Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 486492

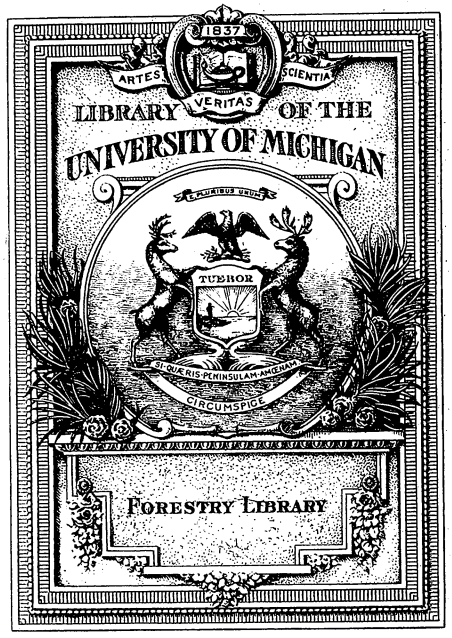

Hosted by Google

Forestry
SD
1
.D5

Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

31. Band * 1916.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1916.

Hosted by Google

Hosted by Google

Forestry
Cohn
7-26-29
18975

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Seite

Bayerische Bestimmungen über Forstdiensttauglichkeit . . 117
Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen 127, 143, 485, 517, 551
Änderung der Ortsklassen 134
Kriegsbeschädigte und Privatforstwirtschaft 201
Zahl der gefallenen preußischen Staatsforstbeamten 218, 762
Belassung der kriegsbeschädigten Försteranwärter in der preußischen Staatsforstverwaltung 352
Die Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1915 369
Wie die Forstbeamten dazu helfen können, über die schwere Kriegszeit hinwegzukommen 401
Besetzung der preußischen Försterstellen mit Revier und ohne Revier während des Krieges 435
Das Steuerprivileg der Beamten in Preußen 461
Mitwirkung der Forstbeamten an der rechtzeitigen Bergung der Ernte 521
Letztwillige Verfügungen an Forstbeamtenvereine . . . 560
Zurückstellung nicht kriegsverwendungsfähiger Beamten und Lehrer 659
An die Heger und Pfleger des deutschen Waldes . . . 797
Beschränkung der Zulassung zum Staatsforstdienst in Württemberg 857

2. Besoldung.

Änderung der Militärbeamtenbesoldung 70
Militärische und preußische Zivil-Besoldung der im Kriege Gefangenen oder Vermißten 148
Regulierung des Dienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigung der preußischen Revierförster und Förster 218
Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung 274
Kürzung des Zivildiensteinkommens der Offiziere, die vor ihrer Einziehung zum Kriegsdienst eine Offizierpension oder Militärrente bezogen 411
Kürzung des Zivildiensteinkommens eines verheirateten Offiziers 445
Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung 467
Voller Normallohn für Kriegsbeschädigte 560
Anrechnung des Militärdiensteinkommens der oberen Militärbeamten 587
Einkommenaufbesserung der verheirateten Unteroffiziere des Friedensstandes 587
Herabsetzung der Kriegsbesoldung für Offiziere und Offizierstellvertreter 659
Die Kriegsbeihilfen für Beamte, Pensionäre und Hinterbliebene 762
Die Kriegsteuerungszulagen für Beamte 791

3. Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

Eine für Beamtenkriegshinterbliebene wichtige Entscheidung 111, 604
Kürzung der Pension bei Gemeindeforstbeamten . . . 269
Anrechnung des Gemeindeforstdienstes bei späterer Pensionierung als preußischer Staatsforstbeamter . . . 587
Die Erhöhung der Familienunterstützungen 805

4. Steuern.

Seite

Zur Steuererklärung für 1916 8
Besteuerung der Dienstlandserträge der preußischen Staatsforstbeamten 29
Steuerveranlagung inaktiver Staatsbeamten, die während des Krieges im Staatsdienst wieder verwendet werden 45
Steuerfreiheit der monatlichen Zulagen an Beamte . . 644
Zur Steuerpflicht der Forstbeamten im Kriege 659
Heranziehung des Militäreinkommens zur Gemeindeeinkommensteuer 822

5. Uniform.

Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform 685
Tragen des silbernen Portepees zur Forstuniform . . . 725

6. Dienstvorschriften und Rechnungen.

Versuch zur Herstellung einer neuen Försterkladde . . . 595

7. Versicherungen.

Abkürzung der Wartezeit bei der Angestelltenversicherung 8
Militärdienstzeiten als Beitragszeiten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 202
Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte; Auszug aus dem Jahresbericht für 1915 393
Rückerstattung von Beiträgen der Angestelltenversicherung 428
Beitragspflicht der Kriegsteilnehmer zur Angestelltenversicherung 462
Leistungen der Krankenkassen an Kriegsteilnehmer . . . 544
Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer bei Ersatzkassen 560
Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges 709
Versicherung der in der Zivilverwaltung im besetzten Feindeslande Beschäftigten 723
Mehr Vorsicht beim Abschluß von Haftversicherungen . . 737
Die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte . . . 739

8. Organisation.

Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten . . 7, 255
Zur Revierförsterfrage 287
Zur Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten in Preußen 337
Verwaltungsänderungen in Sachsen-Weimar-Eisenach . . 345
Verdeutschungen der Namen von Försterstellen in den Reichslanden 527
Zur Frage der Forstbeamtenreform 686

9. Unterricht und Fortbildung.

Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten usw. beim Deutschen Forstverein 148
Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Abteilung für Forstwesen. Sommerhalbjahr 1916 . . 185
Schulerheime für Forstbeamtensöhne 201
Aufhebung der Forstakademie zu Eisenach 235
Anmeldung zur Forstassessor- und Forstreferendarprüfung in Preußen 296
Bestellung einer Prüfungskommission für den Forstverwaltungsdienst in Elsaß-Lothringen 328
Hundertjähriges Bestehen der Forstakademie Tharandt . 428
Ausbildung und Verwendung der Königlich Preußischen Forsthilfsaufseher (Forstaufseher und Hilfsjäger) zu Hilfsarbeitern bei den Betriebsregelungsarbeiten) 429
Hundert Jahre Tharandt 453
Ein Stipendium für Tharandt 462

Hosted by Google

Seit

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Winter-Semester 1916/17 510
Gründung einer Forstschule in Warschau . . . 511, 605
Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1916/17 . . 560
Ergebnis der forstlichen Staatsprüfung in Preußen, Sommer 1916 572
Ergebnis der Forstreferendarprüfung in Preußen, Sommer 1916 573
Eröffnung einer Forstschule in Warschau 763
Neubesetzung der forstlichen Professur in Gießen . . . 629
Vorprüfung bei der Forstakademie Eberswalde 629
Prüfung des deutschen Forstwirtschaftsrates für den Privatdienst 1916 659
Zulassung der Kriegsbeschädigten zur Forstlehrlingsschule Templin 659
Lehrgang an der Forstakademie Tharandt 723
Professor Dr Christoph Wagner-Tübingen hat den Ruf als Professor an die Universität Gießen abgelehnt . . . 838
Zur Grundung der Forst-Mittelschule in Warschau . . . 839

10. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Etat.

Der neue preußische Forstetat 37
Aus dem Reichstage:
Vom Hauptausschuß angenommene Antrage 42
Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1916 . . . 56
Verhandlungen im Abgeordnetenhause:
Sitzungsberichte vom 13. Januar und vom 17. Januar 1916 83
Sitzungsbericht vom 8. Februar 1916 133
Sitzungsbericht vom 21. und 25. Februar 179
Sitzungsbericht vom 6. Marz 198
Sitzungsbericht vom 7. Marz 198, 213
Annahme des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916 238
Sitzungsbericht vom 9. Juni 1916 440
Aus dem preußischen Abgeordnetenhause 785, 818, 829, 854
Der neue sachsische Forstetat 149
Aus dem preußischen Herrenhause:
Annahme des Staatshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916 255
Hannoverscher Provinziallandtag 296
Aus der bayerischen Abgeordnetenkammer:
Interpellation wegen Überhandnahme des Wildes im bayerischen Hochgebirge 312
Forstetat im Finanzausschuß 375
Forstetat im Plenum 392
Zur Frage des Forstverbesserungsfonds im Herzogtum Braunschweig 457
Aus Elsaß-Lothringen:
Landeshaushalts-Anschlag für das Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1916 496
Der Forstetat in der bayerischen Reichsratskammer . . 510

11. Personalnachrichten.

Personalnachrichten und Verwaltungsanderungen 10, 32, 48, 72, 90, 103, 119, 136, 151, 169, 187, 205, 222, 240, 257, 278, 298, 315, 331, 348, 366, 380, 397, 417, 431, 448, 464, 479, 498, 514, 530, 547, 562, 573, 589, 606, 617, 632, 646, 662, 680, 697, 711, 725, 740, 750, 765, 778, 793, 807, 823, 842, 860
Landesforstrat, Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem zu Hannover begeht das 50jahrige Dienstjubilaum . . . 29
Oberforstmeister Dr jur. von Eschstruth † 45
Graf von Arnim-Boitzenburg zum Prasidenten des preußischen Herrenhauses gewahlt 70
von Klitzing-Charlottenhof aus Anlaß der Feier des hundertjahrigen Besitzes von Charlottenhof mit dem Roten Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub ausgezeichnet . . . 70
Geh. Regierungsrat Prof. Dr Paul Sorauer † 70
Staatsminister Exz. von Podbielski † 87
Geheimrat Professor Dr Richard Heß † 87
Oberforstmeister Carl Eduard Ney † 195
Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Kieke † 201
Konigl. Forstmeister Westermeier † 217, 255
Professor Konstantin Hoffmann † 274
Zusammenstellung gefallener preußischer Staatsforstbeamten 278, 662
Regierungs- und Forstrat Baehr † 328
Generalleutnant von Schweinichen feiert das 60jahrige Dienstjubilaum 328
Oberforster Haß aus Tsingtau † 344
Preußischer Landforstmeister a. D. Haas † 364
Forstrat Dr Laschke gibt am 1. Juni seine Tatigkeit beim Zweckverband Groß-Berlin auf 364
Geheimrat Herf wird Kaiserlicher Oberforstmeister beim Bezirksprasidium in Straßburg 393

Seite
Konigl. Forstmeister von Nathusius, Leiter der Forstverwaltung des Zweckverbandes Groß-Berlin 476
Grebes hundertster Geburtstag 495
Lindenberg, herzoglich braunschweigischer Landforstmeister, tritt in den Ruhestand 495
Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Heddenhausen † 495
Landforstmeister a. D. von dem Borne † 510
Wichard Graf von Wilamowitz-Moellendorf † 559
Geh. Forstrat Professor Dr Martin zum Rektor der Konigl. Forstakademie Tharandt wiedergewahlt 572
Zur Ermordung des Konigl. Forsters Romanus . . . 644
Drei Forstbeamte von Wilddieben ermordet 643
Geheimer Regierungsrat Hermann Zollner feiert sein 50jahriges Dienstjubilaum 658
Oberforstmeister Adolf Runnebaum zu Erfurt sieht am 16. Oktober auf seine 50jahrige forstliche Tatigkeit zurück . . 693
Dankausspruchung des Herrn Geheimen Regierungsrat Zollner zu seinem 50jahrigen Dienstjubilaum . . . 709
Fliegeroberleutnant Berthold mit dem hohen preußischen Orden pour le mérite ausgezeichnet 762
Von den reichslandischen nach Frankreich verschleppten Forstbeamten 775
Dr Heinrich Bauer als Direktor der forstlichen Hochschule in Konstantinopel 776
Seine Exzellenz der General der Infanterie v. Below zum Chef des Lauenburgischen Jager-Bataillons Nr. 9 ernannt 791
Konigl. Hegemeister Jaensch, Eichhorst, todlich verunglückt 803
Reimann, Wirklicher Geheimer Oberbaurat, begeht am 14. Dezember 1916 seine 50jahrige Tatigkeit als Beamter im Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten 803
Gedenkstein für Oberforstmeister Runnebaum 821

12. Verschiedenes.

Preußisches Forster-Jahrbuch 1915 46
Versammlung von Forstverwaltungsbeamten in Oberfranken 411
Kostenlose Abgabe von Bienenstocken an die ostpreußischen Forstbeamten 446, 475
50jahriges Bestehen des Lauenburgischen Jager-Bataillons Nr. 9 475
Jubilaumsgabe für die Lauenburgischen Jager 527
Johann-Albrecht-Jagerstiftung von 1916 659
Champignonzucht durch Kriegsbeschadigte 723
Die Kriegsspende des Vereins Konigl. Preußischer Forstbeamten hat die hohe Summe von vierzigtausend Mark überschritten 776
Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe 821
Das Gesetz über den vaterlandischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 821
Eiserne Kreuz-Auszeichnungen 9, 838
Zum neuen Jahre 1917 851

II. Waldarbeiter.

Verwendung von Kriegsgefangenen im Holzhauereibetrieb 29
Verlohnung der Kriegsgefangenen beim Holzeinschlage . 813
Verwendung weiblicher Arbeitskräfte beim Fallungsbetrieb 838

B. Forstwirtschaft.

1. Waldbau.

Odlandsaufforstung in Schleswig 134
Entstehung eines Eichenbestandes 653
Der Anbau von Walnußbaumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde 701, 715, 723, 755, 769, 783, 799, 827, 852
Ein von Cichelhahern durch eingepflanzte Cicheln entstandener Eichenbestand 738
Buchen-Samenschlag und -Nachlichtung 763

2. Forstbenutzung und Transportwesen.

Verwertung von Birkenholz 8
Ausfuhrverbot für Baumfruchte 9
Brennholzpreise in Wien 29
Verkauf von Holzern zur Gerbstoffgewinnung 30
Geringwertiges Eichenholz zur Gewinnung von Gerbstoff-Auszügen 45
Hochstpreise für Eichen- und Fichtenlohrinden 46
Beschlagnahme von Nußbaumholz 70
Schlechter Absatz von Weihnachtsbäumen in Berlin . . 71
Vom Holzmarkt 82, 98, 114, 130, 339, 355, 373, 688, 705, 717, 735, 746
Harznutzung 89, 219, 275, 329, 345, 346, 430, 437, 496, 511, 524, 545, 615, 629, 772, 784

Hosted by Google

Seite

Die Werkzeuge für die Harznutzung der Kiefer und ihre Anwendung 95
Steigende Preise bei Holzschwellen 118
Wirkungen des Weltkrieges auf die Holzindustrie . . . 118
Beförderung von Langholz mittels Motorlastwagens im Harz 149
Eichenholzverkauf im Spessart 150
Erfolgreicher Wettbewerb polnischen Holzes in Deutschland 150
Holznot in Italien 150
Die Esche — der Baum der Kriegsindustrie . . . 185
Langholzbeförderung mit Motor-Lastwagen . . . 203, 678
Vom ostpreußischen Holzmarkt 203
Vorarbeiten zur Harzgewinnung 211
Schälen von Eichen- und Fichtenrinde durch Anwendung von Dampf 219
Streuabgabe in Bayern 219
Hollands Holzhandel mit Deutschland 220
Mehreinschlag von Papierholz in Sachsen 239
Wurzel des Adlerfarn als Schweinefutter 256
Förderung der Grubenholz-Anfuhr 256
Waldweide der Schweine 296
Langholzbeförderung 297
Die Gewinnung von Gerbrinde im Regierungsbezirk Wiesbaden im Jahre 1913 297
Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futtereisig (Laubheu) 319
Aussichten für die künftige Gestaltung des Holzmarktes 329
Die Harzgewinnung (Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette 329
Aus Oberhessen 364
Zur Fichtenrindennutzung 371, 394, 412, 469
Hohe Preise für Papierholz 378
Deckung des Holzbedarfs der Heeresverwaltung . . . 414
Buchmast 1915 429
Hieb der Niederwaldeichen (Ergänzung zu Frage Nr. 72 auf S. 366) 430
Regelung der Versorgung mit Gruben- und Zellulosenholz 430
Über die Nutzung des Wildharzes 436
Harz aus den Gallen der Evetria resinella L. 446
Zur einheimischen Balsamharzgewinnung und ihrer technischen und wirtschaftlichen Verbesserung 455
Die Ernteaussichten für Fichtensamen und für Bucheckern 462
Die Nutzbarmachung aller Grasflächen in den Forsten für die Viehhaltung 477
Erlaß des Landwirtschaftsministers über das Einsammeln von Brennesseln 477
Enttäuschungen bei der Harzgewinnung 492
Gewinnung von Fichten-Scharrharz 527
Hohe Eichenholzpreise 528
Druckfestigkeit von Grubenhölzern 528
Zur Theorie der Harznutzung 535
Einsammeln und Absatz von Brennesseln . . . 545, 561
Holzpreise aus Lothringen 560
Einiges über Heidemehlbereitung 567
Aussichten für die Holzverwertung im Winter 1916/17 . 579
Nutzbarkeit und Nachzucht der Weißtanne . . . 581, 597
Grubenholzbedarf 588
Technische Verbesserungsvorschläge zur Balsamharzgewinnung 610
Massentransport mit mechanischen Hilfsmitteln in der Forstwirtschaft 621
Zur Gewinnung von Fichtenrinde 644
Sammeln von Kastanien und Eicheln 645
Zur Brennesselgewinnung 645
Das Sammeln von Bucheckern 660
Zum Sammeln der Weißdornfrüchte 660
Geräte zum Grubenholzaushalten 670
Forstsamen-Ernteberich 1916/17 678
Holzknappheit 678
Öl aus den Früchten einheimischer Bäume 679
Die Beschaffung des Samens der Douglasfichte . . . 695
Verbot des vorzeitigen Pflückens von Kiefern- und Fichtenzapfen 696
Zur Nutzung der Bucheckern 696
Pilze als Futter für Schweine 696
Holzklassen beim Nadelholz 704
Aus dem Spessart 709
Steigende Nachfrage nach Eichenholz 710
Holzpreise aus Lothringen 724
Einfluß des Harzens auf das Blauwerden des Kiefernholzes 724
Vorschriften über Fichtenrinde in Bayern 724
Bucheckernmast in den besetzten Gebieten im Westen . . 724
Bericht über die Waldsamenernte für 1916 729
Sammlung von Hagebutten und Ebereschenbeeren . . 739
Zur Bewältigung des kommenden Einschlages 743
Verbot des vorzeitigen Erntens von Kiefernzapfen im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha 748
Vergebung des Bedarfs an kiefernen Telegraphenstangen durch die Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . 749

Seite

Abgabe von Christbäumen in Bayern 840
Verwertung von Schwellen- und Grubenhölzern . . . 840
Die Buchmast 1916 840
Zum Kapitel „Holzklassen beim Nadelholz“ 859

3. Forstschutz.

Waldbrände und Forstfrevel in den Forsten des Regierungsbezirks Wiesbaden 135
Schutz der Eichensaaten gegen Schwarzwild . . . 204, 239
Waldbrände . . . 276, 315, 330, 365, 378, 395, 414, 529
Hilfeleistung bei Waldbränden 305
Forstschädliche Insekten und der Krieg 365
Aus Thüringen 394
Kupfervitriol zur Schüttebekämpfung 446
Der Eichenwickler im Rheinisch-Westfälischen Industrierevier 497
Rüsselkäferfang 497
Ein praktisches Vorgehen gegen das Abkochen durch Touristen 511
Bordola-Pasta als Ersatz für Bordelaiser Brühe . . . 512
Ersatzmittel für Kupfervitriol 528
Eichenwickler und Meltau in niederrheinischen Waldungen 561
Rauchschäden durch Rauchgifte 565
Ist die Entwendung von Anemonen aus dem Walde eine nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz strafbare Handlung? . 583
Maulwurfsvertilgung 545, 616
Abschuß von Eichhörnchen und Nußhähern in Baden . . 645
Der Titlbach'sche Teerpappestreifen gegen Schälen durch Rotwild 776
Waldschutz in Schwarzburg-Rudolstadt 805

4. Forstpolitik.

Verbilligung der bayerischen Staatsforstverwaltung 495, 543
Aus der Kaiserlich deutschen Forstinspektion Lomsha . . 70

5. Forstgeschichte.

Historische Entwicklung der Durchforstungen . . . 4, 24, 38

6. Waldverkauf.

Zum Berliner Waldverkauf 677

7. Botanik.

Merkwürdige und seltene Bäume 346
Hallimaschwucherung nach vorangegangenen Trockenjahren 763

8. Zoologie.

Einzug der Bisamratte in Deutschland 315
Die Bisamratte (Fiber zibethicus) 471
Vorkommen der Bisamratte in Bayern 588
Die Riesenholzwespe 602
Ein Erlebnis mit der Riesenholzwespe 679
Vom Goldlaufkäfer, Carabus auratus 739
Färbung, Schutz und Mimikry bei forstlich bemerkenswerten Insekten 749

9. Bodenkunde, Düngung.

Über Torfstreu und den Wert des Torfstreudüngers . . 270
Bodenforschung und Forstwirtschaft . . . 387, 404, 421

10. Moorkulturen.

Die Schaffung von Moorschutzgebieten 134

11. Statistik.

Ergebnisse der Neuverpachtung der preußischen Domänen, die im Jahre 1915 pachtfrei geworden sind und im Jahre 1916 pachtfrei werden 202
Die Veränderungen des Grundbesitzes der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1914 289
Wirtschaftsergebnisse der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsforsten 491
Übersicht der Holznutzungen und der wichtigeren Einnahmen und Ausgaben nach Einheits- und Prozentzahlen für die Staats-, Kron-, Gemeinde- und Privatforsten über 10 000 ha im Wirtschaftsjahr 1913 568

12. Fremde Forsten.

Vom kanadischen Holz 40
Die Waldbestände in Polen 101
Mißwirtschaft im russischen Holzhandel und in der russischen Forstwirtschaft 118
Der Einfluß des Krieges auf die russische Forstwirtschaft 167
Exotische Nutzhölzer mit Berücksichtigung ihrer Verwendung 308
Beschlagnahme sämtlicher Waldungen in England . . . 414
Wissenschaftliche Expedition in den Urwald von Bjelowjesch . 511
Blasenrost an Weymouthskiefern in Amerika 511
Rückwirkung des Krieges auf die englische Forstwirtschaft 528
Die russischen Waldschutzbestimmungen aufgehoben! . . 677
Massenverkauf russischer Waldungen 822

Hosted by Google

Seite

13. Verschiedenes.

Holzbrand und Kohlefeuerung 20
Vorsicht beim Ankauf von Kiefernzapfen und Kiefernsamen 102
Nachlaß bei Holzkäufen gegen Zahlung in Gold . . . 118
Bezugsquelle für Harznutzungswerkzeuge 135
Ausflug der Landwirtschaftskammer Brandenburg zur Besichtigung der Harznutzung 146
Die Kriegsschäden an den Privatforsten in Ostpreußen . 167
Ein Rohrspaten zum schnellen und bequemen Einstufen von Waldsämereien 178
Bezug von Kiefernsamen garantiert rein deutscher Herkunft (Kontrollsaat) 203
Die Zellulose und ihre Verwendung in der Textilindustrie 220
Die Aufbewahrung des Kiefernsamens 307
Künstliche Harze 346
Über die Schreibweise von „Lache" und „Dächsel" . . 365
Großfeuer in der Königlichen Försterei Rinneberg . . . 393
Vergleich 412
Besenpfriem zu Gespinst 512
Vertilgung von Holzwürmern 529
Günstige Witterung für den Anbau von Winterraps auf Eichenschälwaldschlägen 601
Das Fleisch der Eichhörnchen ist genießbar! 679
Zur Behandlung von Bucheckernöl 724
Das älteste Holzhaus der Welt 748
Forstliche Moden 757
Maßnahmen im Königreich Sachsen zur Sicherung der Volksernährung 791
Wert des Lindensamens für Öl- und Futtergewinnung . 792
Die polnischen Donationsgüter 822
Verbot der Fällung von Edelkastanien in Bayern . . . 840

C. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Haftbarkeit des Dampfpflugunternehmers für durch den Funkenflug entstandenen Brandschaden. Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1915 44
Abänderung des § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. Min.-Verf. vom 13. März 1916 252
Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Bundesr.-Verordn. v. 6. April 1916 273
Förderung der Kaninchenzucht. Min.-Verf. v. 12. April 1916 312
Saatkrähen für die Volksernährung. Min.-Verf. v. 19. April 1916 343
Verwertung der Wasserpest. Min.-Verf. v. 9. Mai 1916 . 376
Verwertung der Pilze. Min.-Verf. v. 26. März 1916 . 377
Schadenhaftung der Eisenbahn für einen Waldbrand infolge Funkenfluges. Entsch. des Oberlandes-Ger. v. 15. Mai 1916 542
Bedarf an Holzwolle und Papierholz. Min.-Verf. v. 23. Juli 1916 559
Annahme von Schecks an Zahlungs Statt. Min.-Verf. v. 9. Oktober 1916 736
Beförderung der Mannschaften. Verf. d. Kriegsministeriums v. 22. Oktober 1916 747
Verfügung, betreffend Allerhöchste Auszeichnungen für Arbeiter usw. Min.-Verf. v. 21. September 1916 . . 759
Verfugung, betreffend Verpflegung der beim Holzeinschlag beschäftigten Kriegsgefangenen. Min.-Verf. v. 14. Oktober 1916 760
Bauverträge. Min.-Verf. v. 31. Oktober 1916 802
Anschluß der Pächter- und Arbeiterwohnungen an elektrische und Gaslichtleitungen. Min.-Verf. v. 4. Dezember 1916 836

2. Persönliche Verhältnisse.

Macht ein Gemeindeförster außerhalb des Dienstes von der Waffe Gebrauch, so ist der ihm vorgesetzte Oberförster verpflichtet, seiner Dienstbehörde darüber Anzeige zu erstatten. Entsch. d. Oberverwaltungsger. v. 23. Januar 1912 . 6
Zulassung zur Försterlaufbahn. Min.-Verf. v. 5. Januar 1916 u. Min.-Verf. v. 31. Mai 1916 . . . . . 100, 445
Forstfiskalische Freistellen in der Waisenversorgungsanstalt zu Kleinglienicke. Min.-Verf. v. 12. Januar 1916 . . . 101
Feldwebelleutnants und Offizierstellvertreter. Allerh. Erl. v. 8. Februar 1916 164
Dienstzeitversorgung der im Kriege wieder eingetretenen früheren Kapitulanten nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906. Verf. des Kriegsmin. v. 17. Februar 1916 182

Seite

Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Allerh. Erl. v. 24. Januar 1916 238
Notierungen und Umnotierungen Forstversorgungsberechtigter im Jahre 1916 sowie Ausstellung der Befähigungsbescheinigung für die diesjährigen Forstversorgungsberechtigten. Min.-Verf. v. 21. März 1916 238
Gewährung von Teuerungszulagen an Forsthilfsaufseher. Min.-Verf. v. 22. März 1916 255
Anmeldung zur Forstreferendarprüfung. Min.-Verf. v. 4. April 1916 273
Verrechnung der Reisekosten der zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen abzuordnenden Staatsverwaltungsbeamten. Min.-Verf. v. 14. März 1916 293
Erlaubniserteilung an die Forstbeflissenen zum Besuch der deutschen Universitäten zwecks weiterer Ausbildung. Min.-Verf. v. 7. April 1916 . . . . . 294, 613
Zivildiensteinkommen preußischer Kommunalbeamten, die freiwillig Kriegsdienste leisten. Entsch. des Oberverw.-Ger. v. 13. Januar 1916 294
Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen an die Regierungsforstbeamten. Min.-Verf. v. 15. April 1916 . . 343
Abfindung kriegsgefangener Offiziere und oberer Beamten in feindlichen Ländern. Verf. des Kriegsmin. v. 21. April 1916 343
Familienunterstützungen für Angehörige der in den Dienst eingetretenen Mannschaften. Verf. d. Min. des Innern v. 10. April 1916 361
Belassung kriegsbeschädigter Jäger der Klasse A und kriegsbeschädigter gelernter Jäger in der Försterlaufbahn. Min.-Verf. vom 1. Mai, vom 27. Mai und vom 2. Oktober 1916 . . . . . 362, 428, 707
Zur Frage der Hundesteuer der Kriegsteilnehmer. Entsch. des Oberverw.-Ger. v. 29. Oktober 1915 377
Besetzung von Förstersstellen während des Krieges. Min.-Verf. v. 22. Mai 1916 427
Forsturlaub während des Krieges für Oberjäger des Friedensstandes der Klasse A und allgemeine militärische Beurlaubung zeitweise kriegsverwendungsunfähiger Förster und Försteranwärter. Min.-Verf. v. 29. Mai 1916 . . . 427
Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten. Min.-Verf. v. 30. Juni 1916 473
Ausbildung von Forstlehrlingen und ihre Anmeldung zum Militärdienste während des Krieges. Min.-Verf. v. 6. Juli 1916 510
Unpfändbarkeit der Familien-Unterstützungen für rückständige Steuern. Min.-Verf. v. 25. Mai 1916 525
Kriegswochenhilfe. Erl. des preuß. Kriegsmin. v. 5. Juni 1916 525
Anrechnung von Kriegsjahren. Allerh. Erl. v. 26. Juni 1916 559
Bemessung der Löhne der in Reichs- und Staatsbetrieben als Arbeiter beschäftigten Militärrentenempfänger. Min.-Verf. v. 12. Juli 1916 559
Anstellung von Forstschreibern. Min.-Verf. v. 23. August 1916 627
Die Zahlung von Familienunterstützungen 643
Zahlung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen. Verf. v. 19. Juli 1916 674
Herabsetzung der Kriegsbesoldung für Offiziere und Offizierstellvertreter. Allerhöchster Erlaß v. 19. September 1916 675
Erteilung des Forstversorgungsscheins während des Krieges. Min.-Verf. v. 13. September 1916 675
Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform. Min.-Verf. v. 23. September 1916 690
Änderung der Verfügung vom 22. März 1916, betr. Gewährung der aus Anlaß der Teuerung zu bewilligenden außerordentlichen Unterstützungen für die im Staatsforstdienst beschäftigten Forstlehrlinge. Min.-Verf. v. 10. Oktober 1916 722
Ausdehnung der Verfügung vom 2. Oktober 1915 auf das Wirtschaftsjahr 1917. Min.-Verf. v. 9. Oktober 1916 . 722
Beschäftigungsgelder für Forstlehrlinge. Min.-Verf. v. 10. November 1916 790
Kapitulationen. Auszug aus dem A. V. Bl. 1916 Seite 484/86, Kriegsministerium Nr. 3715/10. 16. A2. Berlin, 12. November 1916 819

3. Versicherung.

Unfall eines Holzhauers auf dem Heimweg. Entsch. d. Reichsvers.-Amtes v. 30. Oktober 1915 28
Erfrieren eines Beines als Betriebsunfall. Entsch. d. Reichsvers.-Amtes v. 7. Oktober 1915 44
Versicherung staatlichen Eigentums gegen Feuersgefahr. Min.-Verf. v. 28. Dezember 1915 100
Unfall eines städtischen Nachtwächters bei Hilfeleistung in der Forst. Entsch. des Reichsvers.-Amts v. 10. November 1915 182
Invalidenversicherung. Min.-Verf. v. 1. März 1916 . . 238

Hosted by Google

Seite

Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung. Entsch. d. Reichsvers.-Amtes v. 1. März 1915 313
Militärrenten und Invalidenrente der Reichsversicherung. Revisionsentscheidung des Reichsvers.-Amtes v. 3. Februar 1916 410
Versicherung russisch-polnischer Arbeiter. Rekursentscheidung des Reichsvers.-Amtes v. 3. Mai 1916 410
Unterstehen pensionierte, aber noch dem Erwerb nachgehende Beamte der Angestelltenversicherung? Entsch. des Oberschiedsger. für Angestelltenvers. v. 27. Oktober 1915 410
Abfahren von Bauholz aus der Forst durch den Holzkäufer forstwirtschaftliche Aberntungsarbeit? Entsch. des Reichsvers.-Amtes v. 7. Dezember 1915 460
Renten der Invalidenversicherung. Gesetz vom 12. Juni 1916. Herabsetzung der Grenze für den Bezug der Altersrente betreffend 525
Unfälle bei Privatfahrten landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer. Rekursentsch. des Reichsvers.-Amtes v. 19. Februar 1916 und 14. April 1916 525
Rückzahlung der für Kriegsdienstzeiten zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge 677
Angestelltenversicherung von Waldaufsehern. Entsch. des Rentenausschusses für Angestelltenversicherung vom 20. Juni 1914 737
Schwerhörigkeit eines bei Bewirtschaftung seines Dienstlandes verunglückten Försters. Entsch. d. Reichsvers.-Amtes vom 20. Juni 1916, Ia 1540/15 803
Angestelltenversicherung und Teuerungszulagen. Entsch. d. Rentenausschusses v. 8. Juli 1916 — B. 221 — 803

4. Forstwirtschaft.

Ablösung einer Holzservitut. Entsch. d. Oberlandeskulturger. v. 12. April 1913 7
Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges. Min.-Verf. v. 11. Dezember 1915 26
Unablösbarkeit der Losholzberechtigungen im vormaligen Kurfürstentum Hessen. Entsch. d. Reichsger. v. 17. November 1914 27
Streit einer Holzfirma mit dem Forstfiskus wegen der Holzabnahme. Entsch. d. Reichsger. I, 249/15 28
Eichenrindenverkauf. Min.-Verf. v. 18. Januar 1916 116
Stundung von Holzkaufgeldern. Min.-Verf. v. 22. Januar 1916 117
Stundung forstfiskalischer Pacht- und Mietzinsen. Min.-Verf. v. 28. Januar 1916 117
Brennholzverkauf an Minderbemittelte. Min.-Verf. v. 3. Februar 1916 147
Verkauf von Futterlaub evtl. auch als Wildfutter. Min.-Verf. v. 7. Februar 1916 148
Verwertung von Eicheln und Bucheln. Min.-Verf. v. 14. Februar 1916 163
Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. Vom 15. Februar 1916. Bekanntmachung der Kriegsrohstoffabt. des Kriegsministeriums. 181
Grubenholzeinschlag. Min.-Verf. v. 25. Februar 1916 200
Kiefernsamengewinnung. Min.-Verf. v. 4. März 1916 217
Unterstützung der Landwirtschaft durch die Staatsforstverwaltung. Min.-Verf. v. 20. März 1916 253
Abgabe von Farnwurzeln als Schweinefutter. Min.-Verf. v. 22. März 1916 254
Innehaltung einer längeren Frist zwischen Bekanntmachung und Verkaufstermin bei Grubenholzverkauf. Min.-Verf. v. 21. März 1916 273
Anbau des Walnußbaumes. Min.-Verf. v. 7. März 1916 293
Titeländerungen im Etat der Forstverwaltung. Min.-Verf. v. 28. März 1916 294
Erlaubnis zur Übernahme der Abfuhr von Walderzeugnissen durch Königliche Forstbeamte. Min.-Verf. v. 5. April 1916 294
Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Bundesratsverordn. v. 13. April 1916 313
Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futterreisig. Min.-Verf. v. 11. April 1916 325
Gewinnung von Eichen- und Fichtenrinde. Min.-Verf. v. 11. April 1916 326
Vertrag zwischen dem Königlichen Forstfiskus und der Kriegsleder-Aktiengesellschaft (betreffend den Verkauf von Eichen- und Fichtenrinde) 327
Kiefernharzgewinnung. Min.-Verf. v. 28. April 1916 361
Verpflegung der bei Forstarbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen. Min.-Verf. v. 10. Mai 1916 410
Leihweise Überlassung der Forstbeamten-Gespanne für Fuhren im forstfiskalischen Betriebe. Min.-Verf. v. 26. Mai 1916 427
Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 275). Min.-Verf. v. 25. April 1916 444
Verhältnis des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus den Domänen- und Forstgrundstücken zum Grundsteuerreinertrage nach den Etats für 1916. Min.-Verf. v. 26. Mai 1916 445
Auskünfte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung auf die häufigsten Anfragen wegen der Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und Kastanienholz. Min.-Verf. v. 21. Juni 1916 474
Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie mit gemeinnützigen Arbeiten. Min.-Verf. v. 10. Juni und v. 15. April 1916 493, 585
Die Heranziehung des Forstfiskus zum Feuerlöschdienst. Urteil des Oberverw.-Ger. v. 29. Februar 1916 493
Rindenverkauf an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft. Min.-Verf. v. 29. Juni 1916 509
Taxfreies Sammeln der Brennesseln in Staatsforsten. Min.-Verf. v. 30. Juni 1916 509
Anbau von Raps auf Eichenschälwaldschlägen. Min.-Verf. v. 12. Juli 1916 541
Sammlung der Früchte des Weißdorns. Min.-Verf. v. 21. Juli 1916 571
Bekanntmachung und Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Harz. Bundesratsverordnung v. 7. September 1916 627
Bundesrats-Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916 656
Verordnung über Bucheckern. Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 656
Zum Sammeln von Bucheckern für die Gewinnung von Öl 672
Verwertung der Eich-, Buch- und Roßkastanienmast in den Staatsforsten. Min.-Verf. v. 12. September 1916 674
Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges. Min.-Verf. v. 12. September 1916 675
Verfügung betr. Sammeln von Bucheln. Min.-Verf. v. 30. August 1916 690
Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 über Bucheckern. Min.-Verf. v. 23. September 1916 691
Verfügung, betreffend Bucheckern. Min.-Verf. v. 23. September 1916 691
Verwertung von Eicheln, Roßkastanien und Bucheckern. Min.-Verf. v. 29. September 1916 692
Beurlaubung der Schulkinder zum Sammeln von Eicheln, Bucheckern usw. und zur Teilnahme an der Kartoffel- und Rübenernte. Min.-Verf. v. 29. September 1916 707
Sammlerlohn für Bucheckern. Min.-Verf. v. 1. November 1916 761
Arbeitsbedingungen für Kriegsgefangene beim Holzschlage. Min.-Verf. v. 1. November 1916 773
Sammeln von Bucheckern. Min.-Verf. v. 9. November 1916 775
Bereitstellung der für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen Holzmengen. Min.-Verf. v. 8. November 1916 788
Sammeln von Bucheckern. Min.-Verf. v. 12. November 1916 790
Geräte zum Aushalten von Grubenholzstempeln. Min.-Verf. v. 7. November 1916 801
Abgabe von Douglasienzapfen. Min.-Verf. v. 13. November 1916 802
Verordnung über die Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Bundesrats-Verordnung v. 30. November 1916 837
Verlohnung der Kriegsgefangenen bei Fällungsarbeiten. Min.-Verf. v. 4. Dezember 1916 836
Verfügung über Stellung von Fuhrwerken zur Holzabfuhr. Min.-Verf. v. 4. Dezember 1916 856

5. Jagd, Fischerei, Bienenzucht und Vogelschutz.

Auslegung der Oberpräsidialverordnung für die Provinz Brandenburg vom 4. Juni 1902*) hinsichtlich der amtlich mit der Vertilgung wilder Kaninchen beauftragten Personen. Entsch. d. Kammerger. v. 12. November 1914 27
Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten. Allerh. Verordnung vom 30. Dezember 1915 43
Festsetzung der Preise für Wild. Bundesrats-Verordn. v. 30. Dezember 1915 43
Vom Selbsthilferecht gegenüber frei umherlaufenden Hunden in der Provinz Hannover. Urteil d. Oberverw.-Ger., 1. Senat vom 23. März 1914 273
Verpachtung domänen- und forstfiskalischer Fischereinutzungen Min.-Verf. v. 18. März 1916 293

*) Für die Dauer des Krieges aufgehoben

Hosted by Google

Seite

Nutzbarmachung der Bienenzucht bei der Ansiedlung von Kriegsinvaliden. Min.-Verf. v. 21. Februar 1916 . . 360
Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Wilderns und Widerstandes gegen Forstbeamte. Urt. des Landger. Elberfeld v. 24. März 1916 475
Verstärkter Wildabschuß in Privatforsten. Min.-Verf. v. 29. Mai 1916 508
Verstärkung des Wildabschusses und Wildverwertung. Min.-Verf. v. 25. Juni 1916 509
Gemeinschaftlich begangene Jagdvergehen 604
Regelung der Wildpreise 613
Festsetzung der Preise für Wild. Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 657
Jagderlaubnisscheinkontrolle. Entsch. d. Kammerger. v. 28. September 1915 723
Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Verfügung v. 17. September 1916 657
Verfügung betreffend Felddiebstahle. Min.-Verf. v. 4. September 1916 691
Dohnenstieg. Min.-Verf. v. 3. Oktober 1916 708
Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 959). Min.-Verf. v. 25. September 1916 759
Änderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 959). Min.-Verf. v. 8. November 1916 788
Erschießen eines Hundes durch einen königlichen Förster außerhalb des ihm unterstellten Reviers. Entsch. des Oberverw.-Ger. vom 18. Mai 1916 I. A. 87/14. 803

D. Vereinswesen.

1. Forstliche Vereine.

Tagung des ungarischen Landesforstvereins 117
Märkischer Forstverein:
Einsendung der Beiträge für 1916 74
Beitragszahlung für 1916 123
Deutscher Forstverein:
Sammlung von Kriegsschicksalen der Mitglieder . . . 166
XXII. Tagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates . . 272
Harz-Solling-Forstverein:
Weder Tagung noch Beiträge im Jahre 1916 . . . 314
Forstverein für Westfalen und Niederrhein:
Zusammenkunft am 20. Mai in Münster 367
Bericht über die Tagung in Münster i. W. am 20. Mai 1916 538
Winterversammlung am 11. November in Münster . . 741
Verein Schlesischer Forstbeamten:
Vorstandssitzung am 30. Juli 1916 533
Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend. Ordentliche Mitgliederversammlung am 11. November zu Königsberg Nm. 741
Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916 411, 446, 477, 496

2. Vereine der Staatsforstbeamten.

Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.

Aufnahme von Mitgliedern 11, 91, 105, 120, 137, 152, 299, 367, 397, 514, 547, 562, 574, 647, 664, 779
Kriegsspende der Vereinsmitglieder.
Bitte um Beiträge 11, 73
Zweite Generalquittung 104
Quittung über weitere Eingange 104, 120, 137, 152, 170, 188, 226, 240, 279, 299, 316, 332, 348, 367, 381, 397, 448, 464, 480, 530, 548, 563, 574, 590, 647, 664, 681, 698, 726, 766, 779, 794, 807, 845
Dritte Generalquittung 634
Krankenkosten-Beihilfekasse 33, 49, 91, 377
Einziehung der Beitrage für das Geschäftsjahr 1916 . 33, 48
Wirtschaftsverträge 49
Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1915 223
Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1916 . . . 225
Einsendung von Einladungen zu Gruppensitzungen . . 258
An die Gruppenvorstände 417
Kollegiale Betatigung 633
Mitteilung an die Gruppenvorstande betreffs Redaktionsschluß für die Nummern 53/1916 und 1/1917 . . . 823
Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1917 . . 861
Bezirksgruppen-Nachrichten:
Allenstein 188, 316, 514
Arnsberg 531
Breslau 91, 227, 464
Bromberg 241, 548
Cassel-Ost 105, 189, 464
Cassel-West 299, 480, 634
Coblenz 514
Cöln 91, 449
Düsseldorf 514
Erfurt 417
Frankfurt a. O. 531
Gumbinnen 449, 548
Hannover 531
Hildesheim 137, 152, 170, 299
Königsberg 170, 205, 259, 514
Liegnitz 432, 515
Lüneburg 548
Marienwerder 50, 206
Minden-Münster 531
Oppeln 73, 464
Potsdam 91, 464
Schleswig 12
Stade 50
Stettin 499, 607
Stralsund 50, 105, 480
Trier 137, 514
Wiesbaden 259
Ortsgruppen-Nachrichten:
Allenstein 73, 137
Alt-Damm (Regbz. Stettin) 50, 480
Altenkirchen (Regbz. Coblenz) 226, 449
Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg) 170
Bassum (Regbz. Hannover) 480
Battenberg (Regbz. Wiesbaden) 845
Berent (Regbz. Danzig) 449
Brieg (Regbz. Breslau) 11, 92, 862
Bromberg 226, 449, 648, 845
Butow (Regbz. Köslin) 449
Cassel 449, 648
Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln) 12, 432
Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg) . 11, 73, 480
Custrin (Regbz. Frankfurt a. O.) 73, 499
Czersk (Regbz. Marienwerder) 11, 449, 862
Dillenburg (Regbz. Wiesbaden) 515
Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.) . . 12, 226, 449, 665
Eder (Regbz. Cassel) 432, 845
Erkner (Regbz. Potsdam) 12, 464, 665, 845
Eschwege (Regbz. Cassel) 91, 449
Frankfurt a. O. 480
Fulda (Regbz. Cassel) 432, 648
Gelguhnen (Regbz. Allenstein) 50
Gelnhausen (Regbz. Cassel-Ost) 449
Gottingen (Regbz. Hildesheim) 12, 258, 465
Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau) . . . 73, 152, 449
Großborn (Regbz. Koslin) 381
Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin) 499
Gumbinnen 50
Hameln (Regbz. Hannover) . . . 50, 316, 499. 681
Hammer (Regbz. Stettin) 465
Hanau (Regbz. Cassel) 465
Hannover (Regbz. Hannover) 33, 531, 665
Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim) . . . 226, 845
Hermesteil (Regbz. Trier) 712
Hersfeld (Regbz. Cassel) . . . 226, 449, 531, 665, 845
Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim) . . 12, 258, 465
Hildesheim 105, 226, 449, 665, 845
Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin) . . . 105, 171, 499
Hochwald (Regbz. Trier) 332
Hofgeismar (Regbz. Cassel) 449
Holstein (Regbz. Schleswig) 465
Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz) 450, 648
Kirn, Nahe (Regbz. Coblenz) 499
Konigsberg, Ostpr. 499
Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln) 450
Kupp (Regbz. Oppeln) 845
Labiau (Regbz. Konigsberg) 152, 450
Lagow-Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.) 465
Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.) . 170, 481
Lautenburg (Regbz. Marienwerder) 450
Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim) . 50, 316, 332, 465
Marburg (Regbz. Cassel) 33, 120, 432, 481
Minden-Schaumburg (Regbz. Minden) 73, 481
Montabaur (Regbz. Wiesbaden) 465
Neuhof (Regbz. Cassel) 12
Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel) 450, 665, 845
Neunkirchen-St. Wendel (Regbz. Trier) . 226, 450, 648
Neustadt (Regbz. Danzig) 33, 450
Neustettin (Regbz. Koslin) 450
Nienburg, Weser (Regbz. Hannover) 91, 712
Nimkau (Regbz. Breslau) 450, 618
Nothwendig-Drazig (Regbz. Bromberg) 481

Hosted by Google

Seite

Oberharz (Regbz. Hildesheim) 33, 450
Ortelsburg (Regbz. Allenstein) 50, 332, 481
Osche-Neuenburg (Regbz. Marienwerder) . 120, 450, 481
Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim) 12, 241, 450, 515, 665
Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein) 33, 465
Paderborn (Regbz. Minden) 499
Peiz N.-L. (Regbz. Frankfurt a. O.) 33, 450
Prechlau (Regbz. Marienwerder) 189, 349
Rheinsberg (Regbz. Potsdam) 171
Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen) . . . 205, 450
Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel) . . 205, 450, 634, 823
Rudschanny (Regbz. Allenstein) . . . 121, 417, 465
Ruppin (Regbz. Potsdam) 34
Rybnick O.-S. (Regbz. Oppeln) . . 226, 450, 648, 846
Saarbrücken (Regbz. Trier) 121, 465
Schleswig 451
Schloppe (Regbz. Marienwerder) 50
Schneidemühl 481
Schorfheide (Regbz. Potsdam) 73, 465
Schwedt a. O. (Regbz. Potsdam) 846
Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel) 432
Siegen (Regbz. Arnsberg) 227, 450, 648, 846
Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz) . . . 12, 465
Sohre (Regbz. Cassel) 465
Solling-Nord (Regbz. Hildesheim) 349
Spangenberg (Regbz. Cassel) 451
Spessart (Regbz. Cassel) 451
Sterbfritz (Regbz. Cassel) 451
Swinemünde (Regbz. Stettin) . . . 238, 465, 698
Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen) 50
Torgelow (Regbz. Stettin) 91, 137, 515
Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau) 862
Treysa (Regbz. Cassel) 241, 451, 648, 846
Trier 50, 432
Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder) . . 227, 481, 808
Unter-Taunus (Regbz. Wiesbaden) 451, 846
Uslar, Solling (Regbz. Hildesheim) 465, 698
Wiartel (Regbz. Allenstein) 465
Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.) 33, 465

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Zahlung der Abonnementsgebühren fur die „Deutsche Forst-Zeitung“ 281

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Mitgliederaufnahme und Dank fur Liebesgaben . . . 74
Arolsen 466, 863

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Ordentliche Abgeordneten- und Hauptversammlung am 11. November 1916 in Dessau 741
Bericht uber die Hauptversammlung am 11. November 1916 847
Bezirksgruppe Harzgerode 155, 618

3. Vereine der Privatforstbeamten.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Zahlung der Beitrage für 1916 . . . 14, 34, 52, 107, 123
Weiterlieferung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1916 ab 14
Aufnahme in die Forstlehrlingsschule zu Templin 14, 34, 74, 107
Sitzung des weiteren Vorstandes 34, 52, 74
Quittung uber Eingänge fur den Kriegsunterstützungsfonds 52, 140, 190, 281, 418, 563
Forsterprüfung 1916 . . . . . 123, 138, 432, 466
Bericht uber die Sitzung des weiteren Vorstandes . . . 138
Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt 171
Aufnahme von Mitgliedern 171, 206, 248, 281, 334, 418, 433, 499, 515, 532, 576
Bezirksgruppe V, Posen 227
Mitgliederbeiträge eingesandt 248, 281
Bezirksgruppe VII, Schlesien B 280
Bezirksgruppe XII, Konigreich Sachsen 349
Waldspaziergänge in der Bezirksgruppe VI, Schlesien A (Regbz. Oppeln) 382
Bezirksgruppe VII, Schlesien B. Bericht uber die am 30. April 1916 in Breslau stattgehabte Sitzung . . . 383
Abgangsprufung an der Forstlehrlingsschule zu Templin 451
Bericht uber die Versammlung der Ortsgruppe Posen vom 26. Marz 1916 532
Anderung in der Geschaftsstelle 591
Eine hochherzige Spende des Herrn Kammerherrn von Eichel-Streiber 650
Zulassung von Kriegsbeschädigten zur Forstlehrlingsschule Templin 665
Haftpflicht und Unfallversicherung 766

Seite

Übertragung der Verwaltung der Geschaftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde an Herrn Paul Ritthausen in Eberswalde 712
Bericht über die Waldspaziergänge in der Bezirksgruppe VI, Schlesien A (Regbz. Oppeln), im Jahre 1916 . 794, 809
Bezirksgruppe XII, Königreich Sachsen. Abhaltung einer Reviergehilfenprüfung im ersten Vierteljahr 1917 . . 809
Wechsel im Vorstand der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) 823
Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands 846
Zahlung der Beitrage fur 1917 846
Weiterlieferung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1917 ab 846
Bericht der Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt uber die am 26. März 1916 zu Magdeburg abgehaltene Versammlung 863

4. Sonstige Vereine.

Verein „Waldheil“.

Vorstandssitzungen:
vom 13. Dezember 1915 12
vom 24. Januar 1916 106
vom 28. Februar 1916 241
vom 15. Mai 1916 381
vom 14. August 1916 590
Besondere Zuwendungen 51, 121, 189, 280, 333, 417, 481, 531, 574, 681, 751, 808, 862
Aufnahme von Mitgliedern 51, 74, 121, 153, 189, 280, 316, 333, 381, 481, 531, 681, 766, 794, 846
Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt 51, 121, 190, 280, 333, 418, 481, 531, 574, 648, 683, 751, 808
Mitgliederversammlung 1916 . . 74, 92, 105, 121, 138, 153
Verlosung einer Brauntiger-Kurzhaarhundin 121
Fortsetzeitungsabonnement der Vereinsmitglieder . . . 153
Das Versicherungsamt im Jahre 1915 153
Mitglieder-Versammlung vom 28. Februar 1916. Geschaftsbericht fur das Jahr 1915 242
Abgabe von Forstuniformen 466, 481
Kriegsmetallsammlung 635
Verein „Waldheil“ zu Neudamm Nm. Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 30. Oktober 1916 751

Andere Vereine und Stiftungen.

Forstwaisenverein.
Frau Regierungs- und Forstrat Wallmann zur Vertrauensdame im Regierungsbezirk Gumbinnen gewahlt 14
Mitgliederversammlung 1916 155
Jahresbericht uber die Tatigkeit des Vereins im Jahre 1915 227
Erlos aus dem Sammeln von Zigarrenabschnitten . . 629
Invalidenheim für Jäger und Schutzen in Marburg (Lahn). 262
Einladung zur ersten Hauptversammlung 397
Tagung vom 12. bis 14. Juni 499
Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.
Fur das Vaterland gefallene Mitglieder 107
1000 Mk.-Spende zur „von Krosigk-Stiftung des Garde-Jager-Bataillons“ 367
Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten.
Ordentliche Mitgliederversammlung 1916 92
Jahresbericht und Jahresrechnung fur das Jahr 1915 259
Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.
36. ordentliche Mitgliederversammlung . . . 249, 334
Jahresbericht über das 36. Geschaftsjahr 1915 . . . 260
37. Mitgliederversammlung am 19. Mai 1917 . . . 847
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats 482
Burckhardt-Jubilaums-Stiftung 592
Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung.
Hauptversammlung am 26. Februar 1916 52
36. Jahresbericht 383
Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.
Rechnungsabschluß fur das Jahr 1. April 1915/16 . . 847
Preußischer Beamten-Verein zu Hannover. 238
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit . . . 795
Geschaftsausweis Ende Juni 1916 576

E. Jagd. Wild.

Wildmarktberichte 9, 30, 46, 71, 89, 102, 118, 135, 150, 168, 185, 239, 256, 276, 297, 347, 365, 379, 395, 414, 513, 529, 546, 588, 605, 616, 646, 661, 679, 696, 710, 725, 739, 749, 764, 777, 792, 805, 823, 841, 860

Hosted by Google

Seite

Abschuß von Schwarzwild in Lothringen 150
Muffelwild in Braunschweig 89
Angliederung einer Forst- und Jagdabteilung an das vaterländische Museum in Hannover 101
Verwertung der Raubzeugbälge 323, 378, 413
Bekämpfung des Wildschadens durch gelernte Jäger und Privatjäger aus den Jäger-Ersatztruppenteilen . . . 393
Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg während des Krieges 526, 587, 604, 660, 708
Einschränkung des Fanges wilder Kaninchen im Regierungsbezirk Potsdam 527
Einführung der Renntierzucht in Schleswig-Holstein . . 527
Neue Wildhochstpreise 660
Weidmann hab' acht! 669
Verwaltung der Jagd durch den Vertreter des Oberförsters 748
Zu den neuen Wildhöchstpreisen 749
Ein Jagd- und Fischereiverbot für Ausländer 762
Verteilung des Schußgeldes bei Vertretung eines preußischen Försters 776
Leipziger Kurs über Rauhwaren 841
Regelung der Wildbretpreise und der Verkehr mit Wild . 857
Erinnerungen an Dohnenstieg und Vogelherd im Baumbestande 858

F. Naturdenkmäler und Naturschutz.

Naturdenkmalpflege im Bergischen Lande 805

G. Verschiedenes.

Geburtstagserlaß des Kaisers 55
Zum Geburtstage des Kaisers 79
Zum 27. Januar 80
Warnung vor einem unwürdigen Bettler 102
Ersparnis an Brennmaterial 135
Redaktionsschluß 148, 393, 821, 838
Sparsamkeit im Papierverbrauch 256
Ferienaufenthalt auf dem Lande für unsere Stadtjugend 275
Untersuchungen der Deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie in Freiberg, Sachsen 314
Maikäfer 322
An unseren Leserkreis. Einschränkung der „Rundschau" und der „Feierabende" 328
Bienenzuchtlehrgang in der Königlichen Forsterei Finkenkrug (Kreis Osthavelland) 364
Herzliche Bitte um Gartenspiele für Feldgraue . . 364, 412
Zur Kaninchenplage 365
Reichsbuchwoche 378
Die Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren . . 476
Bitte an den Leserkreis um ein gut erhaltenes Prismenglas 529
Freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifung 605
Zur Verwertung der Fischproduktion aus Teichwirtschaften 605
Der Wert der Sophore (Sophora japonica) für die Bienenzucht 630
Kalender „Waldheil" für 1917 661
Vorsicht bei Einkauf von Schuhwerk 661
Umzug im landwirtschaftlichen Ministerium zu Berlin . . 677
Preisausschreiben für einen Heldenhain der Stadt Berlin 694
Die dem Kriegsernährungsamt unterstellten Kriegsorganisationen 695
Wilddiebsangelegenheiten 708
Geldbelohnungen bei Einlieferung entwichener Kriegsgefangenen 708
Versandanzeige des Kalenders „Waldheil" für das Jahr 1917 725
Ankündigung der Erscheinung von Ri senthals Jagdlexikon 725
Ankündigung der Erscheinung des Kalenders „Waldheil" für das Jahr 1917 739
Pflanzung einer Hindenburg-Eiche im Badeort Cranz, Bez. Königsberg 738
Zur vierten Kriegsanleihe 748
Versandanzeige des Kalenders „Waldheil" für 1917 . . 764
Weihnachtswunsch 838
Meyer-Förster 859

H. Briefkasten.

Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Mietsvertrag bei Versetzungen 9. Portoablösungsvermerk 47. Militär-Dienstauszeichnungen; vorschriftsmäßiges Tragen 102. Mobiliar-Schäden und -Verlust eines aktiven Oberjägers durch Russeneinfall 103. Heiratserlaubnis für Reservejäger der Klasse A 119. Kapitulation eines Privatforstbeamten 135. Anmeldung der Ansprüche eines Kriegsbeschädigten 151. Militärische Dienstprämie 151. Außerterminliche Erteilung des Forstversorgungsscheins 168. Kostenvergütung bei Einquartierung in der Dienstwohnung 186. Verpflichtung zur Jägerklasse A während des Krieges 221. Rechte eines Einjährig-Freiwilligen in der Kriegszeit 222. Ernennung eines Feldwebelleutnants zum Leutnant der Reserve oder Landwehr 297. Mietskündigungsrecht versetzter Beamten 415. Forstschutzheid 415. Verleihung militärischer Dienstauszeichnungen während des Krieges 431. Befugnisse einer städtischen Forstdeputation 431. Kündigungsrecht des Vermieters gegenüber dem zum Heeresdienste eingezogenen Wohnungsinhaber 498. Jagdfreischein 513. Aushilfsbeschäftigung in der Kriegszeit 513. Anspruch eines kriegsbeschädigten Jägers der Klasse A 546; Berichtigung dazu 573. Weidenutzung als Diensteinkommenanteil 562. Kapitulationen während des Krieges 589. Verpflichtung der Forstlehrlinge zur Klasse A während des Krieges 605. Dienstliche Stellung des Offizierstellvertreters 616. Pensionsansprüche eines kriegsdienstbeschädigten Offiziers des Beurlaubtenstandes 631. Keine Übertragung der Abschußerlaubnis 661. Waffengebrauch 662. Forstliche Beurlaubung eines vorübergehend in einem anderen Truppenteil verwendeten Oberjägers des Friedensstandes 777.

Besoldung.

Kürzung des Zivileinkommens als Feldwebel-Leutnant 102. Schußgeld für Forstlehrlinge 119. Löhnung eines Offizierstellvertreters 119. Schußgelder für den Vertreter eines Belaufsförsters 151. Kürzung des Zivildiensteinkommens eines Försters v. R., der Feldwebelleutnant und Kompagnieführer ist 204. Zivildiensteinkommen von Kriegsteilnehmern des Kommunaldienstes 222. Bare Brennholzentschädigung eines Forstschreibers 257. Einspruch gegen Festsetzung einer Militärrente 379. Anspruch auf Leutnantsgehalt und Mobilmachungsgeld 431. Kürzung des Zivildiensteinkommens eines unverheirateten Forstaufsehers und Feldwebelleutnants 463. Zurückzahlung überhobener Zivildienstbezüge 478. Irrtumliche Kurzung des Diensteinkommens eines Offizierstellvertreters 529; Berichtigung dazu 546. Vorenthaltung einer Dienstalterszulage 588. Kriegsbeihilfen 749. Kurzung des Zivildiensteinkommens eines Feldwebelleutnants 792. Anrechnung von Kriegsdienstleistungen im Pensionsstande zum Zwecke der Pensionserhöhung 806. Kürzung des Zivildiensteinkommens eines verheirateten Försters 841.

Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Kriegsunterstützung und Hinterbliebenenfürsorge 30. Militärische und zivile Gnadenbezüge eines als Feldwebelleutnant gefallenen Försters 168. Versorgung der Hinterbliebenen eines ehemaligen Kgl. Forstaufsehers, der als Privatforstbeamter nach den Grundsätzen für Staatsforstbeamte angestellt war 447. Bezüge der Hinterbliebenen von Gefallenen aus der Invalidenversicherung 764.

Dienstlandsauseinandersetzung.

Vorschriften für die Übergabe und Bewirtschaftung regulierter Dienstländereien 47. Dienst- und Pachtlandsauseinandersetzung 185. Bemessung des Nutzungsgeldes für Förster-Dienstland 347. Dienstlandsauseinandersetzung 860.

Ausbildung und Anstellung.

Ausbildung zum Forstvermessungsbeamten 47. Eintritt eines Forstlehrlings bei anderen Truppenteilen als den Jägerbataillonen 9. Anmeldung der Forstlehrlinge zum Militärdienst 616. Anstellung als Stadtforster 631. Zulassung eines Gefreiten zur preußischen Staatsforsterlaufbahn und Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheins an ihn 661. Ausbildungsgang und Anstellungsverhältnisse der Forstverwaltungsbeamten in Mecklenburg-Schwerin 696. Verleihung des Anstellungsscheins 749. Fortsetzung der Lehre eines vor ihrer Beendigung beim Militär eingetretenen preußischen Forstlehrlings 792. Ausstellung der Forstversorgungsscheine des Jahrgangs 1916 805.

Steuerfragen.

Gemeinde- und Kreissteuerpflicht der Forstbeamten-Dienstwohnungen und Dienstländereien 30. Steuerpflichtigkeit der Stellenzulagen und des Dienstaufwandes 31. Verpflichtung des Verpächters zur Erstattung der von dem Pächter irrtümlich gezahlten Grundsteuer 71. Zahlung von Kirchenbaukosten 103. Steuerveranlagung und Rückforderungsrecht 221. Steuerpflicht der Offiziere im Kriege 204. Erbschaftssteuer 205. Besteuerung der freien Dienstwohnung und der freien Feuerung der preußischen Staatsforstbeamten 222. Veranlagung zur Einkommen- und Gemeindesteuer 257. Veranlagung zur Kommunalsteuer 277.

Hosted by Google

Steuerpflicht eines Kriegsteilnehmers. — Leistungen der Krankenkasse bei Kriegsdienstbeschädigung 379. Gemeinde-Einkommensteuer eines Kriegsteilnehmers 379. Veranlagung zur Gemeindesteuer 395. Staatssteuer bei gekürztem Zivileinkommen 415. Hundesteuer. Steuerpflichtiger Dienstaufwand 513. Veranlagung zur Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer 588. Gemeindesteuer-Veranlagung ehemaliger Offiziere 606. Steuerliche Behandlung planlos bewirtschafteter Holzungen 606. Doppelbesteuerung 631. Invalidenrente eines Kriegsinvaliden 646.

Versicherung.

Anrechnung von Unfallrente auf Gehalt 10. Krankenhilfe und Unfallrente für die Tagelöhnerin eines Försters 47. Krankenversicherung einer als Schreibhilfe beschäftigten Kriegerfrau 119. Invalidenversicherung zweier Holzhauer 186. Invalidenversicherung eines Kriegsbeschädigten 239. Wochenbruchteile bei der Kranken- und Invalidenversicherung 277. Witwenrente der Invalidenversicherung 366. Steuerpflicht der Kinderkriegsbeihilfe 646. Beitragserstattung bei der Angestelltenversicherung 662. Altersrente eines Holzhauers 680. Fortsetzung der Invaliden- und Angestelltenversicherung während des Krieges 842.

Waldbau.

Nachbesserung eines unter Frost leidenden Kahlschlages. — Ankauf von Kiefernsamen deutscher Herkunft 72. Weidenkultur auf Kiefernböden 46. Aufforstung von Wiesen zur Erziehung von Weihnachtsbäumen 186. Erfahrungen mit dem Anbau der Banks-Kiefer 331.

Forst- und Jagdschutz.

Ausübung der Kaninchenjagd 10. Erschießen eines revierenden Hundes 239. Mißverhältnis zwischen dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 und den Landesgesetzen, betreffend den Forstdiebstahl 330. Konflikt 347. Ersatzmittel für Kupfervitriol zur Bekämpfung der Schütte 365. Frostschäden an Eichenkulturen 415. Wildernde Hunde 416, 680. Waffengebrauch 662. Jagdscheinentziehung 750. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 822.

Forstbenutzung.

Abmessungen der Telegraphenstangen 47. Grubenholzsortimente 90. Abmessung des Schwellenholzes 136. Entflügelung von Kiefernsamen und seine Aufbewahrung 315. Aushalten von Papierholz 366. Hieb der Niederwalderlen 366; Ergänzung dazu 430. Taxklassenbildung bei Rundhölzern 396. Zur Harznutzung (Anfrage aus dem Leserkreis) 415. Verwertung der Eicheln und Roßkastanien 739. Wert der livländischen Kiefer. Verarbeitung der Kiefer zu Mastbäumen 765.

Beschädigungen durch tierische und pflanzliche Schädlinge.

Schädigungen der Weiden durch Engerlinge, Kaninchen und Rehe 46. Gelbwerden zweijähriger Fichten 151. Kiefernadelrp-Blasenrost 415. Schädlinge an Birkenpflanzungen 463. Maulwurfvertilgung 498. Vernichtung der Akazien-Schildlaus 513. Bekämpfung der Kiefernbuschhornblattwespe 546.

Verschiedenes.

Jagdpachtvertragsabschluß 31. Zulässigkeit von Wegebeschränkungen 31. Beschlagnahme und Preise von Wildschweinschwarten 89. Kaninchenfang 90, 185. Widerrechtliches Erschießen eines Hundes 90. Wie stellt man am besten und billigsten Löcher zum Setzen von Zaunpfählen her 150; Antworten 203, 276, 394. Über Entwendung „aus Not" und „Mundraub" 159. Frettieren durch Grundbesitzer auf gepachtetem Jagdbezirk 168. Fangen von Kaninchen im eingefriedigten Garten 239. Fuchsfang ohne Jagdschein 257. Erschießen eines Hundes auf fremdem Jagdgebiet 277. Anfrage an den Leserkreis über Erfahrungen mit „Percoid" 297. Geteilte Verpachtung eines Eigenjagdbezirks 298. Anwendung des Königlichen Erlasses vom 27. Januar 1916 auf Vergehen 331. Kalkstickstoff als Kopfdünger 347. Schaffung von Vorflut 380. Reinigungspflicht der Grenze 415. Erloschen von Bestrafungen 416. Rechtswidriges Erschießen eines Hundes 416. Haftung für gestohlene fremde Gelder 431. Gewebe aus Besenpfriemfasern 462. Schadenersatzanspruch für einen durch Knüppelfalle getöteten Teckel 463. Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Soldaten 463. Witterung für Rüsselkäfer 463. Holzgewicht 479. Lindensamenöl 605. Keine Übertragung der Abschußerlaubnis 661. Behandlung einer teilweise eingeschlossenen Fremdjagd 679. Beschädigung der Dienstwiese durch fremde Pferde 710. Hühnerschadenersatz 764. Erstmaliges Rauschen des Schwarzwildes 806.

J. Der Weltkrieg.

Seite

Allgemeines.

Chronik des Weltkrieges 15, 34, 53, 74, 92, 108, 123, 140, 155, 171, 190, 206, 229, 249, 263, 281, 300, 317, 334, 349, 368, 384, 398, 419, 433, 451, 466, 482, 500, 515, 533, 548, 563, 576, 592, 607, 618, 635, 651, 665, 682, 698, 712, 726, 741, 752, 767, 779, 795, 810, 824, 848
An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppen 19
Offiziersstellvertreter 29
Gedenkblätter für gefallene Krieger 29
König-Ludwig-Kreuz 44
Verpflegungsgebührnisse beurlaubter Unteroffiziere und Mannschaften mobiler und immobiler Truppenteile . . 101
Aufforderung zur Sammlung von Erlebnissen aus der Zeit des Russeneinfalls in Ostpreußen 166
Ein Lebenszeichen von dem Königl. Hegemeister Puppel, Augstutschen 166
Die vierte Kriegsanleihe 175, 177
Anrechnung von Kriegsjahren 176
Kriegsanleihe und Bonifikationen 183
Namensänderung für Kriegerbräute 184
Abiturientenkurse für kriegsverletzte Offiziere 184
Das Testament des Kriegsteilnehmers 291
Das Mietkündigungsrecht der Kriegshinterbliebenen . . 390
Todeserklärung verschollener Kriegsteilnehmer 438
Wann und wie erfolgt die Versorgung der Militarpersonen vom Feldwebel abwärts? 461
Beförderungen von Mannschaften 476
Kriegsrecht. Von Oberlandesgerichtsrat Freymuth . . 510
Allerhöchster Erlaß zu Beginn der dritten Kriegsjahres 558
Allerhöchster Dankerlaß vom 1. August 1916 558
An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1916 558
Die fünfte Reichskriegsanleihe 611, 626
Annahme von Fahnenjunkern 629
Kriegsanleihezeichnungen bei der Post 642
Schwertgang und Heimat 639
Johann-Albrecht-Jägerstiftung von 1916 659

Verwaltungsmaßnahmen während der Kriegszeit.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen und Personalfürsorge der preußischen Staatsforstverwaltung 1
Zur Kriegsschaden-Regelungs-Frage 88
Anrechnung von Lohnbeihilfen auf das militärische Witwen- und Waisengeld 134
Kriegsbeihilfen für preußische Staatsbeamte, Altpensionäre und Beamten-Witwen und Waisen 167
Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung 251
Kriegsmaßnahmen der badischen Forstverwaltung . . . 314
Über Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien 345
Der Schutz der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 424, 614
Teuerungszulage für die preußischen Staatsbeamten, fur fiskalische Angestellte und Arbeiter 428
Eine Vertretung der deutschen Forstwirtschaft im Kriegsernährungsamt 462
Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet 538

Feldpost.

Privatpaketverkehr nach dem Felde 219
Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer und dem feindlichen und dem neutralen Ausland sowie nach Bulgarien und nach der Turkei 839

Kriegswohlfahrt.

Neue Ausdehnung der Familienunterstutzungen 45
Kriegsfamilienunterstutzungen 45
Ausdehnung der Familienunterstützungen 117
Kriegswochenhilfe 219
Kriegsfursorge fur Angehorige von Kriegsteilnehmern . . 353
Grundsteinlegung des Invalidenheims fur Jäger und Schutzen in Marburg (Lahn) 412

Auszeichnungen und Verluste.

Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone 16, 36, 54, 76, 94, 109, 125, 141, 157, 173, 192, 231, 265, 283, 302, 318, 335, 350, 368, 399, 434, 467, 501, 534, 564, 593, 619, 667, 700, 754, 781, 849
Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Klasse an vier Kaiserliche Forstbeamte in Elsaß-Lothringen 183
Drei Sohne eines Königl. Hegemeisters mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet 184
Der deutsche Kronprinz zum Chef des 2. Schlesischen Jager-Bataillons Nr. 6 ernannt 364
Eiserne-Kreuz-Auszeichnungen im aktiven Garde-Jager-Bataillon 364
Konigliches Lob für sächsische Jäger 604
Vier Sohne eines Königl Hegemeisters mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet 644

Hosted by Google

Autorenverzeichnis.

	Seite
Badermann	40
Baltz, Revierverwalter	269, 305, 583, 639
Bernstorff, Königl. Hegemeister	80, 686
Borgmann, Prof. Dr	601, 672
Busold, Forstreferendar	4, 24, 38
Dickel, Prof. Dr	159
Dudek, Königl. Forster	95, 307
Eckstein, Prof. Dr . .	322
Eike, Forstingenieur . .	512
Elger, Königl. Hegemeister	567
Eßlinger, Oberforstrat a.D.	729
Franz, Forstmeister	178, 506, 859
Freymuth, Oberlandesgerichtsrat .	291, 390, 424
Härter, Frhrl. Forstmeister	470
Hees, Königl. Hegemeister	704
Herrmann, Geh. Regierungs- und Forstrat .	535
Hindenburg, Königl. Hegemeister . . .	492, 773
Jacob, Forstschuldirektor	127, 143
Kick-Mehren	633
Kienitz, Dr, Königl. Forstmeister	213
Klamp, Königl. Forster .	337
Koltermann, R., Königl. Förster	670
Leonhardt, E. E. . .	471
Martin, Geh. Forstrat .	453
Merk-Buchberg, M. . .	602
Mielenz, Oberförster . .	20
Moeller, C.	610
Otto, Hugo, Mörs . .	859
Pelissier, Königl. Forstmeister . . .	743, 797
Rasser, Dr . . .	308, 565
Rebmann, Forstmeister, Straßburg	701, 715, 733, 745, 769, 783, 799, 827, 852
Riemenschneider . . .	840
Schneider, Ingenieur für Land- und Forstwirtschaft . . .	387, 404
Schröder, Herzogl. Forstmeister . . .	581, 597
Schulz, Forstmeister . :	436
Schwappach, Prof. Dr, Geh. Regierungsrat .	579
Simon, Königl. Hegemeister . . .	401, 813
Stamminger, Regierungs- und Forstrat . . .	622
Stempel, Kgl. Hegemeister	212
Vorwerk, Kgl. Hegemeister	653
Wackwitz, Oberförster, Laskowitz	524
Wislicenus, Prof. Dr, Tharandt	455

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 2. Januar 1916. **31. Band.**

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen und Personalfürsorge der preußischen Staatsforstverwaltung.

Die von unseren Feinden, und zwar nicht etwa von unberufener Seite, sondern von maßgebenden Persönlichkeiten in die Welt hinausposaunten Prophezeiungen über Deutschlands Vernichtung sind sämtlich nicht in Erfüllung gegangen. Unser Heer hat die eroberten belgischen und französischen Landesteile, allen mit gewaltigen Menschenopfern und kostspieliger Munitionsverschwendung angestrengten Durchbruchsversuchen zum Trotz, in fester Hand. Unsere und Österreich-Ungarns tapfere Krieger haben die russische Dampfwalze, die über die deutschen Fluren verwüstend hinwegrollen sollte, bis weit in russisches Gebiet zurückgedrängt. Daneben haben sie vereint mit unseren neuen Bundesgenossen, den Bulgaren, noch Zeit und Kraft gefunden, Serbien, den Herd des frevelhaft entfachten Weltbrandes, auszulöschen. Das Dardanellen-Bollwerk der Türken hat sich unüberwindlich gezeigt und Österreichs Mauer an der italienischen Grenze trotzt nach wie vor allen feindlichen Stürmen. Die Absicht unserer Feinde, das Deutsche Reich durch Absperrung auszuhungern und seine Industrie durch Fernhalten von Rohmaterialien zu vernichten, ist ebenfalls mißlungen. Sie hat im Gegenteil Eigenschaften in unserem Volke ausgelöst, die die Bewunderung des Auslandes erregen. An den Abwehrmaßnahmen sind auch die Forstverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten nicht unwesentlich beteiligt. Was wir von der preußischen Staatsforstverwaltung darüber und über ihre Personalfürsorge mitteilen wollen, dürfte im großen und ganzen auch auf die übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen zutreffen.

Die preußische Staatsforstverwaltung hat dafür gesorgt, daß die vorwiegend aus dem Auslande bezogenen Holzarten nunmehr in ihren Forsten in reichlicheren Mengen als bisher geschlagen werden. Die Deckung des von den Eisenbahnen benötigten Schwellenmaterials ist gleichfalls sichergestellt. Einer Bitte aus Holzhändlerkreisen, möglichst viel Grubenholz schlagen zu lassen, ist umfassend entsprochen worden, ebenso sind die Provinzialforstverwaltungen angewiesen worden, einen erhöhten Einschlag von Papierholz vorzunehmen, da die Einfuhr dieses Sortiments aus Rußland und Österreich fast ganz aufgehört hat und somit der Bedarf jetzt aus den eigenen Forsten gedeckt werden muß. Der Einschlag an Furniereichen ist wegen des Stillstandes der Möbeltischlerei, die noch größere Vorräte

Hosted by Google

besitzt, eingeschränkt, dagegen ist dem Bedarf der für die Kriegslieferungen benötigten Hölzer desto mehr Rechnung getragen worden, so daß für die Bedürfnisse der Holzindustrie vollauf gesorgt worden ist, zumal der Einschlag des Holzes trotz des Mangels an einheimischen Arbeitern durch Heranziehung von Kriegsgefangenen zu Waldarbeiten sichergestellt werden konnte.

Der ungenügenden Zufuhr überseeischer Gerbstoffe ist durch eine erweiterte Gerbrindennutzung vorgebeugt worden. Ferner ist der sehr empfindliche Mangel an Rohharz, dessen Einfuhr seit Ausbruch des Krieges ebenfalls eingestellt worden ist und das für gewisse Industrien, insbesondere für die Herstellung von Schmierölen sowie von Schreibpapier, unentbehrlich bleibt, beseitigt worden. Durch Abscharren des Harzes in den vom Rotwild beschädigten Fichtenbeständen und neuerdings auch durch die Harznutzung in Kiefernalthölzern, die nach einem neuen Verfahren sehr günstige Ergebnisse liefert, hat man willsame Abhilfe geschafft.

Weitere Anordnungen bezwecken eine Streckung der Futtervorräte und die Erleichterung der Viehhaltung. Um den Anwohnern des Waldes, einschließlich der Forstbeamten, die Erhaltung ihres Viehstandes zu ermöglichen, sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, während des Krieges in größtem Umfange, d. h. soweit den Beständen kein verhältnismäßig großer Schaden zugefügt wird, Waldstreu und Torfstreu aus den Staatsforsten abzugeben und den Eintrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen sowie auch Ziegen gegen eine mäßige Taxe zu gestatten. In den unmittelbar betroffenen Kriegsgebieten der Provinzen Ost- und Westpreußen darf diese Nutzung und die Waldweide in ausgedehntestem Maße auch auf den abgeernteten oder den noch nicht verpachteten und von den Pächtern unter Rücktritt von der Pacht zur Verfügung gestellten forstfiskalischen Wiesen unentgeltlich erfolgen.

Um die Viehweide auch den entfernt wohnenden Landwirten zugänglich zu machen und die Bestrebungen des Landwirtschaftsministers hinsichtlich der Waldweide zu fördern, hat der Ressortminister einen Ausnahmetarif für die Beförderung von Schweinen in Waggonladungen nach und von der Waldweide eingeführt, der eine Ermäßigung der normalen Waggonladungsfracht von 70 % gewährt.

Wo sich die Waldweiden oder auch abgesehen hiervon die Futtermittel der Viehhalter als unzureichend erwiesen haben, ist auf Wunsch der Interessenten, soweit als möglich, Futterreisig aus den Laubholzbeständen als Ergänzungsfutter abgegeben worden, und man hat größere Vorräte hiervon zur späteren Verwendung eingemietet.

Die Ausführung von Eichelsaaten ist, soweit die Bodenarbeiten nicht schon ausgeführt waren, untersagt, und die dadurch frei werdenden Eichelmengen sind als Viehfutter verkauft worden. Die Ernte der vielerorts reichlich vorhandenen Buchmast wurde entsprechend gefördert; die Bucheln haben als Viehfutter und auch zur Bereitung von Ölen und Futterkuchen sowie im Haushalt Verwendung gefunden.

Die unentgeltliche Abgabe forstfiskalischer, noch nicht aufgeforsteter Schläge und geeigneter Blößen zur landwirtschaftlichen Zwischennutzung auf die Dauer von ein bis drei Jahren — mit der Bedingung, daß die erste Ernte bereits im Herbst 1915 erfolgt — hat zur vermehrten Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, besonders von Kartoffeln, erheblich beigetragen.

Ebenso konnte durch die unbeschränkte Ausgabe von billigen Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen weiteren Schichten der ärmeren Bevölkerung ein nicht unerheblicher Verdienst ermöglicht werden. Erlaubnisscheine zur Entnahme von Gras aus den Staatswaldungen sind zu ⅓ der bisherigen Taxpreise zur Ausgabe gelangt.

Zur Linderung der bestehenden Fleischnot sind die Schußzeiten für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen erheblich verlängert worden, wodurch gleichzeitig der bedeutende Wildschaden, über den vielfach geklagt wurde, vermindert werden konnte. Ferner ist man gegen das Überhandnehmen der Kaninchen unter stärkerer Heranziehung der gesetzlichen Schutzmittel energisch vorgegangen.

Auch der Beamtenschaft der preußischen Forstverwaltung und ihrer Hinterbliebenen sowie der Arbeiterschaft ist in weitestem Maße gedacht worden. Bei der Weiterzahlung der Besoldung an die zum Kriegsdienst eingezogenen Staatsforstbeamten war die Staatsforstverwaltung an die durch das Reichsmilitärgesetz und Staatsministerialbeschlüsse festgelegten Bestimmungen gebunden. Hiernach mußte den Offizieren einschließlich der Feldwebelleutnants das pensionsfähige Diensteinkommen gekürzt werden. Freie Hand behielt die Verwaltung nur insofern, als sie die Werte der Naturalbezüge in die Kürzung anfangs nicht einbezogen hat, was den Offizieren, die als Beamte im Genusse von Dienstwohnung und Feuerung waren, zugute gekommen ist. Da aber alle anderen Verwaltungen anders verfuhren, mußte sich auch die Forstverwaltung am 1. Mai d. Js., also nach dreivierteljähriger anderer Praxis, zu einer Anrechnung dieser Werte entschließen. Das neue Verfahren, das viele Beamte zwang, für die ihren Familien verbliebenen Nutzungen

Hosted by Google

aus ihrem Militäreinkommen Beträge an die Staatskasse abzuführen, wurde aber gleichzeitig durch eine Bestimmung gemildert, wonach diese Zahlung in besonders gearteten Fällen auf Antrag erlassen werden konnte.

Auch allen nicht etatmäßigen Beamten werden ihre Beschäftigungsgelder weiter gewährt, sofern sie nach ihrem Dienstalter mit einer dauernden Verwendung rechnen konnten, wobei es gleichgültig bleibt, ob dem Ausbruch des Krieges eine kürzere oder längere Beschäftigung im Staatsdienst vorausgegangen ist. Danach sind mit verschwindenden Ausnahmen auch allen Hilfsjägern ihre Bezüge verblieben.

Da es zu Beginn des Krieges vielfach vorgekommen ist, daß in den Staatsdienst berufene Forstversorgungsberechtigte diesen Dienst wegen ihrer Einberufung zur Fahne nicht antreten konnten und somit, weil sie ihr früheres Arbeitsverhältnis gelöst hatten, nur auf das Militäreinkommen angewiesen waren, ist solchen Beamten, wenn sie Familie hatten, das Zivildiensteinkommen bewilligt worden, wobei der Begriff „Familie" eine sehr weitgehende Auslegung erfuhr.

Sogar den nicht vollamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und den Forstuntererhebern ist während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Einkommen weitergewährt worden; Forstschutzmännern dagegen können nur Beihilfen gegeben werden. Ebenso werden den Frauen und Kindern der einberufenen ständigen Waldarbeiter, unter Umständen auch ihren Eltern, einmalige Unterstützungen aus forstfiskalischen Mitteln gewährt. Auch darf zum eigenen Wirtschaftsbedarf bedürftiger Arbeiterfamilien Reisigholz, mit Ausnahme der I. Klasse, gegen Zahlung eines Viertels des Taxpreises abgegeben werden.

Hierbei mag gleich erwähnt werden, daß die Regierungen ermächtigt worden sind, jugendlichen fiskalischen Waldarbeitern für die Zeit, in der sie durch ihre Teilnahme an den Uebungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend die Arbeit versäumen, den Lohn fortzugewähren.

Für die Weiterzahlung der Dienstaufwandsentschädigung sind vom Preußischen Staatsministerium keine allgemein gültigen Bestimmungen getroffen worden. Hier blieb die Regelung vielmehr jeder einzelnen Verwaltung überlassen. Während nun in anderen Verwaltungen die Dienstaufwandsentschädigungen dem eingezogenen Stelleninhaber entzogen worden sind, hat die Staatsforstverwaltung, um die eingezogenen Beamten nicht zu schädigen, dies nicht getan, sondern nur den Stelleninhaber verpflichtet, dem Vertreter die nachweisbaren Unkosten zu ersetzen und das Dienstfuhrwerk, wo ein solches vorgeschrieben ist, zur Verfügung zu stellen. Nur wenn letzteres abgeschafft worden ist, tritt eine Kürzung ein. Der Vertreter erhält dann in der Regel einen Teil des gekürzten Betrages.

Den Hinterbliebenen der Forstbeamten sind durch die längere Belassung in den Dienstwohnungen große Wohltaten erwiesen worden. Sie können nämlich auf Wunsch auch über das Gnadenvierteljahr hinaus bis auf weiteres unentgeltlich in der Wohnung verbleiben, solange die Stelle unbesetzt bleibt, was in der Kriegszeit die Regel bildet. Zu diesem Zweck wird ein Vertrag mit vierzehntägiger Kündigungsfrist abgeschlossen, der den Hinterbliebenen die Verpflichtung auferlegt, für ausreichende Bewachung des Dienstgehöftes — namentlich auch in Fällen vorübergehender Abwesenheit — zu sorgen. Für diese Zeit behalten sie auch das Dienstland gegen Zahlung des Nutzungsgeldes. Eine etwa vorgesehene Dienstlandsregulierung darf bis zur Wiederbesetzung hinausgeschoben werden. Der Bezug des freien Brennholzes oder der für die Stelle etwa ausgesetzten baren Brennholzentschädigung fällt mit Ablauf des Gnadenvierteljahres weg. Der zu dieser Zeit etwa noch vorhandene Vorrat an Freibrennholz kann jedoch den Hinterbliebenen gegen nachträgliche Zahlung der werbungskostenfreien Taxe käuflich überlassen werden. Auch die Überlassung weiteren Brennholzes (mit Ausnahme von Scheitholz) zur Taxe ist in den Grenzen des Bedarfs zulässig. Als Hinterbliebene in diesem Sinne sind alle Familienangehörigen anzusehen, denen der Beamte im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit eingeräumt hat.

Um dem erheblichen Mangel an Beamten abzuhelfen, ist eine größere Anzahl noch rüstiger pensionierter Forstbeamten auf ihren Stellen verblieben, oder, soweit sie bereits entlassen waren, neu eingestellt worden. Diese erhalten neben ihren Pensionen die gesetzlichen Reisekosten und eine tägliche Vergütung sowie die Dienstaufwandsentschädigung. Den pensionierten Forstbeamten, die ihre Dienststelle noch nicht verlassen hatten und während der Dauer des Krieges noch auf ihren Stellen belassen werden, wird auch das Freibrennholz in bisheriger Weise, solange sie die Nutzung der Dienstwohnung haben, fortgewährt.

Für den künftigen Ersatz der durch den Krieg verursachten Verluste ist dadurch gesorgt, daß die Annahme von Forstbeflissenen und Forstlehrlingen in größerem Umfange

Hosted by Google

als bisher stattgefunden hat. Die Forstakademien haben aus Mangel an Studierenden geschlossen werden müssen. Da die meist in Lazarette umgewandelten Forstlehrlingsschulen ebenfalls geschlossen sind, erfolgt die Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich im Walde. In der Übergangszeit nach Beendigung des Krieges sollen Schulkurse von kürzerer Dauer eingeführt werden.

Assessor-, Referendar- und Jäger-Prüfungen finden während des Krieges nicht statt. Notierungen und Umnotierungen der Forstversorgungsberechtigten haben naturgemäß im zweiten Kriegsjahr ebenfalls unterbleiben müssen. Den Forstlehrlingen, die kurz vor Ausbruch des Krieges die schriftliche Jägerprüfung bestanden haben, ist die mündliche erlassen worden. Den im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten soll nach einem Staatsministerialbeschlusse die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung des Dienstalters zugute gerechnet werden. Darüber, wie es mit der Zeit vor bestandener Prüfung gehalten werden soll, liegen noch keine Bestimmungen vor; doch ist nicht daran zu zweifeln, daß auch diese Anwärter vor Nachteil bewahrt bleiben.

Wie ernsthaft die Forstverwaltung nach dieser Richtung hin bemüht ist, geht auch daraus hervor, daß sie alle Kriegsinvaliden, auch die noch in der Forstlehre stehenden, soweit es nur irgend angeht, behalten will. Ein Erlaß von Bestimmungen, die die künftige Laufbahn der sogenannten kriegsinvaliden gelernten Jäger regeln sollen, ist bereits angekündigt. So wird nach Möglichkeit dafür gesorgt, die leider viel zu vielen Forstbeamten, die einen Teil ihrer Gesundheit dem Vaterlande hingegeben haben, in der ihnen lieb gewordenen beruflichen Tätigkeit zu lassen, wobei der Verwaltung die in den letzten Jahren geschaffenen Forstschreiberstellen zustatten kommen, die auch eine Verwendung von solchen Beamten ermöglichen, die etwa einen Arm oder ein Bein verloren haben und für den Außendienst nicht mehr tauglich sind.

Alle Härten des grausamen Krieges lassen sich leider nicht beseitigen. Die auf dem Schlachtfelde Gefallenen oder in den Lazaretten Gestorbenen sind unwiderbringlich dahin. Aber sie sind für eine gute Sache in den Tod gegangen; und daß das Opfer nicht vergebens sei, dafür wollen wir Überlebenden sorgen. Einmal muß auch dieser furchtbare Krieg zu Ende gehen. Dann soll das Deutsche Reich in Kraft und Herrlichkeit dastehen. Wir Deutschen haben gezeigt, daß wir das, was unsere Vorfahren vor hundert Jahren geleistet haben, und noch mehr, auch jetzt noch können. Dieses stolze Bewußtsein erfüllt uns mit Zuversicht und stärkt uns zu weiterem Ausharren bis zu dem hoffentlich nicht mehr fernen Tage im neuen Jahre, an dem die Glocken durch das weite Land bis tief in den deutschen Wald hinein den Frieden einläuten.

Historische Entwicklung der Durchforstungen.*)

Von **Adolf Busold.**

Die Weistümer, die uns vor dem Jahre 1500 den ersten Aufschluß über Besitz- und Benutzungsrecht der Wälder geben, enthalten noch keine Angaben über Durchforstungen. Die ersten Mitteilungen hierüber finden sich in den Wald- und Forstordnungen zu Anfang des 16. Jahrhunderts, deren erste aus dem Bistum Salzburg aus dem Jahre 1524 stammt.**) Die Durchforstungen dieser Zeit beschränkten sich aber nur auf den Aushieb von abgestorbenem und unterdrücktem Material, sowie auf die Abgabe von Brennholz und solcher Sortimente, die im Wirtschaftsleben gebraucht wurden, z. B. Zaunholz, Latten, Leiterbäume, Hopfenstangen, geringes Baumholz.

Die ursprünglichen Gründe für Durchforstungen waren also Bedarf und Absatzmöglichkeit.

Es finden sich zwar auch schon Verordnungen, die erkennen lassen, daß man den günstigen Einfluß der Durchforstungen auf das stehenbleibende Material erkannt hatte, so heißt es in einer Forstordnung des Bistums Speyer 1530, „damit die übrigen Bäume desto besser wüchsen", doch sind Verordnungen, die von diesem Standpunkte ausgehen, sehr in der Minderzahl.

In verschiedenen Ländern wurden auch die Durchforstungen ganz verboten. Ein Hauptgrund hierfür war die Jagd, es sollten Dickungen für das Wild erhalten bleiben. Ferner hatte man Angst vor Verwüstung und Zerstörung der Wälder. Ein heftiger Gegner von Durchforstungen war Friedrich der Große, da er eine „Devastation" der Bestände fürchtete, denn statt durchforstet und durchplentert zu werden, wurde der Wald damals roh und ohne Überlegung ausgenutzt und seiner besten Stämme beraubt. Deshalb erlaubte er nur das Hauen und die Benutzung von abgestorbenem, trockenem Holz und von Windwürfen.

Wie es sich in diesen Forstordnungen immer nur um den Aushieb von unterdrücktem und abgestorbenem Material handelt, so stehen auch die ersten forstlichen Schriftsteller, wie Döbel, Käppler,

*) Auch dieser Aufsatz ist uns schon vor Beginn des großen Krieges zugegangen und kann aus Mangel an Raum erst jetzt zum Abdruck kommen.

**) Geschichtliche Entwickelung des Durchforstungsbetriebes in Wissenschaft und Praxis bis zur Gründung der deutschen forstlichen Versuchsanstalten. Von Carl Laschke, Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 6 *M*.

Hosted by Google

von Moser, auf demselben Standpunkte. Dieser findet sich auch bei den Schriftstellern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. G. L. Hartig, der zuerst den Ausdruck „Durchforstung" in die Literatur eingeführt hat, sagt in seiner „Anweisung zur Holzzucht für Förster", daß bei allen Durchforstungen der Schluß gewahrt werden müsse und nur das halb und ganz abgestorbene Material gehauen werden dürfe.

Dieselbe Ansicht vertrat von Witzleben.

Spät will in dem Moment die Anzahl der Stämme vermindert haben, wo der Boden sie nicht mehr gleichmäßig zu ernähren vermag. Er ist also nicht so schroff wie Hartig.

Cotta sagt zwar von Hartigs Lehre, daß er häufig zu spät käme und Nachteile erst verhüten wolle, wenn sie schon da wären, verlangt aber trotzdem auch Erhaltung eines vollen Schlusses und nur Herausnahme unterdrückten Holzes.

In seiner „Holzzucht" verbietet Pfeil jede Unterbrechung des oberen Schlusses.

Während in den deutschen Ländern nach diesen Ansichten noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts durchforstet wurde, war man in Dänemark schon weiter in der Durchforstungslehre fortgeschritten. 1780 hat man für Buchen und teilweise auch für Eichen eine frühe Durchforstung mit häufiger Wiederkehr angeordnet, die sich nicht nur auf das unterdrückte Holz beschränkte, sondern auch in den herrschenden Bestand mit Kronenfreihieben eingriff. Dieser Gedanke stammte von v. Langen, der schon in seinem Heimatlande Braunschweig Durchforstungsversuchsflächen angelegt hatte, dann aber nach Dänemark ging und hier seine Versuche fortsetzte. 1756 erwähnt er in seinem Buche „Landwirtschaft und Forstwesen im Herzogtum Braunschweig" folgenden Durchforstungsbetrieb:

1. Zuerst Reinigung des Jungbestandes durch Aushieb von Salweiden und Espen vom 10. bis 12. Jahre.
2. Mit 15 bis 20 Jahren beginnt der Aushieb der schlechtesten und gedrückten Hölzer, die guten Stämme sind aufzuasten.

Nach Langens frühem Tode wurde sein Schüler Graf Reventlow der Förderer seiner Ideen. Er machte eine Studienreise nach Braunschweig und dem Solling, um die Langenschen Durchforstungsflächen zu besichtigen. Durch die Napoleonischen Kriege gerieten diese in Braunschweig in Vergessenheit, während in Dänemark die Gedanken v. Langens weiter ausgebaut wurden. Metzger erzählt in den „Mündener Heften", daß die Dänen schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammweise numerierte Probeflächen gehabt haben. Der dänische Jägermeister von Berg sagt 1822: „Durchforstung — besser Durchlüftung — kann

1. nicht früh genug sein, doch sind nicht nur die verbutteten Stämmchen wegzuhauen;
2. ist jedem Stamm ein angemessener Standraum zu geben, deshalb muß auch mal ein schöner Stamm fallen."

Die Technik der Durchforstung in Dänemark.

Es handelt sich hauptsächlich um Buchen, die 60 % des Waldes ausmachen, Eichen sind nur 7 % vorhanden. Die Betriebsart ist Hochwald mit natürlicher Verjüngung unter künstlicher Nachhilfe. Die Verjüngungstechnik ist sehr intensiv mit Eggen, Pflügen, Walzen, deshalb auch sehr kostspielig. Gründe hierfür sind:

1. Geringe Stammzahl im Altholz;
2. kein Vorbereitungshieb, also unvorbereiteter Boden;
3. Reine Buchenverjüngungen mit schnellem Nachlichten und Räumen, die wegen der häufigen Mast infolge des feuchten Klimas möglich sind.

Der Beginn der Durchforstung ist häufig schon mit 20 Jahren, doch verschiebt er sich auch nach oben, wenn geringes Reisig keinen Reingewinn gibt.

Dr. Metzger schildert die Art der Durchforstung in folgender Weise:

1. Ein Stamm wird gefällt, wenn er einen oder mehrere, an Schaft und Krone bessere, am auszubildenden Teile der oberen Krone schädigt.
2. Reinigung der unteren Kronenteile durch die beherrschten Stämme, die bei Jugenddurchforstungen erhalten bleiben.
3. Später werden auch die beherrschten Stämme herausgenommen.
4. Die Durchforstung wird so oft wiederholt, daß im 80- bis 100jährigen Bestande 2- bis 300 Stämme pro Hektar stehen, zuerst mit 5jährigen, dann mit 10jährigen Intervallen.

Die dänische Durchforstungstechnik will erreichen

a) stärkere Stämme,
b) höhere Massenleistung,
c) Begünstigung des Stärkenzuwachses durch Lichtstellung der Kronen herrschender Bestandesmitglieder.

Nach ähnlichen Grundsätzen wie die Dänen und in Anlehnung an dieselben entwickelt Forstmeister Michaelis-Hemeln seine

Bramwalder Anleitung zur Ausforstung im Herrschenden.

Er geht davon aus, daß in Deutschland alljährlich ⅓ des notwendigen Nutzholzes eingeführt wird; Brennholz ist in genügender Menge vorhanden, es muß deshalb in tunlichst kurzer Zeit möglichst viel hochwertiges Starkholz erzogen werden. Die wertvollen Bestandesmitglieder müssen durch sachgemäße Kronenumlichtung in ihrer Stärkeentwicklung fortgesetzt gepflegt werden. Dieses ist aber nur möglich durch Eingriffe in den herrschenden Bestand. Die gleichmäßige Breite der Jahresringe hat einen großen Einfluß auf den Wert des Holzes, diese Gleichmäßigkeit wird am besten erreicht durch eine allmähliche Kronenumlichtung. Über die Erhaltung des Unterstandes sagt Michaelis, daß sie nie schadet, dagegen nützlich ist für Boden- und Bestandespflege, denn der Unterstand erzeugt eine gleichmäßig warme Luft und befördert die Zersetzung. Betreffs der Wiederkehr der Durchforstungen rät er, sie bis zum 80. Jahre alle fünf Jahre zu wiederholen und jedesmal 10 bis 20 % der Masse herauszunehmen. Er baut seine Durchforstungslehre auf folgenden Grundsätzen auf:

I. Immer dann ist ein Stamm herauszunehmen, wenn er einem oder mehreren hinsichtlich Astreinheit wertvolleren an ihrer Krone handgreiflich schadet.

Hosted by Google

II. Die vorhandenen Stämme sind einzuteilen in:

a) nützliche,
b) schädliche,
c) indifferente und abkömmliche.

ad a. Nützliche:

1. Die wertvolleren, astreinen, herrschenden Stämme sind weiter zu pflegen, bei Mischwald die wertvolleren Arten.
2. Der in den oberen Kronenteil nicht mehr hineinreichende, blattreiche Unterstand ist zu schonen.

ad b. Schädliche Stämme sind den oberen Kronenraum handgreiflich schädigende, minderwertige Bäume, wie Peitscher, Zwiesel, Besen usw.

ad c. Abkömmliche, d. h. alles übrige hoffnungslose, vor Wiederkehr der nächsten Durchforstung absterbende Material.

III. Nicht unten, sondern oben ist einzugreifen, denn der Kampf um die Herrschaft spielt sich im Kronenraum ab.

IV. Der Hieb hat hauptsächlich die schädlichen und abkömmlichen Stämme zu treffen.

V. Bei der Auszeichnung sind nicht die minderwertigen, sondern die wertvollen Stämme zu suchen und zu schützen.

Kurz zusammengefaßt, enthalten also die Michaelisschen Regeln als wichtigste Punkte: die Einteilung in nützliche, schädliche und abkömmliche Stämme, die Betonung des Wertes des Unterstandes, die Pflege einer möglichst gleichmäßigen Jahrringsbildung und guter Stammformen.

Plenterdurchforstung.

Da Borggreve seine Plenterdurchforstung auch zunächst aus seinen Beobachtungen in Buchenbeständen hergeleitet hat, so möchte ich sie hier im Anschluß an die eben ausgeführten Buchendurchforstungen bringen.

Der Erfinder der Theorie war Wasserburger, der sie zur Erziehung frühzeitig wertvoller Fichtenstangen anwandte. Borggreve durchforstet zunächst nach G. L. Hartig: Spät, selten, wenig, er entnimmt nur die stärksten und auf der anderen Seite die abgestorbenen und hoffnungslosen Bäume mit $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ der Masse.

Hierdurch strebt er an:

1. Vermehrung der Massenproduktion durch vermehrten Zuwachs am stehenbleibenden, erholungsfähigen Holze.
2. Möglichst baldige Nutzung des vorhandenen nutzholztüchtigen Holzes.

Seine Gründe hierfür sind:

a) Das unterdrückte Holz sei mehr, als bisher angenommen, erholungsfähig.
b) Der Zuwachs höre auf in bisheriger Stärke, wenn der Baum zu fruktifizieren beginnt.

Borggreves Überlegung stützt sich auf Buchenverjüngungen, aus denen nach alter Weise die schlechten Vorwüchse nicht rechtzeitig herausgenommen sind. Er verallgemeinert dann seine Theorie auf alle Holzarten, doch entstehen hier bei näherer Betrachtung manche Bedenken und Einwendungen, besonders bei der Kiefer. Diese ist nur in beschränktem Maße erholungsfähig, ferner sind Kiefernstangen wenig wertvoll, desto mehr Ertrag bringen aber die älteren, stärkeren Sortimente, deshalb ist hier eine zu frühe Nutzung wenig einträglich.

Die Borggrevesche Plenterdurchforstung ist mehr als Lichtungs- oder besser noch als Auszugshieb zu bezeichnen. Er selbst hat sie auch in der Praxis nur auf sogenannte „Protzen" beschränkt, und in dieser Beziehung ist sie wertvoll.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Macht ein Gemeindeförster außerhalb des Dienstes von der Waffe Gebrauch, so ist der ihm vorgesetzte Oberförster verpflichtet, seiner Dienstbehörde darüber Anzeige zu erstatten.

(Entscheid. d. Oberverwaltungsger. v. 23. Januar 1912. I. A. 32/11.)

Ein Gemeindeoberförster ist vom zuständigen Regierungspräsidenten mit einem Verweise bestraft worden, weil er es unterlassen hat, rechtzeitig zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen, daß ein ihm untergebener Gemeindeförster gegen Personen — mit denen er auf dem Heimwege von der Jagd in einen Wortwechsel geriet, der zu Beleidigungen und Bedrohung mit tätlichem Angriff gegen ihn ausartete — von der Schußwaffe Gebrauch gemacht und einen der Angreifer schwer verletzt hatte. Die gegen diesen Verweis eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß des Oberpräsidenten zurückgewiesen worden, und der Gemeindeoberförster hat dann gegen diesen Beschluß Klage erhoben. Er rechtfertigte sich damit, daß es sich um einen Waffengebrauch im Dienste oder aus Veranlassung des Dienstes nicht gehandelt habe und er infolgedessen nach den bestehenden Vorschriften der Gemeindeoberförster zu einer Anzeige nicht verpflichtet gewesen war. Das Oberverwaltungsgericht erachtete die disziplinare Ahndung für gerechtfertigt aus folgenden Gründen: Beim Waffengebrauch außerhalb des Dienstes gelten diejenigen Grundsätze, welche in dem Verhältnis des Untergebenen zum Vorgesetzten überhaupt Geltung haben. Nach diesen ist es aber für jeden Beamten eine selbstverständliche Pflicht, seine vorgesetzte Dienstbehörde von allen denjenigen Handlungen der ihm untergebenen Beamten, welche für jene, namentlich zwecks ihrer Entschließung zu disziplinarem Einschreiten, von Interesse sein können, unverzüglich zu unterrichten. Wenn daher ein Beamter außerdienstlich in eine Streitigkeit verwickelt wird, in deren Verlauf er zur Abwehr von Angriffen von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen gezwungen gewesen ist, so ist das ein Vorgang, an dem die vorgesetzte Dienstbehörde ein sie unmittelbar berührendes Interesse hat, indem sie vor die Prüfung der Frage gestellt wird, ob der Beamte sich etwa disziplinarisch verantwortlich gemacht hat, auch wenn ihm eine Verletzung des Strafgesetzes nicht zur Last fällt; dies um so mehr, als ein derartiger Vorfall in hohem

Hosted by Google

Maße geeignet ist, öffentliches Aufsehen zu erregen und zu Erörterungen in der Öffentlichkeit zu führen. Daß die Aufsichtsbehörde erwarten durfte, von den näheren Umständen des Vorfalles unverweilt unterrichtet zu werden, konnte und mußte sich der Gemeindeoberförster auch ohne ausdrückliche Dienstvorschrift selbst sagen. Als Vorgesetzter des Försters, wenn auch nur in technischer Beziehung, war er berufen, an der Aufrechterhaltung der Dienstzucht wie des Ansehens des beteiligten Beamten mitzuwirken. Dieser Aufgabe entsprang die Pflicht, den von ihm festgestellten Tatbestand der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen und diese in die Lage zu versetzen, ihrerseits zu dem Verhalten des Försters Stellung zu nehmen. Dieser Pflicht hat der Gemeindeoberförster zuwidergehandelt, indem er es unterließ, die nach Lage der Sache unbedingt gebotene Anzeige zu erstatten. (Schultz-Grassо, Jahrbuch Bd. XI, S. 99/101.) J. in T.

Ablösung einer Holzservitut.

Eine Servitut, Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit, ist ein an fremder Sache bestelltes dingliches Recht, vermöge dessen einem Berechtigten bestimmte Gebrauchs- und Nutzungsrechte zustehen, deren Ausübung durch den Berechtigten der Eigentümer der Sache zu dulden verpflichtet ist. Je nachdem die Gerechtigkeit einer Person oder einem Grundstück zusteht, wird zwischen persönlichen und Grunddienstbarkeiten unterschieden. Zu den wesentlichen Erfordernissen einer Grundgerechtigkeit gehört ein dienendes und ein herrschendes Grundstück, dem das erstere in gewisser Weise zu dienen bestimmt ist, während es darüber hinaus seinem eigentlichen Herrn, dem Eigentümer, dient. Die Grunddienstbarkeiten beruhen zumeist auf gegenseitigen Verträgen, deren Aufhebung und damit die der Berechtigung selbst durch den einseitigen Antrag auf Ablösung der Berechtigung, den jeder der Vertragschließenden ohne Zustimmung des anderen zu stellen das Recht hat, die Ablösungsgesetzgebung, insbesondere die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, ermöglicht. In dem der Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts vom 12. April 1913 J.-Nr. 155 zugrunde liegenden Falle handelt es sich um das Recht einer Krugstelle auf wöchentlichen Bezug je eines Fuder Lagerholz und Strauchs in der Zeit von Michaelis bis Ostern und eines zweispännigen Fuder Leseholzes während der Sommermonate aus einer früher herrschaftlichen, jetzt fiskalischen Forst. Nach dem die Berechtigung begründenden Vertrage vom 4. Juni 1790 soll das Holz aus den herrschaftlichen Wäldern zur Deckung des Feuerungsbedarfes der Krugstelle, nicht aber zur Abgabe an andere Personen gewährt werden, und tatsächlich ist die Berechtigung auch so ausgeübt worden. Es liegt also eine Grunddienstbarkeit vor, und zwar ist das herrschende Grundstück die Krugstelle, das dienende die früher herrschaftliche, jetzt fiskalische Forst. Die Holzberechtigung steht nur dem jeweiligen Eigentümer der berechtigten Krugstelle als solchem zu und lastet auf dem ehemals herrschaftlichen Walde so, daß jeder Rechtsnachfolger im Eigentume dieses Grundbesitzes das Holzbezugsrecht gelten lassen muß. Es besteht daher kein Zweifel, daß die Berechtigung nach § 2 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 ablösbar ist; Streit herrscht jedoch im Auseinandersetzungsverfahren über die Berechnung des Wertes der Entschädigung, und zwar führt das Oberlandeskulturgericht hierzu in der Hauptsache folgendes aus: Wenn die Berechtigte unter dem in den Wintermonaten von Michaelis bis Ostern zu liefernden „Fuder" ein vierspänniges verstanden wissen will, so ist dies verfehlt. Zutreffend weist das Königl. Staatsarchiv unter Bezugnahme auf Grimms Wörterbuch darauf hin, daß unter einem Fuder nur die Last eines zweispännigen Wagens zu verstehen ist. Wenn in dem für den Umfang der abzulösenden Berechtigung maßgebenden Vertrage vom 4. Juni 1790 für die Sommermonate ausdrücklich ein zweispänniges Fuder vorgeschrieben ist, so kann das nur die Bedeutung haben, daß sich der Berechtigte in den Wintermonaten bei schlechten Wegen einer stärkeren Anspannung zur Bewältigung der gleichen Last bedienen darf. Der Michaelistag fällt auf den 29. September, Ostern in die Zeit von Mitte März bis Mitte April, durchschnittlich etwa auf den 1. April. In Übereinstimmung mit dem Staatsarchiv wird also die Zeit von Michaelis bis Ostern zu 26 Wochen anzunehmen sein. Im übrigen ist für die Wertsberechnung kein Durchschnittspreis, sondern der unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände zu ermittelnde, gemeine Preis zur Zeit der Auseinandersetzung maßgebend. Eine Erhöhung des Jahreswertes nur deshalb, weil die Anfuhrkosten in Zukunft größer sein würden, ist ausgeschlossen. Denn der die an Fiskus verkaufte, belastete Forst verwaltende Sachverständige hat bekundet, daß auch in Zukunft Gelegenheit sein würde, Brennholz in dem belasteten Walde zu kaufen. (Schultz-Grassо, Jahrb. Bd. XI, S. 45/47.) J. in T.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten.** Gelegentlich der Beratung des Voranschlags der badischen Forst- und Domänendirektion in der Budgetkommission der Zweiten Kammer ist eine Frage angeschnitten worden, die vermutlich nach dem Kriege allgemeinere Bedeutung gewinnen dürfte, nämlich die Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten. Bei den erwähnten Verhandlungen hat es sich zunächst um Ersparung von akademisch gebildeten Forstbeamten gehandelt, die durch Vergrößerung der Reviere verwaltungen (Forstämter), ferner durch Zusammenlegung oder durch Übertragung eines Teiles der Arbeit an Beamte ohne akademische Bildung erzielt werden sollte. Da Baden ohnehin schon sehr große Verwaltungsbezirke (durchschnittlich 3600 ha) bei teilweise sehr gebirgigem Gelände (Schwarzwald) und sehr intensiver Wirtschaft (vorwiegend Naturverjüngung) hat, so konnte der

Hosted by Google

Finanzminister eine Vergrößerung der Bezirke nicht in Aussicht stellen, sagte aber eine „Prüfung" dieser Frage zu. Nun liegen aber die Verhältnisse in einem großen Teile Deutschlands wesentlich anders. Die Größe der Verwaltungsbezirke beträgt vielfach nur 1500 bis 2000 ha und sinkt in Thüringen selbst noch unter diesen Betrag. Der Vorwurf zu geringer Größe trifft aber auch in ähnlicher Weise die Bezirke der übrigen Dienstgrade. Trotz aller berechtigten Erwartung auf einen siegreichen Ausgang des Weltkrieges dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß wir einer Periode entgegengehen, in welcher strenge Sparsamkeit im Haushalte des Staats und der Gemeinden geboten sein wird. Die Preise der Lebensmittel und sonstigen unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Gebrauches dürften kaum bald wieder auf den Standpunkt vor dem Kriege sinken, während doch die Gehälter der Staatsbeamten und namentlich der Forstbeamten schon damals häufig als unzulänglich beklagt und teilweise auch anerkannt worden sind. Ersparungen am Gehalte der einzelnen Stellen werden daher kaum tunlich sein, vielmehr werden sich sogar Gehaltserhöhungen als notwendig erweisen. Eine Verminderung der Ausgaben von größerer Bedeutung wird daher nur durch Vergrößerung der Dienstbezirke und durch den Ersatz höher bezahlter Arbeitskräfte durch billigere erfolgen können. Der Einwand, daß die intensivere, d. h. kostspieligere Verwaltung sich durch erhöhte Erträge und bessere Forstwirtschaft mindestens bezahlt machen, trifft nur innerhalb gewisser Grenzen zu. Wenn wir offen sein wollen, so müssen wir gestehen, daß die Verkleinerung der Dienstbezirke und die Verwendung für ihre Aufgaben unverhältnismäßig hoch vorgebildeter und demgemäß auch zu teuren Beamten die wirtschaftlich berechtigten Grenzen nicht selten überschreitet. Die in Karlsruhe angeregte Frage der Verbilligung der Forstverwaltung wird unter dem Zwange der Verhältnisse wahrscheinlich in absehbarer Zeit eine recht brennende werden! A.

— **Zur Steuererklärung für 1916.** Die Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr April 1916/17 hat in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1916 zu erfolgen. An den im Vorjahre maßgebend gewesenen Grundlagen für die Ausfüllung ist auch jetzt festzuhalten. Insbesondere gilt die Vorschrift, daß die Veranlagung für 1916 im allgemeinen in gleicher Weise stattfindet, als wenn überhaupt kein Krieg wäre und die Steuerfreiheit der militärischen Bezüge wird im weiteren behördlichen Verfahren erzielt. Die als Kriegsteilnehmer einberufenen Zivilbeamten haben also ihr volles Zivileinkommen in die Steuererklärung einzutragen, welches sie in der von ihnen bekleideten Zivilstellung bezogen haben würden, wenn nicht der Krieg bestanden hätte. Hat der Beamte diese Dienststelle erst im Laufe des Jahres 1915 erhalten, oder ist ihm in demselben eine Zulage gewährt worden, so ist das mutmaßliche Friedenseinkommen der betreffenden Stelle zugrunde zu legen. Zweckmäßig wird dann weiter im Formular angegeben, welche militärische Stellung und seit wann eingenommen wird.

— **Abkürzung der Wartezeit bei der Angestelltenversicherung.** Nach §§48, 396 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beträgt die Wartezeit zum Bezuge der Versicherungsleistungen bei männlichen Versicherten 120 und bei der Hinterbliebenenrente 60 oder 120 Beitragsmonate. Das Gesetz (§ 395) sieht indes für eine Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, mithin bis zum Schlusse des Jahres 1915 eine Abkürzung der Wartezeit vor. Danach kann die Reichsversicherungsanstalt während dieser Übergangszeit einzelnen Angestellten nach ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen, so daß dem Versicherten eine Anzahl Beitragsmonate einer bestimmten Gehaltsklasse, die der eingezahlten Prämienreserve entspricht, gutgeschrieben werden. Für die Berechnung der Prämienreserve hat der Bundesrat durch VO. v. 28. XII. 12 (RGBl. 1913 S. 4) eine versicherungstechnische Formel vorgeschrieben. Durch § 15 einer VO. des Bundesrats v. 26. VIII. 15 ist die im § 395 vorgesehene 3jährige Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit gestattet werden kann, für Kriegsteilnehmer bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist. In neuerer Zeit sind nun aus den Kreisen der Beteiligten vielfach Wünsche dahin geäußert worden, es möchte die den Kriegsteilnehmern gewährte Vergünstigung auf alle Versicherte ausgedehnt werden. Es wird geltend gemacht, daß zahlreiche Angestellte, die nicht zu den Fahnen einberufen seien, gern einen Antrag auf Abkürzung der Wartezeit stellen möchten, aber infolge der schweren Opfer, die ihnen der Krieg auferlege, nicht imstande seien, bis zum 31. XII. 15 die zur Abkürzung der Wartezeit erforderliche Prämienreserve einzuzahlen. Der Bundesrat hat diese Wünsche durch eine VO. vom 9. XII. 1915 (RGBl. S. 815) erfüllt, indem er bestimmt hat:

„Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehören, bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in dem der Krieg beendet ist." Hg.

Forstwirtschaft.

— **Verwertung von Birkenholz.** Nächst dem Nußbaum und der Esche ist vor allem die Birke jetzt im Kriege eine der gesuchtesten Holzarten. Heute macht der sein Geschäft, der sie nicht rücksichtslos und schablonenhaft überall vertilgt hat, sondern ihr da im Walde einen Platz gönnte, wo sie wertvolleres nicht schädigte. Gerade in dieser Zeit, wo wir keine ausländischen Hölzer bekommen können, zeigt uns der Krieg mit aller Deutlichkeit, wie viel wert auch unsere einheimischen, selteneren Hölzer sind. Wieder werden wir darauf hingewiesen, ein wie großes Übergewicht der natürlich begründete und erzogene gemischte Wald, in dem

Hosted by Google

auch den selteneren Hölzern ihr Plätzchen zukommt, gegenüber gleichartigen Hochwaldbeständen auch in finanzieller Beziehung hat. Die stärkeren Birken finden beim Bau der Munitions- und Proviantwagen lohnenden Absatz und kosten im Walde von 25 cm Stärke aufwärts etwa 25 ℳ je Festmeter. Schwächere Hölzer werden vor allem für die Anfertigung von Spulen, Holzschuhen und Deichseln gekauft. Für letztere wurden hier in der Rhön 16 bis 18 ℳ je Festmeter bezahlt. Die Lage der Spulenindustrie war vor dem Kriege nicht glänzend, wenn sie auch immerhin für leidlich astreine Birkenrollen von 7 bis 9 cm 3,50 ℳ, von 9 bis 14 cm Stärke 6,50 ℳ und für Rollen über 14 cm etwa 7,50 ℳ zahlte. Infolge Ausschaltung des ausländischen Wettbewerbs und wegen des großen Bedarfs der Bekleidungsämter an Nähfaden und damit an Zwirnrollen ist die Nachfrage nach Spulenholz eine sehr große geworden, und die betreffenden Fabriken haben schon Eingaben an die staatlichen Stellen gerichtet, um den Bedarf daran sicher zu stellen. Für Rollen von 12 bis 18 cm werden heute 9 ℳ für den Raummeter gezahlt, obgleich darauf 2 ℳ Fuhrlohn und 2 ℳ Fracht liegen. Rollen, die stärker sind wie 18 cm, verwertet man meiner Erfahrung nach besser an die Holzschuhfabriken, die dafür 11 bis 12 ℳ im Walde anlegen. Abgesehen von dem großen Bedarf der Heeresverwaltung an Holzschuhen für die Gefangenen und die Schützengräben, haben naturgemäß auch die hohen Lederpreise den Holzschuh wieder zu Ehren gebracht. Die hiesige Hausindustrie, die sich mit Herstellung dieser Ware beschäftigt, ist wieder zu neuer Blüte gelangt, da sie jetzt für das Paar Holzschuhe 1,20 bis 1,50 ℳ erhält, während es vor dem Kriege 50 bis 70 ₰, je nach Größe, kostete. Die Holzschuhe werden hier selten aus Rotbuche und Erle, sondern meist aus Birke gemacht, und zwar benutzt die Hausindustrie meist Stämmchen von 12 bis 15 cm Mittendurchmesser. Sie werden in etwa 30 cm lange Stücke zerschnitten, von denen jeder einen Schuh liefert, so daß also aus dem laufenden Meter Stammlänge drei Holzschuhe verfertigt werden. Die Blöcke werden zunächst mit dem Beil roh behauen. Dann wird aus ihnen auf der Schnitzbank mit einem Löffelbohrer und einer Reihe zweckentsprechend gebogener Messer mit ¾ m langem Stiel der Schuh aus freier Hand gearbeitet. Zuletzt wird ihm mit dem Schnitzmesser die nötige Glätte gegeben. Ein Arbeiter fertigt an einem Tage fünf bis sechs Paar. Manche Holzschuhmacher kaufen auch Birken von über 25 cm Stärke und machen dann aus jedem 30 cm langen Block, der kreuzweise gespalten wird, vier Schuhe, die aber weniger gut und haltbar sein sollen als die anderen. Die Holzschuhfabriken kaufen hier kein Holz unter 18 cm Stärke mit Rinde gemessen. Für die Kasse des Waldbesitzers ist es beim Absatz aller solcher Hölzer an die Hausindustrie, deren Unterstützung natürlich sehr in seinem Interesse liegt, von Vorteil, wenn man erlaubt, daß sich die Leute selbst in den ausgezeichneten Hieben die geeigneten Hölzer aussuchen dürfen und wenn man ihnen diese dann freihändig abgibt. Die geringe Mehrarbeit macht sich sehr bezahlt, und die Erfahrung lehrt, daß man durch Entgegenkommen selbst bei den kleinsten Mengen die Käufer von weither herbeizieht. H.

— **Ausfuhrverbot für Baumfrüchte.** Der Bundesrat hat nun nicht nur die Ausfuhr der als Nahrungs- und Futtermittel in Betracht kommenden Eicheln, Bucheln und wilden Kastanien, sondern auch jene der Zapfen und Samen von Kiefern, Tannen und Fichten verboten. Der Grund für die Ausdehnung des Ausfuhrverbotes auf Nadelholzsämereien ist nicht recht klar. Die Klenganstalten, die nun durch ein reicheres Erntejahr endlich wieder in die Lage versetzt wären, den Schaden, den sie jetzt durch eine unverhältnismäßig lange Reihe von Mißernten erlitten haben, durch die Ausfuhr nach befreundeten oder neutralen Staaten wieder einigermaßen auszugleichen, erheben hierüber schwere Klagen. S.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. Dezember 1915. Rehböcke 0,70 bis 0,85 ℳ, Rotwild 0,60 bis 0,80 ℳ, Damwild 0,60 bis 0,80 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,70 ℳ das Pfund. Hasen 4,25 bis 4,50 ℳ, Kaninchen 1,00 bis 1,20 ℳ, Wildenten 2,50 ℳ, Rebhühner 0,00 bis 0,00 ℳ, Fasanenhähne 2,50 bis 3,00 ℳ, Fasanenhennen 1,75 bis 2,10 ℳ das Stück. Obige Wildpreise beziehen sich auf Verkäufe aus zweiter Hand. Für erste Verkäufe sind die gesetzlichen Höchstpreise erzielt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 1. **Eintritt eines Forstlehrlings bei anderen Truppenteilen, als den Jägerbataillonen.** Ich bitte mir mitzuteilen, ob ich als von der Königl. Regierung angenommener Forstlehrling während der Dauer des Krieges als Kriegsfreiwilliger, „Flieger", dienen kann und ob diese Dienstzeit mir später angerechnet wird.

N. N.

Antwort: Sie müssen zuerst bei einem Jäger-(Schützen-)Ersatzbataillon eintreten und können dann als Soldat den Fliegern überwiesen werden (aber auch nur während des Krieges). Dann haben Sie in Ihrer Forstlaufbahn keine Nachteile. Der Eintritt als Kriegsfreiwilliger bei jeder anderen Truppe ist gegen die Bestimmungen und liegt auch nicht im Interesse der Inspektion der Jäger und Schützen (jetzt Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie).

Anfrage Nr. 2. **Mietsvertrag bei Versetzungen.** Auf meiner bisherigen Stelle war in dem Mietsvertrage die Bestimmung vereinbart, daß in Fällen, wo dem Mieter gesetzlich ein früheres Kündigungsrecht zusteht, dies nur mit Wirkung

Hosted by Google

zum 31. März bzw. 30. September zulässig sei. Bei meiner Versetzung zum 15. Oktober wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß ich die Miete nur bis zum 31. Dezember zu zahlen brauche, da mir nach § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht zustehe, den Vertrag auch zum Schlusse des Kalendervierteljahres zu kündigen. Beim Vertragsabschluß hatte ich von dieser Bestimmung keine Kenntnis. Ist die Vertragsabmachung, da diese nicht mit den Vorschriften des § 570 B. G.-B. im Einklange steht, für mich bindend, so daß ich verpflichtet bin, die Miete bis zum 31. März n. Js. zu zahlen?

Forstkassenrendant R. in P.

Antwort: Der hier zur Anwendung kommende § 570 B. G.-B. enthält keine zwingende Vorschrift. Es bleibt demzufolge für Sie bindend, wenn Sie im Mietvertrage für den Fall Ihrer Versetzung die Bedingung eingingen, die Aufkündigung der Wohnung entweder zum 31. März oder zum 30. September bewirken zu wollen. Aus diesem Grunde glauben wir, daß Sie die Miete bis zum 31. März 1916 bezahlen müssen. In diesem Sinne ergingen auch verschiedene Erkenntnisse. B.

Anfrage Nr. 3. **Ausübung der Kaninchenjagd.** Kann ich auf dem verpachteten Jagdbezirke meines Dienstherrn, unter Benutzung des Gewehrs, dessen Führung mir gestattet ist, die Jagd auf Kaninchen ausüben, indem ich mich an den Wechseln aufstelle oder Schonungen durchtreiben lasse? Da der Jagdpächter nichts gegen die Nager tut, so treten diese schädlich auf.

Privatförster P. in R.

Antwort: Sie dürfen Ihre Schußwaffe nicht zu jagdmäßigem Gebrauche verwenden; auch Ihr Brodherr kann Ihnen, nachdem die Jagd verpachtet ist, das Mitführen eines Gewehres nur zum Zwecke des Forstschutzes gestatten. Vielleicht erreichen Sie es auf eine Eingabe an den Landrat, daß Ihnen dieser das Abschießen der Kaninchen erlaubt; sicher ist dies jedoch nicht. B.

Anfrage Nr. 4. **Anrechnung von Unfallrente auf Gehalt.** Bei einer Treibjagd wurde ich infolge Fahrlässigkeit eines Schützen angeschossen und verlor auf einem Auge das Augenlicht. Seitens der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wurde mir daraufhin eine Rente von monatlich 55,55 ℳ zugebilligt. Ich bin Privatbeamter und nach den für preußische Forstverwaltungsbeamte geltenden Grundsätzen angestellt. Die hiesige Verwaltung beabsichtigt nun, mir diese Rente vom Gehalt abzuziehen, mit der Begründung, daß auch kein Staatsbeamter Rentenempfänger sein dürfe. Ist dies zutreffend?

. . . ., Oberförster T. in Z.

Antwort: Die Gesetze bieten ohne weiteres keine Handhabe zur Anrechnung von Unfallrente auf Gehalt. Eine solche Anrechnung kann nur unter beiderseitiger Zustimmung durch Vertrag geregelt werden. Wenn nun durch Ihren Dienstvertrag Ihre Anstellung ausdrücklich nach den für die preußischen Staatsforstbeamten geltenden Grundsätzen erfolgt ist, so ist die Verwaltung allerdings zur Anrechnung berechtigt, da die Staatsbeamten Unfallpension erst beim Ausscheiden aus dem Dienste erhalten oder, wie es z. B. bei der Eisenbahn gehandhabt wird, nur unter der Bedingung im Dienste weiterverwendet werden, daß sie sich ihr Gehalt um den Betrag der Unfallpension kürzen lassen. Hg.

Bei jedem Schüsseltreiben

ist es **Pflicht und Freude des Jägers,** durch eine Geldsammlung zu denken an den **Kriegsfonds** des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso

11

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Militärisch besetzte Gebiete.

Klotz, Förster in der Oberförsterei Viesenthal, ist zum Beamten-Stellvertreter ernannt und ihm die Forstkasse in der Forstinspektion Mitau übertragen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Mantcuffel, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Regierungsrat ernannt.

Jödecke, bisher Forstaufseher zu Obermeiser, Oberförsterei Grebenneun, Regbz. Cassel, ist vom 1. Januar 1916 ab zum Förster ernannt.

Müller, Otto, Förster zu Ziessau, Oberförsterei Luchow, Regbz. Lüneburg, ist die Försterstelle Born, Oberförsterei Planken, vom 1. Januar 1916 ab übertragen.

Standke, prinzl. Förster, ist als Forstschreiber nach der Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, versetzt.

Zu Leutnants d. L. wurden ernannt:

Benzing, Forstaufseher, Regbz. Cassel; **Lingelbach,** Förster zu Lohlbach, Stiftsoberförsterei Haina-West, Feldwebel-Leutnant, beide im Kurhess. Jäger-Batl. Nr. 11.

Zum Feldwebel-Leutnant wurde befördert:

Kaltenbach, Förster zu Schwarzkollm, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, Offizier-Stellvertreter, II. Ers.-Bail. Inf.-Regt. Nr. 19.

Zum etatmäßigen Feldwebel wurde befördert:

Lindner, Fritz, Vizefeldwebel, 2. Komp. Gardejäger-Ers.-Bataillon.

Elsaß-Lothringen.

Didio, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Litschhof, Oberförsterei Lembach, ist nach Forsthaus Braud, Oberförsterei Weiler, vom 1. Januar 1916 ab versetzt.

Finke, Friedrich, Förster zu Forsthaus Brand, Oberförsterei Weiler, ist nach Forsthaus Litschhof, Oberförsterei Lembach, vom 1. Januar 1916 ab versetzt.

Der Titel Kaiserlicher Hegemeister ist verliehen den Förstern:

Schneider zu Forsthaus Großgrunewald, Oberförsterei Lützelstein-Nord; **Jérôme** zu Forsthaus Stollach, Oberförsterei Hagenau-West; **Schmit** zu Forsthaus Egelshardt, Oberförsterei Bitsch-Nord; **Wagner** zu Forsthaus Garsch, Oberförsterei Diedenhofen; **Clos** zu Forsthaus Reyersweiler, Oberförsterei Lemberg; **Suisse** zu Forsthaus Lettenbach, Oberförsterei St. Quirin; **Schoepfer** zu Forsthaus Bühl, Oberförsterei Gebweiler; **Mulker** zu Forsthaus Baumschule, Oberförsterei Rappoltsweiler; **v. Klug** zu Forsthaus Hardt, Oberförsterei Weißenburg.

Hosted by Google

Das goldene Portepee der Kaiserlichen Förster als Ehrenportepee ist verliehen:
den Gemeindegegemeistern: **Jügener** zu Künheim, Kreis Colmar; **Koch** zu Volkensberg, Kreis Mülhausen; **Kauppert** zu Rufach, Kreis Gebweiler; **Ley** zu Forsthaus Dambach, Kreis Schlettstadt; **Dietz** zu Forsthaus Magelrain, Kreis Molsheim, sowie dem Gemeindeförster **Adam** zu Schemerich, Kreis Bolchen.

Großherzogtum Hessen.

Hein, Oberforstrat, vortragender Rat bei der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums, wurde der Charakter als Geheimer Oberforstrat verliehen.

Der Charakter als Geheimer Forstrat wurde verliehen:
dem Oberförster der Oberförsterei Ober-Eschbach, Forstmeister **Schwarz**, dem Oberförster der Oberförsterei Lengfeld, Forstmeister **Preuschen** zu Lengfelder Forsthaus, dem Oberförster der Oberförsterei Langen, Forstmeister **Klump**.

Der Charakter als Forstmeister wurde verliehen:
dem Oberförster **Dr. Schenck** zu Darmstadt, zurzeit in Brussel.

Der Charakter als Förster wurde verliehen:
den Kommunalforstwarten: **Bertsch** zu Groß-Gumpen, **Hölz** zu Dorf Erbach, Kreis Erbach, **Kirsch** zu Nieder-Florstadt, **Jakob II** zu Birkenau, **Simon** zu Bonsweiher;
den Forstwarten: **Kauß** zu Kleinhausen; **Schickedanz** zu Ober-Lais, **Hörr** zu Forsthaus bei Isenburg, **Stendal** zu Otzberg, **Schott** zu Schotten, **Köhres** zu Forsthaus Apfelbachbrücke, **Kolb** zu Bessunger Forsthaus.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3991 a. **Denecke**, Förster, Schwemm bei Luckenwalde, Bez. Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zur Kriegsspende.

Die Opfer, welche der unserem Vaterlande aufgezwungene Kampf fordert, werden immer größer. Für alle, die hinter der undurchdringlichen Mauer unserer tapferen Kämpfer ihrem Erwerbe oder ihren Amtspflichten wie in Friedenszeiten nachgehen können, ist es daher eine unabweisbare Pflicht, hier unter Anspannung aller Kräfte dazu beizutragen, die unzähligen Leiden, die der Krieg geschaffen hat, zu mildern.

Auch die Angehörigen des Försterstandes dürfen und werden sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Indem wir allen, die aus unseren Kreisen bereits zur Linderung der Kriegsnot beigetragen haben, herzlich danken, wiederholen wir nochmals die Bitte, in den Beweisen opferwilliger Nächstenliebe nicht nachzulassen. Es darf nicht mit einer vielleicht schon geleisteten Spende die Beteiligung an der Sammlung als abgeschlossen betrachtet werden. Jeder muß vielmehr bestrebt sein, ebenso wie unsere Tapferen draußen im Felde nicht zu ermatten und immer von neuem mitzuhelfen, daß auch wir in der Lage sind, den Angehörigen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen den erlittenen Verlust weniger fühlbar zu machen.

Schon wiederholt haben wir an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Tage des Gehaltsempfangs auch als Beitragsgelegenheit für unsere Kriegssammlung benutzt werden möchten. Diese Übung sollte zur Regel für einen jeden Angehörigen des Försterstandes werden, denn nur so ist es möglich, daß unsere Sammlung mit einem Ergebnisse abschließt, das den Werken der Hilfe und der Nächstenliebe keine zu engen Grenzen zieht.

Im vergangenen Jahre um diese Zeit, als das Weihnachtsfest heranrückte, wandten wir uns mit der gleichen Bitte an die Mitglieder unseres Vereins. Seitdem ist ein ganzes Jahr dahingegangen. Das, was von unseren Helden in diesem Zeitabschnitte auf den Kampfplätzen geleistet worden ist, muß uns allen ein Ansporn sein, auch jetzt wieder mit verstärkten Kräften die Sammelarbeit zu fördern. Hierbei mitzuhelfen, muß jedem um so leichter fallen, wenn er der Entbehrungen gedenkt, die unsere tapferen Kämpfer draußen im Felde zu ertragen gezwungen sind.

Wir werden wieder Sammelbogen durch die Gruppenvorstände für die Oberförstereien zur Versendung bringen und bitten, diese in der üblichen Weise zu benutzen.

Der engere Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Bernstorff. Hennig. Meister.
Roggenbuck. Velte. Simon.
Klockow Seefeldt

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 9. Januar 1916, nachmittags 2½ Uhr, findet in Brieg, Baumanns Hotel, eine Vereinssitzung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Wahl des Vorstandes; 3. Einziehung der Vereinsbeiträge; 4. Verschiedenes. Rege Beteiligung wird erbeten. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Mittwoch, dem 5. Januar 1916, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Benzeschen Gasthof zu Letzlingen. Tagesordnung: Jahresbericht; Kassenbericht; Entlastung des Schatzmeisters; Einziehung des Jahresbeitrages 1916; Wahl eines Schriftführers; Kriegsspende und Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Die Beiträge für das Jahr 1916 bitte ich an den stellvertretenden Schatzmeister, Herrn Hegemeister Schimanski in Czersk, bis 10. Januar abtragsfrei einzu-

Hosted by Google

senden. Der Betrag von im ganzen 10,50 ℳ für das ganze Jahr wird auf einmal erhoben.
Der Vorsitzende.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Freitag, dem 31. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Möller. Tagesordnung: 1. Kriegsspende; 2. Einziehung der Vereinsbeiträge; 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 8. Januar 1916, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Erkner, Gasthaus „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung Sonnabend, den 8. Januar 1916, nachmittags 4 Uhr, im Kaiser-Kaffee. 1. Erhebung der Beiträge für 1916. 2. Verschiedenes. — Diejenigen Kollegen, welche an der Versammlung nicht teilnehmen können, bitte ich, den Jahresbeitrag von 6,50 Mk. und 1 Mk. Bezirksgruppen-Beitrag, 2 Mk. für den Forstwirtschaftsrat, 2 Mk. für den Forstwirtschafts-Verein, sowie evtl. 6 Mk. Krankenkosten-Beihilfekassen-Beitrag bis spätestens 9. Januar an mich einzusenden. Der Vorsitzende.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 9. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Herzberg. Tagesordnung: 1. Einziehung des Vereinsbeitrages für 1916 (6,50 + 1,00 + 0,50 = 8,00 ℳ), des Beitrages für die Krankenkosten-Beihilfekasse und des Forstwaisenbeitrages; 2. Kriegsspende; 3. Prüfung der Jahresrechnung; 4. Verschiedenes. Mitglieder, welche verhindert sind, bitte ich, die Beiträge und Kriegsspende bestellgeldfrei bis zum 15. Januar an Förster Hirtzel, Herzberg, senden zu wollen.
Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Cassel). Versammlung am Donnerstag, dem 6. Januar 1916, nachmittags 2 Uhr, im Gasthof „Zum Stern" zu Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1915; 2. Wahl des Vorstandes; 3. Erhebung der Beiträge für 1916; 4. Verschiedenes (Jahrbuchbestellung usw.). Der Vorstand.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 8. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Abstimmung über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Ortsgruppe zum Forstwaisenverein; 2. Prüfung der Rechnung von 1914 und 1915; 3. Zahlung des Hauptvereins- und des Forstwaisenvereins-Beitrages, ebenso der sechsten Kriegsspende; 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 9. Januar 1916, mittags 1 Uhr, Versammlung bei Vollrath in Simmern. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung; 2. Zahlung des Jahresbeitrages und des Beitrages zur Krankenkosten-Beihilfekasse. Wer nicht zur Versammlung erscheint, möge den Betrag bestellgeldfrei an den Ortsgruppenkassenführer bis zum 10. Januar 1916 einsenden; 3. Verschiedenes. **Meister.**

Berichte.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Die am 12. d. Mts. in Neumünster abgehaltene Versammlung wurde vom Vorsitzenden mit einem Horrido auf den Allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. Bei Erledigung der Tagesordnung wurde zuerst der gefallenen Kollegen gedacht und darauf vom Vorsitzenden noch mal die Geflügelsendung nach Ostpreußen in Erinnerung gebracht. Nach Aufforderung zum Beitritt zur Krankenkostenbeihilfekasse wurde die neue Form der Einziehung der Mitgliederbeiträge erörtert und eine Zuschrift des Vorstandes über die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" an Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, verlesen. Zum Schluß forderte der Vorsitzende unter Hinweis auf die hervorragenden Waffenerfolge unserer Truppen zur Kriegsspende auf. Eine hierauf vorgenommene Sammlung ergab einen Betrag von 21,50 ℳ Vor der Heimreise beschäftigten sich die Kollegen noch mit der Aussprache über die Bestimmungen, welche für die zur Waldarbeit herangezogenen russischen Kriegsgefangenen erlassen sind.
Semler.

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Bericht über die Versammlung vom 19. Dezember 1915. 1. Wahl des Vorstandes. Es wurden gewählt: Hegemeister Bräuer zum Vorsitzenden, Hegemeister Rasim zum stellvertretenden Vorsitzenden, Förster Panitz zum Schrift- und Kassenführer. 2. Als einmaligen Beitrag für das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg wurde die Zahlung von je Mitglied 1 ℳ aus der Ortsgruppenkasse beschlossen. Wegen der laufenden Beiträge soll der noch ausstehende Beschluß der Bezirksgruppe maßgebend sein. 3. Das Einziehen der freiwilligen Beiträge zur Kriegsspende erfolgt durch Umlauf der Sammellisten innerhalb der Oberförstereien. 4. Als Ortsgruppenbeitrag sind vom 1. Januar 1916 ab nur noch 1 ℳ je Mitglied zu zahlen.
Der Schriftführer: Panitz.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes

am 13. Dezember 1915, nachmittags 3½ Uhr, zu Neudamm.

Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Lange, Königl. Revierförster,

Hosted by Google

Borne; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Spiegel, und Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1915 19 116,69 ℳ; davon entfielen auf:

a) Unterstützungsfonds	2160,32 ℳ
b) Erziehungsfonds	330,21 ℳ
c) Fonds zur Linderung von Kriegsnot	6607,92 ℳ
d) Darlehensfonds	4110,36 ℳ
e) Stipendienfonds	1558,20 ℳ
f) Fonds für Begräbnisbeihilfen	4271,68 ℳ
g) eine Sonderstiftung	78,— ℳ

Neu aufgenommen in den Verein wurden sieben Mitglieder. Ein Antrag um Aufnahme wurde abgelehnt.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 47 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der älteren unbemittelten Witwe eines Privatförsters, die durch die Einberufung ihrer Söhne zum Kriegsdienst deren Unterstützung verloren hat, 50 ℳ. Der kränklichen, auf ihre bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 20 ℳ. Zwei betagten, auf Unterstützung angewiesenen ledigen Schwestern, Töchtern eines verstorbenen Königl. Försters, 60 ℳ. Der hochbetagten, in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 ℳ. Der hochbetagten, unterstützungsbedürftigen Witwe eines von Holzdieben ermordeten städtischen Hilfsförsters 50 ℳ. Drei nur auf geringe Pensionen angewiesenen älteren Witwen Königl. Förster je 30 ℳ. Der älteren, erwerbsunfähigen Witwe eines Königl. Forstpolizeisergeanten, die, ohne Pensionsanspruch, nur auf eine kleine laufende Unterstützung angewiesen ist, 50 ℳ. Der hochbetagten Witwe eines Königl. Försters, deren kleine Pension zum notdürftigen Lebensunterhalt nicht reicht, 40 ℳ. Der kränklichen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die außer einer kleinen Invalidenrente und einer kleinen laufenden Regierungs-Unterstützung nichts zum Leben hat, 30 ℳ. Der dauernd kranken, in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 ℳ. Der ebenfalls hilfsbedürftigen und nicht mehr erwerbsfähigen älteren, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 ℳ. Zwei hochbetagten zusammenlebenden Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die ihren Lebensunterhalt von den ihnen zufließenden Unterstützungen nur kümmerlich bestreiten können, 70 ℳ. Der kränklichen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatförsters, die sich kümmerlich durchschlagen muß, 25 ℳ. Zwei zusammenlebenden älteren, hilfsbedürftigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen hessischen Oberförsters, 50 ℳ. Der unterstützungsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 ℳ. Der kränklichen Witwe eines Privatförsters, die mit einer ledigen Tochter sich durch Näharbeiten zu ernähren sucht, aber nur geringes Einkommen daraus hat, 40 ℳ. Der älteren, auf Pension keinen Anspruch habenden, mittellosen Witwe eines Stadtförsters 40 ℳ. Der sich durch Zimmervermieten nur kümmerlich ernährenden älteren, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 50 ℳ. Der hilfsbedürftigen, älteren Witwe eines Privatforstsekretärs 30 ℳ. Einem infolge dauernden Siechtums vorzeitig pensionierten Königl. Förster, der vieler Pflege bedarf, wozu nur die bescheidene Pension zur Verfügung steht, 50 ℳ. Der auf die Unterstützung ihrer in bescheidenen Verhältnissen lebenden Kinder angewiesenen Witwe eines Privatförsters 25 ℳ. Der durch Handarbeiten sich notdürftig ernährenden unbemittelten Witwe eines Privatförsters 40 ℳ.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 30 ℳ. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Königl. Försters zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 50 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 60 ℳ. Der von einer bescheidenen Pension lebenden Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für den Lehrerberuf 40 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines Stadtförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 30 ℳ.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Der Witwe eines gefallenen Königl. Försters 80 ℳ. Vier kriegsgeschädigten und von den Franzosen verschleppten Elsaß-Lothringer Gemeindeforstbeamten zusammen 200 ℳ. Zwei durch den Einbruch der Russen geschädigten Privatförstern zusammen 60 ℳ. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 als Zuschuß zu den bewilligten Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen an ständig Unterstützte in 26 Fällen zusammen 333 ℳ.

Aus dem Darlehensfonds wurden einem unbemittelten Stadtförster zur wirtschaftlichen Einrichtung auf einer neuen Stelle 300 ℳ gegen Bürgschaft bewilligt.

Abgelehnt wurden sieben Gesuche um Unterstützung. Hierunter waren, wie das leider fast in jeder Sitzung vorkommt, wiederum Gesuche von zwei notleidenden Förserwitwen, deren vor nicht langer Zeit verstorbene Männer, ein Königlicher und ein Privatförster, nicht Mitglieder des Waldheil gewesen sind und deshalb die Berücksichtigung der Bitten nach dem Schlußsatz des § 1 der Satzung nicht möglich war. Dieser Umstand sollte doch jeden Familienvater aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten, der dem „Waldheil" noch fern steht, Veranlassung geben, diesem Verein sofort beizutreten.

Drei Gesuche wurden ferner abgelehnt, weil eine Notlage nicht nachgewiesen war, und zwei Gesuche, weil „Waldheil" den Bittstellern erst vor nicht langer Zeit Unterstützungen bewilligt hat. Endlich konnte ein Darlehnsgesuch keine Berück-

Hosted by Google

sichtigung finden, weil der Fragebogen nicht zurückgesandt worden ist.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung eine Beihilfe von 100 ℳ und eine von 70 ℳ gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 970 ℳ, aus dem Erziehungsfonds 210 ℳ, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 673 ℳ, aus dem Darlehensfonds 300 ℳ, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 170 ℳ, zusammen 2323 ℳ.

Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wurde auf Montag, den 24. Januar, und der für die darauffolgende Sitzung mit anschließender Mitgliederversammlung auf Montag, den 28. Februar 1916, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm**.

Zahlung der Beiträge für 1916.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge, für 1916 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1916 unverzüglich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 ℳ,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1916 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1916 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark),
Dezember 1915. Jacob, Direktor.

Betrifft: Weiterlieferung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1916 ab.

Die hochverehrlichen Vereinsmitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreise von 5,20 ℳ direkt bei unserer Expedition bestellt haben und durch Postüberweisung erhalten, bitten wir, wenn vom 1. Januar 1916 ab irgend eine Änderung in der Zustellung erfolgen soll, namentlich wenn etwa die Überweisung an eine neue Adresse zu geschehen hat, um sofortigen Bescheid. Der Abonnementsbetrag von 5,20 ℳ für 1916 muß nach den mit dem Vereinsvorstand getroffenen Abmachungen in den ersten Tagen des Januar eingezahlt werden. Die Annahme der „Deutschen Forst-Zeitung" verpflichtet rechtlich auch zur Zahlung des Abonnements.

Neudamm, 21. Dezember 1915.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Regierungsbezirk Gumbinnen. Nachdem Frau Regierungs- und Forstrat Werkmeister nach Danzig verzogen, ist durch den Hauptvorstand Berlin Frau Regierungs- und Forstrat Wallmann, Gumbinnen, Kirchenstraße 24/26, zur Vertrauensdame für den Regierungsbezirk Gumbinnen gewählt worden. Es wird gebeten, die rückständigen und laufenden Jahresbeiträge einzusammeln und an Frau Wallmann alsbald einzusenden.

Hosted by Google

Chronik des Weltkrieges

Dreiundsiebzigster Wochenbericht.

Seekrieg. Von Beginn des Weltkrieges bis Ende November 1915 sind nach Zeitungsmeldungen insgesamt 734 feindliche Handelsdampfer mit einem Gehalt von 1 447 628 Tonnen versenkt worden. Hiervon entfallen auf Verluste durch Unterseeboote 568 Fahrzeuge mit 1 079 402 Tonnen. Von den vernichteten Schiffen gehören 624 mit 1 231 944 Tonnen Gehalt der englischen Handelsflotte an. Das bedeutet einen Ausfall von 5,9% der gesamten englischen Handelsschiffstonnage.

18. Dezember.

Seekrieg. Durch ein österreichisches Unterseeboot wird ein italienischer Truppentransportdampfer vernichtet. Ein deutsches Unterseeboot versenkt einen norwegischen Handelsdampfer.

19. Dezember.

Flandern. Ein deutsches Flugzeuggeschwader greift das als feindlicher Stützpunkt wichtige Poperinghe an.

Balkan. Die stark ausgebauten Stellungen des Feindes am Tara-Knie und bei Goduse, nördlich Berane, werden gestürmt. Bei den letzten Kämpfen nordöstlich der Tara sind 5 Geschütze erbeutet worden. Bei Mojkovac werden mehrere Hundert Montenegriner gefangen genommen.

Türkei. Die Türken greifen die feindlichen Stellungen bei Anaforta und Ari Burun an, bringen dem Feinde eine schwere Niederlage bei und säubern beide Orte gänzlich von englisch-französischen Truppen. Feindliche Gegenangriffe scheitern vollkommen. Die Siegesbeute der Türken an Munition, Zelten und Kanonen ist bedeutend.

20. Dezember.

Frankreich. Westlich von Hulluch erobern die Deutschen eine englische Sappe und weisen Gegenangriffe des Feindes blutig ab.

Rußland. Im Nordosten. Das Gehöft Dekschi bei Widsy, das vorübergehend den Russen überlassen werden mußte, wird von den deutschen Truppen wiedergewonnen.

Mitte und Süden. Russische Vorstoßversuche bei Kosciuchnowka und bei Rawalowka am Styr mißglücken.

Italien. Angriffe der Italiener am Monte San Michele werden abgeschlagen.

Balkan. Die Verfolgungskämpfe gegen die Montenegriner werden fortgesetzt. Bei Berane werden feindliche Stellungen erstürmt. Zahl der Gefangenen aus den letzten Kämpfen: 600 Mann.

Türkei. Nach türkischen Berichten betragen die bisherigen Verluste der Engländer und Franzosen in der Dardanellen-Expedition 250 000 Mann.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken zwei britische Handelsdampfer, deren einer die frühere deutsche „Ophelia" ist.

21. Dezember.

Deutschland. Der deutsche Reichstag bewilligt mit allen Stimmen gegen 19 sozialdemokratische einen neuen Zehnmilliarden-Kriegskredit.

Vogesen. Den mit starken Kräften angreifenden Franzosen gelingt es, sich in den Besitz der Kuppe des Hartmannsweiler Kopfes zu setzen; ebenso nehmen sie ein Grabenstück am Hilsenfirst. Ein feindlicher Angriff bei Metzeral bricht vor den deutschen Stellungen zusammen.

Italien. Ein italienischer Angriff bei Dolje am Tolmeiner Brückenkopf bricht im Feuer der Österreicher zusammen.

Balkan. Bei Ipek werden weitere 69 Geschütze, die die Serben vergraben hatten, erbeutet.

Seekrieg. Ein großer japanischer Handelsdampfer wird im Mittelmeer von einem deutschen Unterseeboot versenkt. Bei Kut-el-Amara vernichten die Türken zwei feindliche Monitore.

22. Dezember.

Deutschland. General von Emmich, der Eroberer von Lüttich, ist in Hannover gestorben.

England. Das Unterhaus hat die Gesetzesvorlage, die eine Vermehrung des Heeres um eine halbe Million vorsieht, einstimmig angenommen.

Vogesen. Der Hartmannsweiler Kopf ist nach schwerem Ringen zurückerobert; außer bedeutenden Verlusten an Toten und Verwundeten büßt der Feind 23 Offiziere und 1530 Mann an Gefangenen ein.

Italien. Ein italienischer Angriff bei Podgora wird abgeschlagen.

23. Dezember.

Frankreich. Ein nächtlicher Handgranatenangriff der Franzosen bei Souain wird abgewiesen.

Vogesen. Auch die Grabenstücke am Nordabhange des Hartmannsweiler Kopfes sind zurückerobert.

Rußland. Im Süden. Russische Angriffe an der bessarabischen Front werden von den Österreichern abgeschlagen.

Balkan. Aus den letzten Kämpfen werden 600 Gefangene eingebracht.

24. Dezember.

Frankreich. Feindliche gegen die deutschen Stellungen vorgetriebene Minenanlagen westlich von La Bassée werden durch die deutschen Truppen gesprengt.

25. Dezember.

Rußland. Mitte und Süden. Russische Erkundungs-Abteilungen werden an mehreren Stellen im Sumpfgebiet der Poljesje, bei Czartorysk und bei Berestiany abgewiesen.

Italien. Italienische Vorstoßversuche am Plateau von Doberdo mißlingen.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fahnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. gest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie. Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagnieführer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm. = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienst. = Offizierdienstuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schvw. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet. A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I Kl. wurde verliehen an: **Kampmann,** Hptm. d. L. u. Kompf. (Kgl. preuß. Forstmeister, Oranienburg, Potsdam). — **v. Linde-Suden,** Ob.-Lt., Jag.-Bat. 11. — **Meißner,** Fr., Ob.-Lt., Jäg.-Bat. 8 (Herzogl. sachs.-Altenb. Oberförster, Remstadt). — **Wigand,** Geh., Lt., Inf.-Regt. 163 (Sohn des Stadtrats u. Kgl. Forstassessors a. D. Wigand, Stettin). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Bermann,** Hptm. d. L. (Hohenzollernscher Oberförster, Stecken). — **Berg,** Bruno, Lt. d. R., Gardesch.-Bat. — **Rannow,** Veterinär, Art.-Regt. ? (Sohn des Kgl. Hegemeisters Rannow, Gildon, Westpr.). — **Pilz,** Fwlt., 3. Landst.-Bat. Bonn. (Kgl. Förster m. R., Rotscheroth, Coln). — **Oberhettinger,** A., Fw., Inf.-Regt. 332 (Revierförster). — **Barge,** Walt. (gel. Jä.), Oberj., Jäg.-Bat. 2 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Barge, Nehmischbusch b. Regenthin). — **Griesbach,** Ernst, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 4. — **Laack,** Oberj., Jag.-Bat. 2. — **Lange,** Georg, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 17. — **Lichte,** Hub., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 15. — **Maaß,** Theod., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 17. — **Kolk,** Willi, Gefr., Gardej.-Bat. — **Regler,** Hans (gel. Jäg.), Kr.-Fr., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 15 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Regler, Fh. Streganz). — **Schnabel,** Jost, Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Ahlbrand,** Joh., Jäg., Jag.-Bat. 7. — **Kiesewetter,** Georg, Res., Art.-Regt. 56 (Gräfl. Schaffgotschscher Hilfsjäger). ◆ Das Großh. Meckl. Verdienstkreuz I. Kl. wurde verliehen an: **v. Bernstorff,** Lt. d. R., Gardej.-Bat. ◆ Das Braunschweigische Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Behtmann,** Fritz, Oberj., R.-Jag.-Bat. 16. ◆ Das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste 1914 wurde verliehen an: **Hevermann,** Wilh., Jäg. d. L., Jag.-Bat. 12. ◆ Die Fürstl. Reußische silberne Verdienstmedaille mit Schwertern wurde verliehen an: **Enderlein,** Benno, Oberj., Jag.-Bat. ?.

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 407.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. v. Kronhelm, Lt., Brieg, gest. inf. Krankh.

Jäger-Bataillon Nr. 2. Ers.-Depot. **Ostwald,** Paul, Oberj., Nordhausen, tödl. verunglückt.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 408.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 8. 1. Komp.: **Nadler,** Paul, Gefr., Münzthal, lvw. ◆ 2. Komp.: **Stemmler,** Phil., Oberj., Niederhonnefeld, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 409.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Komp.: **Blankenburg,** Karl, Gefr., Unna, schvw.

Jäger-Bataillon Nr. 11. 1. Komp.: **Blücher,** Erich, Oberj., Wickenrode, gef. — **Deinzer,** Mich., Gefr., Nürnberg, schvw. ◆ 2. Komp.: **Beier,** Friedr., Oberj., Bergneustadt, vw. u. i. Gefgsch. — **Storch,** Leo, Gefr., Dassen, lvw. ◆ 3. Komp.: **Burchard,** Karl, Lt., Steinspring, schvw. — **Möller,** Bernh., Fw., Cassel-Bettenhausen, lvw. — **Ranft,** Aug., Oberj., Altenbrunslar, aberm. lvw. — **Schatthauer,** Alfr., Gefr., Eppendorf, lvw. ◆ 4. Komp.: **Hartwig,** Karl, Gefr., Erfurt, lvw. ◆ Radf.-Komp.: **Kothe,** Crw., Fw., Ellergrund, schvw. — **Peter,** Aug. Gefr., Nothfelden, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 410.

Garde-Jäger-Bataillon. 2. Komp.: **Werner,** Franz, Gefr., Charlottenburg, i. Gefgsch. ◆ 3. Komp.: **Hanold,** Karl, Gefr., Plothow, lvw. ◆ Maschg.-Komp.: **Scholle,** Otto, Oberj., Halle a. S., lvw., b. d. Tr.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Garde-Jäger-Bataillon. 1. Komp.: **Lemmerich,** Alfr., Gefr., Zwickau, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 2. Radf.-Komp.: **Lange,** Georg, Oberj., bish. schvw., i. Gefgsch. (A.N.)

Garde-Jäger-Bataillon. 3. Komp.: **Endert,** Walt., Oberj., Hohenseeden, bish. vm., l. priv. Mittlg. i. Gefgsch. ◆ 2. Radf.-Komp.: **Roeder,** Aug., Gefr., Carlsbrunn, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Garde-Schützen-Bataillon. Maschg.-Komp.: **Frhr. v. Tettau,** Alfr., Lt., bish. vm., gef.

Garde-Reserve-Schützen-Bataillon. 1. Komp.: **Schmid-Burgk,** Lt. d. R., Weimar, bish. vm., in Gefangenschaft (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 1. 2. Komp.: **Reinhardt,** Ad., Oberj., Erfurt, bish. schvw., gest. Laz. Lutherstift Frankfurt a. O.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 1. 3. Komp.: **Dehn,** Ed., Vfw., Schwägerau, bish. vw., gest. i. Gefgsch. (A.N.).

Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Radf.-Komp.: **Staak,** Ernst, Fwlt., Lübbenau, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kunze** (nicht **Kunze**), Theod., Oberj., vermutl. Serg., Schurgast, bish. vw. u. vm., i. Gefgsch. — **Fielitz,** Max, Oberj., Guben, bish. schvw. u. vm., vw. u. i. Gefgsch. — **During,** Aug., Gefr., Schmogrow, bish. vm., i. Gefgsch. — **Fischer,** Franz, Gefr., Eutzsch, bish. schvw. u. vm., i. Gefgsch. — **Kriecel,** Friedo (nicht Friedrich), Gefr., Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Mövig,** Karl, Gefr., Breslau, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Kretschmar,** Ernst, Vfw., Freienwalde, bish. vm., l. priv. Mittlg. i. Gefgsch. — **Klein,** Fritz, Gefr., Zirich, bish. vm., lt. priv. Mittlg. i. Gefgsch. — **Look,** Max, Gefr., Hau, bish. vm., i. Gefgsch. — **Allnoch,** Alfr., Gefr., Liegnitz, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Gärtner,** Osk., Oberj., Neupisch, bish. vw. u. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Zaun,** Oberj., Horn., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Hosted by Google

Jäger-Bataillon Nr. 4. 6. Komp.: **Wenigerkind**, Ernst, Bfw., Eisleben, bish. vm., vw. u. i. Gefgsch
Jäger-Bataillon Nr. 5. 1. Radf.-Komp.: **Rothe**, Otto, Oberj., Guteborn, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)
Jäger-Bataillon Nr. 8. 4. Komp: **Grütters**, Hans, Lt. d. R., Viersen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Knabe**, Karl, Lt. d. R., Oberhausen, bish. vm, i Gefgsch. (A.N.) — **Vogel**, Emil, Lt. d. R., Niedersept, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Daniel**, Mos., Oberj., Drove, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Hilgers**, Jak., Oberj., Öffl ngen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Herbst**, Otto, Oberj., Pforzheim, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Ibald**, Ant., Oberj., Loef, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Klingenschmidt**, Rud., Oberj., Marienburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Jost**, Joh., Oberj., Honingen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Daumen**, Jos., Gefr., Heinsberg, bish. vm., i. Gefgsch (A.N.) — **Gießen**, Jos., Gefr., Lechenich, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Immele**, Alfr., Gefr., Hattstadt, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Keßler**, Karl, Gefr., Mulhausen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Stephan**, Kamill, Gefr., Habsheim, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 8. 4. Komp.: **Schütte**, Art., Lt. d. R., Riga, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Barth**, Jos., O.-Stv., Namedy, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Schaub**, Nikol., Bfw., Masburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Schmoll**, Karl, Oberj., Oppeln, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Bleck**, Fritz, Oberj., Odenkirchen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Birkenmeier**, Karl, Oberj., St. Johann, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Royohl**, Peter, Oberj., Rheydt, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Ries**, Jos., Oberj., Mulheim, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Reibel**, Nikol., Gefr., Olthausen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Guntermann**, Heinr., Gefr., Murlenbach, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Bienbeck**, Wilh., Gefr., Hulz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Blenner**, Karl, Gefr., Altkirch i. E., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Schäfer**, Wilh., Gefr., Ternell, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Schumachers**, Jos., Gefr., Neukert, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 9. 4. Komp.: **Biau**, Hans, Gefr., Hamburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ Maschg.-Komp.: **Schultz**, Otto, Oberj., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 11. 3. Komp.: **Klein I**, Theod., Oberj., Musen, bish. vm., gef. — **Wirths**, Karl, Oberj., Eiserfeld, bish. vm., gef.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 4. Komp.: **Lichtenberg**, Nich., O.-Stv., Lucin, bish. vm., vw. u. i. Gefgsch. — **Döring**, Konr., Oberj., Borken, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Haack**, Karl, Oberj., Gr.-Walmstorf, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Hurrle**, Alb., Oberj., Buhl, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Jarms**, Willi, Oberj., Neu-Nussau, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 17. 4. Komp.: **Pascal** (nicht **Paskal**), Wilh., Oberj., Berlin, bish. vw., gef.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21. 2. Komp.: **v. Lieres**, Ernst Osk., Gefr., Frankfurt a. O., bish. vm., krank im Ref.-Laz. Warmbrunn.

Auszug aus der Sonder-Verlustliste des Deutschen Heeres (Unermittelte) Nr. 10.

I. In Kriegsgefangenschaft, im Lazarett oder auf dem Schlachtfelde verstorbene Angehörige des Deutschen Heeres mit unzuverlässigen Personal- und Truppenangaben. — Kriegergräber mit unvollständigen oder unzuverlässigen Aufschriften.

Baumgertel (Baumgärsel), Karl, Utff., 9. Brig. Ers.-Bat. oder 9. Jäg.-Bat., gest. höp. mil. Desgenettes Lyon 11. 12. 1914. — **Beister**, Schutze, Garde-Ref.-Schutzen-Bat., Grabaufschrift in Borkowo-Koszielne an dem Wege Sierpc-Drobin, 600 m östl. d. Fabrik Borkowo. — **Böng**, Jäg., Jäg.-Bat. Nr. 8, gest. Ref.-Feldlaz. 10 des I. Ref.-Korps Lowicz 6. 2. 1915. — **Bosaert**, Karl, Jäg.-Bat. Nr. 5, gest. Trô nont, Meuse, 17. 9. 1914. — **Broch**, Jäg., Jäg.-Bat. b. Stabe d. 4. Kav.-Div., gest. Vieille Chapelle 12. 10. 1914, auf d. Schlachtfelde von engl. Soldaten gefunden. — **Farmbroe**, J., Jag.-Bat. Nr. 10, auf d. Schlachtfelde von engl. Soldaten gefunden, gest. Hosp. Merville 14. 3. 1915. — **Heinrich II**, Ref.-Jag.-Bat. Nr. 3, III. A.-K., Grabaufschrift Kath. Kirchhof zu Lenczyca. — **Kassureck**, Gust., Jäg., gest. Ref.-Laz. d. XVII. A.-K. Dwschau 16. 11. 1914. — **Schliwa**, Jag., „Jäger Nr. 1, Radf.-Komp.", gest. Etapp.-Laz. Neidenburg 28. 11. 1914, beerd. Evang. Friedhof daselbst. — **Schmidt**, S., Gardesch.-Bat., 3. Komp., gest. bei Juvisy im September 1914 infolge Gewehrschusses in den Kopf, wahrscheinlich in einem Lazarettzug. Seine Leiche wurde am 11. 9. 1914 der franz. Obrigkeit in Mainteraul übergeben. (A.N.) — **Travater**, Joh., Gem., „1. Jäger-Inf.-Regt.", gest. Gen. Hosp. K. Peter d. Großen Moskau 22. 9. 1914. (A.N.) — **Wieland**, Jag., 1/Jag.-Bat. Nr. 6, beerd. 2. 1. 1915, Grabaufschrift Kath. Friedhof Lowicz.

II. Weitere Ermittelungen zu den Sonder-Verlustlisten Nr. 1, 2, 4 und 5.

Zu Sonderliste Nr. 1.

Schulz ist Jäg. Heinrich **Schulz**, 3/Ref.-Jäg.-Bat. Nr. 11.

Zu Sonderliste Nr. 2.

Bottinger ist Jag. Joseph **Bettinger**, 3/Ref.-Jäg.-Bat. Nr. 11. — **Farchow**, Julius, ist Ernst **Jarchow**, 1/Jäg.-Bat. Nr. 14. — **Stenger** ist Jäg. Johann **Stenger**, 3/Garde-Jäg.-Bat., ist am Leben u. befindet sich b. d. Tr. — **Ulrichs** ist Oberj. **Gartschok**, Radf.-Komp., Jag.-Bat. Nr. 3.

Zu Sonderliste Nr. 4.

Rehnke, Johann, ist Johann **Rehnte**, 4/Garde-Schützen-Bat.

Zu Sonderliste Nr. 5.

Kurhmer ist Jag. Max **Kühner**, 4/Ref.-Jag.-Bat. Nr. 21.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Hilmers, Herm.**, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 2 (**Forstbeflissener**). — **Dr. Kübler**, Wilh., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant; R. d. E. K.). — **Schedtler**, Karl, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 11. — **Voebels**, Georg, Utff., L.-Ers.-Bat. 42 (Kgl. Hilfsjäger, z. Zt. Forstsekretar, Frankfurt a. M., Stadtforst). — **Gerke**, Kgl. Forstaufseher, Kolbitz, Bez. Magdeburg. — **Behrendt**, Otto, Forstlehrling, Oberf. Drusken.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: stud. forest. **Daußes**, Georg, Altdorf-Nurnberg.

Infolge Absturz mit einem Kampfflugzeug verstorben: **Fintelmann**, Ernst, Lt., Jag.-Bat. 5; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Fintelmann, Durowo-Wongrowitz).

In russischer Gefangenschaft verstorben: **Hirthe**, Fwlt., L.-Inf.-Regt. 21: R. d. E. K. (forstversorgungsber. Anwartex, Bez. Posen, z. Zt. Fh. Gutzmm b. Sydow).

Verwundet wurde: **Jericho**, Bfw., Jag.-Bat. 11 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Jericho, Niederbeisheim, z. Zt. Fwlt. Landst.-Bat. ?).

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen und Personalfürsorge der preußischen Staatsforstverwaltung. 1. — Historische Entwicklung der Durchforstungen. 4. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 6 — Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten. 7. — Zur Steuererklärung für 1916. 8. — Abkürzung der Wartezeit bei der Angestelltenversicherung. 8. — Verwertung von Birkenholz. 8. — Ausfuhrverbot für Baumfrüchte. 9. — Marktberichte. 9. — Brief- und Fragekasten. 9. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 10. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 11. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 12. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 14. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften 14. — Chronik des Weltkrieges. 15. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 16. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

☞ Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage von der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm,** betreffend **Kalender für das Jahr 1916, sowie forstliche und jagdliche Werke,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Meine Verlobung mit Fräulein **Marie Altenburg** aus **Bückeburg,** Tochter des Kaufmanns Herrn Herm. Altenburg und seiner Frau Gemahlin Lina, geb. Wessel, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen. (60

Walter Grothe,
Kgl. Förster,
zurzeit Leutnant d. R. im Feld-Jäger-Batl. Nr. 7.

Weihnachten 1915, beurlaubt nach **Alpen,** Niederrhein.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. **Frida Stabelhoff** in Adlershof mit dem Kgl. Polizeileutnant und Oberleutnant der Res. des Jäger-Bataillons Fürst Bismarck **Fritz Roggenbuck.**

Frl. **Margarete Langer** in Forsthaus Osterwald, Kr. Hameln, mit dem Lehrer **Willi Grave** in Osterwald.

Sterbefälle:

Bleser, Barbara, Hegemeistergattin in Forsthaus Hochpochten.

Kummer, Liddy Kathinka, Försterwitwe in Lohmen.

Ohliger, Marie, Kgl. Forstassistentengattin in Neustadt a. A.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Weidgerechte Nachbarschaft!

Wer weist (beliebig wo) streng weidger. Jäger der bess. Kreise gute, vielseit., mittelgr. Pachtjagd in landsch. schöner Gegend (mit Wasser u. Wald) **nach?** Bahnstat. erwünscht, Stadtnähe nicht erforderl. Eigene Blockhaus-Villa (überall aufstellbar) vorhanden. Weidmannsdank u. auf Wunsch Honorar. **Stender,** Rentier, **Berlin-Wilmersdorf,** Ahrweilerstr. 32.

Mit Gott für Kaiser und Reich, für König und Vaterland starb den Heldentod im Alter von 23 Jahren am 20. Dezember durch Absturz mit einem Kampfflugzeug unser lieber, guter, jüngster Sohn, Bruder und Schwager

Ernst Fintelmann,

Leutnant im Jäger-Bataillon von Neumann, kommandiert zur Feldflieger-Abteilung 68,
Ritter des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse.

In Stolz und Schmerz, statt jeder besonderen Anzeige:

Fintelmann, Königlicher Forstmeister, und **Frau Gertrud,** geb. **Heidemann.**
Gustav Fintelmann, Leutnant, Reserve-Infanterie-Regiment 205.
Arthur Fintelmann, Hauptmann, Jäger-Bataillon 2
Walter Fintelmann, Hauptmann, Grenadier-Regiment 7.
Hertha Rahn, geb. **Fintelmann.**
Kurt Fintelmann, Leutnant und Adjutant, Reserve-Jäger 19.
Hilda Fintelmann, geb. **Boeck.**
Paul Rahn, Königlicher Oberförster, Oberleutnant der Landwehr, Jäger 1.

Durowo/Wongrowitz, den 21. Dezember 1915. (67

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (32
Faulbaumholz — Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstverbrennung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung, **Stendal-Röxe,** Luderitzer Straße 30.

Kaufe Waldparzellen,

auch **Birken-, Erlen-, Espen- und Linden-Langhölzer,** von 2 Mtr aufwärts lang. Auf Wunsch übernehme Selbsteinschlag. Gefl. Angebote an (33
S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).
Telephon 86.
Vermittler erhalten Provision.

Größere Waldfläche,

bestanden mit schlagb. Kiefernbeständen, zu **kaufen gesucht.** Off. unt. **„Kiefernwald" 69** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Personalia

Gesucht per sofort oder 1. 1. 1916 tüchtiger, gewandter (49

Forstsekretär

bei gutem Einkommen. Kriegsinvaliden werden bevorzugt. Meldungen an die **Gräfl. von Finckenstein'sche Oberförsterei Schönberg bei Sommerau, Westpr.**

Gesucht zum baldigen Antritt und vorläufig zur Vertretung

Hilfsarbeiter

für die Forstamtskanzlei. Bewerber, die Forstleute und kriegsbeschädigt sind, werden bevorzugt, wenn sie mit schriftlichen und rechnerischen Arbeiten vertraut und gut empfohlen sind. Nähere Personalangaben bei Bewerbung erbeten. (59
Fürstl. Hohenlohe'sches Forstamt Schloß Ujest O.-S.

Jg. Mädchen, a. l. Försterstochter, das den Haushalt erlernen oder sich darin vervollkommnen möchte, **zum 1. Jan. ohne** gegens. Verg. bei Fam.-Anschl. **gesucht.** Dienstm. w. geb. Off. u. **„Kgl. Försterei" 66** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 2. **Neudamm, den 9. Januar 1916.** **31. Band.**

An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppen.

Kameraden! Ein Jahr schweren Ringens ist abgelaufen. Wo immer die Ueberzahl der Feinde gegen unsere Linien anstürmte, ist sie an Euerer Treue und Tapferkeit zerschellt. Ueberall, wo Ich Euch zum Schlagen ansetzte, habt Ihr den Sieg glorreich errungen.

Dankbar erinnern wir uns heute vor allem der Brüder, die ihr Blut freudig dahingaben, um Sicherheit für unsere Lieben in der Heimat und unvergänglichen Ruhm für das Vaterland zu erstreiten.

Was sie begonnen, werden wir mit Gottes gnädiger Hilfe vollenden.

Noch strecken die Feinde von West und Ost, von Nord und Süd in ohnmächtiger Wut ihre Hände nach allem aus, was uns das Leben lebenswert macht. Die Hoffnung, uns im ehrlichen Kampf überwinden zu können, haben sie längst begraben müssen. Nur auf das Gewicht ihrer Masse, auf die Aushungerung unseres ganzen Volkes und auf die Wirkungen ihres ebenso frevelhaften wie heimtückischen Verleumdungsfeldzuges auf die Welt glauben sie noch bauen zu dürfen.

Ihre Pläne werden nicht gelingen. An dem Geist und dem Willen, der Heer und Heimat unerschütterlich eint, werden sie elend zuschanden werden: dem Geist der Pflichterfüllung für das Vaterland bis zum letzten Atemzug und dem Willen zum Siege.

So schreiten wir denn in das Neue Jahr. Vorwärts mit Gott zum Schutz der Heimat und für Deutschlands Größe!

Großes Hauptquartier, den 31. Dezember 1915.

Wilhelm.

Hosted by Google

Holzbrand und Kohlefeuerung.*)

Von Oberförster **A. Miclenz**, Freienwalde a. O.

Die Ausnutzung des Holzes erfolgt im Forstbetriebe seit Jahrhunderten als Nutz- und Brennholz. Durch diese Bezeichnung ist die Art des Verbrauches und der Gebrauchswert des Holzes ohne weiteres gekennzeichnet. Im Laufe der Zeiten hat sich die Ausnutzungsgrenze zwischen Nutz- und Brennholz aber wesentlich zugunsten des ersteren verschoben. Mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Aufsteigen der Industrie hat, trotz Wettbewerb des Eisens, der Nutzholzverbrauch ständig ganz erheblich zugenommen. Durch zahlenmäßige Erhebungen wurde festgestellt, daß er auf den Kopf der Bevölkerung 1853 bereits auf 0,25 fm, 1870 schon 0,33 fm und 1903 auf 0,50 fm angewachsen war und zurzeit etwa 0,8 fm beträgt. Rechnet man aber, was vom technischen Gesichtspunkt zweifellos richtig ist, alles Gruben- und Zellulose- oder Papierholz auch zum Nutzholze, so dürfte uns die Statistik zurzeit über die Höhe des Nutzholzverbrauches ohne zuverlässige Zahlen lassen. In maßgebenden Kreisen des Grubenholz- und Forstfaches hatte man vor zehn Jahren noch keine Kenntnis von dem annähernden Verbrauch an Grubenholz in Deutschland. Eine Landwirtschaftskammer stellte vor zehn Jahren eine Umfrage bei den Kohlengruben und Bergwerken zum Zwecke der Ermittelung der verbrauchten Grubenholzmassen an, die jedoch so zuverlässige Resultate nicht ergeben konnte, daß daraus für die Folge einigermaßen sichere Schlüsse auf den zunehmenden Bedarf an Grubenholz möglich sind. Noch schwieriger aber dürfte die Ermittelung des Verbrauches der Zellulose- und Schleifholzfabrikation sein, da für diese, wie auch für die Bergwerke, ausländische Hölzer am Verbrauche teilnehmen.

Mit Rücksicht auf die Rentabilität verwertet man zurzeit zu Brennholz nur solche Sortimente, die sich als Nutzholz nicht zu angemessenen Preisen absetzen lassen, das sind hauptsächlich krumme, ästige und ringschälige Stammteile von Nadel- und Laubhölzern, die dann Scheit- und Rollholz ergeben. In Nadelholzrevieren werden vom Derbholz höchstens 20 % ins Brennholz fallen, wenn nicht etwa festgesetzte Verpflichtungen zur Anfertigung von Brennholz bestehen. Für die Verwertung und den Absatz der Nutz- wie Brennholzsortimente bleibt freilich die Lage des Erzeugungs- zu dem Verbrauchsorte oder zur Eisenbahn- und Wegeverbindung allein maßgebend. Wo diese teilweise oder ganz fehlen und für die Fortschaffung auf der Achse hohe Kosten entstehen, ist die Sortierung des Holzes von einem Rechenexempel abhängig, in dem die eigenen Kosten ausschlaggebend sein werden. Trotzdem nun heute so große Holzmassen als Nutzholz verbraucht werden, hat man doch nicht mit einem Brennholzmangel im besonderen oder einer Feuerungsnot im allgemeinen zu rechnen. Im achtzehnten und noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts war dies anders; eine drohende Holznot wurde als wirtschaftliches Unglück überall befürchtet. In allen aus jener Zeit noch vorhandenen Betriebseinrichtungswerken begegnet man Vorschlägen und Maßregeln zur Abwendung der vermeintlichen Holznot der Zukunft, als Folge der Holzberechtigungen, der zunehmenden Bevölkerungsziffer, der mangelnden Verkehrsmittel für Holz auf weitere Entfernungen und der noch fehlenden Kohlengewinnung.

Wo der Grubenholzhandel durch die Wegsamkeit zur Eisenbahnstation heute möglich und unanfechtbar einträglich ist, da ist es für den Waldbesitzer auch wirtschaftlich verständig, Brennersatzmittel zur Feuerung für seinen eigenen Bedarf mit heranzuziehen. Das ist für die Forstwirtschaft als schaffendes Gewerbe gewissermaßen ein zeitgemäßer und gesunder Kreislauf im Güteraustausch, auf den der Waldbesitzer, der sich seiner Zeit nicht entgegenstellt, aus wirtschaftlichen Gründen nicht wird verzichten können. Die Frage, ob Holzbrand oder Kohlefeuerung bevorzugt werden soll, ist in den Betrieben, die selbst Holz erzeugen, heute eine brennende geworden. Wer sich vor irrtümlichen und unwirtschaftlichen Maßnahmen schützen will, wird allerdings rechnen müssen. Ohne sachmäßige Kenntnisse des Grubenholzhandels wird es freilich auch nicht möglich sein, zeitgemäße Grubenholzpreise zu erzielen. Von diesen wie von den Kohlenpreisen wird es aber abhängig sein, wie weit es vorteilhaft ist, solche Holzsortimente für den eigenen Bedarf zu verbrennen, die auch der Gruben- und Papierholzhandel aufnehmen kann. Wer die Gelderträge seines Besitzes heben will, wird nicht Erwägungen folgen dürfen, die ein Wirtschaftskonto zugunsten des anderen benachteiligen. Nur wenn alle Konten wirtschaftlich das höchste leisten — verkaufen und einkaufen, wie es bestens menschenmöglich ist —, ohne auf das andere Konto Rücksicht zu nehmen oder einen Zwangskurs zur Geltung zu bringen, dann wird auch der ganze Besitz ein Maximum an Gelderträgen liefern. Mag dagegen auch manches eingewendet werden, die Richtigkeit steht deshalb doch unzweifelhaft fest, denn sie beruht auf mathematischen Grundlagen.

*) Den Herren Waldbesitzern und Gutsverwaltern dringend gewidmet von dem Verfasser.

Hosted by Google

Abgesehen nun von der Meinung des einzelnen Beurteilers, treten bei der örtlichen Entscheidung, Holzbrand oder Kohlefeuerung, noch Gesichtspunkte in die Erscheinung, die leicht übersehen werden. Mit der Tatsache, daß mit dem Holzbrand bei nicht sorgsamer Behandlung des Holzes eine große Verschwendung verbunden ist, wird, als mit einem jahrhundertealten Erbübel, nicht sachverständig gerechnet. Nur wer das Holz bald nach dem Einschlage aus dem Walde abfährt, unter Dach luftig stapelt und zerkleinert, kann diesen Brennstoff vollständig ausnutzen. Wer dagegen sein Holzlager im Walde unterhält und das Holz anfährt, kurz bevor es zum Brennen dringend gebraucht wird, fügt sich erheblichen Schaden zu und verschleudert Nationalvermögen. Der Heizeffekt des Holzes ist infolge der Beschaffenheit und Behandlung ein sehr verschiedener und wechselnder. Frisch gefälltes, gesundes Kiefernholz wiegt pro Festmeter etwa 937 kg und hat etwa 50 % Wassergehalt; es gibt nach dem Einschichten in Raummeter davon ab und wird lufttrocken; im berindeten Zustande enthält es im Sommer nach dem Einschlage bei trockener Zeit noch etwa bei durchschnittlich etwa 700 kg Gewicht pro Festmeter 35 % Wasser, die mit dem Auge nicht mehr als feucht festzustellen sind. Geschältes Kiefern-Grubenholz dagegen, wie es im Sommer im Freien auf den Bahnhöfen lagert, trocknet dann zuweilen bis auf 12 % Wassergehalt aus und wiegt so pro Festmeter etwa 551 kg. — Anders verhält sich jedoch abgestorbenes oder stammtrocknes Holz; mit Rinde eingesetzt, wird es nach kurzer Zeit einen höheren Wassergehalt aufnehmen, als wie gesundes Holz bei der Fällung hat. Im Bestandesinnern, wo Sonne und Wind nicht so austrocknend wirken wie im Freien, wird selbst die gesunde Holzfaser durch den wechselnden Wassergehalt bald zermürbt sein; das abgestorbene, hygroskopische Holz wird aber nach kurzer Zeit mit Pilzen behaftet und vollständig zersetzt sein und dann in niederschlagsreichen Zeiten 60 bis 70 % Wasser führen; je größer aber der Wassergehalt eines Brennmaterials ist, um so mehr wird sein Wärme- oder Heizwert herabgesetzt. Daraus ergibt sich auch schon, daß die Holzanfuhr infolge der vielen Zentner Wassergehalt — 1 fm frisches, gesundes Kiefernholz 9,37 Zentner Wasser — in den bei weitem meisten Fällen schwieriger ist, als das Heranschaffen von Kohle oder Briketts.

Wissenschaftlich ist diese Frage durch die wärmetechnischen Untersuchungen längst geklärt. Durch die Verbrennungsversuche der verschiedenen Brennstoffe im Kalorimeter oder Wärmemesser ist man bereits vor mehr als 25 Jahren zu dem Ergebnis gelangt, daß die Brennkraft oder der absolute Heizeffekt den Wert der Brennstoffe bestimmt. Die Wärmeentwicklung beruht auf der Verbindung der brennbaren Bestandteile eines Brennstoffes mit dem Sauerstoff der Luft und auf seine Überführung durch die Verbrennung in Kohlendyoxyd und Wasserstoff. Enthält ein Brennmaterial aber selbst Sauerstoff, so hält dieser eine bestimmte Menge Wasserstoff, und zwar so viel, als zur Bildung von Wasser nötig ist, 1 : 2 — ein Teil Sauerstoff, zwei Teile Wasserstoff — gebunden. Dadurch wird bei der Verbrennung die Wärmeentwicklung jedoch vermindert. Hat der Brennstoff nun auch außerdem noch atmosphärisches Wasser aus Niederschlägen aufgenommen, das vor dem Verbrennen nicht ausgetrocknet wird, so erfährt die Wärmeentwicklung dadurch eine weitere Herabsetzung, indem das Wasser durch die Verbrennung verdampft werden muß und dadurch eine erhebliche Wärmemenge verbraucht wird. Die bei vollständiger Verbrennung eines Brennstoffes entwickelte absolute Wärme wird nach Quantität (Menge) und nach Intensität (Temperatur) bestimmt. Die Wärmemenge von 1 kg Brennstoff ermittelt das Kalorimeter als Wärmeeinheiten oder Kalorien (Kal.). Die Einheit ist gleich einer Wärmemenge, wie sie erforderlich ist, um 1 kg Wasser von 0° auf 1° C zu erwärmen. Der Kalorimeter ist im Laufe der Zeit vielfach verbessert worden. Der von Mechaniker Julius Peters, Berlin, angefertigte Berthelot-Mahler-Kröckersche Kalorimeter zur Ermittelung der Brennwerte fester und flüssiger Stoffe gilt heute als der vollkommenste.

Die Wärmemenge kann aber auch noch ebenso zuverlässig durch die Elementar- oder Verbrennungsanalyse bestimmt werden. Diese zerlegt die Brennstoffe, die chemische Verbindungen sind, in die für die Verbrennung wichtigen drei Grundstoffe, Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, und berechnet deren Wärmeeffekte durch Formeln. Der Temperaturgrad der erzeugten Wärme wird mit dem Pyrometer, einem Instrument zur Messung von Hitzegraden, die über den Siedepunkt des Quecksilbers hinausliegen, bestimmt; auch durch die Elementaranalyse können die Temperaturgrade ermittelt werden. Für die nachfolgenden Feststellungen kommt jedoch nur die Wärmemenge, der absolute Wärmeeffekt, in Frage; bei seiner Bestimmung liefern die Kalorimetrie wie Analyse bei richtiger Handhabung übereinstimmende Ergebnisse. Die Elementaranalyse ergab früher mit der Dulongschen Formel einen Unterschied von 16 %! Im Laufe der Zeit wurde die Formel jedoch berichtigt und durch andere Formeln geprüft, so daß sich Analyse und Kalorimetrie gegenseitig ergänzen. Aus den Untersuchungen der wichtigsten Brennstoffe sind nachstehende Zahlen ermittelt worden:

Hosted by Google

Brennstoff	Kohlenstoff %	Wasserstoff %	Sauerstoff %	Schwefel %	Wasser %	Asche %	Heizwert Wärme E (Kal.)	Bemerkungen
Sächsische Steinkohle .	63—65	3,5—5,5	7—10	0,3—2,0	5—15	2,8	6000—7000	
Nied.-u. Oberschl. Steink.	68—76	3,5—4,8	8—10	0,5—1,8	2— 6	4—14	6300—7300	
Saarkohle	65—80	4,0—5,2	7—11	0,5—2,0	1— 6	3— 7	6300—7600	
Westphälische Steinkohle	73—83	3,5—5,0	4—11	0,5—1,5	1— 4	2— 9	7200—7900	
Engl. u. Schott. Steink.	69—81	4,0—5,0	5—11	0,5—2,5	1—10	2,5—10	6400—7600	
Oberbayerische Kohle .	45—58	3,5—5,0	10—17	1,0—5,5	8—14	12—24	4100—5400	
Böhmische Steinkohle .	55—70	3,0—4,5	8—13	0,7—2,0	2—14	6—16	5500—6800	
Anthracit	84—92	3,5—4,8	2— 5	0,5—1,5	0,8—3,5	3— 7	7500—8000	
Steinkohlenbriketts . .	74—84	3,5—4,5	3— 7	0,7—1,5	1,0—4,5	5— 9	7400—7800	
Koks (lufttrocken) . . .	80—90	0,5—1,5	1,5— 5	0,5—1,5	1— 5	5—12	6000—7400	
Braunkohle (deutsche) .	28—33	2,0—4,0	6—15	0,2—2,0	42—57	2—11	2100—2900	austrocknen lassen
„ (böhmische).	46—56	3,5—5,0	9—16	0,2—3,0	18—32	2—10	4000—5400	
Braunkohlenbriketts . .	49—56	4,0—4,8	15—23	0,2—4,0	5—18	10—18	4500—5100	4800 dschl.
Torf (gepreßt)	38—49	3,0—4,5	19—28	0,2—1,0	16—29	1— 9	3000—4800	Gewicht:
Kiefernholz (lufttrocken) .	35—45	3,0—5,0	34—42	.	10—35	0,3— 3	3000—4100	551— 700 kg
„ (feucht) . .	.	.	.	.	35—45	.	2520	700— 825 „
„ (naß) . . .	.	.	.	.	45—55	.	2040	825— 950 „
„ (sehr naß) .	.	.	.	.	55—65	.	1560	950—1100 „
Petroleum	.	.	.	.	.	.	11000	
Terpentinöl	.	.	.	.	.	.	10850	
Methan	.	.	.	.	.	.	13250	

Der Heizwert der Brennstoffe steigt also mit dem Gehalt an Kohlenstoff und mit der Abnahme des Sauerstoffes, des Wassers und des Wasserstoffs. Asche ist kein Wärmefaktor, durch Fracht und Anfuhr verursacht sie mithin nur Kosten. Auf die Kalorimetrie und Analyse näher einzugehen, erscheint nach dem Zwecke der Abhandlung überflüssig; wer sich darüber unterrichten will, dem ist „Fuchs' Wärmetechnik" zu empfehlen. Für kalorimetrische Untersuchungen, die öffentliche Glaubwürdigkeit beanspruchen, ist die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg besonders zu empfehlen; nicht nur das Vorhandensein der Präzisionsinstrumente, auch große Vertrautheit mit ihrer Handhabung bleibt Erfordernis. Differenzen werden indessen noch solange vorkommen, als der Heizwert der einzelnen Brennstoffe nicht auf ihrem wechselnden Wassergehalt nach Prozenten festgestellt wird. Der Begriff „lufttrocken" ist namentlich für Holz ein weitliegender, je nachdem es geschält oder berindet ist und im Walde, im Freien oder unter Dach lagert; auch wird ein Brennstoff auf dem Transport zur Untersuchungsstelle und während die Proben hergerichtet werden, an Wassergehalt verlieren. Darum erscheint es geboten, die absolute Brennkraft der verschiedenen Holzarten und Brennstoffe nach künstlich prozentual hergerichteten Wassergehaltsproben festzustellen. — Gehaltsgarantie im Handel mit Brennstoffen, wie bei Dünge- und Futtermitteln, und allgemeine Untersuchung auf ihre Brennkraft ist bis jetzt nicht eingeführt. Selbst in Fabrikbetrieben behilft man sich noch mit wärmetechnischen Tabellen; dabei wird aber nicht berücksichtigt, daß die Rentabilität mancher Betriebe, Ziegeleien usw. allein vom Geld- und Heizwert der Brennstoffe abhängig ist. Zwar sind die Wärmeeinheiten (Kal.) der einzelnen Herkünfte heute unter günstigen Verhältnissen ermittelt, Mischungen und größerer Wassergehalt wird jedoch diesen Gebrauchswert wesentlich verändern können.

Abgesehen von der Feuerungsanlage und Zugkonstruktion steht trockene Braunkohle — Roh- oder Förderkohle — dem Holz an Heizkraft annähernd gleich; in Brikettform übertrifft sie das Holz jedoch erheblich. Trockenpreßstein, Darrstein oder Braunkohlenbriketts werden mit Wasser ohne ein Bindemittel gepreßt; die starke Pressung gibt dem Kohlenklein den hohen Aggregatzustand, durch den sein Heizwert um 40 bis 60 % erhöht wird. Briketts sind heute im Land- wie im Stadthaushalt der beliebteste Brennstoff; daß sie einen kleinen Raum einnehmen, reinlich, handlich und sparsam sind, erhöht ohne Frage ihren praktischen Wert gegenüber dem voluminöseren, wasserhaltigen Holz, das auch noch zerkleinert werden muß. Das spricht sich auch in der steigenden Brikettproduktion aus: Von den in Deutschland 1901 — nach Glückauf 1911 S. 385 und 1912 S. 1852 — geförderten 44 480 000 Tonnen Braunkohle wurden 9 251 000 Tonnen brikettiert; von den 1905 geförderten 52 512 000 Tonnen Braunkohlen wurden 13 075 000 Tonnen brikettiert; von den 1910 geförderten 69 105 000 Tonnen Braunkohle wurden 15 126 000 Tonnen brikettiert. — An Braun- und Steinkohlenbriketts kamen auf den

Hosted by Google

Kopf der Bevölkerung 1901: 2,69 Tonnen, 1905: 2,88 Tonnen, 1910: 3,43 Tonnen.

Vergleiche zwischen dem Geld- und Heizwert von Briketts und Holz lassen sich nur an speziellen Beispielen aus der Praxis ziehen.

Gesundes 50- bis 70jähriges Kiefernholz, zu Grubenholz tauglich, geschält, stark lufttrocken, mit 12 bis 13 % Wasser, wiegt 551 kg pro Festmeter und hat einen Heizwert von etwa 4000 Wärmeeinheiten (Kal.) pro Kilogramm. Berindetes Holz hat lufttrocken aber 35 % Wasser, wiegt 700 kg und hat nur 3000 Wärmeeinheiten pro Kilogramm.

Briketts halten 5 bis 18 % Wasser, durchschnittlich 12 %, und haben in mittlerer Güte 4800 Wärmeeinheiten pro Kilogramm.

Beispiel: Der Grubenholz-Waldpreis des Forstreviers Hirschfelde-Werftphul bei 0,5 bis 4 km Entfernung von der Eisenbahnstation Werftphul, Strecke Wriezen a. O.—Berlin, 507 km bis Dortmund, betrug 1913/14 für ungeschälte Kiefernstempel — Schälen zu Käufers Lasten — pro Festmeter

für 6—10 cm Zopf	7,95	ℳ
„ 10—14 „ „	9,50	„
„ 14—20 „ „	10,80	„
Sa.	28,25	ℳ

$\frac{28{,}25\ ℳ}{3} = 9{,}42\ ℳ$ Durchschn.-Preis

ab Werbungskosten ohne Schälen . . 1,20 „ „ „

Netto-Waldpreis 8,22 ℳ p. Festmeter.

Briketts kosteten das Rittergut Hirschfelde frei Station Werftphul 1913/14 pro Zentner 0,72 ℳ oder für das Gewicht des Festmeters Grubenholz von 551 kg oder 11 Zentner 7,92 ℳ.

Die Anfuhrkosten für Briketts auf 2,5 km Entfernung stellen sich geringer als für Holz, doch sind sie annähernd gleich zu veranschlagen und können daher, um die Rechnung zu vereinfachen, ausgeschaltet werden.

Mithin: $551 : 7{,}92 = x : 8{,}22 = \frac{551 \cdot 8{,}22}{7{,}92}$

= 571,9 kg.

Das Rittergut H. kaufte also für 8,22 ℳ, dem Nettogrubenholzpreis für 1 fm = 571,9 kg Briketts von gleichem Wassergehalt. Der Heizeffekt stellt sich daher für 571,9 kg Briketts auf 571,9 . 4800 Kal. . . . . 2745120 Kal.

für 551 kg oder 1 fm Grubenholz auf 551 . 4000 . . . . . 2204000 „

Mithin Differenz zugunsten der Briketts . . . . . 541120 Kal.

daher: 2745120 : 8,22 = . . . 541120 : x;

$x = \frac{8{,}22 \cdot 541120}{2745120} = 1{,}62\ ℳ$ Differenz. 2745120 Kal.

Ein derartiger Trockenzustand des Holzes wird aber nur ausnahmsweise und künstlich durch Schälen erreicht. Berindetes lufttrockenes Holz wird unter günstigen Verhältnissen 35 % Wasser führen, 700 kg wiegen und 3000 Kal. haben also 700 . 3000 = ... 2100000 Kal.

Differenz zugunsten der Briketts 645120 Kal.

daher 2745120 : 8,22 = 645120 : x;

$$x = \frac{8{,}22 \cdot 645120}{2745120} = 1{,}93\ ℳ.$$

1,93 ℳ stellt sich also der Heizeffekt der Briketts höher. Nun müssen für den wirtschaftlichen Verbrauch des Holzes für Zerkleinern pro Festmeter noch 1,60 ℳ verausgabt werden. Der Deputatholz-Empfänger wird diese Arbeit selbst leisten müssen und als selbstverständlich hinnehmen, aus diesem Grunde aber die wertvolleren Briketts vorziehen. Für den großen Wirtschaftsbetrieb werden aber 1,60 ℳ für das Zerkleinern eines Festmeters bezahlt werden müssen; dafür könnten aber noch über 2 Zentner Briketts beschafft werden. Holzbrand von Grubenholzgüte ist demnach für Hirschfelde für jeden verbrauchten Festmeter um 1,93 + 1,60 = 3,53 ℳ teurer als 571,9 kg Briketts zum Einkaufspreise von 8,22 ℳ, das sind 42,9 %.

Durch die Höhe der Eisenbahnfracht werden die Preise des Grubenholzes wie die der Kohle beeinflußt. Bei ungünstigen Frachtverhältnissen wird das Grubenholz billiger sein, Briketts sich aber teurer stellen. Ein weiteres Beispiel zur Veranschaulichung:

Das Rittergut Büssow im Kreise Friedeberg Nm., 4,5 km von der Bahnstation Breitenstein und mit der gleichen Entfernung zur Brennholzanfuhr, verkaufte aus der Rittergutsforst 1913/14 und 1914/15 Kieferngrubenholz ungeschält — Schälen zu Käufers Lasten — bei einer Entfernung von 623 km von Station Gurkow bis Dortmund zu folgenden Preisen:

für 6 bis 10 cm Zopf	7,36	ℳ
„ 10 „ 14 „ „	9,20	„
„ 14 „ 20 „ „	10,—	„
Sa.:	26,56	ℳ

$\frac{26{,}56\ ℳ}{3} = 8{,}85\ ℳ$

ab Werbungskosten ohne Schälen . . 1,10 ℳ

Reiner Waldpreis also . . . . . 7,75 ℳ

Briketts stellten sich pro Zentner 1913/14 franko auf 0,773 ℳ und 1914/15 franko auf 0,823 ℳ; 551 kg stellten sich 1913/14 auf 8,5 ℳ und 1914/15 auf 9,05 ℳ. — 551 kg : 8,5 ℳ = x : 7,75 = 502,4 kg; 551 kg : 9,05 = x : 7,75 = 471,9 kg.

Rittergut Büssow kaufte also 1913/14 für 7,75 ℳ 502,4 kg Briketts und 1914/15 für 7,75 ℳ nur 471,9 kg Briketts von gleichem Wassergehalt wie Holz.

Hosted by Google

Der Heizeffekt stellt sich demnach 1913/14 auf
502,4 . 4800 Kal. = 2 411 520 Kal. 2 411 520 Kal.
1 fm Gru-
benholz 551 . 4000 = 2 204 000 „
Differenz zugunst.
der Briketts . . = 207 520 Kal.
Also: 2 411 520 : 7,75 = 207 520 : x;
x = 0,67 ℳ bei 35% Wassergehalt:
700 . 3000 = ... 2 100 000 „
Differenz zugunsten der Briketts: 311 520 Kal.
Also: 2 411 520 : 7,75 = 311 520 : x; x = 1,00 ℳ.

Zerkleinerungskosten pro Festmeter Holz = 1,40 ℳ; 1913/14 kaufte man für die Kosten des Zerkleinerns annähernd 2 Zentner Briketts. Jeder in der Wirtschaft verbrannte Festmeter Grubenholz stellte sich also 1913/14 um 1,00 + 1,4 = 2,4 ℳ teurer als 502,4 kg Briketts zum Einkaufspreise von 7,75 ℳ; das sind 30,9 %. — Für 1914/15 stellt sich der Verlust beim Verbrennen eines Festmeters Grubenholz dagegen auf 0,56 + 1,40 = 1,96 ℳ das sind 25,3 %. Es ist also auch in Büssow, trotzdem die Frachtverhältnisse etwas ungünstiger sind als für Hirschfelde, vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zu billigen, Holz zu verbrennen, das sich zu Grubenholz eignet.

Der Zweck der Abhandlung, auf den Geld- und Heizwert der Brennstoffe sowie auf den Gang der Rechnung und der in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinzuweisen, ist damit als erfüllt zu betrachten. Das Holz als Brennmaterial überhaupt auszuscheiden, ist nicht vorgeschlagen worden, nur das für Brennzwecke zu teure Holz soll gegen Ersatzmittel, die höher im Brennwert stehen und sich billiger stellen, eingetauscht werden. Ausgesprochene Brennhölzer wird man aber ohne Zweifel nur bei vorsichtiger Behandlung und gewissenhaftem Umgehen mit der Heizkraft*) zu den örtlichen Taxen entsprechend verwerten können. Will man jedoch Holz von Grubenholzgüte nach altväterlicher Weise verbrennen, so sollte es auch zu den bewilligten Handelspreisen in Rechnung gestellt werden, da sonst die Forstrente zugunsten anderer Wirtschaftskonten künstlich heruntergedrückt wird. Anderseits erwächst aber daraus für den ganzen Besitz kein Nutzen, denn aus dem Vorstehenden ergibt sich augenscheinlich, daß die Verwendung zu teuren Brennmaterials eine unwirtschaftliche Maßnahme ist.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, den annähernden Grubenholzverbrauch des Kohlenbergbaues in Deutschland und Europa überschläglich zu ermitteln. In Deutschland kommt auf eine Tonne geförderte Kohle etwa 1 ℳ an Grubenholzverbrauch. Nach der Fachzeitung „Braunkohle“ 1912 S. 125 wurde 1911 gefördert:

in Deutschland . . .	234,5	Mill.	Tonnen
„ England	276,2	„	„
„ Österreich-Ungarn .	49,1	„	„
„ Frankreich	39,3	„	„
„ Belgien	23,7	„	„
„ Amerika	438,3	„	„

In Deutschland sind 234,5 Millionen Tonnen Kohlen also ebensoviel Mark für Grubenholz. Rechnet man den Durchschnitts-Festmeterpreis an der Grube vorsichtig zu 21 ℳ, so ergeben sich jährlich 10,7 Millionen Festmeter Grubenholzverbrauch, und für die anderen europäischen Länder bei gleicher Veranschlagung 18,5 Millionen Festmeter.

*) Man stelle den Heizwert feuchten und nassen Kiefernholzes in die Rechnung! —

Historische Entwicklung der Durchforstungen.

Von **Adolf Busold.** (Fortsetzung.)

Lichtwuchsbetrieb.

Für ein Freihauen der Kronen der Nutzstämme trat auch Wagner in seinem Lichtwuchsbetriebe ein. Er spricht sich über seine Methode zuerst 1879 aus und entwickelt sie dann näher 1886 in seinem „Waldbau“.

Sein Prinzip ist folgendes:

Bis zum 25. Jahre sind die durch weitständige Pflanzung entstandenen Bestände im Schluß geblieben. Mit 25 bis 35 Jahren werden die Zukunftsstämme ausgesucht und mit Doppelringen bezeichnet. Diese Stämme werden bei jeder Durchforstung so gestellt, daß ihre Kronen einen „Kronenlichtring“ von ½ bis ¾ m haben, mit einem Stammabstand von ungefähr 6 m, so daß pro Hektar etwa 290 Stämme stehen. Daneben werden noch Ersatzstämme mit einfachen Ringen bezeichnet.

Der Zwischenstand wird bei Lichthölzern entsprechend durchforstet und der Bestand unterbaut, bei Schattenhölzern wird er nur leicht durchforstet. Nach zehn Jahren folgt eine abermalige Durchforstung, die kräftig in den Nebenbestand eingreift, nebst einem Unterbau auf der ganzen Fläche mit Buchen und Hainbuchen, auf Lücken mit Fichten und Lärchen, also nutzholztüchtigen Holzarten, aus denen dann der nächste Bestand hervorgehen soll. Es folgen dann weitere Aushiebe unter Ergänzung des Schutzholzes, bis die gepflegten Lichtwuchsstämme einen Brusthöhendurchmesser von 28 bis 32 cm und somit die gesuchte Nutzholzstärke erreicht haben, was mit 60 bis 80 Jahren der Fall sei. Aus dem etwa 40- bis 50jährigen Unterstande soll sich nun der neue Bestand bilden, wenn man nicht die Lichtwuchsstämme mit 24 bis 25 cm Brusthöhendurchmesser in Schluß treten lassen will, so daß die Schutzholzbestockung zugrunde geht und der Bestand durch Pflanzung neu begründet wird.

Hosted by Google

Dagegen ist zu sagen:

1. Daß der verspätete Unterbau von Schattenhölzern einen Bodenrückgang herbeiführt, sie müßten vor Beginn des Hiebes eingebracht werden.
2. Es tritt wohl eine quantitative Massenzunahme ein, doch werden die Bestände ästig und abholzig, die Nadelhölzer bilden breite Jahrringe, weshalb ihr Wert gering ist. Zweifelhaft ist es, ob die im 25. Jahre als spätere Wertsstämme geschätzten Stämme wirklich in Zukunft die besten sein werden, da man mit Schneebruch, Windbruch, Insekten, Schwamm und Kienzopf rechnen muß.

Éclaircie par le haut.

Besondere Bestimmungen über die Eichendurchforstungen haben die Franzosen aufgestellt. Schon 1763 rät du Hamel du Monceau den Beginn der Durchforstung in Eichen für das zehnte bis zwölfte Jahr mit 6- bis 10jähriger Wiederkehr. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich dann im Anklange an du Hamel die éclaircie par le haut für Eichen ausgebildet. Ihr Hauptförderer ist Boppe gewesen. Näheres darüber gibt Brouillard in der „Révue des eaux et des forêts“ an. Man trennte Durchforstungen für Jungbestände von solchen für ältere Bestände mit Gruppenauflösung unter besonderer Berücksichtigung der Bodenpflege, damit die Wiederverjüngung ohne Unterbrechung durch Bodenaushagerung vor sich geht. Aus dieser Scheidung hat der Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten, dessen Grundsätze später dargestellt werden, den D- und E-Grad der Durchforstungen gebildet.

Durchforstungen in Kiefernbeständen.

Die Kiefer hat die verschiedensten Durchforstungsversuche ertragen müssen. Der Wagenersche Lichtwuchsbetrieb, die Borggrevesche Plenterdurchforstung, die éclaircie par le haut sind mit mehr oder allerdings meist weniger gutem Erfolge auf sie angewendet worden. Eine Zusammenfassung der Grundsätze, nach denen sie bis jetzt mit dem besten Erfolge durchforstet ist, gibt Godbersen in seinem Buche „Die Kiefer, ihre Erziehung, Beschützung und Verwertung“. Er führt folgendes aus:

In früheren Zeiten wurde die Durchforstung stark vernachlässigt; der Fehler lag darin, daß das höhere Stangenholzalter sich selbst überlassen wurde, und daß man bei verspäteten Durchforstungen sich scheute, schlechte herrschende Stämme zu entfernen, es fand nur der Aushieb unterdrückten Holzes statt. Damals war der Grund hierfür schwierige Absatzmöglichkeit und Rücksicht auf die Jagd. Es gibt keine Holzart, die mit so vielen Gefahren zu kämpfen hat, wie die Kiefer. Man denke an Insekten, Schwamm, Schnee- und Windbruch. Jeder Bestand hat seine Eigentümlichkeit und ist deshalb individuell zu behandeln. Trotzdem lassen sich nach Godbersen zum allgemeinen Anhalt folgende Regeln aufstellen:

1. Nach Beendigung der Bestandesbegründung und Ausfüllung der Lücken sind die Vorwüchse, meist Anflugkiefern, zu entfernen, desgleichen Pflanzen der ersten Kultur auf nachgebesserten Stellen, falls sich die nachgebesserten Pflanzen noch unter sich schließen.

2. Nach dieser Läuterung tritt eine längere Pause ein, ausgefüllt mit der Abwehr von Jugendgefahren. Die eigentliche Durchforstung tritt erst ein, wenn sich der Bestand in den unteren Ästen gereinigt hat, das ist 25- bis 30jährig. Beim gedrängten Stande der Saatkultur kommt dieser Zeitpunkt früher als in Pflanzenbeständen; zumal bei einem von Jugend auf ästigen Pflanzbestande ist die Durchforstung hinauszuschieben. Die erste Durchforstung ist besonders in dichten Saatbeständen sehr vorsichtig zu handhaben, um Schneebruch zu vermeiden. Ins Auge zu fassen ist die Wegnahme von Sperrwüchsen und schlecht geformten Stangen, um eine stufige Entwicklung der stehenbleibenden zu erreichen. Man kann daher die erste Durchforstung den „Kräftigungshieb“ nennen. Das ganz abgestorbene Material kann schon der Jagd wegen dem Bestande belassen werden, doch muß der Hauptbestand genügend Raum zur Wurzelentwicklung und zum Wachstume haben. Dem ersten Kräftigungshiebe muß unter denselben Rücksichten nach zwei bis drei Jahren eine zweite Durchforstung folgen. Jedenfalls muß durchforstet werden, selbst wenn das Material nicht absetzbar ist und die Kosten nicht gedeckt werden. Die beiden ersten Durchforstungen sind als Erziehungsmaßregeln zu betrachten zur Entwicklung der Stammform und Beseitigung der Sperrwüchse.

3. Bis zum 60. Jahre soll die Durchforstung alle fünf Jahre wiederkehren, denn

a) bei der häufigen Wiederkehr der Durchforstungen werden Mißgriffe leicht vermieden,
b) der Beamte behält die Entwicklung der Bestände leichter im Auge,
c) er wird auch im Großbetriebe mit den Auszeichnungen rechtzeitig fertig, wenn er frühzeitig, gleich nach der Kulturbeendigung, damit beginnt.

Auch bei den weiteren Durchforstungen bis zum 60. Jahre ist die Entwicklung der Stammform und die Nutzholzausbildung das Ziel der Erziehung.

Es sind zu entfernen:

a) trockene,
b) absterbende,
c) kranke,
d) sperrige Vorwüchse,
e) krumme und schlechtgeformte Exemplare,
f) Stangen, die aneinander reiben oder die Krone eines besseren Stammes einseitig bedrängen.

Dies alles jedoch, ohne den Kronenschluß wesentlich zu unterbrechen, denn bis zum 60. Jahre muß vor allen Dingen auf Höhenwuchs und Astreinheit hingewirkt werden, was nicht ohne Erhaltung des Schlusses zu erreichen ist. Denn bei Freistellung nimmt das Stärkewachstum nach unten zu, der Stamm setzt unten breitere Jahrringe an, es tritt also Abholzigkeit ein. Das unterdrückte Holz ist zu erhalten. Nur auf ganz armem Boden ist zeitweilig eine Verminderung der Stammzahl der Ernährung wegen notwendig, ebenso müssen Stangen, denen man ihr baldiges Ende ansieht, genutzt werden, solange sie noch grün und ertragbringend sind.

Hosted by Google

4. Mit dem 60. Jahre ist meist die Ausbildung der Stammform vollendet, es muß nun die Verstärkung des Zuwachses gefördert werden. Hier wirkt die Unterbrechung des Kronenschlusses vorteilhaft, denn einerseits beschleunigt sie die Zersetzung des Rohhumus und gibt so dem Bestande Nährstoffe, andererseits vermehrt sie durch stärkere Kronenentwicklung das Stärkewachstum. Selbstverständlich muß auch hier der Aushieb allmählich erfolgen, doch genügt vom 60. Jahre an ein 10jähriger Durchforstungsturnus. Bei normalem Schluß wird man 10 bis 12 % der vorhandenen Holzmasse allmählich entnehmen können.

5. Bei der Durchforstung von Mischbeständen hat man es in der Hand, die eine oder andere Holzart mehr zu begünstigen. Bei stärkerer Lichtung der Kiefer wird den unter- und zwischenständigen Eichen das Hineinwachsen in den Hauptbestand ermöglicht, das Buchenunterholz gekräftigt und hochgebracht.

Im Wege der Durchforstung läßt sich auf Zweckmäßigkeit und Schönheit des Bestandesbildes stark hinwirken.

6. Mit der Bestandespflege, Durchläuterung und Durchforstung geht die Bodenpflege, das heißt Erhaltung der Bodenfrische und Bodenkraft Hand in Hand. Man vermeide ein längeres Bloßliegen des Bodens und lasse, um Aushagerung zu vermeiden, die Kultur möglichst bald dem Abtriebe folgen. Die Humusschicht nimmt sonst eine staubige Beschaffenheit an und verhindert das Eindringen der Niederschläge, auf besseren Bodenklassen tritt eine Verwilderung des Bodens ein durch Unkräuter, die eine Wiederkultur erschweren.

Aufstellung von Stammklassen.

Die bis hierher angeführten Durchforstungsarten sind, soweit es möglich und eine Trennung durchzuführen war, für Buche, Eiche, Kiefer spezialisiert worden. Es ist bei ihnen ständig der Unterschied gemacht worden zwischen starken und schwachen Stämmen. Nun ist es aber nicht möglich, eine einheitliche Scheidung zwischen stark und schwach zu führen, wenn keine Anhaltspunkte zum Vergleich gegeben sind. Um diesem Mangel abzuhelfen, sind Tabellen aufgestellt worden, die die Begriffe stark, schwach, herrschend und beherrscht klarstellen. Es ist nicht möglich, sie nach Holzarten getrennt anzuführen, da sie sämtlich unsere Hauptholzarten gemeinsam umfassen.

Der erste, der derartige Aufstellungen als Maßstab veröffentlichte, war Burckhardt in dem Forstwissenschaftlichen Zentralblatt 1845. Er macht folgende Unterscheidungen:

I. Klasse: Vorherrschende, geringe Anzahl, nur die stärksten, kronenreichen Stämme.

II. Klasse: Mitherrschende, weniger hoch, mit proportionierten Kronen, die größte Anzahl der Stämme.

III. Klasse: Mäßig herrschende, kürzere Stämme mit eingeengter Krone, der Aushieb verursacht wesentliche Schlußunterbrechung.

IV. Klasse: Gering mitherrschende, kürzester und schwächster Hauptbestand mit kleinen, spitzen Kronen.

V. Klasse: Übergipfelte. Ihre Wegnahme verursacht keine Schlußunterbrechung.

VI. Klasse: Unterdrückte und trockene Stämme. Ihre Wipfel im Mittel- und Jungholz.

Die Klassen I bis IV bilden den Hauptbestand, V und VI den Nebenbestand.

Burckhardt gibt drei verschieden starke Durchforstungsgrade an:

a) dunkle Durchforstung: Klasse VI,
b) mäßige Durchforstung: Klasse V und VI,
c) starke Durchforstung: Klasse IV, V und VI.

Bei stärkeren Eingriffen sei Unterbau notwendig.

Um die Fortführung der forstlichen Versuche, die sich meist auf lange Zeit erstrecken, zu sichern, sind 1872 die forstlichen Versuchsanstalten gegründet worden. Die deutschen forstlichen Versuchsanstalten haben einen Verein gebildet, um die Gleichmäßigkeit der Methoden und die Ausdehnung über ein weites Gebiet zu erreichen. Sie schufen 1873 ein Schema, nach dem sich in einem vollständig gereinigten Bestande mit 20 bis 30 Jahren folgende Bestandesglieder finden:

I. Dominierende Stämme, die mit vollentwickelten Kronen am oberen Bestandesschirm teilnehmen.

II. Zurückbleibende Stämme. Sie nehmen am Bestandesschlusse Nutzteil, bilden quasi die zweite Etage.

III. Unterdrückte Stämme, deren Spitzen ganz unter den Kronen der Dominierenden stehen.

IV. Absterbende und abgestorbene Stämme.

Die forstlichen Versuchsanstalten haben die verschiedenen Durchforstungsgrade mit Buchstaben bezeichnet:

schwache Durchforstung (A-Grad) Klasse IV,
mäßige Durchforstung (B-Grad) Klasse III u. IV,
starke Durchforstung (C-Grad) Klasse II.

Die Durchforstungen sollen bei Eiche, Buche, Fichte, Tanne bis zum 50. Jahre, bei Kiefer bis zum 40. Jahre alle fünf Jahre, dann alle zehn Jahre wiederkehren.

Burckhardt teilt seine Klassen ein nach Kronenform und Stammstärke und -länge, die forstlichen Versuchsanstalten nur nach Form und Lage der Krone. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III 92/1915.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8750.

Abschrift.

Berlin W 9, 11. Dezember 1915.

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen, zur Aufforstung bestimmten und zur Zeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von

Hosted by Google

einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1916 erfolgt.

Berlin, den 11. Dezember 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Freiherr von Schorlemer.

*

Die Königlichen Regierungen weise ich mit Bezug auf vorstehende Ermächtigung des Staatsministeriums an, auf jede mögliche Weise dahin zu wirken, daß die zuständigen Revierverwalter, deren Ermessen die Auswahl und das Ausgeben der in Rede stehenden Flächen, soweit es sich nicht um den Nießbrauch von Forstbeamten handelt, in der Regel zu überlassen sein wird, von der erteilten, den Anwohnern des Waldes ihrerseits bekanntzugebenden Ermächtigung im Interesse der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere des Kartoffelanbaues, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen einen tunlichst ausgedehnten Gebrauch machen. Bei Zuteilung der Nutzungsflächen sind zunächst bedürftige Anwohner des Waldes, Waldarbeiter, Forstbeamte und sonstige kleinere Wirte, hiernach auch größere Wirte und Unternehmer zu berücksichtigen. Die Nutznießer der Flächen sind vertraglich zu verpflichten, für den Fall, daß die Bestellung des ihnen überlassenen Landes nicht rechtzeitig erfolgt, den doppelten Grundsteuerreinertrag als einmaligen Pachtzins zu entrichten und zugleich die Flächen der Forstverwaltung zur anderweiten Verwendung zurückzugeben.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

*

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren mit dem Anheimgeben, den Inhalt der Verfügung zur Kenntnis der in Frage kommenden Gemeinden zu bringen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausschluß dessen zu Sigmaringen).

Auslegung der Oberpräsidialverordnung für die Provinz Brandenburg vom 4. Juni 1902*) hinsichtlich der amtlich mit der Vertilgung wilder Kaninchen beauftragten Personen.

(Entscheid. d. Kammergerichts v. 12. November 1914. 1 S. 768/14.)

Der Angeklagte war wegen Übertretung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten in Potsdam vom 4. Juni 1902 zu Strafe verurteilt worden, weil er auf dem Grundstücke seines Dienstherrn, mit dessen Genehmigung, aber ohne die nach § 2 Absatz 1 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten bei sich zu führen, wilden Kaninchen nachgestellt hatte. Er wandte ein, daß diese Vorschrift nach Absatz 2 daselbst keine Anwendung finden solle auf die amtlich mit der Vertilgung von Kaninchen beauftragten Personen, und der Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher ihm den amtlichen Auftrag zur Vertilgung der Kaninchen erteilt habe. Diese Schutzbehauptung hat das Landgericht zwar als wahr unterstellt, jedoch für unerheblich erachtet, weil seiner Ansicht nach nicht der Jagdvorsteher, sondern die Jagdpolizeibehörde (Landrat) zur Erteilung des Auftrages zuständig gewesen sei und der Angeklagte unentschuldbar über die Bedeutung eines Strafgesetzes geirrt habe, wenn er die Anordnung des Jagdvorstehers für berechtigt gehalten habe. Das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen aus folgenden Gründen: Da aus der Polizeiverordnung sich nicht erkennen läßt, welche Personen als amtlich beauftragt gelten sollen und unter welcher Voraussetzung sowie von welcher Behörde ein amtlicher Auftrag zu erteilen ist, war es bei der Unklarheit des Ausdruckes geboten, den Willen des Gesetzgebers aus den Materialien der Verordnung zu ergründen. Danach entsprach es allerdings nicht dem Sinne der Polizeiverordnung, wenn bei der Weigerung des Jagdberechtigten, die Kaninchen auszurotten, dem Angeklagten ein Auftrag zu deren Vertilgung erteilt wurde, es hätte vielmehr gemäß § 2 Absatz 4 der Polizeiverordnung die Erlaubnis des Jagdberechtigten auf Antrag durch den Landrat ergänzt werden müssen. Dem Angeklagten stand demnach ein rechtsgültig erteilter Auftrag nicht zur Seite. Andererseits ist aber aus der Polizeiverordnung nicht ersichtlich, für welche Fälle die Vorschrift in Absatz 2 gelten sowie von welcher Behörde der dort zugelassene amtliche Auftrag ergehen soll, und auch aus den Materialien der Polizeiverordnung läßt sich dies nicht erkennen. Ob bei der völligen Unklarheit der Vorschrift und der Unbestimmtheit des Kreises der strafbaren Personen nicht die ganze Polizeiverordnung materiell ungültig ist, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben. Irrte der Angeklagte über die Rechtmäßigkeit des Auftrages, so irrte er jedenfalls nicht über Begriffsmerkmale, die zum Strafgesetze gehören, sondern über Grundsätze des Verwaltungsrechts. Ein solcher Irrtum steht aber demjenigen über Tatsachen gleich und schließt, wenn er selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, bei fahrlässig begangenen Handlungen die Strafbarkeit aus. Für die Annahme, daß der Angeklagte den Irrtum durch Fahrlässigkeit verschuldet habe, lag insbesondere im Hinblick auf die unklare Fassung der Polizeiverordnung kein Anlaß vor. (Schultz-Grassо, Jahrb. Bd. XII, S. 67/68.) J. in T.

*) Für die Dauer des Krieges aufgehoben.

Ablösbarkeit der Losholzberechtigungen im vormaligen Kurfürstentum Hessen.

(Entscheid. d. Reichsgerichts v. 17. November 1914. VII. 351/14.)

Die sogenannten Losholzberechtigungen der von altersher zum Bezug von Holz aus den Staatswaldungen berechtigten Gemeinden haften nicht dinglich auf bestimmten, örtlich abgegrenzten Waldungen, auch nicht etwa auf den gesamten Staatswaldungen des früheren Kurfürstentums Hessen, und sind deshalb weder nach der Verordnung vom 13. Mai 1867, noch nach dem Gesetz vom 23. Juli 1875 ablösbar. Auch dadurch, daß

Hosted by Google

einzelne Gemeinden auf Herkommen beruhende Vergünstigungen nach der einen oder anderen Richtung genießen, wird an der Unablösbarkeit dieser durch die kurhessische und preußische Gesetzgebung ausdrücklich geregelten Holzbezugsrechte solange nichts geändert, als nicht die Besonderheiten den Schluß gestatten, daß mit ihnen notwendig die dingliche Belastung eines bestimmten Waldgrundstückes verknüpft sein muß. Aus dem anerkannten Recht einer Gemeinde, das ihr zustehende Holz „an den ihr am nächsten und bequemsten gelegenen Orten vorzugsweise" angewiesen zu erhalten, ist nichts für die dingliche Belastung irgend eines bestimmten Grundstückes herzuleiten, und auch der bloße Umstand, daß der zur Holzlieferung verpflichtete Staat einer berechtigten Gemeinde tatsächlich von alters her das Holz aus demselben Reviere angewiesen hat, ist für sich allein nicht als geeignet anzusehen, ein Recht der Gemeinde zum Holzbezuge gerade aus diesem Teile des Staatswaldes zu begründen. (Schultz-Grasso, Jahrb. Bd. XII, S. 37/39.)

J. in T.

Streit einer Holzfirma mit dem Forstfiskus wegen der Holzabnahme.

(Reichsgericht I. 249/15.)

Der Geschäftsführer einer großen Holzfirma hatte dem Forstfiskus drei verschiedene Angebote bezüglich des Ankaufs von Holz gemacht, und der Fiskus hatte diese angenommen. Die Firma nahm indessen das Holz nicht ab. Der Fiskus brachte es daher gemäß seinen allgemeinen Verkaufsbedingungen auf Rechnung des Käufers zur Versteigerung und verlangte von der Beklagten Zahlung des Unterschiedes zwischen dem mit der Firma vereinbarten und dem bei der Versteigerung erzielten Preise.

Die beklagte Firma wandte ein, ihr Geschäftsführer habe zu der Zeit, als er das fragliche Angebot abgab, gar nicht mehr Vollmacht für sie besessen und sei sonach unbefugt für die Beklagteaufgetreten.

Tatsächlich war daraufhin auch das Oberlandesgericht Rostock zur Abweisung der Klage des Forstfiskus gelangt, indessen hat das Reichsgericht dieses Urteil nicht bestehen lassen. Nicht der Umstand sei von ausschlaggebender Bedeutung, ob dem erwähnten Geschäftsführer zu der Zeit, als er die Angebote abgab, die Vollmacht von der Beklagten bereits entzogen war, sondern allein darauf komme es an, wie zur Zeit des Abschlusses der streitigen Geschäfte die dem Geschäftsführer eingeräumte Stellung in den beteiligten Verkehrskreisen aufzufassen war. Dies läßt sich, da der Widerruf nur dem Geschäftsführer gegenüber erklärt worden ist und deshalb auch nicht ohne weiteres nach außen wirkte, für die hier in Rede stehende Zeit nur im Zusammenhange mit dem Vorhergegangenen und aus der Lage heraus ermessen, die zur Zeit des Widerrufs bestand. Nahm der Geschäftsführer zu jener Zeit auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Einräumung oder auch nur unter Duldung der Beklagten bei dieser eine Stellung ein, die ihn als vertretungsbefugt für Geschäfte der hier vorliegenden Art erscheinen ließ, dann hätte eine nur dem Geschäftsführer gegenüber erklärte Änderung dieser Befugnis gutgläubigen Dritten gegenüber insolange keine Wirkung, als die Stellung des Geschäftsführers, welche die Befugnis ergab, nach außen fortdauerte.

Von diesem Standpunkt hat der Vorderrichter die Sache nicht geprüft, weshalb sie, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, in die Vorinstanz zurückzuverweisen war. K.

Unfall eines Holzhauers auf dem Heimweg.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1915 — I a 7155/14 —.)

Der Holzhauer S. verunglückte auf dem Heimweg von der Arbeit auf einem 3 km von seiner Arbeitsstätte entfernten, durch den Wald seines Arbeitgebers führenden Wege. Die Berufsgenossenschaft bestritt das Vorliegen eines Betriebsunfalls, wurde aber zur Entschädigungsleistung verurteilt. Die Berufsgenossenschaft geht mit der Annahme fehl, daß S. sich nicht mehr im Gefahrenbereiche des Betriebs befunden habe, als ihn der Unfall ereilte. Die Arbeitsstelle „A.-Wald" und die Unfallstelle „F.berg" lagen innerhalb der Grenzen desselben forstwirtschaftlichen Betriebs und gehörten demselben Waldeigentümer. Daß die Stelle, an der S. zu Falle kam, von dem Waldteile, in dem er arbeitete, 3 km entfernt ist, ändert an der rechtlichen Beurteilung des Falles nichts, da er auf dem ganzen Wege dorthin den fürstlichen Forst nicht verließ und somit beim Unfall aus der Betriebsstätte, die naturgemäß für Forstarbeiter weiter zu fassen ist als auf gewerblichem Gebiete, noch nicht herausgetreten war. Vergleiche Rekursentscheidung 1438, Amtl. Nachr. des R.-V.-A. 1895 S. 234.

Ebenfalls belanglos ist, daß S. nicht im Walde selbst, sondern auf einem durch den Forst sich hindurchziehenden Waldweg zu Boden stürzte. Denn wenn der Weg auch dem öffentlichen Verkehr diente, so blieb er doch im Eigentum des Forstbesitzers und verlor auch nicht den Charakter eines einfachen Waldwegs, der durch seine Schlüpfrigkeit und die gerade an der Unfallstelle sich besonders bemerkbar machende Abschüssigkeit für den Fußgänger besondere Gefahren in sich schloß.

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **50jähriges Dienstjubiläum des Landesforstrats, Geh. Regierungsrats Georg Quaet-Faslem zu Hannover.** Der in hervorragender Stellung in der hannoverschen Provinzialverwaltung stehende Geheime Regierungsrat Quaet-Faslem hat am 2. Januar sein 50jähriges Dienstjubiläum begangen. Nachdem der Jubilar am 2. Januar 1866 als Königl. Hannoverscher Forstkandidat beeidigt worden war, wurde er 1868

Hosted by Google

Hilfsarbeiter des Forstdirektors Burckhardt. Oktober 1879 verließ er seine Stellung als Hilfsreferent bei der Königlichen Klosterkammer und trat zur Provinzialverwaltung über. 1880 wurde er zum Provinzialforstmeister ernannt und erhielt 1893 den Titel Landesforstrat. 1908 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Quaet-Faslem hat als Beamter seiner Heimatprovinz auf dem Gebiete der Aufforstungen und der Landeskultur Vortreffliches geleistet. Die rund 20 000 Morgen umfassende Provinzialforst Oerrel-Lintzel, sowie das Provinzialmoor im Kreise Meppen ist sein verdienstvolles Werk. Auch durch hingebende Mitarbeit bei gleichartigen Bestrebungen seitens anderer Stellen der Provinz hat er sich große Verdienste erworben. Trotz der Fülle beruflicher Arbeit hat der Jubilar noch Kraft und Zeit gefunden, sich einer umfassenden außerdienstlichen Tätigkeit zu widmen. Er ist u. a. Mitglied der Zentral-Moorkommission, des Deutschen Forstwirtschaftsrats, des Landeseisenbahnrats, sowie des Bezirkseisenbahnrats Hannover-Münster, außerordentliches Mitglied der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, Vorstandsmitglied des Vereins für Moorkultur im Deutschen Reiche und Vorsitzender des Nordwestdeutschen Forstvereins.

— **Besteuerung der Dienstlandserträge der preußischen Staatsforstbeamten.** Nach der im Preußischen Förster-Jahrbuch für 1915 S. 165 abgedruckten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. April 1915 werden neuerdings die Reinerträge aus den regulierten Dienstländereien der preußischen Staatsforstbeamten bei der Heranziehung zur Staatseinkommensteuer anders behandelt, als die Reinerträge aus den nicht regulierten Dienstländereien. Während die Nutznießer der nicht regulierten Dienstländereien die Kosten des Dienstfuhrwerks, soweit sie sie etwa aus der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung nicht zu bestreiten vermochten, von dem Dienstlandsreinertrage abziehen können, ist dies für die Nutznießer regulierter Dienstländereien nicht zulässig, da die bare Dienstaufwandsentschädigung der regulierten Stellen nach den Regulierungsgrundsätzen alle Unkosten des Dienstes einschließlich der der Haltung des Dienstgespannes decken soll. Diese Verschiedenheit in der Besteuerung ist im allgemeinen nur für Oberförster von Bedeutung, da die Förster mit wenigen Ausnahmen kein Dienstfuhrwerk zu halten haben.

— **Gedenkblätter für gefallene Krieger.** Wir wollen nicht unterlassen, erneut darauf hinzuweisen, daß den Angehörigen jedes gefallenen oder an Wunden usw. verstorbenen Kriegsteilnehmers dienstlich ein Gedenkblatt ausgehändigt wird, daß demnach der Bezug eines solchen durch den Handel durchaus zwecklos ist. Der Antrag um Überweisung eines Gedenkblattes ist an den zuständigen Ersatztruppenteil oder an das Bezirkskommando, nicht an das Kriegsministerium, zu richten.

— **Besoldung der Leutnants in Führerstellen.** Nach einer auf Seite 566 der Nummer 56 des Armee-Verordnungsblattes 1915 veröffentlichten Verordnung beziehen Oberleutnants und Leutnants — auch Feldwebelleutnants — als Inhaber von Stellen, die in den Stärkenachweisungen mit „Führer" bezeichnet sind, ohne weiteres die höhere Kriegsbesoldung der Leutnants mit 370 ℳ mobil oder 310 ℳ immobil. Dies gilt mit rückwirkender Kraft von Beginn des Krieges ab. — Durch diese wichtige Verfügung findet die in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1915 auf den Seiten 579 (Beispiele zur Kürzung des Zivildiensteinkommens) und 802 (Anfrage Nr. 89: Feldbesoldung eines Feldwebelleutnants und Kompagnieführers) vertretene Ansicht ihre Bestätigung.

— **Offizierstellvertreter.** Die widerrufliche Beauftragung eines Unteroffiziers mit der Wahrnehmung einer Leutnantsstelle ist, wie eine in der Nummer 56 des Armee-Verordnungsblattes 1915 — Seite 564 — enthaltene Verordnung besagt, keine Beförderung oder Ernennung. Die Bezeichnung „Offizierstellvertreter" stellt daher keinen Dienstgrad dar, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, daß ein Unteroffizier in einer Offizierstelle als Vertreter vorübergehend verwendet wird. Die Offizierstellvertreter sind demgemäß auch nicht mit „Offizierstellvertreter", sondern mit ihrer Dienstgradbezeichnung — „Feldwebel (Wachtmeister), Vizefeldwebel (Vizewachtmeister), Fähnrich" — dienstlich anzureden.

Forstwirtschaft.

— **Verwendung von Kriegsgefangenen im Holzhauereibetrieb.** Der Mangel an männlichen Arbeitern, der bei der langen Dauer des Krieges einen hohen Grad erreicht hat, brachte die Notwendigkeit mit sich, in vielen deutschen Forsten, namentlich in Süddeutschland, Kriegsgefangene zur regelmäßigen Holzhauerei zu verwenden, um den in Aussicht genommenen Einschlag erheben zu können. Es sind meist kriegsgefangene Russen, die aus den größeren Gefangenenlagern willig abgegeben werden. Nach den seitherigen Erfahrungen sind zwar die Gefangenen im allgemeinen arbeitswillig, einzelne auch nicht ungeschickt im Fällungsgeschäft, allein ihre Leistungen der Masse nach stehen häufig weit zurück gegen diejenigen unserer eingewohnten Arbeiter. Da auch die Verpflegungskosten sich hoch stellen und eine ganze Reihe von Nebenausgaben mit unterläuft für Bewachung, Anschaffung von Arbeitsgeräten, vermehrte Aufsicht usw., kommt die Arbeit im ganzen erheblich höher zu stehen, als die durch einheimische Kräfte. Das Ganze bleibt ein Notbehelf, von dem nur zu wünschen wäre, daß er möglichst bald sein Ende erreicht durch Eintritt des allerseits ersehnten Friedens. J.

— **Brennholzpreise in Wien.** Angesichts der Klagen über Brennholznot in Deutschland und namentlich im Hinblick auf den Antrag der nationalliberalen Partei wegen Einführung von Höchstpreisen für Brennholz erscheint ein Vergleich auf die in Wien ge-

Hosted by Google

zahlten Preise nicht uninteressant. Nach dem Ausweise des Wiener Marktamtes sind während der Woche vom 5. bis 11. Dezember 1915 im Großhandel für hartes und weiches Holz gleichmäßig 16 bis 22 Kronen, also 13,70 bis 18,70 *M* für ein Raummeter, gezahlt worden. Im Kleinverkauf haben sich die Preise auf 12 bis 16 Heller für 1 kg (zerkleinert) gestellt. Wenn man nun das Gewicht eines Raummeters weichen Holzes mit 450 kg, jenes eines solchen harten Holzes mit 600 kg annimmt, so berechnet sich bei einem Preise von 12 Heller für weiches und 14 Heller für hartes Holz das Raummeter gespaltenen weichen Holzes zu 45,90 *M*, das Raummeter harten Holzes zu 71,40 *M*! A.

— **Verkauf von Hölzern zur Gerbstoffgewinnung.** Die starke Nachfrage nach Gerbstoffen während des Krieges hatte zur Folge, daß nicht nur Rinden von Eichen und Fichten sehr gesucht und gut bezahlt sind, sondern daß auch geringwertige Brennhölzer von Eichen, Scheit- und Knüppelhölzer der zahmen Kastanie zu Gerbereizwecken gekauft werden. Diese werden zerkleinert und auf Extrakt verarbeitet. Die Preise für solche Hölzer sind erheblich höher als für die gleichen früher zum Verbrennen benutzten Sortimente, sie schwanken in der Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Baden für Kastanien-Scheit- und Knüppelhölzer bis beiläufig zu 8 cm am dünnen Ende zwischen 16 bis 22 *M* das Raummeter, je nach Absatzlage, gegen früher 7 bis 9 *M*. Geringere Eichen-Scheit- und Knüppelhölzer bis zu 10 cm Zopfstärke werden das Raummeter mit 9 bis 11 *M* bewertet, gegen früher 4 bis 7 *M*. F.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. Januar 1916. Rehböcke 0,78 bis 0,90 *M*, Rotwild 0,67 bis 0,85 *M*, Damwild 0,67 bis 0,85 *M*, Schwarzwild 0,62 bis 0,80 *M* das Pfund. Hasen 4,25 bis 4,85 *M*, Kaninchen 1,20 bis 1,40 *M*, Wildenten 0,00 *M*, Rebhühner 0,00 bis 0,00 *M*, Fasanenhähne 2,50 bis 3,00 *M*, Fasanenhennen 2,00 bis 2,25 *M* das Stück. Obige Wildpreise beziehen sich auf Verkäufe aus zweiter Hand. Für erste Verkäufe sind die gesetzlichen Höchstpreise erzielt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 5. **Zur Frage der Gemeinde- und Kreissteuerpflicht der Forstbeamten-Dienstwohnungen und Dienstländereien.** Können bei der Veranlagung zur Kreissteuer die Einnahmen aus dem Dienstlande, wenn letzteres mit Genehmigung der Regierung gegen Naturalien in einem bestimmten anrechnungsfähigen Werte verpachtet ist, mit diesem Barwerte als Privateinkommen besteuert werden? Die Stelle ist noch nicht reguliert. 2. Sind nach der Entscheidung des O. V. G. v. 16. 9. 1896 und M. L. v. 31. 12. 1897, D. F. B. 30 S. 44 die Dienstwohnungen als auch die Dienstgrundstücke der Königlichen Forstbeamten von den Kreislasten nicht befreit, und stellen Kreissteuern nicht Lasten des Kreises dar?

Kgl. Hegemeister L. in H.

Antwort: Zu 1. Während das Ober-Verwaltungsgericht früher entschieden hatte, daß die Dienstwohnungen und Ländereien der Staatsforstbeamten zu den Gemeinde- und Kreisabgaben nicht herangezogen werden könnten, hat der Gerichtshof durch Beschluß der vereinigten Senate vom 20. 6. 1914 (siehe S. 1103 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1914 und Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 165) sich neuerdings auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Die Verordnung vom 23. 9. 1867 spricht im § 2 allerdings nur von fester Besoldung, die nur zur Hälfte zu den Kommunallasten herangezogen werden soll. Im § 4 Abs. 3 werden aber zufällige Emolumente, deren Höhe nötigenfalls in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt ist, dem festen Gehalte gleichgestellt. Hiernach ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß diejenigen feststehenden Einkommenbeträge aus verpachteten Dienstländereien der Staatsforstbeamten nur zur Hälfte jenen Steuern unterliegen. Eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes scheint über diese Frage indessen noch nicht ergangen zu sein. Daher ist es gegebenenfalls angebracht, bezüglich der Gemeindesteuern beim Gemeindevorsteher, und wegen der Kreisabgaben beim Kreisausschuß (innerhalb vier Wochen nach bekanntgegebener Veranlagung) Einspruch zu erheben. Ob das Dienstland einer preußischen Staatsförsterstelle reguliert oder nicht reguliert ist, spielt bei der Besteuernng im allgemeinen keine Rolle (siehe den Artikel auf S. 29 dieser Nummer.) Zu 2. Die Anfrage erledigt sich durch obigen Eingang, wonach fortan alle Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der kommunalen Besteuerung unterliegen.

Anfrage Nr. 6. **Kriegsunterstützung und Hinterbliebenenfürsorge.** Die Tochter eines früheren Waldarbeiters von mir, deren Mann beim Beginn des Krieges als Reservist eingezogen und im Januar d. Js. im Osten den Heldentod gestorben ist, bezieht noch heute eine Unterstützung von nur 18 *M* monatlich für sich und ihr ein Jahr altes Kindchen. Die Frau besitzt ein kleines Eigentum und hat außer für sich und ihr Kind noch für ihre hochbetagten Eltern zu sorgen. Auf eine Anfrage ist ihr vom Gemeindevorsteher der Bescheid geworden, daß sie auf eine höhere Unterstützung nicht rechnen könne, da ihr Vater eine Altersrente von 13 *M* monatlich beziehe. Ich bitte im Interesse der Frau um Beantwortung folgender Fragen: 1. Hat nicht die Frau seit dem Tode ihres Mannes ohne weiteres Anspruch auf eine von der Militärverwaltung zu zahlende Witwenpension? 2. Wenn ja, in welcher Höhe? 3. Hatte die Frau nicht auch einen gesetzlichen Anspruch auf eine Unterstützung

Hosted by Google

von seiten der Dorfgemeinde oder des Kreises in gleicher Höhe wie die vom Staate gezahlte? 4. Welches ist die zuständige Behörde, an die sich die Frau im Beschwerdefalle zu wenden hat?

Kgl. Hegemeister a. D. W. in O.

Antwort: Zu 1 und 2. Die Witwe hat, da die Gnadenlöhnung niedriger sein würde, von dem auf den Sterbetag des Mannes folgenden Monatsdrittel ab — ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit — Anspruch auf Militärwitwengeld im Betrage von 400 ℳ jährlich bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung; das Kind hat 168 ℳ jährliches Waisengeld bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu beanspruchen. Außerdem kann der Witwe eine einmalige Zuwendung in Höhe von mindestens 50 ℳ bewilligt werden. (Vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch S. 194 u. 195). Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu richten. Die Witwe hat außerdem Anspruch auf Sterbegeldgewährung aus der Krankenkasse, der der Mann angehörte (§§ 201 ff. der Reichsversicherungsordnung). Ferner hat die Landesversicherungsanstalt (Invalidenversicherung) Waisenrente (§ 1259 a. a. O.) und der Witwe, wenn sie dereinst invalide wird, Witwenrente (§ 1258) zu gewähren. Die Zahlung des Sterbegeldes ist bei der Krankenkasse, die Gewährung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung bei dem Königl. Versicherungsamte des Wohnorts (Landratsamt) zu beantragen (§§ 1613 a. a. O.) Da die Witwe zurzeit keinen Anspruch auf Witwenrente aus der Invalidenversicherung haben dürfte, weil sie wohl noch nicht invalide ist, so tut sie gut, gleichzeitig die Erteilung eines sogenannten Anwartschaftsbescheids (§ 1743 a. a. O.). zu beantragen; sie sichert sich hierdurch ihren Anspruch für die Zukunft. — Zu 3 und 4. Die Gemeinden können aus ihren Mitteln Zuschüsse zu den Reichsunterstützungen bis zu deren vollem Betrage gewähren, sind aber an diesen Betrag nicht gebunden. weder nach oben noch nach unten. Nach unserer Ansicht haben indes die Voraussetzungen für die Gewährung von 100 Prozent Zuschuß vorgelegen, und nach unseren Erfahrungen haben andere Gemeinden in Fällen wie dem vorliegenden anstandslos diesen Betrag gegeben. Jedenfalls aber ist der Hinweis auf die Altersrente des Vaters der Frau ganz verfehlt; diese braucht der Vater doch für sich, und er muß sogar nach Ihrer Angabe noch von seiner Tochter unterstützt werden. Die Frau soll sich beschwerdeführend an den Landrat wenden.

Anfrage Nr. 7. **Jagdpachtvertragsabschluß.** In einem Jagdpachtvertrage sind Vater und Sohn als Pächter aufgeführt, der Vertrag selbst ist aber nur von einem der Pächter unterschrieben. Dieser ist kürzlich verstorben. Ist nun der Nichtunterzeichner an die Innehaltung des Vertrages gebunden? Forstverwalter S. in H.

Antwort: Wenn der Jagdpachtvertrag zwar zwei Personen als Pächter aufführt, aber nur von einer Person unterschrieben ist, dann gilt derselbe höchstenfalls nur mit dem unterschriebenen Jagdpächter. Dieser Grundsatz greift aber nur Platz, sofern sich der Pachtvertrag auf einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Gemeindejagd) bezieht, nicht aber auch auf ein Eigenrevier. Die unterschriftliche Vollziehung nur durch einen von den zwei Mitpächtern hätte sogar zur Folge, daß daraufhin die Ungültigkeit des ganzen Pachtvertrages behauptet werden könnte. B.

Anfrage Nr. 8. **Steuerpflichtigkeit der Stellenzulagen und des Dienstaufwandes.** Sind Dienstaufwand und Stellenzulage steuerpflichtig?

Königl. Hegemeister N. in E.

Antwort: Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung umfaßt nach § 14 des Einkommensteuer-Gesetzes die Besoldung der Beamten jeder Art, sowie Wartegelder und sonstige fortlaufende Einnahmen. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß auch Stellenzulagen steuerpflichtig sind, sofern sie nicht Dienstaufwand darstellen. Bezüglich des letzteren bestimmt Absatz 3 a. a. O., daß bei Beamten der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen ist. Über den Begriff „Dienstaufwand" besagt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1910 (Amtliche Entscheidungen Band 15 Seite 174): „Die hier genannten Personen dürfen nicht alle mit dem Dienste irgendwie zusammenhängenden, aus dem Diensteinkommen zu bestreitenden Ausgaben bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages des letzteren in Abzug bringen, vielmehr nur den zur Bestreitung des Dienstaufwandes ziffermäßig bestimmten Teil und mangels einer ziffermäßigen Festsetzung des dazu bestimmten Teiles nur die Ausgaben, zu deren Bestreitung das Diensteinkommen, als die Entschädigung für diesen Aufwand mitenthaltend, ausdrücklich oder stillschweigend mitbestimmt ist. Fehlt dagegen eine Bestimmung darüber, daß das Diensteinkommen auch als Entschädigung für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt wird, so dürfen diese Personen Ausgaben, die ihnen durch den Dienst erwachsen, von ihrem Diensteinkommen überhaupt nicht in Abzug bringen."

Anfrage Nr. 9. **Zulässigkeit von Wegebeschränkungen.** Hier wurde von einer Privatherrschaft der Austritt von Wild durch Aufstellen eines Drahtzaunes am Walde entlang verhindert, dabei hat die Herrschaft einen Kom.-Weg von etwa 8 m Breite bis auf 3 m Breite eingeengt und ebenso die zu beiden Seiten des Weges führenden Fußsteige versperrt. Ferner hat dieselbe Herrschaft einen weit über zwanzig Jahre bestehenden Kirchenfußweg durch Versperren mit einem Drahtzaun eingezogen. Ich frage nun: darf die Herrschaft den Weg einengen bzw. die nebenan führenden Fußwege auf diese Weise (um das Tor herum) einziehen? Darf hierzu irgend eine Behörde die Genehmigung erteilen, und welcher Paragraph verbietet derartige Verkehrsbeschränkungen? Kann die Freigabe des Kirchenfußsteiges erzwungen werden, und welcher Weg ist hierbei einzuschlagen?

Kgl. Hegemeister Sch. in J.

Antwort: Nach der Anfrage ist ohne polizeiliche, insbesondere ohne jagdpolizeiliche, Genehmigung des dafür allein zuständigen Landrates ein Kom.-Weg von etwa 8 m Breite auf 3 m Breite eingeengt und die beiderseitigen Fußsteige sind abgesperrt und diese Erfolge sind durch entsprechende

Hosted by Google

Aufstellung von Drahtzäunen herbeigeführt. Ein Kirchenfußweg ist in gleicher Weise in vollem Umfange gesperrt. Sie wollen wissen, welche Rechtsbehelfe dagegen gegeben sind. Von dem Wege, der bisher etwa 8 m Breite hatte und auf beiden Seiten Fußgängerbanketts besaß, ist nicht angegeben, ob dieser Weg ein öffentlicher gewesen ist. In der Anfrage ist der Weg als „Kom-Weg" bezeichnet. Falls dies heißen soll, daß der Weg Kommunikationsweg war, so würde daraus die Öffentlichkeit des Weges folgen. Gesetzt aber den Fall, daß der Weg kein öffentlicher ist, so kann doch eingeschritten werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die gegen die Sicherheit des Publikums sich verhalten. Wenn ein Weg bisher in der Breite wie angegeben und in der Art wie angegeben vorhanden gewesen ist, so bedeutet dies, daß dort ein Verkehr gewesen ist, der zur ordnungsmäßigen Abwickelung eine solche Breite und derartige Einrichtungen verlangte. Wenn nun ein solcher Weg plötzlich in der angegebenen Weise verschmälert wird und außerdem Drahtzäune errichtet werden, womöglich noch Stacheldrahtzäune, so ist die Wegepolizeibehörde berechtigt und verpflichtet, eine sogenannte sicherheitspolizeiliche Verfügung auf Beseitigung dieser Anlagen der Herrschaft zu erlassen. In einem ganz ähnlichen Falle hat das Oberverwaltungsgericht dieses wie vorstehend ausgesprochen. (Urteil des O.-V.-G. vom 28. November 1912, abgedruckt „Preuß. Verwaltungsblatt" 35 S. 418.) Falls dieser Weg von 8 m Breite aber nachweislich ein wirklicher öffentlicher Weg gewesen ist, so hat der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde das Recht und die Pflicht, die Beseitigung der gerügten Beeinträchtigungen im Wege der sogenannten wegepolizeilichen Verfügung gemäß § 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes zu verlangen, auch wenn eine Gefahr für das Publikum nicht vorhanden sein sollte. Was den sogenannten Kirchenfußsteig anbetrifft, so sind Kirchenwege öffentliche Wege, wenn sie zu diesem bestimmten Zwecke und dieser bestimmten Art des Gebrauches, nämlich zum Besuch der Kirche und damit zusammenhängender Einrichtungen, jedermann zugänglich gewesen sind. (O.-V.-G. Bd. 12 S. 282.) Bei der Sperrung dieses Kirchenweges ist also der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung der Sperrung aufzugeben. Hiernach ist also zu empfehlen, daß Sie bzw. die Beteiligten sich an den Amtsvorsteher wenden und von diesem das Einschreiten verlangen. Sollte der Amtsvorsteher dies ablehnen, so ist dagegen Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde, also an den Landrat, und falls dieser ablehnt, weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten gegeben. Eine Zivilklage bzw. ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim Gericht ist nicht zu empfehlen und nicht leicht durchzuführen, obgleich nach Gruchot Bd. 40 S. 388 auch hier eine Besitzstörungsklage an sich nicht vollständig aussichtslos ist.

Fehlschüsse besteuert jeder Jagdleiter
am besten zugunsten des **Kriegsfonds** des
Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo
10

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Förstersstelle Neuhaus, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, ist zum 1. April 1916 zu besetzen. Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien ist Voraussetzung. Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar 1916 einzureichen.

Militärisch besetzte Gebiete.

Schlumm, Landst.-Unteroffizier (Forstschreiber in Buchberg b. Berent Westpr.), ist unter Ernennung zum Beamtenstellvertreter die Sekretärstelle bei der Verwaltung Ob. Ost Forstabteilung übertragen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pfannstiel, Forstmeister zu Schwarza, Regbz. Erfurt, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden III. Klasse verliehen.

Zum Oberförster o. R. wurden ernannt:
die Forstassessoren: **Bender, Eberts, Oelkers, Nerron.**

Brähmer, Otto, Forstaufseher der Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, ist zum Förster ernannt.

Busse, Hegemeister zu Marienborn, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg, ist der Kgl. Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Czech, Fornaufseher zu Grudschütz, ist nach Proskau, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1916 ab versetzt.

Danneberg, Förster o. R. zu Vesser, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt, ist die Versetzung nach Schönau, Oberförsterei Hinternah, zurückgezogen.

Dorn, Forstaufseher zu Oberförsterei Kupp, ist zum Förster o. R. vom 1. Januar 1916 ab ernannt und nach Noglo, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, versetzt.

Ebers, Hegemeister zu Theerhütte, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden IV. Klasse verliehen.

Kemnitz, Hegemeister zu Wolmirstedt, Oberförsterei Biederitz Regbz. Magdeburg, ist der Kgl. Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Laski, Adolf, Fornaufseher zu Tiefensee, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. vom 1. Januar 1916 ab ernannt.

Neumann, Förster o. R. zu Noglo, Oberförsterei Schelitz, ist zum Förster m. R. vom 1. Januar 1916 ab ernannt und nach Ringwitz, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, versetzt.

Peter, Otto, Forstaufseher zu Vergluch, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist zum Forster o. R. vom 1. Januar 1916 ab ernannt.

Tempelhoff, Hegemeister zu Hödingen, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg, ist der Kgl. Kronenorden IV Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:
Külzow, Königl. Hilfsjäger, Feldwebel, Ersatz-Radf.-Komp. Jäger-Batl. Nr. 3 (zurzeit verwundet in russischer Gefangenschaft).

Dem Belaufe Turoscheln-Ost, Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Allenstein, ist der Name Eppenforst beigelegt.

Königreich Bayern.

Zum Leutnant d. R. wurde befördert:
Schönborn, Max, Kgl. bayr. Forstassistent zu Schwaighausen.

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:
Schmidt, Emil, Kgl. bayr. Forstrechnungskommissär zu Bayreuth.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Das Kreuz für Auszeichnung im Kriege für Frauen wurde verliehen:
Frau Forstmeister **von Stralendorff** zu Mirow.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Krankenkosten-Beihilfekasse.

Bis spätestens zum 1. Februar 1916 sind die Jahresrechnungen für Forderungen an diese Kasse mit zugehörigen Belegen an die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzureichen. Jeder der Herren Kollegen wird gebeten, sich vor Aufstellung der Jahresrechnung die Satzungen genau durchzusehen, damit Rückfragen unnötig werden. **Nach dem 1. Februar 1916** eingehende Jahresrechnungen werden nicht berücksichtigt. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich, die Rechnungen mir nach Prüfung stets sofort zuzusenden.

Sacher, Vorsitzender des Ausschusses IV.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1916.

Für die Beitragszahlung ist der § 6 der am 30. Mai 1913 neu beschlossenen Satzungen maßgebend. Dieser lautet:

Der Beitrag beträgt jährlich 6,50 ℳ und ist im voraus bis spätestens zum 20. Januar jeden Jahres an den Schatzmeister der Orts- bzw. Bezirksgruppe abgabefrei einzuzahlen.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Beitrag auch halbjährlich innerhalb der ersten drei Wochen jeden Halbjahres gezahlt werden. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag stets für das laufende Halbjahr voll mit 3,25 ℳ zu entrichten.

Die Orts- und Bezirksgruppen können zur Bestreitung ihrer Sonderkosten entsprechende Gruppenbeiträge in ihren Satzungen festsetzen, die dann gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag fällig sind.

Ferner sind mit diesen Beiträgen diejenigen für die Krankenkosten-Beihilfekasse und andere im Verein bestehende Wohlfahrtseinrichtungen zu entrichten.

Um im gesamten Verein in der Entrichtung der Beiträge ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, haben wir beschlossen, **daß für das Geschäftsjahr 1916 der Vereinsbeitrag, wie oben vorgeschrieben, in einer Summe zu entrichten ist.** Die Entscheidung über die etwa eingehenden, auf weitere halbjährliche Beitragszahlung zielenden Anträge (§ 6 Absatz 2) behalten wir uns in jedem einzelnen Falle vor.

Die Herren Schatzmeister der Bezirksgruppen werden ersucht, Beiträge, die nicht bis zum **20. Januar** in ihrer Hand sind, von den Säumigen **ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme** einzuziehen.

Wir erwarten, daß die Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage hervorgerufene vermehrte Anspannung aller Beamten unsere Mitglieder veranlassen wird, durch pünktliche Entrichtung der Beitragsleistung den beteiligten Amtsinhabern ihre Aufgabe zu erleichtern. Ein jeder leistet so selbst für die glatte Erledigung der Vereinsgeschäfte die denkbar wirksamste Hilfe.

Der engere Vorstand.

Bernstorff. Hennig. Meister. Belte. Seefeldt. Simon. Klockow. Roggenbuck

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Hannover (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonnabend, dem 15. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, im Casino-Restaurant zu Hannover. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge für 1916 (6,50 + 1,50 + 1,00 = 9,00 ℳ); 2. Vorstandswahl; 3. Verschiedenes. Diejenigen Kollegen, welche an der Versammlung nicht teilnehmen können, wollen den Jahresbeitrag bis zum 15. Januar 1916 an den Schatzmeister der Ortsgruppe, Förster Ernst zu Misburg, bestellgeldfrei einsenden. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Sonntag, den 16. Januar d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Einziehung der Jahresbeiträge, wobei bemerkt wird, daß die Einzahlung ganzjährig in einer Summe geschehen soll; 2. Kriegsspende; 3. Invalidenheim Marburg; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges, pünktliches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonntag, den 16. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Königlicher Hof" in Neustadt. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Einziehung der Beiträge; 3. Verlesung des Jahresberichts; 4. Vortrag des Kollegen Simon über die letzte Vorstandssitzung; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die werten Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorsitzende: Hasse.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Dienstag, dem 11. Januar 1916, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage; 2. Beitragszahlung; 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erbeten. Jahncke.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 16. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Jahresversammlung im Gesellschaftshause zu Osterode. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Einziehung der ganzen Jahresbeiträge, Sterbekasse usw.; 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Weis.

Peitz N.-L. (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung am Sonnabend, dem 15. Januar 1916, nachmittags 7 Uhr, im Vereinslokal „Stadt

Hosted by Google

Frankfurt" zu Peitz. Tagesordnung: 1. Einziehung der Orts- und Bezirksgruppen-Beiträge; 2. Kriegswohlfahrt; 3. Verschiedenes. Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, werden gebeten, die fälligen Beiträge, 4,50 *M*, an Förster Michel, Peitz N.-L., porto- und gebührenfrei bis zum Versammlungstage einzusenden.

Ruppin (Regbz. Potsdam). Gruppenversammlung am Sonnabend, dem 8. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, in Goedeckes Gasthaus in Altruppin. Tagesordnung: 1. Endgültige Aufstellung der Mitgliedsliste; 2. Einziehung der Jahresbeiträge; 3. Bestellung der Jahrbücher. Die der Gruppe noch nicht beigetretenen Kollegen sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 15. Januar 1916, nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Regenthin. Tagesordnung: 1. Zahlung aller Beiträge für 1916; 2. Vereinsangelegenheiten; 3. Verschiedenes. Klose.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Zahlung der Beiträge für 1916.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1916 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1916 unverzüglich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 *M* 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 *M* 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 29. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr:

Sitzung des weiteren Vorstandes

im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6.

Die Tagesordnung wird den zur Teilnahme befugten Herren direkt bekanntgegeben.

Eberswalde, den 3. Januar 1916.

J. V.: Dr. Schwappach.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1916 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1916 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark).
Dezember 1915. Jacob, Direktor.

Chronik des Weltkrieges

Vierundsiebzigster Wochenbericht.

24. Dezember.

Im Mittelmeer wird ein französischer Paketdampfer von einem deutschen Unterseeboot torpediert.

26. Dezember.

Frankreich. Ein von den Franzosen gesprengter Trichter nordöstlich Neuville wird von deutschen Truppen besetzt.

Italien. Südlich Rovereto findet ein Gefecht statt, in dem die Italiener bedeutende Verluste erleiden.

Türkei. Die Senussi greifen in Ägypten mit Erfolg die Engländer an. Die Gegend von Siva ist von englischen Truppen gesäubert.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken drei englische, einen belgischen und einen schwedischen Handelsdampfer.

Hosted by Google

27. Dezember.

Vogesen. Ein französischer Vorstoß am Hirzstein bricht verlustreich vor den deutschen Stellungen zusammen.

Rußland. Mitte und Süden. Russische Erkundungsabteilungen an der Beresina, bei Czartorysk und bei Berestiany werden abgewiesen. An der bessarabischen Front und bei Zaleszczyki greifen die Russen mit starken Kräften erfolglos an. Nördlich Toporcutz schlagen die österreichischen Truppen fünf russische Massenangriffe blutig ab.

Balkan. Die Montenegriner ziehen sich, von den Österreichern verfolgt, nach Bijoca zurück. Südlich Kovren werden dem Feinde drei moderne Geschütze abgenommen.

Seekrieg. Ein britischer Handelsdampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt. Die türkische Küstenartillerie vernichtet vor den Dardanellen zwei gepanzerte englische Boote.

28. Dezember.

Vogesen. Die Franzosen greifen die kürzlich von den Deutschen eroberten Stellungen am Hartmannsweilerkopf an und dringen in die deutschen Gräben ein. Aus den meisten werden sie sofort wieder hinausgejagt, um einige wird noch gekämpft. 205 Mann fallen als Gefangene den Deutschen in die Hände.

Rußland. Im Nordosten. Ein Vorstoß der Russen bei Raggasem mißlingt.

Im Süden. In erfolglosen Angriffen an der bessarabischen Grenze erleiden die Russen schwere Verluste.

Italien. Ein italienischer Angriff auf den Monte Carbonile im Sugana-Abschnitt wird ebenso wie Nachtangriffe am Col di Lana abgewiesen.

Seekrieg. Ein englischer Handelsdampfer wird durch ein deutsches Unterseeboot vernichtet.

29. Dezember.

Frankreich. Versuche der Engländer, nachts überraschend in die deutschen Stellungen nordwestlich Lille einzudringen, mißglücken. Bei Albert werden eine Anzahl Engländer gefangen genommen.

Vogesen. Alle Grabenstücke am Hartmannsweilerkopf sind von den Deutschen zurückerobert.

Rußland. Im Süden. Die Schlacht in Ostgalizien dauert fort, besonders heftige Angriffe richten die Russen gegen die österreichischen Stellungen an der Strypa. Namentlich am Brückenkopf von Burkanow werden die Russen unter schwersten Verlusten zurückgeschlagen. Die Gesamtzahl der von den Österreichern eingebrachten Gefangenen übersteigt 1200 Mann. Mehrere russische Vorstöße am Korminbach und am Styr werden von den verbündeten Truppen abgewiesen.

Italien. Italienische Angriffe bei Torbole und am Monte Carbonile scheitern.

Seekrieg. Eine österreichische Flottenpatrouille versenkt das französische Unterseeboot „Monge"; 2 Offiziere und 15 Mann der Besatzung werden gefangen genommen. Die österreichischen Zerstörer „Lika" und „Triglaw" stoßen vor Durazzo auf Minen und sinken.

30. Dezember.

Frankreich. Nach erfolgreicher Sprengung wird den Engländern bei Hulluch ein Graben entrissen.

Belgien. Durch einen feindlichen Fliegerangriff auf Ostende wird erheblicher Sachschaden, hingegen kein militärischer Schaden angerichtet.

Rußland. Im Nordosten. Ein Zeppelinluftschiff bewirft die russische Vorstadt Rigas mit Bomben.

Im Süden. Auf der Strypa-Front zwischen Buczacz und Wianowczyk setzen die Russen ihre mit gewaltigen Truppenmassen geführten Angriffe erfolglos fort. Vorstöße der Russen am Korminbach und am Styr werden von österreichischen Truppen abgeschlagen.

Italien. Zwei italienische Angriffe bei Torbole in Südtirol scheitern.

Seekrieg. In Le Havre sinkt infolge Explosion der 13750 Tonnen große englische Panzerkreuzer „Natal". Die kleinere Hälfte der 704 Mann betragenden Besatzung kommt dabei um. Ein deutsches Unterseeboot vernichtet in der Nähe der ägyptischen Küste zwei britische Handelsdampfer.

31. Dezember.

Rußland. Im Nordosten. Ein Angriff der Russen bei Friedrichstadt scheitert.

Im Süden. Vorstöße deutsch-österreichischer Erkundungsabteilungen nördlich Czartorysk sind erfolgreich. Russische Angriffe südlich Burkanow werden abgewehrt.

1. Januar.

Frankreich. Versuche der Engländer, bei Frelinghein, nordöstlich von Armentières, in die deutschen Stellungen einzudringen, mißlingen.

Vogesen. Südlich des Hartmannsweilerkopfes fallen bei Eroberung eines französischen Schützengrabens über 200 Gefangene in die Hände der Deutschen.

Rußland. Im Süden. Die Schlacht an der Strypa dauert fort. Alle Sturmangriffe der russischen Truppenmassen brechen unter schweren Verlusten vor den österreichischen Stellungen zusammen. Feindliche Vorstöße bei Jaslowiec und bei Usieczko scheitern. Ein russischer Angriff bei Kolodia wird abgeschlagen. Wiederholte äußerst heftige Angriffe der Russen an der bessarabischen Front bei Toporcutz werden blutig abgeschlagen. Die Zahl der in der letzten Woche in Ostgalizien von den Österreichern eingebrachten Gefangenen reicht an 3000 heran.

Balkan. Bei Ipek werden weitere vier von den Serben vergrabene Geschütze erbeutet.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Bermann,** Hptm. d. L. (Hohenzollernscher Oberförster, Stecken). — **Eberts,** Hptm., Garde-Pionier-Bat. (Sohn des Geh. Reg.- u. Forstrats Eberts, Cassel). — **Müller,** Otto, Lt. d. R. u. Batk., R. Jag.-Bat. 20. ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Scharfe,** Fwlt. L.-Inf.-Regt. 74 (Kgl. Förster o. R., Oberf. Sillum, Hildesheim). — **Thieleker,** Franz, Vfw., Gardej.-Bat. (Sohn des Kgl. Revierförsters a. D. Thieleker, Neukölln). — **Beckmann,** Oberj., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Bock,** Oberj., Maschg.-Komp., R.-Jag.-Bat. 9. — **Gerhardus,** San.-Utff., R.-Jag.-Bat. 9. — **Hansen I,** Oberj., Maschg.-Komp., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Jacobs,** Oberj., R.-Jag.-Bat. 9. — **Pactow,** Oberj., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Schleuß,** Oberj., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Susemihl,** San.-Utff., R.-Jag.-Bat. 9. — **Tümmler,** Paul, Oberj. d. L., Jäg.-Bat. 1 (Kgl. Forstaufseher, Bez. Allenstein). — **Krull,** Gefr., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Liepelt,** Kurt, Kr.-Fr., Gefr., I. Radf.-Komp., Jag.-Bat. 5; Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Liepelt, Fh. Ziegelei b. Waitze). — **Lontzek,** Kr.-Fr., Gefr., Inf.-Regt. 77 (Sohn des Kgl Hegemeisters Lontzek, Lachtehausen). — **Puls,** Rich., Gefr., Jag.-Bat. 9. — **Hogrefe,** Jag., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Moormann,** Beth., Jag., Jag.-Bat. 9. — **Kittelmann,** Rich., Gräfl. Schaffgotschscher Revierjager, Schreiberhau. ◆ Der Bayer. Militar-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Neder,** Sebastian, Hptm., bayer. Ref.-Inf.-Regt. 20; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor). — **Schönborn,** Max, Lt. d. R., Bayer. R.-Inf.-Regt. 20 (Kgl. bayer. Forstassistent). ◆ Das Ritterkreuz des Sächs. Militär-St. Heinrichs-Ordens wurde verliehen an: **Küster,** Rud., Lt. d. R., R.-Jag.-Bat. 12 (R. d. E. K. I. u. II. Kl.). ◆ Die Sachs. Friedrich-August-Medaille in Silber wurde verliehen an: **Hesse,** Georg, Utff. (Kgl. sächs. Oberforster, Schirgiswalde). ◆ Das Mecki. Militar-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Biemann, C.,** Vfw., R.-Jäg.-Bat. 14; R. d. E. K., ferner: die Österr-Ungar. Tapferkeitsmedaille ((Großh. Revierjager). — **Wulff,** Helm., Gefr., Jäg.-Bat. 9. ◆ Der Österreichische Verdienstorden wurde verliehen an: **Witzler,** Hugo, Kr.-Fr., (Sohn des Forstaufsehers K. Witzler, Eisenach).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 413.

Jäger-Bataillon Nr 2. 1. Komp.: **Rudnik,** Paul, Gefr., Schlochau, lvw. ◆ 2. Komp.: **Pusch,** Rich., Oberj., Schmerz, bish. schvw., gest ◆ 3. Komp.: **Scholz,** Ernst, Gefr., Junkerhof, nicht gef., fond. vw. ◆ 4. Komp.: **Torkler,** Gust., Oberj., Wischniewen, nicht gef., fond. schvw. u. i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 9. 3. Komp.: **Oehlmann,** Hans, Gefr., Elstorf, schvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 414.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp: **Gutewort,** Ernst, Serg., Jessen, gef. — **Hansen,** Peter, Oberj., Flensburg, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 2. Komp.: **Jost,** Paul, Oberj., Kl.-Lauchstedt, schvw. ◆ 4. Komp.: **Grahmann,** Jul., Gefr., Langenroda, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 416.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 2. Komp.: **Helmke,** Otto, Gefr., Jergheim, lvw. ◆ 3. Komp.: **Ebel,** Friedr., Vfw., Kobel, lvw. — **Brüggert,** Paul, Gefr., Treptow, lvw.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Bagemihl,** Willi, Oberj., Berlin, bish. vm., lt. priv. Meld. i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Neumann,** Willi, Gefr., Rathenow, bish. vm., lt. priv. Meld. i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 2. Komp.: **Frhr. de Lasalle v. Luisenthal** (nicht **Frhr. v. Lonisenthal**), Kurt, Oberj., Zweibrücken, bish. vm., gef.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 240.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Schmalz,** Willy, Oberj., Mittweida, d. Unf. leicht verl. ◆ 2. Komp: **Heinich,** Georg, Lt. d. R., Dresden, lvw., dienstf. ◆ 3. Komp.: **Starck,** Franz, Lt. d. R., lvw., b. d. Tr.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Hauswald,** Erw., Gefr., Freiberg, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 26. 4. Komp.: **Sturm II,** Kurt, Oberj., Chemnitz, lvw., b. d. Tr.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

2. Jäger-Bataillon Nr. 13. 4. Komp.: **Jung,** Alex., Gefr., Chemnitz, bish. gef., dann i. franz. Gefgsch Dinan berichtigt, vm.

Liste Nr. 5 der aus Frankreich zurückgekehrten Preußischen Austausch-Verwundeten.

Garde-Jäger-Bataillon. 2. Komp.: **Wilfrot (Wilforth),** Fritz, Meuschau, bish. lvw., war i. Gefgsch. Bordeaux u. St. Jean seit 7. 9. 1914, jetzt Ref.-Laz. Neue Welt Berlin.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Fischer,** Franz, Gefr., Dinglingen, bish. als vw. u. gefg. gem., war i. Gefgsch. seit 14. 9. 1914 Brest, jetzt Hilfslaz. Nat. Festsale Magdeburg.

Jäger-Bataillon Nr. 7. 2. Komp.: **Hespe,** Hermann, Bucksburg, bish. schvw., war i. Gefgsch. Lyon seit 9. 9. 1914, jetzt Ref.-Laz. Bückeburg.

Jäger-Bataillon Nr. 8. 3. Komp.: **Gubernator,** Matthias, Chicago, bish. schvw., war i. Gefgsch. Besancon u. Lyon seit 2. 9. 1914, jetzt Fest.-Laz. 1 Straßburg.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Dr. jur. v. Eschstruth,** Max, Hptm. (Fürstl. schwarzburg. Oberforstmeister, Hünnefeld). — **Gutmann,** Ad., Lt. d. R., Jäg.-Bat. ?. — **Lang,** Rich., Lt. d. R. (Fürstl. Castellscher Forstassistent). — **Reuß,** Otto, Lt. u. Kompf., Jäg.-Bat. 14; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Herzogl. braunschw. Forstreferendar). — **Riff,** Alfr., Lt., Jag.-Bat. 14 (Sohn des Oberforstmeisters Riff, Colmar i. Cls.). — **Schneider,** Ludw., Lt., Jäg.-Bat. 8; R. d. E. K. (Sohn des Oberförsters Schneider, Saarbrucken).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Jentzsch,** Joh., Kr.-Fr., R.-Jäg.-Bat. ? (Sohn des Kgl. Forsters F. Jentzsch, Raßnitz). — **Dr. phil. Krämer,** Theo, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 20.

Im Lazarett verstorben: **Müller,** Franz, Hptm. u. Komm., Inf.-Mun.-Kolonne ? (Kgl. württ. Oberförster, Adelberg)

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 3. **Neudamm, den 16. Januar 1916.** **31. Band.**

Der neue preußische Forstetat.

Der preußische Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1916 ist uns im letzten Augenblick vor der Drucklegung dieser Nummer zugegangen, so daß es uns nicht möglich ist, den Forstetat darin abzudrucken. Wir werden ihn in der nächsten Folge bringen. Der Staashaushaltsetat erscheint nun schon zum zweiten Male im Kriege. Da es unmöglich ist, vorauszusehen, wann der Krieg beendigt sein wird, hat man ihn wie den von 1915 hauptsächlich nach den Durchschnitten der Etatsjahre 1912 und 1913 aufgebaut.

Der Forstetat schließt ab für die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 154 513 000 Mk.
für die außerordentlichen mit 2 000 000 „
156 513 000 Mk.

und für die dauernden Ausgaben mit 64 791 000 Mk.
für d. außerordentl. mit 2 930 000 „ 67 721 000 „

mithin mit einem Gesamtüberschuß von . . . . 88 792 000 Mk.
oder 1 601 000 Mk. mehr als im Vorjahre. Dieser Mehrüberschuß ist dadurch erzielt worden, daß der Forstkulturfonds um weitere 1,79 Mill. Mk. gekürzt worden ist, weil aus dem Forstwirtschaftsjahre 1915 bedeutende Restbeträge verblieben sind.

Die Einnahme für Holz ist bei der Ungewißheit der Verhältnisse in der gleichen Höhe wie in den Etatsjahren 1914 und 1915 mit 143 600 000 Mk. belassen. Wie aus der Übersicht von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben für 1914 hervorgeht, ist trotz des Krieges und des infolgedessen zugestandenen Abzuges des Lombardsatzes bei Barzahlungen vor der Fälligkeit die geschätzte Einnahme für Holz im Etatsjahre 1914 erzielt worden. Die Isteinnahme hat zwar nur 126,3 Mill. Mk. betragen. Es sind aber 21,4 „ „
Reste verblieben. Dies ergibt 147,7 Mill. Mk.
und nach Abzug der Reste aus dem Vorjahre mit 4,4 „ „
143,3 Mill. Mk.

Dieses gute Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß der gesamte Holzeinschlag und der Verkauf des Holzes noch im Frieden erfolgt ist. Das Forstwirtschaftsjahr 1915 wird voraussichtlich nicht so günstig abschließen, weil der Holzeinschlag und der Verkauf ganz in die Kriegszeit fallen.

Bei den Nebennutzungen erscheint ein Mehrbetrag von 164 000 Mk. gegen das Vorjahr oder von 423 730 Mk. gegen den Durchschnitt der Ergebnisse in den Etatsjahren 1912 und

Hosted by Google

1913, der durch die Regelung der Dienstländereien der Oberförster und Förster bedingt ist. Wie aus den Erläuterungen bei Kapitel 2 Titel 14 und 16 der dauernden Ausgaben hervorgeht, wird die damit zusammenhängende Regelung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster und Förster nunmehr beendet, denn es werden die Gelder für die letzten 31 Oberförsterstellen und 954 Försterstellen bewilligt. Die Ungleichheiten der einzelnen Stellen sind dadurch gemildert und vor allem, es kann von keiner Seite mehr darauf hingewiesen werden, daß die Forstbeamten bedeutende Nebeneinnahmen aus den Dienstländereien haben, die auf die Besoldung anzurechnen sind. Die wirkliche Regelung wird sich noch jahrelang hinziehen, da sie, wenn nicht freiwillig, erst beim Stellenwechsel durchgeführt werden soll.

Im übrigen sind bei den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben nur solche Veränderungen vorgenommen worden, welche durch den Durchschnitt der Ergebnisse in den Etatsjahren 1912 und 1913 und durch das Dienstalter bedingt sind.

Der Etat bringt keine neuen Stellen, eine Forstkassenrendantenstelle und eine Waldwärterstelle kommen vielmehr als entbehrlich in Fortfall.

Die außerordentlichen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind in der gleichen Höhe von 2 Mill. Mk. wie im Etatsjahre 1915 eingesetzt. Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ist der im Vorjahre fortgefallene Titel „Zuschuß zu Beihilfen für Wegebauten" mit 300 000 Mk. wieder eingefügt und die anderen Titel sind mit denselben Beträgen wieder ausgeworfen worden.

Historische Entwicklung der Durchforstungen.

Von **Adolf Busold.** (Schluß.)

Oberforstmeister Kraft in Hannover hat sich eingehend mit der Durchforstungsfrage beschäftigt und hat als Resultat, Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, folgende Stammklassen aufgestellt:

I. Vorherrschende Stämme mit besonders kräftig entwickelten Kronen.
II. Herrschende Stämme, der Hauptbestand mit vorherrschend gut entwickelten Kronen.
III. Mitherrschende Stämme, die Kronen sind noch ziemlich normal, aber schwach und eingeengt, bei Eichen knickiger Wuchs des Stammes und der Kronenzweige.

Klasse I bis III = herrschender Bestand.

IV Beherrschte Stämme mit verkümmerten oder fahnenförmigen Kronen, bei Eichen Wasserreiser.
a) Zwischenständige mit schirmfreien, eingeklemmten Kronen;
b) teilweise unterständige, der obere Kronenteil ist frei, der untere überschirmt.

V Ganz unterständige Stämme
a) mit lebensfähigen Kronen (Schattenhölzer),
b) mit absterbenden und abgestorbenen Kronen.

IV und V = beherrschter oder Nebenbestand.

Bei Kraft ist ein Fortschritt gegen die Einteilung der Versuchsanstalten insofern zu verzeichnen, als er Hauptbestand und Nebenbestand teilt und eine Brücke zum Eingreifen in den Hauptbestand gibt. Es umfaßt seine
a) mäßige Durchforstung die Klassen Va und b,
b) mittlere Durchforstung die Klassen IVb und Va und b,
c) starke Durchforstung die Klassen IV a und b und Va und b.

Frühe Durchforstungen sollen alle drei bis fünf Jahre wiederkehren, Va ist als Bodenschutzholz zu erhalten. Krone und Wurzeln müssen im Verhältnis stehen, die Kronenform wirkt auf die Schaftform. Eine geschlossene Krone gibt einen guten Schaft, kräftige Kronen bewirken einen guten Zuwachs, eine zu große Krone erzeugt viel Astholz. Kraft betont die Vorteile der Mischbestände, besonders des Buchenunterstandes, und rät ein allmähliches Vorschreiten der Lichtungshiebe an, denn so werden die schlafenden Knospen geweckt, während plötzliche Lichtung die Gleichmäßigkeit zwischen Wurzeln und Blättern durch zu starke Blattentwickelung stört. Überaus wichtig ist ein guter Bodenzustand, der ebenfalls durch allmähliche Lichtung erzeugt und erhalten wird.

1897 trug der württembergische Oberförster Heck auf der Forstversammlung in Stuttgart zum ersten Male seine „freie Durchforstung" vor. Als Unterlagen bezeichnet er zunächst seine eigenen Versuche und Beobachtungen, dann auch die seit 1867 von Forstmeister Moosmeier ausgeführte Durchforstung nach der Schaftform. Heck teilt die Kraftschen Stammklassen nach der Qualität des Schaftes in
a) gerade, schöne, langschäftige Nutzstämme,
b) mittelmäßige oder kurzschäftige Nutzstämme,
c) krumme, rauhe, astige Stämme,
d) Zwiesel,
e) stark vergabelte Stämme,
f) Stockausschläge,
g) kranke Stämme.

(Seine sämtlichen, sehr zahlreichen Klassen anzuführen erübrigt sich, da die genannten die Hauptvertreter sind.)

Sein Ziel ist folgendes: Erziehung vereinbar größter und zugleich wertvoller Nutzmassen im Gewande einer mittelgroßen Zahl ziemlich geradschäftiger, gleicher und astreiner Stämme mit verhältnismäßig bestbezahltem Durchmesser und mäßigem Bestandesalter. Er steht im Gegensatz zum Plenterwalde und erstrebt eine dauernde Förderung der schönsten, leistungsfähigen Stämme ohne Erhöhung der Umtriebszeit. Betreffs der Wiederholung der Durchforstung sagt er, daß die nach Holzart, Schaftform, vorhergegangenen Reinigungshieben, sowie nach der Mischung ver-

Hosted by Google

schiedene Wirkung der Durchforstung abzuwarten und dann das Weitere anzuordnen ist. Besonders wird von ihm die Reinigung der Jungwüchse betont. Der Grund, daß die Lichtholzarten meist von der senkrechten Form abweichen, liegt nach Hecks Ansicht in mangelhafter Läuterung. Im ganzen Durchforstungszeiträume sind die besten Stämme zu begünstigen. Über Mischbestand sagt Heck nochmals, daß sich hier die Auswahl der Stämme nicht nur nach Wuchskraft und Schaftform richtet, sondern vor allen Dingen nach dem Wert der Holzart.

Die Heckschen Durchforstungsregeln lassen sich nochmals in folgendem zusammenfassen:

I. Eingriffe in alle Kraftschen Stammklassen nach freier Würdigung des einzelnen Falles (Protzenaushieb).

II Stufenweise Begünstigung der Schaftformklassen durch:
1. Freihieb, besonders im herrschenden Bestande, am meisten der geringsten Stämme und Schaftformklassen I—III a.
2. Gute Verteilung der Hauptstämme durch Gruppenauflösung.
3. Zulässige Beseitigung bzw. Aufästung von Bäumen mit schlechter Schaftform und vor allem kranker.
4. Tunliche Schonung der Kraftschen Klassen Va, zum Teil auch IVb, des Nebenbestandes überhaupt.
5. Bodenpflege und nur mäßige und vorübergehende Schlußunterbrechung.
6. Mischwuchsbegünstigung.
7. Lichtwuchshiebe für die Klassen I a, II a, III a nach vollendetem Höhentriebe.

Das Hauptverdienst Hecks liegt in der individuellen Behandlung der Bestände und der hervorragenden Unterteilung der Kraftschen Kronenklassen nach der Schaftform.

In seiner „Forstästhetik" führt von Salisch auf Postel eine Durchforstungsart aus, die sich auf frühe Pflege des herrschenden Bestandes und Erhaltung des Nebenbestandes unter Vereinigung von waldbaulichen und Schönheitsrücksichten erstreckt. Im großen Betriebe ist sie schwer durchzuführen, für den mittleren und kleinen Waldbesitzer aber sehr wohl geeignet. v. Salisch will sämtliche Durchforstungen eines Jahres möglichst auf einen Ort konzentrieren, um im übrigen Revier die Schönheit und Ruhe des Bestandes nicht zu stören. Als seine Methode führt er kurz folgende an:

„Ich beginne mit der ersten Durchforstung möglichst früh, beschränke mich aber darauf, den Kronen der herrschenden Stämmchen (I. Klasse) durch Aushieb der Zurückbleibenden (II. Klasse) Luft zu schaffen, die unterdrückten (III. Klasse) bleiben stehen."

Am 12. Dezember 1902 trat der Verein forstlicher Versuchsanstalten zusammen, um die Vorschriften von 1873 nach den neueren Erfahrungen zu ändern. Die Anleitung von 1902 bricht mit der bis dahin bestehenden Einteilung der Stämme nur nach der Kronenform und übernimmt von Heck die Würdigung der Schaftform. Folgende Einteilung ist festgesetzt:

I. Herrschende Stämme. Teilnahme am oberen Kronenschirm.
1. Stämme mit normaler Kronenentwicklung und guter Schaftform.
2. Stämme mit abnormer Kronenentwicklung und schlechter Schaftform:
   a) eingeklemmte,
   b) schlecht geformte Vorwüchse,
   c) fehlerhafte Stammausformung (Zwiesel),
   d) Peitscher,
   e) kranke aller Art.

II. Beherrschte Stämme. Solche, die nicht am oberen Kronenschirm teilnehmen:
3. zurückbleibende, aber noch schirmfreie,
4. unterdrückte, aber noch lebensfähige,
5. absterbende und abgestorbene, auch niedergebogene.

Durchforstungsarten und -Grade der forstlichen Versuchsanstalten.

I. Gewöhnliche Durchforstung = Niederdurchforstung.
1. Schwache Durchforstung (A) entnimmt Klasse 5 und 2 c;
2. mäßige Durchforstung (B) entnimmt Klasse 5, 2 b und d;
3. starke Durchforstung (C) entnimmt allmählich alle Stämme der Klassen 5, 4, 3, 2, einzelne von 1, Erhaltung von nur normaler Kronenentwicklung und guter Schaftform, doch keine dauernde Unterbrechung des Schlusses. Für den B- und C-Grad sind aufgestellt als
   I. Grundsatz: In allen Fällen, wo durch Herausnahme herrschender Stämme Lücken entstehen, können etwa vorhandene unterdrückte oder zurückbleibende belassen werden.
   II. Grundsatz: Bei Entfernung gesunder Stämme der Klasse 2 ist mit Beschränkung zu verfahren mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Schluß des gesamten Bestandes.

Der Niederdurchforstung gegenüber steht die Hochdurchforstung, zum Teil hergeleitet aus der éclaircie par le haut. Die Hochdurchforstung ist ein Eingriff in den herrschenden Bestand zwecks besonderer Pflege der einzelnen Haubarkeitsstämme unter grundsätzlicher Schonung eines Teiles der beherrschenden Stämme. Sie zerfällt in:
1. Die schwache Hochdurchforstung. D-Grad.
   a) Aushieb der abgestorbenen und niedergebogenen, Klasse 5.
   b) der schlechtgeformten und kranken Stämme, Zwiesel, Peitscher, fast ganze Klasse 2.
   c) derjenigen Stämme, die zur Auflösung gleichartiger Stammgruppen entnommen werden müssen.

   Ist eine zu große Anzahl schlecht geformter Vorwüchse vorhanden, so kann deren Entfernung bei zu starker Schlußunterbrechung auf mehrere Durchforstungen verteilt werden. Der Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten betont, daß diese schwache Hochdurchforstung besonders für jüngere Bestände geeignet ist.
2. Die starke Hochdurchforstung. E-Grad.

Sie beginnt mit dem 60. Jahre und dient der unmittelbaren Pflege einer verschieden bemessenen Anzahl von Haubarkeitsstämmen und entnimmt

Hosted by Google

alle Stämme, die eine gute Kronenentwicklung der Haubarkeitsstämme behindern:

1. Die ganze Klasse 5.
2. Die meisten Stämme der Klasse 2.
3. Einzelne Stämme der Klasse 1.

Bestimmt ist sie für ältere Bestände; der Unterschied zwischen dem D- und E-Grad besteht in dem bei weitem schärferen Eingriffe des E-Grades in den herrschenden Bestand.

Der Zweck dieser Abhandlung ist, in kurzen Zügen die Entwicklung der Durchforstungen von ihren ersten Anfängen an vorzuführen, die häufigen Zusammenhänge und aufeinander aufgebauten Grundsätze der einzelnen Durchforstungsarten darzulegen und zu zeigen, wie die Durchforstungslehre besonders in den letzten Jahrzehnten zwar große Fortschritte gemacht hat, doch noch nicht so weit gediehen ist, um als abgeschlossen betrachtet werden zu können. Einheitliche Regeln werden sich wegen der Verschiedenheit in Holzart, Mischungs- und Bodenverhältnissen überhaupt nicht aufstellen lassen.

Vom kanadischen Holz.*)

Mit der Eröffnung des Panamakanals muß der Holzhandel und der Holzreichtum Kanadas ein bedeutungsvoller Faktor in wirtschaftlicher Beziehung auf dem Weltmarkte werden, wird doch der Weg nach Europa um fast achttausend Seemeilen verkürzt.

Um einen Überblick über den Holzreichtum Kanadas zu gewinnen, dürfte man sich mit einer gewissen Sicherheit auf den letzten amtlichen Zensusbericht stützen. Nach demselben gilt eine Fläche von einer Gesamtgröße von rund 1 200 000 Quadratmeilen oder rund 30 000 000 ha als bewaldet. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Holzarten ergeben sich folgende Begrenzungen.

Die Laubholzzone, fast ganz in der Provinz Ontario gelegen, zwischen dem Huron-, Erie- und Ontario-See, dann östlich sich hinziehend, den St. Lawrence abwärts, bis fast zu dem Ottawaflusse. Professor Drummond in Toronto gibt die Zahl der in dieser Zone vorkommenden Baumarten auf 76 an. Die wichtigsten sind: Schwarze Walnuß, Tulpenbaum, Magnolia, Kastanien, Kirsche; diese Arten sind nur heimisch im südlichen Teile der Provinz, auf der kleinen Halbinsel zwischen dem Ontario- und dem Erie-See. Ferner Linde, Ahorn, Buche, Esche, Walnuß, Weiß- und Roteiche, Hickories.

Die Weißkiefernzone erstreckt sich von Nova-Scotia und Neufundland einerseits bis zum Flusse Winnipeg und dem Lake of the Woods anderseits. Die weitaus wichtigsten Bäume sind hier Weiß- und Rotkiefer; viele Bäume der vorigen Gruppe kommen allerdings auch hier noch vor.

Die Fichtenzone zieht sich über das ganze große Gebiet von Salvador bis zur pacifischen Küste oberhalb der Weißkiefernzone und dem Präriegebiet hin. An Ausdehnung ist diese Zone bei weitem die größte, obwohl in ihr nur acht Baumarten heimisch sind, nämlich: Schwarz- und Rotfichte, Balsamtanne, Lärche, Banksiana Kiefer, Birke, Aspe und Pappel.

Die Douglastannenzone nimmt fast das ganze südliche und mittlere Kolumbia ein, und finden sich in derselben 45 Baumarten, unter denen als die wichtigsten zu bezeichnen sind: die westliche Zeder, die Sitchafichte, Hemlock, gelbe Kiefer, Edeltanne.

Obgleich Kanada die Hälfte des nordamerikanischen Kontinents einnimmt und die bewaldete Fläche ungefähr so groß ist wie die Vereinigten Staaten, finden sich hier von den 340 Arten Waldbäumen, die nach Dr. Bell-Ottawa im genannten Erdteil vorkommen, nur 123, was beweist, daß die Mannigfaltigkeit in bezug auf Waldbäume auch in Amerika im Norden nicht so groß ist wie im Süden. Das Feuer hat riesige Lücken in die Forsten gerissen. Die Menge der Holzmassen, die durch Feuer vernichtet sind, ist kaum zu beschreiben. Von Holzhändlern wird bestätigt, daß die Zahl der durch Feuer vernichteten Weiß- und Rotkiefern in den Tälern des Ottawa-, St. Maurice- und anderer Flüsse dieser Gegend, sowie im Bezirk der Georgian-Bay weit größer ist als wie die Zahl der durch die Axt gefallenen Stämme. Alte Leute erzählen, daß jahraus, jahrein bis vor zwanzig Jahren in den trockenen Perioden dichte Rauchwolken über jenen Tälern gelagert haben. Millionen und aber Millionen Stämme sind so zerstört worden. Brände, welche Bestände in der Größe preußischer Provinzen in der Fichtenzone vernichteten, fand man in den Zeitungen zu erwähnen nicht der Rede wert. Die Provinz New-Brunswick exportiert hohe starke Hölzer aller Art Hauptkäufer ist England, dann folgen die Vereinigten Staaten, Frankreich, Westindien und Südamerika. Der Gesamtexport beläuft sich jährlich auf zehn Millionen Dollar. In New-Brunswick selbst beschränkt sich die Bearbeitung des Rohholzes im allgemeinen nur auf die Herstellung von Brettern, Planken, Balken, überhaupt Nutzhölzern aller Art. Auch für die Provinz Quebec sind die Waldungen die beste Einnahmequelle. Den Ottawafluß herab kommen jährlich durchschnittlich vier Millionen Kiefernstämme, und in Ottawa selbst mit seinen Schneidewerken sind ständig etwa hundertfünfundzwanzig Millionen Meter Bretter gelagert. Für die Mühlen in Ottawa arbeiten ununterbrochen dreitausend Holzfäller, um das Material zu schaffen. Auf der Halbinsel Gaspé verarbeitet eine Garnrollenmühle jährlich dreitausend cords (1 cord = 3,5 rm) Weißbirke, wobei nur Splintholz verwendet wird; mindestens die Hälfte des Holzes geht in den Abfall. Der Sachverständige Langelier, chief ranger der Provinz Quebec, macht über den Holzvorrat der Provinz folgende Angaben:

*) Auch dieser Artikel ist bereits vor dem Kriege geschrieben, und manche der darin enthaltenen Ausführungen werden von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten sein.

Hosted by Google

Kiefern	37 900 000 000	f (f = 0,91 m)
Fichten	87 313 000 000	„
Zeder-Schindeln	1 600 000 000	„
Zeder-Schwellen	120 000 000	„
Zeder-Pfosten. .	17 500 000	„
Laubholz . . .	356 000 000	„
Scheitholz . . .	176 783 900	cords.

Nach dem jetzigen Verbrauch würde dieser Vorrat ausreichen bei den Kiefern 82 Jahre, Fichten 137, Zedern-Schindeln 24, Zedern-Schwellen 81, Zedern-Pfosten 147, Laubholz 25, Scheitholz 334 Jahre. In der Provinz Ontario ist nur der Export von bearbeitetem Holz gestattet, der sich von Jahr zu Jahr hebt, dagegen seit 15 Jahren schon die Ausfuhr von Fichten- und Kiefernholz sowie von Scheitholz verboten; die Hölzer müssen in Ontario selbst verarbeitet werden, ferner ist bestimmt, daß die Rinde der Hemlock in Kanada zum Gebrauch kommen muß. Diese Maßregeln haben Ontario entschieden Nutzen gebracht. Namentlich ist die dortige Holzindustrie viel größer als die der anderen Provinzen. Nach der Statistik bestehen dort 850 Sägewerke, 350 Holzbearbeitungsunternehmen, 50 Faßfabriken, 160 Wagenbauereien und 120 Möbelfabriken.

Die Insel Vancouver ist ungefähr etwas größer als Braunschweig. Das Klima ist milde, die Vegetation daher eine üppige, fast tropenhafte. Der Wuchs der Bäume des Waldes, welcher fast die ganze Insel bedeckt, ist ein phänomenaler. Meist ist es prachtvoller Bestand, zu drei Vierteln Douglastannen, zu einem Viertel aus Zedern, Hemlockstannen und Fichten bestehend. Viele Stämme haben einen Durchmesser von 2 bis 3 m. Die Höhen der Douglas stellen sich im Durchschnitt auf 80 m astrein und kerzengerade. Der Stand ist ein ziemlich dichter, auf 1 acre, gleich 0,405 ha, etwa 50 Stämme über 1,20 m Stärke und etwa 120 schwächere. Das Kronendach ist dicht, die Kronen schieben sich ordentlich ineinander und bilden ein Doppeldach. Einzelnen prachtvollen alten Sitchafichten gelingt es, ihre Spitzen im Kronendach der Douglas zum Licht hinauf zu schieben. Alte gefallene Riesen bedecken einen großen Teil des Bodens, der, wie sie selbst, mit Moos und Farnen überzogen ist. Der Splint der Bäume hatte im Durchschnitt eine Breite von 15 cm, die Rinde eine solche von 21 bis 25 cm. Die Farbe des Splintes war meist gelb, die des Holzes schön gelbrot bis rot. Interessant ist die häufige Erscheinung, Hemlockbäume, bis zu 40 cm stark, rittlings auf gefallenen Douglasstämmen, die sie mit ihren Wurzeln umschlingen, wachsen zu sehen. Die Douglasstämme müssen bereits vor 80 oder 100 Jahren gestürzt sein und trotzdem ist ihr Kern noch hart und fest. Anderswo sieht man wieder armdicke Hemlocks und Zedern am stehenden grünen Baum in Rindenrissen hoch über dem Boden wachsen, armdicke Wurzeln reichen in die Erde. Bei Clemainus befindet sich ein großes Sägewerk, welches sowohl Konstruktionsholz wie Bretter schneidet. Die Abfälle, ebenso wie das Sägemehl und Späne, werden durch Lustzug oder Laufketten durch Röhren entweder in den Feuerungsraum oder nach außen etwa 200 m von der Mühle an einen ständig brennenden Holzstoß gebracht. Diese Mühle liefert neben den Balken usw. durchschnittlich 120 000 m Bretter während eines Arbeitstages, von welchen fast die Hälfte weiter behobelt und bearbeitet wird. Bei vollem Betrieb sind 1200 Pferdekräfte vonnöten. Die Holzverschwendung ist noch immer eine große, so werden z. B. Abschnitte von 4 m Länge überhaupt nicht verwendet. Längere Abfälle werden zu Latten, 4,5 m lang und 0,25 Zoll dick und 2,5 Zoll breit, ausgenutzt. Letztere werden in Bündeln zu 90 Stück verpackt und gehen meist nach Australien. Die Bretter haben, wie sie aus der Säge kommen, also unsortiert, einen Wert von 12 bis 14 Dollar für 1000 m. Die Längen derselben sind 16 bis 32 m mit Abstufungen von 2 m. Die Waldverhältnisse an der Küste des Festlandes von der Provinz British Columbia sind den vorher geschilderten ähnlich. Weiter nördlich tritt die Douglastanne mehr und mehr zurück und gelbe Zeder, Hemlock, Fichte und Kiefer bilden die wertvollsten Holzbestände. Bis nach Alaska ist das Küstengebiet dicht bewaldet. In einem Walde bei Vancouver werden Röhren aus Douglasholz hergestellt. Die Dauben sind 2 bis 3 Zoll breit und 14 bis 22 m lang, sie werden zu Röhren von 4 bis 8 Zoll lichter Weite zusammengefügt, mit Draht dicht umwickelt, mit Teer bestrichen und mit Sägespänen bestreut. Diese Röhren sollen den eisernen vorzuziehen sein, da sie billiger sind, nicht rosten und jede Kälte aushalten.

Professor Macoun vom Geological Surwey in Ottawa sagte in einem Vortrage: „Vergessen Sie nicht, daß die Wälder Britisch Columbiens sich nicht auf die Küste beschränken. Die Küste ist nur ein Streifen, aber der mittlere Teil, in welchem die Berge und Täler mit Nadelholz bedeckt sind, zieht sich vom 49. Grad bis zum 60. Grad, also 770 Meilen weit, und von den Kaskaden im Westen des Felsengebirges 200 bis 300 Meilen weit hin. Nach dem Peace River hin wird das Gebiet sogar noch weiter. Waldungen der Weiß- und Schwarzfichten finden sich dort in solcher Ausdehnung, daß nur derjenige, der sie gesehen hat, sich eine richtige Vorstellung davon machen kann. Professor Macoun gilt als eine Autorität. Die auf der Insel Vancouver und an der Küste von Britisch Columbien gelegenen Sägemühlen suchen naturgemäß einen Absatz ihrer Produkte im Auslande. Der Handel mit Südamerika, Australien und Ostasien ist seit Jahren gepflegt. Die weite Entfernung vom Markte, hohe Frachten und die Konkurrenz der Vereinigten Staaten machten aber das Geschäft nicht lohnend. Es ist Tatsache, daß trotz der gewaltigen Vorräte an Rohprodukten die Sägemühlen Britisch Columbiens im allgemeinen keine Seide gesponnen haben. Neben den angeführten Gründen ist auch der teure Betrieb hierfür verantwortlich. Die Aussichten auf ein lebhafteres überseeisches Exportgeschäft sind mit der Eröffnung des Panamakanals namentlich zwischen Britisch Columbien und Europa als berechtigt anzusehen. Hierzu kommen neue Bahnbauten in Kanada, welche immer weitere reiche Holzgegenden aufschließen. Für die Holzindustrie Britisch Colum-

Hosted by Google

biens wäre es besser gewesen, wenn die dortige Regierung nicht so viel Wert auf die schnelle Schaffung einer großen Industrie gelegt hätte. Große Waldungen sind zur Unterstützung neuer Unternehmungen fast gratis abgegeben worden und der Provinz verloren gegangen. Millionen von Stämmen sind gefällt, ohne daß die Unternehmer einen besonderen Gewinn erzielt hätten. Eine natürliche Entwicklung, dem Gebote der Nachfrage entsprechend, wäre weit gesünder und besser gewesen. Auch speziell Europa kann nur wünschen, daß in British Columbien in Zukunft sparsamer gewirtschaftet wird und daß die mehrere hundert Jahre alten Waldriesen nicht verschwinden. Woher sollen denn später notwendige Dimensionshölzer genommen werden, wie sie in Columbien stehen? Was davon in den Vereinigten Staaten noch übrig ist, ist in den Händen von Millionären und wird nicht zu bezahlen sein. Nur auf British Columbien ist hier noch zu rechnen, obwohl solche Dimensionshölzer auch von dort nicht billig sein dürften. Unseren heimischen Hölzern werden sie aber kaum Konkurrenz machen.

Mit dem 1. März 1910 unterliegen kanadische Waren von 25 Zollstellen den deutschen vertragsmäßigen Zollsätzen, wogegen Kanada die Zollzuschläge auf deutsche Waren aufgehoben hat. Infolgedessen ist der deutsch-kanadische Handelsverkehr in einem unverkennbaren Aufschwunge begriffen. Im Jahre 1912 war der Warenaustausch der stärkste. Gegen das Vorjahr nahm die Einfuhr in Deutschland im Spezialhandel um 34,1 Millionen Mark, die Ausfuhr um 11,4 Millionen Mark zu. Nur die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Westindien sind im Warenaustausch Kanadas jetzt nur noch Deutschland überlegen. Kanada liefert hauptsächlich Naturprodukte und würde Deutschland schon längst mit reicheren Holzzufuhren haben bedenken können, nachdem der Zollkrieg beendet ist, aber die hohen Seefrachten verhinderten dies bisher. Mit der Fertigstellung des Panamakanals verschwindet dieses Hindernis und dürfte dieser Umstand auf dem Holzmarkte sich in absehbarer Zeit bemerkbar machen.

Badermann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem Reichstage.

Der Hauptausschuß des Reichstages hat sich im Dezember wiederholt mit Fragen beschäftigt, die unsere Leser interessieren werden. Wie üblich, beabsichtigen wir erst ausführlich über diese Angelegenheiten zu berichten, wenn sie in der Gesamtsitzung zur Beratung stehen. Zum besseren Verständnis der dann an dieser Stelle zum Abdruck kommenden Auszüge aus den Sitzungsberichten lassen wir hier nur einige Anträge folgen, die vom Hauptausschuß angenommen worden sind. Es sind das zunächst zwei, die sich mit der Beseitigung von Wildschäden befassen, und zwar ein nationalliberaler und ein fortschrittlicher. Der erste lautet: Zur Förderung der Erzeugung von Nahrungsmitteln erneut Anordnungen zu treffen, daß die maßgebenden Behörden wirkungsvolle Vorschriften schaffen und durchführen, um die Wildschäden (besonders durch Rot- und Schwarzwild) an den Feldfrüchten so weit als irgend möglich zu verhindern, und daß den betreffenden Klagen der Landwirte sorgsam nachgegangen und energisch Abhilfe geschaffen wird. — Der zweite wünscht: Zu veranlassen, daß in wirksamerer Weise als bisher dem Wildschaden, besonders durch Rot- und Schwarzwild, entgegengetreten wird, nötigenfalls durch zwangsweisen Abschuß der schädigenden Wildarten, und entstandene Schäden möglichst schnell und voll entschädigt werden. — Bei der weiteren Ausgestaltung der wirtschaftlichen Maßnahmen regt ein nationalliberaler Antrag die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte an: In Anbetracht, daß in verschiedenen Bezirken Deutschlands eine Brennholznot sich geltend macht, haben die zuständigen Behörden die wirkungsvolle Abstellung der Übelstände zu veranlassen durch Anordnung und nötigenfalls zwangsweise Durchführung sofortigen genügenden Brennholzeinschlages in den fiskalischen und erforderlichenfalls auch in den Privatwaldungen, durch Einführung angemessener Höchstpreise für Brennholz, die nicht höher als 20% über den letzten durchschnittlichen Friedenspreisen sein dürfen. Die Nutzbarmachung privater Wälder für Zwecke der Landwirtschaft hat da, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, falls es nicht freiwillig geschieht, zwangsweise zu erfolgen. — Angenommen wurde ferner der konservative Antrag: Maßnahmen zu treffen, durch die den Bewohnern der durch feindlichen Einfall geschädigten Gebiete die Beschaffung des zum Aufbau zerstörter Gebäude nötigen Holzes und des zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Angespanns erleichtert wird. —

Über den in der Gesamtsitzung des Reichstages am 21. Dezember bereits angenommenen Antrag, die Gewährung von Familienunterstützungen von einem nach den Ortstarifklassen abgestuften Höchst-Einkommen abhängig zu machen, teilen wir in laufender Nummer auf Seite 45 näheres mit. — Angeregt soll außerdem werden, den Witwen, die Kriegshinterbliebenenrente beziehen, bei etwaiger Wiederverheiratung eine einmalige Abfindung zu gewähren oder einen Teil der Rente zu belassen. — Ferner wurde die Vorlegung eines Gesetzentwurfs gefordert, der die Altersgrenze in der Reichsversicherungsordnung von 70 auf 65 Jahre herabsetzt. — Da nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird, wird beabsichtigt, dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben: „Während der Dauer des Krieges und des ersten Jahres nach Friedensschluß beginnt die Frist, falls der Ehemann Kriegsteilnehmer gewesen ist, mit dem Tage, an welchem der Witwe der Tod des Ehemannes auf dem Dienstwege bekanntgegeben ist.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung,
betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses für den Umfang der Provinzen oder einzelne Teile derselben im Jahre 1916 den Beginn der Schonzeit für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. S. 207; für die Provinz Hannover: § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904, Gesetzsamml. S. 159) auf den 1. Februar und für Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 13 beziehungsweise § 2 Abs. 1 Nr. 13 a. a. O.) auf den 1. März festzusetzen.

§ 2.

§ 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt. Für die gleiche Zeitdauer tritt in der Provinz Hannover § 10 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) außer Kraft.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die im § 2 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1915.

(L. S.) **Wilhelm** R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer. Lentze. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.

Bekanntmachung
über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei	Rot- und Damwild für 0,5 kg mit Decke	0,60 Mk.
„	Rehwild für 0,5 kg mit Decke	0,70 „
„	Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 kg für 0,5 kg mit Schwarte	0,55 „
„	Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 kg einschließlich (Frischlinge) für 0,5 kg mit Schwarte	0,70 „
„	Hasen für das Stück mit Balg	4,00 „
„	Kaninchen für das Stück mit Balg	1,20 „
„	Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	2,50 „
„	Fasanenhennen für das Stück mit Federn	2,00 „

Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Ankunftsorte sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstande hat.

II.

Insoweit für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei	Rot- und Damwild für 0,5 kg	1,40 Mk.
„	Rehwild für 0,5 kg	1,80 „
„	Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 kg für 0,5 kg	1,20 „
„	Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 kg (Frischlinge) für 0,5 kg	1,50 „
„	Hasen ohne Balg, im ganzen, für das Stück	4,75 „
„	Hasen ohne Balg, zerlegt, für das Stück	5,00 „
„	Hasen mit Balg, im ganzen, für das Stück	5,25 „
„	Kaninchen ohne Balg für das Stück	1,50 „
„	Kaninchen mit Balg für das Stück	1,60 „
„	Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	3,50 „
„	Fasanenhennen für das Stück mit Federn	3,00 „

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III.

Die Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Hosted by Google

Erfrieren eines Beines als Betriebsunfall.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. Oktober 1915 — Ia. 6192/14 —.)

Der Waldarbeiter H. war am 17. Januar 1912 in der Forst mit Holzfällen beschäftigt. Bei dieser Arbeit kniete er bei heftigem Nordwind zwei Stunden im Schnee. Als sich H. erheben und nach Hause gehen wollte, war das linke Bein wie abgestorben, er mußte nach Hause gebracht werden. — Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der Unfallansprüche erhoben wurden, lehnte diese ab, weil die Lähmung bei der gewöhnlichen Beschäftigung als Waldarbeiter eingetreten sei. Eine plötzlich von außen auftretende Einwirkung oder eine außerordentliche Anstrengung habe nicht vorgelegen, mithin liege kein Betriebsunfall vor. Dagegen gelangten das Oberversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt zu einer Verurteilung der Berufsgenossenschaft. In den Gründen heißt es: Es ist allerdings zutreffend, daß ein Unfall nur anerkannt werden kann, wenn die Schädigung der körperlichen Gesundheit auf ein plötzliches, das heißt, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist. Das Reichsversicherungsamt hat aber stets auf dem Standpunkt gestanden, daß der Begriff „plötzlich" nicht einheitlich, sondern nach der besonderen Lage des Einzelfalles entschieden werden muß, und daß ein Zeitraum selbst von Stunden als ein dem Erfordernisse der Plötzlichkeit noch genügender, verhältnismäßig kurzer Zeitraum aufgefaßt werden kann. So sind, was gerade in vorliegendem Falle als gleichliegend herangezogen werden kann, vom Reichsversicherungsamt Fälle, in denen Arbeiter durch die plötzliche Einwirkung von Kälte verunglückten, als Betriebsunfall anerkannt worden, indem die Einwirkung des schädigenden Temperaturverhältnisses noch als ausreichend zeitlich begrenzbar angesehen wurde. Die knieende Stellung des H. während der einhalbstündigen Arbeit des Baumabsägens, durch die und in der unbestritten die Lähmung entstanden ist, muß aber als genügend zeitlich begrenzter Unfallmoment angesehen werden. Es kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob die Lähmung entstanden ist durch die Einwirkung der Kälte, durch einen Druck des Nervs beim Knieen oder durch ein Zusammenwirken beider Möglichkeiten. Hg.

Haftbarkeit des Dampfpflugunternehmers für durch Funkenflug entstandenen Brandschaden.

Im Frühjahr 1913 ließ der Hofbesitzer K. ein Stück Heideland durch den Dampfpflugbesitzer S. umlegen. Am 30. April 1913, einem sehr heißen Tage, ist nun in unmittelbarer Nähe der von dem Sohne des S. geführten Lokomobile ein Heidebrand ausgebrochen, der einige Tausend Morgen Heide und auch etwas Waldbestand vernichtete. Die Geschädigten erhoben gegen den Dampfpflugbesitzer und dessen Sohn Klage auf insgesamt 60 000 *M* Schadenersatz mit der Behauptung, der Brand sei durch Verschulden der beiden Beklagten entstanden.

Während das Landgericht Hannover nur S. senior verurteilte, hat das Oberlandesgericht Celle beide Beklagte zum Schadensersatz verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Es gibt keine Funkenfänger, die ein Entweichen von Funken absolut unmöglich machen; eine mit Funkenfänger versehene Lokomobile, die mit Kohlen geheizt wird, ist sehr wohl in der Lage, einen Heidebrand zu verursachen. Das Gericht ist der Überzeugung, daß das Feuer durch Funken aus der Lokomobile entstanden ist. Für den entstandenen Schaden ist zunächst S. sen. verantwortlich. Es war fahrlässig von ihm, daß er an dem trockenen Tage in der Heide pflügen ließ, ohne Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die einen etwaigen Brand sofort zu unterdrücken geeignet waren. Ihm als Dampfpflugbesitzer war bekannt oder mußte bekannt sein, daß gerade mit Rücksicht auf die eigentümliche Vegetation des Heidekrautes dieses an trockenen Tagen im Frühjahr leicht in Brand gerät. Er durfte deshalb an einem Tage, wo die Heide trocken wie Zunder war, mit dem Dampfpflug überhaupt nicht arbeiten lassen, jedenfalls nicht, ohne Brandwachen aufzustellen. Es war seine Sache, für die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu sorgen; denn er hatte, obwohl er den im Augenblick der Entstehung des Feuers gerade abwesenden Pflugmeister mit der Leitung der Arbeiten beauftragt hatte, doch die Oberleitung behalten und pflegte auch persönlich von Zeit zu Zeit die Arbeiten zu kontrollieren. Derjenige, der durch seine unmittelbare Arbeit auf der Lokomobile den Brand verursacht hat, ist aber der Beklagte S. jun. Er hat, als er in der trockenen Heide den Pflug arbeiten ließ, die dadurch drohende Gefahr erkannt oder mußte sie als Techniker erkennen. Er hätte deshalb das Pflügen einstellen müssen. Keinesfalls aber durfte er das Gebläse in Bewegung setzen, zumal ihn der Pflugmeister bei seiner Entfernung noch darauf aufmerksam gemacht hatte, mit größter Vorsicht zu arbeiten. Der Beklagte S. jun. ist deshalb ebenfalls für den entstandenen Schaden haftbar.

Das Reichsgericht hat am 4. November 1915 dieses Urteil hinsichtlich des Beklagten S. sen. bestätigt und dessen Revision zurückgewiesen, dagegen bezüglich des S. jun. das Urteil aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. S. jun. hatte zur Begründung seiner Revision hauptsächlich geltend gemacht, daß er seine ganze Aufmerksamkeit auf die Bedienung seiner Maschine zu richten gehabt habe und daß ihn deshalb eine Fahrlässigkeit nicht treffe. J. in T.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **König-Ludwig-Kreuz.** König Ludwig III. von Bayern hat am 7. Januar anläßlich seines Geburtsfestes einen neuen Orden gestiftet, der den Namen König-Ludwig-Kreuz führen wird und als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung

Hosted by Google

für solche Personen bestimmt ist, die sich während des Krieges durch dienstliche oder freiwillige Tätigkeit in der Heimat besondere Verdienste um das Heer oder um die allgemeine Wohlfahrt des Landes erworben haben. Personen, die bereits eine bayerische Kriegsauszeichnung besitzen, erhalten den Orden, der nur in einer Klasse verliehen wird, nicht. Beim Ableben des Inhabers verbleibt das Kreuz den Hinterbliebenen als Andenken. Wir veröffentlichen auf Seite 48 dieser Nummer die Namen einer Anzahl im Forstdienste stehender Personen, die am Stiftungstage durch Verleihung des Ordens ausgezeichnet worden sind.

— **Oberforstmeister Dr. jur. Max von Eschstruth,** der Leiter des Forstwesens in Schwarzburg-Sonderhausen, ist infolge eines im Waffendienst vor dem Feinde erlittenen Sturzes und eines Unfalles, den er im Herbst 1914 erlitten hatte, am 27. Dezember 1915 im Schlosse Hünfeld gestorben. A.

— **Steuerveranlagung inaktiver Staatsbeamten, die während des Krieges im Staatsdienst wieder verwendet werden.** Wie wir der „Reichs- und Staatsbeamten-Zeitung" entnehmen, hat der preußische Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angeordnet, daß die den ehemaligen Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung für vorübergehende Tätigkeit im Staatsdienste während der Kriegszeit gezahlten Entschädigungen, wenn die bezeichnete Tätigkeit an einem anderen Orte als dem Wohnorte der ehemaligen Beamten erfolgt, als Ersatz für den ihnen entstandenen Dienstaufwand anzusehen seien. Diese Entschädigungen sind daher nach dem Einkommensteuergesetz und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen. Bei ehemaligen Beamten, die an ihrem Wohnorte vorübergehend wieder im Staatsdienst beschäftigt werden, bleibt in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und inwieweit die Entschädigung bei der Berechnung steuerpflichtigen Einkommens in Ansatz zu bringen ist. Dasselbe gilt hinsichtlich gleicher Entschädigungen, die ehemaligen Beamten der Verwaltung der direkten Steuern gewährt werden. Man kann wohl annehmen, daß diese Bestimmung auch auf wiederverwendete inaktive Staatsforstbeamte anzuwenden ist.

— **Kriegsfamilienunterstützungen.** Das Gesetz vom 30. September v. Js., betreffend Änderung des Gesetzes über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914 bestimmt, daß die Familienunterstützungen allgemein für drei Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter zu gewähren sind, von dem an den Hinterbliebenen die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zustehen. Da dem Gesetze rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist, so scheiden alle die Fälle, in denen die Hinterbliebenenrenten bereits zur Zahlung angewiesen sind und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt werden, bei Anwendung des Gesetzes aus. Im übrigen war es fraglich, ob das Gesetz auf alle bei seinem Inkrafttreten am 20. Oktober v. Js. noch nicht erledigten Fälle anzuwenden ist, oder ob die Familienunterstützungen für die Dauer von drei Monaten nur in den Fällen zu belassen sind, in denen der Todestag der Mannschaften in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt. — Im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ist nun bestimmt worden, daß das Gesetz auf alle noch der Entscheidung unterliegenden Fälle anzuwenden ist und somit die Familienunterstützungen in allen diesen Fällen für volle drei Monate neben der Hinterbliebenenrente zu belassen, die etwa darüber hinaus gezahlten Familienunterstützungen aber von den Hinterbliebenenbezügen einzubehalten sind. In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Mindestsätze der Familienunterstützungen gegenüber den Militärinvaliden zu verfahren.

— **Neue Ausdehnung der Familienunterstützungen.** Das Gesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften sieht Unterstützungen vor für die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen in den Dienst eintreten. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützungen ist die Bedürftigkeit. Die Angehörigen der aktiven Mannschaften, also der Mannschaften, die während des Krieges ihrer aktiven Militärpflicht genügen, erhalten mithin keine Familienunterstützungen. Hieraus ergeben sich mancherlei Härten, deren Beseitigung wünschenswert erscheint. Der Bundesrat wird daher demnächst eine Verordnung erlassen, nach der in Zukunft auch den Angehörigen der aktiven Mannschaften Anspruch auf Familienunterstützung gewährt wird. Es werden dann den Angehörigen aller im Heere stehenden Mannschaften die Rechte aus dem Gesetz vom 28. Februar 1888 (4. August 1914) gleichmäßig zustehen. Der Reichstag hat in seiner soeben beendeten Tagung einen Beschluß gefaßt, nach dem die Familienunterstützungen stets gewährt werden sollen, wenn nach der Steuerveranlagung das Einkommen in den Orten der Tarifklasse V weniger als 1000 ℳ, in den Orten der Tarifklassen C und D weniger als 1200 ℳ und in den Orten der Tarifklassen A und B weniger als 1500 ℳ beträgt. Dem Vernehmen nach wird die Reichsregierung diesen Wünschen des Reichstages für die Feststellung der Bedürftigkeit Rechnung tragen.

Forstwirtschaft.

— **Geringwertiges Eichenholz zur Gewinnung von Gerbstoff-Auszügen.** In der „Deutschen Forst-Ztg." ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Mangel ausländischer Gerbstoffe immer mehr dazu führt, neben der Rinde von Eiche und Fichte auch das Holz von Edelkastanien und Eiche zur Gewinnung von Gerbstoff nutzbar zu machen. Die älteren Verfahren zur Herstellung

Hosted by Google

solcher Auszüge sind erheblich verbessert worden, und neue Fabriken für diesen Zweck entstanden. Wie bedeutend der Bedarf von Eichenholz für diesen Zweck ist, geht am besten aus einer Mitteilung in Nr. 2 des „Holzmarktes" hervor, nach welcher die Menge der bisher auf diese Weise verarbeiteten Eichenhölzer auf mindestens 7500 Waggonladungen, also etwa 80 000 rm geschätzt wird. Da für diese Auszüge ganz geringwertiges Eichenholz von 12 cm Durchmesser und 1 m Länge aufwärts verwendet werden kann und keinerlei Ansprüche an gute Beschaffenheit des Holzes gestellt werden, so eröffnet sich für dieses bisher meist kaum absetzbare Material eine vortreffliche Verwendungsmöglichkeit, die im vaterländischen Interesse möglichst ausgenutzt werden sollte. S.

— **Höchstpreise für Eichen- und Fichtenlohrinden.** Durch das Fehlen ausländischer Gerbstoffe ist der Preis von Eichen- und Fichtenlohrinde sowie von Gerbstoff-Auszügen aus Eichen- und Kastanienholz gewaltig gestiegen. Für den Zentner Eichenrinde werden bereits bis 17,50 Mk. gezahlt. Leider hat sich die Spekulation auch bereits dieses Artikels bemächtigt und werden nicht unerhebliche Mengen absichtlich zurückgehalten. Mit Rücksicht hierauf finden gegenwärtig Verhandlungen über die Einführung von Höchstpreisen für Lohrinde und Gerbstoff-Auszüge statt, welche bereits soweit gediehen sein sollen, daß eine entsprechende Verfügung bald zu erwarten ist. Aus diesem Grunde ist auch die Abhaltung bereits ausgeschriebener Versteigerungen von Eichenlohrinde vorläufig untersagt worden. A.

Geschäftliches.

— **Preußisches Förster-Jahrbuch 1915.** Der neueste Band des Preußischen Förster-Jahrbuches ist wegen der darin enthaltenen Zusammentragung aller Bestimmungen, die für den im Felde stehenden und für den kriegsinvaliden Staatsforstbeamten, sowie für seine Familie von Bedeutung sind, namentlich für die im Heere stehenden Angehörigen und Anwärter des preußischen Staatsforstbeamtenstandes wichtig; das Jahrbuch ist demgemäß auch sehr viel vom Felde her verlangt worden. Leider stößt nun die Versendung auf Schwierigkeiten. Der Band VI des Jahrbuches wiegt ohne Verpackung fast 800 Gramm, kann also nicht mehr als Feldpostbrief, sondern nur als Feldpostpaket durch die in Betracht kommenden Paketdepots verschickt werden. Öfteren Bitten, das Jahrbuch einfach in der Mitte durchzuschneiden und es in zwei Teilen ins Feld zu schicken, haben wir sehr ungern entsprochen, da das Buch dadurch vollständig seinen Zusammenhalt verliert, denn es ist nicht, wie frühere Bände, die einen Personalteil besitzen, zur Teilung in zwei Hälften kartoniert worden. Um dem Übelstande abzuhelfen, haben wir für Besteller im Felde das Jahrbuch in zwei Teile fest kartonieren lassen, so daß das Werk in zwei Feldpostbriefen zu versenden geht. Dadurch entstehen für Buchbinderarbeit und doppeltes Porto 40 Pfennige Mehrkosten. Alle im Felde befindlichen Herren, die Leser unseres Blattes sind, müssen bei Bedarf also 2,30 Mk. + 40 Pfennige = 2,70 Mk. einsenden und erhalten dann sofort den neuesten, sechsten Band des Preußischen Förster-Jahrbuches in zwei Feldpostbriefen. Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. Januar 1916. Rehböcke 0,70 bis 0,85 ℳ, Rotwild 0,60 bis 0,80 ℳ, Damwild 0,60 bis 0,80 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,85 ℳ das Pfund. Hasen 4,00 bis 4,75 ℳ, Kaninchen 1,20 bis 1,40 ℳ, Wildenten 0,00 ℳ, Rebhühner 0,00 bis 0,00 ℳ, Fasanenhähne 0,00 bis 0,00 ℳ, Fasanenhennen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Obige Wildpreise beziehen sich auf Verkäufe aus zweiter Hand. Für erste Verkäufe sind die gesetzlichen Höchstpreise erzielt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr 10. **Weidenkultur auf Kiefernboden. — Schädigungen der Weiden durch Engerlinge, Kaninchen und Rehe.** Auf Nachbesserungsstellen mit wenig feuchtem Ki-Boden III.—IV. Kl., die von den Larven des Melolontha vulgaris und des Polyphylla fullo bewohnt sind, wird u. a. ein Versuch mit Weidenstecklingen beabsichtigt. Liegen vielleicht Erfahrungen über Nachbesserungen von Fehlstellen oder Blößen mit Weidenstecklingen vor? Könnte ich namentlich über folgende Punkte Auskunft erhalten: 1. Welche Weide könnte außer der kaspischen für die erwähnten Verhältnisse noch geeignet sein? Wo und zu welchem Preise — je Tausend — sind 35 bis 40 cm lange Stecklinge von kaspischer Weide (und event. der nächstgeeigneten Sorte) zu haben? 2. Werden Weiden von Engerlingen befressen? Wird speziell die kaspische Weide von Kaninchen und anderem Wilde (Hasen, Reh- und Rotwild) geschält und verbissen? Königl. Hegem. Sp. in Z.

Antwort: Kiefernboden eignet sich überhaupt nicht zur Weidenkultur, höchstens zum Anpflanzen der kaspischen Weide. Der geringe Wert dieser Sorte ist aber jetzt so bekannt, daß sie nur sehr selten anzutreffen ist und daher die Beschaffung von Stecklingen Schwierigkeiten bereiten würde. Nach der kaspischen könnte nur noch die Hanfweide (salix viminalis) in Frage kommen. Stecklinge werden am besten durch ein Inserat in der Korb-Industrie- und Weiden-Zeitung beschafft. Der Preis für das Tausend beträgt etwa 3 ℳ, 30 cm lang; länger braucht kein Steckling zu sein. 2. Gewiß fressen Engerlinge auch Weiden, und zwar die Triebe, ehe sie noch aus der Erde kommen, ob aber die kaspische Weide hier eine Ausnahme

Hosted by Google

macht, wissen wir nicht, bezweifeln es aber. Kaninchen fressen alle Weiden; was sie nicht fressen, nagen sie ab und lassen es liegen. Auch die Rehe werden vor den kaspischen Weiden nicht Halt machen, trotzdem sie einzelne Sorten (s. amygdalina) bevorzugen; sie fressen die Spitzen ab, um sich in ihrem Unterstande den Ausblick zu sichern. W. H.

Anfrage Nr. 11. **Vorschriften für die Übergabe und Bewirtschaftung regulierter Dienstländereien.** Sind die regulierten Ländereien der Förster Dienst- oder Pachtland? Ist beim Verkauf von Erträgen aus diesen Ländereien die behördliche Genehmigung erforderlich und findet bei Stellenwechsel die Übergabe in seitheriger Weise statt, oder kann der abziehende Beamte nach seinem eigenen Ermessen über den ganzen Jahresertrag verfügen?

Königl. Förster H. P.

Antwort: Auch nach der Regulierung bleiben die den etatsmäßigen Forstbeamten zur Nutzung überlassenen Flächen Dienstland. Die für die Neuregelung maßgebenden Grundsätze vom 7. Februar 1913 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1913 S. 39) sprechen daher ausdrücklich von reguliertem Dienstland. Für den Verkauf von Erträgen aus diesem und für die wirtschaftliche Auseinandersetzung gelten dieselben Bestimmungen, wie bei nicht reguliertem Dienstland.

Anfrage Nr. 12. **Portoablösungsvermerk.** Genügt zur dienstlichen Beförderung mit der Post ein Stempelaufdruck mit meinem Namen auf Briefen und Postkarten? Kgl. Hegemeister Z.

Antwort: Bestimmungsgemäß sollen die nicht im Besitze eines amtlichen Stempels befindlichen Beamten den Portoablösungsvermerk handschriftlich herstellen, wodurch jedenfalls ein bei Anwendung von Privatstempeln leicht möglicher Mißbrauch erschwert werden soll. Es ist daher sehr leicht möglich, daß die Post den Privatstempel nicht anerkennt.

Anfrage Nr. 13. **Ausbildung zum Forstvermessungsbeamten.** Da ich bereits mehrfach bei Forsteinrichtungsarbeiten beschäftigt gewesen bin und in der Handhabung der verschiedenen Meßgeräte einige Übung besitze, möchte ich mich zum Forstvermessungsbeamten ausbilden. Welche Schritte sind hierzu zu unternehmen? Welche Bücher können empfohlen werden, um die nötigen Kenntnisse zu vervollständigen, und auf welche Fertigkeiten kommt es besonders an?

Ref.-Oberjäger P. in D.

Antwort: Forstliche Vermessungsbeamte werden hauptsächlich im Königlichen Forst-Einrichtungsbureau zu Berlin SW 11, Hafenplatz 10, ausgebildet und danach den Königlichen Regierungen zur Hilfeleistung bei den Betriebsregelungen überwiesen. Es empfiehlt sich, ein Gesuch nebst kurzem Lebenslauf an die genannte Behörde mit der Bitte um Aufnahme in das Bureau zu richten. 2. Es ist wünschenswert, daß Sie mit dem Theodolit, der Bussole und dem Bose vertraut sind. Aus den Werken: Bauer, Niedere Geodäsie, und O. Kaiser, Forstliche Einteilung und Wegenetzlegung, sowie aus den neueren Bestimmungen über Betriebsregelung in den Preußischen Staatsforsten können Sie Ihre Kenntnisse vervollständigen. Eine Hauptvorbedingung ist gutes Zeichnen, sowie saubere Karten- und Rundschrift. Schm.

Anfrage Nr. 14. **Krankenhilfe und Unfallrente für die Tagelöhnerin eines Försters.** Beim Grasen im Garten meines Dienstlandes hat sich eine Tagelöhnerin den Zeigefinger verletzt. Wer hat Krankenunterstützung zu gewähren, und wo habe ich den Unfall anzumelden, bei der für den Forstbetrieb zuständigen Königl. Regierung oder bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft?

Königl. Förster E. in F.

Antwort: Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall hat entweder die Krankenkasse oder die Gemeinde des Beschäftigungsortes (§§ 942, 943 der Reichsversicherungsordnung, und Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 127, Nr. 65, Abs. 2) Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld, vgl. Förster-Jahrbuch S. 120 Nr. 24) zu gewähren. Ob die Krankenkasse in Betracht kommt, können wir auf Grund Ihrer Angaben nicht beurteilen. Sie kommt nicht in Betracht, wenn die unfallbringende Tätigkeit eine vorübergehende und deshalb versicherungsfreie Dienstleistung im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1913 (R.-G.-Bl. S. 756 und „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 28 Nr. 50, S. 992) war. — Von der 14. Woche ab hat, wenn noch nötig, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Heilungskosten und Unfallrente zu gewähren, da die Bewirtschaftung von Dienstland einen privaten landwirtschaftlichen Betrieb darstellt (Preuß. Förster-Jahrbuch S. 124 Nr. 56). Sie haben deshalb schriftlich (Formular!) Unfallanzeige bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande (Kreisausschuß) zu erstatten (Preuß. Förster-Jahrbuch S. 130 Nr. 79).

Anfrage Nr. 15. **Abmessungen der Telegraphenstangen.** In welchen Längen und Stärken werden Telegraphenstangen ausgehalten?

Kl. in St.

Antwort: Telegraphenstangen werden 8 bis 12 m lang und 15 cm Zopf (geschält), Leitungsmasten dagegen 10 bis 11 m lang und 15 bis 19 cm Zopf geliefert. Hauptsächlich kommt neuerdings die Kiefer in Betracht, die Stämme müssen möglichst gerade sein, eine geringe Biegung nach einer Seite ist noch zulässig. Ebenso ist etwas ästiges und blaues Holz für Telegraphenstangen verwendbar. Inwieweit die Stangen mit Rinde geliefert werden müssen, hängt von dem zur Anwendung gelangenden Tränkungsverfahren ab. Sch.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Kriegsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Hosted by Google

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Quaet-Faslem, Landesforstrat, Geheimer Regierungsrat zu Hannover, ist der Königliche Kronenorden II. Klasse verliehen.

Mengel, Förster zu Witzenhausen, Oberförsterei Witzenhausen, ist die Försterstelle Häuserdick, Oberförsterei Salmünster, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:
Hoberg, Aloys, Förster, Forsthaus Hardt, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Cöln, Feldwebel-Leutnant, Ref.-Inf.-Regt. Nr. 68.

Zu Feldwebel-Leutnants wurden befördert:
Neuens, Hilarius, Forstaufseher, Mariawald, Oberförsterei Gemünd, Regbz. Aachen, Offizier-Stellvertreter, Ref.-Jäger-Batl. Nr. 8; **Jobel,** Hegemeister, Riebrau, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg, Offizier-Stellvertreter, Ers.-Batl. Ref.-Inf.-Regt. Nr. 91.

Zum Unterzahlmeister wurde ernannt:
Lissack, Forstsekretär, Landeck, Regbz. Marienwerder, vorm. Oberjäger, Ers.-Batl. Jäger-Batl. Nr. 2.

Gemeinde- und Privatdienst.

Martyrer, Stadtförster zu Seehausen, Altm., Forsthaus Warthe, ist der Titel „Städtischer Revierförster" verliehen.

Königreich Bayern.

Jaeschke, Forstschutzdienstaspirant von Wunsiedel beim Forstamte Goßmannsdorf, ist zum Forstassistenten vom 1. Januar 1916 ab ernannt.

Schmid, Forstassistent von Petersgmünd in Obermässing, Forstamt Heideck, ist auf sein Ansuchen zum Förster ernannt.

Seine Majestät der König von Bayern hat anläßlich seines Geburtsfestes das neugestiftete König-Ludwig-Kreuz verliehen an:

Reisenegger, Ministerialdirektor im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, — **Weber,** Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, — **Mantel,** Oberregierungsrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, — **Grimm,** Regierungsdirektor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Forsten, — **Dr. Kast,** Regierungsdirektor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Forsten, — **v. Kirschbaum,** Regierungsdirektor der Regierung von Niederbayern, Kammer der Forsten, — **Freiherr Kreß von Kressenstein,** Regierungsdirektor der Regierung von Mittelfranken Kammer der Forsten, — **Leythäuser,** Regierungsdirektor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Forsten, — **Neblich,** Regierungsdirektor der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, — **Dr. Wappes,** Regierungsdirektor der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, — **Edlen v. Hößle,** Oberforstrat der Regierung von Oberbayern, — **Berg,** Forstrat, Kelheim, — **Oehlock,** Forstrat, Bad Kissingen, — **Reimer,** Forstrat a. D., Niedenburg, — **Ruemmelein,** Forstmeister, Dinkelsbühl, — **Schmidt,** Forstmeister, Moosburg, — **Schneider,** Forstmeister, Landstuhl, — **Schötz,** Forstmeister, Kotzing, — **Reißinger,** Forstamtsassessor, Tschirn, — **Gramm,** Förster der Justizverwaltung bei der Gefangenenanstalt Laufen, — **Böckseilen,** Förster, Zandt, — **Pfeufer,** Forstassistent, Kindsbach, — **Jucht,** Luise, Forstmeistergattin, Münchsmünster, — **Maul,** Rosa, Forstmeistergattin, Grafenwöhr.

Zum Förster wurden befördert:
die Forstassistenten: **Kettering** beim Forstamt Frankenstein in Kapsweyer, Forstamt Schaidt; **Kaiser** beim Forstamt Sonderheim in Leimen, Forstamt Merzalben.

Zu Waldwärtern wurden ernannt:
die geprüften Waldwärteraspiranten: **Wich** von Dürrenwald in Räumlas, Forstamt Geroldsgrün-Süd, für die Dauer eines halben Jahres auf Probe; **Brunn** von Geutenreuth in Haid, K. Forstamt Wallenfels, vom 1. Januar 1916 ab für die Dauer eines Jahres auf Probe.

Auf ihr Ansuchen sind versetzt:
die Förster: **Dobmeyer** von Kapsweyer nach Entersweilerhof, Forstamt Kaiserslautern-Ost; **Zimmer** von Leimen nach Langmühle, Forstamt Hinterweidenthal-West;
die Forstassistenten: **Kober** in Stauf, Forstamt Heideck, an das Forstamt Frankenstein; **Groß** beim Forstamt Waldfischbach-Süd, an das Forstamt Sondernheim.

Auf ihr Ansuchen wurden versetzt:
der Förster **Büttner** von Vorderreuth, Forstamt Stadtsteinach, nach Röhrenhof, Forstamt Goldkronach.
die Forstassistenten: **Wahler** beim Forstamte Goßmannsdorf an das Forstamt Aschaffenburg-Süd; **Schwemmer** beim Forstamte Bischbrunn an das Forstamt Mündelheim.
die Waldwärter: **Röthel** in Zell a. E. auf die Waldwärterstelle Kreuzgrund, Forstamt Hain i. Sp.; **Schmidt** in Räumlas, Forstamt Geroldsgrün-Süd, auf die Waldwärterstelle Torfmoorhölle, K. Forstamt Weißenstadt, beide vom 1. Januar 1916 ab.

Vom 1. Dezember 1915 ab wurde die Forstamtsassessorenstelle beim Forstamt Mainburg und jene beim Forstamt Aschaffenburg-Süd in je eine Forstassistentenstelle, ferner vom 1. Januar 1916 ab die Försterstellen in Haid, Forstamt Wallenfels, und Torfmoorhölle, Forstamt Weißenstadt, in etatsmäßige Waldwärterstellen umgewandelt.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rösch, Oberförster zu Rudolstadt (Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt), trat in den Ruhestand unter Verleihung des Titels „Forstmeister".

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Beyerlein, Oberförster zu Altenburg, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Clauder, Forstgehilfe zu Altenburg, ist zum Förster ernannt.

Ludwig, Forstgehilfe zu Hummelshain, ist zum Förster ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Köhler, Städt. Förster auf der Unterschweinstiege bei Frankfurt a. M., wurde aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstzeit das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Schade, Revierförster zu Forsthaus Volkersheim b. Bockenem, Regbz. Hildesheim, hat, erst im Dienste der Familie von Cramm und dann des Herzogl. Braunschweigischen Kammerherrn von Gadenstedt, am 1. Januar das Jubiläum der 50jährigen Verwaltung der zum Rittergut Volkersheim gehörenden Forsten begehen können.

Weigel, Wilhelm, Förster der kaufmännischen Plantage zu Seebad-Försterei bei Memel, hat am 1. Januar auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der Memeler Kaufmannschaft zurückblicken können.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1916.

Für die Beitragszahlung ist der § 6 der am 30. Mai 1913 neu beschlossenen Satzungen maßgebend. Dieser lautet:

Der Beitrag beträgt jährlich 6,50 ℳ und ist im voraus bis spätestens zum 20. Januar jeden Jahres an den Schatzmeister der Orts- bzw. Bezirksgruppe abgabefrei einzuzahlen.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Beitrag auch halbjährlich innerhalb der ersten drei Wochen jeden Halbjahres gezahlt werden. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag stets für das laufende Halbjahr voll mit 3,25 ℳ zu entrichten.

Hosted by Google

Die Orts- und Bezirksgruppen können zur Bestreitung ihrer Sonderkosten entsprechende Gruppenbeiträge in ihren Satzungen festsetzen, die dann gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag fällig sind.

Ferner sind mit diesen Beiträgen diejenigen für die Krankenkosten-Beihilfekasse und andere im Verein bestehende Wohlfahrtseinrichtungen zu entrichten.

Um im gesamten Verein in der Entrichtung der Beiträge ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, haben wir beschlossen, **daß für das Geschäftsjahr 1916 der Vereinsbeitrag, wie oben vorgeschrieben, in einer Summe zu entrichten ist.** Die Entscheidung über die etwa eingehenden, auf weitere halbjährliche Beitragszahlung zielenden Anträge (§ 6 Absatz 2) behalten wir uns in jedem einzelnen Falle vor.

Die Herren Schatzmeister der Bezirksgruppen werden ersucht, Beiträge, die nicht bis zum **20. Januar** in ihrer Hand sind, von den Säumigen **ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme** einzuziehen.

Wir erwarten, daß die Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage hervorgerufene vermehrte Anspannung aller Beamten unsere Mitglieder veranlassen wird, durch pünktliche Entrichtung der Beitragsleistung den beteiligten Amtsinhabern ihre Aufgabe zu erleichtern. Ein jeder leistet so selbst für die glatte Erledigung der Vereinsgeschäfte die denkbar wirksamste Hilfe.

Der engere Vorstand.

Bernstorff. Hennig. Meister. Velte.
Seefeldt. Simon. Klockow. Roggenbuck.

Krankenkosten-Beihilfekasse.

Bis spätestens zum 1. Februar 1916 sind die Jahresrechnungen für Forderungen an diese Kasse mit zugehörigen Belegen an die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzureichen. Jeder der Herren Kollegen wird gebeten, sich vor Aufstellung der Jahresrechnung die Satzungen genau durchzusehen, damit Rückfragen unnötig werden. **Nach dem 1. Februar 1916 eingehende Jahresrechnungen werden nicht berücksichtigt.** Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich, die Rechnungen mir nach Prüfung stets sofort zuzusenden.

Sacher, Vorsitzender des Ausschusses IV.

Wirtschaftsverträge.

Öffentliche Quittung über die von den Vertragsfirmen an den Verein gezahlten Umsatzvergütungen für Warenbezug im Jahre 1914.

1.	Eduard Sachs (Vertreter R. Bode in Cassel, Reginastr.), Uniformen und Zivilkleidung, Berlin W 8, Taubenstraße 7	298,15 ℳ
2.	Paul Schaar, Uniformen und Zivilkleidung, Militäreffekten, Oels i. Schl. Marienstraße 4	10,00 „
3.	F. Wichelhausen Wwe., Uniformen u. Zivilkleidung Herstelle a. d. Weser	175,00 „
4.	Gebrüder Waßmann, Schuhwaren, Eschwege, Bez. Cassel	—,— ℳ
5.	Eduard Kettner, Waffen u. Munition, Jagd- und Fischereigeräte, Hundedressur-Apparate, Köln a. Rh., Hohestraße 67	105,05 „
6.	Johannes Specht, Büchsenmacher, Munition und Waffen, Bautzen i. S., Moltkestr. 3	50,00 „
7.	E. Grell u. Co., Raubtierfallen, Hahnau i. Schl.	16,40 „
8.	Wilhelm Göhlers Wwe. (Albert Bernstein), Forstwirtschaftliche Geräte, Freiberg i. Sa.	15,94 „
9.	Gebrüder Dittmar, Forst- u. Gartengeräte, feine Stahlwaren, Heilbronn a. Neckar	1,70 „
10.	Wilhelm Storck, Fahrräder, Nähmaschinen und Zubehör, Lüneburg	511,95 „
11.	E. Jähne u. Sohn, G. m. b. H., Landwirtschaftliche und Hausgeräte, Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Landsberg a. d. Warthe	11,50 „
12.	Ed. Schwarz u. Sohn, G. m. b. H., Pflugfabrik, Eisengießerei, Forstkulturgeräte, Pflugfabrik bei Berlinchen i. d. Neumark	—,— „
13.	H. P. Schulz u. Co., Inh. H. Puchert, Nähmaschinen, Badewannen u. Wäschegeräte, Berlin W 57, Potsdamer Straße 87	10,00 „
14.	Mechanische Weberei Th. Zimmermann, G. m. b. H., Konfektion, Aussteuer, Wäsche, Gnadenfrei i. Schl.	163,17 „
15.	Anschütz & Co., Mechanische Strickerei, Unterkleidung, Strümpfe usw., Eisenach i. Thür.	3,50 „
16.	A. & S. Friedrich, Versandhaus, Leipzig, Schenkendorfstraße 18	2,00 „
17.	Erich Noack, Germania-Drogerie, Drogen, Kolonialwaren, Farben, Bromberg, Kornmarkt 3	—,— „
18.	Wilhelm Spangenberg, Pianofortefabrik, Berlin SW 68, Zimmerstraße 10	157,70 „
19.	Ernst Vogdt, Juwelier, Uhrenhandlung, Breslau, Ohlauer Straße 60/29	—,— „
20.	Karl Klippel, Papierwarenfabrik, Großhandlung, Buchdruckerei, Frankfurt a. M., Kaiserstraße	—,12 „
21.	Otto Fiecke, Tuchfabrik und Versand, Neudamm Nm.	18,60 „
22.	Oskar Mainusch, G. m. b. H., Zigarren, Breslau II, Tauentzienstr. 55	30,00 „
23.	Wüstendörfer & Senftner, Zigarrenfabriken, Berlin SW 68, Kochstraße 59	118,95 „
24.	Niederhäuser Winzerverein, Weinkelterei und -Handlung, Niederhausen a. d. Nahe b. Coblenz	—,— „
25.	Havelwerke (Inh. Richter), Jacht- und Bootswerft, Fürstenberg i. Mecklbg.	—,— „
26.	W. Michovius, Uniformen und Zivilbekleidung, Kottbus	150,00 „
27.	Richard Teichmann, Trikotagenfabrik, Gesundheitshemden, Berlin N 20, Prinzen-Allee 84	25,12 „
28.	K. Puttendörfer, Zigarren, Berlin NW, Jagowstraße 12	15,10 „
29.	P. Schikora & Co. (Inh.: Eugen Minke), Waffen, Munition, Sportartikel, Posen O 1, Viktoriastraße 15	—,— „
30.	Bergmann & Co., Schuhwaren und Gamaschen, Passau	16,65 „
31.	Mannheimer Versicherungsgesellschaft. Subdirektion Berlin W 35, Potsdamer Straße 49 I	84,90 „
	Summe:	1991,50 ℳ
	Von dem Rabatt der Mannheimer werden den dort versicherten Mitgliedern zurückvergütet	42,45 „
	Somit verbleibt der Vereinskasse:	1949,05 ℳ

Infolge des Krieges sind die Beiträge gegen das Vorjahr zurückgegangen, nur die Firmen Eduard Sachs und Karl Puttendörfer-Berlin haben höhere Umsätze erzielt.

Wir weisen erneut darauf hin, daß dem Verein sowohl als vor allem den kaufenden Mitgliedern erhebliche Vorteile bei Benutzung der Vertragsfirmen entstehen. Die vorstehende, lediglich den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins zugute kommende Summe könnte noch bedeutend

Hosted by Google

gesteigert werden, wenn die Mitglieder noch mehr als bisher ihre Aufträge den Vertragsfirmen zuwenden wollten.

Marburg
Dobrilugk, Dezember 1915.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten.
E. Kaufmann.
Der Schatzmeister. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Am Sonntag, dem 23. Januar d. Js., vormittags 11½ Uhr, Mitgliederversammlung im „Goldenen Löwen" in Graudenz. Tagesordnung: 1. Rechnungs- und Geschäftsbericht für 1914 und 1915; 2. Schülerheim; 3. Kriegshilfenfonds; 4. Verschiedenes. Ich bitte die Ortsgruppenvorstände, dafür Sorge zu tragen, daß alle Gruppen vertreten sind.
Seefeldt.

Stade. Die Schatzmeistergeschäfte der Bezirksgruppe habe ich vom 1. Januar 1916 übernommen, und bitte ich alle Anfragen betreffend den Vereinsbeitrag usw. an mich zu richten.
Müller, Hegemeister in Zeven.

Stralsund. Versammlung am Sonntag, dem 23. Januar d. Js., mittags 1 Uhr, im „Artushof" zu Stralsund. Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnung 1914 und 1915; 2. Einziehung der Jahresbeiträge; 3. Besprechung über das Abführen der seit Kriegsbeginn vom Gehalt bewilligten Spende von 2%; 4. Aussprache über Kriegsgefangenenbeschäftigung im Forstbetriebe.

Ortsgruppen:

Alt-Damm (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 22. Januar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Alt-Damm, „Hotel Burow". Tagesordnung: Prüfung der Kasse; Wahl eines Schriftführers; Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Wegen lang andauernder Krankheit bin ich leider gezwungen, mein Amt als Vorsitzender der Ortsgruppe niederzulegen, und ich möchte dies hiermit den verehrlichen Mitgliedern zur Kenntnis bringen.
Linck.

Hameln a. W. (Regbz. Hannover). Dienstag, den 18. Januar 1916, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung bei „Krondorf" in Hameln. Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnung von 1915; 2. Zahlung der Beiträge für 1916 und der Spenden zum Kriegsbeihilfenfonds für das erste Vierteljahr 1916 und der noch rückständigen Spenden hierzu; 3. Verschiedenes. Nicht erscheinende Mitglieder werden gebeten, die Zahlungen bis zum 17. d. Mts. an mich „postfrei" einzusenden, und zwar Mitgliedsbeiträge 8,50 ℳ, Spende pro Vierteljahr mindestens 5 ℳ.
Grießem, Post Reher. Einicke.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 16. Januar d. Js., nachmittags 3¼ Uhr, Versammlung im Gasthof „Börse" in Lauterberg.
Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 22. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Frank in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1915 durch den Vorsitzenden; 2. Einziehen der Beiträge; 3. Bekanntgabe und Besprechung wichtiger Vereinssachen (Kriegsspende); 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 16. Januar 1916, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Schloppe. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1914 und 1915; 2. Einziehung der Beiträge für 1916 (11,50 ℳ) und Krankenkosten-Beihilfekasse (6 ℳ); 3. Beschlußfassung über Verwendung des Kassenbestandes als Kriegsspende; 4. Verschiedenes. Nichterscheinende Mitglieder werden gebeten, die Beträge bis zum 18. Januar an den Kassenführer, Förster Kandt in Krumpohl bei Schloppe, gänzlich frei senden zu wollen.
Der Vorstand.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 16. Januar 1916, findet die erste Ortsgruppensitzung während des Krieges in Heydekrug, „Hotel Germania", von 1 Uhr nachmittags an statt, wozu alle Kollegen der Ortsgruppe freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1914 und 1915; 2. Einziehung der Jahresbeiträge — 10 ℳ; 3. Kriegsspende; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende: Buchholz.

Trier. Mittwoch, den 2. Februar 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Restaurant „Zum Domstein" in Trier. Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen **erst** dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was **für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Gumbinnen. Zu der auf den 18. Dezember 1915 in Insterburg anberaumten Gruppenversammlung sind 24 Mitglieder erschienen. Der stellvertretende Vorsitzende begrüßte die Anwesenden mit folgenden Worten: „Infolge der Kriegswirren hat die Gruppe seit anderthalb Jahren keine Versammlung abhalten können. Abgesehen davon, daß die beiden Russeneinfälle von anfangs August bis 13. September 1914 und vom 8. November 1914 bis 14. Februar 1915 das soziale und Wirtschaftsleben in dem größten Teile des Regierungsbezirks lahmgelegt hatte, ist das Feld zur Betätigung von Vereinsinteressen während des Krieges an und für sich eng umgrenzt. Das deutsche Volk hat jetzt nur

Hosted by Google

Blick und Sinn für das Gemeinwohl seines Vaterlandes. Deutschland, bedrängt von einer Welt von Feinden, kämpft um seine Existenz. Berufsinteressen treten in den Hintergrund. Mehr zur Erledigung laufender Geschäfte und zur Belebung des Interesses für die Kriegswohlfahrtspflege findet die heutige Gruppensitzung statt." — Mit einem kräftigen Horrido auf Seine Majestät den Kaiser und König wird darauf die Sitzung eröffnet. Tagesordnung: 1. Es wird festgestellt, daß die Beitragszahlung während des Krieges sehr unregelmäßig erfolgt ist. Die Mitglieder werden dringend gebeten, von jetzt ab den ganzen Jahresbeitrag mit 8 Mark und den Krankenkassenbeitrag an den Ortsgruppenschatzmeister oder in dessen Abwesenheit direkt an den stellvertretenden Bezirksgruppenschatzmeister Förster Bauszus in Werrnen, Post Reckeitschen, spätestens bis zum 20. Januar abgabefrei einzusenden. Die Kasse wird geprüft, der Schatzmeister wird entlastet. 2. Dann berichtet der Vorsitzende über die Kriegswohlfahrtspflege und fordert die Kollegen des Bezirks zur Beteiligung an der Sammlung zum Kriegsspendenfonds auf. Spenden nimmt der Bezirksgruppenschatzmeister zu jeder Zeit entgegen. — Bezüglich der Hühnerspende aus dem Kollegenkreise wird festgestellt, daß diese wirtschaftlich fördernd und segensreich wirkt. Den freundlichen Gebern wird an dieser Stelle namens der Bezirksgruppe herzlicher Dank gesagt. 3. Nach den letzten Feststellungen befinden sich zurzeit folgende Forstbeamte des Bezirks als Zivilgefangene in Rußland: 1. Hegemeister Michalik-Bagdohnen, 2. Hegemeister Lücke-Sturmen, 3. Hegemeister Puppel-Augstutschen, 4. Hegemeister Rauschies-Patilszen und Förster Sevillus-Wischwill. Hegemeister Leben-Simoken ist verschollen. 4. Es wird vorgeschlagen, Erlebnisse ostpreußischer Förster vor, während und nach den Russeneinfällen zu sammeln und für unsere Nachkommen irgendwie festzulegen. Der Vorschlag findet Beifall.

Der stellv. Vorsitzende: **Sieg.**

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Balszuweit, August, Militär-Invalide, Tilsit.
Nay, Paul, Forstaufseher, Sachsenhof b. Lipnica, Kr. Samter.
Pfeil, Josef, Forstschüler, Münstereifel.
Stammtisch-Gemeinschaft „Lüsser Jäger", Berlin W, Potsdamer Straße 124.

(Dauernde Mitgliedschaft.)

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Gustav Krender in Langerwehe; eingesandt von Herrn Paul Baldus in Frenz . . . . . 20,— M

Sühnegeld aus einer Strafsache; eingesandt von Herrn Oberförster Bellmann in Rothen-Klempenow . . 6,— M
Eingesandt im Auftrage des Herrn Hegemeisters Engelmann in Köckeritz von (Name: unleserlich) in Stepenitz 6,60 „
Erlös aus gesammelten Zigarren-Abschnitten; eingesandt von Herrn Gabriel in Neisse . . . . . 6,— „
Strafgelder für Fehlschüsse am 27. Dezember 1915; eingesandt von Herrn Dr. Hönemann in Lausyhe 1,50 „
Vom Stammtisch der „Lüsser Jäger" in Berlin W, Potsdamer Straße 124, Restaurant „Großer Kurfürst"; eingesandt von Herrn Franz Krupkat in Charlottenburg . . . . . 100,— „
Eingesandt von Herrn Forstmeister Loerbroks in Büren, Westfalen . . . . . 40,— „
Strafgelder für Fehlschüsse usw., gesammelt auf der Treibjagd in Gohlitz; eingesandt von Herrn Hermann Müller in Frankfurt, Oder . . . . . 17,95 „
Für vom Brieftauben-Verband gezahlte Schußprämie für sechs im Jahre 1915 abgeschossene Sperber; überwiesen von Herrn Georg Waßmann, ehemaliger Garde-Schütze, in Berlin W 68 . . . . . 12,05 „

Zusammen: 210,10 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Abesser, Lichtefleck, 10 M; Ackermann, Chransdorf (Skatgewinn nach einer Lappjagd) (K.*) 5 M; Bellermann, Zeven, 5 M; Borm, Arnimswalde, 2 M; Bachmann, Schwerin (K. 10 M); Baldeweg, im Felde, 2 M; Dr Bertog, z. Zt. Luckenwalde, 10 M; Burger, Grabine, 2 M (K. 2 M); Geyche, Jurzartschen (gesammelt auf einer Treibjagd und Skatgewinn) (K. 31,50 M); Engel, Stregow 2 M; Fahrenholz, Pörschken, 2 M (K. 8 M); Fretwell, Hamburg (im Auftrage des Jagdklubs „Hansa", Abt. Tontaubenschießen. 33,95 M und zur Abrundung: 16,05 M) (K. 50 M); Grulke, Amsberg, 2 M; Groger, Limmritz, 2 M; Grunow, Wonkopf, 3 M; Hagen, Kl.-Rosseln, 2 M (K. 3 M); Hucker, Alt-Mooschen, 2 M (K. 3 M); Hesse, im Felde, 2 M; Hellmann, Neuhäusel, 2 M; Herold, Weißdorf, 2 M; Hennig, Kiedrau, 2 M; Jagdklub, Bernburg, 100 M; Kraus, Kammerforst, 2 M; Kreisel, Wadelsdorf, 2,50 M; Kühne, Lüttkenhagen, 2 M; Laugisch, im Felde, 2 M; Dr Laspeyres, Zehlendorf, 10 M; Lüder, Sterkelshausen, 2 M; Laskowski, Hahnebruch, 3 M; Leister, Mannheim, 2 M; Mittelstädt, Striegau, 2 M; Mommert, Boor, 3 M; Oehmke, Terespol, 3 M; Gräfin Poninska, Coseeger, 5 M; Putzke, Altfeld, 2 M; Rudetzki, Urbanowitz, 3 M; Rager, Körtlinghausen, 2 M (K. 1 M); Spellerberg, Clausthal, 2 M; Schulze, Bevern, 2 M (K. 3 M); Schmitt, im Felde, 2 M; Scherel, Straßberg, 2 M; Schultz, Kroppen, 2 M; Strahl, Lippoldsberg, 2 M; Timm, Rotenburg, 2 M (K. 3 M); Tetzner, Hakeborn, 2 M; Thiele, Nackitt, 2 M; „Ungenannt" (K. 10 M); Urner, Krempa, 4 M; Winkler, Helle, 2 M; Waidner, Schwarzlugk, 2 M; Wollenberg, Weißfenn, 2 M; Waidner, Denzin, 2 M; Zick, Gr.-Jannewitz, 3 M.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 30. November d. Js. wurden eingezahlt . 10386,75 M
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 129,50 „

Summa 10516,25 M

Wer gelesen hat, wie deutsche Forstbeamte mit ihren Familien im Osten und Westen vom Feinde gelitten haben, wird ermessen können, wie nötig es ist, daß auch „Waldheil" die sicher unsägliche Not lindern hilft. Wir bitten also jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch hier zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Dezember 1915.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 29. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr:

Sitzung des weiteren Vorstandes

im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6.

Die Tagesordnung wird den zur Teilnahme befugten Herren direkt bekanntgegeben.

Eberswalde, den 3. Januar 1916.

J. V.: Dr. Schwappach.

Zahlung der Beiträge für 1916.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1916 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1916 unverzüglich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 ℳ,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

33. Summe lt. Forst-Zeitung 8588,45 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster Bentke, Wiese, Kr. Trebnitz	5,80 ℳ
Förster Bölter, Saengewim bei Swierzynko	3,40 „
Revierförster Krämer, Boxberg, O.-L.	5,— „
Revierförster Doenst, Bergvorwerk bei Tschepplau	5,80 „
Förster Kalkkuhl, Fh. Scheuerheck bei Münstereifel	2,— „

34. Summe 8610,45 ℳ

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Seyberthsche Auguste- und Minchen-Stiftung.

Bekanntmachung.

Die **Seyberthsche Auguste- und Minchen-Stiftung,** zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird demnächst über die in diesem Jahre an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Unterstützungen Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder eine Unterstützung zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 1. Februar 1916 an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur Weitergabe an uns abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Formulare können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Die Hauptversammlung der Seyberthschen Auguste- und Minchen-Stiftung findet Samstag, den 26. Februar 1916, vormittags 11 Uhr, im Restaurant „Wartburg" in Wiesbaden, Schwalbacher Straße 51, statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit der Stiftung und des Vorstandes im abgelaufenen Jahre;
2. Vorlage der Rechnung für das Kalenderjahr 1915 und des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses darüber;
3. Genehmigung der Unterstützungen, welche von dem Vorstand vorgeschlagen werden;
4. Neuwahl eines Beisitzers;
5. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 1916;
6. etwaige Mitteilungen, Anträge und Wünsche des Vorstandes, der Vertrauensmänner und der Mitglieder.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1915.

Der Vorstand
der Seyberthschen Auguste- u. Minchen-Stiftung.
Danckelmann.

Hosted by Google

Chronik des Weltkrieges

Fünfundsiebzigster Wochenbericht.

30. Dezember.

Seekrieg. Der bewaffnete englische Postdampfer „Persia" ist bei der Insel Kreta, wie es heißt, von einem Unterseeboot torpediert; 335 Personen ertrinken, 166 sind gerettet.

2. Januar.

Frankreich. Nördlich der Straße La Bassée-Béthune nehmen die Deutschen erfolgreiche Sprengungen vor, durch die ein feindlicher Graben verschüttet wird.

Rußland. Im Süden. Die Schlacht an der bessarabischen Front wird mit Erbitterung fortgesetzt. Wiederholte Versuche, die österreichischen Stellungen bei Toporoutz zu durchbrechen, kosten die Russen außer schwersten Verlusten an Toten und Verwundeten 853 Gefangene. Vorstöße des Feindes an der unteren Strypa, an der Serethmündung, am Korminbach und am Styr werden abgewiesen.

Balkan. Ein deutsches Flugzeug bewirft ein französisches Truppenlager in Saloniki erfolgreich mit Bomben.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote torpedieren zwei englische und einen japanischen Handelsdampfer.

3. Januar.

Rußland. Im Süden. Bei der Fortsetzung der erfolglosen russischen Durchbruchsversuche bei Toporoutz kommt es an vielen Stellen zu Nahkämpfen. Besonders erbittert wird östlich Rarancze gefochten. Angriffe der Russen bei Okna und bei Uscieczko scheitern. Auf einem 10 km breiten Abschnitt in dem Kampfgelände bei Buczacz läßt der Feind über 2300 Tote. Die Österreicher bringen aus diesen Kämpfen 800 Gefangene ein.

Italien. Nördlich Dolje erobern die Österreicher einen seit langem heiß umstrittenen Graben und schlagen drei italienische Gegenangriffe ab.

Seekrieg. Im Mittelmeer vernichtet ein deutsches Unterseeboot einen britischen Handelsdampfer.

Kolonialkrieg. Jaunde, der Mittelpunkt der Verteidigung Kameruns, ist am 1. Januar von britischen Truppen besetzt worden. Die deutschen Truppen ziehen sich kämpfend zurück.

4. Januar.

Rußland. Im Süden. Die Russen setzen ihre Angriffe bei Toporoutz und östlich Rarancze unter Einsetzung gewaltiger Truppenmassen fort; aber sie werden ebenso wie bei Uscieczko und bei Jaslowice von den Österreichern zurückgeschlagen.

Italien. Ein italienischer Handgranatenangriff nördlich des Monte San Michele mißlingt. Österreichische Flieger bombardieren militärisch wichtige Bauten in Ala und Strigno.

5. Januar.

Rußland. Im Nordosten. Im Walde südlich Jakobstadt vorgehende deutsche Truppen müssen sich vor überlegenen Kräften des Feindes zurückziehen.

Italien. Die Österreicher verteidigen den bei Dolje eroberten Graben gegen alle italienischen Zurückeroberungsversuche.

Balkan. Die Angriffe der Verbündeten gegen die Montenegriner schreiten nördlich Berane und westlich Rozaj günstig fort.

Seekrieg. In der Nordsee sinkt das englische Unterseeboot E 17; die Besatzung ist gerettet.

6. Januar.

Rußland. Im Süden. Eine russische Abteilung, die sich in den Besitz des Kirchhofes von Czartorysk gesetzt hatte, wird vertrieben. Bei Buczacz kommt es zu blutigen Zusammenstößen in den österreichischen Gräben, die bald wieder vom Feinde gesäubert sind. Zahlreiche Gefangene und 3 Maschinengewehre fallen in die Hände der österreichischen Truppen. — Nach österreichischen Schätzungen betragen die russischen Verluste in Ostgalizien seit Neujahr mindestens 50 000 Mann.

Balkan. Die Montenegriner müssen, von der Armee Köveß geschlagen, ihre Stellungen bei Mojikovac, bei Godusa, westlich Rozaj und zwischen Ipek und Plav räumen.

Seekrieg. Nach Meldungen aus Athen hat die feindliche Flotte vor den Dardanellen den Rückzug begonnen.

7. Januar.

Vogesen. Die Deutschen erobern einen feindlichen Graben südlich des Hartmannsweilerkopfes und nehmen über 60 französische Jäger gefangen.

Rußland. Im Süden. Die Russen greifen an der Strypa mit starken Kräften an, werden aber von den Österreichern zurückgeschlagen; besonders erbitterte Kämpfe finden bei Toporoutz und bei Rarancze statt. Die österreichischen Truppen machen fast 1000 Gefangene. Ein Versuch der Russen, den Kirchhof nördlich von Czartorysk zurückzugewinnen, wird vereitelt.

8. Januar.

Vogesen. Bei der Rückeroberung des letzten der am 21. Dezember in die Hände der Franzosen gefallenen Gräben am Hirzstein nehmen die Deutschen 1103 französische Jäger, darunter 20 Offiziere, gefangen und erbeuten außerdem 15 Maschinengewehre.

Türkei. Die englischen Truppen haben nach schweren Kämpfen Sedd ul Bahr geräumt. Die Halbinsel Gallipoli ist vom Feinde frei.

9. Januar.

Seekrieg. Das 17 800 Tonnen fassende englische Schlachtschiff „Edward VII" ist auf eine Mine gestoßen und gesunken; die Besatzung ist gerettet.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **v. Graeffendorff**, Hptm., Jäg.-Bat. 11. — **Meinardus**, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 22. ✦ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Humperdinck**, Hptm., 1. Ers.-Bat., Jag.-Bat. 14. — **Kampmann**, Hptm. d. L., Landst.-Inf.-Erf.-Bat. Luckau; Kgl. preuß. Forstmeister, Oranienburg (nicht mit dem Eisernen Kreuz I. Kl. ausgezeichnet, wie in Nr. 1 auf Seite 16 irrtümlich bemerkt). — **Dr. Balzer**, Wolfg., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 25. — **Gelbrich**, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 12. — **Ortlepp**, Lt. d. R. u. Führer d. Maschg.-Zuges 206, Jäg.-Bat. 4; ferner: das Ritterkreuz II. Kl. des Ernestinischen Hausordens mit Schwertern (Herzogl. Forstreferendar, Coburg). — **Starck**, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 12. — **Borges**, Vfw., Jäg.-Bat. 12. — **Kogemann**, Ulfr., Vfw., Jag.-Bat. 9. — **Schreiber**, Vfw. d. L., Jäg.-Bat. 12. — **Siebert**, G., Vfw. d. R., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Geipel**, Oberj., Jäg.-Bat. 12. — **Kluge**, Oberj., Maschg.-Komp., Jäg.-Bat. 12. — **Köhler**, Oberj. d. R., Jäg.-Bat. 12. — **Meyer**, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Pivel**, Georg, Utff., L.-Inf.-Regt. 379 (Sohn des Kgl. Hegemeisters **Pabel**, Oelpoche, Oberf. Mauche). — stud. phil. **Preuß**, Herm., Oberj., R.-Jag.-Bat. 18. — **Schleuß**, Herm., Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 10. — **Ast**, Friedr., Gefr., 1. Ers.-Bat. Jäg.-Bat. 14. — **Behrends**, Ernst, Gefr., Jäg.-Bat. 7; ferner: das Mecklenburg. Kreuz für Auszeichnung im Kriege) — **Falkenburg**, Gefr., Jäg.-Bat. 12. — **Gastmeier, Joh.**, Gefr., 1. Erf.-Bat., Jäg.-Bat. 14. — **Zacharias**, Gefr. d. R., Jäg.-Bat. 12. — **Zschimmer**, Gefr. d. L., Jäg.-Bat. 12. — **Beigang**, Jag. d. Landst., Jäg.-Bat. 12. — **Domschke**, Jag., Jäg.-Bat. 12. — **Kemmesat**, Aug., Kr.-Fr., **Jäg.**-Bat. 9. — **Koch**, Karl, Jäg., Jäg.-Bat. 9. — **Köhler**, Jäg., Jäg.-Bat. 12. — **Leube**, Jag., Jäg.-Bat. 12. — **Lorenz**, Kr.-Fr., Jäg., 2. Radf.-Komp., Jag.-Bat. 12. — **Mügel**, Jäg. d. R., Jäg.-Bat. 12. — **Müller**, Paul, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 25. — **Wiencke**, Vollrath, Jäg., Jäg.-Bat. 9; ferner: Mecklenburg. Militär-Verdienstkreuz. — **Winzig**, Paul, Landw.-Brigade-Erf.-Bat. 9 (Grafl. Förster, Plaue a. H.). ✦ Die Silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille wurde verliehen: dem Oberjäger d. Erf.-Rej. **Bilz**, dem Gefreiten d. Erf.-Rej. **Lehmann IV** im Rej.-Jäg.-Bat. 26. ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse des Albrechts-Ordens wurde verliehen: den Leutnants d. R. **Heinich, Lindner, Roch, Teichmann** im Jäg.-Bat. 12. ✦ Die Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: dem Vizefeldwebel **Auerswald**, dem Sergenaten **Austel**, den Oberjägern **Anders, Bahmatzn, Dreier, Heeg, Heffter, Nuß, Schönfelder, Schumann** im Jäg.-Bat. 12. ✦ Die Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: den Gefreiten **Küttner, Müller, Weiß**, den Gefreiten d. R. **Heidel, Wirth, Wirthgen, Witt**, den Gefreiten d. L. **Binger, Kühn**, den Jägern **Bachmann, Bonofsky, Bräuer, Dähn, Diesch, Domschke, Fuchs, Haupt, Herklotz, Klötzsch, Penkalla, Schmidt I**, den Reservisten **Hänsel, Sprungk, Voigt, Winkler**, den Landwehrmannern **Goldmann, Klemm, Wolf III**, den Landsturmmannern **Müller I, Richter VII**, Teucher, samtlich im Jag.-Bat. 12. ✦ Die Sachsen-Altenburgische Tapferkeits-Medaille wurde verliehen an: **Acker**, Gefr. d. L., Jäg.-Bat. 12. ✦ Das Mecklenb. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Bierling**, Fwlt., 1. Erf.-Bat., Jäg.-Bat. 14. — **Ribstein**, Fwlt., 1. Erf.-Bat., Jäg.-Bat. 14 (am roten Bande). — **Wickert**, Fwlt., 1. Erf.-Bat., Jäg.-Bat. 14. — **Kremer**, Herm., Gefr., 1. Erf.-Bat., Jäg.-Bat. 14. — **Hartmann**, Walt., Jäg., Jäg.-Bat. 14. — **Köhler II**, Willi, Jäg., 1. Erf.-Bat., Jäg.-Bat. 14. ✦ Die Hessische Tapferkeitsmedaille wurde verliehen an: **Hesse**, Wilh., Inf.-Regt. 52; gefallen (Fürstl. Forstaufseher, Kleinern). ✦ Die Fürstlich Waldeckische Silberne Verdienstmedaille mit Schwertern wurde verliehen an: **Dietz**, Georg, Oberj. d. L., Jäg.-Bat. 7 (R. d. E. K.).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 419.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 1. Komp.: **Domdorf**, Alfr., Gefr., Thierschneck, lvw., d. d. Tr. ✦ 3. Komp.: **Stöhrer**, Rud., Gefr., Hermannsfeld, aberm. u. zw. schvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 24. 3. Komp.: **Ulrich**, Karl, Gefr., Barchfeld, schvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 422.

Jäger-Regiment Nr. 3. Klugkist, Wilh., Lt. d. R., Posen, lvw., gem. v. Kgl. Bayer. Jäg.-Regt. Nr. 1.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 3. Komp. d. 2. Erf.-Abt.: **Krüger**, Franz, Gefr., Nossentiner Hutte, gest. a. f Verletzungen Ref.-Laz. 10 Prinz Max, Heidelberg.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Garde-Schützen-Bataillon. 3. Komp.: **Gericke**, Herm., Gefr., Hohengöhren, bish. schvw. u. vm., schvw. u. i. Gefasch

Garde-Reserve-Schützen-Bataillon. 1. Komp.: **Sturm**, Jul., Gefr., Münster, bish. schvw., gest. Ref.-Laz. 1 Hannover.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 2. 1. Komp.: **Spenner**, Paul, Gefr., Sagerke, bish. schvw., gest.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Hennig**, Max, Gefr., Zatten, bish. vm., lt. priv. Mittlg. i. Gefgsch. ✦ 2. Komp.: **Leßlauer**, Wilh., Gefr., Berlin, bish. vm., lt. priv. Mittlg. i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 8. 4. Komp.: **Mertens**, Hans Werner, Lt. (früh. Fähnr.), Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Lernhart**, Jos., O.-Stv., Sigmaringen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Liesen**, Ernst, Oberj., Rheydt, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Mohrmann**, Herm., Oberj., Heger, bish. vm., i. Gefgsch. — **Harrach**, Ludw., Gefr., Bad Kreuznach, bish. vm., i. Gefgsch. — **Lupus**, Ad., Gefr., Elkerhausen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Müller**, Jos., Gefr., Oberhausen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Pöhler**, Heinr., Gefr., Neuwerk, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 8. Radf.-Komp.: **Dünwald**, Karl, Oberj., Treis a. M., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 11. 1. Komp.: **Schütz**, Paul, Oberj., Waltershausen, bish. i. Gefgsch., vm. ✦ Maschg.-Komp.: **Schütz**, Paul, Oberj., Langensalza, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 4. Komp.: **Biermann**, Hans, Lt., Tilsit, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Haude**, Herb., Lt. d. R., Jäg.-Bat. ? (R. d. E. K.). — **Lorenz**, Helm., Lt., Reit. Feldj.-Korps; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Lorenz, Peetzig a. O.). — stud. phil. **Offermann**, Ferd., Lt. d. R., Jäg.-Bat. 14 (R. d. E. K.). — **Stöckel**, Ferd., Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Hassenbach). — **Schwarz**, Alb. (gel. Jag.), O.-Stv., Gardej.-Bat. — **Bielenberg**, Hugo, Vfw., Jäg.-Bat. 14 (R. d. E. K.). — cand. forest **Römer**, Wilh., Vfw. d. R. — **Pusch**, Rich., Oberj., Jag.-Bat. 2; R. d. E. K. (Privatforster, Neufeld). — **Falke**, Kgl. Forstaufseher, Dohrenbach bei Witzenhausen (Cassel).

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 23. Januar 1916. **31. Band.**

Geburtstagserlaß des Kaisers.

Zum zweiten Male werde Ich Meinen Geburtstag im Waffenlärm des Krieges begehen. Trotz der heldenmütigen Taten und ruhmvollen Erfolge der Deutschen und verbündeten Streitkräfte ist der schwere Daseinskampf noch nicht beendet, den Neid und Haß feindlicher Großmächte uns aufgezwungen haben. Noch müssen Herz, Sinn und Kraft des deutschen Volkes im Felde und daheim auf das eine große Ziel gerichtet sein, den endgültigen Sieg und einen Frieden zu erringen, der das Vaterland gegen eine Wiederholung feindlicher Ueberfälle nach menschlichem Ermessen dauernd zu sichern verbürgt. Ich bitte daher auch in diesem Jahre, anläßlich Meines Geburtstages von den sonst zu Meiner Freude üblichen festlichen Veranstaltungen und glückwünschenden Kundgebungen abzusehen und es bei stillem Gedenken und treuer Fürbitte bewenden zu lassen. Wer seiner freundlichen Gesinnung an diesem Tage noch einen besonderen Ausdruck zu geben sich gedrungen fühlt, möge es durch Gaben der Liebe zur Linderung der durch den Krieg geschlagenen Wunden oder durch erhöhte Teilnahme an der Kriegsfürsorge tun. Meines wärmsten Dankes können Alle gewiß sein. Gott der Herr aber sei auch ferner mit uns und unseren Waffen. Er weihe die schweren Opfer, die freudig auf dem Altare des Vaterlandes dargebracht wurden, zu einem weiteren Grundstein für den festen Bau des Reiches und die glückliche Zukunft des deutschen Volkes.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 12. Januar 1916.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Hosted by Google

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1916.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1916 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1916 mehr ℳ	Mithin sind für 1916 weniger ℳ	Erläuterungen
		Einnahme.					
2.		**Ordentliche Einnahmen.**					
	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1916	143 600 000	143 600 000	—	—	Zu Tit. 1. Die Isteinnahme hat betragen im Etatsjahr 1912 . . . . . 146 007 147 ℳ; und im Etatsjahr 1913 . . . . . 151 241 453 „; = 297 248 600 ℳ; mithin durchschnittlich für 1 Jahr . . 148 624 300 „. Im Etatsjahr 1914 sind 126 310 420 ℳ eingekommen. Bei der Ungewißheit über die Verhältnisse des Etatsjahres 1916 ist der Betrag des Vorjahres wieder eingestellt worden.
	2.	Nebennutzungen	7 709 000	7 545 000	164 000	—	
	3.	Jagd	800 000	800 000	—	—	
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1916 . . .	124 000	140 000	—	16 000	Zu Tit. 2. Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1912 und 1913 beträgt . . . . . 7 284 712 ℳ. Hierzu treten infolge der Verpachtung einzuziehender Dienstländereien a) der Oberförster (vgl. Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben) . . . . . 10 630 „; b) der Revierförster und Förster (vgl. Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 16 der dauernden Ausgaben) . . . . . 413 100 „; = 7 708 442 ℳ; oder rund . . . . . 7 709 000 „
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	350 000	350 000	—	—	
	6.	Forstliche Lehranstalten	111 000	111 000	—	—	
	7.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	1 819 000	1 722 000	97 000	—	Zu Tit. 4. Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1912 und 1913.
					261 000	16 000	Zu Tit. 7. Mehr nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1912 und 1913. Die Einnahme im Etatsjahre 1914 hat 1 810 293 ℳ betragen. Es sind eingegangen an Ablösungsgeldern und Zinsen von rückständigen Kaufgeldern: 1912 . . . . . 16 341 ℳ . . . 632 245 ℳ; 1913 . . . . . 15 565 „ . . . 627 821 „; zusammen . . 31 906 ℳ . . . 1 260 066 ℳ; durchschnittlich 15 953 „ . . . 630 033 „; oder rund . . 15 900 „ . . . 630 000 „; 1914 . . . . . 5 998 „ . . . 572 257 „
		Summe der ordentlichen Einnahmen	154 513 000	154 268 000	245 000	—	
		Außerordentliche Einnahmen.					
	8.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)	2 000 000	2 000 000	—	—	Zu Tit. 8. An Erlösen für veräußerte Forstgrundstücke sind eingekommen im Etatsjahr 1912 . . . . . 6 864 158 ℳ; und im Etatsjahr 1913 . . . . . 10 315 146 „; = 17 179 304 ℳ; mithin durchschnittlich für 1 Jahr . . 8 589 652 „. Mutmaßliche Einnahme im Etatsjahre 1916 = 2 Millionen Mark.
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	2 000 000	2 000 000	—	—	
		Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen	154 513 000	154 268 000	245 000	—	
		Summe der Einnahme	156 513 000	156 268 000	245 000	—	

Hosted by Google

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

2. **Verwaltung und Betrieb.**

Besoldungen.

1.	33 Oberforstmeister und 86 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 ℳ), einschließlich der pensionsfähigen Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (1200 ℳ) und der pensionsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte (600 ℳ bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen) . . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung)		829 800	821 400	8 400 —
2.	822 Oberförster, davon 57 ohne Revier künftig wegfallend, mit (3000 bis 7200 ℳ)	4 462 200 ℳ			
	Hiervon ab für 7 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . .	18 900 „			
	Bleiben	4 443 300 ℳ			
	Hierzu: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1650 bis 2700 ℳ) Gehalt .	5 400 ℳ			
	und einer pensionsfähigen Revierförsterzulage von je 450 ℳ . .	900 „			
	Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine pensionsfähige Zulage von	900 „	4 450 500	4 457 300	— 6 800
	Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den tarifgemäßen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung und die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert der Nebenbezüge wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 ℳ auf das Gehalt angerechnet.				
	Seite . . .		5 280 300	5 278 700	8 400 6 800

Zu Tit. 1. **Mehr** nach dem Dienstalter.
Aus Nebenämtern beziehen 1 Oberforstmeister und 11 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 30 bis 900 ℳ 2 Regierungs- und Forsträte als Lehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 und 1500 ℳ.

Zu Tit. 2. **Weniger** nach dem Dienstalter.
Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Etat für 1906.
Aus Nebenämtern beziehen 109 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1800 ℳ, 15 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 bis 1500 ℳ, 9 für die Beaufsichtigung militärfiskalischer Flächen 100 bis 1200 ℳ, 4 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentamtsbezirken 50 bis 2500 ℳ, 2 als Verwalter von Hofjagdgehegen 300 und 800 ℳ, 1 als Badekommissar 750 ℳ, 2 als Amtsanwälte 300 und 647 ℳ, 1 als Standesbeamter 200 ℳ, 1 als Strandhauptmann 180 ℳ, 3 als Deichhauptleute 90 bis 600 ℳ, 3 als Vorsteher von Flußraumungsgenossenschaften 100 und 300 ℳ, 1 als Vorsteher einer Meliorationsgenossenschaft 400 ℳ, 6 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 150 ℳ und 3 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 80 ℳ.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1916 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1916 mehr ℳ	Mithin sind für 1916 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	5 280 300	5 278 700	8 400	6 800	
	3.	112 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten (mit 2100 bis 4500 ℳ) . . . . . (8 Rendanten haben Dienstwohnung.)	404 000	401 700	2 300	—	Zu Tit. 3. Mehr nach dem Dienstalter . . . 4 400 ℳ Weniger durch Abbietzung einer entbehrlich gewordenen Rendantenstelle . . . 2 100 „ Bleibt mehr . . . 2 300 ℳ Aus Nebenämtern beziehen 26 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Sparusw. Kassen 50 bis 1660 ℳ, 11 für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 15 bis 700 ℳ, 2 für die Erhebung von Chaussee-, Stättegeldern und Schiffahrtabgaben 100 und 420 ℳ, 3 als Amtsanwälte 800 bis 816 ℳ, 1 als Rechner einer Meliorationsgenossenschaft 200 ℳ und einer als Vorsteher eines Schulverbandes 70 ℳ.
	4	5165 Revierförster und Förster, davon 1200 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, bis zu 480 Stellen dürfen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden, der Rest der Stellen ist künftig wegfallend, mit (1400 bis 2500 ℳ) . . . . . 11 142 950 ℳ					Zu Tit. 4. Mehr nach dem Dienstalter . . 127 450 ℳ. Weniger durch Wegfall einer entbehrlich gewordenen Waldwärterstelle . . . 1 400 „ Bleibt mehr . . . 126 050 ℳ. Die als künftig wegfallend bezeichneten Försterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Etat für 1907. Aus Nebenämtern beziehen: Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schulusw. Forsten: 19 Revierförster 5 bis 500 ℳ, 292 Förster 4 bis 720 ℳ, 13 Förster ohne Revier 15 bis 270 ℳ und 9 Waldwärter 30 bis 1450 ℳ. Für die Beaufsichtigung von Kanälen, Wegeln, Brücken, Wegen, domänen- und militärfiskalischen Flächen, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 8 Revierförster 40 bis 180 ℳ, 73 Förster 20 bis 1500 ℳ, 3 Förster ohne Revier 30 bis 105 ℳ und 2 Waldwärter 30 und 142 ℳ. Für Fischereiaufsicht: 3 Revierförster 10 bis 60 ℳ, 113 Förster 10 bis 400 ℳ, 1 Förster ohne Revier 60 ℳ und 2 Waldwärter 25 und 90 ℳ. Für Wahrnehmung von Posthilfsstellen 1 Revierförster 100 ℳ, 18 Förster 30 bis 800 ℳ und 2 Förster ohne Revier je 100 ℳ, als Amtsanwälte 1 Revierförster 444 ℳ und 7 Forster 252 bis 492 ℳ, als Standesbeamte 5 Förster 50 bis 210 ℳ und 2 Förster ohne Revier 75 und 100 ℳ, 2 Förster als Deichhauptleute 150 und 200 ℳ, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 ℳ, 14 Förster als Gemeindevorsteher 36 bis 360 ℳ, als Vorsteher von Schulverbänden 1 Revierförster 75 ℳ und 23 Förster 25 bis 165 ℳ, 2 Förster für Beobachtungen am magnetischen Observatorium 125 und 300 ℳ, für die Führung von Kirchen-, Schul-, Spar- und Krankenkassen 23 Förster 15 bis 800 ℳ, für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 3 Revierförster 30 bis 100 ℳ und 23 Förster 22 bis 250 ℳ, als Rechner von Räumungsgenossenschaften 1 Revierförster 200 ℳ, 2 Förster 60 und 400 ℳ.
		231 pensionsfähige Revierförsterzulagen von 450 ℳ . . . . . 103 950 „					
		45 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 ℳ . 60 600 „					
		Im ganzen 11 307 500 ℳ					
		Hiervon ab . . . . . 1 740 „ die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.					
		Bleiben	11 305 760	11 179 710	126 050	—	
		Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem Nebeneinnahmen aus der Jagd und freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung und der Nebeneinnahmen aus der Jagd wird den Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 ℳ und der Wert der freien Feuerung den Waldwärtern mit 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					

Hosted by Google

5.	9 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1400 bis 2000 ℳ) . . . . . 16 320 ℳ 3 Ablage- und Wiesenwärter (sämtlich vollbeschäftigt), mit Einzelgehaltern von 1200 bis 1400 ℳ . . . . . 4 000 „ Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	20 320	20 060	260	—	Zu Tit. 5. Mehr nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern beziehen 2 Meister für Fischereiaufsicht 30 und 100 ℳ und 1 Warter als Hafenmeister 480 ℳ.
				137 010	6 800	
	Summe Tit. 1 bis 5	17 010 380	16 880 170	130 210	—	
6.	Wohnungsgeldzuschüsse	171 000	166 000	5 000	—	Zu Tit. 6. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	Summe Tit. 6 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . . Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.	320 000	320 000	—	—	
8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt . .	360 000	360 000	—	—	
9.	Vergütungen für Forsthilfsaufseher, einschließlich für Stellvertretungen von Forstschutzbeamten, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . . . . Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Die als	1 476 000	1 476 000	—	—	Zu Tit. 9. Aus Nebenämtern beziehen 25 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 25 bis 420 ℳ, 16 für Fischereiaufsicht 12 bis 300 ℳ; 2 für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 50 und 200 ℳ, 7 für die Beaufsichtigung von militärfiskalischen Flächen, Häusern der Militärverwaltung, Brucken, Wegen und Sturmsignalen 45 bis 250 ℳ, 3 für die Wahrnehmung von Posthilfsstellen 40 bis 500 ℳ, 2 als Standesbeamte 50 und 110 ℳ, 1 für die Verwaltung einer Gemeinde- und Schulkasse 270 ℳ.
	Seite . . .	2 156 000	2 156 000	—	—	

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1916 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1916 mehr ℳ	Mithin sind für 1916 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(9.)	Übertrag . . .	2 156 000	2 156 000	—	—	
		Schreibgehilfen der Oberförster beschäftigten Forsthilfsaufseher erhalten eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 ℳ.					
	10*).	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	42 000	—	—	
	11.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	16 000	16 000	—	—	
	12*).	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	166 448	—	—	
	13.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) .	350 000	350 000	—	—	
		Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe Tit. 7 bis 13	2 730 448	2 730 448	—	—	
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 ℳ . . . . . 288 800 ℳ für Oberförster bis zu 3900 ℳ und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 ℳ . . . . . 1 719 580 „ Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 ℳ . . . . . 37 100 „	2 045 480	2 033 420	12 060	—	**Zu Tit. 14.** Mehr durch Regelung der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster für die letzten 31 Stellen (für ½ Jahr) . . . . . 12 059 ℳ, rund . . . . . 12 060 ℳ.
	15.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten Kap. 2 Tit. 3 bis zu 2000 ℳ für jeden, für den Forstkassenrendanten in Cassel bis zu 2700 ℳ und in Konitz bis zu 2400 ℳ	179 000	179 000	—	—	
	16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ, für Revierförster und Förster . . . . . 1 333 050 ℳ Stellenzulagen bis zu 300 ℳ, durchschnittlich 100 ℳ, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 ℳ und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 ℳ für Revierförster und Förster, zusammen 457 140 „					**Zu Tit. 16.** Mehr durch Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster für die im Vorjahre angenommenen 200 Stellen für ½ Jahr und die letzten 954 Stellen für 1 Jahr . . . . 158 100 ℳ. Weniger durch Wegfall der entbehrlich gewordenen Waldwärterstelle an Dienstkleidungszuschuß . . . . . 30 „ Bleibt mehr . . . 158 070 ℳ. Die als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulagen für Waldwärter erscheinen zum ersten Male im Etat für 1900.

Hosted by Google

	Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Waldwärter (einschließlich 3150 ℳ künftig wegfallend) . . . . . 5 300 „ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Waldwärter . . . . . 1 350 „	1 796 840	1 638 770	158 070	—
17.	Stellenzulagen bis zu 200 ℳ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	2 010	2 010	—	—
18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Forsthilfsaufseher	30 000	30 000	—	—
19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 ℳ „ „ B u. C „ „ 1300 „ „ „ D „ E „ „ 1200 „ für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 ℳ „ „ B „ „ 730 „ „ „ C „ „ 600 „ „ „ D „ „ 500 „ „ „ E „ „ 380 „ und für Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 ℳ	330 000	330 000	—	—
	Summe Tit. 14 bis 19	4 383 330	4 213 200	170 130	—
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.				
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1916 . . .	17 900 000	17 900 000	—	—
21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 600000 ℳ künftig wegfallend) . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 6.)	3 250 000	3 250 000	—	—
22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1916 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Etats vereinnahmt werden.)	3 600 000	3 600 000	—	—
	Seite . . .	24 750 000	24 750 000	—	—

Zu Tit. 21. Von dem als künftig wegfallend bezeichneten Betrage von 600000 ℳ erscheinen 300000 ℳ zum ersten Male im Etat für 1882/83 und 300000 ℳ im Etat für 1914.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1916 M	Der vorige Etat setzt aus M	Mithin sind für 1916 mehr M	Mithin sind für 1916 weniger M	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	24 750 000	24 750 000	—	—	
	23*).	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
	24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1916	50 000	50 000	—	—	
	25*).	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . . 5 500 000 M Verbesserung der Forstgrundstücke . . 450 000 „ Forstvermessungen u. Betriebsregelungen 50 000 „	6 000 000	7 790 000	—	1 790 000	Zu Tit. 25. Mit Rücksicht auf die Restbeträge des Vorjahres bei dem Kulturfonds und den Ankaufsfonds, die zur Verstärkung des Kulturfonds verwendet werden dürfen, wird der Fonds für 1916 um weitere 1,79 Millionen Mark gekürzt.
		Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1916. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)					
	26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1916 und Wildschadenersatzgelder	121 000	121 000	—	—	
	27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1916 . . .	31 000	33 500	—	2 500	Zu Tit. 27. Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1912 und 1913.
	28.	Reisekosten	110 000	116 400	—	6 400	Zu Tit. 28. Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	29.	Umzugskosten	172 000	172 000	—	—	
	30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1916	300 000	300 000	—	—	
	31.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Prozeßkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	1 110 842	1 176 282	—	65 440	Zu Tit. 31. Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1912 und 1913 und zur Abrundung.
		Summe Tit. 20 bis 31	32 894 842	34 759 182	—	1 864 340	
		Hierzu: „ „ 14 „ 19	4 383 330	4 213 200	170 130	—	
		„ „ 7 „ 13	2 730 448	2 730 448	—	—	
		„ „ 6 .	171 000	166 000	5 000	—	
		„ „ 1 bis 5 .	17 010 380	16 880 170	130 210	—	
					305 340	1 864 340	
		Summe Kap. 2	57 190 000	58 749 000	—	1 559 000	

Hosted by Google

3.	**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**					
	Besoldungen.					
1.	Forstakademien:					
	2 Direktoren mit je 8300 ℳ . . .	16 600 ℳ				
	14 Professoren mit (4200 bis 7200 ℳ)	86 400 „				
	2 Bureau-Assistenten mit (1800 bis 3600 ℳ)	5 700 „				
	1 akademischer Gärtner mit (1800 bis 3600 ℳ)	3 350 „				
	2 Hausmeister mit (1200 bis 1700 ℳ)	2 700 „				
	Für 1 Professor und 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulagen, darunter 400 ℳ künftig wegfallend . . .	8 200 „	122 950	119 980	2 970	—
	Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.					
2.	Forstlehrlingsschulen:					
	4 Lehrer mit (1800 bis 3600 ℳ)		12 600	12 600	—	—
	3 Lehrer haben Dienstwohnung.					
	Summe Tit. 1 und 2		135 550	132 580	2 970	—
3.	Wohnungsgeldzuschüsse		11 420	11 420	—	—
	Summe Tit. 3 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ und für die Verwaltung der Bücherei 300 ℳ, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen		57 000	57 000	—	—
	Den bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.					
5*).	Außerordentliche Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte		2 400	2 400	—	—
	Summe Tit. 4 und 5		59 400	59 400	—	—

Zu Tit. 1. Mehr nach dem Dienstalter.
Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag erscheint zum ersten Male im Etat für 1903.
Aus Nebenämtern bezieht 1 Professor als Lehrer an der Kolonialschule in Witzenhausen 100 ℳ.
1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ, ein anderer und 1 Sekretär für die Verwaltung der Akademiebuchereien je 300 ℳ aus Tit. 4

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1916 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1916 mehr ℳ	Mithin sind für 1916 weniger ℳ	Erläuterungen
(3)		Sonstige Ausgaben.					
	6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 21.)	12 400	12 400	—	—	
	7.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Dienstkleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 ℳ, Amtsunkostenvergütungen 7150 ℳ, Reisekosten 7800 ℳ und Umzugskosten 800 ℳ . . . Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bureaudiener und in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	175 230	175 200	30	—	Zu Tit. 7. Mehr zur Abrundung.
		Summe Tit. 6 und 7	187 630	187 600	30	—	
		Hierzu: „ „ 4 „ 5	59 400	59 400	—	—	
		„ „ 3 . . .	11 420	11 420	—	—	
		„ „ 1 und 2	135 550	132 580	2 970	—	
		Summe Kap. 3	394 000	391 000	3 000	—	
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	4 100 000	4 200 000	—	100 000	Zu Tit. 1. Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 242 000	1 242 000	—	—	
	3.	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	427 000	427 000	—	—	
	4*).	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—	
	5.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	128 000	128 000	—	—	

Hosted by Google

6*).	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen	60 000	60 000	—	—
7*)	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 25] erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—
	Summe Kap. 4	7 207 000	7 307 000	—	100 000
	Hierzu: „ „ 3	394 000	391 000	3 000	—
	„ „ 2	57 190 000	58 749 000	—	1 559 000
	*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap. 3 Tit. 5 sowie Kap. 4 Tit. 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
				3 000	1 659 000
	Summe A. Dauernde Ausgaben	64 791 000	66 447 000	—	1 656 000
2*).	**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**				
1.	Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	100 000			
2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)	1 200 000			
3.	Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	300 000			
	Seite . . .	1 600 000			

Zu **Tit. 1. Für Ablösung von Wege- und Brückenbaupflichtungen u. a. stehen Zahlungen in Aussicht. Von der weiteren Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen wird vorläufig abgesehen.**

Zu **Tit. 2.** An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt unter Kap. 1 Tit. 10 (wie im Vorjahre) . . . . . 2 000 000 ℳ
und unter Kap. 2 Tit. 8 (wie im Vorjahre) 2 000 000 „
Diese . . . . . 4 000 000 ℳ
übersteigen die Summe von . . . . . 1 600 000 „
die nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um . . . . . 2 400 000 ℳ.
Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon (wie im Vorjahre) je . . . . . 1 200 000 ℳ
auf die Domänen- und Forstverwaltung.

Zu **Tit. 3.** Es ist dringend notwendig, mit dem Bau von Arbeiterhäusern fortzufahren.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1916 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1916 mehr ℳ	Mithin sind für 1916 weniger ℳ	Erläuterungen
(2).		Übertrag . . .	1 600 000				
	4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben	1 000 000				Zu Tit. 4 und 5. Zum Ausbau der Wege sind weitere außerordentliche Mittel nötig, und zwar: a) als Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben 1 000 000 ℳ (wie im Vorjahre), b) als Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben 300 000 ℳ (wie 1914). Zu b waren im Etat für 1915 keine außerordentlichen Mittel vorgesehen.
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	300 000				
	6.	Herstellung von Fernsprechanlagen	30 000				Zu Tit. 6. Es liegt im Interesse des Feuerschutzes der Staatsforsten und im allgemeinen Interesse der Verwaltung, weitere Fernsprechanlagen herzustellen.
		*) Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 930 000	2 630 000	300 000	—	
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	64 791 000	66 447 000	—	1 656 000	
		Summe aller Ausgaben	67 721 000	69 077 000	—	1 356 000	
		Abschluß.					
		Ordinarium.					
		Die ordentlichen Einnahmen betragen	154 513 000	154 268 000	245 000	—	
		Die dauernden Ausgaben betragen	64 791 000	66 447 000	—	1 656 000	
		Mithin Überschuß im Ordinarium	89 722 000	87 821 000	1 901 000	—	
		Extraordinarium.					
		Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	2 000 000	2 000 000	—	—	
		Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	2 930 000	2 630 000	300 000	—	
		Mithin Zuschuß im Extraordinarium	930 000	630 000	300 000	—	
		Bleibt Überschuß	88 792 000	87 191 000	1 601 000	—	

Hosted by Google

Beilage A.

Übersicht

des Flächeninhaltes und des Holzertrages des staatlichen Forstbesitzes sowie der etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1916.

Nr	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht: bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Zur Holzzucht: nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontrollfähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: nicht kontrollfähig	Einnahme: Im ganzen ℳ	Einnahme: Davon entfallen auf: Tit. 1 Holz ℳ	Tit. 2 Nebennutzungen ℳ	Tit. 3 Jagd ℳ	Tit. 4 Torfgräbereien ℳ
1.	Königsberg	100 939	35 827	136 766	362 775	64 148	4 593 000	4 000 000	518 000	23 000	30 000
2.	Gumbinnen	126 471	36 341	162 812	398 165	125 086	6 193 000	5 500 000	619 000	29 000	22 000
3.	Allenstein	194 628	43 221	237 844	610 830	75 654	12 492 000	11 900 000	518 000	26 000	4 800
4.	Danzig	125 095	16 699	141 794	329 098	72 451	4 559 000	4 300 000	228 000	14 000	4 000
5.	Marienwerder	261 732	35 191	296 923	748 328	164 492	12 124 000	11 500 000	560 000	40 000	3 300
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	—	—	—	—	—	184 000	—	40 000	—	—
7.	Potsdam	202 193	21 637	223 830	707 666	117 053	13 729 900	12 500 000	640 000	85 000	—
8.	Frankfurt a. O.	192 251	16 486	208 737	664 548	98 101	12 049 000	11 500 000	410 000	56 000	1 700
9.	Stettin	108 822	12 574	121 396	456 690	46 802	7 081 000	6 700 000	320 000	31 000	10 000
10.	Köslin	87 979	9 213	97 192	188 470	43 962	2 653 000	2 500 000	130 000	14 000	2 000
11.	Stralsund	25 639	3 180	28 819	86 196	24 589	1 402 000	1 300 000	85 000	14 000	—
12.	Posen	98 601	10 322	108 923	245 799	72 033	4 176 000	3 900 000	239 000	25 000	4
13.	Bromberg	131 257	13 707	144 964	348 245	98 947	5 869 000	5 500 000	308 000	21 000	1 400
14.	Breslau	58 307	4 887	63 194	291 852	42 500	4 845 000	4 600 000	200 000	26 000	150
15.	Liegnitz	23 458	1 386	24 844	84 704	14 892	1 548 000	1 500 000	40 000	5 000	—
16.	Oppeln	77 933	4 585	82 518	314 788	36 165	5 609 000	5 400 000	169 000	25 000	—
17.	Magdeburg	62 169	6 153	68 322	162 831	66 295	3 171 000	2 800 000	315 000	30 000	—
18.	Merseburg	70 361	6 789	77 150	239 144	60 745	5 451 000	5 000 000	395 000	32 000	6 000
19.	Erfurt	39 170	1 556	40 726	206 690	47 804	3 778 000	3 700 000	55 000	9 000	—
20.	Schleswig	36 907	7 025	43 932	141 680	38 879	1 947 000	1 800 000	80 000	23 000	27 500
21.	Hannover	27 164	2 652	29 816	104 715	27 884	2 102 000	1 800 000	60 000	11 000	3 540
22.	Hildesheim	99 942	4 273	104 215	456 722	95 377	7 615 000	7 200 000	340 000	32 000	—
23.	Lüneburg	75 901	5 953	81 854	181 027	54 634	3 268 000	3 000 000	220 000	21 000	2 500
24.	Stade	16 620	1 612	18 232	48 408	11 462	841 000	800 000	30 000	5 000	3 000
25.	Osnabrück-Aurich	13 643	1 998	15 641	29 911	8 957	549 000	500 000	45 000	2 000	500
26.	Minden-Münster	34 646	1 545	36 191	197 695	44 840	2 671 000	2 600 000	50 000	11 000	1 466
27.	Arnsberg	24 538	966	25 504	95 388	16 007	1 295 000	1 200 000	30 000	12 000	—
28.	Cassel	200 063	6 997	207 060	699 533	297 651	10 165 000	9 600 000	320 000	54 000	100
29.	Wiesbaden	52 002	1 649	53 651	210 792	79 886	2 711 000	2 400 000	145 000	26 000	—
30.	Coblenz	30 908	920	31 828	107 202	31 273	1 584 000	1 500 000	30 000	18 000	—
31.	Düsseldorf	16 290	2 283	18 573	54 666	30 378	1 257 000	900 000	270 000	22 000	—
32.	Cöln	13 781	1 032	14 813	41 302	13 592	739 000	600 000	79 960	24 000	—
33.	Trier	65 192	2 255	67 447	233 944	45 594	4 240 000	4 000 000	200 000	19 000	40
34.	Aachen	34 905	1 262	36 167	110 742	22 194	1 660 000	1 600 000	20 000	15 000	—
35.	Sigmaringen	—	1	1	—	—	13 100	—	40	—	—
	Summe	2 729 502	322 177	3 051 679	9 155 546	2 089 777	154 159 000	143 600 000	7 709 000	800 000	124 000
	Die Einnahmen der Generalstaatskasse betragen	—	—	—	—	—	2354 000	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	156 513 000	143 600 000	7 709 000	800 000	124 000

Hosted by Google

Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde Ausgabe: Im ganzen	Davon entfallen auf Kap. 2: a. Tit. 1—19 Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönl. Ausgaben, Stellenzulag., Dienstaufwands- u. Mieterstschädigungen sowie Dienstleistungszuschüsse	Davon entfallen auf Kap. 2: b. Tit. 20—31 Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	Von den nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf: Tit. 20 Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen	Tit. 25 Forstkulturen	Tit. 26 Jagdverwaltungskosten	Bei Kap. 4 entfallen auf: Tit. 1 Real- und Kommunallasten	Tit. 2 Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	Überschuß
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Königsberg	2 506 000	788 928	1 185 872	625 000	245 000	1 059	291 690	188 350	2 087 000
2.	Gumbinnen	2 986 000	946 321	1 495 524	970 000	179 000	6 282	346 650	176 630	3 197 000
3.	Allenstein	3 180 000	1 115 850	1 666 636	1 240 000	150 000	1 861	223 163	143 324	9 312 000
4	Danzig	1 770 000	814 590	815 498	460 000	117 000	683	85 440	28 751	2 789 000
5.	Marienwerder	3 230 000	1 570 930	1 681 530	1 000 000	261 000	4 210	185 485	47 710	8 594 000
6.	Berlin (Minist-, Militär- und Baukommission)	2 100	—	—	—	—	—	—	—	181 900
7.	Potsdam	4 468 300	1 471 248	2 234 125	1 220 000	257 000	9 655	475 499	78 334	9 261 600
8.	Frankfurt a. O	3 343 000	1 341 480	1 686 750	1 00 000	227 000	4 994	238 230	15 739	8 706 000
9.	Stettin	2 046 000	843 538	981 062	580 000	169 000	1 200	115 086	80 764	5 035 000
10.	Koslin	1 085 000	524 200	496 490	280 000	75 000	444	51 230	1 610	1 568 000
11.	Stralsund	642 000	246 314	328 396	200 000	58 000	335	53 175	3 891	760 000
12.	Posen	1 566 000	659 000	834 400	500 000	103 000	2 047	51 390	3 960	2 610 000
13.	Bromberg	1 799 000	786 190	887 170	560 000	144 000	900	72 800	6 300	4 070 000
14.	Breslau	1 697 000	605 841	920 359	630 000	131 000	2 654	118 487	32 060	3 148 000
15.	Liegnitz	516 000	231 290	240 810	150 000	48 000	320	31 620	7 160	1 032 000
16.	Oppeln	1 543 000	608 372	760 583	500 000	106 000	1 345	152 120	10 333	4 061 000
17.	Magdeburg	1 259 000	558 410	583 540	340 000	96 000	4 310	90 080	9 650	1 912 000
18.	Merseburg	1 555 000	672 810	773 720	435 000	101 000	2 240	80 280	17 780	3 896 000
19.	Erfurt	1 260 000	441 280	742 575	542 000	80 000	2 967	51 529	13 866	2 513 000
20.	Schleswig	985 000	422 975	483 025	310 000	80 000	630	48 600	16 304	962 000
21.	Hannover	1 202 000	654 364	400 736	250 000	81 000	217	58 800	74 861	900 000
22.	Hildesheim	3 622 000	1 118 265	1 999 063	1 418 000	279 000	10 767	205 254	130 324	3 993 000
23.	Lüneburg	1 510 000	621 097	759 253	476 000	145 000	580	100 930	15 760	1 758 000
24.	Stade	384 000	176 598	166 413	100 000	37 000	—	33 710	3 829	457 000
25.	Osnabrück-Aurich	312 000	130 181	142 344	78 000	30 000	—	23 580	3 795	237 000
26.	Minden-Münster	1 123 000	409 650	603 003	418 000	69 000	1 843	93 432	8 105	1 548 000
27.	Arnsberg	599 000	269 777	260 032	152 000	38 000	662	58 076	3 465	696 000
28.	Cassel	4 981 000	2 309 862	2 396 388	1 530 000	501 000	11 700	175 414	17 426	5 184 000
29.	Wiesbaden	1 986 000	1 027 779	750 451	520 000	123 000	2 055	138 220	19 298	725 000
30.	Coblenz	942 000	458 299	476 164	265 000	62 000	498	59 550	8 497	642 000
31.	Düsseldorf	510 000	224 720	195 580	99 000	34 000	569	77 400	8 150	747 000
32.	Cöln	369 000	167 126	159 980	97 000	25 000	826	34 750	4 804	370 000
33	Trier	2 073 000	724 660	1 072 190	710 000	158 000	2 790	211 950	48 900	2 167 000
34	Aachen	856 000	323 243	448 657	245 000	64 000	1 800	66 930	11 070	804 000
35.	Sigmaringen	39 600	37 252	1 148	—	—	—	—	1 200	Zuschuß 26 500
	Summe	58 262 000	23 306 140	28 559 467	17 900 000	4 273 000	82 443	4 100 000	1 242 000	95 897 000
	Die Ausgaben der Generalstaatskasse betragen	6 529 000	989 018	4 335 375	—	1 727 000	38 557	—	—	Mehrausgabe 7 105 000
	Zusammen	64 791 000	24 295 158	32 894 842	17 900 000	6 000 000	121 000	4 100 000	1 242 000	88 792 000

Hosted by Google

Beilage B.

Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden.

(§ 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Einnahme			Ausgabe		Bemerkungen
		Zinsen von Kapitalien ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Summe ℳ	Betrag ℳ	Bezeichnung	
1.	Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.	7498,67	5578,45	13077,12	5360,00	Zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien.	Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. März 1915 218675 ℳ.
					61,45	Verwaltungskosten.	
2.	Stipendienstiftungsfonds für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier.	164,50	—	164,50	164,50	Zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstschutzbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren.	Das Stiftungsvermögen betragt 4700 ℳ in Wertpapieren.
3.	Walter-Boas-Stiftung.	216,20	—	216,20	200,85	Zu Unterstützungen für unbemittelte kranke höhere Beamte der preußischen Staatsforst-Verwaltung zu einer Bade- oder Erholungsreise.	Die Stiftung besaß am 31. März 1915 12300 ℳ in Wertpapieren und 16,50 ℳ in barem Gelde.
4.	Regler-Stiftung.	137,10	—	137,10	70,00	Zu Unterstützungen für verwaiste und unverheiratete bedürftige Töchter von Königlichen Oberförstern bürgerlichen Standes aus dem Regierungsbezirke Posen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1915 3900 ℳ in Wertpapieren und 21,52 ℳ in barem Gelde.
5	Flemming-Stiftung.	608,27	—	608,27	608,27	Zu Unterstützungen und Belohnungen für Forstbeamte und Waldarbeiter der Oberförsterei Schulenberg einschließlich der Familienangehörigen und Hinterbliebenen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1915 15000 ℳ in Wertpapieren und ein Sparkassenbuch über 100 ℳ

Beilage C.

Nachweisung derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die juristische Persönlichkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden.

(§ 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Jahresbetrag ℳ	Bemerkungen
1.	Hermann-Borchert-Stiftung	1760,80	Die Stiftung hat am 31. Dezember 1914 ein Vermögen von 56800 ℳ in Wertpapieren und 148,70 ℳ in barem Gelde besessen.
2.	Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung	686,25	Das Vermögen bestand am 31. März 1915 aus 19380 ℳ in Wertpapieren und 696,97 ℳ in barem Gelde.
3.	Stipendien-Fonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde	1273,60	Die Stiftung besaß am 31. März 1915 37550 ℳ in Wertpapieren und 500,10 ℳ in barem Gelde.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Graf von Arnim-Boitzenburg,** Vorstandsmitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ist in der Sitzung vom 13. Januar einstimmig zum Präsidenten des preußischen Herrenhauses gewählt worden.

— **von Klitzing-Charlottenhof,** Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses und stellvertretendem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, ist aus Anlaß der Feier des hundertjährigen Besitzes von Charlottenhof der Rote Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden. Der also Ausgezeichnete ist ferner Mitglied des Landesökonomiekollegiums, des Provinzialausschusses für die Provinz Brandenburg, des Bezirkseisenbahnrats in Berlin, des Oderstromausschusses und Wasserstraßenbeirat für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel. Er war früher langjähriger stellvertretender Vorsitzender des Märkischen Forstvereins und besitzt das Eiserne Kreuz II. Klasse von 1870/71.

— **Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Paul Sorauer** ist am 11. Januar im 77. Lebensjahre in Berlin-Schöneberg verstorben. In Breslau geboren, hat er 1867 in Rostock promoviert; 1872 wurde er Dirigent der pflanzen-physiologischen Versuchsstation am pomologischen Institut in Proskau. Nach Begründung der Kaiserlich Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem wurde Dr. Sorauer zu deren Mitglied berufen. Seit 1902 gehörte er auch dem Lehrkörper der Berliner Universität an. Geheimrat Sorauer widmete sich ausschließlich dem Studium der Pflanzenkrankheiten.

— **Aenderung der Militärbeamtenbesoldung.** Durch Kaiserliche Kabinettsorder ist das Gehalt der Militärbeamten für die Zeit des Krieges einer durchgreifenden Neuregelung unterzogen worden. Die neuen Vorschriften sollen eine gerechtere Abfindung der Beamten, Beamtenstellvertreter usw. herbeiführen und eine Reihe von Härten, die bisher in der Kriegsbesoldung der Beamten bestanden, ausgleichen. Im allgemeinen sind die bisher festen Kriegsbesoldungen aufgehoben worden und an ihrer Stelle das Friedensgehalt der Kriegsstelle getreten mit Wohnungsgeldzuschuß und einer für mobile und immobile Formationen verschiedenen Zulage. Die neuen Bestimmungen sind am 1. Dezember v. Js. in Kraft getreten.

Bei der Kürzung des Zivildiensteinkommens der als obere Militärbeamte eingezogenen preußischen Zivilbeamten sind nunmehr Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß vorbehaltlich des unter I 3 Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 68) festgesetzten Mindesteinkommens von 3600 ℳ voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht.

Forstwirtschaft.

— **Beschlagnahme von Nußbaumholz.** Eine Bekanntmachung, deren Anordnungen mit dem 15. Januar 1916 in Kraft treten, betrifft Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Walnußbäumen. Durch diese Bekanntmachung werden Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm, sowie alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Im übrigen darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung nur zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrags erfolgen. Als Nachweis hierüber gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat. Die Veräußerung und Verarbeitung von Hölzern, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 ℳ nicht übersteigt. Die Bekanntmachung ordnet außer der Beschlagnahme eine Meldepflicht für alle vorbezeichneten Vorräte an Nußbaumholz und stehenden Walnußbäumen an. Die Meldung hat in einer in der Bekanntmachung näher bezeichneten Weise auf besonderen Meldescheinen zu erfolgen, und zwar bis zum 25. Januar 1916. Die Meldescheine können bei dem zuständigen Landrat, in den Stadtkreisen bei der Polizeiverwaltung angefordert werden. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die u. a. auch eine Lagerbuchführung für diejenigen vorschreibt, die Nußbaumholz des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

— **Aus der Kaiserlich deutschen Forstinspektion Lomsha.** Die neu gebildete Forstinspektion Lomsha umfaßt 29 537 ha Staatswald, 6000 beschlagnahmte Donationswälder, die für die Familien von Zukowski, Fürst Schachowski und von Lochtin verwaltet werden, sowie noch den Gemeindewald von Nowogrod mit 1150 ha. Diese Fläche ist in vier Oberförstereien geteilt: Sambrow 8206 ha meist schlechter Staatswald mit ausgedehnten Jungbeständen und 750 ha Donationswald; Nowogrod: 4579 ha Staatswald, 3855 Donationswald und 1150 ha Gemeindewald; Lipucki: 7267 ha guter Staatswald; Kolno: 9491 ha Staatswald (hiervon 2000 ha geringe Bestände) und 1350 ha Donationswald. Immerhin darf aber auch an die als gut bezeichneten Waldteile nicht der Maßstab der benachbarten Johannisburger Heide angelegt werden, da man auf den Hektar nur einen Anfall von 100 fm rechnet. Namentlich die in der Nähe der flößbaren Pissa und des Narew gelegenen Waldungen sind stark ausgeholzt, während die

Hosted by Google

weiter abgelegenen Teile noch geschlossene Waldbestände zeigen. Der Vorrat an über 80jährigem Holz läßt sich aber doch im Kreise Kolno immerhin noch auf 2 Millionen Festmeter schätzen. Leider sind große Flächen hiervon durch die Kämpfe beschädigt, durch Granaten zerschossen, von Kavallerie-Pferden entrindet, Quadratkilometer sind mit mehr oder minder hohen Stubben durchstellt, zum Zeichen, daß hier gekämpft worden ist und Truppen gelagert haben. An den Bestandesrändern finden sich Schützengräben, Drahtverhaue und andere Annäherungshindernisse. Schließlich haben die Bauern zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Ortschaften, die ausschließlich aus Holzhäusern bestehen, ohne Rücksicht und Schonung ausgedehnte Fällungen vorgenommen. Der in den Zeitungen viel besprochene große Holzverkauf in der Oberförsterei Kolno ist für einen Waldteil abgeschlossen, der sich von Dlottowen (Endpunkt der 21 km langen Bahn Johannisburg—Dlottowen an der bisherigen russischen Grenze) unmittelbar längs der Grenze nach Westen zu erstreckt. Käufer sind die Baustoffgesellschaft G. m. b. H. in Königsberg und die Sägewerksfirma Franz Haase in Dratzig. Das Holz ist zum Wiederaufbau Ostpreußens bestimmt. Aus dem 6 Quadratkilometer umfassenden Komplex sollen innerhalb dreier Jahre 150 000 fm entnommen werden, der Kaufpreis beträgt 1,5 Millionen Mark. Anfang Januar waren bereits über 100 Arbeiter mit dem Einschlag beschäftigt, der vom Käufer besorgt wird. Innerhalb dieses Waldgebietes sind bereits zwei Sägewerke errichtet, Waldbahnen stellen die Verbindung mit der preußischen Staatsbahn bei Dlottowen her. Neben drei Förstern sorgt ein Wachtkommando von einem Unteroffizier und acht Mann Ulanen nebst zwölf Landsturmleuten für den Forstschutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die deutsche Verwaltung ist aber bemüht, auch in den übrigen Teilen der Inspektion Ordnung zu schaffen und namentlich die Übergriffe der Bauern fernzuhalten und die maßlose Holzverschwendung einzuschränken. In der ganzen „polnischen Pußta“ (östlich Kolno in den Kreis Ostrolenka hinein) werden die Holzhäuser aus beschlagenen Halbbalken, 20 : 40 cm stark, errichtet, wobei eine große Holzmenge in die Späne geht. Die Forstbeamten halten daher förmliche „Vortragsreisen“, um die Bauern nach Bedarf unter Verabreichung eines Wacholderschnapses eines Besseren zu belehren. Schw.

— **Schlechter Absatz von Weihnachtsbäumen in Berlin.** Die Versorgung der Berliner mit Weihnachtsbäumen war auch im Jahre 1915 eine recht große und weit über den Bedarf hinausgehende. Ganze Berge unverkaufter Weihnachtsbäume lagerten nach dem Fest namentlich auf dem Tempelhofer Felde, und die Händler, die infolge des geringen Absatzes ein sehr schlechtes Geschäft gemacht hatten, waren froh, daß sie die Bäumchen zu Heizungszwecken unentgeltlich an die sich jetzt darum reißende Berliner Jugend abgeben konnten, um auch nicht noch den teueren Abtransport tragen zu müssen. A.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. Januar 1916. Rehböcke 0,70 bis 0,85 ℳ, Rotwild 0,60 bis 0,00 ℳ, Damwild 0,60 bis 0,00 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Hasen 4,00 bis 4,80 ℳ, Kaninchen 1,20 bis 1,45 ℳ, Wildenten 0,00 ℳ, Rebhühner 0,00 bis 0,00 ℳ, Fasanenhähne 0,00 bis 0,00 ℳ, Fasanenhennen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Obige Wildpreise beziehen sich auf Verkäufe aus zweiter Hand. Für erste Verkäufe sind die gesetzlichen Höchstpreise erzielt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. auszustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht

Anfrage Nr. 16. **Verpflichtung des Verpächters zur Erstattung der von dem Pächter irrtümlich gezahlten Grundsteuer.** Vom 1. Oktober 1905 bis dahin 1914 verpachtete ich an mehrere Pächter Land, und wurde im Kontrakt aufgenommen: „Die Grundsteuer trägt der Pächter“. Letztere sind auch ihren Verpflichtungen nachgekommen bis zum 1. April 1909. Von da ab hat ein neuer Einnehmer aus Unkenntnis die ganze Grundsteuer nur einem Pächter — einem Verwandten von mir — zugeschrieben und von diesem erhoben. Erst im Monat März 1914 ist mein Verwandter dahintergekommen, daß er für die Zeit vom 1. April 1909 bis dahin 1914 auch für die übrigen Pächter die Steuern mitbezahlt hat und fordert diese jetzt zurück. Ein Pächter weigert sich und sagt, die Pachtzeit sei vorüber und die Sache sei verjährt. Ich bitte nun um Aufklärung: Von wann ab tritt Verjährung ein? Falls diese eingetreten: handelt es sich hier um einen Ausnahmefall, da ich erst im Monat März 1914 den Sachverhalt erfuhr? Der Verwandte erbittet nun die ausgelegten Steuern von mir. Darf ich gegen den säumigen Pächter klagen und wie würde dies am einfachsten geschehen können?

M., Königl. Revierförster in B.

Antwort: Was Ihre erste Frage betrifft, so muß angenommen werden, daß der Anspruch begründet ist. Der betreffende Verwandte, der die ganze Grundsteuer bezahlt hat, hat damit eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit des Revierförsters befriedigt. Nach § 679 des Bürgerlichen Gesetz-Buches kann er Erstattung der Beträge verlangen, die er auf diese öffentliche Schuld des Revierförsters ohne Grund seinerseits bezahlt hat. Betreffs der zweiten Frage liegt die Sache folgendermaßen: Das Verfahren des Steuereinnehmers war ganz falsch. Der Steuereinnehmer hätte trotz jenes Vermerkes in den Pachtverträgen die ganze Grundsteuer nur dem Revierförster in Rechnung stellen und von ihm die Grundsteuer einfordern müssen. Dann war es Sache des Revierförsters, die Steuer auf die einzelnen

Hosted by Google

Pächter zu verteilen und die Steuer ebenso wie das Pachtgeld selbst von den Pächtern einzuziehen. Dies konnte der Revierförster noch jetzt tun, wenn er die Grundsteuer an den Verwandten erstattet, soweit die betreffenden Ansprüche noch nicht verjährt sind. Man wird aber annehmen müssen, daß gemäß § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Ansprüche verjährt sind, soweit es sich um Grundsteuer für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 handelt, obgleich dies nicht ganz sicher und es möglich ist, daß man annimmt, solche Steuer verjähre nicht in den vier Jahren, weil es sich nicht dabei um rückständige Pachtzinsen handelt, sondern um Schulden anderer Art. Zu empfehlen ist jedenfalls, daß zunächst der Revierförster bei einer Klage nur die Grundsteuerbeträge aus der Zeit seit 1. Januar 1911 einklagt und dabei in der Klage einen Vorbehalt macht bezüglich der früher noch nachzufordernden Grundsteuer.

Anfrage Nr. 17. **Nachbesserung eines unter Frost leidenden Kahlschlages. — Ankauf von Kiefernsamen deutscher Herkunft.** 1. Ein leider im Kahlhieb geschlagener Mischbestand von Kiefer und Fichte auf trockenem Moorboden mit etwa 400 fm Masse pro Hektar wird seit Jahren versucht, in Bestand zu bringen. Von den gepflanzten Fichten ist ein Teil gewachsen, aber zurückgefroren, die Kiefer ist auch teilweise gewachsen, aber viel eingegangen, weil Wurzeln vom Frost gezogen. Ich wollte Birken dazwischen pflanzen und unter deren Schutz die Fehlstellen mit Nadelhölzern nachpflanzen. Ist dieses zu empfehlen? Wie bringe ich sonst diesen Kahlschlag am besten in Bestand? 2. Aus welcher Klenganstalt (womöglich staatlichen) kann man Kiefernsamen deutscher Herkunft direkt beziehen?

W., Oberförster in D.

Antwort: Zu 1. Da Sie den Boden als trockenen Moorboden bezeichnen, so dürfte eine ausreichende Entwässerung bereits erfolgt sein. Es wird sich daher empfehlen, die Fehlstellen mit frostharten Hölzern, Kiefern oder Weißerlenloden, auszupflanzen und diese dann gegen das Aufrieren zu schützen, indem Sie das obere Drittel der Pflanzlöcher mit Sand ausfüllen oder den Boden um die Pflanzen mit Laub, Nadeln, Moos, Reisig reichlich bedecken. Sollten Sie zum Nachbessern nur Weißerlen nehmen, so können Sie, sobald diese eine entsprechende Höhe erreicht haben, unter deren Schutz auch die empfindliche Fichte nachziehen. Auch zwischen die erfrorenen Fichtenpartien empfiehlt sich ein Einsprengen von Weißerlen oder Birken. Zu 2. Kiefernsamen deutscher Herkunft können Sie unter Garantie der Abstammung von allen unter der Kontrolle des Deutschen Forstwirtschaftsrates stehenden Klenganstalten beziehen. Staatliche Darren geben in der Regel keinen Kiefernsamen an Private ab, es würde sich aber empfehlen, hierüber Auskunft bei der Kiefernsamendarre in Eberswalde oder in Annaburg bei Halle a. S. einzuholen.

Der Kriegsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.**, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen.

12

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jacobi, Forster zu Pyaschen, Oberförsterei Zerrin, ist nach Kl.-Tuchen, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Koslin, vom 1. Februar 1916 ab versetzt.

Mah, Forstaufseher zu Radosk, Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster o. R. vom 1. Dezember 1915 ab ernannt.

Schulze, Alfred, Forstaufseher zu Wolmirstedt, Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster o. R. vom 1. Februar 1916 ab ernannt.

Zu Feldwebel-Leutnants wurden befördert:

Berendes, Hans, Forstaufseher; **Retzdorff,** Wilhelm, Forstaufseher, Hohenbruch, Pommern, Offizier-Stellvertreter 3. Komp. Garde-Reserve-Jäger-Bataillon.

Zum Oberjäger wurde befördert:

Walzer, Rekruten-Depot Jäger-Batl. Nr. 7, Rinteln.

Gemeinde- und Privatdienst.

Marotdt, Gemeindeoberförster zu Trier, ist der Königliche Kronenorden III. Klasse verliehen.

Schwarzenberg, Gemeindeförster zu Gusenburg, Kreis Trier, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Der Titel „Förster" ist verliehen:

den pensionierten Forstaufsehern: Georg **Mergel** zu Oesdorf; Friedrich **Peuster** zu Waldeck; Jacob **Finke** zu Helsen; Johannes **Heinemann** zu Rhoden.

Schäffer, Forstaufseher zu Stryk, Oberförsterei Willingen, ist auf seinen Antrag vom 1. Juli 1915 ab pensioniert.

Zu Mitgliedern des Beirats der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum Ablauf des Jahres 1920 sind unter anderen folgende Herren berufen worden:

Dr. Behrens, Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, zum Vorsitzender des Beirats. **Dr. Eckstein,** Königlich preußischer Professor der Zoologie und Fischzucht an der Forstakademie und Dirigent der Zoologischen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versicherungswesens zu Eberswalde; **Dr. Möller,** Kgl. preußischer Oberforstmeister (mit dem Range der Oberregierungsräte), Professor der Botanik und Direktor der Forstakademie und der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde; **Dr.** Freiherr **von Tubeuf,** Königlich bayerischer ordentlicher Professor der Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen an der Universität München, Vorstand der Botanischen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt zu München; **Dr. Wappes,** Königlich bayerischer Regierungsdirektor der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten zu Speyer.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Busse, Hegemeister zu Marienborn, konnte am 1. Januar d. Js. auf eine 50jährige Dienstzeit zurückblicken.

Hühne, Revierförster zu Rothehof, Gräflich von der Schulenburg'sche Oberförsterei Wolfsburg, Regbz. Merseburg, hat vor kurzem das 50jährige Dienstjubiläum gefeiert.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Forste (Harz).

Zur Kriegsspende.

Die Opfer, welche der unserem Vaterlande aufgezwungene Kampf fordert, werden immer größer. Für alle, die hinter der undurchdringlichen Mauer unserer tapferen Kämpfer ihrem Erwerbe oder ihren Amtspflichten wie in Friedenszeiten nachgehen können, ist es daher eine unabweisbare Pflicht, hier unter Anspannung aller Kräfte dazu beizutragen, die unzähligen Leiden, die der Krieg geschaffen hat, zu mildern.

Auch die Angehörigen des Försterstandes dürfen und werden sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Indem wir allen, die aus unseren Kreisen bereits zur Linderung der Kriegsnot beigetragen haben, herzlich danken, wiederholen wir nochmals die Bitte, in den Beweisen opferwilliger Nächstenliebe nicht nachzulassen. Es darf nicht mit einer vielleicht schon geleisteten Spende die Beteiligung an der Sammlung als abgeschlossen betrachtet werden. Jeder muß vielmehr bestrebt sein, ebenso wie unsere Tapferen draußen im Felde nicht zu ermatten und immer von neuem mitzuhelfen, daß auch wir in der Lage sind, den Angehörigen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen den erlittenen Verlust weniger fühlbar zu machen.

Schon wiederholt haben wir an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Tage des Gehaltsempfangs auch als Beitragsgelegenheit für unsere Kriegssammlung benutzt werden möchten. Diese Übung sollte zur Regel für einen jeden Angehörigen des Försterstandes werden, denn nur so ist es möglich, daß unsere Sammlung mit einem Ergebnisse abschließt, das den Werken der Hilfe und der Nächstenliebe keine zu engen Grenzen zieht.

Im vergangenen Jahre um diese Zeit, als das Weihnachtsfest heranrückte, wandten wir uns mit der gleichen Bitte an die Mitglieder unseres Vereins. Seitdem ist ein ganzes Jahr dahingegangen. Das, was von unseren Helden in diesem Zeitabschnitte auf den Kampfplätzen geleistet worden ist, muß uns allen ein Ansporn sein, auch jetzt wieder mit verstärkten Kräften die Sammelarbeit zu fördern. Hierbei mitzuhelfen, muß jedem um so leichter fallen, wenn er der Entbehrungen gedenkt, die unsere tapferen Kämpfer draußen im Felde zu ertragen gezwungen sind.

Wir werden wieder Sammelbogen durch die Gruppenvorstände für die Oberförstereien zur Versendung bringen und bitten, diese in der üblichen Weise zu benutzen.

Im Dezember 1915.

Der engere Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Bernstorff. Hennig. Meister.
Roggenbuck. Velte. Simon.
Klockow. Seefeldt

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Oppeln. Sonntag, den 30. Januar d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung in Oppeln — Hotel „Deutsches Haus" —. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Die Ortsgruppen-Vertreter sowie die Einzelmitglieder werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 30. Januar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im oberen Saale des „Schloß-Kaffees" zu Allenstein. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenführers; 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines stellvertretenden Schrift- und Kassenführers; 3. Beschlußfassung über seitens der Ortsgruppe zu zahlende Kriegsbeihilfen; 4. Entgegennahme von Anträgen für die nächste Bezirksgruppenversammlung; 5. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Zusammensein mit dem Verein ehemaliger Jäger und Schützen, Allenstein. Die werten Damen sowie die zur Fahne einberufenen Herren Kollegen sind freundlichst eingeladen, auch werden die jungen Damen gebeten, durch patriotische, zeitgemäße Vorträge zur Unterhaltung beizutragen.
Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg), Mittwoch, den 26. Januar 1916, Versammlung in Letzlingen bei Benz, nachmittags 5 Uhr. Tagesordnung: Besprechung über Dienstlandsregulierung und über Schulbildung der anzunehmenden Lehrlinge. Der Vorstand.

Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 29. Januar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Ortsgruppenversammlung in Conrads Hotel in Cüstrin-Neustadt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.
Der Vorsitzende.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 29. Januar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Generalversammlung im „Hubertus" bei Rückers. Tagesordnung: 1. Letzte Sitzungsverhandlung; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Jahresberichte und Rechnungen für 1914 und 1915; 4. Kriegsspende; 5. Verschiedenes; 6. Vorstandswahl. Sehr erwünscht und erfreulich wäre eine rege Beteiligung. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Zusammensein mit geehrten Damen.
F. A.: Schrutek.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Am Sonntag, dem 30. Januar 1916, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Ratskeller in Stadthagen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Stellungnahme zur jetzigen Zahlungsweise; 3. Einziehung der Vereinsbeiträge für 1916; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 29. Januar d. Js., nachmittags 7 Uhr,

Hosted by Google

Versammlung in Groß-Schönebeck bei Zeumer. Rechnungslegung; Einziehung der Beiträge; Verschiedenes. Da jetzt so selten Zusammenkünfte, wird rege Beteiligung erbeten. Purbs.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Mitgliederversammlung 1916.

Die **diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 28. Februar, nachmittags 6 Uhr,** im **Gasthause „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm.** Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Kgl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender. — Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bohn, Franz, Herzogl. Förster z. D., Forsthaus Annaberg bei Owinsk, Posen.
Kaderisch, Karl, Königl. Förster, Försterei Klobenberg bei Friedrichsbrunn.
Kreutzfeldt, Paul, Privatförster, Forsthaus Augustenthal bei Lichtenau.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Capuvistraße 5, pt.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 29. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr:

Sitzung des weiteren Vorstandes

im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6.

Die Tagesordnung wird den zur Teilnahme befugten Herren direkt bekanntgegeben.

Eberswalde, den 3. Januar 1916.

J. V.: Dr. Schwappach.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1916 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1916 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Dezember 1915. Jacob, Direktor.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Märkischer Forstverein.

Der Schatzmeister des Vereins, Rechnungsrat G. Herrmann, Berlin W 30, Kyffhäuserstr. 14, ersucht die verehrten Vereinsmitglieder, den Beitrag für 1916 mit 6,05 ℳ und etwa rückständige Beiträge auf sein Postscheckkonto Nr. 13449 beim Postscheckamt Berlin baldmöglichst einzuzahlen.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

1. Der Forstaufseher-Anwärter Bornemann zu Willingen ist seit 1. Januar 1915 als Mitglied aufgenommen.

2. Von den Kollegen im Felde sind mir, aus Anlaß unserer Liebesgaben, viele herzliche Dankesworte und Grüße an die Mitglieder des Vereins übertragen, welches ich hierdurch mitteile.

Die Liebesgaben sind nur an die Front abgeschickt.

Corbach, den 6. Januar 1916. Debes.

Chronik des Weltkrieges

Sechsundsiebzigster Wochenbericht.

7. Januar.

Balkan. Ein deutsches Flugzeuggeschwader bombardiert die englischen und französischen Truppenlager in Saloniki. Die griechische Hafenstadt Kawalla ist von englischen und französischen Truppen besetzt worden.

Seekrieg. Ein italienischer Truppentransportdampfer ist vor San Giovanni di Medua auf eine Mine gestoßen und gesunken.

8. Januar.

Balkan. Die von den Montenegrinern besetzten Höhen westlich Berane werden von österreichischen Truppen erstürmt. Bei Cattaro befinden sich die Österreicher im Kampf gegen die montenegrinischen Stellungen.

Türkei. Bei Sedd ul Bahr erbeuten die Türken 9 feindliche Geschütze. Durch türkisches Artilleriefeuer wird vor den Dardanellen ein mit Truppen besetztes feindliches Transportschiff versenkt.

9. Januar.

Flandern. Ein deutsches Flugzeuggeschwader belegt militärisch wichtige Punkte in Furnes erfolgreich mit Bomben.

Frankreich. Nordwestlich Massiges in der Champagne erobern die Deutschen mehrere französische Beobachtungsstellen und Gräben; der

Hosted by Google

Feind verliert dabei 423 Gefangene, 5 Maschinengewehre und 2 Minenwerfer.

Rußland. Im Süden. Ein russischer Vorstoß bei Berestiany scheitert. Österreichische Truppen schlagen Angriffe des Feindes bei Toporoutz ab.

Balkan. Bioca ist von den Österreichern besetzt. Das östliche Lim-Ufer nördlich dieses Ortes ist vom Feinde gesäubert.

Türkei. Kut-el-Amara an der Irakfront, worin sich schätzungsweise 10 000 englische Truppen befinden, ist von den Türken eingeschlossen.

10. Januar.

Frankreich. Die Franzosen versuchen vergeblich, die bei Massiges verlorenen Gräben zurückzugewinnen; die Zahl der von den Deutschen eingebrachten Gefangenen erhöht sich auf 480.

Rußland. Im Süden. Die Russen wiederholen ihre erfolglosen Angriffe auf der Linie Toporoutz-Rarancze.

Balkan. Nach dreitägigen harten Kämpfen, in denen die Montenegriner erbitterten Widerstand leisteten, ist der 1759 Meter hohe Lovcen erobert. 23 Geschütze, 4 moderne Mörser, Mengen von Munition, Gewehren und sonstigem Kriegsmaterial sind die Siegesbeute. Berane und die östlich davon gelegenen Höhen sind von den Österreichern genommen. Bei Ipek werden weitere 13 von den Serben vergrabene Geschütze aufgefunden.

11. Januar.

Frankreich. Angriffe der Franzosen in der Champagne bei Le Mesnil scheitern. Bei der Explosion eines Munitionslagers in der Nähe von Lille, die auf einen englischen Anschlag zurückgeführt wird, verlieren über hundert Menschen das Leben.

Rußland. Im Nordosten. Ein russischer Angriff bei Tenenfeld, südwestlich Illurt, bricht verlustreich vor den deutschen Stellungen zusammen.

Im Süden. Fünfmal stürmen die Russen gegen die österreichischen Linien an der bessarabischen Front erfolglos an.

Italien. Angriffe der Italiener am Tolmeiner Brückenkopf werden abgewiesen.

Balkan. Der 1560 m hohe Babiak und die Höhen bei Budua werden erobert. Die Montenegriner gehen in der Richtung auf Njeguci zurück. Nach 70stündigen Kämpfen ergreifen die österreichischen Truppen Besitz von den Felsenhöhen bei Grahovo. Die Zahl der aus den Kämpfen in Südwest-Montenegro eingebrachten Geschütze ist auf 42 gestiegen. Auch die Höhen südlich Berane sind dem Feinde entrissen. Französische Truppen haben die zu Griechenland gehörende Insel Korfu und das auf ihr befindliche Achilleion, ein Besitztum des deutschen Kaisers, besetzt.

Seekrieg. Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader hat militärische Bauten von Rimini an der italienischen Ostküste mit bestem Erfolg bombardiert. Ein deutsches Unterseeboot versenkt einen englischen Handelsdampfer.

12. Januar.

Frankreich. Ein starker englischer Angriff bei Armentières wird abgeschlagen. Vorstoßversuche der Franzosen bei Le Mesnil und Versuche, die in der Nähe des Gehöftes Maison de Champagne verlorenen Grabenstücke zurückzuerobern, mißlingen.

Balkan. Die Österreicher dringen in dem Talbecken bei Grahovo vor. Budua müssen die Montenegriner räumen. Der im Süden dieser Stadt gelegene Berg Maini wird von den Österreichern genommen. Auch von den Höhenzügen südlich Avtovac wird der Feind vertrieben.

13. Januar.

Rußland. Im Süden. Fünf russische Durchbruchsversuche bei Toporoutz und östlich Rarancze scheitern unter schwersten Verlusten. Seit Beginn der Schlacht in Ostgalizien und an der bessarabischen Front haben die Österreicher über 5100 Russen gefangen genommen.

Balkan. Österreichische Truppen sind, ohne Widerstand zu finden, in Cetinje, der Hauptstadt von Montenegro, eingezogen und dringen von da aus, den fliehenden Feind verfolgend, ins Innere des Landes vor. Bei Grahovo ist außer 3 Geschützen zahlreiches Kriegsgerät erbeutet worden.

14. Januar.

Rußland. Im Süden. Ein russischer Angriff bei Czernysz scheitert. In Ostgalizien und an der bessarabischen Front dauert das blutige Ringen mit gesteigerter Erbitterung fort, ohne daß es den Russen gelingt, die österreichische Front im Raume von Toporoutz und Rarancze zu durchbrechen. Die Österreicher behaupten, den ununterbrochenen Sturmangriffen trotzend, alle ihre Stellungen. Ein russischer Vorstoß am Korminbach wird abgeschlagen.

Italien. Den Italienern wird eine ausgebaute Stellung bei Oslavija am Görzer Brückenkopf entrissen.

Balkan. Die Beute in Cetinje beträgt 154 Geschütze, 10 Maschinengewehre, 10 000 Gewehre und erhebliche Mengen an Kriegsmaterial. Die Zahl der bei den Kämpfen um den Lovcen eroberten Geschütze erhöht sich auf 45. Österreichische Truppen besetzen Spizza. Die Höhe Gradina, südlich Berane, wird im Sturm genommen. Die Österreicher bringen 300 Gefangene ein.

15. Januar.

Frankreich. Die Engländer beschießen das Innere der von den Deutschen besetzten Stadt Lille, ohne wesentlichen Schaden anzurichten.

Italien. Bei der Eroberung des Kirchrückens bei Oslavija fallen 933 Gefangene, 3 Maschinengewehre und 3 Minenwerfer in die Hände der Österreicher. Am Tolmeiner Brückenkopf wird den Italienern ein Graben entrissen.

Balkan. Bei den Verfolgungskämpfen nördlich Grahovo werden 250 Montenegriner gefangen genommen. In den letzttägigen Kämpfen bei Berane hat der Feind über 500 Mann an Gefangenen verloren.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fahnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jäger. gest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie. Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagnieführer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm. = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lww. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schww. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Kl. wurde verliehen an: **Helbig,** Gefr., Jäg.-Bat. 4 (z. Zt. verwundet). ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Kl. wurde verliehen an: **Becker,** Hptm. d. L. (Herzogl. anh. Oberförster, Guntersberga). — **Bothe,** Hptm. u. Kompf.; ferner: das Ritterkreuz des Albrechtsordens mit Schwertern (Kgl. sächs. Forstmeister, Neudorf). — **Ohnesorg,** Walt., Ob.-Lt. (Sohn des Fürstl. Forstmeisters Ohnesorg, Ilsenburg). — **Berlin,** Lt. d. L. (Großh. meckl. Oberförster, Wabel). — **Israel,** Fritz, Lt. (Sohn des Herzogl. Revierförsters Israel, Zwonowitz). — **Momberger,** Lt. d. R., Inf.-Regt. 224 (Sohn des Kgl. Försters Momberger, Fh. Dietzholze, Wiesbaden). — **Ohnesorg,** Heinr., Lt. d. R. u. Kompf. (Sohn des Fürstl. Forstmeisters Ohnesorg, Ilsenburg). — **Mengering,** O.-Stv., R.-Gardesch.-Bat. (Herzogl. braunschw. Forstgehilfe, Bad Harzburg). — **Grede,** Vfw., Jäg.-Bat. 11. — **Hungerland,** Vfw., Jäg.-Bat. 11. — **Schottländer,** Vfw., Jag.-Bat. 11. — **Schott,** Oberj., Jag.-Bat. 11. — **Schwipp,** Oberj., Jäg.-Bat. 11. — **Stollenwerk,** Karl, Utff., Inf.-Regt. 332 (Kgl. Förster m. R., Holzheim, Oberf. Bullingen, Aachen). — **Wiedemann,** Oberj., R.-Jäg.-Bat. 26. — **Bode,** Gefr., Radf.-Komp., Jäg.-Bat. 11. — **Deißler,** Gefr., Radf.-Komp., Jäg.-Bat. 11. — **Geitz,** Gefr., Maschg.-Komp., Jag.-Bat. 11. — **Grüder,** Paul, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 14. — **Hengst,** Gefr., R.-Jäg.-Bat. 26. — **Jahn,** Gefr., Radf.-Komp., Jäg.-Bat. 11. — **Klaas,** Gefr., Maschg.-Komp., Jäg.-Bat. 11. — **Körner,** Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Neubecker,** Reinh., Gefr., Jag.-Bat. 14; ferner: das Mecklenburg. Kreuz für Auszeichnung im Kriege. — **Oehlmann,** Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Richter,** Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Schall,** Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Bauerschmidt,** Jäger, Jäg.-Bat. 11. — **Kahn,** Jäg., Jag.-Bat. 11. — **Krämer,** Jäg., Maschg.-Komp., Jag.-Bat. 11. — **Müller III,** Jag., R.-Jag.-Bat. 26. — **Pacgelow,** Ernst, Jäg., R.-Jag.-Bat. 14. — **Ranschnik,** Friedr., Jäg. d. L., R.-Jäg.-Bat. 1. — **Seifert,** Jag., Berg-Komp., Jag.-Bat. 11. — **Weiß,** Jag., Jäg.-Bat. 11. ◆ Das Ritterkreuz des Militär-St. Heinrichs-Ordens wurde verliehen: dem Hauptmann d. R. **Gerich,** Jag.-Bat. 12. ◆ Die Militar-St. Heinrichs-Medaille in Silber wurde verliehen: den Oberjagern **Heming, Lachmann, Richter,** dem Gefreiten d. R. **Hartwig** im Jag.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienst-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Oberleutnant d. R. **Graf Vitzthum von Eckstädt,** R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Hauptmann d. R. **Keil,** R.-Jag.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz I. Klasse des Albrechts-Ordens mit Krone und Schwertern wurde verliehen: dem Major **von Einsiedel,** R.-Jäg.-Bat. 12. ◆ Das Ritterkreuz I. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Hauptmann d. R. **Lohmeyer,** R.-Jäg.-Bat. 12, dem Major **Krantz,** dem Hauptmann d. R. **Edler von Littrow,** im R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz II. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: den Leutnants d. R. **Küster, Merbach** im R.-Jag.-Bat. 12, den Leutnants **Freiherr vom Campe, Dietzmann, Ebelt, Hänig, Freiherr von Welck** im R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Ehrenkreuz mit Schwertern wurde verliehen: dem Feldunterarzt **Galli,** R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: dem Vizefeldwebel **Roßberg,** den Oberjagern **Fischer, Grundmann, Heinhold, Löffler, Panzer, Reuße, Schneider I** im R.-Jäg.-Bat. 12; dem Vizefeldwebel **Junge,** den Oberjagern d. R. **Bennemann, Döring, Hendel, Meier,** den Oberjägern d. L. **Leuschel, Müller II, Plume, Tasche, Würzburg,** dem San.-Unteroffizier **Walther** im R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: den Gefreiten **Unverdorben** (Kr.-Fr.), **Wolf** (Einj.-Fr.), **Zeibig,** den Gefreiten d. R. **Krönert, Neumann, Petermann, Wienhold,** den Gefreiten d. L. **Chares, Nestler, Schönberg, Tannenberger,** den Gefreiten d. Landst. **Lippoldt, Uhlig,** den Jägern **Losse, Menzel, Unger,** den Reservisten **Crasselt, Strache,** den Landwehrmännern **Fiedler, Richter,** dem Landsturmmann **Schmidt II,** dem Ersatz-Reservist **Sturm** im R.-Jäg.-Bat. 12; den Gefreiten **Heidrich, Lehmann, Sturm,** den Gefreiten d. R. **Huster, Markert, Unger, Wollmer,** den Gefreiten d. L. **Lange, Mende, Mönch, Reißmann, Volkmer,** den Jägern **Creutziger, Dietrich, Fanelli, Fuchs, Fuhrmann, Glaß, Hauß, Kieschnick, Scheffler, Wittschetzky,** den Reservisten **Gebler I, Hofmann, Neef, Schwabe, Straube, Thonig, Zenner,** den Landwehrmännern **Herold, Hertel, Hübner, Kober, Lennartz, Meinel II, Menzel, Meyer, Mohr, Mothes, Müller III, Werner,** dem Landsturmmann **Meißner III** im R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Mecklenburg. Militar-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Roß,** Rich., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 9. ◆ Das Anhaltische Friedrich-Kreuz wurde verliehen an: **Runge,** Jäg., Jäg.-Bat. 11. ◆ Das Hamburgische Hanseaten-Kreuz wurde verliehen an: **Reimann,** Berth., Oberj. (Kirch-Steinbek). — **Benthien,** Karl, Gefr., R.-Jag.-Bat. 18. — **Krohn,** Aug., Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Griese,** Karl, Jag., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 423.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Bach,** Aug., Gefr., Friesdorf, lww. ◆ 4. Komp.: **Kalle,** Otto, Oberj., Blankenheim, lww.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 424.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 4. Komp.: **Kühn,** Alfr., Gefr., Wolfsdorf, aberm. lww.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Caspers,** Gust., Ob.-Lt. d. R., Colmar, vm. — **Schmöckel,** Wald., Lt. d. R., Bromberg, vm. — **Bielenberg,** Hugo, Vfw., Kopenhagen, gef. — **Döring,** Konr., Oberj., Ndr.-Kaufungen, vm. — **Saß,** Arno, Oberj., Dargun, vm. — **Frohlich,** Max, Oberj., Alt-Chemnitz, vm. — **Wulff,** Franz, Oberj., Zernin, vm. — **Kluth,** Herm., Oberj., Schwarzenhof, gef. — **Schuldt,** Aug., Oberj., Werle, vm. — **Henseler,** Hans, Oberj., Kuhlank, vm. — **Krickhahn,** Friedr., Oberj., Rostock, vm. — **Kempke,** Otto, Oberj., Gr.-Rogahn, schww. — **Vorländer,** Herm., Oberj., Merenberg, vm. — **Hillmer,** Willi, Oberj., Dreilitzow, vm. — **Drecsen,** Matth., San.-Oberj., Alster, lww. u. vm. — **Geke,** Willi, San.-Oberj., Altendettelsau, vm. — **Bollow,** Otto, Gefr., Neuwokern, vm. — **Benick,** Otto, Gefr., Glasin, vm. — **Blohm,** Herm., Gefr., Zapel, vm. — **Buck,** Joh., Gefr., Lübeck, vm. —

Hosted by Google

Dewitz, Rud., Gefr., Sponholz, vm. — **Plagemann**, Wilh., Gefr., Dabel, vm. — **Rosenfeldt**, Otto, Gefr., Fürstenhagen, vm. — **Sutrakiwitz**, Georg, Gefr., Wollstein, gef. — **Sternberg**, Friedr., Gefr., Vogelsang, vm. — **Stoetzel**, Georg, Gefr., Hüningen, vm. — **Maier II**, Karl, Gefr., Osterburken, vm. — **Kasch**, Hans, Gefr., Markow, vm. — **Ziegenberg**, Hans, Gefr., Domitz, vm. — **Sieben**, Franz, Gefr., Ratheim, vm. — **Freudenreich**, Karl, Gefr., Zechow, vm. — **Burmeister**, Wilh., Gefr., Gr.-Molzahn, gef. — **Rolfs**, Karl, Gefr., Seeth, vm. — **Quastenberg**, Heinr., Gefr., Nustrow, schwv. — **Thestorf**, Wilh., Gefr., Wulfsahl, vm. ◆ 2. Komp.: **Rosenow**, Axel, Hptm., Sulze, lwv. — **Riff**, Alfr., Lt., Albersweiler, gef. — **Bacmeister**, Rud., Fähnr., Metz, vm. — **Schröder**, Aug., O.-Stb., Horst, vm. — **Ebert**, Fritz, Vfw., Hagenow, gef. — **Feldmann**, Wilh., Oberj., Opperz, schwv. — **Pactow**, Otto, Oberj., Bülow, überm. u. zw. schwv. — **Henning**, Alb., Oberj., Neustrelitz, vm. — **Kracht**, Karl, Oberj., Gr.-Lankow, vm. — **Knebusch**, Joh., Oberj., Sponholz, vm. — **Riemer**, Alb., Oberj., Zettemin, vm. — **Schultz**, Otto, Oberj., Malchin, vm. — **Schneider**, Emil, Oberj., Lienheim, vm. — **Burmeister**, Karl, Gefr., Schonfeld, gef. — **Wartenberg**, Heinr., Gefr., Wittenburg, lwv. — **Wesche**, Karl, Gefr., Krausendorf, aberm. lwv. — **Ernst**, Henry, Gefr., Hamburg, vm. — **Petschow**, Paul, Gefr., Woldegk, vm. — **Podehn**, Otto, Gefr., Brenz, vm. — **Pieper**, Ad., Gefr., Detmold, vm. ◆ 3. Komp.: **Frhr. v. Thüna**, Friedr., Lt. d. R., v. Gardesch.-Bat., Jena, aberm. lwv., b. d. Tr. — **Haude**, Herb., Lt. d. R., Habelschwerdt, vm. — **Otto**, Heinr., O.-Stv., Furstenhausen, lwv. u. vm. — **Roloff**, Otto, Oberj., Dobbertin, schwv. u. vm. — **Rode**, Heinr., Oberj., Oldenburg, gef. — **Quint**, Joh., Oberj., Heiligenwald, vm. — **Klitschke**, Alb., Oberj., Alt-Borni, lwv. — **Baum**, Heinr., Oberj., Korschendbroich, vm. — **Weldner**, Karl, Oberj., Wend.-Priborn, gef. — **Kremer**, Franz, Oberj., Trimpelshütte, vm. — **Muxfeldt**, Karl, Oberj., Heidbrink, vm. — **Jacobs**, Otto, Oberj., Brook, vm. — **Böttcher**, Alfr., Gefr., Berlin, vm. — **Dinse**, Benno, Gefr., Neue Mühle, aberm. lwv. — **Giebels**, Jac., Gefr., Viersen, vm. — **Gotzens**, Joh., Gefr., M.-Gladbach, lwv. — **Höffer**, Hinz, Gefr., Wettingen, vm. — **Kronß**, Jos., Gefr., Walhausen, gef. — **Neugebauer**, Peter, Gefr., Kotschanowitz, vm. — **Schliesewitz**, Heinr., Gefr., Engberg, vm. — **Schlünz**, Karl, Gefr., Neubukow, i. Gefgsch. — **Schomacker**, Rud., Gefr., Luttersdorf, gef. — **Strübing**, Wilh., Gefr., Welzin, vm. — **Scharlau**, Rud., San.-Gefr., Carmzow, gef. — **Erfert**, Otto, Gefr., Neese, vm. — **Giese**, Georg, Gefr., Vogelsang, gef. — **Maurer**, Xaver, San.-Gefr., Bisheim, i. Gefgsch. — **Noack**, Paul, Gefr., Koschen, vm. — **Ponns**, Aug., Gefr., Crefeld, vm. — **Pietsch**, Friedr., Gefr., Schwarsow, vm. ◆ 4. Komp.: **Reber**, Wilh., Lt. d. R., München, vm. — **Offermann**, Ferd., Lt. d. R., Bonn, gef. — **Rühlicke**, Karl, Vfw., Mallß, vm. — **Kohtz**, Erwin, Vfw., Crefeld, vm. — **Gierth**, Aug., Oberj., Kaundorf, lwv. — **Grothmann**, Gust., San.-Oberj., Laage, vm. — **Krebs**, Otto, Oberj., Rixdorf, vm. — **Hengst**, Max, Oberj., Seitenhain, vm. — **Römer**, Art., Oberj., Gera, vm. — **Eilmann**, Franz, Oberj., Woldegk, vm. — **Kay**, Paul, Oberj., Criwitz, vm. — **Hackert**, Heinr., Oberj., Lübeck, vm. — **Müller**, Karl, Oberj., Konstanz, vm. — **Röbke**, Ernst, Oberj., Greifswald, vm. — **Winkelmann**, Paul, Oberj., Wilser Hutte, vm. — **Bandelin**, Friedr., Oberj., Sievertshagen, vm. — **Hahnen**, Joh., Oberj., St. Tönnis, gef. — **Ihde**, Rud., Gefr., Bleese, vm. — **Aust**, Rob., Gefr., Wismar, vm. — **Timm**, Joh., Gefr., Wiebendorf, vm. — **Münchow**, Max, Gefr., Hamburg, vm. — **Balhorn**, Friedr., Gefr., Wittenburg, vm. — **Boldt**, Harry, Gefr., Bernti, vm. — **Dunze**, Herm., Gefr., Tuzen, vm. — **Präffke**, Heinr., Gefr., Hamburg, vm. — **Schult II**, Heinr., Gefr., Langen-Jarchow, vm. — **Bruhn**, Ernst, Gefr., Hof-Gramnitz, vm. — **Grabow**, Joh., Gefr., Repzin, vm. — **Jape**, Paul, Gefr., Zickerke, vm. — **Timmermann**, Otto, Gefr., Klutz, vm. — **Hempel**, Karl, Gefr., Leipzig, lwv. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Reuß**, Otto, Lt. d. R., Bad Harzburg, gef. — **Rudorff**, Alfr., Lt. d. R., Hirschberg, vm. — **Collmorgen**, Erdm., Oberj., Laage, vm. — **Deicken**, Paul, Oberj., Techentin, vm. — **Jenß**, Paul, Oberj., Ikendorf, vm. — **Jonas**, Bruno, Oberj., Neustrelitz, lwv. — **Kuntz**, Georg, Oberj., Colmar, vm. — **Lüdemann**, Franz, Oberj., Waren, lwv. — **Preljanski**, Aug., Oberj., Jägerhof, vm. — **Krase**, Wilh., Oberj., Ulrichshusen, vm. — **Steurer**, Wilh., Oberj., Heidelberg, vm. — **Ahrens**, Ad., Gefr., Witzin, schwv. — **Müller**, Otto, Gefr., Neugöhren, vm. — **Wellner**, Bruno, Gefr., Sunter, vm. — **Busch**, Walt., Gefr., Grabow, vm. — **Brümmer**, Karl, Gefr., Peterwitz, vm. — **Dombrowskn**, Max, Gefr., Seehausen, vm. — **Ebner**, Otto, Gefr., Görwihl, vm. ◆ 2. Radf.-Komp.: **Rodegra**, Paul, Ob.-Lt. d. R., Furstenwalde, schwv. u. vm. — **Herrmann**, Walt., Lt. d. R., Barge, vm. — **Gutmann**, Ad., Lt. d. R., Karlsruhe, gef. — **Haßelmann**, Wern., Vfw., Questin, vm. — **Honacker**, Jul., Vfw., Weißenheim, vm. — **Bauer**, Alb., Oberj., Dargun, vm. — **Decker**, Karl, Oberj., Gansbach, vm. — **Schrooten**, Joh., Oberj., Crefeld, gef. — **Schoknecht**, Karl, Oberj., Finkenthal, vm. — **Basler**, Pfiligert, Gefr., Tagsdorf, vm. — **Hiller**, Fr. Franz, Gefr., Schwerin, vm. — **Kollhoff**, Karl, Gefr., Fürstenberg, vm. — **Kiel**, Karl, Gefr., Bützow, vm. — **Kühnle**, Jos., Gefr., Dundenheim, vm. — **Limberger**, Herm., Gefr., Villingen, vm. — **Graf**, Ferd., San.-Gefr., Neubreisach, vm. ◆ Maschg.-Komp.: **Hoffmann**, Max, Hptm., Karlsberg, vm. — **Heß**, Adalb., Lt. d. R., Langenberg, lwv., b. d. Tr. — **Rohn**, Karl, Vfw., Offenburg, vm. — **Mollenhauer**, Heinr., Oberj., Krebsförden, vm. — **Hückstedt**, Hans, Oberj., Altenkirchen, vm. — **Helmholtz**, Walt., Oberj., Magdeburg, gef. — **Folkers**, Joh., Oberj., Katteprell, vm. — **Richter**, Otto, Oberj., Flensburg, vm. — **Eickelberg**, Wilki, Oberj., Schwaan, schwv. — **Ritzenthaler**, Heinr., Gefr., Andolsheim, vm. — **Fischbeck**, Georg, Gefr., Stubben, vm. — **Marx**, Wilh., Gefr., Schinkel, gef. — **Klein**, Alb., Gefr., Ivensdorf, vm. — **Kaßbohm**, Karl, Gefr., Tessenow, vm. — **Kämmer**, Willi, Gefr., Langenhessen, vm. — **Weißenrieder**, Herm., Gefr., Gengenbach, vm. — **Wollmann**, Karl, Gefr., Drengfurth, vm.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15. 1. Komp.: **Herenz**, Hugo, Gefr., Cottbus, gest. inf. Krankh. Kriegslaz. 58.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 16. 1. Komp.: **Mangels**, Heinr., Oberj., Sassenberg, Warendorf (nicht Waderloh), vm.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 425.

Jäger-Bataillon Nr. 1. 2. Radf.-Komp.: **Fritze**, Aug., Fw., Linden, schwv. — **Krebs**, Paul, Oberj., Christburg, lwv. — **Wollheim**, Fritz, Oberj., Ober-Goßlitz, schwv. — **Balthausen**, Bruno, Oberj., Berlin, vw. — **Köhler**, Alex, Oberj., Schkeuditz, schwv.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 1. Komp.: **Leyser**, Hans, Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. 5, Crefeld, vm. — **Dahlmühle**, Ludgerus, Vfw., Borghorst, vm. — **Ziegler**, Max, Oberj., Solingen, vm. — **Krömer**, Wilh., Oberj., Stilbeck, vm. — **Stohn**, Rich., Oberj., Lobau, vm. — **Lübben**, Karl, Oberj., Holzminden, vm. — **Buter**, Wilh., Oberj., Horst-Emscher, vm. — **Bauwens**, Bernh., Oberj., Münster, gef. — **Aperdanin**, Bernh., Oberj., Hövel, gef. — **Ternieden**, Wilh., Oberj., Oberhausen, aberm. lwv. — **Hennewig**, Heinr., Oberj., Recklinghausen, lwv. u. vm. — **Böning**, Ernst, Oberj., Vehlen, lwv. — **Streck**, Otto, Gefr., Schmoldow, vm. — **Berns**, Wilh., Gefr., Castorp, vm. — **Benjamin**, Alfr., Gefr., Bochum, vm. — **Thewesen**, Joh., Gefr., Wachtendonk, vm. — **Feyer**, Alfr., Gefr., Leipzig, vm. — **Linnartz**, Joh., Gefr., Kettwig, vm. — **Dierkes**, Ant., Gefr., Dortmund, gef. — **Freisendorf**, Otto, Gefr., Altenmethler, gef. — **Hoc**, Ernst, Gefr., Bochum, gef. — **Göthing**, Wilh., Gefr., Wesel, vm. ◆ 2. Komp.: **Schlickum**, Wilh., Fw., Fredelsbeck, aberm. lwv. — **Saatweber**, Rolf, Vfw., Barmen, lwv. — **David**, Herm., Vfw., Bildstock, gef. — **Schäfermeyer**, Rob., Oberj., Lage, schwv. — **Hoppe**, Herm., Oberj., Hamm i. W., lwv. — **Klaes**, Karl, Oberj., Himmighausen, lwv. — **Kramme**, Erich, Oberj., Barmen, lwv. — **Pielsticker**, Paul, Oberj., Jöllenbeck, lwv. — **Hempelmann**, Wilh., Oberj., Lemgo, gef. — **Hagedorn**, Wilh., Gefr., Geldern, gef. — **Koener**, Rob., Gefr., Goch, lwv. — **Reese**, Ludw., Gefr., Unna, gef. — **Roth**, Konst., Gefr., Frankfurt a. M., gef. — **Rybsti**, Franz, Gefr., Neudorf, vm. ◆ 3. Komp.: **v. Wenden**, Max, Hptm., v. Inf.-Regt. Nr. 153, Altendorf, lwv. — **ten Brink**, Dagobert, Oberj., Dortmund, lwv. — **Bodenstab**, Friedr., Oberj., Neustadt a. Rbg., aberm. lwv. —

Hosted by Google

Jürgas, Rich., Oberj., Wülfel, gef. — **Backhaus**, Herm., Gefr., Essen-West, gef. — **Klee**, Jos., Gefr., Cadenbach, gest. a. f. Wund. Ref.-Laz. München. ◆ 4. Komp.: **Horz**, Karl, Oberj., Horst-Emscher, gef. — **Niebesel**, Georg, Oberj., Gestenseth, schvw. — **Schnitzler**, Max, Oberj., Dortmund, lvw. — **Richter**, Jak., Oberj., Gottfriedsruh, schvw. u. vm. — **Spilker**, Herm., Oberj., Lemgo, lvw. — **Ludwig**, Otto, Oberj., Lengefeld, vm. — **Kluge**, Ad., Oberj., Altwasser, vm. — **Bultmann**, Heinr., Oberj., Wiedenbruck, vm. — **Giljohann**, Wilh., Gefr., Dortmund, gef. — **Knipschcer**, Ernst, Gefr., Mulheim-Speldorf, gef. — **Keller**, Rud., Gefr., Betzdorf, gest. a. f. Wund. i. e. Kriegslaz. — **Aden**, Feye, Gefr., Großefehn, schvw. — **Jäger**, Otto, Gefr., Bevenrode, schvw. — **Sommerburg**, Fritz, Gefr., Lutten (Lothe), lvw. — **van de Luo**, Jos., Gefr., Essen, lvw. — **Stahl**, Xaver, Gefr., Eschenbach, vm. — **Brockmann**, Herm., Gefr., Vehrte, vm.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 24. Maschg.-Komp.: **Sucrmann**, Jos., Gefr., Wadersloh, gef.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 427.

Jäger-Regiment Nr. 2. II. Bataillon (Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 10). 1. Komp.: **Mente**, Otto, Oberj., Ebstorf, b. Unf. leicht verl. — **Deppmeyer**, Ludw., Gefr., Wolfenbuttel, b. Unf. leicht verl. ◆ 2. Komp.: **Berner**, Franz, O.-Stv., Neustadt, vw.

Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Loy**, Joh., Oberj., Crefeld, lvw., b. d. Tr.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 24. 2. Komp.: **Reitz**, Wilh., Oberj., Preungesheim, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 428.

Jäger-Bataillon Nr. 1. 3. Komp.: **Balzereit**, Karl, Oberj., Jenten, i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 3. Komp.: **Jürgens**, Karl, Oberj., Paderborn, vm. — **Jüng**, Jos., Gefr., Wenden, vm. ◆ 4. Komp.: **Ruch**, Ernst, Fwlt., Moosch, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 22. 2. Komp.: **Glockmann**, Franz, Oberj., Mewischfelde, lvw., b. d. Tr. ◆ 3. Komp.: **Rübe**, Rich., Oberj., Furstenau, lvw., b. d. Tr. ◆ 4. Komp.: **Meyer**, Karl, Oberj., Peterswaldau, lvw.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Radf.-Komp.: **Weigt**, Herm., Gefr., Gr.-Brunau, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 2. Komp.: **Bartsch**, Art., Oberj., Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 4. Komp.: **Horbach**, Jul., Oberj., Simmern, bish. schvw., gest. Ref.-Laz. Halle a. S. — **Pillau**, Alfr., Gefr., Spandau, bish. vm., lt. priv. Mittlg. i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Dietrich**, Gust., Utff., Oberreißtedt, bish. vm., i. Gefgsch. — **Gosewitz**, Fritz, Gefr., Naumburg a. S., bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Andreas**, Reinh., Oberj., Niesing, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Fuchs**, Oberj., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Birnbaum**, Willy, Gefr., Dessau, bish. vm., war vw., z. Tr. zur.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Bornemann**, Wilh., Oberj., Halle a. S., bish. vw., gest. i. Gefgsch. (A.N.) — **Holm**, Ernst, Gefr., Gr.-Quern, bish. lvw., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 3. Komp.: **Gerke**, Friedr., Gefr., Fy. Fuchshütte, bish. vm., war vw., z. Tr. zur.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 4. Komp.: **Galewski**, Gefr., bish. vw., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ Maschg.-Komp.: **Klein**, Herb., Gefr., Berlin-Wilmersdorf, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 1. Radf.-Komp.: **v. Voß**, Helm., Lt., Weimar (nicht Gorlitz), bish. vm., gest. i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 2. Radf.-Komp.: **Andrae**, Hans, Oberj., Haus Zeitz, (nicht Jäg. Hans **Andrae**, Konigshain), bish. vw., gef.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 2. Komp.: **Hanisch**, Ludw., Oberj., Kattowitz, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 4. Komp.: **Wendschuch** (nicht **Wendschug**), Otto, Gefr., Dresden-Neustadt, bish. lvw., vm.

Jäger-Bataillon Nr. 11. 3. Komp.: **Breme**, Joh., Gefr., Beckerholz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 4. Komp.: **Meyer**, Friedr., Lt. d. R., Oberförsterei Stryck, bish. schvw., u. vm., gest. i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 14. 3. Komp.: **Haude**, Herb., Lt. d. R., Habelschwerdt, bish. vm., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 2. Komp.: **Koenen**, Rob., Gefr., Goch, bish. vw., ge t. — **Rzyski**, Franz, Gefr., Neudorf, bish. vm., gef. ◆ 3. Komp.: **Schang**, Karl, Oberj., Dietz a. L., bish. vm., i. Gefgsch.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 244.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Modes**, Arno, Oberj., Ruderitz, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 4. Komp.: **Strobel**, Walt., Vfw., Reichenbach, schvw., 15. 12. 15 in einem Ref.-Feldlaz. gest. — **Kurschner**, Kurt, Gefr., Hellendorf, b. Unf. leicht verl.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 2. Komp.: **Martin**, Rich., Gefr., Großwelka, bish. vw. u. i. Gefgsch., 27. 8. 14 i. franz. Gefgsch. Reims gest.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Albani**, Max, Gefr., Leipzig-Plagwitz, bish. vw., 19. 11. 14 im Ver.-Laz. „Barmh. Bruder" Trier gest. ◆ 4. Komp.: **Helmer**, Otto, Gefr., Lunzenau, bish. vw., Inf. Kranth. 9. 10. 14. in einem Laz. gest. — **Eisold**, Edw., Gefr., Arnsdorf i. Sa., bish. vw., 13. 11. 14 im Vereinslaz. Ld.-Krth. Meißen gest.

2. Jäger-Bataillon Nr. 13. 2. Komp.: **Herrmann**, Arn., Oberj., Oranienbaum, bish. vm., i. Gefgsch. — **Ficker**, Willy, Gefr., Wilkau, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. 3. Komp.: **Wendel**, Art., Oberj., Auerbach, bish. vw., vw. u. vm.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Illing**, Kay, Vfw., Jäg.-Bat. ? (R. d. E. K.). — **Hawmann**, Jag., Jardej.-Bat. — **Kulle**, Jag., Garde-Ref.-Jäg.-Bat. — **Lehmann**, Max, Jäg., Gardej.-Bat. — **Lindemann**, Jag., Jardej.-Bat. — **Prügel**, Jag., Garde-Ref.-Jag.-Bat. — **Radke**, Jag., Gardej.-Bat.

Unsere hochverehrten Leser bitten wir um geneigte ständige Mitarbeiterschaft an unserer Ehren- und Verlustliste, indem sie uns ständig alle bekannt werdenden Nachrichten sofort übermitteln, namentlich die Auszeichnungen und Verluste der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes. Hierbei sind wir lediglich auf die Privatmitteilungen angewiesen, denn die amtlichen Verlustlisten berichten naturgemäß über die Zivilverhältnisse nichts. Einsendungen für die jeweils fälligen Listen müssen wöchentlich bis Montag früh geschehen. Besten Dank für gütige Hilfe im voraus.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 5. **Neudamm, den 30. Januar 1916.** **31. Band.**

Zum Geburtstage des Kaisers.

Jubelfanfaren und wehende Fahnen, festliche Feiern und frohgestimmte Menschen gaben zu Zeiten des Friedens der herzlichen Anteilnahme, die das gesamte deutsche Volk am Geburtstage seines Kaisers nahm, äußeren Ausdruck. Wie ganz anders haben wir in diesem Jahre den Tag, der nun schon zum zweiten Male in die Wirrnisse des Krieges fällt, begangen! In feierlichen Gottesdiensten und eindrucksvollen Schulfeiern ist unseres Kaisers gedacht worden, der in einer langen Reihe von Friedensjahren das deutsche Volk zu einer maßgebenden Weltmacht emporgehoben hat und der, das ist unsere innerste Überzeugung, auch in dieser schicksalsschweren Zeit der rechte Führer seines Volkes ist, in dessen Händen die Geschicke Deutschlands wohlgeborgen sind. Wir alle danken es unserem Kaiser, daß er, unterstützt von weisen Helfern, das Staatsschiff den Ränken neidischer Nachbarn zum Trotz durch alle gefahrvollen Klippen glücklich hindurchgesteuert hat. Denn allzugut wissen wir, daß es nur eines äußeren Anlasses, wie des Fürstenmordes zu Sarajewo, bedurft hat, den seit langem glimmenden Weltbrand zum lodernden Feuer zu entflammen, und daß es lediglich der Friedensliebe unseres Kaisers zu danken war, daß Europa nicht schon früher von den Schrecknissen des Krieges heimgesucht worden ist. Noch haftet frisch in unserm Gedächtnis, daß es Deutschlands Kaiser gewesen ist, der in den Julitagen 1914 seinen ganzen Einfluß zur Erhaltung des Friedens geltend machte, bis er einsehen mußte, daß Haß und Verblendung unserer Feinde zu groß waren, um vernünftigen Erwägungen noch zugänglich zu sein.

Und nun steht unser geliebter Kaiser seit vielen Monaten draußen in Feindesland, gleich seinen Truppen die Strapazen des Feldzuges auf sich nehmend. Im Heimatlande aber sind an seinem Geburtstage heiße Gebete zum Himmel emporgestiegen, und Millionen deutscher Männer und Frauen haben zu Gott gefleht, daß er unserem Herrscher Kraft verleihen möge, auch in Zukunft die Geschicke des deutschen Volkes mit fester Hand zu leiten. Noch

Hosted by Google

stehen unsere Truppen im Kampfe gegen mächtige Feinde, und noch ist der Ausgang des Weltkrieges nicht abzusehen, aber wir alle haben die feste Zuversicht, daß es unserem Volke, das den festen Willen in sich trägt, auszuharren und durchzuhalten, in nicht zu ferner Zeit beschieden sein wird, wieder die Segnungen des Friedens zu genießen, nachdem es sich in glorreichem Ringen den ihm gebührenden Platz unter den Großmächten behauptet haben wird. Und obwohl wir nicht wissen, wann die Friedensglocken durch unser Land klingen werden, des einen sind wir doch gewiß: Daß Kaiser Wilhelm, wenn unsere Feinde, angesichts der militärischen und wirtschaftlichen Unbesiegbarkeit Deutschlands den Kampf aufgeben bereit sein wird zu einem für uns ehrenvollen Frieden, der unser Volk für die Ströme des vergossenen Blutes entschädigt und die für die künftige Sicherheit Deutschlands erforderlichen Bürgschaften bietet. Dann wird das durch den Krieg geläuterte und unter seinen verbündeten Fürsten zu einer unlösbaren Einheit zusammengeschmiedete deutsche Volk in unablässiger Friedensarbeit bemüht sein, die Wunden des Krieges zu heilen und Handel und Wandel wie auch Wissenschaft und Kunst zu neuer Blüte zu verhelfen. Daß wir aber des Glückes teilhaftig werden, in dieser neuen herrlichen Zeit als Deutschlands Herrscher Kaiser Wilhelm II. noch lange Jahre des Friedens verehren und lieben zu dürfen, das ist unser aller heißer Wunsch.

Gott schütze und segne unseren Kaiser!

Zum 27. Januar.

Vom Königl. Hegemeister **Bernstorff.**

Seit anderthalb Jahren durchtobt der gewaltigste Krieg aller Zeiten ganz Europa und halb Asien. Schwarz und schwer liegen seine Schatten auf fünf Erdteilen, und seine Wetter zucken und grollen rund um die Erde.

Wir Deutschen sind in dieses Völkerringen eingetreten mit reinem Ehrenschild und scharfem Schwert und mit der Ruhe des starken Mannes, der sich urplötzlich einer Gefahr gegenübersieht und weiß, daß es auf Leben und Tod geht. Wir haben an unsern Stern geglaubt, und unser Glaube hat uns nicht betrogen. Das deutsche Volk hat in seinem Daseinskampfe so viel Heldentum und Größe, Entsagung und Pflichterfüllung, Kraft und Einigkeit bekundet, wie kaum eine Nation je zuvor.

Jetzt, wo wir zum zweiten Male während des Völkerringens unseres Kaisers Geburtstag feiern, dürfen wir voll heißen Dankes auf den bisherigen Verlauf des Krieges zurückblicken und voller Zuversicht vorwärts schauen. Denn fester als je glauben wir heute an die Zukunft unseres Volkes, an seine Kraft und Einigkeit. Glücklich, daß wir so Großes erleben dürfen! Nicht immer sah es so aus in deutschen Landen; Partei- und Stammeshader fraßen wie Gift jahrhundertlang am Baume der deutschen Einigkeit.

In solcher Zeit ziemt es sich wohl, am Geburtstage unseres Kaisers der Verdienste zu gedenken, welche gerade das Herrschergeschlecht der Hohenzollern sich um unser Volk, insonderheit um den preußischen Staat, erworben hat.

Im elften Jahrhundert finden wir die Hohenzollern als Grafen auf ihrer schwäbischen Stammburg. Die Macht der Burggrafen von Nürnberg war ursprünglich klein, und ihre Rechte gingen über die nächste Umgebung nicht hinaus. Aber allmählich vergrößerten sie ihren Besitz durch Heirat, Kauf, Verpfändung und Verleihung durch den Kaiser. So nimmt schon Graf Friedrich III. eine sehr geachtete Stellung im Reiche ein. In der Hohenstaufenzeit gelangen die Burggrafen von Nürnberg in den Besitz eines stattlichen Fürstentums in Franken. Vor fünfhundert Jahren, am 15. April 1415, hat Kaiser Sigismund den Grafen Friedrich VI. aus Dankbarkeit für seine Hilfe bei der Königswahl mit der Mark Brandenburg belehnt. Und als später die fränkischen Besitzungen und die Mark durch Erbgang auseinandergehen, da erst beginnen die Hohenzollern fest in ihrer neuen Heimat zu wurzeln.

Der Mark Brandenburg ist die Herrschaft des Hohenzollernhauses zum Segen geworden. Schon von jeher waren Ernst und Eifer in der Führung der Staatsgeschäfte bei ihm überlieferung. Friedrich I. nennt sich „Gottes schlichten Amtmann an dem Fürstentum" und bezeichnet sich als „Spiegel der Rechtschaffenheit und Sitte". Das Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Höchsten für alle ihre Handlungen und für das Wohl ihres Volkes gehört zu den grundlegenden Charakterzügen der Hohenzollern. Aber nie sind sie dabei unduldsam gegen Angehörige anderer Religionsgemeinschaften gewesen. Schreibt doch Friedrich der Große: „Alle Religionen sind gleich und gut, wenn

Hosted by Google

nur die Leute ehrliche Leute sind." Und weiter: „Immer König sein und nie den Priester spielen wollen, ist das sicherste Mittel gegen Religionsstreitigkeiten!" Selbstzucht, Fleiß, hohes Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl haben in Gemeinschaft mit religiöser Duldsamkeit das Erstarken und Wachsen des Hohenzollernhauses und seiner Lande herbeigeführt. Hinzu kam die Wirkung des Geraer Hausgesetzes von 1603, nach welchem — abgesehen von den fränkischen Landen — alle früheren und künftigen Erwerbungen dem Inhaber der Kurwürde verbleiben sollten. Dadurch war einer Zersplitterung von Land und Leuten vorgebeugt, und die Herrscherfähigkeiten der Hohenzollern konnten in dem also gesicherten Besitze reiche Früchte tragen.

Der Dreißigjährige Krieg warf ganz Deutschland um Jahrhunderte zurück. Als rechter Mann zur rechten Zeit aber ersteht den brandenburgischen Landen der Große Kurfürst, der als der eigentliche Begründer des Brandenburgisch-Preußischen Staates anzusehen ist. Er erhält im Frieden zu Oliva nicht nur seine Lande, sondern gewinnt von Schweden und Polen die Anerkennung der Souveränität Preußens. So nimmt er eine vom Reiche unabhängige Stellung ein, der sein Sohn durch Annahme des Königstitels auch nach außen sichtbaren Ausdruck verleiht. Daß Friedrich Wilhelm schon zu Lebzeiten der „Große Kurfürst" genannt worden ist, legt Zeugnis ab von seinen unsterblichen Verdiensten um den Staat.

Sein großer Urenkel, den man wohl seinen Testamentsvollstrecker nennen darf, durfte an seiner Gruft von ihm sagen: „Meine Herren, der hat viel getan!" Er aber, Friedrich II., hat das große Werk vollendet und in langjährigem, verzweifeltem Ringen Macht, Selbständigkeit und Ansehen des preußischen Staates gemehrt. Wie wir heute, so hat er damals einer Welt von Feinden, die zahlreicher und mächtiger als er waren, gegenüber gestanden, und siegreich ist er aus allen Kämpfen hervorgegangen. Was Friedrich der Große für den inneren Ausbau Preußens getan hat, grenzt ans Wunderbare. Er nennt sich den ersten Diener seines Staates. Pflichtgefühl und Duldsamkeit gehören zu seinen hervorstechendsten Charaktereigenschaften. So sagt er: „Es ist nicht notwendig, daß ich lebe, wohl aber, daß ich meine Pflicht tue." Selbst unermüdlich tätig, verlangte er ein hohes Maß von Leistungen auch von jedem anderen. Mit seltenem Scharfblick hatte er den Wert eines Menschen sehr bald erkannt, und er verstand es, tüchtige Männer an die richtigen Stellen zu setzen. Friedrich der Große ist zweifellos eine der größten und dabei ansprechendsten Erscheinungen der ganzen Weltgeschichte.

Er hinterließ ein Preußen, das zwanzig Jahre nach seinem Tode unter dem Ansturm des Korsen wohl wanken, aber nicht untergehen konnte. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war hierbei noch besonders die literarisch-philosophische Bewegung, die unter Friedrich dem Großen eingesetzt hatte und zu großer Blüte gelangt war. Sie gab später in den Jahren der Franzosenherrschaft die Kraft her zur Verherrlichung des nationalen Gedankens und zu jenem stolzen vaterländischen Geist, der die großen Männer in der Zeit der Freiheitskriege, namentlich einen Fichte, befähigte, das ganze Volk zu höchster Begeisterung und sittlicher Kraftentfaltung anzufeuern. Es brach die Fesseln der Fremdherrschaft und der nationale Gedanke, einmal erwacht, verdichtete sich zur Sehnsucht nach einem geeinten Deutschen Reiche.

„Das ganze Deutschland soll es sein!" Wie aber sollte sein Verhältnis zu Österreich werden? Diese Frage trat mit gebieterischer Notwendigkeit an Friedrich Wilhelm IV. heran, denn auch Österreich war deutsch. Und eine zweite, nicht minder wichtige Angelegenheit harrte der Entscheidung: die Verfassungsfrage, die der König durch Verkündung der neuen Verfassungsurkunde am 31. Januar 1850 geregelt hat. Immer hat Friedrich Wilhelm IV. eine freie Vereinbarung der Fürsten und Völker angestrebt. „Freie Fürsten und freie Völker". Daß er auf alte Rechte einsichtsvoll verzichtete um jenes höheren Zieles willen, darin liegt seine Bedeutung.

Der spätere Kaiser Wilhelm I. ist denselben Weg gewandelt. Er gab dem geeinten deutschen Volke eine moderne Verfassung, wußte aber dabei sehr wohl die Selbständigkeit der Krone zu wahren. Auch die Neuorganisation der Armee, die seither Deutschland in den Stand gesetzt hat, sich aller Feinde zu erwehren, ist unter ihm zur Durchführung gelangt. Mit Hilfe von Bismarcks zielbewußtem Willen wuchs der innere Ausbau des Reiches unter der sorgenden Liebe des Kaisers, der bis ins höchste Greisenalter keine Zeit fand, „müde zu sein".

Wilhelm II. hat das Erbe seines Großvaters angetreten. Wir alle kennen seine großen Verdienste um unser Vaterland, und wir fühlen, daß das Verhältnis der Treue zwischen den Hohenzollern und ihrem Volke heute inniger ist denn je. Kaiser Wilhelm II. hat es verstanden, nicht nur innerhalb der preußischen Landesgrenzen, nein, in unserm ganzen deutschen Vaterlande die Liebe und das Vertrauen zu den Hohenzollern zu stärken und in Hoch und Gering das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem großen Volke zu heben. Das schrankenlose Vertrauen, das der Kaiser in sein Volk setzte, als er die denkwürdigen Worte sprach: „Ich kenne keine Parteien mehr", erwidert Alldeutschland aus vollem Herzen.

Hosted by Google

Wir fühlen in dieser ernsten Zeit doppelt tief, wie innig wir durch die Liebe zu unserem herrlichen Vaterland untereinander wie auch mit unserem Kaiser verwachsen sind. Wie eine Mauer von Granit steht unser ganzes Volk um Wilhelm II., den Friedenskaiser, der diesen furchtbaren Krieg nicht gewollt, dem Verrat und Tücke der Feinde das siegreiche Schwert in die Hand gedrückt haben. Das Blut unserer Brüder aber, das für Kaiser und Reich fließt, kittet uns zusammen, nicht nur für heute und morgen, sondern für alle Zeiten!

„Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr!"

Dieses Gelöbnis wollen wir unserem geliebten Kaiser an seinem zweiten Kriegsgeburtstag erneuern! Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser,

Hurra, Hurra, Hurra!

Vom Holzmarkt.

Zu unserm lebhaften Bedauern ist es uns infolge durch den Krieg verursachter Schwierigkeiten nicht möglich gewesen, die Holzmarktberichte aus den verschiedenen Teilen Deutschlands zu gewohnter Zeit beisammen zu haben. Besonders mühevoll war es für uns, für einige unserer bisherigen Herren Berichterstatter, die wegen militärischer Verpflichtungen an der Mitarbeit zurzeit verhindert sind, Ersatz zu beschaffen. Wir geben uns indes der Hoffnung hin, daß wir doch in der Lage sein werden, die Berichte in demselben Umfange wie bisher zu veröffentlichen. Die Gesamtlage des Holzmarktes werden wir nach Abdruck aller Berichte in einem Schlußwort zusammenfassen, da uns zurzeit der erforderliche Überblick noch fehlt.

Aus Oberschlesien. Zeit von Ende September bis Ende Dezember 1915.) Nadelgrubenholz. Die Grubenholzfrage hat sich seit Herbst eher verschärft als verbessert. Die Kohlenförderung ist durch weitere Einstellung von Kriegsgefangenen zurzeit weiter gestiegen, so daß dieselbe bei manchen Gruben nicht mehr weit hinter der Förderung zu Friedenszeiten zurücksteht, bei einzelnen Gruben sogar über letztere hinausgehen soll. Dementsprechend ist auch der Bedarf an Grubenholz auf den Gruben fast durchweg bedeutend in die Höhe gegangen.

Die Anfuhrschwierigkeiten haben sich keinesfalls gebessert und die Löhne sind seit Herbst meist noch wesentlich gestiegen.

Ein Grubenholzmangel im eigentlichen Sinne des Wortes liegt nicht vor; viele Firmen haben erhebliche Vorräte im Walde liegen, können dieselben aber nicht so schnell und in solchen Mengen zu den Bahnstationen bringen, wie sie es möchten und im Interesse des Geschäftes müßten.

Die Angst, welche den Handel im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Einfuhr aus dem Ausland befiel, war dazu Anlaß, daß große Mengen Holz in Gegenden gesucht und gekauft wurden, die früher für Oberschlesien gar nicht in Betracht kamen. Hiermit trat eine rege Konkurrenz für den rheinisch-westfälischen Grubenholzhandel ein, weil in Posen, Brandenburg, Westpreußen und in der Lausitz Käufer für Oberschlesien solchen für Rheinland-Westfalen begegneten.

Dieses Zusammentreffen führte zu einer regen Preistreiberei, welche wohl angenehm für den Waldbesitzer, aber nicht undedenklich für den Oberschlesischen Handel ist, welcher infolge der hohen Einkaufspreise und der hohen Fuhr- und Arbeitslöhne damit rechnen muß, daß sich der Festmeter unausgeschnittenen Materials franko Waggon oberschlesischer Empfangsstation auf 23 ℳ und ausgeschnitten noch weit höher stellt, während trotz einigen Entgegenkommens der Grubenverwaltungen die Preise auf den Gruben nicht hoch genug sind, um einen irgend nennenswerten Verdienst zu gewähren. Es liegen Lieferungsverträge vor, die zum Teil vor dem Kriege abgeschlossen wurden und nun erfüllt werden müssen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Fuhrleute heute infolge der schwierigen Beschaffung der Futtermittel mit großen Schwierigkeiten usw. zu kämpfen haben, so sind doch die oft enorm hohen Forderungen vollständig ungerechtfertigt. Vielfach wird dieses Unwesen durch die Händler selbst noch dadurch gefördert, daß in dem Bestreben, sein Holz sobald als möglich aus dem Walde herauszubekommen, dem Fuhrmann einer immer mehr bietet als der andere. Mit Fuhrlohn-Höchstpreisen läßt sich wohl kaum etwas erreichen, weil die Einführung derselben leicht Anlaß dazu werden könnte, daß die Leute überhaupt nicht mehr fahren. Zu all den Schwierigkeiten gesellt sich nun auch noch das schlechte Winterwetter, ohne Schnee und Frost, bei welchem die Holzabfuhrwege grundlos sind.

Es kann sehr leicht kommen, daß, wenn Frost und Schnee ganz ausbleiben, trotz ziemlich großer Holzvorräte im Walde ernster Mangel auf den Gruben eintritt. Sobald die Feldarbeit beginnt, wird die Holzausfuhr wohl fast ganz aufhören.

Im vergangenen Herbst wurde für geschältes Langholz und Stempel bis 18 ℳ 50 ₰ loko Wald bezahlt, und wenn in verschiedenen Revieren seither wesentlich geringere Preise erzielt wurden, so lag dies einzig und allein an den hohen Anfuhrlöhnen. Diese werden natürlich auch im Jahre 1916 noch eine große Rolle bei der Preisfrage spielen müssen.

Da die Anfuhrverhältnisse usw. nicht überall gleich ungünstig liegen, ist das Preisbild gegenwärtig kein einheitliches. Das Jahr 1916 wird wegen des steigenden Grubenbedarfs, wegen Fortfalls der Einfuhr und des geringeren Einschlags im Inlande voraussichtlich noch eher eine Preissteigerung als einen Rückgang bringen — selbst auch in dem Falle, daß der so heiß ersehnte Frieden in nächster Zeit noch nicht sollte geschlossen werden können.

Nadel-Bau- und Schneideholz. Nach der Septembernotiz wurde für Nadelholz-Stark-

Hosted by Google

holz aus Schlägen durchschnittlich gezahlt für: Stücke über 1 fm 21 bis 22 ℳ, Stücke von 0,5 bis 1 fm 17 bis 18,50 ℳ, Stücke bis 0,5 fm 15,50 ℳ. Die bereits oben besprochenen Anfuhrschwierigkeiten haben auch bei diesen Hauptsortimenten die Kauflust in manchen Revieren vermindert und zu geringeren Preisgeboten geführt.

Im großen und ganzen wird aber das Jahr 1916 voraussichtlich keinen wesentlichen Preisrückgang bringen, für Fichte vielleicht sogar noch eine Preissteigerung.

Da die Möbelfabrikation und Bautätigkeit noch still liegen, werden edle (astreine, feinringige usw.) Hölzer vorläufig nicht entsprechend hoch bezahlt werden, während die Preise für weniger feines Rundholz sich auf angemessener Höhe zu halten versprechen.

Die Sägewerke haben ziemlich viel zur Befriedigung des Kriegsbedarfs und des Bedarfs der Eisenbahnverwaltungen zu tun.

Minendielen, Waggonmaterial, Schalbretter stark nachgefragt, auch Kistenbretter, an welchen wenig Vorrat, gesucht. Bei Kanthölzern, Dielbrettern stockt vielfach die Nachfrage.

Zellulosenholz. Die in der Septembernotiz geschilderten ungünstigen Verhältnisse haben sich noch nicht verändert. Die Preise werden voraussichtlich noch steigen.

Brennholz. Vorrat und Angebot gering, Preise steigen. (Fortsetzung folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

Der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 einberufene Landtag wurde im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin am Donnerstag, den 13. Januar 1916, durch eine Thronrede, die der preußische Ministerpräsident, Reichskanzler Dr. von Bethmann Hollweg, verlas, eröffnet. Der Wortlaut der Thronrede ist unserem Leserkreise durch die politische Presse längst bekannt geworden, so daß sich ein Eingehen darauf erübrigt.

In dem folgenden Auszug aus dem Bericht der 1. und 2. Sitzung haben wir die unseren Leserkreis besonders interessierenden, namentlich die Beamtenschaft betreffenden Stellen im Wortlaut des Stenogramms wiedergegeben.

Haus der Abgeordneten.

1. Sitzung am Donnerstag, dem 13. Januar 1916.

Der Präsident Graf von Schwerin-Löwitz gedenkt in seiner Eröffnungsrede der herrlichen Erfolge der Waffen der Verbündeten, des glänzenden Durchbruchs Mackensens und der sich daran anschließenden Eroberungen, des Scheiterns der vierten großen Offensive Frankreichs, die dem Feinde einen Verlust von 200 000 Mann brachte, der Abweisung aller italienischen Angriffe, der Unterwerfung Serbiens und Montenegros und schließlich des Scheiterns der Dardanellen-Expedition. Mit Stolz und mit tiefer, unbegrenzter Dankbarkeit wird auch unserer herrlichen, unvergleichlichen eigenen Truppen und ihrer glänzenden Führer gedacht, die an Heldenmut und unerschütterlicher Standhaftigkeit fast Übermenschliches geleistet haben.

Der Präsident fährt fort: ——— Aber, meine Herren, nicht nur bewundern und danken wollen wir, sondern ich denke, wir wollen alle auch weiter mithelfen zum Siege, jeder an seiner Stelle, wohin er auch gestellt sein mag — ob draußen an der Front oder hier daheim, ob Volksvertreter, Beamter, Gewerbetreibender, Landwirt oder Arbeiter, ja, ob Mann oder Frau — wir wollen alle, jeder an seiner Stelle, soweit wir können, mithelfen bis zu einem vollen, auch von unseren Feinden nicht mehr abzuleugnenden oder zu verdunkelnden Siege. ———

Dr. Lentze, Finanzminister: Meine Herren, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs habe ich die Ehre, Ihnen folgende Vorlagen zu unterbreiten:

1. die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt für die Etatsjahre 1910, 1911 und 1912,
2. die Übersichten von den Staatseinnahmen und -ausgaben für die Etatsjahre 1912, 1913 und 1914,
3. den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916,
4. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, und
5. den Entwurf eines Gesetzes über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. ———

Der **Haushaltsplan für das Jahr 1915** ist schon während des Krieges aufgestellt. Allerdings ist bei ihm davon ausgegangen, daß der Friede bis zum Inkrafttreten wieder einkehren würde, weil sonst gar keine Grundlagen vorhanden gewesen wären. —— Gekürzt sind die Zuschuß- und Dispositionsfonds, und bei der Einrichtung neuer Beamtenstellen ist die äußerste Zurückhaltung geübt worden. ——— Die Ausgaben sind an verschiedenen Stellen erheblich in die Höhe gegangen. So erwies es sich wegen der hohen Preise für alle Lebensbedürfnisse als notwendig, für die Beamten und Lehrer, welche ein Einkommen bis zu 2100 ℳ haben, jedoch ausschließlich des Wohnungsgeldes und der Mietsentschädigung, **besondere Beihilfen** zu gewähren, die sich nach der Anzahl der vorhandenen Kinder richten. Die Staatsregierung ging dabei von der Erwägung aus, daß unverheiratete Personen und kinderlose Familien heute mit ihren Einnahmen zur Not noch auszukommen vermögen, daß aber bei allen Beamten in diesen Gehaltsklassen mit der Zahl der Kinder auch der wirtschaftliche Druck steigt. Infolgedessen werden Kinderzulagen gewährt, und zwar für Kinder unter fünfzehn Jahren bei ein und zwei Kindern monatlich je 6 ℳ und für jedes weitere Kind 3 ℳ. Im übrigen

Hosted by Google

wird auf die Unterstützungsfonds zurückgegriffen, und diese reichen, da sehr viele Personen sich im Kriege befinden, für die Zurückgebliebenen durchaus aus. ———

Der **Haushaltsplan für das Jahr 1916,** den wir jetzt beraten sollen, ist nach genau denselben Grundsätzen aufgestellt wie der Haushaltsplan für 1915, nur sind wir dabei womöglich noch sparsamer gewesen als im vorigen Jahre. Dies gilt namentlich vom Extraordinarium und von den Staatsverwaltungsausgaben. Trotzdem ist der Teuerung der Lebensmittel auch bei diesem Etat Rechnung getragen, und es werden deshalb nicht nur die Kinderbeihilfen weiter gewährt, sondern es sind auch die Unterstützungsfonds für die ausgeschiedenen Beamten und ihre Hinterbliebenen durch Ausbringung eines besonderen Fonds auf dem Etat des Finanzministers um 1½ Millionen Mark erhöht worden. Es steht zu hoffen, daß wir dadurch in die Lage gebracht sind, der vorhandenen Not zu steuern. ——— Der Staatshaushaltsetat balanciert in sich ohne Anleihe mit 4 810 431 641 ℳ, also mit 5 932 288 ℳ weniger als im vorigen Jahre. ——— Das Königliche Staatsministerium hat sich daher entschlossen, schon während des Krieges zur Abbürdung des entstehenden Defizits eine Erhöhung der Staatseinnahmen um 100 Millionen Mark durch eine stärkere Anspannung der direkten Steuern im Wege einer **Kriegssteuer** herbeizuführen.

Der **Tarif für die erhöhten Steuerzuschläge** ist so aufgebaut, daß die bisherigen Zuschläge bis zu einem Einkommen von 2400 ℳ unverändert bleiben, und daß sie von da ab durch neue, progressiv steigende Zuschläge ersetzt werden, welche bei physischen Personen bei 2400 ℳ Einkommen 8 % und bei 100 000 ℳ Einkommen und mehr 100 % des ursprünglichen Steuersatzes betragen. ——— Die Freilassung der Einkommen unter 2400 ℳ von der Erhöhung der Zuschläge rechtfertigt sich durch die augenblicklich vorhandene außerordentliche Teuerung. ——— Auch die Zuschläge zu der Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften sind erhöht. ———

Die **Zuschläge zur Ergänzungssteuer** sind verdoppelt. ———

Der **inneren Kolonisation** wird ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Damit sie auch weiterhin gefördert werden kann, ist der auf den Etat des Herrn Landwirtschaftsministers ausgebrachte Fonds zur Förderung der inneren Kolonisation trotz aller finanziellen Bedrängnisse verdoppelt. —

Die zur Urbarmachung von Moor- und Heideflächen begonnene Tätigkeit ist sehr wesentlich vermehrt und gefördert worden. Namentlich hat sich die eigens zu diesem Zwecke erlassene Allerhöchste Verordnung vom 7. November 1914 als günstig erwiesen. Da diese Verordnung die Bildung von Genossenschaften sehr wesentlich erleichtern wird und außerdem der Staat sehr namhafte Beihilfen in Aussicht stellt, sind sehr viele neue Genossenschaften gebildet, und es haben sich auch zahlreiche Personen entschlossen, die ihnen vom Staate gebotenen Vergünstigungen anzunehmen. Die Kultivierungsarbeiten sind daher in einem sehr lebhaften Fluß begriffen, und sie werden sehr lebhaft fortgesetzt. ———

Meine Herren, ich komme damit zum Schluß. Das Gesamtbild hat ergeben, daß der Krieg an dem Staatshaushalt und an den Staatsfinanzen nicht spurlos vorübergegangen ist, sondern sie erheblich in Mitleidenschaft gezogen hat. Wir sind dadurch genötigt, erhöhte Steueranforderungen in Form einer Kriegssteuer vom Lande zu verlangen und unsern Staatshaushalt auf einen bescheideneren Fuß herabzusetzen. Mit der Gewöhnung des letzten Jahrzehnts, es mit den Ausgaben nicht allzu ängstlich zu nehmen und den Staatshaushalt reichlich und behaglich auszustatten, müssen wir zukünftig brechen und zu der alten sprichwörtlichen Sparsamkeit zurückkehren, bei der jeder Pfennig dreimal umgedreht werden muß, ehe wir ihn ausgeben. Dieser Zukunft müssen wir ins Auge sehen, aber das soll uns nicht schrecken! Die Hauptsache ist, daß unsere Staatsfinanzen gesund bleiben und daß wir den Sieg gewinnen, daß wir unserer Feinde Herr werden. Diesem großen Ziele gegenüber muß alles andere zurücktreten. ———

2. Sitzung am Montag, dem 17. Januar 1916.

Auf der Tagesordnung steht u. a.:

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Ich eröffne die Sitzung. ——— Es sind verschiedene Vorlagen eingegangen. Unter anderem:

von den Herren Ministern der Justiz, für Landwirtschaft usw. und des Innern:

die auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I 159), vom 6. November 1915 (Gesetzsamml. S. 153);

von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

eine Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung im Etatsjahr 1914 nebst Denkschrift über diejenigen Veräußerungen und Erwerbungen, deren Wert 100000 ℳ im einzelnen Falle übersteigt. ———

Zum Präsidenten wird gewählt: Dr. Graf von Schwerin-Löwitz; Erster Vizepräsident: Dr. Porsch; zweiter Vizepräsident: Dr. von Krause (Königsberg).

Dr. v. Heydebrand und der Lasa: (kons.) ——— Das erste Wort soll unserem tapferen Heere gelten. ——— Seine Taten haben — mag die Zukunft bringen, was sie will — schon jetzt bewiesen, daß unser Vaterland unbesiegbar ist. ——— Es handelt sich nicht darum, was wir wollen, sondern es handelt sich einfach darum, was wir müssen. Das ist die Situation. Das sollte sich jedermann im Volke klar machen, daß wir eben

Hosted by Google

in einer Situation sind, in der wir durchhalten müssen. Das ist ja keine Frage, die im heutigen Kriege jedermann bis zur Erringung des endgültigen Sieges zu bringen entschlossen ist, daß alle diese unendlich schweren Aufgaben, die unserem Volkstum erwachsen, und die von unserer Beamtenschaft wahrgenommen werden müssen, das, was wir in unserem Lande haben, einzuteilen, nicht ohne große Mißgriffe abgehen können; das ist ganz selbstverständlich und das muß ganz offen ausgesprochen werden; das ist auf den verschiedensten Gebieten der Fall. Aber wir wollen doch auch nicht vergessen, meine Herren: es ist nicht ganz leicht, den sozialistischen Staat von heute zu morgen einzuführen, es ist nicht leicht, plötzlich wirtschaftliche Maßregeln treffen zu sollen durch eine Beamtenschaft, die naturgemäß nicht überall mit diesen Fragen ab ovo befaßt sein kann. Das kann nicht sein. Also ich möchte mich bei aller Kritik, die ich schon angedeutet habe, dahin aussprechen, daß wir unserer Beamtenschaft, und zwar von oben bis unten, dankbar sein müssen für die Arbeit, die sie leistet. Sie leistet, was sie kann, und ich muß gestehen, daß die ausführenden Organe vielfach da bis an die Grenze des Möglichen gelangt sind. Es wäre ganz unrecht, wenn wir das nicht auch von dieser Stelle, bei allem sachlichen Vorbehalt, den wir machen wollen, anerkennen wollten, und diejenigen, die die Kritik ausüben, sollten doch einmal herkommen und die Sache machen; dann würden sie sehen, daß die Dinge doch verflucht schwer sind und nicht so einfach, wie sich mancher von seinem einseitigen kleinen Lokalstandpunkt aus denken mag.

Also so liegt die Sache: wir müssen durchhalten, weil unsere Feinde es wollen, weil es die Situation ergibt. Wir können aber auch durchhalten, wenn sich nur jeder für seinen Teil mit der Pflicht durchdringt, die sich daraus ergibt, so zu leben, wie wir nach den Verhältnissen eben leben können. Und, meine Herren, — und damit schließe ich — das wollen wir auch. Das wollen wir auch! Wir wollen an die Brüder denken, die da draußen für uns sich opfern, die gefallen sind, die draußen liegen in Eis und Schnee, und die auf den Fluren des Westens gefallen sind, die schwere Wunden für ihr Leben davongetragen haben. Und wenn unsere Truppen heimkehren, wollen wir ihnen mit offener Stirn und mit dem Wort entgegentreten: ihr Brüder habt getan, was für unser Vaterland nur möglich war, ihr habt das Vaterland gerettet, aber gebt uns die Hand, auch wir haben hier im Frieden für unser Vaterland getan, was wir konnten! — — —

Dr. Pachnicke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — — Wir wollen einen Frieden, der unsere nationale Zukunft sichert, einen Frieden, der uns militärisch die Grenzen gibt, die wir zur Verteidigung brauchen, einen Frieden, der uns wirtschaftlich in die Lage setzt, die Kraft zu entfalten, die deutschem Wesen innewohnt. Das ist unser Friedensziel. — — —

Herold, Abgeordneter (Zentr.): — — — Angesichts der Kriegslage und der schwierigen Verhältnisse ist der Etat mit Recht mit großer Sparsamkeit aufgestellt worden. Wir begrüßen es aber, daß, obgleich diese Ermäßigungen erfolgt sind, doch der Unterstützungsfonds für ausgeschiedene Beamte und ihre Hinterbliebenen um ½ Million erhöht worden ist. — — —

— — — Die Fürsorge für die Frauen und Kinder der im Heeresdienste Stehenden ist eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben, welche uns erblühen kann. — — —

— — — Große Aufgaben stehen uns bevor in der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten. Geistliche, Lehrer, Kommunen, Vereine, besonders zu gründende Gesellschaften, Behörden müssen hier zusammenarbeiten, um diese wichtige Aufgabe einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Zahlreiche Angehörige der verschiedenen Berufsstände sind durch den Krieg in eine schwierige Lage gekommen. Bei den Arbeitern ist ja in vielen Betriebszweigen durch erhöhte Löhne ein gewisser Ausgleich gegenüber der Teuerung herbeigeführt. In vielen Betrieben aber sind die Löhne nicht gestiegen, in anderen ist in weitestem Umfange Arbeitslosigkeit eingetreten. — — —

— — — Auch die Festbesoldeten sind ganz gewiß in eine schwierige Lage gekommen, da sie die Teuerungsverhältnisse mit den festen Gehältern schwer überwinden können. Daher sind die Beihilfen des Staates mit Genugtuung zu begrüßen, wonach bei Gehältern bis zu 2100 ℳ Zuschüsse gewährt werden, ansteigend nach der Anzahl der Kinder, weil mit größerer Kinderzahl natürlich die Ernährungssorgen wachsen. Nebenbei muß aber auch da, wo Not eintritt, in reichlichem Maße Unterstützung gewährt werden. — — —

— — — Die Ermäßigung der Steuer nach der Kinderzahl, das sogenannte Kinderprivileg, haben meine politischen Freunde mit Nachdruck gefordert. Aber wir dürfen auf dem Wege nicht stehen bleiben, das Privileg muß noch weiter in unserer Steuergesetzgebung ausgestaltet werden. Auch bei dem vorliegenden Steuergesetz zur Aufbringung von 100 Millionen ist zu erstreben, daß die Steuerzuschläge je nach der Kinderzahl verschieden bemessen werden, daß auch hierbei eine Erleichterung bei größerer Kinderzahl eintritt. Auch die Staatsverwaltung kann einen großen Einfluß ausüben, wenn sie bemüht ist, Beamte mit größerer Zahl von Kindern in besser besoldete Stellungen, in höhere Stellungen hineinzubringen. Sie kann dazu beitragen, einen gewissen Umschwung in der Anschauung selbst herbeizuführen. Jetzt hat es mitunter leider den Anschein, als wenn man vielleicht gerade von dem entgegengesetzten Gesichtspunkt ausgehe. Es ist aber eine wichtige Aufgabe der Verwaltung, bei der Beamtenbesetzung neben der Tüchtigkeit, welche ja ganz gewiß maßgebend sein soll, auch diesen Gesichtspunkt besonders mit ins Auge zu fassen. — — —

— — — Großes hat auch unsere Staatsverwaltung geleistet. Zahlreiche Beamte sind zum Heeresdienste einberufen, und trotz der vermehrten Arbeit, welche der Krieg unserer Verwaltung auferlegt, sind alle Geschäfte prompt erledigt worden. Aber noch viel mehr: unsere deutsche Verwaltung hat es fertig gebracht, die weiten von uns besetzten Gebiete, das volkreiche

Hosted by Google

Belgien, die großen Provinzen Rußlands, in kürzester Zeit in ihre volle Verwaltung mit zu übernehmen, eine Leistung, welche geradezu bewunderungswürdig dasteht.

Auch unsere Eisenbahnverwaltung hat Hervorragendes geleistet. Nicht nur hat sie die vermehrten Ansprüche im Inlande erfüllt, sie hat auch noch im Osten und Westen in den besetzten Landesteilen den gesamten Betrieb übernehmen müssen. ——— Anerkennung nach jeder Richtung im vollsten Maße! — — —

Dank aber auch den Witwen, die jetzt so zahlreich mit dem Trauerschleier einhergehen, die das Beste, das sie auf der Welt besaßen, in freudigem Opfermut für das Vaterland hingegeben haben. Sie haben sich nicht gescheut, den Mann hinziehen zu lassen und jetzt ihr Leben lang diesen Kummer zu ertragen. Ihnen ist der Dank ebenso sicher wie den Truppen selbst, die ihr Leben geopfert haben. — — —

Hirsch (Berlin), Abgeordneter (Soz.-Dem.): ———Auch meine Freunde wissen, welchen Dank wir allen denen schuldig sind, die vor dem Feinde unter ungeheuren Strapazen und Entbehrungen tagtäglich dem Tod ins Auge schauen; wir wissen auch, welchen Dank wir denen schuldig sind, die daheim unter Hintansetzung ihrer persönlichen Interessen dazu beitragen, die Not des Volkes zu lindern und das Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten. Auch wir gedenken dankerfüllt aller derer, die fern von ihrer Familie in fremder Erde ruhen oder siech oder verkrüppelt in die Heimat zurückgekehrt sind. Auch nicht durch Worte, sondern durch Taten wollen wir ihnen unseren Dank abstatten, durch Taten, indem wir in ausreichendem Maße für sie und ihre Familien sorgen, indem wir helfen, ihnen nach der Rückkehr aus dem Felde wieder eine Existenz zu schaffen, und endlich, indem wir mitarbeiten an der Schaffung eines neuen Preußen, eines Preußen, in welchem das Wort von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz endlich zur Wahrheit werde. — — —

v. Loebell, Minister des Innern: — — — Deutschland mußte seine Aufgabe im Kriege und durch den Krieg erkennen, eine Aufgabe, deren Erfüllung auf die Schärfe seines Schwertes gestellt war. Und diese Aufgabe ist und muß sein, in siegreichem, ruhmvollem Frieden die Sicherheiten zu erringen, die Deutschland einen nach menschlichem Ermessen langen Frieden gewährleisten, die realen Sicherheiten, die es dem Feinde unmöglich machen, uns noch einmal überraschend in konzentrischem Angriff zu überfallen, die Sicherheiten, die Deutschlands künftiger Entwicklung den Weg bereiten. Der Herr Reichskanzler hat das wiederholt im Reichstage eindringlich und eingehend dargelegt. — — —

Es ist von verschiedenen der Herren Vorredner der Verwaltung und der Beamtenschaft dankende Anerkennung ausgesprochen. Auch mir ist es ein Bedürfnis, und es ist mir Pflicht, hier an dieser Stelle und vor dem Lande dankbare Anerkennung zu sagen den sämtlichen Beamten der Staatsverwaltung und den Organen der Selbstverwaltung, die in äußerster Anspannung von Willen und Kraft an der Bewältigung ihrer schweren Kriegsaufgaben gewirkt haben. Sie verdienen, in den Dank für die bisher erreichten Erfolge dieses Krieges eingeschlossen zu sein. Nahezu die Hälfte der Staatsbeamten, kaum eine minder große Anzahl von Kommunalbeamten steht im Felde, neue Aushebungen rissen fortdauernd neue Lücken und gaben den Behörden auch fortwährend wechselnde Zusammensetzungen, die neu in den Umkreis der Aufgaben eingearbeitet werden mußten. Die Aufgaben, die es zu erfüllen gab, haben die meisten Beamten aus dem Bereich gewohnter und gelernter Arbeiten herausgerissen, ihnen Forderungen gestellt, die erst zu erkennen und zu erfassen waren, ehe sie ausgeführt werden konnten. Hat doch dieser Daseinskampf des von Feinden rings umschlossenen, von allen gewohnten Verbindungen abgeschnittenen Deutschlands der Verwaltungstätigkeit in Staat und Gemeinden Aufgaben zugewiesen, auf die man gar nicht vorbereitet sein konnte. Ich erinnere an den ungeheuren Umfang der Kriegswohlfahrtsarbeit. Ich gedenke vor allem an die Erfüllung der unendlich komplizierten und ständig wechselnden Dienstpflichten, die im Zuge der Bewältigung der Ernährungsschwierigkeiten für die Beamten erwuchsen. Es ist da häufig Kritik geübt worden. Ich verstehe das wohl, denn es haben die Ernährungsfragen jeden einzelnen im Volk, Produzenten wie Konsumenten, so unmittelbar, so dauernd nachdrücklich und fühlbar getroffen, daß die sonst gern geübte Objektivität des Urteils eine Frage zweiter Ordnung wurde, ja vielleicht werden mußte. Hier darf ich aber für die Beamten in Staat und Gemeinden die Anerkennung in Anspruch nehmen, daß sie sich mit beispiellosem Fleiß, gespannter Energie in die oft fernliegenden Fragen der Nahrungswirtschaft vertieft haben, der Fülle der Verordnungen mit peinlichster Gewissenhaftigkeit nachgegangen sind und sich keine Mühe haben verdrießen lassen, aufklärend, belehrend, anleitend und befehlend das wirtschaftliche Leben aus dem Friedenszustande überzuleiten in den des Krieges. Ich denke der Anregungen von bleibendem Werte von mitten in der Praxis stehenden Landräten. Städte haben Organisationen geschaffen, die die Kriegszeit überdauern werden. — — —

Frhr. v. Zedlitz und Neukirch, Abgeordneter (freikons.): ——— Der Herr Finanzminister hat in diesem Etat, wie mir scheint, in einem Punkte, in bezug auf die Extraordinarien, die elastisch sind, nach den Regeln strenger Sparsamkeit den Haushaltsplan aufgestellt. Auch in anderen Dingen hat er da, wo es sich um entbehrliche dauernde Ausgaben handelt, die betreffenden Etatsmittel gekürzt oder gestrichen. Aber in einem Punkte, glaube ich, werden wir für die Folge doch noch sparsamer sein müssen als bisher. Mir scheint, die Erfahrung des Krieges, die außerordentlichen Leistungen unserer Beamten, in deren Lob ich mit dem Herrn Minister des Innern voll übereinstimme, die außerordentliche Betätigung unserer Selbstverwaltungs-

Hosted by Google

organe, von den Provinzen herab bis auf die Kreise und die Städte, weisen darauf hin, daß wir uns in der Folge in bezug auf die Beamtenzahl erheblich einzuschränken vermögen, ohne daß der Staatsdienst darunter leidet. Ich glaube, die Aufgabe der Kommission wird auch sein, zu prüfen, ob man schon jetzt in der Kriegszeit die nötige Vorbereitung dazu treffen soll, daß unter Vornahme der entsprechenden Vereinfachung der Organisation auf dem Gebiete des Beamtenwesens da gespart wird, wo in Wirklichkeit gespart werden kann, ohne daß der Staat darunter leidet. — — —

Meine Herren, auch in anderen Punkten kann man wohl sagen, daß der Herr Finanzminister trotz der finanziellen Bedrängnis da, wo es not tut, mit langer Hand zu arbeiten, auch eine freigebige Hand bewiesen hat. Ich erinnere daran, daß den Unterbeamten, den minderbezahlten Beamten bis zu einem Gehalt von 2100 ℳ Teuerungszulagen nach Zahl der Kinder, der Familienmitglieder gewährt werden, und daß außerdem im Etat des Finanzministeriums noch ein Fonds ausgebracht ist, um da, wo diese Gelder nicht hinreichen, durch Unterstützungen nachzuhelfen. — — —

Meine Herren, wir haben da vielleicht den ersten Schritt auf einer Bahn zu einer besseren Ordnung unserer Beamtenbesoldung getan. Jedenfalls wird aber zu prüfen sein, ob die festen Beiträge ausreichen, ob es sich nicht vielleicht empfiehlt, den Dispositionsfonds zu kürzen und die festen Beiträge an der einen oder anderen Stelle zu erhöhen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Staatsminister Exzellenz von Podbielski †.** Am 21. Januar ist Victor von Podbielski, preußischer Staatsminister und ehemaliger Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in Berlin einem Herzschlage erlegen. Mit ihm ist ein ganzer Mann, allbeliebt, und ein durch seine ebenso hervorragenden wie eigenartigen Charaktereigenschaften ausgezeichneter Offizier, Verwaltungsbeamter und Landwirt aus dem Leben geschieden. Die Verdienste des Entschlafenen um die preußische Staatsforstverwaltung haben wir im Dezember 1906 gelegentlich seines Rücktritts von dem mit großer Liebe und bestem Erfolge geführten Amte eines preußischen Landwirtschaftsministers eingehend gewürdigt. Seit diesem Rücktritt ist Exzellenz von Podbielski in Staatsämtern nicht mehr hervorgetreten. Er blieb ein hervorragender Landwirt und machte seinen Besitz Dallmin in der Priegnitz immer mehr zu einer Musterwirtschaft. Besonders hat er sich in den letzten Jahren seines Lebens die Förderung des Sports angelegen sein lassen. So stand er schon Jahrzehnte dem Rennsport nahe und war seit 1909 Vorsitzender im Deutschen Reichsausschuß für olympische Spiele. Wie sehr der Entschlafene geschätzt worden ist, geht am besten aus einer Beileidskundgebung hervor, die Se. Majestät der Kaiser an seine Witwe gerichtet hat. Sie lautet:

„Schmerzlich betroffen durch den Heimgang Ihres von Mir hochgeschätzten Gatten, spreche Ich Ihnen und den lieben Ihrigen zu diesem schweren Verlust Mein wärmstes Beileid aus. Dankbar gedenke Ich der großen Verdienste, die sich der Entschlafene um König und Vaterland, Kaiser und Reich als Offizier, als langjähriger Leiter der Reichspost und als Staatsminister besonders auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der sportlichen Kräftigung der deutschen Jugend erworben hat. Das Bild seiner sympathischen Persönlichkeit wird Mir und allen, die ihm näher traten, unvergeßlich sein. Gott tröste Sie in Ihrer tiefen Trauer."

Wilhelm I. R.

Alle Angehörigen der grünen Farbe, besonders die Pfleger und Heger des preußischen Staatswaldes werden dem früheren Vorgesetzten und bedeutendem Manne allezeit ein dankbares Andenken bewahren.

— **Geheimrat Professor Dr. Richard Heß †.** Am 18. Januar 1916 verschied in Gießen an der Stätte seines langjährigen Wirkens im hohen Alter von 81 Jahren der ordentliche Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, Geheimrat Dr. Richard Heß. Heß entstammte dem Gothaischen Forstbeamtenstande und hat sein Leben lang treue Anhänglichkeit an seine Thüringer Heimat bewahrt. Unzweifelhaft verdankt er auch dem gothaischen Forstwesen, das schon zu jener Zeit auf sehr hoher Stufe stand und hervorragend tüchtige Forstbeamte aufwies, sehr viel. Er lernte bei dem als Forstentomologen bekannten Forstrat Kellner in Georgenthal, studierte in Göttingen und Aschaffenburg und war längere Zeit im gothaischen Forstdienst tätig, ehe er durch Gustav Heyer nach Gießen als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft berufen wurde. Hier wirkte er von 1869 an bis vor wenigen Jahren als akademischer Lehrer — Forstschutz, Waldbau, Forstbenutzung waren seine Hauptfächer —, Direktor des Forstinstituts der Universität, Leiter der hessischen forstlichen Versuchsanstalt und als fruchtbarer forstlicher Schriftsteller. Trotz mancher verlockenden Anerbieten blieb er Gießen treu und konnte seinen über alles geliebten Beruf bei seiner erstaunlichen körperlichen und geistigen Rüstigkeit, die ihn erst in den letzten Jahren verließ, bis ins hohe Alter ausüben. Fast sämtliche hessischen Forstverwaltungsbeamten sind seine Schüler, auch zahlreiche Angehörige anderer Bundesstaaten, in den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit namentlich Thüringer — ihm eine besondere Freude und Genugtuung — hat er zu Hören gehabt. Die umfassenden Dienste, die Heß der deutschen Forstwirtschaft und -wissenschaft geleistet hat, können hier nur angedeutet werden. Sein „Forstschutz" ist weltbekannt, darf man wohl sagen, eß war der Herausgeber des Karl Heyerschen Waldbaues, hat ein an Gründlichkeit und Vollständigkeit kaum zu übertreffendes Buch über das forstliche Verhalten der Holzarten geschrieben und einen sehr guten und reichhaltigen Grundriß der

Hosted by Google

Forstbenutzung. Weniger bekannt ist seine Enzyklopädie der Forstwissenschaft und die Lebensbilder deutscher Forstmänner. In seinen Werken tritt Heß weniger durch ursprüngliche eigne Forschungen hervor; was sie vor allem wertvoll macht, ist die umfassende Kenntnis und gewissenhafte Heranziehung der forstlichen Literatur, die Sichtung des Guten vom Schlechten, die Hervorhebung des Hauptsächlichen vor dem minder Wichtigen. Wirklich groß war Heß als Lehrer. Bei einer vorzüglichen Rednergabe und außerordentlich anschaulichem, niemals langweiligem Vortrag verstand er es in seltener Weise, seinen Schülern die Liebe zum Walde und die Freude am Beruf einzupflanzen. Er wollte keine Verwaltungsbeamten erziehen, sondern tatsächliche Forstwirte, gerade in dieser Richtung verdanken ihm seine Schüler außerordentlich viel. An Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe war er ihnen ein nie zu erreichendes Vorbild. Die musterhaften Sammlungen des Gießener Forstinstituts und sein geliebter Forstgarten legen gerade von diesen Eigenschaften beredtes Zeugnis ab. An äußeren Ehrungen hat es Heß nicht gefehlt. Er war hessischer Geheimrat, besaß eine Reihe hoher Orden, war Ehrenmitglied verschiedener Gesellschaften und Vereine; namentlich auch in Österreich, dessen Wälder er infolge seiner vielen Reisen gut kannte, war er sehr geschätzt. So hat denn auch dieses arbeits- und segensreiche Leben seinen Abschluß gefunden, mit Dr. Heß' Schülern und Freunden steht die deutsche Forstwirtschaft trauernd an dem Grabe eines Mannes, dessen Leben und Wirken vollständig aufging in der Arbeit zum besten des deutschen Waldes, und das darum ein köstliches genannt werden muß.

Härter.

— **Zur Kriegsschaden-Regelungs-Frage.** Die Einfälle der Russen haben einen großen Schaden für Ostpreußen gebracht, dessen Höhe gegenwärtig noch gar nicht genau abzuschätzen ist. Der „Berliner Lokal-Anzeiger" hat am 1. Januar 1916 folgende Notiz gebracht: „Die Kriegshilfskommission für den Wiederaufbau Ostpreußens beendete einen bedeutsamen Abschnitt ihrer Tätigkeit. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen sind die Vorschläge, welche von der Kommission der Staatsregierung für den Erlaß eines endgültigen Entschädigungsgesetzes gemacht werden. Das Material wird nunmehr vom Oberpräsidenten den Ministern unterbreitet werden."

Demnach stände also ein endgültiges Entschädigungsgesetz in hoffentlich nicht allzu großer Ferne in Aussicht, und es würde manches Leid und manche Not dadurch ganz beseitigt werden.

Von dem Wohlwollen und der Fürsorge, die sowohl seitens der Staatsregierung wie auch vom ganzen Volke den Heimgesuchten Ostpreußens entgegengebracht werden, darf man eine möglichst weitgehende Regelung der Schäden erwarten; auf einige Punkte möchte ich aber doch noch aufmerksam machen.

Vorab muß meines Erachtens ins Auge gefaßt werden, daß Familien von Beamten, speziell Forstbeamten, bei Kriegsausbruch wegen der nahen Landesgrenze ihren Wohnsitz verlassen und sich, soweit ihnen keine Verwandten und Freunde zur Seite standen, für teures Geld bei fremden Leuten unterbringen mußten. Je nach der Kriegslage und vor allem auch mit Rücksicht darauf, daß viele Forstgehöfte ganz oder teilweise zerstört oder ausgeplündert worden sind, war und ist dieses Fernbleiben der Angehörigen von der Dienststelle von verschieden langer Dauer. Das ist nun zweifellos ein mittelbarer Kriegsschaden, und wie weit das kommende Gesetz die Regelung dieser Art von Schäden vorsieht, wird die Zukunft lehren. Daß aber in anderen Verwaltungen, z. B. in der Militär-Verwaltung, die Berechtigung einer Schadenersatz-Gewährung für diesen Fall vorgesehen ist, kann man daraus entnehmen, daß Offiziersfamilien, die bei Kriegsausbruch in Festungen wohnten, Reisekosten-Entschädigung (bzw. freie Reise) und Wohnungsgeld-Entschädigung für die Zeit erhielten, während der die Festungen als „gefährdet" galten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Höhe des angegebenen Schadens. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß nach dem Kriege die jetzige Teuerung nachhaltig anhält, so wird doch zweifellos der in Möbel- und Wäsche-Industrie noch eine Reihe von Jahren die Knappheit der Rohstoffe und in Verbindung damit die Teuerung anhalten, um so mehr, als das von den Russen geschädigte Gebiet in Ostpreußen ein sehr großes und daher wohl geeignet ist, auf den ganzen Markt dauernd einzuwirken; dazu kommen die geschädigten Gebiete Polens und Belgiens, deren künftiges Schicksal zwar noch in Dunkel gehüllt ist, die aber zweifellos auch auf den Gesamtmarkt einwirken werden. So hört man denn mit Recht von den Betroffenen die Klage, daß sie nachträglich zur Erkenntnis gekommen sind, daß ihre Entschädigungssumme zu niedrig bemessen ist.

Soviel mir bekannt, ist weiterhin die Gewährung von Zinsen für die Restsumme der Entschädigung in Aussicht genommen, und das von Rechtswegen, denn während sich z. B. die Fachgenossen im Inlande vom flüssigen Gelde Kriegsanleihe kaufen und damit noch eine vaterländische Pflicht erfüllen konnten, mußten die vom Kriege Betroffenen ihre greifbaren Geldmittel zur Anschaffung der nötigsten Ersatzstücke verwenden, soweit die Vorentschädigung nicht reichte. War das Geld nicht zur Hand, dann mußte es geliehen werden; diese Zinsen zählen dann noch als besonderer Kriegsschaden.

Ein fernerer und vor allem verwaltungstechnisch sehr wichtiger Punkt ist folgender: Die Steigerung der Steuerlasten in den betroffenen Gebieten muß eine ganz erhebliche werden, denn Schulen sind verbrannt, Kirchen zerstört, Brücken gesprengt, eine Menge Leute sind in eine ganz unverschuldete Notlage geraten und fallen der Armenfürsorge anheim. Soll nun der Beamte, der in diesem Gebiete wohnt, und der manchmal weit und breit der einzige zahlungsfähige Steuerzahler ist, auch noch diese erhöhten Lasten auf seine Schultern nehmen? Selbst wenn auch die öffentlichen Bauten ganz aus allgemeinen Mitteln neu aufgebaut werden, so wird dennoch auf Jahre

Hosted by Google

hinaus mit einem erhöhten Haushaltungsplan dieser Verbände zu rechnen sein, und davon würde ebenfalls wieder der Beamte betroffen. L.

Forstwirtschaft.

— **Harznutzung.** Zu diesem in der „Deutschen Forst-Zeitung" schon verschiedentlich erwähnten Thema möchte ich vom Thüringerwald nachstehendes berichten: Größere Flächen unserer ja meist vom Rotwild stark geschälten Fichten-Stangen- und schwachen Baumhölzer sind im verflossenen Jahr auf Harz durch vorsichtiges Abkratzen der Schälstellen genutzt worden. Der Ertrag an Rohharz auf die Flächeneinheit war zu verschieden, als daß sich da Zahlen angeben ließen. Die Arbeit wurde von erwachsenen weiblichen Arbeitskräften, denen der Taglohnsverdienst von 1,80 ℳ sehr willkommen war, unter einem Aufseher für je zehn Arbeiterinnen bei 4,— ℳ Taglohnssatz ausgeführt. Bei diesem Arbeitsverdienst, einer Arbeitszeit von zwölf Stunden einschließlich zwei Stunden Pausen und im Durchschnitt einer Stunde Wegeversäumnis, kamen die Gewinnungskosten für einen Zentner Harz an der Abnahmestelle, wohin von den Arbeiterinnen das Harz gebracht werden mußte, einschließlich der Versicherungsbeiträge auf 3,50 ℳ bis 4,— ℳ. Die Kosten für die nötigen Werkzeuge sind geringfügig. Da mit der Harzgewinnung in unseren heimischen Wäldern nicht nur unserer Industrie ein jetzt sehr gesuchter Rohstoff geliefert und somit eine patriotische Pflicht erfüllt wird, sondern auch dem Waldbesitzer eine nicht unerhebliche Einnahme geschaffen wird, so ist eine möglichst große Ausdehnung der Harzgewinnung angebracht. Die Gefahr eines für später befürchteten frevelhaften Harzscharrens erscheint hinfällig, da in normalen Zeiten der Zentner reinen Harzes nicht mehr kostet, als jetzt die Gewinnungskosten des sehr verunreinigten Rohharzes betragen. —r.

— **Muffelwild in Braunschweig.** Bekanntlich ist das aus den Gebirgen Korsikas und Siziliens stammende Mufflonschaf (Muffelwild, Ovis musmon) am Harz zuerst in den anhaltischen Staatsforsten eingeführt. Dort gut gedeihend, trat es dann auch in die benachbarten preußischen und braunschweigischen Staatsforsten über, wo es infolge von Vereinbarungen mit den dortigen Staatsforstverwaltungen den gleichen Schutz wie in Anhalt genoß. Neuerdings ist Muffelwild auch im Solling, und zwar in der preußischen Oberförsterei Neuhaus, ausgesetzt, wo es sich ebenfalls sehr wohl fühlt. In Preußen hatte man das Muffelwild schon vor einigen Jahren durch eine Verordnung unter die Jagdordnung gestellt und Schonzeiten dafür eingeführt. Nachdem es am Solling neuerdings auch auf die braunschweigischen Feldmarken auszuwechseln angefangen hatte, genügten die Vereinbarungen der Staatsforstverwaltungen zu seinem Schutze nicht mehr. Man hat es deshalb jetzt auch in Braunschweig für jagdbar erklärt und für dasselbe folgende Verordnung erlassen:

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg usw., verordnen auf Grund des § 86 der Jagdordnung vom 3. März 1911 Nr. 21, was folgt:

§ 1. Das Muffelwild (Ovis musmon) wird als jagdbares Tier erklärt.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen ist: 1. männliches Muffelwild vom 1. Februar bis 31. August; 2. weibliches Muffelwild vom 16. Dezember bis 15. September. Die als Anfangs- und Endpunkte der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 3. Aus Rücksichten der Jagdpflege können die Schonzeiten des Muffelwildes durch das Herzogliche Staatsministerium verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

§ 4. Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 3. März 1911 Nr. 21 im vollen Umfange Anwendung. Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu richten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. Januar 1916.

(L. L.) Ernst August.

C. Wolff. Radkau. Boden.

Auf Grund des § 3 dieser Verordnung hat dann das Herzogliche Staatsministerium die Schonzeiten für männliches und weibliches Muffelwild bis auf weiteres auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. Januar 1916. Rotwild 0,60 bis 0,80 ℳ, Damwild 0,00 bis 0,00 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Hasen 4,00 bis 4,80 ℳ, Kaninchen 1,20 bis 1,45 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 18. **Beschlagnahme und Preise von Wildschweinschwarten.** Unterliegen Wildschweinschwarten der Beschlagnahme durch die Militärbehörde, und gegebenenfalls, welche Preise werden von der Kriegsrohstoffabteilung für das Kilogramm Schwarte in grünem und wieviel wird in gegerbtem Zustande gezahlt?

Königl. Forstassessor O.

Antwort: Die Schwarten von Wildschweinen fallen nicht unter die Beschlagnahme. Sie können diese also bestmöglichst verkaufen. Wir glauben auch nicht, daß die Kriegsleder-Akt.-Ges., Berlin W, Behrenstr. 46 (nicht die Kriegsrohstoff-Abteilung!) Schwarten von Wildschweinen kauft. Versuchen Sie, dieselben an einen ernsthaften Häute- und Fellhändler zu verkaufen. Die Preise dafür sind ungefähr für große Schwarten ℳ 1,50 bis 2,—, für mittlere ℳ 1,— bis 1,25, für kleinere 0,50 bis 0,75 ℳ. B.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 19. **Kaninchenfang.** Welche gesetzlichen Bestimmungen sind anzuwenden, um Personen auf fremdem Grund und Boden mit Erfolg vom Kaninchenfang fernzuhalten?

Gutsförster S. in G.

Antwort: Durch die Freigabe des Kaninchenfanges während des Krieges bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen das Betreten fremder Grundstücke ohne die Erlaubnis des Nutzungsberechtigten und „das zur Jagd ausgerüstet sein" auf fremdem Jagdgebiet unzulässig und strafbar ist, unberührt. Es kann also auf Grund der §§ 368 Ziffer 9 und 10 des Strafgesetzbuches und der §§ 9, 10 und 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eingeschritten werden. Eine Bestrafungsmöglichkeit gegen den Kaninchenfänger, weil er nicht im Besitze eines Erlaubnisscheines des Grundeigentümers sich befindet, ist zunächst weggefallen, doch hätte der Grundeigentümer das Recht, einen solchen Fänger von seinem Grund und Boden fortzuweisen. B.

Anfrage Nr. 20. **Grubenholzsortimente.** Welche Arten von Grubenhölzern (Klassen, Längen, Stärken) gibt es? Kl. in Bl.

Antwort: Da jede Grube andere Sortimente braucht, so ist es nicht möglich, Grubenholz in bestimmten Klassen ohne vorherige Bestellung oder Vereinbarung mit dem betreffenden Abnehmer zu fertigen. Die Bildung der Klassen hat daher nach den Angaben des Käufers zu erfolgen. In Deutschland geht man deshalb beim Verkauf stehender Hölzer so vor: Meist bildet man drei Klassen: 5 bis 10 cm, 10,1 bis 14 cm und 14,1 bis 20 cm Zopf mit Rinde. Der Käufer bietet für jede Klasse je Festmeter und hat das Recht, innerhalb der Stärkegrenzen der Klassen, für jede Klasse ein oder meist zwei Längen zur Aufarbeitung aufzugeben. Die Längen schwanken ebenfalls sehr, so brauchen die schlesischen Gruben andere Längen und auch Stärken als der westfälische Bergbau. Manchmal fordert man auch einen Einheitspreis für alle Durchmesser von 5 bis 20 cm. Sind solche Vereinbarungen vor dem Einschlag nicht möglich, so kann man nur sogenannte Grubenholzstangen liegen lassen (schwaches Langholz, das bei 5 oder auch 7 cm abgelängt wird), der Käufer schneidet sich dann seine Längen selbst daraus. Im übrigen ist in diesem Jahre bei dem Mangel an Grubenholz und der starken Nachfrage dessen Absatz bei guten Preisen sichergestellt. Die hauptsächlichsten, für Grubenholz geeigneten Holzarten sind Kiefer und Fichte, diese können auch ästig, nicht zu krumm, blau oder stammtrocken, müssen jedoch vor allen Dingen aber gesund sein. Der Verkauf des Grubenholzes erfolgt nach Festmetern, die Massenermittelung nach der Lehnpfuhlschen Tabelle, bei den Grubenholzstangen dagegen nach Mittendurchmesser und Länge wie beim Rundholz. Sch.

Anfrage Nr. 21. **Widerrechtliches Erschießen eines Hundes.** Als mein Mops eines Tages die Hündin meines Nachbars auf dessen Hofe besuchte, wurde er dort von dem Besitzer des Gehöftes erschossen. Dieser entschuldigte sich damit, mein Hund hätte die Maul- und Klauenseuche unter sein Vieh einschleppen können. Da der Nachbar außerdem einen eigenen Jagdbezirk hat, so sind mir vor Stellung des Antrages auf Schadenersatz Bedenken gekommen, ob er nicht etwa zum Erschießen des Hundes berechtigt war. Ich frage daher an, ob eine Klage auf Schadenersatz Aussicht auf Erfolg hat? Direktor H. in G.

Antwort: Das Erschießen des Hundes war widerrechtlich, denn der Mops konnte auf dem Hofe dem Wildstande des Täters überhaupt nicht gefährlich werden. Der Einwand, der Hund hätte die Maul- und Klauenseuche einschleppen können, ist nicht ernst zu nehmen. Der Täter muß Ihnen Schadenersatz leisten. Sie ersehen alles Nähere aus der Schrift „Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten", vierte Auflage, Neudamm, Verlag von J. Neumann. Außerdem hat sich der Täter wegen Schießens an bewohnten bzw. von Menschen besuchten Orten strafbar gemacht. B.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung von Kriegsmetall **alte Patronen sowie jede Art Patronen und Hülsen mit Metallteilen.** **Sammelstelle: Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.** Portofreie Zusendung für den Kriegsfonds des „Waldheil" wird erbeten.

1

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Frauenwerder, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1916 zu besetzen. Dienstländereien und Dienstaufwandsentschädigung der Stelle werden anderweit geregelt. Es bleiben 4 ha nutzbares Land, wofür jährlich 153 Mk. Nutzungsgeld zu zahlen sind. Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk. jährlich, keine Stellenzulage.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Charakter als „Forstmeister" mit dem Range der Räte vierter Klasse ist verliehen worden:

den Oberförstern: **Kraft** zu Schirmeck und **Pohlack** zu Saar-Buckenheim.

Blancke, Förster o. R. zu Langenholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist zum Forstschreiber vom 1. Januar 1916 ab ernannt.

Heis, Förster, bisher in der Oberförsterei Osche, ist die durch die Versetzung des Försters Heldt erledigte Försterstelle zu Blümchen, Oberförsterei Hagen, Regbz. Marienwerder, vom 1. Dezember 1915 ab endgültig übertragen.

Hoffmann, Hegemeister zu Eichberg, Oberförsterei Crossen, Regbz. Frankfurt a. O., tritt vom 1. April 1916 ab in den Ruhestand.

Kühnast, Kurt, Forstaufseher, ist nach Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, in den Staatsforstdienst einberufen.

Märker, Förster o. R. zu Lüdertswalde, Oberförsterei Steinbusch, ist die Försterstelle Eichberg, Oberförsterei Crossen a. O., Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April 1916 ab übertragen.

Muschwitz, Forstaufseher zu Falkenwalde, Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, ist zum Förster vom 1. Februar 1916 ab ernannt.

Hosted by Google

Reimers, Förster o. R. zu Bremervörde, ist das Revier Falle, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, vom 1. Februar 1916 ab übertragen.

Riepking, Förster o. R, ist unter Ernennung zum etatsmäßigen Forstschreiber die bei der Königl. Oberförsterei Polle, Regbz. Hannover, eingerichtete etatsmäßige Forstschreiberstelle vom 1. Januar 1916 ab verliehen.

Schultze, Albert, Forstaufseher zu Treseburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster o. R. vom 1. Februar 1916 ab ernannt.

Standke, Hilfsjäger zu Lindenhaus, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, ist vom 17. Dezember 1915 ab einberufen.

Zum Leutnant d. R. wurde befördert:
Grunow, Feldwebel-Leutnant, Ref.-Jäger-Batl. Nr. 7.

Zum Feldwebel-Leutnant wurden befördert:
Schneider, Hegemeister, Pöhlde, Oberförsterei Herzberg, Harz, Offizier-Stellvertreter, I. Ers.-Batl. Inf.-Regt Nr. 82, Göttingen; **Hentze,** Förster, Marienwalde, Marienstiftsforst, Regbz. Stettin, I. Landst.-Inf.-Batl. Naugard (II./8).

Zum Vizefeldwebel wurde befördert:
Ziebig, Oberjäger, Reserve-Jäger-Batl. Nr. 2 (wurde als Förster zum General-Kommando des 39. Res.-Korps kommandiert).

Gemeinde- und Privatdienst.

Volkmann, Postvorsteher zu Falkenwalde, sind die Geschäfte der Forsthilfskasse für die Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
3996 a. **Müller,** Förster, Forsth. Ahrenfeld, Post Groß-Olbendorf, Bez. Hildesheim.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Krankenkosten-Beihilfekasse.

Bis spätestens zum 1. Februar 1916 sind die Jahresrechnungen für Forderungen an diese Kasse mit zugehörigen Belegen an die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzureichen. Jeder der Herren Kollegen wird gebeten, sich vor Aufstellung der Jahresrechnung die Satzungen genau durchzusehen, damit Rückfragen unnötig werden. **Nach dem 1. Februar 1916** eingehende Jahresrechnungen werden **nicht** berücksichtigt. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich, die Rechnungen mir nach Prüfung stets sofort zuzusenden.

Sacher, Vorsitzender des Ausschusses IV.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 1. März d. Js., nachmittags 2½ Uhr, findet in Breslau bei Paschke, Taschenstraße, eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1914 und 1915; 2. Ersatzwahl für den sein Amt niederlegenden Vorsitzenden; 3. Verschiedenes.

Schmidtchen.

Cöln. Am Mittwoch, dem 9. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Bonn, „Kronprinzenhof", gegenüber Rheinuferbahnhof. Um zahlreiches Erscheinen wird höflichst gebeten. Den Damen ist Gelegenheit zu einem gemütlichen Plauderstündchen geboten.

Der Vorstand. J. A.: Erdmann.

Potsdam. Trotz wiederholter Bekanntmachungen der Vereinsleitung gehen vielfach noch Halbjahresbeiträge ein. Der Beitrag ist bis 20. Januar fürs ganze Jahr zu zahlen und beträgt 6,50 + 0,50 ℳ und 0,05 ℳ Bestellgeld. Beiträge für den Forstwaisenverein können mit eingesandt werden. Purps.

Ortsgruppen:

Eschwege (Regbz. Cassel). Zum Zwecke einer Aussprache und der Kassenprüfung findet am Sonntag, dem 6. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, eine Mitgliederversammlung in Niederhone im „Bergschlößchen" statt. Die Herren Kollegen vom Ersatz-Bataillon Nr. 82 in Eschwege, welche dem Verein angehören, werden hiermit freundlichst eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende: Hartmann.

Nienburg, Weser (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 5. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Weserschlößchen" in Nienburg. Tagesordnung: 1. Verlesen des Berichts der letzten Versammlung; 2. Jahresbericht; 3. Rechnungslegung; 4. Besprechung über die Förderung der neu eingerichteten Forst- und Jagdabteilung im Vaterländischen Museum zu Hannover; 5. desgl. über die Kriegsspende; 6. Zahlung der etwa noch nicht entrichteten Jahresbeiträge und der Kriegsspende für das erste Quartal des Jahres 1916; 7. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Wer verhindert ist, zahlt Beiträge und Kriegsspende (letztere pro Quartal nicht unter 5 ℳ) an den Kassierer, Herrn Förster Ulrich, Wölpe bei Nienburg, bis 4. Februar d. Js ein.

Der Vorstand. J. A.: Wittig, Schriftführer.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 5. Februar 1916, nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Schalla zu Torgelow. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Um zahlreiche Beteiligung bittet Der Vorstand.

Hosted by Google

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Die am 9. Januar 1916 in Brieg abgehaltene Versammlung war recht gut besucht. Der Herr Vorsitzende gedachte des Kollegen Schütze, sowie derjenigen Söhne von Mitgliedern, welche den Heldentod gestorben sind. Die Versammlung erhob sich zum ehrenden Andenken an die Gefallenen von den Plätzen. — Die Jahresrechnung von 1914 und 1915 wurde geprüft, für richtig befunden und der Kassenführer entlastet. — Die Neuwahl des Vorstandes fand, wie folgt, statt: Als Vorsitzender Hegemeister Krause in Neuewelt, Post Mangschütz, welcher die Wahl sofort annahm. Als Schrift- und Kassenführer Förster Eckert in Raschwitz, welcher, da nicht anwesend, hiervon benachrichtigt worden war. Der Gewählte hat dieses Ehrenamt nicht angenommen. Infolgedessen übernahm Hegemeister Pischler in Moselache, Post Tschöplowitz, diese Geschäfte. — Als Vertrauensmänner wurden gewählt: für Oberförsterei Rogelwitz Hegemeister Puder in Bukowegrund; für Oberförsterei Stoberau Förster Herzog in Stoberau; für Oberförsterei Peisterwitz und Ohlau Förster Weiß in Peisterwitz. Dem bisherigen Vorstande, den Herren Hegemeistern Gerstberger und Benke, wird nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen für die Führung bzw. Kassenverwaltung der Gruppe. Betreffend Kriegsspende wurde vereinbart, daß Sammlungen innerhalb der Oberförstereien veranstaltet werden und die Gruppenkasse eventuell einen Zuschuß beisteuern wird. — Als neues Mitglied wurde Herr Hegemeister Barsch in Thiergarten bei Ohlau aufgenommen.

Der Vorstand. Pischler, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliederversammlung 1916.

Die **diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 28. Februar, nachmittags 6 Uhr,** im **Gasthause „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm.** Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Kgl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, dem 16. Februar 1916, mittags 1 Uhr, findet im Sitzungssaale des Landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1915. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 24. Januar 1916.

Der Vorstand. Krause.

Chronik des Weltkrieges

Siebenundsiebzigster Wochenbericht.

14. Januar.

Türkei. An der Kaukasusfront werden neue Angriffe der Russen südlich des Aras bis zum Narman-Paß und auf dem Raum zwischen diesem ersten Abschnitt und dem Südlauf des Aras bis zum Karadagh-Berg angehalten und unter Verlusten des Feindes erfolgreich zurückgeschlagen. — Unter der bei Sedd-ul-Bahr gezählten Beute befinden sich 15 Kanonen, große Munitionsmengen, mehrere hundert Munitionswagen, 2000 gewöhnliche Wagen, 50 000 wollene Decken, Millionen Kilo Gerste und Hafer, Sanitätsmaterial, Konserven u. a. m.; kurz, mindestens 2 Millionen Pfund Werte sind erbeutet.

Persien. Der Generalgouverneur von Luristan übernimmt den Oberbefehl über die persischen Streitkräfte und erklärt an England sowie Rußland den Krieg.

16. Januar.

Rußland. Im Süden. Die österreichischen Truppen vertreiben unter heftigen Kämpfen den Feind aus seiner Stellung bei Karancze.

Italien. Die Österreicher räumen den Kirchenrücken von Oslavija wegen des dorthin vereinigten feindlichen Artilleriefeuers.

Balkan. Österreich entspricht der am 13. Januar von Montenegro ausgesprochenen Bitte um Einstellung der Feindseligkeiten und Beginn

Hosted by Google

von Friedensverhandlungen unter der Forderung bedingungsloser Waffenstreckung.

Türkei. An der Kaukasusfront werden die russischen Angriffe beim Arasfluß fortgesetzt. Die Türken sind genötigt, einige Kilometer aus ihren vorgeschobenen Stellungen zurückzugehen. In Nahkämpfen südlich vom Aras erleiden die Russen große Verluste.

Seekrieg. Ein englischer Handelsdampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

17. Januar.

Rußland. Im Süden. Die 24tägige Neujahrsschlacht in Ostgalizien und an der bessarabischen Front darf als abgeschlossen betrachtet werden. Die österreichischen Truppen haben einen vollen Sieg davongetragen. Die russische Heeresleitung, die mit der Offensive des Südheeres große militärische und politische Zwecke verfolgte, hat ohne jeden Erfolg mindestens 70 000 Tote und Verwundete geopfert und 7000 Gefangene in den Händen der Österreicher gelassen.

Italien. Italienische Angriffe am Nordabhang des Monte San Michele werden abgewiesen.

Balkan. Die Verhandlungen wegen der montenegrinischen Waffenstreckung beginnen. Die Österreicher, die noch Virpazar und Rijeka besetzt haben, beendigen die Feindseligkeiten.

Türkei. An der Kaukasusfront werden die Russen gezwungen, ihre Angriffe einzustellen.

Seekrieg. Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader steckt Bahnhof, Elektrizitätswerk und eine Kaserne in Ancona durch Bombenwürfe in Brand. Ein englischer Handelsdampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

18. Januar.

Deutschland. Feindliche Flieger werfen Bomben auf Metz.

Rußland. Im Süden. Östlich von Czernowitz bei Toporoutz und Bojan entbrennt eine neue Schlacht; vier feindliche Angriffe werden blutig zurückgeschlagen. Deutsche Flugzeuggeschwader greifen feindliche Magazinorte und den Flughafen von Tarnopol an.

Balkan. Der Deutsche Kaiser und Zar Ferdinand von Bulgarien treffen in Nisch zusammen. In Virpazar werden 20 Stahlkanonen erbeutet.

Seekrieg. Ein britischer Handelsdampfer und drei Fischerfahrzeuge werden von deutschen Unterseebooten versenkt.

19. Januar.

Frankreich. Die bei Frélinghien angreifenden Engländer werden unter starken Verlusten zurückgeschlagen. Die militärischen Anlagen in Nancy werden von deutschen Flugzeugen mit Bomben belegt.

Rußland. Im Süden. Die Schlacht an der bessarabischen Grenze nimmt an Heftigkeit zu. Bei Toporoutz und Bojan werden zähe Anstürme überlegener russischer Kräfte abgeschlagen.

Seekrieg. Ein englisches Unterseeboot ist bei der Insel Schiermannkoog gestrandet.

20. Januar.

Rußland. Im Süden. Auf der Front zwischen Pinsk und Czartorysk werden Vorstöße schwerer russischer Abteilungen leicht abgewiesen.

Seekrieg. Nach einer Zusammenstellung der „Köln. Ztg." hat England im bisherigen Verlauf des Krieges 637 Schiffe mit 1 470 351 Tonnen, Frankreich 55 Schiffe mit 148 989 Tonnen und Rußland 30 Schiffe mit 38 023 Tonnen Gehalt eingebüßt. Die weitaus meisten dieser Schiffe fielen deutschen Unterseebooten zum Opfer.

21. Januar.

Flandern. Bei Ypern zerstört eine Mine die feindlichen Gräben in einer Breite von 70 Metern.

Rußland. Im Süden. Die Russen beginnen wieder Teile der österreichischen bessarabischen Front anzugreifen und werden zurückgeschlagen.

Balkan. Die Waffenstreckung des montenegrinischen Heeres ist im Gange.

Seekrieg. Ein englischer Handelsdampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

22. Januar.

Frankreich. Bei Neuville (nördlich von Arras) erobern die deutschen Truppen in 250 Metern Breite die vorderste feindliche Stellung und nehmen 71 Franzosen gefangen. In den Argonnen wird ein französisches Grabenstück besetzt. Deutsche Flugzeuge belegen militärische Anlagen bei Belfort mit Bomben.

Rußland. Im Süden. Auf der Höhe Dolzok, nördlich von Bojan, am Pruth erfolgen heftige Angriffe auf die russischen Stellungen. Der Feind wird aus einer seiner Verschanzungen vertrieben. Eine von den Österreichern nordwestlich von Usciecko errichtete Brückenschanze wird gegenüber zahlreichen russischen Angriffen tapfer verteidigt und gehalten. Die südlich von Dubno angreifenden Russen werden mit schweren Verlusten zurückgeschlagen.

Italien. Bei Flitsch am Rombon-Hang wird ein italienischer Angriff abgewiesen. Ein österreichischer Flieger wirft auf die italienischen Magazine in der Borgo Bomben ab.

Balkan. An der Nordostfront von Montenegro ergeben sich in den letzten Tagen über 1500 Serben. Die Adria-Häfen Antivari und Dulcigno werden von den Österreichern besetzt.

23. Januar.

Deutschland. Ein feindliches Flugzeuggeschwader bewirft Metz mit Bomben, wodurch 2 Personen getötet und 8 verletzt werden.

England. Deutsche Wasserflugzeuge belegen Bahnhof, Kaserne, Dockanlage von Dover und die Luftschiffhalle in Rougham (westlich Dover) erfolgreich mit Bomben.

Frankreich. Deutsche Flugzeuge bewerfen Bahnhöfe und militärische Anlagen hinter der Front.

Balkan. Ein feindliches Flugzeuggeschwader belegt Bitolj mit Bomben. Mehrere Einwohner werden getötet oder verwundet.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I. Kl.** wurde verliehen an: **Eberts**, Hans, Ob.-Lt. u. Regts.-Adjut., R.-Inf.-Regt. 74 (Kgl. preuß. Oberförster). — **Henn**, Ernst, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 14 (Sohn des Königl. Hegemeisters Henn, Forsthaus Neuhaus). — **v. Schönberg**, Kgl. sächs. Oberförster, Naundorf. — **Niggl**, Lt., R.-Jäg.-Bat. 6 (Forstbeflissener). ◆ Das Eiserne Kreuz **II. Kl.** wurde verliehen an: **Hofmann**, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 19. — **Kinke**, Lt., R.-Jäg.-Bat. 6. — **Klähr**, Fwlt., R.-Inf.-Regt. 29 (Kgl. Förster m. R., Rehhorst, Oberf. Taubenwalde, Bromberg). — **Hentschel**, O.-Stv., R.-Jäg.-Bat. 6. — **Clausius**, Eduard, Vfw., Armier.-Bat. 93 (Kgl. Förster o. R., Rehgrund, Oberf. Krausenhof, Marienwerder). — **Starck**, Otto, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Bruggemann**, Willi, Oberj., Feldj.-Bat. 9. — **Hoffmann**, Jos., Utff. d. L. II, II. Ers.-Bat., Inf.-Regt. 95 Coburg (Kgl. Förster o. R. u. Forstschreiber, Brühl, Bille, Cöln). — **Niemann**, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 15. — **Roschatt**, Joh., Kr.-Fr., Utff., (Kgl. bayer. Forstpraktikant). — **Würschig**, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 6. — **Heuser**, Gefr., Jäg.-Bat. 8. — **Schmid**, Wilh. (gel. Jäg.), Gefr., Garde-Ref.-Schützen-Bat. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schmid, Torgelow). — **Stahr**, Landsturmmann, R.-Jäg.-Bat. 19. — **Thomsen**, Hans, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Clemens**, Försterkandidat, Markersbach, Sa. — **Mechler**, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Brotenfeld. ◆ Das Bayer. Militär-Verdienstkreuz **II. Kl.** mit Schwertern wurde verliehen an: **Büchner**, Rich., Vfw.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent). ◆ Das Sächsische Kriegs-Verdienstkreuz wurde verliehen: dem Hauptmann d. L. a. D. **Teichmann**, dem Oberleutnant d. R. a. D. **Proß**, dem Vizefeldwebel **Tautenhahn**, im 1. Ers.-Bat., Jäg.-Bat. 12; dem Hauptmann d. R. **Schirmer**, dem Hauptmann d. R. a. D. **Ungleich**, im 2. Ers.-Bat., Jäg.-Bat. 12; dem Hauptmann d. L. a. D. **Bär**, em Feldwebel-Leutnant **Simon**, dem Feldwebel **Papsdorf**, den Vizefeldwebeln **Heeger, Langer**, im Ers.-Bat., Jag.-Bat. 13; dem Hauptmann d. L. a. D. **Pabst**, Ers.-Abt., Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz **I. Kl.** des Kgl. Sächsischen Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Leuthold**, Kgl. sächs. Forstmeister, Moritzburg. ◆ Das Sächs. Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichsordens wurde verliehen an: **Uhlig**, Kgl. sachs. Oberförster, Dresden. ◆ Das Mecklenburg. Militär-Verdienstkreuz für Auszeichnung im Kriege am blau-rot-gelben Bande wurde verliehen an: **Blum**, Wilh., Oberj., Jäg.-Bat. 14. ◆ Das Hamburgische Hanseaten-Kreuz wurde verliehen an: **Titze**, Hptm. d. L., Jäg.-Bat. 18 (Fürstl. Bismarckscher Oberförster). — **Ritterbandt**, Hans, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.). — **Tegetmeier**, Walt. Jul., Lt. d. R., Radf.-Komp., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.). — stud. jur. **Ahrens**, Otto, Kr.-Fr., Vfw., Jäg.-Bat. 9. — **Bauer**, Walt., Vfw., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.). — **Heeschen**, Hans, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Jarchow**, Ernst, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Lampke**, Karl, Kr.-Fr., Oberj., Jäg.-Bat. 9. — **Rust**, Paul, Oberj., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.). — **Weiß**, Waldem., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Eckmann**, Walt., Gefr., Jag.-Bat. 9. — **Endlich**, Jul., Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Jacob**, Karl Rich., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 17. — **Koch**, Karl, Kr.-Fr., Gefr., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.). — **Lücking**, Willy, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Sorgenfrei**, Hans, Gefr., R.-Jag.-Bat. 9 (R. d. E. K.). — **Steinbacher**, Georg, Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Schmid**, Hugo, Gefr., Jag.-Bat. 9. — **Gerds**, Karl, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 18. ◆ Die Österreichische Tapferkeits-Medaille wurde verliehen an: **Blättner**, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 19.

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 432.

Jäger-Bataillon Nr. 1. 2. Radf.-Komp.: **Philipp**, Kurt, Vfw., Pr.-Holland, i. Gefgsch. — **Lüth**, Otto, Gefr., Malliß, i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 2. 1. Komp.: **Sellheim**, Erich, Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. Nr. 2, Kaisermuhl, i. Gefgsch. — **Runge**, Rich., Oberj., Tomaszow, i. Gefgsch. — **Junge**, Joh., Oberj., Geversdorf, i. Gefgsch.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 433.

Garde-Reserve-Schützen-Bataillon. 2. Komp.: **Falck**, Reinh., Gefr., Berlin, zum dritten Male u. zw.schwv.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 434.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 23. 3. Komp.: **Maack**, Rud., Oberj., Rammelsloh, abermals lvw. — **Gerland**, Heinr., Oberj., Rehren, lvw. ◆ 4. Komp.: **Behrends**, Friedr., Lt. d. R., Harburg a. E., lvw. — **Fischer II**, Wilh., Oberj., Gottingen, gef.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 435.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21. Schreiter, 4. Komp.: Bikt., Gefr., Jena, lt. priv. Mitlg. i. Gefgsch.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Garde-Schützen-Bataillon. 1. Komp.: **Salomon**, Erich, Train-Utff., Berlin, bish. vw., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Henschel**, Karl, Gefr., Colleda, bish. schvw., gest. Kriegslaz. 128.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Müller**, Paul, Fwlt., Zesch, bish. schvw., i. Gefgsch. (A.N.) — **Ferrari**, Kurt, Gefr., Ludwigsburg, bish. vw., gest. i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Meyer**, Karl, Gefr., Rinteln, bish. vw., gest. i. e. Kriegslaz. ◆ 4. Komp.: **v. der Decken**, Lt. d. R., Itzehoe, bish. lvw., i. Gefgsch. (A.N.) — **Dotterweich**, Kornelius, Gefr., Reckenneusig, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 14. 2. Radf.-Komp.: **Decker**, Karl, Oberj., Gamsbach, bish. vm., gef. — **Basler**, Philigert, Gefr., Tagsdorf, bish. vm., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 23. 1. Komp.: **Möllhoff**, Herb., Gefr., Goslar a. H., bish. vm., i. Gefgsch.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Zunker**, Wilh., Vfw., Inf.-Regt. 380; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Fh. Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst, Gumbinnen). — **Schneider**, Kurt, Oberj., Gardej.-Bat. (Herzogl. Forstsekretär, Zembowitz, O.-S.). — **Behringer**, Max, Kr.-Fr., Bayer. 21. R.-Inf.-Regt. (Sohn des Kgl. bayer. Forstmeisters a. D. M. Behringer, Pasing). — **Halbauer**, F. A., Forsterkandidat, Ottendorf. — **Hartmann**, G., Försterkandidat, Reichenstein, Sa. — **Schwind**, J., Hilfsexpedient bei der Oberforstmeisterei Schwarzenberg, Sa.

Leicht verwundet wurden: **Herfurth**, Karl, Jäg., Jag.-Bat. 4 (Forstaufseher, Fürstenau, Nm.). — **Hinte**, Emil, Jag., Jag.-Bat. 4 (Forstaufseher, Osterngersleben). — **Vieweg**, Rud., Jag., Jäg.-Bat. 4 (Forstaufseher, Veltheimsburg).

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 6. **Neudamm, den 6. Februar 1916.** **31. Band.**

Die Werkzeuge für die Harznutzung der Kiefer und ihre Anwendung.

Vom Königl. Förster **Dudek**-Eberswalde.

Wie bekannt, ist die Einfuhr von Rohharz nach Deutschland verboten, die deutsche Forstwirtschaft daher genötigt, den großen Bedarf der heimischen Industrie an Harz in den eigenen Forsten zu decken. In Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist bereits ein Artikel, der die neue Art der Harznutzung eingehend beschreibt, erschienen. Da die, die Nutzung vorbereitenden Arbeiten jetzt beginnen müssen, so folgen in einem weiteren Artikel bildliche Darstellungen der zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge und der geharzten Stämme selbst, die ich, mit Genehmigung des Herrn Forstmeisters Dr. Kienitz-Chorin und der liebenswürdigen Mitwirkung des Herrn Hegemeisters Stempel-Senftenthal, auf den Versuchsflächen an Ort und Stelle aufnehmen durfte. Zum besseren Verständnis ist es zweckmäßig, die einzelnen Arbeiten ihrer Reihenfolge nach nochmals aufzuzählen.

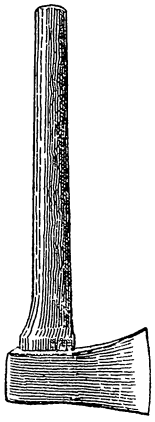

Fig. 1.
Axt zum Roten der Stämme.

Die Arbeit beginnt mit dem streifenweisen Röten der Stämme. Dieses wird entweder mit dem üblichen Schnitzmesser oder, wie namentlich in Österreich beliebt, mit einer leichten Axt (Fig. 1) ausgeführt. In diese geröteten Streifen werden, dicht über dem Erdboden beginnend, die 10 cm breiten und 25 cm langen Lachten, die nach oben hin allmählich breiter werden und die Rinde und das Kambium entfernen, also das Holz bloßlegen, mit dem Plätzbeil gehauen (Fig. 2), dessen Handhabung auch aus Figur 8 zu ersehen ist. Hierauf wird am unteren Ende der Lachte mittels des Grandeleisens (Fig. 3) ein napfförmiges Loch, die

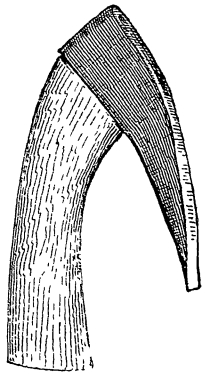

Fig. 2.
Der Plätzbeil.

Hosted by Google

„Grandeln" (Fig. 5b u. 6a) gestemmt, in dem sich später das herabtropfende Harz sammelt. Die Grandeln haben eine Tiefe von 7 bis 8 cm, vor ihnen wird noch zur Vergrößerung der Harzauffangfläche ein 15 cm langer und 4 cm breiter Zinkblechstreifen oder, was wesentlich billiger, ein verzinkter Eisenblechstreifen (Fig. 5c u. 6b) mit dem Vorschläger (Fig. 4) eingeschlagen. Zu diesem Zwecke wird mit dem Vorschläger (zunächst ohne Blecheinsatz) vorgeschlagen und alsdann in die auf diese Weise entstandene Nute, wiederum mit

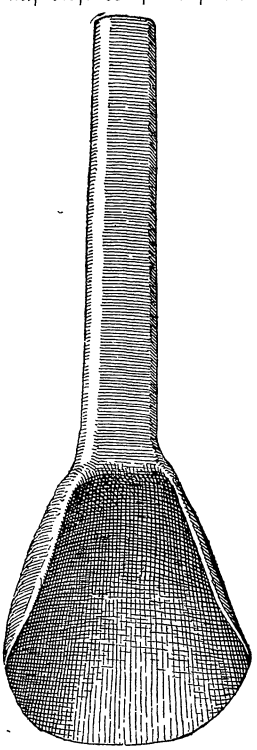

Fig. 3.
Das Grandeleisen.

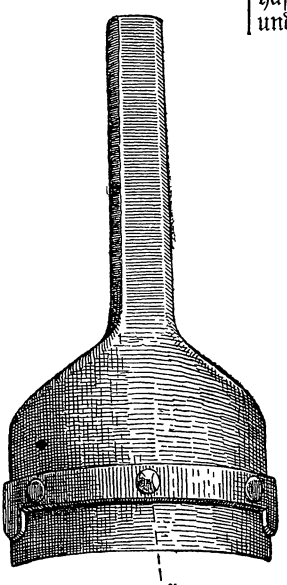

Fig. 4.
Der Vorschläger.
a) Vorrichtung zum Einklemmen des Zinkstreifens.

dem Vorschläger, der Zinkblechstreifen, der in die hierzu auf dem Vorschläger angebrachte Einrichtung (Fig. 4a) eingeklemmt wird, wie auch aus Fig. 5c u. 6b zu ersehen ist, eingebracht. Mit Beendigung dieser Arbeit ist die Lachte fertig (Fig. 6), die in Fig. 5 auch im Längsschnitt dargestellt ist. Bemerkt mag noch werden, daß zum Einschlagen des Grandeleisens wie auch des Vorschlägers ein Vorschlaghammer (Fig. 7) zu benutzen ist.

Der Austritt des Harzes macht sich auf den Lachten von Mitte April ab bemerkbar, indem dieses in kleinen Tropfen sichtbar wird und allmählich in die Grandeln abfließt. Sobald dieses der Fall ist, werden die Lachten mit dem Plätzbeil am oberen Rande, die letzten 2 bis 3 Jahrringe, weil diese nur Harz führen, etwa 3 bis 4 mm tief durchhauen „geplätzt" und gleichzeitig auch nach oben etwas verlängert (Fig. 8). Dieses Plätzen hat den Zweck, die Harzkanäle offen zu erhalten und wird alle drei bis vier Tage wiederholt. Bei der Wiederholung des Plätzens, wozu gutes Wetter erforderlich ist, ist jedoch darauf zu achten, daß die Verlängerung der Lachte nur 1 bis höchstens 2 cm beträgt, da sonst die Lachten bei längerer Nutzung eine außergewöhnliche Länge annehmen, die die Arbeit sehr erschwert, außerdem noch den Nachteil hat, daß das Harz auf dem langen Wege bis zur Grandel zum größten Teil auf der Lachte haften bleibt und dann vorwiegend Scharrharz und nur wenig Balsamharz gibt.

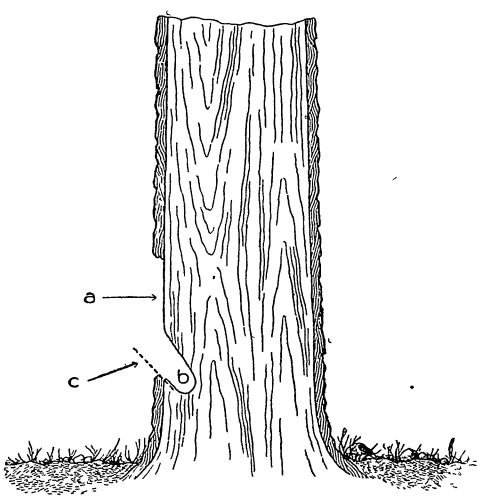

Fig. 5.
Längsschnitt durch einen für die Harznutzung vorbereiteten Kiefernstamm.
a) Lachte, b) Grandel, c) Zinkblechstreifen.
1/10 natürl. Größe.

Nach mehrmaligem Plätzen überzieht sich die Lachte durch allmähliches Verdunsten des Terpentins mit einer Harzkruste, die von Zeit zu Zeit mit dem Scharreisen (Fig. 9 und 10) in den Schürzensack, welcher an beiden Enden mit Pfriemen an dem Baum befestigt ist, abgekratzt wird.

Das Ausfüllen des Harzes aus den Grandeln erfolgt in ein Holzgefäß unter Anwendung des in Figur 11 dargestellten eisernen Löffels.

In Figur 9 ist außer der Anwendung des Schürzensacks und des Scharreisens eine bereits längere Zeit genutzte und nach oben hin schon bedeutend verlängerte Lachte zu sehen.

Hosted by Google

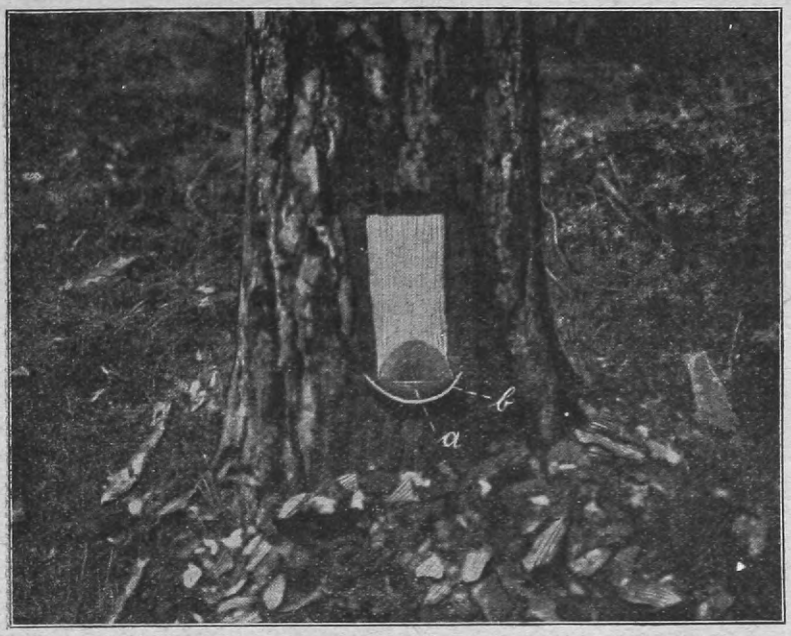

Fig. 6.
Fertige Lachte bei Beginn der Nutzung.
a) Grandel, b) Zinkblechstreifen.

ohne Nachteil von Frauen besorgt werden können. Hierzu sind drei Frauen erforderlich, von denen eine die Leerung der Grandeln, eine das Scharren des Harzes oder, wenn ein Scharren nicht für nötig erscheint, mit der dritten das Plätzen besorgt. Letztere Arbeit muß zuletzt ausgeführt werden, damit durch die beim Plätzen entstehenden Holz- und Rindenspäne das zu gewinnende Harz nicht verunreinigt wird. Diese drei Frauen sind in der Lage, täglich etwa 1 ha

Über den Kostenpunkt der auszuführenden Arbeiten lassen sich feste Sätze noch nicht aufstellen. Die bisherigen Versuche haben aber nach den Mitteilungen des Hegemeisters Stempel-Senftenthal, in dessen Revier die Versuche liegen, ergeben, daß ein gewandter Arbeiter in der Lage ist, täglich 100 Lachten anzufertigen. Wird diese Arbeit im Akkord vergeben, was stets zu empfehlen ist, so würde ein Stücklohn von 5 ₰ für die Lachte immerhin einen Lohn von 5 ℳ für den Tag ergeben, der bei größererÜbung und zunehmender Gewandtheit sich noch erheblich steigern ließe. In Gegenden mit niedrigen Tagelohnsätzen wird man jedoch mit geringeren Stücklohnsätzen auskommen.

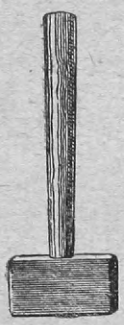

Fig. 7.
Der Vorschlaghammer.

Während man zum Anfertigen der Lachten nur Männer verwenden kann, wird das Sammeln des Harzes aus den Grandeln und das Abscharren der Stämme sowie auch das Plätzen, wie die bisherigen Erfahrungen ergeben haben,

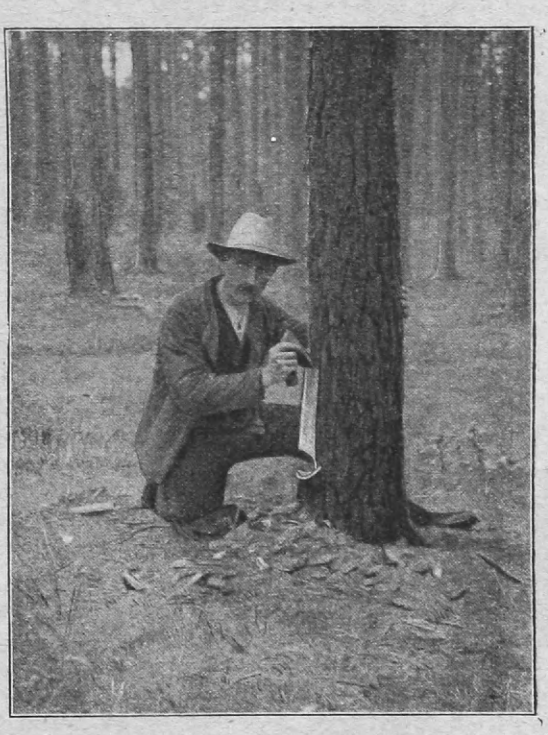

Fig. 8. Lachte.

Hosted by Google

mit rund 200 Stämmen zu je drei Lachten zu bearbeiten, so daß es sich empfiehlt, auch diese Arbeit im Akkord, und zwar für je ein Hektar, zu vergeben.

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Aus Ost-Westpreußen und Posen. Bei den Holzverkäufen, welche bisher abgehalten wurden, war die Beteiligung meist eine große und die Kauflust rege. Trotzdem waren die Preise für Nadelbauholz bei den meisten Holzverkäufen niedriger als im Vorjahre zu gleicher Zeit. Die Abschläge betrugen bis zu 5 ℳ für das Festmeter. Ein Teil der Verkäufe brachte dieselben Preise wie im Vorjahre, einige Verkäufe erzielten auch Aufbesserungen; im ganzen wird der Abschlag durchschnittlich 1 bis 2 ℳ für das Festmeter betragen. Dieser Preisrückgang ist überwiegend auf die Erschwerung der Holzausfuhr zurückzuführen. Während die Fuhrlöhne vor einem Jahr etwa um 50 % höher als im Frieden waren, sind sie jetzt meist auf ungefähr das Doppelte gestiegen. Wie weit die großen Einschläge in den besetzten Gebieten Polens preisdrückend wirken, ist schwer zu sagen, ohne Einfluß sind sie sicher nicht.

Grubenholz dagegen brachte trotz der gestiegenen Anfuhrkosten fast überall wesentlich höhere Preise. Ein besonders bemerkenswerter Verkauf der Kgl. Regierung in Bromberg, bei dem rund 20 000 fm Grubenholz zum Ausgebot gelangte, erzielte trotz wesentlich höherer Fuhrlöhne um 10 bis 40% höhere Preise als im Vorjahre.

Grubenholz mit 5,5—10 cm Zopf brachte 7,19 bis 9,19 ℳ p. Festm.
" " 10—14 " " " 9,95 " 12,01 ℳ " "
" " 14—18 " " " 10,59 " 12,69 ℳ " "

Brennhölzer sind überall im Preise stark gestiegen. Mit 30 bis 50 % wird die Steigerung nicht zu hoch veranschlagt sein. Verkäufe von Papierholz sind in den letzten Monaten nicht bekannt geworden. Die Erzeugung des Papierholzes ist wegen der Brennholznot, die an vielen Orten herrscht, sicher zurückgegangen, die Preise werden voraussichtlich in Ost-Westpreußen sehr stark steigen.

Fig. 9.
Das Scharren des Harzes auf einer bereits längere Zeit genutzten Lachte unter Anwendung des Scharreisens und des Schürzensackes.

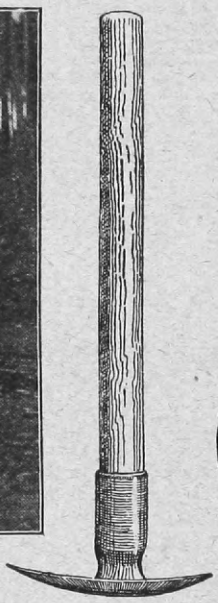

Fig. 10. **Das Scharreisen.**

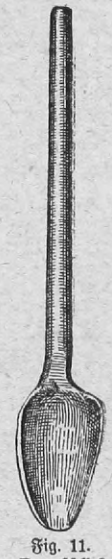

Fig. 11.
Der Löffel zum Ausfüllen des Harzes.

Aus Sachsen. Die Versteigerungserlöse für Stammholz stellten sich im 3. Vierteljahr 1915 gegenüber dem 2. Vierteljahr etwas niedriger. Sie betrugen:

	—/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/cm
im 3. Vierteljahr 1915	16,24	18,—	19,68	21,87	24,86	24,71 ℳ
" 2. " "	16,58	18,17	19,87	22,63	25,01	26,89 "
" 3. " 1914	18,81	20,84	22,56	24,69	26,41	24,15 "

Bei größeren Freihandverkäufen wurden erzielt:

im Auerbacher Forstbezirk	17,—	19,—	20,50	22,—	ℳ
	18,—	20,—	21,—	23,—	25,— 25,— ℳ
" Eibenstocker "	18,50	21,—	22,50	24,50	27,— 27,— "

Die Ergebnisse des 4. Vierteljahres liegen noch nicht vor. Voraussichtlich werden sie denen des 3. Vierteljahres nicht nachstehen.

Die Klotzholzpreise erfuhren in den beiden ersten Klassen wieder eine kleine Aufbesserung. Die Klötze von 37 cm und darüber wurden sogar wesentlich höher bezahlt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß es sich um verhältnismäßig geringfügige

Hosted by Google

Massen handelte. Die Versteigerungen ergaben für Klötze folgende Preise:

	7/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/cm
im 3. Vierteljahr 1915	15,33	15,89	19,91	23,14	25,52	27,93 ℳ
„ 2. „ „	15,02	15,12	20,31	23,24	25,89	26,34 „
„ 3. „ 1914	13,52	15,04	21,30	25,28	27,83	27,92 „

Die Preise für Derbstangen betrugen:

	8/9	10/12	13/15 cm
im 3. Vierteljahr 1915	15,62	16,53	17,92 ℳ
„ 2. „ „	15,82	17,19	18,56 „
„ 3. „ 1914	11,22	15,22	17,75 „

Das Hundert Reisstangen wurde verkauft mit:

	—/3	4/6	7 cm
im 3. Vierteljahr 1915	3,08	6,54	9,35 ℳ
„ 2. „ „	3,22	5,98	11,92 „
„ 3. „ 1914	1,95	4,74	6,62 „

Ferner kostete im	3. Vierteljahr 1915	2. Vierteljahr 1915	3. Vierteljahr 1914
1 rm Nutzscheite	10,42	9,44	9,10 ℳ
1 „ Nutzknüppel	9,31	9,02	7,34 „
1 „ Brennscheite	8,82	7,63	6,79 „
1 „ Brennknüppel	7,53	6,88	5,53 „

Aus Thüringen. Der am Schluß des vorigen Holzhandelsberichtes geäußerte Wunsch, bald etwas Günstigeres vom Thüringer Holzhandel berichten zu können, hat sich voll und ganz erfüllt. Bis Ende November hatten die Thüringer — meist kleinen — Sägewerke nur sehr wenig zu tun, so daß Rohholz im Walde gar nicht von ihnen gesucht war. Die Preise waren so niedrig, daß öfters sächsische und Harzer Werke im Thüringerwald kauften. Vor einigen Wochen kamen jedoch große Aufträge an Brettern und Bohlen für Heereszwecke von süd- und westdeutschen großen Holzhandelsfirmen, anfangs zu mäßigen, später jedoch zu guten Preisen an thüringische Sägewerke. Das vorrätige Rohholz, besonders in günstiger Abfuhrlage, war plötzlich sehr gesucht, und ist auch bereits ein erheblicher Teil des neuen Einschlages zu recht guten Preisen verkauft worden. Die Preisbewegung der hauptsächlichsten Holzsortimente ist an nachstehender Preiszusammenstellung einer großen mittelthüringischen Forstverwaltung zu ersehen:

Sortimente	Verkäufe Frühjahr 1914	Herbst 1914	Frühjahr 1915	Herbst 1915	Winter 1915	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Langholz,						Fast nur Fichtenholz, zum großen Teil mit Rinde gemessen und entrindet verkauft.
gering, bis 14 cm Mittendurchmesser . .	23,05	19,60	14,55	15,—	16,50	
mittel, 15—24 „ „ . .	28,11	22,14	18,43	18,—	23,—	
stark, über 24 „ „ . .	31,05	24,58	21,32	22,—	28,—	
Rundholz,						
4 m lang, 15—20 cm Zopfstärke	22,94	22,58	16,02	16,—	19,50	
Bloche,						
4 bis 4,5 m lang, 21—30 cm Zopfstärke I. Kl.	26,65	22,89	20,95	19,—	25,—	
4 „ 4,5 „ „ 21—30 „ „ II. „	24,60	19,14	16,49	18,—	21,—	
4 „ 4,5 „ „ über 30 „ „ I. „	31,61	27,18	24,88	22,—	30,—	
4 „ 4,5 „ „ „ 30 „ „ II. „	29,85	23,24	20,03	21,—	25,—	

Auch die schwächeren Nutzhölzer, Grubenholz und Papierholz, sind gesucht. Für 2 bis 3 m langes Fichten-Schleifholz, gerückt und bereppt, von 8 bis 13 cm Zopfstärke werden je Festmeter 14,50 bis 15,50 ℳ erzielt. Kiefern-Grubenholz in ganzen Stangen, geschält, von 8 bis 15 cm Mittendurchmesser, wurde mit 9 bis 10 ℳ je Festmeter gekauft; der Fuhrlohn zur Bahn kommt dazu mit 2,50 bis 3 ℳ. Das Raummeter Fichten-Grubenholz von 1,25 bis 2,20 m Länge und 5 bis 14 cm Zopfstärke wurde unentrindet mit 4 bis 7 ℳ abgegeben. — Von Laub-Nutzhölzern ist vor allem Esche sehr gesucht. Für Wald-Eschen von 30 bis 40 cm Mittendurchmesser werden ohne Schwierigkeiten 90 bis 100 ℳ erzielt, für stärkere 100 bis 110 ℳ. Für einen Posten von 40 fm Eschen von sehr guter Spaltigkeit und hervorragender Biegungsfähigkeit wurde in einer Submission in Nordthüringen bei sehr reger Beteiligung der Rekordpreis von 145 ℳ je Festmeter bei 40 bis 60 cm Mittenstärke und astreinem Schaft von etwa 12 m geboten. Auch Lindenholz wird gern gekauft. Von Eichen und Buchen sind die zu Eisenbahnwagen gangbaren Sortimente ziemlich gesucht; für Stärken von 40 bis 60 cm wurden bei Eichen 55 bis 70 ℳ geboten, bei Rotbuchen 20 bis 24 ℳ. Schwellenhölzer sind wegen Schwierigkeiten bei der Abfuhr und der Schwellenhauer-Beschaffung nicht gefragt; ebensowenig Furnier-Eichen wegen völliger Darniederliegung der Klavier- und Möbelindustrie. Sehr gesucht wird wieder Eichen- und Fichten-Gerbrinde sein. Bereits jetzt liegen schon Nachfragen danach vor, ja auch die beim Schälen des Winterholzes anfallende Rinde, sogenannte Rindenschalen oder Reppelrinde, wird von der Lederindustrie zu Gerbzwecken gesucht. Brennholz wird bei weitem nicht so sehr verlangt, als man nach Zeitungsnachrichten anzunehmen geneigt ist; auch die Preise zeigen — soweit es sich auch um wirkliches Brennholz und nicht etwa Papier- usw. Holz handelt —, eine merkliche Steigerung seither nicht, zumal der Winter im allgemeinen bis jetzt mild auftrat. Macht sich nicht etwa noch Waldarbeitermangel störend bemerkbar, so können für 1916 die Waldbesitzer auf einen nicht ungünstigen Stand der Einnahmen aus ihrem Walde rechnen.

Aus Rheinland-Westfalen. Das Waldgeschäft hat sich zwar den durch die Zeitläufte gegebenen Verhältnissen sehr weitgehend angepaßt und kann zurzeit als „fest" bezeichnet werden, es steht aber unter dem Zeichen der mangelnden Abfuhrverhältnisse. Die Fuhrpreise sind weiter gestiegen, aber das Fuhrwerk ist noch knapper geworden. Bau- und Schneideholz ist etwas mehr verlangt, entsprechend der neuerdings guten Verwertung von Balken und Bohlen für Heeres- usw. Zwecke; in günstiger Abfuhrlage ist die Taxe um bis zu 10% überschritten worden, wo die Abfuhrverhältnisse aber nicht günstige sind, ist der Handel sehr vorsichtig. Hölzer kaufen kann er, Hauptsache bleibt aber das schnelle Anbringen

Hosted by Google

zur Mühle. Immerhin werden — außer für feine Möbel- und Furnier-Eichen, die selten abzusetzen sind — bessere Preise bewilligt. Die nachteilige Beeinflussung durch die wiederholten Beuteverkäufe in den Rheinhäfen ist aber ständig fühlbar. Die Käufer der Beute-Eichen sprechen sich über deren Beschaffenheit recht verschieden aus, der erste Lobgesang tönt jedenfalls nicht mehr uneingeschränkt. — Schleifholz bringt in guter Abfuhrlage steigende Preise, die vorerst noch langsam anziehen, jedenfalls aber nicht sobald nachlassen dürften; die Preise sind nicht einheitlich gestiegen, stehen aber wohl durchweg über den vorjährigen. Nadelgrubenholz zieht noch langsam an. Die Zechenverwaltungen bewilligen zum größeren Teil jetzt bessere Preise — einzelne bestehen allerdings auf vertragsmäßiger Lieferung —, so daß der Handel etwas mehr anlegen kann. Die Nachfrage ist stark, das Angebot von Hölzern in günstiger Lage aber knapp. Für 14/21-cm-Hölzer sind Preise von 15 *M* und mehr gezahlt worden. Auch Eichengrubenholz geht etwas besser ab; der Bergbau verwendet es auch jetzt nicht gern, aber zur Gerbstoffgewinnung werden vereinzelt größere Posten gekauft. Schwellhölzer sind gut nachgefragt und werden in guter Abfuhrlage gut bezahlt. Es dürfte allgemein mit weiterem Steigen der Preise, auch (oder erst recht!) bei baldigem Friedensschluß zu rechnen sein, da umfangreiche Oberbauarbeiten nachzuholen sein werden. Sehr groß ist die Nachfrage nach Eschen; zwischen A- und B-Güte wird die Bewertungsgrenze wieder einmal mehr vermischt, zumal bei stärkeren Dimensionen. Weichhölzer, Pappel, Linde usw., sind stark nachgefragt für Zündwaren-, Holzschuh- usw.-Fabriken und schlank abzusetzen. In guter Abfuhrlage ist aber wenig Angebot vorhanden. Brennholz in stärkeren Sortimenten (Scheit und Knüppel) geht flott ab; die Preise sind durchaus gute, wo die Abfuhr möglich ist; von einem Steigen der Waldpreise, das Höchstpreise erforderlich erscheinen ließe, ist aber jedenfalls nichts zu merken. Reiser und schwächere Sortimente werden weniger genommen, da die Abfuhr beschwerlicher und teurer und die Aufbewahrungsgelegenheiten in den Städten hierfür ungeeignet sind. Eichenlohrinde ist gesuchter als je, nachdem die Spekulation sich dieses „dankbaren Artikels" bemächtigte. Bemerkenswert ist hierzu, daß unterm 5. Januar 1916 der Herr kommandierende General des VII. Armeekorps auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand die Versteigerung von Eichenrinde- und Fichtenrinde-Gerblohe verbietet, wie es in der Bekanntmachung Nr. Abt. Ic R Nr. T 1 heißt, „bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreise". — Die durchschnittlichen Preise stehen über 11 *M*. Fichtenrinde und auch Kastanien und Lohknüppel werden ebenfalls flotter abgesetzt. Bemerkenswert ist, daß der Kleinwaldbesitz, insonderheit soweit er bäuerlichen Besitzungen zugehört, sich etwas reger am Rundholzgeschäft beteiligt; vornehmlich bringt er Pappeln, Erlen und einzelne Nußbäume und Eschen zum Verkauf. Es scheint auch, daß die Vorzüge einer geordneten Wirtschaft auf selbst kleinsten Flächen jetzt mehr zur Einsicht der kleinen Waldbesitzer kommen und dort Freunde erwerben. Die nächste Zukunft wird unter dem Einfluß der Abfuhrfrage stehen, wieder erneut den Einfluß der Beuteverkäufe zur Geltung bringen und schließlich für den einzelnen Wirtschafter von seiner Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Verhältnisse abhängen. Ein baldiger Friedensschluß dürfte die derzeitige Lage nicht wesentlich beeinflussen — abgesehen von dem Aufhören des Eschenrummels —, aber weiterhin zu prophezeien, ist nicht gut möglich.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Versicherung staatlichen Eigentums gegen Feuersgefahr.

Allgemeine Verfügung Nr. I 133/1915.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB IIb 6928. IA IV 4075. II 7249. III 9486.

Berlin W 9, 28. Dezember 1915.

Nachstehende Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme. Im Auftrage: Wesener.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Der Finanzminister. Abschrift.
J.-Nr. I 9877 II. Berlin C 2, 4. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1915 — § 1157 der Protokolle — beschlossen, aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß bei der zu Lasten des Reichs oder eines Bundesstaats erfolgenden Versicherung staatlichen Eigentums einschließlich der dem Staate zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Sachen gegen Feuersgefahr von der Erhebung des Versicherungsstempels (Tarifnummer 12 A des Reichsstempelgesetzes) abgesehen werde.

Im Auftrage: gez. Dulheuer.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

Zulassung zur Försterlaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 2/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 9338.

Berlin W 9, den 5. Januar 1916.

7. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Danzig . .	Danzig-Langfuhr	Städt. Knabenmittelschule	
2	Frankfurt a. O.	Fürstenwalde a. O.	desgl.	
3	Stralsund .	Greifswald	desgl.	
4	Posen . . .	Wronke	Städtische Mittelschule	
5	Magdeburg	Aschersleben	Städt. Knabenmittelschule	
6	Merseburg	Wittenberg	desgl.	
7	Erfurt . . .	Worbis	Städtische Mittelschule	
8	Schleswig .	Kappeln	desgl.	
9	„	Wandsbek	Städt. Knabenmittelschule	
10	Lüneburg .	Lehrte	Städtische Mittelschule	
11	Osnabrück	Dissen	Öffentliche Rektorschule	
12	Arnsberg .	Letmathe	Öffentliche Mittelschule	

Obiges Verzeichnis übersende ich der Königlichen Regierung im Anschluß an den Erlaß vom

Hosted by Google

27. März d. Js. — III 2167 — zur Kenntnis und Bekanntgabe. Im Auftrage: von Freier.

An die Königlichen Regierungen.

Forstfiskalische Freistellen in der Waisenversorgungsanstalt zu Kleinglienicke.

Allgemeine Verfügung Nr. III 3/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8813.

Berlin W 9, 12. Januar 1916.

In der Waisenversorgungsanstalt zu Kleinglienicke bei Potsdam sind zu Ostern d. Js. zwei forstfiskalische Freistellen zu besetzen, die seinerzeit gestiftet sind, um unbemittelten Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten der Staatsforstverwaltung eine dem Stande ihrer Väter angemessene Erziehung zu geben und sie für einen ihren Fähigkeiten und äußeren Verhältnissen entsprechenden Lebensberuf vorzubereiten.

Es werden nur völlig gesunde Knaben evangelischer Konfession vom 8. Lebensjahre ab aufgenommen, die des Erziehungszweckes wegen möglichst nicht über 10 Jahre alt sind. Sie verbleiben in der Anstalt bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, doch kann der Aufenthalt verlängert werden, wenn sie Förster oder Lehrer werden wollen. Zur Deckung der Ausrüstungs- und Reisekosten gewähre ich eine Beihilfe.

Wenn die Königliche Regierung geeignete Knaben namhaft machen kann, mit deren Aufnahme die Angehörigen einverstanden sind, sehe ich der Vorlage einer nach dem Muster der allgemeinen Verfügung vom 23. April 1898 — III 1164 — aufzustellenden Nachweisung entgegen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Verpflegungsgebührnisse beurlaubter Unteroffiziere und Mannschaften mobiler und immobiler Truppenteile.** Infolge einer Allerhöchsten Kabinettsorder hat das Kriegsministerium folgendes bestimmt:

1. Die unter Gewährung freier Fahrt beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für die Dauer des Urlaubs Verpflegungsgebührnisse. Diesen Urlaubern stehen die beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften gleich, die an sich auf freie Fahrt Anspruch hätten, zur Erreichung des Urlaubsorts von dieser Vergünstigung jedoch keinen Gebrauch machen. Somit sind keine Verpflegungsgebührnisse zuständig:

a) bei häufig wiederkehrenden Beurlaubungen, wie Sonntagsurlaub und dergleichen,
b) bei Beurlaubungen zum Zweck der Beschäftigung in gewerblichen Betrieben usw., bei denen vom Arbeitgeber Entschädigung gewährt wird.

Ferner bleiben vom Bezuge der Verpflegungsgebührnisse ausgeschlossen:

c) die Gehalt empfangenden Unteroffiziere bei Beurlaubungen.

2. Durch diese Bewilligungen erfahren die grundlegenden Bestimmungen der Kriegs-Verpflegungsvorschrift keine Änderung.

3. An Verpflegungsgebührnissen sind für den Urlaubstag 1,50 ℳ zuständig (Ziffer 1 und 3 des Erlasses vom 11. Oktober 1915 — A.-V.-Bl. S. 476 —).

4. Insoweit Unteroffizieren und Mannschaften bei Beurlaubungen Löhnung und Verpflegungsgebührnisse zustehen, haben die Truppenteile und, wenn Beurlaubungen aus den Lazaretten erfolgen, diese den Beurlaubten sowohl die Löhnung als auch die Verpflegungsgebührnisse für die ganze Urlaubsdauer vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

6. Die Bestimmungen treten mit dem 21. Dezember 1915 in Kraft.

— **Eine Forst- und Jagdabteilung** ist dem vaterländischen Museum in Hannover (Prinzenstr. 4) angegliedert worden. Die Einrichtung ist bestimmt, dem Besucher die Entwickelung des Forst- und Jagdwesens aus älterer hannoverscher Zeit bis zur Gegenwart vorzuführen. Unter anderen hat auch die Regierung zu Hannover das Unternehmen durch reichere Zuwendungen gefördert. Forst- und Jagdbeamten, die Hannover berühren, wird hiermit Gelegenheit geboten, durch Besuch des Museums auch auf fachlichem Gebiete den Gang der Entwickelung zu verfolgen. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß nun auch das hannoversche Museum eine solche wertvolle Bereicherung erfahren hat. Von der Errichtung eines Forst- und Jagdmuseums in Celle wurde bereits in Nr. 49 des vorigen Jahrgangs des näheren berichtet. B.

Forstwirtschaft.

— **Die Waldbestände in Polen.** Die gesamte Fläche der Waldungen in Russisch-Polen, die der russischen Schutzverordnung vom Jahre 1888 unterstellt sind, umfaßte nach dem Bericht des russischen Forstdepartements, wie die „Stat. Korr." dem Jahrgang 1913 des „Statistischen Jahrbuchs des Rates der vereinigten russischen Industriellen und Kaufleute" entnimmt, im Jahre 1910: 1 414 000 Deßjatinen, d. s. 1 541 000 ha (1 Deßjatine = 1,09 ha). Wie im ganzen russischen Reiche, befindet sich auch hier fast die Hälfte der Waldbestände in der Hand des Fiskus. So betrug sein Besitzanteil an der Gesamtfläche im Jahre 1910 606 000 Deßjatinen, d. h. 42,8 %, und dieser Anteil hat sich gegen 1907 noch um 1,8 % vergrößert. Verhältnismäßig am ausgedehntesten sind die Waldgebiete in den Gouvernements Radom und Suwalki, und namentlich im letzteren gehört der überwiegende Teil, nämlich 81,2 %, dem Fiskus. Wie groß die Waldbestände in den einzelnen Gouvernements sind und wie sie sich dem Besitze nach verteilen, ersieht man aus der folgenden Zusammenstellung. Es waren im Jahre 1910 vorhanden:

Hosted by Google

Waldbestände in 1000 Deßjatinen (1 Deßjatine = 1,09 ha)

Gouvernements	Gesamtfläche	davon im Besitze des Fiskus	der Städte u. Kirchen	der Bauern	d. Privatpersonen (auch Majorate)
Warschau	146	49 (33,6%)	—	—	97
Kalisch . .	84	16 (19,0%)	3	11	54
Kjelce . .	139	74 (53,6%)	4	13	48
Lomza . .	146	93 (63,7%)	1	34	18
Lublin . .	154	20 (13,0%)	6	4	124
Petrokow	129	51 (39,5%)	7	14	57
Plock . . .	62	20 (32,7%)	1	7	34
Radom . .	236	100 (42,3%)	4	13	119
Suwalki .	202	164 (81,2%)	4	1	33
Sjedlec . .	118	19 (16,1%)	9	22	68

Die Erträgnisse, die der russische Fiskus aus seinem ausgedehnten Waldbesitz durch Verkäufe und Holzungen erzielte, bildeten eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle. Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1906 bis 1910 beliefen sie sich auf 6,5 Millionen Rubel (11 Rubel vom Hektar) jährlich, die größtenteils aus dem Besitz in den Gouvernements Suwalki, Radom, Kjelce und Warschau flossen.

— **Vorsicht beim Ankauf von Kiefernzapfen und Kiefernsamen.** Von einem Revierverwalter erhielten wir die Nachricht, daß in seinem Revier ein Fellhändler dabei betroffen wurde, wie er Kiefernzapfen von 18- bis 20jährigen Ausländer-Kiefern, die überreichlich Zapfen trugen, sammelte, um diese auszuklengen und den gewonnenen Samen, in der Hauptsache wohl an bäuerliche Besitzer, zu verkaufen. Da man es leider weder den Zapfen noch dem Samen ansehen kann, von was für Kiefern sie abstammen, so ist möglichste Vorsicht beim Ankauf geboten. Auch eine verschärfte Kontrolle des Zapfenpflückens seitens der Revierbeamten mit eingehender Belehrung und Aufklärung wäre sehr vorteilhaft und daher zu empfehlen. D.

— **Warnung vor einem unwürdigen Bettler.** Ein gewisser Langer, der sich Forstbeamter a. D. nennt, schickt an Angehörige der grünen Farbe Bettelbriefe, in denen er seine bedrängte Lage schildert und um Unterstützungen bittet, womit er anscheinend auch öfter Erfolg hat. Ein schlesischer Förster hat sich nun an den Gemeindevorstand in Ober-Salzbrunn i. Schl. um Auskunft über den Langer gewandt und darauf folgende Antwort erhalten:

„Langer ist ein gewerbsmäßiger Bettelbriefschreiber, der durch sein verwerfliches Verfahren alle nur erdenklichen Forstbehörden und -beamten belästigt. Wir würden bitten, ihn abzuweisen. Er soll sich an uns wenden; die Armenpflege tritt hier sofort ein, falls er sich in wirklicher Not befindet. Seine Bettelbriefe bringen ihm aber mehr ein; es lassen sich seine Einnahmen hieraus ihm nicht nachweisen, sie müssen aber ziemlich bedeutend sein, da er hiervon fast ausschließlich lebt. Soweit hier bekannt geworden ist, soll er überhaupt kein gelernter Förster sein.

Ober-Salzbrunn, den 29. 12. 1915.

Der Gemeinde-Vorstand. J. A.: Pelkner."

Nachwort. Auch uns ist bekannt, daß p. Langer mit Erfolg gebettelt hat. Wir können nur gleichfalls bitten, dieser Bekanntmachung Beachtung zu schenken. Die Schriftleitung.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 31. Januar 1916. Rotwild 0,60 bis 0,00 ℳ, Damwild 0,00 bis 0,00 ℳ, Schwarzwild 0,00 bis 0,00 ℳ das Pfund. Hasen 4,80 bis 0,00 ℳ, Kaninchen 1,20 bis 1,45 ℳ. Die Preise für erst Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Imallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 22. **Kürzung des Zivileinkommens als Feldwebel-Leutnant.** Als Stadtförster stehe ich bei der Fahne und wurde zum Feldwebel-Leutnant befördert. Um welchen Betrag darf nun mein Zivileinkommen gekürzt werden? Erstreckt sich diese Kürzung auch auf die Nebenbezüge? Darf der meiner Frau zu viel gezahlte Betrag von 120 ℳ auf einmal in Abzug gebracht werden, oder besteht eine Vorschrift, nach welcher dies in Raten zu erfolgen hat? Feldw.-Lt. M.

Antwort: Ihr Zivileinkommen kann um $^7/_{10}$ **der Kriegsbesoldung** gekürzt werden, aber nur soweit Zivildiensteinkommen und $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung zusammen den Jahresbetrag von 3600 ℳ übersteigen. Die Nebenbezüge für Wohnung und Holz zählen zum Diensteinkommen. Sie haben folgende Zusammenstellung zu machen: Gehalt, Wohnung, Holz, dazu $^7/_{10}$ Kriegsbesoldung, Summe: .... ℳ. Hiervon müssen Ihnen bleiben 3600 ℳ, und die Differenz ist die Summe, welche die Stadt kürzen darf. Die Nebenbezüge dürfen Ihnen als solche nicht gekürzt werden, denn sie bleiben Bestandteil Ihres Diensteinkommens. Was Sie zu viel erhalten haben, darf keineswegs nach Belieben gekürzt werden. Sie können sich sogar auf den Standpunkt stellen, daß Sie das zu viel gezahlte Gehalt überhaupt nicht mehr zurückzahlen können, weil es zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes verbraucht ist. (§ 813 B. G.-B. und Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1911.)

Anfrage Nr. 23. **Militär-Dienstauszeichnungen; vorschriftsmäßiges Tragen.** Kann das Band zu den nach neun- und mehrjähriger aktiver Militärdienstzeit verliehenen Dienstauszeichnungen zur Militäruniform auch im Knopfloch getragen werden? Königl. Förster G., z. Zt. Feldw.-Lt.

Antwort: Nach Allerhöchster Bestimmung vom 4. Juli 1913 (Arm.-Verord.-Bl. 1913 S. 135) sind die Dienstauszeichnungen und die Landwehrdienstauszeichnung am kornblauen Bande an der Ordensschnalle zu tragen. Wäre das Tragen des Bandes im Knopfloch zulässig, hätten gewiß die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums darüber die näheren Festsetzungen getroffen.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 24. **Mobiliar-Schäden und -Verlust eines aktiven Oberjägers durch Russeneinfall.** Mein Sohn, aktiver Oberjäger, hinterließ in der Garnison beim Ausmarsch ins Feld Wertgegenstände, Gewehre und Bekleidungsgegenstände, die gelegentlich des Russeneinfalles in Verlust geraten sind. Kann Anspruch auf Entschädigung erhoben werden, gegebenenfalls, wann und wo ist diese zu beantragen?

Königl. Hegemeister B. in F.

Antwort: Gewiß kann Entschädigung beantragt werden, und zwar beim Kreislandrat sobald als möglich.

Anfrage Nr. 25. **Zahlung von Kirchenbaukosten.** Die Gemeinde, zu der ich gehöre, hat eine Kirche gebaut. Die Einwohner haben das Geld dazu vorher gesammelt, und zwar hat jeder monatlich einen Beitrag nach seinem Belieben und seinen Verhältnissen gegeben. Das beim Bau erforderliche Fuhrwerk ist ebenfalls unentgeltlich gestellt worden. Ich habe mich weder an der Sammlung noch beim Fahren beteiligt, und erhalte nun einen Steuerzettel mit jährlich 31 *M* Kultussteuer. Außer mir haben der Lehrer und die Dienstboten des Ortes solche Zettel bekommen, die übrigen Einwohner nicht. Die Steuer beträgt bei mir 100% meiner Einkommensteuer. Ist der Kirchenvorstand berechtigt, mir die Steuer in dieser Höhe aufzuerlegen, und muß ich dieselbe bezahlen? Kann ich dagegen kein Rechtsmittel anwenden?

Kgl. Hegemeister T. in B.

Antwort: Für die Verteilung der Kirchenbaukosten gelten in erster Linie Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten und andere Provinzialgesetze. Insoweit es an solchen fehlt, sind die Kosten aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen. Ist dieses nicht ausreichend, so tragen Patron und Eingepfarrte den Ausfall. Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt für das Rheinland und Westfalen nach dem Staatsgesetze vom 14. 7. 1905 (Ges.-S. S. 277). Dasselbe ist im wesentlichen dem Kirchensteuergesetz vom 26. 5. 1905 nachgebildet. Doch unterliegen die Umlagebeschlüsse der Genehmigung des betreffenden Konsistoriums. Die Steuern sind für das Rechnungsjahr umzulegen und dient als Maßstab, sofern nicht ältere, zu Recht bestehende Ordnungen Platz greifen, die Staatseinkommensteuer, wobei gleichmäßige Zuschläge zur Erhebung kommen. Beamte genießen dabei keinen Vorzug vor den übrigen Einsassen. Gegen die Veranlagung steht innerhalb vier Wochen der Einspruch bei dem Gemeindekirchenrate offen, gegen dessen Entscheidung dann die Beschwerde an das Konsistorium gegeben ist, welches die Sache an den Regierungspräsidenten weitergibt.

Jede verschossene **Schrotpatronenhülse,** jede unbrauchbare **Kugelpatrone** ist zur Verwertung als Kriegsmetall dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso.,** für seinen Kriegsfonds zu senden.
2

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Friedenshain, Oberförsterei Schönthal, ist vom 1. April 1916 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6,5 km von dem Flecken Zippnow. Paritätische Schule in Jagdhaus, 4,5 km. Evgl. und kath. Kirche in Jagdhaus. Dienstland 11,3 ha Acker, 6,8 ha Wiese. Nutzungsgeld 90 Mk. jährlich. Dienstaufwand 350 Mk. Meldefrist 20. Februar 1916.

Försterstelle Nschneudorf, Oberförsterei Podanin, Regbz. Bromberg, ist vom 1. Mai 1916 ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März 1916 einzureichen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Klös, Förster zu Neunkirchen, Kr. Merzig, z. Zt. Offizier-Stellvertreter der 1. Komp. Landst.-Inf.-Ersatz-Batl. Nr. 4, Saarlouis, ist auf die Försterstelle Neuhaus, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, versetzt.

Peschke, Forstaufseher zu Bolewitz, Oberförsterei Buchwerder, ist nach Schwenten, Regbz. Posen, vom 1. Februar 1916 ab versetzt.

Schikora, Hilfsjäger zu Seehorst, Oberförsterei Warthewald, ist nach Theerofen, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, vom 1. Februar 1916 ab versetzt.

Seifert, Förster o. R. zu Trebow, Oberförsterei Zielenzig, ist nach der Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Wiesemann, Forstaufseher zu Mönkebude, Oberförsterei Jädkemühl, ist nach der Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, vom 1. Februar 1916 ab versetzt.

Zum Offizierstellvertreter wurde ernannt:

Beese, Förster m. R., Oberförsterei Lamspringe, Regbz. Hannover, Vizefeldwebel, 1 Jäger-Ers.-Batl. Nr. 10 in Goslar.

Zum Offizier-Stellvertreter und Lagerkommandanten wurde ernannt:

Erk, Förster, Vizefeldwebel, 1. Landsturm-Inf.-Batl. Nr. 9, Flensburg.

Zu Vizefeldwebeln wurden befördert:

Simon, Forstaufseher, Oberj. d. L., Ers.-Jäger-Batl. Nr. 11; **Weis,** gel. Jäger, Offiziers-Aspirant, Ersatz-Jäger-Batl. Nr. 11.

Königreich Bayern.

Habersang, Oberförster des Fürstl. Leiningschen Forstamts Amorbach-Ost, wurde der Titel eines „Fürstl. Forstmeisters" verliehen.

Königreich Sachsen.

Albricht, Forstmeister zu Seidewitz, ist der Titel und Rang als „Oberforstrat" verliehen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Der Titel „Forstmeister" ist verliehen:
dem Oberförster **Neumann** zu Rhoden;
der Titel „Förster" den Forstaufsehern:
Heine zu Netze; **Strüning** zu Neuhardshausen, Oberförsterei Hundsdorf; **Heinemann** zu Flechtdorf; **Piering** zu Landau; **Flamme** zu Hagen; **Böhle** zu Ober-Wavoldern.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Unsere Kriegsspende.

Nachstehend geben wir die zweite Generalquittung über die bis zum Schlusse des Jahres 1915 eingegangenen Beiträge. Dabei ist in besonderer Spalte die Mitgliederzahl und daneben der Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied in den einzelnen Bezirksgruppen angegeben.

Nr.	Bezirksgruppe	Zahl der Mitglieder	Betrag der Spende bis zum 1. August 1915	Betrag der Spende vom 1. August bis 31. Dezember 1915	Betrag der Spende im ganzen	Mithin im Durchschnitt für ein Mitglied
			M	M	M	M
1	Aachen	26	92,05	—	92,05	3,54
2	Allenstein . . .	287	154,—	405,50	559,50	1,95
3	Arnsberg . . .	64	412,30	2,50	414,80	6,48
4	Breslau	173	499,65	10,40	510,05	2,95
5	Bromberg . . .	150	851,50	10,—	861,50	5,74
6	Cassel (Ost) . .	231	934,50	428,50	1363,—	5,90
7	Cassel (West) . .	283	1032,50	103,—	1135,50	4,01
8	Coblenz	119	561,09	25,—	586,09	4,92
9	Cöln	50	165,70	—	165,70	3,30
10	Danzig	189	385,50	—	385,50	2,04
11	Düsseldorf . . .	67	494,95	—	494,95	7,38
12	Erfurt	112	393,—	180,—	573,—	5,12
13	Frankfurt a. O.	353	856,—	699,80	1555,80	4,41
14	Gumbinnen . .	240	—	—	—	—
15	Hannover . . .	136	700,—	918,45	1618,45	11,81
16	Hildesheim . .	261	1451,50	478,55	1930,05	7,39
17	Königsberg . .	225	212,—	24,—	236,—	1,05
18	Köslin	144	431,65	33,10	464,75	3,23
19	Liegnitz	75	125,45	41,—	166,45	2,22
20	Lüneburg . . .	120	532,50	—	532,50	4,44
21	Magdeburg . .	154	771,50	52,—	823,50	5,35
22	Marienwerder .	394	1183,75	152,—	1335,75	3,39
23	Merseburg . . .	129	451,10	—	451,10	3,50
24	Minden-Münster	95	919,25	97,—	1016,25	10,70
25	Oppeln	190	639,—	101,50	740,50	3,90
26	Osnabr.-Aurich.	39	328,—	—	328,—	8,41
27	Potsdam . . .	401	1991,80	350,—	2341,80	5,84
28	Posen	177	183,—	—	183,—	1,03
29	Schleswig . . .	85	315,60	14,80	330,40	3,89
30	Stade	48	118,—	—	118,—	2,46
31	Stettin	217	682,—	9,—	691,—	3,18
32	Stralsund . . .	58	186,—	—	186,—	3,21
33	Trier	186	580,95	411,25	992,20	5,33
34	Wiesbaden . . .	163	556,—	10,—	566,—	3,47
	Außerdem sind eingegangen		808,76		808,76	
	von Herrn Königl. Leibjäger Meister			10,—	10,—	
	" " Dr. Severing-Bremen .			10,—	10,—	
	" " Förster H. in S. . . .			25,—	25,—	
	" " " S. in R. . . .			35,—	35,—	
	" den Herren Feldw.-Leutn. der Jäger-Ersatzabteilung in Hirschberg			30,—	30,—	
	" der Universitäts-Forstkasse in Greifswald			23,—	23,—	
	" Herrn Oberjäger d. Ref. Kurella			5,—	5,—	
	Zinsen der Ostbank			217,35	217,35	
				Mithin im ganzen	24913,25	

Allen Gebern herzlichen Dank. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Der Vorstand.
J. A.: Velte, Schatzmeister.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Rudczanny insgesamt 38 Mk. Der Schatzm. Voges, Lindendorf.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Fleischer 2,20 Mk., Wodrich 3 Mk. Zusammen 5,20 Mk. Der Schatzm. Gaffron, Persterwitz.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Fulda insgesamt 100 Mk. Ortsgruppe Gelnhausen 95 Mk. Ortsgruppe Seulingswald 37 Mk., ferner Aulich 2 Mk., Nix 5 Mk. Zusammen 239 Mk. Der Schatzm. Schneider, Neuhof.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Hartmann 5 Mk. Ortsgruppe Neukirchen 15 Mk. Zusammen 20 Mk. Der Schatzm. Hiege, Siele.

Bezirksgruppe Erfurt. Es gingen ferner ein: Aus dem Bestande der Bezirksgruppen-Kasse 100 Mk. II. Spende: Asten 5 Mk., Bode 3 Mk., Els 5 Mk., Funke 5 Mk., Gropp 3 Mk., Helle 5 Mk., Müllverstedt 10 Mk., Meier 3 Mk., Stafenbiel 5 Mk., Vollradt 5 Mk. Von den Beamten der Oberförsterei Königsthal insgesamt 31 Mk. Zusammen 180 Mk. Der Schatzm. Völker, Bernterode.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Massin 94 Mk., gesammelt durch Hegemeister Bergu 60 Mk., durch Förster Münchow 10,95 Mk. Oberförsterei Driesen: Buhle 3 Mk., Gläser 5 Mk., v. Kurnatowski 3 Mk., Lucas 5 Mk, Müller-Eichhorst 5 Mk., Müller-Altheelitz 5 Mk., Seele 5 Mk., Schulze 5 Mk. Zusammen 200,95 Mk. Der Schatzm. Blaue, Klossow.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Ätzler 5 Mk., Höfer 5 Mk, Hermann 5 Mk., Letz 3 Mk., Nähring 5 Mk, Rosemann 3 Mk., Scholz 5 Mk., Sindermann 5 Mk., Sagner 5 Mk. Zusammen 41 Mk. Der Schatzm. Winkler, Leippe.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lautenburg: Bahr 3 Mk, Blümner 10 Mk., Clausius 10 Mk., Ebert 10 Mk., Gestrich 15 Mk., Hillendahl 10 Mk., Herzberg 10 Mk., Hauck 10 Mk., Kühnemann 20 Mk., Krause 19 Mk., Häusler 5 Mk., Lange-Tillitz 10 Mk., Lange-Königl. Brinsk 15 Mk., Liebert 15 Mk., Mahler 15 Mk, Neitzel 15 Mk., Reisch 10 Mk., Rockmann 15 Mk., Seefeldt 24 Mk, Schmidt 45 Mk., Sommer 14 Mk., Wicht 6 Mk. Ortsgruppe Prechlau: Bahr 10 Mk., Brunzel 5 Mk., Fredrich 5 Mk., Fietzner 5 Mk., Gollub 5 Mk., Haeger 5 Mk, Miedke 5 Mk., Neumann 5 Mk., v. Petersdorf 5 Mk., Saekel 5 Mk., v. Sarnowski 5 Mk., Schauer-Pollnitz 5 Mk., Schinemann 5 Mk., Schauer-Halkenbrück 5 Mk., Schulz 5 Mk, Thuran 5 Mk., Thieme 5 Mk. Zusammen 366 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Merseburg insgesamt 28 Mk. Der Schatzm. Schubert, Schöneiche.

Bezirksgruppe Minden. Es gingen ferner ein: v. Bergen 3 Mk., Berendes 2 Mk., Busemeyer 2 Mk., Ehert 3 Mk., Koch-Rimbeck 5 Mk., Merkel 3 Mk., Thönies-Hardehausen 5 Mk., Thönies-Kleinenberg 5 Mk., Volkmann-Asseln 3 Mk., Vogedes-3 Mk., Willmes-Löwenberg 8 Mk., Wienand 3 Mk. Zusammen 45 Mk. Der Schatzm. Pohl, Bielefeld.

Bezirksgruppe Potsdam. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Schorfheide Hegemeister Linke 50 Mk. Die Försterstöchter in Döllnkrug: Strafgelder für Anwendung von Fremdwörtern 8 Mk. Zusammen 58 Mk. Der Schatzm. Purps, Hirschberg.

Bezirksgruppe Schleswig. Es gingen ferner ein: Fries-3 Mk., Grehtz 3 Mk., Jeß 4 Mk., Kessner 2 Mk., Krützfeldt 4 Mk., Rickert 1 Mk., Semler 3 Mk., Steyer 1 Mk., Wiese-1,50 Mk., Wulk 2 Mk. Zusammen 24,50 Mk. Der Schatzm. Hosp, Braak.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 23 889,99 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Hosted by Google

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3997a. **Notter,** Förster in Neudorf, Post Altenkessel, Bez. Trier.
4000a. **Schilke,** Förster in Arnsberg, Post Schmiedeberg im Riesengebirge, Bez. Liegnitz.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Sonntag, den 20. Februar, findet mittags 12 Uhr im Hotel Schlüter in Bebra die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Cassel-Ost statt. Tagesordnung: 1. Vorlage der Rechnung pro 1915; 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes, und 3. Verschiedenes. Etwaige Anträge von Ortsgruppen bitte bis zum 12. Februar d. Js. an mich einzureichen. Nebst den Ortsgruppen-Vertretern sind die Mitglieder, besonders aber die in der Nähe wohnenden, freundlichst eingeladen.

Strott.

Ortsgruppen:

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 19. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Hintersee. Tagesordnung: 1. Jahresbericht, Kassenbericht und Entlastung des Kassenführers; 2. Besprechung über die Verwendung des Kassenbestandes als Kriegsspende; 3. Stellungnahme zur jetzigen Zahlungsweise; 4. Verschiedenes. Da jetzt so selten Zusammenkünfte, wird rege Beteiligung erbeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen **erst** dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was **für** die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonnabend früh** in dessen **Besitz** gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Stralsund. Die Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, auf den Ernst der Gegenwart abgestimmt, endete mit einem Gelübde in dem Sinne, überall, wohin uns Kaiser und Reich in dieser schweren Zeit fordern, nach bestem Können unsere Pflicht zu tun bis zum letzten Atemzuge. Durch Erheben von den Sitzen bekundete die Versammlung hierzu ihre Zustimmung. Das Andenken des auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen Wolf, sowie des durch Tod geschiedenen Kollegen Dinse-Wieck wurde in üblicher Weise geehrt. Punkt 1 der Tagesordnung, Rechnungsprüfung, mußte ausfallen, weil der Kassierer, Kollege Gerdes-Elmenhorst, am Erscheinen verhindert war. Die Prüfung soll durch die Kollegen Grabs und Schönbeck nachgeholt werden. Punkt 2: Einziehung der Beiträge, erledigte der Vorsitzende. Punkt 3: Kriegsspende. Die seit Beginn des Krieges vom Gehalt bewilligten 2 % sind fortab dem Kriegssammelbetrag des Vereins, durch die Ostbank für Handel und Gewerbe in Landsberg a. W., zuzuführen. Punkt 4: Aussprache über Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Es kam, soweit Erfahrungen darüber vorlagen, zum Ausdruck, daß dieselbe als unerfreulicher Notbehelf hingenommen werden müsse, von der unverdrossen Gebrauch zu machen sei, weil die Nachfrage besonders nach Brennholz sehr groß wäre und wir die Pflicht hätten, diese zu befriedigen. Die besten Arbeitsleistungen würden da erzielt, wo die Gefangenen den heimischen Arbeitern beigegeben wären und letztere unter ihnen Vorarbeiterstellung einnehmen, während da, wo die Gefangenen unter sich allein, unter Aufsicht des Wachtmannes arbeiteten, wenig befriedigende Ergebnisse festzustellen seien, besonders dann, wenn der Wachtmann wenig energisch sei.

Ortsgruppen:

Hildesheim. In der am 3. Januar abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, eine weitere Kriegsspende im Mindestbetrage von 3 ℳ für jedes Mitglied zu zeichnen, wovon die im Heeresdienste stehenden Mitglieder befreit sind, ferner an die im Felde stehenden Gruppenmitglieder wieder eine Liebesgabenspende zu senden. Die gesammelten Patronenhülsen sind an die zugehörige Oberförsterei abzuliefern, welche die Weitersendung an die Zentralstelle vermitteln wird. Es wurde angeregt und beschlossen, die Beiträge für den Forstwaisenverein von jetzt ab an die zugehörige Oberförsterei abzuführen, um gleichzeitig auch die Beiträge von den außerhalb der Ortsgruppe stehenden Beamten an die Vertrauensdame übermitteln zu können. Nach kurzem Kassenbericht wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt. Schließlich gedachte die Versammlung ihrer mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichneten Mitglieder und übersandte ihnen herzliche Glückwünsche.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliederversammlung 1916.

Die **diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 28. Februar, nachmittags 6 Uhr,** im **Gasthause „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm.** Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Kgl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Hosted by Google

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 24. Januar 1916.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann um 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Berlinchen, und Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1915: 18375,52 *M*; davon entfielen auf:

a) Unterstützungsfonds	1446,84	*M*
b) Erziehungsfonds	245,71	„
c) Fonds zur Linderung von Kriegsnot	6002,22	„
d) Darlehensfonds	3993,73	„
e) Stipendienfonds	1634,61	„
f) Fonds für Begräbnisbeihilfen	4283,41	„
g) Sonder-Stiftung	769,—	„

Seit voriger Sitzung hatten sich acht neue Mitglieder angemeldet, von denen sieben aufgenommen wurden. Die Aufnahme eines Forstschülers als Mitglied aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten wurde abgelehnt. Ihm wurde anheimgestellt, seinen Antrag zu erneuern, sobald er Anstellung im Forst- oder Jagddienst gefunden habe.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 18 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch mehrjährige schwere Krankheit und kostspielige Operationen eines Kindes in Bedrängnis geratenen Privatförster 75 *M*. Der kränklichen, nur auf geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 50 *M*. Einem hochbetagten, durch wiederholte Krankheitsfälle in Not geratenen pensionierten Gemeindeförster 50 *M*. Der hilfsbedürftigen, auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privatförsters 30 *M*. Der in bitterster Armut lebenden hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 100 *M*. Der unbemittelten Witwe eines Königl. Forstaufsehers, die sich vor dem Kriege durch das Halten von Pensionären ernährte, aber jetzt infolge Mangels an Pensionären in Not geraten ist, 60 *M*. Einem invaliden, nur auf eine kleine Rente angewiesenen ehemaligen Jagdaufseher 30 *M*. Der sich kümmerlich durch Handarbeiten ernährenden Witwe eines Privatförsters 50 *M*. Der mit einer gänzlich hilflosen erwachsenen Tochter zusammenlebenden kränklichen Witwe eines Königl. Forstaufsehers, die häufig den Arzt in Anspruch nehmen muß und nur auf ein geringes Einkommen angewiesen ist, 75 *M*. Der alleinstehenden, durch das Abvermieten von Zimmern sich nur notdürftig ernährenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Einem hochbetagten Privatförster außer Dienst, der weiter kein Einkommen als die gesetzliche geringe Invalidenrente hat, 60 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds erhielt eine durch den Krieg ihrer Nebeneinnahme beraubte Witwe eines Königl. Försters, die nur eine geringe Pension bezieht, 60 *M* zur Erziehung von zwei minderjährigen Töchtern.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Der Witwe eines auf dem Felde der Ehre verstorbenen Privatförsters 40 *M*. Einem als Landsturmmann eingezogenen Privatförster mit großer Familie, der durch Krankheit seiner Ehefrau und Kündigung seiner Stelle in Bedrängnis geraten ist, 100 *M*. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 wurde als Zuschuß zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in vier Fällen gemeinsam 71 *M* bewilligt.

Ein Gesuch um Bewilligung eines Darlehens mußte vertagt werden, da der verlangte Bürgschaftsschein noch nicht eingegangen war.

Abgelehnt wurden drei Gesuche um Unterstützung, und zwar in einem Falle, weil der Fragebogen nicht zurückgesandt ist, und in den beiden anderen Fällen, weil eine Berücksichtigung nach der Satzung unzulässig war.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung zwei Beihilfen, eine von 100 *M* und die andere von 50 *M*, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 610 *M*, aus dem Erziehungsfonds 60 *M*, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 211 *M* und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 150 *M*, zusammen 1031 *M*.

Die Abteilung für Stellenvermittlung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Sodann wurde beschlossen, in der diesjährigen Mitgliederversammlung den Antrag zu stellen, daß der in der Mitgliederversammlung von 26. Februar 1914 mit Gültigkeit bis 1. März 1916 probeweise beschlossene Zusatz zum Schlußsatz des § 1 der Satzung seine Gültigkeit bis auf Widerruf erhält.

Dieser Zusatz lautet:

„Im Schlußsatz des § 1 hinter dem Wort „berücksichtigt" ist einzuschalten:

Ausnahmsweise können jedoch dem Verein „Waldheil" nicht angehörende, ehemalige oder stellenlose, dauernd erwerbsunfähige Forst- und Jagdbeamte, sowie gänzlich verarmte Hinterbliebene solcher Forst- und Jagdbeamten, deren Ernährer nicht Mitglied des „Waldheil" waren, unterstützt werden. Solche Anträge müssen vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder von deren Stellvertretern befürwortet werden."

Hierauf wurde die Tagesordnung für die am 28. Februar d. Js. im Gasthause „Prinz von Preußen" zu Neudamm stattfindende Mitgliederversammlung festgesetzt, deren Veröffentlichung an dieser Stelle rechtzeitig erfolgen wird.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle sind aus den Jahren 1914 und 1915 noch eine große Anzahl von Mitgliedern, die sich meistens im Felde befinden, mit der Beitragszahlung im Rückstande. Mit Rücksicht darauf, daß den im Felde befindlichen Mitgliedern weder eine Mahnung noch eine Nach-

Hosted by Google

nahme zugestellt werden konnte, beschließt der Vorstand, diese Mitglieder bis nach Beendigung des Krieges in der Mitgliederliste weiter zu führen. Den etwa ein Vierteljahr nach Friedensschluß noch beitragsrückständigen Mitgliedern soll ein Schreiben gesandt werden, worin sie aufzufordern sind, bis zu einem bestimmten Termin zu erklären, ob sie Mitglied bleiben und bis zu welchem Termin sie bestimmt den rückständigen Beitrag zahlen wollen. Sollte die Erklärung bis zu dem bestimmten Termin nicht eingegangen oder die Bezahlung zu dem versprochenen Termin nicht erfolgt sein, dann muß das betreffende Mitglied der Satzung gemäß gestrichen werden.

Schließlich wurde noch über einige innere Vereinsangelegenheiten beraten und Beschlüsse hierzu gefaßt.

Ende der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Zahlung der Beiträge für 1916.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1916 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1916 unverzüglich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 ℳ,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1916 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1916 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Dezember 1915. Jacob, Direktor.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Von den Mitgliedern des Vereins alter Garde Jäger zu Berlin starben bis Ende Dezember 1915 den Heldentod: Major Graf zu Rantzau, Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 2, Major Vogel von Falckenstein, Kommandeur des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15, Hauptmann d. R. von Breitenbuch, Kompagnieführer im Jäger-Bataillon Nr. 2 (Hofkammer- und Forstrat, Charlottenburg), Hauptmann d. R. Graf von Schwerin, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 61 (Kgl. Oberförster a. D. und Rittergutsbesitzer, Heinrichsdorf), Oberleutnant d. R. Dr. Sonnenbrodt, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regiment 21 (Rechtsanwalt, Berlin), Leutnant d. R. im Garde-Jäger-Bataillon von Krosigk (Rechtsanwalt, Halle a. S.), Ehlert, Offizier-Stellvertreter im Reserve-Jäger-Bataillon 19 (Fabrikbesitzer, Kalk, S.-Anh.), Maul, Oberjäger im Garde-Jäger-Bataillon (Kaufmann, Berlin), Gerloff, Unteroffizier im Infanterie-Regiment 141 (Kgl. Förster, Templin), Hartig, Unteroffizier im Infanterie-Regiment 141 (Gärtner, Berlin), Fischer, Gefreiter im Reserve-Infanterie-Regiment 59 (Kaufmann, Berlin), Hawmann (Kaufmann, Berlin), Lindemann (Kaufmann, Berlin), Radke (Zuschneider, Penkun) und Max Lehmann (Kaufmann, Berlin), Jäger im Garde-Jäger-Bataillon, Kulle (Kaufmann, Hannover) und Prügel (Hotelbesitzer, Neustadt, Holstein), Jäger im Garde-Reserve-Jäger-Bataillon und Gruhl (Kaufmann, Berlin), Jäger im Reserve-Jäger-Bataillon 15.

Hosted by Google

Chronik des Weltkrieges

Achtundsiebzigster Wochenbericht.

18. Januar.

Seekrieg. Ein deutsches Unterseeboot versenkt einen englischen bestückten Transportdampfer im Mittelmeer.

21. Januar.

Kolonialkrieg. Die Engländer besetzen Longido in Deutsch-Ostafrika.

23. Januar.

Balkan. Die Österreicher besetzen Skutari und rücken in Nikšic, Danilovgrad und Podgoritza ein.

Seekrieg. Ein deutsches Unterseeboot versenkt einen englischen Truppentransportdampfer im Golf von Saloniki.

24. Januar.

Frankreich. Bei Neuville werden Teile der vordersten französischen Gräben angegriffen, drei Maschinengewehre erbeutet und über 100 Gefangene gemacht; feindliche Gegenangriffe scheitern. Deutsche Flugzeuggeschwader greifen die militärischen Anlagen und den Flughafen von Nancy sowie die Fabriken von Baccarat an.

Italien. Bei Oslavija sind wieder Kämpfe im Gange.

Balkan. Ein französisches Luftgeschwader von 45 Flugzeugen beschießt Monastir (Bitolia). Österreicher und Bulgaren nehmen Berat ein. Die Bulgaren marschieren auf Valona, die Österreicher auf Durazzo los, wo Essad Pascha Truppen zusammenzieht. In Skutari werden 12 Geschütze, 500 Gewehre und 2 Maschinengewehre erbeutet.

Türkei. In einer sechsstündigen Schlacht bei Menlahie, östlich Kut el Amara, auf beiden Ufern des Tigris werden englische Angriffe blutig zurückgewiesen. Die Engländer haben 3000 Tote und werden nach Osten zurückgetrieben.

25. Januar.

Frankreich. Deutsche Marineflugzeuge greifen militärische Anlagen der Franzosen bei La Panne, Heeresflugzeuge die Bahnanlagen von Loo (südwestlich von Dixmuiden) und von Béthune an.

Italien. Bei Oslavija nehmen die Österreicher einen Teil der feindlichen Stellung, machen 1242 Gefangene und erbeuten 2 Maschinengewehre. Italienische Angriffe gegen Podgora, den Monte San Michele und bei Monfalcone werden abgewiesen. Österreichische Flieger belegen Unterkünfte und Magazine in Borgo und Ala mit Bomben.

Balkan. Die Vereinbarungen über die montenegrinische Waffenstreckung werden unterzeichnet. Die Entwaffnung der montenegrinischen Truppen verläuft ohne Schwierigkeiten.

26. Januar.

Frankreich. Bei Vimy-Neuville stürmen deutsche Truppen die französische Stellung und machen 53 Gefangene; Gegenangriffe des Feindes scheitern.

27. Januar.

Frankreich. Bei Neuville werden französische Handgranatenangriffe unter großen Verlusten für den Feind abgeschlagen. Bei Höhe 285, nordöstlich von La Chalade, wird nach Kampf ein vom Feinde gesprengter Trichter besetzt. Seit dem 1. Oktober 1915 sind im Westen insgesamt 16 deutsche Flugzeuge verloren gegangen, während die Gegner in der gleichen Zeit 63 Flugzeuge eingebüßt haben.

Rußland. Im Süden. Bei Toporoutz an der bessarabischen Grenze wird von den Österreichern eine russische Vorfeldstellung erobert.

Balkan. Die Gegend von Gusinje wird besetzt. Die Entwaffnung des montenegrinischen Heeres ist dem Abschluß nahe.

28. Januar.

Deutschland. Bei einem Luftangriff auf Freiburg wird nur geringer Schaden verursacht. Drei Personen sind verletzt.

Frankreich. Bei La Folie (nordöstlich von Neuville) stürmen deutsche Truppen die französischen Gräben, machen 237 Gefangene und erbeuten 9 Maschinengewehre. Südlich der Somme wird das Dorf Trise und die anschließende Stellung in einer Ausdehnung von 3500 Metern und einer Tiefe von 1000 Metern erobert. 1287 Gefangene, 13 Maschinengewehre und 4 Minenwerfer fallen in deutsche Hände. Gegenangriffe werden abgewiesen. Ein Zeppelin wirft über Paris Bomben ab. Es werden eine Anzahl Personen getötet und vielfach Materialschaden angerichtet.

Rußland. Im Süden. Bei Berestiany weisen österreichisch-ungarische Vortruppen mehrfache russische Angriffe ab. Bei Usieszko am Dnjestr werden heftige russische Angriffe auf eine Brückenschanze zurückgeschlagen.

Balkan. Die österreichischen Truppen besetzen Alessio und den Adriahafen San Giovanni di Medua und erbeuten viele Vorräte.

29. Januar.

Balkan. Die in Albanien vordringenden bulgarischen Truppen erreichen die Gegend von Elbassan und operieren auf dem Gebiet zwischen Strupa und Elbassan.

Seekrieg. Nach Bekanntmachung des englischen Handelsministeriums sind vom 4. August 1914 bis 31. Oktober 1915 510 englische Schiffe versenkt.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fähnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. gest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie. Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagnieführer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm. = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjager. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schvw. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Kurlbaum**, Regierungs- u. Forstrat, Geh. Regierungsrat, Cassel. — **Rau**, Otto, O.-Stv., L.-Inf.-Regt. 19; ferner: die Österreichische Tapferkeits-Medaille (Kgl. Forster v. R., Buschhäuser, Oberförsterei Reichenau, Liegnitz). — **Kunze**, Oberj., Jag.-Bat. ?. — **March** (gel. Jäg.), Oberj., Maschg.-Komp., Jäg.-Bat. 2, z. Zt. in Gefangenschaft (Sohn des Kgl. Hegemeisters A. March, Fh. Kolk). — **Motek**, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 5 (Gräfl. Arnimscher Hilfsförster, Muskau). — **Stanik**, Crwn, Oberj., Jag.-Bat. 9; ferner: das Hamburgische Hanseatenkreuz. — **Stichtenoth**, A., Oberj., Gardej.-Bat. — **Strauß**, Herm., Oberj., Gardesch.-Bat. — **Teichert**, Oberj., Jäg.-Bat. 14. — **Clemens**, Paul, Gefr., Jäg.-Bat. 2. — **Hensel**, Georg, Gefr., Maschg.-Komp., Jag.-Bat. 8. — **Opitz**, Paul, Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Bruhn**, O., Jäg., Feldj.-Bat. 14. — **Jäckel**, Joh., Jäg. d. R., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Opitz**, Hugo, Jäg., Jag.-Bat. 9. ◆ Die Großh. Hessische Tapferkeits-Medaille wurde verliehen an: **Wannow**, Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Liebenwalde, Potsdam (R. d. E. K. I. u. II Kl.). ◆ Das Großh. Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Viereck**, Paul, Oberj., Gardesch.-Bat. (R. d. E. K.). ◆ Das Mecklenburgische Militar-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Danfelt**, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 15. — **Meyer**, Jäg., Jäg.-Bat. 4. — **Piedasch**, Jag., Jäg.-Bat. 7. — **Trost**, Jäg., Jag.-Bat. 4. ◆ Das Mecklenburgische Kreuz für Auszeichnung im Kriege wurde verliehen an: **Menzel**, Erich, Gefr., Jäg.-Bat. 14. ◆ Das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste 1914 wurde verliehen an: **Bethe**, Hugo (gel. Jäg.), Vfw., R.-Jäg.-Bat. 7; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Bethe, Fh. Brüggefeld). — **Barton**, Paul, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 23. — **Kohlmeier**, Wilh., Kr.-Fr., R.-Jäg.-Bat. 20. ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Rau**, Emil, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 18; ferner: das Mecklenburgische Militar-Verdienstkreuz. — **Homburg**, Heinr., Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Ritz**, Georg, Gefr., Jag.-Bat. 9. — **Röhl**, Max, Kr.-Fr., Gefr., Jäg.-Bat. 9.

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 436.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 2. Komp.: **Geitner**, Franz, Oberj., Ramsin, lvw., b. d. Tr. — **Beck**, Ant., Gefr., Obelsbach, d. Unf. schwer verl.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 437.

Jäger-Regiment Nr. 3. 1. Komp. des II. Batls.: **Kalus**, Paul, Gefr., Königshutte, vm.

Jäger-Bataillon Nr. 8. 3. Komp.: **Dohmen**, Peter, Gefr., Winden, d. Unf. schwer verl. ◆ 4. Komp.: **Schulz**, Walt., Oberj., Fuckenwalde, bish. schvw., i. Gefgsch. (A.N.) — **Braun**, Jak., Gefr., Aachen, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21. 1. Komp.: **Hilker**, Erich, Gefr., Hagen, vm.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Imming**, Wilh., Oberj., Horn., Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Jäckel**, Wilh., Gefr., bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 5. Komp.: **Schiebel**, Heinr., Gefr., Schkona, bish. schvw., gest. Fest.-Laz. Jos.-Krankh. Breslau.

Jäger-Bataillon Nr. 10. Radf.-Komp.: **Weck**, Aug., Oberj., Weiler, bish. lvw., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ Maschg.-Komp.: **Antoine**, Heinr., Oberj., Bensdorf, bish. schvw., i. Gefgsch. (A.N.)

Liste Nr. 3 der aus Rußland zurückgekehrten Preußischen Austausch-Verwundeten.

Garde-Reserve-Schützen-Bataillon. 2. Komp.: **v. Dinclage**, Eberh., Lt., Charlottenburg, bish. vm., war i. Gefgsch. Petersburg, jetzt Res.-Laz. Derfflingerstr. 21 Berlin. — **Müller**, Hans, Oberj., Reußendorf, bish. als gef. gem., war i. Gefgsch. Petersburg, jetzt Vereinslaz. St. Norbert-Krankh. Berlin-Schöneberg. — **Meinhold**, Willi, Arnstadt, bish. vm., war i. Gefgsch. Petersburg, jetzt Res.-Laz. 1 Erfurt. ◆ 3. Komp.: **Gehrls**, Otto, Wackenstädt, bish. als vw. u. gefg. gem., war i. Gefgsch. Nischni-Nowgorod, jetzt Res.-Laz. Schwerin i. Meckl.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 1. 3. Komp.: **Götzen**, Heinr., Meiderich, bish. schvw., war i. Gefgsch. Rybinsk, jetzt Res.-Laz. Duisburg. — **Kieselbach**, Otto, Pannaugen, bish. schvw., war i. Gefgsch. Moskau, jetzt entlass.

Jäger-Bataillon Nr. 2. 4. Komp.: **Torkler**, Gust., Oberj., Wischniewen, bish. als gef. gem., war i. Gefgsch. Petersburg, jetzt Dr. Ungersche Privatklinik Berlin. — **Lottermoser (Lottermosch)**, Fritz, Kattenau, bish. schvw., war i. Gefgsch. Tula, jetzt Res.-Laz. Schwerin i. Meckl.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Marquardt**, Alb., Friedrichshagen, bish. vm., war i. Gefgsch. Tambow, jetzt Res.-Laz. Schwerin i. Meckl.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21. Neun, Will., bish. nicht gem., war i. Gefgsch. Saratow, jetzt Res.-Laz. 2 Oranienburg.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 22. 1. Komp.: **Haase**, Karl, Allenstein, bish. als vw. u. gefg. gem., war i. Gefgsch. Antipicha, jetzt Res.-Laz. 2 Allenstein.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Block**, Erich, Lt., Inf.-Regt. 128 (Sohn des Oberforstmeisters Block, Braunschweig). — **Bormuth**, Großh. Forstwart, Wunterstein. — **Frank**, Karl, Forstwart, Heimertshausen (R. d. E. K.).

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Werkzeuge für die Harznutzung der Kiefer und ihre Anwendung. 95. — Vom Holzmarkt. 98. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 100. — Verpflegungsgebührnisse beurlaubter Unteroffiziere und Mannschaften mobiler und immobiler Truppenteile. 101. — Die Waldbestände in Polen. 101. — Vorsicht beim Einkauf von Kiefernzapfen und Kiefernsamen. 102. — Warnung vor einem unwürdigen Bettler. 102. — Marktberichte. 102. — Brief- und Fragekasten. 102. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 103. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 104. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 105. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte E. V. 107. Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 107. — Chronik des Weltkrieges. 108. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 109. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Statt Karten.

Die Geburt eines

Sohnes

zeigen an (168

Zorn und Frau,
Borntuchen, Pomm.

Sonntag, den 23. Januar, verschied nach langem, schwerem Leiden mein geliebter, teurer Mann, unser guter Vater der

Königliche Hegemeister

Johannes Zingler

(1. Komp. 2. Jäger-Bataillon, Jahrgang 1883)

im 52. Lebensjahre.

In größtem Schmerz
Magdalene Zingler, geb. **Heller**, und Kinder.

Forsthaus Dommatau,
den 28 Januar 1916.

Am 23. Januar d. Js. verstarb in Gr.-Dommatau nach langem, schwerem Leiden der

Kgl. Hegemeister **Johannes Zingler,**

Jäger-Bataillon 2, 1. Kompagnie, Jahrgang 83,

im 52. Lebensjahre. (162

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen pflichttreuen und braven Kollegen von aufrechtem, biederem Charakter und treuen Freund. Sein stets treffender, unversiegbarer Humor machte ihn uns zum Schöpfer manch froher Stunde.

Sein Andenken bleibt in Ehren!

Ortsgruppe Darslub
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hauptmann im Reit. Feldjaegerkorps Forstassessor Walter von Dreßler in Filehne ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Elisabeth Petri in Detmold mit dem Regierungsassessor und Leutnant d. Res. im Westf. Jager-Bataillon Nr. 7, Dr. Richard Wiesmann.

Sterbefälle:

Besserer von Thalfingen, k. b. Forstmeister a. D. in München.
Bay, Kgl. Forstmeister in Regensburg.
Tschoepe, Grafl. Oberforster in Bibiella.
Winkler, Prinzl. Förster in Rubland i. Schl.
Butscher, Furstl. Förster a. D. in Roith.
Treu, Klosterförster a. D. in Doberan.
Hilz, Auguste, Forstergattin in Schlott.

Holz und Güter

Kaufe
Faulbaumholz.
Zahle hohen Preis. (113
Robert Becker, Cobbel,
Kr. Wolmirstedt.

Personalia

Forstgehilfe gesucht!

zu sofort oder 1. 2. 16 zur **Kriegsvertretung** des eingezogenen Stadtförsters fur **Forstrevier Eichhäusel b. Neustadt O.-Schl.** Evtl. **Dauerstellung.** Vorlaufiges Einkommen 80 Mk. monatlich, freie Wohnung u. Feuerung im Forsthaus. **Militärfreie,** mit allen forstl. Arbeiten vertraute Forstbeamte, evtl. Kriegsinvaliden, die auch Forst- und Jagdschutz energisch ausuben konnen, wollen sich mit Zeugnisabschriften wenden an die (110
Städtische Oberförsterei Neustadt O.-Schl.

Für große, ostdeutsche Waldherrschaft wird ein älterer, vollkommen militärfreier, sehr erfahrener,

höherer Forstbeamter

gesucht, der in einem deutschen Bundesstaate die Forstassessorprüfung bestanden hat. Mit der Stellung ist die Leitung der Generaldirektion der Herrschaft verbunden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Konfessionsangabe, Gehaltsansprüchen, Photographie unter **Nr. 130** bef. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster gesucht! 167

Suche für sofort für ein Gut im Kreise Düren mit 1200 Morgen Wald einen **Förster** von mindestens 24 Jahren. Bewerber kann event. auch ein im Gehen nicht behinderter Kriegsinvalide sein. Freie Wohnung, angemessene Besoldung und Schußgeld. Unter Umständen Lebensstellung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Photographie an Kgl. Forstmeister **Hobbeling,** z. Zt. Hauptmann in **Kaiserswerth b. Düsseldorf,** erbeten.

Suche zum 1. April für meinen ländlichen Haushalt (163

Stütze oder Wirtschafterin,

nicht unter 20 Jahren, welche die feine Kuche versteht. Zeugnisabschriften erbeten.
Frau Forstmeister **Schultze,**
Rothemühl, Pommern.

Für einen krankheitshalber **frühzeitig pensionierten Militäranwärter,** ehemaliger Vizefeldwebel, im Alter von 48 Jahren, der wieder völlig gesund ist und sich in freier Natur betätigen möchte, wird eine Stelle als

Park- oder Waldwärter oder Jagdaufseher

gesucht. Gefl. Angebote unt. **Nr. 147** bef die Exped. d. Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstverwalter

einer 5000 Morgen großen Stadtforst, Kriegsteilnehmer, militärfrei, 37 Jahre, verheiratet, 2 Kinder, Erfahrung im Kassenwesen, Guts-, Amtsvorstehergeschäften, Jagd u. Fischerei, **sucht** größeres Revier als **Revierverwalter** auf Lebenszeit für 1. Juli d. Js. evtl. früher. Offert. unt. **M. 171** beförd. d. Exped. d. D. F.-Z., Neudamm.

Ein langjähriger, praktischer

Förster,

42 J. alt, in ungek. Stellung, **sucht** bis 1. 4. 16 besser dot. **Förster-** od. **Revierförsterstelle.** Gute Zeugn. u. Refer. vorhanden. Offerten unter **Nr. 156** beförd. d. Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche für meinen Sohn (153

Lehrstelle

auf einer königl. oder privaten Oberförsterei.
Wollanky, Forstverwalter, im Felde.
Werte Anfragen an Frau Forstverwalter **Wollanky, Fretzdorf, Ostprignitz.**

Größerer Waldbesitz

mit Rotwild und möglichst wneig Landwirtschaft, östlich der Elbe, in ebener Gegend, von sehr potentem Reflektanten bei hoher Anzahlung zu kaufen gesucht. Lage an größerem See wird bevorzugt. Auf größeres Schloß wird kein Gewicht gelegt. Gefl. Angebote unter **B. S. 3089** an
Rudolf Mosse, Breslau. (159

Fräulein,

in all. häusl. u. wirtschaftl. Arbeiten erfahr. u. zuverlässig, gut kocht., mit gut. Zeugn., **sucht Stellung** zum 1. März z. selbst. Führ. d. **Haushalts.** Gefl. Offerten unt. **Nr. 154** beförd. d. Exped. d. D. F.-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 7. **Neudamm, den 13. Februar 1916.** **31. Band.**

Eine für Beamtenkriegshinterbliebene wichtige Entscheidung.

Die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen besteht bekanntlich aus der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung. Beide werden zwar nebeneinander gewährt; doch behält die Militärverwaltung die allgemeine Versorgung für Beamtenhinterbliebene, denen neben der Militärversorgung noch Zivilwitwen- und -waisengeld gezahlt wird, abgesehen von verschwindend wenigen Ausnahmefällen ein. Sie stützt sich hierbei auf den § 31[1] des MHG*), wonach das Recht auf den Bezug der allgemeinen Versorgung neben einer Versorgung, die den Hinterbliebenen aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer Zivildienststelle zusteht, ruht. (Von den wenigen Ausnahmefällen, in denen neben dem Zivilwitwen- und -waisengeld noch ein Teil der allgemeinen Versorgung gezahlt wird, wollen wir unter Hinweis auf S. 30 des Preußischen Förster-Jahrbuchs für 1915 hier absehen.) Gegen diese Auffassung der Militärverwaltung läßt sich nichts sagen, wenn der als Folge einer Kriegsdienstbeschädigung anzusehende Tod des Kriegers erst nach dem Ausscheiden aus dem Kriegsdienst und einer darauf folgenden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst eintritt. Die Berechtigung der Militärbehörde muß aber bestritten werden, wenn es sich um einen bereits angestellten Zivilbeamten handelt, dessen Tod während des Kriegsdienstes eingetreten ist, da hier von einer Wiederanstellung oder (wie man doch logischerweise ergänzen muß: Wieder-) Beschäftigung nicht die Rede sein kann. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit dem § 31[1] nur die Fälle treffen wollte, in denen es Kriegsdienstbeschädigten glückt, ihre Hinterbliebenenansprüche durch eine nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgte Anstellung oder Beschäftigung zu verbessern.

Das preußische Kriegsministerium hat nun seiner entgegenstehenden Auffassung dadurch Nachdruck verliehen, daß es in Ziffer 14 seiner Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1907 und 23. Mai 1912 angeordnet hat, unter allgemeiner Versorgung seien nicht nur die Gebührnisse und Bewilligungen gemäß §§ 2 bis 18 des Militärhinterbliebenengesetzes (d. h. die in diesem

*) Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, abgedruckt im Preußischen Försterjahrbuch für 1915 S. 120.

Hosted by Google

Gesetz unter dem Begriff „allgemeiner Versorgung" zusammengefaßten Bezüge), sondern die den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder gleichstehende Gebührnisse zu verstehen. Diese Bestimmung bezweckt lediglich, den Zivilbeamtenkriegs-Witwen und Waisen nur die niedrigeren Sätze der Kriegsversorgung zu gewähren, da nach dem Gesetz die höheren Sätze nur für diejenigen Hinterbliebenen bestimmt sind, denen die allgemeine Versorgung nicht zusteht. Nun kennt aber das Militärhinterbliebenengesetz eine Gleichstellung der allgemeinen Versorgung mit der Zivilversorgung nicht. Infolgedessen ist auch diese Ausführungsbestimmung anfechtbar.

Die Beamtenwitwen, deren Männer als Unteroffiziere oder Mannschaften der Reserve, der Landwehr oder des Landsturms gefallen oder ihren Verwundungen oder durch den Krieg veranlaßten Krankheiten erlegen sind, erhalten nach den obigen Ausführungsbestimmungen für sich 300 ℳ und für jedes Kind 60 ℳ, Vollwaisen dagegen 100 ℳ jährlich weniger, als bei anderer Auslegung des Gesetzes. Nach Lage der Sache ist es nur möglich, die Praxis des Kriegsministeriums auf dem Rechtswege anzugreifen. Das ist inzwischen in Württemberg geschehen. Das Landgericht in Stuttgart hat durch Urteil vom 2. November 1915 in einem Einzelfalle zu ungunsten des beklagten Militärfiskus entschieden und dem Urteil folgende Begründung gegeben:

1. In drei für den vorliegenden Rechtsstreit in Betracht kommenden Bestimmungen des MHG., in § 20, § 21 und § 29 Abs. 4, kommen die Worte „allgemeine Versorgung" in Verbindung mit dem bestimmten Artikel „die", „der" vor. In Ziffer 14 der vom preußischen Kriegsminister zum MHG. erlassenen Ausführungsbestimmungen, die abgesehen von kleinen Abweichungen auch in Württemberg angewandt werden, ist gesagt:

„Unter „allgemeiner Versorgung" sind nicht nur die Gebührnisse und Bewilligungen gemäß § 2—18 des MHG., sondern auch die den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 24 Nr. 3 des Offizierspensionsgesetzes und § 36 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder gleichstehende Gebührnisse zu verstehen."

Diese Ausführungen sind lebhaft angefochten worden [vgl. namentlich die Aufsätze von Reindl*) und Schulz**)], sie sind auch nach der Überzeugung des Gerichts nicht haltbar. Der 1. Abschnitt des ersten Teils des MHG. ist überschrieben „Allgemeine Versorgung". Wenn dann in dem von der „Kriegsversorgung" handelnden 2. Abschnitt, unter den die §§ 20 und 21 fallen, und im 3. Abschnitt, der in den §§ 28—37 „sonstige Vorschriften" enthält, von der allgemeinen Versorgung die Rede ist, so kann damit nur die im 1. Abschnitt geregelte allgemeine Versorgung gemeint sein. Reindl hat außer dem § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 auch die dem Entwurf des MHG. beigegebene Begründung herangezogen (über die §§ 20 und 21 vgl. Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode 1. Session Bd. 241 Aktenstück Nr. 334 S. 1932 und 1933). Auch wenn man dem genannten § 66 und dieser Begründung kein ausschlaggebendes Gewicht beilegt, so wird die oben vertretene Auffassung, worauf Reindl mit Recht hingewiesen hat, durch die Entstehungsgeschichte des § 11 des MHG. bestätigt. In § 11 ist bestimmt, daß den Hinterbliebenen eines Offiziers des Beurlaubtenstandes unter bestimmten Voraussetzungen Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2—7 angegebenen Höhe bewilligt werden kann. Bei der Beratung des Entwurfs des MHG. durch die 8. Kommission des Reichstags in erster Lesung wurde auf die Bemerkung eines Kommissionsmitgliedes, es erscheine unbillig, solchen Hinterbliebenen keinen Rechtsanspruch auf die Versorgung zu gewähren, von einem Vertreter des Kriegsministers erwidert, ein Bedürfnis für die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen brauche nicht immer vorzuliegen, die in Betracht kommenden Hinterbliebenen beziehen zuweilen schon Reliktengelder aus der früheren Zivilstellung des Verstorbenen (s. Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode 1. Session Bd. 242 Aktenstück Nr. 442 S. 2372). Demnach wurde damals zwischen der allgemeinen Versorgung des 1. Abschnitts und den Reliktengeldern aus der früheren Zivilstellung des Verstorbenen ausdrücklich unterschieden. Der Beklagte hat denn auch in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich zugeben lassen, daß der Versorgungsanspruch den Hinterbliebenen eines gefallenen Beamten, der auf der Zivildienststellung des Verstorbenen beruhe, neben dem Anspruch auf die im 1. Abschnitt des MHG. geregelte allgemeine Versorgung zustehe.

II. Im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Jahrg. 25 Nr. 24 ist von Müller die Ansicht ausgesprochen, die Hinterbliebenen eines im Felde Gefallenen haben nur Anspruch auf die Kriegsversorgung, auf sie aber in voller Höhe, nicht auf die allgemeine Versorgung. Mit dieser Ansicht steht aber nicht nur die Begründung zu den §§ 20 und 21 des MHG. (s. oben), sondern auch der Absatz 4 von § 29 in Widerspruch, wonach die Gebührnisse der allgemeinen Versorgung und die der Kriegsversorgung nebeneinander gewährt werden; jene Ansicht kann mithin nicht als richtig anerkannt werden. Die Kläger haben demnach Anspruch sowohl auf die im 1. Abschnitt des MHG. geregelte allgemeine Versorgung als auch auf die — niederen — Beträge der Kriegsversorgung.

*) Annalen des Deutschen Reichs Bd. 48 S. 32.
**) Deutsche Beamten-Rundschau 1915 S. 133.

Hosted by Google

III. Nun läßt aber der Beklagte einwenden, das Recht auf die allgemeine Versorgung ruhe gemäß § 31 Abs. 2 des MHG.

1. Der § 24 Nr. 3 des Offizierspensionsgesetzes und der § 36 Nr. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes enthalten Vorschriften über das Ruhen einer Offizierspension bzw. Militärrente für den Fall, daß der Bezugsberechtigte eine Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste erlange.

In § 26 des Offizierspensionsgesetzes und im § 36 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes sind Bestimmungen über den Fall des Zusammentreffens von Pensions- bzw. Rentenbezügen aus der Militär- und aus der Zivilstellung gegeben; hier ist von einer durch einen pensionierten Offizier bzw. einen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz Rentenberechtigten im Zivildienst erdienten Pension die Rede. Durch die Vorschriften über das Ruhen der Offizierspension beziehungsweise Militärrente sollte vermieden werden, daß der Berechtigte sowohl die volle Offizierspension beziehungsweise Militärrente als auch den vollen Gehalt oder die volle Pension aus der Zivilstellung erhalte. Bei der Beratung der beiden Gesetze durch die Reichstagskommission kam mehrfach zum Ausdruck, daß einem pensionierten Offizier bzw. einem nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz Rentenberechtigten eigentlich gar keine Pension bzw. Rente gebühre, wenn er eine Anstellung im Zivildienst erlangt habe und seinen neuen Dienst voll tun könne (s. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags XI. Legislaturperiode 2. Session 1905/06 8. Band Nr. 433 S. 60—67 und S. 142—157, bes. S. 149).

2. Der Grundsatz von der Vermeidung doppelter Zahlung sollte durch § 31 Abs. 2 des MHG. auf die Hinterbliebenen von pensionierten Offizieren und von nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz Rentenberechtigten, die eine Zivilstellung erlangt und dadurch für ihre Angehörigen einen Anspruch auf eine Zivilpension erworben hatten, ausgedehnt werden. Dies geht einmal aus dem ganzen Aufbau der Gesetzesbestimmung hervor. Man kann im Zweifel sein, ob das Wort „Wiederanstellung" besonders glücklich gewählt ist und ob es nicht besser einfach „Anstellung" hieße. Denn gemeint ist doch offenbar, wie im Offizierspensions- und im Mannschaftsversorgungsgesetz der Fall, daß ein pensionierter Offizier oder ein nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz Rentenberechtigter dann im Zivildienst angestellt worden war; diese Anstellung war für ihn — nach zuvorigem Militärdienst — allerdings eine Wiederanstellung, aber nicht eine Wiederanstellung im Zivildienst, in dem er ja noch nie angestellt gewesen war. Immerhin bringt das Wort „Wiederanstellung" recht klar zum Ausdruck, daß der § 31 Abs. 2 den Fall der Anstellung eines pensionierten Offiziers bzw. eines nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz Rentenberechtigten im Zivildienst betrifft (vgl. auch die Worte: „falls der Verstorbene die im Zivildienste verbrachte Zeit auch im Militärdienste zurückgelegt hätte", die gleichfalls auf den dem Militärdienst nachgefolgten Zivildienst hinweisen).

Daß durch § 31 Abs. 2 des MHG. lediglich der oben erwähnte Grundsatz ausgebaut werden sollte, ergibt sich aus der Begründung zu § 31 Abs. 2, die mit den Worten beginnt:

„Im Gesetz vom 27. Juni 1887 ist der Fall, daß ein pensionierter Offizier im Zivildienste sich eine Pension erdient, nicht geregelt."

Sowie aus den der Begründung des Entwurfs als Anlage 2 und 3 angefügten Beispielen.

Wenn der Beklagte mit Olshausen S. 134 und Schulz unter § 31 Abs. 2 auch den Fall unterbringen will, daß ein Zivilbeamter als Militärperson stirbt, so tut er damit dem Gesetz Zwang an. Die Berufung auf das Wort „Beschäftigung" ist nicht stichhaltig. Nach Ansicht des Gerichts ist dieses Wort in § 31 Abs. 2 des MHG. wie auch in § 24 des Offizierspensions- und in § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes angewandt zur Bezeichnung der Personen, die in der Eigenschaft eines Beamten im Zivildienst verwendet sind oder waren, die also nicht als Beamte angestellt sind oder waren. Es wurde schon ausgeführt, daß es in § 31 Abs. 2 statt „Wiederanstellung" ebenso gut oder noch besser „Anstellung" heißen könnte. Auch wenn es so hieße, würden die Worte „Anstellung" und „Beschäftigung" in § 31 Abs. 2 des MHG. dasselbe bedeuten, wie in den eben erwähnten Bestimmungen jener beiden Gesetze; diese und § 31 Abs. 2 beziehen sich lediglich auf die später im Zivildienst angestellten oder beschäftigten pensionierten Offiziere und nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz Rentenberechtigten, sowie die Hinterbliebenen dieser Personen. Der Beklagte hat ausführen lassen, die engere Auslegung des § 31 Abs. 2 würde zu einer unbegründeten Bevorzugung der Beamten gegenüber den Offizieren und Mannschaften führen. Dagegen haben die Kläger eingewendet, die Auslegung, die der Beklagte für richtig halte, würde eine Benachteiligung der Beamten gegenüber anderen Bevölkerungskreisen zur Folge haben. Alle derartigen Erwägungen müssen vor dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes zurücktreten. Das Gericht durfte namentlich den Satz nicht unberücksichtigt lassen, daß Ausnahmevorschriften einschränkend auszulegen sind. Hätte der Gesetzgeber unter den § 31 Abs. 2 auch den Fall begreifen wollen, daß ein Zivilbeamter als Militärperson stirbt, so hätte er den § 31 Abs. 2 sicher anders gefaßt.

IV. Nach dem Ausgeführten haben die Kläger auf Grund des MHG. folgende Ansprüche: Es gebührt

a) der Witwe die allgemeine Versorgung (§ 13 Abs. 1) und die Kriegsversorgung (§ 20a Ziff. 5),

b) dem Kind die allgemeine Versorgung (§§ 14 und 3 Abs. 1 Ziff. 1) und die Kriegsversorgung (§ 21a Ziff. 2 Abs. 1).

Vermutlich werden sich noch das Oberlandesgericht und das Reichsgericht mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben. Auf deren

Hosted by Google

Entscheidung noch zu warten, ist indessen nicht für jeden möglich, der seine Rechte wahren will. Nach § 35 des MHG. geht nämlich das Klagerecht verloren, wenn die Klage nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium) über die Versorgungsansprüche zugestellt ist, beim Landgericht erhoben wird. Eine solche Entscheidung muß jedenfalls der Klage vorhergehen. Hat eine andere Behörde diese Entscheidung getroffen, so muß spätestens sechs Monate vor Zustellung dieser zunächst bei der obersten Militärverwaltungsbehörde Einspruch dagegen eingelegt werden. Für solche, die die hohen Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen nicht imstande sind, empfiehlt es sich, vorher das Armenrecht nachzusuchen, dieses Recht kann nach § 114 der Zivilprozeßordnung jeder beanspruchen, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Oberhessen. Im vergangenen Herbste zu der Zeit der Submissionen auf das zur Winterfällung vorgesehene Nutzholz war die Nachfrage nicht so günstig, wie erwartet worden war. Die Buchenschwellenhändler und Buchenschnittholzkäufer zeigten keine rechte Kauflust und behaupteten sogar, daß sie nicht mehr den vorjährigen Preis zu bieten vermöchten. Es mag ja wohl die wirtschaftliche Unsicherheit der Gegenwart mit daran schuld sein, dann aber auch ist es vor allem die Unsicherheit der Abbringung des Holzes aus dem Walde zur Eisenbahnstation oder nur zu dem am Walde gelegenen Werke. Für die Schwellenhändler war auch beeinflussend das Fehlen der italienischen Schwellenhauer. Bei der Forstversammlung in Heidelberg sagte Professor Jentsch, wir müssen unsere Ware, das ist also das Holz, marktgängig machen, erläuternd fügte er hinzu, wir müssen es auf Lagerplätze im oder am Walde zusammenbringen oder besser noch nach der Eisenbahnstation. Die Wahrheit dieses Mahnrufes von dem „praktischen Gelehrten" bestätigt sich jetzt so recht. Überall da, wo Anfuhr durch die Verwaltung zugesichert wird, stiegen die Preise, da sich dann sofort Liebhaber fanden. Es zeigte sich das namentlich in solchen Revieren, die sich in dieser Hinsicht schon im vergangenen Jahre als zuverlässig erwiesen hatten. Die Holzhändler zeigten auch erst dann richtige Kauflust, wenn sie sicher wußten, daß sie das Holz sofort wieder absetzen konnten. Bei den Preisen für manche Sortimente machte es sich auch bemerkbar, daß das Ausland nicht lieferte. So wurden von einer Dresdener Firma für Erlen-Rollen von 20 und mehr Zentimeter Stärke frei Waggon nächster Bahnstation 43 ℳ für das Raummeter bezahlt, und 45 ℳ für Weißbuchen von 25 cm stark an für das Raummeter. Das sind nie geahnte Preise. Das Fichtenstammholz behielt ungefähr den Preis früherer Jahre, es wurde sogar in der Voraussicht genommen, daß die Fällung der Bäume zur Saftzeit erfolge, um die Rinde zu Gerbzwecken zu schälen. Für den Zentner solcher Rinde wurden frei Station 7 ℳ geboten. Schälrinde von der Winterfällung fand für 2 ℳ pro Zentner Liebhaber unter der Bedingung, selbst sammeln und selbst abbringen. In einem Revier wurde im vergangenen Jahre bei gleicher Bedingung die Erfahrung gesammelt, daß der Käufer einen Teil der Rinde sammeln ließ, aber einen großen Teil unbeachtet liegen ließ. Also Vorsicht! Trotz der mehrgeschilderten Knappheit an Gerbrinde war die Nachfrage bei einem Angebot von 6000 Zentnern wohl lebhaft, die Gebote liefen aber spärlich ein.

Nach Brennholz wird jetzt mehrfach gefragt. Wegen der Unsicherheit der Anfuhr ist es auch da geboten, an auswärtige Händler frei Station zu verkaufen.

Zur Lieferung zur Station gehören natürlich Pferde. Lastautos sind an gut gebaute Straßen gebunden, auch vermögen die Dorfbrücken nicht überall die Belastungsprobe zu bestehen, so daß die Kreisbehörden die Genehmigung in nur beschränkter Weise zu erteilen vermögen. Pferde kosten jetzt aber viel Geld und die Ernährung ist auch nicht so einfach und für schwere Arbeit genügt die erlaubte Futtermenge nicht. Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Knechte-Beschaffung. Man kann sich dadurch helfen, daß man einen Wachtmann oder einen Hilfswachtmann über mehrere Gespanne setzt und als Knechte gibt man ihm Kriegsgefangene bei.

An einheimischen Holzhauern sind nur etwa noch 25 Prozent zur Verfügung, selbst nach Beiziehung von Kleinbauern, die sonst nicht beim Holzhiebe beteiligt waren. Auch da müssen eben Kriegsgefangene beschafft werden. Im Durchschnitt leisten russische Kriegsgefangene 0,7 bis 0,8 von dem, was unsere gelernten deutschen Holzhauer zu leisten vermögen. Die Franzosen sind als Waldarbeiter weniger brauchbar. Die Russen verlangen aber frühmorgens eine dicke Suppe, und namentlich anfangs sehr viel. Billig kommt die Arbeit durch Kriegsgefangene nicht, aber sie ist namentlich da nötig, wo Holz auf Berechtigung abgegeben werden muß und wo die Bevölkerung Brennholz braucht, weil Kohlen besondere Öfen erfordern und nur zu hohen Kosten zu beschaffen sind. Den Beamten macht Verpflegung, Unterbringung und Aufsicht viele Mühe. Mehr Mühe aber wie der Kriegsgefangene selbst macht so mancher Wachtmann aus den Landsturmbataillonen. Die wollen ganz besonders bewirtet sein. Da kommt es vor, daß manch einer jetzt, wo es kaum zu beschaffen ist,

Hosted by Google

wo selbst in den teuersten Gasthäusern früh Butter nicht gereicht werden darf, wöchentlich ein Pfund Butter für sich verlangt.

Trotz der wirtschaftlich schweren Zeit kann der Waldbesitzer mit den seitherigen Ergebnissen und mit den Aussichten zufrieden sein. Nur fehlt hie und da das Geld. Die kürzlich in einem Holzhandelsblatt ausgesprochene Hoffnung, daß dieser Krieg den Weg zur Barzahlung anbahne, mag wohl nur vereinzelt sich Bahn gebrochen haben. Angenehm würde es sein, wenn es dazu käme. Die wenigen Forstbeamten, die zurückgeblieben sind, leisten vorzügliches, und ihrer rastlosen Tätigkeit allein ist der ungestörte Fortgang der Geschäfte in nur wenig vermindertem Umfange gegen die Friedenszeit zu verdanken. Das muß voll anerkannt und lobend hervorgehoben werden.

Aus Bayern. Unsere Annahme, daß sich bezüglich der meisten Hauptholzsortimente die Verwertungsaussichten im Spätherbst und Winter 1915/16 wahrscheinlich günstig gestalten würden, ist durch die während des vergangenen Vierteljahres erfolgten umfangreichen Verkäufe in erfreulicher Weise bestätigt worden.

In erster Linie gilt dies für das Nadellangholz, welches nur in verschwindend wenigen, durch örtliche oder zufällige Verhältnisse begründeten Fällen die vorjährigen Preise nicht behaupten konnte, in den meisten Gegenden aber mehr oder weniger erhebliche Preissteigerungen erfuhr. Wie schon in den vorausgegangenen Berichtszeiträumen, so traten auch diesmal wieder die Preiserhöhungen in erheblich höherem Grade in Südbayern ein als in den nördlichen Landesteilen. Zum Vergleiche stellen wir nachfolgend die Ergebnisse einiger Fichtenlangholz-Verkäufe aus den Verwertungsjahren 1915 und 1916 gegenüber:

Forstamt	Zeit des Verkaufes	Menge fm	Erlöse für das Festmeter 1. Klasse ℳ	2. Klasse ℳ	3. Klasse ℳ	4. Klasse ℳ	5. Klasse ℳ
Wolfstein (Niederbayern)	Novbr. 1914	2900	21,27	19,34	17,41	15,47	13,54
	9. 11. 1915	1500	30,00	27,28	24,54	21,81	19,09
Riedenburg (Oberpfalz)	Novbr. 1914	3600	24,28	22,23	20,39	15,54	12,62
	10. 11. 1915	7420	27,83	24,62	21,41	18,20	14,99
Waldmünchen (Oberpfalz)	Novbr. 1914	7100	25,65	22,80	19,95	16,15	13,30
	15. 11. 1915	8540	27,45	24,40	21,35	17,28	14,23
Hofstetten (Mittelfranken)	Januar 1915	1140	23,02	21,18	20,26	16,57	13,81
	3. 11. 1915	5100	26,81	24,66	23,59	19,30	16,08

Etwas weniger lebhaft war die Nachfrage nach Föhrenlangholz; immerhin erbrachte dasselbe im Durchschnitte die Taxen.

Die Preise des Blochholzes von Fichte, Tanne und Föhre gingen kräftig in die Höhe. Von bemerkenswerten Verkaufsergebnissen sind zu verzeichnen: Reichenhall-Nord (Oberbayern) für 3100 fm Fichte und Tanne 135%, Mauth-West (Niederbayern) für 2450 fm Fichte und Tanne 136%, St. Oswald (Niederbayern) für 3500 fm Fichte und Tanne 140% der Forsttaxen. Siegsdorf (Oberbayern) konnte für 6400 fm nur 100% erzielen. In den pfälzischen Forstämtern Hardenburg und Hohenecken erbrachten 2370 und bzw. 2400 fm Föhrenblochholz 99 und bzw. 97% der allerdings sehr hohen Forsttaxen.

Föhren-Schwellenholz wurde recht verschieden bewertet, immerhin wurden die Taxen zumeist erreicht oder überboten. Als sehr gutes Ergebnis ist ein Verkauf des niederbayerischen Forstamtes Mainburg von 1140 fm um 115% zu verzeichnen, wobei für die 1. Klasse 26,45 ℳ je Festmeter erzielt wurden; das Forstamt Schrobenhausen (Oberbayern) erhielt für 2300 fm 103% (1. Klasse 24,72 ℳ); in den nördlichen Landesteilen bewegten sich die für 1. Klasse angelegten Preise im allgemeinen zwischen 19 und 21 ℳ.

Die Preise des Nadelgrubenholzes hielten sich im großen Durchschnitte auf der vorjährigen Höhe. In manchen Fällen überschritten sie diese nicht unbeträchtlich, z. B. in dem unterfränkischen Forstamte Partenstein, wo für 2000 fm 108% (12,52 ℳ je Festmeter) erlöst wurden; in mehreren pfälzischen Forstämtern konnten die außerordentlich hohen Taxen nicht voll erreicht werden, die gebotenen Preise bewegten sich aber durchweg auf der ansehnlichen Höhe von 15—17 ℳ.

Auch das im Raummaße aufgearbeitete Grubenkurzholz (Grubenstempel) fand stets willige Abnahme zu befriedigenden Preisen.

Weiterhin bestand rege Nachfrage nach den zur Holzwollerzeugung geeigneten Stamm- und Schichtnutzhölzern.

Ganz außerordentliche Preissteigerungen erfuhr das Fichten- und Tannen-Schleifholz (Zellulosefholz). So wurden in den mittelfränkischen Forstämtern Herrnhütte 800 rm zu 143%, Hofstetten 2000 rm zu 111%, Colmberg 1000 rm zu 110% der Forsttaxe, in den oberpfälzischen Forstämtern Mähring 2400 rm zu 109%, Riedenburg 4500 rm zu 116%, in den schwäbischen Forstämtern Biburg 2600 rm zu 129%, Zusmarshausen 2700 rm zu 128% der Forsttaxe abgesetzt. Die hierbei für je 1 rm Schleifholz 1. Klasse gebotenen Preise stellen sich nach der voraufgeführten Reihenfolge der Forstämter auf 12,92 — 10,55 — 11,05 — 11,99 — 11,65 — 13,51 — 12,88 ℳ.

Wir glauben in der Annahme nicht fehlzugehen, daß die günstigen Verwertungsaussichten für sämtliches Nadelnutzholz auch während der nächsten Monate anhalten werden.

Hosted by Google

Weniger günstig als beim Nadelnutzholze lagen die Verwertungsverhältnisse bei den Laubnutzhölzern.

Zwar wurden die ausgebotenen, aber ziemlich geringfügigen Mengen von Eschenstammholz gut bezahlt (z. B. 58 fm im Forstamte Dillingen mit 161%, 96 fm im Forstamte Fladungen mit 127% der Forsttaxe). Auch Schwarzerlen- und Pappelstammholz, Birkenspulenholz und andere aus Anlaß von Kriegslieferungen benötigte Spezialsortimente erfuhren Preiserhöhungen.

Dagegen hatten die beiden Haupt-Laubholzarten Buche und Eiche keine Besserung zu verzeichnen. Wohl konnte nicht über mangelnde Nachfrage nach Buchenstammholz geklagt werden, allein eine allgemeine Hebung der im Vorjahre um ungefähr 4—8% zurückgegangenen Preise konnte nicht durchgesetzt werden.

Nach Eichenstammholz scheint sich neuerdings etwas mehr Nachfrage geltend zu machen, doch sind die Verhältnisse noch nicht so weit geklärt, daß man den Einschlag größerer Mengen, besonders von hochwertigen Starkhölzern, wagen könnte. Eichenwerkholz war nur in kleinen Mengen angeboten, welche zu guten Preisen Abnahme fanden. Die Gerbstoffwerke benötigen gegenwärtig beträchtliche Mengen Eichenholz (geringes Stammholz, Röller, Prügel) zur Bereitung von Gerbstoffauszügen.

Brennholz ist stark begehrt und wurde allenthalben zu steigenden Preisen abgenommen.

Der Absatz von Gerbrinde ruhte naturgemäß während des Berichtszeitraumes; im Frühjahre ist aber wieder umfangreiche Nachfrage nach solchen zu erwarten.

Aus Baden. Die Preise haben sich seit September 1915 wesentlich gebessert. Mangel an Fuhrwerk und Holzhauern haben noch zugenommen, und die Löhne für beide sind nochmals wesentlich gestiegen. Zugleich hat der Bedarf der Militärverwaltung an Hölzern aller Art, insbesondere auch an Schwerhölzern, zugenommen. Nadelholz für die Industrie und Bergwerke ist sehr gesucht. Die Läger haben sehr abgenommen. Lediglich für Eichenstammholz ist fast keine Nachfrage. Dagegen werden wieder alle Walderzeugnisse, aus denen Gerbstoffe gewonnen werden können, wie Eichenbrennholz, Kastanien, Fichtenrinde, diese auch als Späne vom Räppeln herrührend, hoch bezahlt. Auch das Brennholz erzielt gute Preise. Im großen ganzen sind die Preise des Jahres 1913 wieder erreicht. Dabei bleiben aber die erhöhten Zurichtungslöhne zu Lasten des Waldbesitzers.

Die Entwicklung der Preise ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der Verkaufsergebnisse aus den Waldungen, die regelmäßig amtlich veröffentlicht werden, das sind die Domänen- und einige standesherrliche und städtische Waldungen. Die entsprechenden Ergebnisse aus den gleichen Monaten des Jahres 1915 sind in Klammern beigesetzt.

Monat	Verkaufsmaße	Erlös	Mehrerlos über den Anschlag
	Nutzholz.		
	fm	ℳ	%
Oktober	27 435	585 760	2,4
November	42 07	946 560	6,6 (2,4)
Dezember	23 346	532 860	10,5 (6,6)
	Brennholz.		
Oktober	2 880	25 310	20,8
November	5 109	47 670	20,7 (20,8)
Dezember	13 174	142 465	23,9 (20,7)

Die arithmetischen Mittelpreise aus diesen Verkäufen sind für

Eichenstämme: Es kam nichts zum Verkauf.

Buchenstämme: Je Festmeter I. Kl., II. Kl. 23,9 ℳ, III. Kl. 21,6 ℳ, IV. Kl. 16,6 ℳ.

Eschen: Je Festmeter I. Kl. 130 bis 150 ℳ, II. Kl. 120 bis 140 ℳ, III. Kl. 100 bis 110 ℳ, IV. Kl. 75 bis 81 ℳ, V. Kl. 45 bis 61 ℳ, VI. Kl. 25 bis 36 ℳ.

Birkenstämme je Festmeter: II. Kl. 35 ℳ, III. Kl. 30 ℳ, IV. Kl. 25 bis 30 ℳ.

Ulmenstämme je Festmeter: I. Kl. 65 bis 70 ℳ, II. Kl. 55 ℳ, III. Kl. 45 ℳ.

Erlenstämme je Festmeter: III. Kl. 45 ℳ, IV. Kl. 35 bis 40 ℳ, V. Kl. 28 ℳ, VI. Kl. 20 ℳ.

Fichten- und Weißtannenstämme je Festmeter: I. Kl. 26,2 ℳ, II. Kl. 25,5 ℳ, III. Kl. 22,8 ℳ, IV. Kl. 20,4 ℳ, V. Kl. 18,2 ℳ, VI. Kl. 14,7 ℳ.

Kiefernschwellenholz je Festmeter: 18 bis 20 ℳ.

Papierholz, Fi. und Ta. je Ster: entrindet Rollen 11,40 ℳ, Prügel 10,10 ℳ, unentrindet Rollen 9,8 ℳ, Prügel 8,1 ℳ.

Nadelgrubenholz, je Festmeter: Stangen 11,35 ℳ; Stempel nach Zopf: über 14 cm 14,70 ℳ, 7 bis 14 cm 11,61 ℳ, 4 bis 7 cm 9,14 ℳ; je Ster: Rollen 10,90 ℳ, Prügel 8,70 ℳ, Reisprügel 4,70 ℳ.

Fichtennutzrinde: je Zentner 5,50 ℳ.

Ein großer Teil des Holzes wurde auf dem Stock verkauft.

Aus Brennholz wurde erzielt je Ster: Buchenscheitholz von 14,74 ℳ (Forstamt Graben) bis herab auf 6,12 ℳ (Kandern); Nadelscheiter von 11,63 ℳ (Villingen) bis herab auf 3,44 ℳ (St. Blasien); Reisholz je 100 Wellen: Laubholz (meist Buchen) von 23,75 ℳ (Oberweiler) bis herab auf 10,59 ℳ (Bruchsal); dieses löste für Kiefernwellen gar nur 7,06 ℳ.

Es ist anzunehmen, daß sämtliches Holz im Preise eher anziehen als zurückgehen wird. Die ausgeschriebenen Versteigerungen von Eichengerbrinde (auf dem Stock) dürfen auf Befehl der Militärbehörde nicht stattfinden, bis Höchstpreise für Gerbrinde festgesetzt sind, was in nächster Zeit geschehen soll. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Eichenrindenverkauf.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Id 125.

Berlin, 18. Januar 1916.

Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft hier ist bereit, auch in diesem Frühjahr Eichenrinde aus Gemeinde-, Anstalts-, Genossenschafts- und Privatwaldungen zu kaufen. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 25. März 1915 — I B Id 982 — ersuche ich Eure . . . ., dies den beteiligten

Hosted by Google

Stellen bekannt zu geben und die Abgabe von Rinde an die Gesellschaft zu unterstützen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Regierungspräsidenten, mit Ausnahme der in Aurich, Münster i. W., Sigmaringen, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein und Coblenz.

Stundung von Holzkaufgeldern.

Allgemeine Verfügung Nr. III/5 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. III 275.

Berlin W 9, 22. Januar 1916.

Ich ermächtige die Königlichen Regierungen, die in meinen allgemeinen Verfügungen vom 30. Januar 1915 (III 518), 3. März 1915 (III 1011) und 10. April 1915 (III 2463) bezüglich der Stundung von Holzkaufgeldern aus dem Wirtschaftsjahre 1914 gegebenen Bestimmungen entsprechend auf die Holzkaufgelder aus dem Wirtschaftsjahr 1915 anzuwenden. Doch sind vom Fälligkeitstage ab 6 % Verzugszinsen zu zahlen.

Die Stundung kann äußerstenfalls bis zum 3. März 1917 ausgedehnt werden, darf jedoch erst nach Prüfung der Sachlage, insbesondere der persönlichen Verhältnisse und finanziellen Lage des Antragstellers, gewährt werden.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Stundung forstfiskalischer Pacht- und Mietzinsen.

Allgemeine Verfügung Nr. 6/1916
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 219.

Berlin W 9, 28. Januar 1916.

Die nach den allgemeinen Verfügungen vom 4. März und 13. September v. Js. — III. 1152 und 6749 — den Königlichen Regierungen erteilte Ermächtigung zur widerruflichen zinslosen Stundung forstfiskalischer Pacht- und Mietzinsen wird hiermit bis einschließlich 3. März 1917 ausgedehnt.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ausdehnung der Familienunterstützungen.** Die von uns in Nr. 3 auf S. 45 bereits angekündigte Erweiterung des Kreises der zu Familienunterstützungen im Bedürftigkeitsfalle Berechtigten ist nunmehr vom Bundesrat am 21. Januar d. Js. mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. beschlossen. Danach erhalten diese Unterstützungen auch die Familien der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden, die Familien der Freiwilligen auf Kriegsdauer und derjenigen Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Auslande infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind. Nunmehr sind also die Angehörigen aller im Heere stehenden Mannschaften im Genusse dieser Rechte. Die Unterstützungen werden jetzt auch für elternlose Enkel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, für die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ferner für uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau (auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist), sowie für Pflegeeltern und Pflegekinder gezahlt; doch ist, abgesehen von elternlosen Kindern unter 15 Jahren, bei allen diesen Voraussetzung, daß sie von dem eingezogenen Soldaten unterhalten wurden oder daß das Unterhaltungsbedürfnis nach dem Diensteintritt hervorgetreten ist. Bei den Pflegeeltern und Pflegekindern muß ein unentgeltliches Pflegeverhältnis bereits vor dem Kriege bestanden haben. Bedürftigkeit ist stets anzunehmen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des eingetretenen Soldaten in den Orten der Tarifklasse E 1000 ℳ, der Klassen C und D 1200 ℳ, der Klassen A und B 1500 ℳ nicht übersteigt; doch besteht in der Regel kein Anspruch, wenn die Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet oder sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird. Die Mindestsätze sind für die Ehefrau auf 15 ℳ, für die übrigen Berechtigten auf 7,50 ℳ monatlich vom 1. November 1915 ab allgemein, also auch für die Sommermonate, für welche diese Sätze bisher nicht bestanden, festgesetzt worden.

— **Bayerische Bestimmungen über Forstdienstuntauglichkeit.** Während in Preußen die Zulassung zum Forstverwaltungsdienst volle Brauchbarkeit für den Militärdienst voraussetzt, wird nach den soeben erschienenen neuen bayerischen Bestimmungen nur gefordert, daß der Anwärter alle jene körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt, die für den äußeren und inneren Staatsforstverwaltungsdienst nötig sind. Ausschließungsgründe bilden: organisches Nervenleiden, Fallsucht, Sprechstörungen, ausgedehnter oder auf den Kehlkopf drückender Kropf, Unterleibsbruch oder ausgesprochene Anlage hierzu, dem Dienste hinderliche Schäden der Extremitäten, darunter Plattfuß und ausgesprochene Krampfaderbildungen. — Studierende, die bei Kriegsausbruch bereits mindestens ein Semester auf das forstliche Studium verwendet haben, während des Krieges Heeresdienste leisteten und sich hierbei eine Verletzung oder Erkrankung zuzogen, können schon vor Wiederaufnahme ihrer Studien eine vorläufige Entscheidung darüber herbeiführen, ob diese auf den Krieg zurückzuführende Körperschäden ihre spätere Verwendung im Staatsforstverwaltungsdienste ausschließen. S.

— **Tagung des ungarischen Landesforstvereins.** Nach zweijähriger Pause hat der ungarische Landesforstverein am 12. Dezember v. Js. in Budapest wiederum eine Generalversammlung abgehalten, die zahlreich besucht war. Aus dem Bericht über die Tätigkeit des Vereins während der beiden Kriegsjahre, den der Sekretär des

Hosted by Google

Vereins erstattete, entnehmen wir, daß der Holzeinschlag zu Anfang des Krieges in den ungarischen Forsten zum größten Teil eingestellt wurde, was auch infolge der vorhandenen großen Holzvorräte unbedenklich geschehen konnte. Obgleich ein großer Teil dieser Vorräte bereits zur Verwendung gelangte, so lagern doch noch erhebliche Holzmengen im Walde, deren Abfuhr jedoch auf Schwierigkeiten stößt, so daß bei dem durch den Krieg gesteigerten Holzbedarf ein Mangel an Holz sich fühlbar macht. Der ungarische Landesforstverein sucht dieser Gefahr vorzubeugen, indem er im allgemeinen Interesse einen erhöhten Holzeinschlag fordert und zur Vermeidung der Abfuhrmißstände Vorschläge macht, um deren Durchführung er die Regierung ersucht. D.

Forstwirtschaft.

— **Nachlaß bei Holzkäufen gegen Zahlung in Gold.** Ein neues Mittel, der Reichsbank Gold zuzuführen, wendet die Gräflich Steinorter Forstverwaltung an, indem sie den in Gold zahlenden Holzkäufern 5 % der Kaufsumme erläßt. Es sind noch viele Millionen Gold im Lande, die Unverstand und Mangel an Vaterlandsliebe zurückhalten. Diese neue Form verspricht bei Versuchen im Großen sicher besten Erfolg, denn das Bedürfnis nach Brennholz und der winkende Vorteil wird dem Sparstrumpf vieler kleinen Leute auf dem Lande das für unsere Finanzkraft so wichtige Metall entlocken.

— **Steigende Preise bei Holzschwellen.** Bei den Verhandlungen über Lieferung von Holzschwellen für die ungarischen Staatsbahnen haben die in Betracht gezogenen Handlungen einen um etwa 20 % höheren Preis als im Vorjahre gefordert. Die Direktion der Staatsbahnen hat deshalb von einem Abschlusse abgesehen. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß unter diesen Umständen statt der hölzernen Schwellen in Ungarn eiserne Schwellen in größerem Umfange zur Verwendung gelangen. A.

— **Wirkungen des Weltkrieges auf die Holzindustrie.** Die großen Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung von Holzschliff und Zellulose für die Papierindustrie infolge der Erklärung dieser Ware als „Bannware“ und der unterbrochenen Schiffahrt zu kämpfen hat, veranlaßt, nach Ersatzstoffen zu suchen. Als solche ist nun Bambus vorgeschlagen worden, der in Indien, Japan und überhaupt in Ostasien in ungeheuren Mengen vorkommt, wo er ja schon heute zur Gewinnung von Faserstoffen benutzt wird. Daneben finden sich dort auch noch andere zur Herstellung von Papier geeignete Holzarten. Unter diesen Umständen liegt die Möglichkeit nahe, daß sich unter Benutzung der dortigen billigen Arbeitskräfte im fernen Osten eine große Papierstoffindustrie entwickelt. Die Absperrung des russischen Aspenholzes hat heute bereits zur Folge, daß Japan den Markt der feindlichen und neutralen Staaten mit ungeheuren Mengen von Streichhölzern versieht. Es sind dieses nur zwei Beispiele von den gewaltigen Verschiebungen auf den Gebieten der Industrie und des Handels, die als Folgen des Weltkrieges vermerkt werden müssen. A.

— **Mißwirtschaft im russischen Holzhandel und in der russischen Forstwirtschaft.** Der „Holzmarkt“ bringt in Nr. 14 aus einem Artikel der „Nowoje Wremja“ folgende erbauliche Schilderungen über die Zustände des russischen Holzhandels: Anfang Oktober 1915 wurde bei Forstverkäufen der Archangelsker Domänenverwaltung 100 % mehr als im vergangenen Jahre für Holz geboten. Die Verkaufspreise pro Kubikfaden wurden für das Publikum von den Brennholzhändlern auf 36 bis 40 Rubel in die Höhe getrieben, auch in den waldreichsten Gouvernements. Das für den Bau der Nordbahn, die während des Krieges hergestellt wurde, benötigte Holzmaterial wurde von Holzhändlern für 40 Rubel pro Kubikfaden bezogen, dieselben Holzhändler bezogen dasselbe Holz auf „russische Art“ für 40 Kopeken pro Kubikfaden aus den Forsten direkt neben der Bahnlinie und verdienten somit Millionen. In den Sommern 1914/15 wüteten in den Forsten von Wologda und Archangelsk unerhörte Waldbrände, die ganz Nordrußland mit Rauch überzogen, so daß bis nach Sibirien die Rauchbelästigung unerträglich war. Das Holz aus diesen Waldbränden wird viel zu spät ausgeboten, meist erst, nachdem es völlig verdorben ist. Als Käufer treten dann meist Bauern auf mit „Bürgschaften“ der Dorfgemeinden; diese „Bürgschaften“ sind in den meisten Fällen gefälscht, so daß die Forstverwaltungen hinterher überhaupt kein Geld bekommen, obwohl die einzelnen Bauern auf Grund der gefälschten Bürgschaft Holz für Hunderttausende von Rubeln erhalten. Die Verkaufsgewohnheit ist überhaupt eigenartig, es wird meist „unter Brüdern“ dort oben im Norden verkauft, der Käufer ersteht „Brandholz“, bekommt aber unversehrtes Holz. In den riesigen Forstbezirken herrscht beinahe keine Kontrolle. A.

— **Das Inhalts-Verzeichnis** der „Forstlichen Rundschau“, von „Försters Feierabende“ und das Bücherverzeichnis für 1915 liegen dieser Nummer bei. Das Inhalts-Verzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung“ selbst wird der nächsten Nummer beigefügt werden. Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 7. Februar 1916. Rotwild 0,80 bis 0,00 ℳ, Damwild 0,60 bis 0,85 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Hasen 4,80 bis 0,00 ℳ, Kaninchen 1,20 bis 1,40 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Imallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 26. **Schußgeld für Forstlehrlinge.** Hat ein Forstlehrling als Erleger von Schwarzwild Anspruch auf Schußgeld, ganz gleich, ob bei dem Abschuß der betreffende Schutzbezirksbeamte zugegen war oder nicht?

Königl. Hegemeister B. in F.

Antwort: Nein, in keinem Falle, es sei denn, daß dem Forstlehrling eine solche Vergünstigung von maßgebender höherer Stelle ausdrücklich zugestanden ist. Nach § 71 der Försterdienstinstruktion stehen die im § 65 ebenda erwähnten Befugnisse bezüglich der Jagd nur den etatmäßig angestellten Förstern und Förseranwärtern zu.

Anfrage Nr. 27. **Krankenversicherung einer als Schreibhilfe beschäftigten Kriegerfrau.** Seit Mai 1915 ist meine Frau als Schreibhilfe in der Kgl. Oberförsterei O. beschäftigt gegen ein Entgelt von 66 ℳ monatlich. Anfangs hatte niemand daran gedacht, daß meine Frau auch versicherungspflichtig und bei der Landkrankenkasse anzumelden ist. Jetzt soll dies geschehen. Die Krankenkasse verlangt Nachzahlung der Beiträge, weigert sich aber, die Kosten, die meiner Frau in dieser Zeit durch Krankheit erwachsen sind, zu übernehmen. Ist meine Frau zur Nachzahlung verpflichtet und hat sie keinen Anspruch auf Erstattung der ärztlichen Kosten, welche ihr infolge Krankheit entstanden sind? F., Kgl. Förster, z. Zt. beim Militär.

Antwort: Ihre Gattin ist krankenversicherungspflichtig, sofern nicht die Versicherungsfreiheit, die den in Staatsbetrieben Beschäftigten nach § 169 der Reichsversicherungsordnung (§ 3 Abs. 2 der Kassensatzung) gewährt ist, auch auf Ihre Gattin zutrifft, was aber von hier aus nicht beurteilt werden kann. Gehört sie nicht zu diesen versicherungsfreien Personen, so sind für sie Krankenversicherungsbeiträge nachzuentrichten. Anderseits hat selbstverständlich die Krankenkasse die ihr obliegenden Leistungen zu erfüllen, und zwar auch für die Vergangenheit (§§ 206, 306 der R.-V.-O. und §§ 9, 38 Abs. 2 der Satzung). Wenn sich die Kasse weigert, können Sie die Entscheidung des Königl. Versicherungsamts (Landrat) anrufen. Hg.

Anfrage Nr. 28. **Heiratserlaubnis für Reservejäger der Klasse A.** Ich bin als Reservejäger (Hilfsjäger) in einem Bezirk vornotiert, aber in einem andern beschäftigt, die Försterprüfung habe ich noch nicht abgelegt, stehe seit Anfang des Krieges im Felde und bin jetzt Vizefeldwebel. Welche Bestimmungen usw. kommen für mich als Reservejäger bei einer Kriegstrauung in Frage?

S.

Antwort: § 12, 2 der Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. 4. 1906 lautet: „Zur Einholung einer Heiratserlaubnis sind weder die im Staatsforstdienst, noch die anderweitig beschäftigten Reservejäger verpflichtet. Sie haben indessen sowohl von der beabsichtigten wie von der erfolgten Verheiratung der Regierung, bei der sie notiert sind, sofort Meldung zu erstatten." Diese Bestimmung hat natürlich auch während der Kriegszeit Gültigkeit. Da Sie sich jedoch jedenfalls bis kurz vor der Verheiratung im Felde befinden werden, halten wir es für genügend, wenn Sie die erfolgte Verheiratung Ihrer Regierung, bei der Sie notiert, und der Regierung, bei der Sie beschäftigt sind, melden. K.

Anfrage Nr. 29. **Löhnung eines Offizierstellvertreters.** 1. In welcher Höhe steht einem Königl. Forstaufseher Löhnung, pro Monat, vom 1. 12. 15 als Offizierstellvertreter zu? 2. Wie hoch ist die Löhnung im Lazarett? 3. Vom 21. d. Mts. wird mir nur Vizefeldwebellöhnung im Lazarett gezahlt; besteht dies zu Recht?

G., Königl. Forstaufseher.

Antwort: 1. Besoldete Staatsbeamte erhalten als Offizierstellvertreter monatlich a) bei mobilen Formationen: Feldbesoldung von 93 ℳ; b) bei immobilen Formationen: Kriegsbesoldung von 84 ℳ (Armee-Verordnungsblatt 1915, Seite 512). Zu 2. Bei Aufnahme im Lazarett erhalten Offizierstellvertreter allgemein die für das immobile Verhältnis vorgesehene Kriegsbesoldung (Armee-Verordnungsblatt 1915 Nr. 711, Seite 396). Zu 3. Unseres Erachtens nicht, es sei denn, Ihr Rücktritt in den Mannschaftsstand wäre angeordnet.

Bei **Treibjagden** sind verschossene **Patronenhülsen** zu sammeln und als **Kriegsmetall** dem Verein **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., zu senden. Auch jede Geldsammlung ist hocherwünscht.
3

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Dommatau, Oberförsterei Gohra, Regbz. **Danzig,** ist zum 1. Mai 1916 neu zu besetzen. **Anmeldungen sind bis zum 16. März** d. Js. der **Königlichen Regierung** in Danzig einzureichen.

Försterstelle Erlenhain bei Rogasen, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. **Posen,** ist voraussichtlich zum 1. April 1916 zu besetzen. Ausstattung der Stelle nach der Regelung: etwa 6 ha nutzbares Dienstland, 56 Mk. Nutzungsgeld, 100 Mk. Stellenzulage, 180 Mk. Pferdehaltungszulage, 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist 26. Februar 1916.

Hosted by Google

Försterstelle Freudenberg, Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. April 1916 zu besetzen. Bewerbungen bis 20. Februar 1916.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Leisterer, Forstmeister zu Neuendorf, Regbz. Potsdam, ist unter Verleihung des Kgl. Kronenordens III. Klasse in den Ruhestand versetzt.

Bauer, Hegemeister zu Freudenberg, Oberförsterei Siegen, ist auf die Försterstelle Ewig, Oberförsterei Ewig, Regbz. Arnsberg, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Hillebrand, Förster zu Großdöbern, Oberförsterei Peisterwitz, ist nach Tarnadel-Oberförsterei Zobten, Regbz. Breslau, vom 1. März 1916 ab versetzt.

Matz, Forstaufseher in der Oberförsterei Ruda, ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum „Förster" ernannt.

Metzler, Hegemeister zu Ewig, Oberförsterei Ewig, Regbz. Arnsberg, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand vom 1. April 1916 ab versetzt.

Zum Leutnant d. R. II wurde ernannt:

Meißner, Königl. Förster o. R., Wildau, Oberförsterei Pechteich, Feldwebel-Leutnant, Inf.-Regt. Nr. 375.

Zum Offizier-Stellvertreter wurde ernannt:

Kluge, Königl. Förster, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, etatsm. Feldwebel und Lagerkommandant des Zweiggefangenenlagers Bühnerbachgebiet.

Großherzogtum Baden.

Joseph, Forstassessor des Fürstl. Leiningschen Forstamtes Tauberbischofsheim, ist der Titel „Oberförster" verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4002a. **Kühnast,** Forstaufseher in Letzlingen, Post, Bez. Magdeburg.

4005a. **Schweitzer,** Förster in Oberkaufungen, Post, Bez. Cassel-West.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Kaltenborn; Dünnbier 2 Mk., Felchner 5 Mk., **Giese** 3 Mk., Helbing 3 Mk., Kowalewski 3 Mk., Lübcke 3 Mk., **Przetak** 3 Mk., Schulz 3 Mk., Schmidt 3 Mk., Voullième 3 Mk.: **Wriedt** 2 Mk. Zusammen 33 Mk. Der Schatzm. i. V. **Kowalewski**-Uszanneck.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cassel: Brandt 1 Mk., Brosius 1 Mk, Döring 1 Mk., **Eckert** 5 Mk., Fiebig 1 Mk, Gönner 5 Mk., Gössel 2 Mk., **Hartmann** 3 Mk, Kilian 2 Mk., Kranz 2 Mk., Krüger 2 Mk., **Ludovici** 1 Mk., Bröser 2 Mk, Schneider 10 Mk., Stein 1 Mk., **Will** 1 Mk. Ortsgruppe Edec: Brieg 5 Mk., Bohnert 3 Mk., Dreusicke 3 Mk., Drewes 5 Mk., Feldmeyer 3 Mk., **Gute** 7 Mk., Göbel 3 Mk., Happel 3 Mk., Jahn 5 Mk., Müller 3 Mk., Metz 5 Mk., Ritzel 3 Mk, Ueckermann 3 Mk., Vetter 5 Mk., Velte 3 Mk. Ortsgruppe Melsungen: Bohlender 3 Mk., Breitenborn 3 Mk., Centner 3 Mk., Hahn 5,50 Mk., Hause 5 Mk., Jarren 3 Mk., Klippert 5 Mk., Pfeffer 3,50 Mk., Ritter 3 Mk, Schärfke 5,50 Mk, Scholz 5 Mk., Schmidt 3 Mk, Seibel 3 Mk., Waefer 3 Mk., Wehrhahn 1 Mk., Wisch 3 Mk. Ortsgruppe Söhre insgesamt 28 Mk. Ortsgruppe Spangenberg: Günther 5 Mk, Knorz 5 Mk., Muth 3 Mk., Stein 5 Mk., Schneider II 3 Mk. Zusammen 205,50 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hoyerswerda: Arnold 5 Mk., Dommel 5 Mk., Grützner 3 Mk., Goose 5 Mk., Hoffmann 5 Mk., Irmler 5 Mk., Klammer 5 Mk., Prenzel 3 Mk., Schimmer 5 Mk., Trautwein 5 Mk., Wetzel 5 Mk., Waidner 5 Mk., Winkler 5 Mk. Ortsgruppe Schmiedeberg: Höfer 2 Mk., Herrmann 2 Mk., Letz 2 Mk., Quilitz 3 Mk., Rosemann 2 Mk., Racholl 3 Mk., Schilke 2 Mk. Ortsgruppe Tschiefer: Atzler 3 Mk., Bast 3 Mk, Nähring 3 Mk., Scholz 3 Mk., Siedermann 3 Mk. Zusammen 92 Mk. Der Schatzm. Winkler-Leippe.

Bezirksgruppe Potsdam. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rheinsberg insgesamt 61 Mk. Ortsgruppe Schwedt insgesamt 63 Mk., außerdem Clausius 10 Mk., H.-Potsdam 5 Mk., Jaeckel 10 Mk., Regler 5 Mk., Weckwerth 3 Mk., Wegener 3 Mk. Zusammen 160 Mk. Der Schatzm. Purps-Hirschberg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 24380,49 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Marburg (Regbz. Cassel). In der Januar-Versammlung wurde beschlossen, daß zu der vom Hauptverein ausgeschriebenen Kriegsspende jedes Mitglied als Mindestbetrag 3 ℳ zu zahlen hat, und zwar bis Mitte Februar an den Herrn Kassierer, Kollege Wehrhahn zu Marburg (Frankfurter Straße). Ferner wird gebeten, die Zahlung der Beiträge (ganzjährig) an den genannten Herrn Kassierer der Ortsgruppe und nicht direkt an die Bezirksgruppe zu richten, damit unnötige Mahnungen und Einziehung der Ortsgruppen-Beiträge erspart werden. Der Jahresbeitrag alles in allem 9 ℳ.

Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 20. Februar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung bei Listewnik in Osche. Tagesordnung: Bekanntgabe und Besprechung wichtiger Vereinssachen (Kriegsspende); Bericht über Bezirksgruppensitzung; Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Wer dienstlich verhindert sein sollte, bitte Kriegsspende vorher an Hegemeister Alisch, Eichwald bei Osche, einzusenden. Anschließend gemütliches Beisammensein mit den verehrten Damen; besonders auch die der Kriegsteilnehmer, sowie die der Ortsgruppe noch nicht

Hosted by Google

angehörenden Kollegen nebst Damen sind herzlich willkommen. Der Vertrauensmann.

Rudschanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 20. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Kurhaus Soecknick zu Crutinnen. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Verwendung der Ortsgruppenbeiträge 1916; 2. Besprechung über Verwendung der Kriegsspende; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Sonntag, den 20. Februar 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Alten Münchener Kindl" zu Saarbrücken. Wegen Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten wird dringend um vollzähliges Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1916** findet statt am **Montag, dem 28. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Gasthause „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm.**

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1916 bis Ende Februar 1917, gemäß § 15d der Satzung.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1916.
5. Antrag des Vorstandes auf Gültigkeit bis auf Widerruf eines in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1914 mit Gültigkeit bis 1. März 1916 probeweise beschlossenen Zusatzes zum Schlußsatz des § 1 der Satzung.
6. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses, geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Verlosung einer Brauntiger-Kurzhaarhündin an ein Mitglied des Vereins „Waldheil".

Ein Oberjäger der Reserve möchte seine 18 Monate alte, noch nicht dressierte Brauntiger-Kurzhaarhündin an einen durch den Krieg geschädigten ostpreußischen Forstbeamten, der Mitglied des „Waldheil" ist, gegen Erstattung der Transportkosten abgeben.

Vereinsmitglieder aus Ostpreußen, die diese Hündin zu erhalten wünschen, werden ersucht, uns dies bis **18. d. Mts.** bei genauer **Angabe** ihrer Post- und Bahnadresse mitzuteilen. **Bei** mehreren Bewerbungen findet eine **Verlosung** durch drei Mitglieder des Vorstandes statt.

Neudamm, den 6. Februar 1916.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Neumann.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Jaeger, Oskar, Freiherrl. Riedesel'scher Forstgehilfe, Lauterbach.
Kresinszky, Arthur, gelernter Jäger, Klessen b. Friesack, Mark.
Mahler, Königl. Revierförster, Adlich-Brinsk bei Langendorf, Wpr.
Neitzel, Königl. Förster, Rehberg bei Lautenburg, Wpr.
Reisch, Königl. Förster, Klonowo bei Radosk, Wpr.
Seibel, Daniel, Königl. Förster, Adelshausen b. Melsungen.
Zapf, Erich, Forstlehrling, Gottleuba.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei einer Waldjagd im Revier Wilkau; eingesandt von Herrn Revierförster Brieger in Wilkau, Kr. Glogau	4,— M
Gesammelt gelegentlich einer Jagd bei der Feld-Flieger-Abteilung 16; eingesandt von Herrn Leutnant Walter Dorst	20,40 „
Spende des Herrn Dr. med. Feige aus Ilfeld, z. Zt. im Felde; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Feige in Ilfeld, Harz	5,— „
Spende von Herrn Franz Herrmann, Gefreiter der 4. Komp. Garde-Reserve-Jäger-Bataillon	5,— „
Im Auftrage des Herrn Rittmeisters von Borcke, Bonin, eingesandt von Herrn Grogus in Janicow bei Dramburg	80,— „
Gesammelt gelegentlich einer Jagd in der Fasanerie am 19. 1. 16 von den Beamten der Herrschaft Deutsch-Wartenberg; eingesandt von Herrn Revierforster Holtzheimer in Drenkkau	8,— „
Gesammelt und eingesandt von dem Jagdverein „Weidmannsheil" in Lützlow, Uckermark	14,— „
Spende von Herrn Bataillonsarzt Dr. Lubben, z. Zt. im Felde	1,— „
Spende von Herrn Generalmajor Meyer in Wiesbaden	10,— „
Für Fehlschüsse auf Fuchs; eingesandt von Herrn Gräfl. Revierförster Schönwald in Prassen	6,— „
Spende von Herrn v. Scheel, z. Zt. im Felde	0,40 „
Für Fehlschüsse, gesammelt bei der Treibjagd auf Mawaldauer Revier am 11. 12. 15; eingesandt von Herrn Forstverwalter Stricker in Forstaus Maiwaldau	4,10 „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Direktors S., Dillingen-Saar, in Siersdorf	30,05 „
Erlos durch Versteigerung eines Eichelhähers nach einer von Herrn Hauptmann Scheder, Schweidnitz, veranstalteten Jagd beim Kaffeetriebe in der Brauerei zu Ober-Weistritz durch Herrn Oberleutnant Oelsner; eingesandt von Herrn Revierförster Weißhampel in Ober-Weistritz	20,60 „
Spende von Herrn Stabs- und Regimentsarzt Dr. Willems, z. Zt. im Felde	1,— „
Eingesandt von einem alten Mitgliede der grünen Farbe, das noch keinen Beitrag für „Waldheil" gestiftet hatte, unter dem Wahlspruch: „Es muß dann einmal die gute Stunde kommen."	50,— „
Summa	259,55 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Amthor, Stubben, 2 M; Aschoff, Munster, 5 M; Ahlgrimm, Kl.-Heinersdorf, 2 M; Bast, Tschefer, 2 M; Bebensee, Hellberg, 2 M; Becker, Reußendorf, 5 M; Baerenklau, Thiergarten, 2 M; Buchholz, Buchte, 2 M (K.*) 6 M); Borkenhagen, Goburg, 3 M;

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

Buhle, Bahn, 2 ℳ; **Backs**, Kloster Neuendorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Brux**, Ottmachau, 2 ℳ; **Brauer**, Nechlau, 2 ℳ; **Beier**, Neu-Reichenau, 2 ℳ; **Bickel**, Eichhorst, 2 ℳ; **Bartisch**, Stepenitz, 2 ℳ; **Butter**, Voldagsen, 2 ℳ; **Baecker**, Königsberg, 3 ℳ; **Buhler**, Beutnitz, 2 ℳ; **Bartsch**, Speck, 2 ℳ; **Barginde**, Kath.-Hammer, 2 ℳ; **Beese**, Peel, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Borschel**, Kerstenhausen, 2 ℳ; **Bosse**, Wohlau, 2 ℳ; **Bräuninger**, Weißwasser, 2 ℳ; **Balszuweit**, Tilsit, 5 ℳ; **Bohn**, Annaberg, 2 ℳ; **Baroneck**, Gützkow, 3 ℳ; **Brix**, Marburg, 2 ℳ; **Karl Prinz zu Bentheim**, Hohenlimburg, 5 ℳ; **Bessel**, im Felde, 2 ℳ; **Bessel**, Neudorf, 2 ℳ; **Balke**, Pyritz, 2 ℳ; **Bartelt**, Rützenow, 2 ℳ; **Bohl**, Zicher, 5 ℳ; **Buller**, Glückauf, 2 ℳ; **Conrady**, Todenhausen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Cibis**, Zalenzerhalde, 2 ℳ; **Conrady**, Mölln, 2 ℳ; **Daniel**, Mühling, 2 ℳ; **Dittmann**, Manow, 2 ℳ; **Domscheit**, Gnadenfeld, 2 ℳ; **Dunk**, Potsdam, 2 ℳ; **Doenst**, Bergvorwerk, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Damm**, Schkeuditz, 2 ℳ; **Droth**, **Heuscheuer-Carlsberg**, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Dunkelbeck**, Stettin, 5 ℳ (K. 15 ℳ); **Degner**, Carlslust, 2 ℳ; **Döring**, Oberaula, 2 ℳ; **Dunk**, Landsberg, 3 ℳ; **Dreibrodt**, Weißenbach, 2 ℳ; **Dahmen**, Sonderhaus, 5 ℳ; **Engel**, Camenz, 2 ℳ; **Erdmann**, Beetz, 2 ℳ; **Eulefeld**, Lauterbach, 5 ℳ; **Eiden**, Hemmerath, 2 ℳ; **Ewald I**, **Kl.-Kammin**, 2 ℳ; **Ewald II**, Kl.-Kammin, 2 ℳ; **Fibiger**, Bornim, 2 ℳ; **Fehse**, Burg, 2 ℳ; **Frischkorn**, Horlach, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Fenner**, Kuhstedt, 2 ℳ (K. 6 ℳ); **Förster**, Gotthardsberg, 2 ℳ; **Flemming**, Laube, 2 ℳ; **Finger**, Minkowsky, 3 ℳ; v. **Fragstein**, **Hochwald**, 3 ℳ; **Freitag**, Buchwald, 2 ℳ; **Foerster**, Gr.-Reichenau, 2 ℳ; **Filusch**, Geyersdorf, 3 ℳ; **Foerster**, Heidevorwerk, 2 ℳ; **Frenzel**, im Felde, 2 ℳ; **Fischer**, Bellin, 2 ℳ; **Fenger**, Nennhausen, 2 ℳ; **Feist**, Greiffenberg, 5 ℳ; **Göbel**, Heinrichswalde, 2 ℳ; **Gottwald**, Arnsdorf, 2 ℳ; **Grafenreuth**, Lauenau, 2 ℳ; **Gliech**, Ostrau (Spende der Beamten der Königl. Oberförsterei **Friedrichsberg**) (K. 50 ℳ); von **Göß**, im Felde, 15 ℳ; **Gruhn**, **Buhrow**, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Großkopf**, Cunnersdorf, 2 ℳ; **Greiner**, **Breitelege**, 2 ℳ; **Groth**, Juchow, 2 ℳ; **Gaertner**, Hammelstall, 2 ℳ; **Graf**, Freckleben, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Giese**, Rothenbeck, 2 ℳ; **Gutzmann**, Bug, 2 ℳ; **Grundmann**, Neudamm, 5 ℳ; **Gonther**, **Wiera**, 2 ℳ; „**Verein Hirschmann**“, Schuenhagen, 100 ℳ; **Heidemann**, **Kohlenbissen**, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Hoefer**, Wardböhmen, 2 ℳ; **Hinze**, Drossen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Hücker**, Wilhelmsthal, 2 ℳ; **Hellmann**, **Poniz**, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Haversaat**, Runowo, 2 ℳ; **Hucker**, **Potsdam**, 2 ℳ; **Hoogestraat**, Spandau, 5 ℳ; **Hoogestraat**, Oels, 5 ℳ; **Huwe**, Klieken, 2 ℳ; **Heine**, Haselstein, 2 ℳ (K. 5 ℳ); **Hoffmann**, Döllnkrug, 3 ℳ; **Hartmann**, Baruther Berg, 3 ℳ; **Herzfeld**, **Hannover**, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Holzbach**, Auf der Heide, 3 ℳ; **Hardt**, **Weißheide**, 2 ℳ; **Hellmann**, Czubeck, 2 ℳ; **Hellwig**, Rabotdshaus, 2 ℳ; **Hoppe**, Distelwitz, 2 ℳ; **Hillgenberg**, Königsberg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Junack**, Waldhausen, 5 ℳ; **Jahrmärker**, Selgenau, 2 ℳ; **Jagdschutzverein**, Ingolstadt, 5 ℳ; von **Janson**, Schloß Gerdauen, 20 ℳ; **Jampert**, Hohenfriedberg, 2 ℳ; **Irmer**, Oels, 2 ℳ; **Jacobi**, **Massim**, 5 ℳ; Dr. **Kahl**, Montigny, 5 ℳ; **Kruger**, Schköna, 2 ℳ; **Koltermann**, Syke, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Kuhn**, Gebroth, 3 ℳ; **Kurbach**, **Weißwasser**, 2 ℳ; **Kintzel**, Sagan, 2 ℳ; **Knieschke**, Hohenbucko, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Kaiser**, Krempine, 2 ℳ; **Kröter**, Wahrenberg, 2 ℳ; **Kommert**, Ebstorf, 2 ℳ; **Kanzliwius**, Johannisburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Kühnel**, Langenöls, 2 ℳ; **Kaiser**, Blumenow, 2 ℳ; **Kosziol**, **Czacza**, 2 ℳ; **Kirsch**, Schimmelwald, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Kruger**, **Stabenow**, 3 ℳ; **Kornführer**, Asperden, 2 ℳ; v. **Kuczkowski**, **Bolewitz**, 2 ℳ; **Kirstein**, Marienfelde, 3 ℳ (K. 2 ℳ); **Kwiotek**, **Oumälisch**, 2 ℳ; v. **Kurnatowski**, Radzichow, 2 ℳ; **Koch**, **Karlswalde**, 2 ℳ (K. 3 ℳ); v. **Kurnatowski**, Friedrichsdorf, 2 ℳ; **Kliemann**, Dreieichen, 3 ℳ; **Kettner**, Follmersdorf, 3 ℳ; **Kretschmann**, Wasczien, 2 ℳ; **Klub** „**Kurzhaar**“, Dresden, 20 ℳ; **Krajewsky**, Schwirsen, 3 ℳ; **Kadersch**, Klobenberg, 3 ℳ (K. 2 ℳ); **Kresniszky**, Klessen, 2 ℳ; **Knobel**, Werbellinsee, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Kolano**, Zielonna, 2 ℳ (K. 8 ℳ); **Kinne**, Bösingfeld, 2 ℳ; **Kurzius**, **Holzerode**, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Korn**, Neupfalz, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **König**, **Hörter** (Strafe und Schadenersatz für ein von dem Hunde eines **Forstbeamten** während der Schonzeit gerissenes Reh), (K. 10 ℳ); **Leben**, Emmashof, 2 ℳ; **Königl.** Oberförsterei Drygallen (K. 7,55 ℳ); **Kneer**, Eringerfeld, 5 ℳ; **Kuratis**, Altenweg, 2 ℳ; **Lüdtke**, Vettelhoven, 2 ℳ; **Lorenz**, Wolferode, 2 ℳ; **Lenser**, **Steegen**, 2 ℳ; **Liebecke**, Kuropke, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Lachmann**, **Königshof**, 2 ℳ; **Lent**, Allenstein, 5 ℳ; **Lehmann**, Hülloch, 3 ℳ; **Lint**, Bohsdorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Lembser**, Eulenberg, 2 ℳ; **Leesch**, **Kl.-Mützelburg**, 2 ℳ; **Lücke**, Ahaus, 2 ℳ (K. 10 ℳ); **Lebus I**, **Marwitz**, 2 ℳ; **Lebus II**, im Felde, 2 ℳ; **Lebus III**, im Felde, 2 ℳ; **Lettner**, im Felde (K. 2,75 ℳ); „**Liteanus**“, 5 ℳ; **Lorenz**, Zawada, 2 ℳ; **Leister**, Mannheim, 2 ℳ; **Lubig**, Gr.-Okonin, 2 ℳ; **Lüdemann**, Appen, 2 ℳ; **Land**, Blachow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Lampe**, Marburg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Lange**, Borne, 2 ℳ; **Labesius**, im Felde, 2 ℳ; v. **Minckwitz**, Gr.-Schönebeck, 5 ℳ; **Müller**, Treptow (K. 5 ℳ); **Mastrop**, Ahaus (K. 10 ℳ); **Müller**, Emilienau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Mahnkopf**, Dölzigerbrück, 2 ℳ; **Münder**, Sitzenroda, 2 ℳ; **Müller**, Krotoschin, 3 ℳ; **Meister**, Wehrheim, 2 ℳ; **Maeder**, Merzwiese, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Mittnacht**, Gittersdorf, 3 ℳ; **Mengering**, Blankenburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Maader**, Grimmerfeld, 2 ℳ; **Münzer**, Steinbach, 3 ℳ (K. 3 ℳ); **Mendel**, Ratiborhammer, 3 ℳ; **Müller**, Elbrighausen, 2 ℳ; **Mellin**, Putzighauland, 2 ℳ; **Mainz**, Wiera, 2 ℳ; **Michlick**, Schloß Schönau, 2 ℳ; **Manthey**, Eichenhorst, 2 ℳ; **Meißner**, Suhl, 2 ℳ; **Möhler**, Ganz, 2 ℳ; **Mayer**, Thiergarten, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Merten**, Nehesdorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Müller-Graßhoff**, **Haus Eicherde**, 2 ℳ; **Mohrmann**, Dresden, 5 ℳ; **Melzer**, Ossagk, 10 ℳ; **Nitzke**, Birkholz, 2 ℳ; **Nöthe**, Duisburg, 2 ℳ; **Nickel**, Mühlgrund, 2 ℳ; **H. Neumann**, Neudamm, 5 ℳ; **W. Neumann**, Neudamm, 5 ℳ; **K. Neumann**, Neudamm, 5 ℳ; **Noack**, Steinort, 2 ℳ; **Nagel**, im Felde, 2 ℳ; **Nuckel**, Mörs, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Neumann**, **Zoppot**, 3 ℳ; **Opper**, Rasdorf, 2 ℳ; **Oberjägerkorps 1. Kompagnie Garde-Reserve-Jäger-Bataillons**, im Felde (K. 46,50 ℳ); **Pahl**, Neudamm, 2 ℳ; **Paeschke**, Liepe, 2 ℳ; **Pohle**, Byhlegubre, 2 ℳ; **Paulsen**, Weserlingen, 5 ℳ; **Putschmann**, Zuckau, 3 ℳ; **Purps**, Hirschberg, 2 ℳ; **Padberg**, Unterdick, 2 ℳ; **Pernicé**, Suhl, 5 ℳ; v. **Platen**, Magdeburg, 5 ℳ; **Plazek**, Friedrichshain, 3 ℳ; **Pülchel**, Reinhardsdorf, 5 ℳ; **Plettrichs**, Räumde, 2 ℳ; **Paeplow**, Nettelau, 2 ℳ; **Pieper**, Döbern, 2 ℳ; **Petermann**, Kerkow, 3 ℳ; **Panitz**, Jeditz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Peschel**, z. Zt. Wernheim, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Premper**, Jagersfahrt, 2 ℳ; **Preußing**, Waldhaus, 2 ℳ; **Pohler**, Johnsbach, 3 ℳ; **Pallasch**, Trausen, 2 ℳ; **Persicke**, Stadtheide Berlinchen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Ringhardt**, Karkeln, 2 ℳ; **Rupert**, Crussow, 2 ℳ; **Rietz**, Kleuleine, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Reimann**, Schönfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Rupert**, Buchsmühle, 2 ℳ; **Rabe**, Goltewitz, 2 ℳ; **Ritter**, Oliva, 2 ℳ; **Richtsteig**, Camenz, 6 ℳ; **Roloff**, Sorga, 2 ℳ; **Romanus**, Wiesenburg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Rubach**, Wildtranke, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Ruppelt**, Borna, 2 ℳ; **Reich**, Elupia, 2 ℳ; **Ritter**, Neuhammer, 2 ℳ; **Röder**, Eschwege, 2 ℳ; **Rave**, Cleve, 3 ℳ; **Rosellen**, Lohausen, 2 ℳ; **Reuter**, Heubuch, 2 ℳ; **Rockel**, Memel, 2 ℳ; **Reduth**, Königsberg, (K. 1 ℳ); **Reyhausen**, Oberufeld, 2 ℳ; **Radusch**, Vietz, 2 ℳ; **Sindermann**, Tschiefer, 2 ℳ; **Stoetsch**, Hornow, 2 ℳ; **Sachse**, Bornsdorf, 2 ℳ; **Saschiwack**, Braunau, 2 ℳ; **Subke**, Kerscher, 3 ℳ; **Sabiers**, Puntz, 2 ℳ; **Simon**, Zoppot (K. 5 ℳ); **Scholz**, Aufhalt, 2 ℳ; **Schwerdtner**, Meisdorf, 5 ℳ; **Schmidt**, Hannover, 2 ℳ; **Schmücker**, Gr.-Eichholz, 2 ℳ; **Schönwald**, Prassen, 3 ℳ; **Schaefer**, Fuchswinkel, 2 ℳ; **Schulz**, Retschin, 3 ℳ; **Schreiber**, Rudczanny, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Schenke**, Rudersshausen, 2 ℳ; **Schmidt**, Hebbersdorf, 2 ℳ; **Schoewe**, Bromberg, 2 ℳ; **Schmidt**, Langewahl, 2 ℳ; **Schick**, Gierichswalde, 3 ℳ; **Schmidt**, Plottnitz, 2 ℳ; **Schlicht**, Damerau, 5 ℳ; **Schmidt**, Bärenbruch, 2 ℳ; **Schwarz**, Spochthaus, 2 ℳ; **Schubert**, Tschirndorf, 2 ℳ; **Schare**, Godelheim, 2 ℳ; **Schulz**, Wilkendorf, 2 ℳ; **Schadow**, Letzlingen, 2 ℳ; **Schulz**, Freienwalde, 3 ℳ; **Schmidt**, Gollawietz, 3 ℳ; **Schulz**, Tiefenfurt, 5 ℳ; **Schulz**, Grammentin, 2 ℳ; **Schubert**, Woclawek, 5 ℳ; derselbe (zur Unterstützung erblindeter Kriegsteilnehmer) (K. 50,50 ℳ); **Schmidt**, im Felde (Strafen eines Schießens; zur Unterstützung von Hinterbliebenen Kgl. Preuß. Forstbeamten), (K. 20 ℳ); **Schrage**, Waldbreitbach, 2 ℳ; **Schnell**, Kreuzgrund, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Schirdewan**, Schöneiche, 5 ℳ; **Schneider**, Mittelbusch, 2 ℳ; **Schulz**, Knochenmühle, 2 ℳ; **Stoth**, Amelsbüren, 2 ℳ (K. 2 ℳ); **Staege**, Schlachtensee, 2 ℳ; **Stuhr**, Michaelshof, 3 ℳ; **Storck**, Opel, 3 ℳ; **Storbeck**, im Felde, 2 ℳ; **Stemicke**, Straßberg, (Schußgeld für 2 Stück Rotwild, die auf der angrenzenden Feldmark angeschweißt wurden), (K. 8 ℳ); **Thomas**, Thal der Liebe, 2 ℳ; **Timm**, Rotenburg, 2 ℳ; **Tietz**, Ketschendorf, 2 ℳ; **Thomalla**, Poremba, 2 ℳ; **Tepelmann**, Braunschweig, 5 ℳ; **Taggeselle**, Mottgers, 2 ℳ; **Tschirner**, Tschiefer, 2 ℳ; **Thomas**, Niederhof, 2 ℳ; **Trommler**, Mochau, 2 ℳ; **Tausendfreude**, Brankower Theerofen, 2 ℳ; **Thiele**, Stuckow, 2 ℳ; **Türk**, Dieckmühl, 2 ℳ; **Thürnagel**, Heidau, 2 ℳ; **Trost**, Wambeck, 3 ℳ (K. 7 ℳ); **Treskow**, Hallenberg, 2 ℳ; **Treskow**, Emanuelssegen (gesammelt auf den Jagden der Oberförstereien Czulow und Emanuelssegen, einschl. einer Sammlung des Herrn Forsters Gasda in Bogutschütz über 17 ℳ), (K. 60,60 ℳ); **Ullmann**, Weißenberg, 3 ℳ; **Ullrich**, Kieslingswalde, 2 ℳ; **Ulrich**, Lauban, 5 ℳ; **Vorwerk**, Landsberg a. W., 2 ℳ; **Vieth**, Papenhagen, 3 ℳ (K. 2 ℳ); **Vogt**, Göhren, 3 ℳ; **Wegener**, Saaten-Neuendorf, 3 ℳ (K. 2 ℳ); **Wenzel**, Scharschow, 2 ℳ; **Wardin**, Sawische, 2 ℳ; **Weidner**, Grüneiche, 3 ℳ; **Wiesmann**, Charlottenburg, 5 ℳ; **Winter**, Altwarp, 2 ℳ; **Wenger**, Sandkrug, 2 ℳ; **Witte**, Schleife, 2 ℳ (K. 3 ℳ); **Willnow**, Zellin, 2 ℳ; **Woite**, Rädnitz, 2 ℳ; **Wöhlke**, Hochacht, 2 ℳ; **Wegener**, Eichhorst, 2 ℳ; **Wagner**, Maifritzdorf, 3 ℳ; **Wehner**, Liegnitz, 2 ℳ; v. **Wangenheim**, Altenburg, 5 ℳ; **Wilsmann**, Allagen, 2 ℳ; **Wedlich**, Klempitz, 2 ℳ; **Weiß**, Schadewitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Wiese**, Lanke, 2 ℳ (K. 1 ℳ); **Willers**, Wutike, 2 ℳ; **Wahl**, Wettelrode, 2 ℳ; **Willfurth**, Lambach, 2 ℳ; **Winkler**, Heinrichsdorf, 2 ℳ; **Wartenberg**, Berlin, 5 ℳ (K. 3 ℳ); **Würschmidt**, Potsdam, 4 ℳ; **Werner**, im Felde, 2 ℳ; **Wehle**, Alt-Golm, 2 ℳ; **Zarnott**, Dieckow, 2 ℳ; **Zemke**, Custrinchen, 2 ℳ; **Ziegler**, Dannenwald, 3 ℳ; **Zeller**, Auhagen, 2 ℳ; **Zmarzly**, Gutenbrunnen, 2 ℳ; **Zapf**, Gottleuba, 2 ℳ.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Dezember v. Js. wurden eingezahlt . . . . . 10516,25 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 443,90 „
Summa 10960,15 ℳ

Hosted by Google

Wer gelesen hat, wie deutsche Forstbeamte mit ihren Familien im Osten und Westen vom Feinde gelitten haben, wird ermessen können, wie nötig es ist, daß auch „Waldheil" die sicher unsägliche Not lindern hilft. Wir bitten also jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch hier zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Januar 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Försterprüfung 1916.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 20. Januar beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1916 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, falls hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dieses bis spätestens zum 1. März 1916 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes der Geschäftsstelle des Vereins in Eberswalde, Caprivistraße 5, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 1. Februar 1916.

J. A.: Dr. Schwappach.

Zahlung der Beiträge für 1916.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1916 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1916 unverzüglich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 ℳ,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Märkischer Forstverein.

Der Schatzmeister des Vereins, Rechnungsrat G. Herrmann, Berlin W 30, Kyffhäuser Straße 14, ersucht die verehrten Vereinsmitglieder, den Beitrag für 1916 mit 6,05 ℳ und etwa rückständige Beiträge auf sein Postscheckkonto Nr. 13 449 beim Postscheckamt Berlin, oder durch Postanweisung an seine Adresse gefälligst einzuzahlen.

Chronik des Weltkrieges

Neunundsiebzigster Wochenbericht.

28. Januar.

Frankreich. Bei La Folie erhöht sich die Gefangenenzahl auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

29. Januar.

England. Nach englischen Angaben betragen die englischen Verluste seit Kriegsbeginn auf sämtlichen Kriegsschauplätzen bis zum 9. Januar an Toten 128 038, an Verwundeten 353 283 und an Vermißten 68 046; insgesamt 549 367 Mann.

Frankreich. In den Kämpfen um die eroberte Stellung bei Vimy-Neuville wird ein französischer Angriff abgeschlagen.

Hosted by Google

Rußland. Im Süden. Neue Angriffe der Russen gegen die Brückenschanze bei Usciesko sind erfolglos.

30. Januar.

Rußland. Im Norden. Russische Angriffe gegen den Kirchhof von Wisman scheitern.

31. Januar.

England. Ein deutsches Marineluftschiffgeschwader belegt Liverpool, Birkenhead, Manchester, Nottingham und Sheffield sowie große Industrieanlagen am Humber und bei Great Yarmouth ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben. Es werden starke Wirkungen durch mächtige Explosionen und heftige Brände erzielt. 54 Personen sind getötet, 67 verwundet. Der englische kleine Kreuzer „Caroline" wird auf dem Humber durch eine Bombe getroffen und sinkt mit großem Menschenverlust. Sämtliche Luftschiffe kehren wohlbehalten zurück.

Balkan. Ein deutsches Luftschiff greift Schiffe und Depots der feindlichen Mächte im Hafen von Saloniki erfolgreich an. Deutsche Flieger beobachten große Brände.

Seekrieg. Das deutsche Kriegsschiff „Möwe" hat am 15. Januar im Atlantischen Ozean nach Versenkung von mehreren englischen Dampfern auch den vermißten britischen Dampfer „Appam" bei den Kanarischen Inseln aufgebracht. Unter Führung einer deutschen Prisenmannschaft und unter deutscher Kriegsflagge ist der „Appam" auf Old Point an der Küste von Virginia angekommen.

1. Februar.

Frankreich. Ein französisches Großflugzeug stürzt infolge des d utschen Gewehrfeuers bei Chauny ab. Die Insassen werden gefangen genommen.

Rußland. Im Norden. Deutsche Streifkommandos greifen eine stärkere russische Abteilung an der Wiesiolucha zwischen Nachod und Styr an und reiben sie auf.

Im Süden. Vor der Brückenschanze bei Usciesko zwingen österreichische Truppen die Russen zur Aufgabe der vordersten Gräben.

Italien. Im Sugana-Tal bei Roncegno werden italienische Angriffe von den Österreichern abgewiesen.

Balkan. In Albanien gewinnen die österreichischen Vortruppen das Südufer des Mati-Flusses.

Seekrieg. Ein deutsches Unterseeboot versenkt in der Themsemündung einen englischen armierten Bewachungsdampfer sowie einen belgischen und drei englische Fischdampfer.

2. Februar.

Frankreich. Nordwestlich von Hulluch werden zwei von den Engländern vor der deutschen Front gesprengte Trichter besetzt.

Rußland. Im Süden. Ein nordwestlich von Bojan gegen die österreichischen Vorstellungen gerichteter Handstreich scheitert. Ein russisches Flugzeuggeschwader wirft sechs Bomben auf Buczacz ab, tötet zwei und verletzt mehrere Einwohner Ein russisches Luftschiff verwundet durch eine Bombe bei Luck drei russische Kriegsgefangene. Die österreichischen Flugzeuggeschwader belegen die Gegenden westlich von Czertkow und nördlich von Zbaray erfolgreich mit Bomben.

Balkan. Die in Albanien vordringenden österreichisch-ungarischen Vortruppen nehmen die Gegend westlich von Kruja. Drei österreichische Seeflugzeuge bombardieren Valona erfolgreich; einige andere haben früher Durazzo mehrfach mit verheerender Wirkung bombardiert.

Seekrieg. Der dem Norddeutschen Lloyd gehörende, seinerzeit von den Engländern gekaperte und Italien überlassene deutsche Dampfer „König Albert" wird von einem österreichischen Unterseeboot aufgebracht. Das Marineluftschiff „L 19" kehrt von einer Aufklärungsfahrt nicht zurück.

3. Februar.

Frankreich. Einer der bei Hulluch von deutschen Kräften besetzten Trichter wird durch eine neue englische Sprengung vernichtet. Bei Loos und Neuville finden heftige Handgranatenkämpfe statt. Ein französischer Kampfdoppeldecker fällt bei Marle in deutsche Hände.

Rußland. Im Süden. Ein österreichisch-ungarisches Flugzeuggeschwader bewirft den östlich von Kremieniec liegenden russischen Etappenort Szumsk erfolgreich mit Bomben.

Italien. Vor dem Tolmeiner Brückenkopf werden die Italiener infolge der österreichischen Unternehmung zum Rückzug auf die Hänge westlich der Straße Ciginj—Selo gezwungen.

Balkan. In Nordalbanien haben die österreichisch-ungarischen Truppen Kruja besetzt. Die Spitzen erreichen den Ischmifluß.

Seekrieg. Ein englischer Kohlendampfer wird von einem Zeppelin versenkt. — Eine österreichische Kreuzergruppe beschädigt an der italienischen Ostküste die Orte Ortona und San Vito, zerstört die bei Ortona über den Ariello führende Eisenbahnbrücke und kehrt unversehrt zurück.

4. Februar.

Frankreich. Ein englischer Vorstoß südlich des Kanals von La Bassée wird abgewiesen. Ein französischer Handgranatenangriff südlich der Somme bricht im deutschen Artilleriefeuer zusammen. Die deutsche Artillerie beschießt auf der Vogesenfront sehr stark die feindlichen Stellungen zwischen Diedolshofen und Sulzern.

Rußland. Im Norden. Ein deutsches Luftschiff greift die Befestigungen von Dünaburg an.

5. Februar.

Frankreich. Bei Bapaume wird ein englischer Doppeldecker zur Landung gezwungen. Die Insassen werden gefangen genommen.

Seekrieg. Ein englischer Handelsdampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Meyer**, E., Hptm. u. Batterief., Feld-Art.-Regt. 46 (Kgl. preuß. Oberförster m. R., Oberf. Rosenthal, Cassel). — **Keßler**, Ob.-Lt. u. Fuhr. d. Masch.-Komp., Jag.-Bat. ? (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Bous**, Emil, Lt. d. R. u. Kompf., Inf.-Regt. 29 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Bous, Keuchingen b. Mettlach). — **Frisch**, Walt., Lt. d. R., bayer. Inf.-Regt. 20; schvw. (Herzogl. coburg-gothaischer Forstassessor). — **Freiherr von Thüna**, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 14. — **Ziesing**, Kurt (gel. Jag.), O.-Stv., R.-Gardesch.-Bat. ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **v. Bruchhausen**, Hptm. (Kgl. preuß. Forstmeister, Rheinsberg, z. Zt. Deutsche Verwaltung Kurland in Mitau). — **Losensky**, Walt. (gel. Jag.), Lt. d. R., Jag.-Bat. 8 (Sohn des Kgl. Hegemeisters A. Losemsky, Forsterei Gohlen). — **Spies**, Ad., Lt. d. R. (Forstbeflissener). — **Lüttich**, Ernst, Obermusikmstr., Gardej.-Bat. — **Christ**, Fwlt., R.-Jag.-Bat. 20 (Förster, Bad Neuenahr). — **Müller**, Otto, Wachtmeister, Feld-Art.-Regt. 2 (Sohn des Kgl. Hegemeisters E. Müller, Feldhausen). — **Krause**, Alfr., O.-Stv., Jag.-Bat. 24. — **Ahne**, Rich., Vfw., Gardej.-Bat. — **Rhode**, Karl, Vfw., Gardesch.-Bat. — **Kattein**, Hans, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 23. — **Kuthe**, Paul, Oberj., Gardej.-Bat. — **Letzner**, Fritz, Oberj., R.-Jag.-Bat. 16 (Herzogl. Natiborscher Hilfsjäger, Nieder-Kuznitzka). — **Ludwig**, Karl, Oberj., 1. Ers.-Bat., Jäg.-Bat. 14; ferner: das Meckl. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. und die Badische Verdienstmedaille. — **Müller**, Alfr. (gel. Jäg.), Oberj., R.-Jag.-Bat. 6 (Sohn des Kgl. Hegemeisters E. Müller, Feldhausen). — stud. theol. **Schmidt**, Arn., Oberj., Gardesch.-Bat. — stud. phil. **Sieg**, Hugo, Kr.-Fr., Uff., R.-Feld-Art.-Regt. 52 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Sieg, Brachwalde bei Lissek). — **van Kosten**, Wilh., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 16. — **Arnold**, Otto, Kr.-Fr., Gardej.-Bat. (Kgl. Forstlehrling, Muggelheim). — **Schwartz**, Erich, Jäg., 1. Ers.-Bat., Jäg.-Bat. 14. — **Sievers**, Heinr., Jäg., Jäg.-Bat. 9; ferner: Hamburgische Hanseatenkreuz. ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Koppe**, Alfr., Gefr., R.-Jag.-Bat. 22 (Sohn des Forsters A. Koppe, Biberteich). ◆ Das Württembergische Militär-Verdienstkreuz mit Schwertern wurde verliehen an: **Fuhrmann**, Ernst, Fwlt., R.-Jäg.-Bat. 6 (Kgl. Forstaufseher, Bez. Breslau, z. Zt. Forster, Charlottenau in Württbg.). — **Fuhrmann**, Walt. (gel. Jäg.), Fwlt., Jäg.-Bat. 6. ◆ Das Mecklenburgische Militar-Verdienstkreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Meyer**, Heinr., Gefr., 1. Ers.-Bat., Jäg.-Bat. 14. — **Klinkwitz**, Wilh., Jag., 1. Ers.-Bat., Jag.-Bat. 14. — **Rogge**, Revierjäger, Hausbruch (R. d. E. K. u. der Österreichischen Tapferkeitsmedaille). ◆ Das Mecklenburg-Strelitzsche Verdienstkreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Millhahn**, Karl, Oberj., 1. Ers.-Bat., Jag.-Bat. 14. ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Sawade**, Emil, Oberj., Jag.-Bat. 9. — **Tietjens**, Edgar, Oberj., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 438.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 3. Komp.: **Olbrich**, Paul, Gefr., Struwitz, aberm. lvw., b. d. Tr.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 439.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 17. 4. Komp.: **Kottke**, Herm., Oberj., Dyck, d. Unf. leicht verl.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 440.

Garde-Schützen-Bataillon. 2. Radf.-Komp.: **Frhr. v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen**, Ulrich, Lt., Allmendingen, gef.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Martinsohn**, Georg, Gefr., Schladebach, gef. ◆ 2. Komp.: **Beyer**, Paul, San.-Gefr., Naumburg a. S., schvw. ◆ 4. Komp.: **Schwarz**, Mart., Gefr., Schönebeck, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 1. Komp.: **Krüger**, Karl, Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. 11, Ob.-Vorschutz, vm.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 441.

Jäger-Bataillon Nr. 2. 2. Komp.: **Scholz**, Erich, Gefr., Gabersdorf, schvw. — **Oestert**, Wilh., Gefr., Elster, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 11. 2. Komp.: **Hahn**, Ernst, Gefr., Goßfelden, gef. — **Reeber**, Wilh., Gefr., Speckswinkel, aberm. lvw. ◆ 3. Komp.: **Jericho**, Hans, Vfw., Hauswurz, z. 3. Male lvw. — **Klingelhöfer**, Ernst Ludw., Oberj., Marburg, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 442.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 3. Komp.: **Schwigon**, Karl, Gefr., Kreuzburg, vm. — **Otto**, Karl, Gefr., Breslau, vm.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 443.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Reimann**, Paul, Gefr., Schweidnitz, lvw. ◆ 4. Komp.: **Böhlbier**, Otto, Gefr., Brumby, lvw., b. d. Tr.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 8. 1. Komp.: **Eggers**, Georg, Lt. d. R., Rufach, aberm. u. zw. schvw. — **Baldus**, Ferd., Oberj., Wissen, lvw. — **Reitler**, Heinr., Oberj., Volklingen a. Saar, lvw. — **Eschweiler**, Ed., Gefr., Euskirchen, lvw. — **Müller**, Jos. Ben., Gefr., St. Georgen, lvw. — **Braun**, Wilh., Gefr., Huppenbroich, gef. ◆ 2. Komp.: **Kallenbach**, Hans, Lt., Saarunion, aberm. lvw. — **Volk**, Herm., Fahnj., Oberj., Kyllburg, schvw. — **Mangold**, Heinr., Oberj., Köln, gef. — **Kiefer**, Mart., Gefr., Dornach, schvw. — **Gast**, Wilh., Gefr., Bellinghausenjohn, lvw. — **Mentzler**, Alfr., Gefr., Roßfeld, vm. ◆ 3. Komp.: **Müller**, Clem., Oberj., Dresden, vm. — **Schnellbacher**, Joh., Oberj., Lützel-Wiebelsbach, gef. — **Lüth**, Heinr., Gefr., Kl.-Salitz, lvw. — **Müller**, Heinr., Gefr., Mechernich, lvw. — **Kuntz**, Joh., Gefr., Scheidt, schvw. ◆ 4. Komp.: **Schneider**, Ludw., Lt., Saarbrücken, gef. — **Hügelmann**, Ed., Oberj., Kitzen, gef. — **Jordan**, Emil, Oberj., Birkendorf, z. dritten Male lvw., b. d. Tr. — **Langheintz**, Wilh., Oberj., Harreshausen, schvw. — **Schwarz**, Gust., Oberj., Lahr i. B., schvw. — **Goldnau**, Paul, Oberj., Merseburg, vm. — **Wack**, Jak., Oberj., Gersheim, lvw. — **Jochum**, Jak., Oberj., Hüttigweiler, lvw. — **Hoffmann**, Karl, Gefr., Hirschland, lvw. ◆ Masch.-Komp.: **Plum**, Wilh., Oberj., Dürwitz, gest. a. f. Wund. Laz. Tübingen. — **Wittrin**, Kurt, Oberj., Berlin, gef. — **Schückes**, Matth., Gefr., Dulken, gef. — **Reichert**, Wilh., Gefr., Pfalzgrafenweiler, lvw.

Hosted by Google

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 445.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5. 4. Komp.: **Cantzler**, Aug., Gefr., Buxtehude, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 446.

Garde-Jäger-Bataillon. Stab: **v. Fabeck**, Hans, Major, Hannover, aberm. lvw. — **Klostermann**, Theod. Dr., St.-Arzt d. L., Ob.-Arsel i. T., lvw. — **v. Dewitz** gen. **v. Krebs**, Karl, Ob.-Lt., Berlin, lvw. — **v. Willich**, Ernst Ditmar, Lt., Metz, lvw. — **Dittmar**, Erich, U.-Zahlm., Harzgerode, gef. ◆ 1. Komp.: **Schwarz**, Alb., O.-Stv., Habsheim, gef. — **Bruhn**, Bruno, O.-Stv., Nausseden, lvw. — **Jacobi**, Wilh., Oberj., Fh. Haferfeld, lvw., b. d. Tr. — **Bohlen**, Joh., Oberj., Norden, lvw. — **Flinder**, Rich., Oberj., Berlin, lvw., z. Tr. zur. — **Bade**, Karl, Oberj., Wunstorf, gef. — **Stichtenoth**, Alfr., Oberj., Bordel, lvw. — **Biermann**, Wilh., Oberj., Ihrhove, lvw. — **Förster**, Heinr., Oberj., Potsdam, lvw. — **Hansen**, Franz, Oberj., Birgelen, lvw., b. d. Tr. — **Giese**, Wilh., Gefr., Pammin, lvw. — **Lange**, Kurt, Gefr., Cisleben, lvw. — **Haschke**, Maxim., Gefr., Kroschnitz, schvw. — **Strempel**, Paul, Gefr., Charlottenburg, lvw. — **Weber**, Ad., Gefr., Eisleben, lvw., b. d. Tr. — **Becker**, Joh., Gefr., Dusseldorf, gest. a. s. Wund. Ref.-Laz. Colmar. — **Westphal**, Friedr., Gefr., Gielow, lvw., b. d. Tr. — **Hofmann II**, Hugo, Gefr., Drebach, gef. — **Mientus**, Franz, Gefr., Satrau, lvw. — **Haage**, Wilh., Gefr., Erfurt, lvw. — **Cipa**, Jos., Gefr., Preiswitz, lvw. — **Heinz**, Ernst, Gefr., Stipshausen, lvw., b. d. Tr. — **Wunderlich**, Art., Gefr., Groß-Mecka, lvw. — **Schröter**, Ernst, Gefr., Groß-Heidau, schvw. — **Jäger**, Stanisl., Gefr., Alt-Budkowitz, lvw. ◆ 2. Komp.: **Kliemann**, **Paul**, Vfw., Wuttsch-Helle, schvw. — **Tschuschke**, Alfr., Oberj., Klein-Saul, lvw. — **Brzoza**, Alf., Oberj., Scharley, lvw. — **Schramm**, Aug., Oberj., Glatz, lvw., b. d. Tr. — **Weinreich**, Hemr., Oberj., Holzhausen, lvw., b. d. Tr. — **Lange**, Willy, Oberj., Velten, lvw., b. d. Tr. — **Koszarski**, Hieronymus, Gefr., Pazarymiesch, Russ.-Polen, lvw. — **Lübeck**, Joh., Gefr., Berlin, lvw. — **Müller**, Otto, Gefr., Bernowe, lvw. — **Schreiber**, Edm., Gefr., Nowawes, lvw. — **Romberg**, Max, Gefr., Iselohn, lvw. — **Teller**, Ernst, Gefr., Michelsdorf, lvw. — **Strübing**, Wilh., Gefr., Liebau, lvw. — **Knaul**, Otto, Gefr., Magdeburg, lvw. ◆ 3. Komp.: **Weßel**, Alb., Vfw., Rey, lvw., b. d. Tr. — **Klimkeit**, Gust., San.-Vfw., Zehlendorf, lvw. — **Menk**, Wilh., Oberj., Sinstorf, gef. — **Schuppelius**, **Bruno**, Oberj., Blumberger Buch, lvw., z. Tr. zur. — **Winkler**, Paul, Oberj., Jeltsch, gef. — **Reifegerste**, Bruno, Oberj., Berlin, lvw., b. d. Tr. — **Schneider**, Kurt, Oberj., Breslau, gef. — **Schlüter**, Gust., Oberj., Stederdorf, lvw. — **Hoffmann**, Konr., Oberj., Hochwald, lvw. — **Brese**, Otto, Oberj., Laasow, lvw. — **Rosenfeld**, Rud., Oberj., Gr.-Allgawischken, lvw. — **Eick**, Theod., Oberj., Wietkow, lvw. — **Plate**, Hugo, Oberj., Glindenberg, lvw., b. d. Tr. — **Langeloh**, Paul, Oberj., Groß-Flottbek, lvw., b. d. Tr. — **Mauer**, Hellm., Gefr., Gumbinnen, gef. — **Hinsch**, Otto, Gefr., Neu-Rahlstedt, gef. — **Burger**, Leo, Gefr., Sufflenheim, gef. — **Krause**, Rich., Gefr., Schevitz, schvw. — **Klamroth**, Friedr., Gefr., Gernrode, lvw. — **Götter**, Willy, Gefr., Krosigk, schvw. — **Kaiser**, Friedr., Gefr., Langengrassau, lvw. — **Thielecke**, Gust., Gefr., Nordgermersleben, lvw. — **Gorzitzki**, Walt., Gefr., Altdamm, lvw., b. d. Tr. — **Böckmann**, Karl, Gefr., Lubeck, lvw., b. d. Tr. — **Peuser**, Wilh., Gefr., Heidau, lvw. — **Kümritz**, Joh., Gefr., Bohnsdorf, gef. — **Tornow**, Wilh., Gefr., Stargard i. P., gef. — **Schlak**, Gust., Gefr., Golbitz, lvw. — **Littkowski**, Alfr., Gefr., Danzig, lvw. — **Säume**, Ernst, Gefr., Kemberg, gest. a. s. Wund. Lbw.-Feldlaz. 14. — **Schlüter**, Joh., Gefr., Köln-Neust, lvw., b. d. Tr. — **Schneider**, Paul, Gefr., Plötzensee, lvw. — **Kmietz**, Marzel, Gefr., Chojno, gef. — **Schmidt**, Paul, Gefr., Bielendorf, lvw. — **Berner**, Rob., Gefr., Moltzow, lvw., b. d. Tr. ◆ 4. Komp.: **Schwertfeger**, Walt., Lt. d. R., Cothen, lvw. — **Franke**, Karl, O.-Stv., Breitelege, lvw. — **Koch**, Karl, Oberj., Neuendorf, schvw. — **Adam**, Fritz, Oberj., Oschersleben, schvw. — **Oberlein**, Alfr., Oberj., Ahrensdorf, gef. — **Herlach**, Rob., Oberj., St. Thomas, vm. — **Lideritz**, Franz, Oberj., Teltow, lvw. — **Ellerbrock**, Paul, Oberj., Gluckstadt, lvw., b. d. Tr. — **Krumnschmidt**, Alfr., Oberj., Leobschütz, schvw. — **Dieterich**, Karl, Oberj., Marburg a. L., lvw. — **Heilig**, Karl, Gefr., Heidersdorf, schvw. — **Herrmann**, Bruno, Gefr., Potsdam, schvw. — **Ziepult**, Hans, Gefr., Breslau, gef. — **Rudius**, Karl, Gefr., Marburg, lvw. — **Werthmann**, Theod., Gefr., Hirschberg, gef. — **Mohr**, Mich., Gefr., Hilkerscheid, schvw. — **Heim**, Gust., Gefr., Poßnitz, gef. — **Miatke**, Willi, Gefr., Drachhausen, schvw. — **Bandt**, Willy, Gefr., Potsdam, lvw. — **Sauer**, Gregor, Gefr., Niedertalbach, lvw. — **Pohl**, Erich, Gefr., Katholisch-Hennersdorf, schvw. ◆ 1. Radf.-Komp.: **v. Chappuis**, Ludw., Lt., Breslau, schwer verl. — **Fritze**, Erich, Oberj., Berlin, lvw. — **Lenk**, Herb., Gefr., Landskron, lvw. — **Döring**, Emil, Gefr., Jerichow, lvw., b. d. Tr. — **Dietz**, Wilh., Gefr., Dusseldorf, gef. ◆ 2. Radf.-Komp.: **Reuter**, Ferd., Oberj., Schonefeld, schvw. — **Tibus**, Theod., Oberj., Emmerich, gef. — **Meckenstock**, Ost., Gefr., Mulheim a. Ruhr, gest. a. s. Wund. Laz. Rufach. ◆ Maschg.-Komp.: **v. Wedel**, Mait., Lt. d. R., v. d. Garde-Maschg.-Abt. Nr. 1, Kannenberg, schvw. — **Stapelfeldt**, Paul, San.-Utff., Repente, lvw. — **Kranz**, Wilh., Gefr., Essen a. Ruhr, lvw. — **Andree**, Friedr., Gefr., Elberfeld, lvw. — **Eugler**, Joh., Gefr., Bomst, schvw.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Hertel**, Fritz, Gefr., Zickeritz, gef.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Ludwig**, Art., Oberj., Rams, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Mainzer**, Karl, Fw., Wiemerskamp, bish. vm., i. Gefgsch. — **Langer**, Karl, Gefr., Einbeck, bish. vm., i. Gefgsch. — **Menzer**, Kurt, Gefr., Colmnitz, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Lange**, Wilh., Fw., Falkenberg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Lambach**, Heinr., Oberj., Bruckenberg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Meyer**, Friedr., Oberj., Borry, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ Maschg.-Komp.: **Lins**, Hub., Oberj., Wendenhütte, bish. vm., i. Gefgsch. — **Naundorf**, **Kurt**, Oberj., Sabissa, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Henschel**, Karl, Gefr., Gatterstedt (nicht Colleda), gest. a. s. Wund.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 2. Komp.: **Walther**, Walt., Gefr., Halle a. S., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Schmidt I**, Otto, Gefr., Zorbig, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **v. Blum**, Ulrich, Vfw., Bernerode, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Hecken**, Herm., Gefr., Elberfeld, bish. vm., gest. a. s. Wund.

Jäger-Bataillon Nr. 8. 3. Komp.: **Schweißfurt**, Paul, Gefr., Siegen, bish. vw., gest. Vereinslaz. Chirurg. Klinik Gießen. ◆ 4. Komp.: **Buchdrucker**, Bruno, Oberj., Bacharach, bish. schvw., gest. Ref.-Laz. Julius-Spit. Wurzburg.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 1. Radf.-Komp.: **Steen**, Henry, Oberj. (nicht Gefr. Georg Jul. Theod.), Lübeck, bish. schvw. u. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 19. 2. Komp.: **Kromphardt**, Karl, Lt. d. R., Zeitz, bish. schvw., gest. Feldlaz. 11 des XVIII. A.-K.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Meyer**, Friedr., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 11; gefallen im September 1914 im Westen (Fürstl. Waldeck'scher Oberforster). — **Winkler**, Paul, Oberj., Gardej.-Bat. (Herzogl. Hilfsjäger, Brandolka).

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Köllmer**, Kurt, Schutze, Jag.-Regt. Nr. 3 (Hilfsforster).

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 8. Neudamm, den 20. Februar 1916. 31. Band.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen.

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

Dritter Teil: B. Befugnisse des bestätigten Privatforsthüters.*).

Der unter Mitwirkung des Landrates angestellte Privatforsthüter, welcher innerhalb seines Schutzbezirkes ohne weiteres auch als Feldhüter tätig sein kann, hat die Rechte und Pflichten eines öffentlichen Beamten insoweit, als es sich um den ihm anvertrauten Forst- und Feldschutz handelt und er durch die behördliche Bestätigung berufen ist, neben seinen privatrechtlichen Dienstleistungen forst- und feldpolizeiliche Verrichtungen wahrzunehmen. Das Reichsgericht hat zwar in mehrfachen Entscheidungen dem Forsthüter auch jagdpolizeiliche Befugnisse auf Grund der zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Anweisung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 zugesprochen. Dieser Ministerialerlaß ist jedoch nach Absatz 3 der Ausführungsanweisung des preußischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1907 zur preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 aufgehoben und infolgedessen auch für den dem damaligen Umfange des Königreichs Preußen entsprechenden Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes nicht mehr maßgebend. Zwar weist das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 26. April 1900 auf den engen Zusammenhang zwischen Forst- und Jagdschutz hin und führt in der Entscheidung vom 1. Oktober 1880 aus, daß „das Recht des Forstschutzbeamten, in seinem Reviere jagdpolizeiliche Funktionen auszuüben, sich von selbst versteht". In beiden Fällen handelt es sich aber um Ausübung der Jagdpolizei durch auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz beeidete Privatforstbeamte (vergl. unter I), und am 20. Mai 1914 hat das Reichsgericht entschieden, daß ein Forstschutzbeamter der Stadt Heidelberg, der nach badischem Forstgesetz verpflichtet ist, jede vorgenommene Verletzung des Forstschutzes anzuzeigen, nur Forst-, nicht auch Jagdschutzbeamter sei. Ob der bestätigte Forsthüter heute noch jagdpolizeiliche Befugnisse besitzt, ist also mindestens zweifelhaft.

Da durch die Übertragung forst- und feldpolizeilicher Verrichtungen die Tätigkeit der sonstigen, mit allgemeinpolizeilichen Befugnissen

*) Die beiden ersten Teile dieser Arbeit sind im Jahre 1915 (Band 30) in den Nummern 25, 27, 30, 35, 36, 45, 46 und 47 erschienen.

Hosted by Google

ausgestatteten Polizei- und Sicherheitsorgane nicht ausgeschaltet, sondern nur ergänzt werden soll, so stellt der bestätigte Forsthüter ein polizeiliches Hilfsorgan des Verwalters der örtlichen Forst- und Feldpolizei (Amtsvorsteher) dar, dessen Anordnungen in Forst- und Feldpolizeiangelegenheiten er Folge zu leisten hat.

Der Forsthüter wird im § 2 Ziffer 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als zuständiger Beamter bezeichnet, er kann nach § 66 dieses Gesetzes für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in denen seine Vernehmung als Zeuge stattfinden soll, nach dem Ermessen des Schöffengerichts, durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidet — und gemäß § 5 Ziffer 2 des Reichsvogelschutzgesetzes vom Landrate mit dem Abschusse von in Baumpflanzungen, Saatkämpen oder Schonungen Schaden anrichtenden Vögeln beauftragt werden. Nach § 78 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 ist dem Forsthüter das Betreten der Bahnanlagen, bei Vermeidung des Aufenthaltes innerhalb der Geleise, ohne Erlaubniskarte gestattet, wenn es zur Ausübung seines Amtes notwendig ist, — nicht aber schon bei jedem Dienstgange, um Zeit und Umwege zu ersparen. Die Bahnpolizeibeamten (Stationsvorsteher, Bahnmeister, Rottenführer, Block-, Bahn-, Schrankenwärter) sind verbunden, dem Forsthüter bei der Ausübung seines Amtes innerhalb des Bahngebietes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen, und ebenso ist der Forsthüter verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen (§ 76).

Um sich als Forsthüter ausweisen zu können, muß dieser nach § 65 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung seines Amtes auf Verlangen vorzeigen. Dieses Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder sonst ein anderes, jedermann sichtbares, amtliches Abzeichen, z. B. eine Dienstmütze, ein Brustschild mit Adler, sein, aber auch in einer Ausweismarke bestehen, die nicht offen getragen zu werden braucht und nur auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Die Wahl der Uniform oder des sonstigen Dienstabzeichens ist dem Waldeigentümer überlassen, bedarf jedoch, namentlich auch um einer Bestrafung aus § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen unerlaubten Tragens einer Uniform oder eines Amtszeichens vorzubeugen, der Genehmigung des Landrats. Die Uniform kann in Stoff, Schnitt und Farbe der für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Walduniform ähnlich sein. Die Abzeichen der königlichen sowie der Gemeindeforstbeamten, insbesondere deren Wappenknöpfe, desgleichen Abzeichen an der Kopfbedeckung, dürfen jedoch nicht getragen werden, und auch das grüne Achselstück zu einer der Uniform der königlichen Forstbeamten gleichen oder sehr ähnlichen Kleidung findet Beanstandung. Auch das Tragen eines goldenen Portepees am Hirschfänger ist nicht — und dasjenige eines silbernen nur dann zulässig, wenn der Träger entweder Landwehroffizier ist oder bei seiner Verabschiedung als Offizier die Erlaubnis zum Tragen der Regiments- oder Armeeuniform erhalten hat.

Während der bestellte Aufseher zugunsten seiner Dienstherrschaft strafbare Handlungen verfolgen und zur Anzeige bringen kann, ist der Forsthüter als Forst- und Feldpolizeibeamter zum Forst- und Feldschutze innerhalb des seinem Schutze anvertrauten Bezirks verpflichtet und macht sich bei bewußter Unterlassung einer Anzeige aus § 346 Reichsstrafgesetzbuchs strafbar. Die Verpflichtung zum amtlichen Einschreiten besteht für ihn schon dann, wenn er beabsichtigte, strafbare Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Felder und Forsten erlassenen Vorschriften der Gesetze oder Verordnungen — z. B. das Absägen eines Baumes oder Anzünden eines Waldbrandes — noch verhindern kann, und andererseits hat er bereits geschehene nach § 161 der Reichsstrafprozeßordnung zu erforschen sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Forst- oder Feldsache zu verhüten.

Außer den Befugnissen der bestellten Aufseher stehen im übrigen dem bestätigten Privatforsthüter in seiner Eigenschaft als Forst- und Feldpolizeibeamter bei Ausübung des ihm anvertrauten Feld- und Forstschutzes, wozu auch der Schutz der Vögel gehört, erweiterte Rechte zu hinsichtlich der

1. Festnahme.

Während der bestellte Aufseher nur den auf frischer Tat betroffenen oder auf frischer Tat verfolgten Frevler und nur dann vorläufig festnehmen darf, wenn dieser entweder fluchtverdächtig erscheint oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, — ist der Forsthüter nach § 127 Absatz 2 der Reichsstrafprozeßordnung auch in solchen Fällen, in denen die Tat noch nicht entdeckt ist, sondern nur die auf bloßer Wahrscheinlichkeit beruhende Vermutung besteht, daß jemand Urheber oder Teilnehmer eines Forst- oder Feldfrevels sei, zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines **Haftbefehles** vorliegen und Gefahr im Verzuge ist. Ein richterlicher Haftbefehl ist an die Voraussetzungen geknüpft, daß dringende Verdachtsgründe und außerdem entweder Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr vorhanden sind.

Hosted by Google

Der Forsthüter hat daher, ehe er zur vorläufigen Festnahme des eines Forst- oder Feldfrevels Verdächtigen schreitet, in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind und Gefahr im Verzuge ist. Begegnet ihm z. B. eine Person mit Forsterzeugnissen, so ist diese der Entwendung dieser Forsterzeugnisse dringend verdächtig, wenn sie sich über deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft nicht auszuweisen vermag. Dringender Verdacht liegt ferner vor, wenn die unter verdächtigen Umständen betroffene Person anscheinend Gegenstände, die sie bei Verübung des vermuteten Frevels gebraucht oder durch diesen erlangt hat, unter den Kleidern versteckt, bei sich oder Spuren der Verübung an sich trägt.

In solchem Falle bestände auch gleichzeitig Verdunkelungsgefahr, da zu befürchten wäre, daß der mutmaßliche Täter, falls er nicht sofort vorläufig festgenommen würde, diese als Beweismittel für die Täterschaft in Betracht kommenden Gegenstände beiseite schaffen oder seine Kleider reinigen, also Spuren der Tat vernichten und infolgedessen den Tatbestand verdunkeln werde. Ebenso liegt Verdunkelungsgefahr in der Regel vor, wenn der dringend Verdächtige, der den näheren Umständen nach Gehilfen gehabt haben muß, den Frevel bestreitet; weil dann anzunehmen ist, daß er, falls nicht sofortige Festnahme bzw. Verhaftung erfolgt, durch Besprechung mit seinen Gehilfen die Bestrafung hintertreiben oder die Verdunkelung des Tatbestandes herbeiführen wird. Verdunkelungsgefahr besteht nach § 112 der Strafprozeßordnung immer dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der dringend Verdächtige Spuren der Tat, gleichviel welcher Art, vernichten oder daß er Zeugen oder Mitverdächtige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen.

Die Beurteilung des Fluchtverdachtes richtet sich nach der Schwere der vermuteten Straftat und nach der Persönlichkeit des Verdächtigen. Nach § 112 der Strafprozeßordnung bedarf der Verdacht der Flucht keiner weiteren Begründung, wenn der dringend Verdächtige ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, oder wenn es sich um ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen, z. B. vorsätzliche Waldbrandstiftung, handelt.

„Gefahr im Verzuge" ist regelmäßig zugleich mit dem Fluchtverdachte oder der Verdunkelungsgefahr gegeben, da für den Forsthüter der Richter nicht sofort zu erlangen ist und die vorläufige Festnahme bis zur Einholung des richterlichen Haftbefehles nicht verzögert werden kann, weil sonst der Verdächtige sich der Ergreifung bzw. Ermittelung entziehen oder vermutete Beweisstücke beiseite schaffen oder Spuren der Begehung vernichten würde.

Verdunkelungsgefahr allein genügt zum Erlasse eines Haftbefehles nur dann, wenn eine mindestens mit Gefängnis bedrohte, strafbare Handlung in Betracht kommt. Ist die vermutete Straftat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so ist ein Haftbefehl unzulässig, falls nur Verdunkelungsgefahr vorliegt, und Fluchtverdacht kann in solchen Fällen den Erlaß eines Haftbefehles nur dann rechtfertigen, wenn der dringend Verdächtige ein Unbekannter, Heimatloser, Landstreicher oder Ausländer ist oder unter Polizeiaufsicht steht. Handelt es sich also um nur mit Geldstrafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, das Feld- und Forstpolizeigesetz oder das Reichsvogelschutzgesetz, so ist der Forsthüter in der Regel zur vorläufigen Festnahme dringend Verdächtiger nur befugt, wenn diese über ihre Person sich nicht ausweisen können oder heimatlos oder Landstreicher sind, weil dann der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung bedarf. Liegt dagegen einer der Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlgesetzes oder 20 und 21 des Feld- und Forstpolizeigesetzes oder eine andere nach dem Reichsstrafgesetzbuche mit Gefängnis bedrohte Straftat vor, z. B. Grenzverrückung oder Diebstahl an aufgearbeitetem Holze, so ist der Forsthüter schon dann zur vorläufigen Festnahme des dringend Verdächtigen berechtigt, wenn entweder Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr besteht.

Der vorläufig festgenommene Verdächtige ist in der Regel nicht sofort dem Amtsrichter, sondern zunächst der Polizeibehörde des Festnahmeortes (Amtsvorsteher) vorzuführen, welche dann das weiter Erforderliche veranlaßt.

Bei jeder in Ausübung seines Amtes vorzunehmenden Festnahme, auch wenn diese nur die Feststellung der Persönlichkeit bezweckt, ist der Forsthüter befugt, die Verfolgung eines Fliehenden über fremde Grundstücke, Wiesen und bestellte Äcker sowie auch über die preußische Grenze auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen dort zu ergreifen. Nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes muß der Ergriffene aber unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in dem er ergriffen wurde, abgeführt werden.

Abgesehen von den vorgenannten Fällen, in denen die vorläufige Festnahme mit Rücksicht auf die etwa eintretende Strafverfolgung erforderlich wird, ist der bestätigte Forsthüter in Ausübung der **vorbeugenden Polizeigewalt**

Hosted by Google

zu ähnlichen Maßnahmen befugt. Während die unter III A 1 erwähnte Berechtigung des bestellten Aufsehers zur gewaltsamen Entfernung von Personen nur aus § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nur insoweit hergeleitet werden kann, als es sich um Abwehr bürgerlichrechtlicher Verletzungen handelt, hat der bestätigte Forsthüter in seiner Eigenschaft als Feld- und Forstpolizeibeamter diese Befugnis auch auf Grund der Vorschrift des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts — die nicht nur im Gebiete dieses Rechts (vergl. unter III A 5), sondern als preußisches Staatsrecht in ganz Preußen gilt —, wenn ihm andere Mittel (vergl. unter III B 2) nicht zu Gebote stehen, um in Aussicht stehende Feld- oder Forstfrevel oder die Fortsetzung bereits zur Gewißheit gewordener zu verhindern. In Ausübung der vorbeugenden Polizeigewalt steht dem bestätigten Forsthüter weiterhin nach § 6 des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 die Befugnis zu, ihm bekannte oder unbekannte Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert. Der bestätigte Forsthüter kann also z. B. eine ihm bekannte Person, die auf seine Aufforderung hin das Grundstück, auf dem sie ohne Befugnis sich befindet, nicht verläßt (Übertretung des § 9 Feld- und Forstpolizeigesetzes), nicht nur nach § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts gewaltsam entfernen, sondern auch in polizeiliche Verwahrung nehmen, falls sie im Anschluß an die durchgeführte Zwangsentfernung das betreffende Grundstück wieder betritt. Sobald nach pflichtmäßigem Ermessen die weitere Festhaltung einer in polizeiliche Verwahrung genommenen Person nicht mehr nötig erscheint, hat deren Freilassung zu erfolgen, und diese muß spätestens im Laufe des folgenden Tages geschehen, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um die Person der Ortspolizeibehörde zu überweisen. (Fortsetzung folgt.)

Vom Holzmarkt.

(Schluß.)

Aus Brandenburg. Nadelholz. Die Preise für Nadelbauholz sind sehr schwankend. Wo die lokalen Abnehmer, Zimmermeister und Sägewerke, Lieferungen für den Heeresbedarf oder für öffentliche Bauten erhalten hatten, konnten sie gute Preise anlegen. So z. B. wurde der gesamte Kiefernbauholz-Einschlag einer Stadtforst des Kreises Lebus bei allerdings nicht ungünstigen Anfuhrverhältnissen mit 18,50 ℳ für durchschnittlich III. Klasse aus Kahlschlag und 15,30 ℳ für IV. Kl. aus Durchforstungen verwertet. Da aber die private Bautätigkeit, zumal in Groß-Berlin, stockt, so haben viele Privatwaldbesitzer Bauholz nicht eingeschlagen, weil die mangelnde Nachfrage und die erschwerten Arbeiter- und Anfuhrverhältnisse ihnen den Mut dazu nahmen.

Von der guten Beschäftigung der Sägewerke und dem flotten Geschäft in gelegentlich von der Heeresverwaltung in Menge benötigten Sortimenten (Minenbohlen), von denen die Holzhandelsblätter ständig berichteten, ist nur an wenigen Stellen zu spüren, wo vorhandene Vorräte natürlich hohe Preise erzielen.

Auch in den Staatsforsten der Provinz waren die Preise nicht einheitlich. Während von einer Anzahl von Oberförstereien Verkäufe zur Taxe oder diese nur wenig übersteigenden Preisen gemeldet wurden, erzielte ein Revier im Kreise Templin 40 bis 60 %, im Durchschnitt 45 % über die Taxe.

Für Kiefernschwellenholz sind die erwarteten guten Preise ausgeblieben, obschon die Staatsforstverwaltung dem Handel durch Zusammenlegung der Schläge mit leichter Abfuhr bzw. Bearbeitungsmöglichkeit entgegengekommen ist. Deshalb sind in den Privatforsten der Provinz Schwellenholzverkäufe (zu Preisen von 14 bis 17 ℳ) nicht in erheblicher Zahl vorgenommen worden, zumal dem Großhandel Mengen von 3000 fm aus einem Revier nicht groß genug waren. Außer den Anfuhr- und Arbeiterverhältnissen hat den Schwellenholzverkauf wohl in einzelnen Fällen der Umstand erschwert, daß die fliegenden Sägewerke, auf die zunächst gerechnet wurde, nicht ausreichten, um so mehr, da sie auch für die Heeresverwaltung in Anspruch genommen wurden.

Dagegen sind die Preise für Grubenholz weiter gestiegen. Die Waldbesitzer, welche als vorsorgliche Wirtschafter den Verkauf bereits im September—Oktober, wo sich sonst die Grubenholzverkäufe bereits vollziehen, abgeschlossen haben, sehen, daß die Säumigen jetzt die besseren Preise erzielen. Vielfach lassen sich die Privatwaldbesitzer durch die hohen Preise erst jetzt bewegen, noch Grubenholz zu schlagen und die Schwierigkeit, Kriegsgefangene bei unzureichendem Aufsichtspersonal zu verwenden, in den Kauf zu nehmen. Selbst bei bis um 2 ℳ teuerer Anfuhr sind 2 ℳ höhere Preise als im Vorjahre zu erzielen.

Im Westen der Provinz wurden zuletzt bei größeren Posten geschält frei Bahn, wie der Händler ja am liebsten kauft, da er den Schwierigkeiten der Anfuhr entgeht, bezahlt: 6 bis 10 cm Zopf 14 ℳ, 10 bis 14 cm Zopf 16 ℳ, 14 bis 22 cm Zopf 17 ℳ. Im Osten der Provinz waren die Preise der erhöhten Bahnfracht nach Westfalen entsprechend geringer. Im Süden der Provinz haben vor allem die stärkeren Sortimente auch oberschlesische Firmen gekauft, die sogar bis in die Oberförstereien der nördlichen Neumark vor-

Hosted by Google

gedrungen und dort mit den westfälischen Firmen erfolgreich in Wettbewerb getreten sind.

Die Brennholzpreise sind noch weiter gestiegen und haben in manchen Gegenden eine Höhe erreicht, die in sozialer Hinsicht zu Besorgnissen Anlaß geben könnte, wenn der bisher so milde Winter diese nicht zum großen Teil zerstreut hätte. So wird aus dem Havellande gemeldet, daß im Januar Kiefernknüppel mit 10 ℳ und mehr für ein Raummeter bezahlt worden sind. Mehrerlöse von 50% sind an der Tagesordnung. Kloben bringen allgemein 10 ℳ für 1 rm.

Verschiedene Ursachen haben bei dieser Erscheinung wohl zusammengewirkt. Der Holzeinschlag hat der fehlenden Forstbeamten und der ungenügenden Vertretung wegen zumal in den Privatrevieren meist erst erheblich später wie sonst und mit ungenügenden Arbeitskräften begonnen. Außerdem haben die guten Grubenholzpreise an vielen Orten eine scharfe Aussonderung der letzteren veranlaßt und das Brennholzangebot weiter vermindert.

Schließlich haben die Schwierigkeiten, rechtzeitig Kohlen oder Briketts zu erhalten und deren gestiegene Preise den Kreis der Brennholzverbraucher vergrößert.

Laubholz. Eschen waren weiter sehr begehrt. Auch die schwächeren Durchmesserstufen der A-Klasse waren, während die Anforderungen an diese Klasse nicht sehr hohe waren, in einem Durchschnittspreis von 100 ℳ mit einbezogen. Selbst ganz schwache, wenn auch glatte Stangen von durchschnittlich 15 cm Durchmesser konnten mit 30 ℳ für 1 fm verwertet werden. Zopfstücke davon bis 10 cm Zopf brachten 12 ℳ für 1 rm. Eichen in mittleren Stärken wurden für Faßfabrikationen gefragt. Da aber nur 45 bis 50 ℳ geboten wurden, so sind Verkäufe uns nicht bekannt geworden.

Trotz des Daniederliegens des Tischlereibetriebes kam aber bei günstiger Lage zur Fabrik ein größerer Kauf von Furnier-Eichen zustande, der wohl in der Hoffnung auf baldigen Eintritt normaler Zeiten abgeschlossen wurde. Es brachte die Klasse A bei nicht besonders strengen Anforderungen an diese für die Durchmesserstufen I: 80 ℳ, II: 65 ℳ, III: 52 ℳ. Erlen und stärkere astreine Birken und Pappeln wurden verschiedentlich gefragt, waren aber in kleinen Mengen nicht immer leicht abzusetzen. Nach stärkeren Akazien war geringe Nachfrage. Es wurden daher die früheren Preise nicht erreicht. Gelegentlich erzielten jedoch schwächere Stangen als Koppelpfosten Preise bis 30 ℳ für 1 fm.

Buchen-Brennkloben brachten in Eberswalde 9,50 ℳ für 1 rm.

Aus dem Harze. Die Verhältnisse des Holzmarktes lagen noch im September 1915 im Harze außerordentlich ungünstig, und es war unmöglich, die Fichtenlangnutzhölzer, die im Winter 1914/15 gefällt, aber im Frühjahr 1915 noch nicht verkauft waren, zu leidlichen Preisen abzusetzen. Soweit im Sommer überhaupt verkauft wurde, konnten nur sehr geringe Preise erzielt werden. — Abgesehen von der allgemeinen Marktlage, sprach dabei namentlich die Schwierigkeit der Abfuhr von Langholz mit. Viele Käufer waren gar nicht in der Lage, ihr Holz aus dem Walde zu schaffen. Selbst wenn sie Heereslieferungen hatten, war es ihnen oft unmöglich, ihre im Walde lagernden Hölzer rechtzeitig abfahren zu lassen. — Im Monat Oktober begann jedoch der Markt sich trotz der Abfuhrschwierigkeiten zu beleben. Es entstand Nachfrage nach wertvollen Laubhölzern, z. B. nach Esche, aber auch nach Buche. Es machte sich dabei der vermehrte Bedarf der Heeresverwaltung bemerkbar. Während die Preise für Esche sehr hoch waren, blieben die Preise für Buche weit hinter den 1913 gezahlten Preisen zurück. Trotz des starken Bedarfs an Bahnschwellen machte eine Firma Schwierigkeiten in der Abnahme von Bahnschwellenhölzern, weil ihr Fuhrwerke und Arbeiter fehlten. Eine starke Nachfrage entstand nach Grubenhölzern, und im Dezember auch nach Papier- und Zellulosehölzern und später besonders an Kisten-Hölzern. Obwohl zuerst die Nachfrage nach Grubenhölzern viel stärker als die nach Papier- und Zellulosehölzern war, so hörte man doch nur selten von guten Grubenholzpreisen, namentlich nicht für die stärkeren Grubenholzsortimente, und es setzte nach und nach eine immer stärker werdende Nachfrage nach Papier- u. dgl. Hölzern ein und die Preise dafür stiegen merklich. Manche Kaufliebhaber von Grubenholz mögen durch die Konkurrenz der Papierholzkäufer abgeschreckt sein, zumal da sie an manchen Orten zum erstenmal als Kaufliebhaber auftraten und Schwierigkeiten in der Beschaffung von Fuhrwerk fanden. Sie fanden wohl auch auf gegebener Fläche nicht genügend große Mengen von Grubenholz vor. — Fichten-Kistenholz wurde ebenso wie Papierholz begehrt und zuerst leidlich, später höher bezahlt. Stellenweise kann der Bedarf an Fichten-Kistenholz nicht gedeckt werden. Die Preise für Fichten-Bauholz blieben, obwohl einige günstige Freihandverkäufe abgeschlossen wurden, im allgemeinen zuerst noch niedrig. Erst Ende November begannen sie zu steigen, und es gelang stellenweise, die aus 1914/15 stammenden Fichtenlanghölzer doch wenigstens zur Taxe zu verkaufen. — Wie im ganzen Frühling und Sommer 1915 die Fichtenpreise im Westharz häufig niedriger waren als im Mittelharz (Gegend von Wernigerode, Elend, Tanne, Ilfeld), so machte sich im Oktober und November der Beginn der Aufwärtsbewegung zuerst in diesen letztgenannten Gegenden, und zwar zuerst bei einigen größeren Freihandverkäufen bemerkbar.

Die Brennholzpreise waren vom Oktober ab fast überall hoch. Der Brennholzbedarf bleibt auch im Kriege bestehen, und die Abfuhr der Brennhölzer begegnet bei vermindertem Einschlage meist nicht den Schwierigkeiten der Nutzholzabfuhr. Brennholz kann mit schwachen Pferden, mit Kuhfuhrwerk, ja selbst auf Handwagen abgefahren werden. — In einigen Gegenden zeigten Fabriken mit Retorten-Verkohlung den Wunsch zum Ankauf größerer Laubholzmengen. Auch neu geplante Unternehmungen richteten Anfragen wegen Bezuges von Brennholz an einige Verwaltungen.

Hosted by Google

Als interessant ist ein im Harze angestellter, günstig verlaufener Versuch der Abfuhr von Fichtenlanghölzern mit Kraftfahrzeug zu erwähnen.

Fast in allen Forstverwaltungen werden infolge des Mangels an Arbeitskräften die Ist-Einschläge gegen die Einschläge in früheren Jahren zurückbleiben.

Holzverkaufs-Nachrichten

aus der Königl. Preußischen Staatsforstverwaltung, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Stolberg-Wernigerödischen Verwaltung im Harze (vom 1. Oktober 1915 bis 15. Januar 1916)

(**Verkaufsarten:** V = mündliche Versteigerung nach dem Einschlag, v = mündliche Versteigerung vor dem Einschlag, S = Submission nach dem Einschlag, s = Submission vor dem Einschlag, H = Freihandverkauf nach dem Einschlag, h = Freihandverkauf vor dem Einschlag L = Lieferungsvertrag.)

Lang-Nutzholz, Stangen und Schichtnutzholz.

Klasseninhalte: Nadelholz: **Ia**: über 3 fm, Ib: 2,01—3,00 fm, II: 1,01—2,00 fm, III: 0,51—1,00 fm, IVa: 0,25—0,50 fm, IVb: bis 0,25 fm
Laubholz: I: über 60 cm, II: 51—60 cm, III: 41—50 cm, IV: 31—40 cm, V: bis 30 cm.

Revier und Tag des Verkaufes	Holzart	Verkaufsart	Güteklasse a, b, †	Nadelholzstämme der Klasse I a	I b	II	III	IV a	IV b	Laubholzstämme der Klasse I	II	III	IV	V	Nutzscheit	Nutzknüppel	Derbstangen I	II	III	Bemerkungen
				fm						fm					rm		Stück			
				Erzielte Preise in Mark und Zehntelmark																
Königreich Preußen 9. 10. 1915	Esche	s	a									120	90	60						
			b									60	40	20						
20. 12. 1915	Esche	V	a							163,6	159,4	128,0	119,3	58,82						
			b†							138,4	132,5	92,6	36,5	11,10						
Reglz. Hildesheim	Fichte	V		17,48	17,48	16,4	12,10	10,60	10,60						7,0	6,37	0,77	0,34	0,16	unterste Preise grenze
				20,40	20,40	23,90	18,70	14,60	14,60						11,70	9,28	1,20	0,50	0,30	oberste
Herzogtum Braunschweig 3. 11. 1915	Esche									150	134	121	103	70						
Oktbr. 1915	Buche		a u. b zus.							27,5	22,5	18,8	16,2	15,0						
	Fichte			21,6	21,6	17,6	14,4	12,0	10,4											unterste Preis- grenze
				24,0	24,0	22,3	13,0	15,3	15,0											oberste
Fürstl. Stolberg-Wernigeröd. Verwaltung Rothesütte und Hufthal	Buche	h	a							31,5	26,25	21,0	16,30	12,60	8,50					
			b									16,0	14,50	14,25						
	Fichte	H		28,63	25,52	23,52	19,51	16,65	14,03						9,80	3,51 schwaches Grubenholz	1,0	0,70	0,30	unterste Preis- grenze
				28,63	26,16	24,01	20,02	17,07	14,23											oberste
																				Vorrat aus 1914/15

Diese Nachweisung enthält nicht die Preise derjenigen Hölzer, die ohne Trennung der Taxklassen kabelweise in Prozenten über oder unter der Taxe verkauft sind. Da hier die Taxen in den verschiedenen Staaten und Gegenden nicht bekannt sind, so konnten aus den Angaben in Prozenten über oder unter der Taxe die wirklichen Preise nicht berechnet werden. Das Herzoglich Braunschweigische Forstamt Tanne hatte im Oktober 1915 Fichtenlangholz freihändig zu 10 % über der Taxe verkauft.

Aus Elsaß-Lothringen. Seit vorigem Herbst ist trotz andauernder Kriegslage und dementsprechender Verteuerung der Holzabfuhr eine sichtliche Belebung der Holzpreise eingetreten; an dieser Aufwärtsbewegung haben selbstverständlich in erster Linie diejenigen Sortimente teilgenommen, die besonders für Heereszwecke gesucht waren.

Nach Eichenstammholz war allerdings die Nachfrage noch immer eine mäßige, zumal auch weit über 50 000 fm französisches Eichenbeuteholz auf den südwestdeutschen Markt gekommen ist.

In den letzten Monaten wurden immerhin die Taxen für Eichenabschnitte III.—VI. Kl. annähernd, zum Teil vollkommen erreicht. Erzielte Preise IIIb 33 ℳ, IVa 36 ℳ, IVb 26 ℳ, V. 14,50 bis 22,20, VI. 10 bis 14,70 ℳ, letztere beiden Klassen als Grubenstammholz gesucht. Eichennutzrollen und desgl. Prügel gingen mit Preisen von 9 bis 10,60 ℳ bzw. 5,50 bis 6,50 ℳ je Raummeter gleichfalls als Grubenholz flott ab. Eichenbrennscheit II. Kl. erzielte, meist als Gerbholz gekauft, Preise von 6,60 bis 12 ℳ je Raummeter; nur schlechte Absatzlagen blieben darunter.

Auch für Buchenstammholz haben sich in allerletzter Zeit die Aussichten gebessert, namentlich für glattes Werkholz der a-Unterklassen. Im Herbst v. Js. mußte Buchenschwellenholz mit bis 27 cm zu 12,50 bis 14,15 ℳ abgegeben werden. Rotherziges, sog. Grubenholz, erlöste als Stämme Ib bis Vb Preise von 18 ℳ bis abwärts zu 10 ℳ. Für Buchenwerkholz wurden jüngst freihändig

Hosted by Google

ausbedungen Ia 25 ℳ, IIa 22 ℳ, IIIa 18 ℳ, IVa 14 bis 15 ℳ, Va 13 ℳ.

Buchenbrennscheit II. Kl. war in letzter Zeit gesucht und erzielte nur in abgelegenen Gebirgsforsten niedrige Preise von 6 bis 7,35 ℳ; in besseren Absatzlagen wurden 8 bis 11,75 ℳ gezahlt.

Nach Hainbuchenabschnitten war zwar Nachfrage, doch wurden nur die stärkeren angemessen bewertet. Preise in Oberförsterei Rombach IIIa 31 ℳ, IIIb 25,75 ℳ, IVa 23,50 ℳ, IVb 19,50 ℳ, Va und b 20 ℳ je Festmeter. Im Bitscher Lande wesentlich billigere Preise. Hainbuchennutzrollen 7,50 bis 10 ℳ je Raummeter. Aspennutzrollen als Papierholz mit 7,44 bis 8,85 ℳ je Raummeter ungeschält gut bezahlt.

Preise für Tannen- und Fichten-Stämme und Abschnitte seit letztem Bericht angezogen; Langholz I. Kl. 22 bis 31 ℳ, II. 20 bis 28 ℳ, III. 18 bis 23,50 ℳ, IV. 15,50 bis 21,25 ℳ, V. 12,50 bis 17,70 ℳ. Abschnitte I. 20 bis 29 ℳ, II. 17,50 bis 25,50 ℳ, III. 13,50 bis 21,20 ℳ.

Die Vermittler für Heereslieferungen stellten keine hohen Anforderungen an die Qualität, blieben aber bei unsicherer und teurer Abfuhr noch bis 11 % gegen die Taxen zurück, gegenüber Mehrerlösen von bis 40 % über dieselben in günstigen Absatzlagen.

Preise für Hagenauer Altkiefern: Langholz I. 28,35 bis 31 ℳ, II. 25,30 bis 26,60 ℳ, III. 19 bis 20,50 ℳ, IV. 13,50 bis 14 ℳ, V. 12,20 ℳ. Abschnitte I. 29 bis 32 ℳ, II. 25 bis 26 ℳ, III. 16 bis 19 ℳ. Kiefern in Bolchen und St. Avold billiger.

Kieferngrubenstammholz gesucht; stärkeres für Erzgruben 12 bis 16,32 ℳ, schwächeres für Kohlengruben 9,35 bis 13,60 ℳ. Hiermit sind die 1913er Preise wieder erreicht.

Ungeschälte Kiefernnutzrollen und Prügel als Grubenholz 9,25 bis 10,60 ℳ bzw. 5,85 bis 7,30 ℳ je Raummeter, also ebenfalls angemessen bewertet. Kiefernnutzreiser, schwächste Stempel, mit 4 bis 4,35 ℳ je Raummeter in jedem Quantum absetzbar.

Geschältes Tannen-, Fichten-Papierholz je nach Absatzlage das Raummeter Rollen 8,30 bis 11,70 ℳ, desgl. Prügel 6,55 bis 9 ℳ, somit 1913er Preise. Nach Nadelholzbrennholz und nach Kohlholz aller Holzarten wegen des Heeresbedarfs rege Nachfrage; Preise allerdings durch hohe Fuhrlöhne ortweise gedrückt.

Die Waldbesitzer haben sich zu wesentlichen Erhöhungen der Werbungskosten verstehen müssen. Wegen großen Mangels an Holzhauern mußten in einzelnen Revieren russische Kriegsgefangene eingestellt werden, was aber bei geringen Arbeitsleistungen derselben zu sehr hohen Stücklöhnen geführt hat.

* * *

Die Gesamtlage des Holzmarktes stellt sich nach den abgedruckten Berichten wie folgt dar: Bei den Verkäufen von Nadellangholz fand überall seit Herbst 1915 eine sichtliche Belebung des Marktes statt, trotzdem die Ausfuhrschwierigkeiten überall steigen und die Fuhrlöhne im ganzen als doppelt so hoch wie im Frieden einzuschätzen sind. Im großen und ganzen sind die Preise von 1913 wieder erreicht.

Grubenholz hat darüber hinaus eine weitere Steigerung erfahren; der Preis in Oberschlesien für Stempel beträgt 23 ℳ loko Grubenstation, weitere Preissteigerung ist zu erwarten. Zellulosefeholz wird noch stärker begehrt als Grubenholz und dementsprechend bezahlt. Brennholz ist überall begehrt und im Preise gestiegen, die Steigerung gegendweise verschieden aber bis zu 100 %.

Esche, Starkbirke, Linde, Erle, Aspe sind besonders begehrte hochbezahlte Laubhölzer.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Bei der Beratung der auf Grund des § 63 der Verfassungs-Urkunde seitens des Staatsministeriums erlassenen Verordnungen hat in der 4. Sitzung des Abgeordnetenhauses am Dienstag, dem 8. Februar, der Abgeordnete Dr. Pachnicke sich angelegentlich danach erkundigt, ob behördlicherseits alle Maßnahmen getroffen werden, die für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch Verminderung des Wildstandes nötig sind. Der Landwirtschaftsminister erwiderte, daß alle Maßregeln getroffen werden, die nötig sind, um einen die Interessen der Allgemeinheit bedrohenden Wildschaden zu verhüten.

Unter anderem erhält auch die Verordnung, welche die Änderung des § 14 der Hannoverschen Jagdordnung bezweckt, die verfassungsmäßige Genehmigung. Danach gilt jetzt für die Provinz Hannover, daß Jagdpächter außer den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen und ihren bebroteten Jägern auch dritten Personen gestatten dürfen, in ihren Bezirken allein zu jagen. Diese Verordnung ist erlassen, weil solche Pachtjagden, deren Pächter im Felde stehen oder sonst infolge des Krieges an der eignen Jagdausübung verhindert sind, beim Fehlen von Familienangehörigen oder angestellten Jägern zurzeit überhaupt nicht bejagt werden können.

Nach dem Inhalte des § 14 der Jagdordnung konnten bis jetzt nur die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer, wenn sie die Jagd nicht verpachtet hatten, Dritten erlauben, allein in ihrer Jagd zu jagen, während den Jagdpächtern diese Möglichkeit fehlte.

Seitens der Gemeindekommission war die Forderung gestellt worden, daß die vorerwähnte Verordnung nach dem Kriege wieder außer Kraft treten soll, worauf der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Erklärung abgab, daß die Königl. Staatsregierung die Wiederaufhebung der auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 6. November 1915 so rechtzeitig in die Wege leiten wird, daß der § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859 noch vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes in seiner ursprünglichen Fassung wieder in Kraft tritt.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Änderung der Ortsklassen.** Das Ortsklassenverzeichnis*) hat einige Änderungen erfahren. Sie tragen verschiedenen Eingemeindungen Rechnung. Am 1. April 1915 wurde die ehemalige Landgemeinde Haarzopf sowie die Teile der früheren Landgemeinde Altenessen, Borbeck und Bredeney mit der Stadtgemeinde Essen vereinigt. Gleichzeitig kam die Landgemeinde Bredeney zu der Stadtgemeinde Werden. Es soll auch ein Teil der früheren Landgemeinde Borbeck mit der Landgemeinde Karnap vereinigt werden. Seit dem 15. Februar 1915 sind die Landgemeinden Mockau und Schönefeld mit der Stadt Leipzig vereinigt. Die eingemeindeten Bezirke kommen mit der Einreihung in die Ortsklassen der Stadtgemeinden, in Essen B, in Werden und Karnap D, in Leipzig A. Die Landgemeinden Borbeck mit Altenessen sind in dem Ortsklassenverzeichnis zu streichen.

— **Anrechnung von Lohnbeihilfen auf das militärische Witwen- und Waisengeld.** Der Finanzminister hat die Zivilbehörden in Preußen angewiesen, die den Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen Lohnangestellten bewilligten Beihilfen nach dem Bekanntwerden des Todes oder des Vermißtseins des Einberufenen als Vorschuß auf die militärischen Hinterbliebenenbezüge bis zur endgültigen Anweisung weiterzuzahlen. Die Zivilbehörden sind beauftragt, Abschrift der Anweisung über die Vorschußzahlung dem Bezirkskommando zuzustellen, in dessen Bezirk die Hinterbliebenen oder die Angehörigen wohnen oder sich vorübergehend aufhalten.

Forstwirtschaft.

— **Ödlandsaufforstung in Schleswig.** Im Jahre 1914 sind von Privatbesitzern im Regierungsbezirk Schleswig wiederum ausgedehnte Ödlandsaufforstungen vorgenommen worden, und zwar:

im Kreise	Apenrade	18,00 ha
„ „	Eckernförde	11,00 „
„ „	Husum	29,50 „
„ „	Pinneberg	11,64 „
„ „	Plön	2,50 „
„ „	Rendsburg	1,00 „
„ „	Schleswig	1,12 „
„ „	Steinburg	1,45 „
	Zusammen:	76,21 ha.

Von dieser Gesamtfläche hat im Kreise Apenrade der Grundbesitzer Andreas Raben in Seegard 15 ha, im Kreise Husum der Provinzialverband und zwar in den Gemeinden Lütjenholm, Norstedt und Drelsdorf insgesamt 24,75 ha aufgeforstet. Dank der Aufklärung einzelner Behörden und des Heidekultur-Vereins für Schleswig-Holstein, der auch Aufforstungsbeihilfen und sachverständigen Rat erteilt, ist zu erwarten, daß die Aufforstung von Ödländereien in Schleswig auch weiterhin an Umfang zunimmt. D.

— **Die Schaffung von Moorschutzgebieten.** Die Fortschritte der Landeskultur engen die früher in Deutschland sehr umfangreichen Moorflächen immer mehr ein, so daß auf manchen Seiten schon vor längerer Zeit die Befürchtung auftauchte, die Moore möchten schließlich aus dem Landschaftsbilde ganz verschwinden. Dieses wäre aber nicht nur aus Schönheitsrücksichten unerwünscht, sondern auch aus wissenschaftlichen Gründen zu beklagen, weil die Moore, deren Entstehung teilweise bis zur Eiszeit zurückreicht, eine eigenartige Pflanzen- und Tierwelt besitzen und an den verschiedenen Stufen der Torfbildung den Schlüssel zum Verständnis der Entstehung der Braun- und Steinkohlenlager darbieten. Man hat deshalb schon an verschiedenen Stellen seit längerer Zeit Maßnahmen zum Schutze wenigstens einzelner charakteristischer Moore gefordert und auch ergriffen. In Dänemark wurde schon 1844 das dem Staate gehörige Sphagnummoor Gammelmose geschützt. Das Naturschutzgebiet des Plagefenns bei Chorin, des Zehlaubruchs in Ostpreußen, ebenso der Schutz verschiedener Moore in Sachsen, Bayern und Württemberg sind ebenfalls dieser Bewegung zu danken. Seit dem Herbst 1914 haben nun durch die Heranziehung von Kriegsgefangenen die Meliorierungsarbeiten an Nieder- und Hochmooren einen gewaltigen Aufschwung erfahren. Nach den Berichten der Meliorations-Bauämter waren im Juli 1915 in Preußen bereits 163 110 ha Meliorationsflächen vorhanden, auf denen 107 000 Kriegsgefangene arbeiteten. Da seitdem die Bildung von Genossenschaften und die Heranziehung von Gefangenen zugenommen hat, ist auch die Zahl und der Umfang der Meliorationsflächen erheblich gestiegen. So freudig diese großen Leistungen im Interesse der Landeskultur zu begrüßen sind, so wächst hierdurch doch auch die Gefahr, daß hierbei wertvolle Denkmäler der Natur- und Vorgeschichte zerstört werden. Auf Anregung des Leiters der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Conwentz, ist deshalb schon am 17. Mai 1915 ein Erlaß des Kultusministers an die Oberpräsidenten ergangen, nach welchem bei den Bodenarbeiten, soweit es mit den wirtschaftlichen Zielen vereinbar sei, auf die Ausscheidung und sonstige Berücksichtigung bemerkenswerter Vorkommnisse der Natur und Geschichte Bedacht zu nehmen sei. Bei den Verhandlungen über diese Ausscheidungen hat sich jedoch ergeben, daß es technisch nicht durchführbar ist, im Moor eine Oase von Naturdenkmälern dauernd zu erhalten, wenn ringsherum meliooriert und das Wasser abgegraben wird. Aus diesem Grunde kann nur die Erhaltung ganzer Moore erstrebt werden, die keineswegs groß zu sein brauchen, aber in sich abgeschlossen sein müssen. Ferner ist es erwünscht, daß sie nicht von Acker- oder Wiesenflächen, sondern möglichst von Wald begrenzt sind; um die Kosten eines Ankaufes zu vermeiden, kommen für diesen Zweck in erster

*) Das Ortsklassenverzeichnis ist, soweit es sich auf preußische Ortschaften erstreckt, im Preußischen Förster-Jahrbuch 1915 S. 36 abgedruckt.

Hosted by Google

Linie fiskalische Moore in Betracht. In einer Eingabe vom 30. September hat die staatliche Stelle den Kultusminister gebeten, dahin wirken zu wollen, daß in jeder Provinz wenigstens ein bis zwei größere Moore von der Meliorierung ausgeschlossen und als Naturdenkmäler erhalten werden möchten. Dieser Antrag ist auch auf der VII. Jahreskonferenz für Naturdenkmalpflege am 3. und 4. Dezember 1915 besprochen worden, bei der mehr als 70 Teilnehmer aus allen deutschen Bundesstaaten und aus Österreich zugegen waren. Bei diesen Verhandlungen wurde allgemein anerkannt, daß dem großen nationalen Werke der Urbarmachung von Ödländereien nicht hindernd in den Weg getreten werden solle. Ebenso bestimmt erhob sich aber auch die Forderung, daß bei diesen Arbeiten auch den idealen Bedürfnissen des Volkes Rechnung getragen und eine mit so vielen Reizen für Geist und Gemüt ausgestattete Landschaftsform, wie es die Moore sind, in einer ausreichenden Anzahl von Beispielen der deutschen Heimat erhalten werde.

A.

— **Waldbrände und Forstfrevel in den Forsten des Regierungsbezirks Wiesbaden.** Nach den von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden herausgegebenen Resultaten der Forstverwaltung haben im Wirtschaftsjahre 1913 in den Staats- und Gemeindewaldungen insgesamt 20 Waldbrände stattgefunden. Hiervon entfallen 9 Brände auf die Staats- und 11 auf die Gemeindewaldungen. Der Schaden ist geschätzt auf 283 Mk. im Staatswalde und 648 Mk. im Gemeindewalde. Ferner sind in demselben Jahre von den Forstverwaltungen zur Anzeige gebracht:

Bezeichnung der Vergehen	Insgesamt	Davon im Staatswalde	Davon im Gemeindewalde
a) Diebstähle an aufgearbeitetem Holz	28	6	22
b) Vergehen gegen das Forstdiebstahlgesetz	892	172	720
c) Forstpolizeiübertretungen	1906	387	1519
d) Jagdvergehen und Übertretung	115	23	92
e) Fischereivergehen	61	47	14
f) Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte	3	.	3
Zus.	3005	635	2370

Wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften sind im Bereich des ganzen Regierungsbezirks 156 Anzeigen erstattet worden, wovon 56 durch Forstbeamte, 55 durch Gendarmen, der Rest durch andere Personen.

Für die Ermittelung von Wilderern sind von dem Landesverein Nassau des Allgemeinen Jagdschutzvereins an 22 Beamte Geldprämien von zusammen 1130 Mk. gezahlt worden.

D.

— **Bezugsquelle für Harznutzungswerkzeuge.** Die in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" beschriebenen Harznutzungsgeräte sind bei der Firma Gebrüder Dittmar in Heilbronn a. N. käuflich und werden bereits vorrätig gehalten. Nach den Mitteilungen dieser Firma kostet: 1 Plätzbexel mit Stiel 2,90 *M*, 1 Grandeleisen 3,50 *M*, 1 Vorschlageisen 3,25 *M*, 1 Löffel 0,75 *M*, 1 Scharreisen mit Holzstiel 0,90 *M*. Die Preise für den Vorschlaghammer mit Stiel, den Schürzensack, die Zinkblechstreifen und Harzeimer konnten wegen der schwankenden Marktlage nicht festgelegt werden, diese Gegenstände sind aber ebenfalls vorrätig und sofort lieferbar.

Dudek.

— **Ersparnis an Brennmaterial.** Der preußische Minister für Landwirtschaft hat auf die zum Preise von 50 ₰ vom Invalidendank in Magdeburg zu beziehende Schrift des Königlichen Baurats Pitsch in Wolmirstedt, „Die Verschwendung an Brennmaterial bei unseren Haushaltungen mit Ofenfeuerung infolge falscher Behandlung der Öfen und Erzielung ganz bedeutender Ersparnisse durch Einführung einer rationellen Heizung", aufmerksam gemacht. In dem Buche wird die richtige Behandlung der Öfen und des Brennmaterials in gemeinverständlicher Weise dargestellt. Die darin enthaltenen Anregungen verdienen bei der jetzt in besonderem Maße zu übenden Sparsamkeit beachtet zu werden.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 14. Februar 1916. Rotwild 0,00 bis 0,00 *M*, Damwild 0,00 bis 0,00 *M*, Schwarzwild 0,00 bis 0,00 *M* das Pfund. Hasen 0,00 bis 0,00 *M*, Kaninchen 1,20 bis 1,40 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 30. **Kapitulation eines Privatforstbeamten.** Ich bin Unteroffizier d. Res., 26 Jahre alt und im Zivilberuf Privatförster. Habe aktiv gedient. Bei Kriegsbeginn wieder eingezogen, beabsichtige ich bei einem Jäger-Bataillon zu kapitulieren. Ist auf baldige Versetzung zu rechnen? Welche Schritte muß man tun? Kann ich als Privatjäger auch den Forstversorgungsschein erwerben? Wie lange müßte ich noch dienen?

Gräfl. Förster T., zurzeit im Felde.

Antwort: Sie können bei einem Jägerbataillon kapitulieren. Reichen Sie Ihrer Kompagnie ein kurzes Gesuch ein, in dem Sie um Versetzung zu einem Jägerbataillon zwecks Kapitulation bitten. Die Kompagnie gibt das Gesuch dann durch das Bataillon weiter. Den Forstversorgungsschein können Sie als Privatforstmann nicht erhalten. Die Kapitulationen werden in der Regel auf ein oder zwei Jahre geschlossen. Den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein erwerben Kapitulanten nach 12jähriger Dienstzeit.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 31. **Abmessungen des Schwellenholzes.** Welche Holzarten eignen sich zu Eisenbahnschwellen, und in welchen Dimensionen müssen diese geliefert werden? Werden an die Qualität des Holzes besondere Anforderungen gestellt?

Kl. in Sl.

Antwort: Zu Eisenbahnschwellen eignen sich Eiche, Kiefer und Buche. Von der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung werden folgende Maße verlangt: I. Für Bahnschwellen erster Klasse (für Hauptbahnen): Länge: 2,7 m, Breite: mindestens 26 cm, Höhe: mindestens 16 cm. Es soll jedoch gestattet sein, ein Fünftel von der jedesmaligen Teillieferung der Schwellen erster Klasse in folgenden abweichenden Querschnittsabmessungen zu liefern: Breite: mindestens 25 cm und Höhe: mindestens 16,5 cm, oder Breite: mindestens 27 cm und Höhe: mindestens 15,5 cm. II. Für Bahnschwellen zweiter Klasse (für Nebengeleise und Nebenbahnen): Länge: 2,5 m, Breite: mindestens 24 cm, Höhe: mindestens 14 cm. Auch hierbei ist es gestattet, ein Fünftel der jedesmaligen Teillieferung der Schwellen mit gering abweichenden Querschnittsabmessungen zu liefern. III. Weichenschwellen. Für diese Schwellen werden die Längenmaße, sowie die vorschriftsmäßigen Mindestbreiten und Mindesthöhenmaße alljährlich bei der Lieferungsausschreibung besonders angegeben. Sämtliche Schwellen müssen an der Lagerfläche vollkantig sein. An der oberen Fläche ist auf jeder Seite eine Waldkante zulässig, deren Größe dadurch bestimmt wird, daß die Schwelle in der Länge der Lagerstellen für die Unterlagsplatten, d. h. in der Entfernung von 50 bis 70 cm von jedem Ende gemessen, eine Auflagefläche von mindestens 16 cm Breite haben muß. Die Schwellen dürfen auch in der mehrfachen Länge der angegebenen Maße geliefert werden. Im übrigen müssen die Schwellen aus gesundem, kernigem und festem Holz gefertigt sein, welches weder Wurmfraß, Eisklüfte, faule Astlöcher und Brüche aufweisen, noch überspänig oder wipfeldürr sein darf, auch frei von Ausspundungen oder eingesetzten Ästen sein muß. Schwellen aus blau gewordenem Holze sind von der vertraglichen Lieferung im allgemeinen ausgeschlossen. Die Eisenbahnverwaltung behält sich jedoch vor, bis auf weiteres blau gewordene Schwellen, die im übrigen gesund sein müssen, in geringen Mengen unter Kürzung des Vertragspreises um 50 ₰ für jede Schwelle in Anrechnung auf die vertragliche Menge zu übernehmen. Buchenschwellen mit geringen Mengen rotem (falschen) Kern werden zur Abnahme zugelassen. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß der rote Kern völlig gesund ist und keinerlei Zersetzungserscheinungen zeigt. Zur weiteren Information siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" Band 30 Seite 237 ff.

Schrotpatronenhülsen, Kugelpatronen
sind überall als **Kriegsmetall** zu sammeln und dem Verein **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso., für seinen Kriegsfonds portofrei einzusenden. 4

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Hagen, Oberförsterei Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, ist zum 1. April 1916 anderweit zu besetzen. Mit der Stelle sind verbunden 100 Mk. Stellenzulage, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung und 3 ha zu regulierendes Dienstland, wofür jährlich 93 Mk. Nutzungsgeld zu entrichten sind.

Försterstelle Sobbin, Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, ist neu zu besetzen. Die Stelle liegt 5 km von der Kolonie Swatno. Paritätische Schule in Swatno, 5 km. Evangelische und katholische Kirche in Osche, 9 km. Dienstland 3 ha Acker, 8 ha Wiese. Nutzungsgeld 52 Mk. jährlich. Dienstaufwand 400 Mk., Stellenzulage später 100 Mk., vorläufig 50 Mk. Meldefrist 15. März 1916.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hilfsförsterstelle in der Stadt Rathenow ist sofort zu besetzen. In Betracht kommen auch Kriegsbeschädigte, deren Beschädigung eine ausreichende dienstliche Verwendung in den Forst-, Haunngs- und Kulturarbeiten zuläßt; der Betreffende muß jedoch in der Verwendung der Füße nicht behindert sein und längeres Stehen vertragen können. Handverletzungen, z. B. das Fehlen einiger Finger, Armverletzungen, wenn sie nicht etwa zur Steifheit des ganzen rechten Armes führen und ähnliche Kriegsbeschädigungen fallen nicht ins Gewicht. Auch Kriegsverwendungsunfähige oder Garnisondienstfähige kommen in Frage, sofern ihre Diensttauglichkeit nicht zu sehr herabgemindert ist. Die Annahme erfolgt auf Privatdienstvertrag, ohne Anstellung als Beamter. Mindestgehalt 125 Mk. monatlich. Das Einkommen richtet sich je nach Alter, Vorbildung und Zeugnissen des Betreffenden. Nähere Vereinbarung über die Gehaltsverhältnisse ist angängig.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bachmann, Forstmeister zu Schwerin a. W., Regbz. Posen, ist nach Lehnin, Regbz. Potsdam, versetzt.

Bosdorf, Paul, Revierförster zu Glashütte bei **Baruth,** Kr. Jüterbog-Luckenwalde, ist die Rote Kreuzmedaille dritter Klasse verliehen.

Dittig, Forstaufseher zu Schwerzkow, Stifts-Oberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Förster o. R. vom 1. März 1916 ab ernannt.

Hottschling, Hegemeister zu Hagen, Oberförsterei Sprakensehl, ist auf die Försterstelle Munster, Oberförsterei Munster, Regbz. Lüneburg, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Reinecke, Förster o. R. zu Harburg, Oberförsterei Harburg, ist in gleicher Eigenschaft in die Oberförsterei Langeloh, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Mordhorst, Gutsförster zu Hagenerholz, Kreis Segeberg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1006a. **Kohn**, Förster, Altwiedendorf b. Katzow, Bez. Stralsund.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Hildesheim. Es gingen ferner ein: II. Spende: Ortsgruppe Herzberg: Andre 5 Mk., Bührmann 6 Mk., Hahn 3 Mk., Hirtzel 10 Mk., Kandt 5 Mk., Kluge 10 Mk., Lindau 5 Mk., Merkel 3 Mk., Peix 3 Mk., Preuß 3 Mk., Rademacher 3 Mk., Schäfer 5 Mk., Schenke 3 Mk., Schneider 3 Mk., Schnell 3 Mk., Scholz 3 Mk., Schramm 3 Mk., Waldmann 2 Mk. Ortsgruppe Lauterberg insgesamt 30 Mk. Ortsgruppe Oberharz: Bahr 5 Mk., Eggeling 5 Mk, Herzberg 3 Mk., Hörchner 6 Mk., Ibe 3 Mk., Kölling 3 Mk., Rath 5 Mk., Rojahn 5 Mk., Schwarzer 5 Mk., Völker 5 Mk., Wicht 5 Mk., außerdem Kamenz 3 Mk., Lösekrug 5 Mk. II. und III. Spende: Ortsgruppe Göttingen insgesamt 148 Mk. III. Spende: Ortsgruppe-Hildesheim: Bambey 3 Mk., Billeb 3 Mk, Holland 3 Mk., Heimbs 3 M., Hoffmeister 3 Mk., Harder 3 Mk., Jahn 3 Mk., Klocke 3 Mk., Klostermann 3 Mk., Leben 3 Mk., Müller-Großhof 3 Mk., Müller-Sorsum 3 Mk., Puppe 1 Mk., Rink 3 Mk., Sauer 3 Mk., Schultze 3 Mk., Streve 3 Mk., Weiß 3 Mk., Werdtner 3 Mk, Wiese 3 Mk. III. bis VI. Spende: Battenberg 20 Mk., Eilers 10 Mk., Hartmann 9 Mk., Künstel 10 Mk., Kniep 5 Mk., Kurzius 5 Mk., Lichtenberg 11 Mk., Mönkmeier 5 Mk., Meerwald 20 Mk., Kurt Meier 1 Mk., Otte 11 Mk., Ohlmann 10 Mk., Reiter 5 Mk., Schmidt-Bennekirstein 15 Mk., Vierling 15 Mk. V. Spende: Ortsgruppe Solling-Uslar insgesamt 50 Mk. VI. Spende: Ortsgruppe Osterode: Beushausen 5 Mk., Borst 5 Mk., Bläser 5 Mk., Bernstorff 10 Mk., Dietz 5 Mk., Forst 5 Mk, Hedewig 5 Mk., Keepel 5 Mk., Lüders 2 Mk., Nöring 5 Mk., Polenz 5 Mk., Siebold 5 Mk., Striedt 5 Mk., Viezens 5 Mk., Vieritz 5 Mk, gesammelt bei einer Jagd Oberj. Sanne 10,40 Mk. Zusammen 661,40 Mk. Der Schatzm. Jäckel-Klausthal.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Gauleden: Bieber 3 Mk., Bauk 1 Mk., Christoleit 3 Mk., Czeczatke 3 Mk., Kühle 2 M., Hippe 3 M., Freymann 3 Mk., Tollkehe 5 Mk. Zusammen 23 Mk. Der Schatzm. Bieber-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Karmunken insgesamt 30 Mk., desgl. Ortsgruppe Kupp 18 Mk., desgl. Ortsgruppe Schelitz 48 Mk., außerdem: Biedermann 3 Mk., Hoppe 10 Mk., Kröll 3 Mk., Mäusel 3 Mk., Rotter 3 Mk., Schickhelm 3 Mk., Welzel 3 Mk. Zusammen 124 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 25188,89 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Am Sonnabend, dem 11. März 1916, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Kaiserkaffee zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Neuwahl des gesamten Vorstandes; 3. Verschiedenes. Das vollzählige Erscheinen aller Delegierten ist unbedingt erforderlich. Auch werden die übrigen Ortsgruppen-Mitglieder hiermit eingeladen. Anträge werden umgehend erbeten.

Der Vorstand: Dietz.

Trier. Am Sonntag, dem 5. März d. Js., nachmittags 2½ Uhr, findet zu Trier im Restaurant „Zum Domstein“ die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung von 1914 und 1915. 2. Besprechung über die event. Verwendung des Kassenbestandes als Kriegsspende. 3. Zahlungsmodus der Jahresbeiträge. 4. Verschiedenes. Nebst den Ortsgruppen-Vorsitzenden bzw. deren Vertreter sind alle Mitglieder der Bezirksgruppe bestens eingeladen.

Henn.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Allenstein. In der am 30. Januar in Allenstein abgehaltenen Versammlung wurde die Jahresrechnung geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Förster Senff aus Schillings, als Beisitzer, an Stelle des verstorbenen Kollegen Hegemeisters Kropp, Hegemeister Aminde aus Reussen gewählt. Auf der nächsten Bezirksgruppenversammlung soll der Antrag gestellt werden, dem § 2 der Satzung der Sterbekasse der Bezirksgruppe Allenstein folgende Fassung zu geben: „Anspruch auf Sterbegeld hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf den Tag des Eintritts und die Höhe des Lebensalters, wenn es die fälligen Beiträge entrichtet hat.

Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin.) In der am 5. d. Mts. abgehaltenen Sitzung wurde der Jahres- und Kassenbericht der Jahre 1914 und 1915 verlesen, die Rechnungen der beiden Jahre geprüft und für richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Einstimmig wurde von der Versammlung beschlossen, den Betrag von 100 ℳ als Kriegsspende an den Hauptverein abzuführen. Für die Oberförsterei Jädkemühl wurde Kollege Reimer als Vertrauensmann gewählt. Kollege Schmid junior-Torgelow meldete seinen Beitritt zum Verein an und wurde als Mitglied der Ortsgruppe aufgenommen.

Meyer, Schriftführer.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1916** findet statt am **Montag, dem 28. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Gasthause „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm.**

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1916 bis Ende Februar 1917, gemäß § 15d der Satzung.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1916.
5. Antrag des Vorstandes auf Gültigkeit bis auf Widerruf eines in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1914 mit Gültigkeit bis 1. März 1916 probeweise beschlossenen Zusatzes zum Schlußsatz des § 1 der Satzung.
6. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses, geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Försterprüfung 1916.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 20. Januar beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1916 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, falls hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dieses bis spätestens zum 1. März 1916 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes der Geschäftsstelle des Vereins in Eberswalde, Caprivistraße 5, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 1. Februar 1916.

J. A.: Dr. Schwappach.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dittmer, Hermann, Privatförster, Försterei Schönhalde bei Tremren, Kr. Darkehmen, jetzt Unteroffizier bei der Reserve-Bäckerei-Kolonne 3, I. Res.-Korps.

Obst, Bernhard, Förster, Langhelwigsdorf, Schles.

Bericht
über die Sitzung des weiteren Vorstandes
am 29. Januar 1916.

Anwesend sind die Herren:

Kammerherr von Eichel-Streiber,
Graf von Arnim-Boitzenburg,
Exzellenz Graf Finck von Finckenstein-Schönberg,
Graf Finck von Finckenstein-Trossin,
Kammerherr von Knebel-Doeberitz,
Graf von der Schulenburg-Lieberose,
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach,
Forstmeister Schreiber,
Oberförster Jacob,
Oberförster Joly,
Oberförster Metzner,
Oberförster Schwabe,
Oberförster Trost-Dambrau,
Wildmeister Fiebig,
Revierförster Keese,
Revierförster Wegener,
Bodo Grundmann-Neudamm.

Kammerherr von Eichel-Streiber eröffnete als stellvertretender Vorsitzender um 10 Uhr 20 Minuten die Sitzung und gab zunächst an Hand einer statistischen Aufstellung folgende Übersicht über den Stand des Vereins:

Der Verein zählt am 31. Dezember 1915: 3075 Mitglieder. Davon sind:

1. Privatforstbeamte	2782	
2. Waldbesitzer	195	
3. außerordentliche Mitglieder	98	
sind wie oben		3075
Im Felde stehen	677	Mitglieder
Gefallen sind	64	„
Infolge Krankheit im Felde gestorben	1	„
In Kriegsgefangenschaft sind	19	„
In Rußland zurückgehalten ist	1	„
Als vermißt genannt sind	3	„

Geheimer Regierungsrat Dr. Schwappach berichtet über die wichtigsten Vorkommnisse während des abgelaufenen Jahres, sowohl im Vereinsleben als auch im Stande der Beamten der Forstlehrlingsschule Templin.

Assistent Beck ist Ende September behufs Übernahme einer Stelle als Forstverwalter ausgeschieden, sein Nachfolger mußte wegen Kränklichkeit am 30. November bereits wieder abgehen. Wegen Fehlens von Bewerbern aus dem Kreise der Privatforstbeamten ist seit Anfang Januar ein kriegsbeschädigter Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn als Assistent tätig.

Unter den Vorkommnissen aus dem Vereinsleben ist ein Antrag aus Mitgliederkreisen besonders zu erwähnen, der folgendermaßen lautet: „Der Vorstand des Vereins wolle an zuständiger Stelle den zur Fahne einberufenen, akademisch geprüften Forstverwaltungsbeamten, auch wenn sie nicht im Besitze des Berechtigungsscheines für den Ein-

Hosted by Google

jährig-Freiwilligen-Militärdienst sind, die Möglichkeit erwirken, zu Offiziers-Aspiranten ernannt, um zu Reserve- bzw. Landwehr-Offizieren befördert zu werden."

Dieser Antrag hat Veranlassung gegeben, folgenden Antrag an den stellvertretenden Kriegsminister, nach eingehender Darstellung der Verhältnisse, zu stellen:

„Der unterzeichnete Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hält den eingangs vorgetragenen Wunsch jener Beamten, welche späterhin als Forstverwalter eine für Reserve-Offiziere durchaus angemessene Zivilstellung einnehmen sollen, für berechtigt und empfiehlt ihn wärmstens zur geneigten Berücksichtigung."

Eine Antwort hierauf ist zwar nicht eingegangen. Inzwischen eingegangene Mitteilungen lassen aber erkennen, daß der Antrag seinen Zweck erreicht hat.

Nach der weiter mitgeteilten Statistik über die Erfolge des Stellennachweises gestalten sich diese folgendermaßen:

I. Am 1. Januar 1915 waren im Stellennachweis		147
Bewerber vorhanden.		
Neu eingetragen wurden vom 1. Januar bis 31. Dezember		31
	sind	178
Stellen sind im Laufe des Jahres vermittelt	4	
Ausgeschieden sind	8	
Gestrichen wurde	1	
Im Felde gefallen sind	2	15
	bleiben	163
Davon stehen zurzeit im Heeresdienste . .		89
		74
von diesen sind gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes		18
mithin bleiben noch		56
Bewerber als stellensuchende Vereinsmitglieder.		
II. Stellen wurden im Jahre 1915 angeboten		66
davon wurden durch den Stellennachweis besetzt		4
	bleiben	62

Stellenangebote, bei denen eine Vermittelung nicht erreicht wurde, weil zum größten Teil eine Kriegsvertretung angeboten wurde, andere Stellen aber von Bewerbern abgelehnt worden sind.

Oberförster Jacob berichtet über den Stand der Forstlehrlingsschule Templin. Die Zahl der Schüler beträgt gegenwärtig nach Abgang von 5, infolge der nahe bevorstehenden Einberufung zum Heeresdienst, 38. Eine Erhöhung der Verpflegungsgelder soll trotz der Teuerung, solange es geht, vermieden werden.

Da eine größere Anzahl von Mitgliedern seit mehreren Jahren, trotz aller Mahnungen und ohne im Heeresdienste zu stehen, mit den Mitgliederbeiträgen im Rückstande ist, so beschließt der Vorstand satzungsgemäß ihre Streichung aus der Mitgliederliste.

Wildmeister Fiebig teilt an Hand des besonders veröffentlichten Berichtes über die Tätigkeit des Versicherungsamtes die wichtigsten Ergebnisse mit. Versicherungen sollen künftighin nur noch mit deutschen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, deshalb ist der Vertrag mit der Gesellschaft „Zürich" zu kündigen und entsprechender Ersatz innerhalb Deutschlands zu schaffen.

Geheimer Regierungsrat Dr. Schwappach erstattet den Kassenbericht. Die Jahresrechnung des Vereins schließt ab mit einem Überschuß von 1429,50 ℳ auf neue Rechnung. Dieses günstige Ergebnis konnte trotz des Ausfalles von über 3000 ℳ gegenüber dem Voranschlage erzielt werden durch Ersparnisse infolge des Ausfalles der Hauptversammlung, sowie Erledigung der Stelle des Generalsekretärs.

Der Kriegsunterstützungsfonds hat am Schlusse des Jahres 1915 einen Bestand von 7465,19 ℳ.

Der Haushaltungsplan für 1916, der den Kriegsverhältnissen entsprechend abgefaßt ist, schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit 15 700 ℳ.

Bezüglich der Veranstaltungen des Vereins wird folgendes beschlossen: Die Hauptversammlung wird auch im Jahre 1916 ausfallen. Dagegen werden die Bezirksgruppenvorstände dringend ersucht, für Veranstaltungen innerhalb ihrer Kreise tätig zu sein, da gerade während der Kriegszeit der Schwerpunkt des Vereins in den örtlichen Gruppen liegt.

Anscheinend besteht ein Bedürfnis nach Försterprüfungen, da eine solche anfangs Januar 1916 auf Kosten des Antragstellers mit kurzer Frist abgehalten werden mußte und auch von verschiedenen Seiten Wünsche in dieser Richtung geäußert wurden. Es soll daher zunächst festgestellt werden, wie groß die Anzahl der Prüflinge sein wird, hiernach ist das weitere zu veranlassen.

Kammerherr von Eichel berichtet über die Möglichkeiten, die für den Verein hinsichtlich seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten-Fürsorge bestehen. Die sich hieran anschließende Besprechung führt zu dem Ergebnis, daß vermieden werden müsse, Personen, die bisher dem forstlichen Berufe noch nicht angehörten, diesem zuzuführen, eine Ausnahme könnte höchstens für Sekretärstellen gemacht werden. Im übrigen solle man tunlichst im Anschlusse an die Angestellten-Versicherung oder sonstigen großen Verbände vorgehen.

Im Verbande der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands ist für die nächste Versammlung (20. Februar) ein Antrag auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge auf 50 ₰ für jedes Mitglied der angeschlossenen Vereine gestellt worden. Der Vorstand beschließt, höchstens einer Erhöhung des bisherigen Beitrages von 200 ℳ seitens des Vereins auf 300 ℳ zuzustimmen.

Dr. Schwappach.

Hosted by Google

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

34. Summe lt. Forst-Zeitung 8610,45 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Landrat v. Keudell, Wolfsbrunnen b. Schwebda	14,80 ℳ
Förster Thiemann, Neudorf	2,— „
Revierförster Burger, Forsth. Grabine b. Zulz	3,— „
Förster Feller, Streidelsdorf I, Bez. Liegnitz	3,— „
„ Beese, Forsth. Poel bei Rheindahlen	5,— „
Revierförster Mittrach, Neschwitz i. Sa.	2,— „
Privatförster Ostrop, Neurode, Post Vorderheide, Bez. Liegnitz	2,80 „
Förster Münzer, Forsth. Steinbach bei Arloff	4,— „
„ Clausius, Forsth. Arendsee b. Weggun Ukm.	3,— „
Revierförster Beyer, Gebhardsdorf bei Friedeberg a. Queis	3,— ℳ
Förster Hannemann, Forsth. Sandkrug bei Zimmerhausen, Kr. Regenwalde II	2,— „
Forstaufseher Willy Bohs, Forsth. Eilering bei Schüttorf, Bez. Osnabrück	2,— „
Förster Otto Müller, Forsth. Ziegelei b. Erxleben	2,— „
„ Lebrecht, Forsth. Wiesau, Kr. Glogau	1,— „
„ Heinrich Link, Boßdorf, Post Hornow	1,— „
„ Gänsicke, Forsth. Salein bei Fürstenau, Kr. Arnswalde	3,80 „
August Adler, Ref.-Jäger-Batl. 14, 4. Komp., Alpenkorps	1,80 „
Förster Peschel, Fürth bei Treglwang	1,— „
„ Tepper, Forsth. Schöningslust bei Zanzhausen, Thal, Bez. Frankfurt a. O.	1,— „

35. Summe 8668,65 ℳ

Chronik des Weltkrieges

Achtzigster Wochenbericht.

6. Februar.

Frankreich. Auf der Höhe 285 bei Chalade in den Argonnen wird ein von den Franzosen gesprengter und besetzter Trichter von den deutschen Truppen zurückerobert.

Rußland. Im Norden. Bei Widsy fällt ein russisches Flugzeug in deutsche Hände.

Türkei. Im Zentrum der Kaukasusfront werden bei einem Angriff der Türken 300 Russen getötet und 40 gefangen genommen.

Kolonialkrieg. 900 Deutsche und 1400 Eingeborene aus Kamerun treten nach Spanisch-Guinea über und werden interniert.

7. Februar.

Flandern. Ein deutsches Flugzeuggeschwader greift die Bahnanlagen von Poperinghe sowie englische Truppenlager in der Nähe an und kehrt nach Luftkämpfen unversehrt zurück.

Frankreich. Südlich der Somme wird ein durch starkes Feuer vorbereiteter französischer Angriff auf die deutschen Stellungen abgewiesen.

Rußland. Im Süden. Ein russischer Angriff auf einen österreichischen Infanteriestützpunkt bei Tarnopol wird nach vorübergehendem Erfolg abgewiesen.

8. Februar.

Frankreich. Westlich von Vimy stürmen die deutschen Truppen die erste französische Linie in 800 Meter Ausdehnung, machen über 100 Gefangene und erbeuten fünf Maschinengewehre. Im Priesterwald wird ein feindliches Flugzeug abgeschossen.

Rußland. Im Norden. Russische Angriffe bei Illuxt und gegen die Feldwachstellung an der Bahn Baranowitschi—Ljachowitschi scheitern.

Balkan. Die österreichischen Truppen überschreiten in Albanien den Ismi-Fluß und besetzen Preza. Der Feind weicht zurück. In Montenegro ist die Entwaffnung abgeschlossen.

Seekrieg. An der syrischen Küste, südlich von Beirut, versenkt ein deutsches Unterseeboot das französische Linienschiff „Suffren".

9. Februar.

England. Deutsche Seeflugzeuge belegen Hafen- und Fabrikanlagen sowie die Kasernen von Ramsgate ausgiebig mit Bomben.

Frankreich. Nordwestlich von Vimy entreißen die deutschen Truppen den Franzosen ein größeres Grabenstück und gewinnen bei Neuville einen Trichter zurück. 52 Gefangene und zwei Maschinengewehre fallen in ihre Hände. Südlich der Somme werden französische Teilangriffe zurückgeschlagen, während bei Becquincourt die Franzosen in einem Teil des deutschen Grabens Fuß fassen.

Rußland. Im Süden. In Wolhynien und an der ostgalizischen Front entwickeln sich zwischen den österreichischen und russischen Truppen heftige Kämpfe. An der beßarabischen Grenze wird ein russisches Bataillon von kroatischer Landwehr zurückgeworfen.

10. Februar.

Frankreich. Vierfache Versuche der Franzosen, die bei Vimy verlorenen Gräben wiederzugewinnen, mißglücken.

Rußland. Im Norden. Beim Dryswjaty-See wird ein russischer Angriff zurückgewiesen.

Balkan. Die österreichisch-ungarischen Truppen in Albanien besetzen Tirana und die Höhen zwischen Preza und Bazar Sjak.

Seekrieg. Bei einem deutschen Torpedobootsvorstoß wird der neue englische Kreuzer Arabis versenkt. Ein zweiter durch einen Torpedotreffer beschädigter Kreuzer sinkt.

11. Februar.

Frankreich. In der Champagne dringen nach heftigstem Feuer beim Gehöft Maison de Champagne in der Nähe von Massiges die Franzosen in etwa 200 m Ausdehnung in die deutsche Stellung ein. Auf der Combres-Höhe wird von den deutschen Truppen der Rand eines Trichters besetzt.

Italien. Bei Flitsch erobern die österreichisch-ungarischen Truppen eine italienische Stellung im Rombongebiet, erbeuten drei Maschinengewehre und nehmen 73 Alpini gefangen.

Balkan. Versuche italienischer Kräfte, sich in Albanien der bei Tirana von den österreichisch-ungarischen Truppen genommenen Höhenstellungen zu bemächtigen, schlagen fehl.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fähnr. = Fahnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. gest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie. Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagnieführer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm. = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Ref. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schvw. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet. A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Pauckstadt**, Hptm. d. R. (Kgl. preuß. Oberförster m. R., Oberf. Kurwien, Allenstein). — **Schlosser**, Kurt, Ob.-Lt. u. Kompf. (Großh. meckl. Oberförster). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Schuster**, Hptm. d. L. (Kgl. sächs. Oberförster, Bad Elster). — **Gundlach**, Lt., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Krohn**, Walt., Lt. d. R., R.-Jag.-Bat. 23. — **Welly**, Paul, Lt. d. R. (Sohn des Försters Welly, Fh. Priemern). — **Nolte**, Fwlt., L.-Inf.-Regt. 84 (Kgl. Förster o. R., Haberkoppel, Oberf. Sonderburg, Schleswig). — **Prott**, Franz, Vfw., Gardej.-Bat., jetzt Jäg.-Bat. 15 (Sohn des Oberforsters Prott, Bachem, Kr. Cöln). — stud. chem. **Wagner**, Rich., Vfw., R.-Jäg.-Bat. 8. — **Ambrosius**, Franz, Oberj., Garde-Ref.-Jäg.-Bat. — **Beyer**, Kurt, Oberj., Jäg.-Bat. 12. — **Bruns**, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 20; ferner: das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste 1914. — **Ebert**, Gotthold, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 17. — **Foikenbroik**, H., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 14; ferner: das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz. — **Jens**, J., Oberj., Radf.-Komp., Feldj.-Bat. 4. — **Meyer**, Gust., Oberj., Gardesch.-Bat. — **Müller**, Friedr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 22. — **Wilckens**, Friedr., Oberj., Jäg.-Bat. 9; ferner: Hamburgische Hanseatenkreuz. — **Wolkewitz**, Oberj., Gardej.-Bat. — **Baum**, Aug., Gefr., R.-Jäg.-Bat. ?. — **Pieyke**, Paul, Gefr., Jäg.-Bat. 2. — **Reichau**, Emil, Gefr., Jäg.-Bat. 1. — **Gewald**, Karl, Jäg., Jäg.-Bat. 13. — **Köhl**, Heinr., Jäg., R.-Jäg.-Bat. ?. — **Nique**, Ernst, Jäg., Jäg.-Bat. 14; ferner: das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz. — **Perlberg**, K., Jäg., R.-Jäg.-Bat. 2. — **Schätzke**, Willy, Jäg., Gardej.-Erj.-Bat. — **Maucke**, Kgl. sächs. Oberförster, Ullersdorf. ◆ Der Bayerische Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Wirth**, Karl, Ob.-Lt. u. Kompf., Bayer. 14. R.-Inf.-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassessor, Kulmbach). ◆ Das Sächsische Kriegs-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Körner**, Hptm. d. L. (Kgl. sächs. Oberförster, Neustadt). ◆ Das Sächsische Ritterkreuz II. Kl. des Albrechtsordens mit Schwertern wurde verliehen an: **v. Götz**, Kgl. sächs. Oberförster, Auersberg. ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Silber wurde verliehen an: **Sinz**, Werner, Vfw. u. Off.-Aspir., R.-Pionier-Komp. (Sohn des Kgl. sächs. Forstmeisters Sinz, Naunhof). ◆ Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Lange**, Albr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 14. ◆ Das Meiningische Verdienstkreuz für Verdienste im Kriege wurde verliehen an: **Zieling**, Georg, Fwlt., Ers.-Bat. Inf.-Regt. 32 (Kgl. Förster o. R., Oberf. Mackenzell, Cassel). ◆ Die Reußische Tapferkeits-Medaille mit Schwertern wurde verliehen an: **Leys**, Herm., Jäg. d. L., R.-Jäg.-Bat. ?. ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Minners**, Heinr., Oberj., Jäg.-Bat. 9. — **Cordes**, Willi, Gefr., Jäg.-Bat. 9. — cand. jur. **Thomsen**, Hans, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 18 (R. d. E. K.). ◆ Das Lübeck'sche Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Krüger**, Kurt, Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Hamann**, Willi, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 14. — **Hamann**, Karl, Schütze, Gardesch.-Bat. ◆ Die Österreichische Tapferkeits-Medaille wurde verliehen an: **Ueckermann**, Herb., O.-Stv., R.-Gardej.-Bat. (R. d. E. K.). — **Weckwerth**, Otto, O.-Stv., R.-Gardej.-Bat.; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Weckwerth, Forstb. Klosterheide).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 448.

Garde-Jäger-Bataillon. 2. Komp.: **Henschc**, Otto, Gefr., Melkow, gef.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Radf.-Komp.: **Heisig**, Longin, Gefr., Komornik, gest. inf. Krankh. Feldlaz. 53.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 449.

Garde-Schützen-Bataillon. 1. Komp.: **Dietrich**, Max, Gefr., Mehringen, schvw. — **Hein**, Ernst, Gefr., Kammerhof, abverm. u. zw. lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 18. 1. Komp.: **Jensen**, Wilh., Lt. d. R., Flensburg, abverm. lvw. — **Benzin**, Friedr., Fwlt., Goldenbaum, lvw. — **Lau**, Rob., Gefr., Kl.-Bützin, gest. a. f. Wund. Ref.-Feldlaz. 76. ◆ 3. Komp.: **Bötel**, Ernst, Lt. d. R., Hohenwestedt, gef. — **Thieme**, Art., Lt. d. R., Krümmel, schvw. — **Lembrich**, Hans, Fwlt., Leopoldshagen, abverm. lvw., b. d. Tr. — **Illing**, Kay, Vfw., Kiel, gef. — **Seemann**, Rich., Oberj., Kiel, abverm. u. zw. schvw. — **Schuhmacher**, Wern., Oberj., Molln, abverm. lvw. — **Harms**, Gerh., Gefr., Blankenese, gef. — **Dethlof**, Wilh., Gefr., Roggow, abverm. lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 450.

Jäger-Regiment Nr. 3. 9. Komp., früher 4. Komp. Schneeschuh-Bat. Nr. 2: **Hermann**, Max, Vfw., Cothen, vm.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 451.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 17. 1. Komp.: **Hehemann**, Jos., Gefr., Nahne, gef. ◆ 3. Komp.: **v. Ilten**, Otto, Oberj., Osterode, abverm. u. zw. schvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 452.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. 4. Komp.: **Fiebitz**, Pius, Gefr., Syrin, lvw.

Garde-Schützen-Bataillon. 1. Komp.: **Steffens**, Wilh., Gefr., Castrop, gef.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 453.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Beyer**, Franz, Oberj., Reinsdorf, gef.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Garde-Jäger-Bataillon. 1. Komp.: **Obenhaus**, Herm., Oberj., Salzmünde, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Hosted by Google

Jäger-Regiment Nr. 2. III. Bataillon (Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 14): 1. Komp.: **Dahl**, Karl, San.-Oberj., Landstuhl, bish. vm., vw. u. i. Gefgsch. (A.N.) — **Knüppel**, Aug., Oberj., Wismar, bish. vm., vw. u. i. Gefgsch. (A.N.) — **Benzin**, Rud., Gefr., Grauenhagen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Hoth**, Joh., Gefr., Wilhelminenthal, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Römer**, Aug., Gefr., Neuwied, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Schlichting**, Paul, Gefr., Lübeck, bish. vm., vw. u. i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Bauer**, Bernh., Oberj., Amtitz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ Maschg.-Komp.: **Tostmann**, Wilh., Gefr., Heerte, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 4. 2. Komp.: **Niemann**, Ernst, Oberj., Durchwehna, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Wolf**, Karl, Gefr., Purzien, bish. vm., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Küppler**, Alfr., Gefr., Zeitz, bish. lvw., i. Gefgsch. (A.N.) — **Wolf**, Herm., Gefr., Neuenkamp, bish. lvw., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 4. Komp.: **Giebel**, Ernst, Gefr., Burgdorf, bish. vw., gest.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 4. Komp.: **Götzki**, Mich., Oberj., Dortmund, bish. schvw. u. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 8. 4. Komp.: **Fischer**, Phil., Gefr., Schwetzingen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Perse**, Ad., Gefr., Duisburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Riese**, Ant., Gefr., Essen, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Braun**, Rich., Oberj., Unter-Feckenbach, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 4. Komp.: **Engelhardt**, Emil, Oberj., Hagen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 4. Komp.: **Frhr. v. Wangenheim**, Ernst, Ob.-Lt., v. Jäg.-Bat. 11, Stade, bish. schvw., gest. i. Gefgsch. (A.N.) — **Frhr. Geyr v. Schweppenburg**, Joh. (Hans), Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. 11, Müddersheim, schvw. — **Gebhardt**, Friedr., Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. 11, Magdeburg, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Caspers**, Gust., Ob.-Lt. d. R., Colmar i. E., bish. vm., i. Gefgsch. — **Schmöckel**, Wald., Lt. d. R., Bromberg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Schuldt**, Aug., Oberj., Werle, bish. vm., i. Gefgsch. — **Blohm**, Herm., Gefr., Zapel, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Schröder**, Aug., O.-Stv., Horst, bish. vm., i. Gefgsch. — **Bacmeister**, Rud., Fähnr., Metz, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 3. Komp.: **Schiesewitz** (nicht **Schliesewitz**), Heinr., Gefr., Engberg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Scharlau**, Rud., San.-Gefr., Carnzow, nicht gef., fond. i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Reber**, Wilh., Lt., München, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Jentz**, Paul, Oberj., Ikendorf, bish. vm., i. Gefgsch. — **Steurer**, Wilh., Gefr. (nicht Oberj.), Heidelberg, vm. — **Busch**, Walt., Gefr., Grabow, bish. vm., schvw. ◆ 2. Radf.-Komp.: **Rodegra**, Paul, Ob.-Lt. d. R., Fürstenwalde, bish. schvw. u. vm., i. Gefgsch. — **Herrmann**, Walt., Lt. d. R., Barge, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ Maschg.-Komp.: **Hoffmann**, Max, Hptm., Karlsberg, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Bollow**, Otto, Gefr., Neu-Wokern, bish. vm., i. Gefgsch. — **Benick**, Otto, Gefr., Glasin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Sternberg**, Friedr., Gefr., Vogelsang, bish. vm., i. Gefgsch. — **Stoetzel**, Georg, Gefr., Hüningen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Maier II**, Karl, Gefr., Osterburken, bish. vm., i. Gefgsch. — **Sieben**, Franz, Gefr., Ratheim, bish. vm., i. Gefgsch. — **Rolfs**, Karl, Gefr., Seeth, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Henning**, Alb., Oberj., Neustrelitz, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kracht**, Karl, Oberj., Gr.-Lankow, bish. vm., i. Gefgsch. — **Riemer**, Alb., Oberj., Zettemin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Schultz**, Otto, Oberj., Malchin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Schneider**, Emil, Oberj., Lienheim, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 3. Komp.: **Otto**, Heinr., O.-Stv., Fürstenhausen, bish. lvw. u. vm., vw. u. i. Gefgsch. — **Roloff**, Otto, Oberj., Dobbertin, bish. schvw. u. vm., i. Gefgsch. — **Quint**, Joh., Oberj., Heiligenwald, bish. vm., i. Gefgsch. — **Baum**, Heinr., Oberj., Korschenbroich, bish. vm., i. Gefgsch. — **Büttcher**, Alfr., Gefr., Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Höffer**, Hinz, Gefr., Wettingen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Krons (Kronß)**, Jos., Gefr., Waldhausen, nicht gef., fond. i. Gefgsch. — **Neugebauer**, Peter, Gefr., Kotschanowitz, bish. vm., i. Gefgsch. — **Strübing**, Wilh., Gefr., Welzin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Pongs**, Aug., Gefr., Crefeld, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Römer**, Art., Oberj., Gera, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Collmorgen**, Erdm., Oberj., Laage, bish. vm., i. Gefgsch. — **Deicken**, Paul, Oberj., Techentin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kuntz**, Georg, San.-Oberj., Colmar, bish. vm., i. Gefgsch. — **Preljanski**, Aug., Oberj., Jägerhof, bish. vm., i. Gefgsch. — **Krafe**, Wilh., Oberj., Ulrichshusen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Möller**, Otto, Gefr., Neugöhren, bish. vm., i. Gefgsch. — **Wellner**, Bruno, Gefr., Sunter, bish. vm., i. Gefgsch. — **Dombrowsky**, Max, Gefr., Seehausen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Ebner**, Otto, Gefr., Görwihl, bish. vm., i. Gefgsch. — **Steurer**, Wilh., Gefr., Heidelberg, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Radf.-Komp.: **Haßelmann**, Wern., Vfw., Questin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Bauer**, Alb., Oberj., Dargun, bish. vm., i. Gefgsch. — **Schrooten**, Joh., Oberj., Crefeld, nicht gef., fond. i. Gefgsch. — **Basler**, Philigert, Gefr., Tagsdorf, nicht gef., fond. i. Gefgsch. — **Hiller**, Fr. Franz, Gefr., Schwerin, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kollhoff**, Karl, Gefr., Fürstenberg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kiel**, Karl, Gefr., Bützow, bish. vm., i. Gefgsch. — **Limberger**, Herm., Gefr., Villingen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Graf**, Ferd., San.-Gefr., Neubreisach, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 4. Komp.: **Ahrendt I**, Erich, Gefr., Dobbertin, bish. vm., gef.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Radf.-Komp.: **Ebeler**, Jos., Oberj., Cöln, nicht gef., fond. i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15. 2. Komp.: **Gensch**, Walt., Gefr., Bramsche, bish. vm., lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 22. 3. Komp.: **Morawietz**, Franz, Gefr., Urbanowitz, bish. lvw., in Gefgsch. (A.N.)

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 247.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Fuchs**, Paul, Oberj., Radeberg, lvw., b. d. Tr. — **Rösch**, Paul, Gefr., Sayda, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 26. 1. Komp.: **Scholze**, Herm., Gefr., Löbau, gef. ◆ 2. Komp.: **Voigt**, Walt., Gefr., Blasewitz, erneut vw., schw. ◆ 3. Komp.: **Schönherr II**, Fritz, Gefr., Lauterbach, gef.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 249.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Hartmann**, Gg., Gefr., Hintergersdorf, gef.

2. Jäger-Bataillon Nr. 13. I. Ersatz-Bataillon, 3. Wacht-Komp.: **Einert**, Otto, Gefr., Leubnitz, 15. 10. 15 inf. Krankh. i. e. Kriegslaz. gest.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 251.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 4. Komp.: **Wolf**, Alfr., Gefr., Zaschwitz, leicht verl.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Andrä**, Konstantin, gen. v. **Arleben-Magnus**, Lt. a. D. u. Offiz.-Stellv., Garde-Ref.-Schützen-Bat. (R. d. E. K.). — **Frielinghaus**, Fritz, Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 7. — **Knebusch**, Hans, Oberj. Jäg.-Bat. 14; R. d. E. K. (Sohn des Großh. Försters E. Knebusch, Krüselin).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **v. Ilten**, Otto, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 17; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters U. v. Ilten, Fh. Güntersberg, Oberf. Crossen a. O.). — **Jordan**, Max, Privatförster, Surmin-Suchenhammer.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 9. Neudamm, den 27. Februar 1916. **31. Band.**

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen.

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

Dritter Teil: B. Befugnisse des bestätigten Privatforsthüters.

2. Wegnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung.

In seiner Eigenschaft als Feld- und Forstpolizeibeamter ist der Forsthüter gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um einerseits Feld- oder Forstfrevel, welche mit Grund zu befürchten sind, zu verhüten, andererseits die Fortsetzung solcher, bereits zur Gewißheit gewordener Straftaten zu verhindern. Zu den zur Erreichung dieser Zwecke nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffenden polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln gehört die **Wegnahme** von Gegenständen. Der bestätigte Forsthüter ist daher aus vorbeugend polizeilichem Grunde befugt, Gegenstände, welche bei Begehung eines Feld- oder Forstfrevels gebraucht werden oder dazu bestimmt sind, namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 bis 21, 23, 33, 36, 40 oder 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes gebrauchte oder dazu bestimmte Waffen, Werkzeuge, Geräte, Zigarren oder Tabakspfeifen, vorläufig wegzunehmen, um die Begehung oder die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Das Gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen das Reichsvogelschutzgesetz hinsichtlich der Werkzeuge, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier bestimmt sind oder gebraucht werden (§ 7). Soweit es sich um nach diesem Gesetz verbotswidrig in Besitz genommene Vögel, Nester oder Eier handelt, darf deren Wegnahme aus dem Gesichtspunkte der Vorbeugung erfolgen, um das in den §§ 1 und 3 untersagte, im § 6 mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bedrohte Feilbieten und Verkaufen zu verhüten. Anderenfalls ist eine Wegnahme der erbeuteten, nichtjagdbaren, wilden Vögel nur dann rechtmäßig, wenn sie in Ausführung einer vorläufigen Festnahme geschieht. Auf § 229 oder die §§ 858 bis 860 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vergl. unter III A 2) kann diese Wegnahme nicht gestützt werden, weil solche Vögel an sich eigentums- sowie besitzlos sind und kein ausschließliches Aneignungsrecht daran besteht. Die vorläufig weggenommenen Sachen sind an

Hosted by Google

die zuständige Ortspolizeibehörde abzuliefern, welche das Weitere veranlaßt und insbesondere eine etwaige förmliche Beschlagnahme herbeiführt, die nur nach den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung erfolgen kann, weil sowohl im Feld- und Forstpolizei-, als auch im Reichsvogelschutzgesetze keine dem § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes ähnliche Bestimmung (vergl. unter III A 3) enthalten ist.

Inwieweit der Forsthüter zur **Beschlagnahme** von Werkzeugen bei Zuwiderhandlungen gegen das preußische Forstdiebstahlsgesetz befugt erscheint, ergibt sich aus § 16 dieses Gesetzes. Danach ist Voraussetzung für die Beschlagnahme der Frevelwerkzeuge das Betreffen bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben, namentlich auch bei an die Ausführung sich unmittelbar anschließender Verschleppung der entwendeten Forsterzeugnisse oder Flucht. Der Forsthüter braucht hierbei aber nicht ängstlich zu Werke zu gehen, er darf selbst außerhalb seines Schutzbezirkes die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge in Beschlag nehmen, wenn er der Überzeugung ist, daß z. B. eine mit Holz betroffene Person dieses in seinem Reviere entwendet hat (vgl. unter II). Dagegen ist er nicht berechtigt, das von einem auf das Gebiet eines fremden Bundesstaates verfolgten Forstdiebe mitgeführte Frevelwerkzeug zu beschlagnahmen. Schon der Versuch einer solchen Beschlagnahme wäre unrechtmäßig und infolgedessen nicht unter dem Schutze des § 117 des Strafgesetzbuches stehend, während andererseits eine vorläufige Wegnahme des Frevelwerkzeuges auf Grund reichsgesetzlicher Befugnis sehr wohl rechtmäßig sein kann (vergl. unter III A 2 erster und III A 3 letzter Absatz).

Nach der in Gegenden mit größerem Waldbestande der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz geltenden „Verordnung vom 30. Juni 1839, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden", ist der Forsthüter zur Beschlagnahme von Brennholz und unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz, auch Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern (Weihnachtsbäumen) befugt, wenn er Leuten begegnet, die in seinem Reviere oder aus der Richtung desselben herkommend, solche Walderzeugnisse fortschaffen, und der Verdacht eines Forstdiebstahls durch sofortigen Nachweis redlichen Erwerbes, insbesondere Vorzeigen einer schriftlichen, glaubhaften Bescheinigung des Eigentümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem angeblich das Holz gebracht wird, oder bei Holzungsberechtigten einer Bescheinigung über den Umfang ihres Holzungsrechtes, nicht widerlegt wird.

Hinsichtlich der **körperlichen Durchsuchung** gilt zunächst das unter III A 4 Angeführte. Ein Recht des bestätigten Forsthüters zur Durchsuchung der Person und deren Sachen kann ferner als das Mittel zur Wegnahme aus § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts hergeleitet werden, wenn die Begehung oder die Fortsetzung eines Feld- oder Forstfrevels nur durch Wegnahme der dazu bestimmten oder dabei gebrauchten Gegenstände verhindert werden kann, und diese die Person bei Annäherung des Forsthüters an ihrem Körper oder in ihren Sachen verborgen hat.

Die Durchsuchung lediglich Verdächtiger ist auch gegen deren Willen zulässig, wenn sie zwecks vorläufiger Wegnahme in Ausführung einer gesetzlich begründeten, vorläufigen Festnahme stattfindet oder im Falle der Unmöglichkeit der Festnahme als das mindere Recht geübt wird. Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor — handelt es sich z. B. um Leute, die unter verdächtigen Umständen im Walde sich aufhalten, über ihre Person sich aber ausweisen können, auch keine Ausländer, Heimatlose oder Landstreicher sind und nicht unter Polizeiaufsicht stehen —, so läßt sich eine Befugnis zur Durchsuchung dieser Leute nach anscheinend versteckt bei sich getragenen Äxten, Sägen oder Beilen aus dem Festnahmerecht nicht ableiten, weil eine vorläufige Festnahme der Person und infolgedessen auch die Wegnahme der Sachen, welche sie bei sich führt, nicht gerechtfertigt wäre. Auch zwecks Auffindung von Beweismitteln zur Bestätigung des Verdachts darf der bestätigte Forsthüter als solcher eines Feld- oder Forstfrevels Verdächtige nicht durchsuchen, da er nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört. Dagegen kann er aus vorbeugend polizeilichem Grunde gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts zur körperlichen Durchsuchung Verdächtiger befugt sein, wenn ein vernünftiger Anlaß vorliegt, die mit Grund zu befürchtende Begehung oder Fortsetzung eines Feld- oder Forstfrevels durch diese Maßregel zu verhindern, z. B. damit die Erlangung des unter dem Kittel eines als Gewohnheitsfrevler bekannten Verdächtigen vermuteten Frevelwerkzeuges bezweckt wird und dessen Belassung eine Fortsetzung der aus § 36 Ziffer 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbaren Handlung darstellen würde. Da eine Amtshandlung in Betracht kommt, die an sich innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit des bestätigten Forsthüters liegt, deren Vornahme aber in sein pflichtmäßiges Ermessen gestellt ist, so war die Durchsuchung auch für den Fall, daß sie den gehegten Verdacht als irrig erwies, rechtmäßig im Sinne des § 117 des Strafgesetzbuches (vergl. unter II), wenn der

Hosted by Google

Forsthüter zu deren Vornahme eine genügende tatsächliche Veranlassung bei pflichtmäßig vorgenommener Prüfung nach den Umständen des Falles annehmen konnte.

Zur Ausführung von **Haussuchungen** ist der Forsthüter in der Regel nur berechtigt auf Anordnung und unter Mitwirkung des darum ersuchten zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, der dann für den ganzen Verlauf dieser Maßnahme die Verantwortung trägt. Es ist jedoch zu beachten, daß nicht jedes vom Forsthüter unternommene Betreten eines fremden Hauses, um sich darin nach einem dort befindlichen Übeltäter umzusehen, als eine Haussuchung angesehen werden kann. Dies gilt insbesondere für das Betreten von Wohn- und anderen umschlossenen Räumen zum Zwecke der Festnahme. Diese darf beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 der Strafprozeßordnung nicht nur zu jeder Zeit, sondern auch an jedem Orte vorgenommen werden, und das Gleiche gilt, wenn ein polizeiliches Inverwahrungnehmen von Personen gemäß § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (vergl. unter III B 1) in Frage steht. Auch nach § 7 dieses Gesetzes steht dem bestätigten Forsthüter im Rahmen des § 10 Titel 17 Teil II Allgemeinen Landrechts die amtliche Befugnis zu, in eine fremde Wohnung gegen den Willen des Inhabers einzudringen. Praktische Bedeutung dürfte jedoch für den Forsthüter nur das Betreten von Wohn- und anderen umschlossenen Räumen bei Verfolgung eines flüchtigen Festzunehmenden haben. Der Forsthüter ist in solchem Falle befugt, zum Zwecke der Festnahme oder Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten eine fremde Wohnung, auch zur Nachtzeit, zu betreten, — er darf aber eine Durchsuchung der Wohnung nach dem darin sich versteckt haltenden Festzunehmenden nur ausnahmsweise ohne Anordnung und Mitwirkung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dann vornehmen, wenn der Wohnungsinhaber damit einverstanden ist, oder es sich um die Wohnung einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person oder um jedermann zugängliche Räume, z. B. Gast- und Wirtshäuser oder Restaurationslokale, handelt, solange diese Räume für das Publikum tatsächlich offen stehen, insbesondere deren Schließung eingetretener Polizeistunde wegen noch nicht stattgefunden hat, und soweit sie jedermann zugänglich sind, was bei der räumlich getrennten Wohnung des Gastwirts oder den an einzelne vermieteten Fremdenzimmern nicht zutrifft.

Bei einer solchen Durchsuchung, die nicht zur Voraussetzung hat, daß der sie Anordnende Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist oder „Gefahr im Verzuge" vorliegt, und bei der auch eine Hinzuziehung von Zeugen nicht erforderlich ist, trägt der Forsthüter allein die Verantwortung. Er muß dem von der Haussuchung Betroffenen, welcher derselben beiwohnen darf, nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung über den Grund der Durchsuchung machen, ihm, falls der Gesuchte nicht gefunden wurde, auch hierüber eine Bescheinigung geben, und das Ergebnis der Ortspolizeibehörde anzeigen.

3. Waffengebrauch.

Neben dem Rechte zur Anwendung von Waffengewalt auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Notwehr (vergl. unter III A 6) hat der Forsthüter als Forst- und Feldpolizeibeamter nach dem Allerhöchsten Erlaß über den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten vom 4. Februar 1854 eine erweiterte Waffengebrauchsbefugnis gemäß § 28 der Dienstinstruktion für die preußische Gendarmerie vom 30. Dezember 1820. Danach ist der Forsthüter befugt, überall da, wo er sich — abgesehen vom Falle der Ergreifung eines Flüchtigen in einem anderen Bundesstaate — in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindet, den seiner Amtshandlung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen mit Gewalt entgegengesetzten **Widerstand** mit Waffengewalt zu brechen, falls gelinde Mittel, insbesondere die eigene Körperkraft, eine Warnung sowie ein Hinweis auf bevorstehenden Waffengebrauch nicht ausreichen, und nach pflichtmäßigem Ermessen der Widerstand nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann während er nach dem Notwehrrechte nur zwecks Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs nötigenfalls Waffen gebrauchen darf. Hierbei ist zu beachten, daß ein „Widerstand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen mit Gewalt" noch nicht vorliegt und insolgedessen die Voraussetzungen für die Anwendung von Waffengewalt nicht gegeben sind, wenn z. B. die Herausgabe der zum Forstdiebstahl bestimmten, in Beschlag zu nehmenden Axt lediglich verweigert wird, oder der festzunehmende Forst- oder Feldfrevler seine Abführung zur Polizeibehörde nur dadurch zu vereiteln sucht, daß er sich einfach hinsetzt und nicht mitgehen zu wollen erklärt, weil in der bloßen Weigerung, die Axt herauszugeben, oder in diesem Verhalten des Festgenommenen nur Ungehorsam, kein gewaltsamer Widerstand und auch keine Androhung eines solchen erblickt werden kann. Der Forsthüter hat ferner zu beachten, daß sein Recht, Forst- oder Feldfrevler oder eines Forst- oder Feldfrevels Verdächtige, die ihren Namen anzugeben sich weigern, zwecks Feststellung der

Hosted by Google

Persönlichkeit vorläufig festzunehmen und den einer solchen Festnahme mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen mit Gewalt geleisteten Widerstand nötigenfalls mit Waffengewalt zu brechen, nicht die Befugnis in sich schließt, die Namensangabe durch Waffengebrauch oder Androhung eines solchen zu erzwingen.

Da die Polizeibeamten allgemein nur mit Seitengewehren ausgerüstet und bei Führung einer Schußwaffe ohne besondere Genehmigung für deren Gebrauch nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Notwehr verantwortlich sind, kommt für den Forsthüter hinsichtlich der erweiterten Waffengebrauchsbefugnis gemäß § 28 der preußischen Gendarmerie-Instruktion als Waffe nur der **Hirschfänger** in Betracht; ohne besondere Genehmigung des Ministers des Innern ist er zum Gebrauche einer Schußwaffe nur im Falle der Notwehr berechtigt.

Macht der Forsthüter bei Widersetzlichkeiten von seinem Hirschfänger Gebrauch, so ist er verpflichtet, die Waffe mit möglichster Schonung, besonders des Lebens des Widerstandleistenden, und nur soweit zu gebrauchen, als zur Durchführung der Amtshandlung erforderlich ist. Ein Weitergebrauch macht strafbar, falls nicht zugleich eine straflose Überschreitung der Notwehr vorliegt.

Erfolgt eine Anklage wegen Waffenmißbrauchs bei Amtsausübung oder eine Entschädigungsklage und im weiteren Verlaufe die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens im Wege des Straf- oder Zivilprozesses gegen den Forsthüter, so genießt er die Wohltat des in ganz Preußen geltenden Gesetzes, betreffend die **Konflikte** bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. Es empfiehlt sich, in solchem Falle eine Eingabe unter Darlegung des Sachverhaltes an das zuständige Landratsamt zu richten, das der Regierung Anzeige zu machen hat, wenn es die Erhebung des Konflikts (Widerspruchs) für erforderlich hält, der sowohl auf die Gendarmerie-Instruktion bezw. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1854, als auch auf das Notwehrrecht gestützt werden kann. Glaubt auch die Regierung, der Forsthüter sei innerhalb der Grenzen seiner Waffengebrauchsbefugnisse geblieben, so steht ihr nach § 1 des Konfliktgesetzes vom 13. Februar 1854 die Befugnis zu, Widerspruch zu erheben und durch Antrag auf Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Berlin den Gang des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu hemmen. Entscheidet das Oberverwaltungsgericht gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, daß der Forsthüter sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe, also der Widerspruch begründet sei, so muß das ordentliche Gerichtsverfahren eingestellt werden, und dem Forsthüter bleiben die Unannehmlichkeiten eines Straf- oder Entschädigungsprozesses erspart; andernfalls verwirft das Oberverwaltungsgericht den von der Regierung erhobenen Widerspruch, und das gegen den Forsthüter eingeleitete Verfahren vor dem Zivil- oder Strafrichter wird fortgesetzt. Im letzteren Falle besteht immer noch die Möglichkeit einer Freisprechung durch das Prozeßgericht, weil dieses an die Vorentscheidung nicht gebunden ist, und der Forsthüter in seiner Verteidigung vor diesem Gerichte die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes anfechten kann. Schließlich sei als Ergänzung noch angeführt, daß die Vorschriften des Konfliktsgesetzes auf den Forsthüter auch dann Anwendung finden, wenn gegen ihn wegen sonst einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Ausflug der Landwirtschaftskammer Brandenburg zur Besichtigung der Harznutzung.

Am 17. Februar versammelten sich vormittags 10 Uhr, der Einladung der Landwirtschaftskammer entsprechend, auf dem Bahnhofe Chorin etwa 50 Herren aus den Kreisen des Privat- und Gemeindewaldbesitzes und deren Beamten. Auch Vertreter der harzverarbeitenden Industrien hatten sich, teilweise aus weiter Ferne, eingefunden. Forstmeister Dr. Kienitz besprach in einem am Bahnhofe Chorin gelegenen Altbestande zunächst die Gründe, welche zur Aufnahme der Harznutzung bei der gemeinen Kiefer in Deutschland geführt haben, hierauf erläuterte er die für letztere maßgebenden anatomischen und physiologischen Verhältnisse und schilderte sodann die Methode der Harzgewinnung selbst. Letztere wurde abschnittweise unter Leitung der Beamten der Oberförsterei Chorin praktisch vorgeführt. Hieran schloß sich eine Besprechung der Kosten und Erträge der Harznutzung nach folgendem von Forstmeister Dr. Kienitz aufgestellten Voranschlage:

I. Kosten

der Harznutzung in einem haubaren Kiefernbestand von 10 ha Größe, und zwar Herstellung der Lachten und fünfmonatliche Harzernte (Mai bis September).

1. Der Bestand hat etwa 2000 Stämme, an dem Stamm durchschnittlich drei

Hosted by Google

Lachten, also 2000 . 3 = 6000 Lachten. Ein Mann fertigt in einem Tage 100 Lachten im Stücklohn zu 0,05 ℳ. Das sind 60 Männertage zu 5 ℳ . 300 ℳ

2. Plätzen und Sammeln des Harzes alle drei bis vier Tage in den Monaten Mai bis September, durchschnittlich 8mal monatlich, also 40mal. Eine Frau plätzt und harzt an einem Tage 200 Stämme mit 600 Lachten. 6000 Lachten erfordern zehn Arbeitstage. Diese Arbeit wiederholt sich 40mal. 400 Arbeitstage zu 2 ℳ . . . . . 800 „

Es kostet also die Bearbeitung einer Lachte die fünf Monate hindurch 13⅓ ₰.

Zwei Frauen arbeiten mit dem Dexel, eine schöpft Harz aus. Trotzdem soll man soviele Löffel wie Dexel beschaffen, weil z. B. öfters Wasser auszuschöpfen ist.

3. Am Ende eines jeden Monats ist von sämtlichen Lachten das Scharrharz zu gewinnen, jedesmal zehn Arbeitstage, also 5 . 10 = 50 . 2 ℳ . . . . . 100 „

Also für eine Lachte je 1⅔ ₰.

Das Scharren besorgen die Frauen vor dem Plätzen, aber die Arbeitskräfte müssen besondere sein, weil sie mit der gefüllten Schürze die anderen Arbeiten nicht machen können, und weil Flußharz und Scharrharz getrennt gehalten werden muß.

4. Bei Gewinnung von 5 dz auf dem Hektar würden 10 ha = 50 dz bringen, Anfuhr = drei Fuhren zu 10 ℳ . 30 „
5. Erforderlich sind 50 Kisten zu je 1 dz, Stück 3 ℳ . . . . . 150 „
6. Anschaffung der Geräte.*) Zwei Sätze Werkzeuge einschl. Sammelgefäß je 10 ℳ (Axt als vorhanden vorausgesetzt) 20 „
7. Vergütung für Abnutzung der Schürzen, die beim Scharren gebraucht werden . . . . . 6 „
8. 6000 Bleche zu je 2 ₰ . . . . . 120 „

Also kosten 50 dz . . . . . 1526 ℳ
1 dz = 30,52 ℳ.

1526 ℳ

Werden nur 25 dz gewonnen, so bleiben die Ausgabeposten 1 bis 3 und 6 bis 8 dieselben, nur 4 und 5 verringern sich auf die Hälfte, also 90 ℳ anstatt 180 ℳ . . . . . 90 „

Die Gesamtkosten betragen dann 1526 ℳ — 90 ℳ . . . . . 1436 ℳ
1 dz kostet dann 1436 : 25 = 57,44 ℳ.

II. Erträge.

Im Wiener Wald wird auf einen Ertrag von 3 kg für den Stamm der 80jährigen Schwarzkiefer gerechnet. Diesen Ertrag ergab hier auch eine gemeine 80jährige Kiefer, obgleich sie erst in der zweiten Hälfte des Juni angelachtet wurde. In Russisch-Polen ist bis zu 5 dz auf dem Hektar erzielt worden (Kohlbach). Da bei einem Ertrag von 3 kg für den Stamm ein Bestand von 200 Stämmen auf dem Hektar 6 dz ergeben würde, so ist anzunehmen, daß ein Ertrag von 5 dz ebenso wie in Polen auch in der Mark möglich ist. Von der Sorgfalt in der Ausführung hängt es ab, ob dieser Ertrag schon im ersten Jahre erreicht werden wird. Jedenfalls ist es besser, eine kleine Fläche sorgfältig als eine große unzureichend zu bearbeiten.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß das Kilogramm Kiefernharz unter normalen Verhältnissen im Frieden 30 ₰, heute aber etwa 3 ℳ kostet.

Den Schluß bildete ein Vortrag von Professor Dr. Schwalbe von der Forstakademie Eberswalde über die chemisch-technologische Seite der Harznutzung bei der stehenden Kiefer und über die Möglichkeit der Gewinnung von Harz, Terpentin und Zellstoff aus Kiefernstubben.

Möge dieser Ausflug die Teilnehmer nicht nur von der leichten Durchführbarkeit der Harznutzung im deutschen Kiefernwalde überzeugt haben, sondern sie auch veranlassen, hiermit schleunig und in großem Umfange vorzugehen. Hierdurch würde nicht nur das „Durchhalten" während des Krieges erleichtert, sondern Deutschland auch nach Wiederherstellung des Friedens bei der Beschaffung eines wichtigen Rohstoffes der Industrie wenigstens in erheblichem Maße vom Auslande unabhängig.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreff. Brennholzverkauf an Minderbemittelte.

Allgemeine Verfügung Nr. III 7/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 829.

Berlin W 9, 3. Februar 1916.

Wiederholt sind bei mir Klagen darüber laut geworden, daß Brennholz nur zu unerträglich hohen Preisen zu kaufen sei. Wenn ich auch annehme, daß infolge der durch meine allgemeinen Verfügungen vom 27. Oktober 1915 — III. 7751 — und vom 30. November 1915 — III. 8737 — veranlaßten Verstärkung des Brennholzeinschlags sowie infolge der Milde des Winters auf eine Ermäßigung der Brennholzpreise zu rechnen ist, will ich doch die Königlichen Oberförster ermächtigen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, an Gemeinden, die dem Walde benachbart sind, freihändig Brennholz möglichst in günstiger Abfuhrlage zu mäßigen Preisen unter der Bedingung zu überlassen, daß die Gemeinden das Holz ohne Gewinn unbemittelten Einwohnern zur Befriedigung des eigenen, dringendsten Bedarfs abtreten.

Ich überlasse es den Königlichen Oberförstern, den Preis von Fall zu Fall nach Lage der Verhältnisse festzusetzen, doch ist mindestens die Taxe des Holzes zu fordern.

*) Die Geräte sind, wie in Nr. 8 auf Seite 135 mitgeteilt ist, bei der Firma Gebrüder Dittmar in Heilbronn a. N. käuflich.

Hosted by Google

Auch durch die im § 32 der Geschäftsanweisung für die Oberförster angeordnete Abhaltung von Versteigerungen mit beschränkter Konkurrenz, bei der Holzhändler, Personen, die Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen, und notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden, wird die Befriedigung des eigenen Bedarfs für die minderbemittelten Einwohner erleichtert werden können. Frhr. von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verfügung,
betreffend den Verkauf von Futterlaub evtl. auch als Wildfutter.

Allgemeine Verfügung Nr. III 8/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 756/I A III e 4508.

Berlin W 9, 7. Februar 1916.

Aus den infolge der Runderlasse vom 11. Juli 1915 — III 4785/I A III e 11706 —, 27. Juli 1915 — III 5578 —, 3. August 1915 — III 5847 — und 29. September 1915 — III 7193 — über die Werbung, Aufbewahrung und Verwertung von Futterlaub mir erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß von den auf Kosten der Verwaltung geworbenen rund 90000 Zentnern dieses Futters, dessen Werbung durchschnittlich etwa 2,20 ℳ je Zentner gekostet hat, bisher nur rund 40000 Ztr. haben verwertet werden können.

Die Schwierigkeiten der Verwertung ergaben sich teils aus der Höhe der Werbungskosten, die in einzelnen Fällen mehr als das Doppelte des vorangegebenen Durchschnittssatzes betragen haben, teils aus dem regnerischen Wetter während der Werbung, das bei gleichzeitiger Steigerung der Kosten den Wert des Futters stark beeinträchtigte, teils aus der guten Grummeternte vieler Gegenden, die den befürchteten Mangel an Rauhfutter nicht eintreten ließ, endlich und sehr wesentlich auch aus dem Mißtrauen, das die Landbevölkerung dem bisher unbekannten Futter entgegenbrachte und weiter entgegenbringt.

Ich ermächtige die Königliche Regierung nunmehr, den dort etwa noch vorhandenen Bestand an Futterlaub zu jedem erreichbaren Preise zu verkaufen, und verweise darauf, daß ein sehr bedeutender Teil des bisher verkauften Futterlaubes an die Proviantämter hat abgesetzt werden können, die sich zum Teil sehr anerkennend über den Wert und die Bekömmlichkeit des Futters geäußert haben.

Unter den obwaltenden Umständen ermächtige ich die Königliche Regierung auch zur Abgabe von Futterlaub an Forstbeamte und will die Festsetzung des Preises auch in diesen Fällen Ihrem Ermessen überlassen.

Als Wildfutter soll das Futterlaub nur verwendet werden, nachdem jede andere Art der Verwertung ohne Erfolg versucht worden ist.

Die für das Futterlaub aufgewendeten Werbungskosten sind ohne Ausnahme bei Titel 20 zu verausgaben und die Erlöse bei Titel 2 zu vereinnahmen.

Wird Futterlaub an das Wild verfüttert, so hat der Jagdverwaltungsfonds (Titel 26) die Ankaufskosten zu tragen.

Sollte die Königliche Regierung Gelegenheit gehabt haben, beträchtlichere Mengen von Futterlaub an Landwirte zu verkaufen, so sind geeignete Persönlichkeiten unter diesen um Auskunft über die mit dem Futter gemachten Erfahrungen zu ersuchen und die erhaltenen Antworten mir bis zum 15. März d. Js. vorzulegen.

Frhr. von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Redaktionsschluß.** Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß wichtige Sendungen nach Redaktionsschluß eingelaufen sind und daher nicht mehr rechtzeitig veröffentlicht werden konnten. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß sämtliche für die laufende Nummer in Betracht kommende Einsendungen spätestens Montag mittag in unseren Händen sein müssen, um in der gleichen Woche noch in der Forst-Zeitung erscheinen zu können.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

— **Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten usw. beim Deutschen Forstverein.** Nachdem die im Dezember 1914 durch den Deutschen Forstverein ausgeschriebene und für September 1915 angesetzte Prüfung wegen unzureichender Anmeldungen ausfallen mußte, soll im September 1916 zu Eisenach eine solche stattfinden, falls sich mindestens vier Bewerber melden. Zu dieser Prüfung werden solche Anwärter zugelassen, die den Befähigungsnachweis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, vier Semester mit Erfolg an einer deutschen forstlichen Hochschule studiert haben und eine mindestens zweijährige praktische Verwendung nachweisen. Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag eines, dem Deutschen Forstvereine angehörenden Waldbesitzers bereits in dessen Dienst stehende Anwärter zugelassen werden, wenn sie eine mindestens vierjährige praktische Verwendung und eine genügende allgemeine Bildung nachweisen. Das Nähere ist aus der Prüfungsordnung zu entnehmen, welche unentgeltlich vom Obmann des Prüfungsausschusses bezogen werden kann. Die Anmeldungen zur Prüfung sind unter Beifügung der in § 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke bis längstens 5. August 1916 an den Obmann des Prüfungsausschusses, den Fürstl. Oberforstrat Eigner in Regensburg, Fürstl. Domänenkammer, einzusenden.

— **Militärische und preußische Zivil-Besoldung der im Kriege Gefangenen oder Vermißten.** Nach der Bestimmung vom 25. September 1915 (Armee-Verordnungsblatt S. 397) wird die Zahlung des Gehalts für Offiziere, die kriegsgefangen sind

Hosted by Google

oder vermißt werden, Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist, eingestellt, während für Unteroffiziere und Mannschaften die Einstellung der Löhnung nach § 23[1] der Kriegsbesoldungsvorschrift mit Schluß des betreffenden Monatsdrittels erfolgt. Diese unterschiedliche Behandlung erklärt sich aus der verschiedenen Zahlungsweise beider Besoldungsarten. Es ist aber sowohl für Offiziere wie für Unteroffiziere und Mannschaften eine Weiterzahlung zulässig, wenn der Unterhalt von Angehörigen daraus bestritten werden soll. Den Angehörigen von Offizieren kann dann nach § 12[2] der Kriegsbesoldungsvorschrift bis zu $^7/_{10}$ der Feldbesoldung, den Angehörigen von Unteroffizieren und Mannschaften nach § 23[2] die ganze Löhnung oder ein Teil bewilligt werden. Als Angehörige sind in erster Linie Ehefrau, eheliche oder legitimierte Kinder anzusehen. Aber auch Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder gelten als solche, vorausgesetzt, daß der Kriegsgefangene oder Vermißte ganz oder überwiegend ihr Ernährer war. Anträge sind von den Angehörigen an die im Felde stehenden Kommandobehörden, für Angehörige und Mannschaften in der Regel also an das Bataillon zu richten. Bewilligungen zugunsten der Kriegsgefangenen selbst sind nur in besonders gearteten Ausnahmefällen statthaft, da der feindliche Staat für deren Unterhalt zu sorgen hat.

Für die Weiterzahlung der Zivilbesoldung an preußische Staatsbeamte ist der durch den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 20. Januar 1915 mitgeteilte Staatsministerialbeschluß (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 78) maßgebend. Danach wird für Gefangene und Vermißte die Besoldung an die Angehörigen weitergezahlt, wobei die für Offiziere gesetzlich vorgeschriebenen Kürzungen nur in der bisherigen Höhe vorgenommen werden, wenn die gezahlten $^7/_{10}$ der Feldbesoldung zur Auszahlung kommen. Wird weniger als $^7/_{10}$ gezahlt, so wird auch nur dieser tatsächlich gezahlte Betrag der Feldbesoldung auf das Zivileinkommen angerechnet. Hat der Gefangene oder Vermißte weder eine Frau, noch Nachkommen, die im Haushalt unterhalten werden, so zahlt die Kasse ohne Quittung des Beamten nur, wenn von diesem selbst oder von dem Truppenteil oder von einer amtlichen Auskunftsstelle der Heeresverwaltung die Nachricht vorliegt, daß er im Monat vor dem Zahlungstermin noch am Leben gewesen ist, und wenn der Empfangsberechtigte versichert, daß er keine Mitteilung von dem Tode des Beamten erhalten hat. An die Ehefrau und die im Haushalt unterhaltenen Nachkommen wird zwar schon auf Grund dieser Versicherung gezahlt; die Kasse hat aber, wenn außerdem der vorhin erwähnte Lebensnachweis nicht beigebracht werden kann, an die vorgesetzte Behörde zu berichten, die dann Erkundigungen einzieht und bei negativem Ergebnis die künftige Zahlungseinstellung anordnet. Vorschrift ist jedenfalls, daß die Weiterzahlung der Zivilbesoldung unterbleibt, sobald die Militärverwaltung die Zahlung der etwa weiter gewährten Feldbesoldungsteile einstellt. Hört hiernach die Zivilbesoldung auf, so kann nur noch, soweit Zivil-Witwen- und Waisengelder für die Angehörigen in Frage kommen, ein Betrag bewilligt werden, der diesen ungefähr gleichkommt und der als Vorschuß auf alle etwa aus dem Beamtenverhältnis gegen den Staat sich ergebenden Forderungen bezeichnet wird. Kehrt der Beamte später zurück, so wird die Zivilbesoldung abzüglich des Vorschusses nachträglich ausgezahlt; kehrt er nicht zurück, so wird der Vorschuß auf das Witwen- und Waisengeld angerechnet.

*

— **Der neue sächsische Forstetat.** Für den neuen Forstetat hatte die Staatsforstverwaltung eine bedeutende Ermäßigung nicht nur des Einschlages, sondern auch des Durchschnittserlöses in Vorschlag gebracht. Diese Maßnahme stieß in der Finanzdeputation auf scharfen Widerspruch. Gegen die Stimmen der Konservativen wurden die zu erwartenden Erträge der Forstverwaltung unter Belassung des bisherigen Durchschnittspreises um 800 000 ℳ erhöht. Bemerkenswert ist, daß auch in Sachsen die forstliche Kriegsfürsorge nicht die erhoffte Gegenliebe bei der Landwirtschaft gefunden hat, dieses gilt namentlich für die Futtermittel (das gleiche gilt für Preußen!). Die Sammlung von Brennesselkraut zur Herstellung künstlicher Baumwolle hat sich als Humbug erwiesen. Nur die Verwertung von Eichen- und Fichtenrinde zu Gerbzwecken ist mit Erfolg betrieben worden. S.

*

Forstwirtschaft.

— **Beförderung von Langholz mittels Motorlastwagens im Harz.** (Vorläufige Mitteilung.) Die Schwierigkeiten, die die Pferdehaltung in neuester Zeit bereitet und die dadurch verzögerte und verminderte Heranschaffung des im Betriebe zu verarbeitenden Bau- und Sägeholzes hatte eine Firma am Harz veranlaßt, mit einer Motorwagenfabrik wegen Verwendung eines Kraftwagens nebst Anhänger zur Beförderung von Langhölzern in Verbindung zu treten. Die betreffende Firma hat die Aufgabe in der Weise gelöst, daß an einen Motorschlepper ein aus zwei einachsigen Anhängern bestehender Langholzwagen angekuppelt wird. Der letztere besteht ganz aus Eisen, und seine Räder verteilen infolge ihrer großen Breite (16 cm) den Druck der Ladung auf eine größere Fläche und schneiden daher selbst in unbefestigte Wege weit weniger tief ein, als die schmaleren Räder der von Pferden gezogenen gewöhnlichen Langholzwagen. Ausgezeichnet ist der erbaute Langholzwagen ferner durch die gute Lenkbarkeit beider Teile, sowie durch die am hinteren Anhänger angebrachte Bremse. Die Lenkvorrichtung, die es ermöglicht, auch kleinere und weniger breit ausgebaute Wegekrümmungen leichter zu überwinden als gewöhnliche Langholzwagen, sowie die Bremse werden beide durch einen Mann bedient, für den auf dem hinteren einachsigen Anhänger ein abnehmbarer, erhöhter Sitz angebracht ist. Mit dem neuen Beförderungsmittel wurde am 5. Januar 1916 eine Probefahrt ausgeführt. Die abzufahrenden Fichten-Langhölzer lagerten in einem Abtriebsschlage oberhalb eines etwa 4 m breiten, gewöhnlichen Hangweges und wurden hier an Ort und Stelle verladen und sodann auf der bald erreichten

Hosted by Google

chaussierten Kreisstraße nach dem etwa 19 km entfernten Sägewerke befördert. Der Boden war völlig schneefrei. Die Beförderung ging auf allen benutzten Wegen und Straßen, die meist sehr schmal sind und zeitweise stärkere Gefälle aufweisen, sehr glatt von statten, und selbst die schärferen Wegekrümmungen und die rechtwinkelig aufeinanderstoßenden schmalen Ortsstraßen wurden infolge der zweckmäßig angeordneten Lenkung des Langholz-Anhängers mit größter Leichtigkeit überwunden, und auf den steileren Strecken tat die Bremse ihre volle Schuldigkeit. So entsprach denn die Probefahrt in technischer Beziehung allen an sie geknüpften Erwartungen in vollem Maße, und wenn die ökonomische Seite der Frage in gleicher Weise befriedigen sollte, woran nicht zu zweifeln ist, so darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das neue Beförderungsmittel am Harze, der sich durch ein weit verzweigtes Netz zweckmäßiger Forstwege und guter Kreis- und Staatsstraßen auszeichnet, zur Heranschaffung der Bauhölzer aus dem Walde nach dem Sägewerke und sonstigen Bearbeitungsstätten der größeren Holzabnehmer sich bald in größerem Umfange einführen wird. Weitere Mitteilungen in der Sache behalte ich mir vor.

Braunschweig. Dr. F. Grundner, Oberforstmeister.

— **Eichenholzverkauf im Spessart.** Der erste Eichenholzverkauf im Forstamt Atenbuch hat ganz günstige Ergebnisse geliefert. Die schwächeren Stücke sind um die Taxe, die besseren erheblich höher bezahlt worden (I. Kl. mit 257 ℳ für 1 fm = 132 % der Taxe). Man kann hiernach annehmen, daß sich der Markt für hochwertiges Eichenholz wieder zu beleben beginnt. A.

— **Aus Lothringen.** In der jetzigen Kriegszeit, in der alle inländischen landwirtschaftlichen Gewächse von hohem Werte sind, liegt es im allgemeinen Interesse, dem kulturschädlichen Schwarzwilde nach Möglichkeit Abbruch zu tun. Leider hat es seit dem Frühjahre 1915 bis jetzt kaum Spurschnee gegeben, so daß die sonst erfolgreichen Kreisgangjagden unausführbar blieben. Trotzdem ist es auf den hauptsächlich auf Betreiben der Forstbeamten veranstalteten Jagden gelungen, allein in den 75000 ha großen lothringischen Staatsforsten in den neun Monaten April bis Dezember 1915 228 Sauen zu erlegen. Diese entfallen größtenteils auf die Reviere längs der französischen Landesgrenze, über die immer noch Schwarzwild aus den Ardennen, Argonnen und anderen Waldgebieten zu uns hereinwechseln. Auch unsere Truppen veranstalten zurzeit hinter der Westfront zum Schutze der Ackerbestellungen häufig Treibjagden auf Schwarzwild.

— **Erfolgreicher Wettbewerb polnischen Holzes in Deutschland.** Die bedeutenden Einschläge an Bau- und Nutzholz in den besetzten russischen Gebietsteilen fangen bereits an, sich auf dem deutschen Holzmarkt fühlbar zu machen. So hat die Kaiserliche Forstinspektion Bialystock eine Lieferung von 12 000 fm Holz zu Rammpfählen für den Industriehafen in Königsberg zu einem um 50 000 ℳ niedrigeren Preise übernommen, als das bisherige Mindestgebot (464 000 ℳ) war. Die Lieferung erfolgt frei Waggon Königsberg, also in einer für den Magistrat äußerst günstigen Form. Ferner hat die preußische Staatseisenbahnverwaltung die Lieferung von 1 Million Stück Kiefernschwellen aus Polen teils unmittelbar an kaiserliche Forstverwaltungen, teils an deutsche Holzgroßhandlungen vergeben. A.

— **Holznot in Italien.** Italien hat vor Ausbruch des Krieges mit Österreich-Ungarn dort den größten Teil seines Holzbedarfs bezogen. Im Jahre 1913 hat die Ausfuhr von Österreich-Ungarn nach Italien 1 122 885 Tonnen betragen. Infolge des Wegfalles dieser Einfuhr sind die Holzpreise ganz außerordentlich gestiegen. Schon im September 1915 hat in Genua das Kubikmeter Bretter zweiter Güte, die im Jahre 1913 49 Lire kosteten, einen Preis von 138 Lire erreicht. Seitdem hat der Mangel an Holz, namentlich auch infolge der Beschlagnahme durch die Militärbehörden, noch gewaltig zugenommen. Italien sucht jetzt seinen Holzbedarf aus dem Südwesten der Vereinigten Staaten zu decken und hat eigene Beamte zur Überwachung der Holzverladung dorthin geschickt. Bei der enormen Höhe der Frachtsätze (bis zu 100 Lire für das Kubikmeter) wird dieser Bezug ein sehr kostspieliges Unternehmen darstellen. A.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. Februar 1916. Rehwild 0,70 bis 0,00 ℳ, Rotwild 0,60 bis 0,00 ℳ, Damwild 0,00 bis 0,00 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,20 bis 1,40 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage an den Leserkreis.

Wie stellt man am besten und billigsten Löcher zum Setzen von Zaunpfählen her, mit dem Spaten, dem Erdbohrer oder den Lochschaufeln? Sind Lochschaufeln dem Erdbohrer vorzuziehen? Welche Erdarten sind für die Anwendung des einen oder des anderen Werkzeuges ausschlaggebend? Empfiehlt es sich, den Erdbohrer oder die Lochschaufeln in der Stärke der Pfähle zu wählen, oder ist ein weiterer Durchmesser der Werkzeuge und ein nachheriges Feststampfen vorteilhafter? Kgl. Forstmeister X in Z.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 32. **Anmeldung der Ansprüche eines Kriegsdienstbeschädigten.** Am 28. Dezember 1914 als Oberjäger verwundet, wurde ich im Oktober d. Js. bei Musterung der Untauglichen vor dem zuständigen Bezirkskommando für „dauernd untauglich" erklärt und einige Wochen später durch Wiederzustellung meines Militärpasses, welcher den Vermerk „Scheidet aus" enthielt, entlassen. Wohin habe ich mich zwecks Erlangung der Militärrente zu wenden? Muß ich noch erneut wieder zur Untersuchung wegen Festsetzung des Grades der Beschädigung? Muß ich die Ansprüche jetzt geltend machen oder kann ich das nach Kriegsende? Verjähren die Ansprüche? Förster Sch. in R.

Antwort: Ansprüche auf Militärrente haben Sie bei dem für Sie zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen. Der Anspruch auf Militärrente kann bei Kriegsverwundungen (d. h. bei jeder durch mittelbare oder unmittelbare Waffenwirkung im Kriege herbeigeführten Verletzung) ohne Zeitbeschränkung angemeldet werden. Die Ansprüche verjähren nicht (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 16 u. 106). Ob Sie zur Feststellung des Grades Ihrer Erwerbsunfähigkeit sich einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen, können wir nicht beurteilen.

Anfrage Nr. 33. **Militärische Dienstprämie.** Nach beinahe elfjähriger aktiver Dienstzeit schied ich seinerzeit aus dem Heeresdienst. Bei Ausbruch des Krieges meldete ich mich freiwillig, so daß ich demnächst insgesamt zwölf Jahre gedient habe. Besteht die Möglichkeit nach dem Feldzuge, daß mir diese Zeit zusammengerechnet und die Prämie von 1000 resp. 1500 ℳ gezahlt werden muß? Hegemeister St., Vizefeldwebel.

Antwort: Nach § 75² der Kriegsbesoldungs-Vorschrift empfangen diejenigen, bei Eintritt einer Mobilmachung dem aktiven Dienststande angehörenden Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden, die Dienstprämie (Kriegsjahre werden nicht doppelt gerechnet). Die Einstellung aus Anlaß der Mobilmachung begründet also einen Anspruch auf Erwerbung der Dienstprämie nicht.

Anfrage Nr. 34. **Schußgelder für den Vertreter eines Belaufsförsters.** Ich bin dienstlicher Vertreter eines zum Kriegsdienst einberufenen Försters. Habe ich nun für die Zeit der Vertretung Anspruch auf das halbe Schußgeld für das Wild, das von nicht etatmäßigen Beamten usw. in dem mir übertragenen Schutzbezirk erlegt wird? Kgl. Hegemeister S.

Antwort: Sie haben von allen dem Belaufsförster zustehenden Schußgeldern nach dem Ministerialerlasse vom 22. Januar 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 72) die Hälfte zu beanspruchen. Soweit also nach § 65² der Försterdienstinstruktion dem Belaufsförster das volle Schußgeld zusteht, erhalten Sie und der Stelleninhaber je das halbe, soweit er nur das halbe Schußgeld zu bekommen hat, je den vierten Teil.

Anfrage Nr. 35. **Gelbwerden zweijähriger Fichten.** Die mitgesandten Fichtenpflanzen entstammen einem im Vorjahre auf Waldboden angelegten Saatkamp. Seit Mai d. Js. fingen dieselben an, gelb zu werden und sind zum Teil schon eingegangen. Auf welche Ursachen ist dies zurückzuführen? Von welcher Krankheit sind die Pflanzen befallen? Kalk ist dem Boden bei der Anlage nicht gegeben, auch andere Düngemittel bis jetzt noch nicht. K., Förster in K.

Antwort: Beschädigungen durch Tiere oder durch Pilze sind an den Pflanzen nicht wahrzunehmen. Das Gelbwerden ist sehr wahrscheinlich auf Dürre zurückzuführen, deren schädliche Folgen durch den übermäßig dichten Stand der Pflanzen in den Saatrillen, wie aus der beigefügten Probe zu ersehen ist, noch gefördert worden sind. Da die eingesandten Pflanzen als Zweijährige schwach entwickelt sind, so ist, nach den Wurzeln zu urteilen, auch der Boden für Fichte zu fest und schwer.

Auf jede Patronenhülse kommt es an!
sie ist, sofern sie Metallteile enthält, zu sammeln und dem Verein „Waldheil" Neudamm, Bez. Ffo., zu senden, der sie als Kriegsmetall zugunsten seines Kriegsfonds verwertet.
5

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Christianstadt, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juni 1916 zu besetzen. Die Dienstländereien werden anderweit geregelt. Der Stelle verbleiben nur 0,3 ha Garten, wofür 3 Mk. Nutzungsgeld zu zahlen sind. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 200 Mk.; keine Stellenzulage.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schultze, Forstaufseher zu Treseburg, ist zum Kgl. Förster ernannt.

Schäfer, Forstaufseher zu Altenkirchen, Kr. Wetzlar, ist vom 1. März 1916 ab mit der Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Krofdorf mit dem Wohnsitz in Krofdorf beauftragt.

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:

König, Hermann, Königl. Forstaufseher, Anstippen, Oberförsterei Padrojen, Feldwebel-Leutnant, Maschinengew.-Komp. Landw.-Inf.-Regt. Nr. 24.

Königreich Württemberg.

Der Titel eines „Forstmeisters" wurde verliehen den Oberförstern: **Mayer** zu Alpirsbach; **Diebold** zu Crailsheim; **Fischer** zu Baindt; **Pfeilsticker** zu Waldenbuch; **Gottschick** zu Steinheim; **Bühler** zu Neuenstadt; **Binder** zu Comburg; **Scheurlen** zu Dörzbach.

Uebertragen wurde:

das Forstamt Gschwend dem Forstamtmann **Lorey** in Liebenzell, das Forstamt Adelberg dem Forstamtmann **Graner** in Schönmünzach, das Forstamt Simmersfeld dem Forstamtmann **Müller** in Klosterreichenbach, das Forstamt Hohenberg dem Forstamtmann **Ludwig** in Oberthal.

Hosted by Google

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zehr. v. Berg, Günther, Landforstmeister a. D. zu Straßburg i. E., hat am 14. Februar sein 75. Lebensjahr vollendet.

Gröhl, Alois, Forstrat, seit 20 Jahren Vorstand des K. Forstamts Oberammergau, feierte Mitte Februar seinen 80. Geburtstag.

Weiland, Albert, Revierförster und Amtsvorsteher zu Forsthaus Seifersdorf b. Thiemendorf, Regbz. Liegnitz, begeht am 1. April sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der Kammerherr v. Wietersheim'schen Verwaltung.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitgliedsnr.

4010 a. **Barsch**, Hegemeister, Kl. Tiergarten bei Ohlau, Bez. Breslau.

4018 a. **Schmid**, Hilfsjäger in Torgelow, Bez. Stettin.

4021 a. **Berger**, Forstaufseher in Zusch, Bez. Trier.

4027 a. **Lucke**, Hilfsjäger in Saarburg, Bez. Trier.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Arnsberger Wald insgesamt 53,75 Mk. Ortsgruppe Siegen: 6 Mk. Zusammen 59,75 Mk. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Frankfurt. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Woldenberg insgesamt 103 Mk. Der Schatzm. Blaue-Klossow.

Bezirksgruppe Köln. Es gingen ferner ein: Erdmann 3 Mk., Fischkorn 9,95 Mk., Hegemeister Grunow 3,45 Mk., Förster Grunow 3 Mk., Kraft 5 Mk., Rulandt 8,45 Mk., Schumacher 4,95 Mk., Schmidt 10 Mk., Schönewald 3,50 Mk., Oberförsterei Kottenforst insgesamt 11,50 Mk. Zusammen 62,80 Mk. Der Schatzm. J. V. Stoffels-Ippendorf.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Buntzel 11,50 Mk., Gruntzow 8 Mk., Holzhauer 12,50 Mk., Kleist 5 Mk., Kräft 5 Mk., Lahse 15 Mk., Lenk 10,90 Mk., Leitow 9 Mk., Gardeschütze Lahse 3 Mk., Manke 5 Mk., Martins 5 Mk., Schulz 12,50 Mk., Tank 12,50 Mk., Vieth 10 Mk., Westphal 1,24 Mk., Witte 12,50 Mk. Zusammen 138,64 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Elmsdorf.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 25553,08 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächst fällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Die Beiträge zum Forstwaisenverein für das Jahr 1914 betragen: a) Ordentliche Beiträge 587 ℳ; b) dieselben von Nichtforstbeamten 404,25 ℳ; c) außerordentliche Beiträge 1800 ℳ; insgesamt 2791,75 ℳ. Künftig sind Feldsendungen an die jetzige Vertrauensdame, Frau Regierungs- und Forstrat Förtsch in Hildesheim, Almstr. 32 II, zu richten.

Bernstorff.

Ortsgruppen:

Labiau, Regbz. Königsberg. Nach erfolgter Neuwahl hat der Förster Rothe, Kl.-Gertlauken, den Vorsitz der Ortsgruppe übernommen; Stellvertreter ist Revierförster Hesterhagen-Permauern. Schatzmeister und Schriftführer blieb der Förster Engelbrecht-Schweiruth, Stellvertreter wurde der Hegemeister Rosener-Steingrenz. Auch an dieser Stelle sei dem Revierförster Hermenau-Grünwalde, der den Vorsitz wegen Überbürdung mit Dienstgeschäften niederlegte, der Dank der Ortsgruppe, welcher er lange Jahre ein treuer Führer war!

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Neustedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Die am 29. Januar 1916 im „Hubertus" bei Rückers abgehaltene Hauptversammlung war gut besucht und wurde von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Hegemeister Klinke, geleitet. Nach Verlesung der letzten Sitzungsverhandlung und Aufnahme eines Mitgliedes in die Ortsgruppe brachte der Schriftführer die Jahresberichte für 1914 und 1915 zum Vortrage. Dieser gab zum Schlusse dem Wunsche Ausdruck, daß der Försterstand wie gegenwärtig, so auch nach Friedensschluß durch treue Mitarbeit an allen schweren Aufgaben des Staatswohls sich einen gebührenden Platz sichern möge. Seit dem Jahre 1910 ist ein steigender Bestand der Kasse zu verzeichnen. Die Jahresrechnungen für 1914 und 1915 wurden geprüft, für richtig befunden und darauf Entlastung erteilt. Nach Bekanntgabe eines Rundschreibens des Hauptvorstandes über die bisherigen Ergebnisse der Kriegsspende wurde beschlossen, alsbald durch die Vertrauensmänner zunächst unter den Mitgliedern in den Oberförstereien Geldsammlungen nach den ausgegebenen Listen zu veranstalten und an den Schatzmeister abzu-

Hosted by Google

führen, und allerseits zugestimmt, daß dann ein Zuschuß aus der Ortsgruppenkasse zur Abrundung auf 100 ℳ bewilligt werde. Zur Unterstützung eines durch langjährige Krankheit heimgesuchten Kollegen wurden wieder Beträge bewilligt. Aus der Vorstandswahl gingen hervor: als Vorsitzender Hegemeister Fabig in Nesselgrund, als stellvertretender Vorsitzender Hegemeister Klinke, als Schriftführer Förster Schrutek in Pohldorf, als Schatzmeister Förster Tschacher in Neubiebersdorf. Genannte nahmen die Wahl an. Als Vertrauensmänner sind die Kollegen Fabig, Heyse und Droth auf weitere fünf Jahre bestätigt worden. Zur bevorstehenden Bezirksgruppenversammlung wurde der Vertreter und Ersatzmann ernannt. In Aussicht genommen ist ein Antrag auf Ausarbeitung und Veröffentlichung einer Kriegs-Statistik.

J. A.: Schrutek, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1916** findet statt am **Montag, dem 28. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Gasthause „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm.**

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1916 bis Ende Februar 1917, gemäß § 15d der Satzung.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1916.
5. Antrag des Vorstandes auf Gültigkeit bis auf Widerruf eines in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1914 mit Gültigkeit bis 1. März 1916 probeweise beschlossenen Zusatzes zum Schlußsatz des § 1 der Satzung.
6. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses, geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Frömming, Bruno, Königl. Forstaufseher, Eggesin bei Stettin. zurzeit Feldwebel-Leutnant im Landsturm-Bataillon Anklam.
Herzberg, Königl. Förster, Forsthaus Eichhorst bei Radosk, Westpr.
Rudnik, Otto, Forstmann, Geesthacht, Bez. Hamburg.
Strey, Otto, Förster, Bewersdorf bei Dammen, Kr. Stolp.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Betrifft Forstzeitungsabonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, welche auf die Deutsche Forst-Zeitung zum Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf. pro Jahr abonniert haben, ersuchen wir, den Abonnementsbetrag, soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung (J. Neumann, Neudamm) einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden bis zum 29. Februar erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingesandt sind, zuzüglich 35 Pf. Portokosten per Postnachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Weiß, Carl, Forstaufseher, Oberstradam bei Stradam, Kreis Großwartenberg.

Das Versicherungsamt im Jahre 1915.

I. Lebensversicherung.

Ende 1914 waren an Versicherungen von unseren Mitgliedern abgeschlossen:

26	zu Tarif I mit	100 000 ℳ
76	„ „ II „	313 000 „
102	Zusammen also	413 000 ℳ

Ein Zugang hat im Kriegsjahre nicht stattfinden können, da Kriegsteilnehmer vom Tage der Mobilmachung an nicht mehr aufnahmefähig sind. Welch gewaltige Anforderungen an die Lebensversicherung aber herantreten, geht daraus hervor, daß bis 30. August v. Js bereits 132 **Kriegs**sterbefälle mit 526 000 ℳ Versicherungssumme angemeldet waren. Von der zu verschiedenen Malen in der „Deutschen Forst-Zeitung" angekündigten Kriegsversicherung ist leider verschwindend wenig Gebrauch gemacht; wir stellen das mit Bedauern fest.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Ende 1914 waren abgeschlossen:

a) 108 Unfallversicherungen mit:
523 000,— ℳ auf den Todesfall,
1 487 000,— ℳ auf bleibende Invalidität,
348,50 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Es kamen hinzu im Jahre 1915:
7 (31)*) mit:
23 000 ℳ auf den Todesfall (136 000),
55 000 ℳ auf bleibende Invalidität (435 000),
20 ℳ auf tägliche Entschädigung (132,50).

Ende 1915 bestehen also:
115 Unfallversicherungen mit
546 000 ℳ Versicherungssumme auf den Todesfall

*) Die in ( ) stehenden Zahlen sind der Zugang 1914.

Hosted by Google

1 542 000 ℳ Versicherungssumme auf bleibende Invalidität,
368,50 ℳ Versicherungssumme auf tägliche Entschädigung.

b) 296 Haftpflichtversicherungen mit einer Versicherungssumme von:
30 100 000 ℳ auf Schaden-Ereignisse,
15 290 000 ℳ auf Personenschäden,
2 540 000 ℳ auf Sachschäden.

Es kamen hinzu im Jahre 1915:
15 (76) Versicherungen über eine Haftpflicht von
1 500 000 ℳ für Schaden-Ereignisse (11 700 000),
750 000 ℳ für Personenschäden (6 050 000),
120 000 ℳ für Sachschäden (990 000).

Ende 1915 bestehen also
306 Versicherungen über eine Gesamthaftpflicht von
31 600 000 ℳ für Schaden-Ereignisse,
16 040 000 ℳ für Personenschäden,
2 660 000 ℳ für Sachschäden. — Außerdem laufen noch zwei Versicherungen mit unbegrenzter Höhe der Schadensumme.

Wie vorauszusehen war, hat das Kriegsjahr mit seinen gewaltig einschneidenden Veränderungen auch das Versicherungsgeschäft in erheblicher Weise beeinflußt.

Alles was für diesen Zweig der Versicherung bei dem vorjährigen Geschäftsbericht gesagt wurde, hat auch voll und ganz noch in diesem Jahre Wirkung. Nur eines müssen wir noch besonders hervorheben, und das ist das Mahnverfahren. Wie wir bereits im vorigen Jahresbericht bemerkten, und wie zu verschiedenen Malen in der „Deutschen Forst-Zeitung" aufs neue daran erinnert wurde, wird allen unseren versicherten Mitgliedern, die jetzt im Felde stehen in jeder nur möglichen Weise entgegengekommen. Wenn nun aber auch das Versicherungsamt über mancherlei Sachen informiert ist, so können wir leider von keinem unserer Mitglieder wissen, ob sie im Felde stehen oder zu Hause sind, denn die erbetenen Mitteilungen gehen seltsamerweise nur in Ausnahmefällen ein. Wir sind nun durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag gezwungen, mit eingeschriebenem Brief jeden mit seiner Prämienzahlung im Rückstand gebliebenen zu mahnen. Sogar der Wortlaut dieses Schreibens ist vorgeschrieben. Nun wird in sehr bedauerlicher Weise die Sachlichkeit dieser Maßregel völlig verkannt, da leider die weitaus meisten meinen, das sei persönlich gegen den betreffenden nur gemünzt. Nichts liegt uns ferner als das; im Gegenteil werden wir Hilfe leisten, wo immer es nur möglich ist und die einzelnen, denen das bereits geschehen, werden uns wohl zustimmen.

Wir hoffen, durch diese nochmalige kurze, knappe Darlegung die Sache geklärt zu haben, und wir geben uns weiter der angenehmen Hoffnung hin, daß so manche Briefe unserer braven Feldgrauen und auch teilweise von deren Gattinnen eine versöhnlichere Stimmung tragen und dem Versicherungsamt die in dieser Zeit nicht allzu leichte Arbeit nicht unnötig versauern werden. Es würde sich alles so sehr viel leichter abwickeln und dem Versicherungsamt würde eine erhebliche Menge Arbeit gespart werden, wenn jeder, der im Felde steht, dies kurz auf einer Karte hierher mitteilt und gleichzeitig sagt, ob seine Versicherung weiter laufen soll, oder ob er sie sistiert haben will. Auf alle Fälle raten wir aber denen, die eine Familie zu Hause gelassen haben, die Haftpflichtversicherung bestehen zu lassen.

Allen unseren Mitgliedern müßten wir aber wiederholt dringend raten, die „Deutsche Forst-Zeitung" zu lesen, alles Wissenswerte wird dort bekannt gegeben, und eine Menge Rückfragen werden dann überflüssig werden.

III. Viehversicherung.

Ende 1914 waren durch 80 Mitglieder versichert:

82	Pferde	im Werte von	57 690	ℳ
119	Rinder	„ „ „	41 160	„
56	Schweine	„ „ „	5 260	„
1	Ziege	„ „ „	30	„
Zus.: 258	Stück	im Werte von	104 140	ℳ

Ende 1915 sind durch 70 Mitglieder versichert:

61	Pferde	im Werte von	47 540	ℳ
112	Rinder	„ „ „	39 890	„
34	Schweine	„ „ „	3 200	„
1	Ziege	„ „ „	30	„
Zus.: 208	Stück	im Werte von	90 660	ℳ

An Prämien wurden 1914 gezahlt 2798,40 ℳ
An Entschädigungen im gleichen Jahre 3740,— „
1915 betrug die Höhe der Prämie 1854,— „

Die Entschädigungen im gleichen Jahre:

2	Pferde	mit	1490 ℳ
2	Rinder	„	750 „
2	Schweine	„	130 „

Zus. also 6 Stück mit einem Werte von . . . . 2370 ℳ

Sollte noch etwas für die Notwendigkeit und außerordentliche Nützlichkeit dieser Versicherung sprechen, so sind es diese Zahlen selbst.

IV. Brandversicherung.

Ende 1914 war der Versicherungsstand:

71	Feuerversicherungen	mit einem Werte von	505,417 ℳ
9	Einbruchsdiebstahlsversicherungen	im Werte von	66 510 ℳ

Dazu kamen 1915:

15	Neuversicherungen gegen Feuer	mit einem Werte von	102 639 ℳ
3	Neuversicherungen gegen Einbruch	mit einem Werte von	15 150 ℳ

Der Versicherungsbestand beträgt also:

86	Feuerversicherungen	608 056 ℳ
12	Einbruchsversicherungen	81 660 ℳ
	Gesamtversicherungssumme:	689 716 ℳ

Auch im Jahre 1915 waren nur kleinere Brandschäden, die glatt erledigt wurden.

Den Anschluß an den Deutschen Versicherungs-Schutzverband, ebenso die Mitgliedschaft zum Verband der Deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle werden wir, da beide für den Verein stets nützliche und wertvolle Ratschläge bringen, weiter beibehalten.

Hosted by Google

Tagebuchnummern waren im Jahre 1915 nur 669, aber trotzdem war die Arbeit des Versicherungsamtes eine größere, da das oben erwähnte Mahnverfahren eine sehr umständliche und durch die geschilderten Neben-Umstände noch recht unangenehm gewürzte Arbeit war. Hoffentlich wird das neue Jahr in allem, so auch in diesem besser.

Die Einnahme des Versicherungsamtes betrug 1915 . . . . . 738,72 ℳ
Die Ausgabe des Versicherungsamtes betrug 1915 . . . . . 358,74 „

so daß also in den Rücklagefonds fließen 379,98 ℳ

Der ganze Bestand des Rücklagefonds beträgt Ende 1915 949,42 ℳ. Davon sind gezeichnet bei der 1. Kriegsanleihe 500 ℳ und bei der 3. Kriegsanleihe 200 ℳ. Der Rest mit 249,42 ℳ ist in einem Sparbuch angelegt.

So schwer und hart die ganze Zeit auf dem einzelnen und auf den Familien lastet, so wird die Saat, die jetzt da draußen in Blut und Eisen gesät wird, doch ihre herrlichen Früchte bringen, unserm Vaterlande den ehrenvollen Frieden, den wir haben müssen, und den vielen einzelnen, die jetzt allein standen, hoffentlich das Bewußtsein, daß nur festes und treues Zusammenhalten den Erfolg sichert. Diesen Erfolg wünschen auch wir unserem Vereinsleben zu Nutz und Frommen all unserer Mitglieder und all derer, die mit uns vereint dem gemeinsamen Ziele zuarbeiten.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** findet am Sonnabend, dem 4. März, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer nach den Satzungen bis zum 1. Februar zu entrichtenden Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Fräulein **von Stünzner**, Berlin W, Ansbacher Straße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede**, Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Reg.- und Forstrat **Wallmann** (Gumbinnen), Frau Reg.- und Forstrat **Böhm** (Konigsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **Mehrhardt** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Müller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Oberforstm. **König** (Potsdam), Fräulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **Roth** (Köslin), Frau Oberforstm. **Eberts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Cordemann** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Roth** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Oberforstm. **Altmann** (Oppeln), Frau Oberforstmeister **von Heydebrand und der Lasa** (Magdeburg), Frau Reg.- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Runnebaum** (Erfurt), Frau Reg.- und Forstrat **Jansen** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Ochwadt** (Hannover und Klosterkammer), Frau Reg.- und Forstrat **Förtsch** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Reg.- und Forstrat **Berthold** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **von Schrade** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. Gräfin **von Rittberg** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Illgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Swart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Schäfer** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Kordwahr** (Düsseldorf), Frau Oberforstm. **Ramsthal** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Oberforstm. **Kaute** (Aachen).

Der Schriftführer.
J. V.: Wery, Landforstmeister.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 1. März, nachmittags **4 Uhr**, Versammlung in Harzgerode im Vereinslokale.

Tagesordnung:

1. Beitragserhebung.
2. Verschiedenes.

Forsthaus Alexisbad, 17. Februar 1916.
Der Vorstand: Polz.

Chronik des Weltkrieges

Einundachtzigster Wochenbericht.

9. Februar.

Frankreich. In den Kämpfen bei **Vimy** sind im ganzen 691 Gefangene gemacht und 35 Maschinengewehre sowie zwei Minenwerfer erbeutet worden.

12. Februar.

Flandern. Stärkere deutsche Abteilungen dringen in die feindlichen Stellungen, nehmen wirkungsvolle Sprengungen vor und setzen bei Boesinghe 40 Engländer gefangen. Deutsche Flugzeuggeschwader belegen La Panne und Poperinghe ausgiebig mit Bomben.

Frankreich. Bei St. Marie-à-Py in der Champagne stürmen die deutschen Truppen die französischen Stellungen in etwa 700 m Ausdehnung und machen 206 Gefangene. Heftige feindliche Angriffe bei Massiges scheitern. Zwischen Maas und Mosel werden die vorderen feindlichen Gräben in 30 bis 40 m Breite durch Sprengungen völlig zerstört. Bei Lusse (östlich von St. Dié)

Hosted by Google

bringt eine deutsche Abteilung in eine vorgeschobene französische Stellung ein und nimmt über 30 Jäger gefangen.

Rußland. Im Süden. Bei Baranowitschi stürmen die österreichisch-ungarischen Truppen zwei russische Vorwerke auf dem westlichen Schara-Ufer.

Italien. Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader belegt Ravenna erfolgreich mit Bomben, ein anderes die Orte Codigoro und Cavanello.

13. Februar.

Frankreich. Bei Tahure erobern die deutschen Truppen im Sturm über 700 m der französischen Stellung und machen über 300 Gefangene sowie eine Beute von drei Maschinengewehren und fünf Minenwerfern. Bei Lusse wird ein Teil der feindlichen Stellung durch Sprengung zerstört. Bei Obersept (nordwestlich von Pfirt) nahe der französischen Grenze werden die französischen Gräben in etwa 400 m Ausdehnung genommen, nächtliche Gegenangriffe abgewiesen und dabei einige Dutzend Gefangene, zwei Maschinengewehre und drei Minenwerfer erbeutet.

Balkan. Die bulgarischen Truppen besetzen Elbassan. Die österreichisch-ungarischen Vortruppen haben den unteren Arzon gewonnen.

14. Februar.

Flandern. Bei Ypern werden etwa 800 m der englischen Stellungen von den deutschen Truppen genommen.

Frankreich. An der Straße Lens-Béthune wird ein Trichterrand besetzt. Ein Angriff auf die neue deutsche Stellung bei Tahure in der Champagne wird leicht abgewiesen. Auch ein französischer Gegenangriff vor der Stellung bei Obersept scheitert.

Rußland. Im Süden. Bei Grobla (nordwestlich von Tarnopol) wird ein russisches Flugzeug von einem deutschen Kampfflieger abgeschossen.

Italien. Bei Flitsch im Rombongebiet, unternehmen die Italiener erfolglose und für sie sehr verlustreiche Angriffe gegen die neue österreichisch-ungarische Stellung. Mailand wird von einem österreichisch-ungarischen Flugzeuggeschwader sehr erfolgreich mit Bomben belegt. Mehrere andere Flugzeuge werfen auf Schio Bomben.

Seekrieg. Ein englischer Dampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

15. Februar.

Flandern. Bei dreimaligen Angriffen auf die von den Deutschen eroberte Stellung bei Ypern verlieren die Engländer rund 100 Gefangene.

Türkei. An der Irakfront wirft ein türkisches Flugzeug über der feindlichen Stellung bei Kut el Amara mit wirkungsvollem Erfolg zwölf Bomben ab. An der Kaukasusfront haben die Russen in heftigen Stellungskämpfen 5000 Tote und 60 Gefangene verloren. Die Festung Erzerum wird von den Russen genommen.

Seekrieg. Ein englischer Dampfer wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

16. Februar.

Rußland. Im Süden. Am Kormynbach bei Berestiany werden russische Angriffe leicht abgewiesen.

Italien. Bei Pola holen die Österreicher ein italienisches Flugzeug herab.

Seekrieg. Ein österreichisch-ungarisches Unterseeboot torpediert einen französischen Dampfer vor Durazzo.

17. Februar.

Flandern. Neue Versuche der Engländer, ihre Stellungen bei Ypern zurückzugewinnen, werden blutig abgewiesen.

Frankreich. Bei einer Unternehmung gegen die englische Stellung bei Fouquevillers (nördlich Albert) bringt eine deutsche Abteilung einige Gefangene und ein Maschinengewehr ein. An der Somme bricht ein Angriff frisch angesetzter französischer Truppen im deutschen Feuer zusammen.

Balkan. Eine unter österreichischer Führung stehende und durch österreichisch-ungarische Truppen verstärkte Albanergruppe besetzt Kavaja.

Türkei. Bei Felahi an der Irakfront müssen feindliche auf dem rechten Tigris-Ufer vorstoßende Kräfte nach dreistündigem Kampfe vor den Türken weichen. In Persien bei Hamadan werden die Kengaver angreifenden Russen von Abteilungen persischer Freiwilligen verjagt.

18. Februar.

Flandern. Der Flugplatz Abeele bei Poperinghe sowie feindliche Bahnanlagen werden von deutschen Fliegern erfolgreich angegriffen.

Frankreich. Ein Teil der französischen Stellung auf der Combreshöhe wird durch eine größere Sprengung zerstört. Bei Largitzen südwestlich von Altkirch, nahe der französischen Grenze, stoßen deutsche Abteilungen in die feindlichen Stellungen vor.

Italien. Im Suganagebiet wird ein italienischer Angriff auf den Collo bei Borgo von den Österreichern abgewiesen.

19. Februar.

Flandern. Am Yserkanal stürmen deutsche Truppen nördlich von Ypern die englische Stellung in etwa 500 m Frontbreite, bringen alle Versuche des Feindes, kleinere Gräben zurückzugewinnen, zum Scheitern und machen 30 Gefangene.

Frankreich. Bei einem erfolgreichen Nachtangriff bei Hébuterne (nördlich von Albert) werden einige Engländer gefangengenommen. Östlich von Peronne wird ein armierter englischer Doppeldecker abgeschossen.

Rußland. Im Norden. Bei Sawitsche, östlich von Wischnow an der Beresina, bricht ein russischer Angriff in deutschem Feuer zusammen.

Balkan. Bei Bazar Sjak wird eine italienische Vorstellung genommen. Die Österreicher sind nahe an die feindlichen Linien südöstlich von Durazzo herangerückt. An österreichischer Seite kämpfende Albanergruppen besetzen Berat, Ljuana und Pekinj und nehmen über 200 Gendarmen Essad-Paschas gefangen.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Rödter**, Ad., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 15. — **Wienert** Berg., Königsjäg.-Regt. 1 (Revierförster, Klenka). — **Bäsler**, Kurt, Oberj., Jäg.-Bat. 5. — **Erdrich**, Ludw., Utff. (Forstwart, Oppenau). — **Felske**, Wald., Oberj., Jäg.-Ers.-Bat. 2. — **Kretschmer**, Fritz, Oberj., Jäg.-Bat. 5. — **Riegel**, Ad., Oberj., Jäg.-Bat. 16. — **Gänkler**, Otto, Gefr., Gardej.-Bat., jetzt R.-Jag.-Bat. 15. — **Schultze**, Otto, Gefr., Gardesch.-Bat. — **Semper**, Karl, Gefr., Jäg.-Bat. 14; ferner: das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz. — **Dettmann**, Paul, Jäg., Feldj.-Bat. 14. — **Kluge**, Wul, Jäg., Jäg.-Bat. 5. — **Krose**, Wilh., Jäg., Jäg.-Bat. 2. — **Lüsche**, Aug., Schütze, Gardesch.-Bat. — **Thümmel**, Max, Jäg. d. R., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Trumpp**, Fritz, Jag. d. L., Jäg.-Bat. 11. — stud. chem. **Wagner**, Rich., Kr.-Fr., Jäg., R.-Jäg.-Bat. 8. — **Görges**, Hilfsforster, Antlam. — **Lammers**, Hans (Revierjäger). ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille wurde verliehen an: **Schluttig**, Georg, Jäg., Jäg.-Bat. 25. ◆ Das Mecklenburgische Militar-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Gruber**, Paul, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 14 (R. d. E. K.). ◆ Das Großh. Mecklenburg-Schwerinsche Militar-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Hartwig**, Rich., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 14 (Großh. Forstaufseher, Lüttenhagen). ◆ Die Großh. Hessische Tapferkeits-Medaille wurde verliehen an: **Danner**, Heinr., Oberj., Radf.-Komp., Jäg.-Bat. ? (R. d. E. K.). ◆ Das Fürstl. Waldeckische Verdienstkreuz IV. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Langenbeck**, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 23. ◆ Das Schaumburg-Lippische Verdienstkreuz wurde verl ehen an: **Gassert**, Emil, Schütze, R. d. E. K. (Sohn des Försters Gassert, Villip). ◆ Das Österreichische Militär-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Kaute**, Lt. im Ret. Feloj.-Korps, z. Zt. Adjut. im 1. Jäg.-Ers.-Bat. 10; R. d. E. K.; ferner: die Türkische Lyakatmedaille u. den Türkischen Halbmond (Forstbeflissener).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 454.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Komp.: **Schaar I**, Gottl., Gefr., Sußenrode, gef. — **Gröhl**, Franz, Gefr., Stephansdorf, gef. ◆ 2. Komp.: **Martin**, Otto, Oberj., Ober-Schmollen, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 1. Komp.: **Kerstan**, Karl, Oberj., Groß-Schimanen, d. Unf. schwer verl., war vorher lvw. — **Schütz**, Rud., Oberj., Bochum, d. Unf. schwer verl., war vorher lvw. — **Odendahl**, Heinr., Gefr., Ückendorf, tödl. verunglückt.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Staroste**, Ludw., Lt. d. R., Bischofswerda, bish. vm., i. Gefgsch. — **Schmidt**, Max, Horn., Vfw., Merkendorf, bish. vm., i. Gefgsch. — **Hennemann I** (nicht **Heinemann**), Paul, Horn., Oberj., Kreisfeld, bish. vm., i. Gefgsch. — **Teichmann**, Paul, Oberj., Herreden, bish. vm., i. Gefgsch. — **Wichmann**, Herm., Horn., Oberj., bish. vm., i. Gefgsch. — **Wieloch**, Jos., Oberj., Kowalski, bish. vw. u. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Reinäcker** (nicht **Reimker**), Karl, Gefr., Ballenstedt, bish. vm., i. Gefgsch. — **Richter**, Rich., Gefr., Kolka, bish. vm., i. Gefgsch. — **Sperling**, Rob., Gefr., Seehausen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Wendenburg**, Kurt, Gefr., Selegast, bish. vm., i. Gefgsch. — **Zimmermann**, Willi, Gefr., Halle a. S., bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Hillert**, Wilh., Oberj., Gardelegen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Wege**, Otto, Oberj., Wehlitz, bish. vw., i. Gefgsch. — **Rose**, Paul, Gefr., Eisleben, bish. vm., i. Gefgsch. — **Roß**, Heinr., Gefr., Vogelsang, bish. vw., i. Gefgsch. — **Schilling**, Alfr., Gefr., Schaala, bish. vm., i. Gefgsch. — **Schleßinger**, Emil, Gefr., Reichenbach, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 3. Komp.: **Schrader**, Wilh., Gefr., Heßlingen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Vierich**, Theod., Gefr., Jetznitz, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Vieth**, Karl, Lt., Boffzen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Eßner**, Fritz, Oberj., Schiedel, bish. vm., i. Gefgsch. — **Rieck** (nicht **Riels**), Erich, Oberj., bish. vm., i. Gefgsch. — **Sperling**, Otto, Gefr., Timmenrode, bish. lvw., i. Gefgsch. — **Thiemecke**, Georg, Gefr., Arien, bish. vm., i. Gefgsch. — **Wahl**, Rich., Gefr., Frankfurt a. O., bish. vm., z. Tr. zur.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Radf.-Komp.: **Broesicke**, Hans, Vfw., Niese, bish. schvw., vw. u. i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 1. Komp.: **Aperdanier** (nicht **Aperdanin**), Bernh., Oberj., Hövel, nicht gef., sond. i. Gefgsch. ◆ 3. Komp.: **Jürgens**, Karl, Oberj., Paderborn, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Lobinski**, Wilh., Oberj., Duisburg-Beeck, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kuhlenkamp**, Karl, Gefr., Verden, bish. vm., i. Gefgsch.

Liste Nr. 1 der in Kriegsgefangenschaft befindlichen und jetzt in der Schweiz untergebrachten Preußischen Heeresangehörigen.

Die in dieser Liste Aufgeführten befinden sich seit dem 26. Januar 1916 in Davos-Dorf; ihre Unterkunft dortselbst ist in Klammer angegeben. Sie genießen für Briefe, Wertbriefe, Postanweisungen u. Pakete bis zum Gewicht von 5 kg Portofreiheit.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 78. Behme, Kurt, Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. Nr. 9, Wohnort Delmenhorst, bish. nicht gemeldet, war i. Gefgsch. Bastia. (Neues Sanatorium).

Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Hesemann**, Ad., Gefr., Wohnort Düsseldorf, bish. nicht gem., war i. Gefgsch. Dinan. (Pension Germania.) ◆ 2. Komp.: **Hülsmeier**, Heinr., Munster, bish. als gefangen gem., war i. Gefgsch. St. Martin de Ré u. La Pallice. (Hotel Continental.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 10. 3. Komp.: **Vogelsang**, Herm., Oberj., Badenstedt, bish. als gefangen gem., war i. Gefgsch. Forteresse de Blaye. (Pension Germania).

Jäger-Bataillon Nr. 14. 3. Komp.: **Kieninger**, Joh., Ladenburg, bish. vm., war i. Gefgsch. Epinay. (Pension Germania.) ◆ 4. Komp.: **Gayer**, Franz, Igelsbach, bish. vm., war i. Gefgsch. Montlucon. (Hotel Continental.) — **Uber**, Reinh., Margareth, bish. vm., war i. Gefgsch. Montlucon. (Hotel Continental.)

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim**, Lt., Jag.-Bat. 7. — **Rabe**, Fw., Jäg.-Bat. 7. — **Frhr. Guntram-Schenk zu Schweinsberg**, Fahnj., Jäg.-Bat. 11. — stud. agr. **Modersohn**, Kurt, Gefr., Feld-Art.-Regt. 73 (Sohn des Kgl. preuß. Oberforstmeisters Modersohn, Allenstein). — **Dr. phil. Janert**, Heinr., E.-Fr., Jäg.-Bat. ?.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Friebe**, Paul, Fw., Landst.-Bat. Brieg; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Oberf. Rogelwitz, Breslau).

Hosted by Google

Inhalt: Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen. 143. — Ausflug der Landwirtschaftskammer Brandenburg zur Besichtigung der Harznutzung. 146. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 147. — Redaktionsschluß. 148. — Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten usw. beim Deutschen Forstverein. 148. — Militärische und preußische Zivil-Besoldung der im Kriege Gefangenen oder Vermißten. 148. — Der neue sächsische Forstetat. 149. — Beförderung von Langholz mittels Motorlaufwagens im Harz. 149. — Eichenholzverkauf im Spessart. 150. — Aus Lothringen. 150. — Erfolgreicher Wettbewerb polnischen Holzes in Deutschland. 150. — Holznot in Italien. 150. — Marktberichte. 150. — Brief- und Fragekasten. 150. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 151. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 152. — Nachrichten des „Waidheil" E. V. 153. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte E. V. 153. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 155. — Chronik des Weltkrieges. 155. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 157. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Am 13. Februar 1916 verstarb in seiner Heimat **Klein-Leubusch, Kreis Brieg,** als Schwerverwundeter sich auf Genesungsurlaub befindend, der **Königliche Förster** und Feldwebel in einem Landsturm-Bataillon

Paul Friebe

(Jahrgang 1891, Jäger-Bataillon 8, 3. Kompagnie), Ritter des Eisernen Kreuzes II. Kl.,

im 43. Lebensjahre. (230

Wir betrauern in ihm ein langjähriges Vereinsmitglied und legten einen grünen Bruch auf sein Heldengrab.

Ortsgruppe Brieg des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 14. Februar, vormittags 9 Uhr, entschlief nach langem, schwerem Leiden der

Königl. Hegemeister Max Persicke,

1. Kompagnie Jäger-Bataillon Nr. 5, Jahrgang 1875,

im 59. Lebensjahre. (234

Wir haben einen lieben, braven Kollegen, der deutsche Wald einen pflichtgetreuen Heger und Pfleger verloren. — In treuem Gedenken einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Die Forstbeamten der Kgl. Oberförsterei Christianstadt a. Bober.

Nach langem, schwerem Leiden verschied am 14. Februar der

Königl. Hegemeister Max Persicke,

1. Kompagnie Jäger-Bataillon Nr. 5, Jahrgang 1875,

im Alter von 59 Jahren. (235

Wir verlieren in dem so früh Entschlafenen einen pflichttreuen, liebenswerten Kollegen und eifriges Vereinsmitglied, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Die Ortsgruppe Sommerfeld (Bez. Frankfurt-Oder) des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nachruf.

Am 23. Januar 1916 entschlief nach langem, schwerem Leiden der

Kgl. Hegemeister Johannes Zingler.

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann, ein Mensch mit offenem, geradem Charakter, ein lieber Freund und guter Kollege leider zu früh dahingegangen.

Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Gohra.

I. A.: **Sinz.** (216

Statt besonderer Anzeige.

Am 9. d. Mts. entschlief nach langem Leiden kurz vor Vollendung seines 90. Lebensjahres mein lieber Vater, der

Kgl. Hegemeister a. D.

Julius Wienecke.

Mit der Bitte um stille Teilnahme zeigt dieses im Namen der Hinterbliebenen an

W. Wienecke,

Königlicher Forstsekretär, Oberförsterei Liebenwalde, zurzeit Militär-Intendantur-Sekretär-Stellvertreter.

Friedrichshagen, Seestraße 88, den 16. Februar 1916. 218

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Forstreferendar und Leutnant d. Ref. im Inf.-Regt. 82 **Bufold** in Eberswalde, zurzeit im Felde, ein Sohn.

Sterbefälle:

Schaaff, Kgl. Forstrat a. D. in **München.**
Balthasar, Forstmeister in Neubrandenburg.
Redlich, Kgl. Forstmeister in **Korschin.**
Seidel, Kgl. Förster a. D. in **Zirke.**
Stephan, Förster a. D. in **Bonn.**
Kinzer, Fürstl. Wallensteinscher Parkförster a. D. in Dillingen.
Stubig, Karl, Försterſohn in Hönningen (Ahr).

Unterricht und Pension.

In Oberförsterei findet 6jähr., frischer Knabe **Miterziehung** zum 1. April d. Js. 550 Mk. jährlich. Näheres: (222

Frau **von Wangelin,**
Drusken, Post Gr.-Schirrau, Opr.

Pension 227

findet Schüler oder Schulerin der höheren Lehranstalt. Gute Pflege zugesichert.

Frau **E. Beyer,** Kgl. Förster-Witwe, **Berlin-Lichtenberg,** Normannenstr. 3, I.

Holz und Güter

Kiefern- u. Tann.-Grubenhölzer

kauft jederzeit zu höchsten Preisen (136 **L. Ruhenstroth,** Gütersloh i. W.

Für Nachweis an Wunsch Provision.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 10. Neudamm, den 5. März 1916. **31. Band.**

Über Entwendung „aus Not" und „Mundraub".

Von Professor **Dr. Karl Dickel.**

Wie berichtet wurde, geben die Gerichte dem „Mundraub" und der „Entwendung aus Not" eine den Forstschutz in hohem Grade gefährdende Ausdehnung. Es soll sogar ein Gericht die mit Hilfe eines Gespanns ausgeführte Entwendung eines Raummeters Holz nach dem Gesetz über „Mundraub" ganz milde bestraft haben.

I. Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß nach Bürgerliches Gesetzbuch und Strafgesetzbuch die Fortnahme von Holz im Falle eines wirklichen Notstandes rechtmäßig und deshalb nicht strafbar ist. Dieser „Notstand" wird aber sehr eng begrenzt. § 54 St.-G.-B. sprach von gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Nach § 904 B.G.B. ist die Fortnahme fremden Holzes rechtmäßig und also nicht strafbar, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der dem Fortnehmenden ohne die Wegnahme drohende Schaden gegenüber dem dem Holzeigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Dies geht namentlich auf die Gefahr des Erfrierens, z. B. des im Walde im Winter Verirrten, des im Walde mit dem Gespann durch Deichsel- oder Achsenbruch verunglückten Wagenlenkers. In solchen seltenen Fällen ist der Täter nicht strafbar. Er hat aber den Wert des Holzes zu bezahlen.

II. Der Diebstahl wird nach dem Deutschen Strafgesetzbuch in der Regel mit Gefängnis (§ 242), in schwereren Fällen mit Zuchthaus (§ 243, 244) bestraft. Hiervon gab es schon vor 1912 folgende Ausnahmen:

1. Regelung des Forst-Diebstahls und der Feldentwendung ist dem Landesgesetz überlassen (§ 2 Einf.-Ges. St.-G.-B.). Die Landesgesetze, und namentlich die preußischen, drohen in erster Linie Geldstrafe an. Nach dem preußischen F.-D.-G. ist die Strafe, von den schwereren Fällen der §§ 6 und 8 abgesehen, Geldstrafe und zwar der fünffache, in einigen Fällen der zehnfache Betrag des Wertes des entwendeten Holzes.

2. Bei der Entwendung geringwertiger Gegenstände:

a) § 247 St.-G.-B. bei Sachen „von unbedeutendem Werte", wenn der Diebstahl gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, im Falle eines Lehrlingsverhältnisses oder vom Gesinde in häuslicher Gemeinschaft verübt ist.

b) § 370 Nr. 5 St.-G.-B. beim sogenannten Mundraub: Nahrungs- oder Genußmittel

Hosted by Google

in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauche.

III. Noch weiter ging die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 19. Juni 1912. Obwohl seit 1906 an der Neuregelung des ganzen deutschen Strafrechts gearbeitet wird, so erachtete man doch gewisse Mängel des geltenden Rechts für so schwerwiegend, daß 1909 dem Reichstage der Entwurf einer Novelle vorgelegt wurde. Nach dieser sind einige neue Vorschriften zustande gebracht. Dabei handelt es sich namentlich auch um „Mundraub". In dieser Hinsicht wurde geltend gemacht, daß nach altdeutschem Rechte bei dem Diebstahl immer ein entscheidendes Gewicht auf wirkliche Bereicherungsabsicht gelegt worden sei. Man erachtete den hierauf nicht genügendes Gewicht legenden Standpunkt des Strafgesetzbuchs, wie er im Anschluß an den code pénal eingenommen war, für verfehlt und glaubte, an das germanische Recht wieder anknüpfen zu sollen: zu § 370 Nr. 5 verdiene gewiß der vorzugsweise in Betracht kommende Beweggrund von Hunger und Durst oder das durch den Anblick solcher Gegenstände hervorgerufene Gelüst in besonderem Maße Berücksichtigung; aber kaum in geringerem Grade dürfte dies der Fall sein, wenn es sich um andere Gegenstände des gewöhnlichen Verbrauchs handele, falls der Wunsch alsbaldiger Befriedigung des Bedürfnisses den Beweggrund bilde; der Volksanschauung sei es unverständlich, daß der Entwender einer kleinen Menge von Kartoffeln milde bestraft würde, wenn dieser Diebstahl geschehen sei, um den Hunger des Täters oder seiner Familienangehörigen zu stillen und daß ein solcher Täter sogar mangels Strafantrags straflos ausgehe, während jemand, der im Winter zum Schutze gegen die Kälte eine kleine Menge Holz oder Kohlen entwende, von harter, unter Umständen entehrender Strafe betroffen werde. Man dachte hierbei besonders an einen damals kurz vorher vorgekommenen Fall. Es hatte einer der damals beschäftigungslosen Ärzte in Charlottenburg, weil er im Winter mit seiner Familie zu sehr zu frieren hatte, hier und da von einem Kohlenlager einige Stücke Kohlen entwendet.

1. So entstand die jetzige Nr. 5 des § 370:

„Wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringen Mengen oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauche entwendet oder unterschlägt."

Angedroht ist Geldstrafe von 1 bis 150 ℳ oder Haft von einem Tag bis sechs Wochen. Die Verfolgung tritt ebenso, wie schon vor 1912, nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Dieser sogenannte Mundraub bleibt unter Ehegatten und, wenn der Täter Verwandter des Geschädigten in aufsteigender Linie war, straflos.

2. Dazu kam der neue § 248a:

„Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Auch hier tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig usw. wie beim „Mundraub". Mindeststrafe ist 3 ℳ.

3. Eine ähnliche Vorschrift enthält bei Betrug in Not § 264a. Auch hier handelt es sich um „geringwertige Gegenstände".

Diese Fälle zu 1 bis 3 kommen bei dem mit Zuchthaus bedrohten Rückfall (§ 244 St.-G.-B.) nicht in Frage. Hier wird auch ausdrücklich auf §§ 242, 243 St.-G.-B. zurückverwiesen.

IV. Das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 paßt schlecht zu den Forstdiebstahlsgesetzen. Entwendet der Täter einen stehenden Stamm im Werte von 2 ℳ, so ist er nach dem Preußischen Forstdiebstahlsgesetz (§ 2) mit 10 ℳ, in schwereren Fällen, z. B. im Falle der Verübung mittels bespannten Fuhrwerks, mit 20 ℳ zu bestrafen. Nimmt er aber aus Not bereits geschlagenes Holz im Werte von 2 ℳ, so findet nicht das Forstdiebstahlsgesetz, sondern das Strafgesetzbuch Anwendung, und zwar § 248a. Die Strafe kann auf 3 ℳ festgesetzt werden. Allerdings kann sie auch bis zu 300 ℳ hinaufgehen, und der Täter riskiert also eine höhere Geldstrafe als 10 und 20 ℳ, auch eventuell Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten. Die Missetäter aber kennen vielfach die übergroße Milde unserer Strafgerichte ganz genau und fürchten sich nicht vor höheren Strafen. In dem oben gesetzten Falle hat der Richter sehr oft, wie berichtet wurde, auf die geringste Strafe von 3 ℳ erkannt. Dies macht Schule; — aber nicht für staatliche Ordnung, sondern zugunsten der Missetäter. Diese merkten nach 1912 sehr bald, daß sie besser geschlagenes Holz als stehendes Holz entwenden. Im obigen Falle beträgt die Strafe, wenn geschlagenes Holz „aus Not" entwendet wird, regelmäßig 3 ℳ, beim stehenden Stamm mindestens 10 oder 20 ℳ. Der Täter spart also 7 oder 17 ℳ und freut sich, daß er es nach dem neuen milden Reichsgesetze so viel bequemer hat. Er braucht den stehenden Stamm nicht erst zu fällen und zuzurichten. Er nimmt einfach das bereits zugerichtete Holz, und die Strafe ist noch geringer als gegen den, der so töricht war, einen stehenden Stamm mühsam und mit größerer Gefahr des Ergriffenwerdens zu nehmen. Dies ist kein Anschluß an germanisches Recht! Der Gesetze, die nach der Anwendung der Gerichte mehr dem Missetäter ein Fortkommen ermöglichen, als die staatliche Ordnung sichern,

Hosted by Google

gibt es mehrere; aber so kraß, wie im hier geschilderten Falle, sonst wohl kaum. Unter den obwaltenden Umständen wird sich der Waldbesitzer die Anzeige einer Entwendung überlegen müssen. Denn wenn erst alle zu Missetaten neigenden Individuen den oben geschilderten Unterschied zwischen Forstdiebstahl und gemeinem Diebstahl aus Not erkennen, so wird der Waldbesitzer die Gefahr anarchischer Zustände befürchten müssen, nicht bloß in den Zeiten des Krieges.

Der oben geschilderte Unterschied in der Geldstrafe tritt noch stärker im Falle der Entwendung geringwertiger Mengen zum alsbaldigen Verbrauche hervor. Hier kann die Strafe, da es sich um Übertretung handelt, auf Geldstrafe bis 1 ℳ herabgehen. Der Unterschied der Mindeststrafe zwischen dem sogenannten Mundraub und dem Forstdiebstahl würde im obigen Falle zu gunsten des Täters 9 bzw. 19 ℳ ergeben. Also für Diebe besser: geschlagenes Holz entwenden. Man traut sich kaum, darüber zu schreiben.

Wenn man nun aber hört, daß § 248a und § 370 Nr. 5 auch bei Wertgegenständen von 10 ℳ Anwendung finden sollen, so betrüge der Unterschied noch viel mehr. Beim Forstdiebstahl hätte man 50 bzw. 100 ℳ Strafe. Die Unterschiede wären also 49 bzw. 99 ℳ. Daß dies nicht richtig sein kann, leuchtet ein. Der Richter könnte hier bei Holzentwendungen in folgender Art helfen: Er berücksichtigt im Falle des § 248a und des § 370, 5 St.-G.-B., wenn es sich um geschlagenes Holz handelt, auch das Landesforstdiebstahlsgesetz und erkennt auf keine geringere Strafe als die nach dem Forstdiebstahlsgesetz im Falle der Entwendung stehenden Holzes angedrohte. Dagegen könnte man zwar geltend machen, daß das Reichsgesetz von 1912 dem Richter völlig freien Spielraum lasse und vom Landesgesetz in keiner Weise abhängig sei, da Reichsgesetze stets dem Landesgesetze vorgehen. Eine solche Auslegung wäre eine formalistische, nur scheinbar richtige. Denn die Ordnung des Forstdiebstahls entspricht der reichsgesetzlichen Ermächtigung. Leider lehnen die Gerichte eine solche Gesetzesauslegung für unsern Fall ab.

V. Im Reichstage verkannte man bei den Bestimmungen über Geringwertigkeit durchaus nicht, daß es sich um einen etwas „vagen" Begriff handele. Gleichwohl glaubte man von der Festsetzung eines bestimmten Betrages sowie einer sonstigen festen Begrenzung absehen zu sollen. Daß es sich lediglich um kleine Vergehen handelte, wurde zu § 247 besonders betont. Überdies sprach die Begründung zu der Novelle von 1909 in der Überschrift von „geringfügigen Diebstählen . . ." und rechtfertigte die Milderung des Strafgesetzes damit, daß es sich um Diebstähle an Sachen von ganz geringem Werte handle, deren Verlust auch der Verletzte kaum irgendwelche Bedeutung beilege (S. 16). Auf diese Begründung der Novelle legt auch das Reichsgericht, 21. Januar 1913, Bd. 46, S. 411, entscheidendes Gewicht und spricht aus, daß ein 20-Mark-Stück, um das es sich damals handelte, unter keinen Umständen ein geringwertiger Gegenstand sei.

Aus der Rechtsprechung betreffend „Mundraub" und „Diebstahl aus Not" sei folgendes mitgeteilt. Eine erschöpfende Erörterung im Rahmen eines Aufsatzes ist nicht möglich.

1. Was zunächst den Begriff der Geringwertigkeit anbetrifft, so ist man darüber einig, daß die Entscheidung im einzelnen Falle nach der besonderen Sachlage zu treffen sei. Man ist aber nicht ganz einig über die rechtlichen Gesichtspunkte, nach denen der Richter bei der Feststellung zu Werke zu gehen hat. Einige halten sich einfach an die Vermögenslage des Täters, nicht an die Vermögenslage des Beschädigten. Einige dagegen wollen die soziale Sphäre der Beteiligten und also auch die Vermögenslage des Verletzten mit in Betracht gezogen wissen. So viel steht aber unter allen Umständen fest, daß der Wert der entwendeten Sache selbst in Betracht kommt. So erachtete es auch das Reichsgericht 1888, Rechtsprechung in Strafsachen, Bd. 10, S. 649, für rechtsirrtümlich, eine Sache als von unbedeutendem Werte deshalb anzunehmen, weil sie lediglich einen kleinen Teil der ganzen Sache bilde; dies allein sei nicht entscheidend. Ebenso selbstverständlich wären z. B. 50 ℳ nicht deshalb „geringwertig", weil der Bestohlene, z. B. der Fiskus, über Millionen verfügt.

Bei der Frage der Geringwertigkeit kommt es nach fester Rechtsprechung nicht darauf an, daß etwa dem Täter, der einen mehrwertigen Gegenstand nahm, bei der Wegnahme ein anderer geringwertiger Gegenstand nicht zur Verfügung stand. Entwendet jemand, der in dem fremden Besitz einen Hundertmarkschein und ein Zweimarkstück findet, nur das Zweimarkstück, oder findet er einen Haufen Holz, den er leicht mit einem Schlitten fortfahren könnte, und entwendet nur ein Stück Holz im Werte von 30 ₰, so handelt es sich dann ganz gewiß um einen geringwertigen Gegenstand. Findet er aber nur einen Hundertmarkschein und nimmt diesen, während er, wenn ein Zweimarkstück daneben gelegen hätte, nur dieses genommen haben würde, so ist doch deshalb der Hundertmarkschein natürlich kein geringwertiger Gegenstand. Braucht jemand einiges Holz, um heute und morgen nicht zu frieren, und nimmt nur so viel, wie er für diesen Zweck gebraucht, so handelt es sich um einen geringwertigen Gegenstand. Nimmt er aber ein ganzes Stück Nutzholz im

Hosted by Google

Werte von 100 ℳ, weil ihm ein anderes geringwertiges Stück Holz zur Entwendung nicht zur Verfügung stand, so ist das Stück Nutzholz doch gewiß kein geringwertiger Gegenstand. Deshalb findet weder § 370 Nr. 5 noch § 248a des Strafgesetzbuchs Anwendung. So treffend Reichsgericht, 21. Januar 1913 (Entsch. Bd. 46, S. 408; Warneyer Jahrb. Bd. 8, S. 55).

In dem Falle des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, 26. April 1888 (Bd. 17, S. 332 ff.) hatte es der höchste Gerichtshof mit der Frage zu tun, ob § 370 Nr. 5 auch dann zur Anwendung kommen könne, wenn der Täter von vornherein die Absicht hegte, Sachen der im § 370 Nr. 5 bezeichneten Art häufiger, vielleicht regelmäßig, wegzunehmen. Die Strafkammer hatte angenommen, daß alsdann immer § 242 zur Anwendung komme. Das Reichsgericht mißbilligte diesen Standpunkt und verlangte die Anwendung des § 370 Nr. 5; es sei nicht einzusehen, warum nicht die entwendeten einzelnen Mengen zu einer Gesamtmenge sollten zusammengefaßt werden; wenn sich aber bei der Zusammenfassung eine Menge von nicht unbedeutendem Werte ergebe, so sei gemeiner Diebstahl (§ 242) gegeben. Faßt also jemand den Entschluß, beim Nachhausegehen regelmäßig von den Holzstößen ein Stück mitzunehmen und dies längere Zeit zu tun, bis es schließlich 50 Stück Holz im Werte von etwa 15 ℳ sind, so würde hiernach, wenn der Generalvorsatz der Entwendung nicht vorhanden gewesen wäre, immer im einzelnen Falle § 370 Nr. 5 zutreffen. War aber der Vorsatz von vornherein auf solche fortgesetzte Entwendung gerichtet, so handelt es sich um einen gemeinen Diebstahl. Ist der Diebstahl nun in Not verübt, so kommt auch der § 248a nicht in Betracht. Denn auch hier wird ein geringwertiger Gegenstand vorausgesetzt.

Bei den Gerichten, an denen ich als Referendar und dann als Richter tätig war, wurde seinerzeit regelmäßig ein Gegenstand im Werte von mehr als 3 ℳ als nicht geringwertig angesehen.

2. In dem Urteil des 4. Senats des Reichsgerichts vom 9. Januar 1914 (Jur. Wochenschrift, S. 380, 39) handelte es sich um die Wegnahme von Kohlen zum Zwecke der Heizung in der Küche. Der Wert der Kohlen betrug 2 ℳ. Die Strafkammer verneinte die Anwendung des § 370 Nr. 5, weil die Kohlen nicht zum alsbaldigen Verbrauch entwendet gewesen seien. Der entwendete Kohlenvorrat habe für die Bedürfnisse der Entwender auf ungefähr eine Woche gereicht; mit Recht habe die Strafkammer angenommen, daß dies nicht zum alsbaldigen Verbrauche sei; bei der Feststellung des Begriffs „alsbaldiger Verbrauch" komme es darauf an, ob der Wille nur auf die Befriedigung eines augenblicklich vorhandenen Bedürfnisses gerichtet sei und ob der Täter so viel wegnähme, als zu solcher Befriedigung nötig sei. Im vorliegenden Falle aber hatte er den übersteigenden Teil für späteren Bedarf aufbewahren wollen.

Durch die Feststellung, daß die entwendeten Verbrauchsgegenstände nach der Absicht des Täters ganz oder zum Teile als Vorrat dienen sollten, wird eine Übertretung des § 370 Nr. 5 ausgeschlossen. So das Reichsmilitärgericht am 9. Juni 1913, Bd. 18, S. 70 (Warneyer Jahrbuch Bd. 9, S. 73). Vgl. Olshausen zu § 370 Nr. 5 S. 1525. Mundraub liegt nicht vor, wenn ein Kaninchen am Donnerstag genommen wird, um zum nächsten Sonntagsbraten verwendet zu werden (RG. in Goltdammer Arch. Bd. 50, S. 386; 48 S. 300).

Die Rechtsprechung nimmt an, daß bei dem alsbaldigen Verbrauch nicht bloß an den Täter, sondern auch an dessen Familienangehörige zu denken sei.

3. In dem Falle des Reichsgerichts, Strafs. Bd. 10 S. 308 ff., handelte es sich um die Entwendung von 46 Heringen durch zwei Personen. Der Wert der Heringe wurde damals — längst vor dem Kriege — auf 1,50 ℳ angenommen. Da es sich um zwei Personen handelte, hatte jeder 23 Heringe zu einem Werte von 75 ₰. Diese Entscheidung wird in den Büchern als eine etwas auffallende hervorgehoben. Was die Frage der Geringwertigkeit anbetrifft, so ist diese doch ganz offenbar vorhanden. Das Reichsgericht hatte darin kein Bedenken. Eine andere Frage war aber die, ob man hier von einer Entwendung zum baldigen Verbrauche sprechen könne. Die Strafkammer hatte es angenommen. Das Reichsgericht aber hat dies als nicht genügend begründet angesehen und eine nochmalige Verhandlung verlangt, da doch gewiß die Heringe, selbst wenn Familienangehörige dabei beteiligt waren, nicht in den beiden nächsten Tagen verzehrt worden wären, sondern wohl, wie die Angeklagten selbst erklärten, noch mehr Mahlzeiten dabei in Betracht gezogen waren. Wendet man dies auf die Entwendung von Holz an, so kann man doch gewiß nicht sagen, daß das Holz zum alsbaldigen Verbrauch entwendet wird, wenn eine ganze Woche oder vierzehn Tage und noch länger davon gebrannt werden soll. Dies ist nach der Reichsgerichtsentscheidung, betreffend die Heringe, Bd. 10, S. 308, nicht zum alsbaldigen Verbrauche.

In einer älteren Entscheidung des Reichsgerichts ist die Entwendung von 15 Flaschen Wein unter § 370 Nr. 5 gestellt. Gewiß auffallend. Aber es kam doch auch auf den Wert an. Dieser wurde als unbedeutend festgestellt. Auch fragt es sich, wie viel Täter in Betracht kommen. Diese Entscheidung mag kein gutes

Hosted by Google

Vorbild sein. Sie dürfte aber die einzige auffallende Entscheidung aus älterer Zeit sein und kann ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts gar nicht in Betracht kommen.

Vor dem Schöffengericht zu N. stand einmal vor vielen Jahren ein Mann, der einen ganzen Schinken entwendet hatte. Die Anklage lautete natürlich auf gemeinen Diebstahl. Der Verteidiger aber sprach für Mundraub. Er gab zu, daß ein ganzer Schinken etwas reichlich viel sei. Aber er wies auf die große Körpergestalt des Angeklagten hin und trat für ungewöhnlich große Eßleistungsfähigkeit Beweis an. Schallendes Gelächter der Anwesenden vom Landgerichtsdirektor und Staatsanwalt bis zum Gerichtsdiener herab und den Zuhörern war die Antwort. Mit dem Gelächter sollte offenbar gesagt werden, daß diese Verteidigungsrede, an deren Zutreffen der Verteidiger wohl selbst nicht glaube, besser ins Vademecum für lustige Juristen als in den Gerichtssaal gepaßt hätte. Der Angeklagte wurde wegen gemeinen Diebstahls verurteilt. Wenn man nun aber heute von Anwendung des § 370 Nr. 5 in dem Falle der Fortnahme eines Raummeters Holz mit Gespann hört, so muß dies den Freund des Forstschutzes zur Traurigkeit stimmen.

VI. Obwohl nach dem Gesagten Schöffengericht und Strafkammer die Entscheidung über die Geringwertigkeit zu treffen haben, so hat doch das Revisionsgericht, also das Oberlandesgericht bzw. das Reichsgericht, nachzuprüfen, ob die Strafkammer bei der Entscheidung von zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen ist.

Unter diesen Umständen empfehle ich den Forstverwaltungsbeamten, in jedem Falle einer ihnen unzutreffend erscheinenden Anwendung der obigen Sondervorschriften des Strafgesetzbuches die schleunigste Bitte an den Ersten Staatsanwalt des betreffenden Landgerichts um Einlegung des gesetzlichen Rechtsmittels. In solchen Fällen aber ist die größte Beschleunigung geboten, da die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nur eine Woche nach der Verkündung des Urteils beträgt.

VII. Bei der Entwendung geschlagenen Holzes lassen sich hauptsächlich folgende Fälle unterscheiden:

1. Der Täter entwendet in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche. Alsdann § 370 Nr. 5.
2. Er entwendet in geringer Menge, nicht zum alsbaldigen Verbrauche, aber in Not. Alsdann § 248a.
3. Er entwendet in geringer Menge, nicht zum alsbaldigen Verbrauch, auch nicht aus Not. Alsdann § 242.
4. Er entwendet aus Not, aber nicht in geringer Menge, auch nicht von geringem Werte. Alsdann § 242.
5. Er entwendet in geringer Menge, nicht zum Verbrauch, z. B. Holz zum Verbrennen, sondern zum Gebrauch, z. B. um Gebrauchsgegenstände davon herzustellen. Alsdann nicht § 370 Nr. 5. Denn hier ist nur vom Verbrauch die Rede, nicht Gebrauch, alsdann
   a) im Falle der Not: § 248a;
   b) nicht in Not: § 242.

Diesen Fällen steht der Forstdiebstahl gegenüber. Er wird nach den Forstdiebstahlsgesetzen bestraft. Hiernach ist, namentlich in Preußen, die Geldstrafe nach dem Werte des Entwendeten absolut (fünffacher bzw. zehnfacher Betrag) bestimmt. Dem Richter ist kein Spielraum gewährt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwertung von Eicheln und Bucheln.

Allgemeine Verfügung Nr. III/10 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 752.

Berlin W 9, 14. Februar 1916.

Nachdem die Königliche Regierung mir in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — III 63 für 1915 — über den Gesamteintrieb von Schweinen und Schafen in die Staatsforsten und über das Ergebnis des Sammelns von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien, Linden- und Ahornsamen berichtet hat, bestimme ich folgendes:

1. Die von einer Anzahl von Regierungen erbetene Genehmigung zur Verwendung geringer Mengen von Bucheln und Eicheln zu Forstkulturen wird erteilt.
2. Die noch ungesammelten Bucheln werden von dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette voraussichtlich zur Ölbereitung nicht mehr brauchbar sein; sie eignen sich aber noch zum Verfüttern. Ihr Einsammeln auf Kosten der Verwaltung ist deshalb nur da noch angängig, wo durch den Verkauf an Viehhalter der Sammellohn gedeckt wird. Im übrigen werden diese Bucheln durch Ausgabe von Sammelscheinen oder durch Einnahme von Schweinen und Schafen, von denen die jetzt weicheren Früchte lieber als im Herbst genommen werden, zu verwerten sein.
3. Die bereits gesammelten Bucheln werden, wie ich unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 8. Oktober 1915 — III 71 — nochmals betone, auch in ganz geringen Mengen von dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette übernommen und sind demnach ohne Ausnahme bei diesem zur weiteren Bestimmung anzumelden. Die Abzüge für die höhere Fracht bei der Versendung der Früchte als Stückgut sind verhältnismäßig so gering, daß sie der Stückgutversendung nicht im Wege stehen können.

Hosted by Google

4. Nachdem durch die Verordnung vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747) die Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf Eicheln und Roßkastanien ausgedehnt und durch Verordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) Höchstpreise für diese Früchte festgesetzt worden sind, sind die Vorschriften gedachter Verordnungen sorgfältig zu beachten. Der durch meine allgemeine Verfügung vom 14. September 1915 — III 63 für 1915 — zugelassene freihändige Verkauf von Eicheln an viehhaltende Anwohner des Waldes ist also, soweit es sich um Vorräte von mehr als einem Doppelzentner handelt, erst statthaft, nachdem die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte die Übernahme der ihr in jedem Falle nach Vorschrift der Verordnung anzumeldenden Vorräte abgelehnt hat. Als Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe der Eigentümer erforderlich sind (§ 4 der Verordnung vom 28. Juni 1915), sind auch die von den Staatsforstbeamten in Anspruch genommenen anzusehen. Die nach dem Runderlasse vom 14. September 1915 statthafte Abgabe von Eicheln an diese ist also auch weiterhin zulässig.

   Die Verwertung von Eicheln durch Einnehmen von Vieh oder durch Ausgabe von Sammelscheinen ist als ein „Absetzen" der Früchte im Sinne des § 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 nicht anzusehen.

5. Soweit die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte auf die Abnahme der ihr angemeldeten Eicheln verzichtet, sind die Vorräte nunmehr nach eigenem Ermessen der Königlichen Regierung, tunlichst aber zu den Höchstpreisen zu verkaufen.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Feldwebelleutnants und Offizierstellvertreter.

Die in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 2. Mai 1915 Nr. 18 auf den Seiten 420 und 421 abgedruckten Bestimmungen über Feldwebelleutnants und Offizierstellvertreter haben neuerdings Änderungen erhalten, die wie folgt lauten:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beiliegenden Änderungen der Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnants — Anlage 2 Kriegs-Besoldungsvorschrift — sowie der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Mannschaften in Offizierstellen während des Krieges — Anlage 3 Kriegs-Besoldungsvorschrift.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 8. Februar 1916.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Änderungen zu den Anlagen 2 und 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift — D. E. V. Nr. 101 und Armee-Verordnungsblatt 1915 Seiten 157/160 —.

I. Anlage 2.

1. Ziffer 1, I. Absatz 2 hat wie folgt zu lauten:

   Sie müssen eine zwölfjährige aktive Dienstzeit zurückgelegt und in der Front den Dienstgrad eines Feldwebels (Wachtmeisters) oder Vizefeldwebels (Vizewachtmeisters) erreicht haben sowie sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Die etwa an der zwölfjährigen Dienstzeit fehlende Zeit kann auch während des Krieges abgeleistet werden.

2. Ziffer 1, I. Der Absatz 3 ist zu streichen.
3. Ziffer 1, IIc wird wie folgt abgeändert:

   c) nach erfolgtem Aufruf des Landsturms bei Landsturmformationen außerdem diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, die mindestens acht Jahre aktiv gedient haben und sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden Lebensstellung befinden.

4. Ziffer 1. Hinter Abschnitt II ist als neuer Absatz, gültig für I und II, hinzuzusetzen:

   Kriegsverwendungsfähige Unteroffiziere dürfen bei immobilen Formationen nicht vorgesehen und als Feldwebelleutnants verwendet werden. Bei immobil werdenden, vorher mobil gewesenen Formationen befindliche kriegsverwendungsfähige Feldwebelleutnants sind sobald als möglich zu mobilen Formationen zu versetzen.

II. Anlage 3.

5. § 2, e hat zu lauten wie folgt:

   e) bei Reserve-, Landwehr- und Ersatztruppen, bei Etappenformationen sowie nach erfolgtem Aufruf des Landsturms bei Landsturmformationen außerdem ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes — auch ehemalige — mit hinreichender Diensterfahrung, die sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden Lebensstellung befinden. Voraussetzung für die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes ist, daß sie mindestens sechs Monate Unteroffiziere bei der fechtenden Truppe gewesen und dort mit der Waffe in der Hand in der Kampflinie verwendet worden sind, ferner, daß sie den Dienstgrad eines Vizefeldwebels (Vizewachtmeisters) erreicht haben.

6. Als neuer Absatz ist dem § 2 hinzuzufügen:

   Kriegsverwendungsfähige Unteroffiziere dürfen bei immobilen Formationen nicht zu Offizierstellvertretern bestellt und als solche verwendet werden. Bei immobil werdenden, vorher mobil gewesenen Formationen befindliche kriegsverwendungsfähige Offizierstellvertreter sind sobald als möglich zu mobilen Formationen zu versetzen.

7. § 4 hat zu lauten wie folgt:

   Die aus disziplinaren oder persönlichen Gründen etwa erforderliche Enthebung eines

Hosted by Google

Offizierstellvertreters von der Wahrnehmung der Offizierstelle und seinen Rücktritt in den Mannschaftsstand ordnet auf Antrag des im § 2 bezeichneten Vorgesetzten dessen nächster Vorgesetzter an.

Die bei der Demobilmachung vorhandenen und die während des Krieges zur Entlassung gelangenden Offizierstellvertreter treten mit dem Augenblick der Demobilmachung oder des Ausscheidens in den Mannschaftsstand zurück, ohne daß es einer Enthebung von der Stelle oder einer besonderen Anordnung des Rücktritts bedarf.

Jeder Rücktritt erfolgt unter Beibehalt des Offizierseitengewehrs und zwar als Feldwebel oder Fähnrich, wenn der Betreffende bereits früher hierzu ernannt worden war, sonst als Vizefeldwebel.

Kriegsministerium. Großes Hauptquartier,
Nr. 3092/12. 15. C 1. den 8. Februar 1916.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre mit zugehörigen Änderungen wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. April 1915 (A. V. Bl. S. 157) mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die Reihenfolge, in der die Unteroffiziere im § 2 der Anlage 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift (A. V. Bl. 1915 S. 159) aufgeführt sind, schreibt nicht vor, daß sie — mit Ausnahme der aktiven Fähnriche, die stets in erster Linie vorzusehen sind, — nur in dieser Reihenfolge als Offizierstellvertreter bestellt werden dürfen; den Vorgesetzten ist vielmehr freie Wahl gelassen, in welcher Reihenfolge sie die zu Offizierstellvertretern geeigneten Unteroffiziere auswählen und hierzu bestellen.
2. Unter den im Satz 1 des Absatzes 3 des § 2 a. a. O. erwähnten Stellen, in die Offizierstellvertreter einzureihen sind, die infolge Besetzung der bisher wahrgenommenen Stellen mit Offizieren überzählig werden, sind lediglich Leutnantsstellen zu verstehen. Bis zur Einreihung in eine solche Stelle sind diese Offizierstellvertreter mit Gebührnissen als solche überplanmäßig abzufinden.
3. Zu § 4 a. a. O. wird darauf hingewiesen, daß auch die in den Mannschaftsstand zurückgetretenen Fähnriche das Offizierseitengewehr behalten. Bei solchen Fähnrichen ist in den Entlassungspapieren zum Ausdruck zu bringen, daß sie die Erlaubnis zum Tragen des Offizierseitengewehres haben.
4. Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1915 (A. V. Bl. S. 160) betrifft nicht überzählig werdende Offizierstellvertreter — siehe vorstehende Ziffer 2 —, sondern nur solche Offizierstellvertreter, deren Verwendung gemäß Absatz 2 des § 5 der Anlage 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift (A. V. Bl. 1915 S. 160) zur Zeit der Herausgabe des Erlasses nicht möglich war, besonders also zu Unrecht bestellte Offizierstellvertreter — z. B. Schreiber usw. —, die nicht bestimmungsgemäß — d. h. in einer Leutnantsstelle des praktischen Dienstes — verwendet werden konnten.
5. Zu Unrecht bestellte Offizierstellvertreter und solche, deren bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist, haben in den Mannschaftsstand zurückzutreten. In solchen Fällen bedarf es keiner Anordnung des im § 4 der Anlage 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift erwähnten Vorgesetzten; der Rücktritt wird vielmehr von dem mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs des betreffenden Truppenteils ausgestatteten Vorgesetzten verfügt.
6. Offizierstellvertreter mobiler Truppenteile, die wegen Verwundung oder Erkrankung im Etappengebiet zurückbleiben, und bei denen die ärztliche Untersuchung nicht erkennen läßt, daß sie bald wieder zur mobilen Truppe gehen können, sind nicht in der Etappe zu verwenden, sondern dem Ersatztruppenteil zuzuführen, bei dem sie eher wieder in einer Offizierstelle verwendet und in eine solche wieder eingereiht werden können.
7. Ehemalige Einjährig-Freiwillige, die bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst nicht Offizieraspiranten geworden sind, weil sie am Offizierunterricht entweder überhaupt nicht oder ohne Erfolg teilgenommen, oder die diese Eigenschaft wieder verloren haben, können bei mobilen Truppenteilen in Anwendung der §§ 45, Ia und 46, 6a (20, 7) der Heerordnung nach dargetaner Befähigung zu Offizieraspiranten ernannt werden; die Kriegsdienstzeit ist hierbei einer freiwilligen Übung gleichzuachten.

Anmerkung der Schriftleitung.

Von den vorstehenden abändernden Bestimmungen sei folgendes hervorgehoben:

Feldwebelleutnants müssen vor ihrer Beförderung fortan regelmäßig eine zwölfjährige aktive Dienstzeit zurückgelegt haben. Der etwa fehlende Teil kann auch während des Krieges abgeleistet werden. Im Bedarfsfalle können nach erfolgtem Aufruf des Landsturms bei Landsturmformationen außerdem diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere (Oberjäger) des Friedensstandes, die mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, zu Feldwebelleutnants vorgeschlagen werden.

Zum Offizierstellvertreter dürfen jetzt bei Reserve-, Landwehr- und Ersatztruppen, bei Etappenformationen sowie nach erfolgtem Aufruf des Landsturms bei Landsturmformationen auch Unteroffiziere (Oberjäger) des Beurlaubtenstandes — oder ehemalige — ernannt werden. Voraussetzung für die Unteroffiziere (Oberjäger) des Beurlaubtenstandes ist jedoch, daß sie mindestens sechs Monate Unteroffizier (Oberjäger) bei der fechtenden Truppe gewesen und dort mit der Waffe in der Hand in der Kampflinie verwendet worden sind, ferner, daß sie den Dienstgrad eines Vizefeldwebels erreicht haben.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufforderung zur Sammlung von Erlebnissen aus der Zeit des Russeneinfalls in Ostpreußen.

Kollegen Ostpreußens!

Eine schwere und doch große Zeit ist an unserer Heimatprovinz vorübergerauscht. Ein Jahr ist fast verflossen, seit die teure Heimaterde vom Feinde befreit wurde. In ruhigere Bahnen ist das Leben der Bewohner Ostpreußens eingelenkt, dank dem Heldenmut unserer Truppen, die die Kampffront weit in Feindesland hineintrugen.

Nun drängt sich uns die Frage auf, soll das, was wir erlebten, was viele von uns in Ostpreußens schlimmen Tagen erlitten haben, in wenigen Jahren dem Vergessen anheimfallen? Sollte es nicht vielmehr wichtig genug sein zum Gedenken auch für die, die nach uns kommen, aufgezeichnet zu werden und weitere Kreise unseres Vaterlandes damit bekannt zu machen?

Ich weiß es gewiß, daß das, was Angehörige der grünen Farbe erlebt haben, wert ist, als ein Dokument dieses Weltkrieges aufbewahrt zu werden für spätere Zeit. Und deshalb bitte ich Euch, liebe Kollegen, helft mir ein Werk schaffen, das diesen Zweck erfüllt und das, wie ich hoffe, unserm Stande zur Ehre gereichen soll. Besonders die Kollegen in den Grenzkreisen bitte ich, laßt jene schweren Tage noch einmal an Eurem Geist vorüberziehen, zeichnet in erzählender Form auf, was Euch des Aufzeichnens wert erscheint, und sendet es mir zu. Und auch den Försterfrauen gilt diese Bitte, deren Männer vielleicht schon zu den Fahnen geeilt waren und die, ganz auf sich selbst gestellt, an deren Stelle treten mußten.

Es kommt nicht darauf an, daß die Schilderungen auch voll druckfertig sind; nur darauf, daß sie wahrheitsgetreu, ausführlich und treffend die Geschehnisse wiedergeben. Notwendig ist auch keineswegs, daß jeder Erzählung große, vielleicht blutige Erlebnisse zugrunde liegen. Auch das stille Erleben im einsamen Forsthause gibt ein treues Spiegelbild jener Zeit vor und während der ersten Mobilmachungstage, des ersten und zweiten Russeneinfalls, der einsetzenden Flucht und Wiederkehr oder des Ausharrens auf der Scholle. Auch kleinere Geschehnisse und Zwischenfälle werden es vielfach wert sein, erzählt zu werden.

Es können heute naturgemäß noch keine Angaben über Auswahl der Einsendungen und den Umfang des daraus entstehenden Werkes gemacht werden, das im Verlage und unter gütiger Mitwirkung der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm erscheinen soll. Alles muß sich nach Zahl und Ausführung der Schilderungen richten. Selbstverständlich aber ist, daß die Beiträge unter voller Namensnennung der Einsender gebracht werden, auch soll ein Teil des Ertrages dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten für seine Kriegswohlfahrtsbedürfnisse überwiesen werden.

Zu Rat und Auskunft sind sowohl die Verlagsbuchhandlung J. Neumann wie auch ich jederzeit bereit.

Und so bitte ich, sich die mit der Niederschrift verbundene Mühe nicht verdrießen zu lassen und mich recht ausgiebig mit Beiträgen zu versehen zum Andenken an die schwere Zeit, unserm Stande zur Ehre. Es wäre erwünscht, wenn ich alle Aufzeichnungen bis zum 1. Mai d. Js. erhalten könnte.

Weidmannsheil!

Rossitten (Kurische Nehrung), im März 1916.

Ludewig, Königlicher Förster.

*

Gerne haben wir dieser Aufforderung Raum gegeben und uns zur Verlagsübernahme eines Buches der Erinnerungen des ostpreußischen Staatsförsterstandes aus der großen schweren Zeit des Herbstes und Winters 1914/15 bereit erklärt. Es wird uns eine Freude und Ehre sein, ein Buch erscheinen zu lassen, das jedem Deutschen bedeutungsvolle Ereignisse für spätere Geschlechter festlegt.

Neudamm, im März 1916.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann.

*

— **Sammlung von Kriegsschicksalen der Mitglieder des Deutschen Forstvereins.** Der Deutsche Forstverein beabsichtigt, Material über die Kriegsschicksale seiner Vereinsmitglieder zu sammeln, so insbesondere über die auf dem Felde der Ehre Gefallenen, über Kriegsauszeichnungen usw. Er hat zu diesem Zweck seinen „Mitteilungen" vom 10. Februar 1916 einen Fragebogen beigefügt. Nach dessen Ausfüllung soll zunächst eine möglichst lückenlose Zusammenstellung aller Kriegsteilnehmer — einschließlich der im Besatzungsheer der Etappen und des Heimatgebietes verwendeten Mitglieder — erreicht werden, auf Grund deren die erwünschten Ergänzungen später auch unter Mitwirkung der Landesobmänner eingeholt werden können.

*

— **Ein Lebenszeichen von dem Königl. Hegemeister Puppel, Augstutschen,** der, wie bekannt, seit Anfang des Jahres 1915 in russischer Gefangenschaft weilt, ist uns kürzlich mittels Postkarte durch die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche", Geschäftsstelle: Berlin-Brandenburg, Berlin W 30, Habsburger Straße 11, zugegangen. Den vielen Freunden des Verschleppten wird seine Mitteilung interessieren; er schreibt: „Die Versuche, mit Ihnen in Verbindung zu treten, gebe ich nicht auf. Bin gesund und guten Mutes, ebenso meine beiden

Hosted by Google

Freunde Lücke und Raschies; Michalik und Swillus soll es auch gut gehen. Zehn Tage nach Hubertus hatten wir den ersten Schnee in Simbirsk." Die Adresse Hegemeister Puppels lautet: Zivilgefangenen-Sendung. An den deutschen Zivilgefangenen Kgl. Hegemeister Puppel, Simbirsk (Rußland).

— **Kriegsbeihilfen für preußische Staatsbeamte, Altpensionäre und Beamten-Witwen und Waisen.** Dem preußischen Abgeordnetenhause sind von den Abgeordneten Aronsohn und Genossen zwei Anträge zugegangen. Nach dem einen soll die Regierung ersucht werden, die den Beamten bis zu einem Diensteinkommen von 2100 ℳ bisher für jedes Kind gewährten Kriegsbeihilfen auf alle verheirateten Beamten und Lehrer innerhalb der Einkommensgrenze, also auch auf kinderlose, auszudehnen, daneben für jedes Kind bis zu dessen 16. Lebensjahre eine besondere Beihilfe zu gewähren und diese Zulagen auch den Hilfsbeamten und den im Vertragsverhältnis stehenden Personen zuzubilligen.

Durch den anderen Antrag wird erstrebt, aus den Beträgen, die für die Unterstützung der im Ruhestande lebenden Beamten im Staatshaushalt für 1916 vorgesehen sind, allen Altpensionären, die bis zu 1500 ℳ Ruhegehalt beziehen, fortlaufende Zuschüsse zu verschaffen und bei den übrigen bedürftigen Altpensionären, insbesondere auch den Witwen und Waisen, die Unterstützungen nach bestimmten Grundsätzen zu verteilen, wobei die zur Feststellung der Bedürftigkeit etwa notwendigen Ermittelungen mit Schonung vorgenommen werden sollen.

Forstwirtschaft.

— **Die Kriegsschäden an den Privatforsten in Ostpreußen.** Die nunmehr abgeschlossene amtliche Abschätzung der Kriegsschäden in den Privatforsten Ostpreußens ergibt einen Gesamtschaden von 1 785 000 ℳ. Weitaus am stärksten betroffen ist der Regierungsbezirk Gumbinnen mit 1 400 000 Mark, worunter der Kreis Angerburg allein mit etwa einer halben Million Mark, dann folgt Allenstein mit 300 000 ℳ und Königsberg mit 85 000 ℳ. Besonders schwer litten unter den Verwüstungen die kleinen Privatwälder, während die großen Forsten nur an den Rändern Schaden aufweisen. Die Abschätzung der Schäden in den Staatswaldungen ist noch im Gange.

— **Der Einfluß des Krieges auf die russische Forstwirtschaft.** Nach zuverlässigen Nachrichten macht sich der ungünstige Einfluß des Krieges in Rußland insbesondere auch in der Forstwirtschaft recht unangenehm bemerkbar, da namentlich in der Holzausfuhr eine große Stockung eingetreten ist. Wie bekannt, hat bereits mit Kriegsbeginn die Ausfuhr von Holz über die ganze westliche Landesgrenze sowie über die Hafenplätze des Schwarzen und Baltischen Meeres aufgehört. Für die Holzausfuhr wie auch für jede andere Ausfuhr sind nur die Häfen des Weißen Meeres und des fernen Ostens frei geblieben. Die Holzausfuhr ist im ersten Halbjahr 1914 vollkommen normal verlaufen, während sie in der zweiten Jahreshälfte bedeutend abgenommen hat. Im ersten Halbjahr 1915 gestalteten sich die Verhältnisse des auswärtigen Holzhandels aber noch wesentlich schlechter, denn nach den Feststellungen des russischen Zolldepartements sind in den ersten fünf Monaten 1915 ins Ausland rund 27 000 fm Holz im Werte von 1 084 320 ℳ gegen 2 450 000 fm im Jahre 1914 mit einem Werte von 67 353 120 ℳ ausgeführt worden. Die starke Abnahme der Ausfuhr läßt sich hauptsächlich durch die Schwierigkeiten erklären, die beim Versand des Holzes nach den Märkten Großbritanniens entstanden sind, ferner aus dem Mangel an Frachtschiffen, was wiederum zu einer starken Erhöhung der Frachten geführt hat, die ganz außerordentlich gestiegen sind und im Frühjahr 1915 24 bis 32 ℳ für den Festmeter Bretter betragen haben. Der Holzhandel im Innern Rußlands hat verhältnismäßig wenig gelitten, doch sind in einer ganzen Reihe von Gebieten, besonders in den in der Nähe der Kriegsschauplätze gelegenen, die Umsätze merklich zurückgegangen infolge der Verminderung der Bautätigkeit, des Mangels an Geld und Kredit im Lande, Verminderung der Arbeitskräfte und des Mangels an Transportmitteln auf den Eisenbahnen. Diese und noch viele Gründe örtlicher Art haben eine schnelle Abnahme der Einnahmen aus den staatlichen Forsten im zweiten Halbjahr 1914 herbeigeführt, die im Vergleich zum Jahre 1913 auf 29 Millionen Mark berechnet ist. Der Gesamtausfall gegenüber der durch den Etat für das Jahr 1914 festgesetzten Jahreseinnahme beträgt dagegen 52 Millionen Mark. Als Folge dieser erheblichen Einnahme-Ausfälle sah sich die russische Staatsforstverwaltung genötigt, schon im Jahre 1914 an den bereits für die Ausführung von forstlichen Arbeiten bewilligten Geldern Kürzungen vorzunehmen, die allein bei den für Forstkulturen in Höhe von 6 Millionen Mark bewilligter Mitteln 1,5 Millionen Mark betrugen. Die Gelder für Arbeiten zur Verhütung der fortschreitenden Versandungen im Süden Rußlands sind für 1915 auf 160 000 ℳ festgesetzt worden gegenüber der für 1914 bewilligten Summe von 240 000 ℳ. Auch die Landschaftsämter, die sich gewöhnlich an diesen Arbeiten in weitestgehender Weise beteiligten und hierfür jährlich etwa 1 700 000 ℳ zu bewilligen pflegten, haben ihre Beihilfen für 1914 um durchschnittlich 20 Prozent, im Jahre 1915 aber um 30 Prozent gekürzt. Nur die Ausgaben für Holzwerbung dürften ihre normale Höhe behaupten oder diese sogar noch übersteigen, da der Einschlag an Holz, insbesondere an Brennholz, erheblich gesteigert werden mußte, um den enormen Kriegsbedarf zu befriedigen und den erhöhten Ansprüchen der Industrie und Bevölkerung, die infolge Kohlenmangels fast nur auf Holzfeuerung angewiesen ist, zu genügen. Interessant mag es noch sein, daß die Ausgaben für die russische Forstwirtschaft in den letzten Jahren im steten Steigen begriffen waren. Sie betrugen im Jahre 1908 nur 38 Millionen, im Jahre 1914 dagegen 80 Millionen Mark.

Hosted by Google

Hieraus ersieht man am besten, daß auch in der russischen Forstverwaltung bestehende Mängel abgeschafft und Maßnahmen getroffen wurden, die zu einer besseren Bewirtschaftung und allmählich auch zu geordneten Verhältnissen geführt hätten. Die nunmehr erfolgte starke Herabsetzung der Ausgaben dürfte diesen Bestrebungen sehr hinderlich sein und den Aufschwung der russischen Forstwirtschaft für längere Zeit hinausschieben.

D.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. Februar 1916. Rotwild 0,60 bis 0,00 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 0,00 ℳ, Wildenten 3,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 36. **Außerterminliche Erteilung des Forstversorgungsscheins.** Als Reservejäger der Klasse A habe ich terminlich die Erteilung des Forstversorgungsscheins nach Ablauf der zwölfjährigen Gesamtdienstzeit am 1. Oktober 1919 zu erwarten. Ich werde infolge meiner Verwundung im Felde wahrscheinlich garnisondienstunfähig, bleibe aber arbeitsverwendungsfähig, und werde infolgedessen vor Kriegsschluß nicht vom Militärdienst entlassen. Bis dahin werde ich wohl auch keine Rente beziehen, obwohl mein Rentenanspruch begründet ist. Nach den Bestimmungen kann mir der Forstversorgungsschein außerterminlich „auf Antrag alsbald erteilt werden", wenn ich feld- und garnisondienstunfähig und vom Militärdienst mit Rente entlassen worden bin. Von diesen Voraussetzungen wird bis auf weiteres bei mir nur die erste (feld- und garnisondienstunfähig) zutreffen. Werde ich nun den Schein auf Antrag alsbald erhalten? Wie wird sich die Inspektion der Jäger und Schützen (bzw. deren Stellvertretung) dazu stellen? Sind bisher während des Krieges bereits außerterminliche Forstversorgungsscheine erteilt worden? Wie habe ich mich zu verhalten, und was habe ich meinem Antrage auf Erteilung des Scheines beizufügen?

G., Oberjäger d. R.

Antwort: Soviel uns bekannt ist, erteilt die Inspektion der Jäger und Schützen (jetzt deren Stellvertretung) den im Militärdienst feld- und garnisondienstunfähig gewordenen und mit Rente entlassenen Jägern der Klasse A — soweit sie für den Forstdienst noch in Betracht kommen — den Forstversorgungsschein zwar außerterminlich, aber erst nach Ablauf einer neunjährigen Dienstzeit. Es sollen hierdurch ungerechte Bevorzugungen vermieden werden. Sie kämen daher frühestens zum 1. 10. 1916 zur Erteilung des Forstversorgungsscheines in Betracht. Solange Sie jedoch aus dem Militärdienst nicht entlassen sind, dürfte Ihnen der außerterminliche Forstversorgungsschein nicht bewilligt werden. Damit die Inspektion aber in der Lage ist, Ihre Verhältnisse zu prüfen, raten wir Ihnen, einige Wochen vor dem 1. Oktober 1916 den Antrag auf Bewilligung des Forstversorgungsscheines bei Ihrem Truppenteil zu stellen; vorausgesetzt, daß Sie glauben, Anspruch auf den außerterminlichen Forstversorgungsschein zu haben. In dem Antrage ist der Sachverhalt ausführlich anzugeben. Anderweitige Schriftstücke brauchen Sie nicht beifügen. Im Herbst 1915 sind einige außerterminliche Forstversorgungsscheine erteilt worden. Es handelt sich jedoch auch nur um solche invalide Jäger der Klasse A, die mindestens neun Jahre dienten.

Anfrage Nr. 37. **Militärische und zivile Gnadenbezüge eines als Feldwebelleutnant gefallenen Försters.** 1. Wieviel Monate Gnadengehalt stehen der Witwe und den Waisen eines im Kriege gefallenen Offiziers (Feldwebelleutnant) zu, von welchem Zeitpunkt an rechnet das Gnadengehalt, und in welcher Höhe ist dasselbe zu zahlen? 2. Ist nicht auch die Zivilbehörde, in diesem Falle Forstbehörde, verpflichtet, ein Gnadenquartal an die Witwe des gefallenen Feldwebelleutnants, der Königl. Förster war, zu zahlen?

J.

Antwort: 1. Hinterbliebene eines im Felde gefallenen Feldwebelleutnants erhalten von der Militärverwaltung für den auf den Sterbemonat folgenden Monat $^7/_{10}$ der Feldbesoldung, also wenn der Feldwebelleutnant die Besoldung eines Kompagnieführers bekommen hat, 259 ℳ, sonst 217 ℳ. Das dann einsetzende Kriegswitwen- und Waisengeld wird, wenn es niedriger ist als die Gnadenbezüge, noch für weitere zwei Monate auf deren Betrag erhöht, so daß für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate mindestens Beträge in Höhe der Gnadenbezüge gewährt werden. (Vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 27.) 2. Außerdem erhalten die Hinterbliebenen, da der Gefallene Königlich preußischer Förster war, für die drei Monate, die auf den Sterbemonat folgen, die ungekürzte Besoldung weiter, also Gehalt, freie Wohnung oder Mietsentschädigung, freie Feuerung oder bare Brennholzvergütung und Stellenzulage, außerdem auch Dienstland und fast immer Dienstaufwandsentschädigung. (Vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 28.) Ist der Todesfall im Laufe eines Vierteljahres eingetreten und war dem Förster die infolge des Kriegsdienstes gekürzte Besoldung für einen Teil der drei Gnadenmonate bereits gezahlt, so geht dieser Teil von den Zivil-Gnadenbezügen der Hinterbliebenen natürlich ab. Es ist also dann für die Gnadenmonate, die in das Kalendervierteljahr des Todestages fallen, nur der Unterschied zwischen der vollen und der gekürzten Besoldung und für die übrigen Gnadenmonate die volle Besoldung den Hinterbliebenen zu zahlen. (Vgl. Ministerialerlaß vom 20. Januar 1915. Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 114.)

Anfrage Nr. 38. **Frettieren durch Grundbesitzer auf gepachtetem Jagdbezirk.** Auf einem angepachteten Jagdbezirke von 300 ha Größe werden von den einzelnen Grundbesitzern die Kaninchen frettiert. In Fällen, wo die Frettchen abgenommen wurden, mußten diese nach er-

Hosted by Google

folgter Aufforderung durch einen Rechtsanwalt wieder zurückgegeben werden. Ist der Jagdpächter verpflichtet, den Grundbesitzern die von ihnen gefangenen Kaninchen zu belassen und etwa abgenommene Frettchen wieder herauszugeben? Jagdaufseher N. in L.

Antwort: Da die Kaninchen nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, so ist der Jagdberechtigte und sein Jagdaufseher außerstande, das Eigentumsrecht daran geltend zu machen. Ein frettiertes Kaninchen gehört vielmehr demjenigen, der dasselbe gefangen hat. Würden Sie dem Frettierer die Kaninchen abnehmen und für sich behalten, so wären Sie zu deren Herausgabe und im Unvermögensfalle zum Schadenersatz verpflichtet. Die vom Rechtsanwalt gegebene Auskunft ist sonach zutreffend. B.

Auf der Jagd nichts wegwerfen!

Jede Metallpatrone und Patrone mit Metallteilen ist als Kriegsmetall sorglich zu sammeln und dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., für seinen Kriegsfonds zur Weitergabe an die Kriegsbehörden einzusenden.

6

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kallinenberg, Stiftsoberförsterei Siehdichum, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Zur Stelle gehören 16,8 ha nutzbares Dienstland. Das Nutzungsgeld beträgt 159 Mk., Stellenzulage 250 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 150 Mk.

Försterstelle Neuhaus in der Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, ist bis zum 12. März 1916 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 12. März an die Königliche Regierung in Arnsberg zu richten.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hilfsförsterstelle in der Stadt Perleberg ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber, auch Kriegsbeschädigte, wollen ihr Bewerbungsgesuch unter Beifügung von Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften möglichst umgehend an den Magistrat zu Perleberg einreichen. Hilfsjäger der Klasse A erhalten bei entsprechender Befähigung den Vorzug. Die Beschäftigung erfolgt gegen eine, beiden Teilen freistehende, 6wöchige Kündigung. Das Einkommen der Stelle erfolgt nach Vereinbarung.

Zwei Forstgehilfenstellen in der Stadtforst Neustadt, O.-Schl., sind sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mühlhausen, Oberförster zu Hann.-Münden, ist die kommissar. Verwaltung der Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Harthaus, Forstassessor zu Biedenkopf, ist die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle Rod a. Weil vom 1. Februar d. Js. ab bis auf weiteres übertragen.

Manse, Hegemeister zu Kallinenberg, Stiftsoberförsterei Siehdichum, ist nach Frauenwerder, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli 1916 ab versetzt.

Krüger, Hegemeister zu Frauenwerder, tritt am 1. Juli 1916 in den Ruhestand.

Malende, Hegemeister zu Zirke, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Neitzel, bisher Förster o. R. in der Oberförsterei Chotzenmühl, ist die neugegründete Försterstelle zu Bergelau, Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab endgültig übertragen.

Rosoff, Paul, Forstaufseher zu Kuhlenmorgen, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, ist zum Förster vom 1. April d. Js. ab ernannt.

Spalding, Stiftsförster a. D. zu Deutsch-Eylau, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Filz III, Holzbauermstr. zu Ruppertshain, Oberförsterei Obertaunuskreis, Regbz. Wiesbaden, ist das Allgem. Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Bastein, Gutsforstaufseher in Kuhla, Kreis Stade, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Schneider, Julius, Buchbindermstr. zu Wehen, ist die Verwaltung der Königlichen Unterforstkasse in Wehen vom 15. Februar d. Js. ab übertragen.

Königreich Bayern.

Mantel, Oberregierungsrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, ist vom 1. März d. Js. ab zum Ministerialrat in diesem Staatsministerium in etatsmäßiger Eigenschaft befördert.

Müller, Regierungs- und Forstrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, ist zum Oberregierungsrat in diesem Staatsministerium in etatsmäßiger Eigenschaft befördert.

Auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise wurden versetzt:

Weingartner, Forstmeister in Schernfeld, auf das Forstamt München-Süd; **Ferrich,** Forstmeister in Biberachzell, nach Bergheim.

Zu Forstmeistern in etatsmäßiger Weise sind befördert:

die Forstamtsassessoren: **Fledering** von Raitenbuch nach Schernfeld; **Sperr** von Kranzberg auf sein Ansuchen nach Bischofswiesen; **Wolf** von Kraftshof nach Feuchtwangen; **Pfäffinger** von Weihenzell nach Biberachzell.

Firnkäs, Forstamtsassessor in Koppenwind, ist auf sein Ansuchen nach Kranzberg, Forstamt Freising, in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise versetzt.

Es wurden berufen:

die Forstamtsassessoren: **Schaumberg** beim Forstamt Isen nach Raitenbuch, Forstamt Schernfeld; **Beyschlag** beim Forstamt Passau-Nord nach Koppenwind, Forstamt Ebrach; **Hagen** beim Forstamt Burghausen nach Weihenzell, Forstamt Flachslanden; **Schott** beim Forstamt Mainsondheim auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Fischer** beim Forstamte Winnweiler auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken; **Koch** beim Forstamte Heigenbrücken auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Zu Forstamtsassessoren in etatsmäßiger Eigenschaft wurden ernannt die geprüften Forstpraktikanten: **Goldmeyer** von Wiesentheid beim Forstamt Isen; **Dittmar** von Ermershausen beim Forstamte Mainsondheim: **Mayr** von Passau beim Forstamte Winnweiler; **Klopper** von Augsburg beim Forstamte Heigenbrücken.

Michel, Forstamtsassessor, zurzeit im Ruhestande, vormals in Berggabern, ist wegen Fortdauer seiner durch Erkrankung herbeigeführten Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines weiteren Jahres im Ruhestande belassen.

Vom 1. März d. Js. an wurden auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise versetzt:

der Förster **Köpf** in Wallgau, Forstamt Krünn, nach Ismaning, Forstamt München-Nord.

die Forstassistenten: **Kade** in Münchsteinach, Forstamt Neustadt a. A., an das Forstamt Weißenstadt; **Piepolder** beim Forstamte Schwabach an das Forstamt Petersgmünd; **Lippert** in Raitenbuch an das Forstamt Nürnberg-Süd.

Zu Forstassistenten in etatsmäßiger Eigenschaft wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten: **Guggemos** von Mühlthal beim Forstamte Fall; **Sedlmair** von München zu Raitenbuch, Forstamt Schernfeld; **Hergert** von Burgsinn beim Forstamt Bischbrunn; **Gruber** von Schierling zu Stauf, Forstamt Heideck.

Vom 1. April lfd. Js. an wurde der Forstassistent **Huber** beim Forstamt Immenstadt in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise an das Forstamt Fischbachau berufen.

Königreich Württemberg.

Frescher, Oberförster zu Altshausen, ist der Titel eines „Forstmeisters" verliehen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Adameit 2 Mk., Brauer 3 Mk., Barz 5 Mk., Brandt 3 Mk., Bartsch 5 Mk., Beinlich 3 Mk., Conrad 4,95 Mk., Clemens 1 Mk., Enskat 5 Mk., Frieböse 5 Mk., Gehlmann 5 Mk., Grabs 3 Mk., Höfer 2,95 Mk., Hänsel 3 Mk., Janetzke 3 Mk., Karbe 2 Mk., Koseck 2 Mk., Kolbitz 2,90 Mk., Knaak 3 Mk., Kamp 1,50 Mk., Kurella 2,50 Mk., Krug 1 Mk., Kluth 3 Mk., Krotki 3 Mk., Lubig 2 Mk., Lange 3,50 Mk., Leupoldt 3 Mk., Likowski 3 Mk., Maaß 3,50 Mk., Märker 2 Mk., Nebel 3 Mk., Neumann-Jägerhof 3 Mk., Neumann-Neusasserei 3 Mk., Nürnberg 1 Mk., Oldenburg 0,95 Mk., Offer 5 Mk., Oestereich 1 Mk., Priem 5 Mk., Rehbinder 1,95 Mk., Rättke 3,50 Mk., Rohkohl 3 Mk., Schulz-Königswiese 5 Mk., Steffen 1,50 Mk., Sliwitzki 2 Mk., Stein 2 Mk., Sinz 3 Mk., Schulz-Wierschuzin 2,95 Mk., Simon 10 Mk., Sachon 3 Mk., Schumann 6 Mk., Schulz-Kampmchen 5 Mk., Sadewasser 5 Mk., Toepper-Kamionken 3 Mk., Tischendorf 2 Mk., Topp 5 Mk., Toepper-Neustadt 4 Mk., Tenzer 3,50 Mk., Ulrich 2 Mk., Ungenannt 5 Mk., Versany 3 M., Weber 3 Mk, Weiner 3 Mk., v. Wysiecki 3 Mk., Zars 3 Mk., Zuleger 2 Mk. Zusammen 209,15 Mk. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Bezirksgruppe Köln. Es gingen ferner ein: Beitrag aus der Kasse 50 Mk., außerdem Grunow 3 Mk., Hollenberg 3 Mk. Zusammen 56 Mk. Der Schatzm. Stoffels-Ippendorf.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Labiau: Behring 1 Mk., Brauer 1 Mk., Brack 2 Mk., Ehrke 2 Mk., Engelbrecht 2 Mk., Engelbrecht 2 Mk., Falke 3 Mk., v. Fritschen 2 Mk., Hermenau 3 Mk., Hinterthan 2 Mk., Heisterhagen 8 Mk., Herder 2 Mk., Hecht 2 Mk., Kretschmann 2 Mk., Kanitz 2 Mk., Lange 3 Mk., Lupke 3 Mk., Müller 3 Mk., Marienfeld 2 Mk., Mäffert 2 Mk., Nitsch 2 Mk., Podlasly 2 Mk., Przetak 2 Mk., Quednau 2 Mk., Rothe 2 Mk., Rosener 1 Mk., Schwarz 2 Mk., Seydack 2 Mk., Schaul 2 Mk., Schön 2 Mk., Villain 1,50 Mk., Wasgien 2 Mk., Wysomierski 2 Mk., Wysomierski 2 Mk. Zusammen 75,50 Mk. Der Schatzm. Binder-Kuhnbruch.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Brutz insgesamt 20 Mk. Ortsgruppe Lautenburg: Bahr 4 Mk., Blümner 10 Mk., Clausius 5 Mk., Hauck 5 Mk., Häusler 5 Mk., Hillendahl 5 Mk., Herzberg 5 Mk., Krause 5 Mk., Kühnemann 5 Mk., Lange-Bruck 5 Mk., Lange-Tillitz 5 Mk., Liebert 10 Mk., Mahler 10 Mk., Neitzel 5 Mk., Rockmann 10 Mk., Reisch 5 Mk., Seefeldt 10 Mk., Sommer 10 Mk., Schmidt 10 Mk. Ortsgruppe Schloppe insgesamt 60 Mk., außerdem Großhof 5 Mk., Geib 2 Mk., Kasitzky 5 Mk., Schnelle 10 Mk., Wendt 5,50 Mk. Zusammen 236,50 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Minden. Es gingen ferner ein: Bolle 10 Mk., Gleisner 5 Mk., Gleim 3 Mk., Neubauer 10 Mk., Nitsche 3 Mk., Oertel 1 Mk., v. Trillner 3 Mk., Zeller 3 Mk. Zusammen 38 Mk. Der Schatzm. Pohl-Bielefeld.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Böhm 3 Mk., Büttner 2 Mk., Baumann 10 Mk., Dierig 3 Mk., Exner 5 Mk., Fischer 5 Mk., Finz 5 Mk., Friedrich 3 Mk., Fuhrmann 5 Mk., Grenlich 10 Mk., Grasse 3 Mk., Gräbke 5 Mk., Galisch 3 Mk., Gramowski 3 Mk., Grunert 5 Mk., Hirsekorn 3 Mk., Holzer 5 Mk., Herzog 5 Mk., R. Hoffmann 10 Mk., Haesler 5 Mk., K. Hoffmann 3 Mk., Hoff 3 Mk., Hansch 5 Mk., Hübel 5 Mk., Ismer 2 Mk., Kirsch 5 Mk., Kaatz 10 Mk., Kayser 5 Mk., Körner 20 Mk., Lukaszyk 10 Mk., Mende 10 Mk., Mambour 5 Mk., Marks 10 M., Müller 5 Mk., Nowack 3 Mk., Polke 5 Mk., Pabel 10 Mk., Pohl 5 Mk., Remmy 5 Mk., Rubach 5 Mk., Rothe 5 Mk., Radecker 5 Mk., Specht 2 Mk., Schmidt 5 Mk., Schach 5 Mk., Schulz 5 Mk., Seifert 5 Mk., Siepelt 3 Mk., Stein 3 Mk., Speer 5 Mk., Seliger 5 Mk., Urban 20 Mk., Ungenannt, Hartigsheide 50 Mk., Wolle 10 Mk., Wildt 5 Mk., Wittstock 10 Mk. Zusammen 372 Mk. Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Battenberg: Freiwillige Beiträge insgesamt 38 Mk. Aus der Gruppenkasse 40 Mk. Ortsgruppe Unter-Taunus: Braß 5 Mk., Dormann 5 Mk., Freese 5 Mk., Gengnagel 5 Mk., Kasten 5 Mk., Klinkert 3 Mk., Marx 5 Mk., Schnädter 5 Mk., Usinger 5 Mk. Ortsgruppe Dillenburg: Beetz 5 Mk., Bargon 5 Mk., Dreibrodt 5 Mk., Groß 5 Mk., Jösch 5 Mk, Jung 5 Mk., Lucas 5 Mk., Münch 5 Mk., Müller 5 Mk., Momberger 5 Mk., Schumacher 5 Mk., Schnädter 5 Mk., Weber 5 Mk., Wagner 5 Mk. Ortsgruppe Feldberg: Bollmann 4 Mk., Capito 5 Mk., Guericke 6 Mk., Hommes 10 Mk., Jung 5 Mk., Kowald 5 Mk., Kummer 2 Mk., Kleuch 5 Mk., Mette 6 Mk., Meißner 5 Mk., Usinger 5 Mk., Wilhelm 5 Mk., Weber 5 Mk., außerdem Füll 5 Mk., Valentin 6 Mk. Zusammen 270 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 26810,23 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Die auf Sonnabend, den 11. März, anberaumte Bezirksgruppen-Sitzung wird besonderer Umstände wegen auf Sonntag, den 19. März, mittags 1 Uhr, (Kaiserkaffee zu Göttingen), verlegt. Dietz.

Königsberg. Am 11. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet die von der Bezirksgruppe beschlossene Nagelung eines Schildes am „Eisernen Wehrmann" in Königsberg statt, wozu die Vereinsmitglieder herzlichst eingeladen werden. Es wäre erwünscht und ist auch üblich, daß die Erschienenen außerdem noch Einzelnägel stiften, welche bei der Geschäftsstelle des Eisernen Wehrmanns — Paradeplatz 7 — von ihnen direkt zu bestellen wären. Versammlung der Mitglieder nachmittags 3 Uhr im Hotel Kreuz, Tragheiner Kirchenstraße, von wo der geschlossene Abmarsch zum Wehrmann erfolgt. Anzug: Walduniform. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand. J. A.: Kowalewski.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Vereinsversammlung: Sonntag, den 12. März, nachmittags 2 Uhr, im Gasthause Hegener in Bestwig. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Vorstandswahl; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung am Sonnabend, dem 11. März d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Vereinslokal in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Einziehung eines Beitrages zur Kriegsspende; 2. Rechnungslegung pro 1915; 3. Verschiedenes. Diejenigen Herren Kollegen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sein sollten, werden gebeten, ihre Kriegsspende an unseren Schatzmeister, Herrn Kollegen Schuchardt, einzuschicken. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Horlitz.

Hosted by Google

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Die Sitzung wurde am 19. Februar mit einem Horrido auf Se. Majestät unsern obersten Kriegsherrn durch den Vorsitzenden eröffnet. Nach Erledigung des Jahresberichtes wurde die Jahresrechnung für 1915 geprüft, für richtig befunden und dem Schatzmeister, Kollegen Tanne, Entlastung erteilt. Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen, 100 ℳ als Kriegsspende dem Hauptverein zuzuführen. Weiter wurde angeregt und warm befürwortet, eine weitere Spende auf die nächste Tagesordnung zu bringen. Nachdem noch Kartengrüße mit den im Felde stehenden Kollegen ausgetauscht, wurde die Sitzung geschlossen. Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). In der Versammlung am 19. Februar 1916 wurde mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar beschlossen, daß während der Kriegsdauer eine Spende pro Mitglied und Jahresquartal von 3 ℳ geleistet werden soll. Es empfiehlt sich, diese Beiträge oberförstereiweise zu sammeln und dem Schatzmeister, Herrn Kollegen Suin de Bontemard, Prebelow bei Zechliner Hütte, bis zum 10. jedes Quartalsersten einzusenden. Es ist sehr bedauerlich, daß so viele der Herren Kollegen die Interesselosigkeit durch Fernbleiben von den so selten stattfindenden Versammlungen bekunden, anstatt engeren Zusammenschluß in der jetzt so schweren Zeit zu suchen.

Masurath, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Am Sonntag, dem 26. März d. Js., vormittags 10 Uhr, findet in Magdeburg, Hotel „Continental", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Besprechung über die Gewinnung und Verwertung der Eichenlohe.
2. Besprechung über die Verwendung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.
3. Vereins-Angelegenheiten und sonstige berufliche Tagesfragen.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Gäste sind willkommen.

Schlagenthin, den 20. Februar 1916.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XVI.
Wegener.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4462. Dittmer, Hermann, Privatförster, Langhelwigsdorf, Kr. Bolkenhain, Schles. VIII, zurzeit im Felde bei der Reserve-Bäckerei-Kolonne 3, I. Res.-Korps.

4463. Obst, Bernhard, Förster, Langhelwigsdorf, Kreis Bolkenhain, Schles. VIII.

4464. Weiß, Carl, Forstaufseher, Oberstradam bei Stradam, Kreis Großwartenberg. VII.

Chronik des Weltkrieges

Zweiundachtzigster Wochenbericht.

19. Februar.

Kolonialkrieg. Die deutsche Garnison in Mora in Nordkamerun hat sich wegen Mangels an Munition und Lebensmitteln dem Feinde ergeben müssen. Damit ist das letzte deutsche Bollwerk in Kamerun in Ehren gefallen, nachdem seine tapferen Verteidiger über eineinhalb Jahr dem Ansturm des übermächtigen Feindes standgehalten haben.

20. Februar.

England. Deutsche Marineflugzeuge greifen die englische Küste an und beschießen u. a. Fabrikanlagen in Deal, Bahn- und Hafenanlagen in Lowestoft mit Bomben.

Flandern. Ein englischer Handgranatenangriff gegen die neu eroberten deutschen Stellungen nördlich Ypern wird abgewiesen. Deutsche Flugzeuggeschwader beschießen mit gutem Erfolge feindliche Anlagen in Furnes und Poperinghe.

Frankreich. Deutsche Flieger greifen militärisch wichtige Punkte in Amiens und Lunéville an.

Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe vor Dünaburg mißlingen. — Im Süden. Die Österreicher erobern eine feindliche Stellung bei Kozlow an der Strypa.

Balkan. Albanische Truppen erreichen unter österreichischem Kommando westlich von Kavaja die Adriaküste.

21. Februar.

Frankreich. Östlich Souchez erstürmen die Deutschen 800 m der französischen Stellung und machen 326 Gefangene. Zwischen Somme und Oise, an der Aisne-Front und an mehreren Punkten in der Champagne finden erbitterte

Hosted by Google

Kämpfe statt. Ein französischer Handgranatenangriff bei Tahure scheitert. Bei Revigny fällt ein Zeppelinluftschiff dem feindlichen Feuer zum Opfer.

Italien. Österreichische Flieger bombardieren Fabrikanlagen in der Lombardei, sowie die italienische Flugzeugstation und die Hafenanlagen von Desenzano am Gardasee.

Türkei. Die türkischen Truppen haben sich ohne Verluste in westlich von Erzerum gelegene Stellungen zurückgezogen. 50 alte Kanonen sind, vorher unbrauchbar gemacht, in Feindeshand gefallen.

22. Februar.

Frankreich. Die Deutschen beschädigen durch Sprengungen die feindlichen Stellungen östlich von Souchez erheblich, machen weitere 34 Gefangene und erbeuten 3 Maschinengewehre. Die stark ausgebauten französischen Stellungen bei den Dörfern Consenvoye—Azannes werden von den Deutschen erobert. Der Feind büßt dabei über 3000 Mann an Gefangenen und noch unübersehbares Kriegsmaterial ein.

Vogesen. Die Stellungen westlich Heidweiler werden 700 m breit und 400 m tief dem Feinde entrissen. 80 Gefangene fallen in deutsche Hände.

Rußland. Im Süden. Russische Vorstöße bei Tarnopol scheitern.

Balkan. Bei Durazzo wird der Feind aus einer Vorstellung geworfen. Ein italienisches Transportschiff sinkt vor Durazzo, von österreichischen Fliegern in Brand geschossen.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken zwei englische Fischdampfer und einen Handelsdampfer.

23. Februar.

Frankreich. Die Orte Brabant, Haumont und Samogneux östlich der Maas werden von den Deutschen erobert. Das gesamte Waldgebiet nördlich, nordöstlich und nordwestlich von Beaumont wie auch das Herbebois befinden sich in deutschen Händen.

Lothringen. Ein vorgeschobener, 50 Mann starker französischer Posten südlich von Metz wird gefangen genommen.

Balkan. Die Italiener und ihr Bundesgenosse Essad Pascha erleiden vor Durazzo eine Niederlage. Die letzten feindlichen Vorstellungen östlich von Bazar-Sjak sind von den Österreichern genommen; auch die stark ausgebaute italienische Hauptstellung östlich des genannten Ortes wird erobert. Die Verschanzungen des Feindes südöstlich von Durazzo bei Sasso-Blanco werden im Sturm genommen; die österreichischen Truppen verfolgen den fliehenden Feind.

Seekrieg. Der englische Torpedobootszerstörer „Hind" ist vor der Themsemündung auf eine Mine gelaufen und gesunken. Nach einer amtlichen spanischen Meldung hat der englische Dampfer „Westburn" unter deutscher Flagge Santa Cruz auf Teneriffa angelaufen. Die aus 7 Mann bestehende Besatzung, von denen einer die Aufschrift „S. M. S. Möwe" auf der Mütze trägt, landete 206 Gefangene von 5 versenkten englischen und einem belgischen Handelsdampfer.

24. Februar.

Frankreich. Die Deutschen erobern die befestigten Dörfer und Höfe Cotelettes, Marmont, Beaumont, Chambrettes und Ornes. Alle feindlichen Stellungen bis an den Louvemont-Rücken werden gestürmt. Die Gefangenenzahl ist auf über 10 000 gestiegen, die Materialbeute ist noch nicht abzuschätzen.

Balkan. Die bei Durazzo geschlagenen Italiener werden von österreichischen Truppen verfolgt; in den bisherigen Kämpfen sind 711 Italiener gefangen genommen und 5 Geschütze erbeutet worden.

Seekrieg. Das unter deutscher Flagge auf Teneriffa gelandete englische Schiff „Westburn" ist von der deutschen Prisenbesatzung in See geführt und versenkt worden.

25. Februar.

Frankreich. Ein nächtlicher englischer Vorstoß bei Armentières wird abgewiesen. Bei St. Marie à Py gelingt es den Franzosen, einen deutschen Graben zu besetzen. Die Deutschen erobern das Dorf Louvemont östlich der Maas, die Höhe südwestlich davon und die östlich des Dorfes liegende Befestigungsgruppe. Die Panzerfeste Douaumont, der nordöstliche Eckpfeiler der Hauptbefestigungslinie der Festung Verdun, wird erstürmt und ist fest in deutschen Händen. In der Woevre-Ebene treten die Franzosen, von deutschen Truppen verfolgt, auf der ganzen Front bis in die Gegend von Marcheville den Rückzug an.

26. Februar.

Deutschland. Durch feindliche Fliegerbomben werden in Metz 7 Soldaten und 8 Zivilpersonen getötet oder verletzt.

Flandern. Ein englischer Angriff südöstlich Ypern wird abgeschlagen. Deutsche Flugzeuggeschwader greifen feindliche Truppenlager an.

Frankreich. Fünfmal versuchen die Franzosen mit neu herangeführten Kräften die Panzerfeste Douaumont zurückzuerobern; sie werden blutig abgeschlagen. Champneuville und die Cote de Talou, westlich der Feste gelegen, sind erobert. Die Befestigungsanlage Hardaumont östlich der Feste wird im Sturm genommen. In der Woevre-Ebene sind die Deutschen in Kämpfen bis zum Fuße der Cotes Lorraines vorgedrungen; die Zahl der bis jetzt gefangenen Franzosen beträgt fast 15 000 Mann.

Italien. Durch einen Ausfall bei Peuma überraschen die Österreicher die Italiener, sie verschütten einen feindlichen Graben und nehmen 46 Mann gefangen. Italienische Angriffe am Monte San Michele und östlich Azzo werden blutig abgewiesen; 127 Gefangene bleiben in den Händen der Österreicher.

27. Februar.

Balkan. Die Österreicher haben Durazzo besetzt.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **II.** Kl. wurde verliehen an: **Dießlin,** Ad., Hptm. d. L. (Großh. bad. Forstmeister, Schonau). — **Folte,** Jul., Hptm., R.-Jäg.-Bat. 3. — **Kuhne,** Friedr., Hptm. d. L. II. u. Battf., Landst.-Fuß-Art.-Bat. ? (Herzogl. braunschw. Oberförster, Forstamt Zorge). — **Haacke,** Friedr. Wilh., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 23; ferner: Mecklenburgisches Militär-Verdienstkreuz. — **Hagen,** Hans, Kr.-Fr., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 23. — **Blancke,** Art., Bfw., Landw.-Inf.-Regt. 74 (Kgl. Förster v. R., Langenholzen, Oberf. Alfeld, Hildesheim). — stud. phil. **Wagener,** Rich., Bfw., Jäg.-Bat. 8. — **Zeis,** Wilh., Bfw., Gardef.-Bat. — **Schreiber,** Oberj., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Will,** Oberj., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Diedrichsen,** Th., Gefr., Jäg.-Bat. 9; ferner: die Sachs. Verdienstmedaille am Kriegsbande. — **Frentzel,** Herm., Gefr., Garde-Ref.-Jäg.-Bat. — **Hämmerle,** Gefr., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Mischlin,** Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Wendelmuth,** Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Andres,** Jäg., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Gaudig,** Georg, Gardeschütze, Gardesch.-Bat. — **Irmer,** Herm., Jäg., Jäg.-Bat. 23. — **Siebert,** Jäg., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Timm,** Erich, Jäg., Feldj.-Bat. 14. — **v. Rauschkolb,** Kaiserl. Forstmeister, Bitsch. — **Staehler,** Kaiserl. Forstmeister, Bitsch. — **Böttcher,** Kaiserl. Förster, Jaegerhof. — **Birker,** Kaiserl. Forster, Hölsberg. — **Cronmüller,** Kaiserl. Forster, Meisenthal. — **Loiseau,** Kaiserl. Forster, Dagsburg. — **Manzke,** Kaiserl. Forster, Beimbach. ◆ Die Rote Kreuz-Medaille **III.** Kl. wurde verliehen an: **Dr. Kahl,** Kaiserl. Oberforstmeister, Montigny-Metz. ◆ Das Ritterkreuz II. Klasse des Sächsischen Verdienst-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Oberleutnant **von Altrock,** dem Leutnant d. R. **Harz** im Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz I. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Hauptmann d. R. **Weißker,** Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz II. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: den Oberleutnants **von Römer, von Sandersleben,** den Leutnants **von Walter-Jeschki, von Zedlitz** (gefallen), den Leutnants d. R. **Hamann, Harz, Heine, Hempel, von Weber, Zipper** im Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Sächsische Albrechtskreuz mit Schwertern wurde verliehen: dem Feldwebel-Leutnant **Grünewald,** Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: den Feldwebeln **Albert, Winter,** den Vizefeldwebeln **Burmeister, Quotschalla,** den Oberjägern **Ficker, Jänichen, Reifenstein, Rühlicke,** den Oberjägern d. R. **Baumann, Bergner, Frauendorf, Hauck, Rehm, Winkler** im Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Schmidt,** Max, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 14. — **Schwenson,** Rich., Jäg., Feldj.-Bat. 14. ◆ Die Hessische Militär-Verdienst-Medaille wurde verliehen an: **Kallenbach,** Regierungs- u. Forstrat, Metz. ◆ Die Meiningische Ehrenmedaille für Verdienst im Kriege wurde verliehen an: **Blechschmidt,** Willi, Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Heymann,** Aug., Jäg., Jäg.-Bat. 9. — **Leipold,** Fritz, Jäg., Jag.-Bat. 9. ◆ Die Sachsen-Coburg-Gothaische Verdienstmedaille in Gold mit Schwertern wurde verliehen an: **Scholz,** Bfw., R.-Jäg.-Bat. 11. ◆ Die Sachsen-Coburg-Gothaische Verdienstmedaille in Silber mit Schwertern wurde verliehen an: **Rang,** Jäg., R.-Jäg.-Bat. 11. ◆ Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Ehrenmedaille für Verdienste im Kriege wurde verliehen an: **Frankenberger,** Jag., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Hesse,** Jäg., R.-Jag.-Bat. 1. ◆ Das Fürstl. Reußsche Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an. **Hänicke,** Ad. (gel. Jäg.), O.-Stv., R.-Jäg.-Bat. 4; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. Försters Hänicke, Forsth. Ellenborn). ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Bennewitz,** Art., Oberj., R. Jag.-Bat. 18. — **Grunz,** Fritz, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 18. ◆ Das Österreichische Militär-Verdienstkreuz **III.** Kl. mit Kriegsdekoration wurde verliehen an: **Bauer,** Kaiserl. Oberforster, Albesdorf.

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 455.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 3. Komp.: **Grügert,** Reimh., Gefr., Joachimshammer, gef. ◆ Radf.-Komp. **Sieka,** Jos., Oberj., Janow, gef. ◆ Maschg.-Komp.: **Maranke,** Fritz, Oberj., Kgl. Neuendorf, gef. — **Krey,** Rich., Gefr., Briegischdorf, gef.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Radf.-Komp.: **Lüthke,** Karl, Gefr., Breſegard, aberm. u. zw. schwv.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Saß,** Arno, Oberj., Dargun, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 2. Komp.: **Knebusch,** Joh., Oberj., Sponholz, bish. vm., gef. ◆ 3. Komp.: **Kremer,** Franz, Oberj., Trimpelshütte, bish. vm., i. Gefgsch. — **Mukfeldt,** Karl, Oberj., Heiddorf, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Brümmer,** Karl, Gefr., Peterwitz, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ Maschg.-Komp.: **Richter,** Otto, Oberj., Flensburg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Weißenrieder,** Herm., Gefr., Gengenbach, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Egert,** Simon, Oberj., Lübseerhagen, bish. vm., gef. ◆ 2. Komp.: **Ebsen,** Friedr., Oberj., Güldenstein, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 3. Komp.: **Keller,** Karl, Oberj., Lassan, bish. vm., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 4. Komp.: **Ludwig,** Otto, Oberj., Lengefeld, bish. vm., gef.

Liste Nr. 7 der aus Frankreich zurückgekehrten Preußischen Austausch-Verwundeten.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 10. 3. Komp.: **Schaper,** Fritz, Embeck, bish. vw., war i. Gefgsch. Rochefort.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 4. Komp.: **Freund,** Paul, Friedland, bish. als gefangen gem., war i. Gefgsch. Romans und Lyon.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Guy Bernhard le Tanneux v. Saint Paul,** Lt., Gardesch.-Bat. — **Neubaur,** Harry, Lt. d. R., R.-Jag.-Bat. 19; R. d. E. K. — **Linde,** Erich, Kr.-Fr., R.-Jag.-Bat. 3; Forstlehrling (Kgl. Forster Linde, Neu-Glienicke). — **Linden,** Eberh., Kr.-Fr., Jag.-Bat. ? (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Linden, Johannisburg). — **Schulz,** Karl, Kr.-Fr., Feld-Art.-Regt. 79 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Rich. Schulz, Forsth. Jedwabno).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Ehrenreich,** Ferd., Ob.-Lt. d. R., 2. Bayer. Ulanen-Regt.; R. d. E. K. (Forstassessor, Vaterstetten). — **Port,** Kaspar, Fwlt., Bayer. L.-Inf.-Regt. 12 (Kgl. bayer. Forstassistent, Sauerlach).

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Ueber Entwendung „aus Not" und „Mundraub". 159. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 163. — Aufforderung zur Sammlung von Erlebnissen aus der Zeit des Russeneinfalls in Ostpreußen. 166. — Sammlung von Kriegsschicksalen der Mitglieder des Deutschen Forstvereins. 166. — Ein Lebenszeichen von dem Königl. Hegemeister Puppel, Augstutschen. 166. — Kriegsbeihilfen für preußische Staatsbeamte, Altpensionäre und Beamten-Witwen und Waisen 167. — Die Kriegsschäden an den Privatforsten in Ostpreußen. 167. — Der Einfluß des Krieges auf die russische Forstwirtschaft. 167. — Marktberichte. 168. — Brief- und Fragekasten. 168. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 169. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 170. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte E. V. 171. — Chronik des Weltkrieges. 171. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 173. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

☛ Dieser Nummer liegt bei ein Preisverzeichnis der Firma **J. Heins' Söhne** in **Halstenbek (Holstein)**, betreffend **Forstpflanzen, Forstsamen, Obstwildlinge, Rosa canina** ꝛc., worauf wir hiermit besonders hinweisen.

Familien-Nachrichten

Die Verlobung unserer Tochter **Marta** mit dem Herrn **Karl Wieprecht,** Obermaschinisten-Maat an Bord S. M. S. Rostock, beehren wir uns ergebenst anzuzeigen.

Königlicher Hegemeister
Zimmermann
und **Frau Wilhelmine,**
geb. **Löffert.** (247

Bischofferode, 21. Febr. 1916.

Marta Zimmermann
Karl Wieprecht
Verlobte.

Bischofferode, 21. Febr. 1916.

Statt Karten.

Ihre am 19. Februar vollzogene Kriegstrauung zeigen ergebenst an (251

Georg Müller,
Vize-Feldwebel
2. Ers.-Masch.-Gewehr-Komp. VI. Armeekorps,
und
Emmy Müller,
geb. **Poelchen.**
Forsthaus Ollsohe bei **Sulau.**

Am 14. Februar d. Js. fand im ..... den Heldentod fürs Vaterland infolge Herzschusses durch ein Granatsprengstück unser heißgeliebter, jüngster Sohn,
der Präparand
Karl Schulz,
Kriegsfreiwilliger im Feldartillerie-Regt. Nr. 79, im Alter von 17 Jahren. (260

Dies zeigen tiefbetrübt an
Die trauernden Eltern
Richard Schulz, Kgl. Hegemeister.
Marie Schulz, geb. **Kraft.**

Forsth. Jedwabno, i. Februar 1916.

Mitten in seinem arbeitsreichen Leben verschied am 21. Februar nach kurzem Krankenlager im Alter von 38 Jahren
der Gräflich Arnim-Boitzenburg'sche Oberförster
Herr **Siegfried Stüler.**

In ihm verlieren wir einen aufrichtigen, gerechten und wohlwollenden Kollegen und Vorgesetzten. Zu früh wurde er durch seinen plötzlichen Tod der Verwaltung entrissen, die er seit Beginn des Krieges allein mit größter Energie, Willenskraft, hervorragender Befähigung und aufopfernder Hingabe musterhaft bis zuletzt geleitet hat. Wir werden seiner stets gedenken.

Im Namen der
Forstbeamten der Grafschaft Boitzenburg:
Plützner, Oberförster. (255

Nach längerem Leiden ist am 25. Februar d. Js. mein lieber Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater und Großvater, Schwager und Onkel, der **Königl. Hegemeister a. D.**

Paul Haenicke,

Jahrgang 1866, 3. Komp. Brandenburg. Jäger-Batl. Nr. 3, im 69. Lebensjahre sanft entschlafen.

Dies zeigen in tiefer Trauer an (268

Anna Haenicke, geb. **Düring.**
Gertrud Kallenbach, geb. **Haenicke.**
Erich Kallenbach, Offizierstellvertreter, Garde-Jäger-Ersatz-Batl.

Bornim, den 26. Februar 1916.

Am 15. Februar starb den Heldentod in .... unser lieber, guter Sohn und Bruder, der
Königl. Forstlehrling
Erich Linde,
Kriegsfreiw. i. Res.-Jäg.-Batl. 3, im Alter von 18 Jahren.

Voll Begeisterung ist er hinausgezogen, um für König und Vaterland zu kämpfen, und Worten der Begeisterung galt sein letzter Atemzug.

Einen Bruch auf Dein frühes Heldengrab! (256

In tiefem Schmerz:
Linde, Kgl. Förster, u. **Frau.**
Ewald
Otto } **Linde** als Brüder.
Hubert

Neu-Glienicke, 24. Febr. 1916.

Nur an dieser Stelle werden **Familien-Anzeigen** kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Hermanns in Magdeburg eine Tochter.

Sterbefälle:

Breyer, Freiherrl. v. Aufseßscher Oberförster a. D. in Mengersdorf (Ofr.)

Müller, Kgl. bayer Förster a. D. in Türkenfeld.

Steger, Kgl. bayer. Förster a. D. in Brandholz

Volkmar, Kgl. bayer. Waldwärter a. D. in Nurnberg.

Holz und Güter

Ca. 100 fm Buchen-Langholz
verkauft (227
die Majoratsherrschaft Posadowo
bei **Neustadt-Pinne (Posen).**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 12. März 1916. **31. Band.**

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums soeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Hosted by Google

Anrechnung von Kriegsjahren.

Durch Erlaß vom 24. Januar d. Js. hat der Kaiser bestimmt, daß die Order vom 7. September d. Js. (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 194) über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auch für das Kalenderjahr 1916 gilt. Danach wird den Kriegsteilnehmern, die bei den deutschen Streitkräften oder denen eines verbündeten oder befreundeten Staates an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen haben, jedes der Kalenderjahre 1914, 1915 und 1916, in denen sie diese Bedingungen erfüllt haben, als ein Kriegsjahr gerechnet. Dieselbe Vergünstigung wird denjenigen Kriegsteilnehmern eingeräumt, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben. Diese Zeit braucht indessen weder zusammenzuhängen, noch in ein und dasselbe Kalenderjahr zu fallen. Wenigstens enthalten die Erlasse des Kaisers hierüber keine Vorschrift. Es muß also auch ein Kriegsjahr gerechnet werden, wenn sich der zweimonatige Aufenthalt im Kriegsgebiet auf verschiedene Kalenderjahre verteilt. Zur Anrechnung von mehreren Kriegsjahren ist jedoch die Trennung nach Kalenderjahren Vorschrift. Vier Monate Aufenthalt im Kriegsgebiet sind also nicht immer gleichbedeutend mit zwei Kriegsjahren. Als Kriegsgebiet sind anzusehen das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg, sowie sämtliche deutschen Schutzgebiete, ferner, soweit und solange in ihnen kriegerische Operationen stattfinden, die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten und, soweit und solange es vom Feinde gefährdet ist, das gesamte Meeres- und Küstengebiet. Ob die Voraussetzungen hinsichtlich der kriegerischen Operationen und der Gefährdung durch den Feind vorliegen, hat in zweifelhaften Fällen für das Meeres- und Küstengebiet die oberste Marineverwaltungsbehörde, für die übrigen Gebiete die oberste Verwaltungsbehörde des Heeres zu entscheiden.

Kriegsjahre sind unmittelbar für die Berechnung der Pensionen und mittelbar für die Bemessung der Hinterbliebenengelder, soweit deren Höhe sich nach der Pension des Mannes oder Vaters richtet, von Bedeutung. Für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie für die Reichsbeamten und die preußischen Staatsbeamten, auf die wir unsere Betrachtungen beschränken wollen, kommen in dieser Hinsicht an gesetzlichen Bestimmungen die §§ 16, 17 und 31 des Offizierpensionsgesetzes (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 99), die §§ 6 und 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 106), der § 49 des Reichsbeamtengesetzes und der § 17 des Preußischen Zivilpensionsgesetzes (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 94) in Frage. Allen diesen Bestimmungen ist gemeinsam, daß jedes vom Kaiser als solches bezeichnete Kriegsjahr der pensionsfähigen Dienstzeit des Berechtigten hinzuzurechnen ist. Wo also die Höhe der Pension von der Zahl der Dienstjahre abhängig ist, spielen die Kriegsjahre eine Rolle. Das ist der Fall bei der Offizierpension (vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 10) sowie bei der Pension der Reichsbeamten und der preußischen Staatsbeamten (vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 19). Für die Berechnung der Militärrente der Mannschaften und Unteroffiziere einschließlich der Offizierstellvertreter sind aber Kriegsjahre im allgemeinen bedeutungslos, da die Höhe der Militärrente in der Mehrzahl der Fälle von der Dienstzeit nicht beeinflußt wird. Nur bei der Vergünstigung, die die Kapitulanten mit mindestens acht militärischen Dienstjahren dadurch genießen, daß sie auch ohne Dienstbeschädigung bei Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf Rente haben, sowie für die Kapitulanten mit 18 Dienstjahren, denen eine gewisse Mindestrente gewährleistet wird, sind die Kriegsjahre wichtig (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 12). So muß einem Oberjäger des Friedensstandes, der 15 militärische Dienstjahre, darunter drei Kriegsjahre aufzuweisen hat, die Vergünstigung der Kapitulanten mit 18 Dienstjahren zugestanden werden.

Dagegen findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren bei Berechnung der Dienstzeit, die für die Ansprüche auf eine Zivil- oder Forstversorgung maßgebend sind, nicht statt. Den Zivilversorgungsschein kann ein Kapitulant, der noch nicht zwölf Jahre aktiv dient, nur erhalten, wenn er wegen körperlicher Gebrechen für den aktiven Militärdienst nicht mehr brauchbar ist. Ebensowenig hat die vorzeitige Erlangung des Forstversorgungsscheins mit den Kriegsjahren irgend welchen Zusammenhang. Daß die vom Ministerium in Aussicht gestellten neuen Bestimmungen für die Versorgung der kriegsdienstbeschädigten gelernten Jäger hieran etwas ändern sollten, ist nicht anzunehmen. Auch für die militärische Besoldung und Beförderung sind die Kriegsjahre bedeutungslos. Ebenso wird durch sie die gesetzliche militärische Dienstzeit nicht herabgesetzt.

Hosted by Google

Die vierte Kriegsanleihe.

Seit Kriegsbeginn wendet sich die Reichsfinanzverwaltung in regelmäßigen Zeitabschnitten an das gesamte Volk, an die Großkapitalisten und kleinen Sparer, an die Großindustrie und die Handwerker, an alle Erwerbs- und Berufskreise, um sich immer neue Mittel zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes und zur Fortführung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu holen. Das ist eine Bekundung der allgemeinen Wehrhaftigkeit, deren Inanspruchnahme ebenso selbstverständlich ist wie ihre Befolgung. Darüber herrscht im Deutschen Reich kein Zweifel. Niemand, der mit offenen Blicken die weltgeschichtlichen Ereignisse an sich vorüberziehen sieht, ist in Unkenntnis über die Bedeutung des Geldes bei diesen Geschehnissen. Er weiß, daß der Krieg nicht nur Geld kostet, sondern auch immer teurer wird. Heute muß Deutschland täglich fast das Doppelte der Summe aufwenden, die es in den Anfängen des gewaltigen Ringens um seine Existenz ausgegeben hat. Und daß die Aufbringung dieses notwendigen Aufwands nicht versage, ist eine der wesentlichen Vorbedingungen des Sieges. Die Feinde verkünden den Zusammenbruch der deutschen Finanzen. Wir aber werden ihnen beweisen, daß die Stützen ungebrochen sind und daß die Kraft des Volkes unerschöpfbar ist.

Im Zeichen unbedingter Gewißheit des militärischen Sieges der Zentralmächte erscheint die vierte deutsche Kriegsanleihe.

Das ist die beste Vorbedingung des Erfolges. Und die Ausstattung der neuen Schuldverschreibungen ist wieder ein Beweis dafür, daß das Deutsche Reich für das, was es fordert, die entsprechende Gegenleistung zu bieten gewillt ist. Die vierte Kriegsanleihe stellt der deutschen Finanztechnik insofern ein glänzendes Zeugnis aus, als sie die erste Abweichung von dem fünfprozentigen Kriegszinsfuß bringt. Es erschien zweckmäßig, den Versuch mit der Einführung eines neuen Anleihetyps zu machen, und so entschloß sich die Reichsfinanzverwaltung, neben der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder Reichsschatzanweisungen zur Wahl zu stellen, diesmal aber vereinhalbprozentige. Damit ist, was die Verzinsung betrifft, eine neue Art von Schuldverschreibungen in die Reihe der deutschen Reichs- und Staatsanleihen eingeführt, während die Art selbst bekannt und beliebt ist. Die beiden ersten Kriegsanleihen hatten gleichfalls Schatzanweisungen gebracht. Das erste Mal im festen Betrag von 1 Milliarde, auf die 1340 Millionen gezeichnet wurden; das zweite Mal, unbegrenzt, mit einem Zeichnungsergebnis von 775 Millionen. Bei der dritten Anleihe wurde das Doppelangebot unterbrochen, um jetzt wieder aufgenommen zu werden. Die Reichsschatzanweisung ist ein allgemein beliebtes Papier, das immer wieder seine Abnehmer findet. Und der Ausgabekurs von 95 Prozent bietet bei der Rückzahlung zu 100 Prozent einen sicheren Kursgewinn von 5 Prozent. Das ist ein Reiz, der nicht unterschätzt werden wird. Die reine Verzinsung des 4½prozentigen Papiers beträgt 4,74 Prozent. Dazu ist aber der Verlosungsgewinn zu rechnen, der zum erstenmal am 1. Juli 1923 fällig wird. An diesem Tage beginnt die jährliche Rückzahlung der Schatzanweisungen zum Nennwert, nachdem die Auslosung jeweilig ein halbes Jahr vorher stattgefunden hat. Die Stücke, die zum ersten Rückzahlungstermin an die Reihe kommen, bringen also, nach rund 7 Jahren, einen Kursgewinn von 5 Prozent. Aufs Jahr berechnet: 0,71 Prozent, um die sich die jährliche Verzinsung von 4,74 auf 5,45 Prozent erhöht. Bei der Rückzahlung nach 8 Jahren (1. Juli 1924) sind es 5,36 Prozent, nach 9 Jahren (1. Juli 1925) 5,29, nach 10 Jahren (1. Juli 1926) 5,24 und selbst nach 16 Jahren (1. Juli 1932), im letzten Jahre der Auslosung, noch 5,05 Prozent. Die 4½prozentigen Reichsschatzanweisungen gehen also während der ganzen Dauer ihrer Gültigkeit mit ihrem Zinsertrag nicht unter 5 Prozent. Die letzte Rückzahlung findet am 1. Juli 1932 statt. Wichtig ist, daß ein besonderes Entgegenkommen für die vorzeitig ausgelosten Stücke besteht. Die Schatzanweisungen, die vor dem 2. Januar 1932 ausgelost werden, können in eine viereinhalbprozentige Schuldverschreibung umgetauscht werden, die unkündbar ist bis zum Endtermin der Verlosungszeit, den 1. Juli 1932. Statt der Barzahlung kann ein solcher Umtausch gewählt werden, der den großen Vorteil bietet, daß der Besitzer des Papiers möglichst lange im Genuß einer viereinhalbprozentigen Verzinsung bleibt, während es nicht sicher ist, ob nicht in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 der allgemeine Zinsfuß wieder auf 4 Prozent zurückgegangen ist.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird diesmal zu 98,50 Prozent angeboten.

Die Ermäßigung des Preises um ein halbes Prozent gegenüber dem Ausgabekurs der dritten Anleihe ist geschehen, um den Zeichnern einen Ausgleich für die um ein halbes Jahr kürzere Geltungsdauer der neuen Reichsanleihe zu bieten. Während die dritte Anleihe noch auf 9 Jahre unkündbar war, ist bei der vierten Ausgabe das Ziel des 1. Oktober 1924 nur noch 8½ Jahre entfernt. So wird den Zeichnern für den verhältnismäßig geringen Zeitverlust ein ansehnlicher Vorteil in der Verbilligung des Erwerbspreises geboten. Dabei sei wieder darauf hingewiesen, daß der Termin des 1. Oktober 1924 nur die Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen durch das Reich festsetzt. Das Reich muß also bis dahin die fünf Prozent Zinsen zahlen und muß, wenn es sie von dem genannten Tage an nicht weitergewähren will, die Anleihe — und zwar zum Nennwert — zurückzahlen. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, sie unter den alten Bedingungen über den 1. Oktober 1924 hinaus fortbestehen zu lassen. Auch ist von neuem darauf zu achten, daß die Unkündbarkeit der Anleihe, die einzig und allein ein Vorteil für den Zeichner darstellt, mit der Verwertbarkeit der Stücke nichts zu tun hat. Sie können jederzeit, wie jedes andere Wertpapier, durch Verkauf oder Verpfändung zu Geld gemacht werden. Die neue fünfprozentige Reichsanleihe bietet, bei dem Preis von 98,50 und

Hosted by Google

dem Tilgungsgewinn von 1,50 Prozent, eine Verzinsung von 5,07 plus 0,17 gleich 5,24 Prozent. Ein solcher Ertrag von einem Anlagepapier ersten Ranges, dessen Sicherheit durch die Macht und das Vermögen des Deutschen Reiches garantiert wird, setzt bei dem Käufer keinerlei Opfer voraus. Nach 19 Kriegsmonaten ist das Reich imstande, Schuldverschreibungen anzubieten, die ebenso würdige Zeugnisse seines Kredits wie vorteilhafte Kapitalsanlagen sind. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde, nach den guten Erfolgen der drei ersten Anleihen, sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schatzanweisungen wiederum abgesehen. Immerhin könnte, bei sehr großem Zeichnungsergebnis, die Reichsfinanzverwaltung sich möglicherweise genötigt sehen, den Betrag der Schatzanweisungen zu begrenzen. Allen denen, die mit ihrer ganzen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen, sei daher empfohlen, sich bei der Zeichnung auf Reichsschatzanweisungen, wie dies auf dem grünen Zeichnungsschein vorgesehen ist, damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

Die Bedingungen für den Zeichner sind mit den bekannten Bequemlichkeiten ausgestattet.

Die Dauer der Zeichnungen erstreckt sich wieder über einen Zeitraum von beinahe drei Wochen, und die Zahl der Zeichnungsstellen ist so groß, daß sie alle Wünsche und Wege umfaßt. Auch die Post nimmt wieder Anmeldungen an allen Schaltern entgegen, doch ist darauf zu achten, daß bei der Post Vollzahlung bis zum 18. April zu leisten ist, und daß nur Reichsanleihe, nicht auch Schatzanweisungen bei der Post gezeichnet werden kann. Die Stückelung der fünfprozentigen Reichsanleihe und der Reichsschatzanweisungen ist wiederum auf die kleinsten Sparer zugeschnitten, und die Einzahlungen, auch für den kleinsten Betrag von 100 Mark, sind so verteilt, daß die sofortige Bereitschaft baren Geldes nicht nötig ist. Vom 31. März an können die zugeteilten Beträge voll bezahlt werden. Wer das nicht will, kann seine Einzahlungen an vier Terminen, vom 18. April bis 20. Juli, leisten. Teilzahlungen werden nur in Beträgen für Nennwerte, die durch 100 teilbar sind, angenommen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen. Für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinsenlaufes (1. Juli 1916) werden dem Zeichner Stückzinsen vergütet, und zwar auf die Reichsanleihe 5, auf die Schatzanweisungen 4½ Prozent. Wer Vollzahlung am 31. März leistet, bekommt die Stückzinsen auf 90 Tage, bei Zahlungen am 18. April auf 72 Tage, am 24. Mai auf 36 Tage. Diese Zwischenzinsen haben die Bedeutung, daß der in neuer Kriegsanleihe angelegte Betrag von dem Augenblick an Zinsen trägt, in dem er eingezahlt worden ist. Sowohl auf die Reichsanleihe als auf die Reichsschatzanweisungen werden die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Millionen Mark 4prozentiger Schatzanweisungen des Reiches in Zahlung genommen, und zwar so, daß dem Besitzer 4 Prozent Zinsen vom Verrechnungstage bis zum Fälligkeitstage in Abzug gebracht werden. Er tritt dafür schon vom Verrechnungstage, statt vom 1. Mai, an in den Genuß der 5 oder 4½ prozentigen Verzinsung. Unter normalen Umständen bekäme er das Geld für die 4prozentigen Schatzanweisungen erst am 1. Mai, könnte also mit dem Gelde, das er für sie erhält, erst von diesem Tage ab Kriegsanleihe bezahlen. Dieser Schwierigkeit wird er durch den Umtausch enthoben. Auch die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden in Zahlung genommen.

Große Vorteile bietet die Eintragung der gezeichneten Reichsanleihe-Beträge ins Reichsschuldbuch. (Die Schatzanweisungen können nicht eingetragen werden.) Die Zeichnungen sind um 20 Pfennige für je 100 Mark billiger als die gewöhnlichen Stücke. Zudem gewinnt der Besitzer eines solchen Guthabens die Befreiung von jeglicher Sorge um die sichere Verwahrung und Verwaltung seines in Kriegsanleihe angelegten Vermögens und um die Einkassierung der Zinsen. Den Zeichnern von Stücken der Anleihe und von Schatzanweisungen bietet die Reichsbank den Vorteil kostenfreier Aufbewahrung und Verwaltung bis zum 1. Oktober 1917. Bis zum gleichen Termin ist auch die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke der früheren Kriegsanleihen verlängert worden.

Alles in allem genommen bietet die vierte Kriegsanleihe dem deutschen Volke wieder so viele Vorteile, daß einem jeden, auch unter dem Gesichtspunkte seines persönlichen Interesses, zur Zeichnung nur zugeraten werden kann. Es ist deshalb abermals ein großer Erfolg mit voller Bestimmtheit zu erwarten.

Ein Rohrspaten zum schnellen und bequemen Einstufen von Waldsämereien.

Von Forstmeister **Franz** in Langenschwalbach.

Der Gedanke, Säevorrichtungen mit hohlem Stiel zu bauen, ist nicht neu; von den erdachten Geräten scheint aber keins über das Dasein eines Sammlungsgegenstandes hinausgekommen zu sein, und zwar aus dem Grunde, weil die Neuheiten dem alten Verfahren gegenüber mehr Nachteile als Vorteile boten. Der vorliegenden Bauart ist Einsender noch nicht begegnet; er glaubt deshalb, daß sie neu ist, und von ihr nach sorgfältiger Erprobung sagen zu können, daß sie nicht nur für Sammlungen, sondern auch zum schnellen und bequemen Einstufen von Waldsämereien aller Art bis Kastanien- und Walnußgröße sich eignet, womit aber dem Urteil anderer nicht vorgegriffen werden soll.

Das Gerät besteht aus einem kurzen, nach oben trichterförmig erweiterten und mit Stiel versehenen Holzrohr, auf welches unten an der Vorderseite eine spatenartige, über das Rohr hervorstehende geschärfte Stahlplatte aufgeschraubt ist (Abbild. 1).

Hosted by Google

Bei größeren Sämereien (Laubholz) stößt man den Spaten unter einem Winkel von etwa 45° mit dem Stahlfortsatz in die Erde (Abbild. 2) und drückt ihn dann nach vorn in die Senkrechte (Abbild. 3), wodurch unter der Rohrmündung in der Erde ein kleiner Spalt entsteht. Hierauf läßt man die nötige Samenmenge durch das Rohr in den Spalt hineingleiten (Abbild. 3), zieht das Gerät heraus, wobei in der Regel der Spalt von selbst zufallen wird, und tritt die Saatstelle leicht mit dem Fuße an. Je nach Größe des Samens stößt man den Spaten flacher oder tiefer in die Erde.

Abbild. 1. (Längsschnitt)

Abbild. 2.

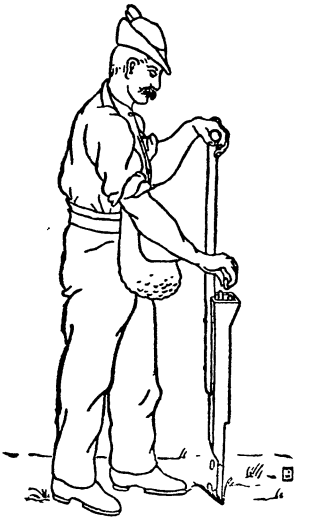

Abbild. 3.

Bei kleinen Sämereien (Nadelholz) verwunde und verebne man den Boden nur etwas mit dem Stahlfortsatz des Spatens, bringe den Samen durch den Trichter auf die Saatstelle und trete ihn mit dem Fuße leicht ein. Das Verwunden geschieht je nach den Bodenverhältnissen entweder durch mehrmaliges leichtes Einstoßen des Spatens nebeneinander (am besten über Kreuz) oder durch schräges Einstoßen und Anheben desselben oder durch senkrechtes Einsetzen des Gerätes und dessen Drehung um sich selbst.

Die Herstellung und den Vertrieb des Rohrspatens haben die Gebrüder Dittmar, Hoflieferanten in Heilbronn a. N., übernommen. Das Gerät soll auch für die Landwirtschaft verwendbar gemacht werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

12. Sitzung vom 21. Februar 1916.

Beratung der auf den Krieg bezüglichen allgemeinen Fragen wirtschaftlicher und politischer Natur.

Der Abgeordnete Dr. Boenisch (Zentr.) weist auf die Verteuerung hin, unter welcher auch das Handwerk zu leiden hat und zum Teil direkt durch den Mangel an Rohstoffen. Er äußert darüber folgendes: „Diese Verteuerung und dieser Mangel an Rohstoffen hat im wesentlichen zwei Ursachen; einmal die Absperrungen vom Auslande, aus dem wir gewisse Rohstoffe in größerem und geringerem Umfange beziehen müssen, und sodann die besonderen Kriegsmaßnahmen, die wir auf dem inneren Markte einführen mußten. Für die Absperrung vom Auslande kommen namentlich gewisse Gerbstoffe in Frage, ferner Häute, Felle, Pelzwerk, Borsten, Leder, Wolle, Flachs, Hanf, Fette und Öle sowie einzelne Metalle. — — — Auch die gegenwärtigen Absperrmaßregeln haben, wie ich schon vorhin sagte, ähnliche Erscheinungen gezeitigt. Schon bei der Aufstellung des Zolltarifs ist von sachverständiger Seite nachgewiesen worden, daß unsere Wälder genügend Gerbstoffe bergen, um unseren ganzen Bedarf für unsere Gerberei zu decken. Man hat damals das Ziel, das man in dieser Hinsicht aufstellte, nicht erreicht. Heute sind die Regierung und die Privaten bestrebt, nach Möglichkeit alle diese Gerbstoffquellen in deutschen Wäldern wieder zu erschließen: alle Gerbstoffe, die sich darin finden, werden sorgsam gewonnen und gepflegt, und so ist es gelungen, trotz der Absperrung bisher den Bedarf zu decken. — — —“

Hosted by Google

16. Sitzung vom 25. Februar 1916.

Beratung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1910.

Bei der Forstverwaltung sind Etatsüberschreitungen nicht vorgekommen, aber die folgenden außeretatsmäßigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen, und zwar a) bei den dauernden Ausgaben 780,04 ℳ, b) bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 189 517,10 ℳ. — Das Abgeordnetenhaus hat dem Antrag der Kommission entsprechend beschlossen, die Königliche Staatsregierung für die allgemeine Rechnung für 1910 zu entlasten.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916.

Bei der Erörterung des Geburtenrückganges und bei Besprechung der die Beamten in besonderem Maße interessierenden Fragen über Anstellung, Beförderung, Wohnungsgeldzuschuß sind folgende Äußerungen gefallen:

Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Abgeordneter (kons.): . . . . . Ich glaube, wir werden uns auf diesem Gebiete mit der Staatsregierung dahin verständigen müssen, daß die ersten Ansätze, sowohl auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, wie auch auf dem Gebiete unserer Beamtenbesoldung nach dieser Richtung hin einer Ausgestaltung fähig sind, und daß diese Ausgestaltung wohl auch wird erfolgen können, wenn die vorhandenen Mittel mit preußischer Sparsamkeit an der richtigen Stelle verwendet werden. Es scheint mir der Zeitpunkt, zu dem, um nur ein Beispiel anzuführen, der Beamte in den Besitz des Höchstgehaltes kommt, reichlich spät zu liegen. In dieser Zeit, wo die Sorgen, die der Kindersegen mit sich bringt und die natürlich nicht von der Hand zu weisen sind, sein Herz drücken, sollte man ihn, namentlich in den Zeiten der Teuerungen, denen wir entgegengehen, zu schützen suchen. — — —

Dr. Faßbender, Abgeordneter (Zentr.): .... Es handelt sich bei dem Geburtenrückgang nicht um ein Problem, sondern zweifellos um das Problem.

Ich möchte an dieser Stelle aber den Gedanken einschalten, daß die Staatsregierung vielleicht gerade auf dem Gebiete des Beamtenwesens wichtige Reformen ein eten lassen muß, wenn ein Erfolg ihrer Bestrebungen eintreten soll. Daher geht der Wunsch meiner politischen Freunde dahin, daß die Erwägungen, die die Königliche Staatsregierung über die Bevölkerungspolitik anstellt, auch dahin führen möchten, daß bei der Besetzung der leitenden und höheren Beamtenstellen das Vermögen nicht allein ausschlaggebend sein soll.

Natürlich muß die berufliche Tüchtigkeit in erster Linie geprüft werden. Es sind mir aber von sehr ernsten Leuten, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln ich keine Ursache habe, Fälle mitgeteilt worden, wo es vorgekommen ist, daß bei der Besetzung einer höheren Beamtenstelle zwei Leute von gleicher beruflicher Tüchtigkeit und mit dem gleichen Vermögen in Frage kamen. Beide waren in guten Vermögensverhältnissen, der eine hatte aber zwei Kinder, der andere vier. Die Stelle erhielt der Beamte mit den zwei Kindern, weil ja von dem immerhin sehr beträchtlichen Vermögen bei zwei Kindern ein viel größerer Betrag zu Repräsentationszwecken frei blieb als bei vier Kindern. Ist diese Lösung der Besetzungsfrage geeignet, das Bevölkerungsproblem in Beamtenkreisen lösen zu helfen? Ich möchte an die Königliche Staatsregierung die ernste Bitte richten, nach dem Kriege mit dem unglücklichen Repräsentationszwang, wie er in den verschiedenen Ressorts und in den verschiedenen Beamtenstellungen in Reich, Staat und Gemeinde vorhanden ist, einmal aufzuräumen. Rückkehr zur alten preußischen Einfachheit, das ist das, was uns nach dem Kriege nottut! Das möge man sich gesagt sein lassen! Deshalb habe ich in Verbindung mit meinem Fraktionsgenossen Herold und einer größeren Anzahl von Mitgliedern meiner Fraktion beschlossen, einen Antrag einzubringen — ich weiß nicht, ob er dem Hause schon in Vervielfältigung vorliegt —, der folgenden Wortlaut hat:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß für eine Anstellung oder Beförderung von Beamten bei der Auswahl unter den dafür geeigneten Personen solche mit einer größeren Kinderzahl in besonderem Maße berücksichtigt werden. (Bravo! im Zentrum.)

Es wäre in der Tat bedauerlich, wenn nach dieser Richtung hin auch nach dem Kriege in derselben Weise fortgefahren werden sollte, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist, dem Repräsentationsfanatismus weitere Opfer zu bringen. Nur dann, wenn derjenige, der eine größere Anzahl von Kindern hat, deshalb nicht zurückgesetzt wird, sondern bei gleicher Berufstüchtigkeit eine Bevorzugung findet, ist es möglich, auf die Kinderzahl in Beamtenkreisen günstig einzuwirken. Nur bei solcher Besetzungspraxis hat man die Gewißheit, daß man den größeren Ansprüchen, die an jemanden wegen der Erziehung seiner Kinder gestellt werden, genügen könne.....

.... Mit dem, was ich vorhin über die Ausschaltung des Repräsentationszwanges bei den Beamten sagte, hängt zusammen die andere Frage, daß nach dem Kriege auch die Beamtenbesoldung in der Weise eine Skalierung erfahren muß, daß die Besoldung nach Maßgabe der Kinderzahl abgestuft wird. Wichtiger erscheint allerdings, daß bei gleicher Befähigung der Anwärter mit größerer Kinderzahl den Vorzug erhält. Ebenso wird auch jede Reform des Steuerwesens, soweit es sich um direkte Steuern handelt, darin gipfeln müssen, daß der Kinderzahl entsprechend die Skalierung vorgenommen wird, wobei ich allerdings nicht verhehlen will, daß ich mir nicht allzu viel davon versprechen will. Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen sich sehr wohl, wenn man sich die warmherzigen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters über das, was auf diesem Gebiete im patriotischen Interesse zu erfolgen hat vor Augen führt. ....

Hosted by Google

Dr. Lohmann, Abgeordneter (nat.-lib.): .... Daß wir bei der Steuerpolitik, mit der wir uns ja im nächsten oder übernächsten Jahre, jedenfalls unmittelbar nach dem Kriege, erneut werden befassen müssen, ganz andere Wege gehen müssen als bisher, um kinderreiche Beamtenfamilien zu schützen und zu ermutigen, ist ohne weiteres klar. Wir sind bisher nur tastend vorgegangen; wir haben eine gewisse Ermäßigung für die kleinen Steuerzahler für je ein bis zwei Kinder und bis zu einer gewissen Einkommengrenze. Wir müssen da gründlicher vorgehen und werden erhebliche Steuererleichterungen auch für Steuerzahler mit größerem Einkommen eintreten lassen müssen, um auch die mittleren und höheren Beamten zu schützen, wenn sie gewillt sind, unter eigenen Entsagungen und Opfern mehr Kinder für den Staat zu erziehen.

Was den Wohnungsgeldzuschuß angeht, so ist mir nicht zweifelhaft, daß wir dahin werden kommen müssen, zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß für unverheiratete Beamte und solchen Beamten, die eine Familie haben, zu unterscheiden. .... Wir sind entschlossen, diesen Gedanken durchzufechten, selbst wenn wir auf Widerstand bei Beamtenorganisationen stoßen, von denen wir ja wissen, daß sie ihm nicht geneigt sind.

Vizepräsident Dr. v. Krause (Königsberg): Ich bemerke, daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Faßbender, Herold und Genossen auf Drucksache Nr. 119, der wohl eben zur Verteilung gelangt ist, jetzt mit zur Besprechung steht. ———

(Wortlaut des Antrags:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß für eine Anstellung oder Beförderung von Beamten bei der Auswahl unter den dafür geeigneten Personen solche mit einer größeren Kinderzahl in besonderem Maße berücksichtigt werden.)

Der verstärkte Ausschuß des Abgeordnetenhauses für den Staatshaushalt genehmigte am Freitag, den 3. März, den Etat der Forstverwaltung in Einnahme und Ausgabe.

Der Grundbesitz der Staatsforstverwaltung hat sich in der Zeit von 1867 bis Ende März 1915 um 467 224 Hektar vermehrt, um 20 973 Hektar vermindert, es bleibt also ein Mehr von 446 231 Hektar.

Eine lebhafte Erörterung entspann sich über die Beibehaltung der Forstakademie in Münden. Aus den Erklärungen des Ministers ging hervor, daß das Fortbestehen der Akademie ernstlich in Frage gestellt ist, und zwar wesentlich einerseits aus Gründen der Sparsamkeit, andererseits, weil ein Bedürfnis nicht anerkannt wird. Der Minister wies darauf hin, daß die Forstakademie Münden kein altes Institut, sondern erst 1868 nach der Einverleibung von Hannover von Preußen errichtet worden sei.

Aus dem Ausschuß wurde mit Nachdruck hingewiesen auf die Bedeutung der Schälwaldungen und der Eichenlohe für die Lederfabrikation, während dagegen von anderer Seite bemerkt wurde, daß angesichts des neuen Gerbstoffverfahrens die Bedeutung der Schälwaldungen doch nicht so erheblich sei.

Der Verkauf von Grubenholz ist im Etatsjahr 1914/15 um 10 bis 20 Prozent gestiegen und wird voraussichtlich im abgeschlossenen Jahre gleichfalls steigen, mit Ausnahme eines Regierungsbezirks.

Auf Anfrage erwiderte der Minister, daß die preußische Forstverwaltung mit der Forstverwaltung in den okkupierten Gebieten nichts zu tun habe, sie sei daran nur durch Abgabe von Beamten beteiligt.

Von der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß der Nußbaum kein Waldbaum sei, sondern nur in Gärten und an Wegen gedeihe. Voraussichtlich werde die Inanspruchnahme der Nußbäume für Kriegszwecke nicht erfolgen.

Von dem Betrage, den der Zweckverband für den Ankauf von Waldungen zu zahlen hat, geht die Hälfte an die allgemeine Staatskasse, die Hälfte zur Forstverwaltung. Der Erlös des Verkaufs der Wuhlheide geht ganz an die Forstkasse. Der Minister wies darauf hin, daß für ein Zehntel dieses Erlöses eine gleichwertige Fläche für die Forstverwaltung erworben werden könne.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

(Im Auszuge.)

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2. Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. Eichenrinde:	
a) Glanzrinde erster Güte . . .	13,— ℳ
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,— „
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren	9,50 „
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren	7,— „
2. Fichtenrinde:	Gebündelt
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig	9,50 ℳ
b) andere Rinde	7,50 „

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an

Hosted by Google

die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie . . 1,50 *M*

§ 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
   b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
   c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
   d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Dienstzeitversorgung der im Kriege wieder eingetretenen früheren Kapitulanten nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906.

Kriegsministerium.
Nr. 735/1. 16. C 2 R. Berlin, 17. Februar 1916.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Kapitulanten, die vor dem Krieg aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, ihr Kapitulantenverhältnis dadurch beendigt haben. Sie können daher bei einer Wiederheranziehung zum Heeresdienst aus Anlaß des Krieges durch diese neue Dienstleistung keine Rechte aus § 1 Absatz 2 und 3 und §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 erwerben.

Ebensowenig können sie aus dieser Wiederheranziehung zum Heeresdienst einen Anspruch auf die Gewährung der Dienstprämie herleiten — vgl. auch Anmerkung zum Erlaß vom 19. September 1914 (A.-V.-Bl. S. 341) —.

Sollte bisher anders verfahren sein, so entspricht dies nicht den bestehenden Vorschriften. Die vorschriftswidrigen Maßnahmen würden rückgängig zu machen sein.*)

J. A.: Frhr. v. Langermann.

Unfall eines städtischen Nachtwächters bei Hilfeleistung in der Forst.

Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 10. November 1915 — Ia 12583/13 —.

Der Hausbesitzer und Nachtwächter P. in S. erlitt im Februar 1913 im Walde der Stadt S. einen Unfall, als er dem Stadtkämmerer bei einem Holzverkauf durch Halten eines Zahlbretts behilflich war. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer Unfallrente ab, weil die unfallbringende Tätigkeit nicht dem forstwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen sei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Auffassung gebilligt. Die forstwirtschaftliche Versicherung umfaßt ebenso wie die gewerbliche nicht das ganze Unternehmen, sondern nur den technischen Betrieb; die kaufmännische Tätigkeit ist nicht versichert. Im vorliegenden Falle handelte es sich um Handreichungen bei einer rein in das kaufmännische, nicht in das forstwirtschaft-technische Gebiet schlagenden Tätigkeit des städtischen Kämmerers. Dadurch, daß dieser und P. dabei den Wald zu betreten hatten, wurden weder die Tätigkeit des Kämmerers noch die Dienstleistung des P. zu Verrichtungen, die innerhalb des eigentlichen Forstbetriebs erfolgten. P. würde hiernach bei jener Dienstleistung nur dann versichert gewesen sein, wenn er sonst derzeit hauptsächlich im versicherten Teile des Betriebs beschäftigt gewesen wäre (§ 924 der Reichsversicherungsordnung). Eine Beschäftigung im eigentlichen Forstbetriebe hatte P. aber zur Winterszeit überhaupt nicht; eine solche fand vielmehr nur im Sommer an bestimmten Tagen statt, indem er an denjenigen Sonn- und Feiertagen, die wegen feuchter Witterung nicht von selbst ausschieden, den städtischen Wald auf Feuersgefahr hin zu bewachen hatte. Eine hauptsächliche Beschäftigung im forstwirt-

*) Es werden also den wiedereingetretenen ehemaligen Kapitulanten nicht etwa durch Zusammenrechnung ihrer früheren und jetzigen aktiven Militärdienstzeit die besonderen Rechte der Kapitulanten mit 8- und 18jähriger Dienstzeit in bezug auf Militärrente, Zivilversorgung und Dienstprämie eingeräumt. Einen Anspruch auf Militärrente haben sie vielmehr nach § 1 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 106) nur, solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert ist.

Hosted by Google

schaftlichen Betriebe, wie sie die Voraussetzung zur Anwendung der Vorschrift des § 924 sein würde, hat demnach zur Zeit des Unfalls P. nicht gehabt. Daß er damals auch Nachtwächterdienste für die Stadt tat, hat für die Beurteilung der zur Entscheidung stehenden Frage gänzlich außer Betracht zu bleiben, da es sich hierbei nicht um eine versicherte Tätigkeit handelte. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Kriegsanleihe und Bonifikationen. Die Frage, ob die Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anläßlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effektengeschäften strengstens zu untersagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

— Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Kl. an vier Kaiserliche Forstbeamte in Elsaß-Lothringen. Am 22. Februar überreichte im Forsthaus Spitzberg (Oberförsterei Dagsburg, Bez. Lothringen) Oberforstmeister Dr. Kahl aus Metz in Gegenwart mehrerer Forstbeamten der Oberförstereien Dagsburg und Walscheid namens des Bezirkspräsidenten den vier Kaiserlichen Förstern Loiseau-Dagsburg, Manzke-Beimbach, Böttcher-Jägerhof, Bircker-Hölsberg das Eiserne Kreuz II. Kl.sse. Wir haben darum gebeten, die bei dieser Gelegenheit vom Vorstande der lothringischen Bezirksforstverwaltung gehaltene Ansprache nachstehend veröffentlichen zu dürfen und lassen deren Wortlaut folgen:

„Geehrte Anwesende! Es ist ein feierlicher Anlaß, der uns heute in dem traulichen Forsthause Spitzberg zusammenführt. Seit mehr denn 30 Jahren ist mir dieses bekannt, und manch liebes Mal habe ich nach Dienst und Jagd hier gern geweilt. Ich darf wohl noch andere Erinnerungen aus meiner Pfalzburger Oberförsterzeit hier wachrufen: Das Jahr 1887, das Jahr des großen Dagsburger Brandes, aber auch der Zeitpunkt, zu dem der berüchtigte französische General Boulanger jenseits der Grenze mit uns anbinden wollte. Es kam damals nicht zum Kriege; der hochselige Kaiser Wilhelm I. dürstete nicht nach neuen kriegerischen Lorbeeren um jeden Preis. Das Jahr 1888 war das ewig denkwürdige Drei-Kaiser-Jahr. Schon schickten wir uns in Pfalzburg an, die Feier des 91. Geburtstages Kaiser Wilhelms I. vorzubereiten, da traf uns alle am 9. März 1888 die Trauerkunde, daß unser Allerhöchster Kriegs- und Jagdherr sanft entschlafen sei. Nach der kurzen Regierungszeit des großen Dulders Kaiser Friedrich III. bestieg unser jetziger Allergnädigster Kaiser und Landesherr den Thron. Die Augen der ganzen Welt waren auf ihn gebannt. Unsere westlichen Nachbarn raunten sich zu, er werde bald das Schwert zücken; aber es kam anders. Unser Kaiser erwies sich als Friedensfürst, der allerdings Heer und Marine in steter Bereitschaft und Fortentwicklung hielt, dabei aber die wirtschaftliche Förderung Deutschlands und alle sonstigen Werke des Friedens sich angelegen sein ließ. Oft hat Se. Majestät der Kaiser, wenn es galt, die Wehrfähigkeit seiner Truppen an der Westfront zu prüfen, Elsaß-Lothringen besucht, und einmal — es war im Frühjahre 1890 — war auch dieses bescheidene Forsthaus bereit gewesen, ihn gelegentlich der Auerhahnbalz gastlich aufzunehmen; leider trat damals eine Verhinderung ein.

Hosted by Google

Über 25 Jahre hatte Wilhelm II. als Friedenskaiser über Deutschland gewaltet, und oft hatte er gerade seinen westlichen Nachbarn zu verstehen gegeben, daß er gern bereit sei, sich mit ihnen auf einen freundlicheren Fuß zu stellen. Es war alles umsonst: in den letzten Jahren ballten sich die politischen Wolken infolge der Ränkesucht der Diplomaten derart zusammen, daß die tödlichen Schüsse auf den österreichischen Thronfolger und seine hohe Gattin gleichsam als Blitzstrahlen den Auftakt zum großen Weltgewitter bedeuteten.

Mit gutem und reinem Gewissen konnte unser vielgeliebter Kaiser damals sagen: Ich habe es nicht gewollt. Und als er das ganze deutsche Volk ohne Unterschied der Parteien aufforderte, zu Deutschlands Ehr und Wehr zu den Waffen zu eilen, da wollte niemand, der gerufen wurde, zurückbleiben.

Auch Deutschlands Grünröcke kamen in hellen Scharen und stellten an den bedrohlichsten Stellen ihren Mann. Was insbesondere in den furchtbaren Kriegsläuften die preußischen Jägerbataillone und deren Ersatzformationen geleistet, und welche Opfer sie gebracht haben, das wird unvergänglich in der Geschichte dieses größten aller Kriege niedergelegt werden. Das wird vor allem unser Allerhöchster Jagdherr seinen braven Jägern nie vergessen. Wir, die wir heute hier zusammenstehen, sind nicht zum Frontdienst berufen worden. Andere, ebenfalls wichtige Aufgaben harrten unserer. Namentlich war es Ihnen Vieren vergönnt, in den schweren Tagen der Lothringer Schlacht den vorstürmenden Truppen wertvolle Dienste zu leisten. Hierfür wird Ihnen heute ein hoher Lohn zuteil: das Eiserne Kreuz, das nach den glorreichen Kämpfen von 1813/1815 und 1870/71 von unserem Allerhöchsten Kriegsherrn für den jetzigen großen Krieg um Deutschlands Ehre und Bestand von neuem gestiftet worden ist. Wir alle andern beglückwünschen Sie aufrichtig zu dieser Auszeichnung, und ich spreche als Ihr forstlicher Chef die sichere Erwartung aus, daß Sie sich derselben stets würdig erweisen werden durch gewissenhafte Erfüllung Ihrer Dienstpflichten und durch unverbrüchliche Treue gegenüber Se. Majestät dem Kaiser, dessen wir nunmehr erneut gedenken wollen. Ihm gilt in patriotischer Gesinnung unser dreifaches: Hurra! Hurra! Hurra!"

An die Überreichung der Eisernen Kreuze schloß sich ein gemütliches Zusammensein, bei dem der gute kameradschaftliche Geist, der in den Grenzoberförstereien herrscht, deutlich zum Ausdruck kam.

— **Drei Söhne eines Königl. Hegemeisters mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.** Schon wiederholt waren wir in der Lage, berichten zu können, daß mehrere Söhne einer Forstbeamtenfamilie mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden sind. Nun ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß sich auch die drei Söhne des Königl. Hegemeisters Sieg zu Bruchwalde (Oberförsterei Wilhelmswalde, Regbz. Danzig) diese ehrenvolle Kriegsauszeichnung erworben haben. Der älteste der tapferen Vaterlandsverteidiger, Willibald Sieg, ist Königl. Förster zu Hagenort (Regbz. Danzig), er bekleidet den Rang eines Feldwebelleutnants im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 21, befindet sich aber zurzeit beim Ersatz-Bataillon des Jäger-Bataillons Nr. 2 in Culm und wird, nachdem er von einer Erkrankung genesen und wieder felddienstfähig geworden ist, wahrscheinlich dem Ref.-Jäger-Bataillon Nr. 2 überwiesen werden. Der zweite der Brüder, Hans Sieg, Oberjäger im Ref.-Jäger-Bataillon Nr. 2, gehört gegenwärtig ebenfalls dem Ersatz-Jäger-Bataillon Nr. 2 in Culm an. Ende September 1915 wurde er vor Dünaburg verwundet und ist jetzt nur garnisondienstfähig, hofft jedoch im Frühjahre wieder ins Feld rücken zu dürfen. Hans Sieg hat in Friedenszeiten den Posten als Königl. Forstaufseher und Schreibgehilfe bei der Oberförsterei Pelplin (Regbz. Danzig) inne. Der jüngste der Brüder, Hugo Sieg, der bei Ausbruch des Weltkrieges Student der Philologie war, trat sofort als Kriegsfreiwilliger ins Ref.-Feldartillerie-Reg. Nr. 52 ein und befindet sich seit Oktober 1914 ununterbrochen im Felde; er steht als Unteroffizier vor Ypern; seine Ernennung zum Vizewachtmeister steht in Kürze zu erwarten. Doch auch die Familie des Königl. Hegemeisters Sieg ist von den Schicksalsschlägen des Krieges nicht verschont geblieben und hat einen ihrer Söhne auf dem Altare des Vaterlandes geopfert. Oswald Sieg, Königl. Forstaufseher zu Alt-Stanischau, Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, ist als Angehöriger des Garde-Schützenbataillons am 11. Oktober 1914 im Walde bei Magdalenka vor Warschau den Heldentod gestorben.

— **Namensänderung für Kriegerbräute.** In neuerer Zeit sind wiederholt verlobte Mädchen, deren Bräutigam im Felde gefallen war, um die Genehmigung eingekommen, den Namen des Verlobten, mitunter auch die Bezeichnung „Frau" zu führen, auch einem aus dem Verlöbnis hervorgegangenen Kinde den Namen des Vaters zu erteilen. Wenn an der Ehrlichkeit des Verlöbnisses und der ernsten Absicht einer Eheschließung sowie der Abstammung des Kindes von dem Gefallenen Zweifel nicht bestehen und dessen nächste Verwandten einverstanden sind, soll nach einem Erlasse des Preußischen Ministers des Innern vom 15. Dezember 1915 dem Antrage auf Namensänderung stattgegeben, wegen der Bezeichnung als „Frau" an den Minister berichtet werden. Die Mädchen und die Brautkinder erlangen dadurch indessen nicht die rechtliche Stellung der Ehefrauen und ehelichen Kinder der Gefallenen, auch keine Ansprüche auf Witwen- und Waisenversorgung oder auf eine Erbschaft nach dem Gefallenen oder seiner Familie. Vor Weitergabe der Anträge auf Namensänderung sind die Antragstellerinnen in allen Fällen hierauf aufmerksam zu machen.

— **Abiturientenkurse für kriegsverletzte Offiziere.** Vom 25. April ab werden in Berlin Vorbereitungskurse auf die Reifeprüfung (Huma-

Hosted by Google

nistisches Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule) beginnen. Herren, die teilzunehmen wünschen, werden gebeten, dem Deutschen Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere E. V., Berlin W 56, Französische Straße 29, schnellstens folgende Angaben zu machen: Name und Vorname, Stand, Alter, Militärverhältnis, Wohnung, Schulbildung (Schule und letzte mit Erfolg durchgemachte Klasse), Datum des Verlassens der Schule, gewünschte Prüfung (ob Humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), beabsichtigter Beruf. In Betracht kommen: Offiziere und Militärbeamte, Fähnriche, Fahnenjunker und Reserveoffizier-Aspiranten, die infolge ihrer Kriegsverletzung gezwungen sind, den militärischen oder ihren früheren bürgerlichen Beruf zu wechseln, und Veranlassung zu haben glauben, daß die Ablegung der Reifeprüfung ihnen zur Erlangung dieser erstrebten Berufsziele notwendig ist. Die Teilnehmerkosten werden sich im Monat auf etwa 25 *M* belaufen. Die Ausbildungszeit wird die Hälfte der normalen betragen. Für den Unterricht sind die Abendstunden von 6 bis 9 Uhr vorgesehen.

Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.
Abteilung für Forstwesen.
Sommerhalbjahr 1916.

Grundlehren der höheren Mathematik, Füter. — Projektionslehre mit Übungen, N. N. — Plan- und Terrainzeichnen, Bürgin. — Geodätisches Praktikum, Haid. — Organische Chemie und Chemisches Laboratorium, Engler. — Physik, Lehmann. — Systematische Botanik, Forstbotanik, Übungen im Pflanzenbestimmen, Pilzkrankheiten der Waldbäume, Mikroskopisches Praktikum, Klein. — Forstentomologie mit Übungen, N. N. — Zootomischer Kurs, May. — Geologie mit Praktikum, N. N. — Bodenkunde, Laboratorium, Helbig. — Forsttechnologie, Waldbau 2, Siefert. — Forsteinrichtung, Forststatik, Übungen, Müller. — Forstschutz, Forstgeschichte, Waldwegebau-Übungen, Hausrath. — Jagdkunde, Müller. — Landwirtschaftslehre, N. N. — Finanzwissenschaft, Berghütten-, Agrarpolitik, N. N. — Forst- und Jagdrecht, Konradi.

Forstwirtschaft.

— **Die Esche — der Baum der Kriegsindustrie.** Nach keiner anderen Holzart des deutschen Waldes ist seit Ausbruch des Krieges solche Nachfrage, wie nach der Esche. War der Preis des Eschenholzes schon vor dem Kriege ein sehr hoher zu nennen, so ist er jetzt, im Laufe des zweiten Kriegsjahres, gut um das Doppelte gestiegen. Nachstehend das Resultat eines Eschen- und Linden-Nutzholzverkaufs der Stadtforst Eldagsen, Provinz Hannover, vom 19. Januar 1916. Zum Verkauf waren gestellt: 104,23 fm Eschen und 53,56 fm Linden, in sechs Eschen- und sechs Linden-Losen. Der Verkauf geschah durch schriftliches Meistgebot. Die Höchstgebote betrugen für Eschen, A- und B-Holz nicht getrennt: für I. Klasse pro Festmeter 165 *M*, II. Kl. 140 *M*, III. Kl. 140 und 133 *M*, für IV. Kl. 109 *M* und für V. Kl. 52 *M*. Für Linden, A und B nicht getrennt: I. bis II. Kl. 65 bis 71 *M*, III. Kl. 56 *M*, IV. Kl. 32 bis 40 *M*. An der Submission waren 16 Firmen beteiligt, acht davon aus anderen Provinzen oder Nachbarstaaten. Bei der Zuschlagserteilung konnten nur vier Firmen Berücksichtigung finden, so daß also zwölf leer ausgehen mußten.
Revierförster E. Keese, Eldagsen.

— **Kaninchenfang.** Mit unserer Auskunft in Frage und Antwort Nr. 19 auf Seite 90 dieses Jahrgangs betreffend Kaninchenfang hat nicht ausgesprochen werden sollen, daß die zahlreichen in Preußen erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend das Fangen wilder Kaninchen, überall aufgehoben seien. Das würde nicht zutreffen. Es handelt sich in unserer Antwort um einen Fall in der Mark Brandenburg. Für diese trifft unsere Auskunft nach der Oberpräsidialverfügung vom 27. März 1915 zu. In zahlreichen Gegenden Preußens sind die den Kaninchenfang beschränkenden Polizeiverordnungen jedoch nicht aufgehoben, z. B. in den Provinzen Posen und Westfalen und in den Regierungsbezirken Wiesbaden, Arnsberg, Stralsund, Stettin, weil dortselbst das Bedürfnis für die Aufhebung nicht vorliegt.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. März 1916. Rotwild 0,60 bis 0,00 *M*, Schwarzwild 0,55 bis 0,70 *M* das Pfund. Kaninchen 0,00 bis 0,00 *M*, Wildenten 0,00 bis 0,00 *M* das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 39. **Dienst- und Pachtlandsauseinandersetzung.** 1. Ist das zu einer Forstaufseherstelle gehörige Land nur Pachtland und kein Dienstland? 2. Finden die Bestimmungen bei der Übergabe in gleicher Weise Anwendung wie bei den Dienstländereien? 3. Bin ich verpflichtet, bei meinem Abzuge und bei Nichtwiederbesetzung der Stelle am 1. April d. Js. von den Ernteerträgen ein Viertel zurückzulassen? 4. Habe ich nur die diesjährigen Bestellungskosten zu beanspruchen? 5. Auf einer am 1. April zu übernehmenden Försterstelle sind die Wiesen verpachtet. Wie viel Pachtgeld habe ich am 1. April zu beanspruchen? 6. Ferner ist ein Teil des Ackerlandes verpachtet. Wie viel Teile des Pachtgeldes habe ich zu beanspruchen? 7. Der Vorgänger hat das Land bis 1. Oktober d. Js. verpachtet. Kann der

Hosted by Google

Kontrakt ungültig gemacht werden und ich am 1. April dem Pächter das Land abnehmen?

M., Kgl. Förster.

Antwort: 1. Die Forstaufseher erhalten nur Pachtland. 2. Bei der Auseinandersetzung ist dieses Pachtland genau so wie Dienstland zu behandeln. Vergl. Ministerialerlaß vom 8. März 1909 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1910 S. 172). 3. Bei Nichtwiederbesetzung der Stelle erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Fiskus. Entweder können Sie die Ernte behalten unter Weiterzahlung des Nutzungsgeldes bis zum 30. Juni d. Js., oder Sie müssen ein Viertel Ernte zurücklassen und erhalten ein Viertel der vorjährigen Bestellungs- und Erntekosten erstattet. 4. Die diesjährigen Bestellungskosten können Sie voll beanspruchen. 5. Von den zu übernehmenden Wiesen steht Ihnen das diesjährige Pachtgeld ganz und von dem vorjährigen ein Viertel zu. 6. Wieviel Ihnen von dem Ackerpachtgeld zukommt, hängt von dem Termin ab, zu dem das Pachtjahr beginnt. Da dies nach Nr. 7 der 1. Oktober ist, so erhalten Sie das auf die Zeit vom 1. Juli 1915 entfallende Pachtgeld, also wie bei 5. das letztjährige Pachtgeld ganz und von dem aus dem Pachtjahre 1. Oktober 1914/15 ein Viertel. 7. Sie sind verpflichtet, in den Vertrag einzutreten, müssen ihn aber zum 1. Oktober d. Js. lösen, da nach der vorschriftsmäßig eintretenden Regulierung nur Selbstbewirtschaftung statthaft ist. In dem Vertrage muß das Kündigungsrecht ausgesprochen sein.

Anfrage Nr. 40. **Aufforstung von Wiesen zur Erziehung von Weihnachtsbäumen.** Liegen Erfahrungen vor über die Rentabilität von Wiesen, welche zwecks Erziehung von Weihnachtsbäumen mit Fichten angepflanzt worden sind? Welcher Verband wird am zweckmäßigsten gewählt?

G. in O.

Antwort: In der Nähe großer Städte, überhaupt bei guten Absatzgebieten kann die Aufforstung von Wiesen mit Fichten zur Erziehung von Weihnachtsbäumen recht erhebliche Reinerträge liefern. Im größten Umfang wird diese Art von Weihnachtsbaumzucht in Holstein betrieben. Die Aufforstung erfolgt am besten mit 3- bis 4jährig verschulten Fichten in 1,0 m Dreiecksverband, die nach etwa 8 Jahren mittelstarke Weihnachtsbäume geben, wenn man es nicht vorzieht, zunächst nur die stärkeren Bäumchen zu nutzen, durch deren Entnahme den schwächeren ein größerer Wuchsraum geschaffen wird, der es gestattet, die verbleibenden Stämmchen zu stärkeren Exemplaren zu erziehen. Beim 1,0 m Dreiecksverband kommen 11 547 Fichten auf den Hektar, die als Weihnachtsbäume zu etwa 20 ₰ das Stück zum Verkauf gelangen und unter der Annahme, daß sich nur 11 000 hierzu eignen, z. B. eine Einnahme von 11 000 × 20 = 2200 ℳ für ein Hektar geben. Hiervon sind die Kultur-, Verwaltungs- und sonstigen Unkosten abzurechnen, immerhin dürfte aber, namentlich in der Nähe großer Städte und bei größerer Nachfrage, die Erziehung von Weihnachtsbäumen lohnend sein und einen größeren Reinertrag abwerfen.

Anfrage Nr. 42. **Kostenvergütung bei Einquartierung in der Dienstwohnung.** Im August und Oktober waren in meiner Dienstwohnung Truppen einquartiert, und zwar mit Verpflegung. Meine Auslagen betrogen etwa 315 ℳ. Erstattet sind mir von der Gemeinde nur 1,20 ℳ pro Mann und Tag. Ist Fiskus als Hauseigentümer nach § 8 der Dienstwohnungsvorschrift verpflichtet, mir die Mehrkosten zu erstatten? Die Königliche Regierung lehnt es ab, diese Mehrkosten zu übernehmen.

Königl. Förster W. in F.

Antwort: Während nach § 4 Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 25. 6. 1868 betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht diejenigen Gebäude oder Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse befreit sind, sind die zum Privatgebrauche bestimmten Räume in Dienstgebäuden (Dienstwohnungen) einquartierungspflichtig. (Min.-Erl. v. 6. 8. 1875). Danach unterliegt es keinem Bedenken, daß Sie für Ihre Dienstwohnung zur Übernahme der Einquartierungslast verpflichtet sind. Im übrigen ist für die Leistung an sich die hierüber von der Gemeinde getroffene Festsetzung maßgebend. Als Vergütung ist nach dem § 9 des Ges. v. 9. 6. 1906 bei Naturalverpflegung sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unteroffiziere 1,20 ℳ pro Mann und Tag festgesetzt. Eine Erhöhung dieses Vergütungsgesetzes ist bis jetzt nicht erfolgt. Eine Verpflichtung der Regierung zur Erstattung der Ihnen erwachsenen Mehrkosten besteht nicht. Gegebenenfalls könnte diese Mehrausgabe aber unter Darlegung der obwaltenden Umstände zu einem Gesuche um Gewährung einer Beihilfe Anlaß geben.

Anfrage Nr. 43 **Invalidenversicherung zweier Holzhauer.** 1. Ein Holzhauer war Kriegsteilnehmer, wurde durch Handschuß verletzt und kam deshalb wegen Felddienstunfähigkeit zur Entlassung. Nach Mitteilung durch das zuständige Bezirkskommando ist derselbe zurzeit als 40 % erwerbsbeschränkt anerkannt und bezieht eine monatliche Rente von 33 ℳ. Steht dem Holzhauer nun außerdem auf Grund der Invalidenversicherung noch eine Invalidenrente zu? Es sind bisher ungefähr 500 Marken von dem Verletzten geklebt worden. Welcher Weg müßte eingeschlagen werden? 2. Ein ehemaliger Holzhauer ist wegen Arbeitermangels wieder in die Arbeit eingetreten. Derselbe hat früher acht Quittungskarten vollgeklebt und ist seit etwa sieben Jahren nicht wieder versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Der Arbeiter ist 36 Jahre alt. Ist der § 1283 der Reichsversicherungsordnung anwendbar, daß die Anwartschaft der früher Versicherten bei Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne weiteres wieder auflebt, oder welche Schritte hätten Aussicht, dem Manne den Vorteil der bereits früher geklebten acht Karten wieder zu verschaffen?

M. K. in B.

Antwort: Zu 1. Dem Manne steht kein Anspruch auf Invalidenrente aus der Reichsversicherung zu, da hier nur als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, ein Drittel des sonst üblichen Verdienstes zu erwerben (§ 1255 der Reichsversf.-Ordnung). Anträge auf Bewilligung der Rente aus der Reichsversicherung sind an das

Hosted by Google

Versicherungsamt des Wohnorts zu richten. Zu 2. Nach § 1283 lebt eine erloschene Anwartschaft wieder auf, die verfallenen Karten erlangen also wieder Gültigkeit, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt. Nach §§ 1442, 1443 kann aber für die Vergangenheit etwas nachgeklebt werden, und zwar — vom Tage des Nachklebens ab gerechnet — für zwei Jahre, sofern und soweit innerhalb derselben versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, im übrigen aber — soweit nur ein Recht auf freiwillige Versicherung (Weiterversicherung) bestanden hat, wie anscheinend in Ihrem Falle — nur für ein Jahr. Da der Mann noch nicht 40 Jahre alt ist, so kommen für ihn zwar die einschränkenden wichtigen Vorschriften in Absatz 2 und 3 des § 1283 nicht in Betracht, sie sollen aber zur allgemeinen Belehrung erwähnt werden: Hat jemand schon das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Anwartschaft nur dann wieder aufleben, wenn er vor dem Erlöschen mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hatte. Die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zur Erneuerung der Anwartschaft hat also für Sechzigjährige vielfach überhaupt keinen Zweck. Hat er das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt. Aber auch in diesen beiden Fällen muß geklebt werden, sobald jemand versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, es beginnt eben dann eine neue Wartezeit zu laufen. — Ihr Holzhauer soll sich die neue Quittungskarte auf ein oder zwei Jahre zurückdatieren lassen, dann Marken nachkleben, so viel zulässig sind oder er erschwingen kann, und in Zukunft regelmäßig kleben lassen oder, wenn er keine versicherungspflichtige Beschäftigung hat, selbst wenigstens so viel kleben, wie zur Aufrechterhaltung der erneuerten Anwartschaft notwendig ist (20 Wochen in zwei Jahren nach dem Ausstellungstage der jeweiligen Quittungskarte, § 1280). Man vergesse auch nicht, die nachgeklebten Marken zu entwerten, und zwar mit dem Tage des Schlusses der Wochen, für die sie gelten sollen. Hg.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Kriegsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. 7

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Gießmecke, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. Juni 1916 zu besetzen. Bewerbungen bis zum 28. März 1916.

Försterstelle Guschau (Schutzbezirk Rodstock), Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1916 zu besetzen. Zur Stelle gehören 16 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld 239 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Neuhaus in der Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, ist zum **1. April** 1916 (nicht zum 12. März, wie in Nr. 10 angegeben) zu besetzen. Bewerbungen sind bis 12. März an die Königliche Regierung in Arnsberg zu richten.

Försterstelle Suhl ist zum 1. Juni 1916 zu besetzen. Meldungen bis 15. April 1916.

Försterstelle Zollbrück, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt, ist zum 1. Juli 1916 anderweit zu besetzen. Meldungen bis zum 15. April d. Js.

Militärisch besetzte Gebiete.

Zimmermann, Kgl. Förster o. R. zu Komorow, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, ist als Sekretär einer Forstinspektion im Osten einberufen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Miehe, Förster o. R. zu Bollensen, Oberförsterei Uslar, ist nach Herzberg a. H., Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar 1916 ab versetzt. (M. war erst kommandiert und ist dann auf sein Ansuchen versetzt.)

Seipold, Förster zu Tomaschewo, Oberförsterei Wronke, ist nach Erlenhain, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. April 1616 ab versetzt.

Struve, Hegemeister in Hahnheide, Regbz. Schleswig, ist vom 1. April 1916 ab in den Ruhestand versetzt.

Versetzt sind:

Schwedt, Kgl. Hegemeister in Dravit, Oberförsterei Apenrade, dessen Stelle in Dravit zunächst unbesetzt bleibt, nach Hahnheide, Oberförsterei Trittau, zum 1. April 1916;

Hinrichsen, Kgl. Hilfsjäger in Itzehoe, Oberförsterei Drage, nach Barlohe, Oberförsterei Barlohe, zum 1. April 1916.

Tappenbeck, Förster o. R. zu Sottorf, Oberförsterei Harburg, ist in gleicher Eigenschaft nach Bleckede, Oberförsterei Bleckede, Regbz. Lüneburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Zur vorübergehenden Beschäftigung sind der Regierung Gumbinnen die nachgenannten, nicht kriegsverwendungsfähigen Jäger überwiesen:

Feldwebel **Mickley** für die Oberförsterei Schnerken; Vizefeldwebel **Nagel** für die Oberförsterei Rominten; Oberjäger **Wolframm** für die Oberförsterei Trappönen; Offizier-Stellvertreter **Moldenhauer** für die Oberförsterei Skallischen.

Vorübergehend verlegt wird das Geschäftszimmer: a) der Oberförsterei Neumünster, von Neumünster nach Bönebüttel, Post Bokhorst, vom 1. März 1916 ab; b) der Oberförsterei Drage in Itzehoe nach Barlohe, Post Hohenwestedt (Oberförsterei Barlohe), vom 1. April 1916.

Zu Ehrenrittern des Johanniterordens wurden ernannt:

Graf **von Perponcher-Sedlnitzky,** Oberjägermeister Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen auf Ornshagen; Freiherr **von Stenglin,** Großherzoglich mecklenburgischer Oberforstmeister und Kammerherr zu Schalkwerder bei Schwerin in Mecklenburg; Freiherr **von Wissmoffshausen,** Forstmeister zu Rosengrund bei Crone an der Brahe; Freiherr **Riedesel zu Eisenbach,** Oberförster, Hauptmann der Reserve des Gardejägerbataillons zu Königsberg in Preußen; **von Rappard,** Forstassessor, Hofjagdjunker Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha zu Hannoversch Munden; **v. Boeltzig,** Hauptmann und Kompagniechef im Lauenburgischen Jägerbataillon Nr. 9; **von Goerne,** Hauptmann im

Hosted by Google

2. Schlesischen Jägerbataillon Nr. 6; Graf **von Klinckowstroem**, Hauptmann der Reserve des Gardejägerbataillons zu München; **von Schweinitz**, Hauptmann im Brandenburgischen Jägerbataillon Nr. 3.

Königreich Sachsen.

Die Carola-Medaille in Bronze mit der Spange wurde verliehen an die Forstmeistersehefrau **Fause**, geb. Denso in Hirschberg; die Forstmeistersehefrau Emma **König** in Loßnitz.

Königreich Württemberg.

Maisch, Forstassessor (z. Zt. im Felde), ist die erledigte Forstamtsmannsstelle bei dem K. Hofkammerforstamt Altshausen mit dem Sitz in Wilhelmsdorf übertragen.

Anrath, Forstamtmann in Friedrichshafen, wurde der Titel und Rang eines Oberforsters verliehen.

Ihren Ansuchen entsprechend wurden versetzt:

Rampacher, Forstmeister in Langenau, auf das Forstamt Ravensburg; **Sigle**, Forstmeister in Hohenberg auf das Forstamt Lorch; **Dinkelacker**, Oberförster in Gschwend, auf das Forstamt Ehingen; **Bulz**, Oberförster in Simmersfeld, auf das Forstamt Langenau; **Dinkelacker**, Forstamtmann in Böblingen, auf die Forstamtmannstelle b. d. Forstdirektion (Kommando der Forstwache).

Es wurde übertragen:

Das Forstamt Lienzingen dem Forstamtmann **Rämelin** in Henbach; das Forstamt Reichenberg dem Forstamtmann **Hepp** in Gomaringen; das Forstamt Mössingen dem Forstamtmann **Dr. Dieterich** bei der Forstdirektion; das Forstamt Wehingen dem Forstamtmann **Rau** in Kleinengstingen.

Der Titel Königl. Förster a. D. wurde verliehen den Forstwarten a. D. **Klessing** in Lautern und **Spranz** in Schlierbach, die sich bei Ausbruch des Krieges wieder in den Dienst der Königl. Forstwache gestellt haben.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen:

den Fürstlichen Förstern: **Hitzemann** in Reinsdorf; Karl **Ehrhardt** in Hohenholz; **Hugo** in Meinserkempen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Walkmann, Königl. Forstmeister a. D., hat am 25. Februar in Kirchrode, Regbz. Hannover, seinen 90. Geburtstag begangen.

Melsheimer, Oberförster, in Linz am Rhein lebend, ist 90 Jahre alt geworden.

Zehelein, Königl. bayrischer Forstmeister a. D., hat in Selb, Regbz. Oberfranken, den 85. Geburtstag gefeiert

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Neustadt: Frieböse 10 Mk., Hasse 10 Mk., Kanthak 10 Mk., Müller-Gnewau 5 Mk., Scherf 7 Mk., Schütt 5 Mk., Salchow 5 Mk., Schölzel 5 Mk. Zusammen 57 Mk. Der Schatzm. Barz-Pickelken.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Insterburg: Bauszus 10 Mk., Glashagen 6 Mk. Ortsgruppe Rominter Heide: Büchler 5 Mk., Böttcher 5 Mk., Franz 5 Mk., Goldberg 10 Mk., Günther 5 Mk., Hütter 5 Mk., Hilgendorf 5 Mk., Heyn 10 Mk., Hansen 5 Mk., Hermann 5 Mk., Hellwig 5 Mk., Homuth 5 Mk., Käswurm 5 Mk., Kahnert 5 Mk., Kenneweg 5 Mk., Lamprecht 10 Mk., Neureuter 5 Mk., Ogurkowski 5 Mk., Petznick 5 Mk., Roß 5 Mk., Schmidt 5 Mk., Senf 5 Mk., Simnowski 5 Mk., Schlu 5 Mk., Schulze 5 Mk., Sachs 10 Mk., Tabbert 5 Mk., Wagner 5 Mk., Wenskeit 15 Mk., Westphal 5 Mk., Winkelmann 5 Mk., Wichmann 5 Mk. Ortsgruppe Skalischen: Friese 5 Mk., Golz 5 Mk., Lampe 5 Mk., Neureuter 3 Mk., Rosenthal 5 Mk., Rövert 5 Mk., Sieg 5 Mk., Thuran 4 Mk., Wottrich 2,50 Mk. Ortsgruppe Wischwill: Kutschelis 10 Mk., gesammelt gelegentlich der Bezirksversammlung 14 Mk. Zusammen 269,50 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werrnen.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Tapiau: Bieder 3 Mk., Böhm 3 Mk., Kowalski 3 Mk., Kuhr 10 Mk., Lockwald 3 Mk., Schrage 5 Mk., Oberförsterei Wichertshof: Hochfeld 5 Mk., Kretschmer 5 Mk., Schönherr 5 Mk., Schulz, Förster 5 Mk., Schulz, Hegemeister 5 Mk., Scheer 5 Mk., ferner Förster Binder 10 Mk., Feldwebel-Leutnant Bauszus 3 Mk., Zusammen 70 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Malapane: Bräuner 5 Mk., Bannowski 2 M., Goebel 10 Mk., Grasse 3 Mk., Köhler 2 Mk., Leupoldt 5 Mk., Müller 5 Mk., Muth 5 Mk., Otto 2 Mk., Panitz 5 Mk., Ruttke 6 Mk., Rasim 3 Mk., Stipa 3 Mk., Sonderhof 2 Mk., Schulz 2 Mk., außerdem Bande 3 Mk., Bürgel 3 Mk., Beck 3 Mk., Bien 5 Mk., Conrad 3 Mk., Fürstenow 3 Mk., Fuhrmann 3 Mk., Hahnke 5 Mk., Kursawe 3 Mk., Panitz 3 Mk., Rother 3 Mk., Reins 3 Mk., Ruschig 2 Mk., Regmann 3 Mk. Zusammen 105 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Stade. Es gingen ferner ein: Albrecht 7,50 Mk., Amthor 3 Mk., Bertram 5 Mk., Berndt 4,50 Mk., Boll 5 Mk., Engelmann 8 Mk., Fenner 10 Mk., Fricke 6 Mk., Heidemann 5 Mk., Hinke 3 Mk., Höhne 5 Mk., Hahne 10 Mk., Höper 2 Mk., Ibe 5 Mk., Kokat 5 Mk., Köhler 2 Mk., Köhn 15 Mk., Kolkmann 5 Mk., Lohöfer 5 Mk., Lier 10 Mk., Mahnkopf 10 Mk., Müller 10 Mk., Nüsse 5 Mk., Peters 5 Mk., Riebe 3 Mk., Reichelt 1 Mk., Schloo 5 Mk., Simon 1 Mk., Schulze 10 Mk., Siebicke 5 Mk., Sonnenberg 10 Mk., Schwarzer 5 Mk., Stecher 5 Mk., Toben 3,50 Mk., Valentin-Lindhoop 5 Mk., Valentin-Elm 2 Mk., Frau Vandré 5 Mk., Wilser 3 Mk., Winter 5 Mk., Wegewitz 5 Mk., Frau Wietig 5 Mk. Zusammen 229,50 Mk. Der Schatzm. Müller-Zewen.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Zollhaus: Bremser 5 Mk., Bräuche 5 Mk., Heß 5 Mk., Krockow 5 Mk., Müller 3 Mk., Meister 10 Mk., Ruppert 5 Mk., Sauerwein 10 Mk., Schneider 5 Mk., Stein 3 Mk. Zusammen 56 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 27597,23 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag** mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 26. März d. Js., vormittags 10 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Ortelsburg, Gasthaus Kopkow. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht für 1914 und 1915 und Entlastung des Kassierers; 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 3. Änderung der Satzungen der Sterbekasse; 4. Kriegsspende; 5. Verschiedenes. Da der Versammlungsort durch günstige Bahnverbindung bequem zu erreichen ist, so wird erwartet, daß sich außer den Ortsgruppenvertretern noch recht viele Einzelmitglieder zur Versammlung einfinden werden.

Der Vorsitzende: Behnfeldt.

Hosted by Google

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Am 20. Februar fand in Bebra die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung unter Hinweis auf die gegenwärtige ernste Zeit und der unserem Verein bevorstehenden Aufgaben mit einem Hoch auf unseren Kaiser und König. Die Feststellung der Anwesenheitsliste ergab, daß 167 Mitglieder vertreten waren. Jahresbericht und Rechnung: Die Einnahmen betrugen in 1915 2824,05 *M*, die Ausgaben 2786,59 *M*. Es verbleibt ein Kassenbestand von 37,46 *M*. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1916 228 Mitglieder. Die Sammlung Kriegsspende beträgt bis 31. Dezember 1915 2002 *M*, mithin pro Mitglied 8,78 *M*. Der Vorsitzende wies hierbei darauf hin, daß einzelne Ortsgruppen weit hinter dem Durchschnittsbetrag blieben, währenddessen andere denselben überschritten. Er regt hierbei eifrige Fortsetzung der Sammlung an. Hierauf wurde der Vorstand entlastet und dem Schatzmeister, dem Kollegen Schneider, besonderer Dank für seine Mühewaltung abgestattet. Der Bezirksgruppenbeitrag bleibt für Ortsgruppenmitglieder auf 70 ₰ bestehen, wird dagegen für Einzelmitglieder pro Jahr auf 2 *M* festgesetzt. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Fulda bestimmt und beschlossen, diese erst nach Beendigung des Krieges abzuhalten. Die Gründung des Erholungsheims in Marburg wurde eingehend besprochen und zum Ausdruck gebracht, daß, wenn der Verein einen jährlichen Beitrag leisten soll, die Bezirksgruppe hierfür stimmen will. Angeregt wurde ferner von der Ortsgruppe Fulda, ein Schülerheim zu gründen; ein Beschluß konnte hierüber noch nicht gefaßt werden, da es vor der Hand an den erforderlichen Räumen fehlt. Im Falle eine Delegiertenversammlung innerhalb eines Jahres stattfindet, wurden Hegemeister Müller, Lamboybrück, zum Delegierten und Revierförster Strott, Flieden, als dessen Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende weist noch darauf hin, daß eine Erhöhung der Beiträge unumgänglich sei, damit der Verein nach dem Kriege den an ihn herantretenden stärkeren Anforderungen gerecht werden könne. Das Andenken der aus der Mitte unserer Bezirksgruppe auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. Die Neuwahl des Vorstandes wurde bis nach dem Kriege vertagt. Als stellvertretender Schatzmeister wurde Kollege Andreas, Niesig, gewählt. F. A.: Strott.

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Zur Versammlung am 13. Februar waren von den 18 nicht im Felde stehenden Mitgliedern zehn erschienen. Der Vorsitzende erstattete den Geschäfts- und Kassenbericht für 1915. Der Kassenbestand beträgt 83,94 *M*. Ferner wurde der Bericht über die Bezirksgruppenversammlung erstattet. Es erregte lebhafte Befriedigung, daß die Aussichten für das von der Bezirksgruppe in Graudenz errichtete Schülerheim durchaus gute sind. Als vierte Rate zur Kriegsspende wurde von den anwesenden zehn Kollegen der Betrag von 80 *M* eingezogen, ein Ergebnis, für welches den Spendern an dieser Stelle noch besonderer Dank ausgesprochen wird. Möchten diejenigen Kollegen sich ein Beispiel daran nehmen, welche oft nur recht kleine Beträge, bis zu 1 *M* herunter, für die Kriegsspende übrig haben. Leider muß aber auch die Tatsache festgestellt werden, daß man bei den Frauen der Kriegsteilnehmer, selbst wenn sie sich in recht guter Lebenslage befinden, meist vergeblich anklopft. Einem Antrage aus der Versammlung entsprechend wurde noch beschlossen, von dem Kassenbestande aus 1915 den Betrag von 80 *M* der Kriegsspende zu überweisen. Der Vorsitzende: Saekel.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Groben, Johann, Förster, Ottweiler.
Strecke, Alfred, Forstgehilfe, Ober-Altwilmsdorf.
Woithe, Otto, Kaiserl. Förster, Skierniewice, Russ.-Polen.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesammelt beim Schüsseltreiben fur den F. z. L. v. K.; eingesandt von Herrn Feldwebel Frantz, Jäger-Bataillon Nr. 11 im Felde	15,—	*M*
Sammlung anläßlich der Kaiser-Geburtstagsfeier im Offizier- und Oberjägerkorps der 1. Komp. Garde-Reserve-Schützenbataillons zum Besten kriegserblindeter Jäger und Schützen; eingesandt von Herrn Oberjäger W. Lüttringhaus, z. Zt. im Felde	130,—	„
Spende des Herrn Leutnants und Kompagnieführers Hornbostel im Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 23	10,—	„
Strafe für ein Jagdvergehen auf einer Treibjagd vom Gutsbesitzer O. in S. zum Besten d. F. z. L. v. K.; eingesandt von Forstmeister Hausmann, Kaltenborn, z. Zt. Kommandeur im Ersatz-Jäger-Batl. Nr. 1, Ortelsburg	20,—	„
Spende von Herrn W. Homberger in Frankfurt a. M.	8,—	„
Gern gezahltes Strafgeld für Fehlschüsse von Herrn Hauptmann Lütke zum Besten von Forstwaisen; eingesandt von Herrn Forstmeister Krusemark in Cummersdorf	15,—	„
Spenden von Jagdgästen für überlassene Gehörne; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Mecklenburg in Lautenburg	13,—	„
Spende von Herrn Leutnant Martieuffen, z. Zt. in Spandau	3,—	„
Skaterlös; eingesandt von Herrn Walter Möller in Krofdorf	3,—	„
Spende des Oberjäger-Korps 1. Komp. Garde-Ref.-Jäger-Bataillons zum Besten von Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten	36,—	„
Gesammelte Strafgelder beim Kaisergeburtstags-Schießen der Herren Offiziere und Feldwebel der 1. und 2. Komp. Garde-Ref.-Jäger-Bataillons auf ihren Schießständen im Walde in Russ.-Litauen; eingesandt von Herrn Offizier-Stellvertreter Willy Nitzke	52,50	„
Spende von Herrn Leutnant Erwin Müller-Bralitz, 1. Garde-Fuß-Art.-Regt.; eingesandt von der Verlagsbuchhandlung P. Parey, Berlin	1,30	„
Erlos beim Skat zum Besten d. F. z. L. v. K.; eingesandt von Herrn Feldw.-Leutnant R. im Garde-Jäger-Bataillon, Nowawes	17,—	„

Hosted by Google

Eingesandt von Herrn Jagdpächter Schröder-Schöna als Strafgeld von H. C. L. für Abschuß eines geringen Hirsches . . . . . 50,— ℳ
Von „Ungenannt" in Z. als Nettoerlös für ein bei einem Wilddieb beschlagnahmtes Kitz (Für d. F. z. L. v. K.) . . . . . 2,75 „
Strafgeld von einer Fasanenjagd; eingesandt von Herrn Oberförster v. Zoepffel in Brusthof . . . . . 3,— „
Spende von Herrn Leutnant der Res. Neumann, Gren.-Regt. 1 im Felde . . . . . 4,— „
Summa 383,55 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Anders, Krottoschin, 2 ℳ; Barsch, Danzig, 2 ℳ; Backs, Gr.-Bartensleben, 2 ℳ; Birke, Altwilmsdorf, 2 ℳ; Brands, Grenzheide, 5 ℳ; Bullinger, Schwaigern, 3 ℳ; Bergerfurth, Emmerich, 3 ℳ; Bauer, Heldrungen, 2 ℳ; Blummer, Neuhof, 2 ℳ (K.*) 2 ℳ); Bollack, Niederwitz, 2 ℳ; Bessel, Schedlitz, 5 ℳ (K. 20 ℳ); Collaß, Kuhß, 2 ℳ; Chateau, Montjoie, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Christiansen, im Felde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Clausius, Lautenburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); derselbe, Sammlung auf der Jagd am 19. 10. 15 in Grüneiche 7 ℳ und Spende vom Jagdgast Herrn Verwalter Lengnik, 5 ℳ (K. 12 ℳ); Burggraf zu Dohna, Kl.-Kotzenau, 6 ℳ; Dierking, Böyry, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Duske, Lomnitz, 2,50 ℳ; Ebeling, Bersenbrück, 2 ℳ; Forgler, Gr.-Wulkow, 3 ℳ; Falk, Salmünster, 2 ℳ; Frömming, im Felde, 3 ℳ (K. 5 ℳ); Fechtner, Kadluh, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Franzke, Dreilutzow, 2 ℳ; Feige, Ilfeld, 2 ℳ; Gaßmann, Ilfeld, 3 ℳ; Gädcke, Marienwerder, 5 ℳ; Grauert, Johannishof, 2 ℳ; Getto, Neidingen, 2 ℳ; Grasse, Neu-Burau, 2 ℳ; Gladigau, Cossar, 2 ℳ; Hohaus, Königswalde, 2 ℳ; Heinicke, Gadow, 2 ℳ; Herrmann, Dierdorf, 2 ℳ; Hinz, Kratzig, 2 ℳ; Herfurth, Naumburg, 2 ℳ; Hennig, Erbau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Herzberg, Eichhorst, 2 ℳ (K. 4 ℳ); Hartmann, Luisenau, 2 ℳ; Hoffmann, Tiergarten, 2 ℳ; Jobst, Brolsdorf, 2 ℳ; Jänicke, Darmietzel, 10 ℳ; Koch, Zicher, 4 ℳ; Kobicke, Koritten, 2 ℳ; Kunert, Liegnitz, 2 ℳ; Kammer, Wd.-Marchwitz, 3 ℳ; v. Klitzing, Schloß Neudorf, 5 ℳ; Kurlbaum, Cassel, 5 ℳ; Klöhn, Roßleben, 2 ℳ; Kahlen, Materborn, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kruse, Bobelwitz, 2 ℳ; Konarske, Charlottenhof, 2 ℳ; Laski, im Felde, 2 ℳ; Müller, Schertendorf, 2 ℳ; Moebes, Magdeburgerforth, 2 ℳ; Marko, Erdmannsdorf, 2 ℳ; Mundt, Jagolitz, 2 ℳ; Menzel, Ilfeld, 2 ℳ; Mahler, Brinsk, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Melchers, Hohenlimburg, 3 ℳ; Mächler, Junkerfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Maus, Lüdinghausen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mogwitz, Wardengowo, 2 ℳ; Müller, Lippen, 2 ℳ; Müller, Saubucht, 3 ℳ; Müller, Schmiedickendorf, 2 ℳ; Neitzel, Rehberg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Nöding, Mengsberg, 2 ℳ; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Ogurek, Dziergowitz, 2 ℳ; Orlob, Blankenau, 2 ℳ; Oll, Großcrien, 2 ℳ; Pielmann, Grünau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Paetow, Born, 2 ℳ; Peterek, Lampersdorf, 3 ℳ; Quint, Posen, 5 ℳ; Röhler, Wittlage, 2 ℳ; Rehnert, Ganjowitz, 2 ℳ; Rousavy, Thierbach, 3 ℳ; Reinemann, Berka, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Rechenbach, Doberschütz, 5 ℳ; Ringel, Gr.-Kolzig, 2 ℳ; Richter, Schneidemühl, 2 ℳ; Rack, Borkum, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Rudolph, Kleinzyglin, 2 ℳ; Reisch, Klonowo, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Rademacher, Enste, 2 ℳ; Siemroth, Heldra, 2 ℳ; Seydel, Lubom, 2 ℳ; Sauerwein, Hohenstein, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Seibel, Adelshausen, 2 ℳ; Schaifler, Bärsdorf, 2 ℳ; Schulze, Gramzow, 2 ℳ (K. 10 ℳ); Schnaase, im Felde, 5 ℳ; Schmitt, Hunaweier, 2 ℳ; Schmidt, Bredeneck, 2 ℳ; Schmid, Cassel, 5 ℳ; Schladitz, Ilfeld, 5 ℳ; Schulz, Pfalzdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schmidt, Grüneiche, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schwochow, Gollmitz, 5 ℳ; Schelosky, Königsbrück, 2 ℳ; Streche, Ober-Altwilmsdorf, 2 ℳ; Strey, Bewersdorf, 3 ℳ; Tzeutschler, Raaben, 2 ℳ; Tischler, Wendrin, 2 ℳ; Tiedemann, Battaune, 2 ℳ; Theil, Witzmitz, 2 ℳ; Thiele, Möllendorf, 2 ℳ; Tillmann, Arzbach, 2 ℳ; Trommler, Glaubitz, 3 ℳ; Techen, Jägersburg, 2 ℳ; Tautz, Petersdorf, 2 ℳ; Wehrmann, Lübbecke, 2 ℳ; Wagner, Ponischowitz, 2 ℳ; Willenberg, Alt-Beckern, 2 ℳ; Wollenzien, Tauer, 2 ℳ; Wagner, Radenz, 2 ℳ; Winter, Bitzenburg, 2 ℳ; Wraziello, Karlshof, 4 ℳ; Woithe, Skierniewice, 2 ℳ; Weise, Kl.-Schlatau, 2 ℳ; Weber, Haynau, 10 ℳ; Wittke, Gr.-Wismar, 2 ℳ; Zeglin, Horborn, 2 ℳ.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Januar d. Js. wurden eingezahlt . . 10960,15 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 323,75 „
Summa 11283,90 ℳ

Wer gelesen hat, wie deutsche Forstbeamte mit ihren Familien im Osten und Westen vom Feinde gelitten haben, wird ermessen können, wie nötig es ist, daß auch „Waldheil" die sicher unsägliche Not lindern hilft. Wir bitten also jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch hier zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 1. März 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:
Poh, Georg, Revierförster, Weißstein, Kreis Waldenburg i. Schles.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

35. Summe lt. Forst-Zeitung 8668,65 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Revierförster Dwick, Tiergarten b. Falkenberg . .	6,— ℳ
Förster Paulukat, Schloß Domnau	2,30 „
Förster Wottke Neu-Grünrade bei Neudamm . .	5,— „
Gutsförster Wilh. Holve, Jühnde bei Dransfeld .	1,— „
Oberförster Miechalowski, Kotzenau bei Liegnitz .	4,— „
Otto Graf Westerholt, Sythen bei Haltern . . .	5,— „
J. Förster, Weiskollm	2,— „
Förster Zeitz, Schnega, Bez. Lüneburg	4,20 „
Revierförster Wachner, Hörsingen, Bez. Magdeburg	2,— „
Oberjäger Kilian, zurzeit 5. Komp. G.-Jäg.-Ers.-Batl., Potsdam	0,80 „
A. Mau, Gräfl. Förster, Forsthaus Bisdorf bei Groß-Mohrdorf, Bez. Stralsund	5,— „
C. Poche, Neuhammer-Qu.	5,— „
Gladigau, Forsthaus Cossar bei Crossen a. O. . .	3,— „

36. Summe 8713,95 ℳ

Chronik des Weltkrieges

Dreiundachtzigster Wochenbericht.

25. Februar.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote vernichten vier englische und einen schwedischen Handelsdampfer.

26. Februar.

Seekrieg. Der englische Postdampfer „Maloja" und ein Handelsdampfer laufen auf Minen und sinken.

Hosted by Google

27. Februar.

Frankreich. Die deutschen Truppen gehen auf der Linie Somme-Py—Souain zum erfolgreichen Angriff vor und erobern das Navarin-Gehöft sowie die beiderseits gelegenen feindlichen Stellungen in einer Ausdehnung von über 1600 m; die Siegesbeute besteht in 1035 Gefangenen und 9 Maschinengewehren. Vergeblich versuchen die Franzosen durch Massenangriffe die Feste Douaumont und die Stellungen auf dem Hardaumont zurückzugewinnen. Die Deutschen säubern die Maashalbinsel von Champneuville vom Feinde und rücken in Richtung auf Vacherauville und Bras vor.

Balkan. Die Kriegsbeute der Österreicher in Durazzo beträgt 34 italienische Geschütze, 11 400 Gewehre, Mengen von Munition und Verpflegungsvorräten und 17 Segel- und Dampfschiffe.

Seekrieg. Ein britischer Handelsdampfer fällt einem deutschen Unterseeboot zum Opfer.

28. Februar.

Frankreich. Nordwestlich vom Dorfe Douaumont wird ein kleines französisches Panzerwerk gestürmt. In der Woevre-Ebene dringen die Deutschen über Dieppe, Abaucourt, Blanzée vor. Die Franzosen werden aus dem Waldgebiet bei Watronville und Haudiomont vertrieben. Die deutschen Truppen setzen sich in den Besitz von Manheulles und Champlon. An unverwundeten Gefangenen sind bis jetzt 228 Offiziere, 16 375 Mann eingebracht, außerdem 78 Geschütze, 86 Maschinengewehre und gewaltige Mengen Material erbeutet. Ein Teil der bei der Försterei Thiaville nordöstlich Badonviller gelegenen französischen Stellung wird genommen.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken einen englischen, einen französischen und einen russischen Handelsdampfer.

29. Februar.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote torpedieren drei französische Hilfskreuzer, zwei vor Le Havre, einen im Mittelmeer; der letztgenannte war mit 1800 für Saloniki bestimmten Truppen beladen, von denen 700 gerettet sein sollen. Ein bewaffneter englischer Bewachungsdampfer wird an der Themsemündung von einem deutschen Unterseeboot versenkt. Das am 8. Februar an der syrischen Küste vernichtete feindliche Kriegsschiff war nicht das französische Linienschiff „Suffren", sondern, wie die Meldung des zurückgekehrten deutschen Unterseebootes ergeben hat, der Panzerkreuzer „Admiral Charner".

1. März.

Frankreich. Erneute erfolglose Versuche der Franzosen, Douaumont zurückzuerobern, enden mit schweren Verlusten. Nach Privatmeldungen aus Paris werden die französischen Verluste bei Verdun auf 63 000 Mann geschätzt.

Rußland. Im Nordosten. Deutsche Flieger bombardieren mit Erfolg die Bahnanlagen in Molodeczno.

Seekrieg. Ein deutsches Marineflugzeug bombardiert Teile der englischen Südostküste. Deutsche Unterseeboote torpedieren den französischen Minensucher „Au revoir", einen russischen Handelsdampfer und vier englische Fischerfahrzeuge. Im Mittelmeer wird der englische Minensucher „Primula" von einem deutschen Unterseeboot vernichtet.

2. März.

Flandern. Südöstlich Ypern brechen die Engländer in die deutsche Stellung „Bastion" ein und stoßen bis in den früheren vordersten deutschen Graben vor, werden jedoch aus diesem bald verjagt. Einige Teile der „Bastion" halten sie noch besetzt.

Frankreich. Südlich des Kanals von La Bassée entwickeln sich vor der deutschen Front Nahkämpfe. Ein Angriff der Franzosen im Bolante-Wald, nordöstlich von La Chalade in den Argonnen, wird abgewiesen. Das Dorf Douaumont wird vom Feinde gesäubert, die Deutschen schieben ihre Linien in günstigere Stellungen vor, machen über 1000 Gefangene und erobern 6 Geschütze. Deutsche Flieger bewerfen das Festungsbereich von Verdun erfolgreich mit Bomben.

Türkei. Der Emir der Stämme der Küstengegend von Aden bis Hadramaut hat sich den Türken unterworfen.

3. März.

Flandern. Die Kämpfe bei Ypern sind zum Stillstand gekommen; die Stellung „Bastion" ist noch in Feindeshand.

Frankreich. Nach gewaltigen Artillerievorbereitungen greifen die Franzosen beim Dorfe Douaumont an; sie werden unter bedeutenden Verlusten zurückgeschlagen und büßen über 1000 Mann an Gefangenen ein. Die Beute aus den Kämpfen seit dem 22. Februar erhöht sich auf 115 Geschütze und 161 Maschinengewehre.

Vogesen. Die Franzosen machen vergebliche Anstrengungen, die ihnen am 13. Februar verloren gegangene Stellung bei Obersept zurückzuerobern; unter Verlust von vielen Toten und Verwundeten sowie 80 Gefangenen müssen sie sich zurückziehen.

Rußland. Mitte. Die Russen werden gezwungen, ihre Stellungen bei Alßewitschi aufzugeben. — Im Süden. Versuche der Russen, das linke Ikwa-Ufer bei Dubno zu gewinnen, werden von den Österreichern abgewiesen.

4. März.

Frankreich. Die Deutschen räumen, um Verluste zu vermeiden, den am 28. Februar eroberten Graben bei der Oberförsterei Thiaville, wohin die Franzosen ihr Massenfeuer richten.

Rußland. Im Nordosten. Ein russischer Angriffsversuch bei Illurt wird vereitelt.

Seekrieg. Von einem deutschen Unterseeboot wird ein englischer, von einem österreichischen ein italienischer Handelsdampfer versenkt.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fähnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. est. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie. Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagnieführer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm. = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienst. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schwv. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet.
A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestätigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Scheidemantel**, Hptm. d. L. (Königl. preuß. Forstmeister, Winsen a. d. Luhe). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Gerlach**, Hptm. (Kgl. preuß. Oberförster, Dietzhausen, Erfurt). — **Engel**, Vfw., Jäg.-Bat. 9. — **Alphéus**, Otto, E.-Kr.-Fr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 22. — **Schröder**, Gefr., Jäg.-Bat. 9. — **Klaube**, Herm., Kr.-Fr., Jäg.-Bat. 1. — **Krenge**, Führer eines Sanitätshundes (Herzogl. braunschw. Forstgehilfe, Wieda). — **van Laak**, Fritz, R.-Jäg.-Bat. 8. — **Lützenkirchen**, R.-Jäg.-Bat. 18; ferner: das Lübeckische Hanseatenkreuz. ◆ Das Ritterkreuz des Königl. Sächs. Albrechtsordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Kluge**, Ernst, Lt. d. R. u. Adjut., Jäg.-Bat. 12 (anhalt. Forstreferendar). ◆ Die Sächs. Goldene Militär-St.-Heinrichs-Medaille wurde verliehen an: **Rätze**, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: den Gefreiten **Faust**, Fischer, **Hesse**, **Kretzschmar**, **Neuselwitz**, **Müller I**, **Nestler**, **Otto II**, **Reichelt**, **Reuther**, den Gefreiten d. R. **Adler**, **Bitter**, **Dämmrich**, **Hartmann**, **Miersch**, **Oertel**, **Rabenstein**, **Teichmann**, **Treis**, **Baltin**, den Gefreiten d. L. **Künstler**, **Probst**, den Jägern **Beyer**, **Donath**, **Ernst**, **Förster**, **Groh**, **Hofmann** (E.-Fr.), **Irrgang** (E.-Fr.), **Jacob**, **Jahn**, **Jähne** (E.-Fr.), **Kießling**, **Kurth** (E.-Fr.), **Längert**, **Leßke II**, **Lichtenstein**, **Löbel**, **Mühle**, **Pürschel**, **Rasch**, **Rehn**, **Simolka**, **Söhner**, **Weingart**, den Reservisten **Herrmann**, **Just**, **Kießling**, **Kunath**, **Müller**, **Otto**, **Strobel**, dem Landwehrmann **Büttner** im Jäg.-Bat. Nr. 13. ◆ Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Peters**, Rud., Jäg., Jäg.-Bat. 14. ◆ Die Fürstlich Lippische Verdienstmedaille wurde verliehen an: **Silke**, Karl, Gefr., Jäg.-Bat. 7. ◆ Das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste 1914 wurde verliehen an: **Ehrhardt**, H., Gren. (Sohn des Fürstl. Hegemeisters Ehrhardt, Rusbend). ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Fiebelkorn**, Hptm., R.-Jäg.-Bat. 18 (R. d. E. K. I. u. II. Kl.). — **Pein**, Ernst, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 9, z. Zt. L.-Inf.-Regt. 84 (R. d. E. K.).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 457.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Komp.: **Trzeba**, Wilh., Oberj., Beuthen, aberm. lvw. — **Nikeski**, Erh., Gefr., Töpliwoda, lvw. — **Koza**, Paul, Gefr., Pluder, lvw. — **Boldys**, Paul, Gefr., Lendzin, lvw., b. d. Tr. — **Wyra**, Ottr, Gefr., Josephsdorf, lvw., b. d. Tr. — **Czech**, Lorenz, Gefr., Luboschütz, lvw., b. d. Tr. — **Zähler**, Karl, Gefr., Bartning, aberm. lvw. — **Menzel**, Herm., Gefr., Frauenhain, zweimal lvw., b. d. Tr. ◆ 2. Komp.: **Liehr**, **Karl**, Oberj., Lamsfeld, aberm. u. zw. schvw. — **Döring**, Fritz, Gefr., Breslau, schvw. ◆ 3. Komp.: **Fleischer**, **Jos.**, Gefr., Wilxen, aberm. lvw., b. d. Tr. ◆ 4. Komp.: **Remisch**, Max, Oberj., Lublinitz, lvw. — **Neumann**, **Joh.**, Gefr., Holzweißig, aberm. lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 458.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 4. Komp.: **Ebel**, Paul, Oberj., Berlin, i. Gefgsch. — **Kant**, **Ferd.**, Oberj., Stolzenfeld, i. Gefgsch. — **Fuhr**, Friedr., Gefr., Kraphausen, i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 11. 1. Komp.: **Wahlbrink**, Clem., Gefr., Recke, schvw. — **Bettelhäuser**, **Ludw.**, Gefr., Wetter, gef. ◆ 2. Komp.: **Hückel**, Georg, Gefr., Weitbruch, gef. — **Mischlin**, Walt., Gefr., Rastenburg, schvw. — **Wendelmuth**, Edm., Gefr., Hetschburg, lvw. ◆ 3. Komp.: **Weibezahn**, Otto, Vfw., Treysa, schvw. — **Herzberg**, Alb., Oberj., Urbach, lvw. — **Ludewig**, Wilh., Gefr., Wetzlar, aberm. u. zw. lvw. — **Böhle I**, **Friedr.**, Gefr., Eimelrod, lvw. ◆ Radf.-Komp.: **Mudersbach**, Daniel, Gefr., Ockershausen, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 18. 2. Komp.: **Lewerenz II**, Joh., Oberj., Bresegard, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 23. 2. Komp.: **Haacke**, Fried. Wilh., Lt. d. R., Doberan, lvw. ◆ 4. Komp.: **Hempel**, Emil, Oberj., Wiesa, schvw. — **Pohl**, Karl, Gefr., Hannover, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 24. 2. Komp.: Schäfer, Rud., Gefr., Barmen, i. Gefgsch.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 460.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 2. 2. Komp.: **Huuck**, Erwin, Oberj., Kulm a. W., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 2. Komp.: **Ristau**, Hugo, Gefr., Großwenden, lvw., b. d. Tr.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 461.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 231. 12. Komp.: **Fuhrmann**, Fritz, Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. Nr. 5, Guben, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 8. 1. Radf.-Komp.: Schütz, Eug., Oberj., Kappelbronn, gest. a. f. Wund. **Feldlaz. 8** des XV. A.-K. (identisch mit Oberj. Eug. **Schitz**, Dambach, in V.-L. Nr. 84 als gefallen gem.).

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 463.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 4. Komp.: **Rauh**, Gerh., Gefr., Pawlowitzke, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 466.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. 4. Komp.: **Tetzer**, Herm., Gefr., Göttingen, lvw., b. d. Tr.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 1. Komp.: **v. Wolff**, Horst, Hptm., Rosenberg, lvw. — **Grabowski**, Otto, Oberj., Stronn, gest. a. f. Wund. — **Schmidt**, Franz, Oberj., Kleinitz, lvw. — **Coldit**z, Joh., Gefr., Hirschberg, lvw., b. d. Tr. — **Pietsch**, Otto, Gefr., Neudorf, lvw. ◆ 2. Komp.: Püschel, Benno, Oberj., Bodenteich, lvw. — **Meißner**, **Paul**,

Hosted by Google

Oberj., Liebersdorf, lvw., b. d. Tr. — **Lukaszczyk**, Wilh., Gefr., Altendorf, lvw. — **Klement**, Walt., Gefr., Plauen, schvw. — **Smilowski**, Stefan, Gefr., Fedler, lvw. ✦ 3. Komp.: **Seifert**, Alfr., Oberj., Wehrau, schvw. — **Krisch**, Fritz, Oberj., Grünewiese, vm. — **Heininger**, Walt., Gefr., Olz, schvw. — **Bäger**, Walt., Gefr., Guhlau, lvw. — **Scholz III**, Art., Gefr., Liebau, lvw. ✦ 4. Komp.: **Marko**, Gust., Oberj., Bergm.-Eiland, gef. — **Schindler**, Max, Gefr., Lauban, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Ludyga**, Paul, Gefr., Deutsch-Piekar, aberm. lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 467.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Grimm**, Paul, Lt. d. R., Mauer, lvw. — **Wießler**, Willi, Gefr., Laucha, d. Unf. leicht verl.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 21. Stab des II. Bats.: **Frhr. v. der Recke**, Kurt, Hptm. d. R., v. Jäg.-Bat. Nr. 7, Minden i. W., bish. vw., vm.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 21. 6. Komp.: **Prühß** (nicht **Prüß**), Karl, Ob.-Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. Nr. 4, Forstl. Sauberg, vw.

Infanterie-Regiment Nr. 41. 5. Komp.: **Krause**, Hellmut, Lt. d. R., v. Jäg.-Bat. Nr. 5, Glatz, lvw.

Jäger-Regiment Nr. 2. II. Bataillon (Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 10). 4. Komp.: **Nolda**, Günt., Vfw., Münster, bish. schvw., gest. i. Gefgsch.

Jäger-Regiment Nr. 2. III. Bataillon (Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 14). 2. Komp.: **Kohsten**, Herm., Gefr., Waren, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ 3. Komp.: **Jacobsen**, Jens, Gefr., Jarplundfeld (Jarplowsfelot), bish. i. Gefgsch., gest. das. ✦ 4. Komp.: **Talg**, Aug., Gefr., Alt Jabel, b sh. i. Gefgsch., gest. das.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. 2. Komp.: **Grindler**, Friedr., Vfw., Freistett, gest. a. f. Wund. Feld-Laz. 128 d. XVII. A.-K. (war vorher lvw., b. d. Tr. gem.).

Jäger-Bataillon Nr. 2. 2. Komp. der Ers.-Abt.: **Borchardt**, Alb., Vfw., bish. schvw., gest. Garnison-Laz. Bromberg.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Schmidt II**, Paul, Horn., Oberj., bish. vm., z. Tr. zur. ✦ 4. Komp.: **Heuschel**, Karl, Gefr., Colleda, Eckartsberga (nicht Gatterstedt), gest. a. f. Wund.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 3. Komp.: **Zühlsdorf**, Otto, Oberj., Goral, bish. vw., vw. u. i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 7. 3. Komp.: **Becker**, Paul, Oberj., Duisburg, bish. schvw., gest. Res.-Laz. Luisenhospital Aachen. ✦ 4. Komp.: **Bargheer**, Rud., Oberj., Bückeburg, bish. vm., war krank, z. Tr. zur.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Frost**, Ad., Gefr., nicht gef., war schvw., jetzt entlassen.

Jäger-Bataillon Nr. 8. 4. Komp.: **Denfow**, Paul, Fwlt., Großlittgen, bish. schvw., gest. Mar.-Laz. Hamburg.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 4. Komp.: **Sartoris**, Arnold, Oberj., Basdorf, bish. i. Gefgsch. (A.N.), war vw., z. Tr. zur.

Jäger-Bataillon Nr. 11. 4. Komp.: **Funke**, Franz, Gefr., Bleicherode, bish. schvw., gest. Vereinslaz. Crefeld.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 4. Komp.: **Birke**, Paul, Gefr., Altwasser, bish. schvw., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Döring**, Konr., Oberj., Niederkaufungen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Hillmer**, Willi, Oberj., Dreilützow, bish. vm., i. Gefgsch. — **Krickhahn**, Friedr., Oberj., Rostock, bish. vm., i. Gefgsch. — **Drecsen**, Matth., San.-Oberj., Alster, bish. lvw. u. vm., i. Gefgsch. — **Geke**, Willi, San.-Oberj., Altendettelsau, bish. vm., i. Gefgsch. — **Frühlich**, Max, Oberj., Alt-Chemnitz, bish. vm., i. Gefgsch. — **Plagemann**, Wilh., Gefr., Dabel, bish. vm., i. Gefgsch. — **Freudenreich**, Karl, Gefr., Zechow, bish. vm., i. Gefgsch. — **Thestorf**, Wilh., Gefr., Wulfahl, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ 3. Komp.: **Jakobs** (**Jacobs**), Otto, Oberj., Brook, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ 4. Komp.: **Rühlicke**, Karl, Vfw., Mallitz, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kay**, Paul, Oberj., Gievitz (nicht Crivitz), bish. vm., i. Gefgsch. — **Bandelin**, Friedr., Oberj., Siewertshagen, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ Maschg.-Komp.: **Rohn, Karl**, Vfw., Offenburg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Folkers**, Joh., Oberj., Kattrepel, bish. vm., i. Gefgsch. — **Ritzenthaler**, Heinr., Gefr., Andolsheim, bish. vm., i. Gefgsch. — **Kaßbohm**, Karl, Gefr., Tessenow, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 4. Komp.: **Pieper**, Willi, Oberj., Rossow, gest. inf. Krankh.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Henseler**, Hans, Oberj., Kuhlank, bish. vm., i. Gefgsch. — **Ziegenberg**, Hans, Gefr., Dömitz, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ 3. Komp.: **Pietsch**, Friedr., Gefr., Schmarsow, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ 4. Komp.: **Eilmann**, Franz, Oberj., Woloegk, bish. vm., i. Gefgsch. — **Grabow**, Joh., Gefr., Repzin, bish. vm., i. Gefgsch. ✦ Maschg.-Komp.: **Kämmer**, Willi, Gefr., Langenhessen, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 17. 3. Komp.: **Kröger**, Joh., Oberj., Blankenese, bish. schvw., gest. Res.-Laz. 2 St. Georg, Hamburg.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 1. Komp.: **Götting** (**Göthing**), Wilh., Gefr., Wesel, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ✦ 3. Komp.: **Jung II** (**Jüng**), Jos., Gefr., Wenden, bish. vm., i. Gefgsch.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 255

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 3. Komp.: **Bagehorn**, Kurt, Oberj., Scheubengrobsdorf, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 2. Komp.: **Bäßler**, Erich, Gefr., Leipzig, lvw., b. d. Tr. — **Beyer, Fritz**, Gefr., Freiberg, lvw., b. d. Tr. ✦ 3. Komp.: **Strempel**, Ernst, Oberj., Kamenz, 21. 9. 14 inf. Krankh. in einem Feldlaz. gest. ✦ Maschg.-Komp.: **Lange**, Otto, Vfw., Neustadtel, lvw., dienstfähig.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. 2. Komp.: **Nestler**, Rich., Gefr., Chemnitz, bish. vw., vw. u. vm.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Kicke**, Ludw., Maj. u. Führ. Landw.-Bat. ?; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Regierungs- u. Forstrat, Geheimer Regierungsrat, Cassel). — **v. Czettritz u. Neuhaus**, Sigism., Lt., R.-Jäg.-Bat. 6 (R. d. E. K.). — **von Krosigk**, K., Lt., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **Freiherr v. Wilmowski**, Karl, Lt., Jäg.-Bat. 3; R. d. E. K. (Forstbeflissener). — **Pfaff**, Walt. (cel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Bat. 3 (Sohn des verstorb. Kgl. Hegemeisters Pfaff, Eberswalde). — **Zühlsdorff**, Georg, Einj. Kr.-Fr., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 17, abkommand z. 246. Minenwerfer-Komp; R. d. E. K. (Sohn des Kgl Hegemeisters Zühlsdorff, Forsth. Buchberg). — **Schultze**, Walt., Landsturmmann (Großh. sächs. Forstassessor, Ilmenau). — **Pick**, Bruno, Reservejag. u. Schreibgehilfe in der Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Götz v. Olenhausen**, Cuno, Ob.-Lt. u. Kompf., 2. Jäg.-Bat. 13.

Hosted by Google

Inhalt: Zeichnet die vierte Kriegsanleihe. 175. — Anrechnung von Kriegsjahren. 176. — Die vierte Kriegsanleihe. 177. — Ein Rohrspaten zum schnellen und bequemen Einlegen von Waldsämereien. 178. — Parlaments- und Vereinsberichte. 179. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 181. — Kriegsanleihe und Bonifikationen. 183. — Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Klasse an vier Kaiserliche Forstbeamte in Elsaß-Lothringen. 183. — Drei Söhne eines Königl. Hegemeisters mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. 184. — Namensänderung für Kriegerbräute. 184. — Abiturientenkurse für kriegsverletzte Offiziere. 184. — Vorlesungen an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. 185. — Die Esche — der Baum der Kriegsindustrie. 185. — Kaninchenfang. 185. — Marktberichte. 185. — Brief- und Fragekasten. 185. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 187. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 188. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 189. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte E. V. 190. — Chronik des Weltkrieges. 190. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 192. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 95 der Postzeitungspreisliste **für 1916**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1916, Seite 97**) — Abonnementspreis **4 Mk. 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. April** bis **30. Juni 1916** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Abonnement und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Abonnements. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** 2c. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge 2c.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf.** für das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung durch Postüberweisung als Vereinsmitglieder** 2c. erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im März 1915. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Am 19. d. Mts. entschlief unerwartet mein lieber Mann, unser guter Vater, der

Königl. Hegemeister

Ernst Kempe.

Um stilles Beileid bittet

Gertrud Kempe, geb. **Erbe.**

Suhl, im Februar 1916.

Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland starb in treuer Pflichterfüllung in der Nacht zum 26. Februar d. Js. infolge Brustschusses im .... unser innigstgeliebter, einziger Sohn und Bruder, der Einjährig-Kriegsfreiwillige, Gefreiter

Georg Zühlsdorff,

Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl., 1. Komp. Res.-Jäger-Batl. 17, abkommandiert zur 246. Minenwerfer-Kompagnie, im 22. Lebensjahre. (289

In tiefstem Schmerze:

Gustav Zühlsdorff und Frau Ida, geb. **Zühlsdorff.**
Elfriede Zühlsdorff.

Forsthaus Buchberg, Post Regenthin Nm.

Nachruf.

Am 27. 2. 1916 fiel beim Sturm auf .... an der Spitze seines Zuges, den er für den verwundeten Zugführer übernommen hatte, mein herzensguter Sohn, unser lieber Bruder, der Oberjäger

Walter Pysall,

4. Komp. Brdb. Jäg.-Batl. Nr. 3, im 27. Lebensjahre. (285

Sein Drang zur Front, sein Wunsch nach Ruhm und Ehre ließ ihm keine Ruhe, ein zweites Mal für Kaiser und Reich sein Leben in die Schanze zu schlagen.

In tiefer Trauer

Frau Hegemeister Pysall, geb. Klose, nebst Kindern.

Eberswalde, den 5. März 1916.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Der Leutnant im Reit. Feldjäger-Korps Herbert Knigge, zurzeit Adjutant in einem Kampfgeschwader O. H. L., mit Frl. Margarete Rueberer in München.

Sterbefälle:

Stengel, Kaiserl. Oberforstmeister in Straßburg i. Els.

Mehlburger, Kgl. Forstmeister in Cassel-K.

Kadner, Forstmeister in Regensburg.

Zehelein, Kgl. Forstmeister a. D. in Bamberg.

Holz und Güter

Ca. 100 fm Buchen-Langholz

verkauft (227

die Majoratsherrschaft Posadowo bei **Neustadt-Pinne (Posen).**

Personalia

Forstgeometer

findet sofort vorübergehende Beschäftigung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind umgehend einzusenden.

Görlitz, den 2. März 1916. 292

Der Magistrat.

Militärfreier oder dauernd nur garnisondienstfähiger, akademisch gebildeter

Forstmann

zum **baldigen Antritt gesucht.** (288

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend an das **Forstamt der Landwirtschaftskammer, Königsberg i. Pr., Beethovenstraße 24/26**, zu richten.

Gesucht wird von sofort ein militärfreier, unverheirateter (277

Forstmann

zur Vertretung eines im Felde stehenden Försters. Meldungen mit Gehaltsansprüchen bei freier Station sind zu richten an den

Gräfl. Oberförster **Walter**

in **Mittenort, Post Steinort, Ostpr.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 12. Neudamm, den 19. März 1916. **31. Band.**

Oberforstmeister Carl Eduard Ney †.

Mit Abbildung.

In der Nacht zum 16. Dezember 1915 ist in Freiburg i. Br. der Kaiserliche Oberforstmeister Carl Eduard Ney im Ruhestande an einer krebsartigen Darmkrankheit verstorben, die im Jahre 1911 bereits eine schwere Operation erforderlich gemacht hatte. Mit ihm ist ein in vielfacher Hinsicht hervorragender Mann aus dem Leben geschieden, dem wir gern ein ehrenvolles Gedenken widmen wollen.

Zunächst sei Neys Werdegang kurz geschildert. Er ist geboren am 4. Juli 1841 in Kusel (Rheinpfalz) als Sohn eines hochgeachteten Geistlichen, des späteren Dekans und Kirchenrats Ney in Mutterstadt. Seiner ersten Lebensjahre in dem sonnigen, kinderreichen Pfarrhause, umsorgt von treuester Elternliebe, hat er stets mit innigster Dankbarkeit gedacht. Die vorbereitenden Studien fanden ihren Abschluß durch Absolvierung des humanistischen Gymnasiums in Speyer im Herbste 1858. Schon während der Gymnasialzeit beschäftigte er sich lebhaft mit Naturwissenschaften, namentlich mit Botanik, wodurch die Berufswahl auf das Forstfach hingelenkt wurde. Zum Zwecke des Fachstudiums bezog er nach bestandener halbjähriger Vorlehre Ostern 1859 die Zentral-Forstlehranstalt Aschaffenburg, trat infolge eingetretener Mißhelligkeiten im Sommer 1860 an das Polytechnikum in Karlsruhe über und bestand im Herbste 1861 seine erste Fachprüfung in Aschaffenburg. Hieran reihte sich der freiwillige Besuch eines staatswirtschaftlichen Kurses an der Universität München 1861/62. Die forstliche Staatsprüfung legte er im Herbste 1863 mit sehr gutem Erfolge ab. Seine erste Verwendung im bayerischen Staatsforstdienste fand er von November 1862 ab in der Pfalz nach den damaligen Vorschriften als Forstgehülfe bei den Forstrevieren Elmstein, Jägersburg, Bergzabern und Johanniskreuz. Diese amtliche Tätigkeit wurde 1866 vorübergehend unterbrochen durch freiwillige militärische Dienstleistung als Leutnant auf Kriegsdauer.

Der Ausbruch des Feldzuges 1870/71 traf ihn in Johanniskreuz, von wo aus er freiwillig in die bayerische Armee eintrat und die Belagerungen von Bitsch und Paris als Leutnant mitmachte. Nach dem Friedensschlusse übernahm er im März 1871 zunächst kommissarisch die Verwaltung der wichtigen Grenzoberförsterei Schirmeck (Unterelsaß), die ihm nach Austritt aus dem bayerischen Staatsforstdienste im Oktober 1871 endgültig übertragen wurde. Er hat sich sehr rasch in die schwierigen Verhältnisse eingelebt, hat es verstanden, mit der anfangs mißtrauischen einheimischen Bevölkerung sich gut ins Vertrauen zu setzen und hat besonders durch

Hosted by Google

großzügige Straßen- und Wegebauten, durch kräftige Anbahnung der natürlichen Tannenverjüngung eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltet.

Das Jahr 1881 brachte seine Versetzung nach der ausgedehnten Oberförsterei Hagenau-West, wo er sehr wirksam tätig war bis zu seiner 1890 erfolgten Berufung in das Finanzministerium nach Straßburg als Vorstand des wichtigen Forsteinrichtungswesens. Gleichzeitig hielt er an der Universität gern gehörte Vorlesungen über Waldbau und Forstpolitik. Im Jahre 1896 erfolgte seine Beförderung zum Oberforstmeister bei dem Bezirkspräsidium für Lothringen in Metz, welche Stellung er bekleidete bis zu seiner im Jahre 1912 nach über fünfzigjähriger ehrenvoller Dienstzeit erfolgten Ruhestandsversetzung.

In seiner leitenden Stellung hat Ney stets durch eine großzügige, zielbewußte und energische Dienstführung sich ausgezeichnet. An seine Untergebenen stellte er hohe Anforderungen, war ihnen jedoch ein gerechter und wohlwollender Vorgesetzter.

Auf waldbaulichem Gebiete hat er besonders durch Begünstigung der natürlichen Verjüngung anregend gewirkt. Der Holzverwertung hat er stets eine besondere erfolgreiche Sorgfalt zugewendet. Es darf ihm auch zum Verdienste hoch angerechnet werden, daß er die Förster zur selbsttätigen Beihilfe bei den Reinigungs- und Läuterungshieben veranlaßte und dadurch deren Interesse und Verständnis für den Wald ganz wesentlich belebte. Auch das edle Weidwerk hat er gern geübt und manchen guten Hirsch in den Forsten Lothringens gestreckt. Seine Verdienste in der amtlichen Tätigkeit fanden äußere Anerkennung durch Verleihung des preußischen Kronenordens 2. Klasse und des Roten Adlerordens 2. Klasse mit Eichenlaub und Zahl 50, er war auch Inhaber der Bayerischen Luitpold-Medaille, des Kriegsdenkzeichens 1870/71 sowie der Zentenar-Medaille.

Außerdem war Ney lange Jahre Mitglied der Kommission für die beiden Staatsprüfungen und Beirat der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin. Nicht unerwähnt möchte bleiben, daß zweimal die Absicht bestand, ihn ins Lehrfach zu berufen; zuerst sollte er nach Aschaffenburg an die Forstlehranstalt eintreten, und dann kam er stark in Frage als Nachfolger von Professor Gayer in München. Beide Verhandlungen haben nicht zum Ziele geführt, was vielleicht sehr bedauert werden kann, denn zweifellos hätte er zutreffenden Falles bei seinem umfassenden Wissen, seiner gediegenen waldbaulichen Praxis, seiner anregenden lebhaften Natur und seiner großen Beredsamkeit dem Berufe eines Hochschullehrers für forstliche Produktion alle Ehre gemacht.

Oberforstmeister Carl Eduard Ney †.

Besondere Hervorhebung verdient die ausgedehnte Tätigkeit, die Ney neben seinem amtlichen Wirken auf schriftstellerischem Gebiete entfaltet hat. Schon im Jahre 1869 hat er als Forstgehilfe in Johanniskreuz eine Druckschrift veröffentlicht, „Die natürliche Bestimmung des Waldes und die Streunutzung", die wegen ihres reichen Inhaltes sehr viel Anerkennung gefunden hat. Während seines Aufenthaltes in Schirmeck erschien eine kleinere Druckschrift „Die Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur". Seine Amtsführung in Hagenau regte ihn an zu einer auf äußerst sorgfältiger Quellenforschung beruhenden, hochinteressanten Darstellung der

Hosted by Google

„Geschichte des heiligen Forstes in Hagenau", 2 Bände (1888 und 1890); ferner entstammen aus dieser Zeit seine in Fachkreisen hoch eingeschätzte „Lehre vom Waldbau" (1885), eine forstpolitische Schrift „Über den Widerstreit von Einzel- und Gesamt-Interesse in der Forstwirtschaft" (1883), eine kritische Studie „Schablonenwirtschaft im Walde" (1886).

Später erschienen die auf eingehender mathematischer Grundlage aufgebaute, sehr originelle Untersuchung: „Die Gesetze der Wasserbewegung im Gebirge" (1911), dann nicht zu vergessen die „Forstlichen Dummheiten" (1905), worin er die in seiner langen Dienstzeit wahrgenommenen forstlichen Sünden in ebenso humorvoller als treffender Weise poetisch geißelte. Neben diesen selbstständigen Werken lieferte er in die forstlichen Zeitschriften wiederholte Aufsätze über Ausnutzung der Eichel- und Buchelmasten, über Holzverwertung, Vereinheitlichung der Holztaxen im Sinne der Definierung der Einzelklassen nach Ausmaßen und dem entsprechenden Gebrauchswert und noch manches andere.

Sogar bis in die allerletzte Zeit brachte die Fachpresse noch wertvolle Beiträge aus seiner fleißigen Feder. Alle diese die verschiedensten Gebiete des Forstfaches berührenden Veröffentlichungen zeichnen sich durch große Sachkenntnis, scharfen, praktischen Blick und durch eine fesselnde, gewandte Darstellung vorteilhaft aus.

Nicht minder mannigfaltig und verdienstvoll war die Tätigkeit des Verlebten im forstlichen Vereinswesen. Er gehörte schon zu den regelmäßigen Besuchern der früheren Wanderversammlung deutscher Forstmänner, hatte wiederholt als Berichterstatter für verschiedene wichtige Fragen und als gewandter Redner in die Verhandlungen förderlich eingegriffen. Dabei hat sein scharfer Blick schon frühzeitig die Mängel der losen Wanderversammlung erkannt. Wiederholt hat er sich entschieden ausgesprochen, daß nur ein festgegliederter Verein mit ständiger Vorstandschaft Ersprießliches, vornehmlich auf dem Gebiete der forstlichen Interessenvertretung, leisten könne.

Bei seiner willensstarken Natur suchte er nach Abhilfe durch die im Jahre 1897 bei einer Versammlung in Stuttgart im Verein mit einigen Gesinnungsgenossen durchgeführte Gründung eines Deutschen Reichsforstvereins, dessen Leitung er als Vorsitzender übernahm. Die bald danach einsetzenden Bestrebungen, die seitherige Wanderversammlung deutscher Forstmänner unter Verschmelzung mit dem Reichsforstverein in einen Deutschen Forstverein umzuwandeln, unterstützte er neidlos in jeder Weise und wurde so einer der tatkräftigsten Mitarbeiter bei der Begründung und dem weiteren Ausbau des genannten Vereins, der unter begeisterter allgemeiner Zustimmung in der denkwürdigen Versammlung zu Schwerin 1899 zustande kam. Aus der ersten Vorstandswahl ging Danckelmann als Vorsitzender und Ney als erster Beisitzer hervor. Nachdem Danckelmann im Frühjahre 1901 gestorben war, übernahm Ney satzungsgemäß an dessen Stelle die Leitung des Deutschen Forstvereins und führte in den Sitzungen des Forstwirtschaftsrates sowie in den Hauptversammlungen zu Regensburg 1901 und Leipzig 1902 den Vorsitz in sehr gewandter Weise. Dem Vorstande und dem Forstwirtschaftsrate gehörte Ney bis zu seinem freiwilligen Austritt aus letzterem im Jahre 1912 an. Seine Tätigkeit im Deutschen Forstverein als Vorsitzender, wiederholter Berichterstatter und gewandter Verhandlungsredner fand dadurch glänzende Anerkennung, daß er bei der XIV. Hauptversammlung zu Trier 1912 unter großem, allgemeinem Beifall einstimmig zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt wurde. Allein neben seinen bedeutenden fachlichen Leistungen hat Ney bei den vielen von ihm besuchten Tagungen durch den Vortrag selbstverfaßter humorvoller Gedichte, insonderheit in der von ihm vollständig beherrschten Pfälzer Mundart, sehr viel zur Hebung der Stimmung beigetragen. Er hat oft Stürme von Heiterkeit erregt und ist dadurch zu einem der bekanntesten und allgemein beliebtesten Forstbeamten Deutschlands geworden in Nord und Süd. Auch die Versammlungen des Elsaß-Lothringischen Forstvereins besuchte er mit reger Teilnahme, erstattete wiederholt wichtige Referate und beteiligte sich lebhaft an den Besprechungen. Aus alter, treu bewährter Anhänglichkeit an die liebe Heimat gehörte er zu den regelmäßigen und stets gern gesehenen Teilnehmern des Pfälzischen Forstvereins. Die beiden genannten Ortsvereine haben ihm ebenfalls die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Sehr großes Verdienst hat sich Ney erworben durch seine Mitwirkung bei dem Inslebentreten der so segensreich wirkenden Lebensversicherungs-Genossenschaft für deutsche Forstbeamte und die ehrenamtliche langjährige Führung der Geschäfte eines Landvertreters für Elsaß-Lothringen.

Zur Vervollständigung des Lebensbildes darf gewiß die Erwähnung der Leistungen auf dem Gebiete der Dialektdichtung nicht fehlen. Es ist von ihm zuerst 1896 unter dem Titel: „Lieder und Reimereien des alten Grünrocks aus der Pfalz" ein Bändchen Gedichte erschienen, dem in Pausen noch zwei weitere Bändchen gefolgt sind 1898 und 1903. Sie enthalten eine köstliche Sammlung humorvoller, den pfälzischen Volkston sehr treffend wiedergebender Gedichte in der Mundart, aber auch patriotische Lieder und sonstige wertvolle Gaben. Ney ist dadurch als Dialektdichter

Hosted by Google

sehr bekannt und beliebt geworden und hat wiederholt in Dialektdichterabenden Proben seiner heiteren Muse unter großem Beifall vorgetragen.

Bei den geschilderten Eigenschaften erscheint es selbstverständlich, daß Ney ein in allen Kreisen gern gesehener Gesellschafter war, der bis in seine letzte Lebenszeit den Verkehr gesucht und namentlich auch durch eine köstliche Erzählergabe von allerlei Schnurren stets viel zur Unterhaltung beigetragen hat. Als Zeichen seiner großen Beliebtheit sei angeführt, daß im Juli 1911 sein siebzigster Geburtstag mit einem Festmahl in Metz unter sehr großer Beteiligung gefeiert wurde. Hierbei ist auch die Erinnerung an eine vom Jubilar gern erzählte Episode aufgefrischt worden, nämlich, daß er im Jahre 1867 in prophetischer Weise als damaliger Forstgehilfe von Bergzabern mit dem Maire von Weißenburg gewettet hat, er (Ney) werde einst Forstmeister in Metz werden.

Von seinen Familienverhältnissen sei kurz erwähnt, daß er sich im August 1871 mit der Apothekerstochter Fräulein Marie Kraft aus Bergzabern vermählt und mit ihr bis zu deren am 28. März 1913 erfolgtem Tod in glücklichster Ehe gelebt hat. Von den vier Kindern steht der einzige Sohn, Oberförster in Weiler (Elsaß), als Hauptmann der Landwehr und Inhaber des Eisernen Kreuzes I. Klasse im Felde, die älteste Tochter ist Witwe eines Hauptmanns, die zweite bekleidet die Stelle einer Oberlehrerin in der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Potsdam, die dritte ist an einen bayerischen Hauptmann verheiratet.

Der Gesamteindruck der vorstehend gegebenen Schilderung darf wohl dahin zusammengefaßt werden, daß mit Ney einer der tüchtigsten, bekanntesten und beliebtesten Fachgenossen aus der Reihe der Lebenden geschieden ist. Er war gewiß ein Original im besten Sinne des Wortes, dem alle, die ihn kannten, ein warmes, ehrenvolles Gedenken für alle Zeit bewahren werden.

Eßlinger, Oberforstrat a. D.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

21. Sitzung vom 6. März 1916.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916.

In bezug auf zu befürchtenden Mangel an Grubenholz führt der Abgeordnete von Hassell (kons.) folgendes aus:

— — — Schon bei Beratung allgemeiner Industriefragen in der Kommission ist von Vertretern oberschlesischer Wahlkreise eine gewisse Sorge zum Ausdruck gebracht worden, daß **Grubenholz** nicht in ausreichender Menge rechtzeitig für die Werke herangeschafft werden würde, und in der Kommission ist jetzt die gleiche Frage auch für Westfalen berührt worden. Ich glaube, daß an und für sich Grubenholz bzw. für diesen Zweck geeignetes Holz in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Die Schwierigkeit liegt darin, das Grubenholz rechtzeitig heranzuschaffen, und weiter darin, daß nicht genügend vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen, die das Grubenholz bereiten können. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß die Militärverwaltung bei der Zurückstellung von Bergarbeitern ganz außerordentlich entgegengekommen ist, daß sie zwar Hunderte von Bergarbeitern zurückgestellt oder aus der Front entlassen hat, daß es aber umgekehrt ganz außerordentlich schwierig ist, für die Anfuhr von Grubenholz auch nur einen einzigen Mann freizubekommen, obwohl diese Anfuhr für den Betrieb der Bergwerke unbedingt notwendig ist, und wir möchten an dieser Stelle den Herrn Minister bitten, sich mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung zu setzen, damit berechtigte Wünsche der Werksverwaltungen in dieser Beziehung berücksichtigt werden. — — —

Dr. Sydow, Minister für Handel und Gewerbe: — — — Die Klagen wegen nicht genügender **Zufuhr von Grubenholz** werden, hoffe ich, binnen kurzem beseitigt sein. Es hat eine Verständigung zwischen dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Landwirtschaftsminister stattgefunden; es ist zu hoffen, daß die Hemmnisse, die sich der Abfuhr des Grubenholzes entgegengestellt haben, werden beseitigt werden. — — —

22. Sitzung vom Dienstag, dem 7. März 1916.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz eröffnet die Sitzung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916, und zwar

a) Landwirtschaftliche Verwaltung,
b) Landeswasseramt,
c) Domänenverwaltung
d) Forstverwaltung.

Die Kapitel und Titel dieser vier Etats sind zu einer Besprechung verbunden. Hierzu gehören unter anderem die Anträge der verstärkten Staatshaushalts-Kommission,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: Maßnahmen zu treffen, die dahin gehen, die Erzeugung von Torfstreu wesentlich zu vermehren,

darauf Bedacht zu nehmen, daß bei den Titeln 2 und 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen und östlichen Provinzen) im Etat für 1917 die gleichen Summen vorgesehen werden, wie sie in den Etats für 1914 und 1915 enthalten waren. — — —

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Tit. 31 des Etats für das Etatsjahr 1914,

Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eichsfelde, Regierungsbezirk Erfurt, 2. Rate . . . . . 30 000 ℳ

Hosted by Google

entsprechend, zu diesem Zwecke die 3. Rate mit 30 000 ℳ in den Etat des Jahres 1917 einzustellen. — — —

Berichterstatter zu dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoesch-Neukirchen. — — —

Dr. Hoesch-Neukirchen, Berichterstatter (kons.): — — — Die Staatshaushalts-Kommission hat darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen des Krieges uns gelehrt hätten, daß wir wieder zu einem vermehrten Schutz unserer Schälwaldungen zurückkehren müßten, die seit Jahr und Tag in einen gewissen Mißkredit gekommen waren, nachdem wir von außerhalb außerordentlich billige Gerbmittel hatten hereinbekommen können, und nachdem die Technik auf diesem Gebiete ganz besonders vorgeschritten war. — — —

— — — Bei den einmaligen Ausgaben liegt ein Antrag Kesternich vor, der die zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen und östlichen Provinzen ausgeworfenen Fonds wieder auf die alte Höhe bringen will. Der Westfonds ist gegen 1914 um 100000 ℳ, der Ostfonds um rund 50000 ℳ herabgesetzt. Man hat sich in der Kommission dahin geeinigt, daß man beide Fonds bedenken und daher die Bitte an die Königliche Staatsregierung richten wolle, sie möge in den Etat des Jahres 1917 wieder die alte Höhe der bisher gewählten Unterstützungsfonds für den Osten wie für den Westen herstellen.

Ein weiterer Antrag bezog sich auf die fernere Unterstützung des Eichsfeldes. Das Eichsfeld, das allerdings unter ganz besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen leidet, das infolge seiner Fluraufstellung in der Tat nicht zu einer gesunden und rationellen Wirtschaftsorganisation kommen kann, ist ja vor einiger Zeit mit einem Gesamtfonds von 300000 ℳ bedacht worden, der nun in Einzelraten von je 30000 ℳ stets aufs neue bewilligt wird. Diese Rate von 30000 ℳ ist jetzt während der Kriegszeit nicht zur Auszahlung gekommen, und der Antrag geht dahin,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Tit. 31 des Etats für das Etatsjahr 1914,

> Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eichsfelde, Regierungsbezirk Erfurt, 2. Rate 30000 ℳ

entsprechend, zu diesem Zwecke die 3. Rate mit 30000 ℳ in den Etat des Jahres 1917 einzustellen.

Die Kommission hat diesen Antrag unterstützt. — —

Etats der Domänenverwaltung und der Forstverwaltung.

Graf v. der Groeben, Berichterstatter (kons.): — — — Im Domänenetat ist festgestellt, daß der prozentuelle Mehrertrag der Pachten für 1915 34,4 %, nämlich 268881 ℳ und für 1916 25,8 %, nämlich 151853 ℳ ausmacht. — — —

— — — Bezüglich des Forstetats lassen Sie mich zunächst voranstellen, daß nach Mitteilung der Königlichen Staatsregierung im ganzen von der grünen Farbe gefallen sind: 4 Regierungsforstbeamte, 39 Oberförster mit Revier, 4 Oberförster ohne Revier, 37 Forstassessoren, 14 Forstreferendare und 33 Forstbeflissene.* Ich glaube, daß, ebenso wie die Königliche Staatsregierung erklärt hat, daß die Forstverwaltung ihren gefallenen Helden dauernd ein ehrendes Andenken bewahren werde, auch dieses Hohe Haus ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren wird. (Bravo!)

Der Etat der Forstverwaltung enthält nur imaginäre Zahlen, und dies hat auch in der Kommission die Billigung gefunden insofern, als erklärt wurde, daß es augenblicklich unmöglich sei, festzustellen, welche Erträge sich in Zukunft aus den Forsten herauswirtschaften lassen werden, sei es, daß wir noch Kriegszustand behalten, sei es, daß wir zum Frieden übergehen würden.

Die Forstverwaltung hat sich nach Mitteilung der Königlichen Staatsregierung, ungeachtet der Schwierigkeiten, die aus der Einziehung zahlreicher Beamten und Waldarbeiter, aus dem Hervortreten so vieler Bedürfnisse und nach dem Nachlassen der Einfuhr sich ergeben, bemüht, ihren Anforderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden und unter Hintansetzung des fiskalischen Interesses der Allgemeinheit zu dienen. Die Holzpreise sind in den einzelnen Bezirken und für die einzelnen Sortimente außerordentlich verschieden. Im Jahre 1915 ist die Nachfrage nach Eichen-, Buchen- und Nadelholz, und zwar Schneide- und Bauholz, im allgemeinen geringer gewesen als sonst. Ungünstig beeinflußt wurden die Preise durch schlechte Abfuhrverhältnisse und den Mangel an Arbeitern.

Es ist von verschiedenen Seiten auf die große Bedeutung der Eichenschälwaldungen hingewiesen worden, und die Königliche Staatsregierung hat erklärt, daß sie diesen Waldungen ihr lebhaftes Interesse zuwendet und durchaus geneigt sei, sie, soweit möglich, in Schutz zu nehmen.

Die Königliche Staatsregierung hat weiter erklärt, daß die Preise für Brennholz allerdings hoch seien. Die Forstverwaltung habe auch in dieser Beziehung unter Hintansetzung des Staatsinteresses eingegriffen und wiederholt Anweisung gegeben, so viel Brennholz wie möglich zu schlagen und, wenn irgend angängig, auch an Gemeinden freihändig zu verkaufen, mit der Maßgabe, daß die Gemeindevorstände dann ohne Preiserhöhung es an die minderbemittelten Einwohner abgeben.

Es ist ferner von der Königlichen Staatsregierung erwähnt worden, daß es zweifelhaft sei, ob in Zukunft, nachdem der Direktor der Forstakademie in Münden auf dem Felde der Ehre gefallen sei, die Forstakademie in Münden noch weiter bestehen könne. Für das Weiterbestehen der Forstakademie sprächen die sehr günstige Lage, die herrliche Umgebung, die mannig-

*) Es ist nicht verständlich, warum nicht auch der gleichfalls zur „grünen Farbe" Preußens gehörenden Angehörigen des Preußischen Forstkassenrendanten- und Försterstandes gedacht ist. Unsere letzte, auf genauester Quellenangabe beruhende Zusammenstellung in Nr. 50 von 1915 führt außer 133 Angehörigen der Forstverwaltungslaufbahn auf: 1 Forstkassenrendant, 10 Förster mit Revier, 40 Förster ohne Revier, 85 forstversorgungsberechtigte, 43 Reservejäger, 162 aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger und 22 Forstlehrlinge; das sind 362 Angehörige der preußischen Staatsförsterlaufbahn.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

ache Ausbildungsgelegenheit und der Umstand, daß der Wettbewerb zwischen zwei derartigen Anstalten innerhalb eines Staates beide anspornten, ihren Schülern das Beste zu geben. Auf der anderen Seite aber sei doch zu berücksichtigen, daß die Forstakademie in Münden nicht sehr lange bestehe, und daß sich jetzt gerade durch den Tod des Direktors und das hohe Alter zahlreicher Dozenten eine günstige Gelegenheit bieten würde, sie aufzuheben. Es komme hinzu, daß für die Forstakademie in Eberswalde die Nähe Berlins mit seinen mannigfachen Lehranstalten einen ganz gewaltigen Vorzug bedeute. Dieser Umstand habe dazu geführt, daß die meisten Studierenden der Mündener Akademie sich auf ein Jahr nach Eberswalde begeben hätten. Einstweilen schwebten aber hierüber noch Verhandlungen. Da die Vorteile einer Aufhebung der Akademie nach Ansicht der Regierung die Nachteile überwiegen, werde es kaum möglich sein, an der Frage vorüberzugehen, ob man nicht mit Rücksicht auf die durch den Krieg gebotene Sparsamkeit davon Abstand nehmen müsse, sich den Luxus zweier Akademien zu leisten. Unter diesen Umständen wünsche die Regierung, diese Frage auch mit Herren aus der Provinz Hannover zu erörtern. Wenn auch große Widersprüche erhoben worden seien, sei doch zu berücksichtigen, daß die Anstalt erst im Jahre 1868 errichtet worden sei, daß also eine alte hannoversche Einrichtung damit nicht beseitigt werde. Aus der Kommission sind sehr lebhafte Bedenken gegen die Aufhebung der Mündener Akademie geltend gemacht worden, wobei namentlich auch hervorgehoben wurde, daß gerade bei Münden viel Laubwaldbestände vorhanden seien, während in der Gegend von Eberswalde in erster Linie Nadelwälder vorhanden seien. Demgegenüber hat die Staatsforstverwaltung erklärt, daß auch bei Eberswalde größere Laubbestände vorhanden seien, und daß außerdem jährlich Exkursionen in andere Staatsforstreviere gemacht würden, so daß die Forstbeflissenen Gelegenheit hätten, auch andere Reviere kennen zu lernen.

Auf die Waldstreu ist ferner eingegangen und bemerkt worden, daß die Regierung nach Möglichkeit bemüht sei, dem Bedürfnis der Gemeinden nach Waldstreu entgegenzukommen. Ebenso ist die Königliche Staatsforst für das Eintreiben von Vieh im letzten Jahre freigegeben; aber die Gemeinden haben nicht in dem Maße, wie man es erwarten konnte, Gebrauch hiervon gemacht.

Es ist ferner hervorgehoben, daß bezüglich des Grunewalds und der Wuhlheide zwischen dem Zweckverbande und der Staatsforstverwaltung der Vertrag im vorigen Jahre abgeschlossen sei. Danach habe der Zweckverband 5 Millionen Mark bei der Auflassung oder, wenn der Übergang vor der Auflassung erfolge, bei der Übergabe zu zahlen. Die Übergabe habe stattgefunden, und der Zweckverband habe infolgedessen die Anzahlung von 5 Millionen Mark zu leisten. Im Hinblick auf die Kriegszeit habe die Forstverwaltung aber die 5 Millionen Mark nebst Zinsen bis zum 1. April dieses Jahres gestundet. Der Landwirtschaftsminister und der Finanzminister hätten nach Abschluß des Vertrages darüber verhandelt, ob der volle Erlös der Forstverwaltung zur Verfügung bleiben, oder ob etwa im Hinblick auf die außerordentliche Höhe des Objekts ein Teil in die Kasse des Finanzministeriums fließen solle. Es sei schließlich eine Vereinbarung zwischen Landwirtschaftsministerium und Finanzministerium dahin erfolgt, daß der Erlös zur Hälfte der Forstverwaltung, zur Hälfte dem Finanzministerium zufließe. Es sei beabsichtigt und im Finanzministerium bereits vorbereitet, dies im nächsten Etat in einem Vermerk zum Ausdruck zu bringen.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Grubenholzeinschlag.

Allgemeine Verfügung Nr. III 11/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1034.

Berlin W 9, 25. Februar 1916.

Bei einer im Handelsministerium erfolgten Besprechung mit Beauftragten von Steinkohlengrubenbesitzern und von Grubenholzhändlern Preußens wurde festgestellt, daß auf fast allen Gruben trotz der Minderförderung die greifbaren Vorräte an Grubenholz hinter dem normalen Vorrat zurückbleiben, und daß schleunigst Maßregeln zur Wiederauffüllung der Bestände getroffen werden müssen.

Der Holzmangel sei insbesondere durch die Verminderung der Einfuhr aus dem Auslande und dadurch herbeigeführt worden, daß der Einschlag in den Staatsforsten und besonders in den Privatwaldungen infolge des Fehlens von Beamten und Arbeitskräften hinter dem der Friedensjahre zurückgeblieben sei.

Dazu komme, daß viel Grubenhölzer, schätzungsweise eine Million fm, zugerichtet im Walde lagern, aber bisher nicht abgefahren werden konnten, da Pferde und Fuhrleute nicht zu beschaffen waren. Die Militärverwaltung ist ersucht worden, hier Abhilfe zu schaffen, doch ist es fraglich, ob ihr dies möglich sein wird.

Jedenfalls hat die Staatsforstverwaltung die Aufgabe, nach ihren Kräften dahin zu wirken, daß den Steinkohlengruben das zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Holz zur Verfügung gestellt wird.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf meine allgemeinen Erlasse vom 30. Juli 1915 — Nr. III. 50 — und 7. September 1915 — Nr. III. 60 —, Anträgen auf Abgabe von Grubenholz entgegenzukommen und dafür zu sorgen, daß der Grubenholzhieb im Frühjahr und Sommer fortgesetzt wird. Bei Auswahl der Schläge ist besonders Gewicht darauf zu legen, daß die Abfuhr zur Eisenbahnverladestelle möglichst leicht, wenn tunlich durch eine Waldbahn, bewirkt werden kann.

Freihändige Verkäufe sind nicht auszuschließen. Ihnen ist ein angemessener, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Preis zugrunde zu legen. Es empfiehlt sich, größere Verkäufe für mehrere Oberförstereien gleichzeitig abzuschließen.

Hosted by Google

Kriegsgefangene werden bei Mangel an Arbeitskräften überwiesen werden können, da der Herr Kriegsminister im Erlaß vom 23. Dezember 1915 — 230. 12. 15. U. K. — ausdrücklich die Grubenholzschläge als zu berücksichtigende Arbeiten bezeichnet hat. Sollte dies trotzdem nicht geschehen, so sehe ich einem Bericht entgegen.

In der Regel wird das Grubenholz lang auszuhalten, die Trennung in Sortimente also dem Käufer zu überlassen sein. Diese Maßregel ist besonders deshalb empfehlenswert, weil zurzeit an einzelnen bestimmten Sortimenten besonderer Mangel besteht.

Sehr erwünscht ist es, daß die Grubenholzkäufer die Arbeiter selbst stellen. Auch empfiehlt es sich, Schläge nach genauer Abgrenzung und nach Aufnahme der Masse stehend im ganzen zu verkaufen, so daß der Käufer bezüglich der Aufarbeitung und Abfuhr freie Hand hat.

von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Münster, Aurich und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Kieke †.** Karl Ludwig Kieke, geboren am 4. Juni 1856 zu Ober-Eulau (Kreis Sprottau) als Sohn des Gutsbesitzers Kieke, hat die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1882 und 1885 bestanden. Bald darauf wurde er mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterei Jänschwalde im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. beauftragt und war später bei den im Regierungsbezirk Marienwerder stattgehabten Betriebsregulierungsarbeiten als Hilfsarbeiter tätig. Nachdem er in der Zeit vom 1. September 1887 bis zum 1. Oktober 1892 die Forsten der Stadt Breslau verwaltet hatte, wurde ihm von letzterem Tage ab unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Heydtwalde im Regierungsbezirk Gumbinnen verliehen. Am 21. Februar 1900 fand seine Ernennung zum Regierungs- und Forstrat statt und im Anschluß daran die Übertragung der Forstinspektion Cassel-Marburg mit Wirkung vom 1. April 1900. Seit dem 1. Oktober 1910 verwaltete er die Forstinspektion Cassel-Reinhardswald. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1913 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Am 22. Februar 1916 hat er, der als Major und Bataillonsführer im Felde stand, den Heldentod erlitten. Er war Ritter des Eisernen Kreuzes II. und I. Klasse. Außerdem war er im Besitze der Landwehrdienstauszeichnung I. Klasse und des Roten Adlerordens IV. Klasse. S.

— **Schülerheime für Forstbeamtensöhne** sind, wie unsere Leser aus vielfachen Erörterungen dieses Themas in unserem Blatte wissen, ein dringliches Erfordernis, wenn die Jünglinge später mit einer angemessenen Bildung in das Leben treten sollen; denn die einfache Dorfschulbildung reicht zu keinem Berufe aus, den die Söhne höherer oder mittlerer Beamten in der Regel ergreifen wollen. Daß auf diesem Gebiete Selbsthilfe wie nichts anderes geeignet ist, am schnellsten Gutes zu schaffen, sehen wir aus der Gründung eines Schülerheims für Söhne Königlicher Förster, das die Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1914 in Graudenz ins Leben gerufen hat. Diese Gründung kann heute schon trotz der Kriegserschwernisse als durchaus gelungen angesehen werden. Nähere Mitteilungen darüber sind enthalten in einem Versammlungsbericht genannter Vereinigung, der unter den Vereinsnachrichten auf Seite 206 Abdruck gefunden hat. Wir werden im übrigen nach wie vor allen solchen nützlichen Bestrebungen unsere Aufmerksamkeit schenken, darüber berichten und sie auch nach Kräften durch ihre Bekanntgabe fördern. Eine gute Schulbildung und Erziehung ist das beste Rüstzeug fürs Leben, das Eltern ihren Söhnen auf den Weg geben können; und nichts sollte unversucht bleiben, namentlich den Försterssöhnen, die wieder Förster werden sollen, immer mehr Möglichkeiten zu verschaffen, durch welche ihnen eine ausreichende Bildung zu erschwinglichen Kosten zuteil werden kann. Die Schriftleitung.

— **Kriegsbeschädigte und Privatforstwirtschaft.** Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der heimischen Betriebe, für Unterkommen und Unterhalt der leider zahlreichen Kriegsbeschädigten zu sorgen. Vor allem tut dabei rasche Hilfe not, damit der aus dem Heere entlassene Kriegsbeschädigte gar nicht zu dem verbitternden und die Tatkraft hemmenden Gefühl kommt, nunmehr ein mehr oder weniger unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft zu sein. Auch die Forstwirtschaft muß hier mithelfen und ist auch dazu in der Lage. Insbesondere können hier die größeren Privatforstwirtschaften Gutes wirken, da ihr Beamtenkreis sich nach Ausbildung, Tätigkeit, dienstlicher Stellung und Besoldung in weniger engen und fest umschlossenen Grenzen bewegt, als der staatliche. Es ist also hier viel leichter, Kriegsbeschädigte einzuschieben.

Die kriegsbeschädigten Forstbeamten, die für den Außendienst nicht mehr zu brauchen sind, werden auf den Schreibstuben verhältnismäßig leicht einen Platz finden. Auch die früheren Arbeiter, soweit sie noch, wenn auch in etwas beschränktem Maße, forstliche Handarbeiten verrichten können, wird man gern wieder einstellen. Es wäre ganz außerordentlich kurzsichtig, sich diese Kräfte, die ohne Frage, da nunmehr auf den Wald angewiesen, eine Stütze eines ständigen Waldarbeiterstammes werden können, entgehen zu lassen. Man soll keine Mittel scheuen, derartige Invaliden, auch wenn sie früher andere Arbeiten verrichtet haben, in den Wald zu ziehen und seßhaft zu machen. Damit wird dem Wald

Hosted by Google

mindestens ebensoviel geholfen, wie den Kriegsbeschädigten selbst. Da die meisten Privatforstbetriebe über Häuser und landwirtschaftliche Grundstücke — einzelne Höfe, Vorwerke usw. — verfügen, können sie auch hier mit kleinen Mitteln vieles leisten.

Es bleibt aber nun noch der große Kreis von Kriegsbeschädigten, die so schwer verletzt sind, daß sie zu forstlichen Handarbeiten nicht mehr zu brauchen sind oder sie nur noch in ganz beschränktem Maße verrichten können. Jetzt im Kriege kann man die geeigneten unter ihnen ganz gut, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, zur Beaufsichtigung und Anweisung von Gefangenen benutzen. Bei Friedensschluß wird man für sie Stellen als Forstgehilfen, Waldaufseher, Flurhüter, Teichwärter und ähnliches frei halten müssen. Ich weiß sehr wohl, daß nicht alle, namentlich, die nicht im Walde aufgewachsen, ideale Beamte geben werden. Aber der Krieg verlangt Opfer und erlegt Pflichten auf, welche die einzelne Verwaltung zum Wohle des Ganzen bringen muß, auch wenn der privatwirtschaftliche Vorteil dagegen steht. Bei dem großen Mangel an Beamten und der Arbeitsanhäufung, welche die Kriegswirtschaft für die Daheimgebliebenen mit sich bringt, ist es nicht ganz leicht, derartigen Kriegsbeschädigten die notwendigen forstlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ich möchte daher an dieser Stelle anregen, ob nicht für die Privatforstverwaltungen der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, sei es an seiner Schule in Templin, sei es an anderen geeigneten Plätzen, Lehrgänge für solche Kriegsbeschädigte einrichten könnte. Ich glaube nicht, daß bei den großen Verlusten, welche der Forstbeamtenstand durch den Krieg aufzuweisen hat, dadurch ein Überangebot an Hilfskräften geschaffen würde. Natürlich müßten diese Lehrgänge für die Beteiligten mit möglichst wenig Kosten verbunden sein. Der Verein müßte hier aus eigenen Mitteln zuschießen und würde wohl auch eine Unterstützung seitens der staatlichen Kriegsfürsorge erlangen können. Ohne Zweifel wäre es eine des Privatforstbeamtenvereins würdige Aufgabe, wenn er an seinem Teil mithälfe, denen, die dem Vaterland Gesundheit und volle Arbeitsfähigkeit geopfert haben, ein erträgliches Unterkommen und einen neuen Lebensinhalt zu geben. Frhrl. Forstmeister Härter.

— **Militärdienstzeiten als Beitragszeiten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** Nach § 1393 der Reichsversicherungsordnung werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, als Beitragswochen der Lohnklasse II die vollen Wochen angerechnet, in denen der Pflichtversicherte Militärdienste leistet. Hierdurch wird die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen erhalten, und die Militärzeit wird auf die Wartezeit angerechnet und zur Erhöhung der Renten verwendet. Voraussetzung war aber bisher, daß die militärische Dienstleistung sich unmittelbar an eine berufsmäßige, versicherungspflichtige Beschäftigung anschloß, daß der Versicherte aus dieser herausgerissen wurde. Die Vorschrift galt also nicht für solche Personen, die sich im Anschluß an eine versicherungspflichtige Beschäftigung freiwillig weiterversichert hatten, wie z. B. Forstbeamte, die eine Zeitlang im Privatdienst gestanden haben, und für solche, die freiwillig in die Selbstversicherung eingetreten waren. Diese mußten vielmehr, um nicht der Wohltaten der Versicherung verlustig zu gehen, auch während des Militärdienstes Marken kleben. Zur Beseitigung der hierin liegenden Härten hat unter dem 23. Dezember 1915 (RGBl. S. 845, Reichsanzeiger Nr. 307 vom 30. Dezember 1915) der Bundesrat eine Verordnung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erlassen, durch die während des gegenwärtigen Krieges allen Versicherten (auch den unregelmäßigen Pflichtversicherten, den Weiter- und Selbstversicherten) die Militärdienstzeiten als Zeiten freiwilliger Versicherung der II. Lohnklasse angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Infolge dieser Bestimmung verliert also jetzt niemand mehr, der ins Heer eintritt, seine Anwartschaft und ist nicht gezwungen, zur Erhaltung seiner Rechte für die Zeit, wo er dem Vaterlande dient, freiwillige Beiträge zu entrichten, er erhält sogar die bereits für Kriegszeiten entrichteten Beiträge auf Antrag zurück. Dieser Antrag ist an die auf der Quittungskarte vermerkte Landesversicherungsanstalt zu richten, unter Beifügung der Quittungskarte und eines Nachweises über die Militärzeit. Sind etwa Beiträge für die Zeit vor Eintritt in den Heeresdienst zur Aufrechterhaltung oder Erneuerung der Anwartschaft erforderlich, so können sie (aber nur in I. oder II. Lohnklasse) bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachgebracht werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist; ja sogar nach Eintritt der Invalidität können während des Krieges solche Beiträge noch nachentrichtet werden, was sonst nicht zulässig ist. Diese Wohltat ist auch den Versicherten zugewendet, deren Beitragsleistung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist (Zivilgefangene, Abschneidung des Verkehrs usw.), vgl. § 2 der Bundesratsverordnung. Hg.

— **Ergebnisse der Neuverpachtung der preußischen Domänen, die im Jahre 1915 pachtfrei geworden sind und im Jahre 1916 pachtfrei werden** Im ganzen sind im Jahre 1915 45 Domänen pachtfrei geworden, deren Flächeninhalt 21645 ha beträgt. Sie erbringen im ganzen einen Pachtzins von 1050668 ℳ und einen Durchschnittsertrag von 48,5 ℳ pro Hektar. Dieser hat in der letzten Pachtperiode 35,2 ℳ betragen, so daß eine Steigerung des Pachtzinses von durchschnittlich 13,3 ℳ pro Hektar stattgefunden hat. Frei werden im Jahre 1916 33 Domänen mit einem Flächeninhalt von 17193 ha. Für sie beträgt der Pachtzins im ganzen 740330 ℳ und der durchschnittliche Ertrag für 1 ha 43,1 ℳ. In der letzten Pachtperiode wurden gezahlt 34,1 ℳ für 1 ha, was einer Steigerung von 9 ℳ je Hektar entspricht. B.

Hosted by Google

Forstwirtschaft.

— **Bezug von Kiefernsamen garantiert rein deutscher Herkunft (Kontrollsaat).** Infolge zufriedenstellenden Zapfenertrages der Kiefer gestaltet sich in diesem Jahre der Bezug einheimischen Kiefernsamens wesentlich günstiger als in den letzten Jahren, dieser erscheint sogar sowohl hinsichtlich Güte (Kornschwere) als auch der Preisfrage derartig vorteilhaft, daß es sich wirklich empfiehlt, diese sich selten bietende Gelegenheit zur Ausführung zurückgestellter und Ausdehnung beabsichtigter Kulturen nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Obgleich sich der Zapfeneinkauf anfänglich durch höhere Preisbewilligungen fiskalischer Darren sehr schwierig gestaltete, ist es doch, namentlich den Kontrollklengen des deutschen Forstwirtschaftsrates gelungen, größere Mengen Kiefernzapfen, auch aus norddeutschen Beständen, zu mäßigen Preisen zu erwerben und ermöglicht eine vorsichtige Ausarbeitung spät gepflückter, vollständig ausgereifter Zapfen wüchsiger Bestände die Lieferung eines vorzüglich keimenden, einheimischen Kiefernsaatgutes zu sehr günstigen Preisen. Die Kontrollklengen des deutschen Forstwirtschaftsrates werden in diesem Jahre erst recht bewahrheiten können, daß sie bei ausreichendem Zapfenbehang und Einhaltung der Ernte entsprechenden Pflückerlöhnen — ohne die unnötigen Preistreibereien — nicht allein als die geeignetsten Stellen zur Beschaffung einwandfreien einheimischen Kiefernsamens vorzüglicher Qualität erscheinen, sondern auch in der Lage sind, hinsichtlich der Preisfrage, sogar vielleicht gegenüber der Selbstgewinnung, Vorteile zu bieten, wobei die sichere Gewähr für einen hohen Gebrauchswert nicht außer acht zu lassen ist. Hoffentlich nehmen in erster Linie die Privatwaldbesitzer die äußerst günstige Gelegenheit zum Ankauf einheimischen Kiefernsamens durch die Kontrollorganisation des Deutschen Forstwirtschaftsrates wahr, um so die allgemeinen Bestrebungen der deutschen Forstbewirtschaftung, nur einheimischen Kiefernsamen zu verwenden, weiter zu fördern und auch die Kontrollklengen in dem Absatz ihrer Produktion in dieser schweren Zeit zu unterstützen, was gewiß im beiderseitigen Interesse liegt.

⁂

— **Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln?** Auf Seite 150 in Nr. 9 des laufenden Jahrgangs haben wir an unseren Leserkreis eine Anfrage gerichtet: Wie stellt man am besten und billigsten Löcher zum Setzen von Zaunpfählen her, mit dem Spaten, dem Erdbohrer oder den Lochschaufeln? Auf diese Rundfrage ist bis jetzt eine Antwort eingegangen, die wir nachstehend veröffentlichen: Ich habe schon viele Zäune gebaut und des öfteren Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie bei Neubauten auf dem platten Lande die Aufstellung der Zäune durch Bauhandwerker erfolgte. Auf Grund dieser Erfahrungen kann ich nur empfehlen, die Löcher zu den Pfählen mit dem gewöhnlichen Spaten herstellen zu lassen, und zwar so breit, daß man zwischen dem eingestellten Pfahl und dem unberührt gebliebenen Erdboden in dem Loch noch genug Platz behält, um mit einem 10 bis 12 cm starken Baum den eingefüllten Boden (keine Steine usw.) von der Sohle bis zur Oberkante des Loches andauernd feststampfen zu können. Sind die Pfähle rund, so sind runde Löcher zu fertigen, andernfalls viereckige. Die auf diese Weise eingesetzten Pfähle stehen zweifellos am festesten, und die Herstellung der Löcher ist auch nicht teurer als bei Benutzung der Lochschaufel. Die Anwendung des Erdbohrers ist nach meinem Dafürhalten und besonders bei starken Pfählen gar nicht zu empfehlen, da man einen so großen Durchmesser nicht wählen kann, um die eingefüllte Erde gehörig feststampfen zu können. Die Anfertigung von Löchern genau in der Pfahlstärke ist durchaus zu vermeiden, da das Festmachen der sehr geringen, nachgefüllten Erde unmöglich ist. Diese Pfähle werden nie feststehen. Zur längeren Erhaltung der in der Erde stehenden Pfahlenden empfiehlt sich eine Einbettung in Lehm. Königl. Förster P. R. in G.

Wir bitten unsere verehrlichen Leser, die in der Lage sind, Auskünfte auf die obigen Fragen zu geben, um Einsendung weiterer Mitteilungen über die von ihnen gesammelten Erfahrungen.

⁂

— **Langholzbeförderung mit Motor-Lastwagen.** Der Versuch, die Pferde auch beim Holztransport auf der Landstraße durch eine Kraftmaschine zu ersetzen, ist nicht neu. Unter anderen sind bereits vor 15 Jahren in Schottland Dampfmotoren auf dem Gute Novar des Mr. Munro Ferguson verwendet worden. Der Mangel an Pferden veranlaßt nun eine weitere Ausbildung dieser Methode auch in Deutschland. Sowohl aus der Rheinpfalz wie vom Harz wird berichtet, daß Motorschlepper (Benzolmotor) mit einem aus zwei einachsigen Anhängern bestehenden Langholzwagen recht gute Dienste geleistet haben. Letzterer ist ganz aus Eisen gebaut und hat 16 cm breite Räder, wodurch der Druck der Ladung auf eine größere Fläche verteilt wird, die Lenkbarkeit wird sehr gerühmt, ebenso auch die Bremse am hinteren Anhänger. Wenn auch diese Wagen auf gut ausgebauten Wegen die besten Dienste leisten, so sind sie doch wegen ihrer breiten Räder sicher auf unbesteinten Wegen ebenfalls verwendbar. Bei einem Versuche in der Oberförsterei Biesenthal ist ein Stamm von 2,5 fm auf gewöhnlichen Sandwegen anstandslos befördert worden, die Erprobung für größere Belastung ist an dem Reißen der Pferdegeschirre, die andere Stämme herbeischaffen sollten, gescheitert. Die anwesenden Herren waren der Überzeugung, daß auch 4 bis 5 fm fortbewegt werden könnten. A.

⁂

— **Vom ostpreußischen Holzmarkt.** Besonders bemerkenswert ist der Ausfall einer Auktion vom 3. März cr. in der Oberförsterei Waldhausen (Kr. Insterburg), bei der Eschen- und Birkenstarkholz zum Ausgebot gelangte, das seitens der Forstverwaltung auf eine Bahnablage angerückt war. Die Eschenstammenden erzielten durchschnittlich 137 ℳ für das Festmeter; die besten Stücke brachten bis 222,50 ℳ für das Festmeter. Das Birkenstarkholz brachte teils 48,50 ℳ an der Bahnablage,

Hosted by Google

teils 49,50 ℳ frei Waggon. Es handelte sich um 182 fm Esche und 364 fm Birke. Die in gleichem Termine verkauften 1559 rm Fichtenpapierholz brachten 14,40 ℳ für das Raummeter im Walde. F.

— **Schutz der Eichensaaten gegen Schwarzwild.** Gegen die großen Schäden, die das Schwarzwild den Eichensaaten zufügt, sind bis jetzt die verschiedensten Mittel angewendet worden, zumeist aber ohne jeden dauernden Erfolg. Verwittern, Einzäunen, verstärkter Wildabschuß erweisen sich vielfach als unzulänglich, Scheuchen im Herbst hilft gar nichts, und sehr oft ist im Frühjahr von den gesäten Eicheln fast nichts mehr vorhanden. Auch ich habe seit Jahren alle angepriesenen Mittel versucht, wie schon gesagt, ohne nennenswerten Erfolg, bis ich vor drei Jahren auf ein Getreide-Verwitterungsmittel aufmerksam wurde, das sich als wirksam erwies und unter dem Namen Corbin in allen größeren Drogenhandlungen käuflich ist. Der Erfolg, den ich mit diesem Mittel erzielte, war überraschend, ich kenne, seit ich Corbin bei meinen Eichensaaten gebrauche, keinen Schwarzwildschaden mehr, obwohl leidlich viel Wechselwild meinen Schutzbezirk durchzieht. Die eingestuften Eicheln, wie auch eine Freisaat (ohne Gatter) wurden nicht angenommen, obwohl manche Rotte über die Kultur wechselte. Am 11. September war auf einigen Stellen gebrochen, die Saateicheln aber geschont und keine herausgeworfen. Ich kann daher jetzt zu Beginn der Kulturzeit allen Forstwirten die Anwendung von Corbin als Schutz gegen Schwarzwild bei Ausführung ihrer Eichensaaten aus eigener Erfahrung bestens empfehlen und bin auch gern bereit, nähere Auskunft zu geben.

Siedenbollentin, Pomm.

Königl. Hegemeister Zechow.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 44. **Kürzung des Zivildiensteinkommens eines Försters o. A., der Feldwebelleutnant und Kompagnieführer ist.** In welcher Höhe ist mein Gehalt anrechnungsfähig zur Kriegsbesoldung? Ich bezog ein Bargehalt von

1400 ℳ — seit dem 1. 1. 16 stehen mir 1600 ℳ zu
ferner 320 „ Wohnungsentschädigung,
100 „ Feuerungsentschädigung

1820 ℳ und seit dem 1. 1. 1916 2020 ℳ. Welche Gehaltsbezüge stehen mir bis Ende März 1916 oder für das Etatsjahr 1915 zu, da ich am 1. November 1915 zum Feldwebelleutnant befördert und am 7. Dezember 1915 zum Kompagnieführer ernannt wurde?

Königl. Förster Th., z. Zt. Feldwebelleutnant.

Antwort: In der Voraussetzung, daß Sie verheiratet sind und seit dem 1. Dezember 1915 die Kompagnieführerzulage beziehen, stellt sich die Berechnung des Ihnen im Etatsjahre 1915 verbleibenden Zivildiensteinkommens, da Sie einem immobilen Truppenteile angehören, wie folgt:

	1. Bei Leutnantsgehalt und 1820 ℳ Zivil-Besoldung	2. Bei Kompagnieführerzulage und 1820 ℳ Zivil-Besoldung	3. Bei Kompagnieführerzulage und 2020 ℳ Zivil-Besoldung
	ℳ	ℳ	ℳ
Verheirateten sind abzüglich $^7/_{10}$ Kriegsbesoldung zu belassen .	3600,00	3600,00	3600,00
Da $^7/_{10}$ Kriegsbesoldung betragen .	2352 00	2604,00	2604,00
verbleiben jährlich	1248,00	996,00	996,00
oder monatlich	104,00	83,00	83,00
Bei einer Monatsbesoldung von .	151,66	151,66	168,33
sind monatlich zu kürzen	47,66	68,66	85,33

Mithin sind zu kürzen für November 1915: 47,66 ℳ
„ Dezember 1915: 68,66 „
„ Januar 1916: 85,33 „
Mithin für diese 3 Monate: 201,65 ℳ

Andere Monate kommen aber im Etatsjahre 1915 nicht in Frage, da nach Nr. 3 des Ministerialerlasses vom 22. August 1914 (Preußisches Försterjahrbuch 1915 S. 69) bei jeder Vierteljahrszahlung nur für die zwei vergangenen und den neu beginnenden Monat gekürzt werden soll. Die Kürzungen für Februar und März 1916 gehen daher erst von der am 1. April d. Js. fälligen Besoldung ab und fallen in das Etatsjahr 1916. Demnach betragen Zivilgehalt, Miets- und Brennholzentschädigung im Etatsjahr 1915: $\left(\frac{1820 \times 3}{4} + \frac{2020}{4}\right)$ — 201,65 ℳ = 1668,35 ℳ und künftig, solange Sie die Kompagnieführerzulage beziehen, vierteljährlich: 3 × 83 ℳ = 249 ℳ. Für Ihre Verhältnisse maßgebend ist das im Preußischen Förster-Jahrbuch 1915 auf S. 74 abgedruckte Beispiel 2C zum Ministerialerlasse vom 12. Juni 1915.

Anfrage Nr. 45. **Steuerpflicht der Offiziere im Kriege.** Als Feldwebelleutnant brauche ich doch keine Staatssteuern zu zahlen? Muß ich Steuern von meinem Zivileinkommen zahlen? Bin ich als Feldwebelleutnant gänzlich befreit von Staatssteuern? Feldwebelleutnant K.

Antwort: Die als Offiziere, Ärzte und Militärbeamte im Heeresdienste tätigen Angehörigen des Beurlaubtenstandes haben von ihrem Militäreinkommen Staatssteuern nicht zu entrichten. Ebensowenig können sie nach eingetretener Abgangsstellung bei der Staatseinkommensteuer zu den Kirchensteuern herangezogen werden. Von ihrem Zivileinkommen haben sie aber, wenn ein Jahreseinkommen von über 900 ℳ verbleibt, Steuern der vorbezeichneten Arten zu zahlen. Das Verfahren ist derart, daß die betreffenden Beamten voll nach ihrem Zivileinkommen veranlagt werden und daß demnächst von der Veranlagungsbehörde im Verwaltungswege $^7/_{10}$ der Militärbesoldung auf das Zivileinkommen angerechnet und der Steuersatz für das verbleibende Zivileinkommen nach Befinden anderweit festgesetzt wird. Bei der Gemeindeeinkommensteuer

Hosted by Google

findet eine Ermäßigung aber nicht statt, vielmehr ist die Steuer nach dem veranlagten Einkommen zu entrichten. (Siehe Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 5 und Deutsche Forst-Zeitung 1915 Seite 1028.)

Anfrage Nr. 46. **Erbschaftssteuer.** Von meiner leiblichen Schwester erbte ich a) Möbel usw. im Werte von 120 ℳ; b) sonstigen Nachlaß im Werte von 2884,25 ℳ. Ich mußte daraufhin 115 ℳ Erbschaftssteuer zahlen, ist dies richtig?

Königl. Förster Sch. in K.

Antwort: Nach dem Reichsgesetze, betr. die Erbschaftssteuer, vom 3. 6. 1906 (Reichs-Gesetzbl. 654) beträgt die Erbschaftssteuer vier vom Hundert für leibliche Eltern und für voll- und halbbürtige Geschwister usw. Bei einem Erbanfall von 3000 ℳ würde sonach eine Erbschaftssteuer von 115 ℳ nicht zu hoch gegriffen sein.

Jede Gabe ist willkommen

dem Kriegsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten. 8

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Winzenburg, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1916 zu besetzen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Auel, Förster zu Neuhaus, Oberförsterei Oberemmer, ist auf die Försterstelle Freudenberg, Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Simrodt, Reserveoberjäger zu Dombrowka, ist nach Mühlchen, Oberförsterei Hartungsheide, Regbz. Posen, vom 9. März 1916 ab einberufen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Zu Oberförstern der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen sind ernannt die Forstassessoren **Moebes** und **Eisele.**

Jacobi, Gemeindeförster zu Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf, ist seinem Antrage entsprechend vom 1. April 1916 ab unter Bewilligung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Rettungsmedaille am Bande wurde verliehen:

Esser, Leutnant d. R., II. Ersatz-Abteilung des Jäger-Batl. Nr. 14; **Matthies,** Oberjäger d. L., Jäger-Ersatz-Bataillon Nr. 9; **Conrad,** Jäger, Jäger-Batl. Nr. 3.

Königreich Bayern.

Heuter, Julius, K. Forstrat zu Bamberg, ist die Rote Kreuz-Medaille verliehen.

Zu etatsmäßigen Waldwärtern wurden vom 1. April 1916 ab ernannt die geprüften Waldwärteraspiranten: **Iberl** von Günching in Plotzberg; **Zintl** von Münchenreuth in Burglengenfe d.

Härtel, Waldwärter zu Niederndobrach, ist auf sein Ansuchen auf die Waldwärterstelle Vorderreuth, Forstamts Stadtsteinach, versetzt.

Königreich Württemberg.

Es wurde übertragen:

die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Lichtenstern dem Forstassessor tit. Forstamtmann **Hiller** zu Baiersbronn; bei dem Forstamt Ebingen dem Forstassessor tit. Forstamtmann **Thomas** zu Wirnsheim; bei dem Forstamt Crailsheim (Sitz in Schrozberg) dem Forstassessor tit. Forstamtmann **Hamm** zu Entringen; bei dem Forstamt Pfalzgrafenweiler dem Forstassessor **Clavel;** bei dem Forstamt Gmund (Sitz in Heubach) dem Forstassessor **Baumann;** bei dem Forstamt Lichtenstein (Sitz in Kleinengstingen) dem Forstassessor **Hußmann;** bei dem Forstamt Gomaringen dem Forstassessor **Maier** zu Haller; bei der K. Forstdirektion dem Forstassessor **Stockdorph.**

Herzogtum Braunschweig.

Funke, Reviergehilfe, zurzeit Vizefeldwebel im Felde, ist vom 1. März 1916 ab zum Forstgehilfen ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

von Ritter, Kgl. bayr. Oberforstrat a. D., hat in Speyer den 80. Geburtstag begangen.

Fesser, Kgl. bayr. Forstrat, früher Vorstand des Forstamtes Pegnitz, Regbz. Oberfranken, ist am 27. Februar 80 Jahre alt geworden.

Keßler, Kgl. Forster a. D., hat am 2. März seinen 80. Geburtstag gefeiert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Die Mitglieder der Ortsgruppe Guttstadt werden ersucht, ihre Beiträge usw. an den Kollegen Förster Schulz in Weißkreuz zu senden, der als Vertrauensmann vorläufig die Geschäfte der Ortsgruppe führt.

Der Vorstand. J. V.: Kowalewski.

Ortsgruppen:

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 25. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im „Kaiserhotel" in Rominten. Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Der Vorsitzende: Roß.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Freitag, den 31. März 1916, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Leinhos. — Kriegsspende; Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Hosted by Google

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was **für die nächstfällige Nummer** bestimmt ist, muß **Sonnabend früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die zum 23. Januar nach Graudenz einberufene Versammlung wurde vom Vorsitzenden um 11½ Uhr vormittags eröffnet. Einleitend wird der großen, ernsten Zeit gedacht, und die auf dem Felde der Ehre gebliebenen Grünröcke werden durch Erheben von den Plätzen geehrt. Zu Punkt 1: Der Vorsitzende erstattet den Geschäfts-, der Schatzmeister den Kassenbericht für 1914 und 1915. Dem Schatzmeister wird Entlastung erteilt. Zu Punkt 2: Schülerheim. Die Eröffnung des Schülerheims in Graudenz fiel in das Kriegsjahr 1914, und mag die gefährdete Festung dazu beigetragen haben, daß das Heim im ersten Jahre so schlecht belegt war. Hauptsächlich war es aber das Mißtrauen in die neue Sache, sonst hätten die Anmeldungen vor Kriegsausbruch unbedingt zahlreicher sein müssen. Obwohl die Anstalt für 15 Schüler berechnet war, fanden nur fünf Schüler Aufnahme. Bei dem äußerst gering bemessenen Pensionspreis von 350 *M* hatten wir natürlich mit Schwierigkeiten zu kämpfen, und ohne Zuschuß ging die Sache nicht ab. Dankenswerter Weise hat der Herr Landwirtschaftsminister, auf Befürworten des Herrn Oberforstmeisters, eine entsprechende Beihilfe gewährt. Im Jahre 1915 hat sich erfreulicherweise die Schülerzahl erheblich erhöht. Dieselbe beträgt zurzeit 13 und liegen bereits weitere Anmeldungen vor, welche jedenfalls nicht alle Berücksichtigung finden können. Weitere Gründungen können erst nach dem Kriege erwogen werden. Das Unternehmen scheint nun auf dem besten Wege zu sein, einer beschränkten Zahl von Eltern die Sorge um den Schulbesuch ihrer Kinder wesentlich zu erleichtern. Der Pensionspreis ist trotz der teueren Zeit auf nur 400 *M* bemessen. Klagen sind bisher nicht laut geworden, im Gegenteil, scheinen Eltern und Kinder sehr befriedigt. — 3. Kriegsspende: Weitere rege Opferwilligkeit wird anempfohlen. In einigen Gruppen scheint noch das rechte Verständnis für einen edlen Opfersinn zu fehlen oder aber, es bestehen mißverständliche Auffassungen über die Verwendung der Gelder. 4. Geflügelspende. Auch auf diesem Gebiete kann mehr getan werden. Der Versand soll im Frühjahr fortgesetzt werden, nach neuer Weisung des Vereins. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4465. **Poy**, Georg, Revierförster (Fürst von Pleß), Weißstein, Kreis Waldenburg i. Schles. VII.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Grohmann, Martin, Forstaufseher, Fh. Drehsa, bei Promnitz, Amtsh. Bautzen.

Somberg, Wilhelm, Forstaufseher, Bentheim.

Chronik des Weltkrieges

Vierundachtzigster Wochenbericht.

Seekrieg. Nach einer kürzlich erschienenen Zusammenstellung betragen die Verluste unserer Feinde an Kriegsschiffen seit Beginn des Krieges bis zum 31. Januar 1916: England 83 Schiffe mit 387 343 Tonnen, Frankreich 19 Schiffe mit 31 720 Tonnen, Italien 14 Schiffe mit 27 275 Tonnen, Japan 4 Schiffe mit 4610 Tonnen, Rußland 13 Schiffe mit 27 275 Tonnen, zusammen 133 Schiffe mit 490 850 Tonnengehalt.

4. März.

Deutschland. Die portugiesische Regierung lehnt den auf die Beschlagnahme der in den portugiesischen Häfen festgelegten deutschen Handelsschiffe ergangenen Protest der deutschen Regierung ab.

Seekrieg. Die „Möwe" läuft nach mehrmonatiger Kreuzfahrt unter dem Kommando des Korvettenkapitäns Burggrafen und Grafen zu Dohna-Schlodien in einen heimischen Hafen ein. Sie hat 206 Gefangene, darunter 103 Inder, und eine Million Mark in Goldbarren an Bord. Die „Möwe" hat 15 feindliche Handelsdampfer (13 englische, einen französischen und einen belgischen) aufgebracht und zum größten Teile versenkt, zum kleineren als Prisen nach neutralen Häfen gesandt. Den von ihr an der feindlichen Küste ausgelegten Minen ist u. a. am 9. Januar das englische Schlachtschiff „Edward VII." zum Opfer gefallen.

5. März.

England. Deutsche Marineluftschiffe belegen den englischen Marinestützpunkt Hull am Humber und seine Dockanlagen mit Bomben.

Frankreich. Die Deutschen weisen englische Angriffe bei Vermelles ab. In kleineren Gefechten auf dem östlichen Maasufer werden 948 Franzosen gefangen genommen.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken zwei englische Handelsdampfer.

6. März.

Frankreich. Die Engländer dringen bei Vermelles bis an die deutschen Gräben vor, werden aber zurückgeschlagen. Bei Zurückeroberung der am 11. Februar an die Franzosen

Hosted by Google

verloren gegangenen Stellungen östlich der Maisons de Champagne machen die Deutschen 152 Gefangene. Nordöstlich von La Chalade in den Argonnen schieben die Deutschen ihre Linien vor. Im Sturmangriff wird das Dorf Fresnes in der Woevre-Ebene genommen, über 300 Gefangene fallen dabei in deutsche Hände. Ein deutsches Luftschiff bombardiert die Bahnanlagen von Bar-le-Duc.

Rußland. Im Süden. Bei Karpilowka und bei Tarnopol werden von den Österreichern russische Gräben genommen.

Seekrieg. Nach Meldungen aus Holland ist vor der Humbermündung der britische Torpedobootszerstörer „Murray" gesunken. Ein englischer Handelsdampfer wird durch ein deutsches Unterseeboot vernichtet.

7. März.

Frankreich. Ein Gegenangriff der Franzosen bei den Maisons de Champagne wird abgeschlagen. Die Deutschen stürmen die feindlichen Stellungen längs des Forgesbaches unterhalb von Bethincourt, womit sie eine wesentliche Verbesserung ihrer Stellungen auf dem linken Maasufer erzielen. Die Dörfer Regneville, Forges sowie die Höhen des Raben- und des Kleinen Cumières-Waldes sind von deutschen Truppen besetzt. Die Zahl der in den letzten Kämpfen Gefangenen beträgt 58 Offiziere und 3277 Mann; dazu kommen 10 erbeutete Geschütze. Bei der Erstürmung des Dorfes Fresnes sind 711 Franzosen gefangen genommen worden. Deutsche Flugzeuge bombardieren mit Truppen belegte Ortschaften bei Verdun.

Rußland. Mitte. Die Eisenbahnstrecke Ljachowitschi—Luminiec wird von deutschen Fliegern erfolgreich mit Bomben beworfen.

Italien. Österreichische Marineflieger bombardieren mit sichtbar gutem Erfolg militärische Anlagen in Ancona.

Seekrieg. Durch ein deutsches Unterseeboot wird ein englisches Fischerfahrzeug vernichtet.

8. März.

Deutschland. Durch einen feindlichen Fliegerangriff auf Metz werden 2 Zivilpersonen getötet und mehrfach Gebäudeschaden angerichtet.

Frankreich. Die Franzosen haben den westlichen Teil des Grabens bei den Maisons de Champagne zurückgewonnen. Die östlich der Maas gelegene Panzerfeste Vaux und das gleichnamige Dorf sowie eine Anzahl anschließender Befestigungsanlagen werden von den Deutschen im Nachtangriff genommen. Feindliche Truppensammelorte bei Verdun werden von deutschen Fliegern bombardiert.

Türkei. Die Engländer greifen mit ihren Hauptkräften vom rechten Ufer des Tigris aus an und gelangen stellenweise bis in die türkischen Gräben, aus denen sie unter Beifügung schwerster Verluste wieder vertrieben werden; allein an Toten lassen sie 2000 Mann zurück.

Kolonialkrieg. Nach Reutermeldungen sind in der Zeit vom 17. bis 31. Januar deutsche Angriffe bei Dwenkuba, Mwde, Mbyuni und Serergati in Britisch-Ostafrika zurückgeschlagen worden.

9. März.

Deutschland. Deutschland erklärt Portugal den Krieg. Der deutsche Gesandte in Lissabon ist abberufen worden, dem portugiesischen Gesandten in Berlin werden seine Pässe zugestellt.

Frankreich. Die Deutschen vertreiben die Franzosen aus dem auf dem westlichen Maasufer gelegenen Rabenwald und aus den Stellungen bei Bethincourt; dabei büßt der Feind 687 Gefangene und 11 Geschütze ein. Der Ablain-Wald und der Bergrücken westlich Douaumont werden dem Feinde nach heftigem Widerstande entrissen. Gewaltige Gegenstöße ermöglichen es den Franzosen, sich der Veste Vaux wieder zu bemächtigen. Die deutschen Verluste im Luftkampf betragen auf der Westfront im Februar 6, die feindlichen 20 Flugzeuge.

Seekrieg. Der englische Zerstörer „Coquette" und das Torpedoboot „11" sinken an der britischen Ostküste infolge Auflaufens auf Minen; die Hälfte der Besatzung ist gerettet. Ein englischer Handelsdampfer (ein gekaperter ehemaliger deutscher Postdampfer) wird von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

10. März.

Frankreich. Die stark ausgebauten Stellungen der Franzosen in den Wäldern bei Ville aux Bois, nordwestlich Reims, werden von sächsischen Truppen gestürmt; der Feind büßt 12 Offiziere 725 Mann an Gefangenen, 5 Maschinengewehre und 13 Minenwerfer ein. Im Raben- und im Cumières-Walde werden auch die letzten bisher von den Franzosen behaupteten Stellungen genommen; wiederholte starke feindliche Gegenangriffe scheitern. Ein nächtlicher Infanterieangriff auf das Dorf Blanzée wird von den Deutschen abgewiesen.

Italien. An der Hochfläche von Doberdo kommt es zu Minenwerfer- und Handgranatenkämpfen.

Balkan. Die Reste der italienischen Streitkräfte am Semeni treten, um einem Flankenangriff auszuweichen, den Rückzug an; nach kurzem Widerstand räumen sie auch die Höhen nördlich von Feras und ziehen sich dann auf das südliche Vojusa-Ufer zurück.

Seekrieg. Ein russisches Torpedoboot stößt im Schwarzen Meer auf eine Mine und sinkt. Deutsche Unterseeboote vernichten einen englischen Handelsdampfer, den französischen Postdampfer „Louisiane" und eine norwegische Bark.

11. März.

Frankreich. Feindliche Trichter nordöstlich Neuville werden gesprengt und besetzt. Trotz größter Anstrengungen gelingt es den Franzosen nicht, die verlorenen Stellungen auf dem westlichen Maasufer zurückzuerobern; unter bedeutenden Verlusten werden sie zurückgeschlagen. Die deutsche Siegesbeute seit Beginn der Kämpfe im Maasgebiet beträgt bis jetzt: 450 Offiziere und 26 042 Mann an Gefangenen, 189 Geschütze, darunter 41 schwere, 252 Maschinengewehre.

Vogesen. Französische Versuche, die Stellungen bei Obersept zurückzugewinnen, mißlingen.

Hosted by Google

Merkblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen. 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Neid-, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergerungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reiches gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuschreiben.

Ausgegeben werden 4½ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5 prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95% festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11½ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5%. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95%, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4½ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1½% unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußische Reichsbank) und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reiches die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post" entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

Hosted by Google

30% des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. April 1916,
20% " " " " " " 24. Mai 1916,
25% " " " " " " 23. Juni 1916,
25% " " " " " " 20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. Js. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler bei der Anleihe 5% Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5% Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4½% Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahler die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reiches den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehn zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5¼, während sonst der Darlehnszinssatz 5½% beträgt. Die Darlehnsnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehns bei den Darlehnskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehns, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 4prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugute kommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5% oder 4½% betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4% ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4½ prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbeugsamen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedenke jeder der Dankesschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Oberforstmeister Carl Eduard Ney †. 195. — Parlaments- und Vereinsberichte 198. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 200. — Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Kieke †. 201. —Schulerheime fur Forstbeamtensöhne. 201. — Kriegsbeschadigte und Privatforstwirtschaft. 201. — Militärdienstzeiten als Beitragszeiten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 202. — Ergebnisse der Neuverpachtung der preußischen Domänen, die im Jahre 1915 pachtfrei geworden sind und im Jahre 1916 pachtfrei werden. 202. — Bezug von Kiefernsamen garantiert rein deutscher Herkunft (Kontrollsaat). 203. — Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln? 203. — Langholzbeförderung mit Motor-Lastwagen. 203. — Vom ostpreußischen Holzmarkt. 203. — Schutz der Eichensaaten gegen Schwarzwild. 204. — Brief- und Fragekasten. 204. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 205. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 205. Nachrichten des Vereins fur Privatforstbeamte E. V. 206. — Chronik des Weltkrieges. 206 — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung (**Seite 95** der Postzeitungspreisliste **für 1916**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1916, Seite 97**) — Abonnementspreis **4 Mk. 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. April** bis **30. Juni 1916** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Abonnement und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Abonnements. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf.** für das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postuberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im März 1915. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Die Geburt eines kräftigen

Kriegsjungen

— **Alexander August** —

zeigen hocherfreut an (308

Kurt Beise,
Ritt. d. Eis Kreuzes I. u. II. Kl.,
und Frau **Hildegard,**
geb. **Neumann.**

Podrusen i. Westpreussen.

Durch die Geburt eines gesunden

Mädchens

wurden hocherfreut (304

Otto Kassner u. Frau.
Königl. Forstaufseher.

Trappönen (Ostpreussen).

Für die Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden meines lieben Mannes und guten Vaters sagen den innigsten Dank (294

Frau Zodtner und Kinder.

Forsth. Giesmeocke b. Freienohl, den 6 März 1916.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 1. März unser lebensfroher, geliebter, einziger Sohn und Bruder

Hans-Günther Junike,

Leutnant im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3, Ritter des Eisernen Kreuzes.

In tiefstem Schmerz: (305

Ludwig Junike, Königl. Forstmeister, Hauptmann im Jäger-Ersatz-Bataillon Nr. 6.
Lotte Junike,
Frida Junike, verw. **Freifrau v. d. Becke,** geb. **Freiin v. d. Ledebur,**
Ilse v. d. Becke.

Bischdorf (Oberschlesien), den 11. März 1916.
zurzeit **Oels (Schl.), Hannover u. Wiesbaden.**

Infolge Herzschlages verschied am 2. März d. Js. der

Königliche Hegemeister **Otto Drubba,**

Garde-Jäger-Bataillon,

im 69. Lebensjahre. (295

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann, ein Mensch mit offenem, geradem Charakter, ein lieber Freund und guter Kollege doch noch vor seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum, welches er noch zu erleben hoffte, dahingegangen. Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Christianstadt a. B.
Goldammer, Forstmeister.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 26. März 1916. **31. Band.**

Die Vorarbeiten zur Harzgewinnung.

Die jetzt begonnenen Arbeiten zur Harzgewinnung veranlassen mich, nochmals über Anlage, Betrieb und Kosten einiges zu veröffentlichen.

Die erste Arbeit, das streifenweise Röten der Stämme, welches hier in einem 125jährigen, mit starkem Wacholder als Unterholz versehenen Bestande, im Tagelohn mit Mädchen begonnen wurde, ergab bei einem Tagelohnsatz von 1,50 *M* je Kopf = 125 bis 150 gerötete Streifen. Die später in Verding vergebene Arbeit erzielte bei einem Stücklohn von 0,90 *M* je 100 Streifen eine Arbeitsleistung von 180 bis 225 Streifen je Kopf und Tag, so daß der Verdienst sich auf 1,62 bis 2,00 *M* belief. Durch Numerierung der einzelnen Stämme war eine genaue Kontrolle der Arbeit möglich, da jedes Mädchen die Nummern der von ihm bearbeiteten Bäume notieren mußte.

Die weitere Bearbeitung der Streifen durch Fertigen der Lachten mit Einschlagen der Grandeln gaben zu weiteren Versuchen Veranlassung. Es stellte sich heraus, daß das Einschlagen der Grandeln gleich in die gerröteten Streifen, also vor Anfertigung der Lachte, die Arbeit bedeutend erleichterte. Nach Fertigstellung der Grandel kann mit einem 15 cm langen Hölzchen, welches der Mann bei sich trägt, die Höhe der Lachte, von der Sohle der Grandel gemessen, leicht bezeichnet werden, auch die Breite der Lachte wird durch die Sohlenbreite der Grandel genau begrenzt. Ein unnützes Plätzen an der Stelle, an welcher die Grandel angelegt werden soll, kommt in Fortfall, auch bearbeitet sich die Lachte leichter mit dem Dechsel, da an der oberen Kante der Grandel die Jahresringe bereits durchschlagen sind, auch wird das Abfließen des Harzes seitlich der Grandeln hierdurch vermieden. Die Lachten erhalten durch dieses Verfahren eine gleichmäßige Höhe und Breite, auch ist es vorteilhaft, die Grandeln in gleicher Höhe rings um den Stamm herum einzuschlagen. Die Arbeiten selbst wurden von verschiedenartigen Arbeitern ausgeführt, so fertigte ein jugendlicher Arbeiter von 17 Jahren 120 bis 130 Grandeln mit Lachten je Tag, ein älterer, schwächlicher Arbeiter von 46 Jahren 125 bis 145, und ein gewandter Holzhauer von 32 Jahren 160 bis 180. Bei einem Stücklohn von 3,25 *M* für 100 fertige Lachten wurde daher ein Tagesverdienst von 3,90 bis 5,85 *M* erzielt.

Die Gesamtkosten der bis jetzt bearbeiteten Lachten betragen für 100 Stück = 4,15 *M*, die noch fehlende Arbeit, das Einsetzen der Blechstreifen, ist für 0,85 *M* für 100 Stück gut auszuführen, so daß 100 vollständig fertige Lachten 5 *M* kosten würden.

Betreffs Sammlung des zu gewinnenden Harzes ist es nötig, sich zeitig genug Fässer oder

Hosted by Google

Kisten zu beschaffen; man kann für den Monat von 1 ha Nutzung mit einem Gefäß von 100 kg Inhalt rechnen.

Neue Gefäße sind nicht erforderlich, nur müssen die alten dicht und sauber sein.

Stempel, Königl. Hegemeister,
Senftenthal, Oberförsterei Chorin (Mark).

* * *

Zu vorstehenden Angaben des Herrn Hegemeisters Stempel erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen, welche namentlich durch die zahlreichen Anfragen veranlaßt sind, die in bezug auf die Ausführung der Harznutzung an mich sowohl wie an den Herrn Hegemeister gerichtet wurden. Zunächst bezeuge ich, daß die Angaben des letzteren auf Grund äußerst sorgfältiger Erhebungen gemacht sind und daher als guter Anhalt auch für andere Gebiete dienen können.

Die genannten Anfragen haben den Vorteil, daß sie anregend wirken und zu mancher Verbesserung des Verfahrens geführt haben. Aber es kann des Guten auch zu viel geschehen, und ich muß ganz bescheiden die Bitte aussprechen, daß die Herren Fachgenossen, bevor sie fragen, doch sich überlegen möchten, ob sie die Antwort sich nicht selbst geben können. Das Verfahren ist neu, die Einführung schwierig. Da ist es besonders wichtig, zu bedenken, daß Probieren über Studieren geht. Wir haben auch probieren müssen und hatten nicht einmal eine brauchbare Anweisung. Jetzt verläuft die Arbeit im Schutzbezirk Senftenthal so glatt, daß es eine Freude ist, sie zu beobachten, und in kurzer Zeit wird auch in den anderen Schutzbezirken die Lehrzeit überwunden sein.

Man darf von einer neuen Waldarbeit mit neuen Werkzeugen nicht erwarten, daß sich alles gleich ohne Störung abwickelt. Wenn die gute Axt eines Holzhauers eine Scharte bekommt, wenn aus seiner Säge ein Zahn ausbricht und der Schrank verloren geht, so weiß man sich zu helfen. Wenn aber aus dem Grandeleisen, das selbst bei geschickter Handhabung außerordentlich viel auszuhalten hat, ein Stück der Schneide abspringt — vielleicht infolge eines ungeschickten Schlages des ungeübten Arbeiters oder wegen zu großer Härte des Stahls — oder wenn der Stahl des zu harten Stieles abspringt oder sich bei zu weichem Stiel breitschlägt, so geht die Meldung dieses Mißgeschickes der Reihe nach an den Förster, den Oberförster und die betreffende Königliche Regierung, sodann weiter an die Königliche Regierung Potsdam und unter Umständen wieder abwärts an die Oberförsterei Chorin. Von dort wird dann auf dem umgekehrten Wege der Rat erteilt, mit dem Werkzeug zum nächsten Dorfschmied zu gehen. Daß in solchem Fall der Schmied zuständig ist und nicht ein Regierungsrat, konnte der Frager sich selbst sagen und viel Schreibwerk und Arbeitszeit ersparen. Zu bemerken ist noch, daß die Werkzeuge so scharf wie möglich gehalten werden müssen.

Mehr Berechtigung haben die zahlreichen Fragen nach der Beschaffung der geeigneten Gefäße zum Sammeln und Aufbewahren des Harzes. Zum Sammeln sind geeignet Holzeimer mit übergenageltem Bandeisen, Eimer von verzinktem Eisenblech mit einem Draht von Öse zu Öse gespannt. Museimer, wo sie billig zu haben sind, würden auch ausreichen. Zur Aufbewahrung dient ein eingegrabenes Faß oder eine dichte, einzugrabende Kiste. Die Gefäße müssen rein sein und sollen nicht mehr als 100 Liter fassen. Das Rohharz hat dasselbe Gewicht wie Wasser, 100 Liter wiegen also 100 kg; ein solches Gewicht läßt sich beim Aufladen noch bewältigen. Gelingt es, gebrauchte Schmalz- oder Butterfässer, auch Heringstonnen billig zu bekommen mit heilen Bänden und guten Böden, sauber gereinigt, so soll man sie nehmen. Muß man Kisten anfertigen lassen, so empfehle ich folgendes Muster: Lichtmaße $60 \times 45 \times 40$ cm = 108 Liter. Brettstärke 13 mm, die Öffnung umgeben von einem nach oben um 13 mm überstehenden Rahmen, in welchem der Deckel versenkt und mit einigen Drahtstiften nach der Füllung befestigt wird. Schreibt man das Frachtzeichen der Harzdestille auf die eine Seite des Deckels deutlich und haltbar, auf die andere aber das Frachtzeichen der Oberförsterei, und richtet man den Deckel so ein, daß er beiderseits benutzt werden kann, so wird der Hin- und Rückversand sehr erleichtert.

Ich habe mit Kistenfabriken unterhandelt, aber schließlich alte Fässer zu angemessenen Preisen bestellt, so daß ich einen Kistenlieferungsabschluß nicht zu machen brauchte. Einige Fabriken kann ich angeben: Karl F. Opitz, Neukölln, Steinmetzstr. 115/116, Berliner Kistenwerk, Berlin S 59, Urbanstr. 64, W. Pflugrath, Berlin SO 36, Elsenstr. 52, H. Drechsel, Berlin NO 55, Heinersdorfer Straße 15.

Sicher gibt es auch in den mitteldeutschen Gebirgen leistungsfähige Fabriken genug.

Wieviel Kisten oder Fässer für die Einheit der Fläche gebraucht werden, hängt von dem Harzertrag ab und davon, ob die Harzdestille die Fässer sofort wieder zurückschickt. Regel muß es sein, das Rohharz so bald wie möglich in die Destille zu schicken, denn trotz des Eingrabens geht ein großer Teil des wertvollen Terpentinöles durch langes Lagern verloren.

Wenn alles gut geht, muß ein Bestand von 10 ha Größe im Laufe des Sommers, d. h. in fünf Monaten, 50 Doppelzentner Harz bringen, in einem Monat also 10 Doppelzentner, die in zehn Gefäßen zu 100 Liter untergebracht werden. Nach dem ersten Monat muß ein neuer Satz von

Hosted by Google

zehn Gefäßen eingestellt werden, die gefüllten werden sofort abgeschickt. Kommen sie rechtzeitig zurück, so daß sie nach der nötigen Instandsetzung nach vier Wochen wieder benutzt werden können, so kommt man mit zwei mal zehn Gefäßen im Laufe des Sommers aus. Ob die Voraussetzungen zutreffen oder nicht, muß örtlich ermittelt werden; obige Angaben sollen nur als Anhalt dienen.

Als Hämmer haben sich Stahlhämmer von 2 bis 2½ kg Gewicht mit gebrochenen Kanten bewährt. Die Pfriemen zur Befestigung der Schürze beim Scharren sollen kurz und dick sein und werden an einem langen Holzheft und mit diesem an den beiden unteren Schürzenzipfeln befestigt. Jede Eisenhandlung kann sie liefern, z. B. Krühtz Nachf., Eberswalde.

Als Anhalt für die Arbeiten mag mein „Voranschlag über Kosten und Ertrag der Harznutzung" dienen, der bereits in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 146/147 in dem Bericht über den Ausflug der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg vom 17. Februar Aufnahme gefunden hat.

Königl. Forstmeister Dr. Kienitz,
Oberförsterei Chorin (Mark).

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

22. Sitzung vom Dienstag, dem 7. März 1916.

(Schluß.)

Graf von der Groeben, Berichterstatter (kons.) fortfahrend: Der Ertrag aus dem Verkaufe der Wuhlheide fließe voll und ganz in die Kasse der Forstverwaltung. Der Landwirtschaftsminister habe geglaubt, auf diese Vereinbarung eingehen zu sollen, da es sich um einen außerordentlich hohen Erlös handle und die der Forstverwaltung verbleibende Hälfte ausreichend sei, um die Ankaufspolitik in dem bisherigen Umfange weiter betreiben zu können. Er hat aber ferner hervorgehoben, daß er sich die allergrößte Mühe gegeben habe, um den Betrag voll und ganz der Forstverwaltung zugute kommen zu lassen. — —

Stull, Abgeordneter (Zentr.): Nach einigen Ausführungen zum Domänenetat geht der Abgeordnete zum Forstetat über. — — — Hier wird es besonders für Naturfreunde eine erfreuliche Mitteilung gewesen sein, daß der deutsche Nußbaum nicht allgemein als ein Opfer des Krieges fallen muß, zumal sich die Anpflanzung in forstmäßiger, waldmäßiger Weise für den Nußbaum als nicht möglich herausgestellt hat. Wenn der Nußbaum, dessen Holz ja für einen besonderen Kriegszweck in besonderer Weise gebraucht wird, Ersatz in der Birke und Buche gefunden hat, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß auch für die Zukunft am deutschen Weihnachtsbaum die Walnuß nicht fehlen wird.

Besonders bedauerlich ist ein Rückgang unserer Schälwälder, der durch die Konkurrenz der Industrie und durch den geringen Zoll herbeigeführt ist, der auf ausländischen Gerbmitteln liegt. Die chemische Schnellgerberei hat bedeutend zugenommen, und pflanzliche Gerbmittel sind infolgedessen nicht mehr so erforderlich wie früher. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß das Leder, das mit Eichenlohe gegerbt ist, zweifellos das beste ist, und die Statistik der letzten Jahre beweist, daß auch bei chemischer Schnellgerberei große Mengen ausländischer Gerbmittel eingeführt werden. Durch die fabrikmäßige Herstellung des Leders sind leider in der Eifel und dem Hunsrück wie auch in Westfalen und unten in Baden blühende Kleinbetriebe vernichtet worden. Das ist im Interesse des Mittelstandes zu bedauern. Die Gemeinden, deren Schälwald zurückgeht, verlieren bedeutende Einnahmen, und private Besitzer werden in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Das ist um so mehr zu bedauern, als in früheren Zeiten die preußische Regierung geradezu dazu aufgefordert hat, daß Gemeinden und Private Schälwaldungen anlegten, und daraufhin Kapitalien investiert worden sind, deren Verzinsung heute außerordentlich unsicher geworden ist. Aus dem Siegerlande sind diese Klagen gegen die Abnutzung der Schälwälder besonders lebhaft, weil dort der Schälwald einen doppelten Zweck hat. Nach seinem Abtriebe wird die Fläche des Schälwaldes dem Getreidebau zugeführt, also einem Zwecke, der in unserer heutigen Zeit eine besonders wichtige Rolle für unsere Volksernährung spielt. Je mehr Anbaufläche für Brotgetreide, desto leichter die Versorgung unseres Volkes mit dem notwendigsten Nahrungsmittel. Es sind im Siegerlande in den letzten Zeiten in den Wäldern auf Anregung von außen hin Weideplätze für das Vieh angelegt worden. Auch hier würde es zu bedauern sein, wenn die Schälwaldungen noch weiter zurückgehen würden, als es jetzt schon der Fall ist. Es wird im Gegenteil dort gewünscht, daß man staatliche Mittel zur Verfügung stelle, um den Schälwald in seiner jetzigen Bedeutung und Aufgabe zu erhalten. Es sind von der Rheinischen Landwirtschaftskammer, vom Trierer Bauernverein, vom Badischen Bauernverein und von der Verkaufsvereinigung badischer Schälwaldbesitzer Denkschriften an die Regierung eingereicht worden, die besonders für den Schutz des Schälwaldes eintreten, und ich richte namens aller dieser Petenten an die Königliche Staatsregierung die Aufforderung, den darin ausgesprochenen Wünschen nach Möglichkeit nachzukommen. Wenn vielleicht von anderer Seite erwidert wird, daß durch die Erhaltung der Schälwälder eine besondere Industrie und die Existenz der in diesem Industriezweige beschäftigten Arbeiter gefährdet würde, so kann man darauf wohl sagen, daß es immerhin leichter ist, Arbeiter aus einem Industriezweige in einen anderen zu überführen und dadurch ihre Existenz zu sichern, leichter, als daß eine große Anzahl von Mitgliedern des Mittel-

Hosted by Google

standes in ihrer Existenz gefährdet wird, die vielleicht nicht die Gelegenheit finden, ihren bisherigen Anlagen und ihrem bisherigen Beruf entsprechende Neuanlagen für ihr noch vorhandenes Kapital zu finden.

Der Herr Minister hat in dankenswerter Weise verfügt, daß mit Rücksicht auf die Futternot die Königlichen Waldreviere den Landwirten zu Weidezwecken freizugeben seien. Auf die Frage, wie weit von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht worden sei, wurde uns in der Kommission vom Herrn Oberlandforstmeister mitgeteilt, daß leider in einem sehr geringen Umfange die Landwirte davon Gebrauch gemacht hätten. Wenn ich nun nach dem Grunde dieser Erscheinung frage und dabei die Mitteilungen beachte, die mir aus einzelnen Bezirken geworden sind, so dürfte diese Erscheinung darauf zurückzuführen sein, daß die gute Absicht, welche die Zentralbehörde gehabt hat, in den unteren Instanzen doch nicht in dem Maße verstanden und ausgeführt worden ist, wie es von oben herab gewünscht ist. Es sind Klagen darüber laut geworden, daß von den unteren Instanzen Schwierigkeiten bei dem Versuch der Ausführung dieses ministeriellen Erlasses gemacht worden seien. Ich darf daher an den Herrn Minister die Bitte richten, nach unten dafür sorgen zu wollen, daß seiner guten Absicht, die ich durchaus anerkenne, auch in vollem Umfange und in richtiger Weise entsprochen werde, damit besonders mit Rücksicht auf die für das Frühjahr bevorstehende Futtermittelnot von der ministeriellen Erlaubnis zur Benutzung der Staatswälder von den Landwirten in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht werden kann.

Meine Herren, ich komme nunmehr zu der Frage der Erhaltung oder Aufhebung der Akademie Hannöversch-Münden. Der Herr Minister hat in der Kommission uns allerdings auf eine Anfrage nur die Mitteilung gemacht, daß vielleicht die Absicht bestehe, die Akademie Hannöversch-Münden aufzuheben, und zwar ganz besonders aus Sparsamkeitsrücksichten. Nun, meine Herren, Sparsamkeitsrücksichten sind ja in dieser Zeit, wo das Geld für andere wichtige Zwecke sehr notwendig gebraucht wird, sehr zu billigen. Aber man muß sich doch auch überall, wo man sparen will, fragen, ob man auch an der richtigen Stelle spart, ob nicht Gründe für die Hergabe von Mitteln vorliegen, welche sie als unbedingt notwendig erscheinen lassen. Es ist angekündigt worden, daß die Regierung beabsichtige, die Akademie Hannöversch-Münden eingehen zu lassen, so daß nur Eberswalde bestehen bleibe. Demgegenüber wird ganz besonders von den Herren aus dem Westen hervorgehoben, daß dies nicht nur im Interesse des Westens, sondern auch im Interesse der Forstwirtschaft zu bedauern wäre. Einmal sei die Stadt Münden mit ihrer Umgebung, mit ihren prächtigen Buchenwäldern an der Weser, sehr geeignet, nicht bloß für die theoretische, sondern auch für die praktische Arbeit, die zur Vorbildung unserer Forstmänner notwendig sei. Die Verhältnisse für die Studenten seien ungemein günstig; es sei sehr wünschenswert, daß der dortige Laubwald, Eichen- und Buchenwald, erhalten bleibe, wozu nach einer Aufhebung der Akademie in Münden wenig Hoffnung sei. Jedenfalls fürchtet man, daß das Einschlagen der dortigen Laubwälder in einem Tempo vor sich gehen würde, das man nicht billigen könne. Es wird außerdem hervorgehoben, daß für die Studierenden die dortige Gegend auch insofern von Vorteil sei, weil sie eine sehr reichhaltige Flora biete, die ihnen die notwendigen Objekte für ihre naturwissenschaftlichen Studien liefere.

Jetzt hat Preußen zwei Forstakademien, und ich glaube, nicht zum Nachteil der Forstwirtschaft und der Forstverwaltung. Wie es beim Bestehen von nur einer Akademie sein würde, ob besser oder schlechter, will ich im Augenblick nicht entscheiden. Aber ich meine, es ist doch gut, wenn auch auf diesem Gebiete eine gewisse Konkurrenz besteht. Eberswalde würde, wenn es allein bestehen bliebe, ein Monopol für die forstwirtschaftliche Wissenschaft und für die Ausbildung unserer Forstleute bekommen, während jetzt die beiden Anstalten miteinander konkurrieren müssen, um jede eine möglichst große Zahl von Studierenden zu erhalten, infolgedessen auch die Herren Dozenten miteinander konkurrieren müssen, um durch den Inhalt, die Reichhaltigkeit und die Gründlichkeit ihrer Vorträge die jungen Forstakademiker an ihre eigene Akademie zu ziehen. Im Interesse der wissenschaftlichen Konkurrenz würde ich es bedauern, wenn die Regierung sich doch dazu entschließen sollte, Münden aufzuheben, und ich bitte den Herrn Minister für Landwirtschaft, noch einmal in seinem Ressort gründlich die Für- und Gegengründe prüfen zu wollen. Jedenfalls muß ich ihm heute schon sagen, daß in meiner Fraktion sich der lebhafteste Widerstand gegen die Aufhebung von Münden geltend macht, und daß ein großer Teil meiner politischen Freunde bestimmt gegen die Aufhebung von Münden stimmen wird. (Bravo! — Zurufe im Zentrum: Alle!) — — —

Zum landwirtschaftlichen Etat führt der Abgeordnete neben anderem aus, daß das Hohe Haus die Anträge, die den Ost- und Westfonds im Etat für 1917 wieder in der alten Höhe von 1914 einstellen wollen, und ebenso den Eichsfeldfonds, der in diesem Etat ganz verschwunden ist, aber nach Verbrauch der noch vorhandenen Mittel ebenfalls wieder seinen Platz im Etat von 1917 erhalten soll, annehmen möge.

— — — Brütt (Rendsburg), Abgeordneter (freikons.): Um meinerseits nicht auch eine Sache zu vergessen, die uns allen, oder wenigstens sehr vielen Mitgliedern dieses Hauses, am Herzen liegt, will ich gleich mit Münden anfangen. Der Heldentod des hochverdienten Direktors der Mündener Forstakademie hat die Frage wieder akut werden lassen, ob die Forstakademie Münden aufgehoben werden soll. Der Herr Vorredner hat meines Erachtens die Gründe, welche für die Beibehaltung von Münden sprechen, in ausgiebiger und überzeugender Weise dargelegt. Ich schließe mich ihm an. Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der in der Staatshaushalts-Kommission zur Erörterung kam, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Forstakademie in Münden erst seit 1868 besteht. Demgegenüber bin ich von politischen Freunden darauf

Hosted by Google

aufmerksam gemacht, daß man doch würde anerkennen müssen, daß der Forstakademie Münden die Traditionen der ehemaligen Forstakademie Melsungen gutzuschreiben seien. Die Forstakademie Melsungen ist, wie ich höre, 1866 infolge unverständlichen Widerspruchs aufgehoben und dafür die Forstakademie Münden errichtet worden. Ich möchte auf diesen einen Punkt zur Ergänzung der Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners hinweisen. Im übrigen möchte ich aussprechen, daß meine politischen Freunde, ganz besonders die Herren aus Hannover, das größte Interesse daran haben — und dieses Interesse auch betätigen werden —, daß die Forstakademie in Münden nicht aufgehoben wird. — — — —

Dr. Freiherr v. Schorlemer, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

— — — Meine Herren, ich komme nun zum Forsteta t und will gleich mit der Forstakademie Münden beginnen. Ich möchte die Erörterung über die Akademie Münden in der Kommission dieses Hohen Hauses als eine rein akademische betrachten. Als der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wolff-Metternich die Frage an mich richtete, wie es mit der Zukunft der Akademie Münden bestellt wäre, habe ich in der Antwort nur meine persönliche Ansicht zum Ausdruck gebracht! Ich kann auch heute nur wiederholen, daß die Frage der Aufhebung dieser Akademie zunächst nur Gegenstand einer auch nur vorläufigen Erörterung sein kann, und daß endgültige Entschlüsse darüber noch durchaus nicht gefaßt worden sind. Der einzige Schritt, den ich amtlich getan habe, ist der gewesen, daß an verschiedene Behörden eine Anfrage ergangen ist, ob sie bei eventueller Aufhebung der Akademie in der Lage sein würden, die Gebäude anderweitig zu verwerten.

Was nun die Frage selbst angeht, meine Herren, so habe ich für die Beibehaltung der Akademie dieselben Gründe angeführt wie der Herr Abgeordnete Stull. Ich habe aber andererseits für die Aufhebung der Akademie nicht allein den Grund der Sparsamkeit, sondern auch noch andere Gründe ins Feld geführt. Meine Herren, wir dürfen nicht vergessen, daß nach einer sehr sorgfältigen statistischen Zusammenstellung bei den Forstakademien in Preußen auf einen Dozenten ungefähr 5,5 Studierende entfallen, und daß der jährliche Zuschuß, den der Staat für einen Studierenden leistet, bei den Forstakademien ungefähr 2000 ℳ im Durchschnitt beträgt. Daß bei diesen Kosten, die gegenüber anderen akademischen Lehranstalten erheblich höher sind, die Erwägung nahe lag, ob man vom staatlichen und finanziellen Standpunkte aus die weitere Aufrechterhaltung der Akademie noch verantworten könne, ist wohl selbstverständlich!

Es kommt nun auch etwas anderes noch hinzu, und das ist in der Kommission dieses Hohen Hauses kaum erwähnt worden. Es hält an sich schon sehr schwer, für Forstakademien geeignete und tüchtige Dozenten zu gewinnen. Die Herren von der grünen Farbe, denen ich gewiß meine volle Hochachtung entgegenbringe, sind doch in der Regel praktische Leute, und wenn sie die Akademie hinter sich haben, theoretischer Beschäftigung weniger zugänglich. Die sonstigen akademisch gebildeten Lehrkräfte betrachten die Forstakademien immer als Lehrstätten zweiter Ordnung; sie streben nach den Universitäten, und infolgedessen ist es sehr schwer, für die Forstakademien tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, und noch schwerer, sie dort dauernd zu halten.

Wenn Sie dabei die Zahl der Forstakademiker betrachten, die in Münden im Durchschnitt der letzten Friedensjahre ungefähr 73 und in Eberswalde 64 betragen hat, dann werden Sie mir Recht in der Frage geben müssen, ob es notwendig ist, für diese verhältnismäßig geringe Zahl von Studierenden so viele Lehrkräfte in Bewegung zu setzen, und ob nicht beiden Teilen damit gedient sein könnte, wenn der Unterricht der Forstakademiker an einer Stelle mit weniger Lehrkräften und besserer sonstiger Ausstattung stattfinden würde.

Aber, meine Herren, ich gebe trotzdem zu, daß die Sache ihre zwei Seiten hat, und daß es nicht richtig gehandelt sein würde, sie ohne eingehende Prüfung zur Entscheidung zu bringen. Gerade deshalb ist es mir erwünscht, daß sich die Öffentlichkeit jetzt damit beschäftigt, und daß auch die westlichen Provinzen der Monarchie die Möglichkeit haben, ihre Wünsche bezüglich der Forstakademie Münden geltend zu machen, Wünsche, denen ich volles Verständnis entgegenbringe.

Meine Herren, Herr Abgeordneter Stull hat anerkannt, daß seitens der landwirtschaftlichen Verwaltung alles geschehen ist, um den Interessenten die Benutzung der Waldweide in Ermangelung anderen Futters zugänglich zu machen. Er hat aber geglaubt, daß die nachgeordneten Behörden nicht überall im Geiste der Zentralbehörde gehandelt hätten. Ich will nicht leugnen, daß vielleicht der eine oder der andere Waldbesitzer und auch Waldverwalter es nicht angenehm empfindet, daß die Ruhe des Waldes durch eingetriebene Viehherden gestört wird. Aber ich möchte glauben, daß, soweit Beamte des preußischen Staates, also Forstbeamte in Betracht kommen, keiner von ihnen sich der Überzeugung entzogen hat, daß in gegenwärtiger Zeit vom Staate sowohl, wie von den Privatwaldbesitzern alles geschehen muß, um den Eintrieb von Vieh und damit dessen Ernährung sicher zu stellen. Aber Sie dürfen nicht vergessen, daß auch die Waldweide nicht überall der Bevölkerung gelegen kommt, und daß es nicht ganz leicht ist, die Waldweide in Gegenden einzuführen, wo sie bisher auch in Friedenszeiten nicht betrieben worden ist. Die Erfahrungen, die mit dem Erlaß des Landwirtschaftsministeriums gemacht worden sind, bestätigen diese meine Auffassung; überall da, wo bereits in früheren Jahren Vieh in den Wald getrieben worden ist, hat dies auch im verstärkten Maße in der Kriegszeit stattgefunden. In anderen Gegenden hat die Aufforderung des Landwirtschaftsministeriums, die von den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräten der Bevölkerung bekanntgegeben ist, wenig oder gar nicht gefruchtet. Mir ist gesagt worden, und das liegt auch nahe, daß das zum nicht geringsten Teile auf den Mangel an Hirten zurückzuführen ist;

Hosted by Google

infolge der Einziehung der kriegsbrauchbaren Männer fehlte es häufig an geeigneten Personen, die das Vieh treiben und beaufsichtigen konnten.

Was den Eichenschälwald betrifft, so habe ich in der Kommission betont, daß gerade der gegenwärtige Krieg den Beweis erbracht hat, wie wichtig die pflanzlichen Gerbstoffe im Inlande für unsere Volkswirtschaft sind, wie notwendig es deswegen auch sein wird, den Eichenschälwald dem deutschen Volke für die Zukunft zu erhalten. Die dahingehenden Bestrebungen werden von der landwirtschaftlichen Verwaltung stets unterstützt werden. — — —

Hoff, Abgeordneter (fortschr. V.-P.):

— — — Der Herr Minister hat auch über die Aufhebung der Forstakademie Münden gesprochen. Ich kann von unserm Standpunkt aus betonen, daß wir selbstverständlich grundsätzlich jede Aufhebung einer solchen Bildungsstätte bedauern. Ich begrüße daher die Erklärung des Herrn Ministers, daß die bisherigen Verhandlungen nur einen mehr akademischen Charakter haben, und möchte bitten, das Für und Wider nach jeder Seite hin zu erwägen. Leugnen will ich nicht, daß die Gründe, die der Herr Minister für eine Aufhebung angeführt hat, Beachtung verdienen. Wenn eine bessere Versorgung der Studenten des Forstfaches durch bessere Dozenten und bessere Einrichtungen gewährleistet wird, so ist das ein Punkt, der nicht außer acht gelassen werden darf. Auf der anderen Seite aber sind doch auch die Gründe gegen die Aufhebung sehr gewichtig. — — — —

Hofer, Abgeordneter (Soz.-Dem.):

— — — Gestatten Sie mir ein paar kurze Bemerkungen zum Forstetat! Es wird draußen im Lande von den kleinen Besitzern, von Handwerkern und Arbeitern über die hohen Holzpreise viel geklagt, und wir haben in der Tat gesehen, daß das Brennholz den doppelten und dreifachen Preis über den normalen Preis hinaus erlangt hatte. — — — Nun haben wir erfreulicherweise in der Kommission auch gehört, daß der Herr Minister da Abhilfe geschaffen hat, und daß wir draußen hoffentlich niedrigere Holzpreise zu erwarten haben. — — — Wenn dem Forstfiskus aus der billigeren Abgabe von Holz aber Ausfälle entstehen sollten, dann wäre jetzt gerade eine günstige Gelegenheit, diese Ausfälle dadurch zu decken, daß er die Jagden in den Staatsforsten verpachtet; denn Oberförster und Förster, die darin sonst das Jagdrecht ausüben, sind jetzt im Kriege. Durch die Verpachtung der Jagden in den fiskalischen Forsten würde zunächst einmal im Interesse der Volksernährung erreicht werden, daß mehr Wild abgeschossen würde, dann aber würden auch bedeutend höhere Geldsummen — und Geld können wir in dieser Zeit immer gebrauchen — in den Staatssäckel fließen.

Nun haben wir zu unserer Freude in der Kommission gehört, daß die vor einiger Zeit in Deutschland beschlagnahmten Nußbäume ihr Leben nicht zu lassen brauchen, sondern erhalten werden können, weil die Gewehrschäfte, für die man Nußbaumholz bisher brauchte, jetzt aus anderem Material gefertigt werden, aus Birken- und anderen Holzarten. Das ist deshalb erfreulich, weil es sehr lange dauern würde, bis die schönen Nußbaumbestände wieder herangewachsen wären, da bekanntlich der Nußbaum nur sehr langsam wächst. — — —

— — — Wenn der Herr Minister in der Kommission sagte, daß wir auch sehr viel Eichenholz aus Frankreich herausgebracht hätten, soviel Holz, daß schließlich hier im Lande der Markt damit überfüllt war und keine Preise mehr zu erzielen waren und deswegen der Einschlag von Eichen in Frankreich eingestellt werden müßte, so ist da des Guten entschieden zu viel getan. Der Herr Minister erklärte weiter, daß eine besonders schöne, Jahrhunderte alte Eiche, die historischen Wert hatte, schließlich in Frankreich nicht gefällt wurde, weil er, der Herr Minister, den Wunsch äußerte, sie stehen zu lassen, so sind wir ja dem Herrn Minister sehr dankbar, daß die Eiche gerettet wurde. — — —

— — — Dr. Roesicke, Abgeordneter (kons.):

— — — Der Herr Landwirtschaftsminister hat ferner zugesagt, daß er in Zukunft den Weinbau fördern wolle, sobald wir neue Handelsverträge in Aussicht haben, und er hat den Wert des Eichenschälwaldes anerkannt. Trotz des Herrn Abgeordneten Hoff möchte ich doch auch dafür ein Wort von unserer Seite sprechen. Ich meine, es würde gut sein, wenn man die heutigen Erfahrungen der Notwendigkeit, daß wir im Inlande Gerbstoffe haben, dazu verwendet, um in Zukunft diese Quelle des Gerbstoffes nicht versiegen zu lassen. — — —

— — — Ich gehe über zu den Forsten und darf da im Namen meiner politischen Freunde aussprechen, daß wir uns nicht ohne weiteres damit einverstanden erklären können, daß von den Erträgnissen, die die Forstverwaltung aus den Grunewaldländereien zieht, ein Teil an die allgemeine fiskalische Kasse abgegeben wird. Wir sind der Meinung, daß der Domänenankaufsfonds auf alle die Erträge Anspruch haben müßte, und wir behalten uns vor, später auf diese Frage noch einmal zurückzukommen, weil wir glauben, daß die heutige Regelung nicht den Verhältnissen entspricht, wie wir sie bisher als zweckmäßig erachtet haben.

Ich möchte nicht auf die Frage von Münden eingehen. Zu dieser Frage haben meine politischen Freunde eine definitive Stellung nicht genommen. Ich möchte nur, von der Ansicht mir politisch nahestehender Freunde aus Hannover und meiner eigenen ausgehend, sagen, daß ich allerdings bedauern würde, wenn die Forstakademie Münden beseitigt würde.

Ich möchte dann weiter die Bitte aussprechen, daß der Herr Landwirtschaftsminister dafür sorge, daß bei der Verpachtung von Streuparzellen die Klagen beseitigt werden, die an mich herangetreten sind, daß bei dieser Verpachtung hier und da nicht direkt verpachtet würde, sondern teilweise an Zwischenstellen, z. B. an Kommunen, die es dann weitergeben. Soweit diese es selber brauchen, ist diese Art der Verpachtung ja selbst-

Hosted by Google

verständlich. Soweit sie es selber nicht brauchen, würde ich bitten, daß die Verpachtung an die Interessenten selber erfolgt. Im übrigen bin ich dem Herrn Landwirtschaftsminister sehr dankbar, daß die Streuverpachtung in weitestem Maße erfolgt, damit dadurch der Mangel an Streu und Stroh möglichst eingeschränkt wird. — —

Dr. Frhr. v. Schorlemer, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

— — — Dagegen möchte ich noch hervorheben, daß bei der Verpachtung der Streuparzellen, die der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke erwähnt hat, die Domänenverwaltung stets den Standpunkt vertreten hat, daß die Streuparzellen möglichst den kleinen Besitzern direkt zugeteilt werden und von einer Afterverpachtung durch die Kommunen abgesehen wird. Dieser Standpunkt wird auch in Zukunft beibehalten werden. — — —

Krüger (Hoppenrade), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, wie es die meisten meiner Herren Vorredner getan haben, möchte auch ich mich zunächst dem Forstetat zuwenden und an den Herrn Landwirtschaftsminister die Bitte richten, daß er die Forstakademie in Münden, diesem wunderbar schön gelegenen Münden, doch erhalten möge. Ich will alle die Gründe, die dafür vorgebracht worden sind, nicht noch einmal hervorheben, glaube aber doch sagen zu sollen, daß gerade die Forstakademie in Münden für den Westen von hoher Bedeutung ist.

Weiter möchte ich zu dem Forstetat sagen, daß unter dem Kap. 2 Tit. 2 eine Veränderung vorgenommen worden ist, welche gerade die königlichen Förster finanziell sehr viel schlechter stellt, als sie bisher gestanden haben. Da heißt es, daß die Oberförster oder Förster, wenn sie versetzt werden, das Dienstland, das sie bis dahin gehabt haben, abgeben müssen, und daß sie dafür eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten. Nun, meine Herren, ist in dem Titel der Erlös aus der Verpachtung der bisher in den Händen der Förster gewesenen Ländereien mit 413 000 ℳ angegeben, während für dieselben Förster eine Dienstaufwandsentschädigung von nur 158 000 ℳ vorgesehen ist und somit dem Forstfiskus ein Reingewinn von 255 000 ℳ verbleibt.*) Da möchte ich auch hier den Herrn Minister bitten, daß er diese Ungleichheit einigermaßen ausgleicht und den Förstern — bei den Oberförstern spricht das nicht so sehr mit, da ist im Gegenteil die Dienstaufwandsentschädigung erhöht —, daß er den Förstern, die ohnehin nicht gut gestellt sind, eine Aufbesserung gewährt. — — —

— — — Ebenso sind wir damit einverstanden, daß die Wiedereinstellung des sogenannten Westfonds für den Etat 1917 erfolgt. Wir sind dafür, daß die Summen, die für die Hebung der Landwirtschaft im Osten und Westen eingesetzt sind, im nächsten Jahre wieder gleichgestellt werden. — —

Nach Schluß der Besprechung werden die sämtlichen Titel und Kapitel des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung, des Landeswasseramtes, der Domänen- und Forstverwaltung genehmigt. Ebenso die Anträge der verstärkten Haushalts-Kommission:

1. a) zur Förderung der Geflügelzucht,
   b) zur Vermehrung der Torfstreu,
   c) Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen und östlichen Provinzen. — Auch der Antrag unter 2, welcher die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eichsfelde bezweckt, wird angenommen.

*) Diese Berechnung des Abgeordneten Krüger ist, wie aus dem auf Seite 218/19 abgedruckten Artikel hervorgeht, nicht zutreffend. Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kiefernsamengewinnung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 12/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. III 1739.

Berlin W 9, 4. März 1916.

Die aus ungeeigneten, ausländischen, insbesondere nordischen, ungarischen und französischen Samen erzogenen Kiefernbestände geben vielfach die Möglichkeit, in ihnen Zapfen zu sammeln. Damit liegt aber die Gefahr vor, daß bei Verwendung des aus solchen Beständen wenn auch im Inlande gewonnenen Samens Bestände mit unerwünschten Eigenschaften erwachsen.

Es ist daher darauf zu achten, daß Kiefern, die augenscheinlich aus ungeeignetem ausländischem Samen erzogen sind, und solche, die ungünstige Entwickelung zeigen, wie viele Kusselbestände, von der Freigabe zum Zapfenbrechen ausgeschlossen werden. Die Zapfen sind, wie im Erlaß vom 31. August 1910 — III 1771 — hervorgehoben, nur von gutwüchsigen, pfleglich durchforsteten und in der Vollkraft ihres Lebens stehenden Bäumen und möglichst aus staatlichen Revieren zu sammeln. J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Münster und Aurich.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Königl. Forstmeister Westermeier †.** Am 9. Januar 1916 starb zu Halle a. S. der Königl. Preußische Forstmeister a. D. Gotthold Bogislaus Westermeier, geboren am 22. Februar 1845 zu Biere, Bezirk Magdeburg. Seine Eltern waren der Superintendent Franz Aemil Westermeier, zuletzt in Elbey bei Magdeburg, und Frau Louise, geb. Göschen, aus Königsberg. Aus Westermeiers erster Ehe mit Frau Frida, geb. Thürk,

Hosted by Google

stammen vier Kinder, von denen zwei, Gebhart und Else, am Leben sind; aus der zweiten Ehe mit Frau Emma, geb. Pahl, lebt ein Sohn Viktor. Den ersten Schulunterricht erhielt Westermeier im Hause des Vaters in Biere durch Hauslehrer. 1856 wurde er in die Quarta des Gymnasiums zu Stendal aufgenommen und besuchte dann die Schulen in Gütersloh und in Hamm (Westf.) bis 1865. Im Mai 1866 bestand er in Schleusingen die Kriegsreifeprüfung mit „Gut".

Nach der militärischen Dienstzeit als Freiwilliger vom 1. Juni 1866 bis 1867 trat er in die Forstlehre beim Forstmeister Donner in Schleusingen und bei dessen Nachfolger, Forstmeister Docker, bis 1. Juli 1868. Nach der darauf bei Magdeburg erfolgten Vorbereitung bestand Westermeier das Feldmesser-Examen im März 1869. Ostern desselben Jahres bezog er die Forstakademie zu Münden. Die dortigen Studien wurden durch den Krieg 1870/71 unterbrochen. Das Tentamen bestand er im Frühjahr 1872, das Staatsexamen 1876. Bis zu seiner Anstellung als Oberförster im Jahre 1878 tat er in Berlin Dienst als Feldjäger.

Seine militärische Dienstzeit von 1866—1867 leistete Westermeier bei der Ersatzkompagnie des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4 in Magdeburg ab, danach trat er in das Reitende Feldjägerkorps ein, in dem er bis 13. November 1878 verblieb. Im Kriege 1870/71 nahm er teil an den Schlachten von Gravelotte, St. Privat, Amiens, a. d. Hallue, Bapaume, St. Quentin und an der Belagerung von Metz. Bei Bapaume wurde er mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Außer diesem besaß er an Ordensauszeichnungen die Kriegsdenkmünze von 1870/71, die Zentenarmedaille, den Roten Adlerorden 4. Kl. und den Kronenorden 3. Kl.

Westermeier ist als Verwalter in drei Revieren tätig gewesen: vom 16. September 1878 bis 1. September 1892 in Falkenwalde, Bez. Stettin, bis 1. November 1895 in Köpenick und bis 1. November 1914 in Schkeuditz.

An schriftstellerischen Arbeiten hat er hervorgebracht: „Leitfaden für die Försterprüfungen", „Des deutschen Forstmanns Liederbuch" und „Systematische forstliche Bestimmungstabellen der wichtigsten deutschen Waldbäume und Sträucher". Von diesen Werken ist das verbreitetste und volkstümlichste der „Leitfaden". Die einfache und verständliche Form der forstlichen Wissenschafts- und Wirtschafts-Grundlagen hat dem „Kleinen Westermeier" gegenüber älteren und jüngeren Lehrbüchern trotz mancher herben Kritik und trotz dem Erscheinen des ausgezeichneten „Neudammer Förster-Lehrbuches" eine so allgemeine Aufnahme gesichert, daß der glückliche Verfasser die 11. Auflage seines Leitfadens erlebte.

Westermeier hat nicht nur Lehren geschrieben, sondern er war bemüht, sein Wissen den Forstlehrlingen mit allem Fleiß mitzuteilen. Ausflüge ins Revier veranstaltet wohl jeder Lehrherr mit seinen Lehrlingen, aber nicht jeder unterrichtet im Hause. Mit rührender Sorgfalt hielt Westermeier die festgesetzten Lehrstunden an zwei Tagen der Woche inne; mündliche Frage und Antwort, schriftliche Aufgaben und Aufsätze kosteten viel Zeit, aber der fleißige Mann blieb seiner selbstgestellten Aufgabe treu und hat viele Förster musterhaft vorgebildet.

Westermeier hatte die Jugend lieb und war besonders jedem Fachgenossen ein treuer und unerschrockener Berater. Mir ist er in schwerer Zeit Freund geworden, der einzige ältere Freund, der dienstliche Strammheit mit wahrer Menschenfreundlichkeit verband! Die kurze Zeit meiner taxatorischen Tätigkeit bei ihm in Falkenwalde und die späteren Besuche in Schkeuditz bleiben mir unvergeßlich.

Treues Gedenken werden wir alle, die mit Westermeier in Berührung kamen und aus seiner Schule hervorgingen, dem Verewigten bewahren und ihn durch Nachfolge in fleißiger Pflichterfüllung ehren!

Kautz, Königlicher Forstmeister.

— **Zahl der gefallenen preußischen Staatsforstbeamten.** Nach den in Nr. 12 auf Seite 198 wiedergegebenen Verhandlungen bei der zweiten Beratung des Forstetats im preußischen Abgeordnetenhause hat der Berichterstatter Abgeordneter Graf von der Gröben bei Aufzählung der gefallenen Staatsforstbeamten die Angehörigen des Försterstandes unerwähnt gelassen. Da die angegebenen Zahlen einer Mitteilung des Regierungsvertreters in der Staatshaushaltskommission entstammen, könnte man folgern, daß auch von seiten der Verwaltung der Förster nicht gedacht ist. Dem ist aber nicht so. Der Herr Oberlandforstmeister v. Freier hat in der Kommissionssitzung am 3. März d. Js., der die Zahlen des Berichterstatters entnommen sind, ausdrücklich hervorgehoben, daß der Prozentsatz der gefallenen Förster und Försteranwärter glücklicherweise nicht so groß sei, wie der der Forstverwaltungsbeamten, weil sich unter den Förstern sehr viel ältere Beamte befänden, die nicht mehr ins Feld gegangen seien. Immerhin seien auch 10 Revierförster und Förster mit Revier, 40 Forstschreiber und Förster ohne Revier, 100 Forstversorgungsberechtigte, 50 Reservejäger, 170 nicht versorgungsberechtigte Oberjäger des Friedensstandes und gelernte Jäger sowie 23 Forstlehrlinge gefallen. Diese Zusammenstellung sei jedoch unvollständig, da von einer ganzen Anzahl keine Nachrichten vorlägen.

— **Regulierung des Dienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigung der preußischen Revierförster und Förster.** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März d. Js. folgert der Herr Abgeordnete Krüger daraus, daß bei Kapitel 2 Titel 2 der Einnahme des Forstetats für 1916 **413 100 M** aus der Verpachtung einzuziehender Dienstländereien mehr eingestellt worden sind, während bei Kapitel 2 Titel 16 nur eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen von **158 100 M** vorgesehen ist, daß dem Forstfiskus ein Reingewinn von **255 000 M** verbleibt. Wie uns von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, ist diese Folgerung nicht zutreffend. In Wirklichkeit sind die zutretenden Einnahmen und Ausgaben gleich.

Hosted by Google

Der irreführende verschiedene Zugang ist durch den verschiedenen Aufbau der beiden Titel bedingt. Was den Förstern in der Gesamtheit durch die Einziehung von denjenigen Dienstländereien, die im Interesse des Dienstes oder für den Haushalt und die Familie entbehrlich sind, genommen wird, wird ihnen auch wieder ganz durch Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen zugewendet. Bei Kapitel 2 Titel 16 treten für die im Etat für 1915 eingestellten, zum 1. Oktober 1915 zu regulierenden 200 Stellen für ein halbes Jahr

200 × 150/2 = ... 15 000 ℳ

und für die letzten am 1. April 1916 zu regulierenden 954 Stellen

954 × 150 = ... 143 100 „

zusammen 158 100 ℳ

hinzu. Bei Kapitel 2 Titel 2 der Einnahme wird jedoch von dem Durchschnitt der Einnahmen für die Etatsjahre 1912 und 1913 ausgegangen. Um also die wirklichen Einnahmen für das Etatsjahr 1916 zu erhalten, müssen für alle die Stellen, die nach den Etats für 1914, 1915 und 1916 reguliert sind oder reguliert werden sollen, die Mehreinnahmen zugesetzt werden, das sind

1914	zum	1. April	600
	„	1. Oktober	800
1915	„	1. April	200
	„	1. Oktober	200
1916	„	1. April	954
		zusammen für	2754

Stellen × 150 = 413 100 ℳ.

— **Privatpaketverkehr nach dem Felde.** Der Postpaketversand nimmt erfahrungsmäßig vor dem Osterfeste stets einen größeren Umfang an. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrs ist es notwendig, die Annahme der Privatpakete nach dem Felde vorübergehend, und zwar in der Zeit vom 12. bis 23. April des Jahres, einzustellen. Die Annahme und Beförderung der Feldpostpäckchen erleidet keine Beschränkung.

— **Kriegswochenhilfe.** Nach einem Erlaß des preuß. Ministers des Innern findet die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. September 1915, wonach das Kriegswochengeld auf Grund des § 3 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 an Wöchnerinnen, deren Ehemann gegen Krankheit versichert ist oder die selbst einer Krankenkasse angehören oder von der Krankenversicherung nach §§ 418, 435 der Reichsvers.-O. befreit sind, für 57 Tage zu gewähren ist, auf die nach § 4 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 den anderen Kriegerfrauen zu zahlende Wochenhilfe keine Anwendung. Die Lieferungsverbände haben daher diesen letzteren Wöchnerinnen auch künftig das Wochengeld nur für 56 Tage und das Stillgeld nur für längstens 84 Tage zu gewähren. Vergl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 Seite 3 und 173. Hg.

Forstwirtschaft.

— **Zur Harznutzung.** Durch Bundesratsbeschluß vom 9. März ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Harz-Kommission, das ausschließliche Recht zum Ankauf des in Deutschland gewonnenen Harzes übertragen worden. Alle Anträge auf Lieferung von Harz und ebenso auch Ankauf von solchem sind daher an diese Harz-Kommission, Berlin W, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Als Ankaufspreis für 100 kg Harz, welches in Kisten oder Fässern angeliefert werden muß, hat die Harzkommission zurzeit den Preis von 50 ℳ für Scharrharz und 70 ℳ für Balsam (Flußharz) festgesetzt. Außerdem werden für Verpackung in Fässern 20 %, in Kisten 12 ½ vergütet, ebenso auch die Eisenbahnfrachtkosten. S.

— **Schälen von Eichen- und Fichtenrinde durch Anwendung von Dampf.** Das von dem Ingenieur H. A. Gütschow in Eberbach-Baden schon vor einiger Zeit erfundene Verfahren, Eichen- und Fichtenrinde zu jeder Jahreszeit unter Anwendung von Wasserdampf zu schälen, hat in neuerer Zeit bedeutende Verbesserungen in der praktischen Anwendung erfahren. Erwähnenswert ist insbesondere, daß Gütschow einen Wagen hat bauen lassen, der in verschiedenen Zellen das Dämpfen der Hölzer und das vollständige Trocknen der Rinden ermöglicht. Nach beiläufig zweistündiger Einwirkung von Wasserdämpfen läßt sich die Rinde von Eichen- und Fichtenrundlingen durch einfaches Aufschlitzen und Abtrennen mit dem Lohlöffel leicht und vollständig sehr rasch abziehen. Durch Einsetzen in die mit Dampf geheizten Trockenkammern wird die Rinde in beiläufig drei bis vier Stunden lufttrocken und versandfähig. Das Verfahren ist bei einiger Übung der Arbeiter nicht teuer und verdient besonders in der jetzigen Kriegszeit bei der Knappheit der einheimischen und dem Mangel der ausländischen Gerbstoffe alle Beachtung der beteiligten Kreise. Für die Waldbesitzer ist von besonderer Wichtigkeit die Möglichkeit, ausgedehnte Schälschläge beim Mangel an Arbeitern durchzuführen, dann die Gewinnung der Rinde in Durchforstungen von Eichenjungwüchsen, ferner die Verwertung der jetzt vielfach unbenutzten Fichtenrinde in Gebieten mit Winterfällung. J.

— **Streuabgabe in Bayern.** In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. März fand ein von allen Parteien unterstützter Antrag einstimmige Annahme, die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß Waldstreu aus den Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu ermäßigten Preisen und in ausgiebiger Menge, insbesondere an landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber zum Heeresdienst einberufen sind, abgegeben werde. Bei der Begründung wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß bei den hohen Preisen und dem Mangel an Futtermitteln das Stroh nicht als Streu, sondern zur Verfütterung verwendet werden muß, um den Viehstand erhalten und überhaupt wirtschaftlich durchhalten zu können. Auch wurde die Staatsregierung aufgefordert, für die Beschaffung billigen Brennholzes an die Minderbemittelten Vorsorge zu treffen. L.

Hosted by Google

— **Die Zellulose und ihre Verwendung in der Textilindustrie.** Der Generaldirektor des Gräfl. Henckel von Donnersmarckschen Papier- und Zellulosekonzerns, Herr Hartmann, hat kürzlich einen interessanten Vortrag über die Verwendung der aus Holz hergestellten Zellulose und des hieraus gefertigten Papiers in der Spinnerei und Weberei gehalten. Nach der „Vossischen Zeitung" hat er hier ausgeführt, daß es der deutschen und österreichisch-ungarischen Industrie gelungen sei, für den wichtigsten pflanzlichen Textilrohstoff, die Jute, einen vollwertigen Ersatzstoff, das „Papiergarn", zu schaffen, das aus einheimischen Erzeugnissen hergestellt werden könne. Dadurch ist für jede Dauer des Krieges der Bedarf der Mittelmächte an diesem wichtigen Rohstoff sichergestellt und gleichzeitig das Fundament für die neuen Industrien der Mittelmächte geschaffen worden. Der Ausgangspunkt zur Herstellung von Papiergarn ist Natronzellulose und das aus dieser hergestellte Spinnpapier. Die Japaner waren die ersten Erzeuger von Papiergarn. In neuerer Zeit kamen verschiedene Patente auf, welche Papiergarn nach dem sogenannten Naßspinnverfahren herstellten. Dieses Verfahren führte indes zu keinen Erfolgen. Erst durch das sogenannte Trockenspinnverfahren von Emil Claviez in Adorf wurden durchgreifende praktische Erfolge erzielt. Einen weiteren wesentlichen Fortschritt bedeutet eine andere Erfindung von Claviez, die Textilose. Aber auch dieses Verfahren konnte sich zunächst nicht durchsetzen. Erst der Eintritt des Kriegszustandes hat nach dieser Richtung Wunder gewirkt. Durch den Krieg entstand plötzlich mit der zunehmenden Knappheit an Jutematerial und dem aus Jute hergestellten Erzeugnis der Papiergarnindustrie und den Verbrauchern ihrer Produkte ein glänzender Lehrmeister. In diese Zeit fällt auch die hervorragende Erfindung des österreichischen Rittmeisters Steinbrecher, das sogenannte Textilitverfahren, welches es ermöglicht, auf einer Spindel den geschnittenen Papierstreifen gemeinsam mit Hanf, Flachs, Juteabfall oder Werg zu verspinnen. Das auf diese Weise hergestellte Textilitgarn gleicht völlig dem Jutegarn und besitzt eine außerordentliche Festigkeit. Die neue Papiergarnindustrie ist bereits in der Lage, in diesem Jahre trotz des Krieges ein Drittel der bisher aus dem Auslande bezogenen Jute durch ihre Erzeugnisse zu decken. Nach dem Kriege wird es möglich sein, noch zu einem weit höheren Prozentsatze die Jute durch einheimische Erzeugnisse zu ersetzen. Das Papiergarn wird bereits in großen Mengen von den Industrien, die ihre Erzeugnisse bisher aus Jute hergestellt haben, mit Erfolg verarbeitet. Die Erfahrungen haben bewiesen, daß in Deutschland mindestens 20 % des verarbeiteten Jutematerials durch reines Papiergarn und die anderen 80 % durch Hanf, Textilose oder Textilitgarn zu ersetzen sind. So verwendet die Kabelindustrie die Papiergarne in sehr großem Umfange als Füllstoffe und zur Isolierung der Kabel. Die Teppichindustrie hat bereits im letzten Friedensjahre eine halbe Million Kilo verarbeitet und mit demselben außerordentlich zufriedenstellende Erfahrungen gemacht. Die Röhrenwalzwerke verwenden Papierstreifen, die auf maschinellem Wege durch ein Teerbad gezogen werden, zur Isolierung der Röhren. In der Linoleumindustrie dient das Papiergarngewebe als Rücken, Halt und Förderung für die Linoleummasse, bevor sie getrocknet wird. Ein anderes großes Absatzgebiet, das außerordentlich vielseitig ist und eine ganz neue Friedensindustrie der Mittelmächte darstellt, ist die Verwendung von Papiergarn und Papiergeweben in der Möbelstoffindustrie. Vor kurzem wurde von den bedeutendsten Jute-Industriellen Deutschlands die Deutsche Textilit-Gesellschaft, Hamburg, gegründet, die das österreichische Patent des Textilitverfahrens erworben hat. Im Interesse unserer Volkswirtschaft und Industrie kann nur dringend gewünscht werden, daß diejenigen Jute-Industriellen, die der Papiergarnindustrie bisher ablehnend gegenüberstanden, alle Bedenken fallen lassen und mitarbeiten helfen an dem großen Ziele, die deutsche Volkswirtschaft unabhängig vom Auslande zu machen. A.

— **Hollands Holzhandel mit Deutschland.** Die Beziehungen des Holzhandels zwischen Holland und Deutschland haben im Laufe der Zeit mannigfache Wandlungen durchgemacht. Bis etwa 1870 sind gewaltige Holzmengen aus dem Schwarzwald, Frankenwald, Steigerwald und anderen großen Waldgebieten im Flußgebiete des Rheins und Mains und ihrer Nebenflüsse, schließlich zu gewaltigen Flößen vereinigt nach Holland geschwommen. Das Holländerholz und der Holländer Holzhändler mit seinen Aufkäufern, den Meisterknechten, haben sich lange Zeit eines hohen Ansehens bei Waldbesitzern und auf dem Holzmarkte erfreut. Mit der Entwicklung der mächtigen Industrie am Niederrhein und in Westfalen einerseits und des überseeischen Holzhandels anderseits ist in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ein vollständiger Umschwung eingetreten. Das gesamte Holz, welches jetzt in Baden, Württemberg und Bayern nach dem Niederrhein geht, benutzt nun fast ausschließlich die Eisenbahn und gelangt überhaupt nicht mehr über die holländische Grenze. Das rheinisch-westfälische Industriegebiet verbraucht nun dieses ganze Holz, ja es bezieht sogar noch seinerseits aus Holland, wobei letzteres natürlich nur Durchfuhrland ist. Holland deckt jetzt seinen ganzen Holzbedarf auf dem Wasserwege von Nordrußland, Schweden, Nordamerika, Rumänien usw., um erhebliche Teile hiervon an seine verhältnismäßig waldarmen Nachbargebiete mit hochentwickelter Industrie wieder abzugeben. Dieses Verhältnis hat nun durch den Weltkrieg eine gewaltige Änderung erfahren, da der überseeische Holzbezug durch die Erklärung des Holzes als Bannware und die gewaltige Steigerung der Frachten ebenso schwierig wie teuer geworden ist. Holland kehrt daher zu seiner „alten Liebe" zurück und sucht wieder Holz in Deutschland zu kaufen. Hierbei liegen die Verhältnisse keineswegs einfach. Zunächst besteht ein Ausfuhrverbot für Holz, von dem allerdings Ausnahmen zulässig sind. Bei Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis taucht sofort die Frage auf, ob das Holz wirklich in Holland verarbeitet werden oder nach England, welches

Hosted by Google

bekanntlich großen Holzmangel hat, weiterverkauft wird. Um hier Sicherheit zu schaffen, müssen die holländischen Firmen in jedem Falle eine eidesstattliche Versicherung abgeben, daß das nach Holland ausgeführte Holz weder im rohen, noch im bearbeiteten Zustand an das uns feindliche Ausland weitergesandt wird, die Vertrauenswürdigkeit der ausführenden Firmen wird geprüft und seit einiger Zeit ist auch ein deutscher Vertrauensmann in Holland tätig, der den Verbleib der aus Deutschland ausgeführten Hölzer überwacht. Die zweite Frage lautet: Sind wir überhaupt in der Lage, größere Holzmengen an Holland abzugeben, da doch die sonst so große Holzeinfuhr, namentlich aus Rußland und Österreich, fehlt oder doch wenigstens sehr erschwert ist? Bei verschiedenen Sortimenten, namentlich bei Papier- und Grubenholz, macht sich aus diesem Grunde schon eine recht unangenehme Preissteigerung fühlbar. Wenn z. B., wie berichtet wird, ein holländischer Händler in Thüringen 100 000 rm Papierholz verkauft hat, so erscheint die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis nicht unbedenklich. Anderseits muß aber berücksichtigt werden, daß im Interesse der Verbesserung unserer Valuta die Ausfuhr deutscher Waren, soweit dieses mit sonstigen Rücksichten vereinbar ist, gefördert werden muß. Aus letzterem Grunde wird man in manchen zweifelhaften Fällen doch die Ausfuhr von Holz gestatten, namentlich in Erwägung der Tatsache, daß Deutschland gegenwärtig in der Lage ist, aus den besetzten waldreichen Gebieten Rußlands erhebliche Holzmassen zu entnehmen und die sonst regelmäßige Holzzufuhr auf diese Weise zu ersetzen. Auch in Österreich hat Holland neuerdings große Holzkäufe gemacht, so sind im Februar 1916 allein 30000 cbm siebenbürgischen Schnittmaterials dorthin verkauft worden. A.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 47. **Verpflichtung zur Jägerklasse A während des Krieges.** Ich bin als gelernter Jäger am 1. Oktober 1913 bei einem Jäger-Bataillon eingetreten, habe den Feldzug bis August mitgemacht und mußte doch nun im dritten Dienstjahre zur Jägerklasse A verpflichtet werden. Geht die Verpflichtung in der Kriegszeit genau so vor sich, wie in Friedenszeiten? O.

Antwort: Die Verpflichtung zur Jägerklasse A erfolgt auch während des Krieges, und zwar so wie in Friedenszeiten, kurz vor Beendigung des dritten Militärdienstjahres. Ihr Jahrgang — ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen, die bereits verpflichtet sind — wird daher voraussichtlich im September d. Js. verpflichtet werden.

Anfrage Nr 48. **Steuerveranlagung und Rückforderungsrecht.** Ich bin während meiner Abwesenheit im Felde für das Steuerjahr 1915 zu dem Einkommen-Steuersatz von 31 ℳ veranlagt, trotzdem ich schriftlich richtige Angaben, die einen Steuersatz von 16 ℳ begründeten, gemacht hatte. Ich habe etwa im Mai 1915 schriftlich gegen die Veranlagung reklamiert, aber bis heute darüber keinen Bescheid erhalten. Nun bin ich am 30. 12. 1915 aus dem Heeresdienst entlassen und in den Forstdienst zurückgetreten; deswegen sind jetzt folgende Punkte für mich von Wichtigkeit: 1. Bin ich überhaupt verpflichtet, während der Zeit meiner Abwesenheit (ich war vom 6. 8. 1914 bis 30. 12. 1915 im Felde resp. bei der Fahne) Einkommen-, Gemeinde- und Schulsteuern zu zahlen? 2. Ist meine Veranlagung zu den Gemeindeabgaben mit 66,2% des Einkommensteuersatzes von 31 ℳ = 20,50 ℳ jährlich zu Recht erfolgt? Ich habe jetzt 18 Dienstjahre und war vor dem 1. 4. 1909 in einem Amtsverhältnis und war nach meiner Meinung nur mit der Hälfte des Diensteinkommens zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. 3. Meine Gattin hat bis einschl. 1. Quartal 1915 (Steuerjahr) sämtliche geforderten Steuern bezahlt, dann auf meinen Rat nicht mehr. Kann eine Rückvergütung oder Anrechnung des etwa zuviel Gezahlten im Falle einer Nichtzahlungspflicht stattfinden? 4. Was habe ich bei obigem Steuersatz jährlich an Schulsteuern zu zahlen?

Königl. Forstaufseher G.

Antwort: 1. Während Ihrer Teilnahme am Kriege, das wäre also vom 1. 8. 1914 bis Ende 1915, sind Sie von Zahlung der Staatseinkommensteuer befreit (§ 5 Nr. 3 des Eink.-St.-Ges., S. 5 Förster-Jahrbuch 1915). Dagegen bleibt Ihre Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinde- und Schulsteuern bestehen. 2. Ein Einkommensteuersatz von 31 ℳ setzt ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von 1800 bis 2100 ℳ voraus. Ist dieses lediglich Diensteinkommen, so würden bei Anwendung der Vergünstigung der Allerhöchsten Verordnung v. 23. 9. 1867 (½ von 2100 = 1050 ℳ), und zwar bei einem Prinzipal-Steuersatz von 9 ℳ und bei 66⅔% Zuschlägen 6 ℳ Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen gewesen sein. 3. Ein Rückforderungsrecht bezüglich vermeintlich zuviel gezahlter Steuern besteht nur in dem Falle der rechtzeitigen Einlegung der vorgeschriebenen Rechtsmittel. Sind also solche Rechtsmittel nicht angebracht, so kann auch weder eine Rückzahlung noch Anrechnung auf fällige Zahlungen stattfinden. Bei Kriegsteilnehmern fragt es sich allerdings, ob bei versäumter Berufung oder Versäumung des Einspruchs nicht die sogenannte unbefristete Beschwerde nachträglich angebracht werden kann. Hiermit wäre nach Befinden ein Versuch zu machen, und an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und an den betreffenden Gemeindevorsteher ein entsprechendes Gesuch zu richten. Über die verspätete Antwort wird eine Nachfrage im Landratsamt am ehesten Aufschluß bringen. 4. Für die Höhe der Schulsteuern kommt es auf die Art der örtlichen Erhebung und Gewohnheit an,

Hosted by Google

insbesondere ob die Schulabgaben auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde übernommen sind oder nach altem Ortsrecht erhoben werden.

Anfrage Nr. 49. **Besteuerung der freien Dienstwohnung und der freien Feuerung der preußischen Staatsforstbeamten.** Bei meiner Steuererklärung habe ich 1. als Wert der freien Dienstwohnung den in der Grundsteuer-Mutterrolle festgesetzten Nutzungswert der Wohnräume aufgeführt; 2. den Wert des freien Brennholzes mit dem bei der Pensionierung maßgebenden Satz von 75 *M* berechnet. Beides wird mir von der hiesigen Steuerbehörde bestritten, indem dieselbe behauptet, daß die Wohnung mit dem Werte in Ansatz zu bringen ist, den diese Wohnung bei Vermietung erzielen dürfte, und daß das freie Brennholz mit seinem vollen Werte in Ansatz zu bringen ist. Ich bitte um Aufklärung über diese beiden Punkte und um Mitteilung der in Frage kommenden Bestimmungen und Gerichtsentscheidungen. Kgl. Hegemeister L.

Antwort: 1. Nach § 14,2 des Einkommensteuergesetzes vom 19. 6. 1906 (G.-S. S. 260) ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Mietswerte, jedoch nicht höher als mit 15 % des baren Gehalts des Berechtigten, in Ansatz zu bringen. Bestimmte Vorschriften darüber, in welcher Höhe der Wert der Försterdienstwohnungen einzustellen ist, bestehen nicht, doch hat das Oberverwaltungsgericht in wiederholten Entscheidungen bis in die neueste Zeit darauf hingewiesen, daß, wenn sich jener Mietswert nicht etwa durch Vergleichung mit anderen Wohnhäusern bestimmen lasse, der Gebäudesteuernutzungswert einen Anhalt mit der Maßgabe darbiete, daß ein erhebliches Hinausgehen über denselben näher zu begründen sei. 2. Auch für die steuerliche Berechnung des Wertes des Freibrennholzes sind bestimmte Geldsätze nicht gegeben, vielmehr ist auch hier der in jedem Falle zu ermittelnde tatsächliche Wert einzustellen. Während der VI. Senat des Oberverwaltungsgerichts in einem Urteile vom 8. Februar 1911 sich dahin ausgesprochen hatte, daß der Abzug für Werbungs- und Anfuhrkosten bei dem Werte des freien Feuerungsmaterials in Betracht zu ziehen sei, hat der V. Senat in einer neueren Entscheidung vom 7. April 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 165) sich auf den Standpunkt gestellt, daß solche Abzüge als Haushaltungskosten nicht statthaft sind. Danach wird also mit der Einstellung des vollen tatsächlichen Wertes gerechnet werden müssen.

Anfrage Nr. 50. **Rechte eines Einjährig-Freiwilligen in der Kriegszeit.** Mein Sohn hat das „Einjährige", er ist 17 Jahre alt. 1. Kann ich sein Einjährigenzeugnis schon jetzt, ohne daß er sich freiwillig zum Heeresdienste anzumelden braucht, der Regierung zur Anerkennung vorlegen? 2. Kann mein Sohn sich als Einjähriger seine Waffe wählen? 3. Behält er, vorschriftsmäßig ausgehoben, seine Rechte auf das Einjährige mit bezug auf Dienstzeit und Beförderung? Königl. Hegemeister B.

Antwort: 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst können Sie jetzt schon nachsuchen, und zwar bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk Ihr Sohn gestellungspflichtig sein würde, wenn er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte (Deutsche Wehrordnung § 89, 2). 2. Ihr Sohn kann sich als Kriegsfreiwilliger melden. Tut er dies erst nach seiner Ausmusterung, so braucht er hierzu das Einverständnis des für ihn zuständigen Bezirkskommandos. Einen Anspruch darauf, sich die Waffe (oder Truppe) zu wählen, bei der er dienen will, hat er jetzt im Kriege nicht. Bei vielen Truppenteilen, so z. B. bei denen des Gardekorps, ist die Einstellung von Kriegsfreiwilligen unter zwanzig Jahren seit längerer Zeit verboten. 3. Seine Aussichten auf Beförderung behält er. Ein Recht bezüglich der Länge der Dienstzeit gibt es im Kriege nicht.

Anfrage Nr. 51. **Zivildiensteinkommen von Kriegsteilnehmern des Kommunaldienstes.** Am 1. März 1914 übernahm ich eine Stadtförsterstelle, zunächst ein Jahr auf Probe. Gleich bei Eintritt der Mobilmachung wurde ich zur Fahne einberufen und erhielt bisher von der Stadtverwaltung meine Besoldung ausgezahlt. Jetzt habe ich zum 1. April d. Js. meine Kündigung erhalten. Ist dies gesetzlich zulässig? Habe ich nicht vielmehr Anspruch darauf, daß mir während der ganzen Kriegsdauer mein Zivildiensteinkommen von der Stadt unverkürzt weitergezahlt wird? Vizefeldw. S. in S.

Antwort: Sie sind nach Ihrer Angabe am 1. März 1914 als Stadtförster auf Probe angestellt. Sie gehören zu den etatmäßigen Gemeindebeamten, denen während des Kriegsdienstes auf Grund des § 66 des Reichsmilitärgesetzes nicht allein das persönliche Diensteinkommen zusteht, sondern auch die Stelle gewahrt werden muß. Schreiben Sie sofort dem Magistrat, daß Sie die Kündigung nicht anerkennen und auf Fortzahlung des ganzen Diensteinkommens und Offenhalten der Stelle bestehen. Lehnt der Magistrat ab, dann teilen Sie uns das mit, damit wir Sie weiter beraten.

Der Kriegsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Frkf., einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen

12

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Drewitz, Oberförsterei Klausenau, Regbz. Marienwerder, ist sofort neu zu besetzen. Die Stelle liegt 11 km von Bruß. Kathol. Schule in Schwornigatz 5,5 km, ev. Kirche in Friedrichsbruch 14 km, kathol. Kirche in Bruß. Dienstland 8 ha Acker, 9 ha Wiese. Nutzungsgeld 126 Mk. jährlich, Dienstaufwand 400 Mk., Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist bis 5. April 1916.

Hosted by Google

Militärisch besetzte Gebiete.

Marx, städtischer Förster zu Landeck, Schlesien, ist als Förster einer Forstinspektion im Osten einberufen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Scholz, Oberregierungsrat, ist die Leitung der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Oppeln übertragen.

Bock, Förster zu Schönau, Oberförsterei Hinternah, ist die Försterstelle zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. April 1916 ab übertragen.

Pannesberg, Förster o. R. zu Besser, Oberförsterei Erlau, ist die Försterstelle m. R. zu Schönau, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. April 1916 ab übertragen.

Haertner, Förster o. R. zu Tannenrode, Oberförsterei Wanda, ist nach Tomaschewo, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, unter Uebertragung eines Revieres vom 1. April 1916 ab versetzt.

Hasse, Förster zu Wenderhütte, Oberförsterei Königsthal, ist die Forsterstelle zu Biernau, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, vom 1. April 1916 ab übertragen.

Kei, bisher Förster o. R. zu Steinbeck, Oberförsterei Munster, wird als Förster m. R. auf die Försterstelle Hagen, Oberförsterei Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Kirchert, Ernst, Förster, ist die Försterstelle Stag iß, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, vom 1. April 1916 ab übertragen.

Lier, Förster zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, ist die Försterstelle zu Wenderhütte, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. April 1916 ab übertragen.

Rohloff, Paul, Förster, ist die Försterstelle Hornskrug, Oberförsterei Pütt, Regbz. Stettin, vom 1. Juli 1916 ab übertragen.

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:
Hoff, Königl. Hegemeister, Hoffnung, Oberförsterei Waitze, Regbz. Posen.

Zum Leutnant d. R. wurde befördert:
Hänicke, aktiver Jäger, Klasse A, Offizierstellvertreter im Res.-Jäger-Batl. 4.

Gemeinde- und Privatdienst.

Behse, Privatrevierförster zu Schloß Holte, Kreis Wiedenbrück, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Königreich Bayern.

Zwißler, Regierungs- und Forstrat bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, ist auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit vom 1. April d. Js. ab in den dauernden Ruhestand versetzt.

Stamminger, Forstmeister, Vorstand des Forstamtes Elmstein-Süd, ist zum Regierungs- und Forstrat der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, in etatsmäßiger Weise befördert.

Dr. Künkele, Forstamtsassessor in Langenberg, ist zum Forstmeister des Forstamts Elmstein-Süd befördert.

In gleicher Dienstseigenschaft wurden in etatsmäßiger Weise berufen die Forstamtsassessoren:
Schneider in Trippstadt nach Langenberg, Forstamts Schaidt, und **Koch** beim Forstamt Würzburg nach Hassenbach, Forstamts Stangenroth.

Maurer, geprüfter Forstpraktikant in Saal a. D., ist zum Forstamtsassessor beim Forstamte Würzburg in etatsmäßiger Weise ernannt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nach bestandener zweiter forstlicher Prüfung wurden zu Forstassessoren ernannt die Forstreferendare: **Faulborn, Rudloff** und **Weißenborn.**

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1915.

Während das Geschäftsjahr 1914 nur in seiner letzten Hälfte unter dem Zeichen des gewaltigen Krieges stand, unterlag das vergangene Jahr in seiner ganzen Zeitdauer dessen Einflüssen. Die Vereinsbewegung konnte daher naturgemäß keine Fortschritte machen. Die Mitgliederzahl, die zu Anfang des Jahres 5806 betrug, ist in dessen Verlauf auf 5645 zurückgegangen.

Auch haben wir aus unserer Mitte eine ganze Reihe von Mitgliedern auf dem Felde der Ehre verloren. Da trotz wiederholten Ersuchens, so namentlich auch in dem vergangenen Jahresberichte, die Namen der Gefallenen von den Bezirksgruppen nicht lückenlos mitgeteilt worden sind, so kann leider keine bestimmte Zahl angegeben werden. Da wir unsere Mitteilungen nur auf den uns von den Gruppenvorständen zugehenden Nachrichten aufbauen können, so ersuchen wir auch hier wieder darum, unserer Geschäftsstelle die nötigen Unterlagen von dort, wo es noch nicht geschehen ist, zu beschaffen.

Auch die Vereinsarbeit selber ist durch die Einwirkungen des Krieges stark beeinträchtigt worden. Dies trifft ganz besonders auf die Gruppenversammlungen und deren Besuch zu. Im letzten halben Jahre machte sich zwar in dieser Beziehung eine erfreuliche Wendung zum Besseren bemerkbar. Soweit die vorliegenden Berichte dies erkennen lassen, beschäftigten sich die Versammlungen vorwiegend mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen und zeigten das Bestreben, daß auch der Försterstand fortgesetzt daran mitarbeiten will, mit ernstem Willen zu helfen, die wirtschaftliche Lage besonders derer zu mildern, die unter den Folgen des Krieges in erster Linie leiden.

Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1915.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme:				
Vortrag aus dem Vorjahre	6 262	55		
Mitgliederbeiträge für 1914	3 100	—		
„ „ 1915	32 271	90		
„ „ 1916	307	85		
Zinsen	1 037	89		
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen . . .	1 419	05	44 399	24
B. Ausgabe.				
Bezugspreis für das Vereinsblatt	26 555	01		
Verwaltungs- und Portokosten	2 826	46		
Reisekosten	869	20		
Druckkosten	110	28		
Kriegsspende an den Johanniter-Orden . . .	1 500	—		
Zeichnung zur 5% 3. Kriegsanleihe im Nennwerte von 3000 Mk.	2 895	—		
Beihilfen	2 565	—		
Sonstiges	159	97		
Vortrag für das nächste Jahr	6 918	32	44 399	24

Hosted by Google

Bilanz.

A. Aktiva:	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10 000 ℳ 4% Preuß. Staatspapiere m. einem Kurswert von .			9 860	—		
4000 ℳ 3½ % Preuß. Staatspapiere m. einem Kurswert von .			3 472	—		
3000 ℳ 5 % Deutsche Reichsanl. (1. Kriegsanl.) m. einem Anschaffungswert von .			2 939	50		
3000 ℳ 5 % Deutsche Reichsanl. (3. Kriegsanl.) m. einem Anschaffungswert von .			2 895	—		
Guthaben bei d. Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlass. Landsberg a. W.			6 918	32		
Rückständige Mitgliederbeiträge .			1 950	—	28 034	82
B. Passiva:						
Reservefonds .	9 515	29				
Zugang:						
20% der Reineinnahme . .	939	34	10 454	63		
Beihilfenfonds	13 018	76				
Zugang:						
80% der Reineinnahme . .	3 757	38				
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	1 419	05				
	18 195	19				
ab: im Jahre 1915 bewilligte Beihilfen	2 565	—	15 630	19		
Rückständige Mitgliederbeiträge .			1 950	—	28 034	82

Dobrilugk, den 26. Februar 1916.

Velte, Schatzmeister.

Verhandelt
Cüstrin, den 26. Februar 1916.

Die Rechnungsprüfungskommission des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten trat heute gemäß § 15 der Satzungen zur Prüfung der Vereinsrechnung, der Bilanz und der Kassenbücher für das Geschäftsjahr 1915 zusammen.

Erschienen waren:

1. Königl. Revierförster Lange,
2. Königl. Hegemeister Ulbrich,
3. Königl. Hegemeister Lucas,
4. Vereinsschatzmeister, Kgl. Förster Velte.

Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Revierförster Lange neugewählt.

Darauf wurden von dem Schatzmeister die Kassenbücher nebst sämtlichen Belegen und den Kontoauszügen der Ostbank für Handel und Gewerbe, und vom Revierförster Lange die von den Bezirksgruppenschatzmeistern an ihn eingereichten Einnahmebescheinigungen vorgelegt.

Nach eingehender Prüfung wurden Rechnung und Bilanz für richtig befunden.

Das Vereinsvermögen wird nachgewiesen durch

1. den Depotschein Nr. 1 637 579 über 10 000 ℳ 4 % Preußische Staatspapiere,
2. den Depotschein Nr. 1 637 580 über 4000 ℳ 3½ % Preußische Staatspapiere,
3. den Depotschein Nr. 1 844 777 über 3000 ℳ 5 % Deutsche Reichsanleihe (1. Kriegsanleihe),
4. eine Bescheinigung der Ostbank für Handel und Gewerbe über gezeichnete 3000 ℳ 5 % Deutsche Reichsanleihe (3. Kriegsanleihe), eingetragen in das Reichsschuldbuch,
5. ein Bankguthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe von 6918,32 ℳ.

Gegen die vorhandenen Belege und die Kassenführung hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Nächstdem wurde die Rechnung der Krankenkosten-Beihilfekasse für das Geschäftsjahr 1914 geprüft und für richtig befunden.

Das Vermögen wird hier nachgewiesen durch den Depotschein Nr. 1 844 778 über 2000 ℳ 5 % Deutsche Reichsanleihe (1. Kriegsanleihe) und ein Bankguthaben bei der Ostbank von 4648,18 ℳ. Auch wurde bei dieser Kasse die Einnahme für 1915 festgestellt. Diese schließt mit einer Summe von 10 437,30 ℳ ab.

Die Kassenrevisionskommission trägt hiernach gegen die Erteilung der Entlastungen keine Bedenken.

V. g. u. u.

Lange. Ulbrich. Lucas.

Der Vereinsschatzmeister: Velte.

Wie aus dem vorliegenden Rechnungsabschlusse hervorgeht, ist es im Laufe des Geschäftsjahres gelungen, von den im vergangenen Jahre als rückständig nachgewiesenen Mitgliederbeiträgen 3100 ℳ einzuziehen. Immerhin hat ein Teil von diesen nicht eingezogen werden können, und wird die zuständige Vertreterversammlung seinerzeit darum ersucht werden müssen, die endgültige Niederschlagung auszusprechen. Es dürfte nicht überraschen, daß die gewaltige Erregung, die der Kampf um unser Dasein auslöste, auch auf die Beitragseinziehung nicht ohne Einfluß blieb. Da sich inzwischen jedoch das ganze Wirtschaftsleben, dank unserer Tapferen im Felde, wieder in ruhigeren Bahnen bewegt, so ist zu erwarten, daß auch in dieser Beziehung ein Wandel zum Besseren eintritt. Eine größere Erleichterung aller Amtsinhaber erwarten wir von dem Beschlusse des engeren Vorstandes, daß, wie in den neuen Satzungen vorgeschrieben, die Beitragsleistung auf einmal erfolgt, und zwar zu Anfang des Geschäftsjahres.

Die Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen sind gegen die Erwartungen zurückgeblieben. Dies kann nicht sonderlich überraschen, denn jeder ist

Hosted by Google

gezwungen, seine wirtschaftlichen Bedürfnisse nach den verschiedensten Richtungen hin einzuschränken.

Trotz dieser Ausfälle kann der Rechnungsabschluß aber doch als ziemlich günstig bezeichnet werden. Es konnten die im vergangenen Jahre für das vierte Vierteljahr noch rückständigen Bezugsgebühren für das Vereinsblatt im Betrage von 5562,25 ℳ und die Bezugskosten für 1915 ganz aus den laufenden Einnahmen bezahlt werden. Es war auch möglich, wiederum 1500 ℳ an den Johanniter-Orden als Kriegsspende zu bewilligen und 3000 ℳ zur dritten Kriegsanleihe zu zeichnen. Der Verein ist an dieser bisher mit 6000 ℳ beteiligt und hat zur Verwundetenpflege 4500 ℳ beigetragen.

Als Beihilfen weist die Rechnung 2565 ℳ nach. Diese verteilen sich wie folgt:

2	× 200	= 400	ℳ
4	× 100	= 400	„
9	× 75	= 675	„
3	× 60	= 180	„
16	× 50	= 800	„
2	× 40	= 80	„
1	× 30	= 30	„
Zusammen 37		2565	ℳ

Der Verein hat somit seit seinem Bestehen bis zum Schlusse des Geschäftsjahres an seine Mitglieder bzw. deren Hinterbliebenen im ganzen 58 156 ℳ an Beihilfen zur Verteilung bringen können.

Die von dem Verein eingeleitete „Kriegsspende" hatte bis zum Schlusse des Geschäftsjahres die Höhe von 24 913,25 ℳ erreicht. Als besonders erfreulich wird hier die Tatsache hervorgehoben, daß mit Beginn des neuen Geschäftsjahres die Beiträge so reichlich fließen, daß, wenn diese Opferwilligkeit weiter bestehen bleibt, auch unsere Vereinigung mit Befriedigung auf das Ergebnis dieser Sammlung zurückblicken kann. Immer wieder muß aber darum gebeten werden, keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen zu lassen, um die Erträge dieser Sammlung zu erhöhen. Einstweilen sind diese zinstragend angelegt. Über ihre Verwendung wird seinerzeit die zuständige Vertreterversammlung Beschluß zu fassen haben. Es wird daher empfohlen, diesem Gedanken schon jetzt in den Gruppenversammlungen näherzutreten, um durch sachliche Aussprache eine Form zu finden, in welcher Weise die Mittel dieser Sammlung später am zweckmäßigsten verwendet werden. In erster Linie wird dabei ins Auge zu fassen sein, die Lebenslage der Witwen und Waisen von den Standesangehörigen zu erleichtern, die in dem Kampfe für das Vaterland ihr Leben geopfert haben.

Eine zweite Wohlfahrtseinrichtung bestand in der Sammlung und Versendung von Geflügel an die durch den feindlichen Einfall arg geschädigten ostpreußischen Standesangehörigen. Soweit unserer Geschäftsstelle über das Ergebnis dieses Unternehmens Nachrichten zugegangen sind, wurden bisher 1510 Stück Geflügel, vorzugsweise Hühner, nach Ostpreußen zur Verteilung übersandt. Davon entfallen auf den Regierungsbezirk Gumbinnen 933, auf den Regierungsbezirk Allenstein 577 Stück. Mit Eintritt günstigerer Witterungsverhältnisse soll diese Sammlung und Versendung wieder neu einsetzen. Dabei soll auch der Regierungsbezirk Königsberg Berücksichtigung finden. Wir werden seinerzeit im Vereinsblatte mit Plänen und neuen Anregungen nach dieser Richtung hin hervortreten. Es muß für den Verein auch weiter als Ehrenpflicht betrachtet werden, mitzuhelfen, daß das Wirtschaftsleben in dem heimgesuchten Landesteile unseres Vaterlandes wieder voll zur Entwicklung kommt.

Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1916.

		ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Einnahme:				
Titel	I. Mitgliederbeiträge . . .	32 000	—		
„	II. Zinsen aus vorhandenen Kapitalien	1 200	—		
„	III. Umsatz-Vergütungen von den Vertragsfirmen	1 000	—	34 200	—
	B. Ausgabe:				
Titel	I. Bezugskosten für das Vereinsblatt	22 500	—		
„	II. Verwaltungs- und Portokosten	3 000	—		
„	III. Drucksachen . .	700	—		
„	IV. Reisekosten . .	1 500	—		
„	V. Beihilfen . .	3 500	—		
„	VI. Kriegswohlfahrtspflege . .	2 000	—		
„	VII. Sonstiges . .	500	—		
Voraussichtlicher Überschuß		500	—	34 200	—

Der beigefügte Voranschlag für das neue Geschäftsjahr ist in seinen Einnahmen den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und berücksichtigt diese auch in den Ausgaben.

Die Vertreterversammlung ist, wie bekannt, in dem verflossenen Jahre ausgefallen. Der engere Vorstand hat eine Zusammenkunft abgehalten und in dieser die Richtlinien für die künftige Vereinstätigkeit festgelegt. Besonders ist daraus hervorzuheben, daß während der Kriegszeit eine Vertreterversammlung nicht abzuhalten und das Arbeitsfeld vorwiegend in die Versammlungen der Bezirks- und Ortsgruppen zu verlegen sei. In diesen müsse besonders unter eingehender Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Verhältnisse angestrebt werden, dabei nach Kräften mitzuwirken, die Leiden der schweren Zeit zu mildern. Bei den vielseitigen Berührungspunkten, die nun einmal zwischen dem Försterstande und der umwohnenden Bevölkerung vorhanden sind, wird dies in gar vielen Fällen leicht möglich sein. Dabei kommt es vorzugsweise darauf an, die Beratungsgegenstände für die bezüglichen Versammlungen so zu wählen, daß deren Besprechung auf dem fraglichen Gebiete anregend und befruchtend wirkt, da dies gegenwärtig die wichtigste Arbeit unseres Vereinslebens bildet.

Wir übergeben diesen Bericht mit dem Wunsche, daß auch unser Verein in allen seinen Gliedern nach besten Kräften überall dabei mitwirken möge, den Kampf um das Dasein unseres Vaterlandes

Hosted by Google

einem erfolgreichen Ende entgegenzuführen. Wir werden dies erreichen, wenn auch jeder Einzelne von uns, dem es nicht vergönnt ist, mit der Waffe in der Hand dem Vaterland zu dienen, sich an seiner Stelle mit dem gleichen Opfermute betätigt, wie wir ihn draußen von unseren tapferen Kämpfern täglich vor Augen haben.

Der geschäftsführende Vorstand.
Bernstorff. Velte. Simon.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Alt-Krakow: Düsterhöft 8 Mk., Drüse 8 Mk., Höppner 8 Mk., Lamprecht 5 Mk., Quandt 8 Mk., Schulz 8 Mk., Scheel 8 Mk., Wendt 5 Mk. Ortsgruppe Bütow: Affeldt 5 Mk., Ahlert 10 Mk., Englicht 5 Mk., Giertz 5 Mk., Grusewski 10 Mk., Hasse 10 Mk., Jakoby 5 Mk., Kühnemann 5 Mk., Krüger 5 Mk., Keil 5 Mk., Leben 10 Mk., Lemke 5 Mk., Perl 20 Mk., Schulze 10 Mk., Schröder-Wobbrow 5 Mk., Säuberlich 5 Mk, Schröder-Zerrinerheide 10 Mk., Toboll 10 Mk., Titel-Seehorst 5 Mk., Titel-Meddersin 5 Mk., Voß 5 Mk., Wieske 10 Mk., Wolffram 5 Mk., Zorn 5 Mk. Ortsgruppe Bublitz: Bolz 4 Mk., Conrad 3 Mk., Daecke 1 Mk., Dreblow 5 Mk., Franz 5 Mk., Gärtner 5 Mk., Heesel 1 Mk., Matz 5 Mk., Pophal 1 Mk., Politzky 1 Mk., Riewe 3 Mk., Schultz 3 Mk., Thaddey 5 Mk. Ortsgruppe Linichen: Dinse 2 Mk., Damaschke 2 Mk., Janusch 2 Mk., Kramp 2 Mk., Klinger 2 Mk., Kühnast 3 Mk., Klatt 2 Mk., Lehmann 2 Mk., Lettschwager 2 Mk., Müller 2 Mk., Mielke 2 Mk., Quandt 2 Mk., Rosenfeld 2 Mk., Westphal 2 Mk. Ortsgruppe Treten: Gutzmann 8 Mk., Knoll 8 Mk., Manke 6 Mk., Schröder 8 Mk., v. Zelewski 8 Mk., außerdem: Bandow 5 Mk, Baedke 5 Mk., Giese 5 Mk., König 5 Mk., Marks 5 Mk., Peters 5 Mk., Zschippang 6 Mk., Zimmerling 5 Mk. Zusammen 383 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Brieg insgesamt 120 Mk., desgl. Nimkau 48 Mk., desgl Schöneiche 5 Mk, außerdem Prügel 10 Mk. Zusammen 183 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Bromberg. Es gingen ferner ein: Krämer 5 Mk., Luck 5 Mk., Modrow 10 Mk., Schwonke 5 Mk, Seigold 7,50 Mk., Sonneberg 5 Mk., Warmann 5 Mk., Wetzorke 5 Mk., Wothke 5 Mk. Zusammen 52,50 Mk. Der Schatzm. Rauthe-Brühlsdorf.

Bezirksgruppe Düsseldorf. Es gingen ferner ein: Bewersdorf 2,45 Mk., Blankerts 3 Mk., Felder 5,50 Mk., Fromm 5 Mk, Gierlichs 5 Mk., Kaiser 4,95 Mk., Kaluschke 3 Mk., Keysler 5 Mk., Luban 5 Mk, Metzler 15 Mk., Neckel 5 Mk., Reuter 5 Mk., Schlickum 8 Mk., Schönwald 5 Mk., Schulz 5 Mk., Stobberg 5 Mk, Voigt 5 Mk., Wistel 8 Mk. Zusammen 99,90 Mk. Der Schatzm. Wistel-Marienbaum.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Insterburg: Hochfeld 15 Mk., Kirschner 6 Mk., Kuntz 6 Mk., Lessat 5 Mk., Mosel 6 Mk., Noullième 15 Mk., Raschies 10 Mk., Reimer 10 Mk., außerdem Hauptm. Habedank 20 Mk., Oberförster Stahl 20 Mk., Hegemeister Leppin 10 Mk., Grete Winkel 4 Mk. Zusammen 127 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werznen.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lautnen: Augustin 3 Mk., Dittig 3 Mk., Hennig 2 Mk, v. Kantrowitz 3 Mk., Krummteich 3 Mk., Schwede 5 Mk., Wohlfromm 3 Mk., Wohyke 3 Mk. Zusammen 25 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Lüneburg. Es gingen ferner ein: Gottwald 2 Mk., Klawiter 10 Mk., Lemm 3 Mk., Schrader-Garbstorf 6 Mk. Schulz-Niederhaverbeck 5 Mk., Ungenannte 3 Mk. IV. Rate 29 Mk. (also mit Einschluß der I—III. Rate bisher im ganzen 561,50 Mk.) Der Schatzm. Kommert-Ebstorf.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Grammentin insgesamt 18,65 Mk. Ortsgruppe Hintersee-Carpin 100 Mk., Oberförsterei Jädkemühl 15 Mk., desgl. Misdroy 26 Mk. Ortsgruppe Torgelow 100 Mk., außerdem Hindenburg 5 Mk. Zusammen 264,65 Mk. Der Schatzm. J. V.: Gertrud Bauer-Grammentin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 28760,28 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 1. April d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Bahnhotel zu Altenkirchen. Tagesordnung: Jahresbericht, Kassenbericht und Entlastung, Kriegsspende, Mitteilungen aus dem Walde, Verschiedenes. Mit Rücksicht auf die gern teilnehmenden Kollegen bitte ich um möglichst vollzähliges Erscheinen, damit die Versammlung nicht wieder wie am 31. 12. wegen zu geringer Beteiligung ausfallen muß.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am Sonnabend, dem 1. April 1916, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Austausch der bisherigen Erfahrungen bei den Vorarbeiten zur Harzgewinnung; 3. Einziehung der rückständigen Beiträge; 4. Geschäftliches.

Der Vorstand. gez. Heinsch.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Möller in Driesen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Kriegsspende.

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, 1. April, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der „Krone" zu Hann.-Münden. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Göttingen; Verschiedenes.

Lindner.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am 31. März d. Js., 1 Uhr, im Vereinslokal. 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Rechnungslegung; 3. Zahlung der gezeichneten Kriegsbeiträge.

Der Vorstand.

Hildesheim. Vierteljahrsversammlung am Sonnabend, dem 1. April, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel „Europäischer Hof" in Hildesheim. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung.

Der Vorsitzende.

Neunkirchen-St. Wendel (Regbz. Trier). Samstag, den 1. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel zur Post, Neunkirchen. Bericht über den Verlauf der Bezirksgruppen-Versammlung. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Rybnik O.-S. (Regbz. Oppeln). Freitag, den 31. März d. Js., mittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Oppeln. Einziehung des Mitgliederbeitrages und der Kriegsspende. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Hosted by Google

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Vereinsmitglieder am Samstag, dem 1. April 1916, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Hutsteiner, Siegen. Tagesordnung: 1. Besprechung über Arbeitsleistung von Kriegsgefangenen; 2. Gaben zur Kriegsbeihilfe des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten; 3. Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 2. April 1916, vormittags 11 Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel. Tagesordnung: 1. Zahlung der eingesammelten Beiträge zur dritten Kriegsspende an den Herrn Schatzmeister. 2. Bericht über die in Graudenz abgehaltene Bezirksgruppensitzung. 3. Meinungsaustausch über die Art der Verwendung der Kriegsspende. Um 2 Uhr gemütlicher Familienkaffee, ebenfalls in der Schloßbrauerei, wozu die verehrten Damen — besonders auch die der Kriegsteilnehmer — herzlichst gebeten werden, vollständig zu erscheinen. Vorherige Mitteilung an den Unterzeichneten über die Anzahl der Beteiligung ist sehr erwünscht. Boettcher.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Breslau. Die auf den 1. März nach Breslau anberaumte Sitzung wurde in der üblichen Weise eröffnet und war von 21 Mitgliedern besucht. Zunächst wurde der Kollegen Bendig und Schütze, welche auf dem Felde der Ehre verstorben, sowie des Kollegen Friebe, der, in die Heimat zurückbefördert, seiner vor dem Feinde erlittenen schweren Verwundung erlegen ist, gedacht. Ebenso wurde das Andenken der verstorbenen Kollegen Kotzur, Aegerter und Menzel in der üblichen Weise geehrt. Darauf erfolgte die Rechnungslegung für die Jahre 1914 und 1915. Nach erfolgter Prüfung wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Für den bisherigen Vorsitzenden, Hegemeister Schmidtchen-Tarnowitz, welcher sein Amt infolge Anstellung als Forstkassenrendant niederlegte, wurde Hegemeister Pischler-Moselache für den Rest der Amtsperiode bis 1918 gewählt. Das Amt des Schriftführers übernahm Förster Herzog-Stoberau. Verschiedenes: Von einer Ortsgruppe gingen folgende Anträge ein: 1. Der Vorstand des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten wolle sobald als möglich eingehend feststellen, inwieweit und auf welche Weise der in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 25. 7. 1915 veröffentlichte Erlaß, betr. Ernennung der Einjährig-Freiwilligen der Jäger der Klasse A zu Offiziersaspiranten bzw. Vorschläge derselben zu Reserveoffizieren, zur Ausführung gekommen ist, insbesondere, ob bei der Ernennung und den weiteren Vorschlägen nicht etwa eine gewisse Einschränkung gegenüber den anderen Einjährig-Freiwilligen wahrzunehmen ist. 2. Ferner wolle der Vorstand alsbald in die Ausarbeitung einer eingehenden treffenden Statistik, die demnächst zu veröffentlichen wäre, eintreten, durch welche eine klare einwandfreie Darstellung über die Beteiligung unseres Standes an dem brandenden Weltkriege mit Hervorhebung der Auszeichnungen und erlittenen Opfer geschaffen werden soll.

Der Vorstand. Pischler.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bezirksgruppe V Posen.

Am Sonntag, dem 26. März d. J., vormittags 11½ Uhr, findet in den Patzenhofer Bierhallen zu Posen, Berliner Str. 19, eine Versammlung der Bezirksgruppe Posen statt, wozu alle Mitglieder und Freunde der grünen Farbe freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Kurzer Bericht über den jetzigen Stand und Versicherungsangelegenheiten des Vereins. Referent: Herr Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
2. Unsere Forstwirtschaft während des Krieges. Referent: Herr Oberförster und Forstbeirat Westhus-Posen.
3. Die Harznutzung an der Kiefer. Referent: Herr Handelsrichter Goldschmidt aus Breslau.
4. Anträge.

Ich bitte alle Mitglieder und sonstigen Freunde der grünen Farbe, eine Anmeldung zur Teilnahme an der Versammlung und evtl. gemeinsamem Mittagessen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Posen, Ritterstraße 40, bis spätestens 21. März zugehen zu lassen. Ausweise zum Besuch der Stadt Posen sind nicht mehr notwendig.

Mit Weidmannsheil
Der stellvertretende Vorsitzende.
Fiebig.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1915.

Im Berichtsjahre 1915 ist die Mitgliederzahl nicht wie bisher gestiegen, sondern, offenbar infolge des Krieges, um 48 gesunken, und zwar von 5288 auf 5240; darunter sind 4149 Angehörige des Försterstandes gegen 4122 im Vorjahre.

Hosted by Google

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, wie sich die Mitglieder auf die einzelnen Vertrauensdamenbezirke verteilen und was in diesen an Beiträgen und sonstigen Zuwendungen gesammelt worden ist. Die Zahl der etatsmäßigen Försterstellen gibt einen Maßstab für die Größe des fiskalischen Besitzes und bietet die Möglichkeit, sich ein Bild davon zu machen, wo verhältnismäßig die größte Opferfreudigkeit besteht.

In der Jahresrechnung erscheinen auch diesmal mehrere Posten, und zwar im Gesamtbetrage von 3184,55 ℳ, die erst nach dem 31. Dezember 1915 bei der Vereinsbank eingegangen sind. Dieser Betrag kann deshalb erst im Jahre 1916 in Einnahme erscheinen, weil, wie früher schon erwähnt, die Vereinsbank (die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelm-Platz 6) ihre Jahresrechnung mit dem 31. Dezember abschließt. Deshalb wird auch diesmal die wiederholte Bitte an die Vertrauensdamen erneuert, die Beiträge gütigst so rechtzeitig abzusenden oder im Girowege zu überweisen, daß sie noch vor dem 31. Dezember bei der Bank eingehen. Die im letzten Jahresberichte an die sonstigen Freunde und Gönner des Vereins gerichtete Bitte, ihre erwünschten besonderen Zuwendungen am besten durch die Vertrauensdamen ihres Bezirks oder direkt an die genannte Vereinsbank gelangen zu lassen, hat freundliche Beachtung gefunden, was hierdurch mit besonderem Danke und dem Bemerken bestätigt wird, daß die Bank dem Vereinsvorstande über die einzelnen Eingänge berichtet.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Den Zinsen des Vereinsvermögens (80 000 ℳ 3½% Reichsanleihe, 3000 ℳ 4% Posener Pfandbriefe, 30 000 ℳ 5% Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe). 3000 ℳ 3½% Preußischer Staatsanleihe sind entsprechend dem letzten Wunsche des auf dem Felde der Ehre gefallenen Forstreferendars Herrn Werner Aue durch dessen Schwester, Frau Dora Rothe geb. Aue dem Verein durch Schreiben vom 23. 11. 1915 überwiesen worden) von . .	3 520,00 ℳ
Den Kontokorrentzinsen von . .	561,95 „
Direkten Sendungen an die Vereinsbank	1 544,20 „
Beträgen, die von den Vertrauensdamen an die Bank abgesandt, aber in den Jahresberichten der betr. Vertrauensdamen nicht aufgeführt sind	1 622,75 „
Zu spät eingegangenen Beiträgen aus **1914**, die 1915 in Einnahme erscheinen	1 255,40 „
Ordentlichen Beiträgen usw. . .	24 601,86 „
Verschiedenen durchlaufenden Posten	219,00 „
Dem Bestande Ende 1914 . . .	35 791,00 „
	69 116,16 ℳ

		69 116,16 ℳ
Hiervon ab:		
Die eingangs erwähnten, bei der Vereinsbank erst nach dem 31. Dezember 1915 eingegangenen Beiträge usw. . . .	3 184,55 ℳ	
Die Gesamtausgabe laut Ausgabebuch	51 396,40 „	= 54 580,95 „
Bleibt Bestand		14 535,21 ℳ

Wenn auch der Wunsch bestehen bleiben muß, daß der Verein einen festen, seinen Fortbestand sichernden Kapitalstock ansammelt, um allmählich von den wenn auch stets wertvollen, so doch immerhin unsicheren und schwankenden Zuwendungen möglichst unabhängig zu werden, so wird doch der oberste Grundsatz des Vereins seine Geltung behalten: Die Forstwaisen zu selbständiger Erwerbstätigkeit auszubilden und nach Möglichkeit die Not von ihnen fernzuhalten!

Die Ausgaben des Vereins entfallen: Auf Beihilfen zur Ausbildung für eine selbständige Erwerbstätigkeit 15 566,55 ℳ (gegen 19 365 ℳ bzw. 18 175 ℳ in den Jahren 1914 und 1913), auf Unterstützungen zur Linderung augenblicklicher Not und zur Wiederherstellung der Gesundheit 5780 ℳ (gegen 3130 ℳ bzw. 3495 ℳ in den Jahren 1914 und 1913), auf Unkosten der Geschäftsführung, für Inserate, Drucksachen, Porti, Bankprovision, Reinschrift der Jahresrechnung u. a. im annähernd gleichen Betrage der Vorjahre 512,75 ℳ und auf den Ankauf von Wertpapieren 30 000 ℳ, Kriegsanleihe zu 5% für 29 311 ℳ, Depotgeld 26,10 ℳ.

Außer den Beihilfen für Schulkinder, die in der Regel 50 ℳ bar für jüngere schulpflichtige Mädchen betrugen oder im vollen Ersatz des Schulgeldes bestanden, wurden zur Ausbildung für einen Lebensberuf einmalig bzw. für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren Unterstützungen von jährlich 50 bis 500 ℳ bewilligt bzw. weitergezahlt: in einem Falle zur Fortsetzung des Studiums der Philologie, einmal zum Studium der Naturwissenschaften, einmal zur Ausbildung in der Zucker-Chemie, in 12 Fällen zur Ausbildung als wissenschaftliche Lehrerin, viermal zur Ausbildung als Gewerbeschullehrerin, fünfmal zum Besuch der Handelsschule, dreimal zum Studium der Musik, in einem Falle zum Besuch einer Frauenschule, dreimal zur Ausbildung als Kindergärtnerin, einmal zur Ausbildung für den Bureaudienst, in zwei Fällen zur Ausbildung in Stenographie, Buchführung, an der Schreibmaschine, einmal zur Ausbildung als Klavierlehrerin, zweimal für den Beruf als Krankenschwester, einmal zur Erlernung der Schneiderei, zweimal zur Teilnahme an einem Kochkursus und in einem Falle zur Einrichtung eines Schülerinnen-Pensionats.

Hosted by Google

Zusammenstellung

Vertrauensdamenbezirk	Zahl der etatmäßigen Försterstellen überhaupt	Zahl der Mitglieder überhaupt	Zahl der Mitglieder darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	Einnahmesoll für 1912 an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder ℳ	₰	an einmaligen Zuwendungen (Pudelgelder von Jagdgästen, für Jagdtrophäen u. aus sonst. Anläss.) ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Besondere Kriegssammlung ℳ	₰
Berlin	—	36	—	365	—	20	—	385	—	—	—
Hofkammer	82	114	90	326	—	175	—	549	—	48	—
Königsberg, Pr.	144	155	133	368	—	112	—	480	—	—	—
Gumbinnen	158	196	189	178	—	4	60	182	60	—	—
Allenstein	205	215	173	242	—	117	—	359	—	—	—
Danzig	147	120	99	355	—	430	70	785	70	366	50
Marienwerder	294	432	367	1069	—	110	—	1179	—	—	—
Potsdam	239	242	191	630	40	770	90	1401	30	35	—
Eberswalde	—	49	20	203	—	106	—	309	—	—	—
Frankfurt a. O.	232	262	212	765	—	666	50	1431	50	—	—
Stettin	136	249	149	999	—	1637	20	2636	20	—	—
Köslin	103	128	106	366	—	214	75	580	75	23	40
Stralsund	50	79	70	289	—	248	—	537	—	—	—
Posen	119	148	120	498	80	50	—	548	80	200	—
Bromberg	141	179	148	386	—	134	—	520	—	—	—
Breslau	107	146	119	398	—	513	08	911	08	—	—
Liegnitz	42	42	26	142	—	10	—	152	—	—	—
Oppeln	108	123	100	232	50	247	80	480	30	—	—
Magdeburg	99	143	116	413	—	177	—	590	—	—	—
Merseburg	120	183	153	499	—	183	—	682	—	18	—
Erfurt	80	115	96	332	50	120	—	452	50	—	—
Schleswig	60	100	75	352	10	251	—	603	10	—	—
Hannover	99	130	100	485	—	99	—	584	—	—	—
Hildesheim	183	232	184	617	—	554	33	1171	33	991	75
Hann.-Münden	—	31	10	90	—	107	—	197	—	—	—
Lüneburg	106	139	115	491	—	91	—	582	—	—	—
Stade	29	33	27	126	—	8	—	134	—	—	—
Osnabrück-Aurich	25	44	35	117	—	—	—	117	—	37	—
Minden-Münster	72	100	81	286	—	80	—	366	—	—	—
Arnsberg	42	45	31	154	—	369	—	523	—	—	—
Cassel	395	430	344	919	—	642	62	1561	62	—	—
Wiesbaden	106	160	103	725	—	255	10	980	10	—	—
Koblenz	79	101	84	332	—	180	—	512	—	96	—
Düsseldorf	40	62	52	205	—	82	—	287	—	—	—
Cöln	26	35	28	96	—	—	—	96	—	—	—
Trier	117	166	141	468	50	368	48	836	98	348	—
Aachen	57	76	62	249	50	695	50	945	—	695	50
Zusammen:	4042	5240	4149	14770	30	9878	56	24648	86	*) 2859	15

*) Davon 1516,40 Mark in der Hauptsumme enthalten.

Allen hochherzigen Freunden und Gönnern in dieser großen, ernsten Zeit besonderer Weidmannsdank und die Bitte, des Forstwaisenvereins auch ferner zu gedenken.

Berlin, im Februar 1916.

Der stellvertretende Schriftführer:
Wery, Landforstmeister.

Chronik des Weltkrieges

Fünfundachtzigster Wochenbericht.

Frankreich. Nach Meldungen aus Holland hat der französische Kriegsminister Gallieni vertraulich folgende Angaben über die französischen Verluste gemacht: 800 000 Tote, 1 400 000 Verwundete, 300 000 Vermißte. Die französischen Verluste belaufen sich darnach insgesamt auf 2 500 000 Mann.

11. März.

Türkei. Im Abschnitt von Felahie, an der Irakfront, erleiden die Engländer eine schwere

Hosted by Google

Niederlage. 60 Gefangene fallen in die Hände der Türken. Die englischen Verluste werden auf 5000 Mann geschätzt.

Seekrieg. Der englische Hilfskreuzer „Fauvette" läuft an Englands Ostküste auf eine Mine und sinkt.

12. März.

Frankreich. Deutsche Flieger greifen französische Bahnanlagen und Unterkunftsorte erfolgreich an; drei feindliche Flugzeuge werden vernichtet.

Rußland. Im Süden. Die Österreicher weisen russische Vorstöße an der bessarabischen Front und am Dnjestr ab.

Italien. Ein Angriff der Italiener bei Selz scheitert.

13. März.

Flandern. In einem Gefecht bei Wieltje, nordöstlich von Ypern, werden die Engländer geschlagen.

Frankreich. Die Fliegerleutnants Völke und Immelmann bringen je zwei feindliche Flugzeuge zum Absturz; ersterer hat damit sein elftes, der letztgenannte sein zehntes feindliches Flugzeug außer Gefecht gesetzt.

Österreich. Infolge Eintretens des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Portugal bricht Österreich seine diplomatischen Beziehungen zu Portugal ab.

Italien. Die Italiener gehen an der Isonzofront aufs neue zur Offensive vor. Bei San Martino schlagen die Österreicher sieben, bei Podgora zwei, an der Brückenschanze von Lucinico einen italienischen Angriff ab. Angriffsversuche des Feindes bei Plava und bei Doberdo scheitern.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken einen englischen und einen französischen Handelsdampfer.

Kolonialkrieg. Nach Londoner Meldungen haben die Engländer Moschi im Kilimandscharogebiet (das sich zur Zeit wohl gänzlich in britischer Gewalt befindet) mit überlegenen Kräften besetzt; die Deutschen ziehen sich südwärts zurück.

14. März.

Frankreich. Eine englische Verteidigungsanlage bei Neuve Chapelle wird von den Deutschen mitsamt der Besatzung in die Luft gesprengt. Westlich der Maas besetzen die deutschen Truppen die Höhe „Toter Mann" und nehmen über 1000 Franzosen gefangen; vier Gegenangriffe des Feindes scheitern. Vier feindliche Flugzeuge werden im Luftkampf vernichtet.

Rußland. Im Süden. Die Österreicher wehren heftige russische Angriffe an den Brückenköpfen nordöstlich Usieczko ab.

Italien. Auf der Podgorahöhe finden erbitterte Kämpfe statt; die stellenweise in die österreichischen Gräben eingedrungenen Italiener werden im Handgemenge zurückgeworfen. Feindliche Nachtangriffe bei San Martino scheitern unter beträchtlichen Verlusten.

15. März.

Deutschland. Großadmiral von Tirpitz hat nach 51jähriger Dienstzeit und nach 19jähriger Dienstzeit als Staatssekretär des Reichsmarineamtes seinen Abschied eingereicht. Zu seinem Nachfolger ist Unterstaatssekretär von Capelle ausersehen.

Frankreich. Der französische Kriegsminister Gallieni ist zurückgetreten; an seine Stelle tritt der General Roques. Die Franzosen greifen die deutschen Stellungen bei St. Souplet und westlich der Straße Somme-Py—Souain erfolglos an und büßen dabei 152 Mann an Gefangenen sowie 2 Maschinengewehre ein. Alle Versuche des Feindes, sich wieder in den Besitz der Höhe „Toter Mann" zu setzen, schlagen fehl. Feindliche Flieger greifen deutsche Lazarette in Labry, östlich von Conflans, an, ohne wesentlichen Schaden anzurichten.

Vogesen. Südlich Niederaspach bringen die Deutschen in die Gräben der Franzosen ein.

Rußland. Im Süden. Vorstöße der Russen bei Kozlow an der Strypa werden von den Österreichern abgewiesen.

Italien. Zwei italienische Angriffe auf die Podgorastellung werden, ebenso wie ein Vorstoß am Monte San Michele, abgeschlagen.

16. März.

Frankreich. Wiederholte Vorstöße neu herangeführter französischer Truppen gegen die deutschen Stellungen auf der Höhe „Toter Mann" mißlingen.

Rußland. Im Süden. Die Österreicher bringen bei Tarnopol in die russischen Gräben ein und machen 70 Gefangene.

Italien. Die Offensive der Italiener ist zum Stehen gekommen. Die Österreicher halten ihre bisherigen Stellungen im festen Besitz.

Türkei. Im Abschnitt von Felahie an der Irakfront werden die Engländer zum Rückzug gezwungen. Angriffe auf die Zemzer Höhe schlagen die Türken blutig ab; sie machen 180 Gefangene und nehmen dem Feinde große Mengen Waffen, Munition und Kriegsmaterial ab.

17. März.

Rußland. Im Nordosten. Ein nächtlicher russischer Vorstoß nördlich des Miadziel-Sees wird abgewiesen.

Italien. Die Österreicher greifen am Nordteil des Tolmeiner Brückenkopfes an, erobern eine italienische Stellung und bringen 449 Gefangene sowie 3 Maschinengewehre als Siegesbeute ein.

Türkei. Die Russen haben die Stadt Mamachatun westlich Erzerum besetzt.

18. März.

Deutschland. In Metz fallen 3 Zivilpersonen einer feindlichen Fliegerbombe zum Opfer. In Mühlhausen werden durch den Angriff eines feindlichen Flugzeuggeschwaders 7 Personen getötet und 13 verletzt, in Habsheim wird ein Soldat getötet. Vier von den feindlichen Flugzeugen werden heruntergeschossen.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fähnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. est. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagniführer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm.= Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lww. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjager. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schww. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet. A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestatigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Wenig**, Karl, Maj. d. L. (Herzogl. sachs.-meining. Forstmeister, Oberf. Weißenburg). — **Giß**, Eug., Hptm. d. L. (Großh. bad. Oberförster, Rastatt). — **Pook**, Hptm. u. Batf. (Fürstl. Oberförster, Landau). — **Maschke**, Max, Lt., R.-Jäg. Bat. 5. — **Hahn**, Art., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 5. — **Schaarmann**, Edy, Oberj., R.-Jäg.-Bat. ?; ferner: das Schaumburg-Lippische Verdienstkreuz. — **Plate**, Hugo, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 4. ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Hoff**, Lt. d. L. (Kgl. Hegemeister, Hoffnung, Oberf. Waitze, Posen). — **Zeyher**, Jak., Fwlt. (wurtt. Forstwart, Dettenhausen). — **Joos**, O.-Stv. (wurtt. Forstwart, Kammerstadt). — **Schmid**, Fw. (wurtt. Forstwact, Breitenholz). — **Schmolz**, Wachtm. (wurtt. Forstwart, Hohenstaufen). — **Sieber**, Fw. (wurtt. Forstanwärter). — **Kruttschnitt**, Vfw. (wurtt. Forstanwarter). — **Mayer**, Vfw. (württ. Forstwart, Kalmbach). — **Niederberger**, Vfw. (württ. Forstwart, Sprellenhaus). — **Wettberg**, Vfw. d. R., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Wirges**, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Pfitzer**, Franz, Vizewachtm. (wirtt. Forstanwärter). — **Zabel**, Rich., Maschinistenmaat, Unterseeboot? (Sohn des Kgl. Hegemeisters Zabel, Baumhol.er). — **Schlecht**, Serg.; ferner: die Silberne Militär-Verdienstmedaille (württ. Forstwart, Rehmühle). — **Eberle**, Gottl., Utff. (württ. Forstwart, Rudersberg). — **Müller**, Erich (gel. Jäg.), Oberj., Maschg.-Komp., R.-Jag.-Bat. 5 (Sohn des Städt. Hegemeisters Müller, Forsth. Krotoschin). — **Riemke**, Oberj., Jäg.-Bat. 4. — **Ellermann**, Heinr., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 7. — **Korbmacher**, Karl, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 7. — **Reichelt**, Rich., Jag., Jäg.-Bat. 12. — **Schäfer**, Heinr., Jäg., R.-Jäg.-Bat. 7. — **Schmidt**, Wilh., Jäg., Gardej.-Ers.-Bat. — **Bolik**, Oberförster, Falkenberg O.-S. — **Strobel**, württ. Forstanwärter. ◆ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Günther**, Max, Gefr., Garde-Ref.-Jäg.-Bat. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Günther, Oberf. Brasc.en). ◆ Das Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichs-Ordens wurde verliehen: dem Hauptmann d. R. **Dreschke**, dem Leutnant **Schroeder**, den Leutnants d. R. **Küster, Merbach, Rausch** im R.-Jäg.-Bat. 12. ◆ Die Militar-St.-Heinrichsmedaille in Silber wurde verliehen: dem Offizier-Stellvertreter **Sauerzapf**, dem Vizefeldwebel **Lauckner**, dem Vizefeldwebel d. L. **Wolf**, dem Oberjäger (E.-Fr.) **Fischer**, den Oberjagern d. R. **Gierth, Gretzschel**, den Gefreiten **Knopf** (E.-Fr.), **Kreuziger, Martin II** (E.-Fr.), **Oesterreich, Petzold** (E.-Fr.), **Röder**, dem Gefreiten d. R. **Pietsch**, den Gefreiten d. L. **Keil, Spaltenholz**, den Jägern **Franz, Müller**, dem Reservisten **Günther**, den Landwehrmännern **Eckert, Hempel** im R.-Jag.-Bat. 12. ◆ Das Ritterkreuz II. Kl. des Verdienstordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Oberleutnant **von Mayer**, R.-Jäg.-Bat. 12, den Leutnants **Fritzsche, Sartorius Freiherr von Waltershausen** im R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Ritterkreuz I. Kl. des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Hauptmann d. L. **Schuster**, R.-Jäg.-Bat. 12. ◆ Das Ritterkreuz II. Kl. des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: den Leutnants **Filzinger, Nieland, Schulze, Singer** im R.-Jäg.-Bat. 12, dem Leutnant d. R. **Berger**, R.-Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: dem Feldwebel **Probst**, dem Oberjäger **Schrei**, den Oberjägern d. R. **Berger, Freyse, Müller IV, Schramm, Tammenhain, Unger, Usbeck**, den Oberjagern d. L. **Bergmann, Schneider, Sparmann** im R.-Jäg.-Bat. 12, dem Vizefeldwebel **Stiebeler**, den Oberjagern **Pietsch, Voigt**, dem Oberjäger d. R. **Saling**, den Oberjägern d. L. **Ebert, Jubel, Müller, Schellberg, Schierz, Süß** im R.-Jäg. Bat. 13. ◆ Das Großh. Sächs. Wilhelm-Ernst-Kriegskreuz wurde verliehen an: **Lehmann**, Fritz, Lt. d. R. (Großh. sächs. Forstassessor, Eisenach). ◆ Das Fürstl. Reußsche Ehrenkreuz III. Kl. wurde verliehen an: **Priese**, Erich, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 4 (R. d. E. K. I. u. II. Kl.). ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Moormann**, Berth., Jäg., Jäg.-Bat. 9 (R. d. E. K.).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 470.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 19. 1. Komp.: **Zacke**, Rud., Vfw., Busdorf, d. Unf. leicht verl., b. d. Tr. (war vorher vw.). ◆ 2. Komp.: **Werner**, Rich., Oberj., Wernsdorf, aberm. u. zw. schww. ◆ 3. Komp.: **Neubauer**, Harry, Lt. d. R., St. Avold, gest. a. s. Wund. Feldlaz. 81.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 471.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 2. Komp.: **Schlenska**, Joh., Oberj., Silberkopf, schww. — **Klein**, Henr., Oberj., Braunau, schww. — **Hantke**, Alfr., Oberj., Ratibor, lww. — **Willner**, Herm., Gefr., Striegau, gef. — **Hopfe**, Max, Gefr., Zaborze, lww. — **Töpler**, Bruno, Gefr., Johnsdorf, lww.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 472.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. 1. Komp.: **Bühse**, Ernst, Gefr., Tungendorf, i. Gefgsch. (A.N.). ◆ 2. Komp.: **Weckwerth**, Otto, O.-Stv., Oberschöneweide, vm.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 475.

Garde-Jäger-Bataillon. 2. Komp.: **Jacksch**, Rich., Gefr., Berlin, lww. — **Jeserich**, Rich., Gefr., Dreetz, lww. — **Lesemann**, Aug., Gefr., Selbeck, gest. a. s. Wund. Ldw.-Feldlaz. 15. ◆ 4. Komp.: **Clempau**, Ad., Oberj., Kempfeld, lww., b. d. Tr. — **Pauls**, Wilh., Gefr., Heinrichsberg, lww., war vorher vm. gem. ◆ Maschg.-Komp.: **Krank**, Franz, Vfw., Königstein, lww.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Komp.: **Niggl**, Mart., Lt. d. R., Breslau, lww. — **Suschke**, Max, Vfw., Tschernitz, schww.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 1. Komp.: **Halbert**, Paul, Vfw., Brüssow, lww.

Hosted by Google

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 477.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 2. Komp.: **Weise**, Rob., Oberj., Dittersbach, aberm. schwv. — **Franke**, Walt., Gefr., Hertwigswaldau, lwv. ◆ 3. Komp.: **Beyer**, Georg, Gefr., Forst i. L., lwv. ◆ 4. Komp.: **Heller**, Aler., Vfw., Suckau, schwv.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 478.

Garde-Reserve-Schützen-Bataillon. 2. Komp.: **Niemeyer**, Willy, Vfw., Siebendolsleben, aberm. u. zw. lwv., b. d. Tr. ◆ Maschg.-Komp.: **Smolka**, Willi, Gefr., Berlin, gest. inf. Krankh. Feldlaz. 7 d. 41. Inf.-Div.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 2. Komp.: **Böhme**, Emil, Oberj., Petersberg, lwv., b. d. Tr. — **Leutsch**, Gust., Gefr., Wiehe, lwv.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 2. Komp.: **Lenke**, Paul, Gefr., Weitenhagen, gef.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 479.

Jäger-Bataillon Nr. 5. Rücker, Karl Friedr. Heinr., Gefr. (Nekr.-Dep. des 1. Ers.-Bats.), Gotschdorf, gest. inf. Krankh. Res.-Laz. 3 Hirschberg.

Jäger-Bataillon Nr. 6. Conrad, Fritz, Fwlt., (3. Nekr.-Dep. des Ers.-Bats.), Eckartswaldau, d. Unf. beil. (war vorher lwv.).

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 480.

Infanterie-Regiment Nr. 64. 1. Komp.: **Lucius**, Walt., Lt. d. R., vom Jäg.-Bat. Nr. 3, Alt-Rehse, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5. Stab: **v. Payr**, Hans, Ob.-Lt. u. Adj., Forst, lwv., b. d. Tr. — **v. Czettritz u. Neuhaus**, Sigism., Lt., Seitendorf, gef. ◆ 1. Komp.: **Stiller**, Paul, Serg., Bingerbruck, schvw. — **Orzehsek**, Joh., Oberj., Powalczin, gef. — **Domke**, Reinh., Oberj., Neupodlesz, aberm. u. zw. schvw. — **Schön**, Ed., Oberj., Brücken, schvw. — **Schulz**, Paul, Oberj., Stettin, lvw., b. d. Tr. — **Fratzke**, Ernst, Gefr., Schneidemühl, gef. — **Strzelczyk**, Franz, Gefr., Kneja, lvw., b. d. Tr. — **Belda**, Max, Gefr., Bechau, schvw. — **Siebenhaar**, Osw., Gefr., Tschischdorf, schvw. — **Gerlach**, Paul, Gefr., Schmottfeifen, schvw. — **Englert**, Joh., Gefr., Untersachsenberg, lvw. — **Engel**, Paul, Gefr., Gr.-Kotzenau, gef. ◆ 2. Komp.: **Friedrich**, Jos., O.-Sto., Mendziskо, lvw., b. d. Tr. — **Weiß**, Karl, Oberj., Ostrowo, lvw. — **Böhle**, Karl, Oberj., Münden, schvw. — **Heinzemann**, Alb., Oberj., Elberfeld, lvw., b. d. Tr. — **Wittkamp**, Gust., Oberj., Lozten, lvw., b. d. Tr. — **Gampert**, Chrich, Gefr., Kampern, schvw. — **Mahle**, Reinh., Gefr., Sawade, schvw. — **Breidbach**, Joh., Gefr., Langenberg, lvw. — **Blankenhorn**, Paul, Gefr., Köln a. R., lvw., b. d. Tr. — **Menne**, Alb., Gefr., Ossendorf, gef. — **Hohenberg**, Rich., Gefr., Schweinitz, aberm. lvw., b. d. Tr. — **Höher**, Kurt, Gefr., Hirschberg, lvw., b. d. Tr. — **Heiduck**, Herm., Gefr., Pluschnitz, lvw., b. d. Tr. — **Mölter**, Gust., Gefr., Oberhausen, lvw., b. d. Tr. — **Heimann**, Heinr., Gefr., Liegnitz, lvw., b. d. Tr. ◆ 3. Komp.: **v. Schwerin**, Lt., schvw. — **Röhricht**, Eberh., Lt. d. R., Hamburg-Horn, lvw., b. d. Tr. — **Wunsch**, Siegfr., Vfw., Rehden, lvw., b. d. Tr. — **Mandel**, Fritz, Oberj., Hamburg, gef. — **Nagel**, Emil, Oberj., Arnsberg, schvw. — **Träger**, Karl, Oberj., Bochum, schvw. — **Wunderlich**, Art., Oberj., Pfaffendorf, schvw. — **Böckelmann**, Wilh., Gefr., Osterbönen, gef. — **Kappert**, Theod., Gefr., Byfang, gef. — **Kastenbein**, Aug., Gefr., Gelsenkirchen, gef. — **Kötter**, Art., Gefr., Weitmar, gef. — **Schmidt**, Mart., Gefr., Sayne, gef. — **Kortmann**, Otto, Gefr., Hamburg, schvw. — **Löffler**, Rich., Gefr., Zickra, schvw. — **Wagner**, Fritz, Gefr., Breslau, schvw. — **Reising**, Karl, Gefr., Bremen, schvw. — **Hiller**, Max, Gefr., Gelsenkirchen, lvw., b. d. Tr. — **Marten**, Rud., Gefr., Wesel, lvw. — **Thießbürger**, Wilh., Gefr., Essen, lvw. — **Becker**, Karl, Gefr., Gelsenkirchen, lvw. — **Voß**, Wilh., Gefr., Hiltrop, lvw. — **Kasporick**, Wilh., Gefr., Berg, vm. — **Kröger**, Wilh., Gefr., Hombruch, schvw. ◆ 4. Komp.: **Maschke**, Max, Lt. d. R., Breslau, schvw. — **Meusel**, Max, Vfw., Penzig, schvw., **Perseke**, Fritz, Vfw., Birtholz, gef. — **Exner**, Bruno, Oberj., Kieslingswalde, aberm. lvw. — **Stephan**, Alb., Oberj., Grottkau, schvw. — **Sydlik**, Wilh., Oberj., Weißwasser, lvw. — **Webrat**, Wilh., Oberj., Hamburg, gef. — **Püschner**, Paul, Oberj., Pogorzela, lvw. — **Schmiedler**, Karl, Oberj., Gutwohne, lvw. — **Elsner**, Rich., Gefr., Alt-Reichenau, lvw. — **Schäfer**, Art., Gefr., Altona, lvw. — **Schulz**, Rich., Gefr., Ziegelscheune, schvw. — **Nitzke**, Paul, Gefr., Groß-Tzschacksdorf, lvw. — **Elsing**, Karl, Gefr., Südlingen, schvw. — **Muth**, Wilh., Gefr., Glatz, lvw. — **Wunderlich**, Walt., Gefr., Neustädtel, lvw., b. d. Tr. — **Daun**, Paul, Gefr., Bense, schvw. ◆ 5. Komp.: **Werner**, Hans, Lt. d. R., Oppeln, lvw. — **Gerlach**, Arnold, Vfw., Orle, lvw., b. d. Tr. — **Rilk**, Franz, Oberj., Freisenbruch, lvw. — **Ernst**, Jos., Oberj., Beverungen, lvw. — **v. d. Bäumen**, Wilh., Oberj., Hamm, lvw. — **Schmidt**, Gust., Oberj., Dübau, lvw. — **Kliem**, Theod., Oberj., Bauske, lvw. — **Rüter**, Joh., Oberj., Lembeck, lvw., b. d. Tr. — **Wolf**, Aug., Gefr., Werne, lvw. — **Berkenbusch**, Ivo, Gefr., Erwitte, lvw. — **Bolouiak**, Adalb., Gefr., Parcenzewo, lvw. — **Paymann**, Ew., Gefr., Dortmund, gef. — **Westerhaus**, Heinr., Gefr., Damme, schvw. — **Kruse**, Karl, Gefr., Hamburg, gest. a. s. Wund. — **Seifert**, Ernst, Gefr., Granschütz, lvw. — **Eeich**, Gust., Gefr., Gr.-Baitschen, lvw. — **Wünsch**, Gerh., Gefr., Langenöls, lvw., b. d. Tr. — **Lange**, Heinr., Gefr., Rittermannshagen, lvw., b. d. Tr. ◆ 6. Komp.: **Schuppan**, Joachim, Lt. d. R., Friedrichsberg, lvw. — **Pilz**, Hugo, Lt. d. R., Grünberg, schvw. — **Hennig**, Wladimir, Vfw., Siegersdorf, schvw. — **Unger**, Max, Vfw., Breslau, lvw. — **Schwennsen**, Friedr., Vfw., Altona, lvw. — **Böhm**, Fritz, Vfw., Freiburg, lvw. — **Stamm**, Herm., Oberj., Brügge, schvw. — **Pacholik**, Jos., Oberj., Sukolowo, lvw. — **Appelbaum**, Joh., Oberj., Huckarde, lvw., b. d. Tr. — **Ismer**, Alfr., Gefr., Jannow, schvw. — **Schmidt**, Otto, Gefr., Lauban, gef. — **Magnus**, Aug., Gefr., Krampe, schvw. — **Rießner**, Karl, Gefr., Gießmannsdorf, lvw. — **Piper**, Helm., Gefr., Lychen, lvw., b. d. Tr. — **Fabritz**, Franz, Gefr., Rhein, lvw., b. d. Tr.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 24. 1. Komp.: **Mühlhause**, Joh., Oberj., Frankfurt a. M., aberm. u. zw. schvw. ◆ 2. Komp.: **Tscheslog**, Rob., Oberj., Mühlatschütz, aberm. u. zw. schvw. ◆ 3. Komp.: **Landmann**, Paul, Gefr., Mühlhausen, gef. — **Hebel**, Otto, Gefr., Salmünster, gef.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Garde-Jäger-Bataillon. 2. Komp.: **Tschuschke**, Alfr., Oberj., Klein-Saul, bish. lvw., gest. Res.-Laz. Colmar.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 3. Komp.: **Wolff (Wolf)**, Wilh., Vfw., Naumburg a. S., bish. schvw., schvw. u. vm.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 3. Komp.: **Müller**, Wilh. (nicht Karl), Oberj., Halle a. S., bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 2. Komp.: **Maik**, Joh., Gefr., Rataj, bish. vm., i. Gefgsch. — **Scholz**, Rich., Gefr., bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 3. Komp.: **Wierzbicki**, Wladisl., Gefr., Posen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 5. 2. Komp.: **Schlenska**, Joh., Oberj., Silberkopf, bish. schvw., gest.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 10. 4. Komp.: **Stosch**, Heinr., Oberj., Helmstedt, bish. schvw., gest. i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Buck**, Joh., Gefr., Lübeck, bish. vm., i. Gefgsch. — **Dewitz**, Rud., Gefr., Sponholz, bish. vm., vw. u. i. Gefgsch. ◆ Maschg.-Komp.: **Klein**, Alb., Gefr., Ivendorf, bish. vm., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 16. 4. Komp.: **Beyse**, Otto, Oberj. (nicht Vfw.), Aderstedt, bish. vm., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 17. 3. Komp.: **v. Ilten**, Otto, Oberj., Osterode, bish. schvw., gest. Res.-Feldlaz. 76.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21. Maschg.-Zug: **Schellhase**, Aug., Gefr., Magdeburg, bish. schvw., gest. Res.-Feldlaz. 85.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 22. 4. Komp.: **Kleise**, Heinr., Gefr., Breslau, bish. schvw., gest.

Hosted by Google

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 256.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 25. (Nachtragliche Meldungen für die Zeit vom 30. 10. 14 bis 25. 11. 15.) 1. Komp.: **Menzel**, Jul., Oberj., Bennischwinkel, leicht verl. ◆ 2. Komp.: **Seidel I**, Alfr., Gefr., Creva, erneut lvw. ◆ 3. Komp.: **Wagner**, Egbert, Oberj., Gößnitz, leicht verl. ◆ 4. Komp.: **Sonnenkalb**, Wern., Hptm., Leisnig, lvw., z. Tr. zur. — **Clauß**, Paul, Gefr., Dresden-A., d. Unf. verl.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 257.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 26. 3. Komp.: **Philipp**, Emil, Fw., Seeligstadt, d. Unf. leicht verl., b. d. Tr. ◆ Nachträgliche Meldungen für die Zeit vom 19. 10. 14 bis 10. 10. 15. 1. Komp.: **Schwirkus**, Karl, Gefr., Freiberg, leicht verl. — **Senf**, Paul, Gefr., Geising, d. Unf. leicht verl.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 258.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Braun**, Ernst, Gefr., Kleinhartmannsdorf, d. Unf. leicht verl., b. d. Tr. ◆ Überzählige Komp.: **Dietzsch**, Walt., Gefr., Borna, lvw., b. d. Tr.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 259.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Schubert II**, Erich, Gefr., Freiberg-Freibergsdorf, schvw. ◆ 3. Komp.: **Lange**, Max, Oberj., Kötzschenbroda, lvw., dienstf. ◆ Nachträgliche Meldungen für die Zeit vom 27. 2. bis 29. 10. 15. 1. Komp.: **Bramsch**, Kurt, Hptm., Teplitz, d. Unf. verl. ◆ 2. Komp.: **Georgi**, Paul, Lt. d. R., Schönheide, d. Unf. verl. ◆ 3. Komp.: **Schubert**, Otto, Gefr., Glashütte, verl. ◆ 4. Komp.: **Schuhknecht**, Kurt, O.-Stv., Hainichen, verl.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. 3. Komp.: **Rautenstock**, Max, Gefr., Grube Ilse, schvw. — **Hendel**, Paul, Gefr., Plauen-Kleinfriesen, d. Unf. verl.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 260.

2. Jäger-Bataillon Nr. 13. 3. Komp.: **Teichmann**, Art., Gefr., Wurzen, 25. 9. 15 vw., 28. 1. 16 zum Ers.-Bat. zurück.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 262.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Reif**, Max, Gefr., Spittel-Kamenz, lvw. ◆ Nachträgliche Meldungen für die Zeit vom 14. 9. 14 bis 16. 10. 15. 1. Komp.: **Herrig**, Osw., Fw., Schönnewitz, verl., 7. 7. 15 z. Tr. zur. — **Hübner**, Alw., Gefr., Oelsa, verl., 16. 5. 15 z. Tr. zur. ◆ 2. Komp.: **Binger**, Wilh., Gefr., Beerl, vw. ◆ Maschg.-Komp.: **Zschille**, Erich, Oberj., Waffenmstr., Dresden-Striesen, lvw., z. Tr. zur.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

2. Jäger-Bataillon Nr. 13. 3. Komp.: **Feichmann**, Art., Gefr., Wurzen, lvw. Diese Meldung ist z. streich.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. 1. Komp.: **Walther II**, Alb., Gefr., Reichenbach, bish. vw. u. vm., gef.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 26. 2. Komp.: **Voigt**, Walt., Gefr., Blasewitz, bish. schvw., 16. 1. 16 in einem Kriegslaz. gest.

Liste Nr. 4 der aus England zurückgekehrten Preußischen Austausch-Verwundeten.

Garde-Jäger-Bataillon. 1. Komp.: **Hinz**, Herm., Oberj., Crampas, bish. als gefg. gem., war i. Gefgsch. Stobs, jetzt Ref.-Laz. Zahnärztl. Institut der Universität Berlin.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Schlüter**, Hans, Lt. d. R., bish. als gefg. gem., war i. Gefgsch. Holyport ◆ 1. Komp.: **Zaun**, Daniel, (Sanit.) Oberj., bish. als gefg. gem., war i. Gefgsch. Leigh seit 6. 11. 1914.

Jäger-Bataillon Nr. 9. Heinemann, Wilh., Gefr., irrtümlich i. Austauschliste Nr. 2 als Gefr. Andr. Kom. **Emil Heinemann** gem. ◆ 4. Komp.: **Siemer**, Christ., San.-Gefr., bish. vm., war i. Gefgsch. Dorchester seit 16. 9. 14.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Schott**, Hptm. u. Kompf. (els.-lothr. Oberförster, Bankau; R. d. E.K.) — **Freiherr v. Zedlitz u. Neukirch**, Wilh., Ob.-Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 3. — **v. Below, Heinr.**, Lt., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **v. Brandenstein**, Eberh., Lt. d. R., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **Junike**, Hans-Günther, Lt., Jäg.-Bat. 3; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Ludwig Junike, Bischdorf O.-S.). — **Löwenthal**, Alfr., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 17. — **Schubert**, Paul, Lt. d. R., R.-Jag.-Bat. 11. — **Wunderlich**, Paul, Lt. d. R., Inf.-Regt. 186; R. d. E. K. (Sohn des Försters Wunderlich, Forsth. Pritzenhain). — **Anton**, Fritz, O.-Stv., Jäg.-Bat. 3. R. d. E. K. (Forstversorg.-Anwärter, Magdeburg). — **Zenkel**, Wilh., Fw. (gepr. bayer. Waldwärteraspirant, Munchberg). — **Arnold**, Joh., Vfw., Ers.-Inf.-Regt. 52 (württ. Forstanwärter, Wippingen). — **Hampel**, Ludw., Vfw. u. Ref.-Offz.-Aspir., Jäg.-Bat. 5. — **Heller**, Alex., Vfw. d. L., Jäg.-Bat. 5. — **Levy**, Franz, Vfw., Jäg.-Bat. 3. — **Stahmann**, Paul, Vfw., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **Bethe**, Otto, Utff. d. L., Inf.-Regt. 99; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Otto Bethe, Forsth. Brüggefeld). — **Bleul**, Erdm., Oberj. d. R., Jag.-Bat. 5. — **Grabowski**, Otto, Oberj. d. R., Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **Mandel**, Fritz, Oberj. u. Off.-Aspir., R.-Jäg.-Bat. 5. — **Niemann**, Alfr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 23. — **Rathner**, Ernst, Oberj., Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **Seydack**, Phil. (gel. Jäg.), Oberj., R.-Jäg.-Bat. 5; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters **Karl** Seydack, Forsth. Großbaum). — **Staender**, Konr., Utff. u. Fahnj., Inf.-Regt. 48 (Sohn des Kgl. Revierförsters Staender, Forsth. Grünetisch, Frankfurt a. O.) — **Stock**, Paul, Oberj. d. R., Jäg.-Bat. 6 (R. d. E. K.). — **Kiesel**, Ulrich, Fähnr., Jäg.-Bat. 3. — **Gumbert**, Franz, Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent, Betzenstein). — **Zeitler**, Max, Gefr. (bayer. Forstschutzdienstaspirant, Weckenreuth). — **Dr. Maerz**, Sebast., Assistent an der Forstlichen Versuchs-Anstalt. — **Färber**, Max, Landsturmmann (Kgl. bayer. Waldwärter, Tapfheim). — **Hühnlein**, Konr., Inf. (bayer. Forstschutzdienstaspirant, Ebneth). — **Wagner**, Friedr., Kr.-Fr., Jäg.-Bat. 3 (Sohn des Kgl. Hegemeisters A. Wagner, Forsth. Buchheide). — **Witte**, Walt., Kr.-Fr., 1. Leib-Hus.-Regt. 1 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Max Witte, Forsth. Klausheide).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Weste**, Kurt, Kr.-Fr., Lt. d. R. u. Fuhr. eines Maschg.-Zuges, R.-Jäg.-Bat. 11. — **Marko**, Gust., Oberj. d. R., Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **Schlenst**, Joh., Oberj. d. L., Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.).

Unsere hochverehrten Leser bitten wir um geneigte ständige Mitarbeiterschaft an unserer Ehren- und Verlustliste, indem sie uns ständig alle bekannt werdenden Nachrichten sofort übermitteln, namentlich die Auszeichnungen und Verluste der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes. Hierbei sind wir lediglich auf die Privatmitteilungen angewiesen, denn die amtlichen Verlustlisten berichten naturgemäß über die Zivilverhältnisse nichts. Einsendungen für die jeweils fälligen Listen müssen wöchentlich bis Montag früh geschehen. Besten Dank für gütige Hilfe im voraus. **Die Geschäftsstelle.**

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Vorarbeiten zur Harzgewinnung. 211. — Parlaments- und Vereinsberichte. 213. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 217. — Königl. Forstmeister Westermeier †. 217. — Zahl der gefallenen preußischen Staatsforstbeamten. 218. — Regulierung des Dienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigung der preußischen Revierförster und Förster. 218. — Privatpaketverkehr nach dem Felde. 219. — Kriegswochenhilfe. 219. — Die Harznutzung. 219. — Schälen von Eichen- und Fichtenrinde durch Anwendung von Dampf. 219. — Streuabgabe in Bayern. 219. — Die Zellulose und ihre Verwendung in der Textilindustrie. 220. — Hollands Holzhandel mit Deutschland. 220. — Brief- und Fragekasten. 221. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 222. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 223. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte E. V. 227. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 227. — Chronik des Weltkrieges. 229. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 231. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 95 der Postzeitungspreisliste **für 1916**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1916, Seite 97**) — Abonnementspreis **4 Mk. 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit **vom 1. April bis 30. Juni 1916** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Abonnement und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Abonnements. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, **sofern** die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu **bestellen**; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt unter** Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf.** für das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung durch Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im März 1915. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Am 19. März 1916 verschied infolge Herzschlages der Königl. Hegemeister a. D.

Carl Elsner,

8. Komp. Garde-Jäger-Batl., Jahrgang 1844,
im ehrenvollen Alter von 90 Jahren und 6 Monaten.

Reinerz, den 20. März 1916.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Hubert Elsner, Stadtförster,
Alois Klinke, Königl. Hegemeister. (341

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 10. d. Mts. auf dem Felde der Ehre unser unvergeßlicher Sohn und Bruder, der Oberjäger im Reserve-Jäger-Batl. Nr. 5

Philipp Seydack,

Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl.

In tiefem Schmerz
im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Karl Seydack, Kgl Hegemeister.

Grossbaum (Ostpr.), den 19. März 1916. 337

Den Heldentod fürs Vaterland starben:

Am 17. 8. 1915
Erdmann Bleul, Obj. d. Res., 4. Komp.;
am 5. 10. 1915
Wolfgang Franz, Obj.-Fahnenjunker, 1. Komp.;
am 6. 10. 1915
Ernst Rathner, Obj., 4. Komp., Ritter d. Eis. Kreuzes;
am 3. 2. 1916
Otto Grabowski, Obj. d. Res, 1. Komp, Ritter des Eisernen Kreuzes;
am 6. 2. 1916
Gustav Marko, Obj. d. Res., 4. Komp, Ritter des Eisernen Kreuzes;
am 22. 2. 1916 an den Folgen seiner am 20. 2. erlittenen schweren Verwundung
Johann Schlenska, Obj. d. Ldw., 2. Komp., Ritter des Eisernen Kreuzes;
am 3. 3. 1916 an den Folgen seiner am 24. 2. erlittenen schweren Verwundung
Alexander Heller, Vzfw. d. Ldw., 4. Komp.;
am 6. 3. 1916
Ludwig Hampel, Vzfw., Res.-Offz.-Asp., 4. Komp.

Wir betrauern in ihnen liebe Kameraden und gute Freunde. Einen grünen Bruch auf ihr frühes Heldengrab. (329

Das Oberjäger-Korps des aktiven Jäger-Batls. von Neumann (1. Schles.) Nr. 5.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 2. April 1916. **31. Band.**

Die Forstakademie zu Eisenach.

Am 10. und 11. November v. Js. hat sich im Landtage zu Weimar ein Ereignis vollzogen, das zwar in vielen Tageszeitungen Deutschlands erwähnt, in den forstlichen Blättern hingegen unseres Erachtens nicht genügend beachtet worden ist.

Handelte es sich doch um die von der Regierung beantragte und nach heftigen Kämpfen durchgeführte Aufhebung einer der ältesten forstlichen Bildungsstätten Deutschlands, der Forstakademie zu Eisenach, die ihre Anfänge auf das von Heinrich Cotta im Jahre 1795 in Zillbach gegründete Forstinstitut zurückführte und demnach 120 Jahre bestanden hat.

Es sei uns gestattet, den Werdegang des Institutes, das im Laufe dieser langen Zeit so viele Wandlungen durchzumachen hatte und so viele tüchtige Forstbeamte für das In- und Ausland heranbildete, kurz zu berühren.

Der Vater Heinrich Cottas, der Wildmeister Cotta in Zillbach, war ein sehr gesuchter Lehrherr im Forst- und Jagdwesen, und nachdem der auf der Universität Jena gut durchgebildete junge Cotta seit 1786 den theoretischen Unterricht bei seinem Vater leitete, nahm die Anzahl der Forstlehrlinge so zu, daß sich die Errichtung eines besonderen Institutes notwendig machte.

Dies gelang unter der Beihilfe des hochsinnigen Herzogs Karl August, der den Cottaschen Bestrebungen volles Verständnis entgegenbrachte, indem er Cotta im Jahre 1795 die Wildmeisterstelle seines Vaters übertrug und seinem Institut neben einer Geldunterstützung und mancherlei anderen Vergünstigungen das Jagdschloß in Zillbach zur Verfügung stellte.

So konnte sich bei dem Feuereifer Cottas, bei seiner großen Arbeitskraft und umfassenden Tätigkeit sein Institut günstig entwickeln und seinen Namen bald über Deutschlands Grenzen hinaustragen, selbst Dänemark, Norwegen und Schweden schickten Zöglinge.

Im Jahre 1811 erfolgte Cottas Berufung nach Sachsen und seine Übersiedlung nach Tharandt, wo er mit dem Stamme seiner Zillbacher Schüler eine neue Forstschule gründete.

Für den Fortbestand des Cottaschen Zillbacher Institutes im Weimarischen Lande war es von hoher Bedeutung, daß der nachmalige Oberforstrat König bei Cottas Vater in Zillbach die Forstlehre und 1795 die Gründung des Forstinstituts als einer der ersten Schüler mit durchmachte. Wohl nicht ohne Absicht wurde König 1802 als Oberjäger nach Zillbach versetzt, wo er den mathematischen Teil des Unterrichtes an der Anstalt übernahm und bis 1805 leitete. Cotta mochte jedenfalls Königs Fähigkeiten als Lehrer erkannt und seine Versetzung nach Zillbach ver-

Hosted by Google

Die Forstakademie Eisenach.

anlaßt haben, wie er sich mit diesem auch zeitig befreundet hatte und schließlich verschwägert wurde. So wurde König in das forstliche Unterrichtswesen eingeweiht, und als er im Jahre 1805 als Förster nach Ruhla versetzt worden war, nahm er dort mit großem Erfolge Forstlehrlinge auf und wurde so befähigt, die Anstalt Cottas nach dessen Übersiedelung nach Tharandt in ähnlicher Weise in Ruhla fortzusetzen.

Es gelang König, seiner Anstalt in gleicher Weise wie Cotta in Zillbach mancherlei staatliche Unterstützungen zuzuwenden, da er aber den gesamten Unterricht, der sich neben den praktischen Anleitungen auf alle forstlichen Disziplinen erstreckte, allein erteilte, so sollte und konnte eine größere Anzahl Eleven nicht aufgenommen werden.

Im Jahre 1829 war König zum Mitglied des Oberforstamts Eisenach ernannt worden, wo er 1830 auch seinen Wohnsitz nahm. Gleichzeitig wurde sein Institut unter Erhebung zur Landesforstschule dorthin verlegt und mit reichen Hilfsmitteln und Lehrkräften ausgestattet, sie blieb aber bis zu Königs Tod Privatanstalt. Unter mancherlei Schwierigkeiten und Wandlungen, denen König jedoch mit gewohnter Energie zu begegnen und sie zu besiegen wußte, entwickelte sich die mit 21 Besuchern eröffnete Anstalt, der später ein größeres Staatsgebäude zur Verfügung gestellt wurde, zu immer größerer Blüte, so daß neben den meisten Thüringer Staaten auch andere Länder, sogar außerhalb Deutschlands Grenzen, dieselbe beschickten und sie ebenbürtig an die Seite der anderen bestehenden forstlichen Bildungsanstalten treten konnte.

Königs ungewöhnliche Begabung und große Arbeitskraft war den hohen Anforderungen, die an ihn als Direktor, Lehrer, Forsttaxationsvorstand und Leiter der Eisenacher Forstverwaltung herantraten, vollkommen gewachsen, namentlich nachdem er sich in Schulrat Jobst und Professor Senft tüchtige Mitarbeiter herangezogen hatte. Dabei fand er noch Zeit, zahlreiche Gutachten auszuarbeiten, zeitweise die Leitung des Oberforstamtes Eisenach zu übernehmen und durch Herausgabe nützlicher Lehrbücher auch schriftstellerisch tätig zu sein. Sein Hauptbestreben war immer, im Cottaschen Geiste seine Schüler neben einer ausreichenden wissenschaftlichen Bildung durch stete praktische Betätigung an allen forstlichen Arbeiten im Walde zu brauchbaren und tüchtigen Revierverwaltern heranzuziehen, die bei besonderer Begabung auch befähigt sein würden, leitende Stellungen mit Erfolg einzunehmen.

Dieses Ziel hatte er vollkommen erreicht, und als er nach zwanzigjährigem Bestehen seiner Forstlehranstalt im Herbst 1849 starb, konnte diese unter der Leitung des von Greifswald berufenen Forstrates Grebe, der schon einige Jahre vorher zur Unterstützung Königs zeitweise an der Anstalt mitgewirkt hatte, fortbestehen und unter dem neuen Direktor auf der Königschen Grundlage sich weiter entwickeln.

Diese Entwicklung wurde wesentlich dadurch gefördert, daß Grebe durch seine glänzende Rednergabe, die Klarheit seiner Ausführungen, wie überhaupt durch seine gewinnende Persön-

Hosted by Google

lichkeit seine Hörer in hohem Maße zu fesseln verstand. Hierzu kam, daß auf Grebes Vorschlag die Anstalt verstaatlicht und mit reicheren Lehr- und Hilfsmitteln ausgestattet worden war.

Durch den Besuch der Staatsforstanwärter der meisten Thüringer Staaten, sowie der Hannovers, Oldenburgs, Anhalts und Mecklenburgs gelangte Eisenach zu hoher Blüte und wurde bis Ende der sechziger Jahre fast nur von solchen besucht.

Da trat nach 1866 ein wichtiger Wendepunkt ein, indem Preußen mit der Gründung der Akademie Münden vorging, wodurch die Zahl der Besucher bedeutend herabsank. Erwähnenswert ist, daß Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre auf Veranlassung des Generalinspektors der ostindischen Forsten Dr. Brandis auch eine Anzahl Engländer die Forstlehranstalt in Eisenach benutzten, um sich für den ostindischen Forstdienst vorzubereiten.

Der nun einsetzende steigende Besuch von Privatforstdienstanwärtern hob zwar die Anzahl der Hörer, konnte jedoch den allmählichen Rückgang der Anstalt nicht mehr aufhalten, da auch einige Thüringer Staaten nach und nach ihre Anwärter ihr entzogen und die aus aller Herren Länder kommenden Privatdienstanwärter den Mangel der besseren mit höherer Bildung ausgestatteten Hörer nicht mehr auszugleichen vermochten. Hierzu kam, daß man es versäumte, den Unterrichtsplan zeitgemäß auszugestalten.

Die anerkannte Vorzüglichkeit Grebes als Lehrer und die bewährten Grundsätze des Unterrichts, bei dem stets die Verbindung der Wissenschaft mit der praktischen Anwendung der Lehren derselben im Walde, die auch die Mitwirkung der Forsttaxationsbeamten sehr gefördert hat, als Grundsatz beibehalten wurde, bewirkte immerhin, daß die Besucher der Eisenacher Forstlehranstalt trotz bestehender einzelner Mängel doch zu tüchtigen, gern gesuchten Revierverwaltern ausgebildet wurden, von denen später nicht wenige in höhere, selbst leitende Stellungen einrückten.

Kurz nach der am 1. April 1890 erfolgten Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums starb Grebe, und der bisher im Sachsen-Meiningenschen Dienste gewesene Forstmeister Dr. Stötzer übernahm die Leitung der Anstalt unter Ernennung zum Oberforstrat. Vielleicht wäre nach Grebes Ableben der richtigere Zeitpunkt gewesen, die Anstalt aufzuheben, oder man hätte wenigstens bei der Feier des 75jährigen Bestehens, als man sie zur Akademie erhob, dementsprechend auch eine den neueren Anforderungen genügende Umgestaltung des Unterrichts vornehmen müssen. Leistete auch weiter unter Stötzers geschickter Leitung, nach mancherlei von ihm eingeführten Änderungen und Erweiterung des Lehrplanes, sowie durch Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte die Akademie in der Ausbildung ihrer Besucher, deren Zahl sogar in der letzten Zeit nicht unbedeutend — bis auf über 80 — gestiegen war, Anerkennenswertes, so erlitt sie doch dadurch eine große Einbuße in den Augen der Staatsforstbeamten Deutschlands, daß schließlich Anwärter für den Staatsforstdienst — selbst Weimar machte den Besuch einer auswärtigen Akademie oder Universität zur Bedingung — sie gar nicht mehr besuchten, und daß, um sie zu erhalten, auch die frühere Strenge bei den Aufnahmebedingungen mehr und mehr gelockert wurde.

So kam es, daß schon zu Stötzers Lebzeiten das Staatsministerium die Frage erwog, ob es unter diesen Verhältnissen nicht besser sei, die Akademie aufzuheben, und schon im Jahre 1910 nach Stötzers Abgang eine entsprechende Vorlage an den Landtag machte, die jedoch von diesem abgelehnt wurde.

Da man unter der Leitung seines Nachfolgers, des Oberforstrats Matthes, an den bestehenden Verhältnissen nichts Wesentliches änderte, so blieb die Akademie eine ausschließliche Bildungsstätte für Privatforstbeamte, die vielfach auch aus außerdeutschen Ländern, namentlich aus Rußland und den Balkanstaaten kamen, so daß ein Interesse des Staates an der Akademie kaum noch vorhanden war, während er einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung zu tragen hatte und das Ansehen der inländischen Beamten unter den bestehenden Verhältnissen leiden mußte.

In Anbetracht dieser Tatsachen und bei der reichlichen Gelegenheit zur Ausbildung von Privatforstbeamten auch auf anderen Akademien kann man es verstehen, daß die Vorlage zur Aufhebung der Akademie erneut beim Landtage eingebracht und schließlich nach einigen Kämpfen auch angenommen wurde.

So hat die Forstakademie Eisenach, an der neben den bereits genannten eine Anzahl tüchtiger Lehrer gewirkt haben, zum großen Bedauern der Stadt Eisenach aufgehört, zu bestehen, und wenn, wie vielfach auch forstlicherseits betont wurde, hierdurch eine Lücke in der Ausbildung namentlich der Privatforstbeamten entstanden ist, so wird sich diese kaum auf längere Zeit fühlbar machen.

Der Forstakademie Eisenach aber, die auf ein so langes Bestehen zurückblicken konnte, darf der Ruhm nicht versagt werden, ihre Hörer — über 2000 — zu tüchtigen, praktischen Beamten ausgebildet und auf die Forsten vieler Länder Deutschlands wie auch des Auslandes segensreich und befruchtend gewirkt zu haben. P.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Invalidenversicherung.

Allgemeine Verfügung Nr. I 17/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J Nr. I A Ia 967 II/I A IV 693/I B Ib 556/II 1051/III 1529.

Berlin W 9, 1. März 1916.

Nach § 1234 der Reichs-Versicherungsordnung sind Staatsbeamte nur dann versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse und auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse sowie auf Waisenrente gewährleistet ist. Die wiederholt zutage getretene Auffassung, daß Beamte auch ohne eine solche Versorgung der Invalidenversicherung nicht unterliegen, gründet sich anscheinend noch auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97). Bereits § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat aber die Versicherungsfreiheit von der Gewährleistung der Versorgungsansprüche abhängig gemacht.

Die Anwartschaft auf Versorgung ist ein geringeres Erfordernis als die Berechtigung zu einer solchen. Sie ist bereits dann gegeben, wenn jemandem, sei es auch nur probeweise, eine Stellung übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Versorgungsberechtigung bildet. Das Nähere ergibt Nr. 26 der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912.

J. V.: Frhr. von Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr.

Allgemeine Verfügung Nr. I 21/1916.
Ministeri m für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B Ia 637. I A IV 700 II 1291. III 1838.

Berlin W 9, 11. März 1916.

Abschrift des Allerhöchsten Erlasses an den Herrn Reichskanzler vom 24. Januar 1916 über die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr übersende ich unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. I 105/1915 vom 29. Oktober 1915 — Nr. I B Ia 3885, I A IV 3371, II 6183, III 7946 — zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

J. V.: Frhr. von Falkenhausen

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1916, Nr. 23.

(Nr. 5051). Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar 1916 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1916. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen für 1914 oder 1915 oder für beide Jahre bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1916 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 24. Januar 1916.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. von Bethmann Hollweg.

Notierungen und Amnotierungen Forstversorgungsberechtigter im Jahre 1916 sowie Ausstellung der Befähigungsbescheinigung für die diesjährigen Forstversorgungsberechtigten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 16/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2260.

Berlin W 9, 21. März 1916.

Die Vorschrift im § 29[4] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, wonach die voraussichtlich im Herbst d. Js. den Forstversorgungsschein erhaltenden Försteranwärter den Jägerbataillonen bis zum 15. April d. Js. sämtliche Bezirke in der Reihenfolge ihrer Wahl anzugeben haben, wird auch für dieses Jahr aufgehoben. Auch sind etwaige Umnotierungsgesuche in diesem Jahre bis auf weiteres nicht weiterzugeben.

Wegen Ausstellung der Befähigungsbescheinigung verweise ich auf die allgemeine Verfügung vom 6. März v. Js. — III 1643 —, deren Vorschriften auch für das Jahr 1916 maßgebend sind.

J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.** In der 30. Sitzung vom 20. März ist in dritter Lesung der Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1916 mit sämtlichen Einzeletats nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im einzelnen und darauf der Gesetzentwurf im ganzen ohne Einzelerörterungen angenommen worden.

*

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover.** (Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit). Protektor: Seine Majestät der Kaiser. Geschäftsausweis Ende Dezember 1915. Versichertes Kapital: Lebensversicherung 72 441 Versicherungen über 415 834 220 ℳ, Kapitalversicherung 6961 Versicherungen über 16 796 240 ℳ, Sterbegeldversicherung 15 382 Versicherungen über 7 543 330 ℳ; zusammen 94 784 Versicherungen über 440 173 790 ℳ. Versicherte Renten 3333 Versicherungen über 1 279 943 ℳ jährliche Rente. Kapitalvermögen Ende Dezember 1915 rund 183 000 000 ℳ. Einnahme an Prämien und Zinsen im Jahre 1915 rund 23 950 000 ℳ. Seit Bestehen des Vereins geleistete Zahlungen aus Versicherungsverträgen 136 688 765 ℳ. Seit Bestehen des Vereins sind

Hosted by Google

den Versicherten aus den Geschäftsüberschüssen rund 51 086 800 ℳ an Jahresdividenden und Schlußdividenden überwiesen.

Forstwirtschaft.

— **Schutz der Eichensaaten gegen Schwarzwild.** In Ergänzung der unter vorstehender Ueberschrift auf Seite 204 Nr. 12 unserer Zeitung veröffentlichten Mitteilung bittet uns Herr Königlicher Hegemeister Zechow-Siedenbollentin, bei dem zahlreiche Anfragen wegen Anwendung des Corbins eingelaufen sind, die folgende Gebrauchsanweisung bekanntzugeben. Mit 1 kg Corbin kann man 6 hl Eicheln verwittern. Dieselben werden auf einen Haufen geschüttet, am besten auf eine Zementdiele, aber nicht im Hause, des üblen Geruchs wegen. Dann werden sie mit lauwarmem Wasser (5 l auf 100 kg) angefeuchtet und tüchtig umgeschaufelt. Hernach gießt man Corbin darauf und schaufelt so lange um, bis alle Eicheln dunkelbraun sind. Unter Umschaufeln werden sodann die Eicheln getrocknet. Diese Arbeit geschieht einen Tag vor der Aussaat. Corbin ist erhältlich in der chemischen Fabrik von Ludwig Meyer in Mainz.

— **Mehreinschlag von Papierholz in Sachsen.** Im Jahre 1913 hat Deutschland rund 2,5 Millionen Festmeter Papierholz aus dem Auslande eingeführt, hierunter 77 % aus Rußland. Infolge des Krieges fehlt diese Einfuhr, außerdem wird aber die aus Nadelholz hergestellte Zellulose wegen des Mangels an Baumwolle, Jute, Hanf usw. nicht nur in der Sprengstoffindustrie massenhaft verwendet, sondern dient auch in umfangreicher Weise zur Herstellung von Spinnstoffen aller Art (vgl. D. F.-Z. Nr. 13 S. 220). Hierdurch wird eine gewaltige Zunahme der Nachfrage nach Papierholz und ein entsprechendes Steigen der hierfür gezahlten Preise bedingt, die Knappheit an Papier macht sich ebenfalls schon fühlbar. Die sächsische Regierung hat deshalb für 1916 einen Mehreinschlag von 50 000 fm Papierholz in den Staatsforsten vorgesehen. Die erfolgreichste Hilfe können die Waldungen der besetzten russischen Gebietsteile leisten. A.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. März 1916. Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 0,00 ℳ, Waldschnepfen 3,50 bis 3,90 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 52. **Invalidenversicherung eines Kriegsbeschädigten.** Ein versicherungspflichtiger Forsthüter hat vom Mai bis August 1912 „geklebt", ist am 15. 10. 12 Soldat geworden und im Sommer 1915 als Kriegsinvalide (amputiertes Bein) entlassen. Kann er überhaupt Invalidenrente beanspruchen, oder — wenn nicht — wie muß er es anfangen, um solche zu erlangen? Muß er noch so lange „kleben", bis fünf Jahre Wartezeit erfüllt sind? Revierförster F.

Antwort: Ob der Mann invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung (§ 1255) und ob die Wartezeit (200 Wochen, §§ 1278, 1279) erfüllt ist, kann ohne nähere Unterlagen nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend mit Arbeit zu verdienen pflegen. Als Beitragszeit wird nach § 1393 auch Militärdienstzeit gerechnet, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, sofern der Versicherte durch Militärdienst aus versicherungspflichtiger Beschäftigung herausgerissen worden ist (vgl. die Mitteilung in Nr. 12 S. 202 der „Forst-Zeitung"). Hier scheint eine Lücke (August bis Oktober 1912) zu klaffen. Immerhin empfehlen wir, beim Königl. Versicherungsamte (Landrat) den Antrag auf Invalidenrente zu stellen. Im Falle der Ablehnung wird auch das Versicherungsamt weitere Belehrung in der Richtung erteilen, ob die Fortsetzung der Versicherung sich empfiehlt oder notwendig ist.

Anfrage Nr. 53. **Erschießen eines revierenden Hundes.** Vom zuständigen Amtsgerichte bin ich zur Leistung von Schadenersatz verurteilt worden, weil ich einen fremden Hund erschoß, der Rehe beunruhigte und mich, als ich dies zu verhindern suchte, annehmen wollte. Vor Gericht rechtfertigte ich meine Handlung hiermit. Dies begründete sein Urteil aber damit, daß ich meine Behauptung nicht beweisen könne. Königl. Förster W. in L.

Antwort: Wir würden Ihnen empfehlen, gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung einzulegen. Da Sie den Hund in Ihrem Schutzbezirk erschossen haben, hat derselbe unzweifelhaft revierend, und das würde wegen der damit verbundenen Beunruhigung und Gefährdung des Wildstandes Ihr Eingreifen nach § 228 B. G.-B. rechtfertigen. Wir raten Ihnen, sich das Buch, „Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten", 4. Auflage, Preis 3,50 ℳ, Verlag von J. Neumann, Neudamm, zuzulegen. Sie können daraus viel Nützliches für Ihren Fall entnehmen. B.

Anfrage Nr. 54. **Fangen von Kaninchen im eingefriedigten Garten.** Ein Grenzbeamter hat unmittelbar an seiner Dienstwohnung einen Garten, der mit einer lebenden Hecke umgeben ist. Um das Durchkriechen von Hühnern und Kaninchen zu verhüten, ist außerdem ein etwa 40 cm hoher Maschendraht am unteren Teil der Hecke angebracht. Als trotzdem wilde Kaninchen in den Garten ein-

Hosted by Google

drangen, hat der Beamte in seinem Garten eine Falle gestellt, um die Tiere zu fangen. Vom Jagdhüter ist die Falle fortgenommen und Anzeige wegen Jagdfrevels gegen den Beamten erfolgt. War der Beamte zum Fangen der Kaninchen in seinem Gemüsegarten berechtigt, und entspricht das Vorgehen des Jagdhüters den gesetzlichen Vorschriften? Königl. Förster M. in M.

Antwort: Der Grenzbeamte kann sich zur Rechtfertigung seines Tuns auf das Gesetz stützen. § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestattet unter den geschilderten Verhältnissen die Selbsthilfe gegen Sachen, wie auch das Reichsgericht und das Oberlandesgericht Dresden bestätigt haben. Von einem Jagdvergehen oder einer sonstigen strafbaren Handlung kann gar keine Rede sein. Die Kaninchenfalle muß dem Grenzbeamten wiederum zurückgegeben werden. B.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Teufelsvorwerk, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juni 1916 zu besetzen. Zur Stelle gehören 19 ha nutzbares Dienstland, 100 Mk. Stellenzulage, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Das Nutzungsgeld beträgt 134 Mk.

Gemeinde- und Privatdienst.

Stadtförsterstelle in der Stadt Parchwitz ist sofort zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach 1jähriger Probedienstleistung. Anfangsgehalt 1160 Mk., Wohnungsentschädigung 150 Mk., Alterszulagen von je 100 Mk. in Zwischenräumen von 3 Jahren. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen bis 30. April 1916 beim Magistrat in Parchwitz einreichen.

Försterstelle in der Gemeindeoberförsterei St. Vieth ist zum 1. Juli 1916 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Angern, Forstaufseher zu Colbitz, Oberförsterei Colbitz, ist zum Förster o. R. in Treseburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. April 1916 ab ernannt.

Dalchow, Förster und Forstschreiber zu Forsth. Dachsberg, Oberförsterei Grunewald, ist nach Gramzow i. d. Uckerm., Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Fritze, Max, Forstaufseher zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, ist zum Förster o. R. in Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, vom 1. April 1916 ab ernannt.

Grothe, Forstaufseher zu Eberswalde, Hauptstation des forstl. Versuchswesens, ist zum Förster o. R. in Born, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, vom 1. April 1916 ab ernannt.

Koch, Ernst, Forstaufseher zu Forsth. Rehberge, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. vom 1. Februar 1916 ab ernannt.

Langer, Hegemeister in Bad Rehburg, Kloster-Oberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, tritt am 1. April 1916 in den Ruhestand.

Lichtenberg, Hilfsjäger zu Rieth, ist nach Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Pick, Hegemeister zu Teufelsvorwerk, Oberförsterei Lagow, ist nach Christianstadt, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juni 1916 ab versetzt.

Steffens, Forstaufseher zu Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, ist zum Förster o. R. in Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, vom 1. April 1916 ab ernannt.

Kramarz, Ferdinand, bisher Offizier-Stellvertreter, ist mit Wahrnehmung einer oberen Beamtenstelle bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie (für die Inspektion der Jäger und Schützen), widerruflich beauftragt.

Königreich Bayern.

von Preislinger, Förster in Zell a. E., Forstamt Eltmann, und **Landthaler,** Förster zu Unternogg, Forstamt Steingaden, sind vom 1. April d. Js. an auf ihr Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schwarzländer, Forstschutzdienstaspirant von Wendelstein, ist zum Forstassistenten beim Forstamt Mainburg in etatsmäßiger Eigenschaft ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gelguhnen insgesamt 8,88 Mk. Ortsgruppe Neudezanny 41,25 Mk., Arnswald 5 Mk., Aminde 5 Mk., Aegat 10 Mk., Bartel 3 Mk., Bauszus 2 Mk., Bluhm 3 Mk., Beheseldt 5 Mk., Collasius 10 Mk., Dalchow 15 Mk., Domscheit 5 Mk., Felchner 10 Mk., Glatz 6 Mk., Gabriel 6 Mk., Hoppe 3 Mk., Jahn-Lipnick 5 Mk., Jahn-Breitenheide 5 Mk., Kaßner 3 Mk., Kunze 3 Mk., Kulka 9 Mk., Klingelstein 3 Mk., Krause 5 Mk., Kühl 3 Mk., Katz 5 Mk., Koch 5 Mk., Klatt 3 Mk., Langhans 3,50 Mk., Lüdemann 5 Mk., Lochwald 2 Mk., Laskowski 10 Mk., Löwke 5 Mk., Link 3 Mk., Mittelstädt 3 Mk., Malchow 15 Mk., Nikolai 3 Mk., Ritter 5 Mk., Roeckner-Kossewen 3 Mk., Royeck 3 Mk., Roeckner-Liptesken 3 Mk., Remanowski 5 Mk., Schlüter 3 Mk., Schmigielski 1 Mk., Selling 3 Mk., Schulz-Fuchswinkel 3 Mk., Subke 5 Mk., Schulz-Wolfsbruch 10 Mk., Schmidt 10 Mk., Stärker 5 Mk., Senf 5 Mk., Schulz-Gradda 5 Mk., Schippau 3 Mk., Schröder 4 Mk., Schulz-Uszen 5 Mk., Specht 10 Mk., Theulières 5 Mk., Trinnß 3 Mk., Trutnau 5 Mk., Voges 3 Mk., Weigel 13 Mk., Woyth 10 Mk., Wolff 5 Mk., v. Zelewski 3 Mk., Zuse 3 Mk., außerdem Czolbe-Allenstein 5 Mk. Zusammen 382,63 Mk. Der Schatzm. Voges-Lindendorf.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Borker Heide: Felchner 5 Mk., Kowalski 5 Mk., Lakomecki 3 Mk., Mentz 5 Mk., Möckel 5 Mk., Meschonat 3 Mk., Wissellingk 3 Mk., Wilke 5 Mk, Zimare 3 Mk., Zimmermann 4 Mk., Zeidler 5 Mk. Ortsgruppe Insterburg: Hecht 15 Mk., Hochfeld 15 Mk. Zusammen 76 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werznen.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Jungnitsch 5 Mk., Kretschmer 5 Mk., Neggenfind 5 Mk., Opitz 5 Mk., Peetz 5 Mk., Plaschke 5 Mk. Zusammen 30 Mk. Der Schatzm. Winkler-Leippe.

Bezirksgruppe Magdeburg. Es gingen ferner ein: Backe 10 Mk., Fiedler 10 Mk., Gebbers 5 Mk., Jentsch 4 Mk., Pohle 10 Mk., Tornow 6 Mk. Zusammen 45 Mk. Der Schatzm. Zoberbier-Belsdorf.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Nagel 3 Mk., Reinkober 5 Mk. Zusammen 8 Mk. Der Schatzm. Biena-Murow.

Hosted by Google

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 29301,91 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Sitzung am Sonntag, dem 16. April 1916, nachmittags 4 Uhr, im Hotel Legning zu Bromberg, Friedrichstraße 56. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim.) Sonnabend, den 8. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Mitglieder im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge für die Krankenkasse (6 *M*) und der siebenten Kriegsspende; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, für die pünktliche Zahlung der Beiträge sorgen zu wollen. Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 9. April d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, Versammlung im Gasthaus zur Burg in Treysa. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Münscher.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug
aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes
am 28. Februar 1916.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster, Forsth. Borne; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Januar 1916: 14 307,10 *M*; davon entfielen auf:

a) Unterstützungsfonds	1249,10 *M*	(2249,10 *M*)	
b) Erziehungsfonds. .	323,13 „		
c) Fonds zur Linderung von Kriegsnot . .	1232,17 „		
d) Darlehensfonds . .	4572,52 „	(3572,52 „)	
e) Stipendienfonds .	1744,55 „		
f) Fonds für Begräbnisbeihilfen . . .	4416,63 „		
g) Sonderstiftung . .	769,— „		

Der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltsplan für das Jahr 1916 wurde für gut befunden und soll nun der Mitgliederversammlung zur Genehmigung empfohlen werden. Nach seiner Annahme werden aus dem Darlehensfonds 1000 *M* entnommen und dem Unterstützungsfonds zugeschrieben; dann werden diese Fonds die oben in Klammern aufgeführten Beträge aufweisen.

Die seit der vorigen Sitzung angemeldeten 11 neuen Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen.

Unterstützungs- und Darlehensgesuche waren 19 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten Königl. Förster o. R., der durch schwere Krankheit seiner Ehefrau in Not geraten ist, 50 *M*. Der ledigen, gänzlich erwerbsunfähigen, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Königl. Hegemeisters 40 *M*. Der siechen, gänzlich unbemittelten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 *M*. Der schon älteren, erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die sich mit zwei anderen ledigen Schwestern zusammen notdürftig durchschlägt, 40 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt der eheverlassenen Frau eines Privatförsters zur Erziehung von zwei Knaben 30 *M*.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Der Witwe eines Königl. Hegemeisters, von deren zehn Kindern sich sechs Söhne im Felde befinden, 60 *M*. Einem im Felde stehenden Privatforstaufseher, der durch Krankheit und Tod seiner Ehefrau in Bedrängnis geraten ist, 75 *M*. Einem im Felde stehenden Gemeindeförster als Beihilfe zum Unterhalt seiner von Krankheiten heimgesuchten Familie 60 *M*. Der Ehefrau eines zum Heeresdienst einberufenen Privatförsters, die lediglich auf die Reichs-Unterstützung angewiesen ist, 30 *M*. Der Ehefrau eines Privatförsters in gleicher Lage 30 *M*. Der kranken Ehefrau eines seit Kriegsbeginn im Felde stehenden Privat-Revierförsters, die ebenfalls nur auf die Reichs-Unterstützung angewiesen ist, 50 *M*.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem mittellosen Privatförster zum Antritt einer neuen Stelle 100 *M*. Einem mittellosen Königl. Förster o. R. zum Ankauf einer Kuh gegen Bürgschaft 500 *M*. Einem mittellosen Königl. Förster o. R. für die Wirtschaftseinrichtung auf einer neuen Stelle 300 *M*.

5 Gesuche um Unterstützung mußten abgelehnt werden, da in 3 Fällen der Fragebogen nicht zurückgesandt worden ist, in einem Falle die Be-

Hosted by Google

willigung nach der Satzung unzulässig war und in einem andern Falle der Vorstand sich von einer Notlage nicht überzeugen konnte.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung 3 Beihilfen von je 100 *M* gezahlt worden.

Im ganzen wurden in dieser bezw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 180 *M*, aus dem Erziehungsfonds 30 *M*, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 305 *M*, aus dem Darlehensfonds 900 *M*, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 300 *M*, zusammen 1715 *M*.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

*

Bericht der Mitglieder-Versammlung

am 28. Februar 1916 im Gasthause „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Königl. Forstmeister Jacobi, Massin, eröffnet um 6 Uhr nachmittags die Versammlung und erteilt das Wort zu Punkt 1 der Tagesordnung dem stellvertretenden Schatzmeister und Schriftführer, Verlagsbuchhändler Hans Neumann, der den Jahres- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet. Dieser Bericht lautet:

Einundzwanzigster Geschäftsbericht für das Jahr 1915.

Der im Zeichen des zweiten Kriegsjahres stehende Jahresabschluß hat leider einen weiteren kleinen Rückgang der Mitgliederzahl ergeben, der hauptsächlich durch die große Zahl von Todesfällen verursacht ist. Die Zahl der Ausgeschiedenen beträgt 91, von denen 51 den Heldentod fürs Vaterland gestorben sind. Durch Anmeldung sind 27 und durch Streichung wegen seit mehr zwei Jahren rückständiger Beitragszahlung 32 Mitglieder ausgeschieden. Der Abgang betrug mithin insgesamt 150 Mitglieder, dem nur ein Zugang von 57 neuen Mitgliedern gegenübersteht. Die Mitgliederzahl hat sich also um 93 gemindert und beträgt jetzt 3517. Diese Zahl setzt sich zusammen aus:

29 der höchsten Staatsforstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts;
172 Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;
1025 mittleren und unteren Staatsforstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
9 Gemeinde-Oberförstern;
228 anderen Gemeindeforstbeamten;
69 Privatforstverwaltungsbeamten;
1726 anderen Privat-Forst- und Jagdbeamten;
79 Großgrund- und Waldbesitzern;
163 Angehörigen anderer Berufsklassen, wie Gewerbetreibende, Kaufleute, Gelehrte, Ärzte, Offiziere usw.;
13 Vereinen;
4 Stadtgemeinden;

3517 wie oben.

Von den 3517 Mitgliedern wurden an Jahresbeiträgen 9149 *M* gezahlt; davon entfallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 5632 *M*. Von Mitgliedern, die 5 *M* und höhere Jahresbeiträge zahlen, wurden 3316 *M* entrichtet. Zur Erwerbung dauernder Mitgliedschaft wurden von zwei Vereinigungen 201 *M* gezahlt. — Hierzu sei bemerkt, daß von 460 Mitgliedern der Beitrag für das Jahr 1915 noch aussteht; 230 von diesen haben auch noch den Beitrag für 1914 zu zahlen. Da dieselben zum Heeresdienste einberufen sind und ihnen deshalb keine Mahnung oder Nachnahme zugestellt werden kann, so hat der Vorstand beschlossen, sie bis nach Beendigung des Krieges in der Mitgliederliste weiter zu führen. Allen Mitgliedern, die nach Friedensschluß noch beitragsrückständig sind, soll seinerzeit ein Schreiben gesandt werden mit dem Ersuchen, bis zu einem bestimmten Termine zu erklären, ob die Mitgliedschaft bestehen bleiben soll und bis wann bestimmt der rückständige Beitrag gezahlt wird. Ist die Erklärung bis zu dem angegebenen Termine nicht eingegangen oder die Bezahlung zu dem versprochenen Zeitpunkt nicht erfolgt, dann soll das säumige Mitglied den Satzungen gemäß gestrichen werden.

Durch besondere Zuwendungen ist dem Verein eine Einnahme von 1664,72 *M* erwachsen. In dieser Summe ist ein Betrag von 769 *M* für einen Sonderzweck enthalten, worauf später noch zurückzukommen ist. Für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden gezahlt 7168,80 *M*. An Rückzahlungen auf den Darlehnsfonds gingen einschließlich Zinsen 4481,47 *M* ein. Die Einnahme an Zinsen aus einer Reichs- und Preußischen Staatsschuldbuchforderung sowie aus den sonstigen Wertpapieren und Guthaben bei der hiesigen Sparkasse betrug 1966,42 *M*. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab einen Erlös von 122,05 *M*. Die Abteilung für Stellenvermittelung vereinnahmte 138,25 *M*. Für zweite Ausfertigungen von Mitgliedskarten wurden eingenommen 2 *M*. Die gesamte Einnahme im verflossenen Jahre hat mithin betragen **24 692,71** *M*. Hierzu kam der Bestand aus dem Vorjahre mit 12893,55 *M*, so daß dem „Waldheil" im Jahre 1915 im ganzen 37 586,26 *M* zur Verfügung gestanden haben.

In der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1915 hat eine Neuwahl der satzungsgemäß ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder stattgefunden. Es wurden wiedergewählt: Forstrat Dr. Bertog, Halensee; Königl. Forstmeister Bohl, Zicher; Privatförster Brämer, Rehnitz; Rittergutsbesitzer Köppen, Ringenwalde; Königl. Hegemeister Koch, Zicher; Privat-Oberförster Metzner, Madlitz; Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm; Königl. Forstmeister Graf zu Rantzau, Döllensradung, und Königl. Hegemeister Ulbrich, Spiegel.

Die Ergänzungswahl zweier durch Tod und zweier wegen Krankheit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wurde zurückgestellt, da es während der Kriegszeit, wo sich viele Vereinsmitglieder im Felde befinden, nicht zweckmäßig erschien, neue Wahlen vorzunehmen. Außerdem genügt die jetzt vor-

Hosted by Google

handene Zahl an Vorstandsmitgliedern, um die Vereinsgeschäfte zu erledigen.

Der seitherige Vorsitzende, Königl. Forstmeister Graf zu Rantzau, Döllensradung, hat ersucht, ihn nicht wieder zum Vorsitzenden zu wählen, da er wegen der schlechten Eisenbahnverbindung mit Neudamm sehr oft behindert sei, die Versammlung zu besuchen. Die Neuwahl ergab als Vereinsvorsitzenden das seitherige Vorstandsmitglied Königl. Forstmeister Jacobi, Massin.

Der Vorstand hielt im letzten Vereinsjahre sechs Sitzungen ab, die sämtlich in Neudamm stattfanden. In diesen sind die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt, insbesondere die Gesuche um Unterstützung und Darlehen genau geprüft und die nötigen Beschlüsse darüber gefaßt worden.

An Gesuchen um Unterstützung sind im verflossenen Vereinsjahr 113 eingegangen. Von diesen konnten 86 Gesuche durch Bewilligung von Unterstützungen im Gesamtbetrage von 3885 ℳ berücksichtigt werden. Die restlichen 27 Gesuche mußten abgelehnt werden; in den meisten Fällen gemäß der Satzung wegen Unzulässigkeit. Die in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Protokolle der Vorstandssitzungen geben hierüber nähere Auskunft. — Es wurden bewilligt:

4	Unterstützungen	von	100	ℳ	=	400 ℳ
4	„	„	75	„	=	300 „
3	„	„	70	„	=	210 „
5	„	„	60	„	=	300 „
19	„	„	50	„	=	950 „
1	„	„	45	„	=	45 „
24	„	„	40	„	=	960 „
17	„	„	30	„	=	510 „
6	„	„	25	„	=	150 „
3	„	„	20	„	=	60 „
Sa. 86	Unterstützungen	mit	zusammen			3885 ℳ

Hiervon empfingen:

2	Staatsforstbeamte	zusammen	150 ℳ
1	Gemeindeforstbeamter	. . . . .	100 „
8	Privatforstbeamte	zusammen	435 „
43	Witwen und Waisen von Staatsforstbeamten	zusammen	1905 „
4	Witwen und Waisen von Gemeindeforstbeamten	. . . . .	190 „
28	Witwen und Waisen von Privatforstbeamten	. . . . .	1105 „
86	Unterstützungen	in Höhe von . . .	3885 ℳ

Am Jahresschluß waren im Unterstützungsfonds noch 1446,84 ℳ vorhanden.

Aus dem Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten wurden in 17 Fällen zusammen 910 ℳ bewilligt, und zwar:

2	Beihilfen	von	100	ℳ	=	200 ℳ
1	„	„	75	„	=	75 „
3	„	„	60	„	=	180 „
6	„	„	50	„	=	300 „
1	„	„	40	„	=	40 „
3	„	„	30	„	=	90 „
1	„	„	25	„	=	25 „
17	Beihilfen	mit	zusammen			910 ℳ

Hiervon erhielten:

1	Gemeindeforstbeamter	50 ℳ	
2	Privatforstbeamte zusammen	85 „	
4	Witwen von Staatsforstbeamten zus.	300 „	
2	Witwen von Gemeindeforstbeamten zusammen	60 „	
8	Witwen von Privatforstbeamten zus.	415 „	
17	Beihilfen im Gesamtbetrage von . .	910 ℳ	

Am Schluß des Berichtsjahres betrug der Bestand des Erziehungsfonds 245,71 ℳ.

Aus dem in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1915 neu gegründeten Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt:

5	Beihilfen	von	150,—	ℳ	=	750,— ℳ
16	„	„	100,—	„	=	1600,— „
1	„	„	80,—	„	=	80,— „
1	„	„	70,—	„	=	70,— „
5	„	„	60,—	„	=	300,— „
2	„	„	50,—	„	=	100,— „
1	„	„	40,58	„	=	40,58 „
4	„	„	30,—	„	=	120,— „
3	„	„	20,—	„	=	60,— „
1	„	„	5,60	„	=	5,60 „
38	Laut Vorstandsbeschluß vom 25. Oktober 1915 als Zuschuß zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in Fällen mit zusammen					504,— „
77	Beihilfen	mit	zusammen			3630,18 ℳ

Hiervon erhielten:

12	Staatsforstbeamte	zusammen . .	1330,— ℳ
8	Gemeindeforstbeamte	zusammen .	420,58 „
8	Privatforstbeamte	zusammen . .	495,60 „
25	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten	zusammen	666,— „
5	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	zusammen	79,— „
19	Hinterbliebene von Privatforstbeamten	zusammen	639,— „
77	Beihilfen	im Gesamtbetrage von	3630,18 ℳ

Beihilfen wurden gewährt: in erster Linie an die durch den Einbruch der Feinde im Osten und Westen geschädigten Forstbeamten, sodann an verheiratete Forst- oder Jagdbeamte, welche durch die Einberufung zum Heeresdienst ihr Zivileinkommen verloren haben, zur Unterstützung ihrer Familien. Ferner wurden berücksichtigt in dürftigen Verhältnissen lebende Witwen von Forst- und Jagdbeamten, die im gegenwärtigen Kriege gefallen sind. Außerdem auf Grund des vorerwähnten Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915, der folgendermaßen lautet:

„In Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse eingetretenen Teuerung ist sämtlichen Bittstellern, die eine jährlich laufende Unterstützung erhalten oder sonst als ständig Unterstützte des „Waldheil" anzusehen sind, während der Kriegsdauer ein Zuschlag von einem Drittel zu dem Durchschnittssatz der bisher erhaltenen Unterstützungen zu gewähren. Dieser Zuschlag soll aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot bestritten werden und ist in der Kassenführung besonders zu verrechnen."

Hosted by Google

Im Fonds zur Linderung von Kriegsnot war am Jahresschluß ein Barbestand von 1002,22 *M* vorhanden, außerdem eine Reichskriegsanleihe in drei Stücken zum Gesamt-Nennwerte von 5000 *M* mit einem Zeichnungspreis von 4950 *M*. Diese Anleihe kann, wenn weitere Barmittel erforderlich werden, jederzeit zu barem Gelde gemacht werden.

Da nun mit Sicherheit zu erwarten ist, daß bei längerer Kriegsdauer beim „Waldheil" die Bitten um Beihilfen zur Linderung der durch den Krieg entstandenen Not immer zahlreicher eingehen werden, so ist eine weitere Stärkung des Fonds dringend erforderlich. Wir richten deshalb auch an dieser Stelle an unsere sehr verehrten Mitglieder, Freunde und Gönner die herzliche Bitte, in der Gebefreudigkeit nicht zu erlahmen, sondern uns durch weitere nennenswerte Gaben für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot zu erfreuen.

An Gesuchen um Bewilligung von Darlehen waren 11 eingegangen. Hiervon konnten leider nur 3 mit einer Gesamtsumme von 850 *M* berücksichtigt werden. 8 Gesuche wurden abgelehnt, da entweder eine Berücksichtigung nach der Satzung unzulässig war oder das gewünschte Darlehen mangels Sicherheit nicht gegeben werden konnte.

Es empfingen:

1	Königl. Forstbeamter ein Darlehen von	400 *M*
1	Stadtförster ein Darlehen von	300 „
1	Privatförster ein Darlehen von	150 „
3	Darlehen mit zusammen	850 *M*

Der Umstand, daß im abgeschlossenen Geschäftsjahre bedeutend weniger Gesuche um Darlehen eingingen als in früheren Jahren, ist darauf zurückzuführen, daß solche Gesuche vorwiegend von jüngeren Beamten gestellt werden. Diese befinden sich aber zum größten Teil im Felde und kommen, solange sie einberufen sind, für Darlehensbewilligungen nicht in Frage.

Auf den Darlehensfonds sind im abgelaufenen Jahre einschließlich Zinsen zurückgezahlt 4481,47 *M*. Der Bestand dieses Fonds betrug am Schlusse des Berichtsjahres 3993,73 *M*. An Außenständen waren am 31. Dezember 1915 7850 *M* vorhanden. Unter diesen sind, wie schon in den früheren Jahresberichten nachgewiesen, zehn ältere Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 960 *M* enthalten, die vorläufig als uneinziehbar anzusehen sind.

An Gesuchen um Bewilligung von Stipendien zum Besuch forstlicher Lehranstalten waren vier von Privatforstbeamten und eins von einem Königl. Forstbeamten eingegangen. Von allen besucht je ein Sohn vom 1. Juli 1915 ab die Privatforstlehrlingsschule in Templin. Sämtlichen fünf Antragstellern wurde je ein Stipendium von 100 *M*, zahlbar in zwei Raten, bewilligt.

Von den bewilligten Stipendien sind im abgelaufenen Jahre nur die ersten Halbjahrsraten von zusammen 250 *M* zur Auszahlung gekommen. Außerdem sind von den im Jahre 1914 bewilligten zwei Stipendien noch die restlichen zweiten Halbjahrsraten von zusammen 100 *M* ausgezahlt worden, so daß die Gesamtausgabe auf den Stipendienfonds 350 *M* betragen hat. Der Bestand dieses Fonds belief sich am Schluß des Berichtsjahres auf 1634,61 *M*.

Aus dem Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen sind im verflossenen Jahre auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt:

19	Beihilfen	von 100 *M*	=	1900 *M*
4	„	„ 70 „	=	280 „
2	„	„ 60 „	=	120 „
1	„	„ 40 „	=	40 „
2	„	„ 30 „	=	60 „
28	Beihilfen mit zusammen			2400 *M*

Hiervon empfingen:

13	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten zusammen	1110 *M*
1	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	30 „
14	Hinterbliebene von Privatforstbeamten zusammen	1260 „
28	Beihilfen im Gesamtbetrage von . .	2400 *M*

Am Schluß des Jahres verblieb in diesem Fonds ein Bestand von 4283,41 *M*.

Es sind ferner gezahlt:

An die Kasse der „Wilhelmsstiftung" zu Groß-Schönebeck laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1906 als jährliche Zuwendung 200 *M*.

An die Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 als jährliche Zuwendung 200 *M*.

An den Forstwaisenverein zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1902 ein jährlicher Beitrag von 100 *M*.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1907 sollen alljährlich für die vier Königl. preußischen Forstlehrlingsschulen und die Privatforstlehrlingsschule zu Templin zur Auszeichnung der besten Schüler je ein Hirschfänger und Weidmesser mit Widmung gegeben werden. Da die Königl. Forstlehrlingsschulen während der Dauer des Krieges geschlossen sind, so sind im Berichtsjahre Ausgaben für diese Schulen nicht erwachsen. Dagegen hat die Beschaffung der Auszeichnungsgegenstände für die Forstlehrlingsschule in Templin eine Ausgabe von 56,30 *M* verursacht.

Es wurden somit aus den verschiedenen Fonds bewilligt:

a)	Unterstützungsfonds	3 885,— *M*
b)	Erziehungsfonds	910,— „
c)	Fonds zur Linderung von Kriegsnot	3 630,18 „
d)	Darlehensfonds	850,— „
e)	Stipendienfonds	500,— „
f)	Fonds für Begräbnisbeihilfen .	2 400,— „
g)	Wilhelmsstiftung	200,— „
h)	Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen	200,— „
i)	Forstwaisen-Verein	100,— „
k)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	56,30 „
		12 731,48 *M*

Hosted by Google

Hiervon entfielen an:

a) Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene	5 961,—	ℳ
b) Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene	1 229,58	„
c) Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene	4 984,60	„
d) Wilhelmsstiftung	200,—	„
e) Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen	200,—	„
f) Forstwaisen-Verein	100,—	„
g) Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	56,30	„
wie oben	12 731,48	„

Schließlich sollen mehrere Stiftungen, deren sich der Verein im Laufe des Berichtsjahres zu erfreuen hatte, besondere Erwähnung finden:

1. Major Kurt Roeschke, ein trefflicher Jäger und Freund der grünen Farbe, hat seinen gesamten jagdlichen Nachlaß, bestehend aus Jagdgewehren, Jagdgerätschaften und Trophäen, dem „Waldheil" testamentarisch überwiesen. Er lebte bis Kriegsbeginn als Bezirksoffizier in Angermünde und hatte, obgleich herzleidend, den dringenden Wunsch geäußert, mit ins Feld ziehen zu dürfen. Leider aber erkrankte Major Roeschke, nachdem er sich kurz zuvor das Eiserne Kreuz erworben hatte, infolge der Anstrengungen und verstarb bald darauf. Er hat bestimmt, daß die oben genannten Gegenstände zur Unterstützung in der Wildpflege besonders tüchtiger Beamten Verwendung finden sollen. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, den gesamten Nachlaß zu den von Sachverständigen geschätzten Werten zu verkaufen und aus dem Erlöse einen besonderen Fonds zur Unterstützung von Forst- und Jagdbeamten im Sinne des Erblassers zu bilden. Der inzwischen bis auf einen kleinen Rest erfolgte Verkauf der Erbschaft hat einen Erlös von 769 ℳ ergeben. Dieser Betrag ist, wie am Anfang dieses Berichts angeführt, in den besonderen Zuwendungen enthalten, aber für einen Sonderzweck bestimmt.

2. Von der Mutter eines Königl. Forstassessors, der im Kampfe für das Vaterland gefallen ist, wurden dem Verein mehrere gut erhaltene, zum Teil neue Uniformen zur Verteilung an bedürftige Forstbeamte gesandt. Die Sachen sind je zur Hälfte an ostpreußische Staats- und Privatforstbeamte, die durch den Einbruch der Russen ihre Habe verloren haben, verteilt worden.

3. Drei Gönner des „Waldheil" haben dem Verein vier Jagdhunde für seine Mitglieder als Geschenk überwiesen. Diese Hunde sind nach erfolgter Ausschreibung unter den Vereinsnachrichten in der „Deutschen Forst-Zeitung" an Mitglieder des „Waldheil", die sich darum beworben hatten, verlost worden.

4. Eine vom „Waldheil" seit langen Jahren unterstützte Witwe eines Königl. Forstbeamten ohne Familienanhang hat in der Geschäftsstelle ein Testament hinterlegt, in dem sie ihren einzigen geldlichen Rückhalt, Wertpapiere im Werte von 500 ℳ, nach ihrem Ableben dem „Waldheil" zukommen lassen will.

Der Vorgang, daß der Verein „Waldheil" mehrfach in letztwilligen Verfügungen bedacht wird, ist sehr schätzenswert und nachahmenswürdig; hoffentlich findet er auch weiter Nacheiferung.

Sodann ist noch anzuführen, daß „Waldheil" im Herbst 1915 eine Sammelstelle für unbrauchbare Messinghülsen, abgeschossene Papphülsen mit Messingteilen, oder sonstige Metallteile eingerichtet hat. Das gesammelte Metall soll für Heereszwecke zugunsten des „Fonds zur Linderung von Kriegsnot" veräußert werden.

Wenn nun auch eine größere Anzahl Jäger und Forstmänner, wie wir dankbar anerkennen müssen, unserem Aufruf Beachtung geschenkt und uns mit Sendungen genannter Art erfreut hat, so könnten dieselben doch noch zahlreicher sein. Wir richten deshalb erneut an unsere verehrlichen Mitglieder und Gönner die Bitte, sich an der Sammlung von Kriegsmetall, die doch vor allem einen vaterländischen Zweck erfüllt, mehr als bisher zu beteiligen.

Die Abteilung für Stellenvermittelung ist im Berichtsjahre von stellensuchenden Forst- und Jagdbeamten natürlich weniger in Anspruch genommen worden, da ein großer Teil dieser Beamten zum Heeresdienst einberufen ist und die wenigen Stellensuchenden, namentlich wenn es sich um jüngere, ledige Beamte handelte, auch ohne Inanspruchnahme einer Stellenvermittelung leicht eine Stelle fanden. Trotzdem konnten neun Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt werden.

In dieser Abteilung sind vereinnahmt	138,25	ℳ
Für Porto sind ausgegeben	42,46	„
Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind bei den allgemeinen Verwaltungskosten einbegriffen, so daß hier ein Überschuß von	95,79	ℳ
verblieb, der satzungsgemäß dem Reservefonds zugeflossen ist. Der Reservefonds betrug am Schluß des vorigen Vereinsjahres	33 134,94	ℳ
Im Jahre 1915 sind neu hinzugekommen:		
1. 1500 ℳ 5proz. Reichsschuldbuch-Forderung (2. Kriegsanleihe) zum Kurse von 98,30 %	1 474,50	ℳ
2. 1000 ℳ 5proz. Reichsschuldbuch-Forderung (3. Kriegsanleihe) zum Kurse von 98,80 %	988,—	„
3. Zugeschriebene Zinsen vom Guthaben bei der Sparkasse für die Jahre 1914/15	13,23	„
Sa. Bestand am Schluß des Jahres 1915	35 610,67	ℳ

Dieser Bestand setzt sich zusammen aus 27 400 ℳ 3½prozentiger preußischer Staatsschuldbuchforderung mit 23 618,80 ℳ Kurswert; 6200 ℳ

Hosted by Google

4prozentiger preußischer Staatsschuldbuchforderung mit 6131,80 ℳ Kurswert; 2500 ℳ 5 prozentiger Reichsschuldbuchforderung mit 2462,50 ℳ Kurswert; 1200 ℳ 3½prozentiger Badischer Eisenbahn-Anleihe mit 1108,80 ℳ Kurswert; 1200 ℳ 3½prozentiger ostpreußischer Pfandbriefe mit einem Kurswert von 1018,80 ℳ; 1200 ℳ 3½prozentiger pommerscher Pfandbriefe mit einem Kurswert von 1056 ℳ und einem Guthaben bei der Sparkasse von 213,97 ℳ.

Der Berechnung des Kurswertes der vor Beginn des Krieges im Besitz des Vereins gewesenen Wertpapiere ist, wie im Vorjahre, der amtliche Kurs vom 30. Juni 1914 zugrunde gelegt.

Außerdem ist im Reservefonds aus den vereinnahmten Zinsen und dem Überschuß aus der Stellenvermittelung noch ein Barbestand von 475,37 ℳ vorhanden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Geschäftsstelle auch im abgelaufenen Jahre wieder vielfach um Auskünfte in den verschiedensten Angelegenheiten ersucht worden ist. Sie ließ es sich angelegen sein, allen Fragestellern gerecht zu werden.

Über Vermögenslage usw. geben nachfolgender Kassenbericht und die Vermögensberechnung Aufschluß. Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre um 5495,52 ℳ gewachsen; es betrug am 31. Dezember 1914 58 585 ℳ.

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915.

Einnahme.

Bestand am 1. Januar 1915 . . .	12893,55 ℳ
Ordentliche Beiträge	9149,— „
Außerordentliche Zuwendungen . .	1664,72 „
Sammlung für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot . .	7168,80 „
Erlös aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken	122,05 „
Darlehensfonds: Abzahlung auf Darlehen, einschließlich der Zinsen . . .	4481,47 „
Zinsen von Wertpapieren und Sparkassen-Guthaben . . .	1966,42 „
Stellenvermittelung: Gebühren und Porto für Stellenvermittelung . . .	138,25 „
Gebühren für doppelte Ausfertigung von Mitgliedskarten	2,— „
	37586,26 ℳ

Ausgabe.

Unterstützungsfonds: Gewährte Unterstützungen . .		3885,— ℳ
Erziehungsfonds: Gewährte Beihilfen		910,— „
Fonds zur Linderung von Kriegsnot. 1. Gewährte Beihilfen . . .		3630,18 „
2. Zeichnungspreis für 5000 ℳ 5% Reichsanleihe (3. Kriegsanleihe)		4950,— „
Darlehensfonds: Gewährte Darlehen		850,— „
Stipendienfonds: Gewährte Stipendien		350,— „
Fonds für Begräbnisbeihilfen: Gewährte Beihilfen		2400,— „
Wilhelmsstiftung: Zuwendung für 1915		200,— „
Forstwaisen-Verein: Zuwendung für 1915		100,— „
Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen: Zuwendung für 1915		200,— „
Forstlehrlingsschulen: Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge		56,30 „
Reservefonds: Zeichnungspreis für 2500 ℳ 5 proz. Reichsschuldbuchforderung (2. u. 3. Kriegsanleihe) .	2462,50 ℳ	
Zugeschriebene Zinsen vom Sparkassen-Guthaben	13,23 „	2475,73 „
Zurückerstattete Beiträge		18,75 „
Verwaltungskosten: Gehalt für den Sekretär, Druck- und Insertionskosten, Bureaubedürfnisse, Porto usw. . .		3666,95 „
Stellenvermittelung: Unkosten für Porto		42,46 „
Bestand am 31. Dezember 1915 .		13850,89 „
		37586,26 ℳ

Hosted by Google

Vermögensberechnung am 31. Dezember 1915.

Vermögen.			Schulden.	
Ordentliche Jahresbeiträge:			**Ordentliche Jahresbeiträge:**	
Rückständige Beiträge		1815,— ℳ	Vorauszahlungen für 1916 . . .	247,— ℳ
Mobilien:			**Vereinsvermögen**	
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Schreibpult	245,51		(dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehensfonds)	64080,52 „
ab 10% für Abnutzung .	24,55			
bleiben		220,96 „		
Darlehensfonds:				
Ausstehende Darlehen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbar) . . .		7850,— „		
Reservefonds:				
6200 ℳ 4% preuß. Staatsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von	6131,80			
27400 ℳ 3½% pr. Staatsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von .	23618,80			
2500 ℳ 5% Reichsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von .	2462,50			
1200 ℳ 3½% badische Eisenbahn-Anleihe mit einem Kurswert von .	1108,80			
1200 ℳ 3½% ostpreuß. Pfandbriefe mit einem Kurswert von . . .	1018,80			
1200 ℳ 3½% pommersche Pfandbriefe mit einem Kurswert von . . .	1056,—			
Spartassen-Guthaben .	213,97	35610,67 „		
Fonds zur Linderung von Kriegsnot:				
5000 ℳ 5% Reichsanleihe (3. Kriegsanleihe) mit einem Kurswert von		4950,— „		
Stellenvermittelung:				
Rückständige Gebühren		30,— „		
Kassenbestand:				
Unterstützungsfonds . .	1446,84			
Erziehungsfonds . . .	245,71			
Fonds zur Linderung von Kriegsnot	1002,22			
Darlehensfonds . . .	3993,73			
Stipendienfonds . . .	1634,61			
Fonds für Begräbnisbeihilfen	4283,41			
Reservefonds	475,37			
Sonderstiftung	769,—	13850,89 „		
		64327,52 ℳ		64327,52 ℳ

Alsdann werden die Namen der im verflossenen Jahre verstorbenen 91 Mitglieder verlesen. Darunter befinden sich 51 Mitglieder, die den Heldentod vor dem Feinde erlitten haben oder im Kriegsdienste für das Vaterland gestorben sind. Die Namen der letzteren sind folgende: Beck, Hilfsjäger, Hain; Bittner, Forstsekretär, Kleinitz; Blumenstein, städt. Forstaufseher, Gera; Freiherr Teuffel von Birkensee, Forstassistent, Karlsruhe; Buhler, Königl. Forstaufseher, Steinbach; Besemann, Königl. Hilfsjäger, Mortung; Brux, Privatförster, Neobschütz; Carus, Privatförster, Cösternitz; Eppen, Königl. Oberförster, Turoscheln; Fischer, Förster, Möckerin; Gall, Forstaufseher, Hombusch; Gosda, Hilfsjäger, Neidenburg; Griesbach Förster, Glienig; Groeger, Königl. Forstaufseher, Krossen; Hein, Forstgehilfe, Hochtretscham; Hauck, Hilfsjäger, Oberhütte; Horst, Forstaufseher, Jühnde; Joppich, Privatförster,

Hosted by Google

Unterkoskau; Kunkel, Justizrat, Landsberg; Kampa, Hilfsjäger, Bad Flinsberg; Kuboschek, Privatförster, Linde; Kridde, Förster, Schermeisel; Kuntze, Königl. Forstaufseher, Callinenberg; Lacher, Privatförster, Marzahne; Lange, Forstaufseher, Quittainen; Markefski, Hilfsjäger, Kaltwasser; Oehmke, Hilfsjäger, Arklitten; Pusch, Forst- und Jagdaufseher, Stangenteich; Prochnau, Jäger der Kl. A, Hirschberg; Persicke, Jäger der Kl. A, Neuendorf; Pape, Feldwebel, Naumburg; Pormetter, Privatförster, Haus Hombusch; Rehefeldt, Königl. Forstmeister, Misdroy; Reiche, Gräfl. Leibjäger, Ostrometzko; Graf zu Rantzau, Major, Potsdam; Röhricht, Privatförster, Krampkewitz; Sauer, Privatförster, Schliefenberg; Schwartzkopff, Königl. Förster, Bawien; Schünhoff, Hilfsjäger, Frankfurt a. M.; Schellack, Revierförster, Dölzig; Schmidt, Forstaufseher, Paganz; Schröder, Königl. Oberförster, Ratzeburg, Ostpreußen; Stange, Hilfsjäger, Güsten; Täger, Königl. Förster, Salchau; Voigt, Königl. Forstaufseher, Stolzenberg; Weber, Königl. Förster, Rittel; Woeckner, Königl. Förster, Beushausen; Wolff, Königl. Förster, Bremerhagen; Wietig, Königl. Förster, Rotenburg; Graf von Wintzingerode, Fideikommißbesitzer, Bodenstein, und Wilde, Königl. Förster, Müllershof.

Das Andenken der Verstorbenen wird durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Seitens der Versammlung wird anerkannt, daß die Tätigkeit des Vereins im Berichtsjahre eine besonders vielseitige und segensreiche gewesen ist. Namentlich wird festgestellt, daß die „Grüne Farbe" und deren Gönner an den Kampffronten des „Waldheil" viel gedacht und ihn in Form besonderer Zuwendungen mit größeren Gaben erfreut haben. Der Verein dankt herzlich dafür und gibt sich der frohen Hoffnung hin, daß alle Grünröcke und deren Gönner auch fernerhin nicht nur freudig für das Vaterland weiter kämpfen, sondern auch eifrig für den „Waldheil" weiter fechten werden, der in den zweiundzwanzig Jahren seines Bestehens unvergeßliche Not gelindert hat.

Zu Punkt 2 berichtet Königl. Revierförster Hennig, Feldichen, namens des Rechnungsausschusses, daß Bücher, Belege und Kasse von den drei Mitgliedern des Rechnungsausschusses, Königl. Zollinspektor Schinkel, Neudamm, Königl. Forstaufseher Lange, Zicher, und ihm geprüft und für richtig befunden seien. Die über die Prüfung aufgenommene Verhandlung wird zu den Akten gegeben und dem Schatzmeister Entlastung erteilt, gleichzeitig dem Rechnungsausschuß Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Punkt 3. Die Höhe der zu zahlenden Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1916 bis Ende Februar 1917 wird wie im Vorjahre festgesetzt. Es werden also an die Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten gezahlt, wenn das Mitglied im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft stirbt, 30 *M*, ferner für jedes weiter angefangene Mitgliedsjahr 10 *M* mehr, höchstens aber insgesamt 100 *M*.

Punkt 4. Der Haushaltsplan für das Jahr 1916, der in Einnahme und Ausgabe mit 40 600 *M* abschließt, wird genehmigt. Nach diesem Plan werden 1000 *M* vom Darlehensfonds ab- und dem Reservefonds zugeschrieben. Aus letzterem Fonds werden 1000 *M* dem Unterstützungsfonds zur Stärkung der laufenden Mittel überwiesen.

Punkt 5. Der Antrag des Vorstandes auf Verlängerung eines bis auf Widerruf in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1914 mit Gültigkeit bis 1. März 1916 probeweise beschlossenen Zusatzes zum Schlußsatz des § 1 der Satzung wird angenommen. Dieser Zusatz lautet:

Im Schlußsatz des § 1 hinter dem Wort „berücksichtigt" ist einzuschalten:

Ausnahmsweise können jedoch dem Verein „Waldheil" nicht angehörende, ehemalige oder stellenlose, dauernd erwerbsunfähige Forst- und Jagdbeamte sowie gänzlich verarmte Hinterbliebene solcher Forst- und Jagdbeamten, deren Ernährer nicht Mitglied des „Waldheil" waren, unterstützt werden. Solche Anträge müssen vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder von deren Stellvertretern befürwortet werden.

Die Annahme erfolgt einstimmig, da sich in den zwei Jahren des Bestehens dieser Bestimmung irgendwelche, die Rechte der Mitglieder beeinträchtigende Umstände nicht bemerkbar gemacht haben.

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

Schluß der Versammlung 7 Uhr.

Der Vorsitzende:

Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:

Braatz, Privatförster, Berneuchen.

Hennig, Königl. Revierförster, Feldichen.

Schinkel, Königl. Zollinspektor, Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4466. **Grohmann,** Martin, Forstaufseher (Fürstin von Hanau,, Fy. Drehsa bei Pommritz, Amtsh. Bautzen. XII.

4467. **Somberg,** Wilhelm, Forstaufseher (Fürst Bentheim), Bentheim (Oldenburg). X.

* * *

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Rak, Eugen, Hilfsförster, Jamnitz b. Priebus.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 30, 66, 83 je 9,20 *M*, Nr. 86 13,20 *M*, Nr. 112, 140 je 9,20 *M*, Nr. 141 8 *M*, Nr. 175 4 *M*, Nr. 196, 198 je 9,20 *M*, Nr. 264 4 *M*, Nr. 269, 292 je 9,20 *M*, Nr. 338 4 *M*, Nr. 349, 353, 374 je 9,20 *M*, Nr. 563 13,20 *M*, Nr. 583, 584, 712, 787, 790, 975 je 9,20 *M*, Nr. 1191 4 *M*, Nr. 1193 12 *M*, Nr. 1196 4 *M*, Nr. 1318 9,20 *M*, Nr. 1432, 1515 je 10 *M*, Nr. 1519, 1548 je 9,20 *M*, Nr. 1632, 1881 je 4 *M*, Nr. 1919 9,20 *M*, Nr. 1984 15 *M*, Nr. 1999 9,20 *M*, Nr. 2126 13,20 *M*, Nr. 2138 8 *M*, Nr. 2195 4 *M*, N. 2200, 2271 je 8 *M*, Nr. 2282, 2351, 2408, 2415, 2423 je 9,20 *M*, Nr. 2470 4 *M*, Nr. 2547 13,20 *M*, Nr. 2625 9,20 *M*, Nr. 2667 4 *M*, Nr. 2915,

Hosted by Google

2954, 3004, 3083, 3150 je 9,20 M, Nr. 3160, 3222, 3236 je 13,20 M, Nr. 3265, 3312 je 4 M, Nr. 3335 9,20 M, Nr. 3373 13,20 M, Nr. 3408 15,20 M, Nr. 3515 8 M, Nr. 3532 4 M, Nr. 3776 9,20 M, Nr. 3826 13,20 M, Nr. 3860 9,20 M, Nr. 3867, 3883 je 13,20 M, Nr. 3884, 3911 je 10 M, Nr. 3941 4 M, Nr. 3967 15,20 M, Nr. 3970 9,20 M, Nr. 3975 4 M, Nr. 3995 9,20 M, Nr. 4043 4 M, Nr. 4074 10 M, Nr. 4081 4 M, Nr. 4113 8 M, Nr. 4193 13,20 M, Nr. 4150 10 M, Nr. 4177 9,20 M, Nr. 4196 4 M, Nr. 4218, 4267 je 9,20 M, Nr. 4302 8 M, Nr. 4383, 4391, 4457 je 4 M, Nr. 4461, 4462 je 7 M.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die sechsunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 3. Juni 1916, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1915 sowie der Etat für 1916, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 29. Mai 1916 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin W 9, 2. Dezember 1915.

v. Freier. Wery.

Chronik des Weltkrieges

Sechsundachtzigster Wochenbericht.

18. März.

Frankreich. Bei Vermelles nehmen die Deutschen fünf erfolgreiche Sprengungen vor; die Mehrzahl der englischen Besatzung kommt um, 30 Überlebende werden von den Deutschen gefangen; Gegenangriffe des Feindes mißlingen. Französische Angriffsversuche am „Toten Mann" werden zurückgewiesen. Südlich der Feste Douaumont und westlich Vaux sind Nahkämpfe im Gange. Bei der Rückeroberung der am 4. März den Franzosen überlassenen Stellung bei der Försterei Thiaville machen die Deutschen 41 Gefangene. Deutsche Flieger greifen mit Erfolg französische Bahnanlagen an.

Rußland. Im Nordosten. Starke Angriffe der Russen auf der Linie Dryswiaty-See—Postawy wie auch beiderseits des Narocz-Sees werden unter bedeutenden Verlusten des Feindes abgeschlagen; allein vor den deutschen Stellungen am Narocz-See hat man 9270 Russenleichen gezählt. — Im Süden. Infolge feindlicher Sprengungen muß die Mitte der österreichischen Verteidigungslinie an der Brückenschanze von Uszieczko zurückgenommen werden; alle anderen Angriffe der Russen werden abgeschlagen.

Italien. Die Österreicher setzen ihre erfolgreichen Angriffe am Tolmeiner Brückenkopf fort. Sie dringen über die Straße Selo-Ciginj und bei Sv. Maria vor und schlagen italienische Gegenangriffe zurück. Eine befestigte Stellung am Mrzli Vrh müssen die Italiener räumen. Die Österreicher bringen aus diesen Kämpfen 283 Gefangene ein.

Seekrieg. Soweit sich bis jetzt feststellen läßt, sind seit dem 1. März 19 feindliche Schiffe mit 40 000 Tonnen Gehalt durch deutsche Unterseeboote vernichtet worden. Ein österreichisches Torpedoboot versenkt im Adriatischen Meere den französischen Torpedobootszerstörer „Renaudin". In der Nähe von Sebenico wird ein österreichisches Spitalschiff ohne vorherige Warnung von einem feindlichen Unterseeboot torpediert und schwer beschädigt.

19. März.

Frankreich. Ein französischer Gegenangriff bei dem Dorfe Vaux, der dazu dienen sollte, das weitere Vordringen der Deutschen nordöstlich Verdun zu verhindern, wird blutig abgeschlagen. Im Luftkampf büßt der Feind fünf Flugzeuge ein.

Rußland. Im Nordosten. Bei Postawy und auf der Front zwischen Narocz- und Wisniewsee wiederholen die Russen ihre erfolglosen Massenangriffe. Durch einen erfolgreichen Vorstoß bei Widsy wird der Feind unter Verlust von 280 Gefangenen zurückgeworfen. — Im Süden. Nach sechsmonatiger Verteidigung räumen die Österreicher, von achtfacher Übermacht angegriffen, nach tapferster Gegenwehr die zerschossene Brückenschanze nordwestlich von Uszieczko.

Italien. Die Österreicher setzen die feindlichen Stellungen vor dem Südteile der Podgorahöhe in Brand. Bei Pevma werden die Italiener zur Räumung eines Grabens gezwungen. Die am Tolmeiner Brückenkopf eroberten Stellungen werden von den Österreichern in heißen Kämpfen behauptet; die Zahl der gefangenen Italiener steigt auf 925, die der erbeuteten Maschinengewehre auf 7. Bei Eroberung einer feindlichen Stellung am Rombon fallen den Österreichern 145 Gefangene und 2 Maschinengewehre in die Hände.

Seekrieg. Ein englischer und ein norwegischer Handelsdampfer werden durch deutsche Unterseeboote versenkt. Im Mittelmeer fällt ein italienischer Handelsdampfer einem Unterseeboot der Verbündeten zum Opfer.

20. März.

Frankreich. Die stark ausgebauten französischen Stellungen in und am Walde nordöstlich von Avocourt, westlich der Maas, werden von den Deutschen unter blutigen Verlusten des Feindes gestürmt. 32 Offiziere und über 2500 Mann fallen als Gefangene den Siegern in die Hände. Feindliche Gegenstöße mißlingen gänzlich.

Hosted by Google

Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe bei Riga werden ebenso wie Erkundungsvorstöße an der Düna und bei Jakobstadt blutig abgewiesen. Außerst heftige russische Angriffe bei Postawy und auf der Front vom Narocz- zum Wisniewsee scheitern. Südlich des erstgenannten Sees wird ein vorspringendes, dem feindlichen Feuer besonders ausgesetztes Stück der deutschen Front zur Vermeidung unnötiger Verluste auf die Höhen bei Blisniki zurückgenommen.

Italien. Rückeroberungsversuche der Italiener am Mrzli Vrh und am Rombon, wo sie überdies 81 Mann an Gefangenen einbüßen, bleiben erfolglos.

Balkan. Österreichische Flieger beschießen Hafen und Truppenlager in Valona erfolgreich mit Bomben.

Seekrieg. Ein Geschwader deutscher Marineflugzeuge bombardiert wirkungsvoll militärische Anlagen in Dover, Deal und Ramsgate. An der Küste Flanderns findet zwischen drei deutschen Torpedobooten und fünf englischen Zerstörern ein Gefecht statt, das der Feind abbricht, nachdem seine Schiffe mehrere Volltreffer erhalten haben.

21. März.

Frankreich. Bei Avocourt werden weitere feindliche Gräben genommen, die Zahl der gefangenen Franzosen erhöht sich auf 58 Offiziere, 2914 Mann. Im Umkreis von Verdun werden drei feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Vogesen. Ein französischer Angriff bei Oberseept scheitert.

Rußland. Im Nordosten. Die russische Offensive gewinnt an Ausdehnung; der Feind unternimmt ununterbrochen Tag und Nacht Vorstöße, so bei Riga, bei Friedrichstadt, südlich Dünaburg, nördlich Widsy, zwischen Narocz- und Wisniew-See, die sämtlich unter großen Verlusten der Angreifer abgewiesen werden; im erfolgreichen Gegenangriff werden den Russen über 600 Gefangene abgenommen. Ein mit gewaltigen Truppenmassen einsetzender russischer Angriff bei Postawy scheitert unter erheblichen Verlusten; bei einem Gegenstoß machen die Deutschen 584 Gefangene. — Im Süden. Russische Infanterieangriffe an der Strypa und am Kormyn bleiben erfolglos. Ein Vorstoß der Russen in Ostgalizien scheitert unter Einbuße von 100 Mann an Gefangenen und zahlreichen Toten.

22. März.

Frankreich. Die Deutschen besetzen die französischen Stützpunkte auf der Höhe südwestlich von Haucourt und machen dabei 450 Gefangene.

Rußland. Im Nordosten. Die Russen wiederholen ihre Massenangriffe gegen die deutschen Stellungen am Brückenkopf von Jakobstadt und nördlich von Widsy, wo sie viermal anstürmen und mit erheblichen Verlusten abgeschlagen werden. Die Zahl der aus den Kämpfen bei Postawy eingebrachten Gefangenen erhöht sich auf 903. Russische Sturmangriffe zwischen Narocz- und Wisniew-See scheitern.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken einen englischen und einen norwegischen Handelsdampfer sowie eine französische Bark.

23. März.

Deutschland. Die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe betragen 10600000000 Mark. Die Feldzeichnungen und die Zeichnungen aus dem überseeischen Auslande sind in dieser Summe nicht enthalten.

Frankreich. Die Deutschen besetzen westlich Haucourt feindliche Gräben; die Zahl der aus den letzten Kämpfen eingebrachten gefangenen Franzosen erhöht sich auf 32 Offiziere, 879 Mann.

Rußland. Im Nordosten. Unter schweren Verlusten scheitern russische Angriffe bei Jakobstadt, Dünaburg und nördlich Widsy. Wiederholte Nachtangriffe nördlich der Bahn Mitau-Jakobstadt mißlingen gleichfalls.

Italien. Die Italiener beschießen Görz und Rovereto.

Seekrieg. Bei einem Gefecht, das am 29. Februar in der Nordsee stattfand, hat der deutsche Hilfskreuzer „Greif" einen 15000-Tonnen großen englischen Kreuzer durch Torpedoschuß zum Sinken gebracht und sich selbst dann in die Luft gesprengt; etwa 150 Mann der Besatzung des „Greif" sind in englische Gefangenschaft geraten. Zwei englische Handelsdampfer fallen deutschen Unterseebooten zum Opfer.

24. März.

Frankreich. Zum ersten Male werden von den Deutschen die Forts von Belfort unter Feuer genommen. Verdun wird durch deutsche Artillerie in Brand geschossen.

Rußland. Im Nordosten. Die Russen erneuern nach Einsatz frischer Truppen ihre Angriffe bei Jakobstadt, die abermals verlustreich zusammenbrechen. Russische Vorstöße bei Dünaburg sowie Nachtangriffe nördlich Widsy werden abgeschlagen. — Im Süden. Bei Burkanow an der Strypa dringen österreichische Truppen nach Abwehr eines Angriffes in die russischen Gräben ein.

Seekrieg. Der englische Postdampfer „Sussex" wird von einem deutschen Unterseeboote torpediert, die Fahrgäste sind alle gerettet. Deutsche Unterseeboote vernichten im Mittelmeere einen japanischen Handelsdampfer und einen englischen Petroleumdampfer.

25. März.

Deutschland. Von fünf englischen Wasserflugzeugen, die einen Angriff auf die Luftschiffanlagen in Nordschleswig beabsichtigten, werden drei zum Landen gezwungen; Schaden ist durch sie nicht verursacht.

Frankreich. Durch Sprengungen bei Vermelles wird den Engländern erheblicher Schaden zugefügt. Im Caillette-Wald, südöstlich der Feste Douaumont, finden für die Deutschen erfolgreiche Nachtgefechte statt.

Rußland. Im Nordosten. Mehrere Vorstöße bei Dünaburg brechen im Feuer der Deutschen zusammen. Kämpfe bei Postawy enden mit der Gefangennahme von 156 Russen. Groß angelegte Angriffe des Feindes zwischen Narocz- und Wisniew-See enden mit gänzlichem Mißerfolg.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 9. April 1916. **31. Band.**

Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

Die Kriegsbeihilfen, die bisher für ein bis zwei Kinder 6 *M* und für jedes weitere Kind 3 *M* monatlich betrugen, sind vom 1. April d. Js. ab auf Anregung des Abgeordnetenhauses erhöht worden, und zwar für zwei Kinder zusammen auf 8 *M* und für jedes weitere Kind auf weitere 4 *M* monatlich. Die Sätze beim Vorhandensein nur eines Kindes sind mit 6 *M* monatlich unverändert geblieben. Die Kommission des Abgeordnetenhauses, die sich mit der Frage beschäftigt hat, wie den Beamten während des Krieges über die schwere Notlage hinweggeholfen werden könne, hat auch darüber beraten, ob die Sätze auf Beamte mit mehr als 2100 *M* Einkommen ausgedehnt oder beim Aufsteigen in solches Einkommen wenigstens beibehalten werden sollen. Nachdem die Staatsregierung aber erklärt hatte, daß sie nicht weitergehen könne, hat die Kommission anerkannt, daß in dieser Zeit, wo andere Volksklassen, besonders Mittelstandskreise, vielfach in außerordentlich schwieriger Lage sich befänden, teilweise vielleicht dicht vor dem Ruin ständen, naturgemäß auch die Beamten Opfer bringen müßten. Sie hat daher die weitergehenden Wünsche abgelehnt.

Da, wie wir aus Anfragen ersehen, vielfach Zweifel bestehen, in welchen Fällen Kriegsbeihilfen zu zahlen sind, wollen wir die maßgebenden Grundsätze hier übersichtlich zusammenstellen:

Die Beihilfen werden gezahlt für eheliche oder legitimierte, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder unter 15 Jahren an Beamte im Hauptamte, die weder im Heere noch in der Flotte Dienst tun und weder bei der Militär- oder Marineverwaltung noch bei den Verwaltungen der besetzten feindlichen Gebietsteile beschäftigt sind und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten. Auch die im Sanitätsdienst tätigen Beamten erhalten die Beihilfe nicht. Es kommen also von den fiskalischen nur diejenigen in Frage, die zurzeit im Staatsforstbetriebe arbeiten, aber nicht diejenigen, die zur Fahne einberufen oder in anderen Verwaltungen beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind ferner alle höheren Beamten. Dagegen wird sie seit dem 1. Oktober v. Js. auch den Lohnangestellten höherer Ordnung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ferner, daß die Beamten, wie bereits erwähnt,

Hosted by Google

ein Einkommen von höchstens 2100 ℳ und die Lohnangestellten höherer Ordnung eine Monatsvergütung von nicht mehr als 200 ℳ beziehen. Von den letzteren sind aber Hilfskräfte, denen aus Anlaß der Teuerung bereits eine Lohnerhöhung zuteil geworden sein sollte, von der Bewilligung auszuschließen. Ob ein Beamter oder Lohnangestellter höherer Ordnung verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, spielt keine Rolle.

Bei Berechnung der 2100-ℳ-Grenze, innerhalb deren die Beihilfen gewährt werden müssen, sind zu berücksichtigen: Gehälter, Revierförsterzulagen, Ostmarkenzulagen, Stellenzulagen, Beschäftigungsgelder, Betriebsregelungszulagen, Schreibgehilfenzulagen, Zulagen der Forsthilfsaufseher bei den Forstakademien, bare Brennholzentschädigungen mit dem tatsächlichen Betrage, Militärpensionen und Militärrenten und die aus Nebenämtern erzielten laufenden Einnahmen, soweit sie nicht als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen sind. Die Naturalbezüge der freien Feuerung sind bei den etatmäßigen Forstbeamten mit dem pensionsfähigen Satze, bei den nicht etatmäßigen mit 75 ℳ jährlich anzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind: Zuschußvergütungen und Auftragsgelder (Kommissionsdiäten) bei auswärtiger Beschäftigung, Dienstwohnungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Mietsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Pferdehaltungszulagen, Kahnunterhaltungszulagen, Kriegs- und Verstümmelungszulagen, Nebeneinnahmen, die nicht aus Nebenämtern erzielt werden, und solche Einnahmen aus Nebenämtern, die, wie die Einnahmen aus Amts- oder Gutsvorstehergeschäften, als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen sind.

Soweit das so zu berechnende Gesamteinkommen mit Hinzurechnung der Beihilfen 2100 ℳ übersteigen würde, sind diese entsprechend zu kürzen.

Die Beihilfen sind zugleich mit den Dienstbezügen zu zahlen. Sie fallen mit Ende des Monats fort, in dem das Kind, für das sie gezahlt werden, das 15. Lebensjahr vollendet. Im Falle des Todes des Beamten findet die Gewährung eines Gnadenvierteljahrs für die Bezüge nicht statt. Tritt innerhalb des Zeitraums, für welchen die Beihilfe gezahlt ist, eine Änderung in den für die Zahlung maßgebenden Voraussetzungen ein, so bleibt diese Änderung insoweit außer Betracht, als nicht zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Stirbt also ein Beamter, der sein Gehalt vierteljährlich im voraus zu beanspruchen hat, im Laufe eines Kalendervierteljahrs und sind die Beihilfen für dieses Vierteljahr schon gezahlt, so sollen sie nicht wieder zurückgefordert werden, auch wenn sie in das Gnadenvierteljahr fallen. Bei Entlassung eines Beamten aus dem Heeresdienst beginnt die Zahlung der Beihilfe mit dem ersten Tage des Entlassungsmonats, wenn der Beamte die militärischen Gebührnisse nicht für den ganzen Entlassungsmonat erhalten hat, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abänderung des § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 22/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB IIb 847/II 996/III 1353.

Berlin W 9, 13. März 1916.

Der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Februar 1916 — Nr. V 54 D 315. III A 17. 37 C — wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung nachstehend abschriftlich mitgeteilt. J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Abschrift.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin W 66, 15. Februar 1916.
V. 54. D. 315.
III A 17. 37 C.

Der auf Grund des Erlasses vom 25. November 1911 $\frac{\text{V. D. 18955}}{\text{III 2346 C}}$ zur Durchsicht der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bei dem Königlichen Eisenbahn-Zentralamt eingesetzte Ausschuß hat die Frage einer Neufassung des § 17 („Krankenversicherung") der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (Eisenbahn-Verordnungsblatt 1899, Seite 433; Zentralblatt der Bauverwaltung 1900, Seite 117) in meinem Auftrag einer besonderen Prüfung unterzogen. Maßgebend war hierbei der Gesichtspunkt, die Bestimmungen mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Einklang zu bringen und gleichzeitig den jetzigen § 17 wesentlich zu vereinfachen, insbesondere aus ihm alle nicht durchaus nötigen Sätze zu entfernen. Solche Vereinfachung erschien insbesondere auch aus dem Grunde geboten, weil der in dem § 17 mitbehandelte Fall der durch die Verwaltung selbst für ihre eigenen Arbeiter und für die Arbeiter der Unternehmer erfolgenden Einrichtung einer Baukrankenkasse (nun besondere Betriebskrankenkasse) nur noch sehr selten vorkommt. Den § 17 stelle ich nunmehr in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung neu fest. (Nachstehend!) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die neue Fassung in die Vorratsstücke der allgemeinen Vertragsbedingungen

Hosted by Google

für die Ausführung von Staatsbauten eingebessert und bei Neudrucken berücksichtigt wird. Gleiche Anordnung gilt für die Staatseisenbahnverwaltung bezüglich des mit dem § 17 der genannten Vertragsbedingungen übereinstimmenden § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-, Fels-, Rodungs- und Böschungsarbeiten (Eisenbahn-Verordnungsblatt 1899, Seite 413).

Zu den Arbeiten des genannten Ausschusses wegen des übrigen Inhalts der allgemeinen Vertragsbedingungen behalte ich mir die Stellungnahme vor. gez. v. Breitenbach.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen rc.

*

§ 17.

Errichtung von besonderen Betriebskrankenkassen für Bauausführungen.

(1). Errichtet die Verwaltung gemäß § 249 Abs. 1 RVO. für eine Bauausführung eine besondere Betriebskrankenkasse, so hat der Unternehmer zu den Verwaltungskosten (§ 362 Abs. 1 RVO.) auf Verlangen der Verwaltung einen von ihr anteilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(2). Die Verwaltung ist berechtigt, die Pflicht zur Errichtung einer solchen Betriebskrankenkasse gemäß § 249 Abs. 2 RVO. auf einen oder mehrere Unternehmer zu übertragen, die den Bau ganz oder teilweise für eigene Rechnung übernommen haben und keine eigene Krankenkasse besitzen, sowie von dem Unternehmer ausreichende Sicherheitsleistung für die Erfüllung dieser Pflicht zu fordern.

(3). Wird einem Unternehmer von der Verwaltung die Verpflichtung auferlegt, die Krankenversicherung für den Baubetrieb anderer Unternehmer zu übernehmen, so erhebt die Verwaltung die anteiligen Verwaltungskosten von letzteren, falls diese mit der Zahlung im Rückstande bleiben.

*

Unterstützung der Landwirtschaft durch die Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 15/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2122 I A III e 11741.

Berlin W 9, 20. März 1916.

Das herannahende Frühjahr gibt mir Anlaß, die Königlichen Regierungen erneut darauf hinzuweisen, daß die Staatsforstverwaltung verpflichtet ist, der Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen schwierigen und täglich schwieriger sich gestaltenden Lage auf jede mögliche Weise und ohne entscheidende Rücksichtnahme auf etwa entgegenstehende forstwirtschaftliche oder finanzielle Interessen helfend beizustehen.

Ich bringe der Königlichen Regierung die in dieser Richtung seit Ausbruch des Krieges von mir bereits getroffenen Anordnungen über die Einschränkung forstlicher zugunsten landwirtschaftlicher Arbeiten, über die Einnahme von Weidevieh und über die Abgabe von Waldstreu erneut in Erinnerung.

Was die Zurückstellung der forstlichen Arbeiten zugunsten der Landwirtschaft betrifft, so ist die allgemeine Verfügung vom 20. März v. Js. — III 1829 I, I A III e 5437 I. Ang. — (III. 18 für 1915), die zunächst nur die Sicherung der Frühjahrsbestellung des Jahres 1915 bezweckte, als maßgebend gegenüber allen unaufschiebbaren Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes während der ganzen Dauer des Krieges zu betrachten.

Als forstliche Arbeiten, die den landwirtschaftlichen Arbeiten an gemeinwirtschaftlicher Bedeutung gleichstehen und deshalb hinter diese nicht oder doch nur vorübergehend zurückgestellt werden dürfen, weil sie unbedingt rechtzeitig ausgeführt werden müssen, erkenne ich im allgemeinen nur den Einschlag der — namentlich für die Heeresverwaltung — unentbehrlichen Hölzer und Rinden, nicht aber Kultur- und Wegebauarbeiten irgend welcher Art an. Auch die Harznutzung wird zugunsten der Bestellungs- und Erntearbeiten vorübergehend nach Möglichkeit eingeschränkt, wenn auch nicht ganz eingestellt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. April 1915 — III 2331, I B I d 1515 — (III 27/1915) über den zeitweisen oder vollständigen Ausschluß bestimmter Personen von dem Sammeln von Beeren und Pilzen, an dem im Interesse der Landwirtschaft auch künftighin festzuhalten ist.

Der Eintrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen in den Wald ist nach Maßgabe der allgemeinen Verfügungen vom 24. August 1914 — III 9346 I — (III 33/1914), 25. August 1914 — III 9346 II. Ang. — (Nr. III 34/1914), 13. Februar 1915 — II 522/III 837 — und vom 20. März 1915 — III 1829 II. Ang., I A III e 5437 II. Ang.— (III 19/1915), im weitesten Umfang und ohne ängstliche Rücksichtnahme auf das forstwirtschaftliche Interesse zuzulassen. Soweit Mangel an Graswuchs in den Beständen zu fürchten ist, sind graswüchsige Blößen, wie schon im Vorjahre, von der Aufforstung zurückzustellen. Die Rücksicht auf die Jagd darf unter keinen Umständen zu einem Ausschluß solcher Waldteile von dem Weidegang führen, die an sich diesem geöffnet werden könnten.

Dasselbe gilt von der Streunutzung, die in Anbetracht des bestehenden großen Mangels an Stroh von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft ist. Ich ermächtige die Königliche Regierung, in Fällen des Bedarfes Bestände jeglicher Art zur Streunutzung heranzuziehen und unter Umständen Streu auch an solche Landwirte abzugeben, die ihren das eigene Bedürfnis an sich deckenden Strohvorrat zu Futterzwecken verkaufen wollen, da es unter den gegenwärtigen Umständen allein darauf ankommt, daß möglichst viel Stroh für Futterzwecke frei gemacht wird. Hierbei ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Waldstreu nach Möglichkeit aus Beständen abgegeben wird, die in der Nähe der bedürftigen Wirtschaften liegen. Der Bestand an Zugtieren bleibt zurzeit überall hinter dem Bedarf zurück und es entspricht den Zeitumständen durchaus, die Streuabgabe mehr unter dem Gesichtspunkt der möglichsten Ersparung von Gespannarbeit als unter dem der möglichst geringen Beeinträchtigung des Holzwuchses zu regeln.

Endlich ist auch von der Forderung, die gewonnene Streu nach Raummetern aufzusetzen, abzusehen, vielmehr die Streu zur Ersparung

Hosted by Google

unnötiger Arbeit in der Regel flächenweise nach geschätzten Massen abzugeben.

Ich vertraue, daß die Königliche Regierung den in Rede stehenden wichtigen Aufgaben der Staatsforstverwaltung unausgesetzt ihre volle Aufmerksamkeit schenken und mit allem Nachdruck darauf halten wird, daß die ihr nachgeordneten Beamten den von mir gegebenen Weisungen in jeder Beziehung entsprechen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren / Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, auf waldbesitzende Gemeinden und Private alsbald nachdrücklich dahin einzuwirken, daß sie zu ähnlichen Maßnahmen sich bereit finden. Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abgabe von Farnwurzeln als Schweinefutter.

Allgemeine Verfügung Nr. III 19/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2038 IA IIIe 11603 IB Id 1023.

Berlin W 9, 22. März 1916.

Der Königlichen Regierung übersende ich die anliegende Mitteilung über den Wert der Wurzeln des Adlerfarns als Schweinefutter mit dem Auftrage, sie allen Ihr unterstellten Revierverwaltern und etatsmäßigen Forstschutzbeamten sofort zuzustellen.

Die Revierverwalter sind anzuweisen, der Abgabe von Farnwurzeln in jeder tunlichen Weise Vorschub zu leisten. Die Abgabe wird durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen für das Sammeln in bestimmten Revierteilen oder durch Überlassung kleinerer, abgegrenzter Flächen zur Ausnutzung erfolgen können. Die für diese Abgaben festzusetzenden Taxpreise sind so niedrig zu halten, daß sie mehr den Charakter einer Anerkennungsgebühr, als den einer Vergütung für den Futterwert der Wurzeln bekommen. Die Erlaubnisscheine können ebenso wie die für das Sammeln von Beeren und Pilzen auf ganze Familien für denselben Preis ausgestellt werden, den einzelne Personen bezahlen müssen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme der in Aurich, Münster und Sigmaringen. (Unmittelbar.)

*

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehender Erlaß und die zugehörige Mitteilung schleunigst zur Kenntnis aller Interessenten des Bezirks gebracht, auch durch die gelesensten Zeitungen des Bezirks — kostenlos — mitgeteilt werden.

Auch auf die Verwaltungen der Gemeinde- und Anstaltsforsten, sowie auf die Privatwaldbesitzer ersuche ich dahin einzuwirken, daß sie die Gewinnung des Adlerfarns nach Möglichkeit fördern.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis unter Beifügung eines Abdrucks der zugehörigen Mitteilung. Freiherr von Schorlemer.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten.

Zu III 2038, IA IIIe 11603, IB Id 1023.

Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums über die Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Adlerfarns (Pteris aquilina) und deren Wert als Schweinefutter.

Der gemeine Adlerfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengestellt hat, sondern einzeln aus dem Boden hervortreiben läßt, und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustande — rostrot-braun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlerfarns liegen wagerecht im Boden, etwa 20 bis 25 cm unter der Oberfläche, werden bis 4 m lang und etwa 1 cm stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt, ziemlich saftig und von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden oft so massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Ansehen eines losen Geflechts bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrats Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Professors Dr. Mez, Direktors des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Läuferschweine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung gut an, erhielten zuletzt bei Entziehung aller Kartoffeln täglich 2½ Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Läufer und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mastschweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sticht den Erdboden mit dem Wurzellager um, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln aus dem umgestochenen Boden herausliest.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Verfüttern sind die Wurzeln durch Abspülen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie für die Verfütterung nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtervorrats angelegen sein zu lassen.

Hosted by Google

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit, das Graben der Wurzeln in weitestem Umfange zu gestatten, auch steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

Gewährung von Teuerungszulagen an Forsthilfsaufseher.

Allgemeine Verfügung Nr. III 18/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2001.

Berlin W 9, 22. März 1916.

In Anbetracht der durch den Krieg verursachten Teuerung gebe ich der Königlichen Regierung auf, denjenigen Forsthilfsaufsehern, welche sich in den untersten drei Tagegelderstufen von 2,50 ℳ und 3 ℳ täglich und 100 ℳ monatlich befinden, im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit außerordentliche Unterstützungen von monatlich 30 ℳ, 15 ℳ und 10 ℳ aus Ihrem Fonds Kapitel 2 Titel 10 zu gewähren. Falls dieser nicht ausreichen sollte, sind Zuschüsse bei mir zu beantragen.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dem Andenken des Forstmeisters Westermeier.** Möge es mir gestattet sein, zu dem Nachrufe, den Herr Forstmeister Kautz meinem hochverehrten Lehrherrn gewidmet hat, einige Worte hinzuzufügen.

Ergänzend bemerke ich, daß der Unterricht im Hause, der nach einem feststehenden Lehrplan erfolgte, nicht nur an zwei Tagen der Woche, sondern während der Sommermonate täglich stattfand. Wenigstens war es der Fall während Westermeiers Tätigkeit in Falkenwalde. Es mußten Tagebuch und Aufsatzheft geführt und forstliche Sammlungen aller Art angelegt werden, die der unermüdliche Lehrherr regelmäßig prüfte und verbesserte. Häufige gemeinsame Gänge ins Revier vervollständigten den Unterricht im Hause. Neben dieser sorgfältigen theoretischen Ausbildung wurde auch die werktätige Arbeit im Walde nicht vernachlässigt. In der Hauungs- und Kulturzeit wurden die Lehrlinge abwechselnd den einzelnen Förstern zur Beschäftigung überwiesen und mußten im ersten Lehrjahre mit Axt und Säge, Hacke und Spaten in Reih und Glied mitarbeiten. Am Schlusse eines jeden Lehrjahres wurde eine regelrechte Prüfung abgehalten und jedem Lehrling mitgeteilt, ob und wie er die Jägerprüfung bestanden haben würde. Forstmeister Westermeier war uns nicht nur Vorgesetzter, Lehrherr und Lehrer, nein, er war uns auch ein väterlicher Freund. Es war ihm Gewissens- und Herzenssache, daß auch der schwache und minderbegabte Lehrling im Unterricht nicht zurückblieb. Und all diese Mühe und Arbeit mit den zahlreichen Lehrlingen neben den umfangreichen Amtsgeschäften und einer regen schriftstellerischen Tätigkeit! Dieser weitschauende Mann vertrat längst den Grundsatz, daß die allerbeste Ausbildung für den künftigen Förster gerade gut genug und ein hohes Maß von Wissen auch für den Hüter und Pfleger des Waldes dringend notwendig sei. Und hat nicht gerade die gegenwärtige Zeit die Richtigkeit dieser Auffassung bewiesen, wo ein großer Teil der Förster in den Schreibstuben der Oberförstereien und im Walde ohne die leitende Hand des Revierverwalters arbeiten und den Betrieb unter schwierigen Verhältnissen aufrecht erhalten muß?! Aus Westermeiers Lebenswerk ist viel Segen entsprossen. Seiner Verdienste um die Erziehung des Försternachwuchses wurde schon von berufenerer Seite in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" gedacht. Allen aber, denen es vergönnt gewesen ist, ihm näher zu treten, ist Westermeier durch seine Herzensgüte, seinen nimmermüden Fleiß, seine Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue ein leuchtendes Vorbild geworden. Sein Andenken wird in den Herzen seiner dankbaren Schüler allzeit fortleben.

Schleswig, den 28. 3. 16.

Königl. Förster Hagemeister.

— **Aus dem preußischen Herrenhause.** In der 6. Sitzung vom 29. März ist der Staatshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916 einstimmig in seiner Gesamtheit angenommen worden.

— **Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten.** Die Nr. 1 lf. Js. dieses Blattes hat unter obiger Spitzmarke einige sehr bemerkenswerte Ausführungen gebracht, die zunächst an die Beratung des Voranschlages der badischen Forst- und Domänendirektion in der Budgetkommission der zweiten Kammer angeknüpft haben. Allein die Frage der Vergrößerung der Verwaltungsbezirke wird jedenfalls in verschiedenen deutschen Ländern, so in Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen usw., dringend werden, schon mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte große Sparsamkeit im Haushalte der Staaten und Gemeinden sofort und später. Diese kann wegen der wohl noch für längere Zeit bestehenden Teuerung der Lebensbedürfnisse nicht entfernt, durch etwaige Herabsetzung der Besoldungen sondern gewiß nur durch Stellenverminderung erreicht werden, und zwar bei den Verwaltungsposten, da die Bezirke der Förster in allen Verwaltungen die durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Ausdehnung ohnehin schon enthalten. Es möchte nun zunächst, ohne Zahlen zu nennen, betont werden, daß es zweifellos möglich wäre, noch in verschiedenen deutschen Ländern die Oberförstereien (Forstämter) und Assessorenposten (Bayern) unter gewissen Voraussetzungen zu vermindern, ohne daß die richtige Lösung der dienstlichen Aufgabe gefährdet und ohne daß die bewährten Organisationsgrundsätze geändert würden. Hierbei kämen namentlich auch solche

Hosted by Google

Bezirke in Betracht, die größere Flächen an Gemeinde- und Stiftungswaldungen enthalten, bezüglich derer die Verwaltungsaufgabe eine erheblich geringere ist als bei den Staatsforsten. Allerdings sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. Eine der wichtigsten ist die Gewährung einer ausgiebigen Schreibhilfe, die den Vorstand von den mechanischen Schreibgeschäften und Rechnungsarbeiten entlastet und ihm dadurch ermöglicht, seine Haupttätigkeit dem Walde zu widmen. Die Gewinnung von geeigneten Hilfskräften könnte in sehr zweckmäßiger Weise geschehen durch die Verwendung von kriegsbeschädigten Forstbeamten, die infolge körperlicher Verletzungen für den äußeren Dienst nicht mehr leistungsfähig sind. Es wäre dies eine würdige und befriedigende Versorgung vieler unserer wackeren Invaliden. Als weitere Voraussetzung möchte genannt werden die ausgiebige Benutzung des modernen Verkehrsmittels, des Autos, insofern die Gelände- und Wegeverhältnisse dies gestatten. Es ist geradezu verblüffend, welche Fülle von Zeit und Arbeitskraft hierdurch erspart werden könnte, ganz abgesehen von der Schonung der Gesundheit der Beamten. Aber auch die möglichst ausgedehnte Verwendung der Schreibmaschine und des Telephones könnten ganz wesentliche Erleichterungen bringen. Zu dem kommt noch ein trauriger Umstand, der gerade die jetzige Zeit für eine Stellenverminderung besonders geeignet erscheinen läßt, nämlich die Tatsache, daß viele jüngere Beamte und Anwärter den Heldentod für das Vaterland gefunden haben, so daß das in verschiedenen Ländern bestandene Hauptbedenken gegen eine Stellenverminderung, nämlich die große Anzahl der unversorgten Aspiranten, in Wegfall gekommen ist. L.

Nachschrift. Wir geben den vorstehenden Ausführungen eines sehr geschätzten Mitarbeiters als Beitrag zu einer wichtigen Frage der Diensteinrichtung gern Raum, gestatten uns jedoch beizufügen, daß der betreffende Herr süddeutsche, und zwar vorwiegend bayerische, Verhältnisse im Auge hat. Da die Verhältnisse innerhalb jeder Verwaltung besonders liegen, so wird die allgemeine Besprechung sehr schwierig. Wir bitten daher alle Herren, die zu dieser Frage das Wort ergreifen wollen, dieses nur unter besonderer Bezugnahme auf ausdrücklich zu nennende Verwaltungen zu tun. Wir selbst werden im übrigen auf die besonders auch für den Forsterstand wichtige Frage in Kürze zurückkommen. Die Schriftleitung.

— **Sparsamkeit im Papierverbrauch** wird jetzt in einem gemeinsamen Ministerialerlaß den preußischen Behörden dringend ans Herz gelegt. Infolge des Krieges sind die Bestände verschiedener Rohstoffe, die bei der Herstellung von Papier Verwendung finden, knapp geworden. Der Erlaß verpflichtet daher die Behörden, sowohl im inneren amtlichen Schriftwechsel als bei Bekanntmachungen sich der größten Kürze des Ausdrucks zu befleißigen und alle überflüssigen Worte zu vermeiden. Nichtssagende Eingänge: „Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht", entbehrliche Übergänge: „Im übrigen nehme ich Veranlassung", überflüssige Schlußbemerkungen: „Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht", sollen fortfallen. Auch die Amtsblätter der Regierung sollen, soweit wie möglich, eine Beschränkung ihres räumlichen Inhalts durch Ausschaltung überflüssigen Abdrucks von Verordnungen usw. herbeiführen. Vor allem: der bekannte Amtsstil, dem im Frieden keiner an den Kragen konnte, muß sich während des Krieges im Interesse der Papierersparnis eine ihm recht bekömmliche Maßregelung gefallen lassen.

Scherzhaft ist übrigens, daß in dem Reichsanzeiger, der diesen Erlaß abdruckt, die Namen der sechs Herren, die ihn unterschrieben haben, aufgeführt werden, obwohl der Erlaß empfiehlt, bei Bekanntmachungen der Behörden in der Presse die Unterschriften fortzulassen.

Forstwirtschaft.

— **Wurzel des Adlerfarn als Schweinefutter.** Nach den Untersuchungen des Geh. Regierungs-Rats Dr. Hansen und Professors Dr. Mez, beide in Königsberg, enthalten die Wurzeln (richtiger „Rhizome") des Adlerfarn (Pteris aquilina) viel Stärke und auch nicht unerhebliche Mengen Eiweiß, weshalb sie ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine bilden. Eine Verfügung des Landwirtschaftsministeriums, in der waldbesitzende Gemeinden und Private aufgefordert werden, durch die Erteilung der Erlaubnis zum Sammeln von Wurzeln, nach dem Beispiel der preußischen Staatsforstverwaltung, die Schweinehaltung zu fördern, ist in dieser Nummer auf Seite 254 abgedruckt. A.

— **Förderung der Grubenholz-Anfuhr.** Kürzlich ist festgestellt worden, daß die Versorgung der Kohlenzechen mit Grubenholz zurzeit Schwierigkeiten bereitet, während noch aus dem Einschlage 1914/15 etwa 1 Million Festmeter Grubenholz im Walde lagert. Eine weitere Verstärkung des Einschlages kann daher nicht eher Abhilfe schaffen, bis es gelingt, die Schwierigkeiten der Anfuhr infolge Pferdemangels zu überwinden. In Oesterreich-Ungarn ist deshalb unter ähnlichen Verhältnissen die Heeresverwaltung schon seit mehreren Monaten ersucht worden, Pferde zur Holzanfuhr zur Verfügung zu stellen. In Deutschland soll nunmehr ähnlich vorgegangen werden. Man hat in Essen eine unter militärischer Leitung stehende Zentralstelle eingerichtet, um die Anfuhr von Grubenholz in jeder Weise zu fördern. Ihr sollen von der Heeresverwaltung 3000 Pferde zur Verfügung gestellt werden, außerdem werden aber auch alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten, namentlich Ochsen und Benzolmotore mit Anhängewagen, nutzbar gemacht. S.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. April 1916. Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 0,00 ℳ, Waldschnepfen 2,00 bis 4,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 55. **Bare Brennholzentschädigung eines Forstschreibers.** Ich bin Förster o. R., unverheiratet und etatmäßiger Forstschreiber. Die Königl. Regierung hat mir eine jährliche Brennmaterialienentschädigung von 70 *M* bewilligt. Nach den neuen Vorschriften über den Schreibdienst bei den Königl. Oberförstereien vom Februar 1913 sind die Bezüge der etatmäßigen Forstschreiber denen der Förster mit Revier in jeder Beziehung gleich; kann ich daher eine Entschädigung von 120 bzw. 150 *M* beanspruchen?

Kgl. Förster Z.

Antwort: Sie sind nicht Förster o. R., sondern Forstschreiber mit dem Titel Förster. Da, wie Sie richtig ausführen, nach II 3 der Vorschriften vom 26. Februar 1913 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1913 S. 119) die Dienstbezüge des etatmäßigen Forstschreibers in jeder Beziehung denen des Försters mit Revier gleich sein sollen, steht Ihnen eine bare Brennholzentschädigung nach den Sätzen für Förster mit Revier zu. Sie können also nach dem Ministerialerlasse vom 9. März 1912 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 151) ohne Verwendungsnachweis eine Entschädigung von 120 *M* und mit Verwendungsnachweis bis zu 150 *M* erhalten. Während Ihres Kriegsdienstes darf Ihnen nach dem Ministerialerlasse vom 25. August 1914 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 71) aber nur der bisherige Betrag weiter gewährt werden.

Anfrage Nr. 56. **Veranlagung zur Einkommen- und Gemeindesteuer.** Mein Diensteinkommen beträgt:

Gehalt	2000	*M*
Feuerung	150	„
Reinertrag aus der Dienstlandsnutzung	149	„
Zus.:	2299	*M*
davon sind abzugsfähig Lebensversicherung usw.	320	„
mithin verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	1979	*M*

Hiervon bin ich mit 36 *M* zur Einkommensteuer veranlagt und werde mit 180 % zur Gemeindesteuer herangezogen. Mir erscheint dies zu hoch, da ich bereits vor dem 1. April 1909 angestellt wurde und somit auf das alte Steuervorzugsrecht der Beamten Anspruch habe. Meine Schwiegereltern leben in meinem Haushalte und beziehen jährlich 825 *M* Zinsen. Wie hoch dürfen diese bei 180 % zur Gemeindesteuer herangezogen werden? Kann ich nicht auf Steuerermäßigung Anspruch erheben, da ich zur Unterhaltung mit beitragen muß?

Königl. Förster H.

Antwort: Dem angegebenen Einkommen

von	1979	*M*
ist noch der Wert der Dienstwohnung mit etwa	200	„
hinzuzurechnen, ergibt	2179	*M*

steuerpflichtiges Einkommen, welches auch dem veranlagten Steuersatze von 36 *M* entspricht. Da Sie bereits vor dem 1. April 1909 angestellt worden sind, stehen Ihnen die Vergünstigungen der Verordnung vom 23. September 1867 bezüglich der Gemeindebesteuerung zur Seite, d. h. Ihr dienstliches Einkommen wird nur zur Hälfte herangezogen. Das steuerpflichtige Einkommen besteht nur aus Diensteinkommen, mithin ½ von 2179 *M* = 1089 *M* = Satz 9 *M*. Von diesem Satze sind die Gemeindesteuern mit 180 % = 16,20 *M* jährlich zu entrichten. Ihre Schwiegereltern sind bei einem Zinseinkommen von 825 *M* zu einer fingierten Einkommensteuer von 4 *M* veranlagt und haben von diesem Satze 180 % = 7,20 *M* jährlich Gemeindesteuer zu zahlen. Sie sind nicht berechtigt, von Ihrem Einkommen einen Betrag zur Unterstützung der Eltern abzusetzen. Derartige Abzüge sind gesetzlich unzulässig.

W.

Anfrage Nr. 57. **Fuchsfang ohne Jagdschein.** Ein städtischer Jagdaufseher fängt Füchse, ohne im Besitze eines Jagdscheins zu sein. Da der Fuchs zu den jagdbaren Tieren gehört, so halte ich einen Jagdschein, wie auch einen Jagderlaubnisschein für erforderlich. — Auf einem Gute, dessen Besitzer im Felde steht, fängt ein Mann ebenfalls Raubzeug, ohne Jagd- und Erlaubnisschein. Ist dies zulässig?

Königl. Förster S. in R.

Antwort: Der Jagdaufseher, welcher in der Stadtjagd Füchse fängt, bedarf unbedingt eines Jagdscheines, weil der Fuchs zu den jagdbaren Tieren gehört. Ein Jagderlaubnisschein ist für ihn nicht erforderlich, wenn die Jagd nicht verpachtet ist und der Jagdaufseher im Auftrage seiner Dienstherrin, nämlich der Stadtgemeinde, handelt. Wer im Auftrage eines im Felde befindlichen Gutsbesitzers nichtjagdbares Raubzeug erlegt, hat weder einen Jagdschein noch einen Erlaubnisschein notwendig. Vielleicht käme aber das Erfordernis eines Waffenscheines in Frage.

B.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstaufseherstelle Helle, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1916 zu besetzen. Dienstgehöft und etwas Land.

Gemeinde- und Privatdienst.

Stadtrevierförsterstelle zu Springe a. D. ist neu zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil).

Hosted by Google

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Lach, Oberforstmeister zu Schleswig, ist das Ritterkreuz I. Kl. mit Schwertern des Württemb. Friedrichsordens verliehen.

Bütow, Forstmeister zu Himmelpfort, Regbz. Potsdam, ist nach Hangelsberg, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Balke, Förster o. R. zu Forsthaus Helle, Oberförsterei Sorau, in nach Guschau, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli 1916 ab versetzt und ihm die erste Försterstelle übertragen.

Dickel, Philipp, Förster o. R. zu Latrop, Oberförsterei Glindfeld, ist die Försterstelle Neuhaus, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, vom 1. April 1916 ab übertragen.

Hinze, Forstaufseher zu Osterwitt, Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster o R. vom 1. April 1916 ab ernannt.

Hoffmann, Hegemeister zu Eichberg, Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt a. O., ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Klein, Stiftsförster zu Forsthaus Theerlauch, Kreis Oststernberg, ist der Charakter als Stiftshegemeister verliehen.

Meisner, Forstaufseher zu Zolondowo, Oberförsterei Strelitz, Regbz. Bromberg, ist zum Förster o. R. vom 1. April 1916 ab ernannt.

Schikora, Hilfsjäger zu Bolewitz, Oberförsterei Buchwerder, ist sofort nach Tannenrode, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, versetzt.

Schulz, Reservejäger aus Meisdorf a. H., ist nach Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, vom 1. April 1916 ab in den Staatsforstdienst einberufen.

Stecher, Forstaufseher zu Aken, Oberförsterei Löddericz, ist nach Jävenitz, Oberförsterei Jävenitz, Regbz. Magdeburg, vom 22. März 1916 ab versetzt.

Waack, Hilfsjäger in Uckeritz, ist nach Kehrberg, Oberförsterei Kehrberg, Regbz. Stettin, vom 1. April 1916 ab versetzt.

Sperling, Kämmerer a. D. zu Storkow, ist die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse für die Oberförsterei Kolpin mit dem Wohnsitz Storkow, Regbz. Potsdam, übertragen.

*

Zum Hauptmann wurde befördert:
zum Sande, Königlich preußischer Forstassessor.

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:
Kunow, Königl. Förster, Rieth, Regbz. Stettin, Feldwebel-Leutnant und Adjutant, Landst.-Inf.-Batl. Anklam.

Zum etatmäßigen Feldwebel wurde befördert:
Czech, Kgl. Forster, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, 2. Landst.-Inf.-Batl. Frankfurt (III/2)

Königreich Bayern.

Strobel, Friedrich, Förster in Deutlein am Forst, BA Feuchtwangen, wurde das Luitpoldkreuz verliehen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Franke, Forstmeister zu Siekholz, Oberförsterei Siekholz bei Schieder in Lippe, wird auf seinen Antrag zum 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt und ist ihm aus diesem Anlaß das Offizier-Ehrenkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen.

Hantsche, Arthur, Fürstlicher Forstverwalter, ist die Verwaltung des Reviers Siekholz vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Rabe, Oberwildmeister zu Bückeburg, ist der Fürstlich Schaumburg-Lippische Hausorden IV. Klasse verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Einsendung von Einladungen zu Gruppensitzungen.

Wiederholt haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung" schon seit längerer Zeit infolge der Kriegserschwerungen auf Montag mittags, festgesetzt ist. Alle später einlaufenden Poststücke können in laufender Nummer keine Aufnahme mehr finden. Es empfiehlt sich also, die in Betracht kommenden Bekanntmachungen spätestens am Sonnabend nach Neudamm abzufertigen. Dann wird ferner höflichst gebeten, diese Mitteilungen mit dem Namen des Absenders zu versehen. Sehr häufig tragen die Bekanntmachungen nur die Unterschrift „Der Vorstand", und aus dem Briefstempel allein ist der Absender, dessen Adresse öfters für Rückfragen nötig ist, oft nicht zu ermitteln.

Neudamm, Anfang April 1916.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 15. April, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im „Kaiser-Café" zu Göttingen. 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung für diejenigen Mitglieder, welche bei der Versammlung nicht zugegen waren. 2. Einziehung der 4. Kriegsspende. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim. Sonntag, den 9. April 1916, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Herzberg. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Am Sonntag, dem 9. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Drei Kronen" in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung; 2. Beschlußfassung über Verwendung des Kassenbestandes zur Kriegsspende; 3. Verschiedenes. Etwaige Anträge aus der Ortsgruppe über zur Besprechung gewünschte Angelegenheiten erbitte ich bis 7. April. Durch die Zeitverhältnisse und den Ausfall der Januarversammlung ist eine recht rege Beteiligung erwünscht. Die

Hosted by Google

rückständigen Ortsgruppenbeiträge (jährlich 2 ℳ) bitte ich an diesem Tage zu begleichen.

Hindenburg.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Neustedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Am 11. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, fand die von der Bezirksgruppe beschlossene Nagelung des goldenen Schildes am „Eisernen Wehrmann" in Königsberg statt. Zu dieser Nagelung hatten sich über 40 Forstbeamte, auch mehrere Försterfrauen eingefunden. Unser stellvertretender Vorsitzender, Herr Hegemeister Kowalewski-Eichenberg, wies in kernigen Worten auf den Zweck dieser Nagelung hin, gedachte mit Dank unserer siegreichen Truppen und deren Führer, insbesondere aber der auf dem Felde der Ehre gebliebenen Kameraden, und schloß die Ansprache mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf unsern obersten Kriegsherrn. Mit dem Wahlspruch „Mit Gott für Kaiser und Reich" wurde der Schild von Herrn Kowalewski am Sockel des Eisernen Wehrmanns genagelt. Im Anschluß an diesen Akt beteiligten sich noch die einzelnen Ortsgruppen und deren Mitglieder durch Einschlagen von Einzelnägeln, und war hiermit die überaus würdig verlaufene Feier beendet.

Der Schriftführer. J. V.: Binder.

Wiesbaden. Aus dem Geschäftsbericht pro 1915. Wegen der Kriegszeit beschränkte sich die Vereinsarbeit mehr auf die Tätigkeit in den Gruppen. Hier wurde angestrebt, durch Raterteilung und Beispiel dabei mitzuhelfen, die Leiden der schweren Zeit zu mildern. An der eingeleiteten Kriegsspende beteiligten sich die Mitglieder der Bezirksgruppe bisher mit 566 ℳ, welche an die Ostbank eingezahlt wurden. Eine zweite auf Weihnachten 1915 veranstaltete Sammlung ist noch nicht vollständig beendigt. Einzelne Ortsgruppen sandten außerdem Liebesgaben an ihre im Felde befindlichen Mitglieder. Auch an der Geflügelsammlung für die kriegsbeschädigten Kollegen im Osten hat sich die Bezirksgruppe beteiligt. Eine Vertreterversammlung hat nicht stattgefunden, nur der engere Gruppenvorstand tagte im März 1915 in Limburg. Hier wurde die Rechnung von 1914 geprüft, richtig befunden und dem Rechner Entlastung erteilt. Am 18. März 1916 war eine engere Vorstandssitzung in Niedernhausen. Die Rechnung von 1915 wurde hier geprüft, für richtig befunden und der Rechner entlastet. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge hat die Bezirksgruppe am 1. Januar 1916 156 Mitglieder.

Capito, stellvertr. Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1915.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1915.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an 957 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . . 229 „
dagegen traten neu hinzu . 47 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 775 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

884	Pferde	m. 633 175 ℳ	Versicherungssumme
1049	Rinder	„ 373 400 „	„
308	Schweine	„ 27 285 „	„
28	Ziegen	„ 820 „	„
Sa 2269	Tiere	m. 1 034 680 ℳ	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen

die Einnahmen	33 561,66 ℳ
die Ausgaben	32 969,36 „
mithin ergab sich ein Überschuß von	592,30 ℳ

der gemäß § 16 der Satzung dem Reservefonds zugeführt wird.

2. Jahresrechnung.

Einnahme. Gewinn- und Verlustrechnung. Ausgabe.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Versicherungsbeiträge:				
	Vorprämien abzügl. Ristorni			26 694	76
2.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder	575	32		
	b) Urkundenkosten	339	50		
	c) Porto	169	89	1 084	71
3.	Erlös aus verwertetem Vieh .			5 150	63
4.	Zinsen:				
	a) Kapitalzinsen	173	83		
	b) Bank- u. Stundungszinsen	457	73	631	56
	Summe			33 561	66

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Rückversicherungsprämien			2 286	97
2.	Entschädigungen:				
	Aus dem laufenden Jahre . .			23 259	55
3.	Schadenregulierungskosten . .			32	40
4.	Zum Reservefonds:				
	a) Eintrittsgelder	575	32		
	b) Zinsen des Reservefonds .	173	83		
	c) Überschuß	592	30	1 341	45
5.	Verwaltungskosten			6 631	39
6.	Gebühren			9	90
	Summe			33 561	66

Hosted by Google

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1915.

Aktiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	76	17		
	b) Guthaben bei Banken . .	4 022	39	4 098	56
2.	Kassenbestand			194	69
3.	Kapitalanlagen:				
	a) Wertpapiere	1 020	—		
	b) bei der städtischen Sparkasse Perleberg	1 317	31	2 337	31
	Summe			6 630	56

Passiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Schulden:				
	Im voraus vereinnahmte Prämie	-		441	45
2.	Reservefonds:				
	Bestand am 1. Januar 1915 . .	4 847	66		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	749	15		
3.	Der Überschuß	592	30	6 189	11
	Summe			6 630	56

Perleberg, den 20. Januar 1916.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt

Perleberg, den 29. Januar 1916. E. Ohme,

beeidigter Bücherrevisor, Berlin.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 17. Februar 1916. Der Vorstand: Krause.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht über das 36. Geschäftsjahr 1915.

Der Geschäftsverlauf war wieder recht günstig.

Die Geschäftsergebnisse im Vergleich mit denen des Vorjahres waren folgende:

	Anzahl	Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1915 =	10 643	über 105 034 900 ℳ
„ 1914 =	10 829	„ 106 057 450 „
1915 weniger =	186	„ 1 022 550 ℳ
b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder: für 1915 =		117 512,90 ℳ
„ 1914 =		118 846,10 „
1915 weniger =		1 333,20 ℳ

c) Schäden: 1915 = 150 Brandfälle mit 54 973,20 ℳ Entschädigungen
1914 = 198 „ „ 49 988,90 „ „
1915 weniger 48 „ mit mehr 4 984,30 ℳ „

Von den bis jetzt angemeldeten 150 Brandfällen des Jahres 1915 sind 140 Schadenansprüche durch Zahlung von 49 400 ℳ 60 ₰ abgegolten, während 10 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 5 572 ℳ 60 ₰ erst nach dem Rechnungsabschlusse für 1915 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1916 nachgewiesen werden. Außer obigen Brandfällen sind im Jahre 1915 weitere 6 Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden, die jedoch abgelehnt werden mußten, weil eine Entschädigungspflicht des Vereins nicht anerkannt werden konnte.

Der Überschuß des Geschäftsjahres 1915 beträgt . . .	35 984	ℳ 22	₰
Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1914	192 830	„ 75	„
Zugang an Eintrittsgeldern gemäß § 40 der Satzungen	383	„ 60	„
Dazu der Überschuß des Jahres 1915	35 984	„ 22	„
mithin Ende 1915:	229 198	ℳ 57	₰

Außerdem besitzt der Verein eine besondere Rücklage von 100 000 ℳ.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Jahres angelegt:

a) in einer 3½prozentigen Staatsschuldbuchforderung über 200 000 ℳ.
b) in einer 5prozentigen Reichsschuldbuchforderung über 60 000 ℳ.
c) in 3½prozentigen Preußischen Konsols im Nennwerte von 200 000 ℳ.

Der Kurswert dieser Buchforderungen und Wertpapiere ist auf 401 980 ℳ zu schätzen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat infolge des durch den Krieg eingetretenen Personalmangels die üblichen Angaben über die Ergebnisse der Unfall- und Haftpflichtversicherung unserer Mitglieder für das Jahr 1915 nicht machen können und sich nur auf die Mitteilung beschränkt, daß wesentliche Streitfälle sich nicht ergeben haben. Die fehlenden Angaben für 1915 sollen im nächsten Jahresbericht nachgeholt werden.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1915 folgende Geschäftsergebnisse:

Ende 1914 . . . . . 957 Mitglieder
„ 1915 . . . . . 775 „
mithin weniger . . . . 182 Mitglieder

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1914: 2901 Tiere mit 1 240 460 ℳ Versicherungssumme
1915: 2269 „ „ 1 034 680 „ „
also weniger 632 „ „ 205 780 ℳ „

Hosted by Google

Im Geschäftsjahre 1915 betrugen im ganzen:

die Einnahmen	33 561	ℳ	66 ₰
„ Ausgaben	32 969	„	36 „
mithin ergab sich ein Überschuß von	592	ℳ	30 ₰

der dem Reservefonds zugeführt wurde. Letzterer betrug:

Ende 1914	4 847	ℳ	66 ₰
„ 1915	6 189	„	11 „
mithin Zuwachs	1 341	ℳ	45 ₰

Die Mitgliederzahl ist leider wieder erheblich zurückgegangen. Wir können unseren Vereinsmitgliedern nicht dringend genug raten, sich gegen Viehverluste durch Versicherung bei obigem Verein, der bei allen Schadenregulierungen größtmögliches Entgegenkommen beweist, zu schützen, zumal die Versicherungsbeiträge im Vergleich zu denen anderer Versicherungsgesellschaften nur mäßige sind.

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin hat folgende Geschäftsergebnisse aufzuweisen:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1915:	752	1 470 668 ℳ	7650,40 ℳ	4 699,50 ℳ
1914:	769	1 391 731 „	7257,80 „	19 401,80 „
mithin mehr:	—	78 937 ℳ	392,60 ℳ	—
mithin weniger:	17	—	—	14 702,30 ℳ

Da die Hagelgefahr im letzten Jahrzehnt gewaltig gestiegen ist, raten wir allen Vereinsmitgliedern wiederholt, sich gegen Hagelschaden durch Versicherung bei der Forstbeamten-Hagelversicherung in möglichst weitem Umfange zu schützen und die erforderlichen Anträge möglichst frühzeitig zu stellen. Eine solche Versicherung ist gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit um so mehr zu empfehlen, als die Ernte jetzt besonders wertvoll ist und deshalb alle etwaigen Verluste den Geschädigten viel empfindlicher treffen werden.

Die 36. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 3. Juni d. Js., vormittags 11 Uhr, in Berlin statt.

Berlin, den 23. März 1916.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Freier. Wery. Hollmann.

*

Sechsunddreißigstes Geschäftsjahr 1915.

Rechnungsabschluß.

	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus dem Vorjahre	—	—	—	—
2. Eintrittsgelder für 1914 .	279	70	—	—
3. „ „ 1915 .	264	40	119	20
4. Jahresbeiträge „ 1914 .	712	40	3	30
5. „ „ 1915 .	116 328	40	800	90
6. Zinsen vom Vereinsvermögen	17 000	—	—	—
7. Erlös aus realisierten Wertpapieren	—	—	—	—
8. Strafgelder und sonstige Einnahmen	257	70	—	—
9. Reichsstempelabgaben . . .	16 125	45	617	85
Summe	150 968	05	1541	25

B. Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Mehrausgake für 1914 . .	95 236	60	—	—
2. Zahlungen in Brandfällen für 1914	3 913	90	—	—
3. „ 1915	49 400	90	—	—
4. Belohnungen	—	—	—	—
5. Reisekosten an Schätzer . .	29	60		
6. Verwaltungskosten	15 617	76	—	—
7. Prämie für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	29 896	22	—	—
8. Reichsstempelabgaben . . .	16 090	65	—	—
Summe	210 185	63	—	—
C. Mehrausgabe	59 217	58	—	—

Bilanz.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 85,90 %)	171 800	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 85,90 %)	171 800	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 60 000 ℳ 5 % Reichsanleihe (Kurswert 97,30 %)	58 380	—
4. Rückständige Vereinsbeiträge und Reichsstempel	1 541	25
5. Noch nicht fällige Zinsen von einer 140 000 ℳ betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung, einer 60 000 ℳ betragenden 5 % Reichsschuldbuchforderung und von 120 000 ℳ 3½ % Preußische Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915	3 025	—
6. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5 %	160	—
7. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	—
Summe	408 726	25

Hosted by Google

B. Schulden.		ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds)	192 830,75 ℳ		
Zugang für 1915	36 367,82 „	229 198	57
2. Spezial-Rücklage		100 000	—
3. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 10 Brandfälle		5 572	60
4. Reichsstempelrest		416	85
5. Mehrausgabe		59 217	58
6. Überschuß		14 320	65
	Summe	408 726	25

Berlin, den 23. März 1916.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Freier. Wery. Hollmann.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg (Lahn).

Unser Leserkreis interessiert sich für diese Stiftung, die bestimmt ist, den im großen Weltkrieg invalide und erwerbsunfähig gewordenen Angehörigen der preußischen Jäger- und Schützenbataillone eine dauernde Heimstätte zu schaffen, ungemein. Heute sind wir instand gesetzt, über den Stand der Dinge und den erfreulichen Fortgang neues zu berichten. Man schreibt uns aus Marburg: In letzter Zeit sind mehrfach Stimmen laut geworden, die aus prinzipiellen Gründen der Errichtung von Kriegerheimen widerstreben. Die einen befürchten eine Zersplitterung der Kräfte und verlangen deshalb die Zentralisierung der gesamten Kriegswohlfahrt beim Staate, andere widersprechen dem System der Heime an sich, weil sie meinen, in dem Zusammenleben vieler Kriegsbeschädigter eine Quelle der Unzufriedenheit erblicken zu müssen. Die von vielen verlangte Rückkehr des Ganzinvaliden in seine Familie wäre selbstverständlich die idealste Versorgung für einen Kriegsbeschädigten, jedoch wie groß ist die Zahl derer, die keine Familie und kein Heim haben, weil die Eltern tot sind oder andere zwingende Verhältnisse dem entgegenstehen. Bei Erörterung der Punkte, die für die Gründung eines solchen Heims sprechen, wurde seinerzeit besonders auf die in einem großen Teile Deutschlands auf dem Lande herrschende Sitte hingewiesen, daß der älteste Sohn das Anwesen der Eltern erbt, während die nachgeborenen Kinder verhältnismäßig ungerecht abgefunden werden. So kommt es oft vor, daß der jüngere Bruder bei dem älteren gegen Lohn beschäftigt ist, wenn er es nicht vorgezogen hat, anderwärts Unterkommen zu finden. Diese Männer sind übel daran, wenn sie verstümmelt aus dem Felde heimkehren; denn in vielen Fällen wird der Bruder den Kriegsbeschädigten ohne Arbeitsleistung nicht dauernd aufnehmen wollen oder können, es sei denn, daß er gegen Übertragung der staatlichen Invalidenrente die Verpflegung des Bruders übernimmt. Eine solche Lösung kann aber keinesfalls wünschenswert sein. Abgesehen davon, daß unsere Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren nach ihrer Rückkehr aus dem Felde der sorgsamsten Pflege und einer weitgehenden klinischen Behandlung bedürfen, die auf dem Lande wohl selten durchzuführen ist, benötigen sie doch außerdem geistige Anregung und Beschäftigung. Man denkt auch zu wenig an das spätere Alter unserer Invaliden, und an den Mangel an geeigneten Altersheimen, als welche man die vorhandenen Siechenhäuser im Zusammenhang mit unseren Kriegern doch nicht ansprechen darf. Der Staat kommt für die Zentralisierung der Kriegswohlfahrt als Unternehmer wohl kaum in Betracht, eine segensreiche Betätigung der Privatinitiative unter der Oberhoheit des Staates dürfte wohl eher erfolgversprechend sein. Die Schützlinge sollen das Gefühl in sich tragen, daß sie ein selbstgewähltes Heim besitzen, das den Stempel der eigenen Persönlichkeit trägt. In diesem Sinne ist bei unserer Marburger Gründung auch die Bestimmung getroffen, daß jeder Insasse einen Teil seiner Staatsinvalidenrente an das Heim abzuführen hat, eine Maßnahme, die übrigens in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht als außerordentlich wichtig gelten darf. Auf alle Fälle wird es jedem freistehen, jederzeit das Heim zu verlassen, und damit entfallen auch die Bedenken gegen ein Aufkommen der Unzufriedenheit oder Verdrossenheit in irgend welcher Form. Daß das Zusammenleben der Kriegsbeschädigten aufeinander niederdrückend wirken sollte, ist durchaus nicht anzunehmen, vielmehr darf von diesem Gemeinschaftsleben eine wechselseitig anregende Wirkung erwartet werden. Die Art des Baues, die Inneneinrichtung und die Leitung des ganzen Unternehmens sollen einzig diesem Zwecke dienen, und deshalb sind dem Plane die Erfahrungen medizinischer und architektonischer Autoritäten zugrunde gelegt. Schließlich mögen nachfolgend zusammenfassend Zweck und Ziel des Unternehmens noch einmal wiederholt werden, wobei ausdrücklich erwähnt sei, daß weitere Anregungen außerordentlich dankbar begrüßt werden.

1. Das Unternehmen dient in erster Linie vollständig erwerbsunfähig gewordenen Angehörigen der deutschen Jäger- und Schützenbataillone zur dauernden Versorgung in körperlicher und geistiger Hinsicht, wogegen sich der Aufzunehmende verpflichtet, einen zu vereinbarenden Teil seiner staatlichen Invalidenrente an die Verwaltung des Heims abzutreten.
2. Erwerbsunfähige, deren Zustand verspricht, daß sie noch zu nutzbringendem Erwerb herangebildet werden können, finden unter denselben Bedingungen im Heim Unterkunft. Sie sollen daselbst Gelegenheit finden, sich ihrer Veranlagung entsprechend zu betätigen oder zu einem Berufe vorzubereiten.
3. Soweit Platz vorhanden, soll auch Erholungsbedürftigen anderer Truppenteile gegen Zahlung einer zu vereinbarenden bescheidenen Vergütung vorübergehend Unterkommen gewährt werden.

Hosted by Google

4. Angehörige der Jäger- und Schützenbataillone, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, finden in dem Heime Unterkommen und Unterhalt bis an ihr Lebensende gegen eine zu vereinbarende jährliche Vergütung.
5. Infolge der Größe des zur Verfügung stehenden Geländes ist es möglich, dem System der Siedelung Rechnung zu tragen. Einem Einzelinvaliden oder einem solchen mit Familie soll nach Vereinbarung ein Stück Land mit oder ohne Gebäulichkeiten zur pachtweisen Benutzung zwecks Betätigung in landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Hinsicht überlassen werden. Dies Grundstück kann auch käuflich oder als Rentengut erworben werden.

Inzwischen ist in Marburg ein 42 000 qm großes Gelände käuflich erworben, ein anschließendes 100 000 qm großes steht weiter zur Verfügung, und aus frei willigen Zuwendungen von Freunden, Gönnern, den Jäger-Bataillonen und deren Angehörigen ist bereits ein ansehnliches Vermögen angewachsen. Die Veröffentlichung einer Liste der Spender ist in Aussicht genommen. Die Zahl der Gönner und Freunde für das Marburger Heim wächst ständig; besonders hat Seine Exzellenz der Generalleutnant Sontag, Inspekteur der Jäger und Schützen, den Plan der Gründung des Marburger Heims auf das kräftigste gefördert und ihn bei den preußischen Jäger- und Schützenbataillonen volkstümlich gemacht.

Die Gebäulichkeiten werden unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung, der idyllischen Lage des Platzes, der Eigenart des gesamten Landschaftsbildes und endlich auf den Rat ärztlicher Autoritäten in Form von Pavillons errichtet, die nicht an Krankenhäuser erinnern. Der Arbeitsausschuß hat sich dieserhalb mit einem unserer namhaftesten deutschen Baukünstler, dem Wirkl. Geh. Oberhofbaurat von Ihne in Berlin, in Verbindung gesetzt, der beauftragt wurde, die Pläne und Entwürfe auszuführen, und dieser hat, mit seiner reichen Erfahrung, seine Aufgabe nach Ansicht von Sachkundigen geradezu mustergültig gelöst und allem Rechnung getragen, was man von einer neuzeitlichen Einrichtung verlangen kann.

Nachdem die Vorarbeiten nun soweit gediehen sind, dürfte es an der Zeit sein, kurz nach Pfingsten eine erste Hauptversammlung der Mitglieder und Freunde des Heims nach Marburg einzuberufen. Diese Versammlung soll zur vollständigen Konstituierung des Vereins dienen, Pläne und andere Erfordernisse besprechen, endlich die Grundsteinlegung des Heimes vornehmen und dazu beitragen, ein neues Band um die Angehörigen der grünen Farbe zu schlingen. Tagesordnung und Einladung an Vereine, Freunde und Gönner werden rechtzeitig ergehen.

„Nun helfe jeder nach seiner Kraft zum Wohle und Segen der draußen kämpfenden tapferen Brüder!"

Chronik des Weltkrieges

Siebenundachtzigster Wochenbericht.

24. März.

Seekrieg. Das bei dem Seegefecht am 29. Februar in der Nordsee vom „Greif" vernichtete englische Kriegsschiff war der Hilfskreuzer „Alcantara". Deutsche Unterseeboote versenken einen englischen und einen norwegischen Handelsdampfer.

25. März.

England. Nach Mitteilungen im englischen Unterhaus befinden sich zurzeit in England 26 292 deutsche Zivilgefangene in Sicherheitshaft.

Italien. Östlich des Ploeckenpasses dringen die Österreicher in die italienische Stellung ein. Ein italienischer Angriff bei Mauter im Suganatal wird abgeschlagen.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote vernichten fünf englische Handelsdampfer, darunter einen mit 13 500 Tonnen Gehalt. Nach Meldungen aus Griechenland ist vor Saloniki ein französischer Truppentransportdampfer auf eine Mine gestoßen und gesunken. In der Nähe der Insel Sylt werden zwei bewaffnete deutsche Fischdampfer von britischen Torpedobootszerstörern vernichtet.

26. März.

Flandern. Durch umfangreiche Sprengungen beschädigen die Engländer die deutschen Stellungen bei St. Eloi südlich Ypern erheblich.

Rußland. Im Nordosten. Die Russen wiederholen ihre Massenangriffe bei Jakobstadt, werden aber verlustreich abgeschlagen. Aus einem erfolgreichen Gefecht bei Welikoje-Selo, südlich Widsy, bringen die Deutschen 57 Gefangene und 2 erbeutete Maschinengewehre ein. Vorstoßversuche der Russen bei Postawy scheitern gänzlich. In siegreicher Schlacht bei Mokrzyce machen die deutschen Truppen 2161 Gefangene. Deutsche Flugzeuge bombardieren die Bahnhöfe in Dünaburg und Wilejky sowie die Bahnstrecke Baranowitschi—Minsk.

Italien. Die Österreicher erobern die gesamte feindliche Stellung im Norden der Podgorahöhe und nehmen 525 Italiener gefangen. Die Kämpfe im Ploeckengebiet nehmen an Heftigkeit zu; die Italiener machen vergebliche Anstrengungen, die verlorenen Gräben zurückzugewinnen.

Seekrieg. Der englische Torpedobootszerstörer „Medusa" ist infolge stürmischen Seeganges in der Nordsee gesunken. Ein englischer

Hosted by Google

und ein französischer Handelsdampfer werden Opfer deutscher Unterseeboote.

27. März.

Flandern. Bei St. Eloi finden zwischen Deutschen und Engländern erbitterte Nahkämpfe statt.

Rußland. Im Nordosten. Die deutsche Front trotzt allen Anstürmen der russischen Massen; feindliche Angriffe bei Postawy werden ebenso wie Rückeroberungsversuche der bei Mokrcyze verlorenen Stellungen abgeschlagen. — Im Süden. Versuche der Russen, in die österreichischen Stellungen bei Bojan einzudringen und Vorstoßversuche nordöstlich der Stryпamündung werden vereitelt.

Italien. Die Italiener greifen am Monte San Michele und bei San Martino erfolglos an.

Balkan. Ein deutsches Luftgeschwader bombardiert Hafen und Ententetruppenlager in Saloniki.

Seekrieg. Zwei englische Handelsdampfer werden durch deutsche Unterseeboote vernichtet.

28. März.

Flandern. Bei St. Eloi wird den Engländern ein Sprengtrichter entrissen.

Frankreich. Die französischen Stellungen nördlich von Malancourt auf dem linken Maasufer werden im Sturm genommen; auch der Nordwestteil des Dorfes ist in deutschem Besitz. Der Feind büßt 500 Gefangene, 1 Geschütz und 4 Maschinengewehre ein.

Rußland. Im Nordosten. Siebenmal stürmt der Feind gegen die deutschen Stellungen südlich des Narocz-Sees, und siebenmal wird er blutig abgeschlagen. Deutsche Flugzeuge bombardieren den Bahnhof Molodezno.

Italien. Die Italiener werden bei Selz aus mehreren österreichischen Gräben, in die sie eingedrungen waren, hinausgeworfen.

29. März.

Frankreich. Von einem erfolgreichen Vorstoß bei Lihons werden 58 Gefangene zurückgebracht. Versuche der Franzosen, die Waldstellungen bei Avocourt wiederzugewinnen, mißlingen.

Italien. Bei Görz wird erbittert weiter gekämpft; am Brückenkopf nehmen die Österreicher 350 Italiener gefangen. Auch bei Selz wird das Ringen fortgesetzt.

30. März.

Frankreich. Das Dorf Malancourt und die anschließenden Verteidigungsstellungen der Franzosen werden erstürmt; 328 Gefangene fallen dabei in deutsche Hände. Die Engländer büßen im Luftkampfe drei Flugzeuge ein.

31. März.

Flandern. Englische Handgranatenangriffe bei St. Eloi werden abgewiesen.

Frankreich. Vier französische Flugzeuge werden von deutschen Kampffliegern heruntergeschossen.

Rußland. Im Nordosten. Mit welch ungeheuren Truppenkörpern die Russen bei ihrer letzten Offensive vom 18. bis 28. März vorgegangen sind, erhellt aus der Feststellung, daß ihre Verluste auf mindestens 140 000 Mann zu schätzen sind. Die gegen die Armee Hindenburg eingesetzten Truppenmassen betragen 30 Divisionen, also über 500 000 Mann. Trotz der enormen Kraftanstrengungen und trotz der bedeutenden Opfer an Menschen ist die Offensive gänzlich zusammengebrochen. Die deutsche Front steht unerschüttert da. — Im Süden. Den Österreichern glückt es, bei Olyka eine russische Vorstellung zu nehmen und zu zerstören. Ein russischer Vorstoßversuch bei Siemikowce wird durch Gegenangriff vereitelt.

Italien. Angriffe der Italiener zwischen dem großen und dem kleinen Pal und bei Schluderbach werden abgeschlagen.

1. April.

England. Ein deutsches Marineluftschiffgeschwader belegt London (City, Docks, Truppenlager, Industrieanlagen und Sprengstoffabriken) ausgiebig mit Bomben. Außerdem werden über Stowmarket, Lowestoft und Cambridge wie auch über den Hafenanlagen und Befestigungen am Humber Bomben abgeworfen. Die Angriffe hatten, wie durch Beobachtung von Bränden und Einstürzen festgestellt ist, besten Erfolg. Bis auf „L. 15" sind alle Luftschiffe glücklich zurückgekehrt. „L 15" ist nach englischer Meldung beschädigt vor der Themsemündung niedergegangen und gesunken; die Besatzung ist gefangen genommen.

Frankreich. Ein feindlicher Angriff bei Fay, südlich der Somme, wird abgewiesen. Die Deutschen setzen sich in den Besitz der nordöstlich Haucourt gelegenen Gräben und säubern sie vom Feinde. Die feindlichen Verteidigungsstellungen nordwestlich und westlich des Dorfes Vaux werden nach sorgfältiger Vorbereitung genommen, ein französischer Gegenangriff scheitert; 731 Gefangene und 5 Maschinengewehre bleiben in deutscher Hand.

2. April.

England. Deutsche Marineluftschiffe greifen erfolgreich die englische Ostküste an: Hochöfen, Eisenwerke und Industrieanlagen am Tyne-Fluß und die Hafenanlagen bei Middlesborough und Sunderland werden ausgiebig bombardiert. Die Luftschiffe sind unversehrt zurückgekehrt.

Seekrieg. Nach Mitteilungen aus Holland ist Mitte Februar westlich der Orkney-Inseln ein englischer Panzerkreuzer der „Punty"-Klasse auf eine Mine gelaufen und gesunken.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklarung der Abkurzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjahrig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fahnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. gest = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagniefuhrer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm. = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lww. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjager. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdiensttuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Ref. = Reservist. San.-Utff. = Sanitats-Unteroffizier. schww. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet.

A.N. = militardienstlich bisher nicht bestatigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I. Kl.** wurde verliehen an: **Lach,** Kgl. preuß. Oberforstmeister, Schleswig; ferner: das Ritterkreuz I. Kl. mit Schwertern des Wurttembergischen Friedrichsordens. — **Rosencrantz,** Fliegerlt. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Haselmayr,** Joh., O.-Stv.; ferner: das Bayer. Militar-Verdienstkreuz II. Kl. mit Krone und Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Mant). ◆ Das Eiserne Kreuz **II. Kl.** wurde verliehen an: **Dürr,** Mark., Hptm.; ferner: den Bayer. Militar-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstmeister, Nordhalben). — **Fromm,** Ludw., Hptm. d. L.; ferner: den bayer. Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstmeister, Trippstadt). — **Goßner,** Wilh., Hptm. u. Bat.-Chef; ferner: den Bayer. Militar-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstmeister, Mahring). — **Mantel,** Jos., Hptm. d. L.; ferner: den Bayer. Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Regierungs- und Forstrat). — **Klotz,** Will., Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Fichtelberg). — **Parst,** Aug., Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Breitenthal). — **Scheuing,** Herm., Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Auernheim). — **Schröder,** Karl, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Hochspeyer). — **Bauer,** Timoth., Ob.-Lt. d. L.; ferner: den Bayer. Militar-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstmeister, Bodenmais). — **Burger,** Theod., Ob.-Lt. u. Kompf. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kissingen). — **Jetzt,** Herm., Ob.-Lt. d. L.; ferner: den Bayer. Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Marquartstein). — **Kreß,** Friedr., Ob.-Lt. d. R.; ferner: den Bayer. Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Wachenheim). — **Mantel,** Will., Ob.-Lt. d. R. u. Kompf. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Trauchgau). — **Freiherr v. Reitzenstein,** Friedr., Ob.-Lt. u. Kompf. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Riglasreuth). — **Dr. Vanselow,** Karl, Ob.-Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Bug). — **Büttner,** Moritz, Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Munchen). — **Demling,** Ludw., Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Würzburg). — **Jäger,** Ed., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Traunstein). — **Kohl,** Friedr., Lt. d. R.; ferner: den Bayer. Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Lohr). — **Rummel,** Friedr., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Asch). — **Müller,** Ludw., Fwlt., Inf.-Regt. 30 (Sohn des Kgl. Hegemeisters B. Müller, Leubus a. O.). — **Schott,** Matth., Fwlt.; ferner: Bayer. Militär-Verdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Waldwärter, Keidenzell). — **Vollmer,** Hub., Fwlt.; ferner: die Oesterreichische bronzene Tapferkeits-Medaille (Kgl. bayer. Forstassistent, Erlenbrunn). — **Wiebelt,** Ad., Fwlt.; ferner: Bayer. Militär-Verdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Waldwarter, Backenbach). — **Schmidt,** Konr., O.-Stv. (Kgl. bayer. Forstmeister, Schönau). — **Steinberger,** Jos., O.-Stv. (Kgl. bayer. Regierungssekretär, Landshut). — **Allmannsbeck,** Mich., Vfw. (Kgl. bayer. Waldwärter, Mutzenwinkel). — **Bonfig,** Karl, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Waldbrunn). — **Dürr,** Friedr., Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Ziemetshausen). — **Heil,** Jul., Vfw. (Kgl. bayer. Förster, Schönau). — **Weigand,** Karl, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Ruppertshutten). — **Köhler,** Bert., Serg., L.-Inf.-Regt. 32 (Forstgehilfe, Taimbach). — **Büttner,** Wilh., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Gessertshausen). — **Dieterich,** Otto, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bobenthal). — **Henning,** Otto, Oberj., R.-Jag.-Bat. 25; z. Zt. Ers.-Jag.-Bat. 13; ferner: die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber. — **Herget,** Herm., Utff. (Kgl. bayer. Forstaspirant, Burgsinn). — **Hertel,** Andr., Utff. d. R.; ferner: Bayer. Silb. Militar-Verdienstmedaille (Kgl. bayer. Forstassistent, Grimmschwinden). — **Kolbinger,** Rob., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schleching). — **Krause,** Gust., Oberj. (Revierforster, Polkwitz). — **Magel,** Anselm, Utff. (Anwarter fur den bayer. Waldwarterdienst). — **Miller,** Herm., Utff. (Kgl. bayer. Forster, Pettenhofen). — **Moderegger,** Joh., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Weisingen). — **Neckermann,** Adalb., Utff. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Schneppenbach). — **Putz,** Ad., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bilgertshofen). — **Reichel,** Wilh., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Geisfeld). — **Rökseisen,** Ant., Oberj.; ferner: das Bayer. Militar-Verdienstkreuz III. Kl. mit Krone und Schwertern (Kgl bayer. Forstassistent, Eurasburg). — **Scherm,** Adam, Utff.; ferner: das Bayer. Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit Krone und Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Vlieskastel). — **Schmeller,** Eug., Oberj. (Kgl. bayer. Forstassistent, Hannesreuth). — **Schwenke,** Heinr., E.-Fr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 7 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schwenke, Bretzenhof). — **Strobl,** Jos., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Landau). — **Wahler,** Jos., Oberj. (Kgl. bayer. Forstassistent, Goßmannsdorf). — **Weiß,** Augustin, Oberj. (Kgl. bayer. Forstassistent, Fabrikschleichach; gefallen). — **Weisensee,** Karl, Oberj. (Kgl. bayer. Forstassistent, Rothenbuch). — **Baade,** Heinr., Gefr., Jag.-Bat. 14. — **Heinlein,** Friedr., Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent, Krausenbach). — **Messer,** Erich, Gefr., Jäg.-Bat. 3. — **Rebholz,** Ed., Kr.-Fr., (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Siebeldingen). ◆ Der Bayer. Militär-Verdienstorden IV. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Schalk,** Herm., Maj (Kgl. bayer. Forstrat; R. d. E. K.). — **Dauberschmidt,** Rich., Hptm. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Konradshofen; R. d. E. K.). — **Dr. Escherich,** Georg, Hptm. (Kgl. bayer. Forstrat, Ifen; R. d. E. K.). — **Höggenstaller,** Karl, Hptm. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Thalesschweiler). — **Orth,** Leonh., Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstrat, Würzburg; R. d. E. K.). — **Roth,** Jos., Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Lellenfeld; R. d. R. K.). — **Bailer,** Ludw., Ob.-Lt. (Kgl. bayer. Regierungs- und Forstrat, Regensburg). — **Frhr. v. Bibra,** Theod., Ob.-Lt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Speyer; R. d. E. K.). — **Ritter und Edler v. Dall'Armi,** Aug., Ob.-Lt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Trippstadt; R. d. E. K.). — **Erb,** Otto, Ob.-Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Illereichen; R. d. E. K. I. u. II. Kl.). — **Fritz,** Friedr., Ob.-Lt. (Kgl. bayer. Forstmeister, Ebernburg). — **Hubrich,** Max, Ob.-Lt. u. Kompf. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Landshut). — **Münch,** Alb., Ob.-Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Lohr; R. d. E. K.). — **Rodt,** Gust., Ob.-Lt. d. L. (Kgl. bayer. Regierungs- und Forstrat, Ansbach; R. d. E. K.). — **Schepß,** Aug., Ob.-Lt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Würzburg). — **Schlee,** Georg, Ob.-Lt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Lohr). — **Schneider,** Friedr., Ob.-Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Trippstadt; R. d. E. K.). — **Sebaldt,** Wilh., Ob.-Lt. u. Kompf. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Stauf; R. d. E. K.). — **Wimmer,** Leop., Ob.-Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Neuwirtshaus; R. d. E. K.). — **Wüst,** Friedr., Ob.-Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Hardenburg). — **Brand,** Klemens, Lt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kaufbeuren; R. d. E. K.). — **Fuchs,** Wolfg., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Wolfratshausen; R. d. C. K.). — **Graf,** Friedr., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Speyer). — **Graser,** Andr., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant,

Hosted by Google

Heroldsbach; R. d. E. K.). — **Mändl**, Rob., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Passau; R. d. E. K.). — **Mantel**, Eug., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, München; R. d. E. K.). — **Maurer**, Eug., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Wurzburg; R. d. E. K. I. u. II. Kl.), — **Miller**, Jos., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Speyer; R. d. E. K.). — **Obermaier**, O., Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Inzell; R. d. E. K.). — **Schnizlein**, Wilh., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Dahn; R. d. E. K.). — **Sindersberger**, Max, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kelheim; R. d. E. K.). — **Spieß**, Karl, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Ammerfeld; R. d. E. K.). — **Wild**, Bernh., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Egern; R. d. E. K.). — **Würth**, Karl, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Wurzburg). ◆ Das Bayer. Militär-Verdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Heintz**, Heinr., Fwlt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Außerthal). — **Schleich**, Joh., Fwlt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Kürnach; R. d. E. K.). ◆ Das Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Hertrich**, Eberh., Lt. (Kgl. bayer. Forstpraktikant). — **Ellenrieder**, Karl; O.-Stv. (Kgl. bayer. Forstassistent, Altotting; R. d. E. K.). — **Mader**, Art., O.-Stv. (Kgl. bayer. Förster, Riedelsbach). — **Wimmer**, Jos., O.-Stv. (Kgl. bayer. Waldwärter, Scheuerech). ◆ Das Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Koch**, Friedr., Lt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Würzburg; R. d. E. K.). — **Herbig**, Hans, Fw. (Kgl. bayer. Forster, Schlachtenbach). — **Hoffmann**, Ferd., Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Illerreichen). — **Rebhan**, Karl, Fw. d. L. (Kgl. bayer. Forstassistent, Erbendorf; R. d. E. K.). — **Schätz**, Otto, Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Seestetten). — **Bott**, Aug., Vfw. (Kgl. bayer. Forster, Petersbächel). — **Pastor**, Gg., Vfw. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Cusdorf; R. d. E. K.). ◆ Das Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit der Krone für Kriegsverdienst wurde verliehen an: **Weber**, Eug., Zahlm. (Kgl. bayer. Forster, Hahnbrunn). ◆ Das Bayer. Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Dietrich**, Karl, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Ramslau). — **Bernhard**, Friedr., Utff. (Kgl. bayer. Waldwärter, Kirkel). — **Brönner**, Bruno, Utff. (Kgl. bayer. Förster, Mitterfels), — **Einsiedler**, Franz, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Murnau). — **Gogg**, Max, Utff. (Kgl. bayer. Forster, Meiserthal). — **Kainz**, Hans, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bischofsreuth). — **Rieger**, Paul, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Unterliezheim; R. d. E. K.). — **Sailer**, Jos., Oberj. (Kgl. bayer. Forster, Fleck). — **Staub**, Ludw., Oberj. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bildhausen). — **Steigner**, Rud., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Eslarn). ◆ Das Bayer. Militar-Verdienstkreuz III. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Kropf**, Hans, Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent, Breitenbrunn). — **Vetters**, Leonh., Gefr. (Kartograph, Ministerialforstabteilung). ◆ Das Ritterkreuz I. Kl. des Sächs. Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Gärtner**, Kgl. sächs. Forstmeister, Wermsdorf.

Das Eiserne Kreuz **I. Kl.** wurde verliehen an: **Lehnert**, Reinh., Oberj., Jäg.-Bat. 3. ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Kl. wurde verliehen an: **Helmecke**, Hptm. d. L. u. Batk., L.-Inf.-Regt. 48 (Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Wolfsbruch, Allenstein). — **v. Lossow**, Ferd., Lt., Jäg.-Bat. 5, z. Zt. Füs.-Regt. ?. — **Rapp**, Erich, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. wurtt. Forstrats Rapp, Stuttgart). — **Wurm**, G., Lt. (Sohn des Kgl. wurtt. Forstmeisters Wurm, Stammheim). — **Mittendorff I**, H., Fwlt., Jäg.-Bat. 6 (Kgl. Forstaufseher, Großkreidel, Oberf. Schöneiche, Breslau). — **Gilbert**, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Göthert**, Clem., Oberj., Maschg.-Komp., Jäg.-Bat. 3 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Gothert, Fasanerie). — **Göthert**, Fritz (gel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Bat. 3 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Gothert, Fasanerie). — **Klasing**, Ludw., Oberj. d. R., Jäg.-Bat. 9; ferner: das Lippische Verdienstkreuz. — **Reuter**, Osw. (gel. Jäg.), Oberj., R.-Jag.-Bat. 7 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Reuter, Oberf. Hiesfeld). — **Scholz**, Alfr., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 1. — **Sickfeldt**, Gefr., R.-Jag.-Bat. 10 (Furstl. Stollberg-Wernigerodischer Hilfsjäger). — **Zwick**, Alfr., Jag., Jäg.-Bat. 8. ◆ Das Ritterkreuz II. Kl. des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen: dem Hauptmann d. R. **Gerth**, den Oberleutnants **von Bosse, von Ehrenthal**, den Leutnants d. R. **Hofmann, Wolf** im Jäg.-Bat. 13. ◆ Das Albrechtskreuz mit Schwertern wurde verliehen: dem Feldwebel-Leutnant **Dörffel**, R.-Jäg.-Bat. 26. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: dem Oberjäger d. R. **Hunger**, R.-Jäg.-Bat. 25, den Oberjägern **Franke, Hartenstein, Kaiser**, Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen: den Gefreiten **Barthel, Bauer, Beck, Haupt, Ponater, Röthig, Wagner**, den Jägern **Barth, Enger, Fiebig, Flemmiger, Guse, Häußer, Hense, Hörnig, Klaus, Kretzschmar, Kühne** (Max), **Kühne II** (Oskar), **Lagua, Menzer, Nierling, Reimann, Schimm, Singer, Steglich, Werner, Zeising, Ziller, Zwinkel** im Jäg.-Bat. 13. ◆ Die Großh. Hessische Tapferkeits-Medaille wurde verliehen an: **Rübsamen**, Karl, Jäg., R.-Jag.-Bat. 20 (in russ. Gefgsch.). ◆ Das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste 1914 wurde verliehen an: **Nerge**, Jäg., Jäg.-Bat. 7. — **Niemeier**, Heinr., Jäg., Jäg.-Bat. 19. ◆ Das Bremische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Meyer**, Reinh., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 18.

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 481.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Krieg**, Ludw., Oberj., Stockheim, lvw. — **Quade**, Friedr., Oberj., Borken, gef. — **Fournell**, Emil, Gefr., Crefeld, gef. — **Göbel**, Osk., Gefr., Crefeld, gef. — **Köster**, Jul., Gefr., Essen, lvw. — **Gebhardt**, Friedr., Gefr., Leimbach, schww. — **Weiler**, Jos., Gefr., Losnich, lvw. — **Pfeiffer**, Wilh., Gefr., Wanne, lvw. — **Felder**, Karl, Gefr., Dahlerau, lvw. — **Gorezynski**, Bernh., Gefr., Rosko, lvw. ◆ 2. Komp.: **Haak**, Herm., Oberj., Issum, gef. — **Grümer**, Karl, Oberj., Barmen, schww. — **Föcking**, Heinr., Gefr., Hoxfeld, gef. — **Ramforth**, Ernst, Gefr., Hannover, gef. — **Weber**, Heinr., Gefr., Almersbach, gef. — **Hugo**, Heinr., Krantkr., Gefr., Schrottinghausen, gef. — **Blaeser**, Otto, Gefr., Kirchwehren, schww. — **Hilbert**, Arno, Gefr., Niederplanitz, lvw. — **Hilker**, Fritz, Gefr., Berlebeck, schww. ◆ 3. Komp.: **Otto**, Heinr., Gefr., Duisburg, schww. — **Dreyer**, Wilh., Gefr., Nordsehl, gef. ◆ 4. Komp.: **Terrahe**, Paul, Lt. d. R., Stadtlohn, lvw. — **Holthuff**, Joh., Vfw., Hattingen, lvw. — **Tengeler**, Otto, Oberj., Blotho, lvw. — **Wiehe**, Wilh., Gefr., Windheim, gef. — **Dickmann**, Wilh., Gefr., Bielefeld, lvw. — **Korff**, Heinr., Gefr., Veltheim, lvw. — **Wischmeyer**, Friedr., Gefr., Wehrendorf, gef. — **Mathieß**, Aug., Gefr., Schalbach, lvw. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Weymann**, Walt., Gefr., Neuenkirchen, schww. Feld-Maschinengewehr-Zug Nr. 114. **Mischke**, Ernst, Gefr., Dusseldorf, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 11. 1. Komp.: **Frhr. Schenk zu Schweinsberg**, Gunthram, Fahnj., Oberj., Cassel, gest. a. s. Wund. Ref.-Fel. laz. 63 des VII. A.-K. — **Voß**, Heinr., Gefr., Brillkamp, gef. — **Linden**, Eberh., Gefr., Weidenau, gef. — **Rink**, Heinr., Gefr., Marburg a. L., gest. a. s. Wund. Ref.-Feldlaz. 63 des VII. A.-K. ◆ 2. Komp.: **Mink**, Konr., Gefr., Molln, lvw. ◆ 3. Komp.: **Pape**, Heinr., Oberj., Cubeck, lvw. — **Bonasky**, Gust., Gefr., Erfurt, lvw., b. d. Tr. — **Kaul**, Joh., Gefr., Wanowitz, gest. a. s. Wund. Ref.-Feldlaz. 63 des VII. A.-K. ◆ 4. Komp.: **Kloke**, Clemens, Gefr., Kohlschlade, lvw. ◆ Radf.-Komp.: **Bode**, Aug., Gefr., Bonafort, aberm. lvw. ◆ Berg-Komp.: **Grötticke**, Friedr., Oberj., Schmillinghausen, aberm. u. zw. schww. — **Ohrendorf**, Heinr., Gefr., Aschenbach, aberm. lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 483.

Jäger-Bataillon Nr. 6. 4. Komp.: **Struzina**, Dominik, Gefr., Hudenburg, lvw. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Schaschke**, Karl Heinr. Jul. Gottl., Oberj., Schrabsdorf, schww. ◆ Maschg.-Komp.: **Mierusch**, Franz, Gefr., Kl.-Kosel, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. Maschg.-Komp.: **Dreischmeier**, Karl, Gefr., Blotho, gef.

Hosted by Google

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 484.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 9. 2. Komp.: **Behrmann,** Walt., Gefr., Hamburg, lvw., b. d. Tr.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 485.

Garde-Schützen-Bataillon. 4. Komp.: **Fiehn II,** Alfr., Oberj., Beggeden, lvw., b. d. Tr.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 4. Komp.: **Zienfch,** Karl, Gefr., Petersdorf, schvw.
Jäger-Bataillon Nr. 9. 3. Komp.: **Gellermann,** Gottfr., Oberj., Bremerhaven, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 486.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 1. Komp.: **Weitz,** Hans, Vfw., Aschersleben, vw., b. d. Tr. — **Schmidt,** Erich, Vfw., Zaughals, vw., b. d. Tr. — **Handke,** Bruno, Oberj., Nieschwitz, lvw., b. d. Tr. — **Otto,** Herm., Oberj., Urschkau, lvw. — **Schnabel,** Rud., Gefr., Reichenbach, lvw. — **Hey,** Erich, Gefr., Berlin, schvw. ◆ 3. Komp.: **Ahrendt,** Paul, Oberj., Charlottenburg, lvw. ◆ 4. Komp.: **Lehsten,** Wilh., O.-Stv., Levezow, abverm. lvw. — **Hampel,** Ludw., Vfw., Haynau, gef. — **König,** Joh., Oberj., Dresden, lvw. — **Neumann,** Karl, Oberj., Alt-Bohen, schvw. — **Spangenberg,** Franz, Gefr., Sternberg, gef. — **Kaßner,** Paul, Gefr., Glogau, lvw. — **Dittmann,** Paul, Gefr., Quaritzer-Heidevorwerk, lvw. — **Knickmeyer,** Fritz, Gefr., Charlottenburg, schvw. — **Rosin,** Ad., Gefr., Kielczyn-Hauland, lvw., b. d. Tr. — **Friedenberg,** Mart., Gefr., Trifts, lvw., b. d. Tr. — **Müller VII,** Ernst, Gefr., Schnellmannshausen, lvw., b. d. Tr.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 487.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Müller,** Wilh., Vfw., Urdingen, d. Unf. leicht verl., b. d. Tr.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Garde-Schützen-Bataillon. 3. Komp.: **Fischer II,** Heinr., Gefr., Marburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)
Garde-Reserve-Schützen-Bataillon. 4. Komp.: **Juckuies,** Ad., Gefr., Uszballen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Koch,** Joh., Gefr., Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)
Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Radf.-Komp.: **Rehfeldt,** Friedr., Gefr., Wegezin, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Grimm,** Karl, Vfw., Czerwentzitz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 2. Komp.: **Ebel,** Otto, Oberj., Kantzkamp, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 3. Komp.: **Weißenberg (Weisenberg),** Markus, Oberj., Alt-Repten, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Anderleit,** Otto, Gefr., Küdow, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Leß,** Herm., Gefr., Berlin, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)
Jäger-Bataillon Nr. 5. 4. Komp.: **Heller,** Alex., Vfw., Suckau, bish. schvw., gest. Feldlaz. 1 d. XVI. A.-K.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 8. 3. Komp.: **Müller,** Clem., Oberj., Dresden, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Goldnau,** Paul, Oberj., Merseburg, bish. vm., i. Gefgsch.
Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Kasch,** Hans, Gefr., Markow, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 3. Komp.: **Giebels,** Jak., Gefr., Viersen, bish. vm., i. Gefgsch. — **Erfert,** Otto, Gefr., Neese, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ 4. Komp.: **Hengst,** Max, Oberj., Seitzenheim (Seitenhain), bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Röbke,** Ernst, Oberj., Greifswald, bish. vm., i. Gefgsch. — **Aust,** Rob., Gefr., Wismar, bish. vm., i. Gefgsch. — **Münchow,** Max, Gefr., Hamburg, bish. vm., i. Gefgsch. — **Balhorn,** Friedr., Gefr., Wittenburg, bish. vm., i. Gefgsch. ◆ Maschg.-Komp.: **Hückstedt,** Hans, Oberj., Altenkirchen, bish. vm., i. Gefgsch.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 19. 3. Komp.: **Neubaur** (nicht **Neubauer**), Harry, Lt. d. R., St. Avold, gest. a. s. Wund. Ref.-Feldlaz. 81.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 4. Komp.: **Sänger,** Wilh., Gefr., Wellinghofen, bish. schvw., gest.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 264.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 2. Komp.: **Beck,** Karl, Lt. d. R., Leipzig-Reudnitz, lvw., b. d. Tr. ◆ 4. Komp.: **Walosczyk,** Joh., Gefr., Tohazco, schvw.
2. Jäger-Bataillon Nr. 13. 1. Komp.: **Höhne,** Otto, Gefr., Dresden-A., lvw. ◆ 2. Komp.: **Heming,** N.L., Vfw., Coesfeld, lvw. — **Weser,** Rich., Gefr., Poppitz, leicht verl., b. d. Tr. ◆ 3. Komp.: **Müller,** Theod., Vfw., Landskron, erneut lvw., b. d. Tr. — **Boden,** Rud., Oberj., Dresden, lvw. — **Kühne,** Osk., Gefr., Grumbach, erneut lvw., b. d. Tr. — **Riedel,** Rich., Gefr., Steinwitz, lvw. — **Reinhardt,** Rich., Gefr., Leipzig-Thonberg, lvw. ◆ 1. Radf.-Komp.: **Götz v. Olenhusen,** Kuno, Ob.-Lt., Berlin, schvw. ◆ 2. Radf.-Komp.: **v. Sandersleben,** Wern., Ob.-Lt., Alt-Hörnitz, erneut lvw., b. d. Tr.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Kühn,** Herm., Hptm. d. R., Jäg.-Bat. 11; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Oberförster m. R., Oberf. Reichensachsen, Cassel). — **v. Stülpnagel,** Wich., Hptm., R.-Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **v. Klitzing,** Edm., Ob.-Lt. im Reit. Feldj.-Korps; R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Frhr. v. Lüttwitz,** Walt., Ob.-Lt., Garde-R.-Jäg.-Bat. (R. d. E. K.). — **Augustin,** Ernst Osk., Lt. d. L., Jäg.-Bat. 3. — **Dittrich,** Eitel-Friedr., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 6 (R. d. E. K.). — **Gohr,** Adalb. Erich, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 3. — **Freiherr v. Kettler,** Goswin, Lt., Jäg.-Bat. 6 (R. d. E. K.). — **Langer,** Alex., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 6. — **Müller,** Erich, Fwlt., R.-Jäg.-Bat. 6; R. d. E. K. (Kgl. Forstaufseher, Alt-Gruland, Coblenz). — **Meinert,** Paul, Vfw. d. R. u. Off.-Asp., R.-Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **Richter,** Fritz, Vfw. u. Off.-Asp., R.-Jäg.-Bat. 6. — **Blank,** Paul, Oberj., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **Dannenberg,** Max (gel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Bat. 1; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Arthur Dannenberg, Muschaken, Ostpr.). — **Orzechseck,** Joh., Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 5. — **Pohl,** Wilh., Oberj. d. L., R.-Jäg.-Bat. 6 (E. R. d. K.). — **Przybilla,** Vikt., Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **Schöps,** Osk., Oberj., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **Starck,** Laurin, Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 5. — **Steingräber,** Ewald, Utff., Fuß-Art.-Bat. 365 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Steingraber, Forsth. Münsterwalde). — **Valentin,** Ernst, Oberj., Jäg.-Bat. 3 (R. d. E. K.). — **Welrat,** Wilh., Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 5. — **Zänker,** Ludw., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 11 (R. d. E. K.). — **Jopke,** Wern., Fahnj., Jäg.-Bat. 11. — **Schmidt,** Mart., Gefr., R.-Jag.-Bat. 5 (städt. Hilfsjäger, Oberf. Habelschwerdt). — **Wisselinck,** Paul, E.-Fr., Gefr., (Sohn des Kgl. Försters Wsselinck, Forsth. Rogonnen). — **Swoboda,** Friedr., Jäg., Jäg.-Bat. ? (Grafl. v. Pückler'scher Revierförster). — **Kremer,** Peter, Förster, Schyglowitz. — **Zur,** Otto, Gräfl. Förster, Schuffaida.

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Mager,** Siegfr., Hptm. u. Kompchef., R.-Jäg.-Bat. 11 (R. d. E. K.). — **Persecke,** Fritz (gel. Jäg.), Vfw., R.-Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.). — **Jackisch,** Paul, Oberj. d. R., R.-Jäg.-Bat. 5 (R. d. E. K.).

Infolge Herzschwäche gestorben: **v. Tenspolde,** Fritz, Hptm. d. L., Jäg.-Bat. 4; R. d. E. K. (Kgl. preuß. Oberforster, Forstinspektion Suwalki).

Verwundet wurden: **Engelmann,** Karl, Fwlt., Inf.-Regt. 187 (Kgl. Forstaufseher, Stapel, Oberf. Zeven, Bz. Stade). — **Gedenk,** Gut. Ed., Schütze, Maschg.-Komp., L.-Inf.-Regt. 20.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung. 251. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 252. — Dem Andenken des Forstmeisters Westermeier. 255. — Aus dem preußischen Herrenhause. 255. — Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten. 255. — Sparsamkeit im Papierverbrauch. 256. — Wurzel des Adlerfarn als Schweinefutter. 256. — Forderung der Grubenholz-Anfuhr. 256. — Marktberichte. 256. — Brief- und Fragekasten. 257. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 257. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 258. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 259. — Chronik des Weltkrieges. 263. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 265. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Statt besonderer Anzeige.

Lt. d. Res. Paul Brosinsky

und

Frau Margarete, geb. Dalchow.

Kriegsgetraut.

Revierförsterei Ossusnitza, den 28. März 1916.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Kaul in Sangerhausen, zurzeit Hauptmann und Batl.-Führer im Felde, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Milly Waldschutz mit dem Forstmeister Berthold Waren in Rhemsberg

Eheschließungen:

Oberforstrat Reuß in Dessau mit Frl. Wilhelmine von Scheele in Göttingen.

Kgl. Oberförster Menno Lüpkes mit Frl. Irma Fernitz in Frankfurt a. O.

Lehrer Carl Massow mit Frl. Dorette Lammers in Forsthaus Langenhöft, Oberförsterei Schleswig.

Sterbefälle:

Fischer, Großh. Oberförster in Eisenach.

Berger, Freiherrlich von der Tannscher Oberförster in Tann (Rhöngebirge).

Pflug, Großh. sächs. Wildmeister a. D. in Remsdorf.

Bonwiller, Forstadjunkt in St. Gallen.

Zinnius, Förster in Kiel.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Erholungsaufenthalt

f. 2 kr. Schwestern gesucht. Näheres erb. an die Schwesternstation in Sprembergs-Slamen, Nied.-Lausitz, Bergstr. 8. (383

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (303

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch Schießbeerholz genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, Stendal-Röxe, Lüderitzer Straße 10

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle hohen Preis. (370

Robert Becker,
Cobbel, Kr. Wolmirstedt.

Am 17. März d. Js. starb den Heldentod fürs Vaterland auf einem Patrouillengange mein inniggeliebter, hoffnungsvoller Sohn, unser herzensguter Bruder, der Oberjäger

Max Dannenberg,

Jäger-Batl. Nr. 1, 4. Komp., Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl., im Alter von 22 Jahren.

In tiefem Schmerz im Namen der Hinterbliebenen: (388

Arthur Dannenberg,
Königl. Hegemeister.

Muschaken, d 21. März 1916.

Statt Karten.

Am 19. März d. Js. fiel bei ..... unser lieber, guter Junge, der Einjährig-Freiwillige

Gefreiter

Paul Wisselinck

im Alter von 18 Jahren.

Unseren Stolz, unsere Hoffnung haben wir damit zu Grabe getragen. (378

In tiefer Trauer

die schwergeprüften Eltern und Geschwister.

Königl. Förster **Wisselinck und Frau,** geb. Oppermann.

Forsth. Rogonnen b. Neuendorf, Kr. Oletzko, Ostpr., 27. 3. 16.

Den Heldentod fürs Vaterland starben bei den letzten siegreichen Kämpfen: (387

Am 24. 2. 1916

Fritz Persecke, Vizefeldwebel der 4. Kompagnie, Ritter des Eisernen Kreuzes;

am 13. 3. 1916 an den Folgen seiner am 10. 3. 1916 erlittenen schweren Verwundung

Paul Mehnert, Vizefeldwebel d. R. der 1. Kompagnie, Res.-Offizier-Asp., Ritter des Eisernen Kreuzes;

am 20. 2. 1916

Johann Orzehseck, Oberjäger d. R. der 1. Komp.;

am 24. 2. 1916

Wilhelm Welrat, Oberjäger d. R. der 4. Komp.;

am 24. 2. 1916

Fritz Mandel, Oberjäger d. R. d. 3. Komp., Res.-Offiz.-Asp.;

am 9. 3. 1916

Quirin Starck, Oberjäger d. R. der 3. Kompagnie;

am 10. 3. 1916

Philipp Seydack, Oberjäger der 1. Kompagnie, Ritter des Eisernen Kreuzes;

am 10. 3. 1916

Viktor Przybilla, Oberjäger d. R. der 1. Kompagnie, Ritter des Eisernen Kreuzes;

am 17. 3. 1916 an den Folgen seiner am 15. 3. 1916 erlittenen schweren Verwundung

Paul Jackisch, Oberjäger d. R. der 3. Kompagnie, Ritter des Eisernen Kreuzes.

Wir betrauern in ihnen liebe Kameraden und gute Freunde. Einen grünen Bruch auf ihr frühes Heldengrab.

Das Oberjäger-Korps des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 5.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 16. **Neudamm, den 16. April 1916.** **31. Band.**

Kürzung der Pension bei Gemeindeforstbeamten.

Von **Baltz-Hannover.**

Die kriegerischen Verhältnisse haben besonders im Forstdienste die Beamtenschaft stark in Mitleidenschaft gezogen. Sowohl im Gemeindedienst wie auch im Staatsdienst sind durch Einberufung zahlreicher Forstbeamten zum Kriegsdienst Lücken entstanden, die auszufüllen während der Kriegsdauer große Schwierigkeiten bereitet. Darum ist es für die pensionierten Beamten vaterländische Pflicht, soweit es ihre Verhältnisse gestatten, mit in die Bresche zu springen. Dieser Selbstverständlichkeit steht aber die andere gegenüber, daß ihnen auch die Entlohnung zuteil wird, die sie für ihre Tätigkeit füglich beanspruchen können, daß namentlich ihnen während der Dauer der aushilfsweisen Beschäftigung ihre Pension neben der zugebilligten Entschädigung unverkürzt weitergezahlt werde. Leider ist dies nicht durchweg der Fall, sondern es werden infolge unzutreffender Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen seitens einzelner Gemeindebehörden Kürzungen der Pensionen vorgenommen, die unstatthaft sind und daher berechtigte Enttäuschungen in den beteiligten Kreisen hervorrufen. Abgesehen von den ehemaligen Staatsbeamten, hat die Staatsforstverwaltung auch pensionierte Gemeindeforstbeamte zur aushilfsweisen Beschäftigung herangezogen. Für die Beamten des Gemeindedienstes schreibt nun der § 13 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, vor, daß das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- **oder** Kommunaldienst ein Diensteinkommen ... bezieht, insoweit, als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Der „Kommunaldienst" im Sinne des § 13 des Kommunalbeamtengesetzes ist wohl dahin auszulegen, daß darunter nicht allein der Dienst bei Städten und Landgemeinden, sondern auch bei den Kommunalverbänden zu verstehen ist, welche durch Kreis- und Provinzialverbände gebildet werden. Dieser Unterschied hat für diese Ausführungen keine wesentliche Bedeutung, aber es sei nebenbei erwähnt, daß in diesem Sinne zwischen Gemeinde- und Kommunalbeamten unterschieden werden kann, also zwischen den Beamten der eigentlichen Gemeinden und den Beamten der größeren kommunalen Verbände.

Hosted by Google

Um die Abhandlung in einem engeren Rahmen zu halten, soll hier nur die Rede sein von den Stadt- und Landgemeinden sowie den Pensionären, die in ihrem Dienste gestanden haben und heute im preußischen Staatsdienst aushilfsweise Verwendung finden. Es handelt sich danach nur um die Beantwortung der Frage, ob diese Gemeinden das Recht haben, den Pensionären unter den vorliegenden Umständen das Ruhegehalt zu kürzen. Das Für und Wider hängt davon ab, ob den zur Dienstleistung herangezogenen Pensionären in den ihnen übertragenen Dienststellungen Beamteneigenschaft beiwohnt oder nicht. Ein Urteil darüber werden die beschäftigenden Behörden abzugeben haben; erst auf Grund dieses Urteils läßt sich ein e zutreffende Entscheidung fällen. Danach erscheint es ratsam, daß jeder Pensionär sich vorher schriftlich darüber Gewißheit verschafft, ob mit der Übernahme einer Beschäftigung Beamteneigenschaft verbunden ist oder nicht. Es ist zu beachten, daß der Mangel einer etatmäßigen Stelle, der Vorbehalt des Widerrufes oder der Kündigung, sowie eine nicht volle oder nicht dauernde Beschäftigung die Beilegung der Beamtenschaft nicht ausschließen.

Entscheidend für die Anwendung des § 13 des Kommunalbeamtengesetzes ist also die Frage, ob ein neues Beamtenverhältnis entstanden ist, ganz einerlei, unter welchen Bedingungen diese Anstellung stattgefunden hat. Da die Pensionäre der Gemeinden im Staatsdienste vorübergehend gegen Tagegelder beschäftigt werden, sollte durchweg das Dienstverhältnis als auf Privatvertrag beruhend angesehen werden, um billigerweise eine Kürzung der Pension zu vermeiden, den opferbereiten Pensionären aber auch eine kleine Entschädigung für ihre Mühewaltung zuzugestehen.

Wenn nun die Pensionäre sich im Gemeindedienst weiter verwenden lassen, so liegen die Verhältnisse nicht anders, aber es muß in diesem Falle darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Anstellung im Gemeindedienst im Sinne des § 13 K. B. G. vorliegt, wenn die Aushändigung einer Anstellungsurkunde stattgefunden hat. Was eine Anstellungsurkunde ist, darüber trifft das Kommunalbeamtengesetz keine Bestimmung. Die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz sieht als wesentlichen Bestandteil der Anstellungsurkunde die Klarstellung der Beamteneigenschaft an, und zu ihrem Zustandekommen reicht es aus, wenn das Schriftstück den Anstellungswillen deutlich zu erkennen gibt.

Liegt diese Voraussetzung vor, so wird das Recht auf den Bezug der Pension im Rahmen der Vorschrift des § 13 des Kommunalbeamtengesetzes ruhen. In diesem Falle kann der Pensionär einen Nachteil haben, an den er nicht gedacht hat.

Kurz zusammengefaßt ist festzustellen, daß eine Kürzung der Pension im Staats- oder Gemeindedienst nur dann stattfinden darf, wenn mit der Anstellung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten verbunden ist. Nur das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis im Staatsdienste rechtfertigt die Kürzung der Pension, und es ist selbstverständlich, daß für den Gemeindedienst dasselbe gilt. Daraus folgt, daß der Pensionär, der sich im Kommunaldienst weiter verwenden läßt, sich keine Anstellungsurkunde aushändigen lassen darf, wenn er vor Nachteilen der gedachten Art geschützt sein will.

Über Torfstreu und den Wert des Torfstreudüngers.

Infolge der durch den Krieg gestörten Zufuhr macht sich auch der Mangel, namentlich an stickstoffhaltigen künstlichen Düngemitteln, in der deutschen Landwirtschaft allenthalben bemerkbar, und es ist daher die Pflicht eines jeden Landwirts, durch die ausgiebige Verwendung geeigneter heimischer Produkte diesem Mangel abzuhelfen, um die Erträge der Landwirtschaft, von denen in erster Linie das Durchhalten in diesem uns aufgezwungenen Kriege abhängt, auf ihrer alten Höhe zu erhalten und womöglich noch zu steigern. Zu diesen an erster Stelle stehenden Stoffen, die uns einen Ersatz für den fehlenden Stickstoffdünger bieten, gehört die Torfstreu und der sich hieraus ergebende Torfstreudünger. Die Wichtigkeit dieses Düngers für unsere Landwirtschaft schildert sehr treffend Herr Professor Dr. Tacke in einem Artikel in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft", dem wir folgendes entnehmen:

In allen landwirtschaftlichen Betrieben und auf allen Böden, mit Ausnahme der stickstoffreichen Niederungsmoore, ist fast ausnahmslos der Stickstoff derjenige Pflanzennährstoff, der in ungenügender Menge vorhanden ist, der daher die Höhe der Ernten in erster Linie beeinflußt, soweit sie von der verfügbaren Menge an Pflanzennährstoffen abhängen. Um den Bedarf unserer Landwirtschaft an Stickstoff zu decken, müssen alljährlich, abgesehen von den im Inland selbst erzeugten stickstoffhaltigen Düngemitteln, rund 600 000 t Salpeter eingeführt werden. Infolge des Krieges stockt diese Einfuhr zunächst vollständig. Eine schnelle Steigerung der inländischen Erzeugung zur Deckung des Ausfalls ist nicht möglich.

Der Stickstoff ist ein wesentlicher Bestandteil des Eiweißes, des Trägers des tierischen und pflanzlichen Lebens, das in den lebenden Pflanzenzellen aus Stickstoff aufgebaut wird. Fehlt es unserer Landwirtschaft an Stickstoff, so wird dadurch in erster Linie die Erzeugung eiweißhaltiger Nährstoffe betroffen, daneben natürlich auch die Erzeugung aller der Stoffe, die ihre Entstehung dem belebten Eiweiß der Zelle verdanken. Da sich das Eiweiß durch andere Nährstoffe nicht ersetzen

Hosted by Google

läßt, so erhellt daraus, welche große Bedeutung ein sorgfältiges Haushalten mit Stickstoff für die Sicherung der Ernährung unseres Volkes besitzt.

Einer der wertvollsten Bestandteile des Stalldüngers ist der Stickstoff. Zahlreiche Versuche und Untersuchungen haben ergeben, daß durch unzweckmäßige Lagerung und Behandlung des Stalldüngers, insbesondere der Jauche, über 30 % des in ihm in wertvoller Form vorhandenen Stickstoffes in Verlust geraten, und man hat für das ganze Reich diesen Verlust auf ein Mehrfaches dessen berechnet, was für den eingeführten Chilisalpeter aufgewendet werden muß. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sich weite Kreise der deutschen Landwirte über die Bedeutung dieser Tatsachen und Zahlen auch heute noch nicht entfernt so klar sind, wie es der Fall sein müßte. Es wäre sonst eine derartige Verschwendung von Stickstoff, wie sie durch die leider noch weit verbreitete, in größten und kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben zu beobachtende Mißhandlung der tierischen Ausscheidungen, insbesondere der Jauche, eintritt, undenkbar. Unter den gegenwärtigen Zeitläuften ist es geradezu ein Gebot der Not und eine vaterländische Pflicht, damit ein Ende zu machen.

Von allen Mitteln, die Stickstoffverluste im tierischen Dünger auf ein geringes Maß herabzudrücken, hat sich keines so praktisch bewährt, wie die richtige Verwendung von Torfstreu. Sie ist vornehmlich wegen ihrer starken wasseraufsaugenden Kraft dazu geeignet, die wertvollen flüssigen Ausscheidungen festzuhalten, und infolge ihres Gehaltes an Humussäuren imstande, die Stickstoffverbindungen der Jauche zu binden. Auf Grund des vorliegenden Versuchsmaterials hat man den Gewinn, der durch bessere Konservierung der stickstoffhaltigen tierischen Ausscheidungen bei Anwendung von Torfstreu erzielt wird, auf 20 bis 25 ℳ für ein Stück Großvieh berechnet. Bringt man hiervon auch nur die Hälfte, 10 ℳ, in Ansatz, so ergibt sich für den gesamten Viehstand Deutschlands bei Berücksichtigung des verschiedenen Alters und der verschiedenen Gattungen allermindestens ein Betrag von 250 Millionen Mark, also mehr, als wir für den Zukauf von Chilisalpeter ausgeben.

Durch Torfstreu wird aber nicht allein der Stalldünger vor starken Verlusten an seinem wertvollsten Bestandteil bewahrt, sondern die Tiere befinden sich auf einem Torfstreulager viel wohler und nutzen das Futter viel besser aus, als auf jeder anderen Streu. Damit wird ein weiterer wesentlicher Gewinn durch Anwendung von Torfstreu erzielt, der so groß sein kann, daß die Kosten der Torfstreu dadurch allein schon gedeckt werden. Außerdem bleibt die Stalluft bei Torfstreu viel reiner und frei von Ammoniak.

Alle Einwendungen gegen den Gebrauch von Torfstreu als Einstreumittel für Pferde, Rindvieh usw. und die Behauptungen über angeblich damit verbundene Schäden sind hinfällig, wenn Torfstreu in richtiger Weise verwendet wird. Besonders wichtig ist es, die flüssigen Ausscheidungen der Tiere im Stalle selbst möglichst schnell durch Torfstreu aufsaugen zu lassen. Bei nicht sehr wasserreicher Fütterung genügt für ein Stück Großvieh eine Menge von 3 bis 4 kg guter Torfstreu täglich. Durch Mitverwendung von Stroh in der Art, daß die Torfstreu vornehmlich an die Stellen des Standes gebracht wird, wohin die flüssigen Ausscheidungen gelangen, gelingt es, den Verbrauch an Torfstreu ohne wesentliche Schmälerung des Erfolges noch erheblich zu ermäßigen. Der Torfstreudünger ist nach allen vorliegenden Erfahrungen dem unter denselben Bedingungen mit anderen Streumitteln gewonnenen Dünger in seinem Gehalt an wirksamem Stickstoff und auch in seiner Wirkung im Felde weit überlegen, und zwar nicht allein auf leichten und mittelschweren Böden, sondern auch auf den allerschwersten, Tonböden. Jahrelang durchgeführte Versuche der Abteilung für Marschkultur der Moor-Versuchsstation Bremen haben gezeigt, daß auch für diese Böden der mit Torfstreu gewonnene Dünger unter vergleichbaren Verhältnissen den mit Stroheinstreu erzeugten oder dem getrennt als Jauche und Kot zur Verwendung gelangenden Stalldünger durchaus überlegen ist. Die Mehrleistungen des Torfstreudüngers wiegen, abgesehen von der Ersparnis an Strohstreu, die Kosten der Torfstreu überreichlich auf.

Bei Ankauf der Torfstreu ist auf gute Beschaffenheit der Ware besonders zu achten. Leider bestehen für den Handel mit Torfstreu noch keine festen Anhaltspunkte, und nur einzelne Fabriken leisten bei Bezug genügende Garantien. Gute Torfstreu soll locker, weich und elastisch sein. Sie soll weder größere, nicht genügend zerkleinerte, noch harte Stücke, insbesondere Holz, noch so bedeutende Mengen feinpulveriger Teile enthalten, daß beim Ausstreuen lästiger Staub entsteht. Der Wassergehalt von Handelsware erster Güte soll nicht 35 %, der zweiter Güte nicht 40 % übersteigen. Torfstreu mit mehr als 45 % Wasser ist nicht lieferbar. Der Wassergehalt der Torfstreu und ihr Aufsaugungsvermögen wird im Deutschen Reiche und in Österreich ermittelt nach der von Tacke und Minssen abgeänderten, ursprünglich von Fleischer ausgearbeiteten Methode der Moorversuchsstation Bremen. Bei Bleichmoosstreu (Sphagnumtorfstreu) erster Güte beträgt das nach dieser Methode ermittelte Aufsaugungsvermögen, bezogen auf Torfstreu mit 30 % Wasser, mindestens das Elffache des Eigengewichtes.

Der Gebrauchswert der gelieferten Torfstreu wird bestimmt durch ihr Aufsaugungsvermögen im Zustand der Lieferung. Die Vergütung für Ware geringeren Wertes soll entsprechend dem verminderten Aufsaugungsvermögen berechnet werden. Für Aufsaugungsvermögen und Feuchtigkeitsgehalt ist Gewähr zu fordern.

Torfstreu, die vorstehenden Anforderungen genügt, ist geeignet, bei sorgfältiger Verwendung die Stickstoffverluste im tierischen Dünger auf ein denkbar geringes Maß einzuschränken. Bei gesteigerter Nachfrage wird die Torfstreuindustrie voraussichtlich in der Lage sein, einen etwa vorhandenen Mangel an Rohmaterial ziemlich bald zu beheben, da Torf zu Torfstreu bei nicht zu

Hosted by Google

starkem Frost auch im Winter gestochen werden kann, nach Durchfrieren leichter trocknet und lockerer wird und bei trockenem Wetter im Frühjahr ziemlich schnell den für die Verarbeitung wünschenswerten Zustand der Trockenheit erreicht. Bemerkt sei noch, daß Torfstreudünger im Gegensatz zu Strohdünger auch im Frühjahr noch zu Sommerfrüchten mit bestem Erfolg verwendet werden kann, ohne daß erneut gepflügt wird, da es möglich ist, den kurzfaserigen Dünger durch Egge oder Krümmer genügend tief unterzubringen.

Torfstreu und Torfstreudünger ist daher das beste Mittel, den Ausfall an künstlichen Stickstoffdüngemitteln für die deutsche Landwirtschaft weniger fühlbar werden zu lassen, und es liegt im eigenen, wie im vaterländischen Interesse, davon den ausgiebigsten Gebrauch zu machen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

XXII. Tagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat, der seit dem Sommer 1913 nicht mehr zusammengetreten war — der Ausbruch des Krieges hatte die für August 1914 bereits vorbereitete Dresdener Versammlung vereitelt —, hielt in der Zeit vom 27. bis 30. März in Berlin eine Kriegstagung ab. Die Staatsforstverwaltungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden und mehreren anderen Bundesstaaten hatten Vertreter entsandt. Von den Mitgliedern waren etwa 50 Herren erschienen. Die Verhandlungen wurden von dem Vorsitzenden, Oberforstmeister Riebel (Filehne), geleitet und hatten neben verschiedenen geschäftlichen Vorlagen und Berichten über wichtigere Vorkommnisse der Geschäftsführung hauptsächlich Besprechungen kriegswirtschaftlicher Fragen, die auf die Waldwirtschaft Bezug haben, zum Gegenstande.

Der Vorsitzende faßte in einem Referat die Erfahrungen über Gewinnung von Nährstoffen und technischen Hilfsstoffen aus dem Walde zusammen. Für die menschliche Nahrung kommen als Nährstoffe aus dem Walde fast nur Pilze und Beeren in Betracht. Viel wichtiger dagegen sind die Stoffe, die der tierischen Ernährung dienen. Von großer Bedeutung sind Waldwiesen, Waldweiden, Futtergrasnutzung, landwirtschaftliche Verwertung der Forstunkräuter, Laubheu und Winterreisig als Viehfutter. Die letztgenannten tierischen Nährstoffe haben bei der Landwirtschaft, wohl aus Abneigung gegen Neuerungen, bei weitem noch nicht die verdiente Beachtung gefunden. Auch landwirtschaftliche Hilfsstoffe liefert der Wald in erheblichem Umfange, so insbesondere Streu, Moorerde als Stickstoffdüngung, Lehm und Mergel zu Düngungszwecken. Von den technischen Hilfsstoffen kommt in erster Linie das Holz in seinen verschiedenen Sortimenten in Betracht, die in ausgedehntem Maße für die Kriegsindustrie Verwendung finden. Die Nebenprodukte der Forstwirtschaft sind während des Krieges sehr in den Vordergrund getreten. Vor allem spielt die Harznutzung bei der mangelnden amerikanischen Einfuhr eine bedeutende Rolle. In den größeren Forstverwaltungen ist die Gewinnung von Kiefernharz bereits in großem Umfange in die Wege geleitet. Nach neueren Mitteilungen ermöglicht die Anwendung fahrbarer Destillationsöfen auch die Erzeugung von Terpentin und Holzkohle aus geringwertigem Reisig und Stockholz am Gewinnungsorte. An Stelle der fehlenden Einfuhr südamerikanischer Gerbstoffe liefert der Eichenschälwald erhebliche Mengen von Gerbstoffen, in gewissem Maße auch die in Sommerschlägen gewonnene Fichtenrinde und Eichenholz selbst, dem bei einem Zerkleinerungsverfahren die Gerbstoffe entzogen werden. Sehr wichtig wäre es, das Verfahren der nassen Destillation des Holzes zur direkten Spiritusgewinnung zu größerer Blüte zu bringen, da hierfür die Verwendung geringwertiger Holzabfälle möglich ist und bei entsprechender Produktion große Mengen Kartoffeln, die jetzt zur Spirituserzeugung dienen, der Volksernährung zugeführt werden könnten. Auch Faserstoffe kann der Wald in größerem Umfange liefern. Es sei hier nur an die Brennessel erinnert, die in Tausenden von Hektaren den Waldboden bedeckt und nach dem neueren Richterschen Verfahren ein ausgezeichnetes Gewebe liefert.

Eine rege Aussprache ergänzte die Ausführungen. Besonders hingewiesen wurde noch auf die Verwendung von Farnkrautwurzeln als Schweinefutter, auf den Anbau der Sonnenblume in Kulturflächen zur Ölgewinnung und auf die Fabrikation von Futtermehl aus Heidespitzen.

Regierungsdirektor Dr. Wappes (Speyer) berichtete über das Thema: Der forstliche Betrieb während des Kriegszustandes. Er gab zunächst einen Überblick über die durch den Ausbruch des Krieges und seinen Verlauf geschaffene Lage der Forstwirtschaft auf Grund einer Reihe von Erfahrungen. Diese Erfahrungen zeigten, daß auf vielen Gebieten zwar erhebliche Störungen eintraten, daß aber die Wirkungen auf Absatz und Preisbildung im großen und ganzen günstig waren. Die Würdigung, in welchem Umfange und in welcher Art der Betrieb sich den neu entstandenen Verhältnissen angepaßt habe, führte zu dem Urteil, daß der Wirtschaftszweig sich mit den Schwierigkeiten der Lage sehr gut abgefunden hat. Im einzelnen besprach Redner vornehmlich die Einstellung von Kriegsgefangenen in die Waldarbeit und die Verwendung von Maschinen zur Holzabfuhr.

Über die wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft und des Holzhandels im Kriegszustande berichtete Rittergutsbesitzer Professor Dr. von Mammen (Schloß Brandstein), der Leiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten. Er erörterte dabei u. a. die Maßnahmen der Reichsbehörden und der deutschen Forstverwaltungen, auch auf dem Gebiete des Holzes Produktion und Verbrauch in Einklang zu bringen (Brenn- und Nutzholz, Ausfuhrverbot, Zoll-

Hosted by Google

erleichterungen usw.). Redner schloß mit einem Ausblick auf die voraussichtliche wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft, des Holzhandels und der Holzindustrie nach dem Kriege und berührte dabei die Möglichkeiten, die vom forstpolitischen Standpunkt aus für die Stellungnahme zu unseren Feinden und Verbündeten in zollpolitischer Hinsicht in Frage kommen können.

In einem Vortrag über die Beurteilung des Diebstahls an aufgearbeitetem Holz als Mundraub wies Universitätsprofessor Dr. Dickel (Berlin) auf die mißlichen Zustände hin, die sich bei der Rechtsprechung durch Anwendung des Mundraubparagraphen auf den Diebstahl an aufgearbeitetem Holz in Einzelfällen ergeben haben, und besprach die Möglichkeiten, auf gesetzgeberischem Wege Abhilfe zu schaffen.

Der Tagung gingen Sitzungen der Holzhandelskommission, der Prüfungskommission, der Satzungskommission und der Kommission für Beschaffung einwandfreien Kiefernsaatgutes voraus. Erwähnenswert ist, daß der Forstwirtschaftsrat in diesem Jahre trotz des Krieges eine Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privatwaldbesitzer usw. bei genügender Beteiligung abzuhalten gedenkt. Ferner beschloß der Forstwirtschaftsrat nach dem Antrage der Prüfungskommission, den Kriegsteilnehmern auf Ansuchen die im Felde zugebrachte Zeit bis zu zwölf Monaten auf die in § 2 der Prüfungsordnung vorgeschriebene Praxiszeit anzurechnen und österreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche die Bedingungen der Prüfungsordnung erfüllt haben und bei einem deutschen Dienstherrn angestellt sind, ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen. — Die Kiefernsamenkommission brachte Anträge verschiedener Samenklenganstalten und Forstbaumschulen, die ihre Betriebe der Kontrolle des Forstwirtschaftsrats unterstellen wollen. — Eingehende Erörterung fanden die von der Satzungskommission aufgestellten Richtlinien, nach denen die Organisation des Deutschen Forstvereins und des Deutschen Forstwirtschaftsrats künftig ausgestaltet und wirksam erweitert werden soll. Bei grundsätzlicher Billigung dieser Anträge beschloß der Forstwirtschaftsrat, die Angelegenheit so zu fördern, daß bei Wiedereintritt geordneter Verhältnisse eine großzügige Neuorganisation baldigst zur Durchführung kommen könne.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. III 17/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2092.

Berlin W 9, 21. März 1916.

Nach einem mir zugegangenen Schreiben des Vereins deutscher Holzhändler „Grubenholzbörse" Essen (Ruhr) ist es für die in der Grubenholzversorgung tätigen Firmen, besonders in der Jetztzeit, außerordentlich erwünscht, daß bei den Veröffentlichungen von Grubenholzverkäufen durch die ausschreibende Behörde eine möglichst lange Frist — wenigstens zwei Wochen — zwischen Bekanntmachung und Verkaufstermin vorgesehen wird, da bei dem Mangel an Werkmeistern und Aufsehern es den Firmeninhabern sonst nicht immer möglich sei, sich über die für den Verkauf und die Abgabe des Gebots in Frage kommenden Verhältnisse rechtzeitig und hinlänglich zu unterrichten.

Die Herren Oberförster, für die Abdrucke hier beiliegen, wollen dieser Anregung des genannten Vereins tunlichst Rechnung tragen.

J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2744.

Berlin W 9, 4. April 1916.

Die Herren Forstbeflissenen, die die Forstreferendarprüfung, die voraussichtlich im Monat Juli d. Js. abgehalten werden wird, abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. Mai d. Js. einzureichen.

Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916.

Verordnung des Bundesrates vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916, nachmittags 11 Uhr, nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Vom Selbsthilferecht gegenüber frei umherlaufenden Hunden in der Provinz Hannover.

(Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. 1. Senat v. 23. 3. 1914. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 67 S. 40.)

Am 6. August 1911 entlief dem Vollmeister N. zu R. in Hannover sein kurzhaariger, schwarzweißer Jagdhund im Werte von 200 bis 300 ℳ. Er jagte einem Hasen nach und verfolgte diesen bis in den fiskalischen Forstort M. Hier wurde er von dem Kgl. Förster K. erschossen. Auf Antrag des N. erhob die Staatsanwaltschaft gegen den K. Klage wegen Sachbeschädigung; der Förster wurde vom Schöffengericht zu 10 ℳ eventuell zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Er legte Berufung ein, gleichzeitig erhob die Regierung den Konflikt, dem

Hosted by Google

das Preußische Oberverwaltungsgericht aus folgenden Gründen zustimmte:

Durch den Hund des N., der sich von der Leine losgerissen hatte und in die Kgl. Forst hineingelaufen war, drohte dem Wildbestande daselbst eine unmittelbare Gefahr. Diese Gefahr beschränkte sich keineswegs, wie das Schöffengericht annimmt, auf den einen von dem Hunde gehetzten Hasen, sondern dehnte sich auf den gesamten in der Forst gehegten Wildbestand aus. Da der Hund des N. nach dessen eigenen Angaben die Folgsamkeit aufgegeben hatte und nach Entschwinden aus dem Gesichtsfelde seines Herrn sich selbst überlassen war, so stand zu besorgen, daß er, wenn er weiterhin ungehindert blieb, immer tiefer in die Forst hineinlaufen und das Wild — Rehe und Hasen — vor sich her und aus der Forst heraus in die benachbarten Gebiete hineintreiben würde. Eine solche Gefahr lag um so näher, als nach den von der Kgl. Regierung bestätigten Angaben des Angeklagten gerade das Wild in dem diesem unterstellten Gebiet in hohem Maße durch frei umherlaufende Hunde beunruhigt wird und es keine Seltenheit ist, daß Rehe und Hasen von wildernden Hunden gerissen werden. Da dem Angeklagten als Jagdaufsichtsbeamten die Hege und Pflege des Wildes obliegt, so war es seine Pflicht, die zur Abwendung der von ihm erkannten Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Daß dazu gerade die Tötung des Hundes geboten war, wird von N. in Abrede gestellt, muß jedoch nach Lage der Sache angenommen werden. Wenn sich nämlich auch der Hund, als ihn der Angeklagte sah, noch unweit der Grenze befunden haben muß, so ist doch nicht ersichtlich, wie es dem Angeklagten möglich gewesen sein sollte, ihn auf irgend eine andere Weise aus der Forst hinaus in das Jagdgebiet des N. zurückzubringen, da der Hund einem Hasen folgte, der in das Innere des Waldes flüchtete, und er sich, wie nach allgemeiner Erfahrung anzunehmen ist, davon durch mildere Mittel — wie Rufen oder Abgabe eines Schreckschusses — nicht würde haben abbringen lassen. Endlich kann es nach dem auf wissenschaftlicher Grundlage erstatteten Gutachten der Kgl. Regierung, dem gegenüber die von N. beigebrachten schriftlichen Äußerungen zweier ortskundiger Landwirte bedeutungslos sind, keinem Zweifel unterliegen, daß der durch die Tötung des Hundes angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefährdung des Wildes stand. Der Wert, den der getötete Hund hatte, wird von N. und seinen Jagdgenossen auf 200 bis 300 *M* geschätzt. Demgegenüber bestand die Gefahr, die der herrenlos im Walde laufende Hund bildete, nicht in der zu befürchtenden Vernichtung des einen von ihm gehetzten Hasen, sondern in der Beunruhigung und Schädigung des Wildstandes der Forst M. überhaupt. Infolge der fortgesetzten Beunruhigung, namentlich durch wildernde Hunde, an der der Hund des N. für seinen Teil mitgewirkt hat, ist der dortige Wildstand seiner Zahl und seinem Werte nach so herabgesetzt, daß alljährlich ein Jagdertragsausfall von etwa 400 *M* entsteht, was bei Annahme eines Zinssatzes von 4 v. H. einer Wertsminderung der Jagd im Kapitalwerte von 10 000 *M* entspricht. Der Angeklagte handelte daher nicht widerrechtlich und überschritt seine Amtsbefugnisse nicht, als er den Hund des N. erschoß. Dr. jur. C. K.

Anmerkung der Schriftleitung. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes erscheint um deswillen sehr bedeutsam, weil es dem Begriff der drohenden Gefahr (durch den frei umherlaufenden Hund) eine Auslegung gibt, die man bisher lediglich bei einigen Untergerichten anzutreffen pflegte. Desgleichen hat der höchste Verwaltungsgerichtshof die Pflicht des Forstbeamten zur Hege und Pflege des Wildes in einer Weise betont, daß sich daraus die Stellungnahme des Beamten gegenüber einem solchen Hunde ohne weiteres ergibt. Vorbildlich für ähnliche Streitfälle erscheint fernerhin die Schadensberechnung, da der Wert des Hundes zu dem durch ihn zu erwartenden Schaden bei Ausübung des Selbsthilferechtes im Verhältnis stehen muß. Die Hannoversche Jagdordnung gestattet endlich das Töten von revierenden Jagdhunden nur während der „geschlossenen" Zeit. Die streitige Frage, ob außerhalb derselben der Jagdberechtigte einen revierenden Hund bei Gefahr im Verzuge auf Grund des § 228 B. G.-B. (von der Selbsthilfe gegen Sachen handelnd) töten darf, wie Bauer in seiner Schrift „Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten", 4. Auflage, Seite 124, ausführt, scheint das Oberverwaltungsgericht somit bejaht zu haben. Zu vergleichen Deutsche Forst-Zeitung, Band 30 Nr. 46 S. 939/40.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Professor Konstantin Hoffmann,** Königlicher Forstmeister und Dozent an der landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf, ist am 2. April im 69. Lebensjahre zu Bonn gestorben.

— **Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.** Zu der in der vorigen Nummer auf S. 251 unter der gleichen Überschrift veröffentlichten Abhandlung teilen wir mit, daß durch einen neuen Erlaß die Einkommensgrenze, bis zu der beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Kriegsbeihilfen zu bewilligen sind, für ständig gegen Entgelt beschäftigte außeretatmäßige Beamte auf 2400 *M* mit Wirkung vom 1. März d. Js. erhöht worden ist, so daß sie jetzt der für Lohnangestellte höherer Ordnung vorgeschriebenen Bewilligungsgrenze entspricht. Etatmäßige Beamte erhalten die Kriegsbeihilfen indessen nach wie vor nur, wenn ihr Einkommen nicht mehr als 2100 *M* beträgt. Der Unterschied zwischen beiden Grenzen erklärt sich daraus, daß der Wohnungsgeldzuschuß, der

Hosted by Google

für die hierbei fast ausschließlich in Frage kommenden Unterbeamten im pensionsfähigen Durchschnittssatze 300 ℳ beträgt, bei der Einkommensberechnung der etatmäßigen Beamten nicht mitberücksichtigt wird.

— **Ferienaufenthalt auf dem Lande für unsere Stadtjugend.** Eine zeitgemäße Aufgabe praktischer Jugendpflege hat sich der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamten-Vereinigung (Ehrenvorsitzender: Staatsminister z. D. Dr. v. Richter, Vorsitzender: Geheimer Ober-Regierungsrat Mente) in seinen Arbeitsplan aufgenommen. Älteren Kindern aus Beamtenkreisen, namentlich Schülern höherer Lehranstalten, soll Gelegenheit geboten werden, die Ferien auf dem Lande, im Gebirge und an der See (bei Landwirten, Geistlichen, Lehrern, Oberförstern, Förstern, Ärzten usw.) zu verbringen und sich dabei, soweit es ihre Körperkräfte gestatten, an ländlicher Arbeit zu beteiligen. Gestärkt und gekräftigt durch das gesunde Landleben, wird unsere Großstadtjugend von einem solchen Ferienaufenthalt etwas mit heimbringen, was für das spätere Leben von hoher Bedeutung ist: Fühlung mit der Natur, Sinn für Natürlichkeit und Gründlichkeit, Vertiefung der Heimatliebe und Bereicherung des Wissens durch Einblick in das Leben und Empfinden ländlicher Berufskreise. Die für die erwünschte Annäherung zwischen Stadt und Land gerade jetzt so wertvollen Bestrebungen werden sicherlich auf tatkräftige Unterstützung und Mitarbeit der beteiligten Kreise rechnen können. Der erste Versuch soll in diesem Sommer gemacht werden. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Berliner Beamten-Vereinigung, Berlin NW 6, Luisenstraße 33—34.

Forstwirtschaft.

— **Harzgewinnung in Deutschland.** Der Kriegsausschuß für Öle und Fette teilt uns mit: Durch die Unmöglichkeit weiterer Importe aus dem Auslande waren im Herbst 1915 die harzverbrauchenden Industrien Deutschlands, zu der die Munitions-, Papier-, Seifen-, Lack- und Farben-, Dachpappen-, Schuhcreme-, Harzleim- und Harzöl- sowie sämtliche Harzproduktenfabriken gehörten, vor die üble Zwangslage gestellt, ihre Betriebe schließen zu müssen, falls es nicht gelingen würde, Harz auf andere Weise zu beschaffen. Der Reichskanzler betraute daher durch Erlaß vom 29. Oktober 1915 den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette damit, die Harzgewinnung in Deutschland und den okkupierten Gebieten zu betreiben, um die dringendsten Bedürfnisse der notleidenden Industrien befriedigen zu können. Die Heeresverwaltung stellte im Hinblick auf den hierdurch zu erwartenden Erfolg größere auf Stapel genommene Mengen Harz, das für spätere Zeiten vorbehalten war, der Industrie zur Verfügung, um ihr über die Zeit bis zum Sommer 1916 hinweg zu helfen. Dem Kriegsausschuß ist es nach mehrmonatigen gründlichen Vorarbeiten und Versuchen, statistischen Feststellungen und der Untersuchung der östlichen Okkupationsgebiete gelungen, sowohl die Bundesregierungen wie auch die Verwaltungen in den okkupierten Gebieten zu veranlassen, große Bestände über 80jähriger, also in den nächsten Jahren schlagbarer Kiefernwaldungen für die Harzgewinnung freizustellen. Bei den Versuchen waren sowohl das französische Becherverfahren wie das amerikanische und das von Österreich geübte Verfahren angewandt worden; die Versuche erstreckten sich auf ein von Herrn Forstmeister Dr. Busse angewandtes Bohrverfahren. Auf Grund der Erfahrungen kann nunmehr das sogenannte Grandelverfahren sowie insbesondere für Privatforstbesitzer das Bohrverfahren empfohlen werden, da letzteres eine hohe Ausbeute bei möglichst geringem Bedarf an Werkzeugen und wenigst kostspieligen Vorarbeiten verspricht. Der Kriegsausschuß hat bezüglich der Beschaffung der Werkzeuge Abschlüsse mit leistungsfähigen Firmen vorgenommen, die ihn in die Lage versetzen, die Instrumente zu billigsten Einstandskosten abzugeben. Ein von ihm verfaßtes Merkblatt über die Arten der Harzgewinnung, das jedem Interessenten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, hat in vielen tausend Exemplaren bereits Verbreitung in Deutschland gefunden.

Nach Erledigung der Vorarbeiten, die bis Mitte April durch Männer erfolgt sein müssen, beschränkt sich die Arbeit der Harzgewinnung auf die Tätigkeit von Frauen und Kindern. Fortwährendes Bearbeiten der Bäume, der frischen Wunde nämlich, ist die erste Hauptbedingung für ein rationelles Arbeiten, da nur dann die deutsche Kiefer zur dauernden Harzabgabe angeregt wird, während andernfalls der Harzfluß baldigst versiegen würde und die aufgewandten Kosten in einem groben Mißverhältnis zu dem Erfolg stehen würden. Dieses Nachplätzen der Wunden muß nach Möglichkeit alle drei bis vier Tage geschehen. Wird unter Beobachtung dieses Grundsatzes gearbeitet, dann wird auch der Ertrag ein solcher sein, daß die vom Kriegsausschuß ausgelobten Preise von 75 ℳ für Balsamharz und 50 ℳ für Scharrharz den Waldeigentümern einen guten Gewinn verbürgen dürften. In der Presse veröffentlichte Mitteilungen über bei der Harzung entstandene Kosten waren nicht ohne weiteres nachzuprüfen; sie haben jedenfalls nur historischen Wert, da es ganz selbstverständlich ist, daß bei der Vornahme von Versuchen im kleinen in anderer Weise gewirtschaftet wird als bei einem als zuverlässig erkannten und dann zielbewußt ausgeführten Verfahren. Die Kosten der Versuchsharzungen bei Chorin haben entgegen anderen Mitteilungen nach Angabe des preußischen Landwirtschaftsministeriums für den Hektar 160 ℳ bei einer Ausbeute von zwei Doppelzentnern betragen. Diese Versuchsarbeiten hatten aber insbesondere darunter zu leiden, daß mit der Bearbeitung der Bäume nicht sachverständig vorgegangen wurde, und daß infolgedessen der Ertrag an Balsam- und Scharrharz wochenlang ein ganz geringer blieb, bis durch Hinzuziehung von Sachverständigen grundsätzliche Fehler bei der Bearbeitung erkannt wurden und von diesem

Hosted by Google

Tage an die Erträge sich um das Vielfache hoben, so daß selbst unter diesen ungünstigsten Umständen bei einzelnen Bäumen noch eine Ernte von drei Kilogramm und mehr erzielt werden konnte.

Die Beteiligung aller Privatforstbesitzer ist notwendig und schleuniges Entschließen und Beginnen der Vorarbeiten erforderlich, um auch auf diesem Gebiete einen wirtschaftlichen Sieg zu erzielen, d. h. um der harzverbrauchenden Industrie Deutschlands, die viele Hunderttausende von Arbeitern beschäftigt, den festgestellten Kriegsbedarf von etwa 250 000 Doppelzentnern Kiefernharz (Kolophonium) verschaffen zu können.

Der Kriegsausschuß, Rohharzabteilung, ist zu allen weiteren Auskünften gern bereit und bittet dringend, daß ebenso wie die Regierungen und die Kommunen in großzügiger Weise ihre sehr umfangreichen Bestände zur Verfügung gestellt haben, auch jeder Privatforstbesitzer in des Vaterlandes Interesse in seinen Beständen harzen läßt. Deutschland wird dann wiederum auf einem wichtigen Gebiete völlig unabhängig von der Zufuhr vom Auslande werden, wie es sich während des Krieges auch auf anderen Gebieten durch seine Wissenschaft und Organisationskraft auf eigene Füße gestellt hat.

— Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln? Auf die in Nr. 9 von uns veröffentlichte Rundfrage, wie man am besten und billigsten Löcher zum Setzen von Zaunpfählen herstellt, ob mit Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln, ist des weiteren die Antwort eines Königl. Försters bei uns eingegangen, der folgendes mitteilt:

Beim Setzen von Zaunpfählen kann mit großem Vorteil das bekannte Pflanzeninstrument, der Splettstößersche Erdbohrer, verwendet werden. Vorbedingung ist: 1. die Verwendung nicht zu starker Pfähle (bis etwa 14 cm ∅ am unteren Ende); 2. leidlich stein- und wurzelfreier Boden. Das Setzen der Pfähle geschieht wie folgt: Durch eine straff gespannte Schnur oder durch eingerichtete und festgesteckte Stäbe bezeichnet man den Verlauf des Zaunes. Dann legt man die Pfähle in gewünschten Abständen an die abgesteckte Linie. Jetzt bohrt ein Mann mit dem 15-cm-Bohrer neben jedem Pfahl ein Loch, und zwar bis zum Bohrergriff tief. Auf ein etwa krummes Stammende des Pfahles wird bei Richtung des Bohrloches gleich Rücksicht genommen, damit der Pfahl später gerade steht. Ein zweiter Mann nimmt jetzt den Pfahl und stößt ihn kräftig in das Bohrloch. Ist der Pfahl reichlich stark oder gebogen, dann wird er so lange hochgezogen und niedergestoßen, bis er auf der Bohrlochsohle aufstößt. In das Loch hineingeschabte Erde wird nach vorübergehender Herausnahme des Pfahles mit dem Bohrer herausgebohrt. Während nun ein Mann den Pfahl gerade hält, stampft ein zweiter Mann mit einer eisernen Stange, wie sie die Maurer gebrauchen, den Pfahl fest. Zu beachten ist hierbei, daß der Fuß des Pfahles dicht über der Lochsohle gut festgestampft wird. Bei starken Pfählen und engem Bohrloch verursacht das etwas Mühe, ist aber sehr gut durchführbar. Sind einzelne Pfähle sehr stark, so kann man das Bohrloch auch mit einem Spaten erweitern und die abgestoßene Erde mit dem Bohrer herausbohren. Nach kurzer Übung geht die Arbeit sehr schnell vor sich, vor allem stehen aber die Pfähle sehr fest, weil der festgelagerte Boden nicht unnötig angerührt wird. Die Kostensätze kann ich von hier aus leider nicht genau angeben, jedoch sind sie etwa nur ⅓ bis ¼ so hoch wie beim Setzen der Pfähle mittels Spatens. Beim Setzen ganz starker Pfähle ist das Loch wohl am zweckmäßigsten mit dem Spaten herzustellen.

Königl. Förster Ms., z. Zt. im Felde.

In Nr. 12 Seite 203 haben wir bereits eine Antwort auf unsere Rundfrage zum Abdruck gebracht. Wir können demnächst noch weitere Mitteilungen aus unserem Leserkreise veröffentlichen.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Stadtgemeinde München, den 18. März. Die Entstehungsursache eines in den späten Nachmittagsstunden ausgebrochenen Feuers ist unbekannt, es ist aber wahrscheinlich, daß Spaziergänger durch Wegwerfen von brennenden Zündhölzern oder Zigarrenresten die Urheber des Brandes sind. Die herbeigeeilte städtische Feuerwehr vermochte, unterstützt von Waldarbeitern, das Feuer mit Fichtenzweigen auszuschlagen, so daß erheblicher Brandschaden vermieden wurde. Vernichtet ist nur eine 0,35 ha große Grasdecke mit einer zehnjährigen Fichtenkultur. Der gesamte Schaden beträgt etwa 200 ℳ.

Winzingen in Württemberg, Jagstkreis, den 19. März. Gegen Abend ist in dem Gräflich v. Rechbergschen Walddistrikt Falkenteich, mitten in dem großen Waldgebiet des Aalbuch, eine etwa 3 ha große 12—15jährige Fichtenkultur abgebrannt. Das Feuer wurde zufällig durch einen Landsturmmann entdeckt, der zum Löschen die wenigen Bewohner des Forsthauses und eines Bauernhofes herbeiholte. Der Brand dauerte bis tief in die Nacht hinein und war bei dem herrschendem Sturm nur schwer zu bewältigen, konnte aber schließlich an Holzabfuhrwegen aufgehalten werden. Der Schaden beträgt etwa 1500 ℳ. Die Entstehungsursache ist noch unbekannt; zweifellos ist sie aber, wie leider so häufig, auf unvorsichtiges Wegwerfen einer noch brennenden Zigarre oder eines Zündhölzchens zurückzuführen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. April 1916. Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 0,00 ℳ, Waldschnepfen 1,75 bis 3,25 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 58. **Wochenbruchteile bei der Kranken- und Invalidenversicherung.** Die Arbeiter meines Schutzbezirks gehören der Landkrankenkasse an, bei welcher die Beiträge für Wochen berechnet werden. Ein Arbeiter erleidet am Montagvormittag einen Unfall und wird dadurch erwerbsunfähig. Für diese Woche, in der er bereits einige Stunden gearbeitet hat, muß er Krankenbeiträge entrichten und auch die Invalidenmarke kleben. Der Mann wird am Dienstag einer späteren Woche vom Arzt gesund geschrieben, war also bis einschließlich Dienstag krank. Am Mittwoch bleibt der Arbeiter zu Hause und tritt am Donnerstag wieder in sein früheres Arbeitsverhältnis ein. Muß der Arbeiter nun für die Woche, in der er bis einschließlich Dienstag krank war und erst am Donnerstag die Arbeit wieder aufnahm, Kranken- und Invalidenbeiträge zahlen? In der Satzung der Krankenkasse steht: „Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten."

Kgl. Förster St.

Antwort: Bei der Invalidenversicherung sind Beiträge zu entrichten, sobald ein Versicherter auch nur einen Tag in der Woche gearbeitet hat. Bei der Krankenversicherung dagegen darf nur der auf den Wochenbruchteil entfallende Beitrag erhoben werden, sofern nicht die betreffende Kasse nach § 397 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung eine Bestimmung in ihre Satzung aufgenommen hat, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben werden. Trifft dies zu, so sind die vollen Beiträge auch dann zu entrichten, wenn die Arbeit erst im Laufe der Woche wieder aufgenommen wird. Die meisten Krankenkassen haben eine solche Bestimmung getroffen, und so hat es auch anscheinend Ihre Landkrankenkasse getan. Hg.

Anfrage Nr. 59. **Veranlagung zur Kommunalsteuer.** Mein Einkommen setzt sich wie folgt zusammen: Gehalt 2500 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ, bare Brennholzentschädigung 120 ℳ, Mietwert der Dienstwohnung 150 ℳ; zusammen 2920 ℳ. Der Reinertrag aus der Dienstlandsnutzung ist mir mit 300 ℳ von der Steuerbehörde berechnet. Als laufenden jährlichen Beitrag zur Lebensversicherung zahle ich 231 ℳ. Zu unterhalten habe ich im Haushalte vier Kinder. Ist hiernach die Kommunalsteuer zu 110%, unter Berücksichtigung der Beamteneigenschaft, mit 23,10 ℳ richtig berechnet? Welche Schritte sind zu unternehmen, um gegen eine etwa zu hohe Veranlagung mit Erfolg Einspruch zu erheben?

Königl. Hegem. M.

Antwort: Das steuerpflichtige Einkommen setzt sich zusammen aus:

Dienstbezüge (wie oben)	2920 ℳ
hierzu: Ertrag des Dienstlandes . . .	300 „
	3220 ℳ
ab: Lebensversicherungsprämie . . .	231 „
bleiben	2989 ℳ

§ 19: Herabsetzung um 2 Stufen = Satz 36 ℳ. — Hierzu ist zu bemerken, daß: 1. das Einkommen aus dem pachtweise überlassenen Lande als Nebeneinkommen voll der Kommunalbesteuerung unterliegt; 2. das Kinderprivileg auch bei der Kommunalbesteuerung zu bewilligen ist; 3. gegen den zurückweisenden Bescheid der Gutsbehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß innerhalb zwei Wochen einzulegen. Um das kommunalsteuerpflichtige Einkommen berechnen zu können, ist zunächst die Verteilung der Abzüge (Lebensversicherungsprämie) erforderlich nach folgender Gleichung: $\frac{231 \cdot 2920}{3220} = 209$. Von den Dienstbezügen mit . . . . . 2920 ℳ sind also abzuziehen . . . . . 209 „

	2711 ℳ
davon ½ kommunalsteuerfrei	1355 „
das staatssteuerpflichtige Einkommen beträgt	2989 ℳ
ab als kommunalsteuerfrei	1355 „
bleiben kommunalsteuerpflichtig . . .	1634 ℳ

Satz 21 ℳ. — Für das Kinderprivileg ist nur die halbe Kinderzahl zu berücksichtigen, mithin Herabsetzung um eine Stufe = Satz 16 ℳ. Hiervon betragen die Kreissteuern mit 110% = 17,60 ℳ.

W.

Anfrage Nr. 60. **Erschießen eines Hundes auf fremdem Jagdgebiet.** Mein Nachbar, mit dem das beste Einvernehmen besteht, hatte vor einiger Zeit einen Jagdgast, der mit ihm zusammen den Ansitz ausübte. An dem betreffenden Abende entzog sich mein Foxterrier auf einige Zeit meiner Aufsicht, hat sich dabei, wie ich später erfahren habe, auf das nachbarliche Jagdgebiet begeben und ist dort von dem Jagdgaste erschossen worden. Da der Hund neben anderen Eigenschaften auch in jagdlicher Beziehung für mich sehr wertvoll war, frage ich an, ob ich den Schützen mit Aussicht auf Erfolg auf Schadenersatz verklagen kann.

Königl. Förster St. in W.

Antwort: Zur Anwendung kommt § 30 Ziffer 6 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865. Darnach können Hunde, die herrenlos oder deren Eigentümer unbekannt sind, wenn sie in fremden Revieren betroffen werden, von dem Jagdberechtigten oder dessen Jagdbedienten getötet werden. Der Jagdgast gehört zwar nicht zu den erwähnten Tötungsberechtigten, er kann sich aber darauf berufen, daß er als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat, wenn die Ausübung des Jagdschutzes durch ihn in der Absicht des Jagdpächters lag. Eine Garantie, daß der Prozeß von Ihnen gewonnen wird, läßt sich nicht übernehmen, da der Ausgang derartiger Hundeprozesse erfahrungsgemäß die Erwartungen des Klägers nicht selten enttäuscht.

B.

Hosted by Google

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Elfte Zusammenstellung der gefallenen preußischen Staatsforstbeamten,

soweit sie aus den amtlichen Verlustlisten und sonstigen Mitteilungen festgestellt werden konnten.

Regierungs- und Forsträte.

Kieke, Ludwig (22. 2. 16), Cassel.

Oberförster m. R.

Kühn (10. 3. 16), Reichensachsen (Cassel).
v. Tenspolde,*) Fritz (20. 3. 16), Ludwigsberg (Posen).

Forstassessoren.

v. Klitzing, Edmund (15. 3. 16).

Forstbeflissene.

Hilmers, Hermann (—).
Lorenz, Helmut (1. 1. 16).
Michels, Josef (26. 11. 15).
Freiherr v. Wilmowski, Karl (24. 2. 16).

Förster v. R.

Friebe, Paul (13. 2. 16), Oberf. Nogelwitz (Breslau).
Kaupisch, Walther (21. 9. 15), Bernstadt (Breslau), Kgl. Hofkammer.
Zunker, Wilhelm (29. 12. 15), Forsth. Ullrichswiese, Ibenhorst (Gumbinnen).

Forstversorgungsberechtigte.

Anton, Fritz (10. 3. 16), Offiz.-Stellvertr., Jäg.-Batl. Nr. 3 (Bez. Magdeburg notiert).
Falke (—), Döhrenbach bei Witzenhausen (Bez. Cassel notiert).
Gerke (—), Kolbitz, Oberf. Kolbitz (Magdeburg).
Hirthe, Curt (21. 10. 15), Forsth. Gutzmin, Sydow (Bez. Posen notiert).
Müller, Erich (—), zurzeit Gemeindeförster Alt-Gruland (Bez. Coblenz notiert).

Reservejäger.

Goebels, Georg (—), zurzeit Forstsekretär, Stadtforst Frankfurt a. Main (Bez. Wiesbaden notiert).
Pick, Bruno (30. 10. 14), Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen).

Aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger.

Dannenberg, Max (17. 3. 16), Oberjäger, Jäg.-Batl. Nr. 1.
Fey, Eduard (19. 11. 15), Gefreiter, Res.-Jäg.-Batl. Nr. 4.
Fuhrmann, Paul (19. 11. 15), Kriegsfr., Gefreiter, Res.-Jäg.-Batl. Nr. 6.
Persecke, Fritz (24. 2. 16), Vizefeldwebel, Res.-Jäg.-Batl. Nr. 5.
Pysall, Walter (27. 2. 16), Oberjäger, Jäg.-Batl. Nr. 3.
Schwarz, Albert (1. 1. 16), Offizier-Stellvertr., Garde-Jäg.-Batl.
Seydack, Philipp (10. 3. 16), Oberjäger, Res.-Jäg.-Batl. Nr. 5.

Forstlehrlinge.

Behrendt, Otto (—), Oberf. Drusken (Königsberg i. Pr.).
Bochdam, Walter (24. 3. 16), Kriegsfr., Res.-Jäg.-Batl. Nr. 5, Oberförst. Zirke (Posen).
Jentzsch, Johannes (18. 12. 15), Kriegsfr., Res.-Jäg.-Batl. Nr. 3.
Linde, Erich (15. 2. 16), Kriegsfr., Res.-Jäg.-Batl. Nr. 3, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam).

Mit dieser Zusammenstellung erhöht sich die Zahl der uns bekannt gewordenen, auf dem Felde der Ehre gebliebenen Angehörigen und Anwärter des Königlich preußischen Staats- und Kronforstbeamtenstandes auf 525. Gefallen sind: 1 Oberforstmeister, 3 Regierungs- und Forsträte, 13 Forstmeister, 26 Oberförster mit Revier, 4 Oberförster ohne Revier, 37 Forstassessoren, 15 Forstreferendare, 42 Forstbeflissene, (= 141 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn). 1 Forstkassenrendant, 10 Förster mit Revier, 43 Förster ohne Revier, 90 Forstversorgungsberechtigte, 45 Reservejäger, 169 aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger und 26 Forstlehrlinge (= 383 Angehörige der Försterlaufbahn). Die früheren Zusammenstellungen befinden sich im Jahrgang 1914 auf Seite 812, 943, 1055 und im Jahrgang 1915 auf Seite 33, 181, 363, 562, 697, 835, 1013.

*) An Herzlähmung gestorben.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstellen Döbelwald, Oberförsterei Zirke, und **Driewcen**, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, sind zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. Mai 1916. Ausstattung der Stelle nach der Regelung:

Döbelwald: nutzbares Dienstland etwa 9 ha, Nutzungsgeld etwa 136 Mk., Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk.

Driewcen: nutzbares Dienstland: rd. 7 ha Acker, 3 ha Wiese, Nutzungsgeld 152 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 400 Mk.

Försterstelle Trechel, Oberförsterei Rothenfier i. Pomm., Regbz. Stettin, ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Städtische Forstgehilfenstelle in der Stadt Cottbus ist sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat ist verliehen den Regierungs- und Forsträten: **Gädeke** zu Marienwerder; **Frhr. v. Hammerstein** zu Wiesbaden; **Herrmann** zu Danzig; **Kausch** zu Posen.

v. Herkell, Forstmeister zu Schönwalde, Regbz. Potsdam, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden III. Klasse verliehen.

Pampel, Forstmeister zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, ist zum Regierungs- und Forstrat (unter Uebertragung einer Forstinspektion an der Regierung in Gumbinnen) ernannt.

Winkler, Oberförster, bisher in Menz, Regbz. Potsdam, ist vom 1. Februar 1916 ab mit der kommissarischen Verwaltung der Oberförsterstelle Oberuckrchen, Regbz. Minden, beauftragt.

König, bisher Forstkassen-Rendant aus Labiau, ist zum Rentmeister bei der Kgl. Kreiskasse in Putzig, Regbz. Danzig, ernannt worden.

Kranz, Förster, ist zum Forstkassen-Rendanten ernannt und nach Lichtenau, Regbz. Minden, versetzt.

Otte, Förster, ist zum Forstkassen-Rendanten ernannt und nach Insterburg, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Rudolph, Förster, ist zum Forstkassen-Rendanten ernannt und nach Prechlau, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Schmidtchen, bisher Hegemeister zu Tarnowitz, Oberförsterei Stoberau, ist die Forstkassenrendantenstelle zu Rogelwitz vom 1. April 1916 ab endgültig verliehen.

Dorn, Förster v. R. zu Noglo, Oberförsterei Schellitz, ist nach Schodnia, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai 1916 ab versetzt.

Hnerlich, Forstaufseher zu Reulswerk, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, ist nach Kotschanowitz, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai 1916 ab versetzt.

Hosted by Google

Hartmann, Förster o. R. zu Kotschanowitz, Oberförsterei Kreuzburg, ist zum Förster m. R. vom 1. Mai 1916 ab ernannt und nach Tempelhof, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, versetzt.

Himml, Förster o. R. zu Schodnia, Oberförsterei Krascheowitz ist zum Förster m. R. vom 1. Mai 1916 ab ernannt und nach Heidchen, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, versetzt.

Klimm, bisher Königl. Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober 1916 ab angestellt.

Knaack, Förster zu Rudnick, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, tritt am 1. Juli 1916 in den Ruhestand.

Krämer, Förster o. R. zu Rautenkranz, Stifts-Oberförsterei Siehdichum, ist vom 1. Juli 1916 ab die erste Försterstelle m. R. in Kallmenberg, Stifts-Oberförsterei Siehdichum, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen.

Langer, Hegemeister in Rehburg, Kloster-Oberförsterei Rehburg, Forstverw.-Bez. Hannover, wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Lindecke, Hegemeister in Salchau, Förstergehöft Thomasgrund, Oberförsterei Letzlingen, ist vom 1. Juli 1916 ab der Schutzbezirk Salchau in der Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, übertragen.

Mühlbach, Förster o. R. zu Aichenhof, Oberförsterei Pietzhausen, ist nach Heidersbach, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, versetzt.

Reiche, Förster o. R. zu Robottno, Oberförsterei Wilhelmsberg, ist vom 1. Mai 1916 ab als Förster mit Revier nach Sobbin, Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Sitpa, Forstaufseher zu Kl.-Kottorz, Oberförsterei Zbitzko, ist nach Kupp, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai 1916 ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen den Waldarbeitern: **Brandis** in Mahdel, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, und **Steinmann I,** in Schönhagen, Oberförsterei Nienover, Regbz. Hildesheim sowie dem Holzhauermeister **Ringler V** in Bromskirchen, Oberförsterei Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen dem Waldarbeiter **Wolski** in Ruden, Regbz. Marienwerder.

Königreich Bayern.

von Preislinger, Forster in Zell a. E., Forstamt Eltmann, wurde anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand unter Anerkennung seiner Dienstleistung das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael verliehen.

Königreich Sachsen.

Baron von Löwenstern, Forstmeister a. D. in Dresden, wurde das Sächsische Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Schieferdecker, Oberförsters-Ehefrau in Tannenbergsthal, wurde die Karola-Medaille in Bronze mit Spange verliehen.

Königreich Württemberg.

Brück, Forstgehilfe in Langenburg, ist die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Zu Unterförstern sind zum 1. April d. J. ernannt die Stationsjäger **Dahlenberg** zu Kolbow, Oberförsterei Wabel, und **Sollmann** zu Altkrenzlin, Oberförsterei Ludwigslust, und zwar ersterer mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 ab.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Wilke, Förster im Schutzbezirk Rauscha der Oberförsterei Rauscha, hat am 1. April sein 25jähriges Amtsjubiläum im Dienste der Stadt Görlitz begangen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Forste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Grafschaft Glatz insgesamt 119 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Coblenz. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Adenau: Berendes 5 Mk., Billesfeld 5 Mk., Cullmann 5 Mk., Gurt 3 Mk., Groll 3 Mk., Keil 3 Mk., Pralle 5 Mk., Rothenbecher 5 Mk., Rausch 5 Mk., Saleck 2 Mk., Staab 15 Mk., Tillmann 5 Mk., Wölke 10 Mk. Ortsgruppe Coblenz: Leif 5 Mk., Pauly 18 Mk. Ortsgruppe Simmern: Böder 3 Mk., Buß 1 Mk., Dehrendorf 4 Mk., Fron 5 Mk., Faber 3 Mk., Fabry II 1 Mk., Gregorius 2 Mk., Gilbert 3 Mk., Huhn 10 Mk., Jakoby 2 Mk., Kochanowski 5 Mk., Kohl 5 Mk., Kuhn 3 Mk., Meister 10 Mk., Meyer 3 Mk., Pagés 10 Mk., Reichardt 3 Mk., Roßlack 5 Mk., Reimann 3 Mk., Storck-Opel 8 Mk., Storck-Buch 8 Mk., Staab 5 Mk., Surges 2 Mk., Schwenke 3 Mk., Tillmann 5 Mk., Zimmer 3 Mk. Zusammen 207 Mk. Nachrichtlich wird bemerkt, daß zur IV. Spende von 25 Mk., über welche im ganzen quittiert wurde, beigetragen haben. Ortsgruppe Adenau: Rausch 5 Mk., Tillmann 5 Mk. Ortsgruppe Coblenz: Pauly 7 Mk. Ortsgruppe Wetzlar: Echternacht 2 Mk., Praß 3 Mk., Schulz 3 Mk. Der Schatzm. Leif-Boos.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Borker Heide: Günther 6 Mk., Kulow 6 Mk., Kopitz 5 Mk., Kowalewski 5 Mk., Lewrenz 5 Mk., Memminger 6 Mk., Todtenhaupt 6 Mk. Zusammen 39 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werynen.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gerswalde insgesamt 63 Mk., außerdem Völke 5 Mk., Broscheit 2 Mk., Klein-Schetricken 3 Mk., Klein II 3 Mk. Zusammen 76 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Osche: Alisch 5 Mk., Hoffmann 5 Mk., Hanke 5 Mk., Heddesheimer 5 Mk., König 5 Mk., Kuhr 5 Mk., Kummer 5 Mk., Krauel 5 Mk., Rose 5 Mk., Scharnweber 5 Mk., außerdem Bahr 4 Mk. Ortsgruppe Prechlau: Bauer 3 Mk., Bahr 10 Mk., Berg 10 Mk., Buntzel 10 Mk., Dalchow 10 Mk., Friedrich 5 Mk., Fitzner 8,50 Mk, Gollub 10 Mk., Haeger 8 Mk., Moldenhauer 3 Mk., Mohr 10 Mk., Neitzel 5 Mk, Neumann 10 Mk., v. Petersdorf 10 Mk., Riedel 5 Mk., Ruppel 5 Mk, Röer 10 Mk., Schünemann 10 Mk., v. Sarnowski 5 Mk., Saeckel 10 Mk., Schulz 10 Mk., Schauer 5 Mk., Schauer 5 Mk., Thuran 10 Mk., Thieme 5 Mk., Wiese 5 Mk, Ziegenhagen 15 Mk, außerdem Venske 10 Mk, die Ortsgruppe insgesamt 80 Mk. Zusammen 356,50 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kelpin.

Bezirksgruppe Minden. Es gingen ferner ein: Borchardt 5 Mk., Drescher 3 Mk., Hambloch 3 Mk., Peters-Uchtdorf 5 Mk, Schnelle 5 Mk., Simon 6 Mk., Specht 6 Mk, Steig 6 Mk., Strauß 6 Mk. Zusammen 45 Mk. Der Schatzm. Pohl-Bielefeld.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Nagel 3 Mk., Reinkober 5 Mk Ortsgruppe Rybnik insgesamt 30 Mk., außerdem Damratsch 3 Mk. Zusammen 41 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Forstm. Brand 10 Mk., Dziarnowski 3 Mk., Gärnter 5 Mk., Fuhrmann 5 Mk. Fränzel 3 Mk., Gnäsching 5 Mk., Hensel 3 Mk., Herodes 3 Mk. Häusler 5 Mk., Herzog 5 Mk., Hülsenbeck 8 Mk., Janetzky 10 Mk. Jedicke 5 Mk., Fr. Obf. Kräft 10 Mk., Kolbe 5 Mk., Krug 5 Mk., Kieslich 5 Mk., Klar 5 Mk., v. Kuczkowski 250 Mk, Klinkert 5 Mk., Lehmann 5 Mk., Luer 3 Mk., Nixdorf 3 Mk., Peetsch 5 Mk., Paul 5 Mk., Piskorsz 5 Mk., Rüdiger 5 Mk., Sommer 10 Mk., Schwingel 5 Mk, Slominski 5 Mk., Schmidt

Hosted by Google

3 Mk., Szubczynski 3 Mk, Wolter 5 Mk., Zimmermann 5 Mk. Zusammen 174,50 Mk Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Potsdam. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rheinsberg insgesamt 9 Mk. Ortsgruppe Steinberge insgesamt 29,50 Mk. Ortsgruppe Schorfheide: Buchmuller 50 Mk., Scholz 50 Mk. Zusammen 138,50 Mk. Der Schatzm. Purbs-Hirschberg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 30498,41 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Neuhaus, Richard, Forstkandidat, Munster, z. Zt. Sanitätshundführer im Felde.
Teuwsen, Norbert, Jagdverwalter, Liebschutz, Kreis Ziegenrück.
Wienert, Franz, Revierforster in Forsterei Josefowo bei Hions, z. Zt. Sergeant im Konigs-Regiment I zu Pferde im Felde

* * *

Besondere Zuwendungen.

Bußgelder; eingesandt durch den Grafl. von Hohenthal-Püchauschen Forstbeamten Herrn Emil Hecker in Puchau	40,— M
Strafgelder fur Fehlschusse; eingesandt von der Forstl. Oberforsterei Paulinzelle (Thur.)	3,— „
Gesammelt und eingesandt von Herrn Revierjäger Kaspar Schwarz in Brenken i. Westfalen . . .	7,50 „
Besondere Zuwendung des Vereins fur Zuchtung und Prüfung reiner Jagdhundrassen zu Cassel zur Unterstutzung ostpreußischer Forstbeamten; eingesandt von dem Schriftfuhrer des Vereins Herrn C. Bange in Cassel	50,— „
Sa.	100,50 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Bruhne, Eichstedt, 2 M; Barnick, Schwenow, 3 M; Borkowski, Gr.-Jauer, 2 M; Boehm, Juliusburg, 2 M; Borkowski, Jorkowen, 2 M; Bergemann, Glashutte, 5 M (K.*) 50 M); Brandt, Schlieffenberg, 2 M; Beck, Lindich, 2 M; Buchta, Selbelang, 2 M (K. 6 M); Clausius, Arendsee, 2 M; v. During, Kremmen, 5 M; Drosemener, Eschweiler, 2 M; Euler, Güls, 2 M; Fränkel, Lauban, 5 M; Forster, Breslau, 2 M; Frize, Gusen, 2 M; Findeisen, Messelhausen (K 5 M); Forster, Gotthardsberg, 4 M; Freischmidt, Eschershausen, 2 M; Frodrich, Jaeschkowitz, 2 M (K. 1 M); Glemich, Schlichtingsheim, 2 M; Grimke, Mochau, 5 M; Groke, Langhemersdorf, 2 M (K. 3 M); Gruhn, Glamslack, 2 M; Grunow, Stockerhof, 2 M (K. 3 M); Gebel, Gr.-Klingbeck, 2 M (K. 3 M); Galeck, Drjanki, 2 M (K. 3 M); Geide, Tannengrund, 3 M; Groben, Ottweiler, 2 M; Gennburg, Lanzkron, 2 M; Hundertmark, Fohrde, 2 M, Hoffmann, Merzwiese, 2 M; Huhn, Kreuznach, 2 M (K. 3 M); Harzklub, Nordhausen, 50 M; Heinrich, Kuhsen, 5 M; Hecker, Puchau, 2 M; Jedicke, Etchquast, 2 M; Krause, Hohenkarzig, 3 M, Kittkewitz, Mehlsack, 2,50 M; Kahlke, Gradtken, 3 M; Kloke, Walbeck, 2 M (K. 3 M); Knetsch, Arendsee, 2 M; Krähenberg, Klocksin, 2 M; Kurnoth, Kath.-Hammer, 2 M (K. 2 M); Krebs, Almerswind, 2 M; Kaul, Zerbst, 2 M; Lück, Dumröse, 2 M; Langbehn, Botzenburg, 2 M; Lorey, Roßdorf, 5 M; Mayer, Thiergarten, 3 M; Müller, Sorsum, 2 M; Möller, Schwebda, 2 M; Milewschek, z. Zt. im Felde, 2 M; Neugebauer, Bunzlau, 2 M (K. 3 M); Neuhaus, im Felde, 2 M; Oschcka, Ammerland, 2 M; Persicke, Carlshof (K. 2 M; Prophet, Hermannswaldau, 2 M (K. 3 M); Peschek, Rogasen, 2 M; Pischon, Kolkwitz, 2 M; Peteref, Stovern, 2 M; Prott, Bachem, 5 M; Paetow, Bretwisch, 2 M; Peters, Grünewalde, 2 M; Rehefeld, Pfeil, 5 M; Rienhardt, Hallschied, 2 M; Randert, Flemsdorf, 2 M; Rohrig, Cacls, 2 M (K. 3 M); Rosig, Niederschona, 2,50 M; Sonnenberg, Fischhausen, 2 M; Sembach, Retzlow, 2 M; Siemers, Deutsch-Wartenberg, 2 M; Sonntag, Izdebno, 2 M; Schulz, Kl.-Bargen, 2 M; Schulz, Schlettstadt, 2 M; Schmidt, Nienberg, 2 M; Schumacher, Marzahne, 2 M; Struwe, Gau-Odernheim, 2 M; Strege, Neumühl, 2 M (K. 2 M); Taggesell, Berggießhubel, 2 M: Teuwsen, Liebschütz, 3 M; Ulsch, Brankow, 2 M; Vogt, Reichenbach, 2 M; Wagner, Frauenhain, 3 M; Wagner, Holzhausen, 2 M; Wesenberg, Hollbrunn, 2 M (K. 2 M); Werner, Altes Lager, 3 M; Zieckert, Beesgen, 2 M.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 1. März d. Js. wurden eingezahlt . . . M. 11283,90 M
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 147,— „
Summa 11430,90 M

Wer gelesen hat, wie deutsche Forstbeamte mit ihren Familien im Osten und Westen vom Feinde gelitten haben, wird ermessen können, wie nötig es ist, daß auch „Waldheil" die sicher unsägliche Not lindern hilft. Wir bitten also jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch hier zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 1. April 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A: Neumann, Schatzmeister.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgefuhrten Betrage sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bezirksgruppe VII, Schlesien B.

Am Sonntag, dem 30. April 1916, nachmittags 3 Uhr beginnend, soll in Breslau im Franziskanerbräu, Schweidnitzer Straße, eine Sitzung stattfinden, wozu die verehrlichen Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen (Rinden- und Harzgewinnung).
3. Versicherungsangelegenheiten.
4. Verschiedenes.

Kammendorf b. Canth, den 3. April 1916.

Der Vorsitzende. Oberstein.

Hosted by Google

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4468.	**Nak**, Eugen, Hilfsförster (Herzog zu Sagan), Jamnitz b. Priebus, Kr. Sagan. VIII.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 6 9,20 ℳ, Nr. 12 8 ℳ, Nr. 28, 29, 32, 39, 48, 52 je 9,20 ℳ, Nr. 88 4 ℳ, Nr. 93 13,20 ℳ, Nr. 104 9,20 ℳ, Nr. 107 5 ℳ, Nr. 115, 118 je 9,20 ℳ, Nr. 122 13,20 ℳ, Nr. 125, 129, 133, 142, 167, 195 je 9,20 ℳ, Nr. 199 13,20 ℳ, Nr. 220, 227, 228, 239, 252, 261, 263, 264 je 9 ℳ, Nr. 277 13,20 ℳ, Nr. 297, 308 je 9,20 ℳ, Nr. 336 4 ℳ, Nr. 344 13,20 ℳ, Nr. 345 9,20 ℳ, Nr. 357 8 ℳ, Nr. 360 13,20 ℳ, Nr. 363, 372 je 9,20 ℳ, Nr. 368, 393 je 13,20 ℳ, Nr. 408, 413 je 9,20 ℳ, Nr. 416 13,20 ℳ, Nr. 417, 418, 426, 441, 442 je 9,20 ℳ, Nr. 468 5 ℳ, Nr. 477, 493, 497, 508, 517, 532 je 9,20 ℳ, Nr. 553, 666 je 13,20 ℳ, Nr. 671, 697 je 9,20 ℳ, Nr. 698 4 ℳ, Nr. 727, 741, 753, 769, 770 je 9,20 ℳ, Nr. 775 13,20 ℳ, Nr. 797, 808, 811, 815, 821, 835 je 9,20 ℳ, Nr. 848 13,20 ℳ, Nr. 856, 858, 869, 881, 886, 899, 900 je 9,20 ℳ, Nr. 905, 912 je 4 ℳ, Nr. 914 9,20 ℳ, Nr. 927 4 ℳ, Nr. 956, 964, 979, 988, 999 je 9,20 ℳ, Nr. 1033 4 ℳ, Nr. 1052 9,20 ℳ, Nr. 1056 4 ℳ, Nr. 1060 9,20 ℳ, Nr. 1099 8 ℳ, Nr. 1114 9,20 ℳ, Nr. 1159 4 ℳ, Nr. 1170 9,20 ℳ, Nr. 1192 4 ℳ, Nr. 1197, 1211, 1216, 1218 je 9,20 ℳ, Nr. 1248 4 ℳ, Nr. 1253 9,20 ℳ, Nr. 1269, 1272 je 9,20 ℳ, Nr. 1346 4 ℳ, Nr. 1405 20 ℳ, Nr. 1504 9,20 ℳ, Nr. 1509 13,20 ℳ, Nr. 1517, 1538 je 9,20 ℳ, Nr. 1541 13,20 ℳ, Nr. 1544, 1587, 1591, 1608, 1609 je 9,20 ℳ, Nr. 1610, 1637, 1639 je 4 ℳ, Nr. 1646 9,20 ℳ, Nr. 1691 8 ℳ, Nr. 1700 9,20 ℳ, Nr. 1702 4 ℳ, Nr. 1722, 1724 je 13,20 ℳ, Nr. 1761 10 ℳ, Nr. 1762 13,20 ℳ, Nr. 1770 8 ℳ, Nr. 1865 9,20 ℳ, Nr. 1872 8 ℳ, Nr. 1884 4 ℳ, Nr. 1887, 1889 je 9,20 ℳ, Nr. 1921 13,20 ℳ, Nr. 1942, 1948, 1950, 1956, 1965 je 9,20 ℳ, Nr. 1977 13,20 ℳ, Nr. 2020 4 ℳ, Nr. 2066 9,20 ℳ, Nr. 2071 13,20 ℳ, Nr. 2094, 2096 je 9,20 ℳ, Nr. 2115 13,20 ℳ, Nr. 2134 4 ℳ, Nr. 2149 15,20 ℳ, Nr. 2155, 2162, 2178 je 9,20 ℳ, Nr. 2181 8 ℳ, Nr. 2227 9,20 ℳ, Nr. 2239, 2241 je 4 ℳ, Nr. 2251, 2255, 2278, 2280, 2308 je 9,20 ℳ, Nr. 2323 13,20 ℳ, Nr. 2328 9,20 ℳ, Nr. 2334 4 ℳ, Nr. 2335 9,20 ℳ, Nr. 2341 13,20 ℳ, Nr. 2369, 2392 je 9,20 ℳ, Nr. 2395, 2414, 2427 je 9,20 ℳ, Nr. 2439 13,20 ℳ, Nr. 2449, 2453, 2481 je 9,20 ℳ, Nr. 2536 8 ℳ, Nr. 2556 13,20 ℳ, Nr. 2558, 2559 je 9,20 ℳ, Nr. 2565 13,20 ℳ, Nr. 2573, 2576 je 9,20 ℳ, Nr. 2584 5 ℳ, Nr. 2606 9,20 ℳ, Nr. 2617 13,20 ℳ, Nr. 2642 9,20 ℳ, Nr. 2662 4 ℳ, Nr. 2672 8 ℳ, Nr. 2673 ℳ 4, Nr. 2689 9,20 ℳ, Nr. 2762 13,62 ℳ, Nr. 2766 9,20 ℳ, Nr. 2815, 2816 je 4 ℳ, Nr. 2838, 2862 je 9,20 ℳ, Nr. 2877 8 ℳ, Nr. 2886, 2940 je 9,20 ℳ, 2969—2971 je 4 ℳ, Nr. 3013, 3018, 3024, 3026, 3058 je 9,20 ℳ, Nr. 3066, 3073 je 13,20 ℳ, Nr. 3075, 3080 je 9,20 ℳ, Nr. 3087 4 ℳ, Nr. 3094, 3108, 3152, 3154, 3157, 3158, 3164, 3205, 3208 je 9,20 ℳ, Nr. 3230 13,20 ℳ, Nr. 3247, 3257, 3269 je 9,20 ℳ, Nr. 3274 8 ℳ, Nr. 3299 8,20 ℳ, Nr. 3315, 3330 je 9,20 ℳ, Nr. 3337 13,20 ℳ, Nr. 3344 9,20 ℳ, Nr. 3348 4 ℳ, Nr. 3353 9,20 ℳ, Nr. 3399 8 ℳ, Nr. 3416 4 ℳ, Nr. 3446 9,20 ℳ, Nr. 3453, 3471 je 4 ℳ, Nr. 3476, 3517 je 9,20 ℳ, Nr. 3528 13,20 ℳ, Nr. 3545, 3547, 3623, 3629, 3686 je 9,20 ℳ, Nr. 3699 4 ℳ, Nr. 3725 9,20 ℳ, Nr. 3730 8 ℳ, Nr. 3745, 3751, 3765, 3775, 3802 je 9,20 ℳ, Nr. 3815 8 ℳ, Nr. 3834, 3853 je 4 ℳ, Nr. 3861 50 ℳ, Nr. 3862, 3866, 3942, 3954 je 9,20 ℳ, Nr. 3957 4 ℳ, Nr. 3960, 3968 je 9,20 ℳ, Nr. 3985 4 ℳ, Nr. 3984 9,20 ℳ, Nr. 4009 4 ℳ, Nr. 4026 8 ℳ, Nr. 4037, 4052, 4056 je 9,20 ℳ, Nr. 4068 4 ℳ, Nr. 4072 8 ℳ, Nr. 4107 4 ℳ, Nr. 4121 9,20 ℳ, Nr. 4137 13,20 ℳ, Nr. 4142, 4214, 4220, 4221 je 9,20 ℳ, Nr. 4226 4 ℳ, Nr. 4227 9,20 ℳ, Nr. 4324 4 ℳ, Nr. 4337, 4368, 4401, 4446 je 9,20 ℳ, Nr. 4449 4 ℳ, Nr. 4455 8 ℳ.

Die Geschäftsstelle.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

36. Summe lt. Forst-Zeitung 8713,95 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster Klingmüller, Sellendorf bei Goltzen . . .	3,— ℳ
Hilfsjäger Otto Schröder im Felde	2,80 „
Forstkandidat Riedel, zurzeit Berlin-Tegel . . .	4,— „
Förster G. Pietz, Neuwirthshaus	0,80 „
Förster Frädrich, Jäschkowitz, Post Tschirne, Kreis Breslau	0,80 „
Oberf. Findeisen-Nobitz, Messelhausen	5,— „
Revierförster Prophet, Hermannswaldau bei Schönau a. Katzbach	5,— „

37. Summe 8735,35 ℳ

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Diejenigen Mitglieder unseres Vereins, die auf das Jahr 1916 Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung sind, werden ersucht, die Abonnementsgebühren — 5,52 ℳ (= 1,38 ℳ vierteljährlich) — einschließlich Bestellgeld in ihrer Gesamtheit spätestens bis 1. Mai d. J. an mich einzusenden.

Die rückständigen Abonnementsgebühren aus 1914 und 1915, sowie die rückständigen Vereinsbeiträge werden zu einem späteren Zeitpunkt erhoben, und erfolgt dieserhalb noch Bekanntmachung

Reuter-Heubach.

Chronik des Weltkrieges

Achtundachtzigster Wochenbericht.

30. März.

Seekrieg. Ein türkisches Unterseeboot versenkt nordöstlich von Batum ein mit Truppen und Kriegsmaterial beladenes russisches Transportschiff.

1. April.

Italien. Durch Bombenwürfe zweier italienischer Flieger auf Adelsberg werden zwei Zivilpersonen getötet und mehrere verletzt.

Seekrieg. Ein englischer und ein norwegischer Handelsdampfer werden durch deutsche Unterseeboote vernichtet.

2. April.

Frankreich. Alle feindlichen Stellungen nördlich des Forges-Baches zwischen Haucourt und Béthincourt sind von den Deutschen genommen. Bei der Feste Douaumont wird um französische Gräben und Stützpunkte gekämpft.

Rußland. Mitte. Deutsche Flieger bombardieren die Bahnhöfe Pogorjelzy und Horodzieja sowie Truppenlager bei Ostrowki; ein deutsches Luftschiff wirft Bomben auf die Bahnanlagen von Minsk.

Seekrieg. Ein englischer Handelsdampfer wird durch ein deutsches Unterseeboot torpediert.

3. April.

England. Deutsche Marineluftschiffe haben in der vergangenen Nacht die englische Nordostküste angegriffen. Mit bestem Erfolg sind die Dockanlagen von Edinburgh und Leith, New Castle und die Werftanlagen, Hochöfen

Hosted by Google

und Fabriken am Tynefluß mit Brand- und Sprengbomben belegt worden. Die Luftschiffe sind alle unbeschädigt zurückgekehrt. Auch Dünkirchen wird durch ein deutsches Luftschiff beschossen.

Flandern. Die Engländer erobern den ihnen am 28. März entrissenen Sprengtrichter bei St. Eloi zurück.

Frankreich. Nahe der Feste Douaumont und im Caillette-Walde werden nach erbittertem Kampfe starke französische Verteidigungsanlagen genommen; wiederholte Gegenangriffe des Feindes scheitern verlustreich. Bis jetzt sind von den siegreichen Deutschen 764 Gefangene und 8 Maschinengewehre eingebracht.

Italien. Die Österreicher besetzen den Grenzkamm zwischen Lobbia-Alta und Monte Fumo im Adamello-Gebiet.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote vernichten drei englische und einen französischen Handelsdampfer sowie eine englische Bark. Zehn österreichische Marineflugzeuge bombardieren mit verheerendem Erfolg Bahnhof, Werften und Kasernenviertel von Ancona.

4. April.

Belgien. Nach Meldungen aus Holland betragen die Reste der gesamten belgischen Armee 50 000 Mann.

Frankreich. Die Deutschen haben im März auf der Westfront 14 Flugzeuge eingebüßt; dem gegenüber steht ein feindlicher Verlust von 44 Flugzeugen, von denen 25 in deutsche Hände gefallen sind, während von 19 der Absturz einwandfrei beobachtet ist. Die Franzosen wiederholen ihre Gegenangriffe bei der Feste Douaumont, die wiederum unter schweren Verlusten zusammenbrechen.

Italien. Der italienische Kriegsminister Zupelli ist zurückgetreten, sein Nachfolger wird General Morone.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote torpedieren drei englische, einen spanischen und einen norwegischen Handelsdampfer. Teile der türkischen Flotte vernichten ein russisches Munitionsschiff und einen großen Segler.

5. April.

Frankreich. Haucourt und ein stark ausgebauter Stützpunkt östlich davon wird von den Deutschen gestürmt. 542 Franzosen fallen als Gefangene in die Hände des Siegers. Ein französischer Angriff auf die von den Deutschen eroberten Stellungen im Caillette-Walde mißlingt gänzlich.

Italien. Die österreichischen Gräben bei Selz werden vollständig vom Feinde gesäubert; italienische Gegenangriffe scheitern.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken zwei englische und einen dänischen Handelsdampfer.

6. April.

England. Deutsche Marineluftschiffe haben in der vergangenen Nacht ein großes Eisenwerk bei Widby zerstört und die Fabrikanlagen von Leeds und Umgebung sowie einige Bahnhöfe des englischen Industriegebiets erfolgreich bombardiert.

Flandern. Nach erbitterten Kämpfen setzen sich die Deutschen wieder in den Besitz der Trichterstellung bei St. Eloi.

Frankreich. Ein französischer Vorstoß nördlich Four de Paris in den Argonnen wird abgewiesen. Ebenso scheitern Angriffsversuche gegen die Waldstellungen der Deutschen bei Avocourt; auch die Linien im Caillette-Walde halten allen französischen Anstürmen stand.

Rußland. Im Nordosten. Heftige russische Angriffe südlich des Narocz-Sees werden zum Scheitern gebracht.

Italien. Die Stadt Görz wird von den Italienern wieder aus schweren Geschützen beschossen. Bei der Säuberung einer von den Italienern vorübergehend besetzten Stellung am Rauchkofel-Rücken machen die Österreicher 153 Gefangene. Starke feindliche Angriffe bei St. Oswald, nördlich des Suganatales, und im Ledrotalabschnitt werden abgeschlagen.

Balkan. Nach bulgarischen Meldungen sind bei dem letzten Fliegerangriff auf die Truppenlager der Verbündeten bei Saloniki über 200 Franzosen getötet worden.

7. April.

Deutschland. Generalfeldmarschall von Hindenburg begeht das 50jährige Militärdienstjubiläum.

Frankreich. Im Sturmangriff werden von schlesischen und bayerischen Truppen zwei starke französische Stützpunkte südlich von Haucourt und die feindlichen Stellungen auf dem Termiten-Hügel in einer Ausdehnung von über 2 km erobert; 714 Gefangene bleiben in deutschen Händen.

Vogesen. Bei einem Vorstoß am Hilsenfirst sprengen die Deutschen die feindlichen Gräben und machen 21 Gefangene.

Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe am Narocz-See werden abgewiesen.

Italien. Die Österreicher nehmen vorgeschobene feindliche Sappen auf der Hochfläche von Doberdo und eine Stellung südlich des Mrzli Vrh, wobei sie 43 Gefangene machen. Österreichische Flugzeuggeschwader bombardieren die Bahnhöfe von Casarsa und San Giorgio di Nogaro. Drei von den Fliegern sind nicht zurückgekehrt.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote torpedieren zwei britische Handelsdampfer und ein Segelschiff.

8. April.

Seekrieg. Deutsche Marineflugzeuge belegen die russische Flugstation Papensholm auf der Insel Oesel mit Bomben. Die Flugzeuge kehren heil zurück, nachdem sie zwei von den zur Abwehr aufgestiegenen feindlichen Fliegern zur Landung gezwungen haben.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjahrig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fahnr. = Fähnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jager. jest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagniefuhrer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm = Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Samtats-Unteroffizier. schvw. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet. A.N. = militardienstlich bisher nicht bestatgte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I. Kl.** wurde verliehen an: **Volz**, Hptm. d. L. u. Kompf. (württemb. Oberförster, Herrenberg). ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Kl. wurde verliehen an: **Starke**, Lt., Jäg.-Bat. 3. — **Banthaff**, R. (gel. Jäg.), Fw., Jag.-Bat. 4. — **Sagner**, Vfw., Jäg.-Bat. 11. — **Beukmann**, Heinr., Oberj., Jäg.-Bat. 2. — **Mengel**, Ludw., Oberj., Gardesch.-Bat. — **Naegele**, Oberj., R.-Jag.-Bat. 9. — **Rocholl**, Walt., Kr.-Fr., Utff., 6. Huf.-Regt. (Forstbeflissener). — **Schulz**, Jul., Oberj., Maschg.-Komp., R.-Jäg.-Bat. 11 (Sohn des Forsters Schulz, Riede, Kr. Wolfhagen). — **Thiele**, Fritz (gel. Jäg.), Oberj., Jag.-Bat. 3 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Thiele, Jagerbruck). — **Wolff**, Art., Oberj., Jäg.-Bat. 14. — **Grunert**, Max, Gefr., Maschg.-Komp., Jäg.-Bat. 3. — **Lange**, Fritz, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Reeber**, Gefr., Jäg.-Bat. 11. — **Schmidt VI**, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 9. — **Seifhart**, Georg, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 11 (Forstaufseher, Neu-Bringhausen). — **Matschky**, Theod., Kr.-Fr., Jäg., I. Ers.-Bat. Jag.-Bat. 5. — **Neiß**, Jäg., Jäg.-Bat. 11. — **Staack**, Paul, Jag., Jag.-Bat. 9. — **Heger**, Kgl. sächs. Forstmeister, Reichenstein ferner: das Ritterkreuz **I. Kl.** des Albrechts-Ordens mit Krone und Schwertern. — **Ulbricht**, Kgl. sächs. Oberforster, Dresden; ferner: das Ritterkreuz **I. Kl.** des Albrechts-Ordens mit Krone und Schwertern. — **Krapf**, Hans, Kgl. bayer. Forstassistent, Burghausen. — **Stöckmann**, Kgl. Förster m. R., Oberförsterei-Königswiese (Danzig). ◆ Die Sächsische Silberne Militär-St.-Heinrichs-Medaille wurde verliehen an: **Hennig**, Kgl. sächs. Forsterkandidat, Carlsfeld (R. d. E. K.). ◆ Das Sächsische Ritterkreuz I. Kl. des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Zürner**, Kgl. sächs. Oberförster, Kriegwald (R. d. E. K.). — **Scheibe**, Kgl. sächs. Forstmeister, Neustadt (R. d. E. K.). — **Graser**, Kgl. sächs. Oberförster, Crandorf (R. d. E. K.). — **Bernhard**, Kgl. sächs. Forstmeister, Hundshübel (R. d. E. K.). — **Pause**, Kgl. sächs. Forstmeister, Hirschberg (R. d. E. K.). ◆ Das Sachsische Ritterkreuz **II.** Kl. des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Uhlig**, Kgl. sächs. Oberforster, Dresden. — **Täger**, Kgl. sächs. Oberförster, Dresden. — **Dr. Schröter**, Kgl. sächs. Forstassessor, Eibenstock (R. d. E. K.). — **Krutzsch**, Kgl. sächs. Forstreferendar, Plaue (R. d. E. K.). — **Kirchner**, Kgl. sächs. Oberförster, Augustusburg (R. d. E. K.). — **Dr. Jentsch**, Kgl. sächs. Forstassessor, Dresden (R. d. E. K.). — **Heinich**, Kgl. sächs. Forstassessor, Dresden (R. d. E. K.). — **Flachs**, Kgl. sächs. Forstassessor (Schandau. ◆ Die Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Schneider**, Kgl. sächs. Förster-kandidat, Rückerswalde. — **Rudolph**, Kgl. sächs. Försterkandidat, Naunhof. — **Heber**, Kgl. sächs. Waldwärter, Gerings-walde. ◆ Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Alban**, Hans, Jäg., Jag.-Bat. 14 (Sohn des Forsters Alban, Korleput). — **Ritter**, Heinr., Jag., Jäg.-Bat. 14 (wurde verw.). ◆ Das Schaumburg-Lippische Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Mörs**, Fritz, Jäg., Jäg.-Bat. 7. ◆ Die Fürstl. Reuß'sche Silberne Verdienstmedaille mit Schwertern wurde verliehen an: **Thoß**, Gefr. d. L., Jäg.-Bat. 11.

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 488.

Garde-Schützen-Bataillon. 2. Komp.: **Kumpmann**, Art., Oberj., Munscheid, vm.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 1. Komp.: **Lenzikow**, Friedr., Oberj., Hamburg, lvw. — **Jürgensen**, Wilh., Oberj., Kiel, lvw. — **Meyer VIII**, Ernst, Gefr., Suhl, lvw. ◆ 2. Komp.: **Wulff**, Helm., Gefr., Marienhof, lvw. — **Münchenberg**, Alfr., Gefr., Schonborn, lvw. — **Dahme**, Heinr., Gefr., Kirchweihe, aberm. lvw. — **Möller I**, Willy, Gefr., Rüst, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 10. 3. Radf.-Komp.: **Hartewieg**, Otto, Gefr., Harlingerode, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 490.

Garde-Jäger-Bataillon. 1. Komp.: **Weser**, Wilh., Gefr., Wapeldorf, lvw. — **Haack**, Paul, Gefr., Bernstein, lvw. — **Schulte**, Franz, Gefr., Endorf, aberm. u. zw. schvw. ◆ 2. Komp.: **Jacoby**, Nikol., O.-Stv., Fw., Lauterbach, lvw. — **Böttger**, Paul, Gefr., Metz, lvw., b. d. Tr. ◆ 4. Komp.: **Kluge**, Mart., Oberj., Niederschreibersdorf, gef. ◆ 2. Radf.-Komp.: **Krutt**, Jos., Oberj., Rott, schvw. ◆ Maschg.-Komp.: **Egerland**, Kurt, Gefr., Berlin, lvw.

Garde-Schützen-Bataillon. 3. Komp.: **Busse**, Heinr., Gefr., Göttingen, gef.

Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Frhr. v. Willmowski**, Karl, Lt., Cassel, gef. — **Gohr**, Erich, Lt., Prenzlau, gef. — **Willich**, Harry, Lt. d. R., Schonberg, lvw. — **Lehmann**, Georg, Vfw., Potsdam, schvw. — **Walsmann**, Max, Vfw., Nietleben, schvw. — **Boening**, Rich., Oberj., Potsdam, gef. — **Herrberg**, Bruno, Oberj., Wierschn, lvw. — **Herdel**, Otto, Oberj., Berlin, leicht verl. — **Lehmann**, Fritz, Oberj., Berlin, lvw. — **Weidner**, Paul, Oberj., Wienslawitz, lvw. — **Lietweg**, Gottl., Oberj., Obermehnen, lvw. — **Gramowsky**, Alf., Oberj., Ludwigshöh, lvw. — **Ziegler**, Georg, Oberj., Berlin, schvw. — **Frisch**, Paul, Oberj., Gotha, schvw. — **Brühling**, Otto, Oberj., Meetschow, lvw. — **Barth**, Willy, Oberj., Wandlitz, gef. — **Kruger**, Ad., Oberj., Steinkirchen, lvw. — **Schulze**, Gust., Gefr., Pechhutte, gef. — **Steinigk**, Ewald, Gefr., Riedebeck, lvw. — **Richter**, Alb., Gefr., Lubolz, jest. a. s. Wund. Res.-Laz. 1 Landau. — **Woltersdorf**, Otto, Gefr., Falkenhagen, schvw. — **Kuntzke**, Willy, Gefr., Frankfurt a. O., schvw. — **Muchan**, Karl, Gefr., Treppendorf, lvw. — **Ratow**, Fritz, Gefr., Hardenbeck, gef. — **Engels**, Erich, Gefr., Neukölln, vw. — **Kühn**, Max, Gefr., Neuendorf, lvw. — **Grzyl**, Wenzel, Gefr., Ludwigshöhe, lvw. — **Rusch**, Wilh., Gefr., Niederhagen, schvw. — **Zeisler**, Karl, Gefr., Hohenhausen, vw. — **Wentzky**, Erich, Gefr., Patschtau, vw. — **Rubel**, Ewald, Gefr., Friedersdorf, vw. — **Bühlke**, Alb., Gefr., Saalow, vm. — **Zuckmantel**, Paul, Gefr., Fellhammer, aberm. u. zw. lvw. — **Fleer**, Franz, Gefr., Berlin, lvw. — **Jungfer**, Erich, Gefr., Lübben, gest. a. s. Wund. Res.-Feldlaz. 28 des V. Res.-K. ◆ 2. Komp.: **Frhr. v. Zedlitz u. Neukirch**, Wilh., Ob.-Lt. d. R., Herrmannswaldau, gef. — **Garve**, Waldem., Lt., Hannover, lvw. — **Frhr. v. Ledebur**, Karl, Lt., Berlin, schvw. — **Levy**, Franz, Vfw., Neunkirchen, gef. — **Starcke**, Erh., Vfw., Neukölln, lvw. — **von Riesen**, Hans, Vfw., Moskau, lvw. — **Schumacher**, Art., Vfw., Crossen, vm. — **Brämer**, Willi, Oberj., Görlitz, lvw. — **Borse**, Gerh.,

Hosted by Google

Oberj., Falkenberg, lvw. — **Rudolph**, Max, Oberj., Lubben, gef. — **Merres**, Paul, Oberj., Schwedt, gef. — **Schüps**, Osk., Oberj., Krentsch, gef. — **Belger**, Willy, Oberj., Königswusterhausen, gef. — **Feuerstack**, Edm., Oberj., Ogrosen, gef. — **Gieseke**, Otto, Oberj., Kockte, lvw. — **Daecke**, Max, Oberj., Cieszyn, lvw. — **Meermann, Kurt**, Oberj., Cabanz-Altnau, vm. — **Flader**, Arno, Gefr., Föhstadt, lvw. — **Winter**, Ewald, Gefr., Kulmsee, gef. — **Heßler**, Georg, Gefr., Breslau, gef. — **Hille I**, Gust., Gefr., Berlin, gef. — **Beyer II**, Bruno, Gefr., Memel, lvw. — **Schmidt I**, Wilh., Gefr., Bralitz, lvw. — **Kösing**, Walt., Gefr., Landsberg a. W., lvw. — **Schwetasch**, Art., Gefr., Gibben, lvw. — **Rühl**, Otto, Gefr., Gralow, lvw. — **Schwarz I**, Georg, Gefr., Gr.-Mutz, lvw. — **Bandlow, Karl**, Gefr., Berneuchen, gest. a. s. Wund. Feldlaz. 9 des III. A.-K. — **Raack**, Gotth., Gefr., Hörlitzerflur, lvw. — **Nitzel**, Paul, Gefr., Dirschau, lvw. — **Hobus**, Georg, Gefr., Johannisberg, lvw. — **Demmin**, Walt., Gefr., Forsthaus Dachsbau, lvw. — **Zühlsdorf**, Franz, Gefr., Ziptow, vm. — **Kliemann**, Ad., Gefr., Berlin-Lichterfelde, vm. — **Lange**, Rich., Gefr., Landsberg a. W., vm. — **Schenker II**, Hellm., Gefr., Frankfurt a. O., vm. ◆ 3. Komp.: **Großer**, Fritz, Hptm. d. R., Spremberg, lvw. — **Wagner**, Rud., Bfw., Olzschau, lvw. — **Kausch**, Walt., Fähnr., Thorn, vm. — **Neitzel**, Emil, Oberj., Schonow, lvw. — **Wolff**, Max, Oberj., Reichenstein, lvw. — **Buchholz**, Paul, Oberj., Berlin, aberm. lvw. — **Roempler**, Hans, Oberj., Sdroje, aberm. lvw. — **Blanke**, Ernst, Oberj., Frauenwald, lvw. — **Buchholz**, Wilh., Oberj., Freienwalde a. O., lvw. — **Witzell**, Hellm., Oberj., Berlin-Weißensee, vm. — **Lewandowsky**, Bruno, Gefr., Berlin, lvw. — **Schmidt**, Herm., Gefr., Berlin, vw. — **Köhler**, Walt., Gefr., Storkow, vw. — **Schreiber**, Otto, Gefr., Kallinchen, gef. — **Hönicke**, Rich., Gefr., Landsberg a. W., lvw. — **Hülsebeck**, Otto, Gefr., Krewelin, gef. — **Weitekamp**, Friedr., Gefr., Bad Sassendorf, lvw. — **Scheuner**, Herm., Gefr., Manschnow, lvw. — **Gumlich**, Emil, Gefr., Cottbus, lvw. — **Boß**, Paul, Gefr., Berlin, lvw. — **Kantel**, Franz, Gefr., Berlin, schvw. — **Gath**, Karl, Gefr., Eisleben, lvw. — **Stryczek**, Joh. Ludw., Gefr., Lonkau, lvw. — **Kraatz**, Max, Gefr., Woltersdorf, lvw. — **Tugend**, Ad., Gefr., Berlin-Reinickendorf, leicht verl. — **Krüger**, Otto, Gefr., Diedersdorf, lvw. — **Jahnke**, Erich, Gefr., Berlin, vm. ◆ 4. Komp.: **v. Krosigk**, Krafft, Lt., Hohenerxleben, gef. — **Augustin**, Ernst, Lt. d. L., Dresden, gef. — **Stahmann**, Paul, Bfw., Strefow, gef. — **Stier**, Arno, Bfw., Forst i. L., gef. — **Kreich**, Gust., Fähnr., Halle a. S., lvw. — **Pysall**, Walt., Serg., Forstb. Lottsche, gef. — **Pawelitz**, Leo, Oberj., Ponschau, schvw. — **Brüne**, Rob., Oberj., Walburg, lvw. — **Seemann**, Karl, Oberj., Rostock, schvw. — **Höhnke**, Walt., Oberj., Torgelow, lvw. — **Göthert**, Friedr., Oberj., Amilkarowo, lvw. — **Seeger**, Wilh., Oberj., Berlin, lvw. — **Bollmann**, Bruno, Oberj., Berlin, lvw. — **Rückert**, Alex., Oberj., Thorn-Mocker, lvw. — **Neddemann**, Otto, Oberj., Friesack, lvw. — **Wiesner**, Erwin, Gefr., Potsdam, lvw. — **Meyfarth**, Osk., Gefr., Emleben, lvw., b. d. Tr. — **Zimmermann**, Karl, Gefr., Köpenick, gef. — **Bernau**, Alb., Gefr., Ragösen, aberm. lvw. — **Dobbertin**, Gottfr., Gefr., Kogel, lvw. — **Hartung**, Karl, Gefr., Brandenburg a. H., lvw. — **Ewert**, Rich., Gefr., Schwanebeck, lvw. — **Ebert**, Rich., Gefr., Niederklobikau, schvw. — **Forgbert**, Paul, Gefr., Sagan, lvw. — **Weber**, Georg, Gefr., Gr.-Ziethen, vm. — **Bucholz**, Paul, Gefr., Friedrichshof, vm. — **Mohnwitz**, Walt., Gefr., Grunthen, lvw. — **Zimmermann**, Felix, Gefr., Dittersbach, lvw. — **Bartsch**, Willi, Gefr., Berlin-Steglitz, lvw. — **Asmus**, Alb., Gefr., Sandhof, lvw. — **Kahlert**, Franz, Gefr., Berlin, lvw. ◆ Maschg.-Komp.: **Junike**, Hans Günth., Lt., Forstb. Wasserburg, gef. — **Demmert**, Willi, Oberj., Karstedt, schvw. — **Grunert**, Max, Gefr., Teuplitz, lvw. — **Gutke**, Rich., Gefr., Schneeberg, lvw. — **Zastrow**, Gust., Gefr., Schönhagen, lvw. — **Schober**, Osk., Gefr., Grunow, lvw. — **Strich**, Walt., Gefr., Steinfurth, lvw. — **Paul**, Herm., Gefr., Schkölen, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 2. Komp.: **Blechschmidt**, Willi, Gefr., Schalkau, aberm. u. zw. schvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 22. 1. Komp.: **Eberding**, Knut, Lt., Reppline, lvw. 28. 12. 15, b. d. Tr. ◆ 3. Komp.: **Hanschild**, Ant., Oberj., Prockendorf, gef.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 491.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 1. 2. Komp.: **Schulz**, Rud., Gefr., Hamburg, d. Unf. leicht verl. ◆ 3. Komp.: **Weber**, Gust., Gefr., Wittenberg, gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. Maschg.-Komp.: **Schatzschneider**, Rud., Lt. d. R., Berlin-Schöneberg, schvw.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 4. Komp.: **Weißwange**, Franz, Oberj., Muldenstein, aberm. u. zw. schvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 493.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Roeßner**, Hans, Oberj., Prenzlau, lvw. — **Reitz, Karl**, Gefr., Barmen, lvw. ◆ 2. Komp.: **Ahnefeld**, Ernst, Oberj., Niederwöhren, lvw. — **Schuster**, Emil, Oberj., Metz, schvw. — **Stein I**, Willi, Gefr., Staßfurt, lvw. — **Hintzen**, Joh., Gefr., Korschenbroich, lvw. ◆ 3. Komp.: **v. Bidoll**, Jos., Lt. d. R., Schloß Wartenstein, lvw. — **Schüler**, Emil, Oberj., Ohligs, gest. a. s. Wund. — **Lohmann**, Gust., Oberj., Langenholzhausen, lvw. — **Frande**, Franz, Oberj., Rodinghausen, lvw. ◆ 4. Komp.: **Gronheid**, Heinr., Lt. d. R., Borghorst, schvw.

Feld-Maschg.-Zug Nr. 114. **Hellweg**, Paul, Lt., Celle, schvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 494.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 1. Komp.: **Hensel**, Gerh., Lt. d. R., Radewell, gef.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 2. Komp.: **Sachße**, Georg, Oberj., Lowenberg, schvw. ◆ 4. Komp.: **Pelz**, Theod., Gefr., Berlin, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. Maschg.-Komp.: **Heiden**, Wilh., Bfw., Porz, lvw. — **Benna**, Alex., Oberj., Klein-Hoschütz, lvw. — **Kuhlmann**, Wilh., Gefr., Heisingen, gef. — **Weber I**, Alb., Gefr., Güsten, lvw., b. d. Tr. — **Jänisch**, Rud., Gefr., Groß-Mochhern, lvw. — **Hanbücken**, Jos., Gefr., Nieder-Forstbach, d. Unf. leicht verl. — **Müller I**, Paul, Gefr., Breslau, lvw. — **van der Sanden**, Alb., Gefr., Vorst, lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 3. Komp.: **Buchfink**, Theod., Oberj., Saarlouis, lvw. — **Eggers**, Otto, Gefr., Hamburg, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 23. 1. Komp.: **Wicker**, Emil, Oberj., Sandfeld, gest. a. s. Wund. Res.-Feldlaz. 89. ◆ 2. Komp.: **Niemann**, Alfr., Oberj., Bielefeld, gef. ◆ 4. Komp.: **Naue I**, Friedr., Oberj., Wispenstein, schvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 24. 3. Komp.: **Wienand**, Wilh., Oberj., Dellingen, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 495.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5. 1. Komp.: **Meynert**, Paul, Bfw., Dresden, schvw. — **Koch**, Heinr., Oberj., Brake, lvw. — **Przibilla**, Vikt., Oberj., Gr.-Breza, gef. — **Seydak**, Phil., Oberj., Ittowken, gef. — **Prüfke**, Alfr., Oberj., Radschütz, lvw. — **Exner**, Gerh., Oberj., Geibsdorf, lvw. — **Nötzler**, Paul, Oberj., Grafenort, lvw., b. d. Tr. ◆ 3. Komp.: **v. Stülpnagel**, Hptm., gef. — **Röhricht**, Eberh., Lt. d. R., Hamburg-Horn, aberm. u. zw. schvw. — **Hoppe**, Alfr., Oberj., Dortmund, schvw. — **Stark**, Quirin, Oberj., Daun, gef. — **Jackisch**, Paul, Oberj., Bochum, schvw. — **Schönwälder**, Alw., Oberj., Schmölln, schvw. — **Holzmann**, Fritz, Oberj., Natrup-Hilter, schvw. — **Badoreck**, Fritz, Oberj., Gelsenkirchen, schvw. — **Höfer**, Otto, Oberj., Bischdorf, lvw., b. d. Tr. — **Nicolay**, Jos., Oberj., Bochum, schvw. — **Kuhmann**, Alb., Gefr., Nordkirchen, gest. a. s. Wund. Res.-Feldlaz. 25. — **Günther**,

Hosted by Google

Herm., Gefr., Fürstenberg, gest. a. f. Wund. Ref.-Feldlaz. 25. — **Becker**, Heinr., Gefr., Waldstein, gef. — **Homeyer**, Ewald, Gefr., Werve, schvw. — **Hayduck**, Walt., Gefr., Großstrehlitz, schvw. — **Grzanna**, Herm., Gefr., Brodienen, schvw. — **Berger**, Will., Gefr., Sandberg, leicht verl. ◆ 4. Komp.: **Zabel**, Erwin, Vfw., Altona, schvw. — **Backskow**, Max, Gefr., Nackow, schvw.

Jäger-Bataillon Nr. 9. Stab: **Wacker**, Gust., U.-Zahlm., Wakendorf, gest. a. f. Wund. Ldw.-Feldlaz. 16 der 13. Ldw.-Div.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 496.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 17. 4. Komp.: **Lupte**, Ad., Oberj., Falkenberg, lvw. — **Borowski**, Rich., Oberj., Alt-Kloster, schvw. — **Schulz I**, Hans-Heinrich, Oberj., Gr.-Upahl, schvw. — **Ludekus**, Alfr., Gefr., Berlin, gef.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 497.

Infanterie-Regiment Nr. 48. 2. Komp.: **Bruns**, Heinr., Lt. d. R., v. Ref.-Jag.-Bat. Nr. 11, Bockum, vm. ◆ 4. Komp.: **Hesse**, Karl, Lt. d. R., v. Ref.-Jag.-Bat. Nr. 11, Wiesbaden, vm.

Jäger-Bataillon Nr. 3. 3. Komp.: **Hänisch**, Paul, Gefr., Düben, vw. ◆ 4. Komp.: **Duck**, Joh., Gefr., Klettendorf, vw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 498.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. 1. Komp.: **Drangmeister**, Wern., Oberj., Bedenbostel, lvw. — **Rossau**, Otto, Oberj., Salzwedel, lvw., v. d. Tr. — **Arndt II**, Otto, Gefr., Hamburg, lvw., v. d. Tr. — **Wolter**, Rud., Gefr., Dossow, lvw., v. d. Tr. — **Comdühr**, Ernst, Gefr., Oldesloe, lvw. ◆ 2. Komp.: **Luther**, Albr., Lt., Klooschen, aberm. lvw. — **Pohlschmidt**, Franz, Gefr., Ottbergen, gef. — **Steller**, Joh., Gefr., Alt-Madlitz, aberm. schvw. ◆ Maschg.-Komp.: **Frhr. v. Lüttwitz**, Walt., Ob.-Lt., v. Garde-Schützen-Bat., Danzig, gef. — **Kracht**, Will., Oberj., Groß-Stöckheim, schvw. — **Klückmann**, Walt., Oberj., Berlin, vw. u. i. Gefgsch. — **Sander**, Heinr., Gefr., Münster i. W., lvw. — **Richter**, Otto, Gefr., Bitterfeld, lvw.

Garde-Schützen-Bataillon. 3. Komp.: **Arndt**, Karl, Oberj., Humpfershausen, lvw.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 21. Stab des III. Bats.: **Ahders**, Heinr., Lt. d. R. u. Adj., vom Ref.-Jag.-Bat. Nr. 9, Stade, lvw.

Jäger-Regiment Nr. 2. III. Bataillon (Reserve-Jager-Bataillon Nr. 14). 1. Komp.: **Zanzig**, Karl, Gefr., Moltenow, bish. vm., gest. i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 1. 4. Komp.: **Glaß**, Franz, Gefr., Mehlsack, bish. schvw. u. vm., vw. u. i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 2. 4. Komp.: **Paul**, Willy, Oberj., Magdeburg, bish. schvw. u. i. Gefgsch., gest. das.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Sakalowski**, Alb., Gefr., Starkow, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 5. 1. Komp.: **Witte**, Ernst, Oberj., Vlesewitz, bish. vw., i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5. 4. Komp.: **Nitzke**, Paul, Gefr., Groß-Tzschacksdorf, bish. vw., gef.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5. 5. Komp.: **Westerhaus**, Heinr., Gefr., Damme, bish. schvw., gest. Ref.-Laz. 25.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 1. Komp.: **Cordes**, Art., Gefr., Ebstorf, bish. vw. u. vm., gest. i. Gefgsch.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 10. 2. Komp.: **Mathies**, Rob., Oberj., Essinghausen, bish. schvw., in Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 11. 3. Komp.: **Schneidewin**, Herm., Lt. d. R., Stettin, bish. schvw., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 4. Komp.: **Schmitt**, Wilh., Oberj., Homberg a. E., bish. schvw., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 11. 3. Komp.: **Röder**, Ed., Gefr., Gerolzhofen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ◆ 4. Komp.: **Voigt**, Ludw., Gefr., Saalfeld, bish. vw., i. Gefgsch. (A.N.) — **Böbel**, Karl, Gefr., Eifa, bish. vw., i. Gefgsch. (A.N.) — **Zang**, Otto, Gefr., Neurieth, bish. vw., i. Gefgsch. (A.N.)

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 265.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. 1. Komp.: **Unger**, Otto, Gefr., Niederplanitz, lvw. ◆ 2. Komp.: **Gocht**, Friedr., Oberj., Seifhennersdorf, lvw. ◆ 3. Komp.: **Straußinsky**, Gerh., Oberl., Dresden-N., lvw. ◆ 4. Komp.: **Knispel**, Rud., Gefr., Dresden, verl.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 266.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 2. Komp.: **Freiherr v. Berlepsch**, Otto, O.-Stv., Freiberg, lvw.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 267.

1. Jäger-Bataillon Nr. 12. 4. Komp.: **Griesbach**, Friedr., Oberj., Stollberg, gef. — **Schubert I**, Rud., Gefr., Halsbrücke, schvw.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 269.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. 1. Komp.: **Altenburger**, Rich., Gefr., Leipzig, gef. ◆ 3. Komp.: **Boberach**, Rich., Gefr., Cannitz, gef. — **Kohl**, Kurt, Gefr., Radeberg, lvw., v. d. Tr. ◆ 4. Komp.: **Heilmann**, Joh., Gefr., Kirchberg, lvw., v. d. Tr.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **v. Gustedt**, Arnold, Lt. u. Führer, Jag.-Bat. 2. — **Schmidt**, Joh., Fliegerlt. (Sohn des Forstrats Schmidt, Ratiborhammer). — **Reichel**, Rud., O.-Stv. (Kgl. bayer. Forstassistent, Weiltingen; R. d. E. K.). — **Heinicke**, Paul, Vfw. d. R., R.-Jag.-Bat. 12. — **Barth**, Max, Oberj., Jag.-Bat. 4 (R. d. E. K.).

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Bochdam**, Walt., Kr.-Fr., Jag., R. Jag.-Bat. 5; R. d. E. K. (Kgl. Forstlehrling, Oberf. Zirke, Posen).

Unsere hochverehrten Leser bitten wir um geneigte ständige Mitarbeiterschaft an unserer Ehren- und Verlustliste, indem sie uns ständig alle bekannt werdenden Nachrichten sofort übermitteln, namentlich die Auszeichnungen und Verluste der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes. Hierbei sind wir lediglich auf die Privatmitteilungen angewiesen, denn die amtlichen Verlustlisten berichten naturgemäß über die Zivilverhältnisse nichts. Einsendungen für die jeweils fälligen Listen müssen wöchentlich bis Montag früh geschehen. Besten Dank für gütige Hilfe im voraus. **Die Geschäftsstelle.**

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Kürzung der Pension bei Gemeindeforstbeamten. 269. — Ueber Torfstreu und den Wert des Torfstreudüngers. 270. — Parlaments- und Vereinsberichte. 272. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 273. — Professor Konstantin Hoffmann †. 274. — Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung. 274. — Ferienaufenthalt auf dem Lande für unsere Stadtjugend. 275. — Harzgewinnung in Deutschland. 275. — Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln. 276. — Waldbrände. 276. — Marktberichte. 276. — Brief- und Fragekasten. 277. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 278. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 279. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 280. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 280 — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 281. — Chronik des Weltkrieges. 281. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 283. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Am Sonntag, dem 2. April d. Js., starb sanft nach etwa vierwöchiger Krankheit im Marienhospital auf dem Venusberg bei Bonn unser hochverehrter Chef, (402

der Königliche Forstmeister

Herr Professor **Hoffmann,**

im Alter von 68 Jahren.

Mit ihm ist ein mit vorzüglichen Geistesgaben ausgestatteter Forstmann, der nur seinen Pflichten lebte, dahingeschieden. Im Dienst der erste und der letzte, war er seinen Untergebenen ein leuchtendes Vorbild treuer Pflichterfüllung.

Wir betrauern in dem Heimgegangenen nicht nur einen gerechten, wohlwollenden Vorgesetzten, sondern auch einen treumeinenden, helfenden Berater in jeder Angelegenheit.

Sein Andenken wird von uns stets treu und ehrlich bewahrt werden,

Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Kottenforst, Bez. Cöln.

I. A.: **Lödorf.**

Nachruf.

Am 7. April 1916 starb nach arbeitsreicher Tätigkeit unser langjähriger Vorgesetzter,

Herr Königlicher Forstmeister **Krueger,**

im 67. Lebensjahre. (409

Fast 20 Jahre wirkte er in hiesiger Oberförsterei. Dem Staate ein diensteifriger, unermüdlicher Beamter, uns ein gütiger, humaner Vorgesetzter. Durch seine edle, vornehme Gesinnung wird er uns unvergeßlich bleiben.

Ein grüner Bruch auf sein Grab.

Die Beamten der Oberförstsrei Zobten a. Berge.

Am 2. April d. Js. starb den Heldentod bei einem Sturmangriff unser inniggeliebter, hoffnungsvoller Sohn und Bruder

Josef Weyer,

Leutnant d. R. im Märkischen Infanterie-Regiment Nr. 48, Ritter des Eisernen Kreuzes, im Alter von 22 Jahren.

In tiefem Schmerz:

Fritz Weyer, Kgl. Revierförst.
Frau Kath. Weyer, geb. **Müller.**
Wilh. Weyer, Feldwebel Res.-Jäg.-Batl. Nr. 11, im Felde.
Auguste Weyer.
Fritz Weyer. (407

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hauptmann beim Stabe des 1. Jäger-Bataillons Fritz Webel in Görlitz, zurzeit im Felde, ein Sohn.

Dem Oberförster Rassow in Tarnow eine Tochter.

Dem Forstassessor Zimmermann in Heidelberg, zurzeit Oberleutnant im Jäger-Bataillon Nr. 14, eine Tochter.

Sterbefälle:

Pfeifer, Forstassessor in Braunschweig.

Neumann, Kgl. Hegemeister a. D. in Neuhaus.

Bärenfänger, Kgl. bayer. Forstwart a. D. in Forstenried.

Franke, Fürstl. Forstaufseher in Forsthaus Vorstlerbrnk.

Schwarz, Luna, Oberförsterwitwe in Stuttgart.

Thon, Oberförstergattin in Schierokau (Ober-Schlesien).

Hanna, Tochter des Königl. Försters V. Mahnkopf in Gusen, Bezirk Magdeburg.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Erholungsaufenthalt

f. 2 kr. Schwestern **gesucht.** Naheres erb. an die **Schwesternstation** in **Spremberg-Slamen, Nied.-Lausitz,** Bergstr. 8. (383

Ferienaufenthalt

gesucht in Familien auf dem Lande, im Gebirge und an der See (bei Landwirten, Geistlichen, Lehrern, Oberforstern, Förstern, Ärzten usw.) **für ältere Schüler höherer Lehranstalten** zur Erholung und körperlichen Betätigung in den Sommerferien. Erwünscht ist die Unterbringung mehrerer Schüler in **einer** Familie (Nachhilfeunterricht wird durch die Pflegltnge auf Wunsch erteilt). Angebote mit Preisangabe erbittet **Berliner Beamten-Vereinigung, Berlin NW 6,** Luisenstr. 33—34. (405

Ein im Felde stehender Forstmann **sucht** für seine Frau einen netten

Aufenthaltsort

in einem schönen Forsthause gegen Entschädigung unter Familienanschluß. Offert. unter „Trautes Heim" 392 beford. d. Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (303

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Stendal-Röxe,** Lüderitzer Straße 30.

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle hohen Preis. (370

Robert Becker, Cobbel, Kr. Wolmirstedt.

Kaufen jeden Posten (399

Eichen- und Fichtenlohe,

alte und neue Ernte, auch

alte eich. Stämme od. jge. Bäume

zur Gerbstoffgewinnung. Offerten erbittet **Lederfabrik Barth i. P.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jager-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt

Nr. 17. **Neudamm, den 23. April 1916.** **31. Band.**

Zur Revierförsterfrage.

Infolge der durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse wird man zweifellos vielfach in Deutschland nach Friedensschluß zu einer Änderung der Forstorganisation kommen müssen. In dem Zeitabschnitt unmittelbar vor dem Kriege hat man zwar mehrfach die Arbeitsgebiete der einzelnen Beamtenklassen etwas abgegrenzt, eine grundsätzliche Lösung der in vielen Bundesstaaten und von verschiedenen Seiten angeregten Fragen ist jedoch nicht erfolgt. Wenn auch Verhandlungen und Erörterungen hierüber bei verschiedenen Gelegenheiten stattgefunden haben, so stand doch die unverhältnismäßig große Zahl der Forstbeamten und vor allem namentlich der Anwärter der Durchführung einer grundsätzlichen Änderung im Wege. Dieses Hindernis haben nun die leider beträchtlichen Feldzugsverluste sowohl bei den Angehörigen und Anwärtern der Oberförsterlaufbahn, wie auch bei denen des Försterberufes beseitigt. Hinzu kommt, daß bei der für Deutschland erfreulicherweise fortgesetzt günstigen Kriegslage mit dem Erwerb neuen staatlichen Waldbesitzes gerechnet werden muß, wofür dann wiederum neue Beamte gebraucht werden.

Einer unserer Mitarbeiter hat schon in Nr. 1 des laufenden Jahrganges, Seite 7, auf die Notwendigkeit einer Organisationsänderung hingewiesen, und in Nr. 145 auf Seite 255 ist dieselbe Frage abermals behandelt.

Unserer Auffassung nach dürfte man sich auch in Preußen längst vor dem Kriege mit dem Gedanken einer Organisationsänderung vertraut gemacht haben. Die allerdings sehr spät erfolgte Beförderung des preußischen Staatsförsterstandes in die Klasse der mittleren Beamten, die Einrichtung der preußischen Forstlehrlingsschulen und die Schaffung der Forstschreiberstellen mit Ausstattung des Kalkulaturattestes lassen wenigstens darauf schließen, daß man längst daran gedacht hat, den immer noch so bezeichneten „Forstschutzdienst" des Försterstandes mehr und mehr in einen solchen der Führung der Betriebsgeschäfte umzuwandeln. Die seit einer Reihe von Jahren erfolgte starke Einschränkung der Zahl der Anwärter für den preußischen Staatsförsterberuf weist ebenfalls darauf hin, daß man sicher beabsichtigt hat, die Zahl der Försterstellen zu verringern, d. h. den Pflichtenkreis des Einzelnen zu vergrößern.

Auch rein geldliche Gesichtspunkte müssen zu einer solchen Organisationsänderung drängen. Mit der Aufbesserung aller Beamten sind auch die Gehälter der Oberförster sehr erheblich ge-

Hosted by Google

stiegen. Hingegen ist leider die Gehaltsaufbesserung der Angehörigen des Försterstandes immer wieder verschoben worden, bis endlich kurz vor Beginn des Krieges Aussicht vorhanden zu sein schien, auch hier bisher Versäumtes nachzuholen. So wird denn nach glücklicher Beendigung des Krieges in Preußen eine der ersten und wichtigsten Beamtenfragen die einer ausreichenden Besoldung des Staatsförsterstandes sein müssen. Nach endlicher und gerechter Regelung der Besoldungsfrage wird der preußische Staatsförster für den gewöhnlichen Forstschutzbeamten zu teuer, und naturgemäß wird man dazu kommen müssen, diese längst besser vorgebildeten und endlich auch besser bezahlten Kräfte durch Vergrößerung ihres Wirkungskreises und durch Übertragung wichtigerer Arbeiten zweckmäßiger auszunutzen als bisher. Daß beides durchführbar ist, haben die Verhältnisse während der Kriegszeit genugsam bewiesen. In sehr vielen Fällen haben ältere Förster während der Abwesenheit der Oberförster die Revierverwaltung übernommen und zufriedenstellend durchgeführt; unseres Wissens haben sich Schwierigkeiten infolge dieser Vertretungen nicht ergeben. Der Beweis dafür, daß der preußische Staatsförsterstand größeren Aufgaben, wie er sie bis jetzt zu erfüllen hatte, durchaus gewachsen ist, erscheint uns somit erbracht.

Auch in den Kreisen der preußischen Verwaltungsbeamten beginnt man sich jetzt mit der Frage einer Organisationsänderung zu beschäftigen, und man hört von dieser Seite Stimmen, die sich für die Schaffung eines Revierförstersystems aussprechen. So ist ein bemerkenswerter Beitrag zu dieser Frage unlängst in der forstlichen Wochenschrift „Silva“ unter dem Titel „Ein neues Revierförstersystem“ von Regierungs- und Forstrat Trebeljahr erschienen.

Der Verfasser beginnt seine Ausführungen mit der alten Klage, daß in Preußen der Oberförster zu sehr mit Schreibwerk belastet sei und dadurch zu wenig in den Wald komme, deshalb habe man Abhilfe durch Schaffung der verantwortlichen Forstschreiberstellen gesucht. Leider aber sei eine wesentliche Entlastung der Oberförster auch durch diese Einrichtung bisher nicht erwirkt worden. Im wesentlichen liege das daran, daß die Forstschreiberstellen immer nur übergangsweise besetzt wären; die Posten müßten also begehrenswerter gemacht werden, denn blieben diese Hilfskräfte länger auf ihrer Stelle, so könnte eine ganze Anzahl von Betriebsgeschäften, deren Ausführung jetzt den Oberförstern obliegt, sehr wohl geeigneten Angehörigen des Försterstandes übertragen werden. Verfasser äußert sich in dem erwähnten Aufsatz weiter folgendermaßen:

Meine Vorschläge zur Entlastung des Oberförsters von Bureauarbeit und mechanischen Betriebsgeschäften, sowie zur Ersparung von geschulten Beamten sind nun folgende:

Der Umfang der Oberförstereien wird etwas vergrößert. Dem Bureau des Oberförsters steht ein im Bureaudienst geübter Revierförster vor, dem weitere Hilfskräfte nach Bedarf beigegeben werden. Der Revierförster führt das Bureau mit weitgehender Verantwortlichkeit ähnlich, wie der Kreissekretär das Landratsbureau. Er kann auch mit Schlagabzählungen, mit Abhaltung kleinerer oder unwichtiger Holzverkäufe beauftragt werden. Der Oberförster ist für den Wirtschaftsbetrieb im Walde in weitgehendem Maße verantwortlich.

Ich will das noch etwas weiter ausführen. Der Revierförster führt das Tagebuch, ordnet die Akten, prüft und bescheinigt die Belege, wie es heute für den verantwortlichen Forstschreiber vorgeschrieben ist, fertigt Tabellen, Holzverkaufsverhandlungen und dergleichen, bearbeitet die Statistik, führt das Kontrollbuch und den tabellarischen Teil des Hauptmerkbuchs, alles mit voller Verantwortlichkeit. Daneben nimmt er nach Anweisung des Oberförsters Verhandlungen auf, entwirft Verfügungen, Berichte, Verpachtungsverhandlungen und anderes mehr. Mit einem Worte, er steht dem Oberförster zur Seite, wie der Gerichtssekretär dem Amtsrichter, der Kreissekretär dem Landrat, der Regierungssekretär dem Forstrat.

Um diese Arbeiten bewältigen zu können, erhält der Revierförster eine oder mehrere Hilfskräfte, nötigenfalls auch einen Beamten mit Kalkulaturattest.

Bezüglich der Beteiligung der Revierförster an äußeren Betriebsgeschäften ist von vornherein eine genaue Instruktion und Abgrenzung erforderlich, sonst könnte die Einrichtung darauf hinauslaufen, daß der Oberförster alles auf den Revierförster abwälzt und selbst nur den Jagdbetrieb erledigt. Bezüglich der Schlagabnahme ist meines Erachtens dem Revierförster nur die Abzählung der einzelnen Holznummern zu übertragen, also die Feststellung, ob das Schlagergebnis nach Nummer, Sortiment, Holzart usw. den Eintragungen in der Tabelle entspricht. Der Oberförster hat dagegen den Schlag auf richtige Aushaltung, Sortierung, auf richtige Maße, auf gehöriges Aufhauen verdächtiger Äste usw. zu prüfen. Der Revierförster schreibt unter die Tabelle: „Abgezählt, am ...., der Oberförster: „abgenommen, den ...“ Ich hätte auch kein Bedenken dagegen, daß der Oberförster hin und wieder statt den Revierförster einen geeigneten Hilfsbeamten mit der Abzählung des Schlages beauftragt, die Abnahme im obigen Sinne muß er aber unter allen Umständen selbst besorgen. Ferner würde dem Oberförster vorzuschreiben sein, daß er einige Schläge, und zwar besonders Totalitätshiebe, nicht nur abnimmt, sondern auch abzählt. Bei den Totalitätshieben ist das Abzählen das wenigste, die Wege sind das meiste. Diese Wege bedeuten aber keine Zeitverschwendung, sie führen den Ober-

Hosted by Google

förster in erwünschter Weise im Revier herum. Es kommt hinzu, daß Unregelmäßigkeiten, wenn überhaupt, in erster Linie bei Totalitätshieben zu befürchten sind. Ein Vermerk im Hauungsplan würde zu besagen haben, in welchem Umfange der Oberförster die Abzählung selbst vorzunehmen hat. Dabei dürfen aber nicht etwa einzelne Nummern des Hauungsplanes von vornherein bezeichnet werden, denn in diesem Falle könnte sich der Belaufsbeamte darauf einrichten. Der Vermerk könnte z. B. etwa lauten: der Oberförster hat selbst abzuzählen: 3 Schläge, 10 Durchforstungen, 70 Prozent des Totalitätsanfalles.

Außerdem könnte der Revierförster mit der Abhaltung von kleineren Brennholzversteigerungen, von Grasverkaufsterminen und dergleichen beauftragt werden. Viel weiter würde ich darin aus dem schon angedeuteten Grunde aber nicht gehen. Unbedingt verboten werden muß es, daß sich der Oberförster durch den Revierförster beim eigentlichen Forstwirtschaftsbetriebe — Hauungen, Schlagauszeichnungen, Durchforstungen, Kulturen, Meliorationen usw. — irgendwie vertreten läßt. Hier hat er neben dem Belaufsförster allein zu wirken, und zwar mit voller Verantwortlichkeit. Nach Entlastung in der dargelegten Weise hat er hierzu Zeit; er kann nun für alle Versäumnisse zur Rechenschaft gezogen werden. — — —

Auch wir würden selbstverständlich eine neue Organisation wünschen, die den Försterstand mehr befriedigt als die jetzige; aber keine solche, die nur eine Anzahl Angehöriger des in seiner Ausbildung vollständig gleichwertigen preußischen Staatsförsterstandes aus ihrem jetzigen Pflichtenkreis heraushebt, sondern in der der ganze Stand als solcher wirklich mit Arbeiten beschäftigt wird, die er seiner Vorbildung nach durchweg zu leisten befähigt ist, und das auf die Gefahr hin, daß wirklich durch Vergrößerung der Förstereibezirke eine Einschränkung der Zahl der etatmäßigen Stellen erfolgt, was ja durch die bedauerlichen Kriegsabgänge, durch den Erwerb neuen forstlichen Besitzes und vor allem auch durch die längst durchgeführte, sehr bedeutende Einschränkung in der Zahl der Anwärter ermöglicht werden kann. Es würde damit auch dem berechtigten Streben der Förster nach einer Erweiterung ihrer Stellung Genüge getan; denn es ist kein Geheimnis, das wir mit der Behauptung aussprechen, daß sich der preußische Försterstand längst über den Pflichtenkreis, der ihm mit der Dienstinstruktion von 1868 gezogen wurde, hinausgewachsen fühlt, und gewiß nicht zum Schaden des Waldes. Hand in Hand mit einer derartigen Neugestaltung müßte natürlich eine angemessene Erhöhung der Besoldung und wohl auch eine endgültige Regelung des Militärverhältnisses gehen, das gleichfalls für alle Angehörigen der preußischen Försterlaufbahn gleichmäßig sein müßte und vor allem den gelernten Forstmann auf nicht zu lange Zeit seinem eigentlichen Berufe entziehen sollte.

Es kommen neue Zeiten, und sie werden selbst nach einem glorreichen Siege Deutschland nicht leicht werden. Infolge Teuerung der Lebensverhältnisse wird überall sparsam gewirtschaftet werden müssen. Von Ersparungen an der Besoldung kann im preußischen Staatswalde nirgends die Rede sein, im Gegenteil. Das einzige Mittel zu Abstrichen ist und bleibt eine Verringerung der Zahl der Beamten, und das kann auch errreicht werden durch eine vollständigere Ausnutzung der Leistungsfähigkeit aller, namentlich jener der längst mit guter Fachbildung ausgestatteten mittleren Beamten. Das sind die Grundsätze, die unserer Auffassung nach auch für die preußische Staatsforstverwaltung bestimmend werden müssen. Vorschläge, wie das Ziel am besten zu erreichen ist, werden nicht nur unsern Leserkreis interessieren, sondern auch der Allgemeinheit Nutzen bringen. Wir regen daher einen Meinungsaustausch über dieses Thema an und haben mit vorstehendem unter Mitteilung der Ansichten des Forstrats Trebeljahr die Auseinandersetzung in die Wege geleitet.

Die Schriftleitung.

Die Veränderungen des Grundbesitzes der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1914.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Abgeordnetenhause die Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1914 zugehen lassen, nebst einer Denkschrift über die Grundstückserwerbungen und Veräußerungen, deren Wert im einzelnen Falle 100000 ℳ überstiegen hat.

Durch Kauf sind erworben worden 9163 ha. Der Kostenaufwand hierfür beträgt 3922372 ℳ, durchschnittlich 428 ℳ für 1 ha.

Die größte Fläche entfällt auf den Regierungsbezirk Marienwerder mit 4227 ha. Auch Köslin hat einen stattlichen Zuwachs zu verzeichnen, denn er beläuft sich auf 2605 ha. Der höchste durchschnittliche Einheitspreis ist im Regierungsbezirk Minden erreicht worden, denn er hat (allerdings nur für die kleine Fläche von 0,180 ha) die Höhe von 13926 ℳ erreicht. Keinerlei Veränderungen haben sich in den Regierungsbezirken Königsberg und Sigmaringen vollzogen, auch nicht im Wege des Tausches oder der Zusammenlegung oder aus anderweitigen Gründen. Der niedrigste Durchschnittspreis ist im Regierungsbezirk Marienwerder gezahlt worden, nämlich 187 ℳ für 1 ha.

Hosted by Google

Der Abgang durch Verkauf beläuft sich auf 1034 ha mit einem Durchschnittserlös für 1 ha von 4195 ℳ und einer Gesamteinnahme von 4337474 ℳ.

Hinsichtlich des höchsten Durchschnittspreises ist Potsdam anzuführen, wo 69 ha 2471055 ℳ, durchschnittlich für 1 ha 35659 ℳ erbracht haben. In einem Einzelfall haben hier 2,64 ha den Erlös von 449055 ℳ ergeben*), was einem Durchschnittspreise von 170097 ℳ für 1 ha entspricht. In zweiter Linie kommt der Regierungsbezirk Düsseldorf, wo der Durchschnittspreis für 1 ha 17265 ℳ erreicht hat, in einem Einzelfalle bei einer 7 ha großen Fläche 4 ℳ je Quadratmeter oder 40000 ℳ für 1 ha.

Größere Flächen sind verkauft worden in den Regierungsbezirken Cassel und Posen, wo 349 bzw. 323 ha abgestoßen wurden.

Aus der Gegenüberstellung der 9163 ha großen Ankaufs- und der 1034 ha großen Verkaufsfläche ergibt sich ein durch Kauf herbeigeführter Zuwachs von 8129 ha.

Eigentumsverschiebungen haben durch Tausch die Flächengröße steigernd gewirkt, denn einem Abgang von 135 ha steht ein Zugang von 239 ha gegenüber, was ein Mehr von 104 ha ergibt.

Ebenfalls haben Zusammenlegung und Auseinandersetzung einen Flächenzuwachs gebracht, denn dem Zugang von 705 ha steht nur ein Abgang von 248 ha gegenüber.

Die Gesamtfläche des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung hat Ende März 1915: 3051679 ha betragen und zeigt in der Zeit vom Jahre 1867 bis Ende März 1915 eine Vermehrung von 446251 ha als reiner Zugang.

Wie bereits angegeben ist, hat die der Nachweisung angelegte Denkschrift nur die Grundstückserwerbungen für das Jahr 1914 erwähnt, deren Wert im einzelnen Falle 100000 ℳ überstiegen hat.

A. Erwerbungen.

Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Die zum Rittergute Sypniewo im Kreise Flatow gehörigen, 144,3323 ha großen Waldflächen von Jasdrowo und Eziskowo sind mit den Holzbeständen und Gebäuden wegen ihrer günstigen Lage zur Oberförsterei Lutau und wegen ihres guten Waldzustandes zu dem als angemessen zu erachtenden Preise von 185 000 ℳ für die Staatsforstverwaltung angekauft. Der größte Teil der Fläche ist dem Holzboden der Oberförsterei Lutau zugelegt; die Gebäude und ein Teil der Nichtholzbodenflächen sind an einen Waldarbeiter verpachtet, während die übrigen Nichtholzbodenflächen durch Verkauf des Grases und Torfes genutzt werden.

Regierungsbezirk Potsdam.

2. Das 0,2072 ha große Grundstück Berlin-Grunewald, Hagenstraße 35, ist zum angemessenen Preise von 110 000 ℳ angekauft.

3. Der von der Oberförsterei Alt-Placht völlig umschlossene, zum Gute Annenwalde gehörige Wald, der sogenannte „Brand", von 134,8971 ha Größe ist mit den Holzbeständen für den seinem Werte entsprechenden Preis von 220 000 ℳ angekauft und dem Holzboden der Oberförsterei Alt-Placht zugelegt worden.

*) Siehe unter Potsdam.

Regierungsbezirk Frankfurt.

4. Die Landgesellschaft „Eigene Scholle" in Frankfurt hat den zum früheren Rittergute Hohen-Carzig gehörigen Waldteil, der mit der Oberförsterei Steinspring zusammenhängt, und einige kleine in diesen Wald einschneidende Ackerparzellen dem Forstfiskus zum Kaufe angeboten. Dem Antrage wurde im allgemeinen Landeskulturinteresse zur Verhinderung der Waldverwüstung entsprochen. Der Kaufpreis von 124 925,78 ℳ ist den Verhältnissen entsprechend. Die 234,0077 ha große Ankaufsfläche ist der Oberförsterei Steinspring zugelegt. Sie besteht zum größten Teil aus Holzboden, im übrigen aus Wegeflächen.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Ein 249,8556 ha großer Teil des zum Rittergute Wulflatzke im Kreise Neustettin gehörigen Waldes ist für den Forstfiskus angekauft und dem Holzboden der Oberförsterei Groß-Born zugelegt. Der Kaufpreis von 186 586 ℳ ist angemessen.

6. In den Gemarkungen Balsdrey und Stolzenberg im Kreise Schivelbein sind Ödlandflächen in einer Gesamtgröße von 416,2207 ha zum angemessenen Preise von 249 140 ℳ angekauft. Die Ankaufsfläche ist — abgesehen von einer kleinen Nichtholzbodenfläche — dem Holzboden der Oberförsterei Karnkewitz zugelegt. Die Fischerei auf einer kleinen Wasserfläche ist an den Förster in Balsdrey verpachtet; die Jagd ist zum Teil verpachtet, zum Teil wird sie verwaltet. Die Wiese ist zur einjährigen Grasnutzung verpachtet.

7. Ein Teil des Rittergutes Altstüdnitz und einige damit im Zusammenhang liegende andere Grundstücke in einer Gesamtgröße von 1146,4674 ha sind mit den Gebäuden und Holzbeständen für die Staatsforstverwaltung für den angemessenen Preis von 741 500 ℳ erworben, um die drohende Waldverwüstung zu verhindern. Die angekaufte Fläche ist der Oberförsterei Neuhof zugelegt. Der größte Teil der Fläche ist Holzboden, der — soweit er nicht schon bestanden ist — aufgeforstet werden wird. Ein Teil der Gebäude und der Nichtholzbodenflächen ist für eine später in Jacobsdorf zu errichtende Försterstelle ausersehen, bis dahin aber verpachtet. Ein anderer Teil der Gebäude und der Nichtholzbodenflächen ist zur Errichtung einer Waldarbeiterstelle bestimmt, während der Rest der Nichtholzbodenflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist. Die Fischerei in den miterworbenen Wasserstücken ist verpachtet. Die Jagdnutzung ist auf einem großen Teile der Fläche auf den Forstfiskus übergegangen und in Verwaltungsbeschuß genommen. Auf dem Rest der Fläche ist die Jagd zurzeit mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jacobsdorf verpachtet; sie wird später teilweise mit dem forstfiskalischen Eigenjagdbezirk verbunden, teilweise aber auch in der bisherigen Weise verpachtet werden.

Regierungsbezirk Breslau.

8. Von der Landbank in Berlin sind die an der Westgrenze der Schutzbezirke Grochowe und Polnisch-Mühle der Oberförsterei Kuhbrück liegenden Waldparzellen des Ritterguts Groß-Zauche

Hosted by Google

(einschließlich einer kleinen Wiese) von 185,5779 ha Größe zu dem ihrem Werte entsprechenden Preise von 260 000 ℳ angekauft und dem Holzboden der Oberförsterei Kuhbrück zugelegt.

B. Veräußerungen.

Regierungsbezirk Potsdam.

9. An den Kommerzienrat Marlier in Berlin-Lichterfelde wurde auf seinen Wunsch aus den Jagen 92 und 102 der Oberförsterei Potsdam ein am Wannsee gelegenes Grundstück von 2,6415 ha Größe zum angemessenen Preise von 449 055 ℳ verkauft, da der Veräußerung Bedenken nicht entgegenstanden.

Regierungsbezirk Cassel.

10. Die Distrikte 198 bis 201 der Oberförsterei Burgjoß von zusammen 87,9871 ha Größe und die Distrikte 46 bis 56 (einschl. eines Weges am Rande des Distrikts 57) derselben Oberförsterei von zusammen 180,9388 ha Größe sind an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Anlegung eines Truppenübungsplatzes bei Bad Orb für das 18. Armeekorps verkauft worden. Die Kaufgelder von 288 878 ℳ bzw. 417 859 ℳ sind angemessen.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

11. Das Wilhelm-Heinrichswerk zu Düsseldorf hat gebeten, ihm zur Sicherung seines Eisenbahnanschlusses das 7,0626 ha große Jagen 127 der Oberförsterei Benrath zu verkaufen. Da der gebotene Preis von 4 ℳ je Quadratmeter angemessen war und der Verkauf des Jagens infolge seiner abgelegenen Lage für die Forstverwaltung wünschenswert war, ist dem Antrage entsprochen.

Das Testament des Kriegsteilnehmers.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth.**

Nach der Vorschrift des § 2231 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Testament in „ordentlicher Form" errichtet werden 1. vor einem Richter oder Notar, 2. „durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung." Die Form unter Nr. 2 nennt man das „eigenhändige Testament." Diese Form des eigenhändigen Testaments steht natürlich dem Kriegsteilnehmer wie jedem anderen Deutschen offen. Dabei ist besonders wichtig, daß nach der Rechtsprechung ein eigenhändiges Testament auch in Briefform errichtet werden kann. Denn gerade für den in Feindesland befindlichen Kriegsteilnehmer wird es vielfach das Natürliche sein, daß er seinen letzten Willen in einem an seine Angehörigen gerichteten Briefe kundtut. Hier ist nun die praktisch wichtige Frage aufgetaucht, ob die vom Gesetz geforderte Unterschrift den Familiennamen enthalten muß oder ob der Vorname genügt. Diese Frage kam zur gerichtlichen Entscheidung, als Briefe eines gefallenen Vizefeldwebels vorgelegt wurden, in denen letztwillige Anordnungen getroffen waren und die die Unterschrift trugen: „Euer Sohn und Schwager Fritz" und „Dein treuer Fritz". Das Amtsgericht und auch das Kammergericht wollte diese Briefe nicht als Testament anerkennen. Das Reichsgericht hat aber in der Entscheidung vom 5. Juli 1915 diese Ansicht für unrichtig und die Briefe als gültiges Testament erklärt, und zwar mit folgender Begründung: In den Briefen hat der Gefallene, und zwar in den vor der Unterschrift stehenden Teilen, seine genaue Feldadresse mitgeteilt und in dieser auch seinen Familiennamen angegeben. Man kann daher aus den Briefen ohne weiteres entnehmen, daß der Vizefeldwebel Fritz M. der Schreiber ist. Da das Gesetz besondere Vorschriften über die Form der Unterschrift nicht aufstellt und es üblich ist, Briefe an nahe Angehörige — die Briefe waren an die Eltern und die Braut gerichtet — nur mit dem Vornamen zu unterzeichnen, so ist hier das Erfordernis der Unterschrift für gewahrt zu erachten.

In einem später entschiedenen Falle hat das Kammergericht sich der vom Reichsgericht ausgesprochenen Ansicht nicht nur angeschlossen, sondern es ist noch weiter gegangen. Es handelte sich um einen Brief, der nur die Unterschrift „Heinrich" (als Vorname) enthielt, ohne daß der Familienname aus dem Briefe ersichtlich war. Der Brief war an eine „Anna" gerichtet und enthielt die Erbeinsetzung der Tochter der Anna, namens Erna, auf die Hälfte des Nachlasses. In diesem Falle hat sich das Kammergericht in dem Beschlusse vom 23. September 1915 dahin ausgesprochen: Es ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Brief den vollen Familiennamen des Schreibers überhaupt enthält. Die Unterschrift mit dem Vornamen genügt, wenn man nur durch Beweiserhebung feststellen kann, wer der Briefschreiber ist. Auch ist nicht erforderlich, daß der Brief an nahe Angehörige gerichtet ist.

Diese Entscheidungen sind geeignet, den von Kriegsteilnehmern letztwillig ausgesprochenen Anordnungen in weitem Maße Wirksamkeit zu verschaffen. Anderseits bestehen aber gegen diese Rechtsprechung auch gewisse Bedenken, auf die Professor Endemann in der Deutschen Juristenzeitung von 1916 S. 32 ff. hinweist. Vor allem besteht die Gefahr, daß Briefe, die der Erblasser vielleicht mehr „so hingeschrieben" und nicht ernsthaft als Testament gemeint hat, demnächst doch von den Behörden als Testament aufgefaßt und behandelt werden. Ferner müssen auch die Empfänger solcher Briefe recht vorsichtig sein. Sind es Testamente, so müssen sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift (Bürgerl. Gesetzb. § 2259) nach dem Tode des Erblassers durch den Besitzer an das Nachlaßgericht abgeliefert werden. Eine Vernichtung des Briefes könnte als Urkunden-Unterdrückung bestraft werden.

Außer der Form des eigenhändigen Testaments stehen den Kriegsteilnehmern noch andere Formen der Testamentserrichtung offen. „Im Felde" sind für die Aufnahme des Testaments die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte zuständig (Gesetz vom 28. Mai 1901). Im wesentlichen gelten für solche Testamente dieselben Vorschriften,

Hosted by Google

wie für die vor dem Amtsrichter errichteten. Doch besteht ein erheblicher Unterschied: Der Amtsrichter muß zur Testamentserrichtung entweder einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zuziehen. Zieht er Zeugen zu, so sollen diese volljährig sein. Bei den vor dem Kriegsgerichtsrat (Oberkriegsgerichtsrat) errichteten Testamenten dürfen dagegen Minderjährige als Zeugen zugezogen werden. Dies ist wichtig, da viele Soldaten noch minderjährig sind. Auch diese können also Zeugen sein. — Der Ausdruck „im Felde" bedeutet nicht, daß die Truppen in Feindesland stehen müssen. Die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1901 gelten vielmehr: 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Teile des Heeres; 2. für die Besatzung eines festen Platzes, solange er vom Feinde bedroht ist.

Weiter bestimmt § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, daß in Kriegszeiten oder während des Belagerungszustandes alle dem aktiven Heer angehörigen Personen „privilegierte militärische" Testamente errichten können. Zum aktiven Heer gehören außer den eigentlichen Soldaten auch die Militärärzte, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militärverwaltung. Auch Landwehr- und Landsturmleute gehören zum aktiven Heer, ebenso Kriegsfreiwillige.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Mai 1874 in § 44 sind: 1. Die Befugnis zur Errichtung privilegierter militärischer Testamente beginnt für die betreffenden Personen von der Zeit, wo sie ihre Standquartiere oder, falls ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen haben oder in ihnen angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geiseln haben diese Befugnis, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegierte militärische Testamente sind in gültiger Form errichtet: a) wenn sie von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind; b) wenn sie von dem Erblasser zwar nicht selbst geschrieben, aber eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnet sind; c) wenn von einem Kriegsgerichtsrat oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrats oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Erblassers eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Erblasser vorgelesen, sowie von dem Kriegsgerichtsrat oder Offizier und den Zeugen, beziehentlich von den Kriegsgerichtsräten oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die Kriegsgerichtsräte oder Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden. — Es ist wohl zu beachten, daß die Form unter 2a (eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament) keineswegs dem eigenhändigen Testament des Bürgerlichen Gesetzbuches, das oben besprochen worden ist, entspricht. Denn das eigenhändige Testament des Bürgerlichen Gesetzbuches erfordert die Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung. Bei dem privilegierten militärischen Testament ist beides nicht erforderlich. Ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Zettel ohne Ort- und Zeitangabe entspricht den Erfordernissen des militärischen privilegierten Testaments. Ferner besteht noch ein anderer wichtiger Unterschied: Nach besonderer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 2247) können Minderjährige ein eigenhändiges Testament nicht errichten. Für das privilegierte militärische Testament gilt diese Vorschrift nicht; ein solches Testament kann auch von minderjährigen Personen errichtet werden.

Auch bei der Form b ist die Angabe von Zeit und Ort nicht erforderlich. Ist aber bei einer der beiden Formen (a und b) die Zeit der Errichtung angegeben — was natürlich statthaft und zweckmäßig ist —, so gilt, bis zum Beweise des Gegenteils, die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit dieser Angabe.

Bei der Form 2c ist besonders zu beachten, daß nur die Vorlesung, nicht aber die Unterschrift des Erblassers vorgeschrieben ist. Dies unterscheidet das in der Form 2c errichtete Testament von dem Testament, das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vor dem Amtsrichter oder nach dem Gesetz vom 28. Mai 1901 vor dem Kriegsgerichtsrat (Oberkriegsgerichtsrat) errichtet worden ist.

Die eigenhändigen Testamente des Bürgerlichen Gesetzbuches, desgleichen die in den Formen 2 a und 2 b errichteten Testamente sind Testamente in „privater Form". Dagegen sind die nach der Form 2c errichteten Testamente — und selbstverständlich die vor dem Amtsrichter oder dem Kriegsgerichtsrat (Oberkriegsgerichtsrat) nach dem Gesetz vom 28. Mai 1901 errichteten — „öffentliche Urkunden". Dies hat eine besondere Bedeutung für das Grundbuchrecht. Soll eine grundbuchliche Umschreibung auf den Erben erfolgen, so genügt dazu regelmäßig die Vorlage eines in öffentlicher Form errichteten Testaments (nebst der Eröffnungsverhandlung). Ein in privater Form errichtetes Testament genügt dagegen nicht; vielmehr muß dann ein „Erbschein" beigebracht werden.

Für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten — öffentlichen wie eigenhändigen — Testamente und für die nach dem Gesetz vom 28. Mai 1901 errichteten Testamente besteht eine Zeitgrenze der Gültigkeit nicht. Wohl aber ist für die privilegierten militärischen Testamente (oben Formen 2 a bis c) bestimmt, daß sie hinfällig werden, wenn nach einem Jahre der Erblasser noch lebt. Das Jahr rechnet aber nicht von der Errichtung, sondern von dem Tage an, an dem der Truppenteil, zu dem der Erblasser gehörte, demobil gemacht ist oder der Erblasser aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören oder als Kriegsgefangener oder als Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist. Stirbt der Erblasser innerhalb des Jahres, so ist das Testament wirksam und bleibt wirksam. Stirbt er innerhalb des Jahres nicht, so fällt das Testament von selbst fort, auch ohne daß der Erblasser es zu widerrufen braucht — was ihm jedoch natürlich freisteht. Der Lauf der Jahresfrist wird gehemmt durch anhaltende Un-

Hosted by Google

fähigkeit des Erblassers zur Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verfügung (z. B. durch schwere Krankheit).

Eine gewisse Schwierigkeit kann bei der Eröffnung der Testamente von Kriegsteilnehmern entstehen. Das Nachlaßgericht hat nach den gesetzlichen Vorschriften (Bürgerl. Gesetzb. § 2360) die Eröffnung vorzunehmen, „sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt." Diese Kenntnis wird in gewöhnlichen Zeiten regelmäßig durch Beibringung einer standesamtlichen Sterbeurkunde erlangt werden. Bei gefallenen Kriegsteilnehmern werden naturgemäß vielfach amtliche Sterbeurkunden nicht beizubringen sein. Es müssen dann andere Nachweise für genügend erachtet werden, um das Nachlaßgericht zur Eröffnung des Testaments zu berechtigen und zu verpflichten. Zum Beispiel werden Nachrichten des Feldwebels oder des Führers der betreffenden Kompagnie an Angehörige über den Tod des Kriegsteilnehmers genügen, um dem Nachlaßgericht die „Kenntnis" des Todes des Erblassers zu vermitteln.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Anbau des Walnußbaumes.

Allgemeine Verfügung Nr. I 19 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IA IIe 5438 — III 8430.

Berlin, 7. März 1916.

Durch den infolge des Krieges stark erhöhten Bedarf an Nußbaumschafthölzern und die dadurch herbeigeführte Steigerung der Nußbaumholzpreise sind viele Nußbaumbesitzer veranlaßt worden, ihre Nußbäume, die zu anderer Zeit noch nicht gefällt worden wären, zu fällen. Hierdurch sind die Nußbaumbestände Deutschlands, namentlich im Westen und Süden, stark gelichtet worden. Zur Erhaltung der Nußbaumbestände, die gleichermaßen für die Herstellung von Gewehrschäften und die Möbelfabrikation notwendig wie ihrer Schönheit und ihres Nutzens halber wertvoll sind, ersuche ich deshalb, die Bevölkerung durch die nachgeordneten Behörden und durch die Tages- und Fachpresse auf die Notwendigkeit hinzuweisen, unverzüglich junge Nußbäume in größtmöglichem Umfange anzupflanzen. Ich bin bereit, solche Anpflanzungen nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen vom 29. Dezember 1906 — I B c 8690 — durch die höchstzulässigen Zuwendungen aus Staatsmitteln zu unterstützen. Auch hierauf wird in allen beteiligten Kreisen, namentlich auch bei den Baumschulbesitzern, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen sein. Ich habe die Landwirtschaftskammern ersucht, ebenfalls für die baldmöglichste Anpflanzung von Walnußbäumen in größerem Umfange einzutreten, und stelle ergebenst anheim, sich gegebenenfalls mit ihnen zwecks Verbreitung aufklärender Notizen für die Tages- und Fachpresse in Verbindung zu setzen. Sollten die Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen für Walnußbaumpflanzungen nicht mehr in die diesjährigen wahrscheinlich mit einiger Verspätung eingehenden Sammelanträge aufgenommen werden können, so ersuche ich, die Anträge nachzureichen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

*

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die Anpflanzung von Walnußbäumen ebenfalls in sinngemäßer Weise zu fördern.

Freiherr von Schorlemer.

An die Herren Generalkommissionspräsidenten.

Verfügung vom 14. März 1916, betr. Verrechnung der Reisekosten der in die Ausschüsse zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen seitens der Landesregierung abzuordnenden Staatsverwaltungsbeamten.

Soweit die nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Ausschüsse zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen seitens der Landesregierung abzuordnenden Staatsverwaltungsbeamten überhaupt Anspruch auf Reisekosten aus der Staatskasse haben, sind letztere bei dem Etat derjenigen Verwaltung zu verrechnen, aus dem die Besoldung der betreffenden Beamten gezahlt wird.

Die den Vertrauensmännern, die aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt werden, nach § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu zahlenden Reisekosten fallen dem Fonds der Justizverwaltung zur Last.

Mein, des Ministers des Innern, Erlaß vom 3. September 1879 — veröffentlicht im Min.-Bl. f. d. i. V. von 1880 S. 27 — wird aufgehoben.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Finanzminister. J. A.: Löhlein.
Der Minister des Innern. J. A.: v. Jarotzky.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg.

*

Verpachtung domänen- und forstfiskalischer Fischereinutzungen.

Allgemeine Verfügung Nr. II 2/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. II 1204 — III 1647.

Berlin W 9, 18. März 1916.

Es liegt sowohl im fiskalischen wie im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, daß die Termine zur Verpachtung von Fischereinutzungen, die dem Domänen- und dem Forstfiskus zustehen, in Interessentenkreisen, vor allem in den Kreisen wirklicher Berufsfischer, hinlänglich und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Mit Rücksicht hierauf erscheint es mir zweckmäßig, mit der Bekanntgabe der Verpachtungstermine den Deutschen Fischerei-Verein zu betrauen. Dieser hat sich bereit erklärt, in den für die betreffende Gegend in Betracht kommenden Fachblättern eine Verpachtungs-Bekanntmachung zu veröffentlichen, und ferner den in Frage kommenden, ihm angeschlossenen Fischerei-Vereinen und durch diese ihren Untervereinen Mitteilung von der bevorstehenden Verpachtung zu machen.

Hosted by Google

Der von dem Deutschen Fischerei-Verein gestellten Bedingung gemäß sind ihm die Kosten für die Anzeigen in den erwähnten Fachblättern zu erstatten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach der Geschäftsstelle des Deutschen Fischerei-Vereins, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21, in geeigneten Fällen die erforderlichen Mitteilungen für den bezeichneten Zweck machen, und zwar so zeitig, daß Nachteile, die aus einer zu späten Bekanntmachung des Termines entstehen können, unter allen Umständen vermieden werden. Der Königlichen Regierung bleibt unbenommen, der Geschäftsstelle bestimmte Fachblätter, die zur Aufnahme der Bekanntmachung nach Ansicht der Königlichen Regierung im Einzelfalle geeignet sind, zur Mitberücksichtigung zu empfehlen.

Bei Fischereinutzungen von untergeordneter Bedeutung kann jedoch von einer Mitwirkung des Vereins abgesehen werden. Die Beurteilung und Entscheidung in dieser Hinsicht muß der Königlichen Regierung überlassen bleiben.

Freiherr von Schorlemer.

An alle Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen

Titelveränderungen im Etat der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 20/1916
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 1696.

Berlin W 9, 28. März 1916.

In den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1916 sind bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 2 als „Außerordentlicher Zuschuß zu Kapitel 2 Titel 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw." unter Titel 5 wieder Mittel eingestellt worden. Der Titel „Herstellung von Fernsprechanlagen" hat die Nr. 6 erhalten. J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Übernahme der Abfuhr von Walderzeugnissen durch Königliche Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III 21/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 2552.

Berlin W 9, 5. April 1916.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, den Königlichen Forstbeamten die Übernahme der Abfuhr von Holz- und sonstigen Walderzeugnissen für andere oder die Teilnahme daran, insbesondere auch das Verleihen oder Vermieten des eigenen Gespannes zu solchem Behufe gegen Entgelt ausnahmsweise für die Dauer des Krieges zu gestatten.

An die Königliche Regierung in Oppeln.

*

Abschrift zur Beachtung.

Frhr. v. Schorlemer.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Erlaubniserteilung an die Forstbeflissenen zum Besuch der deutschen Universitäten zwecks weiterer Ausbildung.

Allgemeine Verfügung Nr. III/23 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2204.

Berlin W 9, 7. April 1916.

Solange infolge des Kriegszustandes Vorlesungen an den Preußischen Forstakademien nicht gehalten werden, will ich gestatten, daß in Abänderung der §§ 9 und 21 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908

a) zur weiteren Ausbildung der Forstbeflissenen in den Hilfswissenschaften wie in der Forstwissenschaft und Rechtskunde auch eine deutsche Universität, an der forstliche Vorlesungen gehalten werden, besucht werden darf, jedoch längstens 2 Semester,
b) zu dem im § 21 vorgeschriebenen Studium des Staatsrechtes, der allgemeinen Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft der Besuch einer deutschen Universität auch schon vor dem Bestehen der zweiten Prüfung — frühestens aber nach Beendigung der praktischen Vorbereitungszeit — erfolgen kann.

Die Königliche Regierung wolle Forstbeflissenen, die sich etwa im dortigen Bezirke aufhalten, Kenntnis von vorstehendem Erlasse geben.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Zivildiensteinkommen preußischer Kommunalbeamten, die freiwillig Kriegsdienste leisten.

Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1916.
(Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung S. 50)

Ein auf Lebenszeit angestellter Polizeikommissar und früherer Vizefeldwebel, der bei Ausbruch des Krieges das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte, wurde, da er sich im Frühjahr 1914 mit Genehmigung des Amtsvorstehers der Militärbehörde für den Fall eines Krieges zur Verfügung gestellt hatte, nach ausgesprochener Mobilmachung einem Rekrutendepot überwiesen und am 22. Dezember 1914 zum Offizierstellvertreter befördert. An diesem Tage beschloß der Amtsausschuß, 7/10 seines Militärdiensteinkommens vom 1. Januar 1915 auf sein Zivildiensteinkommen zu verrechnen. Diesen Beschluß beanstandete der Amtsvorsteher als ungesetzlich, wogegen der Amtsausschuß Klage erhob. Der Kreisausschuß wies die Klage zurück, und der Bezirksausschuß bestätigte auf die Berufung des Amtsausschusses den Bescheid des Kreisausschusses mit der Maßgabe, daß die Beanstandung des Amtsvorstehers am 31. März 1915 ihre Wirksamkeit verliere, da der Polizeikommissar vom 1. April 1915 ab zum Feldwebelleutnant befördert sei und sich deshalb von diesem Tage ab die Anrechnung gefallen lassen müsse. Die hiergegen eingelegte Revision des Amtsausschusses hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Sie führte dabei aus:

Der Vorderrichter ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Polizeikommissar

Hosted by Google

als „zum Militärdienst einberufen" im Sinne des § 66 Absatz 1 des Reichsmilitärgesetzes anzusehen sei. Falls diese Annahme richtig wäre, würde ihm darin beizustimmen sein, daß die Einschränkung, wonach denjenigen Kommunalbeamten, die Offiziersbesoldung erhalten, der reine Betrag derselben — als welcher 7/10 der Kriegsbesoldung angesehen wird — auf die Zivilbesoldung angerechnet werden kann, für die Zeit bis zum 1. April 1915 keine Anwendung findet, denn der Polizeikommissar war bis dahin Offizierstellvertreter und bezog als solcher nicht Offiziersbesoldung, sondern erhielt nur Löhnung.

Der Vorderrichter irrt jedoch, wenn er die Bestimmung im § 66 Absatz 1 für anwendbar erachtet. Der Polizeikommissar war im Jahre 1914 nicht mehr wehrpflichtig. Er ist auch nicht nach dem 23. November 1913 infolge freiwilliger Meldung in die Liste des Landsturms eingetragen worden. Sein Eintritt in das Heer nach ausgesprochener Mobilmachung erfolgte daher nicht und konnte nicht erfolgen auf Grund einer ihm obliegenden Dienstpflicht, da eine solche für ihn nicht bestand. Vielmehr ist er in das Heer freiwillig eingetreten, indem er sich im Frühjahr 1914 der Militärbehörde für den Kriegsfall zur Verfügung stellte. Dabei ist es unwesentlich, daß er diese Erklärung vor Ausbruch des Krieges abgegeben hat und nach ausgesprochener Mobilmachung zum Militärdienst einberufen worden ist. Denn diese Einberufung konnte nur erfolgen auf der Grundlage seiner früher abgegebenen Erklärung, daß er freiwillig bereit sei, für den Fall der Mobilmachung im Heere Dienst zu tun. Daß § 66 Absatz 1 auf die nicht mehr wehrpflichtigen, aber freiwillig in das Heer eintretenden Kommunalbeamten nicht Anwendung finden soll, ergibt deutlich die Entstehungsgeschichte des Absatzes 4 des genannten Paragraphen.

Findet somit zwar § 66 Absatz 1 nicht Anwendung, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß der Polizeikommissar infolge seines freiwilligen Eintritts in das Heer nach ausgesprochener Mobilmachung den Anspruch auf Fortzahlung seines Zivildiensteinkommens ganz oder teilweise verloren habe. Dies folgt auch nicht etwa aus der Entstehungsgeschichte des Absatzes 4. Daraus, daß die Vergünstigung in § 66 Absatz 4 nur den Reichs- und Staatsbeamten, nicht auch den Kommunalbeamten im Gesetz ausdrücklich gewährleistet ist, ist nicht zu entnehmen, daß den Kommunalbeamten der Anspruch auf gänzliche Fortzahlung des Zivildiensteinkommens hat abgesprochen werden sollen, falls und soweit er ihnen auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen zustand. Aus der Entstehungsgeschichte des § 66 Absatz 4 ist nur so viel zu entnehmen, daß die nicht mehr wehrpflichtigen, abkömmlichen Kommunalbeamten, welche nach ausgesprochener Mobilmachung freiwillig in das Heer eintreten, ihren Anspruch auf Fortzahlung des Diensteinkommens nicht auf § 66 stützen können; beruht er dagegen auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage, so ist er durch § 66 nicht aufgehoben, sondern unberührt geblieben. Daß in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. September 1914, V 3508 (abgedruckt in der Kommunalen Rundschau, Band VII, Seite 729), auf den sich der Kläger bezieht, eine abweichende Ansicht enthalten wäre, ist aus seinem Wortlaute nicht zu entnehmen. Somit fragt es sich, ob im vorliegenden Falle eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die die Fortzahlung des vollen Zivildiensteinkommens an den Polizeikommissar rechtfertigt.

Wie von dem Kläger nicht in Abrede gestellt wird, ist dem Polizeikommissar von dem Amtsvorsteher die Genehmigung erteilt, sich entsprechend der Aufforderung des Bezirkskommandos für den Fall der Mobilmachung der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen. In dieser Genehmigung liegt die Erklärung, daß der Polizeikommissar im Kriegsfalle in seiner Zivildienstellung abkömmlich sei, und daß ihm deshalb für den Fall seiner Einziehung zum Heere das Fernbleiben von seinem Amte und Amtssitze gestattet werde. Somit kann sein freiwilliger Eintritt in das Heer auch nicht als unerlaubte Entfernung aus seinem Amte im Sinne der §§ 8 ff. Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, die den Verlust des Diensteinkommens zur Folge haben würde, angesehen werden. Nach seiner Einstellung in das Heer stand aber der Polizeikommissar unter der Militärgewalt, so daß die Rückkehr in das Amt von seiner Entschließung unabhängig war. Das entschuldigte Fernbleiben vom Amte beraubt aber den Beamten nicht seines Anspruchs auf Fortzahlung des Gehalts. Dies ergibt sich auch ohne besondere Rechtsvorschrift aus der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses als eines auf öffentlich-rechtlichem Anstellungsakte beruhenden, dessen Wirkungen nur durch Endigung der Beamteneigenschaft aufgehoben werden können, und aus der rechtlichen Natur des Gehalts als einer zum standesgemäßen Lebensunterhalt dienenden Rente. Dem entspricht es, daß dem erkrankten und deshalb dienstunfähigen Beamten während der Zeit seiner Krankheit, dem beurlaubten Beamten während seines Urlaubs und dem in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (als Schöffe, Geschworener, Landtags- oder Reichstagsabgeordneter u. dgl.) vom Amte fernbleibenden Beamten das Gehalt fortgezahlt wird. Die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes liegt aber auch dann vor, wenn ein Beamter sich für den Fall der Mobilmachung der Militärbehörde zur Verteidigung des Vaterlandes und zur Einstellung in das Heer zur Verfügung stellt. Wenn und soweit dadurch eine Kollision staatlicher oder gemeindlicher Interessen eintritt, ist es Aufgabe der verschiedenen Behörden, für deren Ausgleichung zu sorgen. Daher hat insbesondere die dem Beamten vorgesetzte Behörde das Recht und die Pflicht, der Militärbehörde gegenüber geltend zu machen, daß der betreffende Beamte bei seiner Behörde ohne Gefährdung der auch für den Mobilmachungsfall unbedingt sicherzustellenden ordnungsmäßigen Weiterführung seines Amtes nicht entbehrt werden könne; sie hat daher dafür zu sorgen, daß der Beamte für unabkömmlich erklärt werde, und hat ihn nötigenfalls zu reklamieren (vgl. Deutsche Wehrordnung § 125). Der freiwillige Eintritt in das Heer darf nach § 125 Nr. 7 der Wehrordnung bei den für unabkömmlich erklärten

Hosted by Google

Beamten nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden. Ist dagegen ein sich freiwillig meldender Beamter von der Militärbehörde in das Heer eingestellt, so ist er, solange diese Einstellung dauert, durch militärischen Zwang behindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen. Es muß dann der Behörde, in deren Dienst er angestellt ist, überlassen bleiben, seine Rückkehr in das Amt bei der Militärbehörde zu erwirken.

Nach alledem fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, nach der der Amtsausschuß zur Einbehaltung eines Teiles des dem Polizeikommissar auf Grund seiner Anstellung und gemäß dem Verbandsstatut zustehenden Diensteinkommens berechtigt gewesen wäre. Dies gilt auch insoweit, als er nach dem 1. April 1915 Offiziersbesoldung bezieht. Denn die Anrechnung derselben auf das Zivildiensteinkommen ist zwar in den Fällen der Einberufung eines Kommunalbeamten zum Militärdienst im Sinne des § 66 Absatz 1 R.M.G. und ferner gemäß der §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes, betreffend Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11), dann zulässig, wenn es sich um Kommunalbeamte handelt, welche infolge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind. Beide Fälle treffen hier aber nicht zu. Trotzdem mußte es bei der Zurückweisung der Revision bewenden, weil der Amtsvorsteher seinerseits Revision nicht eingelegt hat. Dem Polizeikommissar steht es jedoch frei, gemäß § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 die Entscheidung des Kreisausschusses über seinen Gehaltsanspruch im übrigen herbeizuführen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstassessor- und Forstreferendarprüfung in Preußen.** Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 4. April d. Js. — Geschäfts-Nr. III 2743 — eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die Forstreferendare, die die voraussichtlich im Juli stattfindende Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. Mai d. Js. einzureichen haben. Die Anmeldung der Forstbeflissenen, die die Forstreferendarprüfung abzulegen gedenken, hat, wie wir auf Seite 273 der vorigen Nummer mitgeteilt haben, ebenfalls spätestens bis zum 20. Mai zu erfolgen.

— **Hannoverscher Provinziallandtag.** Bei der dritten, am 2. März abgehaltenen Sitzung wird mitgeteilt, daß von dem Provinzialausschuß mit Rücksicht auf die im Laufe des Krieges eingetretene Teuerung den mittleren Beamten eine Kriegszulage in der Höhe eines Monatsgehaltes bewilligt worden ist. Die Unterbeamten erhalten vom 1. Oktober 1915 ab eine abgestufte monatliche Zulage von 8 bis 20 ℳ, je nach dem allgemeinen Familienstande und der Kinderzahl. Es wurde ebenfalls hervorgehoben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterzahlung des Gehaltes, welche auf die zur Fahne einberufenen Beamten Anwendung finden, in weitgehendem Entgegenkommen auch auf die nicht beamteten Angestellten ausgedehnt werden. Für den forstlichen Leserkreis hat diese Maßnahme deshalb Interesse, weil die Provinz auch Forstbeamte im Dienste hat. Nach den Mitteilungen des Leiters der Provinzialforstverwaltung, Geheimrat von Quaet-Faslem, sind während der Kriegszeit Ödlandskulturen von bedeutendem Umfange ausgeführt worden, wozu Kriegsgefangene benutzt wurden. Wenn die Provinz 150 000 ℳ zu gleichem Zwecke zur Verfügung stelle, so sei zu erwarten, daß staatliche Mittel in gleicher Höhe für 1916 bewilligt werden würden. Es wurde beschlossen, 150 000 ℳ für Ödlandskulturen in den Haushaltungsplan der Provinz für 1916 einzustellen, falls die Staatsregierung denselben Betrag zur Verfügung halte.

Forstwirtschaft.

— **Waldweide der Schweine.** Über die Erfahrungen, welche im Jahre 1915 mit dem Eintriebe von Schweinen in die Waldungen in Hannover gemacht worden sind, berichtet in Stück 14 der „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ Ökonomierat Zollikofer. Hiernach ist durch den Eintrieb da, wo Laubholz- oder gemischte Waldungen benützt werden könnten, eine erhebliche Futterersparnis erzielt und die Erhaltung einer großen Anzahl von Schweinen ermöglicht worden, die sonst vorzeitig hätten abgeschlachtet werden müssen. Selbst da, wo nur reiner Nadelholzwald (Fichte) zur Verfügung stand, war eine bei der herrschenden Futterknappheit immerhin wertvolle Ersparnis möglich. Wenn die Waldweide in manchen Fällen den Erwartungen nicht entsprochen hat, so lag die Schuld meist entweder an ungeeignetem Waldgelände oder an den zurückzulegenden weiten Märschen. In vereinzelten Fällen sind Erkrankungen durch unvorsichtiges Weiden oder durch Tränken in erhitztem Zustande veranlaßt worden. Wo ein gemeinsamer Austrieb stattfindet, sollen zur Verminderung der Unkosten keine zu kleine Herden gebildet werden. 100 bis 150 Tiere bilden den Durchschnitt, es sind jedoch auch Herden bis zu 200 Stück zusammengekommen. Als Weidegeld wurde im Mittel monatlich 1,00 bis 1,20 ℳ für ein in der Herde gehendes Schwein erhoben, der Mindestbetrag war 0,80 ℳ, der Höchstbetrag 1,50 ℳ. Wenn auch bei frostfreiem Wetter im Winter geweidet werden kann, so beginnt im allgemeinen doch die Weide etwa Mitte April und findet im Oktober ihren Abschluß. Durchweg blieben in der Provinz Hannover bei herdenmäßigem Austrieb die Schweine während des Mittags im Walde, gewöhnlich wurde zwischen 8 und 10 Uhr vormittags ausgetrieben und zwischen 4 bis 6 Uhr zurückgekehrt. Wenn der Wald vom Orte weit entfernt liegt, so kann es sich empfehlen, die Herde auch nachts im Walde zu belassen; in diesem Falle genügt ein in einfachster Weise auszuführender Unterstand. Für die Teilnahme an der Waldweide kommen die jungen Schweine von der zehnten bis zwölften Lebenswoche an in Betracht. Die Wald-

Hosted by Google

weide bildet nach den gemachten Erfahrungen eine vorzügliche Vorbereitung für die Mast. Trächtige Sauen können bis kurz vor dem Werfen zur Waldweide gehen; nach dem Ferkeln bleiben die Sauen zu Hause, bis die jungen Tiere ein Alter von fünf bis sechs Wochen erreicht haben, dann kommen sie wieder zur Weide, während sich die jungen Ferkel im Laufhof beim Stalle tummeln. Bei der Waldweide ist, namentlich bei trockener Witterung, für genügendes Tränken zu sorgen. Findet sich auf dem Weidegelände hierzu keine Gelegenheit, so muß man den Schweinen zu Hause Wasser reichen, jedoch sollen Schweine, die von längerem Marsche erhitzt sind, nicht sofort getränkt werden. Nur gesunde Tiere dürfen zur Herde gegeben werden, bei Seuchenverdacht ist sofort ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Genaue Anhaltspunkte über die Höhe der durch die Waldweide zu erzielenden Futterersparnis sind schwer zu beschaffen. In einzelnen Fällen ist festgestellt worden, daß, abgesehen von der Zeit des Eichelfalles, etwa die Hälfte bis drei Viertel des sonst gegebenen Futters gespart werden konnte. Auf der Domäne Lauenförde im Solling erhielten die Schweine während der Zeit des stärksten Eichelfalles zu Hause vier Wochen lang überhaupt kein Zufutter, wurden aber täglich kurze Zeit noch auf die abgeernteten Rübenfelder zur Blattaufnahme getrieben. Sehr zu beachten ist auch die Kräftigung der Gesundheit der Schweine und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, welche durch die Waldweide erzielt wird. Sauen, die Weidegang haben, nehmen leichter auf, liefern stärkere Würfe und bringen gesundere Ferkel als Sauen, die keinen Auslauf haben. A.

— **Langholzbeförderung.** Bei dem großen Mangel an Gespannen wie Arbeitskräften empfiehlt es sich, bei größeren Schlägen und sumpfigem Gelände Langholz wie Klötzer vermittelst der Lokomobile eines Dampfpfluges auf einen Lagerplatz heranzuschleifen. Das Drahtseil ist meistens 400 bis 500 m lang und selbst noch länger; hiermit können die stärksten Stämme herangeschleift werden. Zweckmäßig wird ein Federhaken benutzt, damit beim Anhalten der Stämme durch Stöcke das Seil nicht leidet. Wo solche Hindernisse vorhanden sind, muß die Maschine langsam arbeiten. H.

— **Die Gewinnung von Gerbrinde im Regierungsbezirk Wiesbaden im Jahre 1913.** In den Staats- sowie den zum Verwaltungs- und Schutzverbande gehörenden Gemeinde- und Anstaltswaldungen hatten im Wirtschaftsjahr 1913 die Eichenschälwaldabtriebsflächen eine Größe von im ganzen 420,6 ha mit einem Ertrage an Lohrinde von 24 474 Zentnern. Auf den Hektar kommen demnach 58 Zentner. Der Gelderlös, abzüglich Schälerlohn, betrug für den Gesamtanfall der Lohrinde 40 185 ℳ = 95,54 ℳ für ein Hektar oder 1,65 ℳ für den Zentner Lohrinde. Bei einem durchschnittlichen Schälerlohn von 2,05 ℳ für den Zentner hat die Werbung der Lohrinde im ganzen 50 195 ℳ gekostet = 119,35 ℳ für ein Hektar Abtriebsschlag.

Aus obigen Angaben kann man nun ersehen, daß die Verkaufspreise für Eichenrinde, die seit einer Reihe von Jahren stetig sanken, im Jahre 1913 im Durchschnitt nur noch 1,65 ℳ + 2,05 ℳ = 3,70 ℳ für einen Zentner Rinde betrugen. Bei diesem äußerst niedrigen Preise — in verschiedenen Gegenden wurden sogar nur 3 ℳ für den Zentner Rinde gezahlt — ist ein Nutzen aus den Eichenschälwaldbetrieben nicht mehr zu erwarten, und es ist daher zu verstehen, daß namentlich Gemeinden bestrebt sind, ihre Eichenschälwälder in Nadelholzhochwald überzuführen. Der Ausbruch des Krieges hatte allerdings einen Mangel an Gerbstoffen zur Folge, der auch ein Anziehen der Rindenpreise mit sich brachte, so daß bereits im vorigen Jahre bis 10 ℳ für einen Zentner Eichenrinde gezahlt wurden. Auch im Jahre 1916 darf mit günstigen Gerbrindenpreisen gerechnet werden. Um Wucherpreise im Handel zu verhüten, sind bereits Höchstpreise für Rinde usw. festgesetzt. D.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. April 1916. Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 0,00 ℳ, Waldschnepfen 1,75 bis 3,25 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage an den Leserkreis.

Neuerdings wird, wie man uns mitteilt, als Ersatz für das beschlagnahmte Kupfervitriol ein Präparat unter dem Namen „Perocid" zur Bekämpfung der Schütte empfohlen. Über Zusammensetzung, Anwendung und Erfolg dieses Mittels ist noch nichts bekannt geworden. Bei der hohen Bedeutung eines derartigen Ersatzmittels bitten wir unsere verehrlichen Leser, die mit „Perocid" bereits Erfahrungen gesammelt haben, dringend um Auskunft hierüber.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 61. **Ernennung eines Feldwebelleutnants zum Leutnant der Reserve oder Landwehr.** Unter welchen Bedingungen kann ein Feldwebelleutnant zum Leutnant der Reserve oder Landwehr ernannt werden?

Forstaufseher K.

Antwort: Vorschläge zu Ernennungen von Feldwebelleutnants zu Leutnants der Reserve oder Landwehr dürfen nur auf Grund besonderer Auszeichnung vor dem Feinde unterbreitet werden. Ausnahmen werden nur bei denjenigen Feldwebelleutnants gemacht, welche die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen. Für diese ist besondere Aus-

Hosted by Google

zeichnung nicht erforderlich. Bevor ein Feldwebelleutnant zur Ernennung zum Leutnant der Reserve oder Landwehr vorgeschlagen werden darf, muß er vom Offizierkorps des Truppenteils gewählt sein.

Anfrage Nr. 62. **Geteilte Verpachtung eines Eigenjagdbezirks.** Ein Eigenjagdbezirk, der in drei Gemeinden liegt, ist in drei Teilen an die Pächter der bezüglichen Gemeindejagden verpachtet worden, und zwar mit der ausdrücklichen Abmachung, daß keins der fraglichen Bezirke ohne vorherige Genehmigung weiterverpachtet werden dürfe. Dieser Vereinbarung hat ein Pächter zuwidergehandelt. Der Afterpächter ist vermögenslos. Ich forderte daher den ursprünglichen Pächter zur Zahlung der Pacht auf. Dieser erklärt nun, ich sei nicht befugt gewesen, einen abgezweigten Teil meines Jagdbezirkes, der nur 36 ha groß sei, zu verpachten, und verweigert die Zahlung. Hat eine etwaige Klage Aussicht auf Erfolg? Forstverwalter B. in W.

Antwort: Die Vorschrift, betreffend die Teilung von Gemeinschaftsrevieren, ist zwar nicht auf Eigenjagdbezirke anwendbar. Es fragt sich aber, ob es nicht gegen den Geist der Jagdordnung verstößt, wenn jemand sein Revier von 300 Morgen in drei kleine Bezirke teilt und diese einzeln an die angrenzenden Gemeindejagdpächter verpachtet. Der Fall läßt sich nicht kurzerhand erledigen. Ebensowenig ist über den Ausgang eines Rechtsstreites hierüber etwas Bestimmtes vorher zu sagen. B.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Fröhlicher Mann, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, ist zum 1. Juni d. Js. anderweit zu besetzen. Meldungen müssen bis zum 15. Mai d. Js. eingehen.

Försterstelle zu Kuiken, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen, kommt zum 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rd. 12 ha Acker, 6,28 ha Wiesen. Die Schule ist in Kuiken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 15. Mai d. Js. einzureichen.

Försterstelle zu Lubönen, Oberförsterei Neu-Lubönen, Regbz. Gumbinnen, ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 11 ha Acker, 3,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Alt-Lubönen, etwa 1,5 km entfernt. Die Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Lasdehnen—Pillkallen ist 11 km und die Bahnstation Wischwill der Kleinbahn Pogegen—Schmalleningken 10 km entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 5. Mai d. Js. einzureichen.

Försterstelle Modderwiese, Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Die Dienstländereien vermindern sich um die im Jagen 218a der Oberförsterei Lubiathfließ belegene Wiese von 1,2 ha Größe. Es verbleiben an nutzbarem Dienstland rd. 8 ha mit einem Nutzungsgeld von 72 Mk., Stellenzulage 200 Mk., Dienstaufwand 100 Mk.

Försterstelle Thomasgrund, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, ist zum 1. Juli d. Js. anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 15. Mai 1916 einzureichen. Zur Försterstelle Thomasgrund gehört künftig das Förstergehöft Salchau. Dienstland 2 ha, Dienstaufwand 350 Mk.

Gemeinde- und Privatdienst.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Strausberg ist bald zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Personen wollen ihre Bewerbung bis 20. Mai d. Js. einreichen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine 6monatige Probezeit. Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mk.; außerdem werden 15 vom Hundert des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß gewährt, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mk. bis zum Höchbetrage von 2700 Mk.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hildebrandt, Oberförster o. R. zu Wildungen, ist die bisher kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Wildungen, Regbz. Danzig, endgültig übertragen.

Alh, Oberförster o. R. zu Osburg, Regbz. Trier, ist die Oberförsterstelle Niederbeisheim, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Bauer, Forstaufseher zu Hessisch-Lichtenau, Oberförsterei Lichtenau, Regbz. Cassel, ist vom 1. April 1916 ab zum Förster ernannt.

Bötticher, Förster zu Darsluh, Oberförsterei Darsluh, ist vom 1. Mai 1916 ab auf die Försterstelle Dommatau, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, versetzt.

Georges, Richard, Forstaufseher und Forstschreibgehilfe zu Borgsdorf, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist vom 1. April 1916 ab zum Förster o. R. ernannt.

Jacobi, Förster zu Wildburg, Oberförsterei Entenpfuhl, ist vom 1. Juli 1916 ab nach Becherbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Coblenz, versetzt.

Löffler, Otto, Forstaufseher und Forstschreibgehilfe zu Forsthaus Dossow, Oberförsterei Neuendorf, Regbz Potsdam, ist vom 1. April 1916 ab zum Förster o. R. ernannt.

Schulze, Forstaufseher und Forstschreibgehilfe zu Forsthaus Colpin, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, ist vom 1. April 1916 ab zum Förster o. R. ernannt.

Storck, Förster zu Oberjeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, ist vom 1. Juli 1916 ab nach Obererbach, Oberförsterei Altenkirchen, Regbz. Coblenz, versetzt.

Thisson, Förster o. R. zu Altenkirchen, ist vom 1. Juli 1916 ab die Försterstelle Oberjeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Coblenz, übertragen.

Königreich Bayern.

Peter, Förster zu Schleißheim, ist der Ludwigsorden verliehen

Königreich Württemberg.

Uebertragen wurde je eine Forstamtmannstelle bei den Forstämtern: Obertal dem Forstassessor **Merz;** Klosterreichenbach dem Forstassessor **Ludwig;** Schönmünzach dem Forstassessor **Pichler** und Liebenzell dem Forstassessor **von Muschgay.**

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

von Hertell, Forstmeister a. D. zu Doberan, ist der Königl. Kronenorden III. Klasse verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Freistzke, Fußjäger aus Dessau, ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Landgraf, Königl. Forstrat a. D., hat in Landshut seinen 80. Geburtstag begangen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4034a. **Kleusch,** Forstaufseher in Malino, Post Groschowitz, Bez. Oppeln.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gahrenberg: Heinemann 5 Mk., Homburg 10 Mk., Kaul 5 Mk., Kreß 5 Mk., Kleyensteuber 5 Mk., Paul 5 Mk., Reinhardt 5 Mk., Schawer 3 Mk., Wagner 5 Mk., Wie 5 Mk. Ortsgruppe Marburg: Apel 3 Mk., Bomke 3 Mk., Berg 5 Mk., Beitzmann 3 Mk., Bornemann 3 Mk., Coburg 3 Mk., Dreyding 3 Mk., Ernst 3 Mk., Eyle 3 Mk., Grein 5 Mk., Henne 3 Mk., Kranz 3 Mk., Kaufmann 3 Mk., Lampe 3 Mk., Nödel 3 Mk., Quehl 3 Mk., Roeder 3 Mk, Rappsilber 3 Mk., Schenk 3 Mk., Wehrhahn 3 Mk., Wollenhaupt 3 Mk. Ortsgruppe Rothenberg: Becker 3 Mk., Brassin 3 Mk., Butte 3 Mk., Centner 3 Mk., Gies 3 Mk., Hecker 3 Mk., Jericho 3 Mk., Jakob 3 Mk, Klös 3 Mk., Lüder 3 Mk., Pfeiffer 3 Mk., Postel 3 Mk., Schmidt 3 Mk. Stähling 3 Mk., Stehling 3 Mk., Timm 3 Mk., Wagner 3 Mk., Wenzel 3 Mk., Zimmer 3 Mk. Ortsgruppe Treysa: Bruch 5 Mk, Boeis 3 Mk., Conradi 5 Mk., Gute 5 Mk, Großewitz 3 Mk., Hoffmann 6 Mk., Jehnigen 5 Mk., Kieber 2 Mk., Link 5 Mk., Münscher 5 Mk, Michel 3 Mk., Nödel 3 Mk., Otto 2 Mk., Schliephacke 5 Mk., Westphal 3 Mk., Wellhausen 5 Mk. Ortsgruppe Beckerhagen: Düderich 10 Mk., Dülfer 10 Mk., Hölzerkopf 10 Mk, Reinknecht 10 Mk., Sticher 10 Mk., Seitz 5 Mk., Schenk 10 Mk., Schneider 10 Mk., außerdem Frost 10 Mk. Zusammen 327 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Carthaus: Jeske 5 Mk., Jahnke 3 Mk., Krebs 3 Mk., Kempe 3 Mk., Lubitz 3 Mk, Lippkau 3 Mk., Schulz 3 Mk, Schnase 3 Mk. Zusammen 26 Mk. Der Schatzm. Barz-Pietelken.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Weilburg: insgesamt 55 Mk. Der Schatzm. Usieger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 30906,41 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Am 1. April d. Js. trat der engere Vorstand der Bezirksgruppe zu einer Sitzung zusammen. In derselben wurde beschlossen, daß, solange der Krieg dauert, eine Mitgliederversammlung nicht einberufen werden soll. Von dem Schatzmeister wurde die Rechnung für 1915, welche von den Kassenprüfern geprüft und für richtig befunden worden war, vorgelegt; dieselbe schließt ab mit einer Einnahme von 2513,61 ℳ und einer Ausgabe von 2334,44 ℳ, sodaß ein Kassenbestand von 179,17 ℳ verblieb, welcher verzinslich angelegt werden soll. Die Erteilung der Entlastung des Schatzmeisters hat durch die nächste Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Sammlung zur Kriegsspende soll fortgesetzt werden. Der Vorsitzende erstattet Bericht über die Angelegenheit „Jäger-Invalidenheim Marburg". Der Vorstand.

Hildesheim. Zu der Versammlung waren die Vertreter von sämtlichen zehn Ortsgruppen mit zusammen 237 Stimmen erschienen; sie wurde in üblicher Weise eröffnet und das Andenken der Gefallenen geehrt. Nach den Berichten des Schatzmeisters ergibt sich für die Jahre 1914 und 1915 folgendes: Mitgliederzahl Ende des Jahres 1913 = 269. Abgang: a) durch Austritt 8, b) auf dem Felde der Ehre gefallen (John, Dienemann, Krause, Wöckener) 4, c) verstorben 2; Summa Abgang 14; Zugang 3. Mithin Bestand am Ende des Jahres 1915 = 258. Der Kassenbestand beträgt 377,74 ℳ. Da die Rechnung von den Revisoren bereits geprüft und für richtig befunden worden ist, wurde dem Schatzmeister, unter Hervorhebung seiner besonderen Mühewaltung, Entlastung erteilt. Es wird beschlossen, von dem Kassenbestand 400 ℳ in Kriegsanleihe anzulegen. Hierauf wurde auf Vorschlag des anwesenden Vorsitzenden des Hauptvereins, Hegemeister Bernstorff, der bisherige Vorstand mit der Führung der Vereinsgeschäfte auf ein ferneres Jahr beauftragt. Da der bisherige Schriftführer, Hegemeister Battenberg, eine Wiederwahl ablehnt, übernimmt der stellvertretende Schriftführer die Vertretung bis zur Neuwahl des Vorstandes. Hegemeister Bernstorff erkennt die Tätigkeit des bisherigen Schriftführers besonders an und bedauert seinen Rücktritt. Es wird hierauf in einen regen Austausch der Meinungen über die Kriegsspende eingetreten. Es werden die durchschnittlichen Beiträge der Mitglieder der Ortsgruppen bekanntgegeben, wobei sich Unterschiede unter den Gruppen von 5 bis 23 ℳ pro Mitglied ergeben. Ferner werden mißverständliche Auffassungen über Verwendung der Gelder aufgeklärt, weitere rege Opferwilligkeit durch den Vorsitzenden des Hauptvereins empfohlen und die Herren Gruppenvorsitzenden gebeten, bei den Versammlungen das rechte Verständnis für einen edlen Opfersinn zu wecken. Betreffs Einziehung der Beiträge zum Forstwaisenverein wird allgemein gewünscht, daß es bei der bisherigen Weise verbleiben möge, d. h. daß die Ortsgruppen die Beiträge einziehen und diese durch den Bezirksgruppen-Schatzmeister gesammelt an

Hosted by Google

die Vertrauensdame abgeführt werden. Aus der Mitte der Versammlung wird der Wunsch geäußert, daß die Schriftleitung der Vereins-Zeitung etwas bestimmter für die Interessen des Vereins eintreten möge.*) Es werden Fälle aus jüngster Zeit angeführt, wo dies hätte geschehen können, und wird dieser Wunsch allseitig unterstützt. Der Vorstand. Dietz.

*) Hierzu gestattet sich unterzeichnete Schriftleitung folgendes zu bemerken: Uns ist eine Versäumnis hinsichtlich der Vertretung der Försterinteressen bzw. der Ziele des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten nicht bewußt. Wir wissen sehr wohl, daß den preußischen Försterstand zur Zeit sehr wichtige Dinge bewegen, die militärischer Natur sind: so die wenigstens im Prinzip zugunsten des Standes gelöste Reserveoffizier-Frage und die bedauerlicherweise den Försterstand sehr benachteiligende neue Regelung der Ernennungen zum Feldwebelleutnant. Leider ist es der Presse nicht möglich, sich jetzt in dieser Kriegszeit kritisch oder auch nur erörternd zu diesen beiden rein militärischen Angelegenheiten zu äußern. Sämtliche Zeitungen Deutschlands unterstehen der Militärzensur, und diese läßt Auseinandersetzungen über militärische Maßnahmen in keiner Form zu. Bestünden diese Hemmungen nicht, hätten wir längst zu diesen auch uns auf das lebhafteste beschäftigenden Fragen das Wort ergriffen; indes muß dies Friedensaufgabe bleiben. Weiter beginnt sich ein allgemeines Interesse für die Fragen einer Organisationsänderung zu regen, zu der es infolge der starken Kriegsverluste im Forstbeamtenstande Preußens notwendigerweise kommen muß. Diese Angelegenheit ist bereits durch kleinere Abhandlungen in Nr. 1 auf Seite 7 und in Nr. 15 unseres Blattes auf Seite 255 eingeleitet; der Hauptartikel der laufenden Nummer beschäftigt sich damit, und auch sonst wird die Sache im Fluß bleiben.

Ganz besonders müssen wir hervorheben, daß uns selbst Mitteilungen aus dem Leserkreise in bezug auf Bemängelungen des Inhaltes unseres Blattes bisher nicht zugegangen sind. Erst vor ganz kurzer Zeit ist uns vom Vereinsvorstand mitgeteilt worden, daß tatsächlich eine Beunruhigung in dieser Beziehung vorhanden sei; wir sprechen die Bitte aus, uns, wie es früher immer geschah, direkt mitzuteilen, über welche Dinge Erörterung gewünscht wird, wir werden allen erfüllbaren Anregungen auf diesem Gebiete nach wie vor Folge leisten. Schließlich aber bitten wir um regere Mitarbeiterschaft, die seit Kriegsbeginn seitens der Angehörigen des preußischen Försterstandes leider sehr zu wünschen übrig läßt. Nur wenn die Beamten, deren Interessen wir vertreten, zu den sie bewegenden Fragen in Artikelform selbst das Wort nehmen, wird es möglich sein, den Inhalt unseres Blattes so zu gestalten, daß er in jeder Hinsicht interessant und befriedend wirkt. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß der Krieg an die Arbeitskraft des Einzelnen hohe Anforderungen stellt und demzufolge wenig Muße zur Mitarbeit am Vereinsorgan bleibt. Dennoch wird sich bei gutem Willen, dem Stande zu nützen, öfters ein Stündchen gewinnen lassen, das die Erfüllung unseres Wunsches möglich macht.

Wird die Erörterung noch anderer schwebender, hier nicht genannter Fragen aus dem Leserkreise gewünscht, so bitten wir jetzt und später um Mitteilung. Mit ergebenstem Ostergruß

Die Schriftleitung
der Deutschen Forst-Zeitung.

Chronik des Weltkrieges

Neunundachtzigster Wochenbericht.

Seekrieg. Schiffsverluste der Feinde Deutschlands seit Kriegsbeginn bis Ende März nach einer in der englischen Zeitung „Times" veröffentlichten Aufstellung. Versenkt worden sind danach: 379 englische, 41 französische, 27 russische, 21 italienische, 10 belgische, 3 japanische Handelsdampfer. Ferner wurden an Segelschiffen versenkt: 31 englische, 12 französische, 8 russische und 6 italienische. Hierzu kommen noch 237 englische, 70 französische, 2 belgische Fischdampfer. Die neutrale Schiffahrt verlor an Dampfern: Niederlande 59, Dänemark 18, Schweden 33, Holland 22, Amerika 6, Griechenland 11, Spanien 4, Persien 1, Portugal (früher neutral) 1. An Segelschiffen verloren die Neutralen: Norwegen 32, Dänemark 10, Schweden 7, Holland 2, Rumänien 1, Amerika 1. Außerdem verloren Dänemark 1 und Holland 7 Fischdampfer.

6. April.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote versenken einen englischen Handelsdampfer und ein französisches Segelschiff.

8. April.

Türkei. Ein englischer Vorstoß gegen die türkischen Hauptstellungen bei Felahie an der Irakfront scheitert unter bedeutenden Verlusten.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote torpedieren drei englische Handelsdampfer und einen französischen Fischdampfer.

9. April.

Flandern. Ein englischer Handgranatenangriff bei St. Eloi wird abgewiesen.

Frankreich. Béthincourt und die stark ausgebauten französischen Stützpunkte „Alsace" und „Lorraine" werden genommen. Der fliehende Feind büßt 714 Gefangene, 2 Geschütze und 13 Maschinengewehre ein. Aus erfolgreichen Unternehmungen bei Avocourt und südlich des Rabenwaldes werden 280 französische Ge-

Hosted by Google

fangene eingebracht. Am Pfefferrücken wird eine Schlucht vom Feinde gesäubert und dabei 188 Gefangene gemacht. Im Luftkampfe büßt der Feind vier Flugzeuge ein.

Italien. Die Italiener schießen Caldonazzo in Brand. Riva wird von italienischen Fliegern bombardiert. Südlich Sperone an der Ponalestraße setzt sich der Feind in österreichischen Gräben fest.

Seekrieg. Durch deutsche Unterseeboote werden drei britische, ein norwegischer und ein spanischer Dampfer versenkt. Im Mittelmeer fällt ein dänischer Handelsdampfer einem österreichischen Unterseeboot zum Opfer.

10. April.

Flandern. Ein starker englischer Handgranatenangriff bei St. Eloi scheitert.

Frankreich. Vergebens suchen die Franzosen, die ihnen entrissenen Stellungen zwischen Haucourt und Béthincourt zurückzugewinnen. Die Zahl der französischen Gefangenen erhöht sich auf 36 Offiziere, 1231 Mann, die Materialbeute auf 22 Maschinengewehre. Bei der Wegnahme feindlicher Blockhäuser im Rabenwald bringen die Deutschen 222 Gefangene ein. Erfolglos versucht der Feind das am Pfefferrücken verlorene Gelände zurückzuerobern. Bei Eroberung mehrerer südwestlich der Feste Douaumont gelegener Verteidigungswerke werden den Franzosen drei Maschinengewehre abgenommen.

Italien. Die Italiener beschießen planmäßig im Görzischen, in Kärnten und in Tirol hinter der Front liegende Ortschaften.

Seekrieg. Ein englischer Handelsdampfer wird durch ein deutsches Unterseeboot vernichtet.

11. April.

Frankreich. Nordöstlich Avocourt greifen die Franzosen erfolglos an. Drei feindliche Gegenangriffe am Pfefferrücken scheitern unter bedeutenden Verlusten. Im Caillettewald gewinnen die deutschen Truppen Boden.

Italien. Der Feind wird aus vorübergehend besetzten Gräben bei Riva von den Österreichern vertrieben.

Seekrieg. Zwei englische und ein italienischer Handelsdampfer werden torpediert. Im März sind 80 feindliche Handelsdampfer mit rund 207 000 Tonnen durch deutsche Unterseeboote versenkt worden oder durch Minen verloren gegangen.

12. April.

Frankreich. Ein französischer Gasangriff bei Puisaleine nordöstlich Compiègne mißlingt.

Rußland. Mitte. Ein Vorstoß der Russen östlich Baranowitschi wird zurückgewiesen.

Italien. An der Ponalestraße sind neue Kämpfe im Gange.

Seekrieg. Deutsche Unterseeboote torpedieren einen schwedischen Handelsdampfer und einen englischen Segler. Im Mittelmeer wird eine russische Bark durch ein österreichisches Unterseeboot vernichtet. In den verflossenen zwanzig Monaten des Weltkrieges sind insgesamt 103 Gefechtseinheiten der britischen Kriegsflotte vernichtet worden, und zwar 9 Linienschiffe, 9 Panzerkreuzer, 9 kleine Kreuzer, 16 Kanonenboote, Minensuchfahrzeuge und Monitore, 30 Zerstörer und Torpedoboote, 17 Unterseeboote und 13 Hilfskreuzer.

13. April.

Frankreich. Feindliche Angriffsversuche auf dem linken Maasufer brechen im deutschen Feuer zusammen.

Rußland. Im Nordosten. Die Deutschen weisen russische Vorstöße bei Grabunowka, nordöstlich Dünaburg, und südlich des Narocz-Sees blutig ab. — Mitte. Angriffe der Russen auf die deutschen Stellungen am Serwetsch, nördlich von Zirin, bleiben erfolglos. — Im Süden. An der unteren Strypa und bei Buczacz kommt es zwischen Österreichern und Russen zu Zusammenstößen, die noch nicht abgeschlossen sind. Bei Jaslowice säubern die Österreicher vom Feinde vorübergehend besetzte Gräben, wobei sie 104 Gefangene machen.

Italien. Die Österreicher erobern eine italienische Vorstellung am Mrzli Vrh; wiederholte feindliche Gegenangriffe werden abgeschlagen. Die Verteidigungsmauer südlich Sperone wird von den Österreichern geräumt. Alpini besetzen den Grenzrücken des Dosson di Genova im Adamellogebiet. Ein italienischer Angriff auf den Monte Scorluzzo scheitert.

Seekrieg. Zwei englische und ein französischer Handelsdampfer werden durch deutsche Unterseeboote versenkt.

14. April.

Flandern. Ein starker Vorstoß der Engländer bei St. Eloi wird zurückgewiesen.

Frankreich. Französische Angriffe gegen die deutschen Stellungen auf der Höhe „Toter Mann" wie auch südlich des Raben- und Cumières-Waldes brechen im deutschen Feuer unter schwersten Verlusten zusammen.

Rußland. Feindliche Angriffe bei Dünaburg und am Serwetsch, südöstlich Koreliţschi, werden von den Deutschen zum Scheitern gebracht.

Italien. Italienische Angriffe am Mrzli Vrh werden abgeschlagen.

15. April.

Frankreich. Die englische Stellung bei Vermelles wird durch deutsche Sprengungen verschüttet. Zwischen der Feste Douaumont und der Schlucht von Vaux kommt es zu neuen schweren Kämpfen, die den Feind außer bedeutenden Verlusten 200 Mann an Gefangenen kosten.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsfuhrer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fahnr. = Fahnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger gest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagniefuhrer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm.= Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Resf. = Reservist. San.-Utff. = Sanitäts-Unteroffizier. schvw. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet.
A.N. = militardienstlich bisher nicht bestatigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Jacoby** (gel. Jäg.) O.-Stv., Gardej.-Bat. (Sohn des verstorb. Kgl. Hegemeisters Jacoby, Fh. Weiherdamm, Bez. Trier). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Bühmann**, Gust., Lt., L.-Inf.-Regt. 118 (Sohn des Kgl. Revierforstes Buhmann, Eichen, Bez. Cassel). — **Ebbecke**, Mart., Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 15. — **Hauff**, Karl, Lt., R.-Jäg.-Bat. 22. — **Lüdemann**, Lt. d. R., Jag.-Bat. 9, Maschg.-Komp.; ferner: das Hanseatenkreuz (Sohn des Forstbaumschulenbesitzers Gust. Ludemann, Halstenbek). — stud. iur. **Schmidt**, Heinr., Lt. d. R., Inf.-Regt. 375 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schmidt, Fh. Grüneiche). — **Geimecke**, Walt., Vfw., R.-Jag.-Bat. 22. — **Nau**, Emil, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Rusch**, Serg. (Förster, Rübenhagen). — **Dietrich**, Karl, Oberj., Gardej.-Bat. — **Schumacher**, Wern., Oberj., R.-Jag.-Bat. 18. — **Strauch**, Alb., Oberj., Jäg.-Bat. ? (Forstmann). — **Ahrend**, Fritz, Gefr., Jäg.-Bat. 14. — **Both**, Herm., Gefr., Gardej.-Bat. — **Geißler**, Herm., Gefr., Jäg.-Bat. 14. — **Ladwig**, Ernst, Gefr., Jag.-Bat. 18. — **Siegert**, Osw., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 5. — **Tiede**, Herm., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 14. — **Dalendorf**, Hugo, Kr.-Fr., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Döhring**, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Konrad**, Erich, Jäg., Jag.-Bat. 6. — **Kubitz**, Jag., Jag.-Bat. 2. ◆ Das Ritterkreuz II. Kl. des Sächsischen Verdienst-Ordens mit Schwertern wurde verliehen an: **v. Erdmannsdorff**, Wern., Lt., Jag.-Bat. 13. ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Dölle**, Emil, Oberj., Gardesch.-Bat. ◆ Das Österreichische Verdienstkreuz III. Kl. mit Kriegsdekoration wurde verliehen an: **Limpert**, Lt. u. Adj., R.-Jäg.-Bat. 15; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters H. Limpert, Freidorf).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 499.

Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **v. Below**, Heinr., Lt., Klotzow, gef. — **Rohrmoser**, Vfw., O.-Stv., Peterkehmen, schvw. — **Seeger**, Mich., Vfw., Lützel-Wiebelsbach, lvw. — **Cunow**, Franz, Vfw., Berlin, lvw. — **Kiesel**, Ulrich, Fahnr., Struegau, gef. — **Blauk**, Paul, Oberj., Waldow, gef. — **Hintze**, Rob., Oberj., Königsberg i. Pr., lvw. — **Fellmer**, Mar, Oberj., Landsberg a. W., lvw. — **Knäbel**, Otto, Oberj., Kotschdorf, lvw. — **Gloerfeld**, Erich, Oberj., Ludenscheid, lvw. — **Knütter**, Wilh., Oberj., Beylefanz, lvw. — **Rodrian**, Ernst, Oberj., Berlin, vm. — **Voigt**, Bernh., Gefr., Kerzlin, lvw. — **Funke**, Walt., Gefr., Kl.-Machnow, lvw. — **Burmester**, Herm., Gefr., Eimke, lvw. — **Meister**, Franz, Gefr., Nauendorf, lvw. — **Schulz**, Alfr., Gefr., Linderode, lvw. — **Wähnelt**, Max, Gefr., Tschirnau, lvw. — **Meck**, Rob., Gefr., Bellin, lvw. — **Gerath**, Otto, Gefr., Dechsel, lvw. — **Dreier**, Friedr., Gefr., Kustrin, lvw. — **Gärtner**, Walt., Gefr., Frankfurt a. O., lvw. — **Hoppenz**, Rich., Gefr., Culo, lvw. — **Messer**, Erich, Gefr., Landsberg a. W., lvw., b. d. Tr. — **Stendell**, Willi, Gefr., Straupitz, lvw. — **Bußmann**, Gerh., Gefr., Detern, vm. — **Kracht**, Fritz, Gefr., Berlin-Reinickendorf, lvw. ◆ 2. Komp.: **v. Müller**, Dietr., Lt., Malchow, schvw. — **Mosich**, Ernst, Vfw., Berlin, schvw. — **Vogelsang**, Rob., Vfw., Werder a. d. Ruhr, schvw. — **v. Kameke**, Kartz, Fähnr., Pasewalk, lvw. — **Stoeckel**, Alex., Oberj., Biesenthal, lvw. — **Vorschulze**, Wilh., Oberj., Bergkamen, lvw. — **Valentin**, Ernst, Oberj., Potsdam, vm. — **Weckwerth**, Herm., Oberj., Bernsee, vm. — **Mikat**, Gust., Oberj., Insterburg, lvw. — **Fiedler**, Wilh., Oberj., Neiße, lvw. — **Wernicke**, Walt., Gefr., Ribbeck, lvw. — **Krienitz**, Alb., Gefr., Klein-Lubolz, gef. — **Stein**, Paul, Gefr., Bobersberg, lvw. — **v. der Kammer**, Rich., Gefr., Berlin-Britz, vm. — **Franke**, Paul, Gefr., Leipzig, vm. — **Krozyk**, Gust., Gefr., Gelsenkirchen, vw. — **Mieth**, Gottl., Gefr., Nientsch, vm ◆ 3. Komp.: **Heyer**, Gust.-Rich., Lt. d. R., Kreuznach a. N., lvw. — **v. Braudenstein**, Eberh., Lt., Lübben, gef. — **Anton**, Friedr., O.-Stv., Vfw., Forsth. Bauerhaus, gef. — **Spangenberg**, Alfr., Vfw., Breslau, lvw. — **Przybylski**, Loth., Vfw., Berlin, lvw. — **Gr. v. Schlieben**, Ulrich, Fahnj., Colmar, vm. — **Kieseler**, Ernst, Oberj., Ließen, lvw. — **Frunzke**, Reinh., Oberj., Berlin, lvw. — **Matthes**, Erich, Oberj., Berlin, lvw. — **Veldhoen**, Heinr., Oberj., Holthausen, vw. — **Richter**, Bruno, Oberj., Bronkow, vm. — **Umlauf**, Hans, Gefr., Pasewalk, gef. — **Jodernis**, Karl, Gefr., Rothof, lvw. — **Neumann**, Ernst, Gefr., Mitsch, gef. — **Nauck**, Paul, Gefr., Schiedlow, schvw. — **Lindner**, Otto, Gefr., Wunschendorf, vw. — **Müller III**, Otto, Gefr., Kunow, vw. — **Deus**, Paul, Gefr., Gottesberg, vw. — **Freiwald**, Art., Gefr., Werchow, schvw. — **Marx**, Rud., Gefr., Berlin-Wetzensee, vm. — **Stache**, Ernst, Gefr., Stolz, vm. — **Schulz I**, Alfr., Gefr., Stulpe, lvw. ◆ 4. Komp.: **Just v. Lattorff**, Claus, Lt., Brandenburg a. H., lvw., b. d. Tr. — **Ackermann**, Hans, Lt. d. R., Berlin, lvw., b. d. Tr. — **Krotki**, Franz, Lt. d. R., Berlin, lvw. — **Wolf**, Hans, Vfw., Forsth. Neuland, lvw. — **Stribrny**, Gerh., Vfw., Borkowitz, gef. — **Oppenheim**, Joh., Oberj., Frankfurt a. M., gef. — **Spieweg**, Paul, Oberj., Komorowo, gef. — **Schneider**, Georg, Oberj., Alt-Friedland, gef. — **Stork**, Joh., Oberj., Schwarzenholz, gef. — **Wulkow**, Erich, Oberj., Bredow, gef. — **Mayer**, Osk., Gefr., Nurnberg, gef. — **Lewin**, Georg, Gefr., Berlin, vm. — **Kuhnke**, Karl, Gefr., Copenick, lvw. — **Techow**, Herm., Gefr., Berlin, vm. — **Fehler**, Alb., Gefr., Stadtilm, vm. — **Drowin**, Walt., Gefr., Karzig, schvw. — **Royek**, Ad., Gefr., Graudenz, gest. a. f. Wund. Feldlaz. 3 des XV. A.-K. — **Buchan**, Aug., Gefr., Burg-Kolonie, lvw. — **Puhlmann**, Rich., Gefr., Malterhausen, gef. — **Mayfarth**, Osk., Gefr., Emleben, lvw. — **Petraschk**, Alfr., Gefr., Ranzow, lvw. ◆ Maschg.-Komp.: **Jentzsch**, Walt.-Joach., Lt. d. R., Paderborn, aberm. u. zw. lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 500.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 2. Komp.: **Winther**, Ernst, Oberj., Berlin, lvw., b. d. Tr.

Jäger-Bataillon Nr. 5. (2. Ers.-Bat.). **Löwenthal**, Alfr., Lt. d. R., Stargard, gest. inf. Krankh. Resf.-Laz. 1 Liegnitz i. Schl.

Hosted by Google

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7. 1. Komp.: **Barth**, Karl, Oberj., Berlin, lvw. — **Nitze**, Georg, Oberj., Oranienburger Mühle, aberm. u. zw. schvw. — **Schmidt**, Alb., Gefr., Brunsbuttel-Coog, schvw. ✦ 2. Komp.: **Zix**, Otto, Gefr., Dortmund, lvw. ✦ 3. Komp.: **Kleeb**, Paul, Oberj., Barmen, schvw. — **Spörkel**, Gust., Oberj., Ratingen, lvw. ✦ 4. Komp.: **Stanz**, Paul, Gefr., Norchen, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 501.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3. 1. Komp.: **Anders**, Herm., Oberj., Berlin, lvw. — **Richter**, Paul, **Gefr.**, Schneidemühl, schvw. — **Pein**, Max, Gefr., Cüstrin, abermals schvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 504.

Garde-Reserve-Jäger-Bataillon. Maschg.-Komp.: **van Baal**, Gerh., Gefr., Gelsenkirchen, lvw.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 2. 1. Komp.: **Radomski**, Emil, Oberj., Skorpien, schvw. — **Lemke**, Ernst, Gefr., Gaibellen, aberm. lvw. — **Febra**, Leo, Gefr., Danzig, gef.

Jäger-Bataillon Nr. 4. 2. Komp.: **Barth**, Max, Oberj., Ranis, gest. a. f. Wund. Ref.-Feldlaz. 103. ✦ 1. Radf.-Komp.: **Spreng**, Aug., Oberj., Unterschonmattenweg, lvw.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 505.

Jäger-Bataillon Nr. 7. 3. Komp.: **Strell**, Otto, Gefr., Essen a. Ruhr, lvw. ✦ 1. Radf.-Komp.: **Pape**, **Herm.**, Oberj., Elbringxen, aberm. u. zw. lvw.

Jäger-Bataillon Nr. 9. 3. Komp.: **Schröder**, Friedr. Andr., Lt., Tessin, aberm. lvw. — **Friedrich**, Edm., Oberj., Hamburg, lvw., b. d. Tr.

Jäger-Bataillon Nr. 14. Maschg.-Komp.: **Schöning**, Herm., Oberj., Putlos, todl. verunglückt.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 18. 2. Komp.: **Schramm**, Heinr., Gefr., Kiel, vm. 20. 11. 14.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21. 1. Komp.: **Klee**, Ernst, Gefr., Spiekaer Neufeld, lvw.

Berichtigungen früherer Verlustlisten.

Jäger-Bataillon Nr. 2. 1. Komp.: **Janiak**, Thaddäus, Gefr., Zbyki, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Rutz**, Art., Gefr., Wahlendorf, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Wilhelmi**, Alb., Gefr., Schönwarling, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ✦ 4. Komp.: **Baumann**, Max, Oberj., Baldenburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 6. 2. Komp.: **Michna** (nicht **Michner**), Hub., Gefr., Walzen, bish. vw., vw. u. in Gefgsch. (A.N.)

Jäger-Bataillon Nr. 8. 4. Komp.: **Maier**, Alf., Oberj., Betra, bish. vm., i. Gefgsch. — **Günther**, Mart., Oberj., Heilbrunn, bish. vm., i. Gefgsch. — **Piez**, Hyginius (nicht Gyginius), Gefr., Petersdorf, bish. vm., i. Gefgsch. — **Antzenberger**, Alb., Gefr., Molsheim, bish. vm., i. Gefgsch.

Jäger-Bataillon Nr. 14. 1. Komp.: **Wulff**, Franz, Oberj., Zernin, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ✦ 2. Komp.: **Ernst**, Henry, Gefr., Hamburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ✦ 3. Komp.: **Noack**, Paul, Gefr., Kochen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ✦ 4. Komp.: **Grothmann**, Gust., San.-Oberj., Laage, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Krebs**, Otto, Oberj., Ribdorf (Rixdorf), bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Hackert**, Heinr., Oberj., Lübeck, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Müller II**, Karl, Oberj., Konstanz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Winkelmann**, Paul, Oberj., Wilser Hütte, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Jaye**, Paul, **Gefr.**, Zickercke, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Ihde**, Rud., Gefr., Bleese, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Timm**, Joh., Gefr., Wiebendorf, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Boldt**, Harry, Gefr., Bernitt, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Dunze**, Herm., Gefr., Tüzen, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Präffke**, Heinr., Gefr., Hamburg, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Bruhn**, Ernst, Gefr., Hof-Gramnitz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) — **Timmermann**, Otto, Gefr., Klütz, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.) ✦ Maschg.-Komp.: **Mollenhauer**, Heinr., Oberj., Krebsforden, bish. vm., i. Gefgsch. (A.N.)

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 20. 4. Komp.. **Schnitzler**, Max, Oberj., Dortmund, bish. vw., gest.

Auszug aus der Königlich sächsischen Verlustliste Nr. 271.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. 3. Komp.: **Tuchscherer**, Hugo, Oberj., Lauter, d. Unf. leicht verl., b. d. Tr. ✦ 4. Komp.: **Görnitz**, Gerh., Oberj., Lausick, d. Unf. leicht verl. — **Macht**, Friedr., Gefr., Auma, d. Unf. leicht verl.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 25. 2. Komp.: **Grabs**, Rud., Gefr., Nickern, lvw.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Freiherr v. Müllenheim-Rechberg**, Walt., Maj. u. Komm., Jäg.-Bat. ? (R. d. E. K. I. u. II. Kl.). — **Gudewill**, Hans, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Gudewill, Oberf. Schwarzwald). — **Weyer**, Jos., Lt. d. R., Inf.-Regt. 48; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Revierforsters Fritz Weyer, Junkerath). — **Otto**, Ernst, O.-Stv., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters a. D. R. Otto). — **Czapla**, Paul, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 6; R. d. E. K. (Prinzl. Fasanenjäger). — **Noe**, Friedr., Kaiserl. Forsthilfsaufseher, Langenberg.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Horst v. Seydewitz**, Ob.-Lt. d. R. u. Kompf., R.-Jäg.-Bat. 12 (R. d. E. K.).

Unsere hochverehrten Leser bitten wir um geneigte ständige Mitarbeiterschaft an unserer Ehren- und Verlustliste, indem sie uns ständig alle bekannt werdenden Nachrichten sofort übermitteln, namentlich die Auszeichnungen und Verluste der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes. Hierbei sind wir lediglich auf die Privatmitteilungen angewiesen, denn die amtlichen Verlustlisten berichten naturgemäß über die Zivilverhältnisse nichts. Einsendungen für die jeweils fälligen Listen müssen wöchentlich bis Montag früh geschehen. Besten Dank für gütige Hilfe im voraus. Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Revierförsterfrage. 287. — Die Veränderungen des Grundbesitzes der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1914. 289. — Das Testament des Kriegsteilnehmers. 291. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 293. — Forstassessor- und Forstreferendarprüfung in Preußen. 296. — Hannoverscher Provinziallandtag. 296. — Waldweide der Schweine. 296. — Langholzbeförderung. 297. — Die Gewinnung von Gerbrinde im Regierungsbezirk Wiesbaden im Jahre 1913. 297. — Marktberichte. 297. — Brief- und Fragekasten. 297. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 298. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 299. — Chronik des Weltkrieges. 300. — Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland. 302. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Die Geburt eines kräftigen

Kriegsjungen

— **Kurt** — zeigen hocherfreut an (411

Koch, Königl. Hegemeister, zurzeit Feldwebelleutnant, und **Frau Ida,** geb. **Krüger.**

Försterei Hagen, Rgbz. Stralsund.

Heute abend entschlief nach längerem Leiden mein guter Mann, unser inniggeliebter Vater, der (424

Kgl. Hegemeister

Paul Schellack

im Alter von 54 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Helene Schellack.

Forsth. Mellin, d. 13. April 1916.

Nachruf!

Am 15. d. Mts. wurde mein lieber Mann, Vater seiner beiden kleinen Kinder, Sohn, Bruder, Schwager, Onkel, der

pens. Kgl. Förster o. R.

Carl Geguns

im 47. Lebensjahre von seinem langen Leiden durch den Tod erlöst. (423

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Therese Geguns, geb. **Graudenz.**
Hedwig und **Horst Geguns.**

Osterode, im April 1916.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine heißgeliebte Frau, unsere gute Mutter, Tochter und Schwester,

Frau Johanna Garthaus,

geb. **Merkel,**

nach kurzem schweren Leiden zu sich in die Ewigkeit abzurufen, (414

Im Namen der Hinterbliebenen

Franz Garthaus,

Kgl. Forstassessor.

Rod a. d. Weil, den 5. April 1916.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor **Müller,** zurzeit Berlin, ein Sohn.

Dem Kgl. Förster **Fritz Krüger** in Ehringen, zurzeit Vizefeldwebel in der 1. Ers.-M.-G.-K. XI. A.-K, Cassel, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. **Helene Luges,** Tochter des Kgl. Kastellans a. D. Luges in Goslar (Harz), mit dem Offizier-Stellvertreter im 2. Jäger-Ersatz-Bataillon 10 **Hubert Roeder.**

Sterbefälle:

Ackermann, Herzogl. Forstmeister in Frauenbreitungen (S.-M.).
Schramm, Forstmeister a. D. in Dresden.
Wanek, Städt. Förster a. D. in Beuthen.
Eckner, Fürstl. Revierförster in Zaizkofen.
Gröger, Fürstl. Hohenlohescher Revierförster a. D. in Ratibor.
Dabrunz, Förster in Starnitz.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Sommerfrische.

Suche 2 Stuben und Küche in Försterei oder angrenzend, mit guter Angelgelegenheit. (412

Zeschel, Berlin, Gräfestraße 18.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (303

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Stendal-Röxe,** Lüderitzer Straße 30.

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle hohen Preis. (370

Robert Becker,
Cobbel, Kr. Wolmirstedt.

Kaufen jeden Posten (399

Eichen- und Fichtenlohe,

alte und neue Ernte, auch

alte eich. Stämme od. jge. Bäume

zur Gerbstoffgewinnung. Offerten erbittet

Lederfabrik Barth i. P.

Personalia

Bekanntmachung.

Die Stelle eines städtischen

Forstgehilfen

ist sofort zu besetzen.

Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung pro Jahr 1500 Mk.

Bewerber, die mit dem Forstschutzdienst vertraut sind, wollen ihre Gesuche unter Beifügung des Lebenslaufes und der Nachweise über die Befähigung an uns **umgehend** einreichen. (397

Cottbus, den 4. April 1916.

Der Magistrat.

Verheirateter Förster

(Dauerstellung) zum 1. 5. oder später für kleineres, interessantes Revier **gesucht.** Beglaubigte Zeugnisabschriften u. Empfehl. an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40,** Kronprinzenufer 4/6. (418

Förster gesucht

von großer Holzfirma für dauernde Stellung, welcher befähigt ist, größeren Nadelholzeinschlag zu leiten. Gesuchter muß mit Aufarbeitung für Bau-, Gruben-, Papierholz 2c., Lohn- und Krankenkassenverrechnung ganz bewandert sein. Sicheres, gewandtes und energisches Auftreten Bedingung. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen erbeten unter **L. J. 968** an **Rudolf Mosse, Leipzig.** (389

Auf unserm Gut in Westpr. suchen wir zum 1. Mai einen jüngeren, ev., unverheir.

Förster und Gärtner,

evtl. auch Kriegsinvaliden. Gefl. Angebote mit Zeugnisabschriften sowie Gehaltsansprüchen zu richten an (401

Gebr. Meyer, Wusterhausen a. Doss.

Zum 1. Juli oder Schluß der Sommerferien staatl. gepr., mod. musik.

Hauslehrerin

zu 3 Kindern im Alter von 7 bis 11 Jahren **gesucht.** Angebote mit Gehaltsangabe wie Zeugnissen an (419

Revierförster **Rohrig,**
Warmbüttel b. Rötgesbüttel, Hann.

Junger Forstmann,

21 J. alt, Militärhalbinvalide, gesund, mit guten Vorkenntn. u. gewandter Schrift, hat seine einjähr. Lehre in Kgl. Oberförsterei am 1. Juli beendigt u. wünscht von dieser Zeit an Beschäftig. als **Schreib-, Forst- u. Jagdgehilfe** in größerer Verwaltung. Gefl. Zuschriften unter **Nr. 416** beförd. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt

Nr. 18. **Neudamm, den 30. April 1916.** **31. Band.**

Hilfeleistung bei Waldbränden.

Von **Baltz-Hannover.**

Eine unerfreuliche Begleiterscheinung der schönen trockenen Frühlingstage sind die Waldbrände, die mit dem Anwachsen der Zahl der Waldbesucher eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren haben, denn trotz aller Rauchverbote und öffentlichen Ermahnungen, wie die Gefahren der Brände vom Walde ferngehalten werden können, ist das unvorsichtige Umgehen mit Streichhölzern, deren Verbrauch besonders durch das Zigarettenrauchen gestiegen ist, an der Tagesordnung.

Die beliebtesten Ausflugstage sind naturgemäß die Sonntage. Wenn an ihnen ein Feuer zum Ausbruch kommt, so wird es in vielen Fällen nicht an Kräften fehlen, um den entstandenen Waldbrand, wenn nicht im Keime zu ersticken, so doch auf seinen Herd zu beschränken.

Es kann zugegeben werden, daß das den Wald besuchende Publikum meistens große Bereitwilligkeit zeigt, sich bei der Löschung des Feuers zu beteiligen, aber es fehlt auch nicht an Waldbesuchern, welche bei derartigen Gelegenheiten am liebsten die Rolle des Zuschauers übernehmen. Deshalb ist es wichtig für das Forstpersonal, zu wissen, inwieweit eine Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Waldbränden besteht, weil von ihrer sofortigen Gewährung außerordentlich viel abhängen kann. Über diese Verpflichtung zur Hilfeleistung spricht sich der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aus, denn er bestimmt, daß mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft wird:

„Wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte."

Der § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs will denjenigen bestraft wissen, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

In diesem Falle wird die Hilfeleistung gefordert, wenn ein plötzlich eingetretenes Ereignis zu der Verletzung irgend eines Rechtsgutes geführt hat und weitere Verletzungen befürchten läßt oder wenn die Gefahr besteht, daß diese Ver-

Hosted by Google

letzung eintreten kann. Die geforderte Hilfe muß geleistet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle gefordert und der Aufgeforderte ohne erhebliche eigene Gefahr der Aufforderung Folge leisten kann. Unter „erheblicher eigener Gefahr" kann die mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Verletzung irgend eines Gutes von einer besonderen Schwere verstanden werden.

Von dieser Bestimmung ist die erwähnte Vorschrift des § 44 Feld- und Forstpolizeigesetzes wesentlich verschieden, denn es kommt bei einem Waldbrande nicht darauf an, ob er als eine gemeine Gefahr anzusehen ist oder nicht, sondern die geforderte Hilfe muß bei allen Waldbränden ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung geleistet werden.

Soweit § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs in Frage kommt, ist nur die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufforderungsberechtigt, während dieser Personenkreis bei Waldbränden eine Erweiterung erfahren hat. Zu den Aufforderungsberechtigten gehört in diesem Falle nicht allein die Polizeibehörde und ihr Stellvertreter, sondern auch der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter und im übrigen der Forstbesitzer und die Forstbeamten. Dadurch, daß die Hilfe geleistet werden muß, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, ist die Pflicht hierzu in ziemlich weiten Grenzen bestimmt.

Wenn im § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ganz allgemein von Forstbeamten gesprochen wird, so sind natürlich Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte in gleicher Weise berechtigt, die Hilfeleistung zu fordern. Soweit die Staatsforstbeamten in Frage kommen, besteht kein Zweifel, wer unter diesen Begriff fällt, und ebensowenig bei den Kommunalforstbeamten. Zweifel können allerdings bei den Privatforstbeamten auftauchen, weil im Privatdienste ein ziemlich großer, unter sich verschiedener Personenkreis vom Waldeigentümer mit der Ausübung des Forstschutzes betraut ist, der zum Teil nicht unter den Begriff der Forstbeamten fällt, wie er in § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes aufgestellt worden ist.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten zu den aufforderungsberechtigten Personen gehören. Auch kann es nicht zweifelhaft sein, daß die von einem Grundbesitzer für den Forstschutz Angestellten, wenn sie auf Grund des § 62 Feld- und Forstpolizeigesetzes nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften oder, soweit solche nicht bestehen, durch den Landrat bestätigt sind, dieselben Befugnisse haben. Anders liegt es mit dem vom Waldeigentümer bestellten Aufseher, welcher behördlich nicht bestätigt ist. Er hat das Recht, den ihm übertragenen Forstschutz auszuüben und auf Grund des § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 sogar auch die Befugnis, die Beschlagnahme der zur Begehung der Forstdiebstähle geeigneten Werkzeuge vorzunehmen. Wenn ihm hierbei Widerstand entgegengesetzt wird, so genießt er den Schutz des § 117 des Reichsstrafgesetzbuchs. Trotzdem gehört er aber nicht zu den Aufforderungsberechtigten im Sinne des § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, weil er nicht als Forstbeamter anzusehen ist. Der Aufseher hat die Interessen des Waldeigentümers zu schützen, aber es fehlt ihm die dahingehende Anerkennung der zuständigen Stelle, daß er die Befugnis erhalten hat, öffentlich rechtliche Funktionen auszuüben, wie sie den Forstbeamten kennzeichnen müssen, um als Forstbeamter im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu gelten.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 ist den Polizeibehörden die Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden übertragen worden.

Eine solche Polizeiverordnung über Hilfeleistung bei Waldbränden kann natürlich die Vorschrift des § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht abändern, insbesondere auch nicht dahin, daß den aufgestellten Forderungen unbedingt nachgekommen werden muß, weil die Verpflichtung zur Hilfeleistung gesetzlich dadurch begrenzt ist, daß sie nur auf Aufforderung zu geschehen hat, wenn dieses ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann.

Das „ohne erhebliche eigene Nachteile" ist allerdings ein wenig scharf umschriebener Begriff. Keineswegs ist es erforderlich, daß der drohende mögliche Nachteil sich gegen Leib oder Leben des Aufgeforderten richtet, sondern er kann auch das Vermögen betreffen. Man wird aber annehmen müssen, daß die Aufforderung sich nicht gegen denjenigen richten darf, dem nach allgemeiner Auffassung nicht zugemutet werden kann, daß er in diesem Augenblick der an ihn gerichteten Aufforderung entspricht. Dem Spaziergänger, welcher Kinder zu beaufsichtigen hat, wie dem einen Klassenausflug leitenden Lehrer, wird man nicht ohne weiteres zumuten dürfen, sich beim Löschen eines Waldbrandes zu beteiligen und die seinem Schutze anvertrauten Kinder sich selbst zu überlassen. Ebensowenig wird der Passant, welcher auf dem Wege ist, um zu einem plötzlich Erkrankten den Arzt zu rufen, einer derartigen Aufforderung zu entsprechen haben, und noch weniger der Arzt, welcher auf dem Wege zu einem Patienten ist.

Auch der Arbeiter, welcher sich aus seinen Ersparnissen einen neuen Abendmahlsanzug gekauft hat und in demselben einen Spaziergang unternimmt, wird nicht zum Löschen angehalten werden dürfen, weil die Beschädigung seines An-

Hosted by Google

zuges für ihn „einen erheblichen Nachteil" bedeuten würde. Die uneingeschränkte Gehorsamspflicht würde um so weniger gerechtfertigt sein, weil die Hilfeleistung bei den Waldbränden eine unentgeltliche ist. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß den zur Löschhilfe herangezogenen Personen für die an der Kleidung erlittenen Beschädigungen angemessener Ersatz gewährt werden kann. (Min.-Erl. vom 8. Mai 1893, Min.-Bl. S. 138.) Ein Anspruch auf eine derartige Vergütung besteht nicht.

Im übrigen ist grundsätzlich jeder Einzelne verpflichtet, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Feuerlöschhilfe zu entsprechen, weil nirgends vorgesehen ist, daß gewisse Personen hiervon eine Ausnahme machen, denn der Gesetzgeber steht auf dem Standpunkte, daß bei entsprechender Aufforderung ohne Rücksicht auf Rang und Stand die Löschhilfe geleistet werden muß.

Jedenfalls haben die zur Aufforderung berechtigten Forstbeamten mit dem nötigen Takt vorzugehen, denn es ist nicht angängig, die Entscheidung aus dem Gesichtspunkte: „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig" zu treffen, sondern in Ansehung der Person der Anwesenden wird immerhin die Aufforderung nach verschiedenen Gesichtspunkten zu geschehen haben.

Scheinbar steht dieses mit der gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch, aber die etwaige richterliche Entscheidung wird derartige Momente nicht übersehen dürfen. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Aufgeforderte nicht über die Notwendigkeit der Hilfeleistung zu entscheiden hat, sondern diese Entscheidung bleibt allein dem Ermessen des Auffordernden überlassen. Wer der an ihn ergehenden Aufforderung nicht entspricht, macht sich auch dann strafbar, wenn die Hilfeleistung nicht notwendig war oder hätte entbehrt werden können.

Die Aufbewahrung des Kiefernsamens.

Von Königl. Förster **Dudek.**

Seit langer Zeit haben wir in diesem Jahre eine ausgiebige Ernte an Kiefernzapfen, die in Anerkennung der Bedeutung des heimischen Kiefernsamens für die Aufzucht unserer Kiefernbestände auch in weitestem Maße genutzt worden ist. Da wir voraussichtlich im nächsten Jahre eine geringere Ernte in Kiefernzapfen zu erwarten haben, so dürfte es sich empfehlen, den diesjährigen Überschuß an Kiefernsamen recht sorgsam für die nächsten Jahre aufzuheben, was ohne Verlust an Keimkraft bei richtiger Behandlung des Samens wohl möglich ist. Um dieses zu erreichen, ist es aber erforderlich, von dem noch heute vielfach angetroffenen Verfahren, den Kiefernsamen in luftigen hölzernen Behältern aufzubewahren, abzugehen und dafür die von Oberförster Haack erprobte und sehr bewährte Methode anzuwenden. Diese besteht darin, daß man den Kiefernsamen in Glasflaschen (gebrauchte Säureballons, die vorher gut gereinigt und getrocknet werden müssen) oder in verzinkte Blechgefäße füllt, alsdann mit einem Kork gut schließt und diesen wenn möglich mit Flaschenlack noch luftdicht abdichtet. Hierauf werden die Gefäße in einen möglichst gleichmäßig kühlen, dunklen Keller gestellt. Sollte ein Eiskeller zur Verfügung sein, so ist dieser der beste Lagerraum für Kiefernsamen, da sich auf Eis dessen Keimkraft jahrelang fast unverändert hält, aber auch in den zuerst genannten tiefen und gleichmäßig kühlen Kellern, die wohl fast ausschließlich in Betracht kommen werden, bleibt die Keimkraft des Samens etwa drei Jahre lang auf ihrer ursprünglichen Höhe, um dann allmählich zu sinken. Vor der Einfüllung des Samens in die genannten Gefäße — auch Sektflaschen eignen sich, namentlich bei kleineren Samenmengen, ganz vorzüglich als Aufbewahrungsbehälter — ist darauf zu achten, daß der Samen möglichst trocken ist. Kann man daher nicht alsbald nach dem Darren den trocken entflügelten Samen in die Lagerungsbehälter bringen, so ist es nötig, den längere Zeit der Luft ausgesetzten Samen bei einer Temperatur von 30 bis 40 Grad wieder austrocknen zu lassen, wodurch er etwa 1 bis 2% seines Gewichts verliert, und ihn alsdann erst in die Gefäße zu füllen.

Während der weiteren Aufbewahrungszeit kommt es noch darauf an, den Samen möglichst ungestört, gewissermaßen in einem festen Schlafzustande, ruhen zu lassen, in dem, wie bei dem tierischen Winterschlaf, die Lebenstätigkeit und Atmung auf ein Minimum herabgedrückt wird, da sonst jede während des Lagerns durch äußere Anlässe hervorgerufene Reizung die Lebensregung, also die Keimung, erweckt und je nach der Stärke und Dauer des Reizes nachteilig auf die spätere Keimkraft wirkt.

Bemerken möchte ich noch, daß bei der Prüfung der aus staatlichen Darren kommenden, auf obige Weise aufbewahrten Kiefernsamen einwandsfrei deren vorzügliche Keimkraft und Keimenergie festgestellt werden konnte. So hat eine staatliche Darrverwaltung in diesem Herbst der Samenprüfungsanstalt Eberswalde 15 Proben von zwei Jahre altem Kiefernsamen eingesandt, die nach 20 Tagen ein Keimergebnis von 95,3 bis 99,0 Prozent hatten. Bei der erfreulicherweise immer mehr zunehmenden Neigung, den Bedarf an Kiefernsamen durch Selbstwerbung aus den eigenen, über 70 Jahre alten gutwüchsigen Beständen zu decken, ist es daher sehr erwünscht, in den immerhin seltenen guten Kiefernsamenjahren eine möglichst große Menge von Zapfen zu ernten und einen größeren Vorrat für die folgenden Jahre aufzubewahren, da man sich dadurch seinen Bedarf, der auch in geringeren Jahren durch das Ernten auch nur weniger Zapfen zu ergänzen ist, sichert und sich von dem Ausfall der Kiefernzapfenernte unabhängig macht. Das Pflücken der Zapfen ist aber, wenn irgend tunlich, erst nach Weihnachten,

Hosted by Google

jedenfalls nicht vor Anfang Dezember, vorzunehmen, da dann die Zapfen erst richtig ausgereift sind und einen wesentlich hochwertigeren Samen liefern, als die zu frühzeitig — etwa schon im Oktober und November gesammelten Zapfen.

Exotische Nutzhölzer mit Berücksichtigung ihrer Verwendung.

Von Dr. E. D. Nasser.

Die gegenwärtige Lage des Holzmarktes kann — wenn man von den für die feindlichen Länder bestimmten Holzgattungen absieht — durchaus nicht als ungünstig bezeichnet werden. Wenn auch die Bautätigkeit in den Städten fast gänzlich stockt, so ist doch der ungewöhnlich starke Bedarf an Bauholz und Brettern für die Barackenbauten, dann an sonstigen weichen Holzsorten für den Heeresbedarf ein ganz bedeutender. Die Preise für das Weichholz haben dementsprechend auch angezogen.

An Harthölzern ist noch immer die Esche an erster Stelle zu nennen; aber auch für Nuß- und Rustenholz, für Eichenholz (Waggonbau) und für das längere Zeit vernachlässigt gewesene Binderholz herrscht eine starke Nachfrage.

Durch das Ausbleiben russischer, böhmischer und japanischer Hölzer (japanische und russische Eiche), von denen die beiden erstgenannten in Friedenszeiten jährlich im Werte vieler Millionen Mark nach Deutschland eingeführt wurden, ist eine bedingungsweise Knappheit an Holz eingetreten, die auch andauern dürfte trotz der Tatsache, daß wir in Deutschland auf 14 Millionen Hektar Waldfläche oder 26 Prozent der Gesamtfläche deutschen Landes mit einer eigenen Produktion im Werte von etwa 270 Millionen Mark rechnen dürfen.

Daß die Preise auch für die landesüblichen Harthölzer, insbesondere für Waggonbauhölzer, stark angezogen haben, ist danach nicht verwunderlich, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß nach Friedensschluß auch die für ausländische Zwecke bestimmten Sorten eine Preiserhöhung finden werden, von denen heute noch größere Vorräte bei uns zu finden sind. Hierher gehören die sogenannten „vorbereiteten Hölzer".

Jedenfalls werden aber verschiedene ausländische Hölzer bei uns sobald nicht wieder auf den Markt kommen, und es muß äußerste Sparsamkeit mit den vorhandenen Vorräten allen Verbrauchern aufs dringendste nahegelegt werden, sowohl Fabrikanten und Handwerkern bezüglich des Nutzholzes, als auch namentlich den Haushaltungen bezüglich des Brennholzes und Anfeuerungsmaterials.

In erster Linie kommt es darauf an, jetzt und vor allem auch nach dem Kriege die notwendigsten Bedürfnisse der Bau- und Möbelindustrie und der Erzeuger wichtiger Bedarfsartikel zu befriedigen. — — —

Im folgenden sollen nun einzelne ausländische Nutzhölzer, von denen einige mehr, andere weniger von uns bevorzugt werden, die uns aber immerhin zeitweise fehlen dürften, einer Besprechung unterzogen werden, wobei auch auf die Verwendbarkeit usw. dieser Medien Bezug genommen werden wird.

Wir beginnen mit der Neuen Welt. Argentinien hat für uns außer durch die Landwirtschaft auch durch seine Forstartikel größere Bedeutung erlangt, und das Quebracho-Holz spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Früher kam es besonders in Extraktform als Gerbmaterial in Betracht, dann als Material für Straßenpflasterung, in letzter Zeit aber vor allem zum Eisenbahnbau als Ersatz für die Stahlschwellen.

Den Höhepunkt erreichte diese Industrie dortzulande im Jahre 1910, wo etwa 30 Gesellschaften mit 100 Millionen Pesos Kapital und einem Waldbesitz von 3¾ Millionen Hektar vorhanden waren. Dabei gab es Unternehmen, die jährlich bis 170 000 Tonnen Quebrachoholz auf den Markt brachten.

Welche Bedeutung diese Industrie allein im Export erreichte, zeigen ein paar Ziffern. In dem Jahrfünft 1902/06 — hierbei beziehe ich mich auf eine mir zur Verfügung stehende amtliche Statistik; die Zahlen haben in der Folgezeit natürlich noch zugenommen — betrug der Wert des exportierten Extraktes 8 715 804 Pesos Gold (1 Peso Gold = 1 Dollar), derjenige der Stämme 24 933 210 Pesos Gold; das sind insgesamt 130 Millionen Mark oder 26 Millionen jährlich.

Allerdings hat ein so rasches Wachstum in wirtschaftlichen Zweigen stets seine Schattenseiten. Hier lagen diese in der Gefahr, daß durch den Raubbau die Waldungen schnell verschwanden. Denn Ersatz für den Schlag konnte da nur schwer geschafft werden, da der auf Samen gezogene Baum außerordentlich langsam wächst.

Dadurch trat in den letzten Jahren eine empfindliche Stockung ein, und der argentinische Kolonist sah sich in seiner Existenz bedroht. Da kam ihm ein anderer Baum als Nutzholz zu Hilfe: die argentinische Pappel. Sie spielt schon deshalb wirtschaftlich eine große Rolle, weil sie bei einigermaßen günstigem Boden ein sehr rasches Wachstum zeigt; andererseits läßt sich ihr Holz für Kistenfabrikation und billige Möbelarbeit sehr leicht verwenden. So ist man nun darauf gekommen, eigentliche Pappelpflanzungen anzulegen, die am vorzüglichsten in dem Inselgebiete von Entre Rios (Provinz von Argentinien) sich entwickeln. —

Von großer Bedeutung — hauptsächlich für den Straßenoberbau — sind in den letzten Jahren die australischen Harthölzer geworden: Tallowood-Eucalyptus microcoris und Blackbut Eucalyptus pilularis, sowie auch Carry und Yarra, die durch eine Hamburger Exportfirma in den Handel gebracht werden.

Bezüglich der Unterscheidungsmerkmale von Tallowood und Blackbut muß gesagt werden, daß nur Kenner beider Holzarten auf Grund jahrelanger Erfahrungen in der Lage sind, darin bestimmt zu urteilen, und Irrtümer sind auch dabei nicht ausgeschlossen. Die Unterschiede können teils in der Struktur durch Zerreißproben, teils nach dem

Hosted by Google

Verbrennen in der Farbe der Rückstände festgestellt werden.

Diese beiden Hölzer wachsen in der australischen Kolonie Neusüdwales in gemischten Beständen, und es ist einfach unmöglich, wie oft, auch von Sachverständigen, fälschlicherweise angenommen wird, Tallowood allein zu schlagen. Ich weiß aus eigener Erfahrung und Anschauung — und Kenner australischer Verhältnisse werden mir recht geben —, daß beide Holzarten zusammen geschlagen werden müssen, und daß sie auch vollständig gemischt in den Handel kommen und so ausgeführt werden.

An Ort und Stelle wird das zu Bauholz bestimmte Material vierkantig in Bohlen geschnitten und teils zu Wasser, teils zu Lande auf der Achse nach Sydney verfrachtet, wo es dann nach Deutschland und anderwärts ausgeführt wird.

Die Ausfuhr erfolgte — vor dem Kriege — durch einzelne größere englische Holzfirmen, von denen nur zwei die Verlegung (bei Straßenbauten usw.) selbst ausführten. Diese Monopolisierung war freilich sehr bedauerlich, da im Interesse der Sache selbst ein größerer Wettbewerb sehr am Platze gewesen wäre.

Von vielen Stadtverwaltungen und Behörden wird in den technischen Bedingungen die Verwendung von Tallowood vorgeschrieben und verlangt, eine Maßnahme, die nach den weiter oben gemachten Ausführungen vollständig irrig, beziehungsweise überflüssig ist, da Blackbut dem Tallowood vollständig gleichwertig ist, so daß eine Feststellung, ob Tallowood oder Blackbut zu liefern sei, gar nicht nötig ist. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß beispielsweise bei den meisten bis heute ausgeführten Straßen beide Holzarten gemischt verlegt worden sind.

Die australischen Harthölzer sind im Vergleiche zu der schwedischen, bosnischen, nordfranzösischen und der steirischen Lärche*) (von der deutschen Kiefer gar nicht zu reden), die sämtlich als Weichholz zu Straßenpflaster verwendet werden, ungemein widerstandsfähig, „treiben" sehr wenig und können 12 bis 15 Jahre als Straßenpflaster liegen bleiben, ohne daß merkliche Abnutzungen erfolgen. Wenn auch im Laufe der Zeit — wie eigentlich selbstverständlich —, der eine oder andere Klotz ausgewechselt werden muß, so sind doch die Unterhaltungskosten geringe. So liegen beispielsweise in Berlin und Frankfurt (Main) Hartholzstraßen etwa 10 Jahre, ohne daß Wiederherstellungen nötig gewesen wären.

Die Preise des fertig verlegten Holzpflasters waren in den letzten Jahren billiger geworden, eine Erscheinung, die mit dazu beitrug, daß man heute auch schon in kleineren Städten Weich- und Hartholzpflaster als Straßenpflaster vorfindet.

Von den australischen Hölzern möchte ich noch den Kauribaum anführen, der infolge rücksichtslosen Raubbaues mit baldigem Untergang bedroht ist. In den letzten Jahren hat sich die Nachfrage nach diesem Holze, das besonders in Frankreich sehr begehrt ist, beständig vergrößert, und es ist zu befürchten, daß es in ganz Neu-Seeland in zehn Jahren keinen ausgereiften Kauribaum mehr geben wird, und dann wird es bei der Vernachlässigung der Aufforstung Hunderte von Jahren dauern, ehe der Nachwuchs herangereift ist.

Der Kauri (Agathis Australis) ist eines der wertvollsten Nadelhölzer und einer der Könige des Waldes. Ich habe im Mangatu-Kauri-Park (Nord-Weiroa) Bäume von 80 bis 100 Fuß Höhe und einem Stammumfang von 3 bis 8 Fuß — einen sogar von 48 Fuß Umfang — bewundern können, dessen Alter auf 2000 Jahre geschätzt wurde.

Die Maori beten die Bäume als Söhne Tammahutas, des Vaters der Wälder, an.

Das Holz besitzt vorzügliche Eigenschaften. Man verwendet es in der Kunsttischlerei, zum Schiffs- und Brückenbau, sowie zu Balken. Es läßt sich trotz seiner großen Härte ebenso leicht bearbeiten wie die gelbe Kiefer Quebeks. —

Von den Nutzhölzern der Alten Welt will ich, ehe ich mich etwas ausführlicher mit der Holzindustrie Japans beschäftige, eines merkwürdigen afrikanischen Baumes Erwähnung tun, der wohl das leichteste Holz der Welt liefert. Er wächst an den sandigen, binsenreichen Ufern des östlichen Teiles des Tsadsees; unter den Eingeborenen hat der strauchartige Baum verschiedene Namen und spielt im Leben der Bevölkerung eine große Rolle. Die Kuris nennen ihn Marea, die Budumas Fogu, die Araber Ambach; in der Botanik heißt er Herminiera elaphroxylon. Seine Höhe beträgt 4 bis 5 m; der Stamm hat einen Durchmesser von 20 bis 30 cm an der Wurzel, der sich dann nach oben verjüngt. Das Laub zeigt Mimosencharakter; die Blätter sind gelb und von zierlicher Größe.

Die Eingeborenen bedienen sich des Holzes, das in bezug auf Gewicht und Dichtigkeit sogar noch hinter dem Kork zurücksteht, um den Verkehr zwischen den zahllosen Inseln in jenem Teil des Tsadsees zu erleichtern. Die Art, wie sie hierbei das Holz ausnutzen, ist ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Schwimmkunst und der Navigation der primitiven Völker. Die Kuris konstruieren eine Art „Schwimmer", der aus einer langen Stange dieses Holzes besteht; der Durchmesser dieses seltsamen Schwimmgerätes beträgt nur 12 bis 15 cm bei einer Gesamtlänge des Stammes von etwa 2,20 m. Das Holz wird dann bogenartig gekrümmt; gegen das Vorderteil zu verjüngt sich die Form. Auf diesem Schwimmgerät reitet der Kuri im Wasser wie auf einem Pferde; zum Schwimmen benutzt er die Hände oder die Füße. Die Spitze des Schwimmholzes ragt 30 bis 40 cm über den Wasserspiegel und vermag leicht noch ein kleines Kind zu tragen. Auf diesen Schwimmhölzern überqueren die Kuris ohne Anstrengung Wasserarme von 1200 bis 1500 m Breite; während der Fahrt trägt der Krieger seine Waffen und Kleidungsstücke auf dem Kopfe. Am Lande wird das Schwimmgerät auf der Schulter getragen; Reiter schnallen es am Sattel fest; das geringe

*) Ein Riesenlärchenbaum befindet sich im Walde bei Chandolin im Einfischtal im Kanton Wallis. Derselbe mißt nicht weniger als 7,80 m Umfang, hat aber nur geringe Höhe, während die Äste kolossale Dimensionen besitzen. Dieser Riese, wohl der König unter seinesgleichen, befindet sich in einer Lage von über 2000 m Höhe.

Hosted by Google

Gewicht des Holzes erleichtert den Transport. Wenn Reiter Wasserflächen zu überqueren haben, so reiten sie auf ihrem Schwimmholz und führen das Pferd am Zügel oder am Schwanze neben sich.

Auch zur Herstellung von Kriegsschildern wird das Holz verwendet, dessen Faserung dem Eindringen von Lanzenspitzen und Schwertklingen einen überraschend großen Widerstand entgegensetzt.

Das eigentliche „Holzland" und infolgedessen auch das „Land der besten Holzpflege" ist Japan. Dieses Inselland hat infolge seiner großen Längsausdehnung von Nord nach Süd ein für die gesamte Pflanzenwelt bevorzugtes Klima, insonderheit umfaßt der Wald des japanischen Reiches alle Klimazonen zwischen den Tropen und den Polarländern, so daß feuchtwarme Südwinde im Sommer und durch warme Meeresströmungen gemilderte Winter einen Pflanzenwuchs schaffen, wie er unter gleichen Breitengraden auf der Erde sonst nirgends angetroffen wird.

Japan eignet sich deshalb besonders zu forstwissenschaftlichen Studienreisen, wobei die japanische Regierung — natürlich vor dem Kriege — dem deutschen Forscher die größtmögliche Unterstützung zu teil werden ließ. Diese Erfahrung hat Dr. Kleinstück im Jahre 1913 gemacht gelegentlich einer Studienreise durch Japan; ich selbst habe in früheren Jahren ebenfalls vorzügliche Aufnahme dort gefunden, was zu bestätigen ich an dieser Stelle für meine Pflicht halte.

Die Wirkung des japanischen Klimas — ein feuchtes Treibhausklima, das die Wachstumsleistung auf Kosten der Fruchtergiebigkeit fördert — zeigt sich wohl am besten beim Bambus (Bambusa), der in einer Minute ein Wachstum von 1 mm zeigt. Über die Verwendbarkeit des Bambus, der große Wälder bildet und zu den Gräsern gehört, brauche ich mich an dieser Stelle wohl nicht zu äußern. Es mag genügen, wenn gesagt werden muß, daß seine „Halme" zu Schiffsmasten usw. verarbeitet werden.

Von den Bäumen, deren Holz besonders wertvoll ist, kommen in Betracht: 1. der sogenannte Kiri; 2. der Umoregi; 3. der Sugi (Findaisugi, das heißt Holz aus der Götterzeit); 4. der japanische Zwergbaum (Koniferen).

1. Der sogenannte Kiri (nicht zu verwechseln mit dem afrikanischen Kauribaum) wächst wohl von allen Bäumen am schnellsten. Das Holz zeichnet sich wie bei Herminiera elaphroxylon durch große Leichtigkeit aus; das spezifische Gewicht beträgt 0,2. Infolge des schnellen Wachstums bildet es breite Jahresringe von 20 mm, für die der Japaner, wie überhaupt für alles Abnorme am Baume, vgl. später, eine große Vorliebe hat.

2. Das fast ebenholzschwarze Umoregi-Holz bildet infolge seiner Schwere — es ist das schwerste aller japanischen Hölzer mit einem spezifischen Gewicht von 1,3 — das Gegenstück von dem vorher genannten. Aber weniger hierdurch als vielmehr durch seine Lebensgeschichte wird uns das Holz ganz besonders interessant, um nicht zu sagen rätselhaft. Es gehört der Tertiärzeit an und wird aus der Erde gegraben oder richtiger, wie die Kohle „abgebaut". Deshalb ist es auch selten und infolgedessen um so wertvoller. Die Lagervorkommen beschränken sich auf die Umgebung der Stadt Sendai im nördlichen Japan.

Wenn dieses wertvolle Holz aus seinen feuchten Lagerstätten das Licht der Welt erblickt, befindet es sich gleichsam in einem Zwischenstadium von gewöhnlichem Holz und Braunkohle, wenn auch seine tiefbraune Farbe mehr der letzteren zuneigt. Nun muß es drei Jahre bis zu seiner Verarbeitung lagern.

Die wissenschaftlich bedeutsamste Frage ist nun die: Wie ist die Entstehung dieses Holzes zu denken? Dr. Kleinstück hat Untersuchungen mit diesem Holze angestellt, und er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Umoregi durch Einwirkung vulkanischer Salzsäure auf frisches Holz entstanden ist; denn die Aschenrückstände ergeben viel Chlor, und aus Versuchen, unsere Obstbaumhölzer durch Salzsäuredämpfe dunkel zu färben, läßt sich die Annahme wohl rechtfertigen.

3a. Das vulkanische Sugi-Holz (Sugi = japanisch Zeder, Cryptomeria japonica), von den Japanern Findaisugi genannt, ist ein nicht minder bemerkenswertes Holz, das in der Hauptsache in der vulkanischen Umgebung des Fudsigama im sogenannten Hakonegebirge gefunden wird. Seine Farbe ist silbergrau bis graubraun, und es gehört geologisch einer viel jüngeren Periode an als das schwarzbraune Umoregi.

In Wirklichkeit hat man es mit zwei Sugi-Holzarten zu tun, der älteren (Findaisugi) mit der silbergrau bis graubraunen Färbung und der jüngeren (Sugi) mit der rotbraunen Färbung. Letztere ist also das frische Holz, ersteres das vulkanische; denn die Bäume sind sicherlich seinerzeit verschüttet worden.

Das vulkanische Sugiholz gehört zu den beliebtesten japanischen Hölzern; das Alter der Stämme wird auf 1200 bis 2000 Jahre angegeben.

3b. Das frische Sugiholz ist ziemlich gerbstoffreich, verliert schon an der Luft sehr bald die ursprünglich rote Farbe und gibt mit Eisenlösungen eine wundervolle silbergraue Färbung. Diese Farbe erzielen die Japaner auch dadurch, daß sie frisches Holz in Schlammerde stecken und längere Zeit darin liegen lassen. Auf Grund dieser Tatsache stellte H. Wislicenus Versuche an, um eine neue Methode der künstlichen Holzverbräunung zu finden. Nach vielen Bemühungen glückte es ihm, ein Verfahren ausfindig zu machen, durch welches das angestrebte Ziel in vollem Maße erreicht wurde.

Das wesentlich neue Prinzip ist die Wirkung von Bodengasen, deren Beschaffenheit teils durch Benutzung rein natürlicher Einflüsse, teils durch künstliche Gaszusätze und gewisse regulierende Umstände zur Wirksamkeit gebracht wird. Das Verfahren ist patentiert und wird von den deutschen Werkstätten für Handwerkerkunst in Hellerau bei Dresden ausgeübt und weiter ausgebaut.*)

4. Die japanischen Zwerghölzer; das sind künstlich niedrig gehaltene Bäume für Obstkultur, auch Gehölze, die durch eigenartige Kultur bei

*) Vgl. Dr. Neger, „Aus der Natur", 1911. Heft 16, pag. 489. (Künstliche Holzverfärbung.)

Hosted by Google

langer Lebensdauer sehr schwach wachsen. Hier entwickelt der Japaner, besonders bei den Koniferen, eine merkwürdige Geschmacksrichtung, die für uns teilweise geradezu unverständlich ist. Man kann in Japan überhaupt die Beobachtung machen, daß mancher Baum für wertvoller angesehen wird, daß insbesondere sein Holz als Schmuck- und Luxusholz einen hohen Wert erhält, sobald an ihm irgendeine Abweichung vom normalen Wuchse und von der gewöhnlichen Farbe auftritt. Das Entzücken des Japaners und Gegenstand liebevoller Behandlung bilden kropfförmige Auswüchse, verdrehte Stämme, durch Pilze infiziertes (fleckig gewordenes) Holz — allerdings auch auf der anderen Seite — schön gefasertes Holz.

In Japan steht die Kunst der Holzbearbeitung auf hoher Stufe, und ganz Hervorragendes leistet der Japaner in der Vorbereitung dazu, in der Holzkonservierung, die zum größten Teile nur aus der Holztrocknung besteht, das heißt in einem Verfahren, bei dem das Holz vorher längere Zeit in eine geeignete Mischung von Süß- und Meerwasser eingelegt, wodurch die kolloiden Bestandteile des Holzes ausgefüllt werden, und dann getrocknet wird. Das Holz wird auf diese Weise ausgelaugt, was allerdings auch durch Flößen, Kochen, Dämpfen usw. erreicht wird.

Jedenfalls hat das japanische Verfahren den Vorzug der Gründlichkeit und — Billigkeit! Es wird auch sozusagen gleich im Großen angewendet, wozu die sogenannten kaiserlichen Holzgärten — 300 m lange, 30 m breite, an den Seiten mit Holzwänden verkleidete Teiche, die durch einen schmalen Kanal mit dem Meere in Verbindung stehen — benutzt werden. In diese Teiche werden die entrindeten Stämme gebracht, wo sie entweder von Steinen beschwert im Wasser versenkt werden oder schwimmend an der Oberfläche bleiben, wobei der aus dem Wasser ragende Teil des Holzes mit Strohmatten gegen die Sonnen-Bestrahlung abgedeckt wird.

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die Stämme drei Jahre im Wasser liegen bleiben. Dr. Kleinstück weiß sogar von fünfzig Jahren zu berichten, nach welchem Zeitraum das Holz noch völlig gesund gewesen sei. Sicher ist aber jedenfalls, daß in neuerer Zeit bei Lieferungen für Waggonfabriken, für die Marineverwaltung usw. die Bedingung gestellt ist, daß die zu liefernden Hölzer mindestens ein Jahr im Wasser gelegen haben müssen.

Nach dieser „Wasserbehandlung" trocknen die Stämme an der Luft so rasch und gründlich, daß sie weder „werfen", „verziehen", noch „schwinden", also nicht „arbeiten", wie der Fachmann sagt.

Auf hoher Stufe steht in Japan auch das Kunstgewerbe, wie uns unsere Ausstellungen in Deutschland, vor allem die große Dresdener Hygiene-Ausstellung im Jahre 1911, zur Genüge gezeigt haben. Alle Zweige des Kunstgewerbes, obenan die Holzbearbeitung mit ihren Nebenarbeiten (Lackindustrie) zeigen deutlich den auserlesenen Geschmack, den Kunstsinn und die Kunstfertigkeit des japanischen Volkes. Selbst der einfache Mann in der ärmlich anmutenden Werkstätte entwickelt eine erstaunliche Geschicklichkeit und Fertigkeit, sicherlich eine Folge davon, daß nach altem Brauche der Sohn das Handwerk des Vaters ergreift, also gleichsam für das Handwerk geboren wird. In allen Zweigen der Industrie ist diese Familientradition zu bemerken und erklärt wohl in erster Linie die fast unerreichbare Überlegenheit des japanischen Handwerkers über seine europäischen Genossen. Bis zu einem gewissen Grade sind diese Fähigkeiten aber auch anerzogen; denn schon von Kindheit an werden das Auge und die Hand geübt.

Uns geht hier hauptsächlich die „Lackindustrie" an; in der Kunst des Lackierens stehen die Japaner noch heute an der Spitze aller Völker. Das liegt außer an den bereits erwähnten Eigentümlichkeiten des Individuums auch am Lack, am Stoff selbst, der im großen und ganzen in Japan ein bereits fertiges Naturerzeugnis ist, keineswegs eine Auflösung von Harzen in bestimmten Lösungsmitteln.

Der Werdegang einer japanischen Lackarbeit ist ein äußerst vielfältiger Vorgang; denn hierzu gehören etwa 25 regelrechte, zeitlich und technisch streng von einander getrennte Einzelarbeiten. Zur Gewinnung des Rohlackes werden die Stämme des Lackbaumes am besten während des Sommers an etwa sechs bis zehn Stellen geritzt, und zwar in horizontaler Richtung, so daß eine zähe, dicke Flüssigkeit ausfließt (Rohlack), die in kleinen Holzeimern gesammelt, sorgfältig vor Staub und Licht geschützt und vor der eigentlichen Verwendung mehrfach gereinigt und filtriert wird.

Die Vorzüge dieses japanischen Lackes sind hauptsächlich seine große Härte und seine außerordentliche Widerstandsfähigkeit gegenüber physikalischen und chemischen Einflüssen: Weder heißes Wasser, noch Laugen und Säuren greifen ihn an; ja sogar heißer Spiritus läßt ihn vollkommen unverändert. Den japanischen Lack bei uns einzuführen — woran man bereits schon lange vor dem Kriege gedacht hat — erscheint mir sowohl vom künstlerischen, wie vom praktischen Standpunkte ausgeschlossen. Viel nötiger scheint mir, um wenigstens einen Ersatz für den japanischen Lack zu schaffen, die Förderung der Chemie des japanischen Lackes und unserer Harze zu sein, wozu Anfänge bereits vorhanden sind.

Das Zentrum der japanischen Holzindustrie ist das östliche Hakonegebirge, eine Tagesreise westlich von Yokohama.

Für jeden Besucher Japans ist es aber geradezu ein ästhetisches Vergnügen, in den Hauptstädten des Landes, in Tokio und Kioto, die beinahe ärmlichen Werkstätten der Lackarbeiter und Holzindustriearbeiter zu besuchen, jene einfachen Hütten, wo die unvergleichlichen Meisterwerke der japanischen Lackindustrie entstehen: Mosaikarbeiten, Tabakspfeifen, Eßstäbchen und sogar — Schlipse usw. — — —

Habe ich so wenigstens eine kleine Übersicht über manche exotische Holzart und ihre Verwendungsmöglichkeit gegeben, so will ich schließend, entsprechend der Einleitung, noch eine Übersicht über die Waldschätze Europas, unsern Erdteil, folgen lassen.

Europa ist selbstverständlich nicht der waldreichste Erdteil und würde vielleicht der waldärmste

Hosted by Google

sein, wenn nicht seit Jahrzehnten in den Hauptstaaten eine vernünftige Forstwirtschaft begründet und eingehalten worden wäre. Dennoch ist es die Frage, ob im Verhältnis zur Größe ein anderer Kontinent außer Amerika gegen Europa an Waldreichtum merklich überlegen ist. Nach einer Übersicht, die vor kurzem ein Franzose, Dr. Clerget, in der Zeitschrift der Pariser Geographischen Gesellschaft veröffentlicht hat, besitzt Europa eine Waldfläche von rund 303½ Millionen Hektar, während Kanada allein über mehr als 323 Millionen Hektar Wald zu verfügen hat. Der überhaupt waldreichste Teil von Europa ist Finnland, das zu mehr als der Hälfte von Wald eingenommen wird, was außerdem von einigen anderen kleinen Gebieten, wie Bosnien und der Herzegowina, gilt.

Rußland hat noch fast 210 Millionen Hektar Wald, Skandinavien etwas über 20 Millionen, und dann folgt an dritter Stelle Deutschland mit 14 170 000 Hektar. Gegen diese Ziffern bleiben alle anderen Länder Europas mehr oder weniger weit zurück. Nur wenn Österreich und Ungarn zusammengerechnet werden, laufen sie mit rund 16 Mill. Hektar dem Deutschen Reiche noch den Vorrang ab. Frankreich verfügt nur über etwa 9,75 Mill. Hektar Wald. Also, Deutschland und Österreich-Ungarn zusammengenommen stehen auch in dieser Beziehung noch lange nicht auf dem Aussterbeetat!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus der bayerischen Abgeordnetenkammer.

In der Sitzung vom 1. April d. Js. erhob in einer Interpellation der Abgeordnete Eisenberger (Bayer. Bauernbund) schwere Anklagen wegen Überhandnahme des Wildes, namentlich des Rotwildes im bayerischen Hochgebirge, dann wegen der Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke. Besonders betont wurde hierbei, daß in einzelnen Jagdbezirken 6000 Stück abschußfähige Hirsche sein sollen und daß auf Anordnung der Militärbehörde 6000 Zentner Heu zur Wildfütterung nach Hinterriß auf österreichisches Gebiet verbracht worden seien. Der Staatsminister des Innern Freiherr von Soden-Fraunhofen bestritt auf Grund amtlicher Berichte der Regierungen, der Verwaltungs- und Forstbehörden sowie einer Äußerung des Bayerischen Jagdschutzvereins entschieden das Vorhandensein eines übermäßigen Wildstandes im allgemeinen, und drückte die Bereitwilligkeit der Staatsregierung aus, einzelnen Mißständen abzuhelfen. Hinsichtlich der Aufforstung bisher landwirtschaftlich benutzter Grundstücke hob der Minister hervor, daß eine Anzeigepflicht nicht bestehe, infolgedessen die Staatsregierung ohne Kenntnis sei, daß jedoch nach dem Kriege ein Gesetzentwurf zur Verhütung der Aufforstung von zu einer landwirtschaftlichen Benutzung fähigen Grundstücken vorgelegt werden solle. Die Angaben des Interpellanten Eisenberger wurden noch von weiteren Abgeordneten der Zentrums-, liberalen und sozialdemokratischen Partei kräftig unterstützt unter Anführung von Beispielen der Überhege, dann unter Hervorhebung der Bedeutung des Wildbrets für die Volksernährung, wobei namentlich bemängelt wurde, daß dem Gutachten des Jagdschutzvereins große Bedeutung beigemessen werde, da dieser gewiß nicht eine Abminderung des Wildes unterstützen wolle. Ein Vertreter der Staatsforstverwaltung war nicht anwesend, auch ist in der Presse keine amtliche Mitteilung erschienen zwecks Richtigstellung der übertriebenen Behauptungen. Dagegen enthält Nr. 188 der „München-Augsburger Abendzeitung" einen Dr. F. (wohl Dr. von Fürst) gezeichneten Artikel, in dem zahlenmäßig nachgewiesen ist, daß die Behauptungen Eisenbergers und anderer bezüglich der überstarken Rotwildstände im bayerischen Gebirge der tatsächlichen Begründung entbehren, ferner richtig gestellt wurde, daß es sich bei dem auf österreichisches Gebiet verbrachten 6000 Zentner Heu um einen auf österreichischem Gebiete gelegenen Jagdbezirk des Herzogs von Koburg und um im freien Verkehr erworbenes Heu handele. Der Klage der Abgeordneten, daß die bayerischen Forstämter als Pächter der Staatsjagden das Wild überhegen, ist mit Recht entgegengehalten, daß gerade die Privatjagdgesellschaften und wohlhabenden Privatjagdpächter die Neigung haben, starke Wildstände heranzuziehen, während in den staatlich verwalteten und an Forstbeamte verpachteten Staatsjagden streng darauf geachtet würde, daß der Wildstand keine schädliche Höhe erreicht. Nach diesen Proben ist bei der demnächst stattfindenden Beratung des Forstetats jedenfalls ein starker Vorstoß der Bauernbündler zu erwarten. J.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Förderung der Kaninchenzucht.

Allgemeine Verfügung Nr. III 26/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 2774.

Berlin W 9, 12. April 1916.

Mit Rücksicht auf die Knappheit an Fleisch, die sich während des Krieges weiter steigern und auch nach dem Kriege noch längere Zeit andauern dürfte, erscheint es geboten, den Zweig der Kleintierzucht, für den die Futterfrage verhältnismäßig am günstigsten liegt, die Kaninchenzucht, nach Kräften zu fördern. Sie ermöglicht es, gerade den Kreisen der Bevölkerung, die unter hohen Fleischpreisen mit am meisten leiden, den Arbeitern und einem Teil der Beamten, sich durch Verwertung ihrer Haus- und Wirtschaftsabfälle einen großen Teil ihres Fleischbedarfes billig selbst zu erzeugen, unter Umständen auch einen Teil der aufgezogenen Tiere, nach denen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Zweifel gute Nachfrage sein wird, mit Vorteil zu verkaufen.

Hosted by Google

Die gegenwärtig dringendste und guten Gewinn in Aussicht stellende Aufgabe ist die Förderung der Zucht durch größtmögliche Vermehrung der Zuchttiere. Ich hoffe zwar aus den besetzten Gebieten von Belgien und Frankreich eine größere Anzahl von Zuchttieren einführen zu können, doch wird auf diesem Wege nur ein kleiner Teil des Bedarfes zu decken möglich sein.

Ich habe deshalb die Landwirtschaftskammern ersucht, die Kaninchenzucht unter Heranziehung und Mitwirkung von landwirtschaftlichen Vereinen, Landpfarrern, Lehrern, Gemeindevorstehern und sonstigen Freunden der Sache durch Einrichtung von Zuchtstationen und Unterbringung von Zuchthäsinnen auf den Dörfern, durch die Besorgung guter Zuchttiere für Private und Gewährung von Beihilfen für die Anschaffung der Tiere, durch Aussetzen von Geldpreisen für gute Zuchtergebnisse und dergleichen mehr nach Möglichkeit einzutreten.

Neben der Vermehrung guter Zuchttiere und der Fleischerzeugung ist auch die Gewinnung von Fellen und Leder mit Rücksicht auf unsere Absperrung vom Auslande von Bedeutung. Bislang ist gerade die Sammlung, Behandlung und Verwertung der Kaninchenfelle bei uns eine ganz ungenügende gewesen. Zur Besserung der Verhältnisse auf diesem Gebiete ist von dem Reichsverbande deutscher Kaninchenzüchter die „Fellnutzungsgesellschaft m. b. H.", Berlin C 25, Dircksenstraße, gegründet worden.

Endlich ist die Verbreitung von Flugblättern und anderen Schriften über die Bedeutung der Kaninchenzucht, von welchen letzteren ich der Königlichen Regierung das „Schlachtkaninchen" von A. Beeck, Verlag von Paul Parey in Berlin, Hedemannstraße 10/11, Preis 1,60 *M*, als beachtenswert empfehle, ins Auge gefaßt.

Indem ich der Königlichen Regierung von diesen Bestrebungen Kenntnis gebe, mache ich darauf aufmerksam, daß die örtlichen Forstbeamten und die Waldarbeiter in der Regel unter Verhältnissen leben, die vorzugsweise ihnen die Zucht oder Mast von Kaninchen ermöglichen.

Ich ersuche die Königliche Regierung, diese Beamten und Arbeiter hierauf hinzuweisen, ihr Interesse für die wichtige Frage der Kaninchenzucht nach Möglichkeit zu wecken und wo solches Interesse lebendig wird, es in jeder tunlichen Weise, insbesondere durch Fürsorge für die Beschaffung guter Zuchttiere, unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern usw. lebendig zu erhalten und zu fördern.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, den von dieser benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

1. aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen,
2. auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume anlegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt den Umfang und die Bedingungen dieser Nutzung und setzt insbesondere die zu zahlende Entschädigung endgültig fest.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung.

(Entsch. d. Reichsversicherungsamts v. 1. März 1915. IIa K. 132/14.)

Bekanntlich unterliegen seit dem 1. Januar 1914 alle Forstbeamten im Privatdienste bis zu einem Jahreseinkommen von 2500 *M* der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Es waren nun Zweifel darüber entstanden, wie der Begriff der Arbeitsunfähigkeit auszulegen sei. Das Reichsversicherungsamt in Berlin hat in einer grundsätzlichen Entscheidung diese Frage dahin beantwortet, daß für den Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung die Berufsinvalidität bestimmend sei. Danach hat jemand Anspruch auf Krankengeld, wenn er infolge Krankheit seine Berufsarbeit zu verrichten außerstande ist. Die Frage, ob der Erkrankte trotz der Krankheit noch andere, seinem Berufe fern liegende Arbeiten verrichten kann, scheidet bei der Krankenversicherung aus, im Gegensatze zu dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Invalidenversicherung, wonach es nicht allein auf den bisherigen Beruf, sondern auch darauf ankommt, was dem Versicherten an Lohnarbeit auf dem gesamten ihm zugänglichen Erwerbsgebiete noch zugemutet werden kann. Des weiteren hat sich das Reichsversicherungsamt in Übereinstimmung mit der gleichmäßigen Rechtsprechung des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichtes dahin ausgesprochen, daß Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung auch schon dann vorliegt, wenn der Erkrankte ohne Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit seiner Tätigkeit in seinem bisherigen Berufe nicht mehr nachgehen könne. W.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Harz-Solling-Forstverein** macht im Inseratenteil der laufenden Nummer bekannt, daß nach Vorstandsbeschluß auch im Jahre 1916 weder eine Tagung stattfindet, noch Beiträge erhoben werden.

Forstwirtschaft.

— **Kriegsmaßnahmen der badischen Forstverwaltung.** Unter diesem Titel hat der Großherzogliche Oberforstrat Gretsch in Karlsruhe eine den im Waffendienst stehenden badischen Forstbeamten gewidmete Druckschrift herausgegeben, aus der einige Angaben allgemeines Interesse finden dürften. Schon bald nach Kriegsausbruch standen 50% der höheren Forstbeamten unter den Waffen, und haben schon in den ersten Wochen des Bewegungskrieges 11 Beamte den Heldentod gefunden. Während im allgemeinen durch die zahlreichen Einberufungen Mangel an Waldarbeitern herrschte, mußten für beiläufig 400 Goldarbeiter aus der Pforzheimer Goldindustrie sowie für eine kleine Anzahl von Arbeitern der Textil- und Uhrenindustrie des Oberlandes Notstandsarbeiten in den Waldungen des Staates, der Gemeinden und Stiftungen ausgeführt werden. Im übrigen wurden die Waldgeschäfte zur rechtzeitigen und ausreichenden Feldbestellung erheblich eingeschränkt. Die badische Forstverwaltung machte es sich besonders zur Pflicht, Fürsorge zu treffen für eine zureichende Ernährung von Menschen und Tieren durch ausgedehnte Abgabe von Waldstreu und Waldgras. Diese Abgaben erreichten für die Zeit vom 1. Oktober 1914 bis dahin 1915 gegenüber dem Durchschnitt 1911/13 in den Staatswaldungen ein Mehr an Rechstreu von 40%, an Unkrautstreu von 8%, an Dürr- und Futtergras von 137%, die entsprechenden Zahlen für die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sind 27%, 84% und 37%. Von der Gestattung, Futterlaub und Laubheu zu nutzen, wurde nur ein kaum nennenswerter Gebrauch gemacht, ebenso von der Waldweide mit Ausnahme des Austriebes von Zuchtschweinen. Dagegen ist durch die überaus reiche Eichelmast die Stallfütterung der Schweine ausgiebig ergänzt worden. Das Ergebnis der möglichst freigebig, meist unentgeltlich gestatteten Sammlung von Eicheln wird auf 200 000 Zentner veranschlagt. Trotzdem sprießten im Frühjahr 1915 von dem massenhaften Samenabfall fast überall die Eichenaufschläge überaus zahlreich hervor. Die Zentralbehörde hat eingehende Vorschriften erlassen über die weitere Pflege der Aufschläge, wobei die geringe Nachfrage nach Eichenholz hindernd im Wege stand. Die Lichtungen sollen zunächst nur in den Abteilungen vorgenommen werden, die bereits in Verjüngung liegen, in zweiter Linie erst in solchen Beständen, die nach Ablauf der Einrichtungsperiode voraussichtlich zur Verjüngung gelangen unter besonderer Bedachtnahme auf Eichenorte der 1. und 2. Standortsklasse. Bei den Nachlichtungen sollen in Mischbeständen tunlichst den Nutzholzeichen benachbarte Stämme anderer Holzarten weggenommen werden. Sehr gesucht waren Eschenhölzer, Erlen-, Pappel- und Weidenhölzer mit bedeutendem Preisaufschlag. Die größte Einwirkung auf die Walderträge ergab die Preissteigerung der Eichenlohrinde von seither 2,50 bis 2,80 ℳ für 1 Zentner auf 9,— bis 10,— ℳ. Nach den angestellten Erhebungen wurden im Lande 118 000 Zentner (im Privatwald beiläufig 55 000 Zentner) verkauft mit einem Reinerlös von etwa 900 000 ℳ. Auch Fichtenrinde kam erhöht zur Nutzung mit etwa 35 000 Zentner und einem Gesamterlös von etwa 200 000 ℳ. Die verminderte Nachfrage nach Nadellangholz zu Bauzwecken wurde ausgeglichen durch den starken Bedarf an Nadelnutzhölzern, namentlich auch an Starkholz für den Stellungskrieg. Papierholz ist sehr begehrt, auch Grubenholz, und besonders gesucht und gut bezahlt sind die Brennhölzer. Sehr hinderlich hat sich vielfach der Mangel an Arbeitern und Zugtieren erwiesen. Es mußten schon bei dem Rindenschälen im Frühjahr 1915 Kriegsgefangene verwendet werden, und standen im Winter 1914/15 in 13 Forstbezirken (von 78) 260 Russen in Arbeit. Die Angehörigen der zum Kriegsdienst eingezogenen verheirateten ständigen Arbeiter (mindestens 120 Beschäftigungstage) erhalten neben der etwaigen Unterstützung aus Reichsmitteln Beihilfen, und zwar die Ehefrau 25%, jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre 15%, jedes Kind eines verwitweten oder geschiedenen Arbeiters 7½% des wirklichen Verdienstes mit einer Obergrenze von 50% insgesamt. Auch die verheirateten Beamten, Bediensteten und ständigen Arbeiter mit Kindern mit einem monatlichen Diensteinkommen von weniger als 130 ℳ, später 170 ℳ, empfangen Teuerungszulagen je nach der Kinderzahl und der Dienst- und Beschäftigungsart in den monatlichen Grenzen zwischen 3 und 12 ℳ für die Familie. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Schußzeit für Rehwild und Hasen, die vor Kriegsausbruch gekürzt worden war, zur Verhütung von Wildschäden wieder verlängert wurde.

J

— **Untersuchungen der Deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie in Freiberg, Sachsen.** Aus dem Berichte über die Tätigkeit der genannten Versuchsanstalt für das Kriegsjahr 1915 dürften einige Angaben allgemeines Interesse bieten. Infolge der behinderten Einfuhrmöglichkeit treten die ausländischen Gerbstoffe auffallend zurück, indem für 1915 nur 58 Muster zur Untersuchung eingeliefert wurden gegen etwa 400 im Jahre 1912; hierunter sind vertreten 1915 nur 4 verschiedene Arten gegen 11 im Jahre 1912. Die untersuchten Rinden zeigten einen durchschnittlichen Gerbstoffgehalt, auf lufttrockenes Gewicht bezogen, je v. H. Eichen = 11,1; Fichten = 11,8; Weiden = 8,3; Birken = 5,5; Nußbaum = 8,5. Besondere Beachtung verdient die bei der Korbflechterei in großer Menge anfallende Weidenrinde. Während des Krieges finden auch Scheit- und Knüppelhölzer von Eichen und Kastanien durch Herstellung von Auszügen Verwendung in der Gerberei trotz des verhältnismäßig geringen Gerbstoffgehaltes

Hosted by Google

von durchschnittlich 4 v. H. bei Eichen und 8 v. H. bei Kastanien. Bemerkenswert ist, daß bei Eichen das junge Holz, namentlich auch das bei Schälwaldbetrieb anfallende Brennholz, wegen seines geringen Gehaltes an Gerbsäure von 0,5 bis 1,5 v. H. zu Gerbereizwecken nicht dienen kann. Erst mit einem Alter von mindestens 40 Jahren ist der Gerbstoffgehalt genügend, er nimmt später noch zu, und findet sich der meiste Gerbstoff im Kernholz sowie in den Wurzelstöcken. Auch beim Kastanienholz steigt der Gehalt an Gerbsäure mit zunehmendem Alter, doch ist im Gegensatze zu Eiche auch das jüngere Holz von 12 bis 18 Jahren schon genügend gerbstoffhaltig, um zu Gerbereizwecken zu dienen. Dabei ist der Gehalt im Kern- und Splintholz annähernd gleich, auch ist die Rinde gerbstoffreich, durchschnittlich 11 v. H. Das leider nur in beschränkter Menge in der Vorderpfalz, im badischen Odenwald und in Elsaß-Lothringen vorkommende Kastanienholz hat wegen seines hohen Gerbstoffgehaltes bei sehr lebhafter Nachfrage einen Preis erreicht, der den früheren um das Dreifache übersteigt. Die bei der Herstellung von Auszügen verbleibenden Rückstände an Holzspänen werden unmittelbar nach oberflächlicher Entwässerung zur Kesselfeuerung verwendet. F.

— **Einzug der Bisamratte in Deutschland.** Die in Nordamerika heimische Bisamratte (Fiber zibethicus) wird wegen ihres oben schwarzen, unten silbergrauen Pelzes in ihrer Heimat sehr geschätzt und eifrig gejagt. Wie schon öfters hat ein unvorsichtiger Versuch der Einbürgerung fremder Tiergattungen erheblichen Schaden gestiftet. Als man die Bisamratte in Europa, und zwar zunächst in Böhmen, aussetzte,*) zeigte sich bald, daß man einen für die Fischerei äußerst gefährlichen Feind ins Land gebracht hatte. Trotz aller Bemühungen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die Bisamratte wieder auszurotten, im Gegenteil zeigen die neuesten Nachrichten, daß sie von Böhmen aus auch nach Deutschland weitergewandert ist und die bayerische Grenze an drei Stellen überschritten hat. Der Bayerische Landesfischerei-Verein hat allein 1000 Mk. für Fangprämien (10 *M* für jede Ratte) ausgesetzt. Die biologische Versuchsstation zahlt 20 *M* für jede lebendig gefangene Ratte, um Versuche über künstliche Verbreitung von Seuchen anstellen zu können. Da leider befürchtet werden muß, daß dieser Schädling sich in Deutschland noch weiter ausbreitet, so wird die Aufmerksamkeit aller Forstbeamten und Waldbesitzer hierauf gelenkt. A.

*) Vergl. Försters Feierabend 1911, S. 127 und ebenda 1914, S. 55. Wir beabsichtigen demnächst einen zusammenfassenden Artikel über diesen neuen Schädling zu bringen.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Brunkensen, Bez. Hildesheim, den 26. März In der Forst des Gutsbesitzers Freiherrn von Löhneysen entstand durch mutwilliges Anzünden des trockenen, vorjährigen Grases zwischen den Fichten ein Waldbrand, als dessen Urheber drei halbwüchsige Burschen in Betracht kommen, die bisher leider nicht gefaßt werden konnten. Nur dem schnellen Eingreifen des Verwalters mit 15 Gefangenen ist es zu danken, daß der Brand nicht auf einen 4 ha großen, älteren Fichtenbestand übergriff. Das Feuer konnte in einem Augenblick der Windstille von den Gefangenen mit abgehauenen, etwa 1½ Meter hohen Fichten ausgeschlagen werden. Die Gesamtfläche des durch den Brand gänzlich vernichteten, zehnjährigen Fichtenbestandes umfaßt 37 Ar. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 63. **Entflügelung von Kiefernsamen und seine Aufbewahrung.** Wie kann man am leichtesten die Flügel von Kiefernsamen entfernen, wenn hierzu keine Maschine zur Verfügung steht? Wie wird Kiefernsamen längere Zeit aufbewahrt, ohne daß er an Keimkraft verliert?

F. in W.

Antwort: Kiefernsamen kann man einfach und gut entflügeln, wenn man den geflügelten Samen in einen Sack schüttet, diesen aber nur zu einem Drittel füllt und dann mit einem ungefähr 7 cm starken glatten Knüppel etwa eine halbe Stunde lang auf den Sack schlägt, den Kiefernsamen gewissermaßen also drischt. Die weitere Reinigung des Samens erfolgt alsdann durch Sieben oder bei größeren Mengen unter Benutzung einer Getreide-Reinigungsmaschine. Die Aufbewahrung des Kiefernsamens geschieht am besten in Flaschen oder in Glasballons, die mit einem Kork luftdicht verschlossen und alsdann in einen gleichmäßig kühlen, tiefen, dunklen Keller gestellt werden; falls ein Eiskeller zur Verfügung steht, so ist dieses der beste Aufbewahrungsort für Kiefernsamen. Der auf diese Weise aufbewahrte Samen behält seine ursprüngliche Keimkraft längere Zeit und kann noch nach Jahren verwendet werden. D.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Militärisch besetzte Gebiete.

Hambloch, Königlicher Hegemeister zu Rohden, Regbz. Minden, Offizier-Stellvertreter, z. Zt. Kreisförster in Kroki (Litauen), sind seit dem 15. April die Amtmann-Geschäfte für die Bezirke Kroki und Grynkiszki übertragen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Otte, Förster, ist zum Forstkassen-Rendanten ernannt und vom 1. April 1916 ab die Forstkassen-Rendantenstelle 1 zu Insterburg endgültig übertragen.

Jügener, Hegemeister zu Fröhlicher-Mann, Oberförsterei Suhl, ist die Försterstelle zu Suhl, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, vom 1. Juni 1916 ab übertragen.

Jürges, Forstschreiber zu Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, ist vom 1. April 1916 ab zum Förster m. R. ernannt und nach Festenburg, Oberförsterei Zellerfeld, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Langer, Hegemeister a. D. zu Gollnow, Kreis Naugard, ist der Königl. Kronenorden IV. Klasse verliehen.

Hosted by Google

Oertel, Förster o. R. zu Dienstlhof, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, ist unter Uebertragung dieser Förststelle vom 1. April 1916 zum Förster m. R. ernannt.

Serling, Forster zu Festenburg, Oberforsterei Zellerfeld, ist vom 1 April 1916 ab nach Gr.-Ilde, Oberförsterei Sillium, Regbz. Hildesheim, versetzt und die Förststelle Hary zu Gr.-Ilde verliehen.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gothaische Staatsforstverwaltung.

von Bischer, Oberforstmeister in Gotha, Hauptmann d. L. a. D. und Kommandeur des Landsturm-Infanterie-Bataillons Neustrelitz I in Brüssel, erhielt den Charakter als Major.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Koch 15 Mk, Motzkus 10 Mk. Zusammen 25 Mk. Der Schatzm. Banszus-Werznen.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Freudenfier: Bodesheim 10 Mk., Frieböse 5 Mk., Herzberg 5 Mk., Jennrich 2 Mk., Jakoby 5 Mk., Jakob 5 Mk., Kühn 5 Mk., Mickley 2 Mk., Pachler 5 Mk, Stenig 5 Mk., Schröder 2 Mk., Stoldt 2 Mk., v Unruh 3 Mk. Ortsgruppe Loekorsch: Brendel 5 Mk., Kußner 10 Mk., Müller 10 Mk, Reiche 5 Mk., Schalz 5 Mk., Zühlsdorf 10 Mk. Zusammen 101 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kelpin.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rüdesheim: Dorn 3 Mk., Fischer 10 Mk., Kraus 10 Mk., Volk 5 Mk. Zusammen 28 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 31060,41 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Hameln (Regbz. Hannover). Im laufenden Vierteljahre findet keine Mitglieder-Versammlung statt. Daher bitte ich die Spenden zu dem Kriegsbeihilfen-Fonds bis zum 10. Mai d. Js. an mich zur Weitergabe „postfrei" einzusenden. Grießem, Kreis Hameln. Einicke.

Lauterberg. Vierteljahrsversammlung am 7. Mai, nachmittags 3½ Uhr, im Gasthaus „Börse" in Lauterberg. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die am 26. März 1916 in Ortelsburg abgehaltene diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung wurde in üblicher Weise durch den Vorsitzenden eröffnet. Vertreten waren 181 Mitglieder. Nachdem der Gefallenen ehrend gedacht war, kamen die Rechnungen für 1914 und 1915 zum Vortrage. Die Einnahmen betrugen 5796,01 ℳ, die Ausgaben 5146,45 ℳ, mithin ist ein Kassenbestand für 1916 von 649,56 ℳ. Im Jahre 1916 beginnt die Bezirksgruppe mit 271 Mitgliedern. Die Kriegsspenden-Sammlung beträgt zurzeit 815,18 ℳ. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Kollegen zweier Oberförstereien reichlich spendeten, trotzdem sie ernstlich unter dem Russeneinfall gelitten haben, während andere Kollegen in dieser Hinsicht noch weit zurückstehen. Es ist zu hoffen, daß im Jahre 1916 das Versäumte nachgeholt wird, und daß auch die Ortsgruppen-Versammlungen regeren Zuspruch finden. Der Vorsitzende empfahl dringend den Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse. Nach Vorlesung des Kassenprüfungsprotokolls wurde dem Vorstande Entlastung erteilt. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes hatte folgendes Ergebnis: Es wurden einstimmig gewählt: Hegemeister Behnfeldt zum Vorsitzenden, Hegemeister Hennig zum stellvertretenden Vorsitzenden, Forstaufseher Voges, Lindendorf, zum Schriftführer und Schatzmeister, Förster o. R. Prieur, Seedanzig, zu dessen Stellvertreter. Die §§ 1 und 2 der Satzungen über die Sterbekasse erhielten folgende Fassung:

§ 1. Die Bezirksgruppe Allenstein des V. K. Pr. F. gewährt ihren Mitgliedern ein Sterbegeld, dessen Höhe so viel Mark beträgt, als die Sterbekasse Mitglieder zählt.

§ 2. Anspruch auf das Sterbegeld hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf den Tag des Eintritts und die Höhe des Lebensalters, wenn es die Beiträge von Anbeginn seiner Mitgliedschaft bezahlt hat.

Der Antrag der Ortsgruppe Rudczanny, betreffend Beschlußfassung über Verwendung der vom Verein gesammelten Kriegsspenden, wird den Ortsgruppen zur Besprechung überwiesen. Von einer Neuaufstellung der während des Russeneinfalles verloren gegangenen Unterlagen zum Stellennachweis wird vorläufig Abstand genommen.

Im Auftrage: Voges.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Boeck, Richard, Königl. Förster, Burden zurzeit Feldwebel-Leutnant im Ers.-Bat. Pionier-Regt. Nr. 36.

Basau, Forstgehilfe, Posadowo, zurzeit Grenadier im Landwehr-Inf.-Regt Nr. 36 im Felde.

Schulze, Heinrich, Jagdaufseher, Freienwalde, Oder.

Hosted by Google

Chronik des Weltkrieges

Neunzigster Wochenbericht.

12. April.

Seekrieg. Opfer deutscher Unterseeboote: 2 französische Segelschiffe und 1 dänischer Schoner.

13. April.

Seekrieg. Vernichtung von 3 englischen Handelsdampfern durch deutsche Unterseeboote.

15. April.

Seekrieg. Torpedierung eines englischen und eines norwegischen Handelsdampfers.

16. April.

Rußland. Im Süden. Russische Vorstöße am Sereth abgeschlagen.

Türkei. Die Russen haben Trapezunt am Schwarzen Meer eingenommen.

Seekrieg. Deutsche Unterseebootbeute: 2 englische Handelsdampfer und 1 französisches Fischerfahrzeug.

17. April.

Flandern. Lebhafte Handgranatenkämpfe am Kanal von La Bassée und bei Loos.

Frankreich. Erstürmung der feindlichen Stellungen südlich des Gehöftes Haudromont und auf dem Höhenrücken nordwestlich des Gehöftes Thiaumont auf dem rechten Maasufer; 42 französische Offiziere, 1646 Mann gefangen genommen. Gesamtzahl der Gefangenen seit Beginn der Kämpfe im Maasgebiet (21. Februar): 711 Offiziere und 38 155 Mann. Französische Angriffsversuche im Caillettewalde vereitelt.

Rußland. Im Nordosten. Scheitern russischer Angriffe südlich Garbunowka.

Italien. Ein italienischer Angriff bei Zagora abgeschlagen. Schwere nächtliche Kämpfe am Col di Lana; Sprengung der Bergkuppe durch die Italiener, die in die zerstörten Gräben der Österreicher eindringen. Vertreibung der Italiener aus ihren vorgeschobenen Stellungen im Suganatale; 611 Gefangene, 4 Maschinengewehre erbeutet.

Türkei. Heftige türkische Angriffe am südlichen Tigrisufer in Mesopotamien, Zurückdrängung der englischen Linien.

Seekrieg. Torpedierung einer russischen Bark und eines norwegischen Handelsdampfers.

18. April.

Frankreich. Eroberung des Steinbruches am Gehöft Haudromont; über 100 Gefangene, mehrere Maschinengewehre eingebracht. Mißlungener französischer Gegenangriff auf die deutschen Stellungen am Gehöft Thiaumont. Eindringen einer deutschen Patrouille in die feindlichen Linien auf der Combreshöhe, 76 Gefangene.

Rußland. Im Süden. Besetzung eines feindlichen Trichterrandes bei Tarnopol durch die Österreicher.

Seekrieg. Vernichtung zweier englischer Handelsdampfer durch deutsche Unterseeboote.

19. April.

Flandern. Eroberung englischer Gräben an der Straße Langemarck-Ypern. Zahl der hierbei sowie bei Wieltje und Ypern eingebrachten Gefangenen 109.

Frankreich. Heftige Angriffe im Caillettewalde. Der Feind gelangt an einer Stelle in den deutschen Graben, im übrigen wird er unter schwersten Verlusten abgeschlagen.

Italien. Der Gipfel des Col di Lana ist in Feindeshand. Vergebliche Angriffe der Italiener auf die neuen österreichischen Stellungen im Sugana-Abschnitt.

20. April.

Deutschland. Generalfeldmarschall Freiherr v. d. Goltz stirbt nach kurzem Krankenlager im Hauptquartier seiner türkischen Armee an Fleckfieber.

Frankreich. Angriffe starker französischer Kräfte am „Toter Mann“ und östlich davon abgeschlagen. Um ein kleines Grabenstück am Wald Les Caurettes, in das der Feind eingedrungen ist, wird noch gekämpft. Bemühungen der Franzosen um Rückeroberung des Steinbruches beim Gehöft Haudromont. Nahkämpfe südlich der Feste Douaumont. Zusammenbruch eines französischen Angriffs im Caillettewald infolge des deutschen Artilleriefeuers.

Rußland. Im Nordosten. Verlustreiches Scheitern eines russischen Angriffs bei Garbunowka. — Im Süden. Bombardierung der Bahnanlagen von Tarnopol durch deutsche Flugzeuge.

Italien. Italienischer Fliegerangriff auf Triest; 9 Zivilpersonen getötet, 5 verwundet. Lebhafte Beschießung von Görz. Angriffe im Col di Lana-Gebiet unter schwersten Verlusten der Italiener abgeschlagen; ebenso sind feindliche Angriffe im Suganatal und westlich Sperone abgewiesen.

Balkan. Angriffe deutscher Flieger auf französische Truppenlager im Wardartale.

21. April.

Flandern. Erfolgreiche Angriffe der Engländer an der Straße Langemarck—Ypern; Rückeroberung mehrerer Gräben.

Frankreich. Zerstörung französischer Stellungen auf der Höhe La Fille Morte. Drei erfolglose feindliche Angriffe gegen „Toter Mann“. Erbitterte Kämpfe um das Caurettes-Wäldchen.

Rußland. Im Nordosten. Scheitern russischer Angriffe bei Garbunowka. — Im Süden. Vorstoßversuche der Russen bei Dubno abgewiesen.

Italien. Erfolglose italienische Angriffe östlich Monfalcone und im Col di Lana-Gebiet.

Hosted by Google

Auszug aus der Ehren- und Verlustliste deutscher Jäger-Bataillone und des deutschen Forstbeamtenstandes im Kampfe fürs Vaterland.

Erklärung der Abkürzungen: Batf. = Bataillonsführer. b. d. Tr. = bei der Truppe. E.-Fr. = Einjährig-Freiwilliger. Ers. = Ersatz. Fahnj. = Fahnenjunker. Fahnr. = Fahnrich. Fr. = Freiwilliger. Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. gef. = gefallen. gefg. = gefangen. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. gest. = gestorben. Gren. = Grenadier. Hptm. = Hauptmann. Inf. = Infanterie. Komp. = Kompagnie Kompchef. = Kompagniechef. Kompf. = Kompagniefuhrer. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Ldm.= Landwehrmann. Lt. = Leutnant. lvw. = leicht verwundet. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. Off.-Dienstt. = Offizierdienstthuer. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Res. = Reservist. San.-Utff. = Sanitats-Unteroffizier. schvw. = schwer verwundet. Serg. = Sergeant. Utff. = Unteroffizier. verl. = verletzt. Vfw. = Vizefeldwebel. vm. = vermißt. vw. = verwundet. A.N. = militärdienstlich bisher nicht bestatigte Auslands-Nachricht.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Reichle**, bad. Oberförster, Bachzimmern. ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Heym**, Vfw., Landst.-Bat. Konigsberg I (Kgl. Förster m. R., Hirschau, Oberf. Warnicken, Konigsberg i. Pr.). — **Nieke**, Erich, Vfw. d. R., Jäg.-Bat. 4 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Nieke, Detershagen). — **Schildhauer**, Fritz, Oberj., Jäg.-Bat. 4 (Herzogl. Revierjäger, Dessau). — **Blaeser**, Otto, Kr.-Fr., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 7; Kgl. Forstlehrling, Oberf. Saupark-Springe, Hannover (Sohn des Kgl. Hegemeisters Blaeser, Forsth. Mandelbeck). — **Marquardt**, Alb., Jäg., Jäg.-Bat. 3. — **Nickelsen**, Rich., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 18. — **Raupach**, Heinr., Kr.-Fr., Jäg.-Bat. 5 (wurde verw.). — **Rindfleisch**, Helm., Jäg., R.-Jäg.-Bat. 9. ◆ Das Ritterkreuz des Fürstl. Hohenzollernschen Hausordens mit Eichenlaub und Schwertern wurde verliehen an: **Leisterer**, Ob.-Lt. u. Kompf. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Leisterer, Forsth. Neuendorf). ◆ Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Bielefeldt**, Hans, Jäg., Jäg.-Bat. 14. — **Evers**, Kr.-Fr., Jäg., Jäg.-Bat. 14 (Sohn des Forsters Evers, Kittendorf). — **Kubbernuß**, Herm., Jäg., Jäg.-Bat. 14. ◆ Das Hamburgische Hanseaten-Kreuz wurde verliehen an: **Goldstein**, Kurt, Jäg., R.-Jäg.-Bat. 8. — **Hennings**, John, Jäg., R.-Jag.-Bat. 8. ◆ Die Österreichische bronzene Tapferkeitsmedaille wurde verliehen an: **Nolte**, Fwlt. (Kgl. Forster, Haberkoppel, Schleswig).

Verluste:

Auszug aus der amtlichen Verlustliste Nr. 507.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 6. 1. Komp.: **v. Prittwitz u. Gaffron**, Friedr., Ob.-Lt., Kasimir, lvw. — **Speer**, Erw., Lt. d. R., Wertheim, lvw. — **Langer**, Alex., Lt. d. R., Krascheu, gef. — **Müller**, Erich, Fwlt., Hahnenknoop, gef. — **Kindler**, Paul, Vfw., Pfaffendorf, abermn. lvw. — **Suhrke**, Willy., Oberj., Hamburg, gef. — **Dzierzon**, Aloisius, Oberj., Lowkowitz, lvw. — **Hornig**, Kurt, Oberj., Freiburg, gef. — **Moritz**, Heinr., Oberj., Berdzansk, lvw. — **Pauli**, Jos., Oberj., Schwelm, gef. — **Müller**, Alfr., Oberj., Hahnenknoop, lvw. — **Sommer**, Walt., Gefr., Ols, lvw. — **Meierjürgen**, Ad., Gefr., Lothe, lvw., b. d. Tr. — **Hübner**, Georg, Gefr., Leutmannsdorf, lvw. — **Komander**, Friedr., Gefr., Slawentzitz, gef. — **Rocker**, Willy., Gefr., Bosperde, gef. — **Czapla**, Paul, Gefr., Trebitschin, gef. — **Kohl**, Ernst, Gefr., Schlabitz, gef. — **Habicht**, Herm., Gefr., Nieder-Mahliau, gef. — **Schwarz**, Ludw., Gefr., Wallau, schvw. — **Steitz**, Christ., Gefr., Sandmuhle, schvw. ◆ 2. Komp.: **v. Hautcharmoy**, Hugo, Hptm. d. R., Klieschau, gef. — **Dittrich**, Eitel-Friedr., Lt. d. R., Friedland, gef. — **Scholz**, Ernst, Lt. d. L., Poppelwitz, schvw. — **Gutzmann**, Erich, Vfw., Forsth. Missenhof, lvw. — **Huchel**, Kurt, Vfw., Kokottek, gest. a. s. Wund. Feldlaz. 21. — **Wosnitzke**, Kurt, Vfw., Ujest, lvw., b. d. Tr. — **Oertel**, Friedr., Oberj., Lossow, lvw. — **Sücknik**, Walt., Oberj., Riesenkirch, schvw. — **Urbannek**, Paul, Oberj., Biskupitz, schvw. — **Schwab**, Friedr., Oberj., Bürklingen, lvw. — **Schwesinger**, Bernh., Oberj., Almerswind, gef. — **Kaesebier**, Emil, Oberj., Buckau, lvw. — **Wohlrab**, Fritz, Oberj., Großenhain, lvw. — **Conrad**, Paul, Gefr., Gr.-Kmellen, lvw. — **Wroblik**, Theod., Gefr., Paulsdorf, lvw. — **Schwarzer**, Fritz, Gefr., Schriegwitz, schvw. — **Schlüter**, Konr., Gefr., Wildeshausen, schvw. — **Ronczka**, Anton, Gefr., Silberkopf, schvw. — **Otte**, Franz, Gefr., Rosenthal, schvw. — **Seidel**, Paul, Gefr., Beckern, gef. — **Masny**, Stanisl., Gefr., Lonkau, schvw. ◆ 3. Komp.: **Raschdorf**, Hans, Vfw., Sandraschütz, lvw. — **Dorn**, Friedr., Oberj., Storchnest, gef. — **Forner**, Joh., Oberj., Kleinstrehlitz, lvw. — **Seifert**, Johs., Oberj., Matzdorf, schvw. — **Walter**, Ad., Oberj., Leipe, schvw. — **Straube**, Bernh., Oberj., Wendrin, lvw. — **Popialkewicz**, Franz, Oberj., Dolzig, schvw. — **Schober**, Max, Oberj., Ober-Kunzendorf, lvw., b. d. Tr. — **Nestripke**, Fritz, Gefr., Freyhan-Schloß, lvw. — **Seidel**, Aug., Gefr., Zedlitz, lvw. — **Krisch**, Alfr., Gefr., Schwientochlowitz, lvw. — **Schnettler**, Alb., Gefr., Boele, gef. — **Wabnitz**, Herb., Gefr., Ols, gest. a. s. Wund. Kriegslaz. 2. — **Koschel**, Fritz, Gefr., Ols, lvw. — **Otto**, Ernst, Gefr., Hünern, gef. — **Kremer**, Peter, Gefr., Oberluckerath, gef. — **Karlitzek**, Friedr., Gefr., Norok, gef. — **Jank**, Aug., Gefr., Poln.-Würbitz, schvw. — **Opiela**, Franz, Gefr., Skrzidlowitz, schvw. — **Kozik**, Karl, Gefr., Margsdorf, lvw. — **Plener**, Ernst, Gefr., Liptin, gef. — **Wiesner**, Otto, Gefr., Lomnitz, vm. — **Schüller**, Ludw., Gefr., Neu-Obernitz, lvw. ◆ 4. Komp.: **Frhr. v. Kettler**, Goswin, Lt., Posen, gef. — **Mally**, Eberh., O.-Stv., Vfw., Dittersdorf, lvw. — **Richter**, Friedr., Vfw., Breslau, gef. — **Neugebauer**, Ernst, Vfw., Bevilsthal, schvw. — **Hartmann**, Reinh., Oberj., Nesse, lvw. — **Hellmann**, Gottfr., Oberj., Steubendorf, lvw. — **Gospodorz**, Karl, Oberj., Lonkau, lvw. — **Pohl**, Wilh., Oberj., Hochheltsch, gef. — **Mainusch**, Max, Gefr., Ortowitz, gef. — **Maiwald**, Kurt, Gefr., Seidorf, gef. — **Kamski**, Theod., Gefr., Bischdorf, gef. — **Nygulla**, Franz, Gefr., Kattowitz, vm. — **Zeitz**, Ant., Gefr., Adl.-Plowenz, vm. — **Beier**, Herm., Gefr., Tschyplowitz, schvw. — **Berner**, Paul, Gefr., Herrndorf, lvw. — **Halfar II**, Emmerich, Gefr., Swoboda, schvw. — **Kiewitz**, Georg, Gefr., Endersdorf, lvw. — **Much**, Jos., Gefr., Ratibor, lvw. — **Matros**, Maximil., Gefr., Ober-Lazisk, gest. a. s. Wund. Feldlaz. 32. — **Rother**, Max, Gefr., Gr.-Wilkawe, lvw. — **Mandel**, Jul., Gefr., Liegnitz, lvw. — **Kittlaus**, Kurt, Gefr., Campen, lvw. — **Bilke**, Fritz, Gefr., Zedlitz, lvw. — **Steinert**, Rich., Gefr., Gnichwitz, vw. — **Malis**, Fritz, Gefr., Ols, lvw. — **Okrent**, Wilh., Gefr., Ratibor, schvw. — **Dworatzek**, Ed., Gefr., Hohenlinde, schvw. — **Szczublewski**, Ludw., Gefr., Pfarskie, lvw. — **Zaremba**, Emil, Gefr. Pilgramsdorf, lvw.

Nach Privat- und Zeitungsmeldungen.

Vor dem Feinde sind gefallen: **Bramstedt**, Willy, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 16. — **Marx**, Paul, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 6 (R. d. E. K.). — **Herrgoß**, Otto, Kgl Forstkassenrendant, Hammerstein (Marienwerder) — **Donauer**, Kurt, Gräfl. Arnimscher Hilfsjager, Muskau. — **Wild**, Kurt Willy, Soldat (Forstgehilfe, Kurbitz).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **v. Radziewski**, Paul, Utff. d. R. (Sohn des Grafl. Försters v. Radziewski, Baukau O.-S.).

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt

Nr. 19. Neudamm, den 7. Mai 1916. **31. Band.**

Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).*)

Veröffentlichung des preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die vorjährige geringe Ernte an Rauhfutter und die dauernde Knappheit auch aller übrigen Futtermittel machen es zur unabweisbaren Notwendigkeit, rechtzeitig für die Beschaffung von Ersatzfutter zu sorgen.

Zu den wichtigsten Ersatzfutterstoffen gehört das Futterreisig, das, grün verwendet oder rechtzeitig und sachgemäß getrocknet, anderem guten Grünfutter oder Wiesenheu von mittlerer Güte nicht nachsteht und in geradezu unbegrenzten Mengen gewonnen werden kann.

Die ausgedehnte Nutzbarmachung des Futterreisigs wird deshalb der allgemeinen Beachtung auf das wärmste empfohlen.

Das Schneiden und Verfüttern grünen Futterreisigs, das gehäckselt und unter Umständen auch gequetscht in nicht zu großen Mengen und mit anderem Futter vermischt allen Tieren bekömmlich ist, bietet nach keiner Richtung besondere Schwierigkeiten. Anders verhält es sich mit dem Futterreisig-Heu, für dessen Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten in nachstehendem eine kurze, naturgemäß in vieler Beziehung für das grün zu verfütternde Reisig gültige Anleitung gegeben werden soll.

1. In Betracht kommende Holzarten.

Das Laub und die Zweigspitzen fast aller Holzarten sind als Viehfutter verwendbar. Ausnahmen sind Traubenkirsche, Faulbaum und Goldregen, vor denen gewarnt wird.

2. Zeit des Gewinnens.

Seinen höchsten Nährwert hat das Futterreisig, sobald die jungen Blätter sich voll entwickelt haben, also etwa Mitte Mai bis Anfang Juni. Nach dieser Zeit nimmt der Nährwert allmählich ab. Da auch das Vieh die noch zarten Frühjahrsblätter und -triebe lieber nimmt als die hart und holzig gewordenen der späteren Jahreszeit, da das frühzeitig gewonnene Heu weniger brüchig ist und die Blätter fester hält, und da endlich auch die anderen landwirtschaftlichen Arbeiten zwischen Bestellzeit und Heuernte noch minder drängen, so empfiehlt es sich, das Gewinnen des Futterreisigs tunlichst schon in der zweiten Hälfte des Mai in Angriff zu nehmen und dann so rasch wie

*) Siehe Allgemeine Ministerial-Verfügung vom 11. April 1916 (Nr. III 25/1916), die auf S. 325 dieser Nummer abgedruckt ist.

Hosted by Google

möglich zu Ende zu bringen. Bemerkt wird noch, daß das Futterreisig infolge der Sonnenwirkung an den Abenden heller, warmer Tage besonders nährstoffreich ist und deshalb zweckmäßig an solchen Abenden geschnitten wird.

3. Art des Gewinnens.

Am leichtesten und wohlfeilsten kann das Futterreisig in Eichenschäl- und sonstigen Niederwaldschlägen, bei Gelegenheit von Durchforstungen, beim Aushieb verdämmender Weichhölzer aus älteren Forstkulturen und bei sonstigen Läuterungshieben, ferner durch das Schneiden junger Stockausschläge im Mittel- und im Niederwalde gewonnen werden. Daneben kommt das Schneiden älterer Bäume in Wäldern, Gärten, Parks und Anlagen, an Wegen, Rainen, Bächen und Gräben, von Waldsträuchern und von Hecken in Betracht.

Zum Abhauen und Schneiden der Zweige bedient man sich der Sense, der Sichel, der Hecken-, der Garten- und der Stangenschere, heppenartiger schwerer Messer und kleiner Äxte.

Das Futterreisig darf ältere als die vorjährigen Triebe nicht umfassen und am Abschnitt höchstens ½ cm stark sein. Stärkere Zweige sind zu hart und nährstoffarm, trocknen nur langsam aus und verursachen deshalb leicht Schimmelbildung im eingelagerten Reisig, werden vom Vieh auch ungern oder gar nicht genommen.

Das Abhauen und Schneiden des Reisigs wird von stärkeren Arbeitern, das Aussondern der brauchbaren Teile von schwächeren Personen und das nachfolgende Bündeln mit Wieden von Kindern auszuführen sein.

Das abgehauene und ausgesonderte Reisig wird zunächst zum Vertrocknen, wozu bei gutem Wetter ein Tag genügt, auf dem Boden ausgebreitet und hiernach gebündelt. Die Bündel sollen locker und 30 bis 40 cm stark sein. Je feiner das Reisig geschnitten worden ist, um so mehr ist es der Gefahr des Verstockens bei zu fester Bündelung ausgesetzt. Die Reiser werden mit dem Abschnitt nach einer und derselben Seite in die Bündel eingelegt und diese tunlichst im Halbschatten um stärkere Bäume herum oder nach Art von Kornmandeln mit den Abschnitten auf den Boden gestellt oder aufgehängt. Sie müssen in allen Teilen gut austrocknen, zu dem Zwecke nach Bedarf umgesetzt, nach starken Regenfällen unter Umständen auch wieder aufgebündelt werden und können bei günstigem Wetter nach sechs bis acht Tagen eingelagert werden.

Wird das Reisig in scharfer Sonne getrocknet, so verliert es den würzigen Geruch, wird brüchig, läßt die Blätter leichter fallen und wird vom Vieh weniger gern genommen.

Viel Regen setzt den Futterwert des Reisigs stark herab. Hat der Regen Schimmelbildung veranlaßt, so wird das Reisig vom Vieh nur noch ungern oder gar nicht mehr genommen.

Am empfindlichsten gegen das Verregnen ist Erlenreisig.

Das trockene Futterreisig wird am besten locker geschichtet in Scheunen aufbewahrt. Fehlt es an Scheunenraum, so setzt man es an zur Abfuhr bequem gelegenen Stellen, tunlichst im Wetterschutz eines höheren Bestandes, aber nicht unter dessen Traufe, in Mieten ein. Dabei sind die im Außenrand der Miete liegenden Bunde mit den Abschnitten nach außen so zu schichten, daß die Reisigspitzen höher liegen als die Schnittenden, das Regenwasser also nach außen ablaufen kann. Das Dach der Miete muß möglichst steil angelegt und durch eine recht dichte Decke von dachsteinartig übereinandergelegten Plaggen, Schilf oder Nadelholz- (am besten Fichten-) Reisig abgeschlossen sein.

4. Nährwert des Futterreisigs.

Zur richtigen Zeit gewonnenes und gut eingebrachtes Futterreisig hat im allgemeinen den Wert von mittlerem Heu. Im einzelnen bestehen in dieser Beziehung unter den Holzarten allerdings nicht unbeträchtliche Wertunterschiede.

Die nachstehende Reihe ordnet die wichtigsten Laubholzarten nach ihrem Futterwert so, daß sie mit den wertvollsten beginnt und mit den minder wertvolleren schließt:

Schwarzer Hollunder, roter Hollunder, Bergahorn, Feldrüster, Sommerlinde, Spitzahorn, Aspe, Schwarzerle, Bruchweide, Winterlinde, Salweide, Eiche, Espe, Weißbuche, Roßkastanie, Weißerle, Eberesche, Birke, Haselnuß, Rotbuche.

Die Reihe ist auf Grund des an der Forstakademie Tharandt ermittelten Rohproteingehalts des Reisigs der verschiedenen Holzarten, der sich beim schwarzen Hollunder auf 27,07 v. H. und bei der Rotbuche auf 12,67 v. H. beläuft, aufgestellt.

Beiläufig sei bemerkt, daß auch der Weinstock und die Himbeere ein ganz vorzügliches Futter liefern.

5. Form der Verwendung.

An Pferde und Rindvieh wird das Futterreisig am besten nur gehäckselt und, soweit es sein kann, auch gequetscht oder eingeweicht und angesäuert als Beifutter und in Untermischung mit Heu, Strohhäcksel, Kaff, Melasse usw. gegeben, zunächst in kleinen, dann in allmählich steigenden Mengen bis zum Ersatz von etwa der Hälfte des gesamten Rauhfutters.

Je feiner das Reisig gehäckselt und je gründlicher es gequetscht wird, desto besser wird es vom Vieh ausgenutzt.

Das Einweichen des gehäckselten Reisigs erleichtert dem Vieh die Kauarbeit und verbessert den Geruch und den Geschmack des Futters. Es

Hosted by Google

empfiehlt sich, das Reisig — namentlich im Anfang — nicht als letztes, sondern als erstes Tagesfutter zu geben.

An Schafe und Ziegen kann das Futterreisig wie es in den Bündeln liegt, also ungehäckselt und auch ohne sonstige Zubereitung in Mengen von bis zu zwei Dritteln des gesamten Trockenfutters gegeben werden. Bei im übrigen besonders nasser Fütterung wird die Verabreichung von Eichen-, Erlen- und Haselreisig empfohlen.

Schweine erhalten Futterreisig, soweit es nicht in grünem Zustande gehäckselt gegeben werden kann, nur in aufgekochtem Zustand.

6. Annahme des Futterreisigs durch das Vieh.

Pferde nehmen das Futterreisig, wenn es gut eingebracht wurde, abgesehen von den etwa zu dicken Zweigen, im allgemeinen, wenn auch nicht gierig, so doch gut und willig an.

Als Ausnahme hiervon findet sich aber nach den bisherigen Erfahrungen in jedem größeren Stall auffallenderweise eine, wenn auch geringe Zahl sowohl solcher Pferde, die selbst bei anhaltender Entziehung jedes anderen Futters das Reisig unangerührt lassen, als auch solche, die das Reisig mit besonderer Gier und unter Hintansetzung jedes anderen Futters, sogar des Hafers, fressen.

Rindvieh zeigt in der Regel weder besonderen Widerwillen, noch besondere Vorliebe für Futterreisig, nimmt es aber im allgemeinen willig an, soweit das Futter nicht verdorben. In einem Falle wurden dem Milchvieh bis zu 40 v. H. des Gesamtfutters in Form von Reisig gegeben, ohne daß ein Rückgang in der Menge oder im Geschmack der Milch eintrat.

Schafe und Ziegen fressen das Futterreisig mit besonderer Vorliebe.

Auch Schweine nehmen es, entsprechend zubereitet, gern.

7. Zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

Verschimmeltes und dumpf gewordenes Reisig ist unbekömmlich und sollte überhaupt nicht verfüttert werden.

Buchen-, Schwarzerlen- und Eichenreisig darf nicht in großen Mengen verabreicht werden, weil andernfalls leicht Verdauungsstörungen infolge von Verstopfung eintreten.

Langes ausschließliches Füttern mit Eichenreisig soll unter Umständen bei tragenden Kühen ein Verwerfen und zu starkes Füttern mit Schwarzerlenreisig mit Blutabgang im Urin verbundene Nierenentzündungen nach sich ziehen und ist deshalb zu vermeiden.

8. Die Kosten der Futterreisiggewinnung

haben im vergangenen Jahre in den preußischen Staatsforsten trotz des anhaltend schlechten Wetters während der Werbungszeit, und obwohl Beamten und Arbeitern jede Erfahrung und Übung in dieser Arbeit fehlte, nicht mehr als 2,20 ℳ je Zentner oder 2,40 ℳ je Raummeter des trockenen Reisigs betragen, ein Betrag, der sich in der Folge und namentlich bei günstigerer Witterung erheblich verringern wird. Eine wegen des bestehenden Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften sehr erwünschte Beteiligung der Schuljugend und der Jugendwehren an der Futterreisigwerbung unter Führung ihrer Lehrer und Leiter würde nicht nur die Gewinnungskosten weiter ermäßigen, sondern auch die Möglichkeit zur Aufbereitung entsprechend größerer Massen von Futterreisig gewähren.

9. Versendungsmöglichkeit.

Ein weites, mit Bahnverladung verbundenes Versenden des Futterreisigs wird dadurch erschwert, daß die besonders wertvollen Blätter sich leicht von den Zweigen lösen und deshalb beim Auf- und Abladen größtenteils verloren gehen. Das früh im Jahre geworbene Reisig eignet sich für solches Versenden noch am besten, weil es weniger brüchig ist und die Blätter fester hält als das spät geworbene. Im übrigen dürfte sich das vorherige Häckseln des zu verbringenden Reisigs und die Verpackung des Häckselns in Säcken, wenn solche zur Verfügung stehen, empfehlen.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit, Futterreisig in weitestem Umfange und gegen ganz geringes Entgelt zur Selbstwerbung oder auf Kosten der Verwaltung geworbenes Reisig gegen Erstattung der Werbungskosten zuzüglich eines geringen Aufschlags zu diesen abzugeben.

Es steht zu erwarten, daß auch andere Forstverwaltungen den Bezug von Futterreisig in jeder möglichen Weise erleichtern werden.

Auch die Heeresverwaltung beabsichtigt, nach den im vergangenen Jahre mit der Verfütterung von Reisig gemachten günstigen Erfahrungen im kommenden Sommer Reisig als Ersatzfutter für Heu sowohl als Grün- wie als Trockenfutter in ausgedehntem Maße zu verwenden.

Den viehhaltenden Landwirten wird empfohlen, diesem Beispiele zu folgen und dadurch entweder die eigenen unzureichenden Rauhfuttervorräte in der erforderlichen Weise zu ergänzen oder die Abgabe eines Teiles der an sich zureichenden eigenen Rauhfutterernte an die Heeresverwaltung und an notleidende Gegenden zu ermöglichen.

Berlin, den 11. April 1916.

Freiherr von Schorlemer.

Hosted by Google

Maikäfer.

Von Prof. Dr. **K. Eckstein**, Eberswalde.

In einem der Neudammer forstlichen Belehrungshefte*) habe ich die Naturgeschichte, Bekämpfung und Verwertung der Maikäfer ausführlich geschildert. Wieder kommt die Maienzeit und mit ihr auch die bekannten Käfer. In Friedenszeiten führen wir die im genannten Heft ausführlich beschriebenen Vertilgungsmaßregeln aus, denn kaum ein Tier ist in Land- und Forstwirtschaft schädlicher als der Maikäfer. In diesem Kriegsjahr soll er uns willkommen sein als wertvolles, nährstoffreiches Futter für Hühner, Enten, Schweine und Karpfen. Es ist daher dringend notwendig, die Maikäfer, nicht nur wo sie in großen Mengen auftreten, sondern überall, auch wo sie weniger zahlreich oder gar nur vereinzelt auftreten, zu sammeln und zu verwerten. Man könnte sie dem genannten Geflügel und den Schweinen lebend vorwerfen. Da aber viele der durch den Transport sehr lebhaft gewordenen Käfer sich in die Luft erheben werden, empfiehlt es sich, sie vor dem Verfüttern zu töten.

Das Sammeln muß vom ersten Beginn der Flugzeit an geschehen. Kinderarbeit hat sich beim Massensammeln von Maikäfern sehr bewährt. Der geschmeidige junge Körper ist in hohem Maße befähigt, die herabgeschüttelten Käfer schnell und rein aufzulesen. Erwachsenen Personen, namentlich Männern, wird eine solche Arbeit auf die Dauer recht lästig. Die Sammler gliedern sich am zweckmäßigsten in Gesellschaften von 1—2 erwachsenen Personen und 2—4 Kindern. Je nach der Örtlichkeit — wenn z. B. in niedrigem Holz, etwa Eichenschälwald, gesammelt werden soll — können auch 4 Frauen mit 8 bis 10 Kindern zusammenarbeiten; denn nur in solcher Gemeinschaft ist Kinderarbeit sehr wertvoll, während letztere, sich selbst überlassen, ebenso versagen, wie wenn sie unter Aufsicht eines Beamten oder eines Lehrers sammeln sollen. In der Letzlinger Heide, wo die hundertjährigen alten Eichen abgesucht werden mußten, sammelten 1914 die Arbeiter in Gruppen von 3 oder 4 Personen. Ein Arbeiter schüttelte die Äste der Eichen, zwei hielten ein großes, 4 m breites, 6 bis 8 m langes, aus alten Säcken zusammengenähtes Fangtuch, das an zwei leichten Stangen befestigt war, an diesen unter den zu schüttelnden Ast und sammelten von diesem Tuch die Käfer. Solche kleine Gesellschaften werden den Wald, ebenso Obstgärten und Baumgruppen, durchstreifen, die Bäume schütteln, anprällen und, um solches auszuführen, sich unter Umständen langer Stangen, die zweckmäßig durch angebundene Bambusstäbe verlängert werden (1 Bambus kostet 2 ℳ), und Haken (aber nicht eines Werkzeuges zum Schlagen, etwa einer Axt) bedienen.

Man sammelt täglich, morgens früh von Sonnenaufgang bis gegen 9 Uhr. Um diese Zeit fangen die Käfer an zu schwärmen. Nachmittags kann von 3 Uhr an wieder bis 7 Uhr gesammelt werden.

*) Eckstein, Die Maikäfer, ihre Bekämpfung und Verwertung. J. Neumann, Neudamm. Preis 20 Pf.

Die Käfer werden in Blechbüchsen oder Eimern gesammelt, die in Säcke entleert werden. In diesen werden die Käfer in kochendem Wasser verbrüht. Zu diesem Zweck werden die Säcke mit den Käfern in einem großen Kessel mit kochendem Wasser einige Minuten — bis Luftblasen nicht mehr aufsteigen — untergetaucht. Dann werden sie mit einem Haken hochgehoben, man läßt das Wasser ablaufen und schüttet die Käfer zum Trocknen auf dem Boden der Scheune oder an sonniger Stelle aus. Kleinere Mengen werden einfach in einen Topf mit kochendem Wasser geschüttet oder in einem Eimer mit letzterem überbrüht. Es muß hier ausdrücklich auf die Zuträglichkeit der Maikäfer als Futter für Hühner, Enten und Schweine hingewiesen werden. Die Bedenken, es könnte übermäßiger Genuß von Maikäfern den genannten Haustieren schaden, Krankheiten hervorrufen, die Legetätigkeit herabsetzen u. a., sind völlig unbegründet. Da man bei sehr starkem Maikäferflug unter Umständen nicht alle gefangenen Käfer sofort verwerten kann, und da die verbrühten Käfer, wenn sie auf Haufen liegen, bald verwesen, so muß man sie konservieren, um sie noch nach der Flugzeit verfüttern zu können. Die Konservierung geschieht durch Trocknen.

Das Trocknen der Käfer geschieht in einer Kiefernsamendarre oder in einem Backofen. Die Käfer werden etwa 10 cm hoch in dem Backofen aufgeschichtet und während des Trocknens ein oder das andere Mal gewendet. Ein gut, aber nicht zu stark geheizter Backofen kann etwa 1 hl Käfer aufnehmen, nach 12 Stunden sind sie trocken und haben dabei etwa ¾ ihres Gewichts verloren. Sie werden nach dem Verkühlen in Säcken bis zu ihrer Verwendung aufbewahrt. Wie in Backöfen, so können die Maikäfer auch in Kadaververnichtungsanstalten und Fleischmehlfabriken (z. B. in jener von Ulrich, Eberswalde) getrocknet werden; der Forstmann wird sie am einfachsten und bequemsten an die nächste Darre liefern. Auch die Firma Schott in Knüttelsheim läßt Maikäfer darren.

In vielen Gegenden Westdeutschlands hat man kleine aus Holz gebaute Darren zum Trocknen der Äpfel und Pflaumen, welche mit Holzkohlen geheizt werden; auch gibt es jetzt eiserne Obstdarren. Beide sind zum Trocknen der Käfer geeignet. Es sei besonders hervorgehoben, daß weder Darre noch Backofen bei Trocknen der Käfer irgendwie beschmutzt werden können oder die folgende Benutzung irgendwie beeinträchtigt wird.

Die Maikäfer dürfen beim Trocknen nicht verbrannt werden, da hierbei die chemischen Bestandteile derselben sich zersetzen und der Futterwert herabgesetzt wird. Beim Trocknen behalten die Käfer ihre Gestalt bei, sie werden in der Farbe nur ein wenig dunkler.

Hühnern wirft man die Maikäfer in ganzen Stücken vor. Schweinen gibt man sie mit anderem Futter gemengt. Auch als Karpfenfutter bewahrt man sie am besten unzerkleinert auf und läßt sie erst kurz vor dem Verfüttern durch zwei Walzen

Hosted by Google

gehen oder führt einmal ein Rollholz über die Käfer, welche sofort in ein feines Mehl zerfallen.

Das am zweckmäßigsten mit Roggenkleie gemischte Maikäfermehl wird in Karpfenteichen gefüttert, indem es, angefeuchtet und zu Klößen geballt, auf Futtertischen in das Wasser gegeben wird. Da Roggenkleie z. Z. nicht zur Verfügung steht, wird das Maikäfermehl mit fein geschlämmtem Lehm in möglichst geringen Mengen gemischt. Der Lehm soll nur als Bindemittel dienen.

Wenn man Maikäfer im Interesse der forstlichen und landwirtschaftlichen Kulturen sammelt, spielen die Kosten eine große Rolle. In diesem Jahre sind sie nebensächlich, wollen wir doch ein wertvolles Futtermittel gewinnen. Um aber einen Anhaltspunkt für den Wert der getrockneten Maikäfer zu haben, muß man auf Grund der chemischen Analyse ihren Futterwert berechnen.

Die chemische Analyse hat ergeben, daß die getrockneten Maikäfer nicht nur reich sind an verdaulichen Nährstoffen (Eiweiß, Fett, Kohlehydraten), sondern auch an mineralischen Bestandteilen, die bei der heutigen intensiven Vieh- und Fischereiwirtschaft eine nicht unbedeutende Rolle spielen, während das Chitin im Maikäfermehl die Rolle der Rohfasern in anderen Futtermitteln übernimmt. Danach ist das Maikäfermehl ein im wesentlichen eiweißhaltiges Futter für Schweine und Hühner, das sich durch seinen relativ hohen Gehalt an Kali und Phosphorsäure angenehm hervorhebt.

Die chemische Analyse hat weiter ergeben, daß der Nährwert einer Mischung von Roggenkleie und Maikäfermehl jenem der besten Futtermittel für Karpfen, der gelben Lupine oder des Maises, gleich ist, und daß das Mischungsverhältnis von Maikäfermehl und Roggenkleie im Verhältnis von 1:2 am vorteilhaftesten ist.

Der Preis, der von den Konsumenten für getrocknete Maikäfer gezahlt werden kann, wird in Friedenszeiten jenem von Mais und Lupine gleich sein.

Viele Tausend Liter Maikäfer werden bald hier, bald da in den Flugjahren gesammelt. Im Jahre 1914 wurden 104 777 Liter, d. h. 11½ Millionen Roßkastanienmaikäfer in der Letzlinger Heide gesammelt. Ich habe mir damals alle erdenkliche Mühe gegeben, die Verwertung dieser Käfer, deren Vernichtung über 27 000 ℳ kostete, in die Wege zu leiten. Die Fischfutterfabriken scheuten die Transportkosten. Was würden sie heute geben, wenn sie diese Käfer zur Verfügung hätten! Wer holt sich jetzt die mit Kalk in großen Gruben lagernden Käfer, die einen wertvollen Dünger darstellen? — Viele Orte werden 1916 Flugjahr haben. Ganz abgesehen von dem großen Engerlingschaden, der entstehen muß, wenn man die Käfer nicht sammelt, darf unter keinen Umständen versäumt werden, sie als wertvolles Futtermittel zu gewinnen: eine Arbeit, der sich die Kriegerfrauen und Kinder gegen guten Lohn gerne unterziehen werden. Der Sammellohn für ein Liter Käfer schwankte seither zwischen 5 und 25 ₰.

Verwertung der Raubzeugbälge.

Alljährlich, nachdem die Fangzeit des Raubzeuges vorüber ist und es an die Verwertung der Beute geht, erhalten wir aus dem Leserkreise Zuschriften über Erschwernisse, die sich den Fängern beim Verkauf der Bälge entgegenstellen. Über die jeweiligen Marktpreise ist unser Leserkreis durch die Preisberichte unterrichtet, ebenso finden sich in dem Inseratenteil genug Angebote von Aufkäufern. Immer wieder aber stellen sich nachher im Verkauf Hemmungen ein, durch die der erwartete Nutzen herabgemindert wird; darüber haben wir auch in diesem Jahre wieder mehrere Zuschriften erhalten, von denen wir nachstehend einige zum Abdruck bringen.

Der Königl. Hegemeister Kornführer, Asperden (Bez. Düsseldorf) schreibt:

Ausgangs Winters tritt an den Raubzeugfänger die Frage heran: „Wohin verkaufe ich meine Bälge?“ So mancher Leser wird sich sagen, das ist doch sehr einfach, es stehen so viele Anzeigen in der Zeitung, daß man sie leicht los werden kann; das letztere wird allerdings niemand bestreiten können. Sehen wir uns die Anzeigen einmal etwas näher an; einige zeigen an „zu den höchsten Tagespreisen kauft stets“, andere wieder: „Zahle bis — ℳ“, das sind nach meinem Dafürhalten nur Lockspeisen, selten werden Mindestpreise angegeben, sind diese einmal angegeben, dann sind sie aber so niedrig, daß die Arbeit des Abbalgens kaum bezahlt wird. Zu Nutz und Frommen der Raubzeugfänger erlaube ich mir Selbsterlebtes mitzuteilen und gleichzeitig die Frage anzuschneiden: wie verwerte ich meine Bälge, um den reellen Wert zu bekommen? Man ist gewissermaßen gezwungen, die Ware aus der Hand zu geben, ohne bestimmte Garantien dafür zu haben. Vor einigen Jahren schickte ich einige Winterbälge an eine Firma, die nach der Anzeige stets die höchsten Tagespreise zahlte. Ich hatte mäßige Preise gefordert. Nach einigen Tagen bekam ich die Nachricht, daß die Ware angekommen sei, aber einzelne Preise wären zu hoch, und es könnte nur so und so viel gezahlt werden. Der Unterschied war nicht erheblich und wir einigten uns über die Preise. Es verging eine Woche nach der andern, aber ich erhielt kein Geld; nachdem ich über einen Monat gewartet hatte, ersuchte ich um Begleichung der Rechnung, ich bekam weder Geld noch Antwort. Ich wartete wieder etwa fünf bis sechs Wochen und forderte den verabredeten Betrag bis zu einem bestimmten Tage durch einen eingeschriebenen Brief; auch diese Frist war abgelaufen, ohne das Geld oder eine Nachricht zu erhalten. Mir blieb nichts anderes übrig, ich mußte die Sache einem Rechtsanwalt übergeben. Daraufhin bekam ich erst mein Geld. Gelegentlich einer Zusammenkunft mit Kollegen erzählte ich den Fall, worauf mir ein Lehrling, der inzwischen leider als Kriegsfreiwilliger

Hosted by Google

den Heldentod gestorben ist, erzählte, seinem Vater wäre es vor einigen Jahren mit derselben Firma ebenso ergangen, und nach langem Hin- und Herschreiben hätte er den Betrag nach etwa eineinhalb Jahren erhalten.

In diesem Jahre schickte ich die Bälge an eine Firma, die hohe Höchstpreise angezeigt hatte; so waren Iltisse beispielsweise bis 9 ℳ angezeigt. Ich hatte unter anderm drei Iltisse geschickt, davon waren zwei schwächere, anscheinend Brüder, im November gefangen und ein starker, alter Iltis im März, der sehr schön im Haar war; für den letzteren wurden mir 3,50 ℳ geboten, für den einen schwachen 1,50 ℳ und für den andern sage und schreibe 1 ℳ; das sollte ein Sommerbalg sein. Ich möchte gern einmal den Iltis sehen, für den diese Firma 9 ℳ bezahlt. Vor einigen Jahren schickte ich an letztere Firma unter anderm einen anfangs Februar gefangenen Otter, der schön im Haar war. Dieser Otter sollte im Haarwechsel sein, und wurde mir bedeutend weniger geboten, als ich gefordert hatte. Die Rauhwarenhändler wissen anscheinend ganz gut, daß, wenn sie die Bälge erst in ihren Händen haben, der Fänger sie so leicht nicht zurückschicken läßt, sondern vielmehr eine Einigung herbeizuführen sucht, wobei er nur zu häufig der Benachteiligte ist.

In unserem Zeitalter schließt sich alles zusammen unter der Devise „Einigkeit macht stark." Warum können wir Forstbeamte uns in dieser Beziehung nicht zusammenfinden und gemeinschaftlich den Verkauf der Raubzeugbälge betreiben? Wie mir bekannt, haben sich stellenweise bereits Kollegen einer oder mehrerer Oberförstereien zusammengeschlossen und verkaufen ihre Bälge gemeinsam. Ich denke mir das Verhältnis so, daß wir uns, sagen wir einmal, zu einer Genossenschaft für Verwertung von Rauhwaren zusammenschließen, die Bälge werden der Genossenschaft zu einem bestimmten Termine, unter Angabe des reellen Wertes, angemeldet. Es würde sich wohl jemand finden, der die Sache in die Hand nehmen könnte, vielleicht ein Pensionär, der festzusetzende Prozente bekommen würde, damit er gut für seine Bemühungen entschädigt würde. Ich bin der Meinung, es ließe sich in dieser Beziehung etwas machen und würde mich freuen, wenn andere mit besseren Vorschlägen an die Öffentlichkeit treten wollten.

Sodann äußert sich der Königl. Förster S. aus dem Bezirk Cassel folgendermaßen:

Wie wenig empfehlenswert es ist, auf hohe Angebote einzugehen, hatte ich dieser Tage Gelegenheit zu erfahren. Ich bot einer Firma, die schon seit einiger Zeit hohe Preise in diesem Blatt offerierte, einige Füchse zum Verkauf an. Zunächst mußte ich erfahren, daß die Füchse 2 ℳ niedriger im Preise seien. Als ich dann für dies neue Angebot die Füchse, die übrigens tadellos waren, einsandte, wurde mir der Bescheid, daß man den besagten Preis nicht anlegen wolle. Die Füchse wanderten also wieder zu mir zurück. Ich war nun zwar um etwa 1,50 ℳ Porto ärmer, aber um eine gute Erfahrung reicher. Was haben derartige Inserate für Zweck? Gewiß, man kann, wenn man sich aufs Feilschen einläßt, auch schließlich auf diesem Wege seine Ware los werden, insbesondere wenn man zuletzt zu jedem Preise ja sagt, um Schluß zu machen. Aber das Resultat ist himmelweit entfernt von der Rechnung, die man sich beim Lesen von so schönen Offerten macht.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat sich wiederholt mit dieser heiklen Frage beschäftigt, in ausgiebigster Weise in Band 27 auf Seite 815. Dort ist der Vorschlag gemacht worden, daß die Forstbeamten ihre Zusammenkünfte und Vereinstagungen auch gleichzeitig zur Verwertung ihrer Raubzeugbälge benutzen und die Händlerkreise auf diese günstige Gelegenheit zum Kauf aufmerksam machen sollen. Dort ist auch ausgeführt, daß beim Rauhwarenhandel die Gleichheit einer Anzahl Bälge in Farbe, Größe und Behaarung außerordentlich wichtig ist. Wäre also eine größere Anzahl gleichartiger Bälge zur Stelle, die sich zur Herstellung ganzer Besätze eigneten, so könne für alles ein höherer Preis angelegt werden, als wenn seitens des Händlers einzelne Stücke mühsam zusammengekauft werden müssen. Versuche, die auf unsere derzeitige Anregung mehrfach gemacht worden sind, haben — nach eingegangenen Berichten — gezeigt, daß die Verkäufer von einem derartigen Zusammenschluß durchaus befriedigt gewesen sind. Nur gemeinsame Selbsthilfe bietet in solchen Fällen die Möglichkeit, Übelständen, die der einzelne schwer abstellen kann, wirksam zu begegnen. Die größte Schwierigkeit liegt jedenfalls in der Festsetzung des tatsächlich reellen Wertes der einzelnen Bälge; nicht immer wird der Fänger, selbst auch bei guter Fachkenntnis, richtig schätzen können. Der Marktpreis wechselt oft plötzlich, die Mode läßt zeitweise große Verschiebungen der Werte eintreten, daher können auch bei bester Verwertung Enttäuschungen für den einzelnen Fänger nie ausbleiben. Die Preise für Rauhwaren werden zudem nicht immer so hoch bleiben wie in den letzten Jahren. Am ehesten müssen alle diese Schattenseiten bei der Verwertung, wie Herr Kornführer ganz richtig meint, durch Zusammenschlüsse aller Raubzeugfänger einer Gegend, wie sie schon früher empfohlen worden sind, verschwinden; man wähle jedoch nicht zu große Verwertungsverbände, sonst werden die Geschäftsunkosten zu groß. Sind im Frühjahr alle Rauhwaren zusammen, müssen die Bestände von der Leitung des Verwertungsverbandes mehreren kaufenden Firmen angeboten werden, die bei genügenden Quanten sicher Aufkäufer senden. Je größer das Angebot, desto bessere Preise sollen, wie man uns mitgeteilt hat, überhaupt gezahlt werden können. Durch die Gruppenorganisationen des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" sowie des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" erscheint solche gemeinsame Verwertung keinenfalls schwierig. Was nun die schlechte Zahlungsweise oder sonstige Winkelzüge mancher Rauhwerk kaufenden Firmen angeht, so soll man denen gegenüber keine Rücksicht walten lassen. Wir selbst haben schon mehrfach helfend und vermittelnd eingegriffen und die säumigen Zahler sehr bald zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gebracht; das tun wir auch weiter jederzeit gern. Sowie die

Hosted by Google

Drückeberger im übrigen Ernst sahen, zahlten sie, da sie Furcht hatten, öffentlich an den Pranger gestellt zu werden. Einer geschlossenen Organisation gegenüber müssen auch diese Mißstände verschwinden. Ein fester Zusammenschluß ist sogar gegen diese und alle sonst denkbaren Übervorteilungen der beste Schutz.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).

Allgemeine Verfügung Nr. III 25/1916
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2475 — IA IIIe 11934.

Berlin W 9, 11. April 1916.

Das Gewinnen und Verfüttern von Laubholzreisig als Ersatz für Heu und sonstiges Rauhfutter hat im vergangenen Jahre in einem verhältnismäßig nur geringen Umfange stattgefunden und da, wo man damit einen Versuch gemacht hat, in seinen Ergebnissen nicht immer befriedigt. Dieser teilweise Mißerfolg ist nicht in der Unbrauchbarkeit des Reisigs für Fütterungszwecke, sondern in anderen Umständen, insbesondere in dem Mißtrauen der Bevölkerung gegen das ihr unbekannte Futtermittel, in der mangelnden Kenntnis von der besten Art der Aufarbeitung und Verabreichung des Reisigs an das Vieh und in der vielfachen Ungunst der Witterung während der Aufbereitungszeit, endlich auch in dem Mangel an Arbeitskräften vom Beginn der Heuernte ab begründet.

Gut und rechtzeitig geschnittenes und unverdorben eingebrachtes Reisig hat sich, wenn es in richtig bemessenen Gaben und zweckmäßig zubereitet dem Vieh verabreicht worden ist, ausnahmslos als ein durchaus schätzbarer Ersatz für anderes Rauhfutter erwiesen.

Die vorjährige Ernte an Rauhfutter war eine sehr geringe, der Bedarf war und ist dagegen infolge des bestehenden Mangels an Kraftfutter ein gesteigerter.

Es entspricht somit einem dringenden vaterländischen Interesse, die Gewinnung möglichst großer Mengen von Futterreisig auch für das laufende Jahr ins Auge zu fassen und dadurch die unbedingt notwendige Deckung des Futterbedarfs auch für den Fall einer abermaligen schlechten Ernte an Heu und Klee mit sicherzustellen.

Zur Aufklärung der Behörden wie der ländlichen Bevölkerung habe ich die anliegende Veröffentlichung*) über das Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten des Futterreisigs unter Benutzung der mit dem Reisig bisher und namentlich im letzten Jahre von der Heeresverwaltung, von Landwirten und von Forstbeamten angestellten Versuche und gemachten Erfahrungen zusammenstellen lassen.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, jedem Oberförster und jedem an der Futterreisiggewinnung beteiligten Forstschutzbeamten Ihres Bezirks ein Stück dieser Verfügung nebst Anlage zu überweisen und bestimme über die Gewinnung und Abgabe von Futterreisig aus den Staatsforsten unter Aufhebung der hiervon abweichenden früheren Bestimmungen für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Die Abgabe von Futterreisig zur Selbstwerbung ist nach Möglichkeit zu fördern und zu erleichtern. Sie kann, wo Schaden nicht zu befürchten oder durch Aufsicht und Belehrung zu verhüten ist, auf Grund von Erlaubnisscheinen, die auf ganze Familien ausgestellt werden dürfen und für die hiermit ein Preis von 50 ₰ festgesetzt wird, gestattet werden. Hierfür kommen insbesondere Eichenschäl- und Durchforstungsschläge, die den Sammlern, damit das Reisig rechtzeitig verfüttert oder getrocknet werden kann, schon vor ihrer Fertigstellung zu öffnen sind, in Betracht. Auch bleibt die Königliche Regierung ermächtigt, im Notfalle die ein- bis dreijährigen Ausschläge von Nieder- und Mittelwaldbeständen als Futterreisig abzugeben.

   Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß das Schälen der Eichenrinde unbedenklich durch die Monate Juni und Juli hindurch fortgesetzt werden kann, einer ausgiebigen Gewinnung von Futterreisig in Schälschlägen also keinerlei Hindernisse entgegenstehen.
2. Liegt die Entnahme von Futterreisig — wie bei Ausführung von Läuterungen, Wege- und Grenzaufhieben und ähnlichen Maßnahmen, die sonst mit Kosten für die Staatskasse verbunden sind, — im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des Forstfiskus, so können unentgeltliche Erlaubnisscheine verabfolgt werden.
3. Die Abgabe zur Selbstwerbung kann auch nach Raummetern unter Verzicht auf das sonst vorgeschriebene förmliche Aufsetzen des Materials auf Grund von Schätzung geschehen.

   Die werbungskostenfreie Taxe eines Raummeters Futterreisig wird hierdurch auf 10 ₰ festgesetzt.
4. In allen Fällen der Abgabe von Futterreisig zur Selbstwerbung ist den Käufern das Trocknen und Einlegen in Mieten an geeigneten Stellen des Waldes unentgeltlich zu gestatten.
5. Neben der Abgabe zur Selbstwerbung ist, wie im vergangenen so auch in diesem Jahre, die Aufbereitung von Futterreisig auf Kosten der Verwaltung in möglichst weitem Umfange durchzuführen.
6. Die Oberförster sind ermächtigt, das auf Kosten der Verwaltung gewonbene Futterreisig nach eigenem Ermessen entweder freihändig gegen die Werbungskosten zuzüglich eines festen Betrages von 10 ₰ je Raummeter oder öffentlich meistbietend zu verkaufen.

*) Ist als Leitartikel in laufender Nummer abgedruckt.

Hosted by Google

Sie haben in jedem Falle dafür zu sorgen, daß die Absicht der Verwaltung, Futterreisig zur Selbstwerbung abzugeben, oder die Gelegenheit, das von der Verwaltung geworbene Futterreisig freihändig anzukaufen, rechtzeitig und ausreichend bekanntgegeben wird.

Nachdem das Königliche Kriegsministerium durch Runderlaß vom 16. März 1916 — Nr. 279/3. 16. B. 2 — alle stellvertretenden Intendanturen angewiesen hat, der reichlichen Beschaffung von Futterreisig für Heereszwecke ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, mache ich es den Oberförstern, für deren Reviere die Abgabe beträchtlicherer Futterreisigmengen zur Selbstwerbung oder die Werbung durch die Verwaltung beabsichtigt ist, zur Pflicht, den als Abnehmer in Frage kommenden Proviantämtern und Truppenteilen rechtzeitig besondere Mitteilungen hierüber zu machen.

7. Den Königlichen Forstbeamten wird die Entnahme von Futterreisig für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf zu denselben Bedingungen wie der übrigen Bevölkerung und gleichzeitig der Verkauf des auf den Dienstländereien geernteten Rauhfutters allgemein gestattet.

8. Das auf Kosten der Verwaltung geworbene und einstweilen noch unverkauft gebliebene Futterreisig ist zum ersten Male bis zum 15. Juni und zum zweiten Male bis zum 15. August der Königlichen Regierung unter Angabe der Mengen, der Preise, der Beschaffenheit und der in Betracht kommenden Bahnstationen anzuzeigen.

Die Königliche Regierung stellt diese Anzeigen mit tunlichster Beschleunigung zu einer oberförstereiweise geordneten Nachweisung, aus der auch die Adressen der betreffenden Oberförster zu ersehen sein müssen, zusammen, und übersendet diese der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte hier W 35, Potsdamer Str. 30, die es übernommen hat, die ihr gemachten Mitteilungen an ihre An- und Verkaufsvermittler weiterzugeben.

9. Bis zum 1. November d. Js. sind mir anzuzeigen
   a) die Zahl der im dortigen Bezirke ausgegebenen entgeltlichen und unentgeltlichen Erlaubnisscheine zur Entnahme von Futterreisig,
   b) die Menge des raummeterweise zur Selbstwerbung abgegebenen Futterreisigs,
   c) die Menge und die Werbungskosten des auf Kosten der Verwaltung geworbenen Futterreisigs im ganzen und je Raummeter,
   d) die Menge und die Werbungskosten des noch unverkauft gebliebenen Futterreisigs im ganzen und je Raummeter.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift vorstehender Verfügung und der zugehörigen Anlage erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, auf waldbesitzende Gemeinden und Private alsbald nachdrücklich dahin einzuwirken, daß sie zu ähnlichen Maßnahmen sich bereitfinden. Zugleich wollen Sie Sorge tragen, daß der Erlaß nebst Anlage in den gelesensten Zeitungen des Bezirks, in den Kreisblättern usw. kostenlos — wenigstens auszugsweise — zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht wird. Freiherr von Schorlemer.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

*

Gewinnung von Eichen- und Fichtenrinde.

Allgemeine Verfügung Nr. III 22/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 2585.

Berlin W 9, 11. April 1916.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage eine Abschrift des mit der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 46, abgeschlossenen Vertrages über den Verkauf von Eichen- und Fichtenrinde und je eine Abschrift der beiden Nachweisungen, die der K. A. G. nach § 5 des Vertrags zugestellt sind.

Die genannte Gesellschaft hat mir mitgeteilt, daß ihr mit der Rinde von 35- bis 60jährigen Eichenbeständen besonders gedient sei. Sollte dem entsprechend in den in der Nachweisung aufgeführten Revieren mehr derartige Rinde, als in der Nachweisung aufgenommen wurde, gewonnen werden können, so ist dem § 6 des Vertrags entsprechend zu verfahren.

Die Gesellschaft ist bereit, Fichtenrinde auch dann zu übernehmen, wenn sie in kleineren Mengen zerstreut liegt, nur soll die auf einer Eisenbahnversandstation zu verfrachtende Menge mindestens 20 Zentner betragen.

Es ist erwünscht, daß auch in anderen als den in die Nachweisungen aufgenommenen Revieren Eichen- oder Fichtenrinde gewonnen wird. In dem Falle kommt die Bestimmung des 2. Absatzes von § 5 zur Anwendung.

Wenn die Verladung der Rinde waggonweise erfolgt, ist es erwünscht, daß die Waggons neu tariert werden.

Manche Bezirke haben im vorigen Jahre schon Ende Mai oder Anfang Juni mit dem Schälen der Eichenrinde aufgehört. In den meisten Oberförstereien ist diese Arbeit bis tief in den Juli hinein, in den Bezirken Arnsberg und Trier sogar bis Anfang August fortgesetzt worden. Da es darauf ankommt, möglichst viel Rinde zu beschaffen, und da an freien Arbeitern wie an Kriegsgefangenen Mangel herrscht, letztere sich in geringerer Zahl auch leichter unterbringen, verpflegen und beaufsichtigen lassen, so ist die Lohgewinnung solange wie möglich zu betreiben.

Bis zum 15. Oktober d. Js. ist über die Ergebnisse der Eichen- und Fichtenrindengewinnung nach Maßgabe des allgemeinen Erlasses vom 26. August 1915 — III 6388 — unter Vorlage der in ihm vorgeschriebenen Nachweisungen zu berichten. Formulare zu den Nachweisungen werden für Konzept und Reinschrift demnächst von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums übersandt werden.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Zu III 2585. Stempelfrei nach Isdr. Nr. 32 Ziffer 3 der Ermäßigungen und Befreiungen des Stempelsteuertarifs.

Vertrag.

Zwischen dem Königlichen Forstfiskus, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
und
der Kriegsleder-Aktiengesellschaft zu Berlin W 8, Behrenstraße 48,

wird folgende Verabredung getroffen:

§ 1.

Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft erhält alle Fichten- und Eichenrinde, die in den fiskalischen Forsten im Wirtschaftsjahre 1916 gewonnen wird, soweit sie nicht bereits verkauft sein sollte oder soweit nicht aus sonstigen Gründen vom Forstfiskus Ausnahmen gemacht werden. Wenn jedoch die auf einer Eisenbahnversandstation zu verfrachtende Fichtenrinde weniger als 20 Zentner betragen würde, ist von Gewinnung der Rinde für die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzusehen.

§ 2.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) Rinde beträgt:

1. Eichenrinde.

	gebündelt
a) Glanzrinde erster Güte	13,— ℳ
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,— „
c) Rinde im Alter von 25 bis 45 Jahren	9,50 „
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren bis zu 60 Jahren . . .	7,50 „

Ältere Rinde wird an die Gesellschaft nicht abgegeben.

2. Fichtenrinde.

a) Gebirgsrinde, höchstens bis zu 1/3 schuppig	9,50 ℳ
b) andere Rinde	7,50 „

Wird Rinde, ehe sie zur Abfuhr fertiggestellt ist, durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigt, so hat der Revierverwalter den Preis der Wertverminderung entsprechend herabzusetzen und die Kriegsleder-Aktiengesellschaft hiervon zu benachrichtigen. Ist diese mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden und kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der zuständige Forstinspektionsbeamte den Preis fest.

§ 3.

Als Gebirgsrinde gilt die in einer Höhenlage von über 600 m über N. N. erwachsene. Wenn jedoch die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichenrinde usw. vom 15. Februar 1916, durch eine andere Bestimmung ergänzt wird, gilt diese Bestimmung.

Die Altersfestsetzung und Klasseneinteilung erfolgt durch die Forstverwaltung. Eine Anfechtung der Klassenzuteilung durch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 4.

Das Schälen oder Schnitzen und das Trocknen sowie Aufbinden der Rinde übernimmt die Forstverwaltung auf ihre Kosten durch von ihr angenommene Arbeiter oder Kriegsgefangene.

§ 5.

Das Ministerium wird der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeben, welche Oberförstereien voraussichtlich Rinde gewinnen werden und wie groß die abzugebende Menge etwa sein wird, worauf die Kriegsleder-Aktiengesellschaft den beteiligten Oberförstereien schleunigst mitteilen wird, an wen die Rinde zu verabfolgen ist.

Sollte sich später ergeben, daß noch in anderen Revieren Rinde für die Kriegsleder-Aktiengesellschaft zu werben ist, so benachrichtigt der Oberförster die Gesellschaft davon, wieviel Rinde etwa gewonnen werden kann, und die Gesellschaft bezeichnet dem Oberförster sofort die Personen, an welche die Rinde geliefert werden soll.

§ 6.

Eine Gewähr dafür, daß die geschätzte Rindenmenge zur Abgabe gelangt, wird vom Forstfiskus nicht geleistet. Der Käufer ist bereit, einen Mehrertrag von 50 v. H. Fichten- oder Eichenrinde je Oberförsterei ohne weiteres zu übernehmen. Ist der Mehrertrag größer, hat der Oberförster sich mit der Gesellschaft deshalb in Verbindung zu setzen.

§ 7.

Sobald Rinde zur Abfuhr fertiggestellt ist, macht der Oberförster hiervon der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch eingeschriebenen Brief Mitteilung.

§ 8.

Die Kosten und Gefahren der Abfuhr und die Kosten des Verwiegens trägt allein der Käufer, doch werden die Oberförster sich bemühen, die Abfuhr zu vermitteln und bezüglich der Abfuhr bestens Beistand zu leisten.

§ 9.

Der Preisberechnung wird das Gewicht zu Grunde gelegt, welches die bahnamtliche Verwiegung oder für nicht mit der Bahn abzuführende Rinde die Verwiegung auf einer öffentlichen Wage ergibt. Stößt diese Verwiegung nach dem Ermessen der Forstverwaltung auf Schwierigkeiten, so ist die Rinde im Walde von den Forstbeamten zu verwiegen, ohne daß es einer Teilnahme des Käufers bedarf. Eine Vergütung wegen der etwa mitgewogenen Wieden oder der — dem Käufer zu liefernden — Stricke findet nicht statt.

§ 10.

Ist die Rinde nicht binnen 8 Wochen, nachdem die Mitteilung über ihre Fertigstellung an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abgeschickt ist (§ 7), zur Abfuhr und Verwiegung gelangt, so wird von den Forstbeamten das Gewicht festgestellt und der Preis der Rinde ermittelt.

§ 11.

Die Bezahlung der Rinde durch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft geschieht derart, daß 50 v. H. vom Wert der in jedem Regierungsbezirke voraussichtlich zu gewinnenden Rindenmenge am 15. April d. Js. in bar an die entsprechende Regierungshauptkasse gezahlt werden. Es soll aber

Hosted by Google

der Kriegsleder-Aktiengesellschaft freistehen, diesen Betrag erst am 1. August zu bezahlen, in welchem Falle eine Sicherung dadurch gegeben wird, daß entweder ein Dreimonatswechsel auf die Kommerz- und Diskontobank in Berlin oder die entsprechende Anzahl deutscher Kriegsanleihen bei der betreffenden Regierungshauptkasse hinterlegt wird. Der Rest des Kaufbetrags für alle innerhalb eines Regierungsbezirkes gelieferte Rinde ist binnen 14 Tagen nach Empfang der Nachricht über die Höhe des Gesamtkaufbetrags an die betreffende Regierungshauptkasse zu zahlen.

Berlin, den 11. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) Im Auftrage: von Freier.

Berlin, den 7. April 1916.

Kriegsleder-Aktien-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An unseren Leserkreis.

Nicht leicht wird es Deutschland gemacht, wirtschaftlich im Weltkriege durchzuhalten. Dadurch, daß wir vom Meere vollständig abgeschlossen sind, beginnen allmählich für unser Wirtschaftsleben wichtige Rohstoffe zu fehlen, und wenn wir auch ohne diese hauszuhalten vermögen, so sind doch mit ihrem Mangel erhebliche Unbequemlichkeiten und Entsagungen verknüpft. Wie unsern Lesern aus politischen Zeitungen hinreichend bekannt sein wird, leidet gerade das Zeitungsgewerbe unter den Kriegserschwernissen ganz ungemein. Die für den Buchdruck erforderlichen Farbstoffe sind kaum mehr herbeizuschaffen, und neuerdings tritt zu alledem eine Papierknappheit, die neben einem sich ständig vergrößernden Mangel auch die Preise des Druckpapiers um das doppelte und mehr hat in die Höhe schnellen lassen. Deshalb sowie infolge Not an technischen Arbeitskräften, und durch andere Kriegserschwernisse gezwungen, haben bereits mehr als 3000 Zeitungen ihr Erscheinen eingestellt, und die noch bestehenden müssen sich angesichts der erwähnten Verhältnisse wesentlich einschränken, um überhaupt weiter erscheinen zu können, und so sind denn auch wir leider zu einer Textkürzung genötigt. Da wir die eigentlichen Aufgaben der „Deutschen Forst-Zeitung" selbst, also die allezeit notwendige Standesvertretung der uns zugetanen Forstbeamtenklassen, sowie die gründliche forstliche Unterweisung, endlich auch die Mitteilung aller durch die Kriegslage geschaffenen wichtigen Verwaltungs- und Wirtschaftsänderungen keinesfalls vernachlässigen dürfen, so müssen wir dadurch eine Einsparung an Papier zu erzielen suchen, daß wir „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau" für die Folge nur achtseitig erscheinen lassen. Um dann sonst allen an uns gerichteten Anforderungen entsprechen zu können, werden wir die Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes künftig noch weiter einschränken und Nachrichten aus den amtlichen Verlustlisten nicht mehr bringen; hingegen finden nach wie vor alle uns direkt zugehenden Mitteilungen in der Ehren- und Verlustliste ungekürzt Aufnahme. Auch unsere Kriegschronik wird, ohne an Vollständigkeit einzubüßen, in Zukunft in engerem Rahmen gehalten werden.

Wir glauben, daß die zum Zwecke des Durchhaltens für uns leider unumgänglich nötigen Maßnahmen seitens des uns wohlgesinnten Leserkreises als erträglich angesehen werden können und schließen diese Mitteilung mit dem Wunsche, daß uns ein ehrenvoller Friede bald dazu führen möge, das, was wir in schweren Kriegszeiten an Lesestoff notgedrungen haben einschränken müssen, unseren verehrten Lesern später um so reichhaltiger zu bieten. Die Schriftleitung.

— **Regierungs- u. Forstrat Baehr †.** Friedrich Wilhelm Baehr, geboren am 17. Oktober 1863 zu Abrahamsheide (Kreis Mohrungen) als dritter Sohn des Gräflich zu Dohnaschen Oberförsters F. A. Baehr, hat die Forstreferendarprüfung im Jahre 1885 abgelegt. Nach bestandener Staatsprüfung im Jahre 1889 übernahm er Betriebsregulierungsarbeiten in Staats- und Gemeindewaldungen von Elsaß-Lothringen. In den Jahren 1891 bis 1899 hat er die Forsten der Stadt Thorn verwaltet. Nachdem er dann zum Oberförster ernannt worden war, wurde ihm am 1. Juli 1899 die Oberförsterstelle Rosengrund im Regierungsbezirk Bromberg übertragen. Durch Allerhöchste Bestallung vom 28. September 1906 zum Regierungs- und Forstrat ernannt, wurde ihm vom 1. Dezember 1906 ab die Forstinspektion Marienwerder-Konitz, die er seit dem 1. August 1906 bereits kommissarisch verwaltet hatte, übertragen. Am 19. April 1916 ist er in Pr.-Stargard am Herzschlage gestorben. Er war im Besitze der Landwehrdienstauszeichnung I. Klasse.

— **Generalleutnant von Schweinichen,** zuletzt Inspekteur der Jäger und Schützen, konnte am 3. Mai den Tag begehen, an dem er vor 60 Jahren aus dem Kadettenkorps in das Heer eintrat. Am 13. Mai kann er in geistiger und körperlicher Frische das seltene Fest der goldenen Hochzeit feiern. Seine Exzellenz lebt in Perleberg.

— **Bestellung einer Prüfungskommission für den Forstverwaltungsdienst in Elsaß-Lothringen.** Auf Grund des § 4 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Oktober 1888 sind zu Mitgliedern der Kommission für die erste forstliche Prüfung, in welcher der Landforstmeister Pilz in Straßburg den Vorsitz führt, für die Jahre 1916 und 1917 ernannt worden:

Hosted by Google

1. Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Glasmacher in Straßburg,
2. Regierungs- und Forstrat Hardt in Straßburg,
3. Universitäts-Professor Dr. Rose in Straßburg,
4. Professor Dr. Lindstedt in Straßburg,
5. Professor Freuling in Straßburg,
6. Ministerialrat Grünewald in Straßburg.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Forstwirtschaft.

— **Aussichten für die künftige Gestaltung des Holzmarktes.** Der „Holzmarkt" bringt in Nr. 46 und 49 zwei Mitteilungen, die wichtige Fingerzeige für die künftige Entwickelung des Holzhandels enthalten. Im erstgenannten Artikel wird die bereits im Vorjahre begonnene Statistik des Holzeinschlages bis zur Gegenwart fortgeführt. Hierbei ergeben sich folgende Zahlen für die drei Wirtschaftsjahre: 1914, 1915 und 1916 (jeweils 1. August bis 31. März).

	Eiche fm	Buche fm	Kiefer fm	Fichte fm	Grubenholz fm	im Ganzen
1913/14	540 494	559 696	5'556 269	2'109 84	1'682 294	10'448 536
1914/15	186 905	358 159	2'959 448	852 895	1'311 081	5'768 488
1915/16	149 766	212 522	2'710 765	917 106	1'291 107	5'150 506
Hierzu besetztes Rußland	4 000	—	572 285	128 541	67 733	904 419

Der letzte Winter hat also ebenso wie der vorausgegangene nur etwa die Hälfte des Einschlages des letzten Friedensjahres 1913/14 geliefert, die russische Einfuhr war nur etwa ein Drittel so hoch wie in Friedenszeiten auf der Weichsel und Memel. Die frühere große Einfuhr auf der Eisenbahn und dem Seewege fehlt vollständig, Österreich-Ungarn hat sehr wenig Holz geschickt, die Einfuhr von Schweden ist gleichfalls sehr gering, von Amerika kommt überhaupt nichts mehr heran. Nicht berücksichtigt sind in obiger Zusammenstellung die verhältnismäßig recht erheblichen Mengen Eichenholzes, die aus den besetzten Teilen Belgiens und Nordfrankreichs nach Deutschland gebracht werden, größtenteils aber gar nicht auf den Markt gebracht werden. Sieht man vom Brennholz ab, so macht sich Holzknappheit hauptsächlich beim Grubenholz und bei der Fichte bemerkbar. Die Kohlenförderung hat jetzt nahezu wieder ihre normale Höhe erreicht, während der Grubenholzeinschlag etwa um 20 % gegen die Zeit vor dem Krieg zurückbleibt. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Unzulänglichkeit der Grubenholzlieferung nicht so sehr auf den geringen Einschlag als auf die Schwierigkeiten der Anfuhr zurückzuführen ist. Genaue Kenner der einschlägigen Verhältnisse versichern auch, daß die Anfuhr des aus dem vorjährigen Einschlage stammenden Grubenholzes aus Spekulationsgründen nicht immer mit dem nötigen Nachdrucke betrieben werde, sondern daß man lieber neues Grubenholz aus bequem gelegenem Schlage fördere.

Der Mangel an Fichtenholz ist teils auf die Verwendung zu Grubenholz, teils auf den steigenden Verbrauch von Zellulose zu den verschiedensten Zwecken zurückzuführen. Während des Krieges wird sich die Leerung der Holzläger infolge des Darniederliegens der Bautätigkeit und eines großen Teiles der holzverarbeitenden Industrien wenig fühlbar machen, dagegen ist mit Bestimmtheit nach dem Friedensschlusse ein gewaltiges Ansteigen der Nachfrage nach Holz und eine entsprechende Erhöhung der Preise zu erwarten. Hierfür kommt namentlich der Umstand in Betracht, daß Deutschland zur Befriedigung seines Holzbedarfs in hohem Maße auf die Einfuhr von außen angewiesen ist und auf dem Weltmarkt mit der Nachfrage anderer Länder in Wettbewerb treten muß. Die Kriegsschäden, die wir glücklicherweise nur in einem kleinen Teile Deutschlands zu beklagen haben, sind auf dem Schauplatz der Kämpfe in Frankreich, Belgien und Polen noch weit erheblicher. Österreich, das uns einen erheblichen Teil (etwa 28 %) der Einfuhr lieferte, braucht in den nächsten Jahren den größten Teil seines Holzeinschlages für den Wiederaufbau von Galizien. In Nordfrankreich und in Belgien sollen die Wohnstätten für 14 Millionen Menschen zerstört sein, deren Erneuerung ebenfalls gewaltige Holzmengen beanspruchen wird.

Unter diesen Umständen glaubt man, daß die europäischen Waldungen, mit Ausnahme von Rußland, nicht hinreichen werden, den gewaltigen Holzbedarf nach dem Friedensschlusse zu decken. Neben dem nördlichen Rußland wird namentlich Finnland berufen sein, die Führung auf dem Holzmarkt zu übernehmen. Innerhalb Europas verfügt Rußland nicht nur über die reichsten Holzvorräte, sondern hat aus Rücksicht auf seine Finanzverhältnisse alle Veranlassung, diese sofort zu erschließende Quelle von reichen Erträgen möglichst auszunutzen.

In der Entente-Presse taucht die Forderung auf, daß man schon jetzt dem künftigen Riesenbedarf Rechnung tragen solle und daß die Regierung zur systematischen Deckung des Bedarfs sowie zur Vermeidung von Preistreibereien den Ankauf von Holz selbst übernehmen sollte. A.

— **Gewinnung von Kiefernharz.** Das Vorgehen Deutschlands und Österreichs, die heimischen Waldungen zur Gewinnung von Harz nutzbar zu machen, findet rasch Nachahmung. So ist kürzlich in Ungarn eine „Ungarische Harzproduktions- und Beschaffungs-Aktiengesellschaft" mit einem Kapital von 250000 ℳ begründet worden. In Schweden wird die Harznutzung ebenfalls in großem Umfange aufgenommen werden. S.

— **Die Harzgewinnung.** Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, teilt uns mit: Durch die warmen Frühjahrstage hat der Fluß des Balsamharzes erfreulicherweise bereits eingesetzt, und so wird im vaterländischen Interesse der baldige Abschluß des Harzungsvertrages von seiten der Waldeigentümer, die geeignete über 80jährige Kiefernbestände besitzen, mit dem Kriegsausschuß dringend erwünscht. Während die Bundesstaaten, viele Gemeinden und Privatforst-

Hosted by Google

besitzer in richtiger Erkenntnis der Dringlichkeit, das Deutsche Reich mit Harz zu versorgen, sich bereits vertragsgemäß an der Harzsache beteiligt haben, scheint man noch in verschiedenen Kreisen säumig in dieser Hinsicht zu sein; ihnen wird hiermit der baldige Abschluß eines Harzvertrages mit dem Kriegsausschuß im patriotischen Sinne ans Herz gelegt. Bezüglich der Verpackungsart des Harzes sei betont, daß das Balsamharz in dichten, gut gereinigten Öl- oder Petroleumfässern zu sammeln ist, während für das Scharrharz feste Kisten zu dienen haben. Der Kriegsausschuß ist gern bereit, das Verpackungsmaterial zum Selbstkostenpreise zu liefern. Ferner sei darauf hingewiesen, daß jegliche Verunreinigung des Harzes nach Möglichkeit vermieden werden muß, deshalb ist besonders vor dem Nachplätzen darauf zu achten, daß die Grandel bzw. die Bohrlöcher entleert werden. Aus demselben Grunde sind ferner nur Fässer zu verwenden, die vorher weder dunkles Öl noch dunkles Maschinenfett enthalten haben, da dadurch das wertvolle Terpentinöl dunkel gefärbt würde. Am besten eignen sich gereinigte Fässer, die vorher mit hellem Öl oder Petroleum gefüllt waren. Vor allem muß die Faßbeschaffenheit derart sein, daß kein Verdunsten oder Durchsickern des Terpentins möglich ist.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Gemeinde Gamburg in Baden, 4. April. Der Brand brach mittags 11½ Uhr, kurz nachdem ein Güterzug die Strecke passiert hatte, gleichzeitig an zwei Stellen aus, die etwa 300 m voneinander liegen, und zwar in unmittelbarer Nähe des Bahndammes. An der einen Stelle verbrannte die Bodendecke des Schlages I, 10 des Gemeindewaldes von Gamburg auf 2 ha. Der Schlag wurde vor drei Jahren gehauen. Da vom Hieb her noch schwaches, unverwertbares Reisholz im Schlag lag, nahm das Feuer größere Ausdehnung an und konnte von den herbeigeeilten Einwohnern erst nach drei Stunden gelöscht werden. Es sind die dreijährigen Stockloden verbrannt und die Stöcke sowie die schwächeren Überhälter (20- bis 30jährig) stark angebrannt. Da es sich in der Hauptsache um Eichen handelt, kann jetzt noch nicht über die Größe des Schadens geurteilt werden, da erst abgewartet werden muß, ob die angebrannten Stöcke und Überhälter dürr werden, oder ob sie wieder ausschlagen. Im Privatwald brannte der Bodenüberzug auf 1 ha Eichenniederwald. Es wurden ebenfalls die etwa zehnjährigen Stockloden angebrannt. Entstanden ist der Brand sehr wahrscheinlich durch Funkenflug aus der Lokomotive.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 64. **Mißverhältnis zwischen dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 und den Landesgesetzen, betreffend den Forstdiebstahl.** Am 12. September wurde von einem Förster einer Herzogl. Forstverwaltung Schlesiens nachts um 4½ Uhr, also in der Nacht vom Sonnabend zu Sonntag, ein wohlhabender Ackerbürger dabei getroffen, wie er 2 rm anderweitig verkauftes Brennholz im Werte von 7 Mark mit einem Pferdegespann aus dem eingegatterten Wildpark entwendete. Das Holz wurde zunächst zur Oberförsterei gefahren, dann dem Bürger aber überlassen, unter dem Hinweis, daß dieser Diebstahl unnachsichtlich geahndet werden würde. Der Bürger wurde wegen gemeinen Diebstahls verklagt, von dem Schöffengericht aber nur wegen Mundraubes zu einer Mark Geldstrafe verurteilt. Wir fragen ergebenst an, wie es möglich ist, eine einigermaßen gerechte Bestrafung herbeizuführen. Das Urteil hat in der hiesigen Bevölkerung große Erregung verursacht, besonders bei denen, die wegen gewöhnlicher Forstdiebstähle zu unverhältnismäßig viel höheren Strafen verurteilt wurden. Auch wirkt dieses Urteil nur ermutigend zur Nachahmung ähnlicher Diebstähle. B. in P.

Antwort: Die Anwendung des sog. Mundraub- bzw. Naschparagraphens in der Fassung des Gesetzes vom 19. 6. 12 hat außer den Merkmalen des gemeinen Diebstahls oder der Unterschlagung zur Voraussetzung, daß die entwendeten oder unterschlagenen Gegenstände von unbedeutendem Werte oder von geringer Menge sind und zum alsbaldigen hauswirtschaftlichen Verbrauche bestimmt waren. Ob diese Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich des Wertes oder der Menge, vorliegen, ist im wesentlichen Tatfrage. Bisher hat man in der Rechtsprechung fast immer angenommen, daß von einem geringwertigen Gegenstand nicht mehr die Rede sein kann, wenn er einen Wert von mehr als drei Mark besitzt. Im Fragefalle hat das Schöffengericht offenbar als festgestellt erachtet, daß die Tatbestandsmerkmale des § 370 Ziff. 5 Str.-G.-B. gegeben seien und insbesondere angenommen, es handele sich um eine Entwendung geringwertigen oder einer kleinen Menge aufgearbeiteten Holzes in der auf alsbaldigen hauswirtschaftlichen Verbrauch gerichteten Absicht. Eine solche Auslegung des § 370 Ziff. 5 Str.-G.-B. entspricht, wenn es sich tatsächlich um Entwendung von 2 rm aufgearbeiteten Brennholzes im Werte von 7 Mark durch einen wohlhabenden Ackerbürger handelt, nicht dem Willen des Gesetzgebers, der, wie aus dem Entwurfe von 1909 hervorgeht, mit der Erweiterung des sog. Mundraub- bzw. Naschparagraphens der Volksanschauung gerecht werden und verhüten wollte, daß arme Leute, die im Winter zum Schutze gegen Kälte eine geringe Menge Holz entwenden, von harter, unter Umständen entehrender Strafe betroffen werden. Da der Verurteilte keine Ursache hatte, das Urteil anzufechten, so ist, wenn auch der Amtsanwalt keine Berufung einlegte, das Schöffengerichtsurteil rechtskräftig geworden und damit die Strafsache endgültig entschieden. Wäre Berufung eingelegt worden, so würde der Angeklagte sicher zu einer höheren Strafe verurteilt worden sein. Für künftighin ist daher in derartigen Fällen dringend zu empfehlen, sofort nach Verkündigung des schöffengerichtlichen Spruchs den Staatsanwalt um Einlegung der Berufung, die innerhalb einer Woche geschehen muß, zu bitten. Dies geschieht durch eine Bitte

Hosted by Google

an den Amtsanwalt oder an den ersten Staatsanwalt des Landgerichts, am besten an beide.

Professor Dickel hat an mehreren Stellen darauf aufmerksam gemacht, daß das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 zu den Landesgesetzen, betreffend den Forstdiebstahl, in ein erhebliches Mißverhältnis tritt und der Richter richtiger handeln würde, wenn er im Falle der Anwendung dieses Reichsgesetzes auf mindestens so hohe Strafe erkenne, als im Falle des Forstdiebstahls — im Fragefalle nach § 3 Nr. 1 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes 70 Mark notwendig wäre. Besser dürfte der gemeine Dieb nicht stehen. In jedem Falle sollte aber der Waldbesitzer die Herausgabe des Holzes oder Zahlung des Wertes verlangen. J. in T.

Anfrage Nr. 65. **Anwendung des Königlichen Erlasses vom 27. Januar 1916 auf Vergehen.** Im Oktober v. Js. habe ich zwei Personen dabei abgefaßt, wie diese einen verendeten Hirsch aus der Königlichen Forst herausschafften, den sie auf der Nachbarjagd krank geschossen haben wollten. Dabei beschlagnahmte ich zwei Doppelflinten und zwei Birschgläser, sowie den verendeten Hirsch. Da bisher noch keine Verhandlung stattgefunden hat, frage ich an, ob nach dem Erlasse des Königs vom 27. Januar 1916 die Niederschlagung der Strafverfolgung für dies Jagdvergehen erfolgen kann und in diesem Falle die beschlagnahmten Gegenstände zurückzugeben sind?

Königl. Hegem. S. in D.

Antwort: Der Erlaß des Königs vom 27. Januar 1916 behandelt u. a. die Niederschlagung von Strafverfahren wegen **vor** der Einberufung zu den Fahnen begangener strafbarer Handlungen. Der Begnadigung können aber nur Kriegsteilnehmer teilhaftig werden. In Ihrer Anfrage haben Sie darüber nichts gesagt, ob die Täter unterdes zum Kriegsdienst herangezogen worden sind oder nicht. Nur, wenn die Niederschlagung stattfindet, weil die Täter jetzt Kriegsteilnehmer sind, müßten auch die beschlagnahmten Gegenstände mit Ausnahme des gewilderten Hirsches herausgegeben werden. B.

Anfrage Nr. 66. **Erfahrungen mit dem Anbau der Bankskiefer.** Welche Erfahrungen sind mit dem Anbau der Bankskiefer gemacht? Es handelt sich um die Aufforstung von Öd- und Ackerland bei achtzigjährigem Umtrieb in einer Gegend mit vorwiegend Brennholzabsatz.

Str. in Tsch.

Antwort: Die Bankskiefer wird schon seit längerer Zeit wegen ihrer Anspruchslosigkeit an den Boden angebaut. Sie wächst noch auf dem ärmsten Sandboden, wobei sie sich dort, naturgemäß dem Standort entsprechend, auch nur zu einem kümmerlichen Bäumchen entwickeln kann. Sie kann daher auf dem allerärmsten Boden lediglich nur dazu dienen, diesen zu binden und vielleicht späterhin eine Mischkultur mit Kiefern zu ermöglichen, denn sie vermag sich weder auf Flugsand zu einem 30 m hohen, hochwertigen Nutzholzstamm zu entwickeln, noch auf mittleren und besseren Böden mit unserer Kiefer zu wetteifern. Wenn es daher der Boden irgendwie gestattet, ist die Kiefer der Bankskiefer vorzuziehen. Im übrigen ist die Bankskiefer frosthart und in früher Jugend auch raschwüchsig, sie leidet aber sehr stark unter Wildschaden, weshalb sie in Revieren mit auch nur geringem Wildstand nur nach erfolgter Eingatterung der Kulturfläche anzubauen ist. D.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung von Kriegsmetall **alte Patronen sowie jede Art Patronen und Hülsen mit Metallteilen.** Sammelstelle: **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Portofreie Zusendung für den Kriegsfonds des „Waldheil" wird erbeten.

1

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Rädnitz (Schutzbezirk Kähmen), Oberförsterei Crossen, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juni 1916 zu besetzen. 100 Mk. Stellenzulage, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, 0,25 ha Dienstland, 3 Mk. Nutzungsgeld.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Augustin, Forstmeister zu Heydtwalde, Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, ist vom 1. Mai 1916 ab zum kommissarischen Verwalter der Oberförstereien Jamin und Marienwerder ernannt.

Linnenbrink, Oberförster in Xanten, ist die Oberförsterstelle Dalheim, Regbz. Minden, übertragen.

Wiechert, Forstkassenrendant, Rechnungsrat in Lychen, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten.

Bergmann, Forstaufseher zu Crewelin, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist vom 1. Mai 1916 ab daselbst zum Förster o. R. ernannt.

Gerhardt, Forstaufseher zu Gr.-Lenkeningken, Oberförsterei Neu-Lubönen, ist vom 1. Mai 1916 ab nach Dinglauken, Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Moschell, Förster zu Rädnitz, Oberförsterei Crossen, ist vom 1. Juni 1916 ab nach Teufelsvorwerk, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Mundt, Förster o. R. zu Jagolitz, Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, ist vom 1. Juli 1916 ab zum Förster m. R. ernannt und auf die neugegründete Försterstelle daselbst versetzt.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Heinz, Oberforstrat der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Forsten; **Meißner,** Oberforstrat der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten; **Hundertpfund,** Forstrat und Vorstand des Forstamts Regensburg; **Scharff,** Magdalena, Forstratsgattin, Frankenstein; **Ekesin,** Forstmeister, Dienhausen; **Engelhardt,** Forstmeister, Bischofsgrün; **Hitschger,** Forstmeister, Mitterteich; **Henninger,** Forstmeister, Mainsondheim; **Kleber,** Forstmeister, Altötting; **Nüchterlein,** Forstmeister, Rabenstein; **Popp,** Forstmeister, Neumarkt i. Obpf.; **Fuster,** Forstmeister, Kandel; **Schleicher,** Forstmeister, Marktbibart; **Schwaab,** Forstmeister, Vilsbiburg; **Steinkirchner,** Forstmeister, Spiegelau; **Asselmann,** Forstmeister, Simbach a. J.; **Pill,** Forstmeister, Sondernheim; **Wallenreuter,** Forstmeister, Feucht; **Fromm, Emilie,** Forstmeistersgattin, Trippstadt; **Bertholdt,** Oberförster, Ditterswind; **von Höfflin,** Forstamtsassessor, Schlichtenberg; **Köberlin,** Forstamtsassessor, Kirchenlamitz; **Rebele,**

Hosted by Google

Forstamtsassessor, bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten; **Rosenberger**, Forstamtsassessor, Mittenwald; **Büchl**, Förster, Altschonau; **Kefer**, Förster, Oberwellitzleithen; **Rentsch**, Förster, Silberbach; **Schirmer**, Förster, Sylvan; **Keppel**, Kornassistent, Krünn; **Kasp**, Waldwarter, Waldhaus Steinwald.

Schmidt, K. Waldwärter zu Illereichen, Forstamt Illereichen, ist auf sein Ansuchen vom 1. Mai 1916 ab auf die Waldwärterstelle Sauschütte, Forstamt Aulzing, versetzt.

Link, Bote der Regierungsforstkammer von Mittelfranken in Ansbach, ist die Ehrenmünze des K. Ludwigsordens verliehen.

Zum Leutnant d. R. wurde befordert:

Hohenner, Königlich bayr. Forstamtsassistent, Wunsiedel, Feldwebel, Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 6.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Die goldene Hochzeit haben gefeiert: am 20. April der von 1865—1906 in Grabow bei Schwerin tätig gewesene Förster a. D. **Roschkau**; am 23. April der frühere Stadtförster zu Liebenthal (Bez. Liegnitz) **Lippitsch**; am 24. April der Revierförster a. D. **Heilke** in Liegnitz.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Forste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Hildesheim. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hildesheim: Revierverwalter und Förster der Oberförsterei Wendhausen Jagdverwaltungskosten und Schutzgelder 60 Mk. Ortsgruppe Osterode VII. Spende; Beushausen 5 Mk., Börst 5 Mk., Bläser 7 Mk., Bernstorff 5 Mk., Brümmer 3 Mk., Dietz 5 Mk., Forst 5 Mk., Hedewig 5 Mk., Kleinacke 3 Mk., Knepel 5 Mk., Lüders 5 Mk., Nöring 5 Mk., Polenz 5 Mk., Sieboldt 5 Mk., Striedt 5 Mk., Vieritz 5 Mk., Viecenz 5 Mk. Zusammen 143 Mk. Der Schatzm. Jaeckel-Klausthal.

Bezirksgruppe Osnabrück-Aurich. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Osnabrück insgesamt 83,50 Mk. Ortsgruppe Ostfriesland insgesamt 39 Mk. Zusammen 122,50 Mk. Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhusen.

Bezirksgruppe Schleswig. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Holstein: Behling 3 Mk., Bodenstein 2 Mk., Blohm 8 Mk, Brinckmann 3 Mk., Geerdts 3 Mk., Hintz 5 Mk., Hosp 2 Mk, Huckfeld 5 Mk., Jäger 8 Mk., Koch 10 Mk., Krützfeld 1 Mk., Lawrenz 3 Mk., Lüthje 2 Mk., Marx 3 Mk., Nissen 8 Mk., Schütze 2 Mk., Siemsen 3 Mk., Steyer 0,50 Mk., Stock 3 Mk., Strube 3 Mk., Wagnitz 10 Mk. Ortsgruppe Schleswig: Baasch 4 Mk., Klörs 5 Mk., Deichgräber 5 Mk., Exner 3 Mk., Franzen 5 Mk, Hagemeister 3 Mk., Hahn 2 Mk., Herwig 10 Mk., Heinemann 3 Mk., Hinsch 3 Mk, Hintz 3 Mk., Junghaus 5 Mk., Lammers 5 Mk., Lücke 5 Mk., Lüth 3 Mk., Münchmeyer 3 Mk., Peters 5 Mk., Rieck 2 Mk., Rickert 2 Mk., Semler 3 Mk., Schulze 5 Mk., Schützendorf 3 Mk., Schneeberg 3 Mk., Schwarzkopf 2 Mk., Wiese 5 Mk., Witt 5 Mk., Wehding 2 Mk; außerdem: Born 3 Mk., Duwe 3 Mk., Hansen 3 Mk., Paulsen 3 Mk., Rudebeck 2 Mk., Richtow 3 Mk., Schalge 3 Mk., Werner 2 Mk, Forstbüro der Regierung Schleswig 4 Mk. Zusammen 217,50 Mk. Der Schatzm. Hosp-Braak.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Alt-Damm: Burkhardt 5 Mk., Doherr 10 Mk., Greve 5 Mk., Krüger 5 Mk., Kühl 5 Mk., Lange 5 Mk., Mundt 5 Mk, March 5 Mk., Stoltenberg 5 Mk., Schmidt 5 Mk., Schulz 5 Mk., Thym 10 Mk., Wegener 10 Mk. Ortsgruppe Hammer: Dallmann 10 Mk., H. Dinse 10 Mk., E. Dinse 3 Mk., Henning 5 Mk., Marohn 5 Mk., Schacht 3 Mk., Sembach 5 Mk. Zusammen 121 Mk. Der Schatzm. J. V. Gertrud Bauer-Grambin.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gerolstein: Alten 1 Mk., Bomer 4,50 Mk., Bohn 3 Mk., Buchholz 5 Mk., Dehn 6 Mk., Frischkorn 0,50 Mk., Herlach 10 Mk., Jakobs 5 Mk., Kuntz 5 Mk., Kleiner 5 Mk., Mengelkoch 5 Mk, Müller 5 Mk., Nehl 4,50 Mk., Nenning 3 Mk., Reiber 3 Mk., Rösch 5 Mk., Schäfer 5 Mk, Schöffer 1 Mk., Simon 3 Mk., Weyer 6 Mk., Wieck 6 Mk., Weirich 10 Mk., Zens 5 Mk. Ortsgruppe Neunkirchen insgesamt 47,05 Mk. Ortsgruppe Saarbrücken: Bedessen 3 Mk., Bruch 2 Mk., Christmann 1 Mk., Desquitz 2 Mk., Dürrfeld 5 Mk., Groß 2 Mk, Heisel 4 Mk., Hemmerling 3 Mk., Henn 10 Mk., Heller 1 Mk., Jerichow 3 Mk., Klein 2 Mk., Laux 3 Mk., Lang 2 Mk., Müller 3 Mk., Maroldt 1 Mk., Notter 1 Mk., Nadermann 5 Mk., Reiß 3 Mk., Siebbemeyer 3 Mk., Woll 6 Mk., Zenner 3 Mk. Ortsgruppe Trier: Andres 5 Mk., Bauer 3 Mk., Beer 2,50 Mk., Brand 2 Mk., Busch 5 Mk., Hees 2 Mk., Klein 5 Mk., Kremp 5 Mk., Lichtenberger 5 Mk., Lücke 1,50 Mk., Salize 0,75 Mk., Schönberg 3 Mk., Schuler 2 Mk.; außerdem: Alten 2 Mk., Henn 2,51 Mk., Kappes 5 Mk. Zusammen 272,81 Mk. Der Schatzm. Klein-Mülchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 31937,22 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag** mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 14. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Hochwald zu Allenbach. Tagesordnung: 1. Kassenbericht; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Bad Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Die Vierteljahrsversammlung findet nicht am 7., sondern am 14. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Hotel Bergmann zu St. Andreasberg statt.

Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Frank in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung; 2. Kriegsspende; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand: Hennig.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Belitz, Erich, Hilfsjäger, Forsthaus Elsbruch bei Neumühl; zurzeit Leib-Grenadier, Beeskow.

Grandke, Bruno, Gutsförster, Fronhausen bei Berlebeck, Lippe-Detmold.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sammlung der Herren Offiziere des Reserve-Jäger-Batls. 6 und des Res.-Inf.-Regts. 23 vor Verdun für Hinterbliebene gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Konigl. Forstmeister v. Bismarck in Nimkau 86,— *M*

Spende des Herrn Hauptmanns und Kommandeurs des II. Ersatz-Bataillons Jäger 8 de Greiff in Schlettstadt . . . . . 10,— „

Bußgelder, eingesandt von Herrn Graflich von Hohenthal-Püchauschen Forstbeamten Emil Hecker in Puchau, Sachsen . . . . . 7,— „

Von Herrn Redakteur A. Kirchhoff in Braunschweig dem „Waldheil" überwiesenes Honorar . . . . . 4,20 „

Eine von Herrn Justizrat Dr. Lehfeld in Berlin W 62 zugunsten des „Waldheil" erwirkte Buße in einer Privatklagesache . . . . . 50,— „

Gesammelt von Herrn A. Willi bei Gelegenheit seiner Vorlesungen aus den Werken von Hermann Löns, seligen Gedenkens, zur Unterstützung von Hinterbliebenen gefallener Männer der grünen Gilde; eingesandt von Jul. Osthus in Coln-Klettenberg . . 10,— „

Eingesandt von Herrn Feldwebel-Leutnant Richter vom Arm.-Batl. 46, Stab, im Felde, zum Besten der Kriegswaisen . . . . . 9,— „

Zusammen 176,20 *M*

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Arndt, Priesterbäk, 2 *M*; Adam, Brzenskowitz, 2 *M*; Boeck, Purden, 3 *M*; Basau, im Felde, 2 *M*; Backs, Kloster Neuendorf (K.*) 3 *M*); Boeck, Wehlau, 2 *M*; Beyer, Gebhardsdorf, 2 *M* (K. 3 *M*); Berthold, Lüneburg, 5 *M*, Burchardi, Cottbus, 2 *M*, Bruhn, Dobrygose, 3 *M*; Bleß, Tyrusmoor, 2 *M*; Breitschwerdt, Antweiler, 2 *M*; Bode, Kirchrode, 2 *M*; Bertram, Bischofsburg, 2 *M*; Bergmann, Großwandriß, 2 *M*; Bratke, Thiergarten, 2 *M*; Boas, Schermeisel, 3 *M*; Böhl, Neu-Zitzmin, 2 *M*; Belitz, Beeskow, 2 *M*; Böger, Gunzenau, 2 *M*; Boß, Rixfeld, 2 *M*; Bensel, Maar, 2 *M*; Brunel, Reuters, 2 *M*; Badenhausen, Niederthalhausen, 2 *M*; Dreusicke, Ravensbrück, 2 *M*; Daecke, Schirpitz, 2 *M*; Daume, Oberzell, 2 *M* (K. 2 *M*); Densch, Annahof, 2 *M*; Damm, Döllensradung, 2 *M*; Daubert, Ruden, 2 *M*; Dießner, Freiberg, 2 *M*; Dorrn, Steinaugrund, 2 *M*; Dittig, Schwerzko, 2 *M*; Druch, Nitsche, 2 *M*; Duchow, Rietschütz, 2 *M*; Engel, Murawken, 2 *M*; Eggelting, Tönning, 2 *M*; Eckardt, Knobben, 2 *M*; Ernst, Münstereifel, 5 *M*; Embe, Gösen, 2 *M*; Eichenauer, Gunzenau, 2 *M*; Fielitz, Theerofen, 2 *M*; Fröse, Breitenstein, 3 *M*; Fröhlich, Lautenhausen, 2 *M*; Frömming, Pontkowitz, 2 *M*; Fiebing, im Felde, 2 *M*; Freinick, Dembowo, 2 *M*; Finne, Görlitz, 2 *M*; Franck, Zülichswerder, 2 *M*; Freitag, im Felde, 2 *M*; Faber, Battenberg, 3 *M*; Füg, Ersrode, 2 *M*; Grothe, Spangenberg, 5 *M*; Gaertner, Rehberg, 2 *M*; Golz, Lauterberg, 2 *M*; Graber, Witkowski, 2 *M*; Großmann, Neudeckmühle, 2 *M*; Goihl, Brunkau, 3 *M*; Gute, Altenlotheim, 2 *M*; Gotthardt, Kleisthof, 2 *M*; Grunow, Gierath, 2 *M*; Gum, Geislingen, 2 *M* (K. 2 *M*); Grandke, Fronhausen, 2 *M*; Günther, Metzlos, 2 *M*; Ganß, Frischborn, 2 *M*; Göhlers Witwe, Freiberg, Sa., 10 *M*; Hufschmidt, Friedewald, 2 *M*; Horn, Babben, 2 *M*; Henning, Frankenberg, 2 *M* (K. 3 *M*); Heymann, Warstein, 5 *M*; Hickethier, Dziezkowitz, 2 *M*; Heine, Margonin, 2 *M* (K. 3 *M*); Herting, Unröchle, 2 *M*; Haun, Ilsenburg, 2 *M*; Hahn, Densberg, 2 *M*; Hothmeier, Aperbed, 2 *M*; Hagelstein, Burgiog, 2 *M*; Hilsenitz, Wulkow Mühle, 2 *M*; Hees, Battenfeld, 2 *M*; Hein, im Felde, 2 *M*; Henser, Engelrod, 2 *M*: Hempel, Ersrode, 2 *M*; Hanfult, Ersrode, 2 *M*; Ihlenfeld, Friedland, 2 *M*; Jorda, Belk, 2 *M*; Jäger, Eisenbach, 2 *M*; Jäger, Lauterbach, 2 *M*; Kaiser, Gr.-Gohlau, 2 *M*; Kräu, Eschenwalde, 2 *M*; Kahle, Kuhagen, 2 *M*; Kähny, Zierow, 2 *M*; v. Klitzing, Charlottenhof, 5 *M*; Köhler, Kassel, 2 *M*; Klippel, Wildenburg, 2 *M*; Kohler, Schudges, 2 *M*; Lange, Lehmkuhlen, 2 *M* (K. 2 *M*); Lorenz, Peterslahr, 2 *M*; Lehmann, Stolpe, 2 *M*; Lockowandt, Starrischken, 2 *M*; Langlotz, Horsmar, 3 *M*; Lucas, im Felde, 2 *M*; Manß, Haina, 2 *M*; Mierswa, Hainrode, 2 *M*; Magnus, Stralsund, 2 *M*; Messerschmidt, Lubben, 2 *M*; Mengering, Quandtheide, 2 *M*; Marquardt, Labiau, 2 *M*; Muller, Entenpfuhl, 2 *M*; Malkewitz, im Felde, 2 *M*; Meyer, Winkel, 2 *M*; Marx, Barfelde, 2 *M*; Müller, Sandow, 2 *M*; Mayer, Kopanina, 3 *M*; Nowack, Kleinsilsterwitz, 3 *M* (K. 2 *M*); Nebelstet, Sylbach, 3 *M*; Naßke, Dreißighufen, 2 *M*; Niebrig, Kleine Heide, 2 *M*; Neeb, Engelrod, 2 *M*; Otto, Vierkotter, 2 *M*; Pechlow, Dolk, 2 *M*; Pohl, Stettin, 2 *M*; Paech, Jablonowo, 2 *M*; Prokisch, im Felde, 3 *M* (K. 1 *M*); Peters, Sprakenfehl, 2 *M* (K. 1,50 *M*); Paul, im Felde, 2 *M*; Petzuik, Schackummen, 2 *M*; Petzold, Eisenhammer, 3 *M*; Quehl, Hof Merzhausen, 2 *M*; Reibisch, Pankow, 2 *M*; Rietz, Spengawsken, 2 *M*; Rosenkranz, Oberbuschhaus, 2 *M*; Resin, Schonfließ, 5 *M*; Ronde, Laufeld, 2 *M*; Rodemer, Angerbach, 2 *M*; Frhr. v. Riedesel, Königsberg i. Pr., 5 *M*; Rumler, Neu-Isenburg, 2 *M*; Radszuweit, Kropstadt, 6 *M*; Siebold, Willershausen, 2 *M*; Senk, Naciong, 6 *M*; Simon, Avensen, 2 *M*; Simon, Zoppot (K. 5 *M*); Schumacher, Merchweiler, 2 *M* (K. 1 *M*); Schütz, Göttingen, 2 *M* (K. 3 *M*); Schumacher, Gnuschin, 2 *M*; Schade, Liebenberg, 2 *M*; Schmitz, Osterspai, 2,50 *M*; Schwarz, Wahlhaus, 2 *M*; Schulze, Schönebeck, 2 *M*; Schliep, Lauban, 2 *M*; Schroder, Wollin, 2 *M*; Scheer, Waldhaus, 2 *M*; Schnell, Stockhausen, 2 *M*; Schmidt, Landenhausen, 2 *M*; Schnell, Almenrod, 2 *M*; Stelz, Trebnitz, 2 *M*; Stielow, Gorlsdorf, 2 *M*; Stoll, Roth, 2 *M*; Steffen, Marienwalde, 2 *M* (K. 2 *M*); Stöppler, Oberohmen, 2 *M*; Tausendfreude, Loppow, 2 *M*; Titze, Giersdorf, 2 *M*; Trautmann, Lublinitz, 2 *M*; Urban, Eisenhammer, 2 *M*; Ueckert, Stettin, 2 *M*; Volmar, Heyerode, 2 *M*; Witte, Wiemerskamp, 2 *M*; Wieker, Nienhagen, 2 *M*; Wetzel, Eichhäusel, 2 *M* (K. 2 *M*); Wieritz, Vaelserquartier, 3 *M*; Wanot, Neußendorf, 2 *M* (K. 2 *M*); Weigang, Sophienberg, 2 *M*; Weiß, Rothesütte, 2 *M*; Woite, Königs-Wusterhausen, 2 *M*; Wilhelm, Köppern, 2 *M*; Wagner, Mottgers, 2 *M* (K. 3 *M*); Werner, Kolmar, 2 *M*; Wege, Denmin, 2,50 *M*; Winkler, Lappe, 2 *M*: Wabnik, Altcöln, 2 *M*; Wieskow, Petershagen, 2 *M*; Weidmann, Angersbach, 2 *M*; Wenderoth, Lauterbach, 2 *M*; Zuche, Nozigawe, 3 *M* (K. 5 *M*); Zühlsdorf, Zaroste, 2 *M*.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 1. April d. Js. wurden eingezahlt . . . . 11430,90 *M*

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 150,50 „

Summa 11581,40 *M*

Wer gelesen hat, wie deutsche Forstbeamte mit ihren Familien im Osten und Westen vom Feinde gelitten haben, wird ermessen können, wie nötig es ist, daß auch „Waldheil" die sicher unsägliche Not lindern hilft. Wir bitten also jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch hier zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 30. April 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

*

Unser Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April d. Js. der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr abgelaufen war. Diejenigen Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, werden gebeten, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4469. **Plaettner**, Erich, Privatförster (Rittmeister d. R. Paschke), Fb. Pretschen bei Pretschen, Kr. Lübben. IX.

4470. **Sältzer**, Karl, Kaufmann und Waldbesitzer, Hannover, Finkenstraße 5. X.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die sechsunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 3. Juni 1916, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1915 sowie der Etat für 1916, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 29. Mai 1916 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin W 9, 2. Dezember 1915.

v. Freier. Wery.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Einundneunzigster Wochenbericht.

21. April.

Türkei. Verlustreicher Rückzug der Russen auf Bitlis im Kaukasus. Türkischer Sieg am Berge Kozma. Russische Angriffe am Berge Kop und bei Aschkale zum Stehen gebracht.

Seekrieg. Beschießung militärischer Anlagen bei Great Yarmouth und Lowestoft an der englischen Ostküste durch deutsche Hochseestreitkräfte. Versenkung zweier englischer Vorpostenschiffe und eines Torpedobootszerstörers. Seegefecht an der flandrischen Küste; Vernichtung eines englischen Hilfskreuzers.

22. April.

Flandern. Räumung der den Engländern abgenommenen Gräben an der Straße Langemarck—Ypern wegen hohen Grundwassers. Englischer Angriff bei St. Eloi abgewiesen.

Frankreich. Bei Haucourt und westlich „Toter Mann" sind feindliche Gräben genommen.

Rußland. Im Nordosten. Ein Angriff der Russen südlich des Narocz-Sees verlustreich gescheitert. Erfolgreicher deutscher Fluggeschwaderangriff auf die russische Flugstation Popelholm auf der Insel Oesel.

Italien. Neue italienische Angriffe gegen die Hochfläche von Doberdo. Ein Stützpunkt am Col di Lana von den Österreichern zurückerobert und gegen feindliche Angriffe behauptet.

Türkei. Siegreicher türkischer Gegenangriff bei Felahie; Verluste der Engländer etwa 3000 Mann.

23. April.

Frankreich. Französische Angriffe bei Avocourt und Vorstöße östlich von „Toter Mann" mißlingen. Ein starker feindlicher Angriff bei Thiaucourt bricht völlig zusammen.

Italien. Kämpfe bei Doberdo. Fünf italienische Angriffe am Col di Lana abgeschlagen.

Türkei. Sieg der Türken bei Katia, östlich vom Suezkanal, 303 Engländer gefangen genommen.

Seekrieg. Torpedierung einer französischen Bark und eines italienischen Handelsdampfers.

24. April.

Frankreich. Handgranatenkämpfe bei Avocourt. Scheitern französischer Angriffe östlich der Höhe „Toter Mann". Bombardierung feindlicher Unterkunfts- und Etappenorte durch Flieger.

Rußland. Im Nordosten. Mißlungener russischer Angriff bei Garbunowka.

Seekrieg. An der flandrischen Küste auftretende englische Seestreitkräfte von deutschen Torpedobooten vertrieben. Versenkung eines holländischen Dampfers durch ein deutsches Unterseeboot.

25. April.

England. Marineluftschiffangriff auf Industrie- und Bahnanlagen von Cambridge, Norwich, Lincoln, auf feindliche Batterien bei Winterton, Ipswich, Harwich.

Frankreich. Erfolgreicher Fluggeschwaderangriff auf Dünkirchen. Starke Angriffe der Engländer südlichs de Kanals von La Bassée abgeschlagen. Deutsche Fortschritte bei Givenchy-

Hosted by Google

en-Gohelle. Sieg bei Ville-aux-Bois; sechzig Franzosen gefangen. Vereitelung französischer Angriffe gegen die Stellungen zwischen „Toter Mann" und Caurettes-Wäldchen.

Vogesen. Eroberung französischer Linien auf und vor der Höhe 542 nordöstlich von Celles.

England. Nächtlicher Luftschiffangriff auf die Befestigungs- und Hafenanlagen von London, Colchester und Ramsgate.

Italien. Heiße Kämpfe bei Doberdo und bei Selz, wo die Österreicher vorübergehend verlorene Gräben zurückerobern und 130 Italiener gefangen nehmen. Der Feind räumt seine Stellungen zwischen Votto und Roncegno und zieht sich nach Roncegno zurück.

Seekrieg. Versenkung des englischen Unterseebootes „E 22" in der Nordsee.

26. April.

England. Luftschiffangriff gegen die Hafen- und Bahnanlagen von Margate an der englischen Ostküste.

Flandern. Mißerfolge der Engländer bei St. Eloi.

Frankreich. Besetzung eines feindlichen Grabens bei Givenchy. Französische Angriffe im Maasgebiet zurückgeschlagen.

Italien. Ein italienischer Angriff bei Selz abgewiesen. Besetzung eines feindlichen Stützpunktes bei Flitsch im Rombongebiet.

27. April.

Frankreich. Siegreiches Gefecht bei Vermelles; 46 Engländer gefangen, 2 Maschinengewehre erbeutet. Bombardement des Bahnhofs und der Kaserne von St. Menehould durch ein Luftgeschwader.

Seekrieg. Untergang des 14 220 Tonnen fassenden englischen Flaggschiffes „Russel" im Mittelmeer durch eine Mine. Vernichtung eines englischen Bewachungsfahrzeuges auf der Doggerbank.

28. April.

Frankreich. Zwei starke englische Angriffe bei Givenchy-en-Gohelle abgeschlagen. Mißlingen französischer Gegenstöße an der Höhe „Toter Mann".

Rußland. Im Nordosten. Großer Sieg südlich des Naroczsees; Eroberung der russischen Stellungen zwischen Stanarocze und Gut Stachowce. Siegesbeute 5656 Gefangene, 1 Geschütz, 28 Maschinengewehre, 10 Minenwerfer. — Im Süden. Erfolgreiches Vordringen der Österreicher nördlich von Mlynow an der Ikwa; 181 Russen gefangen.

Italien. Abwehr italienischer Angriffe am Col di Lana.

29. April.

Frankreich. Erfolglose englische Gegenangriffe bei Givenchy-en-Gohelle. Heiße Kämpfe am Toten Mann und auf den Linien bis nördlich des Caurettes-Wäldchens.

Rußland. Im Nordosten. Weitere Kriegsbeute aus den Kämpfen am Narocz-See 4 Geschütze, 83 Gefangene.

Türkei. Die 13300 Mann starke englische Truppenmacht in Kut-el-Amara hat sich den Türken bedingungslos ergeben.

Seekrieg. Das deutsche Unterseeboot „U. C. 5" ist nach englischer Meldung vernichtet, die Besatzung ist gefangen.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Kohlbach**, Lt. u. Kompagnieführer, Inf.-Regt. 345 (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Kohlbach, Oberf. Warthewald, Posen). — **Miebes**, Kurt, Lt. d. R., 5. Ref.-Fuß-Art.-Regt. (Sohn des Oberförsters Miebes, Lasuwko). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Lauer**, Wern., Lt. u. Maschg.-Führer, L.-Inf.-Regt. 47 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Lauer, Oberf. Klöze). — **Synder**, Lt. d. R. (Sohn des Herzogl. anh. Försters A. Synder, Vor der Heide bei Raguhn). — **Kranz**, Fwlt., Ldst.-Inf.-Bat. Marburg (Kgl. Förster m. R., Oberf. Wetter, Cassel). — **Hornberg**, Wilh., Oberj., Garde-Ref.-Jäg.-Bat. (Sohn des Försters Herm. Hornberg, Uerentrup). — **Ludwig**, Jos., Kr.-Fr., Utff. (Sohn des Gemeinde-Oberförsters Ludwig, Aachen). — **Nix**, Karl (gel. Jäg.), Oberj., Gardesch.-Bat. (Sohn des Kgl. Hegemeisters a. D. Nix, Fulda). — **Rauchfuß**, Fritz, Gefr., Jäg.-Bat. ? (Sohn des Herrschaft. Försters Rauchfuß, Dieskau).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Ewald**, Hubert, Hptm., Feld-Art.-Regt. 21 (Sohn des Forstmeisters Ewald, Görlitz). — **Eberts**, Hans, Ob.-Lt. d. R. u. Regts.-Adjutant, R.-Inf.-Regt. 74 (R. d. E. K. I. u. II. Kl. — Kgl. preuß. Oberförster, Hann.-Münden). — **Bethe**, Hugo (gel. Jag.), Vfw., R.-Jäg.-Bat. 7; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Otto Bethe, Forsth. Brüggefeld). — **Kelz**, Hilfsförster, Eichvorwerk.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Rüter**, Johann, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 5 (Gräfl. Forstaufseher, Beck bei Lembeck).

Infolge Herzschlag gestorben: **Baehr**, Friedr. Wilh., Major d. L. (Kgl. preuß. Regierungs- u. Forstrat, Marienwerder).

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futterreisig (Laubheu). 319. — Maikäfer. 322. — Verwertung der Raupzeugbälge. 323. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 325. — An unseren Leserkreis. 328. — Regierungs- und Forstrat Baehr †. 328. — Bestellung einer Prüfungskommission für den Forstverwaltungsdienst in Elsaß-Lothringen. 328. — Aussichten für die künftige Gestaltung des Holzmarktes. 329. — Gewinnung von Kiefernharz. 329. — Die Harzgewinnung. 329. — Waldbrände. 330. — Brief- und Fragekasten. 330. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 331. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 332. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 333. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 334. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Korperschaften. 334. — Mitteilungen vom Weltkriege. 334. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 335. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am 20. April 1916 fiel in den schweren Kämpfen auch unser jüngster, herzensguter Sohn

Hugo Bethe,

Vizefeldwebel im Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7, Inhaber des Eis. Kreuzes 2. Kl. und des Schaumb. Kriegs-Verdienst-Kreuzes,

im 24. Lebensjahre, in der Nähe der Stelle, wo 2 Monate zuvor unser ältester Sohn den Heldentod fürs Vaterland erlitt.

In tiefstem Schmerze:

Otto Bethe, Kgl. Hegemeister,
und Familie. (444

Forsth. Brüggefeld b. Lauenförde.

Am 3. d. Mts. entschlief sanft nach langem, schwerem, mit Geduld ertragenem Leiden in einem Sanatorium zu Berlin meine inniggeliebte Frau, unsere herzensgute Mutter, Tochter und Schwester,

Frau Elsa Russius,

geb. **Glass,**

im 25. Lebensjahre. (442

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Willy Russius, Forstaufseher,
zurzeit Feldw.-Leutnant bei der Forstinspektion Goldingen (Kurland).

Schäferei Ernstwalde,
im April 1916.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Wilma Schulze, Tochter des Gerichtssekretärs Schulze, mit dem Kgl. Forstaufseher Hinze in Nienburg a. Weser.

Frl. Margarete Flügel in Forsthaus Schielo (Ostharz) mit dem Kgl. Forstaufseher Johannes Hoffmann, zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Reinel, Kgl. Forstmeister in Großrückerswalde.

Straßenmeier, Forstaufseher in Frankenheim (Hzgt. Gotha).

Schaller, Jagdhuter in Hugsweier bei Lahr (Baden).

Denicke, Helene, Oberförstergattin in Hagenow.

Nachruf.

Am 25. April 1916 entschlief nach kurzem Krankenlager der

Königliche Hegemeister

Friedrich Burmeister,

Jahrgang 1871, 4. Komp. Jäger-Batl. Nr. 2.

Ein lieber, guter Mensch, ein besonders tüchtiger Forstmann und weidgerechter Jäger ist mit ihm dahingeschieden, und verlieren wir einen braven, lieben Kollegen. (446

Wir werden seiner stets in Ehre und Liebe gedenken.

Die Kollegen der Königlichen Oberförsterei Neustettin.

Nachruf.

Am Ostermontage starb in einem Kriegslazarett den Opfertod fürs Vaterland der

Gräfl. von Merveldt'sche Forstaufseher

Johann Rüter,

Oberjäger im Reserve-Jäger-Bataillon 5,

im 29. Lebensjahre an den Folgen einer schweren Verwundung, die er am 11. April in heißen Kämpfen erlitten.

Allzu früh verliert in ihm die Gräfliche Verwaltung einen braven, tüchtigen Forstbeamten, seine Kollegen einen lieben, guten Freund und Mitarbeiter, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ein treues Mitglied.

In Wehmut legen wir einen grünen Bruch auf das ferne Heldengrab. (448

Forsthaus Nattelorth, den 28. April 1916.

Joly, Oberförster.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Sommerwohnung,

möbl., 2 Zimmer, Küche, Wald od. Wasser gelegen, v. 15. 6. bis 15. 8., sucht (441
Brauerei-Direktor **Schön,**
Berlin N 20, Hochstraße 2—4.

Personalia

Holzbeamter 439

für Abnahme, Vergebung u. Ueberwachung der umfangreichen Holz-Manipulationen zu sofort nach Westfalen **gesucht.** Rust., pens. Forstbeamter bevorzugt. Ausführliche Bewerbungen, möglichst mit Bild.

Verein für chemische Industrie,
Frankfurt a. M., Abtlg. Holzkontor.

Oberförster, mit langj. Praxis und besten Empfehlungen, **sucht Forsteinrichtungsarbeit oder Vertretung.** Gefl. Zuschriften u. **Nr. 398** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3700. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (9

Waldwärter,

kriegsbeschädigt, 38 Jahre alt, kath., mit sämtl. Forst- und Kulturarbeiten vertraut, durchaus nüchtern und zuverlässig, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, vom 1. Juni, eventl. sofort Stellung. Gefl. Anfr. mit Gehaltsangaben unter **Nr. 439** bef. die Exped. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nur ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt

Nr. 20. Neudamm, den 14. Mai 1916. **31. Band.**

Zur Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten in Preußen.*)

Von Königl. Förster **Klamp.**

Schon vor dem Kriege war die preußische Forstverwaltung, wenigstens in einigen Regierungsbezirken, bestrebt, die Dienstbezirke ihrer Beamten zu vergrößern. Ist doch in den letzten Jahren eine allerdings nicht erhebliche Anzahl Forstbeamtenstellen eingegangen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß im Interesse der Staatskasse diese Maßnahmen berechtigt waren, und es darf wohl angenommen werden, daß unsere Zentralverwaltung in ihrem Bestreben, die Dienstbezirke zu vergrößern, noch bedeutend weiter gegangen wäre, wenn sie nicht befürchtet hätte, die große Zahl der Anwärter, die ja bei keiner anderen Verwaltung Preußens in einem so hohen Prozentsatz zur verfügbaren Stellenzahl vorhanden gewesen sind, wie bei der Forstverwaltung, allzu sehr zu schädigen.

Wenn bisher in Försterkreisen verschiedentlich gegen die Vergrößerung der Försterstellen Stimmen laut geworden sind, so geschah dies allein aus Mitgefühl für die zahlreichen Anwärter.

Wohl jeder wird nachfühlen können, welch schwerer Schlag es für manchen älteren Anwärter bedeutete, wenn seinem Sehnen und Wünschen dadurch ein Ziel gesetzt wurde, daß eine frei gewordene Försterstelle gar nicht mehr besetzt oder einem Förster übertragen wurde, dessen eigene Stelle einging.

Wer hätte in unseren stillen friedlichen Wäldern jemals geahnt, daß so bald eine Zeit hereinbrechen würde, die diese uns damals so groß, jetzt aber im Verhältnis zu den schweren Wunden, die der Krieg so mancher Forstbeamtenfamilie geschlagen hat, so unendlich klein erscheinenden Sorgen beseitigen würde!

Eine erhebliche Anzahl Stellen sind frei geworden dadurch, daß ihre Inhaber den Heldentod erlitten haben. Ein großer Teil der Anwärter ruht, auf den Schlachtfeldern gebettet, und kehrt nie wieder, und viele werden leider noch dazukommen. Eine Menge Beamte sind schon jetzt in den von uns besetzten Gebieten tätig, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird auch nach dem Kriege ein Abgang in diese Gebiete stattfinden.

*) Der Verfasser erbittet uns mitzuteilen, daß sein Artikel eher geschrieben ist, als unsere Ausführungen in Nr. 17 erschienen waren, auch war ihm bei Niederschrift der Artikel von Forstrat Trebeljahr unbekannt. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Hatte unsere Verwaltung ehedem schon das Bedürfnis, die Försterstellen zu verringern, so wird sie nach dem Kriege erst recht darin fortfahren; darüber dürfen wir uns keinem Zweifel hingeben. Verringert und somit vergrößert sind die Bezirke doch nur deshalb worden, um zu sparen, und es ist ohne weiteres klar, daß nach dem Kriege hierzu ein noch stärkeres Bedürfnis vorliegen wird. Rücksicht auf die Anwärter braucht die Verwaltung aus den oben angeführten Gründen nun auch nicht mehr zu nehmen. Zweifellos können bedeutende Ersparnisse gemacht werden, ohne daß der Betrieb, wie er heute gehandhabt wird, die geringsten Störungen erleiden oder gar der Wald geschädigt würde.

Ich sehe in meinen weiteren Ausführungen vollständig davon ab, Vorschläge zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu machen, sondern will nur versuchen, klarzulegen, wie unter Beibehaltung der heutigen Geschäftsordnung die Beamten, ohne daß sie überlastet werden, einen bedeutend größeren Dienstbezirk versehen könnten, wenn man ihnen die Arbeiten abnehmen würde, die niedrig bezahlte Hilfskräfte wie besser vorgebildete Arbeiter mit Leichtigkeit ebenso gut verrichten könnten. Man vergrößere z. B. jede Oberförsterei so, wie es nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Meines Erachtens könnte dies überall ohne Schaden geschehen, wenn dem Oberförster die Arbeit abgenommen würde, die ein weniger kostspieliger Beamter ebensogut verrichten kann. Dies würde nicht schwer fallen. Da ist z. B. das Abrufen der Holzschläge. Ich sage absichtlich „Abrufen" und nicht „Abnehmen" und verstehe unter Abrufen die rein rechnerische Nachprüfung der auf dem Kopfe der Stämme bzw. der Holzstöße stehenden Zahlen mit dem Nummerbuch. Das ist eine Arbeit für einen Rechnungsbeamten, zu der nicht das geringste höhere Studium nötig ist, und es ist zweifellos eine Kraftverschwendung, wenn ein akademisch gebildeter Beamter sich mit dieser schließlich geisttötenden Beschäftigung abgeben muß. Ich kenne die Gepflogenheiten anderer Verwaltungen nicht, glaube aber auf keinen Fall, daß dort höhere Beamte wochenlang ähnliche Arbeiten verrichten müssen.

Dieses Abrufen des Holzes könnte einem Forstschreiber oder benachbarten Förster übertragen werden. Mit dem Vermerk „Festgestellt" würde dann der betreffende Beamte bescheinigen, daß die Zahlen auf den Stämmen und Holzstößen mit dem Nummerbuch übereinstimmen und die Berechnung im Nummerbuch richtig ist. Mit der Schlagabnahme hätte dies nichts zu tun. Diese hätte sich dann nur auf die bisher üblichen Stichproben bezüglich des richtigen Aufmaßes und richtiger Aushaltung zu beschränken. Dadurch würde der Oberförster in hohem Grade entlastet. Es gibt doch viele Oberförstereien, in denen jährlich über 40000 Nummern abzurufen sind, und jedem Forstbeamten ist bekannt, wie viel Zeit für diese Arbeit erforderlich ist. Ebenso könnte in bezug auf das Auszeichnen der Schläge sowie auf den Betrieb der Kulturen eine Menge Verantwortung vom Oberförster auf den Förster abgewälzt werden. Es ist durchaus nicht nötig, daß einem Förster jede Arbeit an Ort und Stelle mehrere Male vom Oberförster aufgetragen wird. Nein, der Förster muß in der Lage sein und ist es auch, die Arbeiten ausführen zu lassen, wenn ihm beim Aufstellen bzw. Feststellen der Wirtschaftspläne vom Oberförster die nötige Anweisung erteilt worden ist. Es werden ihm ja überdies auch die Auszüge aus den Plänen vor Beginn der Arbeit zugestellt, nach denen der Förster schon jetzt in den meisten Fällen arbeitet.

Auch im inneren Dienst kann noch für viele rein rechnerische Arbeiten dem Forstschreiber die Verantwortung übertragen werden. Dieser wird nun überall da, wo eine erhebliche Vergrößerung der Oberförsterei vorgenommen und ihm außerdem noch bedeutende Mehrarbeit zugewiesen wurde, nicht in der Lage sein, alle Arbeiten allein zu bewältigen. Solche vorgrößerte Oberförsterei müßte daher außer dem Forstschreiber noch einen Schreibgehilfen haben. Dazu würde ein Hilfsjäger oder Forstaufseher zu berufen sein, der später, wenn er seinem Dienstalter nach an der Reihe ist und seine Befähigung nachgewiesen hat, Anwartschaft auf eine Forstschreiberstelle hätte. Es wäre an sich von großem Vorteil für die Försteranwärter, wenn jeder nach abgelegter Militärzeit ein Jahr auf ein Oberförsterbureau kommandiert würde. Hier könnte er sich am besten und am schnellsten in den schriftlichen Arbeiten Kenntnisse aneignen, deren er als Förster bedarf, sein Blick würde sich weiten und er würde lernen, daß jede hinsichtlich der Schreibarbeit des Försters erlassene Vorschrift ihren besonderen Grund hat, sowie daß auf den Schriftstücken nichts fehlen darf, weil es sonst der Oberförsterei nicht möglich ist, ihre Bücher zu vervollständigen.

Sind die Oberförstereien vergrößert, so wird sich auch die Anschaffung der modernen Hilfsmittel, wie Schreibmaschine, Umdruckapparat usw. lohnen und mit deren Mitwirkung eine bedeutende Arbeitsverminderung auch für die Förster erzielen lassen. Außerdem würde der Anschluß aller Oberförstereien und Förstereien an das Fernsprechnetz erhebliche Vorteile bringen. So würde sich der Dienst auf den Oberförstereien ohne Stockung erledigen lassen, trotzdem die Zahl der Revierverwalter durchweg verringert worden ist.

Hosted by Google

Ähnlich ließe sich auch eine wesentliche Verringerung der Försterstellen bewerkstelligen; hier wäre es sogar möglich, in vielen Fällen zwei Stellen zu einer zu vereinigen. Diese Maßnahme wäre mit Leichtigkeit durchzuführen, wenn man den Förster von solchen Arbeiten entbinden würde, die ebenso gut eine Hilfskraft, etwa ein tüchtiger Vorarbeiter oder Holzhauermeister erledigen könnte.

Es ist gewiß erforderlich, daß der Förster zu jeder einzelnen Arbeit die Arbeiter anstellt, auch sich täglich so lange auf der Arbeitsstelle aufhält, bis er die Überzeugung gewonnen hat, daß die Arbeit ordnungsmäßig ausgeführt wird, d. h. so, wie sie ihm bei Auf- bzw. Feststellung der Wirtschaftspläne übertragen worden ist.

Aber durchaus unnötig ist es meines Erachtens, daß der Förster wochenlang täglich von morgens bis abends auf der Arbeitsstelle steht und zusieht, wie z. B. die Pflanzplatten gehackt und jede einzelne Fichte eingepflanzt wird, während in dieser Zeit sein ganzer Schutzbezirk ohne jegliche Aufsicht bleibt. Die Beaufsichtigung der Arbeiter kann ebensogut ein Vorarbeiter übernehmen, selbstredend bleibt es Pflicht des Försters, durch häufige Revisionen dem Vorarbeiter gehörig auf die Finger zu sehen.

Genau so verhält es sich beim Holzhaubetrieb. Das Ablängen der Stämme — man denke nur an die großen Nadelholzschläge, die meistens Grubenholz ergeben — müßte Sache des Holzhauermeisters sein, soweit es sich nicht um wertvolle Laubhölzer handelt, wo der Förster bei jedem einzelnen Stamm zu bestimmen hätte, wie lang er auszuhalten ist. Auch das Kluppen des Durchmessers könnte der Holzhauermeister im Beisein und unter Aufsicht des Försters besorgen, dieser hätte nur die Eintragung in sein Nummerbuch zu besorgen. Natürlich bliebe ihm die Verantwortung für die Richtigkeit der Maße, und es wäre seine Sache, durch Stichproben die nötige Ordnung in den Betrieb zu bringen.

Für jeden vergrößerten Försterbezirk wäre dann als Hilfskraft mindestens ein Holzhauermeister anzustellen, der gleichzeitig Vorarbeiter und Aufseher bei den Kultur- usw. Arbeiten wäre. Also ein besserer Waldarbeiter, der gleichzeitig über seine Arbeitsgenossen die Aufsicht zu führen hätte, wie es ja heute auch schon vielfach im Walde und überall in der Landwirtschaft üblich ist. Die Arbeit hört im Walde das ganze Jahr über nicht auf, der Vorarbeiter hätte also auch in stillen Zeiten Beschäftigung, eine Menge kleinerer Ausbesserungen an Wegen usw. würden so auf dem schnellsten Wege erledigt werden können. Auf keinen Fall wäre diese Einrichtung ein Schaden für den Wald.

So ließe sich eine Organisation schaffen, die eine ganz wesentliche Einschränkung der Oberförster-, wie auch Försterstellen ermöglichte und durch die die Staatskasse große Ersparnisse erzielen könnte. Die Förster aber würden für solch eine Hebung ihrer Stellung dankbar sein und das Mehr an Arbeit und Verantwortung mit Freuden übernehmen.

Vom Holzmarkt.

Auch diesmal müssen wir mit der Veröffentlichung der Holzmarktberichte beginnen, ohne daß bisher die sämtlichen Berichte aus den verschiedenen Teilen Deutschlands bei uns eingegangen sind. Doch dürfen wir hoffen, daß es uns trotz der ganz erheblichen Schwierigkeiten, die der Krieg der Berichterstattung entgegenstellt, ermöglicht wird, die Berichte in dem üblichen Umfange zu bringen. Da sich bis jetzt ein zusammenfassender Ueberblick nicht bilden läßt, werden wir die Gesamtlage des Holzmarktes in einem Schlußwort darstellen.

Aus Ostpreußen, Westpreußen, Posen. Die Kauflust war im Winter 1915/16 bei den Nadelbauholzverkäufen eine recht verschiedenartige. Während besonders in Westpreußen viele Revierverwalter über geringe oder sehr schwache Beteiligung klagen, war die Nachfrage in Ostpreußen reger. Die Preise haben sich im allgemeinen weiter etwas gehoben, trotzdem fast überall die Fuhrlöhne ganz oder nahezu auf das Doppelte gestiegen sind. Die besten Ergebnisse lieferten + 20 % gegen das Vorjahr, die geringsten — 20 %. Im ganzen wird man sagen können, daß die Preise um etwa 3% gegen 1915 gestiegen sind. Vielfach ist der Preisniedergang von 1914/15 gegen 1913/14 in diesem Winter ausgeglichen.

Besonders begehrt waren Eschen-, Birken- und Erlenlanghölzer. A-Eschen brachten in Druskeen 58 bis 113 ℳ loko Wald, d. h. 10 % mehr als im Vorjahre, und in Waldhausen 137 ℳ pro Festmeter loko Station, d. h. 33 % mehr als im Vorjahre. Birken wurden mit 38 ℳ loko Wald (Druskeen), 48 ℳ loko Station (Waldhausen) bezahlt. Erlenlangholz brachte 21,70 ℳ (Neuwalde) und 25,70 ℳ (Druskeen), d. h. 45 bis 100 % mehr.

Beim Fichtenpapierholz ist nur ein Verkauf bekannt geworden, der 14,40 ℳ pro Raummeter loko Wald mit Rinde brachte (Waldhausen).

Brennholz war überall teuer (+25 bis 50 und bis 100 %).

Aus Oberschlesien. (Zeit von Anfang Januar bis Anfang April 1916.) Nadelgrubenholz. Die Kohlenförderung ist durch Einstellung von Gefangenen erhöht worden und erreicht beinahe schon die Höhe wie vor Kriegsausbruch. Die Heeresverwaltung wirkt wegen des großen Bedarfs an Kohle auf tunlichste Steigerung der Förderung hin.

Hosted by Google

Eine eigentliche Grubenholznot besteht zurzeit wohl kaum, denn es sind im Inland und namentlich im okkupierten Gebiet Rußlands bedeutende Einschläge bewirkt worden und, da der Einschlag demnächst noch verstärkt werden wird, sind auch die Befürchtungen vor einer kommenden Not ganz unbegründet. Auf den Gruben herrscht aber ständig Holzknappheit und man vermißt die sonst vorhandenen mehrmonatlichen Vorräte, weil von den im Walde liegenden Hölzern meist nur gerade das herangebracht wird, was zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Das lange Zeit anhaltende ungünstige Winterwetter sowie die Anfuhrschwierigkeiten überhaupt haben die Zubringung in hohem Grade erschwert. Jene Schwierigkeiten sind im Inland wie im Okkupationsgebiet die gleichen. Einige große Firmen, die von der Forstinspektion Warschau größere Mengen Holz gekauft haben, sind daran gegangen, Feldbahngeleise in die einzelnen Reviere zu legen, um sich von den Fuhrleuten tunlichst unabhängig zu machen. Anfuhrlöhne von 6, 7, 8 *M* sind nicht selten und übersteigen die normalen um das Doppelte und Dreifache. Es sind aber daran nicht allein die hohen Futterkosten schuld, sondern es spielt hierbei auch die Spekulation der Bauern eine Rolle. So bot, um ein Beispiel anzuführen, eine Firma in einem Revier für Abfuhr von Grubenhölzern auf festen Wegen und bei 12 km Entfernung einen Preis von 6 *M* pro Festmeter. Die Fuhrleute, die sonst für Abfuhr aus denselben Jagen 3 *M* erhielten, verweigern die Abfuhr und lassen verlauten, daß man wohl 10 *M* werde zahlen müssen.

Die hohen Fuhrlöhne werden natürlich ihre Wirkung auf die Holzpreise und Kauflust nicht verfehlen, und es liegt im eigensten Interesse der Forstverwaltungen, wenn sie sich der Sache annehmen. Dieselben sind häufig wohl in der Lage, so weit einen Druck auf die Fuhrleute auszuüben, daß die Löhne in angemessenen Grenzen bleiben. Ebenso kann nicht warm genug empfohlen werden, den Einschlag von Grubenholz tunlichst in der Nähe von Kleinbahnstrecken, Chausseen oder anderen guten Wegen und insbesondere von Bahnhöfen zu bewirken, damit die Anfuhr erleichtert und verbilligt wird. Einheitliche Preise für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft so anzugeben, wie sie den praktischen Forstwirt am meisten interessieren: fertig geschlagen und geschält im Revier, ist jetzt viel schwieriger als in normalen Zeiten, da die so maßgebenden Anfuhrlöhne zu verschieden sind.

Im Jahre 1914/15 wurden loko Revier für Langholz und Stempel 15 bis 16 *M*, zuletzt 17 *M* pro Festmeter erreicht, im Jahre 1915/16 16,50 bis 18,50 *M*. Es erscheint nach gegenwärtiger Lage der Verhältnisse zweifelhaft, ob das Grubenholz noch eine weitere Preissteigerung erfahren wird, und es sprechen sogar manche Anzeichen für einen kleinen Rückgang, namentlich da, wo sich die Anfuhrschwierigkeiten nicht beseitigen oder bessern lassen. Natürlich wird man bei besonders günstiger Lage der Hiebsorte und sonstigen günstigen Verhältnissen immer noch hohe Preise erzielen können. Die Befürchtung vor einem kleinen Preisrückgang sollte aber den Waldbesitzer keinesfalls davon abhalten, dem Grubenholzeinschlag seine Aufmerksamkeit besonders zuzuwenden, da derselbe im hohen Interesse des Vaterlandes liegt und die Holzpreise doch als immer noch sehr günstig zu bezeichnen sein werden. An dieser Stelle sei auch hervorgehoben, daß vielleicht auch manche Grubenverwaltung viel zur Besserung der Grubenholzfrage dadurch beitragen könnte, daß sie durch wirklich angemessene Preiserhöhung den vielen vom Zwischenhändler zu bewältigenden Schwierigkeiten und hohen Ausgaben für Anfuhr usw. mehr Rechnung trüge, als dies bisher vielleicht geschehen ist. Die Gruben kommen auch bei wesentlicher Mehrzahlung wohl immer noch auf ihre Rechnung und erleichtern durch erstere das jetzt vielfach schwere Los des doch so äußerst wichtigen Standes der Zwischenhändler.

Zellulosenholz, sowohl Kiefer als auch Fichte, hat eine bedeutende Preissteigerung erfahren, da eine große Nachfrage besteht und im letzten Jahre viele schwächere Hölzer zu Grubenholz gearbeitet wurden. Einige Fabriken waren sogar gezwungen, wegen Holzmangels den Betrieb stark einzuschränken, und es wurden mitunter Preise bezahlt, die man früher nicht für möglich gehalten hätte.

Für Kiefernzellulosenholz wurde in letzter Zeit ein größerer Abschluß mit 11 *M* pro Raummeter ab schlesischer Fabrik bekannt. Andere Fabriken zahlten für sofort greifbare Quantitäten bedeutend höhere Preise. Für Fichtenholz werden etwa 20 *M* pro Raummeter angelegt, allerdings handelt es sich auch da um sofort greifbare Mengen und um nicht bedeutende Quantitäten. Ein Händler bietet gegenwärtig loko Revier für ungeschältes Material: Fichte von 12 cm aufwärts pro Raummeter 13 *M*.

Eine weitere Preissteigerung ist gar nicht ausgeschlossen, da es fraglich ist, ob der volle Bedarf der Werke trotz äußerster Anstrengungen eingedeckt werden kann und da erhebliche Bestände wohl nur bei den Fabriken vorhanden sind, die unter unmittelbarer Einwirkung der Kriegsereignisse oder infolge Arbeitermangels längere Zeit gestanden haben.

Entsprechend der Verschärfung des durch den Krieg hervorgerufenen Gespann- und Arbeitermangels sind die Zufuhren aus Österreich-Ungarn weiterhin zurückgeblieben. Die Einfuhr hat wiederholt auch unter Ausfuhrerschwerungen von österreichischer Seite zu leiden gehabt. Wenn schon mit einem direkten österreichischen Ausfuhrverbot zurzeit wohl nicht mehr gerechnet wird, werden doch in neuerer Zeit wiederholt Sendungen zurückgehalten, weil das Holz für österreichische Kriegsmaterialindustrien gebraucht wird. Aus dem russisch-polnischen Okkupationsgebiet ist bisher unseres Wissens nicht allzuviel Holz nach Deutschland gekommen. Wie man hört, ist eine große Organisation im Gange, um zur Deckung des heimischen Bedarfs große Einschläge und die Herüberholung derselben durchzuführen. Hoffentlich hat diese Organisation guten Erfolg! Es dürfte den meisten Fabriken gelungen sein, für ihre Erzeugnisse diejenigen Preisaufbesserungen zu erzielen, die infolge der enormen Verteuerung der Selbstkosten unvermeidlich sind; denn nicht nur

Hosted by Google

für Holz haben die Preise angezogen, sondern auch für alle anderen Rohmaterialien, sogar fast ausnahmslos noch in sehr viel höherem Maße.

Am schwierigsten ist die Erzielung auskömmlicher Preise nach wie vor in der Druckpapierindustrie. Die in neuerer Zeit wegen einer wesentlichen höheren Zulage aufgenommenen Verhandlungen scheinen einige Aussicht auf Erfolg zu versprechen. Wenn auch die Einbringung von Zelluloseholz aus Russisch-Polen eine lebhafte werden sollte, ist es bei der großen Wichtigkeit der Zellstoffindustrie in hohem Grade erwünscht, daß auch im Inlande tunlichst viel Holz geschlagen wird. Die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Zellstoffindustrie hat an Umfang im Laufe des Krieges erheblich zugenommen. Sie versieht nicht nur die deutschen Pulverfabriken mit einem brauchbaren Ersatz für Baumwolle, auch das Anwendungsgebiet der als Juteersatz verwendeten Papiergespinste (z. B. Sandsäcke für Schützengräben, Transportsäcke für Lebensmittel aller Art, Zement und sonstigen Heeresbedarf) ist ein immer größeres geworden. Wichtige politische Interessen sprechen ferner dafür, daß auch weiterhin die deutschen Zeitungen ungestört erscheinen können. Nicht unerwähnt sei schließlich auch die große hygienische Bedeutung der Zellstoff- und Papiererzeugnisse.

Rundholz und Brettmühlenbetrieb. Obgleich die Bautätigkeit noch sehr still liegt, fanden die Nadelrundhölzer bei nicht ungünstigen Preisen trotz der Anfuhrschwierigkeiten meist ihre Abnehmer, weil das Schnittmaterial sehr gesucht war.

Der Bedarf an Schnittmaterial auf den Hütten und Gruben stieg bedeutend und mußte auf den inländischen Sägewerken hergestellt werden, da aus dem Ausland nichts hereinkam. Die Nachfrage nach Minendielen war sehr groß und war Anlaß dazu, daß sehr viele Werke sich auf die Herstellung dieses recht gut bezahlten Sortiments einrichten konnten. Die Möbelfabrikation lag in letzter Zeit nicht mehr so still wie früher und würde noch regere Tätigkeit entfaltet haben, wenn es nicht vielfach an den geübten Arbeitern gefehlt hätte. Kiefern- und Fichtentischlerbretter wurden nicht allein in Oberschlesien nachgefragt, sondern gingen auch nach Sachsen. Besäumte Schalbretter fanden vielfach Absatz nach Ostpreußen und zur Deckung des Heeresbedarfs im Westen.

In letzter Zeit ging besäumte Fichtendielung nach Hamburg, Bremen usw. als Ersatz für die enorm teure schwedische Dielung.

Kistenbretter waren sehr gesucht. Die Nachfrage wird noch steigen, da großer Bedarf vorliegt und man dieses Material meist nur aus den Splint-(Seiten-)teilen der Schneidehölzer zu schneiden pflegt und die guten Kernpartien mehr zu den besser bezahlten Schnittmaterialien ausnutzt.

Waggonbohlen fanden Absatz.

Für Rotbuchenbretter und -Bohlen war Verkaufsgelegenheit für Heeresbedarf und Möbelfabrikation, ebenso für Birkenmaterial. Eichenschnittmaterial war hauptsächlich in stärkeren Dimensionen begehrt. Einzelne Werke haben wegen Arbeitermangels, Anfuhrschwierigkeiten usw. den Betrieb eingestellt oder eingeschränkt, wodurch manche andere Werke mehr zu tun bekamen. Die Befürchtung, daß mit der Deckung des Hauptbedarfs an Minendielen und mit dem Sinken der Preise hierfür eine schwere Zeit für die unter den Anfuhrschwierigkeiten und den hohen Arbeitslöhnen, sowie den hohen Kosten für Leder, Fette usw. leidenden Sägewerke eintreten könne, haben sich als unbegründet erwiesen, denn, als in letzter Zeit die Preise für Minendielen um etwa 5 ℳ fielen, wendete man sich mit Erfolg der Herstellung der zahlreichen anderen obengenannten Materialien zu. Wenngleich einzelne Sortimente um 1 bis 2 ℳ im Preis gefallen sind, kommen die Werke immer wohl noch auf ihre Rechnung und es besteht Grund zu der Hoffnung, daß, wenn der Krieg bis Herbst auch noch nicht beendigt sein sollte, die Sägewerke doch so genügend Arbeit haben werden, daß sie angemessene Preise für Rundhölzer anlegen können. Schon jetzt regt sich der Wunsch, daß im Herbst und Winter auch ein Teil des Einschlags in Qualitätshölzern bewirkt werden möchte.

Es ist zu erwarten, daß im kommenden Herbst die Rundholzpreise trotz der Anfuhrschwierigkeiten nicht unter die im Winter 1915/16 erzielten sinken werden:

für Stücke	über 1 fm	21,00—22,00 ℳ
„ „	von 0,5—1 fm	17,00—18,50 „
„ „	bis 0,5 fm . . .	15,50 „

und mehr, wobei Kiefer von Fichte nicht getrennt wurde; voraussichtlich werden edle Qualitätshölzer, mit deren Einschlag man seither zurückgehalten hat, noch wesentlich höhere, angemessene Preise bringen.

Für Eschenrundholz besteht immer noch Nachfrage. Bei einem aus dem Winter uns bekannt gewordenen Verkauf von Chaussee-Eschen in Oberschlesien wurde für Stücke von 2 m Länge und 30 cm Stärke aufwärts pro Festmeter 90 ℳ erzielt, wobei Käufer noch die Werbungskosten zu tragen hatte. Ein Fallen der Eschenpreise wird vorläufig wohl kaum eintreten.

Brennholz. Bei der intensiven Ausnutzung auf Gruben- und Papierholz ist das Angebot ständig gesunken und der Preis ständig gestiegen. Kiefernscheitholz brachte vor einigen Wochen bei einem Termin pro Raummeter 10,17 ℳ. Nadelknüppelholz I. Kl. 7,86 ℳ, II. Kl. 6,19 ℳ, III. Kl. 4,25 ℳ. Ein Holzhändler bietet zurzeit für Nadelscheitholz 11,00 ℳ, für Knüppel I. Kl. 8,50 ℳ, II. Kl. 7,00 ℳ und III. Kl. 4,80 ℳ.

Die Preise werden in nächster Zeit wohl kaum zurückgehen.

Brennholzabfälle (Abschnitte und Schwarten) bringen auf der Brettmühle pro Raummeter 5 ℳ und Sägespäne pro Kubikmeter 2 bis 3 ℳ.

Aus Thüringen. Seit dem letzten Holzhandelsbericht haben sich die dort näher bezeichneten guten Holzpreise nicht nur auf der Höhe gehalten, sondern sie sind noch um 1 bis 2 ℳ je Festmeter gestiegen. Für starkes Langholz werden 30 bis 31 ℳ gezahlt; es werden also in fast allen Sortimenten die hohen Preise des Winters 1913/14 erreicht, zum Teil sogar überschritten. Dabei ist die Nachfrage nach Holz sehr groß; auch die Bezahlung der Hölzer erfolgt prompt, wohl veranlaßt durch hohe Zinsvergütung bei Barzahlungen. Auch die geringeren

Hosted by Google

Sortimente, z. B. Hopfen- und Bohnenstangen, sind jetzt im Gegensatz zu früher recht gangbar. Nach Fichtenrinden herrscht lebhafteste Nachfrage; die Höchstpreise werden fast stets bewilligt. Betrugen die Preise für Fichten-Gerbrinden im Vorjahre das dreifache der Friedenspreise, so sind in diesem Jahre die doppelten Einheitspreise wie im Vorjahre sicher zu erwarten. Schwierigkeiten gibt es nur bei der Sortierung nach den Bestimmungen über Höchstpreise für Gerbrinden, nicht nur betr. Gewicht, sondern auch über die Bestimmung „trocken", „schuppig" usw. Außerordentlich sind in jüngster Zeit die Preise für Brennholz gestiegen, während bisher die Steigerung nur geringfügig war. So wurde auf Auktionen der letzten Zeit erzielt:

Fichten-Scheitholz: . . . 11,— ℳ gegen früher: 6,80 ℳ
„ -Prügelholz, gutes: 12,50 „ „ „ 7,— „
„ „ „ ger.: 10,— „ „ „ 5,50 „

Es zeigt sich jetzt, daß der normale Einschlag mit den verbliebenen Arbeitskräften meist nicht durchgeführt werden kann. Es sind deshalb in den meisten Forstverwaltungen auch Kriegsgefangene beschäftigt, vor allem in den jetzt beginnenden Sommerschlägen. — Für die nächsten Monate ist mit einem Sinken der Holzpreise wohl sicher nicht zu rechnen. —r.

Aus dem Harze. Für Fichtenlangholz hat sich der Markt während der letzten Monate mehr und mehr belebt, die Preise zogen stark an, wozu zunächst die Kriegslieferungen den Anlaß gaben. Die noch vorhandenen Vorräte aus dem Wirtschaftsjahre 1914/15 konnten zu weit besseren Preisen als in den früheren Monaten abgesetzt werden. Da die Zahl der Waldarbeiter sehr beschränkt war, so erbot sich eine Leipziger Firma, nachdem sie sich größere Kriegslieferungen gesichert hatte, im Forstamtsbezirke Rübeland, unweit Elbingerode, einen 10 000 fm umfassenden Schlag, der unmittelbar an eine normalspurige Bahnlinie stieß, mit 40 % über Taxe zur Selbstaufarbeitung zu kaufen. Einen gleich großen Schlag mit viel Windwurf im Forstamtsbezirk Wenzen, für den sie zum Bahnhof ein Feldbahngleis zu legen beabsichtigt, erstand dieselbe Firma ebenfalls zur Selbstdarstellung mit 30 % über Taxe. Durch die maßlosen Forderungen der Fuhrleute ließen sich auswärtige Papierfabriken nicht abhalten, mit den eingesessenen Käufern scharf in Wettbewerb zu treten und zur Belebung der Preise beizutragen; so erhielt die Papierfabrik Muldenstein für einen Abtrieb mit schwächeren Hölzern den Zuschlag mit 50 % über Taxe, so daß II. Kl. mit 33 ℳ, III. Kl. mit 27 ℳ, IV. Kl. mit 22,50 ℳ und V. Kl. mit 19,50 ℳ bezahlt wurde. Im übrigen stehen bei dem langsamen Fortschreiten der Hauungen, zu deren Fertigstellung vor kurzem auch Kriegsgefangene eingestellt wurden, die Hauptverkäufe noch aus. Bei den Abtrieben während der nächsten Monate wird in den Schlägen übrigens auch auf die Gewinnung von Fichtengerbrinde in größerem Umfange Bedacht genommen werden.

Auch die Preise für Fichten-Nutzrollen und Nutzknüppel, die gleichzeitig von den Papierfabriken und den Kistenfabriken gesucht werden, sind im Steigen begriffen; für Nutzrollen wurden 13 bis 16,30 ℳ, für Nutzknüppel bis zu 13 ℳ für das Raummeter geboten.

Nicht ganz so günstig waren die Preise für Buchenstämme, immerhin wurden für I. Kl. 28,50 bis 30 ℳ, für II. Kl. 23,80 bis 25 ℳ, für III. Kl. 19 bis 22,80 ℳ, für IV. Kl. 17 bis 18,20 ℳ und für V. Kl. 13,70 bis 14,70 ℳ angelegt, während für Nutzrollen sehr verschiedene Preise, und zwar I. Kl. 8,90 bis 10,30 ℳ und II. Kl. 5,70 bis 11,30 ℳ für das Raummeter bezahlt wurden.

Hochwertige Buchen-Nutzscheite von alten Stämmen, die zu Schaufeln usw. verarbeitet werden, sind das Raummeter in Stiege zu 13,60 ℳ verwertet.

Eichen-Nutzrollen haben dadurch einen guten Preis erzielt, daß sie teilweise zur Gewinnung von Gerbstoff verwandt, teilweise bei dem Mangel von Brennholz verfeuert werden mußten.

Eschenstämme sind fortdauernd sehr gesucht und hoch verwertet, in Lutter a. Bbge. wurden gezahlt für a-Stämme I. Kl. 150, II. Kl. 134, III. Kl. 121, IV. Kl. 103 und V. Kl. 70 ℳ, für b-Stämme III. Kl. 80, IV. Kl. 67 und V. Kl. 41 ℳ. Nutzrollen brachten das Raummeter 16 ℳ.

Auch für Erlenstämme sind, da die russische Einfuhr fehlt, Preise weit über Taxe angelegt. Für gutes Holz wurden im schriftlichen Gebotsverfahren erzielt für III. Kl. 32,50 ℳ, für IV. Kl. 30,50 und für V. Kl. 23,50 ℳ je Festmeter.

Das Brennholz hält sich fast überall hoch im Preise, am Südharze wurden größere Mengen zur Retortenverkohlung bei guten Preisen abgegeben. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen an die Regierungsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 28/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 3055.

Berlin W 9, 15. April 1916.

Durch die allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1874 — II b 3370 — ist bestimmt worden, daß die Dienstaufwandsentschädigungen der Regierungsforstbeamten diesen nur nach und nach insoweit gezahlt werden dürfen, als sie durch den zu führenden Verwendungsnachweis als verwendet nachgewiesen, zugleich aber auch nach Verhältnis der Zeit bereits zahlbar sind, ohne den erst auf einen folgenden Monat treffenden Anteil des Jahresbetrages anzugreifen.

Diese Bestimmung ist hin und wieder dahin ausgelegt worden, daß die Regierungsforstbeamten unter keinen Umständen einen größeren Teil der für ihre Dienststelle ausgeworfenen Dienstaufwandsentschädigung beziehen dürfen, als der Länge der Zeit, während der sie im Laufe eines Jahres Inhaber der Stelle gewesen sind, entspricht.

Hosted by Google

Die Auffassung ist unzutreffend.

Jene Bestimmung soll nur auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienstreisen auf das ganze Jahr hinwirken und insbesondere für den Fall eines Stellenwechsels den Verbleib eines dem Zeitablauf entsprechenden Teiles der Dienstaufwandsentschädigung sicherstellen.

Hiernach hat ein Regierungsforstbeamter, der im Laufe des Etatsjahres seine Stelle übernimmt, zwar nur den Anspruch auf den der Länge seiner Inhaberzeit entsprechenden Teil der Jahresdienstaufwandsentschädigung, aber doch auch die Berechtigung, einen infolge Minderverbrauches durch seinen Dienstvorgänger im selben Etatsjahre etwa verfügbaren größeren Teil der Dienstaufwandsentschädigung im Interesse des Dienstes voll zu verwenden. Hat dagegen der bisherige Stelleninhaber einen größeren Teil der Dienstaufwandsentschädigung, als ihm nach obigem gezahlt werden durfte, als verwendet nachgewiesen, und wird in der Folge der für den Rest des Jahres einbehaltene normale Teil der Dienstaufwandsentschädigung von dem Vertreter oder Dienstnachfolger nicht voll verwendet, so darf der verbliebene Rest zur Deckung des bis dahin noch ungedeckt gebliebenen Teiles des von dem früheren Stelleninhaber als verwendet nachgewiesenen Betrages verausgabt werden.

Ich ersuche, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten mit Ausschluß derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Saatkrähen für die Volksernährung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B Ib 1504 — III 2747.

Berlin W 9, 19. April 1916.

Bei der gegenwärtigen Lage des Fleischmarktes ist es geboten, ihm auch sonst weniger beachtete Nahrungsmittel zuzuführen. Zu diesen gehören die durchaus wohlschmeckenden jungen Saatkrähen. Wenn auch die Saatkrähe vorwiegend nützlich ist, so ist sie doch in vielen Gegenden so zahlreich vertreten, daß sie zuweilen auch erheblichen Schaden anrichtet und die Verminderung ihres Bestandes in einem Jahre keinen Bedenken unterliegt.

Nach § 8 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) sind die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) Gegenstand des freien Tierfanges. Es empfiehlt sich aber, die Saatkrähen in diesem Jahre darüber hinaus planmäßig der Volksernährung nutzbar zu machen. Die Eigentümer von Gehölzen, in denen sich sogen. Krähenkolonien befinden, sind daher zu veranlassen, den Abschuß entweder selbst für eigene Rechnung ausüben zu lassen oder zuverlässigen Personen zu gestatten. Wenn es an Schützen fehlt, oder die hohen Preise der Jagdmunition dem Abschuß entgegenstehen, bleibt nur das Erklettern der Bäume, auf denen die Krähennester sind, — am besten wohl mit Steigeisen — und das Herabscheuchen der noch nicht flügge gewordenen jungen Krähen übrig. Dabei ist auf die Verhütung von Unfällen sorgfältig zu achten.

Das Ausnehmen von Eiern hat für den Gewinn an Nahrungsmitteln um so weniger Bedeutung, als die Eier vielfach bebrütet sein werden. Dazu ist es gefährlicher, als das Hinunterjagen der jungen Krähen, das auch in einiger Entfernung von den Nestern durch Stecken erfolgen kann.

Wenn sich unter den Bruten der gesellig nistenden Saatkrähe (corvus frugilegus) ausnahmsweise auch solche der Nebelkrähe (corvus cornix) oder der Rabenkrähe (corvus corone) befinden, sind diese in gleicher Weise zu behandeln. Doch ist vorzusorgen, daß die Maßnahmen bezüglich der Krähen nicht zu einer Lockerung des durch Gesetz oder Verordnung geregelten Schutzes der Vögel und ihrer Bruten führen. Die Aufrechterhaltung dieses Schutzes ist heute besonders notwendig, da es sich in der Hauptsache um Vögel handelt, die der Landwirtschaft nützlich sind.

Die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Städten werden die Wildbrethändler auf die Möglichkeit des Bezuges von Saatkrähen hinzuweisen und ihnen anheimzugeben haben, Kaufangebote in den Zeitungen zu veröffentlichen.

Damit die erbeuteten Krähen bei Versendung nicht verderben, müssen sie zuvor gehörig abgekühlt sein.

Der von verschiedenen Seiten gegebenen Anregung, auch die Stare in größerem Umfange für die Volksernährung nutzbar zu machen, vermag ich keine Folge zu geben, da der Gewinn an Fleisch nicht im angemessenen Verhältnisse zu dem bedeutenden Werte steht, den diese Vögel für die Landwirtschaft haben. Doch bin ich damit einverstanden, daß Anträge auf Gestattung des Abschusses nach § 5 Abs. 2 des Vogelschutzgesetzes in diesem Jahre besonders entgegenkommend geprüft werden. Dabei bemerke ich, daß Stare wie auch Sperlinge eine vorzügliche Brühe geben, und daß deshalb Fett zu ihrer Zubereitung nicht gebraucht wird.

Die für die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise des Bezirks notwendige Anzahl von Druckstücken dieses Erlasses ist beigefügt. Die Königlichen Regierungen haben eine entsprechende Anweisung bezüglich der Staatsforsten erhalten.

Da die jungen Krähen zum Teil bereits Ende April flügge werden, ist ein tunlich schleuniges Vorgehen erforderlich.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

*

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die beigefügten Druckstücke den Revierverwaltern zur entsprechenden Beachtung zugehen zu lassen.

Freiherr von Schorlemer.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen. (Unmittelbar.)

Abfindung kriegsgefangener Offiziere und oberer Beamten in feindlichen Ländern.

Kriegsministerium.
Nr. 2983/3. 16. B 4. Berlin, 21. April 1916.

I. Unter Zusicherung der Gegenseitigkeit ist mit den feindlichen Regierungen folgendes vereinbart worden:

Hosted by Google

Die kriegsgefangenen deutschen Offiziere erhalten:

1. In **Frankreich** monatlich an Gehalt:

Divisionskommandeur . .	832,50	Frank
Brigadekommandeur . . .	600,—	„
Oberst	495,—	„
Oberstleutnant	375,—	„
Major (Bataillonskommandeur):		
nach 4 Jahren im Grade oder 32 Dienstjahren . .	337,50	„
vor 4 Jahren im Grade .	300,—	„
Hauptmann:		
nach 12 Jahren im Grade oder nach 8 Jahren im Grade und 30 Dienstjahren	277,50	„
nach 8 Jahren im Grade oder nach 4 Jahren im Grade u. 25 Dienstjahren	255,—	„
nach 4 Jahren im Grade oder nach 20 Dienstjahren	232,50	„
vor 4 Jahren im Grade .	210,—	„
Oberleutnant:		
nach 8 Jahren im Grade und 20 Dienstjahren . .	203,25	„
nach 8 Jahren im Grade oder nach 4 Jahren im Grade u. 15 Dienstjahren	180,75	„
nach 4 Jahren im Grade oder nach 10 Dienstjahren	165,75	„
vor 4 Jahren im Grade .	150,75	„
Leutnant:		
nach 6 Dienstjahren . .	135,—	„
vor 6 Dienstjahren . .	120,—	„

Die Abzüge für Unterhalt dürfen nie mehr als die Hälfte des Gehalts betragen.

Die erhöhten Sätze treten rückwirkend vom 1. Dezember 1915 ab in Kraft.

Als Umrechnungskurs sind für 1 Frank = 80 ₰ zu rechnen.

2. In **Rußland** jährlich an Gehalt:

Generale	1 500 Rubel
Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich . . .	900 Rubel
Offiziere vom Hauptmann ausschließlich abwärts . .	600 „

Der Umrechnungskurs für Rubel beträgt 0,44 Rubel für 1 ℳ.

Diese Sätze treten rückwirkend vom 1. Oktober 1915 ab in Kraft.

Ein Abzug für Wohnung findet nicht statt; für gewährten Unterhalt ist die Hälfte des Gehalts in Ansatz zu bringen.

3. In **England** täglich an Gehalt:

Hauptleute und höhere Ränge	4 Schilling 6 Pence
die niederen Dienstgrade	4 „

Hieraus sind die Kosten für Verpflegung und Kleidung zu bestreiten. Für Unterkunft wird ein Abzug nicht gemacht.

Die Abzüge für gewährten Unterhalt sind mit der Hälfte des Gehalts zu berechnen.

Als Umrechnungskurs sind für 1 Schilling = 1 ℳ, für 1 Pence = 8,5 ₰ anzusehen.

II. Für die in Kriegsgefangenschaft geratenen Beamten in Offizierrang gelten die entsprechenden Gehaltssätze der Offiziere; dabei sind für die Einreihung die Dienstgradabzeichen maßgebend; gegebenenfalls ist das Dienstalter in diesem Gradabzeichen in Betracht zu ziehen, siehe unter I, 1.

III. Bei den kriegsgefangenen deutschen Offizieren und oberen Beamten dürfen grundsätzlich die Familienzahlung sowie die Zuwendung nach § 12, 2 der Kriegs-Besoldungsvorschrift und die Hälfte der Sätze zu I, 1 bis 3 zusammen die Feldbesoldung oder das Diensteinkommen gemäß Allerhöchster Kabinetts-Order vom 1. November 1915 (A. V. Bl. S. 511) nicht übersteigen. Ist dies bei einzelnen Dienstgraden der Fall, so muß eine entsprechende Kürzung der Familienzahlung oder der Zuwendung nach § 12, 2 der Kriegs-Besoldungsvorschrift sogleich vorgenommen werden.

Für die Vergangenheit kann von einem Ausgleich abgesehen werden.

J. V.: v. Wandel.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberförster Haß aus Tsingtau †.** Der frühere Oberförster in Tsingtau, Kaiserl. Regierungsrat und Hauptmann Malte Haß ist am 22. April in Zittau, wo er Erholung nach schwerer Krankheit suchte, gestorben. Seine Beisetzung fand mit großen militärischen Ehren in Hildesheim statt. Haß gehörte als Hauptmann d. R. dem Pommerschen Jägerbataillon Nr. 2 Fürst Bismarck an und war während des Krieges dem Ersatz-Bataillon des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 74 zugeteilt. In Hildesheim unterstand ihm das Garnisonkommando. Malte Haß hat sich durch die Bewaldung des Tsingtau-Gebietes einen Namen gemacht. Bei der Besitzergreifung im Jahre 1897 war unser ostasiatisches Schutzgebiet, abgesehen von unbedeutenden, kümmerlichen Kiefernbeständen, völlig entwaldet, was auf den großen Bedarf der chinesischen Bevölkerung an Brennmaterial zurückzuführen ist. Der Mangel an Waldbestand trägt die Hauptschuld an der Versandung der Bucht von Kiautschou, die früher bis an die Tore der gleichnamigen Stadt heranreichte, jetzt aber viele Kilometer weit durch die Sandmengen ausgefüllt ist, die in der Regenzeit von den Granitbergen heruntergespült wurden, die sehr rasch bis zu drei Zentimeter tief in einem Jahre verwittern. Durch die ausgedehnten Waldanpflanzungen unter der Leitung von Oberförster Haß sowie durch Anlage zahlreicher Talsperren wurde das Übel beseitigt. Die Waldanlagen bei Tsingtau sind vorbildlich und wurden von den Fachmännern zahlreicher ostasiatischer Staaten und Kommunalverbände besichtigt. Infolge der wiederholten Bewaldung ist das ge-

Hosted by Google

birgige, vom Meer umspülte Schutzgebiet eine landschaftliche Perle des fernen Ostens und ein vielbesuchtes Seebad geworden. Haß war kurz vor Ausbruch des Krieges im Sommer 1914 auf Urlaub nach Deutschland zurückgekehrt. Sein Werk ist infolge des Krieges mit den Japanern fast völlig vernichtet, was er nicht überwinden konnte. Das Andenken des Verstorbenen wird in den deutschen Kolonialkreisen unauslöschlich sein.

— **Verwaltungsänderungen in Sachsen-Weimar-Eisenach.** Dem am 1. Mai wieder zusammentretenden Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach ist eine Regierungsvorlage, deren Annahme sicher ist, zugegangen, nach der in der Forstverwaltung wieder wichtige Veränderungen vorgenommen werden sollen. Die seitherigen Oberförstereien Lauchröden und Gerstungen sollen zur Oberförsterei Gerstungen mit etwa 2250 ha Holzboden zusammengezogen werden. Die Oberförsterei Tannroda (1500 ha) soll aufgeteilt werden zwischen die Oberförstereien Bad Berka (Ilm), Buchfart und Troistedt, so daß jede von ihnen etwa 1850 ha in Zukunft haben wird. Von den Oberförstereien Jena (950 ha), Waldeck (800 ha) und Tautenburg (1350 ha) soll die letzte aufgelöst und den beiden ersten zugeschlagen werden. Außerdem sollen von elf etatsmäßigen Forstassessoren-Stellen drei aufgehoben werden. Durch diese Maßnahmen wird eine jährliche Ersparnis von etwa 30 000 ℳ erreicht werden. Mit Ausführung dieser Vorschläge wird die seinerzeit noch vom verstorbenen Oberlandforstmeister Dr. Stötzer ausgearbeitete Neugestaltung des weimarischen Forstwesens wiederum einen großen Schritt vorwärts getan haben. —r.

— **Über Aufwandsentschädigungen für soldatenreiche Familien** ist im Einverständnis mit der Reichsverwaltung ein bemerkenswerter Bescheid an die preußischen Regierungspräsidenten ergangen. Wenn Militärpflichtige und alle übrigen Wehrpflichtigen vor Erreichung des militärpflichtigen Alters während des Krieges in das Reichsheer eingestellt worden oder eingetreten sind und nicht schon vorher ihrer Dienstpflicht genügt hatten, so sind sie bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen zu betrachten, als ob sie ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllen würden. Ihr Kriegsdienst wird deshalb insoweit als aktive Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht. Ob sie vor oder nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters liegt, ist ohne Belang. Waren dagegen Wehrpflichtige schon im Frieden beim Obererſatzgeschäft der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen, ausgeschlossen oder ausgemustert und während des Krieges zum Heeresdienst herangezogen oder freiwillig eingetreten, so befinden sie sich nicht in der Ableistung der gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht. Ihre Kriegsdienstzeit kann deshalb bei Aufwandsentschädigungen nicht mitangerechnet werden. In diesem Sinne sollen bisher abgelehnte Anträge behandelt werden.

Forstwirtschaft.

— **Die Ausführung der Harzgewinnungsarbeiten.** Die in hiesigem Schutzbezirk Senftenthal auszuführenden Vorarbeiten zur Harzgewinnung auf einer Fläche von 46 ha sind nun beendet. Die gesammelten Erfahrungen über Ausführung und Kosten dieser Arbeiten sollen hier nochmals veröffentlicht werden.

Am 28. Februar d. Js. begann die erste Vorarbeit, das Röten der Stämme, eine Arbeit, die durch Mädchen ausgeführt wurde. 13 Mädchen fertigten zusammen in 111 Tagen 280,00 Hdt. Streifen, wobei verschiedene Bäume 5, auch 6, die meisten jedoch 4 Streifen erhielten. Die Arbeiten wurden zuerst im Tagelohn, wo in 30 Tagen 37,00 Hdt. Streifen gefertigt wurden, ausgeführt. Bei einem später angesetzten Verdingungslohnsatz von 0,90 ℳ für 100 Streifen wurden in einem Tage 180 bis 220 Streifen pro Mädchen bearbeitet.

Mit Beginn des Rötens begann auch ein Mann mit der Arbeit des Einschlagens der Grandeln nebst Fertigen der Lachte. Wenn nun diese Arbeit, welche zuerst durch Einschlagen der Eisen mit einer Hand ausgeführt wurde, zu Anfang 115 bis 130 fertige Grandeln ergab, so wurde später durch Handhabung beim Einschlagen der Eisen mit beiden Händen ein Erfolg von 200 bis 230 fertiger Grandeln erzielt. Natürlich war es nötig, die Eisen so lange festzuhalten, bis dieselben fest im Holze saßen. Der Verdingungslohnsatz war auf 3,25 ℳ für 100 Stück festgesetzt, so daß ein Verdienst von 6,50 ℳ bis 7,48 ℳ erreicht wurde. Im ganzen gehörten 155 Arbeitstage, ausgeführt von 7 Männern, dazu, um die Anzahl der vorstehenden Streifen mit Grandeln zu versehen. Schon während des Einschlagens der Grandeln wurde mit Einsetzen der Bleche begonnen. Da nun bereits in verschiedenen Bäumen die Grandeln mit Harz gefüllt waren, auch das spätere Einsetzen der Bleche durch die bereits erfolgte Beharzung der Grandelsohle und Lachte ein Verharzen der Nute am Vorschlageisen, auch die untere Seite dieses Eisens, vollständig mit Harz bezogen war, so wurde die Arbeit durch Einsetzen der Bleche gleich nach Fertigstellung der Lachte mit Grandel bedeutend erleichtert.

Bei dem Einsetzen der Bleche in schon länger gefertigte Grandeln, das teils durch jugendliche, teils durch ältere Arbeiter ausgeführt wurde, wurde gleichzeitig das bereits in den Grandeln befindliche Harz gesammelt. Für Einschlagen der Blechstreifen war ein Verdingungslohnsatz von 0,85 ℳ für 100 Stück vereinbart. Jugendliche Arbeiter schlugen neben Sammeln von Harz 400 Stück, wohingegen Männer bis 800 Stück Bleche eingeschlagen haben. Der Verdienst belief sich demnach auf 3,40 ℳ bis 6,80 ℳ pro Tag. An Bäumen, wo das Plätzen bereits durch Mädchen ausgeführt worden ist, ist beobachtet worden, daß das Einlegen des gewonnenen Splintkeils in die Grandel zur Verhütung des Hereinfallens der Späne sehr vorteilhaft ist. Die Bäume beginnen bereits zu harzen und kann nunmehr bei Eintritt guten Wetters überall mit dem Plätzen begonnen werden. 2 bis 3 Splintkeile, welche die Mädchen bei sich

Hosted by Google

führen, genügen, um die Grandeln vor dem Plätzen zu verdecken. Das bereits in den Grandeln befindliche Harz ist sorgfältig auszukratzen, von Schmutz zu befreien und zu sammeln, damit bei Beginn des wirklichen Harzens der Bäume die Grandeln sauber sind und nunmehr das Harz in reinem Zustande eingebracht werden kann. Um das Interesse für das Sammeln von möglichst viel Harz zu erwecken, kann man bestimmt abgegrenzte Flächen durch ein und dieselben Arbeiter bearbeiten lassen, hier auf dieser Fläche bestimmte Fässer eingraben und nach Füllung derselben einen gewissen Lohnsatz bewilligen.

Die Gesamtkosten der bisher ausgeführten Arbeiten stellen sich wie folgt zusammen:

Fertigen von 100 Streifen (Röten) . = 0,90 ℳ
„ „ 100 Grandeln mit Lachten . . . . . = 3,25 ℳ
Einsetzen von 100 Stück Blechstreifen . = 0,85 ℳ
Im ganzen . . . = 5,— ℳ

Stempel, Kgl. Hegemeister.

— **Zur Harzgewinnung.** Um zu verhüten, daß sich die Arbeiter beim Aushauen der Grandeln mit dem Hammer auf die Hand schlagen, empfehle ich das hier von mir bildlich dargestellte einfache Werkzeug zum Festhalten des Grandeleisens anwenden zu lassen. Dieses besteht aus zwei Holzschenkeln (Figur 1 a), welche am dicken, also breiten Ende mit einem Bandeisen, noch besser mit einem Eisenscharnier (Figur 1 d) verbunden sind, so daß eine Art Zange entsteht. Damit sich die Schenkel beim Zudrücken nicht verschieben, ist ein stärkerer Drahtstift durch beide gezogen

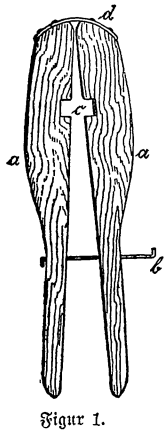

Figur 1.

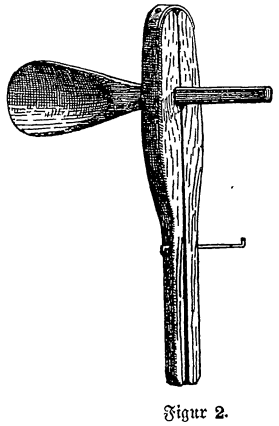
Figur 2.

(Figur 1 b), welcher an beiden Enden etwas umgebogen ist, damit sich die Schenkel nicht unnötig weit öffnen. Nach der Stärke und Form des Griffs vom Grandeleisen schneidet man an der inneren Seite der beiden Schenkel einen Kerb (Figur 1 c), worin der Griff des Grandeleisens gehalten wird. Der Kerb darf nicht zu tief gemacht werden, damit beim Zudrücken die Schenkel nicht ganz dicht schließen (der Griff des Grandeleisens muß also aus dem Kerb über die Hälfte hervorragen); es wird dadurch ermöglicht, daß der Griff des Grandeleisens beim Zusammendrücken der Schenkel fester gehalten werden kann.

Dieses einfache Werkzeug kann sich jeder Arbeiter selbst herstellen, geeignet dazu ist aber nur schlechtspaltiges Holz. Wenn Bedenken entstehen sollten, daß das Holz leicht zerschlagen werden kann, kann das Werkzeug auch aus Eisen angefertigt werden.

Mit dieser Klammer umfaßt, sitzt das Grandeleisen wie in einem Schraubstock fest, auch kann man dasselbe beim Einschlagen nach jeder Richtung biegen, also lenken. Es wird anfangs oft vorkommen, daß die Arbeiter beim Einhauen des Grandeleisens mit dem Vorschlaghammer daneben schlagen oder der Hammer rutscht ab, wodurch ganz erhebliche Handverletzungen vorkommen würden, wenn die Arbeiter das Grandeleisen mit der Hand festhalten. Hier beim Vorführen dieser Arbeit passierte es doch selbst dem vorführenden Beamten, der doch gewiß mit dieser Arbeit vertraut war, daß er sich beim Zuschlagen mit dem schweren Vorschlaghammer die Hand erheblich verletzte. Durch diese Verletzung wurde ich veranlaßt, das hier beschriebene Werkzeug anfertigen zu lassen.

Thieme, Königl. Förster.

— **Künstliche Harze.** Nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" werden seit einiger Zeit Kunstharze hergestellt, die als Ersatz für Celluloid und Hartgummi dienen können. Sie sind bei allen Temperaturen unschmelzbar; werden sie an der Luft über 260 Grad erhitzt, so verkohlen sie oder verbrennen langsam ohne helle Flamme; in allen gewöhnlichen Lösungsmitteln sind sie unlöslich. Als Rohmaterialien für die Herstellung dieser Harze dienen Karbolsäure und Formaldehyd. Neuerdings ist an der Universität Lawrence in Kansas ein neues Verfahren zur Herstellung solcher Harze auf trockenem Wege ausgebildet worden, bei welchem Forman und Phenol in trockenem Zustande zusammengeschmolzen werden. Das so entstandene Harz bildet anfangs eine schöne, goldgelbe Flüssigkeit und wird bei geeigneter Behandlung zu einer festen, echtem Bernstein sehr ähnlichen Masse. In ihrem Anfangszustande sind diese Harze in Alkohol, Azeton und Bananenöl löslich und liefern dann gutes Anstrichmaterial, Lacke und Firnisse. Nach dem Erkalten sind diese Schichten fast unangreifbar für Dämpfe, Säuren und Salze. Die erhärteten Harze können wie Bernstein oder Hartgummi verwendet werden; sie lassen sich auch färben. S.

— **Merkwürdige und seltene Bäume.** In meinem Revier steht ein Faulbaum, Rhamnus frangula, den man sonst doch nur als Strauch im Unterstande kennt, in Baumstärke. Er hat eine Scheitelhöhe von 12 m und einen Brusthöhendurchmesser von 17 cm. Ich habe ihn bei einer Durchforstung vorsichtig freistellen lassen, so daß er sich weiter entwickeln kann, was er nach seinem ganzen kräftigen Aussehen zu tun verspricht.

Oberförster Schneider in Saarbrücken.

Hosted by Google

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 8. Mai 1916. Rehwild 0,70 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 67. **Bemessung des Nutzungsgeldes für Försterdienstland.** Nach welchen Grundsätzen wird im allgemeinen bei Überlassung von Dienstland an eine Förstersstelle die Höhe des Nutzungsgeldes festgesetzt? Königl. Förster G.

Antwort: Das Nutzungsgeld für neu zu gewährendes Förster-Dienstland ist im Anhalt an das Pachtaufkommen von gleichartigen landwirtschaftlich nutzbaren fiskalischen oder privaten Ländereien der Gegend festzusetzen und soll (ausschließlich der vom Stelleninhaber etwa noch zu entrichtenden besonderen Meliorationszinsen) in der Regel nicht weniger als 150 % des Grundsteuerreinertrages ausmachen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Stelleninhaber wegen nicht ausreichender landwirtschaftlicher Vorkenntnisse und Erfahrung oder wegen mangelnder Betriebsmittel oder wegen der Ungewißheit über die Dauer ihres Verbleibs auf der Stelle oder über die Belassung des Dienstlandes bei ihr oder wegen der Anforderungen des ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten wahrzunehmenden Dienstes die Landwirtschaft in der Regel nicht mit dem gleichen Erfolge betreiben können, wie der Berufslandwirt. Anderseits soll das Nutzungsgeld so bemessen werden, daß dem Stelleninhaber von durchschnittlichem Können und Wollen kein über den gemeingewöhnlichen Unternehmergewinn hinausgehender Reinertrag aus der Landwirtschaft verbleibt. (Vergl. I 4 der Grundsätze vom 7. Februar 1913. Preuß. Förster-Jahrbuch 1913 S. 39).

Anfrage Nr. 68. **Kalkstickstoff als Kopfdünger.** Kann in Pflanzgärten verschulten Fichtenpflanzen Kalkstickstoff als Kopfdünger gegeben werden? Zu welcher Jahreszeit und wieviel ist pro Ar zu streuen?
Forstamt zu K.

Antwort: Erfahrungen über die Verwendung von Kalkstickstoff als Kopfdünger für verschulte Fichtenpflanzen liegen noch nicht vor. Ein Versuch, schlechtwüchsige Kiefernkulturen hiermit zu behandeln, ist fehlgeschlagen und war für die so behandelten Pflanzen nachteilig. Nach den bisherigen Mitteilungen über die Wirkungen von Kalkstickstoff scheint mindestens Vorsicht geboten. Jedenfalls sind Versuche erwünscht, und wir würden Äußerungen über dabei gesammelte Erfahrungen mit Dank entgegennehmen.

Anfrage Nr. 69. **Konflikt.** Fünf Frauen werden von mir beim Forstdiebstahl betroffen. Sie ergreifen trotz mehrmaligen Anrufens die Flucht. Beim Nachlaufen komme ich zu Fall. Dabei geht mir die Flinte los und durch den Schuß wird eine der Frauen verletzt. Die Verletzte stellt Strafantrag gegen mich wegen Körperverletzung und stellt Schadenersatzansprüche; vor dem Schöffengericht werde ich freigesprochen. Der Staatsanwalt legt Berufung ein; die Verletzte wird als Nebenklägerin zugelassen. Nun steht die Sache vor der Strafkammer. Sind Ihnen gerichtliche Urteile in ähnlichen Angelegenheiten bekannt und wie lauten diese? Könnten Sie mir Rat erteilen?
Großherzogl. Förster G. in W.,

Antwort: Ohne Verschulden können niemandem die Folgen eines unglücklichen Zufalles beigemessen werden. Ob im Fragefalle ein Verschulden Ihrerseits vorliegt, wird insbesondere von der unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles zu treffenden Feststellung abhängen, ob in der Verfolgung der Frevlerinnen mit schußfertigem Gewehr eine Fahrlässigkeit bzw. Unvorsichtigkeit zu erblicken ist. „Urteile in ähnlichen Angelegenheiten" sind uns nicht zur Hand. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß der Forstbeamte die Wohltat des in ganz Preußen geltenden Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 genießt und die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann Anwendung finden, wenn gegen einen Forstbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist. Unter der Voraussetzung, daß Sie entweder als Forsthüter gemäß § 62 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigt oder auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz beeidet sind und somit in Ausübung des Forstschutzes die rechtliche Stellung eines öffentlichen Beamten erlangt haben, raten wir Ihnen, eine Eingabe unter Darlegung des Sachverhaltes an das zuständige Landratsamt zu richten, das der Regierung Anzeige zu machen hat, wenn es die Erhebung des Konflikts für erforderlich hält. Ist auch die Regierung dieser Ansicht, so steht ihr nach § 1 des Konfliktgesetzes die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben und durch Antrag auf Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Berlin den Gang des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu hemmen. Entscheidet das Oberverwaltungsgericht gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, daß der Konflikt begründet sei, so muß das ordentliche Gerichtsverfahren eingestellt werden; andernfalls verwirft das Oberverwaltungsgericht den von der Regierung erhobenen Konflikt, und das gegen Sie eingeleitete Verfahren von der Strafkammer wird fortgesetzt. Im letzteren Falle besteht immer noch die Möglichkeit einer Freisprechung durch die Strafkammer, weil diese an die Vorentscheidung nicht gebunden ist und Sie in Ihrer Verteidigung vor diesem Gerichte die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts anfechten können. F. in T.

Deutsche Jäger,
öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Kriegsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
7

Hosted by Google

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Crl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Antonswald, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1916 zu besetzen. Ausstattung der geregelten Stelle: 0,660 ha Garten, 2,162 ha Acker, 5,448 ha Wiese, 98 Mk. Nutzungsgeld einschl. 4 Mk. Verbesserungszinsen, 50 Mk Stellenzulage, 400 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.
Bewerbungsfrist: 25. Mai 1916.

Försterstelle Galow in der Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, ist zum 1. Juli 1916 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Mai d. Js. eingehen.

Försterstelle Möllenbeck, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Minden, kommt am 1. Juli 1916 zur Neubesetzung.

Gemeinde- und Privatdienst.

Waldwärterstelle in der Stadt Spremberg (Lausitz) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Militärpapieren usw. sind sofort an den Magistrat in Spremberg (Lausitz) einzureichen. Anstellung nach 6 monatiger Probe mit 6 monatiger Kündigung. Anfangsgehalt 1000 Mk., Kleidergeld 75 Mk., 5 Alterszulagen von je 3 zu 3 Jahren von je 100 Mk., beginnend nach Ablauf der Probedienstzeit.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Alex, Förster zu Neuhof, ist zum Forstkassenrendanten auf Probe in Labiau, Regbz. Königsberg, ernannt.

Güldenpfennig, Jagdaufseher in Born, ist vom 1. April d. Js. ab zum Oberjagdaufseher ernannt und nach Dolle, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg (Königl. Hofjadgehege der Colbitz-Letzlinger Heide) versetzt.

Hempel, Forstaufseher zu Caseburg, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin, ist vom 1. April 1916 ab zum Förster ernannt.

Janetzke, Fritz, Förster o. R. zu Odry, Oberförsterei Königswiese, ist vom 1. Mai 1916 ab nach Gnewau, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, versetzt.

Mickley, Hegemeister zu Antonswald, Oberförsterei Wronke, ist vom 1. Juli 1916 ab nach Döbelwald, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, versetzt.

Reinhardt, Hegemeister, ist zum Forstkassenrendanten in Lonkorß, Regbz. Marienwerder, ernannt.

Slominski, Förster o. R. zu Zoppot, Oberförsterei Oliva, ist vom 1. Mai 1916 ab nach Darsłub, Oberförsterei Darsłub, Regbz. Danzig, versetzt.

Schmook, Reservejäger, ist entlassen und der Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, überwiesen.

Weimer, Forstaufseher zu Neuweilnau, Oberförsterei Neuweilnau, Regbz. Wiesbaden, ist vom 1. Mai 1916 ab zum Förster o. R. ernannt.

Zum Feldwebel wurde befördert:

Lindner, Königl. Forstaufseher, Oberförsterei Havelberg, Regbz. Potsdam, z. Zt. Forstkassenverwalter Forst-Inspektion Goldingen.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Dr. Eustachius **Graswann,** Regierungs- und Forstrat in München; **Schneeberger,** Forstmeister, Ottobeuren; **Schuster,** Forstmeister, Ziemetshausen; **Döring,** Forstamtsassessor, Deggendorf; **Safrath,** Förster, Hundshaupten; **Loy,** Forstassistent, Altdorf; **Martin,** Forstassistent, Edenbergen; **Abele,** Rosa, Oberforstratsgattin, Landshut; **Schrag,** Agnes, Regierungs- und Forstratsgattin, Speyer; **Kälner,** Marie, Forstratsgattin, Marktheidenfeld; **Bauer,** Regina, Forstmeistersgattin, Mamburg; **Graf,** Katharina, Forstmeistersgattin, Ramsen; **Hundt,** Ida, Forstmeistersgattin, Heilsbronn; **Klein,** Maria, Forstmeistersgattin, Heidenheim a. H.; **Mörschel,** Elise, Forstmeistersgattin, Dahn; **Nüßlein,** Luitgard, Forstmeistersgattin, Nittenau; **Bauer,** Julie, Forstamtsassessorsgattin, München.

Reißermayer, Forstamtsassessor, bisher beim Forstamt Kelheim-Nord, ist nach Kraftshof, Forstamt Herrnhütte, berufen.

Die Försterstelle zu Waldershof, Forstamt Riglasreuth, ist vom 1. Mai 1916 ab in eine etatsmäßige Waldwärterstelle umgewandelt.

Königreich Sachsen.

Das Sächs. Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an:

Lommatzsch, Geh. Forstrat, Oberforstmeister, Eibenstock; **Mühlmann,** Geh. Forstrat, Oberforstmeister, Marienberg; **Hübner,** Forstmeister, Hinterhermsdorf; **Meißner,** Forstmeister, Mittelndorf; **Ahlmann,** Oberförster, Rosenthal; **Lindner,** Förster, Ottendorf.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Bittermann, Revierförster in Weißenburg in Bayern, beging sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt.

Köhn, Privatförster in Binzelberg bei Magdeburg, hat am 2. Mai sein 70jähriges Dienstjubiläum gefeiert.

Schuhmacher, Königl. Förster a. D., hat in Stolp i. P. die goldene Hochzeit gefeiert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Melsungen: Behlender 3 Mk., Breitenborn 3 Mk., Hahn 5 Mk., Hause 5 Mk., Klippert 4 Mk., Pfeffer 3 Mk., Ritter 3 Mk, Schärfke 4 Mk., Schmidt 4 Mk., Scholz 5 Mk., Seibel 3 Mk., Wisch 3 Mk.; außerdem Hoffmann 10 Mk. Zusammen 55 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cüstrin: Altenberg 2 Mk., Arndt 2 Mk., Becker 5 Mk., Beenisch 3 Mk., Burkhardt 2 Mk, Blaue 1 Mk., Hennig 3 Mk., Hurche 3 Mk., Lehmpfuhl 3 Mk., Petzold 3 Mk., Röser 2 Mk., Schweitzer 3 Mk., Schulze 3 Mk., Schweder 3 Mk., Spitzenberg 3 Mk., Tschentscher 2 Mk. Die Beamten der Oberförsterei Steinspring 15 Mk.; außerdem Weise 3 Mk, Wahnert 5 Mk. Zusammen 64 Mk. Der Schatzm. Blaue-Neubischofsee

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 32056,22 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Hosted by Google

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Sammlung zur vierten Kriegsnotspende der Ortsgruppe ergab 302,50 ℳ (einschließlich der aus der Ortsgruppenkasse überwiesenen 80 ℳ). Das erfreuliche Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß sich diesmal der größere Teil der Frauen von Kriegsteilnehmern in dankenswerter Weise beteiligte. Von unserer 32 Mitglieder zählenden Gruppe sind nunmehr im ganzen 652,50 ℳ abgeführt, also je Mitglied über 20 ℳ.

Der Vorsitzende. Saekel.

Solling Nord (Regbz. Hildesheim). Mitglieder-Versammlung am Sonntag, dem 21. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, in der Böning'schen Gastwirtschaft zu Hilwartshausen. Rege Beteiligung erwünscht. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bezirksgruppe XII, Königreich Sachsen.

Am 20. März d. Js. hielt die Bezirksgruppe XII ihre zweite Reviergehilfenprüfung ab.

Als Ort war die Stadt Bischofswerda gewählt, welche auch ihr Revier zu Prüfungszwecken bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Geprüft wurde in den durch die Prüfungsordnung bestimmten Fächern, und zwar von

8 bis 11 Uhr schriftlich,
11^{30} bis 12^{30} Uhr mündlich, und
2^{30} bis 4 Uhr im Walde.

Zur Prüfung gemeldet hatten sich 3 Lehrlinge; allen konnte die Note „Gut" gegeben werden.

Forsthaus Hainewalde i. Sa.

A. Reußner, Vorsitzender.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Zweiundneunzigster Wochenbericht.

29. April.

Rußland. Im Süden. Zurückweichen der Österreicher bei Mlynow vor überlegenen russischen Kräften.

Italien. Italienische Angriffe auf dem Topetepaß im Adamellogebiet abgewiesen.

Seekrieg. Versenkung eines englischen Handelsdampfers.

30. April.

Frankreich. Heftige Kämpfe am Toten Mann.

Italien. Italienische Angriffe gegen den Fargoridapaß abgeschlagen.

Seekrieg. Torpedierung eines englischen Minenlegers, einer bewaffneten Jacht, eines Fischerfahrzeuges und zweier Handelsdampfer.

1. Mai.

Flandern. Deutsche Erfolge südlich von Loos.

Frankreich. Heftige französische Angriffe südlich der Feste Douaumont und im Caillettewalde abgeschlagen.

Italien. Italienische Angriffe auf der Croda del Ancona und am Rufreddo in den Dolomiten abgeschlagen.

Balkan. Besetzung von Doiran durch Deutsche und Bulgaren.

Seekrieg. Erfolgreicher Marineluftschiffangriff auf militärische Anlagen am Moonsund und bei Pernau. Bombardierung der russischen Flugstation von Papenholm auf Oesel. Ein französischer Minenleger durch Mine vernichtet. Versenkung eines englischen und eines brasilianischen Handelsdampfers.

2. Mai.

Flandern. Eindringen der Deutschen in die belgische Linie nördlich von Dixmuiden.

Frankreich. Vernichtung von fünf feindlichen Flugzeugen.

Italien. Scheitern eines italienischen Angriffs auf die Rotwandspitze.

3. Mai.

Deutschland. Erfolgloser feindlicher Luftangriff auf die Küstenstation Pissen.

England. Marineluftschiffangriff auf die englische Ostküste. Verlust von Zeppelin „L. 20", Besatzung gerettet.

Frankreich. Mißlungener englischer Vorstoß bei Lens. Abschlagen eines heftigen feindlichen Angriffs am Toten Mann.

Rußland. Mitte. Bombardierung der Bahnanlagen an der Strecke Molodeczno-Minsk und des Kreuzungspunktes Luniniec. — Im Süden. Erfolge der Österreicher bei Tarnopol, 100 Russen gefangen.

Italien. Kämpfe zwischen Stablel und Corno di Cavento im Adamellogebiet.

Hosted by Google

Abschießen eines italienischen Luftschiffes bei Görz.

Seekrieg. Vernichtung des Luftschiffes „L. 7" durch englische Seestreitkräfte in der Nordsee. Seeflugzeugangriff auf Ravenna. Torpedierung eines feindlichen Truppentransportdampfers im Mittelmeer.

4. Mai.

Frankreich. Deutsche Fortschritte südlich der Somme; Abschlagen feindlicher Gegenstöße, 46 Gefangene. Eindringen in die französischen Stellungen bei Avocourt. Eroberung feindlicher Gräben bei Haucourt. Mißlingen französischer Angriffe am Toten Mann. Feindliche Verluste im Luftkriege auf der Westfront im April 36, deutsche 22 Flugzeuge.

Italien. Sieg der Österreicher am Rombon; über 100 Gefangene, 2 Maschinengewehre.

Seekrieg. Bombardierung von Valona und Brindisi durch österreichische Seeflugzeuge.

5. Mai.

Frankreich. Erfolgreiche Unternehmungen bei Armentières. Englischer Angriff bei Givenchy-en-Gohelle abgeschlagen. Kämpfe bei Haucourt.

Rußland. Im Süden. Vertreibung der Russen aus Waldstellungen bei Olyka.

Italien. Gegenangriffe der Italiener auf die Stellungen am Rombon mißlingen. Besetzung italienischer Gräben auf der Hochfläche von Lafraun.

Balkan. Vernichtung eines deutschen Luftschiffes bei Saloniki.

Seekrieg. Englisches Unterseeboot E 31 durch Artilleriefeuer deutscher Schiffe versenkt. Sinken eines russischen Truppentransportdampfers im Mittelmeer infolge Mine.

6. Mai.

Frankreich. Scheitern eines feindlichen Angriffs bei Thiaumont.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Ufff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Kl. wurde verliehen an: **Heinicke**, Walt., Lt. (Kgl. sächs. Forstreferendar, Seidewitz). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen an: **Erß**, Major u. Kommandeur der mobil. Bahnhofskommandantur 2. V. (Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Panten, Liegnitz). — **Merz**, Hptm. (Kgl. sächs. Forstmeister, Wendischcarsdorf). — **Matthaei**, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 11; z. Zt. R.-Jäg.-Bat. 15, Maschg.-Komp. (Forstbeflissener). — **Willimek**, Viktor, Lt. d. R. (Herzogl. Arenbergischer Oberförster, Nordkirchen). — **Schulz**, Reinhold, Fwlt., Landst.-Inf.-Regt. 17 (Kgl. Forster o. R., Wierschutzin, Oberf. Gohra, Danzig). — **Stümke**, Artur, Fwlt., Jäg.-Bat. 2 (Kgl. Forstaufseher, Adl.-Salesche, Oberf. Charlottenthal, Marienwerder). — **Dalchow**, Hubertus, Kr.-Fr., Oberj., Ers.-Abt. Jag.-Bat. 2 (Sohn des Kgl. Revierförsters Dalchow, Forsth. Ossusnitza). — **Weißflog**, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Kottenheide. ◆ Das Sächs. Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichs-Ordens wurde verliehen an: **Löser**, Walter, Kgl. sächs. Forstreferendar; R. d. E. K. ◆ Das Ritterkreuz I. Kl. des Kgl. Sächs. Albrechtsordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Schuster**, Hptm. (Kgl. sächs. Oberförster, Bad Elster; R. d. E. K.). — **Winkler**, Hans, Ob.-Lt. (Kgl. sächs. Oberförster, Dresden; R. d. E. K.). ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Wiesenhütter**, Kgl. sächs. Förster, Fischbach.

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: stud. forest. **Goebel**, Herm., Lt. d. R.; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayer. Forstrats Goebel, München-Forstenried). — **Kärger**, Paul, Gefr., R.-Jag.-Bat. 6; R. d. E. K. (Grafl. Revierförster, Forsth. Schwarzwald O.-S.). — **Schmidtchen**, Forstlehrling, Dresden.

Infolge Typhus gestorben: **Kolbitz**, Rudolf, O.-Stv., R.-Inf.-Regt. 48 (Kgl. Förster o. R. und Forstschreiber, Oberf. Neu-Glienicke, Potsdam).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Vergrößerung der Bezirke der Forstbeamten in Preußen. 337. — Vom Holzmarkt. 339. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 342. — Oberförster Haß aus Tsingtau †. 344. — Verwaltungsveränderungen in Sachsen-Weimar-Eisenach. 345. — Ueber Aufwandsentschädigungen für soldatenreiche Familien. 345. — Die Ausführung der Harzgewinnungsarbeiten. 345. — Zur Harzgewinnung. 346. — Künstliche Harze. 346. — Merkwürdige und seltene Bäume. 346. — Marktberichte. 347. — Brief- und Fragekasten. 347. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 348. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 348. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 349. — Mitteilungen vom Weltkriege. 349. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 350. — Inserate

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Preis des ungemein launigen Werkes bunt kartoniert 2 Mk.
Das überall mit Beifall aufgenommene Buch ist zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch alle Buchhandlungen wie die Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jager-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jager-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt

Nr. 21. **Neudamm, den 21. Mai 1916.** **31. Band.**

Belassung der kriegsbeschädigten Försteranwärter in der preußischen Staatsforstverwaltung.

Überall in deutschen Landen regt man sich, für die Kriegsbeschädigten Einrichtungen zu treffen, die ihre wirtschaftliche Lage erleichtern. Vornehmlich ist man bemüht, ihnen die notwendigen Kenntnisse und Handfertigkeiten zu verschaffen, die sie in den Stand setzen, einen Berufswechsel vorzunehmen, wenn sie durch die Art ihrer Verwundungen und Erkrankungen hierzu genötigt werden. Bei dem heutigen Stande unserer medizinischen und technischen Wissenschaften werden nur wenige schwer Verwundete die Hände in den Schoß legen müssen. Alle anderen werden Gelegenheit finden, sich nützlich zu machen und dadurch wieder zu einer heiteren Lebensauffassung gelangen, wenn sie ihnen etwa verloren gegangen sein sollte. Wenn irgend möglich, muß aber dafür gesorgt werden, die Kriegsbeschädigten in dem von ihnen gewählten Beruf zu belassen. Hier müssen die Arbeitgeber eintreten. Besonders hat der Staat die vornehme Pflicht, in diesem Sinne in seinen Betrieben vorzugehen. Da bereitet es uns eine große Freude, heute an anderer Stelle einen Erlaß zu veröffentlichen,*) den der preußische Minister für Landwirtschaft und der Kriegsminister zugunsten derjenigen kriegsbeschädigten Anwärter der Staatsförsterlaufbahn herausgegeben haben, die noch nicht den Forstversorgungsschein besitzen.

Diese Laufbahn steht in innigem Zusammenhang mit dem Militärdienst. Wer nicht militärtüchtig ist, kann nicht zugelassen werden, und wer später nicht Soldat wird und als solcher nicht im letzten Militärjahre zur Jägerklasse A gelangt, muß wieder ausscheiden. Aber auch der Jäger der Klasse A kann noch Schiffbruch leiden, wenn er die Verwendbarkeit für den forstlichen Außendienst verliert. So lauten die bisherigen Bestimmungen. Es ist klar, daß bei deren Aufrechterhaltung viele der Kriegsbeschädigten auf die Försterlaufbahn verzichten müssen. Der neue Erlaß hebt nun für die Kriegsbeschädigten die Forderung zur Fortsetzung des Militärdienstes auf. Er verlangt auch nicht, daß sie noch zum forstlichen Außendienst fähig sind. Zum Verbleiben in der Laufbahn genügt vielmehr schon die Brauchbarkeit zum Forstschreibdienst, der erheblich geringere Anforderungen an die Körperbeschaffenheit stellt.

Als Kriegsbeschädigte, für welche die neuen Bestimmungen ausschließlich in Frage kommen,

*) Min.-Erl. v. 1. Mai 1916 s. S. 262 dieser Nr.

Hosted by Google

gelten nur diejenigen, die eine militärische Kriegszulage erhalten. Anspruch auf eine solche haben nach §§ 12, 31 und 34 des Offizierpensionsgesetzes*) und nach § 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes**) alle im Kriegsdienst beschädigten***) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften neben einer Militärpension oder Militärrente. Der kriegsbeschädigte, aber noch nicht forstversorgungsberechtigte Anwärter, gleichviel ob er Jäger der Klasse A, gelernter Jäger, Forstlehrling oder nur zur Laufbahn zugelassen ist und die Forstlehre noch nicht angetreten hat, muß sich daher bei seiner militärischen Entlassung von dem Militärarzt auf seine Brauchbarkeit für den Forstaußendienst oder für den Forstschreibdienst untersuchen lassen. Ist er zurzeit bereits aus dem Militärdienst ausgeschieden, so empfiehlt es sich, die Untersuchung schleunigst herbeizuführen.

Der Militärarzt ist bei Abgabe seines Gutachtens gehalten, die zulässig geringsten Anforderungen zugrunde zu legen. Für die Beurteilung der Brauchbarkeit zum forstlichen Außendienst sind ihm einige Anhaltspunkte gegeben. Im allgemeinen erscheint danach hierfür geeignet, wer — abgesehen von geringeren, die Dienstfähigkeit mit der Waffe ausschließenden Fehlern — frei von solchen Gesundheitsstörungen (auch nicht erst vor kurzem daran gelitten hat), die bei geringfügiger Veranlassung leicht wiederkehren oder sich erfahrungsmäßig allmählich verschlimmern. Außerdem sind die besonderen Anforderungen in Betracht zu ziehen, die der Außendienst erheischt. Besonders ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Beamten sich viel im Freien aufhalten müssen und den wechselnden Witterungseinflüssen sowie durch Gänge im Revier oft erheblichen Anstrengungen ausgesetzt sind. Es wird also eine entsprechende körperliche Rüstigkeit und geistige Widerstandsfähigkeit sowie das Freisein von etwaigen, die Amtstätigkeit behindernden körperlichen Gebrechen gefordert. Krankheiten der Atmungs- und Verdauungsorgane, Neigung zu rheumatischen Erkrankungen, starke Blutadern am After, die Beschwerden machen, starke Krampfadern sowie überstandene, zu Rückfällen neigende ernstere Nervenleiden und überstandene Geisteskrankheiten, stärkere Behinderung in der Fortbewegung im Gelände, im Gebrauch der Waffen, auffallende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren, hochgradige Kurz- und Schwachsichtigkeit auf beiden Augen schließen in der Regel die Fähigkeit für den Forstaußendienst aus, nicht dagegen der Verlust eines Auges bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges. Wenn die Art des Leidens besondere Rücksichten auf klimatische Verhältnisse, Geländebeschaffenheit und dergleichen erfordert, ist dies im ärztlichen Zeugnis anzugeben.

Das ärztliche Gutachten gibt aber nicht den Ausschlag für die Zulassung zum Außen- oder zum Schreibdienst und für die Nichtfortsetzung des Staatsforstdienstes überhaupt. Die Entscheidung selbst liegt vielmehr bei der Regierung, die allerdings, wenn ihre Entscheidung von dem ärztlichen Gutachten abweicht, der Zustimmung der beiden Minister bedarf. So ist dafür gesorgt, daß auch bei ungünstigem Ausfall der ärztlichen Untersuchung die Fortsetzung der Laufbahn nicht ausgeschlossen ist, wenn sich bei einer einzulegenden einjährigen Probezeit die Möglichkeit forstlicher Verwendung ergibt.

Nach der ärztlichen Untersuchung muß sich der Anwärter bei einer Regierung melden, und zwar der Forstlehrling oder der zur Laufbahn nur Zugelassene bei der Regierung, die ihn seinerzeit angenommen hat, und der Reservejäger bei der Regierung, die ihn notiert hat. Dem gelernten Jäger und dem noch nicht notierten Jäger der Klasse A bleibt die Wahl des Notierungsbezirks überlassen. Der zur Laufbahn Zugelassene tritt alsdann die Forstlehre an, der Lehrling setzt sie fort. Die übrigen werden nach Möglichkeit dauernd beschäftigt; es kann ihnen aber auch eine berufsmäßige Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes gestattet werden. Ist er zu einer berufsmäßigen Beschäftigung noch nicht fähig, so kann zwei Jahre lang von einer solchen abgesehen werden. Erst nach Ablauf dieser Frist muß er, wenn er dann noch nicht verwendungsfähig ist, die Laufbahn verlassen.

Wenn nun auch die Kriegsbeschädigten aus dem aktiven Militärverhältnis ausgeschieden sind, werden sie doch in den Listen der Inspektion der Jäger und Schützen weitergeführt, und zwar die Jäger der Klasse A bei den Reservejägern, die anderen in einer besonderen Liste der kriegsbeschädigten gelernten Jäger. Im übrigen gelten für die ersteren die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, nach deren § 26 4a sie den Forstversorgungsschein neun Jahre nach dem Eintritt in das Jägerbataillon erhalten. Die nach diesem Paragraph mögliche sofortige Verleihung ist schon in Friedenszeiten abgeschafft. Die Verleihung nach neun Jahren entspricht den schon längst üblichen Grundsätzen. Die nicht der Klasse A angehörenden Anwärter, die man also nunmehr unter dem Begriff „kriegsbeschädigte gelernte Jäger" zusammenfaßt, werden bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheins nach neuen Grundsätzen behandelt. Ihre Verpflichtung zur Klasse A findet nicht statt. Sie erhalten den

*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 99.

**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 106.

***) Der Begriff der Kriegsdienstbeschädigung ist im Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 6 erläutert.

Hosted by Google

Forstversorgungsschein neun Jahre nach dem Eintritt in das Militär, wenn sie bereits vor diesem Eintritt die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben, andernfalls elf Jahre nach dem Eintritt in die Laufbahn. Sie haben dann noch den ganz erheblichen Vorteil, daß sie in der Forstversorgungsliste vor den Oberjägern des Friedensstandes eingereiht werden. Ihr Notierungsgesuch haben sie seinerzeit, wie die übrigen zur Forstversorgung heranstehenden Anwärter einzureichen, jedoch nicht bei den Jägerbataillonen, sondern bei den Regierungen, in deren Listen sie geführt werden. Ihre weitere Laufbahn ist dann genau so, wie die der übrigen Forstbeamten. Natürlich werden die für den Außendienst ungeeigneten Beamten, da für diese die Jäger- und Försterprüfung anders gestaltet werden soll, im Forstschreibdienst bleiben müssen. Die Bezüge sind für diejenigen, welche die Jägerprüfung bestanden haben oder doch ihrem Dienstalter nach hätten bestehen können, die gleichen, wie die der Forsthilfsaufseher. Dasselbe gilt von der Uniform. Auch können diese Beamten auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden.

Kriegsfürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern.

Zu der Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer gehören die Unterstützungen, die ihnen im Falle ihrer Bedürftigkeit vom Reiche und den Gemeinden zu gewähren sind. Maßgebend hierfür sind — abgesehen von den bundesstaatlichen Ausführungsbestimmungen — insbesondere das Reichsgesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59) in der Fassung der Ergänzungsgesetze vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 332) und 30. September 1915 (R. G. Bl. S. 629) und die Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 55).

Hiernach erhalten zurzeit Unterstützungen die bedürftigen Familien

a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
b) der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr, Landsturm, sogen. Königsurlauber),
c) der Kriegsfreiwilligen,
d) des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege,
e) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

Anspruch auf Unterstützung haben:

1. die Ehefrau des Eingetretenen (Geschiedene, d. h. durch rechtskräftiges Urteil Geschiedene, haben nur dann einen Anspruch, wenn sie schuldlos geschieden sind);
2. seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren;
3. die ihnen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren (d. s. uneheliche Kinder, die durch nachfolgende Ehe legitimiert oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt sind, ferner an Kindesstatt angenommene Kinder);
4. uneheliche Kinder des Eingetretenen (auch die erst nach seinem Tode geborenen), wenn seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts (durch rechtskräftiges Urteil, Anerkennung der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde*, vormundschaftsgerichtlich genehmigten Vergleich) festgestellt ist, desgleichen uneheliche Kinder der Ehefrau, die in den Haushalt des Mannes mit aufgenommen sind, selbst wenn dieser nicht der Vater ist. Auch uneheliche Kinder, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, sind unterstützungsberechtigt, sofern sie sich im Inland befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind. In gleicher Weise sind den unehelichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreichisch-ungarische Staatsangehörige und in das österreichisch-ungarische Heer eingestellt sind, Familienunterstützungen zu gewähren;
5. Kinder über 15 Jahre, wenn sie vom Vater unterhalten wurden oder wenn das Unterhaltsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritte hervorgetreten ist, wenn z. B. Kinder in einer Lehre ohne Beköstigung sind oder noch die Schule besuchen;
6. elternlose Enkel;
7. Stief- und Pflegekinder;
8. Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, auch Stief- und Pflegeeltern) und Geschwister (auch Stiefgeschwister); noch entferntere Verwandte haben keinen Unterstützungsanspruch; dagegen kann den Eltern und Großeltern der Ehefrau eines Kriegsteilnehmers und ihren Kindern aus einer früheren Ehe Unterstützung gewährt werden (ein Anspruch darauf besteht indessen nicht).

Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- und Pflegeeltern, Geschwister und Stiefgeschwister, Stief- und Pflegekinder, mit in die Ehe gebrachte uneheliche Kinder der Ehefrau und elternlose Enkel über 15 Jahre sind indessen — gleich den ehelichen Kindern über 15 Jahre — nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritte hervorgetreten ist. Die Gewährung der Unterstützung an Pflegeeltern und Pflegekinder ist noch an die weiteren Voraussetzungen geknüpft, daß das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt bezahlt wird.

Hat ein Unterstützungsberechtigter auf Grund mehrerer verwandtschaftlicher Verhält-

*) Als „öffentliche Urkunde" gilt auch die Anerkennung vor Militärbehörden (Kriegsgericht usw.).

Hosted by Google

nisse Ansprüche, so erhält er doch die Unterstützung nur einmal; die anderen Ansprüche ruhen.

Bedürftigkeit eines Unterstützungsberechtigten ist anzunehmen und wenigstens der dem Reiche zur Last fallende Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E . . 1000 ℳ oder weniger
" " " " " C u. D 1200 ℳ " "
" " " " " A u. B 1500 ℳ " "

beträgt. Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband (s. weiter unten) das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Ein Unterstützungsanspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird. — Hiernach werden die Familien von Beamten, die ihr Einkommen ganz oder zum größeren Teile weiterbeziehen, regelmäßig nicht als unterstützungsbedürftig anzusehen sein. (In Groß-Berlin werden die Familien von Privatangestellten, die nur die Hälfte ihres Gehalts weiterbeziehen, als unterstützungsbedürftig betrachtet.)

Die Höhe der Unterstützungen beträgt mindestens:

a) für die Ehefrau monatlich 15 ℳ (ohne Rücksicht auf die Jahreszeit),
b) für die sonstigen Berechtigten 7,50 ℳ.

Diese Mindestsätze werden vom Reiche den Lieferungsverbänden erstattet. Diese Verbände können aber über dieses Maß hinaus allgemeine Zuschüsse beschließen, und zwar ohne Abstufung in jedem Unterstützungsfalle oder unter Berücksichtigung des Maßes der Bedürftigkeit im Einzelfalle. Wohl fast alle Verbände haben solche Zuschüsse eingeführt; so gewähren z. B. die Gemeinden von Groß-Berlin zu der Reichsunterstützung einen freiwilligen Zuschuß im gleichen Betrage, bezw. bis zum gleichen Betrage wie die Reichsunterstützung, der im Falle besonderer Bedürftigkeit noch erhöht werden kann (durch Mietszahlung usw.).

Unterstützungen von privater Seite, die der bloßen Wohltätigkeit entspringen, dürfen auf die Reichsunterstützung nicht angerechnet werden. Aber auch bei anderen Zuwendungen soll hinsichtlich der Bedürfnisfrage nicht engherzig verfahren werden.

Die Zahlung der Kriegsunterstützung erfolgt halbmonatlich im voraus. Die Unterstützungen können auch in Naturalleistungen (Mehl, Kartoffeln, Brennmaterial u. dgl.) gewährt werden, auch kann anstatt der über die Mindestsätze hinausgehenden Barunterstützung Zahlung der Miete an den Hauswirt für Rechnung des Unterstützungsberechtigten erfolgen.

Die Unterstützungen sind durch die in den einzelnen Bundesstaaten nach § 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände, d. s. meistens die Kreise, kreisfreien Städte usw., auszuzahlen. Zuständig ist der Lieferungsverband, in dessen Bezirk der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Unterstützung ist, wenn die Bedürftigkeit bereits beim Eintritt des Ernährers in den Militärdienst besteht, von diesem Zeitpunkt ab zu gewähren, sonst mit dem Tage des Hervortretens der Bedürftigkeit. Die erste Rate läuft von diesen Zeitpunkten bis zum Halbmonatsende. Kehrt der Ernährer vor Ablauf des Halbmonats zurück, so hat eine Rückzahlung der Unterstützung nicht zu erfolgen. Die Unterstützung wird auch nicht dadurch unterbrochen, daß der Ernährer als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Stirbt der Ernährer vor seiner Rückkehr oder wird er vermißt oder scheidet er als Invalide aus, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, der er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird, oder bis die Invalidisierung ausgesprochen wird. Werden aber militärischerseits Renten gewährt, so werden die staatlichen Mindestsätze der Familienunterstützung auf die militärischen Hinterbliebenen- oder Invalidenbezüge angerechnet, soweit sie für einen drei Monate überschreitenden Zeitraum ausgezahlt worden sind. Die dreimonatige Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Bewilligung der Militärrente (Tod oder Invalidisierung des Ernährers) gegeben sind. Dagegen steht es den Lieferungsverbänden frei, ihre Zuschußunterstützungen ohne zeitliche Beschränkung auf die Renten anzurechnen. Drei Monate lang werden also die auf Rechnung des Reichs gezahlten Unterstützungen und die Renten nebeneinander gewährt.

Infolge Verschuldens des Einberufenen können die Unterstützungen entzogen werden, wenn er sich der Fahnenflucht schuldig macht oder zu Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wird. Die Unterstützungen leben aber wieder auf, sobald er wieder in den Dienst eingestellt wird. Bis dahin hat nötigenfalls die Armenverwaltung mit eigenen Mitteln einzutreten. Die Unterstützung wird natürlich auch eingestellt, wenn die Bedürftigkeit des Unterstützten wegfällt.

Als Belege sind den Unterstützungsanträgen beizufügen: eine Bescheinigung des Truppenteils, in den der Einberufene eingestellt worden ist, oder des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle er gestanden hat, ferner die standesamtlichen Urkunden, die das Verwandtschaftsverhältnis der zu Unterstützenden mit dem Einberufenen beweisen (Heiratsurkunden, Geburtsscheine der Kinder). Entferntere Verwandte (Eltern, Geschwister usw.) müssen außerdem noch eine amtliche Bescheinigung darüber vorlegen oder sonst glaubhaft machen, daß sie von dem Eingezogenen unterstützt worden sind. Alle diese Urkunden werden unentgeltlich ausgestellt.

Strafbar macht sich, wer eine Kriegsunterstützung durch unrichtige oder unvollständige An-

Hosted by Google

gaben über seinen Personenstand, sein Vermögen und Einkommen oder andere für die Bewilligung der Unterstützung erhebliche Tatsachen erschleicht.

Die Unterstützungsansprüche sind unpfändbar, unterliegen nur der Aufrechnung, soweit oben angegeben, und können nicht an andere abgetreten werden.

Beschwerden über die Lieferungsverbände sind an deren Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident usw.) zu richten.

Wegen der Kriegswochenhilfe und wegen des Verhältnisses zwischen Krieg und Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung siehe Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 3 ff. — Wegen der Militärpensions-, Militärrenten- sowie Zivil- und Forstversorgungs-Ansprüche der im Kriegsdienst beschädigten Offiziere und Mannschaften siehe ebenda S. 8 ff.

Mannschaften, Offiziere und Militärbeamte können zum Unterhalt der Familie sich einen Teil ihrer Löhnung usw. abziehen und an ihre Familien auszahlen lassen. Hg.

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Aus Sachsen. Seit dem letzten Bericht, der mit dem 3. Vierteljahr 1915 abschloß, ist auch auf dem sächsischen Holzmarkte ein förmlicher Umsturz eingetreten, der zu einer, man möchte sagen bedauerlichen Preistreiberei geführt und namentlich im 1. Vierteljahr d. Js. Preise gebracht hat, die jegliche Vergleichsfähigkeit verloren haben und die recht guten Preise der Jahre 1913 und 1914 weit überbieten.

Im 4. Vierteljahr 1915 setzte bereits eine wesentliche Preissteigerung beim Stammholz von 16 cm an aufwärts, beim Klotzholz in sämtlichen Stärkeklassen sowie bei den Stangen ein. Auch das Brennholz wurde, wenn auch die Durchschnittspreise für das ganze Land von denen des 3. Vierteljahrs wenig abwichen, in einzelnen Bezirken, die unter erschwerter Kohlenversorgung zu leiden hatten, höher bezahlt.

Die Stammholzpreise betrugen:

	—/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/— cm
im 4. Vierteljahr 1915:	15,81	18,92	21,49	24,71	27,31	26,94 ℳ
„ 3. „ 1915:	16,24	18,00	19,68	21,87	24,86	24,71 „
„ 4. „ 1914:	15,56	18,31	20,49	24,20	27,50	35,43 „

Die Klotzholzpreise stellten sich auf:

	7/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/— cm
im 4. Vierteljahr 1915:	16,18	16,86	22,36	25,44	26,51	28,71 ℳ
„ 3. „ 1915:	15,33	15,89	19,91	23,14	25,52	27,93 „
„ 4. „ 1914:	12,97	14,80	18,64	22,65	25,97	26,40 „

Die Derbstangenpreise betrugen für 1 fm:

	8/9 cm	10/12 cm	13/15 cm
im 4. Vierteljahr 1915:	16,15	18,80	19,00 ℳ
„ 3. „ 1915:	15,62	16,53	17,92 „
„ 4. „ 1914:	13,61	16,55	18,54 „

Die Reisstangenpreise betrugen für 1 Hdt.:

	—/3 cm	4/6 cm	7 cm
im 4. Vierteljahr 1915:	3,43	6,91	13,86 ℳ
„ 3. „ 1915:	3,08	6,54	9,35 „
„ 4. „ 1914:	2,72	5,62	7,63 „

Es kostete im	4. Vierteljahr 1915	3. Vierteljahr 1915	4. Vierteljahr 1914
1 rm Nutzscheite	10,90	10,42	8,92 ℳ
1 „ Nutzknüppel	10,32	9,31	8,13 „
1 „ Brennscheite	8,75	8,82	5,96 „
1 „ Brennknüppel	7,36	7,53	4,84 „

Infolge des starken Heeresbedarfs an Minen- und Kistenhölzern, des gleichzeitig immer fühlbarer werdenden Mangels an Arbeitskräften, Zugtieren und Bahnwagen, der hierdurch veranlaßten Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, in Österreich gekaufte Hölzer hereinzubekommen, sowie infolge der drohenden Papierholznot und des neuerdings wieder zunehmenden Grubenholzbedarfs traten weitere ganz bedeutende Preissteigerungen ein.

In Dresden wurden bei einer Massenversteigerung von etwa 10 000 fm Stammholz am 6. März d. Js. für fichtene Stämme

—/15 cm	16/19 cm	20/22 cm	23/29 cm	30/36 cm	37/— cm
22,00	25,16	27,62	29,99	32,76	37,09 ℳ

bezahlt, und bei einer Versteigerung auf Colditzer Revier (Forstbezirk Grimma) am 23. März d. Js. erreichten die Stammholzpreise eine Höhe von

—/15 cm	16/19 cm	20/22 cm	23/29 cm	30/36 cm	37/— cm
28,95	31,57	34,15	36,45	36,97	39,01 ℳ

Im Durchschnitt für das gesamte Staatsforstgebiet gestalteten sich die Preise folgendermaßen:

a) für Stammholz:

	—/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/— cm
im 1. Vierteljahr 1916	22,11	24,21	25,84	28,69	33,13	30,59 ℳ
„ 1. „ 1915	15,18	17,83	19,83	22,19	25,01	24,37 „
„ 1. „ 1914	18,07	20,61	22,90	25,34	26,92	27,10 „
„ 1. „ 1913	18,47	21,41	22,54	26,07	28,61	27,66 „

Sie betrugen

im Forstbezirk							
Schwarzenberg	27,40	28,04	26,67	27,99	28,88	—	„
Grimma	23,70	29,06	28,80	32,49	35,88	35,40	„

b) für Klotzholz:

	7/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/— cm
im 1. Vierteljahr 1916	23,03	24,57	27,17	29,67	32,09	32,45 ℳ
„ 1. „ 1915	13,86	16,61	20,87	24,10	26,71	27,74 „
„ 1. „ 1914	15,31	19,63	23,65	27,27	30,20	31,14 „
„ 1. „ 1913	17,58	18,79	23,81	27,15	29,61	30,81 „

Weit über dem Durchschnitt standen die Preise

im Forstbezirk							
Schwarzenberg mit	24,89	26,47	—	—	—	—	ℳ
Marienberg „	27,09	29,14	29,83	32,27	34,97	34,94	„

c) für Derbstangen:

	8/9 cm	10/12 cm	13/15 cm
im 1. Vierteljahr 1916	22,64	22,63	23,44 ℳ
„ 1. „ 1915	15,55	17,23	18,25 „
„ 1. „ 1914	16,91	19,52	20,63 „
„ 1. „ 1913	15,76	19,73	21,10 „

Die höchsten Preise erzielte

Der Forstbezirk	Floha mit	24,19	24,22	26,13 „
„ „	Grimma „	27,59	28,26	31,46 „

d) für Reisstangen (1 Hdt.):

	—/3 cm	4/6 cm	7 cm
im 1. Vierteljahr 1916	4,12	8,63	16,92 ℳ
„ 1. „ 1915	3,38	5,67	10,64 „
„ 1. „ 1914	3,07	6,83	12,07 „
„ 1. „ 1913	3,09	6,82	12,08 „

Die höchsten Preise wurden bezahlt

im Forstbezirk	Dresden mit	4,26	9,73	17,18 „
„ „	Bärenfels „	4,90	11,07	21,97 „
„ „	Grimma „	4,71	13,21	41,72 „

Hosted by Google

e) Hierüber kostete im

	1. Viertelj. 1916	1. Viertelj. 1915	1. Viertelj. 1914	1. Viertelj. 1913
1 rm Nutzscheite	14,48	8,82	10,32	10,59 ℳ
1 „ Nutzknuppel	13,87	8,26	10,02	9,83 „
1 „ Brennscheite	11,51	7,22	7,17	7,64 „
1 „ Brennknüppel	9,64	6,08	6,36	6,09 „

Schließlich ist noch eines Sortiments, der Nutzrinde, Erwähnung zu tun, dessen Aufbereitung vor Beginn des Krieges infolge der leicht zu beschaffenden, billigen Gerbstoffe sehr zurückgetreten war.

Die oft recht unerquicklichen Begleiterscheinungen des Rindenverkaufs, die sich besonders bei der Abnahme der Rinde durch den Käufer bemerkbar machten, und die wenig befriedigenden, kaum die Aufbereitungskosten deckenden Preise, die namentlich von den Händlern angelegt wurden, hatten zur Folge, daß manche Revierverwaltungen auf ein solches Geschäft lieber verzichteten, Zeit und Mühe sparten und die Rindengewinnung den Nutzholzkäufern überließen.

Auch hierin hat der Krieg einen gründlichen Wandel geschaffen, und zurzeit ist jede Forstverwaltung verpflichtet, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und, soweit nur irgend möglich, sämtliche ausfallende Rinde aufzubereiten.

Wo es an Arbeitskräften fehlt, müssen schlimmstenfalls andere Arbeiten zurücktreten. Zur Entrindung schwacher Hölzer werden auch weibliche Arbeitskräfte, nach Befinden auch größere Schuljungen herangezogen werden können, wodurch der Bevölkerung ein recht lohnender Verdienst verschafft wird.

Die größte Schwierigkeit lag in einer gerechten Verteilung der Rinden an die Verbraucher, da nach Einführung von Höchstpreisen auf den versteigerungsweisen Verkauf verzichtet werden mußte. Diese Schwierigkeit wurde für die sächsischen Staatsforsten durch Abschluß eines Vertrags mit dem Verbande sächsischer Lederproduzenten behoben.

Der Kgl. Sächs. Staatsfiskus überläßt diesem Verbande sämtliche Fichtennutzrinde, die im Jahre 1916 in den sächsischen Staatswaldungen aufbereitet wird, mit Ausnahme der Schnitzrinde, zur Verteilung an seine Mitglieder.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfange die Aufbereitung zu erfolgen hat, bleibt der Forstverwaltung allein überlassen.

Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der für jedes einzelne Mitglied des Verbandes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung für Gerbstoffe, in Berlin festgesetzten Produktionsquote.

Aus Bayern. Die in unserem letzten Berichte festgestellte Besserung der Absatzverhältnisse nahezu aller Holzsortimente hielt während der ersten Monate des Jahres 1916 nicht nur an, sondern nahm neuerlich einen beträchtlichen Aufschwung.

Geradezu fabelhafte Preise wurden — vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte leider keine erfreuliche Tatsache — für Zellulosehölz (Papier-, Schleifholz) angelegt; Erlöse von 130 bis 170 % der Taxen waren an der Tagesordnung, in einzelnen Fällen wurden bis über 200 % erzielt. Das Forstamt Gessertshausen (Schwaben) erhielt bei einem Verkaufe von 2000 rm für die I. Kl. 19,23 ℳ und für die II. Kl. 15,38 ℳ je Raummeter (Taxen 10 bzw. 8 ℳ), Memmingen (Schwaben) 19,25 bzw. 17,50 ℳ. Weitere bemerkenswerte Verkäufe: Neureichenau (Niederbayern) 2400 rm 19,06 bzw. 17,24 ℳ; Wolfstein (Niederbayern) 4600 rm 19,30 bzw. 18,35 ℳ.

Nach Nadelstammholz herrschte rege Nachfrage, insbesondere erfuhr Fichten- und Tannen-Langholz fast allenthalben neuerliche namhafte Preissteigerung. Nachstehende Ergebnisse einiger Verkäufe aus den Verwertungsjahren 1915 und 1916 mögen dies veranschaulichen:

Forstamt	Zeit des Verkaufes	Menge fm	a) Taxen / b) Erlöse für das Festmeter: 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
München-Süd (Oberbayern)	15. II. 1915	1 900	a) 24	23	20	17	14
	14. II. 1916	2 710	b) 23,74	22,75	19,71	16,81	13,85
			b) 29,60	27,00	25,30	20,90	16,90
Kelheim-Süd (Niederbayern)	13. III. 1915	7 370	a) 26	24	22	19	16
	12. I. 1916	1 620	b) 25,40	23,10	21,30	18,40	15,50
			b) 30,68	28,32	25,98	22,42	18,88
Welden (Schwaben)	25. III. 1915	230	a) 24	22	21	19	15
	3. III. 1916	2 550	b) 23,87	21,90	20,29	19,00	15,00
			b) 28,67	26,44	25,41	23,01	17,88

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Fichten- und Tannen-Blochholz. So erzielte das Forstamt Bodenmais (Niederbayern) Ende 1914 für 4270 fm 95 %, dagegen Ende 1915 für 2170 fm 134 %; ferner Kürnach (Schwaben) zu Anfang 1915 für 1630 fm 103 %, dagegen zu Anfang 1916 für 2950 fm 122 % der für beide Verwertungsjahre in gleicher Höhe festgesetzten Taxen. Weitere bemerkenswerte Verkäufe: Berchtesgaden (Oberbayern) 1570 fm 117 %, Klingenbrunn (Niederbayern) 6300 fm 149 %, Rabenstein (Niederbayern) 3000 fm 133 %.

Föhren-Lang- und Blochholz, welches im Frühwinter durchschnittlich die Taxe erbracht

Hosted by Google

hatte, wurde im allgemeinen zwar ebenfalls besser bewertet und ergab in einzelnen Fällen sogar namhafte Mehrerlöse — so in Ergoldsbach (Niederbayern (950 fm 119 %, in Altötting (Oberbayern) 800 fm 130 %, in Bamberg-Ost (Oberfranken) 330 fm 131 % —, doch hielt sich die durchschnittliche Steigerung in weit engeren Grenzen als beim Fichtenstammholze. Als außerordentlich hoch verdienen die Erlöse für Föhrenstammholz im Forstamte Bamberg-Ost angeführt zu werden, nämlich für Langholz I. und II. Kl. 52,87 bzw. 39,50 ℳ — für Blochholz I. und II. Kl. 50,04 bzw. 36,02 ℳ — für Ausschußblöcher I. und II. Kl. 37,84 bzw. 28,74 ℳ. Föhren-Schwellenholz erbrachte im Berichtszeitraume wie in den vorausgegangenen Monaten durchschnittlich mäßige Mehrerlöse gegenüber den Taxen.

Von Nadelgrubenholz wurden in den letzten Monaten nur beschränkte Mengen ausgeboten und zu guten Preisen abgesetzt, so im Forstamte St. Ingbert (Pfalz) 650 fm zu 20,50 ℳ (Taxe 19,00 ℳ), in Münchsmünster (Niederbayern) 700 fm zu 12,51 ℳ (Taxe 10,00 ℳ), in Heigenbrücken (Unterfranken) 950 fm zu 15,15 ℳ (Taxe 11,00 ℳ). — Auch Grubenkurzholz, ferner Holzwolle- und Kistenholz waren stets begehrt.

Bezüglich der Laubnutzhölzer sind nur unwesentliche Änderungen zu verzeichnen. Gut bewertet wurden wiederum die leider nur in geringen Mengen zur Verfügung stehenden Eschen-, Schwarzerlen- und Lindenstammhölzer, während Ahorn und Weißbuche, besonders geringe Abmessungen, weniger Beachtung fanden.

Rotbuche wurde etwas besser bewertet als im Vorjahre, erbrachte aber doch im Durchschnitte kaum die auf die Ergebnisse des letzten Friedensjahres gegründeten Taxen. Einzelnen Fällen von beträchtlichen Mehrerlösen, z. B. 136 % für 350 fm im Forstamte Schliersee, kommt keine besondere Bedeutung zu, weil die Taxen dort ungewöhnlich niedrige waren.

Mit dem Einschlage von Eichenstammholz, insbesondere von wertvollem Starkholz, wurde auch weiterhin zurückgehalten, weil der Markt noch nicht genügend aufnahmefähig erscheint und durch die Einschläge in den besetzten feindlichen Gebieten nahezu befriedigt wird. Soweit Verkäufe stattfanden, wurden Preise erzielt, welche sich annähernd auf der Höhe der vor Kriegsausbruch erzielten Ergebnisse bewegten. Eichenschichtholz zu Gerbzwecken und Daubholz waren gut gefragt.

Die Brennholzpreise stiegen weiter bis zu einer mancherorts geradezu unerwünschten Höhe (im Durchschnitte der Monate Januar und Februar 122 % der Taxen). Erst in letzter Zeit macht sich ein gewisser Rückgang bemerkbar, nachdem die landwirtschaftliche Bevölkerung ihren Hauptbedarf gedeckt hat und sich auch wegen Inanspruchnahme durch die Feldbestellungsarbeiten mehr von den Versteigerungen fernhält.

Eine lästige Beeinträchtigung erfuhr die Holzverwertung manchenorts durch den fortdauernden Mangel an Gespannen und menschlichen Hilfskräften für die Abfuhr des Holzes. Zum Zwecke des teilweisen Ersatzes derselben und zur Bekämpfung der vielfach geradezu wucherischen Lohnforderungen der Fuhrleute ist für die Forstverwaltungen Veranlassung gegeben, der Einführung von Lastkraftwagen und Motorlastzügen im forstlichen Betriebe näher zu treten; Versuche sind bereits im Gange.

Aus Baden. Die drei ersten Monate des Jahres 1916 haben sehr hohe Holzpreise gebracht — mit Ausnahme des Eichennutzholzes, das nahezu völlig vernachlässigt wurde und noch wird.

Wer Arbeiter und Fuhrwerk zur Verfügung hat, hatte die günstigsten Verwertungsmöglichkeiten. Von Nadelstämmen und Stangen fordert die Militärverwaltung große Massen. Der Bedarf an Papier- und Grubenholz kann kaum gedeckt werden. Die Holzwollindustrie hat einen ungeheuren Aufschwung genommen, da die Holzwolle das Stroh als Füllmaterial ersetzen muß. Auch die Gerbstoffindustrie nimmt alles auf, was ihr geboten werden kann, Eichen- und Fichtenrinde, Eichen- und Kastanienbrennholz. Die Preise haben durchweg sehr angezogen.

Auch der Brennholzmarkt zeigte eine ganz außerordentliche Preissteigerung in allen Sortimenten.

Die meisten Nutzholzkäufe fanden auf dem Stock statt und immer unter dem Vorbehalt der Nichtlieferung bei Verhinderung durch die Kriegsverhältnisse.

Wo Höchstpreise festgesetzt sind, wie bei den Rinden und Kastanien, wurden bei Ausschreiben eine große Anzahl von Geboten eingereicht, mitunter dabei sogar die Grenze der Höchstpreise zu überschreiten gesucht.

Die Gesamtergebnisse der Verkäufe aus den Domänen- und einigen größeren sonstigen Waldungen, die regelmäßig von der Forst- und Domänendirektion veröffentlicht werden, sind folgende; wobei die Ergebnisse des letzten Vierteljahrs 1915 in ( ) beigesetzt sind:

Nutzholz

Monat	Verk. Masse fm	Anschlag ℳ	Erlös ℳ	Mehrerlos in %
Januar	9027	237440	259964	9,5 (10,5)
Februar	25087	498797	594034	19,1
März	23084	576101	624414	8,0
Zusammen	57198	1312338	1478412	12,6

Brennholz

	Ster.			
Januar	31516	318916	429285	36,4 (23,9)
Februar	46220	460156	660460	43,5
März	50491	509288	655182	28,6
Zusammen	128227	1288360	1744927	35,4

Die arithmetischen Mittelpreise der einzelnen Sorten waren je Festmeter (die Preise aus der gleichen Zeit 1915 sind in ( ) beigesetzt)

Eichenstämme: Ia 75,— ℳ (85,56 ℳ), Ib 44,10 ℳ (63,72 ℳ), IIb 44,10 ℳ (55,64 ℳ), IIIb 37,80 ℳ (38,81 ℳ), IV 28,20 ℳ (29,40 ℳ).

Buchenstämme: I 37,— ℳ (36,45 ℳ), II 25,80 ℳ (25,90 ℳ), III 24,20 ℳ (22,50 ℳ), IV 18,— ℳ (19,30 ℳ), Schwellen I 15,10 ℳ, II 13,10 ℳ.

Eschenstämme: I 155 ℳ (138 ℳ), II 135 ℳ (117,30 ℳ), III 111 ℳ (102 ℳ), IV 99,20 ℳ (73,30 ℳ), V 69,20 ℳ (50,50 ℳ), VI 28,40 ℳ.

Erlenstämme (in Bruchsal): II 65 ℳ, III 50 ℳ, IV 44 ℳ, V 31 ℳ.

Hosted by Google

Fichten- und Weißtannenstämme: I 28,80 ℳ (25,40 ℳ), II 26,20 ℳ (24,70 ℳ), III 23,80 ℳ (21,90 ℳ), IV 21,80 ℳ (20,38 ℳ), V 19,60 ℳ (18,05 ℳ).

Kiefernstämme: I 34,70 ℳ, II 30,60 ℳ, III 24,10 ℳ.

Kiefernabschnitte (in Langensteinbach): Ia 50 ℳ, Ib 38 ℳ, IIa 40 ℳ, IIb 30 ℳ.

Kiefernschwellen (in Schwetzingen): 22,40 ℳ.

Grubenstangen: 12,50 bis 13,40 ℳ.

Grubenspitzen: 1 Ster 4,50 ℳ.

Kisten- und Holzwollröller: 1 Ster 11,10 ℳ.

Papierholz je Ster: entrindet, Rollen 11,50 bis 21 ℳ, im Mittel 14,60 ℳ (10,80 ℳ), Prügel 10,30 bis 18 ℳ, im Mittel 12,10 ℳ (9,23 ℳ); mit der Rinde, Rollen 11,90 ℳ (8,30 ℳ). Die eingetretene außerordentliche Steigerung der Preise wurde durch Vereinbarung der Käufer zurückgedrückt.

Gerbstoffhölzer je Ster: Kastanien in Heidelberg, Stadt, Rollen 23 ℳ, Reisprügel 8,75 ℳ. Eichen Rollen, von 8 cm Zopf ab 11 ℳ (9 ℳ).

Eichen- und Fichtenrinde zum Höchstpreis.

Aus Brennholz wurden erzielt je Ster: Scheiter, Buchen I von 20,02 ℳ (Rotenfels) bis 10 ℳ (Todtmoos), (15,02 bis 7 ℳ); II 17,92 ℳ (14,48 ℳ) in Philippsburg bis 8,46 ℳ (8,18 ℳ) in Schönau i. N.; III 17,20 ℳ (11,23 ℳ) in Rotenfels bis 5,67 ℳ (6,08 ℳ) in Konstanz (alle Klassen im Durchschnitt 1915 12,52 ℳ bis 6,08 ℳ). Kiefer I 15,51 ℳ in Bruchsal bis 12,20 ℳ (10,38 ℳ) ebenda, II 16,30 ℳ in Philippsburg (11,72 bis 10,50 ℳ) bis 6,45 ℳ (5,66 ℳ) in Huchenfeld; III 12,95 ℳ (10,57 ℳ) in Philippsburg bis 5,44 ℳ (5,53 ℳ) in Huchenfeld.

Nachdem der örtliche Bedarf an Brennholz in der Hauptsache gedeckt war, gingen die Preise etwas zurück.

Aus Elsaß-Lothringen. Im vergangenen Vierteljahre hat die im letzten Bericht gemeldete Belebung der Holzpreise trotz Kriegslage und Abfuhrverteuerung angehalten. Der Holzmarkt zeigte allerdings kein einheitliches Bild; die Preissteigerung betraf sowohl das Nutzholz, welches vorwiegend nur zu unmittelbaren und mittelbaren Zwecken der Heeresverwaltung bald mehr, bald weniger gesucht war, als namentlich die zahlreichen Brennholzsortimente.

Nach Eichenstammholz war die Nachfrage immer noch eine mäßige; ist doch der Bedarf an mittelstarker und stärkerer Ware namentlich an Qualitätshölzern immer noch unerheblich; es bleibt dabei zu berücksichtigen, daß uns aus den besetzten Gebieten in Ost und West immer noch Kriegsbeutehölzer an Eiche zugehen. Immerhin wurden einige freihändige Abgaben zur Taxe getätigt und einige Posten versteigert. Preise für Stämme IIIa 40 bis 60 ℳ, IIIb 27 bis 42 ℳ, IVa 21 bis 40 ℳ, IVb 17 bis 27 ℳ, V 12,2 bis 15 ℳ, IV 10,60 ℳ. Somit bei III und IV große Preisunterschiede nach Absatzlage und Qualität. Eichenklafternutzscheit mäßig begehrt: Kl. II 15,50 bis 19 ℳ, Kl. III 10,2 bis 19 ℳ. Eichennutzrollen als Grubenholz sehr gesucht mit Preisen von bis 12 ℳ das Raummeter.

Auf dem Gebiete des Buchenstammholzes war das Geschäft ebenfalls ziemlich still, nachdem dieses fast ausschließlich im Herbst 1915 zu mittelmäßigen Preisen vorverkauft worden war. Immerhin ist in letzter Zeit eine Belebung des Bedarfs und der Preise eingetreten. Ende Februar erzielte ein kleines Quantum in der Oberförsterei Weiler für IIIa 20,04 ℳ, IIIb auch IVa 17,19 ℳ, IVb 14,73 ℳ, Va 16 ℳ, Vb 13,50 ℳ. Ein Vorverkauf in der Oberförsterei Zabern Ende März brachte sogar bei guter Abfuhr für Ia 34,50 ℳ, Ib 26,20 ℳ, IIa 33,60 ℳ, IIb 23,60 ℳ, IIIa 27,50 ℳ, IIIb 21 ℳ. Oberförsterei Haslach erlöste für Ia 28,10 ℳ, IIa 24,39 ℳ, IIIa 20 ℳ, IVa 21 ℳ; Oberförsterei Rombach bei teuerer Anfuhr und geringen Anforderungen an Astreinheit Ia 25 ℳ, IIa 22 ℳ, IIIa 18 ℳ, IVa 15 ℳ.

Nach Hainbuchen-Abschnitten bei Mehrerlösen von 10 % über die Taxe einige Nachfrage.

Einige Festmeter Eschen-Abschnitte wurden mit 120 (I. Kl.) bis 32 ℳ (V. Kl.) wie seit Monaten gut bezahlt.

Die Preise für Tannen- und Fichtenstämme und -abschnitte haben sich im letzten Vierteljahre im allgemeinen auf der seitherigen Höhe gehalten, ortweise sogar wenn auch wegen der schwankenden Bestellungen für die Heeresverwaltung (Schützengraben- und Unterstandsbedarf) zeitweise Preisrückgänge eintraten. Preise für Stämme I. 22 bis 33 ℳ, II. 22 bis 30 ℳ, III. 21 bis 26,50 ℳ, IV. 17 bis 23 ℳ, V. 13 bis 17 ℳ, VI. 10 bis 13 ℳ. Abschnitte I. 23 bis 32 ℳ, II. 19 bis 28 ℳ, III. 16 bis 20 ℳ. Mehrerlöse gegen die Vorjahre etwa 10 bis 15 %.

Für Hagenauer und Bannsteiner Altkiefern, Ersatz für Pitch pine, ergab sich als Waggonhölzer lebhafte Nachfrage. Preise für Stämme I. 28 bis 40 ℳ, II. 22 bis 35 ℳ, III. 18 bis 25 ℳ, IV. und V. 20 ℳ; Abschnitte I. 22 bis 39 ℳ, II. 20 bis 35 ℳ, III. 16 bis 22,50 ℳ; also große Unterschiede nach Qualität, insbesondere Kernholzbildung. Ein größerer freihändiger Abschluß brachte kürzlich für Stämme I.—III. 37 — 32 — 27 ℳ, für Abschnitte I.—III. 37 — 32 — 21 ℳ; überhaupt wurde in letzter Zeit Anziehen der Kiefernstammholzpreise beobachtet.

Kieferngrubenstammholz, wie überhaupt alle übrigen Grubenholzsortimente, auch Eiche, sehr begehrt, so daß die Nachfrage wegen Holzhauermangels nicht gedeckt werden konnte. Bei kleineren freihändigen Abschlüssen wurden die im Herbst 1915 bei Vorverkäufen erzielten Preise um bis 2,50 ℳ je Festmeter und bis 1,50 ℳ je Raummeter Schichtholz überschritten. Dasselbe gilt vom Papierholz, das sehr gesucht ist.

Der Brennholzmarkt ist in Elsaß-Lothringen von Monat zu Monat lebhafter geworden; es sind Preise erzielt worden, wie noch nie. Bei den Brennholzversteigerungen, die Mehrerlöse von bis dem Doppelten der Holztaxen einbrachten, zeigte es sich deutlich, daß der Bauer infolge der abnorm hohen Preise für Getreide, Vieh, Milch, Butter, Käse, Eier trotz der Kriegszeit sehr kaufkräftig ist, ebenso daß großer Brennholzbedarf vorliegt. Wenn

Hosted by Google

auch im Rahmen dieses Berichts örtlich erzielte Einzelpreise von keiner großen Bedeutung sein mögen, so sollen doch einige Preise angegeben werden.

Auf Eichenbrennscheit II. Kl., ein vor dem Kriege vernachlässigtes Sortiment, stürzten sich förmlich außer den Brennholzkäufern die Gerbstoffextraktfabrikanten und die Kohlengrubenholzhändler, so daß nur ganz ausnahmsweise unter 7 ℳ je Raummeter geboten wurde, meist 8 bis 10 ℳ, sogar über 10 bis 14 ℳ. Selbst für knorriges Eichenbrennscheit III. Kl. wurden 6 bis 10 ℳ angelegt. Im ganzen beträgt der Mehrerlös für älteres Eichenbrennholz gegenüber 1914 40 bis 50 %.

Rot- und Hainbuchenbrennholz ebenfalls im Preise um etwa 20 % und mehr gegenüber 1914 angezogen. Buchenscheitholz II. Kl. selten unter 8 ℳ, Preise von 10 bis 14 ℳ häufig, Höchstpreis in Albesdorf 20 ℳ. Sogar Buchenscheitholz III. Kl. 6 bis 12,50 ℳ. Hainbuchenscheitholz II. 9 bis 16,50 ℳ, Albesdorf 21,50 ℳ. Birkenscheitholz II. 6,50 bis 13 ℳ. Aspenscheitholz II. 6 bis 10,30 ℳ. Kiefernscheitholz II. 6 bis 11 ℳ. Tannenscheitholz II. 6 bis 8 ℳ. Prügel und Reisholz dementsprechend teuer. Leider hindert in vielen Revieren Holzhauermangel, mehr Brennholz einzuschlagen. Große Nachfrage nach Stockholz und Raff- und Leseholz seitens der ärmeren Bevölkerung.

Aus Oberhessen. Die Zahlen, welche der Holzhandel seit Beginn des Jahres 1916 gezeitigt hat, sind für den Waldbesitzer bezüglich der meisten Holzsortimente äußerst erfreulich. Die Holzpreise sind in einer solchen Weise gestiegen, daß man eigentlich auch wieder die Sorge haben muß, daß ein Rückschlag kommen wird. Fichten- sowie Kiefernstammholz braucht der Holzhändler hauptsächlich für Heereslieferung. Und jeder Waldbesitzer, welcher in der Lage ist, das Holz frei Eisenbahnwagen seiner Verladestelle liefern zu können, kann auf Preise rechnen, wie er sie sonst nicht gekannt hat. Fichtenstammholz I. Kl. der Elsässer Sortierung, aber mit der Rinde gemessen, welches sonst frei Eisenbahnwagen auf höchstens 28 ℳ zu stehen kam, kostet jetzt 38 bis 40 ℳ, II. Kl. = 34 ℳ, III. Kl. = 30 ℳ, IV. Kl. = 26 ℳ, V. und VI. Kl. = 22 ℳ. Kieferngrubenholz wird immer mehr gesucht, und es werden Preise bis zu 22 ℳ frei Eisenbahnwagen geboten, statt 14 bis 15 ℳ früher. Die Lieferung von Kieferngrubenholz ist von besonderer Wichtigkeit, denn die Kohlenzechen können nur dann Steinkohlen fördern, wenn ihnen das zum Ausbau der Strecken erforderliche Holz gegeben wird. Das Kriegsministerium hat in Anbetracht des Umstandes, daß die Holzfuhrleute zum Heeresdienst einberufen sind und daß auch nicht genügend Pferde zum Abbringen des Holzes infolge der Aushebung für die Militärverwaltung in den Dörfern vorhanden sind, hilfreich die Hand geboten. Es wurden zwei Grubenholzzentralen errichtet, die eine im Osten und die andere im Westen Deutschlands. An die Spitze dieser sind zwei Forstleute gestellt, welche die Aufgabe haben, die Anfuhr des aus den Jahren 1914 und 1915 noch im Walde liegenden Grubenholzes — etwa 1 Million Festmeter — zu organisieren. — Nicht nur zur Papierfabrikation, sondern auch zu anderen dem Heere dienenden Zwecken wird Fichtenzellulosefholz zu höchsten Preisen gefordert. Preise bis zu 23 ℳ für den Raummeter im Safte geschälten Holzes sind bekannt geworden. Es wird dazu alles dürre, aber noch gesunde Holz mitgenommen. Die Preistreiberei ist eigentlich unheimlich, aber immer in solchen Revieren, bei welchen die Lieferung frei Eisenbahnwagen gewährt wird und von denen große Mengen angeboten werden können. In den besetzten Teilen der Ostseeprovinzen Rußlands sind Zellulosehölzer deutscher Firmen vorhanden. Aber unsere Militärverwaltung hat sie in Besitz genommen und die vormals rechtmäßigen Eigentümer müssen nun mit der Heeresverwaltung ein Übereinkommen treffen, damit sie ihre Hölzer abbringen dürfen. Dieses Holz geht zumeist auf dem Wasserweg. Über die Zellulosefholzvorräte deutscher Firmen in dem Teile Rußlands, der nicht deutscherseits besetzt ist, sind Nachrichten nicht bekannt. Diese Umstände veranlassen die übermäßige Preissteigerung für das Papierholz. Unter den obwaltenden Umständen ist es gar nicht möglich, daß die Betriebspläne seitens der Forstverwaltung eingehalten werden können. Es ist das auch bei der letzten Sitzung des Forstwirtschaftsrats vom 28. bis 30. März d. Js. zum Ausdrucke gebracht worden. Auch hier müssen die Worte gelten: „Es muß ausgehalten werden.“ — Dadurch, daß bei vielen Forstverwaltungen und namentlich auch in den staatlichen Waldungen die Arbeitskräfte fehlten, mußte der Hiebssatz herabgesetzt werden. Infolgedessen und wegen des Umstandes, daß jedes Stückchen Holz, welches irgendwie besonderen Nutzzwecken dienen konnte, in weitgehendster Weise hierzu ausgehalten wurde, kam wenig Brennholz auf den Markt. Wenn auch der Winter nicht streng war, so war aber doch Holz zu Brennzwecken nötig, namentlich in solchen Gegenden, welche weit von den Steinkohlenzechen entfernt liegen. Die Preise für das Buchenbrennholz stiegen in schwindelhafte Höhe, wie sie anfangs der 1870er Jahre gewesen sind. Bei einer Versteigerung in Oberhessen kam der Durchschnitt für den Raummeter Buchenbrennholzscheiter auf 21 ℳ. Der Höchstpreis für einen Raummeter war 25 ℳ. Preise von 14 bis 15 ℳ waren selbst in Lagen, wo sonst 4 bis 5 ℳ bezahlt worden sind, nicht selten. — Das Suchen nach Fichtengerbrinde wächst und gibt die Veranlassung zu Vorkommnissen, die sonst als unmöglich gehalten worden wären. So ist uns ein Fall bekannt geworden, daß ein Händler, welcher vor Erlaß der Höchstpreise einen Vertrag auf Fichtengerbrinde abgeschlossen hatte, aus freien Stücken 1 ℳ für den Zentner mehr geboten hat in der Hoffnung, daß ihm die gesamte, in Aussicht genommene Menge zugewiesen werden wird.

(Schluß folgt.)

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nutzbarmachung der Bienenzucht bei der Ansiedlung von Kriegsinvaliden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I A III e 18153. M. f. L. — K. J. 54. M. d. J.

Berlin, 21. Februar 1916.

Anliegende Abschrift eines Schreibens der Vereinigung der Deutschen Imkerverbände übersenden wir zur gefälligen Kenntnisnahme und fügen die Rheinische Bienenzeitung vom August 1915 bei, in welcher auf Seite 155/160 die Frage der Nutzbarmachung der Bienenzucht bei der Ansiedlung von Kriegsinvaliden eingehend erörtert ist.

Wenn darin auch der Nutzen, der den Ansiedlern aus der Bienenhaltung erwachsen könnte, etwas überschätzt wird, so dürfte die Bienenzucht für viele Kriegsbeschädigte, die in mehr ländliche Verhältnisse zurückkehren, doch einen beachtenswerten Nebenerwerb abgeben können. Mit Rücksicht auf die große Einfuhr an Erzeugnissen der Bienenzucht ist eine Vermehrung der Bienenzucht auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen. Da die mit ihr verbundenen Arbeiten bei einer nicht zu großen Anzahl von Stöcken im wesentlichen nebenbei erledigt werden können, so ist der Betriebsinhaber in der Lage, seine Arbeitskraft fast ungeschmälert anderen Haupterwerbszweigen zuzuwenden.

Für die Invalidenansiedler würde es von besonderem Werte sein, in ihrem Bestande nicht zu einseitig auf einen Erwerbszweig angewiesen zu sein, sondern einen gewissen Ausgleich in verschiedenen Erwerbsgelegenheiten zu haben, wofür ja, von Handwerkern abgesehen, in erster Linie Landwirtschaft, Gärtnerei und Kleintierzucht in Betracht kommen werden. Mit diesen allen läßt sich die Bienenzucht sehr wohl verbinden.

Bei dieser Sachlage erscheint es erwünscht, den Gedanken der Ausbildung von Kriegsbeschädigten in der Bienenzucht möglichst weitgehend zu verwirklichen. Dies wird wesentlich leichter erreichbar sein, wenn den Teilnehmern an den unentgeltlichen Kursen, soweit sie dessen bedürftig sind, Verpflegungsbeihilfen gewährt werden.

Es kann wohl nicht in Frage kommen, allen Invalidenansiedlern diese Unterstützung zuteil werden zu lassen, da dann die Anforderungen zu große werden dürften. Vielmehr wird es genügen müssen, wenn in jeder Kolonie oder kleineren Gemarkung etwa je ein besonders geeigneter und empfohlener Ansiedler die Kurse mitmachte und die Unterstützungen gegen die Verpflichtung erhielte, seine Siedlungsgenossen dann zu Hause zu beraten und zu belehren.

Wie große Mittel zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich sein werden, läßt sich zwar jetzt noch nicht richtig beurteilen, es erscheint aber doch erwünscht, daß die Fürsorgeorganisation bei der Disposition über ihre Mittel schon jetzt auf diesen nicht unwichtigen Verwendungszweck Rücksicht nehmen.

Außer den Imkerverbänden werden sicherlich auch die Landwirtschaftskammern ihre Imkereieinrichtungen für die genannten Zwecke gern zur Verfügung stellen, so daß sich solche Kurse zur Vermeidung von großen Reise-Unkosten wohl in jeder Provinz werden einrichten lassen.

Wir empfehlen dem Ausschusse die Förderung dieser Angelegenheit und bemerken ausdrücklich, daß die überwiesenen Reichsmittel hierfür mitverwendet werden dürfen. Wir überlassen es Ihrer Entscheidung, ob es nach Lage der Verhältnisse Ihrer Provinz und des Standes der zur Verfügung stehenden Mittel angezeigt erscheint, abgesehen von der Unterstützung einer guten Fachausbildung, die Bienenzucht auch noch dadurch zu fördern, daß Prämien für die Beschaffung vielleicht der ersten beiden Stöcke gezahlt werden.

Abschrift hiervon haben wir den Landwirtschaftskammern und der Vereinigung der deutschen Imkerverbände, z. Händen des Vorsitzenden, Professor Frey in Posen, mit dem Ersuchen zur Kenntnisnahme zugehen lassen, sich, falls sie die in Rede stehenden Bestrebungen für zweckmäßig halten und sie ihrerseits fördern wollen, sich miteinander wegen der Zeit usw. der Kurse zu verständigen und sodann mit dem Ausschuß ins Benehmen zu setzen.

Sollten die Bestrebungen zu einem Ergebnis führen, so ersuche ich, der mitunterzeichnete Minister der Innern, mir darüber bis zum 1. Juli 1916 zu berichten.

An den Ausschuß für Kriegsbeschädigten-Fürsorge der Provinz Ostpreußen ꝛc. ꝛc.

*

Anliegende Abschriften sowie zwei Stück der Rheinischen Bienenzeitung vom August 1915 erhält die Landwirtschaftskammer/Zentralstelle zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die in Rede stehenden Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern, falls die besonderen Verhältnisse der Provinz dies angezeigt erscheinen lassen und zutreffendenfalls mit den hierfür noch in Betracht kommenden beiden Organisationen das Weitere zu vereinbaren.

Über das Veranlaßte ersuche ich, der mitunterzeichnete Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, mir bis zum 1. Juli 1916 zu berichten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

An sämtliche Landwirtschaftskammern ꝛc.

*

Abschrift.

Vereinigung der Deutschen Imkerverbände.
Journ.-Nr. 409. Posen, 11. August 1915.

Zur übersandten Eingabe des Landesverbands für Bienenzucht für Schleswig-Holstein erlauben wir uns folgendes in Kürze zu bemerken:

1. Die Ausbildung Kriegsbeschädigter oder deren Frauen bzw. Witwen zu Imkern bietet zweifellos einen trefflichen Weg, den Bedrängten eine sorgenfreiere Zukunft zu verschaffen.

Hosted by Google

2. Zuerst müßte die Bienenzucht nur als Nebenerwerbsquelle angesehen werden. Mit dem steigenden Verständnis des Imkers und einer naturgemäßen Vergrößerung des Standes kann die Bienenzucht Hauptberuf werden.

3. Ein Ausbildungslehrgang in 3 Abteilungen, Frühjahr, Sommer und Herbst je eine Woche und etwa 1—2 Wochen Ausbildung zur Herstellung von Bienenwohnungen würde für den Anfänger genügen. Später einsetzende Kurse für Fortgeschrittene würden die Kenntnis vertiefen.

4. Wir können heute schon sicher in Aussicht stellen, daß wir im Jahre 1916 in allen Provinzen und Teilen des ganzen Reichs solche Kurse einrichten werden, und zwar kostenlos für die Teilnehmer, denen wir eine finanzielle Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Aussicht zu stellen bitten.

5. 250—300 ℳ Anlagekapital genügt für den Anfänger. Seitens des Staates könnte dazu ein Zuschuß gewährt werden. Es ist aber zu empfehlen, diesen Zuschuß von dem Besuche eines Kursus abhängig zu machen und durch unsere Organisation zur Verteilung und richtigen Verwendung gelangen zu lassen.

6. Wenn man den Durchschnittswert eines Volkes in Stabil- oder Mobilbau mit 25 ℳ annimmt, so kann man, abzüglich aller Unkosten, eine jährliche Rente von 10 ℳ sicher erwarten, da in honigarmen Jahren die Vermehrung der Völker und ein Verkauf der Schwärme diese Einnahme sichert. Hundert Völker mit einem Durchschnittswert von 2500 ℳ würden danach eine jährliche Mindestrente von 1000 ℳ abwerfen, die sich bei günstigen Trachtverhältnissen auf 3000 ℳ und mehr erhöhen kann. Diese Anzahl Völker kann aber bei täglicher Arbeitsleistung von 2—3 Stunden sehr gut bewirtschaftet werden.

7. Die Verwertung des Honigs und Wachses macht keine Schwierigkeiten. Zurzeit bedarf Deutschland noch für mehrere Millionen Auslandshonig. Eine weise Gesetzgebung kann durch Zölle unser einheimisches Erzeugnis schützen. Ein Honigschutzgesetz nach dem Vorbild des Margarinegesetzes würde dem unlauteren Wettbewerb ein Ende machen, den echten Honig schützen, den Wert desselben erhöhen und das kaufende Publikum gegen Betrügereien sichern.

8. Zur weiteren Orientierung erlauben wir uns, auf den Artikel „Zur Berufsberatung unserer Kriegsbeschädigten“ in angeschlossener Rhein. Bienenzeitung 1915 Nr. 8 S. 155 hinzuweisen.

Wir erklären uns zum Schlusse bereit, unser ganzes Wissen und unsere Erfahrung, unsere ganze einheitliche, das ganze Reich umfassende Organisation in den Dienst der guten Sache zu stellen.

Der Vorstand der
Vereinigung der Deutschen Imkerverbände.
gez. Professor August Frey,
1. Präsident.

An das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Familienunterstützungen für Angehörige der in den Dienst eingetretenen Mannschaften.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird darauf hingewiesen, daß die Familienunterstützungen den Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nicht nur für die Dauer einer zeitweiligen Beurlaubung derselben in die Heimat infolge Erkrankung oder Verwundung, sondern auch für die Zeit einer kürzeren Beurlaubung derselben zur Erholung, zur Besorgung häuslicher oder wirtschaftlicher Geschäfte, unverkürzt weiter zu zahlen sind.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Kieferharzgewinnung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 3271.

Berlin W 9, 28. April 1916.

Nachstehende Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Düsseldorf, Cöln und Sigmaringen.

Abschrift.

Berlin W 8, 19. April 1916.
Kanonierstraße 29/30.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette.
E/St.

Betrifft Kieferharzgewinnung.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin bittet der unterzeichnete Kriegsausschuß, die Aufmerksamkeit darauf lenken zu wollen, daß im Falle der Selbstanschaffung von Harzverpackungsmaterial durch die einzelnen Oberförstereien für Balsamharz nur wasser- und dunstdichte Ölfässer aus Buchen- oder Eichenholz von etwa 180 Liter Inhalt angeschafft werden.

Da der Kriegsausschuß nämlich keine Gewähr übernehmen kann, daß den einzelnen Harzgewinnungsstätten durch die Verarbeitungsfabriken die Originalfässer zum weiteren Auffüllen mit Harz wieder zugestellt werden, ein solches Verfahren auch bedingen würde, daß stets bis zur Entleerung der Fässer vor deren Wiederzustellung viel Zeit verstreichen würde, so geht die Organisation des Kriegsausschusses dahin, Einheitsfässer anzustreben, so daß deren Rücksendung einfach aus dem Bestand der schon leer gewordenen Fässer sofort erfolgen kann. Hierdurch wird auch der Gesamtbedarf an Harzverpackungsmaterial wesentlich herabgesetzt.

Ferner erlaubt sich der Kriegsausschuß den Hinweis, daß ein vorheriger dunkler Inhalt, wie dunkles Öl oder Maschinenfett, Teer und dergleichen die Fässer für die Aufnahme von Balsamharz unbrauchbar macht, da sonst das kostbare Terpentinöl durch dunkle Färbung eine wesentliche Wertverminderung erleiden würde. Am

Hosted by Google

besten eignen sich Buchen- oder Eichenholzfässer, die Petroleum oder helle Öle enthalten haben und gut zu reinigen sind.

Das Scharrharz ist in Kisten von etwa 100 Liter Inhalt zu versenden.

Der Kriegsausschuß ist gern bereit, das nötige Faß- und Kistenmaterial zu liefern, und erlaubt sich die ergebene Bitte um Bekanntgabe obiger Ausführungen an die in Betracht kommenden Unterstellen.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Unterschriften.

An das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Bekassung kriegsbeschädigter Jäger der Klasse A und kriegsbeschädigter gelernter Jäger in der Försterlaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 29/1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journ.-Nr. III 3061^{II} M. f. L. — 4680^{II}/3. 16. C. 3. K. M.

Berlin W 9, 1. Mai 1916.

Um allen Anwärtern der fiskalischen Försterlaufbahn, die in diesem Kriege dauernd feld- und dauernd garnisondienstunfähig geworden sind oder noch werden, die Fortsetzung der Laufbahn, soweit dies irgendwie angängig ist, zu ermöglichen, wird bezüglich derjenigen, die noch nicht im Besitze des Forstversorgungsscheins sind, folgendes bestimmt:

1. Die militärärztliche Untersuchung, die vor der Entlassung aus dem Militärdienst vorzunehmen ist, hat festzustellen, ob der betreffende Anwärter in gewissem Umfange, d. h. unter Zugrundelegung der zulässig geringsten Anforderungen, forstdienstfähig („bedingt forstdienstfähig") ist; hierbei ist nicht nur der Forstaußendienst, sondern auch der Forstschreibdienst für sich zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Fähigkeit Kriegsbeschädigter für den Forstaußendienst können die in den Ziffern 251 bis 256 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit (D. A. Mdf.) gegebenen Gesichtspunkte als allgemeiner Anhalt dienen. Stärkere Behinderung in der Fortbewegung im Gelände, im Gebrauch der Waffen, auffallende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren, hochgradige Kurz- und Schwachsichtigkeit auf beiden Augen (Anlage I. U. 31 und 25 der D. A. Mdf., früher Anl. I. E. 31 und 25 vergl. Deckblatt 5) schließen in der Regel die Fähigkeit für den Forstaußendienst aus; nicht dagegen ohne weiteres der Verlust eines Auges bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges. Zutreffendenfalls ist im ärztlichen Zeugnis anzugeben, ob die Art des Leidens besondere Rücksichten auf klimatische Verhältnisse, Geländebeschaffenheit und dergleichen erfordert. Will die Regierung abweichend vom militärärztlichen Gutachten den kriegsbeschädigten Jäger annehmen oder abweisen, so bedarf dies der Zustimmung der unterzeichneten Minister, die im Falle der dem ärztlichen Gutachten widersprechenden Annahme erst nach einjähriger zufriedenstellender Probezeit von der Regierung nachzusuchen ist.
2. Voraussetzung zur Fortsetzung der Laufbahn ist, daß dem Anwärter ein Anspruch auf Kriegszulage zugebilligt ist. Der Anwärter hat sich, wenn er als Jäger der Klasse A bei einer Regierung bereits notiert war, bei dieser, anderenfalls zur Notierung bei irgend einer Regierung zu melden. Diese Regierung kann ihn alsdann auf seinen Antrag, wenn sie nach dem Ausfall der militärärztlichen Untersuchung keine Bedenken dagegen hat, je nach seiner Vorbildung und der Eigenart seines Versorgungsleidens zur Beschäftigung im Forstschutz- oder Forstschreibdienst zulassen. Liegen keine Bedenken vor, so muß sie ihn auch bei fehlender Beschäftigungsmöglichkeit notieren, wenn er etwa noch nicht notiert ist.

   Forstlehrlinge, deren Verwendungsfähigkeit nach obigen Bestimmungen unbedenklich ist, müssen zur Beendigung der Lehre zugelassen werden.

   Solange der Anwärter die Jägerprüfung noch nicht bestanden hat, kommt für die Meldung, Notierung und Beschäftigung nur die Regierung des Lehrbezirks in Frage. Als Anwärter in diesem Sinne gilt auch derjenige, der zwar zur Forstlehre zugelassen war, diese aber vor seinem freiwilligen Eintritt in das Heer noch nicht hat beginnen können.

   Die kriegsbeschädigten Anwärter sind tunlichst dauernd zu beschäftigen.
3. Ist der feld- und garnisondienstunfähige Anwärter bei seiner Meldung, die er auf jeden Fall unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst erstatten muß, noch nicht forst- oder schreibdienstfähig, so kann von dem Verlangen einer berufsmäßigen Beschäftigung äußersten Falles noch zwei Jahre abgesehen werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist seine Verwendung im Staatsdienst nicht mehr zulässig. Sein Name ist vielmehr alsdann in den Anwärterlisten ohne weiteres zu streichen.
4. Im übrigen gelten für die Anwärter, die Jäger der Klasse A sind, die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, die für die noch nicht zur Jägerklasse A verpflichteten Anwärter, wie folgt, abgeändert werden:
   a) Eine Verpflichtung der zuletzt genannten Anwärter zur Klasse A findet nicht statt. Sie kommen daher später weder in die Klasse der Oberjäger des Friedensstandes, noch in die der Reservejäger, sondern sind von der Meldung ab bis zur Erteilung des Forstversorgungsscheins in militärischer Hinsicht als kriegsbeschädigte gelernte Jäger und im Staatsforstdienst bis zur Ablegung der Jägerprüfung als Forstlehrlinge und später als Forsthilfsaufseher (Hilfsjäger oder Forstaufseher) zu bezeichnen.
   b) Die kriegsbeschädigten gelernten Jäger stehen in der ständigen Kontrolle der Regierung, bei der sie notiert sind. Zu diesem Zwecke hat die Regierung eine Liste nach dem an-

Hosted by Google

liegenden Muster*) zu führen und alljährlich zum 1. Januar (zum erstenmal zum 1. Januar 1917) gleichzeitig mit den Nachweisungen H und M der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 eine Nachweisung des Abganges und des Bestandes der kriegsbeschädigten gelernten Jäger dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

c) Einer Einberufung muß der kriegsbeschädigte gelernte Jäger (abgesehen von dem in Nr. 3 erwähnten Falle) Folge leisten, widrigenfalls seine Streichung in der Anwärterliste nach Nr. 4g in die Wege geleitet werden kann. Es bleibt der Regierung jedoch freigestellt, den Anwärtern, die die Jägerprüfung bestanden haben, eine anderweite berufsmäßige Beschäftigung zu gestatten. In solchem Falle ist ihnen aber zu eröffnen, daß die Zeit außerhalb des Staatsdienstes nach den zurzeit geltenden pensionsgesetzlichen Bestimmungen bei einer späteren Pensionierung nicht angerechnet werden kann.

d) Beschäftigungsgelder erhält der im Staatsforstdienst beschäftigte kriegsbeschädigte gelernte Jäger, der die Jägerprüfung bestanden hat oder aber doch seiner Ausbildungszeit nach hätte bestehen können und nur durch den Krieg an der Ablegung der Prüfung verhindert worden ist, in Höhe von 2,50 ℳ täglich. Unter welchen Voraussetzungen eine Erhöhung angängig ist, wird nach Friedensschluß erwogen werden. Neben den Beschäftigungsgeldern werden Dienstkleidungszuschüsse sowie freie Feuerung oder eine bare Brennholzentschädigung und, wo eine solche vorhanden ist, freie Dienstwohnung gewährt. Auch stehen ihnen, wenn sie die Art der Beschäftigung dazu berechtigt, die Betriebsregelungszulagen, die Schreibgehilfenzulagen und die Zulagen der Forsthilfsaufseher bei den Forstakademien zu.

e) Die übrigen kriegsbeschädigten gelernten Jäger können nur während des Krieges Tagegelder in Höhe der den Forstlehrlingen zugestandenen Sätze erhalten, wenn die für die Bewilligung an Lehrlinge geforderten Voraussetzungen gegeben sind (Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1915 III 4763 —).

f) Die kriegsbeschädigten gelernten Jäger, welche Beschäftigungsgelder nach Nr. 4d beziehen, haben im Dienst die Uniform der Forsthilfsaufseher zu tragen. Sie sind als königliche Beamte im Sinne des § 23[1] des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 anzusehen.

g) Der kriegsbeschädigte gelernte Jäger kann (abgesehen von dem in Nr. 3 vorgesehenen Falle) nur mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers aus der Anwärterliste gestrichen werden. Die Genehmigung wird auf Vorschlag der Regierung von der Inspektion der Jäger und Schützen nachgesucht.

h) Wegen Abnahme der Jäger- und der Försterprüfung ergehen später besondere Bestimmungen, die sich darauf erstrecken sollen, inwieweit für diejenigen Anwärter, deren Versorgungsleiden eine Verwendung im Außendienst dauernd ausschließt, die Prüfungen zu vereinfachen sind.

i) Den Forstversorgungsschein erhalten die kriegsbeschädigten gelernten Jäger neun Jahre nach dem Eintritt in das Militär, wenn sie bereits vor diesem Eintritt die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben, andernfalls elf Jahre nach dem Eintritt in die Laufbahn, wobei die Anrechnung einer Vorlehre ausgeschlossen ist.

k) Hinsichtlich der Verteilung auf die Bezirke bei Ausstellung des Forstversorgungsscheins sind die kriegsbeschädigten gelernten Jäger, die zu dieser Zeit mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst desselben Bezirks beschäftigt gewesen sind, als vorzugsberechtigte Anwärter dieses Bezirks im Sinne des § 29[2] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 anzusehen.

l) Bis zum 15. April haben die kriegsbeschädigten gelernten Jäger, die voraussichtlich im Herbst desselben Jahres den Forstversorgungsschein empfangen werden, nach Muster K der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 der Regierung, bei der sie notiert sind, sämtliche Bezirke in der Reihenfolge ihrer Wahl anzugeben.

Wünschen Anwärter, die nach Nr. 4k für einen Bezirk vorzugsberechtigt sind, für diesen notiert zu werden, so ist nur dieser eine Bezirk anzugeben.

m) Die Regierung teilt unter Beifügung der gesammelten Notierungsgesuche zum 15. Mai der Inspektion der Jäger und Schützen mit, welche kriegsbeschädigten gelernten Jäger im Herbst desselben Jahres zur Erteilung des Forstversorgungsscheins herankommen. Die Mitteilung erfolgt durch eine nach dem anliegenden Muster*) aufzustellende Liste.

n) Die terminlich als forstversorgungsberechtigt Anzuerkennenden sind in die Forstversorgungsliste vor die Oberjäger des Friedensstandes einzureihen.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der stellvertretende Kriegsminister.
von Wandel.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

*) Hier nicht mit abgedruckt. Diese Muster werden aber in unserer Druckerei schleunigst hergestellt und dann von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann käuflich angeboten

*) Hier nicht mit abgedruckt. Diese Muster werden aber in unserer Druckerei schleunigst hergestellt und dann von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann käuflich angeboten.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen** ist durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 6. Mai 1916 zum Chef des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6 ernannt worden.

— **Eiserne-Kreuz-Auszeichnungen.** Dem aktiven Garde-Jäger-Bataillon sind seit Beginn des Feldzuges bereits 21 Eiserne Kreuze I. und etwa 700 Eiserne Kreuze II. Klasse verliehen worden.

— **Der preußische Landforstmeister a. D. Haas** ist am 5. Mai d. Js. hochbetagt in seiner Wohnung zu Charlottenburg, Landgrafenstraße 5, gestorben Er ist geboren am 30. Dezember 1822. Das Oberförster-Examen hat er im Jahre 1847 abgelegt. Nachdem er sich als Oberförster, Forstinspektions- und Oberforstbeamter gut bewährt hatte, wurde er am 15. August 1866 zum Finanz-Ministerium (Abteilung für Staatsforsten) einberufen, wo er bald darauf zum Landforstmeister ernannt wurde. Am 1. Oktober 1883 trat er in den Ruhestand.

— **Forstrat Dr. Laschke,** der forsttechnische Dezernent beim Verbande Groß-Berlin, verläßt am 1. Juni seine Tätigkeit beim Zweckverband. Dr. Laschke hat sich am 1. Mai zu seinem bisherigen Besitztum Altlässig in Schlesien noch das Rittergut Reddahn in der Ostpriegnitz hinzugekauft und will sich fortan ganz der Bewirtschaftung seiner Güter widmen.

— **Bienenzuchtlehrgang in der Königlichen Försterei Finkenkrug** (Kreis Osthavelland). Mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten findet unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg auch in diesem Jahre ein Bienenzuchtlehrgang vom 29. Mai bis 3. Juni statt. Die seit dem Jahre 1900 eingerichteten und auch vielfach von Frauen besuchten Lehrgänge erfreuen sich eines stetig wachsenden Interesses in Imkerkreisen, zumal da sie nicht nur den Anfängern die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse darbieten, sondern auch dem fortgeschrittenen Bienenzüchter Gelegenheit zur Weiterbildung gewähren. Besonders erwähnt sei, daß in diesem Jahre auch Kriegsbeschädigten, welche Bienenzucht betreiben wollen, Gelegenheit gegeben wird, diese zu erlernen. Der Unterricht ist kostenlos, beginnt morgens um 8 Uhr und schließt — bei einer zweistündigen Mittagspause — um 6 Uhr nachmittags. Die Försterei liegt etwa 2 km von der Station Finkenkrug der Berlin—Nauener Vorortbahn entfernt. Die Eisenbahnstation selbst ist in etwa 30 Minuten vom Lehrter Hauptbahnhof in Berlin zu erreichen. Da nur 15 Teilnehmer zugelassen werden, wolle man Anmeldungen an den Lehrgangsleiter, Herrn Königl. Hegemeister Bohm in Forsthaus Finkenkrug bei Neu-Finkenkrug (Osthavelland) richten. Ein Lehrgang ist bereits in den Tagen vom 15. bis 20. Mai abgehalten worden, den wir leider nicht ankündigen konnten, da uns nicht rechtzeitig davon Mitteilung gemacht worden ist.

— **Herzliche Bitte um Gartenspiele für Feldgraue!** Die Angehörigen eines Kriegerheims bitten uns, ihnen doch Gartenspiele, Kegel-, Ringspiel, Krocket usw. kostenlos zu vermitteln. Wir richten die Bitte an unseren Leserkreis, uns überflüssige derartige Gegenstände freundlichst für diesen Zweck ohne Kosten zur Verfügung zu stellen; namentlich ein Kegelspiel würde große Freude machen. Die Fracht für Übersendung tragen wir gerne, bitten uns aber vor Absendung gütigst mitzuteilen, was etwa gespendet werden soll.

Mit vielem Dank
Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Forstwirtschaft.

— **Aus Oberhessen.** Der Schrei nach Waldstreu wird immer lauter. Die Proviantämter halten jetzt Umfrage nach Futterlaub und bitten um Angabe, wieviel jede Verwaltung ihres Bezirks zu liefern imstande ist. Sie wollen Kriegsgefangene stellen und alle Unkosten ersetzen neben einer Vergütung für das Futter. Auch Farnkraut wird gesucht. Der Harznutzung im Kiefernwalde wird auch in Oberhessen Aufmerksamkeit gewidmet. Aber es ist das, was seitens der Abteilung für Rohstoffgewinnung zu Berlin geboten wird, ein zu geringer Preis, mit dem ein Unternehmer nicht auskommen kann, denn die Einnahme deckt ungefähr die Kosten. Alles das, was gesagt ist, ist an die Bedingung geknüpft, daß Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und obgleich dank der vorzüglichen Leitung unserer Truppen und vermöge ihrer Tapferkeit uns eine Menge Kriegsgefangene zugegangen sind, so reichen diese doch nicht aus, neben der Industrie und der Landwirtschaft auch der Waldwirtschaft genügend viele Hilfskräfte zu zuführen. Nur jene Forstverwaltungen, welche schon vom Herbste v. Js. ab Kriegsgefangene eingestellt haben, haben den Vorzug, sie jetzt noch zu besitzen, insoweit sie nachweisen können, daß ihre Arbeiten der Allgemeinheit dienen, wie das der Fall ist bei Fertigung von Grubenhölzern, bei der Gewinnung von Gerbrinde und von Zelluloseholz.

Die gegenwärtigen Anforderungen, die an den Wald gestellt werden, geben die Veranlassung zu besonderem Nachdenken und fordern die Waldbesitzer, mögen sie Staat, Gemeinde oder Private heißen, auf zu reger Arbeit und zu dem Streben, so zu wirtschaften, daß dem Walde die größten Erträge an bestem Holz abgerungen werden können. Wie das geschieht, das ist die Kunst des Praktikers, welcher sich aber in geschickter Weise an die Wissenschaft anlehnen muß.

Hosted by Google

— **Forstschädliche Insekten und der Krieg.** In den letzten Tagen sind mir mehrfach Käfer und Raupen eingesandt worden mit der Mitteilung, daß die Schädlinge in größerer oder kleinerer Menge auftreten. Daran wurde die Frage geknüpft, wie der Schädling benannt sei, und was man dagegen zu tun habe.

Wie ein Schädling heißt, ist heutzutage ganz gleichgültig. Was man dagegen zu tun hat? Man sammelt ihn — wenn irgend möglich mit Hilfe von Schulkindern — und füttert Hühner, Schweine, Enten damit. Eile tut jedesmal not, die Schädlinge warten nicht untätig auf meine Antwort, sondern fressen. Je rascher sie vernichtet werden, um so besser für den Wald und unsere Haustiere. Selbstverständlich soll daneben die Einsendung der fraglichen Tiere nicht unterbleiben. Ich beantworte die Anfrage gerne; aber bis meine Antwort eintrifft, kann dem Schaden bei Befolgung vorstehenden Rates schon abgeholfen sein!

Prof. Dr. Eckstein, Hauptmann.

— **Über die Schreibweise von „Lache" und „Dächsel".** Die Harznutzung nimmt jetzt das erhöhte Interesse der forstlichen Welt in Anspruch; auch unsere Zeitung hat sich wiederholt mit der Harzgewinnung und mit der Anwendung der dazu erforderlichen Werkzeuge beschäftigt. Im Anschluß an die von uns veröffentlichten Artikel wollen wir im folgenden einer Zuschrift Raum geben, in der des näheren die Rechtschreibung der beiden gelegentlich der Harznutzung häufig gebrauchten Bezeichnungen „Lache" und „Dächsel" erörtert wird. In einer Zuschrift an uns heißt es:

In den Artikeln über Harznutzung fällt mir die Schreibweise zweier Worte auf. Die eingehauenen Längswannen heißen nicht Lachten, sondern Lachen.*) Der Baum wird nicht gelachtet, sondern gelacht. So in Thüringen die Fichte und im Osten die Kiefer. In Bayern sprach man auch von Läken. Die Lache ist eine Vertiefung, in der sich eine Flüssigkeit, Wasser oder Harz, sammelt, sei es im Erdreich oder im Holz. Diese Beziehung findet man in vielen Sprachen. — Verwandt ist das in der forstlichen Welt so bekannte Wort Lasche für Schalen und das ostdeutsche Lusche für Tümpel. Hat vielleicht das Wort Lachter-Klafter zu der Schreibweise verführt? Die Lache also wird nicht mit dem Dechsel, sondern mit dem Krümmbeil oder Dächsel ausgegraben. Der Dächsel war früher ein sehr allgemein gebräuchliches Werkzeug. Man dächselte Holzschuhe, Tröge aller Art bis zum Einbaum. Sollte die Einführung der gewählten, unbegründeten Schreibweise Dechsel nicht unerwünscht erscheinen? — In meiner Jugend habe ich nicht nur massenhaft geharzte Fichten, sondern auch genug gelachte Kiefern im Osten, aber auch in den Eberswalder Forsten gefunden. In den polnischen Landesteilen hat sich die Harznutzung der Kiefer am längsten erhalten, wie sie ja im fernen Osten Eurasiens noch viel geübt wird. — Vielleicht interessiert es zu erfahren, daß wir jetzt im besetzten russischen Gebiet in großem Maßstabe die Harzung und die Herstellung aller damit zusammenhängenden, uns nötigen Fabrikate aufgenommen haben. H. Loew, Kgl. Forstmeister.

*) Das „Lachen" richtig ist, darauf haben wir bereits in dem Artikel „Die Harznutzung der gemeinen Kiefer" (Jahrg. 1915, Nr. 52, S. 1041) verwiesen. Das Wort ist auf das althochdeutsche „lah" = Einschnitt zurückzuführen.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Königl. Oberförsterei Arstedt, Regbz. Stade, den 2. Mai 1916. Gegen 3 Uhr nachmittags entstand im Forstort Langeholz anscheinend durch Wegwerfen eines Zigarettenstummels auf freier Heidefläche ein Waldbrand, durch den 1 ha 17jährige Kiefernschonung und 150 ha Moor- und Heidefläche vernichtet wurden. Durch Militär- und Kriegsgefangene aus dem Lager Hulseberg wurde der Brand gegen 9 Uhr abends gelöscht.

Geschäftliches.

— **Zur Kaninchenplage.** Das massenhafte Auftreten wilder Kaninchen bildet für Landwirte und Gartenbesitzer eine ernste Plage. Gute Abwehr dieser Schädlinge besteht im Fangen in Tellereisen. Bei richtigem Aufstellen der Fallen in Zaunlücken, Zwangspässen, auf Losungsplätzen bleibt der Erfolg nicht aus. In dem von der Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co., Haynau i. Schles., bezogenen kleinen Tellereisen Nr. 11e zu 2,70 ℳ fing ich nicht nur eine Menge Kaninchen, sondern auch viele Ratten, Wiesel, Iltisse und einen prächtigen Steinmarder. Nur versäume man nicht, die Falle anzuketten, da sie sonst leicht verschleppt wird. Auch öftere Revision ist erforderlich, denn häufig werden zumal Kaninchen von Raubzeug angeschnitten. Bei der heutigen Fleischnot wird das Fangen der lästigen Nager schon ihres Wildbrets wegen zur gebieterischen Notwendigkeit. Wiemann.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 15. Mai 1916. Rehwild 0,70 bis 1,20 ℳ Schwarzwild 0,55 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage an den Leserkreis.

Infolge Beschlagnahme sämtlicher kupferhaltiger Präparate durch die Heeresverwaltung ist die Bekämpfung der Schütte mittels Kupfervitriol zurzeit unmöglich. Ein Ersatzmittel ist uns bisher nicht bekannt geworden. Ist jemand aus unserm Leserkreise in der Lage, Auskunft über ein derartiges Mittel zu geben, so bitten wir dringend darum. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 70. **Witwenrente der Invalidenversicherung.** Der Witwe eines im Kriege Gefallenen ist für ihr Kind eine monatliche Waisenrente von 3,15 ℳ von der Landesversicherungsanstalt zugesprochen und ihr gleichzeitig unter Übersendung eines Anwartschaftbescheids auf Witwenrente für ihre Person geraten worden, Versicherungsmarken zu kleben, sofern sie Lohnarbeit verrichtet oder versicherungsberechtigt sein sollte. Lohnarbeit verrichtet sie zwar nicht, versicherungsberechtigt dürfte sie aber meines Erachtens sein. Empfiehlt sich in letzterem Falle Selbstversicherung, und welcher Vorteil wäre damit für die Frau verbunden? Behält sie ihren Anspruch auf Witwenrente auch ohne Klebemarken?

Königl. Hegemeister W.

Antwort: Die durch den Anwartschaftsbescheid festgesetzte Witwenrente wird gewährt, sobald die Witwe invalide wird, d. h. nicht mehr fähig ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art zu verdienen pflegen. Der weiteren Beitragsentrichtung bedarf es zu diesem Zwecke nicht, wohl aber dann, wenn die Witwe die Anwartschaft auf eigene Invalidenrente, die wesentlich höher ist als die Witwenrente, erwerben will. Dies kann sie indes nur dann, wenn sie berechtigt ist, sich auf Grund früherer versicherungspflichtiger Beschäftigung weiter zu versichern (§ 1244 der Reichsversicherungsordnung) oder freiwillig in die Selbstversicherung einzutreten (§ 1243). Ob die Voraussetzungen für diese beiden Arten der Versicherungsberechtigung gegeben sind, können wir ohne nähere Unterlagen nicht beurteilen. Lesen Sie das Preußische Förster-Jahrbuch 1912 Seite 133 Nr. 85, Seite 134 Nr. 90, Seite 136 Nr. 95 und Seite 137 Nr. 97 nach.

Hg.

Anfrage Nr. 71. **Aushalten von Papierholz.** In welchen Längen und bis zu welchem Zopf wird Papierholz ausgehalten? Welche Holzarten sind hierzu geeignet und was für Anforderungen werden an die technischen Eigenschaften dieser Hölzer gestellt?

Kl., Feldwebelleutnant beim Kreisamt S.

Antwort: Papierholz wird in Deutschland vorwiegend in Rollen ausgehalten, und zwar sowohl als Nutzscheit wie auch als Nutzknüppel. Der Durchmesser der Nutzscheitrollen, am dünnen Ende gemessen, ist über 14 cm aufwärts, jener der Knüppel von 7 bis einschl. 14 cm. Als Holzarten kommen nur Fichte und Kiefer in Betracht, die keinesfalls aber in den Stößen durcheinandergemischt werden dürfen; jede Holzart und Sortiment muß für sich gesondert aufgesetzt werden. Das Holz muß gesund (nicht anbrüchig) und möglichst astrein sein. Die Länge der Rollen beträgt bei Kiefer stets, bei Fichte zumeist 1 m. Bei letzterer Holzart schwankt jedoch die Länge nach den Angaben der Zellulosefabriken oft ganz erheblich, da hier Längen bis zu 2,5 m verlangt werden und es auch vorkommt, daß Fichten-Schleifholz in ganzen Stammlängen geliefert werden kann. Erwähnt mag noch werden, daß das besetzte Gebiet zollpolitisch als Ausland rechnet, es empfiehlt sich daher, Papierholz nicht über 1,20 m lang auszuhalten, dieses Sortiment ist bis zu 24 cm Zopf zollfrei. Größere Längen und Stärken bezahlen Rundholzzoll. Bis zu 2,5 m Länge gilt für die Beförderung mit der Eisenbahn der billige Spezialtarif II, darüber hinaus der teuere Spezialtarif III. Sch.

Anfrage Nr. 72. **Hieb der Niederwalderlen.** Schlagen Niederwalderlen, wenn diese mit der Säge abgeschnitten werden, ebenso gut aus, als wenn der Hieb mit der Axt erfolgt wäre? Ich beschäftige 20 Russen beim Holzeinschlag, und da diese das Abhauen nicht gut ausführen, so würde ich, falls kein Nachteil damit verbunden ist, die Erlen absägen lassen.

Förster D. in B.

Antwort: Die Entscheidung, ob Axt oder Säge zum Abtrieb der Erlen benutzt werden soll, hängt in erster Linie von deren Stärke ab. Haben die Erlen eine Stärke von etwa 20 cm und darüber, so muß die Säge benutzt werden, in schwächerem Holze ist dagegen die Axt anzuwenden. Damit diese jüngeren Erlen nun wieder gut ausschlagen, ist der Hieb mit der Axt möglichst tief (die Hiebsfläche muß aber stets noch über Wasser liegen) auszuführen und dabei darauf zu achten, daß die Hiebsfläche schräg und tunlichst glatt gemacht wird, damit das Niederschlagswasser von den Stöcken gut ablaufen kann, wodurch deren Faulen vermieden wird. Der Schnitt mit der Säge ist weniger vorteilhaft, weil er durch die rauhe Schnittfläche das Eindringen des Wassers begünstigt, die Stöcke demnach viel eher in Fäulnis übergehen und die bereits erfolgten Ausschläge dadurch in ihrem Wachstum sehr beeinträchtigt werden. Auch sonst dürfte die Arbeit mit der Säge und ungeübten Waldarbeitern, namentlich bei dichtem, engstehendem Stockausschlag, der ein Beikommen und tiefes Abschneiden erschwert, technische Schwierigkeiten bereiten. D.

Jede verschossene **Schrotpatronenhülse,** jede unbrauchbare **Kugelpatrone** ist zur Verwertung als Kriegsmetall dem Verein „**Waldheil**“, **Neudamm,** Bez. Ffo., für **seinen** Kriegsfonds zu senden. 2

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Bieber, Oberförsterei Bieber, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen.

Försterstelle Brandis, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, ist zum 1. August d. Js. zu besetzen. Die Übergabe dieser Stelle an den Nachfolger wird jedoch voraussichtlich schon zum 1. Juli d. Js. erfolgen. Bewerbungen müssen bis zum 27. Mai d. Js. eingehen. Bei der Stelle verbleiben nach der Regulierung rd. 13 ha Dienstland.

Hosted by Google

Försterstelle Zollbrück, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt, ist zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen. Meldefrist wird bis zum 1. Juli d. Js. verlängert.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, Forstaufseher in Hohenzell, Oberförsterei Steinau, Regbz. Cassel, ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Förster ernannt.

Mielert, Förster in Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, ist vom 1. Juni d. Js. ab nach Försterstelle Jagdkopf, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Preuß, Förster o. R. in Waldhaus, Oberförsterei Massin, ist vom 1. Juli d. Js. ab die Försterstelle Modderwiese, Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt, übertragen.

Rathke, Forstaufseher zu Hansfelde, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, ist vom 1. Mai d. Js. ab zum Förster o. R. ernannt.

Voelcke, Förster o. R., Altenau, Oberforsterei Altenau, ist vom 1. Juni d. Js. ab die Försterstelle Dietrichsberg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Stein, Förster in Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg, ist vom 1. Mai d. Js. ab die neugebildete Forstschreiberstelle in Spangenberg, Regbz. Cassel, übertragen.

Witte, Förster, ist vom 1. Juli d. Js. ab die Försterstelle Trechel, Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, übertragen.

Zimmermann, Förster o. R, Komorow, Oberförsterei Wanda, ist vom 1. Juli d. Js. ab unter Uebertragung eines Reviers nach Driewcen, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, versetzt.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Dr. von Fürst, Hermann, Forstdirektor a. D., Aschaffenburg, **Hümbel,** Forstmeister, Schaidt; **Heindl,** Fürstl. Oberförster, Emmersacker; **Reuschel,** Luise, Forstmeisters-gattin, Otterberg.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen an:

Sauer, Wilhelm, Forstmeister, Gunzenhausen; **Stillrich,** Paul, Forstmeister, Deggendorf.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4039 a. **Prescher,** Hegem., Kamminke bei Swinemünde, Bez. Stettin.

4042 a. **Scholz,** Hegem., Forsth. Karlsruhe bei Swinemünde, Bez. Stettin.

4043 a. **Bach,** Hegem., Rittel, Post Marienwerder.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Bruß: Clawiter 1 Mk., Dreier 1 Mk., Janetzki 3 Mk., Kannow 6 Mk., Scholz 2 Mk., Steuck 5 Mk. Ortsgruppe Tucheler Heide: Brade 10 Mk., Block 5 Mk., Böttcher 10 Mk., Berndt 5 Mk., Deutschmann 5 Mk., Genee 3 Mk., Geldermann 5 Mk., Gruber 3 Mk., Graßhof 5 Mk., Hennig 1 Mk., Kohlborn 5 Mk., Kniep 10 Mk., Kißner 3 Mk., Klemp 6 Mk., Klix 5 Mk., Matz 10 Mk., Manke 2 Mk., Ruschenbusch 20 Mk., Raschke 5 Mk., Roempler 10 Mk., Rux 10 Mk., Schulz-Summin 5 Mk., Schäfer 5 Mk., Schulz-Rehhof 10 Mk., Süßmann 3 Mk., Stephan 5 Mk., Stelke 3 Mk. Wepner 10 Mk.; außerdem Forstm. Schorß 10 Mk., Oberf. Weißenborn 10 Mk., Bösang 5 Mk., Donner 2 Mk., Graßhof 5 Mk., Faeckel 5 Mk., Kohnsee 2 Mk., Lehr 3 Mk., Krause 5 Mk., Vogt 2 Mk. Zusammen 246 Mk. Der Schatzm. Häufler-Krelpin.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Swinemünde insgesamt 60 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 32362,22 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Der „Verein alter Garde-Jäger zu Berlin" hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1916 beschlossen, zur „von Krosigk-Stiftung des Garde-Jäger-Bataillons" einen einmaligen Beitrag von eintausend Mark aus Vereinsmitteln zu spenden, obgleich der Verein während des Krieges bereits rund 6000 ℳ zu Unterstützungen und Liebesgaben für die im Kriegsdienst stehenden Mitglieder und die drei Bataillone: Garde-Jäger-Bataillon, Garde-Reserve-Jäger-Bataillon und Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15 ausgegeben und rund 4000 ℳ Weniger-Einnahme hat, da die eingezogenen Mitglieder Beiträge nicht zu zahlen haben.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Herren Vereinsmitglieder, welche eine Besprechung der durch den Krieg veranlaßten Tagesfragen, wie Holzverkauf, Holzabfuhr, Rindennutzung, Laubheugewinnung u. a. wünschen, werden gebeten, an der

am Sonnabend, den 20. Mai,
vormittags 10 Uhr
in Münster im Hotel Continental
(gegenüber dem Hauptbahnhof)

stattfindenden Versammlung des „Verbandes der Renteibeamten Westfalens und der Nachbarprovinzen" teilzunehmen.

Auf Wunsch kann auch eine Sondersitzung unseres Forstvereins stattfinden.

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.,
den 11. Mai 1916.

Der Vorsitzende:
Foly, Oberförster.

Hosted by Google

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Dreiundneunzigster Wochenbericht.

7. Mai.

Frankreich. Eroberung der französischen Gräben am Nordhang der Höhe 304 auf dem linken Maasufer. Vorschieben der deutschen Linien bis ebendahin; der Feind erleidet schwerste Verluste, 40 Offiziere, 1280 Mann gefangen. Mißlingen französischer Vorstöße gegen den Toten Mann. Erbitterte Gefechte bei Thiaumont, 300 Neger gefangen. — Italien. Einnahme eines feindlichen Stützpunktes am Monte San Michele durch die Österreicher. — Seekrieg. Kriegsschiffverluste der Feinde Deutschlands: England 105, Frankreich 26, Rußland 14, Italien 15, Japan 6, insgesamt 166 Gefechtseinheiten. Die englischen Verluste verteilen sich auf: 10 Linienschiffe, 9 Panzerkreuzer, 9 geschützte Kreuzer, 30 Torpedoboote, 17 Kanonenboote, 17 Unterseeboote, 1 Schulschiff, 12 Hilfskreuzer.

8. Mai.

Frankreich. Französische Gräben am Termitenhügel südlich von Haucourt erstürmt; Rückeroberungsversuche starker feindlicher Kräfte auf der Höhe 304 scheitern. Erfolglose französische Angriffe am Thiaumont-Gehöft; 78 Gefangene, 9 Maschinengewehre. — Türkei. Materialbeute aus Kut el Amara: 40 Geschütze, 20 Maschinengewehre, bedeutende Mengen von Munition und Kriegsgerät. Türkischer Sieg am Kopeberg im Kaukasus; über 300 Russen gefangen, 4 Maschinengewehre erbeutet. Erzwungener Rückzug der Russen bei Baschkjoi.

9. Mai.

Frankreich. Feindliche Vorstoßversuche in den Argonnen zurückgeschlagen. — Rußland. Im Nordosten. Scheitern eines russischen Angriffs südlich Garbunowka. — Italien. Mehrere italienische Vorstöße gegen San Martino blutig abgeschlagen. — Balkan. Heftige Kämpfe zwischen Österreichern und Italienern auf der Straße Fieri—Valona.

10. Mai.

Frankreich. Zusammenbrechen französischer Angriffe am Toten Mann und an der Höhe 304. Erfolgreicher deutscher Vorstoß im Camardwald. Ununterbrochene Handgranatenkämpfe im Caillettewald. — Rußland. Im Nordosten. Erstürmung eines Teils der feindlichen Stellung nördlich Selburg, 300 Russen gefangen. — Italien. Feindlicher Fliegerangriff auf Görz: 2 Tote, 33 Verwundete.

11. Mai.

Frankreich. Sturm auf die englischen Stellungen südöstlich des Hohenzollernwerkes bei Hulluch; bisher sind 127 Gefangene und mehrere Maschinengewehre eingebracht; erfolglose feindliche Gegenangriffe. Scheitern eines französischen Angriffes gegen die Fille Morte in den Argonnen. — Italien. Zwei italienische Angriffe auf den Mrzli Vrh abgewiesen.

12. Mai.

Frankreich. Feindliche Vorstoßversuche bei Avocourt und Malancourt vereitelt. Zusammenbrechen eines französischen Nachtangriffs am Toten Mann. Mißglückter Angriff des Feindes westlich des Ablain-Waldes. — Rußland. Im Nordosten. Ein russischer Angriff bei Selburg abgeschlagen, über 100 Gefangene. — Italien. Die Italiener am Monte Michele zurückgeschlagen.

5. bis 14. Mai.

Deutsche Unterseebootserfolge. Torpediert: ein norwegischer Handelsdampfer, ein schwedischer Schoner, ein französischer Segler, zwei englische Fischdampfer und der 13100 Tonnen große englische Dampfer „Cymric".

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne **Kreuz I. Kl.** wurde verliehen an: **Brewer**, Hptm., Landw.-Inf.-Regt. 35 (Regierungs- und Forstrat, Potsdam) — **Hahn**, Hptm. (Kgl. Oberförster, Oberf. Dingken, Gumbinnen). — **v. Lattorff**, Lt., Jag.-Bat. 3. — **Rohrmoser**, Franz, O.-Stv., Jäg.-Bat. 3 (Jager der Klasse A, z. Zt. schwer verwundet, Heilanstalt, Milbitz). — **Nauk**, Oberj., Jag.-Bat. 3. ◆ Das Eiserne Kreuz **II. Kl.** wurde verliehen an: **Kahl**, Sergeant (Kgl. Förster, Neuhaus, Oberf. Charlottenthal, Marienwerder).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Weiß**, Heinr., Ob.-Lt. d. R. (Großh. hess. Forstassessor; R. d. E. K.). — **David**, Lt. d. R. (els.-lothr. Forstreferendar; R. d. E. K.). — **Gute**, F., Lt. d. R., Inf.-Regt. 171; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Gute, Marbach bei Fulda). — **Liske**, W., Kr.-Fr., R.-Inf.-Regt. 204 (Sohn des Kgl. Hegemeisters W. Liske, Forsth. Zedlitz).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Belassung der kriegsbeschädigten Försteranwärter in der preußischen Staatsforstverwaltung. 351. — Kriegsfürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern. 353. — Vom Holzmarkt. 355. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 360. — Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz zum Chef des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6 ernannt. 364. — Eiserne Kreuz-Auszeichnungen. 364. — Landforstmeister a. D. Haas †. 364. — Forstrat Dr. Lasche scheidet am 1. Juni aus. 364. — Bienenzuchtlehrgang in der Königlichen Försterei Funkenkrug. 364. — Herzliche Bitte um Gartenspiele für Feldgraue. 364. — Aus Oberhessen. 364. — Forstschädliche Insekten und der Krieg. 365. — Ueber die Schreibweise von „Lache" und „Dächsel". 365. — Waldbrände. 365. — Zur Kaninchenplage. 365. — Marktbericht. 365. — Brief- und Fragekasten. 365. — Personal- und Verwaltungsänderungen. 366. — Nachrichten des Verbandes Königlich Preußischer Forstbeamten. 367. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 367. — Mitteilungen vom Weltkriege. 368. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 368. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 28. Mai 1916.** **31. Band.**

Die Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1915.

Der Vorsitzende des Ausschusses für die Krankenkosten-Beihilfekasse **(K. B. K.)** unseres Vereins hat folgenden sehr günstigen Jahresbericht für das Jahr 1915 erstattet:

Der Mitgliederbestand für das Rechnungsjahr 1915 betrug 1560, also 27 weniger als für 1914. Außer dem durch den Tod im Jahre 1914 veranlaßten Abgang von 10 Mitgliedern sind 17 ausgeschieden. Der geringe Abgang ist eine Folge des Krieges.

Immer erregt es noch bei einzelnen Angehörigen der Kasse Verwunderung, daß die Prüfung und Abrechnung der bis 1. Februar jeden Jahres an die Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzureichenden und dann erst im Laufe jenes Monats an den Vorsitzenden des Ausschusses gelangenden Jahresrechnungen nicht schneller geschieht. Diese Jahresrechnungen gehen aber, um eine durchaus satzungsgemäße Verteilung zu verbürgen, durch sechs Hände, und jeder kann versichert sein, daß diese sechs Herren so schnell arbeiten, als ihre dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Einige der zum Heeresdienste eingezogenen Mitglieder waren im Zweifel, ob sie Beiträge zahlen sollten oder nicht, nur einige wenige; die Mehrzahl hat ohne weiteres gezahlt. Da die bei der Fahne befindlichen Mitglieder ihr Gehalt als Forstbeamte weiter beziehen, so entsteht eine Beschwerung aus der Zahlung für sie nicht. Dagegen hilft jeder mit den 6 ℳ Jahresbeitrag die Rücklagen stärken, den kranken Kollegen in der Heimat, die für ihre Angehörigen im Felde sowie durch Gaben für die Allgemeinheit und auch dienstlich alles nur Mögliche leisten, die aus der Kasse fließende Zuwendung erhöhen, und da hoffentlich nach Friedensschluß recht viele Kassenmitglieder wieder in den grünen Wald zurückkehren, so hilft eben auch ein jeder sich selbst für spätere Zeiten durch augenblickliche Stärkung der Kasse. Die wenigen noch rückständigen Kollegen werden deshalb gebeten, den Jahresbeitrag für 1915 und für 1916 recht bald einzuzahlen, die Schatzmeister aber werden gebeten, von einer Streichung aus der Liste aus diesem Grunde vorläufig abzusehen, vielmehr in der Erhebungsliste einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

Eine große, ganz außerordentliche Überraschung aber hat die **K. B. K.** uns im verflossenen Geschäftsjahre gebracht. Es konnten die satzungsgemäß anrechnungsfähigen Krankenkosten mit 100 Prozent, also

Hosted by Google

ganz, erstattet und trotzdem noch ein Betrag von rund 2240 ℳ der Rücklage zugeführt werden.

Eingegangen waren 57 Jahresrechnungen für 1915 und 6 Nachforderungen aus den Grenzbezirken für 1914.

Die Kostenrechnungen für 1915 betrugen zusammen 13 125 ℳ, davon waren anrechnungsfähig 7824 ℳ; als Beihilfe wurden gezahlt: 6532 ℳ, und zwar:

über	350	ℳ	= 2
„	300	„	= 2
„	250	„	= 1
„	200	„	= 4
„	150	„	= 5
„	100	„	= 10
„	50	„	= 20
unter	50	„	= 13

Hiervon entfielen auf:

Bezirk	Beihilfe ℳ	Mitgl.-zahl	auf den Kopf ℳ	₰
Allenstein	15	47	—	30
Breslau	145	103	1	40
Bromberg	75	35	2	10
Cassel-Ost	215	72	3	—
Cassel-West	483	86	5	60
Coblenz	159	31	5	10
Cöln	377	45	8	40
Danzig	510	77	6	60
Frankfurt a. O.	314	91	3	45
Düsseldorf	219	53	3	10
Erfurt	356	39	9	10
Gumbinnen	238	60	3	95
Hannover	203	27	7	50
Hildesheim	331	129	2	40
Königsberg	93	107	—	85
Köslin	268	37	7	10
Liegnitz	90	13	7	—
Lüneburg	50	27	1	85
Magdeburg	603	17	35	45
Marienwerder	838	93	9	—
Oppeln	211	42	5	—
Osnabrück	78	27	2	25
Posen	190	27	7	—
Schleswig	55	15	3	65
Stade	143	30	4	75
Stralsund	207	18	11	50
Trier	51	15	3	40

Als Krankheiten erscheinen: Lungenkrankheit 9, Gicht und Rheuma 8, Herzkrankheit 10, Magen- und Darmleiden 7, Blasen- und Nierenleiden 5, Nervenkrankheit 5, Influenza 3, Ischias 3, Krebs 3, Zuckerkrankheit 2, Venenentzündung 2, Mittelohrentzündung 2, Verschiedene 10.

Die Einnahme betrug:

1. Mitgliederbeiträge	9 500,65	ℳ
2. Zinsen	406,65	„
3. Anteilige Umsatz-Vergütung	530,—	„
	10 437,30	ℳ

Der Rücklage wurden satzungsgemäß 1565,30 ℳ zugeführt, so daß zur Verteilung nach Abzug der Ausgaben 8792 ℳ zur Verfügung standen. Die satzungsgemäß anzufordernden Beihilfen für 1915 betrugen aber nur 6532 ℳ, mithin können in diesem Jahre der Rücklage noch weitere 2240 ℳ zugeführt werden. Dieser außergewöhnlich große Zufluß wird der Kasse bei den voraussichtlich in späteren Jahren als Folgen des Krieges erhöhten Anforderungen sehr zustatten kommen.

Die Rücklage betrug Ende 1914	6 607,78	ℳ
Davon ab Nachforderungen für 1914	403,—	„
Bleiben	6 204,78	ℳ
1915 kommen hinzu: satzungsgemäß	1 565,30	„
außerordentlich	2 240,—	„

so daß wir jetzt nach erst sechsjähriger Wirksamkeit auf dem **beachtenswerten Stand von 10 010,08 ℳ** Rücklagen angelangt sind. Von diesem Betrage sind 6000 ℳ (Nennwert) in Kriegsanleihe angelegt.

Neben allen treuen Mitgliedern der Kasse werden sich mit mir ganz besonders die unermüdlichen Vorkämpfer unseres Zusammenschlusses freuen. Wir alle wollen hieraus den Mut zu weiterem Kampf wider die leider noch immer bestehende Abneigung gegen diese wahrhaft wohltätige Einrichtung und einen kräftigen Ansporn für unsere Werbetätigkeit, besonders im Sinne der „Pflichtkasse" für alle Mitglieder des Vereins, schöpfen! Zahlen allein beweisen!

Im April 1916.

Sacher, z. Zt.: Hirschberg, Schles.
Vorsitzender des Ausschusses für die K. B. K.

*

Die Veröffentlichung dieses Berichts ist für alle Vereinsmitglieder eine Herzensfreude in schwerer Zeit. Im Anschluß daran bitte auch ich den verehrten Kollegenkreis, sich mehr und mehr mit der Schaffung einer Pflichtkrankenkasse zu befreunden.

Der Vorsitzende
des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten
Königl. Hegemeister Bernstorff.

Hosted by Google

Zur Fichtenrindennutzung.*)

Seit Ausbruch des Krieges ist die deutsche Lederindustrie mit ihrem großen Bedarf an ausländischen Gerbmitteln infolge der englischen Blockade lediglich auf das Inland angewiesen. Angesichts dieser Tatsache dürfte es nicht überflüssig erscheinen, an die Notwendigkeit zu erinnern, diesen Ausfall an Gerbstoffen, der sich unter Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse nach Professor Dr. Peeßler, Freiberg (Sa.) für Deutschland auf jährlich 180 000 dz beläuft, soweit nur irgend möglich durch die einheimischen Gerbmittel zu decken. Als solche kommen in der Hauptsache Eichen- und Fichtenrinde in Betracht.

In den sächsischen Staatsforsten wird Eichenrinde nur noch auf einem einzigen Revier in ganz geringfügiger Menge gewonnen. Wie entwickelungsfähig aber die Nutzung der Fichtenrinde ist, die nach den sächsischen Bestimmungen beim Messen der Hölzer unberücksichtigt bleibt und nicht mit verkauft wird, erhellt schon daraus, daß diese Nutzung von 10 000 fm im Jahre 1914 auf 25 000 fm im Jahre 1915 gestiegen ist. Voraussichtlich wird im laufenden Jahre eine weitere Steigerung eintreten, zumal gegenüber 1915 auf einen wesentlich höheren Derbholzverschlag gerechnet werden kann.

Voraussetzung für eine Mehrgewinnung an Rinde ist allerdings, daß die Nutzung rechtzeitig und mit allen verfügbaren Kräften einsetzt, um namentlich auch die Winterschläge, soweit sie noch nicht abgefahren worden sind, voll auszunutzen. Holz, das nach Weihnachten gefällt wird, läßt sich, günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, gegen das Frühjahr hin meist schälen.

Mit Eintritt der Saftzeit, die im Gebirge in den Juni, im Mittel- und Niederlande in den Mai fällt, muß mit dem Schälen des Holzes begonnen werden. Wie lange die Schälzeit für das Winterholz andauert, hängt ganz von der Witterung und der Lage der Schläge ab. Je trockener und heißer das Wetter ist, und je mehr die Schläge der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind (z. B. an Süd- und Südwesthängen), um so mehr muß das Schälgeschäft beschleunigt werden, da die Rinde unter solchen Verhältnissen sehr schnell antrocknet. Sie kann dann nur noch mühsam mit Beil und Schnitzmesser als minderwertige Schnitzrinde gewonnen werden.

Diese wurde bisher nur zu Brennzwecken verwendet. Aber auch hierin hat die Kriegsnot Wandel geschaffen und Wege gefunden, auch den geringen Gerbstoffgehalt der Schnitzrinden nutzbar zu machen. So hat z. B. die Firma F. G. Sohre in Dresden Anlagen geschaffen, die es ihr ermöglichen, große Mengen von Schnitzrinden zu verarbeiten und für solche einen Preis zu zahlen, der in früheren Jahren für Schälrinde angelegt wurde.

Neben dem Schälen des Winterholzes muß jetzt auch schleunigst mit den Sommerschlägen begonnen werden, falls dies noch nicht geschehen ist. Je schneller dieser Einschlag durchgeführt und das Holz entrindet wird, um so größer wird der Ertrag an Schälrinde sein. Ende Juli, spätestens Anfang August, beginnt der Saft in den Bäumen wieder zurückzutreten, so daß von diesem Zeitpunkte an der Schälbetrieb nicht mehr ausgeführt werden kann.

Welch außerordentlicher Gewinn aber aus einer intensiven Rindennutzung für die Forstkassen entspringt, ergibt folgende einfache Rechnung. Die festgesetzten Höchstpreise betragen für 50 kg Fichtenrinde 9,5 ℳ und 7,5 ℳ. Wird angenommen, daß der gesamte Rindenausfall zur Hälfte aus Gebirgsrinde, zur Hälfte aus anderer Rinde besteht, und wird die Rinde in Raummeter aufbereitet und der Raummeter zu 125 kg angesetzt, so berechnet sich hiernach ein Durchschnittspreis von $\frac{9{,}5 + 7{,}5}{2} \cdot 2{,}5 = 21{,}25$ ℳ für 1 rm Rinde. Dies ist mindestens das Dreifache des früher gezahlten Preises.

Die Rücksicht auf den Papierholz- und Grubenholzbedarf erfordert es, in diesem Jahre vor allem in jüngeren Beständen zu schlagen. Diese liefern aber nicht nur bessere und gerbstoffreichere Rinde als die älteren Hölzer, sie sind auch weit leichter zu schälen. Infolgedessen kann der Mangel an geübten Waldarbeitern durch Einstellung arbeitsloser Industriearbeiter, z. B. Textilarbeiter, behoben werden. Nach Lesinden wird es auch möglich sein, Frauen und kräftigere Schuljungen zu beschäftigen und somit weiteren Kreisen der Bevölkerung einen lohnenden Verdienst zu verschaffen. In letzteren Fällen wird es sich aber empfehlen, einigen Frauen oder Kindern je einen Arbeiter als Rottenführer beizugeben, der sie bei der Schälarbeit unterweisen und beim Wenden der Stämme unterstützen kann.

*) Auf Wunsch aus dem Leserkreise haben wir einen unserer Mitarbeiter aus dem Königreich Sachsen, woselbst die Fichtenrindennutzung im größeren Maßstabe betrieben wird, gebeten, über diese jetzt im wirtschaftlichen Interesse nötige und auch rentable Nebennutzung eine belehrende Mitteilung zu machen; so ist beigehender Artikel entstanden. Wir haben dann aber noch einige andere praktische Forstmänner gebeten, sich über ihre Erfahrungen in bezug auf die Technik des Entrindens selbst zu äußern und besonders ihre eigenen Erfahrungen mitzuteilen. Hoffentlich sind wir bald in der Lage, noch dem ausübenden Forstwirt Nützliches veröffentlichen zu können.

T. F 22, 31.

Hosted by Google

Die zum Schälen erforderlichen wenigen Werkzeuge werden, soweit sie nicht von den Arbeitern mitgebracht werden können, ohne große Schwierigkeit durch die Forstverwaltungen zu beschaffen sein. An Werkzeugen wird nur ein Beil und ein kurzes Schäleisen mit meißelartiger, etwa 4 cm breiter Schneide gebraucht. Zum Drehen stärkerer Stämme und Klötze pflegen sich die Waldarbeiter des sogenannten Wendehakens zu bedienen.

Daß die Rinden in 1 m langen Stücken und möglichst mit der ganzen Bastschicht vom Holze abzulösen sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Die wichtigste und unter Umständen auch schwierigste Arbeit bei der Rindengewinnung ist das Trocknen der geschälten Rinden, deren Gerbstoffgehalt durch die Dauer des Trocknens außerordentlich beeinflußt wird. Auch hierbei gilt: Je schneller, je besser; und je weniger die Rinde beregnet wird, um so weniger Gerbstoff geht verloren.

Das einfachste und wohl auch gebräuchlichste Verfahren ist, die Rindenstücken, die sofort möglichst dicht gerollt werden müssen, auf das geschälte Holz zu legen, zumal hierdurch mühelos der Einfluß der Bodenfeuchtigkeit ausgeschaltet wird.

Sobald die Rinden lufttrocken sind, d. h. sich leicht brechen lassen, werden sie in Raummeter gut eingesetzt. Dabei ist besonders zu beachten, daß die unterste Schicht nicht etwa unmittelbar auf den Erdboden, sondern auf eine Unterlage gelegt, daß ein genügendes Übermaß gegeben und die oberste Schicht gut abgedeckt wird, was mit ungerollten Rindenstücken und mit Reisig geschehen kann. Schließlich wird der Raummeter zum Schutze gegen den Wind noch mit einer Stange oder mit Steinen abgedeckt.

Sehr zu empfehlen ist, mit der Anweisung und Übergabe der aufbereiteten Rinde nicht unnötig zu zögern. Auch trägt es zur Erleichterung und Beschleunigung der Abfuhr wesentlich bei, wenn die Rinden aus den Schlägen, Durchforstungen und Einzelhölzern ausgerückt und längs der Wege aufbereitet werden.

Die Aufbereitungskosten werden sich naturgemäß je nach der Höhe der ortsüblichen Löhne verschieden gestalten. Wird der für 1 rm zu gewährende Stücklohn zu niedrig bemessen, so liegt die Gefahr nahe, daß die Arbeiter sich darauf beschränken, nur die Rinden zu gewinnen, die sich am leichtesten schälen lassen, und daß größere Rindenmengen ungenutzt bleiben.

In den sächsischen Staatsforsten bewegten sich bisher die Aufbereitungskosten für 1 rm Nutzrinde zwischen 1,8 und 2,5 ℳ. Das Finanzministerium hat jedoch angeordnet, daß diese Sätze unter Umständen bis auf 4,00 ℳ erhöht werden können. Für das Ausrücken der Rinden wird noch eine besondere Vergütung gewährt, deren Höhe nach der Entfernung der Wege und den Schwierigkeiten des Geländes zu bemessen ist.

Schließlich noch ein Wort über die Verkaufsweise. Der Umstand, daß die Höchstpreise für einen Zentner festgesetzt worden sind, legt den Gedanken nahe, die Rinden nach Gewicht zu verkaufen.

Wenn jedoch die sächsische Staatsforstverwaltung geglaubt hat, an dem schon zeither üblichen Verkauf nach dem Raummeter festhalten zu sollen, so ist dies aus praktischen und aus Billigkeitsgründen geschehen. Alle Rinden, die nicht verfrachtet und deren Gewichte infolgedessen nicht bahnamtlich ermittelt werden, müßten zur Gewichtsfeststellung entweder über eine öffentliche Wage abgefahren oder vor der Abfuhr im Walde verwogen werden. Eins würde so umständlich sein wie das andere. Bei dem außerordentlichen Mangel an Gespannen würde der unter Umständen beträchtliche Umweg über eine Wage sehr übel empfunden werden, und das Abwiegen im Walde würde bei dem Mangel an Beamten und Arbeitskräften sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, die zu anderen Arbeiten dringend nötig gebraucht wird.

Weiter spricht aber gegen den Verkauf nach Gewicht der Umstand, daß der weitaus größere Teil der gewonnenen Rinde auf die Gebirgsreviere entfällt, deren vielfach wechselnde Witterungsverhältnisse große Schwankungen im Feuchtigkeitsgehalt der Luft mit sich bringen. Von diesem ist aber der Grad der Trockenheit der Rinde in hohem Maße abhängig.

Da nach Festsetzung der Höchstpreise ein versteigerungsweiser Verkauf nicht mehr stattfinden kann, hat die sächsische Staatsforstverwaltung sämtliche Fichtennutzrinde, die im Jahre 1916 in den Staatswaldungen durch die Forstverwaltung aufbereitet wird, an den Verband der sächsischen Lederproduzenten verkauft.

Die Verteilung der Rinde erfolgt nach Maßgabe der für jedes einzelne Mitglied des Verbandes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung für Gerbstoffe, in Berlin festgesetzten Produktionsquote, doch können auf Antrag auch dem Verbande nicht angehörende Firmen ihrer Produktion entsprechende Rindenmengen zugeteilt erhalten, wenn sich ihre Gerbereibetriebe in Sachsen befinden.

Sobald ein größerer Posten Rinde zur Abfuhr bereit gestellt ist, teilt die betreffende Revierverwaltung dies dem Verbande mit. Dieser steht dafür ein, daß die Rinde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung übernommen wird.

Läßt sich die Firma, der die Rinde zugeteilt worden ist, diese zu der für die Anweisung be-

Hosted by Google

stimmten Zeit nicht selbst oder durch einen hierzu mit einem Ausweis versehenen Stellvertreter anweisen, so ist die Übergabe mit Schluß des Tages, an dem die Überweisung stattfinden sollte, als erfolgt anzusehen. Mit der Übergabe der Rinde, mithin mit der Anweisung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, mit Schluß des Tages, an dem sie erfolgen sollte, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. W.

Vom Holzmarkt.

(Schluß.)

Rheinland-Westfalen. Allgemein ist die Lage im Waldgeschäft, wie sich trotz der infolge weiterer Einberufungen von Revierverwaltern zum Heeresdienste etwas knapp eingegangenen Mitteilungen über tatsächliche Ergebnisse der Verkäufe leicht übersehen läßt, ganz außerordentlich fest, die Nachfrage sehr rege und der Bedarf ein sehr starker gewesen. Ganz besonders gilt das für Grubenhölzer, Schleifholz jeder Art, Schwellen und alle zur Gerbstoffgewinnung irgend geeigneten Hölzer. Am Verkauf der letzteren beteiligte sich auch eine ganze Reihe von Kleinwaldbesitzern, die die gegenwärtige Handelslage (Konjunktur) als zur vorteilhaften Ausbeutung ihrer an sich häufig ziemlich minderwertigen Bestände („Bauernbüsche") äußerst geeignet sicher erkannten und zum Teil größere Mengen Eichenhölzer aller Art abtrieben und — meist zu den bekannten Gewichtspreisen (10,20 ℳ) — direkt an die Fabriken und die Kriegsleder-A.-G. absetzten. Die Höchstpreise für Gerbstoffe haben allgemein befriedigt, und auch in der erhofften Weise — Veranlassung der Waldbesitzer zu stärkerem Angebot — gut gewirkt. Der Handel sieht sich allerdings ziemlich behindert, denn außer an Beständen, die er auf dem Stock kaufen und ausnutzen kann — was wegen des Leutemangels und der gestiegenen Löhne auch nicht allzu oft glückt —, kann er jetzt nicht mehr die schönen Geschäfte der ersten Kriegsmonate machen; immerhin dürfte er durchaus nicht benachteiligt sein, da er seine teuer erstandenen Massen rechtzeitig abstoßen konnte und in der ersten Kriegszeit jedenfalls außergewöhnlich gut an allen Gerbhölzern usw. verdiente. — Grubenholz ist genau so gesucht, wie vor einem Vierteljahr, und mit noch anziehenden Preisen bezahlt, die in der Berichtszeit allgemein etwa 10 bis 20 % über Vorjahrspreisen stehen; ganz erhebliche weitere Steigerungen bis zu 50 % sind mehrfach vorgekommen, aber nicht allgemein. In schwierigeren Abfuhrlagen sind die Preise sogar zum Teil die gleichen wie im Vorjahre geblieben oder noch um ein geringes gesunken. Für Nadelholz-Grubenholz beträgt der Durchschnitt der tatsächlich erzielten Preise nach den Meldungen pro Festmeter 12,50 bis 15 ℳ, für Eichengrubenholz 14 bis 18 ℳ und für gute Hölzer über 30 cm ⌀ 20 bis 24 ℳ. Wo Abfuhr einigermaßen günstig ist, ist jedes Quantum Grubenholz glatt abzusetzen, aber die Abfuhrschwierigkeiten haben sich leider vermehrt, insonderheit ist der Gespannmangel merkbarer geworden. — Für Schleifholz, das knapp angeboten war, wurde durchschnittlich 12 ℳ pro Raummeter gezahlt. Schwellen waren knapp angeboten und zu steigenden Preisen glatt abzusetzen; Preise können mangels genügender Mitteilungen nicht für Durchschnitt mit Anspruch auf Zuverlässigkeit angegeben werden. — Bauholz wurde weniger gut bezahlt. Gemeldet sind als durchschnittlich erzielt für: Fichten I. Kl. 25 bis 26 ℳ, II. Kl. 23 bis 25 ℳ, III. Kl. 20 bis 22 ℳ, IV. Kl. 15 bis 19 ℳ; für Kiefer: II. Kl. 20 ℳ, III. Kl. 18 ℳ, IV. Kl. 15 bis 16 ℳ; Lärche: II. Kl. rund 32 ℳ, III. Kl. rund 22 ℳ, IV. Kl. rund 18 ℳ pro Festmeter; für Fichte und Kiefer bedeutete das ein minimales Anziehen oder ein Beharren auf 1915er Preisen. — Fichtenstangen wurden ganz verschieden bewertet, je nach Abfuhrlage; die Preise schwankten für I. Kl. von 1,40 ℳ bis 2,60 ℳ, II. Kl. 0,70 bis 1,40 ℳ, III. Kl. 0,30 bis 0,90 ℳ. Die ganz schwachen Stängelchen der IV. bis VII. Kl. erzielten pro Hundert durchschnittlich 12 ℳ für IV. Kl, 8 bis 9 ℳ für V. Kl., 5,50 ℳ für VI. Kl. und 3,50 ℳ für VII. Kl. — Laubhölzer sind stark begehrt, nur für Buche ist das Interesse nicht so lebhaft. Ganz besonders wird Esche verlangt, wennschon der wilde „Eschenrummel" in ruhigerer Weise ausgetobt hat. Auch Pappeln erzielen gute, teils selten dagewesene Preise. Die A- und B-Hölzer werden aber in der Bewertung doch wieder mehr getrennt. An Preisen sind (durchschnittlich) gemeldet: Für Eiche: I. Kl. B 53 ℳ, II. Kl. B 40 ℳ, III. Kl. B 35 bis 45 ℳ, IV. Kl. B 21 bis 32 ℳ, V. Kl. B rund 16 ℳ je Festmeter. Für Buche: I. Kl. A 38 ℳ, B 33 ℳ, II. Kl. A 37 ℳ, B 30 bis 32 ℳ, III. Kl. A 30 ℳ, B 25 ℳ je Festmeter. Für Esche: I. Kl. A 100 ℳ und mehr, B 50 bis 70 ℳ, II. Kl. A 90 bis 100 ℳ, B 80 ℳ, III. Kl. A 89 ℳ, B 65 ℳ, IV. Kl. A 60 bis 65 ℳ, B 50 ℳ, V. Kl. A 36 bis 40 ℳ, B ebenso. Für Pappeln: I. Kl. A 56 ℳ, B 52 ℳ, II. Kl. A 54 bis 56 ℳ, B 50 ℳ, III. Kl. 45 ℳ für A und B. Schwache Stämme der IV./V. Klasse in A und B 18 bis 20 ℳ. — Brennhölzer sind reißend abgenommen worden; die Preise standen bis in den März hinein großenteils 20 % über Vorjahrspreisen, für Buchenscheite zumal teils bis 100 % und mehr über Taxe. Abzusetzen ist heute noch nahezu alles, selbst das schwächste Reisig zu durchaus guten Preisen. Die Abfuhrverhältnisse sind recht ungünstig, die Fuhrlöhne teils weiter gestiegen, häufig genug ist aber fürs schwerste Geld kein Fuhrwerk aufzutreiben. Die Preise haben darunter zum Teil gelitten. Es mag auch hierauf zurückzuführen sein, daß die Meldungen über die Ergebnisse in letzter Zeit größere Verschiedenheiten zeigen, als je im Kriege, so daß die allgemeine Übersicht ziemlich erschwert wird. Der Kleinwaldbesitz, namentlich soweit in bäuerlichen Händen, hat selten so gut verdient, wie jetzt, sowohl am Holz, als auch besonders an Gespannleistungen; erfreulich ist, daß das großenteils anerkannt wird,

Hosted by Google

und daß dadurch mancher Morgen Bauernwald einer geordneten Forstwirtschaft zugeführt wird, von der man nun doch merkt, daß sie mehr einbringt, als der wüste Busch. — Was nun werden wird? Das läßt sich nicht sagen. Vorläufig dürfte die gute Geschäftslage vorhalten, bis unsere wackeren Feldgrauen die englische Schnauze vollständig eingeschlagen haben; hoffentlich ist's bald so weit.

Aus Brandenburg. Die Entwicklung des Holzmarktes im abgelaufenen Vierteljahr stand unter dem Einfluß des infolge des Krieges geänderten wirtschaftlichen Lebens.

Im wesentlichen wurden die Holzverkäufe aus dem Einschlage 1915/16 erledigt. Es bleibt noch ein Teil des Nadelbauholzes zu verkaufen, was auf zu starken Einschlag seitens einiger Verwaltungen ohne vorherige Sicherung von Käufern zurückzuführen sein dürfte. Eine Hebung des Holzmarktes brachten hauptsächlich die Lieferungen für die Heeresverwaltung.

Vom Kiefterngrubenholzmarkt.

Nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde der Kiefterngrubenholzmarkt. Die Grubenholzpreise steigen ständig. Die hohen Anfuhrlöhne wirken niederdrückend auf die Käufer, die zur Bahn und festen Wegen ungünstig liegendes bereits aufgearbeitetes Holz verschiedentlich nicht abfuhren, sondern günstiger gelegene neue Schläge bevorzugten.

Die Preisbewegung für Grubenholz usw. geht aus dem Vergleich der Durchschnittspreise je Festmeter mit Rinde und so gemessen im Walde für Holzverkäufe in den Jahren 1913/14, 1914/15 und 1915/16 am Schluß des Berichts hervor.

Vom Kiefernbauholzmarkt.

Da das Baugewerbe so gut wie ganz ruht, waren auch die Preise hinkend. Nur infolge der fehlenden Holzeinfuhr konnten sich für den geringen Einschlag an Bauholzstämmen die Preise im allgemeinen auf der vorjährigen Höhe halten, zum Teil eine kleine Steigerung erfahren.

Die Preise zeigen ein sprungweises Steigen und Fallen, jedoch kann man bei Zusammenfassung der Ergebnisse (siehe am Schluß) ein langsames, wenn auch vorerst schwaches Ansteigen feststellen.

Verkäufe zur Verarbeitung von Hölzern zu verschiedenen Sortimenten, die von der Heeresverwaltung gesucht werden, sind nur an vereinzelten Stellen wahrzunehmen.

Für Kiefernzellulosehölz sind die Preise günstig und scheinen zum mindesten anzuhalten, da wenig Aussichten auf ein sofortiges Fallen selbst nach dem Friedensschluß vorhanden sind, zumal Rußland als unser größter Papierholzlieferant unter Brennholznot leidet und infolge der mangelnden Kohlen noch dazu zur Holzfeuerung auf den russischen Staatsbahnen übergegangen ist.

Vom Laubholzmarkt.

Bedarf an Laubholz ist vorhanden. Eschen reichen nicht aus, und die Preise werden auch fernerhin zufriedenstellend sein.

Furniereichen werden vom Tischler nicht begehrt. Dagegen scheint durch den Verbrauch der Waggonfabriken und Werkstättenämter der geringe Einschlag in Rundeiche in den zwei letzten Wintern Absatz gefunden zu haben. So kam vor kurzem im Südosten der Provinz Eichenschneideholz unter allerdings günstigen Bedingungen zum Verkauf mit einem Mehrertrag von durchschnittlich 85 % gegen das Vorjahr, das um den gleichen Prozentsatz gegen 1913/14 zurückblieb. Auch nach B-Eichen war Nachfrage, die einzelnen Preise hierfür weichen nicht wesentlich nach unten oder oben von den vorjährigen ab.

Buchenverkäufe im Stammholz sind im großen nicht bekannt geworden, dagegen blieb ein noch zuletzt bekannt gewordener kleiner Posten der B-Klasse gegen das Jahr 1913/14 zurück.

Erlen und Birken sind gesucht. Birken zu Deichselstangen erzielten bis 3,50 ℳ bei 10—14 cm Zopfstärke und einer Länge von 4 und 5 m frei Station. Akazien- und Lindenholz war gut abzusetzen, jedoch sind nennenswerte Verkäufe nicht bekannt.

Vom Schichtnutzholzmarkt.

Die gleichen Momente, die die Marktlage des Langnutzholzes beeinflussen, finden sich beim Schichtnutzholz wieder: der lokale Bedarf mindert die Bedeutung der Gesamtlage. Wettbewerb mit der größeren Holzindustrie hat jedoch Preisschwankungen zur Folge. Dies tritt besonders bei dem Erlenschichtnutzholz in Erscheinung, das von der Möbel- und Galanteriefabrikation oder dem Holzhandel aufgenommen wird.

Vom Brennholzmarkt.

Die enormen Preise für Brennholz haben nicht nachgelassen. Infolge der anhaltenden Schwierigkeit der Kohlenförderung und Steigerung der Kohlenpreise sowie der strengen Aushaltung des Grubenholzes infolge seines guten Preises findet jeder Posten Brennholz Abnehmer. Erlöse um das Doppelte gegen die Taxe und darüber hinaus wurden bekannt. Ein anfangs Mai abgehaltener Termin im Kreise Zauch-Belzig ergab für Kiefernkloben 11,69 ℳ.

Wenn nicht alle Anzeichen täuschen, dürfte auch in Zukunft für Brennholz guter Absatz sein. Ein Angebot auf Kiefernreiser und Knüppelhölzer zur Verkohlung blieb hinter den Marktpreisen zurück. Es ist aber anzunehmen, daß sich auch hierfür die Preise bessern.

Kiefterngrubenholz.
Preise je Festmeter.
Stangen:

Mittendurchmesser	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
unter 14 cm	8,68 ℳ	9,67 ℳ	10,20 ℳ	+ 0,53 ℳ
14 cm u. mehr	10,25 „	10,87 „	11,34 „	+ 0,47 „

Stempel:

Zopfdurchmesser	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
7—10 cm	7,96 ℳ	7,92 ℳ	7,84 ℳ	— 0,08 ℳ
10—14 „	9,57 „	9,62 „	10,62 „	+ 1,00 „
14—18 „	10,59 „	10,72 „	11,75 „	+ 1,03 „
18 cm und mehr	12,37 „	12,19 „	12,77 „	+ 0,58 „

Kiefernbauholz.
Preise je Festmeter.

Klassen	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
bis 0,50 fm	11,86 ℳ	11,96 ℳ	13,00 ℳ	+ 1,04 ℳ
0,51—1,00 „	16,60 „	16,40 „	17,30 „	+ 0,90 „
1,01—2,00 „	22,23 „	21,60 „	21,00 „	— 0,60 „
über 2,00 „	26,48 „	24,60 „	23,40 „	— 1,20 „

Hosted by Google

Kiefernschneideholz.
Preise je Festmeter.

Klassen	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
bis 1,00 fm	27,40 ℳ	26,31 ℳ	30,70 ℳ	+ 4,39 ℳ
1,01—2,00 „	33,26 „	31,16 „	32,69 „	+ 1,53 „
über 2,00 „	35,64 „	34,70 „	37,18 „	+ 2,48 „

Eichenstammholz.
Preise je Festmeter.

A-Klasse:

Mittendurchmesser	1913/14	1914/15	1915/16
20—29 cm	— ℳ	38,00 ℳ	—
30—39 „	— „	42,24 „	—
40—49 „	45,58 „	51,00 „	—
50—59 „	76,01 „	57,80 „	—
60 cm u. darüber	111,25 „	63,75 „	—

B-Klasse:

Mittendurchmesser	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
29 cm und weniger	12,87 ℳ	20,88 ℳ	15,15 ℳ	—5,73 ℳ
30—39 cm	21,93 „	27,80 „	23,75 „	—4,05 „
40—49 „	35,73 „	34,70 „	29,75 „	—4,95 „
50—59 „	46,12 „	36,70 „	38,25 „	+1,55 „
60 cm und mehr	65,39 „	39,60 „	40,00 „	+0,40 „

Buchenstammholz.
Preise je Festmeter.

A-Klasse:

Mittendurchmesser	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
30—39 cm	17,52 ℳ	20,94 ℳ	20,50 ℳ	—0,44 ℳ
40—49 „	22,84 „	23,39 „	24,00 „	+0,61 „
50—59 „	26,90 „	27,99 „	27,60 „	—0,39 „
60 cm und mehr	31,99 „	—	—	—

B-Klasse:

Mittendurchmesser	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied gegen 1914/15
29 cm und weniger	7,83 ℳ	—	11,20 ℳ	+3,37 ℳ
30—39 cm	17,08 „	—	13,25 „	—3,83 „
40—49 „	17,86 „	—	16,40 „	—1,46 „
50—59 „	20,79 „	—	18,39 „	—2,40 „
60 cm und mehr	23,13 „	—	21,77 „	—2,36 „

Birkenstammholz.
Preise je Festmeter.

Mittendurchmesser	1915/16
29 cm u. weniger	16,17 ℳ
30—39 cm	21,07 „
40—49 „	21,67 „
50—59 „	27,87 „
60 cm und mehr	—

Schichtnutzholz.
Preise je Raummeter.

Holzart	am schwach. Ende	1913/14	1914/15	1915 16	Preisunterschied 19..-16
Kiefer	unter 14 cm	6,69 ℳ	— ℳ	— ℳ	— ℳ
„	14—24 „	9,45 „	11,70 „	12,00 „	+0,30 „
„	25 cm und mehr	— „	— „	— „	—
Eiche	14—24 cm	— „	11,60 „	— „	— „
„	25 cm und mehr	19,98 „	14,40 „	17,27 „	+2,87 „
Birke	unter 14 cm	7,50 „	— „	— „	— „
„	14—24 „	— „	8,36 „	10,90 „	+2,54 „
„	25 cm und mehr	— „	17,50 „	— „	— „
Erle	unter 14 cm	5,59 „	7,10 „	6,63 „	—0,47 „
„	14—24 „	6,96 „	10,03 „	9,81 „	—0,22 „
„	25 cm und mehr	— „	18,00 „	— „	— „

Brennholz.
Preise je Raummeter.

Holzart	am schwach. Ende	1913/14	1914/15	1915/16	Preisunterschied 191..16
Kiefer	Reiser I	— ℳ	— ℳ	3,50 ℳ	— ℳ
„	Knüppel	3,33 „	4,35 „	7,35 „	+ 3,00 „
„	Kloben	4,71 „	6,34 „	9,20 „	+ 3,86 „
Eiche	Reiser I	— „	— „	5,15 „	— „
„	Knüppel	3,64 „	5,60 „	7,50 „	+ 1,90 „
„	Kloben	5,23 „	6,70 „	11,75 „	+ 5,05 „
Buche	Reiser I	— „	— „	— „	—
„	Knüppel	2,83 „	— „	7,20 „	—
„	Kloben	5,42 „	6,35 „	9,25 „	+ 2,90 „
Birke	Reiser I	— „	— „	6,25 „	—
„	Knuppel	3,33 „	4,90 „	9,00 „	+ 4,10 „
„	Kloben	4,69 „	6,52 „	10,25 „	+ 3,73 „
Erle	Reiser I	— „	— „	1,25 „	—
„	Knüppel	3,52 „	4,50 „	8,15 „	+ 3,65 „
„	Kloben	4,10 „	6,30 „	9,50 „	+ 3,20 „
Pappel, Weide, Aspe	Knüppel	— „	1,30 „	3,20 „	+ 1,90 „
	Kloben	— „	2,20 „	7,00 „	+ 4,80 „

Die Gesamtlage des Holzmarktes stellt sich nach den abgedruckten Berichten folgendermaßen: Die Nachfrage nach Grubenholz und Papierholz ist in ganz Deutschland stark gestiegen. Papierholz ist so knapp, daß die Preissteigerung gegen das Vorjahr bis zu 100% betrug. Beim Grubenholz ist die Preissteigerung auf durchschnittlich 10 bis 20% einzuschätzen. Nadelbauholz ist im ganzen auch wieder mehr begehrt. Trotz der überall herrschenden Abfuhrkalamität ziehen die Preise an. Durchschnittlich kann die Steigerung gegen das Vorjahr auf etwa 6% eingeschätzt werden. Brennholz ist noch überall stark begehrt. Die Preise werden mehrfach als enorm hoch bezeichnet, Steigerung bis 100% gegen 1915 ist keine Seltenheit. Durchschnittlich wird die Steigerung etwa 50% betragen. Die Fuhrlöhne haben fast überall das Doppelte gegen Friedenszeit erreicht, zum Teil auch überschritten

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstetat in dem Finanzausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer.

In Bayern liegt der Schwerpunkt der parlamentarischen Behandlung der einzelnen Etats in dem Finanzausschuß. Es seien deshalb hier aus den jüngsten Verhandlungen des Forstetats für ein Jahr der Finanzperiode 1916/17 einige bemerkenswerte Mitteilungen gemacht. Zunächst gedachte der Berichterstatter, Abgeordneter Gerstenecker (Nichtfachmann), ehrend der im Felde stehenden und der gefallenen Forstbeamten. Bei der Besprechung der Fällungen für 1916/17 soll nach dem Vorschlag der Regierung von dem etatsmäßig zulässigen Einschlage ein Ausfall von 580 000 fm hauptsächlich in Unterfranken und in der Pfalz verbleiben wegen Mangels an Absatz und an Arbeitskräften. Der Ausschuß beantragt die Nutzung dieses beabsichtigten Mindererergebnisses, d. h. die Erhebung der vollen Etatsgröße. Nach ziemlich umfänglicher Erörterung der Beschäftigung von Kriegsgefangenen, eingehender Besprechung verschiedener Fragen der Holzverwertung von mehr örtlicher Bedeutung, Betonung der Wichtigkeit der Abgabe von Papierholz, folgte unter lebhaftem Wetteifer der Parteien die von jeher übliche Hinaufsetzung des Einnahmesollbetrages aus der Holznutzung von 67 auf 77 Millionen Mark. Wenn nur diese hinaufgeschraubte

Hosted by Google

Summe auch wirklich anfällt! Bei den Forstnebennutzungen wurde eine möglichst ausgiebige Unterstützung der Landwirtschaft durch Abgabe von Waldstreu, Gras, Laubheu, Gestattung der Viehweide usw. vielseitig begehrt und vom Regierungstische bereitwillig zugesagt, auch teilte der Finanzminister mit, daß die Bildung einer Gesellschaft bevorstehe zwecks Verarbeitung des in Bayern gewonnenen Harzes. Ein in Bayern sehr beliebtes Thema durfte auch nicht fehlen, nämlich die Besprechung der Wünsche der leider noch immer sehr zahlreichen Forstberechtigten. Es wurde zu wiederholten Malen die Regierung angegangen, die Eintragung der Forstrechte in das Grundbuch unter tunlichster Berücksichtigung der Ansprüche der Rechtler durchzuführen und schwebende Prozesse durch Vergleiche natürlich zu deren Gunsten zu erledigen. Der Minister verhielt sich bei allem Wohlwollen für die Forstberechtigten ziemlich zurückhaltend. Bei den Einnahmen aus Jagden erfolgten die gewohnten Klagen über Wildschäden durch übermäßige Hege in den Staats- und Hofjagden. Die Regierung bestritt das Vorhandensein eines übermäßigen Wildstandes und sagte Abhilfe für Einzelfälle wohlwollend zu.

Eine ziemlich eingehende Besprechung ergab sich hinsichtlich der Eingabe des bayerischen Förstervereins mit nachstehenden Anregungen: Schaffung von Sekretärstellen für Förster bei den Forstämtern, Besserstellung der Forstassistenten (Försteranwärter), Verleihung der Einjährigenberechtigung an die Absolventen der Waldbauschule. Es wurde auch die Nichtbeförderung von Forstassistenten zu Reserveoffizieren berührt und einem vermeintlichen Einfluß des Vereins der Forstverwaltungsbeamten zugeschrieben. Nach wohlwollender Empfehlung des Gesuches seitens einiger Abgeordneten sagt der Minister die Schaffung selbständiger Sekretärstellen zu und stellt weiter die Beförderung von Forstassistenten zu Förstern auf ihren dermaligen Posten in Aussicht unter Vorbehalt der späteren Berufung auf einen Försterssitz, nachdem die Forstassistenten infolge organisatorischer Aufhebung von Försterposten und der früher entstandenen Überzahl des Nachwuchses zu leiden hätten. Dieses in Bayern bis jetzt in der Beamtenwelt nicht bestehende Verhältnis wurde mehrfach gebilligt und darf als ein wohlwollendes Zugeständnis betrachtet werden. Weiter erklärte der Minister, daß die oberste Forstverwaltung gegen die Beförderung der Forstassistenten zu Reserveoffizieren kein Bedenken habe, daß ihr jedoch ein Einfluß auf die Entscheidung nicht zustehe. Zu einer Eingabe der Forstarbeiter wegen Gewährung von Teuerungsbeihilfen, Kinderzulagen und Zuschüssen zu den Reichsfamilienunterstützungen konnte ein Regierungsvertreter erklären, daß die meisten Punkte schon zugestanden seien. Schließlich wurde die Ausgabesumme für Förderung der weiteren Ausbildung der Beamten und Anwärter des Forstverwaltungsdienstes auf Antrag des Berichterstatters um 10 000 ℳ herabgesetzt. Auch haben Abgeordnete die Aufhebung der Waldbauschulen in Wunsiedel und in der Pfalz (Trippstadt) lebhaft beklagt.

Die offensichtlich unter der Kriegsstimmung abgehaltenen Verhandlungen haben nicht ganz drei Sitzungen gefüllt und sind im ganzen recht friedlich verlaufen. Wichtige Prinzipienfragen wurden nicht aufgeworfen. Es war wie schon bei früheren Verhandlungen das Fehlen eines gediegen sachkundigen Berichterstatters nicht zu verkennen. L.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwertung der Wasserpest.

Allgemeine Verfugung Nr. III 33/1916.
Ministerium fur Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ-Nr. III 3453.

Berlin W 9, 9. Mai 1916.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die sogenannte „Wasserpest" — elodea canadensis —, die in Seen und Wasserläufen oft in solchen Mengen auftritt, daß die Gewässer vollständig zuwachsen und die Fischerei außerordentlich erschwert wird, sowohl in grünem wie auch in getrocknetem Zustande ein vorzügliches Futter für das Vieh, namentlich für Schweine ist.

Nach der Analyse von W. Hoffmeister (Zeitschrift der landwirtschaftlichen Zentralversuchsstation der Provinz Sachsen von 1879, S. 40) enthält die Wasserpest

Rohprotein	18,3 %
Rohfett	2,5 „
Kohlehydrate	42,5 „
Holzfaser	16,7 „
Metallsalze	20,0 „

Auch die Gründüngung mit Wasserpest, die in manchen Gegenden mit gutem Erfolge geübt wird, ist beachtenswert.

Ich ersuche, den interessierten Kreisen der Bevölkerung von Vorstehendem Kenntnis zu geben und dafür eintreten zu wollen, daß die Wasserpest überall da, wo sie in entsprechenden Mengen vorkommt, für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht wird.

Die Königlichen Oberförstereien habe ich zur unentgeltlichen Abgabe der Wasserpest aus den forstfiskalischen Gewässern, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, ermächtigt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, diejenigen Oberförstereien, in deren Gewässern die Wasserpest in verwertbaren Mengen auftritt, dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie der Nutzbarmachung der Pflanze jeden möglichen Vorschub leisten und zuverlässigen Personen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Entnahme der Wasserpest unentgeltlich gestatten.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Verwertung der Pilze.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. Nr. IA. IIe 4392.

Berlin, 26. März 1916.

Obwohl durch die Runderlasse des unterzeichneten Ministers vom 10. September 1914 — III 9802 — und des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 3. Oktober desf. Js. — U III a Nr. 1701 U II pp. — an die Königlichen Regierungen auf das Einsammeln der Früchte des Waldes durch die ärmeren Teile der Bevölkerung hingewirkt worden ist, gehen in unseren Wäldern immer noch jährlich Tausende von Zentnern dieser Nahrungsmittel verloren, die ohne Aussaat und Pflege von selbst wachsen. Das gilt namentlich von den eßbaren Pilzen, deren das Volk so wenige Sorten kennt, daß nur ein geringer Bruchteil der zur Verfügung stehenden Mengen gesammelt und genossen werden. Um dieses schmackhafte und wertvolle Hilfsnahrungsmittel besser als bisher nutzbar zu machen, werden deshalb andere Wege eingeschlagen werden müssen. Erfahrungsgemäß besteht für den Genuß von Pilzen eine große Vorliebe, die aber durch die Furcht beeinträchtigt wird, daß unter den gesammelten Pilzen giftige sein könnten. Die Pilzkunde muß also besser gepflegt werden, als das bisher durch die Verteilung von Tafeln mit Darstellungen der eßbaren und giftigen Pilze geschehen konnte. Hand in Hand damit müßten Unterweisungen über das Pflücken der Pilze gehen, damit die Pilze nicht durch unsachgemäßes Vorgehen ausgerottet werden, sowie über die Zubereitung der einzelnen Pilzsorten. Das ließe sich dadurch erreichen, daß in den waldreichen Gegenden Pilzkundige mit den daheim gebliebenen Frauen und Kindern, soweit sie nicht durch notwendige landwirtschaftliche Arbeiten in Anspruch genommen sind, gemeinsame Pilzwanderungen veranstalten, um die Teilnehmer an der Hand des gefundenen Materials über die in der Gegend vorkommenden eßbaren Pilze, ihre Ernte, ihre augenblickliche Verwertung im Haushalte und die Aufbewahrung von Vorräten durch Einkochen oder durch Eintrocknen zu unterrichten.

Ich ersuche die Landwirtschaftskammer, Zentralstelle, jetzt schon geeignete Maßnahmen zu treffen, damit in der kommenden Pilzzeit — den Monaten Juli, August und September — Lehrer, Geistliche und andere Pilzkundige eine solche Unterweisung der pilzsuchenden Bevölkerung und der Pilzliebhaber, denen zur Erleichterung billige, aber gute Pilztafeln während des Ausfluges in die Hand gegeben werden könnten, für das gemeinnützige Werk zur Verfügung stehen und die Pilzkenntnis und die Beachtung und Verwendung dieses billigen Nahrungsmittels pflegen. Sollte es an Pilzkundigen mangeln, so stelle ich anheim, kurzfristige Unterrichtskurse durch die landwirtschaftlichen Wanderlehrer oder an den Gärtnerlehranstalten, möglichst in Verbindung mit Pilzausstellungen, für freiwillige Teilnehmer ins Leben zu rufen. Soweit erforderlich, könnten auch die höheren Gärtnerlehranstalten in den Dienst der Sache gestellt werden. Es bleibt den Landwirtschaftskammern überlassen, sich dieserhalb mit den Herren Direktoren der Lehranstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. und für Obst- und Gartenbau in Proskau O.-S. sowie der Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem in Verbindung zu setzen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Zur Frage der Hundesteuer der Kriegsteilnehmer.

Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 29. 10. 1915, II. C. 97, ausgesprochen, daß diejenigen Personen, die von Kriegsteilnehmern gehaltene Hunde während des Krieges in Pflege nehmen, damit noch nicht steuerpflichtig würden. In dem betr. Falle hatte ein in der Provinz angestellter Gärtner und Jäger, der als Kriegsteilnehmer freiwillig ins Heer getreten war, den für seinen Beruf benötigten Hund seinem in Berlin lebenden Vater überbracht, um ihn während des Krieges zu verpflegen und nach dem Friedensschluß zurückzugeben. Der Vater war daraufhin von Berlin zur Steuer herangezogen und hatte dagegen Klage eingelegt. Der Bezirksausschuß stellte den Kläger frei und das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung auf die von Berlin noch eingelegte Revision, da sie der mehrfach zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung über den Begriff der Hundehaltung entspreche.

Diese Anschauung gibt besonders ein Urteil im Band 59 der amtlichen Sammlung wieder, wonach derjenige einen Hund hält, welcher ihn in seinem Haushalts- oder Wirtschaftsbetriebe (im weitesten Sinne) eingestellt hat, um ihn auf diese Weise seinen Zwecken oder denen seiner Haushaltungsangehörigen oder Wirtschaftsgehilfen während eines Zeitraumes von einer gewissen Dauer dienstbar zu machen. Die Einstellung muß im Interesse des Einstellers oder seiner Haushaltungsangehörigen oder Wirtschaftsgehilfen erfolgen, wobei es unerheblich ist, ob es sich um geldwerte Interessen oder um Zwecke des Vergnügens u. dergl. handelt. E.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Von der Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.** Der Jahresbericht für 1915 dieser segensreichen Einrichtung ist in der laufenden Nummer als Leitartikel veröffentlicht. Man sieht aus diesem Bericht so recht, welchen Nutzen zweckmäßige Selbsthilfe schaffen kann. Trotzdem die Kasse erst seit sechs Jahren besteht, beträgt ihr Rücklagefonds bereits 10000 Mark. Im Jahre 1915 konnten für die angeforderten Krankenkosten Beihilfen von mehr als 6500 Mark gewährt werden; das ist der volle Betrag, der überhaupt satzungsgemäß zur Auszahlung gelangen dürfte; mit anderen

Hosted by Google

Worten, die Beihilfekasse hat den an sie gestellten Forderungen mit 100 Prozent entsprechen können. Außerdem aber sind noch außerordentlich 2240 Mk. dem Rücklagefonds zugeflossen. Durch solchen Erfolg hat die Krankenkosten-Beihilfekasse nicht nur ihre Lebensfähigkeit, sondern auch ihre Nützlichkeit im vollsten Maße bewiesen, und es ist durchaus verständlich, sowie mit Freuden zu begrüßen, daß die Vereinsleitung wünscht, die Wohlfahrtseinrichtung in eine Pflichtkasse umzuwandeln.

— **Reichsbuchwoche.** Vom 28. Mai bis 3. Juni. Buch-Woche! — Reichs-Buchwoche! — Eine Woche also, die dem ganzen deutschen Volke Gelegenheit geben und ihm die Pflicht ans Herz legen soll, dasjenige Erzeugnis deutschen Geistes, deutscher Kultur, deutschen Fleißes, dem wir zu einem nicht kleinen Teile die Erfolge unserer Waffen verdanken, das deutsche Buch, den tapferen deutschen Jungen an der Front, in den Lazaretten und in den Soldatenheimen in reicher Fülle zur Verfügung zu stellen. Diese „Reichsbuchwoche" soll dazu beitragen, die Mannschaften die Mühen und Gefahren der schweren Kämpfe, der harten Arbeit in den kurzen Erholungspausen vergessen zu machen. Sie soll ähnliches leisten wie die Kriegsanleihen, nämlich die Mittel liefern zum Durchhalten, zur Kräftigung der Nerven unserer oft übermenschlich angestrengten Feldgrauen, was ebenso wichtig ist, wie die Sorge um das materielle Wohl, um Ernährung, Kleidung und Munition. Zur Erreichung dieses Zieles sind vom Buchhandel alle Vorbereitungen getroffen, auch in der kleinsten Buchhandlung wird man eine gerade für das Feld geeignete Auswahl von Büchern aller Art finden. Es ist also eines Jeden Pflicht, die nächstgelegene Buchhandlung aufzusuchen und, sei es für Freunde und Angehörige im Felde, sei es für die Sammelstellen, eine Anzahl von Büchern einzukaufen. Die Verteilung wird von dem „Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten" in einer Weise erfolgen können, daß überall bei allen Regimentern und Gruppen in kurzer Zeit Bibliotheken vorhanden sein werden. Eine Anzahl bester Bücher aus dem Verlage von J. Neumann in Neudamm, die sich besonders für den beregten Zweck eignen, sind in dem Inseratenteil dieser Nummer angezeigt. Möge also der Reichsbuchwoche ein voller Erfolg beschieden sein, und möge jeder dazu beitragen, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehe.

Forstwirtschaft.

— **Hohe Preise für Papierholz.** Aus Süddeutschland wird ein gewaltiges Steigen der Preise für Papierholz gemeldet. So hat man in Hessen bei einer Verdingung der Oberförsterei Grebenhain für Papierhölzer von 8 cm aufwärts 17,15 ℳ für 1 rm erzielt. Bei einem Verkaufe in Württemberg erlöste das Forstamt Winzinger 18 bis 20 ℳ für das Raummeter, in Baden hat das Forstamt Tengen Papierholzrollen I. Kl. zu 17,40 ℳ, geringere Ware zu 16,40 ℳ verkauft. Im bayerischen Forstamt Mindelheim wurde das Raummeter Papierholz I. Kl. zu 17,70, II. Kl. zu 16,10 ℳ verkauft, das Forstamt Memmingen erzielte für 1000 rm 19,25 ℳ für I. und 17,50 ℳ für II. Klasse, ganz ähnliche Preise wurden für 3000 rm im Forstamt Illertissen bezahlt. Ebenso hoch stellen sich die Preise für Papierholz in Oberfranken. Hinzu kommen noch die Fuhrlöhne, welche etwa doppelt so hoch sind wie in Friedenszeiten. A.

— **Zu Verwertung der Raubzeugbälge.** Zu dem Artikel in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" über Verkauf der Raubzeugbälge möchte ich den Vorschlag machen, alljährlich in den Bezirken oder Vereinen einen Termin in Form einer Auktion anzusetzen und die Bälge an den Bestbietenden zu verkaufen. Ort und Tag müßte in den Vereinstagen festgesetzt und dann in den Fachblättern bekanntgegeben werden. Der Ort, ob Dorf oder Stadt, muß selbstredend gute Bahnverbindung haben. Mit einem Schlage würde dadurch der Preisdrückerei ein Ende bereitet werden und mancher mühsame Raubzeugfänger würde seines Kummers, wie er seine Bälge am besten bezahlt erhält, enthoben sein. Möchten diese Zeilen zum weiteren Ausbau dieses Vorschlages beitragen.

Richard Hübner, Revierförster.

Nachschrift. Wir haben gegen diesen an sich guten Vorschlag Bedenken. Die Auktion wird nicht viel helfen, denn wir glauben nicht, daß sich die Händler öffentlich gegenseitig hochtreiben werden; um so weniger, als ihnen erfahrungsmäßig daran liegt, möglichst viel passende Stücke einer Art Rauhwerk in den Besitz zu bekommen. Zusammenbringen möglichst vieler Rauhwaren und dann freihändiges Angebot an mehrere als zuverlässig bekannte Aufkäufer wird vermutlich noch den besten Durchschnittserlös bringen. Wir bitten, weitere Erfahrungen zu äußern. Jedenfalls werden wir Anfang 1917 zu gemeinsamen Verkäufen anregen.

Die Schriftleitung.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Fürstlich zu Solms-Baruthsche Oberförsterei Klitschdorf (Schlesien), den 2. Mai 1916. Gegen 4 Uhr nachmittags entstand durch Fahrlässigkeit eines Passanten ein Waldbrand, der sich auf etwa 25 Morgen 80jähriger Kiefernbestände erstreckte. Löschhilfe stellte bereitwilligst der benachbarte Truppenübungsplatz Neuhammer. Ein großer Teil der Kiefern wird voraussichtlich eingehen.

Kgl. Oberförsterei Hundeshagen (Regbz. Posen), den 14. Mai. Gegen 12 Uhr mittags entstand — vermutlich durch Unvorsichtigkeit — in der Gräflich von Kwileckischen Forst Samita ein Waldbrand. Er überschritt in etwa 28jährigen ungereinigten Stangenorten als Wipfelfeuer die etwa 500 m entfernte fiskalische Grenze, pflanzte sich bei starkem SO-Wind in gleichaltrigen Beständen schnell fort und konnte erst durch Anlage von Gegenfeuer eingeschränkt und gegen Abend gelöscht werden. Es wurden in der Forst Samita

Hosted by Google

etwa 70 ha, in der Königl. Oberförsterei Hundeshagen etwa 180 ha etwa 23- bis 65jährige Kiefernstangenorte vernichtet oder beschädigt.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 22. Mai 1916. Rehwild 0,70 bis 1,20 ℳ. Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 73. **Einspruch gegen Festsetzung einer Militärrente.** Mein Bruder, der am 3. August 1914 als felddienstfähig ins Heer getreten ist, war nach seiner Ausbildung teils im Felde, teils in der Garnison. Wegen eines in dieser Zeit aufgetretenen Leidens wurde er jetzt bis 1917 20% erwerbsunfähig geschrieben und bezieht eine Militärrente von 9 ℳ monatlich. In seiner Dienstbeschädigungsaufnahme heißt es: „Infolge einer starken Erkältung, die er sich während einer Beschäftigung im Innendienste zugezogen hatte." Er glaubt aber, daß sein Körper nur durch die Anstrengungen und ungünstigen Gesundheitsverhältnisse im Felde derart wenig Widerstandsfähigkeit besaß, daß eine einfache Erkältung eine so schwere und langwierige Krankheit herbeiführte, daß seine Gesundheit und ein großer Teil seiner Erwerbsfähigkeit für immer weg ist. Was kann er tun, um seine Beschädigung als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt zu sehen? Kgl. Forstaufseher E.

Antwort: Nachdem das Rentenverfahren in erster Instanz abgeschlossen ist, bietet lediglich das Einspruchsverfahren nach § 29 des Mannschaftsversorgungsgesetzes die Möglichkeit, eine Anerkennung von nicht befriedigten Ansprüchen zu erzielen. Der Einspruch muß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung beim Bezirkskommando schriftlich oder beim Bezirksfeldwebel mündlich erhoben sein, sonst ist die Entscheidung rechtsgültig und damit unanfechtbar geworden. Es genügt, in dem Einspruchsverfahren die abweichende Ansicht des Rentenberechtigten kurz zu begründen.

Anfrage Nr. 74. **Steuerpflicht eines Kriegsteilnehmers. — Leistungen der Krankenkasse bei Kriegsdienstbeschädigung.** Ich bin seit November 1915 beurlaubt, mußte aber alle 14 Tage zum Truppenteil zurück; habe während der Urlaubszeit in meiner Stellung Dienst getan und erhielt dafür Gehalt. Am 31. März d. Js. wurde ich als Militär-Invalide entlassen. 1. Muß ich für die Zeit vom November 1915 bis 31. März d. Js. Steuer zahlen, oder bin ich, solange ich Soldat war, steuerfrei? Laut einem mir zugegangenen Steuerzettel über Einkommensteuer muß ich vom 1. Januar an Steuern zahlen, trotzdem ich bis 31. März Soldat war. Brauche ich die Steuern erst vom 1. April an zu zahlen? 2. Kann ich mir vom Einkommen die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung abziehen? 3. Ich beziehe monatlich 24 ℳ Militärrente. Muß ich diese auch versteuern, oder sind Renten steuerfrei? 4. Ich bin Mitglied einer Krankenkasse, zahle meine Beiträge wie früher, habe ich auch Ansprüche an die Kasse wie früher, oder muß ich mich wegen meines Leidens vom Militär aus an den Staat wenden?

E. H., Gräfl. Hilfsförster.

Antwort: Zu 1: Nach § 70 des Preußischen Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. 6. 1906 ist die veranlagte Steuer nicht zu erheben von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden. Beurlaubungen pflegen dabei unberücksichtigt zu bleiben. Gegen eine Heranziehung vor dem 1. 4. 1916 würde sich daher Einspruch empfehlen. Zu 2: § 8 II Nr. 3 und 4 daselbst bestimmen, daß vom Einkommen abzusetzen sind die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden. Zu 3: Militärrenten sind nach § 5 Nr. 5 a. a. O. nur dann von der Besteuerung frei, wenn sie sich als Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen sowie durch Reichsgesetze der Besteuerung entzogene Gebührnisse darstellen. In Ihrem Falle würde die Rente wohl steuerpflichtig sein. Zu 4: Unbeschadet der gegen die Militärverwaltung wegen der während des Militärdienstes erlittenen Körperbeschädigungen zu erhebenden Ansprüche auf Heilfaktoren treten auch die betreffenden Krankenkassen auf Grund geleisteter Beiträge in Krankheitsfällen ein.

Anfrage Nr. 75. **Gemeinde-Einkommensteuer eines Kriegsteilnehmers.** Infolge Aufforderung der Behörde hatte ich mich im Sommer 1912 für den Fall eines Krieges für den Heeresdienst freiwillig zur Verfügung gestellt. Bei Kriegsausbruch meldete ich mich und bin vom September 1914 bis August 1915 im Heeresdienst als Offizier-Stellvertreter verwendet worden. Unter Vorbehalt entlassen, trat ich im August 1915 wieder in den Forstdienst zurück. Während dieser von mir geleisteten Militärdienstzeit habe ich keine Steuern zu zahlen brauchen. Jetzt erhalte ich einen Steuerzettel mit Zahlungsaufforderung für eine Zeit, wo ich noch Soldat war. Bin ich verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen, oder welche Schritte habe ich zu tun, damit mir mein Recht wird? G., Kgl. Förster.

Antwort: Wie auf Seite 5 des Förster-Jahrbuches für 1915 ausgeführt ist (siehe auch Seite 1028 dieser Zeitung in Nr. 51), hat der Fortfall der Staatseinkommensteuer bei den zum

Hosted by Google

Heeresdienste eingetretenen Zivilbeamten nicht auch den Fortfall der Gemeindeeinkommensteuer zur Folge, da die Vorschrift des § 5 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. 6. 1906 auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung nicht zur Anwendung kommt. Sie sind also in der Voraussetzung, daß Sie das Zivileinkommen auch während der Kriegszeit fortbezogen haben, mit Recht zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen.

Anfrage Nr. 76. **Schaffung von Vorflut.** Anhaltende Niederschläge haben einen in der Nähe meiner Dienstwiese liegenden See angestaut, so daß diese vollständig unter Wasser gesetzt ist. Da kein Abfluß vorhanden ist, so kann dies nicht abgeleitet werden und muß hier verdunsten oder versickern, wodurch die Grasnarbe zerstört wird. Die angrenzenden Wiesen der Nachbargemeinde leiden unter dem gleichen Übelstande. Deren Besitzer haben daher die Absicht, durch die umliegende Geländeerhöhung einen 200 m langen Graben anzulegen, um das Wasser in einen weiter tiefer bereits vorhandenen Abzugsgraben zu leiten. Hierbei entstehen folgende Fragen: 1. Darf der Graben gezogen werden? 2. Müssen die Besitzer des niedriger liegenden Geländes das Wasser aufnehmen? 3. Sind diese verpflichtet, den bestehenden Abzugsgraben zu räumen bzw. so herzustellen, daß er den neuen Zufluß mit ableiten kann? 4. Muß die Nachbargemeinde auch das von der Königlichen Forst zufließende Wasser weiter ableiten?

Königl. Förster B. in F.

Antwort: Über Ihre Frage ist jetzt maßgebend das neue Wassergesetz, und zwar die §§ 331, 333, 336 und 339 W.-G. vom 7. April 1913. Damit Ihre benachbarten Wiesenbesitzer das fragliche Unternehmen ausführen und dabei den Abzugsgraben anlegen können, haben diese sich an den Kreisausschuß zu wenden und einen schriftlichen Antrag zu stellen. Diesem Antrage sind die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen beizufügen. Am besten sind also derartige Anträge nebst deren Anlagen durch einen Meliorationsbaubeamten aufzustellen. Wenn die Verhältnisse so liegen, wie Sie diese schildern, wird unzweifelhaft der Kreisausschuß dem Antrage entsprechen. Denn der § 331 W.-G. bestimmt: „Zugunsten eines Unternehmens, das die Entwässerung von Grundstücken usw. bezweckt, kann der Unternehmer von den Eigentümern eines Wasserlaufes sowie von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen usw. dulden, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der davon zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt." Bei diesem Verfahren vor dem Kreisausschuß ist zunächst zu ermitteln, wie es mit den Punkten 1 bis 3 der Anfrage zu halten ist. Dabei wird natürlich festgestellt werden, ob der Graben gezogen werden kann, daß dieser durch die Niederung durchgeführt wird, und daß dann der in der Niederung schon vorhandene Wasserlauf geeignet gemacht wird, um dieses Stauwasser aus den Wiesen aufzunehmen und weiterzuführen. Geht dieses Unternehmen durch, so entsteht die weitere Frage, ob nunmehr bezüglich der Försterdienstwiese ebenfalls die Ableitung des diese Wiese versumpfenden Wassers verlangt werden kann. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß Sie oder der Forstfiskus sich gleich von vornherein als Mitantragsteller des Unternehmens beteiligen und also die Försterdienstwiese gleich mit in das Entwässerungsprojekt aufgenommen wird. Ist dies nicht tunlich, so können Sie sich auf § 339 W.-G. berufen. Dieser bestimmt: „Die Unternehmer von Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken sind verpflichtet, deren Mitbenutzung einem Andern zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchführen kann usw." Diese Bestimmung würde ganz offensichtlich im vorliegenden Falle zu Ihren Gunsten zur Anwendung zu bringen sein. Auch hier würden Sie sich an den Kreisausschuß wenden müssen, auch hier einen schriftlichen Antrag mit Zeichnung und Erläuterung einzureichen haben. Dabei müßte auf das Projekt der Nachbarbesitzer Bezug genommen und in Ihrem Antrage bzw. dessen Anlagen nachgewiesen werden, in welcher Weise Sie die Dienstwiese nach der Anlage des Grabens mit diesem in Verbindung setzen wollen. G.

Jede Gabe ist willkommen

dem **Kriegsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso.** Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Freienhagen, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen. Meldungen bis zum 10. Juni d. Js.

Försterstelle Lehmkuhl, Oberf. Buchwerder (Posen), voraussichtlich zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Ausstattung der geregelten Stelle: 0,135 ha Garten, 5,235 ha Acker, 7,011 ha Wiese, 197 Mk. Nutzungsgeld, einschl. 27 Mk. Verbesserungszinsen, 100 Mk. Stellenzulage, 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 10. Juni 1916.

Försterstelle Massowitz, Oberf. Treten (Köslin), zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni d. Js. eingehen.

Försterstelle Steegen, Oberf. Steegen (Danzig), zum 1. September d. Js. neu zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 25. Juni d. Js. bei der Königlichen Regierung in Danzig einzureichen.

Försterstelle Wolfsgrund, Oberf. Wischwill, kommt zum 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland ca. 7 ha Acker, ca. 5 ha Wiesen. Die Schule ist in Pagulbinnen. Vor der Försterei Wolfsgrund befindet sich die Haltestelle der Kleinbahnstrecke Mikieten—Schmalleningken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 10. Juni d. Js. uns einzureichen.

Hosted by Google

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Becker, Forstaufs., Suhl, Oberf. Suhl, am 1. Juni d. Js. nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Elß, Förster u. Forstschreiber, Ershausen, Oberf. Ershausen, am 1. Juni d. Js. die Försterstelle m. R. in Frohlicher-Mann, Oberf. Suhl (Erfurt), übertragen.

Fuhrmann, Hegemeister, Lehmkuhl, Oberf. Buchwerder, zum Kgl. Revierförster ernannt und am 1. Juli d. Js. nach Eichquast, Oberf. Obornik (Posen), versetzt.

Holstein, Revierförster, Benzkow, am 1. Juli auf die Revierförsterstelle Greven, Oberf. Schildfeld, versetzt.

Nenke, Forstaufseher, Karthaus, Oberf. Schonberg (Danzig), am 1. Juni d. Js. zum Königlichen Förster ernannt.

Roegler, Hegemeister, Wolfsgrund, Oberf. Wischwill am 1. Juli d. Js. auf die Försterstelle Kuiken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Schulz, Forstaufs., Allzunah, Oberf Schmiedefeld, am 20. Mai d. Js. nach Schleusingen, Oberf. Schleusingen (Erfurt), versetzt.

Sembach, Forstaufs, Stadtforst Usedom, am 11. April d. Js. nach Althammer, Oberf. Stolp (Koslin), einberufen.

Thomas, Förster o. R., Holzhausen, Oberf. Siegen, am 1. Juni d. Js. die Forstertelle Giesmecke, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), übertragen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Kinze, Gutsförster, Glieuing, Kreis Lebus, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Königreich Bayern.

Reinhart, Forstmeister in Ludwigsstadt, am 1. Mai in den Ruhestand versetzt und ihm der Verdienstorden vom hl. Michael 4. Klasse verliehen.

Zu Forstassistenten sind am 1. Mai ernannt die Forstschutzdienstaspiranten: **Wagner** von Heiligkreuz zu Oberschwappach, Forstamts Eltmann; **Staab** von Unterwestern beim Forstamt Lellenfeld; **Kuhr** von Plockendorf zu Weltingen, Forstamts Dinkelsbühl.

Zu Förstern sind am 3. Mai ernannt die Forstassistenten: **Schnug** beim Forstamt Neuburg a. D.-Dit zu Zwieselmühle, Forstamts Bischbrunn; **Demharter** beim Forstamt Fürstenfeldbruck zu Neuschönau, Forstamts St. Oswald.

Versetzt sind am 1. Mai die Forstassistenten: **Schneider** von Lellenfeld nach Munchsteinach, Forstamts Neustadt a. A.; **Habecker** von Oberschwappach an das Forstamt Waldfischbach Süd.

Versetzt sind am 1. Mai die Förster: **Sailer von Neuschönau** nach Ismaning, Forstamts München-Nord; **Erras** von Waldershof nach Zell a. E., Forstamts Eltmann.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Fulda insgesamt 70 Mk, Ortsgruppe Hünfeld 28 Mk, Ortsgruppe Neuhof insgesamt 48 Mk, Ortsgruppe Seulingswald insgesamt 12 Mk., Ortsgruppe Sterbfritz insgesamt 28 Mk., außerdem Heine 5 Mk. Zusammen 191 Mk. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altkrakow: Dröse 3 Mk, Düsterhöft 3 Mk., Hoeppner 3 Mk., Quandt 3 Mk., Schultz 3 Mk., Scheel 3 Mk. Zusammen 18 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kniehof.

Bezirksgruppe Düsseldorf. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cleve: Bergerfurth 5 Mk., Brüggemann 5 Mk., Göpfert 5 Mk., Hochheiser 3 Mk., Knoops 10 Mk., Kahlen 5 Mk., Kornführer 5 Mk., Lietz 5 Mk., Matschewski 5 Mk., Nielen 3 Mk., Rupp 5 Mk, Reinecke 3 Mk., Schulz 5 Mk., Stemborn 5 Mk, Weck 5 Mk. Zusammen 74 Mk. Der Schatzm. Wistel-Marienbaum.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 32645,22 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Ortsgruppen:

Großborn (Regbz. Köslin). Sonntag, den 4. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Ninowschen Gasthause. Tagesordnung: 1. Legung der Jahresrechnung pro 1915; 2. Festsetzung der Beiträge für die Kriegsspende; 3. Einziehung der gezeichneten Beiträge; 4. Verschiedenes. Köhler, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gläser, Hermann, Privatförster, Forsthaus Kleppin bei Neudamm.
Winkler, Paul, Hilfsjäger, Forsthaus Gellenau bei Sakrisch.
Wippold, Wilhelm, Forstsekretär, Gumbinnen.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 15. Mai 1916.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Mai 1916 13 862,08 ℳ; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsfonds	2327,47 ℳ
b)	Erziehungsfonds	379,25 „
c)	Fonds zur Linderung von Kriegsnot	1294,17 „

Hosted by Google

d) Darlehensfonds . . . . . 3546,98 M
e) Stipendienfonds . . . . . 1563,45 „
f) Begräbnisbeihilfenfonds . . . . 3931,46 „
g) Sonderstiftung . . . . . 819,30 „

Seit voriger Sitzung waren 14 Neuanmeldungen von Mitgliedern eingegangen. Von diesen wurden 13 aufgenommen.

An Gesuchen um Unterstützung lagen 31 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der auf Armenunterstützung angewiesenen älteren Witwe eines Herrschaftl. Forstverwalters 40 M. Der hochbetagten Witwe eines Gräflichen Försters, die außer einer kleinen Gnadenpension keine weiteren Einkünfte hat, 40 M. Einem pensionierten Prinzlichen Forstaufseher, der durch schwere Krankheit und den Tod seiner Ehefrau in Bedrängnis geraten ist, 60 M. Der auf eine bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M. Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Revierjägers 40 M. Einem hochbetagten Förster a. D., der mangels jeglichen Einkommens auf fremde Hilfe angewiesen ist, 40 M. Der hochbetagten, auf Unterstützung angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Revierförsters 40 M. Drei zusammenlebenden ledigen Schwestern, Töchtern eines verstorbenen Königl. Hegemeisters, die sich ihren Lebensunterhalt infolge dauernder Krankheit von zweien dieser Schwestern nicht verdienen können, 70 M. Der sich durch Abvermieten von Zimmern kümmerlich nährenden Witwe eines Gemeindeförsters ohne Pensionsanspruch 30 M. Zwei älteren, ledigen Schwestern, Töchtern eines Königl. Försters, die nur wenig zu ihrem Lebensunterhalt beitragen können, 40 M. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeindeforstaufsehers 25 M. Der erwerbsunfähigen, auf eine kleine laufende Unterstützung angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 60 M. Der hochbetagten, auf fremde Unterstützung angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 60 M. Der hilfsbedürftigen, durch schwere Schicksalsschläge gänzlich gelähmten Witwe eines von einem Wilddieb erschossenen Königl. Forstaufsehers 80 M. Einem hochbetagten, nur auf die gesetzliche Altersrente angewiesenen Privatförster a. D. 40 M. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 M. Der mit zwei unversorgten Kindern durch Abvermieten von Zimmern sich äußerst dürftig durchschlagenden Ehefrau eines im Irrenhause sich befindenden Privatförsters 60 M. Der durch öftere Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 40 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der infolge frühzeitigen Todes des Ernährers in schlechten Geldverhältnissen lebenden Witwe eines Königl. Forstmeisters zur Ausbildung einer Tochter für den Lehrerinberuf 60 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von fünf unversorgten Kindern 60 M. Der mittellosen Witwe eines Königl. Forstaufsehers für die Erziehung von zwei unversorgten Töchtern 60 M. Einem unbemittelten Privatförster als Beihilfe für den Unterhalt einer zehnköpfigen Familie 50 M.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines im jetzigen Kriege gefallenen Privatförsters 100 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines ebenfalls gefallenen Jagdaufsehers 70 M. Der Ehefrau eines seit Kriegsbeginn im Felde stehenden Privatförsters, die mit vier kleinen Kindern lediglich auf die Reichsunterstützung angewiesen ist, 100 M. Der in gleicher Lage sich befindenden Ehefrau eines Privatförsters mit zwei Kindern 50 M. Der Ehefrau eines im Felde stehenden unbemittelten Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur Bezahlung einer Arztrechnung 40 M. Sodann wurden aus diesem Fonds auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 als Zuschuß zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in 12 Fällen 159 M bewilligt.

Vier Unterstützungsgesuche wurden abgelehnt. In zwei Fällen war eine Berücksichtigung nach der Satzung unzulässig, in einem Falle war erst kürzlich eine Beihilfe vom „Waldheil“ gegeben worden und im letzten Falle hat sich die betreffende Bittstellerin geweigert ausführliche Angaben über ihre Geldverhältnisse zu machen.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung vier Beihilfen von je 100 M, zusammen 400 M, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser, beziehungsweise seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 835 M, aus dem Erziehungsfonds 230 M, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 519 M, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 400 M, zusammen 1984 M.

Die Abteilung für Stellenvermittlung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Radszuweit, Rudolf, Hilfsjäger, Kropstädt, jetzt Gefreiter im Garde-Schützen-Ersatz-Batl., Berlin-Lichterfelde.

Waldspaziergänge in der Bezirksgruppe VI, Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln).

Infolge des Fortfalls der diesjährigen Fortbildungsgelegenheiten im Verein sind im Bereich der Bezirksgruppe Schlesien A (Oppeln) in Ausführung des Beschlusses des weiteren Vorstandes in der Wintertagung **Waldspaziergänge** zwecks örtlicher Besprechung aller forstwirtschaftlichen Fragen in Aussicht genommen. Um allen Herren Mitgliedern in der Nähe ihrer Wohnorte

Hosted by Google

Gelegenheit zur Beteiligung an solchen zu bieten, sind mehrere Reviere hierzu in Aussicht genommen. Für Verpflegung ist selbst Sorge zu tragen. Solche Waldspaziergänge finden statt:

1. Oberförsterei Dambrau O.-S.: Donnerstag, den 1. Juni 1916. Zusammenkunft nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Eisenbahn" in Dambrau.
2. Oberförsterei Turawa, O.-S.: Donnerstag, den 6. Juli 1916. Zusammenkunft vormittags 10^{35} Bahnhof Kl.-Kottorz, Abfahrt nachmittags 8^{21}.
3. Oberförsterei Kadlub, O.-S.: Donnerstag, den 3. August 1916. Zusammenkunft vormittags 9^{06}, Bahnhof Krascheow, Abfahrt nachmittags 7^{22}.
4. Oberförsterei Koppitz, O.-S.: Donnerstag, den 7. September 1916. Zusammenkunft vormittags 10^{24}, Bahnhof Grottkau, Abfahrt nachmittags 8^{55}.
5. Oberförsterei Falkenberg, O.-S.: Donnerstag, den 5. Oktober 1916, nachmittags 3½ Uhr in der Restauration „Zum Tiergarten" bei Falkenberg, O.-S.

Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe VI.

6. Im „Zentralhotel" zu Oppeln: Donnerstag, den 2. November 1916, nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Mitteilungen über einzelne Kriegsteilnehmer unserer Gruppe, von denen ein Lebenszeichen bis dahin an den Unterzeichneten gelangt ist, bzw. erbeten wird. 2. Besprechungen über den Einfluß des Krieges auf den forstwirtschaftlichen Betrieb. 3. Anträge aus der Versammlung.

Eine direkte Einladung ergeht nur einmal im Monat Mai. Es wird gebeten, diese Einladungskarte aufzubewahren und für alle Zusammenkünfte gelten zu lassen.

Dambrau, den 24. Mai 1916.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Bezirksgruppe VII, Schlesien B.

Bericht über die am 30. April 1916 in Breslau stattgehabte Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Ansprache, brachte ein Hoch auf unseren obersten Kriegsherrn aus und gedachte sodann der seit der letzten Sitzung verstorbenen Bezirksgruppen-Mitglieder, besonders der auf dem Felde der Ehre Gefallenen, zu deren Andenken sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben. — Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1: „Allgemeine Vereinsangelegenheiten" empfahl der Vorsitzende, wie bereits bei vielen derartigen Gelegenheiten, die Bildung von Ortsgruppen. In der darauffolgenden Besprechung wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Errichtung solcher Ortsgruppen teils durch die leider noch immer in weiten Kreisen der Waldbesitzer bestehende Abneigung gegen die Bestrebungen unseres Vereins und somit auch gegen die Mitgliedschaft ihrer Beamten, zum Teil aber auch durch die weiten Entfernungen der einzelnen Beamten voneinander entgegenstehen. Hierbei wurde hervorgehoben, daß der Verein es sich doch hauptsächlich zur Aufgabe gestellt hat, mit Hilfe seiner Forstschule und der bestehenden Prüfungseinrichtungen ein gutes, brauchbares Material von Forstbeamten heranzubilden, also seine Bestrebungen seitens der Waldbesitzer besonders zu begrüßen seien. Es wurde ferner der Vorschlag gemacht, in denjenigen Gegenden oder in der Nähe der Reviere von Gegnern unseres Vereins Ausflüge oder Versammlungen abzuhalten.

Zu Punkt 2: „Besprechung forstlicher Tagesfragen". Der Vorsitzende spricht über Gewinnung von Eichen- und Fichtenrinde und über die gesetzlichen Bestimmungen der Höchstpreise usw. und stellt die Gewinnung von Gerbstoffen als einen Teil vaterländischer Pflicht hin, soweit es an dem guten Willen der Forstbeamten liegt. In demselben Sinne wurde die Gewinnung von Harz eingehend zur Sprache gebracht.

Zu Punkt 3: „Versicherungsangelegenheiten" erstatteten die Herren Wildmeister Fiebig und Güterdirektor Götschmann, Geschäftsführer des Hauptverbandes der Güterbeamten Deutschlands, in allen einschlägigen Fragen Bericht und erteilten die gewünschten Ratschläge.

Zu 4: „Verschiedenes". Besondere Anträge werden nicht gestellt. Wenn sich in der Zwischenzeit kein zu einer forstlichen Exkursion geeignetes Revier ermitteln läßt, soll die nächste Bezirksgruppen-Sitzung wiederum in Breslau stattfinden. An der Versammlung nahmen teil: 21 Mitglieder und 10 Gäste. Die Sitzung wird mit Dank für die Teilnehmer, insbesondere an die von weit hergekommenen Gäste, um 6 Uhr geschlossen.

Kammendorf, den 9. Mai 1916.

Der Vorsitzende. Oberstein.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung.

Sechsunddreißigster Jahresbericht.

Die Stiftung ist geschaffen zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. Für 1915 wurden verteilt:

1. An Unterstützungen

sind nach den Beschlüssen der Hauptversammlung am 20. Februar 1915 zur Verteilung gebracht an 18 Kinder 1900 ℳ.

2. Mitglieder der Stiftung.

a) die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1914 . . . . . 400 Personen
Zugang 1915 — Personen
Abgang 1915 10 Personen — 10 „
Mithin Stand Ende 1915 = 390 Personen

Hosted by Google

b) Ehrenmitglieder:

Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster . .	64	Personen
andere	2	„
Zusammen	66	Personen

3. Die Jahresrechnung weist nach:

A. Einnahmen:

a) Zinsen der Kapitalanlage . .	1966,15	ℳ
b) Jahresbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern . . . . . (einschl. 4 ℳ Reste a. d. Vorjahre)	458,50	„
c) Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern:		
1. von dem Herrn Geheimen Regierungsrat, Forstrat a. D. Elze, hier . . . ℳ 20,—		
2. von den übrigen Ehrenmitgliedern . „ 45,50	65,50	„
d) Schenkungen, wie solche in der Nachweisung einzeln aufgeführt sind	455,25	„
Zusammen	2945,40	ℳ

B. Ausgaben:

a) Gezahlte Unterstützung., welche unter Ziffer 1 des Jahresberichtes einzeln aufgeführt sind	1900,—	ℳ
b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungs- und bestimmungsgemäß verwendet worden . . . . . Hierfür sind 5 prozentige neue deutsche Reichsanleihe (II. Kriegsanleihe von 1915 im Nennwerte von 1000 ℳ angekauft und in das Reichsschuldbuch eingetragen worden.	972,45	„
c) Reisekosten an die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner	66,85	„
d) Sonstige Ausgaben	169,20	„
Zusammen	3108,50	ℳ

C. Abschluß:

Die Einnahmen im Jahre 1915 haben betragen	2945,40	ℳ
Dazu der aus dem Jahre 1914 übernommene Bestand von . .	2622,15	„
Die Gesamteinnahme beträgt	5567,55	ℳ
Die Gesamtausgabe beträgt	3108,50	„
Bleibt ein für 1916 verwendbarer Bestand von	2459,05	ℳ

Hiervon kommen als Unterstützungen für 1916 zur Verteilung 1725 ℳ, der Rest wird satzungs- und bestimmungsgemäß zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet.

4. Das Stiftungsvermögen besteht am Ende des Jahres 1915 aus:

54500,— ℳ im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragener 3½prozentiger und
1000,— „ im Reichsschuldbuch eingetragener 5prozentiger Forderung.
zus. 55500,— ℳ.

5. An Unterstützungen sind seit dem Bestehen der Stiftung in den Jahren 1881 bis 1915 im ganzen in 754 Fällen 57315,— ℳ an Kinder von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden als Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

6. Verschiedene Mitteilungen.

Am 29. November 1915 ist die letztüberlebende der edlen Stifterinnen, Fräulein Marie Schapper hier im Alter von 83 Jahren gestorben. Eine Abordnung der Ehrenmitglieder und Mitglieder der Stiftung hat ihr das letzte Geleit gegeben und aus Dankbarkeit einen Kranz am Grabe niedergelegt. Das Andenken an die nun sämtlich in die Ewigkeit heimgegangenen hochherzigen Stifterinnen wird in der Stiftung dauernd fortleben, besonders aber in den dankbaren Herzen aller, die an den segensreichen Wohltaten der Stiftung teilgenommen haben.

Den Heldentod fürs Vaterland starben die Ehrenmitglieder Oberförster Engelhardt in Hatzfeld und Oberförster von Jongquieres in Runkel, sowie die Mitglieder Königlicher Förster Beyersdörfer in Obershausen und Forstaufseher Wagner in Rod a. d. Weil. Ehre den tapferen Helden.

Der wegen Ablauf der Amtsdauer ausscheidende Beisitzer, Herr Förster Mehl in Forsthaus Rheinblick, wurde wiedergewählt.

Wir schließen unseren Bericht mit der Bitte an alle Gönner und Mitglieder der Stiftung, weiterhin tatkräftig für die Stiftung zu werben und ihr reichliche Geldmittel zuzuführen.

Wiesbaden, den 26. Februar 1916.

Der Vorstand:

Conrad, stellvertr. Vorsitzender. Gabler, Schriftführer.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Vierundneunzigster Wochenbericht.

13. Mai.

Flandern. Deutsche Erfolge im Ploegsteertwald nördlich Armentières. — Frankreich. Erfolgreiche Kämpfe bei Givenchy en Gohelle. Französischer Handgranatenangriff gegen Höhe 304. — Italien. Feindliche Angriffe

Hosted by Google

bei San Martino abgewiesen. — Türkei. Siegreiche Kämpfe der Türken gegen die Russen am Berge Kope und am Berge Bahtli im Kaukasus, über 100 Gefangene. — Seekrieg. Englischer Monitor M. 30 im Mittelmeer durch deutsches Artilleriefeuer vernichtet.

14. Mai.

Frankreich. Englische Rückeroberungsversuche bei Hulluch abgeschlagen. Mißlingen französischer Angriffe am Toten Mann und beim Caillette-Wald. Ein französisches Lenkluftschiff stürzt an der Küste von Sardinien ins Meer. — Italien. Vertreibung der Italiener aus den Gräben westlich San Martino. Ein feindlicher Vorstoß am Monte San Michele bricht zusammen. Vordringen der Österreicher in die italienischen Stellungen nördlich des Tolmeiner Brückenkopfes.

15. Mai.

Frankreich. Feindliche Angriffe gegen Höhe 304 abgeschlagen. Scheitern eines französischen Angriffes bei Vaux les Palameix. — Italien. Eroberung italienischer Gräben bei Doberdo; 155 Gefangene. Abwehr feindlicher Rückeroberungsversuche bei San Martino; 140 Gefangene, Mengen von Kriegsmaterial. Österreichische Erfolge bei Plava und bei Tolmein; 117 Gefangene. Abschlagen feindlicher Angriffe im Col di Lana- und im Tresassi-Gebiet. Großer Sieg in Südtirol: Eroberung der feindlichen Stellungen auf dem Armenterra-Rücken, auf der Hochfläche von Vielgereuth, nördlich des Terragnolo-Tales und bei Rovereto; 65 Offiziere, 2500 Mann gefangen, 7 Geschütze und 11 Maschinengewehre erbeutet.

16. Mai.

Frankreich. Handgranatenkämpfe bei Lens. Zusammenbruch eines französischen Angriffes gegen Höhe 304. — Italien. Österreichische Erfolge bei San Martino und in den Dolomiten. Vordringen in Südtirol; Erstürmung der Zugna Torta; die Gefangenenzahl steigt auf 141 Offiziere, 6200 Mann, die Materialbeute auf 17 Maschinengewehre, 13 Geschütze. Bombardierung militärischer Anlagen von Venedig, Mastro, Cormorna, Cividale, Udine, Per la Carnia und Treviso.

17. Mai.

Frankreich. Drei feindliche Angriffe auf die Höhe 304 mißlingen. Schwere Verluste des Feindes beim Rückzug über Esnes. — Vogesen. Scheitern eines feindlichen Vorstoßes am Reichsackerkopf. — Italien. Vergebliche italienische Angriffe im Col di Lana-Gebiet. Österreichische Truppen nehmen den Grenzrücken des Maggio und die Costa Bella in Besitz; südlich von Moscheri auf der Zugna Torta schlagen sie feindliche Gegenangriffe ab. Kriegsbeute: über 900 Gefangene, 18 Geschütze, 18 Maschinengewehre.

18. Mai.

Frankreich. Eroberung der französischen Gräben an der Straße Haucourt-Esnes bis an die Südspitze des Camardwaldes; 129 Gefangene. — Italien. Sechs italienische Angriffe auf dem Armenterra-Rücken abgewiesen. Eroberung der italienischen Panzerwerke Campomolon und Toraro. Vordringen der Österreicher zwischen Lain- und Brandtal. Die Italiener gezwungen, Marco und Mori im Etschtale zu räumen. — Balkan. Fluggeschwaderangriffe auf feindliche Truppenlager.

19. Mai.

Frankreich. Fortschritte in den Argonnen. Französische Angriffe an der Straße Haucourt-Esnes abgewiesen. Fünf feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Einbruch der Österreicher in Roncegno. Besetzung des Sasso Alto, der Tonezza-Spitzen, des Passo della Vena und des Monte Melignone. Vertreibung des Feindes vom Col Santo. Siegesbeute seit dem 15. Mai: 257 Offiziere, 12 900 Mann gefangen, 107 Geschütze, 68 Maschinengewehre erobert. Bombardierung italienischer Bahnhöfe und Seeflugzeugstationen durch österreichische Flieger.

20. Mai.

England. Deutscher Flugzeugangriff auf die englische Ostküste. — Frankreich. Siegreiches Vordringen am Toten Mann; 31 Offiziere, 1115 Franzosen gefangen, 16 Maschinengewehre, 8 Geschütze erbeutet. Fünf feindliche Flugzeuge vernichtet. Flugzeugangriff auf Dünkirchen.

13. bis 19. Mai.

Deutsche Unterseebootserfolge: Torpediert: Ein französischer Handelsdampfer, ein Segelschiff, ein Handelsdampfer und zwei Fischerboote englischer Nationalität. Feindliche Unterseebootserfolge: Ein deutscher Handelsdampfer und 3 Kohlendampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1915. 369. — Zur Fichtenrindennutzung. 371. — Vom Holzmarkt. 373. — Parlaments- und Vereinsberichte. 375. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 376. — Von der Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 377. — Reichsbuchwoche. 378. — Hohe Preise für Papierholz. 378. — Zu Verwertung der Raubzeugbälge. 378. — Waldbrande. 378. — Marktbericht. 379. — Brief- und Fragekasten. 379. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 380. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 381. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 381. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 382. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 383. — Mitteilungen vom Weltkriege. 384. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Else Postel
Heinrich Rasch
Oberjäger Jäger 11
Verlobte.
Forsth. Kottenbach b. Rotenburg a. Fulda, Frankenau, Bez. Cassel,
Mai 1916.

Statt Karten.

Den Heldentod fürs Vaterland fand am 7. dieses Mts. in der Schlacht bei . . . . . unser einziger, lieber, guter Junge, der Einjährig-Freiwillige

Gefreiter

Walter Meyer

im Alter von beinahe 22 Jahren.

Unseren Stolz und unsere Hoffnung haben wir damit zu Grabe getragen. (501

In tiefer Trauer

die schwergeprüften Eltern

Königl. Hegemeister **Meyer und Frau**, geb. **Albrecht.**

Forsth. Ahlbeck, Kreis Ueckermünde, den 19. Mai 1916.

Am 19. Mai starb zu **Forsthaus Ihlow** bei **Aurich** der

Königliche Förster **Brems**

im Alter von 50 Jahren.

Eine heimtückische Krankheit hat den guten, treuen Vater seiner Familie allzu früh entrissen. Er hatte das Glück, dass ihm eine der schönsten Förstereien seiner ostfriesischen Heimat übertragen wurde, deren Hege und Pflege er sich in höchster Pflichterfüllung hingab, was ihm leider nur wenige Jahre vergönnt war.

Wir betrauern einen lieben, braven, stets hilfsbereiten Kollegen, dem wir ein dauerndes Andenken bewahren werden.

Schmerzerfüllt legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab und rufen ihm als Scheidegruss ein letztes Weidmannsheil zu.

Im Namen der Bezirksgruppe Aurich-Osnabrück des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten.

Röhrig, Hegemeister. (504

Am 14. Mai entschlief im 75. Lebensjahre unser lieber Vater, Schwieger- und Großvater, der (500

Königl. Hegemeister a. D.

Albert Hinske,

Mitkämpfer von 1866/70, Jahrgang 1861, 1. Jäger 4. Inhaber des Kronenordens IV. Kl.

Dies zeigt tiefbetrübt an für die trauernden Hinterbliebenen

G. Hinske, Kgl. Förster.

Heiligenstadt, Königshof i. H., Rotthausen, Beuren, Landeck und Wildungen i. Westf.

Nach langer, banger Ungewissheit erhielten wir heute die traurige Nachricht, dass am 26. September v. Js. unser ältester, innig-geliebter, hoffnungsvoller Sohn und Bruder, stud. phil.

Hans Jericho,

Einj.-Freiwilliger, Unteroffizier im Res.-Feldartillerie-Regt. Nr. 60, 4. Batt., Inhaber d. Eis. Kreuzes II. Kl., im blühenden Alter von 21 Jahren den Heldentod für sein geliebtes Vaterland gestorben ist. (511

Er folgte seinem jüngeren Bruder Walter, der als Kriegsfreiwilliger im Infanterie-Regt. Nr. 70, 9. Kompagnie, am 18. Dezember 1914 beim Sturm auf ..... den Heldentod fand.

In tiefem Schmerz:

Königl. Hegemeister **Jericho.**
Frau Hedwig, geb. **Dürrfeld.**
Kurt Jericho, Unterprimaner.
Karl Jericho.
Helmut Jericho.

Camphausen, Saar, 19. Mai 1916.

Am 8. Mai 1916 starb den Heldentod auf dem Felde der Ehre unser bisheriger hochverehrter

Herr Hauptmann und Kompagnie-Chef

Wolfgang du Moulin gen. von Mühlen,

Ritter des Eisernen Kreuzes I. Klasse und des Johanniter-Ordens,

als Führer eines Infanterie-Bataillons. (495

Wir alle verlieren in dem teuren Gefallenen zu viel, als dass wir unserm Schmerz in Worten Ausdruck verleihen könnten. Als Kompagnie-Chef führte er uns seit dem 27. Januar 1914. In gewohntem Friedendienst entfachte und förderte er als alter Jäger-Offizier den frischen, frohen Jägergeist in unser aller Herzen. Seine Jäger — so nannte uns stets unser von uns allen geliebter und hochverehrter Herr Hauptmann — führte er am 2. August 1914 aus der uns lieb gewordenen Garnison Lübben begeistert und voller froher Zuversicht zu heissem Kampf für Thron und Vaterland. Allen voran, ein glänzendes Vorbild seiner Kompagnie, zeigte er dem Erbfeinde, wie preussische Jäger kämpfen. Schweren Herzens schied er am 5. Mai 1916 von seinen Jägern, um eine höhere Führerstelle zu übernehmen, in welcher er schon am 8. Mai den Heldentod fand. Unser Schmerz ist namenlos gross, weil wir in ihm nicht nur unsern hervorragenden, pflichtgetreuen, opferfreudigen und todesmutigen Führer, sondern auch unsern treusorgenden Vater verloren haben. In Dankbarkeit bewahren wir unserm hochgeschätzten Herrn Hauptmann ein treues Gedenken. In seinem uns anerzogenen Geiste geloben wir, weiter getreu bis zum Siege unsere Pflicht zu erfüllen.

Einen grünen Bruch legen wir auf sein frisches Heldengrab!

Oberjäger und Jäger der 4. Kompagnie Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Toni Bartelt in Strasen-Ausbau mit dem Großherzogl. Jäger Walter Bester, zurzeit Oberjäger im Garde-Schützen-Bataillon in Berlin-Groß-Lichterfelde.

Eheschließungen:

Der Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps Werner Demuth, zurzeit in der Feldfliegertruppe, mit Frl. Margarete Schmid in Berlin.

Sterbefälle:

Crewell, Kgl. Hegemeister in Brandis, Oberf. Tiergarten, Regbz. Merseburg.
Fath, Kgl. bayer. Förster in Bienwaldmühle bei Kapsweyer (Pfalz).
Scheer, Kgl. bayer. Förster in Frankenhofen bei Kaufbeuren.
Sollacher, Kgl. bayer. Förster a. D. in Hintersee.
Peuster, Fürstl. Förster in Waldeck.
Gleinich, Förster in Schlichtingsheim.
Keim, Forstwart in Wermutshausen, O.-A. Mergentheim.
Schier, Reichsgräflich Schaffgotsch'scher Waldwärter in Groß-Iser bei Bad Flinsberg.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 23. **Neudamm, den 4. Juni 1916.** **31. Band.**

Bodenforschung und Forstwirtschaft.

Nach einem am 2. September 1915 im Geobotanischen Institut für rationelle Bodenkultur zu Duisburg von Ingenieur für Land- und Forstwirtschaft **Clemens Schneider** gehaltenen Vortrag.

Die Bodenforschung, deren neueste Resultate wir in den folgenden Ausführungen kennen lernen wollen, ist eine Wissenschaft, die nach dem Kriege eine große Rolle spielen wird; ist sie es doch, an die in dieser Zeit der Not in erster Linie der Ruf ergeht, die Fluren zu höherer Ertragsfähigkeit zu bringen.

Zahlreiche Gebiete der Naturwissenschaften sind es, die an der Klarstellung der Standortsverhältnisse beteiligt sind, und dementsprechend gibt es eine ganze Reihe von Methoden, mit deren Hilfe man die Wachstumsfaktoren im einzelnen untersuchen oder analysieren kann. Wir haben neuerdings folgende

analytische Methoden der Bodenuntersuchung:

1. die geologische Analyse,
2. die physikalische Analyse,
3. die chemische Analyse,
4. die biologische Analyse,
5. die klimatische Analyse,
6. die ökologische Analyse.

Diese Untersuchungsmethoden sollen nunmehr nacheinander unter Hervorhebung der neuesten Forschungsresultate kurz besprochen werden.

1. Geologische Bodenanalyse.

Um die geologische Beschaffenheit unserer Erdrinde verstehen zu können, müssen wir einmal mit Riesenschritten durch die Jahrtausende eilen und die einzelnen Phasen der Entwicklung unseres Planeten rasch vor unseren Augen vorüberziehen lassen.

Nach der Kant-Laplace'schen Theorie ist unser Planet ein Weltkörper, der von der Sonne abgeschleudert wurde und nach den Gesetzen der Massenanziehung und der Zentrifugalkräfte seine bestimmte Bahn um den Zentralkörper zieht.

Es mag enorme Zeiträume gedauert haben, bis sich die Erde so weit abgekühlt hatte, daß eine feste Kruste entstand. Aber auch dann konnte die gesamte Wassermasse noch nicht kondensieren, sondern umschloß in Form hochgespannter, mit Metall- und Säuredämpfen untermischter Dämpfe in einer Hülle die Erdkruste. Unter dem Druck dieser hochgespannten Dämpfe und bei höheren Temperaturen entstanden zunächst die Grundgebirge der azoischen Periode, d. h. des Zeitabschnitts, in dem noch absolut kein organisches Leben festzustellen ist. Ältere, durch Hervorquellen aus dem Erdinnern entstandene Eruptivgesteine sind die Granite, Syenite,

Hosted by Google

Diorite, Diabase und Melaphyre; kristallinische, unter dem Einfluß hochgespannter Dämpfe entstandene Schiefergesteine sind Gneise, Glimmerschiefer und Phyllite oder Urtone. Der Geologe nennt letzteren Vorgang Diagenese.

Erst ganz allmählich kühlte sich die Oberfläche der Erde so weit ab, daß eine Kondensation der Erdmeere eintreten konnte, starke Laugen, in denen gewaltige, stürmische Reaktionen stattfanden.

Jahrtausende gingen vielleicht darüber hin, bis schließlich diese Meere, die übrigens eine ganz andere Lage wie die heutigen Ozeane hatten, eine Zusammensetzung und Temperatur aufwiesen, welche die Schaffung von Lebewesen zuließen. Nachweisbar sind als älteste Meeresbewohner Korallen, Seelilien, Tintenfische usw. Besonderes Interesse erwecken die krebsartigen Trilobiten, von denen Sie hier einen Vertreter aus dem Cambrium sehen. Die Hauptentwicklung dieser Trilobiten fällt in das Untersilur, aber auch im Devon kommen sie noch vor. Aus der Tatsache, daß die cambrischen Trilobiten blind waren, während die des Silurs und Devons Fazettenaugen hatten, darf man wohl den Schluß ziehen, da ja in der Schöpfung alles nach Gesetzen der Zweckmäßigkeit geht, daß die Erdatmosphäre zur Zeit des Cambriums noch kaum einen Schimmer von Licht durchließ, während sich im Silur und in späteren Formationen das Dunkel mehr und mehr lichtete.

Die auf diese Formation folgende Carbon- oder Steinkohlenzeit hat für unser Kohlenrevier eine ganz besondere Bedeutung. Daß in diesem Zeitabschnitt des Devons und Carbons zum ersten Male stärkere Kalkablagerungen, sogenannte schwarze Kalke und Kohlenkalke, nachweisbar sind, die älteren Formationen seltener angehören, ist zunächst ein Beweis dafür, daß die Kohlensäure, die als die schwächste Säure zuletzt in Aktion treten mußte, noch reichlich in der Luft vorhanden war, und diese jetzt stärkere Ausfällungen im Meer verursacht. Solche Ausfällungen haben wir z. B. in der unteren Kohle oder im Kulm.

Bemerkenswert ist für uns noch die Flora der Steinkohlenzeit. Riesige Schachtelhalme oder Calamiten, von 12 m Höhe und 1 m Dicke, im übrigen von ganz ähnlichem Bau und Aussehen wie die heutigen Schachtelhalme, Sigillarien und Lepidodendren, beides Bärlappgewächse von etwa 30 m Höhe, kolossale Farne usw. gehören einer Vegetation von ganz außerordentlicher Üppigkeit an. Hier sehen Sie einen Carbonischen Lepidodendron, der Bärlapptyp ist ganz gut erkennbar.

Während der Carbonzeit tritt zum ersten Male eine schärfere Trennung von Meeres- und terrestrischen Ablagerungen hervor.

Im Perm, das viele Ähnlichkeit mit dem Carbon hat, sind die ersten echten Koniferen oder Nadelhölzer feststellbar.

Für die mesozoische Zeitperiode, in welche die paläozoische Formationsgruppe allmählich übergeht, ist eine höher entwickelte Tier- und Pflanzenwelt typisch. Die Trilobiten werden durch Krebse abgelöst, ferner begegnen wir in dieser Periode den Seeigeln, den bekannten Ammonshörnern und den Belemniten usw. Besonders charakteristisch sind auch jene riesigen Reptilien, die Saurier, der Ichthyosaurus, der Plesiosaurus und die Dinosaurier, von denen ein amerikanischer Vertreter eine Länge von 24 m vom Kopf bis zur Schwanzspitze mißt.

In der Pflanzenwelt überwiegen die echten Nadelhölzer, es treten einige Arten Laubhölzer auf.

Das älteste Glied der mesozoischen Gruppe, die Triasformation, ist bei uns in Deutschland die verbreitetste Formation. Buntsandstein findet sich z. B. in der Heidelberger Gegend, wo viele Häuser aus diesem Sandstein erbaut sind; auch das Heidelberger Schloß besteht aus rötlichem Buntsandstein. Über dem Buntsandstein lagert der maritime Muschelkalk, darüber der terrestrische Keuper, bestehend aus verschwemmtem Sandstein, aus Dolomit und Mergel, Sedimentärgesteinen, die sich infolge von Bodenhebungen bei Zurückgehen des Meeres in Binnlandseen ablagerten.

Die Juraformation deutet auf erneutes Vordringen des Meeres hin. Diese Formation findet sich, wie schon der Name sagt, vorzugsweise im Juragebirge. Der Lias oder schwarze Jura besteht hauptsächlich aus schwärzlich gefärbten Kalken und Tonen. Dogger oder brauner Jura hat durch Eisen braun gefärbte Tone, Kalke und Sandsteine. Diese Kalksteine haben ein eigentümlich körniges oder schaliges Gefüge. Der Geologe nennt sie Oolithe oder Rogensteine. Malm oder weißer Jura besteht dagegen aus reinen, hellen, tonigen Kalken und Dolomiten.

Die nun folgende Kreideformation ist wiederum eine vorwiegend maritime Ablagerung, in der keineswegs nur Kreide, sondern auch Tone, Mergel und verschieden gefärbte Kreidekalke usw. vorkommen.

Für das känozoische Zeitalter sind charakteristisch die allmählich schärfer hervortretenden klimatischen Unterschiede, die bis dahin infolge höherer Bodentemperaturen und vielleicht auch durch den Einfluß der dunstigen Atmosphäre mehr verwischt waren und die sich nun in der Tier- und Pflanzenwelt bemerkbar machen.

Im Tierreich treten die Säugetiere in den Vordergrund. Die frühesten Spuren menschlichen Lebens finden wir im Diluvium. In der Pflanzenwelt entwickeln sich die zweikeimblättrigen Laubhölzer in zahlreichen Arten.

Hosted by Google

Eingeleitet wird das känozoische Zeitalter durch das Tertiär. Die Erdrinde bildet mächtige Gebirgszüge aus in den Alpen, Pyrenäen und den Karpathen. Im Tertiär fanden zahlreiche erneute vulkanische Ausbrüche statt, die zur Bildung von Basalten und Phonolithen z. B. in der Eifel, und von Trachyt z. B. im Siebengebirge führten.

Auf die Tertiärzeit folgte das Diluvium. In dieser Zeit traten wiederholt Temperaturrückschläge ein, die zur Vereisung und Vergletscherung großer Flächen der gemäßigten Zone führten und Gletschereis von Skandinavien her über die ganze norddeutsche Tiefebene bis in unsere Gegend brachten. Diese Gletscher verfrachteten in ihren Moränen riesige Geröll- und Schuttmassen, die sie bei uns absetzten und durch die sich die Diluvialgebiete genau feststellen lassen, da die Gerölle, erratische Blöcke oder Findlinge genannt, aus nordischem Granit bestehen. Hier ist eine solche Probe aus dem Duisburger Walde.

Die Grenze des norddeutschen Diluvialgebietes geht hier ganz in der Nähe durch Lintorf und Ratingen hindurch und zieht sich weiter zum Harz hin. In Süddeutschland erfolgte die Vergletscherung von anderer Seite her.

Wodurch diese Eiszeit eigentlich veranlaßt wurde, ist bisher seitens der Geologie noch nicht aufgeklärt. Man hat unter anderm auch astronomische Gründe dafür ins Feld geführt. Vielleicht ist die Ursache der Vereisung nicht soweit abliegend. Wir kommen eben aus dem Tertiär, meine Herren, und sahen, daß in dieser Zeit zahlreiche Eruptionen stattfanden, die eine starke Anreicherung der Luft mit Kohlensäure veranlaßten. Das mag erneute kräftige Kohlensäurereaktionen an der Meeresoberfläche, namentlich zur Zeit großer Stürme, zur Folge gehabt haben, wodurch zu gewissen Zeiten eine Unterkühlung des Wassers und eine Vereisung verursacht wurde. Auch heute noch übt ja das Meer einen wesentlich regulierenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Luft aus.

Während der Interglacialzeiten ging das Eis wieder zurück, und es herrschte auf dem Festlande ein Steppenklima. Dieses begünstigte die Bildung fruchtbarer Lößablagerungen, z. B. die der berühmten Magdeburger Börde.

Schließlich trat ein Gleichgewichtszustand im Klima ein und die Erde nahm allmählich in den alluvialen Bildungen ihre heutige Beschaffenheit an, die sie zur Kultivierung und Bebauung durch den Menschen geeignet machte.

Was nun die geologischen Verhältnisse unseres Duisburger Waldes anbetrifft, so ist leider bisher noch keine geologische Karte unseres Gebietes herausgegeben. Augenblicklich sind jedoch zwei Landesgeologen von der Königlich Preußischen Geologischen Landesanstalt in Berlin mit der Aufnahme beschäftigt, und wir werden hoffentlich noch vor Ablauf eines Jahres eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 besitzen. Zum Glück existiert ein sehr empfehlenswertes „geologisches Wanderbuch für den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk" von Bärtling, das einige Notizen über den Kaiserberg und das übrige Waldgebiet enthält. Danach ist unser Kaiserberg ein Rest der mittleren Rheinterrasse, der auf einem Sockel von Tertiärschichten ruht. Diese tertiären Tone hier vom Kaiserberg sind Septarientone oder Rupeltone, für welche die häufig vorkommenden Gipskristalle charakteristisch sind. Der Septarienton gehört der Oligocänstufe an. Dieser graue Ton aus einer alten Ziegelgrube an der Speldorfer Bahn ist ebenfalls Septarienton.

An der Monning soll sich unter den Tertiärschichten noch eine Cenomanschicht der Kreidezeit befinden, die gelegentlich einer Kanalisation vorübergehend freigelegt wurde. Über den Septarienton lagern sich zunächst ältere, gelbliche Sande, dann folgen oben Sande des Diluviums, die verschiedentlich in geringer Tiefe den sogenannten Geschiebemergel bedecken, klaiartige, höherwertige Tonschichten, mit denen wir uns noch eingehender beschäftigen werden.

Für die geologische Analyse haben wir nun in den schon genannten geologischen Karten, die von den Landesanstalten der einzelnen Bundesstaaten herausgegeben werden, ein wertvolles Hilfsmittel, das bisher noch viel zu wenig benutzt wird. Der Preis einer solchen Karte, von denen die preußischen im Maßstabe 1 : 25 000 hergestellt werden, beträgt einschließlich eines Erläuterungsheftes 2 bis 3 ℳ. Durch diese Karte ist man in die Lage versetzt, über die geologischen Verhältnisse einer Gegend genauere Studien machen zu können.

Auf der geologischen Karte von Eberswalde, die ja für den Forstmann besonderes Interesse hat, sehen Sie zunächst die Fläche in verschiedenen Farben angelegt. Diese Farben geben die geognostische Beschaffenheit der Unterlage an. Das Grün bedeutet also nicht etwa Waldungen, sondern diluvialen Talsand; die braunen Flächen stellen diluvialen Geschiebemergel oder Lehmsande dar usw. Durch bestimmte Zeichen, Schraffuren, Punkte und kleine Kreise wird auch angegeben, ob der Boden moorig, tonig, sandig oder grandig ist. Was mir nun besonders wertvoll für die Forstwirtschaft zu sein scheint, das sind die rot eingeschriebenen Inschriften, welche die Lagerung der verschiedenen Schichten übereinander, ihre Mächtigkeit und Beschaffenheit angeben. Hier ist z. B. eine solche Inschrift: LS 5—10,/SL 6—10,/SM. Diese Inschrift will besagen: in dem betreffenden Gebiete wurden eine Anzahl Bohrungen gemacht, durch die sich im

Hosted by Google

Mittel folgendes Bodenprofil ergab: An der Oberfläche lehmiger Sand, von 5—10 Dezimetern Stärke, darunter sandiger Lehm von 6—10 Dezimetern Stärke, darunter sandiger Mergel. Aus dem Profil ersieht man sofort, daß die wertvolleren Schichten unter der Deckschicht liegen und die Forstwirtschaft in diesem Falle durch Tiefwurzler die Bodenwerte besser ausnutzt als die Landwirtschaft.

Die geologischen Karten erleichtern die Bodenuntersuchung sehr und kürzen unter Umständen dieselbe wesentlich ab, namentlich, wo es sich um größere Gebiete von gleichartiger Beschaffenheit handelt. Auch wird man durch sie auf kalk- und mergelhaltige Schichten, auf Sand-, Kies- und Tongruben aufmerksam, was für die Meliorierung und technische Nutzung von hohem Werte sein kann. Die Erläuterungshefte enthalten meist auch chemisch-physikalische Bodenanalysen.

In unserm Institut machen wir geologische Analysen, soweit Karten oder sonstiges Hilfsmaterial von der betreffenden Gegend erhältlich ist. In schwierigen Fällen ziehen wir einen Geologen zu.

(Fortsetzung folgt.)

Das Mietkündigungsrecht der Kriegshinterbliebenen.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth.**

Der Krieg ändert grundsätzlich die bestehenden Vertragsverhältnisse nicht. So sind auch die langjährigen, vor dem Kriege geschlossenen Wohnungs-Mietverträge in Kraft geblieben. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter zur bewaffneten Macht einberufen worden ist.

§ 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. G.-B.) bestimmt: „Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“ Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß der Tod des Familienvaters, der regelmäßig den Mietvertrag abgeschlossen haben wird, also der „Mieter“ im Sinne des Gesetzes ist, die ganze wirtschaftliche Lage der Familie oft völlig umgestaltet. Daher ist den Erben — dies werden gewöhnlich Frau und Kinder sein —, ebenso aber auch dem Vermieter, das Recht gegeben, im Falle des Todes des Mieters vorzeitig zu kündigen. Die Vorschrift des § 569 gilt zwar nicht nur für die Wohnungsmiete, sondern für Mietverhältnisse aller Art, also auch für die Miete beweglicher Sachen. Naturgemäß wird aber die Vorschrift ihre Hauptbedeutung in der Wohnungsmiete entfalten. Die Vorschrift wird ihren Hauptwert für die hinterbliebene Frau des Mieters haben. Sie gilt aber schlechthin für „die Erben“. Auch dann also ist das Recht aus § 569 gegeben, wenn der Mieter unverheiratet war und als Erben vielleicht ganz entfernte Verwandte oder auch gar nicht mit ihm verwandte, durch Testament eingesetzte Erben hinterläßt.

Die Kündigung hat „unter Einhaltung der gesetzlichen Frist“ zu erfolgen, und ist nur für den erstzulässigen Termin statthaft. Diese Vorschrift hat folgende Bedeutung: Bei Wohnungs-Miete ist gesetzlich die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, d. h. also für den 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember — wenn auch der „Ziehtag“ vielfach etwas später fällt, z. B. auf den 1. oder 2. April. Die Kündigung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter, und zwar muß sie spätestens am dritten Werktage des betreffenden Vierteljahres erfolgen. Nun gelten aber diese Vorschriften dann nicht, wenn vertraglich eine bestimmte längere Mietzeit vereinbart worden oder wenn die Kündigungsfrist anders verabredet worden ist. Ist z. B. die Wohnung auf die Zeit vom 1. April 1912 bis dahin 1915 vermietet worden, so ist von einer „Kündigung mit gesetzlicher Frist“ überhaupt nicht die Rede. In solchem Falle endet vielmehr der Mietvertrag von selbst (ohne Kündigung) am 1. April (genau gesagt am 31. März) 1915. Kündigung — etwa auf den 31. März 1914 — ist in solchem Falle ausgeschlossen. Ferner: Angenommen, daß die Wohnung vermietet ist auf immer je ein Jahr ab 1. April 1911, mit der vertraglichen Abrede, daß immer ein halbes Jahr im voraus, und zwar nur auf den 31. März (1. April) gekündigt werden darf. Dann ist natürlich nicht davon die Rede, daß der Mieter trotzdem etwa am 1. Juli mit der gesetzlichen Frist, d. h. auf den 30. September, oder daß er am 1. Oktober auf den 31. Dezember kündigen dürfte, u. dgl. In allen solchen Fällen greift nun § 569 B. G.-B. ein und bestimmt, daß im Falle des Todes des Mieters, ungeachtet der vertraglich festgelegten längeren Mietzeit oder längeren Kündigungsfrist die Kündigung erfolgen kann. Wenn in dem oben gewählten Beispiel (Mietvertrag vom 1. April 1912 bis dahin 1915) der Mieter am 12. Mai 1912 stirbt, so können die Erben des Mieters auf den 30. September 1912 kündigen, und müssen die Kündigung spätestens am 3. Juli 1912 — oder wenn der 1., 2. oder 3. Juli ein Sonntag ist, am 4. Juli 1912 — aussprechen.

Auf verschiedene wichtige Punkte ist besonders hinzuweisen:

1. Sind mehrere Erben vorhanden, so muß das Kündigungsrecht von allen und gegen alle ausgeübt werden. Sind z. B. außer der Witwe noch Verwandte des Mannes Erben und will die Witwe kündigen, so muß sie dafür Sorge tragen, daß die Verwandten des Mannes mit ihr zusammen kündigen. Eine Kündigung allein durch die Witwe wäre wirkungslos.

2. Haben mehrere zusammen gemietet und stirbt nur einer von ihnen, so trifft § 569 nicht zu, die Kündigung kann also nicht erfolgen. Erst dann trifft § 569 zu, wenn von mehreren Mietern alle gestorben sind. Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen Ehegatten gemeinsam gemietet haben. Stirbt z. B. in einem solchen Falle der

Hosted by Google

Mann, so bleibt das Mietverhältnis weiter bestehen. Weder die überlebende Frau noch die Erben des Mannes können kündigen. Natürlich gilt dies aber nur, wenn die Frau Mitmieterin, d. h. neben dem Manne ebenfalls Vertragspartei ist. Ist nur der Mann Mieter (Vertragspartei), so hat selbstverständlich die Frau als Erbin das Kündigungsrecht.

Über die besondere Regelung nach Kriegsrecht vergleiche unten.

3. Nur für den erstmöglichen Termin ist die Kündigung statthaft. Ist z. B. der Mieter am 10. Mai gestorben, so muß durchaus zum 30. September gekündigt werden (vgl. oben). Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig — z. B. erst am 6. Juli, also verspätet —, so bleibt nunmehr der Mietvertrag so lange bestehen, wie vertraglich vereinbart worden war, also in dem obigen Beispiel bis 1. April (31. März) 1915.

Hierbei hat jedoch die Rechtsprechung folgenden Gesichtspunkt entwickelt: Welches der „erstmögliche" Kündigungstermin ist, hängt von den Umständen ab. In einem Falle war die Mieterin am 1. Oktober 1908 gestorben. Erst nach dem 12. Oktober wurde das Testament eröffnet. Als dann nach der Testaments-Eröffnung am 3. Dezember auf den 31. März 1909 gekündigt wurde, wies der Vermieter diese Kündigung als verspätet zurück und meinte, es hätte schon am 3. Oktober zum 31. Dezember 1908 gekündigt werden können. Das Reichsgericht hat jedoch nach Lage der Sache die Kündigung auf den 31. März 1909 als zulässig und rechtzeitig angesehen.

4. Hat der Mieter einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, so hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur der Testamentsvollstrecker — nicht die Erben des Mieters selbst — das Kündigungsrecht aus § 569 auszuüben.

Die Vorschrift des § 569 B. G.-B. ist nicht zwingenden Rechts, kann daher durch Vertrag ausgeschlossen werden, und wird tatsächlich öfters durch Vertrag — meistens zu Ungunsten des Mieters — ausgeschlossen. Die betreffende Vertragsabrede wird dann z. B. lauten: „Das nach § 569 B. G.-B. beim Tode des Mieters gesetzlich vorgesehene Kündigungsrecht der Erben des Mieters wird ausgeschlossen." Hier setzt jedoch für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915, in Kraft seit dem 9. Oktober 1915, ein (Reichsgesetzblatt 1915 S. 642). Dort ist in § 1 bestimmt: ‚Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften in § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist." Die Erben des gefallenen Kriegsteilnehmers können also gemäß § 569 B. G.-B. selbst dann kündigen, wenn dieses Kündigungsrecht durch den Mietvertrag ausgeschlossen ist. Im übrigen gelten natürlich alle die oben besprochenen Punkte. Namentlich muß also die Kündigung zum „erstmöglichen" Termine erfolgen. Dieses „erstmöglich" muß aber gerade hier besonders weitherzig ausgelegt werden. Es dauert oft wochen-, ja monatelang, selbst länger als ein Jahr, bis die sichere Kunde des Todes des Kriegsteilnehmers kommt. Erst von dem Augenblick an, wo die sichere Kunde des Todes die Erben des Mieters erreicht, kann die Frage der Kündigung auftreten. Der „erstmögliche" Termin ist daher lediglich nach diesem Zeitpunkt zu bemessen. Nicht erforderlich ist, daß der Kriegsteilnehmer gefallen ist. Auch dann greift die Bekanntmachung Platz, wenn er unverwundet an einer Krankheit oder einem Unfall zugrunde gegangen ist.

Die Bekanntmachung soll lediglich die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer, nicht den Vermieter begünstigen. War daher z. B. vertraglich das Kündigungsrecht des § 569 nicht für die Erben des Mieters, sondern auch für den Vermieter ausgeschlossen, so bleibt dieser vertragliche Ausschluß des Kündigungsrechts des Vermieters bestehen. Es können dann also im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers nur seine Erben, nicht auch der Vermieter, kündigen.

Zweifelhaft ist, wie weit sich der Kreis der von der Bekanntmachung Betroffenen erstreckt. Die Überschrift der Bekanntmachung lautet über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen „von Kriegsteilnehmern". In der Bekanntmachung selbst kommt das Wort „Kriegsteilnehmer" nicht vor. Dort ist nur die Rede von dem Mieter, der „infolge seiner Teilnahme am Kriege" gestorben ist. Zweifellos fallen unter diesen Begriff alle diejenigen, die mobilen Formationen angehören. Es brauchen nicht Soldaten zu sein, sondern es können auch Beamte sein. Immerhin wird eine gewisse Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht nötig sein. Personen, die nur in einem Vertragsverhältnis zur Truppe stehen, ferner Marketender und dergleichen werden nicht zu den in der Bekanntmachung gemeinten Personen gehören, ebenso nicht Zivilpersonen, die etwa bei der Beschießung einer Stadt durch feindliche Truppen von Geschossen getötet werden. Man kann da nicht von einer „Teilnahme" am Kriege sprechen.

In § 2 der Bekanntmachung ist folgendes bestimmt: Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet, und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Dies ist eine Abweichung von der Regel, vergleiche oben Punkt 2. — Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen. Daß die Ehefrau Erbin des verstorbenen Mieters geworden ist, ist für ihre Berechtigung nicht Voraussetzung. Sie kann das erwähnte Recht auch z. B. dann ausüben, wenn der Mann testamentarisch andere Personen zu Erben einsetzt und die Frau auf den Pflichtteil gesetzt hat. Doch wird anzunehmen sein, daß auch in solchen Fällen das Kündigungsrecht von mehreren Berechtigten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, also in dem angenommenen Falle von der Frau und den Testamentserben nur zusammen, nicht von der Frau allein.

Erfolgt eine Kündigung auf Grund der erwähnten Vorschriften, so ist damit die Angelegenheit noch nicht endgültig erledigt. Vielmehr kann

Hosted by Google

der Vermieter binnen einer Woche seit Empfang der Kündigungserklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Miethaus liegt, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner — bei mehreren jedem derselben — zur Erklärung mitzuteilen. Es kann dann ein weiterer Schriftwechsel erfolgen. Die Schriftstücke sind stets an das Amtsgericht zu richten. Gleichzeitig wird dem Gegner eine Abschrift mitzuteilen sein. Jede Partei kann sich eines Anwalts bedienen. Doch ist dies kein Zwang; die Partei kann ihre Schriftstücke auch selbst verfassen oder von andern Personen verfassen lassen oder auch ihre Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts abgeben. Die tatsächlichen Behauptungen, die eine Partei aufstellt, sind „glaubhaft zu machen", z. B. durch Urkunden oder eigene eidesstattliche Versicherungen oder durch eidesstattliche Versicherungen dritter Personen. Das Amtsgericht entscheidet dann darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde. Bei dieser Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Zu beachten ist, daß nicht der Vermieter darzulegen braucht, daß die Kündigung unangebracht sei. Vielmehr haben die Erben (die Frau) des Mieters darzulegen, daß die Fortsetzung des Mietverhältnisses für sie zu einem unverhältnismäßigen Nachteile führen würde. Hat z. B. der Mieter ein erhebliches Vermögen hinterlassen, aus dessen Zinsen die Wohnungsmiete bezahlt werden kann, so wird regelmäßig die Kündigung für unwirksam zu erklären sein, desgleichen, wenn z. B. ein bisher von dem Mieter betriebenes Erwerbsgeschäft von dem Erben unverändert fortgeführt wird. Dagegen wird z. B. beim Tode eines gutbesoldeten, aber unvermögenden Beamten die Beibehaltung der teuren Wohnung der Witwe, die auf die kleine Witwenpension (wenn auch zuzüglich des Kriegswitwengeldes) angewiesen ist, nicht zuzumuten sein.

Die Entscheidung des Amtsgerichts erfolgt durch Beschluß (nicht durch Urteil), mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Die Frist beträgt zwei Wochen seit Zustellung.

Die Gerichts- und Anwaltskosten betragen nur $^2/_{10}$ der gewöhnlichen Kosten.

Hatte der Vermieter die zur Erhebung des Widerspruchs gegebene Frist von einer Woche verstreichen lassen, ohne Widerspruch zu erheben, so ist damit die Kündigung endgültig wirksam geworden. Der Vermieter ist dann später nicht mehr in der Lage, etwa im Prozeß geltend zu machen, daß die Kündigung unberechtigt und unwirksam gewesen sei. Umgekehrt: Hat nach erhobenem Widerspruch des Vermieters der Erbe oder die Frau des Mieters sich nicht weiter gemeldet und ist infolgedessen durch das Amtsgericht die Kündigung für unwirksam erklärt worden, so ist diese Entscheidung nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses endgültig. Es kann dann z. B. auf die vom Vermieter erhobene Klage auf Weiterzahlung des Mietzinses nicht eingewandt werden, daß nach Lage der Verhältnisse die Kündigung doch gerechtfertigt und wirksam sei.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstetat im Plenum der bayerischen Abgeordnetenkammer.

Den bereits besprochenen Verhandlungen des Forstetats für die Finanzperiode 1916/17 in dem Finanzausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer ist die Behandlung im Plenum rasch nachgefolgt und in drei Sitzungen am 18., 19. und 20. Mai erledigt worden. Die Verhandlung stand unter dem Einfluß des Krieges, sie war wesentlich kürzer als in früheren Tagungen; es sind nur wenig Redner aufgetreten und sind namentlich die früher üblichen Reden wegen Waldstreu weggefallen. Aus den im ganzen ruhig verlaufenen Besprechungen seien nachstehend einige Punkte herausgegriffen.

Ein Zentrumsabgeordneter klagte über Wildschaden und die wenig freundliche Haltung des Finanzministers in der Frage der Forstberechtigungen, bei der er zu wenig Entgegenkommen zeige. Ein liberaler Redner unterstützte ihn dabei lebhaft und klagte über die Aufforstung von zur Landwirtschaft geeignetem Kulturland, welche Maßnahme im Interesse der Volksernährung zu vermeiden wäre. Bemerkenswert ist, daß ein Sozialdemokrat, wie schon früher seitens der Partei geschehen, eine Lanze einlegte für die konservative Behandlung des Waldes. Finanzminister von Breunig und Ministerialdirektor Reisenegger erwidern ausführlich und suchen die Beschwerden wegen der Forstrechte und wegen der überhegten Wildstände, soweit Staatswaldungen in Betracht kommen, zu entkräften bzw. sagen Abhilfe zu. Außerdem äußern die Regierungsvertreter Bedenken gegen die im Finanzausschusse beschlossene Hinaufsetzung der Holznutzung von der etatsmäßigen Fällungsbefugnis zu 4,4 Millionen auf 5,5 Millionen Festmeter unter Einbezug einer vorliegenden Minderfällung für 1916 und einer zu erhebenden außerordentlichen Mehrnutzung mit zusammen über 1 Million Festmetern bzw. wegen Erhöhung der Einnahmeziffer auf 77 Millionen Mark gegenüber 67 Millionen des Voranschlages. Diese Frage wird wohl noch die Reichsratskammer eingehend beschäftigen. Es liegt hier offenbar das Bestreben zugrunde, die Einnahmen im Voranschlag in die Höhe zu schrauben, um die gefürchtete Steuererhöhung nach Möglichkeit hintanzuhalten. Der Finanzminister erwähnte bei Besprechung der Fortführung der Organisation, daß die angeregte Einziehung von Stellen nur vorsichtig bei Erledigungen geschehen könne zur Vermeidung der Belastung des Pensionsfonds. Dabei machte er die besonders wichtige Mitteilung, daß die

Hosted by Google

neuen Geschäftsanweisungen für die Ministerialforstabteilung, die Regierungs-Forstkammern und die Forstämter im Ministerium bereits fertig gestellt seien, und vor Abschluß noch den Regierungs-Forstkammern und äußeren Behörden Gelegenheit zur Äußerung geboten werden solle. Mit der Herausgabe dieser neuen Dienstesvorschriften würde einem längstgefühlten Mißstande endlich abgeholfen, denn die dermalige Dienstesorganisation besteht seit 1. Januar 1909, und heute, nach 7½ Jahren, fehlen noch immer die den neuen Verhältnissen angepaßten Instruktionen, die hoffentlich manche Vereinfachung bringen werden. Der Minister kam dann auf die Eingabe des Förstervereins zurück und wiederholte seine im Finanzausschuß gemachten Zusicherungen, den mißlichen Beförderungsverhältnissen der Forstassistenten (Försteranwärter) durch Schaffung von Sekretärstellen und durch Beförderung der Assistenten auf ihren dermaligen Posten Abhilfe schaffen zu wollen. Dabei versicherte der Minister wiederholt, daß der Beförderungsfähigkeit der mittleren Forstbeamten zu Reserveoffizieren unter den veränderten Zeitverhältnissen seitens der Forstverwaltung nicht das geringste Hindernis im Wege stehe, doch richte sich die Sache nach den militärischen Vorschriften ohne Einflußnahme der Forstverwaltung. Er hoffe, daß Schwierigkeiten, die im Stande der Betreffenden ihren Grund haben, nicht gemacht werden und wünsche dringend, daß diesen Herren die Offizierslaufbahn nicht verschlossen bleibe. Im gleichen Sinne haben sich der Berichterstatter (Zentrum) und ein liberaler Abgeordneter ausgesprochen. Eine nennenswerte Änderung der Etatsziffern gegenüber den Beschlüssen des Finanzausschusses ist im Plenum nicht erfolgt. L.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Redaktionsschluß der Nr. 25** unseres Blattes muß wegen der kriegerischen Erschwernisse und infolge des Pfingstmontages schon auf Sonnabend, den 10. Juni, morgens, festgesetzt werden. Wir bitten, alle Mitteilungen, die in der Nummer Aufnahme finden sollen, bis dahin einzusenden. Die Geschäftsstelle.

— **Zur Bekämpfung des Wildschadens** werden neuerdings gelernte Jäger und Privatjäger aus den Jäger-Ersatztruppenteilen beurlaubt. Etwaige Anträge um Beurlaubung von Jägern sind an die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie (stellvertretende Inspektion der Jäger und Schützen) in Berlin N 24, Am Kupfergraben 4 I, zu richten. Die Anträge müssen durch die Ortspolizeibehörde beglaubigt sein.

— **Herf,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Straßburg i. E., ist zum Kaiserlichen Oberforstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt; demselben ist die Oberforstmeisterstelle beim Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

— **Großfeuer in der Königlichen Försterei Rinneberg.** In der Nacht vom 18. zum 19. Mai brach in dem Stallgebäude der Königl. Försterei Rinneberg, Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, Feuer aus. Durch den Nordostwind begünstigt, griff das Feuer schnell weiter, so daß bald Kuhstall mit Scheune und Wohnhaus, alles aus Holz gebaut, in hellen Flammen standen. Förster Heidrich konnte nur sich und seine Familie retten, ebenso mit knapper Not das Rindvieh; Federvieh und vier junge Dachshunde verbrannten. Die Familie erleidet einen herben Verlust dadurch, daß Geweihe und Waffen, die zum größten Teile Erbstücke vom Vater und Großvater waren, ebenso Möbel aus Hirschstangen und anderer wertvoller Besitz verbrannten. Wie das Feuer entstanden, konnte noch nicht ermittelt werden. Die benachbarten Kollegen sowie gute liebe Freunde haben sofort hilfreich eingegriffen, um die erste Not zu lindern, denn wenn auch Förster Heidrich selbstverständlich versichert ist, so kann Geld doch nicht all das Verlorene ersetzen.

— **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte.** Aus dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte lassen wir nachstehend einige Mitteilungen über die Entwicklung des Unternehmens im abgelaufenen Jahre folgen:

Der Abschluß für das Jahr 1915 wurde gleich dem des Vorjahres durch den noch immer tobenden Weltkrieg in ungünstiger Weise beeinflußt. Eine ungewöhnlich hohe Sterblichkeit infolge der Kriegsverluste und mangelnder Zugang, da Wehrpflichtige während des Krieges nach den Satzungen nicht aufgenommen werden können, gaben dem Geschäftsergebnis ihr Gepräge. Es starben im ganzen während des Berichtsjahres 174 Versicherte mit 547 000 ℳ Versicherungssumme; davon 85 mit 298 000 ℳ Versicherungssumme als Opfer des Krieges. An Erlebensfallversicherungen wurden 3 fällig mit 12 000 ℳ Versicherungssumme, im ganzen waren also 559 000 ℳ in 177 Fällen zu zahlen. Davon wurden 261 000 ℳ in 92 Fällen sofort nach Einsendung der erforderlichen Urkunden zur Auszahlung gebracht, während der Restbetrag einstweilen in Reserve gestellt wurde. Letztere Maßnahme beruht auf der Satzungsbestimmung, daß die Kriegssterbefälle ihre Regelung erst drei Monate nach erfolgtem Friedensschluß finden. Erscheint diese Bestimmung vielleicht als eine gewisse Härte, so ist doch anderseits zu berücksichtigen, daß die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte das volle Kriegsrisiko ohne jede besondere Gegenleistung der Versicherten trägt. — In entgegenkommender Weise wurden übrigens den Hinterbliebenen Abschlagszahlungen gewährt. Auch wurde ihnen die Möglichkeit geboten, die demnächst zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen schon jetzt in Kriegsanleihe anzulegen. Es wurden auf diese Weise für die

Hosted by Google

Hinterbliebenen der Gefallenen 422 700 ℳ auf Kriegsanleihe gezeichnet. Im ganzen betrugen die Zeichnungen der forstlichen Lebensversicherung bei den bislang zur Ausgabe gelangten vier Kriegsanleihen 1 722 700 ℳ. — Die Deckung der im Berichtsjahre fällig gewordenen Versicherungssummen von 559 000 ℳ erfolgte mit 478 463,20 ℳ aus den laufenden Einnahmen, während 80 536,80 ℳ den Reserven entnommen werden mußten. — Für die im weiteren Verlauf des Krieges eintretenden Verluste steht der Genossenschaft neben den laufenden Einnahmen fast der ganze Sicherheitsfonds noch zur Verfügung. — Der Gesamtbetrag der seit Kriegsbeginn bislang gemeldeten Kriegssterbefälle, deren Deckung der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte obliegt, beziffert sich zurzeit auf 684 000 ℳ. — Mit Genugtuung dürfen die Mitglieder der auf dem strengsten Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebauten forstlichen Lebensversicherung es sich anrechnen, daß sie ihr Teil dazu beitragen, die Not der vielen Forstwitwen und -waisen zu mildern, die dieser grausame Krieg schafft. — Der Prämienreserve wurde der gesetzmäßig vorgeschriebene Betrag von 289 577 ℳ überwiesen, womit diese auf 4 832 222 ℳ angewachsen ist. — Die eingezahlten Prämien beliefen sich auf 569 676,34 ℳ, an Zinsen usw. gingen 229 092,23 ℳ ein, so daß die gesamten Einnahmen sich auf 798 768,57 ℳ beliefen. — Hiergegen betrug der Verwaltungskostenaufwand im ganzen nur 24 857,97 ℳ. — Die Entwicklung unserer forstlichen Lebensversicherung kann somit auch im Jahre 1915 als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden. Wir wünschen ihr weiter gutes Gedeihen. B.

Forstwirtschaft.

— **Zur Fichtenrindennutzung.** Die hinsichtlich der Gewinnung der Fichtenlohrinden in den sächsischen Forsten gemachten Ausführungen in Nr. 22 entsprechen im wesentlichen der Nutzungsweise in der thüringer Gebirgswirtschaft. Stellenweise wird indessen folgendes Verfahren beobachtet: Die 1 m langen Rollen werden an Trockenböcken wechselweise aufgestellt und mit Breitrinden zugedeckt und bleiben so gelagert bis nach der Überweisung. Bei dieser wird auf Verlangen der Interessenten eine Partie Rollen in das Maß gelegt zur Feststellung der Stückzahl, die 1 rm faßt. Nach diesem Ergebnis wird sodann die Gesamtmenge der Rinden nach Raummeter bemessen, wobei die Deckrinden

zu	2	3	4	5 Stück
bei	60	90	120	150 cm Breite

gerechnet werden. Wird auf eine probeweise Einlegung zur Feststellung der in 1 rm gehenden Stückzahl verzichtet, so werden nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungssätze 100 Stück Rinden = 1 rm gerechnet. Die Gewinnung von Pick-, Streifen- oder Schnitzrinde hat früher zum Zwecke des Vertriebs an Gerbereien nicht stattgefunden. Forstmeister Schröder.

— **Aus Thüringen.** Im Thüringer Flachland, im Hügelland und auf den Bergen bis zu etwa 500 m Meereshöhe sind die Nadeln der Lärchenbäume fast alle braun und vertrocknet. Der Laie bedauert, daß das frische Grün der Lärchen durch Frost oder Dürre so geschädigt worden ist. In Wirklichkeit rührt das Übel von der Lärchenminiermotte her (Tinea laricinella), deren Larve die zarten Nadeln aushöhlt, so daß sie verdorren. Ihr Auftreten ist in diesem Jahre ein außergewöhnlich starkes. Bekämpfungsmaßregeln im großen gibt es nicht; gesunden Lärchenstämmen schadet dieser Insektenfraß ja nicht besonders viel, aber kränkelnde Bäume können doch darunter schwer leiden, ja auch absterben. Auch Maikäfer treten in recht erheblichem Maße auf. Erfreulich ist, daß die Fichten (Picea excelsa) in tiefen und mittleren Höhenlagen sehr reichlich geblüht hat, so daß hier auf eine so reichliche Fichtenzapfenernte gerechnet werden kann, wie wir sie hier seit Jahren nicht gehabt haben, vorausgesetzt, daß die Witterung einer weiteren Entwickelung der Zäpfchen günstig bleibt. Buchen haben leider nur in mäßigem Maße geblüht. —r.

— **Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln?** Nachdem wir bereits in den Nummern 12 und 16 unserer Zeitung Äußerungen zu dieser Frage aus unserm Leserkreise mitgeteilt haben, sind wir heute in der Lage, zwei weitere Einsendungen zu veröffentlichen.

III.

Förster H. schreibt: Unter Bezugnahme auf den Artikel des Herrn Kollegen P. R. in G. über Setzen von Zaunpfählen bin ich der Meinung, daß die Löcher am zweckmäßigsten mit dem Spaten gegraben werden. Bohrer wie Lochschaufel sind weniger praktisch. Um aber die Löcher rundlich graben zu können, ist es angebracht, wenn die Spaten etwas geschweift sind, die Schweifung kann jeder geschickte Schmied ausführen. Die Löcher müssen weit genug gegraben werden, um zwischen Pfahl und der festen Erdwand die eingeschaufelte Erde mit einem Stampfer feststampfen zu können. Füllung und Feststampfen geschieht schichtweise. Zu vermeiden ist die Benutzung von Rasenplaggen, da diese die Fäulnis des Pfahles befördern. Um die Pfähle fester einzusetzen, verwendet man zweckmäßig Lehm, leider aber kommt dies meistenteils

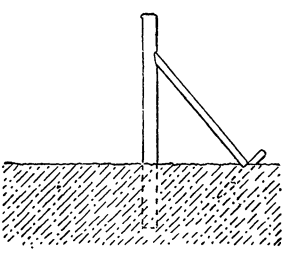

Abbild. 1.
Eckpfahl mit einer Strebe.

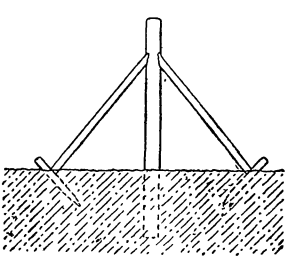

Abbild. 2.
Eckpfahl mit zwei Streben.

Hosted by Google

zu teuer. Die Eckpfähle werden auf lockerem Boden (Sand, Moor) mit Streben (siehe Abbildung 1 und 2) zu versehen sein. Um dem Zaun innerhalb der Länge einen guten Halt zu geben, empfiehlt es sich, je nach der Länge ein oder mehrere Pfähle mit Streben zu versehen. Diese Verstärkung ist bei dem Anbringen und Spannen des Drahtzaunes sehr vorteilhaft. Die Zaunbauten sind im Oktober auszuführen.

IV.

Die andere Äußerung des Försters E., z. Zt. Vizefeldwebel, lautet: Ich habe vor etwa drei Jahren ein Werkzeug kennen gelernt (siehe Abbildung 3), das ich mehrfach zum Setzen von Zaunpfählen benutzt habe und mit dem ich sehr zufrieden gewesen bin. Der Hersteller, ein Maschinenbauer, nennt es Schnellochbohrer, der Name ist wohl nicht ganz richtig und könnte eher Schnellocher oder Lochstoßer lauten. Ich will ihn Schnellocher nennen. Wenn ich mich recht erinnere, beträgt seine Weite etwa 10 bis 12 cm im Durchmesser. Er besteht aus dem Stiel, siehe Abbildung a, daran befestigt ist das Locheisen b, ferner gehört dazu der Schieber c zum Ausstoßen der Erde. Mit diesem Schnellocher kann man Löcher von 10 bis 12 cm Durchmesser an in allen Größen und bis zu einem Meter Tiefe schnell herstellen. Beim Löchermachen wird mit dem Schnellocher so lange auf die Stelle, wo das Loch hinkommen soll, gestoßen, bis dasselbe tief und groß genug ist. Die Erde sammelt sich hierbei im Schnellocher und wird mit dem Schieber oder Ausstoßer c daraus auf einen Haufen entleert. Am besten macht man die Löcher so weit, daß nach dem Einsetzen der Pfähle die Erde rings um den Pfahl festgestampft werden kann. Ein Loch von 10 bis 12 cm Durchmesser bis einen Meter Tiefe herzustellen dauert etwa zwei Minuten, es darf aber kein steiniger Boden sein, in den ein Loch nur mit Hacke und Schaufel gemacht werden kann. Der Preis von 6 *M* mit Gebrauchsanweisung ist für den Schnellocher als billig zu bezeichnen. Zu näherer Auskunft bin ich gern bereit, auch können Schnellocher geliefert werden.

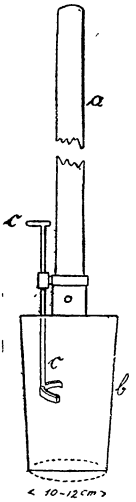

Abbild. 3.
Schnellocher.

* * *

Da wir wohl annehmen dürfen, daß das Thema nun hinreichend besprochen ist, schließen wir den Meinungsaustausch hiermit ab, indem wir allen, die sich durch Mitteilung ihrer Erfahrungen an den angeregten Erörterungen beteiligten, unsern Dank aussprechen.

Die Schriftleitung.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Stadtforst Nürnberg, den 4. Mai 1916. Gegen 3 Uhr mittags entstand, vermutlich durch spielende Kinder verursacht, auf dem Zeppelinfeld, Abteilung Langwasser, ein Waldbrand, der sich infolge der längeren Trockenheit bei sehr heftigem Südostwind außerordentlich schnell ausbreitete. Trotzdem alsbald 25 Gartenarbeiter und kurze Zeit später auch die Berufs-Feuerwachen und Freiwillige am Brandplatze erschienen, konnte das Feuer in der Windrichtung nicht aufgehalten werden, dagegen war die seitliche Abgrenzung erfolgreich. An den Löscharbeiten, die bis in die Abendstunden währten, beteiligten sich einige Hundert Schulkinder und Spaziergänger. In der auf moorigem Boden stehenden Fichtenschonung waren die Pflanzen ausgelichtet und frei gestellt. Sie bildeten, weil Ballen haltend, ein sicher anwachsendes Material zur Bepflanzung der Anlagen; deshalb wird der Schaden auf 10 000 *M* geschätzt. Vernichtet sind ½ ha 20jährige Kiefernschonung, ½ ha 60jähriger Kiefernbestand, 1 ha 15jährige Fichtenschonung und ½ ha Moor- und Heidefläche, insgesamt also 2½ ha. Die Brandstätte, das Zeppelinfeld, ist etwa 90 ha groß und für öffentliche Anlagen und Spielplätze bestimmt; etwa 40 ha der Gesamtfläche bestehen aus Wald. Seine Bewirtschaftung erfolgt nicht vom forstmännischen, sondern vom gartenbaulichen Standpunkte aus.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 29. Mai 1916. Rehwild 0,70 bis 0,00 *M*, Schwarzwild 0,55 bis 0,70 *M* das Pfund. Kaninchen 1,40 bis 2,00 *M* das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Frageteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 77. **Veranlagung zur Gemeindesteuer.** In welcher Höhe darf die Stadtgemeinde, in der ich meinen Wohnsitz habe, ihre Gemeindesteuern von mir erheben? Die Zuschläge betragen 270% von der Einkommen- und 235% von der Gebäudesteuer. Ich bin seit 1905 etatsmäßiger Königlicher Beamter und beziehe ein Diensteinkommen von jährlich 2500 *M* Gehalt, 330 *M* Wohnungsgeldzuschuß und aus Privateinkommen 225 *M*. Zur Staatseinkommensteuer bin ich mit 60 *M* veranlagt und wegen Steuereinspruchs, wegen Unterhalt einer Tochter auf einer besseren Schule, auf 52 *M* ermäßigt worden. Ich besitze im Stadtbezirk ein eigenes Hausgrundstück, das mit 20,70 *M* zur Gebäudesteuer veranlagt ist. Die Stadt berechnet 56,70 *M* Zuschlag zur Einkommen- und 48,64 *M* zur Gebäudesteuer. Ist das richtig? A. Z.

Hosted by Google

Antwort: Ihre Veranlagung ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Die Hälfte Ihres Diensteinkommens beträgt 1415 ℳ, dazu das Privateinkommen ganz mit 225 ℳ, ergeben 1640 ℳ = Staatssteuersatz: 21 ℳ und Gemeindesteuer bei 270 % = 56,70 ℳ. Damit wird auch der Sonderbestimmung des § 5 der Verordnung vom 23. 9. 1867 entsprochen, wonach bei Besoldungen von mehr als 1500 ℳ an kommunalen Auflagen nicht mehr als 2 % des gesamten Diensteinkommens gefordert werden darf. Die daneben auf das Grundstück entfallende Gemeindesteuer ist bei 20,70 ℳ Gebäudesteuer und 235 % Zuschlägen mit 48,64 ℳ ebenfalls zutreffend berechnet. Die bei der staatlichen Einschätzung gewährte Vergünstigung der Ermäßigung um eine Steuerstufe auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes ist für die Gemeindebesteuerung ohne Einfluß. E.

Anfrage Nr. 78. **Taxklassenbildung bei Rundhölzern.** Wir möchten zuverlässige Unterlagen haben für die heute geltenden „Taxklassen" von Rundhölzern, insbesondere von Laubhölzern. Wir besitzen hierüber nur eine ältere Zusammenstellung, die anscheinend nicht mehr zutrifft, und bitten daher um Angabe der jetzt gültigen Sortimentsklassen. K. u. H. in Gr.-N.

Antwort: In Preußen sind vor einigen Jahren die Bestimmungen über die Sortierung des Holzes, die bis dahin für Laub- und Nadelholz-Rundholz nur nach dem Festgehalt erfolgte, geändert worden. Grundsätzlich lassen sich heute beim Stammholz drei verschiedene Formen der Sortierung unterscheiden mit kleineren Abweichungen im einzelnen: a) nach dem Festgehalt, der nach Mittenstärke und Länge berechnet wird (für Nadelholz in Norddeutschland und in den preußischen Staatsforsten üblich), 1. Klasse über 2 fm, 2. Klasse 1,01 bis 2,00 fm, 3. Klasse 0,51 bis 1,00 fm, 4. Klasse bis einschließlich 0,50 fm; b) nach der Mittenstärke (für Laubholz fast überall in Anwendung): 1. Klasse über 60 cm, 2. Klasse 50 bis 59 cm, 3. Klasse 40 bis 49 cm, 4. Klasse 30 bis 39 cm, 5. Klasse unter 30 cm mit Unterscheidung von A und B, erstere umfaßt geradschäftige, astreine, überhaupt fehlerfreie Stämme, letztere Stämme geringerer Güte; c) nach Länge und Zopfstärke im süddeutsch-rheinischen Handel und in den bayerischen Staatsforsten als sogenannte Heilbronner Sortierung für das Nadellangholz üblich, wobei für die einzelnen Klassen folgende Mindestmaße gelten:

1. Klasse	18 m	lang	und	30 cm	Zopf
2. „	18 m	„	„	22 cm	„
3. „	16 m	„	„	17 cm	„
4. „	14 m	„	„	14 cm	„
5. „	10 m	„	„	12 cm	„
6. „	beliebig	„	„	7 cm	„

Die Sortierung der Sägeblöcke umfaßt in Bayern vier Klassen, und zwar:

I. Klasse	35 cm und mehr	Mittendurchmesser,
II. „	26—34 cm	„
III. „	20—25 cm	„
IV. „	unter 20 cm	„

in Preußen dagegen zumeist nur drei Klassen, von denen zur I. Klasse Sägeblöcke mit über 2 fm, zur II. mit 1,00 bis 2 fm, und zur III. jene mit unter 1 fm Inhalt gehören. Die Messung der Hölzer erfolgt teils mit, teils ohne Rinde; im allgemeinen wird in Norddeutschland im berindeten, in Süd- und Mitteldeutschland im unberindeten Zustande gemessen. Im allgemeinen mag noch bemerkt werden, daß die Taxklassen sich bald auf mehr, bald auf weniger Sortimente erstrecken und sich nach dem lokalen Bedarf richten, zumal jetzt in Preußen die einzelnen Regierungen zur selbständigen Feststellung der Holztaxen befugt sind. In Bayern schwankt die Sortierung innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke oft recht erheblich, Sie finden hierüber nähere Angaben in den Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, 15. Heft, Seite 62 und 63; im übrigen übersendet Ihnen auf Ansuchen jede Regierung die für Ihren Bezirk gültige Holztaxe, aus der auch die Klassenbildung zu ersehen ist. Sch.

Bei **Treibjagden** sind verschossene **Patronenhülsen** zu sammeln und als **Kriegsmetall** dem Verein **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., zu senden. Auch jede Geldsammlung ist hocherwünscht. 3

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Freienhagen, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen. Meldungen bis zum 10. Juni d. Js.

Försterstelle Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen.

Försterstelle Thurow, Oberf. Neustettin (Köslin), zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni d. Js. eingehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hilfsförsterstelle in der Stadt Görlitz sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Waldwärterstelle in Stadt Spremberg ist alsbald zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kerting, Förster o. R., Grunwalde, Oberf. Grünwalde, am 1. Juli d. Js. die Försterstelle m. R. Thomasgrund, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), übertragen.

Hoffmann, Förster o. R., Schönfließ, Oberf. Siehdichum, am 1. Juli d. Js. nach Helle, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Frehn, Forstaufseher, Krossen, Oberf. Schulitz, am 11. Mai d. Js. nach Bromberg, Oberf. Jagdschutz (Bromberg), versetzt.

Staab, Hilfsjäger, Bremm, Gemeinde-Oberf. Cochem, am 25. Mai d. Js. nach Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Wasmund, Forstaufseher, Amelitte, Oberf. Nienover (Hildesheim), am 1. Juni d. Js. zum Förster o. R. ernannt

Königreich Sachsen.

Wapler, Oberförster und Technischer Hilfsarbeiter im Finanzministerium in Dresden, ist der Titel Forstrat verliehen.

Freiherr **v. Reitzenstein,** Erbendorf, wurde zum Forstmeister in Ludwigsstadt befördert.

Köberlin, Forstamtsassessor, Pegnitz, nach Erbendorf; **Ortegel,** Forstamtsassessor, Schwarzenbach am Wald, nach Langenbach (Forstamt Steben), berufen.

Hosted by Google

Hedicke, Oberforster, Sosa, Titel und Rang als Forstmeister verliehen.

den Forstmeistern **Jordan**, Marbach; **Schmidt**, Krevern, den Titel und Rang als Oberforstrat.

den Oberförstern **Feldmann**, Forsthaus Heinzebank; **Grobe**, Markersbach; **Hetzer**, Erlbach i. V.; **Jost**, Kottenheide; **Schmidt**, Unterwiesenthal; **Seibt**, Poselwitz; **Voigt**, Marienberg; **Zürner**, Kriegswald, den Titel und Rang als Forstmeister verliehen.

Löser, Forstrentamtmann, Auerbach, den Titel und Rang als Rechnungsrat verliehen.

Das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens verliehen an:

Korselt, Oberforstmeister (im Dienste der Stadt Zittau) **Dr. Martin**, Geheimer Forstrat, Professor und Rektor der Forstakademie Tharandt.

Das Verdienstkreuz verliehen an:

Winter, prinzl. Revierförster.

Das Ritterkreuz I. Klasse des Albrechtsordens verliehen an:

Krause, Forstmeister, Brotenfeld; **Kühne**, Forstmeister, Frauenstein; **Orkloff**, Forstmeister, Brunndöbra; **Petermann**, Forstmeister, Altgeringswalde; **Rosenbaum**, Forstmeister, Georgengrun; **Spindler**, Forstmeister, Carlsfeld.

Das Ritterkreuz II. Klasse des Albrechtsordens verliehen an:

Schreiber, Oberforster, Brauna; **Werner**, Forstrentamtmann, Augustusburg.

Das Albrechtskreuz verliehen an:

Großmann, Hegemeister, Moritzburg; **Püschel**, Förster, Oberfrauendorf; **Herrmann**, Förster, Augustusburg; **Kubitz**, Forster, Rodau; **Mauersberger**, Förster, Rauschenbach; **Patsch**, Förster, Crandorf; **Täger**, Förster, Obermittweida; **Weber**, Forster, Langburkersdorf; **Wildenhain**, Forster, Kleintrebnitz; **Zschoppe**, Förster, Börnichen;

Das Ehrenkreuz mit der Krone verliehen an:

Gerber, Ratsförster, Pylau.

Das Ehrenkreuz verliehen an die Waldwärter:

Busch, Zeughaus; **Eichhorn**, Mittelhohe; **Fischer**, Gundorf; **Friedrich**, Großbothen; **Fuhrmann**, Dorfhain; **Helbig**, Oberhäslich; **Hille**, Hinterhermsdorf, **Schneider**, Eich; **Unterdörfer**, Langenau.

Die Friedrich-August-Medaille in Silber verliehen an die Waldwarter:

Berger, Dorfchemnitz; **Müller**, Neudörfel; **Wolf**, Oberneuschönberg.

Die Friedrich-August-Medaille in Bronze verliehen an:

Eichhorn, Waldwärter, Wohlhausen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4047a. **Schmook**, Forstaufseher in Neuenkrug bei Pasewalk, Bez. Stettin.

4050a. **Lange**, Forstaufseher in Wedelsdorf bei Köntopf, Bez. Stettin.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Hannover. Es gingen ferner ein als 3. Spende: Ortsgruppe Basum: Buchholz 2,40 Mk., Eichholz 2,40 Mk., Hoyer 15 Mk., Höhne 3 Mk., Hinze 5 Mk., Jakobs 3 Mk., Koltermann 11 Mk., Lettmann 3 Mk., Lüder 5 Mk, Marquardt 10 Mk., Mary 2,40 Mk., d'Ottilie 2,40 Mk., Richter-Helldick 5 Mk., Richter-Sudwalde 10 Mk., Schneider 5,40 Mk., Schröder 11 Mk. Titel 10 Mk. Ortsgruppe Hameln: Bergs 5 Mk., Brasen 5 Mk., Bösenroth 10 Mk., Dierking 10 Mk., Drösemeyer 10 Mk., Cnicke 10 Mk., Gottwald 10 Mk., Kötz 10 Mk., Langer 5 Mk, Meyer 10 Mk., Scholz 10 Mk., Strüver 10 Mk., Sösemann 10 Mk., Scheuermann 10 Mk., Uhruer 10 Mk. Ortsgruppe Hannover: Bewersdorf 8 Mk., Budewig 15 Mk., Chwalczyk 15 Mk. Deusow 15 Mk., Dorrie 15 Mk., Ernst 15 Mk., Haase 15 Mk., Jünemann 15 Mk., Flecke 15 Mk., Fechtner 15 Mk., Knake 15 Mk., Lücke 15 Mk., Müller-Springe 15 Mk., Martens 15 Mk., Markusch 5 Mk., Piezakopsky 15 Mk., Sauerwald 10 Mk., Schnobbel 15 Mk, Stüve 15 Mk., Waldmann 15 Mk., Wehmeyer 15 Mk., Zlotowitz 15 Mk, Ortsgruppe Nienburg: Busse 5 Mk., Benemelburg 10 Mk., Bathe 5 Mk, Dall 5 Mk., Dieterich 15 Mk., Ewert 10 Mk., v. Goddenthow 10 Mk., Herbst 3 Mk., Heynemeyer 15 Mk., Heimburg 5 Mk., Hinze 10 Mk., Lucht 40 Mk., Meyer 5 Mk., Müller-Langendamm 15 Mk, Ohneforge 15 Mk., Rink 15 Mk., Rammusch 10 Mk., Richter 5 Mk, Ulrich 10 Mk, Wittig 15 Mk.; außerdem: Brenner 5 Mk., Bosse 2 Mk., Beyer 5 Mk., Benning 5 Mk, Butter 5 Mk., Gode 7 Mk., Huse 5 Mk., Höhne III 5 Mk., Hellmann 5,50 Mk., Hinze-Lamspringe 5 Mk., Köhler 5 Mk., Mühle 5 Mk, Oertel 5 Mk., Putzke 6 Mk., Riegling 5 Mk., Rummel 12 Mk., Voigt 5 Mk., Weber 5 Mk., Winkelmann 5 Mk., Wendt 5 Mk. Zusammen 879,50 Pfg. Der Schatzm. Ulrich-Nienburg.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Gesammelte Strafgelder in der Oberförsterei Fritzen 15 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Groger 3 Mk, Haß 1 Mk, Korbisch 5 Mk., Klawiter 3 Mk., Land 3 Mk, Lembser 3 Mk., Nöring 1 Mk., Neuwald 1 Mk., Sikora 2 Mk, Sinke 3 Mk., Schneeweiß 3 Mk. Zusammen 28 Mk. Der Schatzmeister Fuhrmann-Maucherheidel.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Stiftung aus der Bezirksgruppen-Kasse 200 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 33767,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

— **Der Redaktionsschluß der Nr. 25** unseres Blattes muß wegen der kriegerischen Erschwernisse und infolge des Pfingstmontages schon auf Sonnabend, den 10. Juni, morgens, festgesetzt werden. Wir bitten, alle Vereinsankündigungen, die in der Nummer Aufnahme finden sollen, bis dahin einzusenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen „Forst-Zeitung"

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einender.

Invaliden-Heim für Jäger und Schützen in Marburg (Lahn).

Nachdem uns durch Erlaß des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Genehmigung zur öffentlichen Sammlung erteilt worden ist, sind wir auf dem Wege zur Erreichung unseres Zieles so weit vorwärts gekommen, daß wir uns entschließen konnten, für den 12., 13. und 14. Juni nach

Hosted by Google

Marburg eine erste Hauptversammlung unserer Mitglieder und Freunde einzuberufen. Diese Versammlung soll zur endgültigen Bildung unseres Vereins dienen.

Sie belieben aus nachfolgender Tagesordnung, die damit durchaus nicht erschöpft sein soll, die Punkte zu entnehmen, die in dieser Versammlung besprochen und beraten werden sollen.

Aus Anlaß dieser Tagung soll am 13. Juni die feierliche Grundsteinlegung unseres Invalidenheims im Beisein hoher Militär- und Zivilbehörden stattfinden und schließt sich hieran eine der ernsten Zeit würdige offizielle Feier.

Tagesordnung:

Montag, 12. Juni 1916:

von abends 8 Uhr an in den Stadtsälen: Begrüßungs-Abend.

Dienstag, 13. Juni 1916:

Vormittags 11 Uhr in den Stadtsälen: Hauptversammlung. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die seitherige Tätigkeit durch den Vorsitzenden. 2. Bericht des Schatzmeisters und dessen Entlastung. 3. Erweiterung des Vorstandes durch auswärtige Mitglieder. 4. Organisation für Preußen. 5. Nächste Aufgaben des erweiterten Vorstandes. 6. Anträge und Anregungen aus der Versammlung.

Mittags 1 Uhr in den Stadtsälen: Gemeinsames Mittagessen (ohne Weinzwang). Anschließend Beisammensein auf den Terrassen der Reitgasse und Besichtigung der Stadt.

Nachmittags 4½ Uhr: Abmarsch vom Marktplatz zu der am Ortenberg 5½ Uhr stattfindenden feierlichen Grundsteinlegung des Invalidenheims für Jäger und Schützen.

Abends 8 Uhr in den Stadtsälen: „Feldgrüner Abend", veranstaltet von Angehörigen des Jäger-Bataillons Nr. 11 und Mitgliedern des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen in Marburg.

Mittwoch, 14. Juni 1916:

Vormittags 10 Uhr im Europäischen Hof (früher Hotel Pfeiffer): Sitzung des Gesamtvorstandes.

Nachmittags: Ausflug in die Umgebung.

*

Zu dieser Tagung beehren wir uns, unsere Mitglieder, wie alle Freunde und Gönner unserer Sache von ganzem Herzen einzuladen. In Anbetracht der großen Bedeutung dieser Zusammenkunft für die grüne Farbe, erwarten wir eine rege Beteiligung, sowohl der Vereinigungen ehemaliger Jäger und Schützen, als auch deren Einzelmitglieder. Alle dürfen der freudigsten Aufnahme bei uns sicher sein. Es wäre uns angenehm, wenn die Absicht der Teilnahme uns möglichst vorher mitgeteilt würde. Mit kameradschaftlichem Gruß!

Invalidenheim für Jäger und Schützen
in Marburg (Lahn).

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Fünfundneunzigster Wochenbericht.

20. Mai.

Italien. Erfolge der Österreicher auf der Hochfläche von Lafraun. Eroberung der Cima dei Laghi und der Cima di Mesole. Verjagung des Feindes vom Borcola-Paß; Vordringen gegen den Pasubio. Langeben im Brandtale von den Österreichern besetzt, über 3000 Gefangene, 25 Geschütze, 8 Maschinengewehre.

21. Mai.

Flandern. Erfolgreicher Vorstoß bei Nieuport. — Frankreich. Eroberung feindlicher Stellungen bei Givenchy en Gohelle, 228 Engländer gefangen. Sturm auf die östlichen Ausläufer der Höhe 304; wiederholte Angriffe des Feindes scheitern; 527 Gefangene eingebracht. Die Siegesbeute am Toten Mann erhöht sich auf 13 Geschütze, 21 Maschinengewehre. 5 feindliche Flugzeuge vernichtet. — Italien. Die Österreicher sind im Besitze der ganzen Hochfläche von Lafraun, des Cima Mandriola und der Höhen westlich davon bis zum Astachtale. Besetzung der Linie Monte Tormeno—Monte Majo.

22. Mai.

Frankreich. Lebhafte Gefechtstätigkeit im Maasgebiet. Heiße Kämpfe östlich der Höhe 304 am Toten Mann, bei Vaux les Palameix und bei Senzey. — Italien. Vorrücken der Österreicher im Suganatal. Der Feind räumt fluchtartig Burgen und läßt reiche Beute zurück. Panzerwerk Monte Verena von den Österreichern genommen. Angriff auf die italienischen Stellungen bei Chiesa.

23. Mai.

Frankreich. Starke englische Angriffe bei Givenchy abgewiesen. Das Dorf Cumières an der Maas im Sturm genommen, über 800 Franzosen gefangen. Wütende Angriffe des Feindes bei Douaumont, 559 Gefangene eingebracht. — Rußland. Im Nordosten. Deutsche Erfolge bei Riga. — Italien. Besitzergreifung des Höhenrückens von Salubio bis Burgen. Verjagung des Feindes vom Kempelberge. Eroberung des Panzerwerkes Campolongo. Gesamtkriegsbeute der Österreicher seit dem 15. Mai 24 400 Gefangene, darunter 524 Offiziere, 251 Geschütze, 101 Maschinengewehre, 16 Minenwerfer. Vorrücken der Österreicher nach dem Val d'Assa und nach dem Posinatal.

24. Mai.

Frankreich. Drei erfolglose französische Angriffe auf das Dorf Cumières. Eroberung feindlicher Gräben bei Douaumont. Zurückeroberung

Hosted by Google

des Steinbruches südlich Haudromont. Vergebliche Vorstöße des Feindes im Caillettewalde; blutige Verluste, Einbuße des Feindes an Gefangenen über 850 Mann, an Maschinengewehren 44. — Italien. Besetzung der Cima Cista nördlich des Suganatales; Einrücken in Striegen. Eroberung des Corno di Campo Verde; italienische Gegenangriffe zurückgeschlagen. Chiesa besetzt. Weitere 10 Geschütze erbeutet. — Seekrieg. Bombardierung von Bari durch österreichische Seeflugzeuge.

25. Mai.

Frankreich. Erweiterung der deutschen Stellungen östlich der Maas. Überschreiten der Thiaumont-Schlucht. Weitere Zurückdrängung des Feindes südlich der Feste Douaumont; 600 Gefangene, 12 Maschinengewehre. — Italien. Eroberung des Civaron östlich Burgen. Erklimmung der Elferspitze. Der ganze Höhenrücken von Corno di Campo Verde bis Meata ist in österreichischem Besitz. Über 2500 Italiener gefangen, 4 Geschütze, 4 Maschinengewehre erbeutet. Vertreibung des Feindes aus den Stellungen bei Baccarola und aus dem Walde nördlich des Monte Cimone, dessen Gipfel besetzt wird. Einnahme von Bettale im Posina-Tale.

26. Mai.

Frankreich. Heftige Kämpfe um das Dorf Cumières. Deutscher Vorstoß bis zu den Höhen am Thiaumont-Wald. Scheitern feindlicher Angriffe bei Douaumont; Zahl der eingebrachten Gefangenen seit 22. Mai: 48 Offiziere, 1943 Mann. — Italien. Eroberung des Panzerwerkes Casa Ratti. Besetzung des Monte Moschiece. Vordringen bis auf die Alma Maora südlich des Suganatales. Gesamtzahl der erbeuteten Geschütze 284.

27. Mai.

Frankreich. Angriffe am Toten Mann und bei Cumières unter großen Verlusten des Feindes abgeschlagen. — Italien. Eroberung des italienischen Panzerwerkes Cornolo und der Talsperre Val d'Assa.

18.—26. Mai.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 6 italienische, 2 französische, 4 englische, 2 griechische Handels- (Fracht-, Kohlen-) Dampfer; 6 italienische, 1 russischer und 1 französischer Segler.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Kl. wurde verliehen an: **Dr. Leisterer,** Ob.-Lt. u. Kompagnieführer (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Leisterer, Forsth. Neuendorf). — **Marburger,** Lt. u. Bataillonsadjutant (Geh. expedierender Sekretär und Kalkulator im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin). — **Alexander,** Fwlt. u. Kompagnieführer, Inf.-Regt. 330 (Kgl. Förster v. R., Oberf. Rogelwitz, Bez. Breslau). ✦ Das Eiserne Kreuz **II.** Kl. wurde verliehen an: **Huth,** Albrecht, Lt. d. R. (Sohn des Herzogl. anh. Forstmeisters Huth, Coswig). — **Eggebrecht,** M., Fwlt., Landst.-Inf.-Bat. Anklam (Kgl. Förster m. R., Oberf. Golchen, Stettin). — **Diemer,** Vfw. (württ. Forstwart, Heißen). — **Fähnle,** Vizewachtm. (württ. Forstwart, Truchtelfingen). — **Klotz,** Vfw. (württ. Forstanwärter, Tübingen). — **Kuhnle,** Vizewachtm. (württ. Forstwart, Schönegründ). — **Renz,** Vfw. (württ. Forstanwärter, Oehringen). — **Förch,** Serg. (württ. Forstanwärter). — **Müller,** Serg. (württ. Forstwart, Nonnenmiß). — **Alender,** Utff. (württ. Forstanwärter). — **Mödinger,** Utff. (württ. Forstwart, Schlattstall). — **Wittenberg,** Gefr., Inf.-Regt. 49 (Kgl. Forstaufseher, Oberf. Rothenfier, Bez. Stettin). — Ferner wurde das Eiserne Kreuz II. Kl. verliehen: dem Oberjäger **Balzer,** den Gefreiten **Behrmann, Fabricius, Heymann, Wedekind, Winter,** den Jägern **Blunk, Bukowski, Greßmann, Krienke, Nährlich, Niemeyer, Reimers, Scheuermann, Stoltenberg, Wolf,** dem Schützen **Detje,** sämtlich im Ref.-Jäg.-Bat. 9. ✦ Das Bayerische Militar-Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Binder,** Max, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Auzing).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Glaser,** Rudolf, Lt. d. R. (Großh. hess. Forstassessor). — **v. Trotha,** Wolf-Dietrich, Lt., Reit. Feldjäg.-Korps; komm. z. Jäg.-Bat. 3; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Forstbeflissener). — **Hohenberger,** Serg. (wurtt. Forstanwarter, Leonberg). — stud. phil. **Jericho,** Hans, E.-Fr., Utff., Ref.-Feld-Art.-Regt. 60; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Jericho, Camphausen, Saar). — **Meyer,** Walter, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Meyer, Forsth. Ahlbeck, Kr. Ueckermünde).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bodenforschung und Forstwirtschaft. 387. — Das Mietkündigungsrecht der Kriegshinterbliebenen. 390. — Parlaments- und Vereinsberichte. 392. — Redaktionsschluß der Nr. 25. 393. — Bekämpfung des Wildschadens. 393. — Herf, Kaiserlicher Oberforstmeister. 393. — Großfeuer in der Königlichen Försterei Runneberg. 393. — Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte. 393. — Zur Fichtenrindennutzung. 394. — Aus Thüringen. 394. — Spaten, Erdbohrer oder Lochschaufeln. 394. — Waldbrände. 395. — Marktbericht. 395. — Brief- und Fragekasten. 395. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 396. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 397. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 397. — Mitteilungen vom Weltkriege. 398. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 399. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

☞ Des Pfingstfestes wegen bitten wir, alle für Nr. 25 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis Sonnabend, den 10. Juni, morgens an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 30. Mai 1916. Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Statt jeder besonderen Anzeige.

Am 27. Mai entschlief in **Glogau** nach schwerer, in Gedu'd getragener Krankheit mein inniggeliebter Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater und Grossvater, (525

der Oberförster a. D. und Oberleutnant d. L. a. D.

Bernhard Reichardt

im Alter von 71 Jahren.

Glogau, den 27. Mai 1916.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Ida Reichardt, geb. Butschkow.

Am 27. Mai verschied nach zweitägiger Krankheit unser hochverehrter Chef, der

Königliche Forstmeister **Menzel**

im 56. Lebensjahre. (530

Seit zwei Jahren mit der Verwaltung hiesiger Oberförsterei betraut, war der Heimgegangene uns ein wohlwollender, gerechter Vorgesetzter.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren und legen einen frischen Bruch auf sein zu frühes Grab.

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Potsdam.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Oberförster a. D. Dr. Männel in Schloß Triebsch bei Leitmeritz ein Sohn.
Dem Kgl. Förster Wittenberg in Altenau im Harz, zurzeit im Felde, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Margarete Wagner mit dem Forstassistent Leutnant d. Res. Hans Zeidler in Eisenach.

Sterbefälle:

Hiller, Forstmeister in Herrenalb.
Grob, Herzogl. S.-M. Oberförster a. D. in Milbitz bei Rottenbach (Thür.).
Jurgens, Revierförster a. D. in Rostock.
Voigt, Elise, Kgl. Forstmeistergattin in Berlin.

Holz und Güter

Holzverkauf. 512

Auf dem Gute **Brüninghausen** bei Lüdenscheid stehen ca. 15 ha 50—65 jähr. **Fichten** zum Verkauf. Offert. sind an den Verwalter **Bankbage** zu **Brüninghausen** bei **Lüdenscheid** zu richten.

Personalia

2 Heger

bei guten Bezügen sofort **gesucht.** Jagdlich hervorragend. Auch Kriegsbeschädigte werden angenommen. (507
Freih. **von Rothschild'sches Forstamt Schillersdorf O.-Schl.**

Suche Wald- und Wiesengut

mit vorzüglichem, wüchsigem Boden und Wasser, das sich **zur Anlage von Seen zur Fischzucht** in großem Maßstabe eignet. **Zahlungsfähiger Selbstkäufer** berücksichtigt nur **reelle Angebote** von rentablen, preiswerten Objekten, womöglich aus erster Hand, die von sachverständiger Seite an Ort und Stelle eingehend nachgeprüft werden. Entsprechende Provision nach Kaufabschluß unter Diskretion zugesichert. Offerten unter **H. 1833 K.** an **Haasenstein & Vogler, Berlin W 35.**

Bekanntmachung.

Junger Forstmann, Kriegsbeschädigter bevorzugt, mit guter Handschrift, in Stenographie und Schreibmaschinenarbeit gut bewandert, **sofort gesucht.** Bei zufriedenstellender Leistung wird dauernde Anstellung in Aussicht genommen. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnissen an die **Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz** in **Bonn a. Rh.,** Weberstr. 61, erbet.

Die Stelle eines (523

Waldwärters

ist zunächst auf sechsmonatliche Probe, dann auf sechsmonatliche Kündigung alsbald zu besetzen. Anfangsgehalt 1000 Mk. 5 Altterszulagen von 3 zu 3 Jahren von je 100 Mk., beginnend nach Ablauf der Probedienstzeit, Kleidergeld 75 Mk. Bewerbungen mit Lebenslauf, Militärpapieren usw. sofort. Forstversorgungsberechtigte werden bevorzugt, auch Kriegsbeschädigte, sofern sie den mit der Stellung verbundenen Obliegenheiten gewachsen sind.

Spremberg, den 25. Mai 1916.
Der Magistrat.

Hilfsförster

wird für unsere Verwaltung gesucht. Meldungen mit Lebenslauf sind sofort an uns einzureichen. (514
Magistrat Görlitz.

Die Stelle eines

Amtmanns

des ritterschaftlichen Klosters in Neuenwalde (Regbz. Stade, Kreis Lehe) soll zum **1. Januar 1917** mit einem im Forstwesen erfahrenen **Verwalter** besetzt werden. (474

Die Dienstobliegenheiten bestehen im allgemeinen in der Verwaltung der etwa 1200 Morgen großen Forst nach den Anweisungen eines höheren Forstbeamten, Aufsicht über Baulichkeiten und Grundstücke, Verpachtungen, Hebung der Pachtpreise und Gefalle, Zahlung der Revenuen und Deputate der Klosterdamen. Jährliche Rechnungslegung.

Gehalt: 1900 Mk., freie Wohnung nebst Garten und Wiese. Freien Torfstich für den eigenen Bedarf. Acker und Weide gegen billige Pacht.

Kautionsleistung erforderlich. Als Probezeit ist eine Beschäftigung auf dem ritterschaftlichen Bureau in Stade erwünscht.

Bewerbungen unter Anschluß eines Lebenslaufs und von Zeugnissen sind zu richten an

Ritterschaftspräsident **von der Decken** in **Deckenhausen** bei **Krummendeich, Regbz. Stade.**

Schreibhilfe

wird gesucht von der (527
Königlichen Oberförsterei Oberems (Taunus).

Waldeinsames Forsth. m. Gartenland sucht **Wirtin** z. selbst. Führung des Haush. z. 1 Person z. 1. 7. Tierfreundin! (Bedienungsfr. w. evtl. gehalten.) Kriegsw. bev. **Bed.:** bescheiden, häuslich. Off. unt. **„Grafschaft Glatz" 513** an die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung., Neudamm, bis 11. Juni erbeten.

Da ich allein bin, **suche** ich **bald** ein

bescheidenes Mädchen

(Försterstochter), Mitte 20, mit Familienanschluß, ohne gegenseitige Vergütung. Reise erstattet. Kleine Landwirtschaft. Mädchen vorhanden. Photographie erwünscht.

Kriegswitwe **Else Kulitz,**
Forsthaus Goftin b. **Mittel-Lazisk, Kreis Pleß O.-Schl.** (515

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 11. Juni 1916. **31. Band.**

Ein Beitrag, wie die Forstbeamten dazu helfen können, über die schwere Kriegszeit hinwegzukommen.

Von Königl. Hegemeister **Simon**, Zoppot.

Gelegentlich der Berichterstattung über die von dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten gestellte Verbandsaufgabe in der Vertreterversammlung vom 6. Juni 1914, schloß ich den Abschnitt, der den Einfluß des Försterstandes auf eine vorteilhaftere Wirtschaftsführung der umgebenden Bevölkerung behandelte, mit den Worten: „Vor allem wird hierdurch aber dazu beigetragen, unser Vaterland in der Ernährung vom Auslande unabhängiger zu machen." Damals konnte ich nicht ahnen, daß kaum acht Wochen später uns ein Kampf aufgezwungen wurde, in dem wir hinsichtlich der Ernährung vollständig auf unsere eigenen Erzeugnisse angewiesen sein würden. Heute wissen wir, daß unsere Feinde alle erdenklichen Mittel anwenden, uns durch Hunger zu bezwingen, nachdem sie einsehen mußten, daß dies mit Waffengewalt nicht möglich ist. Wenn indessen bei uns im Lande, unseren Tapferen draußen im Felde gleich, jeder seine ganze Kraft einsetzt, dann wird auch dieser teuflische Plan unserer Feinde, wie so mancher andere, mißlingen.

Es wäre eben so lächerlich, zu leugnen, daß wir eine schwere Zeit durchzukämpfen haben, als wenn z. B. unsere Feinde die Räumung von Gallipoli zu einem großen Waffenerfolge zu stempeln versuchten. Von maßgebenden Stellen wird uns versichert, daß die angestellten Erhebungen ergeben haben: unsere Ernährung ist gesichert, wenn überall wirklich haushälterisch gewirtschaftet wird. Hierbei mitzuhelfen, ist eine sehr wichtige Aufgabe jedes Staatsbürgers. Es soll daher nachstehend versuchsweise angeregt werden, wie auch die Forstbeamten tatkräftige Hilfe zu leisten vermögen.

Bekannt ist, daß von der obersten Forstbehörde in den verschiedensten Verfügungen darauf hingewiesen worden ist, die Erzeugnisse der Forsten der umgebenden Bevölkerung zugänglich zu machen. Dies gilt namentlich von der Waldweide, der Streu und den anderen Nebennutzungen. Besonders bei Zuweisung der Weidebezirke darf nicht engherzig verfahren werden. Als solche sollten alle Bestandesflächen geöffnet sein, wo das Vieh an dem Jungwuchse durch Zertreten oder Verbeißen der Höhentriebe keinen Schaden mehr verursachen kann. Die bisher obwaltende Sorge, daß jeder Bestand mindestens bis zum zwanzigjährigen Alter vor jedem „Bereisungs-

Hosted by Google

fladen" ängstlich zu bewahren sei, kann gegenwärtig ruhig außer acht gelassen werden. Gerade an solchen Orten pflegt sehr oft ein üppiger Graswuchs vorhanden zu sein, und dieser muß jetzt zur Umwandlung in Milch und Butter nutzbar gemacht werden. Da die Strohvorräte gegenwärtig für andere Zwecke als zur Einstreu benötigt werden, kann die im Walde aufgespeicherte Streu in ganz erheblichem Umfange abgegeben werden; auch hier wäre Engherzigkeit ein großer Fehler.

Ebenso wie es möglich ist, durch die Waldweide das Durchhalten der Rindvieh- und Schweinebestände zu erleichtern, so kann die Forst auch bei Beschaffung von Futtermitteln für die Pferde mithelfen. Wie dies durchführbar ist, geht aus dem Ergebnisse eines Versuches hervor, der von der Militärbehörde unternommen worden ist. Das darüber erstattete Gutachten lautet in den wesentlichsten Punkten wie folgt:

Ein Verfüttern von grünem Laub war nicht möglich, weil dasselbe auf dem Transporte vom Walde hierher stets warm wurde und infolgedessen in befallenem Zustande als nicht unschädlich erachtet werden durfte.

Was die Gewinnung des Laubheus anbetrifft, so wurden junge, bis bleistiftstarke Ästchen mit den Blättern von Pappeln, Eschen, Erlen, Linden und Weiden meist von jungen Sträuchern im Walde geschnitten und nach erfolgtem Abwelken in lose Bündel von etwa 1 kg Schwere gebunden. Es wurden in geringer Menge etwas Buchen, Birken und Hasel hinzugemischt. Diese Bündel trockneten am Waldrande, im Schatten der Waldbäume zu Stiegen aufgestellt. Traten stärkere Niederschläge ein, so wurden nach ihrem Aufhören die einzelnen Bündel eine Zeitlang auf den Boden gelegt und häufiger gewendet, damit der Wind besser hindurchstreichen konnte. Später, nach der ersten Abtrocknung, stellte man sie wieder in Stiegen auf. So gelang es am ehesten, ein aromatisches, trocknes Laubheu zu gewinnen, das sich beim späteren Lagern nicht mehr erhitzte, von Schimmelpilzen nicht mehr befallen wurde und infolgedessen stets einen frischen, würzigen Laubgeruch behielt.

Wurde das frische Laub am Waldrande oder auf sonnigen Wegen schnell getrocknet, so färbte es sich meist braun und verlor fast ganz seinen würzigen Geruch. Die Pferde fraßen es dann nicht mehr mit rechtem Appetit. Außerdem gingen viele Blätter auf dem Transporte verloren.

Für den Versuch standen zunächst sechs Pferde zur Verfügung, die täglich, mit Ausnahme der Sonntage, mittelschwere Zugarbeit verrichteten und auch hin und wieder Trab zu gehen hatten. Zwei von ihnen waren keine guten Fresser, sie zeigten von vornherein Widerwillen gegen das Laubheu und mußten wegen Erkrankung als unbrauchbare Versuchsobjekte ausscheiden, statt ihrer wurden zwei andere Pferde hinzugezogen. Im übrigen waren sämtliche Pferde bei Beginn der Laubfütterung gesund und zeigten keinerlei krankhafte Erscheinungen, mit Ausnahme der beiden genannten Pferde, die von vornherein das Laubheu ablehnten und, da sie anderes Futter nicht bekamen, bei mangelhafter Ernährung arbeiten mußten. Bei den übrigen Pferden traten während des Versuches keine üblen Folgen auf. Sämtlichen Versuchspferden wurde zunächst das Rauhfutter und Häcksel, ebenso 2 kg Zucker, die jedes Pferd täglich zu erhalten pflegte, entzogen. Dafür wurde ihnen zu ihren 3½ kg Hafer Laubheu in Häckselform zugemischt, und zwar in der Menge, wie ihnen früher Strohhäcksel gegeben worden war. Außerdem bekamen die Tiere während der ganzen Versuchszeit so viel Laubheu-Häcksel, wie sie fressen wollten.

Im Laufe des Versuches wurde die anfangs 3½ kg betragende tägliche Haferration nach und nach verringert, so daß am Schlusse der vierten Woche neben reichlichem Laubheu nur noch 1 kg je Tag und Pferd verabfolgt wurde. Währenddessen taten die Pferde andauernd ihre Arbeit.

Aus vorstehendem Versuche geht hervor, daß das Laubheu

1. nicht allein unschädlich ist, sondern auch ein im Nährwerte hoch einzuschätzendes Pferdefutter darstellt, sofern es nicht zu sehr ausgedörrt ist;
2. daß es geeignet ist, bei geringem Zusatz von Kraftfutter (1 kg Hafer) die ganze Nahrung eines mittelschwer arbeitenden Pferdes zu ersetzen;
3. daß es nicht für solche Pferde geeignet ist, die einen gewissen Widerwillen gegen die Aufnahme des Laubheus haben. Dieser Widerwille ist durch Zwangsmaßregeln nicht zu beseitigen.
4. Das Laubheu darf bei der Gewinnung nicht zu sehr ausgetrocknet sein.

Richtig ist nun, daß die Kosten für die Gewinnung eines solchen Laubheus, wie es bei diesem Versuche verwendet worden ist, höhere sein werden als für das im vergangenen Sommer auf verschiedenen Stellen geworbene. Bei günstiger Witterung, ausreichendem Vorkommen von geeigneten Holzarten und nicht übermäßigen Löhnen wird ein Kostensatz von 6 bis 7 ℳ je Zentner trockenes Laubheu anzunehmen sein. Wenn dieses Heu jedoch, wie unter Nr. 2 angegeben, geeignet ist, bei täglich 1 kg Hafer die ganze Nahrung eines arbeitenden Pferdes zu ersetzen, so stehen die Gewinnungskosten zum Verwendungswerte ohne Frage in richtigem Verhältnis. Den Pferdehaltern kann also mit derartigem Laubheu ein vollwertiger Futterersatz zur Verfügung gestellt werden, und die Ersparnis, die hierdurch an Hafer oder anderer Körnerfrucht erzielt wird, kommt unserer Ernährung zugute. Es sollte daher jede Gelegenheit benutzt werden, die Laubheugewinnung für diesen Zweck in der umgebenden Bevölkerung anzuregen und zu fördern. Zu beachten ist, daß bei

Hosted by Google

diesem Versuche Eichen gar nicht, Buchen nur in geringem Zusatze verwendet wurden. Wird nun mehr Eichen- und Buchenreisig zur Laubheugewinnung herangezogen, so würden die Werbungskosten natürlich bedeutend geringere sein und 3 ℳ für den Zentner kaum übersteigen. Auch hierdurch wird ohne Zweifel ein Ersatzfutter geschaffen, das als „Streckungsmittel" gute Dienste zu leisten vermag.

Darauf, daß uns in den Wurzeln des Adlerfarns ein geeignetes Ersatzfutter für die Schweine zur Verfügung steht, ist erst kürzlich durch die bekannte Verfügung des Ministeriums vom 22. März d. Js. aufmerksam gemacht worden. Zu dessen Gewinnung ist jetzt gerade — wie in der Anlage zu der angezogenen Verfügung angegeben ist — der geeignetste Zeitpunkt.

Nun besteht meist in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung der Grundsatz: „Wat dei Bur nich kennt, dat ett hei nich!" Nach diesem wird auch meist bei der Viehfütterung gehandelt. Solchen Leuten wird, wie in vielen anderen Fällen, mit gutem Beispiel vorangegangen werden müssen.

Oft wird man auch auf gut gemeinte Anregungen und Vorhaltungen die Entgegnung hören: „Ich habe ja!" „Ich reiche und komme gut aus mit meinen Vorräten!" Als Antwort auf solche Reden ist darauf hinzuweisen, daß es jetzt darauf ankommt, für das Ganze zu wirken, und daß jeder einzelne die Pflicht hat, selber durch Heranziehung geeigneter Ersatzmittel zu sparen — auf daß übrig bleibe zu geben dem Bedürftigen.

Gegenwärtig handelt es sich freilich nicht allein darum, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Erzeugnisse „gestreckt" werden, sondern es muß angestrebt werden, für die Zukunft möglichst viele Nahrungsmittel zu erzeugen und diese rechtzeitig zu bergen. Dieses Streben soll bekanntlich die Freigabe von Schlagflächen an Anwohner zur landwirtschaftlichen Benutzung fördern. Durch das Vertrautmachen der Nutznießer mit den eigenen landwirtschaftlichen Erfahrungen läßt sich manch wertvoller Fingerzeig geben und namentlich verhüten, daß die Allgemeinheit durch Verschwendung von Saatgut geschädigt wird. Daß während der Erntezeit die forstlichen Arbeiten so einzurichten sind, daß ihretwegen keine Kräfte dem rechtzeitigen Einbringen der Ernte entzogen werden, ist selbstverständlich. Hierauf wird auch bei der Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen hinzuwirken sein. Gerade dazu hat im vergangenen Jahre auf Seite 504 die „Deutsche Forst-Zeitung" Anregungen gegeben, die von einem großen Teile der Tagespresse übernommen wurden und in ihr ungeteilte Zustimmung gefunden haben. Ausgesprochen wurde dort als Grundsatz: So wertvoll die Beeren und Pilze auch für die Ernährung sein mögen, so dürfen arbeitsfähige Personen, die bei Bergung der Ernte mithelfen können, durch Erteilung von Erlaubnisscheinen nicht dazu verleitet werden, ihre Arbeitskraft der Erntearbeit zu entziehen. Hoffentlich haben die im Laufe des vergangenen Jahres gemachten Erfahrungen bewirkt, daß die Erkenntnis dieser Tatsache in der Bevölkerung mehr Gemeingut geworden ist, als dies früher leider der Fall war.

Der Vermehrung der Erzeugnisse dient vor allem eine zweckmäßige Bestellung und besonders eine gute Düngung der zukünftigen Saaten. Auch in dieser Beziehung wird sich an vielen Orten darauf hinwirken lassen, daß die erforderlichen künstlichen Düngemittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Diese sind zweckmäßig schon jetzt für den Herbst zu bestellen; denn wird damit gewartet bis nach der Ernte, wenn die Bahnen wieder mehr belastet sind, so ist es leicht möglich, daß die Lieferung nicht mehr rechtzeitig erfolgt.

Schon aus diesen wenigen Beispielen geht hervor, daß sich den Forstbeamten manche Gelegenheit bietet, über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Vielerlei wird sich den örtlichen Verhältnissen entsprechend ergänzen und vermehren lassen. Die weiten Berührungspunkte, die die Forstbeamten mit der ländlichen Bevölkerung verbinden, werden diese vielfach in die Lage versetzen, auch ihrerseits dazu beizutragen, daß der schändliche Aushungerungsplan unserer Feinde zuschanden wird.

Schließlich soll noch ein Punkt berührt werden, der zwar nicht die Ernährung unmittelbar betrifft, der indessen nicht minder wichtig erscheint als die anderen. Es muß nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß den Angehörigen von Kriegsteilnehmern in der Heimat keine Veranlassung gegeben wird, Klagebriefe an die Front zu schreiben. Hierzu kann u. a. leicht der Mangel an Brennbedarf Veranlassung geben. Um dessen Bezug zu erleichtern, hat die Zentralforstverwaltung wiederholt bestimmt, daß den Angehörigen von Kriegsteilnehmern Vergünstigungen gewährt werden können. So ist namentlich auch der Wunsch ausgesprochen worden, bei der Versorgung mit Brennbedarf an die Kriegerfrauen die Gemeindevorsteher zur Unterstützung heranzuziehen. Dieser gewiß gute Gedanke wird sich indessen nicht in allen Gegenden durchführen lassen. Ich machte die Erfahrung, daß nach dieser Richtung hin unternommene Versuche daran scheiterten, daß einzelne Gemeindevorsteher in erster Linie ihre guten Freunde mit dem wohlfeiler überlassenen Holze bedachten und bedürftigere Kriegerfrauen auf später vertrösteten. Ja, ein Gemeindevorsteher hielt es für vollständig gerechtfertigt, daß die Pferde haltenden Besitzer für die Holzanfuhr den armen Krieger-

Hosted by Google

frauen Preise abforderten, die höher waren, als sie die Händler zahlten. In solchen Gegenden bleibt nur übrig, daß sich die Forstbeamten der Mühe unterziehen, durch persönliche Einwirkung dafür zu sorgen, daß der Brennbedarf so verteilt wird, daß berechtigte Klagen unterbleiben.

Bodenforschung und Forstwirtschaft.

Nach einem am 2. September 1915 im Geobotanischen Institut für rationelle Bodenkultur zu Duisburg von Ingenieur für Land- und Forstwirtschaft **Clemens Schneider** gehaltenen Vortrag.

(Fortsetzung.)

2. Physikalische Bodenanalyse.

Die Grundstoffe, aus denen sich die Böden fast durchweg aufbauen, sind: Sand, Lehm, Ton, Humus, Kalk und Mergel. Durch Kombination dieser Grundstoffe sind die verschiedensten Böden denkbar. Der Sand entsteht hauptsächlich aus verwitterten Sandsteinen, die Quarzsand liefern, und aus Kalkgesteinen, die Kalksand bilden. Gesteinstrümmer von Augit, Basalt, Hornblende usw. geben dem Sandboden einige Mineralkraft. Ton entsteht durch Verwitterung von Silikatgesteinen. Die Feldspäte, Oligoklas- und glimmerreichen Gesteine, also z. B. Granit, Gneis und Syenit, auch Tonschiefer, ergeben beim Zerfall der Felsarten Ton. Lehm steht in seinen Eigenschaften zwischen Sand und Ton. Humus bildet sich durch Verwesung organischer Tier- und Pflanzenreste. Kalk ist Kalciumkarbonat oder kohlensaurer Kalk. Mergel ist kalkhaltiger Ton, Lehm usw.

Was nun die physikalischen Eigenschaften der aus diesen Grundstoffen zusammengesetzten Böden anbelangt, so ist zunächst bezüglich der Durchlüftung der Sandboden sehr luftdurchlässig und, wie Grebe sich ausdrückt, das Prinzip der Lockerheit. Tonböden dagegen sind mehr oder weniger stark bindig und erschweren den Luftzutritt, Lehmböden halten zwischen beiden die Mitte. Die reichliche Luftzufuhr auf den Sandböden beschleunigt die Zersetzung, sie macht den Boden tätig, weshalb das Wachstum hier frühzeitig einsetzt, zumal sich diese Böden leicht erwärmen. Das hat jedoch den Nachteil, daß eintretende Spätfröste der Vegetation oft Schaden zufügen, namentlich den jüngeren Kulturen, sofern das Klima rauher ist. Besser ist es, wenn der Boden eine gewisse Bindigkeit hat. Schwere, feuchte Böden sind untätig, die Zersetzung findet nur langsam statt, ja Pflanzenreste im Boden können sogar vertorfen. Die Erwärmung erfolgt schwierig, weshalb man solche Bodenarten auch kalte Böden nennt. Lehmboden vermittelt wieder in günstigem Sinne zwischen den Eigenschaften von Sand- und Tonboden.

Die wasserfassende Kraft ist beim humusarmen Sandboden sehr gering, ebenso ist dessen Vermögen, das Wasser aus größeren Tiefen durch sogenannte kapilläre Wirkung zu heben, nur mäßig. Wo daher die Grundwasserstandsverhältnisse ungünstig sind, ist namentlich für jüngere Kulturen die Gefahr des Austrocknens groß. Der heiße Sommer 1911 hat in den Sandgegenden auch in älteren Kiefernbeständen manchen Schaden angerichtet, wenigstens habe ich solche Schäden in der Senne selbst gesehen. Auf bindigen Bodenarten sind die Gefahren trockner Perioden nicht so groß für die Forstgewächse.

Wenn nun schon aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, wie erstrebenswert eine gewisse Bindigkeit des Bodens ist, so wird uns der Wert bindiger Böden noch viel größer erscheinen, wenn wir die hervorragende Eigenschaft desselben in Betracht ziehen, Nährstoffe durch Absorption festzuhalten. Wie z. B. durch Gerlach nachgewiesen wurde, wird auf gedüngten leichten Sandböden siebenmal soviel Kali in einem Jahre ausgewaschen als auf schwerem, gedüngten Boden. Da unsere Böden in den niederschlagsreichen Gebieten der gemäßigten Zone ohnehin stark einer Auswaschung ihrer Nährstoffe unterliegen, so muß namentlich die Landwirtschaft auf Vermehrung der bindigen Bestandteile bedacht sein. Vor kurzem wurde ich nun durch ein bereits vor zehn Jahren herausgegebenes gärtnerisches Werk auf ein Mittel aufmerksam zur Verbesserung leichter Böden von diesem Gesichtspunkt aus. Die Schwierigkeit, Sandböden mit tonigen Bestandteilen anzureichern, besteht hauptsächlich darin, daß Ton- und Sandboden sich nur schwer vermengen läßt. Der Verfasser des genannten Werkes, Gressent, gab nun an, er habe lufttrockene Tonschollen zerkleinert und das Pulver mit der Krume seines Gartens vermischt. Der Erfolg der Melioration war derart, daß die Erträge verdoppelt und der Kunstdünger- und Wasserverbrauch auf die Hälfte herabgesetzt wurden.

Ich habe in einem Aufsatz*) über: „Die Erhöhung des ökologischen Wertes leichter Böden durch Betonung“ dieses Meliorierungsverfahren genauer untersucht und komme zu sehr günstigen Ergebnissen, auf Grund deren ich augenblicklich die Tonindustriellen für die maschinelle Her-

*) Siehe Fühlings landwirtsch. Zeitung, 64. Jahrg. 1915. Heft 13/14.

Hosted by Google

stellung von Tonmehl zu interessieren suche. Wenn auch die Forstwirtschaft weniger Nutzen aus diesem Verfahren ziehen kann, so ist die Bedeutung für die Landwirtschaft ganz unabsehbar, da wir dadurch in die Lage versetzt sind, in geeigneten Fällen aus Roggenböden Gersten-, Rüben- und Weizenböden zu machen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht jeder beliebige Ton zur Meliorierung geeignet ist, wie ich auch in meinem Aufsatz näher erörtert habe. Es werden daher die Tone zunächst von mir mit Hilfe der ökologischen Analyse auf ihre Brauchbarkeit hin untersucht, ehe ich die Herstellung von Tonmehl empfehle.

Die wissenschaftliche physikalische Analyse beschäftigt sich nun noch mit einer ganzen Reihe von Prüfungen, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, da sie praktisch nicht den Wert haben, als wenn man an Ort und Stelle Probegruben aushebt und dabei vor allem auf die Widerstände achtet, die der Spaten in den verschiedenen Schichten findet. Diese Bodenwiderstände sind in der Landwirtschaft wichtig für die Schätzung des Arbeitsbedarfs bei der Bodenbearbeitung, in der Forstwirtschaft sind sie von Bedeutung für die Feststellung der Durchdringbarkeit des Bodens für die Pflanzenwurzel und der Tiefgründigkeit.

3. Chemische Bodenanalyse.

Die chemische Analyse bezweckt in erster Linie eine Untersuchung des Nährstoffvorrats im Boden. Pflanzennährstoffe sind namentlich Kali, Phosphorsäure, Stickstoff, Kalk und die Kohlensäure der Luft. Der natürliche Nährstoffvorrat des Bodens hängt vor allem von der geologischen Unterlage ab. Die geologische Analyse gibt daher bereits wertvolle Anhaltspunkte hinsichtlich dieses Vorrats an Pflanzennährstoffen. Von ihm hängt die Mineralkraft und sein Wert ab. Vorzügliche mineralkräftige Böden entstehen bei der Verwitterung von Diabas-, Basalt- und Melaphyrgesteinen, auch von manchen Tonschiefern. Von alluvialen Bildungen sind bekanntlich die fruchtbarsten die Marsch- und Aueböden.

Noch recht kräftige Verwitterungsprodukte leiten sich ab vom Granit, Gneiß und Syenit, von mergelhaltigen Lias- und Keupersandsteinen usw. Hierhin gehören auch Lehmböden, und gute sandige Lehmböden. Geringer ist der Wert solcher Granit- und Gneißböden, die reichliche Quarzbeimengungen enthalten, und Grauwacken, die arm an Bindemitteln sind. Mäßig kräftig sind ferner die lehmigen Sandböden und die meisten besseren Sandsteinverwitterungsböden. Als „schwach" bezeichnet man z. B. die diluvialen Sandablagerungen und quarzreiche, schwer verwitterbare Felsarten des Granits, Gneiß und Porphyr. Als „mager" endlich die Heidesand- und Flugsandböden und steinige Kalk- und Geröllböden.

Forstgewächse, die einen mineralkräftigen Boden verlangen, sind die Tanne, auch die Lärche stellt höhere Ansprüche. Ferner unter den Laubhölzern die Rotbuche, die besseren Ulmen- und Ahornarten, die Esche und die Linde. Die Ansprüche der Eiche scheinen nicht so sehr an die Mineralkraft als an die Bindigkeit und die Bodenfrische gestellt zu werden. Fichte und Hainbuche verlangen ebenfalls bessere Unterlage, erstere womöglich Gebirgsböden. Dagegen sind Kiefer, Birke und Akazie sehr anspruchslos.

In der Landwirtschaft ersetzt man, abgesehen vom Stall- und Gründung, durch Kunstdüngemittel dem Boden das, was ihm an Nährstoffen fehlt oder entzogen ist. Sie sehen hier eine ganze Reihe von Kunstdüngerproben. Kali wird als 40% Kalidüngesalz gegeben, oder auch als Kainit, Phosphorsäure als Thomasmehl oder Superphosphat, Stickstoff als Chilisalpeter oder als schwefelsaures Ammoniak, auch als Guano, Kalk als Ätzkalk, Kalkasche oder Mergel. Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe mehr untergeordneter Düngestoffe, die zum Teil in den Proben hier ausgestellt sind. In der Forstwirtschaft muß man auf diese Art des Nährstoffersatzes verzichten, höchstens gestatten die Saatkämpen und Pflanzschulen eine beschränkte Anwendung von Gründüngung, Kompost, Rasenasche, Kainit, Kalk und Thomasmehl.

Was nun die Kohlensäure der Luft anbetrifft, so darf diese als Nährstoff nicht übersehen werden, baut sich doch die ganze Pflanze hauptsächlich aus dem Kohlenstoff der Luft durch sogenannte Assimilationsvorgänge auf.

Ein klassisches Beispiel für den Einfluß der atmosphärischen Kohlensäure bietet das üppige Wachstum der Steinkohlenflora, von dem wir schon sprachen. Unsere heutigen Pflanzen könnten, wie Versuche erwiesen haben, das Zehn- bis Hundertfache der in der Luft vorhandenen Kohlensäuremenge, von der augenblicklich nur $^1/_{30}$ % zur Verfügung steht, verarbeiten. Leider sind wir aber nicht in der Lage, den Kohlensäuregehalt der Luft zu vermehren. In den Industriegebieten geschieht das ja zwar unbeabsichtigterweise bis zu einem gewissen Grade durch die Rauchentwickelung, es werden hier jedoch durch schweflige Säuredämpfe die Vorteile einer Kohlensäure-Anreicherung wieder aufgehoben und dadurch mehr Rauchschaden als Rauchnutzen angerichtet.

Dagegen sind die Verhältnisse in der Carbonzeit offenbar günstiger gewesen, so daß in erster Linie das üppige Gedeihen der Steinkohlen-

Hosted by Google

flora auf den großen Gehalt der Luft an Kohlensäure zurückgeführt werden muß.

Was nun die Ausführung chemischer Analysen betrifft, wie sie von den agrikulturchemischen Instituten gehandhabt wird, so können wir unmöglich in dieser kurzen Zeit die Untersuchungsmethoden der Chemie durchsprechen.

Wir machen in unserm Institut keine Analysen dieser Art, sondern beschränken uns auf Kalkprüfungen u. dgl., übertragen aber in geeigneten Fällen die chemische Untersuchung einem agrikulturchemischen Institut und lassen dann vor allem den Boden auch auf Vorhandensein pflanzenschädlicher Stoffe, z. B. Schwefeleisen, untersuchen.

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhange noch die charakteristische Auffassung vom Boden und seiner Wirkung, wie sie mir im vorigen Jahre ein Professor der Agrikulturchemie auseinandersetzte. Er betrachtete den Boden als eine Art von Maschine, die unter möglichst hohem Druck oder Intensität die Kunstdüngerwerte, welche also die Rolle des Feuerungsmaterials spielen, in Pflanzenwerte umzusetzen habe. Die natürlichen Standortsverhältnisse und Bodenwerte seien nur insofern von Bedeutung, als von ihnen der Grad der Intensität oder die Höhe des Druckes dieser chemischen Umsetzung abhinge. Die Bodenmaschinentheorie zeigt, wohin man bei einseitig chemischer Stellungnahme zum Pflanzenbau gelangen kann. Die biologische Analyse, mit der wir uns nunmehr kurz beschäftigen wollen, beweist, daß dieser Standpunkt unhaltbar ist. Ich wundere mich um so mehr über die mechanisch-chemische Auffassung dieses Professors, da er nicht nur Chemiker, sondern auch Bakteriologe ist.

4. Biologische Bodenanalyse.

In der Landwirtschaft war es eine längst bekannte Tatsache, wenn sie auch noch unaufgeklärt blieb, daß die Ackerkrume im Zustande der sogenannten „Gare" am leistungsfähigsten ist. Erst der neueren Bodenbakteriologie blieb es jedoch vorbehalten, diesen etwas dunklen Begriff der Ackergare aufzuklären und die hervorragende Beteiligung der Erdorganismen an der Schaffung dieses Zustandes festzustellen.

Der Direktor des biologischen Instituts in München, Francé, faßt die dauernd im Boden lebenden Tiere und Pflanzen als eine Art Lebensgemeinschaft auf und bezeichnet sie als „Edaphon". Welche gewichtige Rolle dieses Edaphon spielt, hat der Bakteriologe Löhnis durch eine kleine Berechnung festgestellt. Auf 1 ha Ackerland, dessen Futtererträge für zwei Stück Großvieh von zusammen 20 Zentnern Gewicht genügen, wird bis zu 25 cm Tiefe in der Ackerkrume die gleiche Gewichtsmenge an Bodenorganismen ernährt.

Zu diesen Organismen gehören nun auch die Bakterien, die an der chemischen Umsetzung der Bodennährstoffe so großen Anteil haben. Francé hat den Satz ausgesprochen, da erfahrungsgemäß der Grad des edaphischen Lebens mit dem Bodenwerte Hand in Hand geht, daß das Edaphon einen direkten Maßstab oder Indikator für die Bodenfruchtbarkeit darstelle. Allerdings gilt dieser Satz wohl mehr für die landwirtschaftlichen Kulturböden, als für die Waldböden, zumal bei tiefwurzelnden Forstgewächsen die Pflanzenwurzeln in Tiefen hinabreichen, wo kaum noch bakterielles Leben vorhanden ist.

Die Tätigkeit der Bodenorganismen äußert sich nun in mannigfacher Weise. Zunächst ist sie eine rein mechanische. Die kieselgepanzerten Lebewesen dringen in die feinsten Risse und Spalten der Gesteine ein und wirken an dem Zerfall und der Verwitterung, die also keineswegs nur das Werk meteorologischer Einflüsse ist, ihrerseits mit.

Sodann ist die Tätigkeit eine chemische, wie wir schon sahen, durch Umsatz der Bodennährstoffe. Die Stoffwechselprodukte dieser Organismen sind es, die von der Pflanze leicht aufgenommen werden.

Von Interesse ist, daß die sogenannten Knöllchenbakterien der Schmetterlingsblüter, die den Stickstoff der Luft aufspeichern, auch in der Forstwirtschaft eine Parallele haben in den bei der Erle vorkommenden stickstoffsammelnden Bakterien der Wurzelknollen. Namentlich ist die Grünerle als solche, den Boden anreichernde und verbessernde Pflanze bekannt.

Außer diesen nützlichen Organismen gibt es aber auch schädliche. Beide Parteien leben im Kampf miteinander. Protozoen und Schimmelpilze drängen in den sauren Humusböden, z. B. im Rohhumusboden, die nützlichen Bakterien zurück.

Immerhin verhalten sich die Forstpflanzen gegen diese Bodenpilze anders als die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Während für letztere der pilzdurchsetzte Waldhumus ohne Sterilisation durch Kalkdüngung direkt schädlich ist, sind die Waldbäume zum Teil auf die Pilze in gemeinsamen Lebensfunktionen angewiesen. Die baumartigen Nadelhölzer oder Koniferen, also Lärche, Tanne, Fichte und Kiefer, und die Kupuliferen oder Becherträger, nämlich Hain- und Rotbuche, Eiche, Haselnuß und Birke, haben an ihren Saugwurzeln einen Pilzmantel, der aus vielen, mit der Wurzeloberhaut verwachsenen Pilzfäden besteht. Diese Art der Lebensgemeinschaft nennt man Symbiose, die Pilzwurzel heißt Mykorhiza. Die Pilze ziehen ihre Nahrung aus dem

Hosted by Google

Humus und stehen mit den übrigen, den Humus durchziehenden Waldpilzen in Verbindung. Die Waldbäume sind jedenfalls von der Existenz und Mitarbeit dieser Pilze abhängig, weshalb der Waldhumus sowohl für jüngere Kulturen wie für ältere Bestände gleich großen Wert hat. Aus diesem Grunde muß man mit der Streuentnahme sehr vorsichtig sein.

Wie sehr auch im Waldboden das biologische Moment eine Rolle spielt, geht aus einer Beobachtung des Herrn Oberförsters Joly hervor, die er mir vor kurzem mitteilte. Danach ist bei Waldbränden ein deutlicher Einfluß auf das Pflanzenwachstum von Neukulturen zu bemerken, indem bei oberflächlichem Lauffeuer das Leben im Boden nicht gestört wird und die Anpflanzungen leicht aufgehen, während bei tieferem Einbrennen des Bodenfeuers die Pflanzen zunächst nur schwer vorwärts kommen.

Ein gewisser Humusgehalt ist auf Mineralböden eine Vorbedingung für die Bodenorganismen und damit auch für die Pflanzen. Auf sehr humusarmen Böden wendet man zwecks Impfung am besten die Ballenpflanzung an, damit die Kulturen sicherer angehen.

Störungen im Bodenleben, die wiederum ein Kränkeln der Pflanzen im Gefolge haben, machen sich in der Landwirtschaft in der sogenannten „Bodenmüdigkeit" geltend. Die Rübenmüdigkeit z. B. wird vermittelt durch das Überhandnehmen schädlicher Nematoden.

Angesichts der großen Bedeutung, welche die Bodenorganismen für das Pflanzenleben haben, und angesichts der Tatsache, daß man diese Kräfte im Boden nicht beliebig in Anspruch nehmen darf, um sie nicht zu überanstrengen, kann von einer Bodenmaschine keine Rede sein. Die Leistungsfähigkeit des Bodens hängt vielmehr in hohem Maße von der Leistungsfähigkeit der darin enthaltenen Bodenorganismen ab. Die Bodenbiologie darf daher keineswegs übersehen werden und wird voraussichtlich noch eine große Zukunft haben.

Was die biologische Analyse anbetrifft, so müssen die Untersuchungen, die sich auf Art und Zahl der in der Krume enthaltenen Lebewesen beziehen, zum Teil unter Zuhilfenahme des Mikroskops erfolgen. Wir stehen für den Fall, daß solche Prüfungen gewünscht werden, mit dem biologischen Institut in München in Verbindung.

5. Klimatische Bodenanalyse.

Die bisher besprochenen Faktoren allein sind für die Charakterisierung des Standortes noch nicht ausreichend. Es fehlt noch eine wichtige Gruppe, die sich auf das Klima bezieht. Wir besprechen daher jetzt der Reihe nach in Kürze folgende klimatische Faktoren:

1. Lufttemperatur.
2. Belichtung und Bewölkung.
3. Bodentemperatur.
4. Atmosphärische Niederschläge.
5. Feuchtigkeitsgehalt der Luft.
6. Luftbewegungen.
7. Orographische Faktoren.

Für die Untersuchung der Lufttemperatur, die wir mit dem Thermometer messen, legen wir Mittel- oder Durchschnittswerte zugrunde. Wenn wir die mittleren Monatstemperaturen in diesem Diagramm von Aachen nach irgend einem bestimmten Maßstabe in die Ordinaten, d. h. die senkrechten Linien eintragen von der unteren Achse nach oben hin, und verbinden die Punkte untereinander, so erhalten wir eine stetige Kurve, auf der Tafel die rote Kurve, die ihren höchsten und tiefsten Punkt hat. Die niedrigste Temperatur ist die des Januar mit 2°, die höchste im Juli mit beinahe 18° C angegeben. Die mittlere Jahrestemperatur, also der Durchschnitt der Temperatur für das ganze Jahr, beträgt für Aachen 9,9° C. Zum Vergleich führe ich an, daß das Jahresmittel für das Seenplateau Ostpreußens 6°, für das alpine Gebiet 7,6°, für das Nordseegebiet 8,6°, für das mittlere Rheintal 10° C beträgt. Wie sich hieraus ergibt, haben wir auch in unserem Vaterlande bereits recht erhebliche klimatische Unterschiede. Wir besitzen ein ausgesprochenes mildes Rebenklima in der oberrheinischen Tiefebene, Gebirgsklima z. B. im alpinen Gebiet, Küstenklima mit mehr ausgeglichenen Temperaturen in den Nordseegebieten, kontinentales Klima mit schärferen Gegensätzen im Winter und Sommer in vielen Gebieten Mitteldeutschlands usw.

Wenn auch der Einfluß des Klimas auf engerem Raum auf die Forstpflanzen nicht so groß ist wie auf die landwirtschaftlichen Gewächse, so haben Sie doch z. B. in den milden Gebieten Süddeutschlands Waldbäume, die Sie in Gebieten mit geringerer Wärme und kleinerem Jahresmittel der Temperatur nicht forstlich anbauen können.

Größere Wärmeansprüche macht die Edeltanne, der Bergahorn, Edelkastanie, Walnuß, weichhaarige Eiche, Elsbeere usw. Auch die Feldulme macht höhere Ansprüche. Diese Bäume finden sich daher vorzugsweise in südlichen Lagen.

Für landwirtschaftliche Zwecke wäre nun eine genaue Analyse der Temperatur in den einzelnen Monaten nötig, die wir jedoch hier übergehen können. Dagegen wollen wir hier noch kurz die Wirkungen des Frostes erwähnen, der in kälteren Lagen den Niederwaldbetrieb und namentlich den Eichenschälwald nicht zu-

Hosted by Google

Das Westkontinental-Gebiet.

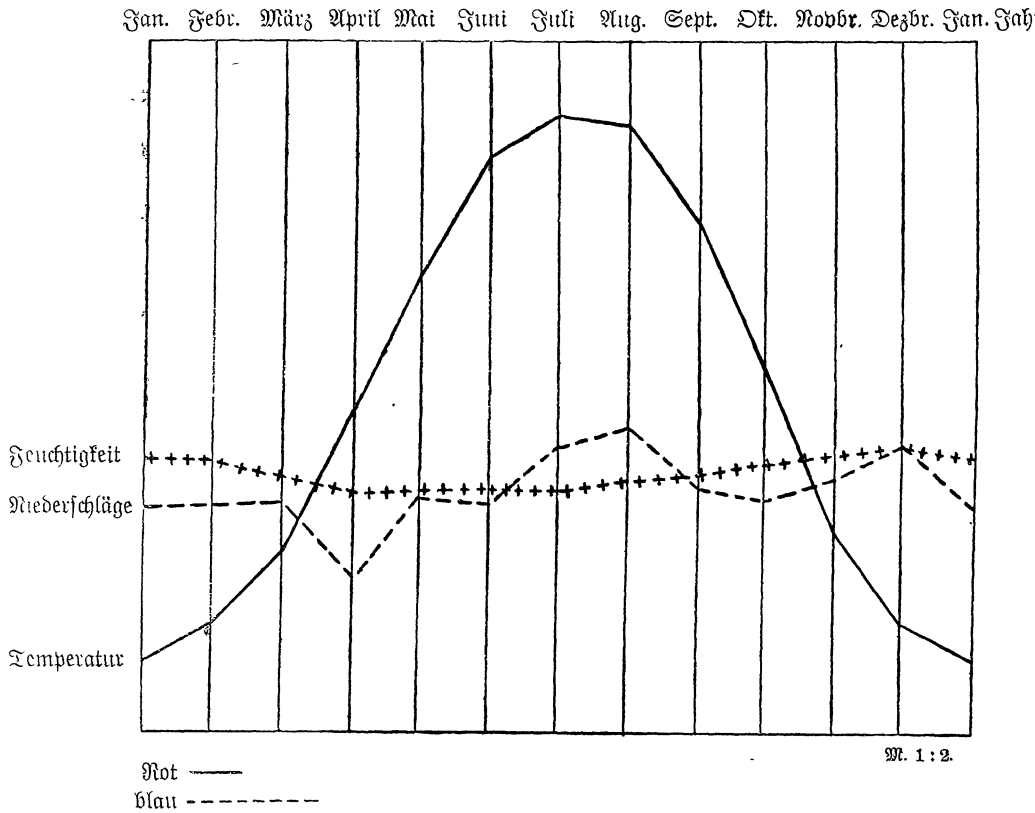

Aachen.

Temperatur	2,0	3,1	5,1	9,3	13,2	16,7	17,9	17,5	14,7	10,5	5,8	3,1	2,0	9,9°
Niederschläge	65	65	66	45	67	66	83	88	71	67	74	83	65	840 mm
Feuchtigkeit	79	78	73	68	69	70	70	72	74	78	80	82	79	74 %

Meteor. Werte nach Thiele: Deutschlands Landwirtschaftliche Klimatographie. 1895.

läßt. Besonders frostempfindlich sind die aufgezählten südlichen Bäume, aber auch Eiche, Buche, Akazie und Fichte sind ziemlich empfindlich.

Die Bewölkung, die einen Einfluß auf Belichtung und Intensität der Sonnenstrahlen hat, spielt ebenfalls in der Forstwirtschaft nicht die Rolle wie im Landbau. So ist es im Zuckerrübenbau sehr wesentlich mit Rücksicht auf die Zuckerbildung, ob die Herbstmonate mehr oder weniger sonnige, durch Bewölkung nicht getrübte Tage aufweisen. Für die Stärkebildung gilt ein gleiches.

Die Bodentemperatur steht mit der Lufttemperatur in Zusammenhang. Es ist klar, daß sich der Boden unter einer schützenden Vegetationsdecke, namentlich unter dem beschirmenden Dach der Laubhölzer, anders verhalten muß, als wenn die Sonnenstrahlen den Boden direkt treffen. Das hat einen starken Einfluß auf die Beschaffenheit des Bodens. Noch auffälliger werden die Veränderungen, die der Boden nicht nur durch die Bestrahlung, sondern auch unter dem Einfluß der übrigen klimatischen Faktoren erleidet, wenn man die verschiedenen Zonen der Erde in Vergleich stellt.

Zu den atmosphärischen Niederschlägen gehören Hagel, Schnee und vor allem Regen. Die Niederschläge mißt man mit dem Ombrometer, einem mit Einteilung versehenen Glasgefäß, das den Regen und die anderen Kondensate durch einen Trichter auffängt. Die Niederschlagsmengen werden in der Weise umgerechnet, daß man sich die gesamte, auf einer bestimmten Fläche fallende Wassermasse auf derselben stehend denkt, ohne daß sie in den Boden einsickert. Die Höhe wird in Millimetern gemessen. Wenn also Aachen eine jährliche durchschnittliche Regenhöhe von 840 mm hat, so bedeutet das:

Hosted by Google

würde die gesamte, im Aachener Gebiet im Verlaufe eines Jahres in Form von Schnee, Hagel oder Regen niedergehende Wassermasse nicht in den Boden einsickern, sondern an der Oberfläche stehen bleiben, so würde die Wassermenge den Boden 840 mm hoch bedecken. In Krefeld haben wir nur 700 mm Höhe, Aachen hat also reichlichere Niederschläge, weil es nämlich am Fuße eines Gebirges, und zwar an dessen Regenschlagseite oder Luvseite liegt. In den mitteldeutschen Gebirgen kommt das noch mehr zum Ausdruck. Hier beträgt die jährliche Regenmenge an der Luvseite manchmal 1000 mm und darüber. Im alpinen Gebiet hat der Ort Reichenhall eine Niederschlagshöhe von 1303 mm, während sie im Osten der Elbe nur 400 bis 500 mm beträgt.

Die Verteilung der Niederschläge auf die einzelnen Monate, die, wie Sie auf dem Diagramm an der blauen Kurve sehen, sehr ungleichmäßig ist, bedarf in der Landwirtschaft einer genauen Einzeluntersuchung. In der Forstwirtschaft ist sie nicht so wesentlich, da der Waldboden ein großes Reservoir bildet und die Tiefwurzler das Wasser auch aus erheblichen Tiefen ansaugen. Immerhin ist namentlich auf trockneren Kiefernböden die Verteilung der Niederschläge durchaus nicht gleichgültig. Wichtig für das Dickenwachstum sind besonders die Vegetationsmonate Mai—Juli mit ihren Regenfällen. Ein rechtzeitiger Gewitterregen übt zweifellos und augenscheinlich auch auf die Waldbäume seine wohltuende und wachstumfördernde Wirkung aus.

In den heißen Zonen macht sich die Abhängigkeit der viel Feuchtigkeit beanspruchenden Forstgewächse stark geltend. Ausgedehnte Waldgebiete finden sich hier nur in regenreichen Ländern.

Der relative Feuchtigkeitsgehalt der Luft wird in Prozenten ausgedrückt. Aachen hat im Jahresmittel eine relative Feuchtigkeit von 74 %. Bei 100 % würde die Luft mit Wasserdampf gesättigt sein. Die relative Feuchtigkeit gibt also das Verhältnis des in der Luft vorhandenen Wasserdampfes zu dem Gehalt an, der bei der betreffenden Temperatur überhaupt möglich ist, und zwar in Prozenten.

Am feuchtesten ist die Luft in den Küstenstrichen. An der Nordsee beträgt sie z. B. im Jahresmittel 86 %. In trocknen Monaten und in Gebirgsgegenden, wo heiße Föhnwinde wehen, kann der Feuchtigkeitsgehalt der Luft ganz erheblich sinken. Wie aus der grünen, die relative Feuchtigkeit darstellende Kurve zu ersehen, ist der Verlauf wenigstens in unserem vorliegenden Falle ziemlich stetig. In den trockneren Sommermonaten sinkt die Kurve, in den feuchten steigt sie an.

Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft ist in der Forstwirtschaft nicht ohne Bedeutung, da manche Pflanzen luftfeuchte Lage bevorzugen, z. B. Fichte, Tanne, Weymouthskiefer und Aspe.

Luftbewegungen kommen im Wind und Sturm zum Ausdruck. Mäßige Luftbewegung fördert die Verdunstung und das Wachstum, sie ist von Bedeutung bei der Windbestäubung und beim Transport von Samen und Früchten. Dort, wo die Luftzirkulation stark gehemmt ist, beispielsweise in engen, tiefen Tälern, entstehen sogenannte Frostlöcher. Die vorherrschende Windrichtung hat Einfluß auf die Regenverteilung bei Gebirgen, wie wir schon bei Aachen sahen. Die Wirkung stärkerer oder anhaltender Winde kennt der Forstmann im Säbel- und Krüppelwuchs, im Windwurf und Windbruch. Daß die Forstwirtschaft im Windschutz ihrer Waldungen oftmals als Beschützerin der Landwirtschaft auftritt, daran mag hier kurz erinnert werden.

Die orographischen Faktoren umfassen alle die besonderen Faktoren, die sich aus einer bergigen Lage und Gestaltung des Geländes ergeben. Eine Analyse eines solchen Gebirgsklimas gestaltet sich unter Umständen recht kompliziert.

Wir machen in unserem Institut klimatische Analysen namentlich mit Rücksicht auf die Landwirtschaft und besitzen die Werte von über 200 deutschen und einigen holländischen und belgischen Stationen. In besonderen Fällen lassen wir uns die Aufzeichnungen von den meteorologischen Instituten geben.

In der Landwirtschaft hat die leider auch noch jetzt vielfach übliche Vernachlässigung der klimatischen Unterschiede sowohl im Pflanzenbau wie in der Tierzucht viele unnötige Kosten verursacht. Selbst in den Lehrbüchern finden Sie über die klimatischen Faktoren meist herzlich wenig. Trotzdem liegen exakte Untersuchungen sehr wohl im Interesse des gesamten praktischen Pflanzenbaues, wie wohl aus den kurzen Erörterungen über die klimatische Analyse hervorgeht.

(Schluß folgt.)

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verpflegung der bei Forstarbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 34/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 3645.

Berlin W 9, 10. Mai 1916.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Kriegsministerium.
Unterkunfts-Departement. Berlin W 66, 3. 5. 1916.
Nr. 409/4. 16. U 3 G E.

Von seiten der Forstverwaltung wird mitgeteilt, daß die Verpflegung der bei Forstarbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen an vielen Orten auf Schwierigkeiten stößt. Nach den sonst bewährten Grundsätzen der Gefangenenverpflegung wird auch bei Forstkommandos am besten die Eigenwirtschaft durchgeführt werden. Es wird ergebenst ersucht, der Forstverwaltung hierbei mit Rat und Tat beizustehen und eventuell durch beiderseits entsandte Kommissare an Ort und Stelle gemeinsam bei neueingerichteten Kommandos oder auch bei dem Übergang der Verpflegung in Eigenwirtschaft die nötigen Maßnahmen zu treffen. Sobald und wo Eigenwirtschaft bei den Forstkommandos eingerichtet ist, steht der Lieferung von Nahrungsstoffen durch die Stammlager auf Rechnung der Forstverwaltung nichts im Wege.

Das gilt auch dann, wenn ein bisheriger Unternehmer oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Forstverwaltung in ein solches Verhältnis tritt, daß er mit festen Sätzen für Hergabe von Küche, Gerät und für seine Arbeitskraft usw. vergütet wird und also nicht mehr wie bisher an einer billigen Ernährung der Kriegsgefangenen interessiert ist. Es ist diese Einrichtung nicht mehr als Unternehmer-Verpflegung anzusehen.

Da, wo die Einrichtung der Selbstverwaltung nicht möglich ist und es bei Verpflegungsunternehmern bleiben muß, ist darauf hinzuwirken, daß die Unternehmer durch die Kommunalverwaltungen mit Kartoffeln, Fleisch, Brot und Zucker nach den neueren gesetzlichen Regelungen versorgt werden. Sollte es den Unternehmern nicht möglich sein, die übrigen benötigten Nahrungsstoffe käuflich zu erhalten, so ist ihnen mit Nachweisung von Bezugsquellen an die Hand zu gehen. Es kann jedoch eine Lieferung an solche Unternehmer von seiten der Heeresverwaltung nicht in Aussicht gestellt werden. J. A.: Hopf.

An die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos und die Königlichen Inspektionen der Kriegsgefangenenlager des Gardekorps, I.—XI., XV.—XVIII, XX. und XXI. Armeekorps

Militärrenten und Invalidenrente der Reichsversicherung.

(Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Februar 1916 — II a 1062/15 —.)

Nach § 1522 der Reichsversicherungsordnung kann der Antrag, eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente festzustellen, nicht deshalb abgelehnt werden, weil Invalidität oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist. Die Rente ist voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird. Wird diese gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen. Die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 593) gewährten Versorgungsgebührnisse gelten aber nicht als Unfallrenten im Sinne des § 1522 a. a. O., sie sind also neben den Versicherungsrenten zu zahlen. Hg.

Versicherung russisch-polnischer Arbeiter.

Die während des gegenwärtigen Krieges im besetzten Gebiet angeworbenen russisch-polnischen Arbeiter, die freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland gekommen sind, um hier zu arbeiten, sind als freie Arbeiter anzusehen und unterliegen der Unfallversicherungspflicht. — (Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts v. 3 Mai 1916 — I a 867/16—.) Dagegen unterliegen die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russisch-polnischen Saisonarbeiter (Sachsengänger), die bei Ausbruch des Krieges zurückbehalten worden sind, während des Krieges nicht der Invalidenversicherungspflicht. Auch die in § 1233 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Zahlungen der Arbeitgeber fallen fort. (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 19. Febr. 1916 — II. 2830.) Hg.

Unterstehen pensionierte, aber noch dem Erwerb nachgehende Beamte der Angestelltenversicherung?

Der Königliche Forstbuchhaltungsoffiziant a. D. R. ist ein pensionierter Beamter der Bayerischen Staatsforstverwaltung und bezieht als solcher ein Ruhegehalt von 2084 *M*. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand hat er gegen ein Jahresgehalt von 840 *M* bei dem Königlichen Forstamt in N. gewisse Bureauarbeiten übernommen. In grundsätzlicher Entscheidung hat das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung durch Beschluß vom 27. Oktober 1915 dahin erkannt, daß R. nicht versicherungspflichtig ist, da seine Beschäftigung nicht als sein Hauptberuf zu gelten hat. Der Beschluß sagt u. a.: Die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 26. April 1912 stellt den Grundsatz auf: „Wenn neben einer hierher gehörigen Tätigkeit — d. h. einer Beschäftigung als Betriebsbeamter, Werkmeister usw. — keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus dem Vermögen bestritten wird, so bildet die „Tätigkeit" darum nicht notwendig den Hauptberuf." Betrachtet man von diesen Grundlagen aus den vorliegenden Fall, so ergibt sich, daß die Lebenshaltung des R. bereits durch sein Ruhegehalt von mehr als 2000 *M* hinreichend sichergestellt ist. Diesem gegenüber tritt sein Einkommen aus der Beschäftigung bei dem Königlichen Forstamt N. in den Hintergrund. Hiernach ist der Hauptberuf des R. seine Stellung als pensionierter Beamter. (Aktenz.: P. 94/15) K.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kürzung des Zivildiensteinkommens der Offiziere, die vor ihrer Einziehung zum Kriegsdienst eine Offizierpension oder Militärrente bezogen.** Wird der Empfänger einer Offizierpension oder einer Militärrente zum Kriegsdienst herangezogen, so ruhen nach § 24² des Offizierpensionsgesetzes und § 36² des Mannschaftsversorgungsgesetzes die Offizierpension und die Militärrente bis zur Höhe der Kriegsbesoldung. Ist nun ein solcher Pensions- oder Rentenempfänger in seinem Zivilleben Beamter und wirkt er jetzt während des Krieges als Offizier oder oberer Militärbeamter, so muß eine Kürzung seines Zivildiensteinkommens eintreten. Diese Kürzung beträgt im allgemeinen $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung mit der Einschränkung, daß den von ihrem Wohnorte abwesenden Beamten an Zivildiensteinkommen + $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung mindestens 3600 ℳ an Geld- und Naturalbezügen belassen werden müssen, wenn sie im eigenen Haushalt Familienangehörige haben oder Dienstland bewirtschaften. Es ist nun neuerdings, und zwar mit rückwirkender Kraft bestimmt worden, daß die Offizierpension oder Militärrente, die der Beamte vor seiner Einziehung zum Kriegsdienste tatsächlich bezogen hat, von dem Kürungsbetrage abzuhalten ist. Er erhält also den Betrag, der ihm von der Militärverwaltung nicht mehr gezahlt werden kann, mittelbar von der Zivilverwaltung. — Ein Beispiel mag dies erläutern: Ein Förster, dem bei seiner Entlassung vom Militär als Feldwebel 30 % Erwerbsunfähigkeit und eine Militärrente von 270 ℳ jährlich zuerkannt sind hat, da ihm als Beamten nach § 36³ des Mannschaftsversorgungsgesetzes 20 % der Vollrente gekürzt werden mußten, vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst 90 ℳ Militärrente bezogen. Angenommen: Sein anrechnungsfähiges Zivildiensteinkommen beträgt 2280 ℳ und $^7/_{10}$ seiner Kriegsbesoldung (als Feldwebelleutnant beim immobilen Truppenteil) 2352 ℳ. Dann behielt er nach den bisherigen Grundsätzen von dem Zivileinkommen e nschl. des Wertes der Naturalbezüge 1248 ℳ falls er verheiratet ist oder Dienstland bewirtschaftet, im anderen Falle nichts. Nach den neuen Grundsätzen erhält er in ersterem Falle 90 ℳ mehr, im zweiten Falle aber 2280 minus (2352 — 90) = 18 ℳ. Die Mehrbeträge sind von dem Tage ab, seit dem er Offizierbesoldung erhält, von der Staatskasse nachzuzahlen. Derartige Fälle dürften bei den Forstbeamten nicht selten sein. Deshalb sei hier besonders darauf hingewiesen.

Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916.

Auch in diesem Jahre haben wir an die einzelnen forstlichen Vereine die Anfrage gerichtet, ob Tagungen abgehalten werden oder nicht. Darauf sind bis jetzt folgende Antworten bei uns eingelaufen:

Der Preußische Forstverein hält vor Friedensschluß keine Tagung ab.

Der Märkische Forstverein hält keine Hauptversammlung ab, da der Vorstand und ein großer Teil der Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen sind.

Der Pommersche Forstverein läßt seine Tagung ausfallen.

Der Nordwestdeutsche Forstverein wird die Versammlung voraussichtlich ausfallen lassen.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein wird von Versammlungen mit größeren Vorträgen und Ausflügen Abstand nehmen; dagegen finden je nach Bedürfnis Zusammenkünfte zwecks Besprechung vorliegender Tagesfragen statt. Eine solche Sitzung hat am 20. Mai in Münster stattgefunden.

Der Sächsische Forstverein hält keine Versammlung ab.

Der Hessische Forstverein wird ebenfalls die Tagung ausfallen lassen. Da aber die Vereinsbeiträge weiter erhoben sind, befindet sich der Verein infolge des Ausfalls zweier Versammlungen in einer sehr guten Vermögenslage; diesem Umstande hat der Vorstand durch den Beschluß, aus dem Vereinsvermögen 200 ℳ für milde Zwecke zu stiften, Rechnung getragen. Es wurden überwiesen 100 ℳ dem Forstwaisenverein, 50 ℳ der Kriegsblindenfürsorge und 50 ℳ den notleidenden Ostpreußen im Kreise Pillkallen, dem kurhessischen Patenkreis.

Der Pfälzische Forstverein hält keine Tagung ab.

Der Badische Forstverein hält keine Tagung ab.

Der Elsaß-Lothringische Forstverein hält keine Versammlung ab; möglich aber ist, daß gegen Ende des Jahres eine außerordentliche Zusammenkunft stattfindet, falls es die Verhältnisse erlauben.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat auch in diesem Jahre die Bezirksgruppen-Vorsitzenden ersucht, um den Zusammenhang im Verein aufrecht zu erhalten, Gruppensitzungen und Waldspaziergänge stattfinden zu lassen.

— **Versammlung von Forstverwaltungsbeamten in Oberfranken.** Zufolge einer Mitteilung in der „Bayerischen Staatszeitung" hat kürzlich in Bayreuth unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Kgl. Regierungs-Präsidenten von Brenner und unter Leitung des Kgl. Regierungsdirektors Neblich (Regierungs-Forstkammer) eine Zusammenkunft der Forstverwaltungsbeamten des Regierungsbezirks Oberfranken stattgefunden, die von 60 Forstbeamten und Gästen besucht war. Es wurden von dem genannten Regierungsdirektor und einigen Forstbeamten Berichte erstattet über wichtige Tagesfragen: Forstwirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges, Holzverwertung, Harznutzung, Gerbrindengewinnung und über Sturmwindbeschädigungen in dem bei Bayreuth gelegenen Forstamt Glashütten. An die Vorträge der Berichterstatter reihten sich jeweils eingehende Besprechungen. Am zweiten Tage führte ein Wald-

Hosted by Google

begang, dem auch der Regierungspräsident beiwohnte, die Teilnehmer an der Zusammenkunft in das Windbruchgebiet des Forstamts Glashütten, woselbst die Verheerungen der Windhose vom 3. Januar sowie die dadurch veranlaßten forstwirtschaftlichen Maßnahmen an Ort und Stelle näher erörtert wurden. Diese amtliche Zusammenkunft der Forstverwaltungsbeamten eines ganzen Regierungsbezirkes in Bayern ist eine neue Errungenschaft. Sie findet ihre Erklärung wohl mit darin, daß das forstliche Vereinswesen in Bayern, mit Ausnahme der Pfalz, noch sehr wenig entwickelt ist, denn solche anregende und fruchtbringende Besprechungen von Tagesfragen eignen sich sehr wohl auch zur Verhandlung in den örtlichen Fachvereinen. L.

— **Vergleich.** Wir erhalten folgenden Schriftsatz zur Veröffentlichung:

„Vergleich in Sachen Firma L. C. Nungesser, forst- und landwirtschaftliche Samenhandlung in Griesheim bei Darmstadt, Klägerin, gegen die Firma Pet. Schott, Klenganstalt und Samenhandlung in Knittelsheim, Beklagte, wegen Unterlassung und Schadenersatzes, abgeschlossen vor dem K. Landgericht Landau am 20. Mai 1916: Die Beklagte gibt gegen Zurücknahme der Klage folgende Erklärung ab: Wenn in unserem Preiszirkular vom Frühjahr 1914 behauptet ist, daß Belgien und Holland nach Deutschland französischen und russischen Kiefernsamen liefern, so lag es uns ferne, damit behaupten zu wollen, daß Klägerin, die in Belgien eine Klenganstalt besitzt, auf dem Umwege über Belgien an Stelle belgischen Samens und unter Verschweigung der Provenienz französischen und russischen Kiefernsamen in Deutschland einführe. Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben mit der Maßgabe, daß die Gerichtskosten halbiert werden."

— **Die Grundsteinlegung des Invalidenheims für Jäger und Schützen in Marburg (Lahn)** findet am Dienstag, dem 13. Juni, nachmittags dortselbst statt. Gleichzeitig wird die erste Hauptversammlung der Vereinigung, die das Heim ins Leben gerufen hat, abgehalten. Wir weisen auf diese Veranstaltungen, die sich vom Montag, den 12. Juni abends bis zum Mittwoch, den 14. Juni abends hinziehen, noch einmal besonders hin. Eine genaue Bekanntmachung haben wir bereits in Nr. 23 auf Seite 397 gebracht. Da dem Marburger Heim unlängst für Preußen die Genehmigung zu einer öffentlichen Sammlung erteilt worden ist, läßt sich annehmen, daß der glückliche Gedanke, der in der Gründung eines solchen Invalidenheims liegt, sich nun auch in Kürze verwirklicht. Wer Interesse an der Sache nimmt, sollte den Besuch der Marburger Tagungen nicht versäumen, besonders wird sich ein Ausflug für Forstbeamte und Freunde der grünen Farbe des Westens, die Marburg unschwer erreichen können, lohnen. Der Vorstand der Vereinigung hat alle Freunde und Gönner, ebenso wie die Mitglieder, freundlichst eingeladen.

— **Herzliche Bitte um Gartenspiele für Feldgraue!** Die Angehörigen eines Kriegerheims bitten uns, ihnen doch Gartenspiele, Kegel-, Ringspiel, Krocket usw. kostenlos zu vermitteln. Wir richten nochmals die Bitte an unseren Leserkreis, uns überflüssige derartige Gegenstände freundlichst für diesen Zweck ohne Kosten zur Verfügung zu stellen; namentlich ein Kegelspiel würde große Freude machen. Die Fracht für Übersendung tragen wir gerne, bitten uns aber vor Absendung gütigst mitzuteilen, was etwa gespendet werden soll.

Mit vielem Dank
Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Forstwirtschaft.

— **Zur Fichtenrindennutzung.** Das Entrinden geschieht in den mir unterstellten Revieren sofort nach der Fällung und wird jetzt wegen Mangels an männlichen Arbeitskräften meist durch Frauen ausgeführt. Als Werkzeuge kommen in Anwendung der Reißhaken und der Schäler, der Wendehaken zum Drehen der Hölzer und nebenbei das Beil. Der Reißhaken (Figur 1) ist ein an seiner spitzen

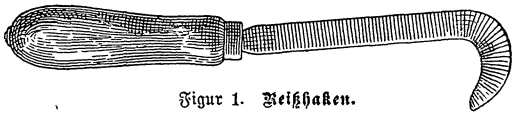

Figur 1. **Reißhaken.**

Seite gebogener Eisenhaken mit Holzgriff und dient dazu, bei je 1 m Länge die Rinde rings um den Stamm herum aufzureißen und dieses abgegrenzte Rindenstück dann der Länge nach aufzuschlitzen. Nun tritt der Schäler (Figur 2) in Arbeit; er ist ebenfalls aus Eisen mit Holzgriff,

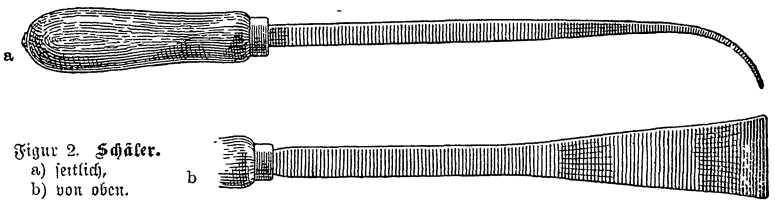

Figur 2. **Schäler.**
a) seitlich,
b) von oben.

seine breite Seite a ist 4 bis 5 cm breit und ziemlich scharf, etwas gebogen, um der Rundung des Stammes besser folgen zu können. Mit diesem Schäler wird die Rinde inklusive Bastschicht vom Holze getrennt. Ich lasse diese Schäler in ihrer ganzen Länge 0,50 m halten, sie dienen dann durch zweimaliges Auflegen gleich als Maß zur Abmessung der Rindenlänge. Nach den Bildern wird sich jeder Forstmann bei einem geschickten Dorfschmied die beiden Werkzeuge herstellen lassen können. Ich habe für jedes bei meinem Schmied 2 ℳ bezahlt. Die Firma Wilhelm Göhlers Witwe,

Hosted by Google

Freiberg i. Sachs., führt in ihrem Verzeichnis zwei anders geformte Rindenschäler (Figur 3 und 4), die ich zum Schälen von Nutzrinde nicht für praktisch halte. Der kleine breite Stoßschäler (Figur 3) ist zum Rundschälen von „Nutzrinde" nicht verwendbar, er dient mehr zum sogenannten Abschippen der Rinde (stückweisen Losstoßen), also zur Gewinnung von Brennrinde, oder zum Schälen, wenn die Rinde überhaupt nicht verwendet wird und die Entrindung nur wegen Käfergefahr oder Schadhaftwerden der Hölzer, Blauwerden der Kiefer usw. erfolgt. Der Schäler (Figur 4)

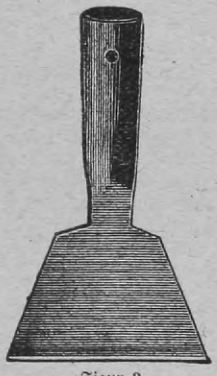

Figur 3.
Kleiner, breiter Stoßschäler

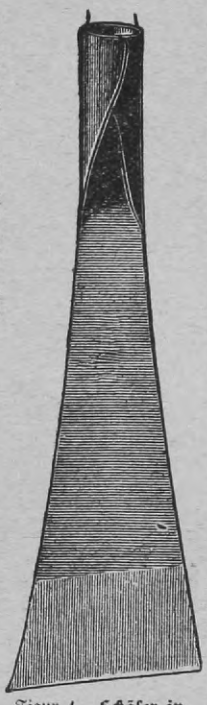

Figur 4. **Schäler in gerader Form.**

von Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg i. Sachsen.

scheint mir zum Rundschälen mit 11 bis 14 cm Breite zu breit und in seiner Form zu gerade. Sofort, nachdem die Fichtenrinde vom Holze gelöst ist, muß sie möglichst dicht zusammengerollt werden. Diese Rollen legt man dann auf zwei nebeneinander liegende Stämme zum Trocknen und bedeckt sie zum Schutz gegen Regen mit ungerollten Rinden. Ist die Rinde trocken, so wird sie in Raummeter aufgesetzt; hierzu müssen Unterlagen (Wipfelenden) gelegt werden, damit die Rinde nicht direkt mit der Erde in Berührung kommt und so die Bodenfeuchtigkeit anzieht. Obenauf werden, vorn und hinten etwas überstehend, wieder ungerollte sogenannte Deckrinden gelegt zum Schutz gegen Nässe; diese müssen, um vom Winde nicht abgedeckt zu werden, beschwert werden. Die Übergabe an den Käufer muß möglichst bald nach der Aufbereitung erfolgen, weil die Rinden durch Witterungseinflüsse leicht minderwertig werden. Im ganzen decken sich meine Erfahrungen mit den in dem Artikel in Nr. 22 auf Seite 371 bekanntgegebenen. Als Verkaufsgewicht gilt hier das Ladegewicht an der Bahn. Für einen Zentner Gebirgsrinde werden 9,50 ℳ gezahlt.

Revierförster A. Reußner, Hainewalde.

Nachschrift: Wir bitten unseren verehrlichen Leserkreis, sich weiter über die Praxis der Fichtenrindennutzung zu äußern und namentlich auch erprobte Werkzeuge für diese Arbeit zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, da, wie uns von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, die Ansichten über Methode und anzuwendende Instrumente noch recht weit auseinandergehen.

Die Schriftleitung.

— **Verwertung der Raubzeugbälge.** Angeregt durch den Artikel über Verkauf von Raubzeugbälgen, möchte auch ich einiges zu diesem Thema äußern: Nach meiner Ansicht haben viele Kollegen den großen Fehler gemacht, daß sie die Bälge ohne vorherige genaue Preisfestsetzung oder ohne Nachnahme versandt haben. Wenn man dem Käufer unter Garantie versichert, daß es sich um gute und gut präparierte Winterware handelt, so kann er sehr wohl einen bestimmten Preis angeben, ohne die Bälge gesehen zu haben. Man braucht sie also nicht erst zur Ansicht zu senden. Wie gute, fehlerfreie Winterbälge aussehen, weiß jeder Fachmann. Man kann die Forderung des Ansichtsversandes in den meisten Fällen einfach einen Trick nennen, um die Bälge erst mal unbezahlt in die Hand zu bekommen.

Mein Fangergebnis in dieser Saison von Dezember bis März waren 2 Baummarder, 8 Füchse, 3 Iltisse, wovon ich 2 Füchse und 3 Iltisse teils habe selbst verarbeiten lassen, teils guten Bekannten überlassen habe. Für die übrigen 6 Füchse und 2 Marder bot mir der hier die Gegend alljährlich im Frühjahr bereisende Fellhändler als äußerstes Angebot 15 ℳ pro Fuchs und 30 ℳ pro Marder. Aber angesichts der andauernd steigenden Preisnotizen in der Deutschen Forst-zeitung behielt ich vorläufig mein Raubzeug. Auf die Anzeigen in unsern Fachzeitungen aber verspürte ich wenig Lust, die Bälge in die Welt zu schicken, denn ehe ich das Geld dafür hatte, konnte mich der Käufer lange auf Zahlung warten lassen. Ich sagte mir also: nicht anders als gegen Nachnahme. Vom Auslande kommen keine Pelzwaren herein, so war mir klar, daß auch in Privatkreisen eine ständige Nachfrage vorhanden sein mußte. Ein kleines Inserat in der Neudammer schaffte dann auch gleich einige Depeschen und Briefe herbei. Eine der ersteren lautete: „Voraussetzung gute Winterbälge 2 Baummarder 41 ℳ und 6 Füchse 19 ℳ Absendung prompt ab Nachnahme; drahtet ob geordnet." Wenn ich gleich zusagend geantwortet hätte, so wäre das ein großer Reinfall geworden. Demnach pro Marder 21 ℳ und pro Fuchs 3,16 ℳ. An dem Mann gefiel mir aber, daß er in Leipzig wohnte. Nach Leipzig auf den Brühl gehören die Bälge hin, sie vertrugen aber noch eine Preissteigerung. Ich antwortete: „2 Baummarder kosten 100, 6 Füchse 120 ℳ. Alles beste Winterware. Darauf erhielt ich zusagende Antwort mit dem Einverständnis, durch Nachnahme abzusenden, was sofort geschah. Die Post brachte prompt 223 ℳ inkl. Porto und Verpackung, wie ich in Rechnung gestellt hatte. Diese Preise überstiegen schon die-

Hosted by Google

jenigen der inserierenden Firmen in der Deutschen Forst-Zeitung. Daß sehr wohl höhere Preise für den Fänger möglich sind, beweist auch folgende Tatsache: Ich ließ diesen Winter einen Fuchsbalg zu einem Damenumhang (Boa möchte ich nicht sagen) verarbeiten. Kostenpunkt 18 M. Fertige Umhänge waren im Laden mit 70 M ausgezeichnet und gingen schlank weg. Der Kürschner zahlte für Fuchs 15 M, der Umhang kostete ihn also 33 M; Verdienst 37 Mk. Aber Rotfuchs ist jetzt modern, er wird gekauft, es koste was es wolle. Mit Marder ist es genau so.

Der Fänger ist leider mit dem geringsten Verdienst an den Bälgen beteiligt, er ist zu karg entlohnt für alle Laufereien, die oft vergebens gemacht werden müssen, sei es, daß die Eisen angefroren oder verschneit waren; revidiert mußte doch an jedem Morgen werden. Öfter verschwinden auch Fuchs samt Eisen.

Ich will mit meiner Ausführung nur zeigen, daß weit höhere, vielleicht doppelt so hohe Preise erzielt werden könnten, wenn wir es fertig bringen, den Zwischenhandel so viel wie möglich auszuschalten. Gemeinsamer Verkauf oder Schaffung einer Zentrale in Leipzig ist dringendes Bedürfnis. In der Letzlinger Heide haben viele Jahre gemeinsame Verkäufe stattgefunden. Es wäre sehr dankenswert, wenn einer der dortigen Kollegen über den erzielten Nutzen Hals geben würde. Unsere heimischen Raubzeugbälge sind mindestens ebenso schön, wie die ausländischen. Sie werden jetzt in sehr geschmackvollen Formen verarbeitet. Da man sie genau kennt, kann man sich vor Nachahmungen schützen, man weiß, daß sie echt sind. Dagegen gibt es jetzt schon viele Nachahmungen, z. B. von Tibet und Skunks, die, aus Ziegenfellen hergestellt, von den echten selbst von Fachleuten schwer zu unterscheiden sind, und für die schweres Geld gezahlt werden muß. In Jägerkreisen kann doch eigentlich nur heimisches, womöglich selbsterlegtes Raubzeug in Frage kommen. Eine rechte Weidmannsfrau oder Tochter wird auch nur deutsches Rauhwerk mit Stolz tragen. Vielen Hubertusjüngern wird aber Marder und Iltis als Beute nicht oft beschert, schon eher ein Fuchs. Sein Balg ist jetzt modern, jüngere Damen kleidet der Rotfuchs sogar sehr schön. Wie schnell sich doch das Auge daran gewöhnt hat, ist wunderbar, vor ein paar Jahren hielt man es nicht für möglich. Für ältere Damen empfiehlt es sich, Fuchsbälge dunkel färben zu lassen, die teuren dunklen Alaskafüchse im Handel sind ja meist auch nur gefärbte heimische.

Sonnberg, Försterei Bodendorf,
Kr. Neuhaldensleben.

— **Deckung des Holzbedarfs der Heeresverwaltung.** Nachdem in Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden, Pfalz, Elsaß) besondere Holzlieferer-Vereinigungen für Heereszwecke gebildet worden waren, hat nun das preußische Kriegsministerium eine Holzzentrale für die Beschaffung des Heeresbedarfs bei der Bauabteilung in Berlin, Zimmerstr. 87, eingerichtet, die Angebote von Holzhandlungen, Holzbearbeitungsfabriken und Sägereien für Hölzer aller Arten entgegennimmt. Die Vergebung der Lieferungen erfolgt durch die stellvertretenden Korpsintendanturen, welche ausschließlich mit den in ihren Bezirken ansässigen Unternehmern in Verbindung treten. Diese Einrichtung soll namentlich auch bewirken, daß fortan in ganz Deutschland unter Berücksichtigung der Frachtkosten annähernd die gleichen Holzpreise gelten. Als Grundlage für die Preisbemessung sind ohne Rücksicht auf örtliche Lage und Handelsgebräuche gleichmäßig die Rheinstationen gewählt worden. Hierdurch fühlen sich naturgemäß die nordostdeutschen Holzhandlungen beschwert, die ein eigenes Marktgebiet bilden und versorgen. Sie behaupten, daß sie die Frachtkosten bis zum Rhein ohne jede Entschädigung aus der eigenen Tasche bestreiten müßten. Der „Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller“ hat sich daher beschwerdeführend an das Kriegsministerium gewandt. Bemerkenswert ist aber, daß selbst die Holzinteressenten in Rheinland und Westfalen, die anscheinend bevorzugt sind, sich mit den geplanten Maßregeln nicht einverstanden erklärt haben. Der „Verein der Holzindustriellen für Rheinland und Westfalen“ erklärt, daß die seitens der Militärbehörden neuerdings gebotenen Preise viel zu niedrig sind und in fast allen Fällen unter den Erzeugungs- und Einkaufspreisen stehen. Auch die Handelskammern von Berlin und Potsdam haben eine Abänderung dieser Bestimmungen beantragt. Bei Fortdauer des Krieges werden die seitens des Kriegsministeriums getroffenen Maßnahmen für die Gestaltung der Nutzholzpreise im kommenden Winter von schwerwiegender Bedeutung sein. A.

— **Beschlagnahme sämtlicher Waldungen in England.** Die englische Heeresverwaltung hat das Recht erhalten, jedes Gelände zu betreten, um Bäume zu fällen, das Holz zu verarbeiten und wegzuschaffen. S.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Forstrevier Wechselburg, Amtshauptmannschaft Rochlitz, Sachsen, den 21. Mai. $2^1/_4$ Uhr nachmittags entstand in den Waldungen des Grafen und Herrn von Schönburg-Glauchau in der Nähe einer Ruhebank ein Waldbrand, der durch lebhaften Wind begünstigt rasch um sich griff. Vernichtet sind durch das Feuer 0,13 ha 18jährige und 0,60 ha 12jährige Fichten. Der Kostenwert des vernichteten Bestandes beziffert sich auf rund 600 M. Verursacht ist das Feuer durch Fahrlässigkeit eines Seminaristen, der angibt, eine Zigarette weggeworfen zu haben, wahrscheinlich aber ein brennendes Streichholz achtlos weggeworfen hat.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 5. Juni 1916. Rehwild 0,70 bis 0,00 M, Schwarzwild 0,55 bis 0,70 M das Pfund. Kaninchen 2,00 bis 0,00 M das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfragen aus dem Leserkreise.

Zur Harznutzung. In meinem Revier habe ich im April-Mai mit der Harznutzung begonnen; leider habe ich keinen Erfolg damit, da das Harz nicht fließt, sondern nach dem Plätzen sofort wieder trocken wird. Ich möchte gern wissen, ob an anderen Stellen dieselben Mißerfolge zu verzeichnen sind. Ich bin der Meinung, daß hier der Boden zu kalt ist; es ist viel mooriger Sandboden, teilweise auch Lehm-Sandboden.

D., z. Zt. in K. (im Osten).

Wir bitten um möglichst baldige Mitteilungen aus unserm Leserkreise, ob anderswo ähnliche Beobachtungen gemacht worden sind.

Die Schriftleitung.

Anfrage über Frostschäden an Eichenkulturen. In der Nacht vom 13. zum 14. Mai sind im hiesigen Revier die jungen Triebe der Eichenkulturen (2- bis 6jährige Streifensaaten) erfroren. Jedenfalls werden die Pflanzen hieran sehr kränkeln und sich im Laufe des Sommers und Herbstes kaum erholen können. Wie müssen solche Kulturen behandelt werden? Würde im nächsten Winter ein Stummeln (abschneiden bis auf den Stock) zu empfehlen sein, um neue Triebe zu erzeugen? Amtsförster Schw. in M.

Anfrage Nr. 79. **Staatssteuer bei gekürztem Zivileinkommen.** Seit dem 1. Juli v. Js. beziehe ich als Feldwebelleutnant Offiziersgehalt. Meine Oberförsterei hat mich mit dem Steuersatze von 26,00 ℳ + 1,20 ℳ Zuschlag = 27,20 ℳ veranlagt. Die Königl. Regierung hat mit dem 1. Juli v. Js. mein Zivildiensteinkommen auf 1173 ℳ jährlich festgesetzt. Bin ich verpflichtet, die Steuer in Höhe von 27,20 ℳ für das Steuerjahr 1915 zu zahlen oder darf nur das gekürzte Zivildiensteinkommen in Anrechnung gebracht werden? Feldw.-Leutn. O. P.

Antwort: Mit Ihrer Beförderung zum Feldwebelleutnant und der Anrechnung von $^7/_{10}$ des Militäreinkommens auf das Zivilgehalt war vom 1. Juli 1915 ab eine anderweite Regelung Ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer geboten. Da das Militäreinkommen nach § 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes für die Kriegszeit freizulassen ist, so konnten Sie nur mit dem überschießenden Zivildiensteinkommen (bei 1173 ℳ = 9 ℳ, ohne Zuschläge) herangezogen werden. Da 26 ℳ Staatssteuer ein Jahreseinkommen von 1650 bis 1800 ℳ voraussetzt, so würde eine Rückfrage beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission über die Besteuerungsmerkmale und eventuell der Einspruch sich empfehlen.

Anfrage Nr. 80. **Kiefernnadeln-Blasenrost.** Die Kiefernkulturen des hiesigen Reviers sind sehr stark von dem auf beifolgenden Nadeln befindlichen Pilze befallen. Ist dieser stark schädigend, bzw. welche Mittel sind zu seiner Bekämpfung anzuwenden? Revierförster K. in H.

Antwort: Die eingesandten Kiefernnadeln sind vom Kiefernnadeln-Blasenrost, Coleosporium Senecionis, befallen. Die rostroten Bläschen sind die Acidien. Die Nadelzellen sterben nur in der nächsten Umgebung dieser Sporenlager ab. Eine Bekämpfung ist daher unnötig; sie wäre möglich durch Ausrottung des Kreuzkrautes — der Senecio-Arten —, des bekannten Schlagunkrautes, auf dessen Blättern sich die Sommer- und Wintersporen des Pilzes entwickeln. — Die früher hier und da zur Ausrottung des Kreuzkrautes erlassenen Polizeiverordnungen beruhten auf der irrigen Voraussetzung, daß Coleosporium Senecionis auch den Rindenblasenrost der Kiefer, den „Kienzopf", erzeuge. H.

Anfrage Nr. 81. **Mietskündigungsrecht versetzter Beamten.** Ich bin zum 1. Juni versetzt. Kann ich meine Wohnung zum 1. September kündigen oder ist dies erst zum 1. Oktober zulässig? Ein Mietsvertrag ist nicht abgeschlossen, eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, die Miete habe ich vierteljährlich bezahlt. — Ich bin auf meinen Antrag versetzt worden; kann ich da auf Erstattung der nach dem 1. Juni bis zum Kündigungstermin noch zu zahlenden Wohnungsmiete seitens der Königl. Regierung rechnen oder geschieht dies nur bei Versetzungen im Interesse des Dienstes? Kgl. Förster E.

Antwort: Nach §§ 570 und 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches können Sie erst zum 1. Oktober d. Js. kündigen; die Kündigung muß aber spätestens am dritten Werktage des Juli erfolgen. — Den Ersatz der Miete können Sie für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September nach § 4 [2] des Umzugskostengesetzes nach dem 1. Oktober von der Regierung beanspruchen, wenn die Wohnung sich nachweisbar nicht früher hat vermieten lassen, ihr Leerstehen von der Ortsbehörde bescheinigt und die Mietsquittung vorgelegt wird. Ob Sie auf Ihren Antrag oder im Interesse des Dienstes versetzt sind, ist hierbei gleichgültig. (Vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1913, S. 10 und 8.)

Anfrage Nr. 82. **Forstschutzeid.** Wie lange muß ein Privatförster, der auf drei Jahre angestellt werden soll, in einer Stellung sein, um auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden zu können? v. H.sche Forstverwaltung.

Antwort: Der in Frage stehende Privatförster muß eine vom Landrat bescheinigte dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachweisen können, die aber nicht bei einer Verwaltung zurückgelegt zu sein braucht. Kommen mehrere Kreise in Frage, so sind auch mehrere Bescheinigungen der zuständigen Landräte erforderlich. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung" Band 30 Nummer 25. F. in T.

Anfrage Nr. 83. **Reinigungspflicht der Grenze.** Der hiesige Rittergutswald grenzt verschiedentlich an bäuerliche Grundstücke. Seit acht Jahren werde ich ständig aufgefordert, 2 m breit von der Grenze reinigen zu lassen. Wie breit habe

Hosted by Google

ich die Grenze zu reinigen, wenn der Wald 1. an eine bäuerliche Feldparzelle, 2. an eine bäuerliche Waldparzelle grenzt? P. in K.

Antwort: Die Grenze wird im Rechtssinne durch eine gedachte Linie gebildet. Diesseits der Grenze liegt das Eigentum Ihres Dienstherrn, jenseits das Eigentum des benachbarten Bauern. Grundsätzlich kann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches jeder mit seinem Eigentum machen, was er will (§ 903). Wir verstehen den von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt so, daß Sie auf dem Ihrer Dienstherrschaft gehörigen Waldgrundstück in einer Breite von 2 m diesseits der Grenze reinigen sollen. Wer dies von Ihnen verlangt, geben Sie nicht an. Der Nachbar hat jedenfalls einen privatrechtlichen, im Wege der Klage bei dem Gericht (Amtsgericht) verfolgbaren Anspruch gegen Ihre Dienstherrschaft auf Reinigung des der Dienstherrschaft gehörigen Waldes nicht. Dies schließt aber nicht aus, daß vom öffentlichrechtlichen Standpunkt aus die Polizeiverwaltung die Reinigung verlangen kann. Um solche Aufforderungen der Polizeiverwaltung handelt es sich wohl? Reichsrechtliche Vorschriften des Privatrechts über solche Reinigungspflichten bestehen, wie erwähnt, nicht. Ob es für Ihren Bezirk vielleicht polizeiliche Vorschriften dieser Art gibt, ist uns nicht bekannt. Sie können es zweifellos leicht bei der ortszuständigen Polizeibehörde erfahren. F.

Anfrage Nr. 84. **Erlöschen von Bestrafungen.** Einer von meinen früheren Arbeitern ist vor etwa 15 Jahren wegen Veruntreuung mit drei Monaten Gefängnis bestraft worden. Er ist Kriegsteilnehmer und augenblicklich noch Soldat. Wird die Strafe auf Grund des bekannten Gnadenerlasses gestrichen, und welche Anträge sind zu stellen?

Forstaufseher S. in D.

Antwort: Die vor 15 Jahren wegen Veruntreuung erlittene Gefängnisstrafe wird infolge des bekannten Erlasses ohne weiteres gelöscht. Der Bestrafte (jetzt Kriegsteilnehmer) braucht keinerlei Antrag zu stellen; er gilt von jetzt an als „unbestraft". Die erlittene Strafe wird auch in keinem Führungszeugnis mehr erwähnt. B.

Anfrage Nr. 85. **Wildernde Hunde.** Bei verhängter Hundesperre wurde ein Hund erschossen, der ein Reh jagte. Habe ich auf Antrag hierfür 3 *M* Schußgeld vom Hundebesitzer zu beanspruchen? Ist ein 17jähriger Junge strafbar wegen Befreiung einer Katze aus einer von mir in der Schonung aufgestellten Kastenfalle?

Prinzl. Revierf. W. in N.

Antwort: Wenn es sich um ein privates Jagdgebiet handelt, auf dem der wildernde Hund erschossen wurde, dann vermöchte ein angemessenes Schußgeld gefordert zu werden. Ob dieses bei Ihnen 3 *M* beträgt, ist zweifelhaft. Das Gesetz bestimmt hierüber nichts. — Der 17jährige Junge, der eine gefangene Katze aus der Kastenfalle befreite, hat sich nicht strafbar gemacht. B.

Anfrage Nr. 86. **Rechtswidriges Erschießen eines Hundes.** Mein Hühnerhund entlief eines Tages in das Dorf zu einer heißen Hündin und wurde dort von dem 17 Jahre alten Sohne eines Bauern, 100 m von dessen Gehöft entfernt, erschossen. Da der Hund von eingetragenen Eltern abstammte und deshalb auch selber sehr wertvoll war, beanspruchte ich Schadenersatz von dem Vater des Täters. Dieser behauptet, der Hund sei tollwutverdächtig gewesen und daher von dem Sohne mit Recht erschossen. Eine Hundesperre besteht indessen nicht, auch ist der erhobene Einwand sonst grundlos. Sind meine Ersatzansprüche berechtigt? Wann verjähren diese? Kann ein Siebzehnjähriger schon einen Jagdschein erhalten? Königl. Förster W. in W.

Antwort: Das Schießen in einer Entfernung von 100 m vom Gehöft ist verboten. Das Gesetz bestraft das Schießen an von Menschen besuchten Orten. Aus diesem Grunde erweist sich das Erschießen des Hundes als rechtswidrig und verpflichtet den Täter zum Schadenersatz. Die bloße Behauptung, der Hund wäre tollwutverdächtig gewesen, beseitigt die Ersatzpflicht in keiner Weise. Im Klagefalle raten wir Ihnen, den Wert des Hundes nicht zu hoch anzunehmen. Eine Verjährung des Anspruches haben Sie nicht so bald zu befürchten. Ein Siebzehnjähriger kann schon rechtmäßigerweise in den Besitz eines Jagdscheines gelangt sein. B.

Schrotpatronenhülsen, Kugelpatronen
sind überall als **Kriegsmetall** zu sammeln und dem
Verein **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.,
für seinen Kriegsfonds portofrei einzusenden.
4

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Gemkenthal, Oberf. Altenau (Hildesheim), ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hafske, Forstkassenverwalter, zum Forstkassenrendanten auf Probe in Lychen (Potsdam) ernannt.

Grundmann, Förster o. R., Schönborn, Oberf. Dobrilugk N.-L., am 1. Juli d. Js. nach Rautenkranz, Stifts-Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Petersdorff, Förster o. R., Grabau, Oberf. Schulzenwalde, am 1. Juli d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Chotzenmühl, Oberf. Chotzenmühl (Marienwerder) versetzt.

Rose, Forster o. R., Neuguth, Oberf. Hammerstein, am 1. Juni d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Friedenshain, Oberf. Schönthal (Marienwerder), versetzt.

Heydenreich, Kassierer des Spar- und Vorschußvereins, sind die Forstkassengeschäfte in Lichtenau (Cassel) übertragen.

Der Sitz der Verwaltung der Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg) ist bis auf weiteres nach Walbeck verlegt.

Königreich Bayern.

Freiherr **v. Veitzenstein,** Erbendorf, wurde zum Forstmeister in Ludwigsstadt befördert.

Köberlin, Forstamtsassessor, Pegnitz, nach Erbendorf; **Ortegel,** Forstamtsassessor, Schwarzenbach am Wald nach Langenbach (Forstamt Steben), berufen.

Hosted by Google

Königreich Sachsen.

Fischer, Königl. Waldwärter, ist das Ehrenkreuz verliehen. **Gärtner,** Jäger, wurde mit der Reußischen Verdienstmedaille ausgezeichnet.

Großherzogtum Baden.

Von S. D. dem Fürsten zu Fürstenberg zu Oberförstern ernannt: die Forstamtsassessoren **Seitz** und **Müller.**

Elsaß-Lothringen.

Zum Kaiserl. Oberforstmeister ernannt der Reg.- und Forstrat **Herf,** Straßburg. Es wurde ihm die Oberforstmeisterstelle beim Bezirkspräsidium zu Straßburg übertragen.

In den Ruhestand getreten: **Hui e,** Oberförster, Stieringen-Wendel.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Forste (Harz).

An die Gruppenvorstände.

Durch Rundschreiben haben wir die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen ersucht, in diesen eine Besprechung und Stellungnahme zu folgenden Angelegenheiten herbeizuführen:

1. zu den in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 17 und 20 enthaltenen Anregungen, betreffend Umgestaltungen in der preußischen Forstverwaltung;
2. die Einführung der Krankenkosten-Beihilfekasse als Pflicht für alle Mitglieder, bezw. Einrichtung einer Sterbekasse und Verschmelzung beider Wohlfahrtseinrichtungen;
3. die zweckmäßigste Verwendungsform der „Kriegsspende" zur Erleichterung der Erziehung der Waisen gefallener Standesangehöriger.

Demzufolge werden die Mitglieder der Gruppen zu Versammlungen eingeladen werden. Um in den Einladungen Raum zu ersparen und oftmalige Wiederholungen zu vermeiden, ersuchen wir in den zum Abdruck gelangenden Tagesordnungen kurz anzugeben: „Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände".

Die näheren Erläuterungen zu diesen sind in den oben erwähnten Rundschreiben enthalten und werden in den Versammlungen mitgeteilt mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Der geschäftsführende Vorstand.
Bernstorff. Simon. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Erfurt. Eine Mitgliederversammlung findet auch in diesem Jahre nicht statt. Dagegen ist eine Gesamtvorstandssitzung für Sonntag, den 2. Juli, in Leinefelde von nachmittags 2 Uhr ab bei Fuhlrott anberaumt, behufs Prüfung der Jahresrechnungen 1914 und 1915, Besprechung einiger Vereinsangelegenheiten und Beschlußfassung über einen weiteren Beitrag aus der Bezirkskasse für die Kriegsspende. Die Ortsgruppen werden gebeten, Vertreter zu senden, Mitglieder haben Zutritt. Spieweck, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 18. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus Soecknick zu Kruttinnen. Tagesordnung: 1. Bericht über die gewesene Bezirksgruppensitzung; 2. Rechnungslegung für 1914/15; 3. Verwendung der Ortsgruppenbeiträge; 4. Verschiedenes. Zur Kahnfahrt auf der Kruttinna am Versammlungstage können Kähne nach vorheriger Anmeldung beim Förster Zuse-Kruttinnen besorgt werden. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Besondere Zuwendungen.

Von einem Auerhahnschützen, gespendet für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von der Forstkasse Hasenpot in Kurland	3,— ℳ
Für Beantwortung waffentechnischer Fragen seitens der Versuchsanstalt Neumannswalde; eingesandt von Herrn Eisenbahn-Assistent Jungclaus, Militär-Eisenbahn-Betriebsamt Ottignies	5,— „
Für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot auf die Namen der ersten drei Löser der mystischen Rechnen-Aufgabe in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung", und zwar je 3 ℳ auf die Namen: Oberforsterei Kempfeld (Daniels), Gefreiter Scheufken, Ref.-Laz. Nirtingen, und „Ungenannt"; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Loew in Liegnitz	9,— „
Suhnegeld in einer Klagesache St. gegen B. zum Besten Hinterbliebener gefallener Forstbeamten: eingesandt von Herrn Amtsschulzen Paul Seitz in Gera	15,— „
Im Auftrage des Herrn Königl. Forsters Pfeiffer in Vaterhorst überwiesene Schreibgebühren; eingesandt von der Firma Kern & Otto in Sagorsch	2,— „
Sammlung anläßlich einer Hochzeit und sonstige Spenden zugunsten bedürftiger Familien gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Offizier-Stellvertreter Stoll, I. Ers.-Batl. Jäger 8, Gen.-Komp., Bitsch, Lager	27,27 „
Spende für Hinterbliebene gefallener Forstbeamten von Herrn Fritz Wartenberg, Berlin, z. Zt. im Felde	10,— „
Erlös für eingesandtes Staniol-Papier für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot	5,85 „
Sa.:	77,12 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Hosted by Google

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Amme, Grimschleben, 2 ℳ; Brandenburg, Latrop, 2 ℳ; Bode, Burg Schlitz, 2 ℳ; Burgdorf, Hirschberg, 2 ℳ; Bee, Ritzental, 3 ℳ (K. 0,50 ℳ); Bismark, Pechule, 2 ℳ; Buchmann, Worbis, 2 ℳ; Baudemer, z. Zt. Potsdam, 2 ℳ; Bethe, Brüggefeld, 3 ℳ, Berndt, Rogau, 3 ℳ; Beltz, Beeskow (K. 2 ℳ); Claus, Königsberg, 2 ℳ; Dallibor, Garben, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Diekmann, Calvörde, 2 ℳ; Eberhardt, Markolbendorf, 2 ℳ; Eichhoff, Alberschweiler, 2 ℳ; Frank, Grünthal, 2 ℳ; Fuck, Roga, 2 ℳ; Fiedler, Zirke, 5 ℳ; Gropp, Großvartloff, 2 ℳ; Geisler, Cunersdorf, 2 ℳ; Geschlecht, Graafe, 2 ℳ; Goebel, Cammer, 2 ℳ; Glaser, Kleppin, 2 ℳ; Haeufler, Bersdorf, 2 ℳ; Hoflich, Kahmen, 2 ℳ; Hoost, Waldschänke, 2 ℳ; Herzog, Sophienreuth, 2 ℳ; Haas, im Felde, 3 ℳ; Heindrichs, Weil, 2 ℳ; Heyne, Bentheim, 2 ℳ; Hahnel, Seifersdorf, 2 ℳ; Juttner, Liegnitz, 2 ℳ; Jahnke, Kl.-Steinersdorf, 3 ℳ; Irmler, Wilhelmsthal, 2 ℳ; Junger, Ortelsburg, 2 ℳ; Künstel, Schlust, 2 ℳ; Kruger, Lubbenitz, 2 ℳ; Kahler, Reibitz, 3 ℳ; Kandziora, Gonne, 2 ℳ; v. Krogh, Frankfurt a. O., 10 ℳ; Kleindienst, Kromlau, 3 ℳ; Knop, Oppalin, 2 ℳ; Kohler, Rehwinkel, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Lippkau, Karwen, 2 ℳ; Landskron, Witoslow, 2 ℳ; Linsert, Juhnsdorf, 2 ℳ; Ladewig, Berlin, 10 ℳ; Munch, im Felde, 2 ℳ; Maczkowiak, z. Zt. Lublinitz, 3 ℳ; Mengering, im Felde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mayer, Himmelthal, 2 ℳ; Marohn, Neuwald, 2 ℳ; Neipert, Thorn, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Neumann, Zoppot, 2 ℳ; Preuß, Kirchwalsede, 2 ℳ; Papke, Schweinert, 3 ℳ; Peglow, Steglitz, 2 ℳ; Rekow, Baerenwalde, 2 ℳ; v. Reichenau, Naumburg, 3 ℳ (K. 3 ℳ); Ruppert, Frankendorf, 2 ℳ; Rober, Auerswalde, 2 ℳ; Reimann, Forsth. Hahnerei, 2 ℳ; Suschke, Tormersdorf, 2 ℳ; Siemcke, Drangstedt, 2 ℳ; Skibba, Tarnow, 2 ℳ; Springer, Pechern, 2 ℳ; Saemann, Guttstadt, 2 ℳ; Schindzielarz, Kalino, 2 ℳ; Schmidt, Windeberg, 2 ℳ; Schmidt, Braunschweig, 5 ℳ; Schulze, Freienwalde, 2 ℳ; Stadthauptkasse Bunzlau 10 ℳ; Strelow, Ziegelei, 2 ℳ; Thomas, Pastitz, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Thom, Röhrenfurt, 2 ℳ; Treusein, Neukölln, 2 ℳ; Teupel, Nanglacken, 3 ℳ; Tschorn, Tranke, 3 ℳ; Urban, Stettin, 2 ℳ; Volze, Wolfenbuttel, 2 ℳ; Volker, Melschede, 2 ℳ; Wolter, Lippusch, 2 ℳ; Werner, Labuhn, 2 ℳ; Wilding, Stockheim, 2 ℳ; Walloschek, Kaulwitz, 2 ℳ; Wippold, Gumbinnen, 2 ℳ; Winkler, Gellenau, 2 ℳ.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 30. April d. Js. wurden eingezahlt . . . . 11581,40 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 88,62 „
Summa 11670,02 ℳ

Wer gelesen hat, wie deutsche Forstbeamte mit ihren Familien im Osten und Westen vom Feinde gelitten haben, wird ermessen können, wie nötig es ist, daß auch „Waldheil" die sicher unsägliche Not lindern hilft. Wir bitten also jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch hier zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Mai 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

*

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April d. Js. der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr abgelaufen war. Diejenigen Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, werden gebeten, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Betrage sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4471. **Radszuweit**, Rudolf, Hilfsjager, Kropstädt, Bez. Halle, z. Zt. Gefreiter im Garde-Schutzen-Ersatz-Batl., Berlin-Lichterfelde.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baron, Victor, Hilfsjager, Zembowitz, Kr. Rosenberg O.-S.
Bendig, Erich, Hilfsjager, Ostrosnitza b. Neudeck O.-S.
Bergé, Hans, Hilfsjager, Templin U.-M.
Bergemann, Martin, Forstgehilfe, Berka a. Hainichen b. Eisenach.
Bindewald, Kaul, Hilfsjager, Weißenbach i. Unterfr.
Boggasch, Alfred, Hilfsjager, Muskau O.-L.
Borkenhagen, Emil, Forstaufseher, Templin U.-M.
Brüner, Otto, Jäger, Jäger-Batl. 3, Lubben.
Broll, Richard, Jäger, Jager-Batl. 3, Lubben.
Falk, Heinrich, Hilfsjager, Templin U.-M.
Helms, Georg, Hilfsjager, Neuhaus b. Greiffenberg U.-M.
Kantowski, Fritz, Jäger, Jager-Batl. 3, Lubben.
Kaul, Erich, Hilfsjäger, Meisdorf a. Harz.
Keinert, Ernst, Jäger, Jager-Batl. 3, Lubben.
Kreisel, Alfred, Hilfsjager, Muskau O.-L.
Kruse, Berthold, Hilfsjager, Posen O 1, Ritterstr. 40.
Kuhnert, Martin, Hilfsjager, Muskau O.-L.
Land, Alfred, Hilfsjager, Guttentag O.-S.
Langisch, Georg, Hilfsjager, Walbhof b. Wischowa O.-S.
Lehfeld, Otto, Hilfsjäger, Schlodten, Ostpr.
Mede, Willy, Hilfsjäger, Madlitz b. Briesen (Mark).
Melms, Wilhelm, Hilfsjäger, Putbus.
Müller, Woldemar, Hilfsjäger, Lauterbach, Hessen.
Nay, Hans, Jäger, Jäger-Batl. 3, Lübben.
Rabes, Hugo, Jäger, Jäger-Batl. 3, Lubben.
Peters, Alfred, Hilfsjäger, Lauterbach i. Hessen.
Pfeil, Jos., Forstgehilfe, Birresborn (Eifel).
Pohl, Ernst, Hilfsjager, Bankau.
Reichelt, Kurt, Hilfsjäger, Settenberg, Glatz.
Ritter, Heinrich, Hilfsjäger, Templin U.-M.
Rösch, Rudolf, Forstgehilfe, Hartmannsdorf b. Kirchberg.
Schönowsky, Victor, Hilfsjäger, Ratiborhammer O.-S.
Schramm, Bruno, Hilfsjäger, Görlitz.
Stabenow, Wilhelm, Hilfsjäger, Gorlitz.
Trommler, Oskar, Hilfsjäger, Mochau b. Pombsen.
Wack, Edgar, Hilfsjäger, Neuhaus b. Greiffenberg U.-M.
Welz, Paul, Hilfsjäger, Muskau O.-L.
Werner, Arthur, Hilfsjäger, Berlin-Friedrichsfelde.
Wiese, Valentin, Hilfsjäger, Gerswalde U.-M.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

37. Summe lt. Forst-Zeitung 8735,35 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Leutnant Gerhard Miebes, i. Felde	20.— ℳ
Gesammelt bei der Sitzung der Bezirks-Gruppe VII (Schlesien B)	67.50 „
H. Wiesmann, Fh. Windfoch b. Ratingen	1.— „

38. Summe 8823,85 ℳ

Hosted by Google

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Sechsundneunzigster Wochenbericht.

27. Mai.

Balkan. Vordringen bulgarischer und deutscher Truppen im Strumatale; die Höhen am Strumafluß und der Südausgang des Rupel-Engpasses besetzt.

28. Mai.

Rußland. Im Süden. Russische Vorstoßversuche an der bessarabischen Front werden vereitelt. — Italien. Die Österreicher überschreiten bei Roana das Assatal und werfen den Feind auf Canova zurück. Einnahme der Höhen nördlich Asiago. Besetzung des Monte Zebio, Monte Zingarella und Corno di Campo Verde. Vordringen der Österreicher bei Bettale.

29. Mai.

Frankreich. Eroberung der feindlichen Stellungen zwischen Südkuppe des Toten Mannes und Cumières; 35 Offiziere, 1313 Mann gefangen. Deutsche Erfolge im Thiaumont-Wald und im Caillettewald, wo 18 Maschinengewehre erbeutet werden. — Rußland. Mitte. Vordringen deutscher Abteilungen über die Schtschara bei Lipsk. — Italien. Fall des italienischen Panzerwerkes Punta Corbin. Übergang über den Posinabach bei Arsiero erzwungen; Besetzung der südlichen Uferhöhen. Vier italienische Angriffe bei Bettale abgeschlagen.

30. Mai.

Frankreich. Erfolgreiche deutsche Unternehmungen bei Neuve Chapelle, 38 Engländer gefangen. Vertreibung des Feindes aus Stellungen bei Cumières; 91 Gefangene. — Italien. Asiago und Arsiero von den Österreichern genommen. Erstürmung der Höhenstellungen bei Gallio. Besetzung des Monte Baldo, Monte Fiara und Monte Priafora. Vergebliche Rückeroberungsversuche der Italiener südlich Bettale. Siegesbeute der Österreicher seit 15. Mai: 694 Offiziere, 30 388 Mann gefangen, 299 Geschütze erbeutet.

31. Mai.

Frankreich. Französische Teilerfolge am Südabhang des Toten Mannes. — Vogesen. Erfolgreicher deutscher Erkundungsvorstoß bei Obersept. — Italien. Eroberung des Monte Cengo sowie der Höhen südlich von Cava und Tresche; 900 Italiener gefangen. Bei Arsiero stehen die Österreicher auf dem südlichen Posina-Ufer. Scheitern feindlicher Angriffe bei Chiesa im Brandtale und östlich des Passo Buole. Gesamtzahl der erbeuteten Geschütze 313. — Seekrieg. Siegreiche Seeschlacht zwischen der deutschen Hochseeflotte und dem weit überlegenen Hauptteil der englischen Flotte zwischen Skagerrak und Hornsriff. Vernichtet auf feindlicher Seite, soweit bis jetzt bekannt: das Großkampfschiff Warspite, die Panzerkreuzer Queen Mary, Indefatigable, Invincible, Defence, Black Prince und Warrior; 11 oder mehr Torpedobootszerstörer, darunter 3 Führerschiffe, 1 Unterseeboot. Deutsche Verluste: Linienschiff Pommern, die kleinen Kreuzer Wiesbaden, Elbing und Frauenlob. Außerdem 5 Torpedoboote. Eine Anzahl feindlicher Schiffe werden noch vermißt.

1. Juni.

Frankreich. Mißlingen starker englischer Angriffe bei Givenchy. Erstürmung des Caillettewaldes und der anschließenden Gräben; 76 Offiziere, über 2000 Mann gefangen, 3 Geschütze, 23 Maschinengewehre erobert. — Italien. Eroberung des Monte Barco durch die Österreicher. Überschreiten der Posina südlich Fusine und Posina.

2. Juni.

Flandern. Erstürmung des Höhenrückens bei Zillebeke, südöstlich Ypern; 537 gefangene Engländer eingebracht. — Frankreich. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße bei Ripont in der Champagne. Mißlingen feindlicher Angriffe im Caillettewalde und südwestlich Vaux. Sturm auf das stark ausgebaute Dorf Damloup am Osthange der Maashöhen; die Franzosen verlieren 520 Mann an Gefangenen. — Rußland. Im Süden. Erfolglose russische Infanterievorstöße an der bessarabischen Front. — Italien. Feindliche Angriffe gegen den Monte Barco und am Grenzeck scheitern.

27. Mai — 2. Juni.

Deutsche Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein italienischer und 7 englische Handelsdampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Ein Beitrag, wie die Forstbeamten dazu helfen können, über die schwere Kriegszeit hinwegzukommen. 401. — Bodenforschung und Forstwirtschaft. 404. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 410. — Kürzung des Zivildienst-einkommens der Offiziere. 411. — Tagungen forstlicher Vereine. 411. — Versammlung von Forstverwaltungsbeamten in Oberfranken. 411. — Vergleich. 412. — Grundsteinlegung des Invalidenheims für Jäger und Schützen. 412. — Bitte um Gartenspiele für Feldgraue. 412. — Zur Fichtenrindennutzung. 412 — Verwertung der Raubzeugbälge. 413. — Deckung des Holzbedarfs der Heeresverwaltung. 414. — Beschlagnahme sämtlicher Waldungen in England. 414. — Waldbrände. 414. — Marktbericht. 414. — Brief- und Fragekasten. 415. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 416. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 417. — Nachrichten des Vereins „Waldheil" E. V. 417. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 418. — Mitteilungen vom Weltkriege. 419. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Tief erschüttert und ganz unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, dass unser so guter, lieber Sohn und Bruder

Ernst Petry,

Res.-Inf.-Regt. 203, 9. Komp., am 24 Mai, nachmittags 2 Uhr, im blühenden Alter von nicht ganz 21 Jahren den Heldentod für sein geliebtes Vaterland erlitten hat. (542

In tiefer Trauer:

Ernst Petry, Kgl. Hegemeister, **und Frau Katharine,** geb. **Steller.**

Forsthaus Carlshafen a. Weser.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Metzger, Kgl. Forstmeister in Göppingen.
Ruchel, Herzogl. Revierförster in Forsthaus Nesigode bei Radzionz.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Weidgerechter Herrenjäger
sucht Abschuß einiger Böcke und Hirsche. Auf Wunsch gern Aufgabe von Referenzen oder Kaution. Vertraul. Behandlung. Freundl. Mitteilungen der Bedingungen u. ff. erbeten unter **B. B. 427** an **Haasenstein & Vogler A.-G., Chemnitz.** (538

Gesucht (531
baldigst **ruhige, freundliche**
Pension in Försterei
im Gebirge oder auf dem Lande
auf ca. 3 Monate für Dame mit einem kl., 2jähr. Kinde. Offerten mit Preisangabe an **Dr. Baur, Berlin W,** Kantstr. 162.

In Försterei oder beim Hegemeister suche für meine Tochter, 14 Jahre alt, zum 1. 10. 16 eine (533
Aufnahme
zur körperlichen Entwicklung und zur Erlernung der häuslichen Wirtschaft. Gefl. Angebote erwünscht.
H. Vopel, Schlächtermeister,
Berlin-Neukölln, Berliner Straße 1.

Personalia

Bekanntmachung.

Junger Forstmann, Kriegsbeschädigter bevorzugt, mit guter Handschrift, in Stenographie und Schreibmaschinenarbeit gut bewandert, **sofort gesucht.** Bei zufriedenstellender Leistung wird dauernde Anstellung in Aussicht genommen. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnissen an die **Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz** in **Bonn a. Rh.,** Weberstr. 61, erbet.

Zur Vertretung
des Ratsrevierförsters wird auf die Dauer des Krieges eine geeignete Kraft gesucht. Kriegsbeschädigte bevorzugt. Meldungen sofort, spätestens aber bis 15. Juni erbeten.
Schöneck (Vogtland), den 5. Juni 1916.
Der Stadtrat. (543

Die Stelle eines (523
Waldwärters
ist zunächst auf sechsmonatliche Probe, dann auf sechsmonatliche Kündigung alsbald zu besetzen. Anfangsgehalt 1000 Mk. 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren von je 100 Mk., beginnend nach Ablauf der Probedienstzeit, Kleidergeld 75 Mk. Bewerbungen mit Lebenslauf, Militärpapieren usw. sofort. Forstversorgungsberechtigte werden bevorzugt, auch Kriegsbeschädigte, sofern sie den mit der Stellung verbundenen Obliegenheiten gewachsen sind.
Spremberg, den 25. Mai 1916.
Der Magistrat.

Hilfsförster
wird für unsere Verwaltung gesucht. Meldungen mit Lebenslauf sind sofort an uns einzureichen. (514
Magistrat Görlitz.

Forstinspektion in Oberschles. sucht akad. geb.
Forstassistenten
zur Unterstützung des Forstinspektionsbeamten in umfangreichen Bureauarbeiten ꝛc. Offert. mit Zeugnisabschr. u. Lebenslf. u. **F. E. 535** bef. d. Exp. d. D. F.-Z., Neudamm.

Da ich allein bin, **suche** ich bald ein
bescheidenes Mädchen
(Försterstochter), Mitte 20, mit Familienanschluß, ohne gegenseitige Vergütung. Reise erstattet. Kleine Landwirtschaft. Mädchen vorhanden. Photographie erwünscht.
Kriegswitwe **Else Rullitz,**
Forsthaus Gostin b. **Mittel-Lazisk, Kreis Pleß O.-Schl.** (515

Geprüfter Revierförster,
Försterexamen best., 30 J., evgl., verh., kriegsbesch., Oberjäger im Garde-Jäger-Batl., mit Amts-, Guts-, Standesamtssachen, Buchführung vertraut, gut. Jäger u. Schütze, kautionsfähig, sehr gute Zeugn. u. Empfehl., s.
Dauerstellung
u. d. Kriege od. früher als **Forstverw. od. Revierförster.** Gefl. Off unter **Z. K. 532** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,
kath., 26 Jahre alt, w. Unf. b. Militär v. demselben befr., seit d. 1. Februar 15 als Forster im Gemeinde- u. Staatsd., **sucht Stellung** m. fester Anstellung in g. Verw., w. Verh. gestattet. Offerten unter **Nr. 541** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für 15jähr. jungen Mann zu sofort
Lehrstelle
im Forst- und Jagdfach, evtl. nur auf 1 Jahr, als Vorbildung für Templin. Gefl. Anerbieten mit Bedingungen erbeten
Paetow, Förster, (537
Forsth. Karlshof b. Semlow i. Pomm.

Försterfrau,
evgl., mit 3jähr. Mädchen, sehr arbeitsam, Mann im Felde, sucht, da Haushalt mit Landwirtschaft aufgegeben, **entsprechende Betätigung** in besserem Hause. Off. u. **Nr. 540** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Kriegerfrau mit Kind,
3 Jahre, firm im Haushalt u. Landwirtschaft, sucht geg. kl. Taschengeld, evtl. ohne Verg., Stellg. Off. unt. **„Westfalia" 534** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Vermischte Anzeigen

Geweih- Schilder, Schädel aus Aluminium, Werkzeuge, eiserne Hirschköpfe und Geweihe. Antilopen-Gehörne, Geweihgegenstände etc.
Tierausstopferei. Saubere u. geschmackvolle Ausführung. Viele Anerkennungen.
Jagdartikel, wie Rucksäcke, Wildlocker, Jagdstühle, Hundedressurartikel etc. (138
Illustr. Preisliste m. 400 Abb. gratis.
Gebr. Gattermann, Dassel a. Solling.

Geweiharbeiten, wie Luster, Gewehrschränke u. Ständer, Rahmen, Rauchzeuge, Uhren, Broschen usw. von Hirschhorn. **Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sachsen.**
Geweihe v. Rot-, Damhirsch, Reh, Elch, Renntier und allen ausländ. Arten. Paßstangen, Schädel, Schilder, Aufsetzen und Geweih-Reparaturen. Grandl, Krallen.
Eiserne 8—18-Ender
von 20 Mk. an, auch Hirschköpfe. (335

Billiges Angebot!
Bildermappe „Lache Diana",
enthaltend 10 Photogravuren, Format 33½×44, statt 20 Mk. für **6 Mk.** franko liefert **Verlag Yorkstraße 76, Berlin,** solange der Vorrat reicht. (445

Erstkl. Selbstsp.-Drillg., 16/9,3, rauchl., neu, 200 Mk., ff. Hahndrilling, 16/9,3, rauchl., neu, 175 Mk. Off. unt. **Nr. 539** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Tapeten!
Naturell-Tapeten von **10** Pfg. an,
Gold-Tapeten „ **20** „
in den **schönsten** und **neuesten** Mustern
Man verlange kostenfrei Musterbuch Nr. 30.
Gebrüder Ziegler, Lüneburg.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Als epochemachend gilt das Werk:

Die Wasserwirtschaft
als Voraussetzung und Bedingung für Kultur und Friede
von
H. von Samson-Himmelstjerna.

Preis fein geheftet **15 Mk.,** hochfein in Halbleder gebunden **20 Mk.**

Der Verfasser führt den Nachweis, daß bei einer verständigen Wasserwirtschaft fast alle Länder Europas, besonders aber Deutschland, das Brotgetreide, welches sie brauchen, selbst zu produzieren imstande sind, ja, daß Deutschland sogar zum Getreideexportlande werden könne. Das Buch ist daher namentlich infolge der jetzt im Vordergrunde des Interesses stehenden Kriegswirtschaftsfragen von größter Bedeutung für jeden Volkswirt, für die Verwaltungsbehörden, sowie auch für jeden gebildeten Landwirt, und sei zur Anschaffung bestens empfohlen.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch jede Buchhandlung oder von **J. Neumann, Neudamm.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 18. Juni 1916. **31. Band.**

Bodenforschung und Forstwirtschaft.

Nach einem am 2. September 1915 im Geobotanischen Institut für rationelle Bodenkultur zu Duisburg von Ingenieur für Land- und Forstwirtschaft **Clemens Schneider** gehaltenen Vortrag.

(Schluß.)

6. Ökologische Bodenanalyse.

Wir kommen nun zur letzten analytischen Untersuchung, der wir hier in unserm Institut ganz besondere Aufmerksamkeit schenken. Die ökologische Methode ist eine vorzugsweise botanische Untersuchungsmethode des Bodens oder allgemeiner des Standortes. Da wir bei unseren gesamten Arbeiten, bei der Feststellung der Bodenwerte und der Standortsverhältnisse bei der Auswahl der Kulturpflanzen, der Ausführung von Meliorationen und technischen Güterorganisationen, ja auch der Maschinenauswahl und den Bauprojekten, stets von dieser botanischen Untersuchung des Bodens ausgehen und eine rationelle Verwertung der Bodenwerte oder Bodenschätze durch geeignete Kulturmaßnahmen anstreben, so habe ich mit Rücksicht hierauf unser Institut: „Geobotanisches Institut für rationelle Bodenkultur" genannt.

Als ich vor einigen Jahren nach mehrjähriger landwirtschaftlicher bzw. kulturtechnischer Praxis auf dem Gebiete der Hochmoor- und Heidekultur Gelegenheit hatte, etwa sechs Monate praktisch den Forstdienst durchzumachen, da zog mich auch das Forstfach mächtig an, und ich ergab mich nach dieser praktischen Tätigkeit zunächst ausschließlich den theoretischen Studien dieses Faches. Mein Vater, der als der Sohn eines thüringischen Forstmeisters ein eifriger Jäger und Waldläufer war, hatte mich übrigens schon frühzeitig in manche Geheimnisse des Forstfaches eingeweiht, und so stand ich diesem Gebiete nicht so ganz fern.

Bei diesen Studien nun ergab sich ganz von selbst die Gelegenheit, zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft Parallelen zu ziehen und die Ansprüche der beiderseitigen Kulturgewächse zu vergleichen. Diese vergleichenden Studien führten mich zu einem Resultat, das sowohl für den praktischen Pflanzenbau wie für die wissenschaftliche Botanik von Bedeutung sein dürfte, wiewohl es sich hierbei nicht eigentlich um absolut Neues handelt; denn wenn ich erst nach jahrelangen Beobachtungen und Studien dahinter kam, daß die Pflanzenwerte von den Bodenwerten vollkommen abhängig sind, so wird manch anderer, namentlich wer im Pflanzenbau groß geworden ist, diese Tatsache als etwas ganz Selbstverständliches und längst Bekanntes

Hosted by Google

hinnehmen. Und doch sieht man an den vielen Fehlern, die im Pflanzenbau gemacht werden und die unter dem Namen „landwirtschaftliche Sünden" und „forstliche Dummheiten" bekannt sind: mancher Pflanzenbauer hat das Naturgesetz von der Abhängigkeit der Pflanzenwerte von den Bodenwerten durchaus noch nicht mit Schärfe erkannt.

Wenn die Eiche in ihrem Werte weit über der Birke, die Lärche weit über der Kiefer, der Weizen weit über dem Roggen steht, so sind auch die Standortsansprüche dieser höherwertigen Pflanzen entsprechend höhere. Fassen wir einmal an einer bestimmten Stelle die sämtlichen Standortsgrößen oder Wachstumsfaktoren einschließlich der klimatischen Faktoren, die wir bisher durch fünf verschiedene analytische Methoden genauer feststellen können, zusammen, so haben wir in dieser Summe den ökologischen Bodenwert oder die Standortsgüte des Bodens. Die Pflanzen aber, die hier gedeihen, entsprechen in ihrem Werte genau den Standortswerten, und zwar ist es dabei gleichgültig, ob wir landwirtschaftliche, gärtnerische oder forstliche Kulturpflanzen vor uns haben oder ob es sich um wildwachsende Pflanzen handelt. Stets gilt das gleiche, fundamentale Naturgesetz: „Die Pflanzenqualität ist eine abhängige Größe von der Bodenqualität."

Von diesem wichtigen Satze gehen wir bei unseren weiteren Untersuchungen stets aus und schließen nun weiter: wenn uns die Standortsansprüche irgend einer beliebigen Pflanze bekannt sind und diese Pflanze gedeiht an irgend einer zu untersuchenden Stelle vorzüglich, dann hat sie einen zusagenden Standort gefunden, ihre Ansprüche werden restlos erfüllt und man kann jetzt umgekehrt seine Schlüsse aus der Pflanze auf die vorhandenen Standortsverhältnisse ziehen.

Wie mannigfaltig diese Rückschlüsse sind, welche die vorhandene Vegetation zuläßt, werden wir im folgenden genauer sehen. Alle Fingerzeige oder Hinweise, die unsere Pflanzen bezüglich der Standortsverhältnisse geben, nennen wir Indikationen. Sie finden die Indikationen zusammengestellt in meiner in einem hiesigen Verlage*) erschienenen Schrift: „Pflanzenindikation und Pflanzenbau".

Wenn der erfahrene Bodendiagnostiker oder Bodenseher, wie der deutsche Ausdruck für einen praktischen Ökologen oder Geobotaniker lauten würde, eine Untersuchung mit Hilfe der ökologischen Analyse macht, so achtet er zunächst auf den Gesamthabitus oder das charakteristische botanische Gesamtbild der betreffenden Gegend. Im Geiste vergleicht er sofort das Vegetationsbild der Gegend mit den anderwärts gesehenen Bildern und findet bald verwandte oder gänzlich abweichende Züge heraus. Er stellt zunächst fest, ob die Pflanzen vereinsweise auftreten, d. h. in gleichwertigen, ähnliche Ansprüche machenden Pflanzengruppen, oder ob verschiedenartige Pflanzen von abweichenden Standortsansprüchen beisammenstehen. Er achtet ferner auf die Entwickelung der einzelnen Gewächse und prüft, ob gleichaltrige Kulturen ein gleichmäßiges Wachstum zeigen oder ob gewisse Partien besser entwickelt sind. Nach dem allgemeinen Überblick, der auch der geologischen Beschaffenheit und den Wasserverhältnissen einer Gegend gilt, geht er zu den einzelnen Indikationen über. Meist beginnt er mit den Bodenindikatoren, den bekannten Kenn- oder Leitpflanzen der Böden von verschiedener physikalischer Beschaffenheit, wie sie schon seit langem bei der Bonitierung bekannt sind.

Bodenindikatoren sind beispielsweise Huflattig für den zähen, bindigen Tonboden, Ackergänsedistel und Ackerkratzdistel für den bindigen Lehmboden, Kronwicke, Waldplatterbse und andere Schmetterlingsblüter, sowie Schwalbenwurz und Zwenke für den Kalkboden, Borstengräser für den Sandboden, Heidekräuter, Binse, Wollgras und Sphagnummoos für das Hochmoor, Glanzgräser, Wasserschwaden und Rohrschilf für das Niederungsmoor. Um nun nicht zu Fehlschlüssen zu gelangen, muß man die Pflanzen vor allem nach ihrem verschiedenen Wurzelvermögen trennen und betrachtet zunächst die Deckenindikation, d. h. die Gräser und sonstigen Flachwurzler, die fast nur die oberste Schicht in Anspruch nehmen.

Für die Bestimmung des Bodenwertes der obersten Schicht ist ein eingehendes Studium der Wiesengräser unerläßlich. In meiner Pflanzenindikation habe ich annähernd 40 verschiedene Gräser nach ihrem Pflanzenwerte klassifiziert. Ist die Deckenindikation der Gräser und anderen Pflanzen hochwertig, dann ist auch die oberste Schicht hochwertig.

Hat man dagegen Heidekräuter, Molinie und Borstengräser vor sich, so besitzt die oberste Schicht keinen hohen Wert. Nun aber kann sehr wohl die darunterliegende Schicht ökologisch wertvoll sein. Wenn wir mit Hilfe der Schichtenindikation feststellen wollen, ob das der Fall ist, dann müssen wir die Tiefwurzler, vor allem die Bäume oder Forstindikatoren, zu Rate ziehen.

Versetzen wir uns zunächst in eine typische Heidelandschaft mit einer durchaus gleichwertigen Vegetation. Birke, Kiefer, Wacholder, Heide-

*) Verlag der Niederrheinischen Druckerei und Verlagsanstalt zu Duisburg Rh., Kasinostraße 14. Im gleichen Verlag erschien meine Schrift: Rationelle Bodenkultur.

Hosted by Google

kraut und die Borstengräser am Wege bilden hier den charakteristischen Pflanzenverein. Doch mitten in dieser Heidelandschaft entdecken wir vielleicht ein Phänomen. Einige kräftige Eichbäume und Stechpalmen, auf engerem Raum zusammenstehend, können unmöglich auf dem Heidesand entstanden sein. Durch diese tiefwurzelnden Forstindikatoren werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß unter der Sandschicht in erreichbarer Tiefe eine Ader von Geschiebelehm, -Mergel oder -Ton ansteht. Wie tief diese Schicht liegt und wie groß ihre Ausdehnung ist, müssen wir zunächst mit Hilfe des Bohrstocks, des Spatens oder eines längeren Erdbohrers feststellen. Vielleicht können wir an dieser Stelle eine kleine Fabrik für Tonmehl errichten und weite Strecken landwirtschaftlichen Gebietes mit Hilfe der Feldbahn meliorieren, wenn die übrigen Verhältnisse ebenfalls günstig sind.

Denken wir uns, um ein anderes Beispiel für die Schichtenindikation zu haben, eine Allee von Pyramidenpappeln und greifen wir aus der Baumreihe sechs Bäume heraus. Die drei rechtsstehenden Bäume sind ganz gleichmäßig und gleichgut aufgewachsen, nach links hin nimmt aber das Dicken- und Höhenwachstum bei den drei andern Bäumen zusehends ab. Das hat seinen Grund darin, daß die stark lehm- oder tonhaltige Sandschicht rechts allmählich in die reine Sandschicht links übergeht. Hier wird also ein Bodenwechsel indiziert.

In dem zwischen Duisburg und Düsseldorf befindlichen Forstrevier von Angermund lassen die stark tonigen Sande des Untergrundes eine gute Entwicklung von Pflanzen höherer Qualität zu. Hier habe ich zunächst an der nach Lintorf führenden Chaussee die allerdings weniger anspruchsvolle Schwarzpappel gemessen. Ein Prachtexemplar hatte bei einem Durchmesser von 0,78 m (in Brusthöhe) und einem Umfang von 2,45 m eine Höhe von 36 m, ein anderer Baum hatte eine Höhe von 30 m bei einem Durchmesser von 0,93 m und einem Umfang von 2,93 m. Die in ihren Ansprüchen zwischen der Roteiche und der Traubeneiche stehende amerikanische Sumpfeiche maß im Umfang 1,80 m, im Durchmesser 0,57 m und in der Höhe 22 m. Dieselbe Höhe von 22 m wies in der Nähe der Oberförsterei eine wertvolle Sommereiche auf bei einem Durchmesser von 0,92 m und einem Umfang von 2,90 m.

Auch einen prächtigen Bestand von Weymouthskiefern kann man in der Nähe der Lintorfer Chaussee sehen, der zweifellos auf ähnliche günstige Standortsverhältnisse zurückzuführen ist. Alle von mir entnommenen Tonproben zeigten bei der Säureprobe nicht die geringste Neigung zum Aufbrausen, waren also offenbar sehr kalkarm.

Derartige augenfällige Indikationen der Pflanzenwelt lassen, sofern man die z. T. recht kümmerliche Flora des Sandbodens damit vergleicht, die zu erwartende Erhöhung des Bodenwertes und hervorragende Ertragssteigerung landwirtschaftlicher Böden durch das Betonungsverfahren bereits ahnen. Wo die Forstwirtschaft über geeignete Tonlager verfügt, wird sie sich an der Herstellung und Lieferung von Meliorierungstonmehlen beteiligen können.*)

Hier im Duisburger Wald haben wir ein vorzügliches Beispiel und sehr lehrreiches Gelände für die Schichtenindikation. Die Deckenflora entspricht zwar in ihren Borstengräsern vorzugsweise der geschlängelten Schmeele, ferner der Molinie, an einzelnen Stellen auch dem Heidekraut durchaus der diluvialen Sandflora. Dagegen deuten die stellenweise gut entwickelten Eichen, Buchen und die gleichwertige Stechpalme oder Ilex auf die in etwa ½ bis 1 m befindliche untere Schicht von Geschiebemergel hin, der bei uns allerdings nur aus kalkfreiem Ton besteht (Bodenprobe). In Hiesfeld, das einige Stationen hinter Oberhausen liegt, fand ich in einer Tongrube unter genau derselben Tonschicht stark kalkhaltigen Tonmergel (Bodenprobe).

Wenn in unseren Forsten die Deckschicht auch aus tonigen Sanden oder aus sandigem Tone bestände, so müßte die Deckenvegetation aus hochwertigen Gräsern, z. B. Hainrispengras, Flattergras, Knaulgras, Riesenschwingel, Fuchsschwanz, ferner aus besseren Waldpflanzen, wie Buschwindröschen, Sauerklee, Lungenkraut, Aronstab usw. bestehen, wie das für das nach Kalkum zu liegende Angermunder Revier tatsächlich zutrifft. Hier finden Sie auch, der Eichen- und Buchenflora entsprechend, ein standortsähnliches Unterholz, wie Weißdorn, Holunder, Haselnuß u. a. Nach Großenbaum zu wird die Vegetation beim Überwiegen des diluvialen Sandes zusehends geringer.

Weitere Rückschlüsse können wir mit Hilfe der Indikationen z. B. auf das Klima machen. Kommt irgendwo eine gut entwickelte, fruchttragende Edelkastanie oder Walnuß vor, so kann das Klima nicht rauh sein, sondern der Ort muß mindestens eine geschützte Lage haben.

---

*) Es haben sich bereits mehrere große Maschinenfabriken bereit erklärt, sich der Herstellung und Lieferung von Maschinen für die Tonmehlfabrikation zuzuwenden. Die Barbarossawerke der Gebr. Pfeiffer in Kaiserslautern machten mir nach vorgenommener Probemahlung genauere Angaben über ihre „Hammermühle". Einige Herren sehen mit Interesse der Herstellung von Tonmehl entgegen, da sie sich an der Versuchsanstellung auf ihren Ländereien beteiligen möchten.

Hosted by Google

Bessere Gräser und Pflanzen, anspruchsvollere Forstgewächse indizieren Bodenfrische, Sumpfflora dagegen nasse, versauerte Stellen, süße Wassergräser wiederum durch fließendes Wasser feucht gehaltene Standorte, für die sich etwa Erlenkulturen eignen würden.

Auch für diese Wasserflora habe ich genauere Pflanzenskalen angegeben.

Forstlich von Interesse ist noch die Gründigkeitsindikation, für die ich ein Beispiel anführe. In Gebirgsgegenden sehen Sie häufig, wo Eiche und Buche im Mischbestande vorkommt, daß die Eichenstämme im Dickenwachstum unverhältnismäßig gegen die Buchen zurückbleiben dort, wo der Fels mehr an die Oberfläche kommt und die tiefwurzelnde Eiche gehemmt wird, während die flachstreichenden Buchenwurzeln günstiger gestellt sind.*)

*) Ich mache hier noch auf ein sehr wertvolles Hilfsmittel für die Bodenforschung, speziell die geologische Analyse, aufmerksam. Das Rheinische Mineralien-Kontor von Dr. F. Krantz in Bonn a. Rh. liefert ganz ausgezeichnete, nach Angaben von Prof. Dr. F. Wohltmann i. Halle a. S. sorgfältig zusammengestellte Bodensammlungen, ferner sehr instruktive Verwitterungsfolgen ꝛc. Diesen Sammlungen kann man nur eine recht weite Verbreitung wünschen.

Auf die übrigen, mehr für die Landwirtschaft wichtigen Indikationen will ich nicht näher eingehen. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß für die Anlage von Kulturen und für die Pflanzenauswahl nicht einzig und allein die Wachstumsfaktoren, sondern auch wirtschaftliche Faktoren usw. mit entscheidend sind.

Überschauen wir nun noch einmal zurückblickend das gewaltige Gebiet der Bodenforschung, von dem wir nur einige Stichproben bringen konnten, und vergegenwärtigen wir uns, welche großen Aufgaben gerade dem Pflanzenbau und mit ihm der Bodenkultur nach dem Kriege zufallen, um unser Vaterland in der Pflanzenproduktion möglichst unabhängig vom Auslande zu machen, dann glaube ich, gewinnt das Wort unseres deutschen Kaisers, das er vor fast genau zehn Jahren aussprach, am heutigen denkwürdigen Tage von Sedan eine besondere Bedeutung.

Dieses Wort lautet: „Wenn das deutsche Volk in sich gefestet und Gott vertrauend in die Welt hinaustritt, dann wird es auch befähigt sein, die großen Kulturaufgaben zu lösen, die ihm die Vorsehung in der Welt bestimmt hat, nach innen geschlossen, nach außen entschlossen!

Der Schutz der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth.**

Um die Kriegsteilnehmer von den Sorgen des häuslichen Friedenslebens nach Möglichkeit zu entlasten, ist unter dem 4. August 1914 das Gesetz „betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen“ (Reichsgesetzblatt 1914 S. 328) erlassen worden. Dort ist „für den gegenwärtigen Kriegszustand“ eine Reihe von Schutzmaßregeln angeordnet worden.

Die Kriegsteilnehmer. Die Unterbrechung des Verfahrens.

Nach § 2 des Gesetzes wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, das Verfahren unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört;
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Ausland aufhält;
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet.

Die ordentlichen Gerichte sind die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, das Reichsgericht. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung wird ferner das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten auch von dem Gesetze getroffen.

Die in Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Personen sind im Sinne des Gesetzes „Kriegsteilnehmer“. Unter Ziffer 1 fallen außer den eigentlichen Soldaten namentlich alle bei den mobilen Truppenteilen verwendeten Ärzte und Militärbeamten. „Gegen den Feind verwendet“ können auch immobile Truppen werden, z. B. zu Befestigungsarbeiten in einem zum Angriff oder zur Verteidigung vorzubereitenden Gelände. Auch sie unterstehen dann der Ziffer 1*). Dagegen sind die zur Bewachung der Gefangenen im Inlande verwandten Truppen nach richtiger Ansicht nicht „gegen den Feind verwendet.“ Unter Ziffer 2 fallen z. B. die deutschen Zivilbeamten, die in den besetzten Gebieten (Belgien, Polen usw.) dienstlich tätig sind.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von denen § 2 spricht, sind alle Zivilprozesse. Auch Ehescheidungsprozesse fallen darunter.

*) Wegen der immobilen Truppen vgl. im übrigen die Darstellung unten.

Hosted by Google

Alle im August 1914 schwebenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen Kriegsteilnehmer beteiligt sind — sei es als Beklagter, sei es als Kläger — sind unterbrochen worden. Die Unterbrechung bewirkt ein völliges Stillstehen des Prozesses; es finden keine Verhandlungen mehr statt, keine Beweisaufnahmen, kein Urteil wird erlassen usw. Der Prozeß bleibt aber anhängig. Er ist gewissermaßen eingefroren, bereit, wieder aufzutauen wie Münchhausens Horn, wenn das Hemmnis wegfällt. Das Hemmnis fällt nach § 4 des Gesetzes mit Kriegsende von selbst fort. Außerdem fällt es fort, wenn der Kriegsteilnehmer das Verfahren aufnimmt — was ihm jederzeit freisteht. Er ist dazu verpflichtet, wenn für ihn das Kriegsteilnehmerverhältnis aufhört, so z. B. aus dem Heeresdienst entlassen wird. Nimmt er dann das Verfahren nicht freiwillig auf, so kann der Gegner ihn zur Aufnahme und zur Verhandlung über die Hauptsache laden.

Gegen einen Kriegsteilnehmer während des Krieges eine neue Klage anzustrengen ist sehr schwierig, namentlich ist die Zustellung der Klage sehr erschwert. Ist aber die Zustellung gelungen, so tritt nunmehr sofort von selbst die Unterbrechung ein. Es darf also keine Verhandlung gegen den Kriegsteilnehmer stattfinden, kein Versäumnisurteil gegen ihn ergehen usw.

Nach § 3 des Gesetzes tritt eine Unterbrechung allerdings dann nicht ein, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat, doch hat das Gericht auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Zum Beispiel: A. verklagt den B. auf Bezahlung einer Warenschuld. Beide Parteien sind durch Rechtsanwälte vertreten. Während des Prozesses wird B. einberufen und einer gegen den Feind verwendeten Truppe zugeteilt. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt zwar, weil B. einen Prozeßbevollmächtigten hat, nicht ein, aber auf Verlangen des Rechtsanwalts des B. hat das Prozeßgericht das Verfahren auszusetzen. Ist die Aussetzung angeordnet, so ist die Rechtslage dieselbe wie bei der Unterbrechung: Das Verfahren steht still.

Die Einschränkung des Schutzes der Kriegsteilnehmer.

Als das Gesetz vom 4. August 1914 eine Zeitlang in Geltung war, zeigten sich Mißstände. Nach amtlicher Mitteilung sind die gesetzlichen Vorschriften „in einer Reihe von Fällen aus Böswilligkeit dazu mißbraucht worden, um die Erfüllung bestehender Zahlungspflichten ohne Grund zu verweigern. Unter Berufung auf das Gesetz haben Kriegsteilnehmer, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Zahlung unbestrittener laufender Verbindlichkeiten, insbesondere der Mietschulden, mit Erfolg abgelehnt. Ehefrauen, die das Geschäft ihres zur Fahne einberufenen Mannes in dem bisherigen Umfange mit gutem Erfolge weiterführen oder das Einkommen des Mannes unverkürzt fortbeziehen, sind namens ihres Mannes gegen dessen Schuldner gerichtlich vorgegangen, haben sich aber, wenn sie ihrerseits von Vermietern oder Geschäftsgläubigern gerichtlich in Anspruch genommen wurden, der Zahlung der Schulden entzogen. Besonders schwer sind die Mißstände empfunden worden, wenn der Kriegsteilnehmer, wie es mehrfach vorgekommen ist, in seinem Heimatsorte verwendet wurde, oder wenn der benachteiligte Gläubiger selbst zu den Kriegsteilnehmern gehörte. In der Öffentlichkeit sind hierüber in steigendem Maße lebhafte Klagen geführt, auch aus den Kreisen des Reichstags ist allgemein eine Einschränkung des Gesetzes vom 4. August 1914 als notwendig bezeichnet worden."

Diese Einschränkung ist durch die Bundesrats-Verordnung vom 14. Januar 1915 erfolgt. Danach ist jetzt für Ausnahmefälle eine Rechtsverfolgung gegen die Kriegsteilnehmer zulässig. Der leitende Gesichtspunkt, von dem aus die Verordnung die Frage löst, ist die „Bestellung eines Vertreters" für die Kriegsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts. Es bestimmt § 1 Satz 1 der Verordnung: „Einem Kriegsteilnehmer, der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag des Gegners einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit wahrzunehmen hat." Die Bestellung ist nur zulässig, wenn sie „zur Verhütung offenbarer Unbilligkeit" erforderlich erscheint. Vor der Bestellung soll der Vorsitzende Ermittelungen anstellen. Von der erfolgten Bestellung soll der Kriegsteilnehmer benachrichtigt werden. Er kann dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, aber nur, soweit er einen andern Vertreter bestellt.

Der Gläubiger muß sich jedoch die Frage, ob er den Antrag auf Bestellung eines Vertreters stellen soll, wohl überlegen. Denn in § 3 der Bundesratsverordnung ist bestimmt, daß der Gegner des Kriegsteilnehmers die durch die Bestellung des Vertreters entstandenen „besonderen Kosten" auch dann tragen muß, wenn er in der Sache siegreich bleibt. Besondere Kosten werden durch die Bestellung des Vertreters regelmäßig entstehen. Denn ein gesetzlicher Zwang zur Übernahme des Amtes als Vertreter besteht nicht. Das Gericht zahlt dem Vertreter auch keine Gebühren. Es wird sich daher regelmäßig jemand wohl nur dann bereit erklären, die Bestellung als Vertreter des Kriegsteilnehmers anzunehmen, wenn der Gegner ihm bestimmte Gebührnisse zusichert und sie ihm vielleicht auch vorauszahlt oder wenigstens sicherstellt.

Die immobilen Truppenteile.

Während das Gesetz vom 4. August 1914 im allgemeinen nur die Angehörigen der mobilen Truppenteile schützt, ist der Schutz durch die Bekanntmachung vom 20. Januar 1916 auch auf die Angehörigen der immobilen Truppenteile ausgedehnt worden. Eine Unterbrechung des Verfahrens findet zwar nicht statt, wohl aber ist auf Antrag das Verfahren auszusetzen, wenn nach der Sachlage die Partei „infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert ist." Dies wird regelmäßig der Fall sein, da die militärische Tätigkeit, auch die bei immobilen Truppenteilen, den

Hosted by Google

Einberufenen regelmäßig so völlig in Anspruch nimmt, daß er für die Erledigung seiner bürgerlichen Angelegenheiten weder Zeit noch innere Sammlung hat. Der Aussetzungsantrag ist jedoch dann abzulehnen, wenn die Aussetzung „nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist." Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind „oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist."

Die Einschränkung der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Kriegsteilnehmer ist nicht unzulässig, aber beschränkt. Man hat namentlich an Fälle zu denken, in denen schon vor dem Kriegsbeginn ein vollstreckbares Urteil gegen jemanden erlassen worden ist, der dann Kriegsteilnehmer geworden ist, oder auch an Fälle, in denen das Prozeß-Verfahren gegen einen Kriegsteilnehmer während des Krieges weitergeführt und zum Urteil gelangt ist, weil die Unterbrechung offenbar unbillig gewesen wäre (vgl. oben). Die Grundzüge der Regelung (§ 5 des Gesetzes vom 4. August 1914) sind: Die Pfändung bei beweglichen Sachen, die Zwangsverwaltung und die Eintragung einer Zwangshypothek bei Grundstücken ist zulässig. Auch die Einleitung der Zwangsversteigerung (Eintragung des Versteigerungsvermerks, Beschlagnahme usw.) ist zulässig. Unzulässig ist aber die Durchführung der Zwangsvollstreckung, die „Versteigerung und die anderweite Verwertung", wie das Gesetz sagt. Der leitende Gesichtspunkt ist also der: Hat der Gläubiger ein vollstreckbares Urteil gegen den Kriegsteilnehmer erwirkt, so sollen dem Gläubiger die vorbereitenden Vollstreckungsmaßregeln gestattet sein und ihm so eine dingliche Sicherung geboten werden. Um den Kriegsteilnehmer aber zu schützen, soll die völlige Durchführung der Vollstreckung, die zu dem Verluste der betreffenden Vermögensstücke führen würde, nicht statthaft sein. Schlechthin zulässig ist jedoch die Ablieferung von gepfändetem Geld an den Gläubiger. Ferner ist eine Anordnung der Vollstreckungsbehörde dahin zulässig, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder auch zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde; man denke z. B. an die Pfändung von Kartoffeln, von Schweinen, von Pferden u. dgl.

Besonders zu beachten ist, daß auch „öffentlichrechtliche Geldforderungen" den erwähnten Vollstreckungs-Beschränkungen unterliegen. Auch wegen der Steuern und sonstiger Staats- und Gemeindeabgaben darf also gegen Kriegsteilnehmer die Vollstreckung nur in dem geschilderten, eingeschränkten Maßstabe erfolgen.

Auch das Vermögen der Frau und der Kinder des Kriegsteilnehmers unterliegt denselben Vollstreckungs-Beschränkungen, wie das Vermögen des Kriegsteilnehmers selbst — jedoch nur, soweit dem Kriegsteilnehmer an diesem Vermögen Rechte als Ehemann kraft ehelichen Güterrechts oder als Vater kraft elterlicher Gewalt zustehen. Schlechthin zulässig ist danach die Zwangsvollstreckung in das „Vorbehaltsgut" der Frau und das sogenannte „freie" (von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossene) Kindesvermögen. Dagegen ist das sonstige Kindesvermögen und das „eingebrachte Gut" der Frau der Beschränkung unterworfen.

Weitere Vergünstigungen.

Durch verschiedene Verordnungen, die dann ihre Zusammenfassung in der Verordnung vom 20. Mai 1915 gefunden haben, sind für alle Schuldner — nicht nur für Kriegsteilnehmer — verschiedene Vergünstigungen eingeführt worden. Davon kann natürlich auch der Kriegsteilnehmer Nutzen ziehen, z. B. wenn der Prozeß gegen ihn Fortgang nimmt, weil sonst „offenbare Unbilligkeit" vorliegen würde.

1. In allen Prozessen kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist bis zu 3 Monaten bestimmen, wenn die Lage des Beklagten dies rechtfertigt und dem Kläger nicht ein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst.

Für das Kapital (nicht die Zinsen) von Hypotheken und Grundschulden kann die Zahlungsfrist bis auf 6 Monate bewilligt werden.

Die Zinsen laufen in allen Fällen der Fristgewährung weiter.

2. Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für längstens 3 Monate einstellen. War jedoch schon im Urteil eine Zahlungsfrist bewilligt, so ist die Einstellung durch das Vollstreckungsgericht unstatthaft.

Bei dem Kapital von Hypotheken und Grundschulden kann die Erstreckung der Frist bis zu 6 Monaten erfolgen. Auch darf die Frist mehrfach bewilligt werden, und zwar selbst dann, wenn schon im Urteil eine Zahlungsfrist gegeben war.

3. Unbeschadet der Befugnis, eine Zahlungsfrist zu bewilligen, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung der Zinsen usw.), „als nicht eingetreten gelten." Das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach fruchtlosem Ablaufe einer Frist bis zu 3 Monaten, eintreten.

Wenn z. B. der Mieter mit dem Mietzins im Rückstande ist und der Vermieter auf Grund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen auf den Mietzins und auf Räumung klagt, so kann das Gericht etwa anordnen, daß die Räumungspflicht als nicht eingetreten gilt, dann darf also der Mieter zunächst wohnen bleiben. Wiederholt sich der Nichtzahlungsfall, so kann natürlich der Vermieter von neuem auf Zahlung und Räumung klagen, und das Gericht wird das zweitemal schon schwerer sich zu einer weiteren Nachsicht gegenüber dem Schuldner entschließen.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besetzung von Försterstellen während des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III 35/1916
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2902.

Berlin W 9, 22. Mai 1916.

Bei der langen Dauer des Krieges läßt sich die Bestimmung unter Nr. 2 der allgemeinen Verfügung vom 22. Februar v. Js. — III. 12 425 —, wonach für jeden Kriegsdienste leistenden Förster o. R., der zur Verleihung einer Stelle mit Revier an der Reihe ist, eine solche freigehalten werden soll, nicht mehr aufrecht erhalten, da andernfalls das Aufrücken der Forstversorgungsberechtigten in Försterstellen o. R. völlig ins Stocken gerät. Ich habe mich daher schon veranlaßt gesehen, in einzelnen Fällen Abweichungen zu genehmigen und bestimme nunmehr allgemein, daß bis auf weiteres nur für je **zwei** zur Fahne einberufene Förster o. R. **eine** Stelle mit Revier freizuhalten ist, wobei Forstschreiber außer Betracht bleiben. Das hierdurch in erweitertem Maße vorgeschriebene Vorgreifen auf jüngere Beamte bei der erstmaligen Verleihung einer Stelle mit Revier hat sich aber nur auf Förster o. R. und nicht auf Forstversorgungsberechtigte zu erstrecken. Bevor hiernach Förster o. R. übergangen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht von der Militärverwaltung ihre Beurlaubung zwecks Übernahme einer Stelle erzielt werden kann, was von vornherein nur für die in der Front stehenden ausgeschlossen erscheint. Daß die übergangenen Förster o. R. im übrigen keinerlei Nachteile erleiden, ist selbstverständlich und in dem oben angezogenen Erlasse bereits betont.

Auch sonst werden sich notwendige Personalverschiebungen vielfach in der Zeit militärischer Beurlaubungen ermöglichen lassen. Dies ist besonders für die vor Kriegsbeginn bereits verfügten, bisher aber noch nicht ausgeführten Personalverschiebungen anzustreben.

Um übersehen zu können, ob nicht für einzelne Bezirke noch weitere Anordnungen nötig sind, damit nicht übermäßig viele Stellen freigehalten werden, beauftrage ich die Königliche Regierung, bis zum 15. August d. Js. die in zwei Stück hier beigefügte Übersicht*) ausgefüllt mir vorzulegen. Nötigenfalls ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Allgemeine Verfügung Nr. III 37 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4017.

Berlin W 9, 26. Mai 1916.

Die Königlichen Regierungen werden im Anschluß an meinen Erlaß Nr. III. 21 für 1916 vom 5. April 1916 — III 2552 — ermächtigt, den Königlichen Forstbeamten die Hergabe ihres Gespannes gegen Entgelt für Fuhren aller Art, die im forstfiskalischen Betriebe zu leisten sind, ausnahmsweise für die Dauer des Krieges zu gestatten, da jetzt fremdes Fuhrwerk dazu oft gar nicht oder doch nur zu einem übermäßig hohen Preise gedungen werden kann.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Forsturlaub während des Krieges für Oberjäger des Friedensstandes der Klasse A und allgemeine militärische Beurlaubung zeitweise kriegsverwendungsunfähiger Förster und Försteranwärter.

Allgemeine Verfügung Nr. III 39/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. III 4048.

Berlin W 9, 29. Mai 1916.

Die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie beabsichtigt, auch während des Krieges Beurlaubungen von Oberjägern des Friedensstandes der Klasse A auf Grund des § 19,[1] der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905 eintreten zu lassen, wenn es sich um im Militärdienst abkömmliche, nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähige Personen handelt, die vor sechs Monaten nicht wieder kriegsverwendungsfähig werden, und wenn der Staatsforstverwaltung durch diesen Urlaub ein besonderer Vorteil erwächst.

Vorschläge können der Inspektion von den Jäger- (Schützen-) Ersatzbataillonen jederzeit unter Beifügung von Kriegsstammrollen-Auszügen und kurzen militärischen Äußerungen eingereicht werden. Aus der militärischen Äußerung muß zu ersehen sein, welches Leiden der Oberjäger hat, daß das bestehende Leiden durch den Forsturlaub voraussichtlich nicht verschlimmert wird, und wann die Wiederherstellung der Kriegsverwendungsfähigkeit zu erwarten steht.

Nach Eingang der Entscheidungen auf eingereichte Vorschläge haben die Bataillone die Ziffern 6 bis 11 der Nr. 9 (Seite 6) der Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Jäger und Schützen vom 1. April 1906 zu beachten.

Wie aus § 19,[1] der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905 ersichtlich ist, erfolgt der sechsmonatige Forsturlaub unter Belassung der Militärgebührnisse. Die zum Offizier beförderten Angehörigen der Klasse A kommen für Forsturlaub nicht in Frage. Handelt es sich um Offizierstellvertreter, so haben diese für die Dauer des Forsturlaubs in den Mannschaftsstand zurückzutreten. Alle vorzuschlagenden Oberjäger müssen dem Friedensstande angehören, mindestens sieben Jahre aktiv dienen und Forsturlaub noch nicht gehabt haben.

Die Inspektion teilt mir die Namen der Forsturlauber mit. Ich werde dann die Überweisung an diejenigen Regierungen veranlassen, von denen ich weiß, daß sie Bedarf an Forstschutzkräften haben. Auf eine große Zahl von Forsturlaubern kann indessen nach eingezogenen Erkundigungen nicht gerechnet werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Forsturlauber, deren Bezüge im übrigen geregelt sind, auch Dienstkleidungszuschüsse erhalten, wenn sie die Walduniform tragen. Nach Beendigung des Forst-

Hosted by Google

urlaubs sind ihre Zivilbezüge aber nicht weiter zu entrichten.

Zum Schluß weise ich darauf hin, daß der Forsturlaub mit der allgemeinen militärischen Beurlaubung zeitweise kriegsverwendungsunfähiger Förster und Försteranwärter nichts zu tun hat. Für die Besoldung der letzteren sind nach wie vor die allgemeinen Verfügungen vom 17. September und 13. November 1915 — III. 6683 und 7775 — maßgebend. Soweit diese Beamten während des Heeresdienstes Anspruch auf Fortzahlung des Zivildiensteinkommens haben, müssen ihnen diese Bezüge ausnahmslos auch während der militärischen Beurlaubung gezahlt werden. Beispielsweise müssen sie Betriebsregelungszulagen, die ihnen während ihrer Anwesenheit beim Truppenteil gezahlt sind, auch dann weiter erhalten, wenn sie während des militärischen Urlaubs nicht mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt werden.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Belassung kriegsbeschädigter Jäger der Klasse A und kriegsbeschädigter gelernter Jäger in der Försterlaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 38/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 4108.

Berlin W 9, 27. Mai 1916.

Zu der allgemeinen Verfügung vom 1. Mai d. Js. — III. 3064 II M. f. L., 4680 II/3. 16. C. 3. K. M. — hat die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie an die Jäger- (Schützen-) Ersatzbataillone folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die ich der Königlichen Regierung zur Kenntnis zugehen lasse.

Zu 1. Die militärärztliche Untersuchung hat der Truppenteil anzuordnen, von dem der Anwärter entlassen wird. Sie hat erst stattzufinden, nachdem über die Versorgungsansprüche entschieden ist. Bei bereits entlassenen Anwärtern ist das militärärztliche Urteil nachträglich abzugeben. Erforderlichenfalls hat eine neue Untersuchung durch den Bataillonsarzt oder durch Vermittlung des Bezirkskommandos stattzufinden. In jedem militärärztlichen Zeugnisse ist ein klares Schlußurteil über den Befund abzugeben.

Das militärärztliche Zeugnis, unter Beifügung einer Abschrift der Rentenliste, ist vom Truppenteil in doppelter Ausfertigung mit kurzem Anschreiben der Inspektion vorzulegen. Aus dem Anschreiben muß hervorgehen, bei welcher Regierung sich der Anwärter zur Notierung melden wird. Die Inspektion wird alsdann eine Ausfertigung des militärärztlichen Zeugnisses und der Rentenliste der Regierung weitergeben, bei der sich der Anwärter notieren läßt. Die zweiten Ausfertigungen der Schriftstücke verbleiben bei der Inspektion.

Wird der Anwärter von einem andern Truppenteil entlassen als dem, dem er von der Inspektion als vorschriftsmäßig gelernter Jäger überwiesen wurde, dann benachrichtigt die Inspektion den zuständigen Truppenteil zwecks Aufnahme eines Vermerks im Stammbuch.

Zu 2, 3 und 4. Die zur Entlassung kommenden Anwärter sind bei ihrem Ausscheiden durch den Truppenteil zu belehren.

Zu 4b. Mit der Entlassung scheiden die kriegsbeschädigten gelernten Jäger aus der Kontrolle der Jägerkompagnie aus.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Hundertjähriges Bestehen der Forstakademie Tharandt.** Die älteste der deutschen Forstakademien, Tharandt, kann am Sonnabend, dem 17. Juni, auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Für diesen Gedenktag waren bereits vor mehreren Jahren größere Veranstaltungen geplant, die durch die kriegerischen Ereignisse nun verschoben sind. Hoffentlich ermöglicht ein siegreich beendeter Krieg bald eine nachträgliche würdige und freudige Feier. Wir hatten die Absicht, zu dem Gedenktag einen Begrüßungsartikel zu veröffentlichen, dessen Erscheinen aber leider auch durch die kriegerischen Erschwernisse nicht möglich geworden ist. Hoffentlich ist es uns aber doch vergönnt, das segensreiche Wirken bedeutender Männer an der altberühmten forstlichen Bildungsstätte in absehbarer Zeit zu schildern. Unser ergebenster und herzlichster Glückwunsch zu dem seltenen Jubiläumstage, begleitet von der Hoffnung für weiter gedeihliches Wirken zu Nutz und Frommen des deutschen Waldes, ergeht schon heute nach Tharandt.

— **Teuerungszulage für die preußischen Staatsbeamten für fiskalische Angestellte und Arbeiter.** Der Staatshaushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses beschäftigte sich mit einem Antrag aller Parteien auf Heraufsetzung der für die Bewilligung von Kriegsbeihilfen für Kinder von Beamten festgesetzten Gehaltsgrenze von 2100 ℳ auf 3000 ℳ, auf entsprechende Erhöhung der Unterstützungsgrenze für Angestellte und Arbeiter, sowie auf Gewährung von Kriegszulagen für Beamte mit Gehalt bis 2400 ℳ und für Angestellte und Arbeiter bis 2700 ℳ, endlich auf eine entsprechende Fürsorge für die Volksschullehrer. Die Staatsregierung erklärte ihre Zustimmung. Die Durchführung des Antrags würde nach ihrem Voranschlage etwa 45 Millionen kosten. Unterstaatssekretär Michaelis erklärte sich gegen die Gewährung von Kriegsbeihilfen für unverheiratete Beamte und für Beamte mit einem Gehalt von mehr als 2400 ℳ. Die Neuregelung solle am 1. Juli in Kraft treten. Verhandlungen über ein gleichmäßiges Vorgehen im Reiche stehen vor dem Abschluß.

— **Rückerstattung von Beiträgen der Angestelltenversicherung.** Nach einer Verordnung

Hosted by Google

des Bundesrats vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 425) wird jetzt den Angehörigen der Angestelltenversicherung, die im gegenwärtigen Kriege durch Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste dauernd berufsunfähig geworden sind oder werden, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten Pflichtbeiträge zurückerstattet. Bei freiwilliger Versicherung werden unter den gleichen Voraussetzungen drei Viertel der eingezahlten Beiträge erstattet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird; diese Frist beginnt jedoch nicht vor Schluß des Kalenderjahrs, in dem der Krieg beendet wird. Die Entscheidungen der obersten Militärbehörde darüber, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt zu betrachten ist, sind für die Instanzen der Angestelltenversicherung bindend. Die Verordnung hat von Beginn des Krieges ab rückwirkende Kraft. — Die Rückerstattung liegt im Interesse der Versicherten, wenn mit dauernder Berufsunfähigkeit zu rechnen ist. Die Stellung des Antrags empfiehlt sich dagegen nicht, wenn der spätere Wiedereintritt der Berufsfähigkeit und der Versicherungspflicht wahrscheinlich ist, denn mit der Rückerstattung erlischt natürlich die bisher erworbene Anwartschaft. Hg.

— **Ausbildung und Verwendung der Königlich Preußischen Forsthilfsaufseher (Forstaufseher und Hilfsjäger) zu Hilfsarbeitern bei den Betriebsregelungsarbeiten.***) In letzter Zeit sind mehrfach Anfragen an uns gerichtet worden, welche Schritte zu unternehmen sind, um sich im Forstvermessungsdienst ausbilden zu lassen, in welcher Weise die Ausbildung selbst erfolgt, welche Bücher empfehlenswert sind und wie die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse liegen. Um unseren Lesern weitere Anfragen zu ersparen, wollen wir im folgenden Auskunft über diesen Gegenstand erteilen, soweit wir darüber unterrichtet sind.

Gemäß Schlußsatz des § 17 der Vorschriften für die Jägerprüfung vom 19. Mai 1906 wird von dem Prüfungsausschuß in dem Prüfungsverzeichnisse jeder Forstlehrlingsschule nach Anhören des Schulleiters bei denjenigen Prüflingen, welche für die Forstvermessung und Forsteinrichtung besondere Fähigkeiten und Neigung bekunden, ein entsprechender Vermerk gemacht.

Hiernach sind also die jüngeren Forsthilfsaufseher, welche gegebenenfalls zur Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Betriebsregelungsarbeiten in Frage kommen würden, bei den betreffenden Königlichen Regierungen bekannt, die ihrerseits nach freiem Ermessen über diese Beamten verfügen. — Von den älteren Forsthilfsaufsehern, die also eine Forstlehrlingsschule früher nicht besucht haben, werden die in gleicher Weise Veranlagten ebenfalls von den Königlichen Regierungen durch Vermittelung der Revierverwalter festgestellt und gegebenenfalls verwendet.

*) Veranlaßt durch dauernde Anfragen aus dem Leserkreise.

Die Betriebsregelungsarbeiten werden von dem Revierverwalter persönlich geleitet, welcher auch die Arbeiten des Forsthilfsaufsehers überwacht und ihn nötigenfalls unterweist. — Zur Ausführung dieser Arbeiten ist es erforderlich, daß der Hilfsarbeiter Geschick und Übung bei den Holzmassen-Aufnahmen und -Berechnungen, beim Abstecken von Einteilungs-, Abteilungs- und Wegelinien, bei einfacheren Vermessungen, Kartierungen und Flächenberechnungen, Schreib- und Rechenarbeiten, im Aufstellen von Nachweisungen für das Betriebswerk und im Kartenzeichnen hat, und daß er daher mit dem Gebrauch des Theodoliten, der Bussole, des Bose'schen Gefällmessers, des Winkelspiegels oder -prismas, des Stahlmeßbandes, des Polarplanimeters und der gebräuchlichsten Zeichengeräte (Zirkel, Maßstab, Ziehfeder und Kopiernadel) vertraut sein muß. Auf gute Karten- und Rundschrift wird Wert gelegt, gründliches Studium der Betriebsregelungs-Anweisung vom 17. März 1912 ist erforderlich. Empfehlenswerte Bücher sind: „Vermessungskunde" von Professor Baule und „Wegebaukunde" von Dr. H. Stötzer oder „Niedere Geodäsie" von Baur und „Forstliche Einteilung und Wegenetzlegung" von O. Kaiser.

Die Hilfsarbeiter bei den Betriebsregelungen erhalten neben den ihnen zustehenden Tagegeldern bzw. monatlichen Vergütungen, eine monatliche Zulage von 30 *M.*, soweit der Gesamtbetrag nicht 1550 M. jährlich übersteigt. — Einige Forsthilfsaufseher werden auch als Hilfsarbeiter im Königl. Forsteinrichtungsbureau vorübergehend beschäftigt. Dieselben können bei Bedarf den Königlichen Regierungen überwiesen werden. Diese Hilfsarbeiter erhalten im Forsteinrichtungsbureau 3,50 *M* Tagegelder, ansteigend nach Jahresfrist um 0,50 *M* bis zum Höchstsatze von 6 *M*.

Forstwirtschaft.

— **Buchmast 1915.** Die Zentralstelle für Ansammlung von Bucheln wird enttäuscht gewesen sein, daß trotz der Berichte über eine gute Sprengmast so wenig Früchte zur Ölpressung eingegangen sind. Der Hauptgrund hierfür lag zunächst darin, daß bestimmt war, alle gesammelten Bucheckern abzuliefern. Wenn auch ein guter Verdinglohn in Aussicht gestellt war, so stieß sich doch die für das Sammeln in Frage kommende Bevölkerung an dieser Bestimmung, weil sie annahm, daß ihr dadurch die Möglichkeit entzogen sei, in den Besitz von Buchöl zu gelangen. Trotzdem hätte sich die Bevölkerung nach beendeter Kartoffelernte doch noch mit der Sammlung befaßt, wenn sich die Herbsternte wegen Mangels an Hilfskräften nicht zu lange hinausgezogen hätte. Noch während dieser Arbeit trat plötzlich Schneefall ein, dadurch war die Buchelnernte zur Unmöglichkeit geworden; wohl hatten Schulkinder aus einigen Ortschaften in tieferen Gebirgslagen eine Kleinigkeit gesammelt, aber die fortwährenden Niederschläge ließen eine ausgiebige Nutzung nicht zu. Vielfach war die Ansicht vertreten, daß die in Aussicht stehende Buchmast doch nicht den erwünschten Erfolg zeitigen würde; gewiß, nicht jeder Stamm trug Früchte, bei günstiger Witterung aber wäre die

Hosted by Google

Ernte doch eine zufriedenstellende gewesen. Die nicht zum Wohle des Vaterlandes ausgenutzte Buchmast kam nun der Tierwelt zugute, auch der älteste Forstmann weiß sich nicht zu entsinnen, jemals in seinem Leben Schwärme von Tausenden Ringeltauben und Bergfinken in seinen Buchenbeständen gesehen zu haben. Eine von mir geschossene Ringeltaube hatte 21 Bucheckern im Kropfe, hieraus läßt sich ermessen, welche Mengen aufgenommen wurden. Ohne den verehrten Lesern den Mund wässerig zu machen, will ich nur erwähnen, in welch ausgezeichneter Verfassung die Wildschweine waren. Wer in dieser fleischarmen Zeit das Vergnügen hatte, einen Wildschweinbraten auf seinem Tische zu haben, muß zugeben, daß er nichts Besseres je genossen hat. So ist also die Buchmast nicht ohne Bedeutung für die Volksernährung geblieben, und wer die Buchenaltbestände jetzt durchwandert, wird sich bei dem Anblick der aufgehenden Bucheln, deren mitunter 50 bis 60 auf 1 qm stehen, sagen müssen, daß die Mast doch besser war, als man ursprünglich annahm. Der Forstmann aber freut sich, daß in seinen Samen- und Lichtschlägen die vorhandenen Lücken ausgefüllt werden. So können wir also im großen ganzen mit der Mast zufrieden sein, allem Anschein nach sehen wir in diesem Jahre einer ähnlichen guten Ernte entgegen. Hoffentlich sind die Witterungsverhältnisse günstiger, um die Mast für die Volksernährung ausnutzen zu können.

Vaake, den 20. Mai 1916.

Königl. Hegemeister Stecher.

— **Hieb der Niederwalderlen.** In Ergänzung der von uns unter vorstehender Überschrift in Nr. 21 auf Seite 366 erteilten Auskunft teilt uns Revierförster Holtz, Halberstadt, folgendes mit: Die Anfrage des Försters D. in B. lautet, ob Erlen nach dem Sägeschnitt ebenso gut ausschlagen, wie nach dem Axthieb. Nach meinen Erfahrungen ist die Ausschlagsfähigkeit dieselbe. Wenn der Axthieb den Stockausschlag beförderte, so müßten doch besonders die stärkeren Bäume gehauen und nicht gesägt werden, da im zunehmenden Alter die Ausschlagsfähigkeit der Waldbäume nachläßt. Die wissenschaftliche Erklärung der Ausschläge am Stamm, Abhieb und Wurzelstock werden dem Fragesteller als Forstmann ebenso bekannt sein, wie die Voraussetzung, daß die Hiebs- oder Sägefläche möglichst tief, bei der Erle jedoch stets über dem Wasserspiegel liegen muß. Das ist aus jedem Lehrbuch zu ersehen. Ich war zehn Jahre lang als Stadtförster in einem Bruchrevier am Stettiner Haff beschäftigt und hatte mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie der Fragesteller. Trotz größter Sorgfalt und guter Aufsicht erreichten dortige Holzhauer, da zu wenig geübt und schlechte Handwerkszeuge im Gebrauch waren, keinen glatten Hieb. Darauf ließ ich den ganzen Erlenschlag mittels der Säge fällen. Üppiger Stockausschlag folgte ebenso gut wie bei den früher gehauenen Stämmen. Mit den vorzüglichen scharfen Sägen mit dünnem Blatt, die heute überall erhältlich sind, ist eine sehr glatte Schnittfläche zu erzielen, so daß sich auf den Stöcken ebenso wenig Wasser sammeln kann, wie auf mit der Axt gehauenen Stämmen. In vielen Gegenden wird man vergeblich nach Holzhauern suchen, die einen vorschriftsmäßig glatten Hieb, d. h. links und rechts hauen können. In einem mir bekannten, sehr wertvollen Eschen- und Erlenrevier (Niederwald) werden seit langen Jahren sämtliche Schläge fast nur mittels Säge gefällt, weil nur ungeübte Gelegenheitsarbeiter bei den Holzfällungen verwendet werden können. Der schöne Nachwuchs zeigt, daß die Ausschlagsfähigkeit durch den Sägeschnitt nicht leidet und keinerlei Nachteile für die Stöcke damit verbunden sind.

— **Zur Harznutzung.** (Zugleich Antwort auf unsere Anfrage an den Leserkreis in Nr. 24 S. 415.) Aus mehrfachen Anfragen sowie nach eigener Wahrnehmung ist zu schließen, daß die in ziemlich großem Umfange eingeleitete Harznutzung, namentlich bei später Ausführung der Vorarbeiten (Ende April), bis jetzt noch nicht den erwarteten Erfolg liefert. Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin führt diese Erscheinung teils auf den späten Beginn der Vorarbeiten zurück, teils auch auf das wenig günstige Wetter des Mai, welcher mit Ausnahme der ersten Tage in Norddeutschland vorwiegend kühl und naß war. In Chorin, wo bereits im Februar und März mit den Arbeiten begonnen wurde, sind bereits leidlich befriedigende Erträge erzielt worden. Forstmeister Dr. Kienitz empfiehlt, mit dem vorschriftsmäßigen Plätzen fortzufahren, worauf dann der Erfolg nicht ausbleiben wird. Nach den Untersuchungen des Forstmeisters Stöger gewinnt man wenigstens bei der Schwarzkiefer das meiste Harz in den Monaten Juni und Juli. Die Prozentsätze für die einzelnen Monate sind nach Stoger im ersten Jahre der Harzung im

Mai	14 %
Juni	27 %
Juli	21 %
August . . .	19 %
September . .	10 %

Außerdem spielt auch die Witterung noch eine wesentliche Rolle für diese Verteilung.

— **Regelung der Versorgung mit Gruben- und Zellulose-Holz.** Die fortwährend steigende Nachfrage nach diesen Sortimenten hat das Bedürfnis einer geordneten Bewirtschaftung und gleichmäßigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Holzmengen hervortreten lassen. Für Grubenholz sind bereits im Anschluß an die vorhandenen beiden großen Kohlenreviere zwei Holzbeschaffungsstellen eingerichtet worden. Jene für Oberschlesien wird sich beim oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein in Kattowitz, die Holzbeschaffungsstelle West, die rheinisch-westfälischen Kohlenreviere umfassend, wird sich beim gleichen Vereine in Essen befinden. Seitens des Oberkommandos Ost und des Generalgouvernements Warschau werden diesen beiden Organen je nach der geographischen Lage der Verteilungsstellen die vorhandenen Hölzer zugeführt werden. Die Besprechungen wegen des Vertriebes der zur Verfügung stehenden Zellulosehölzer werden in nächster Zeit ebenfalls zu einem günstigen Abschluß kommen. S.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 87. **Verleihung militärischer Dienstauszeichnungen während des Krieges.** Kann das nach der Order vom 16. August 1914 auch von Mannschaften zu beanspruchende Offizier-Verdienstkreuz von den Beamten, welche eine 25jährige Dienstzeit hinter sich haben, getragen werden, oder muß es erst verliehen sein?

W., Vizefeldwebel.

Antwort: Die Dienstauszeichnungskreuze dürfen erst getragen werden, wenn sie verliehen sind. Während des Krieges findet aber keine Verleihung statt. Vergleiche Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. August 1915 (Jahrgang 1915 Nr. 36 S. 768 unserer Zeitung).

Anfrage Nr. 88. **Befugnisse einer städtischen Forstdeputation.** Einige Mitglieder der hiesigen Forstdeputation glauben sich berechtigt, im technischen Betriebe Anordnungen zu treffen, auch bestimmen zu können, welche Bäume geschlagen werden müssen und mit welchen Pflanzen eine Kulturfläche angepflanzt werden muß. Ein Mitglied hat auf eigene Hand eine Bodenuntersuchung vorgenommen und begutachtet, daß dort nicht „Fichten" (wie geschehen), sondern „Birken" gepflanzt werden müßten. Ich bemerke, daß die Hauungs- und Kulturpläne zur Prüfung an die Regierung eingereicht werden und der zuständige Forstrat alljährlich zur Bereisung hierher kommt. Wie weit gehen nun die Befugnisse der Forstdeputation? Stadtförster J. in B.

Antwort: Nach § 59 der Städteordnung für die östlichen Provinzen können zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen bestellt werden. Hierher gehören auch die sogenannten Forstdeputationen. Ihre Tätigkeit wird begrenzt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1876, welches die den Gemeindeforsten gegenüber bestehende Staatsaufsicht regelt. Der Bewirtschaftung des Waldes hat der Betriebsplan zu dienen. Sind jährliche Hauungs- und Kulturpläne aufgestellt und genehmigt, so sind diese Pläne durchzuführen. Die Forstdeputation hat keinerlei Änderungen vorzunehmen, und wenn solche beabsichtigt sind, so hat der für den Betrieb verantwortliche Forstbeamte dem Regierungspräsidenten zu berichten, um dessen Entscheidung einzuholen. Die Deputation hat zwar beratende, aber keine entscheidende Stimme.

Anfrage Nr. 89. **Anspruch auf Leutnantsgehalt und Mobilmachungsgeld.** Welches Gehalt steht mir zu, der ich am 2. September 1915 im Felde zum Feldwebelleutnant befördert, aber auch am selben Tage verwundet wurde? Am 4. September kam ich in Lazarettbehandlung auf russischem, am 5. September auf deutschem Boden. Habe ich Anspruch auf mobiles Gehalt für September, wenn ja, dann auch wohl Anspruch auf mobiles Einkleidungsgeld?

S., Kgl. Forstaufseher u. Feldw.-Leutnant.

Antwort: Aus Anlaß der Beförderung vom 2. 9. war das mobile Leutnantsgehalt (310 ℳ) für den ganzen Monat September fällig. Daran änderte auch die Verwundung und die Lazarettbehandlung nichts. Vom 1. Oktober 1915 ab erhalten Sie nur die für immobile Formationen vorgesehene Kriegsbesoldung und zwar monatlich 280 ℳ (Armee-Verordnungsblatt 1915 Seite 397 und 1916 Nr. 8 Seite 6). Das Mobilmachungsgeld steht Ihnen infolge der Beförderung zu.

Anfrage Nr. 90. **Haftung für gestohlene fremde Gelder.** Bei einem kürzlich in meiner Wohnung erfolgten nächtlichen Einbruche wurden neben anderen Gegenständen auch der Bestand der Kriegervereinskasse, deren Kassierer ich bin, und Jagdgelder meines Vorgesetzten gestohlen. Bin ich verpflichtet, die mir gestohlenen fremden Gelder zu ersetzen? Forstwart K. in W.

Antwort: Da Sie an dem Abhandenkommen der anvertrauten Gelder wohl kaum ein Verschulden trifft, so brauchen Sie die gestohlenen Beträge auch nicht zu ersetzen. Die diebessichere Verwahrung der Gelder kann man Ihnen nicht zumuten. Sie brauchen in diesem Punkte nicht über diejenige Sorgfalt hinausgehen, die Sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Es genügt, wenn Sie das Geld so aufbewahrt haben, wie es bei einem Manne in Ihren Verhältnissen üblich ist. B.

Bei allen Treibjagden
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.
Für dessen **Kriegsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.
9

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Erdmannen, Oberf. Kurwien (Allenstein), gelangt am 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 7,919 ha Acker, 8,353 ha Wiesen und Weiden, c) 150 Mk. Stellenzulage, d) 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Erdmannen (1,6 km), nächste Bahnstation Kurwien (11 km). Bewerbungsfrist bis 20. Juni d. Js.

Hosted by Google

Försterstelle Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), kommt zum 1. August d. Js. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: 0,0310 ha Garten, 0,4300 ha Acker, 0,9320 ha Wiese, 100 Mk. Stellenzulage, 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 10. Juli d. Js.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Porn, Hegemeister, Lorch, Oberf. Rüdesheim, am 1. Juli d. Js. nach Forsthaus Kammerforst, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), versetzt.

Klaembt, Forstaufseher, Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Kulow, Hegemeister, Olschöwen, Oberf. Heydtwalde, am 1. Juli d. Js. auf die Försterstelle Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Florin, Hegemeister, Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen, am 1. Juli d. Js. auf die Försterstelle Olschöwen, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Aubach, Förster, Wildtränke, Oberf. Schwerin a. W., am 1. Juli 16 nach Antonswald, Oberf. Wronke (Posen), versetzt.

Zum Leutnant wurde befördert:

Oswald, Theo, Kgl. preuß. Forstanwärter, Vizefeldwebel, Feld-Jäger-Batl. Nr. 4.

Gemeinde- und Privatdienst.

Brixius, Gemeindeförster, Diedlich (Coblenz), Feldwebel-Leutnant, Ref.-Jäger-Bail. Nr. 8, ist zum Leutnant befördert.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen:

Waldenmaier, Förster, Langweil; **Seuberf,** Forstassistent, Eltmann.

Königreich Sachsen.

Lommatzsch, Geh. Forstrat, Eibenstock, ist in den Ruhestand versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Abel, Kaiserlicher Revierförster, Habsheim im Oberelsaß, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden 4. Kl. mit der Zahl 50 verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Liegnitz. Sonntag, den 16. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitglieder-Versammlung in Liegnitz, Hotel National. Außer Legung der Jahresrechnung kommen wichtige Fragen zur Beratung.

Winkler, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 25. Juni d. Js., nachmittags 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Organisationsfragen. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. F. A.: Panitz, Schriftführer.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 1. Juli d. Js., mittags 12 Uhr, Sitzung in der Gastwirtschaft Schäfer in Frankenau. Tagesordnung: Kriegsspende, Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet der Vorsitzende.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am Sonnabend, dem 1. Juli, mittags 12½ Uhr, in der Haupt-Wache. Besprechung der Bezirksgruppen-Versammlung, Rechnungs-Prüfung 1915, Einzahlung von Beiträgen usw., Verschiedenes. Besprechung betr. Krankenkosten-Beihilfekasse. Andreas.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 9. Juli, 2 Uhr, im Vereinslokal in Cölbe. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahres-Rechnung; 2. Besprechung betr. Anträge zu den Artikeln in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung", betr. evtl. Neugestaltung der Förster-dienstverhältnisse; 3. Wahl eines Delegierten; 4. Krankenkasse; 5. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung und weil Versammlungen der Bezirksgruppen und des Hauptvereins demnächst in Aussicht stehen, wird allseitiges Erscheinen bestimmt vorausgesetzt. Die in Marburg weilenden Kollegen sind hiermit eingeladen. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 25. Juni, Nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Tusti in Hönebach. Schroener.

Trier. Am Freitag, dem 30. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Domstein" zu Trier. Es stehen wichtige Angelegenheiten zur Besprechung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Försterprüfungen.

Mehrfachen Anträgen aus Mitgliederkreisen entsprechend, hat der Verein in diesem Jahre zwei Försterprüfungen veranstaltet, eine im Osten, die andere im Westen. Die Prüfung im Westen hat in den Tagen vom 5. bis 7. d. Mts. unter Leitung des Forstmeisters Schreiber in Gersfeld (Rhön) stattgefunden. Dieser Prüfung haben sich fünf Prüflinge unterzogen, von denen drei die Prüfung bestanden haben.

An der Prüfung nahmen als Vertreter der Landwirtschaftskammer teil für die Provinz.

Hosted by Google

Westfalen Oberförster Joly-Natteforth, für die Rheinprovinz Oberförster Ludwig-Bonn.

Die Prüfung im Osten wird unter Leitung des Oberförsters Metzner-Madlitz in den Tagen vom 19. bis 22. Juni d. Js. in Templin Um. stattfinden.

Eberswalde, den 8. Juni 1916.

Der Vorsitzende.
J. A.: Dr. Schwappach.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4472. **Baron**, Viktor, Herzogl. Ratiborscher Hilfsjäger, Zembowitz, Kr. Rosenberg (O.-S.). VI.
4473. **Bendig**, Erich, Hilfsjäger, Ostrosnitza b. Neudeck (O.-S.) VI.
4474. **Berge**, Hans, Hilfsjäger, Angern, Bez. Magdeburg. XVI.
4475. **Bergemann**, Martin, Forstgehilfe, p. Adr. Förster Reinemann, Berka a. Hainichen b. Eisenach. XIII.
4476. **Bindewald**, Karl, Hilfsjäger, Weißenbach b Rupboden in Unterfranken. XIII.
4477. **Boggasch**, Alfred, Hilfsjäger, Standesherrschaft Muskau (O.-L) VIII.
4478. **Borkenhagen**, Emil, Forstaufseher, (Forstlehrlingsschule) Templin (Um.). IX.
4479. **Falk**, Heinrich, Hilfsjäger, Trebus b. Hähnichen (O.-L.). VIII.
4480. **Helms**, Georg Hilfsjäger, Neuhaus b. Greiffenberg (Um.). IX.
4481. **Kaul**, Erich, Hilfsjäger, Meisdorf a. Harz. XVI.
4482. **Kreisel**, Alfred, Hilfsjäger, Standesherrschaft Muskau (O.-L.). VIII.
4483. **Kruse**, Berthold, Hilfsjäger, Posen O 1, Ritterstraße 40. V.
4484. **Kuhnert**, Martin, Hilfsjäger, Standesherrschaft Muskau (O.-L.). VIII.
4485. **Land**, Alfred, Hilfsjäger, Forstamt Guttentag (O.-S.). VI.
4486. **Laugisch**, Georg, Hilfsjäger, Oberförsterei Waldhof bei Wieschowa (O.-S.). VI.
4487. **Lehfeld**, Otto, Hilfsjäger, Oberförsterei Schlodien (Ostpr.). I.
4488. **Mede**, Willy, Hilfsjäger, Oberförsterei Madlitz b. Briesen (Mark). IX.
4489. **Melms**, Wilhelm, Hilfsjäger, Fürstl. Forstverwaltung Putbus a. R. II.
4490. **Müller**, Woldemar, Hilfsjäger, Frhrl. v. Riedeselsche Rentkammer, Lauterbach (Hessen). XIII.
4491. **Peters**, Alfred, Hilfsjäger, Frhrl. v. Riedeselsche Rentkammer Lauterbach (Hessen). XIII.
4492. **Pohl**, Ernst, Hilfsjäger, Bankau, Kr. Kreuzburg (O.-S.). VI.
4493. **Reichelt**, Kurt, Hilfsjäger, Seitenberg a. Biele, Oberförst West, Grafschaft Glatz. VII.
4494. **Ritter**, Heinrich, Hilfsjäger, Penzlin (Mecklbg.). III
4495. **Rösch**, Rudolf, Forstgehilfe, Hartmannsdorf b. Kirchberg i. Sa. XII.
4496. **Schönowsky**, Viktor, Hilfsjäger, Ratiborhammer (O.-S.). VI
4497. **Schramm**, Bruno, Hilfsjäger, Stadtforstverwaltung Görlitz VIII.
4498 **Stabenow**, Wilhelm, Hilfsjäger, Stadtforstverwaltung Görlitz, Oberförsterei Kohlfurt. VIII
4499. **Trommler**, Oskar, Hilfsjäger, Mochau b. Pombsen, Kr Jauer VIII.
4500. **Wack**, Edgar, Hilfsjäger, Fh. Neuhaus b. Greiffenberg (Um.). IX.
4501. **Werner**, Arthur, Hilfsjäger, Berlin-Friedrichsfelde, Schloß. IX.
4502. **Wiese**, Valentin, Hilfsjäger, Gerswalde (Um.). IX.
4503. **Welz**, Paul, Hilfsjäger, Standesherrschaft Muskau (O.-L.) VIII.
4504. **Bräuer**, Otto, Hilfsjäger, jetzt Jäger im Jägerbatl. 3, Lübben. IX.
4505. **Broll**, Richard, Hilfsjäger, jetzt Jäger im Jägerbatl. 3, Lübben. IX.
4506. **Kantowski**, Fritz, Hilfsjäger, jetzt Jäger im Jägerbatl. 3, Lübben. IX.
4507. **Keinert**, Ernst, Hilfsjäger, jetzt Jäger im Jägerbatl. 3, Lübben. IX.
4508. **Nay**, Hans, Hilfsjäger, jetzt Jäger im Jägerbatl. 3, Lubben. IX.
4509. **Nabes**, Hugo, Hilfsjäger, jetzt Jäger im Jägerbatl. 3, Lubben. IX.
4510. **Pfeil**, Jos., Forstgehilfe, Birresborn, Kr. Prüm. XI.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Siebenundneunzigster Wochenbericht.

31. Mai.

Seekrieg. Großer englischer Zerstörer vor dem Humber durch deutsches Unterseeboot vernichtet. Auch der englische Panzerkreuzer „Eurhalus“ (12 200 Tonnen) ist in der Seeschlacht vor dem Skagerrak in Brand geschossen worden. Die englischen Verluste an Menschenleben werden auf über 7000 geschätzt.

3. Juni.

Flandern. Englische Angriffe bei Ypern abgeschlagen. — Frankreich. Erfolgreiche schwere Kämpfe zwischen Caillettewald und Damloup; über 500 Franzosen gefangen. — Rußland. Im Süden. Beginn neuer Kämpfe am Dnjestr und an der Strypa. — Italien. Schlacht auf den Höhen südlich des Posinatales und im Raume Monte Zengio-Asiago. Vorrücken der Österreicher. Siegesbeute aus diesen Kämpfen: 5600 Gefangene, 3 Geschütze, 11 Maschinengewehre.

4. Juni.

Flandern. Vergebliche englische Rückeroberungsversuche bei Ypern. — Frankreich. Vordringen der Franzosen westlich der Straße Haucourt-Esnes wird vereitelt. Erbittertes Ringen zwischen Caillettewald und Damloup. Französische Angriffe im Chaprite-Walde und auf dem Fumin-Rücken, nahe dem Dorf Vaux, abgeschlagen. Luftkrieg im Monat Mai: Feindliche Verluste 47, deutsche Verluste 16 Flugzeuge. — Rußland. Im Süden. An der ganzen Front zwischen Pruth und Styr-Knie bei Kolki schwere Kämpfe. Heißes Ringen um die österreichischen Stellungen bei Okna. Scheitern russischer Angriffe bei Kozlow, bei Novo Aleksiniec und bei Dubno. — Italien. Eroberung eines starken feindlichen Stützpunktes südlich Posina. Erstürmung des Monte Pannoccio. Mißlingen italienischer Angriffe südlich des Grenzeck.

5. Juni.

England. Der englische Kriegsminister Lord Kitchener ist mit dem Panzerschiff „Hampshire“, das westlich der Orkney-Inseln durch Mine oder Torpedo vernichtet worden ist, umgekommen. — Frankreich. Viermaliges Mißlingen feindlicher Angriffe auf den Fumin-Rücken. — Rußland. Im Süden. Zurücknahme der österreichischen Truppen bei Okna. Mißlingen starker russischer Angriffe bei Jaslowice und bei Trembowla. Erbitterte Kämpfe bei Tarnopol,

Hosted by Google

sowie zwischen Mlynow und Olyka. — Italien. Siegesbeute der Österreicher seit Anfang Juni: 9700 Gefangene, 13 Maschinengewehre und 5 Geschütze.

6. Juni.

Flandern. Das Dorf Hooge und das gesamte Hohengelände südöstlich und östlich von Ypern ist in deutschem Besitz. — Frankreich. Dreimalige feindliche Angriffe gegen die Caurettes-Höhe werden abgeschlagen. Harte Kämpfe zwischen dem Caillette-Walde und Damloup bringen weitere Erfolge. Die Panzerfeste Vaux ist fest in deutschen Händen. 700 unverwundete Gefangene werden eingebracht und eine große Anzahl Geschütze, Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. — Rußland. Im Süden. Die in Wolhynien und an der oberen Putilowka kämpfenden österreichischen Streitkräfte werden in den Raum von Luck zurückgenommen. Russische Angriffe nordwestlich Rosalowka am unteren Styr, bei Berestiany am Korminbach, bei Sapanow an der oberen Strypa, bei Jaslowice, am Dnjestr und an der beßarabischen Grenze werden abgewiesen, ebenso nordwestlich Tarnopol. Im Raume von Okna und Dobronoucz erleiden russische Sturmkolonnen schwere Verluste. — Italien. Südwestlich Asiago setzen die Österreicher ihre Angriffe bei Cesuna fort und nehmen den Busibollo.

7. Juni.

Rußland. Im Nordosten. Russische Kampfanlagen bei Kunawa zerstört. 40 Gefangene, ein Maschinengewehr erbeutet. — Im Süden. Österreichische Truppen erreichen neue Stellungen am Styr. Starke russische Angriffe an der unteren Strypa. — Italien. Erfolgreiche österreichische Angriffe südöstlich Cesana-Gallio. Bosnisch-herzegowinische Infanterieregimenter stürmen den Monte Meletta. — Balkan. Feindliche Flieger belegen Ortschaften am Doiran-See ergebnislos mit Bomben. — Seekrieg. Der Verlust der deutschen Hochseestreitkräfte bei der großen Seeschlacht am 31. Mai und 1. Juni beträgt: 1 Schlachtkreuzer, 1 älteres Linienschiff, 4 kleine Kreuzer und 5 Torpedoboote. Davon neu gemeldet der Schlachtkreuzer „Lützow" und der kleine Kreuzer „Rostock". Auf englischer Seite müssen meiter als verloren gelten, das Großkampfschiff „Prinzeß Royal" und der kleine Kreuzer „Birmingham".

8. Juni.

Frankreich. Feindliche Angriffe rechts der Maas brechen verlustreich zusammen. Ergebnislose französische Gegenangriffe am Gehöft Thiaumont und zwischen Chapitre-Wald und der Feste Vaux. In den Vogesen erfolgreiche Minensprengungen. — Rußland. Im Süden. Luck von den Russen besetzt.

3. Juni — 8. Juni.

Deutsche Unterseebootserfolge. Eine größere Anzahl englischer Handelsdampfer und Segelschiffe wird versenkt; ebenso ein italienischer Handelsdampfer. Ein schwedischer Dampfer wird in einen deutschen Hafen aufgebracht. — Der französische Torpedobootszerstörer „Fantassin" ist gesunken.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjager. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Orlowski**, Hptm. u. Batterieführer (Kgl. preuß. Oberförster). — **Lendle**, Hubert, Ob.-Lt. u. Adjutant (Sohn des verstorb. Oberforsters Lendle, Schussenried). — **Oelkers**, Ob.-Lt. d. R. (Kgl. preuß. Oberförster). — **Waldhausen**, Hans, Ob.-Lt. u. Adjutant (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Roßbander**, Fwlt. (Herzogl. Ratiborscher Forstsekretär, Rauden). — **Bleß**, Siegfried (gel. Jag.), O.-Stv., Gardesch.-Bat. (Sohn des Kgl. Forsters Adolf Bleß, Forsth. Thrusmoor, Kr. Memel). ◆ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Kron**, Fritz, Lt. d. R., 6. Garde-Inf.-Regt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kron, Forsth. Neupfalz bei Stromberg). — **Willimek**, Lt. d. R. (Herzogl. Oberforster, Nordkirchen). — **Bärschmidt**, Ewald, Fwlt., Ref.-Scheinwerferzug 1 (Kgl. Forstaufseher, Oberf. Alt-Sternberg, Konigsberg i. Pr.). — **Brehmer**, Fritz, Fähnrich, Inf.-Regt. 42 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Brehmer, Neuhaus, Stettin). — **Hoppert**, Utff. (Jagdaufseher, Reicholdsgrün). — **Nagel**, Gg., Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent, Saalachtal). ◆ Der Bayerische Militär-Verdienstorden mit Schwertern wurde verliehen an: **Berner**, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Burgwindheim). ◆ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern wurde verliehen an: **Wimmer**, Josef, Fwlt. (Kgl. bayer. Waldwarter, Scheuereck; R. d. E. K.). ◆ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Fey**, Ferd., Utff. (Sohn des Revierförsters Fey, Wolfersberg). ◆ Das Mecklenburgische Kreuz für Auszeichnung im Kriege wurde verliehen an: **Draeger**, Hermann, Utff., Landst.-Bat. Konitz (Großherzogl. Förster, Ballin).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Kaefer**, Walter, Seekadett auf S. M. S. Pommern (Sohn des württ. Oberförsters Kaefer, Schussenried). — **Petry**, Ernst, Ref.-Inf.-Regt. 203 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Ernst Petry, Forsth. Carlshofen a. Weser).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bodenforschung und Forstwirtschaft. (Schluß.) 421. — Der Schutz der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 424. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 427. — Hundertjähriges Bestehen der Forstakademie Tharandt. 428 — Teuerungszulagen für die preußischen Staatsbeamten. 428. Rückerstattung von Beiträgen. 428. — Ausbildung und Verwendung der Königlich Preußischen Forsthilfsaufseher. 429. — Buchmast 1915. 429. — Hieb der Niederwalderben. 430. — Zur Harznutzung. 430. — Regelung der Versorgung mit Gruben- und Zellulose-Holz. 430. — Brief- und Fragekasten. 431. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 431. — Nachrichten des Vereins Koniglich Preußischer Forstbeamten. 432. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 432. — Mitteilungen vom Weltkriege. 433. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 334. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 26. **Neudamm, den 25. Juni 1916.** **31. Band.**

Besetzung der preußischen Försterstellen mit Revier und ohne Revier während des Krieges.

Zu Beginn des Krieges wurden in der preußischen Staatsforstverwaltung alle Versetzungen etatsmäßiger Beamten eingestellt. Es konnten also auch nur diejenigen Förster o. R. eine Stelle mit Revier erhalten, die aus diesem Anlaß ihren bisherigen Amtssitz nicht zu verlassen brauchten. Da solch ein Fall nur äußerst selten ist, war zu befürchten, daß bei längerem Aufrechterhalten dieser Vorschrift die Ernennung der Forstversorgungsberechtigten zu Förstern o. R. sehr ins Stocken geraten würde; denn nunmehr konnten Försterstellen o. R. nur durch Tod frei werden, und die Verluste, die der Krieg brachte, waren glücklicherweise nicht so stark, daß eine Beförderung aller dem Dienstalter nach anstellungsreifen Forstversorgungsberechtigten möglich war. Wie aus dem Förster-Jahrbuch für 1915 hervorgeht, war die Zahl der unbesetzten Stellen mit Revier am Schlusse des ersten Kriegsjahres bereits auf 66 angelaufen. Der Minister sah sich daher schon im Februar 1915 veranlaßt, Versetzungen sowohl wie erstmalige Übertragungen von Stellen mit Revier zuzulassen, soweit nicht anzunehmen war, daß sich dienstältere, bei der Fahne stehende Förster bewerben würden, wenn sie Kenntnis von der Stellenerledigung hätten. Förster o. R., deren Vorderleute Kriegsdienste leisten, durften aber nur dann eine Stelle mit Revier erhalten, wenn für jeden Vordermann eine freigehalten werden konnte. Trotz dieser Maßnahme konnten 160 Forstversorgungsberechtigte des Jahrgangs 1909, die schon im Herbst v. Js. ein anstellungsfähiges Dienstalter hatten, noch nicht befördert werden, wie man aus dem Vergleich der veröffentlichten Ernennungen mit der im Förster-Jahrbuch 1915 abgedruckten Anwärterliste ersehen kann. Um die Anstellungen zu beschleunigen, hat der Minister nunmehr in einem in der vorigen Nummer wiedergegebenen Erlasse*) bestimmt, daß künftig nur für je zwei zur Fahne einberufene Förster o. R. eine Stelle mit Revier frei zu halten ist, und daß sich dieses Freihalten nicht auch auf die besser dotierten Forstschreiber erstreckt, die noch in der Liste der Förster o. R. stehen. Außerdem sollen Verleihungen von Stellen mit Revier auch dann möglich sein, wenn die in Frage kommenden Förster o. R. von der Militärverwaltung zu diesem Zwecke beurlaubt werden. Sollte hierdurch ein genügendes Aufrücken der

*) Erlaß vom 22. Mai 1916, s. S. 427.

Hosted by Google

Forstversorgungsberechtigten noch nicht zu erzielen sein, beabsichtigt der Minister noch weitere Anordnungen zu treffen. Daß von den zum Kriegsdienst einberufenen Forstversorgungsberechtigten nur diejenigen zum Förster o. R. ernannt werden können, die zurzeit aus der Staatskasse Besoldung erhalten, nicht aber diejenigen, die aus dem Staatsforstdienst beurlaubt und vor Ausbruch des Krieges nicht zurückberufen sind, ist ja bekannt. Im übrigen erleiden die Beamten dadurch, daß sie aus Anlaß des Krieges übergangen werden müssen, keinerlei Nachteile.

Über die Nutzung des Wildharzes.

Von Forstmeister **Schulz**-Volpersdorf.

In den Fachzeitschriften wurde zwar schon sehr viel über das Harzen an Kiefern geschrieben, dagegen ist über die Ergebnisse des Harzsammelns an den vom Rotwilde geschälten Fichtenbeständen bisher nur wenig veröffentlicht worden. Nachstehende Zeilen mögen daher dazu beitragen, auch dieser Art der Harzgewinnung weiteres Interesse entgegenzubringen, zumal sie außer dem Hauptzwecke, dem Vaterlande ein dringend notwendiges Rohmaterial zu beschaffen, die Annehmlichkeit mit sich bringt, dem Waldbesitzer einen nicht unerheblichen Reingewinn und den Arbeitern einen hohen Verdienst zu sichern.

Während das frische Kiefernharz, welches nach Anlachen der Stämme gewonnen wird, ein sehr hochwertiges Erzeugnis darstellt, ist allerdings das aus den alten Rotwild-Schälstellen der Fichten geerntete, sogenannte Scharr- oder Wildharz geringwertiger, da es im Laufe der Zeit durch Verflüchtigung seine besten Bestandteile verloren hat; immerhin besitzt es noch eine sehr vielseitige Verwendungsfähigkeit, so daß der dafür angelegte Preis ein sehr befriedigender genannt werden muß.

Da das Sammeln des Wildharzes eine im Tagelohn schwer zu beaufsichtigende Arbeit ist, wird sie besser im Stücklohn vergeben. Um festzustellen, welchen Preis ich den Sammlern für das Kilo Harz zahlen könnte, und ferner um mich zu vergewissern, ob dieses den Anforderungen der Abnahmestelle entspräche, habe ich zunächst eine Probe hiervon dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Oele in Berlin NW 7 eingesandt, mit der Bitte um Begutachtung und Angabe des dafür anzulegenden Preises, worauf mir das Angebot von 46 Mk. für den Doppelzentner frei Wagen auf der mir nächsten Bahnstation zuging. Nun wurde mit dem Harzen begonnen. Um die Leute für die ihnen unbekannte und daher zunächst mit Mißtrauen aufgenommene Arbeit von vornherein zu interessieren, wurde ihnen für ein Kilogramm Harz, abzuliefern auf der zuständigen Försterei, der verhältnismäßig sehr hohe Preis von 20 Pfg. gezahlt. Schon nach dem Erfolge der ersten Tage meldeten sich zahlreiche Arbeiter zu dieser lohnbringenden Beschäftigung, es wurden jedoch nur die ständigen Kulturarbeiterinnen und Angehörige der Holzschläger zugelassen, welchen in der jetzigen, teueren Zeit der erzielte hohe Verdienst gern gegönnt wird und nicht durch den Mitbewerb fremder Leute geschmälert werden sollte. Da die Arbeit des Harzscharrens leicht von Frauen, gegebenen Falles unter Mithilfe von Kindern auszuführen ist, so wurden männliche Arbeiter ganz ausgeschaltet, indem ihre Arbeitskraft jetzt dringend an anderen Orten gebraucht wird.

Geharzt wurde bisher in 3 Schutzbezirken von 600, 550 und 400 ha Größe, und lieferten diese 53, 32 und 15, im ganzen 100 Doppelzentner Wildharz, wofür 2000 Mk. Gesamtsammellöhne ausgezahlt wurden. Der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst der Sammlerinnen betrug in den einzelnen Bezirken 7,75, 6,00 und 4,50 Mk., ein gewiß ganz außerordentlich hoher Tagesverdienst für weibliche Arbeiterinnen. Die Ungleichheit der Höhe liegt einmal in der Leistung der Sammlerinnen begründet, zum anderen in dem sehr verschiedenen Grade des Geschältseins der Bestände der einzelnen Schutzbezirke. Da die zur Verpackung erforderlichen Säcke auf Ansuchen unentgeltlich, leihweise von vorgenanntem Kriegsausschuß zur Verfügung gestellt wurden, so entstanden an Unkosten bis zur Verladung auf nächster Bahnstation nur noch etwa 1 Mk. je Doppelzentner; mithin verbleiben als völlig reiner Einnahmeüberschuß der Forstverwaltung im ganzen 2500 Mk. In einigen anderen Schutzbezirken der hiesigen Verwaltung, welche gleichfalls lohnende Mengen von Wildharz aufweisen, soll jetzt erst mit dem Sammeln desselben begonnen werden, da dort wegen ihrer Höhenlage die Kulturarbeiten unsere Arbeiterinnen bis jetzt beschäftigt haben.

Um die Arbeit des Harzsammelns möglichst zu fördern und gewinnbringend für die Sammler zu gestalten, ist die Verwendung geeigneter Geräte sehr zu empfehlen. Die ersten Muster hierzu wurden mir in dankenswerter Weise von einem benachbarten Kollegen zur Verfügung gestellt, welcher bereits früher mit dem Harzen begonnen hatte. Diese haben sich als überaus brauchbar erwiesen und haben außerdem den sehr großen Vorzug, daß sie sich jeder Arbeiter für wenige Pfennige vom nächsten Schmied,

Hosted by Google

bzw. selbst kostenlos herstellen kann. Das Gerät zum Scharren des Harzes besteht in einem hakenförmig gebogenen Kratzer, dessen unteres Ende in eine Tülle zur Aufnahme eines etwa 50 cm langen hölzernen Stieles ausläuft, während das andere Ende in eine 4—5 cm breite Schneide übergeht, welche senkrecht zur Ebene der Krümmung steht. Mit diesem Werkzeug kann man leicht auch das in den Ecken der Schälstellen sitzende Harz gewinnen, welches sich mit einem Schnittmesser, wie sie zur Probe auch verwendet wurden, nicht erreichen läßt. Indem das im Laufe der Zeit verhärtete und daher spröde Harz beim Kratzen nach allen Seiten abspringt, so müßte es ohne geeignetes Auffanggerät auf dem Boden erst mühsam aufgelesen werden, wobei Verunreinigungen durch Boden, Streu oder dergl. unvermeidlich wären. Dem beugt das sehr einfache Auffanggerät vor. Dieses besteht aus einem gewöhnlichen halbkreisförmigen, hölzernen Sägebügel, dessen Sehne ein 60—70 cm langer Strick bildet, und an welchem ringsum ein flacher Sack befestigt ist; mittels einer Schnur an den beiden Enden wird das Gerät um den Hals gehängt und mit einer solchen in der Mitte des Bügels um die Hüften befestigt. Beim Harzen drücken nun die Sammler das Gerät mit der Strickseite gegen den Stamm, und da der Bügel nachgibt, so schmiegt es sich rechts und links an diesen an und fängt das abspringende Harz auf. Nach Bedarf wird es in einen mitzunehmenden Sack oder Tragekorb entleert. Die Abnahme des Harzes erfolgt am besten allabendlich unter gleichzeitigem Abwiegen der von den einzelnen Sammlern abgelieferten Menge.

Schließlich sei noch erwähnt, daß mit dem Harzscharren keinerlei Schädigung der Bestände verbunden ist, sofern es sachgemäß ausgeführt wird. Selbst dort, wo dabei die erforderliche Sorgfalt fehlt und eine Verletzung der Rinde beim Kratzen verursacht wird, ist ein Nachteil für den Stamm nicht vorhanden, da dieser ja leider an der Schälstelle ohnehin rotfaul ist. Deswegen möge jeder Waldbesitzer und Forstbeamte, dessen Revier Bestände mit Wildharz enthält, die Nutzung desselben sich möglichst angelegen sein lassen, denn, abgesehen von seinem eigenen Vorteil, leistet er damit dem Vaterlande einen wertvollen Dienst.

Zur Harznutzung.

Allenthalben gibt sich für die Harznutzung das lebhafteste Interesse kund; wir haben daher seit Beginn der Gewinnungsversuche Wert darauf gelegt, über die dabei angewandten Methoden wie auch über die erforderlichen Werkzeuge eingehend zu berichten. Wie groß die der Harznutzung auch jetzt noch zugewandte Aufmerksamkeit ist, beweisen die zahlreichen Zuschriften, die als Antworten auf unsere Anfrage an den Leserkreis in Nr. 24, S. 415 bei uns eingegangen sind. Nachdem wir bereits in Nr. 25 auf S. 431 eine Mitteilung veröffentlicht haben, lassen wir heute fünf weitere Zuschriften folgen.

I.

Zwar habe ich noch zu wenig Erfahrung in dem Verhalten der Bestände zur Harznutzung, um eine stichhaltige Erklärung geben zu können, doch scheint es mir, als ob der Einsender der Anfrage den Harzfluß zu frühzeitig erwartet hat, da er anscheinend bereits im April mit dem Sammeln begonnen hat. — Wahrscheinlich hat der Bestand jetzt sein Verhalten bereits geändert. Ich habe allerdings selbst zwei Bestände, die mich vorläufig vollkommen enttäuschen, und zwar sind es gerade die, auf welche ich die größte Hoffnung gesetzt hatte. Eine Erklärung hierfür finde ich zunächst nicht. — Der eine Bestand von etwa 150jährigen Kiefern III./II. Bonität stockt auf feuchtem, anmoorigem Sand-, der andere Bestand von etwa 120jährigen Kiefern II. Bonität auf frischem, mineralisch kräftigem, z. T. anlehmigem Sandboden. Die Standortsgüte beider Orte wird durch reichliches Vorkommen gutwüchsiger Fichten und Lärchen, zum Teil auch Buchen und Eichen dargetan. Am besten harzen bis jetzt die etwa 100jährigen Bestände. Ich habe mit der Nutzung erst im Mai begonnen und auch da wegen ungünstiger Witterung — anhaltende Trockenheit mit heftigem Wind — zeitweise ausgesetzt. Immerhin ist auch jetzt nach eingetretener günstigerer Witterung die Ausbeute noch so gering, daß bei einem Verharren in diesem Zustande eine große Pleite unausbleiblich wäre. Es sind mir auch von den verschiedensten Seiten der engeren Nachbarschaft, auch aus Polen, Klagen über ungenügendes Harzen der Kiefern zugegangen. — Wenn meine Kiefern die von Herrn Königl. Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin als erreichbar geschilderte Menge liefern sollen, so müssen sie ihre Anstrengungen mehr wie verdoppeln. Es ist ja nun allerdings anzunehmen, daß durch die fortgesetzte Reizung der Harzstrom in erhöhtem Maße zu den Lachen geleitet wird und dadurch eine größere Ergiebigkeit eintritt, ebenso, daß die mit der Verwundung und dem Sammeln betrauten Arbeiterinnen sich mit der Zeit eine immer größere Handfertigkeit aneignen und endlich, daß durch die vermehrte Arbeitsleistung die Gestehungskosten sich wesentlich verringern. Bisher deckten sich knapp die Kosten für Verwunden und Sammeln, wobei ich bemerke, daß die Ausführung des Verwundens sorgfältig überwacht und nachgeprüft wird, auch ein Bummeln der Leute durch geeignete Aufsicht nahezu unmöglich gemacht wird. Ich unterlasse es, jetzt Zahlen zu nennen, werde dies aber nach

Hosted by Google

vier Wochen tun. — Auch bei Einzelstämmen eines sonst gut harzenden Bestandes kann man häufig die Beobachtung machen, daß einige Kiefern recht gut harzen, dagegen eine mitten unter diesen stehende gar nicht, trotz voller, gesunder Krone. In der Regel sind auch nicht alle Grandeln einer Kiefer mit Harz besetzt, eine Grandel ist meist vollkommen trocken. Mitunter bemerkt man auf der Seite einer solchen gelten Grandel einen Schwamm, aber nicht immer. — Nach einer mir gewordenen — allerdings unverbürgten — Mitteilung hat die Rohharz-Abteilung mit dem Königlichen Forstfiskus den Vertrag dergestalt geschlossen, daß der Fiskus alle Arbeiten für Rechnung der Rohharz-Abteilung ausführt und auf einen etwaigen Gewinn verzichtet. Sollte dies der Fall sein, und die Harzausbeute sich nicht im Laufe der Wochen wesentlich ergiebiger gestalten, so wäre diese Vorsicht ja nur weise zu nennen. Weniger verständlich wäre dann allerdings, wenn man zu dieser Erwägung infolge der im Vorjahr bereits gemachten Erfahrungen gekommen wäre und die Privat-Waldbesitzer ungewarnt einen Vertrag abschließen ließ, der unter Umständen ein nicht unerhebliches Opfer zur Folge haben kann. — Ich vermag dies nicht ohne weiteres zu glauben und hoffe noch auf eine größere Ausbeute und damit eine Erstattung der aufgewandten Unkosten, denn mehr wollen wir ja nicht. Daß ein nennenswerter Vorteil dabei nicht herausspringen würde, war uns wohl allen klar. Herrschaftl. Oberförster Wackwitz,

Oberförsterei Laskowitz (Bez. Breslau).

II.

Der Einsender der Anfrage in Nr. 24 hat mit der Harznutzung zu früh begonnen. Stärkerer Harzfluß tritt nicht vor dem 10. bis 15. Mai, im Osten vielleicht noch später ein. Auf moorigem Boden ist der Ertrag am besten. Tief dächseln, mindestens 4 bis 5 Jahresringe, bei feinringigem Holz noch mehr. Jeden dritten Tag das Dächseln wiederholen, da die Wundstellen nur 24 bis 36 Stunden laufen. Die Harzfüller folgen im Abstand von 24 bis 36 Stunden, sonst wird das Harz hart, wertloser und das Füllen zeitraubender. 5 Füller genügen für 20 Dächsler. Mit 20 Dächslern können an zwei Arbeitstagen 25 bis 30 ha bearbeitet werden. Ich liefere mit 40 Arbeiterinnen von 45 ha täglich 1½ bis 2½ Zentner Harz (je nach Witterung); man darf nicht die Lust verlieren, lasse vielmehr die Arbeit gut machen, sie bezahlt sich reichlich.

Königl. Förster Peters,

Forsth. Rauen, Oberf. Kolpin (Bez. Potsdam).

III.

Auch hier versagt der Harzfluß fast ganz! Wenn es so weiter geht, gibt es fast gar kein Fluß- und wenig Scharrharz. Die Sache wird furchtbar teuer. Ich glaube, daß hier das große Alter der Kiefern (130- bis 145jährig) schuld an dem Versagen ist.

Königl. Forstmeister Voigt,

Oberförsterei Lago, Kr. Oststernberg.

IV.

Auch aus hiesigem Revier muß ich melden, daß der Erfolg der Harzgewinnung sehr gering ist. Es ist ein Bestand von etwa 1½ ha (an 1000 Stämme) im April zur Harzgewinnung bearbeitet worden, wovon bis Mitte Mai fast gar kein Harzfluß erfolgte, von da an in der Woche 5 bis 6 Pfund, welches Harz sich auch meist an der Plätzfläche festlegte und nur als Scharrharz benutzt werden konnte. Da die Ausgaben für Plätzen und Harzen pro Woche 14 bis 16 ℳ ausmachten, habe ich die Harznutzung aufgegeben. — Der Boden ist hier ein ferchter, mit Kies gemischter Sandboden. Das Holz steht im Alter von 70 bis 80 Jahren und ist zum Teil vom Wurzelschwamm befallen, doch ist der sonstige Wuchs ein frischer. Es wäre auch mir wissenswert, was der Grund des Mißerfolges ist.

Gräfl. Revierförster Mittrach,

Neschwitz, Amtshauptmannschaft Bautzen.

V.

Ich habe mit der Harznutzung Anfang Mai begonnen, und zwar in drei Jagen, überall 100- bis 120jähriger Bestand. Boden: Lehmiger Sand, stellenweise Lehm. Kiefern in den ersten beiden Jagen sehr gutes, gesundes Aussehen, mit guter Krone und Benadelung. Im dritten Jagen (Südosthang) weniger gute Benadelung und Krone. In sämtlichen Jagen ist dichtes, bis zu 12 m hohes Weißbuchen- und Haselnußunterholz. In den ersten beiden Jagen habe ich flüssiges Balsamharz überhaupt noch nicht gewinnen können, da nach Verlängern der Lachte der Harzfluß so gering ist, daß er gar nicht bis zur Grandel gelangt, auf der Lachte antrocknet und nur als Scharr- resp. Kratzharz gewonnen werden konnte. Im letzteren Jagen sind nur vereinzelte Stämme, aus denen das Harz stärker läuft, bis in die Grandeln gelangt und als flüssiges Harz gewonnen werden konnte. — Auch ich möchte gerne in Erfahrung bringen, womit dieses Nichtfließen des Harzes zusammenhängt. Die Witterung war zeitweise sehr gut; augenblicklich ist allerdings kühles Regenwetter. Sollte vielleicht das Unterholz schuld sein, weil die Bestände unten ständig Schatten haben? Im dritten von den genannten Jagen ist allerdings 1 ha der Harzfläche unterholzfrei. Hier ist jedoch der Harzfluß auch nicht besser.

Königl. Förster Anders,

Krotoschin, Regbz. Marienwerder.

Wir bitten um weitere Meinungsäußerungen über den Grund etwaigen Mißerfolges und gleichzeitig um Mitteilungen etwa sonst bemerkenswerter Vorgänge, aber auch um Bekanntgabe neuer, in unserm Blatte noch nicht geschilderter, erfolgreicher Methoden. Die Schriftleitung.

Todeserklärung verschollener Kriegsteilnehmer.

Abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Todeserklärung von verschollenen oder vermißten Kriegsteilnehmern und von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 946 ff.) über das sogenannte Aufgebotsverfahren hierüber hat nach einer Bekanntmachung des

Hosted by Google

Reichskanzlers vom 18. 4. 1916 (R.-G.-Bl. S. 296) der Bundesrat die Todeserklärung der Kriegsteilnehmer und anderer durch den jetzigen Weltkrieg in Mitleidenschaft gezogener Personen geregelt. Die neuen Vorschriften beziehen sich auf Angehörige der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm) des Deutschen Reichs oder eines mit ihm befreundeten oder verbündeten Staates, die am gegenwärtigen Weltkrieg teilgenommen haben, auf Personen, die sich bei der bewaffneten Macht in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung befinden, auf Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, aber sich bei ihr aufhalten oder ihr gefolgt sind, und auf Personen, die als Zivilgefangene oder als Geiseln in die Gewalt des Feindes geraten sind. Während für die zuletzt bezeichneten, in die Gewalt des Feindes geratenen Personen besondere Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch fehlen, ist für die übrigen Personen nach § 15 B. G.-B. die Todeserklärung erst zulässig, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Nach der angegebenen Bekanntmachung des Reichskanzlers können nun die betreffenden Personen im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von ihrem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Hinsichtlich des Tages, der als Zeitpunkt des Todes in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteil festzustellen ist, schreibt § 18 Abs. 2 B. G.-B. bei Kriegsteilnehmern vor, daß als solcher der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist, anzunehmen sei. Nach der neuen Regelung ist dagegen als Zeitpunkt des Todes, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt. Die Todeserklärung ist beim Amtsgericht zu beantragen, das das Aufgebotsverfahren einleitet. Es kann dieses Verfahren auf ein Jahr aussetzen, wenn nach Lage der Umstände noch eine Nachricht des Vermißten erwartet werden kann. — Zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteil des Verschollenen bekannt sind, genügt nach § 17 der Verordnung vom 18. 4. 1916 eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Hierzu bemerkt eine Verfügung des Kriegsministeriums:

„Nach dieser Bestimmung ist zu erwarten, daß von jetzt ab des öfteren an die Truppen von den Gerichten das Ersuchen gerichtet werden wird, eine Erklärung der in der Bestimmung bezeichneten Art abzugeben. Die Erklärung ist abzugeben von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Verschollenen. Ist ihm die Tatsache, über die die Erklärung abgegeben werden soll, aus eigener Wahrnehmung bekannt, so hat er die Erklärung ohne weitere Ermittelungen abzugeben. Ist das nicht der Fall, so hat er diejenigen Militärpersonen seines Befehlsbereichs, die von der Tatsache wissen, anzuhören. Auf Grund ihrer Angaben prüft er die Sachlage und gibt nach seiner Überzeugung eine den Umständen entsprechende Erklärung, mit Datum, Unterschrift und Dienstgrad versehen, ab. Führt der Disziplinarvorgesetzte selbst ein Dienstsiegel, so fügt er einen Abdruck davon seiner Erklärung bei und sendet die Erklärung nebst dem sie veranlassenden Ersuchen dem Gericht zu. Führt er kein Dienstsiegel, so übersendet er das Ersuchen und seine Erklärung dem nächsten Dienstvorgesetzten, der ein Dienstsiegel führt. Dieser fügt Abdruck seines Dienstsiegels bei und übersendet die Erklärung nebst dem Ersuchen dem Gericht. Die Erledigung der Ersuchen hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen."

Überlebt der Vermißte die Todeserklärung, so kann er diese anfechten.

Soweit zwischen den Kriegsteilnehmern Beziehungen zur Sozialversicherung bestehen, sind die neuen Vorschriften auch für die Geltendmachung von Ansprüchen in Sterbefällen von Bedeutung. Insbesondere gilt dies für das Sterbegeld aus der Krankenversicherung (§ 200 der Reichsversicherungsordnung). Da dieser Anspruch nach § 223 in zwei Jahren nach dem Todestage verjährt, so würde bei weiterer Geltung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Todeserklärung in dem Augenblicke der Todeserklärung, die erst drei Jahre nach dem Friedensschluß unter Bezeichnung des Zeitpunkts des Friedensschlusses als Todestag erfolgen könnte, die Verjährung immer eingetreten sein. Jetzt ist den Hinterbliebenen die Verfolgung des Anspruchs auf Sterbegeld gesichert.

Da im übrigen der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeiterversicherung nach § 29 Abs. 3 R.-V.-O. in vier Jahren verjährt, so haben die Hinterbliebenen für die Geltendmachung der Ansprüche aus der Hinterbliebenenversicherung reichlich Zeit, wobei allerdings zu beachten ist, daß für Zeiten, die länger als ein Jahr, vom Eingang des Antrags gerechnet, zurückliegen, keine Rente gezahlt wird. Nur der Anspruch auf Witwengeld muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemanns geltend gemacht werden (§ 1300 R.-V.-O.). Wird der Ehemann im Falle der Kriegsverschollenheit für tot erklärt, so kann es vorkommen, daß die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Witwengeld bereits abgelaufen ist, weil nach den angestellten Ermittelungen der Todestag länger als ein Jahr zurückliegt. Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten hat der Bundesrat nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. 5. 1916 (R.-G.-Bl. S. 371) bestimmt, daß die Frist erst mit dem Tage zu laufen beginnt, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht. Ist eine Witwe infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf Witwengeld rechtzeitig geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden

Hosted by Google

ist. Weiter ermöglicht die Verordnung vom 12. 5. 1916 den Übergang eines Rentenanspruchs auf die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Berechtigten (§ 1303 R.-V.-O.) auch für den Fall, daß er selbst den Anspruch infolge eines Schwebezustandes der bereits dargelegten Art oder wegen anderer Kriegshindernisse nicht bei Lebzeiten angemeldet hatte (der Übergang erfolgt sonst nur, wenn der Rentenanspruch bereits bei Lebzeiten des Versicherten angemeldet war), und soweit die Witwe durch ihre Person betreffende Kriegshindernisse (Auslandsaufenthalt, Internierung u. dgl.) von der Wahrnehmung ihres Rechtes abgehalten worden war.

Bei der Angestelltenversicherung kommen Ansprüche der Hinterbliebenen auf Rente noch nicht zur Entstehung, weil die dafür vorgesehene Wartezeit noch nicht abgelaufen ist. Tritt innerhalb der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte der Versicherungsfall ein, ohne daß ein Anspruch auf Rente geltend gemacht werden kann, so steht nach § 398 der hinterlassenen Witwe oder den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird. Sofern der Todestag des als Kriegsteilnehmer vermißten Versicherten im Wege der Todeserklärung festgestellt wird, ist im Zeitpunkt der Todeserklärung die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs bereits verstrichen. Auch hier ist zur Abwendung der für die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers daraus entstehenden Nachteile wie beim Witwengeld der Invalidenversicherung eine besondere Regelung wegen Berechnung der Frist vom Bundesrat herbeigeführt. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern. Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 11. 5. 1916 (R.-G.-Bl. S. 370).

Die Bundesratsverordnungen vom 11. und 12. 5. 1916 haben rückwirkende Kraft bis zum 1. August 1914. Hg.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

36. Sitzung
vom Freitag, den 9. Juni 1916.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Ahrens (Klein-Flöthe) und Genossen, betreffend Kinderbeihilfen und Kriegszulagen für Beamte, Staatsarbeiter und Lehrer.

— — — Brust, Berichterstatter (Zentr.): Anregung zu dem Antrage 253 hat ein Antrag der Herren Freisinnigen Nr. 62 gegeben. Er lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die bisher den Beamten bis zu einem Diensteinkommen von 2100 ℳ gewährten Kriegszulagen derart zu gestalten, daß

1. allen verheirateten Beamten und Lehrern bis zu der Einkommensgrenze von 2100 ℳ Zulagen bewilligt werden;
2. für jedes Kind bis zu dessen 16. Lebensjahre eine besondere Beihilfe gewährt wird;
3. diese Zulagen auch den Hilfsbeamten und den im Vertragsverhältnis stehenden Personen zugebilligt werden.

Meine Herren, dieser Antrag ging den übrigen Parteien im allgemeinen nicht weit genug. Daher kam es zu einem gemeinsamen Antrage der meisten Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten, die wohl von diesen Dingen keine Kenntnis hatten. Der Antrag lautete folgendermaßen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. die für die Bewilligung von Kriegsbeihilfen für Kinder festgesetzte Einkommensgrenze von 2100 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß) für Beamte auf 3000 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß und die Unterstützungsgrenze für nicht im Beamtenverhältnis stehende Angestellte, sowie für Arbeiter entsprechend zu erhöhen,
2. für die zu 1 aufgeführten verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeiter Kriegszulagen einzuführen mit der Maßgabe, daß dabei Beamte mit einer Einkommensgrenze bis zu 2400 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß), sowie Angestellte und Arbeiter mit einer solchen bis zu 2700 ℳ zu berücksichtigen sind,
3. eine den Bestimmungen zu 1 und 2 entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen. — — —

— — — Die Kinderzulagen sind im März gegenüber den Kriegszulagen, welche die Königliche Staatsregierung im Oktober 1915 bewilligt hat, etwas erhöht worden, und es wurde da bei den Verhandlungen die Frage aufgeworfen:

1. Sind die einzuführenden Sätze zu zahlen
   a) an kinderlose Beamte und Lehrer,
   b) an unverheiratete Beamte und Lehrer,
   c) nach Abstufungen für jedes Kind,
   d) bis zum 16. Lebensjahre?
2. Sind die eingeführten Sätze auf Beamte mit mehr als 2100 ℳ Einkommen auszudehnen?
3. Sind die Beihilfen beizubehalten, wenn der Beamte auf mehr als 2100 ℳ Einkommen steigt?

— — — Wenn damals ein dringendes Bedürfnis nach einer Erhöhung der Kinderbeihilfen nicht vorhanden gewesen ist, so lag das zum großen Teil daran, daß die Unterstützungsfonds zu einem stärkeren Teil als bisher für die Bedürfnisse der in der Heimat befindlichen Beamten verwendet wurden. Aus diesem Grunde glaubte die Staatshaushalts-Kommission, davon Abstand nehmen zu sollen, die aufgeworfenen Fragen, die ich hier soeben mir vorzutragen erlaubte, zu bejahen. Es blieb daher bei den erhöhten Kinderzulagen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden sind.

Hosted by Google

Inzwischen sind aber die Teuerungsverhältnisse nicht unwesentlich schlechter geworden. Darauf wurde auch in der Staatshaushalts-Kommission hingewiesen und eine Notlage, namentlich auch für die mittleren Beamten, anerkannt.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß schon viele Kommunen Zulagen für Kinder und auch persönliche Zulagen für Beamte mit einem Gehalt von über 2100 ℳ Diensteinkommen bewilligt hätten. — — —

— — — Der Herr Vertreter des Finanzministeriums erklärte in der Kommission erfreulicherweise sich mit dem Antrage Nr. 253 einverstanden. — — Man gedenke vom 1. Juli dieses Jahres ab die neuen Kriegsteuerungszulagen einzuführen. Der Herr Vertreter des Finanzministeriums wies darauf hin, daß überschläglich für den preußischen Staat diese erhöhten Zulagen den Gesamtbetrag von 45 Millionen ausmachen würden.

Die Vertreter sämtlicher Parteien erklärten sich damit im allgemeinen befriedigt. Es wurden noch hin und wieder weitergehende Wünsche der Beamten vorgetragen, doch hielt man sich grundsätzlich von Anträgen fern. Hingewiesen wurde z. B. darauf, daß bei der Gehaltsgrenze, wenn diese überschritten würde und die Teuerungszulagen fortfallen, doch Unstimmigkeiten und Härten entstehen könnten. Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung erwiderte darauf, daß es doch hierbei eine Grenze geben müßte, und daß durch die Durchführung des Antrages die Unterstützungsfonds entlastet werden und man daher Mittel der Unterstützungsfonds verwenden könne, um Härten und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Zweitens wurde in der Kommission darauf hingewiesen, es erscheine zweckmäßig, die Kriegskinderzulagen bis zum 16. Lebensjahre der Kinder zu bewilligen. Der Herr Vertreter des Finanzministeriums erklärte aber darauf, daß man konform mit dem Reiche und vor allem mit den einzelnen Bundesstaaten gehen müsse; diese hätten eine Altersgrenze für Kinder von 15 Lebensjahren angesetzt.

Es wurde drittens auf die Altpensionäre hingewiesen und hervorgehoben, daß auch diesen das Durchkommen jetzt bei der großen Teuerung außerordentlich erschwert sei. Es wurde aber auch vom Vertreter des Herrn Finanzministers erklärt, daß der Unterstützungsfonds für Altpensionäre reichlich bemessen sei, und daß man, namentlich jetzt während des Krieges, Unterstützungsanträge mit dem größten Wohlwollen prüfen werde und nicht in die einzelnen Familienverhältnisse der Antragsteller eindringen wolle.

Es wurde aber in der Kommission, namentlich aber auch von dem Vertreter des Herrn Finanzministers, noch hervorgehoben, man könne weitergehenden Wünschen der Beamten schon aus dem Grunde nicht entsprechen, weil durch den Krieg weite Kreise des Mittelstandes in Mitleidenschaft gezogen würden, vielfach sogar Existenzen zugrunde gingen, denen mit Staatsmitteln zu helfen man leider nicht in der Lage sei.

Mit diesen Darlegungen erklärten sich die Vertreter aller Parteien einverstanden, und der Antrag Nr. 253 wurde einstimmig angenommen. Ich kann das Hohe Haus nur bitten, sich dem Antrage der Staatshaushalts-Kommission anzuschließen und den Antrag einstimmig anzunehmen.

Meine Herren, es ist nun noch eine Reihe von Petitionen eingegangen, die ich beantrage, der Königlichen Staatsregierung als Material überweisen zu wollen. — — —

v. der Osten-Warnitz, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, nach dem eingehenden Vortrage des Herrn Berichterstatters kann ich es mir ersparen, auf den materiellen Inhalt des Antrages näher einzugehen. Ich möchte nur mit wenigen kurzen Worten meiner lebhaften Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß die Königlich Preußische Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Hause in weitherzigster und weitsichtigster Weise einem unzweifelhaft vorhandenen großen Bedürfnis unserer Beamtenschaft entgegengekommen ist, und zwar in einer Weise, daß es ihr in diesem Falle auf viele Millionen nicht angekommen ist.

Meine Herren, wer wollte es verkennen, daß unser ganzes großes preußisches und deutsches Vaterland wirtschaftlich schwer unter diesem in die Länge gezogenen Kriege zu leiden hat! Aber ganz besonders schwer hat, glaube ich, die untere und mittlere Beamtenschaft daran zu tragen. Es ist ja kein Zweifel, daß eine Reihe anderer Erwerbsstände und Erwerbsgruppen unseres Vaterlandes gewisse Abhilfsmittel gegen die überhand nehmende Teuerung ergreifen können, sei es durch Steigerung der Preise ihrer Produkte, sei es durch Lohnsteigerungen. Unsere Beamtenschaft ist dagegen auf ein Fixum angewiesen, und gerade unsere niederen und mittleren Beamten müssen heute mit einem Fixum auskommen, das keineswegs mehr im Einklang mit den außerordentlichen Teuerungsverhältnissen steht, die der Krieg gebracht hat. Gerade wenn man, wie wir alle, überzeugt ist und weiß, wie unsere Beamten auch in dieser Zeit wieder ihre Schuldigkeit bis ins einzelne hinein getan haben, wie die Erfolge, die unsere Truppen draußen im Felde so großartig errungen haben, doch zu einem gewissen Teil auch der stillen organisatorischen Tätigkeit, dem Pflichtgefühle unserer preußischen Beamten zu verdanken sind, dann wird man es mit besonderer Freude begrüßen, wenn auch hier wieder die Staatsregierung auf Anregung des Hauses eine Maßregel für die Beamten ergreift, die ihnen das schwere Durchhalten in diesem großen Kriege ermöglicht. Wir haben uns in den letzten Tagen viel mit der Kritik beschäftigt; ich darf wohl diesen Augenblick auch einmal benutzen, um unsere Anerkennung auszusprechen für all die stille, all die ernste und, so Gott will, auch erfolgreiche Arbeit, die in unserer preußischen Beamtenschaft für eine siegreiche Beendigung des Krieges getan ist. — — —

Dr. v. Savigny, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, auf dem Gebiete, auf dem sich dieser Antrag bewegt, haben wir schon in früheren Jahren verschiedentlich verhandelt und Beschlüsse gefaßt, die sich in demselben Sinne bewegten. Es ist also nur eine Konsequenz dieser stets von uns eingenommenen Haltung, wenn wir in allererster Linie bei der Unterstützung der Beamten, der Angestellten und Arbeiter diejenigen Familien berück-

Hosted by Google

sichtigt sehen wollten, welche durch die Kinder, für die sie zu sorgen haben, mit ganz besonderen Ernährungsschwierigkeiten in dieser Zeit belastet sind. Das beste Mittel jedoch, den Beamten zu helfen, ist, wenn wir es erreichen — die Teuerungszulagen werden sich immerhin in gewissen Grenzen halten müssen —, daß die Lebensmittelpreise einigermaßen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. — — — Die Differenz zwischen dem Preise, der der Produktion gewährt werden muß, damit sie uns mit den ausreichenden Mengen von Nahrungsmitteln versorgt, und dem Preise, der, auch trotz Teuerungszulagen, sowohl für die Beamtenschaft, die Angestellten und Arbeiter, wie auch für die übrige erwerbende Bevölkerung noch erschwinglich bleibt, ist vom Reich und vom Staat, wenigstens teilweise, vielleicht unter Heranziehung auch der kleineren Korporationen, der Gemeinden, für diejenigen Klassen zu tragen, die außer Stande sind, aus Reserven, aus Ersparnissen und aus anderen Mitteln diese Preisdifferenz zu tragen. Es wird das eine Kriegsausgabe sein, die mindestens ebenso berechtigt ist, wie jede andere, und zu den Notwendigkeiten gehört, die ebenso bestritten und beschafft werden müssen, wie es schon viele Hunderte von Millionen anderer Ausgaben sind. Die Ausgabe wird, wenn eine angemessene Begrenzung der Preise erfolgt, indem ein richtiger Gebrauch von der Befugnis, Höchstpreise festzusetzen, gemacht wird, nicht allzu groß werden. — — —

Dr. Gottschalk (Solingen), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, wenngleich die Steigerung der Lebensmittelpreise so groß ist, daß auch eine sehr erhebliche Erhöhung der Beihilfen für die Beamten die Mehrkosten der Lebenshaltung nicht ausgleichen würde, so zweifeln wir doch alle nicht, daß die Beamten und die Angestellten bei dem großen Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung gegenüber dem Antrag, den wir hier besprechen, ein freudiges Gefühl ergreifen wird; denn tatsächlich sollen ganz erhebliche Mittel zur Steuerung der Not der Angestellten verwendet werden. Infolgedessen können wir wohl sagen, daß sich inmitten der Not, in welche sie durch die hohen Preise geraten sind, für die Verhältnisse der Angestellten sich ein Lichtblick eröffnet. Aber es ist doch gleichzeitig der Schatten nicht zu verkennen, der sich diesem Lichtbild gegenüber zeigt.

Zunächst werden sich auf Grund der Fassung des Antrages selbst erhebliche Mißstände dadurch ergeben, daß diejenigen Angestellten, die die für die Beihilfen maßgebenden Einkommensgrenzen um ein Geringes überschreiten, von den Wohltaten der Entschließung der Königlichen Staatsregierung an und für sich ausgeschlossen sind. Indessen, eine Grenze muß gezogen werden; aber wir hoffen, daß diejenigen, die durch die Höhe des Einkommens, das sie beziehen, von den Wohltaten ausgeschlossen sind, doch aus anderen Fonds eine Unterstützung erhalten, die ihre Notlage zu beseitigen geeignet ist. Das ist, wie der Herr Referent bereits mitgeteilt hat, auch in der verstärkten Staatshaushalts-Kommission von der Königlichen Staatsregierung in Aussicht gestellt. Wir dürfen also hoffen, daß entsprechend dieser Erklärung auch die Not dieser Leute gemildert werden wird.

Meine Herren, der Antrag läßt unberührt die schon so oft besprochenen Verhältnisse der Altpensionäre, die unter dieser Teuerung ganz besonders zu leiden haben. Auch hier hoffen wir auf ein weitreichendes Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung, das auch in der Sitzung der verstärkten Staatshaushalts-Kommission bereits in Aussicht gestellt ist. — — —

Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): Meine Herren, es gereicht mir zur besonderen Genugtuung, hier feststellen zu können, daß der Antrag, der von sämtlichen bürgerlichen Parteien des Hauses eingebracht ist, in der Beamtenschaft hohe Befriedigung erregt hat, und daß ihm die Königliche Staatsregierung im großen und ganzen entsprechen will. Dieses Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung wird in der Beamtenschaft natürlich mit Freude begrüßt werden, und man wird dort anerkennen, daß dieses Haus wie die Königliche Staatsregierung das nötige Verständnis für die schweren Nöte der Beamtenschaft zeigt.

Schon die Herren Vorredner haben darauf hingewiesen, wie schwer die Beamtenschaft in diesem Kriege mehr wie manche anderen Volkskreise unter der ungeheuren Teuerung zu leiden hat. Das Einkommen reicht längst nicht mehr aus. Es muß aber gerade deshalb anerkannt werden, daß die Beamtenschaft sich während dieser ganzen Zeit würdig der übrigen Teile des Volkes gezeigt hat, daß sie — man kann das hier ruhig aussprechen — sich in großer Bescheidenheit zurückgehalten hat, Forderungen zu stellen, die der Staat vielleicht nicht erfüllen könnte, die aber immerhin zum Ausgleich der großen Teuerung erforderlich gewesen wären. Wenn das nicht geschehen ist, so haben wir das in erster Linie den musterhaften, so viel befehdeten Organisationen der Beamtenschaft zu danken, welche im Kriege so Außerordentliches auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege geleistet haben, die ihre Mitglieder von vornherein dahin geschult haben, daß es jetzt in dieser großen Zeit gilt, zusammenzustehen und nur solche Forderungen zu erheben, die gerecht sind und sich auch im Rahmen des Volksganzen durchführen lassen.

Diese von den Beamtenverbänden, insbesondere von der Sozialen Arbeitsgemeinschaft erhobenen Forderungen sind gewiß nicht als übertrieben, sondern als bescheiden zu bezeichnen. Es ist von keiner Seite verlangt worden, daß etwa nun ein Ausgleich dieser übergroßen Teuerung geschaffen werden solle; denn alle sind darüber klar, daß, wenn die übrige Bevölkerung Opfer bringt, auch die Beamtenschaft in ihrer Opferwilligkeit nicht zurückstehen kann; aber die Beamtenschaft kann natürlich erwarten, daß der Arbeitgeber Staat ihrer bedrängten Lage Verständnis entgegenbringt. Sie hat ja jetzt die Hoffnung, daß wenigstens insofern ihren Wünschen entgegengekommen wird, um sie noch ein einigermaßen erträgliches Dasein führen zu lassen.

Wir freuen uns des Entgegenkommens, wenn wir auch sagen müssen, daß manche Wünsche, die

Hosted by Google

in der Kommission von uns vorgebracht sind, leider nicht erfüllt werden. Aber das soll uns die Freude nicht trüben, daß man doch im großen und ganzen den Beamten mehr entgegengekommen ist, als es bisher der Fall war. Mit Rücksicht auf die Geschäftslage sehe ich von der Wiederholung der Einzelwünsche ab, erhebe aber die Forderung, daß die Königliche Staatsregierung gleichmäßig bei ihren Anordnungen vorgehen möge, damit nicht wieder Unterschiede bei den einzelnen Ressorts sich ergeben. — — —

Ferner möchte ich erwähnen, daß es auch zweckmäßig sein wird, in ausgedehntem Maße besonders den Altpensionären, die ganz besonders schwer infolge der unzureichenden Bezüge unter dem gegenwärtigen Kriege zu leiden haben, zu helfen. Wenn das nicht durch regelmäßig laufende Zuwendungen geschehen kann, wie wir wünschen — und dies als die einzig richtige Lösung betrachten —, so hoffe ich, daß die reichlich vorhandenen Mittel so angewandt werden, daß möglichst allen Altpensionären aufgeholfen wird. — —

Dr. Michaelis, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär: Meine Herren, es ist sehr erfreulich, daß in dieser wichtigen Frage das Haus in seiner Gesamtheit mit den Bestrebungen der Königlichen Staatsregierung übereinstimmt. Die Staatsregierung, insbesondere auch der Finanzminister, hat die Not und die wirtschaftliche Lage, in die unsere unteren Beamten geraten sind, stets mit Aufmerksamkeit verfolgt. — — —

Witwer mit Kindern werden wie verheiratete Beamte mit Kindern behandelt; dagegen müssen die Witwer ohne Kinder wieder in die Klasse der Junggesellen zurückversetzt werden. Sollte im einzelnen Falle es nötig erscheinen, weil etwa der Mann seine Mutter bei sich hat, zu helfen, dann muß mit Unterstützungen geholfen werden, hier kann nicht generalisiert werden.

Die Verbesserung besteht ferner darin, daß die Staatsregierung bereit ist, die Einkommensgrenze zu erhöhen, bis zu der die Kriegsbeihilfen gezahlt werden, und zwar bis zur Grenze von 3000 ℳ und für die ohne Wohnungsgeldzuschuß bis zu 3300 ℳ. Hier wird aber nun der Charakter der Kinderbeihilfen festgehalten. Kinderlose Beamte bekommen keine Beihilfen und die Steigerung ist eine geringere.

Ich kann heute die Zahlen nennen, nachdem inzwischen die Verhandlungen mit den übrigen Ressorts zum Abschluß gelangt sind. In den untersten Stufen bis 2400 bzw. 2700 ℳ wird an Beamte mit einem Kinde eine Beihilfe gegeben in den teuersten Orten von monatlich 12 ℳ, in den billigsten von 8 ℳ. Bei kinderlosen Beamten sind die Zahlen 8 bis 5 ℳ. Beamte z. B. mit drei Kindern erhalten 18 ℳ in den teuersten Orten, 14 ℳ in den billigsten Orten, so daß also die Gesamtbeihilfe für kinderreichere Ehepaare mit drei Kindern im Jahre 216 ℳ in der teuersten Klasse ausmachen würde, die dann heruntergehen würde bis 168 ℳ. Bei denjenigen Beamten, die 3000 bzw. 3300 ℳ Gehalt haben, bekommen die kinderlosen nichts, die Beamten mit einem Kinde 8 bis 5 ℳ, mit drei Kindern 13 bis 10 ℳ. Diese Beihilfen werden die Hoffnungen erfüllen, die die Beamten haben. — — —

Meine Herren, es ist eine anerkannte Tatsache und braucht nicht wiederholt zu werden, daß unser Krieg als ein Wirtschaftskrieg auch im Inlande geführt wird, daß die Ernährungsfrage der Zivilbevölkerung ebenso wichtig ist wie die Ernährung unseres Heeres, und es kommt darum für das Gewinnen dieses großen Ringens darauf an, ob unser Wirtschafts- und Staatsleben im Innern in ruhigen und geordneten Bahnen bleibt, und hieran wirken mit auch unsere gering besoldeten Beamten bis zum letzten Boten. Ich kann Ihnen sagen, daß viele von diesen, namentlich die, die alte Soldaten sind und die nicht mit hinaus können, ein wirkliches arbeitsvolles Leben der Entsagung führen, weil sie nicht mit hinausgehen. Sie sind auch vielfach denjenigen Beamten gegenüber, die in immobilen Stellen sind, denen sie die Arbeit abnehmen müssen, weil sie sie vertreten, pekuniär schlechter gestellt. Darum ist es uns ein ganz besonderes Anliegen gewesen, daß wir gerade diesen Beamten gegenüber die Pflicht erfüllen müssen, ihnen hierbei einen gewissen Ausgleich zu geben, und ihnen zu helfen, die schwere Not zu tragen, in der sie und ihre Familien stehen. Ich konstatiere das freudige Einverständnis in diesem Falle zwischen dem Hohen Hause und der Staatsregierung. — — —

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Die Besprechung ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Der Herr Berichterstatter hat namens der Kommission beantragt, den Antrag Drucksache Nr. 253 anzunehmen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Das ist, soweit ich sehe, Einstimmigkeit; der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat weiter beantragt, die sämtlichen Petitionen als Material zu überweisen. Ich werde, wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, annehmen, daß das Haus dementsprechend beschließt. — Das ist der Fall. Der Gegenstand ist damit erledigt.

Es stehen uns zum besonderen Zwecke, die Notlage der Beamten zu lindern, große Unterstützungsfonds zur Verfügung. Wir sind keine Freunde der Unterstützungsfonds. Ich hoffe aber, daß diese Unterstützungsfonds jetzt nicht ziel- und planlos verwendet werden, wie dies noch häufig geschieht, sondern in erster Linie den kinderreichen Beamtenfamilien zur Verfügung gestellt werden, namentlich auch denjenigen Familien, die durch die neuen Zulagen nicht berücksichtigt werden, also allen den Familien, die über 3000 ℳ Einkommen beziehen. Für Mehrleistungen der Beamten sollten sie nicht benutzt werden. Alle Bevölkerungskreise leisten mehr, auch die Beamten tun dies als selbstverständliche Pflicht ohne besondere Vergütung. Ich hoffe, daß die Königliche Regierung bei der Einteilung der teuren und nicht teuren Orte mit großem Wohlwollen vorgehen wird, damit man nicht Orte, die jetzt durchgängig teure Lebens-

Hosted by Google

verhältnisse haben, den billigen Orten zuteilt. Man wird zu den teuren Orten nicht nur die Großstädte zählen dürfen.

Im großen und ganzen kann ich aber sagen, daß die Regelung, wie sie von der Königlichen Staatsregierung erstrebt wird, Befriedigung auslösen wird. Die Beamtenschaft wird Genugtuung empfinden, ihre Leistungen und ihr selbstverständliches Verhalten anerkannt zu sehen. Es darf wohl auch der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß die Staatsregierung weiter die wirtschaftliche Lage der Beamten fortgesetzt im Auge behalten, und wenn es notwendig ist, mit weiteren Mitteln nicht zurückhalten wird.

Auch die Lohnverhältnisse der staatlichen Arbeiter werden einer Nachprüfung bedürfen.

Der Krieg hat gezeigt, daß die preußische und deutsche Beamtenschaft den großen Traditionen der altpreußischen Beamtenschaft in hohem Maße gerecht geworden ist. Die neuen Zulagen, die bewilligt werden, dienen dafür als Dank und werden anspornen, noch mehr als bisher die Kräfte in den Dienst des Staates zu stellen und das Volk im Durchhalten in diesem großen Kriege zu unterstützen. — — —

Leinert, Abgeordneter (Soz.-Dem.): Meine Herren, in der bürgerlichen Presse ist mitgeteilt worden, daß der Antrag, der uns heute beschäftigt, nur von sämtlichen bürgerlichen Parteien unterschrieben worden ist. Ich stelle deshalb hier fest, daß wir diesen Antrag selbstverständlich auch unterschrieben hätten, wenn er uns überhaupt vorgelegt worden wäre. Wir sind mit dem Antrage einverstanden, haben ihm auch in der Kommission nicht widersprochen und werden auch hier für den Kommissionsbeschluß stimmen. — — —

Dr. Rewoldt, Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, die Beamtenschaft wird aus den Verhandlungen mit Genugtuung entnehmen, daß alle Parteien dieses Hauses und die Staatsregierung das gleiche Interesse an dem Wohlergehen der Beamtenschaft haben, und dieses Bewußtsein wird der Beamtenschaft in dieser schweren Zeit eine gewisse Beruhigung gewähren. Daß es erwünscht wäre, jetzt weiter zu gehen, als es erreichbar war, ist nicht zu bezweifeln. Aber man muß sich mit dem Erreichbaren abfinden. Wenn ich die Staatsregierung recht verstanden habe, so verursacht die Durchführung dieses Antrages eine Ausgabe von 45 Millionen Mark. Man ersieht daraus, daß ein erhebliches Opfer gebracht wird, um den wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegenzutreten. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916*) (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Rauhfutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Rauhfutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreisigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Rauhfutter- und Streuversorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterversorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2 bis 8 ℳ je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter

*) S. Deutsche Forst-Zeitung Nr. 18, S. 313.

Hosted by Google

Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60 bis 80 ℳ gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Absendestation nicht mehr als 2 ℳ kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2 bis 8 ℳ je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Linderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Verhältnis des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus den Domänen- und Forstgrundstücken zum Grundsteuerreinertrage nach den Etats für 1916.

Allgemeine Verfügung Nr. II 6/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. II 2902.

Berlin W 9, 26. Mai 1916.

Gemäß der Vorschrift in § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) habe ich in Nr. 114 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers das Verhältnis bekannt gemacht, in dem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1916 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuerreinertrage steht.

Im Auftrage: Brümmer.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Sigmaringen).

*

Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1916:

1.	in der	Provinz	Ostpreußen . .	676,1 v. H.
2.	„ „	„	Westpreußen .	704,0 „ „
3.	„ „	Stadt	Berlin	0,0 „ „
4.	„ „	Provinz	Brandenburg .	494,3 „ „
5.	„ „	„	Pommern . .	317,1 „ „
6.	„ „	„	Posen	561,3 „ „
7.	„ „	„	Schlesien . .	479,1 „ „
8.	„ „	„	Sachsen . . .	266,0 „ „
9.	„ „	„	Schleswig-Holstein . .	101,2 „ „
10.	„ „	„	Hannover . .	181,9 „ „
11.	„ „	„	Westfalen . .	377,5 „ „
12.	„ „	„	Hessen-Nassau	226,5 „ „
13.	„ „	„	Rheinprovinz .	251,4 „ „

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. (gez.) Brümmer.

Zulassung zur Försterlaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 40/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 4195.

Berlin W 9, den 31. Mai 1916.

8. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königsberg	Königsberg i. Pr	Städtische Sackheimer Knabenmittelschule	Zu Nr. 4. In dem 7. Verzeichnis ist als Schulort irrtümlich Fürstenwalde (Oder) genannt.
2	Danzig . .	Elbing	Städtische Altstädtische Knabenmittelschule	
3	Potsdam .	Wittenberge	Städt. Knabenmittelschule	
4	Frankfurt a. O.	Fürstenwalde (Spree)	desgl.	
5	Posen . . .	Posen	Städt. Mittelschule III	
6	„	„	Städt. Mittelschule IV	
7	Schleswig .	Kronshagen, Krs Bordesholm	Öffentliche Mittelschule	
8	„	Westerland auf Sylt	Städtische Mittelschule	
9	Hildesheim	Goslar	Städt. Knabenmittelschule	
10	Aurich . . .	Borkum	Öffentliche Mittelschule	
11	Wiesbaden	Herborn	Städtische Mittelschule	
12	Düsseldorf	Alt-Duisburg	Städt. Knabenmittelschule	

Obiges Verzeichnis übersende ich der Königlichen Regierung im Anschluß an den Erlaß vom 5. Januar d. Js. — III 9328 — zur Kenntnis und Bekanntgabe. Im Auftrage: von Freier.

An die Königlichen Regierungen (ohne Ausnahme).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kürzung des Zivildiensteinkommens eines verheirateten Offiziers.** Bestimmungsgemäß wird dem verheirateten Offizier, der seinen Zivilwohnort verlassen muß, das persönliche Zivildiensteinkommen nicht über den Betrag hinausgekürzt, der sich ergibt, wenn man $^7/_{10}$ der Feld- oder Kriegsbesoldung von 3600 ℳ abzieht. Es müssen also in solchem Falle dem Leutnant und Feldwebelleutnant, soweit sie nicht Kompagnieführer sind, im mobilen Verhältnis mindestens

Hosted by Google

996 ℳ, im immobilen Verhältnis mindestens 1248 ℳ verbleiben. Diese Bestimmung ist nun neuerdings dahin ausgelegt worden, daß zu dieser Kürzungsbeschränkung die Eheschließung allein nicht genügt. Es muß vielmehr ein eigener Hausstand errichtet sein. Der Beamte muß Räumlichkeiten für den eigenen Bedarf besitzen, in denen er seinen Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt gewährt. Kehrt also nach der Kriegstrauung die junge Frau zu den Eltern zurück, so wird das Zivildiensteinkommen des Ehemanns, wie bei einem Unverheirateten, um die vollen $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung gekürzt. — Eine weitere Voraussetzung der Kürzungseinschränkung ist, daß der Offizier seinen Zivilwohnort zu verlassen genötigt ist. Es genügt nicht, daß er den Militärdienst außerhalb der Grenze des Gemeindebezirks versieht, auch nicht, daß ihn Dienstreisen zur vorübergehenden Abwesenheit vom Wohnorte zwingen. Ist er dagegen militärischerseits veranlaßt worden, außerhalb seines Wohnorts Wohnung zu nehmen oder ist ihm ein Naturalquartier überwiesen, so ist in der Regel ein doppelter Haushalt anzunehmen und die Kürzungseinschränkung tritt in Kraft.

Kostenlose Abgabe von Bienenstöcken an die ostpreußischen Forstbeamten.

Ein Königlicher Hegemeister aus dem Bezirk Breslau regt an, den ostpreußischen Forstbeamten, deren Bienenstände von den Russen zerstört sind, Schwärme gegen Erstattung des Portos und Rücksendung der Verpackung kostenlos zu überlassen.

Uns erscheint dieser Vorschlag, der übrigens auch bereits vom Deutschen Imkerbund in die Tat umgesetzt ist, sehr dankenswert, denn wir glauben, daß sehr viele Forstbeamte Ostpreußens gern ihre zerstörten Bienenstände auf diese Art kostenlos erneuern möchten. Ebenso meinen wir, daß viele Bienenväter im grünen Rock geneigt sein werden, den schwer geprüften Kollegen Ostpreußens Schwarmableger oder Naturschwärme gegen Erstattung der nackten Unkosten bei Rücksendung der Verpackung abzugeben. Wir wollen uns gern der Mühe unterziehen, alles zu vermitteln. Die ganze Angelegenheit eilt aber, da in Ostpreußen Schwärme nach dem 15. Juli nicht mehr winterstark werden.

Zunächst bitten wir die Herren Imker der grünen Farbe, die beabsichtigen, an diesem Liebeswerk mitzuhelfen, uns schleunigst ihre Adressen aufzugeben und mitzuteilen, wieviel Bienenstöcke sie im Laufe des Sommers für ostpreußische Kollegen ohne Kosten zur Verfügung glauben stellen zu können. Wir werden dann berichten und gleichzeitig bitten, anzugeben, wer kostenlos Bienenschwärme haben will. Die Überweisung der einzelnen Spenden werden wir in aller Unparteilichkeit vornehmen und nötigenfalls, wenn, was wohl anzunehmen ist, die Nachfrage das Angebot übersteigt, durch das Los entscheiden lassen. Freuen soll es uns, wenn die Anregungen Nutzen schaffen und der schwergeprüften grünen Farbe Ostpreußens Hilfe bringen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

— **Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916.** Der Deutsche Forstverein wird laut Beschluß des Forstwirtschaftsrates im Jahre 1916 keine Hauptversammlung abhalten.

Der Schlesische Forstverein hält mit Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse keine Tagung ab.

Forstwirtschaft.

— **Kupfervitriol zur Schüttebekämpfung.** Infolge Knappheit an Kupfervitriol war es im Jahre 1915 nicht möglich, das Spritzen der Kulturen mit Bordelaiser Brühe in dem erwünschten Umfange durchzuführen. Aber selbst da, wo gespritzt werden konnte, hat die regnerische Witterung den Erfolg dieser Maßregel erheblich gemindert. Aus diesem Grunde und im Zusammenhange mit sonstigen der Entwickelung des Schüttepilzes günstigen Umständen ist im Frühjahr 1916 die Schütte (und außerdem auch der Kiefernadelrost) in größerem Umfange aufgetreten. Um den Schäden, die durch abermalige Unterlassung des Spritzens entstehen könnten, vorzubeugen, soll in diesem Jahre zufolge eines Erlasses des landwirtschaftlichen Ministeriums Kupfervitriol in möglichst reichem Maße zur Verfügung gestellt werden. Die Besitzer von Privat- und Gemeindewaldungen werden aufgefordert, ihren unbedingt erforderlichen Bedarf hieran durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern schleunigst anzumelden. S.

— **Harz aus den Gallen der Evetria resinella L.** Die bekannten Harzgallen des bei uns gemeinen Wicklers Evetria resinella L., gegen den zuweilen Gegenmaßregeln ergriffen werden müssen, enthalten eine beträchtliche Menge Harz. Da die Gallen an manchen Örtlichkeiten scheffelweise von den Kiefern zu sammeln sein sollen, wäre es vielleicht möglich, sie in diesen Zeiten bei der Harzgewinnung heranzuziehen. Früher — Ratzeburg 1840 — hat man sie zur Gewinnung von Kienruß benutzt. Nach meinen Wägungen wiegt eine Galle mit allen Verunreinigungen im Durchschnitt 1 g. Von 20 Gallen, in Chloroform gelöst, erhielt ich einen (leidlich reinen) Harzrückstand von 18,25 g; bei einem andern Versuch — ebenso 20 Gallen in Essigäther gelöst — betrug der Harzrückstand 17,00 g. Nimmt man für eine Galle 0,8 g Harz an, so würden 1250 Gallen 1 kg Harz ergeben. In den von dem Schmetterling stark befallenen Gegenden würde durch das Sammeln der Gallen — falls vor Mai geschehen — auch dieser Schädling zugleich dezimiert. Vielleicht würde sich das Sammeln der Harzgallen ganz gut lohnen.

Dr. Krauße, Eberswalde.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. Juni 1916. Rehwild 0,70 bis 1,00 ℳ, Schwarzwild 0,55 bis 0,00 ℳ das Pfund. Kaninchen 2,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 91. **Versorgung der Hinterbliebenen eines ehemaligen Kgl. Forstaufsehers, der als Privatforstbeamter nach den Grundsätzen für Staatsforstbeamte angestellt war.** Mit der Bitte um Beantwortung ist folgende Anfrage an uns gerichtet worden: Der Forstaufseher Sch. hat mit seinem Dienstherrn, dem Grafen X., vertraglich vereinbart, daß ihm die gleiche Versorgung zustehe, wie sie der preußische Staat seinen Beamten und ihren Hinterbliebenen gewährt. Sch. war zu Beginn des Krieges 44 Jahre 11 Monate alt und hatte eine Dienstzeit von 25 Jahren hinter sich. Seine Dienstjahre waren ihm voll angerechnet worden. Als Vizefeldwebel dem Landsturmbataillon zugeteilt, wurde er auf einem militärischen Dienstgange von der Eisenbahn gefaßt und getötet. Er hat drei Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren. Die Militärhinterbliebenenfürsorge sprach der Familie des Sch. die niedere und später die erhöhte Kriegspension von, wie ich glaube, 93 *M* monatlich zu. Der Graf von X. kürzte die Pension der Familie um den Betrag, den die Militärverwaltung zahlt. Ist dies berechtigt?

Gemeindeförster R. in B., z. Zt. Feldwebel.

Antwort: Angenommen, der Verstorbene wäre tatsächlich Staatsbeamter gewesen, so würde die Rechtslage nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 folgende sein: Nach § 12 dort erhalten die Witwe und die Kinder von Militärpersonen der Unterklassen — dazu gehört der Vizefeldwebel — Witwen- und Waisengeld, wenn der Tod „während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere infolge einer Dienstbeschädigung" erfolgt ist. Im Kriege sind auch die Landstürmer (zu denen Sch. gehörte) bei Einberufung zum Heeresdienste Angehörige des aktiven Heeres (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 B Nr. 1 und 2). Da zweifellos eine Dienstbeschädigung die Todesursache gewesen ist, so ist also für die Hinterbliebenen der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gegeben. Neben dieses „allgemeine" Witwen- und Waisengeld tritt das „Kriegs-Witwen- und Waisengeld" — aber nur dann, wenn der Soldat dem „Feldheer" angehört hat und infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist (Militär-Hinterbliebenen-Gesetz §§ 19 bis 21). Während nun auf das Kriegs-Witwen- und Waisengeld der gesetzliche Anspruch ohne jede Einschränkung besteht, gilt hinsichtlich des „allgemeinen" Witwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten eine wichtige Einschränkung: Sie sollen nicht doppelte Gebührnisse beziehen, und daher ist vorgeschrieben (Militär-Hinterbliebenen-Gesetz § 31), daß das Recht auf das „allgemeine" Witwen- und Waisengeld insoweit „ruht", als es unter Hinzurechnung der Hinterbliebenen-Zivil-Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes zu beziehen hätte. Dabei wird es (bei den Hinterbliebenen der Nicht-Offiziere) so angesehen, als hätte der Verstorbene auch die Zivildienstzeit im Militärdienst zugebracht. Zum Beispiel: Einer Beamtenwitwe mag ein Zivilhinterbliebenengeld von 300 *M* jährlich zustehen. Nach den Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesetzes mag das „allgemeine" Witwengeld 390 *M* betragen. Dann würde sie die 300 *M* Zivilpension unverkürzt bekommen, dagegen von dem militärischen Witwengeld jährlich nur 90 *M*; in Höhe von 300 *M* würde ihr Anspruch auf das militärische Witwengeld „ruhen". Das Entsprechende gilt für das militärische „allgemeine" Waisengeld.

Es ist zu prüfen, wie sich die Sachlage für die Hinterbliebenen des Sch., der tatsächlich nicht Staatsbeamter war, sondern nur kraft des privaten, mit dem Grafen von X. geschlossenen Dienstvertrages dieselbe Rechtsstellung wie ein Staatsbeamter haben sollte, gestaltet. Zunächst ist eines klar: Für die Militärverwaltung sind die privaten Abmachungen, die zwischen Sch. und seinem Dienstherrn bestanden, unerheblich. Für die Militärverwaltung war Sch. nicht Beamter. Daher ist von einem Ruhen der Militär-Witwen- und Waisenrente nicht die Rede. Die Hinterbliebenen des Sch. erhalten vielmehr von der Militärverwaltung das volle, nach dem Militär-hinterbliebenen-Gesetz ihnen gebührende Witwen- und Waisengeld. Nach den angegebenen Höhen der Bezüge sieht es so aus, als ob die Militärverwaltung angenommen hat, es liege Kriegsdienstbeschädigung vor und als ob sie daher neben dem „allgemeinen" Witwen- und Waisengelde noch Kriegs-Witwen- und Waisengeld zugebilligt hätte. Jedenfalls dürften die richtigen Grundsätze für die Festsetzung der von dem Grafen von X. zu zahlenden Hinterbliebenengelder folgende sein: Die Hinterbliebenen haben dem Grafen von X. gegenüber Anspruch darauf, daß sie im Gesamtergebnis so gestellt werden, als sei Sch. Staatsbeamter gewesen. Auf mehr haben sie keinen Anspruch. Daher ergibt sich, an einem Beispiel durchgeführt, folgendes: Unter der Annahme des Staatsbeamtenverhältnisses sei das der Witwe gebührende Zivilhinterbliebenengeld 800 *M*. Das „allgemeine" militärische Witwengeld betrage 480 *M*. Daneben sei ihr ein Kriegswitwengeld von 300 *M* zu gewähren. Sie erhielte dann die 300 *M* Kriegswitwengeld unverkürzt von der Militärverwaltung und die 800 *M* unverkürzt von der Zivilverwaltung. Dagegen würde der Anspruch auf die 480 *M* allgemeinen Witwengeldes ruhen. Sie bekäme also im ganzen 800 + 300 = 1100 *M*. Hinterbliebenenrente. Auf mehr hat sie auch jetzt nicht Anspruch. Sie bekommt aber, da Sch. tatsächlich nicht Beamter war, von der Militärverwaltung auch die ganzen 480 *M* „allgemeinen" Witwengeldes, also von der Militärverwaltung im ganzen 480 + 300 = 780 *M*. Sonach muß ihr der Graf von X. noch 1100 — 780 = 320 *M* jährlich gewähren. Damit erreicht sie dann 1100 *M* jährlich. So steht sie dann ebenso, als wenn Sch. Beamter gewesen wäre. Unrichtig wäre es, wenn der Graf von X. die 780 *M* von den 800 *M* Zivilhinterbliebenengeld abziehen, ihr also nur 20 *M* jährlich zahlen wollte; denn sie muß auf 1100 *M* jährlich kommen, nicht bloß auf 800 *M*. Ebenso unrichtig wäre es andererseits, wenn sie sich gar keine

Hosted by Google

Kürzung gefallen lassen wollte; denn dann würde sie auf 780 + 800 = 1580 ℳ (statt auf 1100 ℳ) kommen. Für die Ansprüche der Kinder gilt das Entsprechende. Da in der Anfrage die in Betracht kommenden Einzelbeträge nicht angegeben sind, konnte hier die Sachlage nur an einem angenommenen Beispiel entwickelt werden. A. W. Fr.

Fehlschüsse besteuert jeder Jagdleiter
am besten zugunsten des **Kriegsfonds** des
Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
10

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Chausseehaus, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), zum 1. August d. Js. anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Juli d. Js. an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Möttau, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), ist zum 1. August 1916 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli d. Js. an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Neusorgefeld, Oberf. Hohenbucko, (Merseburg), ist zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis 18. Juli d. Js. eingehen. Bei der Stelle verbleiben nach der Regulierung ca. 16 ha Dienstland.

Försterstelle Tarzdorf, Oberf. Schöneiche (Breslau), zum 1. August d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 26. Juni d. Js. einzureichen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Podanin, Selgenau und Grabau mit den Amtssitz in Schneidemühl, zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 31. Juli d. Js. eingehen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oppenhoff, Forstmeister, Königswusterhausen, ist das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Drutkowski, Forstaufseher, Döbelwald, Oberf. Zirke, am 1. Juli d. Js. nach Zirke (Berg-Ost), Oberf. Zirke (Posen), versetzt.

Fischer, Förster, Oberndirchen, Oberf. Oberndirchen, am 1. Juli d. Js. die Försterstelle m. R. Möllenbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), übertragen.

Hasselbusch, Forstaufseher, Friedrichsgabe, Oberf. Rantzau (Schleswig), am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Hauptfleisch, Hegemeister, Weißenborn, Oberf. Königsthal, am 1. August d. Js. die Försterstelle Zollbrück, Oberf. Schleusingen (Erfurt), übertragen.

Hierseckorn, Förster o. R., Johannishof, Oberf. Rosenthal, am 1. Juli d. Js. nach Reiherhorst, Oberf. Zirke (Posen), versetzt.

Hoos, Hegemeister, Mollenbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Klima, Förster m. R., Kopalme, Oberf. Scheltz, am 1. Oktober d. Js. nach Nakel, Oberf. Grudschutz (Oppeln), versetzt.

Krähahn, Förster o. R., Forsth. Papenberge, Oberf. Fallenhagen, am 1. Juli d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Döberitz, Oberf. Grünaue (Potsdam), versetzt.

Lampe, Forster, Janellen, Oberf. Skalliſchen, am 1. Juli d. Js. mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle Wolfsgrund, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), beauftragt.

Levien, Forster, Rheinsberg-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke, am 1. Juli d. Js. nach Freienhagen, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Nagel, Forster o. R., Wielowies, Oberf. Grenzheide, am 1. Juli d. Js. nach Johannishof, Oberf. Rosenthal (Posen), versetzt.

Nauwerk, Forstaufseher, Sandkrug, Oberf. Chorin (Potsdam), am 1. Juli d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Puff, Förster o. R., Alt-Coln, Oberf. Poppelau, am 1. Juli d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Schalkowitz, Oberf. Poppelau (Oppeln), versetzt.

Rohowski, Forster, Baukwitz, Oberf. Zobten, am 1. Juli d. Js. kommissarisch nach Tarzdorf, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Schnabel, Förster o. R., Surowine, Oberf. Kupp, am 1. Oktober d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Bürgsdorf, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), versetzt.

Schumann, Forstaufseher, Modderwiese, Oberf. Hammerheide, am 1. Juli d. Js. nach Waldhaus, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Scheffmann, Königlicher Forstaufseher, Oberf. Nimkau, am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Staffel, Hegemeister, Oberf. Schoneiche, am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Steffens, Hegemeister, Döberitz, Oberf. Grünaue, am 1. Juli d. Js. zum Revierförster ernannt und nach Neuendorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Slominski, Hegemeister, Reiherhorst, Oberf. Zirke, am 1. Juli d. Js. nach Lehmkuhl, Oberf. Buchwerder (Posen), versetzt.

Thomas, Forstaufseher, Schildberg, Oberf. Wanda, am 1. Juli d. Js. nach Komorow, Oberf. Wanda (Posen), versetzt.

Zielezinski, Förster o. R., Nakownia, Oberf. Grünheide, am 1. Juli d. Js. unter Übertragung eines Reviers nach Wildtränke, Oberf. Schwerin a. W. (Posen), versetzt.

Königreich Bayern.

Lang, Waldwärter, am 1. Juli d. Js. wegen Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Königreich Sachsen.

Conrad, Hilfsexpedient, als Expedient beim Forstrentamt Dresden angestellt.

Heeger, Expedient, Forstrentamt Dresden, zur Forsteinrichtungsanstalt als Ausführungsbehörde versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Abel, Kaiserlicher Revierförster, Habsheim im Oberelsaß, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden 4. Kl. mit der Zahl 50 verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Bromberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Bromberg insgesamt 100 Mk.; außerdem Arndt 3 Mk., Abendroth 5 Mk., Busse 3 Mk., Collier 5 Mk., Callies 6 Mk., Dorn 3 Mk., Engler 3 Mk., Fürstenau 5 Mk., Gritzmacher 2 Mk., Gustrich 5 Mk., Grunwald 10 Mk., Gawe 5 Mk., Jäschke 2 Mk., Kreutzer 10 Mk., Kottke 10 Mk., Kandzora 5 Mk., Krakowski 2 Mk., Koske 3 Mk., Klenetzki 10 Mk., Luck 5 Mk., Martin 3 Mk., Mecklenburg 5 Mk., Nickel 5 Mk., v. Paczenski 3 Mk., Piesinski 10 Mk., Röder 2 Mk., Rauthe 5 Mk., Seckt 3 Mk., Scherbarth 5 Mk., Schwerin 5 Mk., Studt (für Oberförsterei Bahle) 28 Mk., Trzemcalski 2 Mk., Wiedt 5 Mk., Wolke 10 Mk., Wolfram 10 Mk., Zusammen 303 Mk. Der Schatzm. Rauthe-Brühsdorf.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Valentin 10 Mk. Der Schatzm. Usinger-Oppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 34080,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Cöln. Am 20. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Vorstandsversammlung im „Kronprinzenhof" zu Bonn. Tagesordnung siehe „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 24 Seite 417. Mitglieder, welche Interesse an den Beratungen haben, sind willkommen. Einladungen erfolgen nicht.

Der Vorstand. J. A.: Erdmann.

Gumbinnen. Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Insterburg, im Hotel „Tivoli", eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Behandlung von Organisationsfragen; 2. zur Errichtung einer Pflichtkrankenkasse und Sterbekasse; 3. zur Kriegsspende; 4. Kassenprüfung; 5. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters für 1916; 6. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Kollegen Mitglieder um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Der stellvertretende Vorsitzende: Sieg.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 1. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Bahnhotel zu Altenkirchen. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 2. Mitteilungen aus dem Walde, u. a. Lohrindennutzung, Beerenzettel; 3. Verschiedenes. Von 4½ Uhr an Abschiedsfeier des aus der Oberförsterei scheidenden Kollegen Thisson. Der Vorsitzende.

Berent (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 2. Juli d. Js., nachmittags 5½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal Gastwirt Schnick in Lippusch. Tagesordnung: 1. Fragen und Besprechung über die voraussichtlich stattfindende Umgestaltung der Dienstbefugnisse des preußischen Staatsförsterstandes; 2. über Wohlfahrtseinrichtungen; 3. über zweckmäßigste Verwendung der Kriegsspende des Vereins. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am Sonnabend, dem 1. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg (Hotel Lengning). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Besprechung über Teuerungszulagen: 3. Einziehung der Beiträge; 4. Geschäftliches. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand: Heinsch.

Bütow (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 1. Juli d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung im Hotel Lenz. Tagesordnung: Besprechung ganz wichtiger Angelegenheiten. Vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder, welche nicht im Kriege sind, erwünscht.

Der stellvertr. Vorsitzende.

Cassel. Sonnabend, den 1. Juli 1916, mittags 1 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: Verschiedenes.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 1. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Restaurant Engelbrecht in Czersk. Kriegsspende; Verschiedenes. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 2. Kriegsspende; 3. Verschiedenes.

Seele, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 25. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung in Niederhone im „Bergschlößchen" behufs Besprechung der vom Hauptvorstande in Nr. 24 auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Hartmann.

Gelnhausen (Regbz. Cassel-Ost). Sonntag, den 2. Juli 1916, findet von nachmittags 3 Uhr ab in der Gastwirtschaft von Röder zu Wirtheim die Hauptversammlung der Ortsgruppe statt. Der sehr wichtigen und reichhaltigen Tagesordnung wegen bittet um zahlreiches Erscheinen

Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr pünktlich, Mitgliederversammlung im „Hubertus" bei Rückers. Tagesordnung: 1. Sitzungsverhandlungen vom 29. 1. und 15. 3. 1916; 2. Einziehung der Beiträge; 3. Bericht des Vertreters der Gruppe über die Bezirksgruppensitzung vom 1. 3. 1916; 4. Besprechung der vom Hauptvorstand auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 5. Verschiedenes. Die Nichtteilnahme entschuldigen nur absolut triftige Gründe. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Freitag, dem 30. Juni, um 1 Uhr nachmittags, im Vereinslokal. Da wichtige Tagesordnung, wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Der Vorstand.

Hildesheim. Vierteljahresversammlung am Montag, dem 3. Juli, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel „Europäischer Hof" in Hildesheim. Besprechung der Artikel in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" und über weitere Kriegsspende.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 25. Juni d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung in Trendelburg bei Gastwirt Bau-

Hosted by Google

mann zur Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände und anderer Vereinsangelegenheiten (Bezirksgruppenversammlung usw.).

Idour.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 1. Juli 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel zum goldenen Stern zu Hoyerswerda. Tagesordnung: 1. Besprechung über wichtige Vereinsangelegenheiten; 2. Einziehung noch restierender Beiträge; 3. Verschiedenes. Recht rege Beteiligung erwünscht.

Der Vorstand. J. A.: Schimmer.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, dem 9. Juli, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus Niemann, Laukischken. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstand auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 2. Verschiedenes. Ich wählte diesmal als Versammlungstag den Sonntag, weil wir an ihm wirtschaftlich freier sind und weil eine gewisse Dringlichkeit der Besprechungen vorliegt. Ich bitte bei der Wichtigkeit der Tagesordnung um vollzähliges Erscheinen.

W. Rothe, Vorsitzender.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am 1. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Lautenburg. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 1. Juli d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Beitrag zur Kriegsspende; 2. Vorbesprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten; 3. Wahl eines Delegierten; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges, pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Neunkirchen—St. Wendel (Regbz. Trier). Am Freitag, dem 30. Juni d. Js, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Braunschen Gasthause in Ottweiler. In Anbetracht der zur Beratung stehenden, sehr wichtigen Tagesordnung — u. a. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände — wird um vollzähliges Erscheinen dringend gebeten.

Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 2. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Claaßen zu Sagorsch. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Wegen der großen Wichtigkeit derselben bitte um recht zahlreiches Erscheinen. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die werten Damen freundlichst eingeladen werden.

Der Vorsitzende: Haße.

Neustettin (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Keuns Hotel zu Neustettin. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Borchardt.

Nimkau (Regbz. Breslau). Am Donnerstag, dem 29. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause „Zur Provinz" in Maltsch a. Oder. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Punkte; 2. Revision der Rechnungen für 1914 und 1915; 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende: Domke.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am 8. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Die Tagesordnung ist in meinem Rundschreiben vom 1. Juni 1916 enthalten. Es wird über die darin enthaltenen Punkte abgestimmt, und bitte ich daher um zahlreiches Erscheinen. Jahncke, Vorsitzender.

Osche-Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 25. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Osche bei Listewnik. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsblattes mitgeteilten Gegenstände; 2. Austausch von Erfahrungen beim Harzen sowie bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen; 3. Kriegsspende. Vollzähliges Erscheinen der wenigen Mitglieder bestimmt erforderlich. Die geehrten Damen werden zum Plauderstündchen ergebenst mit eingeladen. Der Vorstand.

Osterode (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Peitz (Regbz. Frankfurt). Versammlung am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Hotel Illing-Peitz. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten zu Nr. 17, 20 und 24 der „Deutschen Forst-Zeitung". 2. Einziehung der Restbeiträge 2. Halbjahr 1916. 3. Kriegsspende 1916. 4. Rechnungslegung für 1915. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Am Freitag, dem 30. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung wie Seite 417 Nr. 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" vorschreibt. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 25. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr, Ortsgruppensitzung im Kaiserhotel Rominten. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekannt gegeben. Der Vorsitzende.

Rybnik O.-Schl. (Regbz. Oppeln). Am 30. Juni d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zur Besprechung der vom Hauptvorstand auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorstand.

Hosted by Google

Schleswig. Sonntag, den 2. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Flensburg im Theater-Café. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 2. Rechnungslegung für 1915; 3. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um recht zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Mitglieder Samstag, 1. Juli, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Hutsteiner zu Siegen. Zur Besprechung gelangen die vom Hauptvorstande in Nr. 24 der „Forst-Zeitung" angegebenen Punkte sowie fernere Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Spangenberg (Regbz. Cassel.) Versammlung am 1. Juli, mittags 1 Uhr, bei Heintz. Besprechung der Bezirksgruppen-Versammlung, Wahl eines Vertreters und Verschiedenes. Günther.

Spessart (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 2. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in der Hohmannschen Wirtschaft in Oberndorf mit folgender Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 2. Krankengelderhebung; 3. Verschiedenes. Die nicht eingezogenen Herren Mitglieder werden in Anbetracht der sehr wichtigen Tagesordnung um vollzähliges Erscheinen dringend gebeten. Der Vorsitzende. Hagelstein.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 2. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus Böhm zu Sterbfritz. Tagesordnung: Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Burg" in Treysa. Münscher, Vorsitzender.

Unter-Taunus (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am 1. Juli d. Js., mittags 1 Uhr, in der „Wartburg" zu Wiesbaden. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1915; 2. Besprechung über die Einführung der Krankenkosten-Beihilfekasse als Pflicht für alle Mitglieder im Hauptverein; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Von den 42 Schülern, die am 1. Juli 1915 aufgenommen worden waren, hatten 4 Weihnachten wegen alsbald zu erwartender Einberufung zum Heeresdienst die Schule verlassen. Sechs weitere waren Ende März freiwillig beim 3. Jäger-Bataillon in Lübben eingetreten. Auf Antrag wurde diesen letzteren gestattet, unter Voraussetzung weiteren Selbststudiums, sich an der Abgangsprüfung zu beteiligen, um sich ein Zeugnis über ihre Ausbildung an der Forstlehrlingsschule zu erwerben. Den normalen Lehrgang haben demnach 32 Schüler durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung, von welcher die sechs zum Heeresdienst eingetretenen Schüler entbunden worden waren, ist am 8. Mai abgehalten worden.

Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 5. bis 9. Juni stattgefunden.

Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Geheimrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, 2. Oberförster Schwabe-Forsthaus Jagdschloß, 3. Schuldirektor Jacob-Templin und 4. Assistent Warzecha-Templin.

Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 12 Schüler mit „sehr gut", 10 mit „gut", 11 mit „ziemlich gut" und 5 mit „genügend".

Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und ein Weidmesser mit Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Emil Borkenhagen aus Sonnenberg, Kreis Wiesbaden, das Weidmesser der zweitbeste Schüler Woldemar Müller aus Weißen, Kreis Saalfeld. Die Ehrengabe von Herrn Geh. Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde als dem drittbesten Prüfling dem Schüler Alfred Land aus Ellguth, Kreis Lublinitz, zuerkannt.

Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Templin, am 9. Juni 1915.

Der Schulpfleger.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Achtundneunzigster Wochenbericht.

Unterseebootkrieg.

Im Mai wurden durch deutsche und österreichisch-ungarische Unterseeboote und durch Minen 56 feindliche Schiffe mit 118 500 Registertonnen versenkt.

7. Juni.

Deutschland. Annahme neuer Kriegskredite in Höhe von 12 Milliarden Mark im Deutschen Reichstage.

8. Juni.

Rußland. Im Süden. Scheitern feindlicher Angriffe bei Kolki, Nowo Alexiniec, Tarnopol und am Dnjestr. — Italien. Eroberung des Monte Sisemol und des Monte Castelgomberto durch die Österreicher; die Gefangenenzahl erhöht sich um 578.

9. Juni.

Frankreich. Eroberung feindlicher Stellungen im Chapitre-Wald und auf dem Fumin-

Hosted by Google

Rücken. Erstürmung eines feindlichen Feldwerkes westlich der Feste Vaux; 500 Franzosen gefangen, 22 Maschinengewehre erobert. — Rußland. Im Süden. Zwischen Okna und Dobronoutz werden 13 russische Angriffe abgeschlagen. Zurückdrängung der österreichischen Truppen auf das westliche Ufer der unteren Strypa. — Italien. Italienische Vorstöße zwischen Etsch und Brenta mißlingen. Weitere 1600 Gefangene von den Österreichern eingebracht. Erfolgreicher Vorstoß der Österreicher am Tolmeiner Brückenkopf.

10. Juni.

Rußland. Im Süden. Schwere Kämpfe um das linke Styrufer östlich von Kolki; über 1500 Russen gefangen, 13 Maschinengewehre erbeutet. Rückeroberung einer wichtigen Höhe nordwestlich von Tarnopol. Erbitterte Kämpfe im Nordteile der Bukowina; Zurücknahme der österreichischen Truppen vor überlegenen feindlichen Kräften. — Italien. Eroberung des Monte Lemerle; 500 Italiener gefangen.

11. Juni.

Frankreich. Siegreicher Vorstoß bei Perthes in der Champagne. — Rußland. Im Süden. Zurückwerfen der Russen bei Buczacz an der Strypa durch verbündete Truppen; über 1300 Gefangene eingebracht. Heiße Kämpfe bei Tarnopol, bei Wiszniowczyk und bei Kolki.

12. Juni.

Flandern. Neue Kämpfe auf den Höhen südöstlich Ypern. — Frankreich. Vorschieben der deutschen Linien auf dem rechten Maasufer. — Rußland. Im Süden. Feindliche Angriffe durch die Verbündeten unter General Graf Bothmer westlich von Przewloka an der Strypa abgeschlagen. Einrücken feindlicher Kavallerie in Zadagora, Snyatin und Horodenka. Scheitern russischer Vorstöße bei Burkanow. In Wolhynien hat der Feind das Gebiet von Torczyn erreicht. Russische Vorstoßversuche bei Sokul am Styr und bei Kolki scheitern; die Zahl der eingebrachten Gefangenen steigt auf 2000.

13. Juni.

Flandern. Verlust mehrerer neuer Stellungen auf den Höhen bei Zillebeke. — Frankreich. Eroberung französischer Stellungen an der Thiaumont-Ferme; 793 Franzosen gefangen, 15 Maschinengewehre erbeutet. — Rußland. Mitte. Sieben russische Massenanstürme nördlich von Baranowitschi abgeschlagen. — Seekrieg. Das deutsche Hilfsschiff „Herrmann" an der schwedischen Ostküste von vier russischen Zerstörern in Brand geschossen.

14. Juni.

Rußland. Im Süden. Feindliche Vorstöße nördlich von Czernowitz abgewiesen. Übergangsversuche des Gegners über den Pruth vereitelt. Erbitterte Kämpfe bei Wisniowczyk. Vergebliche Versuche der Russen, den Übergang über den Stochod-Styr-Abschnitt zu erzwingen. — Italien. Neue Kämpfe am Südteil der Hochfläche von Doberdo.

15. Juni.

Frankreich. Französische Angriffe mit starken Kräften am Toten Mann mißglücken. — Rußland. Im Süden. Entwicklung neuer Kämpfe an der ganzen Front in Wolhynien. Russische Angriffe bei Przewloka und Übergangsversuche am Stochod-Styr-Abschnitt abgeschlagen. — Italien. Vorstöße der Italiener bei Doberdo und gegen Teile der Dolomitenstellungen abgewiesen. Besitzergreifung der Tukett- und der hinteren Madratschspitze im Ortlergebiet durch die Österreicher.

16. Juni.

Vogesen. Deutsche Erfolge bei Celles und bei Sennheim. — Rußland. Im Süden. Fortdauer der erbitterten Kämpfe am Dnjestr, bei Wisniowczyk und in Wolhynien. — Italien. Erfolglose italienische Angriffsversuche auf die österreichischen Dolomitenstellungen und an der Isonzofront. Zusammenbruch feindlicher Angriffe bei Rufreddo, bei Croda di Ancona, beim Grenzeck und am Meletta. Österreichische Fortschritte südlich Asiago; 370 Italiener gefangen.

18. Juni.

Deutschland. Generaloberst von Moltke, Chef des stellvertretenden Generalstabes der Armee, ist in Berlin, 68 Jahre alt, einem Herzschlag erlegen.

8. bis 16. Juni.

Deutsche, österreichische und türkische Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein italienischer Truppentransportdampfer, ein englischer Handelsdampfer, ein italienischer Segler und fünf russische Transportschiffe.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Besetzung der preußischen Försterstellen mit Revier und ohne Revier während des Krieges. 435. — Über die Nutzung des Wildharzes. 436. — Zur Harznutzung. 437. — Todeserklärung verschollener Kriegsteilnehmer. 438. — Parlaments- und Vereinsberichte. 440. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 444. — Kürzung des Zivildiensteinkommens eines verheirateten Offiziers. 445. — Kostenlose Abgabe von Bienenstöcken an die ostpreußischen Forstbeamten. 446. — Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahr 1916. 446. — Kupfervitriol zur Schüttebekämpfung. 446. — Harz aus den Gallen der Evetria resinella L. 446. — Marktbericht. 446. — Brief- und Fragekasten. 447. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 448 — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 448. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 449. — Mitteilungen vom Weltkriege. 451. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Weiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 27. Neudamm, den 2. Juli 1916. 31. Band.

Hundert Jahre Tharandt.

Während die Herzen und Gedanken aller Vaterlandsfreunde auf den Kampf, den Deutschland um die Erhaltung seiner Kraft und seiner Macht führt, gerichtet sind, vollzieht sich in der Stille, fern von den Kampfstätten, ein Ereignis, das, wenn wir im Frieden lebten, viele Jünger der grünen Farbe zu einer gemeinsamen Feier vereinigen würde: Heute, den 17. Juni 1916, sind 100 Jahre seit der Gründung der Forstakademie Tharandt als Staatsanstalt verflossen. Infolge seines Übertritts in den sächsischen Staatsforstdienst verlegte H. Cotta die von ihm 1795 in Zillbach begründete Forstschule nach Tharandt. Fünf Jahre später wurde die neue Pflanzstätte der Forstwissenschaft zufolge Verordnung vom 12. März 1816 zur Staatsanstalt erhoben und als solche am 17. Juni eröffnet. Trotz der kriegerischen Verhältnisse der Gegenwart, die für eine ruhige Betrachtung von Werken des Friedens wenig geeignet sind, wird ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Akademie in den verflossenen 100 Jahren den Lesern dieser Zeitschrift nicht unwillkommen sein.

Über 30 Jahre, bis zu seinem 1844 erfolgten Tode, hat H. Cotta in Tharandt gewirkt. Seine leibliche Hülle ist dann im Walde bei Tharandt beigesetzt, inmitten der 80 Eichen, die seine Schüler, ihm zu Ehren, an seinem 80. Geburtstage gepflanzt hatten. Als Leiter der Forstakademie folgte auf H. Cotta der Hannoveraner von Berg, der bis dahin in Lauterberg am Harz als Forstinspektionsbeamter gewirkt hatte. Charakteristisch für die Periode seiner Wirksamkeit in Tharandt war der Umstand, daß damals der Forstlehranstalt eine landwirtschaftliche Abteilung angefügt war. Diese Verbindung der beiden Hauptzweige der Bodenkultur, die durch die Gemeinsamkeit der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen und Ziele und durch zahlreiche praktische Berührungspunkte sehr wohl begründet war und noch ist, wurde leider im Jahre 1870 aufgehoben; die landwirtschaftliche Abteilung wurde damals der Landesuniversität Leipzig angegliedert. Als sich von Berg im Jahre 1866 aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zurückzog, trat Friedrich Judeich, bis dahin Direktor der Forstschule in Weißwasser, an seine Stelle. Nach 28jähriger fruchtbarer Wirksamkeit wurde er, noch in völliger geistiger Frische und Schaffenskraft stehend, ziemlich plötzlich dahingerafft, zum Schmerze seiner Kollegen und zahlreichen Freunde. Der letzte ständige Leiter der Akademie war Max Neumeister. Unter seiner Direktion wurden die schwierigen Beratungen eingeleitet und zum Abschluß gebracht, welche 1904 die Einführung des Wahlrektorats zur Folge hatten.

Hosted by Google

Entsprechend der Verfassung anderer Hochschulen wird der Rektor alljährlich vom Professoren-Kollegium aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählt und vom König berufen.

Eine eingehende Darstellung alles dessen, was von der Akademie Tharandt während ihres 100jährigen Bestehens geleistet ist, kann hier nicht gegeben werden. Nur auf einige Seiten ihrer Wirksamkeit, die auf die forstliche Praxis von besonderem Einfluß gewesen sind, sei nachstehend kurz hingewiesen. Von H. Cotta gilt in vollem Maße, was auf der Tafel, die seine Grabstätte ziert, gesagt wird, daß seine Lehre sich glänzend bewährt hat. Um dies Urteil zu begründen, mögen nur zwei Gebiete seiner Tätigkeit, die Durchforstung und die Forsteinrichtung, hervorgehoben werden. Daß rechtzeitig begonnene und kräftig geführte Durchforstungen ein sehr wichtiges Mittel sind, um die Erträge des Waldes, absolut und relativ, zu erhöhen, ist jetzt allgemein anerkannt. Die Statistik aller Kulturländer ergibt Beweise der Richtigkeit dieser Annahme. Forscht man aber nach den ersten Quellen, die diese von der früheren Praxis abweichende Überzeugung bewirkt haben, so findet man die kräftigste in Cottas Waldbau, worin die Nachteile der früher üblichen, spät begonnenen und auf unterdrücktes Material beschränkten Durchforstung auf Grund treffender Beobachtungen dargelegt werden. Was sodann die Forsteinrichtung betrifft, so vertrat Cotta die Lehre, daß bei ihrer Durchführung die räumliche Ordnung wichtiger sei als die Künsteleien und umständlichen Rechnungen, welche nach den Fachwerks- und Formelmethoden auf die Ermittelung des Abnutzungssatzes gerichtet wurden. Auf der andern Seite hat Cotta stets die Notwendigkeit einer allmählichen, stetigen Durchführung aller Veränderungen, die die Einrichtung nach sich zieht, betont. Beide Richtungen haben in der Folgezeit beim praktischen Vollzug des Forsteinrichtungswesens volle Bestätigung gefunden.

Von den wissenschaftlichen Richtungen, die von den Nachfolgern H. Cottas vertreten wurden, hat keine weitergehenden Einfluß ausgeübt als die Reinertragslehre. Sie wurde von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab von Preßler und Judeich in gemeinsamer Arbeit vertreten. Jener fußte bei ihrer Begründung auf den mathematischen und volkswirtschaftlichen Grundlagen der Forstwirtschaft, Judeich setzte sie in Beziehung zur Praxis. Keine andere forstliche Richtung ist seit jener Zeit so sehr angefeindet, keine ist so häufig Mißverständnissen ausgesetzt gewesen als die Reinertragslehre. Einer oberflächlichen Betrachtung schien sie lediglich die Folge zu haben, daß die Wälder möglichst frühzeitig, ehe sie gehörige Gebrauchswerte erreichen, abgetrieben werden. Jede tiefergehende Forschung führt jedoch, wie Preßler sehr wohl erkannte und aussprach, zu der Einsicht, daß ein nachhaltig richtiges Verhältnis von Ertrag und Produktionskosten, dessen Regelung die Reinertragslehre zur Aufgabe hat, durch die Erhaltung der Bodenkraft als der Quelle jeder Art des Ertrages, durch die Ausnutzung der kostenlos dargebotenen Naturkräfte, durch die Förderung des Zuwachses und die richtige Handhabung des Durchforstungs- und Lichtungsbetriebes erreicht werden müsse. Trotz mancher Hemmungen und Gegenströmungen bewegen sich die meisten geordneten forstlichen Betriebe in dieser Richtung.

In enger Verbindung mit der Akademie hat seit langer Zeit das forstliche Versuchswesen gestanden. Schon ehe die Organisation desselben im Anschluß an die Versammlung Deutscher Forstmänner zu Braunschweig (1872) ins Leben trat, hatte die sächsische Staatsforstverwaltung umfassende Versuche über die Wahl der Holzart, die Art des Anbaues und die Grade der Bestandesdichte angeordnet. Ihre Ergebnisse sind durch die gründlichen Arbeiten des langjährigen Versuchsleiters, Geh. Hofrat Kunze, so eingehend nachgewiesen, wie es wohl sonst nirgends hat geschehen können. Von günstigem Einfluß auf die Erfolge des Versuchswesens war die in Sachsen bestehende Einrichtung desselben. Obmann der Versuchsanstalt ist der jeweilige Rektor; Mitglieder sind alle Professoren. Diese Einrichtung bedeutet eine glückliche Verbindung der Freiheit des Einzelnen mit der Nötigung, sich dem Rahmen der Ordnung und den Regeln der Arbeitsteilung anzupassen. Sie hat bis zur neuesten Zeit gute Früchte getragen.

Neben den spezifisch forstlichen Arbeiten haben auch die Naturwissenschaften jederzeit an der Akademie Tharandt eine ihrer Bedeutung für die Forstwissenschaft entsprechende Vertretung gefunden. Es sei nur auf die bekannten Namen der Botaniker Roßmäßler, Willkomm und Nobbe — der Chemiker Stöckhardt und von Schröder — des Zoologen Nitsche hingewiesen! Diese und andere Männer haben auf den ihnen eigentümlichen Gebieten (insbesondere der beschreibenden Botanik, der Samenprüfung, der Gerbereichemie, der Rauchschäden usw.) bahnbrechend und produktiv gewirkt, so daß ihre Nachfolger, die jetzigen Professoren, in ihrem Geiste weiter arbeiten können.

Eine öffentliche Feier des 100jährigen Bestehens der Akademie kann unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht stattfinden. Wir hoffen aber, daß sie nach Abschluß des Krieges zustande kommen wird. Wie in Eberswalde und Münden, so sind auch in Tharandt die Pforten der Akademie geschlossen. Die Studenten weilen im Felde; von den Professoren stehen die meisten, unmittelbar oder mittelbar, im Dienste der Heeresverwaltung. Nur in der Stille

Hosted by Google

werden in diesen Tagen die Erinnerungen vieler Fachgenossen an ihre Alma mater wachgerufen; daheim und im Felde wird ihrer mit guten Wünschen gedacht werden. Man darf erwarten, daß die gewaltigen Ereignisse der Gegenwart auf die Verhältnisse des forstlichen Unterrichts nicht ohne Einfluß bleiben werden. Die Angehörigen feindlicher Staaten, die seither, mehr als erwünscht war, Tharandt aufsuchten, werden in Zukunft fernbleiben. Auf der andern Seite werden der Akademie, infolge der Erstarkung und Ausdehnung des Deutschen Reiches und der Beziehungen zu unseren Bundesgenossen, voraussichtlich neue Jünger zugeführt werden. Es liegt auch durchaus nicht außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, daß infolge der großen Veränderungen in der äußeren Gestaltung des Deutschen Reiches manche unerledigte Fragen auf dem Gebiete des forstlichen Unterrichts eine schnellere Entwickelung finden werden, als es vor dem Kriege der Fall war. Wie sich die Verhältnisse aber auch gestalten mögen — wir dürfen hoffen, daß die geistigen Kräfte, welche im abgelaufenen Jahrhundert in Tharandt zur Entfaltung gekommen sind, auch in Zukunft wirksam sein werden, zum Segen des deutschen Waldes.

Tharandt, den 17. Juni 1916.

Martin, Geh. Forstrat.

Zur einheimischen Balsamharzgewinnung und ihrer technischen und wirtschaftlichen Verbesserung.

Von Prof. **Dr. H. Wislicenus**, Tharandt.

(Vorläufige Mitteilung aus dem Chemischen Institut der Königl. Forstlichen Versuchsanstalt Tharandt.)

(Mit drei Abbildungen.)

Die bisherige Gewinnungsweise des Balsamharzes in unseren Kiefernwaldungen muß als ein technisch und wirtschaftlich sehr unvollkommenes Produktionsverfahren bezeichnet werden. Denn nach Tschirch und Kubelka*) führt die Kiefer im Holze Balsam mit etwa 35 % Terpentinöl, wovon gewöhnlich nicht viel mehr als der dritte Teil gewonnen wird. Ich konnte neuerdings 36 bis über 38 % Terpentinöl im ursprünglichen Balsamöl der Kiefer feststellen, während in dem frischgeflossenen Harze nach einer Stunde bzw. einem Tage nur noch etwas über 26 % Öl zu finden war, nach mehreren Tagen aus offenen Grandeln gewonnenes Harz aber nur noch 14 bis 15 % Terpentinöl (wiederholt auch weniger) enthielt. Altes Scharrharz gab bei der Wasserdampfdestillation noch 3 % Terpentinöl. Also die Verdunstung des Terpentinöls, das wie andere ätherische Öle bei hohem Siedepunkt (155 bis 165 °) eine sehr hohe Dampfspannung hat und mit Wasserdampf ganz außerordentlich leicht verdampft, ist der größte Mangel der üblichen Harznutzungsverfahren. Überdies sind die Harzmassen, die man aus offenen Lachten und Grandeln gewinnt, stets so stark verunreinigt durch Borkensplitter, Nadeln, Bodenschmutz, Insekten usw., daß das Material eine lästige und verteuernde Trennung von diesen zu 2 % und darüber gefundenen übel aussehenden Fremdstoffen erfordert.

Ich habe zwar feststellen können, daß die Abdeckung der offenen Lachten und Grandeln mit Papieren verschiedenster Sorte, „Asphaltstoff" und „Ölstoff", Packpapier und mehrere Lagen Zeitungspapier, die in stärkstem Regen und selbst schwerem Hagelschlag unerwartet gut aushielten, die Verunreinigung fast vermieden und der Terpentinverlust um mehrere Prozente (— nach zehntägigem Stehen in der abgedeckten Grandel 17 bzw. 21,8 %, nach dreiwöchigem Stehen aber auch nur noch 14,3 % Terpentinölgehalt —) verbessert werden kann. Allein es fehlen da immer noch wenigstens 15 bis 20 % des wertvollen Terpentinöls, das die Kiefer überhaupt produziert.

Inzwischen sind im Jahre 1915 in Österreich, nach dem praktisch noch nicht geeigneten amerikanischen Vorbild der Gilmer'schen Einrichtung von Kubelka*) und Schmoll zwar sachlich sehr wesentliche Verbesserungen erdacht und rein praktisch erprobt worden, aber die Beschaffung dieser Geräte schließt die allgemeine Verbreitung und die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens fast gänzlich aus. Diese Verfahren gehen von dem theoretisch naheliegenden Grundsatz aus, das flüssige Balsamharz vor dem Austritt an die freie Luft zu schützen und in luftdicht angesetzten besonders konstruierten Apparaten aufzufangen, wodurch honiggelbes flüssiges und terpentinreiches Balsamharz gewonnen wird. Untersuchungsergebnisse mit Zahlenangaben über den Terpentingehalt sind in jenen Veröffentlichungen aus der forstlichen Praxis für die Tatsache, daß eine so rasche Terpentinölverdunstung beim Austritt aus dem Baume an die Luft und beim Stehen in den Grandeln stattfindet, nicht gegeben. Solche Untersuchungen,

*) Mitt. aus d. Forstl. Versuchswesen Österreichs XXXVIII 1914, 41

*) Österreich. Forst- und Jagdzeitung 1915.

Hosted by Google

für die oben vorläufig einige Zahlen mitgeteilt sind, habe ich angestellt und werde sie an anderer Stelle*) genauer mitteilen.

Hier soll nur eine rein praktische Vereinfachung des Kubelka'schen Verfahrens schon jetzt angegeben werden, damit man von der Lachtenmethode abgehen und Deutschland das dringend benötigte Terpentinöl ausgiebiger verschaffen möge!

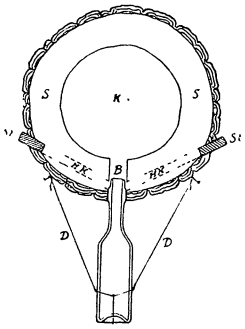

Abbild. 1

Horizontalschnitt der Flaschenabzapfvorrichtung.

Der Wulst des Flaschenhalses ist in die Borkenschicht der Bohrung B nur soweit eingedreht, daß die Wundharzkanäle HK noch offen bleiben.

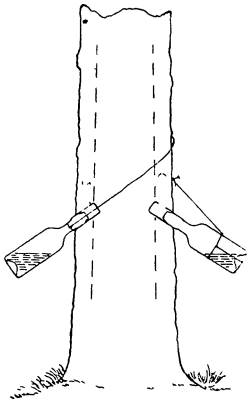

Abbild. 2

Vertikalschnitt

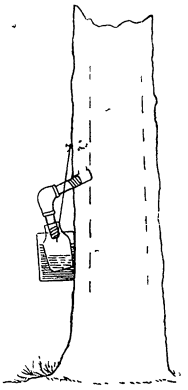

Abbild. 3

Weithalsige Glasbüchse mittels eines Knierstückes von Gasleitungsrohren (mit Gewinde) befestigt und mit Regenwasserkühler versehen.

Es kommt bei diesen forstchemischen Nutzungsverfahren, wie bei der forstlichen Urproduktion überhaupt, so sehr auf die äußerste Einschränkung der Gewinnungskosten an, daß besondere Arbeitsgeräte, wie sie jetzt zur Kriegsrohstoffproduktion empfohlen werden, und besondere nicht ganz einfache Sammelgeräte, so viel als möglich entbehrlich werden sollen.

Ich glaube, daß mir das in den neuerdings angestellten Versuchen durchaus soweit gelungen ist, daß ich mit dem Vorschlag hervortreten zu müssen meine, überhaupt nicht mehr mit offenen Baumverwundungen zu arbeiten, sondern in einfachster Weise, wie folgt.

Wie bei dem von Kubelka empfohlenen Verfahren bohrt man mittelst eines abgepaßten Zentrumbohrers**) oder eines größeren Schneckenbohrers**) ohne Glättung („Röten") der Borke durch eine starke Borkenstelle ein etwa 2,5 bis 3 cm weites Loch (Abbildung 1B) durch den Splint bis in die ersten Kernschichten, und — nach Kubelka — von diesem Loch aus mit dem Schneckenbohrer**) die beiden Harzkanäle (Hk), das erste Mal nur wenig geneigt, fast wagerecht, das zweite Mal von der gleichen Hauptbohrung aus mehr nach oben. Nach meinen Versuchen kann man auch die Harzkanäle doch von außen tangential durch den Splint auf das erste Bohrloch hin bohren, was wenigstens bei den tief am Stamme angelegten ersten Bohrungen leichter ist und den Vorteil bietet, die Wundkanäle von außen nachzufrischen und spiralförmig über den Stammumfang fortzusetzen. Man verschließt letztere Kanalbohrungen mit guten und gut sitzenden geweichten Korken (St) und führt direkt in die erste Bohrung (B) einfach den wulstigen Hals einer Rotwein- bzw. Bier- oder Mineralwasser-Flasche (möglichst nicht über die übliche Größe hinausgehend, besser nur kleinere Flaschen) hinein. Will man die Flasche sichern, so bindet man sie am Hals oder am Körper mit weichem Eisendraht am Stamm fest, am besten nicht mit voller Umschlingung des Stammes, sondern an zwei oben seitlich eingetriebenen Nägeln mit einfacher Drahtwindung, die leicht wieder lösbar ist. Diese Drahtbindung (D) ist lediglich zur Sicherung, aber nicht notwendig.

Die Flaschen sitzen — obwohl in schräg hängender Stellung (Abbildung 1 und 2) — sofort genügend fest, werden aber nach einem Tag unerwartet stark weiter von selbst durch die Wucherung der verletzten Rinden und Holzteile gefestigt und durch Spuren von austretendem und verkrustendem Harz luftdicht abgedichtet. Das von Kubelka empfohlene Ventil ist nicht erforderlich, wenn man die erste Bohrung bis in den Kern gebohrt hat, da im Kernholz die Luft einigermaßen freie Wege findet und der Gasdruck verdampfenden Terpentins nun mit Vorteil größtenteils nach dem Innern der Kanäle entweicht und dort teilweise wieder verflüssigend auf die Harzabscheidungen wirken kann.

*) Tharandter Forstliches Jahrbuch 1916.

**) Vom Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister, Dresden, wurde mir vorgeschlagen, nur die gewöhnlichen Hohlbohrer zu verwenden, die in der Tat nicht nur die Späne selbsttätig ausräumen und glatte Bohrwände herstellen, sondern auch die Bohrarbeit sehr wesentlich erleichtern.

Wislicenus.

Hosted by Google

Von ganz entscheidender Wichtigkeit ist es aber nicht nur, daß die Luft und Verunreinigungen ferngehalten werden, sondern ganz besonders auch der Abschluß gegen das Regenwasser, denn das Wasser beschleunigt die Trennung des spezifisch leichten Öles von den schweren Hartharzbestandteilen, und die Verdunstung des Wassers entführt das Öl rascher, als es sonst abdunsten würde. Man kann natürlich auch eine vertikale Stellung der Flaschen dadurch erzielen, daß man Gasleitungs-Knierohrstücke mit kleinen Ansatzrohrstücken, die mit rohem Gewinde versehen sind, in die Rindenöffnung dicht einschraubt und das Sammelgefäß mit Kork- oder Papierwulst ansetzt (Abbildung 3). Dann können kleine Wasserbehälter aus alten Konservenbüchsen mit Draht zum Kühlen der Flaschen (durch Regenwasser) von unten angebracht werden. Diese Vorrichtung verteuert indes das Verfahren.

In den Flaschen sammelt sich rasch reiner, leichtflüssiger, blaßgelber, öliger Balsam mit wie gesagt 36 bis 38 % Terpentinöl, manchmal mit ein wenig wässerigem Saft an. Dieser Harzhonig scheidet nach Tagen allerdings selbst in gut zugekorkten Flaschen — äußerlich ähnlich der Traubenzuckerabscheidung aus Bienenhonig — einen weißen Gries festen Harzes aus, ohne daß dabei der Terpentinölgehalt sehr merkbar zurückgeht.

Die Einfachheit des Verfahrens, die denkbar geringsten Kosten und der Erfolg dieser Arbeitsweise empfiehlt diese Balsamgewinnung mit dicht angesetzten Flaschen ohne weiteres, besonders in der jetzigen Kriegszeit dringend, und ermöglicht ganz allgemeine Anwendung im Groß- und Kleinbetrieb ohne Aufwand für besondere Geräte.

Ganz unumgänglich für die Massengewinnung, wenn sie auch an sich im Verhältnis zum Lachten-Verfahren beträchtlicher ist, ist auch bei der geschlossenen Abzapfung unermüdliches Nachfrischen der Bohrwunden oder besser Neubohrungen etwa zweimal in der Woche. Denn auch bei der geschlossenen Abzapfung läßt der Harzfluß schon am zweiten Tage meistens nach und hört nach drei bis vier Tagen (mit nur kleinen Einzelausbeuten) fast auf. Also auch hier ohne stete Arbeit (wenn auch verhältnismäßig geringe!) kein Lohn.

Die drei kleinen Abbildungen mögen das geschilderte Verfahren noch verdeutlichen.

Über die Massenausbeute wird sich erst nach dem Ablauf des Vegetationssommers 1916 ein sicherer Anhalt gewinnen lassen. Doch kann im Voranschlag ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß man bei wenigstens gleicher Ausbeute an Hartharz etwa 2,5 mal mehr Terpentinöl und im ganzen 20 bis 25 % mehr Gesamtausbringen haben wird. Wenn man mit Kienitz, Kubelka, Schwappach*) etwa durchschnittlich bisher 2 kg Rohharz für 1 Kiefernstamm und 300 harzbare Stämme auf 1 ha ansetzt, so würde künftig 1 ha statt 600 kg unreinen Rohbalsamharzes etwa 750 kg reinen Balsams und darin etwa 250 kg = 2,5 dz Terpentinöl liefern. Bei 120jährigem Umtrieb der gemeinen Kiefer würde für die vorgeschlagene 5jährige Harzung vor dem Abtrieb etwa 4% der Kiefernbestandsfläche nutzbar sein. Das Deutsche Reich hat etwa 5,6 Millionen ha Kiefernwaldungen. Bei voller Ausnutzung würden demnach etwa $\frac{2{,}5 \cdot 4 \cdot 5{,}6}{100}$ Millionen = 560 000 dz Terpentin und $\frac{4{,}5 \cdot 4 \cdot 5{,}6}{100}$ Mill. = rund 1 Million dz Hartharz (Kolophonium) zur Verfügung stehen. Der Verbrauch im Reiche wurde auf 800 000 dz Hartharz (Kolophonium) und 300 000 dz Terpentinöl geschätzt. Er wird also gut eingedeckt werden können, wenn die Arbeitskräfte und das Flaschenmaterial zur Verfügung stehen. Es sind aber zur Harzerei nur von Zeit zu Zeit ganz wenige Arbeiter (Kriegsgefangene!) nötig, und von Flaschenmaterial kann jeder einigermaßen geeignete Abfall, besonders kleinere Fläschchen, verwendet werden.

*) Deutsche Forst-Zeitung 1915, S. 1040.

Zur Frage des Forstverbesserungsfonds.

(Bericht über die Verhandlungen des braunschweigischen Landtages).

Innerhalb der Wirtschaftsjahre 1909 bis 1913 waren in den staatlichen Kammer- und Klosterforsten des Herzogtums Braunschweig infolge von Schneebrüchen in den Gebirgsforsten, von Nonnenfraß in den Forstamtsbezirken Helmstedt, Marienthal und Danndorf, sowie von außergewöhnlicher Trocknis aus dem Sommer 1911 in den verschiedensten Revieren, namentlich in den Bezirken Blankenburg und Heimburg, sehr erhebliche Holzmassen über den plannäßigen Hiebssatz hinaus zur Abnutzung gekommen. Während die Einrichtungswerke am Schlusse des Jahres 1909/10 für das Hektar der Holzbodenfläche einen Einschlag an Derbholz und Reisig von 3,5 fm für Verjüngungshiebe und von 1,5 fm für die Durchforstungen, im ganzen also von 5,0 fm vorsahen, kamen in Wirklichkeit während der vier Wirtschaftsjahre 1909/10 bis 1912/13 je 3,7+2,6 = 6,3 fm zum Einschlage, was bei einer Holzbodenfläche von 80 993 ha ein Mehr von 1,3 . 4 . 80 993 = 421 163 fm, also reichlich einen Jahressolleinschlag ausmacht.

Hosted by Google

Herzogl. Landesregierung nahm bei der großen Bedeutung der Forsterträge für den Staatshaushaltsetat Veranlassung, die Landesversammlung mittels Schreibens vom 3. Februar 1914 auf diese Übernutzungen aufmerksam zu machen und zugleich darauf hinzuweisen, daß sie als ein — allerdings nicht gewollter — Eingriff in das Bestandskapital des Waldes angesehen werden müßten, der — namentlich bei weiterer Fortsetzung — früher oder später Ertragsausfälle zur Folge haben werde, falls nicht die geschehene Übernutzung durch zeitweise Unternutzung und Reservebildung ausgeglichen oder die Kapital-Einnahme zu werbenden Zwecken der Forstverwaltung verwandt werde. Weiter wird in dem Schreiben zutreffend dargelegt, daß die Mehrnutzungen die Frage nahe legten, ob es zweckmäßig sei, die unvorhergesehenen Mehreinnahmen aus der Holzernte zu den laufenden Einnahmen zu ziehen, oder ob sie nicht vielmehr, da die gesteigerten Nutzungen als ein nicht unbedenklicher Eingriff in das Bestandskapital angesehen werden müßten, zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden seien.

Die Landesregierung geht dann in ihrem Schreiben auf die Frage der Reservefondsbildung näher ein und bespricht zunächst:

1. den Betriebsfonds, der es der Verwaltung ermöglichen solle, in Jahren mit geringeren Einnahmen, ohne wirtschaftlich sparen zu müssen, die notwendigen, insbesondere unvorhergesehenen Ausgaben aus seinen Mitteln zu bestreiten. Ein derartiger Fonds sei für die Forstverwaltung entbehrlich. Weiter wird

2. der Etat-Ausgleichsfonds erwähnt, der größere Etatsschwankungen beseitigen solle. Er bestehe bereits bei der Berg- und Hüttenverwaltung und bei der Saline Schöningen. Auch bei der Forstverwaltung könnten die Einnahmen so erheblichen Schwankungen unterliegen, daß ein solcher Fonds auch bei ihr unzweifelhaft am Platze wäre.*) Hinzugefügt wird dann freilich, daß nach den Erörterungen auf dem letzten Landtage über die Einrichtung eines solchen Fonds für die Forstverwaltung anzunehmen sei, daß die Landesversammlung der Gründung eines derartigen Fonds nicht sympathisch gegenüberstehe. Endlich wird

3. der Verbesserungsfonds besprochen, der dazu diene, größere einmalige Ausgaben zum Bau von Forstwohnungen, zur Aufforstung verwüsteter Bezirke, zum Ausbau des Wegenetzes, zur Ablösung von Holzlasten, zum Erwerb von Wiesen und Waldstreifen usw. zu bestreiten.

Das Staatsministerium hält es für dringend notwendig, die aus den unfreiwilligen Holznutzungen über den Etatansatz der Finanzperiode 1912/14 sich ergebenden Überschüsse zu einem Verbesserungsfonds abzuführen, um aus ihm das angegriffene Betriebskapital der Forstwirtschaft wieder zu ergänzen, und zwar werden als besondere Verwendungszwecke dieses Fonds bezeichnet:

1. die Wiederaufforstung der infolge von Nonnenfraß und Trocknis abgetriebenen Flächen,
2. der beschleunigte Ausbau des Forstwegenetzes,
3. die Rückzahlung der aus dem Kammerkapitalfonds früher für Forstbauten entnommenen Mittel, und
4. die Ablösung von Holzberechtigungen.

Zunächst wird um grundsätzliche Zustimmung der Landesversammlung zu diesem Plane ersucht.

Zu diesem Antrage der Landesregierung äußerte sich die Finanzkommission des Landtages in einem Berichte vom 13. März 1914, in dem sie empfahl, den angestrebten Zweck in anderer Weise und auf breiterer Grundlage zu erreichen. Die Schaffung eines einmaligen, alsbald aufzubrauchenden Forstverbesserungsfonds erschien der Kommission nicht genügend; sie erachtete vielmehr die Schaffung eines allgemeinen Ausgleichsfonds für den Staatshaushalt für zweckmäßiger, in den alle Überschüsse (auch die bereits angesammelten) fließen sollten; dieser Fonds sollte „eine Sparbüchse im besten Sinne des Wortes bilden, in die nicht bei jeder Gelegenheit gegriffen, die vielmehr nur nach reiflicher Überlegung gemeinschaftlich von Regierung und Landtag geöffnet werden sollte".

Diesem Vorschlage der Finanzkommission trat wiederum die Regierung in ihrem Schreiben vom 21. März 1914 entgegen. Sie erklärte, zwar gegen einen derartigen allgemeinen Ausgleichsfonds dann keine Bedenken zu haben, wenn es gelänge, den Fonds zu so organisieren, daß seine dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sei, und ihm eine Höhe zu geben, die ihn befähigte, wirklich ausgleichend zu wirken. Dazu genügten aber die zur Verfügung stehenden Beträge nicht, denn ein daraus gebildeter Fonds würde bald erschöpft sein, und seine Einrichtung würde im Grunde nichts anderes bedeuten, als die Überschüsse und Gewinnreserven mobil zu machen, um für einmalige, bislang aus dem Budget selbst bestrittene Ausgaben oder an Stelle von Einnahmeausfällen, z. B. bei den Forsten, verbraucht zu werden, und hierauf sei nicht einzugehen. Die Überschüsse rührten keineswegs, wie ihre Bezeichnung anzudeuten scheine, aus Mehreinnahmen früherer Finanzperioden gegenüber den Ausgaben her, sie ständen vielmehr im engsten Zusammenhange mit der Substanz des Staatsvermögens selbst, denn ihnen ständen ungetilgte Schulden in gleicher Höhe entgegen. Sie rührten daher, daß Ausgaben, wie z. B. auf Baulichkeiten, auf Kleinpflaster usw., die nach dem Etatvoranschlage aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt erschienen, anschlagsmäßig auf den Weg der Anleihe verwiesen seien, beim Etatvollzuge aber aus den laufenden Einnahmen hätten gedeckt werden können. Die Überschüsse würden daher nicht entstanden sein, wenn die entbehrlicherweise aufgenommenen Anleihen am Schlusse der Periode wieder zurückgezahlt wären. Es wäre daher das Nächstliegende, die Überschüsse zu einer außerordentlichen Tilgung auf die Staats-

*) Ein weiterer Grund, der den Ausgleichsfonds insbesondere für die Forstverwaltung empfehlenswert erscheinen läßt, ist bekanntlich der, daß er es ermöglicht, sich den jeweiligen Marktverhältnissen in der Weise anzupassen, daß der Einschlag bei hohen Holzpreisen über das Jahressoll hinaus verstärkt, dagegen bei niedrigen Preisen entsprechend ermäßigt wird. Insbesondere durch Erfüllung dieser Aufgabe erhält der Ausgleichsfonds eine erhöhte finanzielle Bedeutung.

Hosted by Google

schulden zu verwenden oder aber sie für Ausgaben zurückzulegen, die andernfalls im Wege der Anleihe gedeckt werden müssen. Bei einer gesunden Finanzpolitik ließen sich angesichts der sich ständig steigernden Anforderungen an die Staatsschulden nur solche Ausgaben rechtfertigen, die die Einnahme der Zukunft entsprechend zu steigern versprächen. In dieser Beziehung wird an die Talsperrenprojekte am Harze und an den weiteren Ausbau des Mittellandkanals erinnert.

Wenn man das Staatsbudget weiter stabilisieren wolle, so empfehle sich nach seiner Eigenart in erster Linie eine weitere Ausgestaltung der Gewinnreservefonds für die einzelnen Verwaltungszweige, insbesondere die Einrichtung eines solchen für die Forsten.

Wenn aber im Landtage in Verbindung mit dem Ausgleichsfonds der von der Landesregierung vorgeschlagene Verbesserungsfonds für die Forsten genannt werde, und die Ansicht vertreten sei, daß er durch den Ausgleichsfonds überflüssig werde, so müsse dem entgegengetreten werden. Der Verbesserungsfonds sei überhaupt nicht als eine dauernde Einrichtung gedacht, es solle ihm nur dasjenige zugeführt werden, was aus dem Vermögen des Waldes selbst wider Willen geerntet, was also dem Kapitalwerte des Waldes entnommen sei. Es handle sich bei der Verwendung des Verbesserungsfonds um eine Wiederansammlung von Vermögen, nur in einer der Waldwirtschaft angepaßten Form.

Zu einer Beratung der Angelegenheit im Plenum der Landesversammlung kam es derzeit nicht, und so verliefen denn die Verhandlungen über Ausgleichs- und Verbesserungsfonds während der Tagung des 32. ordentlichen Landtages völlig ergebnislos.

Nach Einberufung des 33. Landtages kam die Regierung in einem Schreiben vom 8. Januar 1916 sofort auf die Angelegenheit zurück. Sie stellte fest, daß es einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entspräche, die auf den Notholzungen beruhenden Mehrerträge nicht für gewöhnliche Ausgaben zu verwenden, sondern dieses dem Kapitalwerte des Waldes durch die große Dürre im Jahre 1911, die umfangreichen Schneebrüche und den Nonnenfraß entzogene Vermögen der Waldwirtschaft in anderer Form für werbende Zwecke wieder zuzuführen. Lediglich die Auffassung, daß die Zuführung dieser Mehrerträge an einen Fonds zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für Forstzwecke durch die Schaffung eines allgemeinen Ausgleichsfonds bei dem Staatshaushaltsetat entbehrlich werde, dürfte die Finanzkommission veranlaßt haben, die Anregung der Landesregierung nicht weiter zu verfolgen und statt dessen für Bildung eines staatlichen Ausgleichsfonds aus den von den Notholzungen herrührenden Überschüssen, dem angesammelten Gewinn der Bergwerke usw. einzutreten. Bereits in ihrem Schreiben vom 21. März 1914 habe die Landesregierung dargelegt, daß sie einer solchen Ansicht nicht beitreten könne. Sie wiederhole nochmals, daß ein Etatausgleichsfonds nicht imstande sei, den Forstverbesserungsfonds zu ersetzen, weil es sich bei diesem nicht um eine dauernde Einrichtung zur Beseitigung von Etatschwankungen handele, sondern um die Durchführung einer ganz anderen Aufgabe, die erfüllt sei, sobald das angegriffene Betriebskapital des Waldes durch die Verwendung der dem Forstverbesserungsfonds zugeführten Mittel für forstliche Zwecke wieder ersetzt sei.

Von den früher angegebenen vier Verwendungszwecken des Forstverbesserungsfonds wolle die Regierung jetzt die Ablösung der Holzberechtigungen ausscheiden. Diese — die bisher auf dem Kammer- und dem Klosterkapitalfonds lasteten — würden jetzt auf den laufenden Forstetat übernommen.*)

Dagegen halte es die Regierung in hohem Maße für wünschenswert, daß die für früher ausgeführte Forstbauten dem Kammer- und dem Kloster-Kapitalfonds entnommenen Kapitalien (216 810 ℳ), deren Rückzahlung den laufenden Etat andernfalls noch lange belasten würden, aus den Mitteln des zu bildenden Forstverbesserungsfonds sogleich zurückgezahlt würden, wodurch das Etatbild erheblich vereinfacht und auch die alljährlich vorzunehmenden umständlichen Tilgungsberechnungen und die sich daraus ergebenden Zahlungs- und Einnahmeverfügungen entbehrlich würden.

Hinsichtlich der beiden anderen Verwendungszwecke (Wiederaufforstung der Blößen und Ausbau des Forstwegenetzes) sei die Regierung infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse augenblicklich nicht in der Lage, einwandfreie Vorschläge zu unterbreiten.

An wiederaufzuforstenden Waldflächen kämen mehrere 100 ha in Betracht. Einigermaßen zutreffend ließen sich diese Kosten zurzeit nicht veranschlagen, denn die Nachwirkungen des Nonnenfraßes, der Trocknis des Jahres 1911 und der späteren Schneebrüche dauerten noch fort und ließen sich jetzt auch noch nicht völlig übersehen.

Auf diese Verwendungszwecke könne die Regierung daher erst später zurückkommen, für jetzt beschränke sich der Antrag der Regierung darauf:

> den Betrag von 800 000 ℳ aus den Forstaufkünften der Finanzperiode 1912/14 zur Schaffung eines Forstverbesserungsfonds zur Verfügung zu stellen und aus diesem Fonds zunächst die dem Kammer- und dem Kloster-Kapitalfonds entnommenen Vorschüsse zu 216 810 ℳ zurückzuzahlen.

Der von der Finanzkommission des Landtages über diese Vorlage der Landesregierung erstattete Bericht suchte darzulegen, daß als Grundvermögen wie bei der Landwirtschaft, so auch bei der Forstwirtschaft nur der Grund und Boden angesehen werden könne, der zur Fruchterziehung benutzt werde, der Holzbestand sei dagegen die Frucht, die in stetem Wechsel gezogen und geerntet werde. Nur in den Holzbestand aber sei durch Naturereignisse eingegriffen. Ob dadurch überhaupt dem Waldeigentümer ein Schaden erwachsen sei, hänge davon ab, welcher Erlös aus den schon jetzt vorzeitig geernteten Holzmassen

*) Nach Ablehnung der Regierungsvorlage ist diese Absicht nicht verwirklicht, vielmehr bestimmt worden, daß die Ablösungskapitale auch fernerhin dem Kammer-, und dem Kloster-Kapitalfonds zu entnehmen sind.

Hosted by Google

erlöst wäre, wenn der normale Umtrieb innegehalten werden könnte.

Wenn die Kommission aus diesen Darlegungen alle zulässigen Folgerungen gezogen hätte, die unzweifelhaft so weit gehen, daß mit demselben Rechte wie ein Eingriff in das Bestandskapital, so auch dessen gänzliche Abnutzung statthaft sein müßte, so würde sie die Haltlosigkeit ihres Standpunktes unschwer haben erkennen müssen. Demgegenüber braucht kaum daran erinnert zu werden, daß als ökonomische Voraussetzung jedes forstlichen Fruchtgenusses nicht allein der Grund und Boden anzusehen ist, sondern daß sich ihm auch der Holzvorrat zugesellen muß. Ein Fruchtgenuß beginnt beim nachhaltigen forstlichen Betriebe erst, nachdem der Holzvorrat — der in bezeichnender Weise auch „Bestands- oder „Materialkapital" genannt zu werden pflegt — in normaler, d. h. der gewählten Umtriebszeit entsprechender Höhe angesammelt ist, und zwar erfolgt der Fruchtgenuß theoretisch betrachtet in der Weise, daß alljährlich die älteste Altersstufe der Bestände genutzt wird. Die Masse dieser Altersstufen wird dann durch die Summe der jährlichen Zuwachse der übrigen Altersstufen wieder ergänzt, und so findet zwar ein steter Wechsel hinsichtlich der Bestände, die das Bestandskapital zusammensetzen, statt, aber ungeachtet solchen ständigen Wechsels muß dieses selbst in der normalen Höhe stets unverändert erhalten werden, wenn nicht der Zuwachs und damit auch der jährliche Ertrag, also der forstliche Fruchtgenuß, beeinträchtigt werden soll.

Im übrigen erkennt die Kommission ausdrücklich als gerechtfertigt und ratsam an, dem Umstande, daß den durch Notholzungen gegenwärtig erzielten Mehreinnahmen in späterer Zeit möglicherweise Einnahmeausfälle entsprechen würden, durch die Art der Verwendung der vorzeitig gewonnenen Mittel Rechnung zu tragen. Die Kommission will deshalb die Mittel zur Wiederaufforstung der durch Nonnenfraß und Schneebrüche entstandenen Blößen und zur beschleunigten Vervollkommnung des Wegenetzes der Regierung zwar nicht vorenthalten, sie aber aus dem laufenden Budget zur Verfügung stellen.

Dagegen wird die sofortige Abstoßung der Forstbauschulden zu 216 810 ℳ und deren Zurückerstattung an den Kammer- und den Kloster-Kapitalfonds ebenso wenig wie die Festlegung der für die Fondsbildung angeforderten Mittel zurzeit für ratsam gehalten.

Der Hauptgrund für die Stellungnahme der Kommission gegenüber der Vorlage der Regierung liegt offenbar, wie auch der Bericht eingesteht, außerhalb der Sache selbst, er ist in der durch den Krieg herbeigeführten vorübergehend nicht günstigen finanziellen Lage des Herzogtums zu suchen. Die Finanzkommission wollte die von der Regierung gleichzeitig beantragte Erhöhung der direkten Steuern, wenn sie sich nicht ganz umgehen ließ, so doch auf ein wesentlich geringeres Maß herabdrücken, und um dies zu erreichen, konnte sie sich nicht dazu entschließen, die beantragten 800 000 ℳ in einem Forstverbesserungsfonds festzulegen.

Die Landesversammlung schloß sich bei der Beratung der Angelegenheit im Plenum dem Antrage ihrer Kommission an, und so wurde denn der Antrag der Landesregierung auf Bildung eines Forstverbesserungsfonds abgelehnt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abfahren von Bauholz aus der Forst durch den Holzkäufer forstwirtschaftliche Aberntungsarbeit?

(Entscheid. des Reichsversicherungsamts vom 7. Dezember 1915 — Ia 2562/14 —.)

Der Landwirt A. hatte für den Bau eines Wohnhauses aus einem Staatswalde Holz gekauft und fuhr einen Teil dieses Holzes am 9. Juli 1913 mit seinem eigenen landwirtschaftlichen Gespanne heran. Hierbei erlitt ein von ihm zur Hilfeleistung angenommener Arbeiter K. einen Unfall, über dessen Entschädigung sich die landwirtschaftliche und die Baugewerks-Berufsgenossenschaft stritten. Die erstere meinte, daß der beabsichtigte Bau wegen seines Umfanges keine landwirtschaftlich versicherte Eigenbauarbeit gewesen sein würde, während die Baugewerks-Berufsgenossenschaft ihre Ablehnung damit begründete, daß die Holzanfuhr überhaupt keine Bauarbeit gewesen sei, da der Bau noch in weiter Ferne gelegen habe. Das Reichsversicherungsamt hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigungsleistung verurteilt. Es hat ebenfalls angenommen, daß die Holzanfuhr keine Bauarbeit gewesen sei, sie aber dem Landwirtschaftsbetriebe zugerechnet, weil sie einen Ausfluß desselben gebildet habe (§ 921 der Reichsversicherungsordnung). Fraglich könnte nur sein, ob etwa das Aufladen des Holzes und das Abfahren bis zur Forstgrenze oder doch bis an einen öffentlichen Fahrweg oder einen für Lastfuhrwerk geeigneten Privatweg dem staatlichen Forstbetriebe zuzurechnen ist. Unter der Herrschaft der ältesten Unfallversicherungsgesetze wurden grundsätzlich innerhalb dieser örtlichen Grenzen die forstwirtschaftlichen Aberntungsarbeiten des Holzkäufers dem forstwirtschaftlichen Betriebe des Grundbesitzers zugerechnet. Diese versicherungsrechtliche Behandlung der bezeichneten Arbeiten ist aber schon durch die späteren Unfallversicherungsgesetze von 1900 durchbrochen worden. Durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz von 1900 sind Holzfällungsbetriebe als solche unter gewissen Voraussetzungen der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt worden. Aus den übrigen Vorschriften ergibt sich, daß, sofern der Käufer des Holzes einer Berufsgenossenschaft angehört, diese die Unfälle zu entschädigen hat, welche seinen Leuten in dem Forstbetriebe zustoßen, vorausgesetzt, daß er zu der unfallbringenden Tätigkeit den Auftrag gegeben und für sie die Löhne zu zahlen hat. Forstwirtschaftliche Ab-

Hosted by Google

erntungsarbeiten des Holzkäufers waren danach dem forstwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr zuzurechnen, wenn sie schon von einem anderen Gesichtspunkte aus unter die Versicherung fielen. Das Gleiche muß nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung in Ansehung solcher Betriebe und Tätigkeiten gelten, welche diese der Versicherung neu unterstellt hat. Hierher gehören namentlich die Tätigkeiten beim nicht gewerbsmäßigen Halten von Fahrzeugen. Soweit es sich um solche Tätigkeiten handelt, hat daher die frühere versicherungsrechtliche Behandlung der Aberntungsarbeiten ebenfalls keine Geltung mehr zu beanspruchen. Die bezeichneten Tätigkeiten sind vielmehr, auch wenn sie auf eine forstwirtschaftliche Aberntung abzielen, bei der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer oder unter den Voraussetzungen des § 921 der Reichsversicherungsordnung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben. Die Beiladung der zuständigen Königlichen Forstdirektion als der Ausführungsbehörde für die Versicherung der staatlichen Forstbetriebe kam danach nicht in Frage. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft war vielmehr zur Entschädigung zu verurteilen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.** Die Kriegsbeihilfen, die bisher nur an Beamte und Lohnangestellte gezahlt wurden, die Kinder unter 15 Jahren besitzen, werden vom 1. Juli d. Js. bis zu einer gewissen Einkommensgrenze auch solchen verheirateten Beamten und Lohnangestellten gewährt, die keine Kinder haben; dagegen gehen kinderlose Witwer und Junggesellen auch weiterhin leer aus. Die Beihilfen sind jetzt nach Ortsklassen abgestuft und die Einkommensgrenze, innerhalb deren die Bewilligung erfolgt, ist weiter hinaufgerückt. Es erhalten künftig:

1. etatmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen von weniger als 2400 ℳ sowie außeretatmäßige Beamte und Lohnangestellte mit einem Diensteinkommen von weniger als 2700 ℳ

monatlich	in den Orten der Klasse A u. B ℳ	C u. D ℳ	E ℳ
a) Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren	8	6	5
b) Beamte mit einem Kinde " " "	12	10	8
c) mit zwei Kindern " " "	14	12	10
d) mit drei Kindern " " "	18	16	14
für jed weitere Kind " " " 4 ℳ mehr			

2. etatmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen von mindestens 2400 ℳ, aber weniger als 3000 ℳ, sowie außeretatmäßige Beamte und Lohnangestellte mit einem Diensteinkommen von mindestens 2700 ℳ, aber weniger als 3300 ℳ:

monatlich	in den Orten der Klasse A u. B ℳ	C u. D ℳ	E ℳ
a) ohne Kinder unter 15 Jahren	0	0	0
b) mit einem Kinde " " "	8	6	5
c) mit zwei Kindern " " "	10	8	7
d) mit drei Kindern " " "	13	11	10
für jed. weitere Kind " " " 3 ℳ mehr			

Rückt ein Beamter der Gruppe 1 in ein Diensteinkommen auf, wie es der Gruppe 2 entspricht, und bleibt sein neues Gesamteinkommen beim Ansatze der niedrigeren Beihilfen zu 2 unter dem bisherigen Betrage, so sind die höheren Sätze unter 1 insoweit weiter zu gewähren, daß das bisherige Gesamteinkommen wieder erreicht wird. Ein Fall, der übrigens selten vorkommen wird.

Im übrigen sind die bisherigen Bestimmungen, wie wir sie in unserem Leitartikel in Nr. 15 auf S. 251 zusammengefaßt haben, unverändert geblieben. Die Beihilfen werden also nach wie vor den zur Fahne einberufenen Beamten nicht gewährt.

— **Das Steuerprivileg der Beamten in Preußen.** Die Beamten, die Geistlichen und die Lehrer genießen in Preußen besondere Steuervorrechte. Der Reichsverband der deutschen Städte erklärt es nun für dringend notwendig, den Gemeinden, die durch den Krieg in finanzielle Nöte geraten sind, eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, und hat beschlossen, die preußische Regierung zu ersuchen, das Steuerprivileg der Beamten, Geistlichen und Lehrer aufzuheben.

Wann und wie erfolgt die Versorgung der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts?*) Unter den vielen Schriften über das Militärversorgungsrecht, die der Krieg hervorgerufen hat, fällt ein unter obigem Titel kürzlich herausgegebenes Heftchen angenehm auf. Auch wer auf der ersten Seite nicht gelesen hat, daß der Verfasser als Geh. expedierender Sekretär in der Rentenabteilung des preußischen Kriegsministeriums beschäftigt ist, merkt an der knappen, alles Überflüssige vermeidenden Form, der übersichtlichen und leicht faßlichen Darstellung und

*) Wann und wie erfolgt die Versorgung der Militärpersonen (vom Feldwebel abwärts) bei der Armee, Marine und den Schutztruppen sowie des im gleichen Range stehenden, auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege? Von W. Isberner, Geh. exped. Sekretär vom Pensions- und Versorgungsreferat des Kaiserlichen Kommandos der Schutztruppen, beschäftigt in der Rentenabteilung des Kgl. preuß. Kriegsministeriums. Verlag „Kameradschaft" Berlin W 35. Preis 45 Pf.

Hosted by Google

den anscheinend dem Leben entnommenen Beispielen, daß nur ein Praktiker dies geschrieben haben kann. Muster zu verschiedenartigen, vor und nach der Entlassung zu stellenden Anträgen zeigen, welche Angaben diese zweckmäßig zu enthalten haben, und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind. Die für Laien oft schwer verständlichen Gesetzestexte sind absichtlich fortgelassen.

E. B.

— **Beitragspflicht der Kriegsteilnehmer zur Angestelltenversicherung.** Bekanntlich sind nach § 390 des Angestelltenversicherungsgesetzes Angestellte, die bei einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft versichert sind, unter gewissen Voraussetzungen von der eigenen Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung befreit. Die Arbeitgeber müssen auch in diesen Fällen ihre Beitragshälfte entrichten, können aber von den ihrerseits etwa gezahlten Zuschüssen zur privaten Versicherung des Angestellten die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen. Die an dem Zuschuß gekürzten Beiträge zahlt die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag des Versicherten aus den Arbeitgeberbeiträgen an die private Versicherungsgesellschaft weiter, wenn ihr vom Versicherten ein entsprechender Teil seiner Forderung aus der privaten Versicherung abgetreten wird (§ 392 Abs. 3). Der Versicherte hat dann seine gesetzlichen Ansprüche auf die halben Leistungen der Angestelltenversicherung (aus den Arbeitgeberbeiträgen) und seinen Anspruch auf den nicht abgetretenen Teil der Forderung aus der privaten Versicherung; die Reichsversicherungsanstalt ist für ihre Weiterzahlungen durch den abgetretenen Teil der privaten Versicherungsforderung gedeckt. Unerwünschte Folgen können sich nun ergeben, wenn der Versicherte dauernd berufsunfähig wird. Dann erlischt nämlich sowohl die Pflicht wie das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Beiträge können für den Versicherten nicht mehr geleistet werden, mithin auch keine Zahlungen der Reichsversicherungsanstalt an die private Lebensversicherungsgesellschaft. Der abgetretene Teil der Versicherung würde in der Regel verfallen, d. h. die Reichsversicherungsanstalt erhielte nur seinen Rückkaufswert. Um dieses Ergebnis wenigstens für die berufsunfähigen Kriegsteilnehmer zu verhüten, bestimmt eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 517), daß der abgetretene Teil der Forderung aus der privaten Lebensversicherung auf den Versicherten rückübertragbar wird, wenn dieser Kriegsteilnehmer war, infolge des Krieges berufsunfähig geworden ist oder noch wird, und wenn er der Reichsversicherungsanstalt die von ihr weitergezahlten Beiträge zuzüglich 3½ v. H. Zinsen und Zinseszinsen erstattet hat. Der Versicherte ist dann in der Lage, seinen privaten Versicherungsanspruch selbst in vollem Umfange weiter aufrecht zu erhalten.

— **Eine Vertretung der deutschen Forstwirtschaft im Kriegsernährungsamt.** Auf Antrag des Kriegsausschusses des Deutschen Forstvereins ist in die Stelle eines Referenten für Forstwirtschaft in dem kürzlich neu begründeten „Kriegsernährungsamt" zu Berlin vom 14. Juni d. Js. ab der Professor Dr. Borgmann aus Tharandt berufen worden. Wir hoffen in der Lage zu sein, über die Vorgänge, die zu der genannten Berufung geführt haben, demnächst noch näher zu berichten. Die Einrichtung einer, die gesamte deutsche Forstwirtschaft vertretenden Stelle im Kriegsernährungsamt darf im Hinblick auf die mannigfachen und bedeutsamen Aufgaben, die auch dem Walde in der Organisation der Volksernährung während des Krieges zufallen, mit besonderer Genugtuung begrüßt werden.

Ein Stipendium für Tharandt. Der Forstakademie Tharandt hat der vor kurzem verstorbene Forstmeister Schramm (Rosenthal) 30000 Mark vermacht. Die Spende soll zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studenten verwendet werden.

Forstwirtschaft.

— **Die Ernteaussichten für Fichtensamen und für Bucheckern** sind in der Rhön hervorragend gut; beide Bäume haben hier derartig stark geblüht, daß allgemein das Märchen vom Schwefelregen wieder umlief. Bei der Buche ist aller Voraussicht nach mit einer vollen Mast zu rechnen, zumal auch das feuchte Wetter im Mai und Anfang Juni der Entwickelung der Früchte sehr günstig ist. Auch 1915 brachte die Buche hier etwas Samen, der aber sämtlich taub schien. Mir gelang es zum Beispiel nicht, eine volle Buchecker zu finden. Trotzdem sieht man jetzt ziemlich reichlich Buchenkeimlinge. Schon das außergewöhnlich starke Brechen der Sauen während des verflossenen Winters in den Buchenbeständen ließ darauf schließen, daß doch nicht sämtliche Bucheckern hohl sein konnten. Bei der Fichte hatten wir den letzten größeren Zapfenanhang im Jahre 1914, der heurige Samenertrag verspricht aber erheblich reicher zu werden. Auch die Kiefer trägt wieder etwas Zapfen, wenn auch nicht in dem Maße wie 1915; über die diesjährige Blüte läßt sich noch nichts sagen. Eicheln — hier kommt fast ausschließlich die Traubeneiche vor — wird es aber nicht geben. Die Blüte war sehr gering und dürfte sich auf wenige Randbäume erstreckt haben. Es ist aber bei der Eiche sehr schwer, schon jetzt etwas Genaueres zu sagen, da sich an den dichtbelaubten hohen Kronen der alten Stämme zuverlässige Beobachtungen nicht leicht machen lassen. Der Ertrag an Grassamen im Walde ist ein sehr guter, dagegen wird es leider sehr wenig Heidelbeeren geben. Diesen hat offenbar ein Spätfrost recht geschadet.

Härter.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage an den Leserkreis.

— **Gewebe aus Besenpfriemfasern.** Nach mehrfachen älteren Zeugnissen sind früher die Fasern der jungen Ruten des Besenpfriem (Hasenbrahm, Spartium scoparium) wie Hanf gesponnen und zu Geweben für Säcke usw. verarbeitet. Der

Hosted by Google

gerstorbene Oberforstinspektor Garthe in Rövershagen sagt in einem Vortrag über Hasenbrahm, behalten in der Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte am 5. Juli 1877: „Die Basthaut der schwachen Ruten ist äußerst zähe und kann, im Wasser gerötet, wie Hanf zu Säcken usw. versponnen werden." Das Verfahren der Gewinnung der Fasern scheint der jetzigen Generation völlig verloren gegangen zu sein. Versuche, die angestellt wurden, haben nicht zum Ziele geführt. Vielleicht kann einer der Leser dieser Zeitschrift hierüber Näheres angeben und dadurch der Allgemeinheit nützen. Zu welcher Jahreszeit müssen die Ruten geschnitten werden, und was heißt „im Wasser gerötet"? v. M., S.

Anfrage Nr. 92. **Kürzung des Zivildiensteinkommens eines unverheirateten Forstaufsehers und Feldwebelleutnants.** Steht mir als unverheirateter Forstaufseher ohne Dienstländereien usw. in meiner Charge als Feldwebelleutnant ein Teil meines Zivileinkommens zu? Dasselbe beträgt monatlich 110 ℳ, mein Gehalt als Feldwebelleutnant augenblicklich 280 ℳ monatlich.
S., Feldwebelleutnant.

Antwort: Ihr persönliches Diensteinkommen ist um $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung = 196 ℳ monatlich zu kürzen. Demnach steht Ihnen kein Zivildiensteinkommen zu.

Anfrage Nr. 93. **Schädlinge an Birkenpflanzungen.** An einer größeren achtjährigen Birkenpflanzung zeigt sich alljährlich im Mai ein kleiner silbergrauer Käfer und frißt einen Teil der Schonung kahl. Er sitzt so lose, daß beim Vorübergehen große Mengen zur Erde fallen. Könnten Sie mir den Käfer nennen? Förster W. K. in K.

Antwort: Die beschriebenen Käfer sind Rüsselkäfer (Phyllobius). Gegenmittel: Sammeln der Käfer. Die zweckmäßigste Methode (auf einem mit Raupenleim bestrichenen Brett, auf untergehaltenem Schirm usw.) ist auszuprobieren. Es empfiehlt sich, die Hühner der Försterei in primitivem, transportablem Stall dorthin zu bringen und die Birken zu schütteln. Näheres finden Sie in Eckstein's Technik des Forstschutzes unter „Hühnereintrieb." E.

Anfrage Nr. 94. **Schadenersatzanspruch für einen durch Knüppelfalle getöteten Teckel.** Eines Tages begleitete mich mein Teckel und verschwand später. Als ich ihn bei der Heimkehr nicht vorfand, ließ ich dem Jagdaufseher des Pächters der Nachbarjagd sagen, er möge seine etwa an der Grenze gelegten Eisen nachsehen, um den Hund zu retten, falls er in eins geraten sei. Diesem Ersuchen wurde nicht nachgekommen. Ich war vielmehr gezwungen, selber Nachsuche halten zu lassen. Dabei wurde der Teckel bereits verendet in einer Knüppelfalle gefunden, die der Jagdaufseher zehn Schritt von meiner Grenze und 45 Schritt vom öffentlichen Wege errichtet und mit Kaninchenköpfen geködert hatte, ohne mir davon Kenntnis zu geben. Liegt eine strafbare Sachbeschädigung vor? Kann ich den Jagdpächter oder den Jagdaufseher mit Aussicht auf Erfolg wegen Schadenersatz verklagen?
Königl. Hegem. K. in K.

Antwort: Eine strafbare Sachbeschädigung liegt nicht vor, weil die Absicht des Täters nicht darauf ausging, Ihren Teckel durch die Knüppelfalle zu töten oder zu verletzen. Wohl aber könnten Sie den Jagdaufseher auf Schadenersatz belangen, weil derselbe die Knüppelfalle nur zehn Schritt von der Grenze und 45 Schritt von einem öffentlichen Wege errichtete und fängisch stellte. Ein so gefährliches Jagdverfahren darf nur an abgelegenen Orten angewendet werden, damit nicht der Jagdnachbar oder dritte Personen an ihrem Eigentum Schaden nehmen. Der Jagdpächter könnte nur unter der Voraussetzung belangt werden, daß er seinen Jagdaufseher veranlaßt hat, an dieser Stelle die Knüppelfalle zu bauen, oder daß er wenigstens davon gewußt hat, ohne gegen den Bau einzuschreiten. B.

Anfrage Nr. 95. **Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Soldaten.** Steht mir die Rückzahlung oder $^2/_3$ des Betrages des eingezahlten Schulgeldes für meinen Sohn zu? Es heißt, jedem, vom Feldwebel abwärts, steht die Rückzahlung des Schulgeldes zu, der schon zum Heeresdienste eingezogen ist. Ich bin vom Januar 1915 bis jetzt in Frankreich gewesen, auf meinen Antrag hin wird mir aber von seiten des Gemeindevorstehers gesagt, daß nur die Unbemittelten Anspruch erheben könnten, ich erhielte nach wie vor mein Gehalt und wäre daher davon ausgeschlossen, während mir von M. aus, wo mein Sohn die Schule besucht, mitgeteilt ist, daß jeder, wie oben angeführt, einen Anspruch hätte
S., Königl. Förster.

Antwort: Nur Mannschaften des Friedensstandes haben Anspruch auf Schulgeldbeihilfen nach der Vorschrift vom 16. 1. 06. (§ 2 — Druckvorschrift Nr. 20). Allen andern Mannschaften können Schulgeldbeihilfen im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden.

Anfrage Nr. 96. **Witterung für Rüsselkäfer.** Die ausgelegten Fangkloben trocknen bald aus und verlieren den Harzgeruch, so daß nach einiger Zeit die Rüsselkäfer nicht mehr in lohnender Menge gefangen werden. Gibt es nicht ein Mittel zum Bestreichen der Kloben, welches als sogenannte Witterung die Rüsselkäfer auf die Fangplätze zieht? Förster B. in P.

Antwort: Als Rüsselkäferwitterung wird Terpentinöl benutzt, mit dem Fangkloben und Fangrinden bestrichen werden. Terpentinöl ist aber beschlagnahmt, also z. Z. nicht zu benutzen. Das beste Mittel ist Auslegen von alle vier Wochen erneuerten, alle acht Tage etwas weiter entrindeten Fangkloben oder von Fangrinden (Kloben von Kiefer, Rinde von Fichte), die täglich abgesucht werden. E.

Auf jede Patronenhülse kommt es an!
Sie ist, sofern sie Metallteile enthält, zu sammeln und dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., zu senden, der sie als Kriegsmetall zugunsten seines Kriegsfonds verwertet.
5

Hosted by Google

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Helldiek, Oberf. Diepholz (Hannover), zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 14. Juli d. Js. hier einzureichen.

Försterstelle Mulartshütte, Oberf. Bötgen (Aachen), zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Forstaufseherstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover ist zum 1. August d. Js. zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Forstsekretärstelle und Hilfsförsterstelle in der Stadt Bunzlau sind zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Andrée, Förster, Eventin, Oberf. Karnkewitz, am 1. Juli d. Js. nach Massowitz, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Borchardt, Forstaufseher, Lnichen, Oberf Lnichen, am 1. Juli d. Js. nach Eventin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Frohwein, Forster o. R, Jagdhaus, Oberf. Schönthal, am 1. Juli d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Rudnick, Oberf. Jamm (Marienwerder), versetzt.

Groger, Forstaufseher, Sandkrug, Oberf. Chorin (Potsdam), am 1. Juli d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Kergel, Forster, Neuhammer, Oberf. Stolp, am 1. Juli d. Js. nach Thurow, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Mambour, Förster o. R., Kehrberg, am 1. Juli d. Js. nach der Oberf. Torgelow (Stettin) versetzt.

Passoth, Hegemeister, Thurow, Oberf. Neustettin, am 1. Juli d. Js. nach Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Roeser, Förster o. R., Furnenfelde, Oberf. Neumuhl, am 1. Juli d. Js. nach Lindenberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schmidt, Forstaufseher, Zwölfhufen, Oberf. Karnkewitz, am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt und nach Lnichen, Oberf. Lnichen (Köslin), versetzt.

Schroeder, Hegemeister, Birkhof, Oberf. Gr.-Born, am 1. August d. J. nach Mellin, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Siebert, Förster o. R., Lindenberg, Oberf. Driesen, am 1. Juli d. Js. unter Übertragung der Försterstelle m. R. Nädnitz, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Titel, Forstaufseher, Langerow, Oberf. Karnkewitz, am 1. Juli d. Js. nach Zwölfhufen, Oberf. Karnewitz (Köslin), versetzt.

Wriedt, Förster, Wolfsgarten, Oberf. Cummusin, am 1. Juli d. Js. auf die Försterstelle Erdmannen, Oberf. Kurwien (Allenstein), versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Köhler, Gemeindeförster, Forsthaus Grendelbruch, Oberf. Oberehnheim, am 1. Juli d. Js. die Gemeindeförsterstelle Niederbetschdorf, Oberf. Selz (Straßburg), übertragen.

Schorn, Königlicher Forstaufseher, am 1. Juli d. Js. als Gemeindeförster in Aegidienberg (Cöln) bestätigt.

Königreich Sachsen.

Bluhm, städtischer Forstmeister, Wunschke bei Pommritz, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

Das Sächsische Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an: **Krutzsch,** Oberforstmeister, Auerbach; **Fäßler,** Forstmeister, Rossau; **Petermann,** Forstmeister, Geringswalde.

Elsaß-Lothringen.

Schmitt, bisheriger Gemeindehegemeister, Forstversorgungsberechtigter, Hunawcier, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kukuk, Oberf. Schirmeck (Straßburg), am 1. Juli d. Js. übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Siegen insgesamt 58 Mk. Der Schatzm. Schwabe-Moosfeld.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Marburg insgesamt 51,75 Mk. Der Schatzm. Cziege-Sielen.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rothaus insgesamt 31 Mk. Der Schatzm Lehmann-Annaburg.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Swinemünde Erdmann 10 Mk., Kayserling 5 Mk, Lohf 10 Mk., Wiedemeyer 10 Mk. Zusammen 35 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 34256,47 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 19. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in Breslau bei Paschke, Taschenstraße. Tagesordnung: 1. Organisationsfragen; 2. Bildung einer Pflichtkrankenkasse sowie Sterbekasse; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand. Pischler.

Cassel-Ost. Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 2¼ Uhr, im Evangelischen Vereinshause in Fulda, Sitzung des Gesamtvorstandes der Bezirksgruppe Cassel-Ost. Tagesordnung: Besprechung der vom Vorstand des Vereins auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Es wird bestimmt erwartet, daß sämtliche Ortsgruppen-Vorsitzenden oder deren Stellvertreter anwesend sind. Mitglieder können teilnehmen.

J. A.: Stroff.

Oppeln. Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Oppeln, Hotel Deutsches Haus. Sehr wichtige Tagesordnung, wird vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

Pelz, Vorsitzender.

Potsdam. Sonnabend, den 15. Juli, 11 Uhr vormittags, Mitglieder- und Vertreter-Versammlung in Berlin, Friedrichstraße, Restaurant „Spaten". Tagesordnung: Besprechung der vom Hauptvorstande in Nr. 24 S. 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Rechnungslegung. Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung

Hosted by Google

im Gasthof „Zur Traube", Erkner. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsblattes mitgeteilten Gegenstände; 2. Verschiedenes. Bei der reichhaltigen und wichtigen Tagesordnung bitte ich die Herren Mitglieder um vollzähliges und rechtzeitiges Erscheinen.
Regling, Vorsitzender.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 8. Juli, nachmittags 4 Uhr, im Kaiser-Café zu Göttingen. Tagesordnung wird bei Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben. Wichtiger Besprechungen wegen wird vollzähliges Erscheinen dringend gewünscht. Der Vorsitzende: Müller.

Hammer (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 8. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Hammer. Dinse, Vorsitzender.

Hanau (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 5. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in der Wirtschaft zum Forsthaus, Station Pulverfabrik. Tagesordnung sehr wichtig. Besprechung über Vereinsangelegenheiten, auch der Kriegsspende usw. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteiten Gegenstände. — Die werten Damen sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Holstein (Regbz. Schleswig). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Viktoria in Neumünster, Versammlung. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 2. Prüfung der Jahresrechnung; 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Lagow-Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 8. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Deckerschen Hotel in Zielenzig. Nachher Geselligkeit mit Damen.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 2. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Lauterberg, Gastwirtschaft „Börse". Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erforderlich, da wichtige Beratungen vorliegen. Der Vorstand.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Nassauer Hof". Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung; 2. Verschiedenes. Rege Beteiligung erwünscht.
Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Gesellschaftshause zu Osterode eine Versammlung statt, wozu alle Mitglieder mit dem Hinweise eingeladen werden, daß Vorbesprechungen für die demnächstige außerordentliche Bezirksgruppensitzung die Tagesordnung bilden. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Ortsgruppensitzung im Hotel Warda zu Nikolaiken. Tagesordnung: Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände.
Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Alten Münchener Kindl" zu Saarbrücken. Tagesordnung: 1. Jahresabrechnung; 2. Organisationsfragen; 3. Krankenkasse; 4. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 1. Juli d. Js., abends 8 Uhr, findet bei Zeumer in Groß-Schönebeck eine Besprechung der für die Bezirksgruppenversammlung in Aussicht genommenen Punkte statt. Nur ganz dringliche Abhaltung darf am Erscheinen hindern.
Purps.

Simmern, Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 9. Juli d. Js., 1 Uhr nachmittags, Versammlung in Simmern bei Volrath. Tagesordnung: 1. Besprechung der Anträge zu den Artikeln in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung": Neugestaltung der Försterdienstverhältnisse; 2. Wahl eines Abgeordneten zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Krankenkasse usw.; 4. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung, besonders Punkt 1, wird zahlreiches Erscheinen bestimmt erwartet.
Der Vorstand. J. A.: Meister.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 15. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „König von Preußen" zu Helsa. Der sehr wichtigen Tagesordnung wegen bittet um recht zahlreiches Erscheinen Der Vorsitzende.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Drei Kronen" in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Rechnungsabnahme; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande in Nr. 24 Seite 417 der „Forst-Zeitung" mitgeteilten Gegenstände; 3. Verschiedenes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um besonders rege Beteiligung gebeten.
Der Vorsitzende: Hindenburg.

Uslar, Solling (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Uslar. Beratung mehrerer wichtiger Punkte in Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Am 8. Juli d. Js., abends 6 Uhr, in Johannisburg, Hotel „Königlicher Hof", Versammlung. Tagesordnung wird auf der Versammlung bekannt gegeben. Um vollzähliges Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Woldenberg (Regb. Frankfurt a. O.). Am 8. Juli 1916, nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Regenthin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände; 3. Verschiedenes. Klose.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Abgabe von Forstuniformen.

Von der Witwe eines Königlichen Forstmeisters sind dem „Waldheil" zwecks Abgabe an bedürftige Forstbeamte, die Mitglieder unseres Vereins sind, folgende Forstuniformen zur Verfügung gestellt worden: 1 forstgrüner Winterpaletot, 1 desgl. Sommerpaletot, 1 Walduniform (Rock, Hose und Weste), 1 Waldumiform (Rock und Hose), 1 Waldumiform (Litewka und Hose), 1 Interimsuniform (grüner Rock, schwarze Hose und Mütze, Kopfweite 58 cm) und 1 weißleinener Staubmantel. Maß für Rock: 104 cm Oberweite, 42 cm Kragenweite, 82 cm Armellänge. Hose: 104 cm Bundweite, 81 cm Schrittlänge, 107 cm ganze Länge. Die Kleidungsstücke sind teils neu, teils getragen, aber gut erhalten.

Es wird beabsichtigt, diese Sachen an mehrere bedürftige Mitglieder unseres Vereins, die sich darum bewerben, zu vergeben. Gesuche sind unter Darlegung der Verhältnisse bis 15. Juli d. Js. an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzureichen.

Neudamm, den 25. Juni 1916.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Capristraße 5, pt.

Försterprüfung.

Gemäß der Bekanntmachung in Nr. 25 der Forstzeitung l. Js. hat in den Tagen vom 19. bis 22. d. Mts. unter Leitung des Herrn Oberförsters Metzner-Madlitz für den Osten des Reiches eine Försterprüfung für Privatforstbeamte in Templin Um. stattgefunden. Der Prüfung unterzogen sich 5 Prüflinge, von denen 2 die Prüfung bestanden haben.

Der Privatwaldbesitz war bei dieser Prüfung durch Herrn Grafen Finck von Finckenstein-Trossin, die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien durch Herrn Oberförster Hertz vertreten.

Eberswalde, den 23. Juni 1916.

Der Vorsitzende.
J. A.: Dr. Schwappach.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen. Die Mitglieder werden freundlich gebeten, den Beitrag für die Forstzeitung pro III. Quartal (1,50 Mk.) bis spätestens 10. Juli an mich einsenden zu wollen.

Der Vorsitzende: Lütteke.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Neunundneunzigster Wochenbericht.

17. Juni.

Frankreich. Schwere nächtliche Kämpfe am Toten Mann. Scheitern eines feindlichen Angriffes im Thiaumont-Wald. — Rußland. Im Süden. Russische Massenangriffe bei Kolki abgeschlagen. Erfolge der verbündeten Truppen auf der Front Kowel—Luck und dem Turya-Abschnitt; 3460 Russen gefangen, 10 Maschinengewehre erbeutet. Verlustreiches Zusammenbrechen russischer Angriffe bei Przewloka. Der Feind erzwingt den Übergang über den Pruth und dringt in Czernowitz ein. — Italien. Mißlingen italienischer Vorstöße aus der Richtung von Primolano und südwestlich Asiago.

18. Juni.

Frankreich. Heftige Kämpfe am Toten Mann und auf der Front zwischen Thiaumont-Wald und der Feste Vaux. — Rußland. Im Süden. Zurückwerfen der Russen westlich Kolki und am Stochod an der Bahn Kowel—Rowno. Erfolgreiches Ringen bei Luck. Russische Angriffe in Richtung Gorochow und Lokaczy blutig abgeschlagen. Niederlage des Feindes bei Lopuszno. — Italien. Schwere Kämpfe am Monte dei sei Busi, bei Selz, bei Rufreddo. Italienische Angriffe auf der Front zwischen Brenta und Astico abgewiesen. Österreichische Fortschritte südlich des Busibollo. Siegesbeute der Österreicher: über 700 Gefangene.

19. Juni.

Rußland. Im Süden. Schwere russische Mißerfolge bei Logischin. Vordringen der verbündeten Truppen zwischen der Straße Kowel—Luck und der Turya nach Überwindung heftigen Widerstandes. Aufhalten des feindlichen Vordringens auf Gorochow. Siegreiche Kämpfe bei Lokaczy, 1300 Russen gefangen. Der Feind überschreitet den Sereth. Erbittertes Ringen bei Gruziatyn.

20. Juni.

Deutschland. Tödlicher Absturz des Fliegeroberleutnants Immelmann. — Rußland. Im Nordosten. Erfolgreiche Vorstöße unter Hindenburg bei Dünaburg, Dubatowka und Krewo. — Im Süden. Russische Massenangriffe bei Gruziatyn abgewiesen; über 1000 Russen gefangen. — Italien. Feindliche Angriffe bei Rufreddo scheitern. — Balkan. Die Italiener

Hosted by Google

zur Räumung des Brückenkopfes von Ferras an der unteren Vojusa gezwungen.

21. Juni.

Frankreich. Fortschritte westlich der Feste Vaux. — Rußland. Im Süden. Feindliche Vorstöße bei Logischin und bei Kolki scheitern. Eroberung russischer Stellungen zwischen Sokul und Liniewka; feindliche Gegenangriffe mißglücken. Weitere Zurückdrängung der Russen beiderseits der Turya und südlich über die Linie Swiniuchy—Gorochow. Russische Angriffe bei Gurahumora, westlich Wisniowczyk und bei Burkanow blutig abgeschlagen.

22. Juni.

Frankreich. Drei französische Angriffe westlich der Feste Vaux abgeschlagen. 5 feindliche Flugzeuge vernichtet. — Deutschland. Angriffe feindlicher Flieger auf Trier, Karlsruhe und Müllheim a. Rh.; mehrere Zivilpersonen getötet; 4 Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Mitte. Erfolgreicher Vorstoß bei Beresina. — Im Süden. Fortschreiten der deutschen Angriffe bei Luck. Vordringen der Russen im Czeremoszttale auf Kuty. Zahlreiche erfolglose Angriffe der Russen bei Radziwillow. Zurückdrängung des Feindes bei Gorochow und bei Lokaczy, über 400 Russen gefangen. Scheitern feindlicher Gegenangriffe im Stochod-Styr-Abschnitt. — Italien. Italienische Angriffe am Mrzli Vrh und auf der Croda d'Ancona abgeschlagen. Mehrere Gipfel im Ortler-Gebiet von den Österreichern besetzt.

23. Juni.

Frankreich. Erstürmung des Panzerwerkes Thiaumont, Eroberung des Dorfes Fleury, Vordringen südlich der Feste Vaux; 2673 Franzosen gefangen. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiche Angriffe der Armee Linsingen über die Front Zubilno—Watyn—Zwiniocze hinaus. Heftige Kämpfe bei Kimpolung und bei Radziwillow. — Italien. Angriffe des Feindes im Plöcken-Abschnitt abgeschlagen.

24. Juni.

Frankreich. Heiße Kämpfe in den neueroberten Stellungen östlich der Maas; alle französischen Rückeroberungsversuche scheitern; 200 Gefangene eingebracht. — Rußland. Im Süden. Erfolglose russische Gegenstöße bei Zaturce. Restlose Abweisung feindlicher Angriffe südlich des Plaszewka-Abschnittes.

16. bis 23. Juni.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 1 ital. Hilfskreuzer und 1 franz. Zerstörer, 5 engl., 2 franz., 6 ital. Handelsdampfer; 8 ital. und 1 franz. Segelschiff. — Feindliche Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein deutscher Handelsdampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjager. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **v. Reichenau**, Hptm., Reit. Feldjäger-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Schlipf**, Hptm. d. R. u. Batterieführer, Fuß-Art.-Regt. 13 (württ. Oberförster, Nellingen). — **Breustedt**, Ob.-Lt. u. Bataillonsführer, (Gemeindeoberförster, Merzig). — **Krause**, Walter, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 1 (Sohn des Kgl. preuß. Oberforsters Krause, Oberf. Sadlowo). ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Marschner**, Lt., R.-Jäg.-Bat. 21 (Sohn des Rechnungsrats Marschner, Breslau). — **Gutmann**, Kr.-Fr., Vizewachtm. (Kgl. bayer. Forstassessor). — **Dallwitz**, Walter (gel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Bat. 10 (Sohn des städt. Försters Dallwitz, Goslar). — **Groß**, Kgl. sächs. Forstreferendar, Dresden. — **Teubner**, Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Hartmannsdorf. ◆ Das Ritterkreuz II. Klasse des Sächsischen Albrechtsordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Metzer**, Kgl. sächs. Oberforster, Glasten (R. d. E. K.). ◆ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Leopoldt**, Hptm. d. R. (Hamburg. Oberförster, Volksdorf; R. d. E. K.).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Schneller**, Rudolf, Ob.-Lt., Jäg.-Bat. ?, Stadtforstrat, Bunzlau (R. d. E. K. I. u. II. Kl.). — **Haak**, Hugo (gel. Jäg.), O.-Stv., R.-Jäg.-Bat. 4 (R. d. E. K.). — **Lenz**, Ferdinand (gel. Jäg.), O.-Stv., R.-Jag.-Bat. 4 (R. d. E. K.). — **Rohde**, Emil, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 11 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Rohde, Wildemann i. H.). — **Schmidt**, Willy, Utff. (sachs.-meining. Forstbeflissener, Merbelsrod). — **Junge**, Walther, Gefr., R.-Jäg.-Bat. ? (Forstlehrling, Oberf. Rothenclempenow).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Rittweger**, Lt. d. R. (sachs.-meining. Forstbeflissener, Salzungen; R. d. E. K.). — **Köring**, Walter, Gefr. d. R., Fuß-Art.-Regt. 5; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters A. Köring, Forsth. Grabczok). — **Löbdorf**, Josef (gel. Jag.), Gefr., R.-Jäg.-Bat. 7 (R. d. E. K.). — **Siegener**, Walter, Gefr., Gren.-Regt. 12 (Sohn des Försters Otto Siegener, Raßmannsdorf).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Hundert Jahre Tharandt. 453. — Zur einheimischen Balsamharzgewinnung und ihrer technischen und wirtschaftlichen Verbesserung. 455. — Zur Frage des Forstverbesserungsfonds. 457. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 460 — Kriegsbeihilfen für preußische Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung. 461. — Das Steuerprivileg der Beamten in Preußen. 461. — Wann und wie erfolgt die Versorgung der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts? 461. — Beitragspflicht der Kriegsteilnehmer zur Angestelltenversicherung. 462. — Eine Vertretung der deutschen Forstwirtschaft im Kriegsernährungsamt. 462. — Ein Stipendium für Tharandt. 462. — Die Ernteaussichten für Fichtensamen und für Bucheckern. 462. — Brief- und Fragekasten. 462. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 464. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 464. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen 464. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 466. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 466. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 466. — Mitteilungen vom Weltkriege. 466. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 467. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Forstassessor **Walther Titze,**
Oberleutnant d. R. und
Kompagnieführer,
zurzeit auf Urlaub,
Marie Titze, geb. **Menzel.**
Kriegsgetraut.
Potsdam, Alte Königstraße 16,
den 26. Juni 1916. 593

Am 9. d. Mts., vorm. 8½ Uhr, entschlief im Krankenhause zu Bukow nach langen, schweren Leiden meine liebe Frau, unsere herzensgute Mutter, Schwieger- und Großmutter (588
Frau Anna Thieleker,
geb. **Braesicke.**
Dies zeigt im Namen der trauernden Hinterbliebenen an
Thieleker,
Königl. Revierförster a. D.
Neukölln, Rosegger Str. 36,
den 20. Juni 1916.

Nur an dieser Stelle werden Familien Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Forstaufseher Zimmermann in Boguschin bei Murkwitz in Posen ein Sohn.

Dem Forstaufseher Niemann in Buchenhorst eine Tochter.

Sterbefälle:

Schaeffer, Kgl. Forstrat in Stuttgart.

Kadner, Kgl. Forstmeister in Stalldorf (Unterfranken).

Kraus, Gemeindewaldhüter in Altdorf, Forstamt Ettenheim.

Schaller, Jagdhüter in Hugsweier bei Lahr.

Holz und Güter

Achtung!

Pensionierter Förster sucht freundliches, massives **Haus,** 3—5 Zimmer, mit Zubehör und Garten, Nähe Bahn und größerem Ort, zu mieten oder zu kaufen in Pommern, Neumark, Mark Brandenburg und deren Nähe, möglichst wo Angelegelegenheit ist. Offerten unter **Nr. 582** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg, Neudamm.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Ferienaufenthalt

für meine Söhne, Sekundaner u. Tertianer, bei Förster oder auf einem Gute für Juli gesucht. Gute Verpflegung und liebevolle Beaufsichtigung erforderlich. Gelegenheit z. kathol. Sonntagsgottesdienst erwünscht. Referenzen erbeten Offert. unt **Nr. 575** bef. d. Exp. d. Dtsch Forst-Ztg., Neudamm.

Ein Herr nebst 14jähriger Tochter u. 13jährigem Sohne sucht für 4 Wochen **auf dem Lande oder in einem Forsthause Unterkommen bei guter Verpflegung.** Ausführliche Angebote unter **H. 1958 U.** an die Geschäftsstelle von **Haasenstein & Vogler, Berlin W 35,** erbeten

Kaufmann mit 9jähr. Tochter **sucht** Juli 2—3 Wochen **Pension** beim Förster. Preisoff. an **Konrad, Berlin,** Planufer 84.

Personalia

Unverheirateter, militärfreier
Forstaufseher

zur Beaufsichtigung umfangreicher Aufforstungsarbeiten zum 1. August 1916 **gesucht.** Zeugnisabschriften an die **Forststelle der Landwirtschaftskammer Hannover,** Leopoldstraße 11. 584

Zum sofortigen Eintritt für eine zirka 1100 ha große Privatforst im Regierungsbezirk Gumbinnen **gesucht** ein wohlerfahr., tüchtiger und zuverlässiger (589
Revierförster.

Bargehalt pro Jahr mit 1500 Mk. beginnend, bis 2500 Mk. steigend, ferner Dienstaufwand, Naturalien und Schußgeld in ungefahrem Wert von 1500 bis 2000 Mk. pro Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften **sind** umgehend an das **Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Königsberg,** Beethovenstr. 24/26, zu richten.

Akkordant für ca. 5000 Ztr. Fichtenlohrinden-

gewinnung im Rheinland **sofort** gesucht. Hoher Verdienst zugesichert. Fahrtvergütung und andere Begünstigungen. Holzhauer erhalten dauernde Arbeit bei höchster Bezahlung Sämtliches Holz liegt in einem Schlag. Sehr günstige Gelegenheit für große Holzhauergesellschaft. Sof. Angebote an (586
Franz Lensler, Schauren-Kempfeld, Bezirk Bernkastel.

In unserer Forstverwaltung sind

a) eine **Forstsekretärstelle,**

b) eine **Hilfsförsterstelle**

zu besetzen. Mit der Forstsekretärstelle ist ein Gehalt von 1500 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren 4 mal um 150 Mk. und 3 mal um 100 Mk. bis 2400 Mk. und ein Wohnungsgeldzuschuß von 200 Mk. verbunden.

Die Hilfsförster werden als Beamte gegen Kündigung mit 1200 Mk. Gehalt, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis 1500 Mk., und freier Wohnung angestellt, erhalten aber, wenn sie den Forstversorgungsschein besitzen oder das Försterexamen gemacht haben, sofort das Höchstgehalt. (581

Bewerber wollen Lebenslauf, den Forstversorgungsschein oder den Militärpaß und die seitdem erlangten Dienst- und Führungszeugnisse einreichen.

Bunzlau, den 17. Juni 1916.

Der Magistrat.

Verheirateter, tüchtiger und verläßlicher
Forstverwalter

für 2000 Morgen großes Waldrevier (Riesengebirge) zum möglichst baldigen Antritt **gesucht.** Derselbe muß befähigt sein, selbständig dem rationellen Forstbetrieb (80jähriger Umtrieb) sachgemäß vorzustehen und die Forstbücher zu führen. Tüchtiger Jäger und Raubzeugvertilger Bedingung. Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen bei freier Wohnung usw. unter **Nr. 593** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Fleißiger, nüchterner
Waldwärter,

passionierter Jäger und Wildpfleger, mit energischem Auftreten, für größeres Waldrevier im schlesischen Gebirge **gesucht.** Muß mit Kubizieren und Holzübernehmen bewandert sein. Gesuche mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen bei freier Wohnung, Beheizung und Deputatgeld zum Halten einer Kuh unter **Nr. 594** bef. die Exped. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstsekretär.

Jüngerer Forstmann, im Gehen behinderter Kriegsbeschädigter bevorzugt, mit guter Handschrift, von sofort **gesucht.** Stellung dauernd. (599
Burggräflich zu Dohna'sche Oberförsterei Finckenstein, Kreis Rosenberg (Westpreußen).

Unverh. Gutsjäger,

der auch Gärtnerei versteht (kein Gewächshaus), direkt unter Gutsherrschaft stehend, wird zu **sofort gesucht. Auch Kriegs**beschädigter. Zeugnisabschriften u. Gehaltsford. erbittet Justizrat **Korthum,** 598) in **Waren (Müritz) in Meckl.**

Junges Mädchen als Schreibhilfe

gesucht. Vergütung nach Vereinbarung. **Amt Schweslin** bei **Großboschpol,** Kreis Lauenburg i. Pomm. 595

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner **erhältlich** umsonst und postfrei: **Satzungen sowie** Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — **Mitgliederzahl** ca. 3700. — Endlich sind **zu beziehen Wohlfahrtsmarken zum Preise von 1 Mk.** für den Bogen, à 50 Stück. (9

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 28. Neudamm, den 9. Juli 1916. 31. Band.

Über Fichtenrindengewinnung.

Auf unsere Anregung, sich zur Methode der Fichtenrindennutzung zu äußern und mitzuteilen, welche Werkzeuge bei dieser Arbeit am besten in Anwendung kommen, haben wir einige Einsendungen erhalten, die nachstehend zum Abdruck gelangen:

I.

Wie fast alle Nebennutzungen im Walde durch den Krieg und den Abschluß vom Auslande zu neuer Blüte erwacht sind, so hat auch die Nutzung der Fichtenrinde zwecks Gewinnung von Gerbstoff einen ungeahnten Aufschwung im Kriege genommen. Die Fichtenrinde wird zu Gerbzwecken in zwei verschiedenen Arten gewonnen, entweder als sogenannte Reppel- oder Schnitzrinde oder als Lohrinde in Rollen. Die Rinde in Rollen ist, da sie frei von Holz- und Schmutzbestandteilen ist und da bei dieser Nutzung der Gesamtrindenanfall restlos gewonnen werden kann, natürlich um vieles wertvoller als die Reppelrinde, sie wird daher auch etwa doppelt bis dreifach so hoch für den Zentner bezahlt. Die Reppelrinde stellt nur einen Notbehelf dar, da sich von den im Winter gefällten Stämmen Lohrinde nicht gewinnen läßt, weil mangels des Saftes sich die Rinde vom Holz nicht ablöst. Es ist nun auch in amtlichen Ausschreiben behauptet worden, man könne von Stämmen, welche im Januar, Februar und März gefällt seien, doch noch Lohrinde gewinnen, da auch in die gefällten Stämme etwa im Mai der Saft träte und sich die Rinde in Rollen ablösen ließe. Wenn dem so wäre, würde hiermit sehr viel gewonnen sein, da man dann auch die im Winter gefällten Stämme in vorteilhaftester Weise auf Rinde nutzen könnte und die Fichtenhiebe nicht auf die ersten Sommermonate aufzusparen brauchte. In vielen Forsten ist letzteres aus Arbeitermangel nicht möglich, und damit auch die Gewinnung von Lohrinde gegenstandslos. Ich habe daher schon seit einer längeren Reihe von Jahren dieser Frage meine Aufmerksamkeit geschenkt und auch Versuche angestellt, da auch hier die Fällung der Fichten im Sommer sehr erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Es ist richtig, daß im Spätwinter gehauene Stämme sich im Mai leidlich gut schälen lassen, aber je nach der Witterung dauert dieser Zeitraum des günstigen Ablösens der Rinde nur acht bis vierzehn Tage. Bei den Arbeiterverhältnissen im Walde ist es aber bei nur einigermaßen größeren Fichteneinschlägen unmöglich, in dieser kurzen Zeit die Rindennutzung zu bewältigen. Hier kommt noch hinzu, daß auch dann die Rinde sich schwer loslöst und man erhebliche Schälerlöhne zahlen muß. Papierholz, also 2 m lange Fichtenrollen, selbst wenn sie im März oder Anfang April gefällt sind, lassen sich nicht mehr lohschälen, da bei ihnen die Austrocknung eine zu große ist, auch wenn sie im Schatten sitzen.

Über die Gewinnung der Reppelrinde, die mit dem Schnitzmesser oder dem Stoßeisen geschieht, ist nichts besonderes zu sagen, dagegen bereitet

Hosted by Google

ihre Trocknung und die Art der Fortschaffung aus dem Walde sehr erhebliche Schwierigkeiten. Als es noch Säcke gab, war die Sache verhältnismäßig einfach, wenn auch eine ungeheure Anzahl von Säcken gebraucht wurde, da sich vollständig trockene Reppelrinde nur sehr lose einfüllen läßt. Hat man einigermaßen stärkeres Holz, das noch Saft enthält, dann ist es leicht möglich, mit dem Stoßeisen etwa meterlange und ungefähr handbreite Rindenstreifen abzuschälen und diese dann mit Draht zu bündeln. Wenn man die breiteren Streifen auf die Außenseite des Bündels bringt, so halten die Bündel auch bei weiterer Austrocknung der Rinde leidlich zusammen. Aber etwas Vollkommenes ist diese Art auch nicht. Auch hierbei wird die große Schwierigkeit, die auf der Erde lagernde Rinde schnell und gut trocken zu bekommen, nicht überwunden. Nach langem Suchen habe ich einen Käufer gefunden, welcher die Reppelrinde in nassem Zustande kauft und keinen Wert darauf legt, daß sie bruchtrocken ist. Man hat dann keine Arbeit mit dem Trocknen, lädt die Rinde auf wie Heu, und ein gewöhnlicher Eisenbahnwagen von 10 Tonnen wird damit voll ausgeladen.

Lohreißer.

Zum Ablösen der Rinde in Rollen verwenden wir hier die Werkzeuge, wie sie im Thüringer Walde im Gebrauch sind. Es ist das zunächst ein reißhakenähnliches Werkzeug, der sogenannte „Lohreißer", mit dem die Stämme in 1 m langem Abstand geringelt werden. Diesen Lohreißer richtet man am besten so ein, daß das Werkzeug ½ m lang ist. Der Arbeiter hat dann, wenn er es auf dem Stamm aneinander legt, immer das Maß für die Länge der Rollen. Zum Aufschlitzen der Rinde in der Längsrichtung des Stammes dienen die sogenannten „Mäuse", die sowohl von Holz wie von Eisen hergestellt werden. Mit den eisernen geht aber die Arbeit schneller und besser vonstatten. Zum Ablösen der Rinde benutzt man etwa meterlange Stücke von Fichtenästen, die meißelartig zugespitzt und so gebogen sind, daß sie sich der Rundung des Stammes anschmiegen. Sehr gutes Ausputzen der Stämme ist die Hauptbedingung für flottes Schälen. Sobald der Stamm Saft genug hat, kann man auf diese Weise auch schwaches Holz bis zu etwa 7 cm Durchmesser ohne Mühe schälen. Die schwächeren Stämme legt man vorteilhaft auf zwei Böcke, wenn man es nicht vorzieht, sie erst in Rollen (Papierholz) zu zerschneiden. Ich halte aber ein Entrinden in langen Stämmen für vorteilhafter, zumal auch dann das Holz nicht so schnell austrocknet wie kurz geschnittenes und sich noch ein oder zwei Tage nach der Fällung gut schälen läßt.

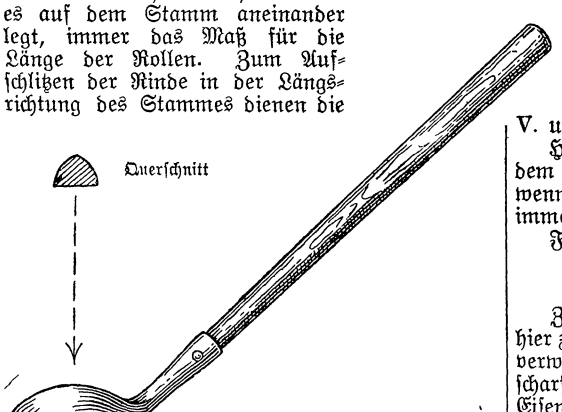

Die Maus.

Auch bei der lohgeschälten Rinde ist die Trocknung eine große Hauptsache. Sobald die Rollen abgelöst sind, läßt man sie am besten erst einige Stunden ruhig liegen, damit sie eine gewisse Steifheit erlangen, und stellt sie dann an Holzgestellen aus dürren Stangen dachförmig auf, wobei man die obere offene Seite der Rollen durch Deckrinden gegen das Beregnen schützt. Das Aufstapeln an Bäumen oder das dachförmige Aufstellen der Rinden gegeneinander ohne eine Zwischenstange, wie auch das hier und da empfohlene Aufstapeln in Kreuzstößen, hat sich meiner Ansicht nach nicht bewährt. Sobald die Rinde trocken ist, soll man sie abfahren, um nicht wieder durch einen Regen usw. überrascht zu werden. Auch hierbei, wie überall im Forstbetrieb, zumal in dieser Kriegszeit, macht es sich außerordentlich bezahlt, wenn die Forstverwaltung eigenes Fuhrwerk hat.

Verkauft wird hier die Rinde nach dem bahnamtlich festgestellten Gewicht, und auch die Anfuhr wird zentnerweise entlohnt. Man spart dadurch das immerhin umständliche Aufsetzen in Raummetern und vermeidet die doch auch immer unsichere Umrechnung der nach Gewicht festgestellten Rindenhöchstpreise. Die Entlohnung des Schälens geschieht hier nach Festmetern bzw. Raummetern, und zwar werden für den Festmeter 1,50 bis 3 ℳ bezahlt. Ich lasse dieses Jahr die Arbeit durch gefangene Russen ausführen und komme mit einem Lohnsatz von 1,50 ℳ für den Festmeter bei schwachem Holz (Papierholz und Fichten V. und VI. Klasse) gut aus.

Hoffentlich gestalten sich die Verhältnisse nach dem Kriege so, daß die Fichtenrindennutzung, wenn auch nicht ganz so lohnend wie jetzt, so doch immer noch gewinnbringend bleibt.

Forsthaus Weißenbach (Rhön).

Frhl. Forstmeister Härter.

II.

Zum Schälen der Fichtenrinde in Rollen wurde hier zunächst ein 8 cm breites, leicht gebogenes Eisen verwendet, dessen Schneide gerade und ziemlich scharf war und scharfkantige Ecken besaß. Dieses Eisen hat sich beim Schälen schwächerer Stämme nicht bewährt, da es infolge seiner Schärfe zu leicht durch die Rinde hindurchdrang. Die Schälarbeit ging besser vonstatten, nachdem ein Eisen mit stumpfer, 1½ mm dicker Schneide sowie mit abgerundeten Ecken verwendet wurde. Um das Aufreißen der Rinde mit demselben Werkzeug ausführen zu können, wurde an der einen Seite des aus Schmiedeeisen bestehenden Schäleisens eine stählerne Nase

Hosted by Google

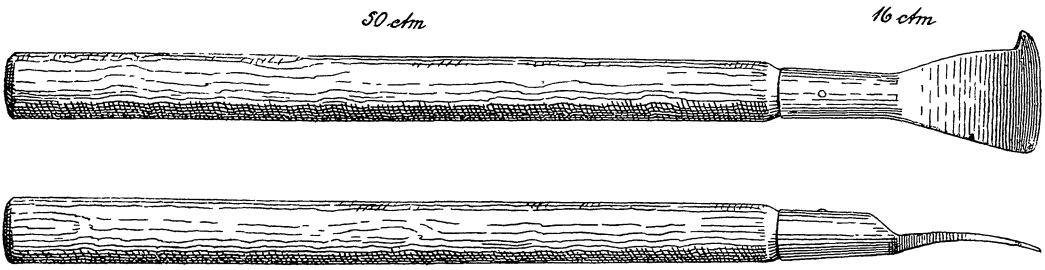

Schäleisen mit stählerner Nase.

mit scharfer, rückwärts gekehrter Schneide angebracht, wie aus der Abbildung zu ersehen ist. Der ½ m lange hölzerne Stiel dient zugleich zum Abmessen der in 1 m Länge darzustellenden Rindenrollen. Das Eisen liefert der hiesige Schmiedemeister Räger zum Preise von 1,25 *M*. Die hier mit dem Rindenschälen beschäftigten Schulkinder benutzen dieses Eisen gern. Einige ältere Knaben führen außerdem ein leichtes Beil mit, das hin und wieder zum Aufreißen verhärteter Rindenteile dienen muß. Die Schälarbeit wird erleichtert, wenn das untere Stammende auf einem Schälbock (einem gestielten Holzkreuz) ruht.

Oberförster Dörr, Grünenplan b. Alfeld, Leine.

III.

Seit längerer Zeit wurde zur Gewinnung der Fichtenlohrinde in meinem Revier ein Schäler benutzt, der die in Nr. 24 Bd. 31 beschriebenen Werkzeuge in sehr praktischer Weise in einem Stück (siehe Abbildung) vereinigt. Der Reißersporn ersetzt den Reißhaken. Der überstehende Schäler ist verbreitert und dem Stamm entsprechend etwas gebogen. Beim Reißen wird der Schäler hochkant mit der einen Hand am Griff, mit der anderen am überstehenden Schäler erfaßt. Auch starke, schuppige Lohe läßt sich dadurch mit Leichtigkeit anreißen. Beim Abschälen der Rinde unterstützt der Reißersporn die Breitenwirkung des Schälers ganz erheblich und verhindert das bei Benutzung des einfachen Schälers zeitweise vorkommende Durchstoßen der Rinde. Ein Einwand, daß man bei aufliegenden Stämmen des Schälers wegen beim Reißen nicht weit genug um den Stamm herumlangen könnte, wird haltlos, da ja doch die meisten Stämme gewendet werden müssen. Neben Ersparung eines Werkzeuges fällt auch die Gelderspannis ins Gewicht. Fast jeder Dorfschmied fertigt nach beigefügtem Bilde einen solchen Schäler zum Preise von 2,50 bis 3 *M*.

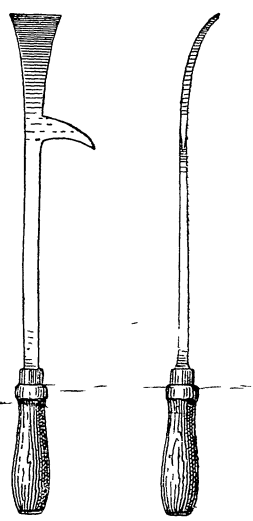

Schäler mit Reißersporn.

Herzogl. sachs.-mening. Forstwart Sterzing, z. Zt. im Felde.

Auch weitere Mitteilungen, die die Arbeit der Fichtenrindennutzung zu erleichtern und fördern imstande sind, werden wir sehr gern veröffentlichen. Von allen zur Verwendung kommenden Werkzeugen erbitten wir recht klar gezeichnete Skizzen, damit die nach ihnen hergestellten Abbildungen zu wirklich brauchbaren Vorlagen für Handwerker dienen können.

Die Bisamratte (Fiber zibethicus).

Von **E. E. Leonhardt.**

Der „Catalogus Mammalium“ von E. L. Trouessart unterscheidet zwei Formen der Bisamratte: F. zibethicus in den südlichen Vereinigten Staaten von Nordamerika bis zum arktischen Gebiet und F. obscurus in Neufundland. Die erstgenannte Art, in ihrer Heimat Ondatra benannt, ist die leider in Europa eingeführte.

Das den Wühlmäusen zugezählte Tier hat eine plumpe Gestalt; der Körper wird gegen 30, der Schwanz etwa 28 cm lang. Der Kopf ist kurz und dick mit ziemlich langen Schnurrhaaren, kleinen Augen und Ohren; die kurzen Vorderfüße besitzen vier Zehen und eine Daumenschwiele, während sich an den Hinterfüßen fünf Zehen vorfinden. Der lange Schwanz ist seitlich stark zusammengedrückt, nur gegen das Ende zu wird er rund. Bei den neu geworfenen Jungen zeigt sich diese Abflachung des Schwanzes noch nicht, sie tritt erst allmählich auf. In der Nähe der äußeren Geschlechtsteile befindet sich zwischen Haut und Bauchmuskulatur eine Drüse, die eine stark nach Bisam riechende, schmierige Masse absondert. Der durchdringende Bisamgeruch teilt sich, besonders stark zur Fortpflanzungszeit, auch dem Kern der Ratte mit, den in der amerikanischen Heimat nur die Indianer essen sollen: neuere Nachrichten aus Amerika dagegen versichern den guten Geschmack des sofort nach Erlegen ge-

Hosted by Google

streiften und von der Bisamdrüse befreiten Wildbrets. Der in Amerika geschätzte Balg ist auf dem Rücken siegellackbraun mit helleren und dunkleren, manchmal fast schwarzen Abweichungen, am Bauche grau mit rötlichem Anfluge; stets mit seidigem Glanze. Die langen Grannenhaare stehen dicht, die Unterwolle ist fein und sehr dicht; Schwanz schwarz, Schwimmhaare an den Zehen weiß.

Die Bisamratte ist ein Wassertier, das stehende Gewässer den fließenden als Aufenthaltsort vorzieht; ob diese salzig oder süß sind, ist der Ratte gleich. In kalten Gegenden errichtet das Tier als Winteraufenthalt kuppelförmige, über die Hochwassermarke wenig hinausragende Wohnbauten aus Binsen und Rohr; in unseren Breiten scheint es von dieser Gewohnheit abzugehen und sich ständig mit den leichteren Sommerwohnungen zu begnügen. Die oberirdische Einfahrt derselben ist schwer zu finden, sie befindet sich gewöhnlich in den Wurzeln eines Baumes oder im Grase, auf einer Schlammbank usw. und führt durch einen senkrechten Schacht auf den Wassergrund. Von hier geleitet ein anderer Gang nach dem Ufer oder auf eine Insel bis dicht unter die Erdoberfläche, wo er sich zu dem Wohnkessel erweitert, der weich ausgepolstert und meist mit einem Luftloch versehen ist. Eine Menge weiterer Gänge dient der Verbindung mit den verschiedensten Stellen im Wasser. Im trockenen Boden befinden sich diese Gänge gewöhnlich dicht unter der Erdoberfläche, im Sumpf werden sie als oben offene Kanäle angelegt; in letzterem Falle dienen sie dem bequemen Transport der Nahrungsmittel usw. Da die Gänge etwa 20 cm Durchmesser haben, bilden sie in festem Boden eine Gefahr für Baulichkeiten aller Art, sowie für Mensch und Tier.

Die Bisamratte schwimmt ausgezeichnet, wobei sie nur den halben Kopf über die Wasseroberfläche erhebt; hinter ihr bildet das Wasser eine scharfe, auseinanderlaufende Kiellinie. Erregt etwas den Verdacht des Tieres, so hört es plötzlich auf zu schwimmen und bleibt beobachtend ruhig liegen; bei Gefahr taucht es unter und kommt weit entfernt wieder an die Wasseroberfläche. Die Ratte vermag recht lange Zeit zu tauchen, auch läuft sie wie unsere Wasserratte sehr gewandt auf dem Grunde. Beim hastigen Einfallen ins Wasser soll die Ratte mit dem Schwanze hörbar schlagen, was als Warnungszeichen für die Artgenossen gilt, die hierauf unhörbar verschwinden. Charakteristisch ist die auf weichem Boden gut sichtbare Spur, sie besteht aus den verschieden großen Tritten und einer sich dazwischen schlängelnden Linie, die durch den schleifenden Schwanz hervorgerufen wird. Im allgemeinen ist die Bisamratte ein Nachttier, das bei Dunkelheit das Wasser verläßt, um Getreidefelder u. dgl. heimzusuchen. Obwohl auf festem Boden nicht so gewandt wie im Wasser, weiß die Ratte sich doch durch rasche Sprünge und kräftige Bisse sehr wohl zu helfen; in die Enge getrieben, nimmt sie auch unbedenklich den Menschen an.

Die Hauptnahrung der Bisamratten ist, wie bei allen Nagetieren, pflanzlicher Natur; durch Fütterungsversuche wurde festgestellt, daß sie Kalmus, Schilf, Mannagras, grünen Roggen, Klee, Kartoffeln, Möhren, Futterrüben, Salat, Spinat, die See- und Teichrosengewächse gern fressen; von Körnern bevorzugen sie trockene, harte Bohnen, Roggen, Mais, Lupinen und Wicke. Ein besonderer Leckerbissen für die Ratte soll die Pastinakenwurzel sein, was sich vielleicht bei Beköderung der Fallen verwerten ließe. Neben der pflanzlichen scheint das Tier auch tierischer Nahrung zu bedürfen; in den ausgedehnten Sümpfen Nordamerikas sind es vornehmlich Muscheltiere, die ihm zum Opfer fallen, gegen Winters Ausgang wird Kannibalismus, also das Verzehren schwächerer Artgenossen, häufig beobachtet. Auch Frösche und Kleingeflügel werden von der Ratte angenommen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ferner Fische und Krebse von der Bisamratte gefressen werden, sofern ihr diese zur Verfügung stehen; dahingehende Beobachtungen sind auch in Europa bereits mehrfach gemacht worden.

In unseren Breiten wirft die Bisamratte der Regel nach dreimal je 3 bis 6 Junge, in Böhmen sollen Würfe von 9 bis 10 Jungen festgestellt worden sein.

Als Feinde der Ondatra werden Fischotter, Fuchs, größere Eulen und Habichte genannt, auch der Hund soll dem Nagetiere nachstellen.

Aus diesen kurzen naturgeschichtlichen Daten ergibt sich folgendes Bild der Schädlichkeit der Bisamratte. Sie wird

1. den Wassergewächsen und vielen Kulturpflanzen unserer Äcker und Gärten verderblich;
2. sie vertilgt die ständigen und gelegentlichen tierischen Bewohner des Wassers;
3. sie schädigt Pflanzenkulturen und Baumbestände durch ihre Wühlarbeit;
4. sie vermindert die Festigkeit der im oder am Wasser liegenden baulichen Anlagen und Verkehrswege.

In Europa hat sich die Bisamratte endlich zum Jagdschädling schlimmer Art entwickelt, da sie beim Zerstören von Fasanengelegen beobachtet und erlegt wurde.

Als Nutzen käme allenfalls in Betracht, daß der Balg in Amerika als wertvolles Rauhwerk gilt; die nach Europa eingeführten Bisamratten scheinen aber nach verschiedenen Urteilen auch dieses kleinen Nutzens verlustig zu gehen. Das Haar steht bei diesen Tieren weniger dicht, es wird heller und gröber, so daß der Kürschner nichts Rechtes damit anzufangen weiß. Auch bleibt hiernach fraglich, ob sich die Wolle zur Filzerzeugung eignen wird.

Dieses Tier, das schon in seiner Heimat als Schädling gilt, ist nun im Jahre 1905 unverantwortlicherweise in zehn Pärchen auf der Domäne Dobrisch, etwa 20 km südwestlich von Prag, ausgesetzt worden und hat sich, wie kaum anders zu erwarten, ja wohl beabsichtigt war, außerordentlich stark vermehrt. Bereits 1909 hatte die naturgemäß sich an Teichanlagen und Fließe haltende Ratte nördlich Prag erreicht, ähnlich so weit ging ihre südliche Verbreitung. 1911 trat sie aus dem Moldaugebiet in das der Elbe über; 1912 war sie nahe Leitmeritz gekommen, 1913 wurde eine

Hosted by Google

Bisamratte bei Sebastiansberg (850 m über N. N.) beobachtet. Nach Norden hat sich die Ratte seitdem bei Niedergrund (sächs.-böhmische Grenze) gezeigt, sie soll sogar schon bei Gottleuba (Kgr. Sachsen) beobachtet worden sein. Ihr stärkster Zug scheint aber nach Südwesten zu gehen, an drei verschiedenen Stellen (Eschlkam, Freyung und Zwiesel) überschritt sie die bayerische Grenze in so besorgniserregender Anzahl, daß sich die Regierung veranlaßt sah, einen Preis von 10 ℳ für das tote, von 20 ℳ für das lebende Stück auszuloben. Von allen diesen Orten werden Schädigungen der Feld- und Gartengewächse berichtet; in der Gemeinde Tymakow (Bez. Pisek, Böhmen) soll nach Zeitungsmeldungen sogar die Regulierung der Wattawa durch die Wühlarbeit der Bisamratte in Frage gestellt worden sein.

Auch wenn man die alarmierende Nachricht der „Deutschen Zeitung", 1914 habe man in Böhmen die Zahl dieser Schädlinge bereits auf 40 Millionen geschätzt, für sehr, sehr übertrieben halten muß, ist doch eine Abwehr dieser Landplage ernstlich ins Auge zu fassen. Die verhältnismäßige Kleinheit der Bisamratte und ihr nächtliches Treiben erschweren noch die uns erwachsende Aufgabe. Gute Erfolge soll der Fang in einer mit lebendem Fisch beköderten Reuse gezeitigt haben, doch dürfte diese Fangart bei der starken Vermehrung des Tieres kaum genügen. Am besten wäre es schon, wenn es gelänge, einen Protozoen zu entdecken, der, wie der Mäusetyphusbazillus, tödlich verlaufende Seuchen unter den Ratten erzeugt; leider sind die bisher in dieser Richtung angestellten Versuche nicht allzu ermutigend gewesen. Es bleibt also vorerst nichts weiter übrig, als die Anwendung aller erlaubten Mittel zur Bekämpfung des Schädlings, nebenher muß aber aufmerksamste Beobachtung der Lebensgewohnheiten des Tieres gehen, da nur auf diese Weise wirklich durchgreifende Schutzmaßregeln ersonnen und erprobt werden können.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat das Staatsministerium den nachstehenden Beschluß gefaßt:

I.

1. Höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

2. Mittleren und Kanzleibeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als sie infolge des Kriegsdienstes die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes nachweislich später erlangt haben.

Auf Militäranwärter findet auch § 15 der Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914 S. 624 —) Anwendung.

3. Wo auch für Unterbeamte die erste etatsmäßige Anstellung von dem Bestehen einer Prüfung abhängt oder wo für die Beförderung in eine höhere Stelle das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist, wird den Beamten die Zeit ihres Kriegsdienstes auf das für die Anstellung oder Beförderung maßgebende Dienstalter insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Prüfung nachweislich später abgelegt worden ist.

4. Bei allen Beamten ist auf das Diätariatsdienstalter die Kriegsdienstzeit insoweit anzurechnen, als durch sie der Beginn der diätarischen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.

5. Anwärtern, welche nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Nachweis ihrer Befähigung zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, wird bei dieser Anstellung diejenige Zeit des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, um die ihre Anstellung nachweislich später erfolgt ist.

6. Wenn die Anstellung oder Beförderung nach der Reihenfolge der Anwartschaft erfolgt und die Anstellung oder Beförderung nach der Anwartschaft, wie sie sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre, als sie tatsächlich stattgefunden hat, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie es im Falle der Anstellung oder Beförderung zu dem früheren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

7. Über etwaige Anrechnungen auf das Besoldungsdienstalter, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen sind, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

II.

Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung, oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge seiner Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung

Hosted by Google

geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienste gleich gerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

III.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung,
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienste zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Verwaltungschefs oder der durch ihn bezeichneten Dienststelle.

IV.

Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der Nr. II und III Abs. 1 Ziffer 1 oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Berufe im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wie weit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne von Nr. I—III findet auch zugunsten von höheren und mittleren Staatsbeamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienste oder der nachfolgenden Schulzeit der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

V.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren Ergänzungen Platz greifen.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Das Staatsministerium.

Allgemeine Verfügung Nr. III 43/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4530.

Berlin, 21. Juni 1916.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei einen Abdruck des Erlasses des Kriegsministeriums — Kriegsrohstoffabteilung — vom 17. Mai d. Js. — Ch. II. 300/5. 16. K. R. A. — zur Kenntnis.

J. A.: von Freier.

Berlin SW 48, 17. Mai 1916.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. Ch. II. 300/5. 16 K.R.A.

Auskünfte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung auf die häufigsten Anfragen wegen der Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und Kastanienholz.
(Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16 K. R. A.)

1. Die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. R. A. festgesetzten Höchstpreise gelten für alle inländischen Verkäufe, einerlei, ob die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände vor oder nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung gekauft waren.

Die Weiterveräußerung der etwa zu höheren Preisen gekauften (z. B. aus dem Auslande bezogenen), von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist seit deren Inkrafttreten nur noch zu höchstens den Höchstpreisen statthaft.

2. Ob die der Preisberechnung zugrunde zu legende Mengenangabe unmittelbar in den in § 2 angegebenen Einheiten (Zentner = 50 Kilogramm) festgestellt, oder ob die Menge nach einer anderen Einheit ermittelt und dann auf die vorgeschriebene umgerechnet wird, ist gleichgültig, sofern sich das Ergebnis einer etwaigen Nachprüfung mit der auf Umrechnung beruhenden Angabe deckt. Jedoch hat auch der Käufer die Pflicht, sich beim Einkauf nach anderen als den in der Bekanntmachung festgesetzten Einheiten darüber zu vergewissern, daß die Höchstpreise nicht überschritten werden.

3. Vergütungen für Vermittelungen von Verkäufen dürfen gemäß § 3, Ziffer 3 der Gegenpartei nur insoweit angerechnet werden, als der Preis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Verkäufer darf also Nebenkosten in beliebiger Höhe aufwenden, sofern diese den Käufer nicht über die nach § 2 und 3 zulässigen Preise hinaus unmittelbar oder mittelbar belasten; der Käufer darf ebenso, z. B. für die Ankaufsvermittlung, beliebig hohe Nebenkosten aufwenden, wenn der Verkäufer dadurch weder unmittelbar noch mittelbar mehr als die im § 2 und 3 festgesetzten Preise erhält.

4. Unter „Abfuhrplatz am Gewinnungsort" ist eine Lagerstelle zu verstehen, an welcher Fuhrwerk ohne weiteres beladen werden kann, und die so nahe an dem Fahrweg liegt, daß dieser mit dem beladenen Fuhrwerk ohne weiteres — also z. B. ohne besonders zu bezahlenden Vorspann — erreichbar ist.

5. Eine Anrechnung der Kosten, die für das Hinschaffen der Rinden oder des Holzes nach dem Abfuhrplatze am Gewinnungsort etwa entstehen, neben dem Höchstpreise, ist nicht zulässig.

6. Unter „Gebirgsrinde" im Sinne der Bekanntmachung soll Rinde verstanden sein, die im Gebirge gewonnen ist. Welche Höhenlage als Gebirge anzusehen ist, geht aus der Bekanntmachung nicht hervor. Nach Kenntnis der Kriegs-

Hosted by Google

Rohstoff-Abteilung ist es im allgemeinen üblich, für Rindenverkäufe Höhenlagen von mindestens 600 m über Normal-Null als Gebirge zu betrachten.

7. Über das in Streitfällen bei der Feststellung, ob eine Rinde höchstens zu einem Drittel schuppig ist, einzuschlagende Verfahren schreibt die Bekanntmachung nichts vor. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung gibt anheim, das Urteil des für den Gewinnungsort zuständigen Forstbeamten als maßgebend anzusehen.

A. m. W. b. Koeth.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Wilderns und Widerstandes gegen Forstbeamte.

Am 14. November 1915, am Buß- und Bettag, fanden der Förster R. und der Forstaufseher E. bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes Spuren, die von einem Manne herrühren mußten, der sich unbefugterweise im Walde befand. Bald hörten sie einen Schuß fallen. Sie gingen den Spuren nach und sahen auf einer Lichtung einen Mann, der mit einem Gewehr hantierte. Dem Anruf E.'s: „Hände hoch, Gewehr weg!" leistete der Mann scheinbar Folge, indem er die linke Hand hob und das Gewehr mit der rechten Hand in schußbereite Lage brachte. Ehe er aber mit dieser Handlung fertig wurde, sprang R. auf ihn zu und schlug ihm das Gewehr aus der Hand. Die beiden Forstbeamten fesselten den Mann und rissen ihm außerdem einen falschen Bart herunter. Sie erkannten in ihm den Arbeiter O. Schmahl. Das Landgericht Elberfeld verurteilte diesen am 24. März 1916 wegen gewerbsmäßigen Wilderns und Widerstandes gegen Forstbeamte zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis; das beschlagnahmte Gewehr und der falsche Bart wurden eingezogen. Die Strafkammer sieht in dem planmäßigen Handeln des Angeklagten und darin, daß er an einem Feiertag bei schlechtem Wetter wilderte, eine gewerbsmäßige Wilderei. Wegen der festgestellten Gemeingefährlichkeit erkannte das Gericht auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Seinem Einwand, daß er im Anschlag gestanden und vor Schreck das Gewehr nicht senkte, glaubte das Gericht auf Grund der Zeugenaussagen nicht. Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet und unzulässig verworfen. (Aktenzeichen 5 D. 210/16). K.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **50jähriges Bestehen des Lauenburgischen Jägerbataillons Nr. 9.** Ein halbes Jahrhundert ist seit der Gründung des in Ratzeburg beheimateten Lauenburgischen Jägerbataillons verflossen; am 21. Juni 1866 durch Allerhöchste Kabinettsorder errichtet und in Berlin als Jägerbataillon Nr. 9 formiert, erhielt es seine jetzige Benennung durch A. K. O. vom 7. November 1867 und bekam 1866 Ratzeburg, 1876 Hagenau im Elsaß und 1882 wieder Ratzeburg als Garnison. Wie wir aus einem Bericht in den Itzehöer Nachrichten ersehen, ist aus Anlaß des 50jährigen Bestehens vom Bataillon eine schlichte, dem Ernste der Zeit entsprechende Jubiläumsfeier veranstaltet worden. Gegen 10 Uhr morgens, so heißt es in der genannten Zeitung, rückten aus den einzelnen Depots die Kompagnien an, um sich auf dem Marktplatz zu versammeln. Auch die Möllner Garnison des Jägerbataillons war erschienen. Kompagnieweise wurde in die nahe St. Petrikirche marschiert. Neben den Offizieren nahmen auch die Spitzen der Behörden, die militärischen Vereine und Teile der Zivilbevölkerung an dem Gottesdienste teil. Die Mannschaften füllten das Schiff und die beiden Galerien der Kirche. Machtvoll klang das Lutherlied „Ein feste Burg" durch den Raum, Orgel und Posaunen erhöhten noch den Eindruck. Die Festpredigt wurde vom Garnisonpfarrer Löwe gehalten, dem es bereits vergönnt gewesen war, an derselben Stelle vor fünfundzwanzig Jahren die Rede zum Silberjubiläum des Jägerbataillons zu halten. Er hatte seiner Predigt die Worte der Schrift „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens" zugrunde gelegt. Gebet, Gesang, Orgel- und Posaunenklang beschloß die erhebende Feier. Nach dem Gottesdienst nahmen die Kompagnien im Viereck auf dem Marktplatze Aufstellung. Vor dem Denkmal Wilhelms I. standen die Spitzen der Behörden und die militärischen Vereine. Der Kommandeur des Jägerbataillons, Oberstleutnant Graf Bredow, trat in die Mitte des Platzes und hielt eine kernige Ansprache, die in ein Hoch auf das Lauenburgische Jägerbataillon ausklang. Der Kommandeur verlas alsdann ein Schreiben des Kommandeurs des Jägerbataillons im Felde, der mit Grüßen aller Offiziere und Kameraden und nicht zu vergessen der schönen Garnisonstadt Ratzeburg an dem Jubeltage gedenkt. Darauf brachte Graf Bredow das Kaiserhoch aus. Unter den Klängen des Präsentiermarsches schritt der Kommandeur mit den Offizieren und den Spitzen der Behörden die Front der Kompagnien ab. Es folgte ein Parademarsch der ganzen Garnison, und damit hatte die Feier ihr Ende erreicht. Mit wie großer Treue und Anhänglichkeit die ehemaligen Angehörigen an ihr Bataillon zurückdenken, beweisen die zahlreich eingelaufenen Glückwünsche vieler früherer Offiziere, Oberjäger und Jäger, selbst solcher, die sich in englischer und japanischer Kriegsgefangenschaft befinden. Die Bürgerschaft Ratzeburgs hat aus Anlaß des Tages eine namhafte Stiftung für die Invaliden des Jägerbataillons errichtet.

— **Bienenschwärme für ostpreußische Forstbeamte.** In Nr. 26 auf Seite 446 regten wir auf Wunsch eines Königl. Hegemeisters an, den durch den Russeneinfall geschädigten Forstbeamten in Ostpreußen Bienenschwarmableger oder Naturschwärme lediglich gegen Fracht und Verpackungs-

Hosted by Google

kosten zur Verfügung zu stellen. Daraufhin sind uns eine Anzahl Bitten um Überlassung von Schwärmen zugegangen, jedoch leider keine Äußerungen, daß Schwarmableger kostenlos überlassen werden könnten. Wir führen dieses Schweigen auf den zu späten Termin zurück und werden im nächsten Jahre die Anregung nochmals und zwar schon im zeitigen Frühjahr geben.

Die Geschäftsstelle.

— **Der Königl. Forstmeister von Rathusius,** der früher bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter tätig war und zuletzt vertretungsweise bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle wirkte, hat nach Zeitungsmeldung die Stellung eines Forstmeisters und die Forstverwaltung des Zweckverbandes Groß-Berlin übernommen.

— **Beförderungen von Mannschaften.** Das Armee-Verordnungsblatt vom 24. Juni 1916 Nr. 30 enthält folgende Hinweise: Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Beförderung von Mannschaften (Unteroffizieren und Gemeinen) wird auf folgendes hingewiesen: Begriff „aktive Dienstzeit". Im Sinne der Ziffer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 6 zur Kriegsbesoldungsvorschrift rechnet als aktive Dienstzeit a) die tatsächlich zurückgelegte und nach dem Tage des Diensteintritts berechnete aktive Friedensdienstzeit. Die abgeleistete Dienstpflichtzeit wird also nicht voll berechnet, sondern nach ihrer tatsächlichen Dauer vom Diensteintritt (z. B. 15. Oktober) bis zum Entlassungstage (z. B. 30. September) oder — bei anschließender Kapitulation — bis zum Beginn derselben; b) die Zeit der Friedensübungen und c) die Kriegsdienstzeit, einfach gerechnet. Beförderung zum überzähligen Unteroffizier nach neunmonatiger Dienstzeit. Gefreite mit der Berechtigung oder wissenschaftlichen Befähigung (Erlaß vom 6. September 1915 — A.-V.-Bl. Seite 382 — zum einjährig-freiwilligen Dienst haben keinen Anspruch darauf, nach neunmonatiger Dienstzeit zum überzähligen Unteroffizier befördert zu werden. Voraussetzung für ihre überzählige Beförderung ohne Rücksicht auf freie Stellen ist vielmehr, daß sie eine neunmonatige Dienstzeit mit der Waffe — also in der Front — zurückgelegt, sich besonders durch Eifer und Kenntnisse ausgezeichnet und an der Ausbildung zu Offizieren teilgenommen haben (Heerordnung § 20, 4). Dieser Ausbildung kann, nach näherer Bestimmung der mobilen Regiments- usw. Kommandeure, eine entsprechende Tätigkeit und Verwendung im Felde gleichgeachtet werden. Bei im Felde gewesenen Gefreiten des Besatzungsheeres mit der Berechtigung usw. zum einjährig-freiwilligen Dienst, die nicht an der Ausbildung zum Offizier teilnehmen können oder konnten, kommt die Beförderung zum überzähligen Unteroffizier nach neunmonatiger Dienstzeit nur in Frage, wenn eine Bescheinigung des mobilen Regiments- usw. Kommandeurs vorliegt, daß die frühere Tätigkeit und Verwendung des Betreffenden im Felde der Ausbildung zum Offizier gleichzuachten ist. Einreihung der zu Vizefeldwebeln beförderten Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes. Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes können nach § 16, 4 der Kriegsbesoldungsvorschrift ohne Rücksicht darauf, ob planmäßige Unteroffizierstellen frei sind oder nicht, zu Vizefeldwebeln mit entsprechenden Gebührnissen befördert werden. Sie müssen aber beim Freisein der nach dem Erlaß vom 15. April 1916 in Betracht kommenden Stellen in diese eingereiht werden. Beförderung von Unteroffizieren, die sich in Kriegsgefangenschaft usw. befinden. In Kriegsgefangenschaft befindliche, bei neutralen Staaten internierte und vermißte Unteroffiziere dürfen nicht befördert werden. Wegen ihrer Beförderung nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft usw. bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten. Beförderungen wegen Auszeichnung vor dem Feind. Überzählige Beförderungen und solche zu Sergeanten wegen Auszeichnung vor dem Feind sind nicht zulässig. In Frage kommen vielmehr nur Gefreitenernennungen und Beförderungen von Gemeinen (Gefreiten) zu Unteroffizieren und von Unteroffizieren und Sergeanten zu Vizefeldwebeln mit den entsprechenden Gebührnissen. Diese Beförderungen können erforderlichenfalls über die planmäßige Stärke der Formation hinaus erfolgen, d. h. auch dann, wenn Stellen nicht frei sind. Derart Beförderte sind in frei werdende Stellen einzureihen.

— **Die Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren.** Das Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, wird am 1. August in Kraft treten. Wir geben im folgenden eine Zusammenstellung der Zuschläge, die zu den bisherigen Post- und Telegraphengebühren von jeder Sendung erhoben werden.

Briefe:
a) im Orts- und Nachbarortsverkehr 2½ ₰,
b) im sonstigen Verkehr 5 ₰.

Postkarten 2½ ₰.

Pakete:
I. bis zum Gewichte von 5 kg
   a) auf Entfernung bis 75 km einschließlich 5 ₰,
   b) auf alle weiteren Entfernungen 10 ₰;
II. beim Gewicht über 5 kg
   a) auf Entfernungen bis 75 km einschließlich 10 ₰,
   b) auf alle weiteren Entfernungen 20 ₰.

Briefe mit Wertangabe:
a) auf Entfernungen bis 75 km einschließlich 5 ₰,
b) auf alle weiteren Entfernungen 10 ₰.

Postauftragsbriefe 5 ₰.

Telegramme 2 ₰ von jedem Worte, mindestens 10 ₰ von jedem Telegramm.

Anschlüsse an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz 10 v. H. von jeder Pausch- oder Grundgebühr.

Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gespräche im Vorortsverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr 10 v. H. von der Gebühr für jedes Gespräch.

Fernsprech-Nebenanschlüsse 10 v. H. von der Gebühr für jeden Nebenanschluß.

Hosted by Google

Von der Reichsabgabe frei sind Sendungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen. Bei Briefen, die nach den bisherigen Vorschriften freigemacht sind, wird in den ersten beiden Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur die Reichsabgabe, nicht das gesetzliche Zuschlagporto von 10 ₰ nacherhoben. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß jeder an das Fernsprechnetz Angeschlossene in den ersten beiden Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes berechtigt ist, seinen Anschluß mit einmonatiger Frist zu kündigen.

Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916.

In Ergänzung der von uns in den Nummern 24 und 26 gebrachten Mitteilungen sind wir heute in der Lage, noch folgendes nachzutragen:

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte hält wegen des Krieges keine Tagung ab.

Die Versammlungen des Forstvereins für das Großherzogtum Hessen werden für die Zeit der Kriegsdauer ausfallen.

Der Württembergische Forstverein sieht mit Rücksicht auf den Krieg von der Abhaltung einer Versammlung ab.

Forstwirtschaft.

— **Die Nutzbarmachung aller Grasflächen in den Forsten für die Viehhaltung** wird jetzt mehrfach in der politischen Presse warm befürwortet. Dabei ist darauf hingewiesen, daß in den Wäldern häufig größere Flächen angetroffen würden, die mit gutem Grase bestanden seien. Jeder einsichtige Forstbeamte wird in der gegenwärtigen Zeit bestrebt sein, alle Nutzungen, die sich für die Durchhaltung des Viehs eignen, diesem Zwecke zugänglich zu machen, sei es durch Einweiden, Ausgabe von Grasrupfzetteln oder Abgabe an Anwohner zur Heubereitung. Alle Mittel, auch die unscheinbarsten, sind, wenn sie überall Anwendung finden, geeignet, die Viehernährung zu erleichtern und dazu beizutragen, daß an Erzeugnissen — namentlich Kartoffeln — gespart wird, die der menschlichen Ernährung dienen. Mittelbar wird aber dadurch auch der Milch-, Butter- und Fleischertrag erhöht. — Für die Handhabung der Nutzung kommen selbstverständlich die örtlich vorliegenden Verhältnisse in Frage. Die bequemste wird für die Empfänger natürlich der Weidegang sein, weil dabei gleichzeitig auch die Jungviehzucht gefördert wird. Hierbei bedarf aber das Vieh einer ordentlichen Aufsicht, wenn dabei auf jungen Anlagen nicht Schaden entstehen soll. Aber auch die Abgabe zur Heubereitung kann sehr wesentlich zur Ergänzung der sonstigen Vorräte dienen. Bei dem bestehenden Mangel an erwachsenen Arbeitern wird sich das Werben sehr gut durch Schulkinder bewirken lassen. Diesen ist es sehr nützlich, wenn sie in dieser Weise zur „Kriegshilfe" herangezogen werden. Die bevorstehenden Ferien bieten dazu gute Gelegenheit. Vielleicht lassen sich auch die jugendlichen Insassen sogenannter Ferienkolonien dazu heranziehen. Viele von diesen würden dabei für ihr späteres Leben einen Ueberblick darüber gewinnen, welche Mühe der Landbewohner hat, um die Stadtbevölkerung mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu versorgen. H. S.

— **Ein Erlaß des Landwirtschaftsministers über das Einsammeln von Brennesseln.** Der preußische Minister für Landwirtschaft hat an sämtliche Landräte einen Erlaß gerichtet, in dem eine sofortige Organisation zwecks Sammeln von Brennesseln angeordnet wird. Der Krieg hat die Einfuhr von Hanf und Baumwolle fast vollständig unterbunden, es müssen daher zur Vermehrung des heimischen Spinnfaservorrats alle im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen genutzt werden. Dazu gehört auch die Brennessel, deren Faser nach einem neuen, von einer deutschen Firma gefundenen Verfahren verarbeitet werden kann. Da die Faserausbeute etwa 8 v. H. der trockenen Nesselstengel beträgt, könnten bei einer Ernte von 1000 ha Brennesseln 1,2 Millionen kg Faser gewonnen werden, eine Menge, die für unsere Versorgung mit Webstoffen immerhin ins Gewicht fällt. Die Bildung einer Kriegsgesellschaft zur Sammlung und Verwertung der Brennessel ist im Gange, eine namhafte Summe zur Einsammlung der wildwachsenden Brennessel ist bereits zur Verfügung gestellt. Der Landwirtschaftsminister spricht in seinem Erlaß die Überzeugung aus, daß es den Landräten gelingen werde, das Einsammeln der Brennesseln zu regeln und eine ins Gewicht fallende Menge davon für die Vermehrung des heimischen Vorrats an spinnbaren Fasern und an Geweben nutzbar zu machen. Auf Grund der bei der Einsammlung des ersten Brennesselschnittes gemachten Erfahrungen wird später die Aberntung des zweiten Schnittes geregelt werden. Die in dem ministeriellen Erlaß gegebenen Anweisungen für das Einsammeln lauten:

1. Zu sammeln ist nur die brennende, langstielige Brennessel (urtica dioica). Die krautartige, verästelte, niedrige Brennessel ist nicht zu sammeln.

2. Der günstigste Zeitpunkt zum Ernten der Brennesseln ist die Zeit nach vollendeter Blüte, d. h. beginnend Ende Juni. Auch später gesammelte Brennesseln sind noch brauchbar.

3. Die geernteten Stengel der Brennessel müssen eine Länge von mindestens 50 cm aufweisen. Kürzere Stengel sind nicht zu sammeln, da sie für die Fasergewinnung wertlos sind.

4. Die Stengel sind unmittelbar über dem Erdboden abzuschneiden, sie dürfen nicht ausgerissen werden. Das Abschneiden erfolgt am besten mit einem Messer oder einer Sichel, bei großen Beständen mit einer Sense.

5. Zum Schutz gegen das Brennen wird die Verwendung von Handschuhen aus irgendwelchen Stoffen empfohlen. Kurze Zeit nach der Ernte brennen die Pflanzen nicht mehr.

6. Ein Zerreißen oder Zerbrechen der Stengel ist unter allen Umständen zu vermeiden, besonders ist dies auch bei dem Packen in Bündel oder Garben zu beachten.

Hosted by Google

7. Die abgeschnittenen Brennesseln sind, wenn sie nicht am Gewinnungsorte liegen bleiben können, in Bündel zu packen und an geeigneten Stellen zum Trocknen dünn auszubreiten.

Die Stengel müssen gut getrocknet werden, weil sie sonst in kurzer Zeit unter Wärmeentwickelung zu faulen beginnen. Faule Stengel sind aber für die Fasergewinnung unbrauchbar. Die genügende Trocknung ist erreicht, wenn die Blätter sich leicht abstreifen lassen.

8. Nach dem Trocknen sind die Blätter, etwaige Seitenäste und die Köpfe zu entfernen. Hierzu wird je eine Handvoll Stengel durch eine Art Kamm hindurchgezogen. Der Kamm wird zweckmäßig dadurch hergestellt, daß in eine etwa 1,5 m lange Latte kräftige Nägel in einem Abstand von je 1,5 cm eingeschlagen werden. Die Latte ist danach zur Vereinfachung der Entlaubungsarbeit vor dem Gebrauch an einem Baum oder Balken zu befestigen.

9. Die entblätterten Stengel sind sorgfältig geordnet in Bündel oder Garben zu binden.

10. Die Abnahme erfolgt an der, dem Gewinnungsorte nächstbelegenen Eisenbahn- oder Schiffsverladestelle durch einen Beauftragten des Herrn Landrats zu den von ihm bekanntgegebenen Zeiten.

11. Für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brennesselstengel werden 10 ℳ für 100 kg bezahlt. Ort und Art der Zahlung bestimmt der Herr Landrat.

12. Die verbleibenden Blätter und Köpfe sind wertvolles Viehfutter und haben den gleichen Wert wie gutes Heu.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 97. **Zurückzahlung überhobener Zivildienstbezüge.** Mein Mann, Königl. Förster o. R., steht im Felde und ist am 1. 4. 1915 zum Feldwebel-Leutnant befördert worden. Bisher erhielt ich sein volles Zivildiensteinkommen ausgezahlt (Gehalt 1600 ℳ, Mietsentschädigung 360 ℳ, Brennholz-Vergütung 100 ℳ = 2060 ℳ jährlich). Jetzt bin ich aufgefordert worden, von diesem Gehalt 1065,67 ℳ zurückzuzahlen. Da ich im Laufe des Jahres mein Einkommen für meine Kinder und mich, für Kleidung, Lebensunterhalt, Miete, Arztehonorar (585,50 ℳ) usw. aufgebraucht habe, sind weder mein Mann noch ich zur Rückzahlung in der Lage. Nun hält der Fiskus das Geld vom Gehalt ab. Ich bitte um Auskunft, wie ich mich zu verhalten habe.

Frau Förster X.

*

Das der Anfrage beigefügte Schreiben der Königl. Regierung vom 23. 4. 1916 ist an den Förster X. gerichtet und lautet: Die Forstkasse B. hat Ihre Ehefrau zur Rückzahlung Ihrer im Etatsjahr 1915 überhobenen Zivildienstbezüge im Betrage von 1065,67 ℳ aufgefordert, aber ohne Erfolg. Nach den ministeriellen Bestimmungen vom 21. 3. 1916 ist das infolge verspäteter Mitteilung der Militärbehörde über die Kriegsbesoldung eines Beamten zu viel bezahlte Diensteinkommen, auch wenn ein bereits abgeschlossenes Etatsjahr in Frage kommt, einzubehalten. Die Kassenkommission Ihres Bataillons hat die Erstattung Ihrer im Etatsjahre 1915 überhobenen Zivildienstbezüge abgelehnt. Wir haben daher die Forstkasse B. heute angewiesen, den Betrag von 1065,67 ℳ vom 1. 4. 1916 ab von dem Ihnen noch zustehenden Zivildiensteinkommen abzuhalten.

Antwort: 1. Im Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 ist in § 66 bestimmt, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch die Einberufung zum Militärdienst keinen Nachteil erleiden, namentlich ihr Gehalt weitergezahlt erhalten sollen. Es heißt dann jedoch in § 66: „Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen."

Ihr Mann gehört seit 1. 4. 1915 als Feldwebel-Leutnant zu den Offizieren und bezieht als Offiziergehalt monatlich 280 ℳ, falls er bei einer immobilen, oder 310 ℳ, falls er bei einer mobilen Truppe steht. Zivil- und Militärgehalt zusammen betragen unfraglich jährlich mehr als 3600 ℳ. Es hätte also seit 1. 4. 1915 Ihrem Manne von dem Zivilgehalt ein gewisser Betrag — die Regierung hat ihn auf 1065,67 ℳ für das Etatsjahr 1915 berechnet — abgehalten werden dürfen. Dies ist nicht geschehen. Dadurch ist Ihr Mann ungerechtfertigt bereichert. Er ist daher an sich nach § 812 Bürgerl. Gesetzbuches (B.G.B.) zur Rückzahlung an den Fiskus verpflichtet.

2. Demgegenüber will Ihr Mann — nur er . ist der rechtlich Verpflichtete, nicht Sie, wenn Sie auch das Geld tatsächlich erhalten haben — einwenden, daß er das Geld (für Sie und die Kinder) verbraucht habe, also nicht mehr bereichert sei. Diesen Einwand gesteht das Gesetz dem Verpflichteten in der Tat zu: B.G.B. § 818 Abs. 3. Auch hat das Reichsgericht mehrfach entschieden, daß dieser Einwand gerade dem Beamten oft zur Seite steht, der die zu viel erhaltenen Beträge regelmäßig verbraucht, nicht etwa „auf die hohe Kante legt" (vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 19. 1. 1911 in Jur. Wochenschrift 1911 S. 323 Nr. 15 und vom 3. 10. 1913 in der amtlichen Sammlung der Zivilurteile des Reichsgerichts Bd. 83 S. 161, ferner die Abhandlungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 28 (1913) S. 1031 und Bd. 30 (1915) S. 975).

3. Man hätte erwarten sollen, daß der Staat (Fiskus) Ihren Mann auf Zahlung der zu viel erhaltenen 1065,67 ℳ bei Gericht verklagte. Dann hätte Ihr Mann den Einwand erheben können, daß er das zu viel gezahlte Geld verbraucht habe. Wenn er das Geld gutgläubig empfangen hatte

Hosted by Google

und seine Behauptungen beweisen konnte, wäre die Klage des Fiskus abgewiesen worden. Wegen der Gutgläubigkeit (B.G.B. § 819) kommt hier folgendes in Betracht: Wenn Ihr Mann über die gesetzlichen Bestimmungen Bescheid wußte, also wußte, daß ihm seine Offizierbesoldung vom Zivilgehalt teilweise abzuhalten war, so ist sehr zweifelhaft, ob er dann nicht schlechthin zum Ersatz verpflichtet ist, also auch dann, wenn er das Geld wirklich verbraucht hat.

Auf jeden Fall ist das Verfahren des Fiskus bedenklich aus folgendem Grunde: Angenommen selbst, der Fiskus habe die 1065,67 ℳ von Ihrem Manne zu fordern, so liegt rechtlich die Sache so: Ihr Mann hat gegen den Fiskus den Anspruch auf Zahlung des Gehalts, der Fiskus gegen Ihren Mann den Anspruch auf Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages. Der Fiskus zahlt das Gehalt nicht aus, weil er sich wegen seiner Gegenforderung befriedigen will. In diesem Verhalten des Fiskus liegt eine Aufrechnung. Die Aufrechnung ist aber nach § 394 B.G.B. unstatthaft, soweit die Pfändung der Forderung unstatthaft ist. Das Diensteinkommen der Beamten ist nach § 850 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit der Bundesrats-Verordnung vom 17. 5. 1915 (Reichsgesetzbl. S. 285) bis zur Höhe von 2000 ℳ jährlich gar nicht, darüber hinaus nur zum dritten Teile der Pfändung unterworfen. Der Fiskus kann daher von dem Gehalt, das ja nur 2060 ℳ jährlich beträgt, nur den Betrag von 20 ℳ jährlich in Anspruch nehmen. Der Fiskus steht wahrscheinlich auf dem Rechtsstandpunkt, daß er nicht die verbotene Aufrechnung, sondern eine statthafte Zurückhaltung ausübe. (vgl. B.G.B. § 273). Diese Rechtsauffassung entspricht jedoch der neueren Rechtsauffassung des Reichsgerichts nicht (vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 1. 5. 1914 in Jur. Wochenschrift 1914 S. 917 Nr. 4 und die Abhandlung von Hartmann in Jur. Wochenschrift 1915 S. 210). Falls Ihr Mann den Fiskus auf die zurückgehaltene Summe von 1065,67 ℳ (abzüglich 20 ℳ) verklagt, so ist somit anzunehmen, daß der Fiskus zur Zahlung dieses Betrages an ihn verurteilt wird. Die Prozeßsache würde, trotzdem der Betrag erheblich unter 4000 ℳ liegt, im Wege der Revision bis zum Reichsgericht gehen können, wie sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz § 70 Abs. 3 in Verbindung mit dem Preußischen Ausführungs-Gesetz vom 24. 4. 1878 § 39 Nr. 1 und der Zivilprozeßordnung § 547 Nr. 2 ergibt. Die Klage wäre beim Landgericht anzustellen, Ihr Mann muß einen dort zugelassenen Rechtsanwalt mit der Klageanstellung betrauen. Wenn dieser Prozeß, wie wir annehmen, siegreich für Ihren Mann ausfällt, so würde er zunächst die rund 1000 ℳ erhalten, und dann müßte in einem weiteren Prozesse der Fiskus Ihren Mann auf Zahlung des zu viel empfangenen Betrages verklagen (vgl. hierüber die Darlegungen oben). Es wäre für Ihren Mann ja schon von erheblichem Werte, wenn er die rund 1000 ℳ zunächst erhält. In erster Reihe raten wir aber natürlich Ihrem Manne, zu versuchen, ob er nicht doch noch zu einer gütlichen Einigung mit seiner Behörde gelangen kann. F.

Anfrage Nr. 98. **Holzgewicht.** Im Lorey ist das Gewicht der Eiche, lufttrocken mit 0,86, der Esche mit 0,76 angegeben. Wie ist dieses zu verstehen und wie finde ich hieraus z. B. das für die Ausfuhr nötige, praktische Gewicht pro Festmeter oder Raummeter in Zentnern oder Kilogramm? Revierförster A. in Tr.

Antwort: Das im „Lorey" angegebene Gewicht ist das spezifische Gewicht der Holzarten. Das absolute Gewicht P eines beliebigen Körpers ist aber gleich dem Produkt aus dem Gewichte seines Volumens Wasser (v) × spezifischem Gewicht (s) oder P = v × s = absolutem Gewicht. In Ihrem Falle z. B. beträgt das lufttrockene Gewicht eines Festmeters Eiche nach Lorey: 0,86 × 1000 kg*) = 860 kg oder ein Raummeter 860 . 0,7 = 602 kg. Sch.

*) 1 cbm = 1000 cdm, 1 cdm Wasser = 1 kg.

Bei jedem Schüsseltreiben

ist es **Pflicht und Freude des Jägers,** durch eine Geldsammlung zu denken an den **Kriegsfonds** des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso. 11

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1904.)

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Grimnitz, Grumsin und Beiersdorf, mit dem Amtssitz in Joachimsthal (Potsdam), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 31. Juli d. Js. eingehen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Jagdschütz, Strelitz, Bromberg und Bartelsee, mit dem Amtssitz in Bromberg, zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 31. Juli d. Js. eingehen.

Försterstelle Niederlinxweiler, Oberf. St. Wendel (Trier), am 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Meldefrist: 1. August d. Js.

Försterstelle Stapel, Oberf. Zeven, (Stade), zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Neue Försterstelle Wascheid, vorläufig ohne Dienstwohnung und Dienstland, **Wohnsitz** Gondenbrett, Oberf. Prüm (Trier), am 1. September d. Js. zu besetzen. Meldefrist: 1. August d. Js.

Städtische Forstaufseherstelle in der Stadt Belzig, verbunden mit den Funktionen des städtischen Gärtners, Feld- und Wegeaufsehers, ist zu besetzen. Die Anstellung erfolgt gegen vierteljährige Kündigung. Gehalt beträgt 720 Mk., Wohnungsgeld 80 Mk. pro Jahr. Bewerbungen sind bis 1. September an den Magistrat der Stadt Belzig einzureichen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Friese, Forstmeister, Lindenbusch (Marienwerder), in den Ruhestand getreten.

Schön, Rechnungsrat, Schneidemühl in den Ruhestand getreten.

Friedrichsohn, Revierforster, Neuendorf, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), in den Ruhestand getreten.

Hosted by Google

Jedicke, Revierförster, Eichquast, Oberf. Obornik (Posen), in den Ruhestand getreten.

Becker, Forstversorgungsberechtigter, zurzeit im Felde, bis zum Kriegsbeginn im Gemeindedienst der Reichslande beschäftigt, am 1. Juli d. Js. zum Förster ernannt und nach Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden) versetzt.

Bethe, Forstaufseher, Reinhausen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), am 1. Juli d. Js. zum Förster ernannt.

Blankenburg, Forstaufseher, Soltau, Klosteroberf. Soltau (Hannover), am 1. Mai d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Freitag, Förster, Parwolken, zurzeit Baracke Guszianka, die Försterstelle Adlerhorst, Oberf. Grünfließ, am 1. Juli d. Js. übertragen.

Fuhrmann, Hegemeister, Lehmkuhl, Oberf. Buchwerder (Posen), zum Revierförster ernannt.

Kraus, Hegemeister, Forsthaus Kammerforst, Oberf. Rudesheim (Wiesbaden), tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Schnehage, Kgl. Förster, Wardböhmen, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist als Kaiserl. Revierförster nach Jastrzombka, Oberf. Rzaniec, Generalgouvernement Warschau—Polen einberufen.

von Willig, Forstaufseher, Stolzenberg, Oberf. Karnkewitz, am 1. Juli d. Js. nach Jakobsdorf, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:

Müller, Stadtförster, Meschede, Feldwebel-Leutnant, Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80.

Zum Offizier-Stellvertreter wurde befördert:

Hensel, Georg (gel. Jäger), Vizefeldwebel, Garde-Jäger-Bataillon.

Zum Vizefeldwebel wurde befördert:

Schrage, Forstaufseher (Coblenz), Oberjäger d. L., Rhein. Jäger-Bataillon Nr. 8.

Königreich Bayern.

Endres, Forstmeister, Eslarn, nach Forchheim versetzt.

Sauer, Forstmeister, Gunzenhausen, in den dauernden Ruhestand versetzt und Titel und Rang eines K. Forstrates verliehen.

Baumer, Forstamtsassessor, Kleinweil, zum Forstmeister in Eslarn in etatsmäßiger Weise befördert.

Königreich Sachsen.

Lommatzsch, Geh. Forstrat, Eibenstock, ist das Komturkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

Raschke, Revierinspektor a. D., Klein-Zschachwitz, das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Den Forstassessoren **Flachs,** Schandau, und **Hatt,** Oels, der Titel und Rang eines Oberförsters verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

Lindenberg, Landforstmeister, **Stolze,** Forstmeister, Rübeland, auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Haeberlin, Lindenberg, Ilse, sämtlich tit. Oberförster, zum Forstamtsvorstand ernannt.

Retemeyer, Zimmermann, Brandes, sämtlich tit. Forstassessoren, zu etatsmäßigen Forstassessoren ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Aufnahme in den Verein wird beantragt vom 1. Juli 1919 ab:

Mitglieds-Nr.

4056 a. **Haun,** Forstaufseher in Rothehütte, Post, Bez. Hildesheim.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Buntzel 11,75 Mk., Dinse I 12,50 Mk, Dinse II 12,20 Mk., Gerdes 11,75 Mk., Granzow 8 Mk., Koch 24 Mk., Laase 15 Mk., Leitow 9 Mk., Mahnke 11,75 Mk., Otto 30 Mk., Schönbeck 11,75 Mk., Schultz 12,50 Mk, Schwarz 22 Mk., Tank 12,50 Mk., Wagner 11,75 Mk., Witte 12,50 Mk. Zus. 228,95 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Almenhorst.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 34485,42 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Am Sonntag, dem 23. Juli d. Js., mittags 12 Uhr, Delegierten- und Mitgliederversammlung in Marburg (Stadtsäle). Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungsprüfung von 1914 und 1915 bzw. Entlastung des Vorstandes; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Stellungnahme zu den Artikeln in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung"; 5. Kranken- und Sterbekasse; 6. Verwendungsform der Kriegsspende; 7. Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg; 8. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen wird bestimmt erwartet. Der Vorstand.

Stralsund. Am Sonnabend, dem 22. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung des Vorstandes und der Vertrauensmänner im Artushof. Besprechung der durch Rundschreiben bekannt gegebenen Beratungspunkte. Mitgliederbeteiligung willkommen.

J. A.: Wagner.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 15. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Burow. Beratung mehrerer wichtiger Punkte in Vereinsangelegenheiten. Der sehr wichtigen Tagesordnung wegen bitte um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Vorsitzende.

Bassum (Regbz. Hannover). Am Sonntag, dem 9. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung in der Hoopmannschen Gastwirtschaft (Buschmann) zu Bassum. Tagesordnung: Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsblattes mitgeteilten Gegenstände sowie Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Hoyer, Vorsitzender.

Colbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Am Sonnabend, dem 15. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Kusian'schen Gasthof in Born. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 15. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im „Zollernhof", Bahnhofstraße, Frankfurt a. O. 1. Kassenbericht und Rechnungslegung; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande angeregten Fragen;

Hosted by Google

3. Verschiedenes. Im Interesse der wichtigen Tagesordnung vollzähliges Erscheinen der Herren sehr erwünscht. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 15. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Breitebruch. Tagesordnung: 1. Besprechung des auf Seite 417 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Artikels des Hauptvorstandes usw.; 2. Verschiedenes. Hierunter sehr wichtige Standesfragen usw.; 3. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende: Horlitz.

Marburg (Regbz. Cassel). Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Cölbe. Der Vorstand.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Am Sonntag, dem 16. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Ratskeller zu Stadthagen. Tagesordnung: Verschiedenes. Besprechung der Artikel in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" und der auf Seite 417 in Nr. 24 mitgeteilten Gegenstände.

Der Vorstand.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Sonnabend, den 15. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Sitzung im Vereinslokal in Miala. Tagesordnung: 1. Einziehung von Beiträgen; 2. Entgegennahme von Kriegsspenden; 3. Aufnahme von Mitgliedern; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Warmann.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 15. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Frank in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstand auf Seite 417 des Vereinsorgans angeregten Gegenstände; 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Osche-Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Wegen Ausfall der Sitzung am 25. Juni findet dieselbe bestimmt am 16. Juli, nachmittags 5 Uhr, mit derselben Tagesordnung statt.

Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Sonntag, den 16. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Schneidemühl. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der stellvertr. Vorsitzende.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 16. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel zur Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsblattes ergangenen Anregungen. Pünktliches Erscheinen dringend erwünscht.

Boettcher.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Esser, Franz, Forster, Hersfeld, Bez. Cassel.
Ebenau, Wilh., Forstaufseher, zurzeit Unteroffizier d. Res., Bad Liebenstein, S.-M.
Pfeiffer, Max, Hilfsjager, Briesen, Mark, zurzeit im Felde.
Wölkel, Adolf, Feldwebel, Eschwege.
Zykwinski, Viktor, Forstschreiber, Kl.-Althammer b. Slawentzitz.

Abgabe von Forstuniformen.

Von der Witwe eines Königlichen Forstmeisters sind dem „Waldheil" zwecks Abgabe an bedürftige Forstbeamte, die Mitglieder unseres Vereins sind, folgende Forstuniformen zur Verfügung gestellt worden: 1 forstgrüner Winterpaletot, 1 desgl. Sommerpaletot, 1 Walduniform (Rock, Hose und Weste), 1 Walduniform (Rock und Hose), 1 Walduniform (Litewka und Hose), 1 Interimsuniform (grüner Rock, schwarze Hose und Mütze, Kopfweite 58 cm) und 1 weißleinener Staubmantel. Maß für Rock: 104 cm Oberweite, 42 cm Kragenweite, 82 cm Ärmellänge. Hose: 104 cm Bundweite, 81 cm Schrittlänge, 107 cm ganze Länge. Die Kleidungsstücke sind teils neu, teils getragen, aber gut erhalten.

Es wird beabsichtigt, diese Sachen an mehrere bedürftige Mitglieder unseres Vereins, die sich darum bewerben, zu vergeben. Gesuche sind unter Darlegung der Verhältnisse bis 15. Juli d. Js. an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzureichen.

Neudamm, den 25. Juni 1916.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil".
Neumann.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelte Strafgelder; eingesandt von den Herren A. Bornmuller und O. Credner in Leipzig . . .	6,75 M
Ergebnis eines Skatabends fur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Offizier-Stellvertreter Callenbach, 3. Jäg.-Batl. im Felde.	7,— „
Spende fur Linderung von Kriegsnot von Herrn Major v. Eickhof-Reitzenstein, Eickhof-Liebenau	20,— „
Spende der 2. Eskadron Jäger-Regiment z. Pf. Nr. 9 im Felde	45,— „
Eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Hartmann in Berlin-Wilmersdorf	5,05 „
Schadenersatz fur gestohlenen Flieder; eingesandt durch Herrn Emil Hecker in Puchau, Bez. Leipzig . . .	1,— „
Spende der Herren Königl. Hegemeister Kaatz-Treppersfurth und Königl. Forster Hoffmann-Langenfurth, je 9 M, fur Linderung von Kriegsnot	18,— „
Spende des Herrn Geheimen Forstrat Martin, Rektor der Forstakademie Tharandt, fur Linderung von Kriegsnot	14,— „
Strafgelder von Forst- und Fischdieben fur leichte Übertretungen zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten: eingesandt von Herrn R. Röpke in Bärenwalde	14,— „
Strafgelder für verloren gegangene Kiefernpflanzen, fur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von C. B. in Kl.-Lubars	0,89 „
Erlos fur eingesandte Zigarren-Abschnitte, für Linderung von Kriegsnot	5,50 „
Spende von Herrn B. Blaschke in Breslau	2,— „
Sa.	139,19 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Blankenburg, Einsiedel, 2 M; Bohnecke, Steglitz, 5 M; Beckers, Chudoba, 2 M (K.*) 2 M); Dittmann, Grunwald, 2 M; Esser, Hersfeld, 3 M; Ebenau, Bad Liebenstein, 2 M; Fuge, Ortelsburg, 2 M; Fischer, Senzke, 4 M; Fröschke, Lampersdorf, 2 M (K. 1 M); Fritz, Lobsonka, 2 M; Gigers, Schreibersdorf, 2 M; Groß, Alt-Dombrowa, 2 M; Große, Nöschenrode, 2 M; Hermes, Bolatitz, 2 M; v. Hennig, Dresden, 5 M; Heinelt, Schmiedefeld, 2 M; Horber, Scharfenberg, 2 M; Herrmann, Ratzen, 2 M; Holz, Geierswalde, 2 M; Hlawensky, Altbernsdorf, 2 M; Habermann, Mosciśk, 2 M; Juttner, Clebow, 2 M; Jaroschowitz, Charlotten-

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

burg, 3 ℳ; Knefels, Sahneck, 2 ℳ; Kewel, Gaudickelheim, 2 ℳ; Knaack, Ziegenhain, 3 ℳ; Kalkofen, Charlottenberg, 2 ℳ; Krüger, Porta Westfalica, 2 ℳ; Klinker, Gusen, 2 ℳ; Koß, Grunwalde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Leonhard, Westerstede, 3 ℳ; Müller, Bliestorf, 2 ℳ; Menzel, Meuselwitz, 2 ℳ; Marx, Woedtke, 2 ℳ; Möhler, Ganz (K. 5 ℳ); Prüssing, Boberow, 2 ℳ; Pohlisch, Reichstadt, 5 ℳ; Rudolph, Wallwitz, 2 ℳ; Roeb, Dambach, 2 ℳ; Rehbinder, Culm, 2 ℳ; Rühl, Fellhammer, 2 ℳ; Rockel, Memel, 2 ℳ; Spreemann, Krutlo, 2 ℳ; Seidel, Rathenow, 2 ℳ; Schulze, im Felde, 5 ℳ; Schmidt, zurzeit Altenhausen, 2 ℳ; Thiemann, Munder, 2 ℳ; Tief, Waldenburg, 2 ℳ; Welly, Premern, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Weckwerth, Klosterheide, 2 ℳ; Weckwerth, Rutenberg, 2 ℳ; Wölfel, Tschwege, 5 ℳ; Zimmermann, Stoteler Wald, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Zapf, Gengenbach, 2 ℳ; Zykwinski, Althammer, 2 ℳ.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Mai d. Js. wurden eingezahlt . . . . 11670,02 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 97,39 „
Summa 11767,41 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 30. Juni 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

*

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April d. Js. der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr abgelaufen war. Diejenigen Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, werden gebeten, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 36. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 3. Juni d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren:

a) Regierungs- und Forstrat Brewer in Potsdam,
b) Revierförster Schulz in Crampnitz

für die Wahlperiode 1916/18 wiedergewählt, und an Stelle des verstorbenen Herrn Forstmeisters Menzel in Potsdam der Herr Regierungs- und Forstrat Hollweg in Potsdam für die Wahlperiode 1916/18 neu gewählt worden sind.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Hauptvorstand
des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. Freier. Wery.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertster Wochenbericht.

24. Juni.

Rußland. Im Süden. Räumung der Höhen südlich Berhometh und Wisznitz seitens der Österreicher; Erstürmung der Höhen bei Holatyn nördlich der Lipa. Vordringen der Österreicher westlich Torczyn. — Italien. Handgranatenkämpfe bei Polazzo, Scheitern eines italienischen Angriffes bei Rufreddo. — Türkei. Die Russen von den Türken bei Sermil in Persien abgewiesen, bei Sineh geschlagen.

25. Juni.

Frankreich. Mißlingen feindlicher Angriffe am Toten Mann und auf dem Rücken „Kalte Erde". — Rußland. Im Süden. Heiße Kämpfe der Armee Linsingen westlich Sokul und bei Zaturcy, wo feindliche Stellungen erstürmt werden. Russische Angriffe bei Kuty abgeschlagen. — Italien. Verlustlose Räumung österreichischer Stellungen zwischen Brenta und Etsch zwecks Verkürzung der Front.

26. Juni.

Frankreich. Erfolglose Angriffe des Feindes am Panzerwerk Thiaumont und südwestlich der Feste Vaux. — Rußland. Im Nordosten. Deutsche Erfolge bei Kekkau und nördlich vom Miadziol-See. — Im Süden. Erstürmung russischer Linien bei Sokul, Einbringen mehrerer Hundert Gefangener. Feindliche Angriffe bei Jakobeny, nördlich von Kuty und westlich von Nowo-Poczajew abgeschlagen. — Italien. Verkürzung der österreichischen Front zwischen Brenta und Etsch beendet. Scheitern feindlicher Angriffe am Monte Testo und im Posina-Tale. — Türkei. Nach vergeblichen Angriffen auf die Türken bei Sermil Rückzug der Russen auf Kerend.

27. Juni.

Frankreich. Französische Angriffe mit zum Teil neu herangeführten Kräften auf dem Höhenrücken „Kalte Erde" und gegen das Dorf Fleury scheitern unter außergewöhnlich großen Verlusten. — Rußland. Im Süden. Mißlingen russischer Angriffe bei Kuty und westlich Torczyn. Erstürmung der feindlichen Stellungen am Gehöft Liniewka und des Gehöftes selbst durch deutsche Truppen. — Italien. Italienische Angriffe zwischen Etsch und Brenta abgeschlagen. Niederlagen des Feindes am Monte Rasta; 530 Ge-

Hosted by Google

fangene eingebracht. Fruchtlose italienische Angriffe gegen Freikofel und großen Pal.

28. Juni.

Rußland. Im Nordosten. Scheitern russischer Angriffe zwischen Smorgon und Dubatowka. Deutsche Erfolge bei Gnessitschi. — Im Süden. Feindliche Massenangriffe und erbitterte Kämpfe bei Kolomea. Zurücknahme der österreichischen Front vor überlegenen feindlichen Kräften. Die Russen nördlich Obertyn und westlich Nowo Poczajew zurückgeschlagen. — Italien. Kämpfe am Monte San Michele, bei San Martino und bei Vermegliano, Nahkämpfe um die Podgorastellung am Görzer Brückenkopf. Erfolglose Vorstoßversuche der Italiener zwischen Brenta und Etsch; 200 Gefangene eingebracht.

29. Juni.

Frankreich. Erfolglose englisch-französische Vorstöße vom Kanal bei La Bassée bis südlich der Somme. Fortschritte an der Höhe 304. Zahl der seit dem 23. Juni eingebrachten Gefangenen 3270. — Rußland. Im Süden. Weiteres Zurückgehen der österreichischen Truppen westlich und südwestlich Kolomea. Mißlingen russischer Angriffe bei Obertyn und bei Sokul. — Italien. Schwere Kämpfe bei Doberdo, bei Podgora. Italienische Angriffe gegen den kleinen und großen Pal sowie auf den Freikofel scheitern. Zahlreiche Vorstoßversuche des Feindes zwischen Brenta und Etsch abgeschlagen; die Österreicher bringen 300 Gefangene ein.

30. Juni.

Frankreich. Verlustreiches Scheitern französischer Sturmangriffe gegen die Stellungen auf der „Kalten Erde", am und im Panzerwerk Thiaumont. — Rußland. Im Süden. Eroberung russischer Stellungen bei Kolki, bei Sokul und bei Wiczyny. Erfolgreiche Kämpfe bei Luck; 1380 Russen gefangen. Mißlingen feindlicher Kavallerieangriffe bei Tlumacz. Siegesbeute der Verbündeten seit Anfang Juni südlich des Pripjet: 158 russische Offiziere, 23 075 Mann gefangen, mehrere Geschütze und 90 Maschinengewehre erobert. — Italien. Fortwährende italienische Angriffe am Südteil der Hochfläche von Doberdo. Erfolglose feindliche Angriffe an vielen Stellen der Front zwischen Brenta und Etsch. — Seekrieg. Vernichtung eines englischen und eines amerikanischen Munitionsdampfers durch Mine.

23. bis 28. Juni.

Deutsche, österreichische und türkische Unterseebootserfolge. Torpediert: 1 russischer Truppentransportdampfer, 3 russische, 4 englische, 4 italienische, 1 japanischer, 1 französischer Handelsdampfer; 7 italienische, 1 russischer und 1 französischer Segler; 1 Dampfer und 1 Segelschiff unbekannter Nationalität.

1. Juli.

Frankreich. Beginn der seit langem vorbereiteten Offensive der Engländer und Franzosen auf beiden Ufern der Somme sowie am Ancre-Bach. Eindringen des Feindes in die vordersten deutschen Gräben an einzelnen Stellen beiderseits der Somme. Zurücknahme der deutschen Truppen. Eroberung französischer Stellungen an der Höhe 304. Scheitern französischer Angriffe am Panzerwerk Thiaumont. 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Fortschreitender Angriff der Armee Linsingen, weitere 1417 Russen als Gefangene eingebracht. Sturm auf die kürzlich von den Russen eroberte Höhe von Worobijowka bei Tarnopol, 900 Gefangene. — Italien. Erfolglose feindliche Vorstöße zwischen Brenta und Etsch. Erkämpfung einer der Kristall-Spitzen im Ortlergebiet, über 500 Italiener gefangen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

über Fichtenrindengewinnung. 469. — Die Bisamratte (Fiber zibethicus). 471. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 473. — 50jähriges Bestehen des Lauenburgischen Jägerbataillons Nr. 9. 475. — Bienenschwarme zur ostpreußische Forstbeamte. 475. — Königl. Forstmeister von Nathusius. 476. — Beförderungen von Mannschaften. 476. — Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren. 476. — Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916. 477. — Nutzbarmachung aller Grasflächen in den Forsten für die Viehhaltung. 477. — Ein Erlaß des Landwirtschaftsministers über das Einsammeln von Brennesseln. 477. — Brief- und Fragekasten. 478. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 479. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 480. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 480. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 481. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 482. — Mitteilungen vom Weltkriege. 482. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

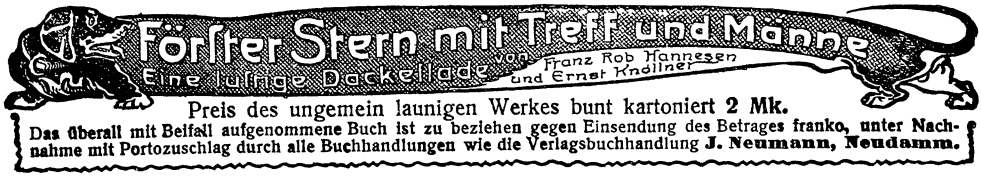

Preis des ungemein launigen Werkes bunt kartoniert **2 Mk.**
Das überall mit Beifall aufgenommene Buch ist zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch alle Buchhandlungen wie die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Heute abend entschlief sanft nach langem Leiden unser lieber Gatte, Vater, Schwiegervater, Grossvater, Bruder und Schwager, der

Kgl. Hegemeister a. D.

Hugo Heumann

im 77. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Lina Heumann, geb. Schmagold.

Cassel-Sandershausen, den 27. Juni 1916. (611

Am 8. Mai d. Js. starb den Heldentod in Feindesland mein lieber, für seine Mutter stets treu sorgender Sohn (601

Wilhelm Paasch,

Musketier in einem Inf.-Regt.

In tiefstem Schmerz

die trauernde Mutter Berta Paasch,

Hegemeisterwitwe.

Zurzeit **Forsthaus Dickhof, Kr. Sohloohau.**

In Feindesland fand am 23. v. Mts. unser lieber Sohn und Bruder

Otto Kurzius,

Oberjäger i. Hann. Jäg.-Batl. 10, Inhaber d. Eis Kreuzes 2. Kl., den Tod fürs Vaterland.

Holzerode, den 1. Juli 1916.

Hegemeister **Kurzius und Familie.** 819

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor, Oberleutnant d. R. Leo ten Hompel in Düsseldorf ein Sohn.
Dem Hauptmann Frhrn. von Leesen in Hirschberg, zurzeit im Felde, eine Tochter.
Dem Oberförster von Wilamowitz-Möllendorf in Grimnitz, zurzeit im Felde, eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Offizierstellvertreter im 3. Ref.-Jäger-Batl. Hubert Hensel, Sohn des Kgl. Hegemeisters Hensel in Bachwitz, mit Frl. Magdalena Händler.

Sterbefälle:

Platz, Forstrat a. D. in Heidelberg.
Hammig, Kgl. sächs. Forstmeister in Hartmannsdorf, Bez. Zwickau.
Spangenberg, Forstmeister a. D. in Muskau.
Botzler, Oberförster a. D. in Würzburg.
Otto, Oberförster a. D. in Hildesheim.
Jung, Therese, Forstmeistergattin in Dedensen bei Hannover.
Siebenlist, Fanny, Fürstl. Revierförsterwitwe in Regensburg.

Heute entschlief nach längerem, mit grosser Geduld ertragenem Leiden mein innigst geliebter Bruder

Geheimer Regierungsrat

Karl Heddenhausen,

Regierungs- und Forstrat,

nach eben vollendetem 61. Lebensjahre. (614

Im Namen aller Hinterbliebenen in tiefster Trauer:

Emmy Heddenhausen.

Lüneburg, den 29. Juni 1916.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Dame und Herr suchen per 16. Juli in einem gemütlichen Forsthause auf 4 Wochen 2 Zimmer mit

vollständiger Pension.

Gefl. Offerten unter **Nr. 624** beförd. die Exp. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Welche Försterei nimmt 15jähr. Schüler zum (607

Ferienaufenthalt?

Offerten mit Preisangabe an **Modehaus A. Seiler, Beuthen O.-S.**

Ges. f. 14jähr. Knaben, d. Förster w. möchte, Ferienaufenthalt in Försterei Norddeutschl. g. leicht. Dienstl. u. kl. Entgelt. (610
Warncke, Hamburg 39, Himmelstr. 33, pt.

Holz und Güter

Zwecks Gründung einer **ländlichen Haushaltungsschule** wird in schön gelegener Gegend ein geeignetes

größeres Grundstück gesucht. Vermittelung wird dankbar angenommen. Angebote unter **Nr. 620** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Kaufe Jagdgut
mit Wald, auch Landwirtsch. Off. v. Besitz. sub **J. K. 5714** an **Rudolf Mosse, Berlin SW,** erb.

Personalia

Gräfl. Forstverwaltg. in Schles. sucht sof. nicht zu jung., militärfreien, zuverläss., kath. **Sekretär,** firm in Amts-, Gutsvorsteher- u. Kassengeschäften. Bei entspr. Leist. u. Führ. dauernde Anstellg. wahrscheinl. Kriegsinval. bevorzugt. Bewerbg. mit Gehaltsanspr., Zeugnisabschr. u. Empfehlg. unter **Nr. 603** beförd. die Exped. der Deutsch. Forst-Ztg, Neudamm.

Gesucht wird ein

Oberförster

zur Vertretung eines erkrankten Beamten. Bewerbungen mit genauen Angaben unter **Nr. 612** bef. d. Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

In unserer Forstverwaltung sind

a) eine **Forstsekretärstelle,**

b) eine **Hilfsförsterstelle**

zu besetzen. Mit der Forstsekretärstelle ist ein Gehalt von 1500 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren 4mal um 150 Mk. und 3mal um 100 Mk. bis 2400 Mk. und ein Wohnungsgeldzuschuß von 200 Mk. verbunden.

Die Hilfsförster werden als Beamte gegen Kündigung mit 1200 Mk. Gehalt, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis 1500 Mk., und freier Wohnung angestellt, erhalten aber, wenn sie den Forstversorgungsschein besitzen oder das Försterexamen gemacht haben, sofort das Höchstgehalt. (581

Bewerber wollen Lebenslauf, den Forstversorgungsschein oder den Militärpaß und die seitdem erlangten Dienst- und Führungszeugnisse einreichen.

Bunzlau, den 17. Juni 1916.

Der Magistrat.

Zum sofortigen Eintritt für eine zirka 1100 ha große Privatforst im Regierungsbezirk Gumbinnen **gesucht** ein wohlerfahr., tüchtiger und zuverlässiger (589

Revierförster.

Gehalt pro Jahr mit 1500 Mk. beginnend, bis 2500 Mk. steigend, ferner Dienstaufwand, Naturalien und Schußgeld in ungefährem Wert von 1500 bis 2000 Mk. pro Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend an das **Forstamt der Landwirtschaftskammer** für die **Provinz Ostpreußen, Königsberg,** Beethovenstr. 24/26, zu richten.

Unverh. Gutsjäger,

der auch Gärtnerei versteht (kein Gewächshaus), direkt unter Gutsherrschaft stehend, wird zu **sofort gesucht. Auch Kriegsbeschädigter.** Zeugnisabschriften u. Gehaltsford. erbittet Justizrat **Kortüm,** 598) in **Waren (Müritz) in Meckl.**

Im Kreise Krossen a. O. (Neumark) gelangt 1. Oktober 1916 eine

Revierförsterstelle

zur Besetzung. Jedem Interessenten ist eine vorh. Erkundg. dring. ans Herz gelegt. Nur Bef. mit Retourm. w. beantwortet. Offerten unter **O. W. 625** befördert die Exped. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Kollegenwitwe ohne Anhang oder alleinstehendes **Fräulein** gesetzten Alters, **musikliebend,** die ohne gegenseitige Vergütung bei angenehmen Verhältnissen die Führung eines kleinen Haushaltes übernehmen will, in die Gegend von Trier **gesucht.** Zwei erwachsene Kinder, keine Viehhaltung. Gefl. Offert. mit Angabe der Verhältnisse und Beilegung des Bildes unter **S. S. 609** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 29. Neudamm, den 16. Juli 1916. 31. Band.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen.

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

Dritter Teil: C. Befugnisse des beeideten Privatforstbeamten.

Durch die gerichtliche Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erlangt der Privatforstbeamte in der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes die Befugnisse eines Polizeibeamten (vergl. unter I), und zwar ist für seine Zuständigkeit als solcher nach dem Kammergerichtsurteile vom 15. März 1900 die „Dienst-Instruktion für den Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868" maßgebend. Da nach § 37 Absatz 2 sowie § 40 Absatz 3 dieser Instruktion der königliche Förster neben dem ihm besonders überwiesenen Schutzbezirke auch sämtliche angrenzenden königlichen Schutzbezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Schutzbezirke oder auf dem Wege zum Oberförster berührt, als seinem Schutze überwiesen zu betrachten hat, so ist auch der beeidete Privatforstbeamte, namentlich wenn sein Dienstvertrag eine entsprechende Fassung aufweist, für befugt zu erachten, — nicht nur in dem ihm besonders überwiesenen Schutzbezirke, sondern auch in den an diesen angrenzenden Schutzbezirken seiner Herrschaft, besonders bei zeitweiser Unterstützung oder Vertretung seiner Amtsgenossen, sowie in allen denjenigen seiner Dienstherrschaft gehörenden Waldungen, welche er auf dem Wege zu seinem Vorgesetzten oder bei von diesem angeordneten, gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutzstreifzügen betritt, — forst- und jagdpolizeiliche Verrichtungen wahrzunehmen, und zwar steht ihm nach § 65 Absatz 5 der Förster-dienstinstruktion die Ausübung der Jagdpolizei auch für die verpachteten Jagden zu. Es ist zu beachten, daß nach der Ausdrucksweise sowohl der Förster-dienstinstruktion (§§ 37, 39, 65), als auch der Forst- und Jagdpolizeigesetzgebung unter „Schutzbezirke" Forstschutzbezirke zu verstehen sind. Abgesehen von den unter II, III A 1 und B 1 angeführten Fällen ist der beeidete Privatforstbeamte außerhalb des über den ihm besonders überwiesenen Forstschutzbezirk hinausgehenden, aber auf die herrschaftliche Forst beschränkten Dienstbezirkes nur zur Wahrnehmung jagdpolizeilicher Verrichtungen insoweit berechtigt, als ihm über den Umfang des ordentlichen Dienstbezirks hinaus die aushilfsweise Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 24. Fe-

Hosted by Google

bruar 1900 (vgl. unter I Schlußsatz) besonders übertragen wurde.

1. Forstpolizei.

Bei Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger in Forstdiebstahlssachen braucht der beeidete Privatforstbeamte in der Regel nicht zu schwören, sondern es wird der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Forstschutzeid (vgl. unter I) versichert, der zugleich Zeugen- sowie Sachverständigeneid ist und auch Gutachten deckt. Diese Befreiung von der jedesmaligen Eidesleistung erstreckt sich aber nur auf Forstdiebstahlssachen, und selbst da hat der Privatforstbeamte keinen gesetzlichen Anspruch darauf, seine Aussage nur mit dem Forstschutzeide zu bekräftigen; der Richter kann vielmehr von ihm die vollständige Eidesleistung verlangen, wenn er sie in besonderen Fällen — z. B. bei gemeinschaftlichem Verhöre mit anderen eidlichen Zeugen, um die Wahrheit verschiedener Aussagen zu erforschen — für erforderlich hält. Handelt es sich z. B. um Forst- oder Jagdpolizeiübertretungen, Jagdvergehen oder Entwendungen aufgearbeiteten Holzes, so genügt die Versicherung der Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den auf das Forstdiebstahlsgesetz geleisteten Eid nicht. Der beeidete Privatforstbeamte muß in solchen, aus den zum Schutze des Grundeigentums oder des Jagdrechts erlassenen Polizeiverordnungen, dem Feld- und Forstpolizeigesetze, den Jagdordnungen, dem Reichsvogelschutzgesetze oder dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Fällen stets den allgemeinen Zeugen- oder Sachverständigeneid ablegen, und die nach § 66 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zulässige, einmalige Leistung des Zeugeneides für alle in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen hat, ebenso wie etwaige feldpolizeiliche Tätigkeit, zur Voraussetzung, daß er auch als Forsthüter bestätigt ist. Im übrigen hat der beeidete Privatforstbeamte, außer einem später zu erörternden, besonderen Berufswaffenrechte, Rechte und Pflichten eines Forstpolizeibeamten in demselben Umfange wie der bestätigte Forsthüter.

Als Jagdpolizeibeamter ist er polizeiliches Hilfsorgan der Jagdpolizeibehörde (Landrat) und amtlich befugt sowie verpflichtet zur Ausübung der

2. Jagdpolizei.

Zur Ausübung der Jagdpolizei gehört die Überwachung, Verfolgung und Anzeige von Jagdzuwiderhandlungen jeder Art, insbesondere auch der Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften. Hierunter sind alle in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebenen Vorschriften zu verstehen. So stellt z. B. die Nichteinhaltung der Schonzeit sowie alles das, was die Jagdordnungen mit Strafe bedrohen, Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften dar. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die für die einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke zwecks Erschwerung der Wilddieberei und daher zum Schutze des Jagdrechts erlassenen Polizeiverordnungen über die Versendung von Wild mit Ursprungsschein bzw. die sogenannte Wildlegitimationskontrolle. Auch Verstöße gegen die dem Schutze des alleinigen Aneignungsrechtes des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren dienenden Verbote des § 368 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, fremdes Jagdgebiet ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis außerhalb der öffentlichen Wege, mit einem zur Jagd auf jagdbare Tiere geeigneten Werkzeuge ausgerüstet, zu betreten, und des § 35 Titel 16 Teil II des Allgemeinen Landrechts, Jagden auf dem freien Tierfange unterliegende Tiere anzustellen, sind ebenso Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften, wie Nichtbeachtung der den Kaninchenfang auf fremden Grundstücken von der Erlaubnis des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten abhängig machenden, zum Schutze von Feld, Forst und Jagd ergangenen Polizeiverordnungen. Andererseits fallen z. B. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen einer Ortspolizeiverordnung über das Geschlossenhalten von Wildgattertoren nicht unter den Begriff der „Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften", weil solche Polizeiverordnungen nicht aus jagdlichen oder jagdpolizeilichen Gründen erlassen sind. Die für die in Betracht kommenden Orte geltenden Provinzial- oder Regierungspolizeiverordnungen können bei der Ortspolizeibehörde eingesehen werden.

Besonders wichtig ist die Befugnis der Jagdpolizeibeamten zur

a) Jagdscheinkontrolle.

Jede in Ausübung der Jagd begriffene Person — mag sie als Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, angestellter Jäger oder Jagdgast jagen, oder als Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigter gemäß § 64 Absatz 2 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bzw. § 14 Absatz 2 des in Hohenzollern geltenden Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 innerhalb ihrer Grundstücke dem Schwarzwilde nachstellen, oder als Fischereiberechtigter nach § 45 des Fischereigesetzes vom 30. März 1880 Fischottern fangen, oder als Grundeigentümer in der Provinz Hannover gemäß § 3 der dort geltenden Jagdordnung vom 11. März 1859 in den mit ihren Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Krammetsvögel schießen, oder als Eingesessener von Ostfriesland die Jagd auf Wasservögel gemäß § 13 der hannoverschen Jagdordnung bzw. § 3 der Jagdordnung

Hosted by Google

für Ostfriesland ausüben, oder des in Schleswig-Holstein jedermann zustehenden Rechtes der Jagdausübung am Strande sowie innerhalb der Staatshoheit auf dem Meere sich bedienen — muß als Ausweis über die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen einen Jagdschein bei sich führen und dem zuständigen Jagdpolizeibeamten auf dessen Verlangen so vorzeigen, daß dieser beurteilen kann, ob die Vorschriften über den Besitz von Jagdscheinen befolgt sind. Diese Verpflichtung zum Beisichführen und Vorzeigen des Jagdscheins besteht jedoch nur für den, der die Jagd wirklich ausübt, also jagdbaren Tieren nachstellt. Daß bereits ein Schuß abgegeben wurde, ist nicht nötig; schon das bloße Stehen auf dem Anstand oder das Aufsuchen oder Verfolgen jagdbarer Tiere, namentlich das Durchstreifen des Forstes mit schußfertigem Gewehre, ist ebenso Jagdausübung, wie das Fängischstellen von Eisen oder Fallen auf jagdbares Raubzeug. Dagegen ist lediglich die Absicht, demnächst die Jagd auszuüben, noch keine Jagdausübung. Wer daher erst zur Jagd geht oder vor Beginn einer Treibjagd erst im Begriffe ist, sich auf den ihm angewiesenen Platz zu begeben, übt die Jagd noch nicht aus und braucht infolgedessen den Jagdschein ebensowenig vorzuzeigen, wie der die Jagd nicht mehr ausübende, von der Jagd heimkehrende Jäger. Andererseits muß die Jagdscheinvorzeigung erfolgen während der Zeit, in der nach Beginn der Jagd zu einem neuen Treiben angestellt wird, und sie kann nach der Rechtsprechung des Kammergerichts auch dann noch verlangt werden, wenn der Jäger sich zwar nicht mehr auf seinem Reviere, aber in unmittelbarer Nähe desselben, z. B. auf der anstoßenden Landstraße, befindet, kurz vorher die Jagd ausgeübt hat und noch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird.

Eine etwa dem Grundbesitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, dem Besitzer einer Obst-, Gemüse-, Blumen- oder Baumschulanlage oder dem Fischereiberechtigten vom Landrate ausgestellte Abschußermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten sowie zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern ist ein Jagdschein nicht erforderlich. Da in Tiergärten gefangen gehaltenes Wild nicht Gegenstand des Jagdrechts ist, so kann darauf rechtlich auch die Jagd nicht ausgeübt werden und daher dessen Erlegung ohne Jagdschein erfolgen. Auch die Teilnehmer an Polizeijagden auf Schwarzwild bedürfen keines Jagdscheines, und nach § 105 des demnächst an die Stelle des Fischereigesetzes vom 30. März 1880 tretenden neuen Fischereigesetzes können Fischereiberechtigte Fischottern mit den zur Jagd erlaubten Mitteln, ausgenommen Schußwaffen, ohne Jagdschein töten oder fangen und für sich behalten.

Verweigert der die Jagd Ausübende dem zuständigen Jagdpolizeibeamten die Vorzeigung des Jagd- bzw. Abschußscheines oder zeigt er den Schein so mangelhaft vor, daß eine Prüfung nicht möglich ist, oder kann er seinen Ausweis über die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen nicht sofort vorzeigen, weil er ihn vergessen oder verlegt hat, so trifft den Jagenden im Geltungsbereiche der preußischen Jagdordnung die im § 72 derselben, in der Provinz Hannover und den hohenzollernschen Landen die in dem dort noch zu Recht bestehenden § 11 des preußischen Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 angedrohte Geldstrafe bis zu 20 ℳ selbst dann, wenn er später den Beweis führt, daß er den Schein wirklich bei sich hatte. Hat dagegen der bei der Jagdausübung Betroffene nicht den vorgeschriebenen oder überhaupt keinen Jagdschein gelöst oder einen abgelaufenen oder falschen zur Einsicht vorgezeigt, so wird er aus § 73 der Jagdordnung oder § 12 des Jagdscheingesetzes mit 15 bis 100 ℳ bestraft, soweit nicht ein nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbares Jagdvergehen in Betracht kommt.

Der beeidete Privatforstbeamte ist innerhalb seines ordentlichen sowie gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 erweiterten Dienstbezirkes der zuständige Jagdpolizeibeamte und als solcher befugt, zu jeder ihm geeignet erscheinenden Zeit und bei jeder Jagdart sich von der die Jagd ausübenden Person den Jagdschein oder an dessen Stelle die landrätliche Abschußermächtigung vorzeigen zu lassen. Er braucht mit dieser Kontrolle nicht zu warten, bis die Jagd zu Ende ist, und kann, wenn ihm nachträglich Bedenken aufsteigen, nochmals die Vorzeigung des Jagd- bzw. Abschußscheines verlangen, er hat andererseits aber zu beachten, daß unbegründete, wiederholte Aufforderung zur Jagdscheinvorzeigung am selben Tage, die nur den Zweck haben kann, den Jagenden in der Jagdausübung zu stören, nach § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Schikaneverbot) unzulässig ist. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe hat er bei der Jagdscheinkontrolle besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Jagenden, namentlich Reichsausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdscheine versehen sind. Es gibt fünf verschiedene Jagdscheine, und zwar Jahresjagdscheine für Inländer sowie für Ausländer von gelber, Tagesjagdscheine für In- sowie Ausländer von roter, und Jagdfreischeine von weißer Farbe.

Hosted by Google

Die Ausländerjagdscheine sind mit einem schrägen, grünen Kreuze und dem Aufdrucke „Ausländerjahresjagdschein" bzw. „Ausländertagesjagdschein" versehen. Reichsausländern, die in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 ℳ haben, kann von der ausstellenden Behörde der gewöhnliche, für Inländer bestimmte Jagdschein verabfolgt werden; in allen anderen Fällen müssen Reichsausländer, wenn sie die Jagd ausüben, einen Ausländerjagdschein bei sich führen. Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, die auch durch Aufdruck mit einem Handschriftendruckstempel geleistet sein kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in die Jahreskontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe und Stempelsteuer enthalten. Die Jagdscheinabgabe beträgt für den Jahresjagdschein 15, für den Tagesjagdschein 3 ℳ und im Geltungsbereiche der preußischen Jagdordnung für den Ausländerjahresjagdschein 100, für den Ausländertagesjagdschein 20 ℳ, in der Provinz Hannover sowie den hohenzollernschen Landen dagegen nur 40 bzw. 6 ℳ. Trotzdem gelten auch die in Hannover oder Hohenzollern ausgestellten Ausländerjagdscheine im Gebiete der preußischen Jagdordnung, und umgekehrt. Dagegen hat ein auf Helgoland gelöster Jagdschein anderswo in Preußen keine Geltung. Außer der Jagdscheinabgabe ist nach dem Stempelsteuergesetze vom 26. Juni 1909 eine Stempelabgabe von 7,50 ℳ für den Jahresjagdschein, 1,50 ℳ für den Tagesjagdschein, 50 ℳ für den Ausländerjahresjagdschein und 10 ℳ für den Ausländertagesjagdschein zu entrichten. Auf Grund der bestehenden Handelsverträge bzw. Tarifstelle 31 Absatz 1 des Stempelsteuergesetzes erhalten jedoch Dänen, Griechen, Italiener, Luxemburger, Österreicher, Ungarn, Schweden und Türken sowie die Angehörigen der außereuropäischen Staaten Argentinien, Chile, Mexiko und Paraguay einen Ausländerjagdschein zu den für Inländer gültigen Stempelsteuersätzen. Doppelausfertigungen, insbesondere für abhanden gekommene oder sonst unbrauchbar gewordene Jagdscheine, sind zulässig, müssen aber mit dem Vermerk „Stempelfreie Doppelausfertigung" sowie der Angabe der für die Hauptausfertigung entrichteten Jagdschein- und Stempelabgabe versehen sein.

b) Erlaubnisscheinkontrolle.

Da der Jagdschein zwar die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen, aber nicht die Befugnis zur Ausübung der Jagd in einem bestimmten Reviere, also kein Jagdrecht verleiht, so muß der ohne Begleitung, aber mit Genehmigung des jagdberechtigten Eigentümers oder Pächters auf deren Jagdbezirke allein jagende, mit einem Jagdscheine versehene Jagdgast sich auch durch eine schriftliche, auf seine Person lautende Erlaubnis des Jagdberechtigten über dessen Genehmigung zur Jagdausübung dem zuständigen Jagdpolizeibeamten gegenüber ausweisen, widrigenfalls er aus § 75 der preußischen Jagdordnung oder § 23 der Jagdordnung für die hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 mit einer Strafe von 6 bzw. 5 bis 15 ℳ belegt wird. Der schriftliche Jagderlaubnisschein braucht nicht für jeden einzelnen Jagdgast besonders ausgestellt zu sein; es genügt vielmehr auch ein auf mehrere Personen ausgestellter Schein, wenn jeder einzelne Jäger darin persönlich genannt und — z. B. bei gemeinschaftlicher Jagdausübung — in der Lage ist, ihn auf berechtigtes Erfordern alsbald vorzuzeigen. Sind auf demselben Jagdbezirke mehrere Personen gemeinschaftlich als Miteigentümer oder Mitpächter jagdberechtigt, so muß der mit einem Jagdschein versehene Jagdgast entweder sich in Begleitung sämtlicher Jagdberechtigten befinden oder die schriftliche Erlaubnis der nichtanwesenden Miteigentümer oder Mitpächter bei sich führen. Auch wenn mehrere Mitpächter das gepachtete Jagdgebiet unter sich geteilt haben, genügt die Erlaubnis des einen Mitpächters, auf dessen Anteil die Jagd durch den Jagdgast ausgeübt wird, nicht; die Erlaubnis zur Jagdausübung muß selbst in solchem Falle von allen Mitpächtern erteilt worden sein. Ohne sich in der Regel eines Jagdvergehens schuldig zu machen, darf der Jagdgast nur so lange und nur in dem Umfange die Jagd allein ausüben, als in seinem Erlaubnisscheine vorgesehen ist, der unter Beschränkung auf bestimmte Zeit, gewisse Wochentage, besonders bezeichnete Revierteile oder die Erlegung bestimmter Wildarten ausgestellt sein kann.

Eigentümer oder Pächter eines Jagdrevieres, sowie Grundbesitzer bzw. Nutzungsberechtigte oder Fischereiberechtigte, denen durch § 64 der preußischen Jagdordnung oder § 14 des Wildschadengesetzes oder § 45 bzw. § 105 des Fischereigesetzes ein beschränktes Jagdausübungsrecht verliehen ist, bedürfen keines besonderen Ausweises über ihr Jagdrecht, und die gesetzlichen Vertreter der Jagdberechtigten, die zur Jagdausübung angestellten Jäger, das vom jagdausübungsberechtigten Waldbesitzer mit der Verpflichtung zur Jagdausübung bestellte Forst- und Jagdschutzpersonal sowie die laut Auftrag oder Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde Jagenden keines Erlaubnisscheines. In Begleitung der Angestellten befindliche Jagdgäste dagegen müssen nach der Rechtsprechung des Kammergerichts den Erlaubnisschein des Jagdberechtigten ebenso bei sich führen, wie die Beauftragten der gemäß § 64 der preußischen Jagdordnung oder § 14 des

Hosted by Google

Wildschadengesetzes oder § 45 des Fischereigesetzes zur Jagdausübung Berechtigten deren schriftlich erteilte Erlaubnis, wenn sie auf den Grundstücken bzw. Gewässern ihrer Auftraggeber ohne deren Begleitung Schwarzwild jagen bzw. Fischotter fangen.

In der Provinz Hannover bedarf der mit Genehmigung des Eigenjagdberechtigten alleinjagende Jagdgast keines Erlaubnisscheins. Nach § 14 der hannoverschen Jagdordnung in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1915 dürfen nämlich nur die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer, wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, jedermann, die Jagdpächter dagegen, mögen sie einen Eigen- oder Feldmarkjagdbezirk gepachtet haben, nur den zu ihrer Familie gehörigen, blutsverwandten Hausgenossen sowie ihren „bebroteten Jägern" das Alleinjagen ohne besonderen Ausweis gestatten. Die Jagdpächter können andere Personen wohl als Begleiter mitnehmen, aber nur durch schriftliche Erlaubnis — die auch durch einen Bevollmächtigten erteilt werden kann und bei der Jagdausübung mitzuführen ist — ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Während also der Waldbesitzer, wenn er die Jagd nicht verpachtet hat, seinem Forstschutzpersonale erlauben darf, ohne weiteres allein in seiner Jagd zu jagen, kann bei Verpachtung der Waldjagd der Jagdpächter den Forstbeamten das Alleinjagen nur durch Erlaubnisschein gestatten, weil diese nicht als seine „bebroteten Jäger" anzusehen sind. Auch nicht jeder gegen Entgelt tätige Jagdaufseher ist „bebroteter Jäger" im Sinne der hannoverschen Jagdordnung, sondern es ist dazu erforderlich, daß ein dem Gesindedienst ähnliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem zu jagdlichen Diensten Verpflichteten und dem Jagdpächter als Brotherrn besteht und jener als Jäger bebrotet ist, — seine jagdlichen Dienste also seinen alleinigen oder mindestens seinen Hauptberuf bilden.

„Bebrotete Jäger" und Jäger der Feldmarkgenossenschaft können wohl Begleiter auf die Jagd mitnehmen, diese aber nicht ermächtigen, allein zu jagen. Der ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Jagdpächters oder dessen Bevollmächtigten alleinjagende Jagdgast macht sich strafbar aus § 22 der hannoverschen Jagdordnung, wonach derjenige, welcher ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt, Strafe von 3 bis 30 ℳ verwirkt. Andererseits darf auch in der Provinz Hannover nach § 5 Absatz 3 des dort noch zu Recht bestehenden, preußischen Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904, ebenso wie im Geltungsbereiche der preußischen Jagdordnung nach § 42 Absatz 3 derselben, das Sammeln von Kiebitz- und Möweneiern von anderen Personen als den Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden. Der Eiersammler, der den ihm vom Jagdberechtigten erteilten Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Erfordern nicht vorzeigt, dürfte, obwohl es an einer besonderen Strafbestimmung hierzu fehlt, doch aus § 75 der preußischen oder § 22 der hannoverschen Jagdordnung zu belangen sein, da Kiebitze sowie Möwen als Sumpf- bzw. Wasservögel zu den jagdbaren Tieren gehören und das Sammeln der Eier dieser Vögel eine Jagdausübung darstellt. Andererseits wird das unbefugte Ausnehmen von Kiebitz- oder Möweneiern nicht als Jagdvergehen im Sinne des § 292, sondern aus § 368 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, weil die engere Strafvorschrift des § 368 Ziff. 11 die Anwendung der allgemeinen des § 292 des Strafgesetzbuchs ausschließt.

Wer nichtjagdbaren Tieren, insbesondere wilden **Kaninchen,** nachstellt, bedarf keines Jagdscheines, wohl aber eines Erlaubnisscheines, wenn besondere Polizeiverordnungen dies vorschreiben. Solche Verordnungen sind erlassen für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen, die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Hildesheim, Liegnitz, Lüneburg, Minden, Münster, Oppeln, Schleswig, Stralsund, Trier, sowie Wiesbaden und die Kreise Hanau, Hoyerswerda, Lingen, Randow und Striegau. In einigen dieser Bezirke sind die Verordnungen während des Krieges außer Kraft gesetzt. In den Polizeiverordnungen wird der an sich freigegebene Fang wilder Kaninchen insofern eingeschränkt, als zum Betreten fremder Grundstücke zwecks Kaninchenfanges, unter Androhung von Geldstrafe oder Haft, das Beisichführen einer schriftlichen, in der Regel auf eine bestimmte Zeit, in den Regierungsbezirken Aachen und Cöln sowie im Kreise Striegau auch für ein bestimmtes Gebiet lautenden Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten bzw. Pächters vorgeschrieben ist, die in der Provinz Brandenburg sowie in den Regierungsbezirken Hildesheim und Lüneburg vom Orts- bzw. Gemeindevorsteher, — in der Provinz Posen sowie in den Regierungsbezirken Cöln, Aachen, Düsseldorf, Wiesbaden und im Landkreise Hanau von der Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein muß. Die Polizeiverordnungen für Sachsen, Hildesheim und Lüneburg schreiben außerdem noch die Zustimmung, und diejenigen für Hanau, Hoyerswerda, Striegau, Cöln, Wiesbaden, Düsseldorf,

Hosted by Google

Münster, Brandenburg, Sachsen und Posen die schriftliche — mit Ausnahme für Münster sowie Sachsen auf eine bestimmte Zeit, für Striegau und Cöln dagegen auch auf ein bestimmtes Gebiet lautende — und im Landkreise Hanau, den Regierungsbezirken Cöln, Düsseldorf und Wiesbaden sowie den Provinzen Brandenburg und Posen auch amtlich beglaubigte Erlaubnis des Jagdberechtigten vor. Die Begleitung des Grundbesitzers oder Jagdberechtigten ersetzt deren Erlaubnisschein. Verweigert der Jagdberechtigte seine Erlaubnis, so kann sie auf Antrag des Kaninchenfängers oder Grundeigentümers in den Provinzen Brandenburg und Posen sowie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Wiesbaden, Hildesheim und Lüneburg — in den beiden zuletzt genannten Regierungsbezirken auch die Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers — durch den Landrat ergänzt werden.

Jagdpächter und deren Jagdgäste können ohne Erlaubnis der Grundbesitzer innerhalb ihres Jagdberechtigungsbezirks wilden Kaninchen auf jede erlaubte Art, insbesondere auch mit Schießgewehr, aber nicht mittels Schlingen, nachstellen, und andererseits bedürfen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zum Frettieren auf ihren Grundstücken nicht der Zustimmung des Jagdberechtigten. Nach den Polizeiverordnungen für Posen, Aachen, Düsseldorf sowie Wiesbaden brauchen die in Begleitung des Jagdberechtigten befindlichen Personen keine Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten, und andererseits in den Regierungsbezirken Düsseldorf sowie Wiesbaden die von dem selbst anwesenden Grundstückseigentümer oder Nutznießer zum Kaninchenfange mitgenommenen und verwendeten Familienangehörigen, Dienstboten und sonstigen zu ihm in einem durch Dienstvertrag begründeten Abhängigkeitsverhältnis stehenden Angestellten keinen Erlaubnisschein des Jagdberechtigten. Dagegen müssen solche Hilfspersonen im Geltungsbereiche der übrigen, die Erlaubnis des Jagdberechtigten vorschreibenden Polizeiverordnungen diese Erlaubnis haben. Dasselbe gilt, und zwar auch in den Regierungsbezirken Düsseldorf sowie Wiesbaden, für andere Beauftragte des Eigentümers, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten, weil sie durch den Auftrag wohl die Genehmigung des Nutzungsberechtigten zum Betreten des Grundstücks zwecks Kaninchenfanges erhalten, nicht aber selbst Nutzungsberechtigte im Sinne der in Betracht kommenden Polizeiverordnungen werden können.

Will der nicht jagdausübungsberechtigte Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden oder der Nichtgrundbesitzer auf fremden Grundstücken den Kaninchen mit zur Jagd auf jagdbare Tiere geeigneten Werkzeugen, insbesondere einer Wildfalle oder einem Schießgewehre, nachstellen, so ist hierzu die besondere Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich, die nicht schriftlich erteilt zu sein und infolgedessen auch nicht mitgeführt bzw. vorgezeigt zu werden braucht. Verweigert der Jagdpächter dem Grundbesitzer bei schädlicher Vermehrung der Kaninchen die Genehmigung zum Abschießen oder Fangen derselben in Fallen, so kann diese auf Antrag gemäß § 61 der preußischen Jagdordnung durch eine solche des Landrates ersetzt werden. Der betreffende Grundbesitzer würde dann beim Kaninchenabschusse auf seinen Grundstücken wohl ohne Genehmigung des Jagdpächters, nicht aber „ohne sonstige Befugnis" handeln und daher auch nicht aus § 368 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden können. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Grundeigentümers, dem nach § 3 der hannoverschen Jagdordnung die Befugnis zusteht, in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten, selbst wenn diese der Feldmarkjagd angeschlossen sind, Kaninchen bei Tage mit Schußwaffe zu erlegen.

Der beeidete Privatforstbeamte ist zur Kontrolle der von den Jagdberechtigten ausgestellten Jagd- sowie Kaninchenfangerlaubnisscheine oder der diese ergänzenden, landrätlichen Ermächtigungen zuständig sowohl innerhalb seines ordentlichen, als auch desjenigen Dienstbezirkes, in welchem ihm gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 die aushilfsweise Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei besonders übertragen ist. Die Befugnis zur Kontrolle der von den Grundbesitzern ausgestellten Kaninchenfangerlaubnisscheine hat er nur innerhalb seines ordentlichen Dienstbezirkes, also bezüglich der Erlaubnis seines Dienstherrn, in jedem Falle, in dem gemäß Ministerialerlaß erweiterten Bezirke dagegen nur dann, wenn die betreffende Polizeiverordnung nur die Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vorschreibt, weil eine solche Polizeiverordnung auch zum Schutze der Jagd als eines Bestandteiles des Grundeigentumes erlassen ist und als vorbeugende Maßregel der Polizei dem Eigentume Beschädigungen, der Jagd Beeinträchtigungen fern zu halten bezweckt. Die Vorzeigung der vom Wald- oder Feldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten ausgestellten Kaninchenfangerlaubnisscheine oder der diese ergänzenden Erlaubnis der Ortspolizeibehörde kann auch der bestätigte Forsthüter in seiner Eigenschaft als Forst- oder Feldpolizeibeamter verlangen, — nicht aber diejenige der vom Jagdberechtigten ausgestellten, weil die Polizeiverordnungen, soweit sie das Betreten fremder Grundstücke von der Zustimmung des Jagdberechtigten abhängig machen, zum Schutze

Hosted by Google

der Jagd, nicht von Forst und Feld, ergangen sind. Der bestellte Aufseher ist nur dann befugt, nach dem Jagdscheine, Jagd- oder Kaninchenfangerlaubnisscheine zu fragen, wenn es zwecks Ausweises über die Persönlichkeit eines unbekannten Festzunehmenden geschieht.

Im übrigen gelten über das Beisichführen und Vorzeigen der Jagd- sowie Kaninchenfangerlaubnisscheine dieselben Vorschriften wie hinsichtlich der Jagdscheinkontrolle, zu der nach § 22 der hannoverschen Jagdordnung auch der „bebrotete Jäger" im Jagdbezirke seines Brotherrn befugt erscheint.

(Fortsetzung folgt.)

Wirtschaftsergebnisse der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsforsten.

Aus der vom Herzogl. Forstrevisionsbureau in Altenburg herausgegebenen Übersicht der Forstwirtschaftsergebnisse im Jahre 1913 erlauben wir uns die aus dem Ganzen hergeleiteten Ergebnisse unseren Fachleserkreisen wie folgt mitzuteilen:

Die flächenweise Zusammenstellung der sieben Staatsforstreviere Klosterlausnitz, Tautenhain und Saasa des Westkreises, Lehma, Fockendorf, Ronneburg und Ehrenberg des Ostkreises ergibt eine Gesamtgröße von 6603,65 ha, inbegriffen 214,40 ha Nichtholzboden.

Der Holzeinschlag hat ergeben: 23 458,06 fm Derb-Nutzholz und 8031,88 fm Derb-Brennholz = 31 459,95 fm Derbholz im ganzen. Hierzu der Anfall von 4410,01 fm Reisig, ergibt 35899,85 fm oberirdische Holzmasse. Zu dieser noch den Anfall von Stockholz = 1792,57 fm gerechnet, beträgt die Gesamtholznutzung = 37 692,52 fm (5883,79 fm Laubholz + 31 808,73 fm Nadelholz). — Von dem Derbholzertrag kommen auf Eiche = 2026 fm und auf Buche = 316,79 fm, wobei die Nutzholzausbeute für Eiche = 1187,74 fm, die für Buche = 198,16 fm beträgt.

Die Abtriebsflächen umfassen 5,64 ha Laubholz (gegenüber 5,58 ha veranschlagt) und 38,45 ha Nadelholz (49,85 ha veranschlagt). Diese Flächen haben ergeben = 13 441,70 fm Hauptnutzungserträge an Derbholz, und da ohne Flächenberechnung = 3748,53 fm Derbholz den Forsten entnommen sind, so stellt sich der Ertrag an Hauptnutzung auf 17 190,25 fm Derbholz. An Zwischennutzungen sind verzeichnet = 14 299,69 fm Derbholz. Die Summe der Erträge leider Nutzungsarten ergibt den bereits aufgeführten Derbholzertrag.

Aus der Holz-Nutzung wurde erzielt:

	Roherlös	Reinerlös
aus Derb-Nutzholz	519 273,35 ℳ	489 120,91 ℳ
„ „ Brennholz	36 275,74 „	26 131,37 „
aus Gesamt-Derbholz	555 549,09 ℳ	515 252,28 ℳ
aus Reisig	7 240,18 ℳ	4 204,39 ℳ
„ Stockholz . . .	5 411,80 „	1 771,43 „
aus Nicht-Derbholz .	12 651,98 ℳ	5 975,82 ℳ

aus dem Gesamteinschlag Roherlös 568 201,07 ℳ, Reinerlos 521 228,10 ℳ, davon aus Laubholz = Roherlös 81 379,61 ℳ, Reinerlös 74 468,26 ℳ.

Der wirkliche Reinerlös nach Abzug von 3619,09 ℳ Versicherungsbeiträgen beträgt = 517 609,01 ℳ.

Die Gesamtangebotstaxe für die verwerteten Hölzer beträgt 371 861,71 ℳ, während ein Erlös von 568 201,07 ℳ, mithin ein Mehr gegen die Taxe von 52,8 % erzielt wurde.

Der Ertrag aus Forstnebenerzeugnissen, einschließlich 3307,51 ℳ Jagdertrag, beläuft sich auf 25 037,86 ℳ. Hierzu der Holzertrag mit 568 220,72 ℳ ergibt einen Gesamt-Forstertrag = 593 258,58 ℳ.

Die aus der Darstellung der Material- und Geldeinnahme hergeleiteten statischen Zahlen sind im wesentlichen folgende:

Derbholzabnutzung auf 1 ha Holzboden	=	4,9 fm
Gesamtabnutzung auf 1 ha Holzboden	=	5,9 fm
Derbholzanfall der oberirdischen Holzmasse	=	87,72 %
Reisiganfall in Prozenten vom Derbholz	=	14
Stockholzanfall in Prozenten vom Derbholz	=	5,7
Derbnutzholzprozent	=	74,29
Nutzholzprozent der Gesamtmasse	=	62,24
Eichennutzholzprozent vom Derbholz	=	58,61
Buchennutzholzprozent vom Derbholz	=	62,55
Nadelnutzholzprozent vom Derbholz	=	78,77
Desgl. von der Gesamtmasse . .	=	67,27
Ertrag der Hauptnutzung vom Derbholzanfall	=	54,59 %
Ertrag der Zwischennutzung vom Derbholzanfall	=	45,41 %
Durchschnittl. Hauptnutzungs- bzw. Abtriebsertrag auf 1 ha	=	304,87 fm
Zwischennutzungsertrag auf 1 ha Holzboden	=	2,24 fm

Für 1 fm Derbholz: Roherlös = 17,64 ℳ, Reinerlös = 16,36 ℳ.

Für 1 fm Gesamtmasse: Roherlös = 15,07 ℳ, Reinerlös = 13,83 ℳ.

Aus der Gesamtmasse für 1 fm, Derbholz Roherlos = 18,04 ℳ, Reinerlös = 16,55 ℳ.

Forstnebennutzungsertrag auf 1 ha Revierfläche	=	3,29 ℳ
Jagdertrag auf 1 ha Revierfläche . .	=	0,50 „
Gesamtforstertrag auf 1 ha Revierfläche	=	89,8 „
Desgl. auf 1 fm Derbholz	=	18,8 „

Die Geldausgaben verteilen sich wie folgt:

Verwaltung	=	41 140,— ℳ
Schutz	=	13 453,86 „
Sachlicher Aufwand	=	8 034,79 „
Arbeiterversicherung	=	3 619,09 „
Kultur	=	37 351,18 „
Werbungskosten (einschl. 334 ℳ Deputat-Entschädigung und 1276,08 ℳ Schutthackerlöhne)	=	48 583,05 „
Wegebau	=	31 800,82 „
Vermischte Ausgaben	=	18 516,66 „
Zusammen:		202 499,45 ℳ

Hosted by Google

Aus der statischen Darstellung der Ausgaben ergeben sich an Einheitsgrößen:

Verwaltung für 1 ha Revierfläche .	= 6,23	ℳ
Schutz für 1 ha Revierfläche . . .	= 2,03	„
Sachlicher Aufwand für 1 ha Revierfläche	= 1,22	„
Arbeiterversicherung	= 0,55	„
Kultur	= 5,66	„
Werbungskosten für 1 ha Revierfläche	= 7,36	„
Desgl. für 1 fm Derbholz	= 1,66	„
(einschl. der Kosten für Reisig u. Stöcke)		
Desgl. für 1 fm Gesamtmasse . . .	= 1,29	„
Wegebau für 1 ha Revierfläche. . . .	= 4,81	„
Vermischte Ausgaben für 1 ha Revierfläche	= 2,80	„

Da der Forstverbesserungsaufwand 69 152,00 ℳ (37 351,18 ℳ Kultur + 31 800,82 ℳ Wegebau) beträgt und die kultivierte Gesamtfläche 102,95 ha (6,51 ha Laubholz + 96,44 ha Nadelholz) umfaßt, so ergibt sich ein diesfallsiger Aufwand für 1 ha Kulturfläche von 362,81 ℳ.

Hierbei erscheint bemerkenswert, daß ohne allgemeine Gegenstände die Kulturkosten je Hektar betragen: Laubholzpflanzung = 232,53 ℳ, Nadelholzpflanzung = 163,12 ℳ, Nadelholzsaat = 239,09 ℳ.

Aus dem Vergleich zwischen 593 258,58 ℳ Einnahme und 202 499,45 ℳ Ausgabe ergibt sich für 1913 ein Reinertrag von 390 759,13 ℳ. Dieses hohe Wirtschaftsergebnis findet noch besonderen Ausdruck durch folgende Herleitung:

Reinertrag auf 1 ha Reviergröße .	= 59,20	ℳ
Reinertrag für 1 fm Derbholz . .	= 12,40	„
Reinertrag für 1 fm Gesamtmasse .	= 10,40	„
Reinertrag = 65,8 % der Einnahme.		Schr.

Enttäuschungen bei der Harzgewinnung.

Von Königl. Hegemeister **Hindenburg**, Misdroy.

Nach Instruktionen und sonstigen schriftlichen Hinweisen zu einer uns größtenteils völlig unbekannten Nebennutzung, der Harzgewinnung, sollte schon vom 15. April ab eine greifbare Ausbeute erzielt werden. In der Hauptsache waren die Vorarbeiten bis dahin ausgeführt. Jeder Kollege hat wohl mit Interesse und Spannung die Zeit erwartet, wo er mit dem Anhieb der Lachten zur Harznutzung beginnen konnte. Die Tonnen und Kisten wurden eingelagert. Nun kann's losgehen. 50 dz je 10 ha. Das muß eine Freude sein. Der erste Anhieb erfolgte etwa Anfang Mai, doch die Kiefern waren widerspenstig. Der größte Teil der Stämme zeigte auch nicht einen Tropfen Harz; eine geringe Zahl setzte an den Lachten geringfügige Tropfen ab, die am nächsten Tage verdickt waren. In die Grandellöcher floß bei etwa 5 % der Stämme eine geringfügige Masse, bis zum Eßlöffel voll, Harz ab. Der eine Kollege erkundigte sich beim anderen, um etwaige Fehler zu verbessern. Doch hüben wie drüben dasselbe Resultat. Stets dieselbe Frage: woran liegt es nur, daß wir keine Erfolge haben? Im Mai solten doch schon 14 % und im Juni gar 27 % der Masse anfallen.

Diese Enttäuschung wurde durch die auffallend kalte Temperatur veranlaßt. Abgesehen davon, daß in der Nähe der See immerhin die Vegetation um 14 Tage bis 3 Wochen gegen Berlin und Umgegend zurückliegt, erscheint es notwendig, mit der eigentlichen Harznutzung auch unter normalen Witterungsverhältnissen hier erst mit Juni zu beginnen. Und zwar dürfte hierbei nur das Thermometer maßgebend sein. Bei Temperaturen von 8 bis 13° des Nachts und 13 bis 15° C bei Tage sollte zur Ersparung unnötiger Kosten die Arbeit sich nur auf Vorarbeiten erstrecken. Erst bei 13 bis 15° nachts und erhöhter Tagestemperatur kann auf eine Ausbeute gerechnet werden. Fehlerhaft erscheint es außerdem, mit der Anfertigung der Lachten als Vorarbeit schon im Winter zu beginnen, ebenso die vorgeschriebene Höhe derselben von etwa 25 cm. Es stellte sich heraus, daß die geplätzten Flächen nicht nur völlig ausgetrocknet und verkient waren, sondern daß die Umrandung, ringsum ebenfalls 1 bis 2 cm eingetrocknet, keinen Saft führte. Um einen Harzfluß jetzt zu veranlassen, mußte der erste Anhieb auf 4 bis 5 cm ausgedehnt werden. Diesen Übelstand zu beheben, auch Kosten zu ersparen, dürfte es vorteilhaft sein, die Vorarbeiten nur auf das Anröten und Hauen der Grandellöcher zu beschränken. Erst wenn die Temperatur einen Erfolg in Aussicht stellt, sollte zugleich mit Anfertigung der Lachten der Anhieb erfolgen. Eine Lachtenhöhe von 10 cm erscheint völlig genügend. Probebäume ergaben die Richtigkeit dieser Ansicht.

Interessant wäre es zu erfahren, ob die uns bekannt gegebenen Lohnsätze bzw. Arbeiterzahl für Ausführung der Arbeiten auch nur annähernd irgendwo innegehalten worden sind, und ob das für je 10 ha vorgeschriebene und zur Verfügung gestellte Handwerkszeug ausgereicht hat. Auf alle Fälle ist es dringend notwendig, um dem einzelnen Beamten weitestgehende Freiheit bei Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen, das Handwerkszeug in größerer Menge zur Verfügung zu stellen. Die Witterung greift so einschneidend in die Arbeit ein, daß die Verteilung der Arbeitskräfte nicht immer entsprechend der gegebenen Instruktion vorgenommen werden kann. Flüssiges Harz ist wochenlang nicht vorhanden, und die geringen Harztropfen bleiben an der Lachte hangen und verdicken sich schon am nächsten Tage. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Arbeit während dieser Zeit auszusetzen, um bei eintretender entsprechender Wärme von neuem anzuhauen, und zwar nun mit den ganzen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften.

Ebenso wie eine möglichst große Anzahl Dechsel erforderlich ist, sollten auch doppelt und mehr Grandeleisen vorhanden sein. Es mag sein, daß der liefernden Firma es zurzeit bei den Massenbestellungen, dem vorhandenen oder beschafften ungeprüften Material, in Verbindung mit dem Fehlen geschulter Arbeitskräfte nicht möglich war, die Güte der Eisen wie vordem zu kontrollieren und zu liefern. Immerhin konnten die riesigen

Hosted by Google

Reparaturkosten für Instandhaltung der Eisen keine Arbeitsfreudigkeit wachrufen. Die Arbeiter wurden mißmutig, fortwährend mit den zerbrochenen und verbogenen Eisen meilenweit zur Schmiede zu laufen und dort stundenlang auf die Ausbesserung zu warten. Jedem Arbeiter müssen mindestens zwei Grandeleisen zur Verfügung stehen, damit diese Störungen nicht vorkommen können bzw. vermindert werden. Nun, diese Kinderkrankheiten sind ja wohl allenthalben erkannt und können für die Folge leicht behoben werden.

Misdroy, Forsth. Königshöhe, 24. Juni 1916.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie mit gemeinnützigen Arbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 36/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4065.

Berlin W 9, 10. Juni 1916.

Nach der den Königlichen Regierungen inzwischen zugegangenen, von dem Herrn stellvertretenden Kriegsminister und mir gemeinsam erlassenen, an die stellvertretenden Generalkommandos und die Herren Oberpräsidenten gerichteten Verfügung vom 15. April d. Js. — I A I e 7289 M. f. L. usw., 789/4 16 U. K. — ist auch bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen in den Staatsforsten zu verfahren.

Die zwischen einzelnen Gefangenen-Inspektionen oder Gefangenenlagern und einzelnen Forstabteilungen der Königlichen Regierungen oder einzelnen Oberförstern über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft abgeschlossenen Verträge bleiben in Kraft, bis sie nach dem Vertragsinhalt oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ordnungsmäßig gekündigt sind.

Wegen der Kündigung der Verträge verweise ich noch auf den in 10 Abdrucken beiliegenden, der Königlichen Regierung inzwischen zugegangenen Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 23. Mai 1916 — Nr. 1371/4. 16. U. K. —, mit dessen Inhalt ich mich einverstanden erklärt habe.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift.

Kriegsministerium.
Unterkunfts-Departement.
Nr. 1371/4. 16. U. K.

Nachtrag zu dem Erlaß vom 15. 4. 1916.
Nr. I A I e 7289 M. f. L. usw. 789/4. 16. U. K.

Berlin, 23. Mai 1916.

Die zwischen einzelnen Stellen der Heeresverwaltung und dem Königl. Forstfiskus bzw. den bundesstaatlichen Forstverwaltungen über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft abgeschlossenen Verträge bleiben in Kraft, bis sie nach dem Vertragsinhalt oder den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ordnungsmäßig gekündigt sind.

Soweit dementsprechend Verträge zwischen den Genannten über die Gestellung Kriegsgefangener zu Arbeiten in den Staatsforsten zu den sogenannten „gemeinnützigen Bedingungen" noch bestehen, ersucht das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Herrn Landwirtschaftsminister ergebenst die Verträge sofort zu kündigen und neue vom Ablauf der Kündigungsfrist einsetzende Verträge unter Zugrundelegung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Erlasses vom 15. 4. 1916 abzuschließen.

Es wird hierzu bemerkt:

Die vorbezeichneten Verträge sind Dienstverträge. Soweit sie auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, würde, wo als Vergütung Tagelohn vorgesehen ist (30 ₰ pro Tag), die Kündigung für den nächsten Tag zu erfolgen haben. Insoweit Akkordlohn vereinbart ist, ist nach § 623 B. G.-B. eine zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

Befristete Verträge treten erst mit Ablauf der vertragsmäßigen Frist außer Kraft.

Eine Kündigung aus „wichtigem" Grunde nach § 626 B. G.-B. kann auch bei den befristeten Verträgen unter den gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden, weil eine solche Kündigung vertraglich nicht ausgeschlossen sein kann. Auch ohne wichtigen Grund und doch auch ohne Verstoß gegen die preußischen Verwaltungsgrundsätze kann hier aber eine vor Ablauf des bestehenden Vertrages einsetzende Vertragsänderung vereinbart werden, sofern der Forstverwaltung dabei die weitere Belassung von Kriegsgefangenen auch über die Zeit des alten Vertrages zugesichert und ihr hierdurch ein entsprechender Vorteil gewährt würde.

Auf dieser Grundlage sind tunlichst ohne Verzug neue, dem gemeinsamen Erlaß vom 15. 4. 1916 entsprechende Verträge zu vereinbaren.

.....Nebenabdrucke.

J. A. gez.: Hoffmann.

An die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos I.—XI, XIV., XVIII., XX, XXI. Armeekorps.
An sämtliche Königlichen stellvertretenden Intendanturen
An die Königliche Inspektion der Kriegsgefangenenlager und Gefangenenlager.
An das Kaiserliche Gouvernement der Festung Metz
An die Kaiserliche Kommandantur Diedenhofen.
An das Königlich Preußische Landwirtschaftsministerium.
An die Herren Oberpräsidenten.
An die Königlich Preuß. Regierungen, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

*

Die Heranziehung des Forstfiskus zum Feuerlöschdienste.

Die Frage, ob und inwieweit der Forstfiskus für seine innerhalb von Städten und Landgemeinden belegenen Dienstgrundstücke zum Feuerlöschdienste herangezogen werden kann, behandelt ein jetzt auch im Preuß. Verw.-Bl. veröffentlichtes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. 2. 1916 — II. C. 128. 15. — Danach hatte der Magistrat in T. an die Königliche Regierung zu B. geschrieben, daß gemäß des Ortsstatuts, betr. die Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes in der Stadt T., die Kgl. Regierung wegen der gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke der Försterei und des Vorwerks K. in die Rolle

Hosted by Google

der Feuerlöschdienstpflichtigen aufgenommen und deshalb für das Kalenderjahr 1913 als dienstuend bei Bränden, Feuerlöschübungen und Geräteproben bestimmt sei. Diese Pflicht könne durch Zahlung einer jährlichen Ablösungsgebühr von 10 ℳ für jedes Grundstück an die Kämmereikasse abgelöst werden, wenn der Dienst nicht durch einen tauglichen und geeigneten Vertreter, welcher dem Magistrat alsbald namhaft zu machen sei, geleistet werde.

Die Königl. Regierung erhob hiergegen Einspruch und nach dessen Abweisung Klage unter der Anführung, daß die Ausdehnung der ihrem Wesen nach auf männliche, diensttaugliche Ortsangehörige beschränkten Feuerlöschdienstpflicht auf nicht physische Personen rechtlich unzulässig sei. Der Bezirksausschuß zu B. erkannte nach dem Klageantrage, doch hob das noch vom Magistrate zu T. angerufene Oberverwaltungsgericht jene Entscheidung auf und wies die Klage als unbegründet zurück. Aus der ausführlichen Begründung seien nachstehende Ausführungen wiedergegeben:

Nach § 1 des Ortsstatuts zur Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes im Gemeindebezirke der Stadt T. sind zur Leistung von Handdiensten bei Ausbruch eines Feuers im Gemeindebezirke der Stadt T. sowie zu Übungen und Geräteproben nicht nur alle arbeitsfähigen, männlichen Ortseinwohner über 20 und unter 55 Jahren verpflichtet, sondern auch juristische Personen, insbesondere auch der Reichs- und Preußische Staatsfiskus, sofern sie in T. der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfene Gebäude besitzen.

Befreit von der Lösch- und Übungspflicht sind jedoch nach § 1 Nummer 7 diejenigen Personen, welche entweder eine einmalige Ablösungsgebühr von 100 ℳ oder eine jährliche Gebühr von 10 ℳ zur Kämmereikasse gezahlt haben, und nach Nummer 7 Absatz 2 haben nichtphysische Personen die Ablösungsgelder für jedes ihrer der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfenen Gebäudegrundstücke zu zahlen.

Der Bezirksausschuß hat diese Bestimmungen für rechtsgültig erachtet. Darin ist ihm beizutreten. Insbesondere ist zunächst die Ansicht des Klägers, die Ausdehnung der Feuerlöschdienstpflicht auf nichtphysische Personen durch ein Ortsstatut sei rechtlich unzulässig, verfehlt. Dies ist schon in einem Urteile des Gerichtshofs vom 1. 5. 1903, also vor der Geltung des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. 12. 1904 ausgesprochen worden, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß, da nach § 68 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes alle Steuerpflichtigen, zu denen auch juristische Personen, Frauen usw. gehören, zu Naturaldiensten herangezogen werden können, aus der persönlichen Unfähigkeit zur Leistung der Dienste die Befreiung davon nicht herzuleiten ist. In dem Gesetz vom 21. 12. 1904 ist aber eine Einschränkung der Feuerlöschdienstpflicht auf physische Personen nicht ausgesprochen, und eine solche Einschränkung für die Regelung durch Ortsstatut kann daraus allein, daß das Gesetz auch von der Regelung der persönlichen Dienstpflichten spricht, nicht gefolgert werden; denn auch sonstige Handdienste können ihrem Wesen nach nur von physischen Personen geleistet werden. Das Kom.-Abg.-Ges. (§ 68) bestimmt aber, daß zu ihnen alle Steuerpflichtigen, also auch solche, die nichtphysische Personen sind, herangezogen werden dürfen, und das Gesetz vom 21. 12. 1904 schränkt dies nicht ein, sondern läßt eine Ausdehnung der Feuerlöschdienstpflicht durch Ortsstatut über den Kreis der Steuerpflichtigen hinaus — z. B. auf unselbständige Haussöhne — zu. Es ist denn bisher auch nie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezweifelt worden, daß durch Ortsstatut die Feuerlöschdienstpflicht, ebenso wie die Verpflichtung zur Leistung von anderen Handdiensten, auch nichtphysischen Personen auferlegt werden darf. Dem Bezirksausschuß ist weiter darin beizutreten, daß ein Zwang, an Stelle der Dienste einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlen zu müssen, in dem Ortsstatute nicht ausgesprochen ist, was allerdings unzulässig sein würde. Das Ortsstatut bestimmt vielmehr in zulässiger Weise im § 1 Nr. 7, daß durch Zahlung einer einmaligen oder jährlichen Gebühr eine Befreiung von der Lösch- und Übungspflicht eintritt, läßt also den Verpflichteten die Wahl, ob sie sich durch die Zahlung befreien wollen. Die Vorschrift im Absatz 2 daselbst hat nur die Bedeutung, daß die dort bezeichneten Personen, wenn sie durch Zahlung einer Ablösungsgebühr befreit sein wollen, für jedes ihrer der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfenen Gebäudegrundstücke die vorher bestimmte Ablösungsgebühr von 100 bzw. 10 ℳ zu zahlen haben.

Unzutreffend ist aber die Ansicht des Bezirksausschusses, daß der Beklagte kein Recht habe, von dem Kläger die Erfüllung der Feuerlöschdienstpflicht durch einen tauglichen Vertreter zu fordern; denn der Kläger als juristische Person kann die Pflicht nicht selbst, sondern nur durch eine physische Person erfüllen. Will er von dem ihm zustehenden Rechte, durch Zahlung der Ablösungsgebühr die Befreiung von der Leistung der Dienste herbeizuführen, keinen Gebrauch machen, so liegt es in der Natur der Sache, daß er eine taugliche Person bezeichnet, durch welche er die ihm auferlegte Pflicht erfüllen will und allein zu erfüllen die Möglichkeit hat. In der Aufforderung an eine juristische Person, einen tauglichen Vertreter, d. h. eine geeignete Person namhaft zu machen, durch welche die Dienste geleistet werden sollen, ist deshalb nichts Gesetzwidriges zu erblicken.

Da hier der Bezirksausschuß zu Unrecht die Heranziehungsverfügung des Beklagten vom 14. 11. 1912 für unzulässig erachtet hat, war seine Entscheidung aufzuheben. Bei freier Beurteilung aber war die Klage abzuweisen, da unstreitig der Kläger gebäudesteuerpflichtige Grundstücke im Bezirke der Stadt T. besitzt und deshalb zu der Feuerlöschdienstpflicht mit Recht herangezogen worden ist. E.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Grebes hundertjähriger Geburtstag.** Am 20. Juni d. Js. sind hundert Jahre verflossen, seitdem Karl Grebe in Großenritte am Habichtswalde das Licht der Welt erblickt hat. Vom Oktober 1849 bis zu seinem am 12. April 1890 erfolgten Tode hat Grebe als Direktor der Forstlehranstalt Eisenach und Vorstand der großherzoglich weimarischen Forsttaxationskommission gewirkt. Der Verstorbene zählt zu den verdienstvollsten Forstmännern des neunzehnten Jahrhunderts. Außer durch seine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit als Lehrer und Vorstand der Forstemrichtungsanstalt ist Grebe auch forstlicher Schriftsteller — u. a. Gebirgs- und Bodenkunde, Betriebs- und Ertragsregulierung der Forsten, Buchenhochwaldbetrieb — rühmlichst bekannt. S.

— **Der herzoglich braunschweigische Landforstmeister Lindenberg** ist wegen eines Augenleidens am 1. Juli l. Js. in den Ruhestand getreten. Geboren am 8. Oktober 1846, hat er seine forstlichen Studien auf dem damaligen Collegium Carolinum in Braunschweig gemacht und hierauf die Universitäten Göttingen und Berlin besucht. Nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit wurde Lindenberg zum 1. Januar 1877 bei gleichzeitiger Ernennung zum Forstassistenten als Hilfsarbeiter in die Herzogliche Kammer, Direktion der Forsten, berufen und erhielt in dieser Stellung im Jahre 1880 den Titel Assessor. Am 1. Oktober 1883 wurde er zum Oberförster in Harzburg und im März 1887 zum Forstmeister (Inspektionsbeamten) des derzeitigen Oberforstamtsbezirks Harzburg ernannt. Von dort kehrte er am 1. Oktober 1890 in die forstliche Zentralbehörde zurück, und zwar als Kammerrat und stimmführendes Mitglied der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten. Am 8. Mai 1900 erhielt Lindenberg den Titel als Geheimer Kammerrat und im Jahre 1908 den eines Landforstmeisters. Seit 1905 bekleidete er auch die Stelle des Vorsitzenden der forstlichen Prüfungskommission, der er schon seit 1892 als ordentliches Mitglied angehört hatte. Im forstlichen Vereinswesen hat sich Lindenberg jahrelang betätigt. Im Jahre 1915 hat er sein 50jähriges Dienstjubiläum sowie das 25jährige Jubiläum seiner Ernennung zum Kammerrat und stimmführenden Mitglied der herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, begangen. S.

— **Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Heddenhausen †.** Georg Friedrich Adolf Franz Karl Heddenhausen, geboren am 16. Juni 1855 zu Hannover als Sohn des Königlichen Geheimkämmerers Heddenhausen, hat die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1878 und 1882 abgelegt. Nachdem er alsdann kurze Zeit mit der Verwaltung der damals erledigten Oberförsterstelle Sprakensehl beauftragt war, wurde er mit Betriebsregulierungsarbeiten in der Provinz Hannover beschäftigt. Zum 1. Juli 1884 wurde er als forsttechnischer Hilfsarbeiter an die Finanzdirektion zu Hannover und nach deren Auflösung an die Regierung daselbst berufen, wo er bis zu seiner am 1. Juli 1887 erfolgten Ernennung zum Oberförster verblieb. Alsdann verwaltete er die Oberförsterstelle Göhrde-Ost. Unter dem 4. Oktober 1898 wurde ihm der Forstmeistertitel verliehen. Durch Allerhöchste Bestallung vom 17. April 1899 zum Regierungs- und Forstrat ernannt, wurde ihm vom 1. Juli 1899 ab die Forstratsstelle Gumbinnen-Lasdehnen übertragen. Seit dem 1. April 1901 verwaltete er die Forstinspektion Gumbinnen-Goldap. Vom 1. Oktober 1905 ab wurde er an die Regierung zu Lüneburg versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Forstinspektion Lüneburg-Gifhorn betraut. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1913 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Am 29. Juni 1916 ist er gestorben. — An Orden und Ehrenzeichen besitzt er die Landwehrdienstauszeichnung I. Klasse, das Ritterkreuz II. Klasse des Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, den Königlichen Kronenorden IV. Klasse und den Roten Adler-Orden IV. Klasse.

— **Verbilligung der bayerischen Staatsforstverwaltung.** Zu den Verhandlungen im bayrischen Landtage, über die wir in den Nummern 22 und 23 berichtet haben, äußert sich die „Münchener Post" in folgenden Ausführungen: Im Landtage ist die Einnahmeposition von 71 120 000 für forstamtliche Holzverwertung um 5 880 000 ℳ, also auf 77 Millionen erhöht, obwohl die Regierung erklärte, daß eine Mehrfällung unmöglich sei, weil die Arbeitskräfte fehlen. Vom vorhergehenden Jahre seien noch 92 400 fm zu fällen, und außerdem würde die verlangte Mehrfällung die Jungholzbestände gefährden. Die Mehrheit beschloß jedoch die Erhöhung, wohl aus dem Grunde, um das Defizit des Budgets wenigstens auf dem Papier zu verringern und so die Steuererhöhung vor den Wahlen nicht zu groß werden zu lassen. Mit solchen Maßnahmen ist aber dem Lande praktisch gar nicht gedient. Das ist Selbsttäuschung für den Augenblick, die sich in der Zukunft desto bitterer rächen wird. Gewiß wäre es möglich, die Ziffern des Forstetats günstiger zu gestalten. Auf einige dieser Möglichkeiten wollen wir hier hinweisen. Der Regiejagdbetrieb rentiert schlecht: die Reineinnahmen daraus sind oft lächerlich niedrig. Die Hälfte der Einnahmen geht für Schußgelder, Lieferlöhne und Wildfütterung darauf. Bei Verpachtung fiele auch ein großer Teil der schriftlichen Arbeiten weg, die mit diesem Betriebe zusammenhängen, z. B. die Anfertigung von Einnahmerechnungen (Wildbretregistern) und Ausgaberechnungen; die k. Rentämter aber brauchten keine Hebelisten über Wildbretgelder zu führen und die Gelder nicht zu vereinnahmen. Ebenso sind die Einnahmen aus den Jagden, die an Forstbeamte verpachtet sind, außerordentlich steigerungsfähig. Im Landtag sind ferner schon öfter die

Hosted by Google

großen Personalausgaben der staatlichen Forstverwaltung bemängelt worden: Die Forstämter seien zu klein und die Dienstaufgabe eines k. b. Forstmeisters allzu bescheiden; die Bezirke könnten vergrößert werden, da die Forstmeister nicht voll beschäftigt seien. An einer Regierungsforstkammer z. B. sind (mit dem Regierungsdirektor) 10 (zehn) Inspektionsbeamte vorhanden. Der Inspektionsdienst könnte jedoch bedeutend eingeschränkt und die Referate könnten zusammengelegt werden. Das System der acht Kreisregierungen und acht Regierungsforstkammern ist bei den heutigen Verkehrsverhältnissen veraltet und muß beseitigt werden. Zwei Direktionsstellen (in München und Nürnberg) würden für Bayern genügen. Nach der Organisation von 1885 wurden aus den Oberförstern Forstmeister, ihre Dienstsitze wurden vielfach in die Städte verlegt, an die bisherigen Amtssitze kamen exponierte Assessoren. Wo also früher ein „akademischer" Beamter wirtschaftete, dafür gab es nun deren zwei. Einige besonders auffallende Beispiele bietet besonders Oberbayern. Das Forstamt Rosenheim umfaßt eine Fläche von etwa 1800 ha; ein großer Teil davon ist Torfbruch und verpachtet. Trotzdem wirtschaften dort zwei akademisch gebildete Beamte. Das Forstamt Hohenschwangau hat etwa 1200 ha Staatswaldungen und einen Fällungsetat von 2000 bis 3000 fm. Auch Forstämter, wie Steingaden, Ramsau, Wasserburg usw., sind zu klein. Forstämter mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen könnten zusammengelegt werden. Die heutigen Verkehrsverhältnisse müßten bei der Bildung der Amtsbezirke besser berücksichtigt werden. Nicht die Fläche des Forstamtes sollte maßgebend sein, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Stellen der exponierten Assessoren könnten teilweise aufgelassen werden. Diese Arbeiten kann jeder Förster leisten. Unsere „Standesherren" haben weit größere Forstbezirke und für die Verwaltung nur einen höheren Beamten, dem eine Anzahl Förster unterstellt sind. Die standesherrlichen Waldungen sind aber mindestens ebenso bewirtschaftet wie die des Staates. Die staatlichen Forstämter sind ferner zu sehr mit statistischen Arbeiten überlastet, auch der Rechnungsdienst könnte vereinfacht werden.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Der neue Landeshaushalts-Anschlag für das Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1916 ist gleich dem vorjährigen durch die Kriegslage beeinflußt. Er sieht als Einnahme für Holz 6 Millionen Mark vor (2 Millionen Mark weniger als vor dem Kriege). Diese Summe wird wegen des Wiederanziehens der Nutzholzpreise und der überaus günstigen Brennholzverwertung wohl erreicht werden. Die Einnahmen aus der Jagd werden wegen Schädigung der Jagd und der Wildbestände weiter zurückgehen. Die Ausgaben für Gehälter und diätarische Vergütungen werden auf gleicher Höhe bleiben, es werden aber die in Preußen („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 27 S. 461) eingeführten monatlichen Kriegsbeihilfen auch in Elsaß-Lothringen zur Auszahlung gelangen, und zwar nach folgenden Sätzen: 1. Verheiratete etatmäßige Beamte, auch ständig gegen Entgelt beschäftigte außeretatmäßige a) bis unter 2700 ℳ: solche, die keine Kinder unter 15 Jahren haben 8 ℳ, an Beamte mit 1 Kind 12 ℳ, mit 2 Kindern 14 ℳ, mit 3 Kindern 18 ℳ; für jedes folgende Kind je 4 ℳ mehr; b) Beamte mit 2700 ℳ bis ausschließlich 3300 ℳ: an Beamte ohne Kinder unter 15 Jahren nichts, bei 1 Kind 8 ℳ, bei 2 Kindern 10 ℳ, bei 3 Kindern 13 ℳ, für jedes folgende Kind 3 ℳ. 2. Den unter 1a bezeichneten Beamten sind die Sätze beim Aufsteigen auf 2700 ℳ nur insoweit weiterzuzahlen, als bei Gewährung der nun zuständigen Sätze 1b etwa das Gesamteinkommen hinter dem bisherigen Gesamteinkommen zurückbleiben würde. Bei den Forsthausbaugeldern, Kultur- und Wegebaugeldern haben im Sparsamkeitsinteresse Abstriche stattgefunden. Wegeneubauten verbieten sich in den meisten Revieren wegen Arbeitermangels.

— **Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916.** Der Verein Thüringer Forstwirte hält auf Beschluß des Vorstandes mit Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse keine Versammlung ab.

Forstwirtschaft.

— **Zur Harznutzung.** Die großherzogl. badische Forst- und Domänendirektion hat folgendes Merkblatt veröffentlicht: Zur nochmaligen Belehrung über das Wesen des Harzflusses und zur genauen Beobachtung der hiernach zu dessen Förderung zu treffenden Unterhaltungsmaßnahmen sei folgendes bemerkt: Voraussetzung des Harzflusses ist außer geeigneter Boden- und Bestandsbeschaffenheit warme Witterung, an der es im abgelaufenen Monat, von einzelnen kürzeren Zwischenräumen abgesehen, gefehlt hat. Wo während der wärmeren Tage frisch gedechselt wurde, ist auch mehr oder minder Harzfluß erzielt worden. Leider ist das Dechseln in verschiedenen Bezirken ungeachtet der schriftlichen und mündlichen Belehrung nicht richtig ausgeführt worden, indem die Verwundung der oberen Splintschicht entweder gar nicht oder nicht sorgfältig genug erfolgte. Der primäre Harzfluß ist scharf von dem sekundären, dem eigentlichen Harzfluß, zu unterscheiden. Der erstere ist nur selten ergiebig. Er stellt den Harzaustritt aus den normalen Kanälen dar, die bei richtiger Verletzung ihren Inhalt ausfließen lassen. Dieser erste Fluß ist nur von kurzer Dauer. Viel ergiebiger ist der sekundäre, erst nach einiger Zeit einsetzende Harzfluß, der aus den Kanälen des nach der wiederholten Verwundung gebildeten Neuholzes stammt, die infolge des Wundreizes oft in großer Zahl entstehen. Es kommt also viel darauf an, daß die wärmeren Tage zum Nachdechseln richtig ausgenutzt werden. Dann wird an den meisten Orten — nicht überall und nicht bei jedem Stamm — der Erfolg nicht ausbleiben, und zwar hauptsächlich während der Monate Juni und Juli. Die Forstämter haben die Tage genau aufzeichnen zu lassen, an denen das Plätzen stattfindet, und diese Verzeichnisse seinerzeit zur Einsicht vorzulegen. Besondere örtliche Wahrnehmungen und Erfahrungen sollen auf den Verzeichnissen vermerkt werden. Zur sach-

Hosted by Google

gemäßen Durchführung des Plätzens sind die Dechsel stets scharf geschliffen zu halten. Ein Schleifen auf der dem Griff zugebogenen Innenseite muß unter allen Umständen vermieden werden, da der Dechsel sonst eine falsche Form erhält. Da zu dieser wichtigen Unterhaltungsarbeit außer Frauen auch zuverlässige Schüler und Schülerinnen der oberen Volksschulklassen verwendet werden können, was sich auch im Interesse der Kostenersparnis empfiehlt, wolle wegen etwa nötig werdender zeitweiser Schulbefreiung hierher Anzeige erstattet werden. Wir werden alsdann entsprechenden Antrag bei der oberen Unterrichtsbehörde stellen. Wir geben anheim, für das Dechseln und Harzgewinnen neben einem angemessenen Taglohn eine kleine Aufbesserung für jedes Kilo tatsächlich eingebrachten Harzes — etwa 5 ₰ — zu vereinbaren. Es dürfte damit ein kleiner Anreiz für die Leistung sorgfältiger Arbeit gegeben sein. Häufiges Sammeln des Harzes ist geboten, da sonst ein großer Teil der wertvollen leichtflüssigen Bestandteile des Harzes (das Terpentinöl) durch Verdunsten verloren geht.

— **Rüsselkäferfang.** Veranlaßt durch die in Nr. 27 auf Seite 463 von uns erteilte Auskunft auf die Frage „Witterung für Rüsselkäferfang" sind uns aus unserm Leserkreise die beiden folgenden Einsendungen zugegangen:

Alle Mittel zum Bestreichen der Fangkloben, um durch den Geruch Rüsselkäfer anzuziehen, werden versagen, denn die Rüsselkäfer kommen nicht zum Riechen, sondern zum Fressen, wie sich jedermann an den frisch geschalmten Kloben überzeugen kann. Sollte ein Rüsselkäfer durch eine Witterung angelockt worden sein, so wird er, da er den schon trocken gewordenen Bast nicht fressen kann, alsbald sich wieder entfernen und beim Nachsehen der Fangkloben nicht mehr gefunden werden. Oberforstmeister v. B. in S.

Die andere Zuschrift lautet:

Den besten Erfolg mit dem Rüsselkäferfang habe ich von Fanglöchern gehabt, die ich in den Kahlschlägen vom letzten Winter, zwischen den Brennholzreihen, etwa 40 cm im Quadrat und fast ebenso tief, mit senkrechten Wänden und vielleicht 25 bis 30 m Entfernung, anbringen ließ. Der Harzgeruch von den durchstochenen Wurzeln lockt die Käfer an, außerdem kann man noch eine Handvoll frisch geschnittenes Kiefernreis auf den Boden tun, das in etwa drei Tagen erneuert wird. Die Revision erfolgt zwar am besten täglich, doch genügt es auch, wenn dieselbe alle zwei bis drei Tage erfolgt. Besonders auch in jüngeren Schonungen kann man diese Fanglöcher anbringen, sie leisten allenthalben gute und meist wohl bessere Dienste als Fangkloben.

Schwochow, Oberförster a. D.,
Stadtförster in Gollmitz.

— **Der Eichenwickler im Rheinisch-Westfälischen Industrierevier.** In der Tagespresse des Kohlenreviers wurde im Mai wiederholt von einem besonders starken Auftreten des Wicklers (Tortrix viridana) und der erheblichen Heimsuchung tausender von Morgen kräftigen Bestandes, namentlich in der Gegend von Marl, Westerholt, Buer und Herten berichtet. Diese Nachricht ist gerade jetzt wenig geeignet, besorgtere Gemüter unter den Grünröcken zu beruhigen, und aus ähnlichen Bedenken hat wohl auch die Geschäftsstelle unserer „Deutschen Forst-Zeitung" dieser Alarmmeldung so weitgehende Beachtung geschenkt, daß sie sich durch Nachfrage vergewissern will, ob es hier in diesem Jahre wirklich so auffällig gefährlich ist. Nun, ich halte die Sache heuer nicht für so sehr gefährlich und habe dazu besonders nach meinen ausdrücklich hierauf gerichteten Beobachtungen guten Grund. Gewiß, in einigen der genannten Gegenden hat die Raupe ziemlich böse gehaust — alle Waldungen habe ich nicht gesehen und kann daher nur allgemeiner urteilen — aber es bleibt immer zu bedenken, daß wir hier Jahr um Jahr ziemlich starken Wicklerfraß in recht erheblichem Umfang haben, teils alljährlich an denselben Beständen, teils auch wechselnd in mehrjährigen Zeiträumen an den gleichen Beständen wiederkehrend. Bekanntlich wird dieser Wicklerfraß hier von manchen Seiten — ob mit oder ohne Recht, sei dahingestellt — als eine der Ursachen des großen Eichensterbens der letzten Jahre genannt. Im engeren Industriebezirk, der noch recht erhebliche und teils schöne Eichenbestände aufweist, gilt auch der Rauch als eine solche Ursache des Eichensterbens, und vielfach vermutet man eine Wechselwirkung zwischen der Einwirkung der durch die Rauch- und Abgasmassen verunreinigten Luft auf die Bestände und dem Auftreten des Wicklers. Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß eine solche Wechselwirkung bis zu gewissem Grade bestehen mag, und, weil diese Frage höchst vorsichtig behandelt werden muß, da ja ähnlicher Wicklerfraß auch in rauchfreier Lage häufiger vorkommt, habe ich seit einigen Jahren schärfer auf diese Momente geachtet und wollte heuer und in den nächsten Jahren auch experimentelle Untersuchungen zu Studienzwecken anstellen. Dieses Jahr war mir aber hierfür nicht günstig, denn in den mir am bequemsten liegenden und schon länger beobachteten Beständen trat der Wickler heuer weniger stark auf; auch ist er durch den Ende Mai—Anfang Juni einsetzenden Regen und die kalte Witterung ziemlich stark beschränkt worden, so daß ich sogar nur wenige Lichtbilder (Photos) wirklich typischer Fraßstellen gewinnen konnte und die Experimente mit künstlicher Räucherung leider sehr schnell einstellen mußte. Ein Ergebnis meiner Forschung habe ich also nicht zu verzeichnen; aber ich denke, über die Wicklerfraßsache im allgemeinen doch ziemlich richtig beobachtet zu haben. Interessant ist wohl die Beobachtung, daß hier die Qu. palustris, die spießstämmige Ostamerikanerin, vom Wickler — meines Erachtens auffällig! — weniger angenommen wird, als unsere heimischen Eichen; die palustris ist allerdings auch widerstandsfähiger gegen Raucheinwirkung — was aber von mancher Seite bestritten wird, und, je nach Art und Herkunft der einwirkenden Abgase vielleicht mit Recht — und ich glaube auch sagen zu können, daß sie sogar eine weitgehende Trockenheit des Bodens (z. B. bei Wasserentziehung

Hosted by Google

durch Bergbau) ausnehmend gut verträgt; die Beobachtungen, auf die ich dies stütze, sind allerdings für einen Beweis wohl noch nicht hinlänglich. Jedenfalls aber scheint mir dies „Mädchen aus der Fremde" doch mehr Anspruch auf Beachtung zu haben, namentlich infolge seines hohen Anpassungsvermögens an unsere Industriegebiete, — das man ihm seiner Herkunft nach (Flußniederungen!) nicht zutrauen sollte. — Den Wicklerfraß dieses Jahres halte ich also nicht für so auffällig stark, wie es nach den Alarmmeldungen einiger Blätter allgemein den Anschein haben könnte; in einzelnen Beständen freilich war er aber, wie fast in jedem Jahre hier oder dort, nicht ganz harmlos!

Forstingenieur Eicke, Essen-Rellinghausen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 99. **Kündigungsrecht des Vermieters gegenüber dem zum Heeresdienste eingezogenen Wohnungsinhaber.** Ich bin Förster o.R., habe meine Wohnung seit 1. 11. 1915 inne und habe stets die Miete pünktlich gezahlt. Der Vermieter hat mir zum 1. 10. 1916 gekündigt. Was kann geschehen, wenn ich nicht ausziehe? Kann ohne Klage die Wohnung polizeilich geräumt werden, oder muß eine Räumungsklage vorhergehen?

Kgl. Förster M., z. Zt. Feldwebel.

Antwort: Es gibt keine Bestimmung, die den Vermieter hindert, dem zum Heeresdienste einberufenen Mieter die Wohnung zu kündigen. Die Kündigung besteht also zu Recht, und Sie sind verpflichtet, am 1. Oktober die Wohnung zu räumen. Tun Sie es nicht, so kann die Wohnung nicht polizeilich geräumt werden, sondern der Vermieter muß Sie auf Räumung verklagen. Sie befinden sich anscheinend bei einem immobilen Ersatz-Bataillon im Inlande. Nach den jetzt bestehenden Vorschriften kann zwar durch Aussetzung des Prozeßverfahrens auch den Angehörigen immobiler Truppenteile gegen Klagen der Gläubiger Schutz gewährt werden. Aber dies geschieht dann nicht, wenn es „offenbar unbillig" wäre. So liegt die Sache hier. Es steht Ihnen kein Rechtsgrund zur Seite, aus dem Sie die Räumung der Wohnung verweigern könnten. Wir können Ihnen daher nur dringend raten, die Wohnung freiwillig, ohne Prozeß, zu räumen. Wenn Sie das nicht tun, so setzen Sie sich sogar noch der Gefahr aus, für Schadenersatz haften zu müssen, z. B. für den Fall, daß der Vermieter zum 1. Oktober die Wohnung anderweit vermietet hat, der neue Mieter aber nicht einziehen kann, weil Sie nicht geräumt haben, und dem Vermieter dadurch für eine gewisse Zeit Mietausfälle oder sonstige Kosten entstehen. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 100. **Maulwurfvertilgung.** In meinem Forstgarten werden die Saatbeete heuer von Maulwürfen stark durch Unterwühlen heimgesucht und die Sämlinge herausgehoben, so daß, wenn es so fortgeht, meine heurige Saat vernichtet ist. Der Fang mit den Fallen nutzt nicht viel; ist nicht ein Radikalmittel bekannt, um mit denselben aufzuräumen? Förster K. in D.

Antwort: Es empfiehlt sich, den Saatkamp mit einem 1 m breiten, ½ m tiefen Graben zu umgeben, um Zuwanderung zu verhindern. Jede gut gestellte Falle am richtigen Platz liefert jede Nacht einen Maulwurf. Aber die Maulwürfe wären nicht da, wenn die Saatbeete nicht von Engerlingen oder vielen Würmern, Elaterenlarven usw. stark heimgesucht wären. — Andere Vertilgungsmittel gibt es nicht. E.

Auf der Jagd nichts wegwerfen!

Jede Metallpatrone und Patrone mit Metallteilen ist als Kriegsmetall sorglich zu sammeln und dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso., für seinen Kriegsfonds zur Weitergabe an die Kriegsbehörden einzusenden

6

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Crl. vom 17. November 1901.)

Forstsekretärstelle in der Forstverwaltung der Stadt Anklam ist sofort zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Stadtförsterstelle in dem Forstschutzbezirk der Stadtgemeinde Münstereifel ist sofort zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Förstersstelle Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Juli d. Js. einzusenden.

Förstersstelle Neußberg, Oberf. Hagenort (Danzig), zum 1. September d. Js. neu zu besetzen. Anmeldungen sind zum 2. August d. Js. der Königlichen Regierung in Danzig einzureichen.

Förstersstelle Teichwiesenwald (Cassel), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen.

Königreich Preußen.

Hofkammer-Forstverwaltung.

Damm, forstversorgungsberechtigter Anwärter und Stiftsforstaufseher, Banden, Kreis Ost-Sternberg, zum Kgl. Förster ernannt und in den Königl. Hofkammerdienst nach der Oberförsterei Schwedt a. O. einberufen.

Staats-Forstverwaltung.

Brettbauer, Förster, Krosdorf, Oberf. Neidenburg (Allenstein), zum Forstkassenrendanten auf Probe ernannt.

Enghardt, Königl. Hegemeister, Neußberg, Oberf. Hagenort, am 1. September d. Js. nach Förstersstelle Steegen, Oberf. Steegen (Danzig), versetzt.

Fischer, Forstaufseher, Hagenort, Oberf. Hagenort (Danzig), am 1. Juli d. J. zum Königlichen Förster ernannt.

Freudenberg, Förster, Bobile, Oberf. Woidnig, vom 1. August d. Js. nach Tarxdorf, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Hellmann, Forstaufseher, Czubeck, Oberf. Hagenort, (Danzig) am 1. Juli d. Js. zum Königl Förster ernannt.

Hensel, Forstaufseher, Dobra, Oberf. Wanda (Posen), am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Jarchow, Forstaufseher, Meldensee, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Kleiner, Forstaufseher, Wöltingerode, Klosteroberf. Goslar (Hannover), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Löbenberg, Hegemeister, Gemkenthal, Oberf. Altenau, vom 15. Juli d. Js. auf die Förstersstelle Ecksberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Wicht, Förster, Lautenthal, vom 15. Juli d. Js. nach Gemkenthal, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

Hosted by Google

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
Friese, Forstmeister, Lindenbusch; **Bichert,** Rechnungsrat, Lychen.
Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
Jedicke, Revierförster, Eichquan.
Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
Friedrichssohn, Revierforster, Neuendorf; **Kraus,** Hegemeister, Kammerforst; **Metzler,** Hegemeister, Ewig; **Staffel,** Hegemeister, Taxdorf; **Wilkmann,** Hegemeister, Freienhagen.
Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
Henning, Hegemeister, Trechel; **Krüger,** Hegemeister, Frauenwerder; **Sachs,** Hegemeister, Kuiken.
Das Verdienstkreuz in Silber wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
Knaack, Förster, Rudnick.
Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand verliehen:
Aue, Waldarbeiter, Neyershausen; **Hieske,** Waldarbeiter, Haukenberge; **Manthey,** Waldwärter, Altdraheim.
Zum Leutnant wurde befördert:
Hoff, Alfred (gel. Jäger), Jäger-Bataillon Nr. 3.

Königreich Bayern.

Haller von Hallerstein, Freiherr, Königl. Forstrat, vollendete am 1. Juli eine 25jährige Tätigkeit als Vorstand des K. Forstamts Garmisch.
Fischer, Revierförster, Thannhausen in Bayern, feierte seinen 90. Geburtstag.

Königreich Sachsen.

Scheibe, Forstmeister, vom Ottendorfer auf das Laußnitzer Revier versetzt.
Schunack, Oberförster, Hilfsbeamter auf Dittersdorfer Revier, zum Verwalter des Ottendorfer Reviers ernannt.
Claus, Rittergut-Revierförster, Prießnitz, das Sächsische Verdienstkreuz verliehen.

Elsaß-Lothringen.

König, Gemeindeförster, Niederbetschdorf (Straßburg), das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Herrmann, Rechnungsrat zu Berlin W., Kyffhauserstraße 14, feiert am 23. Juli seinen 70. Geburtstag.
Kehrein, Kgl. Forstmeister i. R. hat am 10. Juli in Erlbach a. Rh., mit seiner Gattin die goldene Hochzeit gefeiert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Stettin. Am Sonnabend, dem 5. August d. Js., vormittags 11 Uhr, findet in Stettin, im Victoria-Hotel eine Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Besprechung der vom Vorstand des Vereins auf Seite 417 des Vereinsorgans angeregten Gegenstände. Zahlreiche Beteiligung erbeten.
Wegener, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Cüstrin (Regbz. Frankfurt/Oder). Am Sonntag, dem 30. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Cüstrin-Neustadt, Hotel Conrad. Tagesordnung: 1. Besprechung der auf Seite 417 des Vereinsorgans angeregten Gegenstände. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 22. Juli d. Js., Versammlung im Vereinslokal Großlinichen. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, dem 22. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung bei Krondorf in Hameln. Tagesordnung: Besprechung der vom Hauptvorstand auf Seite 417 des Vereinsblattes angeregten Gegenstände. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 29. Juli d. Js., abends 7 Uhr, findet im Vereinslokal in Carpin eine Versammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Besprechung über Vereinsangelegenheiten und die Kriegsspende; 2. Austausch von Erfahrungen beim Harzen; 3. Verschiedenes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um rege Beteiligung gebeten. Der Vorsitzende: Herpin.

Paderborn (Regbz. Minden). Sonntag, den 23. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal — Gasthof Heithecker — zu Paderborn. Die überaus wichtige Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend ersucht. Der Vorstand.

Kirn, Nahe (Regbz. Coblenz). Am Sonntag, dem 16. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Sobernheim, Gasthof Altmeyer. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten, wegen Besprechung wichtiger Angelegenheiten.
Der stellvertretende Vorstand.

Königsberg, Ostpr. Am Sonnabend, dem 22. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Mellins Hotel, Bergplatz. Tagesordnung: 1. Jahresrechnung; 2. Besprechung der für die Bezirksgruppenversammlung in Aussicht genommenen Punkte; 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Die frühere Mitgliedschaft ist wieder hergestellt:

Mitglieds-Nr.
1384. **von Potulicki-Storczewski,** Majoratsbesitzer auf Prochnow bei Margonin, Kr. Kolmar i. Pos. V.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Orth, Berth, Gutsförster, Seligenthal b. Hennef a. d. Sieg.
Naß, Paul, Forstaufseher, Sachsenhof b. Lipnica, Kreis Samter i. Posen.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg.

In Marburg a. d. Lahn hat vom 12. bis 14. Juni d. Js. eine Tagung des Vereins „Invalidenheim für Jäger und Schützen" stattgefunden. Die Hauptversammlung dieser Vereinigung wurde am 13. Juni

Hosted by Google

abgehalten. Unser Verein war zur Teilnahme an der Tagung eingeladen, Herr Forstmeister Schreiber-Gersfeld hat als Vertreter des Vereins den Verhandlungen beigewohnt. Die Vorstandssitzung des „Invalidenheim Marburg", an der auch der Vertreter unseres Vereins auf Einladung teilgenommen hat, ist am 14. Juni abgehalten worden. In diesen Sitzungen ist der Vorsitzende unseres Vereins, Herr Forstrat Dr. Bertog, ferner Herr Geheimer Kommerzienrat Neumann-Neudamm in den Vorstand des „Invalidenheim Marburg" und Herr Bodo Grundmann-Neudamm in den dem Vorstand angegliederten Presseausschuß gewählt worden.

Verhandlungen darüber, inwieweit dieses Heim für die Interessen unseres Vereins nutzbar gemacht werden kann und welcher Beitrag unsererseits zu leisten ist, schweben.

Eberswalde, den 23. Juni 1916.

Der Vorsitzende. J. A.: Dr. Schwappach.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hunderterster Wochenbericht.

1. Juli.

Türkei. Die Türken haben nach heftigstem Widerstand der Russen Kermanschah in Persien genommen.

2. Juli.

Frankreich. Fortsetzung der englisch-französischen Offensive beiderseits der Somme ohne nennenswerte Vorteile. Südlich des Flusses Zurücknahme deutscher Truppen in eine zweite Stellung. Vergebliche französische Rückeroberungsversuche an der Höhe 304, am Panzerwerk Thiaumont und an der Höhe „Kalte Erde". Eroberung der „Hohen Batterie von Damloup" südöstlich der Feste Vaux. 6 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Feindliche Vorstöße bei Minki nördlich von Smorgon blutig abgeschlagen. — Mitte. Scheitern russischer Angriffe beiderseits der Bahn Baranowitschi—Snow. Andauernde schwere Kämpfe bei Gorodischtsche. — Im Süden. Vordringen der Verbündeten südlich von Luck trotz heftigsten feindlichen Widerstandes; 1800 Russen gefangen. Zusammenbrechen einer russischen Reiterattacke südöstlich Tlumacz. — Italien. Angriffe des Feindes zwischen Brenta und Etsch abgeschlagen. Über 600 Italiener gefangen.

3. Juli.

Flandern und Frankreich. Scheitern feindlicher Vorstöße nordöstlich Ypern, westlich von La Bassée und südwestlich von Lens. Starke englisch-französische Angriffe zwischen Ancre-Bach und Somme gegen die Front Thiepval—La Boiselle—Wäldchen von Mametz, südlich der Somme gegen die Linie Barleux—Belloy; sie sind überall unter größten Verlusten abgeschlagen. Erbitterte Kämpfe um das Dorf Hardecourt. 9 feindliche Flieger abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Erfolglose russische Angriffe auf der Front Narocz-See—Smorgon, bei Boguczе und bei Sloikowschtschisna. — Mitte. Bei erfolgreichen Gegenstößen der Armee des Prinzen Leopold von Bayern werden 1896 gefangene Russen eingebracht. — Im Süden. Vergebliche Versuche des Feindes, das Vordringen der verbündeten Truppen in Wolhynien aufzuhalten. Heftige Kämpfe bei Kolomea. Zurückdrängung der Russen südöstlich von Tlumacz. — Italien. Unaufhörliche Angriffe der Italiener auf der ganzen Front zwischen dem Meere und dem Monte dei sei Busi. Fruchtlose Angriffe des Feindes bei Monfalcone, bei Vagni, am Monte Cosich und östlich Selz. Scheitern italienischer Vorstöße am Maso-Bach und nördlich des oberen Posina-Tales.

4. Juli.

Frankreich. Gesamtzahl der in den letztägigen Kämpfen gefangenen Engländer 48 Offiziere, 867 Mann. Schwere Kämpfe auf beiden Seiten der Somme, ohne daß der Feind ernste Vorteile erzielt. Erfolglose französische Angriffe nordwestlich des Werkes Thiaumont. — Rußland. Mitte. Angriffe der Russen auf der Front von Zirin bis Baranowitschi nach hartnäckigen Nahkämpfen abgeschlagen. — Im Süden. Erfolgreicher Vorstoß der Österreicher bei Werben am oberen Styr, 838 Russen gefangen. Massenangriffe des Feindes auf vielen Stellen der Front in Wolhynien wie in Ostgalizien scheitern. — Italien. Italienische Angriffsversuche bei Monfalcone und bei Selz abgewiesen. Fortsetzung der italienischen Vorstoßversuche zwischen Brenta und Etsch.

5. Juli.

Frankreich. Fortdauer der schweren Kämpfe zwischen Ancre-Bach und Somme. Räumung des Dorfes Hem im Sommetal. Belloy en Santerre von den Franzosen genommen. Zurückweisung feindlicher Angriffe an der Feste Vaux, vergebliche Rückeroberungsversuche an der „Hohen Batterie von Damloup". Gefangennahme von 274 Franzosen am Werke Thiaumont. — Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe bei Riga sowie zwischen Postawy und Wischnew abgewiesen. — Mitte. Erfolge der Deutschen bei Gorodischtsche und südlich von Darowo. — Im Süden. Eindringen des Feindes in die österreichischen Stellungen bei Sadzawka. Zurücknahme der verbündeten Truppen nach heißen Kämpfen südwestlich von Buczacz an den Koropiec-Bach. Zusammenbrechen vieler feindlicher Anstürme beiderseits von Chocimirz.

6. Juli.

England. Lloyd George wird englischer Kriegsminister. — Frankreich. Ununter-

Hosted by Google

brochene Tag- und Nachtkämpfe beiderseits der Somme, die dem Feinde keine Erfolge bringen. Scheitern französischer Angriffe auf der „Kalten Erde" und im Walde südwestlich der Feste Vaux unter empfindlichsten Verlusten. Ergebnisse der Luftkämpfe im Juni: deutsche Verluste an Flugzeugen 7, französische und englische 37. — Rußland. Im Nordosten. Fehlschlagen russischer Angriffe südlich des Narocz-Sees und bei Smorgon. — Im Süden. Zurücknahme der österreichischen Truppen aus dem Styr-Abschnitt nördlich von Kolki wegen Umfassungsgefahr. Mißlingen feindlicher Anstürme bei Sokul, sowie zwischen Delatyn und Sadzawka in Südostgalizien. Aus den Kämpfen in der Bukowina werden 500 gefangene Russen eingebracht. — Italien. Erfolglose italienische Angriffe bei Selz. Niederlage des Feindes auf der Front zwischen der Cima Dieci und dem Monte Zebio.

7. Juli.

Frankreich. Blutiges Abweisen aller englisch-französischen Angriffe beiderseits der Somme. Starke erfolglose Anstürme der Franzosen auf der Höhe „Kalte Erde" unter Verlust von mehreren hundert Gefangenen. — Rußland. Im Nordosten. Erfolgreiche Abwehr erneuter russischer Angriffe am Narocz-See. — Mitte. Mißlingen feindlicher Vorstöße zwischen Zirin und Gorodischtsche sowie beiderseits von Darowo; schwerste Verluste der Russen bei Baranowitschi. — Im Süden. Niederlage der Russen im oberen Moldawatale. Zurückdrängung des Feindes südwestlich von Luck. — Italien. Angriffe der Italiener zwischen der Cima Dieci und dem Monte Zebio wie auch bei Monfalcone scheitern

8. Juli.

Deutschland. Zahl der Opfer des Fliegerangriffs auf Karlsruhe am 22. Juni: 30 Männer, 5 Frauen und 82 Kinder getötet, 48 Männer, 20 Frauen und 72 Kinder verwundet.

2.—7. Juli.

Deutsche, österreichische und türkische Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein feindlicher Torpedobootszerstörer, ein russischer Transportdampfer, ein bewaffneter französischer Dampfer, 7 englische Handelsdampfer, ein russischer Segler und 8 englische Fischerfahrzeuge. Feindliche Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein deutscher Handelsdampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Breske,** Hptm., z. Zt. Kommandeur d. R.-Jäg.-Bats. 11. — **Schallover,** Ob.-Lt. d. R. u. Kompf., Inf.-Regt. 88 (Herzogl. Arenbergscher Oberförster, Oberkail). — **Schmitt,** Ob.-Lt. d. R. u. Kompf., R.-Jäg.-Bat. 11. — **Klepper,** Lt. d. R. u. Adjutant, R.-Jäg.-Bat. 11. — **Mackenroth,** Lt. d. L., R.-Jag.-Bat. 11. — **Schönborn,** Max, Lt. u. Kompf. (Kgl. bayer. Forstassistent.) — **Köhler,** städt. Oberförster, Göttingen. ✦ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Reuter,** Oswald (gel. Jäg.), Oberj., R.-Jäg.-Bat. 7, und **Reuter,** Hugo (gel. Jäg.., Oberj., Jäg.-Bat. 3 (Söhne des Kgl. Hegemeisters Reuter, Forsth. Teufelstein, Oberf. Hiesfeld). — **Demmin,** Walter (gel. Jäg.), Gefr., Jäg.-Bat. 3 (Sohn des verstorb. Hegemeisters Demmin, Forsth. Rehberg). — **Näll,** Fritz, San.-Gefr., Jäg.-Bat. 11, jetzt Armierungs-Bat. 113 (Jagdschutzbeamter). ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Lehmann,** A., O.-Stv., Inf.-Regt. 336, R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Ober-Appenfeld, Oberf. Wallenstein, Cassel). ✦ Das Sächsische Ritterkreuz I. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern wurde verliehen an: **Mauckе,** Kgl. sächs. Oberförster, Ullersdorf. ✦ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Kehrer,** Kgl. sächs. Waldwarter, Hartmannsdorf. ✦ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Fritsch,** Kgl. sächs. Försterkandidat, Neudnitz. ✦ Das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste 1914 wurde verliehen an: **Scheuermann,** Fwlt., 1. Landst.-Inf.-Bat. Hameln (Kgl. Förster, Oberf. Grohnde, Hannover).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Fiedler,** August, Lt., 15. bayer. Inf.-Regt.; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. bayer. Forsters J. G. Fiedler, Diepersdorf). — **Sellheim,** Erich, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 2, R. d. E. K. (Forstbeflissener). — **Grashoff,** Friedel, Kr.-Fr., Oberj., Jäg.-Bat. 10 (Forstbeflissener). — **Kurzius,** Otto, Oberj., Jäg.-Bat. 10: R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kurzius, Holzerode). — **Luther,** Paul, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 4 (Herzogl. anhalt. Revierjäger, Meinsdorf). — **Roegler,** Hans, Kr.-Fr., Inf.-Regt. ? (Sohn des Kgl. Hegemeisters Roegler, Forsth. Kniken).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Grünewald,** Alfred, Ob.-Lt. u. Kompf., Jäg.-Bat. 10; R. d. E. K. (Gemeinde-Oberförster, Oberf. Baumholder).

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben: **Lonsky,** Max, Hptm. d. L. (Kgl. preuß. Forstmeister, Kath.-Hammer, Breslau).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen. 485. — Wirtschaftsergebnisse der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsforsten. 491. — Enttäuschungen bei der Harzgewinnung. 492. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 493. — Grebes hundertjähriger Geburtstag. 495. — Der herzoglich braunschweigische Landforstmeister Lindenberg. 495. — Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Heddenhausen †. 495. — Verbilligung der bayerischen Staatsforstverwaltung. 495. — Aus Elsaß-Lothringen. 496. — Tagungen forstlicher Vereine im Kriegsjahre 1916. 496. — Zur Harznutzung. 496. — Rüsselkäferfang. 497. — Der Eichenwickler im Rheinisch-Westfälischen Industrierevier. 497. — Brief- und Fragekasten. 498. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 498. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 499. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 499. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 499. — Mitteilungen vom Weltkriege. 500. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 501. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Am 4. Juli d. Js. verschied nach längerer Krankheit, welche er sich infolge Kriegsdienstleistung zugezogen hatte, der (649

Königliche Forstmeister und Hauptmann der Landwehr

Herr **Max Lonsky.**

Wir legen einen grünen Bruch auf sein Grab und werden sein Andenken in Ehren halten.

Die Beamten der Oberförsterei Kath.-Hammer.

Infolge einer schweren Verwundung bei einem Sturmangriff, an der Spitze seiner Kompagnie, starb am 30. Juni d. Js. den Heldentod in einem Feldlazarett der

Oberleutnant und Kompagnieführer
im Hannov. Jäger-Bataillon Nr. 10

Herr **Alfred Grünewald,**

Gemeinde-Oberförster,
Ritter des Eisernen Kreuzes II. Kl.

Ein treuer Heger und Pfleger des deutschen Waldes ist mit ihm dahingegangen, ein Forstmann mit Leib und Seele. Wir betrauern in ihm den Verlust eines lieben, wohlwollenden und gerechten Vorgesetzten, dessen Andenken wir jederzeit hoch in Ehren halten.

Ein letztes Halali schallt über ihn weg, ein Eichenbruch schmückt sein Heldengrab. (642

Die Forstbeamten der Gemeinde-Oberförsterei Baumholder.

Den Heldentod fürs Vaterland fand im 33. Lebensjahre am 21. Juni bei einem Sturmangriff der

Herzogl. Anhalt. Revierjäger

Paul Luther

aus **Meinsdorf** b. **Rosslau a. E.,**

Oberjäger im 4. Reserve-Jäger-Bataillon, 1. Komp.,

nachdem er seit Beginn des Krieges stets in den vordersten Reihen gekämpft hatte. (639

Ein von allen Seiten hochgeschätzter, stets hilfsbereiter und pflichteifriger Berufsgenosse ist in ihm von uns geschieden. Sein aufrichtiger, gerader Sinn und sein bescheidenes Wesen sichern ihm in unseren Kreisen allezeit ein ehrendes Andenken.

Einen grünen Bruch auf sein frühes Heldengrab!

Die Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bernhard.

Am 29. Juni d. Js. verschied plötzlich und unerwartet unser lieber Kollege und Vereinsmitglied, der

Königliche Förster **Pfalzgraf**

in Forsthaus **Teichwiesenwald,** (654

Jahrgang 1884, Jäger-Bataillon Nr. 11.

Ein Lungenschlag setzte dem Leben des eifrigen, pflichttreuen Beamten abends 10 Uhr, im Rauschen seines lieben Waldes, bei der Ausübung des Dienstes ein Ziel. Allzu früh wurde der treusorgende Vater seiner Familie entrissen.

Die Ortsgruppe verliert in ihm ein eifriges Mitglied, einen lieben Kollegen und tüchtigen Forst- und Weidmann; ein bleibendes, ehrendes Andenken ist ihm allerseits gesichert.

Die Beamten der Ortsgruppe Neukirchen, Kr. Ziegenhain, des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Auf dem Felde der Ehre fiel in den schweren Kämpfen im ..... der **Lehrer,** Kriegsfreiwilliger in einem Infanterie-Regiment,

Hans Roegler

im Alter von 22 Jahren.

Forsthaus Kuiken, Oberförsterei Nassawen. (636

Roegler, Hegemeister,
Feldwebelleutnant im Landsturm-Bataillon Wehlau,
nebst Frau und Schwägerinnen, 4 Brüdern, davon 2 im Felde.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Kröhnke in Forsthaus Grenzhaus bei Gartz a. O. ein Sohn.

Dem Kgl. Förster Centner in Etterhagen bei Körle eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Feldwebel der 1. Komp. Ref.-Jäger-Batls. Nr. 8 Georg Höhne mit Frl. Martha Krisang in Forsth. Belgen bei Ebstorf.

Sterbefälle:

Bensch, Kgl. Forstkassenrendant a. D. in Frankfurt a. O.

Sperling, Kämmerer a. D., Forstkassenverwalter in Storkow (Mark).

Herrmann, Kgl. Revierförster a. D. in Marburg a. Lahn.

Hegewald, Förster in Altenburg.

Kloes, Kaiserl. Förster in Forsthaus Kranzhübel, Oberförsterei Hagenau-Ost.

Immroth, Berta, Revierförsterwitwe in Viktorshöhe bei Gernrode (Harz).

Thieleker, Anna, Revierförstergattin in Neukölln.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Wwe. mit 3jähr. Knaben **sucht** f. einige Wochen **Aufenthalt mitten im Walde.** Preisanerbieten unter **B. H. 651** befördert die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Personalia

Forstaufseher

für die Herrschaft **Pilgramsdorf, Kreis Goldberg i. Schl.,** zum möglichst baldigen Antritt **gesucht.** Unverheiratete, evangel., militärfreie, jüngere Bewerber, die möglichst eine Forstschule besucht haben, wollen Gesuche und beglaubigte Zeugnisabschriften und selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst an den Stadtforstverwalter **Streit** in **Hainwald, Post Neudorf am Gröditzberge,** einreichen. Das Einkommen beträgt bei freier Station jährlich 360 Mk. und zirka 300 Mk. Schußgeld. Außerdem werden 60 Mk. für Haltung eines Jagdhundes und 50 Mk. als Entschädigung für 1 Fahrrad jährlich gezahlt. Probedienstleistung während der Dauer des Krieges vorbehalten. (627

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jager-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 30. Neudamm, den 23. Juli 1916. **31. Band.**

Das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg.

Ein neues Werk der Nächstenliebe in der grünen Farbe.

Unsere Leser sind bereits darüber unterrichtet, daß in der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn, der allbekannten Garnison des Kurhessischen Jägerbataillons Nr. 11, der Bau eines Invalidenheims für Angehörige deutscher Jäger- und Schützenbataillone beabsichtigt ist, denn schon mehrfach haben wir darüber berichtet, zuletzt in Nr. 24 auf Seite 412. Dort war auch mitgeteilt, daß Dienstag, den 13. Juni, also am dritten Pfingstfeiertage, der Grundstein des Heimes gelegt werden sollte.

Unserer Auffassung nach ist die Begründung dieses Invalidenheims auch für die Angehörigen des deutschen Forstbeamtenstandes, soweit sie bei Jägerbataillonen gedient haben, von größter Bedeutung, und deshalb lohnt es, näher auf die Entstehung dieses Gedankens und auf die Feier der Grundsteinlegung einzugehen.

Das Marburger Invalidenheim ist als dauernde Wohnstätte für solche durch Kriegsbeschädigung dauernd erwerbsunfähig gewordene Angehörige der deutschen Jägerbataillone gedacht, die anderweit, namentlich in Familien, keine geeignete Unterkunft besitzen. Das Heim soll aber auch zum vorübergehenden Aufenthalt den an der Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmern während der Zeit dienen, wo noch etwas für ihre Wiederherstellung getan werden kann. Wir glauben nicht zu weit zu blicken, wenn wir annehmen, daß das Invalidenheim in späteren Jahren nicht allein Kriegsbeschädigten, sondern allen erwerbsunfähigen und vorübergehend kranken ehemaligen Angehörigen deutscher Jägerbataillone geöffnet sein wird. Da Marburg als Universitätsstadt mit einer hervorragenden medizinischen Fakultät und mit erstklassigen ärztlichen Einrichtungen versehen ist, so ist zweifellos der Segen, den solch ein Heim für unsere grüne Farbe zu stiften vermag, ein großer. Denn die Forstbeamten, in der Mehrzahl darauf angewiesen, weitab von Kulturzentren zu wohnen, sind hinsichtlich ärztlicher Hilfe immer zurückgesetzt gewesen, und schon aus diesem Grunde ist für sie eine erstklassige Heilstätte, als welche das Marburger Invalidenheim sicher einmal angesprochen werden darf, von größter Wichtigkeit.

Als Träger des Gedankens, ein Invalidenheim für ehemalige Jäger und Schützen zu gründen und unterhalten, waren von Hause aus die über ganz Nord- und Mitteldeutschland verbreiteten Vereine ehemaliger Jäger und Schützen gedacht. Sicherlich ist zunächst die in Marburg be-

Hosted by Google

stehende derartige Vereinigung mit ihren arbeitsfreudigen Mitgliedern für den in ihrem Kreise entstandenen Plan und seine Bestrebungen als Rückgrat anzusehen. Den Forstbeamten aber, und den Kennern ihrer Verhältnisse, die sich von Anfang an für die Gründung interessierten, erschien es wünschenswert, daß die Entstehung und Instandhaltung des Heims nicht allein den Vereinen ehemaliger Jäger und Schützen zufallen, vielmehr unter Hinzuziehung der in Betracht kommenden großen Forstbeamtenverbände erfolgen sollte. Die Richtigkeit dieser Ansicht fand auch ihre Bestätigung dadurch, daß zahlreiche Forstbeamte und bekannte Freunde und Gönner des Forstbeamtenstandes in den Vorstand und Ehrenausschuß des Invalidenheims berufen wurden.

Auch dem Ruf zur Grundsteinlegung nach Marburg hatte eine beträchtliche Anzahl von Forstbeamten Folge geleistet; besonders waren die großen Forstbeamtenverbände offiziell vertreten, so der Verein Königl. Preußischer Forstbeamten durch seinen Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt-Förste a. H. Als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands war Forstmeister Schreiber-Gersfeld (Rhön) anwesend, den Verein „Waldheil" endlich vertrat der Schreiber dieser Zeilen, dem zugleich die dankbare Aufgabe erwuchs, den Marburger arbeitsfreudigen Gründern die Sympathien der „Deutschen Forst-Zeitung", der „Deutschen Jäger-Zeitung" und ihres Verlages für ihr hochbedeutsames Werk zum Ausdruck zu bringen.

Sonnige Pfingsttage in der herrlichen Lahnstadt Marburg, der Wiege des Hessischen Fürstenhauses, schienen jedem Besucher etwas Köstliches bringen zu wollen. Jeder freute sich schon auf der Fahrt durch herrlich grünende Wälder, durch segenstrotzende Wiesen und Ackerfelder in das Hessenland auf einige Tage des Friedens in der sorgenvollen, grausamen Kriegszeit. Leider machte Regenwetter manche Hoffnungen zunichte, dennoch darf gesagt werden, daß die Marburger Festtage trotz der Wetterunbilden selten schön und harmonisch verlaufen sind; vor allem waren sie erfolgreich und erfüllten so ihren eigentlichen Zweck vollkommen.

Am Montag, dem 12. Juni, abends empfing der Marburger Verein ehemaliger Jäger und Schützen die aus allen Himmelsrichtungen Herbeigeeilten zu einem Begrüßungsabend. Die Zahl der von außerhalb erschienenen Gäste war in Hinblick auf die Kriegszeit nicht unbeträchtlich. Mochten doch zu der Hauptversammlung am Dienstag, dem 13. Juni, mehr wie zweihundert Personen anwesend gewesen sein, und darunter eine beträchtliche Anzahl von Forstbeamten aller Grade. An dem Begrüßungsabend war es den Gästen vergönnt, den rührigen Männern der Leitung, so Kommerzienrat Schäfer, Bankier Karl Strauß, Rechnungsrat Pietschmann, Hofbuchhändler Gottlieb Braun, dem Königl. Hegemeister Kaufmann und anderen menschlich näher zu treten und sich über deren Begeisterung an ihrem Liebeswerke zu freuen. Auch Angehörige des Marburger Jägerbataillons, Offiziere, Oberjäger und Jäger waren erschienen, und einiger sangeskundiger Feldgrüner Lieder zur Laute legten erneut Zeugnis ab von dem ewig frischen, fröhlichen Jägergeist.

Am Hauptfesttag, Dienstag, dem 13. Juni, begrüßte die Fremdlinge in Marburgs Mauern morgens strömender Regen. Eine geplante Stadtbesichtigung ermöglichte nur einen allerdings um so längeren Besuch der wunderbaren, sehr alten, in rein altgotischem Stil erbauten Elisabethkirche mit der Grabstätte der heiligen Elisabeth, der bekannten frommen Landgräfin von Thüringen und Stammutter des Hessischen Fürstenhauses.

Trotz der Wetterunbilden, die sicher manchen aus der weiteren Umgebung von der Teilnahme abgehalten hatten, war die Hauptversammlung, wie schon erwähnt, sehr stark besucht. In ihr wurde zunächst über die bisherige Tätigkeit des Ausschusses und die Kassenverhältnisse Bericht erstattet. Aus den Darlegungen ging der erfreuliche Tatbestand hervor, daß für die Errichtung des Heims bereits 180 000 ℳ zur Verfügung stehen, wozu inzwischen weitere 15 000 ℳ gekommen sind. Ferner wurde mitgeteilt, daß Se. Hoheit der Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein das Protektorat über das Heim übernommen habe. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt als um das Werk hochverdient Generalleutnant Sontag, Exzellenz, Divisionskommandeur im Felde und Inspekteur der Jäger und Schützen, sowie Oberbürgermeister Troje der Stadt Marburg. Huldigungs- und Begrüßungstelegramme wurden abgesandt an Se. Majestät den Kaiser und Se. Kaiserl. Hoheit den Kronprinzen. Dankantworten von beiden trafen noch am selben Abend ein. Der Vorstand des Vereins wurde durch auswärtige Herren ergänzt und setzt sich vorläufig folgendermaßen zusammen:

Schäfer, J. C., Kommerzienrat, Marburg, erster Vorsitzender.
Strauß, Carl, Bankier, Marburg, Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender.
Keßler, W., Stadtverordneter, Marburg, stellvertretender Schatzmeister.
Freund, S., Uhrmacher, Marburg, Schriftführer.
Pietschmann, Rechnungsrat, Marburg, Beisitzer.
Braun, G., Hofbuchhändler, Marburg, Vorsitzender des Presse-Ausschusses.
Bernstorff, Königl. Hegemeister, Vorsitzender des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Nienstädt-Förste a. H.
Dr. Bertog, Forstrat, Vorsitzender des Vereins für Privat-Forstbeamte Deutschlands, Berlin-Halensee.

Hosted by Google

Böhme, M., Sekretär, Berlin-Neukölln.
Graf Lothar zu Dohna-Schlobitten auf Willkühnen bei Königsberg, Hauptmann im Gardejäger-Bataillon, Vorsitzender des Ostdeutschen Jäger- und Schützenbundes.
Fabricius, Kommerzienrat, Duisburg.
Fleck, Städt. Oberförster, Frankfurt a. M., z. Zt. im Felde.
Dr. jur. Haßlacher, Generaldirektor, Duisburg-Meiderich.
Herrmann, G., Rechnungsrat, Präsident des Märkischen Jäger- und Schützenbundes und 1. Vorsitzender des „Vereins alter Garde-Jäger", Berlin.
Jacobi, Forstmeister, Vorsitzender des Vereins „Waldheil" Neudamm, Massin.
von und zu Loewenstein, Bergassessor, Essen a. Ruhr.
Dr. Metzger, Königl. Forstmeister, Professor, Wiesbaden.
Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm.
Saatweber, Major d. Res., Vorsitzender des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen von Rheinland und Westfalen, Barmen, z. Zt. im Felde.
Schleicher, Kommerzienrat, Burg Bleibtreu, Stolberg (Rhld.).
von Seydlitz, Hauptmann, z. Zt. Warthelager (Posen).
Voigt, Max, Rechnungsrat, 1. Vorsitzender des Vereins ehemaliger Garde-Schützen Berlin, Berlin-Friedenau.

Wie schon eingangs betont, waren als wirtschaftliche und ideelle Träger des Invalidenheims die Vereine ehemaliger Jäger und Schützen in Deutschland gedacht, denen die Satzung für das Einzelmitglied jedes der in Deutschland vorhandenen etwa 130 Zusammenschlüsse eine Jahressteuer von 50 ₰ pro Kopf auferlegt. Nur eine bescheidene Summe, unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß diese Vereine bis jetzt lediglich der Geselligkeit und Kameradschaft dienen und eine wirtschaftliche sowie Wohltätigkeit übende Aufgabe bisher noch nicht erfüllen. Satzungsgemäß sollten den gleichen Beitrag auch alle anderen angeschlossenen Vereine leisten. Das würde nun aber die drei großen Forstbeamtenverbände, die auf der Versammlung vertreten waren und die sowohl in wirtschaftlicher Beziehung wie in Wohltätigkeitsbestrebungen bereits große Aufgaben erfüllen, über Gebühr belasten. Auch erscheint eine so hohe Abgabe schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Mitglieder des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten zwar alle bei den Jägern gedient haben, aber schon in sehr großer Anzahl den Vereinen ehemaliger Jäger und Schützen angehören, diese also bereits einmal zur Beisteuer verpflichtet sind. Dasselbe trifft auch zu bei den Mitgliedern des Vereins „Waldheil" und des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", soweit sie bei Jägerbataillonen gedient haben; die anderen zahlreichen Mitglieder haben erklärlicherweise vorläufig an dem lediglich für ehemalige Jäger und Schützen gegründeten Invalidenheim überhaupt kein praktisches Interesse. Schließlich gehören zahlreiche Mitglieder des „Waldheil" auch noch den beiden anderen großen Verbänden an, so daß vielfach eine dreifache Besteuerung Platz greifen würde. Unter Hervorhebung dieser Gründe sprachen die Vertreter der Forstbeamtenverbände dafür, für ihre und ähnliche Zusammenschlüsse einen geringeren Beitrag anzusetzen; nach längeren Verhandlungen, die in der Vorstandssitzung am nächsten Tage fortgesetzt wurden, fand man schließlich eine Form, die alle Teile befriedigen dürfte, und den großen Forstbeamtenverbänden sowie anderen Körperschaften, die sich für das Marburger Heim mittelbar interessieren, den Anschluß ermöglicht.

Die anwesenden Vertreter der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen waren der Ansicht, daß der Beitrag von 50 ₰ je Mitglied gezahlt werden könne. Man verkannte nicht die Werbekraft, die in der Entstehung des Heims für diese Vereine liegt. Vor allem wurde die Arbeit sämtlicher Vereine an einem gemeinsamen Ziel mit Freuden begrüßt. Kann sie doch der Anfang zu einem festen Zusammenschluß aller deutschen Vereinigungen ehemaliger Jäger und Schützen untereinander werden, für die — wie es heißt — ein tatsächliches Bedürfnis vorhanden ist. Gebeten wurde von den Vertretern der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen, in den Kreisen der Forstbeamten dahin zu wirken, daß diese, sofern sie bei der Jägertruppe gedient haben, sich auch einmütig den Sondervereinen ihrer alten Waffe anschließen möchten, denn gerade der Forstbeamtenstand sei berufen, in diesen Zusammenschlüssen festigend und belebend zu wirken. Schon der geringere Beitrag, den seine Fachvereinigungen dem Invalidenheim zu zahlen habe, mache dessen Grundursache, nämlich die Mitgliedschaft in einem Verein ehemaliger Jäger und Schützen, zur Pflicht.

Hegemeister Bernstorff als Vertreter des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten gab die Erklärung ab, daß die Höhe eines jährlichen Beitrages für jedes Einzelmitglied einem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten bleiben müsse, er daher jetzt keine bindende Zusage nach dieser Richtung hin machen könne, daß er aber überzeugt sei, daß seine sämtlichen Kollegen das edle Werk, das ein Ausdruck des Dankes für unsere tapferen Kameraden sei, die das deutsche Vaterland mit ihrem Leibe deckten, nach besten Kräften unterstützen würden.

Inzwischen war das Wetter immer unfreundlicher geworden, so daß der Festzug zu der Baustätte des Invalidenheims und damit auch die feierliche Grundsteinweihe ernstlich gefährdet schienen.

Hosted by Google

Allen Zweifeln, was zu tun sei, machten schließlich die zahlreich in der Versammlung anwesenden Damen ein Ende, indem sie erklärten, jeder Wetterscheu abhold zu sein und der Grundsteinlegung unter allen Umständen beiwohnen zu wollen. Anscheinend von diesem Entschluß gerührt, schloß nach dem nun folgenden fleischlosen, trotzdem aber sättigenden und ausgezeichneten Mittagsmahl der Wettergott seine Schleusen. Die kostbare Zeit wurde benutzt, weitere bauliche Schönheiten der Stadt Marburg zu besichtigen, vor allem der Universität mit ihrer herrlich ausgemalten Aula und dem fidelen Karzer einen Besuch abzustatten. Auch während dann der Festzug die Stadt durchschritt, hielt sich das Wetter. Der Zug wurde eröffnet durch eine feldmarschmäßig ausgerüstete Kompagnie des Marburger Jägerbataillons. An diese schlossen sich die Kriegervereine der Umgegend und der Marburger Verein ehemaliger Jäger und Schützen mit ihren Fahnen, dann folgten die Ehrengäste in stattlicher Zahl. Auch die jugendlich frischen Pfadfinder fehlten nicht. Den Schluß bildeten zahlreiches Publikum und Absperrmannschaften. Das herrliche Lahntal durchquerend, ging es über den Fluß hinweg, der Höhe zu, wo sich dereinst der Bau des Invalidenheims erheben soll. Ein größeres Gelände, das sich an den Marburg gegenüberliegenden Bergwald anschließt, ungefähr 42000 qm, gehört dem Heim schon jetzt oder ist doch zum weiteren Ankauf durch günstiges Vorkaufsrecht gesichert.

Leider setzte mit Eintreffen auf dem mit Laub und Fahnen reichgeschmückten Festplatz neuer schwerer Regen ein, durch den die stimmungsvolle Feier stark beeinträchtigt wurde. Aber die vielen Ehrengäste und die tausendköpfige Menge, die sich zu dem seltenen Fest eingefunden hatte, auch das weibliche Geschlecht, hielten wacker aus.

Musik und Gesang eröffneten den Festakt. Dann ergriff Kommerzienrat Schäfer das Wort zu einer kurzen Begrüßungsansprache, mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser endigend. Durch eine längere wohldurchdachte und packende Ansprache fesselte sodann Bankier Karl Strauß die Anwesenden. Da seine Worte besser als alles andere die Zwecke und Ziele, denen sich das Marburger Invalidenheim widmen will, festlegen, sei die Rede nachstehend wörtlich zum Abdruck gebracht.

Hochansehnliche Festversammlung!

Zwei Jahre sind nunmehr fast vergangen, seitdem das Ungeheuerliche über uns hereinbrach. Eine Welt, zusammengehalten durch die stärksten Triebfedern des Hasses, der Habgier und des Neides, stürzte sich auf uns. Was nach Jahren langen Sehnens erkämpft worden war, unser herrliches Deutsches Reich, wollten sie in Trümmer schlagen; was redlicher deutscher Fleiß auf allen Gebieten menschlicher Kultur errungen hatte, das sollte uns entrissen und vernichtet werden. — Aber die schwere Zeit fand ein großes Geschlecht! Wer möchte jene Tage des reinsten vaterländischen Hochgefühls, das alle, alle Herzen durchdrang, in seinem Leben missen wollen!

Auf dem Schienenstrange, der am Fuße dieses Hügels den Norden mit dem Süden unseres Vaterlandes verbindet, rollten die Züge, die die Scharen unserer Jünglinge und Männer an die Grenzen trugen. Und unsere Volksmassen drängten sich herbei, um ihnen zuzujubeln und mit Gaben der Liebe die zu überschütten, die hinauszogen, um ihre jugendlichen Leiber dem Feindeswall entgegenzuwerfen. Wir fühlten es alle, daß keine Liebe würdig und erhaben genug wäre, um an die Größe des Opfers hinanzureichen, das die Blüte unseres Volkes zum Schutze der Heimat darbrachte. Mit überquellendem Herzen und gefeuchteten Augen sahen wir Marburger unsere lieben Jäger, mit denen uns innige Bande der Treue und Freundschaft verknüpften, von uns Abschied nehmen — und in unserm Innern drängte das Gefühl heißen Dankes nach Ausdruck und Befreiung.

Und Tage und Wochen voll Bangen und Hoffnung gingen dahin, und wieder rollten die eisernen Wagen und brachten die Opfer der Schlachten, die Schwergetroffenen und Schmerzbeladenen, die sich nach Hilfe, nach Rettung und Teilnahme sehnten.

Und riesengroß wuchs unsere Schuld, und immer wieder und immer stärker drängte Herz und Sinn nach dankbarer Betätigung.

In jenen wehmütig-freudigen Stunden wurde der Gedanke geboren, zu dessen Verwirklichung heute an dieser Stätte der erste Schritt geschehen soll.

Ein Heim für invalide Jäger und Schützen des deutschen Heeres wollen wir erbauen, ein Heim in des Wortes tiefster Bedeutung, und eine Lebensstütze zunächst für die am härtesten betroffenen Kämpfer, die, getreu ihrem Schwur, Gesundheit und Lebenskraft zum Schutze der Heimat dahingegeben haben. Sie sollen nicht fürder in nagender Sorge und quälender Angst in eine dunkle Zukunft schauen müssen.

Alle Kümmernisse und Bitternisse im Kampfe um die Notdurft menschlichen Lebens sollen ihnen erspart bleiben.

Dem freundlichen Lichte gleich, das in dunkler Nacht dem müden Wanderer die trauliche Ruhestätte kündet, so sollen die Pforten dieses Hauses weit geöffnet sein für die am schwersten geprüften Verteidiger unserer Gauen, für die, welche aus eigener Kraft sich ihr Leben nicht mehr zimmern, eine neue Existenz sich nicht mehr schaffen können; hier sollen diese Erwerbsunfähigen dauernde Ruhe und Fürsorge finden.

Doch das nicht allein! Die Befreiung von materieller Sorge mag unseren schwer heimgesuchten Kriegern viel, aber sie kann ihnen nicht alles bedeuten. Sie kommen aus einem Kampfe, der in der Weltgeschichte ohnegleichen ist. Niemand hätte es für möglich gehalten, daß in einer Zeit so hochgesteigerter Kultur die niedrigsten menschlichen Instinkte und Leidenschaften, der Haß, die Rach-

Hosted by Google

gier, die Grausamkeit, noch solche Höhe erreichen könnten.

Und unsere Kämpfer haben diese Nachtseiten menschlichen Seins aus unmittelbarem Erleben kennen gelernt. Diese schmerzliche Erfahrung mußte bei vielen seelische Verbitterung, Verachtung und Geringschätzung alles Menschlichen erzeugen. Hier aber, in den Mauern unseres künftigen Heimes, soll ihnen innigste Teilnahme entgegengebracht werden; herzliche Freundlichkeit und echte Liebe wird sie umgeben und sie wieder glauben lassen an die sittlichen Werte der Menschheit.

„Die Welt ist auf Liebe gebaut", dies Wort der Schrift, in diesem Hause soll es höchste Wahrheit werden. In einer Welt voll Liebe sollen unsere Braven hier ihr Leben verbringen. Sie mag ihnen die Stirnen glätten und sie die düsteren Erfahrungen aus schwerster Zeit vergessen lassen. Aber die liebevolle Ruhe, die wir ihnen bereiten, soll nicht Abgeschiedenheit bedeuten. Der Zusammenhang mit dem Leben der anderen darf und soll nicht zerschnitten werden, er muß und wird gewahrt bleiben. Denn nicht dem Leben entfremden und abschließen wollen wir sie, sondern dem Leben, das ihnen so Schweres zu tragen auferlegt, wieder gewinnen. Dieser unser Leitgedanke kommt schon in der Wahl des Platzes für unser Heim symbolisch zum Ausdruck.

Nicht mitten im Treiben und Brausen menschlicher Betriebsamkeit, aber auch nicht in weltferner Einsamkeit wird sich sein Bau erheben, sondern hier, an einer der schönsten Stellen unseres an Schönheiten so reichen Lahntales, soll das Heim erstehen, hier am waldigen Bergeshange, wo Natur und Leben sich die Hand reichen. Hier fällt der Blick seiner Insassen auf das altersgraue Schloß mit seinen Mauern und Zinnen und lenkt die Erinnerung an ferne, große Zeiten deutschen Geschehens.

Hier beobachten sie alltäglich den Fleiß und die Tätigkeit unserer und ihrer Mitbürger. Zu ihnen dringen die frohen Klänge jugendfrischen Studentenlebens, herauf tönen die Hornsignale unserer Jäger, denen sie lebendige Vorbilder vaterländischer Treue und Hingebung für immer sein werden, und die vorüberbrausenden Züge verbinden sie mit der nahen und fernen Außenwelt.

So leben sie nicht nur neben uns, sondern mit uns.

Und nicht nur den dauernd Erwerbsunfähigen wird dieser Bau einst Zuflucht gewähren. In weitestem Entgegenkommen haben wir den Rahmen des Wirkungskreises unseres Heimes so ausgedehnt, daß auch zahlreichen anderen in diesem Völkerkampfe Geschädigten seine Wohltaten zugute kommen können und werden.

So begehen wir diese Feierstunde, in der wir den Grundstein in die Erde senken, der zum Träger des Hauses werden soll, in innerlicher Genugtuung und in lebendig-freudiger Zuversicht.

Mögen alle, deren Verdienst es ist, daß wir heute an dieser Stätte stehen, auch die Freude erleben, das Werk gekrönt zu sehen. Möge das Werk einst vollendet dastehen, ihnen zur Ehre, unserer Stadt zur Zierde, unseren Helden als ein schwaches Zeichen unserer unermeßlichen Dankesschuld.

So mag dieses Heim erstehen, als ein Lichtquell, der ihre Zukunft erhelle, als ein Liebesquell, der unendlichen Segen auf sie ausströme, als ein Lebensquell, der sie uns und dem Leben aufs neue verbinde.

Im Geiste aber sehen wir die Zinnen dieses werdenden Baues hinausragen als ein leuchtendes Mal echten deutschen Gemeinsinnes und künden durch alle Lande, daß in deutschen Gauen Volk und Heer, — und Heer und Volk ein Herz und eine Seele ist und bleiben wird.

Nach dieser mit großem Beifall aufgenommenen Rede ergriff der Oberbürgermeister Troje das Wort zu einer Ansprache, die in einem Hoch auf das deutsche Vaterland gipfelte. Hierauf erfolgte die Weihe des Grundsteines mittels Abgabe je dreier Hammerschläge durch Ehrengäste, Mitglieder des Ehrenausschusses und Vertreter von Vereinen. Unter den vielen trefflichen Geleitsprüchen ist für uns besonders bemerkenswert der des Königl. Hegemeisters Bernstorff-Nienstedt, der seinen Hammerschlägen die Worte beigab:

„Ein Unterpfand treuer Kameradschaft;
ein Zeichen heißen Dankes und innigster Anteilnahme,
eine Stätte warmen vaterländischen Empfindens".

Mit dieser bei strömendem Regen erfolgten Grundsteinweihe hatte die Feier ihren Abschluß gefunden.

Eine kleine Zahl Auserwählter begleitete sodann den Vorsitzenden des Invalidenheims in sein unfern dem Bauplatz gelegenes Landhaus, um sich dort bei einem kleinen Imbiß und gutem Trunk den soeben gewonnenen Eindrücken in Ruhe hinzugeben. Doch nicht lange währte diese Muße, denn der „feldgrüne Abend", durch den die Angehörigen des Marburger Bataillons ihre Gäste, besonders die vielen Forstbeamten, erfreuen wollten, winkte. Welch eine Fülle von auserlesenen Darbietungen durch einen ausschließlich aus Offizieren, Oberjägern und Mannschaften der 11. Jäger bestehenden Künstlerkreis geboten wurde, läßt sich hier nicht wiedergeben. Ein buntes Gemisch von ernsten, launigen, ja oft zwerchfellerschütternden künstlerischen Vorführungen mit meist sehr guten musikalischen Leistungen und ein Blütenstrauß wahrhaft herzerquickenden frischen und frohen Jägergeistes zog an Augen und Ohren der Zuschauer vorüber und befriedigte nicht allein anspruchslose Gemüter. Als zum Schluß in einem improvisierten Festspiel ein sich aus Waldesgrün und Sonnenglanz heraushebendes Bild des zukünftigen Marburger Invalidenheims sichtbar wurde, durchbrauste lauter, jubelnder und ungekünstelter Beifall den Festraum, so tiefempfunden, wie er nur aus den Herzen wahrhaft Begeisterter klingen kann. Mit diesem schönen Abschluß war ein Tagewerk beendet, das trotz Sturm und Regen jedem Beteiligten so

Hosted by Google

viel Erfolgreiches, Schönes und Befriedigendes geboten hatte, wie man in andern Zeiten nicht Monate hindurch erlebt.

Am Mittwoch, dem 13. Juni, traten die Vorstandsmitglieder des Marburger Heims mit den Abgeordneten der auswärtigen Vereine und einigen geladenen Gästen zu ernster Beratung über die nächsten Aufgaben und Ziele zusammen. In einer Zeit von wenigen Stunden wurde vieles besprochen, gefördert, so u. a. Richtlinien für eine Organisation über ganz Preußen festgelegt, ein Presseausschuß geschaffen, in den u. a. der Schatzmeister des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, der Königliche Förster Velte, und Unterzeichneter gewählt wurden, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen und dem Vorstand zur Festlegung anvertrauten Satzungsänderungen in zweckmäßige Fassung gebracht und vor allem Maßnahmen für eine großzügige Werbetätigkeit vorbereitet. Auf Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen; das mag späteren Veröffentlichungen vorbehalten bleiben.

Ein gutes, freundlich gebotenes, schnell gereichtes und gern genommenes Mittagsmahl stärkte nach getaner Arbeit. Da sich das Wetter inzwischen leidlich gestaltet hatte, führten die Marburger Gastfreunde den sich leider immer mehr lichtenden Kreis der Zugereisten noch zu einigen bisher nicht bekannt gewordenen und doch besonders bemerkenswerten Schönheiten der alten Lahnstadt, u. a. zum Deutsch-Ordenshof und vor allem zu dem alten, weit und gebieterisch in die Lande ragenden Schloß, einem trotzigen Bau von massiger Schönheit, der Jahrhunderte hindurch die Heimstätte des hessischen Fürstenhauses gewesen ist. Von der Schloßterrasse aus bot sich selbst bei der dunstigen Luft des Regentages ein herrliches Landschaftsbild mit einem Blick weit über den Vogelsberg hinweg bis nach dem fernen Taunus. Darauf noch ein kurzes und letztes Verweilen auf einer der Marburg eigentümlichen wunderbar gelegenen Bergterrassenwirtschaften, von denen man einen wundervol en Ausblick in das Lahntal und in die nächsten Berge genießt, und dann hieß es, geschieden muß sein.

Wohl alle Gäste sind voll Stolz und Freude heimgefahren. War doch ein jeder von ihnen berufen, mitzuwirken an der grundlegenden Arbeit zu einem Werke der Liebe, dessen sich nach hundert und mehr Jahren die Angehörigen der grünen Farbe im Interesse ihrer Kranken und Erwerbsunfähigen freuen werden, und das geschaffen wurde in den großen schweren Jahren, da Deutschland einer Welt von Feinden siegreich widerstand, in einem Heldenkampf, währenddessen sich auch die deutschen Jägerbataillone neuen, unvergänglichen Lorbeer in ihren alten Ruhmeskranz flechten konnten.

Glück auf zur edelsten Vollendung des angefangenen Werkes! Möge ein glorreicher Friede der Eröffnungsfeier des „Marburger Invalidenheims für Jäger und Schützen" schönstes Angebinde sein; und sei es uns, die wir den Grundstein mitlegen durften, vergönnt, auch den letzten Schlußstein in den Bau hilfreicher Kameradschaftlichkeit und treuer Nächstenliebe fügen zu helfen!

Unseren lieben Gastfreunden aber zu unserem diesmaligen herzlichen Dank für alles Liebe, was sie uns angetan haben, der Wunsch, daß sie uns bei der Eröffnungsfeier ihres Invalidenheims das schöne Marburg stolz im ungetrübten Glanz der deutschen Siegessonne zeigen können.

Bodo Grundmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verstärkter Wildabschuß in Privatforsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Id 2028.

Berlin, 29. Mai 1916.

Der beim Reichsamt des Innern aus Vertretern des Reichstages gebildete Beirat für Volksernährung hat beantragt:

„Der Bundesrat wolle eine Verfügung erlassen, wonach in den Privatwäldern ein verstärkter Abschuß von Wild, eventuell zwangsweise, durchgeführt wird. Gleichzeitig wolle das Reichsamt des Innern den Landesregierungen nahelegen, auch in den Staatswaldungen einen verstärkten Abschuß zu veranlassen."

Da ein reichsrechtlicher Zwang für private Jagdbesitzer und Jagdpächter zu stärkerem Abschuß des Wildes nicht angängig erscheint, hat der Bundesrat von eigenen Maßnahmen abgesehen, es vielmehr den Landesregierungen überlassen, im Verwaltungswege etwa erforderlich erscheinende Anordnungen nach dieser Richtung zu treffen.

In Preußen war für die Staatswaldungen schon in der verflossenen Jagdperiode durch meinen an die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen gerichteten Erlaß vom 24. Dezember 1915 — III 9262/IB Id 4735 — ein erhöhter Abschuß von Kahlwild und Kälbern des Rot- und Damwildes über den planmäßigen Betrag hinaus angeordnet und auf die eifrige Vertilgung des Schwarzwildes erneut hingewiesen worden.

Was den Wildabschuß in Privatforsten anlangt, so habe ich aus den mir von den Herren Oberpräsidenten auf meinen Erlaß vom 29. Januar d. Js. — IB Id 307 — erstatteten Berichten ersehen, daß im Gebiete der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Eigenjagdbesitzer von der Befugnis, auf Grund des § 62 a. a. O.

Hosted by Google

wegen Wildschadens Aufhebung der Schonzeit der schädigenden Wildgattung zu verlangen, in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht haben. Fälle, in denen Eigenjagdbesitzer trotz erheblichen eigenen Wildschadens eine Abschußgenehmigung während der Schonzeit beantragt haben, sind nur ganz vereinzelt zu verzeichnen gewesen, und ich habe mit Befriedigung feststellen können, daß es auch in diesen Fällen den Landräten noch vielfach gelungen ist, im Hinblick auf die unbedingt gebotene Schonung des Brotgetreides und der Hackfrüchte die betreffenden Jagdbesitzer durch persönlichen Einfluß zu vermehrtem Wildabschuß zu veranlassen.

Bei dieser Sachlage liegt ein zwingender Anlaß, auf gesetzlichem Wege die Möglichkeiten eines Zwangsabschusses in Privatrevieren zu erweitern, nicht vor. Immerhin lassen zahlreiche bei mir eingehende Beschwerden über Wildschäden aus der Nachbarschaft großer Privatforsten sowie die gesteigerte Fleischknappheit es wünschenswert erscheinen, daß die Privatjagdbesitzer allgemein, und zwar auch dort, wo Wildschaden unmittelbar nicht zu befürchten ist, nach Möglichkeit ihren Wildabschuß erhöhen.

Eure ..... ersuche ich daher ergebenst, sowohl selbst Ihren Einfluß bei den betreffenden Eigenjagdbesitzern nach dieser Richtung hin zur Geltung bringen als auch die Jagdpolizeibehörden mit entsprechenden Anweisungen versehen zu wollen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Verstärkung des Wildabschusses und Wildverwertung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 44/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4795/I A Ie.

Berlin W 9, 25. Juni 1916.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung vom 3. d. Mts. — III 4296 — weise ich die Königliche Regierung nochmals an, mit allen Mitteln auf einen baldigst beginnenden und verstärkten Abschuß von Wild hinzuwirken, um dadurch der jetzigen Fleischknappheit, soweit die vorhandenen Wildbestände dies ermöglichen, abzuhelfen und um gleichzeitig eine wirksame Verminderung des Wildschadens herbeizuführen.

Die für Wild festgesetzten Höchstpreise haben die Wirkung gehabt, daß Wild den Städten kaum noch zugeführt wird. Ich bestimme, daß bis auf weiteres das in den Preußischen Staatsforsten unter Administrationsbeschuß zur Strecke gebrachte Rot-, Dam- und Schwarzwild, soweit dieses nicht von den Forstbeamten zur Verwendung im eigenen Haushalt übernommen oder an Lazarette abgegeben wird, und soweit dem nicht etwa rechtsverbindliche Abkommen entgegenstehen, den Gemeindeverwaltungen der nächsten größeren Städte angeboten und auf deren Wunsch zu den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 851) festgesetzten Höchstpreisen zuzüglich etwaiger Transportkosten überlassen wird. Voraussetzung ist dabei, daß die Gemeindeverwaltungen sich verpflichten, das so erworbene Wildbret an die minderbemittelte Bevölkerung in einer die Verteilung an möglichst viele Haushaltungen gewährleistenden Weise ohne Gewinn weiter zu verkaufen.

Die Königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche umgehend veranlassen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen

Rindenverkauf an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

Allgemeine Verfügung Nr. III 45/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4941.

Berlin W 9, 29. Juni 1916.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß in dem durch Erlaß vom 11. April d. Js. — III 2585 — mitgeteilten Vertrage zwischen dem Forstfiskus und der Kriegsleder-Aktiengesellschaft im § 2 — 1 d — ein Schreibfehler enthalten ist.

An Stelle des unter 1 d genannten Einheitspreises von 7,50 ℳ ist ein solcher von nur 7,00 ℳ einzusetzen.

Anliegend erhält die Königliche Regierung eine Abschrift des mit der Kriegsleder-Aktiengesellschaft abgeschlossenen diesbezüglichen Nachtrages zu dem oben genannten Vertrage.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Zu III 4941.
Stempelfrei nach Ifdr. Nr. 32 Ziffer 3 der Ermäßigungen und Befreiungen des Stempelsteuertarifs.

Nachtrag

zu dem zwischen dem Königlichen Forstfiskus, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und der Kriegsleder-Aktiengesellschaft zu Berlin W 8, Behrenstraße 48, unterm 11./7. April 1916 — III 2585 — abgeschlossenen Vertrage.

Mit Rücksicht auf die in der Bekanntmachung vom 15. Februar 1916 für Eichen- und Fichtenrinde festgesetzten Höchstpreise wird der im § 2 unter 1 d für Eichenrinde im Alter von mehr als 45 Jahren bis zu 60 Jahren auf 7,50 ℳ für den Zentner bestimmte Preis abgeändert in . . . . . 7,00 ℳ

„Sieben Mark."

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) Im Auftrage: von Freier.

Berlin, den 23. Juni 1916.

Kriegsleder-Aktiengesellschaft.
(Unterschriften.)

Taxfreies Sammeln der Brennesseln in Staatsforsten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 46/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4985.

Berlin W 9, 30. Juni 1916.

Die Königliche Regierung wird hiermit ermächtigt, Forstorte, aus denen Sie die Entnahme der Brennesseln für zulässig erachtet, in diesem Jahre zum Einsammeln der Nesseln ohne Erhebung einer Taxe freizugeben.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Ausbildung von Forstlehrlingen und ihre Anmeldung zum Militärdienste während des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III 47/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. III 5142.

Berlin W 9, 6. Juli 1916.

Der Erlaß vom 30. Juni v. Js. — III 4763 — (Allgemeine Verfügung Nr. III 43/1915) wegen Ausbildung von Forstlehrlingen sowie wegen ihrer Anmeldung zum Militärdienst ist auch für das Lehrjahr 1. Oktober 1916/17 maßgebend.

Der Vorlage der Nationale bedarf es daher auch in diesem Jahre nicht.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Herren Oberförster (einschl. des Herrn Oberforstmeisters bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter). — Unmittelbar. —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Landforstmeister a. D. von dem Borne †.** Gustav Karl Kreuzwendedich von dem Borne, geboren am 14. November 1832, hat nach Beendigung seiner Studien im Jahre 1859 die erste und im August 1862 die zweite forstliche Staatsprüfung bestanden, er trat im Jahre 1863 als Regierungs- und Forstreferendar bei der Königlichen Regierung in Posen ein, wurde demnächst mit Taxations-Revisions-Arbeiten beschäftigt und 1868 zum Oberförster in Neuhaus (Regbz. Frankfurt) ernannt, in welcher Stellung er gleichzeitig die Taxations-Revisions-Arbeiten in den Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam leitete. Später verwaltete er eine Zeitlang interimistisch die Forstmeisterstelle Hannover-Grohnde, bis diese ihm nach stattgefundener Beförderung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte am 30. Dezember 1875 definitiv übertragen wurde. Unter dem 14. September 1879 wurde er zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Abteilung für Forsten bei der Finanz-Direktion in Hannover ernannt. Zum 1. Juli 1885 wurde ihm unter Verleihung des Ranges der Räte 3. Klasse die Stelle eines vortragenden forsttechnischen Rates im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen. Im Mai 1891 wurde ihm der Charakter als Landforstmeister verliehen. Am 1. Oktober 1903 trat er in den Ruhestand. Am 12. Juli 1916 ist er gestorben.

≠

— **Der Forstetat in der bayerischen Reichsratskammer.** Zunächst hat der zweite Ausschuß der Reichsratskammer den Forstetat am 20. Juni behandelt. Hierbei wurde nicht ohne grundsätzliche Bedenken der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Erhöhung der Einnahmeziffer von dem ursprünglichen Regierungsvorschlage zu 71 Millionen Mark auf 77 Millionen zugestimmt. Dagegen ist ein Antrag der Abgeordnetenkammer, der die Staatsregierung zu einer endlichen Regelung der Forstrechtsverhältnisse aufforderte, im Hinblick auf die wohlwollende und weitgehende Zusicherung seitens der Regierung als erledigt erklärt worden. Hinsichtlich der Beschaffung des nötigen Brennholzes erfolgte befriedigende Zusage durch den Finanzminister. Das Plenum der Reichsratskammer hat in der Sitzung vom 27. Juni den Ausschußbeschlüssen seine Zustimmung erteilt, jedoch nicht ohne Widerspruch einzelner Reichsräte gegen die Erhöhung der Einnahmeziffer. Es bleibt nur zu wünschen, daß diese hinaufgesetzte Solleinnahme bei den schwierigen Zeitverhältnissen auch wirklich erfolgt. J.

— **Kriegsrecht** von Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth.*) Der Verfasser ist unseren Lesern wohlbekannt durch eine Reihe von Aufsätzen, die über schwierige Rechtsfragen unterrichten. In dem vorliegenden Heft hat er sich die Aufgabe gestellt, in leicht verständlicher Weise und knapper Form die Einwirkung des Krieges auf die Rechtsverhältnisse darzustellen und so einen Führer durch das Kriegsrecht zu schaffen, der besonders für die Daheimgebliebenen, die den Vaterlandsdienst nicht mit der Waffe, sondern mit wirtschaftlicher Arbeit leisten, Bedeutung hat. Für unsere Leser dürften vornehmlich die Abschnitte in Frage kommen, die den Schutz der Kriegsteilnehmer, die gerichtlichen Zahlungsfristen und andere Schuldnervergünstigungen, die Abänderungen des Zivilprozesses, die Verjährung, das kürzlich von demselben Verfasser in diesen Blättern dargestellte Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die soziale Versicherung und die Bezüge der Kriegsteilnehmer behandeln. Auch das Offizierpensionsgesetz und das Mannschaftsversorgungsgesetz sind kurz erläutert. Auf allen Gebieten ist unter Fortlassung des Unwesentlichen nur das hervorgehoben, was für den Leser wichtig ist. Durch diese Beschränkung ist die Darstellung sehr übersichtlich geworden und wohl geeignet, in kurzer Zeit in den Gesetzesstoff einzuführen. Für eine neue Auflage möchten wir noch den Wunsch aussprechen, die Grundsätze mitaufzunehmen, die für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien maßgebend sind. Wenn es sich hierbei auch um Bestimmungen handelt, die sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten Geltung haben, so haben sie doch im jetzigen, alle wehrfähigen Männer heranziehenden Kriege besondere Bedeutung erlangt und sind schon deshalb erwähnenswert, weil sie ziemlich unbekannt sind, ihre Vorteile aber nur denen zugute kommen, die mit ihnen vertraut sind und infolgedessen die erforderlichen Anträge stellen können. E. B.

≠

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der technischen Hochschule zu Karlsruhe. Wintersemester 1916/17. (Beginn: 10. Oktober).

Demoll: Zoologie, Fischerei. — Engler: Anorg. Chemie, Praktikum. — Klein: Botanik, Pflanzenkrankheiten, Praktikum. — Lehmann: Physik. — Paulke: Geologie I, Mineralogie. —

*) Kriegsrecht. Gemeinverständliche Darstellung der wichtigeren Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen von Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth. Verlag von Richard Oefler, Berlin SW 29. Preis 1 M.

Hosted by Google

Schultheiß: Meteorologie. — Bürgin: Planzeichnen. — Haid: Praktische Geometrie. — Noether: Mechanik. — Hausrath: Forstpolitik, Forstverwaltung, Waldwegbau. — Helbig: Bodenkunde. — Müller: Einführung in die Forstwissenschaft, Holzmeßkunde, Forsteinrichtung II, Waldwertrechnung. — Siefert: Waldbau I, Forstbenutzung. — Wimmer: Das Holz. — Cronberger: Landwirtschaftslehre. — Drach: Wiesenbau. — G. Fuchs: Biologie. — Flügel: Baukonstruktionen. — R. Fuchs: Soziale Gesetzgebung. — Lenald: Verfassungs- und Verwaltungsrecht. — Mainhard: Bürgerliches Recht. — v. Zwiedineck: Volkswirtschaftslehre, Geld-, Bank-, Transportwesen.

Auskünfte erteilt der Abteilungsvorstand Prof. Dr. Hausrath.

— **Gründung einer Forstschule in Warschau.** In Polen soll eine Gesellschaft ins Leben gerufen werden, um die Mittel zur Gründung einer forstlichen Mittelschule in Warschau zu beschaffen. S.

Forstwirtschaft.

— **Zur Harznutzung.** Die bisher erfolgte geringe Harzausbeute hat verschiedentliche Aeußerungen hierüber in der „Forst-Zeitung" hervorgerufen. So ganz berechtigt sind jedoch diese Befürchtungen nicht, denn nach den hier gemachten Erfahrungen ist es vor allen Dingen nötig, bei Anlage die Lachten so scharf zu plätzen, daß mindestens drei bis vier Jahresringe entfernt sind, ebenso ist die Wiederholung des Plätzens alle drei bis vier Tage von großer Bedeutung, da hierdurch die Poren offen gehalten werden. Mehrfach hat man geglaubt, daß nach Fertigstellung der Lachte mit Grandel und einigen Malen Plätzen das Harz ununterbrochen laufen müsse, hat dann, wo dies nicht erfolgte, die weiteren Kosten gescheut und die Flinte einfach in das Korn geworfen, um nunmehr den Bäumen das Harzen allein zu überlassen, was natürlich ein vollständiges Verharzen der Lachte zur Folge hatte. Im hiesigen Schutzbezirk mußte infolge der schlechten Witterung und der Heuernte die Arbeit des Harzens einige Zeit ausgesetzt werden; die Folge war, daß sich die Lachten vollständig mit erstarrtem Harz bezogen, ihre Ränder bereits eine leichte Überwallung zeigten und nunmehr durch erfolgtes starkes Abscharren erst wieder zum Harzen veranlaßt werden mußten. Weiteres Plätzen zeigte dann auch in den meisten Grandeln der Bäume einen befriedigenden Harzausfluß. Die Witterung sowie die geringe Bodenerwärmung in den Monaten Mai und Juni haben sehr nachteilig auf den Harzausfluß eingewirkt, es steht jedoch zu hoffen, daß bei weiterer Bearbeitung der Lachten, Eintritt von Wärme und der nötigen Ausdauer noch genug Harz gewonnen werden kann. Schon beim Sammeln des Balsamharzes aus den Grandeln ist es nötig, die Lachte und obere Kante der Grandel mit der scharfen Kante des Löffels abzukratzen, damit das abfließende Harz nicht an den alten erstarrten Tropfen hängen bleibt. Da der Harzausfluß nur 24 Stunden anhält, so kann bereits nach 48 Stunden das Sammeln beginnen, es wird sich in seiner nur dick gewordenen Substanz besser entfernen lassen, als wenn erst bis zum 3. oder 4. Tage damit gewartet würde, wo die Masse bereits vollständig erstarrt ist. Ein Mädchen sammelte hier an einem Tage nach erfolgtem frischen Plätzen 30 bis 40 Pfund Harz.

Senftenthal bei Chorin i. M.
Königl. Hegemeister Stempel.

— **Wissenschaftliche Expedition in den Urwald von Bjelowjesch.** Auf Veranlassung des Prinzen Leopold von Bayern ist von seiten der bayerischen geologischen Staatssammlung eine wissenschaftliche Expedition in den Urwald von Bjelowjesch entsandt worden, um dort biologische Untersuchungen des dortigen von Menschenhand noch fast unberührten Tier- und Pflanzenlebens vorzunehmen. A.

— **Blasenrost an Weymouthskiefern in Amerika.** Man klagt neuerdings in den Vereinigten Staaten über die großen Schäden, welche der Blasenrost nicht nur an den Weymouthskiefern, sondern an allen fünfnadligen Kiefern verursacht. Dieser Schädling soll früher in Amerika ganz unbekannt gewesen und erst durch Pflanzen aus Deutschland (Halstenbek) nach Amerika übertragen worden sein. 1906 ist die erste Erkrankung hieran in Geneva N.-Y. beobachtet worden, 1909 breitete sie sich infolge neuer Einfuhren aus Deutschland rasch weiter aus, weshalb die befallenen Pflanzen vernichtet und Warnungen veröffentlicht wurden. Trotzdem dauerte aber die Einfuhr erkrankter Weymouthskiefernpflanzen fort, bis die Einfuhr von Forstpflanzen durch Bundesgesetz von 1912 vollständig verboten wurde. In England, Dänemark und Holland ist der Anbau der Weymouthskiefer durch den Blasenrost unmöglich geworden, auch in Deutschland hat er, wesentlich aus diesem Grunde, bedeutend nachgelassen. Da die Weymouthskiefer zu den wertvollsten Holzarten der östlichen Vereinigten Staaten gehört, so ist der durch den Blasenrost verursachte Schaden ganz gewaltig, man sucht ihn daher durch Ausreißen und Verbrennen der befallenen Pflanzen sowie der Stachelbeeren in ihrer Nachbarschaft energisch zu bekämpfen, da letztere die Wirtspflanze ist, von welcher aus der Blasenrost erst wieder Weymouthskiefern befallen kann. Mit der Durchführung der Bekämpfung sind die staatlichen Garteninspektoren der Einzelstaaten betraut. Es wird jedoch beklagt, daß diese nicht überall die Befugnis haben, die befallenen Pflanzen auch trotz des Widerspruches der Besitzer zu vernichten. S.

— **Ueber ein praktisches Vorgehen gegen das Abkochen durch Touristen** berichtet die „Deutsche Volkszeitung" in Hannover in ihrer Nr. 13 160 vom 18. Juni 1916 in einem bei Tageszeitungen heute leider noch recht seltenen forstwirtschaftsfreundlichen Tone. Es heißt dort: „Die gewiß sehr notwendige amtliche Verordnung, daß in Wald und Heide kein Feuer angemacht werden darf, weil durch leichtsinniges Umgehen mit dem Feuer alljährlich ungeheurer Schaden angerichtet wird, ist trotz aller Warnungen immer

Hosted by Google

wieder übertreten worden. Auf Grund höherer Anweisung sind am Pfingsten auf dem Bahnhof Soltau allen Touristen an der Bahnsperre vom diensthabenden Unteroffizier die Rucksäcke untersucht und die Kochgeschirre abgenommen worden. Viele, besonders die Damen, protestierten zwar energisch, aber es nützte nichts. Daß man auf diese einfache und praktische Art die modernen Zigeuner gelehrt hat, das Gesetz zu achten, findet den vollsten Beifall der einheimischen Bevölkerung." Soweit die „Deutsche Volkszeitung", deren Einverständnis mit dem lebhaften Beifall der Einheimischen erfreulicherweise laut durch die Zeilen klingt. Dieses hier eingeschlagene Verfahren ist so ungemein praktisch und summarisch, daß man wohl vermuten darf, die „höhere Anweisung" sei von einer ausgezeichnet unterrichteten Militärbehörde in hervorragend richtiger Erkenntnis der in Frage stehenden Gesichtspunkte ergangen, und daß man hoffen muß, diese wirklich herzerfreuend praktische Maßnahme werde bald und eifrig weiterhin bekannt werden und auch — — angewandt werden, wo es in trockenen Gegenden Not tut. Der Feuerschutz ist jetzt bei dem allgemeinen Mangel an Schutzbeamten und zum Aushilfsschutzdienste verwendbaren Waldarbeitern so außerordentlich schwierig geworden und das Wandern und — leider auch — das Herumstrolchen hat so zugenommen, daß in trockenen Revieren bei nur etwas wärmerem Wetter ständig größte Brandgefahr herrscht und die wenigen noch vorhandenen Schutzbeamten, die jetzt drei- und vierfachen Dienst zu tun haben, gerade am Sonn- und Feiertag angstgejagt herumhetzen müssen, um auf abkochende Touristen zu achten, statt ihrer wohlverdienten Sonntagsruhe zu pflegen oder — und das leider zumeist — die gewaltigen Massen von aufgelaufenem Schreibwerk für ihren Bezirk und „i. V." für noch zwei oder drei andere Bezirke erledigen zu können. Da muß man also solcher energischen Fürsorge doppelt Dank wissen und sich bemühen, sie möglichst allgemein bekannt zu machen, wenn auch Touristen und — namentlich weibliche! — junge Wandervögel noch so „energisch protestieren". Die Wandervögel zumal, denen man zu ihrer Bewegung an sich sicherlich mit Freuden Glück wünschen kann, setzen sich häufig aus so jungen Leutchen zusammen, daß eine etwas scharfe Beaufsichtigung durchaus am Platze ist, wie tausendfache Beispiele eindringlich belegen! Und wem solche Maßnahmen sonst noch nicht passen, der mag sie eben schimpfend hinnehmen; es ist Krieg, und wir unterstehen der Militärbehörde. Wenn diese in vollkommen richtiger Würdigung der Verhältnisse solche Schutzmaßnahmen für richtig hält, hat eben alles Nörgeln keinen Zweck, Gott sei Dank!

Forstingenieur Eicke-Rellinghausen.

— **Bordola-Pasta als Ersatz für Bordelaiser Brühe.** Die chemische Fabrik von A. Dupré, G. m. b. H. in Köln bringt, neuerdings unter der Marke „Bordola-Pasta", ein Pflanzenschutzmittel in den Handel, das nach den bisher vorliegenden Urteilen einiger Obst- und Weingärtner, die es in den Jahren 1914/15 versuchsweise angewandt haben, gute Erfolge ergeben haben soll. Nach den von der Firma versandten Prospekten besteht die Bordola-Pasta aus basischem Kupfersulfat in gelatinartiger Form. Es wird ihr nachgerühmt, daß sie sich leicht in Wasser auflöse, in fest verschlossenen Gefäßen fertig angerührt unbegrenzt halte, ohne sich zu verändern, und wenn die Brühe eingetrocknet ist, wesentlich fester als andere Kupferbrühen hafte. Der Hauptvorteil des neuen Mittels aber soll darin liegen, daß ein Teil Kupfer in der Form dieses basischen Kupfersulfats die gleiche Wirkung wie zweieinhalb mal so viel Kupfer in Form von Kupferkalk- oder Kupfersodabrühe erziele, durch die Anwendung der Bordola-Pasta also eine große Ersparnis an Kupfer ermöglicht werde. Beim Anmachen wird Bordola-Pasta mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser zu Brei verrührt und dieser in einem Faß mit dem Rest des Wassers — der 25- bis 30fachen Menge — gut aufgerührt. Bordola-Pasta kostet nach Mitteilung der Fabrik in diesem Jahre 50 ℳ für 100 Kilo einschließlich Verpackung ab Köln; ihr Preis richtet sich jeweils nach dem Preise für Kupfervitriol und wird sich in Friedenszeiten — einen normalen Kupferpreis vorausgesetzt — auf etwa 20—25 ℳ belaufen. Da das neue Pflanzenschutzmittel bisher nur im Weinberge gegen die Peronospora-Krankheit erprobt ist, dürften Versuche im Walde gegen die Schüttekrankheit erwünscht sein. Diese anzuregen ist der Zweck dieser Zeilen. 2 Kilo Bordola-Pasta ersetzen 1 Kilo Kupfervitriol, wieviel Pasta also zum Bespritzen von 1 ha Kiefernkulturen gebraucht werden, läßt sich an der Hand dieser Angabe leicht feststellen. Mitteilungen über den Erfolg des Mittels sind uns erwünscht, wir wollen dann später darüber zusammenfassend berichten.

— **Besenpfriem zu Gespinst.** Auf die Anfrage in Nr. 27 Seite 462 der „Deutschen Forst-Zeitung", bezüglich Verfahren bei Gewinnung der Fasern aus den jungen Ruten des Besenpfriem, Spartium scoparium, möchte ich folgendes berichten: Eigene Erfahrung über die Gewinnung der Besenpfriem-Faser habe ich nicht, doch sehe ich nicht ein, daß, wenn früher ein brauchbarer Gewebestoff daraus hat hergestellt werden können, dies heute wenigstens ebenso gut geschehen kann. Die beste Zeit zum Schneiden der Ruten ist jedenfalls der Monat Mai, doch kann dies sicher auch bis Mitte August geschehen, da in dieser Zeit durch die eingetretene Saftzirkulation die Bastfaser mit dem holzigen Teile am wenigsten fest verbunden ist und da noch Sommerwetter zur späteren Behandlung erforderlich ist. Die Bezeichnung „im Wasser gerötet" ist ein örtlicher Ausdruck und wird sonst überall, auch technisch, mit „im Wasser geröstet" ausgedrückt. Der Vorgang ist der gleiche wie die Wasserröste bei Flachs, Hanf und Brennessel. Durch das Lagern der entblätterten Besenpfriemruten, vier bis fünf Wochen im weichen See- oder Teichwasser, werden die Gespinstfasern vom Holze gelöst und das Holz mürbe und leichtbrüchig gemacht, so daß die Entfernung auf der Breche und Hechel, genau wie bei Flachs, Hanf und

Hosted by Google

Nessel, ermöglicht wird. Mir ist die Behandlung des Flachses aus meiner Jugend noch genau erinnerlich, aus der Zeit, wo noch im elterlichen Hause gesponnen, Leinwand gewebt und diese gebleicht wurde. Von einer näheren Beschreibung hierüber sehe ich ab, da genugsam in vorzüglichen Werken, auch im Konversationslexikon, erschöpfende Abhandlungen darüber zu finden sind.

Königl. Hegemeister Vorwerk.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. Juli 1916. Rehwild 0,00 bis 0,00 ℳ, Wildenten 3,00 bis 3,25 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 101. **Vernichtung der Akazien-Schildlaus.** Auf den Zweigen der 2 bis 3 m hohen Akazien des hiesigen Stadtwaldes haben sich große Mengen Schildläuse, kleine und größere, helle und dunkle Exemplare Coccus variolosus, vielleicht auch Coccus conchatus, bis zur äußersten Krone der Bäume angesiedelt, so daß das Abschneiden und Verbrennen der Zweige allein nicht genügt. Was ist zu ihrer Vertilgung anzuwenden? Wann ist die geeignete Zeit dazu? Jedenfalls werden die Akazien auch vertrocknen.

Königl. Hegemeister W. in O.

Antwort: Die Vernichtung der Akazien-Schildlaus kann erst dann geschehen, wenn sie sich festgesetzt hat, und muß beendet sein, bevor die Eier gelegt werden, da diese, wenn sie unter der schützenden Hülle des Schildes hervorfallen, in den Rindenritzen hängen bleiben und dabei nicht beeinträchtigt werden. Von Ende April an ist zu beobachten, ob die Weibchen schon festsitzen und wachsen. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann muß innerhalb acht Tagen die Vernichtung durch Abschneiden und Absägen der besetzten Zweige und dünneren Äste erfolgen. Dieselben werden verbrannt oder nur angesengt oder abgefahren. Die am Stamm und an stärkeren Ästen sitzenden können mit Petroleumseifenemulsion anfangs April bekämpft werden. E.

Anfrage Nr. 102. **Jagdfreischein.** Mein Sohn ist bei mir mit Genehmigung der Kgl. Regierung als „Privatforstlehrling" in die Lehre getreten. Kann nun für denselben ein unentgeltlicher Jagdschein von der Oberförsterei für das Revier beantragt werden?

Kgl. Hegemeister K. in W.

Antwort: Ihr Sohn hat keinen Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein, weil er weder zu den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten, noch zu denjenigen Personen gehört, die sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung des beantragten Jagdfreischeins hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. J. in T.

Anfrage Nr. 103. **Aushilfsbeschäftigung in der Kriegszeit.** Da der Stadtsekretär voraussichtlich zum Militärdienst einberufen wird, ist mir mitgeteilt, daß ich aushilfsweise im Magistratsbureau arbeiten soll. Kann ich in meiner Eigenschaft als Stadtförster gezwungen werden, für die Stadt Sekretärdienste zu leisten, habe ich Anspruch auf Entschädigung dafür bzw. in welcher Höhe?

Stadtförster M. in G.

Antwort: Der Rahmen Ihrer Verpflichtung ergibt sich aus dem Ihnen übertragenen Amte, also aus der Anstellungsurkunde. Wenn hier nichts darüber gesagt ist, daß Sie auch zu Dienstleistungen als Magistratssekretär herangezogen werden können, so haben Sie selbstverständlich hierzu keine Verpflichtung. Kommen Sie trotzdem dieser Aufforderung nach, so dürfte der Anspruch auf Entschädigung recht streitig sein. Das beste ist, die Bereitwilligkeit von einer angemessenen Entschädigung abhängig zu machen. Was angemessen ist, richtet sich nach den Leistungen. Im übrigen sind wir der Ansicht, daß in der gegenwärtigen Zeit ein jeder seine Arbeitskraft nach Möglichkeit in den Dienst des Gemeinwohls stellt. B.

Anfrage Nr. 104. **Hundesteuer. Steuerpflichtiger Dienstaufwand.** 1. Ich bin im hiesigen Orte als Königlicher Forstbeamter stationiert und halte mir einen Hund als Gebrauchshund. Bin ich verpflichtet, für denselben Hundesteuer in die hiesige Gemeindekasse zu zahlen? Wenn nicht, so bitte ich, mir die gesetzliche Bestimmung mitzuteilen. 2. Ich bin nebenamtlich als Polizeisekretär beschäftigt und beziehe dafür jährlich 360 ℳ aus dem Dienstaufwandsfonds des Amtsvorstehers. Bin ich verpflichtet, diesen Betrag, welcher dem Amtsvorsteher als Dienstaufwand gezahlt wird, bei der Steuervoreinschätzung mit in Rechnung zu stellen?

Königl. Förster H. in S.

Antwort: 1. Für die Erhebung der Hundesteuer bildet die örtliche Hundesteuerordnung die maßgebende Unterlage, insbesondere bestimmt sie auch über Befreiungen. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Bd. 20 S. 148) gehören Hunde, die Forstbeamte im dienstlichen Interesse zu halten verpflichtet sind, „nicht zum Gewerbebetriebe als unentbehrlich". Nach der Hundesteuer-Musterordnung und im Einklange mit der Rechtsprechung tritt eine Steuerfreiheit nur ein: a) für Hunde, welche auf einzeln gelegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden, b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden. Hierbei ist aber stets die „Unentbehrlichkeit" die Voraussetzung (siehe auch den Artikel „Zur Hundesteuerfrage" in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1914). 2. Wenn auch eine Besteuerung des Dienstaufwandes beim ersten Empfänger (dem Amtsvorsteher) nach Artikel 22 der Ausführungs-Anweisung des Finanzministers vom 25. 7. 1906 zum Einkommensteuergesetz vom 19. 6. 1906

Hosted by Google

untunlich sein dürfte, so ist doch die daraus an einen anderen Empfänger gezahlte Entschädigung bei diesem ohne Rücksicht auf ihren Ursprung steuerpflichtig, denn bei diesem ist es die ihm für seine Tätigkeit gewährte Gegenleistung, welche dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen ist.

Der Kriegsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Starkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.**, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen.

12

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Landeck, Zanderbrück, Hammerstein und Demmin, mit dem Amtssitz in Hammerstein, zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. August d. Js. eingehen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Schelitz und Proskau, mit dem Amtssitz in Proskau, zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. August d. Js. eingehen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adam, Hegemeister, Kronselde, Oberf. Bülowsheide, am 1. Juli d. Js. zum Forstschreiber ernannt und nach Hammerstein (Marienwerder), versetzt.

Bauer, Förster o. R., Heldrungen, Oberf. Erfurt, am 1. August d. Js. die Försterstelle m. R. zu Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), übertragen.

Kant, Vizefeldwebel, forstversorg. Anwarter, Potsdam, am 1. Oktober d. Js. als Forstaufseher nach Schönfließ N.-L., Stiftsoberf. Siebdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krieger, Förster o. R., Obereisenberg, Oberf. Oberems, am 1. August d. Js. die Försterstelle m. R. Mottau, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), übertragen.

Krüger, Hegemeister a. D., Kriescht, Kreis Oststernberg, das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Langner, Feldwebel, Ersatz-Bataillon des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15, am 25. Juni d. Js. mit der Hilfeleistung in den Forstergeschäften des Schutzbezirks Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), beauftragt.

Schellack, Offizierstellvertreter, Vizefeldwebel, Ersatz-Bataillon des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15, am 25. Juli d. Js. mit der Versehung der Forstgeschäfte im Schutzbezirk Wildburg, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), beauftragt.

Sommer, Förster, Heinrichsdorf, Oberf. Kosten, am 1. Juli d. Js. nach Drewitz, Oberf. Klausenau (Marienwerder), versetzt.

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:

Bauer, Königl. Forstaufseher, Anklam, Feldwebel-Leutnant, Inft.-Regt. Nr. 53.

Elsaß-Lothringen.

Höfling, Forstmeister, Bischweiler, zum Kaiserl. Regierungs- und Forstrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Mösslein, Oberförster, Gotha, erhielt den Titel als Forstmeister.

Trieber, Forstwart, Manebach; **Löw,** Forstwart, Goldbach, zu Forstaufsehern ernannt.

Die silb. Verdienstmedaille des Sächs. Ernestinischen Hausordens wurde verliehen an:

Wagner, Forstaufseher, Zella St. Bl.; **Reiher,** Oberholzhauer, Körner.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4058a. **Lampe,** Förster in Wolfsgrund bei Schustern, Gumbinnen.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 6. August d. Js., vormittags 9½ Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Allenstein, „Kaisergarten". Die Tagesordnung wird den Ortsgruppen durch Rundschreiben zugehen.

Der Vorstand. Behnfeldt, Vorsitzender.

Coblenz. Freitag, den 4., von mittags 2 Uhr an, und Samstag, den 5. August d. Js., Abgeordneten- und Vorstandssitzung in Bingerbrück, Gasthaus Mohrmann — am Bahnhof —. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Prüfung der Jahresrechnungen 1914 und 1915; 3. Besprechung und Beschlußfassung über die von dem Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Punkte; 4. Verschiedenes. Wo es noch nicht geschehen, bitte ich die Herren Ortsgruppenvorsitzenden, mir gefälligst bald ihre Beschlüsse mitteilen zu wollen. Wegen der Verpflegung und Übernachtung, die das Hotel Mohrmann übernommen hat, bitte ich die Herren Vorstandsmitglieder und Abgeordneter, sich direkt, mit Angabe, von wann ab sie verpflegt sein wollen, dort anzumelden. Meister, Vorsitzender.

Düsseldorf. Zur Besprechung sehr wichtiger Standes- und Vereinsfragen habe ich für Sonntag, den 30. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Vorstandssitzung anberaumt (Hotel Kaiserhof, Wesel). Mitgliederbeteiligung sehr erwünscht.

J. A.: Voigt.

Königsberg i. Pr. Am Sonnabend, dem 5. August d. Js., nachmittags 2 Uhr, Delegierten- und Mitgliederversammlung in Königsberg (Mellins Hotel, Bergplatz). Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1914 und 1915 und Entlastung des Kassenführers; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande in Nr. 24 Seite 417 der „Forst-Zeitung" mitgeteilten Gegenstände (Umgestaltung der Forstverwaltung — Kranken- und Sterbekasse — Kriegsspende); 3. Wahl eines Abgesandten zur Versammlung in Kassel; 4. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend ist zahlreiche Beteiligung erwünscht. Der stellv. Vorsitzende.

Trier. Am Sonntag, dem 30. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, findet im „Alten Kindel" zu

Hosted by Google

Saarbrücken eine außerordentliche Vorstandssitzung zur Beratung wichtiger Standes- und Vereinsangelegenheiten statt. Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden sowie sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe sind hierzu höflichst eingeladen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 6. August d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Oranienbrauerei zu Dillenburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1915; 2. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsblattes mitgeteilten Gegenstände; 3. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 29. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Lokal des Herrn Schalla zu Torgelow. Besprechung der vom Hauptvorstande auf Seite 417 des Vereinsorgans mitgeteilten Gegenstände. Um rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Liegnitz. Die heute versammelte Bezirksgruppe Liegnitz gedenkt in Treue und Kameradschaft der ihr infolge Todes bei Ausübung des Kriegsdienstes entrissenen Mitglieder: 1. Kollege Pfeil, gefallen am 8. 9. 14 bei Verdun, 2. Wilke, gefallen am 21. 11. 14 bei Gospardaz, 3. Schulz, gefallen am 23. 12. 14 bei Verdun, 4. Arnold I, gestorben in der Gefangenschaft in Chabarowsk am 28. 11. 15. Unvergessen ruhen alle in feindlicher Erde, welche ihnen leicht werden möge! Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Bei der Versammlung am 1. Juli 1916 wurde die achte Kriegsspende eingezahlt. Es sind nun im ganzen von den zwanzig Mitgliedern 638,50 ℳ der Kriegsspende beigesteuert. Es wurde beschlossen, daß die Spende für die in Not geratenen Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Kollegen, speziell zur Erziehung von deren Kindern, verbleiben soll. In der Vereinsorganisationsfrage hat die Gruppe für die Einführung einer Pflicht-Krankenkosten-Beihilfekasse unter Angliederung einer Sterbekasse gestimmt. Als Beitragshöhe wurden jährlich 24 ℳ, welche in Vierteljahrsraten von 6 ℳ zu erheben sind, in Vorschlag gebracht. Wie diese 24 ℳ für die einzelnen Kassen zu verteilen sind, soll dem Vorstande überlassen bleiben.
Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr

4511. Orth, Bert., Gutsförster (Ww A. Eichhorn), Seligenthal bei Hennef a. d. Sieg. XI.

4512 Naß, Paul, Forstaufseher (Königl. Ansiedl.-Kommiss.), Sachsenhof b. Lipnica, Kr. Samter. V.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ferber, Heinrich, Förster, Sonningen-Neuwied, Fh. Homborn jetzt Unteroffizier beim Nachrichtendienst A. O. K. V im Westen.

Benzel, Herbert, Forstsekretär, Fh Preußendorf bei Ruschendorf, jetzt Gefreiter im Garde-Schützen-Batl.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertzweiter Wochenbericht.

Seekrieg.

Höchstwahrscheinlich ist auch der englische Kreuzer „Carysford" (3800 Tonnen groß) in der Seeschlacht am Skagerrak vernichtet worden. Im Juni sind 61 feindliche Handelsschiffe mit etwa 101 000 Registertonnen durch Unterseeboote der Mittelmächte versenkt oder durch Minen verlorengegangen.

7. Juli.

Kolonialkrieg. Tanga in Deutsch-Ostafrika von den Engländern besetzt.

8. Juli.

Frankreich. Fortdauer der englisch-französischen Offensive nördlich der Somme. Sechs vergebliche Anstürme des Feindes gegen das Wäldchen von Trônes. Eindringen der Franzosen in Hardecourt. — Rußland. Mitte. Verlustreiche Vorstöße des Feindes gegen die Fronten der Armee des Prinzen Leopold von Bayern. — Im Süden. Erkämpfung des Moldawa-Überganges bei Breaza. Abschlagen russischer Angriffe in Wolhynien und bei Stobychwa am Stochod. — Italien. Der Feind beschießt Görz und Ranziano.

9. Juli.

England. Bombardierung von Dover und Harwich durch deutsche Marineflugzeuge. — Frankreich. Vertreibung der Engländer aus dem Wäldchen von Trônes. Rückeroberung des Gehöftes La Maisonnette und des Dorfes Barleux. Erbittertste Nahkämpfe um Ovillers. Eindringen der Franzosen in Biaches. Verlustreiches Scheitern feindlicher Angriffe zwischen Barleux und Belloy. Infanteriekämpfe bei Warneton, bei Armentières, in der Gegend von Tahure und am Westrande der Argonnen. Fünf feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Feindliche Vorstoßversuche gegen die Stochod-Linie und bei

Hosted by Google

Luck mißlingen. — Italien. Heftige Angriffe südöstlich der Cima Dieci unter schwersten Verlusten des Feindes abgeschlagen. Heißes Ringen um den Monte Corno, 455 Italiener gefangen. — Seekrieg. Vernichtung von fünf bewaffneten englischen Überwachungsdampfern durch den österreichischen Kreuzer „Novarra".

10. Juli.

Deutschland. Ankunft des ersten deutschen Handels-Unterseebootes mit Waren in Baltimore. — Frankreich. Heftige englische Angriffe zwischen Bapaume und Albert brechen im deutschen Feuer zusammen. Heiße Kämpfe bei Contalmaison und am Wäldchen von Mametz. Blutiges Scheitern eines Negerangriffes gegen die Höhe von La Maisonnette. Fünf feindliche Flugzeuge vernichtet. — Rußland. Im Süden. Vergebliche russische Anstürme gegen die Stochod-Linie. Zurückwerfen des Feindes bei Hulewicze, über 700 gefangene Russen eingebracht. Mißlingen überlegener russischer Angriffe bei Sokul.

11. Juli.

Frankreich. Erbitterte Kämpfe beiderseits der Straße Bapaume-Albert, in Contalmaison und im Walde von Mametz. Niederlage der Franzosen auf der Front Belloy-Soyecourt. Sieg der Deutschen im Maasgebiet: Vordringen an die Werke von Souville und Louffée: 2145 Franzosen gefangen. — Rußland. Im Nordosten. Scheitern feindlicher Angriffe südlich des Narocz-sees. — Im Süden. Sieben russische Angriffe auf der Höhe Hordie südlich Mikuliczyn abgeschlagen. Scheitern feindlicher Angriffe am unteren Stochod. Siegesbeute der verbündeten Truppen am Stochod in den letzten beiden Tagen: 2000 Gefangene und 12 Maschinengewehre. Aus den Kämpfen bei Janowka und an der Bahn Kowel-Rowno werden über 800 Gefangene eingebracht. — Italien. Italienische Schlappe am Monte Rasta.

12. Juli.

Frankreich. Besetzung von Contalmaison durch die Engländer. Mißlingen französischer Angriffe bei Barleux und bei Estrées. Verbesserung der neu eroberten Stellungen östlich der Maas, Erhöhung der Gefangenenzahl um 260 Franzosen. — Rußland. Im Süden. Russische Niederlage bei Buczacz, 400 Gefangene eingebracht. — Italien. Abschlagen eines italienischen Nachtangriffes auf dem Pasubio. Erfolglose Angriffe des Feindes im Raume Monte Rasta—Interotto.

13. Juli.

Deutschland. Nächtlicher französischer Fliegerangriff auf Mülheim a. Rh. — Frankreich. Erbitterte Kämpfe mit den Engländern im Abschnitt Wald Mametz-Longueval und im Wald von Trônes. Mißerfolge der Franzosen bei Barleux und bei Estrées. Scheitern französischer Rückeroberungsversuche östlich der Maas. — Rußland. Im Süden. Erfolgreicher Gegenstoß der Verbündeten an der Stochod-Linie bei Zarecze. Russische Angriffe bei Buczacz mißlingen. — Italien. Zehn italienische Angriffe am Monte Rasta abgeschlagen.

14. Juli.

Frankreich. Schwere Kämpfe nördlich der Somme, Eindringen der Engländer in die deutschen Linien zwischen Pozières und Longueval und ins Trônes-Wäldchen. — Rußland. Im Nordosten: Scheitern feindlicher Übergangsversuche über die Düna bei Lennewaden. Mitte. Rückeroberung vom Feinde am 3. Juli genommener Stellungen bei Skrobowa, über 1500 Russen gefangen. Im Süden. Erfolgreiche Vorstöße der Österreicher bei Jablonica. — Italien. Abschlagen eines italienischen Angriffes am Borcola-Paß.

15. Juli.

Frankreich. Vier englische Angriffe im Abschnitt Ovillers-Bazentin-le-Petit brechen zusammen. Rückeroberung eines Teiles von Biaches; über 100 Franzosen gefangen. Verlustreiches Scheitern französischer Angriffe bei Barleux und bei Estrées. Erfolglose Massenvorstöße der Franzosen gegen die „Kalte Erde" und gegen Fleury. Kämpfe um die vordersten deutschen Stellungen beim Werke Thiaumont. — Rußland. Mitte. Fruchtlose russische Gegenangriffe bei Skrobowa. Im Süden. Fortschritte der Verbündeten südwestlich Luck.

8.—15. Juli.

Deutsche, österreichische und türkische Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein 7000 Tonnen großer Hilfskreuzer, 3 bewaffnete Bewachungsfahrzeuge, 1 Handelsdampfer und 8 Fischerfahrzeuge englischer Nationalität, ein italienischer Torpedobootszerstörer, 3 russische Transportdampfer und ein niederländischer Fischdampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg. 503. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 508. — Landforstmeister a. D. von dem Borne †. 510. — Der Forstetat in der bayerischen Reichsratskammer. 510. — Kriegsrecht. 510. — Vorlesungen an der technischen Hochschule zu Karlsruhe. 510. — Gründung einer Forstschule in Warschau. 511. — Zur Harznutzung. 511. — Wissenschaftliche Expedition in den Urwald von Bielowiesch. 511. — Blasenrost an Weymouthskiefern in Amerika. 511. — über ein praktisches Vorgehen gegen das Abkochen durch Touristen. 511. — Bordola-Pasta als Ersatz für Bordelaiser Brühe. 512. — Besenpfriem zu Gespinst. 512. — Marktberichte. 513. — Brief- und Fragekasten. 513. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 514. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 514. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 514. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 515. — Mitteilungen vom Weltkriege. 515. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Für ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 31. Neudamm, den 30. Juli 1916. 31. Band.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen.

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

Dritter Teil: C. Befugnisse des beeideten Privatforstbeamten.

2. Jagdpolizei.

c) Festnahme, Wegnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung.

Als Jagdpolizeibeamter hat der beeidete Privatforstbeamte bei Ausübung der Jagdpolizei hinsichtlich einer etwaigen Festnahme, Wegnahme oder Durchsuchung im allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten, wie in seiner Eigenschaft als Forstpolizeibeamter. Trifft er z. B. ihm unbekannte Jäger oder Kaninchenfänger in seinem Reviere, die, nach den vorgeschriebenen Jagd- oder Erlaubnisscheinen befragt, deren Vorzeigung verweigern, so sind die Voraussetzungen zur vorläufigen **Festnahme** gemäß § 127 Absatz 1 der Reichsstrafprozeßordnung gegeben. Besondere Bedeutung hat für ihn die Vorschrift des zweiten Absatzes dieses Paragraphen, wonach die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt sind, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet, weil das unberechtigte Jagen in den §§ 292 bis 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bedroht ist. Begegnet der Jagdpolizeibeamte z. B. einer Person im Walde, die anscheinend ein Stück Wild in einem Sacke oder unter dem Rocke, oder Schweißspuren oder Wildhaare an der Kleidung trägt, so kann er diese eines mit Gefängnisstrafe bedrohten Jagdvergehens dringend verdächtige Person auch dann vorläufig festnehmen, wenn sie bekannt oder sonst nicht fluchtverdächtig ist, weil Verdunkelungsgefahr besteht und Gefahr im Verzuge obwaltet. Handelt es sich dagegen um Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift — besteht z. B. die Vermutung, daß eine unter verdächtigen Umständen im Walde, außerhalb der öffentlichen Wege, betroffene Person ein Gewehr oder eine Wildfalle oder Schlingen versteckt bei sich führt — so darf der Jagdpolizeibeamte den der Übertretung des § 368 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches dringend Verdächtigen nur dann vorläufig festnehmen, wenn er unbekannt, heimatlos oder Landstreicher ist, nicht aber bloß Verdunkelungsgefahr wegen, weil die vermutete Straftat, nämlich das unbefugte Betreten fremden Jagdgebietes mit einem zur Jagd auf jagdbare Tiere geeigneten Werkzeuge

Hosted by Google

— ebenso wie die Übertretung jeder anderen jagdpolizeilichen Vorschrift — nur mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist. Irrte sich der beeidete Privatforstbeamte hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen für die Festnahme, so war diese trotzdem rechtmäßig, wenn er nach pflichtmäßiger Prüfung zu der Überzeugung gelangen konnte, daß der Festgenommene der vermuteten Straftat verdächtig sei, bzw. die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen und Gefahr im Verzuge obwalte. Durfte er dagegen nach den besonderen Umständen des Falles bei pflichtmäßiger Prüfung nicht zu der Überzeugung gelangen, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der an sich ihm zustehenden Handlung gegeben seien, so handelte er unrechtmäßig. Das Gleiche gilt für den Fall, daß er sich irrigerweise zur Vornahme einer Handlung befugt hielt, die ihm überhaupt nicht zusteht. So würde z. B. das an einen Schlingensteller oder des Schlingenstellens Verdächtigen gerichtete Verlangen, die gelegten Schlingen vorzuzeigen, unrechtmäßig und ein aus diesem Anlaß geleisteter Widerstand nicht strafbar sein, weil niemand verpflichtet ist, bei seiner Überführung mitzuwirken und gegen sich selbst Belastungsstoff herbeizuschaffen.

Das Betreten fremden Jagdgebietes mit Netzen und Frettchen ist nach der festen Rechtsprechung der höchsten Gerichte nicht aus § 368 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuchs strafbar, weil damit nur wilde Kaninchen, nicht aber jagdbare Tiere gefangen werden können. Ebenso macht der Frettierer sich keines aus §§ 292 bis 295 des Reichsstrafgesetzbuches strafbaren Jagdvergehens schuldig, da wilde Kaninchen in Preußen nicht zu den jagdbaren Tieren gehören. Wo daher den Kaninchenfang einschränkende Polizeiverordnungen nicht erlassen oder, wie z. B. die Verordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie § 2 der Oberpräsidialverordnung für die Provinz Brandenburg, während des Krieges aufgehoben sind, liegt eine strafbare Handlung in der Regel erst dann vor, wenn der Kaninchenfänger

1. den Kaninchen durch Aufstellen von Schlingen nachstellt (§ 77 der preußischen Jagdordnung bzw. § 15 des in der Provinz Hannover noch geltenden Wildschongesetzes), oder
2. unbefugt vor beendeter Ernte über Wiesen und bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege (§ 368 Nr. 9 des R. St. G. B.), oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist (§ 10 des F.- u. F.-P.-G.), geht, oder
3. unbefugt Forstkulturen betritt (§ 36 Nr. 4 des F.- u. F.-P.-G.), oder
4. unbefugt auf Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, z. B einem Spaten, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, z. B. einem Sacke, sich aufhält (§ 36 Nr. 1 des F.- u. F.-P.-G.), oder
5. trotz Aufforderung des Berechtigten das Grundstück, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, nicht verläßt (§ 9 des F.- u. F.-P.-G.).

Hinsichtlich der vorgenannten Fälle hat der zum Aushilfsjagdpolizeibeamten gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 bestellte, beeidete Privatforstbeamte zu beachten, daß in dem erweiterten Dienstbezirke nur sein Einschreiten gegen den den Kaninchen mit Schlingen Nachstellenden oder gegen den dieser Übertretung Verdächtigen als rechtmäßige Amtshandlung im Sinne des § 117 des Strafgesetzbuches anerkannt werden kann, weil er hier lediglich als Organ der Jagdpolizeibehörde aufzutreten und zu handeln hat. Da ferner der beeidete Privatforstbeamte als solcher auch innerhalb seines Schutzbezirkes nicht in jedem der unter 2 und 5 genannten Fälle zum Einschreiten bzw. zur vorläufigen Festnahme sachlich zuständig im Sinne des § 117 des Strafgesetzbuches ist, so kann ihm, des strafrechtlichen Schutzes aus § 113 des Strafgesetzbuches wegen (vergl. unter II), nur geraten werden, sich auch als Forsthüter bestätigen zu lassen.

Unabhängig von dem Rechte der vorläufigen Festnahme beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 der Reichsstrafprozeßordnung ist der beeidete Privatforstbeamte als Jagdpolizeibeamter aus § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts befugt, Personen gewaltsam zu entfernen, falls ihm andere Mittel, Beginn und Fortsetzung von Jagdfreveln zu verhindern, nicht zu Gebote stehen, — und nach § 6 des preußischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit diese Maßregel dringend erfordert (vgl. unter II B 1 letzter Absatz). Die Ausübung dieser Befugnisse kann z. B. in Betracht kommen, um den bekannten Eiersammler, der die ihm gemäß § 42 Absatz 3 der preußischen Jagdordnung oder § 5 Absatz 3 des Wildschongesetzes vom Jagdberechtigten erteilte, schriftliche Erlaubnis (vgl. unter III C 2b) nicht bei sich führt oder auf Erfordern nicht vorzeigt, an der Fortsetzung der Rechtsstörung zu hindern, — oder

Hosted by Google

um zu verhüten, daß der beim Schlingenstellen betroffene bekannte Wilderer seine Absicht, Wild in Schlingen zu fangen, verwirklicht. Tritt nämlich der beeidete Privatforstbeamte lediglich als gemäß Erlaß vom 24. Februar 1900 bestellter Aushilfsjagdpolizeibeamter (vgl. unter I) in an sein Revier angrenzenden, fremden Jagdbezirken auf, so würde eine Zwangsentfernung des Eiersammlers aus § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. unter III A 1) unzulässig sein, weil keine zivilrechtliche Verletzung vorliegt, und auch die zwecks Abwehr einer drohenden weiteren zivilrechtlichen Verletzung vorgenommene Zwangsentfernung des Wilderers wäre nicht rechtmäßig im Sinne des § 117 des Strafgesetzbuches, weil der beeidete Privatforstbeamte wohl von der Jagdpolizeibehörde zur aushilfsweisen Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei, nicht aber von dem Verletzten und durch weitere Verletzung Bedrohten für den Jagdschutz bestellt ist.

Anders gestaltet sich die Beurteilung solcher Zwangsentfernung, wenn der beeidete Privatforstbeamte in seinem zur Ausübung der Jagd verpachteten Schutzbezirke als Jagdpolizeibeamter tätig ist, ohne vom Jagdpächter mit dem Jagdschutz betraut zu sein, weil er hier als vom Waldeigentümer für den Forstschutz Angestellter „Berechtigter" im Sinne des § 9 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes ist, und der erwähnte Wilddieb sowie wahrscheinlich auch der in Rede stehende Eiersammler durch ihre Weigerung, sich von dem betreffenden Grundstücke zu entfernen, auch zu Forstfrevlern werden. Im übrigen erscheint die Zwangsentfernung als bürgerlichrechtliche Notwehrhandlung nur insoweit nicht widerrechtlich, als sie zur Abwehr der zivilrechtlichen Verletzung nach den tatsächlichen Umständen des Falles und nach richterlichem Ermessen erforderlich war, während die Vornahme der gewaltsamen Entfernung von Personen aus vorbeugend jagdpolizeilichem Grunde in das pflichtmäßige Ermessen des beeideten Privatforstbeamten gestellt ist und als rechtmäßige Amtshandlung im Sinne des § 117 des Strafgesetzbuches auch dann anerkannt wird, wenn er sich in den Grenzen des ihm eingeräumten und pflichtmäßig ausgeübten Ermessens bewegt und danach sein amtliches Verhalten eingerichtet, sich aber in einem tatsächlichen Punkte geirrt hat.

In seiner Eigenschaft als Jagdpolizeibeamter ist der beeidete Privatforstbeamte gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Beginn und Fortsetzung von Jagdzuwiderhandlungen zu verhüten, und infolgedessen auch befugt, dem Jagd- oder Kaninchenfrevler Gewehr, Fallen, Fangeisen, Schlingen, Netze oder Frettchen vorläufig wegzunehmen, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, die schon in dem unbefugten Verweilen auf fremdem Jagdgebiete in Jagdausrüstung oder — wenn entsprechende Polizeiverordnungen ergangen sind — in dem unerlaubten Betreten fremder Grundstücke mit zum Kaninchenfange geeigneten Fanggeräten besteht. Soweit es sich hierbei um Netze und Frettchen handelt, steht diese **Wegnahme**befugnis auch dem bestätigten Forsthüter in seiner Eigenschaft als Forst- und Feldpolizeibeamter zu, und auch die bestellten Aufseher können, wie bereits unter III A 2 erörtert, aus § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 127 Absatz 1 der Reichsstrafprozeßordnung zur Wegnahme der Fanggeräte und Frettchen befugt sein. Hinsichtlich der Wegnahme der Frettchen ist, namentlich seitens der die Wohltat des Konfliktsgesetzes (vgl. unter III B 3) nicht genießenden, bestellten Aufseher, zu beachten, daß den Wegnehmer die Ersatzpflicht trifft, wenn das weggenommene Frettchen vor der Rückgabe an den Eigentümer eingeht, und dieser den Beweis erbringt, daß jener das Eingehen des Frettchens verschuldet hat. Auch wurde schon die Frage aufgeworfen, ob der Wegnehmer des Frettchens durch die Wegnahme dieses Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches werde. Das ist vom Gericht zwar vorläufig verneint, kann aber immerhin auch Veranlassung zu einem unangenehmen und langwierigen Zivilprozesse geben.

Die vorläufige Wegnahme als jagdpolizeiliche Vorbeugungsmaßregel kann auch dem Jagdberechtigten sowie dem Jagdgaste gegenüber in Betracht kommen und z. B. in der Wegnahme des Gewehres bestehen, um dadurch die Fortsetzung der Jagdausübung ohne Jagdschein oder ohne Jagderlaubnisschein zu verhindern, — oder sich auf während der Schonzeit erlegtes oder eingefangenes Wild erstrecken, um das aus § 78 der preußischen Jagdordnung oder § 16 des in Hannover geltenden Wildschongesetzes oder § 25 der „Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande" strafbare Feilbieten, Verkaufen oder Versenden der Schontiere zu verhüten. Besondere Bedeutung hat die Befugnis zur Wegnahme aus vorbeugend polizeilichem Grunde hinsichtlich der Wildererbeute. Handelt nämlich der beeidete Privatforstbeamte lediglich als Organ der Jagdpolizeibehörde — sei es in seinem ordentlichen, aber zur Ausübung der Jagd verpachteten Dienstbezirke oder in dem gemäß Ministerialerlaß erweiterten Bezirke —, so kann die Wegnahme der Wildererbeute aus § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. unter III A 2) nicht hergeleitet werden, wohl aber gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts erfolgen, weil die Fortschaffung des Wildes

Hosted by Google

seitens des Wilderers eine Fortsetzung seines unberechtigten Jagens darstellen würde. Dagegen kann eine Wegnahme der erbeuteten Kaninchen auch auf den Gesichtspunkt der Vorbeugung nicht gestützt werden, da die strafbare Handlung des Kaninchenfrevlers nicht in dem Erbeuten der dem freien Tierfange unterliegenden, wilden Kaninchen, sondern in dem unerlaubten Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges besteht. Abgesehen davon, daß die unter III A 2 erörterte Wegnahme aus bürgerlichem Recht ein Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat und das Vorliegen einer zivilrechtlichen Verletzung zur Voraussetzung hat, ist die hier sowie unter III B 2 geschilderte Wegnahmebefugnis aus öffentlichem Recht auch insofern weitergehend, als bei deren Ausübung der Privatforstbeamte des Schutzes aus § 117 des Strafgesetzbuches selbst dann nicht verlustig geht, wenn er sich in einem tatsächlichen Irrtum über das Vorhandensein der Voraussetzungen für sein Einschreiten befand, sofern er bei pflichtmäßig vorgenommener Prüfung eine genügende tatsächliche Veranlassung zum Einschreiten nach den Umständen des Falles annehmen konnte.

Da die zum Schutze der Jagd und deren Ausübung erlassenen Vorschriften keine dem § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes entsprechende Bestimmung über die **Beschlagnahme** von Jagd- bzw. Kaninchenfrevelwerkzeugen enthalten und der beeidete Privatforstbeamte als solcher nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört, so ist er auch nicht zur Anordnung förmlicher Beschlagnahmen in Jagdsachen, sondern nur zur Ausführung dieser Maßnahmen auf Anordnung und unter Mitwirkung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.

Hinsichtlich der in Ausübung der Jagdpolizei vorzunehmenden **Durchsuchungen** gilt sinngemäß das unter III B 2 Angeführte. Zu der dort erwähnten Befugnis zum Eindringen in fremde Wohnungen aus vorbeugend polizeilichem Grunde und § 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 führt das Reichsgericht in einer Strafsache wegen Vergehens gegen § 117 des Strafgesetzbuches im Urteil vom 11. Dezember 1914 folgendes aus:

„Es ist zwar als nicht bewiesen erachtet, daß Sch. tatsächlich ein Gewehr hatte und sich der Übertretung des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat, aber festgestellt, daß der Förster H. annahm, er habe auf dem fremden Jagdgebiete unbefugt, wenn nicht schon gejagt, so doch jagen wollen, weil er Sch. und K. unter Umständen betraf, welche diese Annahme rechtfertigten. Indem der Förster in der Absicht, ein Jagdvergehen zu verhindern, es unternahm, dem Sch. das Gewehr wegzunehmen, welches er unter dessen Rock bemerkt zu haben glaubte, handelte er innerhalb seiner amtlichen Befugnis. Daß es sich dabei nicht um ein schußfertiges, sondern um ein auseinandergenommenes Gewehr handelte, ist belanglos, da auch die Wegnahme eines nicht schußfertigen Gewehres zur Verhinderung des nach Annahme des Försters beabsichtigten Vergehens erforderlich sein konnte, und die Befugnis des Försters zur Wegnahme des Gewehres lediglich aus diesem Vorbeugungszweck hergeleitet ist.

Der Förster betrat die K.sche Wohnung in unmittelbarer und ununterbrochener Verfolgung des im Jagdrevier betroffenen Sch., und dieses Betreten erfolgte lediglich zum Zwecke der Wegnahme des Gewehres. Eine außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Forstbeamten fallende Haussuchung stand nicht in Frage. Nach alledem ist die Annahme, daß auch das Betreten der K.schen Wohnung innerhalb der Amtsbefugnisse des Försters gelegen habe, nicht rechtsirrig."

3. Jagdfreischein.

Nach § 33 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und § 5 des in der Provinz Hannover sowie in den hohenzollernschen Landen noch geltenden Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 sind die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, von der Jagdscheinabgabe befreit. Neben den vorübergehend im Privatforstdienste beschäftigten Reservejägern der Klasse A, die bis zur Ablegung der Försterprüfung sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden und daher selbst dann von der Jagdscheinabgabe befreit sind, wenn sie nicht auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein sollten, hat demnach auch der beeidete Privatforstbeamte Anspruch auf einen Jagdfreischein. Dieser wird stets auf ein Jahr und vollständig unentgeltlich ausgefertigt. Weder Jagdschein- noch Stempelabgabe sind zu entrichten; auch eine Ausfertigungsgebühr wird, selbst für eine etwaige Doppelausfertigung, nicht erhoben.

Es ist üblich, daß der Privatwaldbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Forstbeamten gemeinsam die Ausstellung der Jagdfreischeine beim Landrate beantragt. Dieser hat vor der Ausstellung zu prüfen, ob eine der beiden Voraussetzungen für die Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines vorliegt, wobei es namentlich darauf ankommt, ob die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz noch zu Recht besteht.

Verweigert der Landrat die Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines, so steht den beeideten Privatforstbeamten das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen ablehnenden Bescheid an den Ober-

Hosted by Google

präsidenten zu. Nach fruchtloser Beschreitung des Beschwerdeweges ist schließlich die Erhebung der Klage beim Oberverwaltungsgerichte zulässig. An Stelle der Beschwerde kann die Klage beim Bezirksausschusse treten, der endgültig entscheidet. Beschwerde oder Klage sind innerhalb zweier Wochen, von dem auf die Zustellung der Versagung folgenden Tage an gerechnet, beim Landrate anzubringen, der die Beschwerde oder Klage weiterzugeben und dem Beschwerdeführer oder Kläger hiervon Mitteilung zu machen hat.

Der Jagdfreischein stellt für den Inhaber auch dann die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen dar, wenn er innerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd selbst gepachtet hat oder außerhalb desselben irgendwo in Preußen zur Jagd eingeladen ist. Bei vorübergehender, nicht über drei aufeinanderfolgende Tage hinausgehender Jagdausübung als Jagdgast ist gemäß § 14 des hamburgischen Jagdscheingesetzes vom 2. Januar 1903 der in Preußen ausgestellte Jagdfreischein sogar im hamburgischen Staatsgebiete gültig. Nur für den Fall, daß der beeidete Privatforstbeamte selbst Gutsbesitzer, Gutspächter oder Pächter einer außerhalb seines Dienstbezirkes gelegenen Jagd sein sollte und auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf dem von ihm gepachteten Gute oder dem von ihm außerhalb seines Dienstbezirkes gepachteten Jagdgebiete die Jagd ausüben will, genügt der unentgeltliche Jagdschein nicht. Bei dem Antrage auf Erteilung des Jagdfreischeines braucht jedoch nicht angegeben zu werden, in welchem Umfange der Empfänger ihn zu benutzen gedenkt; eine etwaige mißbräuchliche Benutzung des unentgeltlichen Jagdscheines, die aus § 73 der Jagdordnung oder § 12 des Jagdscheingesetzes strafbar sein würde, kann vielmehr erst bei der Kontrolle der Jagdausübung festgestellt werden. Die Inhaber eines Jagdfreischeines sind nämlich, wenn sie die Jagd ausüben, ebenso verpflichtet, diesen bei sich zu führen und den sonst zur Jagdaufsicht berechtigten Beamten, insbesondere dem Gendarmen, auf Verlangen vorzuzeigen, wie die Besitzer eines entgeltlichen Jagdscheines.

Da der Anspruch des Privatforstbeamten auf einen Jagdfreischein eine Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz ist, so erlischt mit dem Aufhören der Rechtswirksamkeit dieser Beeidigung auch das Recht auf einen unentgeltlichen Jagdschein. Ist z. B. der auf Grund noch zu Recht bestehender Leistung des Forstschutzeides mit einem Jagdfreischeine ausgestattete Privatforstbeamte in den Ruhestand getreten oder stellenlos geworden oder in eine andere Stelle gelangt, in der er nur mit dem Jagdschutze, aber nicht mit dem Forstschutze betraut ist, so hat er nicht nur keinen Anspruch auf Erteilung eines neuen, unentgeltlichen Jagdscheines mehr, sondern er ist auch zur Ablieferung des noch nicht abgelaufenen, aber ungültig gewordenen Jagdfreischeines verpflichtet. Beteiligt er sich weiterhin an der Jagdausübung, so bedarf er hierzu eines entgeltlichen Jagdscheines wie jeder andere Jäger. Anderenfalls kann er bestraft werden aus § 73 der Jagdordnung oder § 12 des Jagdscheingesetzes, wonach Geldstrafe von 15 bis 100 ℳ angedroht wird demjenigen, welcher, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt. Der Anspruch auf einen unentgelilichen Jagdschein erlischt also, wenn die Bedingungen (vgl. unter I), an die die Beeidigung des Privatforstmannes geknüpft ist, nicht mehr erfüllt sind. Tritt dagegen der beeidete Privatforstbeamte bei einem anderen Waldeigentümer in ein Dienstverhältnis, das ihn gleichfalls zur Ablegung des Forstschutzeides befähigt, so bleibt er im Genusse der Berechtigung auf Erlangung eines Jagdfreischeines.

(Fortsetzung folgt.)

Mitwirkung der Forstbeamten an der rechtzeitigen Bergung der Ernte.

Nachstehender Aufruf, der bereits in der Tagespresse mehrfach Aufnahme gefunden hat, ist auch der „Deutschen Forst-Zeitung" vom Verfasser — einem Forstmanne und Mitarbeiter unseres Blattes aus dem Bezirk Cassel — zur Verfügung gestellt worden. Leider kommt die dankbare Anregung für dieses Jahr etwas spät, sie wäre zweckmäßig schon im Mai erfolgt; da aber die Idee zweifellos eine glückliche genannt werden muß und ihre Verwirklichung allerorts zu wünschen ist, kommen wir dem Ersuchen um Veröffentlichung sehr gern nach.

Der Aufruf lautet:

Die Ernte wird in diesem Jahre bei dem starken Wachstum erhebliche Arbeitskräfte erfordern, um so mehr, je länger schlechte oder unsichere Witterung andauern sollte. Auf Urlauber aus der Front ist nicht zu rechnen. Dort werden unsere Männer gegen die ungeheuer gesteigerten Angriffe der Feinde auf allen Fronten gebraucht. Die Arbeitshilfe der Stadtbevölkerung, wie sie von Schülern, Studenten während der Ferien geleistet worden ist, entspringt gutem Willen und schöner Gesinnung, ist aber nur von beschränktem Wert, da Erfahrung, Ausdauer, körperliche Kräfte zu

Hosted by Google

fehlen pflegen. Der Löwenanteil der Erntearbeiten entfällt somit, neben Kriegsgefangenen und Kriegsbeschädigten, auf unsere Frauen auf dem Lande. Sie sind sachkundig und arbeitsgewohnt. Der heutige günstige Stand der Ernte ist nicht zum wenigsten auf die gute, sorgfältige Bestellung zurückzuführen, die vielfach von Frauen ausgeführt oder doch geleitet worden ist. Unsere Landfrauen dürfen stolz darauf sein.

Aber ein Hindernis gibt es, welches die Arbeitskraft der Frauen für die Ernte erheblich einschränkt, das sind die Kinder. Wo kleine Kinder vorhanden sind, die oft genug in dichter Folge des Alters stehen, also in größerer Zahl hilfs- und pflegebedürftig sind, da nehmen sie die Mutter zu stark in Anspruch. Ihr bleiben nur wenige Stunden am Tage für die Erntearbeit. Aber auch diese werden gestört durch die Sorge um die Kinder, wenn sie zu Hause gelassen sind, durch die Beaufsichtigung derselben, wenn sie mit auf das Feld genommen werden mußten. Zu Hause stellen sie alles mögliche an. Besonders die Feuersgefahr für das ganze Dorf ist groß bei unbeaufsichtigten Kindern. Draußen leiden die Kinder Not durch schlechtes Wetter oder Sonnenbrand, auch erfordern sie dort ebenfalls Aufsicht, um so mehr, je kleiner sie sind. Endlich laufen sie erhöhte Gefahr durch Unfälle bei den Erntearbeiten mit ihren Maschinen und Geräten. Wo heranwachsende Kinder sind, müssen solche oft die Aufsicht über die kleineren Geschwister übernehmen. Wie mangelhaft eine solche Überwachung ist, weiß jeder, der das Landleben kennt. Außerdem brauchen wir bei der Ernte die heranwachsende Jugend bereits ebenso nötig wie die Arbeitskraft der Frauen.

Die Frauen, welche mehrere kleine Kinder haben — und das sind Gott sei Dank die meisten auf dem Lande — sind also durch sie in der Mithilfe bei der Ernte ganz erheblich gestört, wenn nicht ganz behindert.

Wir müssen daher Mittel finden, um diese Frauen zu entlasten, so daß ihre ganze Arbeitskraft der Ernte zugewendet werden kann. Dies ist möglich, wenn die Kinder so lange in Obhut genommen werden, und zwar durch Einrichtung einer Art fliegender Kindergärten. Dort werden die Kinder jeden Morgen hingebracht, tagsüber beaufsichtigt, beschäftigt, verpflegt, und erst abends den heimkehrenden Müttern wieder übergeben.

Auf manchen Dörfern bestehen schon Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen. Solche brauchen dann nur entsprechend erweitert und besonders auf die Familien ausgedehnt zu werden, deren Frauen eine volle Arbeitskraft darstellen. Wo noch keine solche Einrichtung besteht, ist sie unschwer zu schaffen. Rathäuser, Tanzsäle, Schulzimmer, Schuppen, Scheunen, während des Krieges leerstehende Wohnungen und ähnliche Räumlichkeiten werden sich wohl auf jedem Dorfe bereit stellen lassen, bei gutem Wetter Gärten, Spielplätze, Waldteile. Die Beschäftigung umfaßt je nach dem Alter, Spiele und gemeinnützige Arbeiten. Von letzteren ist zu nennen die Nachlese der Ähren auf den Stoppelfeldern, das Sammeln von Beeren, Waldfrüchten, Fallobst, von schädlichen Tieren usw., Arbeiten der leichten Hausindustrie und ähnliche Dinge. Gleichzeitig kann erzieherisch und gesundheitlich auf die Dorfjugend eingewirkt werden.

Wer soll nun diese Pflege, Wartung und Beaufsichtigung der Kinder übernehmen? Dazu eignen sich Frauen und Mädchen aller Stände, welche Verständnis dafür und vor allem guten Willen dazu mitbringen. Selbstverständlich müssen ältere erfahrene Frauen die Leitung übernehmen. Solche finden sich zunächst mal aus den Kreisen der Landbewohner; sodann besonders mit Hilfe der vaterländischen Frauenvereine in den Städten. Als Hilfskraft kann jedes junge Mädchen dienen, welches die Absicht und den ernsten Willen hat, ihrerseits dem Vaterlande nützlich zu sein. Da die örtliche Unterbringung und andere Gründe oft vielleicht eine gruppenweise Verteilung der Kinder notwendig machen werden, so sind solche Hilfskräfte unentbehrlich und wertvoll. An Material dazu fehlt es in den Städten nicht. Freilich Tändelarbeit, Vergnügungsabsicht oder gar Abenteuerlust müssen streng verboten werden. Es eignen sich dazu nur gesunde, kräftige, anständig gesinnte Mädchen, die gleichzeitig derb zufassen können und sich ihrer Verantwortung bewußt bleiben. Es wäre eine Schande für unsere weibliche Jugend, wenn aus ihrer so sehr großen Zahl nicht mit Leichtigkeit ein brauchbares und willfähriges Personal zu diesem wichtigen Zwecke zur Verfügung stehen würde.

Wo angängig, kann auf gemeinsame Verpflegung der Kinder nach Art der Volksküchen Bedacht genommen werden. Erst dann wäre die Entlastung der arbeitenden Landfrauen eine vollständige. Hier bieten sich zwar viele Schwierigkeiten, aber auch die Gelegenheit, einer gesunden Volksküche größeren Eingang auf dem Lande zu verschaffen, sowie zu besserer Ausnutzung der vorhandenen Lebensmittel zu einer guten Ernährung des heranwachsenden Geschlechtes. Die Schwierigkeiten müssen ebenso überwunden werden daheim, wie dies draußen im Felde täglich geschieht. Die angeregte Sache selbst aber bringt verschiedene Vorteile. Zunächst schafft sie, was der Hauptzweck ist, die dringend notwendigen Arbeitskräfte für die Ernte, und zwar in sachverständigem Personal, sodann fördert sie das Gedeihen der Kinder auf dem Lande in körperlicher, sittlicher und geistiger Beziehung, bringt die Segnungen einer guten Ernährung und einer besseren Gesundheitspflege auf das Land, um letzten Endes die für die Jahre nach dem Kriege so sehr erwünschten neuen Beziehungen zwischen Stadt und Land zu begründen oder zu fördern. Es wird Sache unserer Landräte und Frauenvereine sein, sich der Durchführung dieser volkswirtschaftlich wie vaterländisch gleich wichtigen und nützlichen Einrichtungen schleunigst zu unterziehen, denn Eile tut Not!

Für die überall bereits in Angriff genommenen Erntearbeiten enthalten die vorstehenden Anregungen allerlei beachtenswerte Winke.

Hosted by Google

Um diese aber noch bei der Einbringung der diesjährigen Ernte beherzigen zu können, ist sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten erforderlich. Nun handelt es sich allerdings nicht allein um die Bergung der Wintergetreideernte, sondern ebenso um die der Sommerung, des Heunachschnitts und vor allem um das Aufnehmen der Kartoffeln und Rüben. Die hinter uns liegende schwere Zeit hat gelehrt, wie notwendig die Sicherstellung unserer Ernährung in vollstem Umfange ist. Damit, daß wir uns in diesem Jahre an dem reichen Erntesegen auf dem Felde erfreuen, ist uns nicht geholfen; weit wichtiger ist, daß diese Himmelsgabe auch rechtzeitig und gut geborgen wird. Hierbei nicht allein als ausübende Landwirte nutzbringend mitzuhelfen, gibt der vorstehende Aufruf auch den Forstbeamten reichlich Gelegenheit; denn sie üben in Gemeinschaft mit den Geistlichen und Lehrern vorzugsweise einen großen Einfluß auf die Landbevölkerung aus.

Bei der praktischen Durchführung der Anregungen wird es sich in erster Linie darum handeln, den ganzen Plan volkstümlich zu machen, mit einsichtigen Ortsbewohnern Fühlung zu nehmen und gemeinsam mit ihnen über die Unterkunftsräume für die Kinder und Auswahl der weiblichen Hilfskräfte für die Beaufsichtigung zu beraten. Dafür werden sich zweifellos auch die Frauen und erwachsenen Töchter von Forstbeamten bereitwilligst zur Verfügung stellen; gerade den letzteren erwüchse daraus eine neue und dankenswerte Aufgabe werktätiger Liebe. Wo die auf dem Lande vorhandenen weiblichen Hilfskräfte nicht ausreichen sollten, werden Frauen und Jungfrauen aus benachbarten Städten heranzuziehen sein. Bei deren Auswahl sollen der Forstbeamte und seine Gattin sich ganz besonders betätigen. In den jetzigen Zeiten darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sich weibliche Personen zur Übernahme der Hilfeleistung schon für freie Verpflegung bereitfinden werden. Weitere Kosten dürften also kaum entstehen, und sollte es doch hier und da der Fall sein, so können sie keinesfalls ausschlaggebend sein, da es sich um nichts Geringeres als um die rechtzeitige und gute Bergung unserer Ernte, d. h. also um die Sicherstellung unserer Volksernährung handelt. Die so entstehenden Kosten verzinsen sich übrigens vielfach dadurch, daß die Mütter, die der Aufsicht und somit der Sorge um die Kinder enthoben sind, nun ihre ganze Arbeitskraft der Erntearbeit widmen können.

Um die Bevölkerung für die Teilnahme an der Durchführung des Planes zu gewinnen, wird es bei den Besprechungen über seine Einzelheiten wichtig sein, den Leuten begreiflich zu machen, daß unsere Feinde mit allen Kräften dahin streben, uns durch Hunger zum Abschlüsse eines schmählichen, ungünstigen Friedens zu zwingen, also ein Ziel zu erreichen suchen, dem unsere tapferen Krieger draußen mit dem Einsatz von Gesundheit und Leben bisher erfolgreich entgegengearbeitet haben. In jedermann muß die Empfindung geweckt werden, daß es sich darum handelt, im Vaterlande sich der an der Front Kämpfenden würdig zu zeigen. Würden also auch im Lande alle Widerwärtigkeiten, die in dieser schweren Zeit keinem erspart bleiben, mit Einigkeit bekämpft, so müßten alle feindlichen Pläne wie bisher auch künftig scheitern. Auch unseren Helden draußen wird der Wille zum Siege gestärkt, wenn sie wissen, daß in der Heimat ein jeder nach Kräften bestrebt ist, dem anderen die Bürde tragen zu helfen. Gerade solche Unternehmungen, die dem Gemeinwohle dienen, wie eben z. B. das Freimachen von Kräften für dringliche Erntearbeiten, dienen dazu, den Frontkämpfern das Rückgrat zu steifen.

Wer freilich die Erscheinungen der letzten Monate mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß diese Anregungen nicht überall auf fruchtbaren Boden fallen werden. Oft genug wird leider die Wahrnehmung gemacht, daß sich gerade unter den Arbeiterfrauen der Kriegsteilnehmer gar manche findet, die, durch die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln verwöhnt, sich der körperlichen Arbeit gern zu entziehen sucht. So bedauerlich diese Beobachtung an sich ist, erscheint es doch zweckmäßiger, auch sie in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, als achtlos daran vorüberzugehen; denn gar zu gern wird die Arbeitsscheu solcher Frauen mit der Sorge um die Aufsicht über die Kinder zu entschuldigen versucht. Sind aber erst im Orte gemeinsame Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Kinder geschaffen, so ist der Antrag bei zuständiger Stelle, die Beihilfen für Frauen, die dann noch die Erntearbeit verweigern, zu kürzen, durchaus begründet. Das wäre ein neues Mittel zur Bekämpfung einer in der Jetztzeit doppelt zu mißbilligenden Trägheit, zur Ehre des alten Bibelwortes: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen!“ Auch in diesem Falle bietet sich den Forstbeamten, die bereit sind, durch ihre wertvolle Mitarbeit die Gründung und Instandhaltung derart gemeinnütziger Einrichtungen zu fördern, Gelegenheit, an der Erziehung der Bevölkerung zu sittlichem Ernste mitzuhelfen!

Hosted by Google

Zur Harznutzung.

Von Oberförster **Wackwitz**-Laskowitz.

Im Anschluß an meine Äußerung zu vorstehendem Thema in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" gebe ich meine weiter gemachten Erfahrungen hiermit bekannt, in der Voraussetzung, doch vielleicht einem oder dem anderen einen kleinen Fingerzeig geben zu können. Die Bestände, die mich anfangs enttäuschten, haben ihr negatives Verhalten mit Eintritt der warmen Tage vollkommen geändert. Die Erklärung hierfür scheint mir nunmehr gegeben. Wie die ungünstige Witterung im Mai—Juni den Harzfluß im allgemeinen ungünstig beeinflußte, so trat dies im besonderen bei den vorerwähnten Beständen hervor. Der Standort auf anmoorigen, wasserreichen Partien sowie die Durchstellung der Bestände mit Schattenholzarten bedingte eine ungenügendere Bodenerwärmung und später eintretende erhöhte Lebenstätigkeit im Gegensatz zu den auf wärmeren Sandböden stockenden reinen Kiefernbeständen. — Die mit Eintritt der sommerlichen Witterung sich erhöhende Ausbeute im Verein mit der mehr und mehr zunehmenden Fertigkeit in der Handhabung des Dächsels bewirkten eine beträchtliche Verminderung der Erntekosten je Kilogramm, die eine Amortisation der aufgewendeten Unkosten wenigstens zum Teil erhoffen läßt. Anfang Juli war das günstigste Ergebnis die Ernte von 130 Pfund Balsamharz mit einem Kostenaufwand für Verwunden und Sammeln in Höhe von 29,78 ℳ auf einer Fläche von 5,2 ha, so daß 1 Pfund Harz 15 ₰ Nutzen gewährte. Wie stark der Harzfluß von der Witterung beeinflußt wird, zeigte sich bei den anschließenden 5 ha, deren Verwundung am Morgen begonnen wurde. Das Harz lief sehr schön bis mittags 2 Uhr. Nach dieser Zeit türmten sich ringsum Gewitterwolken, sofort mit Eintritt der kühleren Luft und des Regens versiegte der Harzfluß ganz. Da das Schöpfen des Wassers wiederum Arbeit verursachte, beliefen sich die Gestehungskosten je Pfund hier auf 66 ₰, also je Pfund 27 ₰ Verlust. Da diese ungünstigen Witterungsverhältnisse während der Monate Mai und Juni die Regel waren, so ist nicht zu verwundern, daß die Ergebnisse so auffallend gering waren. Aber auch bei Fortbestehen der jetzt günstigeren Witterung rechne ich nicht mehr mit einem auch noch so bescheidenen Überschuß, sondern mache mich bei einer Fläche von 30 ha auf einen nicht unerheblichen Verlust gefaßt. Für unsere Verhältnisse — Nähe einer Großstadt und hochentwickelte Landwirtschaft — sind meines Erachtens die von der Rohharzabteilung gewährten Harzpreise zu niedrig. — Hätte die Werbetätigkeit für die Harznutzung drei Monate früher eingesetzt, dann hätte ich Grandel und Lache für 3 ₰ hergestellt bekommen. So mußten 5 ₰ gezahlt werden, um die Leute dabei zu halten. Weniger ins Gewicht fallend, aber doch die Kosten vermehrend, war die geringe Lebensdauer der Grandeleisen. Angegeben wurde, ein Grandeleisen genüge für 10 ha. Ich habe die Erfahrung machen müssen, daß nach Fertigen von 2000 Grandeln das Eisen unbrauchbar war, indem es dann keine Spur von Stiel mehr aufwies. Eine gewisse Weichheit des Stieles ist aber notwendig, da sonst Stücke abspringen, die die Augen der Arbeiter gefährden.

Da unsere Arbeiter selten ohne eine kleine Eigen- oder Pachtwirtschaft sind, ist ein Wechsel der Arbeiterinnen beim Verwunden, bzw. ein Ersatz durch Schulkinder mitunter unausbleiblich. Dies ist ein großer Nachteil. Auf der Geschicklichkeit beim Verwunden und der Gewandtheit beim Einsammeln beruht neben der Witterung der Erfolg. Schulkinder ermüden zu leicht, sind auch zu faselig, die geringere Entlohnung wirkt nicht als voller Ausgleich. Man kommt meines Erachtens immer besser weg, an Erwachsene höhere Löhne zu zahlen, — wenn man nur stets solche zur Hand hat. — Ein weiterer Nachteil im vorliegenden Sinne sind kleine Hiebszüge und die dadurch bedingte räumliche Verteilung der Harzflächen. Es wird dabei Zeit verlaufen. Für eine Fläche von 5 ha genügen nach meinen Erfahrungen drei gewandte Dächsler, dies deckt sich ungefähr mit der Angabe des Königl. Försters Peters-Oberf. Kolpin, in Nr. 26 auf Seite 438; zum Sammeln brauche ich jedoch die Hälfte der Dächsler-Anzahl, da mir hierfür nur Schulkinder zur Verfügung stehen. Es ist zweckmäßig, in solchem Falle sich kleine Marmeladen-Eimerchen zu verschaffen, die dann in die größeren Zinkeimer entleert werden, die letzteren sind für die Kinder zu schwer. — Wenn das Sammeln sich lohnen soll, muß ich 36 Stunden mit dem Einsammeln warten. Am Sonnabend ist darauf zu achten, daß die Sammler am Abend bis dahin gelangen, wo die Dächsler am Vormittag gearbeitet haben, sonst wird das Harz über Sonntag hart. Ich bekomme Sonntags keine Leute.

Den Dächslern muß anfangs immer wieder eingeschärft werden, den Hieb mit dem Dächsel möglichst steil von oben nach unten zu führen, wie es auch der Stellung des Werkzeuges entspricht. Der Jahrring, der horizontal vielleicht 1 mm stark ist, erscheint dann in größerer Breite, das Harz läuft besser und man kann die Tiefe der Verwundung leichter kontrollieren. Der Aufsichtsbeamte muß sich andauernd von der Schärfe des Werkzeuges überzeugen und erforderlichenfalls selbst nachhelfen. Die Dächsel werden zweckmäßig jeden Sonntag einem Sachverständigen — Schmied, Stellmacher oder Zimmermann — übergeben, die geringe Ausgabe hierfür lohnt sich. Bei den neuerdings von Dittmar-Heilbronn gelieferten Dächseln, die nicht mehr massiv sind, sondern ein aufgenietetes schwächeres Blatt haben, muß darauf geachtet werden, daß dem Dächsel keine Gewalt angetan wird, wozu die Leute leicht neigen, indem sie den Span nach außen umbiegen. Der Hieb muß, wenn er an derselben Stelle wiederholt wird, in derselben Richtung, steil schräg von oben erfolgen, die sich hierbei bildenden Späne werden dann quer über die Lachenfläche hinweg mit dem Dächsel rasiert und damit die glatte Fläche der Lache wieder hergestellt.

Durchaus erforderlich ist es, mit der Arbeit sich so einzurichten, daß man am dritten, spätestens aber am vierten Tage mit dem Verwunden wieder

Hosted by Google

von vorn anfängt, denn es verharzt und verkrustet nicht nur die Schnittfläche, die Verkrustung setzt sich vielmehr nach oben fort. Hat man nun nicht genügend Dächsel, so daß man mehr Zeit braucht, um einmal herumzukommen, so trifft man beim nächsten Verwunden zum Teil Stellen, die bereits verkrustet sind, die Folge ist natürlich geringerer Harzfluß.

Ich bin mir bewußt, nichts Neues gesagt zu haben; sollte aber auch nur ein Beteiligter Nutzen aus meinen Ausführungen ziehen, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

Nachtrag: In der Zeit vom 10. bis 22. Juli lieferten 15 ha 644 Pfund Balsam- und 133 Pfund Scharrharz mit einem Kostenaufwand von 159,06 ℳ. Der Gesamtnutzen beläuft sich demnach auf 155,59 ℳ, oder 20 ₰ je Pfund. Wäre die Witterung im Mai—Juni günstiger gewesen und wären unsere Arbeiter von vornherein besser eingeübt, so wäre ein bescheidener Gewinn wohl anzunehmen gewesen. Auf einigen Flächen werde ich das Harzen wohl ganz aufgeben müssen wegen zu geringen Ertrages. Den Mißerfolg schreibe ich hier dem Fraß der kleinen Kiefernblattwespe zu. Diese Flächen sind in den oben erwähnten aber nicht mit enthalten. In angrenzenden Forsten wird zum Teil nicht mit dem Dächsel verwundet, sondern mit dem Stemmeisen, weil sich unsere Arbeiter an den Dächsel nicht gewöhnen wollten. Ich habe das Herstellen der Lachen mit dem Stemmeisen gestattet, beim Verwunden später aber die ausschließliche Anwendung des Dächsels durchgesetzt. Ich warne vor Anwendung des Stemmeisens, der gewünschte Erfolg tritt sonst nicht ein.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung vom 25. Mai 1916, betr. die Unpfändbarkeit der Familien-Unterstützungen für rückständige Steuern.

Berlin, 25. Mai 1916.

Bei den Verhandlungen im Reichstag ist von verschiedenen Seiten darüber Beschwerde geführt, daß die auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1888/4. August 1914 sowie der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 gewährten Familienunterstützungen für rückständige Steuern mit Beschlag belegt seien.

Ein solches Vorgehen kann nicht für zulässig erachtet werden. Der den Angehörigen in den Dienst eingetretener Mannschaften zustehende Unterstützungsanspruch ist als der Pfändung nicht unterworfen anzusehen. Nach dem Zwecke des Gesetzes stellen sich die Unterstützungen als Beiträge zum Unterhalt dar. Dem entspricht es, sie hinsichtlich der Unpfändbarkeit den auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen (§ 850 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung) gleichzustellen. Aus der Unpfändbarkeit des Unterstützungsanspruchs ergibt sich ohne weiteres, daß er der Aufrechnung nicht unterliegt und nicht abgetreten werden kann (§§ 394, 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Kriegswochenhilfe.

Nach einem Erlasse des preußischen Kriegsministeriums vom 5. 6. 1916 (Armee-Verordn.-Bl. S. 246) steht die Kriegswochenhilfe nach der Verordnung des Bundesrats vom 23. 4. 1915 (RGBl. S. 257, Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 3) auch den Ehefrauen der Unteroffiziere des Friedensstandes zu, sofern bei ihnen die Voraussetzung zutrifft, daß sie im Sinne des § 2 Abs. 2 jener Verordnung „minderbemittelt" sind. Hg.

Renten der Invalidenversicherung.

Durch Gesetz vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 525) ist die Grenze für den Bezug der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt worden. Wer also nach dem 1. Januar 1916 das 65. Jahr vollendet hat, erhält die Altersrente, auch wenn er noch nicht invalide ist. Ferner ist die Übergangsvorschrift in Art. 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung dahin abgeändert worden, daß die Grenze für die Herabsetzung der Wartezeit für die Altersrente jetzt das 35. (früher das 40.) Lebensjahr ist. Es werden also nun den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig (das ist bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern der 1. Januar 1891) das 35. Lebensjahr vollendet hatten, auf die sonst 1200 Wochen betragende Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an jenem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen angerechnet. — Durch das gleiche Gesetz ist die Beschränkung der Kinderzuschüsse zur Invalidenrente auf den höchstens anderthalbfachen Betrag dieser Rente (§ 1291 der Reichsversicherungsordnung) aufgehoben worden; für jedes Kind unter 15 Jahren wird also jetzt (seit 1. 1. 1916) ein Zehntel der Invalidenrente uneingeschränkt zugeschossen. — Mit Rücksicht auf diese Mehrleistungen der Invalidenversicherung werden vom 1. Januar 1917 ab die Wochenbeiträge erhöht: in Lohnklasse I auf 18 ₰, II = 26 ₰, III = 34 ₰, IV = 42 ₰, V = 50 ₰. Hg.

Unfälle bei Privatfahrten landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer.

(Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts vom 19. Februar 1916 — I a 2892/14 — und 14. April 1916 — I a 3659/15 —.)

Selbstversicherte Landwirte, die ihre sonst in der Landwirtschaft verwendeten Wagen für Privatzwecke benutzen und dabei verunglücken, sind von der Berufsgenossenschaft zu entschädigen. Dies gilt insbesondere für Fahrten im Interesse von Auszüglern. Hg.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg während des Krieges.** Auch in diesem Jahre sind uns aus dem Leserkreise Anregungen zugegangen, für eine Aufhebung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg zu wirken. In einer Einsendung ist besonders darauf hingewiesen, daß bei der augenblicklichen Fleischnot größere Fänge der Drosseln bestimmt sein könnten, der Volksernährung zu nützen. Wir haben in Sachen des Krammetsvogelfanges öfters, zum letztenmal im Jahre 1915 in Nr. 35 auf Seite 748, das Wort genommen. Gelegenheit gab uns damals dazu ein Antrag des Reichstagsabgeordneten Engelen, Osnabrück, der bei der Reichsregierung im Sommer 1915 beantragt hatte, folgende Bestimmung zu erlassen:

„Während der Dauer des Krieges ist in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg mittels hochhängender Dohnen gestattet. Die Berechtigten, welche bei Ausübung dieses Krammetsvogelfanges außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos. Für die Dauer der Zulassung dieses Fanges sind die Drosseln (Krammetsvögel) nicht jagdbare Tiere."

Unser Standpunkt in der Angelegenheit ist folgender: Wir haben derzeit die Aufhebung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 9. Mai 1908 auf das lebhafteste bedauert, und zwar aus nachstehenden, schon im Jahre 1915 mitgeteilten Gründen: Die Drossel ist ein Nutzwild wie jedes andere, und es erscheint uns wenig berechtigt, die Nutzung dieses gefiederten Kleinwildes durch den jahrhundertelang als durchaus jagdgerecht angesehenen Fang in der Dohne zu verbieten, während der Fang auf dem Herd freibleibt. Wir wissen, daß wir mit dieser Auffassung nicht überall auf den Beifall unserer Leser stoßen, denn gerade viele Forstleute sind gegenteiliger Ansicht, ebenso hatten Waldbesitzer schon seit Jahren vor Einführung des Fangverbotes mit Rücksicht auf den Vogelschutz die Ausübung des Dohnenstieges in ihren Forsten nicht mehr gestattet. Wir haben die Einstellung des Krammetsvogelfanges in Dohnen besonders auch deshalb bedauert, weil den Forst- und Jagdbeamten mit einem Schlage Einnahmen genommen worden sind, die zum Teil viel beträchtlicher waren, als man annehmen sollte, und für diesen Ausfall bei Staats- und Gemeindeforstbeamten und zumeist auch wohl bei denen im Privatdienst keinerlei Ersatz geschaffen worden ist. Abgesehen von dem Verlust der Einnahmen ist aber auch die Fangausübung — eine Freude vieler, namentlich jüngerer Jäger — weggefallen und damit eine Beeinträchtigung der ohnehin immer mehr schwindenden Jagdgelegenheiten für Forstbeamte zu beklagen gewesen.

Was nun den Nutzen angeht, den der Krammetsvogelfang etwa zur Volksernährung zu leisten imstande ist, so ist zweifellos, daß es besser wäre, die Drosseln würden bei uns gefangen und verspeist, als daß sie ihren Strich nach Süden nehmen und dort unsern Feinden, den Italienern, zur Nahrung dienen. Aber der Fang auf dem Herd ist nicht verboten und bringt, soweit wir unterrichtet sind, die weitaus größten Erträge. Dennoch glauben wir, daß das, was etwa für die Volksernährung an Wildbret durch den Fang in Dohnen gewonnen wird, an Fett bei der Zubereitung wieder vergeudet werden dürfte; ein wesentlicher Nahrungsnutzen für die Allgemeinheit wird also aus dem Krammetsvogelfang nach unserer Meinung nicht entspringen.

Das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 ist ein Reichsgesetz. Dieses kann nur durch einen Reichstagsbeschluß oder durch eine zurzeit mögliche Kriegsverordnung des Reiches außer Kraft gesetzt werden. Wenn das geschehen ist, müßte außerdem noch den Staats- und Gemeindeforstbeamten die vorgesetzte Behörde das Recht zur Ausübung des Fanges erteilen, ebenso den Privatforstbeamten der Waldbesitzer. Ob diese Instanzen nun gewillt sein werden, bei dem tatsächlichen Beamtenmangel, den wenigen vorhandenen diese zeitraubende Nebenbeschäftigung zu gestatten, bleibt abzuwarten. Dann hat die Angelegenheit noch eine Schwierigkeit. Der Eingangs abgedruckte Antrag des Reichstagsabgeordneten Engelen strebt an, die Drosseln als nicht jagdbare Tiere zu erklären, das heißt also, auch der Nichtjagdberechtigte soll ihn, ähnlich wie zurzeit den Kaninchenfang, ausüben dürfen, sofern ihm nur Grund und Boden dafür zur Verfügung steht. Damit schwinden wieder alte Gerechtsame des Jagdberechtigten, außerdem liegt darin für zahlreiche Forstbeamte eine Beeinträchtigung am Fang selbst und eine Erschwernis des Aufsichtsdienstes. Endlich bleibt zu bedenken, daß sehr viele Forstbeamte jetzt in der Kriegszeit aus Mangel an Zeit den Fang überhaupt nicht auszuüben in der Lage sein werden. Zudem haben sich auch in Friedenszeiten die älteren Beamten mit dem Dohnenstieg wohl nur ausnahmsweise beschäftigt; die jüngeren Forstbeamten aber, die Hauptfänger, stehen vor dem Feinde.

Aus allen diesen Gründen scheint uns für die Allgemeinheit des Forstbeamtenstandes eine vorübergehende Erlaubnis des Krammetsvogelfanges während der Kriegszeit auf Grund des Antrages Engelen wenig begehrenswert. Da aber für einen wirklichen Schutz der Drossel nur ein internationales Vogelschutzgesetz wirksam sein kann und dieses bei Lage der Dinge auch in Friedenszeiten sicher nicht so bald geschaffen sein wird, wäre eine dauernde Abänderung des Reichsvogelschutzgesetzes dahingehend zweckmäßig, daß der Krammetsvogelfang in Dohnen, bis internationale Vereinbarungen zum Schutze der Drosseln erzielt sind, dem Jagdberechtigten wieder freigegeben wird und damit auch den unterstellten Forst- und Jagdbeamten.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

— **Einschränkung des Fanges wilder Kaninchen im Regierungsbezirk Potsdam.** Nach einer am 10. April 1915 in Kraft getretenen Polizeiverordnung des Oberpräsidenten war für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau der Fang wilder Kaninchen für die Dauer des Krieges jedermann gestattet. Diese Verordnung ist nunmehr durch eine neue Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Kreise Westhavelland und Ostprignitz aufgehoben worden.

— **Jubiläumsgabe für die Lauenburgischen Jäger.** Am 21. Juni hat das Lauenburgische Jägerbataillon Nr. 9 in Ratzeburg das fünfzigjährige Bestehen feiern können; wir haben darüber auf S. 475 in Nr. 28 berichtet. Aus Anlaß dieses Jubiläums hat jetzt der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg beschlossen, 15000 ℳ zu stiften. Aus dieser Stiftung sollen Jägern und Oberjägern, die aus dem Lauenburgischen Bataillon hervorgegangen sind, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden. Der Kreistag stiftete dem Jubiläumsbataillon außerdem einen Betrag von 3000 ℳ zu Kasinozwecken des Offizierkorps. Mit obigen 15000 ℳ haben die anläßlich des Jubiläums errichteten Stiftungen für hilfsbedürftige Jäger und Oberjäger erfreulicherweise den Betrag von insgesamt 23000 ℳ erreicht.

— **Verdeutschungen der Namen von Försterstellen in den Reichslanden.** Die nachbenannten Försterstellen führen statt der bisherigen französischen Namen künftig die beigesetzten deutschen Namen. In der Oberförsterei Albersch weiler die Staatsförsterstelle La Forge künftig Waldbahnhof; in der Oberförsterei Duß die Staatsförsterstelle Vergaville künftig Wirtsdorf, Maizières künftig Bortenach, Dieuze künftig Duß, Lagarde künftig Gerden; in der Oberförsterei Château-Salins die Staatsförsterstelle nebst Forsthaus Viviers künftig Weiher bei Delm, Fresnes künftig Eschen a. W., Vic künftig Wich, und der Gemeindeschutzbezirk Chicourt künftig Diezigen und Fallaucourt künftig Gellshofen sowie der dem Schutzbezirk Chicourt gehörende Staatsforstort Neufcher künftig Neuscheuer; in der Oberförsterei Metz heißt der Staatsforstschutzbezirk Sillegny künftig Sillningen und der Gemeindeforstschutzbezirk Ancy künftig Anzig, Bechy künftig Bechingen, Chesny künftig Kessenach, Gorze künftig Gorz und Vigy künftig Wigingen; die Staatsförsterstelle Porcelette in der Oberförsterei St. Avold wird künftig den Namen Porzelet führen. Die Gemeindeförsterstelle Riangoutte in der Oberförsterei Rothau und das im Forstvorort Großwald der Gemeinde Saar-Buckenheim belegene Forsthaus Saarunion in der Oberförsterei Saar-Buckenheim heißen fortab Ringelsbach bzw. Forsthaus Großwald.

Forstwirtschaft.

— **Einführung der Renntierzucht in Schleswig-Holstein.** Bereits vor Jahrzehnten hat man in Deutschland und auch in Österreich versucht, das Renntier als landwirtschaftliches Nutztier einzubürgern, doch blieben damals jegliche Bemühungen erfolglos. Nun hat sich im Jahre 1913 auf Veranlassung des Pastors Lorenzen auf der Insel Röm ein Renntierzuchtverein gebildet, der diese Versuche fortsetzt und dem, wie es scheint, bessere Erfolge beschieden sind. In der Annahme, daß sich unsere Leser dafür interessieren, haben wir den genannten Herrn um Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Dinge gebeten und folgendes mitgeteilt bekommen:

Pastor Lorenzen hat seinerzeit einen Hirsch und zwei Muttertiere auf Röm eingeführt; als diese gut gediehen, hat der dann gegründete Renntierzuchtverein mit Regierungsbeihilfe zwölf weitere Stücke aus Lappland kommen lassen. In der Folgezeit wurden neun Kälber geboren; leider aber hatten die hochbeschlagenen Muttertiere, die statt im Herbst erst im Frühjahr auf Röm ankamen, den Transport nicht vertragen können — die Mehrzahl ging ein, und so blieben nur ein Hirsch und vier Muttertiere übrig.

Bessere Erfolge hatte die Einführung der Renntierzucht in Fütland aufzuweisen. Dorthin waren einige hundert Stück der in Rede stehenden Tierart gebracht worden, die den Transport gut überstanden und ohne Schwierigkeiten und Verluste gesetzt haben. Jetzt gedeiht dort bereits eine Herde von etwa tausend Renntieren, die das rauhe Klima und die scharfen Westwinde Nordjütlands durchaus zu vertragen scheinen.

Gegenwärtig befinden sich auf Röm ein Hirsch, fünf Muttertiere — eins davon im vorigen Jahre (1915) gesetzt — und drei in diesem Frühjahre gesetzte Kälber. Jedenfalls ist der Beweis erbracht, daß das Renn auf der Heide und in den Dünen der Insel ausgezeichnet gedeiht. Im Sommer ist die Herde eingehegt, im Winter geht sie frei, das Renn bleibt aber in den Dünen und auf der Heide. Auf Röm könnten unter Ausnutzung der großen Weidestrecken 500 bis 1000 Renntiere gehalten werden, die zweckmäßig von einem oder zwei Hirten gehütet werden müßten. Durch den Krieg ist naturgemäß ein gewisser Stillstand in dem Unternehmen eingetreten, da jetzt auch auf Röm aus der Heide und den Flechten, die den Renntieren als Nahrung dienen, Futtermehl bereitet wird. Falls die neuaufgenommene Ausnutzungsmöglichkeit dieser Nährstoffe jene, die mit Hilfe des Renns möglich ist, übersteigt, so würde diesem die Daseinsberechtigung auf den Heiden Röms entzogen sein; in größerem Maßstabe wenigstens könnte Renntierzucht dann nicht mehr betrieben werden. Es ist jedoch zu hoffen, daß das Renn selbst in diesem Falle auf den nordfriesischen Inseln und in Naturschutzparken einen bescheidenen Platz finden wird.

— **Gewinnung von Fichten-Scharrharz.** In den etwa 14000 ha Holzboden umfassenden, etwa

Hosted by Google

11000 ha Fichtenbestände enthaltenden Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschen Forstrevieren des Nordharzes sind seit 1. Juli 1915 bis Ende März 1916 im ganzen 6014 Ztr. Scharrharz aus den Wildschälwunden der Fichtenbestände gewonnen worden. Die Gewinnungskosten haben im Ganzen betragen 27256 ℳ. Von dieser Summe sind rund 25000 ℳ von den sammelnden Personen, und zwar meist von Frauen, verdient worden. Viele Frauen haben im Durchschnitt täglich weit über 5 ℳ verdient. Der Rest der Kosten ist für die Einfüllung des Harzes in Säcke und für die Beförderung zur Bahn verausgabt. Die einzelnen Reviere sind mit folgenden Zahlen beteiligt:

			mit einer Ausgabe von
Wernigerode	2072	Ztr.	9117 ℳ
Hasserode	1967	„	8425 „
zusammen	4039	Ztr.	17542 ℳ
Schierke	279	Ztr.	2008 ℳ
Ohrenfeld	529	„	2370 „
Ilsenburg	1167	„	5336 „
zusammen	1975	Ztr.	9714 ℳ
Zusammen	6014	Ztr.	27256 ℳ

Die vorstehenden Zahlen ergeben, daß die Gewinnung des Scharrharzes aus den vom Wilde verursachten Schälwunden an den Bäumen nicht nur eine große Bedeutung für die von jeglicher Zufuhr von Rohstoffen aus dem Auslande abgeschnittene und lediglich auf die Harzvorräte in deutschen Wäldern angewiesene einheimische Öl-, Seifen-, Farben-, Druckerschwärze-Industrie, sondern auch für die Bevölkerung hat. Eine große Menge von Frauen hat dabei in den schweren Kriegszeiten, namentlich im Winter, oft monatelang bei gesunder Arbeit in freier Luft einen außerordentlich guten Verdienst gehabt. Die Harzgewinnung wird seinerzeit in denjenigen Gegenden und Beständen, die noch Harz enthalten, fortgesetzt werden. Der Umstand, daß in den etwa 5800 ha umfassenden Revieren Wernigerode und Hasserode sehr viel mehr Harz gewonnen ist als in den etwa 8200 ha umfassenden Revieren Schierke, Ohrenfeld und Ilsenburg, ist dadurch begründet, daß jenen beiden Revieren sehr viel mehr Arbeitskräfte zur Verfügung standen, als den letzteren drei Revieren.

— **Rückwirkung des Krieges auf die englische Forstwirtschaft.** Vor dem Kriege hat Großbritannien jährlich etwa 13 Millionen Festmeter bearbeitetes Holz zur Deckung des inländischen Bedarfs eingeführt. Die eigene Erzeugung hat höchstens 4 Millionen Festmeter betragen. Seit dem Kriegsausbruch ist die Einfuhr aus Deutschland ganz fortgefallen, jene aus Schweden und auch aus anderen Ländern infolge verschiedener Verhältnisse (Mangel an Frachtraum, Unterseeboote, Transportschwierigkeiten, Arbeitermangel usw.) sehr erheblich zurückgegangen; so hat z. B. Schottland im Jahre 1915 nur etwa 40 % der Einfuhr des Jahres 1913 erhalten. Um diesen Ausfall zu decken, sind die Waldungen Großbritanniens, namentlich jene von Schottland, gewaltig in Anspruch genommen worden. Es soll unmöglich sein, durch Schottland zu reisen, ohne durch die riesigen Kahlschläge erschreckt zu werden. Man fordert daher dringend staatlichen Zwang zur Wiederaufforstung, da Großbritannien sonst nach dem Kriege völlig holzleer sein würde.

S.

— **Hohe Eichenholzpreise.** Am 13. Juli hat die Oberförsterei Benrath einen großen Holzverkauf von Beute-Eichen veranstaltet, wobei ein Durchschnittspreis von 101,80 ℳ für das Festmeter erzielt worden ist (Höchstbetrag 160,20 ℳ, Mindestbetrag 75 ℳ) gegen 85 ℳ im Frühjahre 1915 und 69 ℳ im Januar 1916. Wenn auch gute Stücke vorhanden waren, so gelangten doch auch viele geringe Hölzer zum Verkauf, die im Januar mit 40 ℳ für das Festmeter bezahlt worden sind, jetzt aber mit 75 ℳ. Wenn auch die hohen Preise teilweise durch die Lage der Hölzer von der Bahn erklärt werden, so zeigen sie doch, daß gegenwärtig eine ziemlich große Nachfrage nach stärkerem Eichenholz besteht. Wo Anfuhrmöglichkeit vorhanden ist, dürfte daher im nächsten Winter ein erhebliches Steigen der Eichenpreise zu erwarten sein.

A.

— **Druckfestigkeit von Grubenhölzern.** Der Jahresbericht des Königlichen Materialprüfungsamtes in Berlin-Lichterfelde für 1914 bringt auch Ergebnisse von Untersuchungen der Druckfestigkeit von Grubenhölzern. Die betreffenden Zahlenwerte sind für Grubenholz von rund 16 cm Durchmesser folgende:

Material	Länge m	Gewicht kg für 1 m	Druckfestigkeit kg für 1 qcm
Kiefer	3,87	9,36	165
	2,97	9,03	212
	2,48	8,59	218
Fichte Winterfällung	3,98	9,95	214
	2,91	9,72	273
	2,48	9,53	241
Galizische Fichte Sommerfällung	3,97	8,28	182
	2,98	8,79	228
	2,36	8,66	198

Von den untersuchten Proben zeigt Fichte mit Winterfällung die höchste Druckfestigkeit, während galizische Fichte bei Sommerfällung und Kiefer ungefähr gleiches Verhalten zeigen. Die Fichte (Winterfällung) besaß auch das höchste Gewicht für 1 m Länge berechnet. Ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen Länge und Druckfestigkeit besteht innerhalb der untersuchten Grenzen nicht, wohl aber lassen auch diese Zahlen wieder erkennen, daß das Raumgewicht ein guter Ausdruck für die Festigkeit ist.

A.

— **Ersatzmittel für Kupfervitriol.** Der Mangel an Kupfervitriol hat bei der Landwirtschaft ebenso wie bei der Forstwirtschaft das Bedürfnis nach Ersatzmitteln hervorgerufen. Als solche werden bis jetzt zwei Mittel: Perocid und Bordola genannt. Perocid wird als Abfallprodukt bei der Herstellung der Auerschen Gasglühlichtstrümpfe gewonnen und besteht aus den schwefelsauren Salzen seltener Erden (Cerdidym-Lanthan-Oxyd). Bei der An-

Hosted by Google

wendung und Herstellung von Perocid-Brühen besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit der Kupferkalkbrühe. Eine 2prozentige Lösung erhält man, wenn 2 kg Perocid langsam und unter kräftigem Rühren in 90 Liter kaltem Wasser gelöst werden. Gleichzeitig werden in einem großen Gefäß mit etwa 100 bis 120 Liter Fassungsraum 600 g frisch gebrannter Kalk in 10 Liter Wasser zu einem dicken Brei eingerührt. In diesen Brei wird unter ständigem Umrühren die Perocid-Lösung gegossen. Diese Mischung muß ebenso wie die Kupferkalkbrühe alkalisch reagieren, d. h. rotes Lackmuspapier bläuen. Vor dem Einfüllen in die Spritzen ist die Lösung tüchtig umzurühren und, falls erforderlich, durch ein feines Sieb oder Tuch zu gießen. Perocid kann von der Deutschen Gasglühlichtgesellschaft (Auergesellschaft) in Berlin O 17 und wohl auch von allen Vermittlungsstellen für Pflanzenschutzmittel bezogen werden. Mit Perocid hat Fritz Krause, Assistent an der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg Versuche ausgeführt. Nach den Mitteilungen des Reichsgesundheitsamtes erscheint es hiernach zur Schüttebekämpfung geeignet. Das zweite der genannten Mittel: Bordola, ist ein Kupferpräparat, welches nach den Angaben der Firma Dupré wesentlich weniger Kupfer erfordert, um den gleichen Schutz zu gewähren wie die Kupferkalkbrühe. Das von Dupré in den Handel gebrachte Bordola-Präparat dürfte wirksamer sein, als ein früheres von der Firma Laymann u. Cie. in Brühl-Cöln hergestelltes. Letzteres scheint sich wenigstens für die Weinberge als zu wenig wirksam und zu teuer nicht bewährt zu haben. Die nunmehr eingeleiteten und auch vom Herrn Minister angeordneten Versuche mit Bordola werden demnächst zeigen, ob dieses Mittel als vollwertiger Ersatz für Kupferkalkbrühe bei der Schüttebekämpfung betrachtet werden darf. A.

— **Vertilgung von Holzwürmern.** Ein Leser unserer Zeitung sendet uns, veranlaßt durch die auf Seite 280 in Nr. 22 von „Försters Feierabende" erteilte Auskunft folgende Mitteilung: Ein vorzügliches Mittel, Holzwürmer aus dem Holze zu entfernen, besteht im Bestreichen mit Avenarius-Carbolineum. In einem hiesigen alten Gebäude waren vor ungefähr 10 Jahren alle Balken sehr von Holzwürmern angegangen. Ein einmaliges gründliches Anstreichen der freiliegenden Hölzer mit Carbolineum genügte, um die Würmer zu beseitigen und die betreffenden Hölzer bis jetzt dagegen zu schützen. Amtsförster Schw.

Auch die Chemische Fabrik von Dr. Noerdlinger, Flörsheim a. M., ist, wie sie uns mitteilt, in der Lage, zwei bewährte Bekämpfungsmittel des Holzwurms zu empfehlen. Es handelt sich um Vorbeugemittel, mit welchen der Kampf gegen den Schädling aufgenommen wird, ehe das Holz zur Verarbeitung gelangt, und die zugleich Schutz gegen andere Holzschädlinge und Vorbeugung gegen andere Gefahren bieten. Zur Bekämpfung des Holzwurms für Holz im Innern von Gebäuden kommt Antorgan für Holz, für im Freien befindliches Holzwerk Barol in Frage. Näheres über diese beiden Mittel ist aus den von der genannten Firma herausgegebenen Technischen Mitteilungen Nr. 48 und Nr. 3 zu ersehen.

Bitte an den Leserkreis.

Ein gut erhaltenes Prismenglas wird von einem jungen Jäger-Offizier, dem das seinige im Felde zerschlagen ist, gesucht. Vielleicht ist ein solches im Besitz von Angehörigen eines Offiziers der grünen Farbe, die es gern für weitere Kriegszwecke zur Verfügung stellen. Freundliche Mitteilungen darüber sind zu richten an

die Geschäftsstelle der
„Deutschen Forst-Zeitung",
Neudamm.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.

Königl. Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, den 27. Juni. Im Schutzbezirk Dziergunken entstand, vermutlich durch Zigaretten rauchende Kinder (!), die von Gimmendorf nach Kurken zum Unterricht gingen, verursacht, um 4¼ Uhr nachmittags ein Waldbrand, der sich auf die Jagen 22, 23 und 31a ausdehnte. Das Feuer breitete sich bei dem scharfen Südost und der herrschenden Trockenheit sehr schnell aus. Dank der breiten, zum Teil mit Birken gesäumten Gestelle einerseits und einem 80 m breiten Feuerschutzstreifen anderseits, wodurch die Macht des Feuers etwas gebrochen wurde, gelang es den zuständigen Beamten, unterstützt durch den berittenen Gendarmeriewachtmeister Pultke und Lehrer Bozian mit der zahlreich herbeigeeilten Zivilbevölkerung, die Übergriffsstellen wirksam zu bekämpfen, so daß schon nach einer reichlichen Stunde jede Gefahr beseitigt war. Vernichtet sind insgesamt 22 ha etwa 20jährige Kiefernaufforstungen mit einigen älteren Baumgruppen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. Juli 1916. Rehwild 0,70 ℳ, Wildenten 3,00 bis 3,25 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Infolge der gesetzlichen Erhöhung der Portogebühren stellt sich der Portoanteil, der für jede Fragebeantwortung von den Fragestellern einzusenden ist, vom 1. August 1916 an auf 30 Pfg.

Anfrage Nr. 105. **Irrtümliche Kürzung des Diensteinkommens eines Offizierstellvertreters.** Rechne ich als Königl. Forstaufseher zu den besoldeten Staatsbeamten? Bei meinem Truppenteil werde ich als solcher geführt, infolgedessen

Hosted by Google

werden mir von meiner Offizierstellvertreter-Löhnung 112 *M* gekürzt, so daß ich noch folgendes beziehe: Als Königl. Forstaufseher 100 *M*, als Offizierstellvertreter 93 *M*, zusammen 193 *M*. Mithin stehe ich mich um 12 *M* schlechter als die aktiven jüngeren Kameraden. Deren Frauen erhalten außerdem noch eine monatliche Unterstützung von etwa 45 *M*. Da ich ebenfalls verheiratet bin, meine Frau jedoch keine Unterstützung bekommt, würde ich mich also um etwa 57 *M* schlechter stehen. Kgl. Forstaufseher G.

Antwort: Der Offizierstellvertreter bekommt im mobilen Truppenteil 205 *M* und im immobilen 150 *M*. Daneben erhalten Sie als Forstaufseher, der bei Ausbruch des Krieges im Staatsdienst beschäftigt war, die Diäten unverkürzt. Eine Kürzung des Zivildiensteinkommens tritt erst beim Offizier ein. Das Militäreinkommen wird überhaupt nicht gekürzt. Wenn Ihr Zivildiensteinkommen gekürzt wird, so kann dies nur ein Versehen sein. Wenden Sie sich an die Regierung und nehmen Sie Bezug auf den Schlußsatz des Ministerialerlasses vom 2. Dezember 1914 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 75), in dem es ausdrücklich heißt, daß das Zivildiensteinkommen der Offizierstellvertreter nicht zu kürzen ist.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung von Kriegsmetall **alte Patronen sowie jede Art Patronen und Hülsen mit Metallteilen.** **Sammelstelle: Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.** Portofreie Zusendung für den Kriegsfonds des „Waldheil" wird erbeten.

1

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Crl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Homburg, Oberf. Homburg (Wiesbaden), zum 1. Oktober d. Js. anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. September d. Js. an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen. In absehbarer Zeit wird voraussichtlich eine erhebliche Vergrößerung und Veränderung des Schutzbezirks Homburg stattfinden, daher körperliche Rüstigkeit des Stelleninhabers unbedingt erforderlich ist.

Försterstelle Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 7. August d. Js. einzusenden.

Försterstelle Pollnitz, Oberf. Lindenberg, am 1. November d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 11 km von der Stadt Schlochau. Katholische Schule im Dorfe Pollnitz 4 km, evangelische Kirche in Schlochau, katholische Kirche in Pollnitz, Dienstland 12 ha Acker, 3 ha Wiese. Nutzungsgeld 63 Mk. jährlich, Dienstaufwand 300 Mk. Meldefrist: 1. September d. Js.

Försterstelle Wehnershof, mit dem Amtssitz in Georgenhütte, Oberf. Hammerstein (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 8 km von der Stadt Hammerstein. Evangelische Schule in Wehnershof 5 km. Evangelische Kirche in Wehnershof, katholische Kirche in Hammerstein. Dienstland etwa 12 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld 96 Mk. jährlich. Dienstaufwand 400 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist: 1. September d. Js.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kugstein, Hegemeister, Möttau, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), tritt am 1. August d. Js. in den Ruhestand.

Freinick, Hegemeister, Dembowo, am 1. September d. Js. die Försterstelle Adlersbude Oberf. Taberbruck (Allenstein), übertragen.

Schiers, Forstaufseher, Odry, Oberf. Czersk (Marienwerder), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Schmeer, Forstaufseher, Tarnau (Oppeln), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Königreich Bayern.

Geßner, Forstamtsassessor, Grötschenreuth, Forstamt Wunsiedel, am 1. September d. Js. zum Forstmeister ernannt und nach Langenprozelten, Forstamt Gmünden, versetzt.

Henninger, Forstmeister, Mainsondheim, am 1. September d. Js. auf das neuerrichtete Forstamt Kitzingen versetzt.

Sator, Forstamtsassessor, Langenprozelten, am 1. September d. Js zum Forstmeister ernannt und nach Stalldorf versetzt.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Banhardt, Forstmeister, Bilseck; **Knoch,** Forstrat, Schliersee; Freiherr **v. Erskine,** Forstverwalter, Thanstein; **Wimbock,** Förster, Wiesenfelden; **Dresel,** Waldwärter, Memelsdorf.

Königreich Sachsen.

Das Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an:

Bustig, Oberförster, Ohorn; **Naumann,** Revierförster, Gröblau.

Königreich Württemberg.

Dr. Heck, Forstmeister, Möckmühl, am 14. Juli d. Js. auf das Forstamt Göppingen versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Ortsgruppe Siegen. Es gingen ferner ein: Insges. 4,70 Mk. Der Schatzm. Schwabe-Moosfelde.

Bezirksgruppe Cassel-West. Ortsgruppe Melsungen: Es gingen ferner ein: Bohlender 3 Mk., Breitenborn 3 Mk., Centner 4 Mk., Hahn 3 Mk., Hause 5 Mk., Farren 3 Mk., Klippert 4 Mk., Pfeffer 3 Mk., Ritter 3 Mk., Schärfke 5 Mk., Schmidt 3 Mk., Scholz 5 Mk., Seibel 3 Mk., Wisch 3 Mk., außerdem Eggert 3 Mk., Lucke 5 Mk., Marx 3 Mk., Michel 3 Mk. Zusam. 64 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Ortsgruppe Peitz. Es gingen ferner ein: Babe 9 Mk., Fielitz 9 Mk., Fliegner 3 Mk., Heutschel 14 Mk., v. d. Heiden 5 Mk., Kietzke 9 Mk., Leistikow 5 Mk., Lange 5 Mk., Michel 5 Mk., Peetz 5 Mk., Peschlow 5 Mk., Rauch 14 Mk., Reichardt 5 Mk., Sachse 5 Mk., Topp 18 Mk., Wilke 2 Mk., Ziegler 5 Mk., Fehlschüsse 9,10 Mk., Beamten der Oberförsterei Limnritz insgesamt 11,50 Mk., desgleichen Oberförsterei Steinspring 15 Mk., außerdem von Barsch und Lorenz 2 Mk. Zusam. 160,60 Mk. Der Schatzm. Blaue-Klossow.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Köslin. Ortsgruppe Altkrakow. Es gingen ferner ein: Düsterhöft 3 Mk., Dröse 3 Mk., Höppner 3 Mk., Quandt 3 Mk., Scheel 3 Mk., Schulz 3 Mk. Ortsgruppe Neustettin: Borchardt 10 Mk., Burmeister 10 Mk., Komoll 10 Mk., Kosleck 10 Mk., Mollenhauer 10 Mk., Passoth 10 Mk., Raasch 5 Mk., Zschippang 5 Mk. Zusam. 88 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Bezirksgruppe Minden. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Dalheim 15 Mk., Espert 3 Mk., Klinge 2 Mk., Rademacher 5 Mk., Schaper 2 Mk., Zernikow 1 Mk. Zusam. 28 Mk. Der Schatzm. Pohl-Bielefeld.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 34830,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Am Sonntag, dem 13. August d. Js., nachmittags 1 Uhr, findet eine Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel Biggemann zu Finnentrop statt. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung; 2. Besprechung der vom Hauptverein angeregten Fragen; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Rademacher.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 5. August d. Js., vormittags 11 Uhr, Vorstandssitzung im „Zollernhof", Bahnhofstraße, Frankfurt a. O. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungsprüfung 1915 bzw. Entlastung des Vorstandes; 3. Neuwahl des Schatzmeisters; 4. Stellungnahme zu den Artikeln in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung"; 5. Kranken- und Sterbekasse; 6. Verwendungsform der Kriegsspende; 7. Verschiedenes. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden resp. deren Vertreter werden hierzu ergebenst eingeladen; im Interesse der wichtigen Tagesordnung vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht; Gäste willkommen.

Der Vorstand. Staender, Vorsitzender.

Hannover, Sonnabend, den 5. August 1916, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Casino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu den Anregungen eines Forstrates und eines Försters wegen Änderung des Revierförstersystems; 2. Wie stellt sich die Bezirksgruppe zu der Einführung einer Pflicht-Krankenkosten-Beihilfekasse? 3. Soll eine Sterbekasse mit der vorstehenden Kasse errichtet und verschmolzen werden? (Beitragshöhe?) 4. Welche Wünsche bestehen über die zweckmäßigste Verwendung der „Kriegsspende" des Vereins? 5. Verschiedenes. (Siehe auch Ortsgruppen.)

Der Vorstand.

Minden-Münster. Am Sonnabend, dem 5. August d. Js., vormittags 11 Uhr, findet in Herford im „Schützenhof" eine Versammlung der Bezirks- und Ortsgruppenvorstände statt, auch können sich an derselben Mitglieder beteiligen. Tagesordnung: 1. Besprechung der auf Seite 417 des Vereinsorgans angeregten Gegenstände; 2. Prüfung der Jahresrechnung.

Steig.

Ortsgruppen:

Hannover. Sonnabend, den 5. August d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Casino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung der Bezirksgruppe, welche im Anschluß an die Ortsgruppe tagt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel.) Versammlung am Sonntag, den 30. Juli, nachm. 4 Uhr, im Vereinslokal.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Brockhaus, Paul, Gutsbesitzer, Oesterau.
Drescher, Erich, Hilfsförster, Wallisfurth.
Strzpietz, Josef, Rechnungsbeamter, Kattowitz, z. Zt Gefreiter, kommandiert z. W. A., Forstabteilung, d. Ek. J. A. A. Wonrsch, Osten.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von dem Herrn Redakteur Kirchhoff in Braunschweig durch die „Deutsche Jäger-Zeitung" überwiesenes Honorar	34,50 ℳ
Von einem „grünen Abend" in Kurland, gesammelt durch Herrn Hauptmann Aufschlager. Eingesandt von Herrn Leutnant der Res. Felix Jahn, 1. Radf.-Komp., Jäger-Bat. 1 im Felde	30,— „
Eingesandt von Herrn Forstmeister Loerbroks in Buren	40,— „
Von dem Herrn Amtsgerichtsrat Schoneseiffen durch die „Deutsche Jäger-Zeitung" überwiesenes Honorar	11,10 „
Erlös für eingesandtes altes Blei	4,25 „
Zusammen	119,85 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Angern, Diesdorf, 2 ℳ; Appel, Niederschönhausen, 2 ℳ; Backs, Kl.-Neuendorf (K.*) 3 ℳ); Boldt, Theresienhof, 2 ℳ; Bührmann, Herzberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Brunken, Barsinghausen, 2 ℳ; Bendig, Leutmannsdorf, 2 ℳ; Bauszus, Pieczisko, 2 ℳ; Beicht, Gemünden, 2 ℳ; Bartsch, Hasenwerder, 2 ℳ; Busch, Hedemünden, 2 ℳ; Burghausen, Neudorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Brandt, Buschmühl, 2,50 ℳ; Caspar, Katharinensee, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Cossel, Salwin, 2 ℳ; Düskau, Vandsburg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Dettke, im Felde, 5 ℳ; Drescher, Wallisfurth, 2 ℳ; Enderich, Pankow, 2 ℳ; Erdmann, Berlin, 2 ℳ; Fanan, Dombrowka, 3 ℳ; Franz, Langenschwalbach, 5 ℳ; Gützlaff, Commerau, 2 ℳ; Grohmann, Grünegrund, 3 ℳ; Hahn, Gr.-Bodungen, 2 ℳ; Hansler, Leutmannsdorf, 2 ℳ; Hofbauer, Friedrichsgrund, 2 ℳ; Hagen, Kl.-Rosseln, 2 ℳ; Hossommer, im Felde, 2 ℳ; Heiderich, Schwebda, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heimbs, Hildesheim, 2 ℳ; Hürche, Neumühl, 3 ℳ; Jurk, Braunau, 2 ℳ; Kurzius, Stützenbach, 2 ℳ; Kohring, Murow, 2 ℳ; Keinert, Passow, 2 ℳ; Kulkowski, Berlin, 2 ℳ; Klages, Hörter, 2 ℳ; Kulawik, Przyschetz, 2 ℳ; Kraft, Tringenstein, 2 ℳ; Klug, Werningerode, 2 ℳ; Koch, Linde, 2 ℳ; Lubahn, Fristow, 2 ℳ; Lüttschwager, Gr.-Zacharin, 2 ℳ; Laths, Obergostitz, 5 ℳ; Ludwig, Obergostitz, 2 ℳ; Lewerenz, Lage, 2 ℳ; Lieke, im Felde, 4 ℳ (K. 2 ℳ); Musall, Stadtheide, 2 ℳ; Matzschke,

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

Ketelshagen, 2 ℳ; Mohr, Niesnitz, 2 ℳ; Neubert, Weidenvorwerk, 2 ℳ (K. 1 ℳ): Pfeiffer, im Felde, 3 ℳ; Reinmold, Rehsiepen, 2 ℳ; Rosler, Brunzelwaldau, 2 ℳ; Rosenat, Timstern, 2 ℳ; Rudloff, Allzunah, 2 ℳ; Rusitzka, Obora, 2 ℳ; Rehbinder, Naaolitz, 2 ℳ; Rockel, im Felde, 2 ℳ; Skrzipietz, im Felde, 5 ℳ; Skibbe, Kleingutkow, 2 ℳ; Schloms, Wartha, 2 ℳ; Schloms, im Felde, 5 ℳ; Schulz, Hufenbruch, 2 ℳ; Schuth, Hangelsberg, 2,50 ℳ; Schulz, Kranz, 2 ℳ; Stoy, Wettelrode, 2 ℳ; Stoll, Trunzig, 2 ℳ; Stoeckmann, Marienwalde, 2 ℳ; Steinemann, Dragen, 3 ℳ; Tuebben, Greifswald, 10 ℳ; Volkmer, Obergostitz, 2 ℳ; Wollitz, Zerpenschleuse, 2 ℳ; Würwich, Markowitz, 2 ℳ; Werner, Ersrode, 5 ℳ; Wittig, Biesellen, 3 ℳ; Zaremba, Wabcz, 3 ℳ; Zietlow, Eibendamm, 2 ℳ.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 30. Juni d. Js. wurden eingezahlt . . . . 11767,41 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 16,00 „
Summa 11783,41 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 20. Juli 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4513. **Ferber**, Heinrich, Förster (Graf Westerholt und Gysenberg zu Schloß Arenfels), jetzt Unteroffizier im Nachrichtendienst A.-O.-K. V im Westen. XI.

4514. **Benzel**, Herbert, Forstsekretär, jetzt Gefreiter im Garde-Schützen-Batl., zurzeit Fh. Neußendorf bei Ruschendorf, Kr. Dt.-Krone. I.

4515. **Baron Ullrich Freiherr von Richthofen** auf Kohlhöhe bei Gutschdorf i. Schlesien. VII.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Neustedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bericht
über die Versammlung der Ortsgruppe Posen des Privatforstbeamtenvereins vom 26. März 1916 im Restaurant Patzenhofer zu Posen.

Die Versammlung eröffnet Oberförster Westhus, forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen. Er bedauert den schwachen Besuch und bringt dem Allerhöchsten Jagdherrn ein dreifaches Horrido. Darauf wird das Wort Wildmeister Fiebig zum Thema 1 erteilt.

1. Kurzer Bericht über Stand und Versicherungsangelegenheiten des Vereins.

Unter Hinweis auf Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" bespricht Referent einige a. a. O. angegebenen Zahlen betr. Mitgliederstand, Stellennachweis, Forstlehrlingsschule Templin, Vereinsbeiträge usw. Er kommt dann auch kurz auf die Bildung eines Kriegsunterstützungsfonds und die Kriegsverletztenfürsorge zu sprechen und spricht endlich den Wunsch aus, man möge die Vereinssitzungen nicht einschlafen lassen. Es sei das einzige Mittel, Verbindung unter den Mitgliedern zu erhalten und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu pflegen. Hieran schließt sich dann eine kurze Besprechung.

Oberförster Westhus nimmt sodann das Wort zu Thema 2 der Tagesordnung.

2. Unsere Forstwirtschaft während des Krieges. Redner schildert die forstlichen Zustände zu Anfang des Krieges. Er gibt ein Bild von den Personalverhältnissen, geht dann näher ein auf den Kulturbetrieb im Frühjahr 1915 und führt die Gründe an für den vielfach so schlechten Zustand der Kulturen. Als Hauptgrund für letzteren wird die verspätete Bodenarbeit im Frühjahr 1915 bezeichnet. Die große Dürre, die Überlastung der Eisenbahnen, Mangel an geeigneter Pflanzenverpackung und an Kupfervitriol werden als weitere Gründe angeführt. — Ebenso wurde der Hauungsbetrieb sehr eingehend und gründlich beleuchtet. Es wird auf die anfängliche Zurückhaltung hingewiesen, die der Holzerzeuger wie Verbraucher an den Tag legten, dann die allmähliche Wiederbelebung des Holzhandels und Hauungsbetriebes des näheren auseinandergesetzt, die Preisfrage eingehend behandelt und endlich ein Ausblick auf die künftige Entwicklung eröffnet. Auch die durch den Krieg wieder mehr in Erscheinung getretenen Forstnebennutzungen werden gründlich erörtert. Der interessante Vortrag schließt mit einem Hinweis auf die Bedeutung des wirtschaftlichen Kampfes, der ebenso erbittert und erfolgreich in diesem Kriege geführt werde und notgedrungen zu führen sei, wie der mit den Waffen.

Nach kurzer Aussprache ergreift als dritter Redner Handelsrichter Goldschmidt das Wort zu:

Thema 3: Die Harznutzung an der Kiefer.

Redner gibt zuerst einen Überblick über die einzelnen Harzprodukte und über deren Bedeutung in der heutigen kriegswirtschaftlichen Zeit. Er zählt die seitherigen Produktionsländer auf und behandelt sehr eingehend die Industriezweige, die das Harz unbedingt nötig haben. Besonders sorgfältig wird die Harznutzung in Amerika und Frankreich behandelt. Redner geht dann auf die Besprechung der österreichisch-ungarischen Harznutzungsverhältnisse über und behandelt dann eingehend die deutscherseits bereits veranlaßten Versuche und behördlichen Maßregeln in dieser Sache. Endlich wird noch die Preisfrage behandelt, die dann zu einer angeregten Diskussion führt, in deren Verlauf Redner noch die einzelnen

Hosted by Google

Werkzeuge zur Ausführung der Harznutzung vorzeigt und sich bereit erklärt, diese bei Gelegenheit in praxi vorzuführen.

Danach schließt Oberförster Westhus die Versammlung. Ein Mittagsmahl im Restaurant Patzenhofer und ein Nachmittagskaffee im Hohenzollernkaffee bilden den gemütlichen Abschluß des Tages. Werkmann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 30. Juli 1916, findet in Schweidnitz im Hindenburg-Hof (dicht am Hauptbahnhof), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Rechnungsprüfung der Vereins- und der Unterstützungskasse für 1. April 1915/16.
2. Antrag auf Ausfall des diesjährigen Vereinstages.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1. Januar 1917/18.
4. Ein Unterstützungsgesuch.
5. Freie Aussprache über forstliche und jagdliche Tagesfragen, Kriegsgefangenenbeschäftigung ꝛc.
6. Sonstige Anträge.

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen, und es wird um möglichst zahlreiche Beteiligung gebeten.

Schweidnitz, den 18. Juli 1916.

Der Vorstand. J. A.: Warkenthien, Schriftf.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertdritter Wochenbericht.

15. Juli.

Rußland. Im Süden. Mißlingen russischer Angriffe auf der Höhe Capul und bei Luczina in der Bukowina. Vorstöße des Feindes im Raume von Nowo Poczajew und bei Torczyn scheitern. — Italien. Zusammenbrechen italienischer Angriffe in der Gegend des Tofana. — Seekrieg. Vernichtung eines italienischen Unterseebootes und eines Unterseebootes unbekannter Nationalität durch österreichische Torpedoboote.

16. Juli.

Frankreich. Weiteres Eindringen der Engländer in Ovillers. Lebhafte Kämpfe südlich von Biaches, über 200 Franzosen gefangen. Ununterbrochene erfolglose französische Angriffe östlich der Maas. — Rußland. Im Nordosten. Gefecht bei Katarinenhof südlich von Riga. — Im Süden. Aufhalten des feindlichen Vordringens bei Luck durch deutschen Gegenstoß. Rücknahme der deutschen Verteidigungslinie zwecks Verkürzung der Front hinter die Lipa. Russische Schlappen bei Moldawa. Zurückweisen feindlicher Angriffe bei Zabie, bei Tatarow und westlich Torczyn.

17. Juli.

Frankreich. Starke feindliche Angriffe gegen Pozières, auf der Front Biaches—Maisonette—Barleux und gegen Soyecourt vereitelt. — Rußland. Im Nordosten. Zusammenbrechen russischer Angriffe bei Riga. Vorstöße des Feindes gegen die österreichischen Hauptstellungen bei Zabie und bei Tatarow mißlingen. Abschlagen russischer Angriffe bei Radziwillow und bei Luck. — Italien. Abweisung der Italiener am Thurwieser Joch im Ortlergebiet.

18. Juli.

Deutschland. Französischer Fliegerangriff auf Kandern im badischen Schwarzwald, eine Frau mit 4 Kindern getötet. — Frankreich. Erstürmung des Dorfes Longueval und des Gehölzes Delville im Sommegebiet; 280 Engländer gefangen, mehrere Maschinengewehre erbeutet. Erfolglose Angriffe des Feindes nördlich Ovillers, am Südrande von Pozières und auf der Kalten Erde. — Rußland. Im Nordosten. Russische Massenangriffe bei Riga scheitern unter ungewöhnlich hohen Verlusten. — Im Süden. Feindliche Vorstöße bei Moldawa abgeschlagen. Versuche der Russen, südwestlich Delatyn auf das westliche Pruthufer vorzudringen, scheitern. — Italien. Blutige Abwehr dreier italienischer Angriffe südöstlich des Borcola-Passes. — Türkei. Niederlage der Italiener bei Mißrata in Tripolis; türkische Siegesbeute: 200 Offiziere, 6000 Mann gefangen, 24 Geschütze erobert. — Seekrieg. Erfolgreicher Angriff deutscher Seeflugzeuge auf Werftanlagen des Kriegshafens von Reval und auf feindliche Kriegsschiffe.

19. Juli.

Frankreich. Scheitern feindlicher Angriffe bei Fromelles, 481 Engländer gefangen, 16 Maschinengewehre erbeutet. Schwere Kämpfe um Longueval und das Gehölz Delville. Heißes Ringen auf der ganzen Front vom Foureaux-Wäldchen bis zur Somme. Zwei vergebliche französische Angriffe bei Belloy, drei im Abschnitt Estrées-Soyecourt. 4 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Erfolglose russische Angriffe an der Straße Ekau—Kekkau. — Mitte. Mißlungene feindliche Vorstöße bei Skrobowa. — Im Süden. Österreichische Erfolge am Stochodknie. Vorschieben der deutschen Linien südwestlich Luck. Zurückdrängung der Russen westlich Zwiniacze. — Kolonialkrieg. In Ostafrika Kämpfe am Panganifluß. Muanza von den Briten besetzt.

20. Juli.

Frankreich. Gewaltige Angriffe der Engländer und Franzosen mit über 200000 Mann

Hosted by Google

beiderseits der Somme auf der Front von südlich Pozières bis westlich Vermandovillers. Zurücknahme der deutschen Truppen südlich Hardecourt, Eindringen des Feindes in das Wäldchen von Vermandovillers. Im übrigen ist der feindliche Massenangriff unter außerordentlichen Verlusten an Toten und über 1200 Gefangenen gescheitert. — Rußland. Im Nordosten. Übergangsversuche des Feindes über die Düna beiderseits Friedrichstadt mißlingen. — Im Süden. Zurücknahme der verbündeten Truppen vor umfassenden Angriffen der Russen bei Werben. Abschlagen feindlicher Angriffe auf der Höhe Capul. Die Höhen nördlich des Prislop-Passes sind vom Feinde gesäubert. — Italien. Abweisen italienischer Vorstöße am Borcola-Paß.

21. Juli.

Frankreich. Säuberung eines Engländernestes im Foureaux-Wäldchen, 9 Maschinengewehre erbeutet. Erfolglose Angriffe des Feindes bei Fleury. 7 feindliche Flugzeuge vernichtet. — Rußland. Im Nordosten. Zusammenbrechen russischer Massenanstürme an der Straße Ekau—Kekkau. — Im Süden. Vergebliche Versuche der Russen, sich des Berges Capul zu bemächtigen. Rückeroberung der Höhe Magura bei Tatarow. — Italien. Österreichische Erfolge auf den Höhen nördlich der Posina. Verlust eines Stützpunktes an den Feind südlich des Rolle-Passes.

22. Juli.

Deutschland. Französischer Fluggeschwaderangriff auf Müllheim in Baden und umliegende Ortschaften, zwei von den Flugzeugen werden vernichtet und zur Vergeltung die Stadt Belfort mit schwerer Artillerie beschossen. — Frankreich. Kämpfe mit den Engländern auf der Front Thiepval—Guillemont; der Feind erzwingt keine Erfolge. Heftige Nahkämpfe bei Pozières, am Foureaux-Wäldchen und bei Longueval. Französische Vorstöße südlich der Somme mißlingen. — Rußland. Im Nordosten. Vereiteln eines russischen Nachtangriffes bei Riga.

11.—20. Juli.

Unterseebootserfolge der Mittelmächte. Torpediert: Italienischer Torpedojäger „Insidioso", 12 englische und 1 französischer Handelsdampfer, 13 englische Fischdampfer und 1 schwedischer Schoner. Feindliche Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein deutscher Handelsdampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Baumgarten,** Hptm. d. R. (Oberförster der Landwirtschaftskammer Münster i. W.). — **Straub,** Hptm. (wurtt. Oberforster, Mochenwangen). — **Engelhardt,** Lt. d. R. u. Kompagnieführer (Forstreferendar der Landwirtschaftskammer, Munster i. W.). — **Spieß,** Lt. d. R., Jäg.-Bat. 8 (Forstbeflissener). ✦ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Heimstädt,** Vfw. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant). — **Fey,** (gel. Jäg.), Gefr., R.-Jag.-Bat. 4 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Fey, Forsth. Volpriehausen). — **Heck,** Jäg., Jäg.-Bat. 8 (Forstlehrling). — **Schenke,** Herbert, Füs.-Regt. 37 (Förster). ✦ Die Meiningische Ehren-Medaille für Verdienste im Kriege wurde verliehen an: **Eggebrecht,** M., Fwlt., Landst.-Inf.-Bat. Anklam; R. d. E. K. (Kgl. Förster m. R., Oberf. Golchen, Stettin). — **Springstubbe,** H., Fwlt., Landst.-Inf.-Bat. Anklam (Kgl. Forster. o. R., Oberf. Neuhaus, Frankfurt a. Oder). ✦ Das Hamburgische Hanseaten-Kreuz wurde verliehen an: **Köhler,** Karl, Fwlt., Landw.-Ers.-Bat. 75; R. d. E. K. (Kgl. Hegemeister, Neukloster, Stade).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Huesker II,** Ob.-Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 10 (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Schlette,** Walter, Lt. d. R., Landw.-Inf.-Regt. 122; R. d. E. K. (Forstreferendar). — **Münchow,** Max (gel. Jag.), O.-Stv., Jäg.-Bat. 10. — **Dreger,** Paul, Vfw., Inf.-Regt. ?; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Oberf. Mauche, Posen). — **Graser,** Baptist, Utff., Bayer. Inf.-Regt. ? und **Graser,** Fritz, Kr.-Fr., Jäg.-Bat. ? (Söhne des Kgl. bayer. Forstmeisters Graser, Eltmann). — **Klink,** Rudolf, Utff., Gren.-Regt. 89; R. d. E. K., Großh. Jäger, (Sohn des Großh. mecl. Hegemeisters L. Klink, Forsth. Zachow). — **Schneider,** Anton, Utff., 10. Bayer. R.-Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Pullenried). — **Steinhöfel,** Willy, Gefr., R.-Inf.-Regt. 234 (Sohn des Kgl. Försters Steinhöfel, Forsth. Erdmannshain bei Sontra). — stud. forest. **Springer,** München.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Ehlert,** Herm., Lt., Jäg.-Bat. 2, abkomm. z. R.-Jäg.-Bat. 2; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Ehlert, Charlottenthal).

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben (Hitzschlag): **Reymann,** Bruno (gel. Jäg.), Oberj., R.-Jag.-Bat. 15; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Försters Otto Reymann, Friedrichshammer, O.-S.).

Infolge einer Operation in russischer Gefangenschaft gestorben: **Arnold,** Heinrich, Fwlt., Landst.-Bat. ? (Kgl. Hegemeister, Bluno, Oberf. Hohenswerda, Liegnitz).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen (Fortsetzung). 517. — Mitwirkung der Forstbeamten an der rechtzeitigen Bergung der Ernte. 521. — Zur Harznutzung. 524. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 525. — Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg während des Krieges. 526. — Einschränkung des Fanges wilder Kaninchen im Regierungsbezirk Potsdam. 527. — Jubiläumsgabe für die Lauenburgischen Jäger. 527. — Verdeutschungen der Namen von Försterstellen in den Reichslanden. 527. — Einführung der Rentierzucht in Schleswig-Holstein. 527. — Gewinnung von Fichten-Scharrharz. 527. — Rückwirkung des Krieges auf die englische Forstwirtschaft. 528. — Hohe Eichenholzpreise. 528. — Druckfestigkeit von Grubenhölzern. 528. — Ersatzmittel für Kupfervitriol. 528. — Vertilgung von Holzwürmern. 529. — Bitte an den Leserkreis. 529. — Waldbrände. 529. — Marktberichte. 529. — Brief- und Fragekasten. 529. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 530. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 530. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 531. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 531. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 532. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 533. — Mitteilungen vom Weltkriege. 533. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 534. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 32. Neudamm, den 6. August 1916. **31. Band.**

Zur Theorie der Harznutzung.

Von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**-Danzig.

Angesichts der großen Menge des aus den Staatswaldungen zu gewinnenden Harzes ist die Frage nicht unberechtigt, woher es stammt. Die Beantwortung dieser Frage ist auch für die Beurteilung des Einflusses der Harznutzung auf das Leben des Baumes und den Wert des Holzes geharzter Bäume von Bedeutung.

Wie bekannt, und durch Herstellung eines Querschnittes durch eine Kiefernnadel leicht festzustellen, sind in jeder Kiefernnadel in ganz bestimmter Lage Harzkanäle vorhanden, ebenso auch im Kern- und Splintholz, wo die Kanäle im Querschnitte meist als helle, im Kreise angeordnete Punkte — besonders deutlich in dem dunkleren Spätholze — und im Längsschnitte als zarte, dunkle Linien erscheinen. Der in diesen Kanälen vorhandene Balsam wird nun aber nicht in den Nadeln gebildet und stammt nicht aus dem Balsam der in jenen vorhandenen Harzgänge. Diese endigen vielmehr blind am Grunde der Nadeln. Der Balsam im Holze und in der Rinde wird vielmehr innerhalb der stets zwischen den Holzzellen gelegenen Kanäle sogleich bei ihrer Entstehung gebildet und zwar, wie Tschirch gezeigt hat, durch die gegen das Innere des Kanals gerichtete verschleimte Schicht der Zellwand der jenen umgebenden Auskleidungszellen. Dieser von einer Innenhaut umgebene, von Tschirch „resinogene (d. h. harzerzeugende) Schicht" genannte Teil der Zellwand hat die Fähigkeit, Balsam zu bilden, sie allein ist als die „Werkstätte der Harzerzeugung" zu betrachten. Die harzerzeugende Schicht hat oft ein wabiges und schwammiges Gefüge, in dessen Höhlungen die Balsamtröpfchen sitzen; oft finden sich in ihr bakterienartige Körnchen und Stäbchen, die sich gegen chemische Prüfungsmittel widerstandsfähiger halten als die übrigen Bestandteile. Im Alter geht der harzerzeugende Zellwandbelag der Auskleidungszellen zugrunde. Der in den Harzkanälen gebildete Balsam vermag nicht die mit Wasser gesättigte Zellwand, mag sie aus Zellulose bestehen oder verholzt sein, zu durchdringen, daher ist auch die Ansicht irrig, daß der Balsam sich aus dem Plasma (d. h. dem eiweißhaltigen Inhalte) der Auskleidungszellen bildet und durch deren Zellwände dann in die Kanäle eintrete.

Die vertikalen Harzkanäle bilden keine zusammenhängenden Röhren, sie stehen zwar bei verschiedenen Jahrestrieben miteinander in Verbindung, diese wird jedoch durch das Dickenwachstum der Äste bald unterbunden. Im all-

Hosted by Google

gemeinen sind die vertikalen Harzkanäle im unteren Stammstücke länger als im oberen, bei der Fichte z. B. 0,7 und 0,4 m lang. Hart nebeneinander streichende Vertikalgänge stehen durch dazwischenliegende Parenchymzellen*), deren dünnwandige Zellen auseinander treten, in Verbindung. Außer den vertikalen treten im Holze und in der Rinde der Kiefer noch horizontale Harzkanäle auf, das sind die Harzgänge der Markstrahlen. Sie sind von geringerer lichter Weite als jene und endigen blind in der Rinde.— Im Winter zerfallen sie, durch das lückenlose Kambium (den Teilungs- oder Verdickungsring) getrennt, in ein Holz- und ein Rindenstück. Jeder dieser Horizontalgänge entspringt aus einem vertikalen, so daß jederzeit eine direkte Verbindung beider besteht. Solche Verbindungen treten auch ein, wenn die Horizontalgänge der Markstrahlen beim Dickenwachstum mit den vertikalen Gängen des neuen Jahrringes zusammentreffen. Bei der Kiefer bleiben auch nach dem Bildungsjahr die Auskleidungszellen der Harzkanäle dünnwandig. Nach Auswanderung des lebenden Inhalts bei alternden Zellen, d. h. beim Übergange des Splintes in Kernholz, werden die Harzkanäle durch Füllzellen geschlossen und außer Tätigkeit gesetzt. Da bei der Verkernung sich auch die gefäßartigen Elemente durch Harz schließen, ist das Kernholz bei der Kiefer reicher an Balsam als das Splintholz; so enthält 1 fm frisches Kiefernsplintholz (eines 113jährigen Baumes) nach Mayr 24,23 kg Balsam, während das Kernholz 33,95 kg enthält. Im allgemeinen ist der Balsamgehalt im unteren Stammteil am stärksten und fällt nach der Wurzel und der Krone hin ab; insbesondere ist entgegen der allgemein verbreiteten Ansicht das Wurzelholz arm an Balsam, das Kernholz des Stammabschnitts dagegen groß. So gewann Professor Schwalbe aus dem Wurzelholz der gemeinen Kiefer nur 8,1 % Harz und 1,1 % Terpentin des Gewichts wasserfreien Holzes, während das Splintholz des Stockabschnitts

7,5 % Harz und 0,8 % Terpentin

und Kernholz

13,3 % „ „ 5,7 % Terpentin

ergaben.

Bezüglich der chemischen Zusammensetzung des im Holze gebildeten Balsams fand Professor Schwalbe, daß es im frischen Holze fast nur aus Harz besteht, Terpentin aber nur zu geringem Teile, im gelagerten Holze gar nicht gebildet zu werden scheint. Dieses entsteht vielmehr erst durch einen Spaltprozeß aus dem Holze.

Außer diesem sog. „physiologischen Balsam", d. h. dem sich im gewöhnlichen Lebensgange des gesunden Baumes bildenden Balsam, findet man im Kiefernholze gelegentlich noch sog. Harzgallen. Sie entstehen infolge von Verwundungen und werden im Kambium zunächst in Form von Wund-Holz angelegt. In seinen Zellen findet sich eine der Zellenwand eng anliegende Harz erzeugende Schicht, die reich an Körnchen und Stäbchen ist, und in der zahlreiche kleine Balsamtröpfchen auftreten, die zu größeren Tropfen zusammenfließen. Später erfüllt sich die ganze Zelle mit Harz. Gleichzeitig findet eine Auflösung der Zellwände statt, und schließlich gehen die Zellen ganz zugrunde. In der Mitte der Harzgalle findet sich ein großer Harzklumpen.

Das bei der derzeitigen Harznutzung unserer Kiefernwälder gewonnene Harz entstammt nun aber nur zum allergeringsten Teile dem gewöhnlichen Balsam gesunder Bäume oder der Harzgallen. „Selbst, wenn die Verwundungen alle Sekretbehälter des Stammes oder Zweiges geöffnet und diese Behälter ihren gesamten Inhalt entleert haben," sagt Tschirch, „würde das Sekret doch nur einen verhältnismäßig geringen Betrag erreichen und niemals viele Kilogramm betragen." Die Seestrandskiefer erzeugt aber bis 10 kg Harzbalsam im Jahre, und von unserer gemeinen Kiefer erwarten wir einen Jahresertrag von mindestens 2 bis 3 kg. Nur der unmittelbar nach der mit der Anlage der Lachen verbundenen Verletzung der Wunde entströmende, wenig ergiebige und nur kurze Zeit anhaltende erste Harzfluß entstammt den normalen Harzbehältern des Holzes und der Rinde. Der ergiebige, erst einige Zeit — etwa 3 bis 4 Wochen — nach der Verwundung einsetzende und während der ganzen Vegetationszeit so lange, bis die Wunde durch Überwallung geschlossen ist, anhaltende nachfolgende oder eigentliche Harzfluß ist krankhafter Natur und stammt lediglich aus den in ungewöhnlich großer Zahl angelegten Harzkanälen des nach der Verwundung neugebildeten Wundholzes. Dieses besteht aus nach allen Richtungen hin mehr oder minder gleichweiten Zellen, welche ursprünglich zartwandig sind, bald aber verholzen. In diesem Gewebe entstehen nun die im Querschnitte des Stammes in Gruppen oder Querreihen dicht bei einander liegenden Harzkanäle. Sie sind seitlich unter einander verbunden, bilden daher ein weitverzweigtes Netz und ragen mit ihren offenen Enden bis an die Wundfläche heran. Auch in ihnen entsteht das Harz aus einer besonderen Zellwandschicht, während die Auskleidungszellen der Kanäle stets mit Plasma gefüllt und ohne Balsam sind.

Die Stärke dieses zweiten, eigentlichen Harzflusses und die Menge des austretenden Balsams sind abhängig von der Größe der Wunde und

*) Die Parenchymzellen sind vielkantige, stumpf aneinander schließende, meist dünnwandige Zellen mit eiweißreichem Inhalte.

Hosted by Google

von der Dauer der Einwirkung des Wundreizes. Letzterer äußert sich kräftiger in dem oberhalb der Wunde befindlichen Baumteile als in dem unteren, daher werden in dem oberhalb gebildeten Wundholze zahlreiche und lange Kanäle, unterhalb weniger und kurze gebildet. Der Wundreiz reicht nach oben etwa bis 6 cm, unten nur bis 2½ cm von dem Wundende entfernt, darüber hinaus werden Wundharzkanäle und auch Wundholz nicht gebildet. Die der Wundseite abgekehrte Seite des Stammquerschnitts zeigt daher auch oft gar keine Wundharzkanäle mehr. Da der Harzfluß die Folge eines Wundreizes ist, kann er vermehrt werden, wenn die Verwundung wiederholt und damit ein neuer Reiz geschaffen wird. Hierdurch werden zugleich auch die etwa verstopften Kanalmündungen von neuem geöffnet. Wird die Harzung mehrere Jahre lang fortgesetzt, also eine Überwallung der Wunde verhindert, so werden auch in den neu gebildeten Holzteilen alljährlich neue Wundharz-Kanäle angelegt. Dagegen hört diese Anlage und damit auch die verstärkte Ausscheidung von Balsam auf, sobald die Wunde geschlossen ist.

Was nun die chemische Zusammensetzung des Wundbalsams — denn als solchen müssen wir den eigentlichen Harzfluß bezeichnen — anbetrifft, so ist er reicher an Terpentin als der gewöhnliche Balsam, übrigens aber bei den einzelnen Kiefernarten verschieden. So beträgt der Terpentingehalt des Wundbalsams der deutschen gemeinen Kiefer nach Schwalbe nur 14 %, während er bei den amerikanischen Gelbkiefern und der österreichischen Schwarzkiefer 20 bis 24 % enthält. Auch die physikalischen Eigenschaften sind verschieden: während der Balsam der österreichischen Schwarzkiefer bei 100° leichtflüssig ist, bleibt er bei unserer Kiefer dickflüssig.

Bezüglich des Ertrages an Wundbalsam bei der Harznutzung ist schon angegeben, daß eine Kiefer ungefähr 2 bis 3 kg pro Jahr zu liefern vermag, das sind bei 200 Stämmen je Hektar etwa 5 bis 6 dz je Jahr und Hektar zu einem Ersteherpreise (nach den Angaben von Kienitz) von etwa 31 ℳ je dz. Da der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette diese Kosten dem Staate ersetzt und überdies je Hektar geharzter Bestandsfläche 25 ℳ zahlt, so kann die Staatsforstverwaltung 1 dz für etwa 36 ℳ liefern.

Zum Schlusse noch einige Worte über den Einfluß der Harznutzung auf das Leben des Baumes und den Wert des Holzes geharzter Stämme.

Da der gewöhnliche Balsam des gesunden Baumes nicht oder nur in verschwindendem Maße in Mitleidenschaft gezogen wird, und auch der Wundbalsam wie jener ein Ausscheidungsprodukt des Baumes ist, so wird der Baum so lange keinen Schaden durch die Harznutzung erleiden, als die auf- und absteigenden Saftströme nicht unterbunden werden. Deshalb müssen zwischen den Lachen breitere Streifen der Rinde und des Kambiums unversehrt gelassen werden. Nach Dr. Petraschek sollen demgemäß die rindenbedeckten Teile des Stammes zusammengerechnet noch zwei Drittel seines Umfanges betragen. Um nun ohne die Lache zu verbreitern den nahezu gleichen Balsamertrag wie bei einer breiten Lache zu erzielen, wird z. B. in Amerika der obere Wundrand dadurch vergrößert, daß man ihm einen dreieckigen, gebrochenen Verlauf gibt. — Kommen die Lachen zu nahe aneinander, so muß der Baum schließlich absterben. Aber auch durch die zu starke Verharzung des unteren Stammteils bei langjähriger Nutzung kann der Baum schließlich eingehen. Andererseits macht der Harzreichtum des Stockholzes allein schon an gewöhnlichem Balsam die technische Ausnutzung möglich. So berechnet Dr. Schwalbe den Ertrag an Balsam, den 1 rm Stubbenholz zu geben vermag, auf 34 kg Harz und 9 kg Terpentin.

Wie Dr. Janka durch diesbezügliche Untersuchungen an geharzten Schwarzkiefern festgestellt hat, hat das geharzte Holz zwar ein höheres Gewicht und größere Härte als ungeharztes Holz, dagegen verliert es an Druckfestigkeit.

Literatur.

A. Tschirch: Die Harze und die Harzbehälter, mit Einschluß der Milchsäfte. Leipzig. Verlag von Gebr. Borntraeger 1906.

Dr. H. Mayr: Entstehung und Verteilung der Sekretionsorgane der Fichte und Lärche. Bot. Zentralblatt 1884 Bd. 20.

Derselbe: Die Forstbenutzung von Gayer. 10. Auflage. Berlin, Verlag von Parey 1909.

Dr. M. Kienitz. Die Harznutzung. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 48. Jahrgang 1916. S. 161 u. f.

Prof. Dr. Carl G. Schwalbe: Harz und Terpentin aus deutschem Walde. A. a. O. S. 99 u. f.

Derselbe: Über das Harz der Fichte und Kiefer. A. a. O. 47. Jahrgang 1915. S. 92 u. f.

Dr. Karl Petraschek: Zur Harznutzungsfrage. Naturw. Zeitschrift f. Forst- u. Landwirtschaft. 14. Jahrgang 1916. S. 177 u. f.

Dr. Gabriel Janka: Die Härte der Hölzer. Wien. Verlag von W. Frick 1915.

Hosted by Google

Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet.

Der Reichsanzeiger hat das Gesetz vom 3. Juli d. J. über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet veröffentlicht. Danach gelten als durch den Krieg verursacht Beschädigungen, die unmittelbar hervorgerufen sind 1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte; 2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in dem vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebiet; 3. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung oder der Wegschaffung ihrer Habe aus dem vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebiet. Wenn die Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, wird der volle Wert, wenn sie nur beschädigt ist, die Wertminderung festgestellt. Maßgebend ist der Wert vor dem Kriege. Bei Erwerbungen nach Ausbruch des Krieges mit nachweislich höheren Kosten können diese in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. War der Wert der Sache zur Zeit der Beschädigung höher als der Friedenswert oder war bei notwendigen Ersatzbeschaffungen die Aufwendung höherer Kosten erforderlich, so können Zuschläge festgesetzt werden. In jedem Falle ist festzustellen, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz aus einer Versicherung zusteht. Es werden Feststellungsbehörden gebildet, und zwar Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß. Bei den Feststellungsbehörden werden Vertreter des Reichsinteresses gestellt, die vom Reichskanzler ernannt werden. Gegen den Bescheid des Ausschusses steht dem Antragsteller wie den Vertretern des Reichsinteresses die Beschwerde an den Reichsausschuß frei. Eine Entschädigung verwirken Unwürdige, die sich bestimmter Vergehen gegen die Sicherheit des Reiches schuldig gemacht oder versucht haben, auf unlauterem Wege das Feststellungsverfahren zu beeinflussen. Die Schädigungen der Seeschiffahrt sollen, wie im Jahre 1871, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Diese Schiffahrtsschäden werden in dem vorliegenden Entwurf daher ausdrücklich ausgenommen.

Das Gesetz ist ausdrücklich als vorläufig gedacht. Nach dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 ist die Regelung der Kriegsschäden durch ein besonderes Reichsgesetz in Aussicht gestellt. Da der Inhalt eines solchen Entschädigungsgesetzes wesentlich von der Finanzlage des Reiches nach Beendigung des Krieges abhängig ist, kann es erst nach Schluß des Krieges erlassen werden. Die jetzige vorläufige Regelung soll hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bundesstaaten erfolgen, die den Ersatz der Kriegsschäden einstweilen aus eigenen Mitteln in die Wege geleitet haben. Es handelt sich dabei um die Schäden, die durch den Einfall der feindlichen Heere in den westlichen und östlichen Grenzgebieten des Reiches verursacht worden sind, und um die Zerstörungen, die feindliche Flugzeuge innerhalb des Reiches hervorgerufen haben. In Ostpreußen allein sind durch die beiden Russeneinfälle 24 Städte, 600 Dörfer, ungefähr 300 Güter und 34 000 Gebäude zerstört. Rund 100 000 Wohnungen sind gänzlich und ebenso viele teilweise ausgeplündert worden, 22 Kirchen, 25 Pfarrhäuser und 133 Schulgebäude wurden vernichtet. Der Verlust an Pferden allein beträgt rund 90 000 Stück. In den Reichslanden sind zurzeit vom Feinde noch Ortschaften mit zusammen etwa 65 000 Einwohnern, das ist 3,4 v. H. der Gesamtbevölkerung, besetzt. Auf die geräumten Gegenden entfallen Ortschaften mit etwa 48 500 Einwohnern, das ist 2,6 v. H. der Bevölkerung. Die Verwaltung hat sich dort bisher darauf beschränkt, nach Möglichkeit die Kriegsschäden zu ermitteln und in besonderen Fällen nach dem ostpreußischen Muster Vorentschädigungen zu zahlen.

Bei der langen Dauer des Krieges kann natürlich das System der Vorentschädigung nicht ausreichen. Zur Auszahlung der vollen Beträge aber müssen die Landesregierungen die Gewißheit haben, daß die von ihnen gewährten Entschädigungen bei dem späteren Ersatz durch das Reich als zutreffend berechnet anerkannt werden. Dazu würde eine bloße Verständigung der beteiligten Bundesstaaten mit der Reichsfinanzverwaltung nicht ausreichen, weil diese ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften das Reich in der angegebenen Richtung nicht verpflichten kann. Daher schritt man zu dieser reichsgesetzlichen Regelung.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit erstreckt sich das Gesetz nur auf die Sachschäden, und zwar auf die innerhalb des Reichsgebiets entfallenden. Bestimmungen über Schäden an Leib und Leben sollen besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Bericht über die Tagung in Münster i. W. am Sonnabend, dem 20. Mai 1916.

Die Sitzung wurde gemeinsam mit dem Verbande der Renteiverwaltungen Westfalens in Anwesenheit von insgesamt 54 Teilnehmern abgehalten. Nachdem der Vorsitzende des genannten Verbandes die anwesenden Herren, und Oberförster Joly im besonderen die Forstvereinsmitglieder begrüßt hatte, schritt man zur Besprechung von Steuerangelegenheiten und kam u. a. auch auf die Kriegssteuern und auf die Wertzuwachssteuer zu sprechen. Des weiteren wurde das Wassergesetz berührt und über die mit dem Scheckverkehr gemachten Erfahrungen Bericht erstattet. Schließlich erörterte man die Aufhebung von Pachtverträgen, wobei allseitig dahin gestimmt wurde, daß der Krieg keine Pachtverträge breche.

Bei der Behandlung forstlicher Tagesfragen übernahm der Vorsitzende des Forstvereins, Oberförster Joly, die Leitung der Verhandlungen. Er wies

Hosted by Google

darauf hin, daß die Forstwirtschaft durch den Krieg in vieler Hinsicht stark beeinflußt wird und der forstliche Betrieb sich den veränderten Verhältnissen anzupassen hat. Insbesondere kommen in Betracht: Betriebsstörungen durch Mangel an Beamten und Arbeitern, Erschwerung der Holzabfuhr durch Mangel an Gespannen und durch Steigerung der Fuhrlöhne, verstärkte Nachfrage insbesondere nach Gruben- und Papierholz, und ausgedehntere Nebennutzungen, insbesondere Gewinnung von Laubheu, Heide, Gerbrinde, Harz usw.

Bei der Besprechung der Zurückstellung von Forstbeamten erklärte er, daß weitere Gesuche militärdienstfähiger Forstbeamten wohl nur durch die Notwendigkeit größerer Grubenholzlieferungen begründet werden könnten; Kulturarbeiten seien kein Grund; die Königlichen Oberförstereien seien angewiesen, die Kulturen ganz auszusetzen, und auch auf die Privatforstverwaltungen solle in diesem Sinne eingewirkt werden. Es wurde weiter mitgeteilt, daß das Oberpräsidium kriegsbeschädigte Forstbeamte nachweise. Über die Verwendung der Kriegsgefangenen in den Forsten waren die Ansichten geteilt. Während von der einen Seite die Arbeitsleistungen als äußerst mäßige und die Kosten als sehr hohe bezeichnet wurden, wurden von anderer Seite die Arbeiten der Gefangenen als durchaus befriedigend hingestellt. Die Kosten des Arbeitstages schwankten zwischen 1,50 und 4,50 ℳ. Auf Schwierigkeiten stößt häufig das Unterbringen und die Verpflegung der Gefangenen; vielfach kann ihre Verwendung auch wegen Mangels an aufsichtführendem Forstpersonal nicht in Frage kommen. Der Vorsitzende wies sodann hin auf die Erschwerung und Verteuerung der Holzabfuhr und berichtete, daß, um dem Mangel an Gespannen abzuhelfen, Forstrat Eulefeld auf Veranlassung des Bergbauvereins in Essen es übernommen hat, die Generalkommandos zur Stellung von Gespannen und Kraftfahrzeugen zu veranlassen. Über die Bewährung dieser Einrichtung habe Forstrat Eulefeld heute berichten wollen, er sei aber leider verhindert. Zweckmäßig sei es, wie auch die Staatsforstverwaltung es veranlaßt habe, Grubenholzbestände an guter Abfuhr, insbesondere in der Nähe der Bahnhöfe, zum Verkauf zu bringen, und zwar zur Selbstwerbung durch den Käufer.

Infolge der verstärkten Nachfrage sind die Holzpreise, namentlich für Kiefern- und Eichen-Grubenholz, Fichten-Schleifholz, Brennholz und für Eschen-, Pappeln- und anderes Nutzholz außergewöhnlich hoch gestiegen. Kiefergrubenholzbestände werden mit 15 bis 18 ℳ je Festmeter bezahlt, Eichengrubenholz ist auch stärker nachgefragt; die Preise stellen sich für den Festmeter ungefähr auf so viel Mark, wie der Mittendurchmesser Zentimeter zählt. Für minderwertiges Eichenholz von über 11 cm Zopf zur Auslaugung des Gerbstoffgehaltes werden für den Doppellader frei Bahnhof etwa 200 ℳ gezahlt, so daß sich der Festmeter auf 20 bis 25 ℳ stellt.

Königl. Forstmeister Schmelter berichtete über den Verkauf eines 1,5 ha großen 90jährigen Eichenbestandes mit einem Massengehalt von 297 fm, für den 27000 ℳ erzielt waren. Im einzelnen stellten sich die Festmeterpreise, die dafür gezahlt wurden, wie folgt: Klasse I und II A. 152,75 ℳ, B. 130,50 ℳ, Klasse III A. 139,25 ℳ, B. 105,50 ℳ, Klasse IV A. 123,10 ℳ, B. 65,55 ℳ, Klasse V A. 92,75 ℳ, B. 55,15 ℳ, Astholz 40,10 ℳ. Für stärkere Pappeln wurden 25 bis 40 ℳ je Festmeter erzielt.

Zur Laubheugewinnung äußerte sich Oberförster Joly, daß das in Frage kommende Reisig von Wallhecken, Stockausschlägen, Läuterungshieben und dergleichen entweder den Landwirten zu unentgeltlicher Selbstgewinnung überlassen oder daß es auf Kosten der Verwaltungen gewonnen und an die Proviantämter der Heeresverwaltung zum Preise von 2,50 bis 4 ℳ je Zentner verkauft werden könne. Er bezweifelt aber, daß die Landwirte der Laubheugewinnung Interesse entgegenbringen würden, und weist auf die Schwierigkeiten hin, welche mit der Gewinnung und Verwertung durch die eigene Verwaltung verknüpft seien. Forstmeister Schmelter hebt die Wichtigkeit einer ausgedehnten Nutzung des Futterreisigs hervor und meint, man solle die kleineren Leute zur Nutzung für den eigenen Bedarf veranlassen, auch den Lehrern Reisig zur Gewinnung durch die Schuljugend zur Verfügung stellen und möglichst auch zur Selbstgewinnung schreiten, da die Proviantämter angewiesen seien, bei Abnahme des Laubheus möglichstes Entgegenkommen zu zeigen. Auch Ökonomierat Dr. Gerland empfiehlt die ausgedehntere Gewinnung von Laubheu; die Proviantämter seien angewiesen, 3 bis 4 ℳ je Zentner zu zahlen. Rentmeister Kellerwessel-Borlinghausen erzielte bei Freilieferung Paderborn 4,50 ℳ für den Zentner. Aus der Versammlung wurde der Vorschlag gemacht, die Militärverwaltung solle die Gewinnung von Laubheu selbst betreiben; Forstmeister Schmelter teilt darauf mit, daß die Proviantämter hierzu bereit seien. Er selbst würde das Reisig durch Waldarbeiter und Gefangene schneiden und gegen Ersatz der Werbungskosten und einer Vergütung von 10 ₰ für den Zentner an das Proviantamt abgeben.

Bei Besprechung der Heidenutzung legte Ökonomierat Dr. Gerland der Versammlung eine Probe Heidekrautmehl vor, mit dem man gute Erfahrungen gemacht habe, und das vom Vieh gern gefressen würde. Die beste Heidenutzung sei jedoch immer noch die, die Heide zu mähen und als Einstreu zu verwenden, wodurch eine Menge Stroh frei würde. Für den Verkauf der Heidekrautung sei freilich die Vermittelung der Zentral-Einkaufs-Genossenschaft in Berlin vorgeschrieben, wodurch eine erhebliche Verteuerung herbeigeführt werde.

Forstmeister Schmelter teilte mit, daß die Stadt Neuwied gute Resultate mit der Schweinezucht im Walde erzielt hat. Die Gewichtszunahme der Tiere hat 1 bis 1,5 Pfund täglich betragen, und sie sind schneller zu mästen gewesen als dies sonst der Fall ist. Auf die Anfrage, wie sich die Wurzeln des Adlerfarns bei der Schweinemast bewährt hätten, konnte von guten Erfolgen berichtet werden. Erwähnt wurde noch, daß auch Eicheln, Kastanien und andere Waldfrüchte beschlagnahmt seien und an die Z. E. G. abgeliefert werden müßten. Während die Eicheln mit 6 ℳ für den Zentner

Hosted by Google

bezahlt würden, koste das daraus bereitete Kraftfutter 20 ℳ (!).

Während ein Teil der Versammlung die niedrigen Wildhöchstpreise für ganze Stücke beanstandete, vertraten mehrere Verwaltungen den Standpunkt, daß bei der jetzigen Fleischnot das Wild in erster Linie dazu dienen müsse, gegen geringes Entgelt an die Bevölkerung abgegeben zu werden, und weniger dazu, einen hohen Ertrag durch den Verkauf zu erzielen. Jedenfalls sei der Verkauf an Private möglichst dem an die Wildhändler vorzuziehen. Oberförster Joly empfahl für den Kleinverkauf von Wildbret Preise, welche in der Mitte zwischen den für den Verkauf an Wildhändler vorgeschriebenen Höchstpreisen und den Wildhändler-Höchstpreisen stehen, und fand damit die Zustimmung der Versammlung.

Auf eine Anfrage nach Besoldung der zum Heeresdienste einberufenen verheirateten Beamten des Adels konnte zur allgemeinen Befriedigung von den verschiedensten Seiten mitgeteilt werden, daß seitens der Dienstherrschaften meist nicht nur das volle, mindestens aber das halbe Gehalt mit den Nebeneinkünften den Familien belassen sei, sondern daß im Hinblick auf die allgemeine Teuerung den Beamten auch Teuerungszulagen von 25, 30 oder 50% des Gehaltes gewährt würden. Für die Hinterbliebenen der gefallenen Beamten komme neben der seitens der Dienstherrschaft zu gewährenden Pension in Frage: 1. die Militärpension, 2. Witwen- und Waisengeld der Alters- und Invalidenversicherung, 3. einmalige Spende dieser Versicherung bzw. der Landesversicherungsanstalt, 4. Rückerstattung des halben Beitrages zur Angestellten-Versicherung und gegebenenfalls 5. der Versicherungsbetrag der Militär-Lebensversicherungsanstalt. Auf die Vorteile dieser Versicherung wurde von verschiedenen Seiten besonders hingewiesen.

Nach dieser gemeinsamen Sitzung hielten der Renteiverband wie auch der Forstverein Sondersitzungen ab; über die letztere ist folgendes zu berichten: Oberförster Joly begründete zunächst nochmals den Anschluß der heutigen Tagung an die Versammlung des Renteiverbandes und fand dabei die allgemeine Zustimmung der erschienenen Vereinsmitglieder. Er begrüßte sodann herzlich den nach 1½jähriger Tätigkeit als Hauptmann im Etappengebiet heimgekehrten Oberförster Kiel, wiederholte die dem Oberförster Schnitzler zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum übersandten Glückwünsche des Vereins und gedachte in herzlichem Nachrufe der seit der letzten Tagung verschiedenen Vereinsmitglieder, des Oberförsters a. D. Renne, gestorben am 12. Juli 1915, des Rentmeisters Eickholt, gestorben am 22. Januar 1916, und des Königl. Forstmeisters Professor Hoffmann. Mit Wehmut gedachte er des allbeliebten „alten Renne", des Gründers des einstigen „Westfälischen Forstvereins", aus dem vor 31 Jahren der „Forstverein für Westfalen und Niederrhein" hervorgegangen, und um den Renne als Vorstandsmitglied und späteres Ehrenmitglied sich unvergängliche Verdienste erworben hat. An seinem Begräbnisse hat der Vorsitzende mit mehreren Vereinsmitgliedern teilgenommen und einen Waldkranz des Vereins am Grabe niedergelegt. Einen bleibenden Nachruf hat ihm der Vorsitzende in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" gewidmet. Nach Ehrung der lieben Hingeschiedenen wurden die Feldgrüße der Vereinsmitglieder aus Feindesland bekannt gegeben.

Nachdem noch einige andere Eingänge vorgelegt, mehrere neue Mitglieder aufgenommen und über den Stand der Vereinskasse berichtet worden war, wurde die Sondersitzung geschlossen. Ein gemeinsames Mittagessen vereinigte die beiden Verbände zum Schlusse noch für einige Zeit geselligen Beisammenseins.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anbau von Raps auf Eichenschälwaldschlägen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 48/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Abschrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. Berlin, 29. Juni 1916.

Der bestehende Mangel an Fetten und Ölen macht es erforderlich, alle für eine nachhaltige Behebung desselben sich eignende Quellen so vollkommen als möglich zu erschließen.

Neben einer allgemeinen Vermehrung des Anbaues von Ölpflanzen eröffnet sich im Bereiche der Forstwirtschaft die Möglichkeit, durch eine ausgiebige Heranziehung der diesjährigen Eichenschälwaldschläge zum Anbau von Raps (Winterraps, Kohlraps, Kohlsaat) zur Steigerung der Ölproduktion wesentlich beizutragen.

Auf Grund der in den Königlich Bayerischen Staatsforsten der Pfalz in den beiden letzten Jahren bereits gemachten günstigen Erfahrungen ist eine alsbaldige Inangriffnahme größerer Anbauflächen auf allen geeigneten Böden des Eichenschälwaldbetriebs nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte an Saatgut in Aussicht genommen.

Die mir vorliegenden Gutachten sprechen sich über die Durchführbarkeit des Anbaues und den zu erwartenden Ernteerfolg sowohl vom forsttechnischen als auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt gleichermaßen günstig aus.

Von der in der Reichsstatistik vom Jahre 1900 auf 446 537,2 ha ermittelten Gesamtfläche des deutschen Eichenschälwalds stehen heute nach Abzug der Umwandlungsbestände und sonstiger für den Schälbetrieb minder in Frage kommender Niederwaldflächen noch annähernd 250 000 ha zur Verfügung.

Von dieser Fläche entfallen auf:

Kron- und Staatsforsten .	annähernd	10000 ha
Gemeindeforsten	„	90000 „
Stiftungsforsten	„	3000 „
Genossenschaftsforsten . .	„	32000 „
Privatforsten	„	115000 „

An der Gesamtfläche sind beteiligt:

Preußen	mit etwa	70 %
Bayern	„ „	10 „
Baden	„ „	5 „
Hessen	„ „	5 „

Hosted by Google

Oldenburg . . . . . mit etwa 2 %
Elsaß-Lothringen . . . . . „ „ 2 „
die übrigen deutschen Staaten, insbesondere
Württemberg und Sachsen, mit zusammen 6 „

Bei einem mittleren Umtrieb von 16 bis 17 Jahren würde unter normalen Verhältnissen die jährliche Schlagfläche rund 15000 ha betragen. Infolge des durch die Kriegslage gesteigerten Bedarfs an Gerbstoffen kann jedoch mit dem Einschlag einer gegenwärtig 2- bis 3mal so großen Fläche = etwa 35000 ha gerechnet werden.

Da in den Hauptverbreitungsgebieten des Eichenschälwalds größtenteils auch die klimatischen Bedingungen für das Gedeihen des Rapses gegeben sind, so darf nach Abzug aller nach Lage und Boden oder aus sonstigen Gründen minder geeigneten Flächen auf eine anbaufähige Fläche von immerhin beachtenswerter Größe gerechnet werden.

Für den demnächst auszuführenden Anbau und die künftige Sicherstellung der Ernte werden die nachstehenden Gesichtspunkte zu beachten sein:

1. Die klimatischen Vorbedingungen sind als gegeben zu erachten, wenn der Boden einen gut entwickelten Eichenschälbestand getragen hat. Hierher wird in erster Linie die Mehrzahl der west- und süddeutschen Schälwaldgebiete mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8—10° Celsius und sonnenseitigen Lagen bis zu 400 m Höhe zu rechnen sein.

Aber auch noch in Mittel- und Ostdeutschland, z. B. Hannover, Sachsen, Schlesien, werden noch vielfach sich eignende Standorte in milderen Lagen vertreten sein.

2. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit beansprucht der Raps einen lockeren, hinreichend frischen, mit Humus gemischten, mineralkräftigen Boden. Nach dem in den Hauptverbreitungsgebieten des Eichenschälwaldes vornehmlich vertretenen Grundgestein (Tonschiefer, Grauwacke, Kohlensandstein, Rotliegendes, Buntsandstein, Kalk, Porphyr u. a.) ist ein hinreichender Mineralgehalt zumeist vorhanden. Der Verwitterungsboden selbst befindet sich, sofern nur der Vorbestand hinreichend bestockt war, in der Regel in günstiger Verfassung, ist reich an Stickstoff und neigt in den auf den Abtrieb folgenden ersten Monaten noch wenig zu Unkrautwuchs. Eine mehr oder minder reichliche, lose Steinbeimengung ist dem Gedeihen des Rapses nicht hinderlich.

3. Die Kultur des Rapses ist auf allen Böden dieser Art verhältnismäßig leicht und sicher ausführbar. Eine Düngung ist nicht erforderlich.

In den meisten Fällen genügt eine Auflockerung des Bodens mit eisernen Rechen, unter schwierigeren Verhältnissen unter Zuhilfenahme eines dreizinkigen Karstes. Der Auflockerung muß die Einsaat, welche am besten breitwürfig mit 8—10 kg auf 1 ha ausgeführt wird, unmittelbar folgen. Der Samen wird alsdann mit eisernen Rechen leicht eingekratzt.

4. Die Kosten des Anbaus sind im Vergleich mit dem feldmäßigen Anbau sehr geringe. Der Bedarf an Arbeitskräften ist daher ebenfalls nicht erheblich. Frauen- und Kinderarbeit mit Unterstützung durch einige wenige männliche Arbeitskräfte dürfte ausreichend sein.

Bodenarbeit, Aussaat und Bedecken des Samens können im Mittel auf 20 ℳ, der Wert des Saatgutes auf 5 ℳ für ihn, die Gesamtkosten der Bestellung somit auf 25 ℳ für ihn geschätzt werden.

5. Der Ernteertrag kann bei mäßiger Schätzung auf immerhin 25 Zentner Körner, 40 Zentner Stroh und 8 Zentner Schoten veranschlagt werden. Unter günstigen Verhältnissen werden Ernten bis zum 1½fachen Betrage der genannten Sätze zu erwarten sein.

6. Für den Erntevollzug ist die richtige Bemessung der im allgemeinen auf Ende Juni bis Anfang Juli fallenden Erntezeit von wesentlicher Bedeutung. Der Samen darf nicht zu reif sein, da sonst beim Schnitt Verluste eintreten.

7. Was die dem Rapsbau drohenden Schäden (ungünstige Winter, Erdfloh, Glanzkäfer, Pilzerkrankungen) anbetrifft, so sind diese bei dem Anbau auf Schälwaldschlägen nicht größer als auch bei feldmäßigem Anbau.

Was den Schaden durch Wild anbelangt, so wird diesem durch verstärkten Abschuß und Abwehrmaßnahmen (Verlappen, Verwittern) rechtzeitig entgegenzutreten sein.

8. In forstwirtschaftlicher Beziehung ist der Rapsanbau als einmalige Nutzung auf frischen Schälschlägen unbedenklich.

Für die Organisation der Nutzung werden verschiedene Wege, je nach dem Besitzstand und den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, einzuschlagen sein.

Die bei verhältnismäßig geringen Anbaukosten zu erwartenden günstigen Ernteerträgnisse lassen die Übernahme des Anbaues durch den Waldbesitzer selbst als in erster Linie geeignet erscheinen.

In den Kron- und Staatsforsten, ebenso in allen der Staatsaufsicht unterstellten Gemeinde- und Genossenschaftsforsten, sowie in den Stiftsforsten dürften wesentliche Schwierigkeiten diesem Verfahren nicht entgegenstehen.

Auch für den Privatforstbesitz dürfte in den günstigen Aussichten, welche der Rapsanbau als lohnende Zwischennutzung an sich schon eröffnet, ein hinreichender Anreiz gegeben sein, wenn gleichzeitig für eine sachgemäße Aufklärung, namentlich auch im forstlichen Kleinbesitz, durch alle beteiligten Behörden (Erlaß von Bekanntmachungen, Belehrungsartikel in den in den ländlichen Bezirken verbreiteten Zeitungen, Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen, Mitwirkung der Lokalforstbeamten durch mündliche Werbearbeit u. a. m.) Sorge getragen wird.

Insoweit sich in dem Besitzstand der Gemeinden, Genossenschaften, Stiftungen und besonders den Privaten Schwierigkeiten ergeben sollten, wird zu erwägen sein, inwieweit die Besitzer dazu bestimmt werden können, ihre diesjährigen Schälschläge gegen Gewährung eines angemessenen Pachtzinses dem Staate behufs einmaliger Nutzung zu Rapsanbau zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wäre auch die kostenfreie Lieferung des Saatgutes an Private in Betracht zu ziehen, wenn diese zur Aussaat sich verpflichten und bereit erklären, daß bei entsprechendem Aus-

Hosted by Google

fall der Ernte die vorgelegten Kosten des Saatguts erstattet werden.

Was endlich die künftige Einbringung der Ernte anbetrifft, so wird besonders für die Kron- und Staatsforsten, erforderlichenfalls auch für die Gemeinde- und Genossenschaftsforsten, sowie auf den im Privatbesitz vom Staat in Pachtung genommenen Schlägen, der flächenweise Verkauf auf dem Halm zur Selbstgewinnung durch den Käufer zu empfehlen sein. Es bietet dieses Verfahren, wenn der Verkauf der Lose rechtzeitig vor Beginn der Samenreife erfolgt, den Vorteil, daß die Einbringung der Ernte im richtigen Zeitpunkt bei günstiger Witterung gesichert wird.

Über die Zuleitung der nächstjährigen Samenernte an die Ölmühlen, die weitere Verwendung des gewonnenen Öls und der Ölkuchen wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

In Vertretung: gez. v. Braun.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen an das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und an den Herrn Statthalter in Straßburg i. E.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit dem Auftrage, die erforderlichen Erhebungen und sodann die Durchführung des Anbaus für die Staatsforstreviere sofort in die Wege zu leiten.

1. In oberförstereiweise geordneten Nachweisungen zusammenzustellen:
   1. welche Schälwaldfläche im Sommer 1916 überhaupt zum Abtrieb gelangt ist,
   2. welche Fläche hiervon nach Klima, Lage und Boden sich zum Anbau von Winterraps eignet.

   Neben den für den Anbau von Raps an sich geeigneten Flächen sind in besonderer Spalte die Flächen auszuwerfen, deren Anbau durch die Forstverwaltung ausführbar erscheint.

   Die Gründe, die den Anbau auf an sich geeigneten Flächen unmöglich erscheinen lassen, sind in einer Spalte „Bemerkungen" kurz anzugeben.

   Die Vorlage der Nachweisungen erwarte ich bis zum 20. d. Mts.
2. Die rechtzeitige Bestellung der Flächen, die mit den verfügbaren Beamten und Arbeitern in Betrieb genommen werden können, ist mit allen Mitteln — aber ohne Beeinträchtigung der in erster Linie wichtigen Erntearbeiten und gegebenen Falles mit Hilfe von Kriegsgefangenen — anzustreben.

Liegen in der Nähe von Staatsforstrevieren oder Königlichen Domänen geeignete Eichenschälwaldschläge von Gemeinden, Genossenschaften, Stiftungen oder Privaten, deren Besitzer die Bestellung mit Raps nicht selbst ausführen wollen oder können, so ist die Anpachtung der Flächen zwecks Nutzung auf Raps durch die Forstverwaltung in Erwägung zu nehmen und gegebenen Falles durchzuführen oder dem in Frage kommenden Domänenpächter zu empfehlen.

Wegen Einbringens und Verwertens der demnächstigen Ernte ergeht seinerzeit besondere Verfügung.

Je 6 Abdrucke dieser Verfügung zum eigenen Gebrauch für die Königliche Regierung und .... Abdrucke für die in Frage kommenden Oberförstereien sind beigefügt. Weiter erforderliche Abdrucke sind binnen längstens 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Berlin W 9, 12. Juli 1916.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Königsberg, Allenstein, Gumbinnen, Schleswig, Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar.

*

Schadenhaftung der Eisenbahn für einen Waldbrand infolge Funkenflugs.

Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Mai 1916. Aktenzeichen VI (51/16).

Dem Holzhändler M. in Buch-Blumenthal ist Holz, das auf einer Waldparzelle in der Nähe der Bahnstation Blankenheimerwald lagerte, durch einen Waldbrand vernichtet worden. Mit der Behauptung, daß der Brand durch Funkenflug aus der Lokomotive des vorbeigefahrenen Schnellzuges Köln—Trier entstanden sei, hat M. auf Ersatz seines Schadens von rund 82 000 ℳ gegen den Preußischen Eisenbahnfiskus geklagt.

Nach dem Preußischen Eisenbahngesetz von 1836 ist die Bahn für einen infolge Funkenflugs aus einer Lokomotive entstandenen Brandschaden ersatzpflichtig, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Funkenflug und dem Brand zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen wird.

Der Beklagte bestreitet die Entstehung des Brandes durch Funkenflug, weil die ganz neue Lokomotive des Schnellzuges mit einem gut funktionierenden Funkenfänger versehen gewesen sei und der Lokomotivführer auch vor der Brandstelle den Dampf abgestellt gehabt habe.

Während das Landgericht Köln die Klage abwies, weil die Entstehung des Feuers durch Funkenflug nicht nachgewiesen sei, hat das Oberlandesgericht Köln den Nachweis für erbracht erachtet und den Beklagten zum Schadenersatz verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Eine Reihe von Zeugen hat beobachtet, daß aus den Zügen vor dem Bahnhof Blankenheimerwald häufig Funken geflogen sind. Die Strecke ist dort ansteigend. Bei derartigen Steigungen muß die Dampfkraft vermehrt und dazu das Feuer angeschürt werden, was den Auswurf von Funken verursacht. Am fraglichen Tage war nun wegen des Bahnhofsumbaues ein Zeichen „Langsam fahren!" an der Bahnstrecke vorhanden, und zwar in einer Entfernung von etwa 70 m von der Brandstelle. Der Lokomotivführer weiß nicht mehr, ob er vor oder erst an dem Zeichen den Dampf abgestellt hat. Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß Funken ausgeworfen sind, bevor er den Dampf abgestellt hatte. Trotz des Funkenfängers war aber das Entweichen von kleineren Funken noch möglich. Auch solche kleinen Funken können aber einen Waldbrand verursachen. Die Entfernung bis zur Brandstelle (80 bis 120 m) war keineswegs so groß, daß die Entzündung nicht durch kleine Funken verursacht worden sein könnte. Die Windrichtung stand am

Hosted by Google

fraglichen Tage dem heranfahrenden Zuge derart entgegen, daß Funken aus der Lokomotive leicht auf die Waldparzelle gelangen konnten. Die Möglichkeit, daß der Brand durch Funkenflug entstanden ist, wird zur Gewißheit durch das weitere Ergebnis der Beweisaufnahme, daß das Feuer an mehreren voneinander getrennten Stellen entstanden ist. Dieser Umstand ist aber ein sicheres Zeichen dafür, daß aus der Lokomotive ausgeworfene Funken, die auf die Waldparzelle gelangt sind, das Feuer verursacht haben. — Hiernach ist die Haftpflicht des Beklagten für den dem Kläger durch das Verbrennen der Hölzer entstandenen Schaden gegeben. Ohne Erfolg versuchte es hiergegen der Fiskus mit dem Rechtsmittel der Revision; das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. K. M.-L.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Verbilligung der bayerischen Staatsforstverwaltung.** Unter vorstehender Spitzmarke sind in Nr. 29/1916 d. Bl. verschiedene Ausführungen der „Münchener Post" wiedergegeben, die zur Vermeidung einer unrichtigen Legendenbildung einer Erwiderung bedürfen. Nachdem zunächst auf das Bedenkliche des Hinaufschraubens der Einnahmeziffern aus Forsten von 71 auf 77 Millionen Mark aufmerksam gemacht wurde, ist unter Anführung verschiedener Möglichkeiten bemerkt, daß die Ziffern des Forstetats günstiger gestaltet werden könnten. In erster Linie ist erwähnt, die in Selbstverwaltung behandelten Jagden in den Staatsforsten lieferten eine lächerlich kleine Reineinnahme, da die Hälfte der Einnahmen für Schußgelder, Lieferlöhne und Wildfütterung draufgehe. Damit ist ein Kapitel angeschnitten, das schon wiederholt in der bayerischen Abgeordnetenkammer zu leidenschaftlichen Erörterungen namentlich auch seitens der Bauernbündler geführt hatte. Es möchte deshalb nachdrücklich betont werden, daß sehr gewichtige Bedenken dem Vorschlage entgegenstehen, die Regiejagden insgesamt öffentlich zu verpachten. Einmal hat der in einzelnen Fällen unternommene Versuch gezeigt, daß die Erlöse durchaus nicht die erwartete Höhe erreicht haben, dann müßte die Verpachtung so großer Jagdbezirke sicherlich einen bedeutenden Rückgang der Pachterträge aus Gemeinde- und Privatjagden zur Folge haben, zum großen Nachteil der betreffenden Verwaltungen. Die Hauptsache bleibt aber, daß mit Rücksicht auf den sehr bedeutenden Schaden, den ein überhegter Wildstand in den Forsten anrichten kann, es hochgradig im Interesse der Forstverwaltung gelegen ist, die Jagden in den Staatswaldungen in der Hand zu behalten. Denn die ergiebigen, namentlich die mit Hochwild bestellten Jagdbezirke werden mit Vorliebe von Gesellschaften reicher Liebhaber erpachtet, die gute Jagden haben wollen und nur zu sehr geneigt sind, die Wildstände zu überhegen. Es hat dies schon gar oft zu schweren Kämpfen zwischen den für das Wohl ihres Waldes besorgten Forstbeamten und den Sportsjägern geführt, bei denen leider der Wald ernstlich leiden mußte. Durch die Verpachtung der Staatsjagden soll nach der „Münchener Post" auch eine namhafte Erleichterung der schriftlichen Arbeiten eintreten (Wegfall der Register, Einnahme- und Ausgaberechnungen). Dieser Grund ist für den Kundigen sehr schwächlich, denn die geringe Mühe der jagdlichen Verrechnung tritt meist vollständig zurück gegen die ärgerlichen Schreibereien, die zwecks Abminderung des überhegten Wildstandes der verpachteten Staatsjagden erforderlich werden. Auch die angeblich zu billigen Pachtsummen der an Forstbeamte überlassenen Jagden werden wieder hervorgezogen. Jedoch kommt auch hier die Rücksicht auf Vermeidung der Überhege sehr in Betracht, und dann sollte man doch den Forstbeamten, namentlich auch den Förstern, die auf ihren oft abgelegenen und entbehrungsreichen Dienstsitzen einen anstrengenden, mitunter gefahrvollen Beruf zu erfüllen haben, das bescheidene Jagdvergnügen endlich lassen, gewiß nur zum Vorteil des ihnen anvertrauten Wildes. Im Königreich Preußen hat die kräftige Regierung an dem Grundsatz, daß der Forstmann auch Jäger sein solle, trotz mancher Anfechtungen festgehalten. Hoffentlich wird die bayerische Verwaltung auch für die Folge Rückgrat genug bewahren, diesem von ihr bis jetzt beobachteten Grundsatze treu zu bleiben. Recht bedenklich sind die Erörterungen der „Münchener Post" über organisatorische Maßnahmen in der Verwaltung. So ist der Vorschlag weniger neu als radikal, die Zahl der bestehenden acht Kreisregierungen und Regierungs-Forstkammern auf zwei Zentralstellen in München und Nürnberg zu vermindern. Es könnte gewiß noch manche Vereinfachung im Gesamtgebiete der inneren Verwaltung, auch noch manche Beamtenverminderung Platz greifen, es könnte sogar der Wegfall einzelner Mittelstellen erwogen werden. Allein Bayern ist denn doch zu ausgedehnt an Fläche und zu verschiedenartig gestaltet, als daß es von zwei Zentren aus entsprechend verwaltet werden könnte. Zudem beruht die jetzige Kreiseinteilung auf geschichtlicher Grundlage und auf den örtlichen Verhältnissen, so daß eine einschneidende Veränderung sehr bedenkliche Einflüsse befürchten ließ. Hinsichtlich der forstlichen Vorschläge im besonderen wäre zunächst anzuführen, daß es durchaus unzutreffend ist, es seien bei der Organisation im Jahre 1885 an Stelle eines akademischen Beamten deren zwei getreten, ein Forstmeister mit dem besseren und ein Assessor mit abgelegenem Sitz. Vielmehr sind fast ausschließlich die Assessorenposten aus früheren selbständigen Oberförstereien gebildet worden. Auch bedürfen die vorgebrachten Zahlenangaben über Flächenausdehnung von Forstämtern in Oberbayern insofern der Richtigstellung, als das Forstamt Rosenheim nicht nur, wie angegeben, etwa 1800 ha, sondern neben 1860 ha Staatswaldungen noch 305 ha Gemeinde- und über 20000 ha Privat-

Hosted by Google

waldungen umfaßt, welche die beiden Verwaltungsbeamten mit zu überwachen und zu beraten haben. Das Forstamt Hohenschwangau begreift nicht, wie angegeben, etwa 1200 ha, sondern 3406 ha Staats-, 7018 ha Gemeinde- und 3493 ha Privatwaldungen, somit eine Gesamtfläche von 13917 ha. Auch die übrigen als „zu klein" bezeichneten Forstämter Ramsau, Steingaden, Wasserburg enthalten keineswegs unter den Durchschnitt herabgehende Flächenziffern. Dabei soll gern zugestanden werden, daß, wie in der Mitteilung S. 255/1916 dieses Blattes ausgeführt, noch einzelne Verwaltungsbezirke unter gewissen Voraussetzungen (Schreibhilfe, Autoverkehr usw.) aufgehoben werden könnten, daß es weiter möglich wäre, in der Zahl der Inspektionsbeamten eine Abminderung eintreten zu lassen. Allein es wäre sehr bedenklich, in der Einziehung von Verwaltungsposten zu weit gehen zu wollen, da in Bayern die Forstämter ohnehin durchschnittlich höhere Flächenziffern aufweisen als in Sachsen, Hessen, Baden und Württemberg, wozu noch kommt, daß den bayerischen Forstämtern als sehr wichtige Aufgabe noch die eingehende Überwachung und Förderung der ausgedehnten Privatwaldungen obliegt. Auf die Schlußbemerkung der „Münchener Post", daß die standesherrlichen Waldungen bei einfacher Gestaltung ihrer Verwaltungseinrichtung ebenso gut bewirtschaftet seien wie die Staatswaldungen, möchte erinnert werden, daß die Staatsforstbeamten neben den technischen Leistungen noch für die Bevölkerung wichtige Verwaltungsaufgaben zu lösen haben. Es darf wohl der Staatsregierung in Bayern vertraut werden, daß sie wie bisher in der sehr wichtigen Frage der Abminderung der Verwaltungsstellen und der Beamten den richtigen Mittelweg einschlagen werde. L.

— **Leistungen der Krankenkassen an Kriegsteilnehmer.** Kriegsteilnehmer haben nach der Reichsversicherungsordnung in zwei Fällen Anspruch auf Kassenleistungen: im Falle der Weiterversicherung (§ 313) und bei Versicherungsfällen, die innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kassenmitgliedschaft infolge Aufhörens der versicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten (§ 214). In beiden Fällen kommen nach der Reichsversicherungsordnung nur solche Kriegsteilnehmer in Betracht, die in den dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung vorangehenden 12 Monaten mindestens 26 Wochen überhaupt oder unmittelbar vorher mindestens zusammenhängend 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren. Weiter wird verlangt, daß sich der Versicherte im Inland aufhält; denn nach § 313 Abs. 1 besteht das Recht zur Weiterversicherung nur während des regelmäßigen Aufenthalts im Inland, während nach § 214 bei Kassenmitgliedern, die wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden sind, nur solche Versicherungsfälle den Anspruch auf die Regelleistungen begründen, die innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden im Inland eintreten. Gleich zu Anfang des Krieges ist durch § 1 des Gesetzes, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. 8. 14 (R.-G.-Bl. S. 334) den Kriegsteilnehmern die Weiterversicherung im Ausland ermöglicht worden, indem vorgeschrieben wurde, daß dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 ein Aufenthalt im Ausland gleichgelten soll, der durch Einberufung des Mitglieds zum Heeresdienst verursacht ist.

Bezüglich des § 214 sprach das Reichsversicherungsamt aus, daß unter „Erwerbslosigkeit" das Fehlen einer gegen Entgelt stattfindenden Beschäftigung zu verstehen sei, wobei es auf den Grund der Erwerbslosigkeit nicht ankomme. Hiernach ergab sich für die ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer die Verschiedenheit, daß bei Erkrankungen oder Verwundungen innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden im Inland der Anspruch auf die Regelleistungen gegenüber ihrer bisherigen Krankenkasse bestand, während bei Erkrankung usw. im Ausland die bisherige Kasse nichts zu leisten hatte. Diese Unbilligkeit ist nunmehr durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. 6. 1916 (R.-G.-Bl. S. 516) beseitigt. Danach besteht der Anspruch auf die Regelleistungen der bisherigen Krankenkasse auch dann, wenn bei dem ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer die Erkrankung usw. binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden im Ausland eintritt.

Im übrigen sind die Voraussetzungen für den Anspruch unverändert geblieben. Der Kriegsteilnehmer muß innerhalb der 12 Monate vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert gewesen sein. Die 26 Wochen brauchen nicht zusammenhängen, nur müssen die einzelnen Zeiträume der Versicherung innerhalb der 12 Monate vor dem Ausscheiden zusammen 26 Wochen ausmachen; sonst muß die Versicherung unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen 6 Wochen bestanden haben. Geringfügige Unterbrechungen, wie sie beim Wechsel des Arbeitgebers unvermeidlich sind, bleiben allerdings außer Betracht. Angerechnet wird in beiden Fällen auch die Zeit der freiwilligen Versicherung; da aber die Vorschrift des § 214 nur auf versicherungspflichtig Beschäftigte Anwendung findet, so muß zuletzt die Zwangsversicherung bestanden haben und die Zeit der freiwilligen Versicherung dieser vorangehen. Die Versicherung kann bei irgend einer Kasse bestanden haben, es ist keineswegs Erfordernis, daß der Kriegsteilnehmer die ganze Zeit bei derjenigen Kasse versichert war, aus der er ausscheidet. Da Arbeitsunfähige während des Bezugs der Kassenleistungen nach § 311 Mitglieder bleiben, so gilt auch diese Zeit als Zeit des Versichertseins.

Im Falle der Erkrankung oder Verwundung und der dadurch herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit haben die Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld in Höhe ihres bisherigen halben Grundlohns auf die Höchstdauer von 26 Wochen. Der Anspruch auf Gewährung der Krankenpflege wird in der Regel gegenstandslos werden durch die Gewährung der Krankenpflege seitens der Heeresverwaltung. Einen Ersatzanspruch hat die Militärverwaltung gegenüber der Kasse nicht. Das Sterbegeld ist im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers im zwanzigfachen Betrage des Grund-

Hosted by Google

lohns an denjenigen zu zahlen, der das Begräbnis besorgt hat. Da der Militärverwaltung in der Regel durch die Beerdigung Kosten nicht entstehen, so sind die nächsten Angehörigen des Kriegsteilnehmers anspruchsberechtigt.

Die anderweite Behandlung der Kriegsteilnehmer im Ausland gilt schon vom ersten Tage des Krieges an, jedoch ist von der nachträglichen Gewährung der Barleistungen für Arbeitsunfähigkeit von höchstens einwöchiger Dauer, die bereits drei Monate vor dem 16. 6. 1916 behoben war, abgesehen worden. Über bereits abgelehnte Ansprüche für Kriegsteilnehmer, bei denen die Erkrankung usw. im Ausland eingetreten ist, müssen die Kassen von neuem befinden. Hg.

Forstwirtschaft.

— **Zur Harznutzung.** Immer wieder verlassen wir enttäuscht und verdrießlich unsere „Harzer", die meist mit ganz unverhältnismäßig geringer Ausbeute an Balsam- und Scharrharz des Abends zur Försterei zurückkehren. Man sieht über die eingebrachten gefüllten kleinen Eimer hinüber zu den aufgestapelten Tonnen und Kisten, die für das gesammelte Harz zur Verfügung gestellt wurden, und — kann sich einer schmerzlichen Empfindung nicht erwehren. Ach, wenn ich nur einen Teil davon „voll" bekäme, seufzt so mancher. Woran liegt denn nun der so vielfach beklagte Mißerfolg? Als die Vorschläge zur Angabe der zur Harzung sich eignenden Bestände eingefordert wurden, waren nach dem Studium der einschlägigen Lektüre die meisten im guten Glauben, sie müßten viel und natürlich auch gut harzende Kiefern haben; jeder versprach sich eine gute Ausbeute, und — gab möglichst große Flächen zur Harznutzung an. Und hier liegt meines Erachtens der springende Punkt. Man hatte fest damit gerechnet, doch wenigstens so und soviel Arbeiterinnen den Sommer über zur Hand zu haben. Diese Annahme täuschte gründlich. Die Beerenzeit, die nötigen Arbeiten für Futtergewinnung, das Einbringen der Ernte und so manche anderen nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten halten die Arbeiterinnen davon ab, „harzen" zu gehen, und das zu einer Zeit, wo das Harz am „besten laufen soll". Nur Forstmänner, welche über ein ständig ausreichendes Arbeiterpersonal verfügen, schreiben über befriedigende Resultate. Meines Erachtens ist es am besten, bei Mangel an genügenden Arbeitskräften sich von der ganzen gegrandelten Fläche die am besten harzenden Flächen herauszugreifen und da nun alle Sorgfalt und Mühe walten zu lassen; dann sind doch wenigstens einige Erträge zu erwarten. Ich kann der Meinung des Hegemeisters Stempel nur beipflichten, daß die Lachen und obere Kante der Grandeln beim Sammeln des Balsamharzes sorgfältig abgekratzt werden müssen, damit das austretende Harz schnell und unbehindert in die Grandel fließen kann. Macht man aber die Erfahrung, daß trotz aller aufgewendeten Mühe und Sorgfalt die Ausbeute in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten stehen wird, dann wird es das beste sein, an zuständigen Stellen darüber zu berichten. Es zeitigen eben nicht alle Versuche auch Erfolge.

Königl. Förster Rohowski,
z. Z. Tarzdorf bei Steinau a. O.

— **Maulwurfvertilgung.** In Nr. 29 Bd. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird in Anfrage Nr. 100 um ein Radikalmittel für die Maulwurfsvertilgung gebeten. In der Beantwortung wird auf das Anlegen eines die Saatbeete umfassenden Grabens bereits hingewiesen. Maulwürfe soll man nicht vertilgen, sondern abzuwehren suchen. Es gibt hierfür verschiedene Mittel. Will man vorbeugen, so gräbt man bei der Anlage von Saatbeeten Äste vom Weißdorn, Schlehdorn und Wildrosen unter, deren Dornen und Stacheln dem Maulwurfe unangenehme Hindernisse bei seiner Wühlarbeit bereiten. Vorzügliche Dienste leisten auch die jungen Triebe des schwarzen Holunders (Sambucus nigra), deren Geruch dem Maulwurfe widerlich ist. Man schiebt sie in die Maulwurfsgänge ein. Ähnliche Dienste leisten auch mit Petroleum getränkte Lappen. Der Maulwurf ist als „Naturpolizist" so wichtig, daß er für den Menschen einer der wertvollsten Gehilfen im Kampfe gegen die kleinen Erdschädlinge ist. Hugo Otto, Mörs.

— **Einsammeln und Absatz von Brennesseln.** Auf Seite 477 der Nr. 28 haben wir die in einem Erlaß des Landwirtschaftsministers für das Einsammeln von Brennesseln gegebenen Anweisungen veröffentlicht. Zur Nutzbarmachung der Brennessel (urtica dioica) — nur diese ist zu sammeln — ist am 6. Juli 1916 die „Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.", Berlin W 66, Wilhelmstraße 91/III, gegründet worden. Aus einem uns von dieser übersandten Artikel entnehmen wir die folgenden Ausführungen: Der Betrieb der Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet, verfolgt vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein etwa sich ergebender Überschuß ist an das Reich abzuführen. Das Preußische Landwirtschaftsministerium hat angeordnet, daß seitens der Landratsämter in jedem Bezirk ein Vertrauensmann ernannt wird. Dieser hat für eine möglichst vollständige Sammlung der Nesseln und für deren Abnahme gegen Bezahlung zu sorgen. Das Einsammeln selbst soll in erster Linie durch Kinder unter Aufsicht von Lehrern usw. erfolgen, doch ist auch die Mithilfe Erwachsener erwünscht. Für gesunde, vollständig getrocknete und entblätterte Nesselstengel wird ein Preis von 14 ℳ für 100 kg bezahlt. Bei der Wichtigkeit einer möglichst großen Ernte wird sich kein verständiger Grundstückbesitzer weigern, Sammlern den Zutritt zu seinen Ländereien zu gestatten. Sache der die Aufsicht führenden Personen wird sein, alle Flur- und anderen Schäden zu verhüten. Ein Verdienst können sich Grundbesitzer, sowie Inhaber von Gebäulichkeiten (leerstehende Scheunen, Werkstätten, Fabriken) erwerben, wenn sie deren Benützung zum Trocknen und vorläufigen Aufbewahren der gesammelten Nesseln gestatten. Die geschnittene Brennessel wird ähnlich wie Heu, auf dem Felde, auf abgemähten Wiesen, in Steinbrüchen, Sandflächen usw. unter fleißigem Wenden getrocknet. Der

Hosted by Google

Nesselstengel ist nicht von so einfacher Struktur wie Gras, Klee, Getreide usw., sondern besitzt einen je nach Höhe und Alter der Pflanze verschiedenen, verhältnismäßig dicken Holzkern, dessen grundsätzliche Trocknung naturgemäß Zeit in Anspruch nimmt. Während Heu in etwa drei bis vier Tagen vollständig trocken ist, benötigt man für die Brennessel etwa zwölf bis fünfzehn Tage. Der beste Beweis für die gründliche Trocknung der Stengel ist, wenn Blätter und Blätterstengel beim Wenden abfallen. Ein nicht vollständiges Trocknen der Nesselstengel birgt die Gefahr in sich, daß sich Gärung oder Schimmelbildung einstellt, wodurch die Pflanze sowohl für Faser- wie auch für Futterzwecke vollständig wertlos wird. Kein Nesselstengel sollte ungesammelt bleiben. Das läßt sich aber nur erzielen, wenn alle verfügbaren Kräfte sich in den Dienst der Sache stellen. Die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. wird sich die besten und zweckmäßigsten Aufschließungsverfahren sichern; zu diesem Behuf wird sie in Bälde eine Anzahl Aufforderungen ergehen lassen. Die Regierungen der übrigen deutschen Bundesstaaten sind ersucht worden, eine ähnliche Sammelorganisation mit Hilfe der äußeren Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Gemeindeämter, Amtshauptmannschaften usw.) unter tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. Es ist daher zu hoffen, daß in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Elsaß usw. in allerkürzester Zeit ebenfalls die Sammelstellen eingerichtet und sofort bekannt gemacht werden. Ausdrücklich betont sei aber noch, daß bereits heute die Gewähr dafür geschaffen ist, daß jede Menge zu dem Preise von 14 ℳ die 100 kg für völlig trockenes, entblättertes Material abgenommen wird. Die abfallenden Blätter bilden, worauf nachdrücklichst hingewiesen wird, wegen ihres hohen Eiweißgehaltes ein vorzügliches Viehfutter, so daß deren Verwendung für diese Zwecke wärmstens empfohlen werden kann.

Nach einer am 1. August in Kraft getretenen Bundesratsverordnung dürfen alle im Inlande gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden langstieligen Brennessel nur an die oben genannte Gesellschaft oder von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden. Die Besitzer der Brennesselstengel haben die zum Zwecke des Absatzes gewonnenen Vorräte der Nesselfaserverwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können die käufliche Übernahme ihrer Vorräte durch die Gesellschaft verlangen und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzen. Der Preis von 14 ℳ für 100 kg oder die anderweit vom Reichskanzler festgesetzte Höchstpreisgrenze darf keinesfalls überschritten werden. Die Bestimmungen zur Ausführung der Bundesratsverordnung erlassen die einzelnen Landeszentralbehörden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 31. Juli 1916. Rehwild ½ kg 0,70 bis 1,00 ℳ, Wildenten 2,50 bis 3,00 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 bis 0,00 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Infolge der gesetzlichen Erhöhung der Portogebühren stellt sich der Portoanteil, der für jede Fragebeantwortung von den Fragestellern einzusenden ist, vom 1. August 1916 an auf 30 Pfg.

Irrtümliche Kürzung des Diensteinkommens eines Offizierstellvertreters. Berichtigung zur Antwort Nr. 105. Bei der Beantwortung war übersehen, daß die Offizierstellvertreter, soweit sie besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte sind, seit einem halben Jahre in immobilen Truppenteilen nur noch 84 ℳ und in mobilen nur noch 93 ℳ monatlich erhalten. Die in der Antwort aufgeführten Sätze waren vordem gültig. Diese Neuregelung ist durch Allerhöchste Verordnung vom 1. November 1915 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 50 S. 511) genehmigt. Danach war die militärische Löhnung des Fragestellers richtig bemessen. Eine Kürzung des Zivildiensteinkommens liegt also auch nicht vor.

Anfrage Nr. 106. **Anspruch eines kriegsbeschädigten Jägers der Klasse A.** Ein Jäger der Klasse A, bei einer Regierung notiert, dient jetzt im achten Jahre, drei Jahre davon aktiv. Infolge Kriegsdienstbeschädigung ist er dauernd garnisondienstfähig geworden und befindet sich als solcher bei der Truppe. Kann dieser den Forstversorgungsschein erhalten nach Ablauf einer neunjährigen Dienstzeit? Wo und wann muß er sich darum bemühen? Rente bezieht er nicht, jedoch ist die Kriegsbeschädigung anerkannt. A., Feldwebel.

Antwort: Die zur Klasse A verpflichteten Reservejäger können den Forstversorgungsschein nach neunjähriger militärischer Dienstzeit nur erhalten, wenn sie feld- und garnisondienstfähig geworden sind und entweder Anspruch auf den Zivilversorgungsschein oder auf eine Militärrente haben (§ 26,4a der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905). In dieser Hinsicht ist neuerdings nichts geändert (vgl. Nr. 21 S. 352, rechte Spalte, letzter Absatz). Die für die Klasse A getroffenen Änderungen beziehen sich nur darauf, daß auch diejenigen, die infolge Kriegsverwundung nur schreibdienstfähig sind, in der Laufbahn bleiben dürfen. Alle übrigen Änderungen beziehen sich auf die noch nicht verpflichteten gelernten Jäger. Ihr Bekannter muß sich, sobald über seine Rentenansprüche entschieden ist, von dem Bataillonsarzt auf seine Forstdienstfähigkeit untersuchen lassen.

Anfrage Nr. 107. **Bekämpfung der Kiefernbuschhornblattwespe.** Gibt es ein besonders gut wirkendes Mittel gegen die Kiefern-Buschhornwespe? Dieser Schädling tritt in der Provinz Posen in großem Umfange auf.

Fürstl. Förster Sch. in P.

Antwort: „Besonders gut" wirkt jedes Mittel, wenn es mit Fleiß, Ausdauer, Umsicht angewandt

Hosted by Google

wird. Wir empfehlen: A. Im jungen Holz. 1. Abschneiden der besetzten Triebe, Sammeln im Korbe, Verbrennen auf einem Gestell unter Aufsicht. 2. Abschneiden der besetzten Triebe. Diese mit den Larven den Schweinen vorwerfen. B. Im Stangen- und Altholz. 3. Nach der Verpuppung Eintrieb von Schweinen, die die Tönnchen fressen. Näheres vgl. Eckstein, Technik des Forstschutzes, 2. Auflage, S. 148, 149, 152, 239; zu beziehen durch J. Neumann, Neudamm, Preis geb. 6,50 *M*. E.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Kriegsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. 7

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Crl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Bleiwäsche, Oberförsterei Wünnenberg (Minden), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien 5 ha, Nutzungsgeld 80 Mk. jährlich, Stellenzulage 150 Mk. jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk. jährlich.

Försterstelle Bluno, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), am 1. September d. Js. neu zu besetzen. Dienstwohnung, 10 ha Dienstland, evangel. Schule. Bewerbungen sind bis 12. August d. Js. einzureichen.

Försterstelle Gottow, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August d. Js. einzureichen.

Försterstelle Scaby, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August d. Js. einzureichen.

Försterstelle Steinstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August d. Js. einzureichen.

Stadtförsterstelle in der Stadt Finsterwalde, Kreis Luckau, ist sofort zu besetzen. Bewerber müssen forstversorgungsberechtigt, gesund und nicht über 36 Jahre alt sein, gute elementare Schulbildung erforderlich. Zunächst 6 Monate Probezeit, darauf Anstellung mit 3monatiger Kündigung, nach Vollendung des 30. Lebensjahres und Zurücklegung einer 3jährigen Beamtendienstzeit in hiesiger Stadt Anstellung auf Lebenszeit. Grundgehalt 1440 Mk. 6 Alterszulagen, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 75 Mk, freie Dienstwohnung im Forsthause, 240 Mk. Wert, Dienstland und Wiese 114 Mk. Streu und Holz 45 Mk. Bewerbungsgesuche sind an den Magistrat zu richten. Dem Bewerbungsgesuch ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf, sowie Zeugnisabschriften, Führungszeugnis, Kreisarztattest und Zivilversorgungsschein beizufügen. Die Stelle ist pensionsberechtigt, Militärdienstjahre und auswärtige Dienstjahre werden bei der Anstellung mit angerechnet.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Neuleaux, Forstmeister, Rötgen (Aachen), nach Neumünster (Schleswig), versetzt.

Zum Oberforster o. R. wurden ernannt die Forstassessoren: **Aßmann,** Berlin; **Eberts,** Heinrich, Königsberg; **Frohn,** Cassel; **Großpietsch,** Lehnin; **Lamberts,** Aachen; **Sprengel,** Bischofswald; **Noß,** Zinna.

In den Ruhestand getreten sind die Hegemeister: **Ballot,** Steinstücken; **Wilke,** Gottow; **Peter,** Scaby.

Dittberner, Forstaufseher, Guntersberg, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Habel, Forstaufseher, Neuhaus a. E., Oberf. Carrenzien (Lüneburg), zum Förster o. R. ernannt.

Menges, Forstaufseher, Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Coblenz), am 1. August d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Oehmige, Förster, Calden, Oberf. Grebenstein, am 1. Oktober d. Js. nach Dörnberg, Oberf. Chlen (Cassel), versetzt.

Schaefer, Forstaufs., Krofdorf, Oberf. Krofdorf (Coblenz), am 1. August d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Stibenz, Forstaufseher, Massin, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), am 1. August d. Js. zum Forster o. R ernannt.

Zuleger, Förster o. R., Schmergrube, Oberf. Steegen, von sofort auf die Försterstelle in Hebille, Oberf. Neustadt, mit Wohnsitz in Zowitz (Danzig), versetzt.

Königreich Bayern.

Sauer, Forstmeister, Gunzenhausen, in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Titel und Rang eines Kgl. Forstrates verliehen.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Hasselt von Stammham an das Forstamt Schwabach; **Frühholz** von Schernfeld an das Forstamt München-Forstenried; **Vogel** von Rothenburg o. T. an das Forstamt Fladungen; sämtliche auf ihr Ansuchen, und **von Molo** zu Kleinweil an das Forstamt Fürstenfeldbruck.

Kögler, Förster, München, in den dauernden Ruhestand versetzt.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen:

Freifrau **von Seckendorff,** Forstratsgattin, Laufamholz; **Kull,** Helene, Forstmeistersgattin, Neustadt a. H.; **Schneider,** K. Forstassistent, Lellenfeld, Unteroffizier im Nachweisbureau des K. Kriegsministeriums.

Zum Offizier-Stellvertreter wurde ernannt:

Mayer, K. Forstassistent, Schliersee.

Vom 1. Juli ab wird die Forstamtsassessorstelle zu Kleinweil, B.-A. Murnau, und die Forstassistentenstelle daselbst aufgelöst und dafür eine Försterstelle zu Kleinweil, Forstamts Murnau, neu errichtet.

Königreich Württemberg.

Weiger, fürstlicher Forstmeister, Wolfegg, das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens verliehen.

Böhm, Gräflicher Wildmeister a. D., St. Hubertusgrün, Kr. Falkenberg, das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Außbaumer, fürstlicher Forstwart, Heinrichsburg, Gemeinde Eberhardzell, OA. Waldsee, die Verdienstmedaille des Friedrichsordens verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4060 a.	**Förster,** Forstaufseher in Neusalz a. O., Bez. Liegnitz.
4062 a.	**Tschentscher,** Förster, Weißig, Kreis Sternau a. O., Bez. Frankfurt a. O.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

*

Hosted by Google

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Ewig insgesamt 20 Mk. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Groß-Born. Devrient 20 Mk., Köhler 20 Mk., Laabs 20 Mk., Splettstößer 20 Mk., Schröder 15 Mk., Schmidt 20 Mk. Zusammen 115 Mk. Der Schatzm. Kramp-Krenhof.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 34965,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Am Sonntag, dem 13. August, findet die Bezirksgruppensitzung im Hotel Lengning, Friedrichstraße, nachmittags 4 Uhr, statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1914 und 1915 und Entlastung des Vorstandes; 2. Stellungnahme zu verschiedenen Anregungen; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Lüneburg. Am Sonnabend, dem 12. August, nachmittags 3 Uhr, findet zu Ülzen, im Hotel „Stadt Hamburg", erweiterte Vorstands- und Hauptversammlung der Kollegen der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung in Gemäßheit des Rundschreibens des Hauptvorstandes vom 30. Mai d. Js. und Stellungnahme zu den Artikeln in Nr. 17 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung"; sodann geschäftliche Mitteilungen. Die Herren Kollegen, namentlich die Herren Vertrauensmänner, werden ersucht, nach Möglichkeit zahlreich zu erscheinen. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Zu der Versammlung am 9. Juli waren 34 Mitglieder erschienen. Sechs Ortsgruppen hatten Vertreter entsandt. Es war erfreulich, zu beobachten, daß trotz des Druckes des Krieges das Interesse für den Verein wieder gewachsen ist. Dieses beweist, daß der ostpreußische Försterstand und mit ihm ganz Ostpreußen die Russeneinfälle soweit überwunden hat, daß das soziale und Wirtschaftsleben hier wieder seinen normalen Gang geht. Die Tagesordnung wurde erledigt und der Vertreter mit der Ausführung beziehungsweise Vertretung gefaßter Beschlüsse im Abgeordnetentage beauftragt. Zum Vertreter wird Hegemeister Sieg in Pfeil und zum Stellvertreter Förster Kutschelis in Wischwill gewählt. Die Sammlung für die Kriegsspende soll besonders in den Ortsgruppen möglichst gefördert werden. Ferner werden die Kollegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung noch im Rückstande sind — auch die im Felde —, gebeten, die Beiträge an den Bezirksgruppenschatzmeister Förster Bauszus in Werxnen einzusenden.

Der stellvertretende Vorsitzende: Sieg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Bergheim, Arnold, Königl. Hegemeister, Schönwaldhaus b. Villip, Kr. Bonn.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertvierter Wochenbericht.

22. Juli.

Rußland. Rücktritt des Ministers des Äußern Sasonow, sein Nachfolger wird der bisherige Minister des Innern und Ministerpräsident Stürmer. — Im Süden. Zurücknahme der auf der Magura kämpfenden österreichischen Truppen gegen den Karpathenhauptkamm. — Italien. Heftige Kämpfe südlich des Val Sugana. Vergebliche Angriffe des Feindes bei Paneveggio.

23. Juli.

Frankreich. Deutsche Erfolge bei Guillemont, 144 Engländer gefangen. Materialbeute seit dem 15. Juli: 68 Maschinengewehre. — Rußland. Im Süden. Abschlagen russischer Angriffe bei Beresteczko. Mißlingen feindlicher Vorstöße auf den Höhen nördlich des Prislop-sattels und bei Lobaczewka in Wolhynien. — Italien. Erfolglose Vorstoßversuche der Italiener südlich des Val Sugana und auf der Front zwischen Paneveggio und Pellegrino. Drei feindliche Angriffe auf den Höhen bei Paneveggio und sechs am Monte Zebio scheitern.

24. Juli.

Frankreich. Zusammenbruch eines englisch-französischen Vorstoßes auf der Front Pozières-Maurepas. Französischer Sturmangriff im Abschnitt Estrées-Soyecourt führt zu Teilerfolgen, im übrigen scheitert er. Abweisung feindlicher Rückeroberungsversuche der Kalten Erde. — Rußland. Im Süden. Vereitelte Vorstoßversuche der Russen bei Beresteczko. — Italien. Blutiges

Hosted by Google

Abschlagen dreier italienischer Angriffe bei der Cima Maora. Heiße Kämpfe am Monte Zebio. Mißlingen feindlicher Angriffe auf die Nagler-Spitze am Stilfser Joch, auf den Höhen südlich Borgo und am Monfalcone-Rücken.

25. Juli.

Flandern. Vernichtung der englischen Bastion am Kanal Comines-Ypern durch deutsche Sprengung. — Frankreich. Die Engländer in Pozières. Vergebliche französische Rückeroberungsversuche am Gehöft La Maisonnette. Nahkämpfe bei Estrées. — Rußland. Mitte. Scheitern russischer Angriffe bei Gorodischtsche unter schwersten Verlusten. — Im Süden. Die Russen bei Beresteczko abgewiesen. Zurücknahme der österreichischen Truppen südlich von Leszniow hinter den Boldurka-Abschnitt. Heftige, für den Feind erfolglose Kämpfe beiderseits der Bahn Radziwillow-Brody. — Türkei. Die Russen haben Erzindjan im Kaukasus besetzt.

26. Juli.

Frankreich. Mißerfolge der verbündeten feindlichen Truppen bei Pozières und bei Barleux. Schwere nächtliche Kämpfe in der Gegend Kalte Erde-Fleury enden mit deutschem Enderfolg. — Rußland. Mitte. Vergebliche russische Sturmangriffe auf die Stellungen an der Schtschara bei Ljachowitschi. — Im Süden. Zurückweisen feindlicher Angriffe bei Beresteczko. Niederlagen der Russen an der Straße nach Leszniow, die Österreicher bringen 1000 Gefangene ein. Wiederaufnahme des österreichischen Vormarsches nördlich des Prislopsattels in der Bukowina. Überschreiten des Czarny Czeremosz, Abweisung feindlicher Gegenangriffe. — Italien. Heiße Kämpfe bei Paneggio; Zurückwerfen der Italiener.

27. Juli.

Frankreich. Starke feindliche Angriffe bei Pozières und am Foureaux-Walde brechen zusammen. Erbitterte Nahkämpfe in Longueval und im Delville-Walde. Erfolglose französische Unternehmungen gegen das Panzerwerk Thiaumont. — Rußland. Mitte. Heißes Ringen auf der Front Skrobowa-Wygoda; sechs russische Angriffe abgeschlagen. Schwerste Verluste des Gegners in erfolglosen Vorstößen bei Ljachowitschi. — Im Süden. Fortschritte des Feindes nordöstlich Swiniuchy. Erfolgreicher österreichischer Sturmangriff auf feindliche Stellungen bei Postomyty. Scheitern russischer Angriffe im oberen Czarny-Czeremosz. Eindringen des Feindes in die Stellungen östlich der Straße Leszniow-Brody. Räumung von Brody.

28. Juli.

Frankreich. Scheitern starker englischer Angriffe bei Pozières. — Rußland. Mitte. Erfolgreiche Kämpfe an der Front Skrobowa-Wygoda. — Im Süden. Mißlingen russischer Vorstöße bei Sokul und an anderen Stellen der Stochod-Front. Eindringen des Feindes in die Linie der Verbündeten bei Trysten, nordwestlich Luck; Zurücknahme der Verteidigungsstellungen hinter den Stochod. Versuche des Feindes bei Tlumacz, bei Monasterzyska und bei Zwiniacze vorzudringen, mißglücken.

29. Juli.

England. Marineluftschiffangriff auf Bahn-, Industrieanlagen und Flottenstützpunkte an der englischen Ostküste. — Frankreich. Erfolglose englische Angriffe bei Pozières und bei Longueval. — Rußland. Mitte. Zusammenbruch eines feindlichen Angriffs bei Skrobowa. — Im Süden. Russische Massen angriffe auf der Front von Stobychwa bis westlich Beresteczko scheitern unter ungeheuren Verlusten. Zurücknahme der deutschen Truppen aus dem vorspringenden Stochodbogen nördlich der Bahn Kowel-Rowno. Vergebliche russische Angriffe bei Buczacz.

23.—28. Juli.

Unterseebootserfolge der Mittelmächte. Torpediert: 4 Handelsdampfer, 5 Minenschiffe und 8 Fischerboote englischer Nationalität, 1 schwedischer Handelsdampfer, 4 norwegische Holztransportschiffe, 1 niederländischer und 1 norwegischer Schoner.

Die bisherigen Ergebnisse des Krieges.

Von den Mittelmächten besetztes feindliches Gebiet: Belgien etwa 29000, Frankreich etwa 21000, Rußland etwa 280000, Serbien etwa 87000, Montenegro etwa 14000 qkm, insgesamt etwa 431000 qkm. Der Feind hat besetzt: Elsaß etwa 1000, Galizien und Bukowina 21000 qkm, im ganzen 22000 qkm. Zahl der Kriegsgefangenen in Deutschland 1663794, in Österreich-Ungarn 942489, in Bulgarien 38000 und in der Türkei 14000, im ganzen 2658283. Kriegsbeute in Deutschland: 11036 Geschütze, 3450 Maschinengewehre.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Theorie der Harznutzung. 535. — Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet. 538. — Parlaments- und Vereinsberichte. 538. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 540. — Verbilligung der bayerischen Staatsforstverwaltung. 543. — Leistungen der Krankenkassen an Kriegsteilnehmer. 544. — Zur Harznutzung. 545. — Maulwurfsvertilgung. 545. — Einsammeln und Absatz von Brennesseln. 545. — Marktberichte. 546. — Brief- und Fragekasten. 546. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 547. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 547. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 548. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 548. — Mitteilungen vom Weltkriege. 548. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Nachruf.

Am 20. Juli verstarb an Herzschwäche im Lazarett der **Königliche Förster**

Max Liedke,

Offiz.-Stellvertreter im Inf.-Regt. 380,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Seit 13 Jahren im Schreibdienste der Königlichen Oberförsterei Norkaiten tätig, war er als zuverlässiger, pflichttreuer Beamter nicht nur die Stütze der Revierverwaltung, sondern auch ein stets gern geschener Jagdgenosse und allen seinen Kollegen ein treuer Freund. (696

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Beamten der Königlichen Oberförsterei Norkaiten:
Settegast, Forstmeister.

Donnerstag, den 20. Juli, starb im Alter von 46 Jahren an den Folgen einer schweren Lungenentzündung der

Königliche Förster **Paul Peglow**

zu Breitefenn, nachdem ihm seine Gattin Weihnachten 1915 im Tode vorangegangen war. Fünf Kinder im Alter von 6 Monaten bis zu 7 Jahren sind nun ganz verwaist. (704

Herr Förster Peglow war ein guter, treusorgender Ehemann und Vater, ein hervorragend tüchtiger Forstbeamter, ein streng ehrenhafter, deutscher Mann im besten Sinne des Wortes, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Im Namen der Forstbeamten des Lehr-Reviers Freienwalde a. O.:
Forstmeister **Boden.**

Den Heldentod fürs Vaterland fand im 24. Lebensjahre am 11 Juli mein lieber Sohn, unser guter Bruder, Schwager und Enkel

Paul Leonhardt,

Oberjäger im Jäger-Reg. 3.

Agnes Leonhardt,
Hegemeisterwitwe. (700
Allenstein, Zimmerstr. 4.

Familien-Nachrichten

Für die mir zur Vollendung des 70. Lebensjahres dargebrachten liebenswürdigen Glückwünsche, die mein altes Jägerherz sehr erfreut haben, spreche ich hiermit meinen allerherzlichsten Dank aus.

Gustav Herrmann, 669
1. Vorsitzender des Märkischen Jäger- und Schützenbundes und des Vereins alter Garde-Jäger.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Königl. Oberförster Alfred von Stulpnagel, Oberförsterei Kobbelbude, eine Tochter.

Eheschließungen.

Der Offiz.-Stellvertreter Hubert Roeder, 2. Jäg.-Ers.-Batl. 10, Clausthal, mit Frl. Luges.

Der Kgl. Förster Arthur Kalbhenn mit Frl. Theodora Voß, Asseln bei Lichtenau (Westf.).

Der Kgl Forstassessor W. Quickert mit Frl. Lotte Goering, Garlstorf, Kr. Winsen.

Sterbefälle:

Carganico, Geheimer Regierungs- und Forstrat in Breslau.

Hausmann, Adolf, Kgl. Förster a. D. in Werneck

Kleundienst, Benno, Kaiserl. Förster in Kramlau.

Aumuller, Jakob, Förster a. D. in Villmar.

Hamann, Hegemeistergattin in Homburg, Ober-Els.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Für junge Dame

wird zur **Kräftigung der Gesundheit** für einige Monate **Pension** in einem Forsthause **gesucht.** Angebote mit Preisangabe an C93) Gutsbesitzer **Reimer,**
Neusorge b. Heinrichswalde Ostpr.

Personalia

Städtischer Forstwärter.

Zum 1. Oktober d. Js. ist in der hiesigen Verwaltung die Stelle eines **Forstwärters** zu besetzen. Das Gehalt beträgt 800 Mk., steigt alle drei Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1400 Mk. Eine Erhöhung der Gehälter der städtischen Beamten ist in Aussicht genommen. Bewerber mit guter Handschrift und solche, die Übung im Rechnen haben, erhalten den Vorzug. Bewerbungen sind baldigst an uns einzureichen. (703

Bad Salzuflen, den 27. Juli 1916.
Der Magistrat.

Gesuch!

Gesucht wird zum 1. Oktober 1916 für ein kleineres Waldrittergut im schles. Gebirge ein verh., evang. (692

Förster.

Derselbe muß tüchtig in seinem Fach, geschäftsgewandt und befähigt sein, die Gutsvorstehergeschäfte zu übernehmen. Angebote mit Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, erbeten unt. **Nr. 692** an die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Dauerstellung

für einen **Revierförster gesucht,** Försterprüfung b. d. V. f. P.-F. D. mit „gut" best., 45 J. alt, evgl., verh., 2 Söhne, Feldzug mitgem., Utff., letzte Stellung als Revstr. über 10 J., geordn. Vermogensverhaltnisse. Gute Referenzen. Offert. unt. **Nr. 698** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Kons., erfahr., ält. Hauslehr., Kindergärtn. I. Kl., m. best. Zeugn. u. besch. Anspr., **sucht Stellg.** b. jungen Kindern. Offerten unter **Nr. 695** beförd. d. Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten

in tabellarischer und graphischer Form.

Birke, Buche, Eiche, Erle, Fichte, Kiefer, Tanne.

Bearbeitet von **Professor Dr. Schwappach,** Geh. Regierungsrat.

Preis in Ganzleinen gebunden **4 Mk.**

Wer **Ertragsberechnungen** irgendwelcher Form in der **Forstwirtschaft** vorzunehmen hat, wird sich dazu der hier angekündigten, auf den neuesten Stand der Dinge gebrachten Schwappachschen Ertragstafeln mit bestem Erfolge bedienen.

Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Für jede Mark Bestellung sind 5 Pf. Versandgebühr beizufügen; bei Nachnahmen werden die vollen Postgebühren berechnet.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Hosted by Google

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95), direkt unter Streifband durch die Expedition, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 33. Neudamm, den 13. August 1916. 31. Band.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen.

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

(Fortsetzung und Schluß.)

Dritter Teil: C. Befugnisse des beeideten Privatforstbeamten.

4. Waffengebrauch.

Die beeideten Privatforstbeamten haben zunächst, wie jedermann, das Notwehrrecht (vgl. unter III A 6) und in ihrer Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamte auch den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten (vgl. unter III B 3). Außerdem besitzen die beeideten Privatforstbeamten nach § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der preußischen Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 ein besonderes Berufswaffenrecht, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben. Was unter den „Rechten der auf Lebenszeit Angestellten" zu verstehen ist, geht aus dem Waffengebrauchsgesetz nicht hervor. Die Schriftsteller des Forstbeamtenrechts sind darüber verschiedener Meinung, und zur gerichtlichen Entscheidung ist diese für den beeideten, nicht lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten, insbesondere auch für seine Bestellung zum Aushilfsjagdpolizeibeamten gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 (vgl. unter I letzter Absatz), so wichtige Streitfrage noch nicht gelangt. Nach der einen, namentlich vom Forstverwalter Baltz im Dezemberheft 1908 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" sowie in Nummer 17 des Jahrganges 1914 der „Deutschen Forst- und Jagd-Blätter" vertretenen Auffassung sollen unter diesen Rechten lediglich die Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung der sogenannten Korpsjäger zu verstehen sein und nur diese „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben". Diese im Wesentlichen aus dem Inhalte vor dem Jahre 1837 ergangener Ministerialreskripte hergeleitete Auffassung, die auch Professor Dr. Karl Dickel auf Grund des Ergebnisses seiner Durchsicht der bisher nicht veröffentlichten Akten des Staatsrats im Oktoberheft 1909 und im Aprilheft 1915 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vertritt, stimmt überein mit der in einem Bescheide des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Januar 1869 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 19) zum Ausdruck gelangten, für den Richter

Hosted by Google

aber nicht bindenden Ansicht. In diesem Bescheide wird nämlich ausgeführt, daß die durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 herbeigeführte Erleichterung der Bedingungen für Leistung des Forstschutzeides die Vorschriften über die außer der Beeidigung noch erforderliche Befähigung der zum Waffengebrauch befugten Forst- und Jagdbeamten nicht geändert habe, — vielmehr nur zum Militärdienst verpflichtete Korpsjäger hinsichtlich des Waffengebrauches den lebenslänglich angestellten Forstbeamten gleichzuachten seien und dem beeideten, aber nicht auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten die Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes nicht zustehe.

Nach der anderen, insbesondere vom Oberförster Schering in den Oktoberheften der Jahrgänge 1908 und 1909 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vertretenen Auffassung sollen die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes nicht Rechte vermögensrechtlicher Natur, sondern solche öffentlich-rechtlicher Art sein. Diese Auffassung wird besonders gestützt durch die Gesetzeskraft besitzende Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. Oktober 1837, aus deren Wortlaut hervorgeht, daß damals unter den „Rechten der auf Lebenszeit Angestellten" Vorrechte öffentlich-rechtlicher Art verstanden wurden, die beim Erlaß dieser Kabinettsorder in der vollen Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 — bei Entstehung dieses Gesetzes demnach nur in der vollen Glaubwürdigkeit vor Gericht als Wirkung der Beeidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 bestanden. Bei Entstehung des Waffengebrauchsgesetzes im Jahre 1837 genossen nämlich die auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten vor den nicht lebenslänglich angestellten Vorrechte insofern, als nur erstere auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 beeidet werden und dadurch volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ihrer Angaben vor Gericht erlangen konnten. Schon im § 32 Nummer 2 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 war jedoch und nach § 23 des jetzt geltenden Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ist die Beeidigung nicht mehr an die Bedingung der lebenslänglichen Anstellung geknüpft, und auch die volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Angaben beeidigter Forstbeamten bis zum Beweise des Gegenteiles besteht nicht mehr zu Recht, da heute das Gericht gemäß § 260 der Reichsstrafprozeßordnung über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Überzeugung entscheidet. Da also die auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten heute keine solchen Vorrechte vor den nur auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten mehr genießen, und andererseits letztere jetzt ersteren in öffentlich-rechtlicher Beziehung gleichberechtigt sind, — so haben nach dieser Auslegung auch die nicht lebenslänglich angestellten, beeideten Privatforstbeamten „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten".

Soweit es sich nicht um vorübergehend im Privatforstdienste beschäftigte Reservejäger der Klasse A handelt, die als Militärpersonen die Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes erst dann erlangen, wenn sie den Forstschutzeid geleistet und außerdem das Befähigungszeugnis zum Waffengebrauch von ihren Bataillonskommandeuren erhalten haben, — hat nach Schering'scher Auffassung die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz das Berufswaffenrecht ohne Weiteres zur Folge, und auch die preußische Staatsforstverwaltung steht, insbesondere in dem Zirkular-Erlaß vom 13. April 1864 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 216) auf dem Standpunkt, daß durch die Beeidigung die Befugnis zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangt werde. Nach Baltz-Dickel'scher Ansicht dagegen muß, um dieser Befugnis teilhaftig zu werden, zur Beeidigung noch die Anstellung auf Lebenszeit hinzukommen, wenn der Beeidete überhaupt nicht oder der in den Privatforstdienst übergetretene, frühere Staatsforstbeamte nicht mehr zu den Korpsjägern gehört. Eine Zwischenstellung nehmen die aus dem Jägerkorps ausgeschiedenen, in den Privatforstdienst beurlaubten, beeideten Forstversorgungsberechtigten ein, die nach beiden Auffassungen „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben".

Während also nach der einen Ansicht die beeideten Privatforstbeamten das besondere Berufswaffenrecht nur dann haben, wenn sie entweder auf Lebenszeit angestellt sind oder zu den in den Privatforstdienst beurlaubten, forstversorgungsberechtigten Anwärtern des Staatsforstdienstes oder zu den mit dem Befähigungsnachweis zum Waffengebrauch ausgestatteten Reservejägern der Klasse A gehören, ist nach der anderen Auffassung außerdem auch ein auf das Forstdiebstahlsgesetz rechtswirksam beeideter, mittels schriftlichen Vertrages nur auf drei Jahre angestellter Privatforstbeamter zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt.

Auch nach diesem in ganz Preußen geltenden Gesetze ist ein Waffengebrauch zur Abwehr

Hosted by Google

eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs gestattet, und die eine augenblickliche Gefahr begründende Drohung als Beginn des Angriffes anzusehen, wenn sie von der Art und von solchen Umständen begleitet ist, daß an ihrer sofortigen Ausführung zu zweifeln kein Grund vorliegt. Während aber einerseits das Berufswaffenrecht die Befugnis zum Waffengebrauche einschränkt auf die Abwehr eines Angriffes auf die eigene Person, geht es andererseits über das Notwehrrecht wesentlich hinaus. Das Waffengebrauchsgesetz gestattet nämlich die Anwendung von Waffengewalt zur Abwehr eines durch Forst- oder Jagdfrevler unternommenen oder angedrohten Angriffs in jedem Falle. Es beschränkt diese weitgehende Befugnis jedoch insofern, als der Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe nur dann als erforderlich gewesen betrachtet wird, wenn der Angriff mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, die stärker war als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wurde. Am weitesten geht das Waffengebrauchsgesetz über das Notwehrrecht durch die Bestimmung hinaus, daß es der Androhung eines Angriffes mit Waffen, Äxten, Knütteln und anderen gefährlichen Werkzeugen gleichzuachten sei, „wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt". Diese Bestimmung ist besonders wichtig für das Verhalten des zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes Berechtigten dem gestellten oder verfolgten Wilderer gegenüber, der sein Gewehr trotz Aufforderung nicht sofort ablegt oder nach der Ablegung wieder aufnimmt oder damit entflieht. Während in solchen Fällen nach dem Notwehrrechte ein etwaiger Waffengebrauch erst dann zulässig erscheint, wenn anzunehmen ist, daß in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen des Gewehres nach dem weiteren Verhalten des Wilderers eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib und Leben des Forstbeamten zu erblicken war, wird nach dem Waffengebrauchsgesetze diese Gefahr ohne weiteres gesetzlich vermutet und der Gebrauch der Schußwaffe auch gegen den mit Gewehr **fliehenden Wilderer,** der dieses trotz Aufforderung nicht ablegt, **ohne den Nachweis weiterer Umstände der Gefahr** erlaubt. Das Waffengebrauchsgesetz gestattet ferner den Waffengebrauch nicht nur zur Abwehr eines Angriffes, sondern auch zur Überwindung eines zum Zwecke der Vereitelung einer Amtshandlung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen geleisteten Widerstandes. Das Berufswaffenrecht gewährt in dieser Beziehung eine weitergehende Waffengebrauchsbefugnis als die Gendarmerie-Instruktion, bzw. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1854, indem es, ohne die vorherige Anwendung körperlicher Gewalt oder eine Warnung und einen Hinweis auf bevorstehenden Waffengebrauch zu verlangen, den Gebrauch von Waffen jeder Art, — den Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe aber nur dann erlaubt, wenn der Widerstand mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, die stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Gebrauch der Schußwaffe ist also nach dem Waffengebrauchsgesetze nicht nur bei wirklich unternommenem Angriffe oder tatsächlich geleistetem Widerstande, sondern schon bei der Androhung des Angriffes oder Widerstandes gestattet, und zwar beim unternommenen oder angedrohten Angriffe oder Widerstande ohne Waffen, Äxte, Knüttel oder andere gefährliche Werkzeuge nur dann, wenn die Frevler in der Mehrheit sind, — beim unternommenen oder angedrohten Angriffe oder Widerstande mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen dagegen in jedem Falle; wobei zu beachten ist, daß die verweigerte Ablegung der zum Angriffe oder Widerstande bestimmten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge oder deren Wiederaufnahme der Androhung eines Angriffes mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen gleichgeachtet wird.

Für die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfalle das Berufswaffenrecht überhaupt ausgeübt werden darf, kann mit einigen Abweichungen das über die Bestrafung aus § 117 des Strafgesetzbuchs (vgl. unter II) Angeführte als Anhalt dienen. Der „Forst- und Jagdbeamte" ist nämlich nur dann zur Abwehr bzw. Überwindung eines unternommenen oder angedrohten Angriffes bzw. Widerstandes durch Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt, wenn er in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes bzw. in seinem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Forst- und Jagdfrevler sich befindet. Das Waffengebrauchsgesetz nennt jedoch im § 1 Nr. 2 als Amtshandlungen, welche die Überwindung eines dagegen geleisteten Widerstandes durch Waffengebrauch rechtfertigen sollen, nur die Anhaltung, Pfändung, Abführung und Ergreifung bei versuchter Flucht, und es ist darin von solchen Widerstandleistenden die Rede, die bei einem Forst- oder Jagdfrevel auf der Tat betroffen oder als der Verübung einer solchen strafbaren Handlung verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden.

„Ergreifung bei versuchter Flucht" und „Abführung" sind jetzt geregelt durch die

Hosted by Google

Vorschriften der Strafprozeßordnung über die vorläufige Festnahme, welch letztere demnach — ebenso wie die vorläufige Wegnahme der vom Festzunehmenden bei zulässiger, aber nicht ausgeführter Festnahme mit sich geführten Sachen — als Amtshandlung, bei der ein dagegen geleisteter Widerstand zum Waffengebrauche auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes berechtigt, anzusehen ist. Da die „Pfändung" bei Entstehung des Waffengebrauchsgesetzes eine weitergehende Bedeutung als heute hatte und sich insbesondere nach dem Holzdiebstahlsgesetze vom 7. Juni 1821 auf die jetzt der Beschlagnahme und Einziehung unterliegenden Frevlerwerkzeuge erstreckte, kann angenommen werden, daß auch die Beschlagnahme gemäß § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 eine Amtshandlung im Sinne des § 1 Nr. 2 des Waffengebrauchsgesetzes darstellt. Dasselbe gilt hinsichtlich des Wegnahmerechtes auf Grund der an die Stelle der früheren Pfändungsvorschriften getretenen Bestimmungen der §§ 229 und 858 bis 860 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Selbsthilfe.

„In dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden" wurde auch der im Dienstbezirke geschene, flüchtig gewordene und verfolgte, der Verübung eines Forstdiebstahles oder Jagdvergehens Verdächtige, der erst nach Überschreitung der Dienstbezirksgrenze der Ergreifung sich widersetzt, und ebenfalls auch der innerhalb des Dienstbezirkes festgenommene, aber erst außerhalb desselben der Abführung widerstandleistende, bei einer Forst- oder Jagdzuwiderhandlung auf der Tat Betroffene. Dagegen ist diese Voraussetzung des § 1 Nr. 2 des Waffengebrauchsgesetzes nicht erfüllt, wenn der eines Forst- oder Jagdfrevels Verdächtige vom Forstbeamten außerhalb seines Dienstbezirkes, z. B. auf einem aus dem Forste kommenden Wege, betroffen wird und der Festnahme Widerstand entgegensetzt. In solchem Falle erscheint der „Forst- und Jagdbeamte" nicht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt, obwohl er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befinden und der Widerstand aus § 117 strafbar sein kann. Ebenso kann ein bei Verfolgung eines flüchtigen Forst- oder Jagdfrevlers auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates daselbst verübter Angriff oder der Ergreifung entgegengesetzter Widerstand eine Bestrafung aus § 117 des Strafgesetzbuchs zur Folge haben, ohne zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes oder des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Februar 1854 bzw. der preußischen Gendarmerieinstruktion zu berechtigen.

Eine weitere Abweichung besteht insofern, als das Tragen einer Uniform oder eines amtlichen Abzeichens für die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht unbedingt nötig, für den Waffengebrauch dagegen nach der neueren Rechtsprechung, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts, unerläßliche Voraussetzung ist. Während es für den Tatbestand des § 117 genügt, wenn der Angreifer oder Widerstandleistende wußte, daß er einem zuständigen „Forst- oder Jagdbeamten" bzw. einer Amtshandlung eines solchen gegenüberstehe, setzt das Berufswaffenrecht das Tragen entweder einer Uniform oder eines amtlichen Abzeichens voraus. Ohne Uniform oder Amtszeichen hat der mit dem Berufswaffenrecht ausgestattete Privatforstbeamte kein Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes, und zwar auch dann nicht, wenn er dem Frevler persönlich bekannt ist. Die Wahl der Uniform oder des Abzeichens ist dem Waldbesitzer überlassen, bedarf aber der Genehmigung des Landrates. Das Abzeichen besteht in einem metallenen Schilde von mindestens acht Zentimeter Breite und Höhe mit einer der landrätlichen Genehmigung unterliegenden Bezeichnung und kann entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarme oder auch an der Koppel des Hirschfängers, dessen Führung aber nicht unbedingt nötig ist, getragen werden. Hinsichtlich der Uniform gilt das unter „Befugnisse des Forsthüters" Erörterte.

Der Umfang des Waffengebrauchs ist abhängig von der Heftigkeit des Angriffes oder Widerstandes; der Waffengebrauch darf auf keinen Fall weitergehen, als zur Abwehr des Angriffes oder zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist. Da darüber, ob das Maß des Waffengebrauches nach den Umständen des Einzelfalles notwendig war, das Gericht entscheidet, wird der mit dem Berufswaffenrecht ausgestattete Privatforstbeamte gut tun, wenn er lebensgefährliche Verwundungen des Gegners nach Möglichkeit dadurch zu vermeiden sucht, daß er den Schuß möglichst nach den Beinen richtet und den Hieb oder Stoß nach den Armen, Händen oder Schenkeln führt.

Soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, ist der zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes Berechtigte verpflichtet, dem durch Waffengebrauch Verletzten Beistand zu leisten und dafür zu sorgen, daß dieser zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hilfe und Bewachung Sorge zu tragen hat. Hinsichtlich des Verhaltens bei Tötung des Gegners ist das unter III B 3 Angeführte zu beachten.

Wurde das Berufswaffenrecht nach Vorschrift des Waffengebrauchsgesetzes ausgeübt und durch berechtigten Waffengebrauch eine Körperverletzung oder Tötung herbeigeführt, so ist weder

Hosted by Google

eine gerichtliche Strafverfolgung, noch eine Entschädigungsklage zulässig. Über Erhebung des Konflikts, der auf das Waffengebrauchsgesetz, den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1854, Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten betreffend, bzw. § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 oder das Notwehrrecht gestützt werden kann, siehe unter „Waffengebrauch des Forsthüters". Hat der beeidete Privatforstbeamte sich eine Überschreitung seiner Waffengebrauchsbefugnisse zuschulden kommen lassen, so kann er wegen Körperverletzung oder Tötung im Amte schwer bestraft und außerdem für den angerichteten Schaden haftbar gemacht werden; es sei denn, daß er sich auch in Notwehr befunden hat und eine straflose Überschreitung des Notwehrrechtes (vgl. unter III A 6) vorliegt.

Da die besonderen Befugnisse des beeideten Privatforstbeamten die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz zur Voraussetzung haben, so verliert dieser in dem Augenblicke, wo seine Beeidigung nicht mehr zu Recht besteht (vgl. unter I und III C 3), alle Rechte, die er als beeideter Forstschutzbeamter hatte, insbesondere auch die über das Notwehrrecht hinausgehende Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. 2. 1854 bzw. des § 28 der mit Gesetzeskraft versehenen Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 und des Waffengebrauchsgesetzes.

Die Folgerung liegt nahe, daß jemand, der das Recht des Waffengebrauches auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes habe, auch zum **Tragen eines Gewehres** berechtigt sei, und tatsächlich ist auch die unbeschränkte Mitführung von Schußwaffen mehrfach in Fachzeitschriften, insbesondere vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kautz in Nummer 23 des Jahrgangs XI der „Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte", aus dem Waffengebrauchsgesetze und der dazu für die Kommunal- sowie Privatforstbeamten ergangenen Instruktion vom 27. November 1837, deren Artikel 3 als Waffe ausdrücklich neben dem Hirschfänger die Flinte oder Büchse vorsieht, gefolgert worden. Für diese Auffassung spricht namentlich der Umstand, daß sich daraus ohne weiteres die Befugnis des zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes Berechtigten zum Gewehrtragen, sowohl in seinem Schutzbezirke, als auch in dem etwa gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 erweiterten Dienstbezirke, in jedem Falle ergibt; denn das Berufswaffenrecht ist auf den Dienstbezirk, nicht auf den Schutzbezirk beschränkt.

Andererseits soll aber nach den Ausführungen des Oberförsters Schering im Juliheft 1910 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" eine Befugnis, das zu beaufsichtigende Gebiet ohne Genehmigung des Jagdpächters in Jagdausrüstung zu betreten, aus dem Waffengebrauchsgesetze nicht hergeleitet werden bzw. ein Privatforstbeamter, dem der Waldeigentümer bei der Verpachtung der Jagd die Berechtigung nicht vorbehalten hat, seinen Schutzbezirk mit der Schußwaffe zu betreten, mit der Befugnis zum Waffengebrauch nicht ausgestattet sein können, weil das Waffengebrauchsgesetz zwar vorschreibe, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen Forstbeamte von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt seien, nicht aber bestimme, daß Forstbeamte unter allen Umständen Waffen tragen dürften. Nach dieser Rechtsauffassung würde also selbst der auf Lebenszeit angestellte, beeidete Privatforstbeamte sein zur Ausübung der Jagd verpachtetes Revier ohne Genehmigung des Jagdpächters mit Gewehr nicht betreten dürfen. Andererseits wäre dann aber auch der ohne Antrag des betreffenden Jagdbesitzers aus eigener Entschließung der Jagdpolizeibehörde zum Aushilfsjagdpolizeibeamten Bestellte in dem erweiterten Dienstbezirke nicht zum Gewehrtragen befugt. Denn er erlangt durch diese Bestellung in dem ihm fremden Jagdgebiete lediglich die Befugnis zur Ausübung der Jagdpolizei, die jedem beeideten Privatforstbeamten in seinem zur Ausübung der Jagd verpachteten Reviere auch zusteht (vgl. unter III C erster Abschnitt). Da jedoch nach einer dem Verfasser zugegangenen Mitteilung des Herrn Professors der Rechte Dr. Karl Dickel das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die andere Ansicht, wonach ein gesetzliches Recht des Waffentragens und bedingungsweise des Waffengebrauchs vorliegt, das durch den Jagdpächter nicht beschnitten werden kann, teilt und für unzweifelhaft erachtet, daß der gesetzlich zum Gebrauche der Schußwaffe berechtigte Privatforstbeamte, auch bei Verpachtung der Jagd, jederzeit zum Betreten seines Schutzbezirkes mit der Schußwaffe während seines Dienstes befugt sei, — so können diejenigen beeideten Privatforstbeamten, deren Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes sonst unbestritten ist, das Recht des Gewehrtragens in jedem Falle der Amtsausübung unbedenklich annehmen. Dagegen kann die Frage des Gewehrtragens im zur Ausübung der Jagd verpachteten Schutzbezirke hinsichtlich der anderen beeideten Privatforstbeamten sowie der bestätigten Privatforsthüter nicht ohne weiteres bejaht werden.

Aus dem Recht, die Feld-, Forst- oder Jagdpolizei auszuüben, bzw. der Pflicht zur Überwachung von Feld-, Forst- oder Jagdzuwiderhandlungen, kann nämlich eine Befugnis zum Gewehrtragen nicht ohne weiteres hergeleitet werden, weil Gewehre nicht zu denjenigen Waffen gehören, deren Tragen den

Hosted by Google

Polizeibeamten durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften erlaubt ist. Auch gibt es in Preußen eine dem § 33 des Forst- und Feldstrafgesetzes für das Königreich Sachsen — wonach das Betreten fremder Jagdgebiete durch von der zuständigen Behörde zum Forstschutz bestellte Personen mit zu ihrer Dienstausrüstung gehörenden Gewehren als ein unbefugtes im Sinne des § 368 Nummer 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht anzusehen ist — ähnliche Vorschrift ebensowenig, wie die im Artikel 15 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Ausübung der Jagd, getroffene Einrichtung der Ausstellung von Schutzgewehrscheinen, welche die für den Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten lediglich zum Zwecke der Ausübung des Forstschutzes in ihren Aufsichtsbezirken zum Gewehrtragen berechtigen. Wohl aber können beeidete Privatforstbeamte sowie bestätigte Forsthüter, wenn sie zwecks Ausübung der Feld- und Forst- oder Forst- und Jagdpolizei ein Gewehr tragen, sich auf den Ministerialerlaß vom 22. November 1877 berufen, der denjenigen Polizeibeamten, welche bei Ausführung der ihnen erteilten Aufträge in offenbarer Lebensgefahr sind, gestattet, sich für den Fall der Notwehr mit einer Schußwaffe, insbesondere einem Revolver, zu versehen.

Für die beeideten Privatforstbeamten und die bestätigten Forsthüter besteht ferner die Möglichkeit, in ihrer Eigenschaft als Feld- und Forst- bzw. Forst- und Jagdpolizeibeamte die Genehmigung des Ministers des Innern zur Führung einer Schußwaffe zu erhalten. Werden beeidete Privatforstbeamte oder bestätigte Forsthüter auf diese Weise zum öffentlichen Dienst bewaffnet, so sind sie auch als befugt zu erachten, bei Ausübung dieses Dienstes die ihnen anvertraute Waffe nicht nur zu tragen, sondern auch gemäß § 28 der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 zu gebrauchen. Liegt diese Genehmigung nicht vor, so bedürfen beeidete Privatforstbeamte sowie bestätigte Privatforsthüter zwar als kraft ihres Amtes zur Führung von Waffen berechtigte Personen keines Waffenscheines und können, wenn sie in ihrer Eigenschaft als polizeiliche Exekutivbeamte bei Ausübung der Feld-, Forst- oder Jagdpolizei ihnen zum Dienstgebrauch amtlich nicht überwiesene Gewehre tragen, wahrscheinlich auch nicht kriminell bestraft werden (vgl. Urteil des Kammergerichts vom 15. April 1912; abgedruckt in Schultz-Grasso's Jahrbuch der Entscheidungen Band X Seite 297/8 sowie das vorstehend über den Ministerialerlaß vom 22. November 1877 Angeführte). Sie haben aber unter Umständen die Zurückziehung der Bestätigung als Forsthüter oder die Aufhebung der Wirkung der Beeidigung durch Zurückziehung der Genehmigung des Bezirksausschusses (vgl. unter I) zu gewärtigen und werden daher gut tun, wenn sie hinsichtlich des Gewehrtragens in ihren zur Ausübung der Jagd verpachteten Revieren die dem nur für den Forstschutz bestellten Aufseher unter III A 6 erteilten, nachstehend ergänzten Ratschläge beachten.

Ist die Revierjagd verpachtet, im Jagdpachtvertrage kein entsprechender Vorbehalt gemacht, auch das Recht auf Abschuß des Raubzeuges darin nicht gesichert, und die Genehmigung des Jagdpächters — die nicht schriftlich und auch nicht ausdrücklich zu erfolgen braucht, aber erteilt sein muß, bevor der zur Jagd Ausgerüstete das seinem Schutze anvertraute Revier, aber für ihn fremde Jagdgebiet, betritt — nicht zu erlangen, so kann eine „sonstige Befugnis" zum Gewehrtragen aus folgenden Vorschriften des öffentlichen und bürgerlichen Rechts begründet sein:

Außer dem Jagdpächter darf nach § 64 Absatz 2 der preußischen Jagdordnung sowie § 14 Absatz 2 des in Hohenzollern geltenden Wildschadengesetzes jeder Grundbesitzer innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten, und nach § 64 Absatz 3 der Jagdordnung sowie § 14 Absatz 3 des Wildschadengesetzes „kann die Jagdpolizeibehörde die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten". Früher wurde für selbstverständlich gehalten, daß zu der „erlaubten Art", das Schwarzwild zu töten, das Erlegen mit der Schußwaffe ohne weiteres nicht gehöre, der Grundbesitzer vielmehr zur Ausübung seiner Befugnis aus § 64 Absatz 2 der Jagdordnung oder § 14 Absatz 2 des Wildschadengesetzes mit Schießwaffen der besonderen Erlaubnis der Jagdpolizeibehörde gemäß § 64 Absatz 3 der Jagdordnung oder § 14 Absatz 3 des Wildschadengesetzes bedürfe. Das Kammergericht hat jedoch in der Entscheidung vom 17. Februar 1910 (abgedruckt im Schultzschen Jahrbuch der Entscheidungen Band VIII S. 84 bis 88) angenommen, daß dem Grundbesitzer durch § 64 Absatz 2 der Jagdordnung allgemein auch das Recht erteilt sei, Schwarzwild mit der Schußwaffe zu erlegen, und den Absatz 3 des § 64 der Jagdordnung dahin ausgelegt, daß danach auch insoweit, als gemeinhin die Benutzung der Schußwaffe nicht erlaubt ist — d. h. in den Fällen des § 367 Nr. 8 (an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten) und des § 368 Nr. 7 (in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen) des Reichsstrafgesetzbuchs — dem durch Schwarzwild gefährdeten Grundbesitzer die behördliche Erlaubnis zum Gebrauche der Schußwaffe erteilt werden könne, — diesem Absatze 3 also lediglich ein auf die Fälle der §§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches beschränktes Anwendungsgebiet zugestanden.

Hosted by Google

Diese Auslegung kann naturgemäß auch auf den wörtlich mit dem § 64 der Jagdordnung übereinstimmenden § 14 des Wildschadengesetzes angewandt werden. Da nun das Kammergericht in der angeführten Entscheidung auch die Frage, ob der Grundbesitzer seine Befugnis aus § 64 Absatz 2 und 3 der Jagdordnung auf andere übertragen kann, nach allgemeinen Grundsätzen bejaht, so erscheint im Geltungsbereiche der preußischen Jagdordnung sowie des Wildschadengesetzes — nicht in der Provinz Hannover und auch nicht im ehemaligen Kurfürstentum Hessen, weil hier die §§ 51 bis 66 der preußischen Jagdordnung keine Anwendung finden — auch der nur für den Forstschutz bestellte Aufseher als Beauftragter des Waldbesitzers berechtigt, mit schriftlich erteilter Erlaubnis seines Auftraggebers und Jagdschein auf dessen Grundstücken Schwarzwild mit der Schußwaffe zu jagen und infolgedessen auch befugt, zu diesem Zwecke sein Revier, ohne Genehmigung des Jagdpächters, mit Gewehr zu betreten. Andererseits ist aber zu beachten, daß das Kammergericht seine Ansicht ändern kann und eine derartige, der Rechtsauffassung in Jägerkreisen widersprechende Entscheidung wahrscheinlich nicht wieder fällen wird. Dem Privatforstmann kann daher nur geraten werden, eine Befugnis zum Gewehrtragen aus § 64 der Jagdordnung oder § 14 des Wildschadengesetzes erst dann anzunehmen, wenn eine besondere, „die Benutzung von Schießwaffen gestattende" Erlaubnis des Landrats vorliegt; sei es, daß ihm selber diese Erlaubnis erteilt worden ist oder sein Auftraggeber sie erhalten hat.

Nach § 61 Absatz 2 der preußischen Jagdordnung kann der Landrat dem Grundbesitzer oder einer von diesem bezeichneten Persönlichkeit auf dessen Grundstücken den Abschuß wilder Kaninchen gestatten. Wird der Privatforstaufseher auf diese Weise zum Kaninchenabschuß innerhalb seines Schutzbezirkes ermächtigt, so ist er naturgemäß nicht minder berechtigt, sein Revier zu diesem Zwecke, ohne Genehmigung des Jagdpächters, mit Gewehr zu betreten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Erlaubnis laut § 5 Ziffer 2 des Reichsvogelschutzgesetzes vorliegt, wonach der Landrat das Töten von in Baumpflanzungen, Saatkämpen oder Schonungen Schaden anrichtenden Vögeln „mit Feuerwaffen den Eigentümern und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern usw.)" gestatten kann.

Dadurch, daß der Dienstherr seinem Angestellten gestattet, in seinem Walde bei Ausübung des Forstschutzes die Waffe zu führen, wird dieser noch nicht befugt, dem allgemeinen Verbot des § 368 Nummer 10 des Reichsstrafgesetzbuches zuwiderzuhandeln. Denn niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat, und der Waldeigentümer hat ohne weiteres gar nicht das Recht, seinen Wald ohne Genehmigung des Jagdpächters mit der Jagdwaffe zu betreten; mag es sich nun um einen verpachteten Eigenjagdbezirk handeln oder um einen zu einem regelmäßig verpachteten, gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörenden Waldteil. Wohl aber kann der Zweck, sich gegen möglicherweise drohende tätliche Angriffe durch Frevler zu schützen, eine Befugnis, das fremde Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten, aus dem Notwehrrechte begründen. Der für den Forstschutz bestellte Aufseher hat jedoch zu beachten, daß die Verfolgung dieses erlaubten Zwecks ihm noch kein Recht verleiht, bei jedem Revierbegange ein Gewehr zu führen. Denn selbst wenn man ihm das Zugeständnis macht, er bedürfe der Schußwaffe zu seiner beruflichen Tätigkeit, so wird man andererseits doch auch sagen können, daß es nicht gerade ein Gewehr sein müsse, sondern wohl auch eine Pistole ausreiche. Darüber aber, ob nach den näheren Umständen die Verhältnisse so lagen, daß die Führung eines Gewehres durch Notwehr geboten war, hat, wenn es zur Anklage wegen Übertretung des § 368 Nummer 10 des Reichsstrafgesetzbuches kommt, lediglich der Richter zu entscheiden.

In einzelnen Fällen wird ferner die stillschweigende Genehmigung des Jagdpächters aus § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches hergeleitet werden können, wenn die Prüfung der besonderen Umstände bei Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Annahme rechtfertigt, daß die Zustimmung des Jagdpächters stillschweigend im Jagdpachtvertrage unterstellt sei, insbesondere glaubhaft dargelegt wird, daß bei Abschluß des Vertrages im Hinblick auf die dem Pächter bekannte, bisherige Übung ohne weiteres seine Einwilligung zum weiteren Tragen des Gewehres angenommen worden ist.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das Tragen eines Gewehres noch kein Zurjagdausgerüstetsein darstellt, und zwar selbst dann nicht, wenn es unter Mitführung von Platzpatronen geschieht. Eine Bestrafung aus § 368 Nummer 10 des Reichsstrafgesetzbuches kann vielmehr erst dann erfolgen, wenn der Täter auch scharfe Munition bei sich führte oder doch so zur Hand hatte, daß von dem Gewehre bei sich darbietender Gelegenheit in kürzester Zeit zum Zwecke der Jagdausübung hätte Gebrauch gemacht werden können.

*

Nachwort der Schriftleitung. Hiermit hat die Abhandlung, deren Inhalt für alle Forstbeamten von größter Wichtigkeit ist, ihren Abschluß gefunden. Es wird geplant, die ganze Arbeit später in Buchform erscheinen zu lassen.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allerhöchster Erlaß zu Beginn des dritten Kriegsjahres.

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem Mich die Feinde zwangen, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um Ehre und Bestand des Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchmessen. Heer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. In West und Ost bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm der Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage von Skagerrak der englischen Armada einen harten Schlag versetzt.

Leuchtend stehen Mir die Taten nie ermüdenden Opfermuts und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum: bei Mann und Frau, bei Jung und Alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zu Schanden werden, wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landmanns Fleiß mit reicherer Frucht, als wir zu hoffen wagten. Süd und Nord wetteifern darin, die rechten Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden.

Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt Mein heißer Dank.

Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Kriegsjahre die Sehnsucht nach dem Sonnenschein des Friedens in jedem menschlichen Herzen. Aber der Krieg dauert fort, weil die Losung der feindlichen Machthaber auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens.

Niemals hat Mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Überzahl seiner Gegner unbezwingbar ist, und jeder Tag befestigt sie aufs neue.

Das deutsche Volk weiß, daß es um sein Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe. Darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern. Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor neuem Überfall schützt und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Allerhöchster Dankerlaß.

Über der unauslöschlichen Dankespflicht gegen unsere todesmutigen Kämpfer draußen werde Ich und wird ganz Deutschland niemals derer vergessen, die in der Heimat in treuer Pflichterfüllung rastlos tätig waren und tätig sind, alle Streitmittel in vorbildlicher Vollkommenheit zu schaffen, die Heer und Marine zur Erfüllung ihrer gewaltigen Aufgaben Tag für Tag gebrauchen.

Ich beauftrage Sie daher, Meinen und des Vaterlandes besonderen Dank allen denen auszusprechen, die in nimmer ruhender Geistesarbeit oder an der Werkbank, am Schmiedefeuer oder im tiefen Schacht ihr Bestes hergaben, um unsere Rüstung stahlhart und undurchdringlich zu erhalten. Gleicher Dank gebührt auch den tapferen Frauen, die dem Gebote der Stunde gehorchend zu ihren in dieser Zeit wahrlich nicht leichten Frauenpflichten gerne auch die harte Männerarbeit auf sich genommen haben.

Sie alle dürfen mit Recht das stolze Bewußtsein in sich tragen, an ihrem Teile mitgewirkt zu haben, wenn die Anschläge der Feinde vereitelt wurden, der Sieg auf unserer Seite war.

Daß diese Männer und Frauen fortfahren werden, in der Zeit schwersten Ringens mit dem bisher bezeugten Opfermut und mit treuester Hingabe dem Vaterlande bis zum siegreichen Ende zu dienen, dessen bin Ich gewiß.

Großes Hauptquartier, den 1. August 1916.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Vorstehenden Allerhöchsten Dankerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis aller zuständigen Militärbehörden mit dem Auftrage, ihn unverzüglich den in den Staats- und Privatbetrieben bei der Herstellung von Heeresbedarf jeglicher Art tätigen Männern und Frauen bekanntzugeben und ihnen den Kaiserlichen Dank in geeignet erscheinender Weise durch Ansprache oder Anschlag zu übermitteln.

Der Kriegsminister
Wild v. Hohenborn.

An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See.

Kameraden! Das zweite Jahr des Weltkrieges ist vollendet. Es war, wie das erste, für Deutschlands Waffen ein Ruhmesjahr! Auf allen Fronten habt Ihr dem Feinde neue, schwere Schläge versetzt.

Ob er niedergekämpft der Wucht Eueres Angriffes wich, oder ob er, durch fremde, aus aller Welt zusammengeraffte und erpreßte Hilfe verstärkt, Euch den Preis der bisherigen Siege wieder zu entreißen suchte: Ihr habt Euch ihm stets überlegen gezeigt.

Hosted by Google

Auch da, wo Englands Gewaltherrschaft unbestritten war, auf den freien Wogen der See, habt Ihr siegreich gegen erdrückende Übermacht gefochten.

Die Anerkennung Eures Kaisers und die stolze Bewunderung der dankbaren Heimat sind Euch für diese Taten unerschütterlicher Treue, kühnen Wagemutes und zäher Tapferkeit gewiß.

Wie das Andenken an die gefallenen Helden, so wird auch Euer Ruhm bis in die fernsten Zeiten wirken.

Was die Wehrmacht vor dem Feinde an Lorbeeren pflückte, trotz Not und Gefahr stets hochgemut, weil ihr das stolzeste Los des Soldaten beschert war, ist unzertrennlich verknüpft mit der hingebungsvollen und unermüdlichen Arbeit des Heimatheeres. Immer frische Kräfte hat es den fechtenden Truppen zugeführt, immer wieder das Schwert geschärft, das Deutschlands Zuversicht und der Feinde Schrecken ist. Auch dem Heimatheer gebührt Mein und des Vaterlandes Dank!

Noch aber sind die Macht und der Wille des Feindes nicht gebrochen. In schwerem Streite müssen wir weiterringen um die Sicherheit unserer Lieben, um des Vaterlandes Ehre und für die Größe des Reiches. Wir werden in diesem Entscheidungskampfe, gleichviel, ob der Feind ihn mit Waffengewalt oder mit kalt berechnender Tücke führt, auch im dritten Kriegsjahr die alten bleiben.

Der Geist der Pflichttreue gegen das Vaterland und der unbeugsame Wille zum Siege durchdringen heute, wie am ersten Tage des Krieges, Wehrmacht und Heimat. Mit Gottes gnädiger Hilfe, dessen bin Ich gewiß, werden Euere zukünftigen Taten der vergangenen und der gegenwärtigen würdig sein!

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.

Wilhelm.

Anrechnung von Kriegsjahren.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juni 1916 bestimme Ich auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage, daß den Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Krieg in den Jahren 1911/12 oder dem Balkankrieg in den Jahren 1912/13 beigewohnt haben, ein Kriegsjahr anzurechnen ist. Fällt die Anwesenheit auf dem Kriegsschauplatz in mehrere Kalenderjahre, so ist das erste Jahr als Kriegsjahr anzurechnen.

Großes Hauptquartier, den 26. Juni 1916.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler.

Bemessung der Löhne der in Reichs- und Staatsbetrieben als Arbeiter beschäftigten Militärrentenempfänger.

Allgemeine Verfügung Nr. I 59 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ia 2582/IA IV 2168/II/III.

Berlin, 12. Juli 1916.

Das Königliche Staatsministerium hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Empfänger von Militärrenten in Reichs- und Staatsbetrieben gegen einen lediglich nach ihrer Arbeitsleistung, ohne Rücksicht auf ihre Rente zu bemessenden Lohn beschäftigt werden sollen.

Hiernach ist im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung zu verfahren.

In Vertretung:
Freiherr von Falkenhausen.

An sämtliche Behörden.

Bedarf an Holzwolle und Papierholz.

Allgemeine Verfügung Nr. III 49/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5133.

Berlin W 9, 23. Juli 1916.

Der Herr Kriegsminister hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß der Bedarf an Holzwolle für Heereszwecke bisher größer als das Angebot gewesen ist. Ferner ist vom Verein deutscher Holzstoff-Fabrikanten über den zu geringen Einschlag von Papierholz und die Schwierigkeit der Abfuhr des eingeschlagenen Holzes Klage geführt worden.

Dies veranlaßt mich, die mit den Erlassen vom 30. Juli 1915 — III 5402 —, 7. September 1915 — III 6632 — und 25. Februar 1916 — III 1034 — bezüglich des Einschlags und Verkaufs von Grubenholz gegebenen Bestimmungen auch auf die Holzwolle und das Papierholz auszudehnen und für das Wirtschaftsjahr 1917 anzuwenden.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Münster, Aurich und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Richard Graf von Wilamowitz-Moellendorf,** Majoratsherr auf Schloß Gadow bei Lanz (Prignitz), ist am 19. Juli d. Js. in Bagdad plötzlich am Herzschlag verschieden. Der Verstorbene, der militärisch den Rang eines Rittmeisters der Reserve beim 3. Garde-Ulanen-Regiment bekleidete, war als Militärattachee der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Persien zugeteilt. — In weiten Kreisen der grünen Farbe war Graf von Wilamowitz eine sehr bekannte und beliebte Persönlichkeit. Er war Vorsitzender des Landesvereins Provinz Brandenburg des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Als Besitzer des herrlichen Gadower Forstes, in dem die durch den Verstorbenen eingeführten ausländischen Holzarten prächtig gedeihen, gehörte er dem Märkischen Forstverein als stellvertretender Vorsitzender an und war Mitglied vieler Forstvereine, u. a. des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Auch parlamentarisch hat sich der Verschiedene betätigt; als Mitglied der konservativen Partei gehörte er dem preußischen Ab-

Hosted by Google

geordnetenhause an. Seine markante Persönlichkeit mit dem sonoren mächtigen Organ wird allen in steter Erinnerung bleiben, die den leider so früh Verstorbenen kennen gelernt haben.

— **Letztwillige Verfügungen an Forstbeamtenvereine.** In letzter Zeit sind mehrfach Forstbeamtenvereinigungen in Testamenten bedacht worden. So hatte unlängst ein alter Weidmann dem Verein „Waldheil" seine Jagdwaffen und Jagdausrüstungsgegenstände letztwillig zugewendet, aus deren günstigem Verkauf dem „Waldheil" eine Spende von beinahe 1000 *M* geworden ist. Dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" hat der unlängst zu Boitzenburg verstorbene Gräfliche Oberförster Stüler für seinen Kriegsfonds 500 *M* vermacht. Solche hochherzigen Spenden sind deshalb besonders dankenswert, weil sie die Aufgaben, denen sich die genannten Vereine widmen, erleichtern. Möchten auch andere Angehörige, Freunde und Gönner der grünen Farbe, wenn sie über ihren Besitz für den Fall ihres Ablebens verfügen, sich gleichfalls der gemeinnützig wirkenden Forstbeamtenvereinigungen erinnern.

— **Voller Normallohn für Kriegsbeschädigte.** Wie aus der Verfügung auf Seite 559 dieser Nummer hervorgeht, bringt das Preußische Staatsministerium in sämtlichen staatlichen Betrieben den Grundsatz zur Anwendung, daß Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges entlohnt werden. Das gleiche Verfahren wird jetzt in allen Reichsbetrieben eingeschlagen. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat ferner sämtliche Bundesregierungen ersucht, die Durchführung des erwähnten Grundsatzes auch in ihrem Verwaltungsbereiche zu veranlassen. Soweit dies noch nicht der Fall ist, dürfte also in Kürze in allen staatlichen Betrieben Deutschlands als Regel gelten, daß Kriegsbeschädigte bei einer der normalen entsprechenden Arbeitsleistung auch den vollen Normallohn — und außerdem ihre Militärrente — erhalten. Es wäre zu wünschen, daß diese den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Gestaltung der Entlohnung der Kriegsbeschädigten auch in den Betrieben kommunaler und privater Arbeitgeber allenthalben Eingang findet.

— **Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer bei Ersatzkassen.** Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 655) ist den bei sogenannten Ersatzkassen gegen Krankheit versicherten Kriegsteilnehmern das Recht zur Weiterversicherung bei diesen Kassen, das ihnen bisher nicht zustand, eingeräumt worden. Die Ersatzkassen sind verpflichtet worden, ihren zum Kriegsdienst eingezogenen Mitgliedern, vorbehaltlich der Versetzung in eine niedrigere Lohnklasse, die Fortsetzung der vollberechtigten Mitgliedschaft zu gestatten. Der entsprechende Antrag muß binnen drei Wochen nach dem Eintritt in den Heeresdienst und, wenn dieser schon bei Verkündung der Bekanntmachung erfolgt ist, binnen drei Monaten nach dem Verkündungstage gestellt werden. Berechtigt hierzu sind aber nur Kriegsteilnehmer, die als versicherungspflichtige Personen mindestens bis drei Wochen vor dem Diensteintritte Mitglieder der Ersatzkasse waren und entweder unmittelbar vor dem Diensteintritte zusammenhängend sechs Wochen oder in den vorangegangenen zwölf Monaten überhaupt 26 Wochen gegen Krankheit versichert waren oder aber als versicherungsberechtigt der Ersatzkasse oder einer Krankenkasse mindestens ein Jahr lang bis zum Diensteintritt angehört haben. Von der Vergünstigung sind Kriegsteilnehmer mit einem Gesamteinkommen von mehr als 4000 *M* ausgeschlossen. Der Wiedereintritt gilt nicht als neuer Beitritt, doch kann die Ersatzkasse den Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung mit der Wirkung unterziehen, daß derjenige, welcher beim Eingang der ersten Beitragszahlung krank ist, für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen hat. Die Versicherung erlischt bei Zahlungssäumnis an zwei nacheinander folgenden Zahltagen. — Neben der Weiterversicherung ist das Ruhen des Fristenlaufs bei der Wartezeit (§ 209 der Reichsversicherungsordnung) und die Wiederaufnahme der während des Krieges ausgeschiedenen Mitglieder geregelt. Diese müssen bei ihrer Rückkehr in die Heimat wieder als Mitglieder aufgenommen werden, vorbehaltlich einer ärztlichen Untersuchung und des Fortfalls des Anspruchs auf Kassenleistungen für eine bereits bestehende Krankheit. Der Beitritt muß binnen sechs Wochen nach der Rückkehr beantragt werden. Die neue Versicherung gilt als unmittelbare Fortsetzung des durch den Diensteintritt unterbrochenen Mitgliedsverhältnisses. — Die Bekanntmachung hat rückwirkende Kraft vom 1. 8. 1914 ab; ihre Bestimmungen gelten unbedingt ohne Rücksicht auf die Fassung der Satzungen. Da der § 214 der Reichsversicherungsordnung auch für die Ersatzkassen gilt, haben sie den Kriegsteilnehmern, die aus der Mitgliedschaft ausgeschieden sind, auch für Erkrankungen usw., die binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden im Auslande eintreten, die Regelleistungen zu gewähren. Hg.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1916/17.

Beginn am 16. Oktober. Schluß am 14. März.

Einleitung in die Forstwissenschaft, mit Übungen und Exkursionen: v. Bühler. — Waldbau I, mit Übungen: v. Bühler. — Übungen und Exkursionen für Kriegsteilnehmer: v. Bühler. — *Waldwertrechnung mit Übungen: Wagner. — *Forstschutz: Wagner. — *Seminarübungen: Wagner. — *Exkursionen: Wagner. (Die Dozenten der mit * bezeichneten Vorlesungen sind durch den Heeres- oder Sanitätsdienst in Anspruch genommen.)

Forstwirtschaft.

— **Holzpreise aus Lothringen.** Aus den Oberförstereien Albersch weiler und Walscheid gelangten 3160 fm Tannenstammholz, 160 fm desgl. Kiefer,

Hosted by Google

27 fm Eiche und 10 fm Buche zum Ausgebot. Da die einzelnen Lose meist mit der Waldbahn abfahrbar sind, und da bei den einheimischen wie auswärtigen Holzhändlern starker Bedarf vorhanden ist, wurden hohe Preise erzielt, nämlich für die Tannenlose der Oberförsterei Alberschweiler 184 % der Taxe, also z. B. für Abschnitte I. Kl. 42,30 ℳ, II. Kl. 36,80 ℳ, III. Kl. 29,40 ℳ. Die Walscheider Tannenlose stellten sich durchschnittlich auf 165 %; die Kiefernlose auf 151 %; Buche auf 146 %; Eiche auf 142 %.

— **Eichenwickler und Meltau in niederrheinischen Waldungen.** Seit einer Reihe von Jahren tritt die Raupe des Eichenwicklers sehr stark in den Eichenwaldungen des Niederrheins auf. Um Mitte Mai findet man gewöhnlich die ersten der schmutziggelbgrünen Raupen. Bis zum Juni hin sieht man den Eichenwäldern schon von weitem die Tätigkeit der Tiere an. Kleinere und größere Feldgehölze sind kahl gefressen, und in den größeren Forsten bemerkt man beträchtlichen Kahlfraß an den Beständen. Im Juli bemerkt man in Unmengen den kleinen Schmetterling mit den licht-apfelgrün gefärbten Vorderflügeln. Da dieser Schädling alljährlich in stetig zunehmender Anzahl auftritt, so leidet unter seinem Fraß der einzelne Eichbaum infolge der mangelhaften Ernährung ganz bedeutend. Auch in diesem Jahre hat sich der Eichenwickler trotz der naßkalten Witterung wieder wie in den Vorjahren in Menge eingestellt und macht den Forstbeamten und den Waldbesitzern nicht geringe Sorgen.

Die Bekämpfung der Eichenwicklerraupe nimmt die Natur durch zahlreiche Geschöpfe auf. In erster Linie vertilgen die Vögel viele dieser Raupen. In den niederrheinischen Waldungen, die besonders stark befallen sind, stellen sich gegen Ende Mai tausende von Saatkrähen ein. Über das ganze Land rechts und links vom Rheinstrom sind in der Ebene Saatkrähenkolonien verteilt. Trotz des massenhaften Abschusses der Jungkrähen, die meistens gegessen werden, wird eine nicht geringe Anzahl derselben flügge. Die alten Krähen vereinigen sich mit den Jungkrähen zu gewaltigen Flügen und wählen als Nahrungsgebiete einige Wochen lang die vom Eichenwickler befallenen Waldungen. Ihre Anwesenheit macht sich dem Naturwanderer schon von ferne an dem Lärm, den sie bei der kleinsten Störung verursachen, bemerkbar. Unter die Saatkrähen mischen sich Tausende von Staren, deren erste Brut in den Wäldern leicht erreichbare Nahrung findet. Außer ihnen bemerkt man auch Dohlen in größerer Anzahl unter den Vogelschwärmen.

Von uns selbst sowie auch von verschiedenen Forstbeamten ist die Beobachtung gemacht worden, daß auch die Ringeltaube die Wicklerraupen frißt. Man findet bei erlegten Tauben dieser Art oft den Kropf prall gefüllt mit den kleinen Raupen des Eichenwicklers. Beachtenswert ist ferner, daß in feuchten Waldungen die Grasfrösche sich an der Raupenvertilgung beteiligen. Am wertvollsten aber sind für den Kampf gegen dieses Ungeziefer die insektenfressenden Vögel. In manchen Forsten des Niederrheins ist man dazu übergegangen, zahlreiche v. Berlepsch'sche Nisthöhlen anzubringen. Aber diese Maßnahme genügt nicht allein. Man muß auch weitergehende Maßnahmen des Vogelschutzes, wie die Errichtung von Tränk- und Badestellen in wasserarmen Revieren und die Winterfütterung der Vögel in Betracht ziehen. Ganz selbstverständlich muß die Erhaltung der Brutbäume sein. Daß der Vogelschutz das beste Mittel zur Bekämpfung der Eichenwicklerplage ist, erzählt Hiesemann in seinem Schriftchen „Lösung der Vogelschutzfrage". Dort heißt es: „Als im Frühjahr 1905 der gesamte, mehrere Quadratmeilen große, südlich von Eisenach gelegene Hainichwald gänzlich vom Eichenwickler Tortrix viridana kahlgefressen war, blieb der Wald des Freiherrn v. Berlepsch, der durch über 2000 daselbst aufgehängte Nisthöhlen einen reichen Meisenbestand aufweist, völlig davon verschont. Er hob sich von den umliegenden Waldungen tatsächlich wie eine grüne Oase ab. Erst etwa einen halben Kilometer jenseits der Grenze machten sich die ersten Spuren des Fraßes bemerkbar, nach weiterem halben Kilometer war er aber bereits in vollem Umfange eingetreten. Ein deutliches Zeichen, wie weit die Meisen und Genossen während des Winters, überhaupt außerhalb der Brutzeit, gestrichen waren." Nur die Anwendung der praktischen Erfahrungen des Vogelschutzes können die Eichenwicklerplage eindämmen. Ist die Eichenwicklerplage beendet, so setzt auf den frischen Johannistrieben, manchmal auch schon früher, der Meltaupilz sein Zerstörungswerk ein. Die bereits durch den Raupenfraß geschwächten Eichen können dem Pilze nur wenig Widerstandskraft entgegensetzen und gehen infolgedessen massenhaft ein. Vor einigen Jahrzehnten sah man fast nur am Eichenstrauchholz den weißen Überzug des Meltaus auf den Blättern. Nach und nach sind aber auch schon Eichenstangenhölzer befallen, und in diesem Jahre wird die Klage laut, daß der Meltau auch die Althölzer heimsucht. Er befällt nicht nur die Blätter, sondern tötet auch die Wachstumsspitzen. Die Folge ist, daß die Zweigenden besenartig ausschlagen, das Höhenwachstum stockt, die Zweige biegen sich nach unten, als ob wir „Trauereichen" vor uns hätten. Die Gefahr für den Bestand der deutschen Eichen am Niederrhein ist sehr groß. Ende Juni zeigte uns ein befreundeter Forstmann mit Wehmut im Herzen seine sonst so herrlichen Eichenwaldungen. Alles schien bereits verloren zu sein. Statt der deutschen Eichen waren die Kulturen mit amerikanischen Eichen bepflanzt, die nicht befallen waren und gut gediehen.

Hugo Otto, Mörs.

— **Ergänzung der Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln.** Das Königl. Preuß. Landwirtschaftsministerium macht in einem weiteren Erlaß über das Einsammeln von Brennesseln darauf aufmerksam, daß in nicht vollkommen getrockneter Form gesammelte Brennesseln in ganz kurzer Zeit dem Verderb anheimgefallen sind. Die Bündel erhitzten sich derart, daß eine Temperatur von 70 bis 80° entstand, wobei eine fast völlige Zerstörung der Fasermasse eintrat. Die

Hosted by Google

langen Bastfasern wurden in einzelne Zellen zerlegt, teilweise ging die Zerstörung sogar bis zur Vernichtung der einzelnen Zellen. Deshalb muß unbedingt Wert darauf gelegt werden, daß die Stengel nach dem Sammeln vollkommen getrocknet werden. Nach den gemachten Erfahrungen genügt die Trocknung noch nicht, wenn sich eben die Blätter leicht abstreifen lassen. Die Stengel selbst müssen zum Brechen trocken sein. Dann sind die getrockneten Stengel aber auch luftig und trocken aufzubewahren, wenn eben möglich, unter öfterem Umlegen der Bündel. Weiterhin dürfen keine Stengel gesammelt werden, die schon durch Pilzwucherungen und Bakterientätigkeit angegriffen sind. Es zeigt sich dies an den krebsartigen Schorfen und Zerstörungen des Bastes, der dann für die Bearbeitung auf Spinnfasern unbrauchbar ist.

Brief- und Fragekasten.

Infolge der gesetzlichen Erhöhung der Portogebühren stellt sich der Portoanteil, der für jede Frageanteilung von den Fragestellern einzusenden ist, vom 1. August 1916 an auf 30 Pfg.

Anfrage Nr. 108. **Weidenutzung als Dienstein kommenanteil.** Nach meiner Anstellungsurkunde habe ich Anspruch auf freie Waldweide für vier Stück Rindvieh. Bisher habe ich die Weide ohne Widerspruch im ganzen Walde, natürlich mit Ausschluß der Kulturen, ausgeübt. Jetzt ist von der Stadtverwaltung angeordnet, daß ich zur Weidenutzung nur sieben genau bestimmte Jagen benutzen darf. Diese enthalten nachweislich die schlechtesten Weideteile der ganzen Forst. Ist die Stadtverwaltung zu dieser Einschränkung berechtigt? Kann ich in deren Folge Ersatzansprüche geltend machen?

Stadtförster M. in B.

Antwort: Sie haben Anspruch auf „freie Weide für vier Haupt Rindvieh". „Freie" Weide heißt nicht „weiden nach Belieben", sondern „weiden ohne Entgelt". Selbstverständlich kann die Stadt die Waldweide auf bestimmte Waldteile beschränken, denn es kommt lediglich darauf an, daß Sie vier Haupt Rindvieh weiden können. Darüber hinaus haben Sie keine Ansprüche. Ob die sieben Jagen für die Weide genügen, das ist eine Frage, die wir nicht beantworten können. Werden Sie in Ihren Rechten gekürzt, haben Sie Anspruch auf Entschädigung. B.

Jede verschossene **Schrotpatronenhülse,** jede unbrauchbare **Kugelpatrone** ist zur Verwertung als Kriegsmetall dem **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., für seinen Kriegsfonds zu senden. 2

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Mühlhof, Oberf. Rittel (Marienwerder), zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 12 km von der Stadt Konitz (Bahnstrecke), katholische Schule in Klonia 1,2 km, evangelische und katholische Kirche in Rittel 4,5 km. Dienstland etwa 10 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 42 Mk. jährlich, Dienstaufwand 450 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist: 1. September d. Js.

Försterstelle Salm, Oberf. Daun (Trier), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Meldefrist: 20. August d. Js.

Försterstelle Schöneiche-Süd, Oberf. Schöneiche (Breslau), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August d. Js. einzusenden.

Försterstelle Sgorsellitz, Oberf. Namslau (Breslau), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August d. Js. einzusenden.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Arendt, Förster o. R., Gribno, Oberf. Karthaus, am 10. August d. Js. nach Pelplin, Oberf. Pelplin (Danzig), zur Vertretung des Belaufsbeamten versetzt.

Großmann, Hegemeister, Schöneiche, am 1. Oktober d. Js. nach Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

d'Ottilie, Forstaufseher, Harpstedt, Oberf. Harpstedt (Hannover), am 1. Juli d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Peschke, Forstaufs., Tauer, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt

Springstubbe, Forstaufseher, Wuckersee, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), am 1. August d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Zschippang, Forstaufseher, Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), am 1. August d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Kendell, Stadtoberförster a. D., Schmalkalden, wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Verwaltung der nadtischen Forsten seit Ausbruch des Krieges, die Bezeichnung Städtischer Forstinspektor beigelegt.

Königreich Sachsen.

Hornig, Oberförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt in Wartegeld stehend, ist in den Ruhestand getreten.

Sachße, Oberförster, Böhlitz-Ehrenberg, zum Verwalter des Ruckerswalder Reviers ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Die goldene Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen an:

Feldmann, Revierförster, Bockerode; **Plate,** Förster, Forsthaus Röhrkopf.

Die silberne Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen den Förstern:

Brasack, Golmenglin; **Kupfer,** Forsthaus Schillingsbusch; **Lippert,** Salegast.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4064 a. **Przetak,** Förster, Nieden bei Rudczanny.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Hosted by Google

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Driesen insges. 28 Mk. Oberförsterei Hammerheide. Friedrich 5 Mk., Kieseler 10 Mk., Krebs 10 Mk., Negelein 10 Mk., Oblasser 10 Mk., Schachow 10 Mk. Oberförsterei Liebegöricke. Altenburg 2 Mk., Beusch 3 Mk., Becker 3 Mk., Burkhardt 2 Mk., Bruchmüller 3 Mk., Lehmpfuhl 3 Mk., Schweizer 3 Mk., Spitzenberg 3 Mk., Schröder 3 Mk. Oberförsterei Neumühl. Arendt 2 Mk., Blaue 1 Mk., Hurche 3 Mk., Hennig 3 Mk., Pezold 3 Mk., Schulze 3 Mk., Tschentscher 2 Mk. Zusammen 125 Mk. Der Schatzm. Blaue-Closssow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 35090,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt. Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

38. Summe lt. Forst-Zeitung 8823,85 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Major v. Eickhof-Reitzenstein, Eickhof b. Liebenau	10,— ℳ
Förster Karl Noack, Oberstephansdorf	1,— „
Reverf. Olbrich, Forsth. Wiesbel b. Lamsdorf	35,— „
K. Schmidt, Burgwenden b. Cölleda	2,— „
Forstverw. Piper, Xiondzlas b. Lubie, O.-Schl.	2,— „
Oberf. Jul. Bock, z. Zt. Kaiserl. Oberförsterei Lemany	4,— „
Forstauss. J. Helmig, z. Zt. im Felde	2,— „

39. Summe 8879,85 ℳ

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertfünfter Wochenbericht.

29. Juli.

Rußland. Im Süden. Erbitterte, für den Feind erfolglose Kämpfe bei Molodylow, Kolomea und Buczacz. Scheitern russischer Angriffe auf der Front Beresteczko-Stobychwa. Zurücknahme der österreichischen Front bei Kaszowka am Stochod.

30. Juli.

Frankreich. Englisch-französische Massenangriffe zwischen Longueval und der Somme wie auch zwischen Pozières und Longueval abgeschlagen; 782 Gefangene, 13 Maschinengewehre eingebracht. Vier feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Mitte. Mißlingen russischer Angriffe westlich Logischin und bei Nobel. — Im Süden. Siegreiche Abwehr aller feindlichen Anstürme beiderseits der Bahn Kowel-Sarny, zwischen Witoniez und der Turya, beiderseits der Lipa. Zurückwerfen der Russen bei Zarecze, 1889 Gefangene. Mißlungener Vorstoß des Feindes auf den Höhen bei Kirlibaba. Hartnäckige Kämpfe bei Buczacz; die Verbündeten behaupten alle Stellungen. Zusammenbruch feindlicher Nachtangriffe bei Brody. — Italien. Schlappe der Italiener im Gebiet der Tofanen in den Dolomiten.

31. Juli.

Frankreich. Völliges Scheitern eines feindlichen Angriffs bei Maurepas. Zurückschlagen der Franzosen am Gehöft Monacu nördlich der Somme. Zerstörung der französischen Stellung nördlich Fleury durch deutsche Sprengung. — Rußland. Im Süden. Die Russen bei Smolary abgewiesen, bei Porsk zurückgeworfen. Sechs erfolglose Sturmangriffe des Feindes zwischen Witoniez und Kisielin. Zusammenbruch eines russischen Vorstoßes bei Burkanow. Gesamtbeute der Verbündeten während der Julikämpfe südlich des Pripjet: über 18000 Gefangene, 70 Maschinengewehre.

1. August.

England. Angriff deutscher Marineluftschiffgeschwader auf London und die östlichen englischen Grafschaften. — Frankreich. Schlappe des Feindes am Gehöft Monacu. Erfolglose Angriffe starker englisch-französischer Kräfte im Abschnitt von Maurepas bis zur Somme. Vordringen der verbündeten Feindestruppen auf der Straße Maricourt-Clery. Deutsche Fortschritte am Werk Thiaumont; Eroberung der Bergnase nordöstlich der Feste Souville, Vordringen im Laufée-Wäldchen; 942 Gefangene, 14 Maschinengewehre eingebracht. — Rußland. Mitte. Erfolgreiche Abwehr feindlicher Vorstöße beiderseits des Nobel-Sees und bei Lubieszow. — Im Süden. Scheitern russischer Angriffe im Stochod-Bogen und auf der Front zwischen Witoniez und der Turya. Mißlingen aller feindlichen Unternehmungen in Ostgalizien. — Türkei. Die Russen bei Oknott, südlich Erzerum, von den Türken blutig abgeschlagen. — Seekrieg. Ein italienisches Unterseeboot fällt in der nördlichen Adria in österreichische Hände; die gesamte Besatzung wird gefangen.

2. August.

Deutschland. Generalfeldmarschall von Hindenburg zum Oberbefehlshaber über mehrere Heeresgruppen der verbündeten Streitkräfte im Osten ernannt. — Frankreich. Heiße Kämpfe zwischen Ancre-Bach und Somme. Scheitern feindlicher Angriffe an der Straße Bapaume—Albert und östlich des Trôneswaldes. Erfolgreiche Verteidigung der deutschen Stellungen zwischen Maurepas und der Somme gegen sieben feindliche Anstürme. Abweisen französischer Vorstöße bei Barleux und bei Estrées. Erfolge des Feindes auf dem Pfefferrücken und bei Fleury. Fünf feindliche Flugzeuge vernichtet. — Rußland. Mitte. Russische Mißerfolge am Nobelsee und bei Lubieszow. Mißglückte Vorstöße des Feindes bei Welesniow, an der Bahn von Sarny nach Kowel und am unteren Stochod. — See-

Hosted by Google

krieg. Zwei italienische Unterseeboote werden amtlich als verloren gemeldet.

3. August.

England. Deutsche Marineluftschiffe bombardieren London und die südöstlichen Grafschaften Englands, insbesondere Harwich, sowie Bahn- und Industrieanlagen in der Grafschaft Norfolk. — Frankreich. Abweisen feindlicher Angriffe bei Ovillers, Guillemont, am Gehöft Monacu und bei Barleux. Heiße Kämpfe um Fleury. Starke Angriffe der verbündeten feindlichen Truppen am Werke Thiaumont, am Chapitre- und am Bergwalde scheitern. Vier feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Mitte. Scheitern russischer Vorstöße bei Lubieszow. Im Süden. Lebhafte Kämpfe im Abschnitt Sitowicze-Wielick. Heißes Ringen um das Dorf Rudka-Mirynska und die anschließenden Linien; 560 Russen gefangen. Fortschritte der Verbündeten westlich der oberen Moldawa und am Czarny-Czeremosz.

4. August.

Frankreich. Englische Vorstöße zwischen Ovillers und dem Foureaux-Walde scheitern verlustreich. Schwere Kämpfe bei Pozières. Erfolgreiche deutsche Gegenangriffe bei Fleury, 468 Franzosen gefangen. Erbittertes Ringen bei Thiaumont. — Rußland. Im Nordosten. Übergangsversuche des Feindes über die Düna bei Dweten vereitelt. Im Süden. Abweisen russischer Angriffe bei Zalesze. Fortschritte der Verbündeten auf der Front von den Karpathen bis Delatyn. — Italien. Heftige italienische Angriffe auf der Linie Monte dei sei Busi—Monfalcone scheitern.

5. August.

Frankreich. Fortdauer der Kämpfe bei Pozières. Erbittertes Ringen um das Werk Thiaumont. Fortschritte im Chapitre-Wald. — Rußland. Im Süden. Erfolge der Verbündeten bei Zarecze am Stochod, über 300 gefangene Russen, 5 Maschinengewehre eingebracht. Der Feind überschreitet bei Zalocze den Sereth. Abwehr russischer Angriffe im Gebiet des Capul und bei Delatyn. Vordringen der Verbündeten südlich Jablonica und bei Tatarow.

28. Juli bis 5. August.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 10 Handelsdampfer, 12 Fischerfahrzeuge und 8 Motorsegler britischer Nationalität, ein italienischer Postdampfer, 3 Handelsdampfer und ein Segler, ein japanischer und ein griechischer Handelsdampfer, ein dänischer Kohlendampfer und zwei norwegische Fischerfahrzeuge. Durch Mine gesunken: Der holländische Passagierdampfer „Königin Wilhelmina".

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Gaßmann**, Lt. d. R. (Forstbeflissener). — **Coburg**, E., Fwlt., R.-Inf.-Regt. 231 (Kgl. Förster o. R. u. Forstsekretär, Oberf. Hardegsen, Hildesheim). — **Most**, Fwlt., 3. Landst.-Inf.-Bat. Sondershausen XI/32 (Kgl. Förster o. R., Oberf. Nentershausen, Cassel). — **Müller**, Fwlt. (Kgl. Förster o. R., Leuderode, Oberf. Wallenstein, Cassel). — **Hoffmann**, Ferdinand, Fw., 3. Bayer. Landw.-Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Illereichen). — **Ernst**, Vfw., R.-Inf.-Regt. 15 (Kgl. Forstaufseher, Oberf. Altenbecken, Minden). — **Rauhe**, Vfw. (Kgl. Forstaufseher, Bez. Luneburg, komm. zur deutschen Verwaltung zur Kurland, Forstabteilung). — **Werwach**, Friedrich (gel. Jag.), Oberj., R.-Jäg.-Bat. 15. ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Pfülf**, Anton, Wachtmeister (Kgl. bayer. Forstassistent, Bug bei Bamberg).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Behringer**, Karl, Lt.; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayer. Regierungs- u. Forstrats Dr. Behringer, Bayreuth). — **Brandt**, Arnold, Lt. d. R., R. d. E. K. (Förster, Gr.-Schretstaken). — **Dubois**, Erwin Eberhard, Fliegerlt.; R. d. E. K. (Kaiserl. Forstreferendar). — **Guggemos**, Josef, Vfw., 1. Bayer. Jäg.-Bat.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent, Fall). — **Günther**, Oswald, Kr.-Fr., Utff. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Gunther, Forsth. Fuchswinkel). — **Leonhardt**, Paul, Oberj., Jäg.-Regt. 3 (Sohn des verstorb. Hegemeisters Leonhardt, Allenstein). — **Schneider**, Anton, Utff., 10. bayer. R.-Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Pullenried). — stud. forest. **Zapp**, Willy, Utff. u. Offiziersaspirant, 3. bayer. Inf.-Regt. — **Tauchmann**, Sigmund, Gefr.; R. d. E. K. (Sohn des Fürstl. Forsters Tauchmann, Geiselhöring). — **Aicher**, Ludwig, Infanterist, Inf.-Leib-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstschutzdienstaspirant). — **Götz**, Max, Kgl. bayer. Forstassistent, Burglengenfeld. — **Hennig**, Kgl. sächs. Forsterkandidat, Carlsfeld. — **Johne**, Kgl. sächs. Försterkandidat, Untertriebel. — **Werner**, Julius, Maschinengewehrzug Nr. 777 (Kgl. bayer. Forstaspirant, Lohr).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Bindert**, Oswald, Lt. d. R., Inf.-Regt. 41; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Bindert, Forsterei Reußendorf).

Im Lazarett gestorben: **Liedtke**, O.-Stv.; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R. u. etatm. Forstschreiber, Oberförsterei Norkaiten, Gumbinnen).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen (Fortsetzung und Schluß). 551. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 558. — Wichard Graf von Wilamowitz-Moellendorf. 559. — Letztwillige Verfügungen an Forstbeamtenvereine. 560. — Voller Normallohn für Kriegsbeschädigte. 560. — Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer bei Ersatzkassen. 560. — Vorlesungen an der Universität Tübingen. 560. — Holzpreise aus Lothringen. 560. — Eichenwickler und Meltau in niederrheinischen Waldungen. 561. — Ergänzung der Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln. 561. — Brief- und Fragekasten. 562. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 562. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 562. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 563. — Mitteilungen vom Weltkriege. 563. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 564. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. **Neudamm, den 20. August 1916.** **31. Band.**

Rauchschäden durch Rauchgifte.

Von **Dr. E. O. Rasser.**

I. Der „Freiberger Hüttenwald".

Die Geschichte der Rauchschäden ist lang; man denke nur an die Rauchschäden, welche die Freiberger Hütten in der Zeit von 1849 bis 1865 an der Vegetation von Wäldern, Wiesen und Feldern ihrer näheren Umgebung hervorgerufen haben und der Königlich Sächsischen Staatsregierung damals mehrfach Veranlassung gaben, diese Rauchschäden durch Sachverständigenkommissionen untersuchen und bewerten zu lassen.*)

Seitdem hat sich eine „Rauchschädenliteratur" entwickelt, die besonders von Professor Dr. Wislicenus neuerdings unter Mitwirkung von Fachleuten gefördert wird.

Man unterscheidet Rauchschäden im allgemeinen und Rauchschäden für die Forstverwaltung im besonderen, welch letztere wieder chronisch und akut sein können. Bei Bewertung und Abschätzung dieser beiden Rauchschädenarten gegeneinander ist festzustellen, daß die forstliche Vegetation durch die chronischen Schäden bei weitem größere Verluste erleidet als durch die akuten.

Die forstliche Bedeutung der Rauchschäden nimmt von Jahr zu Jahr zu und zwar in dem Verhältnis, wie sich die industriellen Werke vergrößern, erweitern und neu etablieren.

Im Königreich Sachsen und dem angrenzenden Böhmerland ist die Industrie bereits hoch hinauf in die erzgebirgischen Fichten-

*) Zur Verhütung von Rauchschäden in der Land- und Forstwirtschaft hatte das Königl. Sächs. Finanzministerium ein Preisausschreiben erlassen, das indes nicht den gewünschten Erfolg erzielt hat. Vom Finanzministerium ist deshalb beschlossen worden, in Zukunft Belohnungen für Erfindungen zu gewähren, die es ermöglichen, die pflanzenfeindlichen Abgase von Feuerungen und chemischen Prozessen unschädlich zu machen, ohne die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu beeinträchtigen. Maßnahmen und Einrichtungen, die lediglich der rußfreien Verbrennung dienen, kommen nicht in Betracht.

Alle eingehenden Bewerbungen werden von der vom Finanzministerium zur Erforschung der Rauchschädenfrage eingesetzten Kommission geprüft und begutachtet. Bewerbungsschreiben sind in deutscher Sprache unter Beifügung der etwa notwendigen Zeichnungen und Analysen beim Finanzministerium, 2. Abteilung, zu Dresden einzureichen. Auch für schriftstellerische Tätigkeit, die geeignet ist, die Lösung der Frage wesentlich zu fördern, können Belohnungen gewährt werden.

Hosted by Google

waldungen vorgedrungen. Sie hat sich in einer größeren Anzahl Industriezentren über das ganze Land verteilt und seßhaft gemacht.

Durch die Abgase — hauptsächlich die schweflige Säure, die beim Rösten schwefelreicher Erze in den Hütten und bei der Verbrennung von Stein- und Braunkohle entsteht, und die Salpetersäure aus Dynamit- usw. Fabriken — entstehen in den Nadelholzwaldungen Verluste an Massen- und Qualitätszuwachs, vorzeitige Abtriebe, Rückgänge der Bodengüte, Verlust an Bodenkapital usw.

Wenn auch zugegeben werden soll, daß infolge technischer Vervollkommnungen in den Hütten, Fabriken usw. sich in neuerer Zeit die Rauchschäden im Walde vermindert haben, so sind sie immerhin noch erheblich genug und machen sich bis in verhältnismäßig weite Ferne geltend. Dabei wirken feiner Regen und Nebel unterstützend ein, und insbesondere große Trockenheit erhöht den Einfluß der Rauchgifte auf die Pflanzen.

Die von den Waldbesitzern eingeleiteten Klagen auf Ersatz der von den Rauchsäuren verursachten Schäden haben bisher wohl sehr hohe Kosten erfordert, aber verhältnismäßig nur sehr geringe Erfolge gezeitigt.

So wurde gelegentlich der Tagung des „Sächsischen Forstvereins" zu Freiberg (Sachsen) im Jahre 1911, an der auch Vertreter des „Vereins deutscher Forstleute in Böhmen", des „Mährisch-Schlesischen Forstvereins", des „Böhmischen Forstvereins" usw. teilnahmen, von dem betreffenden Referenten Forstmeister Grohmann (Königstein) die Forderung aufgestellt, daß an Stelle dieser teueren und weitschweifigen Prozeßführungen die Einführung einer Kohlen- oder Säure-Verbrauchssteuer zweckmäßig wäre, deren Erträge den Waldbesitzern als Entschädigung für erlittene Verluste durch Rauchsäuren dienen sollen.

Als forstliche Maßnahmen zur Herabdrückung der Verluste durch Rauchsäuren kommen weiter in Betracht:

1. Die Untersuchung der Luft auf das Vorhandensein solcher Säuren, wobei zu beachten ist, daß die Diagnosen mit Vorsicht gestellt werden, da eine große Trockenheit gleiche Schäden erzeugt wie Rauchgift;

2. die Bildung sogenannter Rauchzonen und deren kartographische Festlegung;

3. die Ernennung von ständigen Rauchschäden-Kommissionen, wie sie in Sachsen bereits stattgefunden hat;

4. die Anlage von Laubholzschutzstreifen und standortsgemäßer Anbau rauchharter Holzarten in Rauchlagen;

5. die Anwendung größter Vorsicht bei der Ausführung von Läuterungen, der Entnahme von Gras und anderen Forstunkräutern, sowie bei der Einlegung von Loshieben, Rändelungen und Durchforstungen (Schlagführung, Bestandesgründung, Bestandespflege);

6. die Abhängigmachung der Erweiterung und Neugründung von industriellen Werken von der Zusicherung, Rauchschädenersatz zu leisten. — —

Das beste Beispiel eines durch Rauchgifte beschädigten und in ständige Mitleidenschaft gezogenen Waldes ist für deutsch-österreichische Verhältnisse der fiskalische Hüttenwald bei Freiberg in Sachsen.

Dieser 92 ha große Wald mit der sogenannten toten Fläche ist ein Teil des Loßnitzer Staatsforstrevieres nördlich und westlich der Freiberger Mulde bei Muldenhütten. Er wurde im Jahre 1872 vom Hospital St. Johannis zu Freiberg durch den Hüttenfiskus angekauft, der ihn dann fünf Jahre später dem Forstfiskus übergab.

Die Veranlassung zum Ankaufe dieses Waldes durch den Hüttenfiskus, sowie auch großer Flächen auf Hilbersdorfer Flur waren die Rauchschäden, die mit der Zunahme des Schmelzbetriebes in Muldenhütten außerordentlich stark auftraten und zu zahlreichen Prozessen mit Grundbesitzern der näheren und weiteren Umgebung führten.

Die noch im Besitze des Hüttenfiskus befindlichen Flächen sind, da sie nördlich und nordöstlich der Hütten liegen, noch mehr den Rauchgasen ausgesetzt als der forstfiskalische Wald. Sie sind teils zu landwirtschaftlicher Nutzung verpachtet, teils sind sie minderwertige, lückige Mittelwälder, teils mächtige Rauchblößen, auf denen man seit mehreren Jahren nicht ohne Erfolg begonnen hat, Fichte, Kiefer und Schwarzerle anzubauen.

Die Bestandsverhältnisse müßten im Hüttenwalde bei dessen günstiger Höhenlage und Bodenbeschaffenheit eigentlich vorzügliche sein. Aber das Gegenteil ist der Fall, weil die zahlreichen Rauchquellen der nahen Schmelzhütten, der Dynamitfabrik und einer großen Papierfabrik in ungewöhnlich hohem Grade wachstumhemmend wirken. Immerhin ist aber so viel zur Verminderung der Rauchschäden von der Hüttenverwaltung geschehen, daß jetzt eine bis an die Hütten herangehende Forstkultur möglich ist, und wenn sie auch nur den Zweck haben kann, in unmittelbarer Nähe der Hütten das gegenwärtig immer noch düstere, tote Landschaftsbild mit lebendigem Grün zu verschönern.

Um der Verminderung der Forstwirtschaftswerte intensiv entgegenzuarbeiten, wird im

Hosted by Google

Hüttenwalde bei der Schlagführung, der Bestandesgründung und der Bestandespflege im Rauchgebiet besondere Rücksicht genommen: Die Schläge sind schmal; bei der Bestandesgründung werden widerstandsfähige Holzarten ausgewählt, auch kommen nur kräftige Pflanzen zur Verwendung; die Kulturausführung erfolgt mit größter Sorgfalt, und im Aushieb ganzer Stämme wird Maß gehalten.

Auf den von den Hütten entferntesten Teilen des Hüttenwaldes sind eine Anzahl aus Fichte und Kiefer gemischte Bestände, in denen vereinzelte aus der bis 1889 dauernden Zeit des Laubholzanbaues stammende Birken und breitkronige Eichen stehen, entstanden. Sie sind aber sehr lückig und können das Auge des Forstwirtes nur sehr wenig erfreuen. Von selbst haben sich hie und da Aspen angesiedelt, die nach den im Muldenhüttener Rauchgebiet gemachten Erfahrungen unter allen Holzarten das beste Gedeihen zeigen und sich auch zu schlanken Nutzholzstämmen entwickeln.

Die Kiefer, die in der sächsischen Forstwirtschaft überwiegt und der man von gewisser Seite neben der Fichte nur den Platz einer Hilfsholzart*) einräumen möchte, zeigt sich widerstandsfähiger als die Fichte, und zwar bewährt sich am besten die Schwarzkiefer. Allerdings zeigen auch die Kiefern im Fehlen der älteren Benadelung Rauchbeeinflussung!

Von den Rauchblößen ist nur die tote Fläche den Hütten gegenüber vorhanden. Mehrere Hektare sind bereits mit Kiefern bepflanzt worden, so daß für die Zukunft nur noch sechs Hektar Ödland übrig bleiben.

Leider sind diese Kulturen auf der toten Fläche infolge des starken Eisenbahnverkehrs sehr von Waldbränden bedroht. Und ob die Kulturen in der Nähe der Hütten eine Zukunft haben, kann nicht vorausgesehen werden. Vermutlich werden die daraus hervorgehenden Bestände kein hohes Alter erreichen; aber man hofft schon viel gewonnen zu haben, wenn man auch nur schwache Stangenhölzer erzielt und der Boden allmählich seinen Humus wieder erhält!

Die Lösung der Rauchfrage ist noch lange nicht als abgeschlossen zu betrachten; ein fleißiges und geschicktes Zusammenwirken von Wissenschaft und forstlicher Praxis ist dazu unbedingt erforderlich.

Die Einzelbilder und der Totalanblick des Hüttenwaldes bei Freiberg in Sachsen sind für den Forstmann eine wehmutsvolle Schule zum Studium der Rauchschäden; dem Laien aber zeigen sie, welche Liebe zur heimischen Erde und den Pflanzen, welche zähe Ausdauer der Forstberuf erfordert und in welchem hohen Grade diese Tugenden bei unseren Forstbeamten tatsächlich vorhanden sind!

*) Man geht dabei wohl von dem Umstande aus, daß dem Anbau der Fichte die beispiellosen Erfolge der sächsischen Staatsforstwirtschaft zu danken sind. D. V.

Einiges über Heidemehlbereitung.

Von Königl. Hegemeister **Elger**, Kunzendorf, N.-L.

Infolge der leider nicht abzuleugnenden Futterknappheit ist man seit Eintreten dieses Übelstandes bemüht gewesen, nach Ersatzfuttermitteln zu suchen. Als ein solches hat sich an erster Stelle das Heidekraut bewährt. Die kleineren Besitzer in der Nähe von Kiefernwäldern, in welchen häufig Heidekraut zu finden ist, haben schon lange den Wert dieser, auch dem Städter unter dem Namen „Erika" bekannten und wegen ihrer zarten Blüten so gern gesehenen Pflanze erkannt. Selbst in früheren Jahren, wenn sich ein Futtermangel wenig oder gar nicht bemerkbar machte, wurde mit Vorliebe in der Zeit vom Herbst bis Frühjahr dem Rindvieh dieses Futter an Stelle von Heu gereicht.

Die häufige Verwendung der Heide als Streu dürfte allgemein bekannt sein. — Eine wie große Bedeutung der Heide als Futtermittel zugesprochen wird, geht daraus hervor, daß unsere obersten Behörden bestrebt sind, die Viehhalter für dieses Ersatzfutter zu interessieren.

Wie schon erwähnt, dürfte die Verfütterung der Heide in grünem Zustande vielen Landwirten bekannt sein. Die Bereitung des Heidemehls ist aber eine Errungenschaft der neuesten Zeit.

Nach den angestellten Versuchen hat das aus Heide hergestellte Mehl den Futterwert von mittelgutem Heu. Es hat außerdem den Vorzug, daß es von allen Tieren, auch von Schweinen, gern gefressen wird und sehr bekömmlich ist.

Neuerdings ist eine Reihe von Fabriken in Betrieb gesetzt, die durch künstliche Trocknung und Vermahlung der Blätter, Blüten und feinsten Stengelteilchen Heidemehl herstellt. Die staatlichen und die großen privaten Waldungen werden in der Lage sein, bedeutende Mengen Heidekraut diesen Betrieben zuzuführen. Das daraus hergestellte Mehl wird der Allgemeinheit zugute kommen.

Dagegen wird es kaum lohnen, daß kleinere Waldbesitzer, die meistens auch Landbesitzer sind, das auf ihrem Grund und Boden stockende Heidekraut ausführen. Deshalb wäre es sehr angebracht, wenn sich diese Landwirte zusammentun, und die

(Fortsetzung auf Seite 570.)

Hosted by Google

Übersicht der Holznutzungen
Einnahmen und Ausgaben nach Einheits- und Prozentzahlen für die Staats-,

Laufende Nummer	Staat oder sonstiger Besitzer	Gesamte Waldfläche	Holznutzung (Derbholz) im ganz. von 1 ha der Holzbodenfläche	Verteilung nach Nutzholz	Brennholz	Laubholz	Nadelholz
		ha	fm	in Prozenten			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
							a) Staats-
1	Bayern	936354	5,26	65	35	21	79
2	Sachsen	180863	4,65	86	14	4	96
3	Elsaß-Lothringen	155064	3,74	55	45	53	47
4	Baden	96015	5,56	60	40	32	68
5	Braunschweig	85817	5,56	65	35	42	58
6	Mecklenburg-Schwerin	109896	3,09	48	52	24	76
7	Mecklenburg-Strelitz	45327	3,43	57	43	27	73
8	Sachsen-Gotha	13175	5,05	63	37	9	91
9	Sachsen-Meiningen	45163	4,88	70	30	14	86
10	Sachsen-Weimar	47330	4,38	71	29	28	72
11	Anhalt	29805	3,40	74	26	29	71
12	Waldeck und Pyrmont	27173	3,27	39	61	72	28
13	Oldenburg	16464	2,04	74	26	41	59
14	Schwarzburg-Rudolstadt	21408	3,80	75	25	17	83
15	Lippe	16794	4,09	47	63	81	19
							b) Kron-
16	Preußen	76663	3,91	70	30	9	91
17	Hessen	72896	4,73	48	52	54	46
18	Sachsen-Altenburg	11766	5,78	84	16	12	88
19	Sachsen-Gotha (Forsten des Hausfideikommisses im Herzogtum Gotha)	16325	4,74	62	38	7	93
							c) Gemeinde-
20	Görlitz	33279	2,94	83	17	1	99
21	Im Regbz. Wiesbaden	164868	3,27	43	57	61	39
22	" Hohenzollern-Sigmaringen	21360	4,42	41	59	45	55
23	Baden "	281482	4,93	52	48	38	62
24	Hessen	94433	4,26	46	54	41	59
25	Waldeck und Pyrmont	10386	2,41	44	56	66	34
26	Elsaß-Lothringen	[2])174558	3,48	44	56	56	44
							d) Privat-
27	Kgl. Prinzl. Forstamt Flatow	13224	4,44	70	30	23	77
28	Gräfin v. d. Schulenburg-Filehne	11535	2,31	80	20	23	77
29	Graf v. Brühl-Pförten	16849	2,61	74	26	5	95
30	Graf v. d. Schulenburg-Lieberose	12390	2,16	92	8	2	98
31	Graf v. Arnim-Muskau	25781	2,60	89	11	—	100
32	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen	19536	3,31	87	13	10	90
33	Reichsgraf Schaffgotsch-Warmbrunn	29652	6,04	79	21	1	99
34	Fürst v. Pleß-Pleß Im Regbz. Oppeln	27681	3,21	85	15	8	92
35	Herzog v. Ratibor-Gr. Rauden Im Regbz. Oppeln	26243	3,76	88	12	5	95
36	Graf v. Tiele-Winckler-Moschen (Herrschaft Malepartus)	26678	1,79	70	30	35	65
37	Fürst zu Stolberg-Wernigerode	21477	4,77	63	37	27	73
38	Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen	39717	3,74	75	25	14	86
39	Fürst Leiningen-Amorbach	14528	2,73	65	35	40	60
40	Fürst Fürstenberg-Donaueschingen	32895	5,45	68	32	23	77
41	Fürst Thurn u. Taxis	44381	5,06	68	32	22	78
42	Sämtliche Riedesel, Freiherren zu Eisenbach	12188	7,79	55	45	50	50

[1]) Die Angaben für Preußen und Württemberg fehlen, da infolge Arbeitsüberlastung der zuständigen Stellen das hierzu benötigte Material nicht fertiggestellt werden konnte. [2]) Ausschließlich der vom Feinde besetzten Oberförstereien Maßmünster, Thann, St. Amarin und Münster.

Hosted by Google

und der wichtigeren Kron-, Gemeinde- und Privatforsten über 10000 ha im Wirtschaftsjahre 1913

Einnahmen und Ausgaben

Einnahme für Holz von 1 ha der Gesamtfläche	Durchschnittserlös für 1 fm des gesamten Einschlags	Nutzholz	Brennholz	Von der Einnahme aus Holz entfallen auf Nutzholz	Brennholz	Holzwerbungskosten für 1 fm	Kulturkosten	Wegebaukosten	Personalaufwand f. Lokalverwaltung u. Schutz	Reinertrag von 1 ha	Ausgabe in Prozenten der Roheinnahme
							für 1 ha der Gesamtfläche				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20
forsten: [1])											
67,82	13,23	17,80	6,98	78	22	1,91	3,31	3,35	11,11	38,97	45
96,48	17,44	22,29	5,83	90	10	2,17	4,27	4,52	16,59	60,65	39
54,89	13,03	18,52	8,07	68	32	2,42	1,67	2,36	8,59	33,68	46
91,93	13,89	21,25	7,55	71	29	2,39	2,27	5,65	8,09	54,37	42
71,94	10,15	16,24	5,02	80	20	1,68	2,66	3,93	11,37	42,33	43
35,15	9,19	—	—	—	—	1,31	5,59	—	9,32	17,14	57
40,64	11,64	17,90	4,55	82	18	1,01	3,53	0,57	6,51	25,71	39
86,88	15,09	22,71	6,25	81	19	2,29	2,89	3,41	9,94	59,82	35
87,68	14,99	20,61	7,80	81	19	2,04	2,40	2,94	7,81	61,08	31
75,61	13,92	18,52	7,83	76	24	2,07	4,14	3,61	10,77	45,90	40
54,56	13,27	18,08	5,20	85	15	1,43	5,10	1,69	7,30	35,86	39
32,08	8,02	—	—	—	—	1,31	1,55	1,21	6,04	18,64	44
29,87	13,74	16,71	6,55	86	14	1,45	4,56		6,46	15,25	51
74,36	17,69	23,18	6,82	87	13	2,15	1,82	2,45	7,58	54,57	29
44,11	9,16	—	—	—	—	0,92	1,07	3,01	7,83	27,80	42
forsten:											
47,37′	10,70	11,12	5,12	82	18	—	—	—	—	—	—
67,46	11,15	17,27	7,46	58	42	2,31	4,47	3,29	9,35	35,75	49
107,31	15,89	20,96	4,42	91	9	1,31	5,05	2,41	8,72	77,14	29
83,00	15,88	24,15	8,86	81	19	1,91	2,10	3,41	12,01	51,26	40
forsten:											
42,63	13,58	16,87	4,33	92	8	1,37	3,77	1,01	4,11	29,32	33
40,44	—	—	—	—	—	1,90	1,87	1,07	2,94	30,71	34
61,44	11,45	16,45	5,59	62	38	1,68	2,06	1,45	3,35	44,70	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65,54	10,86	18,25	8,21	49	51	2,41	4,43	2,44	7,61	38,21	44
32,08	8,02	—	—	—	—	1,31	1,55	1,21	6,04	18,64	44
—	—	—	—	—	—	—	1,92	1,78	—	—	—
forsten:											
55,51	13,89	—	—	—	—	0,83	2,58	0,23	6,70	39,70	30
24,00	10,60	12,33	6,04	84	16	1,43	3,24	0,05	2,18	18,44	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41,10	11,64	15,38	3,27	91	9	1,11	4,43	1,05	4,79	27,53	50
86,24	15,02	17,13	7,83	88	12	1,30	2,41	3,88	7,93	63,65	27
48,96	15,70	18,42	5,47	93	7	1,07	2,51	0,70	9,04	33,25	36
49,26	13,00	14,53	11,09	95	5	0,91	2,07	0,36	5,95	38,86	23
20,71	11,71	15,49	4,42	85	15	1,48	3,27	1,14	6,35	6,50	71
66,81	13,02	—	—	—	—	2,40	3,03	4,15	6,57	40,80	41
50,68	12,17	15,27	6,50	81	19	1,76	2,01	1,46	6,78	32,22	37
42,71	11,91	14,11	9,65	60	40	2,12	2,90	1,55	9,12	22,00	50
87,68	14,94	19,62	7,64	80	20	2,29	3,76	1,82	7,06	61,35	31
82,46	14,22	18,81	7,60	78	22	1,44	1,53	1,59	7,96	52,28	35
92,53	10,86	15,91	6,09	71	29	1,40	1,29	3,97	6,93	68,46	26

Aus Nr. 2 der Mitteilungen des Deutschen Forstvereins.

Hosted by Google

Herstellung von Heidemehl zum eigenen Bedarf selbst in die Hand nehmen würden. Daß dies sehr wohl möglich ist, habe ich aus eigener Anschauung kennen gelernt.

Der Kreis Sorau N.-L. war wohl einer der ersten Unternehmer, der das Verfahren der Heidemehlbereitung erprobt hat. Im Jahre 1915 sind durch ihn etwa 500 Ztr. dieses Ersatzfutters fertiggestellt und den Viehbesitzern zur Verfügung gestellt worden. Auf Veranlassung des Herrn Landrats dieses Kreises wurden im hiesigen Schutzbezirk (Kunzendorf, Oberförsterei Sorau) die ersten Versuche unternommen, die, da sie günstig ausfielen, Veranlassung gaben, die Herstellung in größerem Maßstabe zu betreiben. Die Erfahrungen, welche sich von der Werbung des Heidekrautes bis zur Fertigstellung des Mehles ergaben, gebe ich in folgendem wieder.

Da zu Mahlzwecken nur die feinen Stengel und die daran haftenden Blättchen und Blüten Verwendung finden, so ist das zum Werben geeignetste Material jüngeres Heidekraut, weil dieses am ergiebigsten ist. Besonders gute Aussichten für verwendungsfähiges Material bieten große raume Flächen mit möglichst wenig Holzbestand. Aber auch im Altholz und namentlich in jüngeren Schonungen wird sich häufig so viel Heidekraut vorfinden, daß die Ernte lohnend erscheint. Als Werkzeuge für die Werbung werden je nach Beschaffenheit und dem Standort des Materials breite, scharfe Hacken, kräftige Sensen und Sicheln in Frage kommen. Das Mähen mit der Sense und das Hacken wird zweckmäßig auf größeren freien Flächen vorgenommen, wo es sich um jüngeres Heidekraut bis zu einer Höhe von 20 cm handelt. Bei älteren, staudigen Pflanzen ist das beste Werkzeug zum Werben die Sichel. Namentlich die an das Grasschneiden gewöhnten Frauen werden mit der Sichel am besten umzugehen verstehen. Die Hauptsache bleibt immer, daß nur das lohnendste Material, also die grünen, blättrigen Teile der Heidekrautstaude gewonnen werden — die unteren Teile, die holzigen schwarzen Stengel, sind nur wertloser Ballast.

Das geerntete Material wird mit dem Rechen in kleine, lockere Haufen zusammengebracht, so daß Wind und Wetter gut einwirken können. Bei günstiger Witterung wird das Heidekraut in drei Tagen vollständig abgestorben sein und kann dann sofort gedroschen werden. Wird der Trockenprozeß durch Regen verzögert, so ist ein öfteres, vorsichtiges Lockern oder Wenden der Haufen unbedingt erforderlich. Dauert die Regenperiode längere Zeit an, so werden die Blätter und Blüten der Heidekrautstaude kaffeebraun; bei andauerndem Sonnenschein bleibt die schöne grüne Farbe der Blättchen bis zur endgültigen Verwendungsfähigkeit erhalten. — Das Material ist zum Dreschen reif, wenn sich die Blätter und Blüten vom Stengel loskrümeln — zwischen Zeigefinger und Daumen zerreiben lassen.

Es ist unbedingt nötig, auf den Grad der Trockenheit großes Gewicht zu legen, da die nicht vollständig abgestorbenen Blättchen unweigerlich am Stengel haften bleiben und den Dreschkasten in demselben Zustande verlassen, wie sie ihm zugeführt wurden. Dadurch geht viel wertvolles Material verloren. Andererseits ist aber zu beachten, daß das gut getrocknete Material auch baldmöglichst verwendet wird. Bei übermäßiger Trockenheit fallen Blätter und Blüten vorzeitig ab und der Dreschkasten bekommt nur wertlose Stengel zur Verarbeitung.

Ist es nicht möglich, sofort nach seiner Fertigstellung das geworbene Material dreschen zu können, so müßte ein geeigneter, überdachter Raum zur Verfügung stehen, wo das getrocknete Heidekraut untergebracht werden kann. — Die Erntewagen, auf welchen das getrocknete Material weggebracht wird, sind mit Planen zu versehen, um den wertvollen Abfall aufzunehmen. Auch an den Dreschmaschinen ist dafür Sorge zu tragen, daß durch untergelegte Tücher möglichst viel verwertbares Material aufgefangen wird.

Die hier angestellten Dreschversuche auf eingebauten Sätzen mit elektrischem Antrieb hatten kein zufriedenstellendes Ergebnis. Während bei der einen Maschine dem verwendbaren Material viele wertlose Holzteile beigemischt waren, die erst durch Sieben entfernt werden mußten, versagte die andere vollständig. Am besten bewährten sich die Dampfdreschmaschinen von Flöther aus Gassen, welche recht brauchbares Material lieferten. Allerdings muß der Maschinenführer der Eigenart des zu dreschenden Materials Interesse entgegenbringen, da die Aussonderung des Ernteergebnisses auf ganz anderem Wege vor sich geht, als bei der Körnerfrucht. Dort, wo sonst die Spreu gewonnen wird, scheidet sich das verwertbare Heidekrautmaterial aus. Daß diesem Erdrusch möglichst wenige Holzteile zugesetzt werden, hängt von einigen Handgriffen ab, die ein gewandter Maschinenführer bald herausgefunden haben wird.

Die beste Zeit der Ernte dürfte die Monate Mai bis Ende September umfassen, da im Sommer das Material am schnellsten trocknen wird und auch in dieser Jahreszeit, infolge frischen Blätteransatzes und der im Spätsommer folgenden Blüte, auf größte Ergiebigkeit zu rechnen ist.

Die hier angestellten Versuche fanden in den Monaten Juni und Juli 1915 statt. Während im Juni das Wetter hervorragend war, wurde im Juli die Ernte durch häufige Regengüsse sehr ungünstig beeinflußt. Die Werbung des Heidekrautes geschah ausschließlich durch Frauen mit der Sichel und erforderte einen Kostenaufwand von 123,14 *M*. Es wurden etwa 100 Ztr. Heidekraut geerntet. Dieses Quantum ergab 38,40 Ztr. Futtermehl. — Außerdem wurden an Kosten aufgewendet: Anfuhr des Materials zur Dreschmaschine (etwa 4 km) und des Erdrusches zur Mühle (etwa 6 km) = 47,50 *M*. Dreschkosten: 26,90 *M*. Mahlkosten: je Zentner 1,00 *M* = 38,40 *M*. Das sind Gesamtkosten: 235,94 *M*. Da das geworbene Heidekraut 38,40 Ztr. Futtermehl ergab, so betragen die Herstellungskosten für 1 Ztr. Mehl rund 6,15 *M*.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Allgemeine Verfügung Nr. III 50/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5634.

Berlin NW 7, 21. Juli 1916.

In meinem Erlaß vom 17. April 1916 — V. 12607 — habe ich mitgeteilt, daß es in Frage komme, die Früchte des Weißdorns für bestimmte Zwecke der Volksernährung nutzbar zu machen. In den letzten Tagen ist nunmehr in Berlin eine gemeinnützige Gesellschaft unter Kapitalbeteiligung von Reich und Staat gegründet worden, deren Zweck die Gewinnung und Verwertung der Früchte des Weißdorns für ein Kaffee-Ersatzmittel und der Vertrieb dieses Kaffee-Ersatzmittels ist. Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und hat ihren Sitz in Berlin W 66, Wilhelmstraße 55. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Freund. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Gerichtsassessor a. D. Dr. Burchardt in Hamburg und der Rechtsanwalt Dr. Glücksmann in Berlin.

Die Gesellschaft läßt aus den Früchten des Weißdorns nach einem besonderen, nur in größeren Betrieben durchführbaren Verfahren ein Kaffee-Ersatzmittel herstellen, das nach den von sachverständiger Seite angestellten wiederholten Versuchen sowohl in gesundheitlicher Hinsicht wie in Bezug auf den Geschmack allen Anforderungen an einen guten, schmackhaften und preiswerten Kaffee-Ersatz entspricht. Die Früchte des Weißdorns sind bisher im allgemeinen nicht gesammelt und verwertet worden, sondern verkommen. Im dringenden öffentlichen Interesse liegt es, daß sie in diesem Jahre in möglichst weitem Umfange für die neue Gesellschaft gesammelt und zur Gewinnung von Kaffee-Ersatz nutzbar gemacht werden. Denn die Menge an Kaffee-Ersatzmitteln, die aus den Früchten des Weißdorns hergestellt wird, kommt in Anrechnung auf die aus Gerste und Brotgetreide herzustellende Menge an Kaffee-Ersatz. Je mehr Kaffee-Ersatz aus der Weißdornfrucht gewonnen wird, desto weniger Gerste und Brotgetreide wird für diesen Zweck verbraucht. Die ersparte Menge an Gerste und Brotgetreide bleibt für andere wichtige Zwecke der Volksernährung, z. B. die Bereitung von Graupen, Teigwaren u. dgl. oder auch als Mastfutter für Schweine zur Verfügung. Die Gesellschaft rechnet bei einem guten Ergebnis der Sammlung mit mindestens etwa 10000 t Früchten. Es handelt sich also um die Ersparnis einer sehr wesentlichen Menge von Gerste und Brotgetreide. Die Bevölkerung ist hierüber in wirksamer Weise aufzuklären und zum eifrigen Sammeln der Früchte des Weißdorns aufzufordern.

Die Landräte (Oberamtmänner) und die Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) derjenigen Stadtkreise, in denen Weißdorn in nennenswertem Umfange vorkommt, haben pünktlich zum 1. August 1916 der Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz G. m. b. H., Berlin W 66, Wilhelmstraße 55, eine Persönlichkeit anzugeben, die geeignet und bereit ist, die Leitung des Kreissammelstelle zu übernehmen. Hierfür werden in erster Linie vertrauenswürdige Kaufleute, insbesondere Getreidehändler, Samenhändler usw., die auch in finanzieller Hinsicht durchaus zuverlässig sind, auszuwählen sein. Den Leitern der Kreissammelstellen werden über ihre Aufgaben Anweisungen unmittelbar von der Gesellschaft zugehen. Sie erhalten eine Vergütung von 2 ℳ für je 100 kg der gesammelten Weißdornfrüchte in lufttrockenem Zustand.

Die Organisation der Sammlung der Weißdornfrüchte in den Land- und Stadtkreisen ist im einzelnen folgendermaßen gedacht:

In jedem Landkreise und in den Stadtkreisen, in denen Weißdorn in nennenswertem Umfange vorkommt, wird eine Kreissammelstelle, im Landkreise werden ferner auch Ortssammelstellen für jeden Gemeinde- und jeden Gutsbezirk eingerichtet. Für benachbarte Gemeinden und Gutsbezirke kann eine gemeinsame Ortssammelstelle eingerichtet werden. Landgemeinden und Gutsbezirke können auch der Ortssammelstelle einer benachbarten Stadtgemeinde angeschlossen werden. Der Landrat bestimmt Sitz und Sammelbezirk der einzelnen Ortssammelstellen. Die Leiter der Ortssammelstellen werden von den Amtsvorstehern, Gemeinde- und Gutsvorstehern oder Bürgermeistern ausgewählt. Die Namen der Leiter der Ortssammelstellen sind dem vom Landrat bestellten Leiter der Kreissammelstellen anzuzeigen. Die Leiter der Ortssammelstelle haben die Anweisungen der Kreissammelstelle zu befolgen.

Den einzelnen Sammlern wird für je 1 kg lufttrockneter Früchte ein Sammellohn von 20 ₰ von der Ortssammelstelle gewährt. Insoweit der Leiter der Ortssammelstelle den Sammellohn nicht aus eigenen Mitteln verauslagt, ist er vorläufig aus der Gemeinde-(Guts-)kasse oder Amtskasse zu zahlen.

Die Ortssammelstelle hat die Bevölkerung zum Sammeln der Weißdornfrüchte nach Kräften anzuregen und ferner darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk befindlichen Früchte möglichst vollständig der Ortssammelstelle zugeführt werden. Sie hat alsdann die Früchte ordnungsgemäß aufzubewahren und auf Weisung der Kreissammelstelle in Säcken nach der von dieser angegebenen Eisenbahnstation oder sonstigen Stelle zu befördern. Die nötigen Säcke hat die Ortssammelstelle gegen die ortsübliche Gebühr mietweise zu beschaffen. Die Kreissammelstelle sendet die Säcke nach Empfang der Ware unverzüglich an die Ortssammelstelle oder die von dieser bezeichnete Stelle zurück.

Der Leiter der Ortssammelstelle erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 2 ℳ für je 100 kg lufttrockneter Früchte. Für diesen Betrag hat er auch die Beförderung

Hosted by Google

der gesammelten Früchte nach der nächsten, nicht mehr als 5 km entfernten Eisenbahnstation oder sonstigen von der Kreissammelstelle bezeichneten Stelle zu bewirken. Beträgt die Entfernung nach diesen Stellen mehr als 5 km, so wird für jeden weiteren Kilometer eine angemessene Gebühr entrichtet, deren Höhe die Gesellschaft noch mitteilen wird.

Die Kreissammelstelle leitet die Werbetätigkeit für das Sammeln der Weißdornfrüchte im Kreise, überwacht die Ortssammelstellen und vermittelt den Verkehr mit der Gesellschaft. Sie prüft die von den Ortssammelstellen aufgenommenen Früchte auf Ordnungsmäßigkeit der Ware, besorgt die Abnahme und bewirkt die Versendung an die ihr von der Gesellschaft aufgegebenen Stellen. In der für den Leiter der Kreissammelstelle ausgesetzten Vergütung von gleichfalls 2 ℳ für je 100 kg luftgetrockneter Früchte ist das Entgelt für die Aufbewahrung der der Kreissammelstelle zugeführten Früchte und deren Abtransport nach dem nächsten Güterbahnhof einbegriffen.

Die Kreissammelstelle hat den Ortssammelstellen bzw. den Gemeinde-(Guts-)kassen und Amtskassen den verauslagten Sammellohn nach Eingang der gesammelten Früchte sofort zu erstatten. Der Leiter der Kreissammelstelle hat nach Möglichkeit die Kosten zunächst aus eigenen Mitteln zu erlegen oder im Notfall die erforderlichen Mittel bei der Gesellschaft anzufordern. Sollten namentlich in der ersten Zeit bei dem Umfang der Neuorganisation die Geldüberweisungen von der Gesellschaft in solchen Fällen nicht rechtzeitig eingehen, so werden die Landräte (Oberamtmänner) ersucht, der Kreissammelstelle aus Kreismitteln einen Vorschuß in mäßigen Grenzen zur Verfügung zu stellen. Für alle Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln übernimmt die Gesellschaft volle Haftung.

Die Bestimmungen über die Organisation der Kreissammelstellen finden in den Stadtkreisen sinngemäße Anwendung.

Ob in den Stadtkreisen neben der Kreissammelstelle noch für einzelne Bezirke Bezirkssammelstellen einzurichten sind, bleibt dem Ermessen der Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) überlassen. Bezirkssammelstellen würden ebenso wie Ortssammelstellen behandelt werden.

Ich richte an die Landräte (Oberamtmänner) und an die Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) sowie alle sonstigen Gemeindebehörden das dringende Ersuchen, sich die Förderung der Sammlung der Weißdornfrüchte in weitestem Maße angelegen sein zu lassen.

Die beigefügte Bekanntmachung ist überall in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft wird den Land- und Stadtkreisen in den nächsten Tagen eine Anzahl von Werbeblättern übersenden, die an geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen sind.

Abdrucke für die Land- und Stadtkreise sowie für die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind beigefügt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten von Berlin in Potsdam.
V. 14825.

*

Bekanntmachung.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahr gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz in Berlin W 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 ₰ Sammellohn für das Kilogramm luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz.

Zu Nr. V. 14825.

*

Berlin W 9, 31. Juli 1916.

Vorstehenden Abdruck übersende ich mit dem Auftrage, das Sammeln der Früchte des Weißdorns auch in den Staatsforsten in jeder möglichen Weise zu fördern.

J. V.: von Falkenhausen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen. (Unmittelbar.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zum Rektor der Königl. Forstakademie Tharandt** ist der Geh. Forstrat Professor Dr. Martin für die Zeit vom 1. November 1916 bis ebendahin 1917 wiedergewählt und vom König bestätigt worden.

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen, Sommer 1916.** Der im Juli d. Js. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 7 Forstreferendare für die Staatslaufbahn, 3 Forstreferendare für die Privat- und Gemeindelaufbahn und 1 Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Forstreferendar unterzogen. Bestanden haben

Hosted by Google

3 Referendare für den Staatsforstdienst mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen 8 mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Arndt, von Bismarck, Kottmeier, von Lippa, Walter Meyer, Witter, Ziesmer, die jetzigen Forstassessoren a. D. Knauff, Kybitz, Bodo Meyer, der Mecklenburg-Strelitzsche Forstreferendar v. Harling.

— **Forstreferendarprüfung in Preußen, Sommer 1916.** Der im Juli abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 11 Forstbeflissene unterzogen, darunter 1 Herzoglich Anhaltischer und 1 Großherzoglich Sächsischer. Sämtliche Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar zwei mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen Amoneit, von Buch, Gericke, Gies, Hüffer, Kauert, von Kries, von Perthes, Schroeder sowie der Herzoglich Anhaltische Forstbeflissene Günther und der Großherzoglich Sächsische Forstbeflissene von dem Knesebeck-Corvin.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Imallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Berichtigung der Antwort 106 in Nr. 32 auf Seite 546 dieses Jahrgangs, Anspruch eines kriegsbeschädigten Jägers der Klasse A. Wir hatten daselbst ausgeführt, daß die zur Klasse A verpflichteten Reservejäger den Forstversorgungsschein nach neunjähriger militärischer Dienstzeit (genau neun Jahre nach dem Eintritt in das Militär) nur erhalten können, wenn sie feld- und garnisondienstfähig geworden sind und entweder Anspruch auf den Zivilversorgungsschein oder auf eine Militärrente haben. Wie unsere Leser gemerkt haben werden, liegt ein Druckfehler vor. Es muß natürlich heißen: „wenn sie feld- und garnisondienst**un**fähig geworden sind".

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Crl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Wodek, Argenau und Schirpitz, mit dem Amtssitz in **Argenau,** zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen müssen zum bis 31. August d. Js. eingehen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Nesselgrund, Reinerz und Carlsberg, mit dem Amtssitz in **Reinerz,** zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis 31. August d. Js. eingehen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Wronke, Hundshagen und Zirke, mit dem Amtssitz in **Zirke,** zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 31. August d. Js. eingehen.

Försterstelle Backen, Oberf. Woidnig (Breslau), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 28. August d. Js. einzusenden.

Försterstelle Breitefenn, Oberf. Freienwalde (Potsdam), zum 1. November d. Js. neu zu besetzen.

Försterstelle Einsiedel, Oberf. Reichenau (Liegnitz), am 1. September d. Js. neu zu besetzen. Dienstwohnung, 9,00 ha Dienstland, Nutzungsgeld 150 Mk., Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk. Bewerbungen bis 21. August d. Js. einzureichen.

Försterstelle Frauenwerder, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), zum 1. Dezember d. Js. zu besetzen. Die Dienstländereien sind reguliert, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Hüttchen, Oberf. Korschin (Bromberg), am 1. Oktober d. Js. anderweit zu besetzen. Meldungen sind bis zum 10. September d. Js. einzureichen.

Försterstelle Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim), zum 1. November d. Js. neu besetzen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blanckenburg, Hegemeister, Einsiedel, am 1. September d. Js. nach Bluno, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), versetzt.

Block, Hegemeister, Döbelsheide, Oberf. Sommersin, am 1. Oktober d. Js. nach Eulenholz, Oberf. Taubensteig (Marienwerder), versetzt.

Doege, Forster o. R., Klausenau, Oberf. Klausenau, am 1. Juli d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Darre, Oberf. Klausenau (Marienwerder), versetzt.

Lamberti, Förster o. R., Orscholz, Oberf. Saarburg, am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt und nach Gondenbrett, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Pahl, Forstaufseher, Bölzig, Oberf. Bäreneiche (Marienwerder), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Pflaumbaum, Forstaufseher, zum Förster o. R. in der Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), ernannt.

Schikora, Hilfsjäger, Tannenrode, Oberf. Wanda, am 1. Oktober d. Js. nach Seehorst, Oberf. Warthewald (Posen), versetzt.

Schmeling, Hilfsjager, ist einberufen und der Oberförsterei Kehrberg (Stettin) überwiesen.

Schomburg, Förster o. R., Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach, am 1. September d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Densberg, Oberf. Densberg (Cassel), versetzt.

Schönknecht, Hegemeister, Backen, Oberf. Woidnig, am 1. Oktober d. Js. nach Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau) versetzt.

Wendt, Förster, Mühlhof, Oberf. Rittel, am 1. Oktober d. Js. nach Döbelsheide, Oberf. Sommersin (Marienwerder), versetzt.

Zum Feldwebel-Leutnant wurde befördert:

Hänsel, Förster, Oberf. Kottwitz (Breslau), Offizier-Stellvertreter, Landst.-Batl. Münsterberg VI/14.

Gemeinde- und Privatdienst.

Köhn, Gutsförster, Binzelberg, Kreis Gardelegen, wurde das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Königreich Bayern.

Görtler, Waldwärter, am 1. August d. Js. zum Waldwarter in Oberdornlach, Forstamts Kulmbach, in etatsmäßiger Eigenschaft ernannt.

Königreich Sachsen.

Proß, Forstmeister, Nassau; **Täger,** Oberförster, Borstendorf, wurde das Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Heinrich, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt, wurde das Ritterkreuz II. Klasse vom Sächsisch-Ernestinischen Hausorden verliehen.

Dr. Zentsch, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, ist der Titel und Rang eines Oberförsters verliehen.

Militärisch besetzte Gebiete.

Rothenbächer, Feldwebel, 2. mob. Landst.-Inft.-Batl. Bonn, ist als Forstbeamter zum Gen.-Gouvernement Warschau berufen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4065 a. **Clemens**, Hegemeister, Gohra, Post Ueberbrück-Danzig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

* * *

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ludewig-Rositten 10 Mk. Der Schatzm. Binder-Kuhebruch.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 35100,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Für eine niedergeschlagene Anzeige; eingesandt von Herrn Oberförster Kneer in Crngerfeld	5,— M
Strafe für einen Fehlschuß auf einen guten Bock; eingesandt von Herrn Oberförster Koszulla in Holdey bei Czempin	5,— „
Für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Hauptmann Wiebe, 1. Kav.-Div., Stab, im Felde .	3,— „
Für den gleichen Zweck; eingesandt von Herrn Redakteur Windolff in Angermunde	10,— „
Zusammen	23,— M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Andrae, Sieber, 2 M; Graf v. Asseburg, Meisdorf, 5 M; Adam, Nieder-Hermsdorf, 5 M (K.*) 5 M); Anlauf, Reichensachsen, 3 M; Asselborn, Ottmarsheim, 3 M; Adler, Werherhof, 2 M (K. 3 M); Aselmann, Pratan, 2 M; Apolte, Güntergost, 2 M; Acker, Deuselbach, 3 M; Albrecht, Nelliehausen, 2 M; Arnswald, Jarschkowen, 2 M (K. 3 M); Bottcher, Dommatau, 2 M (K. 1 M); Busch, Perl, 2 M; Bosen, Wachendorf, 2 M; Bour, Carrieres, 2 M (K. 5 M); Biensfeldt, Rosenfeld, 5 M (K. 2 M); Buhrow, Gr.-Neetz, 2 M (K. 1 M); Frhr. v. d. Busssche, Donnerstedt, 5 M; Becker, Gentrungen, 2 M; Bero, Kleinmaischeid, 2 M (K. 1 M); von Borcke, Lessenthin, 5 M (K. 10 M); Böhme, Garnseedorf, 2 M (K. 0,50 M); Boden, Freienwalde, 5 M (K. 2 M); Boenke, Warmbrunn, 2 M (K. 3 M); Brandt, Seeben, 2 M; Bluthgen, Burg, 2 M; Brunzel, Kaltfließ, 2 M; Brasche, Wellmitz, 2 M (K. 3 M); Battenberg, Elend, 2 M (K. 2 M); Buhse, Waldowstrenk, 2 M (K. 3 M); Borchart, Berkholz, 2 M (K. 3 M); Buhle, Schönwall, 2 M; Brux, Roßdorf, 5 M; Brandt, Wulften, 2 M (K. 1 M); Bringmann, Klotze, 5 M); Böhm, Kerzendorf, 2 M; Boeis, Kl.-Kopperhausen, 2 M (K. 2 M); Bohm, Vorderheide, 5 M (K. 5 M): Blankenburg, Tegelsee, 2 M; Beich, Neuenkrug, 2 M; Becker, Studzienitz, 2 M (K. 3 M); Belling, Gusow, 2 M; Beckmann, Zerveln, 2 M (K. 3 M); Berg, Hanerau, 2,50 M (K. 2,50 M); Beyer, Berga, 2 M; Böbel, Lanke, 2 M; Bauke, Hurtgen, 2 M; Bueck, Berlin, 5 M; Burk, Geney, 2 M (K. 2 M); Block, Pflanzgarten, 2 M; Bien, Murow, 2 M; Brockhoff, Ruda, 5 M; Beyreuther, Chemnitz, 2 M; Boß, Altenschirf, 2 M; Brauner, Laasow, 2 M; Graf v. Bredow, Burg Friesack, 5 M; Biedermann, Schackau, 5 M (K. 5 M); Bohm, Sauberg, 2 M (K. 1 M); Braatz, Dassel, 2 M; De Bertog, Luckenwalde, 5 M; Backhaus, Hombressen, 5 M (K. 5 M); Brauer, Uslar, 5 M (K. 2 M); Bernau, Schwiebus, 2 M (K. 3 M); Blenner, Markirch, 3 M; Burmeister, Boosen, 3 M (K. 2 M); Bade, Großfee, 2 M; Busch I, Hedemunden, 2 M; Busch II, Hedemunden, 2 M; Burisch, Lipten, 3 M; Boltz, Gorsdorf, 2 M (K. 3 M); Bartsch, Hasenwerder, 2 M; Burghausen, Neudorf, 2 M (K. 1 M); Cossel, Salwm, 2 M; Cloos, Nidda, 5 M (K. 5 M); Cochoy, Nesselkappe, 2 M (K. 1 M); Copien, Guscht, 5 M; Dannewitz, Hochst, 2 M; Dudek, Ketschdorf, 2 M (K. 5 M); Dr Dionysius, Gnesen, 5 M; Dentler, Pr.-Stargard, 2 M (K. 2 M); v. Doering, Arnim, 5 M (K. 5 M); Desquitz, Rothelmshausen, 2 M; Drescher, Zanzow, 2 M; Drowin, Buschschleuse, 2 M (K. 2 M); Deseler, Gr.-Ziethen, 2 M (K. 5 M); Dommicus u. Sohne, Berlin, 5 M; Dreher, Glema, 2 M; Dalchow, Dusterlake, 2 M (K. 3 M); Diederich, Hoxter, 2 M (K. 1 M; Diedrichs, Heringen, 5 M; Dommel, Kohlfurt, 2 M; Duskau, Bandsburg, 2 M (K. 1 M); Deitke, im Felde, 5 M; Ebneter, Gorasdze, 2 M; Frhr. v. Ende, Alt-Jeßnitz, 5 M; Erber, Bardorf, 2 M (K. 0,50 M); Ehlert, Dragitz, 2 M; Eggers, Engelrod, 2 M; v. Eschwege, Germerode, 5 M (K. 5 M); Engel, Kl.-Strenz, 2 M (K. 3 M); Exß, Panten, 5 M (K. 5 M); Emig, Boblingen, 2 M; Ebert, Sorau, 5 M; Ey, Trebnitz, 2 M; Endert, Hohenseeden, 2 M (K. 2 M); Ernst, Gr.-Lubbenau, 2 M (K. 1 M); Ernst, Landin, 2 M (K. 3 M); Ehrig, Habichtshorst, 2 M (K. 3 M); Ehrlich, Gottleuba, 2 M (K. 3 M); Graf v. Einsiedel, Reibersdorf 5 M; Engler, Ullersdorf, 2 M; Erdbahn, Salzuflen, 2 M (K. 2 M); Enderich, Pankow, 2 M; Graf Finck v. Finckenstein, Schönberg, 20 M (K. 100 M); Floegel, Boberstein, 2 M (K. 1 M); Fritsche, Alt-Grimnitz, 3 M; v. Freier, Nicolassee, 5 M; Finsterwalter, Lanke, 3 M; Graf Finck von Finckenstem, Matschdorf, 5 M (K. 5 M); Fiedler, Breschine, 2 M (K. 3 M); Graf Finck von Finckenstein, Prittag, 5 M (K. 10 M); Freiberg, Gruntal, 2 M (K. 1 M); Frey, Hausen, 2 M; Fitzau, Cassel, 5 M; Fehmer, Havixbeck, 3 M; Fick, Kl. Muhle, 2 M; W. Falckenberg, Lagardesmühlen, 5 M (K. 15 M); Fischer, Berlin, 5 M; Fechtel, Meschede, 2 M (K. 3 M); Graf Finck von Finckenstem, Giehren, 5 M (K. 5 M); Franz, Coln-Lindenthal, 3 M; Fuchs, Johannisburg, 2 M; Fechtner, Misburg, 2 M (K. 1 M); Finkbein, Oberlangenbielau, 5 M (K. 3 M); Frey, Gohrde, 5 M; Fuhr, Niederfell, 2 M; Grandke, Jäglitz, 2 M (K. 3 M); Gallien, Dahnsdorf, 2 M; Gier, Behrungstedt, 2 M; Grunzke, Liebenow, 2 M (K. 1 M); Grimm, Berlin, 6 M; Grutzmacher, Schoo, 2 M (K. 3 M; Gutte I, Knesebeck, 2 M; Gutte II, im Felde, 2 M; Grunfeld, Beuthen, 5 M; Grieger, Cothen, 2 M; Grapenthin, Kl.-Oschersleben, 2 M; Günther, Rehlaug, 2 M; Grosser, Barenklau, 2 M; Graf, Königswartha, 2 M; Graeber, Neukrug, 2 M (K. 1 M); Graßme, Monchmotschelnitz, 2 M (K. 3 M); Guttler, Gr.-Gohlau, 2 M; Gottwald, Hanstedt, 2 M; Gruehl, Scharzfeld, 2 M; Gebbers, Olberg, 5 M; Gräff I, Bingen, 5 M; Glaczynski, Bielawe, 2 M; Gottschling, Munster, 2 M; Glemich, Schwentnug, 2 M; Giesecke, Kl.-Wanzleben, 5 M; Gränert, Nunsdorf, 2 M; Getschke, Wolgast, 3 M; Grundmann, Rautenkranz, 2 M (K. 2. M); von Garnier, Zellin, 5 M; Glatz, Posen, 2 M; Germer, Harbke, 2 M (K. 1 M); Grund u. Söhne, Glatz, 6 M; Himml, Heltsch, 5 M (K. 10 M); Heinisch, Lorenzberg, 3 M; Herrmann, Saarburg, 8 M (K. 5 M); Herrmann, Muschlitz, 2 M (K. 2 M); Heintsch, Luckritz, 2 M; Hausmann, Zützen, 2 M (K. 1 M); Herms, Schwarzburg, 2 M (K. 1 M); Hoffmann, Hausdorf, 5 M; Haase, Radis, 2 M; Heddenhausen, Luneburg, 5 M; Hausmann, Hohen-Lubbichow, 2 M (K. 1 M); Hiege, Sielen, 2 M; Herfurth, Essen, 2 M (K. 2 M); Hürche, Sandau, 2 M; Hirtzel, Krahne, 2 M (K. 3 M); Hofmann, Sonnefeld, 5 M (K. 5 M); Hackel, Hollweg, 5 M; Hoffmann, Glucksburg, 5 M (K. 5 M); Heidepriem, Charlottenburg, 5 M; Hoper, Harfefeld, 3 M; Honig, Gralow, 5 M (K. 10 M); Hinten, Coblenz, 5 M; Hirtzel, Herzberg, 2 M (K. 8 M); Hüttche, im Felde, 2 M; Heinisch, Laski, 5 M; Hoffmann, Kl.-Tranke, 5 M; Hipler, Wansdorf, 2 M (K. 3 M); Hinz, Wahlendown, 2 M; Hilger, Malloh, 2 M; Heck, Weiherdamm, 2 M; Heidtke, Naugard, 2 M; Hagelberg, Knesebeck, 2 M (K. 1 M); Herz, Gronau, 2 M (K. 8 M); Henke, Landeck, 2 M (K. 1 M); Haenel, Rothenzechau, 2 M; Hoffmann, Kokoschütz, 4 M; Hahn, Mullmichthal, 2 M (K. 2 M); Hlawensky, Wuttke, 4 M; Herpel, Hollermuhle, 2 M; Hermersdorfer, Bialken, 2 M (K. 1 M); Hoppe, Cruttinnen, 2 M (K. 1 M); Herrmann, Danzig, 5 M; Heilmann, Bensberg, 5 M (K. 5 M); Haase, Wilferode, 2 M (K. 1 M); Hamm, Argelothen, 2 M; Happel, Luisendorf, 2 M; Hobrecker, Mulhausen, 5 M; Heisig, Skrzischow, 2 M (K. 1 M); Holtzheimer, Birkau, 3 M; Hilgendorf, Plantikow, 2 M (K. 3 M);

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Betrage sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

Hanke, Koschmieder, 2,50 ℳ; Heitemeyer, Harkotten, 2 ℳ; Hilgers, Dreiborn, 2 ℳ: Heinbs, Hildesheim, 2 ℳ; Indis, Berlin, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Jacobi, Burggoß, 5 ℳ; Jentz, Schmachtenhagen, 2 ℳ; Janitz, Nabenau, 2 ℳ; Jaehner, Graz, 2 ℳ; Juhring, Cssisdorf, 2 ℳ; Jaeger, Gr.-Briesen, 3 ℳ; Jaeschke, Langendorf, 2 ℳ; Janßen, Crone, 5 ℳ; Jenderek, Marburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Jansen, Bitsch, 2 ℳ: Jarchow, Kerstenbrugge, 2 ℳ; Kähr, Hermsdorf, 3 ℳ (K. 1 ℳ): Kurnoth, Gabersdorf, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Klemstein, Kathlow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Koch, Melkof, 3 ℳ; Küpper, Lingerhahn, 2 ℳ; Kayser, Miele, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Keßler, Kropstädt, 2 ℳ; Keil, Erlenbusch, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Krieger, Fischhausen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Kuntze, Bautzen, 5 ℳ; Kayser, Emmashöhe, 2 ℳ; Koltermann, Neuland, 2 ℳ: Krieger, Liegnitz, 3 ℳ; Graf Kanitz'sche Forstverwaltung Melkof, 10 ℳ; Koll, Neudsburg, 2 ℳ; Kricke, Tillowitz, 2 ℳ; Klinkert, Tenczinau, 2 ℳ: Kinkel, Hagen, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Klein, Teerlanch, 2,50 ℳ (K. 1 ℳ); Keßner, Haale, 2 ℳ; Kottmeier, Coepenick, 5 ℳ; Klose, Dorfbach, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kreß, Welferode, 2 ℳ; Kune, Amtitz, 5 ℳ; Klein, Dorrebach, 2 ℳ; Kayser, Vorderheide, 2,50 ℳ; Kohn, Altwilmsdorf, 2 ℳ; Kiehn, Lutterbergerhohe, 2 ℳ (K. 2 ℳ): Kalkkuhl, Scheuerheck, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kutzner, Boberwitz, 3 ℳ (K. 3 ℳ); Keil, Regenthin, 2 ℳ (K. 1 ℳ); M. Knoch, Hirschberg, 5 ℳ (K. 10 ℳ); H. Knoch jr., Hirschberg, 5 ℳ (K. 15 ℳ); F. Knoch, Hirschberg, 5 ℳ (K. 20 ℳ); Kanngiesser, Schevenhutte, 2 ℳ; Kliesch, Szmata, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Klemstein, Kathlow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Konig, Dranzig, 3 ℳ; Kiesow, Clebow, 2 ℳ; v. Klitzing, Haus Diedersdorf, o ℳ; Kausch, Ottweiler, 5 ℳ; Kluge, Klemitz, 2 ℳ; Konig, Großganfen, 2 ℳ; Klinkert, Wehen, 2 ℳ; Klingmuller, Sellendorf, 2 ℳ; v. Kummer, Kostelitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kohl, Hunsruck, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Knoblich, Nieder-Struse, 2 ℳ; Krahahn, Milmersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); König, Rehberg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Kast, Philippsburg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Köppen, Ringenwalde, 5 ℳ; Kuhn, Eichbruch, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kramer, Buchwald, 2 ℳ; Kolbitz, Neuglienicke, 2 ℳ; Keuthahn, Eigenrieden, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Klemm, Alexanderdorf, 2 ℳ; Krieger, Gr.-Bestendorf, 5 ℳ (K. 20 ℳ); Knuppel, Fromsdorf, 1,50 ℳ; Klingholz, Florsbach, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Korner, Langburkersdorf, 5 ℳ (K. 3 ℳ): Kreutzer, Blumenthal, 3 ℳ: Kanisch, Falkenhagen, 2 ℳ; Klenke, Kupferhammer, 2 ℳ; Kollatschny, Eichberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kloster, Fliederbruch, 2 ℳ (K. 1 ℳ); v. Klitzing, Dieckow, 5 ℳ; Kußner, Mandelatz, 2 ℳ; Kohn, Bremke, 2 ℳ; Kraft, Tringenstein, 2 ℳ; Klug, Werningerode, 2 ℳ; Liehr, Nistitz, 2 ℳ; Lucke, Prosa, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Loh, Sahn, 2 ℳ; Lampert, Heinrichau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Dr Lemcke, Berlin, 5 ℳ; Linke, Zedlitz, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Liebetruth, Dolau, 2 ℳ: Luth, Elmenhorst, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lehmann, Appenfeld, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Lindner, Lauban, 5 ℳ; Lemm, Ulrichshof, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lietz, Pfahldorf, 3 ℳ; Liekfeldt, Herrenkamp, 2 ℳ (K. 1 ℳ): Lomnitzer, Vogelgesang, 2 ℳ (K. 1 ℳ); von Lübe, Krakow, 2 ℳ; Lichtwark, Ravenhorst, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lohrengel, Pohlde, 2 ℳ; Leuterer, Ulbersdorf, 3 ℳ; Luft, Blockbruck, 2 ℳ; Lemke, Neu-Lustig, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Lohr, Rehhagen, 2 ℳ; Laubinger Siegen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Freiherr v. d. Lancken, Deutsch-Wartenberg, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Lehmann, Wendisch-Linden, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Lachelm, Johannsburg, 2 ℳ; Lawrentz, Gottfriedroda, 2 ℳ; Lahusen, Delmenhorst, 10 ℳ; Lontzek, Lachtehausen, 2 ℳ; Leweren̄z, Lage, 2 ℳ: Martens, Hohensee, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Munske, Kuhtz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Mellmann, Krochlendorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mudlack, Nieder-Friedersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Müller, Katzwinkel, 2 ℳ: Masur, Eßzeunngken, 2 ℳ, Möllenhoff, Kensau, 2,20 ℳ (K. 3 ℳ); Müller, Zeven, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Münchenberg, Spittlendorf, 3 ℳ; Morcinek, Heme, 3 ℳ; Meves, Crummesee, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Meier, Lengenberg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mandt, Gramzow, 5 ℳ; Müller, Mahlenzien, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Meyer, Kl.-Gaffron, 2 ℳ; Michel, Wustinghausen, 3 ℳ; Muller, Nassau, 5 ℳ; Müller, Marsain, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mühle, Altensalzkoth, 2 ℳ; Magistrat Mulhausen, 5 ℳ; Manke, Landsberg, 6 ℳ; Muller, Hartmannsdorf, 5 ℳ; Muller, Stolzenburg, 2 ℳ; Meyer, Schloß Spangenberg, 2 ℳ: Michel, Fesberg, 3 ℳ; Molle, Lupau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mottau, Slemau, 5 ℳ; Meyer, Peez, 2 ℳ; Morgenstern, Landeck, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Muller, Oberhausen, 5 ℳ; Materne, Giersdorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Mayer, Dt.-Karstnitz, 2 ℳ; Mackuth, Schkopau, 2 ℳ; Man, Peest, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Mielke, Diebow, 2 ℳ; Miethe, Margonnsdorf, 2 ℳ; Meister, Lützelsoon, 2 ℳ (K. 1 ℳ); F. Mahn, Bornzin, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Martyrer, Seehausen, 2 ℳ (K. 1 ℳ): Muller, Gnesen 3 ℳ (K. 3 ℳ); Mannesmann, Remscheid, 5 ℳ (K. 15 ℳ); Mehl, Zemlin, 5 ℳ; Müller, Jacobsdorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Marowski, Saabor, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Munch, Lichtenwalde, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Mylius, Marienwerder, 5 ℳ; Michel, Twickel, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Magistrat Munstereifel, 5 ℳ; Musall, Stadtheide, 2 ℳ; Meier, Jesow, 2 ℳ; Neitzel, Ziegenkrug, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Neumann, Finckenstein, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Nawrath, Dombrowa, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Neumann, Schmiedegrund, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Nemsch, Gr.-Beuthen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Nathusius, Burgstall, 5 ℳ; Neubauer, Diepenau, 5 ℳ; Nierzwicki, Antonshohe, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Niche, Wendisch-Buchholz, 5 ℳ; Nalezinski, Adelebsen, 2 ℳ; Naehrig, Lippen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Noak, Stefanswalde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Nalezinski, Karlsberg, 2 ℳ; Niepraschke, Grumbach, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Niehaus, Rumbeck, 3 ℳ; Nitschker, Pempowo, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Nielen, Nergena, 2 ℳ; Neudeck, Lasuiwko, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Oberstein, Kammendorf, 2 ℳ; Orlick, Dombrowka, 5 ℳ (K. 1 ℳ); Obst, Putzig, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Oestreich, Beenz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Oestreich, Kolziebken, 3 ℳ; Oblasser, Allsorge, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Olschner, Osterode, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Oscheka, Thorn, 2 ℳ; Oerke, Scharnebeck, 2 ℳ; Ogon, Hindenburg, 2 ℳ; v. d. Osten, Blankenburg, 5 ℳ; Olschowsky, Stollarzowitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Prengel, Nützen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Plagens, Potthagen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Passia, Schollendorf, 2 ℳ; Pfeffer, Eiterhagen, 2 ℳ; Paul, Lassowitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Pabberg, Eschweileraue, 2 ℳ; Paulus, Neupfalz, 5 ℳ; Poprolet I, Schönstadt, 4 ℳ (K. 1 ℳ); Poprolet II, Schonstadt, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Pluhar, Aachen, 3 ℳ; Praß, Waldhaus, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Pommerencke, Schmidt, 2 ℳ; Pfeiffer, Vaterhorst, 2 ℳ (K. 1 ℳ): Peppler, Frankfurt, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Graf Pfeil, Deutsch-Kessel, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Poschke, Grasbruch, 2 ℳ; Petri, Grunbaum, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Pierskalla, Conradau, 2 ℳ; Perlitius, Tsch. Hammer, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Pohl, Medrow, 2,50 ℳ; Puchert, Berlin, 5 ℳ; Pilz, Dickhof, 2 ℳ; Priem, Steinkrug, 2 ℳ (K. 2 ℳ): Peters, Hohenfelde, 2 ℳ; Piecha, Tarnowitz, 2 ℳ; Paetow, Karlshof, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Persicke, Ponickel, 5 ℳ; Psink, Planet, 2 ℳ; Persicke, Neuendorf, 2 ℳ; Putzierer, Melkof, 2 ℳ; Peppler, Ringenwalde, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Quandt, Jagerhorst, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Quickert, Niederfell, 2 ℳ; Roters, Hardehausen, 5 ℳ; Reges, Hohensolms, 3 ℳ; Rosenberg, Berum, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Reiter, Wietfeld, 2 ℳ; Radtke, Suhl, 5 ℳ (K. 3 ℳ); Rehmenklau, Burgsinn, 3 ℳ; Reimann, Oels, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Reich, Pleß, 5 ℳ; Roth, Breslau, 5 ℳ (K. 50 ℳ); Reißmann, Gnewitz, 3 ℳ; Ramm, Basthorst, 2 ℳ (K. 2,50 ℳ); Graf Rantzau, Dollenskadung, 5 ℳ; Roeckner, Schwenebruck, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Ruther, Blankenrode, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Riedl, Voithenberghütte, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Richter, Breslau, 5 ℳ; Reichling, Moderen, 2 ℳ; v. Rohr, Guhden, 5 ℳ; Rapsilber, Dammberg, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Rinn, Heuchelheim, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Raake, Ilsenburg, 5 ℳ; Reins, Sabmietz, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Randhahn, Weitersborn, 2 ℳ; Ruhe, Hohburg, 2 ℳ; Rausch, Sworsitz, 4 ℳ (K. 1 ℳ); Ruff, Gutthstadt, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Rohkohl, Matemblewo, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Neigber, Greulich, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Ramelow, Dannenberg, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Frhr. v. Rechenberg, Weißewarte, 5 ℳ; Rau, Buschhauser, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Rost, Schüttenwalde. 2 ℳ; Rehder, Pechau, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Reimann, Rosbitz, 2 ℳ; Reinmold, Rehsiepen, 2 ℳ: v. Salbern, Kl.-Mantel, 5 ℳ; Seydaack, Templin, 2 ℳ; Spratts Patent, Aktiengesellschaft, Rummelsburg, 7,50 ℳ; Siemsen, Kl.-Harrie, 3 ℳ; Sommer, Muhltroff, 2 ℳ; Salinger, Zermkow, 2 ℳ; Simon, Sommerfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Saeuberlich, Barkotzen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Saupe, Wilmersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Sindermann, Junkerwerder, 2 ℳ; Spindeler, Dalhausen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Suermondt, Aachen, 10 ℳ; Sauer u. Sohn, Suhl, 20 ℳ (K. 5 ℳ); Sächsischer Forstverein, 60 ℳ; Svieler, Luggendorf, 2 ℳ: Spoo, Haus Winterburg, 3 ℳ; Simrodt, Dombrowka, 4 ℳ; Sasse, Konradshof, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schlund, Aspach, 2 ℳ; Schwarzbach, Berga, 2 ℳ; Schüßler, Quitzobel, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schilling, Eberswalde, 5 ℳ; Schmidt, Zechlin, 5 ℳ; Schultze, Gr.-Glienicke, 2 ℳ; Schulle, Seelendorf, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schmidicke, Susigke, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schirmacher, Breslau, 5 ℳ; Schulze I, Wend.-Buchholz, 2 ℳ; Schulze II, Wend.-Buchholz, 5 ℳ; Schroeder, Düsterforde, 5 ℳ; Schuttmer, Lohsa, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Schulte, Himmelpfort, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schultze, Neuenrade, 3 ℳ: Graf von Schlabrendorf u. Seppau, Seppau, 20 ℳ; Schwabe, Jagdschloß, 5 ℳ (K. 5 ℳ); von Schenck, Flechtingen, 5 ℳ; Schick, Flaesheim, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Schulz, Langlingen, 2 ℳ; Schulz, Klempodel, 3 ℳ; Schulze, Bergdorf, 5 ℳ; Schmidtmeier, Lage, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schmeer, Altbudkowitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schulz, Lichterfelde, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schultz, Oliva, 3 ℳ; Schmiedet, Ebersdorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schmidt, Sensenhammer, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schulze, Jagow, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Scherel, Hoheheide, 5 ℳ); Schneemann, Kleckerwald, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Scholz, Lakumme, 2 ℳ; Schiweck, Konigsberg, 2 ℳ; Schultze, Rothemühl, 5 ℳ; Schifferings, Steffeln, 2 ℳ; Schramke, Ostrowitt, 2 ℳ; Schmidt, Renghausen, 2 ℳ; Schill, Rott, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schlickum, Gamp, 3 ℳ; Schmidt, Rudak, 2 ℳ; Schlegel, Warlubien, 5 ℳ; Schmidt, Luisenhof, 2 ℳ; Scheffelke, Ulrichshof, 5 ℳ (K. 15 ℳ): Schutze, Oelsengrund, 2 ℳ; Schulz, Dwarischken, 2 ℳ; Schulz, Cranz, 2 ℳ; Staege, Kupferdreh, 5 ℳ; Stolz, Raunheim, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Stark, Spreeforsthaus, 5 ℳ; Stillmann, Ihlenfeld, 2 ℳ; Staab, Giersdeich, 3 ℳ; Steffens, Liebegen, 2 ℳ: Stolze, Goslar, 5 ℳ; v. Stiegler, Sobotka, 20 ℳ; Stoth, Friedrichshof, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Stemicke, Straßberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Steppuhn. Zellerfeld, 10 ℳ; Stahl, Gosthn, 5 ℳ; Steinhöfel, Erdmannshain, 2 ℳ; Steckel, Osche, 2 ℳ; Stibenz, Schmolsin, 2 ℳ; Struchmann, Molmerswende, 2 ℳ; Steinemann, Dragen, 3 ℳ; Stambke, Neudamm, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Tschiersich, Biehla, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Thieme, Kaiserhorst, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Tornow, Neigern, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Tschacher, Ruckers, 2 ℳ; Trier, Schleife, 2 ℳ; Treger, Czulow, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Tobias, Trier, 5 ℳ; Timm, Garzau, 3 ℳ; Thomaskh, Hubertusburg, 2 ℳ; Theuner, Bitsch, 2 ℳ; Taube, Nawitsch, 3 ℳ; Thiele, Ellerborn, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Thanhäuser, Tschechen, 3 ℳ (K. 3 ℳ); Thurow, Kleinsoltikow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Ueckermann, Gentzrode, 3 ℳ (K. 3 ℳ); Urban, Seehorst, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Ulbricht, Lilienheim, 2 ℳ (K. 3 ℳ): Ulrich, Wolpe, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Urban, Burau, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Valentin, Lindhoop, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Vogel, Döbbernitz, 2 ℳ;

Hosted by Google

Vogtmann, Helle, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Bauck, Symplar, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Volgmann, Schonfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Viehl, Aue, 2 ℳ; Voigt, im Felde, 5 ℳ; Velsinger, Haldern, 5 ℳ; Wirth, Hausbruch, 3 ℳ; Weber, Hohenleese, 2 ℳ; Wolff, Wannsee, 3 ℳ; Wilke, Trenzow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Walter, Friedrichshohe, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Weidmann, Torgelow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Weltzel, Grüneberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wagner, Greifswald, 5 ℳ; Wahnschaffe, Berlin, 5 ℳ; Winter, Buxtehude, 10 ℳ (K. 20 ℳ); Weishaupt, Hanau, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Wegewitz, Hollenbeck, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wöstefeld, Blankenau, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Dr Werner, Stettin, 5 ℳ; Weinhardt, Bernsgrün, 2 ℳ; Wrobel, im Felde, 10 ℳ; Freiherr Winzingerode, Adelsborn, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Wolff, Podejuch, 2 ℳ (K. 1 ℳ); v. Wysiecky, Gloddau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Weis, Linden, 2 ℳ; Wedl, Saldenburg, 2 ℳ; v. Wichelhaus, Norok, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Wolter, Bohnsack, 3 ℳ; Walda, Kunzendorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wulff, Ventschow, 4 ℳ (K. 5 ℳ); Weithäuser, Heteborn, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wagenitz, Vogelgesang, 4 ℳ (K. 6 ℳ); Weyhe, Nied, 2 ℳ; Wichert, Petschendorf, 2 ℳ; Wagner, Womrath, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wilke, Grieben, 3 ℳ; Wagner, St. Arnual, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wegener, Oberglaserdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wachner, Hörsingen, 2 ℳ (K. 4 ℳ); Wolf, Darscheid, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wagener, Fredeburg, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Wurschmidt, Gräfendorf, 2 ℳ; Winkelmann, Schlag, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Zeidler, Schadendorf, 2 ℳ; Zschinschky, Reetzerhütten, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Zobel, Riebau, 2 ℳ; Zaepernick, Holbeck, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Zuche, Gevelinghausen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Zschutzsch, Altreetzitz, 2,50 ℳ (K. 2,50 ℳ); Zawade, Piassetzna, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Zielinski, Darsow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Zuleger, Ludwigslust, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Zeumer, Hirschsprung, 2 ℳ; Dr Zeumer, Nicolai, 5 ℳ; Zahrt, Brandenburg, 5 ℳ.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 20. Juli d. Js. wurden eingezahlt . . . . 11783,41 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 1035,50 „
Summa 12818,91 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Juli 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt.
Breuer, Peter, Hilfsjäger, Schleiden (Rhld.).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:
Mitglieds-Nr.
4516. **Bergheim**, Arnold, Königlicher Hegemeister, Schönwaldhaus bei Villip, Kr. Bonn. A. M. *) XI.

Die frühere Mitgliedschaft ist wieder hergestellt.
1658. **Wagner**, Karl, Revierförster, Bärensgrund b. Steinseifersdorf, Schles. XV.

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Preußischer Beamtenverein zu Hannover.

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Geschäftsausweis Ende Juni 1916. Versichertes Kapital: Lebensversicherung 71929 Versicherungen über 414407280 Mark, Kapitalversicherung 6714 Versicherungen über 16171240 Mark, Sterbegeldversicherung 15293 Versicherungen über 7572870 Mark, zusammen 93936 Versicherungen über 438151390 Mark. Versicherte Renten 3302 Versicherungen über 1264718 Mark jährliche Rente. Kapitalvermögen Ende Dezember 1915 rund 183970000 Mark. Einnahme an Prämien und Zinsen im Jahre 1915 rund 23930000 Mark. Seit Bestehen des Vereins geleistete Zahlungen aus Versicherungsverträgen 143218026 Mark. Seit Bestehen des Vereins sind den Versicherten aus den Geschäftsüberschüssen rund 51138000 Mark an Jahresdividenden und Schlußdividenden überwiesen.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertsechster Wochenbericht.

5. August.

Italien. Beschießung von Görz. Angriffe des Feindes auf die Höhenstellungen an der Tiroler Ostfront scheitern unter schwersten Verlusten.

6. August.

Frankreich. Rückeroberung bei Pozières an die Engländer verloren gegangener Gräben. Erbitterte Kämpfe zwischen Thiepval und Bazentin-le Petit. — Rußland. Im Süden. Eroberung der russischen Höhenstellungen bei Jablonica, Worochta und westlich von Tatarow. Die Höhen Plaik und Dereskowata in den Karpathen zurückgewonnen. Zahlreiche Angriffe bei Delatyn abgewiesen. Heißes Ringen bei Wertelka und Zalosce. Mißglückter Übergangsversuch des Feindes über den Stochod bei Stobychwa. — Italien. Beginn neuer heftiger Kämpfe am Görzer Brückenkopf und an der Hochfläche von Doberdo; 1232 gefangene Italiener eingebracht. — Türkei. Maroß in Persien von den Türken genommen.

7. August.

Frankreich. Heftige feindliche Angriffe zwischen Thiepval und Somme scheitern. Erbitterte Nahkämpfe bei Pozières und östlich Hem. Zusammenbrechen französischer Angriffe bei Thiaumont unter Verlust mehrerer hundert Gefangener. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiches Verhindern des russischen Vordringens bei Zalocze durch Gegenangriffe, über 700 Gefangene. Vorrücken des Feindes auf der Linie Tlumacz—Ottynia, Zurücknahme der verbündeten Truppen. Angriffe der Russen bei Torczyn abgewiesen. Erfolge bei Jablonica und bei Worochta in den Karpathen, über 1000 Russen gefangen. Das linke Sereth-Ufer

Hosted by Google

südlich Wertelka vom Feinde gesäubert. Russische Übergangsversuche südlich Stobychwa vereitelt. — Italien. Heiße Kämpfe um den Görzer Brückenkopf, den der Feind besetzt. Die Österreicher bringen 2932 Gefangene ein. Alle Angriffe der Italiener auf der Hochfläche von Doberdo und südlich davon mißlingen.

8. August.

Frankreich. Zusammenbruch aller englisch-französischen Angriffe gegen die Front vom Foureaux-Walde bis zur Somme; 384 Engländer gefangen. Ein starker englischer Nachtangriff aus der Linie Ovillers—Bazentin le Petit scheitert. Schwerste Verluste der Franzosen bei erfolglosen Angriffen im Thiaumont- und Fleury-Abschnitt, im Chapitre- und im Bergwald. Ergebnis der Luftkämpfe im Juli: Deutsche Verluste: 19 Flugzeuge, feindliche 81. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiche Abwehr russischer Massenanstürme am Stochod. Siegreiche Kämpfe mit dem an Zahl weit überlegenen Feinde bei Kuchary und Porskaja Wolka. Rückeroberung an den Feind verloren gegangener Stellungen östlich Szelwow bei Luck. Die Russen im Gebiete des Capul zurückgeworfen. Besetzung der Höhen östlich Worochta. Zurücknahme der österreichischen Truppen bei Ottynia. Zahl der aus den Kämpfen bei Zalosze eingebrachten Gefangenen 978 Mann. — Italien. Heftige Kämpfe bei Görz. Feindliche Abteilungen erreichen die Stadt. Wiederholte italienische Angriffe am Monte San Michele scheitern unter schwersten Verlusten. — Türkei. Die Türken besetzen nach Eroberung der befestigten umliegenden Bergketten die Städte Bitlis und Musch im Kaukasus; der fliehende Feind wird verfolgt.

9. August.

England. Marineluftschiffgeschwader greifen mit bestem Erfolg Industrieanlagen und Marinestützpunkte in den östlichen englischen Grafschaften an. — Frankreich. Acht erfolglose französische Angriffe zwischen Maurepas und Somme. Fünf feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe bei Dubczycze, bei Lubieszow-Bereczycze, bei Smolary-Zarecze und bei Witoniez abgewiesen. Neue Kämpfe bei Zalocze. Vergebliche Vorstöße der Russen auf den Höhen südlich Zabie und nördlich Nizniow. — Italien. Die Österreicher geben Görz auf. Gesamtzahl der in den letzten Kämpfen gefangenen Italiener 4100. Angriffe des Feindes bei Doberdo blutig abgeschlagen. Stärkste Anstrengungen des Gegners gegen Plava und Zagora scheitern ebenso wie Angriffsversuche auf die österreichischen Stellungen im Pasubiogebiet. — Türkei. Weichen der Russen gegen den Wan-See und auf Ziaret im Kaukasus. Kighi genommen.

10. August.

Frankreich. Französische Angriffe nördlich der Somme mißlingen. — Rußland. Im Süden. Mißglückte russische Angriffe westlich des Nobelsees, bei Lubieszow und südlich von Zarocze. Erfolgreicher deutscher Gegenstoß zwischen Bialoglowy und Horodysce. Starke feindliche Angriffe bei Troscianiec abgewiesen. Delatyn, Tysmienica und Stanislau von den Russen besetzt. Scheitern starker russischer Angriffe südlich Zabie. — Italien. Erfolglose italienische Anstrengungen gegen den Abschnitt von Plava, die Höhen östlich Görz und gegen österreichische Stellungen in den Dolomiten.

11. August.

Frankreich. Zurückschlagen starker englischer Kräfte bei Ovillers und Pozières. Empfindliche Schlappe der Franzosen zwischen Maurepas und Somme. Starke feindliche Angriffe gegen das Werk Thiaumont abgeschlagen. — Rußland. Im Süden. Erfolgreicher Vorstoß im Stochodbogen, östlich Kowel. Vergebliche Angriffe der Russen bei Dubczycze, Zarecze und westlich Zalocze. Fortschreitender Angriff der verbündeten Truppen in den Karpathen, 700 Russen gefangen. — Italien. Zurückschlagen der Italiener auf den Höhen östlich Görz.

12. August.

Frankreich. Zwischen Thiepval und der Somme geht der Feind zu entscheidendem Hauptstoß vor, der verlustreich zusammenbricht. Nahkämpfe mit den Franzosen bei Maurepas und östlich Hem. Restloses Scheitern eines feindlichen Angriffs gegen Biaches. — Rußland. Im Süden. Erfolglose Vorstöße des Feindes bei Smorgon und Lubieszow. Erfolgreiche Abwehr russischer Angriffe westlich Zalocze. In Ostgalizien angreifende Russen werden zurückgeworfen.

13. August.

Seekrieg. Ein englischer Torpedobootszerstörer durch Mine vernichtet.

31. Juli bis 11. August.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 1 englischer Hilfsminensucher, 10 englische, 2 dänische, 2 norwegische, 1 spanischer, 2 italienische, 1 japanischer und 1 griechischer Frachtdampfer, 14 englische Fischdampfer, 1 englischer, 1 französischer und 1 schwedischer Segler.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Rauchschäden durch Rauchgifte. 565. — Einiges über Heidemehlbereitung. 567. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 571. — Forstliche Staatsprüfung in Preußen. 572. — Forstreferendarprüfung in Preußen. 573. — Brief- und Fragekasten. 573. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 573. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 574. — Nachrichten des „Waldheil“ E. V. 574. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 576. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 576. — Mitteilungen vom Weltkriege. 576. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Bei den schweren Kämpfen im .... starb in der Nacht zum 5. 7. an den Folgen seiner am Nachmittage vorher erhaltenen schweren Verwundungen der **Königliche Förster,** Vizefeldwebel d. L.

Herr **Paul Dreger,**

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse,
im noch nicht vollendeten 39. Lebensjahre. (735

Der Gefallene stand seit Beginn des Krieges bei den Fahnen, gehörte der Kompagnie im Felde seit Juni 1915 an. Er hat den ganzen Vormarsch im .... mitgemacht und sich hervorragend an allen Gefechten und Schlachten beteiligt. Sein heiteres, offenes Wesen, sein gerader Sinn und persönlicher Schneid erwarb ihm die Achtung und Liebe von Offizieren und Mannschaften. Mit ihm ist wieder ein lieber Kamerad von uns gegangen, dessen Verlust ein jeder auf das Schmerzlichste empfunden hat.

Bonkowski, Leutnant und Kompagnieführer.

Freitag, den 28. Juli, starb im Alter von 58 Jahren der

Kgl. Waldwärter **Friedrich Wiechert**

zu Forsthaus Schillgallen. (726

Herr Wiechert war ein guter, treusorgender Ehemann und Vater, ein tüchtiger Forstmann und ehrenhafter deutscher Mann, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Im Namen der Forstbeamten der Königlichen Oberförsterei Dingken:
Oppermann, Kgl. Hegemeister.

In treuer Pflichterfüllung starb am 5. d. Mts. den Heldentod für sein geliebtes Vaterland in Karlsruhe unser lieber, guter, einziger Sohn, Bruder und Schwager, der Kampf-Einsitz-Flugzeugführer, Gefreiter (744

Helmut Krause

im 26 Lebensjahre, kurz vor seiner Beförderung zum Unteroffizier und der Verleihung des silbernen Fliegerabzeichens. Alle, die ihn kannten, werden unsern Schmerz ermessen.

In tiefster Trauer:

Paul Krause, Königl. Hegemeister, und **Frau Anna,** geb. Lenz,
Gertrud Seiler, geb. Krause,
Elsbeth Krause,
Konrad Seiler.

Forsthaus Malken,
den 13. August 1916.

Freunden und Bekannten zur Nachricht, daß am 6. August unsere liebe Mutter, Groß- und Urgroßmutter, die verwitwete Frau Förster

Emilie Tackmann,

geb. Haberland,

im Alter von 92 Jahren entschlafen ist.

Freienwalde a. O., i. August 1916.

Adolf Taokmann, Kgl. Revierförster, (734
Ida Beok, geb. **Taokmann,**
Hedwig Behrendt, geb. **Taokmann,**
Bertha Taokmann, geb. **Büttner,**
Adolf Behrendt,
und Enkel und Urenkel.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Möhring, z. Zt. Berlin, ein Sohn.
Dem Oberförster Gast in Cobbelsdorf, Anh., eine Tochter.

Sterbefälle:

Geiling, Kaspar, freiherrl. Förster a. D. in Hofhegnendorf.
Stark, Forstmeister a. D. in Nürnberg.
Wichert, Kgl. Waldwärter in der Oberförsterei Dingken.

Holz und Güter

Nadelholz-Bestände

jeder Größe, vorzugsweise für **Grubenholz** tauglich, **kauft** gegen Barzahlung (670
F. A. Schlieker, Holzhandlung,
Dülmen i. Westf.

Ich kaufe dauernd

Waldparzellen

und alle Arten von Laub- und Nadelhölzern. Bezahlung bar. Vermittler erh. Provision. Angeb. erb.
S. Dinn, Tapiau Ostpr.
Telephon 86. (675

Größere schlagbare

Kiefernbestände,

auch ganze Waldgüter mit älterem Holz, kauft gegen Barzahlung
V. Bauer in **Frankfurt a. O.,**
688) Gubener Straße 37.

Kieferne Rollen,

von 10 cm aufwärts stark, **kaufen** jeden Posten **Heinrich Schroeder & Co., Kallies i. Pomm.** (719

Kiefern- u. Tann.-Grubenhölzer

kauft jederzeit zu höchsten Preisen (136
L. Ruhenstroth, Gütersloh i. W.
Für Nachweis auf Wunsch Provision.

Hundemarkt

2 gelbe Teckel-Hündinnen,

8 Wochen alt, **verkauft** (745
Siemers, Forstsekretär,
Dt.-Wartenberg (Bez. Liegnitz).

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Im unterzeichneten Verlage wurde herausgegeben:

Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten.

Bearbeitet und mit zahlreichen ausführlichen Erläuterungen und Entscheidungen versehen von

Syndikus Josef Bauer.

Vierte, verbesserte Auflage.

Preis gebunden **3 Mk. 50 Pf.**

Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Für jede Mark Bestellung sind 5 Pf. Versandgebühr beizufügen; bei Nachnahmen werden die vollen Postgebühren berechnet.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. Neudamm, den 27. August 1916. 31. Band.

Aussichten für die Holzverwertung im Winter 1916|17.

Von Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. **Schwappach.**

Die erheblichen Veränderungen, welche der Holzmarkt seit dem Frühjahr laufenden Jahres zeigt, lassen einen allgemeinen Überblick über die Entwickelung des Holzmarktes seit Beginn des Weltkrieges und über die wahrscheinliche Gestaltung des Holzabsatzes während des kommenden Winters als wünschenswert erscheinen, da von diesen Verhältnissen die Aufstellung der Hauungspläne für den nächstjährigen Einschlag ganz wesentlich abhängt, und weil außerdem häufig auch noch verschiedene, längere Zeit erfordernde Vorbereitungen notwendig werden dürften, um den zu erwartenden Ansprüchen genügen zu können.

An dieser Stelle soll lediglich ein allgemeiner Überblick gegeben werden, während ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Marktgebiete und Holzarten der in der „Deutschen Forst-Zeitung" üblichen periodischen Berichterstattung vorbehalten bleibt.

Schon im Winter 1913/14 hatte die Nachfrage nach Bau- und Nutzholz unter der Einwirkung der sich immer ungünstiger gestaltenden politischen Verhältnisse wesentlich nachgelassen, so daß die Holzpreise im allgemeinen nur knapp die Höhe des vorausgegangenen Jahres erreichten. Nach Ausbruch des Weltkrieges lag der Holzhandel bei dem vollständigen Erlöschen der Bautätigkeit zunächst vollständig danieder. Erst allmählich belebte der Bedarf der Heeresverwaltung für Brückenbauten, Baracken, Geschoßkörbe usw. einigermaßen den Holzmarkt. Immerhin handelte es sich aber hierbei nur um einen mehr zufälligen, rein örtlichen Bedarf, der größtenteils aus den noch voll gefüllten Lagern befriedigt werden konnte. Nur da, wo diese nicht ausreichten, waren die Unternehmer genötigt, bessere, ja in vereinzelten Fällen sogar sehr hohe Preise zu bewilligen, eine belangreiche Rückwirkung auf den Holzmarkt haben jedoch diese Käufe nicht geübt. Die Preise für Grubenholz blieben während des Winters 1914/15 ungefähr auf der Höhe des Vorjahres, da von seiten der Behörden das größte Gewicht auf ungestörten Weiterbetrieb der Kohlenförderung gelegt wurde, die sogar immer mehr gesteigert werden sollte. Unter den Laubhölzern erfreute sich nur die Esche für den Bau von Flugzeugen einer besonders lebhaften Nachfrage; hierfür wurden teilweise ganz gewaltige Preise, bis zu 180 ℳ für das Festmeter, bezahlt, während Eiche und namentlich Buchennutzholz kaum absetzbar waren.

Die Holzeinfuhr aus unseren Hauptbezugsländern, Rußland und Österreich, ist infolge der

Hosted by Google

kriegerischen Ereignisse fast vollständig ins Stocken geraten. Der Einschlag von Nutzholz hat nach den Ermittelungen des „Holzmarktes" 1914/15 mit Ausnahme des Grubenholzes kaum 50 % des normalen erreicht.

Während des Winters 1915/16 ist auf dem Nutzholzmarkte, beim Nadelholz sowohl als beim Laubholz, zunächst keine wesentliche Änderung zu verzeichnen gewesen, nur die Grubenholzpreise fingen an zu steigen. Die Preise des Nadelholz-Bau- und -Schneideholzes haben aber bis zum Abschluß der Hauptverkäufe, etwa Ende Januar, noch keine Besserung gegen das Vorjahr gezeigt, die Holzhändler verhielten sich bei den Verkaufsverhandlungen so zurückhaltend, ja oft geradezu ablehnend, daß die Lust zum Einschlag größerer Holzmassen, als unbedingt nötig, sehr gedämpft wurde. Hierzu kam eine ganz ungewöhnliche Steigerung der Brennholzpreise infolge ungenügender Kohlenlieferung der mit Truppentransporten und Heereslieferungen überlasteten Eisenbahnen. Nicht selten hat es sich als vorteilhafter erwiesen, wenig nutzholztüchtige Nadelholzbestände zu Brennholz aufzuarbeiten, statt nach den sonst geltenden Grundsätzen möglichst viel Nutzholz auszuhalten. Obwohl die Holzlager sich mehr und mehr leerten, waren die Holzhändler zunächst wenig geneigt, höhere Preise zu bewilligen, stellten dagegen immer mehr Ansprüche an das Entgegenkommen der Waldbesitzer durch Verlegen des Einschlages in der unmittelbaren Nähe der Bahnhöfe, Abtrieb großer Schläge für Grubenholz und Brennholz usw.

Erst allmählich, gegen das Frühjahr 1916 hin, fingen die Bauholzpreise an, etwas zu steigen, ohne daß sie jedoch wegen der vorgerückten Jahreszeit einen nennenswerten Einfluß auf die Höhe der Einnahme mehr zu üben vermochten. Nur in den Fichtengebieten war schon frühzeitiger wegen der immer dringender werdenden Nachfrage nach Papierholz usw. eine erhebliche Preissteigerung zu verzeichnen.

Die Heeresverwaltung war infolge der Besetzung der waldreichen Gebiete von Polen, Kurland und Livland in der Lage, einen erheblichen Teil ihres Holzbedarfes aus den dortigen Forsten zu decken; auf den deutschen Holzmarkt hat dieser Einschlag zwar einen entlastenden Einfluß geübt, dagegen sind nennenswerte Holzmengen für den Bedarf der heimischen Bevölkerung nur nach Ostpreußen geliefert worden.

Unter Laubhölzern hat nach wie vor die Esche gute Preise erzielt, teilweise auch die Erle als Ersatz für einzelne allmählich fehlende fremde Hölzer. Auch Starkeichen wurden z. B. im Spessart gut bezahlt. Im Saargebiet und in Westfalen zeigte sich wieder etwas Nachfrage nach Eichengrubenholz, die fast vollständig aufgehört hatte.

Alle in Betracht kommenden Verhältnisse vermochten jedoch den Einschlag in deutschen Waldungen (wieder abgesehen von Grubenholz) nicht über die Hälfte des normalen zu heben. Die Einfuhr fremden Holzes hat fast vollständig aufgehört, da Österreich seinen Einschlag außer zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs zum Wiederaufbau der von den Russen verwüsteten Gebiete braucht.

Der Mindereinschlag von Bau- und Nutzholz, der nunmehr schon die Höhe einer normalen Jahreserzeugung (etwa 25 Millionen Festmeter) beträgt, das Fehlen der Einfuhr fremden Holzes (jährlich etwa 15 Millionen Festmeter, zusammen also 30 Millionen Festmeter), die Fortdauer des Bedarfs der Heeresverwaltung, die steigende Inanspruchnahme von Holz für sonst nicht übliche Verwendungszwecke (Sprengstoffe, Futtermehl, Holzwolle für Gefangenenlager und noch vieles andere) sowie der allmählich sich wieder belebende Bedarf des Inlandes haben aber nunmehr nicht nur die Holzlager fast vollständig geleert, sondern beim Holzhandel die wohl übertriebene Befürchtung wachgerufen, daß eine Holznot eintreten könnte. In den Holzhandelsblättern ertönen bereits lebhafte Klagen und die Forderung, schleunigst mit dem Einschlag von Nutzholz in möglichst großem Umfange zu beginnen. Die Holzhändler scheinen nunmehr auch geneigt, höhere Preise zu bewilligen.

Der Grubenholzhandel, welcher 28 bis 30 ℳ für 1 fm geschältes Grubenholz frei Grube sowohl in Westfalen wie in Oberschlesien erzielt, bietet zurzeit etwa 3 ℳ für 1 fm mehr als im Vorjahre. Bei einem mir bekannt gewordenen Vorverkaufe von Kiefernbauholz sind bis zu 35 % Mehrerlös gegenüber der Taxe erzielt worden; ähnlich lauten die Nachrichten aus Süddeutschland. Von anderen Orten wird aber noch über große Zurückhaltung der Käufer geklagt.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß im kommenden Winter nicht nur nach Grubenholz und Papierholz, sondern auch nach Bau- und Schneideholz eine lebhafte Nachfrage bestehen wird. Dagegen läßt sich nach dem derzeitigen günstigen Stand der Kohlenversorgung ein im Interesse der Bevölkerung sehr erwünschtes Sinken der Brennholzpreise erwarten. Die Gestaltung des Laubholzmarktes kann zurzeit noch nicht voll übersehen werden. Esche und Erle werden jedenfalls begehrt sein, die hohen Preise, die im Frühjahre am Niederrhein selbst für mittlere Eichen aus Nordfrankreich bezahlt worden sind, lassen aber darauf schließen, daß auch hiervon nur mehr geringe Vorräte vorhanden sind. Eine Besserung des Marktes für Eichen und der sie teilweise vertretenden Buche erscheint daher ebenfalls wahrscheinlich. Die Holzessigfabriken verbrauchen fortwährend große Mengen Buchenbrennholz.

Hosted by Google

Wenn nun auch eine einheitliche und entschiedene Tendenz hinsichtlich des Bauholzes noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, so sprechen doch die oben angeführten Gründe für eine steigende Nachfrage und entsprechende Gestaltung der Holzpreise. Der Forstwirt muß daher bei Aufstellung der Hauungspläne und bei sonstigen Anordnungen für den kommenden Winter mit solchen Verhältnissen rechnen. Man darf sich der Tatsache nicht verschließen, daß unter den heutigen Verhältnissen ein wirklicher Mangel an Bauholz die Allgemeinheit ebenso schädigen würde, als das Fehlen von Gruben- und Papierholz. Im vaterländischen Interesse heißt es daher, wachsam zu sein und rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Bei dem Mindereinschlag der vergangenen beiden Jahre und der im allgemeinen äußerst vorsichtigen Forstwirtschaft Deutschlands sind wir sehr wohl in der Lage, mehrere Jahre hindurch erheblich mehr Holz unseren Waldungen zu entnehmen, als dem Durchschnitte normaler Jahre entspricht, ohne einen dauernden Schaden befürchten zu müssen.

Neben den Hauungsplänen und der darin ausgesprochenen Bereitwilligkeit, dem sich zeigenden Bedürfnisse zu entsprechen, kommt aber auf seiten der Forstverwaltung auch noch die rechtzeitige Fürsorge für Beamte und Arbeitskräfte in Betracht. Im allgemeinen ist die Militärbehörde bereit, zur Ermöglichung des im öffentlichen Interesse nötigen Holzeinschlages im Bedarfsfalle Beamte zu beurlauben. Als Arbeiter werden unter den heutigen Verhältnissen recht häufig Kriegsgefangene benutzt werden müssen. Wenn auch die Urteile über ihre Brauchbarkeit verschieden lauten, so zeigt sich doch, daß namentlich mit Russen bei Ausscheidung der unbrauchbaren Elemente und richtiger Behandlung sowie unter Anwendung des Akkordlohnes in den meisten Fällen ganz günstige Ergebnisse erzielt werden. Höhere Aufwendungen für Hauerlöhne werden ja durch das Steigen der Holzpreise bei weitem übertroffen.

Auf die Frage der Holzabfuhr, die ja außerordentlich wichtig und schwierig ist, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" wird wohl von anderer Seite hierüber interessante Mitteilungen bringen.

Voraussetzung für eine Steigerung des Holzeinschlages bildet eine entsprechende Erhöhung der Holzpreise. Die Holzhändler dürfen nicht glauben, daß die Forstverwaltungen und namentlich der Staat infolge vielleicht übertriebener Befürchtungen allein die Kosten bestreiten sollen, während der Handel lediglich die goldene Ernte einheimst!

Nutzbarkeit und Nachzucht der Weißtanne.

Von Herzogl. Forstmeister **Schröder**, Coburg.

Die Weißtanne, Abies pectinata, (auch Edel- oder Silbertanne zum Unterschied von der Fichte oder Rottanne genannt) ist im nördlichen und mittleren Europa heimisch. In Deutschland findet sie sich insbesondere im Schwarzwald, wo sie bis nahezu 1000 m Meereshöhe in reinen Beständen gut fortkommt. Weitere Gebiete sind die Vogesen, Bayerischer Wald, Thüringer Wald, Frankenwald, Riesengebirge und Erzgebirge, während sie im Harz von Natur nicht vorkommt. Besonders gut entwickelt findet sie sich in den Karpathen, Alpen und Pyrenäen, wo sie bis 1500 m ansteigt.

Wegen ihres hohen wirtschaftlichen Wertes und ihrer nachhaltigen Zuwachsauflagerung hat die Tanne eine wichtige Bedeutung für den deutschen Waldbau und das holzverbrauchende Gewerbe, und wenn sie auch gegen die Fichte im Wertzuwachs zurücksteht, bzw. eine geringere Bodenrente gewährt, so regt doch ihr überall bestätigter Rückgang aus waldbaulichen und volkswirtschaftlichen Gründen dazu an, nicht nur einen weiteren Rückgang der Tanne zu verhüten, sondern ihr für die Zukunft eine umfänglichere Verbreitung zu sichern.

Wissenschaft und Praxis haben sich schon lange mit Ergründung der Ursachen des in manchen Gebieten oft besonders auffälligen Rückganges dieses Waldbaumes beschäftigt, aber dennoch bedarf diese Frage noch sehr der Klärung.

Die Aufzählung der gegenwärtigen Verbreitungsverhältnisse in den einzelnen Ländern möge als hier zu weitführend auf sich beruhen; es soll vielmehr im folgenden, zur Begründung der auf möglichste Hebung der Tannennachzucht gerichteten Bestrebungen, das Wesentlichste der technischen Eigenschaften dieser Holzart aufgeführt und sodann die Frage, welche Verjüngungsweise diesem ebenso nutzbringenden wie majestätischen Waldbaum rücksichtlich seiner forstlichen Eigentümlichkeiten am besten angepaßt erscheint, zu erörtern versucht werden.

Das Holz der Tanne ist von dem der Fichte durch das Fehlen der Harzgänge unterschieden. Das weiße, weiche Frühjahrsholz geht bei nicht sichtbaren Markstrahlen nur allmählich in die beiden, dunkel hervortretenden und harten Zonen des Spätholzes über. Besonders kennzeichnend für das Tannenholz sind die mit schwarzem Rand umgebenen Hornäste; diese sitzen nur lose im Brett und fallen im trockenen Zustande leicht aus.

Hosted by Google

Das fast harzfreie Holz ist härter und im frischen Zustande schwerer als Fichtenholz, langfaserig und daher gut spaltbar, biegsam und tragfähig. Es arbeitet zwar wenig, läßt sich aber weniger gut polieren und beizen. Hinsichtlich der Zugfestigkeit steht beim Vergleich mit dem Eichenholz dieses dem Tannenholz nach, das auch hinsichtlich der Biegungsfestigkeit mit an erster Stelle steht (0,9 der Fichte).

Nach seinem Äußeren und nach seiner Verwendungsfähigkeit ist es dem Fichtenholze ähnlich und erweist sich für manche Gebrauchszwecke geeigneter als dieses. Zu Tragbalken gibt der Zimmermann der Fichte, zu Schwellen aber der Tanne den Vorzug, wie das Tannenholz bei seiner größeren Dauerhaftigkeit unter Wasser bei Wasser- und Erdbauten, zu Pfahlholz, Rosten, Stauwehren, Schleusen, Mühlbauten usw. den Vorzug verdient. In der Kistenfabrikation ist es stark begehrt, während es zu feineren Waren, wie zu Resonanzholz, Holzdraht usw. wegen seiner durch den härteren Ringbau verursachten schwereren Bearbeitung weniger geschätzt zu werden pflegt. Ebenso wird es wegen des Ergrauens der äußerlich oft kaum erkennbaren Ringschäligkeit und der erwähnten dunklen Hornäste zu Fußböden ungern verwandt, weil solche sich sehr bald abschiefern und unansehnlich werden. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Fichte eine sauberere Ware liefert, so wird dennoch die Tanne wegen ihrer leichten Spaltbarkeit von Büttnern, Schachtelmachern und Schindelfertigern außerordentlich geschätzt.

Hervorgehoben sei auch, daß Tannenholz ein gutes Ersatzmittel abgibt für das teure Kiefern- und Fichtenholz bei Blindböden, Möbelrückwänden, Türen, Fenstern, Täfelungen, Schiffsbohlen, überhaupt bei Gegenständen, die einen Ölanstrich erhalten, während Tannenstangen durchweg dieselbe Verwendung wie Fichtenstangen finden (Telegraphen-, Hopfen-, Bohnenstangen usw., Baum- und Weinpfähle, Rund- und Spaltlatten usw.). Wegen der langen, schmiegsamen, gut verfilzbaren, schwach gefärbten und gut zu bleichenden Faser wird die Tanne neben der Fichte in den Holzschleifereien sowie in den Zellulose- und Holzwebefabriken sehr gesucht.

Daß die Weißtanne als Christbaum und ihr Reisig als Schmuckreisig außerordentlich beliebt und begehrt ist, das ist ein Umstand, durch den dem Waldbesitzer gegebenenfalls ein ansehnlicher Gelderlös zufließen kann, wenn auch andererseits nicht verhehlt werden darf, daß trotz eines jetzt fast überall bestehenden reellen Christbaumhandels oft beträchtlicher Schaden durch Bäumchendiebstahl in reinen und gemischten Tannenschonungen und durch frevelhafte Entgipfelung in dergleichen Stangenhölzern dem Walde zugefügt wird.

Erwähnenswert erscheint die Bereitung des sogenannten Straßburger Terpentins aus dem in der Rinde sich ansammelnden Harz, nächstdem die Bereitung der ätherischen Öle aus den Nadeln, und der beliebte grünliche Waldhonig, den die Tannenblüten als Bienenweide liefern.

Wenn auch hinsichtlich der Brennkraft der drei Hauptnadelhölzer die Tanne an unterste Stelle gesetzt zu werden pflegt, so ist es hauptsächlich dem Umstande, daß Stammholzteile mit prasselndem Feuer verbrennen, zuzuschreiben, daß Tannenholz als Brennmaterial wenig beliebt ist. Dahingegen aber werden die Äste, sowie das Stockholz und die Tannenborke mit Vorliebe als Feuerungsmaterial benutzt, während der Anfall des geringen Schlagreisigs als vorzügliche Pickstreu von den Landwirten geschätzt wird.

Als nicht zu verhehlende technische Mängel müssen außer den erwähnten Hornästen die in Erscheinung tretenden Mistelgänge, sowie die Krebsbildung, die Ringschäligkeit und die Frostleisten bezeichnet werden.

Bei Verwertung der Tannennutzhölzer wird, wo es sich um Schnitzware handelt, sich in der Regel ein Preisunterschied gegen das Fichtenholz nicht ergeben, dieser vielmehr oft zugunsten des Tannenholzes ausfallen. Im allgemeinen bleibt die Tanne in Thüringen und Franken im Geldertrage hinter der Fichte um 10% zurück, ein Unterschied, der aber vielfach Ausgleich findet durch ein höheres Massenergebnis der vollformigeren Tanne (Formzahl etwa um ein Neuntel höher als bei der Fichte).

Die Verbreitung der Weißtanne in horizontaler und vertikaler Richtung ist eine beschränkte. Im allgemeinen gedeiht sie in den Vor- und Mittelgebirgen am besten, große Waldkomplexe und kühle, schattige Lagen dort bevorzugend, während ihr im Hochgebirge und im hohen Norden das Klima und in den Tieflagen das trockenere, zu Frühfrösten neigende Klima wenig zusagt. In reinen Beständen wird sie am häufigsten im Schwarzwald und Frankenwald, sowie in der schlesischen Ebene angetroffen.

Hinsichtlich ihrer Bodenansprüche verlangt sie einen nahrungsreichen, physikalisch günstig gemischten warmen Boden, der nicht zu sehr Sonnen- und Windeinflüssen ausgesetzt sein darf. Sie erträgt daher weniger als jede andere Holzart die Streunutzung, doch da die Tanne tiefer wurzelt als die Fichte, zeigt sie auch oft auf trockenen, höher gelegenen Flächen guten Zuwachs. Sie gehört eben zu den sogenannten eigensinnigen Holzarten und wächst nicht immer

Hosted by Google

da, wo wirklich alle Bedingungen zu ihrem Gedeihen gegeben zu sein scheinen.

Ihre Entwicklung ist in den Jugendjahren, in der Regel in den ersten Jahrzehnten, eine sehr langsame im Vergleich zu der ihr ähnelnden Fichte, hält aber mit dieser gleichen Schritt, sobald der Boden gehörig beschattet und das Höhenwachstum lebhaft geworden ist. Wenn sie auch gegen Frost und Hitze und meist gegen die lebende Bodendecke sehr empfindlich ist, so erträgt sie andererseits eine starke Beschattung, selbst lang andauernde Überschirmung in stärkerem Maße als die übrigen schattenliebenden Holzarten, so daß sie auch leicht gegen ihre Gefahren geschützt werden kann. Da sie durch Schnee- und Duftbruch, und bei ihrer Pfahlwurzelbildung gegen Windbruch, sowie im übrigen durch Insekten und Pilze weit weniger gefährdet ist als die Fichte, so vermag sie sich länger als diese geschlossen zu halten, was sie nicht nur zur Einhaltung eines höheren Umtriebs und zu größeren Massenerträgen, sondern auch zur Gewährung eines höheren Nutzholzprozentes befähigt. Sie wird deshalb nicht mit Unrecht von Mördlinger u. a. als das „vorzüglich konservative Element" in gemischten Beständen bezeichnet.

Insoweit als die Bewirtschaftungsweise der Weißtanne im deutschen Walde in Betracht kommt, möchte man darüber im folgenden die wesentlichsten Züge vorführen.

In verhältnismäßig großer Ausdehnung kommt die Tanne im Hochwald- und Femelbetrieb vor, ausnahmsweise auch im Mittelwald, in dem sie als Oberbaum unter günstigen Umständen froh aufwächst und die dann später notwendigen Astungen ganz gut erträgt. Im Hochwald wird sie in der Regel durch Führung von Dunkelschlägen verjüngt, wobei allerdings mit einer 30- bis 40jährigen, selbst längeren Verjüngungsdauer zu rechnen ist, andererseits aber mit einer bedeutenden Zuwachsauflagerung der Schutzbäume. Nächstdem ist ihre Nachzucht im Femelbetrieb wegen ihrer Sturmfestigkeit und ihres Schattenerträgnisses besonders beliebt, vor allem im Kleinbesitz. In geschützten Lagen ist hier die Verjüngung durch Absäumung dem Naturell der Tanne rücksichtlich ihrer Vorliebe für Seitenlicht angemessen und im wesentlichen erweist sich aus gleichem Grunde der Tannenvoreinbau unter Schirm in Verbindung mit schmalen Absäumungen in der Regel als ein sicheres künstliches Anbauverfahren für die Tanne.

(Fortsetzung folgt.)

Ist die Entwendung von Anemonen aus dem Walde eine nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz strafbare Handlung?

Von **Baltz**-Hannover.

Ganz abgesehen von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage wird im allgemeinen der Standpunkt vertreten werden müssen, daß auch die Waldblumen einen gewissen Schutz nötig haben, denn mit der Vermehrung der Zahl der Waldbesucher in der neueren Zeit hat auch das Pflücken von Waldblumen eine Zunahme erfahren, die unter Umständen zur Ausrottung dieser oder jener seltenen Art führen kann. So wünschenswert nun der Schutz der Waldblumen auch erscheint, kann es sich heute nur um die Frage handeln, ob das Pflücken von Waldblumen an sich auf Grund der heutigen Gesetzgebung als strafbar anzusehen ist oder nicht, und wenn dieses der Fall ist, welches Gesetz Anwendung zu finden hat. Eine ganz besondere Wichtigkeit hat diese Frage auch dadurch erlangt, daß namentlich dort, wo in der Nähe der Städte die Waldungen im Laufe der Zeit dem Publikum als Erholungsaufenthalt zu dienen haben, das Bestreben besonders in den Vordergrund treten muß, aus Schönheitsrücksichten die Flora in der Zusammensetzung zu erhalten, wie die Natur sie hervorgebracht hat.

Ein solcher Wald ist die sogenannte Eilenriede, welche der Stadt Hannover gehört. Zum kleinen Teil ist die Eilenriede dadurch ihres reinen Waldcharakters verlustig gegangen, daß durch gärtnerische Maßnahmen in einem bestimmten Teile der Bestände Änderungen vorgenommen sind, während der übrige größere Teil zwar von Promenaden wegen durchzogen ist, aber streng nach forstwirtschaftlichen Regeln und auf Grund eines forstlichen Betriebsplanes plänterwaldartig bewirtschaftet wird.

In diesem letzteren Teile hatte meine Nichte, eine 15jährige Schülerin, im Frühjahr einen Strauß Anemonen mit der Wurzel ausgehoben und mitgenommen. Tatkräftig wurde sie bei diesem Geschäft von meinem zehnjährigen Töchterchen unterstützt. Beide wurden bei ihrer Betätigung von einem Waldaufseher betroffen, der ihnen in freundlicher Weise beistand, die Wurzeln der Pflanzen abtrennen half und den Kindern auch den Rat erteilte, die Blumen ja zu verbergen, „damit es der Förster nicht sieht". Um so mehr überraschte hinterher die Anzeige.

Daraufhin erließ die städtische Polizeiverwaltung zu Hannover am 9. Mai d. Js. eine Strafverfügung gegen die ältere der Übeltäterinnen, in welcher die Straftat, „Pflanzen durch Abpflücken beschädigt zu haben", auf Grund des § 30 Ziff. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe von 5 ℳ belegt wurde. Gestützt auf die Überzeugung, daß es sich um unrichtige Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung handelte, hatte ich hinreichende Veranlassung, die gerichtliche Entscheidung zu veranlassen. Der Einspruch stützte sich in der Hauptsache darauf, daß die Bestimmungen

Hosted by Google

des Feld- und Forstpolizeigesetzes auf die in der Stadtforst Eilenriede begangenen Straftaten wie die vorliegende **keine Anwendung finden,** weil der in Frage kommende Waldteil als ein Grundstück anzusehen ist, welches hauptsächlich zur Holznutzung zu dienen hat, und wenn im übrigen auch die Annahme richtig wäre, daß die Straftat nach den Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes beurteilt werden müßte, so wären Anemonen doch keine „Pflanzen" im Sinne dieses Gesetzes.

Die Verhandlung vor dem Schöffengericht zu Hannover in der Sitzung vom 4. Juli hatte das Ergebnis, daß statt der Geldstrafe auf einen Verweis erkannt wurde. Die eröffneten Gründe ließen nur erkennen, daß nach Ansicht des Gerichtes nicht das Forstdiebstahlsgesetz Anwendung zu finden habe, sondern die Bestimmung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.*) Näheres wurde bei der Verkündung des Urteiles nicht ausgeführt, und weil durch die Anwesenheit der Angeklagten im Termine die Zustellung des Urteiles mit den Gründen sich erübrigte, so ist es mir ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch geblieben, warum eigentlich doch das Feld- und Forstpolizeigesetz Anwendung finden müßte. Nur aus rein juristischen Gründen interessierte mich der Fall ganz besonders, und nichts war selbstverständlicher, als im Wege der Berufung die Entscheidung der höheren Instanz anzurufen, aber leider hatte es die Tücke des Schicksals beschlossen, daß das Urteil aus Gründen, die nicht hierher gehören, rechtskräftig wurde.

Wenn es mir versagt geblieben ist, die Entscheidung der Berufungsinstanz herbeizuführen, so glaube ich doch gut daran zu tun, im öffentlichen Interesse diesen Rechtsfall der öffentlichen Kritik zugänglich zu machen und die meinige vorauszuschicken.

Der § 30 Abs. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft denjenigen, der unbefugt

„abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen, beschädigt".

Daß Anemonen, von denen wir ja die verschiedensten Arten haben, „Pflanzen" sind, das kann nicht bestritten werden, denn sie gehören zu den ausdauernden Kräutern, die nicht zu menschlichem Genusse und, soviel ich weiß, auch nicht zu medizinischen Zwecken benutzt werden.

Die Angeklagte hat erst im Termin vorgebracht, daß der Waldaufseher die Freundlichkeit hatte, das Abschneiden der Wurzeln zu besorgen, und aus dieser Tatsache ging in genügender Weise hervor, daß die Pflanzen mit der Hand ausgehoben waren, was ja bekanntlich keine Schwierigkeiten hat. Ein Beschädigen von Pflanzen, wie es § 30 Nr. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorsieht, konnte also zunächst schon aus diesem Grunde nicht vorliegen, denn eine Einwirkung auf die Substanz der Sache hat unter diesen Umständen überhaupt nicht stattgefunden, sondern die Anemonen wurden unversehrt dem Boden entnommen und entwendet. Schon allein aus diesem Gesichtspunkte, der erst im Termin durch die Darstellung des Tatbestandes berührt wurde, konnte der § 30 Abs. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes keine Anwendung finden, weil diese nur auf der Voraussetzung beruhen kann, daß eine Beschädigung einer Pflanze stattgefunden hat. Auffallenderweise beachtete das Gericht diesen Umstand nicht.

Wenn schließlich aber auch hiervon Abstand genommen und nur die Fortnahme der Blüten allein als Tatbestand unterstellt wird, so wüßte ich nicht, wie hierdurch eine Beschädigung der Pflanzen stattgefunden haben könnte. Allerdings wird durch das Abpflücken der Blüte die Unversehrtheit, welche die Pflanze mit ihr aufweist, aufgehoben, aber in diesem Eingriff in die Substanz der Anemone ist keine Beschädigung zu sehen, weil die Pflanze, welche die Blüte hervorgebracht hat, in ihrer Bedeutung für den Waldboden nicht berührt werden kann.

Was ist denn die Blüte? Ein kleines, mit eigentümlich gebildeten Blättern besetztes Zweiglein, welches die Aufgabe hat, die Samen zu bilden. Sie wird vom Stengel getragen, und wer sie mitnimmt mit dem Stengel, beschädigt hierdurch, wenn er sie sachgemäß entfernt, in keiner Weise, aber **er entwendet.** Aus diesem Grunde kann § 35 Nr. 5 auf das Pflücken oder gänzliche Fortnehmen von Anemonen keine Anwendung finden, denn die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle setzt einen ganz anderen Tatbestand voraus.

Im § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bedroht, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Weiden, Wiesen, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Bodenerzeugnisse im Sinne des § 18 sind dem Pflanzenreiche angehörende Gegenstände, welche aus dem Boden durch natürliche oder künstliche Besamung oder durch Wurzelausschlag entstanden sind, aber nicht unter Garten- und Feldfrüchte fallen.

Zweifellos sind Anemonen als Bodenerzeugnisse anzusehen, und deshalb kann es sich weiter um die Frage handeln, ob Anemonen unter den § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes fallen können. Ob dieses zutrifft, richtet sich lediglich nach dem Orte, an welchem die Tat begangen wurde. Der Wald ist im § 18 nicht angeführt und eine Baumschule oder Saatkamp kommt nicht in Frage. Aus diesem Grunde kann das Pflücken von Anemonen auch nicht unter § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes fallen, und so ergibt sich zunächst,

„daß das Pflücken von Anemonen weder unter § 35 Nr. 5, noch unter § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes fallen kann".

Daß die entgegengesetzte Auffassung der städtischen Polizeiverwaltung, der Staatsanwaltschaft und schließlich auch des Schöffengerichts zu Hannover unhaltbar ist, ergibt sich aber auch einwandfrei aus anderen Erwägungen.

*) Der Vertreter der Anklage war derselben Ansicht.
Der Verfasser.

Hosted by Google

Neben dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 steht das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878. Dieses schreibt vor, daß ein Forstdiebstahl, der in einem Forst oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl ist. Forstdiebstahlsgesetz und Feld- und Forstpolizeigesetz wollen in einzelnen Fällen dieselben Gegenstände schützen, und für die Anwendung der Strafbestimmungen des einen oder andern ist nur die Örtlichkeit maßgebend, an welcher der Eingriff stattgefunden hat.

Es ist bereits vorausgeschickt worden, daß der in Frage kommende Teil des Stadtwaldes nur forstwirtschaftlich behandelt wird und als ein hauptsächlich zur Holznutzung bestimmtes Grundstück anzusehen ist. Daß Promenadenwege vorhanden sind, ändert nicht das geringste an der hauptsächlichen Zweckbestimmung des Grundstücks.

Das Forstdiebstahlsgesetz will das unbefugte Sammeln von Kräutern, vorausgesetzt, daß sie zum menschlichen Genusse dienen oder zu medizinischen Zwecken bestimmt sind, nicht bestrafen, sondern unter besonders zu treffende forstpolizeiliche Bestimmungen gestellt wissen. Wenn die Anemonen vom botanischen Standpunkte als Kräuter zu bezeichnen sind, so sind sie doch keine Kräuter im Sinne des Forstdiebstahlsgesetzes, aber sie gehören zu den Walderzeugnissen im Sinne des § 1 Nr. 4, deren Entwendung ebenfalls mit Strafe bedroht ist.

Die unrichtige Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung durch die städtische Polizeiverwaltung zu Hannover und die rechtsirrtümliche Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft und das Schöffengericht daselbst ergibt sich aus der einfachen Feststellung, daß als Ort der Tat ein hauptsächlich zur Holznutzung bestimmtes Grundstück in Frage kommt. Die entwendeten Anemonen sind Walderzeugnisse, aber keine Pflanzen im Sinne des § 30 Abs. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Sie können als Bodenerzeugnisse auch nicht unter den § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes fallen, weil sie von einem hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück entwendet sind und nach dem Forstdiebstahlsgesetz beurteilt werden müssen.

Es ist dieses ein wesentlicher Unterschied, weil das Feld- und Forstpolizeigesetz für die Übertretung Geldstrafen bis zu 150 ℳ vorsieht, während nach dem Forstdiebstahlsgesetz allein der Wert des Entwendeten die Grundlage zu bilden hat. Die Höhe des Strafmaßes ist richterlichem Ermessen entzogen und das Verfahren schließt die Mitwirkung der Polizeiverwaltung überhaupt aus.

Es soll hier nicht weiter untersucht werden, ob das Pflücken einer Handvoll Anemonen, welche sich Kinder aus dem Walde mitnehmen, geeignet ist, das an sich anwendbare Forstdiebstahlsgesetz anzurufen. Im allgemeinen vertrete ich den Standpunkt, daß das Abpflücken von Blumen im Walde unter Umständen wohl als Forstdiebstahl angesehen werden kann und muß. Die Ansichten gehen hierüber auseinander, aber schließlich kommt es doch darauf an, daß die bestehenden Gesetze richtig gehandhabt werden. Die Öffentlichkeit hat an dieser Frage das allergrößte Interesse, und aus diesem Grunde möchte ich meine Auffassung, daß der Spruch des Schöffengerichts zu Hannover ganz und gar fehlgeht, der öffentlichen Kritik unterbreiten. Es wäre mir lieber gewesen, mit einem abschließenden Urteil einer höheren Instanz hervortreten zu können, aber da ich dieses dank einem blinden Zufall nicht erreichen konnte, möchte ich es nicht versäumen, auf diesem Wege klarzustellen, ob eine Gesetzesauslegung, wie sie im vorliegenden Falle stattgefunden hat, auf dem richtigen Wege ist. Ist dieses nicht der Fall, dann muß sie korrigiert werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft sowie mit gemeinnützigen Arbeiten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. IA Ie 7289. M. f. L. usw.
Kriegsministerium. Berlin, 15. April 1916.
Gesch.-Nr. 789/4. 16. UK.

Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft war ursprünglich lediglich durch die vom mitunterzeichneten Kriegsminister hinausgegebenen Grundsätze vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlasse des Kriegsministeriums vom 15. 4. 1915 Nr. 700/4. 15. UK) geregelt; später haben beide unterzeichnete Minister diese Grundsätze durch die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 abgeändert und erweitert.

Der Erlaß vom 4. Oktober traf auch Anordnungen über die Verwendung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft, die wir außerdem durch Sonderbestimmungen für einzelne Forstbetriebszweige und Forstbesitzklassen geordnet haben.

Mit dem 31. März d. Js. treten die Bestimmungen der Grundsätze vom 6. März 1915 von IV an bis zum Schluß (einschließlich des Nachtrages), die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 und die vorerwähnten, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft getroffenen Bestimmungen außer Kraft.

Vom 1. April d. Js. an werden die aufgehobenen Vorschriften durch folgende, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig geltende Bestimmungen ersetzt.

A. Leistungen der Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern liegt ob:

1. Die Unterbringung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen.
2. Die Verpflegung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen; sie soll an die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber nicht unerfüllbare Anforderungen stellen, muß aber schmackhaft und ausreichend sein, schon damit die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit bei den Kriegsgefangenen erhalten bleibt. Nähere Anhaltspunkte dafür geben die in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen.

Hosted by Google

Auch der Wachtmann hat in keinem Falle Ansprüche an den Arbeitgeber zu stellen, die über dessen Lebensverhältnisse und die ortsübliche, den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Verpflegungsmöglichkeit hinausgehen.

3. Die Zahlung der Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten für einmalige Hin- und Rückbeförderung der Wachtleute und Kriegsgefangenen zu und von der Arbeitsstelle und bei Auswechslungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers erfolgen. Die Kosten sind dem Arbeitgeber nur für die Strecke bis zum nächsten Stammlager in Rechnung zu stellen, wenn Kriegsgefangene von weiterher gestellt werden.

Der Eisenbahnfahrpreis beträgt bei Arbeitskommandos in Land- und Forstwirtschaft sowohl für militärisches Begleit- und Bewachungspersonal, als auch für Kriegsgefangene 1 ₰ für das Tarifkilometer.

4. Die Zahlung einer baren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat entweder in
   a) einem Tagelohnsatz von 30 ₰ für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen oder
   b) einer Akkordvergütung unter Zugrundelegung von angemessenen Einheitssätzen.

Letztere Verlohnung wird grundsätzlich empfohlen, weil sie erfahrungsgemäß zur Arbeit ansporn und zur Erreichung höherer Leistungen geeignet ist. Verlangt der Arbeitgeber Einführung der Akkordverlohnung, so ist das Verlangen zu erfüllen und darf nicht etwa wegen vermeintlicher Abrechnungsschwierigkeiten abgelehnt werden.

Zahlungspflichtig für die Tagelohn- oder Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband), vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- oder Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familiengliedes ersetzen soll und dann, wenn die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

B. Leistungen der Heeresverwaltung.

Der Heeresverwaltung liegt ob:

1. Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachtmannschaften,
2. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,
3. die Sorge für ordnungsmäßige — vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende — ärztliche Versorgung der militärischen Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen.) Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher Erkrankter auf, die nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden können.

Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten,

4. die Zahlung des Mehrbetrages an Transportkosten, falls Kriegsgefangene von weiterher als dem nächstgelegenen Stammlager gestellt werden, sowie die Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene,
5. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 ₰ bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

C. Zahlung der Löhne und des Verpflegungszuschusses.

1. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche allwöchentliche, volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne; ob diese in Geld oder in einem Ersatzmittel zu entrichten sind, bestimmen die stellvertretenden Generalkommandos (Inspektionen der Kriegsgefangenenlager).
2. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer usw. ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Stammlagers zu erbitten.
3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jedes Kalendermonats (oder nach dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zum Ende des neuen Monats durchgeführt sein.

Neben den vorstehenden, für die Beschäftigung der Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Bestimmungen können die sogenannten „gemeinnützigen Bedingungen“ nur noch insoweit Anwendung finden, als nach dem Erlaß vom 27. 3. 1916 Nr. 2104/3. 16. UK den Arbeitgebern Kriegsgefangene zu belassen sind, um angefangene, noch für 1916 lohnende Kulturarbeit zu dem notwendigen Abschluß zu bringen oder um das kulturfähig hergestellte Neuland weiter zu bewirtschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die Gestellung von Kriegsgefangenen zur Verwertung von Heidekraut für Futter- und Streuzwecke.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der stellvertretende Kriegsminister.
von Wandel.

An sämtliche stellvertretenden Generalkommandos und die Herren Oberpräsidenten.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zulassung des Krammetsvogelfangs im Dohnenstieg während des Krieges.** Im Bereiche des IX. Armeekorps, das sich unseres Wissens über die preußischen Regierungsbezirke Schleswig und Stade, über beide Mecklenburg, das Herzogtum Lauenburg, die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und das Fürstentum Lübeck erstreckt, ist durch Verfügung des kommandierenden Generals der Drosselfang in Dohnen erlaubt worden. Die im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig abgedruckte Verfügung lautet:

Zulassung des Dohnenstiegs.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung, ordne ich hinsichtlich des Verbots des Fanges von Drosseln (Krammetsvögeln) mit Schlingen (Dohnenstieg) (§§ 2b und 8 des Reichsgesetzes vom 30. März 1908 — R.-G.-Bl. S. 314) zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit folgendes an:

Der Fang der Drosseln (Krammetsvögel) mit Schlingen (Dohnenstieg) wird in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November gestattet, falls nicht in diese Zeit noch die landesgesetzliche Schonzeit fällt. Verboten ist jedoch die Verwendung von Unterschlingen. Nach der gestatteten Fangzeit sind sämtliche Schlingen aus den Dohnen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden. (Gesetz vom 11. Dezember 1915 — R.-G.-Bl. S. 813.)

Altona, den 22. Juli 1916.

Der stellv. kommandierende General.
v. Falk, Generalleutnant.

Somit ist der Dohnenstieg in den genannten Bezirken den Jagdberechtigten freigegeben. Auf unsere Bitte um Auskunft ist uns bis Redaktionsschluß durch die zuständigen Behörden mitgeteilt worden, daß den Forstbeamten im Regierungsbezirk Schleswig und im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz anheimgegeben ist, den Drosselfang in den erlaubten Grenzen wahrzunehmen.

Wir bitten um Mitteilungen aus unserem Leserkreise, ob etwa in anderen preußischen Bezirken und deutschen Bundesstaaten die Freigabe des Drosselfanges in Dohnen in gleicher Weise erfolgt ist.

— **Anrechnung des Gemeindeforstdienstes bei späterer Pensionierung als preußischer Staatsforstbeamter.** Es ist vielleicht nützlich, in dieser Zeit, in der so mancher Forstbeamte militärisch zurückgestellt wird, um im Staatsforstbetriebe verwendet zu werden, daran zu erinnern, daß diejenigen Forstversorgungsberechtigten, die früher im Gemeindedienst tätig waren, die nötigen Schritte tun müssen, um sich die Anrechnung des Gemeindedienstes bei ihrer späteren Pensionierung zu sichern. Der Gemeindedienst kann nämlich nur mit königlicher Genehmigung angerechnet werden, soweit er in die Zeit nach Verabschiedung aus dem Jägerkorps fällt. Die Anrechnung muß bei der Regierung nachgesucht werden, was aber erst zulässig ist, wenn der Betreffende sich im Staatsdienst befindet. Da auch die Höhe der Hinterbliebenengelder von der pensionsfähigen Dienstzeit abhängig ist, kann nur jedem Beteiligten empfohlen werden, diese Angelegenheit nicht auf die lange Bank zu schieben. Die Kriegsdienstzeit wird natürlich ohnehin bei der Pensionierung mitgezählt, auch wenn der Beamte in dieser Zeit sein Einkommen als Gemeindeforstbeamter weiter bezogen hat.

— **Anrechnung des Militärdiensteinkommens der oberen Militärbeamten.** Das Reichsgericht hat kürzlich in einem im letzten „Justiz-Min.-Bl." veröffentlichten Urteil die Frage, ob einem Beamten, der in einer immobilen Heeresstelle beschäftigt wird, das militärische Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß voll oder nur zu sieben Zehnteln auf sein Zivildiensteinkommen anzurechnen ist, in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht dahin entschieden, daß volle Anrechnung zu erfolgen habe. Das Reichsgericht hat dabei festgestellt, daß die auf im Abs. 4 der Nr. I 3 des Beschlusses des Staatsministeriums vom 1. Juni 1888 enthaltene Bestimmung, daß Beamten, die als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, die Zulage nicht angerechnet werde, die generell angeordnete Vorschrift der Anrechnung von nur sieben Zehnteln des Militäreinkommens nicht Anwendung finden könne.

— **Einkommensaufbesserung der verheirateten Unteroffiziere des Friedensstandes.** Durch Armee-Verordnungsblatt vom 12. August 1916 (Nr. 524, Seite 338) wird bestimmt:

1. daß allen Unteroffizieren des Friedensstandes mit Familie — also auch den Gehalt empfangenden sowie den als Offizier- und Beamtenstellvertretern verwendeten Unteroffizieren des Friedensstandes — Löhnungszuschüsse in folgender Höhe zu zahlen sind:
   I. bei gemeinsamer Haushaltsführung: a) für Familien ohne Kinder täglich 0,20 ℳ, b) für Familien mit einem Kinde täglich 0,40 ℳ, c) für jedes weitere Kind täglich mehr 0,10 ℳ;
   II. bei getrennter Haushaltsführung: a) für Familien ohne Kinder täglich 1,00 ℳ, b) für Familien mit einem Kinde täglich 1,20 ℳ, c) für jedes weitere Kind täglich mehr 0,10 ℳ;
2. daß alle, also auch die mit ihrer Familie einen gemeinsamen Haushalt führenden, und nicht nur, wie bisher, die von ihrer Familie getrennt lebenden, auf Selbstbeschaffung ihrer Unterkunft angewiesenen Unteroffiziere des Friedensstandes mit Familie, soweit sie bisher Naturalquartierservis bezogen haben, an Stelle dieses Naturalquartierservises die in dem Erlasse vom 13. No-

Hosted by Google

vember 1914 (A.-V.-Bl. S. 395) erwähnte Unterkunftsentschädigung von 0,60 ℳ täglich erhalten.

Diese Bestimmungen haben Wirksamkeit vom 1. Juli 1916 ab bis zur Beendigung des Krieges.

Forstwirtschaft.

— **Grubenholzbedarf.** Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Essen schätzt den Jahresbedarf des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks auf rund 3,2 Mill. Festmeter, von denen früher etwa 0,3 Mill. Festmeter aus dem Ausland bezogen worden sind. Der Bedarf der oberschlesischen Kohlengruben wird vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein auf 1,2 Mill. Festmeter angegeben. Wie früher in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits mitgeteilt worden ist, haben die stellvertretenden Generalkommandos zur Anfuhr der in den Wäldern lagernden Grubenhölzer an die Verladestationen Pferde und Lastkraftwagen gestellt. Infolgedessen konnten inzwischen 1406 Pferde, 1475 Mannschaften und 59 Kraftwagen mit der Holzabfuhr beschäftigt werden, die eine tägliche Holzanfuhr von 3135 Festmeter = 32 % des durchschnittlichen Tagesbedarfs leisten können. Die genannten beiden Vereine haben im Juli an das preußische Ministerium für Landwirtschaft den dringenden Antrag gestellt, für Sicherung dieses Bedarfs schleunigst Anordnungen treffen zu wollen. A.

— **Vorkommen der Bisamratte in Bayern.** Zu der Mitteilung in Nr. 28/1916 d. Bl. über das Auftreten der Bisamratte in Böhmen und in Deutschland kann noch nachgetragen werden, daß inhaltlich einer von dem Königl. bayer. Landesinspektor für Fischzucht Dr. H. N. Maier-München verfaßten, amtlich verbreiteten Druckschrift „Die Gefahr der Bisamratte für die deutsche Fischerei, Land- und Wasserwirtschaft" der genannte Schädling bereits an 15 Orten in Bayern angemeldet ist. Hiervon zählen 13 zum Stromgebiet der Donau, dagegen gehören 2 dem Gebiete der Elbe an, durch die Nebenflüsse Eger und Moldau. Das letztere Vorkommen eröffnet die Möglichkeit eines weiteren Vordringens der Bisamratte nach Norden, nach Sachsen und Preußen. Bisher ist das Auftreten in Bayern mehr vorpostenartig aufzufassen, d. h. es hat noch keine Massenvermehrung mit offenkundigen schweren Schädigungen an der Fischerei, an Feld- und Waldgewächsen oder an Dämmen usw. beobachtet werden können. Allein bei den bitteren Erfahrungen, die man besonders in Böhmen machen mußte, erscheint eine wachsame Fürsorge um so dringender geboten, als es bis jetzt noch nicht gelungen ist, eine gründliche Vertilgungsmethode, namentlich eine solche auf biologischer Grundlage, zu finden. Es haben in Bayern die Agrikulturbotanische Anstalt in München, sowie die Königl. Biologische Versuchsstation für Fischerei ebenda Versuche eingeleitet zur Züchtung eines Krankheitserregers aus dem Reiche der bekannten Protozoen und Bakterien, die mangels genügenden Untersuchungsmaterials bis jetzt noch keine greifbaren Ergebnisse zeitigen konnten. Beide Anstalten vergüten für jede lebend gesandte Bisamratte 20 ℳ. Der Landesfischereiverein zahlt für jede erlegte Ratte eine Fangprämie von 10 ℳ, gegen Einsendung des Schwanzes des erlegten Tieres und einer ortspolizeilichen Bestätigung über den Fangort und den Erleger. Außerdem gewähren die Kreisfischereivereine noch eine weitere Prämie von 1 bis 5 ℳ, ebenso einzelne Bezirksfischereivereine und Fischereigenossenschaften. Es möge hieraus ersehen werden, daß der Kampf gegen diesen bedenklichen Eindringling in sehr energischer Weise beabsichtigt ist. Angefügt sei noch, daß in Bayern mit Rücksicht auf den Krieg zwecks ausgiebiger Nutzbarmachung der Süßwasserfische zur Volksernährung bedeutende Erleichterungen zugestanden wurden hinsichtlich des Fischereibetriebes an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit, dann in bezug auf die Schonvorschriften, Mindestmaße, die Fanggeräte usw. L.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. August 1916. Rehwild ½ kg 0,70 ℳ, Wildenten 3—4 ℳ das Stück. Kaninchen 1,40 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 109. **Vorenthaltung einer Dienstalterszulage.** Hat ein Staatsbeamter einen rechtlichen klagbaren Anspruch auf das seinem Dienstalter entsprechende Gehalt bzw. auf das Aufrücken in die seinem Dienstalter entsprechende höhere Altersklassenstufe? — Kann ein Staatsbeamter sein Recht im Klagewege gegen den Staat geltend machen? Kann die vorgesetzte Dienstbehörde ein solches Aufrücken verhindern und aus welchen Gründen? N. N.

Antwort: Nach Nr. 2 der Gehaltsvorschriften vom 1. April 1911 (Preuß. Försterjahrbuch 1912 S. 69) steht den preußischen Staatsbeamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zu. Nach Nr. 3 kann den Beamten (von der Regierung oder dem Minister) eine fällige Gehaltszulage versagt werden, wenn eine erhebliche Ausstellung gegen sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten vorliegt; der Beamte ist aber vorher zu hören. Bei der Versagung sind ihm die Gründe unter Feststellung zu den Personalakten zu eröffnen.

Anfrage Nr. 110. **Veranlagung zur Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer.** Seit Anfang Oktober 1914 ist mir mein Zivildiensteinkommen infolge Bezuges von Offiziersgehalt bei der Truppe gekürzt worden. Bei der Einkommensteuer findet

Hosted by Google

eine dementsprechende Herabsetzung der Steuer statt, die Kommunalsteuern werden nach der für das Steuerjahr festgesetzten Steuerstufe weiter erhoben. Kann ich nun bei den folgenden Neueinschätzungen für die Steuerjahre 1915 und 1916 usw. immer wieder zu der Steuerstufe von 1914 veranlagt werden? Ich beziehe doch das Zivildiensteinkommen von 1914 nicht mehr, und das Militäreinkommen ist steuerfrei. Im bejahenden Falle zahle ich immer Kommunalsteuern von einem Teil meines Militäreinkommens. — Wie bin ich zur Kirchensteuer zu veranlagen? Hier kommt doch nur reines Zivileinkommen in Frage?

Königl. Förster Sch., zurzeit Feldwebelleutnant.

Antwort: Die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer unter Zugrundelegung des Zivildiensteinkommens erfolgt für das betr. Steuerjahr bei den Kriegsteilnehmern mehr zu steuertechnischen Zwecken, da ja ein Ende des Krieges während des Steuerjahres nicht ausgeschlossen ist. Immerhin wird der Vorschrift des § 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes, daß das Militäreinkommen steuerfrei sein soll, durch die behördlich bewirkte Berichtigung der Veranlagung Rechnung getragen. Bei der Gemeindeeinkommensteuer findet aber eine Kürzung nicht statt, nachdem durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. 10. 15 die Anwendung des erwähnten § 5 Nr. 3 auf die Kommunalabgaben als unzulässig bezeichnet worden ist. Es kann danach also das volle Militäreinkommen zur Gemeindesteuer herangezogen werden. Viele Gemeinden haben das alte Verfahren beibehalten, die Gemeindesteuer nach Maßgabe der Staatssteuerveranlagung zu erheben, wieder andere, darunter die Groß-Berliner Gemeinden, legen die Hälfte des verbliebenen Zivildiensteinkommens (bzw. 125 % bei den nach dem 1. 4. 1909 in ein Beamtenverhältnis Eingetretenen) und das volle Militäreinkommen zugrunde. Die Kirchensteuer richtet sich nach der Staatssteuerveranlagung. Wird also die Staatseinkommensteuer ermäßigt oder nicht erhoben, so tritt auch eine entsprechende Ermäßigung oder Befreiung bei der Kirchensteuer ein.

Anfrage Nr. 111. **Kapitulationen während des Krieges.** Mein Sohn, der bei einem Jäger-Bataillon steht, möchte wissen, ob es während des Krieges erforderlich ist, eine Kapitulations-Verhandlung einzugehen und ob man das nicht, ohne Schaden zu haben, bis zum Frieden verschieben kann. Gemeindeförster F.

Antwort: Nach Armee-Verordnungsblatt vom 26. 6. 1915 Nr. 499 (S. 286) können bei mobilen Friedenstruppenteilen auch während des Krieges Kapitulationen abgeschlossen werden. Erforderlich ist das Eingehen einer Kapitulation nicht. Für erste Kapitulationen kommen nur Mannschaften in Frage, die ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht (bei den Jägern zwei Dienstjahre) erfüllt haben oder innerhalb des nächsten halben Jahres erfüllen. Mannschaften, die kapituliert haben, dürfen sogleich zum überzähligen Oberjäger befördert werden und sind beim Freiwerden von Oberjägerstellen in erster Linie in diese einzureihen. Das Aufschieben der Kapitulation bis nach Beendigung des Krieges hat nur den Nachteil, daß der Betreffende bei vorzeitiger Entlassung aus dem aktiven Militärdienst wegen Dienstunbrauchbarkeit nur den Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst erhalten kann, während ihm als Kapitulanten der Zivilversorgungsschein bewilligt werden darf. Will jedoch ein gelernter Jäger vom Anstellungs- oder Zivilversorgungsschein Gebrauch machen, dann muß er seinem Berufe entsagen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß ein gelernter Jäger bereits auf Grund seiner Verpflichtung zur Jägerklasse A zu neunjährigem aktiven Militärdienst gezwungen werden kann. Verpflichtungen werden auch während des Krieges vorgenommen und zwar mit denjenigen gelernten Jägern, die ihre Lehrzeit beendet haben und im dritten Jahre dienen.

Jede Gabe ist willkommen

dem Kriegsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kalterherberg, Oberf. Montjoie (Aachen), zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 3. September d. Js. an die Königliche Regierung in Aachen einzureichen.

Gemeinde-Waldwärterstelle-Uckersdorf, Königl. Oberf. Dillenburg, mit dem Wohnsitz in Uckersdorf, Kreis Dillenburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Dezember d. Js. zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Medenbach, Uckersdorf und Amdorf mit einer Größe von 486 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 50 Mk. bezw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bezw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 200 Mk. bezw. 75 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bezw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 200 Mk. bezw. 75 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober an den Königl. Forstmeister Herrn Schilling in Dillenburg zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Hosted by Google

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Hövel, Forstmeister, Grimnitz (Potsdam), wurde das Kreuz der Komture des Kgl. Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Kohl, Forstkassenrendant, Proskau (Oppeln), der vorübergehend im preußischen Ministerium für Landwirtschaft als Hilfsarbeiter beschäftigt war, ist zur Abrechnungskammer in Potsdam einberufen.

Baumgart, Forstaufseher, Oberf. Lyck (Allenstein), zum Förster und etatsmäßigen Forstschreiber ernannt.

Bochdam, Förster, Trawitz, Oberf. Lippusch, am 1. September d. Js. auf die Försterstelle Reußberg, Oberf. Hagenort (Danzig), versetzt.

Hinske, Forstaufseher, Wildungen, Oberf. Wildungen (Danzig), am 1. August d. Js. zum Förster ernannt.

Neumann, Forstaufseher, Andreasberg, Oberf. Andreasberg, am 1. September d. Js. nach Grund, Oberf. Grund (Hildesheim), zur Vertretung des einberufenen Forstschreibers versetzt.

Westphal, Forstaufseher, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Eichwald (Gumbinnen) ernannt.

Wendeborn, Förster, Lauterberg, Oberf. Kupferhütte, am 1. September d. Js. nach Gemkenthal, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

Wicht, Förster, Gemkenthal, Oberf. Altenau, am 1. September d. Js. nach Lautenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Sachse, Bahnhofsvorsteher a. D., ist die Verwaltung der Forstkasse in Storkow (Potsdam), übertragen

Gemeinde- und Privatdienst.

Fasold, Landgräfl. Hess. Revierförster, Wildhof bei Offenbach a. M., tritt am 1. September d. Js. in den Ruhestand.

Hombert, Landgräfl. Hess. Wildmeister, Fasanerie bei Hanau a. M., zuletzt Feldwebel im Rgt. 81, am 1. September d. Js. zum Revierförster ernannt und nach Wildhof bei Offenbach a. M. versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

von Bülow, Unterförster, Sarmstorf, Oberf. Gustrow, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Elsaß-Lothringen.

Meyer, Gemeindeförster, Hubertus, Gemeinde Saaralben, Kreis Forbach (Straßburg), ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Hegemeister verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hammer. Insges. 108 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 35208,72 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 14. August 1916.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster, Forsthaus Borne; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. August 1916 16104,72 *M*; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsfonds	2331,66 *M*
b)	Erziehungsfonds	428,98 „
c)	Fonds zur Linderung von Kriegsnot	2179,58 „
d)	Darlehensfonds	4753,54 „
e)	Stipendienfonds	1787,23 „
f)	Begräbnisbeihilfenfonds	3804,43 „
g)	Stiftung „Roeschke"	819,30 „

Seit voriger Sitzung hatten sich 9 neue Mitglieder angemeldet, die sämtlich aufgenommen wurden.

An Gesuchen um Unterstützungen und Darlehen waren 32 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der hochbetagten, ledigen Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters, die städtische Armen-Fürsorge genießt, 20 *M*. Der erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Königlichen Försters, die ihren auch nur in dürftigen Verhältnissen lebenden Geschwistern zur Last gefallen ist, 40 *M*. Der durch die Kriegsteuerung in Not geratenen Witwe eines Königl. Revierförsters 25 *M*. Einem hilfsbedürftigen, durch Schlaganfall vorzeitig Invalide gewordenen Privatförster 45 *M*. Der hochbetagten, auf fremde Unterstützung angewiesenen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Oberförsters 75 *M*. Der hilfsbedürftigen, auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Witwe eines Privatförsters 30 *M*. Der durch die Kriegsteuerung in Not geratenen Witwe eines Gemeindeförsters 50 *M*. Der alleinstehenden, wenig erwerbsfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Forstaufsehers 60 *M*. Der durch Krankheit und Ausgaben für die berufliche Ausbildung eines Sohnes in Bedrängnis geratenen, mittellosen Witwe eines Königl. Oberförsters 100 *M*. Der gänzlich mittellosen, sich dürftig ernährenden Witwe eines Privatförsters 40 *M*. Der alleinstehenden, sich kümmerlich ernährenden älteren Tochter eines verstorbenen Privatförsters

Hosted by Google

30 M. Der auf eine geringe Pension angewiesenen älteren Witwe eines Königl. Waldwärters 30 M. Der hochbetagten Witwe eines Königl. Försters, die außer einer kleinen Pension keinerlei Einnahmen hat, 35 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 25 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten, auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 60 M. Einem durch Todesfall in Not geratenen Privatförster als Beihilfe zur Erziehung von fünf kleinen Kindern 30 M. Einem durch Unfall vorzeitig Invalide gewordenen Privatförster zur Erziehung von fünf unerwachsenen Kindern 50 M. Der auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zur beruflichen Ausbildung eines Sohnes 40 M.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Zwei hilfsbedürftigen Ehefrauen seit Kriegsbeginn als Landsturmmänner eingezogener Privatförster, die außer der Reichsunterstützung nur ganz geringe Einnahmen haben, je 60 M. In einem Falle vorbehaltlich der noch ausstehenden Bestätigung der Angaben durch die Herrschaft. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 als Zuschuß an dauernd Unterstützte in 10 Fällen 136 M.

Zwei Gesuche um Unterstützung wurden vertagt, da weitere Ermittelungen sich als notwendig erwiesen.

Abgelehnt wurden: Acht Gesuche um Unterstützung. Hiervon zwei Gesuche, weil die betreffenden Bittstellerinnen erst kürzlich vom „Waldheil“ unterstützt sind. Drei Gesuche konnten satzungsgemäß nicht berücksichtigt werden, da die verstorbenen Ernährer dieser Bittstellerinnen nicht Mitglied unseres Vereins gewesen sind. Bei weiteren drei Gesuchen wurden die Verhältnisse der in Frage kommenden Personen nicht als so dürftig angesehen, daß eine Hilfe des „Waldheil“ notwendig erschien. Endlich wurden zwei Gesuche um Darlehen abgelehnt. In einem Falle handelte es sich um ein größeres Kapital als Hypothek auf ein Grundstück, wozu keine Mittel zur Verfügung stehen. Im andern Falle hatte der betreffende Antragsteller sein Gesuch ungenügend begründet; auch konnte der in Vorschlag gebrachte Bürge, da er sich im Felde befindet, nicht angenommen werden.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung fünf Beihilfen von je 100 M, zusammen 500 M, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 605 M, aus dem Erziehungsfonds 180 M, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 256 M, zusammen 1551 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung leider nur eine Stelle für einen Jagdbeamten vermittelt. Die Nachfrage nach Forst- und Jagdpersonal, besonders nach unverheirateten und kriegsbeschädigten, war lebhaft. Jedoch konnten wegen Mangel an geeigneten Bewerbern meistens keine Vorschläge gemacht werden. Es empfiehlt sich, daß unsere kriegsbeschädigten Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten, soweit sie noch verwendbar für den Forst- oder Jagddienst sind, mehr wie bisher unsere Stellenvermittelung in Anspruch nehmen. Die Vermittelung von Stellen an kriegsbeschädigte „Waldheil“-Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten geschieht nach einem Beschluß des Vorstandes völlig kostenlos.

Sodann berichtete Herr Bodo Grundmann über seine in Vertretung des Herrn Vorsitzenden erfolgte Teilnahme an den Gründungstagungen des Invalidenheim für Jäger und Schützen am 13. und 14. Juni d. Js. zu Marburg. Es wurde allerseits anerkannt, daß das geplante Invalidenheim ein sehr gutes und nützliches Werk für die grüne Farbe sei und deshalb auch die Unterstützung des „Waldheil“ verdiene. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung wurde daher beschlossen, dem Invalidenheim Marburg bis auf weiteres als jährliche Zuwendung 10 ℳ für jedes Waldheil-Mitglied, also bei dem jetzigen Mitgliederbestande 350 M, zu überweisen. Die erstmalige Zuwendung soll dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot entnommen werden.

Von der Witwe eines Königlichen Forstmeisters sind dem Verein in hochherziger Weise 5 Forstuniformen, 2 Uniformmäntel und 1 Staubmantel, teils neu, zum andern Teil in noch gut tragbarem Zustande, zur Abgabe an bedürftige Forstbeamte überwiesen worden. Infolge einer Bekanntmachung in Nr. 27 und 28 der „Deutschen Forst-Zeitung“ hatten sich 22 Mitglieder um Überweisung von Uniformen beworben. Von diesen konnten leider nur 8, und zwar die unbemitteltsten, berücksichtigt werden. Von letzteren waren 4 Königliche, 3 Privat- und 1 Gemeinde-Forstbeamter. Da hierdurch erwiesen ist, daß zurzeit viele Forstbeamte an Uniformnot leiden, es andererseits aber öfters vorkommt, daß Angehörige verstorbener Forstleute mit den vorhandenen durchaus brauchbaren Uniformen nichts anzufangen wissen, so bietet sich die beste Gelegenheit, dem „Waldheil“ tatsächlich gut erhaltene Forstuniformen zwecks Weitergabe zu überweisen.

Als letzter Punkt wurde noch über eine innere Angelegenheit Beschluß gefaßt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil“.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Änderung in der Geschäftsstelle.

Durch den Tod des Eisenbahnsekretärs a. D. Schulz, der während des Krieges den größten

Hosted by Google

Teil der Geschäfte unseres Vereines besorgen mußte, hat der Verein und namentlich dessen Geschäftsstelle einen schweren Verlust erlitten. Es wird daher in den nächsten Monaten nicht möglich sein, die Geschäfte mit der gleichen Pünktlichkeit wie bisher zu erledigen, vor allem wird der Stellennachweis hierunter leiden.

Wir müssen daher die Mitglieder unsers Vereines um Nachsicht bitten und werden bestrebt sein, sobald als möglich Ersatz zu schaffen.

Eberswalde, den 20. August 1916.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.
J. A.: Dr. Schwappach.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

— **Burckhardt-Jubiläums-Stiftung.** Für die Spende der Bezirksgruppe Hannover des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten von 100 Mark wird herzlichst gedankt. Möchten doch viele Gruppen dem guten Beispiele folgen. Aus dem Stiftungskapital von 21800 Mk. im Jahre 1878 sind jetzt rund 34000 Mk. geworden. Alljährlich im April und Oktober werden je 560 Mk. Zinsen verteilt, aber viele Gesuche müssen leider wegen Geldmangel abgelehnt werden.

Hannover, Jägerstraße 12.
Forstmeister Gleinig, Schatzmeister.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertsiebenter Wochenbericht.

Seekrieg.

Durch Unterseeboote der Mittelmächte versenkt oder durch Minen verlorengegangen im Juli: 74 feindliche Handelsschiffe mit rund 103 000 Tonnen.

9. August.

Türkei. Die Russen von den Türken aus Essabad in Persien vertrieben.

12. August.

Italien. Abweisen starker italienischer Angriffe zwischen dem Meere und dem Monte San Gabriele wie auch östlich des Valone-Tales. Sieben starke Anstürme auf den Höhen östlich Görz scheitern. Zahl der seit Beginn der feindlichen Offensive eingebrachten italienischen Gefangenen 5000. — Türkei. Übergang der Türken auf das Nordufer des Muradflusses nördlich Bitlis.

13. August.

Frankreich. Grabenkämpfe mit den Engländern südwestlich der Straße Thiepval—Pozières. Feindliche Massenangriffe vor Guillemont und südlich davon abgeschlagen. Mißlingen heftiger französischer Nachtangriffe auf das Dorf Fleury. — Rußland. Mitte und Süden. Abwehr russischer Vorstöße bei Skrobowa, am Oginskikanal, südlich des Wygonowskoje-Sees. Siegreiches Gefecht bei Zarecze. Blutiges Ringen im Luh- und Graberka-Abschnitt. Erfolgreicher österreichischer Gegenstoß auf der Front Zborow — Koniuchy. Vergeblicher Feindesansturm bei Monasterzyska. — Italien. Starke feindliche Angriffe zwischen Lokvica und der Wippach abgeschlagen. Zwei italienische Vorstöße auf dem Civaron brechen zusammen. — Türkei. Die Türken besetzen Hamadan in Persien.

14. August.

Frankreich. Englische Angriffe aus der Linie Ovillers—Bazentin-le-Petit; der Feind besetzt einen deutschen Graben am Wege Thiepval—Pozières. Vergebliche Anstrengungen der Franzosen zwischen Maurepas und Hem. — Rußland. Im Süden. Scheitern aller russischen Angriffe gegen den Luh- und Graberka-Abschnitt. Erfolgreiche Abwehr feindlicher Angriffe auf der Linie Zborow—Koniuchy, an den Straßen von Brzezany und Potutory nach Kozewa und westlich Monasterzyska. — Italien. Unaufhörliche Massenangriffe der Italiener auf der Front Salcano—Merna, gegen die Höhen östlich Görz wie auch im Abschnitt südlich der Wippach bis Lokvica; die Österreicher behaupten alle Stellungen. Abweisen feindlicher Vorstöße bei Plava, Zagora und auf der Croda del Ancona.

15. August.

Frankreich. Erfolglose englische Angriffe bei Pozières und nördlich Ovillers. — Rußland. Im Süden. Erfolge bei Kisielin. Eroberung der Höhe Star Wipczyna in den Karpathen. Erbitterte Kämpfe der Österreicher bei Horozanka. — Italien. Erfolgreiche Abwehr aller italienischen Anstürme auf die Höhenstellungen östlich der Linie Salcano—Wertojba und bei Oppachiasella; 480 Italiener gefangen. — Seekrieg. Der Untergang des italienischen Dreadnoughts „Leonardo da Vinci" durch Explosion wird bestätigt.

16. August.

Frankreich. Verlustreiches Scheitern starker englischer Angriffe aus der Linie Ovillers—Pozières und zwischen Pozières und dem Foureaux-Wald, französischer Sturmangriffe zwischen Guillemont und der Somme. Nahkämpfe bei Maurepas. Französische Erfolge bei Belloy. — Rußland. Im Süden. Restloses Abweisen ununterbrochener russischer Angriffe westlich Zalocze. Besetzung der Höhe Stara Obczyna im Capul-Gebiet. Scheitern russischer Vorstöße südlich Moldawa und an der oberen Bystrzyca. — Italien. Zusammenbrechen von fünf italienischen Anstürmen zwischen der Wippach und Oppachiasella.

17. August.

Frankreich. Die Engländer setzen mit neuen Kräften ihre Anstrengungen nördlich der Somme fort. Erfolge des Feindes bei Martinpuich; nördlich Pozières und am Foureaux-Walde

Hosted by Google

wird er abgewiesen. Starke französische Nachtangriffe zwischen Guillemont und Maurepas blutig abgewehrt. Erbitterte, noch unentschiedene Nahkämpfe bei Hardecourt. Zusammenbrechen französischer Anstürme zwischen Thiaumont und dem Chapitre-Wald sowie am Bergwald. — Rußland. Im Süden. Abweisen russischer Angriffe durch türkische Truppen. Erweiterung des gestrigen Erfolges auf der Stara Obczyna. Österreichische Fortschritte bei Horozanka. — Italien. Erfolgloser Angriff der Italiener gegen die Höhen südwestlich von San Grado di Merna. — Balkan. Florina, südlich Monastir, durch Gegenstoß der Verbündeten genommen.

18. August.

Frankreich. Feindlichen Massenanstürmen nördlich der Somme auf der Front Ovillers—Clery, rechts der Maas gegen den Abschnitt Thiaumont—Fleury sowie gegen die Stellungen im Chapitre- und Bergwald wird unerschütterlich standgehalten. Planmäßige Verkürzung der deutschen Linie zwischen Guillemont und Maurepas. Kämpfe in Fleury. Erfolgreicher Gegenstoß im Chapitre-Wald. Aufgabe zerschossener Gräben im Bergwalde. — Rußland. Mitte. Siegreiches Gefecht westlich des Nobel-Sees, über 300 Russen gefangen. — Im Süden. Die Verbündeten stürmen die Höhe Magura und machen 600 Gefangene. Zurücknahme der österreichischen Truppen westlich Zabie gegen den Crna Hora-Rücken. — Italien. Das linke Isonzo-Ufer bei Globna und Britof vom Feinde gesäubert. Mißlingen eines italienischen Nachtangriffes südlich des Wippachtales. — Balkan. Erfolgreicher Gegenangriff südlich und östlich Florina. Überschreiten des Brundi-Balkan östlich der Struma.

19. August.

Frankreich. Nahkämpfe bei Ovillers. Abschlagen englischer Angriffe bei Pozières und beiderseits des Fleury-Waldes. Fleury von den Franzosen genommen. — Rußland. Im Süden. Gefecht bei Rudka-Czerwiszcze am Stochod mit den auf das Westufer vorgedrungenen Feindestruppen; in erfolgreichen Gegenstößen bisher 373 Gefangene und 6 Maschinengewehre eingebracht. Erfolge der Verbündeten bei Kisielin. Eroberung der Höhe Kreta südlich von Zabie. Abweisen starker russischer Gegenangriffe an der Magura. — Balkan. Biklista, südlich des Prespa-Sees und Balnica genommen. Die Serben von den Höhen Dzemaat Meri und Jeterio Tepesi geworfen.

2. bis 15. August.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: Ein englischer kleiner Kreuzer, ein Torpedobootszerstörer, 5 englische, 4 französische, 4 italienische, 2 norwegische, 1 dänischer und 1 spanischer Handelsdampfer, 7 englische, 4 französische und 2 italienische Segelschiffe.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Münst,** Major d. L. (württ. Forstmeister, Tübingen). — **Nikolaus,** Karl, Regimentsadjutant, Inf.-Regt. 94 (Großh. hess. Forstmeister, Romrod). — **Schröder,** Ernst, Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Kellner,** O.-Stv. u. Bataillonsadjutant (Förster, Forsth. Seewitz, Bez. Frankfurt a. O.). — **Rauch** (gel. Jag.), O.-Stv., R.-Jag.-Bat. 8; jetzt Genesenen-Komp. II. Ers.-Bat. Jäg. 8. — **Augustin,** Alois, Fw., Maschg.-Komp., Jäg.-Bat. 5 (ehem. Templiner Forstschüler). ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Schlumm,** Beamten-Stellv. (Kgl. Forster o. R. u. Forstsekretar, Oberf. Buchberg, Danzig). — **Werner,** Fritz, Einj.-Kr.-Fr., Oberj. (Sohn des Kgl. sachs. Forsters Werner, Lauter, Sachs.). — **Matz,** Erich, Gefr., R.-Fernsprech-Abt. 22 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Matz, Karzin). — **Pruß,** Kgl. sächs. Forstreferendar, Dresden. — **Richter,** Kgl. sächs. Försterkandidat, Fischbach. — **Runge,** Leo, Förster, Zanow. — **Kröher,** Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Frankenberg. ◆ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz wurde verliehen an: **Müllbauer,** Josef, Utff., 2. Landst.-Inf.-Bat. Regensburg (Kgl. bayer. Förster, Großschlattengrun). ◆ Das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern wurde verliehen an: **Mansfeld,** Major u. Kommandeur des R.-Jäg.-Bats. 9. ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Fietze,** Kgl. sächs. Forsterkandidat, Borstendorf. ◆ Die Sächsische Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Keller,** O., Kgl. sächs. Waldwärter, Plaue. — **Teich,** Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Röhrdorf. ◆ Das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Weimarischen Falkenordens wurde verliehen an: **Fischer, Kurt,** Lt. (Sohn des Rittergutsförsters Franz Fischer, Wenigenauma).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Müssemeyer,** Albrecht, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 23 (Forstassessor, Groß-Furra). — **Ristow,** Karl, Vfw. u. Offiziers-Aspirant, Garde-R.-Jäg.-Bat.; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Revierförsters Ristow, Charlottenhof). — **Krüger,** Erich, Utff. u. Offiziers-Aspirant, Gren.-Regt. 12; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters P. Kruger, Kriescht Nm.). — **Mayer,** Hugo, Forster, Forsth. Gurschno, Kr. Lissa.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Friedrich,** Walter, Lt. d. R., Inf.-Regt. 26; R. d. E. K. (Sohn des Herrschaftl. Forsters Friedrich, Forsth. Kalotsche).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Aussichten für die Holzverwertung im Winter 1916/17. 579. — Nutzbarkeit und Nachzucht der Weißtanne. 581. — Ist die Entwendung von Anemonen aus dem Walde eine nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz strafbare Handlung? 583. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 585. — Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg während des Krieges. 587. — Anrechnung des Gemeindeforstdienstes bei späterer Pensionierung als preußischer Staatsforstbeamter 587. — Anrechnung des Militärdiensteinkommens der oberen Militärbeamten. 587. — Einkommensaufbesserung der verheirateten Unteroffiziere des Friedensstandes. 587. — Grubenholzbedarf. 588. — Vorkommen der Bisamratte in Bayern. 588. — Marktberichte. 588. — Brief- und Fragekasten. 588. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 589. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 590. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 590. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 591. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 592. — Mitteilungen vom Weltkriege. 592. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 593. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Am 18. August ist in Eberswalde nach kurzem Leiden der fast seit Gründung des Vereins für Privatforstbeamte in seiner Verwaltung eifrig tätige

Eisenbahnsekretär a. D. (760

Wilhelm Schulz,

Ritter des Eisernen Kreuzes 1870,

im Alter von 67 Jahren gestorben.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren!

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

I. A.: **Dr. Schwappach.**

Fern von Familie und Heimat starb ein braver Grünrock, der **Königl. Hegemeister** und **Feldwebel-Leutnant**

Heinrich Arnold,

Jäger-Batl. 7, Jahrgang 1873.

Von glühender Vaterlandsliebe beseelt, war er, 59 jährig, zu den Fahnen geeilt und geriet, feindlicher Übermacht mit seinem Zuge bis zum Letzten standhaltend, bei dem Versuch, einen verwundeten Kameraden auf seinem Pferde zu retten, in Feindeshand.

Ihn, den feindliche Kugeln nicht schrecken konnten, streckte eine tuckische Krankheit nieder.

Wir nennen ihn mit Stolz einen der Unsrigen und legen im Geist einen frischen Bruch auf sein frühes Grab in fremder Erde.

Königl. Oberförsterei Hoyerswerda.

Gronefeld Edler von Ottberger, Königl. Forstmeister, zurzeit beim Heere. (750

Am 13. August starb den Heldentod unser lieber Kamerad und Kollege, der **Offizier-Stellvertreter**

Karl Ristow.

Durch seine stets freudige Pflichterfüllung, im Verein mit seinem heiteren, sonnigen Wesen, hat er sich die Liebe aller Bataillons-Angehörigen im reichen Maße erworben.

Sie sichert ihm ein treues Gedenken auch weit über sein frühes Heldengrab hinaus.

Im Namen des Oberjäger-Korps der 1. Kompagnie Garde-Res.-Jäger-Batl.

Ueckermann, Offizier-Stellvertreter. (751

Am 2. August d. Js. verschied unerwartet am Herzschlage der **Königliche Hegemeister**

Otto Banse

in Forsthaus Frauenwerder der Oberförsterei Limmritz, 58 Jahre alt.

Mit ihm ist ein guter Mensch, braver Grünrock und ein eifriges Vereinsmitglied, leider viel zu früh, von uns gegangen.

Sein Andenken werden wir immer in Ehren halten und legen einen Bruch auf den frischen Hügel.

Ortsgruppe Frankfurt a. O.

des Vereins Königl. Preussischer Forstbeamten.

Der Vorstand: Staender, Vorsitzender. (758

Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland fand in treuer Pflichterfüllung in der Nacht zum 13. August d. Js. unser inniggeliebter, hoffnungsvoller, ältester Sohn und Bruder, der Vizefeldwebel u. Res.-Offizier-Aspirant im Garde-Reserve-Jäger-Bataillon

Karl Ristow,

Ritter des Eisernen Kreuzes,

im noch nicht vollendeten 20. Lebensjahre. (752

Kgl. Revierförster **Ristow** u. Frau **Gertrud,** geb. **Mampe,**

Alfred, Frieda, Christel Ristow.

Charlottenhof, den 15. August 1916,

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Kaethner in Schwedt a. d. Oder eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Frieda Dinse, Tochter des Kgl. Hegemeisters Dinse, Forsth. Bellin, mit dem Lehrer, Leutnant d. Res. Hans Neubecker, zurzeit Stettin.

Frl. Elisabeth Fuhrmann in Guben mit dem Fürstl. Forstsekretär Albert Riewert in Cawloth, Kreis Freystadt (N.-Schles.), zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Louis, Adolf, Forstmeister a. D. in Baden-Baden.

Wiebecke, Magdalene, Kgl. Forstmeistergattin in Eberswalde.

Wessel, Wilhelm, Verwalter der Forstkasse in Wetter, Regbz. Cassel.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Pension 756
zur Verbringung 8—14tägigen **Erholungsurlaubs** (ca. vom 6. 9. ab) im **Harz sucht** Kgl. Hilfsj. **Nüsse** in **Rotenburg i. Hann.**

Holz und Güter

Kieferne Rollen,
von 10 cm aufwärts stark, **kaufen** jeden Posten **Heinrich Schroeder & Co., Kallies i. Pomm.** (719

Hochwildjagdgut 759
ersten Ranges, mit alt. Wald, bei 130000 Mk. Anzahl. **verkäufl.** Selbstk. Näh. erb. **J. P. 6013** an **Rudolf Mosse, Berlin SW 19.**

Suche bald zu kaufen große
Standesherrschaft
bei 3 bis 5 Millionen Mark Anzahlung. Nachweis wird vergütet. Angebote unter **Nr. 762** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. Neudamm, den 3. September 1916. 31. Band.

Versuch zur Herstellung einer neuen Försterkladde.

Von Königl. Forstmeister **Franz** in Langenschwalbach.

Eine durchgreifende Vereinfachung des Schreibwesens bei der Holzverbuchung mit gleichzeitiger Beseitigung der Umständlichkeiten bei der Behandlung der Verabfolgezettel läßt sich nur erzielen durch Einführung des Loseblättersystems im Tabellenwesen in Verbindung mit dem Durchschreibeverfahren (mit der Hand oder der Schreibmaschine). Dabei ist es wesentlich, daß Oberförsterei und Försterei sich im Besitz einer genau gleichlautenden, nach Taxklassen geordneten Tabelle befinden. Damit der Förster diese, auch bei nichtsortimentsweiser Numerierung, welche die Regel bilden sollte, ohne Schwierigkeit unmittelbar aus seiner Kladde im Durchschreibeverfahren anfertigen kann, bedarf es einer besonders eingerichteten Kladde, welche auch bei der Holzabnahme zu benutzen ist. Verfasser hat bereits unter Nr. 166 einen geeigneten Vordruck in Taschenformat (12,5×23 cm) herausgegeben, der sich bewährt hat. Es läßt sich aber vielleicht noch eine weitere Verbesserung erzielen dahin, daß die Schlagergebnisse noch mehr zusammengedrängt und gleich bei der Holzaufnahme seitenweise nach Taxklassen in besonderen Feldern zusammengeschrieben werden. Damit man bei dieser Arbeit immer weiß, welche Nummer an der Reihe ist, und für jede Nummer das zutreffende Feld später sofort zu finden ist, wird die Nummer auch am Rande fortlaufend gebucht und mit dem entsprechenden Feld-Buchstaben versehen. Eine Zusammensetzung der einzelnen Felder einer Taxklasse in der Tabelle bietet keine Schwierigkeiten. Es verschlägt dabei auch nichts, wenn ein etwa übersehenes Feld in der Tabelle hinter einer anderen Taxklasse nachgetragen wird, da es schon genügt, wenn das Holz nur in Gruppen nach Taxklassen geordnet ist.

Die bei der preußischen Taxklassenbildung nach Festmetern bei Nadelholzstämmen bestehende Schwierigkeit, daß man die Taxklasse nicht unmittelbar aus dem Durchmesser ersehen kann, läßt sich mit Hilfe des Täfelchens auf dem Umschlag Nr. 128, welches die Klasse aus L und D angibt, überwinden. Man schneide die Tabelle von dem Umschlag 128 ab und klebe sie auf den Umschlag der Kladde oder hefte den ganzen Umschlag 128 der Kladde vor.

Es wäre im Hinblick auf die damit zu erzielende große Vereinfachung des Verfahrens, namentlich bei der annähernden Bedeutungslosigkeit des ganzen Taxwesens für den Erlös, sehr wünschenswert und vorteilhaft, wenn in Preußen, wie es anderwärts schon vielfach geschieht, auch die Nadelholzstämme in Übereinstimmung mit den

Hosted by Google

Laubholzstämmen nach dem Durchmesser klassifiziert würden.

Verfasser hat von dem hier abgebildeten Vordruck zunächst nur eine kleine Auflage drucken lassen. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, stellt etwaigen Antragstellern, welche Versuche mit der Kladde machen wollen, je 2 Titel- und 10 Einlagebogen nebst Umschlag und einem Täfelchen Nr. 128 **kostenlos** zur Verfügung.*) Die Erläuterung auf dem Titelbogen der Kladde lautet wie folgt:

Erläuterung.

Der Vordruck verfolgt neben möglichster Zusammendrängung der Schlagergebnisse den Zweck, das Holz gleich bei der Numerierung (nach der Stellung im Schlage) blattweise in besonderen Feldern nach Taxklassen zu ordnen, um so die taxklassenweise Übertragung der ganzen Hiebsergebnisse in die Abzähltabelle zu erleichtern. Er setzt bei Stämmen durchweg eine Klassenbildung nach dem Mittendurchmesser voraus, kann aber auch unter Benutzung des Täfelchens auf dem Umschlag Nr. 128 bei einer Klassenbildung nach dem Festgehalt benutzt werden.

Je zwei gegenüberliegende Seiten bilden eine gleichzeitig zu benutzende Feldertafel. Die laufende Holznummer beginnt auf der linken Seite oben in der ersten Spalte und geht nach Verbrauch der vorhandenen Linien auf die rechte Seite über. Jede Nummer wird unter Zufügung des Befundes in das zutreffende, handschriftlich mit entsprechender Überschrift versehene Taxklassenfeld übertragen, worauf der Buchstabe des Feldes neben der laufenden Nummer zu vermerken ist.

Die Spalten jedes Feldes sind bei Stämmen für Nr., L, D, fm, Zettel, sonst für Nr., Zahl, der Maßeinheiten und Zettel bestimmt. Die Bedeutung der Spalten ergibt sich je nach der Überschrift von selbst. Man benutzt in jedem Feld in der Regel nur fünf Linien, damit die Summa gezogen werden kann. Die Stückzahl der Stämme schreibe man in Klammer neben die Summe des Festgehaltes.

Für häufiger vorkommende Taxklassen verwendet man zweckmäßig die obersten Felder, damit eine Klasse gegebenenfalls durch mehrere Felder durchlaufen kann, für seltenere Klassen die untersten Felder. Der Raum unter den Feldern gibt die Möglichkeit, die Summen verschiedener, etwa räumlich getrennter Felder derselben Taxklasse zusammenzustellen und die zu den einzelnen Zetteln gehörigen Käufer zu buchen.

Man geht auf die nächste Feldertafel über, sobald sich für die Eintragung einer neuen Taxklasse oder die Fortsetzung einer schon vorhandenen kein freies Feld mehr findet. Die Zusammenstellung der Tafeln kann auf jedem gebräuchlichen Formular erfolgen. Holzabnahme nach der Kladde.

*) Die Vordrucke werden auch käuflich abgegeben, und zwar kosten Kladde Nr. 183a (Titel) und b (Einlagen) 80 Pfg. je Buch, 4 Pfg. je Stück; Umschlag dazu aus Kartonpapier (183c) je Stück 7 Pfg., 5 Stück 30 Pfg.; ein Täfelchen Nr. 128 je Stück 7 Pfg., 25 Stück 1,40 Mk.

Der Verlag J. Neumann, Neudamm.

Muster (obere Hälfte der die 8 Felder a bis h enthaltenden linken Seite des Vordrucks).

L. Nr.	F	a *Eichen-Stämme III.*					e *Eichen-Stämme IV.*				
1	p	3	8,5	42			4	12	33		
2	k	5	10	45			6	14	38		
3	a						7	12	36		
4	e						9	16	31		
5	a						10	10	32		
6	e	Sa.					11	9	34		
7	e	b *Buchen-Stämme II.*					f *Fortsetzung von e*				
8	b	8	12	53			12	11	36		
9	e	13	9	54							
10	e										
11	e										
12	f										
13	b										

14 usf. (Feld c, d und g, h, darunter freier Raum für Bemerkungen. Die rechte Seite mit den 8 Feldern i bis p entspricht genau der linken. Format 13×23 cm).

Hosted by Google

Nutzbarkeit und Nachzucht der Weißtanne.

Von Herzogl. Forstmeister **Schröder,** Coburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Im württembergischen Forstamtsbezirk Calmbach ist bisher der streifen- und saumweise, von Ost nach West oder von Nordost nach Südwest in gebrochenen Randlinien fortschreitende Femelschlagbetrieb durchgeführt worden, also eine dem Blendersaumschlag sich nähernde Betriebsform, wobei die vorhandenen Tannenvorwüchse durchlöchert und zum Teil ausgeastet werden in Verbindung mit grundsätzlicher Anstrebung der Beimischung von anderen Nutzholzarten.

Bekanntlich fehlt es durchaus nicht an Mißerfolgen der Nachzucht dieses geschätzten Waldbaumes. Während unter scheinbar gleichen Umständen in dem einen Falle vorzügliche Erfolge in Erscheinung treten, ist in dem andern Falle der Anwendung des gleichen Verfahrens ein vollständiges Versagen zu bestätigen, und wenn es in einem der Tanne geweihten Liede heißt: „Dein seltsam Rätsel faß' ich kaum, geheimnisvoller Tannenbaum", so ist, wenn irgendwo, bei der eigensinnigen Tanne eine Erörterung ihrer forstlichen, vielfach den Charakter des Geheimnisvollen tragenden Eigentümlichkeiten am Platze.

Warum verschwinden Tannensaaten und Tannenanflug so oft wieder? Diese Frage wurde vor einiger Zeit von Bargmann aufgeworfen und ebenso sind von anderen Seiten Fragen über Erziehung und Entwickelung der Tanne erörtert worden (Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1911, S. 308).

Auf Grund vielseitiger, von Bargmann in den Vogesen unter den verschiedensten Umständen — nach Bodenbehandlung, Zeit der Aussaat, Bodenbedeckung, usw. — angestellten Versuchen mit Saaten aus 1903 kommt 1907 der Genannte mit Abele, dessen Versuche sich in ähnlicher Weise auf vier Forstämter des Bayerischen Waldes erstrecken, zu der Folgerung, daß die Tanne keine vorzeitigen stärkeren Eingriffe liebt, und daß eine dementsprechende Schlagstellung Gras und Unkraut nicht aufkommen läßt (Forstw. Zentralbl. 1909, S. 181). — Ramm (Allg. Forst- und Jagdztg. 1909, S. 129) vertritt den Standpunkt, daß die Größenflächenwirtschaft zum Ruin der Tanne führt. Im Gegensatz zu den günstigen Erfolgen der nur beim Kleinflächenbetrieb durchzuführenden Naturverjüngung hat die an sich mißliche Pflanzung der Tanne im großen Kahlschlagbetrieb zahlreiche Mißerfolge durch Frost, Bodentrocknis, Unkraut und Wildverbiß als wesentliche Ursache ihres Rückganges aufzuweisen.

Anders und besser stellt sich der Erfolg der Pflanzung bei ihrer Anwendung unter Schirm auf kleiner Fläche, wenn auch hier als kostspielige Kultur erscheinend.

Ebenso mißlich liegen für die Tanne die Verhältnisse für die Naturverjüngung im Großflächenbetrieb, da für die Tannenbestände bei nicht besonders günstigen Bodenverhältnissen auf Buntsandstein, der zur Rohhumus- und Ortsteinbildung neigt, die Ausforstungen ganzer Bestandesabteilungen in Form des Schirm- oder Femelschlags sich sehr unzuträglich erweisen (zu vergl. Ramm, Allg. Forst- und Jagdzeitung, S. 129), und oft nichts anderes als eine ausgedehnte Fichtennachkultur zur Folge haben, wenn nicht eine Unterstützung der Selbstbesamung durch streifenweise Bearbeitung in Verbindung mit Kalkung des Bodens und nachfolgender Saat stattfindet, die aber unter Umständen recht kostspielig (50 bis 220 ℳ für den Hektar) ausfallen kann.

Ähnlich den Nachteilen der Kahlschlagwirtschaft sind die Folgen der längs den östlichen Schlagwänden geführten Abfäumungen, anderseits aber ist, wie bereits angedeutet, der Anbau unter Schirm und auf schmalen Saumschlägen, wenn auch teuer, doch als bewährte Kulturmaßregel befunden worden.

Besonderes Interesse gewinnt hierbei der Rückgang der Tanne und das Vordrängen der Kiefer in den meiningischen Domänenforsten infolge der im 18. Jahrhundert in sehr ausgedehntem Maße ausgeübten Schafhut. Zu Mitte des vorigen Jahrhunderts war dann die Forstverwaltung eifrigst bemüht, der Tanne wieder Vorschub zu leisten, und zwar durch Voreinbau in Kiefernalthölzer unter Beachtung des Umstandes, daß Schatten und Bodenfrische als die Grundbedingungen einer erfolgreichen Erziehung der Tanne zu gelten haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Tanne die Fähigkeit besitzt, sich lange Zeit unter Schirm fortzuentwickeln, kann deren Voreinbau in Kiefernbestände mit ihrem lichten Kronendach erfolgen, auch wenn noch acht bis zehn Jahre vergehen, ehe zu deren Abholzung geschritten wird. Zur Durchführung dieses Verfahrens wurden gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Domänenrevieren Helba, Dreißigacker und Henneberg, sowie in der v. Baumbach'schen Waldung auf Kalk an den Bestandesrändern der Winterlagen lange und schmale Flächen unter Kiefernschirm platzweise mit Tannen besät und dies bis in das Bestandesinnere in dem Maße fortgesetzt, als der Kiefernabtrieb vom

Hosted by Google

Bestandessaume aus fortschritt, so daß der junge Tannenwuchs bis zur Räumung des Schutzbestandes durch das einfallende Seitenlicht der Beschattung nach und nach entwöhnt, außerdem aber nicht zu viel Holz auf einmal geschlagen wurde.

Stoll (Naturwissenschaftl. Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen, 1909, S. 279 usw.) bestätigt das Verschwinden des Tannenanflugs im badischen Schwarzwald nach zwei bis drei Jahren, oft schon nach einem Jahre, sowie das Verbutten älterer Bestandesanlagen, daß sich dort aber gute Verjüngungserfolge finden in allen unteren Sandsteinabstufungen, auf Granit mit Überlagerungen von Gehängeschutt des unteren Buntsandsteins und des Rotliegenden. Wenn von manchen Praktikern die Ursache des Versagens der natürlichen Tannennachzucht auf geringeren Samenertrag des Mutterbestandes oder geringe Keimfähigkeit, auf Pilze und Wild sowie Lichtempfindlichkeit zurückgeführt wird, so wird anderseits darauf hingewiesen, daß eingehende Untersuchungen diese Umstände mehr nebensächlich erscheinen lassen, und was insbesondere den Wildverbiß anlangt, so heilt solcher sich bekanntlich bei der Weißtanne sehr gut aus. Es werden vielmehr Verdichtung und Versäuerung des Bodens als wesentlichste Ursachen des Versagens der Besamungsschläge betrachtet. Aber auch nach Aufgabe des Femelbetriebs wird in den verlichteten Beständen mangels eines Unterstandes gerade zur wärmeren Jahreszeit oft die genügende Bodenfeuchtigkeit zur tüchtigen Wirkung der Zersetzungsorganismen nicht vorhanden gewesen sein, um die Wärme genügend auszunutzen.

An dem Versagen der Tannenverjüngung in alten Mischbeständen mögen eine Reihe von Einflüssen beteiligt sein. Wo die Buche bestandesbildend auftritt, besteht aber neben örtlichen Laubanhäufungen und ungenügender Samenerzeugung die Hauptgefahr für die Entwickelung des Tannenanflugs in der starken Verdunstung der saftigen Bodengräser mit ihrem starken, den Boden ausbeutenden Wurzelsystem, sowie in der Zurückhaltung der Atmosphärilien, wodurch dem jungen Anflug durch Beeinträchtigung der Nahrungsaufnahme die Existenzbedingungen in mehr oder weniger starkem Maße entzogen werden. Daß überalte Bestände sich meist unfähig für Naturverjüngung erweisen, das lehren derartige Althölzer, denn in diesen vermag eine lange Reihe von Jahren vor dem Abtrieb Anflug nicht mehr aufzuweisen. Schon in 120- bis 150jährigen Beständen gestalten sich die Verjüngungsverhältnisse wesentlich günstiger, und das ist als ein dahingehender Fingerzeig zu betrachten, daß einer Bodenverwilderung durch rasche, also künstliche Verjüngung (Pflanzung) vorzubeugen ist und daß zu lange Umtriebszeiten der Wirtschaft nicht zugrunde zu legen sind.

Über den überaus wichtigen Fragepunkt, welcher Verjüngungsweise sich die Tanne am besten anpaßt, hat nun Bargmann neuerdings weitere Erörterungen angestellt (Forstw. Zentralbl. 1913, Heft 12). Hingewiesen wird hierbei auf das Verhalten der Tanne in den Pyrenäen, in den Vogesen, wo sie oft mehr als 50 m Höhe und 1 m Stärke erreicht und auf ihr Fortkommen in Vallombrosa, wo sie bei 950 bis 1450 m Meereshöhe dem Schwarzwaldtypus gleicht. Im Schwarzwald sind zwei Verjüngungsformen der Weißtanne mit öfters vorkommenden Übergängen ausgeprägt: Schirmschlagführung mit etwa 20jähriger Verjüngungsdauer (niedere und milde Lagen) und Femelschlagbetrieb und Plenterwald mit 40- bis 60jähriger Verjüngungsdauer (höhere Lagen bis zu 1200 m). Es sollte hier Ende des 18. Jahrhunderts der schirmartige Betrieb mit 10- bis 20jähriger Verjüngungsdauer eingeführt werden. Das gelang wohl in den Vorbergen, nicht aber in den höheren Gebirgslagen, denn wenn hier auch auf kräftigen Böden und in Winterlagen gute Erfolge erzielt wurden, so steht doch, abgesehen von den unvermeidlichen Fällungsschäden, die Beschirmung im Gegensatz zu dem Feuchtigkeitsbedürfnis des Anwuchses.

Obgleich die Praxis sich in den höheren Lagen der Natur anzupassen suchte, wurde zu Anfang der 1840er Jahre ein immer größerer Rückgang der Tanne in den geschlossenen Staatswaldungen beobachtet, im Gegensatz zu den Bauernwaldungen, wo bei plenterweiser Behandlung und stärkeren Schlußunterbrechungen in der Regel Ansamung und Fortentwickelung der Tanne erfolgte.

Ganz entsprechend der meist leichten Ansamung bei femelartiger Bewirtschaftung lehrt die überall gemachte Erfahrung, daß im Tannenhochwald auch auf kleinen Lücken eine schnelle Ansamung eintritt, doch versagt diese aber schon, wenn derartige Lücken über eine gewisse Größe, etwa 10 Ar, hinausgehen. Das vom Anflug vorgezogen werdende diffuse und reflektierte Seitenlicht kann eben dem Anflug nicht mehr zugute kommen und direktes Sonnenlicht verträgt dieser nur in Ausnahmefällen; meist hat der Anflug mit dem Unkraut zu kämpfen und die Feuchtigkeit wird nicht so gut gehalten. Das gute Gedeihen des Tannenanflugs unter Kiefernschirm beweist den Ersatz des Seitenlichts durch Oberlicht, also durch eine nicht zu dunkle, zerstreutes Licht erzeugende Beschattung.

Man wird nach den außerordentlich vielen übereinstimmenden Beobachtungen annehmen dürfen, daß die Ungleichmäßigkeit der Tannenbestände auf eine bei ihr bestehende Vorliebe für

Hosted by Google

eine unregelmäßige Bestandesstellung, ihr Schattenerträgnis und ihr Reagieren auf Freistellung durch den Lichtungszuwachs (in einem Falle = 8,1% für das verflossene Jahrzehnt) zurückzuführen ist; die ungleichmäßige bzw. ungleichalterige Bestandesstellung erscheint von wichtiger Bedeutung für die Wahl des Verjüngungsverfahrens, bedingt also Entstehung und Entwicklung eines künftigen Tannenbestandes.

Da ihr aus gleichem Grunde auch plötzliche völlige Freistellung gänzlich zuwider ist, namentlich in Sommerlagen, so erscheint das Kahlschlagsystem, wie bereits früher erwähnt, auf keine ihrer Eigentümlichkeiten zugeschnitten, dieses also ihr am wenigsten angepaßt. Nächstdem aber ist der Saumschlag mit zahlreichen offenen Anhieben als eine wesentliche Ursache ihres Verschwindens zu bezeichnen, mindestens aber ist meist ein langes Drucksen des gelb werdenden Anflugs als Wirkung der plötzlichen Freistellung zu erkennen. — Endlich ist auch die gleichmäßige Schirmschlagstellung mit vielen Nachteilen verbunden, denn, von geschützten Lagen abgesehen, hat nach den mit ihr gemachten Erfahrungen diese Schlagstellung Bruchschäden und Bodenverwilderung im Gefolge.

Wo es sich überhaupt erst um die Einführung der Tanne handelt, erscheint auf den meisten für sie geeigneten Standorten die Vorverjüngung unter Eichen oder Kiefern — allenfalls auf Jurakalk und Sandstein auch unter Buchen — als empfehlenswerte Maßregel einer Bestandesbegründung.

Für die Erhaltung reiner Tannenbestände zeigt sich nach den vorangegangenen Ausführungen der reine regellose Femelschlagbetrieb am geeignetsten. Die Natur kennt nur solchen als die Betriebsform, die den Wald alle Unbilden überstehen läßt. Diese Wirtschaftsart hat, weil am natürlichsten, sich seit Anfang des 17. Jahrhunderts in den Gräflich Leiningen'schen Waldungen bei Dagsburg erhalten, ebenso ist sie in den badischen Bauernwaldungen noch vielfach im Gange, wie sie überhaupt für den kleineren Besitz noch heute wegen ihrer Ersprießlichkeit geschätzt wird.

Bargmann findet bei seinen sehr zahlreichen Beobachtungen von Besamungen der Bestandesränder in der Oberförsterei Colmar-West, daß die Nordwestränder die besten Erfolge aufweisen und kommt bei seinen weiteren Vergleichen zu dem Schluß, daß die verschiedenen löcherweisen Verjüngungen der Tanne noch besser angepaßt sind.

Ist nach Wagner (Blendersaumschlag und sein System) die Tanne geradezu als die eigentliche Hölzart des Kleinflächenbetriebs für sein Verfahren zu bezeichnen, so steht in Anbetracht, daß die Tanne die Eigenschaft besitzt, alle Altersklassen in bunter Mischung zu entwickeln, die Wagnersche Lehre rücksichtlich der Trennung von Alt- und Jungholz damit in einem gewissen Widerspruch. Da die Leistungen der Natur keineswegs durch die Wirtschaft preisgegeben werden dürfen, um eine künstliche und kostspielige Bestockung herzustellen, so wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Ränder von Anflughorsten zu erweitern sind.

Die Erscheinung, daß auf kleinen Löchern sich Tannenanflug findet, deutet darauf hin, daß ein Bestand, wo die Tanne möglichst begünstigt werden soll, als Sonderhiebszug zu betrachten und die Tanne nicht dem Saumschlagverfahren anzupassen sei.

Das Bestandesloch bietet namentlich von seinem nordwestlichen Rande her der Ansamung und dessen Entwickelung die beste örtliche Gelegenheit, denn die polaren austrocknenden Winde haben weniger Zutritt zum Boden, so daß eine bessere Erhaltung der Bodenfrische vermöge des von oben her reichlicheren Zutritts der Feuchtigkeit gesichert ist.

Bargmann hält das hierauf sich gründende Verjüngungsverfahren auch den örtlichen Verhältnissen seines Revieres in der Hauptsache entsprechend und nennt es Schattenlochverjüngung.

In der Richtung von Südost nach Nordwest werden streifenförmige, etwa 12 bis 15 m breite und 30 bis 40 m lange, also etwa 5 Ar große — rücksichtlich der Windgefahr nicht größere — Löcher in den Bestand gehauen, indem Wert darauf gelegt wird, daß der Anflug zur Nachmittagszeit seitliches Sonnenlicht, also direktes Sonnenlicht nur verhältnismäßig kurze Zeit vormittags hat. Durch Erweiterung der Löcher an der sogenannten Schattenseite kommt man dem Wagner'schen Saumschlagverfahren nahe, denn auch nach diesem soll die günstige Wirksamkeit des Seitenschattens, also auch die des reflektierten Lichtes, auf die Verjüngungsfläche zur Geltung kommen (zu vergl. M. Wagner: „Die Sonnenenergie im Walde", Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung, T. 1913, S. 236).

Je nach der Entwicklung des erfolgten Anflugs wird an Winterhängen das streifenförmige Loch erweitert, während an Sommerhängen nach Maßgabe der Bodenbeschaffenheit dem Anflug in gleichem oder geringerem Maße eine freiere Stellung gegeben wird. Im Vergleich mit der Führung großer Schirmschläge kommt so dem Anflug ein reichlicherer Atmosphärilengenuß zugute, da der Bodenverwilderung bei erleichterter Freistellung des Anflugs vorgebeugt wird.

Das geschilderte Verfahren kann natürlich in solchen Lagen, die Wind und Sonne sehr

Hosted by Google

ausgesetzt sind, bedeutende Nachteile zur Folge haben (Bruch und Sonnenbrand), ganz abgesehen davon, daß an allen steilen Bergwänden das Anrücken des Holzes mit mehr oder weniger Beschädigungen der Jungwüchse verbunden ist. Solchenfalls möchte die Verjüngung an dem im Windschatten liegenden Bestandesrand schmalstreifig zu beginnen und vorzurücken sein, wobei die möglichst gegen die Windrichtung zu legende Angriffslinie nicht vertikal der Bergwand, sondern die Richtung des stärksten Gefälles in stumpfem Winkel schneidend, zu legen ist. Soweit hierbei eine natürliche Ansamung nicht erfolgt, erscheint eine künstliche und baldige Nachhilfe geboten. Unter günstigen Umständen kann eine Ansamung rasch erfolgen, dann aber wird meist der Hieb fortgesetzt werden können, bis die vorhergehende Hiebsfläche vollständig angesamt ist.

Wo am meisten der Natur überlassen wird, das zeigt der wiederholt erwähnte Plenterbetrieb. Man nutzt, wo dauernde Flächenbestockung bestehen soll, in Beständen, die stamm- oder flächenweise sehr ungleichmäßig bzw. ungleichalterig sind, die jeweils ältesten und nutzholzreichsten und vor allem auch die vorhandenen, Jungwuchs in der Entwicklung hemmenden Stämme, der Natur dann die weitere Besamung überlassend. Entsprechend den während der ganzen Umtriebszeit ohne längere Aussetzungen erfolgenden Holzerträgen entstehen in der Regel auch fortgesetzt neue Anfluggruppen, so daß im allgemeinen das Bild von stammweiser oder kleinhorstförmiger Mischung aller Altersklassen erhalten bleibt.

Unter Würdigung der forstlichen Eigentümlichkeiten der Weißtanne und der unter verschiedenen Verhältnissen bei ihrer Nachzucht, insbesondere in Thüringen, Franken und im sächsischen Erzgebirge gewonnenen Erfahrungen möchte zum Schlusse das ihr am besten angepaßte natürliche Verjüngungsverfahren nach dem wesentlichsten anzudeuten sein:

Zunächst werden durch einen Vorhieb möglichst alle nutzholzuntüchtigen Stämme entfernt, so daß dann in der Regel ein mäßiger Lichteinfall zum Boden gelangt, d. h. in dem Maße, wie zur Beförderung des Keimungsprozesses erforderlich ist.

Handelt es sich aber um schwächere Vertretung der Tanne in Mischbeständen, dann bleibt zu erwägen, ob alle herrschenden, wenig Samen erzeugenden Tannen bzw. inwieweit solche zu gunsten der geringeren Altersklassen zu beseitigen sein werden.

In Verbindung mit dieser Maßregel werden die bereits angeflogenen, durch Sturm, Insekten, Pilze usw. entstandenen Bestandeslücken ins Auge gefaßt und neben Beseitigung unbrauchbarer, namentlich einzelständiger Vorwüchse hier nach Maßgabe der Entwickelung des Anflugs derart nachgelichtet, daß durch die verstärkt eintretende Wirksamkeit der Atmosphärilien die Kräftigung des Anflugs gefördert werden kann.

Da in der Regel sich der Aushieb auf die stärkeren Stämme erstrecken wird, so ist dieser Umstand von Bedeutung in Bruchlagen, indem durch Wegnahme auch der zugleich gefährdetsten Stämme die Bruchgefahr vermindert wird.

Daß dabei Blößen, deren Ansamung nicht zu erhoffen steht, für demnächstigen Fichtenanbau in Aussicht zu nehmen sind, dürfte im Interesse einer möglichst sicheren und billigen Neubestockung liegen.

Brauchbare Gruppen älterer Tannenvorwüchse werden je nach ihrer Entwickelung ganz frei gestellt oder durch Aushieb der stärksten Schirmbäume oder durch Beseitigung von Stämmen ihrer unmittelbaren Umgebung in Wuchs und Ausbreitung gefördert.

Rücksichtlich der Mischform aus Tannen, Fichten und Buchen ist meist die Tanne nicht so leicht wie die ihr gesellschafteten Holzarten zu verjüngen, daher insbesondere bei höherem Umtrieb möglichster Freihieb der jungen Tannenstämme von den alten, wenig Samen erzeugenden Stämmen geboten erscheint, und bei reichlichem Auftreten der Buche auf Verminderung des Laubabfalles sowie bei Eintritt eines Tannensamenjahres auf Beseitigung des Laubes hinzuwirken ist, während die Beseitigung einer Moosdecke und eines leichten Beerkrautüberzugs besser zu unterbleiben hat.

Wenn die Anwüchse etwa zehn Jahre alt sind, wird an mehr oder weniger herabgekommenen Bodenstellen in ähnlicher Weise die Füllung mit Fichten einzuleiten sein, was natürlich auch bereits früher bewirkt werden kann, wenn die Zwischenflächen der einzelnen Tannenanfluggruppen oder dergleichen Horste eine beträchtliche Größe aufweisen. Allmählich wird der alte Bestand von den Gruppen her in der Weise aufgerollt, daß diese je nach Schutz- und Lichtbedürfnis vom Schirmbestand befreit und durch Rändelhiebe und Umsäumungen erweitert werden. Meist erhält man so das Bild einer wellenförmigen Verjüngung.

Hervorzuheben ist, daß eine Nutzung der Stämme zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie eine Steigerung des Wertzuwachses nicht mehr erwarten lassen, während andererseits eine Hebung des Lichtungs- und event. Teuerungszuwachses am bleibenden Bestandesteil erfolgt. Dieser Zeitpunkt fällt mit einer 80- bis 120jährigen Umtriebszeit zusammen, der zu verjüngende Bestand erreicht also ein

Hosted by Google

Abtriebsalter, in dem die Tanne in der Regel am reichlichsten Samen zu tragen pflegt.

In den überaus meisten Fällen werden die durch die Nachhiebe entstehenden Beschädigungen des Anwuchses sich wesentlich mindern in Anbetracht des Umstandes, daß ja die stärksten Stämme bereits entfernt wurden.

Die späteren, möglichst an der Schattenseite des Anwuchses zu führenden Hiebe sind nach der allgemeinen Regel, oft und wenig nachzulichten, auszuführen. Dabei ist als Sonderregel zu beachten, daß vermehrter Licht- und Feuchtigkeitszutritt seitlich dem Anwuchs zugute zu kommen hat.

Ist der Anflug angemessen erstarkt und ist man über die Gefahr der Bodenverwilderung hinüber, dann kann in den noch vorhandenen Schirm stark lockernd eingegriffen werden oder dessen völlige Wegnahme erfolgen.

Auf einige Jahrzehnte ist meist die Dauer einer derartigen Verjüngung zu bemessen. Während deren Durchführung ist aber, wenn z. B. Fichten und Buchen vorkommen, auch deren Mischungsverhältnis im Auge zu behalten, wie überhaupt zur Einzeleinsprengung anderer Holzarten bei der Räumung meist Gelegenheit dann gegeben ist, wenn zwei Tannengruppen nahe aneinander grenzen.

Handelt es sich um die Einleitung und Durchführung einer Verjüngung, wo der gegebene Wald das Bild eines noch vollen Bestandesschlusses bietet, dann erfolgt eine von Menzel erteilte Richtschnur (Allgem. Forst- u. Jagdztg. 1912) der Beachtung wert: Zuerst wird durch Vorhieb alles Krankhafte, Schlechtgeformte, Mißwüchsige entfernt und der Boden hierdurch so weit belichtet, daß der abfallende Tannensamen eben zu keimen vermag. Dann werden im ganzen Bestande die Stellen gesucht, wo sich kleinflächenweiser Anflug gebildet hat. Über jeder solchen Stelle wird der schönste und stärkste Baum herausgenommen und hierdurch eine Lücke in den Bestandesschluß gebracht. Nach 1—2 Jahren kommt man mit dem Hiebe wieder und entnimmt wenige Stämme, aber nicht direkt über den Anflugsflächen, sondern nächstens vor, meistens aber noch hinter deren Rand, und zwar möglichst an den Nord- usw., nur nicht an den Südseiten. So auch in den nächsten Jahren, wobei als Hauptregel zu gelten hat „oft kommen und wenig nehmen, und zwar so lange, bis der Anflug so weit erstarkt ist, daß an eine Beseitigung der Stämme über den Anflughorsten gedacht werden kann, ohne Vergrasung usw. befürchten zu müssen". Auf diese Weise entstehen allmählich Löcher, die aber erhöhte Bruchgefahr nicht bedingen, sofern man nur an der sogenannten Windseite einen angemessenen Streifen des angegriffenen Bestandes geschlossen erhalten hat.

Rücksichtlich des Schutzes der jungen Anwüchse gegen die unvermeidlichen Fällungs- und Bruchschäden wäre im allgemeinen noch zu erwähnen, daß solchen durch sachgemäßes Werfen der Stämme (durch Anstellung besonders tüchtiger und entsprechend verlohnter Holzhauer) und Vermeidung zu starker Anhäufung des Schlaganfalles auf der Verjüngungsfläche zu begegnen ist. Zwischenwege in hinreichender Zahl sind unter allen Umständen ein Erfordernis, um dem Revierverwalter den erwünschten beweglichen Betrieb zu ermöglichen und dem Holzkäufer den Transport der erstandenen Hölzer zu erleichtern.

Altmeister Cotta sagt: „Die Erfahrungen vieler, von vielen Jahren und aus vielen Gegenden unter mannigfaltigen Umständen müssen wir sammeln und zusammenstellen!" Der sorgsame Revierverwalter aber wird bei der Wahl eines angemessenen Verjüngungsverfahrens trachten müssen, den verschiedenen Verfahren die beste Seite abzugewinnen, um bei einem ihm gelassenen genügenden Spielraum nach allen Richtungen seine Entschließungen treffen zu können.

Der Anblick der endlich gelungenen Verjüngung wird ihn dann stets mit hoher Befriedigung erfüllen; für den Waldbesucher aber bleibt es ein hoher Genuß, im Frühling durch einen Tannenjungwuchs mit Mutterbestand zu wandern. Denn gleich hohen Säulen ragen die silberfarbigen Schäfte der Schirmtannen über die dichten, den humosen Boden beschützenden jungen Tannengruppen empor, deren markiges Dunkelgrün im angenehmen Gegensatz zu dem lichten Goldgrün der frischen Triebe wohltuend auf das Auge wirkt.

Es ist ein tiefer, ein herrlicher Blick
In die Wunderfülle der Mutter Natur!

Günstige Witterung für den Anbau von Winterraps auf Eichenschälwaldschlägen.

Von Professor Dr. **Borgmann.**

Die gegenwärtige feuchte Witterung läßt es angezeigt erscheinen, nachdem auf das bis vor kurzem herrschende trockene Wetter ausgiebigere Regenfälle gefolgt sind, nunmehr mit allen Kräften an die Aussaat von Winterraps auf Eichenschälwaldschlägen heranzugehen.

Die Aussaat erfolgt nach vorheriger Bodenverwundung — unter Ausschluß vergraster oder

Hosted by Google

nasser Bodenstellen — mit starken eisernen Rechen, erforderlichen Falls mit einem dreizinkigen Karst, breitwürfig unter Verwendung von höchstens 8 kg Samen auf 1 ha. Die Aussaat wird leicht eingekratzt. Die Kosten der Bodenbearbeitung stellen sich bei dem einfachen, besonders auch von Frauen und Kindern leicht zu bewerkstelligenden Verfahren auf etwa nur 20 bis 30 ℳ, diejenigen des Saatgutes auf etwa 5 ℳ, im ganzen somit auf nicht mehr als 25 bis 35, im Mittel 30 ℳ für 1 ha.

Dieser Aufwendung steht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Waldbodens ein Ertrag von immerhin 25 Zentner Körner, 40 Zentner Stroh und 8 Zentner Schoten gegenüber. Mithin kann der Anbau in Ansehung der geringen Kosten bei recht befriedigendem Ertrag als durchaus vorteilhaft angesehen werden.

Der durch Humus in längerer Zeit angereicherte Waldboden, in dem selbst eine reichlichere, wenn nur lose gelagerte Steinbeimengung dem Anbauerfolg nicht hinderlich ist, ist der Entwickelung der Rapssaat, ohne daß es einer tiefergehenden Bodenlockerung oder Düngung bedarf, durchaus günstig.

Es ist bei der Auswahl der Anbauflächen darauf zu achten, daß mineralkräftige, etwas bindige Böden in milden Lagen ausgewählt werden, die zuvor einen gutwüchsigen und geschlossenen Eichenniederwaldbestand, besonders auch einen solchen von Edelkastanien getragen haben. Auf solchen Böden ist der Nachteil der Unkrautentwickelung nach dem erst kurz zuvor im Vorsommer erfolgten Abtrieb des Schälholzes noch gering.

Geeignete Standorte für den Rapsanbau dieser Art finden sich in größerer Zahl in dem Eichenschälwaldbesitz des Staates, der Gemeinden und Privaten, besonders in Süd- und Westdeutschland (Altbayern, Pfalz, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und in den preußischen Bezirken Hessen-Nassaus, der Rheinprovinz und Westfalens).

Die heutige Eichenschälwaldfläche dieser Bezirke beträgt noch immerhin 250 000 ha, von denen etwa 35 000 ha auf die diesjährigen Lohschläge gerechnet werden können, so daß bei entsprechendem Zugreifen des Staates, der Gemeinden und besonders auch der Privaten im Klein-Waldbesitz eine beachtenswerte Fläche zum Anbau herangezogen werden könnte. Abgesehen von dem nur geringen Risiko des Anbaus, für den auf Antrag das Saatgut von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin vorschußweise sogar kostenfrei geliefert werden kann, ist die Betreibung des Anbaus von größtem Interesse als wertvoller Beitrag zur Behebung der bestehenden Ölknappheit.

Insoweit der Anbau inzwischen noch nicht erfolgt sein sollte, wird derselbe nunmehr nach Kräften zu beschleunigen sein.

Das Saatgut kann, insoweit nicht in den einzelnen Landesteilen selbst Vorräte verfügbar sein sollten, durch alsbaldige Anmeldung von dem genannten Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin zum Preise von 0,75 ℳ für 1 kg unter genauer Angabe der Post- und Bahnstation bezogen werden.

Hinsichtlich der künftig dem Erzeuger zugute kommenden besonderen Vergünstigungen wird noch auf die Bestimmungen der „Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915“ (Reichs-Gesetzbl. S. 438) und der „Bekanntmachung zur Änderung derselben vom 26. Juli 1916“ (Reichs-Gesetzbl. S. 595) hingewiesen. Hiernach dürfen von der Ernte zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen bis zu 30 kg einbehalten werden; außerdem werden dem Erzeuger auf je 100 kg abgelieferten Samen auf Antrag für den eigenen Bedarf bis zu 35 kg Ölkuchen zu Futterzwecken von der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte überwiesen.

Auf den in jeder Beziehung vorteilhaften und aus vaterländischen Interessen in hohem Maße wünschenswerten Anbau von Winterraps auf Eichenschälwaldschlägen ist seitens des „Kriegsernährungsamts“ durch ein an alle Bundesregierungen gerichtetes Schreiben vom 29. Juni 1916 B. 934 bzw. vom 24. Juli 1916 B. 10386 hingewiesen worden.

Auf die bezüglichen beiden Schreiben, zu denen von seiten der beteiligten Bundesregierungen und Elsaß-Lothringens die erforderlichen weiteren Bekanntmachungen und Anweisungen ergangen sind, sei daher noch einmal besonders hingewiesen. Dieselben können auf Wunsch auch direkt vom „Kriegsernährungsamt“ an Interessenten in Abschrift mitgeteilt werden, insoweit diese sich eingehender über die wirtschaftliche und organisatorische Seite des Rapsanbaus auf Eichenschälwaldschlägen zu unterrichten wünschen.

Die Riesenholzwespe.

Von **M. Merk-Buchberg**, Schliersee.

Hautflügler pflegen vorzugsweise nur von Kennern beachtet, beobachtet, studiert und gesammelt zu werden, und insbesondere sind es die Pflanzenwespen, mit denen der fachlich nicht Geschulte nicht eben viel anzufangen weiß. Indessen hat jede Tierordnung doch auch wieder den einen oder anderen Vertreter, der durch Größe, Färbung, Wohnweise oder sonst eigentümliche Beschaffenheit und hervorstechende Lebensweise die Aufmerksamkeit irgendwelcher Berufskreise oder auch der breiteren Laienwelt auf sich lenkt. Ein sicheres Zeichen in gedachter Richtung ist zuverlässig gegeben, wenn solch ein Tier einen deutschen Namen, einen Vulgärnamen, hat; denn die überwiegende Mehrheit der Hautflügler und der Kerbtiere überhaupt ist nur mit wissenschaftlichen Namen geführt, die breitere Menge hat für sie kein Interesse.

Als die größte, wenn auch nicht verbreitetste einheimische Holzwespe ist die Riesen- oder Fichtenholzwespe, Sirex gigas, männiglich bekannt, und der stattliche Kerf ist ja auch in beiden Geschlechtern auffallend genug, sowohl in der Größe, wie in der Färbung. Die Leibeslänge des Männchens überschreitet 3 cm, die des Weibchens erreicht, die Legeröhre mitgemessen,

Hosted by Google

4½ cm. Die Flügelbreite des Männchens reicht knapp an 5 cm heran, das Weibchen spannt im Durchschnitt 5½ cm. Aus südlichen Ländern stammende Stücke der gleichen Art sind häufig noch stärker; ich maß dalmatiner und slavonische Stücke, die die einheimischen, d. h. deutschen Exemplare noch um 1 bis 1½ cm an Spannweite übertrafen. Dem Schmetterlingssammler sind gleiche Verhältnisse auf seinem Forschungsgebiete reichlich bekannt; man vergleiche, um eine Art willkürlich herauszugreifen, den trotz aller Größe schmächtigen deutschen Totenkopf, Acherontia atropos, mit dem an Form geradezu wuchtigen der Mittelmeerländer!

Gelb und Schwarz spielen in der Färbung der beiden Geschlechter der Riesenholzwespe die hervorragendste Rolle. Gelb ist der schlanke und doch kräftige Hinterleib des Männchens, Kopf und Brustkück sind schwarz, die Wangenteile und die langen, lebhaft trillernden Fühler — geknotete Fühler — sind gleich den drei Beinpaaren gelb. Den Hinterleib des Weibchens umkleidet ein schwarzer Ring.

Der Name Riesenholzwespe wäre vielleicht der Bezeichnung als Fichtenholzwespe vorzuziehen. Denn wenn auch die Fichte den bevorzugten Nähr- und Wohnbaum bildet, so ist sie doch nicht der ausschließliche. Die Wespe bindet sich nicht einmal an Nadelholz allein, sondern kommt zerstreut auch in Laubhölzern vor. Ich selbst habe sie aus dem Mainzer Tertiärbecken zugleich in einem Stämmchen mit der Raupe des Blausiebs, Zeuzera pyrina, in der Esche erhalten, und ein langjähriger Sammlerfreund von mir erhielt zwei Stück aus Pappelholz, das für entomologischen Bedarf lagerte.

Die Riesenholzwespe ist ein Sommerflieger, der in der Regel mit Anfang Juli erscheint und gleich allen Pflanzenwespen meist nur kurzlebig ist. Meist sitzen beide Geschlechter träge am Stamme oder im Geäst, der Paarflug ist selten stürmisch, doch können elektrische Spannungen der Luft auch die trägen Riesenholzwespen „in den Schwung" bringen. Bei einer „Andachtsstunde" auf dem Drachenfels schwirrte mir eine weibliche Riesenholzwespe wie rasend um den Römer und purzelte auch richtig in das perlende Rebenblut.

Die Flugbewegung der Riesenholzwespe ist von lautem Summen begleitet, eine Wirkung der Tracheen, Stigmen und besonderer spaltenförmiger Öffnungen am Hinterrücken. Ähnlich dem bekannten, als Raupe den unteren Stammteil der Pappelarten bewohnenden Pappel- bzw. Hornissenschwärmer, Trochilium apiforme, — der letztere Name ist der gebräuchlichere, der erstere kommt mehr dem als Smerinthus populi geführten bekannten Zackenschwärmer zu, — erinnert die fliegende Riesenholzwespe an eine auf Jagd und Suche befindliche Hornisse, und damit wäre ein Beispiel von Nachahmungs- und zugleich Warnungsmimikry gegeben.

Die Kopula dauert verhältnismäßig lange. Im Zuchtkasten wurden Stücke beobachtet, die zwei Tage und länger in Kopula hingen.

Die Eier werden stets einzeln, nie gehäuft, abgelegt. Der Legebohrer erbohrt eine bis gegen 2 cm tiefe Öffnung in den Stamm, am Ende des Bohrkanals liegt dann das Ei. Nach im Durchschnitt 2 bis 3 Wochen fällt die Larve aus dem Ei.

Die Larve ist beinfarben wie die meisten Bohrlarven und Bohrraupen, der Kopf und die nur schwach ausgebildeten bzw. rudimentären Brustfüße sind gedunkelt.

Die Larve bohrt sich fressend, nagend und zermahlend bis allmählich gegen ½ cm im Durchmesser messende Gänge, die mit den Bohrspänen und den Auswurfstoffen sich allmählich anfüllen. Je nach individueller Veranlagung, aber auch nach Klima und Wohnort dauert der Fraß 1 bis 3 Sommer. Für den Entomologen liegt darin nichts Verwunderliches. Hat doch z. B. der bekannte Wolfsmilchschwärmer, Deilephila euphorbiae, eine Puppenruhe von 4 Wochen bis zu 3 Wintern, und bei der Hochgebirgsform von Bombyx rimicola, einem Spinner, kann die Puppenzeit bis zum siebenten Sommer dauern!

Die Verpuppung geschieht in ungleicher Entfernung von der Stammesoberfläche in einer kolbigen Erweiterung des Bohrkanals und in einem schwachen, losen Gespinst. Das Puppenstadium tritt in sehr ungleicher Zeitfolge ein, doch pflegt die wahre und eigentliche Puppenruhe nur kurz zu sein und kaum je mehr als einen Winter zu überdauern. Oft tritt das Puppenstadium erst im Frühjahr vor dem Schlüpfen ein.

Nach dem Schlüpfen und Trocknen wird in gelben oder rötlichen Tropfen ausgeschieden, was sich während der Puppenzeit an Harnsubstanzen angesammelt hatte.

Wie bekannt, besitzt die Riesenholzwespe im Stadium des Ausfallens aus der Puppe eine beträchtliche Nagefähigkeit. Dicke Dielen, Wandstücke und selbst Bleibeschläge wurden schon von schlüpfenden Riesenholzwespen durchbohrt, oft erst 2 bis 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, da das von der Larve bewohnte Holz bereits technisch verwendet worden war. Im entomologischen Schrifttum ist an derartigen Mitteilungen ja kein Mangel.

Für den Forstmann kommt die Riesenholzwespe gleich allen Sirex-Arten als technischer und physiologischer Schädling in Betracht. Ihr Bohren in technisch verwertbarem oder verwertetem Holz ist lästig und kann zu Weiterungen führen, kränkelnde Stämme werden durch Sirex-Fraß dem Verderben nähergebracht.

Ein Massenschädling ist unser Kerf jedoch nicht.

Feinde der Riesenholzwespe sind manche kerbtierfangenden Vögel. Den Larven stellt die Gilde der Spechte nach, denen auch die Puppe zum Opfer fällt. Gleich manchen holzbohrenden Schmetterlingsraupen hat auch die Larve von Sirex gigas ihre parasitären Innenfeinde.

Endlich noch ein Wort für den Sammler! Die holzbohrenden Kerfe neigen stark zum Öligwerden und bewirken an der Nadel Grünspanbildung. Sie sollen daher nur an den schwarzen Karlsbader oder Wiener Insektennadeln genadelt werden. Gegen das Öllig- und Fettigwerden hilft, wenigstens notdürftig, ein Bad in Schwefeläther oder Einbetten in pulverisierte Pfeifenerde, sogen. Bolus.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gemeinschaftlich begangene Jagdvergehen. Nach § 292 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wer an Orten, an denen er nicht zu jagen berechtigt ist, die Jagd ausübt, und nach § 293 des Strafgesetzbuches kann die Strafe auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn ... das Jagdvergehen gemeinschaftlich von mehreren begangen wird. In der Entscheidung vom 15. Juni 1915, 5 D. 115/15 hat das Reichsgericht die Verurteilung zweier Personen wegen gemeinschaftlich begangenen Jagdvergehens mit folgender Begründung für gerechtfertigt erklärt: Schon das Durchstreifen des fremden Jagdrevieres mit schußfertigem oder jederzeit schußfertig zu machendem Gewehr erfüllt, wenn es in der Absicht geschieht, jagdbares Wild in Besitz zu nehmen, den Begriff der verbotenen Jagdausübung. Beide Angeklagte sind nach der Annahme der Strafkammer in der Absicht, gemeinschaftlich Wild zu erlangen, mit einem zerlegbaren Jagdgewehr, von dem der Vater den Kolben, der Sohn den Lauf versteckt unter dem Rock trug, in die Wälder in der Umgegend von M. gegangen. Nachdem der Vater in fremdem Jagdrevier auf einen Fasan geschossen hatte, nahm er das Gewehr wieder auseinander und gab den Lauf an seinen Sohn, während er selbst den Kolben behielt. Jeder der beiden Angeklagten hat nach der Überzeugung der Strafkammer die Tat des anderen als seine eigene gewollt. Schon diese Feststellungen tragen die Annahme der Gemeinschaftlichkeit. Es ist aber außerdem noch festgestellt worden, daß der Sohn, wenn er auch an diesem Tage nicht geschossen hat, das Wild mit aufgesucht und zugetrieben hat. Der für erwiesen erachtete Sachverhalt rechtfertigt daher bei beiden Angeklagten die Verurteilung wegen gemeinschaftlich begangenen Jagdvergehens. In einem anderen, der Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Juni 1915, 3 D. 288/15, zugrunde liegenden Falle hielt die Strafkammer für erwiesen, daß zwei Personen innerhalb des dem Jagdaufseher Sch. unterstellten Jagdbezirkes die H.-büsche nach Wild abgesucht und auch wiederholt Tiere — ob Hasen oder Kaninchen, hat der Jagdaufseher nicht erkennen können — aufgejagt und verfolgt, und gemeinschaftlich das Wild gejagt haben. Ihre Schutzbehauptung, sie hätten in den Dünen nur gespielt, ist von der Strafkammer nicht geglaubt und für widerlegt erachtet worden. Sie hat vielmehr angenommen, jene beiden hätten bewußt Handlungen ausgeführt, durch die sie Wild, nicht Kaninchen, aufsuchten, verfolgten oder ihm nachstellten, um es einzufangen, zu erlegen oder sonst in Besitz zu nehmen (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 50 Jahrg. 1915). Das Reichsgericht hat auch in diesem Falle entschieden, daß die Feststellung eines gemeinschaftlich begangenen Jagdvergehens auf solcher Grundlage keinem rechtlichen Bedenken begegne. (Schultz-Grassо, Jahrbuch Bd. XII S. 166 und 168.) J. in T.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Königliches Lob für sächsische Jäger.** Der König von Sachsen hat an das 1. Jägerbataillon Nr. 12 folgendes Telegramm gerichtet: Das Bataillon hat in den Nächten vom 21./22. und vom 22./23. August durch sein schneidiges Draufgehen den Gegenstoß des 4. Infanterie-Regiments Nr. 103 trefflich unterstützt und das seinige dazu beigetragen, daß die Stellung der Division restlos gehalten wurde. Es freut Mich, daß Meine braven Jäger endlich Gelegenheit hatten, sich an entscheidender Stelle hervorzutun. Ich spreche ihnen Meine vollste Anerkennung und Meinen wärmsten Dank aus.

— **Zulassung des Krammetsvogelfangs im Dohnenstieg während des Krieges.** Wie uns mitgeteilt wird, ist auch im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Großherzoglichen Forstbeamten der Drosselfang in Dohnen in diesem Jahre erlaubt.

— **Eine für Beamtenkriegshinterbliebene wichtige Entscheidung.** Wie unseren Lesern noch erinnerlich sein wird (wir hatten in Nr. 7 auf S. 111 ausführlich darüber berichtet), hatte das Landgericht in Stuttgart der Auslegung, die der Militärfiskus den §§ 20, 21, 29⁴ und 31 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes*) gibt, nicht zugestimmt. Nach dieser Entscheidung stand die militärische allgemeine Versorgung den Beamtenwitwen neben der Kriegsversorgung zu und ruhte nicht, wenn der zu Zivilhinterbliebenenbezügen berechtigte Beamte als Militärperson gestorben war.

Das Oberlandesgericht ist diesem Urteil im wesentlichen nicht beigetreten. Es hat allerdings anerkannt, daß Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen des Preußischen Kriegsministeriums, nach der unter der allgemeinen Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes auch die Zivilversorgungen verstanden werden sollen, unzutreffend sind. Es beschränkt aber den Wirkungskreis des § 31 Abs. 2, der das Ruhen der allgemeinen Versorgung bei einem durch Wiederanstellung oder Beschäftigung des Beamten im Zivildienst erworbenen Anspruch auf Hinterbliebenengelder vorschreibt, nicht auf solche Kriegsteilnehmer, die erst nach dem Kriegsdienst in den Zivildienst getreten und dann an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind. In dieser Hinsicht die Hinterbliebenen der Unterklassen des Beurlaubtenstandes**) günstiger zu stellen, als diejenigen auf

*) Abgedruckt im Preußischen Försterjahrbuch für 1915, S. 120.

**) Die Hinterbliebenen von Offizieren des Beurlaubtenstandes kommen hier nicht in Frage, da sie keinen Anspruch auf die allgemeine Versorgung haben.

Hosted by Google

Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Zivildienst versorgten Militärpersonen, läge ein innerer Grund nicht vor. Überhaupt sei der Gesetzgebung des Reichs der Gedanke von jeher völlig fremd gewesen, daß die Kapitulanten in Ansehung ihrer eigenen Versorgung oder der Versorgung ihrer Hinterbliebenen als Berufssoldaten zu betrachten und als solche ungünstiger zu behandeln sind, als Militärpersonen, die lediglich bei Erfüllung der Wehrpflicht eine Dienstbeschädigung erleiden. Es ergebe sich deshalb die Richtigkeit der Ansicht, daß die Ruhebestimmung des § 31 Abs. 2 Ziffer 1 auf die Hinterbliebenen aller im Kriege gefallenen Beamten anzuwenden ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um ehemalige Kapitulanten oder um Beamte handelt, die von vornherein ihren Beruf im Zivildienst gesucht haben. Das Oberlandesgericht kommt daher zu demselben Ergebnis wie das Kriegsministerium. Die Beamtenhinterbliebenen mit Zivilhinterbliebenenbezügen erhalten danach an Militärbezügen nur die niedrigeren Sätze der Kriegsversorgung*), nicht aber die allgemeine Versorgung, die ihnen zwar an sich zusteht, aber mit Rücksicht auf die Zivilbezüge ruht.

— **Gründung einer Forstschule in Warschau.** In Ergänzung der auf Seite 511 in Nr. 30 von uns gebrachten Nachricht von der beabsichtigten Gründung einer Forstschule in Warschau, sind wir jetzt in der Lage, mitzuteilen, daß der Direktor der früheren polnischen landwirtschaftlichen Vereinigung in Warschau sich mit dem Plane trägt, die frühere russische mittlere Forstschule in Kolonie Drewnitza (etwa 6 km von Warschau) für jüngere polnische Heger (Waldwärter) zu eröffnen. Gegenwärtig wird die Zahl der Schüler festgestellt, um dann der Frage nach Lehrkräften und Mitteln nähertreten zu können.

— **Freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifungen.** Es kommt vor allem darauf an, daß die Bevölkerung in der Zeit vom 12. August bis 15. September 1916 die beschlagnahmten Fahrradbereifungen freiwillig gegen Bezahlung der festgesetzten Preise abliefert. Die am 15. September 1916 einsetzende Meldepflicht und die daran anschließenden Übereignungsverfahren, schließlich die Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht, wenn eine Preiseinigung nicht erzielt werden kann, bringen allen beteiligten Stellen eine so große Arbeitslast, daß alles getan werden muß, um die Betroffenen über die Notwendigkeit der Maßnahmen für Heereszwecke und den mittelbar und unmittelbar für Heeres- und Volksversorgung arbeitenden Teil der Bevölkerung aufzuklären. Es darf dann von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden der Betroffenen erwartet werden, daß sie dieses geringe Opfer an ihrem Vergnügen und an ihrer Bequemlichkeit, das in keinem Verhältnis zu den Entbehrungen und der Arbeit anderer steht, gern bringen und den Behörden die Arbeiten erleichtern. Die Gauverbände des Bundes deutscher Radfahrer und andere Vereine können innerhalb ihrer Mitgliederkreise ebenfalls in diesem Sinne wirken.

*) Vergl. Preuß. Försterjahrbuch 1915, S. 31.

— **Zur Verwertung der Fischproduktion aus Teichwirtschaften.** Unsere Leser machen wir darauf aufmerksam, daß die Fischproduktionen an Karpfen und Schleien aus Teichwirtschaften mit Wasserflächen von über drei Hektar für den Verkauf bei der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung zu Berlin angemeldet werden müssen. Erfolgt die Anmeldung nicht bis zum 15. September d. Js., so besteht keine Aussicht, daß die Fische vor dem 1. Januar 1917 zum Verkauf kommen, vielmehr überall dort, wo die Anmeldung unterlassen wurde, mit einer Überwinterung gerechnet werden muß. Diese Fische können voraussichtlich erst im Frühjahr 1917 zum Verkauf kommen. Auf eine Erhöhung des Preises für nicht angemeldete Produktionen ist keinenfalls zu rechnen. Verkauf ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung (Bundesratsbeschluß vom 8. August d. Js., siehe auch „Neudammer Fischerei-Zeitung" Nr. 34 Seite 335) ist strafbar. Die zur Anmeldung erforderlichen Vordrucke sind von der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21, zu beziehen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. August 1916. Rehwild ½ kg 0,00 ℳ, Wildenten 0,00 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 1,50—2,00 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 112. **Lindensamenöl.** Die Linden haben dieses Jahr sehr stark geblüht und gut angesetzt. Da der Samen stark ölhaltig, habe ich die Absicht, denselben sammeln zu lassen. Wann und wie gechieht dies am besten, und wie wird der Samen aufbewahrt? Königl. Hegem. W. Fr.

Antwort: Die Gewinnung von Öl aus Lindensamen hat sich im vorigen Jahre als ein Fehlschlag erwiesen, weil zu geringe Mengen Öl anfielen. In diesem Jahre ist deshalb amtlich von einer Sammlung von Lindensamen Abstand genommen worden.

Anfrage Nr. 113. **Verpflichtung der Forstlehrlinge zur Klasse A während des Krieges.** Können die vorschriftsmäßig gelernten einjährig-freiwilligen Jäger des Jahrgangs 1914 während des Krieges, wenn sie ihrer militärischen Dienstzeit genügt haben und nur noch garnisondienstfähig sind, zu Jägern der Klasse A verpflichtet werden?

M. in C.

Antwort: Im Kriege gibt es keine Einjährig-Freiwilligen. Die im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst befindlichen Forstlehrlinge sind daher vom Jahre 1914 an auch nicht als Einjährig-Freiwillige eingestellt

Hosted by Google

worden. Die Forstlehrlinge des Jahrgangs 1914 werden, soweit sie sich noch im Militärdienst befinden und nicht etwa zu den kriegsbeschädigten gelernten Jägern rechnen (s. „Deutsche Forst-Zeitung" 1916 S. 362), im Jahre 1917 zur Klasse A verpflichtet. Soweit uns vom vergangenen Jahre her bekannt ist, werden auch gelernte Jäger verpflichtet, die nur garnisondienstfähig sind. Die Verpflichtung des Jahrgangs 1914 ist von der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie noch nicht angeordnet. Dies dürfte erst im Sommer 1917 erfolgen.

Anfrage Nr. 114. **Gemeindesteuer-Veranlagung ehemaliger Offiziere.** Ich bin verabschiedet als Offizier mit Anspruch auf Zivilanstellung und bin jetzt Königl. Forstkassenrendant. Patent als Leutnant 27. 1. 97, Anstellung als Rendant 1. 11. 13, meine Offizierspension = 1275 ℳ, mein Diensteinkommen als Rendant 2430 ℳ, eigenes Vermögen oder sonstige Einnahmen habe ich nicht. Ich bin unverheiratet, in keiner Lebensversicherung. 1. Wieviel Kommunalsteuern muß ich zahlen? a) Darf meine Pension mit besteuert werden? b) Wenn ja, darf dann die Pension mit meinem Diensteinkommen zusammen veranlagt werden (also von 3705 ℳ), oder muß sie für sich veranlagt werden (also Pension für sich und Diensteinkommen für sich?) c) Gilt mein Offizierspatent als Anstellungstermin oder die Anstellung als Rendant, d. h. gehöre ich zu den Beamten, die vor 1. 4. 1909 angestellt sind?

H.

Antwort: 1. Bei 125 % zulässigen Zuschlägen (nach § 1 Ges. vom 16. 6. 1909) zum Steuersatze von 80 ℳ (bei 3705 ℳ Einkommen) würde die Gemeindeeinkommensteuer höchstens 100 ℳ betragen dürfen. a) Ja! Denn nach der Verordnung vom 23. 9. 1867, § 1 Ziffer 4, sind Pensionen der verabschiedeten Beamten und Militärpersonen nur bis zu 750 ℳ von allen direkten Kommunalauflagen befreit. b) Für eine steuerliche getrennte Berechnung der beiden Einkommenquellen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, nachdem das Ausscheiden aus dem Militärverbande nach dem 1. 4. 1909 erfolgt ist. Gegen die Besteuerung in einer Summe wird also nichts einzuwenden sein. Immerhin ist die Sache nicht unzweifelhaft (ob nämlich die Militärpension nur zur Hälfte gemeindesteuerpflichtig ist), und es ist daher zu empfehlen, gegebenenfalls Einspruch zu erheben, um eine höchstrichterliche Entscheidung (des Oberverwaltungsgerichts) herbeizuführen. c) Die Anstellung als Rendant wird maßgebend sein. Denn das Oberverwaltungsgericht hat in dem Urteile (Band 57 S. 186 der amtlichen Sammlung) ausgesprochen, daß ein nach dem 1. 4. 1909 angestellter Staatsbeamter das im § 4 der Verordnung vom 23. 9. 1867 gewährte Steuervorrecht (Heranziehung des dienstlichen Einkommens nur zur Hälfte) nicht aus dem Grunde beanspruchen könne, daß er vor dem 1. 4. 1909 zu den nach § 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 23. 9. 1867 gemeindesteuerfreien, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehört habe. „Als Militärperson genoß der Kläger Steuerfreiheit für sein dienstliches Einkommen, diese Freiheit aber hörte auf, als er als Beamter in den Zivildienst trat und sein Gehalt aus der Zivilstaatskasse bezog." Es handelte sich um einen früheren Gendarm, der nach dem 1. 4. 1909 als Beamter angestellt worden war und dem daraufhin nur die Vergünstigung der 125 % zugesprochen wurde.

Anfrage Nr. 115. **Steuerliche Behandlung planlos bewirtschafteter Holzungen.** Sind neuere Entscheidungen darüber bekannt, wie in kleinen Privatforsten ohne Betriebsplan Abtriebserträge steuerlich behandelt werden? Meines Erachtens sind sie nicht als Einkommen zu behandeln, sondern stellen nur das Grundkapital dar, dessen Zinsen höchstens zur Einkommensteuer veranlagt werden können. — Wie verhält es sich mit der Kriegsgewinnsteuer? Ich habe in der „Forst-Zeitung" nur gefunden: Bd. 17 S. 336, Bd. 19 S. 1155; ferner „Rundschau" Bd. 7 S. 137; mir hieraus aber die Frage nicht beantworten können.

Kgl. Revierförster K. in B.

Antwort: Nach der Entscheidung des Kgl. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1908 Bd. XIII 132 in Steuersachen — eine andere ist bis jetzt nicht ergangen — muß bei planlos bewirtschafteten Holzungen nach § 12 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 ein Abtrieb bis zum zehnten Teile des Wertes des vorhandenen Holzes unter allen Umständen versteuert werden; ein hierüber hinausgehender Abtrieb ist dagegen insoweit von der Einkommensteuer freizulassen. Es ist daher alles, was bis zum zehnten Teile herangeht, als Einkommen anzurechnen, und nur das, was darüber hinausgeht, analog dem forstwirtschaftlich bewirtschafteten Besitz als Kapitalzusatz zu betrachten. — Die Frage wegen der Kriegsgewinnsteuer läßt sich ohne Kenntnis, wer Eigentümer des Forstes ist, nicht beantworten.

R.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle v. R. Birkenwerder (mit Dienstwohnung), Oberf. Oranienburg (Potsdam), zum 1. Oktober 1916 neu zu besetzen. Meldefrist spätens 16. September d. J.

Försterstelle Breitefenn, Oberf. Freienwalde (Potsdam), zum 1. November 1916 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. September d. J. einzureichen.

Försterstelle Friedrichsgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau), bis 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis 8. September d. Js. einzusenden.

Försterstelle Jänikendorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), zum 1. Oktober 1916 neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle 2 ha

Hosted by Google

nutzbares Dienstland mit etwa 28 Mk. jährl. Nutzungsgeld. Ferner Dienstaufwand 200 Mk. Meldefrist spätestens 16. September d. J.

Försterstelle Luban, Oberf. Lindenbusch (Marienwerder), am 1. Oktober d. J. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 20 km von der Stadt Tuchel. Evangelische Schule in Mukrz 4 km, evangelische Kirche in Iwitz 4 km, katholische Kirche Gr.-Bislaw 6 km. Dienstland 8 ha Acker, 4 ha Wiesen. Nutzungsgeld 88 Mk. jährlich. Dienstaufwand 350 Mk Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist 10. September d. J.

Försterstelle Nettelgrund, Oberf. Rothemühl (Stettin), zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Försterstelle Plaskau, Oberf. Taubenfließ (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6,5 km von der Stadt Tuchel. Paritätische Schule in Rudabrück 3,6 km. Evangel. und kathol. Kirche in Tuchel. Dienstland 6,7 ha Acker, 1,8 ha Wiese. Nutzungsgeld 51 Mk. jährlich. Dienstaufwand 300 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist 10. September 1916.

Försterstelle Tarnowitz, Oberf. Stoberau (Breslau), zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis 8. September d. Js. einzusenden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Städtische Forstschutzbeamtenstelle für den Schutzbezirk Nesselberg im Thüringerwald ist sofort neu zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Für die freigewordene Försterstelle in der Stadt Neuwedell wird vertretungsweise ein Forstaufseher zum 1. Oktober gesucht. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Graf v. Korff, gen. **Schmising-Kerssenbrock,** Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Oberf. Reiersdorf (Potsdam), übertragen.

Schulz, Forstmeister, Oberf. Neppen, tritt am 1. September d. Js. in den Ruhestand. Bis zum Antritt eines Nachfolgers wird Revierförster **Staender** von der Försterei Grunetisch die Amtsgeschäfte übernehmen.

Vogdt, Oberförster, ist mit der vorläufigen Verwaltung der Oberf. Puppen betraut.

Koppitz, Forstkassenrendant, Argenau (Bromberg), am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Forstkasse in Bromberg übertragen.

Radtke, Forstkassenrendant, Zirke, am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Forstkasse in Schneidemuhl (Bromberg) übertragen.

Stern, Forstkassenrendant, Johannisburg (Allenstein), am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Forstkasse Joachimsthal (Potsdam), übertragen.

Bartels, Hegemeister, Jänikendorf, Oberf. Woltersdorf, am 1. Oktober d. Js. nach Steinmücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Bast, Hegemeister, am 1. Oktober d. Js. die Försterstelle Neuendorf, Oberf. Warnow (Stettin), übertragen.

Heerdts, Hegemeister, Bordesholm, wurde zum Forstgutsvorsteher des Forstgutsbezirks Bordesholm ernannt.

Kickhöffel, Förster und Forstschreiber, Lehnin, zurzeit kommissarischer Forstkassenrendant in Joachimsthal, zum Forstkassenrendanten ernannt und am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Forstkasse in Proskau (Oppeln) endgültig übertragen.

Sonderhoff, Hegemeister, Steinbruch, Oberf. Dembio, am 1. Oktober d. Js. nach Noglo, Oberf. Schelitz (Oppeln), versetzt.

Adamek, Förster o. R. und Forstschreiber, Altreichenau, am 1. September d. Js. nach Nelkenberg, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), versetzt.

Heinrich, Förster, Birkenwerder, Oberf. Oranienburg, am 1. Oktober d. Js. nach Gottow, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Irmler, Förster, Nelkenberg, am 1. September d. Js. nach Einsiedel, Oberf. Reichenau (Liegnitz), versetzt.

Meyer, Förster, Spangenberg, Oberf. Spangenberg, am 1. Oktober d. Js. nach Enbach, Oberf. Morschen (Cassel), versetzt.

Lampe, Forstaufseher, Waldeck, Oberf. Mirau (Bromberg), am 1. August d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Ritter von Hoermann, Ministerialrat von der K. Hofjagddirektion; **Bredauer,** Forstrat, Partenkirchen; **Goebel,** Forstrat, Forstenried; **Groebel,** Forstrat, Oberammergau; Freiherr **Haller von Hallerstein,** Forstrat, Garmisch; **Müller,** Forstmeister, Burgberg: **Schilcher,** Forstmeister, Steingaden; **Schnitzlein,** Forstmeister, Ramsau; **Gierster,** Revierförster, Farchant: **Sperr,** Fasanenmeister, Moosach; **Dietrich,** Forster, Linderhof; **Guggemos,** Förster, Mühltal; **Hohenadl,** Förster, Bartholomä; **Hohenadl,** Förster, Oberstdorf; **Peter,** Förster, Schleißheim; **Roth,** Förster, Obermenzing; **Sollacher,** Forster, Hintersee; **Sterzinger,** Förster, Bischofswiesen; **Frühholz,** Oberjäger, Hirschau; **Schneider,** Oberjäger.

*

Zum Oberjäger wurde befördert:

Keese, Gräfl. Förster, Angern (Magdeburg), Gefreiter, Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 21.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Stettin. Unser Schatzmeister, Herr Kollege Bauer zu Grambin, hat die Geschäfte in vollem Umfange wieder übernommen. Wegener.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertachter Wochenbericht.

16. August.

Balkan. Beginn der bulgarischen Offensive gegen die Vierverbandstruppen. Besetzung von Demirhissar. Zurückwerfen von Engländern und Franzosen bei Serres auf das rechte Struma-Ufer. Vorrücken im Strumatal. Erfolglose Feindesangriffe bei Dojran.

18. August.

Türkei. Eroberung der Höhe Karamisch bei Musch im Kaukasus.

Hosted by Google

19. August.

Seekrieg. Die beiden am 15. August von deutschen Unterseebooten vernichteten englischen Kriegsschiffe sind die Kreuzer Nottingham und Falmouth.

20. August.

Frankreich. Starke feindliche Angriffe nördlich der Somme abgeschlagen. Mißlingen französischer Vorstöße bei Fleury und Thiaumont. — Rußland. Im Süden. Versuche der Russen, ihre Stellungen bei Rudka—Czerwiscze zu erweitern, unter bedeutenden Verlusten abgeschlagen. Erfolgreiche Vorstöße der Verbündeten bei Zarecze und Smolary. Eroberung des Höhenzuges Stepanski in den Karpathen. — Balkan. Einnahme des Berges Vic und des Malareka-Kammes bei Florina. Erstürmung serbischer Stellungen auf der Malka-Nidze-Planina. Vergebliche Versuche des Feindes, den Dzemaat Jeri zurückzuerobern. Landung italienischer Truppen in Saloniki. — Kolonialkrieg. Station Kidete in Deutsch-Ostafrika von den Engländern besetzt.

21. August.

Frankreich. Scheitern englischer Angriffe bei Thiepval und Pozières; unerhebliche Vorteile des Feindes. Erbitterte Kämpfe um den Besitz von Guillemont. Rückeroberung verloren gegangener Gräben im Abschnitt Estrées-Soyecourt. — Rußland. Im Süden. Zurückschlagen der Russen auf der Front Rudka—Czerwiscze. Eindringen des Feindes in Gräben bei Pieniaki. Vergebliche russische Gegenangriffe auf dem Stepanski und auf der Kreta-Höhe. — Balkan. Alle serbischen Stellungen auf der Malka-Nidze-Planina sind genommen. Der Feind ist zwischen Butkova- und Tahinos-See auf das westliche Struma-Ufer geworfen. Vordringen der Bulgaren auf dem Kamm Smijnica-Planina.

22. August.

Frankreich. Vergebliche englische Angriffe zwischen Thiepval und Pozières. Säuberung der vom Feinde besetzten Gräben bei Estrées. — Rußland. Im Süden. Erstürmung feindlicher Stellungen bei Chara-Wipczyna. — Balkan. Fortschreitende Säuberung des Höhengeländes westlich des Ostrovosees. Serbische Vorstöße im Moglena-Gebiet abgewiesen.

23. August.

Deutschland. Rückkehr der „Deutschland" aus Amerika. — Frankreich. Nördlich der Somme neue Anstrengungen der englisch-französischen Truppen zum Scheitern gebracht. Südlich von Maurepas starke französische Kräfte zurückgeschlagen. Zusammenbrechen mehrerer französischer Angriffe bei Thiaumont. — Balkan. Serbische Gegenangriffe gegen den Dzemaat-Jeri scheitern. Besetzung der Stadt Kastoria durch bulgarische Truppen.

24. August.

England. Nächtlicher Luftangriff auf London. — Frankreich. Angriffe der Franzosen zwischen Thiepval und Foureaux-Wald zusammengebrochen. Das Dorf Maurepas in Feindeshand gefallen. Französische Erfolge bei Ovillers. 5 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Rückeroberung der am 21. d. Mts. bei Zwyzyn verloren gegangenen Gräben. Abschlagen russischer Angriffe bei Moldawa und im Bereich des Tartarenpasses.

25. August.

England. Nächtlicher Luftangriff auf die britische Ostküste (besonders auf die City von London). — Frankreich. Infanteriekämpfe auf der Front Thiepval—Foureaux-Wald und bei Maurepas. 5 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Scheitern mehrerer Angriffe der Italiener gegen den Cauriol. — Balkan. An der Moglena-Front feindliche Vorstöße abgewiesen.

26. August.

Frankreich. Südlich Thiepval, nordwestlich Pozières und im Abschnitt Maurepas-Clery sind wiederholt starke Angriffe des Feindes zurückgewiesen; auch französische Vorstöße bei Thiaumont und Fleury mißlingen. 4 feindliche Flugzeuge vernichtet. — Rußland. Im Nordosten. Wiederholte Übergangsversuche der Russen an der Dünafront vereitelt. Im Süden. Vordringen der Deutschen südöstlich Kisielin. — Italien. Neue Angriffe der Italiener gegen den Cauriol vereitelt.

27. August.

Deutschland. Kriegserklärung Italiens an Deutschland. — Österreich. Rumänien erklärt Österreich-Ungarn den Krieg.

28. August.

Deutschland. Kriegserklärung an Rumänien.

18. bis 25. August.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 1 englischer Hilfskreuzer, 1 englischer, 2 italienische und 1 norwegischer Handelsdampfer, 4 italienische Segelschiffe.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Versuch zur Herstellung einer neuen Försterkladde. 595. — Nutzbarkeit und Nachzucht der Weißtanne. 597. — Günstige Witterung fur den Anbau von Winterraps auf Eichenschälwaldschlägen. 601. — Die Riesenholzwespe. 602. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 604. — Königliches Lob für sächsische Jäger. 604. — Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg während des Krieges. 604. — Eine für Beamtenkriegshinterbliebene wichtige Entscheidung. 604. — Gründung einer Forstschule in Warschau. 605. — Freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifungen. 605. — Zur Verwertung der Fischproduktion aus Teichwirtschaften. 605. — Marktberichte. 605. — Brief- und Fragekasten. 605. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 606. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 607. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 607. — Mitteilungen vom Weltkriege. 607. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jager-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk, 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. **Neudamm, den 10. September 1916.** **31. Band.**

Zeichnet die fünfte Kriegsanleihe!

Der Krieg ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Anstrengungen der Feinde haben ihr Höchstmaß erreicht. Ihre Zahl ist noch größer geworden. Weniger als je dürfen Deutschlands Kämpfer, draußen wie drinnen, jetzt nachlassen. Noch müssen alle Kräfte, angespannt bis aufs Äußerste, eingesetzt werden, um unerschüttert festzustehen, wie bisher, so auch im Toben des nahenden Endkampfes. Ungeheuer sind die Ansprüche, die an Deutschland gestellt werden, in jeglicher Hinsicht, aber ihnen muß genügt werden. Wir **müssen** Sieger bleiben, **schlechthin, auf jedem Gebiet,** mit den Waffen, mit der Technik, mit der Organisation, nicht zuletzt auch mit dem Gelde!

Darum darf hinter dem gewaltigen Erfolg der früheren Kriegsanleihen der der fünften nicht zurückbleiben. Mehr als die bisherigen wird sie maßgebend werden für die fernere Dauer des Krieges; auf ein finanzielles Erschlaffen Deutschlands setzt der Feind große Erwartungen. Jedes Zeichen der Erschöpfung bei uns würde seinen Mut beleben, den Krieg verlängern. Zeigen wir ihm unsere unverminderte Stärke und Entschlossenheit, an ihr müssen seine Hoffnungen zuschanden werden.

Mit Ränken und Kniffen, mit Rechtsbrüchen und Plackereien führt der Feind den Krieg, Heuchelei und Lüge sind seine Waffen. Mit harten Schlägen antwortet der Deutsche. Die Zeit ist wieder da zu neuer Tat, zu neuem Schlag. Wieder wird ganz Deutschlands Kraft und Wille aufgeboten. Keiner darf fehlen, jeder muß beitragen mit allem, was er hat und geben kann, daß die neue Kriegsanleihe werde, was sie unbedingt werden muß:

Für uns ein glorreicher Sieg, für den Feind ein vernichtender Schlag!

Hosted by Google

Technische Verbesserungsvorschläge zur Balsamharzgewinnung.

Von **C. Moeller.**

Die Kiefer führt in ihrem Holze Balsam, welcher nach Kubelka und Tschirsch etwa 35 %, nach Wislicenus sogar bis 38 % Terpentinöl enthält. Untersucht man jedoch das aus offenen Grandeln gewonnene Harz, so findet man, daß bereits nach einem Tage sich durchschnittlich höchstens 20 bis 25 % Terpentinöl ausscheiden lassen, nach mehrtägigem Stehen nur noch 14 bis 15 %. Scharrharz ergibt sogar nur 3 bis 6 % Terpentinöl, je nach der Frische desselben.

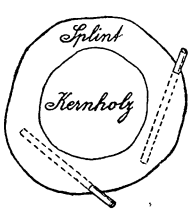

Abbild. 1.
Querschnitt mit Bohrlöchern im Splint.

In die Praxis umgerechnet heißt das also: Bei der Harzgewinnung in offenen Grandeln geht nach eintägigem Stehen eine Terpentinmenge von etwa 34 %, bei mehrtägigem Stehen sogar von etwa 60 % verloren. Berechnet man den augenblicklichen Preis des Terpentinöls mit 300 ℳ pro 100 kg, so würden also von 100 kg ausfließenden Terpentins Werte von etwa 100 bis 180 ℳ bei der offenen Harzgewinnung verloren gehen. Bei Scharrharz ist das Verhältnis natürlich noch viel ungünstiger.

Die obigen Zahlen beweisen wohl zur Genüge, daß die weit verbreitete Harzgewinnung in Grandeln recht unrationell ist, ganz abgesehen von der Verunreinigung des Harzes durch Borkensplitter, Insekten usw., welche sich bei der offenen Harzgewinnung nicht vermeiden läßt und eine mehr oder weniger kostspielige Reinigung der gewonnenen Produkte erfordert.

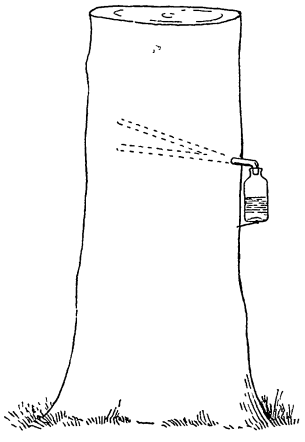

Abbild. 2.
Eingeführtes Knierohr, das den Harzfluß aus dem Doppelbohrloch aufnimmt.

Vor allen Dingen handelt es sich daher darum, die Verdunstung des Terpentins, welche, wie die Erfahrung lehrt, außerordentlich rasch vor sich geht, zu verhindern. Früher und auch in neuerer Zeit hat man diesen Gedanken aufgenommen und mehr oder weniger komplizierte Methoden erdacht, um den Nachteil der Verdunstung zu beheben. Die Mittel und Wege, die zu diesem Zweck u. a. von Schmoll, Kubelka und Wislicenus als die hervorragendsten eingeschlagen wurden, sind teilweise zu kompliziert oder berücksichtigen zu wenig unsere rohstoffarme Kriegszeit, was das im folgenden geschilderte Verfahren möglichst auszuschließen sucht.

Mit einem genügend langen Hohlbohrer bohrt man das Splintholz der Kiefer tangential zum Querschnitt des Kernholzes an, legt jedoch die Bohrung nicht horizontal, sondern mit leichter Neigung schräg nach oben, so daß dem ausfließenden Harz der Weg nach der Ansatzstelle des Bohrloches vorgeschrieben wird (siehe Abbildung 1 und 2). Von der Ansatzstelle dieses Bohrloches führt man einen zweiten Bohrgang mit noch größerer Neigung über den ersten Bohrgang, der lediglich den Zweck haben soll, den eintretenden Harzfluß zu verstärken. Die Bohrgänge selbst dürfen natürlich nicht ganz durchgeführt werden, sondern müssen noch im Splintholz enden. In die so vorbereiteten Wundkanäle führt man ein der Bohrweite entsprechendes etwa 10 bis 12 cm langes Knierohr (siehe Abbildung 3) ein, welches das ausfließende Harz in ein Gefäß leitet. Als Gefäß eignet sich jede Flasche (zweckmäßig benutzt man am kurzen Ende sich verjüngende Knierohre).

Eine Abdichtung zwischen Baum und Knierohr erübrigt sich, wenn man von vornherein der Bohrweite entsprechende Knierohre verwendet, wohl aber wird sich eine solche zwischen Knierohr und Flasche nicht umgehen lassen. Sie ist jedoch einfach, rasch und ohne Kosten durch Lumpenstreifen, Putzwolle, Ton, Lehm oder dergleichen zu erreichen.

Das Knierohr selbst darf natürlich nicht teuer sein. Es genügen zu diesem Zweck ganz einfache 1 mm starke Eisenblechrohre mit Naht, die sich im Massenfabrikationsverfahren nicht über 2 ₰ pro Stück stellen dürften. Dies sind eigentlich die einzigen entstehenden Kosten, denn die der Flaschen spielen keine Rolle, da es sich nur um Bruchteile von Pfennigen für alte Flaschen handeln dürfte. Auch das Material zum Abdichten kann nicht in Frage kommen.

Die Befestigung der Flasche vereinfacht sich durch die Verwendung eines Knierohres ganz wesentlich. Es genügt, wenn unter dem Boden der Flasche ein oder zwei genügend lange Nägel in den Baum geschlagen werden, was eine nicht

Hosted by Google

geringe Zeitersparnis anderen Verfahren gegenüber bedeutet (siehe Abbildung 4).

Die Vorteile dieses Verfahrens sind also kurz zusammengefaßt folgende:

1. Die bis zu 60 % gesteigerte Mehrgewinnung von Terpentinöl;
2. eine erhöhte Harzgewinnung infolge längeren Harzflusses*);
3. Gewinnung eines von Fremdkörpern fast freien Harzes;
4. Verwendungsmöglichkeit der verschiedensten Flaschenarten;
5. rasche, leichte und sichere Flaschenbefestigung;
6. Vermeidung verschiedener Bohrer (gegenüber dem Verfahren von Wislicenus);
7. die (bei Wislicenus angewandten) jetzt sehr teueren Korken kommen in Wegfall;
8. geringere Kosten gegenüber anderen Verfahren (Gilmer);
9. größere Zeitersparnis;
10. leichteres Arbeiten.

Erläuternd möchte ich noch hinzufügen, daß bei dem oben beschriebenen Verfahren der Abdichtung ein Heraustreiben des Knierohres durch sich entwickelnde Gase nicht stattfinden kann. Durch Verwendung von Knierohren finden auch kleinste Mengen des Harzes noch Abfluß in das Gefäß und bleiben nicht (wie bei dem von Wislicenus angeführten Verfahren) infolge des dicken Flaschenhalses im Bohrloch sitzen. Durch die fabrikmäßige Herstellung der Knierohre läßt sich eine bei weitem größere Abdichtung erzielen, als durch Verwendung von Flaschen (nach Wislicenus), deren Halsdurchmesser immer Schwankungen unterworfen ist.

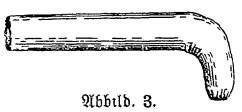

Abbild. 3.
Knierohr aus Eisenblech.
Etwa 1/5 der natürlichen Größe.

Das obige Verfahren hat noch den Vorteil, daß auch weniger geschickte Arbeiter die Harzgewinnung ausüben können (während das Verfahren von Wislicenus infolge des komplizierten Anbohrens der Stämme geschickte Leute mit gutem Augenmaß erfordert).

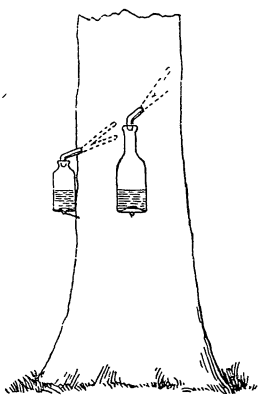

Abbild. 4.
Flaschenbefestigung.

Die Bohrungen und Abzapfungen können natürlich an beliebig vielen Stellen des Baumes vorgenommen werden. Eine Nachbohrung alter Kanäle empfiehlt sich nicht, wohl aber eine Neubohrung alle drei bis vier Tage, weil dann der Harzfluß nur noch gering und nicht mehr lohnend ist.

Nach obigem Verfahren ließe sich die Produktion des Balsamharzes bis zu einem Fünftel und die des Terpentinöls um ein Drittel bis drei Fünftel steigern. Was dies aber für unsere Kriegsrohstoff-Wirtschaft bedeutet, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

*) Der Harzfluß erstreckte sich auf der 3 ha großen Versuchsfläche (in Rußland) bis in die ersten Tage des November. Der recht ungleichaltrige Bestand (II. Bonität mit moorigem Untergrund, feuchtem Klima) zeigte starke Schälschäden durch Elchwild, die den Harzfluß zu begünstigen schienen.

Die fünfte Reichskriegsanleihe.

Nach einem Zeitraum von sechs Monaten, in dem unsere tapferen Truppen neue glänzende Waffenerfolge errungen und vor allem die große Generaloffensive unserer Gegner zum Scheitern gebracht haben, geht das Reich von neuem daran, die finanzielle Kriegsrüstung zu stärken, um der grauen Mauer, die das Vaterland vor dem Eindringen der Feinde schützt, auch umgekehrt den sicheren Rückhalt des Vaterlandes zu geben. Wer diese Absicht zu würdigen versteht, der weiß auch, daß er dem Reiche mit der Beteiligung an der 5. Kriegsanleihe kein Opfer bringt, sondern sich selbst am meisten nützt. Denn alle Werte und Güter, aller Wohlstand und alle Arbeit können nur erhalten werden und fortbestehen, wenn wir unserem Heere und unserer Marine die Waffen liefern, um den Feind abzuwehren und ihn endgültig niederzuringen. Des Reiches Lasten, so mag dieser oder jener Zaghafte denken, sind seit dem Kriegsausbruch gewaltig gestiegen. Wohl richtig. Unzweifelhaft ist die Bürde der Kriegskosten schwer, aber wir dürfen, wenn wir heute die Last des Reiches vom Standpunkte des Anleiheerwerbers aus beurteilen, nicht vergessen, daß das deutsche Nationalvermögen ein Vielfaches von dem beträgt, was bisher im Kriege verausgabt worden ist. Und, was noch wichtiger sein dürfte: Die Kapitalkraft der Volkswirtschaft hat sich keinesfalls in demselben Maße vermindert, wie die Anleiheschuld des Reiches gestiegen ist. Wir wissen ja, daß der weitaus größte Teil des vom Reiche verausgabten Geldes innerhalb der Reichsgrenzen verblieben ist, und daß des Reiches Gläubiger die eigenen Bewohner des Reiches sind. Betrachten wir Staats- und Volkswirtschaft als ein Ganzes, so ergibt sich daraus, daß, abgesehen von den durch den Krieg vernichteten

Hosted by Google

Gütern, nur ein Wechsel innerhalb des Besitzes eingetreten ist. Zudem bilden die territorialen Pfänder, die wir vom feindlichen Gebiet in Händen haben, eine Sicherung dafür, daß sich die Worte des Staatssekretärs Dr. Helfferich erfüllen werden: „Das Bleigewicht der Milliarden sollen die Anstifter des Krieges in Zukunft herumschleppen, nicht wir."

Zeigen wir unseren Feinden wieder die Unerschöpflichkeit unserer Kraft und den unerschütterlichen Glauben an den Sieg der Zentralmächte!

Tun wir das, so ist der Erfolg auch der 5. Kriegsanleihe gesichert, und den Regierungen der uns feindlichen Länder wird es immer schwerer werden, bei ihren Völkern für das Märchen von der Möglichkeit der Vernichtung Deutschlands Gläubige zu finden.

Die Ausstattung der 5. Kriegsanleihe lehnt sich eng an die bei den früheren Kriegsanleihen gewählte und insbesondere an die Bedingungen der 4. Kriegsanleihe an. Wieder wird in erster Linie dem deutschen Kapital eine 5%ige Deutsche Reichsanleihe angeboten, unkündbar bis 1924, wobei gleich bemerkt sei, daß die Worte „unkündbar bis 1924" keine Verkaufs- oder Verfügungsbeschränkung des Anleiheinhabers ankündigen, sondern nur besagen, daß das Reich den Nennwert der Anleihe nicht vor dem erwähnten Zeitpunkte zurückzahlen, bis dahin auch keine Herabsetzung des Zinsfußes vornehmen darf. Daß auch später eine Herabsetzung des Zinsfußes nur in der Weise möglich ist, daß das Reich dem Inhaber wahlweise die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbietet, ist bekannt.

Neben der 5%igen Reichsanleihe werden 4½%ige Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Hinsichtlich ihrer Sicherheit unterscheiden sich die Schatzanweisungen in keiner Weise von den 5%igen Anleihen, wie überhaupt beide ihrem inneren Werte nach allen schon früher ausgegebenen Deutschen Reichsanleihen gleichen und wie diese zur Anlegung von Mündelgeldern verwendet werden dürfen. Mit dem Worte „Schatzanweisungen" wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die Laufzeit von vornherein begrenzt ist, d. h., daß das Reich sich verpflichtet, diese Schatzanweisungen in einem genau feststehenden, verhältnismäßig kurzen Zeitraum mit ihrem Nennwert einzulösen.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird zum Kurse von 98 % (Schuldbucheintragungen 97,80 %) ausgegeben.

Der einzuzahlende Betrag ist indes niedriger als 98 %, weil der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1917 beginnt, die bis dahin dem Anleihezeichner zustehenden Zinsen aber ihm sofort vergütet werden. Hierdurch ermäßigt sich der Zeichnungspreis bis um 2½ %, dieses nämlich in dem Falle, wenn der ganze Gegenwert der Anleihe am 30. September bezahlt wird. Stellen wir in bezug auf den Ausgabepreis einen Vergleich mit der 4. Kriegsanleihe an, so sehen wir, daß der Erwerb der 5. Kriegsanleihe, rein äußerlich betrachtet, jetzt um ½ % günstiger ist. Das ist jedoch, wie zugegeben werden muß, nur ein scheinbarer Vorteil, weil man nicht vergessen darf, daß der 5%ige Zinsfuß dem Anleiheerwerber jetzt auf 8 Jahre (bei der 4. Kriegsanleihe waren es hingegen 8½ Jahre) gesichert ist. Denn, wie schon oben gesagt, das Reich kann vom Oktober des Jahres 1924 an die Anleihe zum Nennwerte zurückzahlen. Die Nettoverzinsung der 5%igen Reichsanleihe beläuft sich bei einem Kurse von 98 % auf 5,10 % und, wenn die Rückzahlung im Jahre 1924 erfolgen sollte (infolge des dann eintretenden Kursgewinnes von 2 %), auf 5,35 %. Das ist angesichts der allerersten Sicherheit, die eine Deutsche Reichsanleihe darstellt, ein außerordentlich günstiges Angebot. Freilich ist es nicht so reichlich bemessen wie das, das die französische Regierung für ihre 5%ige „Siegesanleihe" dem französischen Kapital der Not gehorchend gemacht hat; nicht 98, sondern nur 88 % konnte Frankreich für seine 5%ige Rente brutto erlösen, ein recht deutliches Anzeichen dafür, daß es um die französischen Finanzen im Vergleich mit den deutschen recht schlecht bestellt ist.

Der Ausgabepreis der Schatzanweisungen beträgt ohne Berücksichtigung der bis auf 1⅛ % aufsteigenden Zinsvergütung 95 %, und da hier der Zinsfuß sich auf 4½ % beläuft, so ergibt sich zunächst eine Rente von 4,74 %. Hinzu kommt indes der Vorteil, der dem Inhaber der Schatzanweisungen durch die Tilgung winkt. Diese findet durch Auslosung innerhalb 10 Jahren, beginnend im Jahre 1923, statt und verbürgt dem Schatzanweisungsbesitzer einen sicheren Gewinn von 5 %, der frühestens im Jahre 1923, spätestens im Jahre 1932, fällig wird und im günstigsten Falle das Zinsenerträgnis auf 5,51 %, im ungünstigsten auf 5,07 % steigert. Beide Anleihen, die 5%ige bis 1924 unkündbare Reichsanleihe und die 4½%igen Reichsschatzanweisungen, haben ihre besonderen und großen Vorteile, und es muß mithin dem Ermessen des einzelnen Zeichners überlassen bleiben, wofür er sich entscheidet. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde nach den guten Erfolgen der vier ersten Anleihen sowohl für die Reichsanleihen als auch für die Schatzanweisungen wiederum abgesehen.

Wer kann sich nun an den Zeichnungen beteiligen? Etwa der Großkapitalist nur? Weit gefehlt! Auch der kleinste Sparer kann es. Denn es gibt Anleihestücke und Schatzanweisungen bis zu 100 ℳ herunter, und die Zahlungstermine sind so bequem gelegt, daß jeder, der heute zwar über keine flüssigen Mittel verfügt, sie aber im nächsten Vierteljahr zu erwarten hat, schon jetzt unbesorgt seine Zeichnung anmelden kann. Das Nähere über die Einzahlungstermine ergibt sich mit aller Klarheit aus der im Anzeigenteil dieser Nummer enthaltenen Bekanntmachung. Hervorgehoben sei hier nur, daß jemand, der 100 ℳ Kriegsanleihe zeichnet, den ganzen Betrag erst am 6. Februar 1917 einzuzahlen braucht. Der erste freiwillige Einzahlungstermin ist der 30. September. Ihn werden sich alle die zunutze machen, die so frühzeitig wie möglich in den hohen Zinsgenuß treten wollen.

Obwohl am 30. September mit der Einzahlung begonnen werden kann, werden Zeichnungsanmeldungen bis zum 5. Oktober entgegen-

Hosted by Google

genommen. Es werden nämlich die Fälle nicht selten sein, in denen jemand sich zwar gern an der Zeichnung beteiligen möchte, zunächst aber abwarten will, ob gewisse, in den ersten Tagen des neuen Vierteljahrs fällige Beträge auch eingehen. Allen denen, die sich in solcher Lage befinden, soll dadurch entgegengekommen werden, daß die Zeichnungsfrist erst am 5. Oktober abläuft.

Wo gezeichnet werden kann, wird den meisten unserer Leser bekannt sein. Immerhin sei erwähnt, daß bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung Zeichnungen entgegengenommen werden, außerdem können Zeichnungen erfolgen durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungs-Gesellschaften, Kreditgenossenschaften und durch die Postanstalten.

Die Zeichnungen auf Schuldbucheintragungen sind nur für die 5%igen Reichsanleihen, nicht aber für die Reichsschatzanweisungen zulässig, und zwar aus dem Grunde, weil die Schuldbucheintragung möglichst für solche Anleihebesitzer vorgesehen ist, die auf Jahre hinaus an ihrem Besitze festhalten wollen. Das ist bei den Reichsschatzanweisungen nicht ohne weiteres möglich, weil ja, wie wir oben gesehen haben, die Tilgung innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes erfolgt. Obwohl die Eintragung in das Reichsschuldbuch für den Anleiheinhaber ganz besonders große Vorteile mit sich bringt, indem er sich nicht um die Aufbewahrung seines Vermögens, die Zinsscheinabtrennung usw. zu kümmern braucht, ist, wie gleichfalls schon gesagt, der Zeichnungspreis hier um 20 Pf. niedriger, weil denen, die die Kriegsanleihe als dauernde Kapitalanlage betrachten, ein besonderes Entgegenkommen bewiesen werden soll.

Wie bei früheren Zeichnungen, so auch jetzt, hört man zuweilen von einigen Zaghaften die Frage aufwerfen, ob es auch möglich sein werde, das in den Kriegsanleihen angelegte Geld, falls dieses nach dem Friedensschluß für andere Zwecke von dem Eigentümer gebraucht werden sollte, schnell wieder flüssig zu machen. Auf solche Fragen ist zunächst zu erwidern, daß ebenso wie die Darlehnskassen die Beteiligung an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe allen denen erleichtern, die sich das Geld zunächst durch die Verpfändung älterer Kriegsanleihen oder anderer Wertpapiere beschaffen wollen, auch auf Jahre hinaus nach der Kriegsbeendigung den Anleiheinhabern von den Darlehnskassen die Möglichkeit zur Lombardierung ihres Besitzes zu günstigen Bedingungen gewährt wird. Darüber hinaus aber können wir mitteilen, daß von den maßgebenden Stellen Bedacht darauf genommen werden wird, den Verkauf von Kriegsanleihe nach dem Kriege unter angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.

Niemand darf zögern bei der Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht, jedermann kann überzeugt sein: Es gibt keine bessere Kapitalanlage als die Kriegsanleihe, für deren Sicherheit die Steuerkraft aller Bewohner des Reiches und das Vermögen aller Bundesstaaten haften!

Je stärker die finanzielle Rüstung, um so näher ist der endgültige Sieg auf den Schlachtfeldern gerückt.

Hoch und niedrig, reich und arm müssen sich dessen bewußt sein, daß die Kräfte Aller dem Vaterlande gehören.

Auf zur Zeichnung!

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erlaubniserteilung an die Forstbeflissenen zum Besuch der deutschen Universitäten zwecks weiterer Ausbildung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 53/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5524.

Berlin W 9, 11. August 1916.

Solange infolge des Kriegszustandes Vorlesungen an den Preußischen Forstakademien nicht gehalten werden, will ich gestatten, daß in Abänderung des § 9 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908 zur weiteren Ausbildung der Forstbeflissenen in den Hilfswissenschaften wie in der Forstwissenschaft und Rechtskunde auch die Technische Hochschule in Karlsruhe, an der forstliche Vorlesungen gehalten werden, besucht werden darf, jedoch längstens zwei Semester.

Die Königliche Regierung wolle Forstbeflissenen, die sich etwa im dortigen Bezirk aufhalten, Kenntnis von vorstehendem Erlaß geben.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Regelung der Wildpreise.

Vom 24. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2.

Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Ver-

Hosted by Google

kauf der Höchstpreis des Orts, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Orts, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Abs. 2 maßgebenden Ort verbracht und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Orte geltende Höchstpreis maßgebend.

§ 4.

Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6.

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift im § 5 findet auf sie Anwendung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Schutz der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.** In der Abhandlung in Nr. 25 auf S. 424 ist in dem Abschnitt „Weitere Vergünstigungen" die Rechtslage nach der Verordnung vom 20. Mai 1915 dargestellt worden. Diese Verordnung vom 20. Mai 1915 ist demnächst durch Verordnungen vom 8. Juni 1916 abgeändert worden. Die wichtigsten Abänderungen sind folgende: Während früher für Hypotheken und Grundschulden die Frist, die das Prozeßgericht dem Schuldner gewähren konnte, im Höchstmaß 6 Monate betrug, beträgt sie nach den neuen Vorschriften im Höchstmaß ein Jahr, für Zinsen 6 Monate (bisher 3). Die früher schon geltende Vorschrift, daß außerdem das Vollstreckungsgericht — also das Gericht, bei dem das Verfahren der Zwangsversteigerung des Grundstücks schwebt — eine weitere Frist bis zu 6 Monaten bewilligen kann, ist bestehen geblieben. Diese Bewilligung kann sogar mehrfach erfolgen. Wenn aber schon Zinsen auf 2 Jahre rückständig sind, so ist der Antrag abzulehnen. Es soll verhindert werden, daß die Zinsrückstände gar zu sehr anwachsen.

Während nach den früheren Vorschriften die erwähnten Vergünstigungen nur gewährt werden durften, wenn die Hypothek oder Grundschuld vor Kriegsausbruch (genau vor dem 31. Juli 1914) schon bestanden, sind sie jetzt auch für die erst nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Hypotheken und Grundschulden statthaft.

Die erwähnten Vorschriften gelten nicht nur für Kriegsteilnehmer, sondern für alle Schuldner.

Für die gewöhnlichen Schulden (Gegensatz: Schulden aus Hypothek oder Grundschuld) sind durch die neuen Verordnungen für die Kriegsteilnehmer wichtige Vergünstigungen eingeführt worden: Während für die Nichtkriegsteilnehmer bei gewöhnlichen Schulden das Höchstmaß der vom Gericht zu gewährenden Zahlungsfrist 3 Monate beträgt, ist es für Kriegsteilnehmer auf 6 Monate festgesetzt worden. Ferner: Für Nichtkriegsteilnehmer gilt auch jetzt noch bei gewöhnlichen Schulden die Vorschrift, daß die Fristgewährung nur zulässig ist, wenn die Schuld vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist (anders auch für Nichtkriegsteilnehmer nur bei Hypotheken und Grundschulden, vgl. oben). Für Kriegsteilnehmer ist jetzt aber bestimmt, daß die Fristgewährung auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderung zulässig ist, sofern sie nur vor oder während (nicht: nach) der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden ist. Zum Beispiel: A. ist am 1. Dezember 1914 ins Heer eingetreten. Am 1. April 1915 hat er selbst oder durch seine Frau eine neue Wohnung für 600 ℳ jährlichen Mietzins gemietet. Am 1. Mai 1916 wird er als dienstuntauglich aus dem Heere entlassen und kehrt wieder zum bürgerlichen Leben zurück. Wenn er jetzt den Mietzins nicht rechtzeitig bezahlen kann, so kann er die Zahlungsfrist erwirken, obwohl die Schuld erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Denn sie ist während seiner Teilnahme am Kriege entstanden. Würde A. aber am 1. Juni 1916 (nach seiner Entlassung vom Militär) sich eine neue Wohnung mieten und nun den Zins nicht bezahlen können, so wäre die Fristbewilligung nicht zulässig. Denn die Forderung ist erst entstanden, als er nicht mehr Kriegsteilnehmer war.

Besonders zu beachten ist, daß die erwähnten Kriegsteilnehmer-Begünstigungen nicht nur für die

Hosted by Google

Angehörigen der mobilen, sondern auch der immobilen Streitkräfte gelten.

Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth.

Forstwirtschaft.

— **Harzgewinnung.** Diese durch den Krieg aufgezwungene, für die deutschen Waldungen neue Nebennutzung hat eine Fülle von Anregungen gebracht, die in verschiedenen Veröffentlichungen Ausdruck gefunden haben. Nachstehend möchten mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Nutzung einige Wahrnehmungen aus den bei Heidelberg gelegenen Waldungen des badischen Odenwaldes und der Rheinebene beigesteuert werden. Die Vorarbeiten zur Harznutzung, das Röten der Stämme und Einschlagen der Grandeln, fanden eine wesentliche Förderung dadurch, daß durch die Forst- und Domänendirektion anfangs April in dem großherzoglichen Wildpark bei Karlsruhe und später auch an anderen Orten eine probeweise Vorführung veranstaltet wurde, zu der eine größere Anzahl benachbarter Forstamtsvorstände mit je einem Vorarbeiter eingeladen waren. Von Mitte April an, nach Eintreffen der erforderlichen Werkzeuge (Grandeleisen usw.), wurden die vorbereitenden Arbeiten mit großem Eifer aufgenommen und trotz teilweisen Arbeitermangels, vereinzelt unter Verwendung von Kriegsgefangenen, so energisch gefördert, daß sie gegen Mitte Juni abgeschlossen waren. Sie erstreckten sich auf die meisten über 60 Jahre alten Kiefernbestände des Staates und auch vieler Gemeinden, wobei nur einzelne mattwüchsige Orte außer Betracht blieben, wie sich später zeigte, mit vollem Recht. Die Kosten der durch Männer ausgeführten Vorarbeiten, Röten und Grandelschlagen, entsprechen im ganzen den auch anderweitig angegebenen Sätzen von durchschnittlich 5 ℳ für eine Lache. Beim Röten hatte sich das Schnitzmesser, auch das etwas ausgebauchte, nicht bewährt, es wurde ganz überwiegend eine leichte Axt mit kurzem Stiel (Beil) auch das zum Schälen von Nadelholzrinde gebräuchliche meißelartige Reppeleisen verwendet. Nachdem die vielen tausend Grandeln angelegt und mit Zinkblechstreifen versehen waren, sahen alle Beteiligten dem Harzfluß mit Spannung entgegen. Allein es ging hier wie so vielerorts, der ersehnte Balsam blieb aus, wohl mit veranlaßt durch die regnerische und kühle Witterung im Mai und Juni. Mit Ende Juni begann zögernd die Einsammlung des Balsams, allein der Zufluß war sehr spärlich, und erst die ausgesprochene Sommerwärme gegen Mitte und Ende Juli brachte reichlichere Ausscheidung mit regelmäßigem Sammeln. Aber damit setzte leider eine große Täuschung ein, denn der Harzfluß erfolgte sehr ungleichmäßig. Die jüngeren (60- bis 70jährigen) Orte versagten fast vollständig, ebenso zeigten sich Nordlagen und matte Bestände recht unergiebig. Am günstigsten verhielten sich die 80jährigen und älteren frohwüchsigen Kiefern auf kräftigem Boden und auf sonnseitigen Lagen. Aber auch innerhalb der reichlich harzenden Orte blieben einzelne Stämme zurück, ohne daß dieses Verhalten aus den besonderen Standortsverhältnissen und der äußeren Beschaffenheit der Stämme erklärt werden konnte. Sobald der Harzfluß sich zeigte, wurde gesammelt und nach je beiläufig drei Tagen kräftig nachgedächselt, wobei durchgehends der Balsamaustritt jeweils 24 Stunden anhielt. Das Ausschöpfen des Balsams, das Sammeln in Eimer und das Einfüllen in Fässer sowie das Abkratzen des Scharrharzes und das Nachdächseln wurde durch Frauen und Kinder im Tagelohne anstandslos geleistet. Wenn auch die Nutzung jetzt Ende August noch nicht abgeschlossen ist, so läßt sich doch schon zweifellos feststellen, daß das Ergebnis im ganzen in Anbetracht der verschiedenen sehr ungenügend liefernden Orte weit hinter dem anderweitig gemeldeten Satze von beiläufig 5 dz je 1 ha Kiefernbestand zurückbleibt. Einige Erfahrungen beim Betrieb dürften nicht ohne allgemeines Interesse sein. Wie bereits erwähnt, wurde das Schnitzmesser beim Röten durch ein kurzgestieltes Beil und das hier übliche Reppeleisen mit Vorteil ersetzt. Die von Gebrüder Dittmar bezogenen, Seite 95/1906 d. Bl. abgebildeten Plätzdächsel haben sich nicht ganz bewährt, da infolge des zu steilen Winkels der Axt gegen den Stiel die Schneide nicht kräftig genug angriff und die Fingerknöchel der Arbeiter häufig an die Rinde anstießen und dadurch verletzt wurden. Es wurden deshalb statt der geschweiften Stiele neue gerade verlaufende eingesetzt oder die ursprünglichen Stiele umgedreht (180°), wodurch ein größerer Winkel zwischen Stiel und Axt und ein schärferes Angreifen sich ergab. Später gelieferte Dächsel waren leichter gebaut, indem der schneidende Teil aus einem der Axt aufgenieteten Stahlstreifen besteht. Doch sind diese neuen Dächsel hier und da gesprungen. Beim Nachdächseln wurden in einzelnen Ämtern die Grandelöffnungen mit einem Lappen ausgefüllt oder zugedeckt, um das Einfallen von Spänen erfolgreich zu verhüten. Mitunter ist auch ein kurzer, kräftiger Stecken zum Ausräumen der Grandelöffnungen benutzt worden, weil angeblich die Lappen sich zu stark mit Harz durchtränkten und verklebten. Vielfach war die Ansicht verbreitet, daß das gewählte Grandelverfahren eine rohe Methode darstellt, da, abgesehen von der Verletzung des wertvollsten Stammteiles durch das Einschlagen der Grandeln, mit der fortschreitenden Erweiterung der Lachen nach oben der austretende Balsam sein wertvolles flüchtiges Öl auf dem Wege zur Grandelöffnung rasch verliert und in der Hauptsache nur als minderwertiges Scharrharz auf der Lachenfläche verbleibt. Es wäre ein zweckmäßiges, einfaches Verfahren, den Balsam in Gefäßen aufzufangen, entschieden vorzuziehen. Vielleicht lassen die desfalls angestellten Versuche ein günstiges Ergebnis erhoffen. Die große Frage, ob das Harzen auch später noch fortzusetzen sei, dürfte sich vor Abschluß des schweren Krieges erübrigen. Doch möchte es immerhin nicht unbedenklich erscheinen, die bedeutenden Ausgaben für die Vorarbeiten nur für ein oder zwei Jahre aufgewendet zu haben. Jedenfalls würden die gemachten Erfahrungen nahelegen, die Nutzung auf die ertragsfähigen Teile der vorbereiteten Flächen zu beschränken und bei der Auswahl etwa weiter in Frage kommender Orte

Hosted by Google

sehr vorsichtig vorzugehen. Doch wird es hoffentlich hierzu nicht kommen. Wenn auch zurzeit ein abschließendes Urteil über das wirtschaftliche Ergebnis noch nicht vorliegt, so kann doch soviel als feststehend gelten, daß in verschiedenen Forstämtern die Ausgabe nicht entfernt durch die zu erwartende Einnahme aus der Verwertung des Harzes gedeckt werden kann unter Annahme eines Verkaufspreises von 75 ℳ für 1 dz. Doch dürften in dieser Hinsicht neuere Verhandlungen vielleicht günstige Aussichten bieten. Jedenfalls könnte eine nach den gewonnenen Erfahrungen zielbewußt geleitete Harznutzung neben einem schönen Ertrag noch den Vorteil bieten, uns auch in dieser Hinsicht von dem Auslande möglichst unabhängig zu machen. F.

— **Maulwurfvertilgung.** Im Briefkasten von Nr. 29 unserer Zeitung haben wir das Anlegen von Gräben und Aufstellen von Fallen zur Vertilgung des Maulwurfs empfohlen, und auf Seite 545 in Nr. 32 gibt einer unserer Mitarbeiter an, welche Maßnahmen dazu angetan sind, den Maulwurf von den Saatbeeten abzuwehren, ohne ihn zu vernichten. Nun haben wir noch eine Einsendung erhalten, die uns der Veröffentlichung wert erscheint, da in ihr eine bisher meist unbekannte Methode angeführt wird, wie dem Umwühlen durch Maulwürfe in Saatbeeten und Gartenanlagen erfolgreich vorzubeugen ist. Forstkandidat W. B., z. Zt. im Felde, schreibt uns: Ein am besten rundes Stück Holz von 5 cm Stärke wird im Abstand von 0,50 m um das in Frage kommende Beet in eine Mindesttiefe von 20 cm in die Erde getrieben und dann wieder herausgezogen. Das wird so oft wiederholt, bis man, je nach Größe der Beete, die gewünschte Zahl Löcher hat. In diese durch das erwähnte Stück Holz gleichmäßig mit glatten Wänden gebildeten Löcher legt man je einen Heringskopf oder ein gleichgroßes Stück Hering; am besten nimmt man verdorbene Heringe, weil diese in Mengen vorhanden und billig sind. Auf diese ausgelegten Stücke gießt man alsbald, noch besser aber geschieht dies gleich beim Auslegen der Stücke, Heringslake; dann wird das Loch zugetreten; durch den Heringsgeruch werden die Maulwürfe von den Saatbeeten abgehalten. Diese Vorbeugungsmaßregel wird noch wenig angewandt, weil sie den meisten Beamten unbekannt ist; in der Praxis hat sie sich aber durchaus bewährt.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 4. September 1916. Rehwild ½ kg 0,00 ℳ, Wildenten 0,00 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,50 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 116. **Anmeldung der Forstlehrlinge zum Militärdienst.** Sind seit Beginn des Krieges neue Bestimmungen über die Anmeldung der Forstlehrlinge bei der Inspektion der Jäger und Schützen erlassen? R., Forstlehrling.

Antwort: Die Anmeldung der Forstlehrlinge zum Militärdienst bei der Inspektion der Jäger und Schützen (während des Krieges bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin) hat nach wie vor im Januar des zweiten Lehrjahres zu erfolgen. Wenn Sie am 1. Oktober 1915 in die Forstlehre getreten sind, hat Ihr Lehrherr im Januar 1917 Ihr Nationale an die Inspektion zu senden. Sie werden dann am 1. Oktober 1917 bei einem Jäger-Bataillon eingestellt, vorausgesetzt, daß Sie militärtauglich sind.

Anfrage Nr. 117. **Dienstliche Stellung des Offizierstellvertreters.** Es herrscht hier in der Kriegsgefangenschaft allgemeine Unklarheit über die dienstliche Stellung des Offizierstellvertreters gegenüber den Feldwebeln und Vizefeldwebeln als Kriegsgefangene. Mit dem Augenblick der Kriegsgefangenschaft scheidet doch der Soldat aus dem Etat seiner Truppe aus. Nach einer Verfügung Armee-Verordnungsblatt 1915 S. 157—160 tritt der Offizierstellvertreter nach dem Ausscheiden ohne besondere Anordnung in den vor seiner Ernennung zum Offizierstellvertreter innegehabten Dienstgrad zurück. Trifft dies auch für die Kriegsgefangenschaft zu? Andernfalls ist der Offizierstellvertreter in der Kriegsgefangenschaft Vorgesetzter sämtlicher etatmäßigen bzw. Vizefeldwebel oder nur der seines eigenen Truppenteils oder seiner Kompagnie? Feldwebel D.

Antwort: Der Rücktritt eines Offizierstellvertreters in den Mannschaftsstand muß durch den hierfür zuständigen militärischen Vorgesetzten stets erst verfügt werden, bevor er aus seinem Auftragsverhältnis als Offizierstellvertreter ausscheidet. Eine Ausnahme findet nur bei der Demobilmachung oder dem Ausscheiden eines Offizierstellvertreters aus dem Militärdienst statt. In diesen Fällen tritt der Offizierstellvertreter in den Mannschaftsstand zurück, ohne daß es einer Enthebung von der Stelle oder einer besonderen Anordnung des Rücktritts bedarf. Wenn also der in Gefangenschaft geratene Offizierstellvertreter nicht etwa durch besondere Verfügung in den Mannschaftsstand zurückversetzt ist, dann bleibt er auch in der Gefangenschaft Offizierstellvertreter und kehrt auch als solcher später in die Heimat zurück. Er bleibt während der ganzen Zeit Vorgesetzter sämtlicher Unteroffiziere (also auch der etatmäßigen Feldwebel), gleichgültig ob von seinem oder anderen Truppenteilen.

Schrotpatronenhülsen, Kugelpatronen
sind überall als **Kriegsmetall** zu sammeln und dem
Verein **„Waldheil“, Neudamm,** Bez. Ffo.,
für seinen Kriegsfonds portofrei einzusenden.
4

Hosted by Google

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Auergrund, Oberf. Zanderbrück (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 12 km von der Stadt Hammerstein. Paritätische Schule in Stegers. Evangelische Kirche in Stegers. Dienstland etwa 13 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 78 Mk. jährlich einschl. 24 Mk. Meliorationszinsen. Dienstaufwand 400 Mk., Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist: 15. September d. Js.

Försterstelle Brenkenhof, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), am 1. Dezember d. Js. anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört kein Dienstland. Meldungen sind bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Försterstelle Darslub, Oberf. Darslub (Danzig), ist neu zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 20. September d. Js. einzusenden.

Försterstelle Schermeisel, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), zum 1. Dezember d. Js. zu besetzen. Nutzbares Dienstland 5 ha, Nutzungsgeld 98 Mk. Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk.

Försterstelle Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde (Marienwerder), am 1. November d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle liegt 7 km von Flötenstein. Kath. Schule in Starsen 3 km. Evgl. Kirche in Gr. Peterkau 4 km, kath. Kirche in Starsen. Dienstland 11,175 ha Acker, 3,575 ha Wiese. Nutzungsgeld 74 Mk. jährlich einschl. 14 Mk. Meliorationszinsen. Dienstaufwand 350 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist: 1. Oktober d. Js.

Gemeinde- und Privatdienst.

Försterstelle für den Forstbezirk Bodenberg-Kratzwiek, in der Stadt Stettin, am 1. Dezember d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 22. Oktober d. Js. an den Magistrat Stettin einzureichen. Anfangsgehalt 1700 Mk., freie Wohnung, 34 rm Brennholz, Wohnung und Brennholz sind mit 400 Mk. ruhegehaltsberechtigt, für die zur Stelle gehörigen Dienstländereien ist Nutzungsgeld zu zahlen. Die notwendige Anrechnung von Dienstjahren, die in einer etatsmäßigen Staats- oder Gemeindeförsterstelle zurückgelegt sind, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten, die Ehefrau des bisherigen Stelleninhabers hatte Schankkonsens, auf die Beibehaltung der Kaffeewirtschaft wird Wert gelegt. Das Bargeld steigt in je 3 Jahren um 200 Mk. bis 2900 Mk.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Koltmeier, Forstmeister, Friedrichshagen, Oberf. Cöpenick, am 1. November d. Js. nach Potsdam, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Radtke, Forstkassenrendant, Zirke, am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Forstkasse in Bromberg (nicht Schneidemühl, wie wir in Nr. 36 berichteten) übertragen.

Scheuermann, Revierförster, Altenbeken, Altenbeken, am 1 Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Bader, Hegemeister, Bleiwäsche, Oberf. Wünnenberg, zum Revierförster ernannt und nach Altenbeken, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Burkhardt, Förster, Alt-Liegegöricke Nm., z. Zt. Vizefeldwebel d. L., ist zum Beamtenstellvertreter der Intendantur militär. Institute in Berlin ernannt.

Clausius, Förster o. R., Rehgrund, Oberf. Krausenhof, am 1. Oktober d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Mühlhof, Oberf. Rittel (Marienwerder), versetzt.

Diete, Förster o. R., Witzenhausen, Oberf. Witzenhausen (Cassel), am 1. Oktober d. Js. zum Forstschreiber ernannt.

Gaentzsch, Förster o. R., Husen, Oberf. Dalheim am 1. Oktober d. Js. nach Bleiwäsche, Oberf. Wunnenberg (Minden), versetzt.

Herzog, Forstaufseher, Lonkorsz, sofort nach Oberf. Pflastermuhl (Marienwerder), versetzt.

Martin, Förster, Salmünster, Oberf. Salmunster, am 1. Oktober d. Js. nach Bieber, Oberf. Bieber (Cassel), versetzt.

Ortel, Förster, Auergrund, Oberf. Zanderbrück, am 1. Oktober d. Js. nach Wehnershof, Oberf. Hammermeun, mit Amtssitz in Georgenhutte II (Marienwerder), versetzt

Willer, Förster, Schulzenwalde, nach Pollnitz, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), versetzt.

Die Versetzung des Forstaufsehers Neumann von Andreasberg nach Grund ist zurückgenommen.

Königreich Bayern.

Freiherr **von Seckendorf-Gutend,** Forstrat, Vorstand des Forstamts Laufamholz, am 1. September d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt.

Omeis, Forstmeister, Nürnberg, am 1. Oktober d. Js. wegen Fortdauer durch Krankheit herbeigeführter Dienstunfähigkeit ein weiteres Jahr im Ruhestande belassen.

Strauß, Forstmeister, Erlenbrunn, am 1. November d. Js. nach Gunzenhausen versetzt.

Büchs, Förster, Alischönau, Forstamts St. Oswald, am 1. September d. Js. nach Unternogg, Forstamts Steingaden, versetzt.

Das Konig-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Abele, Oberforstrat, Landshut; **Bamberg,** Oberforstrat, Augsburg; **Göbels,** Oberforstrat, Speyer; **Burgmayer,** Regierungs- und Forstrat der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg; **Ritter und Edler von Axthalb,** Forstrat, Passau; **Bauer,** Forstrat, Hinterweidenthal; **Gampert,** Forstrat, Passau; **Hoffmann,** Forstrat, Kempten; **Hörmann,** Forstrat, Fall; **Mantel,** Forstrat, Weiden; **Freiherr von Reßlingen und Hallenberg,** Forstrat, Burghausen; **Schad,** Forstrat, Herrnhutte; **Schipper,** Forstrat, Behringersdorf; **Bauer,** Forstmeister, Wolfratshausen; **Benz,** Forstmeister, Krumbach; **Blättner,** Forstmeister, Berggraben; **Diepold,** Forstmeister, Flossenbürg; **Graser,** Forstmeister, Eltmann; **Knirlberger,** Forstmeister, Freising; **Lang,** Forstmeister, Miltenberg; **Rebhan,** Forstmeister, Selb; **Röser,** Forstmeister, Erlangen; **Schindhelm,** Forstmeister, Kulmbach; **Wagenhäuser,** Forstmeister, Tirschenreuth; **Berghammer,** Forstamtsassessor, Breitenthal; **Eser,** Forstamtsassessor, Buchenberg; **Frieß,** Forstamtsassessor, Reit im Winkel; **Dietz,** Förster, Köschinger Waldhaus; **Endl,** Förster, Bad Dürkheim; **Ennerst,** Förster, St Hubertus; **Först,** Förster, Sulzdorf; **Harengel,** Forster, Kleinrinderfeld; **Ohland,** Förster, Kaltenbrunn; **Pfaffenberger,** Förster, Streitberg; **Pollert,** Förster, Waldfenster; **Schreck,** Förster, Jöslem; **Schütz,** Förster, Rötz; **Blum,** Waldwärter, Oberegg; **Seeger,** Waldwärter, Bütthard; **Wittmann,** Waldwärter, Palkering.

Königreich Sachsen.

Hildebrand, Forstmeister, Johanngeorgenstadt, am 1. Oktober d. Js. nach Hartmannsdorf bei Kirchberg versetzt.

Königreich Württemberg.

Merz, Forstassessor, die Forstamtmannsstelle bei dem Forstamt Obertal übertragen.

Ludwig, Forstassessor, ist die Forstamtmannsstelle in Klosterreichenbach übertragen.

Muschgay, Forstassessor, ist die Forstamtmannsstelle in Liebenzell übertragen.

Pichler, Forstassessor, ist die Forstamtmannsstelle in Schönmunz übertragen.

Krauß, Fornwart, Hummelweiler Spital-Hall, ist der Titel eines Försters verliehen.

Oelschläger, Forstwart, Kirchbachhof, Hofkammerforstamt Freudenberg, in das Wilhelmskreuz verliehen.

*

Zum Feldwebel-Leutnant wurde befördert:

Ritter, Förster, Forsth. Wallitz, Oberf. Glienicke (Potsdam), Offizier-Stellvertreter, I. Landsturm-Inf.-Bätl. Oberhofen XV/10.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Centner, Förster a. D., Rotenburg a. d. Fulda, feiert am 2. Oktober mit seiner Gattin die diamantene Hochzeit

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Nimkau (Regbz. Breslau). Sonntag, den 24. September d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthause „Zur Provinz" in Maltsch a. Oder. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppensitzung vom 19. 7. 1916; 2. Revision der Jahresrechnungen pro 1914 bis 1915; 3. Verschiedenes. Nach der Sitzung Abschiedsschoppen für die Kollegen Müller und Schütze. Um vollzähliges Erscheinen der Kollegen mit ihren werten Damen bittet

Der Vorsitzende: Domke.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 13. September, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Alexisbad, „Hotel Försterling". Tagesordnung: 1. Beitragserhebung. 2. Verschiedenes.

Forsthaus Alexisbad, den 1. Septbr. 1916.

Der Vorstand. Polz.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertneunter Wochenbericht.

27. August.

Frankreich. Gescheiterte Anstürme der Engländer und Franzosen gegen die Fronten Thiepval — Moquet Fe, Delville-Wald — Ginchy und zwischen Maurepas und Cléry. — Rußland. Im Süden. Erfolgreicher nächtlicher Gegenstoß bei Delejow. Heiße Kämpfe bei Mariampol enden mit russischem Mißerfolg. Russische Vorstöße gegen die Kammhöhe nordwestlich des Kukul und auf Stara-Wipczyna mißlingen. — Balkan. An der Grenze von Siebenbürgen werden rumänische Gefangene eingebracht. An der Moglena-Front Eroberung der Höhen südlich Zborsko durch Bulgaren. An der Ceganska-Planina scheitern serbische Gegenstöße.

28. August.

Frankreich. Englische Angriffe zwischen Thiepval und Pozières abgeschlagen. Erfolglose französische Angriffe rechts der Maas zwischen dem Werk Thiaumont und Fleury sowie im Bergwalde. — Rußland. Im Süden. Zusammenbruch eines russischen Angriffs bei Szelwow. Infanteriekämpfe bei Rudka Czerwiszcze. — Italien. Angriffe der Italiener gegen die Cauriol-Scharte und die Cima di Cece abgeschlagen. Der Cauriol-Gipfel in Feindeshand. — Balkan. Kämpfe zwischen österreichischen und rumänischen Truppen bei Orsova, Petroseny, am Rote Turm-Paß, auf den Höhen südlich Brassó und im Gyergyo-Gebirge; planmäßige Zurücknahme der österreichischen Truppen.

29. August.

Deutschland. Generalfeldmarschall von Beneckendorff und Hindenburg wird Generalstabschef des Feldheeres; Generalleutnant Ludendorff wird unter Beförderung zum General der Infanterie erster Generalquartiermeister. — Frankreich. Schwere nächtliche Angriffe des Feindes aus der Linie Ovillers—Pozières und zwischen Guillemont und Maurepas. Südöstlich von Fleury französische Angriffe zurückgeschlagen. 5 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Erstürmung des Berges Kukul durch deutsche Truppen. — Balkan. Wiederholte rumänische Angriffe nordöstlich von Orsova abgewiesen; weitere Zurücknahme der österreichischen Truppen. Petroseny, Brassó (Kronstadt) und Kezdivasarhely vom Feinde besetzt.

30. August.

Frankreich. Südlich von Martinpuich Verlust eines deutschen Grabens. — Rußland. Russische Gegenstöße am Kukul abgewiesen. 4 feindliche Flugzeuge außer Gefecht gesetzt. — Balkan. Rumänische Angriffe bei Hercules Fürdö abgeschlagen. Kämpfe im Csik-Gebirge. Planmäßiges Zurückgehen der Österreicher auf die Höhen westlich Csik-Szereda. — Türkei. Kriegserklärung an Rumänien.

31. August.

Frankreich. Wiedereroberung früher verlorenen Geländes bei Longueval und im Delville-Walde. Abschlagen französischer Angriffe im Abschnitt Estrées — Soyecourt. 8 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Südwestlich von Luck verlorenes Gebiet wiedererobert. Bei Zborow Erfolge des Feindes. Starke Angriffe der Russen zwischen der Zlota Lipa bei Nosow und dem Dnjestr im wesentlichen abgeschlagen. Russische Vorstöße gegen den Stepanski bleiben erfolglos. Vorteile des Feindes bei Horozanka. — Balkan. Bei Orsova und Hercules Fürdö scheitern An-

Hosted by Google

griffe der Rumänen. Nagy Szeben (Hermannstadt) und Sepsi-Szt Gyorgy (St. Georgen) von den Österreichern geräumt. — Der bulgarische Generalstabschef General Schostow ist gestorben. Zusammenbruch serbischer Angriffe an der Ceganska Planina und an der Moglena-Front. — Türkei. Türkischer Sieg an der Kaukasusfront; 2½ russische Divisionen zersprengt, neben Maschinengewehren, Waffen und Geschützen werden 5000 Gefangene eingebracht.

1. September.

Frankreich. Erfolglose französische Vorstöße bei Maurepas. Deutsche Erfolge bei Estrées. — Rußland. Im Süden. Siegreicher Abschluß anfangs für den Feind erfolgreicher Kämpfe bei Korytnica, südwestlich Luck; über 1100 Russen gefangen. Bodengewinn nördlich von Zborow. In den Karpathen und in der Bukowina scheitern alle Angriffsversuche der Russen. Erweiterung des Erfolges am Berge Kukul. — Italien. Heiße Kämpfe um den Kleinen Pal, zwei erfolglose Angriffe der Italiener auf den Cimaron. — Balkan. Zurücknahme der österreichischen Truppen bei Orsova auf das Westufer der Cserna. Neue Kämpfe im Gyorgyo-Gebirge. — Bulgarische Kriegserklärung an Rumänien.

2. September.

England. Marineluftschiffe werfen über die Festung London, Yarmouth, Harwich sowie über militärisch wichtige Anlagen in den südöstlichen Grafschaften und am Humber mit Erfolg Bomben ab. Sämtliche Luftschiffe kehren zurück. Luftschiffe des Heeres greifen die Südküste Englands an. — Frankreich. Französische Angriffe zwischen Maurepas und Fleury und beiderseits der Straße Vaux-Souville zusammengebrochen. — Rußland. Im Süden. Nördlich von Zborow scheitern starke russische Angriffe. Die Proska-Höhe südlich von Zielona vom Feinde erobert. Erfolglose Angriffsversuche der Russen gegen die Magura. — Balkan. Die Dobrudscha-Grenze von Deutschen und Bulgaren überschritten; die rumänischen Grenztruppen zurückgeworfen.

26. August bis 2. September.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 1 englischer Hilfskreuzer, 1 englischer Minenleger, 1 griechischer, 1 belgischer, 1 englischer, 1 holländischer, 2 norwegische und 2 finnische Handelsdampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Kaiserauer**, Fw. (Kgl. württ. Forstwart, Edelbeuren). ✦ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Schmidt**, Lt. d. R., Jäg.-Bat. 5. — **Rau**, Fwlt. u. Kompagnieführer, Jäg.-Bat. 5. — **Wahle**, Feldmagazin-Inspektor (Forstverwalter des adl. Gutes Bothkamp in Hüttenwohld). — **Hölzl**, Josef, Sergeant, Kgl. bayer. Forster, Engishausen, z. Zt. Kaiserl. Förster, Forsthaus Nowi Most in Rußland. — **Herrmann**, Karl, Oberj., Radfahrer-Komp., Jäg.-Bat. 5 (Revierjäger). — **Graenzer**, Karl, Landsturmmann, R.-Inf.-Regt. ? (Kgl. bayer. Forstassistent, Oberried). — Ferner den Kgl. württ. Forstwarten **Brühm**, Fwlt., Röthardt; **Bronner**, Vizewachtm., Kleinengstingen; **Hak**, Fwlt., Themenhausen; **Haist**, Utff., Kitzinghof; **Holzner**, Vizewachtm., Wolfschlugen; **Langenbucher**, Vfw., Grömbach; **Schäffer**, Wachtm., Frutenhof; **Schall**, Utff., Untergruppenbach; den Kgl. württ. Forstanwärtern **Lohrmann**, Utff., Altheim; **Maisch**, etat. Vfw., Rottenburg a. N.; **Ries**, O.-Stv., Ochsenhausen; **Roos**, Sergeant, Thomashardt; **Scherenbacher**, Utff., Weingarten. ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz **II.** Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Hoffmann**, Fritz, Fw., Schneeschuh-Bat. (Kgl. bayer. Forstassistent, Cadolzburg). ✦ Die Dienstauszeichnung **III.** Klasse und das Württ. Verdienstkreuz mit Schwertern wurde verliehen an: **Sommer**, Wachtm. (Kgl. württ. Forstwart, Bühlbach). ✦ Das Württ. Verdienstkreuz mit Schwertern wurde verliehen an: **Scheitenberger**, Vizewachtm. (Kgl. württ. Forstanwärter, Hengen).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Thielmann**, Karl, Hptm. d. R., Jäg.-Bat. 11; R. d. E. K. (Kaiserl. Oberforster). — **Richter**, Hugo, Lt. d. R., Inf.-Regt. 372; R. d. E. K. (Sohn des Gräfl. Reichenbachschen Revierforsters A. Richter, Forsth. Bendschme). — **Schmidt**, Georg, Lt. d. L., R.-Jäg.-Bat. 5; R. d. E. K. (Gräfl. Revierjäger). — cand. germ. **Heinz**, Heinrich, Vizewachtm. u. Offiziersaspirant; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayer. Oberforstrats Fr. Heinz, Ansbach). — **Kümmel**, Willy, Vfw. u. Offiziersaspirant, R.-Inf.-Regt. 22; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayer. Forsters Fritz Kümmel, Reupelsdorf). — **Frantz**, Ludwig, Kr.-Fr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 21; R. d. E. K. (Großh. hess. Forstassessor). — **Gruber**, Anton, Utff., Bayer. 11. Inf.-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent, Stauf). — **Bulang**, Josef, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 15 (Gräfl. Hilfsjäger). — **Hentschel**, Ludwig, Gefr., Inf.-Regt. 331 (Gräfl. Hilfsjäger). — **Junker**, Gustav, Gefr., R.-Inf.-Regt. 19 (Gräfl. Waldwärter). — **Pelz**, August, Gefr., R.-Inf.-Regt. 225 (Gräfl. Revierjäger). — **Peschke**, Richard, Gefr., R.-Jäg.-Bat. 5 (Gräfl. Revierjäger). — **Fritsch**, Ernst Bernhard, Ersatzreservist, R.-Inf.-Regt. 111 (Förster, Jöhstadt, Sachs.). — **Gartschok**, Erich, Kr.-Fr., Gardesch.-Bat., und **Gartschok**, Hans, Ersatzreservist, Inf.-Regt. ?; R. d. E. K. (beide Forstaufseher; Söhne der Frau Förster Gartschok, z. Zt. Berlin). — **Kraft**, Fritz, Kr.-Fr., Bayer. Inf.-Regt. ? (ehem. Kgl. bayer. Forstassistent, Neuwirtshaus).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Krenzler**, Karl, Obergefr., 6. Bayer. R.-Fuß-Art.-Bat., Forsteleve (Sohn des Försters Krenzler, Westerhofen).

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben: **Prehn**, Friedrich, Oberj. d. L., Jäg.-Bat. 9 (Kgl. Forstaufseher, Oberf. Drage, Schleswig).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zeichnet die fünfte Kriegsanleihe. 609. — Technische Verbesserungsvorschläge zur Balsamharzgewinnung. 610. — Die fünfte Reichskriegsanleihe. 611. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 613. — Der Schutz der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 614. — Harzgewinnung. 615. — Maulwurfsvertilgung. 616. — Marktberichte. 616. — Brief- und Fragekasten. 616. — Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen. 617. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 618. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 618. — Mitteilungen vom Weltkriege. 618. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 519. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Ein zweites Opfer hat das Vaterland von uns gefordert. Nach dreimaliger Verwundung starb den Heldentod im blühenden Alter von 27 Jahren unser herzinnig geliebter Sohn, Bruder, Gatte, Schwiegersohn, Schwager, Onkel, Neffe und Vetter, der Lehrer (810

Hugo Richter,

Leutnant d. R. im Infanterie-Regiment Nr. 372,
Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Ruhe sanft fern der Heimat, Du warst unsere Freude, unser Stolz.

Im tiefsten Schmerz im Namen der schwergeprüften Hinterbliebenen

A. Richter, Gräflich Reichenbachscher Revierförster.

Forsthaus Bendschine,
den 29. August 1916.

Am 30. August verstarb nach langerer Krankheit im 46. Lebensjahre der (818

Königl. Förster **Boas** zu Schermeisel.

In ihm entschlief uns ein treuer Kollege, ein weidgerechter Jäger und guter Forstmann, dessen Andenken wir stets hoch in Ehren halten werden.

Die Ortsgruppe Lagow-Zielenzig des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Grossmann, Königl. Hegemeister.

Nachruf!

Am 30. August starb nach längerem schweren Leiden der

Königliche Förster Herr **Otto Boas**

3. Komp. G.-Sch. 1890)

zu **Forsthaus Schermeisel.** (816

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter und lieber Kollege von uns geschieden. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.

Namens der Beamten der Oberförsterei Zielenzig.

I. A.: **Wendlandt,** Förster.

Nachruf!

Am 21. August 1916 entschlief an Lungenentzündung in Wilna im Alter von 73 Jahren

Seine Durchlaucht

Richard Wilhelm Fürst zu Dohna-Schlobitten

Burggraf zu Dohna,

Fideikommißherr auf Schlobitten und Prökelwitz,
erbliches Mitglied des Preußischen Herrenhauses,
Oberst à la suite der Armee,
Kommendator der preußischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens,
Ritter des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, des Eisernen Kreuzes und anderer hoher und höchster Orden, langjähriger Hofjägermeister und Vizeoberjägermeister Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Ein treuer Pfleger echt deutschen Weidwerks und ein Freund deutschen Waldes ist mit dem Fürsten dahingegangen, ein weidgerechter Jäger mit Leib und Seele.

Wir betrauern in dem Entschlafenen einen wohlwollenden und gerechten Herrn, dessen Andenken wir jederzeit in höchsten Ehren halten werden.

Ein frischer Eichenbruch schmückt sein fürstliches Grab.

Im Namen der Forst- und Jagdbeamten der Oberförsterei Schlobitten.

Piper,
Fürstlicher Oberförster. (789

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag, für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. **Neudamm, den 17. September 1916.** **31. Band.**

Massentransport mit mechanischen Hilfsmitteln in der Forstwirtschaft.*)

Von Regierungs- und Forstrat **Stamminger,** Speyer.

Der im Verlauf des großen Völkerringens überall sich zeigende und auch nach Beendigung des Krieges wahrscheinlich noch lange andauernde Mangel an Pferden zwingt die Forstverwaltungen, sich mehr um die Ausbringung ihrer Produkte und die Anfuhr der im eigenen Betriebe benötigten Güter zu kümmern, wie es bisher üblich und notwendig war.

Auch die Industrie hat die Bedeutung dieser Frage erkannt. Große Werke sind eifrig bestrebt, sich das neue, wahrscheinlich sehr ausgedehnte Absatzgebiet zu sichern.

Von ihnen wurden, teils im selbständigen Vorgehen, teils veranlaßt von Forstbehörden und in Zusammenarbeit mit solchen, die verschiedensten Zug- und Lastwagen gebaut, deren wesentliche Bestandteile, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen ich kurz besprechen will.

Aus naheliegenden Gründen hat man zuerst schon Vorhandenes auf seine Brauchbarkeit für die Holzausfuhr untersucht und die von den Dreschmaschinenbesitzern zum Transport ihrer Dreschzüge und als Arbeitsmaschine benutzten Straßenlokomotiven in den Dienst der Sache gestellt.

Diese Zuglokomotiven befördern bei einer Kraft von 26 bis 37 PS und einem Gewicht von 9 t auf ebener Straße eine Nutzlast von 15 bis 18 t, die sich mit zunehmender Steigung des Weges verringert, bis bei einer Steigung von 8 bis 9 % auf nassen Erdwegen die Zugkraft gerade noch genügt, um die leeren Anhängewagen zu schleppen. Die Geschwindigkeiten sind auf 3 oder 5 km je Stunde einschaltbar.

Die äußere Spurweite der Räder beträgt 2300 mm. Die etwa 1600 mm hohen und 450 mm breiten Hinterräder und die 200 mm breiten und 1200 mm hohen Vorderräder geben so große Tragflächen, daß die Maschine trotz ihrer Schwere auch auf schlechten und grundbaulosen Wegen laufen kann. Doch sollen diese mit groben Gesteinsbrocken durchsetzt oder überlagert sein, um den Rädern bei schwerem Zug Halt zu geben, wenn man nicht zur Benutzung von Aufsetzkrampen — 6 bis 8 cm hohe, eiserne Leisten auf breiter Basis senkrecht auf den Hinterradkränzen aufsitzend — sich entschließen will.

*) Stamminger: Holzausfuhr mittels Dampfzügen, Silva 1915 Nr. 47.
Stamminger: Holzausfuhr mit mech. Transportmitteln, Silva 1916 Nr. 19.
Dr. Grundner: Die Abfuhr von Langholz mittels Kraftwagen, Silva 1916 Nr. 20.

Hosted by Google

Die große Spurweite bringt im Mittelgebirge die talseitig laufenden Räder ziemlich nahe an den Rand der hier zumeist nur 3 m breiten Straßen und Wege, weshalb man nur einem sehr vorsichtigen Führer die Leitung anvertrauen darf.

Wir haben in der Pfalz mit befriedigendem Erfolg versucht, möglichst viele Besitzer solcher Maschinen, die ja zumeist vom Januar an, nach Beendigung des Dreschgeschäftes, doch arbeitslos sind, in unseren Dienst zu stellen und ihnen durch ausgiebige Akkordsätze über die erste Zeit der Versuche hinweggeholfen. Der Waldbesitzer kann noch weiter gehen und durch Gewähren von Vorschüssen ihnen die Mittel zum Beschaffen geeigneterAnhängewagen bieten, damit auch weniger kapitalkräftige Leute sich die erforderlichen Betriebsgeräte erwerben können.

Dagegen halte ich den Ankauf von Zuglokomotiven durch den Waldbesitzer einzig und allein zur Holzausfuhr nicht für zweckmäßig, da sie eine Reihe von Eigenschaften besitzen, die ihre Benutzung für diesen Zweck zeitweilig ausschließen oder mit zu hohen Kosten belasten.

Bei langen Regenperioden im Winter und Frühjahr nutzt die Maschine infolge ihrer Schwere die Straßen stark ab. Wo Melaphyr- oder Basaltbeschotterung üblich ist, werden diese Deckschichten bei wechselndem Frost- und Tauwetter durch die schweren Räder vom Grundbau losgerissen — die Räder „wickeln", wie man zu sagen pflegt, und nur stetes Übersanden verhindert stärkere Beschädigungen der Fahrbahn.

Die Wölbung gebauter Straßen läßt eine Ausnutzung der etwa 45 cm breiten Hinterräder nicht zu, da diese Radkränze, genau horizontal laufend, der Wölbung sich nicht anpassen. Der innere Teil des Radkranzes trägt die ganze Last und schneidet dadurch die Straßenkrone an. Insbesondere, wo der Führer immer dieselbe Spur einhält, bildet sich zwischen den beiden Triebrädern ein Damm, der so lange steigt, bis die Fahrrinne horizontal gewalzt ist.

Außerdem ist die Zuglokomotive anspruchsvoll an Pflege und Bedienung, welch letztere beständig zwei Mann erfordert, von denen der eine das Steuer führt, während der andere die Feuerung usw. übernimmt.

Der Forstmann, der von der Zusammensetzung und dem Wesen einer solchen Maschine wenig Kenntnis hat, ist zumeist auf die Angaben und den guten Willen des Fahrpersonals angewiesen und kann bei Mißbräuchen nicht schnell genug eingreifen.

Um einen wirtschaftlichen Betrieb zu erzielen, wird ein Privatunternehmer sich nicht ängstlich an den zehn- oder gar nur achtstündigen Arbeitstag halten, sondern auch Überstunden nicht scheuen, wenn die zurückzulegenden Wegstrecken so gestaltet sind, daß sie für eine Fahrt zu kurz und für zwei normale Touren zu lang sind. Er wird jeden zweiten Tag durch Überstunden einholen, was er am ersten zu wenig geleistet hat.

Ebenso wird sein durchschnittlicher Verdienst sich nur in mäßiger Höhe bewegen, wenn er jede kleine Reparatur auf die Fahrzeit anrechnet.

Ist der Fahrer einer Zuglokomotive zugleich Eigentümer, so wird er manchen Schaden am Schleppzug selbst heben, den der festbesoldete Führer als über seine Kraft gehend bezeichnet. Ersterer wird auch einmal eine Stunde der Nacht opfern, um am andern Morgen arbeitsbereit zu sein, was der Mietling selten über sich bringt.

Deshalb soll der technische Leiter selbst Interesse an der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens haben — sei es als Besitzer, sei es infolge Entlohnung nach Leistung und Verbrauch. Der Staat oder große Waldbesitzer mögen aus all diesen Gründen den Privatunternehmer in weitgehender Weise unterstützen, dagegen eine Dampfmaschine einzig und allein zum Zwecke der Holzausfuhr nicht erwerben.

Im großen und ganzen ist die Zuglokomotive hauptsächlich ein Wagen der Ebene, denn sie verlangt breite Wege und großen Raum zum Umwenden und Ausweichen. Das Mitfahren der benötigten großen Mengen von Kohlen und Wasser macht hier keine Schwierigkeiten. Auf solchem Gelände läßt sie sich aber auch überall verwenden und findet kaum einen Weg, der ihr zu schlecht ist.

Zu einem Kostenüberschlag können folgende Angaben dienen.

Wir hatten im Sommer 1916 in Elmstein zwecks Steinanfuhr für eine zu walzende Straßenstrecke unter anderem eine Zuglokomotive nebst Führer in den Dienst gestellt gegen eine tägliche Entschädigung von 25 ℳ für beide. Ein zweiter Mann wurde von uns der Maschine beigegeben gegen ein Taggeld von 4 ℳ. Ferner hatten wir zu liefern täglich 3 bis 4 Zentner Kohlen im Werte von 5 ℳ und das erforderliche Öl im Werte von rund 1 ℳ. Die benutzten Anhängewagen waren unser Eigentum. Täglicher Abnutzungssatz = 5 ℳ. Das Auf- und Abladen der Steine besorgten unsere Arbeiter.

Die Anlieferungskosten beliefen sich im Durchschnitt auf 3 ℳ pro Raummeter. Dies entspricht dem hier üblichen Preis im Frieden mit 50 % Zuschlag. Pferdetransport war um diesen Betrag nicht zu haben.

Weiter kommen für die Holzausfuhr in Betracht die sogenannten Explosionsmaschinen oder Motore, und von diesen der Benzin-Motor. Die große Frage, die in Kürze entschieden werden muß, lautet: „Soll der Benzinmotor dem Holztransport dienstbar gemacht werden als Lastauto oder als Zugmotor?

Hosted by Google

Beim reinen Lastauto wird die Bewegungsmaschine und die Nutzlast von einem Achsenpaar getragen. Der Lastkraftwagen zeichnet sich gegenüber dem durch Tiere bewegten Lastfuhrwerk aus durch größere Schnelligkeit, höhere Tragkraft und die Fähigkeit, größere Strecken ohne Unterbrechung zu durchfahren. Sein wesentlicher Vorzug ist die Schnelligkeit, die zwischen 12 und 30 km je Stunde liegt, sich aber nur auf Straßen mit gutem Unterbau und bei Gummibezug der Räder ausnutzen läßt. Beim Befahren enger Waldwege mit häufigen und starken Kurven ist eine Fahrt von solcher Geschwindigkeit eine Quelle steter Unfälle. Die Gummiräder nützen sich auf den häufig tief gespurten, mit grobem Gestein überlagerten Wegen so rasch ab, daß mit einem täglichen Gummiverbrauch von 8 bis 10 ℳ, wenn beide Räderpaare, von 4 bis 5 ℳ, wenn nur die Vorderräder bezogen sind, gerechnet werden muß.

Auf lehmigen, nassen Wegen ohne Grundbau oder auf vereisten Straßen findet der Gummireif keinen Halt und nimmt dem Wagen die Fähigkeit, sich fortzubewegen oder eine größere Last zu befördern. Als einziges Hilfsmittel steht die sogenannte Schneekette zur Verfügung, deren Reibungswiderstand bei größeren Transporten nicht genügt. Der Gummiverbrauch wird durch sie aber wesentlich erhöht.

Zur Hebung dieser Mißstände gab man den hinteren — den sogenannten Triebrädern — Eisenbereifung, während den Vorderrädern der Gummibezug belassen wurde, um den Motor möglichst zu schonen.

Ohne Gummibereifung führen die angegebenen Geschwindigkeiten zu rascher Abnutzung der Motore, sowie der Anhänger und Straßen. Mit Rücksicht auf letztere wurde deshalb durch Bundesratsbekanntmachung vom 22. Dezember 1915 die Geschwindigkeit eisenbereifter Lastautos bei einem Gesamtgewicht bis zu 5,5 t außerhalb der Ortschaften auf 15 km, innerhalb solcher auf 12 km je Stunde maximal festgesetzt. Bei einem Gewicht über 5,5 t betragen diese Geschwindigkeiten 12 und 8 km.

Die zu befördernde Nutzlast übersteigt beim Lastauto selten 3,5 bis 4 t, und zwar hauptsächlich wegen des beschränkten Laderaums, und ist somit sehr gering im Verhältnis zum Kraftaufwand, da zumeist 40 bis 80 PS für solche Wagen üblich sind.

Ausnahmsweise schwere Lastautos, die bis zu 5 und 6 t bewegen, vermögen den Betrieb auch nicht zu verbilligen, da sie entsprechend mehr Kraft verbrauchen.

Das reine Lastauto ist schon deshalb unwirtschaftlich, weil es selbst beladen und dadurch viel Zeit verbraucht wird, während welcher das große Anlagekapital nicht arbeitet. Bei Zugmotoren mit mehreren Garnituren Anhängewagen ist der Motor als teuerster Bestandteil ständig auf Reisen, weil er immer wieder fertig beladene Wagen vorfindet. Das Lastauto aber ist all die Stunden des Tages untätig, während welcher es beladen wird. Bei kurzen Transportwegen wird deshalb die motorische Kraft nur verhältnismäßig geringe Zeit beansprucht.

Wegen der Unzulänglichkeit des Laderaumes ist es auch außerstande, den Transport von Langholz auszuführen. Für diese Arbeit hat man ihm deshalb eine weitere, auf einem Räderpaare laufende Achse beigegeben. Das zu befördernde Langholz wird auf diese und einen für diesen Zweck konstruierten Holzbock geladen, worauf die Maschine rückwärts unter die aufgestapelte, mit Rungen und Ketten zusammengehaltene Last fährt und nach Wegnahme des Bockes den Transport beginnen kann. Drehschemel auf beiden Tragteilen ermöglichen die seitliche Ablenkung des Zuges.

Auch dieses System läßt sich nur bei Beförderungen auf breiten und guten Straßen durchführen und scheidet überall da aus, wo schmale oder grundbauloſe Wege zu passieren sind, wie z. B. im Mittelgebirge oder im inneren Walde. Bei dieser Art des Aufladens trägt die Hinterachse des Motorwagens den größten Teil der Gesamtlast. Auf ihr ruht einerseits die eine Gewichtshälfte des Zugwagens mit etwa 2 t, ferner der größte Teil der bewegten Holzmenge, der bei einem Transport von durchschnittlich 10 fm Buchenholz nochmals mindestens 5 t wiegt, somit im ganzen etwa 7 t. Durch den Druck dieser gewaltigen Last schneidet das zweite Räderpaar auf Erd- und Sandwegen besonders während der Regenperioden des Winters und Frühjahrs so tief ein, daß die Kraft des Motors versagt. In Erkenntnis dieses Mißstandes hat eine größere Firma bereits den Bau dieser Transportwagen eingestellt. Außerdem darf nach Bundesratsbeschluß vom 21. 6. 1913 der Druck auf eine Achse 6 t nicht überschreiten.

Die nächst höhere Entwickelung im motorischen Fuhrwesen war die Verbindung eines Lastautos mit einem doppelachsigen Anhängewagen. Ein derartiger Lastzug mit etwa 40 PS bei 10 t Nutzlast kann durchschnittlich auf guten Straßen bei 1 bis 2 % Steigung dauernd mit 20 bis 30 km Geschwindigkeit fahren. Das ist seine höchste oder „vierte" Geschwindigkeit. Bei höheren Steigungen — etwa 4 bis 5 % — kommt die dritte Geschwindigkeit mit 12 km zur Einschaltung, während bei noch höherem Tempo die zweite Geschwindigkeit von 6,5 km und schließlich nur die erste mit 3,8 bis 4 km benutzt werden kann. Die erwähnte Bekanntmachung vom Dezember 1915 hat die Höchstgeschwindigkeit dieser Züge auf 12 und 8 km pro Stunde festgesetzt

Hosted by Google

Bei den beiden kleineren Geschwindigkeiten erleidet das Getriebe eine Überbeanspruchung, so daß man sie nur vorübergehend anwenden kann. Mit sinkender Geschwindigkeit steigt die Zugleistung und mit dieser der Druck in den Zahnrädern und Ketten der Getriebe, der schließlich zu einem raschen Verbrauch dieser Teile führt. Um diese Nachteile zu verringern oder ganz zu beheben, mindert man mittels der Drosselklappe die dem Motor zuzuführende Menge an Brennstoff, was einen langsameren Gang desselben zur Folge hat, ohne daß eine Umschaltung der Getriebe nötig wird oder eine Beschleunigung in der Materialabnutzung erfolgt.

Alle derartigen Lastfuhrwerke verlangen Nabenbüchsen aus Gelbguß, Präzisionsarbeit in allen Teilen und Gummibezüge für die Räder. Bei dem gegenwärtigen Mangel an Chromnickelstahl, Kupfer und Gummi kommt ihr Bau gar nicht in Frage.

Wo ich sie aus beschlagnahmtem Rohmaterial mit Erlaubnis der Militärbehörde hergestellt sah, waren sie für die eigentliche Waldarbeit nicht voll entsprechend. Die Gummibereifung hatte man zwar weggenommen, allein die eisernen Radfelgen waren im ganzen oder doch in der größten Breite glatt gehalten. Diese glatten Radkränze setzen voraus, daß der Zugwagen über der hinteren Achse stark belastet wird, damit dieser Druck die erforderliche Reibung der Triebräder auf der Fahrbahn erzeugt. Mit ihnen versehen, können sich Holztransporte nur auf guten Straßen bewegen, oder es lassen sich im Verhältnis zur vorhandenen Kraft nur kleine Lasten befördern. Ohne die verstärkte Belastung der Triebräder, die bei dreiachsigen Transportzügen durch die Schwere der auf ersteren aufliegenden Holzmasse erhalten und bei vierachsigen Zügen — also bei Benutzung von Anhängewagen — durch Mitführen einer toten Last auf den Zugwagen erzielt wird, fehlt die für die Fortbewegung erforderliche Reibung.

Deshalb soll man bei Probefahrten den Nachweis verlangen, daß der Zugwagen bei Belastung des Anhängers mit etwa 12 fm Holz sowohl auf Straßen wie auch auf Erdwegen bei den jeweilig in Frage kommenden Steigungsverhältnissen befriedigend arbeitet. Für eine Tonne Nutzlast dürfen bis zu etwa 8 % Steigung auf normaler Straße kaum mehr wie 2,5 PS nötig werden. Für jedes weitere Prozent kommen 2 PS in Zugang.

Eine wirtschaftliche und stete Arbeit wird aber nur möglich sein, wenn anstelle des Lastautos ein Zugwagen tritt, etwa in Form der Motorlokomotive, wie sie schon längere Zeit in Elmstein gefahren wird.

Im allgemeinen unterscheidet sich diese vom Lastauto in der Arbeitsleistung dadurch, daß die zu befördernde Ware unter Freilassung des Zugwagens in gesonderten Anhängern mitgeführt wird, im räumlichen Aufbau durch Anbringung des Führersitzes über den Vorderrädern, und der Arbeitsmaschine über der Hinterachse, wodurch sich die für die Reibung der Triebräder erforderliche Belastung von selbst ergibt.

Der Motor selbst ist von denkbar einfachster Konstruktion mit besonders starken Ausmaßen in seinen wichtigen Teilen.

Vom Auto ist die Steuerung, die Umschaltung und das Differentialgetriebe übernommen. Von ihm unterscheidet er sich durch seine Eisenbereifung, durch die Schrägleisten auf den Radfelgen, durch die Vergrößerung der Raddurchmesser, geringe Geschwindigkeit und deshalb kleine Pferdestärken, sowie langsam laufenden Motor mit 350 bis 400 Umdrehungen gegenüber 800 bis 1000 beim Auto.

Die Verordnung des Bundesrats vom 21. 6. 1913 verlangt zwar den Gummibezug für die Radkränze der Kraftfahrzeuge. Nachdem aber dieselbe Stelle unterm 22. 12. 1915 die Eisenbereifung für Lastkraftwagen zugelassen hat, wird dieses auch für Zugwagen der Fall oder wenigstens nicht schwer zu erreichen sein.

Der Zugwagen soll nicht mehr Kraft haben, wie zum Befördern einer Last von etwa 10 t mittels zweier Anhängewagen notwendig ist bei einer Steigung bis zu 10 % und einer Maximalgeschwindigkeit von etwa 7 km je Stunde. Die Bundesratsverordnung vom 3. 2. 1910 gestattet vorerst zwar nur einen Anhänger. Allein sie wird bei dem bestehenden dringenden Bedürfnis nach weitergehenden Befugnissen nicht allzu lange aufrecht zu halten sein und hat Ausnahmen mit polizeilicher Erlaubnis auch in der derzeitigen Fassung schon vorgesehen. Über zwei Anhänger wird man aus Sicherheitsgründen wohl nicht hinausgehen können.

Die Geschwindigkeit darf nicht hoch sein, weil sonst besonders bei federlosen Fahrzeugen Motor, Wagen und Straße zu sehr mitgenommen werden und damit der Führer auf schmalen und schlechten Wegen bei kleinen Lenkversehen wieder auf die Fahrbahn zurückfindet. Sie muß mindestens doppelt sein, um bei starken Steigungen und schlechten Wegen eine verstärkte Kraft zur Verfügung zu haben, da dieselbe Maschine, die bei 7 km Geschwindigkeit 8800 kg befördert, bei 2,7 km Geschwindigkeit 20300 kg schleppt. Diese gewaltige Mehrleistung kann in besonders schwierigen Fällen noch dadurch erhöht werden, daß man die beiden Anhänger getrennt über ungünstige Stellen hinwegfährt.

Die Motorlokomotive soll auch ferner nicht schwerer sein, als es die ihr übertragene Arbeit verlangt, um nicht zu viel Kraft für ihre eigene Fortbewegung zu verbrauchen und den Reibungswiderstand auf Erd- und Sandwegen möglichst

Hosted by Google

niedrig zu halten. 4 t genügen zumeist für den ersteren Zweck und entsprechen dem letzteren.

Anhänger, die eine Nutzlast von 5 bis 6 t aufnehmen, haben ein Eigengewicht von etwa 1½ t und sind durch zwei Arbeiter noch zu handhaben. Eine Garnitur aus zwei solchen Wagen besitzt ein Schleppgewicht von 13 bis 15 t bei einer Belastung von 10 bis 12 t. Sie wird auch die Brücken, Durchlässe usw., wie sie im Walde üblich sind, passieren können.

Unhandlicher wird der Lastwagen, wenn die vorerwähnte Bundesratsbestimmung bestehen bleibt, wonach nur ein Anhänger zulässig ist. Dieser müßte dann bei einer Tragkraft von 10 bis 12 t in seinen Ausmaßen so schwer gehalten werden, daß er nur mit motorischer Kraft gewendet, vor- und zurückgeschoben, zerlegt usw. werden könnte, wie es beim Holzaufladen sich häufig als nötig erweist.

Zur Abschätzung der erforderlichen wirtschaftlichen Größe des Zugwagens ist nach Feststellung der wünschenswerten Geschwindigkeit und des Schleppgewichtes noch zu erwägen der Fahrwiderstand, der von der Beschaffenheit der Oberfläche und Steigung der hauptsächlich zu befahrenden Wege abhängt. Um 1 t Schleppgewicht auf in gutem Zustande befindlichen Landstraßen zu bewegen, sind 25 bis 30 kg notwendig. Bei unbefestigten Waldwegen kann dieser Faktor auf 60 bis 100 kg steigen. Für jedes Steigungsprozent erhöht er sich um 10 kg.

Um diesen drei Forderungen zu entsprechen, dürfte im allgemeinen eine motorische Kraft von 15 bis 20 PS genügen.

Mit jeder unnötig eingebauten Pferdestärke steigt der Verbrauch an Material, Arbeit und Triebstoff und erreicht schließlich eine Höhe, bei der die Wirtschaftlichkeit aufhört. Deshalb sind die häufig angebotenen Wagen von 40, 60 und sogar 80 PS für unsere Zwecke nicht brauchbar. Die Autoindustrie sollte sich nicht darauf versteifen, uns ihre für andere Aufgaben gebauten Lastwagen als zweckmäßig anzubieten, sondern möglichst bald für den Holztransport geeignete Zugwagen zu konstruieren suchen. Wenn das Lastauto mit gewaltigen Ausmaßen und Geschwindigkeiten sich in Amerika beim Holztransport eingebürgert hat, so ist damit noch nicht bewiesen, daß es auch für mitteleuropäische Verhältnisse geeignet ist. Denn bei uns stehen Umfang und Zahl der polizeilichen und Versicherungs-Vorschriften wahrscheinlich in demselben, aber umgekehrten Verhältnis zu den in Amerika vorhandenen, wie die dortigen Wagen zu den hier möglichen.

Die Konstruktion eines motorischen Zugwagens bietet keine Schwierigkeit. Um die nötige Reibung für die Triebräder zu erhalten, muß das Belastungsprinzip teilweise ersetzt werden durch das Schrägleistenprinzip.*) Berechnung und Ausprobieren läßt hierbei ein System herausfinden, das einerseits den gesetzlichen Vorschriften entspricht, anderseits die größtmögliche Reibung erzeugt. Die rechtwinklige Anordnung dieser Schrägleisten würde die höchste Wirkung erzielen. Sie ist aber nicht durchführbar, weil dadurch einerseits der Motor großen Erschütterungen ausgesetzt, anderseits die gebaute Straße unerwünscht stark abgenutzt wird. Aus letzterem Grunde ist die rechtwinklige Aufmachung durch Bundesratsbeschluß verboten.

Mit zunehmendem Neigungsgrad der Radverstärkungen zum Radkranz, mit steigender Breite und sinkendem Abstand nähern sie sich in ihrer Wirkung immer mehr dem glatten Radreifen, verlieren dadurch aber auch immer mehr an fördernder Kraft. Deshalb müssen Versuche das günstigste Verhältnis in bezug auf Anordnung, Breite und Abstand der Schrägleisten innerhalb der gesetzlichen Vorschriften herauszufinden suchen.

Dann erst wäre die Höhe der noch erforderlichen Belastung des Hinterwagens zu prüfen. Die nunmehr wesentlich gesunkene Anforderung an diese wird erfüllt durch die Rückverlegung des Motors und die schwerere Konstruktion des Trieb-Räderpaares, das erforderlichenfalls aus Eisen hergestellt wird. Wenn nötig, kann bei federlosen Wagen die Verwendung von hölzernen Speichen oder eine Holzeinlage zwischen dem äußeren und inneren Radkranz eine gewisse Elastizität herbeiführen.

Ein wesentlicher Teil des Motorwagens, auf den niemals verzichtet werden soll, ist der Seilzug. Er wird in Anspruch genommen, wenn es sich um besondere Arbeitsleistungen handelt, wie das Heranschleifen sehr schwerer Stämme, Beiziehen der beladenen Anhängewagen, Herausbringen des Motors selbst aus Einbruchstellen, Überqueren tiefer Mulden usw.

Zum Anrücken schwächerer Stämme, etwa bis zu 2,5 km, auf wenig geneigtem Gelände wird man sich zweckmäßig besonders konstruierter kleinerer Maschinen — sogenannter Anrückmotoren — bedienen, die bei einem Gewicht von 1 bis 1,5 t etwa über 5 bis 6 PS verfügen und, an die Stätte ihrer Arbeit gebracht, sich mittels ihres etwa 120 bis 150 m langen Drahtseiles selbst überall hinbewegen. In der Greifweite ihres Seiles rücken sie in systematischer Arbeit alle Stämme an den Weg und helfen die Wagen beladen.

Ist ein solcher Hiebsort 300 oder 400 m breit, so wird erst die nächstliegende Fläche in einer der Seillänge entsprechenden Breite geräumt, sodann werden die weiter zurückliegenden Hölzer in zwei

*) D. h. leistenartige Verstärkungen der Hinterradreifen.

Hosted by Google

Etappen an den Weg gebracht und verladen, und endlich die am weitesten entfernten in drei Arbeitsperioden.

Es ist ein Vergnügen, zuzusehen, wie die Arbeiter mit einer kleinen Signalpfeife und einigen Handbewegungen dem Motorführer das Zeichen zum Anziehen und Nachlassen geben, wie im ruhigen Gang die schweren Stämme dahingleiten und sich dabei zu vergegenwärtigen, wieviel „Hüh" und „Hott" und Pferdeschinden nunmehr aus dem Walde verschwunden ist.

Aus allen diesen Gründen möchte ich von allen für die Holzausfuhr in Frage kommenden Systemen den Motorschlepper mit Anhängewagen in Verbindung mit dem Seilzug den Vorzug geben. Ich habe als ehemaliger Vorstand des Forstamtes Elmstein-Süd die Dampfmaschine und den Motorzug bei den verschiedensten Temperaturen, Witterungs- und Wegeverhältnissen erprobt, ich habe verschiedenen Probefahrten mit Lastautos beigewohnt und halte auf Grund meiner Erfahrungen und Beobachtungen den Motorzug, der natürlich auch noch verbesserungsfähig ist, für das zweckmäßigste und in allen Verhältnissen gebrauchsfähigste Transportmittel.

Es wäre noch kurz die Frage zu besprechen: Wie werden die Lastwagen am einfachsten beladen? Je nach der Ausformung des Terrains kann man hierbei verschieden vorgehen.

1. Die Laderampe. In gebirgigen Gegenden wird das Holz mittels Seilzug auf eine Laderampe geschleift, die sich in gleicher Höhe mit der Tragfläche des Anhängewagens befindet oder diese noch überragt. Die Anrückmaschine steht entweder vor dem Wagen und zieht den Stamm in direktem Zug auf die Rampe, oder sie befindet sich hinter dem Wagen und befördert dann in indirektem Zug, indem das Seil über eine vor dem Ladeplatz befestigte Hilfsrolle läuft, das Bloch an die gewünschte Stelle. In ähnlicher Weise werden die an tieferen Hangstellen liegenden Stämme erst auf die Rampe oberhalb des Wagens gebracht. Von hier rollen sie unter größerer oder kleinerer Kraftanwendung auf den Wagen.

2. In der Ebene oder an Örtlichkeiten mit einer größeren horizontalen Fläche stellt man ein Dreibein von 3 bis 4 m Höhe mit einer an der Spitze befestigten Rolle so über den Anhänger, daß der Motor den Stamm mittels des über die Rolle laufenden Seiles auf den Wagen hebt. Hierbei muß die vom Motor am weitesten abstehende Stange des Hebegerüstes mit dem Fuß am Wagenrad befestigt werden, damit das Gestelle nicht umkippt.

3. Bei fehlender Hebvorrichtung können die an den Wagen herangeschleppten Stämme auch über zwei Ladestangen vermittels der vorerwähnten Hilfsrolle, die an einem Baum ungefähr in der Mitte des Wagens an der dem aufzuladenden Stamm entgegengesetzten Seite angebracht ist, auf den Wagen hinaufgezogen werden.

Übung und Verständnis gibt noch eine Reihe von Erleichterungen und Vorteile, die hier nicht alle aufgezählt werden können.

Die neue Kriegsanleihe.

Vorteilhafte Einzahlungsbedingungen.

Wann ist die gezeichnete Kriegsanleihe zu bezahlen? Auf diese Frage hat die von uns veröffentlichte Zeichnungsaufforderung bereits Auskunft gegeben. Es dürfte indes von Interesse sein, zu zeigen, wie sehr bei den festgesetzten Zahlungsterminen auf die Interessen und Wünsche des Zeichners Bedacht genommen ist.

Zunächst sollen alle die, die **schon jetzt über flüssige Mittel** verfügen oder bis zum Ablauf des Monats September die erforderlichen Gelder flüssig machen und **sofort in den Genuß der hohen Zinsen treten** wollen, bereits am 30. September die Möglichkeit haben, Vollzahlung zu leisten. In diesem Falle würde jemand, der z. B. 1000 ℳ 5%ige Reichsanleihe gezeichnet hat, die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 31. März 1917 sofort mit 2½% vergütet erhalten, also nur (980 ℳ abzüglich 25 ℳ) 955 ℳ, für Schuldbuchzeichnungen 953 ℳ, aufzubringen haben. Wer im September noch keine freien Mittel hat, wohl aber alsbald nach dem Vierteljahreswechsel Geld einnimmt, ist in der Lage, an jedem beliebigen Tage sein Geld zinstragend anzulegen, d. h. zur Einzahlung auf die Kriegsanleihe zu benutzen. Erster Pflichtzahlungstermin — für die Zeichnungen bei der Post gelten besondere Bestimmungen — ist der 18. Oktober; an diesem Tage müssen 30% des dem Zeichner zugeteilten Betrages an Kriegsanleihe bezahlt werden, wobei Voraussetzung ist, daß die Summe des fällig gewordenen Teilbetrages wenigstens 100 ℳ ergibt. Infolge dieses Vorbehalts beginnt bei ganz kleinen Zeichnungen die Einzahlungspflicht nicht schon am 18. Oktober, sondern an einem der späteren Termine, die folgendermaßen festgesetzt sind: 20% des zugeteilten Betrages am 24. November dieses Jahres, 25% am 9. Januar 1917 und 25% am 6. Februar 1917. Hat jemand z. B. 100 ℳ Kriegsanleihe gezeichnet und zugeteilt erhalten, so sind diese 100 ℳ am 6. Februar 1917 zu bezahlen. Bei einer Zeichnung auf 200 ℳ Kriegsanleihe sind je 100 ℳ am 24. November 1916 und am 6. Februar 1917 zu bezahlen. Bei einer Zeichnung auf 300 ℳ Kriegsanleihe sind zu bezahlen: 100 ℳ am 24. November dieses Jahres, 100 ℳ am 9. Januar und 100 ℳ am 6. Februar nächsten Jahres. Wer hingegen z. B. 2000 ℳ Kriegsanleihe zugeteilt erhalten hat, muß 600 ℳ Kriegsanleihe am 18. Oktober, 400 ℳ am 24. November und je 500 ℳ Kriegsanleihe am 9. Januar und 6. Februar nächsten Jahres bezahlen.

Hosted by Google

Bemerkenswert ist, daß der Monat **Dezember überhaupt keinen Pflichtzahlungstermin** enthält, und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Jahreswechsel an und für sich bei vielen Zeichnern die Bereitstellung größerer Mittel erforderlich zu machen pflegt.

Ebenso wie schon vor dem ersten Pflichtzahlungstermin die Vollzahlung geleistet werden kann, ist es zulässig, Teilzahlungen vor dem Pflichtzahlungstermin vorzunehmen, jedoch immer nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes der Anleihe. Bei sämtlichen Einzahlungen auf die **5%ige Reichsanleihe** werden, wie schon oben erwähnt, 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab, zugunsten des Zeichners verrechnet. Das erklärt sich daraus, daß der Zinsenlauf der 5%igen Reichsanleihe erst am 1. April 1917 beginnt, während der Zeichner Anspruch darauf hat, sofort in den Genuß der Zinsen zu treten. Bei den neuen **Reichsschatzanweisungen** beginnt der Zinsenlauf am 1. Januar 1917. Hier kommt infolgedessen eine Vergütung von Stückzinsen (und zwar in Höhe von 4½%) zugunsten des Zeichners nur bei den bis zum 30. Dezember 1916 geleisteten Zahlungen in Betracht.

Besondere Bedingungen gelten für die Einzahlungen auf Zeichnungen, die bei den **Postanstalten** erfolgen. Hier kann die **Vollzahlung** zwar auch schon am 30. September vorgenommen werden, sie muß jedoch am 18. Oktober geleistet sein; Teilzahlungen sind nicht zulässig. Für jede 100 ℳ 5%ige Reichsanleihe (Zeichnungen auf Schatzanweisungen werden bei der Post nicht angenommen) müssen, falls die Zahlung am 30. September erfolgt, 95,50 ℳ bezahlt werden und falls die Zahlung am 18. Oktober erfolgt, 95,75 ℳ. Der an sich schon während des Krieges stark vergrößerte und erschwerte Betrieb bei den Postanstalten macht es unmöglich, die Arbeit bei der Post dadurch wesentlich zu steigern, daß dort auch noch nach dem 18. Oktober Einzahlungen angenommen werden können. Davon durfte um so eher abgesehen werden, als es ja eine sehr große Anzahl von Zeichnungsstellen (Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften) im Reiche gibt, bei denen von dem Recht der Teilzahlung seitens des Zeichners Gebrauch gemacht werden kann.

Wer über irgend eine Frage, die mit der Kriegsanleihe zusammenhängt, im Zweifel ist, wird an allen Stellen, an denen gezeichnet werden kann, bereitwilligst Auskunft erhalten. Jedenfalls sollte niemand, etwa aus dem Grunde, weil er sich über den einen oder den anderen Punkt nicht im Klaren ist, von der Beteiligung an der Kriegsanleihe absehen. **Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, an dem Erfolge der Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe nach besten Kräften mitzuwirken.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Anstellung von Forstschreibern.

Allgemeine Verfugung Nr. III 55/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6432.

Berlin, 23. August 1916.

Da es mit Rücksicht auf die Zahl der verfügbaren Forstschreiberstellen seit längerer Zeit nicht möglich ist, die Schreibgehilfen, die ihrem Dienstalter nach zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe sind, sogleich zu Forstschreibern zu ernennen, werden sie gegenwärtig alle aufgefordert, zu erklären, ob sie die Belassung der Schreibgehilfenzulage oder das Aufrücken in die pensionsberechtigende Stelle eines Försters o. R. vorziehen. Diejenigen von ihnen, die zunächst Schreibgehilfe bleiben, sind nach der Ernennung zum Forstschreiber oder Förster o. R. in die Liste der Förster o. R. so einzureihen, als ob sie nicht übergangen wären. Auch ist bei Bemessung des Besoldungsdienstalters die ganze Schreibgehilfenzeit als diätarische Dienstzeit zu rechnen, da die spätere Anstellung eine Folge des Stellenmangels ist.

Soweit abweichend hiervon verfahren ist, wolle die Königliche Regierung für eine Änderung mit rückwirkender Kraft sorgen.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz.

Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen,
2. für Kolophonium, das im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 2.

Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz und Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) und Brauerpech, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zu liefern.

§ 3.

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Harz

Hosted by Google

und Harzprodukten erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Harzersatzmittel ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002).

Vom 7. September 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird bestimmt:

§ 1.

Wer mit Beginn des 10. September 1916 Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharz vorbezeichneter Art, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung einer versiegelten Probe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, bis zum 20. September 1916 anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, gewinnt, hat dem Kriegsausschuß die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jeden Monats anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3.

Wer aus dem Ausland Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz oder Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) oder Brauerpech, einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4.

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5.

Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt

Hosted by Google

die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7.

Die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Tannenharz, darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Die Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz vom 9. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) tritt außer Kraft.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Neubesetzung der forstlichen Professur in Gießen.** An Stelle des in den Ruhestand getretenen Geh. Forstrats Prof. Dr. Wimmenauer ist Professor Dr. Christoph Wagner aus Tübingen an die Universität Gießen berufen worden.

Vorprüfung bei der Forstakademie Eberswalde.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen nnd Forsten hat am 6. d. Mts. bekanntgegeben, daß die Forstbeflissenen, die die am 23. Oktober d. Js. in Eberswalde beginnende Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die an ihn zu richtende vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. dem Direktor der Forstakademie in Eberswalde einzureichen haben. An der Forstakademie Münden wird eine Vorprüfung in diesem Jahre nicht abgehalten werden.

— **Annahme von Fahnenjunkern.** In einer Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. August, betreffend die Annahme von Fahnenjunkern während der weiteren Dauer des mobilen Zustandes, wird in Abänderung der Kabinettsorder vom 19. September 1914 bestimmt, daß die Annahme der Fahnenjunker fortan bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, der Kavallerie, der Feld- und Fußartillerie und den Pionieren allein durch die Kommandeure der aktiven Truppenteile erfolgt, die zur Annahme von Fahnenjunkern berechtigt sind. Gesuche um Annahme sind an den Ersatztruppenteil zu richten, der die Gesuche prüft, begutachtet und dem Kommandeur des Feldtruppenteils zur endgültigen Entscheidung über die Annahme vorlegt. Die Einstellung von Fahnenjunkern der Feldartillerie ist weiter von Allerhöchster Genehmigung abhängig. Bei dem Train und den Telegraphentruppen werden Gesuche um Einstellung als Fahnenjunker in gleicher Weise an die Ersatztruppenteile gerichtet und von diesen dem Train-Inspekteur oder dem Chef der Feldtelegraphie im Großen Hauptquartier zur Annahme vorgelegt. Über Gesuche um Einstellung als Fahnenjunker bei den Eisenbahntruppen entscheidet auf Vorschlag des Inspekteurs der Eisenbahntruppen, an die die Gesuche um Einstellung zu richten sind, die Generalinspektion des Militärverkehrswesens.

— **Aus dem Forstwaisenverein.** Daß der Grundsatz: „Viel Wenig machen ein Viel" sich noch immer bewahrheitet, hat der Erlös aus dem Sammeln von Zigarrenabschnitten bewiesen, der in der stattlichen Höhe von 57 ℳ vor einigen Tagen der Vereinskasse des Forstwaisenvereins durch den Königl. Hegemeister Meerwald-Elend übergeben werden konnte. Sicherlich wissen alle Mitglieder des genannten Vereins den freundlichen Sammlern für ihre gehabte Mühe wärmsten Dank.

Forstwirtschaft.

— **Zur Harznutzung.** Die bisher in dieser Zeitschrift über die Ergebnisse der Harznutzung an Kiefern erschienenen Veröffentlichungen lauten fast ausnahmslos wenig günstig. Dies könnte die meiner Ansicht nach falsche Vorstellung erwecken, als ob diese Nutzung hier zu Lande überhaupt keine Aussichten habe. Demgegenüber mag erwähnt werden, daß die Ergebnisse im hiesigen Reviere durchaus befriedigen. Allerdings habe ich die Erwartung nie so hoch gespannt, daß im großen 5 dz je Hektar zu erreichen seien. War doch auch nur gesagt worden, daß 1915 ein Stamm 5 Pfund ergeben habe, und angedeutet worden, daß man wohl mit der Hälfte zufrieden sein könne. Dieser Ertrag aber wird im hiesigen Reviere bei Fortdauer günstiger Witterung an 17700 Stämmen (auf etwa 100 ha) durchschnittlich je Stamm wenigstens annähernd erreicht trotz des ungünstigen Wetters im Frühjahre und mancher Schwierigkeiten bei der Einrichtung und Durchführung des ganz neuen Verfahrens. — Alle Bestände gaben hier an sich gleichmäßig gut Harz. Nur ein Bestand auf Lehmboden hat sich merklich hervorgetan und ein kleiner Bestand mit lichten Kronen fiel ab. Im übrigen lieferten Bestände auf tiefem Sande ebenso viel wie solche auf Bruchboden, mit Laubholz durch- und unterstellte Bestände kamen reinen Kiefernbeständen — nach Zahl der Lachen gerechnet — gleich. Wo Bestände anfangs „nicht harzten", lag es an der Ausführung. Bei manchen Beständen

Hosted by Google

und manchen Stämmen fiel der Ertrag aber in eine spätere Zeit, was zweifellos teils mit späterer Durchwärmung des Bodens, teils mit besonderer Veranlagung zusammenhängt; auf letzterer beruht es wohl auch, daß einzelne Stämme ohne erkennbaren äußeren Grund sich sehr träge zeigen. Beachtenswert ist jetzt noch folgendes: Der Ertrag hält sich hier immer noch auf der Höhe; bei günstiger Witterung kann noch nennenswerte Ausbeute erwartet werden. Ein Versuch, dreimal in der Woche zu nutzen, ist günstig ausgefallen. Es haben bei dreimaliger Bearbeitung — zumeist mit Hilfe von Kriegsgefangenen — in einem Belaufe 13700 Lachen in der Woche vom 28. August bis 2. September ergeben etwa 10 Zentner Balsamharz — gewiß ein schöner Ertrag!? Mit freien Arbeitern wird die größte Ausbeute erreicht bei Einzelarbeit in Akkord, und zwar unter Bewilligung von nennenswerten Prämien nach Maßgabe der jedesmaligen Harzablieferung. Prämienzahlung nach Schluß der Nutzung verfehlt den Zweck. Je länger die Lachen werden, desto weniger Balsamharz gelangt natürlich bis in die Grandeln. Es hat sich bewährt, jetzt das an den — zuvor glatt gescharrten — Lachen kleben bleibende Balsamharz in noch flüssigem Zustande bei dem jedesmaligen Ausschöpfen der Grandeln mit dem Löffel abzustreichen. Im übrigen ist der „Anweisung für das Harzen der Kiefernbestände" kaum ein Wort hinzuzusetzen; sie ist mustergültig. Die große Aufgabe, ein so neues Verfahren durchzuarbeiten und vorzubereiten, kann als meisterhaft gelöst gelten; die auch nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten dagegen, es in der großen Praxis durchzuführen, scheinen noch nicht überwunden. Beherzigenswert vor allem ist das Wort eines Hegemeisters: Wenn irgendwo, so gilt bei der Harznutzung der Spruch: „Ohne Fleiß kein Preis".

Kgl. Oberf. Tornau, Bez. Merseburg,
den 4. September 1916.
Zielaskowski, Forstmeister.

— **Der Wert der Sophore (Sophora japonica) für die Bienenzucht.** Sehr oft liest man in bienenwirtschaftlichen Schriften die Aufforderung, die Sophore als Bienennährpflanze anzupflanzen. Auch ich, als Leiter einer größeren Handelsbaumschule, komme oft in die Lage, Aufträge für diesen Baum zum Zwecke der Bienenzucht ausführen zu müssen. Für unsere norddeutschen Verhältnisse hat nach meiner langjährigen Beobachtung die Anpflanzung der Sophore, lediglich als Bienenfutterpflanze, keinen Zweck. Dicht neben meiner Wohnung stehen zwei große, etwa 80 bis 100 Jahre alte Sophoren, welche auch in diesem Jahre über und über mit Blüten bedeckt sind. Nur selten habe ich Bienen auf der Sophore gesehen. Die Blüten kommen nur selten zur vollen Entfaltung, fallen vielmehr vor dieser ab. Nur einmal habe ich gesehen, daß die Blüten sich voll entwickelten, und das war in einem sehr warmen Spätsommer. Auch in diesem Jahre sind sämtliche Blüten wieder abgefallen, und die Erde ist mit diesen dicht bedeckt. Da ich selbst Imker bin, habe ich an der Sache natürlich das größte Interesse. Für Süd- und Mitteldeutschland mag die Sophore für Imkerzwecke am Platze sein, für Norddeutschland ist sie es sicher nicht. Hinzu kommt aber auch noch, daß sie als junger Baum hier häufig erfriert und nur in sehr hohem Alter bei uns zur Blüte gelangt. Ich rate jedem norddeutschen Imker, welcher seine Bienenweide durch Anpflanzung von Bäumen verbessern will, schöne andere Bäume anzupflanzen. In erster Reihe steht die Krimmlinde (Tilia euchlora) und die Ungarische Silberlinde (Tilia tomentosa). Er wird nicht nur Freude an den sich schnell entwickelnden und schnell zur Blüte gelangenden Bäumen haben, sondern sein Imkerherz wird sich über die gute Weide seiner Immen herzlich erfreuen.

P. Vogel, Betriebsleiter der Tamseler Baumschulen, Tamsel (Neumark).

Brief- und Fragekasten.

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir eine Portogebühr von 30 Pfennigen und Abonnementsquittung oder sonstigen Ausweis des Abonnements beizufügen. Werden in einem Briefe mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 30 Pf. einzulegen, ebenso für Pakete, Doppelbriefe und Einschreibsendungen das entsprechende Mehrporto. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. — Die Erstattung größerer Gutachten, namentlich in Rechts-, Versicherungs- und Steuerangelegenheiten, ebenso die Anfertigung ausführlicher Berechnungen über Gehalts-, Pensions- und Anstellungsverhältnisse, sowie solche auf beamtenrechtlichem und forstlichem Gebiete, fallen nicht in das Gebiet unserer Ratschläge. Wenn wir auf solche Ansuchen überhaupt eingehen, müssen uns die Selbstkosten, z. B. Sonderhonorare, erstattet werden. — Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. Besonders müssen wir ablehnen, in den vielen

Hosted by Google

Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes **Rat zu erteilen** oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben. Rat in allen jagdlichen Dingen erteilt die Deutsche Jäger-Zeitung, an die sich deren Leser unter Beifügung einer Abonnementsquittung und 30 Pf. Portogebühr am besten direkt wenden.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 118. **Doppelbesteuerung.** Durch dauernde Krankheit meiner Frau und da ein Sohn die Schule in A. besuchte, habe ich mich entschlossen, für beide daselbst eine Wohnung zu mieten; persönlich wohne ich jedoch hier im Forsthause E., das gleichzeitig selbständiger Gutsbezirk ist. Während die Stadt A. mich mehrere Jahre unbehelligt ließ, zieht sie mich nunmehr auf Grund § 50 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes wegen eines zweiten Wohnsitzes in A. zu den Gemeindelasten heran. Kann die Mietswohnung als zweiter Wohnsitz angesehen werden? Kgl. Hegem. R. in C.

Antwort: Nach § 33 Abs. 4 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzs. S. 152) können Neuanziehende, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt. Der Begriff eines Wohnsitzes ist nach § 1 des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1870 dahin bestimmt, daß jemand einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes an dem Orte hat, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Das „Innehaben" einer Wohnung verlangt, daß der Wohnende a) ein Hausrecht über die Räumlichkeiten hat, b) die Räume mit einer gewissen Regelmäßigkeit für sich oder seine Familie zu Wohnzwecken und nicht lediglich als bloßes Unterkommen, als Absteigequartier für Fälle vereinzelter oder vorübergehender Anwesenheit benutzt, c) über Räumlichkeiten verfügt, die durch ihre Einrichtung und Ausstattung zum Bewohnen geeignet sind. Hiernach und im Einklange mit der Rechtsprechung wird die Berechtigung der Stadt A., Sie zu den Gemeindesteuern heranzuziehen, keinem Bedenken unterliegen, da nach § 50 Abs. 2 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, denjenigen gleichgestellt sind, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Wenn in dem (übrigens außerpreußischen) Orte J. anders verfahren wird, so erwächst daraus für Sie noch kein Anspruch auf gleiche Behandlung. E.

Anfrage Nr. 119. **Pensionsansprüche eines kriegsdienstbeschädigten Offiziers des Beurlaubtenstandes.** Bei Kriegsausbruch stellte ich mich als Leutnant d. Ldw. a. D. freiwillig zur Verfügung, wurde einem neuaufgestellten Infanterie-Regiment zugeteilt und rückte ohne vorherige ärztliche Untersuchung nach einigen Wochen mit diesem ins Feld, wo ich jedoch sehr bald an einem rheumatischen Leiden, das ich zwar schon früher in leichter Form besaß, das sich aber während meiner militärischen Tätigkeit infolge der Nässe sehr verschlimmert hatte, völlig zusammenbrach. Nach viereinhalbmonatiger Kur im Lazarett und Genesungsheim wurde ich Ende Februar 1915 als feld- und garnisondienstunfähig entlassen. Um nicht kleinlich zu sein, und in der Hoffnung, mein Leiden werde mit der Zeit schwinden oder seinen früheren leichten Grad erreichen, so daß ich meine bisherige Stellung als Privatverwaltungsbeamter voll ausfüllen könnte, stellte ich damals keine Ansprüche wegen Dienstbeschädigung. Im Sommer 1915 wurde mir militärischerseits eine teilweise freie Badekur bewilligt, die aber nur vorübergehenden Erfolg hatte. Vielleicht werde ich nicht in der Lage sein, meinen jetzigen sehr großen und schwierigen Dienstbezirk dauernd versehen zu können, besonders wegen des mir sehr unzuträglichen Klimas, so daß ich vielleicht gezwungen sein werde, mir einen kleineren und schlechter besoldeten Dienstkreis zu suchen. Ich bin aber auf mein Einkommen aus dem Gehalte angewiesen. Was ist zu tun, um jetzt oder später, wenn ich meine jetzige Stellung aufgeben müßte, eine militärische Rente zu erlangen? Wann verjähren die Ansprüche darauf? Ist es richtig, daß jedem während des Krieges verabschiedeten Offizier eine Pension von 1200 ℳ jährlich zusteht? K. Z.

Antwort: Pensionsansprüche aus Anlaß einer Kriegsdienstbeschädigung verjähren — falls es sich nicht um eine Kriegsverwundung handelt — nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschluß. Die Dienstbeschädigung kann zwar — innerhalb dieser Frist — beim Anfordern einer Pension festgestellt werden. Es ist jedoch ratsam, sie schon jetzt anerkennen zu lassen, um später Weiterungen zu vermeiden. Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum Kriegsdienst wieder herangezogenen Offiziere haben nur dann Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur solange gewährt, als die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist. Die Erwerbsverhältnisse des Zivillebens bleiben hierbei ganz außer Betracht. Ist der Pensionsanspruch anerkannt und die Dienstbeschädigung als **Kriegs**dienstbeschädigung festgestellt, dann wird auf Antrag neben der Pension eine Kriegszulage von 1200 ℳ jährlich gewährt. Kriegsdienstbeschädigungen sind solche, die von mobilen Heeresangehörigen aus Anlaß der besonderen Verhältnisse des Krieges erlitten worden sind. Auch die Verschlimmerung eines schon vorhandenen Leidens kann als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt werden. Die Entscheidung liegt allein in der Hand des für diese Zwecke beim Kriegsministerium gebildeten Kollegiums (§ 40 des Offiz.-Pens.-Gesetzes).

Anfrage Nr. 120. **Anstellung als Stadtförster.** Als früherer Privatforstbeamter stehe ich jetzt bereits sieben Jahre im Dienste der hiesigen Stadtforstverwaltung. Kann ich nun als Stadtförster angestellt werden, oder muß ich vor Bewerbern der Staatsförsterlaufbahn zurücktreten?
Städtischer Forstaufseher K. in J.

Hosted by Google

Antwort: An den bestehenden Bestimmungen für die Besetzung der Gemeindeförsterstellen hat sich bis heute noch nichts geändert. Wenn Sie aber als Kommunalforstbeamter, unter Aushändigung einer Anstellungsurkunde, angestellt sind und eine Stelle innehaben, die über 750 ℳ jährlich einbringt, so können Sie für die Anstellung als Stadtförster in Frage kommen. Die Stadt hat dann nicht einmal die Verpflichtung, die Stelle auszuschreiben. Werden Sie gewählt, wird man Ihnen unter den vorliegenden Umständen die Bestätigung nicht versagen. Wir setzen dabei allerdings voraus, daß Sie eine selbständige Stelle innehaben. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Nettelgrund, Oberf. Rothemühl (Stettin). Die in Nr. 36 auf Seite 607 erfolgte Ausschreibung dieser Försterstelle ist zurückgenommen.

Försterstelle Rhoda, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), am 1. Oktober d. Js. anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. September d. Js. einzusenden.

Försterstelle Steinbruch, Oberf. Dembio (Oppeln), kommt am 1. November d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören etwa 11 ha Dienstland nach erfolgter Regulierung. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 177 Mk. einschl. 42 Mk. Meliorationszinsen. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 Mk. Meldefrist: 5. Oktober d. Js.

Gemeinde- und Privatdienst.

Stadtförsterstelle für Block 2 der städtischen Forst Strausberg ist zum 1. November d. Js. zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Personen wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und ärztlichem Gesundheitszeugnis bis zum 15. Oktober d. Js. einreichen. Probedienstzeit 6 Monate. Anfangsgehalt 1800 Mk., als Wohnungsgeldzuschuß werden 15 vom Hundert des jeweiligen Gehalts gewährt. Das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2700 Mk.

Forstaufseherstelle für die städtischen Forstteile Tornow-Fristow und Zermützel in der **Stadt Neuruppin** ist bald zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Gemeinde-Waldwärterstelle Thalheim, Oberförsterei Hadamar, mit dem Wohnsitz in Niederzeuzheim, Kreis Limburg a. Lahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1917 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Thalheim und Niederzeuzheim mit einer Größe von 422 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 50 bezw. je 100 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1500 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bezw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 75 Mk. bezw. 208 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bezw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 75 Mk. bezw. 208 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. November d. Js. an den Königlichen Forstmeister Herrn Scholz in Hadamar zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wagner, o. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen, hat einen Ruf nach Gießen erhalten.

Berkhahn, Forstaufseher, Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), am 27. August d. Js. zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes einberufen.

Grässe, Forstaufseher und Forstschreibergehilfe, Schwerin a. W., am 1. November nach Mauche (Posen) versetzt.

Graßmann, Forstaufseher, Weyhausen, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), zum Förster o. R. ernannt.

Hellmann, Forstaufseher, Netzkater, Kloosteroberf. Ilfeld (Hannover), am 1. September d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Kaschmieder, Förster, Hammer, Oberf. Nesselgrund, am 1. Oktober d. Js. nach Sgorsellitz, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Kayserling, Forstaufseher, Ückeritz, nach Neuhof, Oberf. Jacobshagen (Stettin), versetzt.

Krüger, Förster, Brenkenhof, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), am 1. Dezember d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Leonhard, Förster, Forsthaus Roda, am 1. Oktober d. Js. nach Dornholzhausen, Oberf. Homburg (Wiesbaden), versetzt.

Matz, Hegemeister, Plaskau, Oberf. Taubenfließ, am 1. Oktober d. Js. nach Kronfelde, Oberf. Bülowsheide (Marienwerder), versetzt

Müller, Hegemeister, Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau), am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getreten.

Siebert, Forstaufseher, Niebeck, Klosterrevierförsterei Niebeck (Hannover), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Siegmeyer, Förster und Forstschreiber, Grünheide, am 1. November d. Js. nach Schwerin a. W. (Posen) versetzt.

Schulz, Hegemeister, Lubau, Oberf. Lindenbusch, am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getreten.

Schulz, Förster, am 1. Oktober d. Js. die Försterstelle Neuendorf, Oberf. Warnow (Stettin), übertragen.

Schütze, Hegemeister, Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getreten.

Trübe, Förster, Borken, die Försterstelle Dembowo, Oberf. Sadlowo, am 1. September d. Js. übertragen.

Wolff, Forstaufseher, Friedrichsthal, am 1. Oktober d. Js. nach Oberf. Pudagla (Stettin) versetzt.

Die Versetzung des Hegemeisters Reinhardt zu Selbenhausen nach Dornholzhausen ist aufgehoben.

Königreich Bayern.

Dümler, Förster, Kirchenpingarten, Forstamts Kemnath, am 1. Oktober d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt.

Jaegerhuber, Förster, Mittenwald, am 1. Oktober d. Js. nach Kleinweil, Forstamts Murnau, versetzt.

Stichlet, gepr. Anwärter für den Waldwärterdienst von Höheinöd, wurde zum K. Waldwärter in Höheinöd, Forstamts Zweibrücken, in etatsmäßiger Weise ernannt.

Zenk, Waldwärter, Schmalwasser, am 1. September d. Js. auf die Waldwärterstelle Steinbach, Forstamts Zeil, versetzt.

Die Preußische Rote-Kreuz-Medaille wurde verliehen an:

Schreiner, Anna, Forstmeistersgattin, Winnweiler; **Misch,** Auguste, Leibjägersgattin, Amorbach.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Angele, Wildmeister in Diensten der Gräflich Erbach-Erbach-Wartenberg-Rothschen Standesherrschaft, hat das 50jährige Dienstjubiläum gefeiert.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 48. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk**, Bezirk Frankfurt a. O. **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr oder Halbjahr wie das Kalenderjahr. — Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung kostenlos geliefert; nur das Abtragegeld, 12 Pf. pro Quartal, erlegt jedes Mitglied. Bei Ausbleiben des Blattes halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Kollegiale Betätigung.

Die Zeit, in der wir leben, mahnt jeden, ganz besonders aber den Beamten, zum Ganzen zu halten und sich nach Möglichkeit aneinander zu schließen, um so seiner Umgebung mit bestem Beispiele voranzugehen. Wird nach dieser Richtung hin Umschau gehalten, so muß oft leider die Wahrnehmung gemacht werden, daß es nicht überall so ist, wie es wohl sein könnte und sollte. Auch bei uns Forstbeamten läßt sich — bildlich gesprochen — noch manche Nachbesserung durchführen, so daß der Bestandsschluß erhalten bleibt und keine Bodenverangerung eintritt.

Eine sehr passende Gelegenheit, die Kollegialität zu pflegen, bietet sich ganz besonders darin, daß wir unsere in angemessenen Zwischenräumen stattfindenden Ortsgruppenversammlungen fleißig besuchen. Für jeden Kollegen muß die regelmäßige Teilnahme an diesen Zusammenkünften eine Freude sein, zumal sie oftmals recht lehrreich sind, weil sie immer Gelegenheit geben, da Erfahrungen auszutauschen.

Eine wirkliche Pflege der Kollegialität können wir ferner dadurch üben, daß wir alle im Verein der Krankenkosten-Beihilfekasse beitreten. Welch treffliche Einrichtung ist doch diese Kasse! In erster Linie hat der ihr Angehörende im Krankheitsfalle die Aussicht auf Erstattung eines erheblichen Teiles seiner Unkosten, 1915 wurde sogar der volle Betrag des überhaupt zur Auszahlung möglichen Satzes gezahlt. Wird ein Mitglied nicht krank, so ist gewiß die Gesundheit mehr wert als der geringe Beitrag, und dieser dürfte, kollegial gedacht, gern verschmerzt werden. Der Beitrag kommt dann den Kollegen zugute, die erhebliche Krankenkosten zu tragen haben und oft dazu kaum imstande sind. Durch den Beitritt helfen wir ihnen aber die Krankenkosten tragen. Eine solche Hilfe in der Not ist ein wirklich gutes Werk und ein Zeugnis wahrer Kollegialität. An alle noch rückständigen Kollegen sei deshalb die herzliche Bitte gerichtet, die treffliche Einrichtung zu unterstützen und der Krankenkosten-Beihilfekasse ohne Zaudern beizutreten. Ist dies geschehen, dann wird sich die Kasse vielleicht auch auf die Familienmitglieder ausdehnen lassen, was ja vielfach gewünscht wird.

Eine weitere Betätigung der Kollegialität kommt beim Erzeigen von gegenseitigen Freundschaftsdiensten namentlich durch Vertretung bei Beurlaubungen, Erkrankung u. a. m. zum Ausdruck. Manchmal ist das nicht leicht, besonders in der jetzigen Kriegszeit, wo die meisten Kollegen ohnehin schon überlastet sind. Diese Unterstützung ist besonders jetzt am Platze, wo den Dienst ältere Kollegen versehen, die sich nicht mehr ohne Schaden für ihre Gesundheit in vollem Umfange den Unbilden der Witterung aussetzen können, wie dies zuweilen erforderlich ist.

Auch die von den Ortsgruppen des Vereins eingerichteten Familienbeiräte können gerade jetzt sehr viel zur Hebung der Kollegialität beitragen. Hier gilt es, die Frauen und Angehörigen der zur Fahne einberufenen Kollegen bei der Wirtschaftsführung, ganz besonders bei Bestellung der Saat und beim Einbringen der Ernte sorgsam zu unterstützen. Daß beim Ableben des Haushaltungsvorstandes die Mitglieder des Familienbeirats den Hinterbliebenen bei Erledigung all der ernsten und aufregenden Obliegenheiten, die ein Todesfall im Gefolge hat, sowie bei den etwaigen Auseinandersetzungen mit dem Nachfolger unterstützen sollen, ist in den grundlegenden Bestimmungen dieser Einrichtung zum Ausdrucke gebracht worden; die Erfüllung dieser Pflicht gilt ganz besonders für die gegenwärtige Zeit.

Ferner soll noch auf eine recht rege Beteiligung an der Kriegsspende des Vereins hingewiesen werden. Gerade hier käme bei einem günstigen Schlußergebnisse, mit dem wir jetzt ja bestimmt hoffen dürfen, die wahre Kollegialität in der grünen Farbe so recht zum Ausdruck.

Es ließen sich noch eine ganze Anzahl Beispiele von guter Kollegialität anführen, doch werden auch die hier aufgeführten schon genügen, um darzutun, wie sich deren Wesen noch vielfach weiter vertiefen läßt. Überall muß das aufrichtige Bestreben im Vordergrunde stehen, daß jeder Kollege bemüht ist, des anderen Wohlergehen nach Möglichkeit zu fördern. Nicht zuletzt gehört hierzu, daß ein Kollege den anderen gegen Angriffe überall da in Schutz nimmt, wo jener infolge Abwesenheit nicht in der Lage ist, sich selber zu verteidigen.

Möge die große, schwere Zeit, in der wir leben, nicht vorübergehen, ohne auch in unserem Stande den Sinn für wahren, aufrichtigen Gemeinsinn immer mehr zum Ausdruck zu bringen, zum Wohle unserer selbst und zum Nutzen unseres lieben deutschen Waldes.

Mit Weidmannsheil! Kick-Mehren (Westerwald).

Hosted by Google

Unsere Kriegsspende.

Nachstehend geben wir die dritte Generalquittung über die bis zum 31. Juli 1916 eingegangenen Beiträge. Dabei ist in besonderer Spalte die Mitgliederzahl und daneben der auf jedes Mitglied entfallende Durchschnittsbetrag in den einzelnen Bezirksgruppen angegeben.

Nr.	Bezirksgruppe	Anzahl der Mitglieder	Betrag der Spende: bis zum 31. Dezember 1915	Betrag der Spende: vom 1. Januar bis 31. Juli 1916	Betrag der Spende: im ganzen	Mithin im Durchschnitt je Mitglied
			M	M	M	M
1	Aachen	31	92,05	—	92,05	3,54
2	Allenstein	269	559,50	417,62	977,12	3,63
3	Arnsberg	64	414,80	142,45	557,25	8,72
4	Breslau	170	510,05	296,80	806,85	4,75
5	Bromberg	151	861,50	355,50	1217,—	8,06
6	Cassel (Ost)	227	1363,—	450,—	1813,—	8,—
7	Cassel (West)	280	1135,50	948,25	2083,75	7,44
8	Coblenz	116	586,09	207,—	793,09	6,84
9	Cöln	49	165,70	118,80	284,50	5,81
10	Danzig	181	385,50	371,15	756,65	4,18
11	Düsseldorf	70	494,95	173,90	668,85	9,55
12	Erfurt	111	573,—	—	573,—	5,12
13	Frankfurt a. O.	346	1555,80	398,55	1954,35	5,65
14	Gumbinnen	238	—	536,50	536,50	1,83
15	Hannover	133	1618,45	879,50	2497,95	18,79
16	Hildesheim	259	1930,05	818,90	2748,95	10,62
17	Königsberg	220	236,—	284,50	520,50	2,37
18	Köslin	141	464,75	604,—	1068,75	7,58
19	Liegnitz	73	166,45	122,—	288,45	3,95
20	Lüneburg	118	532,50	29,—	561,50	4,76
21	Magdeburg	147	823,50	45,—	868,50	5,91
22	Marienwerder	401	1335,75	1292,10	2627,85	6,55
23	Merseburg	129	451,10	140,05	591,15	4,58
24	Minden-Münster	93	1016,25	111,—	1127,25	12,12
25	Oppeln	191	328,—	275,—	603,—	3,16
26	Osnabr.-Aurich	39	740,50	122,50	863,—	22,13
27	Potsdam	391	2341,80	349,50	2691,30	6,86
28	Posen	176	183,—	574,50	757,50	4,30
29	Schleswig	82	330,40	242,20	572,60	6,98
30	Stade	44	118,—	229,50	347,50	7,90
31	Stettin	221	691,—	559,65	1250,65	5,66
32	Stralsund	59	186,—	695,47	881,47	14,94
33	Trier	183	992,20	272,81	1265,01	6,91
34	Wiesbaden	156	566,—	419,10	985,10	6,31
	Außerdem sind eingegangen		1164,11		1164,11	
	Oberjäger der 3. Komp. Garde-Ref.-Jäger-Batl			10,—	10,—	
	Königl. Förster S. in H.			25,—	25,—	
	Zinsen pp.			176,87	176,87	
				Sa.:	37607,92	
	Davon ab: bei der 2. Generalquittung zuviel veröffentlicht				150,—	
				Verbleiben im ganzen	37457,92	

Allen Gebern herzlichen Dank. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Der Vorstand.
J. A.: Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Altenstedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung fand am Sonntag, dem 23. Juli d. Js., von mittags 12 Uhr ab, in den „Stadtsälen" zu Marburg statt. Vertreten bzw. erschienen waren 256 Mitglieder. Nachdem die Versammlung in der üblichen Weise eröffnet worden war, wurde zunächst durch den Vorsitzenden der Geschäftsbericht und durch den Schatzmeister nach Verlesung der Kassenprüfungsverhandlungen für 1914 und für 1915 der Kassenbericht vorgetragen und dem Vorstande für diese beiden Jahre von der Versammlung Entlastung erteilt. Nach dem Geschäftsbericht ist wiederum eine Zunahme der Mitglieder, auf die Zahl 280, zu verzeichnen. Das Andenken der verstorbenen Mitglieder, davon drei durch Heldentod, wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. Der Kassenbestand Ende 1915 betrug 179,17 M, hiervon sind 150 M bei der Spar- und Darlehnskasse zu Sielen verzinslich angelegt worden. Es erfolgte die Wiederwahl der seitherigen Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode 1917/1921. (Die Mehrheit der Bezirksgruppe war gegen eine Pflichtkrankenkasse, aber für eine Sterbekasse innerhalb der Bezirksgruppe, ähnlich der Einrichtung in Allenstein.) Der Vorsitzende empfahl sehr warm, in den Ortsgruppen dahin zu wirken, daß möglichst viele Mitglieder der Krankenkosten-Beihilfekasse freiwillig beitreten. Einstimmig beschlossen wurde, daß ein Zwang zum Beitritt zum Forstwaisenverein nicht ausgeübt werden solle, und daß die Beiträge in der bisherigen Weise weiter gezahlt werden sollen. Der Delegierte wurde beauftragt, dafür zu stimmen, daß die Kriegsspende für die Hinterbliebenen gefallener Vereinsmitglieder nach alljährlichem Beschluß der Generalversammlung Verwendung findet, weiter soll er für den Beitritt des Vereins als Mitglied des Vereins „Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg" stimmen, falls der jährliche Beitrag eine bestimmte Summe nicht überschreitet. Zum Schlusse fand noch der Antrag Annahme, bei den zuständigen Stellen darum zu bitten, verwundete und kranke gelernte Oberjäger und Jäger dem Reservelazarett (Genesungsheim) Schloß Spangenberg zu überweisen. Dort (Forstlehrlingsschule Spangenberg) sind alle Lehrmittel für eine forstliche Ausbildung vorhanden und der Leiter, sowie der Forstschullehrer und zwei weitere Lehrkräfte nicht zum Heeresdienst eingezogen. Es könnte also den genesenden gelernten Jägern Gelegenheit geboten werden, sich durch Unterricht forstlich weiterzubilden, was sowohl für diese selbst als auch für die Verwaltung von Nutzen sein würde.

Der Vorstand.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Kriegsmetallsammlung.

Die im Herbst vorigen Jahres von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" eingerichtete Sammelstelle für alte Patronen mit Metallteilen usw. hat das sehr erfreuliche Ergebnis gehabt, daß Ende Juli an die hiesige städtische Kriegsmetall-Sammelstelle **385** kg Alt-Messing zum Preise von 1 ℳ für das kg abgeliefert werden konnten. Der Vereinskasse erwächst demnächst aus dieser Ablieferung eine **Einnahme von 385 ℳ**, die bestimmungsgemäß dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot zufließen wird.

Außer alten abgeschossenen Patronen wurde auch ein Posten geladene Jagdpatronen, altes Blei, Flaschen-Kapseln, Stanniol- und Zigarren-Abschnitte eingesandt, die zu dem Betrage von **36 ℳ** verwertet sind. Diese Einnahme ist dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot bereits zugeflossen.

Den Herren Einsendern — etwa zweihundert an der Zahl — und allen denen, die sich an der Sammlung beteiligt haben, sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus. Sie haben mit dieser Sammlung, da Deutschlands Metallvorräte zum Teil knapp sind, nicht nur eine vaterländische Pflicht erfüllt, sondern auch dem „Waldheil" für den Zweck, Kriegsnot unter den Angehörigen der grünen Farbe zu lindern, eine erfreuliche Einnahme zugeführt.

Wir richten erneut an unsere hochverehrlichen Mitglieder, Freunde und Gönner die herzliche Bitte, auch ferner für den „Waldheil" alle verwertbaren Gegenstände aus Kriegsmetall, wie abgeschossene **Messingpatronen und Papphülsen mit Messingteilen, Flaschen-Kapseln, altes Blei, Stanniol, Zigarren-Abschnitte** usw. zu sammeln und an uns abzuliefern. Der Porto-Ersparnis halber empfiehlt sich, diese Gegenstände in größeren Posten zu sammeln und als Frachtgut an uns abzuschicken. Kleine Paket-Sendungen haben oft nicht den Wert, den sie an Porto verursachen.

Schließlich bitten wir noch darauf zu achten, daß unter den gesammelten Patronenhülsen sich keine geladenen Patronen befinden, da sonst die hier zwecks Gewinnung des Messings vorzunehmende Verbrennung der Papphülsen mit Gefahr verbunden ist. Werden uns geladene Patronen zugeschickt, so müssen diese für sich besonders gepackt und als solche bezeichnet werden.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Neudamm, den 8. September 1916.

Neumann.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jahn, Robert, Forst- und Jagdlehrling, Kaltwasser bei Vorderheide, Kr. Lüben.

Richardt, C., Förster bei der Landbank, Forsthaus Hohendorf bei Goßen.

Besondere Zuwendungen.

Für eine niedergeschlagene Anzeige zu Gunsten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forstassessor Lipp in Grebenstein	3,— ℳ
Strafgelder von Fisch- und Forstdieben fur leichte Übertretungen; eingesandt von Herrn R. Röpke in Barenwalde, Westpr.	12,60 „
Außerordentlicher Beitrag des Herrn von Estorff in Barlohe für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot	30,— „
Spende für denselben Fonds vom Verein hirschgerechter Taunusjäger zu Frankfurt a. Main . . .	50,— „
Eingesandt von Herrn Hauptmann K. Wiebe, Stab Reit. Abt., I. Kav.-Div., im Felde, zur Unterstützung Hinterbliebener deutscher Forstbeamten . .	5,— „
Summe:	100,60 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertzehnter Wochenbericht.

2. September.

Rußland. Im Süden. Mehrere russische Angriffe südwestlich Fundul Moldovi, südöstlich Brzezany und westlich Moldawa zurückgeschlagen. — Italien. Italienische Angriffe auf den Col Torondo und die Cauriol-Scharte scheitern.

3. September.

England. Mehrere Marine-Luftschiffgeschwader greifen die Festung London, Yarmouth, Harwich und militärische Anlagen in den südöstlichen Grafschaften Englands und am Humber an; ein Luftschiff stürzt ab. Angriff von Heeresluftschiffen auf Südengland. — Frankreich. Große, erbitterte Schlacht im Sommegebiet. Auf der Front von Beaumont bis zur Somme wiederholte starke Anstürme der Franzosen unter schwersten Verlusten zurückgeschlagen. Zeitweise verlorener Boden beim Gehöft Moquet wieder gewonnen. Vorstoßversuch der Franzosen am Foureauxwalde abgewiesen. Guillemont und Le Foresť von den Franzosen erobert. Feindliche Vorstöße gegen das Werk Thiaumont und südöstlich Fleury verhindert. In der Souville-Schlucht werden 500 Gefangene gemacht. 17 feindliche Flugzeuge heruntergeholt. — Rußland. Im Süden. Bei Luck, nördlich Zborow und zwischen Swiniuchy und Szelwow scheitern Massenangriffe der Russen. Feindliche Vorstöße südwestlich von Zabie, im Magura-Abschnitt und nördlich von Dorna-Watra abgeschlagen. Erbitterte Kämpfe in den Karpathen. — Balkan. Bei Kocmar, nordwestlich von Dobric, werden rumänische Truppen durch bulgarische Kavallerie zerstreut und über 700 Gefangene eingebracht. Östlich von Valona werden Angriffe der Italiener

(Fortsetzung auf Seite 537.)

Hosted by Google

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Hosted by Google

niedergeschlagen. Zurückdrängen des Feindes auf das linke Vojusa-Ufer.

4. September.

Frankreich. Fortdauer des furchtbaren Ringens an der Somme. Dorf Chilly in Feindeshand. Abschlagen französischer Angriffe östlich von Fleury und gegen die Souville-Schlucht. — Rußland. Im Süden. Die Russen in lebhaften Kämpfen bei Brzezany und bei Fundul Moldowi zurückgewiesen. Versuche des Feindes, bei Körös Mezö vorzudringen, scheitern. — Italien. Erbitterte Kämpfe um den Soranie-Gipfel. — Balkan. Befestigte Vorstellungen des Brückenkopfes von Tutrakan durch deutsche und bulgarische Truppen genommen. Die Bulgaren besetzen Dobric, Baltschik, Kawarna, Kaliakra. Zeppelinluftschiffe belegen Bukarest und Ploesti mit Bomben. — Kolonialkrieg. Dar-es-Salam von den Engländern besetzt.

5. September.

Frankreich. Im Somme-Gebiet ist der Ansturm 28 englisch-französischer Divisionen gescheitert. Cléry in Feindeshand. Stellungen zwischen Barleux und Chilly trotz heftiger französischer Angriffe behauptet; nur wenige vordere Gräben geräumt. Gefangenenzahl aus den letztägigen Kämpfen an der Somme: fast 1500 Franzosen, 23 Maschinengewehre erobert. — Rußland. Im Süden. Russische Vorstöße nördlich der Bahn Zloczow — Tarnopol zusammengebrochen. Zwischen der Zlota Lipa und dem Dnjestr vergebliche Sturmangriffe der Russen, die nur die Frontmitte der Verbündeten zurückschieben. Erfolglose Angriffe der Russen in den Karpathen. In den Kämpfen südwestlich Zabie und Schipoth erringt der Feind Vorteile. — Balkan. 7 Werke von Tutrakan gestürmt. Nördlich von Dobric werfen Bulgaren bedeutende rumänisch-russische Kräfte zurück.

6. September.

Frankreich. Heftiger vergeblicher Angriff der Engländer bei Ginchy. Französische Sturmangriffe südlich der Somme abgeschlagen. In Vermandovillers Vorteile der Franzosen. Östlich der Maas scheitern Vorstöße des Feindes gegen die Stellungen beim Werke Thiaumont und am Bergwald. — Rußland. Im Süden. Erfolglose Angriffe der Russen östlich und südöstlich von Brzezany. Zwischen der Zlota Lipa und dem Dnjestr beziehen die Verbündeten vorbereitete rückwärtige Stellungen. In den Karpathen werden russisch-rumänische Angriffe abgewiesen. — Balkan. Deutsche und bulgarische Kräfte nehmen im Sturm das stark befestigte Tutrakan. Siegesbeute über 21000 Rumänen, darunter 400 Offiziere, gefangen und mehr als 100 moderne Geschütze erobert. Vergebliche russische Versuche, Dobric zurückzuerobern.

7. September.

Frankreich. In der Sommeschlacht fallen westlich von Berny einzelne Grabenteile in Feindeshand. Nordöstlich der Feste Souville geht Gelände an die Franzosen verloren. — Rußland. Im Süden. An der Zlota Lipa südöstlich von Brzezany und an der Najarowka starke russische Verluste. In den Karpathen südwestlich von Zielona und westlich von Schipoth erfolgreiche deutsche Angriffe. Westlich von Csik gehen österreichische Truppen vor überlegenen feindlichen Angriffen auf das Hargita-Gebirge zurück. — Balkan. Abschlagen russisch-rumänischer Angriffe auf Dobric durch Bulgaren und Türken.

8. September.

Frankreich. Französische Angriffe gegen die Front Berny—Deniecourt sind abgeschlagen. In der Souvillesschlucht verlorenes Gebiet wiedergewonnen. — Rußland. Im Süden. Erfolglose russische Angriffe zwischen der Zlota Lipa und dem Dnjestr. Teile des Cibo-Tales in Feindeshand. Bei Brzezany vergebliche russische Durchbruchsversuche; über 1000 Gefangene. — Balkan. Auf der Front Petrosany—Hatszeg werden die Rumänen 4 km zurückgedrängt. Rumänische Angriffe gegen Csik-Szereda mißlingen.

9. September.

Frankreich. Fortdauer der Sommeschlacht. Vergebliche feindliche Vorstöße zwischen Thiepval und Combles. Französische Angriffe im Abschnitt Barleux—Belloy abgewiesen. Gesamtzahl der in den letzttägigen Kämpfen vernichteten feindlichen Flugzeuge: 16. — Rußland. Im Süden. Gelände südlich von Schipoth fällt in Feindeshand. — Balkan. Silistria ist gefallen.

2.—9. September.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 9 englische, 4 norwegische, 1 italienischer, 1 dänischer Handelsdampfer und 1 französischer Segler.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Massentransport mit mechanischen Hilfsmitteln in der Forstwirtschaft. 621. — Die neue Kriegsanleihe. 626. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 627. — Neubesetzung der forstlichen Professur in Gießen. 629. — Vorprüfung bei der Forstakademie Eberswalde. 629. — Annahme von Fahnenjunkern. 629. — Aus dem Forstwaisenverein. 629. — Zur Harznutzung. 629. — Der Wert der Sophore (Sophora japonica) für die Bienenzucht. 630. — Brief- und Fragekasten. 630. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 632. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 633. — Kollegiale Betätigung. 633. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 634. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 635. Mitteilungen vom Weltkriege. 635. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 31. 7. wurden wir durch die glückliche Geburt eines Kriegsmädels (826

Waldtraut

freudigst überrascht.

Buschhäuser, Post Hermannsdorf, Bez. Liegnitz.

Rau, Feldw.-Leutn., zurzeit Akt Batl. 5, im Osten, und **Frau Hildegard,** geb. **Polke.**

Die Verlobung

unserer jüngsten Tochter **Waldtraut** mit dem Lehrer Herrn Siegfried **Tiebach,** zurzeit Neukölln, 7. Garde-Inf.-Regt., zeigen wir hiermit an.

Hegemeist. **W. Klose** und **Frau Hedwig,** geb. **Planck.**

Forsthaus Prötze bei Gross-Schönebeck (Mark). (835

Statt jeder besonderen Meldung:

Auf dem Felde der Ehre starb im Kampfe fürs Vaterland den Heldentod am 21. August 1916, um 3 Uhr nachmittags, mein tapferer, innigst geliebter Sohn, unser guter Bruder, Schwager und Onkel, der **Forstlehrling**

Hermann Wels,

Vizefeldwebel d. R. im Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, Jäger-Regiment Nr 4, 3. Kompagnie, im 20. Lebensjahre. (825

In tiefstem Herzeleid

Elise Wels, geb. **Keil,** als Mutter, Witwe des Königlichen Hegemeisters Wels.

Georg Wels, Führer eines Vorpostenschiffes,
Margarete Wels,
Waldtraut Wels,
Hedwig Wels,
Ernst Wels,
Rudolf Wels,
Lieselott Wels,
} als Geschwister

Finkenwalde, zurzeit Sehmsdorf bei Friedrichsthal, Kr. Pyritz in Pommern.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Elsner, Kgl. Regierungs- und Forstrat in Würzburg.
Lyncker, Kgl. Forstmeister in Selters.
Zehelein, Kgl. Forstmeister in Selb.
Knappe, Herrschaftlicher Revierförster in Nieran.
Sievers, Förster in Bergedorf.
Spachmüller, Forstwart in Neuendettelsau.

Am 6. September 1916 entschlief nach kurzem Krankenlager der (838

Königl. Förster **Wilhelm Wisselinck,**

Jahrg. 1885, 4. Komp. Gardc-Schützen-Batl.

Er folgte seinem vor fünf Monaten auf dem Felde der Ehre gefallenen Sohne in die Ewigkeit.

Ein lieber, guter Mensch, treusorgender Familienvater und stets hilfsbereiter Freund und Kollege ist mit ihm dahingeschieden.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Forstbeamten der Ortsgruppe Borker Heide des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 21. August 1916 starb im Krankenhause zu Hamburg infolge seiner im Felde zugezogenen Krankheit der

Königliche Forstaufseher und Oberjäger im Jäger-Bataillon 9

Friedrich Prehn

(Jahrgang 1899, Jäger-Bataillon 9, 4. Kompagnie) im 37. Lebensjahre. (824

Wir betrauern in ihm einen pflichttreuen, liebenswerten Kollegen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Die Bezirksgruppe Schleswig des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Tief erschüttert erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser so guter, lieber Sohn und Bruder, der **Oberjäger**

Kurt Holtzer,

bei einem Sturmangriff am 31. August dieses Jahres den Heldentod für König und Vaterland gefunden hat.

Am 22. August 1914 bereits verwundet, war es ihm diesesmal nicht beschieden, heimzukehren. (830

In grösster Trauer

Holtzer, Königl. Hegemeister, **u. Frau, sowie Geschwister.**

Allen Freunden und Bekannten bringen wir hiermit die schmerzliche Nachricht, dass unser lieber, guter Sohn, unser unvergesslicher (832

Hermann,

Unteroffizier im R.-I.-R. Nr. 83, Inhaber der Grossherzoglich Hessisch. Tapferkeits-Medaille,

am 22. August sein junges, blühendes Leben in treuer Pflichterfüllung für das Vaterland gelassen hat.

Goltewitz, 6. September 1916.

Die tiefbetrübte Familie Rabe.

Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland fand am 31. August 1916 nach vollendetem 19. Lebensjahre unser einziger guter Sohn und Bruder, der Kriegsfreiwillige (842

Gerhard Stoltenburg,

Leutnant im 5. Jäger-Bataillon, Ritter des Eisernen Kreuzes.

In tiefstem Schmerze trauern

Forsthaus Wedelsdorf (Pomm.), den 10. September 1916,

Carl Stoltenburg, Königl. Hegemeister.
Frau Anna, geb. **Tschache.**
Erika und **Ruth.**

Holz und Güter

Nadelholz-Bestände

jeder Größe, vorzugsweise für **Grubenholz** tauglich, **kauft** gegen Barzahlung (670

F. A. Schlieker, Holzhandlung, **Dülmen i. Westf.**

Größere schlagbare

Kiefernbestände,

auch ganze Waldgüter mit älterem Holz, kauft gegen Barzahlung

V. Bauer in **Frankfurt a. O.,** 688) Gubener Straße 37.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. **Neudamm, den 24. September 1916.** **31. Band.**

„Schwertgang und Heimat".*)

So nennt sich ein Bändchen einfacher Gedichte, die keinen Anspruch darauf erheben, als hochpoetische Leistungen angesehen zu werden, aber sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie ans Herz packen. Aus ihrem schlichten und einfachen Inhalte weht uns die Begeisterung entgegen, wie sie beim Ausbruch des heutigen furchtbaren Weltbrandes die deutsche Jugend bis ins tiefste Innere erfaßte und orkanartig über das deutsche Vaterland hinwegbrauste. Zur höchsten Flamme genährt, loderte sie über Flanderns Boden empor, wo die junge Blüte deutschen Volkstums mit dem Gesange „Deutschland, Deutschland über alles" die Linien der englischen Söldner stürmte, welche das dereinst noch unter dem Hasse der ganzen Welt zusammenbrechende verächtliche Albion, dessen Schande mit unauslöschlichen Zügen in die ehernen Tafeln der Weltgeschichte geschrieben ist, über den Kanal geführt hat, um uns zu vernichten.

Der Verfasser der Gedichte ist der Kriegsfreiwillige Eberhard Linden; ein jugendlicher Sänger, dessen freundliches Knabengesicht uns auf einem Titelbilde anlächelt, der feldmarschmäßig mit der Büchse der 11. Jäger in der Hand bereit steht, um zum Kampfe hinauszuziehen. Er gehört zu den vielen, die es trotz ihrer großen Jugend zu Hause nicht mehr hielt, nachdem Deutschlands Kaiser zu den Fahnen gerufen hatte, um asiatische, afrikanische und andere Mörder- und Räuberbanden, deren Einbruch drohte, von Haus und Herd abzuwehren. Er gehört zu den vielen, welche ihrer jungen Jahre wegen den Eltern die Erlaubnis, zur Waffe greifen zu dürfen, abringen mußten, und er hat auch das Los der vielen geteilt, die, kaum daß sie dem Feinde ins Auge gesehen haben, auf den blutigen Schlachtfeldern für immer dahinsanken. Sein Wunsch, mit hinausziehen zu dürfen, wurde dem 17jährigen im Mai 1915 erfüllt. Der Jüngling enthüllt seine Seele in seinen schlichten, aber feurige Begeisterung atmenden Gesängen, und was er empfindet, als Vater und Mutter endlich seinen Wunsch erfüllen, jauchzt er in seinem Gedichtchen: „Ich darf mit" in die Welt hinaus, das auch den tiefen Ernst, der seine Begeisterung durchweht, erkennen läßt.

Hört, über Nacht ward mir ein andres Leben!
Vergessen, was mich quälte, was ich litt.
Ein Strom von Wonne läßt mein Herz erbeben
In glückdurchpulsten Schlägen: Ich darf mit!

*) Schwertgang und Heimat. Gesammelte Gedichte des auf dem Felde der Ehre gefallenen kriegsfreiwilligen Jägers Eberhard Linden. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf. Zu beziehen von Hofbuchhändler Gottlieb Braun, Marburg a. d. Lahn.

Hosted by Google

Gedenken muß ich wieder jener Zeiten,
Wo Gott mein Volk zum Schildamt sich erkor,
Wo Lieder brausten durch der Züge Gleiten,
Wo das Hurra schlug donnernd an mein Ohr.

Begeistert lauschte ich den hehren Klängen.
Das war so feierlich, so ernst und groß!
Doch leise kam das Sehnen, kam das Drängen
Und riß an mir und ließ mich nicht mehr los.

Auch ich wollt stehn, wo meine Brüder standen,
Wollt kämpfen, streiten, voll von sel'ger Lust.
Ja, Freud und Leid in mir vereint sich fanden:
Voll Sang mein Mund, voll Sehnsucht meine Brust!

Stets schien das Siegesläuten mich zu höhnen:
Du ernte nur, was Bruderkraft erstritt!
Wie Hammerschläge traf mein Herz ihr Dröhnen!
Doch jetzt, jetzt ist's vorbei, denn: Ich darf mit!

So laß mich stehn, wo meine Brüder sanken,
Mein deutsches Vaterland, so nimm mich hin!
Laß mich, die Faust am Schwert, im Kampf dir danken,
Daß ich dein Sohn, daß ich ein Deutscher bin!

„Ich darf mit!!" Wie oft brandete es uns entgegen in den sonnendurchglühten Augusttagen, als wir bangen Herzens, aber doch im Bewußtsein unserer Kraft nach unseren Grenzen hinhorchten. „Ich darf mit!!" das war das Losungswort, welches die heranwachsende männliche Jugend so innig verband, und: „Ich gehe doch mit!!" tönte es auch aus ihrem Kreise heraus, wenn einer oder der andere das nicht erreichen konnte, was er wollte. Sie gingen schließlich alle mit, aber ganze Kreise, an deren fröhlichem Gesange und lustigem Lachen man sich so oft gefreut, wenn sie „auf der Bude" um den Tisch herumsaßen, sind dahin geschwunden wie schmelzender Schnee an der Sonne, und das war auch das Los unseres jungen Sängers.

Eberhard Linden war ein Wandervogel, das läßt sein vorangestelltes Gedichtchen vom Juli 1914 erkennen.

Um mich sitzen die Gesellen,
Lauter lust'ge Bundesbrüder,
Zu der Saiten Klang entquellen
Ihrem Munde alte, deutsche Lieder.

Kraftvoll, stolz auf Adlerschwingen
Braust des Liedes Ton empor.
Hörst Du nicht der Schwerter Klingen?
Nicht den Donnerruf des alten Thor?

Horch! Anstatt der wilden Kriegsfanfaren
Steiget zitternd aus der Saiten Gold,
Paarend sich mit Liedern des Scholaren
Eine Melodie, dem Heimatland gezollt.

Plötzlich singt's und klingt's im ganzen Haus,
Und fünf herrliche Akkorde schweben
Jubelnd in den Sonnenstrom hinaus:
Wandern, Wandern, das heißt Leben.

Er war einer der frischen, fröhlichen Gesellen, die mit frohem Saitenspiel in den grauenden Sonntag hineinzogen und von den Alten nicht immer so ganz verstanden wurden, denn welcher Geist in unseren Wandervögeln lebte, das zeigt ihre lange Totenliste im Weltkriege, die fernsten Zeiten Kunde gibt, wie sie ihre Aufgabe erfaßt haben.

Als Sohn des Königlichen Forstmeisters Linden zu Johannisburg (bei Weilburg) war der Kriegsfreiwillige Eberhard Linden ein Kind des deutschen Waldes, in dem auch seine dichterische Kraft wurzelte. Das sehen wir auch in seinem Gedichte „Des Friedens Heimgang", das im August 1914 entstanden ist. Im Eichendom steht ein Tempel, dem sich im Dämmerschatten Fackeln schwingend wilde Gestalten nähern. Es sind die Erinnyen, welche unseren Feinden, in erster Linie dem perfiden Albion, den wahnsinnigsten aller Mordgedanken eingeflößt haben, der jemals Menschengehirne erfüllte. Auf den moosbedeckten Pfaden schreiten sie einher, um hier den Frieden im Schatten der vielhundertjährigen Eichen auf wer weiß wie lange Zeit beizusetzen. Um den Tempel herum halten die Eichenstämme stolze Wacht, und die Töchter der Nacht verlieren sich beim Rollen des Donners, bis nur noch das Rauschen der Kronen der Waldriesen um die einsam gewordene Stätte den Waldesfrieden unterbricht.

„Die Würfel sind gefallen, Mars regiert die Stunde."
So beschließt Eberhard Linden „Des Friedens Heimgang".

Frevelhaft ist der von Germaniens Völkern so lange, aber allzu treu gehütete Frieden gebrochen, und wie scharfsinnig hat der Jüngling die verschlungenen Pfade des politischen Irrgartens erkannt, indem er unseren Gegnern ins Gesicht schleudert, was mit packender Gewalt im Sang: „An Deutschlands Freude" seinem Herzen entströmt:

„Ihr Lügenvölker! Eure Masken sind gefallen!
Gebrandmarkt, fluchbeladen steht Ihr vor der Welt . ."

„. . . . Ihr wollt den Kampf! Wohlan, Ihr sollt ihn haben!
Doch wißt, es wird ein Völkerringen riesengroß! . . ."

Schwer und dumpf lag es auf dem deutschen Volke, als vom stahlblauen Himmel der Augusttage des Jahres 1914 die Sonne strahlte und Gottes freie Natur in ihrer höchsten Schönheit prangte. Das belgische Volk, auf dessen Thron ein Germaniens Boden entsprossener Fürst saß, war gezüchtigt für den Verrat, den es den deutschen Truppen gegenüber verübte. Mit einem Kraftstoße waren die Maasfestungen, die nur uns den Weg verlegen sollten, über den Haufen gerannt, aber Tausende unserer braven Jungens lagen auf den Fluren der Wallonen hingestreckt.

Wie wird es werden? war jetzt immer noch die bange Frage angesichts der ungeheuren Übermacht, die uns in Ost und West bedrohte.

Hosted by Google

Da kam der 11. August. In schwerem Kampf wurde auf lothringischem Boden der tückische gallische Hahn, der es nach Bismarcks Worten nicht vertragen kann, daß ein anderer auf dem europäischen Hühnerhof lauter kräht als er, zu Boden geschmettert. Frohe Siegeszuversicht offenbart sich in Eberhard Lindens Gedichtchen „Zum Sieg bei Metz". Unterm Schnabelhieb des deutschen Aars sinkt die welsche Krähe zusammen, er aber erhebt sich mit mächtigem Flügelschlage von dem blutigen Gefilde und setzt seinen Siegesflug weiter nach Westen fort.

Tiefes religiöses Empfinden atmet das „Helden" betitelte Gedicht, und die eigene Seelengröße tritt uns besonders in der letzten Strophe entgegen, in der Eberhard Linden sich an die deutschen Frauen wendet.

Darum, Ihr deutschen Frauen, stillet Eure Zähren!
Erhebt den Blick vertrauensvoll zu Gottes Höhn!
Wir werden, gleich den Vätern, uns der Feinde wehren,
Getreu dem Wahlspruch: Siegen oder untergehn!

Das reine fühlende Herz des Jünglings und seine tiefe Empfindung für all das bittere Weh zeigt sich in: „Eine Erscheinung". Aus der Tiefe des Weihers sieht er das goldgelockte Haupt eines Engels emportauchen, der schmerzlich klagt:

„Ich muß die vielen, vielen Tränen sammeln,
Die Menschenhaß geweckt um blut'gen Preis ..."

Den Jammer und das Weh, das die Welt bewegt, hat nur Einer verursacht:

„Der Henker Grey!"

Gewiß ja, diesen Mann hat Eberhard Linden als eine der unheilvollsten Persönlichkeiten, deren Fuß jemals den Erdboden berührt hat, erkannt, aber er hätte auch dessen gedenken dürfen, der dieses Henkers Meister war, den Namen Eduard VII. trug und als König der „Baralongs" fortleben soll, der, selbst aus rein deutschem Geblüt, nur noch besudelt vom Blute des deutschen Volkes, in der Geschichte erscheinen wird, und dessen Schmach auch Jahrhunderte nicht auslöschen können.

Auch an den Schnitter Tod denkt Eberhard Linden in: „Wiedergefunden". Er folgt den Spuren des einzigen Sohnes, der sich vom Halse der Mutter losreißt, um durch Kampf zum Sieg zu schreiten. Aber nie hört er ein Wort von der, die ihn in ihrem Schoße getragen. Still und traurig steht er abseits, wenn die Gedanken der Heimat zu den Kameraden gelangt sind, aber endlich erreicht ihn die Nachricht, daß der Tod die Mutter hingenommen hat. Es geht zum Sturm auf die feindlichen Höhen. Tiefe Gassen reißt das Höllenfeuer in das wankende Häuflein. Die sinkende Fahne reißt er empor, und unter dem flatternden Banner erhält auch er die Todeswunde. Das Bild der Mutter ist das letzte, was das brechende Auge sieht;

„Mütterlein, ich komm!"

das letzte, was den verblassenden Lippen entflieht, ehe er mit den anderen gefallenen Helden in Walhall einzieht.

„Das große Heimweh" ist von der Sehnsucht durchzittert nach dem fernen deutschen Vaterlande, als die Klänge des hehren Liedes:

„Nach der Heimat möcht ich wieder"

ertönen. Der Zug mit den roten Kreuzen, der so viel Schmerz und Heldengröße birgt, rollt vorüber, aber in den schmerzzerrissenen Zügen derer, die geblutet haben, sieht er doch das Leuchten der Freude und des Glückes, daß sie in die Heimat gehen.

„Ihr Brüder! grüßt mir Deutschland, seine Eichen!
Und grüßt mir meinen deutschen Vater Rhein!"

Todesahnung durchzieht die wenigen Zeilen, die „Vom Sterben" (DeMorte) handeln. Sterben auf dem Wege zum Siege ist Eberhard Linden der Kuß von Göttermund, der ihn emporträgt zu den Höhen, auf denen man Menschenleid nicht mehr kennt.

Die „Grüße" die am 5. November 1915 im Schützengraben entstehen, greifen ans Herz. Aus dem Hause am Waldesrande sieht der Krieger Mutter und Schwesterlein treten. Im Glanze des silbern schimmernden Mondes schreiten sie in den Garten hinaus, den die friedliche und träumerische Stille der Sommernacht beherrscht. Ihre Gedanken weilen bei dem Bub, der in Feindesland wohl auf seinem Posten steht. Der Mond, der mit seinem milden Lichte auch Frankreichs Erde bestrahlt, soll die Glück- und Segenswünsche, die zwei liebenden Herzen entströmen, hinaustragen in die unbekannte Weite. Im fernen Feindesslande, wo der Frieden der Nacht durch den Donner der Kanonen unterbrochen wird, wandert ebenfalls ein Augenpaar zum sternenflimmernden Firmament empor, und dort treffen sich die in die Ferne gerichteten Blicke. Der stille Tröster, der wie immer menschliche Freude und menschliches Leid in gleicher Weise mit seinen silbernen Strahlen umfängt, vernimmt die Sehnsucht der Herzen, und über Länder hinweg grüßen sich die Blicke, für welche er die Verbindung herstellt.

Ungebrochene Kampfeslust offenbart sich im „Sturmlied", das am 13. November 1915 ebenfalls im Schützengraben entstanden ist, denn Kampf bis zum Sieg ist die Losung.

Den Schluß der gesammelten Gedichte bildet „Leben und Leid", welches dem heißgeliebten Mütterlein zum Geburtstag im Dezember 1915 gewidmet wird. Das alte Jahr geht zur Neige,

„Ein Jahr voll Weh und Leid".

Hosted by Google

Der Jüngling gedenkt aller Sorgen und Schmerzen, die sich auch auf dem Lebenswege der Mutter angehäuft und manches silberweiße Fädlein durch die sammetweichen Haare gesponnen haben, aber trotzdem: Zur rechten Zeit war unser Herrgott da, um dem Herzen Trost zu spenden. Was in der Vergangenheit liegt, ist nur ein böser Traum, aber die Zukunft, wenn sie auch dunkel ist, liegt doch in vollem Glanze da. Aber alle Hoffnungsfreudigkeit, die sich hier ausspricht, klingt doch in Todesahnung aus, denn

„. . . . Das Herzleid kommt so schnell, kommt so geschwind,
Vielleicht pocht es an Deiner Brust schon morgen . . . . .“

Es ist das letzte, was Eberhard Linden hinterlassen hat. Das Schicksal, welches das ahnungslose Mutterherz zerbrechen sollte, holte aber schon zum Schlage aus, denn am 19. Februar, vormittags 3 Uhr, ist unser junger Dichter den Heldentod für sein Vaterland gestorben. Mit der Büchse in der Hand stand er auf Posten im Graben, und hier traf ihn die tödliche englische Kugel mitten in die Stirn.

Sein Hauptmann teilte das am selben Tage dem Vater mit, und auch daß Eberhard Linden auf dem Wege zur Verbandstelle verschieden ist, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. „Er starb einen schönen Soldatentod nach treuester Pflichterfüllung, und schmerzlos ging er dahin, von wo es ein Wiederkommen nicht mehr gibt.“

Bereits am Weihnachtsfeste war der junge Kriegsfreiwillige zum Gefreiten befördert, und wie aus dem die schmerzliche Nachricht enthaltenen Briefe seines Kompagniechefs hervorgeht, sollte seine militärische Tüchtigkeit auch dadurch schon Anerkennung finden, daß er bereits zum Oberjäger eingegeben war.

Auf dem Militärfriedhof in Billy haben ihn Kameradenhände in Feindesland zur letzten Ruhe bestattet.

In einem Vorworte nennt Eberhard Linden seine Gedichte „Waldeskinder“, die als ein Gruß aus der deutschen Waldheimat zu dem Leser kommen sollen. Mit der Aufgabe, diesem eine frohe Stunde zu bereiten, die das Büchlein erfüllen soll, ist aber noch eine andere verbunden. Es soll zur Linderung der großen Not beitragen. Ende November 1915 schreibt der Verfasser im Felde, daß es allen Kameraden, die hier draußen im Kampfe für Heimat und Herd ihre blühende Gesundheit verloren haben, ein Scherflein mehr sein soll zur sorgenfreien Gestaltung ihrer Zukunft.

Im Sinne des Gefallenen haben die Eltern den Reinertrag des Büchleins für das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg bestimmt. Am 13. Juni wurde der Grundstein zu diesem neuen Werk der Nächstenliebe, das den Angehörigen der grünen Farbe zugute kommen soll, gelegt. Hier ist auch Gelegenheit gegeben, dem auf dem Felde der Ehre gefallenen jungen Dichter ein bescheidenes Denkmal zu setzen, indem ein Zimmer nach ihm benannt wird, wenn der Erlös für seine Gedichte die Mindestsumme von 1000 Mk. erreicht.

Vieles finde ich in den kleinen Gedichten von Eberhard Linden, was mich an einen anderen Toten erinnert, der wie er in seiner 17 jährigen Begeisterung die Jägerbüchse ergriffen hat, um das bedrohte Vaterland zu verteidigen und wie er so bald für dieses sein Leben dahingegeben hat. Um so lieber wende ich mich an alle die, welche den grünen Rock tragen, und an alle die anderen, die mit dem Walde und der Jagd verwachsen sind, daß sie dazu beitragen mögen, dem deutschen Jüngling, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, an der Stätte ein bleibendes Gedenken zu verschaffen, wo er selbst Leiden und Schmerz nach seiner Kraft lindern helfen wollte. — Karl Baltz.

Kriegsanleihezeichnungen bei der Post.

Vielen wird es am bequemsten erscheinen, die Zeichnung auf die Kriegsanleihe am Postschalter vorzunehmen. Aus diesem Grunde, dann aber auch weil es ja nicht an jedem Orte im Reich ein Bankgeschäft, eine Sparkasse, eine Lebensversicherungsgesellschaft oder eine Kreditgenossenschaft geben kann, ist der gesamte Verkehrsapparat der Post in den Dienst der fünften Kriegsanleihe gestellt worden.

Postanstalten oder Postagenturen gibt es fast überall, in der Stadt und auf dem Lande, so daß es keine Mühe macht, sich einen Postzeichnungsschein zu besorgen, um durch Beteiligung an der Kriegsanleihe dem Vaterlande und sich selbst zu dienen. Zudem wird in den Landbestellbezirken und in Orten bis zu 20000 Einwohnern allen Personen, die als Zeichner in Frage kommen, der Zeichnungsschein ins Haus gebracht.

Die Ausfertigung der Zeichnungsscheine ist so einfach, daß sie jedermann ohne weiteres fertigbringt. Man schreibt den Betrag der Kriegsanleihe auf, die man zeichnen will, fügt Name, Stand und Wohnung hinzu und gibt den so ausgefertigten Zeichnungsschein entweder am Schalter ab, oder steckt ihn (mit einem unfrankierten an die Post gerichteten Briefumschlag versehen) in den nächsten Briefkasten.

Zweierlei ist bei der Postzeichnung zu beachten.

1. Die Post nimmt nur Zeichnungen auf die fünfprozentige Reichsanleihe an (Stücke, sowohl als auch Schuldbucheintragungen),

Hosted by Google

nicht aber auf die 4½prozentigen Reichsschatzanweisungen.

2. Bei der Post muß der gezeichnete und zugeteilte Betrag der Kriegsanleihe spätestens am 18. Oktober bezahlt sein.

Zulässig ist es vom 30. September ab, die Zahlung zu leisten, und zwar werden allen denen, die an diesem Tage das Geld abliefern, 5% Stückzinsen auf ein halbes Jahr, also 2½%, vergütet, und dies aus dem Grunde, weil der Zinsenlauf der fünfprozentigen Reichsanleihe erst am 1. April 1917 beginnt. Wer nach dem 30. September bei der Post Zahlung leistet oder am letzten für die Postzeichnung vorgesehenen Zahlungstermin, also am 18. Oktober, erhält 162 Tage Zinsen = 2¼% vergütet. Hat jemand 100 Mk. Reichsanleihe gezeichnet und zugeteilt erhalten, so würde er mithin am 30. September 95,50 Mk. (den Zeichnungspreis von 98 Mk. gekürzt um 2,50 Mk.), am 18. Oktober 95,75 Mk. (den Zeichnungspreis gekürzt um 2,25 Mk.) einzuzahlen haben. Mit diesem Betrage hat der Postzeichner die Zahlkarte, die ihm durch die Post zugestellt wird, auszufüllen. Hat jemand 1000 Mk. gezeichnet, so müßte er 955 Mk. oder 957,50 Mk. bezahlen.

Der Zeichnungspreis von 98 Mk. ermäßigt sich bei Schuldbucheintragungen um 20 Pf. für 100 Mk., so daß, wenn jemand 100 Mk. zur Eintragung in das Schuldbuch gezeichnet hat, von ihm am 30. September (98 Mk. — 0,20 Mk. — 2,50 Mk.) 95,30 Mk. oder am 18. Oktober 95,55 Mk. zu erlegen wären.

Die Zeichnung auf Schuldbucheintragungen ist allen denen dringend zu empfehlen, die das Geld, das sie für die Kriegsanleihe aufgewendet haben, nicht so bald wieder für andere Zwecke brauchen, mit anderen Worten die Kriegsanleihe längere Zeit behalten wollen.

Wer Reichsanleihe ins Reichsschuldbuch eintragen läßt, ist der Mühe enthoben, seinen Anleihebesitz an einer sicheren Stelle unterzubringen; die Zinsen werden ihm durch die Verwaltung des Reichsschuldbuches fortlaufend kostenlos überwiesen, und sollte er das Geld, das er in der Kriegsanleihe angelegt hat, flüssig machen müssen, so braucht er nur bei dem Reichsschuldbuch den Antrag zu stellen, ihm die Kriegsanleihestücke auszufertigen. Diese kann er dann durch jede Bank oder jedes Bankgeschäft verkaufen lassen. Vor dem Oktober 1917 würde allerdings eine Ausfertigung von Anleihestücken nicht erfolgen, weil die Vergünstigung von 20 Pfennig für 100 Mk. auf Schuldbucheintragungen unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Anleihe mindestens bis zum 15. Oktober 1917 im Reichsschuldbuch eingetragen bleibt.

Auf zur Zeichnung!

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Die Zahlung von Familien-Unterstützungen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) sind die Familien-Unterstützungen grundsätzlich noch drei Monate über den Zeitpunkt hinaus zu gewähren, von dem an den Hinterbliebenen die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zustehen.

Es ist nun in Zweifel gezogen worden, ob in den Fällen, in denen den Hinterbliebenen vermißter Mannschaften gemäß § 34 a. a. O. schon vor deren Todeserklärung das gesetzliche Witwen- und Waisengeld oder die Kriegsversorgung bzw. Vorschüsse in deren Höhe gewährt werden, ebenfalls die Zahlung der Familien-Unterstützungen einzustellen ist.

Dies ist zu bejahen. Werden den Angehörigen Verschollener schon vor deren Todeserklärungen Hinterbliebenenbezüge bewilligt, so sind ihnen also die Familien-Unterstützungen in vollem Umfang einschließlich der etwa über die Mindestsätze hinaus gezahlten Beträge nur für den Zeitraum von drei Monaten vom Tage des Bezugs der Hinterbliebenengebührnisse zu belassen, die über drei Monate hinaus etwa gewährten Familien-Unterstützungen aber in vollem Umfang von den Hinterbliebenenbezügen einzubehalten.

Ich darf hiernach die Verständigung der nachgeordneten Behörden ergebenst anheimstellen.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage: Lewald.

An sämtliche Bundesregierungen ꝛc.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Drei Forstbeamte von Wilddieben ermordet.** In der Zeit vom 3. bis 11. September, also innerhalb neun Tagen, sind sehr bedauerlicherweise in verschiedenen Gegenden Deutschlands drei Forstbeamte ihren Dienstpflichten im Jagdschutz gegen Wilderer zum Opfer gefallen.

Sonntag, den 3. d. Mts., ist der fürstlich hohenzollernsche Förster **Paul Fischer** in Sigmaringen auf der Streife nach Wilderern anscheinend durch Kolbenschläge und Messerstiche ermordet und am Montag, dem 4. September, bei einer Nachsuche tot aufgefunden worden. Förster Fischer war Junggeselle.

Am Montag, dem 4. September, fand man den Gemeindeförster **Orlopp**, Hallgarten (Oberförsterei Eltville, Bez. Wiesbaden), erschossen in seinem Revier. Neben der Leiche lag ein mit Schrot geschossener Rehbock. Förster Orlopp war verheiratet; eine Frau und zwei Kinder betrauern ihn. Der Mörder soll nach Zeitungsmeldungen ergriffen sein.

Am Montag, dem 11. September, ist der Königl. Förster **Max Brendel** in dem ihm

Hosted by Google

überwiesenen Revier Dachsberg (Oberförsterei Wilhelmsberg, Bez. Marienwerder) von Wilderern erschossen worden. Ein Nachruf seiner Kollegen auf den diensteifrigen und tüchtigen Beamten befindet sich im Anzeigenteil der laufenden Nummer.

Wir werden über diese traurigen Vorgänge, die wieder einmal den gefährdeten Beruf des Forstmannes in ein scharfes Licht rücken, in nächster Zeit an gewohnter Stelle weiter zu berichten in der Lage sein.

— **Zur Ermordung des Königl. Försters Romanus.** Endlich ist es nun gelungen, auch den Zigeuner Wilhelm Ebender zu verhaften, der dringend verdächtig ist, gemeinschaftlich mit seinen bereits hinter Schloß und Riegel sitzenden Brüdern Ernst und Hermann derzeit den Kgl. Förster Romanus ermordet zu haben. Wir erfahren darüber folgendes: Nach einer Mitteilung an die Hanauer Staatsanwaltschaft hat ein in 'sGravenhage in Holland festgenommener Zigeuner eingestanden, der wegen Mordes an dem Förster Romanus gesuchte Zigeuner Wilhelm Ebender zu sein. Mit seiner Ergreifung sind nun alle der Ermordung des Försters Romanus Verdächtigen festgenommen. Der königl. Förster Romanus wurde bekanntlich am 12. Februar 1912 im Walde bei Niesig in der Nähe von Fulda ermordet; als Täter kamen sofort die drei Brüder Ebender in Betracht. Von diesen ist Ernst Ebender im Juli 1912 bei Gandersheim, Hermann Ebender im Januar 1916 in Sittard in Holland, Wilhelm Ebender am 27. August 1916 in 'sGravenhage in Holland verhaftet worden. Nach Erledigung der Auslieferungsverhandlungen des Wilhelm werden sich die drei Brüder wegen des Mordes im Kämmerzeller Walde bei Fulda vor dem Hanauer Schwurgericht zu verantworten haben. Über das Ergebnis der Verhandlungen werden wir seinerzeit berichten.

— **Vier Söhne eines Königl. Hegemeisters mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.** Schon mehrfach waren wir in der Lage, berichten zu können, daß mehrere Angehörige einer Forstbeamtenfamilie durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet worden sind. Ein neuer derartiger Fall ist uns kürzlich mitgeteilt worden. Es handelt sich um die vier Söhne des Königlichen Hegemeisters Walther in Forsthaus Karnkewitz (Regbz. Köslin), die alle vier gelernte Jäger sind. Leider ist der älteste von ihnen, Eduard Walther, der als Feldwebelleutnant dem Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 21 angehörte, schon am 16. September 1915 im Osten auf dem Felde der Ehre gefallen. Ernst, der zweite Sohn, ist als Offizierstellvertreter Angehöriger des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 2. Willi Walther, ebenfalls Offizierstellvertreter, gehört dem Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 16 an. Erich, der vierte der Söhne, steht als Feldwebel im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7. Auch der Vater der vier Vaterlandsverteidiger ist im Besitze des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. Er hat es für sein heldenmütiges Verhalten am 18. August 1870 in der Schlacht bei Gravelotte, wo er durch einen Schuß in den linken Oberarm verwundet wurde, erhalten. Hegemeister Walther hat in den Jahren von 1867/76 bei der 1. Kompagnie des Pommerschen Jäger-Bataillons Nr. 2 aktiv gedient und war von 1874/76 etatsmäßiger Feldwebel. Aufrichtig wünschen wir, daß es den drei jüngeren Söhnen vergönnt sein möge, nach ehrenvollem Frieden gesund und siegesstolz in das Elternhaus zurückzukehren.

— **Steuerfreiheit der monatlichen Zulagen an Beamte.** Der preußische Finanzminister hat in einer an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission gerichteten Verfügung auf die Steuerfreiheit der monatlichen Zulagen an Beamte hingewiesen. Solche Zulagen, die den aus dem Dienste des Reichs oder der Bundesstaaten überwiesenen Beamten der Zivilverwaltung der besetzten feindlichen Landesteile neben ihren heimischen Gebührnissen an Stelle der bisherigen Tagegelder gewährt werden, werden als für den Dienstaufwand bestimmt angesehen und sind daher ebenso wie diese bei der Feststellung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen.

Forstwirtschaft.

— **Zur Gewinnung von Fichtenrinde.** Die durch den Weltkrieg in den Vordergrund gerückte Nutzung der Fichtenrinde hat eine hohe Bedeutung gewonnen, wie die zahlreich erschienenen Veröffentlichungen beweisen. Bei der Wichtigkeit der Sache möchten nachstehend einige kurze Mitteilungen aus den bei Heidelberg auf Buntsandstein des Odenwaldes stockenden Waldungen geboten werden. In dem der Verwaltung des städtischen Forstamts unterstellten Stadtwalde von Heidelberg wurde Fichtenrinde hauptsächlich gewonnen an den zahlreichen Windfällen und Brüchen, die ein heftiger Sturm anfangs Februar 1916 in den auf der Höhe des Königstuhles (480 bis 560 m) anstehenden, stark durchlichteten, beiläufig 80jährigen Fichtenbeständen veranlaßt hat.

Der stets frische bis feuchte Boden war damals infolge eines örtlichen Quellenhorizontes stark durchweicht, wodurch die Entstehung der weitaus vorherrschenden Windwürfe ihre Erklärung findet. Hinsichtlich der für die Gewinnung der Fichtenrinde wichtigsten Frage der Schälbarkeit dieser Sturmanfälle, deren Aufarbeitung erst im April begonnen werden konnte, sind nachstehende Beobachtungen zu verzeichnen. Es ließen sich bei genügender Safthaltigkeit gut schälen die im Februar l. Js. abgesprengten größeren Stammstücke von Ende April bis Ende Mai, die zahlreichen, mit dem Boden durch einzelne Wurzeln noch in Verbindung verbliebenen Windwürfe, ebenso die wegen vollständiger oder weitgehender Entwipfelung nachträglich gefällten Stämme bis gegen Mitte Juli. Die am Boden liegenden abgesprengten kürzeren Wipfelstücke waren vielfach so ausgetrocknet, daß sie nur die nicht verwertete Reppelrinde ergaben.

Hosted by Google

Zum Abtrennen der meterlangen Rindenrollen rings um den Stamm wurde am liebsten eine leichte Axt benutzt, deren inneres Eck an der scharfen Schneide auch zum Aufreißen der abgegrenzten Rindenrollen in der Längsachse des Schaftes diente. Das Loslösen der Rinde geschah mittels eines aus einem gekrümmten Aste gefertigten, beiläufig 50 cm langen Schälers. Ein den Arbeitern angebotener, von einem einheimischen Schmied gefertigter, gebogener, eiserner Lohlöffel fand wenig Anklang, da die Rinde beim Abtrennen öfter durchbohrt wurde. Zum Trocknen wurden die frischen Rindenrollen an eine parallel zum Boden auf Gabeln aufgestellte Stange von beiden Seiten angelehnt und an den Köpfen mit breiten, nicht gerollten Rindenplatten gegen Regen gedeckt. Bei der Aufarbeitung der Windsturmhölzer ist neben dem üblichen Hauerlohne noch eine besondere Zulage von 1 ℳ für je 1 Ztr. Rinde für das Ausschaffen der Rinde an die Abfuhrwege, das Aufstellen und Trocknen gewährt worden. Der Verkaufspreis betrug 9,50 ℳ für 1 Ztr. (Höchstpreis).

In dem Domanialforstamt Heidelberg ist ein durchschnittlich 130 Jahre alter, licht bestockter Fichtenbestand besserer Bonität mit normaler Rindenbeschaffenheit im Laufe dieses Sommers abgetrieben und auf Rinde genutzt worden. Die verwendeten Geräte waren ebenfalls eine leichte Axt, ein gebogener, hölzerner Schäler und außerdem eine etwas gekrümmte, kräftige Heppe. Vergütet wurde für Rindenbehandlung (Ausschaffen an die Wege, Aufstellen und Trocknen) neben dem üblichen Hauerlohne noch ein besonderer Betrag von 70 ₰ für 1 fm bzw. 1 rm des geschälten Holzes. Aus den Ergebnissen dieses bedeutenden Abtriebsschlages seien die wichtigsten Zahlen mitgeteilt, die besonders auch durch die verschiedene Art der Preisberechnung (Holz nach Fest- und Raummetern, Rinde nach Gewicht) einige bemerkenswerte Streiflichter bieten.

Anfall im ganzen nach Masse und Geldanschlag:

Stammholz	= 816 fm	im Anschlag zu	20 413 ℳ
Grubenholz	= 55 fm	„	„	„	898 ℳ
Brennholz	= 29 fm	„	„	„	160 ℳ
Zusammen:	= 900 fm	im Anschlag zu	21 471 ℳ

Rindenanfall 1092 Ztr., verkauft zu 9,50 ℳ je 1 Ztr., sohin im ganzen zu 10 374 ℳ. Gesamtanschlag für Holz und Rinde = 31 845 ℳ. Von diesem Gesamtanschlag treffen auf Holz 67 v. H., auf Rinde 33 v. H. Auf 1 fm geschälten Holzes entfallen 1,21 Ztr. Rinde. Nach Baur wiegt 1 fm waldtrockene Fichtenrinde rund 15 Ztr., sohin beziffert sich der Inhalt der 1092 Ztr. Rinde auf 72,8 fm, bzw. es treffen auf 1 Ztr. Rinde 0,066 fm. Der Rindenanfall mit 72,8 fm berechnet sich auf 900 fm geschältes Holz mit 8,1 v. H., auf 972,8 fm berindetes Holz mit 7,5 v. H. Der Wert von 1 fm Rinde stellt sich auf $15 \times 9{,}5 = 142{,}5$ ℳ, der Durchschnittsanschlag des sehr günstige Nutzholzsortimente aufweisenden Fichtenholzes auf 23,86 ℳ je 1 fm. Sohin liefert die Verwertung der Fichtenrinde besonders zu dem Kriegspreis von 9,50 ℳ je 1 Ztr. recht ansehnliche Einnahmen, die auch nach dem Zurückgehen der Rindenpreise immerhin noch sehr beachtenswert bleiben werden, ganz abgesehen von der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Tatsache, daß die Nutzbarmachung der Fichtenrinde unsere Unabhängigkeit vom Auslande bezüglich der Gerbstoffe vermehrt und uns die Möglichkeit bietet, unser gutes Geld im Lande zu behalten.

J.

— **Sammeln von Kastanien und Eicheln.** Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin weist auf ihr alleiniges Ankaufsrecht für Eicheln und Kastanien hin und macht auf die Strafbarkeit des gesetzwidrigen freien Handels, der sich sogar auf unreife Früchte erstreckt, nachdrücklich aufmerksam. Die Sammelstellen der Bezugsvereinigung werden demnächst öffentlich bekannt gegeben werden. Da Eicheln ein nützliches Viehfutter sind und Kastanien neben den Futterwerten auch noch ein gutes Speiseöl liefern, so wird dringend gebeten, zur Zeit der Reife eine allgemeine Sammeltätigkeit im ganzen Reiche zu entfalten und die Früchte den Sammelstellen zuzuführen.

— **Zur Brennesselgewinnung.** Die Nesselfaser-Verwertungs-G. m. b. H., Berlin W 66, Wilhelmstraße 91, teilt mit, daß von den bis jetzt zur Ablieferung gelangten Nesselstengeln ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz leider durch Schimmelbildung, die auf ungenügende Trocknung zurückzuführen ist, verdorben war. Es liegt im eigenen Interesse der Sammler, auf eine möglichst gründliche Trocknung besonders zu achten, da ungenügend getrocknete Stengel durchaus wertlos sind. Anweisungen und Winke für eine erfolgversprechende Trocknung enthalten die Merkblätter, die die oben genannte Gesellschaft in jeder benötigten Menge kostenlos abgibt. Mehrfach ist der Versuch gemacht worden, einen höheren Betrag wie den amtlich festgesetzten Preis von 14 ℳ für 100 Kilo völlig getrockneter und entblätterter Nesselstengel zu erzielen. Ein solcher Versuch ist zwecklos, denn bekanntlich hat die Gesellschaft gar kein finanzielles Interesse an der Sammlung, da sie lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt und einen etwaigen Gewinn an die Reichskasse abführen muß. Das bisherige Sammelergebnis darf als gut bezeichnet werden; schätzungsweise sind bis jetzt fast 2 Millionen Kilo trockener Stengel abgeliefert. Trotzdem sind noch manche schöne Bestände vorhanden, deren Aberntung auch heute noch möglich wäre. Es sei daher nochmals darauf hingewiesen, daß es bei der Knappheit an Gespinstmaterial wichtig ist, alle Brennesselstengel ihrer Verwertung zuzuführen.

— **Abschuß von Eichhörnchen und Nußhähern in Baden.** Die badische Forst- und Domänendirektion hat kürzlich allgemein angeordnet, daß zum Schutz der bevorstehenden Ernte an Bucheln, Haselnüssen und Walnüssen ein verstärkter Abschuß von Eichhörnchen und Nußhähern stattzufinden habe. In den Selbstverwaltungsjagden werden alle mit der Jagdausübung betrauten Personen zu diesem Abschuß verpflichtet, und es wird ein Schußgeld von 30 ₰ für jedes auf diesen

Hosted by Google

Jagden abgeschossene Stück gewährt. In den an Forstbeamte verpachteten Jagdbezirken ist dieser Abschuß empfohlen, ebenso in den sonstigen verpachteten Staatsjagden. Hierbei ist gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die erlegten Tiere eßbar sind und daß namentlich gekochtes Eichhörnchenfleisch sich sehr gut als Hühnerfutter eignet. F.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. September 1916. Rehwild ½ kg 0,00 ℳ, Wildenten 0,00 ℳ das Stück. Kaninchen 0,80—1,40 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 121. **Invalidenrente eines Kriegsbeschädigten.** Ein gelernter Jäger der Klasse A, welcher zur Invalidenversicherung geklebt hat und mit Dienstzeit reichlich 5 Beitragsjahre erfüllt hat, müßte doch wohl Invalidenrente erhalten, sobald er a) entweder 80 % erwerbsunfähig (kriegsverstümmelt) ist, oder b) über 56 Wochen in Lazaretten zugebracht hat? Am 21. 9. 1914 verwundet, vom 26. 9. 1914 bis 4. 3. 1915 in Gefangenschaft; vom 5. 3. 1915 bis 20. 11. 1915 und vom 13. 7. bis 30. 8. 1916 in Lazaretten. Revierförster F. in B.

Antwort: Der Verstümmelte hat, da er dauernd invalide ist, Anspruch auf Invalidenrente (neben der Militärrente und einer etwaigen Zivilpension) vom Tage der Verwundung ab mit der Einschränkung, daß die Rente länger als ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Rentenantrags gerechnet, nicht gezahlt wird. Er soll diesen Antrag schleunigst bei dem Versicherungsamte seines Wohnorts stellen (Beifügung der letzten Quittungskarte, der Aufrechnungsbescheinigungen und eines ärztlichen Zeugnisses). — Besteht bei einem Kriegsbeschädigten keine dauernde Invalidität, ist er aber während 26 (nicht 56) Wochen ununterbrochen invalide gewesen, so erhält er die sogen. Krankenrente für die weitere Dauer der Invalidität. Hg.

Anfrage Nr. 122. **Steuerpflicht der Kinder-(Kriegs-)Beihilfe.** Bildet die Kriegsbeihilfe (Kinderzulage) steuerpflichtiges Einkommen? Die Steuerbehörde bringt mir diese Beihilfe in Ansatz. Der Einspruch hiergegen bei der Veranlagungskommission blieb ohne Erfolg. Ist dies richtig?

Königl. Forstaufseher E. in K.

Antwort: Ob die infolge Beschlusses des Staatsministeriums den minderbesoldeten Staatsbeamten vom 1. 10. 1915 ab gewährte Kinder-(Kriegs-)Beihilfe steuerpflichtiges Einkommen bildet, ist eine offene Frage, deren Regelung im Laufe dieses Steuerjahres zu erwarten steht. Es handelt sich dabei um die Rechtsfrage, ob den Steuerpflichtigen ein klagbarer Rechtsanspruch auf diese Zulagen zusteht, denn nur für diesen Fall hat das Oberverwaltungsgericht in mehrfachen Entscheidungen die Steuerpflicht von periodischen Hebungen anerkannt. Da es sehr zweifelhaft erscheint, ob diese, doch nur vorübergehend gewährten Teuerungszulagen dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen hinzugerechnet werden dürfen, so empfiehlt es sich, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Allerdings wird die (kostenlose) Entscheidung der Berufungskommission endgültig sein, weil es sich nur um Einkommen von unter 3000 ℳ handeln kann.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Blochhude, Oberf. Broschen (Frankfurt a. O.), zum 1. Januar 1917 zu besetzen. Nutzbares Dienstland 9 ha, Nutzungsgeld 55 Mk., Stellenzulage 200 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Briesenhorst, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), zum 1. Januar 1917 zu besetzen. Dienstland 8 ha, Nutzungsgeld 174 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Altensburger, Förster, Reinerz, am 1. Oktober d. Js. nach Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Blum, Förster o. R., Ippinghausen, Oberf. Naumburg, am 1 Oktober d. Js. nach Eichenberg, Oberf. Witzenhausen (Cassel), versetzt.

Breiner, Förster, Breitelege, Oberf. Freienwalde, am 1. Oktober d. Js. nach Breitefenn, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Broszeit, Förster o. R., Reinhausen, vom 1. Oktober d. Js. nach Renshausen, Oberf. Catlenburg (Hildesheim), versetzt.

Egldy, Hegemeister, Hüttchen, Oberf. Korschin (Bromberg), am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Ewert, Förster, Oberf. Brödlauken, am 1. Oktober d. Js. nach Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Gabriel, Förster o. R., am 1. November d. Js. die bei der Oberf. Foedersdorf (Königsberg) eingerichtete Forstschreiberstelle endgültig übertragen.

Glanz, Förster, Waldheim, Oberf. Falkenhagen, am 1. Oktober d. Js. nach Jänikendorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Gleim, Hegemeister, Obernkirchen, zum Revierförster befördert und zum 1. Oktober d. Js. als solcher nach Sachsenborn bei Paderborn (Minden) versetzt.

Goerges, Förster o. R., Langfurth, Oberf. Taubenwalde, am 1. November d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Hohenfriedberg, Oberf. Nakel (Bromberg), versetzt.

Gurt, Förster o. R., Aremberg, am 1. Oktober d. Js. die Försterstelle o. R. Horhausen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), übertragen.

Hutjahr, Forstaufseher, Schönthal, Oberf. Jammin (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Hosted by Google

Hermersdörfer, Förster o. R., Bialken, am 1. Oktober d. Js. nach Baranitz, Oberf. Golau (Marienwerder), versetzt.
Herzog, Forstaufseher, Pflastermühl, Oberf. Pflastermühl (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.
Jampert, Förster m. R., Hohenfriedberg, Oberf. Nakel, am 1. November d. Js. nach Uschneudorf, Oberf. Podamin (Bromberg), versetzt.
Joppich, Förster, Herzberg, Oberf. Namslau, am 1. Oktober d. Js. nach Backen, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.
Knapp, Förster, Remmesweiler, Oberf. St. Wendel, vom 1. Oktober d. Js. ab unter übertragung einer Försterstelle m. R. nach Salm, Oberf. Daun (Trier), versetzt.
Kraft, Förster o. R., Betzhorn, Oberf. Knesebeck, am 16. d. Mts. nach Dannenberg, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.
Forstaufseher **Laser** und **Wottrich** sind den Oberf. Altrawischken und Skallischen (Gumbinnen), in denen sie bisher auftragsweise beschäftigt waren, endgültig von sofort überwiesen.
Mathes, Forstaufseher u. komm. Gemeindeförster, Wershofen, Gemeindeoberf. Kelberg, ist in den Staatsforstdienst eingezogen mit dem Wohnsitz in Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Coblenz).
Rohowski, Förster Bankwitz, Oberf. Zobten, am 1. Oktober d. Js. nach Schöneiche-Süd, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.
Scheidling, Förster o. R., Neuendorf, am 1. Oktober d. Js. nach Oberf. Hohenbrück (Stettin) versetzt.
Schmidt, Förster o. R., Jeziora, Oberf. Taubenwalde, am 1. Oktober d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Huttchen, Oberf. Korschin (Bromberg), versetzt.
Ulrich, Förster, Groschowe, Oberf. Kuhbrück, am 1. Oktob. d. Js. nach Tarnowitz, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen:
Gehret, Anna, Forstratsgattin, Augsburg; **Haas,** Lydia, Forstmeistersgattin, Gräfenberg; **Meyer,** Frieda, Forstmeisterstochter, München; **Fuchs,** Helene, Försterstochter, Sehensand b. Neuburg; **Griebel,** Anna, Försterstochter, Berolzheim; **Pelloth,** Matilde, Försterstochter, Ammerndorf; **Habecker,** Lilli, Försterstochter, Stelzenberg; **Pfeufer,** Marie, Forstassistentenstochter, Kindsbach; **Bär,** Förster, Freusdorf; **Meißner,** Laura, Oberforstratsgattin, Bayreuth; **Thoma,** Forstamtsassessor, Zwiesel; **Blum,** Marie, Forstratsgattin, Aschaffenburg; **Auerochs,** Ida, Forstmeistersgattin, Schöllkrippen.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

von Harling, Jagdjunker und Forstreferendar, zum Forstassessor ernannt.

Großherzogtum Oldenburg.

Außtrat, Forstassessor, Ahlhorn, auf das Forstrevier Hatten versetzt.
Andersen, Förster, Hatten, auf das Forstrevier Herrenholz versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Mesecke, herzogl. Forstversuchsgärtner, Riddagshausen, tritt am 1. Oktober d Js. in den Ruhestand.
Schaper, Forster, Grasleben, Forstamtsbezirk Marienthal, nach Riddagshausen versetzt.

Sonstige Auszeichnungen.

Görlitz, Forstaufseher, Parchau, Kr. Lubben, ist die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse verliehen.
Stender, Forstaufseher, Bez. Hannover, Leutnant d. L., die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)
Krauß, gräfl. Förster, Erbach, Hessen, hat die goldene Hochzeit gefeiert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.		
4074a.	**Topp,**	Forstaufseher in Fürstenwalde, Bez. Frankfurt a. O.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Bromberg. Es gingen ferner ein: Insgesamt 200 Mk. Außerdem Adamski 5 Mk., Borstel 5 Mk., v. Chrzanowski 20 Mk., Görgus 10 Mk., Grund 20 Mk., Hannig 10 Mk., Hauswald 5 Mk., Heidrich 5 Mk., Klähr 5 Mk., Korzula 10 Mk., Koch 10 Mk., Lentz 5 Mk., Mellin 2 Mk., Nenne 3 Mk., Obst 3 Mk., Olschewski 3 Mk, Phillip 10 Mk., Plonske 3 Mk., Rau 3 Mk., Rau-Brody 5 Mk., Remmy 20 Mk., Riebow 2 Mk., Schmidt 2 Mk., Schoof 5 Mk., Subheimer 5 Mk., Spitzer 10 Mk., Verch 10 Mk., Oberförsterei Jagdschütz insgesamt 18 Mk., Oberförsterei Margoninsdorf insges. 15 Mk. Zusammen 429 Mk. Der Schatzm. Rauthe-Brühlsdorf.
Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Fulda. Insgesamt 90 Mk. Ortsgruppe Hanau. Desgl. 38 Mk. Ortsgruppe Seulingswald. Desgl. 12 Mk. Ortsgruppe Sterbfritz. Desgl. 26 Mk. Zus. 166 Mk. Der Schatzm. Schneider-Opperz.
Bezirksgruppe Hildesheim. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hann.-Münden. 3. Spende Braatz 3 Mk., Dröge 5 Mk., Fitzner 5 Mk., Harstedt 5 Mk., Hildebrandt-Escherode 3 Mk., Lehne 5 Mk., Lindner 5 Mk., Marlung 5 Mk., Nikolai 5 Mk., Reetz 5 Mk., Schmeißer 5 Mk., Schmidt-Hohefeld 2 Mk., Weber-Escherode 5 Mk., Tepper 5 Mk., die Kasse der Ortsgruppe 50 Mk. Ortsgruppe Oberharz aus der Kasse als 4. Spende 100 Mk. Ortsgruppe Osterode. 8. Spende: Beeshausen 5 Mk., Börst 5 Mk., Blaser 5 Mk., Bernstorff 5 Mk., Dietz 5 Mk, Forst 5 Mk., Hedewig 5 Mk., Nöring 5 Mk., Polenz 5 Mk., Siebold 5 Mk., Vieritz 5 Mk. Zusammen 270 Mk. Der Schatzm. Jäckel-Klausthal.
Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Marienwerder. Daubert 5 Mk., Freymark 10 Mk., Gröger 5 Mk., Hermersdörfer 3 Mk., Kandt 5 Mk., Klonetzki 5 Mk., Rose 5 Mk. Ortsgruppe Schloppe. Buchholz 10 Mk., Dedecke 5 Mk., Horlitz 10 Mk., Kandt 10 Mk., Krykant 5 Mk., Mienky 10 Mk., Mundt 10 Mk., Nöring 15 Mk., Petri 10 Mk., Rückert 6 Mk., Röthke 10 Mk., Rehbinder 10 Mk., Stephan 10 Mk., Scheffler 3 Mk., Schlichting 3 Mk., Schmidt 10 Mk., Schnakenberg 10 Mk., Wernicke 10 Mk. Ortsgruppe Tuchler Heide. Jacobi 2 Mk., Rothe 3 Mk., Rost 2 Mk. Zusammen 202 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kelpin.
Bezirksgruppe Minden. Aus der Kasse der Bezirksgruppe bewilligt 50 Mk. Der Schatzm. Pohl-Bielefeld.
Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Kupp. Freytag 3 Mk., Gabriel 2 Mk., Gerstmann 2 Mk., Hauke 2 Mk., Heinelt 2 Mk., Mitzinger 2 Mk., Puff 2 Mk., Pohl 2 Mk., Reisch 2 Mk., Roihl 2 Mk., Wunder 2 Mk. Ortsgruppe Rybnik. Buchmann 1 Mk., Dechow 2 Mk., Glombitza 2 Mk., Greyer 2 Mk., Hofemann 1 Mk., Häusler 2 Mk., Janetzko 2 Mk., Martin 2 Mk., Nojedlo 2 Mk., Parusel 2 Mk., Passia 2 Mk., Scheinert 2 Mk. Außerdem Dirbach 3 Mk., Köring 3 Mk. Zusammen 51 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 38868,92 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Hosted by Google

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am Sonnabend, dem 30. September d. Js., vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg (Hotel Lengning). Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Zum Schluß Feier des 50-jährigen Dienstjubiläums des Herrn Kollegen Krüger-Brenkenhof. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand. Heinsch.

Cassel. Freitag, den 29. September 1916, mittags 1 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: Verschiedenes. Die Forstkasse zahlt von 11 Uhr ab Gehalt. Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am 30. September d. J., nachmittags 1½ Uhr, im Gasthaus „Zum Schützen" in Fulda. Andreas.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 30. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Einziehen noch ausstehender Jahresbeiträge; 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand. J. A.: Prenzel.

Neunkirchen-St. Wendel (Regbz. Trier). Am 30. September, nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthof „Zur Post" in Neunkirchen eine Versammlung statt. Die Tagesordnung wird daselbst bekanntgegeben. Um rege Beteiligung bittet Der Vorsitzende.

Rybnick O.-S. (Regbz. Oppeln). Freitag, den 27. September, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Der Vorsitzende.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Vereinsmitglieder Samstag, 30. September, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppen-Versammlung in Finnentrop. 2. Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 1. Oktober d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, Versammlung im Vereinslokal zu Treysa. Tagesordnung: Besprechung über die Bezirksversammlung in Marburg. Münscher.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Andrae, Kiel, 3 M; Appel, im Felde, 2 M (K.*) 2 M); Adam, Kalzig, 2 M; Bellinghausen, Königswinter, 2 M; Biehl, Gosda, 2 M (K. 1 M); Bohn, Rudolfshoh, 2 M (K. 2 M); Bechtold, Potsdam, 2 M (K. 1 M); Bode, Rosenthal, 2 M (K. 5 M); Behse, Niederdresselndorf, 2 M (K. 0,50 M); Bremer, Breslau, 5 M (K. 3 M); Böttcher, Pennin, 2 M (K. 2 M); Birkenstädt, Buchholz, 2 M; v. Brauchitsch, Schartenke, 5 M (K. 5 M); Blötz, Glöwen, 2 M; Bergemann, Eggesin, 2 M; Buschel, Nikolai, 5 M; Beß, Eschenberg, 5 M; Bach, Bergheim, 2 M; Brix, Rudolstadt, 2 M; Bräuer, Hain, 2 M; Ballerstaedt, Alt-Jablonken, 2 M; Bauer, Marburg, 2 M (K. 3 M); Baumann, Lindenhof, 2 M (K. 3 M); Barge, Gerolstein, 2 M; Bachmann, Bohmte, 5 M (K. 10 M); Becker, Buchenau, 2 M (K. 2 M); Brede, Dahl, 2 M (K. 3 M); Böhnig, Arendsee, 2 M (K. 1 M); Birkholz, Fünfeichen, 2 M (K. 1 M); Bauer, Unterhütte, 2 M; Baumann, Berlin, 5 M; Balke, Rittel, 2 M (K. 3 M); Birkholz, Mothlitz, 3 M; Barsch, Karmine, 2 M; Buchholz, Benzingerode, 2 M; Behrend, Boizenburg, 2 M; Binder, Porazyn, 2 M (K. 2 M); Bening, Hermannsburg, 2 M (K. 2 M); Beyrath, Rothhuhlau, 2 M (K. 2 M); Boecker, Tagsdorf, 3 M; Benke, Eggenstedt, 2 M; Berlin, Bardungen, 2 M; Bock, Schmalnau, 2 M (K. 2 M); Brockmann, Meschede, 2 M; Bepling, Teistimmen, 2 M (K. 1 M); Brünig, im Felde, 2 M (K. 1 M); von Bredow, Ihlow, 10 M (K. 20 M); Busch, Hedemünden (K. 5 M); Bieber, Brunau, 3 M; Bergknecht, Buchwalde, 2 M (K. 3 M); Behr, Lewitz, 2 M; Becker, Cathrinshagen, 2 M (K. 1 M); Brettschneider, Tafterwald, 3 M (K. 3 M); Bruckner, Dubelno, 2 M (K. 1 M); v. Bruchhausen, Rheinsberg, 5 M (K. 5 M); Blaschke, Makoschau, 2 M; Bunde, Woedtke, 2 M (K. 3 M); Brendel, Rheinsberg, 2 M (K. 0,50 M); Callies, Hohenbruck, 2 M (K. 3 M); Claus, Neußerhof, 2 M; Cassebaum, Bukovice, 5 M; Cholewinski, Kowalewko, 2 M; Cusig, Grudschütz, 5 M; Czekalla, Conradau, 2 M; Dahms, Geppersdorf, 2 M; Dalchow, Pankow, 2 M; Doniza, Neubrandenburg, 2 M; Dümke, Starzeddel, 2 M; Dreßler, Gr.-Schönebeck, 5 M; Dommes, Lissa, 10 M; Dautz, Bühlerheide, 2 M; Dennerlein, Lehmwasser, 2 M; Dulitz, im Felde, 5 M (K. 5 M); Drews, Podejuch, 5 M; Danckelmann, Wiesbaden, 5 M; Doering, Liebemühl, 2 M (K. 0,50 M); Dittrich, Gersdorf, 2 M (K. 3 M); Dreßler, Radchen, 2 M; Drose, Meisdorf, 2 M (K. 2 M); Denther, Oliva, 2 M; Denther, Brandis, 3 M (K. 3 M); v. Eschwege, Wernigerode, 5 M (K. 5 M); Ertelt, Friedrichshutte, 2 M; Esser, Schweckhausen, 2 M (K. 1 M); Elger, Kunzendorf, 3 M (K. 3 M); Elmenthaler, Haasenberg, 3 M; Echternacht, Krofdorf, 2 M; Eichhoff, Alberschweiler, 2 M (K. 2 M); Ernst, Neuhaus, 5 M; Ehlers, Springe, 5 M (K. 5 M); Eberhart, Kaysersberg, 2 M (K. 3 M); Euling, Verden, 5 M; Eichwede, Kammerburg, 10 M; Eckert, Wilhelminenthal, 2 M; Engelken, Burgdorferholz, 2 M (K. 2 M); Eisermann, Tomlak, 2 M; Eichhoff, Schleesen, 2 M; Fiebig, Krzyzaki, 5 M; Fröschner, Schönhausendamm, 3 M (K. 2 M); Feldt, Ragösen, 2 M (K. 2 M); Foitzik, Slawentzitz, 2 M (K. 1 M); Franzke, Heinzendorf, 4 M (K. 1 M); Fernau, Oldau, 2 M (K. 3 M); Fiebing, Dolgen, 2 M; v. Flemming, Alt-Tessin, 5 M; Freimuth, Glenig, 2 M; Freiwald, Templin, 2 M; Falz, Reichensachsen, 2 M (K. 5 M); Friedrich, Schwenten, 2 M; Feller, Bertelsdorf, 2 M; Fraude, Bruchhausen, 2 M; Fritsch u. Becker, Großtabarz, 6 M; Greve, Niederbecken, 2 M (K. 3 M); Gieseke, Hoheneichen, 2 M (K. 4 M); Geppert, Ruppersdorf, 5 M (K. 3 M); Gotzmann, Saara, 2 M; Gorner, Kaltdorf, 5 M; Gleinich, Wüsthof, 2 M (K. 1 M); Grude, Frankfurt a. Oder, 2 M (K. 3 M); Godbersen, Limmritz, 5 M; Gaentzsch, Dobbelstein, 2 M (K. 3 M); Gabriel, Lucknainen, 2 M; Graße, Müllrose, 2 M (K. 3 M); Graße, im Felde, 2 M (K. 3 M); Gnoth, Eichquast, 2 M; Gerlach, Bohrau, 2 M; Geier, Wierschlesch, 3 M; Glaß, Waldhaus, 2 M (K. 2 M); Gomolka, Wünschendorf, 3 M; Geschlecht, Costau, 2 M; Geppert, Rathen, 2 M (K. 2 M); v. Griesheim, Falkenburg, 5 M; Grube, Erfurt, 2 M; Gomoll, Altdamm, 2 M; Gabbert, im Felde, 2 M; Graßmann, Weyhausen, 2 M (K. 1 M); Gehrke, Bernstein, 2 M (K. 3 M); Haupt, Untermenzing, 2 M; Hahnel, Prora, 3 M (K. 3 M); Hensel, Neuhakenberg, 2 M (K. 3 M); Hansch, Schmidtchen, 3 M (K. 2 M); Helberg, Guteborn, 2 M; Herber, Baining, 2 M; Hasse, Ruckmoor, 2 M; Herwig, Königsblick, 2 M; Helmke, Malga, 2 M; Hilgers, Eckfeld, 2 M; Herget, Rochau, 2 M; Heuer, Ostenwalde, 2 M; Hölker, Sassendorf, 2 M (K. 2 M); Hoppe, Sausenberg, 2 M (K. 1 M); Hübner, Baerensprung, 2 M; Hencker, Schwentainen, 2 M (K. 3 M); Herzberg, Fichtheide, 2 M (K. 1 M); Hoffrichter, Nassidel, 2 M (K. 3 M); Dr Heinze, Schöneberg, 5 M (K. 2 M); Heisig, Ziegenhals, 2 M; Hoffmann, Helle, 2 M; Heßler, Christel, 2 M (K. 0,50 M); Hartmann, Jacobsberg, 2 M; Hoffmann, Schyglowitz, 2 M (K. 2 M); Horber, Scharfenberg, 2 M; Hooß, Weilmünster, 5 M (K. 5 M); Hahn, Kehrenbach, 2 M; Hahne, Steden, 2 M (K. 1 M); Herrmann, Altengronau, 2 M (K. 2 M); Hackert, Gräfenhainichen, 2 M; Hüne, Friedenshorst, 2 M; Hartmann, Berge, 2 M (K. 2 M); Holzheimer, Drenkau, 2 M (K. 1 M); Herrmann, Münder, 5 M; v. Hövel, Grimmnitz, 6 M; Hahn, Longu, 2,50 M; Hanke, Teerofen, 2 M (K. 1 M); Hochheiser, Frasselt, 3 M; Hinke, Himmelpforten, 2 M; Haase, Angermünde, 2 M; Hinske, Landeckermühle, 2 M (K. 0,50 M); Irgang, im Felde, 2 M; Ihn, Mainz, 2 M (K. 2 M); Dr Ißleib, Magdeburg, 5 M (K. 2 M); Israel, Zwonowitz, 2 M (K. 1 M); Jellen, Mischline, 2 M; Jacob, Mocker, 2 M; Joly, Schmiegel, 3 M; Jüttner, Lützenkrug, 2 M; Janosch, Carl-Max-Fasanerie, 2 M; Jochem, Liszczok, 2 M (K. 10 M); Jahn, Miedrower Hütte, 2 M; Dr Jaerlich, im Felde, 5 M; Joppich, Wiezajcie, 2 M (K. 8 M); Japp, Nortorf, 2 M (K. 2 M); Jahn, Kaltwasser, 3 M; Kastner, Stolzenfelde, 2 M (K. 2,50 M); Kleyensteuber, Cassel, 2 M; Krumhaar, Frankfurt a. Oder, 5 M; Klonietzki, Weiden, 3 M; Knapp, Koppitz, 5 M (K. 15 M); Koch, Königsdank, 2 M; Knack, Sdroien, 2 M; Köhn, Wendisch-Börgitz, 2 M (K. 1,50 M); Kricheldorff, Nordheim, 5 M;

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

Kohler, Heide, 2 M; Klingauf, Hirschberg, 2 M; Kahnmeyer, Fahlenwerder, 3 M; Kocżula, Kerngrund, 2 M (K. 3 M); Kynast, Guschwitz, 2 M; Krey, Neuhof, 2 M; Koch, Saßnitz, 3 M (K. 3 M); Klitzsch, Tännich, 2 M; Knuth, Jordansee, 2 M (K. 1 M); Klonezki, Eichwalde, 2 M; Klähr, Rehhorst, 2 M (K. 3 M); Kausch, Posen, 5 M (K. 20 M); Kuhl, Zymna, 2 M (K. 2 M); Kern, Bunzlau, 3 M; Knaben, Eisenschmitt, 3 M; Kellner, Leese, 2 M (K. 3 M); Krieger, Wildungen, 2 M (K. 3 M); Kohlbach, Warthewald, 5 M; Krekel, Hofheim, 5 M (K. 5 M); Kulka, Kurwien, 2 M (K. 3 M); König, Gramzow, 2 M; Keske, Giesenbrügge, 2 M (K. 2 M); Kastner, Luckau, 2 M (K. 2 M); Korschewsky, Sechshuben, 2 M (K. 1 M); Kahlke, Wenden, 3 M; Kadersch, Brammer, 2 M; Koch, Teufelsberg, 2 M (K. 0,50 M); Knust, Schwanbeck, 2 M; Keil, Hagen, 2 M (K. 1 M); Kuhn, Burgsteinfurt, 2 M; Krebs, Hammerablage, 3 M; Kaesemeyer, Hausberge, 2 M; Knölle, Greinitz, 3 M (K. 2 M); Keuck, Bruchhausen, 2 M; Kubitz, Rehhorn, 2 M (K. 2 M); Kiau, Getzlitz, 2 M (K. 2 M); Kahnmeyer, Stempeda, 3 M; Koloch, Krutsch, 2 M; Kruttner, Ober-Leschen, 5 M; von Kalkreuth, Obergörzig, 5 M (K. 10 M); Lange, Wokuhl, 2 M; Leschinski, Vogtenthal, 3 M; Ludolff, Bechstedt-Wagel, 2 M (K. 1 M); Link, Bauhaus, 5 M; Lorenz, Lohberg, 5 M; Louen, Lammersdorf, 2 M; Loffert, Schlagpfütze, 2 M; Lorscheid, Hochlarmark, 2 M; Lampson, Marienwalde, 10 M (K. 2 M); Langer, Flechtingen, 2 M; Lorenzen, Tremsdorf, 2 M; Ludwig, Hummelshain, 2 M; Lauer, Zartau, 2 M; Langer, Basenthin, 2 M; Lehmann, Altengrabow, 5 M (K. 5 M); Lindner, Schlotheim, 3 M; Leue, Vier, 2 M (K. 3 M); Lindner, Gunthersdorf, 2 M (K. 3 M); Lux, Wildenbruch, 3 M; Leben, Uhlenhof, 2 M (K. 0,50 M); Lutter, Nitzow, 2 M; Lupke, Kowno, 2 M (K. 2 M); Marko, Antonswalde, 2 M; Metternich, Johannisberg, 3 M; Meyer, Gr.-Leuthen, 2 M (K. 3 M); Meyer, Kl.-Kommerowo, 2 M (K. 3 M); Morawietz, Mschana, 2 M; Masurath, Neuglobsow, 2 M (K. 1 M); Mletzko, Piotkowice, 2 M (K. 3 M); Meyer, Bahrenbusch, 2 M (K. 1 M); Mordhorst, Hollenbeker Hof, 3 M; Mahn, Bornzin, 2 M (K. 1 M); Markewsky, Schoeneck, 5 M (K. 2 M); Müller, Vieringsen, 2 M (K. 3 M); Mittendorf, Kakerbeck, 2,50 M; Merten, im Felde, 5 M (K. 5 M); Meisner, Lubichow, 2 M; Matzke, Neubuckow, 2 M; Mayer, Papiermühle, 2 M; Machatsch, Jagolitz, 2 M (K. 1 M); Meierjürgen, Wetter, 3 M (K. 2 M); Munzer, Kl.-Bartelsee, 2 M (K. 1 M); Materne, Jakobsthal, 2 M (K. 0,50 M); Mahnke, Abtshagen, 2 M; Moos, Westerfeld, 2 M; Moring, Oehrenfeld, 2 M (K. 3 M); Migawa, Stawiany, 2 M (K. 3 M); Munch, Bicken, 2 M (K. 1 M); Müller, Machern, 2 M (K. 3 M); Martin, Schuenhagen, 2 M (K. 1 M); Moldenhauer, Stockum, 2 M; Moll, Thorn, 2 M; Meyer, im Felde, 2 M (K. 1 M); Muderak, Steinfurt, 2 M; Myler, Fasanerie, 2 M (K. 2 M); Marcuniak, im Felde, 3 M (K. 1 M); Muller, Haidehäuser, 2 M (K. 3 M); Noack, Neuhardenberg, 2 M; Nagel, Holbeck, 3 M (K. 2 M); Nagel, Niemeck, 2 M (K. 1 M); Neumann, Wiedenfolen, 2 M (K. 1 M); Neugebauer, Reichenstein, 2 M; Nitsche, Schonwalde, 2 M; Nowraty, Seehausen, 2 M; Noering, Ziegelei, 2 M; Noack, Stephansdorf, 5 M (K. 3 M); Nolte, Alberschweiler, 2 M; Neifer, Hoffeld, 2 M; Nelke, Meschau, 2 M (K. 3 M); Nagel, Soldin, 2 M; Ochwadt, Hannover, 10 M (K. 5 M); Otto, im Felde, 2 M; Otto, Lutterbach, 3 M; Ohrt, Waschke, 3 M (K. 3 M); Ohrt, Neuenwalde, 2 M (K. 1 M); Orts, Eulenkrug, 2 M (K. 3 M); Oehme, Lichtenwalde, 2 M; Pogrzeba, Summin, 4 M; Pohl, Bankau, 2 M; Palm, Ruxleben, 2 M; Pages, Faas, 2 M (K. 1 M); Peter, Lauenstein, 2 M (K. 1 M); Pietsch, Lodz, 2 M; Purrmann, Scharnofin, 4 M (K. 2 M); Petersjohn, Grunhaus, 5 M; Poppe, Neudeck, 5 M (K. 5 M); Pfeil, Rathenow, 5 M; Pietruschka, Dobersaue, 2 M; Paschke, Welschkobert, 2 M; Preuß, im Felde, 2 M (K. 5 M); Patzelt, Scheuno, 2 M (K. 1 M); Pohl, Ostenholzer Moor, 5 M; Piur, Gr.-Podel, 3 M (K. 2 M); Piske, Rothebach, 2 M (K. 1 M); Quappil, Osterode, 5 M; Reifgerst, Godesberg, 3 M; v. Radzielewsky, Bankau, 2 M; Richter, Sudwalde, 2 M; Rotermann, Rastorf, 5 M (K. 3 M); Rodlich, Jagerpfad, 2 M; Reder, Zamoscht, 2 M (K. 1 M); Reduth, Königsberg, 2 M (K. 1 M); Richter, im Felde, 2 M; Reuter, im Felde, 5 M (K. 5 M); Runnebaum, Erfurt, 5 M; Roggenbuck, Unterlüß, 2 M (K. 3 M); Reszcz, Haßdorf, 2 M; Rieck, Schirpitz, 2 M (K. 2 M); Remmele, Bachhaupten, 2 M (K. 1 M); Riemer, Neumühl, 6 M; Rutzen, Wellingsbuttel, 2 M; Richard, Hohendorf, 2 M; Roschke, Ringofen, 2 M (K. 3 M); Reinknecht, Witzenhausen, 2 M (K. 3 M); Rose, Bogguſch, 2 M; Seliger, Carpen, 2 M; Sellheim, Hann.-Munden, 5 M (K. 5 M); Sattler, Erdmannsdorf, 2 M (K. 1 M); Sieg, Bruchwald, 2 M (K. 3 M); Saekel, Eisenhammer, 2 M (K. 2 M); Spengler, Lichtenberg, 2 M; Spath, Zoppenbroich, 2 M (K. 3 M); Seifert, Topper-Sorge, 2 M; Seidel, Altenhain, 8 M; Spitzer, Fennbruck, 3 M; Selka, Carlsthal, 2 M (K. 3 M); Sazer, Wolkersdorf, 10 M; Siegler, Gr.-Liebenau, 2 M (K. 10 M); Spörcke, Dahme, 2 M (K. 1 M); Seeck, Dombrowka, 2 M (K. 1 M); Suchau, Stadtkyll, 2 M; Seibt, Sonnenburg, 2 M (K. 2 M); Siebenhaar, Stendell, 2 M (K. 1 M); Sorg, Weidenau, 5 M; Seeler, Quentel, 2 M (K. 1,50 M); Sohn, Warthelager, 2 M; Seydack, Großbaum, 2 M; Siegler, Wulmenau, 2 M; Szczepanek, Landsberg a. W., 2 M (K. 1 M); Sohn, Glinke, 2 M; Simon, Wickrath, 2 M; Sachon, Kaltecke, 4 M; Schröder, Kl.-Tessin, 2 M (K. 2 M); Schafft, Gollnow, 2 M; Scheinpflug, Lichtenwalde, 5 M; Schulz, Friedrichshuld, 2 M (K. 1 M); Schönewald, Gladbeck, 2 M; Schwarz, Swinemünde, 2 M; Schwarze, Schiedlo, 2 M; Schultz, Morroschin, 2 M (K. 3 M); Schulze, Stuckenborstel, 2 M; v. Schipp, Neu-Ramuck, 5 M; Schüller, Welna, 2 M (K. 2 M); Schulz, Wilhelminenruh, 2 M (K. 0,50 M); Schulze, Volkwardingen, 2 M; Schmitt, Radis, 2 M; Schmidtmann, Meschede, 2 M; Schöne, Konigswalde, 2 M (K. 3 M); Schoppenthau, Krampkowitz, 2 M; Schmidt, Oels, 2 M; Schwarzer, Piela, 2 M; Schwarz, Grammentin, 5 M (K. 5 M); Graf Schwerin, Tamsel, 5 M (K. 15 M); Schmidt, Grünhof, 3 M; Schirdewan, Schonwalde, 2 M; Schoeley, Neuruppin, 2 M (K. 4 M); Scheffler, Kl.-Wolla, 3 M (K. 3 M); Scholz, Jankendorf, 3 M; Schmoldt, Orle, 2 M (K. 3 M); Schmidt, Guchenbach, 2 M; Schumacher, Ubenhain, 2 M (K. 2 M); Schafer, Sorge, 2 M; Schroder, Stentsch, 2 M (K. 1 M); Schmidt, Plottnitz, 2 M (K. 1 M); Schwartz, Johanneshöh, 5 M; Schmitt, Brincke, 2 M (K. 2 M); Schulze, Putbus, 5 M; Scheuermann, Radenz, 2 M; Schneider, Gailsdorf, 2 M (K. 3 M); Schmidt II, Tiefensee, 2 M; Schulze, Lubben, 2 M; Schmidt, Wachtersbach, 2 M (K. 2 M); Schröder, Beckendorf, 2 M; Schultz, Schauen, 2 M (K. 1 M); Stobbe, Hagenau, 5 M (K. 5 M); Steinbrecher, Alteburg, 2 M (K. 1 M); Stiller, Turawa, 5 M; Strehlau, Kunzendorf, 5 M; Stephan, Ihlefeld, 2 M; Stegemann, Strausberg, 2 M (K. 2 M); Stephan, Utzas, 2 M (K. 5 M); Strauch, Wustung, 2 M (K. 1 M); Steffens, Magdeburgerforth, 2 M; Stichnote, Osnabruck, 5 M (K. 5 M); Stadtmuller, Teufelsloch, 2 M; Streubel, Heidekrug, 2 M; Stockhausen, Herdringen, 2 M; Strempel, Sonnenburg, 2 M; Stricker, Mauwalbau, 3 M (K. 1 M); Strecker, Beerenbusch, 2 M (K. 1 M); Stoltze, Sandersdorf, 2 M (K. 1 M); Stechler, Fabianshof, 3 M; Sturz, Theerofen, 2 M; Steinbach, Gestecke, 2 M (K. 1 M); Thelen, Eutebach, 3 M; Trautvetter, Zoll, 2 M (K. 1 M); Tesch, Rothemoor, 3 M; Thomas, Schilleningken, 2 M; Thurau, Kl.-Zahnen, 2 M (K. 3 M); Topp, Hirschgrund, 2 M (K. 2 M); Tonack, Graben, 2 M (K. 1 M); Tietsche, Grunau, 2 M (K. 3 M); Tschepe, im Felde, 2 M; Thomas, Breslau, 4 M; Timm, Wieck, 2 M (K. 1 M); Thoms, Prittag, 3 M (K. 2 M); Täger, Klotzsche, 5 M; Tautz, Peterswaldau, 2 M (K. 0,50 M); Tech, Zewelin, 4 M; Trommler, Seuplitz, 4 M (K. 4 M); Tiedt, Schattberge, 2 M; Uhras, Gröditz, 2 M (K. 1 M); Ueckermann, Paatzig, 2 M (K. 3 M); Urban, Ransern, 2 M (K. 2 M); Ulbrich, Dembno, 2 M; Ueckermann, Gr.-Borek, 2 M (K. 1 M); Winzheimer, Behren, 2 M; Woop, Döhrings, 2 M (K. 1 M); Wachsmuth, Bitzenburg, 2 M; Walter, Baccum, 2 M; Wuttke, Chorzemin, 2 M (K. 1 M); Wachsmuth, Gottingen, 2 M (K. 2 M); Weith, Lagschau, 2 M (K. 3 M); Winkler, Wiesens, 2 M; Wagner, Erichswalde, 2 M (K. 3 M); Walther, Zeschewo, 3 M (K. 1 M); Winklewski, Baddeln, 3 M; Wrublick, Schynotschütz, 2 M (K. 1 M); Weigmann, Ohlau, 2 M (K. 1 M); Willach, Beckingen, 5 M; Wendt, Mühlhof, 2 M (K. 5 M); Willmann, Lambach, 5 M; Westphal, Ickern, 2 M; Winkelmann, Schwentischken, 2 M (K. 3 M); Wehding, Möllkjär, 3 M; Winzer, Boberröhrsdorf, 10 M (K. 5 M); Wojniak, Hegewald, 2 M; Wolff, Kleinpramsen, 2 M; v. Woyna, Lüneburg, 5 M (K. 3 M); Weiß, Waldmuhle, 2 M (K. 2 M); Wunscher, Katzur, 2 M (K. 1 M); Werner, Lobersleben, 2 M (K. 2 M); Wicht, Zoppot, 2 M (K. 1 M); Wilmsmann, Olfen, 2 M; Werth, Steimel, 2 M (K. 3 M); Wernicke, Silkerode, 2 M (K. 1 M); Wichert, Andreashof, 3 M; Wernicke, Muhle Lauschütz, 2 M (K. 2 M); Wander, Wilkh, 2 M (K. 3 M); Wirth, Hohenbruck, 2 M; Wessel, Ronnerholz, 3 M; Westram, Taben, 2 M (K. 1 M); Woehl, Weißwiese, 2 M; Wermelskirch, Gr.-Leine, 2 M; Wicke, Brenkhausen, 3 M; Walter, Lowoschau, 2 M (K. 3 M); Warch, Gr.-Wartenberg, 2 M (K. 1 M); Wehnert, Gless, 2 M (K. 3 M); Wendt, Heestingen, 2 M; Weißnicht, Witobel, 2 M; Zimmer, Zedlitz, 2 M (K. 3 M); Zielinski, Krutschsee, 2 M (K. 3 M); Zeidler, Neumark, 5 M (K. 5 M); Zehnpfund, Altenkirchen, 5 M; Zeising, Eberswalde, 5 M (K. 5 M); Zweite, Sobbowitz, 5 M; Zemke, Custrinchen, 2 M; Zernikow, im Felde, 2 M; Zeumer, Eisenberg, 2 M (K. 3 M); Zucker, Buckow, 2 M (K. 1 M); Zimmermann, Bischofferode, 2 M; Zuhlke, Greiben, 5 M; Zipfel, Großharthau, 3 M; Ziegler, Neudamm, 5 M (K. 10 M).

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Juli d. Js. wurden eingezahlt . . . . 12818,91 M

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 752,50 „

Summa 13571,41 M

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil“ zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von

Hosted by Google

Kriegsnot an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. August 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Eine hochherzige Spende

ist unserm Verein durch das verehrte Mitglied unseres engeren Vorstandes, Herrn Kammerherrn Heinrich von Eichel-Streiber, zurzeit in Weimar, zugekommen. Kammerherr von Eichel hat dem Verein ein Geschenk von 2000 ℳ in bar unter der Bedingung gemacht, daß dieser Betrag als Sonderstock für irgendwelche Schul- oder Lehrzwecke des Vereins Verwendung finden solle. — Die Geschäftsleitung wird für diesen Betrag Kriegsanleihe zeichnen, die Wertstücke unter dem Namen „Heinrich von Eichel-Fonds“ dem Schulvermögen zwar angliedern, aber besonders verwalten. Über die Verwendung soll seinerzeit unter Berücksichtigung der Wünsche des Kammerherrn von Eichel der engere Vorstand im Benehmen mit den Ausschüssen für Unterrichts- und Prüfungswesen und für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltwesen Beschluß fassen. Herrn Kammerherrn von Eichel-Streiber sei für sein erneutes Wohlwollen und für seine stete Förderung des Privatforstbeamtenstandes allerherzlichster und aufrichtiger Dank gesagt.

Eberswalde, anfangs September 1916.

Für den Verein: Dr. Schwappach.

Schafft das Gold zur Reichsbank!
Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld!
Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein!
Veredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt.

Die Errichtung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei, und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst.

Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Richtig sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungssitte —

Überweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungs-

Hosted by Google

empfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, bisweilen auch das Adreßbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung".

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsscheck ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben", versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach den neuen Steuergesetzen fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pfg. vom 1. Oktober d. Js. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung".

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziele nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postscheckamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernste Mahnung in ernster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!

Mache jeder von der bankmäßigen Verrechnung Gebrauch!

Sorge jeder in seinem Bekannten- und Freundeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!

Jeder Pfennig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertelfter Wochenbericht.

9. September.

Rußland. Im Süden. Russische Angriffe gegen das Cibo-Tal und den unteren Stochod werden abgewiesen. — Italien. Nördlich des Travignolo-Tales verlieren die Italiener unter bedeutenden Verlusten vorgeschobene Stellungen.

10. September.

Frankreich. Starke Vorstöße der Engländer zwischen Pozières—Le Sars und gegen den Abschnitt Ginchy—Combles abgeschlagen. Bei Longueval und im Wäldchen von Leuce erobert der Feind vorgeschobene Gräben. Nutzlose französische Vorstoßversuche bei Belloy und Vermandovillers. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe beiderseits von Stara Czerwiszcze abgewiesen. Versuche der Russen, Halicz zu erobern, und bei Burszty die Front der Verbündeten zu durchbrechen, mißlingen. Abwehr rumänischer Angriffe nördlich von Orsova. Die Front bei Gyergyo und Csik wird von den Österreichern zurückgenommen. — Italien. Italienischer Angriffsversuch im Raume Monte Spil—Monte Testo abgeschlagen. Am Pasubio erobern die Italiener zwei Punkte der österreichischen Linien. Scheitern feindlicher Angriffe am Monte Majo.

Hosted by Google

11. September.

Frankreich. Ginchy in den Händen der Engländer. — Rußland. Im Süden. Russischer Massenangriff nördlich von Stara Czerwiszcze unter schweren Verlusten zusammengebrochen. In den Karpathen werden russische Vorstöße in der Gegend von Baba Ludowa, an der Cimbroslawa Wk, am Capul, nördlich des Goldenen Bistriz-Tales und im Czermosz-Tale niedergeschlagen. Erfolglose Versuche des Feindes, am unteren Stochod die deutschen Linien zu durchbrechen. — Italien. Italienische Vorstöße zwischen Monte Spil und Monte Majo vereitelt. — Balkan. Der griechische Ministerpräsident Zaimis tritt zurück. Erfolgreiche Gefechte bulgarischer Truppen am Struma.

12. September.

Frankreich. Heiße Kämpfe bei Combles und an der Somme. Franzosen besetzen Bouchavesnes. Scheitern französischer Angriffe bei Thiaumont und an der Souville-Schlucht. — Rußland. Im Süden. Massenvorstöße der Russen zwischen Smotrec und der Goldenen Bistriz abgewiesen.

13. September.

Frankreich. Starke feindliche Vorstöße zwischen Ginchy und der Somme vereitelt. Im Abschnitt Thiaumont—Chapitre-Wald Infanteriegefechte. — Rußland. Nach amtlichen Nachrichten betragen die Verluste der Russen vom 1. Juni bis 20. August 700 000 Mann. — Im Süden. Heiße Kämpfe um den Besitz des Capul. In den Karpathen sind russische Angriffe gegen Stellungen auf dem Smotrec und der Ludowa abgeschlagen. — Italien. Österreichische Truppen dringen im Forame-Gebiet vor und erobern eine Höhenstellung. — Balkan. An der Ceganska Planina, am Kukuruz und Kuril sind feindliche Vorstöße abgewiesen. Kavalla von den Bulgaren besetzt. Das vierte griechische Armeekorps stellt sich unter den Schutz der deutschen Regierung. — Seekrieg. Im Rigaischen Meerbusen wird ein russischer Zerstörer durch deutsche Seeflugzeuge zum Sinken gebracht.

14. September.

Frankreich. Mißlungener Durchbruchsversuch englischer Kräfte südlich von Thiepval. Die Franzosen versuchen vergeblich, zwischen Rancourt und der Somme durchzubrechen. Gehöft Le Priez von den Franzosen besetzt. Teile der am 13. September verlorenen Linien von den Deutschen wiedergewonnen. Heftige feindliche Vorstöße zwischen Thiaumont—Fleury zusammengebrochen. — Rußland. Im Süden. Bei Cimbroslawa Wk. vorgedrungene Russen werden zurückgeworfen. Am Capul verlorene Stellungen zurückgeholt. Rumänen rücken über den Altfluß vor. — Italien. Beginn der italienischen Offensive gegen die Karsthöhe. Italienische Massenangriffe zwischen der Wippach und dem Meere scheitern. — Balkan. Feindliche Truppen werden auf die Linie Cucgun—Cara Omer zurückgeworfen. Die Gesamtzahl der bei der Eroberung von Tutrakan gemachten Gefangenen beträgt 28 000. Malka Nidze ist verloren gegangen. Feindliche Angriffe im Moglena-Gebiet sind abgeschlagen.

15. September.

Frankreich. Französische Vorstöße südlich der Somme abgewiesen. Deutsche Truppen werden durch die Dörfer Courcelette, Martinpuich und Flers zurückgedrückt. 6 feindliche Flieger abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Die Rumänen werden nordwestlich von Fogaras zurückgedrängt. Eroberung rumänischer Linien südöstlich von Hötzing. — Italien. Zwischen der Wippach und dem Meere gewinnen die Italiener Gelände. Nutzlose feindliche Angriffe östlich Görz und südlich des Rosentals. Eine Scharte des Cauriol-Gipfels vom Gegner besetzt. — Balkan. Vorstöße der Serben an der Moglena-Front zwischen Pozar und der Preslap-Höhe niedergeschlagen.

16. September.

Frankreich. Alle feindlichen Angriffe nördlich der Somme sind abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck zwischen Aturcy und Postomyty starke gegnerische Angriffe vereitelt. Zwischen den Seen und der Stryppa nördlich von Zborow brechen Vorstöße der Russen blutig zusammen. Westlich Narajowska drückt der Feind die Front der Verbündeten unwesentlich zurück. Die Russen versuchen vergeblich, bei Ludowa, westlich von Schipoth und südwestlich von Dona Watra vorzudringen. — Balkan. Feindliche Vorstöße an der Moglena-Front und nordwestlich des Tahinos-Sees bleiben ohne Erfolg.

9.—16. September.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 8 norwegische, 6 englische, 2 französische, 1 schwedischer, 1 griechischer, 3 dänische, 1 holländischer und 2 italienische Handelsdampfer, 1 französischer Dreimaster.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Schwertgang und Heimat. 639. — Kriegsanleihezeichnungen bei der Post. 642. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 643. — Drei Forstbeamte von Wilddieben ermordet. 643. — Zur Ermordung des Königl. Försters Romanus. 644. — Vier Söhne eines Königl. Hegemeisters mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. 644 — Steuerfreiheit der monatlichen Zulagen an Beamte. 644. — Zur Gewinnung von Fichtenrinde. 644. — Sammeln von Kastanien und Eicheln. 645. — Zur Brennesselgewinnung. 645. — Abschuß von Eichhörnchen und Nußhähern in Baden. 645. — Marktberichte. 646. — Brief- und Fragekasten. 646. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 646. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 647. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 648. — Nachrichten des „Waidheil" E. V. 648. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 650. — Mitteilungen vom Weltkriege. 651.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. **Neudamm, den 1. Oktober 1916.** **31. Band.**

Entstehung eines Eichenbestandes.

Von Königl. Hegemeister **Vorwerk.**

Als Forstverwalter der Herrschaft Groß-Reichenau, Poydritz, Paganz und Buschvorwerk, Kreis Sagan, hatte ich in den Jahren 1862, 63, 64 und 65 sehr bedeutende Forstflächen sowie ungünstig gelegene Ländereien mit gutem Erfolge aufgeforstet. Nach Ausführung dieser Kulturen überwies mir mein Herr Prinzipal, der Kammerherr von Nostitz-Wallwitz, auch eine 14 ha große Boberaue im Forstbezirk Poydritz zur Aufforstung. Bisher war diese Fläche als Schafhütung genützt worden, bei den erheblich gesunkenen Wollepreisen lohnte sich aber die Schafhaltung nicht mehr. Schafe und Hirtenhunde hatten dem Walde und der Jagd viel Schaden getan, deshalb war mir die Eröffnung angenehm. Da mich Herr von Nostitz-Wallwitz im Walde frei gewähren ließ, so war zunächst meine Sorge: Wahl der Holzart und Kulturmethode. Der gute Niederungsboden mit reichlichen Schlickablagerungen ließ mich die Eiche wählen, und der zu erwartende starke Graswuchs machte die Pflanzung vorteilhaft.

Ich war im Besitz des vom Herrschaftlich von Jagowschen Oberförsters Herrn Reuter in der Garbe an der Elbe bei Wittenberge verfaßten Werkes: „Über Anbau der Eiche in Verbindung mit Feldfrüchten und Weidenkulturen". Da mir unsere Bodenverhältnisse den dortigen gleich erschienen, wollte ich versuchen, hier ähnliche gute Erfolge zu erzielen.

Ich legte meinem Herrn Prinzipal dieses Buch vor und unterbreitete ihm meinen Plan für den Anbau der Eiche auf der neuen Forstfläche, mit der Bitte, nach der Garbe reisen zu dürfen, um mir die dortigen Kulturen anzusehen. Herr von Nostitz-Wallwitz ging sofort darauf ein und wünschte, daß ich diese Reise schon Anfang Mai 1866 ausführen möchte, und bemerkte, daß er mich dem Herrn Oberförster Reuter anmelden würde.

Noch im Frühjahr 1866 legte ich einen genügend großen Eichensaatkamp an, welcher später gutes Material lieferte. Anfang Mai fuhr ich nach der Garbe. Unter Führung des Herrn Oberförsters Reuter sah ich dort große Flächen der herrlichsten Jungeichenbestände, welche in dem sehr guten Boden durch die wohlüberlegte gute Erziehung und pflegliche Behandlung zu diesen langschäftigen und geschlossenen Eichenbeständen aufgewachsen waren. Diese wertvollen Eichenbestände waren auf Flächen früherer Wildnis von einzelnstehenden verdrehten Rüstern, Eichen, Aspen und Dornen entstanden. Ich sah auch viel gutwüchsige Eichen-Neupflanzungen, verbunden mit Feldfrüchten, auch üppige

Hosted by Google

Korbweiden zwischen kräftigen Jungeichen. Ferner große Flächen reine Korbweidenheger, welche einen großen Reinertrag brachten. Wohlinformiert, sehr befriedigt und gestärkt, nahm ich von der freundlichen, gastfreien Oberförsterfamilie dankerfüllt Abschied.

Behufs Pflanzung einjähriger Eichen ließ ich zunächst auf 3 ha der Kulturfläche 35 cm breite Pflanzstreifen in 2 m Entfernung von Mitte zu Mitte tief umgraben. Die Flächen zwischen den Pflanzstreifen sollten im Frühjahr mit Kartoffeln bebaut werden, deshalb wurden dieselben im Spätsommer ebenfalls umgegraben. Die Pflanzstreifen ließ ich im Herbst durchhäckeln und möglichst klar harken, wodurch sie zur Pflanzung vollständig vorbereitet waren. Zur Pflanzung der einjährigen Eichen ließ ich einige 1 m lange, 10 cm starke, runde, eichene Vorstecherpfähle anfertigen. Diese erhielten einen sich nach unten verjüngenden, mit Spitze versehenen Eisenschuh, und 15 cm vom oberen Ende war zur leichten Handhabung ein Griff durchgeschoben.

Ferner ließ ich eichene, 30 cm lange, 5 cm starke Pflanzhölzer anfertigen, welche einen 10 cm langen, gut handlichen, oben abgerundeten Griff besaßen, der dreieckige untere Teil verjüngte sich in eine Spitze.

Erforderlich war nun noch eine 45 m lange Pflanzleine mit zwei an den Enden befestigten, 1 m langen, 6 cm starken, mit eisernen Spitzen versehenen eichenen Pfählen zum straffen Anschlagen der Pflanzleine. In diese Leine ließ ich kurze Fleckchen in Entfernungen von 0,8 m einknüpfen. Sobald es im Frühjahr 1867 die Witterung erlaubte, schritt ich zur Pflanzung. Zunächst ließ ich eine genügende Anzahl einjähriger Eichen im Saatkamp vorsichtig ausheben und verschneiden, wobei hauptsächlich nur die Pfahlwurzeln bis auf ungefähr 20 cm mit glattem Schnitt gekürzt wurden, wenn nötig auch noch die selten zu langen Seitenwurzeln. Nur kräftige Pflanzen kamen zur Verwendung. Die verschnittenen Pflanzen ließ ich sofort an einem schattigen Ort einschlagen und angießen. Nunmehr wurde auf der Mitte der Pflanzstreifen nach der angelegten Pflanzleine an jedem Fleckchen ein Pflanzloch mit dem Vorstecher gestoßen, und zwar auf hinreichend großer Fläche, damit beim Pflanzen keine Verzögerung eintritt. Das Pflanzen der Eichen begann am nächsten Tage mit sechs Frauen, welche beim Pflanzgeschäft gut und unausgesetzt beaufsichtigt werden konnten. Auf jedem Pflanzstreifen wurde eine Pflanzerin angestellt; sie war ausgerüstet mit einem Pflanzholz und einem mit feuchtem Moos ausgefütterten Korbe, in welchen eine Anzahl einjähriger, verschnittener Eichen zum Verbrauch gelegt wurden. Die Pflanzerin entnahm dem Korbe eine Pflanze, schüttelte dieselbe etwas, damit die Wurzeln die natürliche Lage bekamen, hielt die Pflanze mit der linken Hand in das Pflanzloch so tief, wie sie früher gestanden und füllte mit der rechten Hand und dem Pflanzholze die nötige Pflanzerde zwischen die Wurzeln, welche mit den Fingern und dem Pflanzholze gut eingefüttert wurde. Hierauf wurde das Pflanzholz 6 cm vom Rande des Pflanzloches 20 cm tief in die Erde gestoßen und vorsichtig nach der Pflanze gedrückt, damit etwa gebliebene Hohlräume ausgefüllt wurden. Schließlich wurde mit dem Pflanzholze und der Hand jede verbliebene Vertiefung ausgefüllt und der Boden um die Pflanze etwas angedrückt und geebnet. In dieser Weise wurde die vorbereitete Kulturfläche fertig gepflanzt.

Die so gepflanzten einjährigen Eichen behalten und verlängern ihre Wurzeln in tadelloser Lage in der Erde, was auch die auf dieselbe Weise verschulten zweijährigen Eichen durch ihre kräftigen, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebreiteten Wurzeln beweisen. Diese Pflanzung geschieht sehr rasch, ist durchaus sicher, und bei mir war keine Nachbesserung nötig. Die gepflanzten Eichen wuchsen bleibend vorzüglich und besser, wie die versuchsweise gemachte Eichelsaat bei derselben Bodenvorbereitung.

Die zum Kartoffelzwischenbau gegrabenen Streifen ließ ich Ende April harken und die Kartoffeln durch Einhacken in Querreihen zwischen die Pflanzstreifen legen. Als die kräftig aufgegangenen Kartoffeln 15 cm hoch waren, ließ ich den Boden durchhacken, und nachdem sie etwa 25 cm hoch geworden, wurden sie behäufelt und gleichzeitig die Pflanzstreifen gelockert und gereinigt. Die jungen Eichen wuchsen im Sommer freudig weiter und entwickelten auch lange und kräftige Höhentriebe, so daß die Hoffnungen mehr als befriedigt waren. Auch die Kartoffeln gediehen vortrefflich und ihr Stand gab denen auf alten Feldern nichts nach. Sie lohnten auch im Herbste auf diesem Jungfernboden sehr gut, namentlich übertraf der Wohlgeschmack und Stärkegehalt alle anderen, so daß der herrschaftliche Bedarf für das Schloß von hier gedeckt wurde. Der Wert der Kartoffeln deckte nicht allein sämtliche Kulturkosten, sondern es verblieb auch noch ein schätzenswerter Überschuß. Bei der Kartoffelernte wurde das Kartoffelkraut auf die Pflanzstreifen gelegt, um Graswuchs zurückzuhalten und die jungen Pflanzen zu düngen. Auf den lockeren Kartoffelstreifen ließ ich zur Zurückhaltung und Unterdrückung des Graswuchses, namentlich aber auch zur Gewinnung eines baldigen Reinertrages, gute Korbweiden einbauen. Hierzu entnahm ich aus der Stadtforst Grünberg beste Oderweiden, Salix viminalis. Zuerst pflanzte ich Stecklinge in gegrabene Löcher, doch da mir dies zu teuer kam, ließ ich

Hosted by Google

mit einem Kartoffelpfluge einspännig auf jeden Kartoffelstreifen drei 15 bis 20 cm tiefe Furchen pflügen, dabei mußte das Pferd am Zaume geführt werden, um Verbeißen zu verhüten. Hier hinein ließ ich die Weidenruten in ihrer ganzen Länge legen, wobei die Stammenden etwas eingesteckt wurden. Die eingelegten Weiden wurden mit der aufgefahrenen Erde durch Männer mit hölzernen Harken oder Kartoffelhacken überdeckt, wobei nur die Spitze jeder Rute aus der Erde sieht, jedoch nicht zu lang; ich habe die Spitze stets 3 cm über der Erdoberfläche abgeschnitten. Diese in die Erde gelegten Weidenruten treiben gewöhnlich in ihrer ganzen Länge Wurzeln und viele kräftige Loden erscheinen schon im ersten Jahre, welche bis 1 m und darüber lang werden, den Boden decken und den Graswuchs verhindern. Nach zwei Jahren habe ich die Weiden zuerst geschnitten, später jedoch jedes Jahr, und zwar sehr glatt und niedrig an der Erde. Hat man jedoch gute Gelegenheit, Weiden zur Möbelverfertigung zu verkaufen, ist es später auch wohl vorteilhaft, zweijährige Ernten zu nützen, namentlich, wenn man selbst schälen läßt und alsdann die viel teureren geschälten, weißen Ruten verkauft.

Die Eichenkultur habe ich in der Hauptsache in der vorbeschriebenen Weise alljährlich fortgesetzt, da nichts zu wünschen übrig blieb und Eichen, Kartoffeln und Weiden immer gut wuchsen. Dabei versuchte ich dennoch, um leichtere Arbeit zu haben, einen Teil der Rasenfläche umzupflügen. Die umgestülpten Rasenstreifen hielten jedoch fest zusammen, und nur nach langem Liegen und Faulen hatte tüchtiges Eggen einen Zweck. Im Spätsommer ließ ich diese Fläche quer pflügen, worauf sie sehr wild aussah; die Rasenstreifen wurden zum Teil zusammengeschoben, zum Teil durchschnitten, welches wieder ein oftmaliges Eggen notwendig machte. Hierauf mußte die Fläche zum drittenmal, und zwar recht tief, gepflügt werden, wobei die vielen umherliegenden kleinen Rasenstücke gut verdeckt wurden. Nach leichtem Eggen im Frühjahr war die Fläche gut vorbereitet. Auch hier habe ich in Streifen einjährige Eichen gepflanzt, doch auch einen Teil mit Eicheln belegt, wodurch ich gleichzeitig gutes einjähriges Pflanzmaterial erhielt. Die gepflanzten Eichen behielten immer den Vorzug, sie waren stärker als die aus Saat hervorgegangenen, sie waren richtig verschulte Pflanzen. In dieser Weise kultivierte ich weiter 1868, 69 und 70, bis ich 1870 am 1. November in Königliche Forstdienste, Regierungsbezirk Liegnitz, als Königlicher Förster einberufen wurde. Von der früheren Schafhütung hatte ich über drei Viertel der Fläche in gutwüchsige, wertvolle Jungeichenbestände, verbunden mit kräftigen Korbweiden-Pflanzungen und sehr lohnendem Kartoffelbau, verwandelt, und es war aus der unschönen Boberaue ein schöner Eichwald, eine Perle im Reichenauer Walde, entstanden.

Nicht allzulange nach meinem Abgange von Groß-Reichenau ging die Herrschaft in die Hände des Herrn Grafen Strachwitz über. Dieser hat diese Eichenkultur ganz nach meinem Muster fortgesetzt und beendet. In den gutwüchsigen Jungeichenbeständen ist die Weidennutzung von Jahr zu Jahr immer bedeutender geworden, so daß der Herr Graf Strachwitz einen herrschaftlichen Korbmacher anstellen konnte, welcher verschiedene Sorten Körbe zum Verkauf anfertigte. Außerdem sind noch viel geschälte Weiden zum Verkauf gekommen. Die geernteten Kartoffeln deckten die Kulturkosten, daher ist dieser herrliche, sehr wertvolle Eichenbestand ohne Kosten entstanden.

Vom Herbst 1862 bis dahin 1870 habe ich in Groß-Reichenau über 250 ha Schlagflächen, Blößen, Ödländerei und Ackerland mit gutem Erfolge aufgeforstet, deshalb hatte ich im Jahre 1910 das Bedürfnis, diesen meinen früheren Wirkungskreis einmal zu besichtigen. Erfreut über mein rege gebliebenes Interesse, stellte mir der Herr Graf Strachwitz sein Fuhrwerk zur Verfügung und fuhr selbst mit in den Wald. Er war über meine frühere dortige Tätigkeit sehr gut unterrichtet und machte mich auf meine erste und letzte Kultur aufmerksam; wir stiegen öfter vom Wagen, um die Bestände genauer ansehen zu können. Alles stand im freudigen Wuchse, und schon viel Kiefern- und Fichten-Bauholz wurde darunter vorgefunden. Wir besichtigten auch den jungen Eichenwald in der Boberaue und waren beide erfreut über diese herrlichen Eichenbestände, welche nunmehr die Weiden vollständig unterdrückt hatten. Die Eichenbestände hatten eine mittlere Scheitelhöhe von 14 m und den Holzgehalt schätzte ich auf 110 fm Derbholz pro Hektar. Beim Durchgehen der Bestände habe ich mehrere Eichen gemessen, und waren dieselben in Brusthöhe bis 33 cm im Durchmesser stark.

Die Fahrt ging zurück durch andere Revierteile, zunächst am Fuße der landschaftlich sehr schönen Poyditzer Berge hin, deren Südwesthänge ich größtenteils bepflanzt hatte. Überall zeigte sich hier auf dem fruchtbaren, lehmigen Sandboden freudiger Wuchs.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über Bucheckern.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Bucheckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschusse zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Öl in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als 1/4 der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Bucheckern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Öl (Abs. 2 Nr. 3) zurückbehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2.

Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Bucheckern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Bucheckern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Bucheckern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4.

Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß oder den von ihm bestimmten Stellen anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Bucheckern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Bucheckern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 8.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Ölgewinnung anfallenden Ölkuchen und Ölmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Öl und bis zu 20 Kilogramm Ölkuchen oder Ölmehl an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9.

Bucheckern dürfen nicht verfüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

Hosted by Google

§ 10.

Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Bucheckern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 11.

Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirke Lagerräume für die Aufbewahrung der Bucheckern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Bucheckern verfüttert oder den Bestimmungen über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Bucheckern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zuwider ohne Erlaubnisschein verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnisscheins zur Verarbeitung annimmt.

§ 14.

Bucheckern, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von dem Einführenden an den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einfuhr der Bucheckern im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist.

Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung.

§ 15.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Bucheckern vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 670) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 17. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,30	Mk.
bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,10	„
bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Stücken im Gewicht bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg	1,15	„
b) bei Stücken über 35 kg für 0,5 kg	0,95	„
bei Hasen		
a) mit Balg das Stück	5,25	„
b) ohne Balg das Stück	4,95	„
bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg das Stück	1,50	„
b) ohne Balg das Stück	1,40	„
bei Fasanen		
a) Hähne das Stück	4,50	„
b) Hennen das Stück	3,50	„

II.

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkaufe dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50	Mk.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,70	„
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,90	„
bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,10	„
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,50	„
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,70	„
bei Wildschweinen		
A. bei Stücken bis zu 35 kg einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50	„
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,80	„
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,00	„
B. Bei Stücken über 35 kg		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,00	„
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,50	„

Hosted by Google

c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 1,00 „
bei Hasen
a) mit Balg das Stück . . . . . 6,00 „
b) ohne Balg das Stück . . . . . 5,70 „
bei wilden Kaninchen
a) mit Balg das Stück . . . . . 1,80 „
b) ohne Balg das Stück . . . . . 1,70 „
bei Fasanen
a) Hähne das Stück . . . . . 5,25 „
b) Hennen das Stück . . . . . 4,25 „

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Änderung dieser Sätze eintreten.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Geheime Rechnungsrat Hermann Zöllner** in der Forstabteilung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin feiert am 30. September sein 50jähriges Dienstjubiläum. Seine Wiege stand in dem am Rande des Forstreviers Chorin gelegenen Dorfe Liepe, wo er am 16. November 1847 als Sohn eines Bauunternehmers geboren wurde. Ursprünglich hatte er sich der Försterlaufbahn gewidmet und war, nachdem er die Forstlehre in der Oberförsterei Grünhaus beendet hatte, vor 50 Jahren als gelernter Jäger in das Pommersche Jägerbataillon Nr. 2 eingetreten, von dem er bald darauf in das neu errichtete Hannoversche Jägerbataillon Nr. 10 zu Goslar versetzt wurde. Mit diesem nahm er als Oberjäger in dem Kriege 1870 an der Belagerung von Metz und an den Kämpfen vor Orleans teil. In der Schlacht bei Beaune la Rolande am 28. November 1870 wurde er durch einen Schuß, der einen Knochen im linken Oberschenkel zersplitterte, sehr erheblich verwundet. Aber, was die Verletzung, so schwer sie anfangs erschien, nicht vermochte, sein Leben zu verkürzen, hätte der Fanatismus eines französischen Soldaten beinahe fertig gebracht. Das Dorf, in dem er als Verwundeter zunächst lag, geriet vorübergehend in Feindeshand. Französische Soldaten drangen in das Krankenzimmer, und einer von ihnen richtete ohne jede Veranlassung sein Gewehr auf den auf seinem Lager hilflos Liegenden und hätte ihn erschossen, wenn nicht ein anderer Franzose seinem wütenden Kameraden in die Arme gefallen wäre. Bald darauf wurde der Verwundete durch die Deutschen befreit und konnte unter guter Pflege allmählich genesen. Nach einem halben Jahre verließ er, mit dem Eisernen Kreuz geschmückt, das Lazarett; aber die Verwundung hat ihm viel zu schaffen gemacht. Noch nach Jahrzehnten mußten einige Geschoßsplitter, die durch Senkung gefährlich zu werden drohten, aus seinem linken Bein, das ihm, wenn auch ein wenig verkürzt, zum Glück erhalten bleiben konnte, entfernt werden. Nach Entlassung vom Militär wurde der junge Forstmann in der Oberförsterei Güntersberg beschäftigt, aber für den forstlichen Außendienst war er nicht mehr geeignet, da er durch die Verwundung an seiner Bewegungsfähigkeit eingebüßt hatte. Es gelang ihm, im Mai 1873 als Bureauhilfsarbeiter bei der Regierung in Frankfurt a. O. anzukommen, wo er 1880 zum Sekretariatsassistenten aufrückte. Am 1. April 1880 wurde er Forstkassenrendant in Lagow. Da sich aber bald herausstellte, daß sein Körper den Anstrengungen dieser Stelle nicht gewachsen war, kehrte er nach zwei Jahren zur Regierung nach Frankfurt a. O. zurück, deren Präsident ihn 1886 zum Regierungssekretär ernannte. Ein Jahr darauf berief ihn der Landwirtschaftsminister nach Berlin und beförderte ihn am 1. April 1888 zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator. 1896 wurde er Rechnungsrat und 1907 Geheimer Rechnungsrat. In den letzten Jahren war er Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur. 1901 wurde ihm der Rote Adler-Orden IV. Klasse und 1913 der Kronenorden III. Klasse verliehen. Bei den Stiftungsfesten seines geliebten Jägerbataillons in Goslar sind ihm mannigfache Ehrungen zuteil geworden.

Im Ministerium waren dem Jubilar unter anderem die Pensionsangelegenheiten zugewiesen. Auf diesem Gebiete, dessen Bearbeitung eine gründliche Gesetzeskenntnis verlangt, ist er uns ein jederzeit hilfsbereiter, liebenswürdiger und hochgeschätzter Berater gewesen. Bei weitem die meisten Aufsätze, die diesen Gegenstand in unserer Zeitung behandelten, besonders die vielen Briefkastenantworten, in denen er so eingehend die Wünsche der Fragesteller zu befriedigen suchte, sind aus seiner Feder geflossen. Keiner, der Rat von ihm wollte, hat sich an ihn vergeblich gewendet, und diese freundliche Bereitwilligkeit, die keine Arbeit scheut und die nicht anerzogen, sondern ihm als schönes Gottesgeschenk in die Wiege gelegt ist, sowie die seltene Eigenschaft, allen Zwistigkeiten die Spitze abzubrechen und stets ausgleichend zu wirken, haben ihm überall Freunde verschafft.

Wir wünschen dem Jubilar, der, dem Rate des Arztes folgend, seine ihm so lieb gewordene Amtstätigkeit aufgeben muß, von Herzen, daß er in der wohlverdienten Ruhe des Pensionsstandes die körperlichen Beschwerden der letzten Zeit, die übrigens außer Zusammenhang mit seiner Verwundung stehen, völlig überwindet, und hoffen,

Hosted by Google

daß er seinen freundlichen Willen, das unserem Blatte entgegengebrachte rege Interesse uns auch weiter zu bewahren, noch lange betätigen kann.

— **Zu den neuesten Förstermorden.** Ueber die Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Wilddieben, die wir in Nr. 39 auf Seite 643 melden mußten, und denen leider das Leben dreier Forstbeamten zum Opfer gefallen ist, können wir heute, soweit die Ermordung des fürstlich hohenzollernschen Försters Paul Fischer zu Sigmaringen und die des Königlichen Försters Max Brendel in Dachsberg in Betracht kommen, in „Des Försters Feierabende" näheres melden. Ueber die Umstände der Ermordung des Gemeindeförsters Orlopp in Hallgarten ist ein Bericht bis Redaktionsschluß noch nicht eingegangen. Leider sind die Mörder der drei Forstbeamten zurzeit noch nicht ermittelt. Eine Anzahl Personen, die des Mordes an Förster Brendel verdächtig sind, sitzen hinter Schloß und Riegel, während in Sigmaringen mehrfache Verhaftungen stattgefunden haben, die aber bis jetzt sämtlich wieder zur Freilassung geführt haben. Hoffentlich wird es bald möglich, in allen drei Fällen die Mordbuben zu ermitteln und sie der verdienten Bestrafung zuzuführen.

— **Herabsetzung der Kriegsbesoldung für Offiziere und Offizierstellvertreter.** Laut Allerhöchster Kabinettsorder vom 19. September werden die Kriegsgebührnisse der Offiziere und Offizierstellvertreter vom 1. Oktober 1916 ab herabgesetzt. Die jetzigen Angehörigen des Offizierstandes und solche, die bis zum 30. September in Offiziersstellen einrücken, erhalten neben dem neu festgesetzten niedrigeren Gehaltssatze eine ausgleichende Monatszulage, die bei Hauptleuten 145 ℳ, bei Oberleutnants, Leutnants und Feldwebelleutnants 60 ℳ beträgt. Den Angehörigen der letztgenannten Rangklasse wird die Zulage allerdings nur dann gewährt, wenn sie verheiratet sind oder wenn besondere persönliche Verhältnisse die Abfindung nach den Grundsätzen für Verheiratete begründet erscheinen lassen. Wir werden in der nächsten Nummer auf die wichtige Verordnung zurückkommen.

— **Zur Steuerpflicht der Forstbeamten im Kriege!** Bei der großen Zahl der uns zu diesem Punkte noch immer zugehenden Anfragen möchten wir erneut darauf hinweisen, daß hierüber S. 906 (J. 1914), 461, 464, 1028 (J. 1915) und 204, 221, 379 und 415 (J. 1916) der „Deutschen Forst-Zeitung", sowie im Förster-Jahrbuch für 1915 bereits eingehende Belehrungen gegeben sind. Das voraussichtlich im November erscheinende Försterjahrbuch 1916 wird einen Abschnitt enthalten, die diese Angelegenheit erschöpfend behandelt.

— **Zurückstellung nicht kriegsverwendungsfähiger Beamten und Lehrer.** Für die Heranziehung der garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Beamten zum Heeresdienst sind den Ministerien bestimmte Zusicherungen gemacht worden. Nach diesen ist den unterstellten Bezirkskommandos befohlen worden, garnison- und arbeitsverwendungsfähige Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte und Lehrer bis auf weiteres nicht einzuziehen. Nach Ablauf der Zurückstellungen auf Zeit von nicht kriegsverwendungsfähigen Beamten und Lehrern brauchen die Behörden künftig nicht mehr Verlängerungsanträge zu stellen. Die Post- und Eisenbahnbeamten werden jedoch von dieser Regelung nicht berührt, ebensowenig die Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur Behörde stehen, wie Bedienstete, Hilfsarbeiter, Bureaugehilfen, Techniker, Stadtarbeiter, Angestellte städtischer Werke usw., da sie nicht als Beamte gelten. Für diese muß in allen Fällen nach wie vor bei Ablauf der Zurückstellungsfrist ein neuer Antrag gestellt werden.

— **Prüfung des deutschen Forstwirtschaftsrates für den Privatdienst 1916.** In der Zeit vom 4. bis 9. September wurde in Eisenach eine Prüfung des deutschen Forstwirtschaftsrates für den Revierverwaltungsdienst der Privaten und Gemeinden abgehalten. Zur Prüfung waren sieben Kandidaten zugelassen, die sie sämtlich bestanden haben, und zwar fünf mit Note II und zwei mit Note III. Dem Vernehmen nach wird im Herbst 1917 oder 1918 wieder eine Prüfung anberaumt werden, für die als Voraussetzung die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen, viersemestriges Studium an einer forstlichen Hochschule mit Abschlußprüfung in bestimmten Fächern und eine zweijährige Praxis verlangt wird.

— **Zulassung von Kriegsbeschädigten zur Forstlehrlingsschule Templin.** Infolge mehrfacher Anträge soll Kriegsbeschädigten, die sich dem Forstfache widmen wollen, Gelegenheit geboten werden, den Unterricht an der Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte für sich nutzbar zu machen. Anträge auf Zulassung sind an den Schulleiter, Herrn Oberförster Jacob, zu richten. Vor dem Besuch der Schule ist eine praktische Lehre erforderlich. Die Kriegsbeschädigten finden Unterkunft und Verpflegung in der Stadt Templin außerhalb der Anstalt. Näheres ist aus der Bekanntmachung im Vereinsteile dieser Nummer unseres Blattes (S. 665) zu ersehen.

— **Johann-Albrecht-Jägerstiftung von 1916** nennt sich eine Stiftung, die am 31. August durch Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg errichtet worden ist. Die Zinseinkünfte aus dem Stiftungskapital sind bestimmt, bedürftigen Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen aus dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14 und dem Großherzoglich Mecklenburgischen Reserve-Jägerbataillon Nr. 14, sowie an frühere mecklenburgische Jäger, die während des Krieges bei anderen Truppenteilen eingestellt wurden, Unterstützungen zu gewähren. Wenn in Zukunft Unterstützungen für Kriegsteilnehmer nicht mehr in Frage stehen, sollen die Zinseinkünfte den Oberjägern des Bataillons zugute kommen.

Hosted by Google

Herzog Johann Albrecht, der hochherzige Stifter, ist Chef des Großherzoglich Mecklenburgischen Jägerbataillons Nr. 14.

— **Neue Wildhöchstpreise.** Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) neue Wildhöchstpreise festgesetzt. Die Verfügung ist auf Seite 657 dieser Nummer abgedruckt. Die Groß- und Kleinpreise können von den Landeszentralbehörden oder von den von ihnen bestimmten Behörden mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geändert werden. Gegenüber den bisher geltenden Preisen bedeuten die jetzigen Preise eine Erhöhung. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt dazu: „Einerseits liegt das daran, daß es sich bei den früheren Preisen um Jägerhöchstpreise und jetzt um Handelshöchstpreise handelt. Es war aber auch noch darüber hinaus eine Erhöhung des Höchstpreises notwendig. Während der Geltung der bisherigen Wildhöchstpreise war die Beschickung der Städte mit Wild eine äußerst mangelhafte. Das erklärt sich daraus, daß bei weit über den sonstigen Fleischpreisen stehenden Wildpreisen das Wild von den Jägern selbst für sich und ihre Angestellten verbraucht oder den Einwohnern der Jagdgemeinden überlassen wurde. Vielfach wurde es auch zur Beköstigung der Kriegsgefangenen verwendet, da es tatsächlich das billigste Fleisch war, sogar billiger als Pferdefleisch. Niedrige Höchstpreise nützen nichts, sondern schaden, wenn sie die Waren vom Markt fernhalten. Das Wild zu beschlagnahmen und zwangsweise dann wie Roggen und Weizen den Städten zuzuführen, ist praktisch unmöglich. Deshalb sind die neuen Preise so gewählt, daß die Aussicht besteht, Wild in die Städte zu bringen. Die Preissteigerung wird hingenommen werden können, da Wild im allgemeinen schon wegen der umständlichen und kostspieligeren Zubereitung mehr von der wohlhabenderen Bevölkerung verzehrt wird."

— **Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg während des Krieges.** Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht die Mitteilung, daß der Bundesrat eine Verordnung angenommen habe, durch welche die Landeszentralbehörden ermächtigt werden, den Krammetsvogelfang mittels Dohnen in diesem Jahre wieder zuzulassen. Danach ist anzunehmen, daß der Drosselfang in Kürze überall wie früher dem Jagdberechtigten freigegeben wird, wie das übrigens schon am 22. Juli d. Js. im Bereich des IX. Armeekorps (Regierungsbezirk Schleswig und Stade, beide Mecklenburg, das Herzogtum Lauenburg, die freien Reichsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck und das Fürstentum Lübeck) durch Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals geschehen ist. Da in diesem Korpsbezirk sowohl für die beiden preußischen Regierungsbezirke (jetzt auch Stade), wie für beide Mecklenburg den Staatsforstbeamten die Ausübung des Krammetsvogelfanges gestattet ist, darf angenommen werden, daß wenigstens in Preußen diese Erlaubnis allgemein erteilt wird. Bedauerlich ist, daß die Genehmigung so spät erfolgt, da für eine Vorbereitung zum Fang beträchtlicher Zeitaufwand gehört.

Bei dieser Gelegenheit sei auf zwei Bücher aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm, verwiesen, die Anleitungen zum Drosselfang in Dohnen wie auf dem Herd geben. Es sind folgende: „Der Krammetsvogel und sein Fang auf dem Dohnenstiege" vom Jäger Unverdrossen, Preis geheftet Mk. 1,60, und „Der Krammetsvogel, seine Jagd, mit besonderer Berücksichtigung des Vogelherdes" von Hugo Otto, Preis geheftet Mk. 1,50. In beiden Büchern sind die Herstellung der Dohnen und der für den Herd benötigten Gegenstände, wie die Anlage des Stieges und Herdes selbst wie auch Fang- und Jagdausübung beschrieben. Da die Vorbereitungen zum Drosselfang besonders zum Dohnenstiege wie auch die Ausführung meist jüngeren Leuten obliegen werden, denen dadurch, daß der Fang in Dohnen acht Jahre lang verboten war, jede Kenntnis dieser alten Jagdmethode fehlt, so sollte man zu diesen gedruckten Unterweisungen greifen, um so zunächst eine theoretische Grundlage für den in diesem Jahre geldlich sicher lohnenden Fang zu schaffen.

Forstwirtschaft.

— **Das Sammeln von Bucheckern.** Auf Bundesratsbeschluß, abgedruckt in der laufenden Nummer unseres Blattes auf Seite 656, müssen Bucheckern dieses Jahr gesammelt werden und sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette abzuliefern. Saatgut für künstlichen Anbau der Buche bleibt dem Waldbesitzer und dem zugelassenen Samenhandel belassen. Die Sammler, die Forsteigentümer und die bei der Sammlung beteiligten Beamten dürfen den vierten Teil der gesammelten Menge, höchstens jedoch 25 kg Bucheckern, für den einzelnen Hausstand zur Ölgewinnung zurückbehalten. Allgemein ist ein Verfütterungsverbot für Bucheckern vorgesehen. Die Behörden können Ausnahmen zulassen, besonders bestimmen, ob und inwieweit der Eintrieb von Schweinen zweckmäßig ist. Ein Zwang auf Forsteigentümer, Bucheckern zu sammeln, soll nicht ausgeübt werden. Nur soweit sie die Bucheckern nicht sammeln wollen, kann die Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen. Diese Behörde bestimmt auch, welche Vergütung an den Forsteigentümer für das Sammeln der Bucheckern durch Dritte zu zahlen ist.

— **Zum Sammeln der Weißdornfrüchte.** Durch Verfügung vom 21. Juli d. Js. (s. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34, S. 571) hat der Landwirtschaftsminister bestimmt, daß die Weißdornfrüchte, aus denen nach einem besonderen Verfahren ein gutes Kaffee-Ersatzmittel hergestellt wird, gesammelt werden sollen. Wie die Organisation der Sammlung in den Land- und Stadtkreisen im einzelnen gedacht wird, ist in der angezogenen Verfügung ausführlich dargelegt. Wiederholt sei nur, daß die Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz G. m. b.

Hosted by Google

H., Berlin W 66, Wilhelmstraße 55, an die einzelnen Sammler für ein Kilo luftgetrockneter, von Stengeln, Ästen und Blättern befreiter Früchte 20 ₰ bezahlt; die Ablieferung und die Empfangnahme des Sammellohnes erfolgt bei den Ortssammelstellen. Sollte in einem Bezirk, wo sich nennenswerte Mengen Weißdorn befinden, noch keine Sammelstelle eingerichtet sein, so wird die Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz, sobald sie Nachricht davon erhält, für deren Errichtung sorgen. Da sich durch die Gewinnung von Kaffee-Ersatz aus Weißdornfrüchten die entsprechende Menge Malz, Gerste, Roggen usw. sparen läßt, so ist es Pflicht jedes einzelnen, nach Möglichkeit das Sammeln zu unterstützen. Besonders die Forstbeamten, die darüber unterrichtet sind, ob sich in der Umgebung ihres Dienstsitzes Weißdorn in nennenswerter Menge befindet, sollten die Bevölkerung nach Kräften zum Sammeln der Weißdornfrüchte anregen und dafür sorgen, daß diese sämtlich der zuständigen Ortssammelstelle zugeführt werden.

— **Kalender „Waldheil" für 1917.** Zu unserm Bedauern wird in diesem Jahre infolge der Kriegserschwerungen im Geschäftsleben der Kalender „Waldheil" später fertig, wie in früheren Jahren. Wir werden nicht in der Lage sein, ihn früher als nach Mitte Oktober zu versenden. Alle bereits eingelaufenen und bis dahin eingehenden Bestellungen sind und werden vornotiert und alles sofort nach Ausgabe des Kalenders versandt. Fehlmeldungen bitten wir nicht früher nach hier zu geben, als bis wir das Erscheinen und den Versand des Kalenders an dieser Stelle angekündigt haben. Sodann teilen wir mit, daß durch Personalmangel in diesem Jahre die sonst im gegenseitigen Interesse vorgenommene Ansichtsversendung des „Waldheil" an Revierverwaltungen nicht erfolgen kann. Wir bitten daher, die Kalenderaufträge baldmöglichst auf Grund der überall vorgelegten Bestellkarten und Bestellisten nach hier abzusenden. Der Abreißkalender der Deutschen Jäger-Zeitung für 1917 wird ebenfalls Mitte Oktober versandfertig und geht den Bestellern dann gleichfalls zu.

— **Vorsicht bei Einkauf von Schuhwerk.** Aus dem Leserkreise wird mehrfach mitgeteilt, daß neuerdings die Forstbeamten häufig Preislisten zugesandt bekommen, in denen für Schuhwaren Vollgummiabsätze, Ledererssatzsohlen, Ersatz für Gummisohlen usw. zu übertrieben hohen Preisen angeboten werden. Wie berichtet wird, haben sich alle diese Waren für Forstbeamte als durchaus unhaltbar erwiesen, so daß das Geld dafür so gut wie hinausgeworfen worden ist. Möglich ist ja, daß derartige Ersatzmittel für Leute, deren Ausgänge sich auf gepflegte Straßen der Stadt beschränken, genügen. Für den Forstbeamten aber, dessen Schuhwerk oft stundenlang auf unwegsamem Waldboden durch Steine und Nässe angegriffen wird, ist die Anschaffung derartiger Ersatzmittel durchaus unratsam. Für ihn sind, worauf wir besonders hinweisen wollen, Schuhe bester Qualität, so hoch sie bedauerlicherweise jetzt auch im Preise stehen mögen, gerade gut genug. Die größere Ausgabe wird sich in der längeren Haltbarkeit des Schuhwerks mehr als doppelt bezahlt machen. S. L.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 25. September 1916. Rehwild ½ kg 0,00 ℳ, Wildenten 4,00 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Feder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Imallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 123. **Zulassung eines Gefreiten zur preußischen Staatsförsterlaufbahn und Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheins an ihn.** Ein Gymnasiast trat zu Kriegsausbruch als Kriegsfreiwilliger bei den Jägern ein; er kam dann aus der Front zum Ersatz-Bataillon und ist jetzt Gefreiter. Von dem Herrn Oberforstmeister ist ihm die Befähigung zum Eintritt in die Königliche Forstlehre zuerkannt. Welche Schritte wären zu tun, damit er am 1. Oktober 1916 die Forstlehre beginnen kann? Kann für denselben schon jetzt ein unentgeltlicher Jagdschein ausgestellt werden, und bei welcher Behörde wäre der betreffende Antrag zu stellen? Hegemeister St.

Antwort: Eine Entlassung des Gefreiten während des Krieges aus dem Militärdienst, lediglich zum Zwecke der Ableistung der Forstlehre, wird kaum durch die Militärbehörde genehmigt, denn es muß angenommen werden, daß es sich um einen kriegsverwendungsfähigen jungen Mann handelt, da vollständige Gesundheit ja doch eine Vorbedingung zur Annahme als Forstlehrling ist (vgl. § 2,2c der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. 10. 1905). Wir raten Ihnen, den Gefreiten sofort bei einem Königl. Oberforstmeister als Forstlehrling für den 1. 10. d. Js. anzumelden und gleichzeitig zu bitten, daß er die Lehre erst nach Beendigung des Krieges ableisten darf. Einen unentgeltlichen Jagdschein kann der Gefreite erst erhalten, wenn er sich in der Ausbildung für den Staatsforstdienst befindet, also wenn er als Forstlehrling für den Staatsforstdienst angenommen ist. Der Antrag ist dann beim Truppenteil zu stellen, der ihn an das zuständige Landratsamt weitergibt.

Anfrage Nr. 124. **Keine Uebertragung der Abschußerlaubnis.** In einer angrenzenden Gemeinde sind von dem Landrate an mehrere Besitzer Erlaubnisscheine zum Abschuß von Schwarzwild

Hosted by Google

erteilt worden. Einer dieser Scheininhaber hat nun ein Stück Schwarzwild auf dem Grundstücke eines anderen Besitzers erlegt, der allerdings auch im Besitze einer Abschußerlaubnis ist. Entspricht eine solche Benutzung der fraglichen Erlaubnis den Vorschriften des § 64 der Jagdordnung?

Königl. Hegem. F. in W.

Antwort: Das im § 64 der Jagdordnung jedem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten innerhalb seiner Grundstücke eingeräumte Recht, Schwarzwild zu fangen, zu töten und zu behalten, ist nicht übertragbar. Ebensowenig darf ein solcher Grundeigentümer mit der ihm vom Landrat verliehenen Abschußerlaubnis auf fremdem Grund und Boden Schwarzwild erlegen. Das käme, sofern das Jagdrecht einem anderen als dem fremden Jagdbesitzer zusteht, einer unbefugten Jagdausübung gleich und wäre strafbar.

Anfrage Nr. 125. **Waffengebrauch.** Stehen mir auf den an mein Revier angrenzenden Jagdbezirken, auf denen mir die Jagdpolizei von der zuständigen Jagdpolizeibehörde unter Zustimmung der Königl. Regierung übertragen worden ist, dieselben Befugnisse betreffend Waffengebrauch zu wie in meinem eigenen Schutzbezirke?

Königl. Förster H. in N.

Antwort: Sie haben zunächst auf den Ihrer Jagdpolizeiaufsicht unterstellten, an Ihr Revier angrenzenden Jagdbezirken, in Ihrer Eigenschaft als Jagdpolizeibeamter, das Recht zum Waffengebrauch gemäß § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 9 dieses Jahrganges). Unseres Erachtens steht Ihnen aber auch hier das Recht des Waffengebrauchs auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 zu; denn die Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen gehört zum Jagdschutz, und das Waffengebrauchsgesetz beschränkt die Befugnis zum Waffengebrauch nicht auf den Schutzbezirk, sondern auf den Dienstbezirk; auch verlangt der Ihrer Bestellung zum Aushilfsjagdpolizeibeamten zugrunde liegende Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1900 die Ausstattung mit der Berechtigung zum Waffengebrauch. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 33 dieses Jahrganges. F. in T.

Anfrage Nr. 126. **Beitragserstattung bei der Angestelltenversicherung.** Ich stehe seit Kriegsbeginn im Felde. Jetzt wird mir von meinem Arbeitgeber, bei dem ich als Revierförster angestellt bin, der Auftrag, eine Bescheinigung beizubringen, daß ich seit obiger Zeit im Felde bin, zwecks Zurückerlangung der Beiträge zur Angestelltenversicherung. Heute lese ich die Mitteilung in Nr. 25 Seite 428. Da ich etatmäßiger Feldwebel bin, so glaube ich nicht, daß es in meinem Interesse liegt, die Beiträge zurückzuverlangen. Gibt es eine Bestimmung, wonach ich verpflichtet bin, meinem Arbeitgeber die verlangte Bescheinigung zu beschaffen, oder kann ich den Antrag ablehnen? Wie soll ich mich verhalten? A. O., Feldwebel.

Antwort: Sie verwechseln anscheinend zwei verschiedene Bundesrats-Verordnungen. Die eine, welche offenbar für Sie in Betracht kommt (vom 26. August 1915, R.G.-Bl. S. 531, Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 30 S. 799), besagt, daß auch bei der Angestelltenversicherung — wie bisher schon bei der Invalidenversicherung — Kriegsdienstzeit als Beitragszeit gilt, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, daß für diese Zeit bereits entrichtete Beiträge auf Antrag des Arbeitgebers zurückzuzahlen sind, und daß dieser dem Angestellten die von ihm eingezogenen Beitragsteile zu erstatten hat. Die Beitragsrückzahlung liegt also auch in Ihrem Interesse. — Die zweite Verordnung (vom 26. Mai 1916, R.G.-Bl. S. 425, Forst-Ztg. Bd. 31 S. 428) dagegen erlaubt die Erstattung aller Beiträge (bei Pflichtversicherten zur Hälfte, bei freiwillig Versicherten zu drei Vierteln) an solche Kriegsbeschädigte, die dauernd berufsunfähig sind und für die deshalb die Fortsetzung der Angestelltenversicherung keinen Zweck mehr hat. Die Erstattung erfolgt in diesem Falle auf Antrag des Versicherten. Hg.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung von Kriegsmetall **alte Patronen** sowie jede Art Patronen und Hülsen mit Metallteilen. Sammelstelle: **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Portofreie Zusendung für den Kriegsfonds des „Waldheil" wird erbeten.

1

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zwölfte Zusammenstellung der gefallenen preußischen Staatsforstbeamten,

soweit sie aus den amtlichen Verlustlisten und sonstigen Mitteilungen festgestellt werden konnten.

Regierungs- und Forsträte.

Baehr, Friedrich Wilhelm (19. 4. 16), Marienwerder. Am Herzschlag in Deutschland gestorben.

Forstmeister.

Lonsky, Max (4. 7. 16), Katholisch-Hammer (Breslau). Infolge von Anstrengungen des Feldzuges in Deutschland gestorben.

Oberförster v. R.

Eberts, Hans (20. 4. 1916), Margoninsdorf.

Forstassessoren.

Hüesker II, Werner (5. 6. 16).

Forstreferendare.

Rosencrantz, Hermann (—).

Forstbeflissene.

Grashoff, Friedrich (13. 6. 16).
d'Heureuse, Paul (25. 9. 15).
Sellheim, Erich (29. 12. 15).
Thelemann, Gerhard (15. 3. 16).
v. Trotha, Wolf-Dietrich (20. 5. 16).

Forstkassenrendanten.

Herrgoß, Otto (9. 4. 16), Hammerstein (Marienwerder).

Hosted by Google

Förster m. R.

Arnold, Heinrich (28. 11. 15), Hegemeister, Bluno, Hoyerswerda (Liegnitz). Infolge Operation in russ. Gefangenschaft gestorben.

Förster v. R.

Dreger, Paul (3. 7. 16), Oberf. Mauche (Posen).
Kolbitz, Rudolf (—), Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam). An Typhus gestorben.
Liedtke (20. 7. 16), Oberf. Norkaiten (Gumbinnen). Im Lazarett gestorben.

Forstversorgungsberechtigte.

Haak, Hugo (9. 6. 16), Offizier-Stellvertr., Ref.-Jäger-Batl. Nr. 4 (noch nicht notiert).
Prehn, Friedrich (21. 8. 16), Oberf. Drage (Schleswig). Infolge von Anstrengungen des Feldzuges in Deutschland gestorben.
Schwarzer, Oswald (11. 9. 16), z. Zt. int. Gemeindeförster, Zorn, Oberf. Nastätten (Wiesbaden). Infolge einer im Felde erlittenen Gehirnerschütterung in Beverloo gestorben.

Aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger.

Bethe, Hugo (20. 4. 16), Vizefeldwebel, Ref.-Jäg.-Batl Nr. 7.
Holtzer, Kurt (31. 8. 16), Oberjäger, Jäger-Batl. Nr. 5.
Lentz, Ferdinand (9. 6. 16), Offizier-Stellvertr., Ref.-Jäg.-Batl. Nr. 4.
Lödorf, Josef (12. 6. 16), Gefreiter, Ref.-Jäg.-Batl. Nr. 7
Leuschner, Georg (20. 8. 16), Jäger, Ref.-Jäg.-Batl. Nr. 6
Münchow, Max (5. 6. 16), Offizier-Stellvertr., Jäg.-Batl. Nr. 10.
Reymann, Bruno (5. 7. 16), Oberjäger, Ref.-Jäg.-Batl. Nr. 15. An Hitzschlag gestorben.
Ringk, Friedrich (7. 9. 16), Oberjäger, Jäger-Batl. Nr. 3.

Mit dieser Zusammenstellung erhöht sich die Zahl der uns bekannt gewordenen, auf dem Felde der Ehre gebliebenen Angehörigen und Anwärter des Königlich preußischen Staats- und Kronforstbeamtenstandes auf 551. Gefallen sind: 1 Oberforstmeister, 4 Regierungs- und Forsträte, 14 Forstmeister, 26 Oberförster mit Revier, 5 Oberförster ohne Revier, 38 Forstassessoren, 16 Forstreferendare, 47 Forstbeflissene, (= 151 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn). 2 Forstkassenrendanten, 11 Förster mit Revier, 46 Förster ohne Revier, 93 Forstversorgungsberechtigte, 45 Reservejäger, 177 aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger und 26 Forstlehrlinge (= 398 Angehörige der Försterlaufbahn). Die früheren Zusammenstellungen befinden sich im Jahrgang 1914 auf Seite 812, 943, 1055, im Jahrgang 1915 auf Seite 33, 181, 363, 562, 697, 835, 1013 und im Jahrgang 1916 auf Seite 278.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Eppstein, Oberf. Hofheim (Wiesbaden), am 1. November d. Js. anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Försterstelle Schöneiche-Nord, Oberf. Schöneiche (Breslau), zum 1. November d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis 8. Oktober d. Js. einzusenden.

Verwaltungsänderungen.

Zum 26. September d. Js. werden die beiden Königlichen Forstkassen Johannisburg und Turoscheln zu einer Kasse mit der Bezeichnung „Königliche Forstkasse Johannisburg" zusammengelegt. Zum Geschäftsbereich dieser Kasse gehören fortab die Königlichen Oberförstereien: Kullik, Turoscheln, Kurwien, Breitenheide, Johannisburg und Wolfsbruch (Allenstein). Verwalter der Kasse ist bis auf weiteres der Königliche Förster **Lächelin**.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, Förster, Stapel, Oberf. Zeven (Stade), tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.
Amthor, Förster o. R, Stubben, Oberf. Axstedt, am 1. Oktober d. Js. nach Stapel, Oberf. Zeven (Stade), versetzt.
Bollmann, Hegemeister, Bad Homburg v. d. H., Oberf. Homburg (Wiesbaden), am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.
Clausen, Hegemeister, Neckelnberg, Oberf. Lautenthal, am 1. Oktober d. Js. nach Winzenburg, Oberf. Alfeld (Hildesheim), versetzt.
Drescher, Forstaufseher, Oberf. Commusin (Allenstein), ist zum Förster ernannt.
Hofmann, Förster o. R., Jacobshagen, am 1. Oktober d. Js. nach Oberf. Wedelsdorf (Stettin) versetzt.
Kühne, Förster, Ellershausen, Oberf. Bramwald, am 1. Oktober d. Js. nach Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.
Lange II, Forstaufseher, Lipowitz, Oberf. Neußwalde (Allenstein), ist zum Förster ernannt.
Laskowski, Forstaufseher, Oberf. Lanskerosen (Allenstein) ist zum Förster ernannt.
Lorenz, Forstaufseher, Reddighausen, z. Zt. Gladenbach, (auftragsweise), Oberf. Hatzfeld und Elbrighausen, am 1. Oktober d. Js. nach Gladenbach, Oberf. Gladenbach (Wiesbaden), versetzt.
Mann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Gr. Engelau, Oberf. Tapiau (Königsberg), zum Förster ernannt.
Müller, Förster, Polier, Oberf. Nienover, am 1. Oktober d. Js. nach Wurzelberg, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.
Niemann, Forstaufseher, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist zum Förster und etatsmäßigen Forstschreiber ernannt.
Picht, Förster, Lautenthal, am 1. Oktober d. Js. nach Polier, Oberf. Nienover (Hildesheim), versetzt.
Wiesemann, Forstaufseher, Wächtershöhe, am 1. Oktober d. Js. nach Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.
Wöstefeld, Förster, Sieber, am 1. Oktober d. Js. nach Ellershausen, Oberf. Bramwald (Hildesheim), versetzt.
Die Versetzung des Forsters **Blume** in Ippinghausen, Oberf. Naumburg, nach Eichenberg, Oberf. Witzenhausen, ist zurückgenommen.
Wiegand, Waldwärter, Wiesebeck, Oberf. Naumburg (Cassel), ist der Titel „Königlicher Förster" verliehen.

Berichtigung. Die Mitteilung in Nr. 39 auf Seite 646, daß der Königl. Hegemeister **Heim**, Obernkirchen, zum Revierförster befördert und zum 1. Oktober d. Js. als solcher nach Sachsenborn bei Paderborn versetzt sei, ist falsch. Wir hatten die Notiz einer politischen Zeitung entnommen, die leider Unrichtiges brachte.

Königreich Bayern.

Blum, Forstrat, Vorstand des Forstamts Aschaffenburg-Süd, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.
Hampert, Forstrat, Vorstand des Forstamts Passau-Nord, in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse mit der Krone verliehen.
von Reßlingen und Haltenberg, Freiherr, Forstrat, Vorstand des Forstamts Burghausen, in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse mit der Krone verliehen.
Grießer, Forstmeister, Biburg, nach Moosburg versetzt.
Rötkling, Forstmeister, Erbach, in den dauernden Ruhestand versetzt.
Strehle, Forstmeister, Anzing, auf das Forstamt Biburg berufen.
Weiß, Forstmeister, Betzigau, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.
Dittmar, Forstamtsassessor, Mainsondheim, auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer der Pfalz berufen.
Eppner, Forstamtsassessor beim Forstamt Rosenheim, auf die Forstamtsassessorstelle Grötschenreuth, Forstamt Wunsiedel, berufen.
Kreß von Kressenstein, Freiherr, Forstamtsassessor beim Forstamt Altötting, auf die Forstamtsassessorstelle zu Mainsondheim, Forstamts Kitzingen, berufen.

Hosted by Google

Schickell, Forstamtsassessor, Binsfeld, an das Forstamt Altotting berufen.

Schott, Forstamtsassessor, Referatshilfsarbeiter bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, an das Forstamt Rosenheim versetzt.

Scherer, Referatshilfsarbeiter im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, auf die Forstamtsassessorstelle zu Bad Reichenhall-St. Zeno, Forstamts Reichenhall-Nord, berufen.

Biernstein, Forstbuchhalter der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, am 1. Oktober d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Titel eines K. Oberforstbuchhalters mit dem Rang der Beamten der Klasse VIII. 2 verliehen.

Hankt, Rechnungskommissar der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, zum Forstbuchhalter dieser Regierungsforstkammer befördert.

Befördert zu Rechnungskommissären der Sekretär der Regierungsforstkammer von Oberbayern **Zettl** und der Sekretär der Regierungsforstkammer der Oberpfalz und von Regensburg **Weiß.**

Waldherr, Forster, Waldhäuser, nach Altschönau, Forstamts St. Oswald, versetzt.

Letsch, Forstassistent, Bettbrunn, an das Forstamt Schernfeld versetzt.

Letsch, Forstassistent beim Forstamte Selb, zum Sekretär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, befördert.

Rammelmaier, Forstassistent beim Forstamt Nittenau, an das Forstamt Allersberg versetzt.

Schönheiter, Forstassistent beim Forstamt Rothenkirchen, an das Forstamt Nittenau versetzt.

Schwandner, Forstassistent beim Forstamt Allersberg, zum Förster in Schernfeld, Forstamts Schernfeld, ernannt.

Zu Forstassistenten in etatsmäßiger Eigenschaft wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten: **Herter,** von Maikammer beim Forstamt Erlenbrunn; **Boeckel,** von Kaiserslautern zu Stauf, Forstamts Heideck; **Oerter,** von Michelrieth beim Forstamt Rothenburg; **Schmidt,** von Forsthaus St. Hubertus beim Forstamt Stammham; **Baier,** von Stadtsteinach beim Forstamt Rothenkirchen; **Hienger,** von Unsleben zu Absberg, Forstamt Gunzenhausen; **Leippert,** von Gambach zu Bramberg, Forstamt Goßmannsdorf; **Schinabeck,** von Regensburg beim Forstamt Pullenried; **Bischoff,** von Schwarzenbach a. W. zu Bettbrunn, Forstamts Stammham.

Königreich Württemberg.

Bleffing, Forstwart, Donzdorf, wurde die Verdienstmedaille des Friedrichsordens verliehen.

Großherzogtum Hessen.

Rompf, Forstassessor, wurde der Bayerische Max-Josephs-Orden verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Grapow, Forstmeister, Lüttenhagen, am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Grapow, Oberförster, am 1. Oktober d. Js. zum Revierverwalter der Großh. Oberf. Lüttenhagen ernannt.

Freſe, Forsttaxator, am 1. Oktober d. Js. bis auf weiteres vertretungsweise mit der Verwaltung der Großh. Oberf. Wildpark betraut.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Lämmerzahl, Oberförster, Gehren, wurde das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz 2. Klasse verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Lindeckert, Forsthilfsaufseher, ist zum Förster ernannt und ist ihm die Förstersstelle Windeck, Oberf. Schirmeck (Straßburg), am 1. Oktober d. Js. übertragen.

Müller, Hegemeister, Forsthaus Machern, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten)

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:

Eichholtz, Kgl. Forstaufseher (Frankfurt a. Oder), Feldwebel-Leutnannt, 1. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. Nr. 52, Cottbus.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zöllner, Geheimer Rechnungsrat und Bureau-Vorsteher im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hat am 30. September d. Js. sein 50jähriges Dienst-Jubiläum gefeiert. Der Jubilar tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Blümke, Rechnungsrat, königl. Forstkassenrendant in Misdroy (Stettin), begeht am 12. Oktober das 50jährige Dienst-Jubiläum als preußischer Staatsbeamter.

Holtzheimer, Revierförster in Diensten der Herrschaft Deutsch-Wartenberg zu Drentkau, Kr. Grünberg (Liegnitz), kann am 1. Oktober auf eine 50jährige Dienstzeit zurückblicken, von der die letzten 35 Jahre in Diensten der Herrschaft Deutsch-Wartenberg zurückgelegt sind.

Krüger, Kgl. Hegemeister, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), begeht am 1. Oktober sein 50jähriges Dienst-Jubiläum

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Forste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 48. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. **Jahresbeitrag 6,50 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr wie das Kalenderjahr. — Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung kostenlos geliefert; nur das Abtragegeld, 12 Pf. pro Quartal, erlegt jedes Mitglied. Bei Ausbleiben des Blattes halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4082a. **Nictau,** Forstaufseher in Rotenfier, Post, Bez. Stettin.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Ortsgruppe Frankfurt a. O. Oberförsterei Hagelsberg. Dr. Albrecht 10 Mk., Frau Dr. Albrecht 5 Mk., Baum 3 Mk., Heise 3 Mk., Kalz 5 Mk., Petermann 3 Mk., Paupel 3 Mk., Wehner 5 Mk. Oberförsterei Limmritz. Böttcher 1,50 Mk., Cochoy 1 Mk., Dun 1,50 Mk., Graßmann 2 Mk., Krüger 1,50 Mk., Pohl 1 Mk., Strempel 1,50 Mk., Wernstedt 1,50 Mk. Oberförsterei Müllrose. Cäsar 2 Mk., Drowin 5 Mk., Gottschalk 5 Mk., Liepe 5 Mk., Mützell 5 Mk., Mächler 5 Mk., Sawatzki 5 Mk., Schramm 5 Mk., Steig 5 Mk. Oberförsterei Reppen. Casper 3 Mk., Gräf 6 Mk., Groger 3 Mk., Heyer 5 Mk., Hinneberg 1 Mk., Kerting 5 Mk., Kühl 4 Mk., Lahndt 6 Mk., Persicke 5 Mk., Staender 20 Mk., Weigel 10 Mk. Zusam. 158,50 Mk. Der Schatzm. Blaue-Closſow.

Bezirksgruppe Trier. Ortsgruppe Neunkirchen. Bauer 10 Mk., Bruch 2 Mk., Bungartz 6 Mk., Hooß 8 Mk., Manstein 10 Mk., Maroldt 4 Mk., Niebling 10 Mk., Rohde 3 Mk., Röder I 10 Mk., Röder II 10 Mk., Schulz 10 Mk., Schönberg 7 Mk., Trautzburg 6 Mk., Wüstel 3 Mk., Zabel 8 Mk., Zengerle 8 Mk. Zusam. 115 Mk. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Hosted by Google

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 39142,42 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 30. September, nachm. 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Möller in Driesen. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Bezirksgruppenversammlung in Frankfurt a. O.; 2. Kriegsspende. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die nächste Vierteljahrsversammlung findet am Sonnabend, dem 30. September, nachmittags 5 Uhr, im Gasthaus „Zur Traube", Erkner, statt. Der Vorstand.

Hannover. Am Sonnabend, dem 7. Oktober 1916, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Pflicht-Krankenkosten-Beihilfskasse; 2. Sterbekasse; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 30. September cr., im Vereinslokal um ½2 Uhr. Der Vorstand.

Hildesheim. Vierteljahresversammlung am Montag, dem 2. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Europäischer Hof" in Hildesheim. Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 30. September, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Bestellungen auf Kalender Waldheil und Försterjahrbuch pro 1917; 3. Kriegsspende; Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 7. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal. 1. Zahlung der Ortsgruppenbeiträge und der Kriegsspende. 2. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Zusammensein im Kurpark. Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Zulassung von Kriegsbeschädigten zur Forstlehrlingsschule Templin.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm hat beschlossen, die Zulassung von Kriegsbeschädigten auch nach vollendetem 18. Jahre zur Forstlehrlingsschule Templin unter folgenden Bedingungen zu gestatten.

1. Die Zulassung wird unter Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles dem Schulpfleger und Schulleiter anheimgestellt.
2. Als Altersgrenze gilt im allgemeinen das 25. Jahr.
3. Vor dem Besuche der Schule wird eine nach den Verhältnissen zu bemessende praktische Lehrzeit gefordert.
4. Die zum Besuch der Schule zugelassenen Kriegsbeschädigten wohnen in der Stadt Templin und haben selbst für ihre Verpflegung zu sorgen. Falls Zwischenmahlzeiten (zweites Frühstück, Vesperessen) aus Zweckmäßigkeitsgründen namentlich bei Ausflügen von seiten der Schule gereicht werden, so ist hierfür eine dem Selbstkostenpreise entsprechende Entschädigung zu zahlen.
5. Das Unterrichtsgeld beträgt 30 ℳ monatlich und wird im Voraus an die Schulkasse in Templin entrichtet.
6. Auch diese Hospitanten sind hinsichtlich der Disziplin sinngemäß den Schulsatzungen unterworfen.
7. Im Falle unangemessenen Verhaltens beim Unterricht und auch im sonstigen Leben ist der Schulleiter befugt, die Fortweisung von der Anstalt auszusprechen.
8. Gesuche um Zulassung zur Schule sind von den Kriegsbeschädigten unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Militärpapiere an den Leiter der Forstlehrlingsschule, Herrn Jacob in Templin, zu richten.

Eberswalde, 18. September 1916.

Der Schulpfleger. Dr. Schwappach.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertzwölfter Wochenbericht.

Unterseebootkrieg.

Durch Unterseeboote der Mittelmächte **versenkt** (oder durch Minen vernichtet) im August: **126** feindliche Handelsfahrzeuge mit 171000 t Gehalt; außerdem sind 35 neutrale Handelsschiffe mit Bannware versenkt. In der Zeit vom 3. bis 13. September wurden insgesamt 53 feindliche Schiffe torpediert.

Hosted by Google

Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen!

16. September.

Rußland. Im Süden. Erfolgreicher deutsch-ungarischer Vorstoß bei Hötzing. Südwestlich von Dorna Watra, zwischen dem Capul und der Czerna Hora, nordwestlich des Jablonica-Passes und südöstlich von Brzezany überlegene russische Kräfte fast überall abgeschlagen. — Italien. Vergebliche feindliche Angriffe auf den Vrsic, Ravelnik und Rombon.

17. September.

Frankreich. Heftige französische Angriffe von Thiepval bis südlich von Vermandovillers sind abgeschlagen. Die Franzosen erobern die Dörfer Berny und Deniecourt. 10 feindliche Flugzeuge niedergeholt. — Rußland. Im Süden. Russische Niederlage zwischen dem Sereth und der Strypa. Auf beiden Seiten der Lipnica Dolna wird verlorenes Gebiet wiedererobert. Über 4000 Gefangene und 16 Maschinengewehre bleiben in den Händen der Verbündeten. Rumänen rücken ohne Kampf in Reps (Köhalom) ein. — Italien. Neue erfolglose italienische Angriffsversuche gegen die Karst-Hochfläche. — Balkan. Russische und rumänische Truppen werden auf die Linie Rasova—Cobadinu—Turzla zurückgedrängt. Feindliche Angriffe zwischen dem Prespa-See und dem Wardar bleiben erfolglos. Bulgaren besetzen Mangalia.

18. September.

Frankreich. Französische Teilangriffe bei Belloy und Vermandovillers zurückgewiesen. Aufgabe deutscher Gräben östlich von Ginchy und vor Combles. — Rußland. Im Süden. Deutsche und österreichische Truppen erstürmen den Brückenkopf von Zarecze. Siegesbeute: über 2500 Gefangene und 17 Maschinengewehre. Deutsche Erfolge an der Najarowska, auf beiden Seiten der Dorna Watra und bei Lipnica Dolna. Südöstlich von Ludowa Erfolge der Russen. Die Rumänen werden über Merisor bis Petroseny gedrängt.

19. September.

Rußland. Im Süden. Russische Angriffe westlich von Luck und an der Najarowska unter großen Verlusten abgewiesen. In den Karpathen Teilerfolge der Russen. Die Rumänen über den Szuruk-Paß zurückgedrängt. Balkan. Abschlagen feindlicher Angriffe bei Florina und am Kajmakcalan.

20. September.

Frankreich. Französische Angriffe bei Flers, Lesboeufs und Combles zurückgewiesen. Bei Rancourt und in Bouchavesnes wird gewonnener Boden von den Franzosen zurückerobert. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck sind starke russische Angriffe zurückgewiesen. In der Gegend des Pantyr-Passes und im Tartarca-Abschnitt drückt der Feind die Front der Verbündeten etwas zurück. Die Kuppe Smotrec und die Grenzhöhen des Vulkan-Passes von deutschen Truppen erstürmt. Petroseny dem Feinde wieder genommen. 760 Gefangene und mehrere Maschinengewehre eingebracht. — Balkan. Erfolgreiche bulgarische Angriffe gegen die Franzosen bei Florina. Vorstöße der Serben am Kajmakcalan und an der Moglena-Front vereitelt. — Seekrieg. Das italienische Luftschiff 3 und 17 bewaffnete Motorboote durch österreichische Seeflugzeuge vernichtet.

21. September.

Rußland. Im Süden. Feindliche Vorstöße westlich von Luck schlagen fehl. Russische Angriffe nördlich von Dorna Watra, südwestlich vom Gestüt Luczina, im Ludowa-Gebiet und östlich von Swiniuchy sind sämtlich abgeschlagen. Die gestern eroberte Höhe Smotrec fällt in Feindeshand. — Balkan. In der Dobrudscha werden bei Topraisar vorgehende Rumänen durch verbündete Truppen zum Rückzug gezwungen. — Seekrieg. Das französische Unterseeboot „Foucault" durch ein österreichisches Seeflugzeug versenkt.

22. September.

Frankreich. Nutzlose französische Versuche, auf der Linie Combles—Rancourt vorzudringen. Bei Courcelette scheitern Angriffe der Engländer. 11 feindliche Flugzeuge ver-

Hosted by Google

nichtet. — Rußland. Im Süden. Der Vulkan-Paß wird dem Feinde entrissen. Vorstöße der Rumänen bei Hermannstadt und südlich von Dorna Watra blutig abgewiesen. Starke Kämpfe bei Luczyna und im Ludowa-Gebiet. Bei Szt. Janoshegy und südlich von Holczmany wird die Front von den Verbündeten etwas zurückgenommen. — Italien. Italiener greifen nutzlos die Karst-Hochfläche an. Der Gipfel des Monte Cimone wird in die Luft gesprengt. — Balkan. In der Dobrudscha sind Vorstöße der Rumänen südwestlich von Topraisar vereitelt. Der Feind wird gezwungen, das Gelände südlich der Belasica-Planina bis zum Krusa-Balkan zu räumen.

23. September.

England. Erfolgreicher deutscher Luftschiffangriff auf London und die Grafschaften Sheffield und Nottingham. 2 Luftschiffe sind abgeschossen. — Frankreich. Angriffe der Franzosen bei Courcelette, Rancourt und Bouchavesnes sind abgeschlagen. 24 feindliche Flugzeuge niedergeholt; 6 deutsche Flugzeuge verloren. — Rußland. Im Süden. Versuche der Russen, zwischen Sereth und Strypa vorzustoßen, bleiben ohne Erfolg. Vorteile des Feindes bei Manajow werden durch Gegenstoß ausgeglichen. In den Karpathen verlorene Stellungen zwischen der Ludowa und Baba Ludowa und am Ostabhange der Cimbroslawa zurückerobert. Nutzlose rumänische Angriffsversuche gegen den Vulkanpaß.

17.—23. September.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 5 englische, 1 dänischer, 1 norwegischer und 1 spanischer Handelsdampfer, 2 französische Segler und ein vollbesetzter Truppen-Transportdampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Bencard**, Hptm. u. Kompagnieführer, L.-Inf.-Regt. 76 (Großh. meckl. Oberförster, Leutzow i. M.). — **Rau**, Hptm. d. L., L.-Inf.-Regt. 122 (Kgl. wurtt. Oberforster, Oehringen). — **Graf von Winkingerode**, Hptm. (Kal. preuß. Oberförster, Worbis). — **Greiner**, Ob.-Lt. (Herzogl. sachs.-mein. Forstassessor, Heldburg). — **Möller**, Heinrich, Ob.-Lt. im Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Gussone**, Hans, Lt. d. R., R.-Jag.-Bat. 24 (Forstbeflissener). — **Nitschke**, Rudolf, Lt. d. R. u. Kompagnieführer (Sohn des Kgl. Revierforsters Nitschke, Forsth. Caselow). — **Weis**, Lt. u. Kompagnieführer (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Weis, Bruhl b. Cöln). — **Maul**, Großh. hess. Oberförster. — **Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim** (Kgl. preuß. Oberförster, Haigerloch, Sigmaringen). — **Ritter**, H., Forstassessor f. d. Gemeindedienst. ✦ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Dr. Künkele**, Hptm. (Kgl. bayer. Forstmeister). — **Dr. Münst**, Max, Hptm. d. R. (wurtt. Forstassessor, Tübingen). — **Pernice**, Hptm. d. L. (Kgl. preuß. Forstmeister, Suhl, Erfurt). — **Kainz**, Hans, Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bischofsreuth). — **Kühlwein**, August, Fw., 10. Bayer. L.-Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schalkhausen). — **Wagner**, Utff. (anhalt. Forster, Selkemuhle, Harz). — **Bräuniger**, Wilhelm, Kr.-Fr., Gefr., R.-Jäg.-Bat. 22 (Sohn des Gräfl. Arnimschen Revierförsters Bräuniger, Forsth. Hermannsdorf b. Weißwasser O.-L.). — **Korff**, H., Gefr., L.-Inf.-Regt. 66 (Forster, Verneville). — **Stippler**, Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Wittlich (Trier). — **Woll**, Kgl. Hegemeister, Forsth. Fischbach, Oberf. Fischbach (Trier).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **v. Düring**, Albrecht, Lt., 4. Garde-Regt. z. F.; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters v. Düring, Kremmen, Potsdam). — **Rosencrantz**, Hermann, Lt. d. R., Feld-Art.-Regt. 72; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Stoltenburg**, Gerhard, Lt., Jäg.-Bat. 5; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Carl Stoltenburg, Forsth. Wedelsdorf, Bez. Köslin). — **Velte**, Lt. d. R. u. Beobachtungsoffizier, R.-Inf.-Regt. 234; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Velte, Herzhausen, Cassel). — **Kubens**, Martin, Vfw., Inf.-Regt. 145; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters A. Kubens, Forsth. Glambeck). — stud. rer. mach. **Melsheimer**, Wilhelm, Vfw. u. Flugzeugführer; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Melsheimer, Hameln). — **Wels**, Hermann, Vfw. d. R., Jäg.-Bat. 11, Forstlehrling (Sohn des verstorb. Kgl. Hegemeisters Wels). — **Holtzer**, Kurt (gel. Jag.), Oberj., (Sohn des Kgl. Hegemeisters Holtzer, Forsth. Rosenthal, Bez. Posen). — **Mayr**, Erwin, Oberj. u. Offiziersaspirant, 3. Bayer. Jäg.-Regt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Winnweiler). — **Ringk**, Fritz (gel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Bat. 3; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters M. Ringk, Forsth. Doeberitz, Marienwerder). — **Bock**, Karl, 16. Bayer. Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent). — **Dittmann**, Hermann, Fürstl. Waldwärter, Seehausen. — **Leuschner**, Georg (gel. Jäg.), Kr.-Fr., Jäger, R.-Jäg.-Bat. 6; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Leuschner, Forsth. Kl.-Pogul, Kr. Neumarkt).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Deuringer**, Karl, Utff., Bayer. 19. R.-Inf.-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent).

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben: **Schwarzer**, Oswald, Kgl. Forstaufseher, Zorn, Oberf. Nastätten (Wiesbaden).

Nach neuesten Zeitungsmeldungen befindet sich **Graser**, Baptist, Utff. (Sohn des Kgl. bayer. Forstmeisters Graser, Eltmann), unverwundet in russischer Gefangenschaft. Die amtliche Meldung seines Heldentodes hat sich somit nicht bestätigt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Entstehung eines Eichenbestandes. 653. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 656. — 50jähriges Dienst-Jubiläum des Geheimen Rechnungsrates Hermann Zöllner. 658. — Zu den neuesten Förstermorden. 659. — Herabsetzung der Kriegsbesoldung für Offiziere und Offizierstellvertreter. 659. — Zur Steuerpflicht der Forstbeamten im Kriege. 659. — Zurückstellung nicht kriegsverwendungsfähiger Beamten und Lehrer. 659. — Prüfung des deutschen Forstwirtschaftsrates für den Privatdienst 1916. 659. — Zulassung von Kriegsbeschädigten zur Forstlehrlingsschule Templin. 659. — Johann-Albrecht-Jägerstiftung. 659. — Neue Wildhöchstpreise. 660. — Zulassung des Krammetsvogelfanges im Dohnensteg während des Krieges. 660. — Das Sammeln von Bucheckern. 660. — Zum Sammeln der Weißdornfrüchte. 660. — Kalender „Waldheil" 1917. 661. — Vorsicht beim Einkauf von Schuhwerk. 661. — Marktberichte. 661. — Brief- und Fragekasten. 661. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 662. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 664. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 665. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 665. — Mitteilungen vom Weltkriege. 665. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 667. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Offizier-Stellvertr. im Garde-Res.-Jäger-Bataillon

Friedrich Carl Knebusch

Gertrud Knebusch,

geb. Seidel,

Kriegsgetraut.

Potsdam, im September 1916.

Nach dreimaliger Verwundung starb den Heldentod fürs Vaterland am 20. August d. Js. bei Abwehr eines ..... Angriffs durch Herzschuss unser lieber Sohn, unser guter Bruder, Neffe und Enkel, der Kriegsfreiwillige Jäger

Georg Leuschner

im Res.-Jäger-Batl. 6, 3. Komp., Inhaber des Eis. Kreuzes 2. Kl., im blühenden Alter von 20 Jahren. (866

In tiefer Trauer

Hegemeister **Leusohner**
und Familie.

Forsthaus Kl.-Pogul, Kr. Neumarkt, den 18. September 1916.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor Bähr in Aberstedt, zurzeit im Felde, ein Sohn.

Dem Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps von Heimburg eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Margarete Fischer, Tochter des Hegemeisters Fischer in Forsthaus Feldberger Hütte, mit dem Landwirt Walter Merkel, zurzeit Lazarett Paderborn.

Verw. Frau Thea von Reden, geb. von Elterlein, mit dem Oberförster Friedrich Papst, zurzeit Hannover.

Eheschließungen.

Der Leutnant d. Res. im Res.-Jäg.-Batl. 24 Paul Gerhard Lehmann mit Frl. Elsbeth Heermann in Marburg a. Lahn.

Sterbefälle:

Banse, Kgl. Hegemeister in Frauenwerder.

Diem, Förster in Almerswind b. Schalkau.

Hartig, Gräfl. Oberförster in Schloß Gamburg (Taubertal).

Pawlicki, Förster in Znin.

Holz und Güter

Nadelholz-Bestände

jeder Größe, vorzugsweise für **Grubenholz** tauglich, **kauft** gegen Barzahlung (670

F. A. Schlieker, Holzhandlung,
Dülmen i. Westf.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß starb heute nachmittag 1/2 6 Uhr nach wochenlangem schweren Leiden mein lieber Mann, unser lieber Vater, der

Königl. Hegemeister

Paul Schroeder

im Alter von 54 Jahren 36 Tagen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Emma Schroeder,
geb. Hucke,
nebst Kindern.

Forsthaus Mellin, den 22. September 1916.

Auf dem Felde der Ehre starb im Kampfe fürs Vaterland den Heldentod bei der Abwehr eines starken feindlichen Angriffs an der Spitze seines Zuges am 13. September 1916, um 9 Uhr vormittags, unser tapferer, innigst geliebter Sohn u. Bruder

Martin Kubens,

Vizefeldwebel im Königs-Infant.-Regt. Nr. 145, 2. Komp., Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl.

Forsthaus Glambeck, den 22. September 1916.

A. Kubens,
Königlicher Hegemeister,
u. Frau, sowie Schwester.

Am 22. September entschlief nach längerer, schwerer Krankheit der (876

Kgl. Revierförster **Leonard Haber,**

Jahrgang 1882, 2. Komp. Jäger I,
Inhaber des Verdienstkreuzes in Gold.

Vorsitzender der Ortsgruppe bei ihrer Gründung, musste er vor längerer Zeit aus Gesundheitsrücksichten den Vorsitz niederlegen und erholte sich nach einer Kur zusehends. Im zeitigen Frühjahr, nachdem er die schwere Kriegszeit in unmittelbarer Nähe der bedrohten Grenze mitmachen musste und noch ein Jahr lang die hiesige Oberförsterei vertretungsweise verwaltete, hat ihn sein Leiden von neuem aufs Krankenlager gezwungen und nun dahingerafft. Unvergesslich wird er uns bleiben; er ruhe in Frieden von seinem arbeitsreichen Leben.

Ein frischer Bruch auf sein frühes Grab!

Ortsgruppe Karmunkau
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre fiel am 7. September 1916 der

Oberjäger **Friedrich Ringk,**

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

Wir verlieren an ihm einen guten Kollegen und legen in Gedanken einen grünen Bruch auf sein Heldengrab. In tiefer Trauer rufen wir ihm ein letztes Weidmannsheil zu! (877

Die gelernten Jäger der 3. Kompagnie des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3.

Nachruf.

Am 11. September verstarb im Lazarett zu Beverloo an den nachträglichen Folgen einer im Felde erlittenen Gehirnerschütterung der

int. Gemeindeförster des Schutzbezirks Zorn

Kgl. Forstaufseher **Oswald Schwarzer**

(Jäger-Bataillon 8, Jahrgang 1900).

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter dahingegangen, der uns allen wegen seines lauteren Charakters und seines heiteren Gemütes ans Herz gewachsen war.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Namens der Beamten der Königlichen Oberförsterei Nastätten:

Scheer, Königlicher Oberförster. (869

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. **Neudamm, den 8. Oktober 1916.** **31. Band.**

Weidmann, hab' acht!

Vier Jahre nach einer für das verflossene Jahrhundert großen Zeit, nach dem glorreichen Feldzuge gegen Frankreich, der dort den Kaiserthron zertrümmerte, uns aber die Einigung des deutschen Vaterlandes und einen deutschen Kaiser gab, vollzogen erlauchte, edle und gerechte Weidmänner die Gründung des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins".

Der gewaltige Aufschwung, der sich auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit unter dem Segen eines ruhmgekrönten Friedens entfaltet hatte, sollte auch dem deutschen Weidwerk eine neue Blütezeit bescheren.

Vierzig Jahre sind seit jenen für die Jägerei so denkwürdigen Tagen im unendlichen Meer der Ewigkeit versunken. Wenn wir heute sinnend zurückschauen auf diese Zeit, so dürfen wir freudigen und dankbaren Herzens bekennen, daß Schaffen und Streben, Mühe und Arbeit, Opfer und Entsagung reiche Frucht gebracht haben.

Trotz allerlei Anfechtung, trotz widriger Strömungen und feindlicher Gesetze, trotz allem Sturm und Drang der Zeit hat sich das deutsche Jagdwesen siegreich behauptet. Es hat damit den unwiderleglichen Beweis seiner Daseinsfähigkeit und Daseinsberechtigung erbracht für jetzt und alle Zeit.

Wenn auch nicht alles erreicht werden konnte, was die Besten unter uns erstrebten, z. B. größere Errungenschaften auf dem Gebiete der hohen Jagd, günstigere Gesetzgebung u. a. m., so sind dagegen nicht hoch genug anzuschlagende Erfolge idealer Art erzielt worden. Vor allen Dingen sind wir der Verwirklichung des Gedankens, dem Riesenthal in seinem schönen und allgemein bekannten Gedicht vom Ehrenschilde des Jägers Ausdruck gibt, weit näher gekommen. Wir dürfen heute mit Genugtuung anerkennen, daß die sittliche Auffassung vom Weidwerk vertieft, das weidmännische Empfinden veredelt und jagdliches Wissen in so reichem Maße erweitert wurde, wie es vor vier Jahrzehnten noch kein deutscher Jäger ahnen konnte.

Dem glänzenden Aufschwung des praktischen Jagdwesens und der in seinem Dienste arbeitenden Gewerbe folgte der hohe Flug der Jagdwissenschaft, Jagdkunst, Jagdliteratur. Die Wissenschaft eroberte sich neue Arbeitsgebiete und erhob sich zu hoher Bedeutung. Die jagdliche bildende Kunst blieb nicht das Anhängsel der Tier- und Landschaftsbildnerei, sondern erwarb sich eine vermehrte und wohlbegründete Selbständigkeit. Die immer umfangreicher gewordene bildliche Ausschmückung der Jagdzeitungen und jagdlichen Bücher hat an der Aufwärtsbewegung der Kunst ihren hervorragenden Anteil.

Hosted by Google

Die kraftvolle Entwicklung, welche sich auf allen Gebieten des Jagdwesens und der mit ihm in Verbindung stehenden Wissenschaften, Künste und Gewerbe vollzog, übten auf die Jagdschriftstellerei einen so belebenden und befruchtenden Einfluß aus, daß ihre Schaffenskraft und ihre Erfolge auch die kühnsten Hoffnungen der Jägerei weit übertroffen haben. Wir besitzen heute eine so reichhaltige und gediegene Jagdliteratur wie kein anderes Volk auf Erden. Es sind nicht nur alte und wertvolle Werke, welche selten geworden waren, der Vergessenheit entrissen und der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden, es sind nicht nur in reicher Anzahl neue Werke entstanden, die die gesamte Jagdwissenschaft der Jetztzeit entsprechend behandeln, es ist namentlich eine umfangreiche Sammlung von Sonderschriften entstanden, welche sich mit der Behandlung der einzelnen Wissenszweige in bisher unerreichter Ausführlichkeit und Gründlichkeit befassen.

Die unablässig zunehmende Vielseitigkeit der Jagdwissenschaft und die damit in Verbindung stehende Erweiterung der schriftstellerischen Erzeugnisse machen die Bestellung eines kundigen und nie versagenden Führers für diese weiten Gebiete erforderlich. Fast täglich sieht sich der Weidmann, der in allen Stücken nach Vervollkommnung strebt, veranlaßt, nach irgendeinem Gegenstande des jagdlichen Wissens zu forschen. In Jagdgesellschaften treten oft Streitfragen auf, nach deren Klarstellung die Beteiligten brennen, der junge oder alte Neuling in unseren Reihen steht stündlich neuen Fragen und Rätseln gegenüber, deren Lösung er sich zu verschaffen sucht, einem anderen fehlen gerade die Sonderschriften, die den Gegenstand seiner Wißbegier behandeln. Alle diese Jäger verlangen oft nach einem Lehrprinzen und Berater, der ihnen schnell verständlich und erschöpfend Auskunft gibt. Ein solcher Lehrer und Berater ist das Jagdlexikon!

Die beiden vorhandenen Werke dieser Art, sowohl das von G. L. Hartig als auch das von Riesenthal, waren völlig veraltet und genügten den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das jüngere Riesenthalsche Werk war auch längst vergriffen, aber vom Verfasser bereits für eine neue Auflage vorbereitet, als der Tod seinem Schaffen ein Ziel setzte. Dieses einst sehr beliebte Jagdlexikon wird nunmehr im Dezember d. Js. in gänzlich neuer und mit größter Gründlichkeit durchgeführter Bearbeitung im Verlage der „Deutschen Jäger-Zeitung" erscheinen.*)

Diesem ganz hervorragenden Werke dürfte man mit Fug und Recht die bekannte Wechselaufschrift auf das Titelblatt setzen: „Wert in mir selbst"! Der Jäger verfügt nun über ein Nachschlagebuch, welches ihn auch noch so verfänglichen Fragen gegenüber nicht im Stiche läßt, sondern über alles, was nur im Zusammenhang mit der Jagd steht, kurz, treffend und verständlich Antwort gibt. Für den Wert des Inhalts bürgt die Tüchtigkeit der Männer, welche die mustergültige, umfangreiche Arbeit geleistet haben. Vorzügliche Abbildungen erläutern den Text überall dort, wo ein Anschauungsmittel notwendig erschien. Eine ganz neue Erscheinung ist eine Darstellung der Weidmannssprache in tabellarischer Form, welche besonders dem Anfänger sehr willkommen sein wird.

Es erübrigt sich mehr zu sagen, denn das Werk empfiehlt sich selbst. Es bietet eine lückenlose Sammlung und eine Fundgrube aller jagdlichen Wissenschaft für jung und alt, und somit steht es unerreicht und unübertroffen einzig in seiner Art da und ist als überreicher Wissensschatz an die Spitze der gesamten Jagdliteratur gerückt!

Sowohl dem einzelnen Weidmann, Berufsjäger wie Jagdliebhaber, als auch besonders den jagdlichen und kynologischen Vereinen wie Gesellschaften, den forstlichen Vereinen, den Behörden, Verwaltungen und Beamten, die dauernd oder nur hin und wieder mit Jagdsachen befaßt sind, kann die Anschaffung von Riesenthals Jagdlexikon in der neuen Bearbeitung nur dringend empfohlen werden. Es wird sicher keine Versammlung oder Zusammenkunft, kein Amtstag vergehen, an denen der Riesenthal nicht als jagdlicher Ratgeber zu dienen haben wird. T. in W.

*) **Riesenthals Jagdlexikon,** Nachschlage- und Handbuch für Jäger und Jagdfreunde, zweite, vollständig umgearbeitete Auflage, herausgegeben von der Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung". Ein stattlicher Band in Großoktavformat, enthaltend 640 Seiten Text mit 364 Abbildungen. In guten Leinenband gebunden Preis 15 Mk. Auf alle vor seinem Erscheinen, und zwar bis zum 1. Dezember 1916, einlaufenden Bestellungen wird Riesenthals Jagdlexikon zum Vorzugspreise von 12 Mk. geliefert. Bestellschein befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Nummer.

Geräte zum Grubenholzaushalten.

Von Königl. Förster **R. Koltermann,** Forsthaus Neuland bei Zechlin i. Mark.

Da in den nächsten Wochen die Holzfällungsarbeiten wieder in vollem Umfange beginnen, bei welchen der Grubenholzeinschlag eine sehr bedeutende Rolle spielen wird und in Anbetracht

Hosted by Google

des herrschenden Arbeitermangels mit Kriegsgefangenen, also mit völlig ungeschulten Arbeitskräften, gearbeitet werden muß, so möchte ich in nachstehenden Zeilen auf ein neuartiges und ein verbessertes Gerät (Kluppe und Langmaß) hinweisen. Bei Anwendung dieser Geräte wird es auch dem beschränktesten und ungeübtesten Arbeiter möglich, die verschiedenen Grubenholzsortimente schnell und richtig aufzuarbeiten. —

Seit einer Reihe von Jahren bin ich in einem Reviere tätig, in welchem vorwiegend Grubenholz zum Einschlage gelangt. Hierbei habe ich stets die Beobachtung gemacht, daß es sämtlichen Holzhauern sehr schwer fällt, sich die in jedem Jahre wechselnden Grubenholzsortimente fest einzuprägen. Verschnittstücke und Rollen mit Unter- bzw. Übermaß kamen überreichlich vor, trotzdem ich stets bemüht war, diesem Übelstand durch unausgesetzte Kontrolle, Nachmessen und Unterweisung der Holzhauer abzuhelfen. Trotzdem gelangten noch viele unrichtig geschnittene Rollen in die Stöße, welches nun wieder Schwierigkeiten bei der Abnahme bzw. Überweisung an die Käufer des Holzes ergab.

Nach dem wohl allgemein geübten Verfahren erhält jeder Holzhauer vor Beginn der Arbeiten einen Zettel, auf welchem die jeweilig gewünschten Sortimente nach Länge und Zopfdurchmesser verzeichnet sind. Der Arbeiter ist nun gezwungen, dies Verzeichnis seinem Gedächtnis fest einzuprägen, trotzdem ist er immer genötigt, diesen Zettel wiederholt zur Hand zu nehmen, um die Richtigkeit seiner Messungen nachzuprüfen. Da die Aufarbeitung der Grubenhölzer aber im Stücklohn erfolgt und daher jede Versäumnis den Arbeiter in seinem Verdienst schmälert, das Herausnehmen des Zettels aber im Winter bei strenger Kälte, Regen oder Schnee und mit durch anhaftenden Harz verunreinigten Händen mit wesentlichen Schwierigkeiten verknüpft war, so unterblieb dies in den meisten Fällen. Der Arbeiter arbeitete nun nach seinem Augenmaß oder Gutdünken. Hierbei neigt der Arbeiter stets dazu, die verschiedenen Sortimente einige Zentimeter stärker zu schneiden in der Annahme, daß dann die betreffende Grubenholzfirma befriedigt und ein späteres zeitraubendes Auswechseln von Rollen aus den bereits aufgesetzten Stößen vermieden wird. Hierdurch schädigt sich der Arbeiter in seinem Verdienst, indem er mehr Holzmasse aufarbeitet, als erforderlich gewesen wäre, während der Waldbesitzer einen sehr bedeutenden, wohl nicht hoch genug zu veranschlagenden Verlust an baren Einnahmen erleidet.

Ich habe nun eine Grubenholzkluppe konstruiert und mir unter Nr. 643213 gesetzlich schützen lassen, bei deren Anwendung die vorerwähnten Übelstände völlig vermieden werden. Die Neuerung besteht darin, daß auf einem schmalen Streifen von stärkerem Papier (Aktendeckel) die einzelnen Sorten nach dem Zentimetermaß durch senkrechte Striche markiert und die Längen eingetragen werden. Die Angabe der Zentimeter ist überflüssig und bleibt daher fort, z. B.:

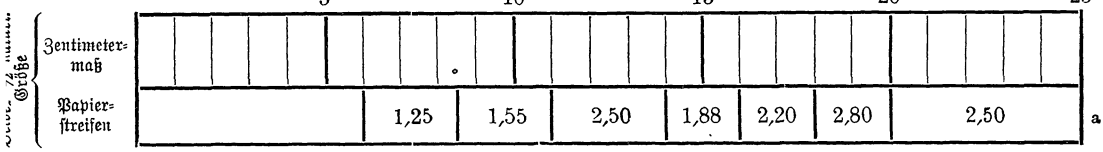

Die gewünschten Sorten wären nun:

6—8,5	cm	Zopf, 1,25	m lang,
8,5—11	cm	„ 1,55	m „
11—14	cm	„ 2,50	m „
14—16	cm	„ 1,88	m „
16—18	cm	„ 2,20	m „
18—20	cm	„ 2,80	m „
20—25	cm	„ 2,50	m „

Zur Eintragung der Skala verwendet man die „tiefschwarze Tinte 1" der Firma Aug. Leonhardi, Dresden, welche gegen die Einwirkung der Nässe unempfindlich ist. — Dieser Streifen wird nun in einen auf der Oberkante der Kluppe angebrachten Falz eingeschoben, durch einen hierzu passenden Glasstreifen abgedeckt und bei a, um ein Verschieben bzw. Hinausgleiten des Streifens zu verhüten, mit Glaserkitt befestigt. Die Kluppe ist nun in gebrauchsfähigem Zustande und der Arbeiter ohne jede weitere Anweisung in der Lage, sämtliche gewünschten Sortimente sofort richtig aufzuarbeiten. Diese Kluppe wird von der Firma Wilhelm Göhlers Witwe in Freiberg (Sachs.) zum Preise von 3 ℳ hergestellt und ist, um sie zum Vermessen etwa anfallender schwächerer Langhölzer, Stangen usw. zu verwenden, noch mit Zentimeterteilung versehen. Als Langmaß verwendet der Holzhauer am besten eine junge, gerade Kiefer oder Fichte von der Stärke einer Bohnenstange. Nachdem diese nun am unteren Ende glatt und rechtwinklig abgeschnitten worden ist, werden die gewünschten Längen genau abgemessen und durch eingeschlagene Drahtnägel von etwa 2 Zoll Länge markiert. Hierbei ist darauf zu achten, daß jeder Markierungsstift sich in einer anderen Längsebene befindet, dieselben also rund um das Langmaß herum eingeschlagen werden. Hierdurch wird man später beim Anlegen des Langmaßes an den zu messenden Stamm durch die verschiedenen Nägel nicht be-

Hosted by Google

hindert. Am unteren Ende des Langmaßes bringt man nun mit dem Messer Schalme an, auf welchen die verschiedenen Längen mit Tinte oder dem Bleistift deutlich eingetragen werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Längeneintragung auf der dem betreffenden Markierungsstift entgegengesetzten Seite steht. — Durch diese Einrichtung sind Meßfehler bei der Länge völlig ausgeschlossen. Stimmt nun die Längenangabe auf dem Langmaß mit der auf der Kluppe angebrachten Längenangabe überein, so ist die betreffende Grubenholzrolle absolut richtig vermessen und kann abgeschnitten werden. Weist die Kluppe aber eine andere Länge auf, so ist diese richtig, und muß das Langmaß dann auf diese Länge angelegt werden.

Die Vorzüge der vorstehend beschriebenen Grubenholzmeßgeräte sind kurz folgende:

1. sie schützen den Waldbesitzer vor großen Wertverlusten;
2. sie gewähren dem im Stücklohn arbeitenden Holzhauer hohen Verdienst durch schnelles und sicheres Arbeiten;
3. sie erleichtern dem die Aufsicht führenden Beamten die Kontrolle.

Zum Sammeln von Bucheckern für die Gewinnung von Öl.

Von Professor Dr. **Borgmann.**
Forsttechnischer Referent im Kriegsernährungsamt.

In den meisten Gebieten Süd- und Westdeutschlands liegt in diesem Jahre eine vielerorts günstige Bucheckernmast vor.

Im Hinblick auf die Seltenheit von Buchenmastjahren kann diese Tatsache bei der bestehenden Knappheit an Ölen und Fetten als ein besonders glücklicher Umstand bezeichnet werden, dem voll Rechnung zu tragen nicht unterlassen werden darf.

Das Kriegsernährungsamt hat sich daher die Organisation der diesjährigen Bucheckernernte besonders angelegen sein lassen.

Nachdem inzwischen durch Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027, abgedruckt in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 40, S. 656) die allgemeinen Anordnungen für das Einsammeln und die Verarbeitung der Bucheckern zu Öl erlassen worden sind, ergeht an alle Kreise der Bevölkerung die Aufforderung, die Landesbehörden in der Durchführung der besonderen Maßnahmen für die Sicherstellung der Ernte zu unterstützen, insbesondere sich an dem Einsammeln der Bucheckern während der Monate Oktober und November ausgiebig zu beteiligen. Namentlich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß alle Forstbeamten Deutschlands die Sammeltätigkeit anregen und begünstigen.

Zur Einbringung der Ernte, sowohl im eigenen Betriebe der Staats-, Gemeinde- und Privatforsten, als auch durch die besonderen Organisationen für Lebensmittelversorgung sowie durch das private Unternehmen werden zahlreiche Arbeitskräfte aller Art benötigt. Neben einem guten Sammellohn wird nach § 1 Absatz 2, Nr. 3 der Verordnung jedermann, der Bucheckern abliefert, die besondere Vergünstigung zuteil, zur Herstellung von Öl für die eigene Wirtschaft ein Viertel der gesammelten Bucheckern bis zum Betrage von 25 Kilogramm für den einzelnen Hausstand einzubehalten. Er kann die hiernach einbehaltenen Bucheckern gegen einen von der Ortsbehörde seines Wohnorts auszustellenden Ausweis von einer Ölmühle verarbeiten lassen.

Je nach der Güte und Reinheit der Bucheckern ergibt die genannte Menge von 25 kg eine Ausbeute von 4 bis 5 kg Öl, das sich jeder, der Bucheckern zu sammeln in der Lage ist, gegen eine mäßige, an die Ölmühle zu zahlende Vergütung vorweg beschaffen kann. Die gleiche Vergünstigung genießen auch die Forsteigentümer, wenn sie sich das Einsammeln der Bucheckern angelegen sein lassen, und ihre bei der Sammlung beteiligten Forstbeamten.

Eine weitere Vergünstigung betrifft nach § 8 der Verordnung die gesamte Bevölkerung der Gebiete, in denen Bucheckern gesammelt und abgeliefert werden. Sie besteht darin, daß den Landeszentralbehörden auf je 100 kg abgelieferte Bucheckern bis zu 4 kg Öl und bis zu 20 kg Ölkuchen oder -Mehle, die ein wertvolles Kraftfutter sind, als Vorausleistung ohne Anrechnung auf die weitere Verteilung von Öl bzw. Ölkuchen oder -Mehlen zugewiesen werden.

Je größere Mengen von Bucheckern somit in einem Lande gesammelt und abgeliefert werden, um so günstiger stellt sich für dieses die allgemeine Zuteilung von Öl bzw. Ölkuchen oder -Mehlen. Die genannte Vergünstigung umfaßt nicht weniger als etwa ein Viertel des gewonnenen Öles und etwa ein Drittel der anfallenden Ölkuchen bzw. -Mehle.

Eine wesentliche Steigerung der Bucheckernernte ist fernerhin zu erwarten, wenn sich in allen Gebieten, in denen Bucheckern gewachsen sind, auch die Schulen an dem Sammeln beteiligen, insbesondere den Kindern das Sammeln nicht nur gestattet wird, sondern diese bei Zubilligung eines angemessenen Sammellohnes unter Leitung der Lehrer oder sonstiger geeigneter Personen entsprechend organisiert, geführt und zum Sammeln der Bucheckern angehalten werden. Um die erwünschte wertvolle Beteiligung der Jugend an der Einbringung der Ernte für die Ölversorgung so erfolgreich als möglich zu gestalten, wird allen Schulbehörden nahegelegt, eine tage- oder wochenweise Freigabe des Unterrichts zu diesem Zweck, zumal bei günstiger Witterung

Hosted by Google

besonders im Laufe des Monats Oktober in Aussicht nehmen zu wollen.

Es ergeht ferner die Aufforderung an alle Forsteigentümer, insoweit sie nicht selbst bereit oder in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, der Bevölkerung das Sammeln von Bucheckern in ihren Forsten zu gestatten und durch Zuweisung ergiebiger Erntegebiete im vaterländischen Interesse behilflich zu sein, insbesondere auch zu gestatten, daß die Sammler die zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern notwendigen Einrichtungen treffen können.

Hinsichtlich des Erntevollzugs sei noch auf das von dem „Kriegsausschuß für Öle und Fette" in Berlin W 7 herausgegebene Merkblatt zum Sammeln und Aufbewahren von Bucheckern für die Ölgewinnung hingewiesen.

Die Reifezeit der Bucheckern fällt im allgemeinen in den Anfang bzw. die Mitte des Monats Oktober. Die tauben Eckern fallen zuerst, die besten zuletzt. Für das Sammeln sind möglichst Tage mit trockener Witterung zu wählen. Das Sammeln selbst kann geschehen 1. durch Auflesen mit der Hand, 2. durch Zusammenkehren, 3. durch Abklopfen und Abschütteln der Eckern auf untergebreitete Tücher oder den zuvor klargerechten Boden, insoweit dieser eine Laubdecke trägt.

Bei Auflesen mit der Hand erübrigt sich ein weiteres Reinigen der Bucheckern. In allen anderen Fällen müssen diese durch Werfen oder auch mit Hilfe von Sieben von beigemischtem Laub, Holzteilen, Erde usw. zunächst befreit und nötigenfalls noch nach oberflächlicher Trocknung in Windfegemühlen und dergleichen gereinigt werden.

Bis zur Ablieferung an die von dem „Kriegsausschuß für Öle und Fette" bestimmten Stellen, insbesondere die staatlichen und kommunalen Abnahme- und Lagerstellen, sowie die sonstigen in den einzelnen Staaten bestehenden, mit der Verarbeitung der Bucheckern betrauten besonderen Organisationen müssen die Bucheckern trocken und kühl aufbewahrt werden. Diese werden am besten auf luftigen Speicherböden, Tennen oder dergleichen etwa 20 bis 30 cm hoch flach ausgebreitet und nach Bedarf des öfteren umgeschaufelt, bis sie lufttrocken sind.

Bezüglich der Aufbewahrung im Freien in dachartig überdeckten Gräben oder nach zuvoriger guter Abtrocknung in Mieten enthält das von dem genannten Kriegsausschuß herausgegebene Merkblatt die näheren Vorschriften.

Von großer Bedeutung für eine rasche und sichere Einbringung der Ernte ist die Einrichtung möglichst zahlreicher, kleinerer und größerer Sammelstellen in und am Walde — Forstämter, Marktflecken, Dorfgemeinden, Güter, Höfe —, und ergeht daher nach dieser Richtung insbesondere an alle ländlichen Besitzer, besonders aber an die Waldbesitzer und ihre Beamten die Aufforderung, alle verfügbaren Räume den Behörden, den mit dem Sammeln der Bucheckern betrauten besonderen Organisationen oder sonstigen Unternehmern entgeltlich oder auch unentgeltlich zur Verfügung stellen zu wollen.

Wenn alle helfen, jeder an seinem Teil mitarbeitet, und besonders fleißig gesammelt wird, darf auf ein immerhin beachtenswertes Ernteergebnis gerechnet werden. Da die Forstbeamten bei ihrem Einfluß auf die am Walde wohnende Bevölkerung zum Gelingen der geplanten Bucheckerwerbung das meiste beitragen können, sei ihnen nochmals dieser Zweig gemeinnütziger Kriegstätigkeit besonders ans Herz gelegt.

Umfassen doch die Buchenaltholzbestände Süd- und West-Deutschlands, in denen in diesem Jahre eine gute Mast gewachsen ist, mehr als 200000 ha. Wird angenommen, daß es vielleicht gelingt, nur die Hälfte dieser Fläche, mithin 100000 ha, mit einem mittleren Ertrag von 10 Zentner Bucheckern abzusammeln, so würde bei einer Ausbeute von 10 Litern auf 1 Zentner ein Ertrag von im ganzen 10 Millionen Litern Öl erfaßt werden können.

Inwieweit diese Menge eingebracht werden kann, wird abgesehen von der Güte der Ernte und der Gunst der Witterung von einem starken Zugreifen aller beteiligten Behörden und Verwaltungen in der Durchführung der örtlichen Maßnahmen und einer lebhaften Beteiligung weiter Kreise der Bevölkerung, besonders aber von dem energischen Eingreifen der Forstbeamten, abhängen.

Möchte es gelingen, die seltene Gelegenheit einer Bucheckernmast, die dem deutschen Volke von einer gütigen Vorsehung in der Zeit der Not beschert wurde, in einmütigem Zusammenwirken von Regierung, Beamtenschaft und Volk so auszunutzen, daß die so dringende Versorgung mit Ölen und Fetten eine starke Hilfe in dem „Öl aus dem Walde" zu finden vermag.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen.

Mit der fortgesetzt anwachsenden Zahl der Empfänger von Kriegshinterbliebenenbezügen nehmen — insbesondere in den großen Städten und Industriegebieten — nicht nur die Schwierigkeiten der Auszahlung dieser und anderer laufender Bezüge bei den Kassen ständig zu, sondern es mehren sich damit vor allen Dingen die mit der persönlichen Abhebung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen den Empfangsberechtigten an sich schon erwachsenden Unannehmlichkeiten und Mühen (weite Wege, langes Warten, Zeitversäumnis, Kosten für Straßenbahn usw.). Nennenswerte Abhilfe läßt sich gerade in der Kriegszeit nur dadurch schaffen, daß die Empfangsberechtigten sich ihre Bezüge, soweit sie sich sie nicht auf ein Konto bei einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bank oder Sparkasse überweisen lassen können, durch die Post übersenden lassen. Die Kosten, die den Empfangsberechtigten durch die Zusendung erwachsen und

Hosted by Google

um die die zu zahlenden Beträge gekürzt werden müssen, stehen in keinem Verhältnis zu den mit der persönlichen Abhebung verbundenen, oben nur angedeuteten Unannehmlichkeiten und werden von den Empfangsberechtigten wohl auch schon aus dem Grunde gern übernommen werden, weil sie sich dadurch die allmonatliche Ausfertigung einer vorschriftsmäßigen Quittung ersparen und nur nach Empfang der Bezüge bei Ruhegehältern für das Vierteljahr Januar—März und bei Hinterbliebenenbezügen für den Monat März eine über den gesamten seit dem 1. April des vorangegangenen Jahres empfangenen Betrag lautende, bestimmungsgemäß bescheinigte Jahresquittung der Kasse einzureichen haben. Sie betragen bei Zusendung im Postscheckverkehr mit Zahlungsanweisung, abgesehen von dem Bestellgelde von 5 ₰ für jede Sendung, an Grundgebühr 5 ₰ und für jede angefangene 100 ℳ 1 ₰, also

für 1 bis 100 ℳ = 5+1=6 ₰,
für mehr als 100 „ 200 „ = 5+2=7 „
„ „ „ 200 „ 300 „ = 5+3=8 „ usw.

Die Kassen sind daher angewiesen, in den Fällen, wo Empfangsberechtigte und Bezugsberechtigte dieselben Personen sind, und wo, was die Regel bilden wird, die Mutter das Waisengeld für ihre Kinder abzuheben berechtigt ist, den Ruhegehaltsempfängern vom 1. Januar 1917 ab und den Empfängern von Hinterbliebenenbezügen vom 1. November 1916 ab die Bezüge durch die Post zu zahlen, sofern die Ruhegehaltsempfänger nicht bis zum 1. Dezember 1916 und die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen nicht zum 15. Oktober 1916 bei der Kasse schriftlich erklären, daß sie auch fernerhin ihre Bezüge bei der Kasse persönlich abheben wollen.

Für die Zahlung von Bezügen, die von den Kassen gegen Vorlage von Quittungsbüchern zu zahlen sind, gilt diese Anordnung nicht.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Finanzminister. J. A.: Löhlein.

Verwertung der Eich-, Buch- und Roßkastanienmast in den Staatsforsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.
J.-Nr. III 6050/I A III e.

Berlin W 9, 12. September 1916.

Noch in höherem Grade als im vergangenen ist es in diesem Jahre von Wichtigkeit, die zu erwartende Eich-, Buch- und Roßkastanienmast zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden empfindlichen Mangels an Öl in jeder möglichen Weise auszunutzen.

Die Königliche Regierung wolle der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken und sofort alle zur Erreichung des gesteckten Zieles erforderlichen Vorbereitungen treffen, insbesondere die in Frage kommenden Ortsbeamten mit eingehender Anweisung versehen.

Die in meinen Runderlassen vom 7. August 1915 — III 5827, IA IIIe 12541 — und vom 14. September 1915 — III 6757, IA IIIe 13625 — für das Sammeln usw. der genannten Früchte erteilten Anweisungen, auf die ich verweise, sind im allgemeinen auch für das laufende Jahr zu beachten.

In einzelnen Punkten werden sie, wie folgt, ergänzt oder abgeändert:

1. Wegen des Eintriebes von Schweinen und anderem Vieh in die masttragenden Buchenbestände und wegen des Sammelns von Bucheckern zum Zwecke des Verfütterns behalte ich mir vor, besondere Bestimmungen zu treffen.
2. Das Sammeln der Früchte kann entweder wie im Vorjahre für Rechnung der Verwaltung oder auf Grund unentgeltlich — unter Umständen unmittelbar von den Förstern — abzugebender Erlaubnisscheine erfolgen. Letzterenfalls können die gesammelten Früchte nach dem Ermessen der Königlichen Regierung den Sammlern überlassen oder gegen Zahlung eines angemessenen Sammellohnes für die Forstverwaltung ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.
3. Ich ermächtige die Königliche Regierung, auch Eicheln, Bucheckern und Roßkastanien, die in der Umgebung der Staatsforstreviere gesammelt worden sind, namentlich da für Rechnung der Staatskasse anzukaufen und zur demnächstigen vorschriftsmäßigen Verwendung aufzubewahren, wo es an anderen nahegelegenen Abnahmestellen fehlt.
4. Es wird dringend empfohlen, die Bucheckern nicht ausschließlich durch das mühsame und zeitraubende Auflesen vom Boden, sondern auch durch das Abklopfen der Äste, namentlich von Randstämmen, mit umwickelten Äxten und durch Abschlagen mit Stangen auf untergebreitete Tücher oder auf den vorher von Laub befreiten nackten Boden zu gewinnen.

   Ist die Laubdecke eines Bestandes nur schwach, so kann auch in Frage kommen, sie vor dem Abfall der Früchte zusammenzukehren und dadurch das spätere Sammeln der Früchte zu erleichtern.

   Endlich kann auch das Zusammenfegen des Laubes mit den Bucheckern und nachfolgendes Aussondern der Früchte durch Werfen und Sieben — hierzu ist ein gröberes und ein feineres Sieb erforderlich, von denen jenes die Bucheln nebst den feineren Beimengungen durchläßt, dieses die reine Buchel zurückhält — das Sammeln sehr fördern.
5. Für das Sammeln werden fast nur Frauen und Kinder in Betracht kommen.

   Es steht erfreulicherweise zu erwarten, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auch in diesem Jahre die Schulkinder zur Teilnahme an der Sammelarbeit nach Bedarf beurlauben lassen wird. Weitere besondere Mitteilung hierüber behalte ich mir vor. Gegebenenfalls wolle die Königliche Regierung von der Verwendung von Schulkindern möglichst ausgedehnten Gebrauch machen und die Ortsbeamten anweisen, daß sie sich der sammelnden Jugend während ihres Aufenthalts im Walde auf das Fürsorglichste annehmen, damit niemand zu Schaden kommt.
6. Die Zahlung des Sammellohnes kann nach Maß oder nach Gewicht erfolgen.

   Die Preise, zu denen die Eicheln und Roßkastanien von der Bezugsvereinigung der

Hosted by Google

deutschen Landwirte werden übernommen werden, stehen noch nicht fest. Für Eicheln und Roßkastanien dürften aber mit Sicherheit nicht geringere Preise als im Vorjahre, das sind für lufttrockene Eicheln 19 ℳ und für lufttrockene Roßkastanien 15 ℳ je 100 kg gezahlt werden. Die lufttrockenen Bucheckern werden vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette übernommen, der sich bereit erklärt hat, 60 ℳ für 100 kg zu zahlen.

Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir vor.

7. Die Sammellöhne sind allen Sammlern, insbesondere also auch den Schulkindern, gleichmäßig in solcher Höhe zu gewähren, daß sie zusammen mit den für Reinigen, Ablüften, Aufbewahren, Pflege und Verbringen der Früchte nach der nächsten Bahnstation der Verwaltung entstehenden weiteren Kosten hinter den zugesicherten Höchstpreisen nicht wesentlich zurückbleiben oder diese auch ganz erreichen.
8. Von Wichtigkeit ist, daß den Sammlern die Ablieferung der Früchte durch Einrichtung zahlreicher, in der Nähe der masttragenden Bestände gelegener Abnahmestellen erleichtert und der Sammellohn möglichst ebendort alsbald nach der Abnahme gezahlt wird.

Den mit der Auszahlung der Sammellöhne betrauten Personen müssen zu dem Zweck die erforderlichen Barmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Ich nehme an, daß mit dem Geschäft des Auszahlens in der Regel die Vorarbeiter der betreffenden Förster werden beauftragt werden können.

9. In Betreff des Einsammelns von Eicheln durch Forstbeamte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf verbleibt es bei der Vorschrift meines Runderlasses vom 14. September 1915 — III 6757, IA IIIe 13625 —.

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, sowohl den beteiligten Beamten als auch den Sammlern seinerzeit einen Teil des aus den gesammelten Bucheln gewonnenen Öles und Ölkuchens zu überweisen. Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Sobald sie ergangen ist, wird hierzu weitere Verfügung ergehen.

Auch darüber bleibt die Bestimmung noch vorbehalten, ob von den gesammelten Eicheln und Roßkastanien an die in der Umgebung des Waldes wohnenden Viehhalter zur Befriedigung ihres wirtschaftlichen Bedarfs abgegeben werden darf.

Bis zum 5. Januar 1917 ist mir anzuzeigen, welche Mengen von Eicheln, Bucheckern und Roßkastanien gesammelt, und welche Sammellöhne und sonstige Kosten durchschnittlich je Hektoliter oder Doppelzentner der verschiedenen Früchte verausgabt worden sind.

Diese Verfügung ist den in Frage kommenden Oberförstereien zur Kenntnisn hme und Beachtung und zur schleunigen weiteren Verteilung an die beteiligten Forstschutzbeamten sofort zuzustellen. Freiherr von Schorlemer.

An die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier und Aachen (unmittelbar).

Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.

Allgemeine Verfugung Nr. III 57/1916
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. III 6693. I A Ia.

Berlin W 9, 12. September 1916.

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zur Zeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1917 erfolgt.

Berlin, den 12. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Freiherr von Schorlemer.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung nach Vorschrift meines Runderlasses vom 11. Dezember 1915 — III 8750.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Erteilung des Forstversorgungsscheines während des Krieges.

Allgemeine Verfugung Nr. III 59/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. III 6072.

Berlin W 9, 13. September 1916.

Die Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 6. August v. Js. — III 4764 —, durch welche die Behandlung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1915 geregelt worden ist, sind auf alle Försteranwärter anzuwenden, die während der Kriegszeit den Forstversorgungsschein erhalten.

Im Auftrage: von Freier.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen) und an die Hofkammer der Königlichen Familiengüter in Charlottenburg.

Herabsetzung der Kriegsbesoldung für Offiziere und Offiziersstellvertreter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in den Kriegsgebührnis-Festsetzungen vom 1. Oktober 1916 ab folgende Änderungen eintreten:

I. Die monatliche Dienstzulage wird ermäßigt:
   a) für den Kriegsminister und die Armee-Oberbefehlshaber um je 1000 ℳ,
   b) für kommandierende Generale und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen um je 650 ℳ.
II. Die monatliche Feldbesoldung wird herabgesetzt:
   für Divisionskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen um je 150 ℳ.

Hosted by Google

Zu I und II: Die Gebührnisse der Generale usw., die vor dem 1. Oktober 1916 mit den vorbezeichneten Stellen bereits beliehen sind, bleiben von den vorstehenden Festsetzungen unberührt.

III. Hauptleute oder Rittmeister, auch als Kompagnie- usw. Führer (Kommandeure), sowie Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Hauptleute, die ersten Offiziere eines Traindepots, Stabsärzte sowie Oberstabs- und Stabsveterinär erhalten:

bei Formationen mit mobiler Besoldung ein monatliches Gehalt von 510 ℳ,

bei Formationen mit immobiler Besoldung ein monatliches Gehalt von 450 ℳ.

Neben diesem Gehalt beziehen Hauptleute usw., die die dienstgradmäßigen Gebührnisse bereits erhalten oder in diese bis zum 30. September 1916 einschließlich einrücken — gleichgültig, ob sie Anspruch auf die mobile oder immobile Besoldung haben, — den Unterschied zwischen ihrer bisherigen und der neufestgesetzten Besoldung mit 145 ℳ als Monatszulage.

IV. Oberleutnants, Leutnants, Feldwebelleutnants, Oberärzte, Assistenzärzte, Feldhilfsärzte, Oberveterinäre, Veterinäre und Feldhilfsveterinäre erhalten:

bei Formationen mit mobiler Besoldung ein monatliches Gehalt von 250 ℳ,

bei Formationen mit immobiler Besoldung ein monatliches Gehalt von 220 ℳ.

Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Oberleutnants und -Leutnants erhalten:

bei Formationen mit mobiler Besoldung ein monatliches Gehalt von 325 ℳ,

bei Formationen mit immobiler Besoldung ein monatliches Gehalt von 285 ℳ.

Neben diesem Gehalt beziehen — gleichgültig, ob sie Anspruch auf die mobile oder immobile Besoldung haben, — alle Oberleutnants, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Oberleutnants, Oberärzte und Oberveterinäre, ferner die Leutnants, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Leutnants, Feldwebelleutnants, Assistenzärzte, Feldhilfsärzte, Veterinäre und Feldhilfsveterinäre, die diesen Dienstgrad bereits besitzen oder bis zum 30. September 1916 einschließlich erlangen, und solche Leutnants, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Leutnants, Feldwebelleutnants, Assistenzärzte, Feldhilfsärzte, Veterinäre und Feldhilfsveterinäre, die zwar erst vom 1. Oktober 1916 einschließlich ab hierzu befördert oder ernannt werden, aber verheiratet sind, eine Monatszulage von 60 ℳ.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, zu bestimmen, welche neubeförderten Leutnants usw., obwohl sie nicht verheiratet sind, wegen ihrer Familienverhältnisse nach den für Verheiratete gegebenen Grundsätzen abzufinden sind.

V. Die vom 1. Oktober 1916 einschließlich ab neuernannten Offizierstellvertreter (Mannschaften in Offizier-, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffizier- sowie in Sanitäts- und Veterinäroffizierstellen) erhalten, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind,

bei Formationen mit mobiler Besoldung eine monatliche Löhnung von 190 ℳ.

Großes Hauptquartier, den 19. September 1916.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Wild v. Hohenborn

* * *

Kriegsministerium. Nr. 2094/8. 16. B. 4. Großes Hauptquartier, den 19. September 1916.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Für den Bezug der verringerten Gebührnisse ist der Tag maßgebend, an dem die die Beförderung usw. aussprechende Allerhöchste Kabinetts-Ordre oder die sonst in Betracht kommende Verfügung erlassen worden ist.
2. Die Monatszulagen von 145 oder 60 ℳ zählen mit dem Gehalt zur Kriegsbesoldung; sie sind nicht nach Tagen, sondern in vollen Monatssätzen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 8, 53 und 71 der Kriegs-Besoldungsvorschrift monatlich im voraus zu zahlen.
3. Nach den Grundsätzen für Verheiratete sind abzufinden:
   a) unverheiratete Leutnants usw., die den Unterhalt bedürftiger Angehöriger, nämlich von Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern ganz oder überwiegend bestreiten,
   b) verheiratet gewesene Leutnants usw. unter den Voraussetzungen zu a, oder sofern sie eheliche oder legitimierte Abkömmlinge haben.
4. Die Monatszulage von 60 ℳ ist auch solchen Leutnants zu gewähren, die erst nach ihrer Beförderung sich verheiraten oder bedürftigen Angehörigen den Unterhalt gewähren. Sie wird zuständig mit dem Ersten und endigt mit dem Letzten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung eintreten oder wegfallen.
5. Da die Monatszulagen zur Kriegsbesoldung gehören, ist bei den Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil)-Beamten als Betrag der Kriegsbesoldung den Zivilbehörden Gehalt und Zulage, soweit diese zuständig ist, in einer Summe anzugeben (Ziffer I, 7 der Anlage 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift).
6. Die Kriegsbesoldung der vom Kriegsministerium mit Korpsveterinärstellen beliehenen Oberstabsveterinäre und Stabsveterinäre, der unter lfdr. Nr. 9 und 18 der Gebührnisnachweisung Nr. 1 sowie unter lfdr. Nr. 7, 13 und 19 der Gebührnisnachweisung Nr. 6 aufgeführten Oberleutnants, Leutnants usw., sowie der als Kompagnieführer verwendeten Feldwebel-Leutnants — Erlaß vom 20. Dezember 1915 (A. V. Bl.

Hosted by Google

S. 567) — und der nicht genannten Offizierstellvertreter bleibt von den Festsetzungen der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre unberührt.

7. Hauptleute (Rittmeister), die sich in Leutnantsstellen befinden, werden wie Oberleutnants abgefunden.

Wild v. Hohenborn.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Umzug im landwirtschaftlichen Ministerium zu Berlin.** Die Domänen- und die Forstabteilung des landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin haben das neue Dienstgebäude in der Königgrätzer Straße 123 (neben dem Hotel Fürstenhof) bezogen. Für Fremde führt der Zugang einstweilen noch über den Hof des Hauses Leipziger Platz 7.

— **Zum Berliner Waldkauf.** Infolge der Übernahme des größten Teils des forstfiskalischen Geländes bei Cöpenick durch den Zweckverband Groß-Berlin ist am 1. Oktober d. Js. die Königl. Oberförsterei Cöpenick aufgelöst und das Restftück des Waldgebietes der Königl. Oberförsterei Grünau-Dahme zugeteilt worden. Der Königliche Forstmeister Kottmeier ist, wie wir schon berichtet haben, nach der Oberförsterei Potsdam versetzt.

— **Rückzahlung der für Kriegsdienstzeiten zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge.** Wie wir bereits wiederholt erörtert haben (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 S. 799 und Bd. 31 S. 428), werden jetzt Beiträge zur Angestelltenversicherung, die für Kriegsteilnehmer entrichtet worden sind, in zwei Fällen zurückgezahlt: 1. an die Arbeitgeber für die Kriegsdienstzeit der Angestellten, denen dann ihre Beitragsanteile von den Arbeitgebern erstattet werden, 2. an die Angestellten, wenn sie dauernd berufsunfähig sind. Bezüglich der ersteren Fälle hatte die Reichsversicherungsanstalt anfänglich die Bedingung gestellt, daß den Rückzahlungsanträgen unter allen Umständen die Militärpässe der Versicherten beigefügt sein müßten, ohne solche die Anträge ganz zwecklos seien. Da bekanntlich die Militärpässe während des Krieges sich in Händen der Militärbehörden befinden, würde durch vorstehende Bedingung erreicht worden sein, daß ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges, es möglich gewesen wäre, Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge zu stellen. Da es sich bei Arbeitgebern mit größerem Personalbestande unter Umständen um Tausende von Mark handelte, die nun noch länger zinslos vorenthalten werden sollten, sind nach Bekanntwerden der gestellten Bedingung von beteiligten Seiten lebhaft Klagen geführt worden, namentlich aus den Kreisen der Angestellten, die ihren Beitragsanteil während des Krieges ihren Angehörigen gern zugute kommen lassen wollten. Die Reichsversicherungsanstalt hat deshalb die Bedingung der Militärpaß-Einsendung fallen gelassen und nimmt Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen auch jetzt schon entgegen, also auch dann, wenn es sich um Angestellte handelt, die gegenwärtig noch im Felde stehen, vermißt werden oder in Gefangenschaft geraten sind. Der Antrag auf Rückzahlung ist nicht vom Angestellten, sondern von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, zu richten. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im einzelnen genau anzugeben. Dem Antrag müssen die Militärpapiere der Versicherten oder besondere Bescheinigungen der Militärbehörden — Truppenteil — beigefügt werden, aus denen der Tag des Eintritts in den Kriegsdienst und die ununterbrochene Dauer des Kriegsdienstes für die Zeiten, für die die Rückerstattung von Beiträgen beantragt wird, ersichtlich ist. Für die Ausstellung dieser Bescheinigungen kommen allein die Truppenteile in Frage, nicht etwa das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und um beiderseits Arbeit und Zeit zu ersparen, empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, wenn es sich um mehrere seiner Angestellten handelt, den Antrag auf Rückerstattung nicht für jeden Angestellten einzeln, sondern erst dann der Reichsversicherungsanstalt einzureichen, wenn für alle in Frage kommenden Angestellten die erforderlichen Bescheinigungen der Militärbehörden beisammen sind, um alsdann die Rückerstattungs-Ansprüche in einem Antrage zu vereinigen. Zu erwähnen bleibt noch, daß auch die für einen Teil eines Kriegsdienstmonats etwa gezahlten Beiträge zurückverlangt werden können. Im Interesse des Angestellten liegt es aber, diesen Teil auf dem Konto desselben als freiwilligen Beitrag zu belassen, denn der betreffende Monat wird ihm ja — da nicht voll — als Kriegsdienstmonat ohne Beitragszahlung nicht angerechnet.

Forstwirtschaft.

— **Die russischen Waldschutzbestimmungen aufgehoben!** Wie die politische Presse berichtet, hat sich das russische Ackerbauministerium, um dem beginnenden Holzmangel zu steuern, veranlaßt gesehen, die bestehenden Waldschutzbestimmungen aufzuheben. Da in Rußland eine umfangreiche Waldverwüstung Platz gegriffen hatte, wurde ein besonderes Waldschutzkomitee errichtet, ohne dessen Genehmigung Forstbesitzer keine Einschläge in ihren Beständen vornehmen durften. Nunmehr hat die russische Regierung für die Wälder, in denen

Hosted by Google

Hauungspläne bestehen, den sofortigen Holzeinschlag von zehn Jahren freigegeben. Dagegen dürfen die Waldbesitzer, die über keine genehmigten Pläne verfügen, nur fünf Jahresabtriebe vornehmen. Durch diese Verordnungen sind in Rußland einer Waldverwüstung von neuem alle Wege geebnet worden.

Forstsamen-Ernteberichte 1916/17.

Wenn es auch, namentlich für einige Sorten Laub- und Nadelholzsamen, noch etwas verfrüht erscheint, ein Bild über ihre Ernte zu entwickeln, so wird es doch wieder für Forstverwaltungen und Waldbesitzer wissenswert sein, wenigstens annähernd, soweit sich dies bis jetzt überblicken läßt, über die voraussichtlichen Ernteerträge der einzelnen Arten unterrichtet zu sein. Allerdings muß hier gleich angefügt werden, daß in diesem Jahre die Ernte selbst nicht allein als maßgebend zu betrachten ist, da sich noch gar nicht übersehen läßt, in welchem Umfange der Mangel an Arbeitskräften die Einerntung behindern wird. Eicheln und Bucheln haben durchweg guten Behang und zeigen günstige Fruchtentwickelung. Obgleich sie der Beschlagnahme zu Futter- oder Ölzwecken unterliegen, so ist doch auch die Versorgung für Forstkulturen mit Saatware dahin sichergestellt, daß der Handel hiermit gegen behördlich beglaubigte Bescheinigung über die ausschließliche Verwendung zu Saatzwecken abgeben darf; es empfiehlt sich deshalb möglichst baldige feste Bestellung, damit die rechtzeitige Freigabe zur Saat erwirkt werden kann. Auch Roßkastanien — ebenfalls beschlagnahmt — sind genügend gewachsen, jedoch nicht durch den Handel erhältlich. Roteicheln stellen in Belgien und Holland mittlere Ernte in Aussicht, aber es erscheint fraglich, ob deren Ausfuhr genehmigt wird; die einheimische Ernte ist fast belanglos. Esche hat keinen Ertrag, vorjähriger Samen wird indessen den Bedarf decken. Ahorn verspricht kleine Ernte, von Birke hätte sich mehr Samen sammeln lassen, wenn genügend Arbeitskräfte vorhanden gewesen wären. Hainbuche hat wenig ergeben, vorjährige Saat ist noch vorrätig. Rot- und Weißerle wird knapp sein.

Von den Nadelholzsamen läßt unsere Kiefer wieder eine mittlere Ernte erwarten, ob die jedoch wieder derart ausgenutzt werden kann, wie im verflossenen Winter, ist sehr fraglich, da es an Zapfenpflückern fehlt. Fichte zeigt sehr zufriedenstellenden Zapfenbehang; die Zapfen haben sich gut entwickelt, so daß Fichtensamen nachweisbar deutscher Herkunft in erstklassiger Saatware vorteilhaft erhältlich sein wird, vorausgesetzt, daß es auch hier nicht an geeigneten Arbeitskräften zur Einerntung mangelt. Lärche ist hie und da geraten, der geringe Samenbedarf wird voraussichtlich mit neuer Saat gedeckt werden können. Weymouthskiefer hatte stellenweise reichlich Zapfen angesetzt, der Samengehalt ließ indessen sehr zu wünschen übrig; durch das Fehlen von Zapfenpflückern konnten nur einige kleinere Bestände abgeerntet werden. Weißtanne hat äußerst wenig Zapfen mit anscheinend geringwertigem Samengehalt ergeben. Auf den Bezug von ausländischen Koniferensamen (Exoten) muß natürlich unter derzeitigen Verhältnissen, soweit nicht kleine Mengen aus einheimischen Beständen beschaffbar sind, wiederum verzichtet werden.

Darmstadt, 27. September 1916.

Conrad Appel, Samen-Werke.
Kontrollklenganstalten
des deutschen Forstwirtschaftsrates.

— **Holzknappheit.** Bezeichnend für die Lage des Holzmarktes ist das Ergebnis der am 16. September stattgefundenen Kaufsverhandlung der bayerischen Staatseisenbahnen. Mit der Lieferungsfrist bis Ende Juli 1917 waren 28000 fm Kiefernstammholz ausgeschrieben, angeboten wurden jedoch nur 17000 fm, obwohl sich 28 Firmen an der Einschreibung beteiligt hatten. S.

— **Stammholzbeförderung durch Motorbetrieb.** Der während des Krieges lebhaft hervorgetretene Mangel an Gespannen und besonders auch an kundigen und erfahrenen Fuhrleuten hat Veranlassung geboten, Benzolmotoren innerhalb der Waldungen erfolgreich zu verwenden. Nach den bis jetzt erschienenen Veröffentlichungen haben sich Motorwagen von 55 PS. in Braunschweig und 16 PS. in der bayerischen Pfalz mit angehängten Stammholzwagen auf Waldstraßen und einfachen Waldwegen gut und wirtschaftlich vorteilhaft bewährt. Allein die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges haben auch noch ein Verfahren veranlaßt, das in den von uns besetzten feindlichen Gebieten des westlichen Kriegsschauplatzes zur Anwendung gelangte. In den dortigen ausgedehnten Mittelwaldungen konnten die schweren Oberhölzer wegen sumpfiger Beschaffenheit des Geländes an vielen Orten nicht entsprechend genutzt werden und hat sich infolgedessen ein bedeutender Vorrat besonders an starken und wertvollen Eichenstammhölzern angesammelt, deren Ausbeutung in folgender eigenartiger Weise betätigt wurde. Auf einem festen Wege ist der Motor eines Dampfpfluges mit 150 bis 200 PS. fest verankert worden. Das dazugehörige bis 500 m lange und 30 mm starke Zugseil aus Stahldraht wurde von einem Pferde durch das Unterholz fast ohne jede Auslichtung nach den einzelnen Stämmen hingeschleift. Diese waren mit der Axt gefällt und zeigten infolgedessen einen abgewölbten Abhieb an dem der Zugsrichtung zugewendeten Stockende. An diesem wurde der einzelne Stamm an das Zugseil angekoppelt und von der Maschine angezogen. Durch die sehr kräftige Maschine schob sich der Stamm langsam und sicher vorwärts, wobei das Unterholz und auch schwächere bis 30 cm starke Oberholzstämme zum Teil auf die Seite geschoben, teils abgedrückt wurden. Auf dem festen Weg angekommen, wurden die Stämme mit Motorwagen und Anhängern nach der nächsten Verladerampe verbracht, dort auf Bahnwagen verladen, um dann nach ihrem Bestimmungsort in Deutschland zu rollen. Wenn dieses Verfahren auch nicht gerade sehr schonend genannt werden kann, so ist es doch

Hosted by Google

mit dessen Hilfe gelungen, viele tausend wertvolle Eichenstämme den einheimischen Schiffswerften und verschiedenen Lagerplätzen zwecks Verwertung zuzuführen. J.

— **Öl aus den Früchten einheimischer Bäume.** Infolge des Ölmangels hat man natürlich im Laufe der Kriegsjahre versucht, möglichst auch allen ölhaltigen Pflanzen den wertvollen Fettstoff zu entziehen. Auch die Früchte einer Anzahl Bäume sind dabei herangezogen worden. In einer kürzlich stattgefundenen Sitzung der Wissenschaftlichen Abteilung des „Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette" standen eine große Anzahl Vorschläge für Ölgewinnung zur Verhandlung. Die meisten haben sich leider als unausführbar erwiesen, da fast immer in den dem „Kriegsausschuß" gemachten Angaben über den Fettgehalt der Pflanzen die ätherlösliche Substanz, die in vielen Fällen wachsartig ist, mit reinem Fett verwechselt worden war, so beispielsweise bei dem Vorschlag, Öl aus dem Laub der Bäume zu gewinnen. Die Erfahrungen mit Lindensamen haben gezeigt, daß dieser, entgegen den Mitteilungen der Literatur, nicht etwa 57% Ölgehalt aufweist, sondern daß bei der Verarbeitung sich ein Ölgehalt von nur etwa 2,5% ergab. So wurden aus 10200 kg Lindensamen lediglich 256 kg Öl gewonnen, das dem „Kriegsausschuß" bei dem für die Lindenfrüchte bezahlten Preis von 1,40 ℳ mit 68 ℳ pro Kilo einstand. Mehr Erfolg versprechen die Bemühungen des „Kriegsausschusses", aus den Roßkastanien ein zu Speisezwecken geeignetes Öl zu erzielen. Wegen des in den Kastanien enthaltenen Giftes war im vorigen Jahre davon abgesehen worden, die Roßkastanien zur Ölbereitung heranzuziehen, zumal man der Ansicht war, daß die Kastanien auf dem indirekten Wege des Verfütterns unserer Öl- und Fettbilanz zustatten kommen würden. Die im Anfang dieses Jahres vorgenommenen Versuche haben jedoch ein Verfahren der Ölgewinnung aus Roßkastanien ergeben, die ein von giftigen Bestandteilen freies Öl liefern, das zur Speisefettfabrikation ohne Bedenken zu verwenden ist. Es ist kein Zweifel, daß dieser Weg der direkten Gewinnung von Ölen und Fetten dem vorhergegangenen indirekten Wege vorzuziehen ist. Zurzeit schweben Verhandlungen, inwieweit die Roßkastanie zur Ölbereitung herangezogen werden kann, ohne den Landwirten ein von ihnen gebrauchtes Futtermittel für das Vieh zu entziehen. Auch die Walnüsse will man in diesem Jahre zur Ölgewinnung heranziehen. Im Laufe des Frühjahrs gelangte man zu einem Verfahren, das bei der Verarbeitung trockener Walnüsse einen Ölgehalt von 10% ergibt. In Deutschland gibt es heute über 1½ Millionen tragfähiger Walnußbäume, die eine Ernte von etwa 46 Millionen Kilogramm in guten Jahren bringen können. Eine zehnprozentige Ausbeute dieser Ernte würde uns aber 4000 Tonnen feinstes Speiseöl bringen, eine Menge, die unser wirtschaftliches Durchhalten in der Ernährungsbilanz zweifellos erheblich fördern würde. Dennoch soll von einer Beschlagnahme der Walnüsse abgesehen und nur versucht werden, freihändig größere Mengen aufzukaufen. Die aus dem Auslande hereinkommenden Walnüsse und Haselnüsse sind für den Kriegsausschuß monopolisiert. Nicht erwähnt ist in diesem Bericht u. a. die Buchecker, die sicher die wertvollste deutsche Baumfrucht für die Ölgewinnung ist.

— **Das Fleisch der Eichhörnchen ist genießbar!** Schon Döbel sagt, daß das Fleisch der Eichhörnchen für den Menschen zum Genuß geeignet ist und daß es „süßer im Geschmack sei als Kaninchen". Die gegenwärtige Fleischknappheit hat die Veranlassung geboten, auch dieses Fleisch zu erproben. Das Ergebnis war sehr befriedigend, gebraten wurde es von verschiedenen Personen für schmackhafter erklärt als das Kaninchenfleisch. Da das Eichhörnchen durch das Verzehren von Waldsämereien schadet und auch der Vogelwelt sehr nachstellt, so würde sein starker Abschuß nicht nur eine erwünschte Bereicherung der Speisekarte darstellen, sondern im forstlichen Interesse auch sehr zu begrüßen sein. A.

— **Ein Erlebnis mit der Riesenholzwespe.** Der Aufsatz über die Riesenholzwespe in Nr. 36 des laufenden Bandes der „Deutschen Forst-Zeitung" erinnerte mich lebhaft an ein unangenehmes Zusammentreffen mit diesem stattlichen Insekt. Vor etwa einem Jahrzehnt baute ich ein neues Haus. Gegen Ende Juni war es schlüsselfertig. Da bemerkte ich zu meinem nicht geringen Erstaunen einige Tage später, daß in einem Zimmer eine ganze Anzahl Bretter bleistiftstarke Bohrlöcher aufwiesen. Einzelne derselben waren bereits leer, aus anderen arbeitete sich gerade eine Riesenholzwespe. Da alle Öffnungen ungefähr in einer geraden Linie lagen, war es mir bald klar, daß die Tiere in dem unter den Insektenlöchern liegenden Balken ihre Wohnung gehabt haben mußten. Sie hatten sich also nicht nur aus dem Balken, sondern auch durch die dicken aufliegenden Bretter zu arbeiten vermocht. Alle hatten auch den richtigen Weg zum Licht gefunden. Damals war mir die Entdeckung insofern unangenehm, als ich die Löcher verstopfen und das Zimmer neu streichen lassen mußte. Später habe ich kein Insekt dieser Art mehr in der Stube gesehen. Sie waren alle innerhalb dreier Tage ausgeschlüpft.

Mörs. Hugo Otto.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. Oktober 1916. Rehwild ½ kg 1,30 ℳ, Wildenten 4,0 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Emallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 127. **Behandlung einer teilweise eingeschlossenen Fremdjagd.** Eine Ge-

Hosted by Google

meindejagd unter 75 ha grenzt zu etwa 95% an das von mir verwaltete Revier und wird bisher durch mich angepachtet. Muß nun für den Fall, daß mir von dem Vorsteher der Gemeindejagd eine übermäßige Pacht abgefordert wird, diese nicht dem angrenzenden größeren Eigenjagdbezirke angeschlossen werden? oder kann diese mit einer anderen in der Breite von 400 m grenzenden ebenfalls unter 75 ha großen Gemeindejagd zu einem selbständigen Jagdbezirke vereinigt werden?

Gräfl. Forstverw. R. in N.

Antwort: Wenn die Gemeindejagd 75 ha nicht erreicht, so muß dieselbe wie ein Trennstück im Sinne des § 8 Absatz 2 der Jagdordnung behandelt werden. Hierbei hat derjenige Revierinhaber das Anpachtungsrecht, dessen Jagdbezirk größtenteils dieses Zwergrevier umschließt. Sollten sich der Jagdvorsteher und der Eigenrevierbesitzer über den Pachtpreis nicht einigen können, dann entscheidet auf Antrag hierüber der Kreisausschuß. Der Jagdvorsteher ist nicht in der Lage, das Gemeinderevier sonstwie zu verpachten, so lange der Inhaber des von Ihnen verwalteten Reviers auf dem Anschluß des ersteren besteht.

Anfrage Nr. 128. **Altersrente eines Holzhauers.** Einer meiner Holzhauer, 66 Jahre alt, hat im ganzen 1238 Marken geklebt. Bekommt er hiernach Altersrente und wieviel, oder wieviel Marken muß er noch kleben?

Kgl. Hegemeister M.

Antwort: Der Mann hat die Wartezeit für die Altersrente (1200 Beitragswochen) erfüllt und, da durch Gesetz vom 12. 6. 1916 (vgl. „Forst-Zeitung" Bd. 31 S. 525) die Altersgrenze für diese Rente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt worden ist, Anspruch auf die Rente. Da aber das neue Gesetz rückwirkende Kraft nur bis 1. 1. 1916 hat, so erhält er die Altersrente auch nur von diesem Tage ab nachgezahlt. Sie beträgt rund 12 ℳ 30 ₰ monatlich. Ist der Mann schon invalide, so hat er Anspruch auf die beträchtlich höhere Invalidenrente (anstatt der Altersrente). Ist er noch nicht invalide, so muß er trotz des Bezugs der Altersrente weiterkleben, damit er bei späterem Eintritt der Invalidität die Invalidenrente erhalten kann. Hg.

Anfrage Nr. 129. **Wildernde Hunde.** Kürzlich erschoß ich einen Hund, der wilderte, trotzdem ich dessen Besitzer gewarnt hatte. Jetzt will mich der Besitzer auf Schadenersatz verklagen. Kann ich dazu verurteilt werden? Förster P. in D.

Antwort: Bei Ihnen gilt § 65 Titel 16 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts, wonach ungeknüttelte gemeine Hunde, die auf Jagdrevieren unbeaufsichtigt herumlaufen, jeder Jagdberechtigte töten kann und wonach der Hundeeigentümer das Schußgeld bezahlen muß. Das Tötungsrecht erstreckt sich auch auf Jagdhunde, die aufsichtslos und ungeknüttelt in seinem Revier herumlaufen. Von diesem Gesichtspunkte waren Sie im Recht, wenn Sie den wildernden Hund erschossen. Eine vorherige Verwarnung des Besitzers desselben schreibt das Gesetz nicht vor.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Kriegsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kleinsee, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), zum 1. Dezember d. Js. zu besetzen. Nutzbares Dienstland 14,5 ha, Nutzungsgeld 169 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk.

Försterstelle Mellin, Oberf. Stolp (Köslin), am 1. Januar 1917 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. November 1916 einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freise, Oberförster o. R., Jablonken, die Oberförsterstelle Schwalgendorf (Königsberg) übertragen.

Wohlers, Forstmeister, Königstein (Wiesbaden), ist in den Ruhestand getreten.

Alex, Förster, zum Forstkassenrendant in Labiau (Königsberg) ernannt.

Hillers, Forstkassenrendant, Mehlauken, am 1. Oktober d. Js. nach Reinerz (Breslau), versetzt.

Lüdeke, Förster, Neuruppin, zum Forstkassenrendanten in Zirke (Posen) ernannt.

Volkmann, Förster, Stegers, zum Forstkassenrendanten in Argenau (Bromberg) ernannt.

Vandekow, Forstaufseher, Seelzerthurm, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), vom 1. Oktober d. Js. einberufen als Forstaufseher und Vertreter des zum Heeresdienst einberufenen Forstschreibers.

Bank, Förster o. R., Gr.-Schirrau, die bei der Oberf. Drusken (Königsberg), am 1. November d. Js. neu eingerichtete Forstschreiberstelle übertragen.

Fliegner, Forster, Kleinsee, Oberf. Tauer, am 1. Dezember d. Js. nach Frauenwerder, Oberf. Lummritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Gräbe, Förster, Rommerz, Oberf. Neuhof, am 1. Oktober d. Js. die Försterstelle Rommerz-Süd, Oberf. Rommerz-Süd (Cassel), übertragen.

Perl, Förster o. R., Oberf. Eichwald, von sogleich nach der Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Staab, Hilfsjäger, Dörrebach, Oberf. Neupfalz, am 1. Oktober d. Js. die komm. Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Wershofen (Coblenz) übertragen.

Thalmann, Forster und Forstschreiber, Graufee, Oberf. Ludersdorf, am 1. Oktober d. Js. nach Alt-Ludersdorf, Oberf. Ludersdorf (Potsdam), versetzt.

Schulz, Forstmeister, Neppen (Frankfurt a. O.), der Königl. Kronenorden 3. Klasse anläßlich der Versetzung in den Ruhestand verliehen.

Blümke, Rechnungsrat, Misdroy (Stettin), der Königl. Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Kalkbrenner, Geheimer Rechnungsrat, Berlin, der Königl. Kronenorden 3. Klasse anläßlich der Versetzung in den Ruhestand verliehen.

Schön, Rechnungsrat, Schneidemühl (Bromberg), der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Hosted by Google

Zöllner, Geheimer Rechnungsrat, Berlin, der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl „50" anläßlich der Versetzung in den Ruhestand verliehen.

Pinse, Hegemeister, Schöneiche, Oberf. Stepenitz (Stettin), der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Pinter, Hegemeister, Wolbeck, Oberf. Münster i. W. (Minden) der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Mundt, Revierförster, Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Scheuermann, Revierförster, Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" wurde verliehen:

Axt, Hegemeister, Ewald, Oberf. Grünewalde (Magdeburg); **Schröder,** Hegemeister, Wanfried (Cassel); **Schulz,** Hegemeister, Tannenbusch (Düsseldorf); **Wiese,** Hegemeister, Adenstedt (Hildesheim).

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen an:

Ballott, Hegemeister, Steinlücken (Potsdam); **Bollmann,** Hegemeister, Homburg v. d. H. (Wiesbaden); **Müller,** Hegemeister, Leubus (Breslau); **Schütze,** Hegemeister, Prankau (Breslau); **Wilke,** Hegemeister, Gottow (Potsdam).

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Arndt, Hegemeister, Heinrichsruhe, Oberf. Torgelow (Stettin); **Augstein,** Hegemeister, Möttau, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden); **Hennig,** Hegemeister, Wächtershöhe, Oberf. Hohenbrück (Stettin).

Flohr, Forstschutzgehilfe, Egeln, Oberf. Hetebern (Magdeburg), wurde aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Halts, Waldarbeiter, Wagnersehn, Oberf. Aurich (Osnabrück), wurde das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Königreich Bayern.

Die Försterstelle zu Kirchenpingarten, Forstamt Kemnath, vom 1. Oktober d. Js. aufgelöst und die Försterstelle zu Waldhäuser, Forstamt St. Oswald, in eine etatsmäßige Waldwärterstelle umgewandelt.

Königreich Württemberg.

Siller, Förster, Metzingen, anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Verdienstmedaille des Friedrichsordens verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Die Ritter-Insignien II. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären wurden verliehen an:

Matthes, Revierförster, Kleinzerbst; **Riecke,** Revierförster, Lindau.

Der Titel „Revierförster" wurde verliehen den Förstern:

Mieglitz zu Forsthaus Speckinge; **Hülsebusch** zu Forsthaus Schwarzer Stamm; **Synder** zu Forsthaus von der Haide; **Romanus** zu Diebzig; **Plate** zu Forsthaus Rohrkopf.

Meinicke, Revierjäger, Roßlau, und **Becker,** Revierjäger, Wohnothen, zum Förster ernannt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zu Leutnants wurden ernannt:

Entmooser, k. Forstassistent, Bergen, Offizier-Stellvertreter; **Heupert,** k. Forstassistent, Münnerstadt, Feldwebel-Leutnant, Landwehr-Feldartillerie; **Schöberl,** k. Forstassistent, Peiling, Feldwebel-Leutnant, 1. Bayer. Jäg.-Bat.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Wiese, Hegemeister, Adenstedt, feierte am 1. Oktober d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag, an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Insgesamt aus den Oberförstereien Doberschütz, Falkenberg, Freiburg, Glücksburg, Hohenbuckow, Schkeuditz, Sitzenrode 132,70 Mk. Der Schatzm. Schubert-Schöneiche.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 39274,12 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Ortsgruppe Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonnabend, dem 14. Oktober d. Js., nachmittags 3½ Uhr, beim Gastwirt Krondorf in Hameln. Tagesordnung: Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; Pflicht-Krankenkosten-Beihilfskasse; Sterbekasse; Verschiedenes.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Verein „Nimrod Leipzig" (dauernde Mitgliedschaft).
Verein „Deutscher Jäger, Berlin" (dauernde Mitgliedschaft).

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn Zahnarztes Dr. Petsch in Berlin für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Königl. Forstassessor Arndt in Wolkersdorf	25,10 ℳ
Gesammelte Strafgelder auf der Treibjagd des Jagdvereins Lohe 1915; eingesandt von Herrn Landschaftsrat von Arenstorff-Oyle auf Lohe	4,60 „
Ertrag abgelieferter Patronenhülsen zum Besten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von der Königl. Oberforsterei Grohnde	6,90 „

Hosted by Google

Ertrag einer Wohltätigkeitsvorstellung von Herrn Professor Phlegs in Bad Tölz; eingesandt von Herrn Leutnant im Garde-Jäger-Bataillon Graf Recke, Bad Tölz	62,30 ℳ
Spende für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Leutnant ? (Name unleserlich) Reserve-Fuhrpark-Kolonne 100 im Felde	10,— „
Eingesandt unter der Bezeichnung: „Munsterländer von Stephansdorf"	5,— „
Spende von Herrn Unteroffizier H. Nehrkorn, z. Zt. Bayohren	1,— „
Spende für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot von Herrn Oberförster Julius Bessel in Schedlitz	20,— „
Summa:	134,90 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Adler, Borack, 2 ℳ (K.*) 1 ℳ); Albes, Salzwedel, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Berg, Lauenburg, 2 ℳ; Bartels, Hahn, 2 ℳ; Borning, Boelschow, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Binder, Orkusch, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Bohnert, Kirchlekhem, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Bottcher, Dierdorf, 2 ℳ; Benzig, Marburg, 3 ℳ; Birkholz, Sandbera, 3 ℳ; Becker, Bartmannshagen, 10 ℳ; Beyer, Berga, 2 ℳ; Clawiter, Gildon, 2 ℳ; Callies, Lippinken, 3 ℳ; Christe, Templin, 2 ℳ; Chwalek, Bovoschau, 2 ℳ; Dmse, Ahlbeck, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Diedrich, Heringen, 5 ℳ; Engel, Borgsdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Eichler, Gr.-Schonwald, 2 ℳ; Eggert, Oranienhof, 2 ℳ; Esser, Berum, 4 ℳ; Clmenthaler, Rahmel, 2 ℳ; Dr. Frtsche, Berlin, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Felka, Glogschen, 2 ℳ; Fischer, Feldbergerhütte, 2 ℳ; Feuerstack, Missen, 2 ℳ; Franz, Elsendorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Fraude, Lunsberg, 2 ℳ; Freyer, Lauterbach, 2 ℳ; Feuerstack, Eiche, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Fronk, Cvengrund, 2 ℳ; Grandke, Mahlsdorf, 2 ℳ; Grohmann, Bernsdorf, 2 ℳ; Graffenreut, Konigsberg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Großkopf, Strelitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hanke, Fuchshof, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hesse, Springe, 2 ℳ; Hofsommer, Dorrenhof, 2 ℳ; Graf Haugwitz, Schloß Krappitz, 20 ℳ (K. 80); Hasse, Koseeger, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hoffmann-Scholtz, im Felde, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Hänicke, Ellerborn, 2 ℳ; Helm, Bunauroda, 2 ℳ; Haase, Harpstedt, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Hamann, Gadow, 2 ℳ; Holve, Juhnde, 2 ℳ; Hoffmann, Paffendorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Heinrich, Birkenwerder, 2 ℳ; Hilger, im Felde, 3 ℳ; Janowski, Ellernfee, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Jaenisch, Luschwitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); John, im Felde, 4 ℳ; Kroh, Nassadel, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kutz, Ribbeck, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kramer, Glösingen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kammer, Maliers, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Kleindorff-Fischerwall, 2 ℳ; Koch, Velkensberg, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Knigge, Mugeln, 2 ℳ; Kickhoffel, Lehnin, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Köhler, Hardelbruch, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kynast, Ahrensbock, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Frau Kunzmann, Neudeck, (K. 2 ℳ); Lucke, Tolkenit, 2 ℳ; Langer, Rybna, 2 ℳ; Liebig, Gersdorf, 3 ℳ; Lammers, Hohenfelde, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Meerwald, Elend, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Mende, Spahlik, 4 ℳ; Maluschke, Meserit, 2 ℳ; Müller, Niederoderwitz, 3 ℳ; Morzinek, Lippborg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Mikutta, Klenowa, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Meyer, Rosenthal, 5 ℳ; Nordheim, Stedtfeld, 5 ℳ; Petitcolin, Sperl, 2 ℳ (K. 0,50 ℳ); Polewsky, Radach, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Prieur, Bergel, 2 ℳ; Pennekamp, Backum, 2 ℳ; Preßberger, Romsthal, 2 ℳ; Redlich, Kerstenbrugge, 2 ℳ; Radbruch, Lubeck, 2 ℳ; Rademacher, Enste, 2 ℳ; Roßler, Fuhrberg, 2 ℳ; Rauschnung, Oliva, 3 ℳ; Ritter, Mülmersdorf, 3 ℳ; Rit, Rossel, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schwarz, Flottstelle, 3 ℳ; Schurig, Wiegersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schawer, Holzhausen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schöne, Hohart, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schortz, Cassel, 3 ℳ; Schelz, Wildschütz, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schurda, Bobrownik, 2,50 ℳ; Schneider, Raubach, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schramm, Lubendorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schneider, Huttengrund, 2 ℳ; Stecher, Baake, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Stoffels, Landshube, 2 ℳ; Steinmuller, Frankfurt-M. 2 ℳ (K. 1 ℳ); Standke, Ahrensburg, 5 ℳ; Urfer, Altpfirt, 2 ℳ; Vieritz, Riesensbeck, 2 ℳ; Dr. Voigt, Furstenfelde, 5 ℳ; Verein Nimrod Leipzig, 100 ℳ; Werner, Neumuhl, 3 ℳ; Wurschmidt, Dammer, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wesing, Dolle, 2 ℳ.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. August d. Js. wurden eingezahlt . . . . 13571,41 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 240,50 „
Summa 13811,91 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 30. September 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertdreizehnter Wochenbericht.

23. September.

Italien. Nahkämpfe im südlichen Abschnitt der Karsthochfläche. Mißlingen eines italienischen Angriffes an der Fassaner Front.

24. September.

Deutschland. Fliegerangriff auf die Gegend von Essen; ein Kind getötet, der Materialschaden ist unwesentlich. — Frankreich. Erfolgreiche Abwehr feindlicher Vorstöße gegen den Abschnitt Combles—Rancourt, bei Bouchavesnes und nordöstlich der Feste Souville. 9 feindliche Flieger abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Die wiedereroberte Stellung bei Manajow wird gegen starke russische Angriffe behauptet. Feindliche Vorstöße zwischen der Zlota Lipa und der Narajowka von türkischen Truppen abgeschlagen. — Rumänische Front. Scheitern rumänischer Vorstöße zwischen dem Szurduk- und dem Vulkanpaß. Für die Verbündeten günstige Kämpfe südlich der Linie Cabadinu—Topraisar. Luftbombardement der Festung Bukarest. — Balkan. Zusammenbrechen wiederholter serbischer Angriffe gegen den Kajmakcalan.

25. September.

Frankreich. Fliegerleutnant Wintgens, der 20 feindliche Flugzeuge abgeschossen hat, ist nach hartem Luftkampf gefallen. — Englisch-französische Infanterieangriffe zwischen Ancre und Somme: Auf der Front von der Ancre bis Eaucourt l'Abbaye bricht der Ansturm zusammen. Der Feind erobert die Dörfer in der Linie Gueudecourt—Bouchavesnes. Bei Bouchavesnes und südlich bis zur Somme scheitert der oft wiederholte Ansturm französischer Truppen unter schwersten Opfern. — Rußland. Im Süden. 6 russische Angriffe bei Manajow schlagen fehl; ebenso mißlingen alle Anstrengungen des Feindes im Ludowa-Gebiet. — Rumä-

Hosted by Google

nische Front. Russisch-rumänische Vorstöße an der Dreiländerecke südwestlich Dorna Watra vereitelt. Räumung des Vulkan- und des Szurdukpasses vor überlegenen rumänischen Kräften. — Balkan. Erfolge östlich des Prespa-Sees. Feindliche Angriffe bei Florina abgeschlagen.

26. September.

England. Luftschiffangriff auf den englischen Kriegshafen Portsmouth, befestigte Plätze an der Themsemündung sowie militärisch wichtige Industrie- und Bahnanlagen Mittelenglands. — Frankreich. Überaus erbitterte Kämpfe nördlich der Somme; der Feind erobert die Bergnase bei Thiepval, Gelände beiderseits Courcelette und das Dorf Gueudecourt. — Rußland. Im Süden. Russische Mißerfolge im Ludowa-Abschnitt. — Rumänische Front. Fortschreitender Angriff der Verbündeten bei Hermannstadt. Luftangriff auf Bukarest. — Balkan. Siegreicher bulgarischer Vorstoß am Kajmakcalan.

Deutschland. Das Handels-Unterseeboot „Bremen" ist vor New London (Connecticut) eingetroffen.

27. September.

Frankreich. Erneuerung der englisch-französischen Angriffe zwischen Ancre und Somme, die größtenteils abgeschlagen werden. Fortdauernde erbitterte Kämpfe bei Thiepval und östlich Eaucourt l'Abbaye. Erfolge des Feindes bei Rancourt und östlich Bouchavesnes. 7 feindliche Flieger abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Sieg bei Korytnica; über 2800 Russen gefangen, 27 Maschinengewehre erbeutet. Vorschieben der österreichischen Linien bei Folw Krasnolesie. Erfolglose Angriffe der Russen an verschiedenen Stellen der Karpathen. — Rumänische Front. Erfolgreiche Kämpfe bei Hermannstadt.

28. September.

Frankreich. Englischer Angriff zwischen der Ancre und Courcelette unter Aufgabe kleiner Grabenteile abgeschlagen; nördlich von Courcelette bricht er in deutschem Feuer zusammen. Bei Eaucourt l'Abbaye schlägt ein Angriff gleichfalls fehl. — Rußland. Im Süden. Die Zahl der bei Korytnica gefangenen Russen erhöht sich auf 41 Offiziere, über 3000 Mann, die Beute auf 2 Geschütze, 33 Maschinengewehre. — Rumänische Front. Bei Hermannstadt sind die Rumänen gegen das Gebirge zurückgeschlagen. — Italien. Italienische Angriffe auf den Gardinal und die Cima Busa Alta abgewiesen.

29. September.

Frankreich. Wiederholte englische Angriffe zwischen Ancre und Courcelette abgewiesen. — Rußland. Im Süden. An der Stochod-Front erfolgreicher Vorstoß einer Kompagnie der polnischen Legion. In der Gegend von Hukalowce 3 russische Offiziere und 70 Mann gefangen. Südlich Str. Klauzura (Ludowa-Gebiet) und am Coman werden an Gefangenen eingebracht 4 Offiziere und 532 Mann und 8 Maschinengewehre erbeutet. Russische Angriffe im Kirlibaba-Abschnitt abgewiesen. — Rumänische Front. Im Görgeny-Gebirge Angriffe der rumänischen Nord- und 2. Armee abgewiesen. Südlich von Henndorf 11 Offiziere und 591 Mann gefangen, 3 Maschinengewehre erbeutet. Bei Hermannstadt starke Teile der 1. rumänischen Armee vernichtend geschlagen. Eine österreichisch-ungarische Donauflottille erzwingt die Einfahrt in den Hafen von Corabia, vernichtet 9 und erbeutet 7 teils beladene Schiffe. — Balkan. Feindliche Truppenlager und die Eisenbahnbrücke von Cernawoda von Flugzeuggeschwadern erfolgreich angegriffen.

30. September.

Frankreich. Heftiger Artilleriekampf nördlich der Somme. Handgranatenkämpfe rechts der Maas. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck, beiderseits der Bahn Brody-Lemberg und südlich bis zur Graberka bricht der bis zu siebenmal wiederholte russische Ansturm völlig zusammen. Auf dem südlichen Angriffsflügel konnten die Russen in der vordersten Verteidigungslinie Fuß fassen. — Rumänische Front. Aus der Schlacht von Hermannstadt sind eingebracht: über 3000 Gefangene, 13 Geschütze, ferner sind erbeutet 1 Flugzeughalle, 2 Flugzeuge, 10 Lokomotiven, 300 Waggons mit Munition, über 200 Munitionswagen, über 200 gefüllte Bagagewagen, 70 Kraftwagen und 1 Lazarettzug. Weiteres Material wird aus den Wäldern geborgen. Bukarest wurde von unserem Flugzeuggeschwader bombardiert. — Balkan. Starker feindlicher Angriff bringt den Gipfel des Kajmakcalans in den Besitz des Gegners.

24.—29. September.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 7 englische, 1 italienischer Handelsdampfer, 14 englische Fischdampfer, 4 belgische Segelschiffe, 1 italienisches Segelschiff.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Weidmann, hab acht. 669. — Geräte zum Grubenholzaushalten. 670. — Zum Sammeln von Bucheckern für die Gewinnung von Oel. 672 — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 673. — Umzug im landwirtschaftlichen Ministerium zu Berlin. 677. — Zum Berliner Waldkauf. 677. — Rückzahlung der für Kriegsdienstzeiten zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge. 677. — Die russischen Waldschutzbestimmungen aufgehoben. 677. — Forstsamen-Erntebericht 1916/17. 678. — Holzknappheit. 678. — Stammholzbeförderung durch Motorbetrieb. 678. — Oel aus den Früchten einheimischer Bäume. 679. — Das Fleisch der Eichhörnchen ist genießbar. 679. — Ein Erlebnis mit der Riesenholzwespe. 679. — Marktberichte. 679. — Brief- und Fragekasten. 679. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 680. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 681. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 681. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 681. — Mitteilungen vom Weltkriege. 682. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland starb am 5. September d. Js. an den Folgen eines Kopfschusses durch Schrapnellgeschoss unser heissgeliebter, hoffnungsvoller Sohn und mein liebster Bruder, unser grösster Stolz und unseres ganzen Hauses Sonnenschein, der **Leutnant der Res.**

Walter Dirwehlis,

Ritter des Eisernen Kreuzes, in einer Maschinengew.-Komp. Res.-Inf.-Regt. 24, im blühendsten Alter von 25 Jahren. (891

Er folgte seinem am 17. August 1914 als Schwerverwundeter in russische Gefangenschaft gekommenen und bis jetzt verschollenen, ältesten Bruder **Werner** in die Ewigkeit.

In tiefstem Schmerze zeigen dieses an

Kgl. Hegemeister **Dirwehlis und Frau,**
sowie ihr Bruder **Willy.**

Forsthaus Kastaunen,
im September 1916.

Nach Überführung der Leiche des teuren Dahingeschiedenen erfolgt die Beisetzung derselben anfangs Oktober d Js. auf dem **Meyruhner Waldfriedhofe.**

Am 17. September verstarb plötzlich und unerwartet auf der Heimreise von der Beerdigung seiner Mutter mein lieber, guter, unvergeßlicher Mann, der treu sorgende Vater seiner beiden Söhnchen, der

Förster Erich Falk

im blühenden Alter von 31 Jahren. (890

In tiefstem Schmerz trauert seine schwergeprüfte Gattin und Söhne.

Johanna Falk,
geb. Grabowski.

Forsthaus Kalkowski,
Post Honig, Schlesien.

Tief erschüttert erhielten wir die traurige Nachricht, dass unser lieber, guter Sohn und Bruder, der (907

Königl. Forstschüler

Fritz Kirchner,

Gefreiter im Res.-Jäger-Batl. 6, am 31. August den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat.

In tiefster Trauer

Forsthaus Krampe b. Grünberg (Schl.), September 1916,

Kirchner, städt. Förster,
und Familie.

Am 15. September d. Js. erlitt den Heldentod fürs Vaterland unser lieber Kollege, der **Königliche Förster**

Gustav Rippel,

Leutnant der Res. in der Maschinengewehr-Kompagnie Res.-Infant.-Regt. 28,

Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Wir verlieren in dem tapferen Dahingeschiedenen ein eifriges Vereinsmitglied, einen von allen gleich hoch geschätzten, sehr beliebten Kollegen, dem wir allezeit ein ehrendes Andenken bewahren werden. (902

Ortsgruppe Coblenz-Eifel
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Pauly, Vorsitzender.

Nachruf.

Am 27. September d. Js. verschied in **Möttau** der

Königliche Hegemeister Herr **Augstein.**

Seit 1890 hat der Verblichene der Oberförsterei als Inhaber der Försterstelle **Möttau** angehört, bis ihn ein längeres Leiden zwang, am 1. August d. Js. in den Ruhestand zu treten, der leider nur von so kurzer Dauer sein sollte. Mit ihm ist ein Forstmann und Jäger von altem Schrot und Korn, ein treuer Hüter des Waldes, ein pflichtgetreuer Beamter dahingegangen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Weilmünster:

Hooss, Königlicher Oberförster. (897

Am 26. September starb nach langem, schwerem Krankenlager der **Königliche Förster a. D.** (906

Herr **C. Ohrt zu Rumohr**

Jahrgang 1875, 4. Kompagnie, Jäger-Bataillon 9.

Wir wollen ihm ein treues Andenken bewahren und einen grünen Bruch auf sein Grab legen.

Bezirksgruppe Schleswig
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nach langem, schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden entschlief am 22. September d. Js. mein über alles geliebter Mann, unser bis an sein letztes Ende so treu sorgender, guter Vater, Schwieger- und Großvater, Bruder, Schwager, Onkel und Schwiegersohn, der

Kgl. Revierförster **Leonard Haber,**

Inhaber des Verdienstkreuzes in Gold,

im Alter von 53 Jahren 4 Monaten. (889

Eisenhammer, Post Grossborek, Kreis Rosenberg O.-S., den 27. September 1916.

Dies zeigen tiefbetrübt an:

Marie Haber, geb. **Schulze,** als Frau.
Dora Allier, geb. **Haber,** als Tochter.
Charlotte Millies, geb. **Haber,** als Tochter.
Wally Haber, als Tochter.
Ella Haber, als Tochter.
Karl Allier, Offiz.-Stellv., zurzeit Alten-Grabow, als Schwiegersohn.
Arthur Millies, Offiz.-Stellv., zurzeit in Galizien, als Schwiegersohn.
Ilse-Charlotte Allier, als Enkelin.

Hosted by Google

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 15. Oktober 1916. 31. Band.

Tragen des silbernen (Offizier-)Portepees der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform.

Die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1889, welche das Tragen des silbernen Portepees zur Ziviluniform regelt, hat durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. September 1916 F.-Nr. III. 7086*) bezüglich der Feldwebelleutnants eine erfreuliche Auslegung erhalten. Nach § 3 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung dürfen das silberne Portepee zur Ziviluniform diejenigen Beamten tragen, die Offiziere der Reserve oder Landwehr sind oder die Offiziere waren und als solche mit der Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind. Die neueste ministerielle Auslegung hebt nun hervor, daß die Feldwebelleutnants nach der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. April 1915 (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1915 Seite 420/21) zu den Offizieren gehören, und, wie die Bestimmungen weiter sagen, nach der Entlassung aus dem Heeresdienst in den Beurlaubtenstand (soweit sie noch dienstpflichtig sind) oder in das Inaktivitätsverhältnis (soweit sie landsturm- oder nicht mehr wehrpflichtig sind) zurücktreten. Sofern und solange die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1889 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, trifft daher die Berechtigung zum Tragen des silbernen Portepees auch auf Feldwebelleutnants zu. Ein Königlicher Forstbeamter, der Feldwebelleutnant ist, darf also solange das silberne Portepee zur Ziviluniform tragen, als er der Reserve oder Landwehr angehört. Über diesen Zeitpunkt hinaus jedoch nur dann, wenn er durch A. K. O. die Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform erhalten hat.

Nach den Friedensbestimmungen verbleiben die Jäger der Klasse A zwölf Jahre in der Reserve (einschließlich der aktiven Dienstzeit) und treten alsdann zur Landwehr 2. Aufgebots über. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Personen, die vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben. Freiwilliges Verbleiben in der Landwehr 2. Aufgebots kann bei den Offizieren der Landwehr 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgen. Den

*) Abgedruckt in laufender Nummer auf Seite 690.

Hosted by Google

Mannschaften kann es durch die Bezirkskommandos genehmigt werden. Während des mobilen Verhältnisses findet jedoch ein Austritt aus der Landwehr 2. Aufgebots überhaupt nicht statt. Ob und unter welchen Bedingungen ein Verbleiben der Feldwebelleutnants in der Landwehr erfolgen kann, ist noch nicht bestimmt worden.

Wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, hört für die Königl. Forstbeamten, die Feldwebelleutnants sind, im allgemeinen die Berechtigung zum Tragen des silbernen Portepees zu ihrer Ziviluniform mit dem 39. Lebensjahre auf, wenn sie nicht etwa weiter in der Landwehr 2. Aufgebots verbleiben, oder durch Allerhöchste Kabinetts-Order die Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform erhalten. Bei Offizieren des Friedensstandes, Reserve- und Landwehr-Offizieren darf mit dem Abschiedsgesuch die Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform nach einer aktiven Dienstzeit von 15 Jahren oder nach einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren (wobei jedoch die Dienstzeit in der Landwehr 2. Aufgebots außer Betracht bleibt) erbeten werden. Kriegsjahre zählen nicht doppelt. Beim Ausscheiden infolge einer Verwundung im Kriege pflegt auf Antrag die bisherige Uniform, ohne Rücksicht auf die Länge der abgeleisteten Dienstzeit, stets bewilligt zu werden. Auch Feldwebelleutnants ist in letzter Zeit die Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform bewilligt worden. Es darf also angenommen werden, daß Feldwebelleutnants, die eine aktive Dienstzeit von 15 Jahren (einschließlich Kriegsdienstzeit) zurückgelegt, oder die infolge Verwundung dauernd zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind, die Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform erbitten dürfen. Dieser Antrag ist am besten mit dem Gesuch um Gewährung von Pension vor der Entlassung aus dem Militärdienst beim Truppenteil zu stellen. Ein nachträglicher Antrag (nach der Entlassung) ist an das zuständige Bezirkskommando zu richten.

Zur Frage der Forstbeamtenreform.

Von Königl. Hegemeister **Bernstorff**-Nienstedt-Förste a. H.

Es wird mir schwer, in der jetzigen, für unser geliebtes Vaterland so überaus schweren Zeit über dieses Thema zu schreiben. Mir scheint, daß ein jeder seinem ganzen Denken und Handeln die Frage zugrunde legen sollte: „Wie trage ich dazu bei, daß unser Volk Sieger bleibt über alle seine Feinde und Widersacher?“

Die Erörterung unserer anderen Sorgen und Nöte sollten wir zurückstellen bis nach einem hoffentlich für uns glücklichen Friedensschluß. — Nun gehen mir aber so zahlreiche Zuschriften aus Försterkreisen zu über das von Herrn Regierungs- und Forstrat Trebeljahr angeschnittene Thema, daß ich mich entschließen muß, die Ansichten des — so glaube ich — überwiegenden Teiles der Königlichen Förster zusammenzufassen.

Wenn die Königliche Staatsregierung eine Beamtenreform vornimmt, so ist es selbstverständlich, daß in erster Linie das Staatsinteresse ins Auge zu fassen ist. Gerät dieses nun nicht in Widerspruch mit den billigen Wünschen der beteiligten Beamtenklasse, so dürfte einer Erledigung im Sinne der Beamten nichts im Wege stehen; denn doppelt ist das Staatsinteresse gewahrt, wenn zugleich auch die Zufriedenheit der Staatsbeamten gefördert wird. Ob nun die Königliche Staatsregierung eine Beamtenreform vornehmen will, weiß ich nicht; ich möchte aber betonen, daß die Königlichen Förster mit dem jetzigen System — abgesehen von einigen Wünschen, die wohl ein jeder Mensch hat — keineswegs unzufrieden sind. Sollte aber eine Reform wirklich beabsichtigt sein, so können die Königlichen Förster indessen in den von Herrn Regierungs- und Forstrat Trebeljahr zur Beamtenreform gemachten Vorschlägen keineswegs eine glückliche Lösung der angeschnittenen Frage erblicken.

Soweit die Interessen des Oberförsterstandes dabei in Frage kommen, versage ich mir selbstredend eine Kritik der Ausführungen.

Im Interesse des Försterstandes möchte ich folgendes bemerken: Wird ein Revierförster dem Königlichen Oberförster als Assistent und Bureauvorsteher zur Seite gestellt, so haben die Königlichen Förster in Zukunft zwei Vorgesetzte statt einen. An und für sich wäre das kein besonderes Unglück. Aber es wird nur in seltenen Fällen der Revierförster eine Persönlichkeit sein, dessen Fähigkeiten seine überragende Stellung rechtfertigt. Es würde im allgemeinen darauf hinauslaufen, daß der jetzige Forstschreiber nach dem Vorschlage des Herrn Forstrat Trebeljahr Revierförster wird. Wir alle wissen, wie gründlich und zuverlässig unsere Forstschreiber ihr Amt ausfüllen, wir wollen aber doch der Tatsache gegenüber nicht die Augen verschließen, daß viele tüchtige Beamte außerhalb der Oberförsterschreibstube im Walde Dienst tun, welche es als drückendes Gefühl empfinden würden, wenn der neue Forstschreiber — Revierförster nun, über sie gesetzt ist. Auch die Dienstaltersfrage würde hier hineinspielen, und Unzuträglichkeiten wären meines Erachtens wohl kaum zu vermeiden. Die Notwendigkeit eines solchen umfangreichen Bureaus, wie es Herr Regierungs-

Hosted by Google

und Forstrat Trebeljahr anstrebt, ist aber auch wohl nicht vorhanden. Das Bureau eines Oberförsters ist mit dem eines Landrats denn doch nicht zu vergleichen.

Die Bedeutung der forstlichen Tätigkeit liegt im Walde, nicht im Bureau. Man gebe nur den jetzigen Forstschreibern die Hilfsjäger als Stütze, dann wird die schriftliche Arbeit spielend überwunden und die Hilfsjäger würden sich die Kenntnisse der schriftlichen Arbeiten aneignen; es würde stets Ersatz für einen etwa abgehenden Forstschreiber vorhanden sein, und der ganze Försterstand wäre später in schriftlichen Oberförstereiarbeiten bewandert. Auch könnte der Hilfsjäger die Anfertigung der Oberförstereitabellen übernehmen, deren Herstellung viele Förster augenblicklich sehr belastet.

Die Königlichen Förster denken sich eine für sie ersprießliche Lösung der Reformfrage nur derart, daß die Arbeitsleistung und die Verantwortung jedes einzelnen von ihnen gesteigert wird. Sie möchten nicht eine neue Instanz zwischen den Revierverwalter und sich gesetzt sehen. Alle jene Arbeiten, welche heute die Oberförster überlasten und die zweifellos durch Beamte erledigt werden können, welche keine akademische Bildung haben, übertrage man dem Förster. Man übertrage ihm mehr Verantwortung, das wird seine Schaffensfreudigkeit nur steigern. Wie man den Forstschreiber verantwortlich gemacht hat für die Richtigkeit seiner Bureauarbeiten, so mache man den Förster verantwortlich für die Richtigkeit der Aufmessung und Numerierung des angefallenen Holzes.

Die Abnahme der Schläge künftig durch den Forstschreiber als Regel würde die Stellung des Försters in den Augen der Arbeiter herabmindern. Die Förster sind nun einmal militärisch erzogen und an militärische Gepflogenheiten gewöhnt und möchten sich nur von dienstälteren Kollegen kontrolliert wissen. Würde aber der Forstschreiber nur die vor dem Holze im Walde befindlichen Zahlen mit denen der Kladde auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben, so könnte gegen dieses Verfahren kein triftiger Einwand erhoben werden.

Der Revierverwalter kann sich leicht durch Stichproben die sichere Überzeugung verschaffen, daß das Holz richtig aufgemessen und numeriert worden ist. Kontrolliert wird der Förster nach dieser Richtung vor allem auch durch die Holzkäufer. Ferner übertrage man dem Förster die Befugnis, kleine Nebennutzungen, wie z. B. Gras, Raff- und Leseholz usw., selbständig abgeben zu dürfen; er kennt die Bedürftigkeit des Bittstellers sowie dessen Würdigkeit weit besser, als der oft weitab wohnende Revierverwalter. Dieser nimmt doch erst mit dem Förster in den meisten Fällen über die Bedürftigkeit des Antragstellers Rücksprache, und damit vergeht viel Zeit, während fast immer augenblickliche Hilfe nötig war.

Vergrößert man die Schutzbezirke, so wird die dadurch vermehrte Arbeit gern getan, wenn nur zugleich auch die Verantwortlichkeit und somit die Stellung des Försters sich im Verhältnis zur Arbeit entwickeln. In diesem Falle wäre eine neue Dienstvorschrift erwünscht und notwendig. Die Zeit des Försters wäre dann, wie schon jetzt, zu kostbar, um zwei bis drei Mann bei den Wegebesserungsarbeiten dauernd zu beaufsichtigen. Eine solche dauernde Beaufsichtigung halte ich nicht nur nicht für nützlich, sondern für manchen jungen Beamten für schädlich. Eine Kontrolle der Arbeiter kann besser durch plötzliches Erscheinen des Beamten auf der Arbeitsstelle ausgeübt werden. Ein fortwährendes „Stehen" des Beamten bei einigen Arbeitern sollte wahrlich ein überwundener Standpunkt sein! Daß der Förster die Überwachung der Kulturarbeit im engeren Sinne als eine seiner vornehmsten Aufgaben ansehen muß, ist selbstverständlich.

Dagegen könnte die Aufmessung des angefallenen Holzes allgemein durch den Oberholzhauer geschehen, wie es in vielen Oberförstereien ja jetzt schon geschieht, natürlich unter voller Kontrolle und Verantwortung des Försters. Vielleicht können später Kriegsbeschädigte auf eingegangenen Försterstellen angesiedelt werden, denen man solche Vorarbeiterdienste überträgt. Dadurch würde der Förster Zeit gewinnen, sich noch mehr als bisher der Aufsicht über zweckentsprechende Aushaltung und Aufarbeitung der angefallenen Hölzer und der großen, so überaus wichtigen Durchforstungsarbeiten zu widmen.

Man sagt nun häufig, der Förster wüchse über seine bisherige Tätigkeit hinaus, und meint das in tadelndem Sinne. Ich glaube, man sollte sich dessen freuen! Denn das allein macht doch jeden denkenden und ernst schaffenden Menschen und so auch den Förster wahrhaft glücklich in seinem Berufe, wenn er bei größtmöglicher Verantwortlichkeit handeln und prüfen darf. Werden nun die Schutzbezirke vergrößert, so tritt eine wesentliche Vermehrung der Arbeit des Försters ein. Einen großen Teil seiner Tätigkeit wird die Auszeichnung der Durchforstungen auf etwa 100 bis 150 ha Fläche, als seine vornehmste Aufgabe, in Anspruch nehmen. Dazu kommt die Beaufsichtigung der Schläge, Kulturen und die Überwachung der Holzabfuhr. Einen vollen Tag in jeder Woche wird er allein der Kontrolle der verkauften, aber noch nicht bezahlten Hölzer widmen müssen, deren Wert nach Vergrößerung der Schutzbezirke oft über hunderttausend Mark hinausreichen wird und die schwieriger zu schützen sind als Geld im eisernen Schranke des Rentmeisters. Auch die

Hosted by Google

sorgfältige Überwachung der Bestände gegen Insektenfraß ist besonders wichtig. In einem vergrößerten Schutzbezirk heißt es mit doppelter Berechtigung: „Langsam gehen, aber die Augen auf!"

Hoffentlich benutzt die Königliche Staatsregierung eine etwaige Beamtenreform dazu — Systemwechsel kann man es unmöglich nennen — mit ihr gleichzeitig dem Förster die Stellung zu geben, auf die er seiner langen Tätigkeit nach Anspruch erheben kann, und versetzt ihn in die Assistentenklasse!

Dieses Ziel erstreben ja die Förster nun schon so lange, und seine Berechtigung wird wohl kaum von irgend jemand ernstlich angezweifelt werden können. Würde dieses Ziel erreicht, so würden namentlich unsere alten Kollegen, sobald sie die Ruhestellung antreten, nicht in die sorgenvollste Lage kommen, in die sie jetzt geraten, da nach dem Kriege ein Zurückkehren der Preise für Lebensmittel auf den Stand vor dem Kriege keinesfalls erwartet werden kann.

Ohne eine Vergrößerung der Verwaltungs- und Schutzbezirke wird das genannte Ziel aber kaum zu erreichen sein, da nach dem Kriege der Staat mit seinen Mitteln sehr haushälterisch umgehen muß.

Vergrößert man aber die Dienstätigkeit der Beamten, so sind die Mittel für die neue Forstbesoldungsklasse — Assistentenklasse — sofort da.

Damit wäre, wie schon betont, unser größter Wunsch, der immer von neuem in den Vordergrund gerückt ist, erfüllt. Erfüllt ohne bedeutende staatliche Mehrlasten. Ein doppelter Zweck wäre erreicht: Die Förster leisten in Zukunft mehr, Arbeitskräfte werden gespart, die Oberförster werden entlastet, Staatseinnahmen wachsen, und der berechtigte Wunsch der Förster, in die Assistentenklasse zu kommen, wird ohne wesentliche Belastung des Staates erfüllt und damit endlich die volle Zufriedenheit in den Försterstand getragen. Staatsinteresse und Wohl des Beamtenkörpers wäre so auf das glücklichste gefördert.

Der Enderfolg wäre derselbe, wie ihn Herr Regierungs- und Forstrat Trebeljahr anstrebt, nur nimmt nach meinem Vorschlage der gesamte Försterstand an Arbeit, Verantwortung und gehobener Stellung teil, während nach dem Vorschlage des Herrn Forstrats Trebeljahr durchaus keine Ersparnisse gemacht werden würden, der Försterstand aber in seiner Gesamtheit heruntergedrückt würde, was jedenfalls nicht der Zweck einer Reform sein soll.

Nachdem ich nun mit diesen Ausführungen dem Wunsche sehr vieler Kollegen entsprochen habe, möchte ich die Bitte aussprechen, nunmehr die Erörterung der Reformfrage bis nach einem für uns glücklichen Friedensschlusse zu verschieben. Denn es ist jetzt wirklich nicht an der Zeit, Fragen der inneren Verwaltung aufzurollen. Heute schwebt uns allen ein weit höheres Ziel vor!

Vom Holzmarkt.

Auch unsere Holzmarktberichterstattung steht im Zeichen des Krieges. Unsere Mitarbeiter sind mit Arbeiten so belastet, daß die Berichte später in unsere Hand kommen, wie gewöhnlich; so fehlt jetzt, wo wir mit dem Abdruck beginnen, noch manches, daher ist eine Einleitung mit Bemerkungen über die Gesamtlage des Marktes unmöglich. Wir werden diese Ausführungen an den Schluß setzen.

Aus Oberschlesien. (Zeit von Anfang April bis Ende September 1916.) Nadelgrubenholz. Die in der Frühjahrsnotiz ausgesprochene Vermutung, daß vielleicht ein kleiner Preisrückgang eintreten werde, hat sich nicht bestätigt; es ist vielmehr eine bedeutende Preissteigerung eingetreten. 1914/15 brachten Stempel und Langholz loko Revier geschält 15 bis 16 ℳ, zuletzt 17 ℳ pro Festmeter, 1915/16 16,50 bis 18,50 ℳ, und kürzlich stattgehabte größere öffentliche Verkäufe brachten für Langholz, Stempel und Kappen den sehr hohen Preis von 20,20 ℳ loko Revier bei einem Anfuhrlohn von 3,50 bis 5,00 ℳ im großen Durchschnitt. Hierbei war ausbedungen, daß das Langholz von 7 m Länge und nur 6 cm Zopf aufwärts, die Stempel in 2 bis 6 m Länge und von 14 cm Zopf aufwärts und die Kappen in 4 bis 5 m Länge mit 8 cm Zopf und 6 m Länge mit 9 cm Zopf zu arbeiten und auf Kosten des Verkäufers zu schälen sind. Bei sehr schwierigen Anfuhrverhältnissen wurden 19,10 ℳ erzielt. Höchstwahrscheinlich können Reviere mit besonders günstigen Anfuhrverhältnissen noch wesentlich mehr als 20,20 ℳ erzielen. Ein Fall liegt vor, bei dem bei 3 km Anfuhrstrecke 21 ℳ gefordert wurden.

Der Jahresbedarf der rheinisch-westfälischen Gruben stellt sich auf über 3 Millionen Festmeter und derjenige der oberschlesischen Zechen wohl über 1 Million Festmeter, und es muß nicht allein dieses Riesenquantum von über 4 Millionen Festmeter, sondern darüber hinaus auch noch eine bedeutende Sicherheitsreserve beschafft werden, da die bisherige größtenteils verbraucht sein dürfte. Mit der seit Kriegsbeginn gänzlich weggefallenen Einfuhr kann nicht mehr gerechnet und es muß das Holz aus dem Inland und den okkupierten Gebieten geliefert werden. Von größter Wichtigkeit ist es, daß der Einschlag schon in allernächster Zeit in großem Umfang begonnen wird, damit schon Ende dieses und Anfang kommenden Jahres genügende Mengen Holz zur Verfügung stehen und nicht zu große Knappheit eintritt.

Durch das Eingreifen der Militärverwaltung (Stellung von Arbeitern, Pferden und Lastkraft-

Hosted by Google

wagen zur Holzabfuhr usw.) ist den Grubenverwaltungen wirksame Hilfe geworden, auch ist von den gegründeten Zentralstellen: „Holzbeschaffungsstelle West“ und „Holzbeschaffungsstelle Ost“ ein segensreiches Mitwirken an der Grubenversorgung zu erwarten.

Es kann nicht warm genug empfohlen werden, den Einschlag an Grubenholz tunlichst bald zu verstärken, da die Preise sehr hoch sind und die Befriedigung des Bedarfs der Gruben von allerhöchster Wichtigkeit ist, da die schon in Friedenszeiten so hohe Bedeutung der Kohle in der Kriegszeit noch wesentlich gewachsen ist, damit auch die Bevölkerung bei den kaum mehr erschwinglichen Brennholzpreisen ihren Brennbedarf wenigstens teilweise mit Kohlen decken kann. Es ist nach Lage der Verhältnisse kaum anzunehmen, daß die Grubenholzpreise, an deren Steigerung auch der Rückgang des Geldwertes mitgewirkt hat, in naher Zeit zurückgehen werden; Bestimmtes läßt sich natürlich nicht sagen.

Zelluloseholz. Da an dieses Holz viel höhere Qualitätsansprüche gestellt werden als an Grubenholz und letzteres, wie oben erwähnt, stark begehrt und hoch bezahlt wird, ist es selbstverständlich, daß — ganz abgesehen von den Einfuhrverhältnissen — der Preis durch das Grubenholz mit in die Höhe getrieben wird. Eine Zeitlang waren die Zufuhren gering und die Sorgen der Fabriken um Ansammlung ausreichender Vorräte groß, und kaufte man daher zu jedem Preis. Gegenwärtig sind viele Fabriken versorgt und ist der Bedarf an Zellstoff und Papier etwas zurückgegangen; aber immerhin ist eher noch mit einer kleinen Preissteigerung als mit einem Rückgang für kommenden Winter zu rechnen, da doch wohl niemand viel Zelluloseholz arbeiten wird, wenn er die geringen Holzsortimente als Grubenholz besser bezahlt bekommt. Es liegen Gebote von 17,50 ℳ pro Raummeter für geschälte Fichten-Zellulosekullen von 12 cm Zopf aufwärts und von 14 ℳ pro Raummeter für Kullen von 8 bis 12 cm Zopfstärke vor. (Anfuhrlohn pro Raummeter 2,50 bis 4,00 ℳ), beim öffentlichen Ausgebot wird aber wohl noch mehr erzielt werden. Für 1 m lange unentrindete Kiefernkullen von 5 cm Zopf aufwärts, nicht über normal beastet, bis zu höchstens 25% angeblaut, ist in allerletzter Zeit pro Raummeter loko Wald der hohe Preis von 11,50 ℳ erzielt worden.

Wie viel von solchen geringen und den auch bis zu 6 cm Zopf auszunutzenden Grubenhölzern können in den häufig zu dicht bestandenen oberschlesischen Kiefernstangenorten ohne Nachteil für die Bestände und zum Vorteil des Waldbesitzers, der Zellstoffindustrie und des Grubenbetriebes noch herausgeschlagen werden! Es gibt noch viele Reviere, in welchen man Kiefernstangenorte sieht, die unter zu dichtem Stand leiden und auf Durchforstung warten! Man ist vielfach immer noch zu ängstlich bei diesen so wichtigen Hieben. Deckten letztere früher mitunter kaum die Unkosten, so ist jetzt die Zeit gekommen, in welcher sie viel Geld bringen können!

Starke Rundhölzer und Brettmühlenbetriebe.

Eschenrundholz. Astreine Abschnitte von über 30 cm Stärke und über 3 m Länge, gesucht zu Wagenteilen und für Heeresbedarf, stehen zurzeit pro Festmeter etwa 75 ℳ, geringere, aber astfreie Stücke etwa 40 bis 50 ℳ.

Eichenrundholz. Nachfrage nicht groß, aber doch gekauft für Waggonbohlen und auch hie und da für Möbelfabrikation. Bessere Stücke mit geringer Beastung:

über 2 fm	60—70 ℳ
1—2 fm	50 „
0,5—1 fm	40 „
bis 0,5 fm	25 „

Rotbuche für Wagenteile und Heeresbedarf absetzbar zu folgenden Preisen:

Stücke über 2 fm	etwa 40 Mk.
„ 1—2 fm	„ 35 „
„ 0,5—1 fm	„ 25 „
„ bis 0,5 fm	„ 18 „

Birke und Erle. Kullen 1 und 2 m lang, von 15 bis 20 cm Zopf pro Raummeter 12 ℳ, von 21 bis 25 cm Zopf 15 ℳ. Klötze von 3 m aufwärts lang und 25 cm Zopfstärke, mit Rinde gemessen, Krümmungen gestattet, pro Festmeter 22 bis 25 ℳ. Pappel und Linde außer für Zündholzfabrikation auch für Holzschuhe, Eisenbahnbremsklötze gesucht. Stücke von über 30 cm Stärke pro Festmeter 22 ℳ, vielleicht auch mehr.

Weißbuche. Astreine Stücke über 3 m lang und von 30 cm Zopf aufwärts pro Festmeter etwa 40 ℳ, auch mehr; geringere Stämme pro Festmeter 20 bis 30 ℳ.

Nadelhölzer. Der rege Absatz an Schnittmaterial, die Knappheit an Rundholzvorräten auf den Sägewerken, die zum Teil auch auf die durch die Ernte herbeigeführte Unterbrechung der Anfuhr zurückzuführen ist, haben in der letzten Zeit eine besondere Knappheit an Schnittmaterial herbeigeführt, welche die Preise für dieses und die Rundhölzer in die Höhe trieb; hieran hat auch der Umstand wesentlich mitgewirkt, daß den Schneidemühlen seitens der Gruben- und Zelluloseholzkäufer scharfe Konkurrenz bei den unteren Stammholz-Stärkeklassen erwuchs.

Minendielen fanden und finden guten Absatz und werden, einerlei ob Kiefer oder Fichte, je nach Dimensionen frei Abgangsstation bezahlt mit 65 bis 72 ℳ und zum Teil noch höher.

Schalbretter für Bauzwecke und Heeresbedarf gesucht und mit 50 bis 55 ℳ pro Kubikmeter bezahlt.

Dielbretter wenig gesucht, aber doch noch zu 60 bis 65 ℳ absetzbar.

In Kistenbrettern, ½ Zoll stark, herrscht großer Mangel, da Nachfrage ebenso groß, wie Vorrat gering. Es werden pro Kubikmeter bis 70 ℳ erzielt, und dennoch arbeiten die Sägewerke dieses Sortiment nicht gern, da der Verschnittverlust zu groß ist und man bessere, stärkere Klötze viel vorteilhafter zu Minenbohlen usw. schneidet. Die für Kistenbretter sonst mit Vorliebe verwendete geringere Stammware (Splintware) geht meist in die Gruben-, Zellulose- und Holzwollfabriken.

Bei Latten ist es ähnlich wie bei Kistenbrettern. Latten bringen pro Kubikmeter 60 bis 70 ℳ.

Kanthölzer (Kiefer und Fichte) bringen bei Längen bis 12 m und Stärken von 21 cm aufwärts 60 bis 65 ℳ pro Kubikmeter; Sparrenhölzer 50 bis 55 ℳ.

Hosted by Google

Tischlermaterial: a) Kiefer. Wegen geringer Bautätigkeit und Ruhe in den Möbelfabriken wenig gefragt. Astreine Ware bringt jedoch 70 bis 90 ℳ. b) Fichte. Früher nur nach Sachsen, jetzt aber auch schon in anderen deutschen Gebieten absetzbar als Ersatz für Kiefer. Preise 60 bis 70 ℳ pro Kubikmeter.

Es liegt auf der Hand, daß bei dem Absatz an Schnittmaterial und dem geringen Vorrat an Rundholz die Preise für letzteres stark steigen, und es hat ein ziemlich großer Verkauf in Oberschlesien kürzlich stattgefunden, bei welchem bei einem Anfuhrlohn von durchschnittlich 4 bis 5 ℳ und mehr für Kiefer und Fichte (beide Holzarten waren ungetrennt ausgeboten), und zwar für mittlere Qualität folgende Preise geboten wurden:

		pro fm
I Kl. (über 2 fm)	bei mindestens 20 cm Zopf	31—33 ℳ
II. Kl (1—1,99 fm)	" " 18 " "	27,50—29 "
III. Kl. (0,5—0,99 fm)	" " 16 " "	23,50—25 "
IV. Kl. (bis 0,49 fm)	" " 16 " "	19,50—21,80 "

Nach der Frühjahrsnotiz standen die Preise im Winter 1915/16:

für I. u II. Kl. auf 21—22 ℳ
" III. Kl. " 17—18,50 "
" IV. Kl " 15,50 "

Die Preisbesserung ist hiernach eine ganz enorme, und es steht zu erwarten, daß die hohen Preise im kommenden Winter anhalten werden. Die Preise überstiegen diejenigen der Friedensjahre um 40% und mehr.

Noch ist die Zeit nicht gekommen zum Einschlag der wirklich edlen Qualitätshölzer, da bei der Ruhe im Bau- und Tischlergewerbe usw. sehr gute Ware nicht entsprechend hoch bezahlt wird und für Minendielen usw. auch weniger feines Rohmaterial vollständig genügt. Man schlage daher jetzt die weniger edlen Rundhölzer tunlichst in der Nähe der Bahnhöfe, Chausseen usw. und lasse die Hölzer besserer Qualität stehen bis nach Friedensschluß; dieselben werden dann voraussichtlich viel Geld bringen!

Brennholz. Bei der Ausnutzung der Hölzer bis zu 5 und 6 cm Zopfstärke (siehe oben Grubenlangholz und Zellulosenüppel) muß natürlich der Brennholzanfall zurückgehen und der Preis hierfür steigen. An Brennholz herrscht denn auch zurzeit sehr große Knappheit und kann man der Bevölkerung, die seither vielfach an der Holzheizung zähe festhielt, nur raten, zur Kohlenfeuerung überzugehen und Holz nur zum Unterzünden zu kaufen. Die Kohle hat bisher immer noch sehr annehmbare Preise (z. B. auf dem Lagerplatz des Händlers etwa nur 1,15 ℳ pro Zentner), was außerordentlich hoch zu bewerten und erfreulich ist. In Ratibor kostet gute Steinkohle, ins Haus geliefert, 1,18 ℳ pro Zentner, im vorigen Jahre 1,08 ℳ und vor dem Krieg 95 ₰. Die Preissteigerung ist also gar nicht bedeutend, und es wird im kommenden Winter der Preis für Kohle auch wohl kaum noch wesentlich steigen.

Bei einer im Sommer abgehaltenen Lizitation wurde im Durchschnitt erzielt für 1 rm:

Kiefernscheitholz	12,48 ℳ	gegen	10,17 ℳ	im Frühjahr	16
Nadelknüppel I. Kl.	9,80 "	"	7,86 "	"	"
" II. Kl.	8,33 "	"	6,19 "	"	"
" III. Kl.	5,73 "	"	4,25 "	"	"

Die Preise werden voraussichtlich noch steigen. In Ratibor liefert man geschnittenes und gespaltenes Brennholz ins Haus den Raummeter zu 16 bis 17 ℳ; man kann ganz wohl annehmen, daß 1 rm Scheitholz, wie es im Walde aufgeklaftert wird, wohl mindestens 1¾ rm geschnittenes und gehacktes Holz gibt. Sägemühlenabfälle werden zu Brennzwecken verkauft zu 7 ℳ loko Brettmühle, im Frühjahr zu 5 ℳ pro Raummeter.

Sägespäne kosteten früher (siehe Frühjahrsnotiz) pro Kubikmeter 2 bis 3 ℳ und werden jetzt zu Streuzwecken bezahlt: ein Waggon = 200 Zentner = etwa 32 cbm mit 120 bis 150 ℳ, d. i. der Kubikmeter mit etwa 4,25 ℳ im Durchschnitt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform.

Allgemeine Verfügung Nr. III 62 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7086.

Berlin W 9, 23. September 1916.

Das silberne Portepee dürfen nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1889 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 158) zur Ziviluniform nur diejenigen Beamten tragen, die Offiziere der Reserve oder Landwehr sind oder die Offiziere waren und als solche mit der Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind.

Die Feldwebelleutnants gehören nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. April 1915 zu den Offizieren. Sie treten nach der Entlassung aus dem Heeresdienst in den Beurlaubtenstand (soweit sie noch dienstpflichtig sind) oder in das Inaktivitätsverhältnis (soweit sie landsturm- oder nicht mehr wehrpflichtig sind) zurück. Sofern und solange obige Voraussetzungen erfüllt sind, trifft daher die Berechtigung zum Tragen des silbernen Portepees auch auf Feldwebelleutnants zu.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Verfügung, betreffend Sammeln von Bucheln.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6541.

Berlin, 30. August 1916.

Der Königlichen Regierung teile ich vorläufig mit, daß die Buchmast dieses Jahres unter Zuhilfenahme aller erreichbaren Arbeitskräfte gesammelt werden muß, sei es durch eigene Lohnarbeiter der Forstverwaltung, sei es durch Ausgabe von Sammel-Erlaubnisscheinen und Aufkauf der gesammelten Früchte, mögen sie in den Staatsforstrevieren oder in anderen Forsten geworben sein.

Die Staatsforstverwaltung hat alle von ihr gesammelten oder angekauften Bucheln an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette abzuführen. Der Preis, den der Kriegs-

Hosted by Google

ausschuß zu zahlen hat, wird voraussichtlich auf 60 ℳ je 100 kg vereinbart werden, so daß für das Kilogramm reiner Bucheln ein Sammellohn bis zu 50 ₰ gezahlt werden kann.

Wegen Freigabe der Schulkinder für das Sammeln der Bucheln habe ich mich mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Verbindung gesetzt. Den Kindern sind für die gesammelten Früchte grundsätzlich dieselben Preise zu zahlen wie den Erwachsenen.

Ich ersuche, hiernach das Erforderliche alsbald in die Wege zu leiten. Weitere Verfügung folgt, sobald die erwartete neue Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Bucheln erlassen ist.

An die Königliche Regierung in Magdeburg, Erfurt, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier.

Abschrift zur einstweiligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung für die Gemeinde- und Privatforsten.

J. A.: Denzin.

An die Herren Regierungspräsidenten in Magdeburg, Erfurt, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier.

Verfügung, betreffend Felddiebstähle.

Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.
J.-Nr. IB Ib 3247. IA I.

Berlin, 4. September 1916.

Klagen über zunehmende Felddiebstähle sind besonders aus der Nachbarschaft der größeren Städte hervorgetreten. Es wird daher in Frage kommen, die Bewachung der Felder, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch Vermehrung der Feldhüter (§§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes) und Annahme von Hilfskräften zu verstärken. In der Rheinprovinz ist dieser Feldschutz durch militärische Patrouillen ergänzt worden. Ferner hat das Gouvernement von Cöln die Entwendung von Garten- und Feldfrüchten unter die höhere Strafe des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) gestellt.

Auch sind von mehreren Kreisen und Städten Belohnungen für die Ermittelung von Tätern ausgesetzt worden.

Die Anregung entsprechender Maßnahmen stelle ich im Falle des Bedürfnisses auch für den dortigen Bezirk anheim. Die von mehreren Seiten beantragte Bewilligung staatlicher Mittel zur Belohnung der Ermittelung von Felddiebstählen könnte nur im Falle ausnahmsweiser Leistungsunfähigkeit der beteiligten Kommunalverbände und nur in der Form von Beihilfen zu den von diesen bereitgestellten Beträgen von hier aus erfolgen. Der Bedarf würde unter Angabe der Höhe der bezüglichen Aufwendungen der Kommunalverbände aus eigenen Mitteln eingehend nachzuweisen sein.

Freiherr von Schorlemer.

Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern

vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Berlin, 23. September 1916.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916*) bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde" ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde" der Regierungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Freiherr von Falkenhausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Dr. Goeppert.
Der Minister des Innern.
J. A.: Schlosser.

---

*) Siehe Deutsche Forst-Zeitung Nr. 40, Bd. 31 Seite 656.

Verfügung, betreffend Bucheckern.

Allgemeine Verfügung Nr. III/63 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7132.

Berlin, 23. September 1916.

Von der „Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September 1916" (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) übersende ich in der Anlage .... Stücke mit dem Ersuchen, ihre Veröffentlichung in dem Amtsblatt und in den Kreisblättern sofort zu veranlassen.

Das durch den § 9 der Verordnung ausgesprochene Verbot des Verfütterns von Bucheckern, insbesondere auch des Eintreibens von Schweinen in die Buchenbestände, kann namentlich überall da, wo die vorhandenen großen Mengen von Bucheckern wegen des Mangels an Arbeitskräften und aus anderen Gründen für die Zwecke der Ölbereitung nicht gesammelt werden können, nicht aufrechterhalten werden.

Die zuständigen Behörden sind demgemäß anzuweisen, sofort in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die Aufrechterhaltung des Verbots für ihre Bezirke angezeigt erscheint und, wenn die Frage verneint werden muß, das Verbot alsbald aufzuheben.

Von der nach § 10 der Verordnung möglichen Ausübung eines Zwanges auf die Eigentümer usw. von Forsten zur Öffnung des Waldes für die Sammler wird nur da Gebrauch zu machen sein, wo die Weigerung der Besitzer durch ein dem Sammeln entgegenstehendes berechtigtes eigenes Interesse nicht begründet werden kann und ein behördlicher Eingriff mit Rücksicht auf den zu erwartenden Ertrag im öffentlichen Interesse geboten ist.

Ich betrachte es andererseits als eine wichtige Aufgabe der zuständigen örtlichen Behörden, ihren Einfluß auf die Waldbesitzer ihrer Bezirke mit Nachdruck dahin geltend zu machen, daß sie

Hosted by Google

nicht nur das Sammeln der Bucheckern in ihren Forsten durch andere gegen ein mäßiges Entgelt im weitesten Umfange gestatten, sondern es auch selbst oder durch ihre Beamten betreiben und sich namentlich als diejenigen, die die besten Kenntnisse und Gelegenheit haben, größere Mengen von Bucheckern aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, dem Kriegsausschuß für Öle und Fette als Sammel- und Lieferstellen zur Verfügung stellen. Für die Staatsforstverwaltung habe ich mit dem Kriegsausschuß für Öle und Fette bereits eine Vereinbarung dahin getroffen, daß alle Staatsforstreviere zu Sammelstellen in Gemäßheit des Abs. 1 des § 1 der Verordnung bestimmt werden, und die Königlichen Oberförstereien ermächtigt, für den Kriegsausschuß auch Bucheckern anzukaufen, die in nicht fiskalischen Revieren gesammelt worden sind.

Weitere Abdrucke dieser Verfügung können von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden.

J. V.: Freiherr von Falkenhausen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Verwertung von Eicheln, Roßkastanien und Bucheckern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7210/I A III e 13796.

Berlin W 9, 29. September 1916.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung meiner Verfügung vom 12. d. Mts. — III 6050 — bestimme und teile ich mit, was folgt:

1. Verwertung von Eicheln und Roßkastanien.

a) Der Eintrieb von Schweinen in die mastragenden Eichenbestände ist, soweit ein Sammeln der Früchte nicht in Frage kommt, wie bisher in jeder nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Weise zu begünstigen.

b) Die von der Forstverwaltung gesammelten Früchte sind, abgesehen von Mengen unter 100 kg und von denjenigen Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe der Verwaltung (einschließlich ihrer Beamten) erforderlich sind, ausschließlich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W 35, Potsdamer Straße 30, oder an die von dieser eingerichteten Abnahmestellen abzuführen, es sei denn, daß die Bezugsvereinigung ausdrücklich auf die Früchte verzichtet hat.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — III 6757, I A III e 13625 — empfohlenen Abgaben an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter sind also nur noch unter der Voraussetzung dieses Verzichtes zulässig (s. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 399] und Verordnung vom 8. November 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 747]).

c) Die Bezugsvereinigung zahlt in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) für lufttrockene Eicheln in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 190 ℳ je 1000 kg und für lufttrockene Roßkastanien in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 150 ℳ je 1000 kg.

Die Abnahmestellen (Aufkäufer) der Bezugsvereinigung zahlen für waldfrische, schalentrockene Eicheln jeder Gewichtsmenge 120 ℳ je 1000 kg und für waldfrische, schalentrockene Roßkastanien jeder Gewichtsmenge 90 ℳ je 1000 kg.

Unter lufttrockenen Früchten werden solche verstanden, die nicht mehr als 40 % Wassergehalt, unter waldfrischen solche, die mehr als 40 % Wassergehalt haben.

Für alle Früchte ist Voraussetzung, daß sie mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation geliefert werden. Die Preise gelten für das Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Überlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert werden. Voraussichtlich wird die Bezugsvereinigung die Säcke leihen.

Die Bezugsvereinigung ersucht, in jedem Falle vor Absendung der Früchte bei ihr anzufragen, wohin die Früchte geschickt werden sollen und diese nicht etwa, was im vergangenen Jahre vielfach geschehen, ohne vorherige Anfrage an die Berliner Adresse der Bezugsvereinigung selbst abgehen zu lassen.

d) Die Abnahmestellen (Aufkäufer) der Bezugsvereinigung werden von dieser öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Abgabe an die Annahmestellen kommt für die Forstverwaltung nur für Mengen unter 100 Zentnern in Betracht. Sie ist nach Möglichkeit zu vermeiden, unter Umständen auch durch Zusammenfahren der in benachbarten Staatsforstrevieren gesammelten geringeren Mengen zu solchen von mindestens 100 Zentnern entbehrlich zu machen.

e) Die Bezugsvereinigung hat mit mir vereinbart, daß die Königlichen Oberförstereien befugt sein sollen, Eicheln und Roßkastanien auch aus nichtfiskalischen Nachbarforsten aufzukaufen, soweit das zur Förderung des Sammelwerks erwünscht erscheint.

In diesem Falle sind für waldfrische, schalentrockene Früchte die oben mitgeteilten Preise zu zahlen.

Lufttrockene Früchte sind für Rechnung der Verwaltung nur anzukaufen, wenn es zu Preisen geschehen kann, die hinter den Preisen der Bezugsvereinigung so weit zurückbleiben, daß die bis zur Ablieferung der Früchte frei Bahnstation der Verwaltung noch entstehenden Kosten aus dem Unterschied zwischen Ankaufs- und Ablieferungspreis voll gedeckt werden können.

f) Die Bezahlung der Früchte seitens der Forstverwaltung an die Sammler wird nach dem Gesagten zweckmäßig nach Gewicht erfolgen. Führt die Feststellung des Gewichts durch die abnehmenden Beamten zu Schwierigkeiten, so ist das Durchschnittsverhältnis zwischen Maß und Gewicht zu ermitteln und nach ihm ein feststehender Maßpreis aus dem Gewichtspreis herzuleiten.

2. Verwertung von Bucheckern.

a) Ich verweise auf die seit Erlaß meiner Verfügung vom 12. September d. Js. ergangene Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 1027), die zu dieser Verordnung ergangene preu-

Hosted by Google

ßische Ausführungs-Anweisung vom 23. d. Mts. und meinen an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß vom gleichen Tage — III 7132 —.

b) Die Königliche Regierung wolle erforderlichenfalls bei den zuständigen Behörden da, wo offenbar ein rechtzeitiges Sammeln der Bucheckern zu Ölbereitungszwecken ausgeschlossen ist, für die Aufhebung des Verfütterungsverbotes und insbesondere des Schweineeintriebes sofort, und in allen sonstigen Fällen spätestens dann eintreten, sobald das Sammeln der Bucheckern für die Zwecke des Kriegsausschusses für Öle und Fette infolge der vorgerückten Jahreszeit nicht weiter in Frage kommt.

In denjenigen Bezirken, für die der Eintrieb von Schweinen und anderem Vieh in die mastragenden Buchenbestände gestattet wurde, ist hinsichtlich dieses Eintriebes wie im Vorjahre zu verfahren.

c) Die von der Forstverwaltung gesammelten Bucheckern sind, abgesehen von denjenigen Mengen, die zu Forstkulturzwecken verwendet werden sollen, oder nach § 1 lfd. Nr. 3 der Verordnung den Sammlern usw. zu überlassen sind, dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, nach Vorschrift der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

d) Die nach § 1 lfd. Nr. 3 den Sammlern usw. zu überlassenden Bucheckern sind, soweit der Verwaltung bereits Kosten für das Sammeln usw. entstanden sind, gegen Erstattung dieser Kosten, sonst unentgeltlich abzugeben.

Von der durch die angezogene Bestimmung der Verordnung erteilten Ermächtigung ist zugunsten der beteiligten Beamten und Sammler jeder von diesen gewünschte Gebrauch zu machen.

e) Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — III 6757, I A IIIe 13625 — empfohlene Abgabe von Bucheln zum Zweck der Verfütterung an Forstbeamte und an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter kommt nur noch unter der Voraussetzung in Frage, daß das Verfütterungsverbot für den betreffenden Bezirk aufgehoben worden ist und daß die Bucheln von den Beamten und Viehhaltern oder deren Beauftragten auf Grund von Erlaubnisscheinen gesammelt werden.

f) Mit dem Kriegsausschuß für Öle und Fette habe ich folgende Vereinbarung getroffen:

I. Jedes Staatsforstrevier gilt als Sammelstelle des Kriegsausschusses im Sinne des § 1 der Verordnung vom 14. September 1916.

II. Die Sammelstellen zahlen den Sammlern für frische gereinigte Bucheckern 50 ℳ je 100 kg.

III. Die Sammelstellen liefern die Bucheckern — auch in Mengen unter 100 kg — nachdem sie lufttrocken geworden sind, zum Preise von 55 ℳ je 100 kg frei nächster Bahnstation und tragen den bis zur Ablieferung eingetretenen Gewichtsverlust.

IV. Für Lagerung und Pflege der Bucheckern bis zur Ablieferung erhalten die Sammelstellen in jedem Falle eine weitere Vergütung von 5 ℳ je 100 kg. Diese Vergütung schließt das Lagergeld für 6 Wochen ein. Die Lagerzeit läuft vom Tage der Anmeldung der gesammelten Menge bei dem Kriegsausschuß. Dauert sie länger als 6 Wochen, so wird eine weitere Vergütung von 1 ℳ je 100 kg für jede angefangene Woche gewährt.

V. Der Forstverwaltung wird, soweit sie Bucheckern sammeln läßt, selbst in Verwahrung und Pflege nimmt und demnächst direkt bei dem Kriegsausschuß zur Ablieferung anmeldet, als Vergütung für die erteilte Sammelerlaubnis ein weiterer Betrag von 5 ℳ je 100 kg gezahlt.

VI. Die im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehene Vergütung für verspätete Abnahme der Bucheckern durch den Kriegsausschuß und für Verwahrung und Pflege der Bucheckern nach Ablauf der Abnahmefrist wird als durch die oben festgesetzten Vergütungen voll abgegolten angesehen.

Diese Verfügung, von der .... weitere Stücke beigeschlossen werden, ist den beteiligten Oberförstereien zur Kenntnisnahme und Beachtung und zur schleunigen weiteren Verteilung an die Forstschutzbeamten sofort zuzustellen.

Etwa erwünschte weitere Stücke sind alsbald bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den wesentlichen Inhalt des Erlasses durch — kostenlosen — Abdruck in den gelesensten Tagesblättern Ihres Bezirks schleunigst zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und zugleich in jeder anderen tunlichen Weise die Gemeinden und Privaten, insbesondere die Waldbesitzer, zu einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln der Früchte anzuregen.

..... Abdrucke für die Land- und Stadtkreise liegen bei.

Weitere Abdrucke sind alsbald bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Freiherr von Schorlemer.

An die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, Aachen — unmittelbar.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister Adolf Runnebaum** zu Erfurt sieht am 16. Oktober auf eine 50jährige forstliche Tätigkeit zurück. Als Sproß einer althannöverschen Forstbeamtenfamilie, die in vielen Generationen das ehemalige Königlich Hannoversche Stifts- und Kammergut Dörpel im Kreise Diepholz, ihr jetziges Eigentum, verwaltete, wurde er am 31. Januar 1845 geboren. Nachdem er im Jahre 1863 in Hannover das Zeugnis der Reife erhalten hatte, trat er bei dem weitbekannten Forstmeister Köhler zu Nienburg in die forstliche Lehre, studierte in Eisenach und Greifswald und bestand 1866 das Tentamen, 1870 das Oberförsterexamen. Den Feldzug 1870/71 machte er als Leutnant der

Hosted by Google

Reserve im 10. Jäger-Bataillon mit und wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.*) Nach dem Kriege war er unter Forstrat Kayser im Regierungsbezirk Cassel mit Vermessungs- und Wegebauarbeiten beschäftigt, diese Zeit wurde für die Gestaltung seiner Laufbahn entscheidend. Kayser empfahl ihn als Dozenten für Geodäsie und Waldwegebau für die Forstakademie Eberswalde. 1874 dorthin berufen, verwaltete er zuerst die Oberförsterei Freienwalde, dann von 1881 ab Eberswalde und verblieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1896. Während dieser Zeit wurde Runnebaum 1893 von der Regierung zum Kommissar der forstlichen Abteilung der Weltausstellung zu Chikago bestellt und benutzte diese Gelegenheit, einen großen Teil Nordamerikas zu bereisen und dessen forstliche Verhältnisse zu studieren. Außerdem war er mit der Leitung von Einteilungs- und Abschätzungsarbeiten in den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund und Liegnitz betraut. So sehr ihn stets die Lehrtätigkeit fesselte, so gern er mit der studierenden Jugend als allgemein beliebter und verehrter Lehrer verkehrte, es zog ihn schon lange in die Praxis zurück, von der er sich ein weiteres Feld für seinen regen Tätigkeitsdrang versprach. 1896 als Regierungs- und Forstrat an die Königliche Klosterkammer zu Hannover berufen, wurde er schon am 1. Januar 1899 zum Oberforstmeister ernannt und zuerst der Regierung zu Stade, von 1904 derjenigen in Erfurt zugeteilt, wo er noch jetzt in seltener Frische sein Amt versieht. Sehr vielseitig ist die Betätigung Runnebaums gewesen, alles Neue regte ihn lebhaft an, und er verstand es, weite Kreise für seine Ideen zu interessieren und zur Mitarbeit heranzuziehen. Während seiner Lehrtätigkeit in Eberswalde erschienen neben zahlreichen Abhandlungen in forstlichen Blättern die Werke „Waldvermessung und Waldeinteilung", „Waldeisenbahnen" und „Reiseeindrücke aus Nordamerika". Auch später ist er literarisch vielfach tätig geblieben. In Stade war es vor allem die Bildung von Waldgenossenschaften, denen er seine Arbeitskraft widmete, und die Tatsache, daß er in vier Jahren 5000 ha hierzu heranziehen konnte und daß verschiedene Genossenschaften ihren Waldungen seinen Namen gaben, zeigt, mit welchem Erfolg er gearbeitet hat. Leicht ist es ihm gewiß nicht geworden, diesen Wirkungskreis zu verlassen, aber der schöne Bezirk Erfurt hatte es ihm schon lange angetan und die Vielseitigkeit der forstlichen Verhältnisse reizte ihn mächtig. Neben seiner dienstlichen und schriftstellerischen Tätigkeit fand Runnebaum noch die Zeit, sich vielfachen anderen forstlichen Aufgaben zu widmen. Er leitete die umfangreichen Heideaufforstungen in der Provinz Westfalen, ist tätiges Mitglied des Forstwirtschaftsrates seit seiner Gründung, Präsident des Thüringischen und Vizepräsident des Deutschen Forstvereins. Entsprechend der langen Amtsdauer und Stellung des Jubilars ist die Zahl derer, die ihm näher getreten, eine sehr große. Mitarbeiter und Untergebene schätzen und verehren ihn als besonders tüchtigen, anregenden Forstmann, als gerechten, wohlwollenden, stets hilfsbereiten Vorgesetzten, als guten Menschen, als treuen, aufopferungsfähigen Freund. Alle, die ihn kennen, sind an diesem Ehrentage wohl von dem gleichen Wunsch beseelt: daß ihm ein langer, sonniger Lebensabend beschieden sein möge zur Freude seiner Familie und seiner Freunde, zum Besten des ihm anvertrauten Bezirks. Nicht zuletzt ist es seine geliebte Jägerwaffe, die sich diesen Wünschen von ganzem Herzen anschließt! Ihr war und ist er noch heute mit allen Fasern seines Empfindens verschrieben. Alle in ihr vertretenen Dienstgrade — auch von altersher — betrachten ihn als den zeitlichen Eckpfeiler der alten Feldzugsjäger von 1870/71. Allen ist er nicht nur hilfreicher Berater, sondern auch väterlicher, freundwilliger Helfer gewesen. Den Witwen und Waisen galt seine besondere Fürsorge, er wußte und weiß noch heute auch Tränen zu trocknen. Sein Name wird in der Jägerwaffe fortleben bis in die fernsten Zeiten. — In echt vaterländischer Gesinnung hat der Hauptmann der Landwehrjäger a. D. Runnebaum zwei seiner Söhne dem Hannoverschen Jägerbataillon Nr. 10 als Berufsoffiziere zugeführt. Beide nehmen ruhmreichen Anteil an dem jetzigen weltbewegenden Kriege, und zwar als Hauptleute. Beide haben bereits für das Vaterland geblutet. Zur Zeit sieht der zum zweiten Male verwundete ältere Hauptmann Runnebaum seiner Wiedergenesung in einem bayerischen Bade entgegen. Es ist der berechtigte Stolz des Vaters, daß nicht nur seine beiden Heldensöhne, sondern auch sein in einer höheren Kommandostellung am Kriege teilnehmender Schwiegersohn seinen ruhmreichen Spuren folgen. Alle Jägerherzen schlagen dem hochverehrten Jubilar in unbegrenzter Zuneigung und Verehrung entgegen unter dem Gelöbnis unwandelbarer Treue zu Kaiser, König und Vaterland. An ehrenden Auszeichnungen besitzt der Jubilar: 1. das Eiserne Kreuz II. Klasse von 1870/71, 2. den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, 3. den Königl. Kronen-Orden III. Klasse, 4. die Kriegsdenkmünze 1870/71, 5. die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille, 6. die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse, 7. das Ritterkreuz I. Klasse des Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären, 8. das Ritterkreuz des Mecklenburgischen Greifen-Ordens und 9. das Komturkreuz II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

*) Das Kriegsabenteuer des Jubilars, für das er mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde, ist in „Försters Feierabende" 1911, Nr. 4, 5 und 6 und ebendaselbst 1909, Nr. 34, geschildert.

Die Schriftleitung.

— **Preisausschreiben für einen Heldenhain der Stadt Berlin.** Die Städtische Kunstdeputation in Berlin unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Reicke schreibt jetzt einen Wettbewerb für die in Berlin lebenden Architekten aus, und zwar für einen Heldenhain im Städtischen Volkspark der Wuhlheide. Für den Wettbewerb stehen ein erster Preis von 5000, zwei weitere von je 2500 und drei dritte von je 1500 ℳ, außerdem für Ankäufe 2000 ℳ zur Verfügung. Die Einlieferungsfrist ist auf den 15. Februar festgesetzt. Preisrichter sind die Stadtbauräte Geheimer

Hosted by Google

Baurat Dr. Hoffmann und Geheimer Baurat Krause, die Stadtverordneten Geheimer Baurat Professor Cremer und Königlicher Baurat Körte, die Deputierten der Bürgerschaft Professor Max Liebermann und Professor Schaper, der Präsident der Königlichen Akademie der Künste Geheimer Baurat Professor Schwechten und der Gartenbaudirektor Brodersen. Ein Forstmann ist in die Zahl der Preisrichter leider nicht berufen.

— **Die dem Kriegsernährungsamt unterstellten Kriegsorganisationen.** Die vielfachen Anfragen nach den dem Kriegsernährungsamt untergeordneten Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen lassen die Veröffentlichung einer Zusammenstellung dieser Kriegsorganisationen erwünscht erscheinen. Dem Kriegsernährungsamt sind unterstellt:

1. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W 66, Leipziger Straße 4. Amt Zentrum 12166/12171.
2. Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Berlin W 9, Leipziger Platz 7. Amt Zentrum 10907, 10905.
3. Reichsgetreidestelle, Berlin W 50, Rankestraße 1. Amt Steinplatz 13170/13199.
4. Reichsfuttermittelstelle, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 19. Amt Lützow 2796/2797.
5. Reichsfleischstelle, Berlin W 9, Köthener Straße 16. Amt Lützow 329/331.
6. Reichsbranntweinstelle, Berlin W 9, Schellingstraße 14/15. Amt Kurfürst 6151 und 6152.
7. Reichsstelle für Speisefette, Berlin W 8, Mohrenstr. 58/59. Amt Zentrum 11500/11509.
8. Reichszuckerstelle, Berlin SW 19, Lindenstraße 51/52. Amt Zentrum 4658.
9. Verteilungsstelle für Rohzucker, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Amt Nollendorf 626.
10. Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe, Würzburg, Stephanstr. 8. Fernruf: Würzburg 2756.
11. Stärke-Syrup-Zentrale für das deutsche Nahrungsmittelgewerbe, Würzburg, Stephanstraße 8. Fernruf: Würzburg 2756.
12. Reichskartoffelstelle (Verwaltungs-Abteilung), Berlin W 9, Bellevuestr. 6a. Amt Lützow 4240—4242, 5221—5223.
13. Kriegskartoffelgesellschaft Ost m. b. H., Berlin W 9, Schellingstr. 14/15. Amt Kurfürst 6038, 6039, 9973—9976.
14. Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Köthener Straße 37. Amt Kurfürst 9973 und 9976.
15. Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75. Amt Nollendorf 5843—5849.
16. Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin W 9, Potsdamer Platz 3. Amt Lützow 6636—6639.
17. Kriegskakao-Gesellschaft m. b. H., Hamburg 1, Mönckebergerstraße 31. Fernruf: Gruppe IV. Nr. 933, 934.
18. Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin W 10, Matthäikirchstr. 10. Amt Lützow 5333, 5334, 5149 und 6914.
19. Reichsgerstengesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Wilhelmstr. 69a. Amt Zentrum 10442—10451.
20. Hafer-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Linkstr. 25. Amt Lützow 2527 und 4454.
21. Kriegs-Stroh- und Torfgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Linkstr. 25. Amt Kurfürst 6001 bis 6004.
22. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 30. Amt Nollendorf 120, 121, 834 und 1947.
23. Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H., Berlin W 10, Königin-Augustastraße 21. Amt Lützow 3271.
24. Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H., Berlin NW 7, Universitätsstr. 2/3a. Amt Zentrum 12076.
25. Reichsverteilungsstelle für Eier, Berlin W 8, Markgrafenstr. 21. Amt Zentrum 4481.
26. Kriegsgemüsebau- und Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Köthener Straße 28 II. Amt Lützow 863.
27. Ausschuß zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfabrikation, Berlin W 9, Köthener Straße 37. Amt Kurfürst 9973 und 9974.
28. Ausschuß zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger, Berlin W 9, Leipziger Straße 2. Amt Zentrum 10754—10758.
29. Ausschuß zur Festsetzung der Übernahmepreise für Rohfette, Berlin W 9, Leipziger Platz 6/10. Amt Zentrum 10420—10426.
30. Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter, Berlin W 9, Voßstr. 4/5. Amt Zentrum 1589.
31. Beschwerdeausschuß bei der Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe, Berlin W 8, Wilhelmstr. 74. Amt Zentrum 10638—10639.
32. Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Einfuhr von Kartoffeln, Berlin W 66, Wilhelmstr. 60/61. Amt Zentrum 10660.

Forstwirtschaft.

— **Die Beschaffung des Samens der Douglasfichte** erfolgte in der Friedenszeit vorwiegend aus dem Auslande. Gegenwärtig, wo unser Vaterland von der Zufuhr abgesperrt ist, kann auf diesen Bezug nicht gerechnet werden. Bei allseitig gutem Willen erscheint es indessen möglich, daß sich die deutsche Forstwirtschaft auch in dieser Beziehung vom Auslande unabhängig macht. Da die Einführung dieser Holzart bereits eine Reihe Jahrzehnte zurückliegt, so werden gewiß schon einzelne Bestände und größere Anbauversuche in mannbarem Alter stehen. Soweit diese in einem größeren Verwaltungsverbande liegen, ist es wünschenswert, daß dort die Aufmerksamkeit der nachgeordneten Verwaltungen darauf gerichtet wird, die Zapfen zu sammeln, um den Samen — wenn auch nur zum eigenen Bedarf — auszuklengen. Dies könnte ohne besondere Vorrichtungen, nötigenfalls in Stubenwärme usw. geschehen. Bei einiger Mühewaltung ließe sich dies

Hosted by Google

sehr leicht durchführen. Soweit im eigenen Verwaltungsbezirke keine hinlängliche Verwendung des gewonnenen Samens möglich wäre, könnte Abgabe an andere Reviere erfolgen. Kleinere Verbände wären bei diesem Verfahren sogar in der Lage, Samen zu verkaufen, und würden gewiß leicht Abnehmer finden, wenn dies bekannt würde. Nötig wäre es nicht, auch hierfür eine „Bezugsvereinigung m. b. H." zu gründen. Da der Samen der Douglasfichte schon im Frühherbst reift und alsbald ausfliegt, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1916 ziemlich reiche Zapfenernte sofort geborgen werden muß. Der Samen der Douglasfichte besitzt bis zum Alter von etwa zwanzig Jahren nur geringe Keimfähigkeit, diese nimmt aber mit dem Alter rasch zu. S.

— **Verbot des vorzeitigen Pflückens von Kiefern- und Fichtenzapfen.** Der Regierungspräsident zu Magdeburg erläßt folgende Polizeiverordnung: § 1. Das Pflücken und Abernten von Kiefernzapfen vor dem 1. Dezember und von Fichtenzapfen vor dem 15. Oktober eines jeden Erntejahres ist verboten. § 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

— **Zur Nutzung der Bucheckern.** Behufs der Gewinnung von Öl sollen die Bucheckern geschält werden. Ungeschälte Bucheckern enthalten 25 bis 30% Öl, geschälte 40 und mehr Prozent. Schädler gibt folgende Gehaltstabelle für geschälte Bucheln: 21,26% Öl, 64,12% organische Substanz, worunter 24% Eiweiß, 4,12% Asche, 10,50% Wasser. Auf 1 hl Bucheln darf man 10 Pfund Speiseöl und 4 Pfund geringeres, mehr trübes Brennöl rechnen. —e—

— **Pilze als Futter für Schweine.** Wie Dr. Dittrich in der „Zeitschr. d. Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Schlesien" mitteilt, können an Schweine alle eßbaren Pilze verfüttert werden, falls sie nicht bei reichem Vorhandensein zur menschlichen Ernährung nötig sind. Nach Dr. Pott enthalten frische Pilze zwar ebenso viel Wasser wie Rüben, aber sie sind wesentlich stickstoffreicher, denn sie enthalten ebensoviel stickstoffhaltige Substanzen wie mittelgutes Wiesengras, während getrocknete Pilze zum Teil ebenso gehaltvoll sind wie Getreidekörner, also ein konzentriertes Futtermittel darstellen. Die gesammelten Pilze sind an trockenen, kühlen Orten vor der Sonne geschützt aufzubewahren und möglichst binnen 24 Stunden zu verfüttern. Kochen der Pilze und Wegschütten des Kochwassers sind unter allen Umständen ratsam. Bei einem von Dr. Dittrich angeführten Fütterungsversuche erhielt ein Schwein von 55 kg Gewicht während einer Woche täglich nebst der sonstigen Nahrung, jedoch unter Weglassung eines Teiles der Kartoffeln, 1,5 kg Pilze. Sie wurden vorher unter Zusatz von Wasser eine Viertelstunde lang gekocht, nach dem Erkalten zerdrückt und dann dem andern Futter beigemengt. Das Tier nahm sie gern auf. Getrocknete Pilze werden am besten geschrotet, mit dem sonstigen Futter gekocht und jedenfalls noch an demselben Tage verfüttert.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. Oktober 1916. Rehwild ½ kg 1,30 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 0,00 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Imallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 130. **Ausbildungsgang und Anstellungsverhältnisse der Forstverwaltungsbeamten in Mecklenburg-Schwerin.** Wie ist der Ausbildungsweg für höhere Forstverwaltungsbeamte in Mecklenburg-Schwerin, deren Anstellungsverhältnisse, Gehalt, Pension usw.?

Forstassessor F. in B.

Antwort: Zum Eintritt in die höhere Forstverwaltungslaufbahn in Mecklenburg-Schwerin sind erforderlich: Abiturium, ein Jahr Lehrzeit bei einem Großherzogl. Forstverwaltungsbeamten, einjährige Dienstzeit beim Meckl. Jäger-Bataillon Nr. 14, Qualifikation zum Reserveoffizier, vier Semester Studium auf einer Forstakademie, zwei Semester juristisches Studium. Nach der Lehrzeit erstes Examen, nach dem Studium Referendarprüfung. Dann zweijährige praktische Tätigkeit und fünf Monate auf der Forsteinrichtungsanstalt. Dann Ablegung der Forstassessorenprüfung. In den ersten Jahren müssen die Forstassessoren sich forstlich beschäftigen, erhalten aber nur Tagegelder, wenn ihnen von der Behörde Arbeiten übertragen werden. Die beiden ältesten Assessoren erhalten ein festes Gehalt von 2400 ℳ jährlich. Die Oberförster erhalten ein pensionsfähiges Gehalt von 3600 ℳ, steigend in 22 Jahren auf 7000 ℳ. Davon werden abgerechnet Dienstwohnung, wenn vorhanden, mit 10% des Gehalts, Dienstländereien — bis 30 ha — zum Anschlagswert, Feuerung, veranschlagt zu 196 ℳ. Beim Fehlen einer Dienstwohnung erhält der Oberförster 500 ℳ Wohnungsgeldzuschuß. Der Dienstaufwand für zwei Dienstpferde beträgt bei Oberförstern mit Dienstland 1400 ℳ, bei solchen ohne Dienstland 1800 ℳ. Für Aufnahme eines Reviergehilfen werden 650 ℳ vergütet. Augenblicklich werden die Oberförster mit 33 bis 34 Jahren angestellt. Pension nach 10 Dienstjahren von Ernennung zum Forstreferendar ab 25% des Diensteinkommens, steigend bei 50

Hosted by Google

Jahren auf 90 %. An Witwenkassenbeitrag sind 4 % des Gehalts von allen Beamten zu zahlen. Dies Geld wird vom Gehalt abgezogen. Die Annahme zur Laufbahn ist beschränkt, um einer Überfüllung vorzubeugen.

Jede verschossene **Schrotpatronenhülse,** jede unbrauchbare Kugelpatrone ist zur Verwertung als Kriegsmetall dem Verein „**Waldheil**", **Neudamm,** Bez. Ffo., für seinen Kriegsfonds zu senden.

2

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Dachsberg, Oberförsterei Wilhelmsberg (Marienwerder), von sofort neu zu besetzen. Die Stelle liegt 13 km von der Stadt Bischofswerder. Evgl. und katholische Schule in Czichen 4 km. Evgl. und katholische Kirche in Lonkorsz 5 km. Dienstland 15 ha Acker, 3 ha Wiese (etwa 18 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung). Nutzungsgeld 106 Mk. jährlich. Dienstaufwand 350 Mk. Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist: 15. Oktober d. Js.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Blum, Oberforstmeister a. D., Lüneburg, die Königl. Krone zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Schulze, Regierungssekretär, aus Lüneburg, zum Geheimen Registrator ernannt.

Backe, Forstaufseher, Hohenlobbese, Oberf. Schwemitz, am 1. Oktober d. Js. nach Schwemitz (Magdeburg) versetzt.

Fischer, Forstaufseher, Wildemann, Oberf. Grund (Hildesheim), am 1. Oktober d. Js. zum Förster ernannt.

Freischmidt, Forstaufseher, Eschershausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), am 1. Oktober d. Js. zum Forster ernannt.

Gerschel, Forstaufseher, Lissa in Posen, am 16. Oktober d. Js. nach Laske, Oberf. Schwenten (Posen), versetzt.

Gnerlich, Forstaufseher, Unterberg, Oberf. Ludwigsberg, am 16. Oktober d. Js. nach Lissa i. Posen (Posen) versetzt.

Grasse, Forstaufseher, Kaisermühl, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), zurzeit im Heeresdienst, am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Grunow, Forstaufseher, Wilderhofen (Cöln), am 1. Oktober d. Js. zum Forster ernannt.

Linder, Forstaufseher, Lichtefleck (Frankfurt a. O.), zurzeit im Heeresdienst, am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Mathes, Forstaufseher, Dörrebach, Oberförsterei Neupfalz (Coblenz), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Nöring, Förster o. R., Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang (Cassel), am 1. November d. Js. zum Forstschreiber ernannt.

Pauli, Forstaufseher, Oberf. Rudschanny (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Riebow, Forstaufseh., Schönlanke, Oberf. Schonlanke (Bromberg), am 1. Oktober d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Runge, Förster o. R., Regenthin, am 1. November d. Js. nach Hangelsberg (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schenk, Förster o. R., Ludwigsruh, Oberf. Hohenwalde, am 1. November d. Js. nach Regenthin (Frankfurt a. O.) versetzt.

Simrodt, Hilfsjäger, Dombrowka, Oberf. Hartigsheide, am 1. Oktober d. Js. nach Pilzen, Oberf. Ludwigsberg (Posen), versetzt.

Stecher, Forstaufseher, Jävenitz, Oberf. Jävenitz, am 1. Oktober d. Js. nach Walbeck, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

Zellmann, Marienstifts-Revierförster, Forsthaus Marsdorf, Kreis Naugard, wurde der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Königreich Sachsen.

Scheibe, Forstmeister, Langburkersdorf, zum Vorstand des Forstbezirks Eibenstock unter Verleihung des Titels und Ranges eines Oberforstmeisters ernannt.

Freiesleben, Reviergehilfe, Fornerkandidat, zum Förster auf Mittelndorfer Revier ernannt.

Hertzsch, Förster, vom Mittelndorfer auf Weißiger Revier versetzt.

Koitzsch, Reviergehilfe, Försterkandidat, zum Förster auf Marbacher Revier ernannt.

Oschatz, Hilfswaldwarter, als Waldwärter auf das Lohmener Revier angestellt.

Schlegel als Reviergehilfe für das Tharandter Revier angenommen.

Königreich Württemberg.

Majer, Oberförster, Wangen, auf das Forstamt Weingarten versetzt.

Rau, Oberförster, Wehingen, auf das Forstamt Lichtenstein, mit dem Sitz in Kleinengstingen, versetzt.

Schmitt, Oberförster, Wildberg, auf das Forstamt Herrenalb versetzt.

Großherzogtum Hessen.

Klump, Großherzogl. hess. Geheimer Forstrat, Langen, wurde die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

v. Oertzen, Jagdjunker, Forstassessor, Toddin, ist die nachgesuchte Entlassung aus den Großh. Diensten zum 1. Oktober d. Js. unter Verleihung des Charakters als Oberforster erteilt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Ahlgrimm, Forstaufseher, Starsow, am 1. Januar 1917 nach Sponholz versetzt.

Dietrich, Forstaufseher, Sponholz, zum Förster ernannt und nach Schillersdorf versetzt.

Kirchert, Forstaufseher, Steinmühle, am 1. Januar 1917 zum Forster ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Lane, Revierförster, Forsthaus Neu-Anhalt, das Denkzeichen für 50jährige Dienstreue verliehen.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Trump, Fürstlich Hohenlohe'scher Forstmeister, Stutzhaus bei Ohrdruf, tritt in den Ruhestand.

Krug, Forstassessor, wurde, zum Fürstlich Hohenlohe'schen Oberforster in Ohrdruf ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Boesch, Kaiserl. Förster, Forsthaus Windeck, Oberf. Schirmeck, am 1. Oktober d. Js. der Schutzbezirk Tannwald, Oberf. Schirmeck (Straßburg), übertragen.

Bour, Gemeinde-Försteranwärter, Landorf, Oberf. Falkenberg (Metz), zum Kaiserl. Förster ernannt

Feuerstack, forstversorgungsberecht. Anwärter, Forsthaus Mittersheim, Oberf. Albesdorf (Metz), zum Kaiserlichen Förster ernannt.

Heller, Gemeindeförster, Landorf, nach Forsthaus Hubertus, Oberf Puttlingen (Metz), versetzt.

Kinh, forstversorgungsberecht. Anwärter, Forsthaus Hubertus, Oberf. Dagsburg (Metz), zum Kaiserl. Förster ernannt.

Meier, Gemeindeförster, Forsthaus Hubertus, Oberf. Puttlingen (Metz), der Titel Gemeinde-Hegemeister verliehen.

Müller II, Hegemeister, Forsthaus Machern, Oberf. St. Avold (Metz), ist in den Ruhestand versetzt und ihm das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Preen, Kaiserlicher Förster, Forsthaus Murbach, Oberf. Gebweiler, nach Forsthaus Machern, Oberf. St. Avold (Metz), versetzt.

Wehrung, Hegemeister, Forsthaus Mittersheim, Oberf. Albesdorf (Metz), in den Ruhestand versetzt

Hosted by Google

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Schaisler, Förster beim Grafen Rothkirch-Trach in Bärsdorf-Trach, beging am 1. Oktober d. Js. sein 25jähriges Dienstjubiläum. Sein vor einigen Jahren verstorbener Vater, Herzogl. Sagauscher Hegemeister, hatte seiner Herrschaft 55 Jahre treu gedient.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle** des **Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag, an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Buntzel 11,75 Mk., Dinse I 12,95 Mk., Dinse II 12,50 Mk., Fahl 23,50 Mk., Gerdes 11,75 Mk., Granzow 8 Mk., Koch 11,75 Mk., Laase 15 Mk., Leitow 9 Mk., Mahnke 11,70 Mk., Otto 15 Mk., Pupura 11,75 Mk., Schulz 12,50 Mk., Tank 12,50 Mk., Wagner 11,75 Mk. Zusammen 191,40 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Clmenhorst.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 39465,52 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Uslar i. Solling (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 22. Oktober 1916, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal zu Uslar. Der Vorstand.

Ortsgruppe Swinemünde. Sonntag, den 22. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Herbstversammlung im Vereinszimmer „Drei Kronen" in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Vortrag über Harznutzung; 2. Berichterstattung über die Bezirksgruppensitzung; 3. Verschiedenes. U. a. Sammlung für die Kriegsspende, Annahme von Bestellungen auf das Försterjahrbuch und des Waldheilkalenders für 1917. Diejenigen Herren, welche nicht erscheinen können, werden gebeten, für Punkt 3 den Herrn Schrift- und Kassenführer Kollegen Wolff in Ückeritz auf Usedom möglichst umgehend mit Anweisung versehen zu wollen. Der Vorsitzende. Hindenburg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Am 4. Oktober ist

Seine Exzellenz

Konrad Graf Finck von Finckenstein

Fideikommißherr auf Schönberg

Königlicher Kammerherr, Ober-Burggraf im Königreich Preußen, Mitglied des Herrenhauses, Vorsitzender des Westpreußischen Provinzial-Ausschusses, Rechtsritter des Johanniterordens, Ritter hoher Orden und Vorstandsmitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

nach längerem Leiden gestorben. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beklagt den schmerzlichen Verlust eines eifrigen Mitgliedes aus dem Kreise der Waldbesitzer, das sich an der Gründung des Vereins und namentlich an der Errichtung der Forstlehrlingsschule Templin in hervorragendem Maße beteiligt hat.

Seine Herzensgüte und das rege Interesse an dem Vorwärtskommen des Standes der deutschen Privatforstbeamten sichern ihm bei allen denen ein dauerndes Andenken, die ihn kannten und ihm nähertreten durften.

Neudamm, den 9. Oktober 1916.

Für den Vorstand.

Dr. Schwappach.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertvierzehnter Wochenbericht.

1. Oktober.

Frankreich. Große Kämpfe nördlich der Somme. Starke Angriffe der Engländer und Franzosen zwischen Thiepval und Rancourt blutig abgewiesen. Nördlich von Le Mesnil (Champagne) bringt eine deutsche Erkundungs-

Hosted by Google

abteilung 1 Offizier, 38 Mann gefangen ein. Deutscher Luftschiffangriff auf Calais. — Rußland. Im Süden. Nördlich der Graberka über 1500 Gefangene gemacht. An der von Brody nach Zloczow führenden Straße erobern deutsche und österreichische Truppen verlorenes Gelände zurück. 24 russische Offiziere, 2300 Mann und 11 Maschinengewehre werden eingebracht. — Rumänische Front. Beiderseits des Gr.-Kokel gewinnen Rumänen Gelände. Der Berg Oboroca wird von österreichisch-ungarischen Truppen in Besitz genommen. — Balkan. Südlich von Bukarest fassen feindliche Truppen auf dem rechten Donau-Ufer Fuß. Heftige Kämpfe am Kajmakcalan. — Türkei. An der persischen Front in der Richtung Develt Kad Angriffe der Russen zurückgeschlagen.

2. Oktober.

England. Deutsche Marineluftschiffe belegen London und Industrieanlagen am Humber erfolgreich mit Bomben; ein Luftschiff stürzt ab. — Belgien. Luftangriff englischer Flugzeuge auf Brüssel. — Frankreich. Heftige Kämpfe nördlich der Somme. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck heftige Anstürme der Russen. Unter schweren Verlusten brechen die bis zu siebzehnmal wiederholten Anstürme zusammen. Die Zahl der bei Graberka eingebrachten Gefangenen erhöht sich auf 41 Offiziere, 2578 Mann; die Beute beträgt 13 Maschinengewehre. — Rumänische Front. In der Gegend von Bekokten nördlich von Fogaras Zusammenstoß deutscher und österreichischer Truppen mit überlegenen rumänischen Kräften. Kämpfe an der Grenze westlich des Roten-Turm-Passes. — Balkan. Beim Abschlagen feindlicher Angriffe auf der Linie Cobadinu—Topraisar—Tuzla werden 100 Gefangene gemacht.

3. Oktober.

Frankreich. Zunehmender Artilleriekampf an der Somme. Französische Angriffe an der Straße Sailly-Rancourt und am Walde St. Pierre-Vaast abgeschlagen; ebenso englische Vorstöße bei Thiepval und dem Gehöft Mouquet. — Rußland. Im Süden. Erneute schwere Niederlage der Russen westlich von Luck. — Rumänische Front. Westlich von Parajd erlangen Rumänen Vorteile. Am Südausgange des Roten-Turm-Passes Kämpfe mit rumänischen Versprengten. — Italien. Auf der Karsthochfläche heftiges Geschütz- und Minenfeuer. Der beiderseits Oppacchiasella in die vordersten Gräben eingedrungene Feind wird wieder hinausgeworfen.

4. Oktober.

Frankreich. An der Somme starke Artillerietätigkeit. Feindliche Angriffe brechen völlig zusammen. Bei Lesars in deutsche Stellungen eingedrungene englische Infanterie unterliegt im Handgemenge. Heftige Kämpfe zwischen Frigicourt und Rancourt, wo einzelne Gräben verlorengehen. Beiderseits der Maas heftige Artilleriekämpfe.— Rußland. Im Süden. Wütende russische Angriffe westlich von Luck werden zusammengeschossen. Der Bahnhof Rocyszcze und in seiner Nähe liegende Etappeneinrichtungen setzen deutsche Flieger in Brand. — Rumänische Front. Rumänische Angriffe westlich von Parajd abgeschlagen. Fogaras ist den Rumänen entrissen. — Balkan. An der mazedonischen Front ging bei dem Kampfe am linken Struma-Ufer das Dorf Jenikoj wieder verloren. — Italien. Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader belegt die feindliche Seeflugzeugstation Grado, dann militärische Objekte in Monfalcone, San Canziano und Staranzano erfolgreich mit Bomben.

5. Oktober.

Frankreich. Zwischen Ancre und Somme heftige Artillerieschlacht. Östlich der Ancre Handgranatenkämpfe. Zwischen Morval und Bouchavesnes Angriffe starker französischer Kräfte blutig abgewiesen. — Rußland. Im Süden. In den letzten Tagen wurden westlich von Luck 6 Offiziere, 622 Mann gefangen genommen, 8 Maschinengewehre erbeutet. Zwischen den Bahnlinien Brody und Zborow starke Gefechtstätigkeit. Feindliche Angriffe bei Wysocko, Dubie und Zarkow abgeschlagen. Beiderseits der Zlota Lipa brechen wiederholte starke russische Anstürme am Widerstande deutscher, österreichischer und türkischer Truppen zusammen. 510 Gefangene, 8 Maschinengewehre. — Rumänische Front. Glückliche Gefechte bei Reps und Krilhalma. Der Feind wird über den Homorod und Alt zurückgedrängt. Die hartnäckig verteidigte Stellung am Sinca-Abschnitt ist erstürmt; mehrere hundert Mann sind gefangen genommen, 2 schwere, 28 Feld- und 13 Infanteriegeschütze erbeutet. Deutsche Seeflugzeuge greifen größere russisch-rumänische Transportdampfer an und erzielen Treffer. Andere deutsche Seeflugzeuge werfen erfolgreich Bomben auf feindliche Munitionskolonnen und Kavallerie in der nördlichen Dobrudscha.

6. Oktober.

Deutschland. Ergebnis der fünften Kriegsanleihe: 10 Milliarden 590 Millionen Mark. — Frankreich. Fortdauer der großen Artillerieschlacht an der Somme. Bei Vermandovillers erbitterte Nahkämpfe, die zugunsten der tapferen schlesischen Regimenter entschieden werden. — Rußland. Im Süden. Fortgesetzte russische Angriffe beiderseits der Zlota Lipa blutig abgeschlagen. Südöstlich von Brzezany eine am 30. September vom Gegner besetzte Höhe im Sturm wiedergenommen. — Rumänische Front. Die verbündeten Truppen verfolgen den durch den Geisterwald zurückgehenden Feind. Südlich von Hötzing ist den Rumänen der Grenzberg Sigleu entrissen. — Balkan. Feindliche Angriffe in der Dobrudscha zwischen Donau und Schwarzem Meer abgewiesen. Ein starker Angriff westlich der Bahn Monastir—Florina bricht vor der bulgarischen Stellung zusammen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Wiederholte italienische Angriffe auf Gardinal, Busa Alta und Cima di Cece werden abgewiesen, ebenso ein solcher gegen

Hosted by Google

die Stellungen von der Costa Bella bis zur Marmolata-Scharte.

7. Oktober.

Frankreich. Englisch-französische Durchbruchsversuche zwischen Ancre und Somme gescheitert. In Le Sars und in Teile der deutschen Stellung nordöstlich von Lesboeuffs, sowie zwischen Morval und dem Walde St. Pierre Vaast ist der Gegner eingedrungen. Feindliche Angriffe beiderseits von Vermandovillers im Sperrfeuer erstickt. Fünf feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rumänische Front. Kronstadt ist genommen. Bahnanlagen nordwestlich von Bukarest von Fliegergeschwadern mit Bomben belegt. — Balkan. Lebhafte Artilleriekämpfe zwischen Prespa-See und Wardar.

30. September bis 7. Oktober.

Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Torpediert: 1 englischer, 18150 Tonnen großer Truppentransportdampfer, 1 englischer, 1 russischer, 2 norwegische Handelsdampfer, 2 englische und 1 norwegisches Segelschiff. In der Zeit vom 20. bis 29. September sind in der Nordsee und im englischen Kanal außer den bekanntgegebenen 11 englischen Fischdampfern und 4 belgischen Segelschiffen 35 feindliche Fahrzeuge durch deutsche Unterseeboote versenkt und 31 Gefangene gemacht.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjager. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Danderschmidt**, Richard, Hptm. d. L. u. Batterieführer (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Konradshofen). — **Glöckner**, Hptm., Radfahrer-Komp. ? (Kgl. preuß. Oberförster, Schleswig). — **Ziegler**, Friedrich, Hptm. u. Bataillonsfuhrer, 2. Bayer. Fuß-Art.-Regt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Forsth. Leimen). — **Rodt**, Gustav, Ob.-Lt. u. Batteriefuhrer, 3. Fuß-Art.-Regt. (Kgl. bayer. Regierungs- u. Forstrat, Ansbach). — **Titze**, Ob.-Lt. d. R., Jag.-Bat. 5, z. Zt. R.-Inf.-Regt. 252 (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Uhde**, Ob.-Lt. (Kgl. preuß. Forstassessor, Stangenwalde). — **Hoepffner**, A., Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstassessor). — **Kallenbach**, Leutnant (Großh. sächs. Oberforster, Creuzburg). — **Graf Leberecht zu Rantzau**, Leutnant (Sohn des Kol. preuß. Forstmeisters Graf zu Rantzau, Dollenstadung). — **Flos**, Gemeinde-Oberförster, Manderscheid. — **Uhlig**, Kgl. sächs. Oberförster, Dresden. ✦ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Feye**, Oberforstmeister, Detmold. — **Entmooser**, J. G., Lt.; ferner: das Bayer. Verdienstkreuz II. Kl. mit Krone und Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Bergen). — **Geuppert**, Alois, Lt., Landw.-Feld-Artillerie; ferner: das Bayer. Verdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Munnerstadt). — **Kainz**, Hans, Fw., 1. Bayer. Landst.-Inf.-Bat. Passau (Kgl. bayer. Forstassistent, Bischofsreuth). — **Kuhlwein**, August, Fw., 10. Bayer. Landw.-Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schalkhausen). — **Ciffek**, Vfw.; ferner: das Bayer. Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern (Herzogl. Unterforster, Pruskau bei Zembowitz). — **Gastauer**, Hubert, Vfw., Inf.-Regt. 352 (Kgl. Förster, Bez. Oppeln). — **Münsterer**, Max, Vizewachtm. u. Offiziersaspirant (Sohn des Kgl. bayer. Försters Munsterer, Reith). — **Staerker**, Herbert, Kr.-Fr., Oberj., Jag.-Bat. 1 (Sohn des Kgl. Forsters H. Staerker, Forsterei Althof). — **Dahlke**, Wehrm., Feld-Ers.-Bat. 108 (Kgl. Forstaufseher, Oberf. Drewenzwald, Marienwerder). ✦ Der Bayerische Militar-Verdienstorden IV. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Schönborn**, Max, Lt. d. R. u. Kompagnieführer; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schwaighausen). ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse wurde verliehen an: **Zuber**, Kgl. bayer. Forstassistent, Eichstädt. ✦ Der Sachsische Albrechtsorden I. Klasse wurde verliehen an: **Bruhm**, Hptm., Landst.-Bat. Bautzen; R. d. E. K. (Oberforster, Muskau).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Dirwehlis**, Walter, Lt. d. R., Maschg.-Komp., R.-Inf.-Regt. 24; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Dirwehlis, Forsth. Kastaunen, Ostpr.). — **Hann**, Gottfried, Lt. d. R., Garde-Gren.-Regt. 3 (Sohn der Frau Oberforster M. Hann, Finsterbergen). — **Kellner**, Wilhelm, Lt. d. R., R.-Inf.-Regt. ?; R. d. E. K. (Herzogl. goth. Forstreferendar, Ohrdruf). — **Freiherr Kreß v. Kressenstein**, Georg, Lt. u. Kompagnieführer; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. bayer. Forsters Freiherrn Kreß von Kressenstein, Kimrathshofen). — **Lucius**, Walter, Lt. d. R. (Fürstl. Forstassessor, Buckeburg). — **Rippel**, Gustav, Lt. d. R., Maschg.-Komp., R.-Inf.-Regt. 28; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Sayn, Coblenz). — **Roth**, Otto, Lt. d. R. (Kgl. württ. Forstassessor). — **Stegemann**, Hans, Lt. d. R., Jag.-Bat. 9, z. Zt. Kompagnieführer R.-Inf.-Regt. 265; R. d. E. K. I. u. II. Kl. und des Hanseatenkreuzes (Kgl. Forstbeflissener). — **Bleibtreu**, Hermann, Vfw. d. R. u. Offiziersaspirant, Jäg.-Regt. ?; R. d. E. K. (Forstbeflissener). — **Habecker**, Fritz, Utff., Bayer. Inf.-Leib-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent, Absberg). — **Falk**, Hermann, Einj., Gefr., Jäg.-Bat. 11, Kgl. Forstlehrling (Sohn des Kgl. Forsters H. Falk, Salmunster). — **Kirchner**, Fritz (gel. Jäg.), Gefr., R.-Jäg.-Bat. 6 (Sohn des Stadt. Forsters Kirchner, Forsth. Krampe). — **Treffer**, Heinrich, Kanonier, 5. Bayer. R.-Feld-Art. Regt. (Sohn des Kgl. bayer. Försters Pius Treffer, Rottenbach). — **Böttrich**, Otto, Kgl. sachs. Reviergehilfe, Plaue). — **Butzier**, Paul, Forster, Nattey bei Schonbeck, Meckl.-Strelitz. — **Clemens**, Otto, Kgl. sächs. Forsterkandidat, Markersbach. — **Gorges**, Gemeindeförster, Forsth. Dinzen. — **Kühn**, Max (Sohn des Kgl. bayer. Forstrechnungskommissars Daniel Kuhn, Speyer). — **Richter**, Karl, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Steinbach. — **Stengel**, Rudolf, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Dresden.

Infolge von Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben: **Stein**, Georg, Fw., Jäg.-Bat. 9 (forstversorgungsberechtigter Anwärter, Bez. Cassel).

Am 16. 9. 16 verwundet und vermißt: **Buhle**, Erich, Utff., Lehr-Inf.-Regt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Buhle, Forsth. Schönwall, Oberf. Driesen, Nm.).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform. 685. — Zur Frage der Forstbeamtenreform. 686. — Vom Holzmarkt. 688. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 690. — 50jähriges Jubilaum des Obersorstmeisters Runnebaum. 693. — Preisausschreiben für einen Heldenhain der Stadt Berlin. 694. — Die dem Kriegsernährungsamt unterstellten Kriegsorganisationen. 695. — Die Beschaffung des Samens der Douglasfichte. 695. — Verbot des vorzeitigen Pflückens von Kiefern- und Fichtenzapfen. 696. — Zur Nutzung der Buchecker. 696. — Pilze als Futter für Schweine. 696. — Marktberichte. 696. — Brief- und Fragekasten. 696. — Verwaltungsanderungen und Personalnachrichten. 697. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 698. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 698. — Nachrichten des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 698. — Mitteilungen vom Weltkriege. 698. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 700. — Inserate.

Fur die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. Neudamm, den 22. Oktober 1916. 31. Band.

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg.

Die gewaltigen Kriegsereignisse haben uns gelehrt, wie wichtig es für uns ist, auf eigenen Füßen zu stehen und unser Vaterland vom Auslande unabhängig zu machen!

Gelehrte und Praktiker, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, sowie ein Heer von Arbeitern waren und sind aufs eifrigste bestrebt, unserem unvergleichlichen Heere und den Zurückbleibenden alles zu liefern, was notwendig ist. Großartiges wurde geschaffen, und geleistet, was Menschen möglich ist. Da darf auch der Forstmann nicht zurückbleiben, wenn es gilt, dem Vaterlande zu dienen und die für uns unentbehrlichen Hölzer zu erziehen. Es handelt sich hier um Hölzer für Gewehrschäfte und solche für unsere Artillerie. Dazu eignen sich am besten die wertvollen Nußbaumarten Juglans regia (Walnuß), nigra (schwarze Walnuß) und cinerea (Buternuß) und dann die beiden Hickorys Carya alba (schuppenrindige Hickory) und porcina (Ferkelnuß). Diese Holzarten gedeihen an geeigneten Standorten beinahe im ganzen Deutschen Reiche, vereinzelt trifft man sie noch weiter im Norden an.

Prüfen wir einmal, wie es mit diesen Hölzern bei uns aussieht, und betrachten zunächst unseren Walnußbaum (Juglans regia). Der Bestand an Nußbäumen in Deutschland betrug 1878: 1,5 Millionen, 1880: 1,2 Millionen, 1915: etwa 0,3 Millionen, während Frankreich 1914 über einen Bestand von 6¼ Millionen verfügte. Die Ursachen an der raschen Verminderung des Nußbaumbestandes sind im Winterfrost 1879/1880, in dem enormen Bedarf an Nußbaumholz und in Vernachlässigung des Wiederanbaues zu suchen. Der Winter 1879/80 hat im Rheingebiet und auch in der Schweiz ein Drittel der Nußbäume vernichtet, und ähnlich wird es im übrigen Deutschland gewesen sein. Dann trat in den 80er Jahren durch die aufblühende Industrie, insbesondere durch die verstärkte Anfertigung von Gewehrschäften in nahezu allen europäischen Staaten ein solcher Bedarf an Nußbaumholz ein, daß nicht nur die im Lande einzeln stehenden brauchbaren Bäume, sondern meilenlange Straßenalleen verschwanden. Ich wohnte damals in der Nähe eines Gewehrschaftfabrikanten, den ich gut kannte und der mir vieles mitteilte. Durch diesen und andere Bekannte war ich genau unterrichtet, erfuhr die Preise, die Abnahme des Nußbestandes in den einzelnen Ländern, das Vorgehen der Händler u. dgl. Bemerkenswert ist, daß über die Hauptländer ein Netz von Unterhändlern verbreitet ist, welche

Hosted by Google

das Holz aufkaufen und an die großen Fabrikanten, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben, abliefern. Jeder Händler hat seinen bestimmten Bezirk, den er abgrast. Als die Länder rechts und links vom Rhein ziemlich erledigt waren, ging es in andere Gebiete, besonders die Donau entlang, und schon 1912 dehnte sich der Handel bis ans Schwarze Meer, ja bis an den Kaukasus aus. Ein Händler von Odessa, der sich meine Kulturen ansah, teilte mir dies mit. In einzelnen Ländern, z. B. Bosnien, schätzten die Leute den Baum seiner Früchte wegen so hoch, daß sie ihn um keinen Preis hergaben. Aber bei uns verschwand der prächtige Baum, welcher, eine Zierde unter allen Bäumen, der Landschaft (Gegend) ein charakteristisches Gepräge gab. Nur alte kranke und jüngere ungepflegte, schlecht entwickelte Bäume sind noch vorhanden, hier und da noch einzelne bessere Bäume. Die Landwirte haben vielfach eine Abneigung gegen den Baum, sie kennen seinen Wert nicht und wollen ihn nicht nachpflanzen. Alle Aufforderungen in politischen und Fachschriften hatten keinen Erfolg. Die Obstbaulehrer, die ich aufforderte, die Bauern zur Wiederanzucht zu veranlassen, sagten mir: „Wir können den Baum nicht empfehlen, er breitet seine Wurzeln furchtbar weit aus — (einer sprach sogar von 100 m ....!!) —, er nimmt anderen Pflanzen die Nahrung weg, er macht zu viel Schaden usw." Nach solchen Äußerungen war es mir klar, warum die Bauern keine Nußbäume pflanzten. Wenn der Landwirt den Wert des Baumes nicht kennt, so ist dies zu entschuldigen, aber bei einem Obstbaulehrer sollte dies nicht vorkommen. So lagen die Verhältnisse in den 70er, 80er und 90er Jahren.

Da die Landleute keine Bäume mehr nachpflanzten, so schien der Baum von der Bildfläche zu verschwinden, und ich hielt den Zeitpunkt für gekommen, den Baum im Walde zu erziehen. Mein Eintreten dafür fand aber keine Anerkennung, wohl aber Spott und Hohn, und einzelne meinten, im Oberstöckchen sei es bei mir nicht ganz richtig. Aber ich ließ mich nicht irre machen, pflegte den Baum im Walde, baute ihn anfangs in geringer und später in größerer Zahl an, als ich des Erfolges sicher war. Sehr groß war meine Freude, als auch in anderen Staaten, wie Österreich-Ungarn (1890), Preußen und Hessen (1903), Baden und der Schweiz die Anzucht des Baumes empfohlen wurde.

Die andern Nußbaumarten — Juglans nigra und cinerea, Carya alba und porcina event. auch tomentosa (Spottnuß) — sind nur in geringer Zahl in Deutschland vertreten. Ältere Bäume finden sich nur in Gärten, Parkanlagen und manchmal in Hofräumen und Alleen. Dagegen sind in den letzten drei Jahrzehnten einige Dutzend Horste im Walde und in Versuchsgärten erzogen worden, die auf geeigneten Standorten schönes Gedeihen zeigen. Alles Holz dieser Arten, das wir brauchen, müssen wir aus Nord-Amerika beziehen und jährlich viele Millionen dafür ausgeben. Bei der Raubwirtschaft in den dortigen Waldungen steht es heute schon fest, daß wir in wenigen Jahren diese Hölzer überhaupt nicht mehr bekommen. Es liegt daher im allerentschiedensten Interesse der deutschen Forstwirte und Waldbesitzer, diese Holzarten in unseren Waldungen anzupflanzen. In gleicher Weise gilt dies von unserem Nußbaum, weil eben nicht anzunehmen ist, daß die Landwirte den Anbau in größerem Maße betreiben werden. Die wärmste Empfehlung hat bisher nicht geholfen.

Nach diesen Vorbemerkungen, die zur Klärung der Frage notwendig waren, wollen wir Vorkommen, Ansprüche an Klima und Boden und dann die Erziehung und weitere Behandlung besprechen.

Da die in Frage kommenden Holzarten vieles miteinander gemein haben, so wird es genügen, wenn die Ansprüche einer bestimmten Art eingehend geschildert und die bei anderen Arten etwa abweichenden Verhältnisse kurz erwähnt werden. Wiederholungen lassen sich dadurch vermeiden.

Erwähnt sei hier, daß meine Ausführungen sich stützen auf: die Schriften von John Booth, Prof. Dr. Heinrich Mayr, verschiedene Artikel von Prof. Dr. Schwappach und anderen Autoren in verschiedenen Zeitschriften und Obstbauzeitungen, ferner auf die Arbeit „Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten" von Dr. E. Wimmer 1909, sodann auf die zwei amerikanischen Schriften: The Commercial Hickories Washington 1910, sowie Sylvical Characteristics of Canadian Trees, Toronto 1914, weiter auf Briefe von Prof. Dr. Fernow und Prof. Dr. Roth in Ann-Arbor., Michigan, sowie endlich auf eigene Beobachtungen.

1. Vorkommen.

Bezüglich des Vorkommens wird die allgemein bekannte Juglans regia als Anhalt genommen, weil sie unter den genannten Holzarten die größten Ansprüche an Wärme macht und die empfindlichste gegen Spätfröste ist.

Die geographische Verbreitung des Nußbaumes ist sehr bedeutend. Wir finden den Baum hauptsächlich in dem Länderstreifen zwischen dem 44. und 52. Grad nördl. Breite, besonders in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Süd- und Mittel-Deutschland, Böhmen, Mähren, den Donauländern, der Schweiz, Oberitalien, am Schwarzen und Asowschen Meere, am Fuße des Kaukasus und in Persien.

Im Norden vereinzelt noch in Norddeutschland wie in Mecklenburg am Schweriner See, an der Ostsee, auf der Insel Rügen, ja selbst bei Kopenhagen auftretend, ist sein Gedeihen kein so

Hosted by Google

gutes, wie in südlicheren Gegenden. Das Optimum des Wachstums findet der Nußbaum im Gebiet des Genfer Sees und wahrscheinlich auch in Südfrankreich.

Am häufigsten trifft man ihn in Frankreich und früher auch im Elsaß und der Pfalz. Es hängt dies mit alten Verordnungen*) zusammen, nach welchen die Angrenzer an Straßen verpflichtet waren, Bäume zu pflanzen und beim Abgang wieder zu ersetzen. Kein Baum durfte ohne Genehmigung gefällt werden. Mit Vorliebe pflanzte man den Nußbaum, daher früher die vielen Nußbaum-Alleen. Beim Begehen einiger Straßen mit verschiedenen Bodenarten konnte man leicht Studien über die Ansprüche des Baumes an den Boden machen.

Das Fällungsverbot wurde seit 1879/80 nicht mehr so streng gehandhabt wie früher, aber erst 1897 im Reichslande ganz aufgehoben.

Den Baum finden wir aber nicht allein in Flur und Feld, sondern auch vereinzelt — mitunter in sehr schönen Exemplaren — in den Mittel- und Niederwaldungen. Viele Hundert habe ich schon gefunden, und dies war ein Fingerzeig für mein Vorgehen. Diese Bäume kamen ausschließlich durch Vogelsaat an solche Orte. Die Sämlinge und Pflanzen waren oft lange unterdrückt, es haben sich einzelne Bäumchen beim Abtrieb des Schlagholzes durchgewunden und zu schönen Bäumen entwickelt. Sehr oft findet man unter Nußbäumen sehr schönen Aufwuchs; man braucht dann nur vorsichtig zu lichten, um eine Gruppe durchzubringen.

Die anderen Nußbaumarten gehen etwas weiter nach Norden, wie Juglans regia, besonders gilt dies von Juglans cinerea. Aber auch nigra gedeiht im nördlichen Gebiete noch befriedigend. So habe ich bei Kopenhagen noch gut entwickelte, starke Bäume gefunden. Carya alba und porcina sollen nach den amerikanischen Berichten so weit nach Norden vorkommen wie Juglans nigra.

Erwähnt sei noch, daß Carya alba auf der Rostocker Heide, in den Barnsdorfer Anlagen, in Ludwigslust, zu Stralsund (Jägerhof), Danzig und anderen Orten mit gutem Wuchs zu finden ist. Die Beispiele beweisen, daß unter sonst günstigen Verhältnissen auch im nördlichen Deutschland die Arten noch gedeihen. Carya tomentosa könnte nur für südlichere wärmere Lagen in Frage kommen. So habe ich im Elsaß und Baden sehr schöne Exemplare gesehen. Carya alba und porcina sollen nach Prof. Dr. Roth so weit nach Norden gehen, als man Mais anbauen kann. Die beigedruckte Karte gibt Aufschluß über die Verbreitung von Carya und Juglans in Nordamerika.

Die nachstehende Abbildung ist einem Artikel von Hofgartendirektor Graebener in Karlsruhe entnommen — veröffentlicht in den „Mitteilungen der deutschen Dendrologischen Gesellschaft" von 1911 —.

Nach den Angaben in der von der Regierung zu Washington herausgegebenen Broschüre The Commercial Hickories gehen diese Arten nicht so weit nach Westen, wie in der Abbildung gezeichnet, sondern nur etwa bis zum 95°. Diese Angabe stellt jedenfalls den gegenwärtigen Stand dar und ist maßgebend.

Vegetationsgebiete der Nuß- und Hickorvarten in Nordamerika.

2. Klima und Lage.

Wenn auch durch die Angabe der Länder, in denen der Nußbaum vorkommt, das Klima im allgemeinen gekennzeichnet ist, so treten doch durch Lage, Feuchtigkeitsverhältnisse, Boden und Gebirgsart und dergleichen oft auf geringe Entfernungen Unterschiede auf, die auf das Gedeihen von

*) Vom Jahre 1720 u. Ventose XIII ꝛc.

Hosted by Google

großem Einfluß sind und deshalb besprochen werden müssen. Zum guten Gedeihen verlangt der Nußbaum ein mildes Klima, etwa wie es Rebe und Edelkastanie erfordert. Aber er kommt auch noch in weniger günstigem Klima fort; sein Wuchs ist da allerdings langsamer und sein Aussehen, Rinde, Ast- und Blattwerk nicht so jungfräulich, wie im Gebiet des Überflusses. Nun hört man oft, der Baum sei nicht winterhart. Das sind unüberlegte Äußerungen! In dem kalten Winter 1879/80 sind viele Nußbäume erfroren, aber auch Eichen, Kastanien, Tannen und unzählige Obstbäume sind nicht verschont geblieben. Wird man deswegen behaupten: Tanne, Eiche usw. seien nicht winterhart? R. Goethe, seinerzeit Direktor an der Obstbauanstalt in Geisenheim, weist nach, daß 12 Millionen Obstbäume, 21 % des Gesamtbestandes, erfroren seien, und Ney schreibt kurz vor seinem Tode in seinem letzten Artikel, daß im Verhältnis ebenso viele Eichen wie Nußbäume dem Frost zum Opfer fielen.

Es ist nicht immer die Kälte, die dem Baum Schaden bringt, sondern auch die Wärme, und zwar gerade in günstigeren Lagen. Die warmen Winter, besonders die Monate Februar und März, mit Übertemperaturen — wie 1912 und 1913 — schaden oft mehr als starke Winterkälte. Die Nußbäume kommen in Saft, treiben und die stets eintretenden Kälterückschläge richten dann großen Schaden an. 1912 und 1913 erfroren dadurch zwei- und dreijährige Triebe; die Bäume sahen geradezu jämmerlich aus. Die Ernte war für drei Jahre vernichtet. Von diesem Schaden blieben aber die kälteren Lagen verschont; sie haben also den wärmeren Lagen gegenüber manchmal Vorzüge. Gegen Spätfröste ist der Baum empfindlich, weil er stets frühzeitig treibt. Aber die Eichen, Eschen und Buchen leiden hier, im Rheingebiet, ebenso unter Frost, wie die Nüsse. In meinen Notizen steht beinahe alljährlich der Vermerk: „Nüsse, Eichen, Buchen, Eschen am ... erfroren." In der Ebene sind die Fröste schlimm und zu fürchten, 1 bis 2 m tiefere Lagen machen sich hier schon unheilvoll bemerkbar, es mag der höhere Grundwasserstand, der den Boden und die darüber liegende Luftschicht erheblich erkältet, daran schuld sein. Auch Lettenschichten können dazu beitragen. Man muß hier die tieferen Lagen für empfindlichere Holzarten meiden.

Im Gebirge und im Hügelland liegen die Verhältnisse wesentlich günstiger, aber es bestehen doch Unterschiede. So geht z. B. die Nuß im Eruptiv- und Kalkgebirge weit höher, wie im Sandsteingebiete. Diese Gesteinsart mit ihren meist engen Tälern hat viele Frostlagen. Der Baum bleibt hier schon bei 350 bis 400 m Meereshöhe erheblich in der Entwicklung zurück, während im Urgebirge — Vogesen oder Schwarzwald — in Höhen von 750 m noch schöne Bäume zu finden sind. Am Bodensee, im Appenzeller Land fand ich bei 950, im Jura bis 1000 und bei Bern kommen solche nach Dr. Fankhauser noch bei 1200 m vor. Die Himmelsrichtung, die mehr oder minder geschützte Lage, die Talbildungen und ihre Richtung sind naturgemäß von großem Einfluß auf Klima und Frostbildung. So begünstigen große offene Täler in hohen Bergen die Luftbewegung; daher leiden die Bäume, z. B. im Ober-Elsaß, weniger unter Spätfrösten, als in den mittleren und Nordvogesen mit den niederen, nur 500 bis 600 m hohen Bergen.

So beeinflussen mancherlei Faktoren das örtliche Klima, und ein vorsichtiger Wirtschafter wird darauf die nötige Rücksicht nehmen müssen.

Die Ansprüche der anderen Nuß- und Carya-Arten an das Klima sind nahezu die gleichen, wie die der Juglans regia. Hinsichtlich des Bedarfs an Wärme bilden sie nachstehende Reihenfolge: Carya tomentosa, Juglans regia, Carya porcina und alba, Juglans nigra und cinerea.

Carya tomentosa verlangt die größte Wärme von diesen Arten, sie wird etwa bis zur Mainlinie gut gedeihen, während alle übrigen Arten so weit nach Norden gehen, wie regia, teilweise noch darüber hinaus. Alle diese genannten Arten ertragen eine weit höhere Winterkälte als regia; es wird behauptet, daß sie Kältegrade von 35 bis 37 Grad noch aushalten. Daß diese Arten durch Winterfrost bei uns gelitten hätten, ist nicht bekannt geworden.

(Fortsetzung folgt.)

Holzklassen beim Nadelholz.*)

Von Königl. Hegemeister **Hees**-Quindt.

Früher wurden die Klassen des Stammholzes allgemein nach dem Festgehalt bestimmt. Dies wurde bei den Laubhölzern vor mehreren Jahren dahin abgeändert, daß die Klassen nach dem Mittendurchmesser bestimmt wurden, und zwar wie folgt: Unter 30 cm Durchmesser V. Klasse, dann je 10 cm Durchmesser mehr eine Klasse höher bis zur I. Klasse mit 60 cm und darüber. Dies hat sich in der Praxis gut bewährt, da der

*) Der Artikel ist uns bereits vor einigen Wochen eingereicht, wurde aber mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung der Frage, namentlich deren Behandlung im Deutschen Forstwirtschaftsrat, von uns zunächst zurückgestellt. Nachdem aber die Frage in der Fachpresse neuerlich behandelt ist, also der Wunsch nach Aenderung des Taxklassensystems in Preußen verschiedentlich vorhanden zu sein scheint, bringen wir die rein der forstlichen Praxis entstammenden Ausführungen unseres geschätzten Mitarbeiters hiermit zum Abdruck. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Wert des Holzes weniger nach dem Festgehalt, als nach der Stärke steigt.

Bei dem Nadelholz blieb man bei dem alten Verfahren. Es wäre einfacher, wenn auch hier die Klassen nach dem Durchmesser bestimmt würden, jedoch müßte die Einteilung folgende sein: Unter 20 cm Durchmesser IV., 21 bis 30 III., 31 bis 40 II., über 40 I. Klasse. Diese Abstufung entspricht mehr den Stärkeverhältnissen des Nadelholzes als die oben genannte.

Es sind namentlich zwei Gründe, welche die bisherige Klassenbildung bei dem Nadelholz als unpraktisch erscheinen lassen. Der erste besteht darin, daß bei der Einteilung nach dem Festgehalt in einer Klasse Stämme ganz verschiedener Verwendbarkeit vereinigt werden. Zum Beweise dafür lasse ich eine Tabelle, welche sich auf dem Nummerbuchumschlag Nr. 128 des Neumannschen Magazins findet, hier abdrucken:

Länge	IV	III	II
4	— 40	41—56	57—79
5	— 35	36—50	51—71
6	— 32	33—46	47—65
7	— 30	31—42	43—60
8	— 28	29—39	40—56
9	— 26	27—37	38—53
10	— 25	26—35	36—50
11	— 24	25—34	35—48
12	— 23	24—32	33—46
13	— 22	23—31	32—44
14	— 21	22—30	31—42
15	— 20	21—29	30—41
16	— 20	21—28	29—39
17	— 19	20—27	28—38
18	— 18	19—26	27—37
19	— 18	19—25	26—36
20	— 17	18—25	26—35
21	— 17	18—24	25—34
22	— 17	18—24	25—34
23	— 16	17—23	24—33
24	— 16	17—23	24—32

Die Gebrauchsanweisung dazu lautet: „Das Täfelchen ermöglicht es, aus Länge und Durchmesser eines Nadelholzstammes die Klasse des Stammes zu bestimmen. Die Zahlen unter „Länge“ bezeichnen die Länge des Stammes in Metern, die römischen Ziffern bedeuten die Klasse und die darunter stehenden Zahlen geben in Zentimetern die Durchmessergrenzen der Klasse für die links auf gleicher Höhe stehende Länge an. Ein Stamm z. B. von 8 m Länge gehört bei einem Durchmesser von bis zu 28 cm in die IV. Klasse, von 29 bis 39 cm in die III. Klasse, von 40 bis 56 cm in die II. und darüber hinaus in die I. Klasse, welche, weil sich von selbst ergebend, nicht ausgeworfen ist.“

Man sieht aus obigen Zahlenreihen, wie verschiedenartig die Aufmaße der zu einer Klasse gehörenden Langhölzer sind. Ein Stamm z. B. von 4 m Länge und 40 cm Durchmesser fällt in dieselbe Klasse (IV.) wie ein Stamm von 24 m Länge und 16 cm Durchmesser. Es kommt also unter Umständen ein Brettklotz mit einer Telegraphenstange zusammen in eine Taxklasse, was doch sicher nicht erwünscht sein kann.

Der zweite Grund für die Unzweckmäßigkeit der Klassenbildung nach dem Festgehalt liegt darin, daß der Förster zunächst nicht weiß, in welche Klasse ein Stamm fällt. Beim Laubholz ergibt sich die Klasse ohne weiteres aus dem Durchmesser; beim Nadelholz muß sie erst umständlich bestimmt werden, was dem Förster nutzlose Arbeit macht. Wird z. B. in einem Schlage das Grubenholz IV. und III. Klasse verkauft, dann müssen hier die stärkeren Stämme, die besonders zum Verkaufe kommen, für sich numeriert werden. Der Förster muß dann erst, da das Nachsehen irgendwelcher Tafel bei jedem Stamm zu umständlich ist, sämtliche Stämme aufnehmen, mit vorläufigen Nummern versehen, den Kubikinhalt berechnen, und kann dann erst die richtige Numerierung vornehmen. Würden die Klassen nach dem Durchmesser bestimmt, dann könnte die Numerierung gleich beim Kluppen geschehen. Aus diesen Gründen dürfte es einfach und zweckmäßig sein, wenn auch beim Nadelholz die Klassen nach dem Durchmesser bestimmt würden.

Vom Holzmarkt.

Aus Brandenburg. Da durch die nicht geahnte lange Dauer des Krieges die Holzvorräte aufgebraucht sind, so ließ sich schon im letzten Bericht vom Mai d. Js. ein Ansteigen der Preise selbst bei solchen Sortimenten und Holzarten feststellen, die bisher während der Kriegszeit nicht oder nur zu mäßigen Preisen abzusetzen waren.

Dagegen wirkten Mangel an Gespannen und Arbeitern auf die guten Preise drückend und auf den Einschlag hemmend. Trotz der seitens der Heeresverwaltung soweit irgend möglichen Gestellung von Gespannen zur Anfuhr der Hölzer, deren Kosten teilweise nicht mehr als bei der Anfuhr durch Privatfuhrwerke, in manchen Fällen aber bis 60% über diese, unter Zugrundelegung der jetzigen Preise betrugen, machen sich der Mangel an Gespannen und die damit verbundenen, häufig übertriebenen Forderungen der Fuhrleute auch jetzt noch unangenehm bemerkbar. Das gleiche gilt von den Arbeitskräften, selbst die für Beamte und Waldbesitzer ohnehin teueren und beschwerlichen Kriegsgefangenen sind nicht überall und rechtzeitig zu haben. Demzufolge ist auch das Durchforstungsholz des Sommereinschlages einer Stadtforst zur Selbstwerbung an den Käufer abgegeben, während von einer Privatforstverwaltung der Wintereinschlag durch den Käufer wegen schlechten Gebots jüngst nicht angenommen wurde. Im ersten Falle wurden bei 4 bis 4,50 ℳ für die Anfuhr geboten: für mit Rinde gemessene Brennholzknüppel, 4 bis 12 cm Zopf, 4 ℳ, 12 bis 16 cm Zopf 6 ℳ, ohne Rinde gemessene Nutzholzknüppel, 11 bis 15 cm Zopf, 8 ℳ.

Hosted by Google

Am Schlusse des Berichts folgen die beobachteten Durchschnittspreise je Festmeter und Raummeter mit Rinde und so gemessen im Walde für Holzverkäufe in den Jahren 1913, 1915, 1916, um im Anschluß hieran die Aussichten für den Wintereinschlag zu ermöglichen.

Vom Kiefern grubenholzmarkt.

Holzvorräte an Bahnhöfen und Lagerplätzen sind kaum vorhanden; daher wurden verschiedentlich sogar Hölzer aus der Sommerfällung abgefahren, wodurch die Holzpreise frei Zeche sich erhöhten. Infolge Hinweises des Landwirtschaftsministeriums, daß die Qualität und Verwendung des Grubenholzes durch die Sommerfällung nicht beschränkt würde, hatten sich auch einige Forstverwaltungen zu dieser entschlossen. So wurde das gesamte im Sommer geschlagene Grubenholz eines Reviers in der Neumark in Stempeln von 5 bis 22 cm Zopfstärke geschält, aber ungeschält gemessen im Wald für durchschnittlich 15,40 ℳ verkauft.

Inzwischen sind die Preise weiter gestiegen und die Verwaltungen, die zu Anfang Sommer Verträge abgeschlossen hatten, mußten sehen, wie kurz darauf von den Zechenverwaltungen bei den Neuabschlüssen Preisaufbesserungen bewilligt wurden, die sich allerdings auf alles Holz von 10 cm Zopf aufwärts beziehen und dann frei Zeche 26 bis 28 ℳ betragen. Aber auch Angebote frei Zeche mit 30 ℳ für Stempel, 1,55 m lang und 13 cm und darüber Mittendurchmesser, liegen vor. Entsprechend den Zechenpreisen sind auch die Preise der Grubenholzfirmen gute. Eine größere Grubenholzhandlung, die allerdings nur in Stempeln geschält und so gemessen frei Lagerplatz Abgangsstation kauft, um genau kalkulieren und sich dann allerdings mit einem geringen, aber nicht durch Mehrkosten der Anfuhr in Frage gestellten Nutzen begnügen zu können, bot in der Mitte der Mark (Spandau) nicht nur für das stärkste Sortiment 14 cm Zopf und darüber, sondern auch für 10 bis 14 cm 19 ℳ, für das schwächste Sortiment allerdings nur 15,50 ℳ, Preise, die je nach der Entfernung vom Absatzgebiet einen Preisunterschied von bis 1 ℳ etwa erfahren. Höhere Preise ließen sich nur vereinzelt erzielen, da infolge alter Abschlüsse mit den Zechen und gestiegener Holzpreise die Grubenholzfirmen ohnehin geschädigt waren.

Einen guten Vergleich der diesjährigen Preissteigerung mit den Preisen früherer Jahre gibt der erste bis jetzt vollzogene größere Grubenholzverkauf in dem Stadtforst Eberswalde für Stempel bei durchschnittlich 4 ℳ Anfuhr:

Zopfdurchmesser	1914	1915	1916
5,5—9,5 cm	7,03	7,09	13,55 ℳ
10—14 „	9,71	11,19	17,10 „
14—20 „	10,36	10,89	17,10 „

Auch ein Gebot auf einen kleineren Posten mit 20 bis 24 cm Zopf wurde mit 17,10 ℳ abgegeben, was darauf hinweist, daß die Grubenholzfirmen nicht immer gewillt sind, für Stempel über 10 cm Zopf wesentliche Preisunterschiede eintreten zu lassen. Der Durchschnittspreis von 16,78 ℳ je Festmeter übertrifft den vorjährigen von 10,76 ℳ um rund 6 ℳ.

Es ist nach den bisherigen Verkäufen anzunehmen, daß sich die augenblicklichen Preise halten und nur unwesentlich nach oben oder unten ändern. Während im Westen der Mark der Absatz mehr nach dem rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk, der viel schwaches Holz benötigt, erfolgt, tritt im Süden und in der Neumark der Absatz nach Oberschlesien in die Erscheinung. Eine Geneigtheit aller Verwaltungen zum verstärkten Einschlag ist vorhanden, und sind nur die Schwierigkeiten der Anfuhr und Aufarbeitung zuweilen ein Hemmschuh. Sie sehen ein, daß neben der Erfüllung vaterländischer Pflicht scharfe Durchforstungen unseren Wald nicht schädigen, vielmehr günstig wirken und einen wesentlichen Ertrag liefern.

Kiefernzellulose-Holz.

Es liegen Nachfragen und Angebote darauf vor, trotzdem ließen sich Preise wie beim Grubenholz nicht herleiten. In einem Falle überstieg der diesjährige Preis trotz der Übernahme der Aufarbeitung durch den Käufer bei dem Verkauf des Schleifholzes im Süden der Mark den vorjährigen. Es brachten Rundknüppel, geschält gemessen, 11 bis 15 cm Zopfstärke, loko Wald 12,50 ℳ.

Vom Kiefernbauholzmarkt.

Bei einem Meistgebotsverfahren im Kreise Niederbarnim blieb das Bauholz um 1 bis 2 ℳ in jeder Klasse gegen den Verkauf im Februar zurück. Neuerdings sind jedoch die Preise für Bauholz ebenfalls erheblich gestiegen. Die Stadt Eberswalde hat für Starkholz hauptsächlich II. und III. Klasse, einen Durchschnittspreis für das Festmeter von 25,05 ℳ erzielt (im Vorjahre 18,00 bis 18,50 ℳ).

Für Kiefernschwellenholz brachte das Höchstgebot bei der obenerwähnten Submission der Stadtforst Eberswalde: 21 bis 25 cm 16,71 ℳ, 26 bis 30 cm 23,19 ℳ, durchschnittlich 21,25 ℳ je Festmeter.

Vom Laubholzmarkt.

Eschen stehen, da die Nachfrage größer als das Angebot, ständig hoch im Preise, wobei die Käufer sich nicht wählerisch zeigen.

Ein geringes Quantum A-Eichen I. Klasse konnte zu guten Preisen abgesetzt werden. Verkäufe von Buchenstammholz sind nicht bekannt geworden. Dagegen sind Birken und Erlen begehrt. Soweit die Birke zu Heereszwecken benötigt wird und den Anforderungen hierfür genügt, sind die Preise recht gut. So wurden im Sommer für Birken von einer Firma ausgesprochene Kriegspreise, die ein auftauchender Frieden verhindern würde, geboten: 1,60 m lang, über 30 cm Zopfstärke, ast- und beulenfrei, etwa 60 ℳ im Walde. Schwächere und stärkere ästige Stammteile ließen sich zur Anfertigung von Gewehrschäften gut absetzen. Für Erlen sind die Preise infolge ihrer vielseitigen Verwendung, besonders zur Holzschuh- und Zündholzfabrikation gestiegen. Erlennutzholz brachte bei 20 cm Zopf und mehr durchschnittlich 26 ℳ je Festmeter frei Bahn.

Für starke Pappeln in guter Ware (Furnierpappeln) von 60 cm Mittendurchmesser aufwärts wurden frei Bahn Berlin in Längen von 2,5 bis 3 m 60 ℳ geboten.

Hosted by Google

Vom Brennholzmarkt.

Trotz der schwindelnden Höhe der Brennholzpreise des Vorjahres und der öfteren Hinweise in den Zeitungen an die Bevölkerung, während des Sommers sich mit Kohlenmaterial einzudecken, scheinen, nach den ersten Brennholzversteigerungen zu urteilen, die diesjährigen Preise nicht hinter den vorjährigen zurückzustehen, sogar noch eine Steigerung zu erfahren, was bei strengem Winter zu Besorgnissen Anlaß geben kann, da besonders der Einschlag von Grubenholz von den Forstverwaltungen getätigt wird. Kiefernkloben erzielten bei Versteigerungen im letzten Vierteljahr in verschiedenen Revieren der Provinz etwa 12 ℳ.

Mehrfach angeregte Verkäufe von schwächeren Hölzern zur technischen Verwertung sind wegen der höheren Brennholzpreise nicht zum Abschluß gelangt.

Kiefern-Grubenholz.

Preise je Festmeter.

Stangen:

Mittendurchmesser	1913	1915	1916	Preisunterschied gegen 1915
unter 14 cm	8,49	9,67	15,— ℳ	5,33 ℳ
14 cm und mehr	10,—	10,87	16,50 „	5,73 „

Stempel:

Zopfdurchmesser	1913	1915	1916	Preisunterschied gegen 1915
7—10 cm	7,36	8,02	13,40 ℳ	5,38 ℳ
10—14 „	9,38	9,62	16,30 „	6,68 „
14—18 „	9,97	10,84	17,10 „	6,26 „
18 cm und darüber	12,20	12,43	18,- „	5,57 „

Kiefern-Bauholz.

Klassen	1913	1915	1916	Preisunterschied gegen 1915
bis 0,50 fm	12,33	10,93	15,10 ℳ	4,17 ℳ
0,51—1,00 „	17,16	15,60	23,68 „	8,08 „
1,01—2,00 „	22,72	22,20	25,85 „	3,65 „
über 2,00 „	26,76	25,89	30,20 „	4,31 „

Erlen-Langholz.

Mittendurchmesser	1913	1915	1916	Preisunterschied gegen 1915
unter 30 cm	11,12	12,57	21,15 ℳ	rd. 7,— ℳ
30—39 „	13,28	15,68		
40—49 „	16,80	20,—	28,10 „	8,10 „

Erlen-Schichtnutzholz.

Preise je Raummeter (2 m lang).

am schwachen Ende	1913	1915	1916	Preisunterschied gegen 1915
unter 14 cm	7,—	7,10	10,90 ℳ	3,80 ℳ
14—24 „	9,18	10,03	14,30 „	4,27 „

Brennholz.

Preise je Raummeter.

Holzart		1913	1915	1916	Preisunterschied gegen 1915
Kiefer	Reiser I	—	3,20	4,50 ℳ	1,30 ℳ
„	Knüppel	3,88	5,66	8,10 „	2,44 „
„	Kloben	5,34	8,12	11,30 „	3,18 „
Eiche	Knüppel	4,28	4,61	7,05 „	2,44 „
„	Kloben	5,81	6,04	10,70 „	4,66 „
Buche	Knüppel	4,86	5,05	8,06 „	3,01 „
„	Kloben	5,97	6,45	10,33 „	3,88 „
Birke	Knüppel	4,61	5,21	8,35 „	3,14 „
„	Kloben	5,94	6,94	11,— „	4,06 „
Erle	Knüppel	4,26	5,28	7,53 „	2,25 „
„	Kloben	5,30	6,07	8,75 „	2,68 „

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beurlaubung der Schulkinder zum Sammeln von Eicheln, Buchekern usw. und zur Teilnahme an der Kartoffel- und Rübenernte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7283.

Berlin W 9, 29. September 1916.

Unter Bezugnahme auf lfd. Nr. 5 meines Runderlasses vom 12. September 1916 — III 6050 — teile ich der Königlichen Regierung mit, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Beurlaubung der Schulkinder zum Sammeln von Eicheln, Buchekern und Roßkastanien, von Holunderbeeren und Brennesseln und zur Teilnahme an der Kartoffel- und Rübenernte in weitesten Grenzen gestattet hat.

Zur Urlaubserteilung sind hiernach befugt:

1. Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für einzelne ganze oder halbe Tage,
2. Alleinstehende Lehrer, Erste Lehrer, Hauptlehrer und Rektoren, die einem Ortsschulinspektor unterstehen, für eine Zeit bis zu einer Woche,
3. Ortsschulinspektoren für eine Zeit bis zu vier Wochen,
4. Kreisschulinspektoren für eine Zeit von mehr als vier Wochen.

Die Königliche Regierung wolle den beteiligten Oberförstern, für welche Abdrucke beigefügt werden, hiervon sofort Kenntnis geben.

Im Auftrage: von Freier.

An die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, Aachen — unmittelbar.

Belassung kriegsbeschädigter Jäger der Klasse A und kriegsbeschädigter gelernter Jäger in der Försterlaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 67 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6930 M. f. L. 487/9 C 3 F. 1. K. M.

Berlin W 9, 2. Oktober 1916.

Nach der Kriegsmusterungsanleitung — Ziffer 66 und 67 — sind bei der Beurteilung der Militärdienstfähigkeit von Mannschaften die Begriffe „felddienstfähig", „felddienstunfähig" und „garnisondienstunfähig" während des Krieges nicht mehr anzuwenden. Die Beurteilung erfolgt jetzt nach den Begriffen „kriegsverwendungsfähig", „garnisonverwendungsfähig" und „arbeitsverwendungsfähig", die unter den Sammelbegriff „kriegsbrauchbar" fallen. Als Gegensatz wird der Ausdruck „kriegsunbrauchbar" angewandt. Diese Abänderungen machen es notwendig, unseren gemeinsamen Erlaß vom 1. Mai 1916 — III 3064 II M. f. L., 4680 II/3. 16. C. 3 K. M. — wie folgt abzuändern:

a) In dem einleitenden Satze sind die Worte „dauernd feld- und dauernd garnisondienstunfähig" zu streichen und dafür zu setzen: „infolge Kriegsdienstbeschädigung dauernd kriegsunbrauchbar (militärisch dienstunbrauchbar)".

b) In Ziffer 3 (erster Satz) sind die Worte „feld- und garnisondienstunfähige" zu streichen und dafür zu setzen „kriegsunbrauchbare (militärisch dienstunbrauchbare)".

Hosted by Google

Außerdem sind folgende Änderungen vorzunehmen:

c) In Ziffer 2 (vorletzter Satz) ist das Wort „freiwilligen" zu streichen.

d) Die Ziffer 4 ist zu bezeichnen als: 5. Als neue Ziffer 4 ist einzufügen:

4. Die terminlich als forstversorgungsberechtigt anzuerkennenden Anwärter sind in die Forstversorgungsliste vor die Oberjäger des Friedensstandes einzureihen.

e) Absatz „n" der neuen Ziffer 5 zu streichen.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Freier.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage: Freiherr von Langermann.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Dohnenstieg.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. IB Id 3580.

Berlin W 9, 3. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Die für die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise des dortigen Bezirks erforderliche Anzahl von Umdrucken dieses Erlasses ist beigefügt.

Im Auftrage: von Freier.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wilddiebsangelegenheiten.** Überall finden jetzt recht ernstliche Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Wilddieben statt. So unlängst ein solcher in der Königlichen Oberförsterei Schwarza, Kreis Schleusingen, bei dem der derzeitige Revierverwalter, der Königl. Forstassessor Fenner, durch vier jüngere Wilddiebe nach längerer Gegenwehr im verzweifelten Nahkampf beinahe überwältigt wurde, wenn ihm nicht der Königl. Förster Werk rechtzeitig zur Hilfe gekommen wäre, dem es auch gelang, einen der fliehenden Strolche mit der Waffe unschädlich zu machen. Inzwischen sind auch die anderen, die unbeschädigt flüchten konnten, festgesetzt. Ein ausführlicher Bericht befindet sich in „Försters Feierabende". — Endlich sind wir in der Lage, näheres über die bedauerliche Ermordung des Gemeindeförsters Orlopp zu Hallgarten an gleicher Stelle zu berichten. Auch dessen Mörder ist ergriffen und hat die Tat eingestanden.

— **Zulassung des Krammetsvogelfanges während des Krieges in Preußen und Elsaß-Lothringen.** Obenstehend veröffentlichen wir eine Verfügung der preußischen Zentralforstbehörde, auf Grund welcher der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg bis zum 31. Dezember den Jagdberechtigten freigegeben ist. Nach einer Mitteilung in der „Straßburger Post" ist auch der Fang mittels hochhängender Dohnen in Elsaß-Lothringen bis zum gleichen Tage gestattet worden.

— **Geldbelohnungen bei Einlieferung entwichener Kriegsgefangener.** Wiederholt ist von Forstbeamten, die aus Gefangenenlagern entwichene Kriegsgefangene aufgegriffen und der nächsten Militärwache übergeben haben, bei uns angefragt worden, welche Belohnungen für die Festnahme solcher Ausreißer von der Militärbehörde ausgesetzt sind. Unsere Bemühungen, näheres darüber zu erkunden, sind insoweit erfolgreich gewesen, als wir erfahren haben, daß das Oberkommando in den Marken unterm 20. September 1915 folgendes öffentlich bekanntgegeben hat: Bei Festnahme von Kriegsgefangenen im Bereiche der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin ist ihm jedesmal von der Ortspolizeibehörde, in deren Bereich der Entwichene ergriffen ist, unmittelbar zu berichten, damit das Oberkommando über Zuteilung einer Belohnung und öffentliche Belobigung Entscheidung treffen kann. Ferner ist uns mitgeteilt worden, daß die Kommandantur des Gefangenenlagers Halbe (Provinz Hannover) bekanntgegeben hat, daß Zivilpersonen, die sich beim Eingreifen entsprungener Kriegsgefangener hervorragend beteiligen, bei ihr für eine Belohnung in Vorschlag gebracht werden können. Die Höhe der Belohnungen ist in beiden Bekanntmachungen nicht angegeben. Man ist wohl berechtigt anzunehmen, daß auch in den übrigen preußischen Provinzen und anderen deutschen Bundesstaaten eine entsprechende Vergütung gewährt wird. Mithin dürfte es sich für jeden, der in die Lage gekommen

Hosted by Google

ist, entwichene Kriegsgefangene einzufangen und abzuliefern, empfehlen, dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bezirk er gehört, schriftlich Bericht zu erstatten, das dann sicher weiteres veranlassen wird.

— **Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges.** Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1097), sind Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach nur während des Krieges ausüben — eine solche vorher nicht ausübten und nachher vermutlich nicht mehr ausüben werden — nicht versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Doch dürfen, wenn Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung von solchen Personen tatsächlich entrichtet sind, die Leistungen der Angestelltenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien. Hierdurch soll einer nachträglichen Schädigung von Personen, die, ohne dazu genötigt zu sein, die verhältnismäßig hohen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet haben, vorgebeugt werden. Auch das Heilverfahren gehört zu solchen Leistungen der Angestelltenversicherung. Da die Frage, ob eine Person nach Kriegsende ihre versicherungspflichtige Tätigkeit voraussichtlich fortsetzen wird, nicht selten schwer zu beantworten ist, so macht die Verordnung für eine Frist von einem Monat nach ihrem Inkrafttreten oder nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ihre Wirksamkeit von einer Erklärung des Angestellten gegenüber der Reichsversicherungsanstalt abhängig. Bereits früher getroffene rechtskräftige Entscheidungen, die im Gegensatz zu dieser Verordnung die Frage der Versicherungspflicht eines Angestellten bejaht haben, werden, auf fristmäßigen Antrag des Versicherten bei der in Betracht kommenden Stelle, aufgehoben. Die Verordnung soll auch zugunsten der vor ihrer Verkündung während des Krieges in ein Angestelltenverhältnis getretenen Personen Anwendung finden. Sie erhält deshalb rückwirkende Kraft bis zum Kriegsbeginn.

— **Herr Geheimer Rechnungsrat Zöllner** bittet uns, seinen Dank aussprechen zu dürfen für die vielen Zeichen der Liebe, die ihm zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum am 30. September d. Js. dargebracht wurden. Herr Oberlandforstmeister von Freier überreichte ihm in seiner Wohnung den von Seiner Majestät verliehenen Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl „50". Der 86jährige Herr Landforstmeister Wächter überbrachte ein wundervolles Silbergeschenk im Auftrage des Deutschen Jagdklubs, dessen Schriftführer der Jubilar längere Zeit war. Die Kollegen unter Führung des Bureaudirektors, Herrn Geheimen Rechnungsrates Hoppe, erfreuten ihn mit einer kunstvollen Bronze, einen die Jagd ausübenden Jäger mit seinem Hunde darstellend. Zahlreiche briefliche und telegraphische Glückwünsche vom Verein ehemaliger Jäger der deutschen Armee, vom Verein alter Gardejäger u. a. und das Erscheinen von Freunden und Bekannten mit Blumenspenden verschönten dem Jubilar bis in den Abend hinein diesen für ihn so herrlichen Tag.

Forstwirtschaft.

— **Aus dem Spessart.** Recht bedeutende Veränderungen hat der Krieg in den forstlichen Betrieb der ausgedehnten Spessartwaldungen zur Folge gehabt. Während in den letzten zehn Jahren vor Kriegsausbruch Eichenrinde wegen Absatzmangels überhaupt nicht geschält werden konnte, brachten die hohen Rindenpreise der Jahre 1915 und 1916 den Besitzern von Eichenschälwaldungen recht ansehnliche Gewinne. In den Staats- und Privatwaldungen, in allen Feldhölzern und Hecken hörte man zur Schälzeit das charakteristische Klopfen der Eichenrinde. Die Rinde ging in diesem Jahre infolge des feuchten Wetters außerordentlich gut und lange. Wenn auch ein Teil etwas unter der Nässe gelitten hat, so ist doch keine Rinde verdorben und alles leidlich trocken zum Versand gelangt. Auch Fichtenrinde wurde überall, wo die nötigen Arbeitskräfte vorhanden waren, in ansehnlichen Mengen geworben. — In den Hochwaldungen konnten nicht überall die planmäßigen Hiebe ausgeführt werden, jedoch wurden fast überall die gewinnbringenden und zurzeit im Interesse der Heeresverwaltung benötigten Hölzer, sowie Grubenholz und Papierholz eingeschlagen. Der Brennholzeinschlag ist dagegen vielfach etwas geringer als sonst gewesen. Infolgedessen wurden die Preise für Brennholz sehr stark in die Höhe getrieben und überstiegen die Friedenspreise an manchen Orten durchschnittlich um 70 bis 80%. Da der Spessart vom Eisenbahnnetz noch sehr wenig berührt wird und die Hölzer in vielen Fällen über 20 km per Achse gefahren werden müssen, stockt wegen Mangels an Pferden seit Kriegsausbruch die Holzabfuhr fast vollständig. Ganz bedeutende Mengen von Grubenhölzern aus dem Einschlag der Wirtschaftsjahre 1914, 1915 und 1916 lagerten bis vor kurzem im Walde. Eine größere Grubenholzfirma bewerkstelligte die Abfuhr mit eigenen Ochsengespannen. Das Holz lagerte allerdings höchstens 10 km von der Station. Auf weitere Entfernungen dürfte ein solcher Transport wohl wenig zweckmäßig sein. Seit einigen Monaten hat nun die Heeresverwaltung den Grubenholzfirmen Militärfuhrwerke und Lastkraftwagen zur Verfügung gestellt, und geht die Räumung der Schläge jetzt rüstig vorwärts. Die Aufforstung der Schlagflächen mußte vielfach unterbleiben. Arbeitskräfte wären wohl in den meisten Fällen hierfür zu haben gewesen, aber die Schläge waren, wie schon geschildert, nicht frei von eingeschlagenem Holz. — Auch im Zeichen der Kriegszeit standen die Nebennutzungen. An den vom Wild geschälten Fichten wurden nicht unerhebliche Mengen Harz gesammelt und dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zugeführt. Futterlaub ward wenig gewonnen. Der eigne Bedarf an Futter der eingesessenen Bewohner wurde in der Landwirtschaft vollständig gedeckt, und die Versendung des Futterreisigs ist wegen der hohen Fuhrkosten bis zur Bahnstation vollständig un-

Hosted by Google

rentabel. — Die Forellenfischerei hat in den Gebirgsbächen infolge der Dürre im Jahre 1915 stark gelitten, auch brachte es die Zeit mit sich, daß in diesem Jahre weniger Forellen gefangen wurden. Man hofft jedoch, daß der Bedarf an Forellenbrut im Frühjahre wieder gedeckt werden kann. — Erhöhter Wildabschuß ist überall vorgesehen und angeordnet. Nicht allein das Rehwild, auch das Rotwild hat sich überraschend schnell an das Gewehrschießen auf dem militärischen Übungsplatz sowie an die Geländeübungen der Truppen gewöhnt. Neugierig bin ich, welche Wirkungen das Abschießen schwerer Minen auf das Wild ausübt. Als ungebetene Gäste haben sich im Herbst 1915 eine erhebliche Anzahl Schwarzkittel eingestellt. Die Sauen erschienen ganz plötzlich und gleich auch in solch großer Menge, daß die Vermutung naheliegt, sie seien irgendwo ausgebrochen. Der schneearme Winter 1915/16 kam ihnen sehr zu statten; man konnte ihnen wenig Abbruch tun. Glücklicherweise ist der Schaden, den man an den Erzeugnissen des Landwirts erwartete, nicht in dem Maße ausgefallen, als man befürchtete. Die großen Rotten, die im Winter öfters gespürt wurden, haben sich verteilt. — Sehr eingerissen ist bedauerlicherweise die Wilddieberei. Infolge der Fleischknappheit und des Mangels an Beamten wird eine allzu große Besserung in diesem Zustand sobald nicht eintreten. Blutige Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Wilddieben haben schon mehrfach stattgefunden, und es steht zu befürchten, daß künftig — auch noch lange nach dem Kriege — dieselben sich wiederholen werden.

Königl. Förster K.

— **Steigende Nachfrage nach Eichenholz.** Wie sehr sich neuerdings angesichts der günstigen Kriegslage der Holzhandel hebt und auch die Nachfrage nach dem seit Kriegsausbruch schwer verwertbaren starken Eichenholz zunimmt, zeigt am besten das Ergebnis der kürzlich in Vinkooce stattgefundenen Versteigerung von slavonischen Starkeichen. Nach zweijähriger Unterbrechung hatte die Broder Vermögensgemeinde am 27. September 9196 Eichenstämme mit einem Ausgebote von 2707349 Kronen zum Verkauf gebracht. Alles Holz konnte verkauft werden, der Erlös hat 3413735 Kronen, also rund 27 % mehr als die Taxe, betragen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. Oktober 1916. Rehwild ½ kg 1,45 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 1,65 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 131. **Beschädigung der Dienstwiese durch fremde Pferde.** Die Pferde eines benachbarten Landwirtes sind vor einigen Wochen auf meine Dienstwiese übergetreten und haben erheblichen Schaden angerichtet. Durch Schreiben des Landwirtes habe ich Nachricht erhalten, daß das Übertreten von verschiedenen seiner in diesem Schreiben namentlich aufgeführten Knechte verschuldet worden ist. Kann ich gegen den Landwirt eine Schadenersatzforderung in Höhe von 40 Mk. stellen? Königl. Förster Z. in A.

Antwort: Nach § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist bestimmt: Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 Strafgesetzbuches, über Grundstücke Vieh treibt. In §§ 69 bis 74 desselben Feld- und Forstpolizeigesetzes ist bestimmt: Bei Weidefreveln (§ 14) und sofern es sich um Übertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern. Der Anspruch auf das letztere verjährt in 4 Wochen. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der Ersatzgelder für Pferde 60 ℳ nicht überschreiten. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden. Hieraus folgt, daß, wenn Sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Übertritt der Pferde vorgegangen wären, mit Erfolg gegen den Besitzer der Pferde das sogenannte Ersatzgeld — das man früher Pfandgeld nannte — bis zur Höhe von 60 ℳ für jeden Fall des Übertrittes durch eine Mehrzahl von Pferden hätten geltend machen können, der Anspruch auf Ersatzgeld erfordert nicht den Nachweis eines Schadens (§ 69 Feld- und Forstpolizeigesetzes), und für jedes einzelne Pferd können allemal für jeden Fall des Übertrittes 2 ℳ gefordert werden. Nachdem aber seit den Übertretungen offenbar mehr als 4 Wochen verflossen sind, ist dieser Anspruch auf Ersatzgeld leider verjährt. Damit ist also nichts mehr zu machen. Jetzt können Sie nur noch die Erstattung des nachweisbaren Schadens im Wege des Zivilprozesses geltend machen. Um dies ausführen zu können werden Sie gut tun, unter allen Umständen schleunigst gemäß § 10 Feld- und Forstpolizeigesetzes und nach § 68 Nr. 9 Strafgesetzbuches Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen gegen diejenigen Personen, die der Oberamtmann in seinem Schreiben vom 16. Juni 1916 als die richtigen schuldhaften Täter bezeichnet hat. Da Sie durch Vorlegung dieses Briefes nachweisen können, daß Sie von dem Schaden und den Tätern erst durch diesen Brief Kenntnis erhalten haben, so ist die Frist von 3 Monaten zur Stellung des Strafantrages noch nicht verflossen. In dem Strafverfahren wird sich dann herausstellen, und zwar durch die eigenen Angaben der angeklagten Knechte, ob dieselben in der Tat gewarnt worden sind, Ihre Dienstwiese beim Treiben des Viehes bzw. bei dem Schwemmen der Pferde zu vermeiden oder ob dies nicht der Fall gewesen ist. War es nicht der Fall, so haftet auch bei der sogenannten Klage auf Schadenersatz die Herrschaft wegen unterlassener Aufsicht und Warnung. In jedem Falle werden Sie in

Hosted by Google

Zukunft darauf achten müssen, daß **Sie nicht** wieder die Frist von 4 Wochen versäumen, sondern **innerhalb** derselben den Anspruch **auf** Ersatzgeld **bei** der Ortspolizeibehörde anmelden, in welchem Falle die Herrschaft, also hier der Oberamtmann, allemal für das Ersatzgeld aufzukommen haben würde. G.

Schrotpatronenhülsen, Kugelpatronen
sind überall als **Kriegsmetall** zu sammeln und dem
Verein **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.,
für seinen Kriegsfonds portofrei **einzusenden.**
4

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Deutschebruch, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), am 1. Dezember d. Js. zu besetzen. Zur Stelle gehören: 16 ha nutzbares Dienstland, 193 Mk. Nutzungsgeld, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, keine Stellenzulage.

Försterstelle Kupferhammer, Stiftsoberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), am 1. Januar 1917 zu besetzen. Nutzbares Dienstland ca. 4 ha, Nutzungsgeld 46,50 Mk., Stellenzulage 300 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 50 Mk.

Försterstelle Merzwiese, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), am 1. Januar 1917 zu besetzen. Nutzbares Dienstland 10 ha, Nutzungsgeld 65 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Rogonnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1917 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 12 ha Acker, ca. 6 ha Wiesen. Das Dienstland ist neu geregelt. Das Nutzungsgeld beträgt 304 Mk. und die Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk. jährlich. Die Schule ist im Dorfe Rothebude. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 1. November d. Js. einzureichen.

Försterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), gelangt am 1. November d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland ca. 5 ha Acker, ca. 3,3 ha Wiesen und Weiden, c) 100 Mk. Stellenzulage, d) 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Tharden, nächste Bahnstation Tharden am See, beides 5 Minuten Entfernung. **Bewerbungsfrist:** 27. Oktober d. Js.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Haberkorn, Forstmeister, Apenrade (Schleswig), ist in den Ruhestand getreten

Nutzier, Hegemeister, Kupferhammer, Oberf. Siehdichum, am 1. Januar 1917 nach Briesenhorst, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Peßkeit, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Mehlauken, Oberf. Mehlauken (Königsberg i. Pr.), ist zum Förster ernannt.

Preuschke, Forstaufseher, Frankenau, Oberf. Frankenau (Cassel), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Prosemeyer, Förster o. R., Gellersen, Oberf. Grohnde, am 1. Oktober d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Försterstelle Lamspringe (Hannover) versetzt.

Rode, Förster, Lamspringe, Klosteroberf. Lamspringe, am 1. Oktober d. Js. nach Helldiek, Oberförsterei Diepholz (Hannover), versetzt.

Reinemann, Forstaufseher, Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau (Oppeln), am 1. Oktober d. Js. zum Förster ernannt.

Lüpke, Hegemeister, Briesenhorst (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Januar 1917 in den Ruhestand.

Mehl, Förster o. R., Bleibenstadt, Oberf. Chausseehaus, am 1. November d. Js. nach Försterstelle m. R. Rhoda, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Meyer, Hilfsjäger, Kirchwehren, Oberf. Dedensen, am 1 Oktober d. Js. nach Lamspringe, Klosteroberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Riecke, Forstaufseher, Ebenrode, Oberf. Lorenz (Danzig), zurzeit bei der deutschen Verwaltung russischer Forsten, am 1. Oktober d. Js. zum Forster ernannt.

Rehbinder, Forstaufseher, Wilhelmswalde, Oberf. Wilhelmswalde (Danzig), am 1. Oktober d. Js. zum Förster ernannt.

Richter, Förster, Deutschebruch, Oberf. Regenthin, am 1. Dezember d. Js. nach Schermeisel, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rummel, Forstaufseher, Wennigsermark, Oberf. Lauenau (Hannover), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Spatz, Hegemeister, Merzwiese, Oberf. Braschen, am 1. Januar 1917 nach Blochbude, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Titel, Forstaufseher, Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen, sind vorübergehend die Förstergeschäfte der Försterstelle Grünhagen, Klosteroberförsterei Lüneburg (Hannover), übertragen.

Trendel, Vizefeldwebel, 1. Ersatz-Bataillon Jäger-Bataillon Nr. 7, Bückeburg, ist mit der komm. Wahrnehmung der Gemeindeforsterstelle Erda (Coblenz) beauftragt.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

Frentzel, Stadtforster, Perleberg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Forsten des Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode. Es wurden ernannt: **Baabe,** Oberförster, Ilsenburg, zum Forstmeister; **Benzes,** Forstingenieur, zum Oberforster; **Gaaber,** Förster, Wiegersdorf, zum Hegemeister; **Paschke,** Forstaufseher, Hasserode, zum Förster; **Plinke,** Hilfsjager, Rothesütte, zum Forstaufseher.

Königreich Bayern.

Dohlus, Waldwärteraspirant, Enchenreuth, zurzeit in Mehlmeisel, am 1. November d. Js. zum etatmäßigen Waldwärter in Waldhaus, Forstamt Kemnath, ernannt.

Popp, Waldwärter, Waldhaus, Forstamt Kemnath, auf Ansuchen auf die etatmäßige Waldwärterstelle zu Rodenzenreuth, Forstamt Riglasreuth, versetzt.

Sonstige Auszeichnungen.

Adlich, Oberforster a. D., Gutsbesitzer in Klein-Mokratz Kreis Usedom-Wollin, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Weigl, Forstrat, langjähriger Vorstand des Forstamts Bayreuth-Ost, vorher Amtsvorstand in Goldkronach, steht jetzt auf ein 40jähriges Wirken im Staatsforstdienst zurück.

Regenbogen, Fürstlich Fuggerscher Forstrat, Augsburg, feierte am 1. Oktober d. Js. sein 40jähriges Jubiläum im Dienste der Fürstlichen Standesherrschaft Fugger-Babenhausen. Vor einigen Wochen konnte er seinen 70. Geburtstag begehen.

Bellmann, Revierförster des Stettiner Marienstiftes zu Marsdorf bei Gollnow, Pommern, beging am 30. September d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonntag, dem 29. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Weserschlößchen. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Hermeskeil (Bez. Trier). Versammlung Sonntag, den 29. Oktober, mittags 2 Uhr, in der Wirtschaft am Bahnhof Nonnweiler. Tagesordnung: Rechnungsablage, Vorstandswahl und Verschiedenes. Der Vorsitzende. Huth.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Herrn Schulz erledigte Verwaltung der Geschäftsstelle des Vereins ist vom Vorstande Herrn **Paul Ritthausen** in Eberswalde übertragen worden. Zusendungen an die Geschäftsstelle sind bis auf Weiteres wie bisher nach Eberswalde, Caprivistraße 5, zu adressieren. J. A.: Dr. Schwappach.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Giffek, Johannes, Herzogl. Ratiborscher U.-Förster, Forsthaus Pruskau, Post Zembowitz, Kr. Rosenberg O.-S.
Saß, Rudolf, Hilfsförster, Forsth. Ziegelhütte, Post Gerskfeld, Rhön.
Winkler, Julius, Privatförster, Heinrichsdorf, Kr. Greifenhagen.
Klaus, Hermann, Jagdaufseher, Crangen, Kr. Schlawe.
Weidner, Walter, Oberförster, Hohenbocka, Kr. Hoyerswerda O.-L.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertfünfzehnter Wochenbericht.

8. Oktober.

Belgien. Nahe der Küste und südlich von Ypern rege Feuer- und Patrouillentätigkeit. — Frankreich. Die Sommeschlacht dauert an. Heftige Anstürme der Engländer und Franzosen zwischen Gueudecourt und Bouchavesnes werden restlos zurückgeschlagen. Bei Le Sars Säuberung eines Engländernestes; 90 Mann Gefangene, 7 Maschinengewehre erbeutet. — Im September sind an der Westfront 20 deutsche Flugzeuge verloren gegangen, 1 Flugzeug wird vermißt. Die französischen und englischen Verluste an Flugzeugen betragen im genannten Monat 129. — Rußland. Im Süden. Blutige Niederlage der Russen bei Luck. In den Karpathen an der Baba Ludowa erzielter Geländegewinn erfolgreich verteidigt. — Rumänische Front. Rumänen in der Schlacht von Kronstadt geschlagen. Toerczvar (Törzburg) wird genommen. — Balkan. Deutsche Truppen setzen sich in Besitz der Donauinsel nordwestlich von Svistow, nehmen 3 Offiziere, 155 Mann gefangen, erbeuten 6 Geschütze. — Italienischer Kriegsschauplatz. Heftige feindliche Beschießung der Karsthochfläche. Angriffe gegen den Abschnitt Cardinal-Coldose an der Fleimstalfront blutig abgewiesen. — Österreichische Seeflugzeuge belegen Bahnhof und militärische Anlagen von San Giorgio di Nogaro und Latisana, sowie Abwehrbatterien von Porto Buso, den Innenhafen von Grado und Batteriestellungen am unteren Isonzo erfolgreich mit Bomben.

9. Oktober.

Frankreich. Erfolglose starke feindliche Angriffe auf der ganzen Kampffront zwischen Ancre und Somme. Beiderseits der Maas lebhafte Artillerie- und Minenwerferkämpfe. — Rußland. Im Süden. Bei Kol. Ostrow (nordwestlich von Luck) die Russen aus einer vorgeschobenen Stellung geworfen. Deutsche Abteilungen stürmen das Dorf Herbutow westlich der Narajowka. — Rumänische Front. Verfolgung des Feindes beiderseits von Kronstadt. Westlich des Vulkan-Passes ist der Grenzberg Negrului genommen. — Balkan. Fortgesetzte feindliche Angriffe östlich der Bahn Monastir—Florina abgeschlagen. Zwischen dem Prespa-See und der Cerna lebhafte Artillerietätigkeit. — Italienischer Kriegsschauplatz. Unter schwersten Verlusten des Gegners brechen allgemeine feindliche Angriffe gegen die Stellungen auf der Karsthochfläche zusammen.

10. Oktober.

Frankreich. Wiederholte heftige Anstürme nördlich und südlich der Somme bringen dem Gegner kleine Vorteile. Südlich von Reims dringt eine deutsche Erkundungsabteilung bis in den dritten französischen Graben vor. Handgranatenkämpfe im Abschnitt Thiaumont—Fleury. — Acht feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rumänische Front. Fortgesetzte Verfolgung der geschlagenen 2. rumänischen Armee. Csik-Szereda von den verbündeten Truppen wieder besetzt. — Balkan. Feindlicher Truppen-

Hosted by Google

verkehr bei Constanza wird von Flugzeuggeschwadern erfolgreich bombardiert. — Italienischer Kriegsschauplatz. Fortdauer der Schlacht am Südflügel der küstenländischen Front. Der Feind dringt an mehreren Stellen in die ersten Gräben ein und gewinnt südlich von Nova Vas Raum, wird aber durch Gegenstöße zurückgeworfen. 1400 Gefangene werden gemacht. — Seeflugzeuggeschwader belegen feindliche militärische Anlagen am Monfalcone und Staranzano mit Bomben. Durch einen Luftangriff auf die Hafenanlagen und Batterien von Vlora und auf feindliche Schiffe werden heftige Brände verursacht.

11. Oktober.

Frankreich. An der ganzen Front zwischen Ancre und Somme entfalten die Artillerien große Kraft. Infanterieangriffe der Engländer bei Thiepval scheitern im Sperrfeuer. Starke feindliche Vorstöße aus der Front Morval-Bouchavesnes und bei Sailly sind ergebnislos. Im Dorf Ablaincourt erbitterte Häuserkämpfe. — Rumänische Front. Verfolgung des Feindes auf der ganzen Ostfront. Feindliche Vorstöße beiderseits des Vulkan-Passes werden abgeschlagen. — Balkan. An der Cerna scheitern wiederholte feindliche Angriffe. Das Dorf Brod wird wieder besetzt. Vernichtung zweier feindlicher Kompagnien beim Dorfe Hadjibayrimahle. — Italienischer Kriegsschauplatz. Fortgesetzter Ansturm des Feindes am Südflügel der küstenländischen Front. Östlich und südlich von Oppacchiasella gewinnt der Gegner Raum. Nova Vas fiel in seine Hand. Am Pasubio ist die Stellung vom Cosmagon auf den Boite zurückgenommen. Italienischer Luftangriff auf Caraja; ein feindliches Flugzeug wird abgeschossen.

12. Oktober.

Deutschland. Starke feindliche Fluggeschwader werfen auf dem Fluge nach Süddeutschland Bomben ab. 5 Personen sind getötet, 26 verletzt. Neun feindliche Flugzeuge werden abgeschossen. — Frankreich. Ein neuer großer Durchbruchsversuch der Engländer und Franzosen zwischen Ancre und Somme ist gescheitert. Siebenmal wiederholte Anstürme der Franzosen auf die Stellungen bei Sailly werden abgeschlagen. Bei Gneudecourt englische Kolonnen unter vernichtendem Infanteriefeuer. Fortgesetzte Angriffe der Franzosen zwischen Fresnes—Mazancourt abgewiesen. Hartnäckige Kämpfe um die Zuckerfabrik von Gernemont zugunsten der deutschen Truppen entschieden. — Vogesen. Westlich von Markirch werden französische Vorstöße abgeschlagen. — Rumänische Front. An den Grenzhöhen von Kronstadt erfolgreiche Gefechte. — Balkan. Beiderseits der Bahn Monastir—Florina lebhafte Artilleriekämpfe. — Italienischer Kriegsschauplatz. Wiederholt fruchtlose Angriffe der Italiener im Nordabschnitt der Karsthochfläche.

13. Oktober.

Frankreich. Die Sommeschlacht dauert an. Feindliche Angriffe bei Gneudecourt sowie zwischen Morval und Bouchavesnes, die teilweise zu schweren Nahkämpfen führten, werden abgeschlagen. Nördlich von Chaulnes wird der Ostteil des Ambos-Waldes den Franzosen wieder entrissen. Im Maasgebiet gesteigerte Artilleriekämpfe. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck rege Gefechtstätigkeit. — Rumänische Front. Die Säuberung der südöstlichen und östlichen Grenzgebiete Siebenbürgens macht rasche Fortschritte. — Italienischer Kriegsschauplatz. Der achte große Ansturm der Italiener an der küstenländischen Schlachtfront ist als abgeschlagen zu betrachten. — Die feindlichen militärischen Werke von Monfalcone und San Canziano werden von einem österreichischen Seeflugzeuggeschwader erfolgreich bombardiert. Feindliche Flieger werfen über dem alten Hafen von Triest Bomben ab.

14. Oktober.

Frankreich. Starker Artilleriekampf beiderseits der Somme. Englische Angriffe nördlich von Thiepval fast überall zurückgeworfen. Zwischen Barleux und Ablaincourt besetzen die Franzosen einen Teil des Dorfes und die Zuckerfabrik Gernemont. — Rußland. Im Süden. Gesteigerte Gefechtstätigkeit westlich von Luck. In den Karpathen wird die Kuppe Smotrec zurückerobert. — Rumänische Front. Beiderseits des Szurduk-Passes werden rumänische Angriffe abgeschlagen. — Balkan. Starke feindliche Angriffe westlich der Bahn Monastir—Florina gescheitert. Andauernde Kämpfe im Cerna-Bogen.

8.—13. Oktober.

Seekrieg: Deutsche und österreichische Unterseebootserfolge. Das deutsche Unterseeboot „U 53“ trifft am 7. Oktober in Nordamerika in Newport (Rhode Island) ein. — Außer einem französischen Truppentransportdampfer und einem rumänischen Munitionsdampfer wurden versenkt: 13 englische (davon 6 an der nordamerikanischen Küste), 6 französische, 3 norwegische, 1 holländischer, 1 griechischer Handelsdampfer, 1 französischer Dreimaster.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde. 701. — Holzklassen beim Nadelholz. 704. — Vom Holzmarkt. 705. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 707. — Wilddiebsangelegenheiten. 708. — Zulassung des Krammetsvogelfanges während des Krieges in Preußen und Elsaß-Lothringen. 708. — Geldbelohnungen bei Einlieferung entwichener Kriegsgefangener. 708. — Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. 709. — 50jähriges Dienstjubiläum des Geheimen Rechnungsrates Zöllner. 709. — Aus dem Spessart. 709. — Steigende Nachfrage nach Eichenholz. 710. — Marktberichte. 710. — Brief- und Fragekasten. 710. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 711. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 712. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 712. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 712. — Mitteilungen vom Weltkriege. 712. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Todes-Anzeige.

Tief erschüttert erhielten wir die traurige Nachricht, daß in den schweren Kämpfen am 15. d. Mts. mein innigstgeliebter Gatte, unser herzlieber, guter Vater, Sohn, Bruder, Schwager, Neffe, Vetter und Onkel,

der Königliche Förster

Gustav Rippel,

Leutnant der Landwehr, Masch.-Gew.-Komp. Res.-Inf.-Regt. Nr. 28, Ritter des Eisernen Kreuzes,

im Alter von 38 Jahren den Heldentod für das Vaterland erlitten hat.

In der festen Hoffnung, mit dem Lorbeer des Sieges geschmückt zu den Seinen, die er so herzlich liebte, und in seinen grünen Wald zurückkehren zu dürfen, hat er als braver Weidmann und tapferer Offizier seine Treue gegen Kaiser und Reich, in der vordersten Linie kämpfend, mit dem Tode besiegelt. Sein Scheiden reißt in unsern Kreis eine unersetzliche Lücke; in Liebe und Dankbarkeit seiner zu gedenken, wird uns Herzenssache sein.

In tiefer, doch stolzer Trauer

Frau Königl. Förster Gustav Rippel, geb. Selma John,
und drei Kinder,
zugleich im Namen der sämtlichen Verwandten.

Sayn, den 27. September 1916. (942

Am 13 Oktober d. Js. verschied nach längerer Krankheit in der Chir. Klinik zu Kiel

der Königliche Hegemeister

Herr **Peters** in Heidbunge.

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen lieben, von allen hochgeschätzten Kollegen und ein treues Vereinsmitglied, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Bezirksgruppe Schleswig
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
Semler, Vorsitzender. (957

Am 8. September verschied plötzlich der

Kgl. Hegemeister **August Schwarz,**

1. Komp. Jäger-Batl. Fürst Bismarck (Nr. 2), Jahrg. 1877,

im 58. Lebensjahre. (952

Wir betrauern in dem so früh Entschlafenen einen treuen, liebenswerten Kollegen und ein eifriges Vereinsmitglied, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Ortsgruppe Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. Oder)
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Martha Lehmann in Lübben N.-L. mit dem Oberjäger im Res.-Jäg.-Batl. 3 Erich Blüthgen in Muskau O.-L., zurzeit im Felde.

Frl. Hedwig Schraube, Tochter des Kgl. Forstmeisters Schraube in Altenau (Oberharz), mit dem Kaufmann Hermann Sobbe, zurzeit im Vereinslazarett Salvator-Krankenhaus in Halberstadt.

Eheschließungen.

Oberleutnant im Reit Feldjagerkorps und Forstreferendar Dietrich Frhr. von Hardenberg mit Frl. Maria von Bojanowsky in Eberswalde.

Sterbefälle:

Augstein, Kgl. Hegemeister in Möttau bei Weilmünster.

Frost, Försterfattin in Wiesenmühle bei Nieder-Salzbrunn.

Schröder, Kgl. Hegemeister in Mellin, Oberförsterei Stolp.

Trump, Fürstl. Hohenlohescher Forstmeister in Stutzhaus bei Ohrdruf.

Yelin, Pauline, Oberförsterwitwe in Zuffenhausen.

Holz und Güter

Kiefern- u. Tann.-Grubenhölzer
kauft jederzeit zu höchsten Preisen (136
L. Ruhenstroth, Gütersloh i. W.
Für Nachweis auf Wunsch Provision.

Kaufe jeden Posten (843
Faulbaumholz — Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Straße 30.

Größere schlagbare
Kiefernbestände,
auch ganze Waldgüter mit älterem Holz, kauft gegen Barzahlung
V. Bauer in **Frankfurt a. O.,**
688) Gubener Straße 37.

Nadelholz-Bestände
jeder Größe, vorzugsweise für **Grubenholz** tauglich, **kauft** gegen Barzahlung (670
F. A. Schlieker, Holzhandlung,
Dülmen i. Westf.

Nadel-Rundholz
kauft,
Abbund- u. Barackenbauten
vergibt sofort (921
Holzhausbau Dickmann,
Berlin W 57. Nachweis w. bezahlt.

Ich kaufe dauernd
Waldparzellen
und alle Arten von Laub- und Nadelhölzern. Bezahlung bar. Vermittl. erh Provision Angeb erb.
S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).
Telephon 86. (675

Suche zu kaufen
größere Posten
Birkenreiser
und Durchforstungen von Schonungen.
Albert Gützlaf,
Berlin N,
Kolonnenstr. 94/96.

Personalien

Bekanntmachung.

Wir suchen zum baldigen Eintritt ein n **Förster** für die Dauer des Krieges Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sind baldigst einzureichen.
Hameln, den 9. Oktober 1916.
Der Magistrat. (943

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. **Neudamm, den 29. Oktober 1916.** **31. Band.**

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg.

(Fortsetzung.)

3. Boden.

Juglans regia gedeiht nach meinen Beobachtungen auf den verschiedensten Bodenarten. Hier und da wird behauptet, der Baum sei eine ausgeprägte Kalkpflanze, denn er bedürfe schon zur Bildung der Fruchtschale viel Kalk. Diese Annahme hat auf den ersten Blick etwas für sich, denn die Mehrzahl der Bäume im südlichen Gebiete steht tatsächlich auf Kalkboden. Aber dies hängt mit den geologischen Bildungen zusammen; damit, daß eben Kalkalpen, Jura, Muschelkalk im Hügelland und in den Vorbergen die Hauptfläche einnehmen. Aber wir treffen auch den Baum auf Granit, Gneis, Schiefer, Lehm und lehmigen Sandböden, auf Diluvium und Alluvium gut gedeihend an. Bei dem Gedeihen spielen meines Erachtens die physikalischen Eigenschaften des Bodens, Tiefgründigkeit, Lockerheit, Feuchtigkeit, Humusgehalt eine größere Rolle als die mineralische Bodenkraft. Schon die fleischige Pfahlwurzel deutet darauf hin, daß milder, lockerer, tiefgründiger und frischer Boden zum Gedeihen notwendig ist. Auf flachgründigen, trockenen, sowie auf lettigen Böden werden wir, auch wenn der Boden mineralisch noch so kräftig ist, niemals einen schönen Baum finden. Die Beobachtung kann man bei einem Gange durch Ebene und Hügelland mit Löß, Kalkboden usw. leicht machen.

Selbstverständlich leistet der Baum — wie viele andere Gewächse — auf mineralisch kräftigem Boden mehr, wie auf armem Boden bei sonst gleichen physikalischen Verhältnissen. Auf armen Sandböden leistet der Baum wenig, mit etwas Lehmbeimischung geht es schon. Den besten Wuchs findet man auf tiefgründigen, milden, humosen, frischen, sandigen Lehm-, Kalk-, Mergel-, Löß- und Urgebirgsböden. Es dürfen auch kleinere Steine beigemengt sein. Solche Böden trifft man in Tälern, am Fuße der Hügel und Vorberge, in Mulden, an sanft geneigten Hängen und im Hochgebirge, auch auf sogenannten Schuttkegeln.

So ergaben zahlreiche Messungen von Durchmessern und Höhen, daß ein Baum mit 80 Jahren auf solchen Böden 55 bis 80 cm Durchmesser in Brusthöhe erreicht und in sehr günstigen Lagen auch 10 cm mehr. 100- bis 120jährige Bäume hatten 90 bis 110 cm und Höhen bis 31 m. Die meisten schönen Bäume sind leider bei uns verschwunden; einige Prachtexemplare sind aber noch

Hosted by Google

bei Karlsruhe, auf der Insel Mainau, in Schwyz und Beckenried erhalten, die drei letztgenannten hatten bei einem Alter von 130 bis etwa 180 und etwa 300 Jahren 135 und 137 cm Durchmesser (von mir selbst gemessen). Der Beckenrieder Baum ist auch von Bädecker erwähnt. Wohl der größte Baum, der seit Jahrzehnten vorkam, wurde im Jahre 1900 bei Lausanne gefällt. Der Stamm hatte 7 m Länge und 192 cm Mitteldurchmesser und 205 cm Brustdurchmesser, der Kubikinhalt betrug 16,5 Festmeter. Die Furnierfabrik Jäger in Freiburg in Baden erwarb den Stamm um 3000 Francs. Solche Prachtexemplare sind ja höchst selten, ich glaubte aber diese Bäume erwähnen zu müssen.

In Deutschland sind unsere klimatischen Verhältnisse nicht annähernd so günstig wie in der Schweiz oder in Südfrankreich; wir müssen uns daher im nördlichen Gebiet mit mäßigeren Resultaten begnügen; wir tun dies ja auch bei anderen Holzarten. Bei ungünstigeren Verhältnissen dürfen wir nur die besten Böden zur Anzucht wählen, damit ein gewisser Ausgleich geschaffen wird. Auf solchen Böden wird die Pflanze kräftiger, widerstandsfähiger und kann die Unbilden durch Frost usw. besser ausheilen.

Im geschlossenen Walde hat der Baum ohnehin mehr Schutz, als im Freistande, so daß wir auch in diesem Gebiete noch befriedigende Ergebnisse erwarten dürfen. Diese Erörterungen beziehen sich auf Juglans regia. Etwa die gleichen Ansprüche an den Boden machen Juglans cinerea, Carya porcina und tomentosa, etwas höhere Carya alba und die höchsten Juglans nigra.

An die physikalischen Eigenschaften des Bodens stellen sämtliche Arten die gleichen Ansprüche.

Zum sicheren Gedeihen der Schwarznuß ist ein sehr tiefgründiger Boden notwendig. Es wurde in diesem Jahre festgestellt, daß zwanzigjährige, frohwüchsige Bäume abstarben, als die Wurzeln bei 1,50 m Tiefe auf eine Kiesschicht stießen

4. Erziehung.

Die Begründung schöner und wertvoller Waldungen muß die Hauptaufgabe des Forstmannes sein. Unter günstigen Verhältnissen ist diese Aufgabe nicht so schwer zu erfüllen. Anders gestaltet sich aber die Arbeit, wenn ungünstige klimatische Verhältnisse entgegenwirken, und Eigenschaften fremder Holzarten, die wir nicht kennen, hinzutreten. Da zeigt sich erst die Kunst des Wirtschafters

Bei dieser Frage kommen in Betracht:

A) Beschaffung guten Samens;
B) Aufbewahrung desselben und rechtzeitiges Keimen;
C) Saat und Heranziehung geeigneter Pflanzen;
D) eigentliche Bestandsbegründung.

Mancher Forstmann wird vielleicht einzelnen Fragen keine große Bedeutung beilegen, weil er das Verfahren bei einheimischen Holzarten ja genau kennt. Das wäre in diesem Falle nicht richtig, denn hier haben wir es mit fremden Holzarten zu tun, deren Eigenschaften wir noch gar nicht oder nicht genügend kennen, und da ist die Beachtung auch unscheinbarer Sachen wichtig und oft von großem Einfluß auf das Gesamtresultat. Die vielen Mißerfolge, die wir bisher hatten, beweisen mehr als jede Erörterung!

Gehen wir nun zu den einzelnen der oben erwähnten vier Fragen über:

A) Die Beschaffung guten Samens ist dem Forstmanne, der mit ausländischen Holzarten noch wenig oder gar nicht zu tun hatte, nicht so leicht. Die bestbekannten Samenhandlungen schicken oft schlechten Samen, der total versagt. Mir passierte dies mehrmals. Der Ausfall an Pflanzen ist dann recht störend. Der Boden verangert immer mehr, macht von Jahr zu Jahr die Aufbringung von Pflanzen schwieriger, und schließlich bleibt eine lückige Kultur zurück. Für Leute, die auf raschen Erfolg hinarbeiten, ist dies ein Grund, solche Holzarten zu meiden.

Bei unserer Walnuß handelt es sich darum, die härtere, spät treibende Form (serotina Johannisnuß) zu erhalten. Die Frucht ist nicht leicht zu bekommen, denn früher legte man dieser Frage keinen Wert bei. Nur wenige geben sich mit dem Sammeln solcher Früchte ab. Zurzeit nehmen sich Hofgartendirektor Graebener in Karlsruhe, Landrat Freiherr v. Solemacher in Bonn, Lorgus in Eisenach und der Verfasser der Sache an.

Die Schwarznuß (Juglans nigra) kann man viel leichter erhalten. Es sind etwa 250 ältere Bäume im Reiche vorhanden. Viele Bäume sind in meiner Abhandlung über die Juglans-Arten in den M. d. D. D. G. (=Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft) von 1907, sowie in der Forst- und Jagdzeitung von 1912 aufgeführt. Von den Besitzern dieser Bäume, aber auch von großen Samenhandlungen kann man Früchte beziehen. Die Früchte von den übrigen Arten können nur durch Samenhandlungen bezogen werden. Solche sind z. B. Helms Söhne in Großtabarz oder für direkten Bezug aus Amerika Thomas Mehan & Sons in Dresher Pa U. S. A., eine berühmte Firma. Von beiden habe ich stets guten Samen erhalten. Ratsam ist es, den Samen schon so zeitig zu bestellen, daß man ihn bis Mitte November erhält.

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Ostpreußen. Die allgemeine Steigerung der Preise macht sich auch auf dem gesamten Holzmarkt bemerkbar.

Nach Nadelholzlangholz ist eine starke Nachfrage zu erwarten, so daß hier eine beträchtliche Steigerung der Preise in allen Taxklassen eintreten wird. Für Fichte kommt außerdem ein starkes Verlangen nach Zellstoffholz und für die Kiefer und unter Umständen auch für die Fichte noch Grubenholz in Frage.

Für Zellstoffholz sind im Frühjahr bis 15 ℳ für ein Raummeter gezahlt worden. Von der Verwaltung geschältes Zellstoffholz — das aber vorher mit Rinde aufgearbeitet und aufgesetzt worden war — brachte sogar 16,50 ℳ. Es sind dies Preise, die noch nie in Ostpreußen bezahlt worden sind. Derartige Preise haben natürlich ihre Rückwirkung auf das Aushalten der schwächeren Langholzklassen.

Über die zu erwartenden Grubenholzpreise kann noch nichts mitgeteilt werden, da bestimmte Angaben über Abschlüsse bisher nicht bekannt geworden sind.

Zum ersten Mal in diesem Jahre fand eine Verwertung der Fichtenrinde zu Gerberzwecken statt. In Aussicht wurde ein Preis von 7,50 ℳ je Zentner trockener Rinde gestellt. Einige Probeversuche haben ergeben, daß 1 fm Langholz etwa 58 kg und 1 rm Zellstoffholz etwa 61 kg frischer Rinde ergibt. Über den Gewichtsverlust durch Eintrocknen waren leider keine genauen Zahlen zu erhalten. In diesem Frühjahr und Sommer war jedoch durchweg das Wetter sehr ungünstig, so daß mit dem Trocknen viel Arbeit verknüpft war und dadurch der Verdienst sehr beeinträchtigt wurde. Außerdem hörte man, daß bei der Abnahme sehr viele Ausstellungen gemacht wurden, so daß bei etwaigen späteren Abschlüssen genaue schriftliche Vereinbarungen geboten erscheinen.

Von Laubhölzern sind am meisten begehrt gewesen: Esche und Birke. Eiche war wenig beachtet, in vielen Revieren konnte nicht einmal das wenige Eichenholz zu annehmbaren Preisen abgesetzt werden.

Eschen dagegen wurden ungewöhnlich gut bezahlt. Gute Stämme der A-Klasse von über 50 cm Mittendurchmesser erzielten bis zu 130 ℳ je Festmeter, bei nicht allzu günstigen Abfuhrverhältnissen. Wo daher noch gute Eschen vorhanden sind, sollte man im vaterländischen Interesse schon auf den Einschlag Bedacht nehmen, abgesehen davon, daß solche Preise kaum längere Zeit sich in dieser Höhe halten werden.

Nächst der Esche verdient die Birke am meisten Berücksichtigung. Gerade die ostpreußische Birke ist es, nach der eine ungemein starke Nachfrage ist. Gute Ware mit mindestens 23 cm Zopfstärke, wobei ein roter fester Kern von etwa 10 cm nicht einmal beanstandet wird, verspricht sehr hohe Preise zu bringen. Im vergangenen Winter wurden auf einem größeren Submissionstermin bei normalen Abfuhrverhältnissen bis 40 ℳ und darüber für einen Festmeter bezahlt. Jetzt schon hört man, daß viele Firmen sich bemühen, freihändige Abschlüsse zustande zu bringen.

Von den übrigen Laubhölzern werden noch Beachtung finden: Hainbuchen in Rollen von über 20 cm Zopf, sowie Erlen und Aspen in stärkeren Abschnitten.

Aus Thüringen. Nach Hölzern aller Art herrscht andauernd die regste Nachfrage und sind dementsprechend die Preise sehr hohe, wie sie hier noch nie erzielt worden sind. Nachstehende Zusammenstellung der Preise seit Frühjahr 1914 zeigt den Gang der Preisbewegung:

Sortimente	Verkäufe: Frühjahr 1914	Herbst 1914	Frühjahr 1915	Herbst 1915	Winter 1915	Frühjahr 1916	Herbst 1916	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Langholz,								Holz nur Buchenholz zum größten Teil aus Kahlschlägen; ohne Rinde gemessen und entrindet verkauft.
gering, bis 14 cm Mittendurchmesser . .	23,05	19,60	14.55	15,—	16,50	19,—	24,—	
mittel, 15—24 „ „ . .	28,11	22,14	18.43	18,—	23,—	26,—	32,—	
stark, über 24 „ „ . .	31,05	24,58	21.32	22,—	28,—	32,—	41,—	
Rundholz,								
4 m lang, 15—20 cm Zopfstärke . . .	22,94	22,58	16,02	16,—	19,50	21,—	27,—	
Bloche,								
4 bis 4,5 m lang, 21—30 cm Zopfstärke I. Kl.	26,65	22,89	20,95	19,—	25,—	26,—	35,—	
4 „ 4,5 „ „ 21—30 „ „ II. „	24,60	19,14	16,49	18,—	21,—	24,—	33,—	
4 „ 4,5 „ „ über 30 „ „ I. „	31,61	27,18	24,88	22,—	30,—	31,—	42,—	
4 „ 4,5 „ „ „ 30 „ „ II. „	29,85	23 24	20.03	21.—	25,—	28,—	39,—	

Schleif- und Grubenhölzer zeigen gegen vorigen Herbst eine Preissteigerung von 60 bis 100 %. Für Eichen- und Buchen-Rundhölzer werden im Mittel 15 bis 25 % mehr erzielt als beim vorjährigen Abschluß. Bei einer Submission der letzten Tage wurde in Nordthüringen für Buchen-Rundholz bester Beschaffenheit bei über 60 cm Mittendurchmesser der außererdentlich hohe Preis von 52,— ℳ je Festmeter im Wald gegen 32,— ℳ im Vorjahr geboten, die geringste Sorte (Spitzenstücke) kam auf 25,— ℳ je Festmeter.

Auch die Feuerholzpreise steigen immer mehr: Nadel-Scheitholz, das vor Beginn des Krieges 6,— bis 7,— ℳ pro Raummeter kostete, ist auf 11,— bis 13,— ℳ gestiegen, gutes Rollenholz von 5,— bis 6,— auf 12,— bis 15,— ℳ, geringes von 4,— bis 5,— ℳ auf 8,— bis 12,— ℳ. Bei weiterer Dauer des Krieges ist mit einem merklichen Rückgang wohl nicht zu rechnen. Sobald der Heeresbedarf aufhört, werden wohl die Preise weichen, um aber nach kurzer Zeit wohl sicher wieder die alte Höhe zu erreichen. —r.

Hosted by Google

Vom Harze und seinem nördlichen Vorlande. Bei dem Fichten-Langholze hat die Hochkonjunktur, die schon im Frühjahr ihre Schlaglichter voraussandte, sich weiter verstärkt, so daß ihr Ende zurzeit noch gar nicht abzusehen ist. Neben dem Bedarf fürHeereszwecke, der sich zwar in wechselnder Höhe bemerkbar machte, im ganzen aber doch anhielt, sind es namentlich der Grubenbetrieb sowie die Papierindustrie und endlich die am Harze ansässige Kistenfabrikation, die, nahezu von jeder Holzeinfuhr in das Deutsche Reich abgeschnitten, wesentlich vermehrte Anforderungen an den heimischen Wald stellen und angesichts des beschränkten Angebots vor erhöhten Preisen nicht zurückschrecken. Auch die Schwierigkeiten der Holzabfuhr konnten hieran nichts ändern, wenngleich natürlich die zur Eisenbahn günstiger gelegenen Schläge bei den Einkäufen besonders bevorzugt wurden und die höchsten Preise erzielten. Die Vorteile, die ein weit verzweigtes Netz gut ausgebauter Wege dem Waldbesitzer gewährt, treten jetzt in wesentlich erhöhtem Maße in die Erscheinung. Die höchsten Preise machten sich auf der Hochebene des Oberharzes bemerkbar, die heute besonders günstige örtliche Verhältnisse für den Holzabsatz aufweist, hinter denen der nördliche Harzrand immerhin zurücksteht. Doch mögen hier auch Verabredungen unter den Käufern stärker in die Wagschale fallen und die Preise mehr als am Oberharze drücken. Auffallend ist es übrigens, daß die Käufer angesichts der Schwierigkeiten, die ihnen die Holzabfuhr bereitet, gegenüber der Beförderung auf Kraftwagen immer noch eine ablehnende oder wenigstens zögernde Haltung einnehmen. Daß hierin bald eine Änderung eintrete, ist im Interesse der Allgemeinheit dringend erwünscht.

Auffallend und nicht recht erklärlich ist es übrigens, daß die Reviere westlich vom Harze, am Hilse und Solling usw., trotz ihrer günstigeren Lage zum rheinisch-westfälischen Markte mit ihren Nutzholzpreisen hinter denen des Harzes in der Regel mehr oder weniger zurückbleiben.

Während die Langholzverkäufe zu Anfang des Berichtszeitraumes mit einem Mehr von 32 bis 36 % gegenüber der Taxe einsetzten, haben sich die Preise während des Sommers immer weiter gehoben, so daß wir jetzt bei einem Mehr von 60 bis 85 % und darüber angelangt sind. In absoluten Zahlen kommt diese Preissteigerung etwa in folgenden Preissätzen zum Ausdruck:

I.	Klasse	33,0—44,4	ℳ je fm
II.	„	30,0—40,7	„ „ „
III.	„	25,0—33,3	„ „ „
IV.	„	21,0—27,8	„ „ „
V.	„	18,0—24,1	„ „ „

Eine gleiche Preissteigerung machte sich bei den Fichten-Nutzrollen bemerkbar, bei denen anbrüchige Ware, wenn sie nagelfest ist, von den Kistenfabriken kaum geringer als gesunde geschätzt wird. Hier sind folgende Preise zu vermerken:

I.	Klasse	14,8—25,0	ℳ je rm
II.	„	11,9—16,8	„ „ „

Für Nutzknüppel hielten sich die Preise zwischen 11,50 und 14,40 ℳ für ein Raummeter.

Anbrüchige Stammknüppel, die von den Holzschleifereien und Pappenfabriken gern gekauft werden, erzielten je Raummeter 9,00 ℳ und darüber.

Auf dem Laubholzmarkte war beim Buchen-Blochholze anfangs noch keine wesentliche Preisbewegung bemerkbar; als aber die Vorräte zur Ausführung der eingehenden Bestellungen auf Proviant- und Munitionswagen nicht ausreichten, mußte sich das Gewerbe um weitere Einkäufe bemühen. Die Preise befestigten sich dadurch und stiegen um so höher, als die Heeresverwaltung sich endlich dazu bequemte, auch Buchenholz zur Anfertigung von Gewehrschäften zuzulassen, was schon weit früher hätte geschehen sollen. In jüngster Zeit werden für a- und b-Stämme bei ungetrennter Aushaltung folgende Preise bei den Vorausverkäufen geboten:

I.	Klasse	42	ℳ je fm
II.	„	36	„ „ „
III.	„	30	„ „ „

Für Nutzrollen I. Klasse wurden 18 ℳ, für II. Klasse 11 ℳ je Raummeter erzielt. Soweit übrigens die Benneckensteiner und Stieger Kleinindustrie die Preise — für Stämme allerbester Güte — beeinflußt, wurden schon im Monat Mai ziemlich hohe Preise bezahlt, nämlich

für	Stämme	I.	Klasse	36,7—42,2	ℳ je fm
„	„	II.	„	33,9—38,3	„ „ „
„	„	III.	„	32,3—32,9	„ „ „

Für Hainbuchen-Stämme der Güteklasse b erschienen in den Versteigerungen Käufer teilweise aus weiterer Ferne, die

für	Stämme	III.	Klasse	28,9	ℳ je fm
„	„	IV.	„	21,2—23,9	„ „ „
„	„	V.	„	21,1—23,8	„ „ „
„	Nutzrollen	I.	„	18,3	„ „ rm
„	„	II.	„	11,1	„ „ „

boten.

Einer regen Nachfrage hatte sich das Erlen-Nutzholz zu erfreuen, für das 290 % über Taxe erzielt wurden.

Stämme	III.	Klasse	kosteten	39,7	ℳ je fm
„	IV.	„	„	37,4	„ „ „
„	V.	„	„	34,5	„ „ „
+ Stämme	II.	Klasse		29,1	ℳ
„	III.	„		32,9	„
„	IV.	„		32,3	„
„	V.	„		26,7	„

Für Nutzrollen I. Kl. gesund wurden 21,20 ℳ, anbr. 20,90 ℳ, für II. Kl. gesund 13,80 ℳ und anbr. 11,30 ℳ je Raummeter geboten.

Eschen-Stämme sind seit der letzten Berichterstattung zwar nicht weiter im Preise gestiegen, stehen aber

bei	a	Güte	mit	71,5	ℳ für	II. Kl.,	67,1 ℳ für III. Kl.,
				44,2	„ „	IV. „	40,0 „ „ V. „
„	b	„	„	4 ,7	„ „	III. „	28,6 „ „ IV. „
				26,8	„ „	V. „	

fest im Preise.

Rüstern-Stämme fanden zu steigenden Preisen willig Abnehmer, bei b-Güte wurden I. Kl. mit 41,60 ℳ, III. Kl. mit 26,70 ℳ, IV. Kl. mit 26,50 ℳ und V. Kl. mit 16,80 ℳ bewertet.

Von Eichen-Stämmen konnten größere Mengen vorteilhaft abgesetzt werden, namentlich war nach Stämmen I. bis III. Klasse lebhafte Nachfrage, weniger solche nach schwächeren Stämmen. Zu Fournieren geeignete Eichen wurden bis zu 158 ℳ je Festmeter beboten. Der Durchschnittspreis für a-Stämme betrug im Forst-

Hosted by Google

amtsbezirk Braunschweig 107 ℳ für I. Kl., 96 ℳ für II. Kl. und 92 ℳ für III. Kl., während b-Stämme I. Kl. 86 ℳ, II. Kl. 65 ℳ und III. Kl. 48 ℳ erzielten; für IV. Kl. mit 22,40 ℳ und V. Kl. mit 21,70 ℳ waren die Preise dagegen auffallend niedrig. Dagegen wurden Nutzscheite III. Kl. mit 24,30 ℳ je Raummeter gut verwertet. Während alle diese Preise für günstige Lagen und gute Hölzer erzielt wurden, blieben die Preise für weniger günstige Verhältnisse wesentlich zurück.

Brennhölzer endlich hielten sich hoch im Preise, wozu der Umstand beitrug, daß die Retortenkohlungsanstalten sich mit am Einkaufe beteiligten.

Das Angebot an Fichten-Gerbrinde war infolge der durch den Waldarbeitermangel verursachten teilweisen Verzögerung der Fichteneinschläge bis zur Saftzeit in ungewöhnlicher Weise gesteigert. Einzelne Oberförstereien konnten bis zu 1500 Zentner und mehr auf den Markt werfen. Leider wurde allerdings die Güte der Rinde durch das ungünstige Wetter stark herabgemindert. Für Rollenrinde wurden meist 7,50 ℳ, für sog. Reppelrinde 3,50 ℳ für den Zentner zugestanden. Schließlich flauten die Preise infolge des übergroßen Angebotes etwas ab, während gleichzeitig verschärfte Anforderungen an die Güte der Rinde gestellt wurden. Jedenfalls hat die Verlegung der Fällung in die Saftzeit auf die Preise des Nutzholzes keinen schädigenden Einfluß ausgeübt.

Aus Oberhessen. Die Holzpreise zeigen eine fortwährend steigende Richtung, insbesondere sind Grubenhölzer und Zellulosehölzer gesucht. Die Holzpreise stehen in engster Beziehung zu der Frage, ob es den Verwaltungen möglich ist, das verkaufte Holz auch fällen und herrichten lassen zu können — und dann, ob die Möglichkeit vorhanden ist, das Holz rechtzeitig zu den Eisenbahnverladestellen verbringen zu können.

Für den westdeutschen Grubenholzhandel sind vor allem die schwächeren Holzsortimente erforderlich. Im Ruhrgebiet, in dem wöchentlich gegen 70000 fm Grubenholz gebraucht werden, müssen etwa 50% des Holzes 14 bis 19 cm Stärke messen. Nur etwa 10% sind stärkere Hölzer, der Rest besteht aus den schwachen Grubenspitzenhölzern. Während früher für Grubenholz im Walde bei der Stärkemessung mit der Rinde (und nachträglicher Entrindung) 10 bis 12 ℳ geboten worden sind und bei einem Fuhrlohn von etwa 2,50 ℳ für den Festmeter, lauten jetzt die Gebote im Walde 17 ℳ, und frei Station von 25 und mehr Mark (in einem Falle wurden sogar 30 ℳ angeboten). Solche Gebote werden aber nur da abgegeben, wo es sich um große Massen handelt; jeder Händler will sich einen Vorrat beschaffen, welcher es ihm ermöglicht, bei späteren Angeboten nicht in scharfe Wettbewerbe treten zu müssen. Hervorgehoben werden muß noch, daß auch das im Sommer gefällte Holz recht gern als Grubenholz angenommen wird. Das Zellulosenholz, sogenanntes Papierholz, ist ebenfalls sehr gesucht und wird am liebsten von Sommerfällung genommen, bei welcher sich das Abschälen der Rinde ermöglichen läßt. Für entrindetes, in das Maß gelegtes Fichtenrollenholz bieten die Zellstoffabriken frei Eisenbahnwagen bis zu 25, ja sogar 30 ℳ für den Raummeter (ehemals kostete solches Holz ebenfalls angeliefert 11 bis 12 ℳ). Das Nadelstammholz darf unbeschadet der Verkaufsmöglichkeit ebenfalls im Sommer gefällt und auf Rinde geschält werden. Abschlüsse (je nach Stärkesorten kostet der Festmeter 30 bis 38 ℳ) können jedoch nur dann gemacht werden, wenn für die Anfuhr zur Bahn gesorgt wird. Holzhandelsfirmen, welche ehemals ausschließlich aus dem Obermain und dem Schwarzwald gekauft haben, kommen jetzt nach Oberhessen und sind erstaunt über die vorzügliche Qualität des Fichten- und Kiefernstammholzes. Bezüglich der Fällungszeit wird die gegenwärtige schwere Kriegszeit ebenfalls belehrend wirken. Obgleich Praktiker beweisen konnten, daß im Sommer gefälltes Holz oft noch von besserer Beschaffenheit war als die im Winter gefällten Stämme, weil sie besser austrocknen und deshalb nicht rotfreifig werden, auch weniger leicht verblauen, durfte man namentlich Baubeamten gegenüber das Wort Sommerfällung nicht in den Mund nehmen. Dieser Krieg wird auch zeigen, daß das, was die Praktiker im Gebirge gar nicht anders kennen, auch bei uns möglich ist.

Der Bedarf an Gerbrinde war groß und wird auch im nächsten Jahre wieder vorhanden sein, deswegen liegt es im Interesse der Allgemeinheit und wegen der Einnahme aus der Fichtengerbrinde auch im Interesse der Waldbesitzer, bei Fichtenholz zur Aushaltung von Bau- und Schneidhölzern wiederum die Sommerfällung auszuüben. Für Fichtengerbrinde ist seitens der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums ein Preisunterschied gemacht worden, je nachdem die Rinde Gebirgs-Rinde (aus Beständen über 600 m Meereshöhe) ist, dann kosten je Zentner 9 ℳ, oder Rinde aus tieferen Lagen je Zentner 7 ℳ. Bekannt ist ja, daß die Rinde aus tieferen Lagen fleischiger und infolgedessen auch gerbstoffreicher ist, während in den höheren Lagen die Fichte zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung schuppigere Borke bildet. Man sollte deswegen meinen, daß die Preisgestaltung eine umgekehrte sein müßte. Der festgesetzte Preisunterschied ist dadurch aufzuklären, daß die meisten Fichten in den höheren Lagen vorkommen, daß angenommen worden ist, daß dort Holzhauerlohn und Fuhrlohn teurer sind, und dann weiter die Absicht bestand, durch höheren Preis veranlaßt, recht viel Rinde, also insbesondere die aus den hohen Lagen, zu erhalten. Die Nachfrage nach Rotbuchen-Schnittholz ist ebenfalls reger als im vergangenen Jahre, während Schwellenhölzer weniger gesucht waren, da es an den Stoffen zur Imprägnierung fehlte. In den letzten Wochen steigerte sich die Kauflust für Buchenschwellen, nachdem bestimmt worden ist, daß die daraus gefertigten Schwellen nicht mehr mit dem beschlagnahmten Karbolteeröl, sondern mit einer Salzlösung getränkt werden können. Kiefernschwellenhölzer finden leichte Abnahme. Doch gibt es auch Holzhandelsfirmen, welche die Rotbuchenstämme, einschließlich der ästigen Gipfel bis zu 27, ja bis sogar 22 cm Zopfstärke, mit annehmen. Gebote von 35 ℳ für das Festmeter Buchenschnittholz

Hosted by Google

frei Eisenbahnwagen bilden die Regel, für starke Abschnitte werden frei Eisenbahnwagen bis 60 ℳ je Festmeter bezahlt. Das Buchenbrennholz erzielt einen hohen Preis, im Mittel etwa 9 ℳ für den Raummeter im Walde, gegen sonst 7 ℳ, und das galt bis zum Schlusse der Verkaufszeit. Es werden jetzt auch Buchen gesucht zur Anfertigung von Akkumulatoren für die Unterseeboote. Wenn auch in Holzhandelsblättern darauf hingewiesen wird, daß hauptsächlich Schneidehölzer auf den Markt geworfen werden sollen und nicht, wie im vergangenen Jahre, das Gewicht auf Brennholz gelegt werde, so sollen uns als Richtschnur die Worte dienen: das eine tun und das andere nicht lassen. Wir können nicht voraussehen, ob nicht ein Stocken in der Kohlenförderung oder vielmehr in der Kohlenlieferung eintritt. Die Steinkohlenzechen müssen wegen der Nebenprodukte sehr viel Koks liefern.

Eichen-, Eschen- und Ahornabschnitte haben sich bezüglich des Preises auf der seitherigen Höhe erhalten. Eine besondere Preissteigerung ist nicht zu verzeichnen. Hainbuchen-, Birken-, Erlen- und Aspenhölzer sind ebenfalls sehr gesucht. Diese Sortimente treten aber wegen des geringen Vorkommens hier in Oberhessen in den Hintergrund. Die Nachfrage gibt aber den Fingerzeig, daß man diese Hölzer da, wo sie vorkommen und gedeihen können, nicht aus dem Walde hinausdrängen soll.

Neu sind Versuche, die mit der dicken Borke von starken Kiefern und mit den Flügeln von Fichten- und Kiefernsamen bei Material, welches für Heereslieferung bestimmt ist, als Ersatz für Korkmehl angestellt werden. Anbrüchige Fichtenrollen werden zur Herstellung von Holzwolle als Verpackungsmaterial gesucht, auch laufen jetzt Nachfragen nach alten Nadelholzzapfen ein.

Aus Bayern. Die Laubholzverkäufe ruhten während des Berichtszeitraumes bis in die letzte Zeit fast ganz. Von Eichenstammholz kamen lediglich einige kleinere, noch vom Wintereinschlage herrührende Posten zum Ausgebot; hierbei erzielten die Spessartforstämter Rohrbrunn und Rothenbuch für zusammen 430 fm 111% und 117%, das pfälzische Forstamt Eppenbrunn für 260 fm 90% der Taxen. Einige unbedeutende Partien Eschen- und Lindenstammholz gingen mit beträchtlichen Mehrerlösen ab.

Mit den Buchenstammholzverkäufen für das Fällungsjahr 1917 setzten kürzlich einige Forstämter des bayerischen Waldes ein, und zwar mit überraschend gutem Erfolge; ausgeboten waren rund 12000 fm, welche durchschnittlich 130% der Taxen erbrachten. Für I. Kl. wurden 27½ bis 36 ℳ, für II. Kl. 24 bis 31½ ℳ, für III. Kl. 20½ bis 27 ℳ und für IV. Kl. 17 bis 23 ℳ bezahlt; besonders auffällig ist hierbei die beträchtliche Preissteigerung der schwachen Hölzer. Um einen richtigen Vergleich mit allenfallsigen späteren Erlösmitteilungen aus den buchenreichen Regierungsbezirken Unterfranken und Pfalz zu ermöglichen, sei angefügt, daß in den letzteren Gebieten bei einer größeren Anzahl von Stammklassen die Klasse IV die Mittendurchmesser 30 bis 39 cm, im Regierungsbezirke Niederbayern dagegen bei insgesamt vier Stammklassen nur die Mittendurchmesser 15 bis 27 cm umfaßt.

Großer Bedarf scheint augenblicklich an Birken- und Aspenholz für Spulenherstellung zu bestehen; solche Hölzer erbrachten kürzlich in den unterfränkischen Forstämtern Gemünden und Mittelsinn 135 und 140% der Taxen.

Das Ausgebot von Nadellang- und Blochholz war mäßig groß und entsprach kaum der Nachfrage. Die Preise zogen ständig an, insbesondere für Fichtenlangholz trat eine erhebliche Preissteigerung gegenüber dem Vorjahre ein. Außerordentlich hohe Erlösziffern erzielten die oberbayerischen Forstämter München-Forstenried (38,50 — 35,30 — 30,50 — 25,70 — 20,90 ℳ für I. bis V. Kl.), und Dießen (35,80 — 34,10 — 31,50 — 26,00 — 19,40 ℳ). Das Forstamt Riedenburg (Oberpfalz) erlöste bei einem Submissionsverkaufe von 2100 fm Fichtenlangholz im Juni l. Js. 33,00 — 29,60 — 25,70 — 22,40 — 18,50 ℳ, während ein Großverkauf im November 1915 nur 27,80 — 24,60 — 21,40 — 18,20 — 15,00 ℳ erbracht hatte.

Papierholz ist seit dem Vorjahre immer weiter im Preise gestiegen. Für das Raummeter entrindeten Fichtenpapierholzes wurden in der I. Klasse bis zu 25 ℳ und in der II. Klasse bis zu 22 ℳ angelegt. Unentrindetes Holz wurde im Durchschnitte um 2 bis 3 ℳ niedriger bewertet.

Schwellen- und Grubenholzverkäufe größeren Umfanges fanden im Berichtszeitraume nicht statt. Die Aussichten für die demnächst wieder einsetzenden Vorverkäufe der neuen Fällung werden indes günstig beurteilt. Die gleiche Erwartung erscheint bezüglich fast aller Nutzholzsortimente, wie auch bezüglich des Brennholzes gerechtfertigt, falls die Schwierigkeiten der Abfuhrverhältnisse besser als seither überwunden werden können.

Aus Baden. Der Holzmarkt hat seit Frühjahr eine fortschreitende Erhöhung fast aller Waldpreise unter gleichzeitiger außerordentlicher Steigerung der Fuhrlöhne und Beifuhrschwierigkeiten sowie ein knappes Angebot in den gesuchten Hauptsorten gebracht.

Nadelnutzholz jeglicher Art wurde glatt zu hohen Preisen übernommen. Besonders gesucht sind immer noch Starkhölzer, die jetzt auch zur Herstellung solcher Waren verwendet werden, wozu früher geringere Sorten dienten, wie Versandkisten und dergleichen. Anderseits greifen die Zellulosefabriken auch stark auf Gruben- und Brennholzsorten. Es ist eine große Verschiebung in der Verwendung der Sortimente eingetreten.

Nadelstämme und Abschnitte sind im allgemeinen um etwa 2 ℳ bis 4 ℳ das Festmeter gestiegen bei gleichzeitiger Erhöhung der Fuhrlöhne um mindestens 50 %. Auch das Laubstammholz wurde mehr gesucht, und zwar nicht nur die bisher schon sehr gut bezahlten Eschen, sondern auch die im letzten Jahre sehr vernachlässigten Buchen und Birken zogen im Preis an. Sogar die nahezu unverwertbar gewesenen Eichen fanden Abnehmer, wenn auch nicht in großem Umfang.

Hosted by Google

Papierholz war außerordentlich gesucht und wurde bis zu 24 ℳ das Ster entrindete Fichtenröller bezahlt.

Nach Grubenholz war sehr große Nachfrage. Es konnte nicht genug geliefert werden. Der Preis ist um etwa 2 ℳ je Festmeter gestiegen. Doch kam wenig neu zum Verkauf, da alles noch mit der Erfüllung der Herbstverträge 1915 vollauf zu tun hatte.

Alle zur Gerbstoffgewinnung verwendbaren Walderzeugnisse blieben sehr gesucht und erfuhren, soweit keine Höchstpreise dies hinderten, erhebliche Preiserhöhungen; Eichenschichtholz von 8 cm Zopf aufwärts wurde bis zu 11,50 ℳ, Kastanienholz bis zu 16 und 21 ℳ das Ster bezahlt. Gerbrinde jeder Art fand die stärkste Nachfrage zu Höchstpreisen.

Auch der Brennholzmarkt war die meiste Zeit über sehr belebt bei steigenden Preisen. Nadelholz wurde vom Zellstoff- und Holzwollgewerbe in großen Mengen aufgenommen, ersteres versuchte sich auch in einzelnem Fall an Buchenscheitholz.

Die Gesamtergebnisse der Verkäufe aus den Domänen- und einigen sonstigen größeren Waldungen, die regelmäßig von der Forst- und Domänendirektion veröffentlicht werden, sind folgende, wobei die Ergebnisse des vorhergehenden Zeitabschnitts in Klammern beigesetzt sind.

Nutzholz

Monat	Verk.-Maße fm	Anschlag ℳ	Erlös ℳ	Mehrerlös %
April . .	8 838	322 567	346 287	7,4 (8,0)
Mai . . .	40 872	1 055 486	1 179 416	11,7
Juni . .	23 093	507 077	609 274	20,1
Juli . . .	13 422	352 729	408 332	15,8
zus. . . .	86 225	2 237 859	2 543 309	13,6 (12,6)
		1 fm 29,50 ℳ		

Brennholz

April . .	33 820	346 219	461 478	33,3
Mai . . .	21 031	217 570	303 623	39,6
Juni . .	9 233	89 100	119 370	34,0
Juli . . .	7 910	72 223	88 863	23,0
zus. . . .	74 997	725 112	973 334	25,5 (35,4)
		1 fm 13,00 ℳ		

Die Anschläge dürften wohl, zum Teil wenigstens, der jeweiligen Marktlage angepaßt, daher gegenüber den ursprünglich in Aussicht genommenen erhöht worden sein.

Die örtlichen Mittelpreise der einzelnen Sorten waren je Festmeter (die Preise des gleichen Zeitabschnitts 1915 sind in Klammern beigesetzt):

Eichenstämme (kamen nur wenige zum Verkauf) IV. Kl. 34,90 ℳ (29,20 ℳ), V. Kl. 26,20 ℳ.

Buchenstämme I. Kl. 37,30 ℳ (29,00 ℳ), II. Kl. 31,50 ℳ (25,90 ℳ), III. Kl. 27,20 ℳ (22,50 ℳ), IV. Kl. 21,30 ℳ (18,00 ℳ).

Eschenstämme II. Kl. 120 ℳ (114,30 ℳ), III. Kl. 116 ℳ (102 ℳ), IV. Kl. 81,50 ℳ (73,30 ℳ), V. Kl. 51,70 ℳ (50,00 ℳ), VI. Kl. 26,70 ℳ (21,50 ℳ).

Birkenstämme IV. Kl. 31,50 ℳ, V. Kl. 21,50 ℳ.

Fichtenstämme I. Kl. 30,90 ℳ (25,40 ℳ), II. Kl. 28,70 ℳ (24,70 ℳ), III. Kl. 26,80 ℳ (21,90 ℳ), IV. Kl. 24,40 ℳ (20,40 ℳ), V. Kl. 21,20 ℳ (18,00 ℳ), VI. Kl. 18,10 ℳ.

Kiefernabschnitte Ia-Kl. 45,50 ℳ, Ib-Kl. 35 ℳ, IIa-Kl. 41 ℳ, IIb-Kl. 27,70 ℳ.

Grubenstempel in Bruchsal, Rollen 15,75 ℳ, Prügel 14,75 ℳ, Spitzen 11,75 ℳ.

Kisten- und Holzwollrollen 1 Ster 11 bis 14 ℳ, später Vertragslieferung 9,50 ℳ.

Papierholz je Raummeter: Rollen entrindet 17,20 ℳ (10,80 ℳ), mit Rinde 14,10 ℳ (9,20 ℳ); Prügel entrindet 15,50 ℳ (9,20 ℳ), mit Rinde 12,50 ℳ (8,30 ℳ).

Gerbrinde wurde verkauft: Eichen, 16/35jährig, 7500 Ztr. zu 13 ℳ; 24/30jährig, 2300 Ztr. zu 11 ℳ; 25/45jährig, 4700 Ztr. zu 9,50 ℳ; über 45jährig, 225 Ztr. zu 7,00 ℳ. Fichten 23800 Ztr. zu Höchstpreisen.

Das Brennholz erzielte folgende Preise je Ster: Buchenscheiter I. Kl. 15,61 ℳ (Thiengen) bis herab auf 8,98 ℳ (Wolfach), II. Kl. 17,16 ℳ (Staufen) bis herab zu 7,47 ℳ (Oberweiler), III. Kl. 13,27 ℳ (Sulzburg) bis herab zu 5,86 ℳ (Todtmoos); Nadelscheiter I. Kl. Kirchzarten (Fichten zu Papierstoff) 13,15 ℳ, II. Kl. (Kiefer) Bruchsal 14,40 ℳ, niederst Forbach 6,50 ℳ; III. Kl. Graben 12,80 ℳ, niederst 5,17 ℳ Todtmoos. Das Reisholz (Wellen) erzielte ortsweise ganz ungewöhnliche Preise, weil wegen mangelnder Arbeitskräfte weniger zugerichtet wurde, die Landbevölkerung aber auf ihr gewohntes Sommerfeuerungsmaterial nicht verzichten wollte. So wurden in der oberen Rheinebene bis zu 50 ℳ und 73 ℳ für 100 Laubwellen bezahlt.

Die Aussichten für den Holzverkauf im Winter sind sehr gut. Es wird wegen Arbeitermangel wesentlich weniger Holz zum Einschlag kommen als im Winter 1915/16, und die Beifuhrverhältnisse werden noch schwieriger werden. Da überall große Nachfrage ist, werden die Preise für greifbares Holz voraussichtlich nochmals wesentlich steigen, soweit es sich um gangbare Sortimente handelt, und das ist alles mit Ausnahme der Eichen, vielleicht auch der schwächeren Buchen, aber auch hier ist die Nachfrage besser geworden. Die Preise für Grubenholz werden voraussichtlich erst im Oktober für die nächste Lieferzeit festgelegt. Man rechnet mit einem Aufschlag von etwa 2 ℳ je Festmeter gegen Herbst 1915. Sehr schwierig werden sich die Holzhauerverhältnisse gestalten. Mit der Gefangenenarbeit hat man keine günstigen Erfahrungen gemacht im allgemeinen, sie ist trotz der billigen Miete um mindestens 50—100 % teurer als die der Holzhauer. Man wird sie aber gleichwohl nicht entbehren können. Auch wird die Militärbehörde zu Beurlaubungen von garnisondienstfähigen Holzhauern in größerem Umfang schreiten müssen, wenn der nötigste Bedarf auch nur einigermaßen gedeckt werden soll. Das gleiche wird mit den Holzfuhrleuten der Fall sein müssen.

Aus Elsaß-Lothringen. Die großen Abfuhrschwierigkeiten dauern in den Grenzrevieren an, teure Abfuhrlöhne bis zu 15 ℳ je Festmeter und 6 ℳ je Raummeter fast überall. Tannen- und Kiefern-Stämme und -Abschnitte für Heereslieferungen mit Mehrerlösen von bis 80 % gegen die Taxen hoch bezahlt; schwache Eichen- und Nadelhölzer als Grubenholz stark begehrt; ebenso

Hosted by Google

alle Papierhölzer. Für alle Brennholzsortimente wurden außerordentlich hohe Preise, namentlich da, wo Abfuhr durch Selbstverbraucher oder durch bäuerliche Fuhren gesichert.

Nachfrage nach Eichenstammholz hebt sich weiter. Preise sind aber noch nicht wesentlich belebt, weshalb Waldbesitzer mit dem Einschlage wertvoller Eichen noch zurückhalten.

Erzielte Preise:

Ia bis 68 ℳ	IIIb 38—45 ℳ
Ib 58—60 ℳ	IVa bis 45 ℳ
IIb 46—57 ℳ	IVb 21—32 ℳ
IIIa bis 53 ℳ	V 14—18 ℳ

	Rappoltsweiler	Lützelhausen	Buchsweiler	Zabern	Walscheid	Alberschweiler
Stämme I erzielten	27,6	29,7—34,6	31,3	36,2	42,9	— ℳ
„ II „	25,2	28,2—33	29,2	33,2	36,3	— „
„ III „	22,8	25,4—28	—	30,2	31,4	35,— „
„ IV „	20,4	21,8—24,8	—	27,2	24,8	27,6 „
„ V „	16,8	18,9	—	22,7	19,8	22,1 „
„ VI „	—	—	—	19,6	16,5	18,4 „
Abschnitte I „	25,2	27,8	30,3	33,2	38,—	42,3 „
„ II „	22,8	26,—	—	30,2	33,—	36,8 „
„ III „	18,—	20,2	—	24,2	26,4	29,4 „

Die Preise der letzten vier Reviere sind noch nie dagewesen!

Auch die Erlöse für Kiefern-Stämme und -Abschnitte waren enorm hoch: Stämme I: 36 bis 51 ℳ, II 40 bis 44 ℳ, III 32 ℳ, IV 21 ℳ, V 15 ℳ. Abschnitte I: 25 bis 44 ℳ, II 22 bis 40 ℳ, III 20 bis 21 ℳ. Schwaches Kiefern-Grubenstammholz 15,50 ℳ.

Entrindete Nadelholzschichtnutzhölzer als Papierholz erzielten ebenfalls noch nie erlebte Preise. Rollen 16 bis 19 ℳ je Raummeter, Prügel 12,50 bis 16,25 ℳ, somit bis 60 % Aufschlag gegenüber vor dem Kriege. Nicht entrindete Kiefernnutzrollen brachten 10 ℳ, desgl. Prügel 9,20 ℳ.

Brennholzpreise überall da noch weiter gestiegen, wo nicht Abfuhrschwierigkeiten sehr hinderlich. Die Aufkäufer von Eichengerbstoffholz und von schwächsten Kohlengrubenstempeln traten bei den Brennholzterminen auch in den letzten Monaten in Mitbewerb. Erzielte Preise: Raummeter Eichenscheit II Saarburg (schwierige Abfuhr) 7,20 ℳ; Lützelhausen, Weiler, Bannstein, Hagenau-West 9,50 bis 10 ℳ; bessere Hagenauer Absatzlagen bis 11,50 ℳ; Haslach 10,60 ℳ; Niederbronn 11,80 ℳ; Weiler (beste Absatzlage) 12,80 ℳ, Diedenhofen 12,60 bis 13,40 ℳ. Buchenscheit II: Rombach (schlechtere Absatzlage) 8,60 ℳ; Bitsch, Lemberg (schlechtere Absatzlage) 9 bis 10 ℳ; Rappoltsweiler, St.-Avold 10 bis 11 ℳ; Pfalzburg, Hagenau, Lützelhausen 11 bis 12 ℳ; Lützelstein-Süd, Rombach (bessere Lagen), Hagenau (beste Lagen) 12 bis 13 ℳ. Darüber Preise bis 18 ℳ (Bischweiler) und 19,30 ℳ (Diedenhofen).

Auch nach Rotbuchenstammholz mehr Begehr bei etwas angezogenen Preisen. Ia bis 28 ℳ, IIa 27 bis 27,60 ℳ, IIIa 18 bis 22 ℳ, IVa 19,30 ℳ, IIb 22 ℳ, IIIb 19,30 ℳ, IVb 16,60 ℳ, Vb 15,20 ℳ.

Hainbuchenstammholz kam nur in geringen Mengen auf den Markt und wurde in besseren Qualitäten hoch bezahlt, in Hagenau-West: IIb, IIIb, IVb 45 bis 45,50 ℳ, Vb noch knapp 30 ℳ.

Preise für Tannen-Stämme und -Abschnitte erzielten Mehrerlöse gegen die Vorjahre um 50 % und mehr, schwankten aber selbstverständlich sehr nach Absatzlage und Abfuhrmöglichkeit.

Preise für Tannen-Scheit II vorwiegend 8 bis 14 ℳ; Diedenhofen 14,70 und 21,80 ℳ, ungefähr wie im vor. Vierteljahre. Nadelholzscheitholz II Bitscher-Land, Lützelstein, Buchsweiler 7 bis 9 ℳ; Bannstein, Weiler, Rappoltsweiler 9 bis 10 ℳ; Hagenau 10,50 bis 11 ℳ; Hartwald bei Mülhausen fast 14 ℳ; also gegenüber dem vorigen Bericht noch etwa 20 % teurer.

Holzhauermangel dauert leider an, so daß Verstärkungen des Holzeinschlags behufs Ausnutzung der günstigen Konjunktur auf Hindernisse stößt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. III 69/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7432.

Berlin W 9, 9. Oktober 1916.

Die nach meiner allgemeinen Verfügung vom 2. Oktober 1915 — III 7157 — den Königlichen Regierungen erteilte Ermächtigung, bedürftigen Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen und der gefallenen Waldarbeiter der Staatsforsten zum eigenen Wirtschaftsbedarfe Reisigholz — mit Ausschluß der I. Klasse — gegen Zahlung eines Viertels des Taxpreises abzugeben, wird hiermit auf das Wirtschaftsjahr 1917 ausgedehnt. Die zu fordernden Preise sind von den Taxpreisen einschließlich der Werbungskosten abzuleiten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 70/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7126.

Berlin W 9, 10. Oktober 1916.

Die nach meiner allgemeinen Verfügung vom 22. März 1916 — III 2001 — aus Anlaß der Teuerung zu bewilligenden außerordentlichen Unterstützungen können auch den im Staatsforstdienst beschäftigten Forstlehrlingen nach beendeter Lehrzeit, sowie den zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten oder entlassenen vorschriftsmäßig gelernten Jägern, welche noch nicht zur Klasse A verpflichtet sind, und Jägern der Klasse A gewährt werden. In diesen Fällen sind jedoch die bewilligten Beträge aus Kapitel 4 Titel 6 zu zahlen, soweit bei dem dortigen Fonds die erforderlichen Mittel verfügbar sind.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Jagderlaubnisscheinkontrolle.

(Entscheidung des Kammergerichts vom 28. September 1915, S. 315/15).

Nach § 75 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt, wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt. Bei Würdigung dieser Vorschrift kommt es nicht auf die für das Verhältnis der Jagdpächter untereinander maßgebenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Gesellschaft oder Gemeinschaft an, vielmehr auf den Begriff „Jagdberechtigter". Dieser Begriff bildet einen Teil der Strafbestimmung des § 75 der Jagdordnung; wer ihn verkennt, ist in einem strafrechtlichen Irrtum befangen. Der Jagdgast, der sich bei Ausübung der Jagd in der Begleitung nur des einen Jagdpächters befindet und eine schriftliche Erlaubnis der anderen Jagdpächter nicht bei sich führt, macht sich daher auch dann einer Übertretung des § 75 der Jagdordnung schuldig, wenn er die Begleitung des einen Jagdpächters für ausreichend hielt, weil er Vorschriften des Strafrechts nicht gekannt hat und dieserhalb nicht straffrei bleibt. (Schultz-Grasso, Jahrbuch Bd. XII S. 194/5.

J. in T.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Versicherung der in der Zivilverwaltung im besetzten Feindeslande Beschäftigten.** Die deutsche Zivilverwaltung im besetzten Feindeslande, insbesondere in Rußland, beschäftigt viele Angestellte, auch aus dem Stande der Privatforstbeamten, die in Deutschland der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung unterlagen und nun im Ungewissen sind, ob sie auch im Ausland den Schutz dieser Versicherungen genießen. Anfragen aus unserem Leserkreise veranlassen uns, die in dieser Richtung bestehenden Zweifel zu beheben, wobei vorausgeschickt werden mag, daß diese Darlegung sich nur auf die im Vertragsverhältnis zu den Zivilverwaltungen stehenden Angestellten und Arbeiter, nicht auch auf Personen des Soldatenstandes bezieht; denn diese scheiden, wie wir wiederholt mitgeteilt haben, mit dem Eintritt in den Heeresdienst aus den Versicherungen aus, es werden ihnen aber die Militärdienstzeiten als Beitragszeiten gutgerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Die sozialen Versicherungsgesetze gelten grundsätzlich nur für das Inland. Im Ausland sind nur solche — an sich versicherungsfähige — Arbeiten versichert, die einen unselbständigen Ausfluß, eine „Ausstrahlung" des heimischen Betriebs darstellen. Diese liegt z. B. vor, wenn der Angestellte einer inländischen Firma in deren Auftrag Arbeiten im Feindeslande leitet oder wenn die Heeresverwaltung selbst inländische Arbeiter in das Feld nimmt, um sie dort für ihre Zwecke, z. B. zu Befestigungsarbeiten, zu verwenden.

Die Versicherungsgesetze finden also auf die Angestellten und Arbeiter der im Okkupationsgebiet eingesetzten deutschen Behörden und Beamten keine Anwendung. Diese Personen können aber, wenn sie vorher schon der Invaliden- und Angestelltenversicherung unterstanden, diese freiwillig fortsetzen, was unbedingt zu empfehlen ist, da sie sonst der aus der bisherigen Beitragsleistung erworbenen Rechte verlustig gehen. Sie müssen natürlich ihre Beiträge allein tragen. Die Zivilverwaltung ist nicht verpflichtet, Zuschüsse zu den Beiträgen zu zahlen; sie ist natürlich auch nicht gehindert, es freiwillig zu tun. — Eine Fortsetzung der Krankenversicherung ist nicht zulässig (§ 313 der Reichsversicherungsordnung).

Bei der Invalidenversicherung können Marken einer beliebigen Landesversicherungsanstalt verwendet werden. Die Wahl der Lohnklasse steht den Versicherten frei. (§ 1440 der Reichsversicherungsordnung.)

Bei der Angestelltenversicherung hat die Weiterversicherung nur Zweck, wenn mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt waren (§ 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Die Weiterversicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§ 18). Die Weiterversicherungsbeiträge sind der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193, spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, durch die Post portofrei einzusenden (§ 201). Die Einzahlung erfolgt im Postscheckverkehr mittels besonderer (roter) Zahlkarten, die bei den Postanstalten zu haben sind. Auf dem Zahlkartenabschnitt ist zu vermerken: „Freiwillige Versicherung" und sind die Zeiträume anzugeben, für die die Beiträge entrichtet werden.

Die Entrichtung der Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung kann durch die Angehörigen der Versicherten erfolgen. Hg.

— **Lehrgang an der Forstakademie Tharandt.** Für die Zeit von Ende Oktober bis Weihnachten 1916 wird an der Forstakademie ein forstwissenschaftlicher Lehrgang abgehalten. Es sollen im Wesentlichen Vorlesungen über die Fächer, die nach dem Lehrplan der Akademie dem sechsten Halbjahr zufallen, in abgekürzter Fassung gehalten und durch Uebungen und Lehrausflüge ergänzt werden. An den Lehrgang schließt sich die Diplomschlußprüfung. — Abgesehen von dieser Veranstaltung finden im Winterhalbjahr 1916/17 keine Vorlesungen statt.

— **Champignonzucht durch Kriegsbeschädigte.** An dem Mykologischen Institut der Forstakademie zu Hannöv. Münden werden für Kriegsbeschädigte zwei sechswöchige Kurse zur Ausbildung für den Beruf als

Hosted by Google

Champignonzüchter eingerichtet werden, und zwar ein Winterkursus vom 15. November bis 1. Januar und ein Sommerkursus vom 15. Mai bis 1. Juli. Jeder Lehrgang zu je 15 bis 20 Teilnehmern.

Forstwirtschaft.

— **Bucheckernmast in den besetzten Gebieten im Westen.** Wir erhalten folgende Zuschrift aus dem Felde: Die Buchmast ist hier in der Woevre fabelhaft reichlich ausgefallen. Stundenlang kann man durch die etwa 150 Jahre alten, mit gleichaltrigen Eichen gemischten Buchenbestände wandern, überall derselbe Reichtum; besonders auffällig ist dies im Walde von Apremont. Obgleich die Buchen noch im vollen Laubschmucke stehen, sind tatsächlich fast mehr Früchte als Blätter vorhanden. Die Bucheckern werden fleißig von uns Feldgrauen überall gesammelt, um daheim in der lieben Heimat zweckentsprechende Verwendung zu finden. — Die Eichenmast ist nur mittelmäßig.

A. A. im Westen.

— **Vorschriften über Fichtenrinde in Bayern.** Durch ministerielle Vorschrift wurde angeordnet, den Einschlag eines Teiles des Fichtenholzes auf den Nachwinter zu verschieben und ferner bei den Verkäufen von Fichtenholz, dessen Rinde voraussichtlich durch forstärarische Arbeiter auf Rechnung der Staatsforstverwaltung nutzbar gemacht werden kann, in die Holzverkaufsbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen: „Das Forstärar behält sich vor, die Rinde von verkauftem Fichtenholze, das vom 1. Januar 1917 an eingeschlagen wird, für sich zu gewinnen, solange dieses Holz noch im Walde lagert, und die gewonnene Rinde auf eigene Rechnung zu verwerten. Der Käufer darf das unter diesem Vorbehalte verkaufte Fichtenholz im Walde nur mit Erlaubnis des Forstamts entrinden. Er ist jedoch zur Abfuhr des Holzes berechtigt, auch wenn die Rinde vom Forstamt noch nicht gewonnen ist." Die Forstämter können je nach den örtlichen Verhältnissen und den gemachten Erfahrungen mit dem Schälen des im Winter gefällten Holzes einen anderen Zeitpunkt als den 1. Januar 1917 vorsehen. Die Erlaubnis zum Entrinden des unter vorstehender Bedingung verkauften Holzes soll im allgemeinen nicht verweigert werden, wenn die Entrindung nicht zur Gewinnung von Gerbrinde, sondern wegen der Zurichtung des Holzes für den Versand erfolgt. F.

— **Einfluß des Harzens auf das Blauwerden des Kiefernholzes.** Gelegentlich wird von Holzhändlern die Ansicht geäußert, daß das Holz geharzter Kiefern leichter verblaue als solches von nicht geharzten. Die auf Anordnung des Ministeriums in den Oberförstereien Chorin und Biesenthal angestellten vergleichenden Versuche haben ergeben, daß diese Befürchtung keineswegs zutrifft. Im Gegenteil haben die mit Harz durchtränkten Teile des Stammes in der Umgebung der Lachen der Verbreitung des Blaupilzes mehr Widerstand gleistet als die übrigen Partien. Das Eindringen des Blaupilzes erfolgt lediglich in der bereits bekannten Weise an Stellen, an denen die Rinde verletzt worden war, namentlich aber an den Bohrlöchern der Borkenkäfer, die weitere Entwicklung wird durch feuchtwarme Witterung begünstigt, das Harzen aber hat auf diese Vorgänge gar keinen Einfluß.

— **Holzpreise aus Lothringen.** Der Vorverkauf am 16. Oktober 1916 aus lothringischen Staatsforsten für Nutzholz aus dem Wirtschaftsjahre 1917 ist bei reger Beteiligung von reichsländischen, badischen, pfälzischen und rheinpreußischen Holzfirmen sehr belebt verlaufen und hat zu günstigen Preisen geführt. Für Eichen- und Buchenstammholz ergaben sich mindestens die Friedenspreise vor 1913/14, für schwächeres Eichenstammholz sogar höhere Preise, so für Eichenstammholz V. Kl. (20—29 cm Mittenstärke) durchschnittlich je Festmeter 22,50 ℳ, für VI. Kl. (unter 20 cm) 16,20 ℳ, für Eichennutzrollen je Raummeter 15,40 ℳ. Eschenstammholz, auch Hainbuchen-Abschnitte und Birkenstammholz hochpreisig! 8800 fm Buchenschwellenholz ergaben 17 ℳ im Durchschnitt. Buchennutzrollen 12,30 ℳ je Raummeter, Hainbuchenrollen 16,10 ℳ; Birkennutzrollen 11 ℳ, Aspennutzrollen 10,35 ℳ; die vier letzten Rollensortimente teurer als vor dem Kriege. Tannen-Stämme und -Abschnitte trotz teurer Abfuhr 133 % der Taxe. Kieferngrubenstammholz (18—24 cm stark) 26,70 ℳ, schwächeres 23,80 ℳ je Festmeter entrindet. Kiefernnutzrollen 15,30 ℳ, desgl. Prügel 11,80 ℳ, Reiser 10,10 ℳ, diese drei letzten Sortimente je Raummeter nicht geschält. Der Termin brachte der Staatsforstverwaltung nahezu 1 Million ℳ ein.

— **Zur Behandlung von Bucheckernöl.** Aus dem Leserkreise geht uns folgende Anfrage zu: „Wie läßt sich die begrenzte Haltbarkeit des Bucheckernöles erhöhen, wie wird dasselbe am besten aufbewahrt und wieviel Liter Öl ergeben 50 kg gute Bucheckern?" Die Frage haben wir Herrn Königl. Hegemeister Stecher, Forsthaus Vaake bei Hann.-Münden, vorgelegt, der sie folgendermaßen beantwortet: Die Aufbewahrung des Buchöls findet zunächst in einem durch Holzpfropfen dicht verschlossenen Steinkrug statt. Als Aufbewahrungsort empfiehlt sich ein Raum, der nicht dem Frost und einem häufig veränderten Temperaturwechsel ausgesetzt ist. Hat nun das Öl etwa vier Wochen gestanden, dann fülle man es in hellglasige 1-Liter-Flaschen ab; bei dieser Arbeit vermeide man, daß das Öl in übermäßige Schwingungen gerät, die Flaschen werden soweit gefüllt, daß das Öl nicht mit dem fest eingedrückten Stopfen (Kork) in Berührung kommt. Die so gefüllten Flaschen werden stehend an dem bereits erwähnten Ort aufbewahrt. Nach etwa vierzehn Tagen sieht man nach; zeigt sich am Boden der Flasche ein dunkler, dickflüssiger Ansatz, dann füllt man die Flaschen noch einmal ab, der dickflüssige dunklere Teil aber wird filtriert und zuerst verbraucht. Das so behandelte Öl hält sich über drei Jahre. Von 50 kg Bucheckern werden je nach der Güte der Presse 9 bis 11 kg Öl gewonnen.

Hosted by Google

Geschäftliches.

— **Der Kalender „Waidheil" für das Jahr 1917** konnte nun endlich herausgegeben werden, und zwar ist zunächst die allgemeine Ausgabe erschienen, die mit Beginn dieser Woche versandt worden ist. Es wird jedoch bis zum 1. November dauern, bis jeder Besteller die Kalender in seinen Besitz bekommt. Der Versand der Ausgabe Baden kann erst Anfang November beginnen, während die Ausgabe für Elsaß-Lothringen erst in der zweiten Novemberwoche geliefert werden kann. Die Besteller aus Baden und Elsaß-Lothringen bitten wir daher, noch etwas länger zu warten und nicht vor Mitte November Fehlmeldungen an uns zu richten. Eine frühere Herausgabe ist in dieser Zeit der Arbeitserschwernis nicht möglich gewesen.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

— **Riesenthals altbewährtes Jagdlexikon** erscheint, wie wir bereits mehrfach angekündigt haben, in zeitgemäßer Neubearbeitung. Heute sind wir in der Lage, unserm Blatte eine ausführliche Ankündigung in Beilagenform einzufügen, auf die wir den Leserkreis besonders aufmerksam machen. In dem Prospekt sind neben einer Anzahl Bilderproben zwei Textproben des Werkes abgedruckt, eine des Lexikons selbst und eine aus der Tabelle für die Weidmannssprache. Letztere wird das Interesse des Jägers, namentlich dessen, der noch lernbedürftig ist, besonders fesseln. Eine derart bequeme und übersichtliche Anleitung, sich in die Weidmannssprache hineinzuleben, ist dem Jünger St. Huberti bis jetzt noch nicht geboten worden. Die Benutzung der Tabelle ist im Texte des Prospektes besonders erläutert. Wer sich an der Hand dieser Mitteilungen noch nicht zu einer Bestellung auf die Neuauflage des Riesenthalschen Jagdlexikons entschließen kann, dem liefert die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, einen sechzehnseitigen Probebogen kostenlos, in dem zunächst eine ganz ausführliche Textwürdigung des Jagdlexikons und viele Bilderproben, dann aber auch fünf Probeseiten des Textes und zwei Probeseiten der Tabelle für die Weidmannssprache enthalten sind. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Vorzugspreis von zwölf Mark, zu dem das Jagdlexikon vor Erscheinen abgegeben werden soll, am 1. Dezember erlischt und dann der Ladenpreis von 15 ℳ in Kraft tritt, daher empfiehlt sich schleunigste Bestellung, am besten auf dem in beigefügtem Prospekte enthaltenen Auftragsschein.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. Oktober 1916. Rehwild ½ kg 1,45 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 1,65 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 132. **Tragen des silbernen Portepees zur Forstuniform.** Kann ein Förster, welcher während des Krieges als Intendantur-Sekretär a. W. angestellt ist und als solcher wohl Oberleutnantsrang hat, später zur Forstuniform das silberne Portepee tragen, oder steht ihm nach wie vor nur das goldene Portepee zu?

A. K.

Antwort: Ein Förster, der während des Krieges mit der Wahrnehmung der Stelle eines Intendantursekretärs beauftragt ist, darf zur Ziviluniform (Forstuniform) das silberne Portepee nicht tragen, da mit dieser Beauftragung die Beförderung zum Offizier keinesfalls verbunden ist. Den in oberen Beamtenstellen verwendeten Beamtenstellvertretern wird für die Dauer dieser Verwendung der Rang als Feldwebel oder Unterzahlmeister beigelegt. Beim Rücktritt aus dem Auftragsverhältnis nehmen die betreffenden Personen ihren früheren militärischen Dienstgrad wieder ein (A.K.O. vom 1. 11. 1915 — Armee-Verordnungsblatt 1915 Nr. 842, Seite 515). Die vor Veröffentlichung dieser A. K. O. (bis einschl. 12. 11. 1915) mit der Wahrnehmung von oberen Beamtenstellen beauftragten Unteroffiziere und Mannschaften treten nach der Demobilmachung, Auflösung der Behörde usw. als Feldwebel zurück (Kriegs-Besoldungs-Vorschrift, Anlage 3 und Armee-Verordnungsblatt 1916, Nr. 261, Seite 184).

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Hochschulnachrichten.

Dr. Endres, Universitäts-Professor in München, wurde durch Verleihung des Titels K. Geheimer Hofrat ausgezeichnet.

Staats-Forstverwaltung.

Känsel, Förster, Töppendorf, Oberf. Kottwitz, am 1. November d. Js. nach Schöneiche-Nord, Oberf. Schoneiche (Breslau), versetzt.

Kiehmann, Förster o. R., Iszlusze-Moor, am 1. November d. Js. mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle Siemoken, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), beauftragt

Hosted by Google

Knigge, Forstaufseher, Mügeln, Oberf. Glücksburg, am 1. November d. Js. nach Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), versetzt.

Lampe, Förster, am 1. November d. Js. die Försterstelle Wolfsgrund, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Löhr, Förster o. R., Tringenstein, Oberf. Oberscheld, am 1. November d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Kalteiche, Oberf. Haiger (Wiesbaden), versetzt.

Schumacher, Förster, Forsthaus Kalteiche, am 1. November d. Js. nach Eppstein, Oberf Hofheim (Wiesbaden), versetzt.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

Forsten des Fürsten Jost-Christian zu Stolberg-Roßla.

Pröhl, fürstlicher Oberförster in Ortenberg (Oberhessen) ist zum Forstmeister ernannt.

Königreich Bayern.

Weigl, Forstrat, Bayreuth, wurde das Luitpoldkreuz verliehen.

Königreich Württemberg.

Der Försterttitel ist am 1. Oktober d. Js. verliehen worden den Forstwarten:

Auer in Maulbronn; **Finkbeiner** in Mohringen; **Gerstlauer** in Schongras; **Heinzelmann** in Bodelshausen; **Lohr** in Michelwinnaden; **Riedmüller** in Blitzenreute; **Rupf** in Leutkirch; **Steßle** in Unterkochen; **Angerer** in Neckarrems; **Weiler** in Klosterhof.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

von Blum, Oberforstmeister an der Regierung zu Lüneburg, hat am 10. Oktober sein 50jähriges Dienst-Jubiläum gefeiert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Neuenstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cüstrin: Altenburg 2 Mk, Arendt 2 Mk, Benisch 3 Mk, Becker 3 Mk, Burthardt 2 Mk, Bruchmüller 3 Mk., Blaue 1 Mk., Hürche 3 Mk., Hennig 3 Mk., Lehmpfuhl 3 Mk., Petzold 3 Mk., Schweizer 3 Mk, Schröder 3 Mk., Schulze 3 Mk., Spitzenberg 3 Mk., Tschentscher 2 Mk. Ortsgruppe Massin: Ueberfandt durch Berg 46 Mk. Ortsgruppe Woldenberg: Becker 5 Mk., Brendel 4 Mk., Ewaldt 3 Mk., Grandtke 5 Mk., Hanisch 5 Mk., Klose 10 Mk., Krause 6 Mk., Krüger 10 Mk., Kunstmann 10 Mk., Mundt 3 Mk., Magnus 5 Mk., Plettrichs 2 Mk., Runge 3 Mk., Steffen 5 Mk., Stöckmann 5 Mk., Schulze 10 Mk., Teehen 5 Mk., Wermdtner 5 Mk., Welnitz 3 Mk., Zühlsdorf 5 Mk. Oberförsterei Lagow: Jaursch 3 Mk., Kobicke 3 Mk., Schönrock 3 Mk., Schulz 2 Mk., Wachholz 3 Mk. Oberförsterei Lubiathfließ: Clausius 3 Mk., Schiemke 3 Mk., Wahnert 10 Mk, Wessel 3 Mk., Weise 3 Mk. Oberförsterei Zielenzig: Boas 5 Mk., Großmann 3 Mk., Klauke 5 Mk., Sander 3 Mk., Wendlandt 3 Mk. Zusammen 252 Mk. Der Schatzm. Blaue-Klossow.

Bezirksgruppe Osnabrück. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Aurich: Insgesamt 99 Mk. Der Schatzm. Damnitz-Meerhusen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 39816,52 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertsechszehnter Wochenbericht.

15. Oktober.

Frankreich. Im Kampfgebiet der Somme beiderseitige lebhafte Artillerietätigkeit. Englischer Vorstoß nordöstlich Gueudecourt abgewiesen, ebenso ein solcher der Franzosen westlich von Sailly. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck brechen starke russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind zusammen. Beträchtlicher, aber erfolgloser russischer Angriff an der Narajowka. In den Karpathen am Smotrec werden 3 russische Offiziere und 381 Mann zu Gefangenen gemacht. Am D. Coman werden mehrere russische Gräben im Sturm genommen. Bei Kirlibaba werden über 1000 gefangene Russen eingebracht. — Rumänische Front. Die Kämpfe an der rumänischen Grenze dauern an. — Balkan. Angriffe an der mazedonischen Front unter erheblichen Verlusten des Feindes abgewiesen. Versuche der Serben, die Front an der Cerna zwischen den Dörfern Brod und Skotchivir zu durchbrechen, sind vergeblich und für den Feind sehr verlustreich.

16. Oktober.

Frankreich. An der Somme beiderseitiges starkes Artilleriefeuer. Feindliche Angriffe bei Gueudecourt und Sailly brechen zusammen. Ein französischer Vorstoß nördlich von Le Mesnil abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Zehnmalige Anstürme starker russischer Verbände gegen die Fronten westlich von Luck und an der Narajowka blutig abgeschlagen. Wiederholte starke feindliche Angriffe gegen den Abschnitt Pustomyty-Bubnow mißlingen. Südlich von Lipnica-Dolna vergebliche Anstürme russischer Massen. Der Feind wird geworfen, seine Gräben werden besetzt und 36 Offiziere, 1900 Mann gefangen genommen und 10 Maschinengewehre erbeutet. — Rumänische Front. Südlich von Dorna Watra wird der Feind von den Höhen östlich der Neagra vertrieben. — Seekrieg. Ein deutsches

Hosted by Google

Unterseeboot beschießt mit Erfolg Fabrik- und Bahnanlagen bei Catanzaro (Calabrien).

17. Oktober.

Frankreich. An der Somme Artilleriekampf von beträchtlicher Stärke. Angriffe der Engländer zwischen Le Sars und Gueudecourt und solche der Franzosen von Lesboeufs bis Rancourt mit teilweise folgenden Nahkämpfen brechen zusammen. In Sailly ist der Feind eingedrungen. — Fünf feindliche Flugzeuge unterliegen im Luftkampfe. — Rußland. Im Süden. Lebhaftes feindliches Artilleriefeuer gegen die Front westlich von Luck. Bei Gwycyn angreifende russische Infanterie wird unter starken Verlusten zurückgetrieben. Am Narajowka-Ufer wird ein russischer Stützpunkt erstürmt. — Balkan. Ein bulgarischer Vorstoß säubert ein Serbennest auf dem Norduser der Cerna. Feindliche Angriffe bei den Dörfern Slivnitza und Tarnova und bei der Höhe Dobropolje scheitern mit großen Verlusten für den Feind. — Italienischer Kriegsschauplatz. Starke feindliche Angriffe auf die Stellungen am Monte Testo—Roite-Rücken werden abgeschlagen. — Türkei. Angriffe zweier feindlicher Kavallerieregimenter an der ägyptischen Front unter schweren Verlusten für sie zurückgeschlagen.

18. Oktober.

Frankreich. Ein Durchbruchsversuch der Engländer zwischen Le Sars und Morval ist vereitelt worden. Unbedeutender Geländegewinn unter schweren Verlusten der Engländer vor Eaucourt l'abbaye und Gueudecourt, der Franzosen in Sailly, an der Somme zwischen Biaches und La maisonnette. — Rußland. Im Süden. Auf dem Westufer des Stochod werden feindliche Gräben genommen. Angriffe russischer Gardetruppen bei Bubnow verlustreich für sie abgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Beträchtliche Angriffe der Italiener auf die Stellungen am Monte Testo—Roite-Rücken und nördlich des Pasubio-Gipfels werden blutig abgeschlagen. An der Fleimstal- und Dolomitenfront, sowie auf der Karsthochfläche lebhafte Artillerietätigkeit.

19. Oktober.

Frankreich. Lebhafter Artilleriekampf auf beiden Somme-Ufern. Der größte Teil der von den Engländern westlich von Eaucourt l'abbaye —Le barque besetzten deutschen Gräben wird ihnen wieder entrissen. Vorstöße englischer Abteilungen nördlich von Courcelette und östlich von Le Sars scheitern. — Rußland. Im Süden. Russische Gegenangriffe auf die genommenen Stellungen nördlich von Siniawka am Stochod brechen verlustreich zusammen. Deutsche Bataillone stürmen südwestlich von Swistelniki auf dem Narajowka-Westufer eine wichtige russische Höhenstellung und schlagen Wiedereroberungsversuche blutig ab. 14 russische Offiziere, 2050 Mann Gefangene, 12 Maschinengewehre erbeutet. Im Südteil der Waldkarpathen wird der Feind von dem Gipfel Monte Rufului geworfen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Alle Angriffe der Italiener im Pasubio-Gebiet und an der Fleimstal-Front brechen zusammen.

20. Oktober.

Frankreich. Im Sommegebiet starker Feuerkampf. Zwischen Le Sars und Eaucourt l'abbaye scheitern englische Angriffe im Nahkampfe. Vorstöße der Franzosen über die Straße Sailly—Rancourt brechen zusammen. — Im Luftkampf werden 12 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Deutsche Flugzeuge bewerfen mit Erfolg Bahnhöfe und Munitionslager hinter der feindlichen Front. — Rußland. Im Süden. Fruchtloser, verlustreicher Ansturm russischer Bataillone auf die dem Feinde am Westufer des Stochod genommenen Gräben. Russische Stellungen nordwestlich von Skomorochy werden von deutschen Truppen besetzt, wobei eine Anzahl Gefangene und 7 Maschinengewehre eingebracht werden. — Rumänische Front. Für die Rumänen verlustreiche Wald- und Gebirgskämpfe an der siebenbürgischen Grenze. Bei den Kämpfen in der Dobrudscha dringen deutsche, bulgarische und türkische Truppen an verschiedenen Punkten in die feindliche Hauptstellung der Linie südlich von Rasova (an der Donau)—Agemlar—Tuzla ein. Tuzla und die Höhen nordöstlich von Topraisar, nördlich von Cocargea und nordwestlich von Mulciova werden genommen. 3000 Russen und einige hundert Rumänen gefangen genommen, 22 Maschinengewehre und 1 Minenwerfer erbeutet. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Pasubio-Abschnitt heftiges Geschütz- und Minenfeuer. Italienische Angriffe gegen den Roite-Rücken werden abgewiesen, im Brandtale 2 Offiziere, 159 Mann gefangen genommen, 10 Minenwerfer und sonstiges Material erbeutet.

21. Oktober.

Frankreich. Andauer der Sommeschlacht. Bei Rancourt-Bue gewinnen die Engländer Boden. Zwischen Biaches und Maisonnette besetzen deutsche Truppen verlorene Gräben, wobei eine Anzahl gefangene Franzosen und fünf Maschinengewehre eingebracht werden. An der Maas lebhaftes Artilleriefeuer. — Rußland. Im Süden. Bei Luck gesteigerte beiderseitige Feuertätigkeit. Erfolgreiche Vorstöße deutscher Truppen zwischen Swistelniki und Goboreschke Nowa. — Rumänische Front. Die Schlacht in der Dobrudscha ist zugunsten der verbündeten Mittelmächte entschieden. Topraisar und Cobadinu sind genommen. — Balkan. Anhaltende Kämpfe im Cerna-Bogen.

14. bis 21. Oktober.

Seekrieg. Bis zum 11. Oktober sind an der Murmanküste 34 feindliche Schiffe versenkt. Das italienische Großkampfschiff „Regina Margherita" ist explodiert, der italienische Kreuzer „Libia" durch Torpedotreffer schwer beschädigt. Versenkt wurden: 2 vollbesetzte und 1 leerer englischer Truppentransportdampfer, 7 englische, 1 russischer, 1 griechischer, 4 norwegische, 1 schwedischer Handelsdampfer und 5 englische Fischdampfer. — Der kleine deutsche Kreuzer „München" ist durch ein englisches Torpedo leicht beschädigt.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde (Fortsetzung). 715. — Vom Holzmarkt. 717. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 722. — Versicherung der in der Zivilverwaltung im besetzten Feindeslande Beschäftigten. 723. — Lehrgang an der Forstakademie Tharandt. 723. — Champignonzucht durch Kriegsbeschädigte. 723. — Bucheckernmast in den besetzten Gebieten im Westen. 724. — Vorschriften über Fichtenrinde in Bayern. 724. — Einfluß des Harzens auf das Blauwerden des Kiefernholzes. 724. — Aus dem Bezirk Lothringen. 724. — Zur Behandlung von Bucheckernöl. 724. — Geschäftliches: Kalender „Waldheil." Riesenthals Jagdlexikon. 725. — Marktberichte. 725. — Brief- und Fragekasten. 725. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 725. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 726. — Mitteilungen vom Weltkriege. 726. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

☞ Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm,** betreffend **Riesenthals Jagdlexikon,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Die Geburt eines gesunden

Mädelchens

zeigen mit herzlicher Freude an

Königl. Forstassessor **Karitzky**
und **Frau Doris,** geb. **Krüger.**

Kloster Zinna bei Jüterbog.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor Clemens in Tharandt ein Sohn.

Dem Forstassessor Heyn in Oedelsheim (Weser) ein Sohn

Verlobungen:

Frl. Mathilde Brandt in Wilhelminenhof mit dem Großh. Jager Ottomar Fischer, zurzeit Oberjäger im Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 14.

Eheschließungen.

Der Kgl Forstaufseher Johannes Hoffmann, zurzeit im Felde, mit Frl. Margarete Flugel in Schielo (Ostharz).

Sterbefälle:

Breger, Großh. Badischer Oberförster in St. Blasien.

Greger, Kgl. bayer. Förster in Forsthaus Gangolfsberg.

Hillgenberg, Kgl. Hegemeister in Königsberg i. Pr.

Neumann, Forstassistent in Lauterecken

Peters, Kgl. Hegemeister in Heidbunge bei Kropp.

Strömer, Forstmeister in Peisterwitz, Bez. Breslau.

Weibel, Kgl. Forstmeister in Göllheim.

Am 28. September verschied im 64. Lebensjahre nach einer Operation der

Herzogliche Förster

Friedrich Burckhardt,

Jahrgang 1870, Magdeb. Jäg.-Batl. Nr. 4,
Mitkämpfer von 1870/71.

Wir verlieren in ihm einen lieben, von uns hochgeschätzten Kollegen, dessen Treue und aufrichtige Gesinnung ihm in unserem Kreise allezeit ein ehrendes Andenken sichert.

Möge ihm die Erde leicht sein!

Die Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.
Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.
Bernhard. (973

Nachruf.

Am 12. Oktober verschied in **Kiel** nach schwerer Krankheit der **Königliche Hegemeister** (977

Herr **Karl Peters.**

Einundzwanzig Jahre lang hat er auf der Försterstelle **Kropp** gewirkt, gleich beliebt und hoch geschätzt bei seinen Kollegen und bei allen, die ihn kannten.

Mit ihm ist ein Forstmann und Jäger von altem Schrot und Korn, ein treusorgender Gatte und Vater, ein pflichtgetreuer Beamter dahingegangen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren und einen grünen Bruch auf sein Grab legen.

Im Namen der Beamten der Königlichen Oberförsterei Rendsburg:
Klemme, Königlicher Forstmeister.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (843
Faulbaumholz — Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstverwerbung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung,
Stendal-Nöre, Lüderitzer Straße 30.

Nadelholz-Bestände

jeder Größe, vorzugsweise für **Grubenholz** tauglich, **kauft** gegen Barzahlung (670
F. A. Schlieker, Holzhandlung,
Dülmen i. Westf.

Ich kaufe dauernd
Waldparzellen
und alle Arten von Laub- und Nadelhölzern. Bezahlung bar. Vermittl. erh. Provision. Angeb. erb.
S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).
Telephon 86. (675

Suche zu kaufen
größere Posten
Birkenreiser
und Durchforstungen von Schonungen.
Albert Gützlaf,
Berlin N,
Kolonieſtr. 94/96.

Personalia

Schreibkundige Forstbeamte
von größerer Domanialverwaltung **gesucht.** Kriegsbeschädigte, die im Revier leichten Dienst mit verrichten können, nicht ausgeschlossen. (965
Schleiz, den 16. Oktober 1916.
Fürstlich Reuß-Plauische Kammer.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. Neudamm, den 5. November 1916. 31. Band.

Bericht über die Waldsamenernte für 1916.

Erstattet von Oberforstrat a. D. **Eßlinger.**

Der im Vorjahre ausgesprochenen Absicht gemäß soll auch für 1916 in diesem Blatte ein Ueberblick über die voraussichtliche Waldsamenernte für 1916/17 geboten werden, dessen Fertigstellung aus verschiedenen nicht zu behebenden Hinderungsgründen sich unlieb verzögert hat. Zur Beschaffung der Grundlagen ist dem im Vorjahre angedeuteten Vorhaben entsprechend ein Fragebogen aufgestellt und in großer Zahl von der Geschäftsleitung mit der Bitte um gefällige Beantwortung hinausgegeben worden. Der Erfolg war ein über alles Erwarten günstiger, indem die Fragebogen von den ersuchten Zentralstellen, Landwirtschaftskammern, Regierungen, von Verwaltungen des Großgrundbesitzes, von Forstbeamten aller Grade des Staates, der Gemeinden und des Privatdienstes, von Samenhandlungen usw. sorgfältig beantwortet zurückgeleitet wurden. Es sei an dieser Stelle allen freundlichen Fachgenossen für die gütigst gewährte Unterstützung der verbindlichste Dank ausgesprochen. Die Erwartung, es werde der einheitliche Fragebogen die Mitteilung der Grundlagen wesentlich fördern, hat sich vollauf bewährt. Es scheint auch die Fassung des Bogens, besonders der Vorschlag, die Abstufungen in dem erhofften Ertrag der einzelnen Holzarten durch Notenziffern zu bezeichnen, sich der allgemeinen Zustimmung erfreut zu haben, da wesentliche Erinnerungen hiergegen nicht erhoben wurden.

Ganz besonders jedoch ist die Bearbeitung der Mitteilungen durch die gleichmäßige Ausgestaltung der Antworten außerordentlich erleichtert worden. Die große Zahl der zurückgelangten Bogen auch für sehr viele einzelne Bezirke (Oberförstereien, Forstämter usw.) legte die Erwägung nahe, ob nicht vielleicht die im Vorjahre eingehaltene territoriale Einteilung des Berichtes erweitert werden sollte durch wesentliche Vermehrung der einzelnen Landesteile. Allein wenn auch die Grundlagen hierfür vielfach geboten gewesen wären, wurde doch für dieses Jahr wenigstens die frühere Übung beibehalten, um den Bericht nicht auf Kosten der Übersichtlichkeit zu umfangreich zu gestalten.

Etwa gewünschte Anregungen über Änderungen des Fragebogens oder der Form des Berichtes wollen der Geschäftsstelle zur eingehenden Würdigung und tunlichsten Berücksichtigung gefälligst mitgeteilt werden.

Die in den Fragebogen und Antworten eingehaltene Notenbezifferung für die verschiedenen Grade in dem Samenertrage, nämlich:

Hosted by Google

1 = Sehr reichliche Ernte, Vollmast;
2 = Gute Mittelernte, Halbmast;
3 = Schwache Ernte, Sprengmast;
4 = Fehlernte mit Zwischenstufen 1/2, 2/3, 3/4 soll auch bei der nachfolgenden Darstellung der Kürze halber beibehalten werden. Die bei den einzelnen Holzarten nicht besonders genannten Länder und Landesteile haben entweder Fehlernte zu verzeichnen oder es kommt die betreffende Holzart überhaupt nicht oder nur in sehr untergeordnetem Maße vor. Als Abkürzungen sollen gelten: Rgbz. = Regierungsbezirk; dschn. = durchschnittlich; stw. = stellenweise; vrzlt. = vereinzelt; tw. = teilweise; S. L. = Sammellohn.

1. Kiefer.

a) Ernte für 1916/17.

Die Ernte 1915/16 für diese wichtigste Holzart des deutschen Waldes war im Durchschnitt eine Mittelernte mit Schwankungen nach oben und nach unten. Auch für 1916/17 steht im ganzen eine genügende, wenn auch schwache Ernte in Aussicht, wie nachstehende Einzelangaben ersehen lassen.

Preußen.

Ostpreußen: Im ganzen 3.
Westpreußen: dschn. 2/3, vrzlt. geringer, S. L. hl 3—4 ℳ am gefällten Baum.
Brandenburg: dschn. 3, Rgbz. Potsdam 2, sehr vrzlt. auch 4, S. L. hl 4—6 ℳ.
Pommern: dschn. 3, mehrfach 2/3, Rgbz. Köslin 2, Rügen 3/4, S. L. 5—6 ℳ.
Posen: dschn. 2, vrzlt. etwas schwächer.
Schlesien: dschn. aus 21 Mitteilungen 2/3, mit Neigung zu 2, sehr vrzlt. 3/4, einmal 4 (Forstamt Muskau), S. L. hl 3—4 ℳ, einmal bis 8 ℳ (Oberförsterei Karmunkau).
Sachsen: Rgbz. Magdeburg 3, Landwirtschaftskammer etwas günstiger, S. L. hl 6 ℳ.
Schleswig-Holstein: Bezirk Rantzau 2, im übrigen 4.
Hannover: Rgbz. Lüneburg 3, Rgbz. Stade 3/4.
Westfalen: dschn. 3/4.
Hessen-Nassau: Rgbz. Cassel 3, S. L. hl 6 ℳ, Rgbz. Wiesbaden dschn. 2/3, im Gebirge besser, selten 4.
Rheinprovinz: dschn. 2/3, Rgbz. Arolsen 3/4.
Hohenzollernsche Lande: dschn. 3, tw. geringer.

Bayern.

Nordbayern: (Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz), im ganzen 3, tw. schwächer, S. L. hl 4—6 ℳ.
Südbayern: (Ober-, Niederbayern, Schwaben), Oberbayern 2/3, Niederbayern 3/4, Kiefern im allgemeinen schwach vertreten.
Pfalz: dschn. 2/3, S. L. hl 4—5 ℳ.

Königreich Sachsen.

dschn. 3, Gebirge geringer.

Württemberg.

dschn. 3, dabei sehr wechselnd.

Baden.

Von 106 Forstbezirken melden 4 = 2, 6 = 2/3, 25 = 3, 41 = 3/4. Im Gebirge im allgemeinen schwächer.

Hessen.

dschn. 2/3, stw. geringer, ganz vrzlt. 4.

Mecklenburg-Schwerin.

dschn. 3, vrzlt. etwas besser.

Großherzogtum Sachsen.

dschn. 2/3, tw. noch 2.

Mecklenburg-Strelitz.

dschn. 3.

Oldenburg.

dschn. 3/4.

Braunschweig.

ohne Angabe.

Thüringer Lande.

dschn. 3, tw. geringer, sehr vrzlt. 1/2 (Anhalt).

Elsaß-Lothringen.

Lothringen: dschn. 2/3, S. L. hl 5 ℳ.
Unterelsaß: überwiegend 4, vereinzelt etwas besser, S. L. 4 und 6—7 ℳ.

Der Gesamtüberblick läßt nach den vorstehenden Einzelangaben sich dahin zusammenfassen, daß der Behang der Kiefer für 1916/17 im großen Durchschnitt für Deutschland eine schwache Mittelernte erwarten läßt mit teilweise günstigeren Aussichten, so in der Rheinprovinz, in der Pfalz, im Großherzogtum Sachsen, in Lothringen. Dagegen sinkt die Erwartung in vielen Landesteilen bis zur Fehlernte herab.

Wenn schon der erhoffte Ertrag zur Eindeckung des im Kriege leider erheblich gekürzten Jahresbedarfes genügen könnte, so steht nach öfter wiederkehrenden Bemerkungen der Umstand hinderlich im Wege, daß an sehr vielen Orten die Arbeitskräfte zum Sammeln fehlen. Sollten auch Frauen und Kinder die Zapfen an gefällten Bäumen pflücken können, so mangelt es fast vollständig an den jungen und kräftigen Steigern. Dabei möchte noch eingehend nahegelegt werden, das Sammeln der Zapfen wegen der erfahrungsgemäß mit dem Fortschreiten der Jahreszeit zunehmenden Keimkraft nicht frühzeitig, d. h. wenn möglich, nicht vor Dezember zu beginnen. Sehr häufig kehrt die Bemerkung wieder, daß nur der eigene Bedarf gedeckt werden kann. Auch scheint das Selbstklengen der größeren Verwaltungen mehr und mehr Verbreitung zu finden.

Eine in neuerer Zeit aufgetauchte Befürchtung möchte nicht unerwähnt bleiben, nämlich daß Zapfen aus Beständen gewonnen werden könnten, die seinerzeit aus Samen bedenklicher Herkunft (Norden, Südfrankreich, Südungarn) entstanden sind und die jetzt bereits Zapfen tragen. Es würde sohin die Herkunft des Samens aus Deutschland durchaus nicht eine allgemein zutreffende Gewähr für einwandfreies Saatgut bieten.

Hosted by Google

Die Sache ist so wichtig, daß das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Verordnung vom 4. März 1916 (S. 217 der „Deutschen Forst-Zeitung") eine ausdrückliche Warnung für geboten erachtet hat. Es mag hierin vielleicht mit eine Ursache für die Zunahme des Selbstklengens gelegen sein. Letzteres bleibt im Interesse des reellen, freiwillig unter der Überwachung des Deutschen Forstvereins stehenden Samenhandels immerhin zu bedauern. Denn es besteht die Gefahr, daß einzelne die Kontrolle ohnehin ungern ertragende Geschäfte diese abwerfen werden mit der traurigen Folge der Wiederkehr der alten schlimmen Zustände. Es würde dies geradezu ein nationales Unglück bedeuten für die zahlreichen Gemeinde- und Privatwaldungen, die doch wohl stets auf den Samenhandel angewiesen bleiben. Es werden wegen Beschränkung des Kulturbetriebes im Kriegsjahre 1916 voraussichtlich noch ziemliche Vorräte an Kiefernsamen aus der Ernte 1915/16 auf Lager sein, so daß mit Zuzug der Ernte 1916/17 der Bedarf gedeckt werden könnte, selbst wenn der Mangel an Arbeitskräften die nächste Zapfengewinnung wesentlich schmälern sollte.

b) Aussicht für 1917/18.

Die im ganzen nicht allzu zahlreich eingelaufenen Schätzungen der Aussichten auf Kiefernzapfen für 1917 lassen eine sehr schwache Mittelernte, vielerorts eine Fehlernte erwarten. Es dürfte sich erübrigen, die einzelnen Landesgebiete besonders zu behandeln, und sei nur hervorgehoben, daß ein mäßig gutes Erträgnis erhofft wird in Ostpreußen, Pommern, Posen, tw. Schlesien, tw. Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Pfalz, Hessen, tw. Mecklenburg-Schwerin, tw. Thüringer Lande.

2. Fichte.

Der Bericht des Vorjahres über den mutmaßlichen Ertrag an Fichtenzapfen konnte verhältnismäßig kurz gefaßt werden, weil die Meldungen ziemlich übereinstimmend aus ganz Deutschland ungünstig lauteten. Auch in diesem Jahre ist es möglich, den Bericht kurz zu halten, jedoch glücklicherweise aus dem entgegengesetzten Grunde. Denn die Meldungen aus fast allen deutschen Forsten stimmen in der Hauptsache darin überein, daß die Fichte, diese wichtige Holzart, reichlich Zapfen tragen wird.

Die mutmaßliche Ernte wird besonders in den Hauptfichtengebieten durchschnittlich mit 2 bewertet, nicht selten auch mit 1/2 und sogar mit 1, so in den preußischen Provinzen tw. Posen, Schlesien, tw. Sachsen, Hessen-Nassau, tw. Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande, dann in Nord- und Südbayern (Oberpfalz „herrliches Samenjahr"), Pfalz, Königreich Sachsen, Württemberg, tw. Baden, Hessen, Großherzogtum Sachsen (zum Teil brechen die Gipfel), Thüringer Lande, Lothringen. Etwas geringerer, tw. bis 3, stehen die Aussichten in Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg. S. L. hl 2—4 ℳ. Jedoch auch bei dieser reichlichen Ernte an Fichtenzapfen ist vielfach der Mangel an Arbeitskräften zum Bergen des reichen Segens betont, ferner beträchtlicher Schaden durch Eichhörnchen, Kreuzschnäbel usw. erwähnt. Allein selbst wenn nur die an gefällten Bäumen geworbenen Zapfen geklengt werden können, wird ein Vorrat von Samen zu gewinnen sein, der auch für die nächsten Jahre aufbewahrt werden kann, was bekanntlich bei sorgfältiger Behandlung unbedenklich ist.

3. Weißtanne.

Auch bezüglich der bei unseren einheimischen Nadelhölzern an dritter Stelle sich einreihenden Weißtanne kann die Würdigung recht kurz gehalten werden, doch leider wegen der im allgemeinen schlechten Ernteaussichten. Die Angaben bezüglich des Ertrages an Tannensamen lauten nämlich im ganzen recht ungünstig.

Es steht zwar glücklicherweise in verschiedenen Tannengebieten eine schwache, sehr vereinzelt noch eine gute Mittelernte zu erwarten, so in Schlesien, in Nord- und Südbayern, Württemberg, tw. Baden, tw. Thüringer Lande, auch sehr vrzlt. Hessen-Nassau. Dagegen sind leider die meisten sonstigen Landstriche mit 4, höchstens mit 3/4 bewertet, darunter auch Elsaß-Lothringen mit seinen reichen Tannenbeständen. Der Preis des Tannensamens wird sich voraussichtlich ziemlich hoch stellen.

4. Lärche.

Die eingelangten Meldungen bezüglich des Lärchensamens sind im allgemeinen recht spärlich und lauten meist ungünstig. Neben vielen Angaben über Fehlernte sind als etwas günstiger zu erwähnen: Ostpreußen (Allenstein), tw. Schlesien, Provinz Sachsen (Erfurt), vrzlt. Hessen-Nassau, tw. Nordbayern, Hessen, tw. Thüringer Lande.

5. Uebrige Nadelhölzer.

Unter den spärlichen, hier einschlägigen Angaben seien bemerkt:

Strobe mit 2 bewertet in der bayr. Pfalz, Großherzogtum Sachsen, Lothringen, mit 3 tw. in Posen, vrzlt. Rgbz. Wiesbaden, tw. Rheinprovinz, tw. Großherzogtum Hessen, tw. Thüringer Lande.

Auch für Douglasie liegen einige Meldungen vor: Ostpreußen 3, Rgbz. Wiesbaden mehrmals 3, Rheinprovinz (Coblenz) 2, Pfalz vrzlt. 2, Hessen 2, Thüringer Lande (Schwarzburg-Sondershausen) 3.

Bankskiefer: Pfalz tw. 3.

Hosted by Google

Sitkafichte: Hohenzollernsche Lande (Sigmaringen) 2, Rgbz. Wiesbaden 3. (Homburg v. d. H.)

6. Eiche.

Die beiden einheimischen Eichenarten haben hauptsächlich infolge von Spätfrösten und starkem Fraß des Wicklers trotz teilweiser reichlicher Blüte fast vollständig versagt. Die Bewertung der zu erwartenden Ernte muß für größere Gebiete leider mit 4, d. h. als Fehlernte bezeichnet werden. Es ist dies um so bedauerlicher, weil diese Frucht gerade während des Krieges sich für die Unterstützung der Landwirtschaft in der Viehhaltung besonders wertvoll erweisen könnte. Unter diesen Verhältnissen müssen selbstverständlich die forstlichen Rücksichten zurückstehen und sind die bescheidenen Erträge an Eicheln möglichst vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Es sind in dieser Hinsicht seitens des Reiches und der Einzelstaaten schon verschiedene Verordnungen ergangen, um die Verwendung im allgemeinen Interesse zu sichern. Von den Orten mit etwas besserem Behang, namentlich an Randbäumen und einzelstehenden Nachhiebsstämmen seien angeführt (Tr. = Traubeneiche, St. = Stieleiche):

Preußen.

Brandenburg: (Potsdam) St. 2/3, vrzlt. 2.
Pommern: (Stettin) Tr. 3, St. 3; (Köslin) St. 3; (Rügen) St. 3.
Schlesien: mehrmals Tr. und St. 3.
Sachsen: öfter Tr. und St. 3.
Schleswig-Holstein: sehr vrzlt. Tr. und St. 3.
Hessen-Nassau: Rgbz. Wiesbaden Tr. dschn. 3, tw. 2/3, auch 4, St. dschn. 2/3, vrzlt. 1/2, öfter 3, S. L. Ztr. 3—4 ℳ, Rgbz. Cassel Tr. und St. dschn. 3/4, sehr vrzlt. 2 (Lohra).
Nordbayern: tw. Tr. 3.
Pfalz: Tr. vrzlt. 3.
Baden: vrzlt. 3.
Thüringer Lande: sehr vrzlt. Tr. und St. 3.
Lothringen: Tr. und St. 3.

7. Rotbuche.

Erfreulicherweise verspricht die Buche eine in der schweren Kriegszeit doppelt willkommene recht ansehnliche Ernte. Es haben zwar Spätfröste die Hoffnung vielerorts zerstört, auch machen sich Eichhörnchen, Nußhäher örtlich recht unliebsam bemerkbar, weshalb in verschiedenen Staaten ein ausgiebiger Abschuß dieser Schädlinge angeordnet wurde. Der zu erhoffende ziemlich bedeutende Ertrag an Bucheckern ist um so höher anzuschlagen, als bekanntlich das als Verbrauchsgegenstand so wichtige Speiseöl einen um das 6—7fache erhöhten Preis gegen früher erreicht hat. Die Wichtigkeit der Beschaffung von Speiseöl bot Veranlassung, daß der Bundesrat durch Verordnung vom 14. September l. Js. (S. 656 der „Deutschen Forst-Zeitung") über die Behandlung der Bucheckern eingehende Vorschriften mit Strafandrohung gegen Zuwiderhandlungen erlassen hat. Oberster Grundsatz ist, daß die Bucheckern mit einigen genau bezeichneten Ausnahmen dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin gegen angemessene Entschädigung abzuliefern sind. Von der den Landesbehörden eingeräumten Befugnis, Vollzugsvorschriften zu erlassen, haben verschiedene Staaten Gebrauch gemacht, so weit bekannt alle in dem Sinne, die Mast unter Absehen von den forstwirtschaftlichen Rücksichten der menschlichen Nahrung möglichst uneingeschränkt zugute kommen zu lassen. Über die Verteilung der Mast in Deutschland bleibt zunächst bemerkenswert, daß verschiedene Landstriche namentlich im Norden (so die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, dann die beiden Mecklenburg), die im Vorjahre 1915/16 reichliche bis sehr reichliche Mast geliefert hatten, in diesem Jahre meist reine Fehlanzeigen aufweisen. Im übrigen wird der zu erwartende Ertrag nach den vorliegenden Anzeigen wie folgt veranschlagt:

Preußen.

Posen: tw. 3.
Schlesien: ganz vrzlt. noch 3.
Sachsen: dschn. 2.
Hannover: vrzlt. noch 3.
Westfalen: (Arensberg) 3, sonst 3/4.
Hessen-Nassau: dschn. 2/3; Rgbz. Wiesbaden öfter 2, vrzlt. 3/4.
Rheinprovinz: (Coblenz) noch 3, sonst 3/4.
Hohenzollernsche Lande: (Sigmaringen) 3, sonst 3/4.

Bayern.

Nordbayern: in Franken dschn. 2, vrzlt. noch 1.
Südbayern: dschn. 2/3, Gebirge geringer.
Pfalz: dschn. 2/3, vrzlt. besser.

Königreich Sachsen.

dschn. 3, in der Ebene günstiger.

Württemberg.

dschn. 2.

Baden.

Von 106 Forstbezirken 6 = 1, 2 = 1/2, 25 = 2, 38 = 3, 15 = 3/4.

Hessen.

dschn. 2/3, mehrfach besser.

Großherzogtum Sachsen.

dschn. 3, in tiefen Lagen noch 2.

Braunschweig.

dschn. 3.

Thüringer Lande.

dschn. 2/3, vrzlt. besser bis 1, strichweise auch geringer.

Elsaß-Lothringen.

Lothringen: 4000 ha bis 2, 4000 ha 3.
Unter-Elsaß: dschn. 2/3, im Gebirge tw. geringer.

Hosted by Google

8. Uebrige Laubhölzer.

Die übrigen Laubhölzer des Hoch- und Mittelwaldes, als Ahornarten, Akazie, Aspe, Birke, Erle, Esche, Hainbuche, Kastanien, Linden-Arten, Ulmen, Vogelbeeren usw., treten gegenüber den vorbehandelten Eichen und Rotbuchen wesentlich zurück. Sie lassen nach zahlreichen Angaben in den beantworteten Bogen im großen und ganzen wie fast alljährlich eine den Bedarf mehr als genügend deckende Ernte erhoffen. Mit recht gutem Ertrag sind durchgehends die Linden- und Ahornarten bewertet. Leider hat nach einer Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette die früher gehegte Erwartung, es werde aus dem Lindensamen reichlich Speiseöl gewonnen werden können, sich nicht bestätigt, da der Ölgehalt entgegen den Angaben in der Literatur nicht 57, sondern nur bis 2,5 v. H. betragen hat. Auch hat die geplante Verwendung von Ahornsamen zur Viehfütterung sich nicht eingeführt. Die Edelkastanie und die Roßkastanie versprechen eine gute Ernte. Wenn diesen Holzarten auch keine wesentliche forstliche Bedeutung im großen zukommt, so verdient doch die Edelkastanie in ihren heimatlichen Standorten (Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz, Rheintal) als wohlschmeckendes Nahrungsmittel volle Beachtung. Auch sollen die Hülsen zur Gerbstoffgewinnung dienen. Die Roßkastanie soll neben der Verwendung als Viehfutter auch zur Bereitung eines Speiseöls gebraucht werden können. In neuerer Zeit werden gemäß einer preußischen ministeriellen Anordnung auch die Früchte des Weißdorns der Volksernährung dienstbar gemacht.

* * *

Der Gesamteindruck des Vorhergesagten kann vielleicht dahin zusammengefaßt werden: Dem Erntejahre 1916/17 für Waldsamen gibt das Gepräge ein über ganz Deutschland verbreitetes gutes bis reichliches Fichtensamenjahr, dann eine namentlich in Mittel- und Süddeutschland recht ergiebige Buchelmast. Das Ergebnis an Eicheln ist leider schwach. Kiefer, Weißtanne, teilweise auch Lärche sowie die übrigen Laubhölzer werden den Bedarf zu decken imstande sein.

Bis zum Abschlusse dieses Berichtes sind im ganzen 337 beantwortete Fragebogen eingegangen, hiervon 258 von einzelnen Dienstbezirken (Rgbz. Wiesbaden allein 98 Bogen), die übrigen für mehr oder weniger ausgedehnte Gebiete. Dieses überaus reiche Entgegenkommen läßt doch ein gewisses Interesse für diesen Bericht erkennen. Es wird deshalb die ergebenste Bitte ausgesprochen, dem Unternehmen die so reichlich gewährte Unterstützung auch fernerhin geneigtest gewähren zu wollen und wenn tunlich, die Antworten etwas zu beschleunigen, da ein zeitiges Erscheinen des Berichts dessen praktischen Wert entschieden fördern würde.

Dann sei die Bemerkung gestattet, daß künftighin vielleicht die bisher erschienenen Einzelberichte für kleinere Gebiete sich erübrigen bzw. auf geschäftliche Mitteilungen der betr. Firmen sich beschränken dürften, nachdem der auf breiter Grundlage aufgebaute Hauptbericht einen genügenden und sicheren Überblick zu bieten vermag.

* * *

Schließlich sei noch der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein baldiger ehrenvoller Friede den schweren Völkerkrieg zum Abschluß und somit die Möglichkeit bringen, die wirtschaftliche Tätigkeit in den deutschen Forsten in gewohnter zielbewußter Weise wie früher wieder aufzunehmen.

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg.

(Fortsetzung.)

B) Aufbewahrung und rechtzeitiges Keimen.

a) Am einfachsten ist die Aufbewahrung in Kisten, in welchen man die Nüsse mit nicht zu trockenem Sande schichtweise mischt. Für die oberste Schicht verwendet man Asche — Holzasche —, etwa 7 cm hoch. Diese verhindert das Eindringen von Nagetieren und auch das zu starke Austrocknen. Die Kiste bewahrt man in einem trockenen, frostfreien Keller oder ähnlichem Raume auf.

b) Die schwer keimenden Früchte der Juglans nigra, cinerea sowie die Hickorynüsse überwintert man besser in einem Garten- oder Saatschulbeet, und zwar in der Art, daß man die Früchte auf den eingeebneten Boden ausbreitet — nur eine Schicht — und diese 6 bis 8 cm hoch mit Erde bedeckt. Es ist zweckmäßig, die Beete nur 70 bis 75 cm breit anzulegen, damit man die Früchte — ohne Betreten des Beetes — im Frühjahre herausfuchen kann. Die Nußbeete muß man mit feinem Drahtgeflecht gegen Mäuse, Eichhörnchen usw. schützen.

Eine sichere und praktische Art der Überwinterung ist die Aufbewahrung in einem Fasse, welches aufrechtstehend in den Boden eingegraben wird. Der untere Boden wird durchlöchert, der obere ganz herausgenommen. Die mit

Hosted by Google

Sand vermischten Früchte schüttet man ins Faß, welches oben mit Drahtgeflecht geschlossen wird.

Bei eintretender Kälte und fehlender Schneedecke sind die Früchte mit Laub, Moos oder Stroh zu bedecken. Von den empfohlenen Überwinterungsmethoden möchte ich noch auf eine praktische Art aufmerksam machen, nämlich auf die Aufbewahrung in einer bedeckten Grube, ähnlich, wie dies bei Landwirten Gebrauch ist. Man legt eine 70 bis 80 cm breite und ebenso tiefe Grube in lehmigem Boden an und legt die Früchte hinein. Damit die oberen Seitenwände nicht einfallen, werden sie mit Schwarten gespreizt. Oben wird die auf Stangen und Rasen aufgeschichtete Erde dachartig angelegt, oder ein Holzdach wird mit Erde beworfen.

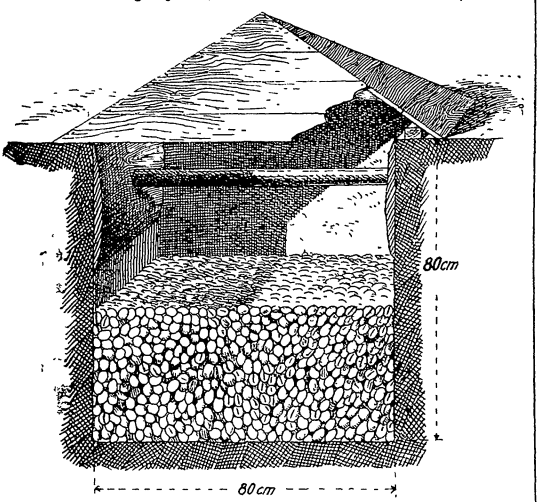

Bedeckte Grube zur Aufbewahrung von Saatnüssen.

Das rechtzeitige Keimen des Samens ist bei diesen Holzarten sehr wichtig. Es darf die Pflanze nicht zu früh, aber auch nicht zu spät kommen. Bei unseren Kulturversuchen anfangs der 80er Jahre sind wohl die meisten Kulturen durch das verspätete Keimen zugrunde gegangen. Ich weiß genau, daß in vielen Kulturen die Früchte erst im Juli, August und selbst im September keimten. Die zarten Pflanzen konnten nicht mehr verholzen und gingen ein. Aber auch zu früh darf die Pflanze nicht kommen, sonst erliegt sie den Spätfrösten. Ein Mittel zur Verhütung des zu frühen oder zu späten Erscheinens der Pflanze haben wir im Ankeimen der Sämereien.

Die in Kisten, Fässern oder Gruben überwinterten Sämereien werden anfangs oder Mitte März — je nach der Witterung — ebenso in ein Beet gelegt, wie dies unter B geschildert ist.

Bei Eintritt wärmerer Witterung muß man öfters nach den Früchten sehen. In feuchtwarmen Jahren beginnt die Keimung schon Ende März. In diesem Falle gilt es, die Nüsse stärker zu bedecken und für starken Schatten zu sorgen. Dadurch wird die Keimung verzögert. Anfangs Mai sammelt man die keimenden Früchte, bringt sie in Körben mit feuchtem Moos umgeben an Ort und Stelle und stuft sie in die bereits vorbereiteten Kulturflächen bzw. in die Saatschule ein. Die nicht keimenden Früchte läßt man liegen. Sind noch Fröste zu befürchten, so stuft man tiefer ein — andernfalls nur 5 bis 7 cm tief. Alle zwei bis drei Tage muß das Keimbeet durchsucht werden behufs Herausnahme der keimenden Früchte. Sind bereits längere Keime da, so muß man dafür sorgen, daß der Keim nicht abbricht und beim Einstufen senkrecht in den Boden kommt, weil dieser Keim sich zur Wurzel ausbildet. Bei feuchtwarmer Witterung geht die Keimung sehr rasch voran, so daß man sich beeilen muß, um die Früchte rechtzeitig in den Boden zu bringen.

Nun kommen aber auch Jahre vor, in denen die Keimung nicht vorwärts gehen will. Sind Mitte Mai noch keine Anzeichen da, so muß das Keimbeet mit Pferdemist bedeckt werden. Dann wird ein günstiges Resultat — wenn der Samen gut ist — bald zu erwarten sein. Bei den Streifensaaten ist es zweckmäßig, die Stelle, an der die Nuß eingestuft worden ist, mit einem Stäbchen zu markieren, damit man genau weiß, wie weit man gekommen ist, und damit man die anfangs sehr zarte Pflanze bei sich einstellendem Unkrautwuchs wieder leicht findet. Es ist nur eine kleine Arbeit, die sich aber doch lohnt. Die vorstehend geschilderte Art der Keimung und Einstufung erscheint auf den ersten Blick etwas umständlich, aber sie hat sich glänzend bewährt. Es kommen nur keimende Früchte in den Boden, sie bleiben nicht lange der Zerstörung durch Nagetiere, Vögel, Wild usw. ausgesetzt, weil die Pflanze bald erscheint und die Kultur leicht beschützt werden kann; man erhält eine so vollständige Kultur, daß eine Nachbesserung nur selten nötig ist — kurz gesagt, diese Art bietet Vorteile, die von keiner anderen Methode erreicht werden kann. Und dabei wird sparsam mit der teuren Frucht umgegangen.

Nachdem Beschaffung, Aufbewahrung und Ankeimen des Samens besprochen sind, können wir zu

C. Bestandserziehung der einzelnen Arten

übergehen. Im allgemeinen wäre hier folgendes vorauszuschicken.

Zurzeit haben wir in Deutschland keine älteren Bestände, ja nicht einmal Horste von den in Frage kommenden Holzarten, in denen wir Studien machen oder unsere natürliche Verjüngung zur Anwendung bringen könnten. Nur Juglans regia tritt an wenigen Stellen zahlreicher

Hosted by Google

auf, so daß natürlicher Aufwuchs erwartet werden kann. Es war mir z. B. in zwei Fällen möglich, durch natürliche Verjüngung, die geringer Nachhilfe bedurfte, hübsche Nußhorste zu erziehen. Auch bei Juglans nigra fand ich in Gärten und Parkanlagen, welche dem Publikum nicht zugänglich waren, auch von Eichhörnchen und anderen Nagetieren verschont blieben, manchmal schönen Aufwuchs. Aber das sind Ausnahmefälle, welchen eine Bedeutung nicht beizulegen ist. Bei der Begründung von Horsten und Gruppen, die wir anstreben, kann nur von künstlicher Verjüngung durch Saat oder Pflanzung die Rede sein.

Die Mißerfolge, die ich im Anfange mit Pflanzung hatte, veranlaßten mich, Versuche verschiedener Art anzustellen, um die Ursache des Mißlingens zu erforschen. Ich fand bald, daß die Ursache in der Empfindlichkeit der Wurzel gegen Verletzungen, Beschneidungen usw. zu suchen ist. Die Wurzelbildung der Nußarten deutet auch darauf hin. Auf lockerem, tiefgründigem Boden bildet der Nußbaum eine verhältnismäßig dicke, fleischige Pfahlwurzel, an der feine Faserwurzeln unmittelbar sitzen. Schon im ersten Jahre wird die Wurzel bei regia bis 40, bei cinerea bis 50 und bei nigra sogar bis 70 und 75 cm lang. Wenn die Pfahlwurzel auf Hindernisse stößt, die auch mitunter absichtlich von Züchtern durch Unterlegen von Ziegelstücken, Steinen, Schlacken usw. oder durch Feststampfen der unteren Bodenschicht erzielt werden können, so wird die Wurzelbildung eine wesentlich andere. Aber derartige Mittel sind naturwidrig und bei Waldanlagen nicht am Platze, denn hier müssen bei den hohen Umtriebszeiten die Bäume zu ihrer vollen Entwicklung ihre ungeschwächten Organe besitzen.

Bei unseren Arten — Juglans wie Carya — hat die Wurzel zunächst das Streben, in die Tiefe zu dringen, erst im zweiten oder auch dritten Jahre bilden sich Seitenwurzeln aus. Das Setzen einjähriger Pflanzen geht noch ohne größere Wurzelverletzung ab, aber bei zwei- und mehrjährigen Pflanzen sind schon beim Ausheben größere Verletzungen — auch bei größter Vorsicht — unvermeidlich, und beim Pflanzen sind noch weitere Verletzungen zu erwarten. Derartige Pflanzungen kümmern mehrere Jahre und erholen sich nur unter günstigen Verhältnissen bei sorgfältigster Pflege. Treten Früh- oder Spätfröste ein, naßkalte Jahre, so ist ein Mißerfolg unausbleiblich. Bei meinen Anfangsversuchen habe ich eben auch Lehrgeld bezahlen müssen, aber es gelang mir, die richtige und beste Art des Vorgehens zu ermitteln. Eine gewisse Genugtuung hatte ich, als ich später aus Zeitschriften entnahm, daß hessische und österreichische Forstwirte die gleichen Erfahrungen mit Pflanzungen machten.*)

Es besteht kein Zweifel, daß die Saat bei allen diesen Arten der Pflanzung vorzuziehen ist, sie ist nicht nur sicherer, sondern auch erheblich billiger.

Aber auch die Saat hatte anfangs ihren Haken. Säte man im Herbst, so wurden die Früchte trotz Bedeckens mit Dornen und Drahtgitterchen, Umzäunungen, Verscheuchungsmitteln u. dgl. von Eichhörnchen, Mäusen, Hähern, Sauen usw. vertilgt, und traurige Reste blieben übrig; stufte man die Nüsse im Frühjahr ein, so keimten sie zu spät und die Pflanzen erlagen den Frühfrösten. So stellten sich in der ersten Zeit Schwierigkeiten aller Art ein. Aber die Not macht erfinderisch, und so kam ich auf das Ankeimen und die Aussaat im Frühjahr. Damit waren die früheren Mißstände beseitigt und eine sichere Kulturmethode entdeckt.

Die vorstehenden Bemerkungen bezogen sich auf die Walnußarten, sie gelten aber ebenso für die Hickorys. Die Wurzelbildung ist nahezu die gleiche und deshalb die Saat die beste Kulturart. Nur sind die Hickorys nicht so empfindlich gegen Schnitt und sonstige Verletzungen, wie die Walnußarten. Man kann daher auch mit Pflanzungen vorgehen; darüber liegen tatsächlich aus verschiedenen Orten günstige Berichte vor. Es wurde mit ein und zweijährigen unverschulten und mehrjährigen verschulten Pflanzen kultiviert.

Die hierzu nötigen Pflanzen müssen dann im Saatkamp erzogen werden. Und selbst, wenn man die Saat als Hauptkulturart anwendet, ist es immer ratsam, einige hundert Pflanzen in der Saatschule zu erziehen, damit man eine Reserve hat.

*) Jahrbuch der preuß. Forstgesetzgebung von 1902 und Zentralblatt für das gesamte Forstwesen. 32. Jahrgang 1906, Seite 203 u. f.

(Fortsetzung folgt.)

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Rheinland-Westfalen. In der Berichtszeit war die Beteiligung an den Terminen durchaus zufriedenstellend, und die Preise bewegten sich für nahezu alle Hölzer stetig aufwärts, trotzdem die Abfuhrschwierigkeiten immer brennender werden. Die Nachfrage war, namentlich nach allem für Gruben- und Schleifzwecke irgend geeigneten Holz, ganz ausgezeichnet rege; auch für Buchenholz war größeres Interesse bemerkbar, seit die chemischen Fabriken größere Einkäufe tätigten. Für die meisten Termine kann eine einigermaßen hinreichende Befriedigung der Käufer nicht festgestellt werden; nur, wo lokale Kreise mit Brennholz usw. versorgt werden sollten, reichte das Angebot einigermaßen

Hosted by Google

aus. — Die Preise für das im Vordergrunde des Interesses stehende Nadel-Grubenholz sind stark gestiegen, aber nicht überall einheitlich geblieben. Meldungen von 19 bis 20 ℳ je Festmeter erreichten Angebots für gewöhnliches Grubenholz mehren sich zum Ende der Berichtszeit; allgemein ist der Preis gegen Winter-Frühjahr um etwa 3 ℳ auf rund 16 bis 17 ℳ gestiegen. Für Grubenholz auf dem Stamme wurde aber häufig auch schon bis zu 16 ℳ je Festmeter geboten. Die Preise für Eichengrubenholz halten nahezu gleichen Preis, sind also im Verhältnis zum Nadelholzpreise noch mehr gestiegen. Brennholz ging zu etwas geringeren Preisen als im Winter-Frühjahr ab; nur Fichten-Scheite und -Knüppel, die von Papierfabriken sehr begehrt wurden, erzielten mit 17 bzw. rund 12 ℳ stark gesteigerte Preise. Gute Fichten- und Kiefern-Stämme aller Klassen wurden mit rund 5 bis 6 ℳ mehr bezahlt, als im Vorjahre; Lärchen hielten Winterpreise, ebenso Eichen, soweit sie nicht ins Grubenholz zu schneiden waren. Eschen waren in wirklich guter Qualität gesucht und hoch bewertet; das Angebot in zähen Eschen war aber sehr gering, so daß die Preise etwa denen des Winters entsprachen. Allgemein dürften die Taxen um rund 75% überschritten sein; für Grubenholz allerdings erhöht sich diese Quote um ein Beträchtliches. — Bemerkenswert ist, daß der Kleinwaldbesitz sich immer intensiver am Rundholzgeschäft beteiligt und voraussichtlich im kommenden Frühjahre auch noch erheblichere Mengen Gerbrinden auf den Markt bringen wird, die in teils ganz wilden, wenn auch sehr wüchsigen „Büschen" im ganzen Gebiete noch anstehen. — Vorderhand dürften die gute Lage und äußerst feste Gestaltung des Rundholzmarktes bei weiter steigenden Preisen für Grubenholz und Schleifholz bis zum Friedensschluß zweifellos anhalten. Befriedigung wird sich auch im Winter nicht erzielen lassen, wenn nicht die Hauungen — namentlich immer für Grubenhölzer — ganz erheblich verstärkt und die Abfuhrkalamitäten, die ganz außergewöhnlich stark einwirken, ganz energisch bekämpft werden. Die weitere Gestaltung dieser Verhältnisse wird aber ganz wesentlich von dem Ergebnis der nächsten Pferdemusterung abhängen, so daß jetzt noch nicht viel darüber gesagt werden kann. Eine bedeutende Verstärkung des Einschlages ist jetzt unter allen Umständen ratsam und im allgemeinen Interesse durchaus wünschenswert. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Annahme von Schecks an Zahlungs Statt.

Allgemeine Verfügung Nr. I 85/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ib 3461. IA IV 2824. II. III.

Berlin W 9, 9. Oktober 1916.

Die anliegende Verfügung des Herrn Finanzministers vom 10. September 1916 — Nr. I 8589. II 9091. III 8350 — ist im Bereiche meiner Verwaltung gleichmäßig anzuwenden.

Der darin erwähnte Runderlaß vom 25. April 1910 ist durch die allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1910 — Nr. 29/1910 — mitgeteilt.

Im Auftrage: Wesener.

An die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Abschrift zu IB Ib 3461. IA IV 2824. II. III.
Der Finanzminister.
J.-Nr. I. 8589, II. 9091, III 8350.

Berlin C 2, 10. September 1916.

Betrifft: Annahme von Schecks an Zahlungs Statt.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 985) ist die Reichsbank ermächtigt worden, auf Antrag eines Girokontoinhabers von diesem auf sie gezogene weiße (Bar- oder Verrechnungs-) Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Vorlegungsfrist verpflichtet. Die mit einem derartigen Verpflichtungsvermerk von den Reichsbankanstalten versehenen Schecks können, da sie jedem Erwerber die Gewißheit ihrer Einlösung bei Vorlegung innerhalb der Vorlegungsfrist durch die Reichsbank geben, innerhalb dieser Frist ebenso wie gesetzliche Zahlmittel in Zahlung genommen werden. Sie sind daher, abweichend von der Bestimmung unter Nr. 2 des Runderlasses vom 25. April 1910 — I. 4888 I, II. 4641, III. 7540 —, betreffend die Annahme von Schecks bei der Generalstaatskasse, den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Kassen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, von diesen Kassen an Zahlungs Statt anzunehmen. Schon bei ihrer Hingabe ist die zu tilgende Forderung als bezahlt anzusehen, die Einnahme ist wie jede Bareinnahme endgültig zu verbuchen, und es ist über den Empfang ordnungsmäßig zu quittieren.

Auch diese Schecks sind, wenn sie nicht schon als Verrechnungsschecks vorgelegt werden, von den Kassen in der Regel zu kreuzen. Für ihre fristzeitige Vorlage bei der Reichsbank sind die unter Nr. 15 des vorerwähnten Runderlasses bezeichneten Kassenbeamten verantwortlich. Schecks, deren rechtzeitige Vorlage bei der Reichsbank den Kassen voraussichtlich nicht mehr möglich ist, sind von ihnen nicht anzunehmen.

Die erforderlichen Überdrucke für die nachgeordneten Kassen, die hiernach zu verfahren haben, liegen bei.

Lentze.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Leiter der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die sämtlichen Königlichen Regierungen, die sämtlichen Herren Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektionen und das Hauptstempelmagazin in Berlin.

Abschrift erhalten Euer Durchlaucht (Exzellenz) zur gefälligen Kenntnis.

Lentze.

An die Herren Oberpräsidenten.

Hosted by Google

Angestelltenversicherung von Waldaufsehern. Ein städtischer Waldaufseher, der Kultur- und Wegebauarbeiten beaufsichtigt, das geschlagene Holz nachmißt und Listen darüber führt, unterliegt dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Diese Entscheidung hat der Rentenausschuß für Angestelltenversicherung am 20. Juni 1914 (B 955/13) getroffen. Der Tatbestand ist folgender: Der Waldaufseher F. ist beim Magistrat in J. in Stellung. Er bezieht ein monatlich zahlbares Gehalt von 1000 ℳ jährlich nebst 200 ℳ Nebeneinnahmen. Es besteht monatliche Kündigungsfrist. Die Tätigkeit ist folgende: F. hat die Aufsicht über den 1068 ha großen Stadtwald und übt in erster Linie den Forstschutz und nebenbei auch den Jagdschutz aus. In der Forstwirtschaft beaufsichtigt er unter der Oberleitung des Forstamts alle Kultur-, „Wegebau"- und sonstigen Arbeiten, insbesondere Aufforstungen und Abholzungen. Das geschlagene Holz hat er aufzumessen und schriftliche Aufstellungen darüber zu machen. Es sind ihm ständig etwa 4 und in außergewöhnlichen Fällen bis 25 Kulturarbeiter und Holzhauer unterstellt, deren Annahme und Entlassung ihm obliegt. Er verteilt die Arbeiten unter sie und führt bei allen Arbeiten, seien sie im Frondienst oder Tagelohn geleistet oder von Forstberechtigten ausgeführt, die unmittelbare Aufsicht. Bei den Tagelohnarbeiten hat er die Lohnlisten aufzustellen. Sonstige schriftliche Arbeiten liegen ihm nicht ob. Für den Forstberuf ist er nicht durch den Besuch einer Fachschule vorgebildet, sondern er hat sich seine Kenntnisse durch langjährige Dienstzeit und Strebsamkeit angeeignet. Der Magistrat hielt den Aufseher nicht für versicherungspflichtig im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. Der Aufseher selber war anderer Meinung und bekam Recht. In der Entscheidung heißt es: „Die Versicherungspflicht des Angestellten hängt davon ab, ob er zu einer der im § 1 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte genannten Berufsgruppen zu rechnen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß das Gesetz weder den Begriff des „Angestellten" hat fest umschreiben, noch die versicherungspflichtigen Berufe erschöpfend hat aufzählen wollen, daß es vielmehr nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.), nach oben hin die Selbständigen von der Versicherungspflicht hat ausschließen wollen. Zu den Selbständigen gehört der Aufseher zweifellos nicht. Es bleibt daher zu prüfen, ob er der handarbeitenden Bevölkerungsklasse zugezählt werden muß. Diese Frage ist zu verneinen; in der Hauptsache besteht der Dienst des Aufsehers nicht in körperlicher Arbeit, sondern in der Leitung und Beaufsichtigung der ihm untergebenen Arbeitskräfte. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Kultur- und Wegebauarbeiten, der Abholzungen und Aufforstungen ist seine Anleitung und Aufsicht von wesentlicher Bedeutung. Ständig sind ihm 4, zuweilen bis 25 Arbeitskräfte unterstellt, denen er die Arbeit zuzuteilen und die er zu beaufsichtigen hat. Es liegt ihm sogar ihre Annahme und Entlassung ob. Diese Aufgaben und Befugnisse erheben sich an sich schon über den Kreis der handarbeitenden Bevölkerungsklasse. Dazu kommt, daß das Aufnehmen des geschlagenen Holzes, die Aufstellung der Abrechnungen und Wochenübersichten sowie die Führung der Lohnlisten keineswegs als mechanische Schreibarbeiten angesehen werden dürfen. Seine Stellung ist als werkmeisterähnlich zu bezeichnen. Er ist deshalb nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig, da seine Tätigkeit als Waldaufseher unzweifelhaft auch seinen Hauptberuf bildet." — Auch das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat in einem anderen Falle (Entsch. vom 19. Mai 1915 — P. 15 —) einen von einer Forstverwaltung angestellten Waldschützen, der die Forstarbeiter bei der Ausführung von Kultur- und Wegebauarbeiten, der Abholzung und Aufforstung zu beaufsichtigen und selbst das geschlagene Holz auszumessen hatte, außerdem Lohnlisten und Aufnahmeregister führen mußte, als „Angestellten" für versicherungspflichtig erklärt. — Diese Entscheidungen sind für den gesamten Privatforstbeamtenstand von sehr großer Bedeutung. Danach werden viele Angehörige dieses Standes, die man bislang noch nicht als der Versicherungspflicht zugehörig betrachtete, sich zweifellos der Angestelltenversicherung anzuschließen haben.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Mehr Vorsicht beim Abschluß von Haftversicherungen** mahnt folgender Vorgang. Ein Dienstland bewirtschaftender Forstbeamter hatte auf Grund der Anerkennung der zugesandten Bedingungen einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Unter besonderen Bedingungen war vermerkt worden, daß auch Sachschäden in die Versicherung aufgenommen seien. Als der Versicherte nun wegen Ersatz eines Schadens, der durch dessen Vieh verursacht war, von dem Geschädigten in Anspruch genommen wurde, lehnte die Versicherungsgesellschaft die Zahlung ab und stellte sich auf den Standpunkt, daß in dem Wortlaute der besonderen Bedingungen die Haftpflicht für Schäden, die durch das Vieh des Versicherten entstanden wären, nicht vereinbart worden sei. Die Rechtslage in diesem Falle ist nun folgende: Die Gerichte haben sich über die Tragweite solcher Abmachungen bereits ausgesprochen. In Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 58 S. 155 abgedruckt in der „Leipziger Zeitschrift" für Versicherungsrecht 1910 Spalte 792 Nr. 4 ist ausgeführt: „Solche allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie besonders in der Versicherungsbranche üblich geworden sind, stellen im Interesse der Erleichterung des Geschäfts-

Hosted by Google

verkehrs im voraus und in vorbildlicher Weise die Bedingungen fest, unter welchen der Versicherungsunternehmer gewisse Geschäfte abzuschließen gesonnen ist. Sie werden in gedruckten Formularen an die Kunden gegeben und bilden, wenn demnächst ein Geschäftsabschluß erzielt wird, mit ihren Einzelbestimmungen die Grundlagen des Vertrages. Sie sind für den Kunden bindend, von welchem nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr erwartet werden muß, daß er die ihm gemachten allgemeinen und besonderen Vertragsanerbietungen geprüft habe." Nach diesen vorgedruckten Einzelbestimmungen hätte der Versicherungsnehmer, wenn er gegen Ansprüche Dritter für Flurschäden durch sein Vieh gesichert sein wollte, dies ausdrücklich in dem Aufnahmeantrage zum Ausdrucke bringen und dies auch besonders in dem Versicherungsschein aufgenommen werden müssen. Die besonderen Bedingungen mußten lauten: Dem besonderen Antrage gemäß wird beurkundet, daß auch die Haftpflicht für Flurschäden durch Vieh des Versicherten eingeschlossen ist, und zwar bis zum Betrage von ... Mark. Um spätere Enttäuschungen zu vermeiden, bedarf es bei allen Versicherungsabschlüssen einer besonderen Aufmerksamkeit bei der Prüfung dieser allgemeinen Bedingungen und weiter einer zweifelsfreien klaren Fassung der etwa noch besonders vereinbarten Abmachungen.

Forstwirtschaft.

— **Pflanzung einer Hindenburg-Eiche im Badeort Cranz, Bez. Königsberg.** Forstmeister Zacher, der derzeitige Verwalter der Königlichen Oberförsterei Fritzen, pflanzte am 20. Oktober in Seebad Cranz eine von ihm gestiftete Hindenburg-Eiche. Zur Feier der Pflanzung wurden neben den dortigen Forstbeamten Mitglieder des Gemeindevorstandes und Vorstandsmitglieder des Verschönerungsvereins zugezogen. Letzterer hat die Umgitterung der Eiche übernommen.

— **Ein von Eichelhähern durch eingepflanzte Eicheln entstandener Eichenbestand.** Die etwa 12 ha große Abteilung 162a meines früheren Forstbezirks Briesnitz, Kgl. Oberförsterei Tschiefer, Bezirk Liegnitz, bestanden mit 80jährigen, gutwüchsigen Kiefern mit Birken gemischt, war seit einer Reihe von Jahren von Eichelhähern mit Eicheln belegt und bepflanzt, so daß auf der ganzen Fläche größtenteils reichlich gutwüchsige Jungeichen vorhanden waren, deren Habitus zeigte, daß, falls ihnen mehr Licht verschafft, sie noch freudiger wachsen würden. Der Revierverwalter, Forstmeister Vogdt, wie auch ich wären mit größter Freude diesen Jungeichen zu Hilfe gekommen, konnten jedoch in den herrschenden Bestand nicht erheblich eingreifen, da die Abteilung der II. Periode angehörte. Wohl wurde eine Durchforstung vorgenommen, bei welcher jedoch nur größtenteils unterständige Kiefern und kranke, im Zuwachs zurückbleibende Birken entnommen werden konnten. Den Jungeichen wurde dadurch viel geholfen, sie verlangten aber noch mehr Licht. Eines Tages verursachte ein starker Sturm in dieser Abteilung einen nesterweisen, totalen Windwurf und Windbruch, bei welchem über 2 ha der schönsten Jungeichen ganz frei gestellt wurden, ohne dabei erheblich beschädigt zu sein. Nach baldiger vorsichtiger Aufarbeitung und Abfuhr der Windbruchkiefern waren die Windbruchflächen mit gutwüchsigen Jungeichen ziemlich voll bestanden, welche durch ihre nun noch kräftigere Entwickelung Wohlbefinden bekundeten, sie bewiesen auch dadurch die Zweckmäßigkeit einer Umwandelung des Kiefernholzes in einen Eichenbestand. Ungünstig für den Kiefernbestand war außerdem der Umstand, daß sich in der Abteilung mehrere größere Birkenhorste und Lücken befanden, deren Zuwachs sehr erheblich zurückblieb und auf denen stets viel Birken abstarben. Bei Gelegenheit der Abnahme einer Wirtschaftsregulierung trafen die Herren Oberlandforstmeister Donner und Landforstmeister Wächter in Briesnitz ein. Geführt vom Herrn Oberforstmeister und dem Revierverwalter, bekamen die Herren auch die Abteilung 162a zu sehen und wurden auf die lebensfähigen Jungeichen und den freudigen Wuchs der Eichen auf der Windbruchfläche aufmerksam gemacht. Der vorhandene gutwüchsige Kiefernbestand, der kräftige frische Boden III./II. Klasse und vornehmlich der freudige Wuchs der Eichen berechtigte zu der Annahme, daß auch die Eiche hier auf ihrem richtigen Platze ist. Oberlandforstmeister Donner war daher sofort bereit, zu veranlassen, daß die betreffende Abteilung in die I. Periode versetzt würde, welches auch geschehen ist. Zunächst wurden auf Grund des neuen Hauungsplanes, behufs Freistellung der Jungeichen, sämtliche Birken eingeschlagen und einige Holzabfuhrwege aufgehauen und demnächst die ältesten Jungeichen sehr vorsichtig freigehauen. In den ersten Jahren wurden die angegriffenen Flächen nur durchlichtet, damit nicht durch Massenfällung und großer Holzabfuhr die Jungeichen allzusehr beschädigt würden. Durch zweckmäßige Anwendung eiserner Keile beim Baumfällen, Benutzung langer Leinen zum Hinziehen nach freien Stellen, Niederbiegen gefährdeter Jungeichen und Unterlage starker Kloben in der Richtung der zu fällenden Stämme, ist wenig Schaden beim Fällen der Kiefern verursacht. Einige Beschädigungen kamen beim Herausschleifen der Nutzhölzer vor, doch dieser wurde dadurch möglichst verhütet, daß ich viel Brettklötze aushielt und auf gefährdeten Stellen das Langholz rücken ließ. Hierzu waren zwei Arbeiter angestellt, welche durch vorgestellte Wuchtbäume die gefährdeten Jungeichen schützen mußten. Wurden dennoch einige Jungeichen unten am Stamm bekratzt und beschädigt, so ließ ich diese dicht an der Erde glatt absägen oder abhauen, um sie wieder zum Ausschlagen zu bringen. Diese auffallend langen Ausschläge wachsen immer kräftig in den Bestand hinein und entwickeln sich vermöge der starken Bewurzelung des Stockes rasch zu kräftigen, wohlgeformten Stämmchen. Kleine vorhandene Lücken wurden mit verschulten Eichen oder Eichenloden ausgepflanzt. Anflugkiefern wurden gern gesehen, da sie den vorwüchsigen Eichen nicht schädlich werden können, sondern den Boden decken und verbessern. In zehn Jahren war der Freihieb der

Hosted by Google

Jungeichen beendet, und die Fläche bietet heute, nach wohlgelungener Arbeit, ein erfreuliches Ansehen und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Die Eichelhäher haben hier etwas Gutes gestiftet, und wenn sie auch öfter in den Eichelsaaten kleine böse Racker sind, so sieht sie doch der Forstmann im Walde ganz gern und erfreut sich an ihrem munteren Wesen und an ihrem schönen Gefieder.

Königl. Hegemeister Vorwerk.

— **Hagebutten- und Ebereschenbeeren** sollen in unseren Wäldern sorgfältig gesammelt werden, da sie zu Marmeladen-Zwecken seitens der in Betracht kommenden Fabriken beste Verwendung finden können. Wer entsprechende Quanten abzugeben hat, wobei es sich auch um kleine Mengen handeln kann, wende sich an die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Berlin, Kochstraße 6/7.

— **Vom Goldlaufkäfer, Carabus auratus.** Der kauende Goldlaufkäfer betätigt, wie Jordan neuerdings nachgewiesen hat, eine extraintestinale Verdauung. Will der Käfer ein Stück Fleisch fressen, so versenkt er den Kopf in das Fleisch, bahnt sich dabei mit den Mandibeln einen Weg und läßt einen braunen Saft aus den Mundteilen treten, der fermenthaltig ist und das Fleisch auflöst. So verschwindet das Fleisch, ohne daß der Käfer dabei schluckt, und sein Hinterleib schwillt immer mehr an. Nach Jordan dauert die Auflösung eines Stückchens Fleisch von 1 cm Länge und ½ cm Dicke drei Stunden und fünfzehn Minuten. M.-B.

Geschäftliches.

— **Die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte** hat im vorigen Monat ihre diesjährige Hauptversammlung in Berlin abgehalten. Auf dieser wurde beschlossen, den durch die Kriegssterbefälle entstandenen Verlust des Jahres 1915 im Betrage von 80536,80 *M* aus den vorhandenen Reserven zu decken. Von diesen bleibt dann noch der erhebliche Betrag von etwa 160000 *M* für weitere Kriegssterbefälle, soweit deren Begleichung nicht aus den laufenden Einnahmen geschehen kann, übrig. — Auf den Antrag des geschäftsführenden Vorstandes wurde weiter der Beschluß gefaßt, abweichend von den Bestimmungen des § 29 der Satzungen, die Hälfte der Versicherungssummen der bis zum 1. August d. Js. als Opfer des Krieges gemeldeten Mitglieder schon zum 1. Januar 1917 zur Auszahlung zu bringen. Dieser Beschluß ist im Interesse der Hinterbliebenen, die zum großen Teil den Tod des Ernährers bei der jetzigen Teuerung besonders schmerzlich empfinden werden, freudig zu begrüßen. Er bedeutet ein großes Entgegenkommen unserer forstlichen Lebensversicherung, da lediglich in der durch § 29 der Satzungen vorgesehenen verspäteten Regelung der Kriegssterbefälle ein geringer Ausgleich dafür zu erblicken ist, daß die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte das volle Kriegsrisiko ohne jede besondere Gegenleistung der Versicherten trägt. Wie wir hören, belaufen sich die zum 1. Januar 1917 zur Auszahlung kommenden Versicherungssummen im ganzen auf 342000 *M*. B.

— **Der Kalender „Waidheil" für das Jahr 1917** sollte in seiner allgemeinen Ausgabe nach unserer Mitteilung in Nummer 44 auf Seite 725 bis zum 1. November im Besitz der Besteller sein. Leider hat der Versand doch längere Zeit in Anspruch genommen, wie vorauszusehen war, und zwar in Anbetracht der ungewöhnlich großen Zahl der Aufträge. Wir bitten also um Entschuldigung, wenn doch noch eine kurze Versäumnis eingetreten ist. Inzwischen ist die allgemeine Ausgabe nun aber verschickt und kommt bis zum 6. November sicher in den Besitz der letzten Besteller. Der Versand der Ausgabe für Baden beginnt am Montag, dem 6. November, während die Ausgabe für Elsaß-Lothringen erst Dienstag, den 7. November, verschickt werden kann. Bis zum Ende der zweiten Novemberwoche dürften also auch diese Kalender an den Bestellorten eintreffen.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. Oktober 1916. Rehwild ½ kg 1,45 *M*, Wildenten 4—5 *M* das Stück. Kaninchen 1,65 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 133. **Verwertung der Eicheln und Roßkastanien.** Es wird vielfach bekannt gegeben, daß Eicheln und Kastanien beschlagnahmt sind. Mir ist nicht möglich, irgendwo zu ersehen, wo die Beschlagnahme amtlich bekannt gemacht ist. Ist Ihnen die amtliche Verordnung bekannt? An welcher Stelle ist sie erschienen? A. in C.

Antwort: Eicheln und Roßkastanien unterliegen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108). Hiernach dürfen Eicheln und Roßkastanien nur durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, abgesetzt werden, sie sind also dieser anzumelden und auf Verlangen zu liefern, jedoch mit Ausnahme solcher Mengen, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. (§ 4 der Verordnung.) Mithin kann jeder Landwirt die selbstgesammelten Eicheln und Roßkastanien — nicht nur solche, die auf dem eigenen Grund und Boden gewachsen

Hosted by Google

sind — für den eigenen Bedarf einbehalten. Der Preis, den die Bezugsvereinigung zahlt, beträgt für Eicheln 190 ℳ, für Roßkastanien 150 ℳ je 1000 kg lufttrocken. Da außerdem Roßkastanien zur Speiseölgewinnung verwendet werden, wird die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte die ihr angelieferten Mengen zunächst dem Kriegsausschuß für Öle und Fette zur Verfügung stellen, von diesem aber die Preßrückstände, die für Fütterungszwecke geeignet sind, zurückerhalten. Es ist mithin sehr erwünscht, daß Eicheln und Roßkastanien ausgiebig gesammelt werden, nicht nur im Interesse des Einzelsammlers für dessen eigene Wirtschaft, sondern auch im allgemeinen vaterländischen Interesse.

Bei jedem Schüsseltreiben

ist es **Pflicht und Freude des Jägers,** durch eine Geldsammlung zu denken an den **Kriegsfonds** des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

11

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Preilack, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Januar 1917 zu besetzen. Nutzbares Dienstland 1 ha, Nutzungsgeld 3 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Hofkammer-Forstverwaltung.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer sind zu Hegemeistern ernannt die Förster:

Wiedemann, Krebatsch, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schwenow; **Schulze,** Louisenhorst, Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig; **Fiedler,** Neuendorf, Kronfideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch; **Popplow,** Dolgensee, Kronfideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch.

Staats-Forstverwaltung.

Buchmann, Forstaufseher, Worbis, Oberf. Worbis (Erfurt), am 1. November d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Haenel, Forstaufseher, am 1. November d. Js. in der Oberf. Woidnig (Breslau) angestellt.

Klauke, Hegemeister, Preilack, Oberf. Tauer, am 1. Januar 1917 nach Blochbude, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Koerner, Hegemeister, Eppstein, Oberf. Hofheim (Wiesbaden), am 1. November d. Js. in den Ruhestand getreten.

Seifert, Förster o. R., Christianstadt, am 1. November d. Js. nach Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.

Streichan, Forstauss., Neukrug, Oberf. Rohrwiese (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Theircich, Forstauff., Jägerhaus, Oberf. Schelitz (Oppeln), am 1. November d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Wicht, Forstaufseher, Probbernau, Oberf. Steegen (Danzig), am 1. November d. Js. zum Forster ernannt.

Die Versetzung des Hegemeisters **Spatz** von Merzwiese nach Blochbude ist zurückgezogen.

Ordensauszeichnungen und Sonstiges.

Runnebaum, Oberforstmeister in Erfurt, wurde aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Preußische Kronenorden 2. Klasse mit der Zahl „50", das Komturkreuz des Großherzogl. Sächs. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken und das Ehrenkomturkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens verliehen.

Die Note-Kreuz-Medaille 3. Klasse wurde verliehen an:

Kirschbaum, Forstmeister in Gladenbach; Frau Regierungs- und Forstrat **Hüffer,** Paderborn.

Königreich Bayern.

Hoermann, Forstrat, Fall, am 1. November d. Js. nach Schliersee versetzt.

Knoch, Forstrat, Schliersee, am 1. November d. Js. in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Verdienstorden vom hl. Michael 4. Klasse mit der Krone verliehen.

Arnhold, Förster, Sulzfeld, Forstamt Bundorf, am 1. Dezember d. Js. auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zu Leutnants d. L. 2. Aufgebots wurden ernannt:

Burchard, Kgl. Forstaufseher, Forsth. Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam), Feldwebel-Leutnant, Ers.-Batl. Ref.-Jäger-Batl. Nr. 15; **Hinze,** Kgl. Förster, Oberf. Krausenhof (Marienwerder); **Wagner,** Regierungs-Bureaudiätar bei der Regierung in Arnsberg, forstversorgungsberechtigter Anwärter (Magdeburg), Feldwebel-Leutnant und Adjutant, Ers.-Batl. Ref.-Jäger-Batl. Nr. 15; **Wellnitz,** Kgl. Forstaufseher, Forstschreiber, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), Feldwebel-Leutnant, Ers.-Batl. Ref.-Jäger-Batl. Nr. 15.

Zum Vizefeldwebel wurde befördert:

Erbach, Forstwart, Zella-St. Blasii.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Büchse, Alfred, Viehhandlung, Oels, Schles.
Hennig, M., Hilfsförster, z. Zt. Schütze, Nieder-Reichenbach.
Jäckel, Georg, Gemeindeförster im Beurlaubtenstande, z. Zt. Privatförster, Dalle b. Eschede.
Neske, Paul, Förster, Rheder b. Brakel.
Sander, Otto, Königl. Forstmeister, Hammerstein, Westpr.
Trübe, Walter, Feldwebel im Garde-Jäger-Batl., z. Zt. Druseheim i. Elsaß.
Weser, W., Forstlehrling, Schloß Bodelschwing, Kr. Dortmund.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bülk, Wilhelm, Hilfsjäger, Buckow, Kr. Lebus (Ers.-Jäg.-Batl. 3).
Krüger, Christoph, Forstaufseher, Mentzelfelde bei Lippstadt. (Im Felde.)
Adler, Karl Wilhelm, Kaufmann, Braunschweig, Geysastr. 9.
Biedermann, Egon, Fürstl. Pleßischer Hilfsjäger, Hof Göhlenau, Post Friedland, Kreis Waldenburg, Schles.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die ordentliche Abgeordneten- und Hauptversammlung findet Sonnabend, den 11. November cr., nachmittags 1½ Uhr, im „Ratskeller" zu Dessau statt.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Rechnungsbericht.
2. Unterstützungssachen.
3. Verschiedenes.

Roßdorf, den 29. Oktober 1916. M. Schneider.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 11. November, nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal „Viktoria-Hotel" zu Königsberg Nm

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Einziehung von Beiträgen.
5. Verschiedenes, insbesondere Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung bittet um zahlreiches Erscheinen

Der Vorstand.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Am Samstag, dem 11. November 1916, vormittags 11 Uhr, findet im Hotel Continental in Münster eine Winterversammlung statt.

Besprechungs-Gegenstände:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Holzhandel und Holzpreise.
3. Forstliche Nebennutzungen zur Kriegszeit.
4. Verschiedenes.

Nach der Sitzung gemeinschaftliches Mittagessen. Gäste willkommen.

Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W., 22. Oktober 1916.

Der Vorsitzende: Joly, Oberförster.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertsiebzehnter Wochenbericht.

21. Oktober.

Belgien. Ein deutsches Seeflugzeuggeschwader belegt englische Seestreitkräfte vor der flandrischen Küste erfolgreich mit Bomben.

22. Oktober.

Deutschland. Ein Angriff feindlicher Wasserflugzeuge auf die ostfriesischen Inseln verläuft ergebnislos. — Einem Fliegerangriff auf Metz und Ortschaften in Lothringen fallen 12 Zivilpersonen zum Opfer. — England. Bahnhof und die Dockanlagen von Sheerneß in der Themsemündung belegt ein deutsches Marineflugzeuggeschwader erfolgreich mit Bomben. — Frankreich. Auf dem Nordufer der Somme gewaltiger Artilleriekampf. Feindliche Angriffe zwischen Le Sars und Lesboeufs und anschließend bis Rancourt werden blutig abgewiesen. Franzosen dringen in einen Grabenrest nordwestlich von Sailly ein. Im Amboswalde wird die deutsche Verteidigung in eine östlich des Waldes vorbereitete Stellung verlegt. — 22 feindliche Flieger werden im Luftkampf abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck lebhaftes Feuer. Gänzliche Vertreibung der Russen vom Westufer der Narajowka. — Rumänische Front. In der Dobrudscha ist die Bahnlinie östlich von Murfatlar von den verbündeten Truppen weit überschritten. Constanza ist genommen. — Balkan. Östlich des Vardar scheitert ein nächtlicher feindlicher Vorstoß. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front lebhaftes Artilleriefeuer.

23. Oktober.

England. Ein deutsches Marineflugzeug belegt Hafenanlagen und Bahnhof von Margate an der Themsemündung mit Bomben. — Belgien. An der flandrischen Küste werden feindliche Flugzeuggeschwader über See in die Flucht geschlagen; ein feindliches Flugboot wird abgeschossen. — Frankreich. Massenangriffe der Engländer und Franzosen an der Somme erleiden schwere Niederlagen. Gegnerische Angriffsversuche bei Verdun werden vereitelt. — Rumänische Front. Südlich von Kronstadt wird Predeal genommen. Medgidia und Rasova werden besetzt. Bukarest wird mit Bomben beworfen. — Balkan. Ein nächtlicher

Hosted by Google

feindlicher Angriff auf das Dorf Bogorodica wird abgeschlagen.

24. Oktober.

Frankreich. Angriffe der Franzosen auf der Linie Lesboeufs—Rancourt brechen zusammen. An der Nordfront von Verdun gewinnt ein französischer Angriff bis zum brennenden Fort Douaumont Boden. — Rußland. Im Süden. Ein Gasangriff der Russen an der Schtschara mißlingt. — Rumänische Front. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen erstürmen den Vulkan-Paß. In der Dobrudscha wird Cernavoda genommen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Der Nordteil der Karsthochfläche steht unter heftigem Geschütz- und Minenfeuer.

25. Oktober.

Frankreich. An der Somme lebhafte Tätigkeit der Artillerie. Angriffe der Engländer nördlich von Courcelette, Le Sars, Gueudecourt und Lesboeufs mißlingen. Nordöstlich von Verdun dringen die Franzosen bis Fort und Dorf Douaumont vor. — Rußland. Im Süden. Nördlich des Miadziol und südöstlich von Gorodischtsche ergebnislose Gasangriffe der Russen. Angriffe russischer Bataillone westlich von Luck brechen zusammen. — Rumänische Front. An der Ostfront von Siebenbürgen wird im Trotuful-Tal und auf den Höhen südlich des Par Oituz der rumänische Gegner geworfen. Rumänen sprengen die große Donaubrücke bei Cernavoda. — Deutsche Luftschiffe bewerfen Bahnanlagen bei Feteşti (westlich von Cernavoda) erfolgreich mit Bomben. — Balkan. Bei Krapa an der Cerna und nördlich von Gruniste Vorstöße der Serben abgeschlagen.

26. Oktober.

Frankreich. Nördlich der Somme starkes Artilleriefeuer. Auf dem Südufer werden Angriffe der Franzosen niedergehalten. Angriffe östlich von Fort Douaumont verlustreich abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe an der Schtschara zurückgetrieben. An der Wedsma-Mündung wird eine russische Vorstellung genommen. Ein mitternächtlicher Angriff im Abschnitt Kisielin an der Lucker Front bricht zusammen. Im Südteil der Waldkarpathen scheitern russisch-rumänische Angriffe. An der Ostgrenze von Siebenbürgen werden Vorstöße des Feindes zurückgeschlagen. Fortgesetzte Verfolgung der geschlagenen Dobrudschaarmee. Ein russischer Höhenstützpunkt bei Sadornei genommen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Gesteigerte feindliche Artillerie- und Minenwerfertätigkeit gegen die Stellungen auf der Karsthochfläche. — Kreuzerkrieg. Der englische Minensucher „Genista" von einem deutschen Unterseeboot versenkt.

27. Oktober.

Deutschland. Ein neuer Zwölf-Milliarden-Kredit ist vom Reichstag angenommen. — Frankreich. Angriffe der Engländer und Franzosen auf dem Nordufer der Somme zwischen Gueudecourt—Lesboeufs und bei Morval werden blutig zurückgewiesen. Östlich der Maas, beiderseits Fort Douaumont und im Fumin-Walde brechen Angriffe starker französischer Kräfte verlustreich zusammen. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe westlich von Luck bei Zaturcy scheitern unter schweren Verlusten für den Feind. Beiderseits von Dorna Watra dringen österreichisch-ungarische Truppen in die russischen Stellungen ein und nehmen mehrere Höhen im Sturm. — Rumänische Front. Südlich von Kronstadt wird eine rumänische Höhenstellung genommen. In der Dobrudscha hastiger Rückzug des Gegners. — Balkan. Serbische Angriffe im Cernabogen scheitern, ebenso in den Osthängen der Moglena und südwestlich des Doiran-Sees. Bei Orfano lebhaftes Artilleriefeuer. — Italienischer Kriegsschauplatz. Am Südflügel der küstenländischen Front Artillerie- und Minenwerferkämpfe. — Kreuzerkrieg. Die drahtlose Station Sipnavalok an der Murmanküste wird von deutschen Unterseebooten bombardiert, ein russischer Torpedojäger und ein bewaffneter Fischdampferhilfskreuzer vernichtet.

28. Oktober.

Frankreich. Bei starken Angriffen der Engländer zwischen Gueudecourt und Lesboeufs, die im ganzen verlustreich abgewiesen werden, dringt der Feind östlich von Lesboeufs in die vordersten Gräben ein. — Rußland. Im Süden. Russischer Angriff östlich von Szelwow bricht zusammen. — Rumänische Front. Südlich des Takneser Passes ist Szuga erreicht. — Balkan. Südöstlich von Kenali und im Cernabogen scheitern feindliche Angriffe.

22. bis 28. Oktober.

Kreuzerkrieg. Außer dem englischen Minensucher „Genista" wurden von deutschen Unterseebooten versenkt: 15 englische, 1 russischer, 1 belgischer, 1 griechischer, 27 norwegische Handelsdampfer, 1 englischer und 1 norwegischer Fischdampfer, sowie 4 englische, 9 norwegische, 1 dänischer, 2 schwedische Segelschiffe.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bericht über die Waldsamenernte für 1916. 729. — Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde (Fortsetzung). 733. — Vom Holzmarkt. 735. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 736. — Mehr Vorsicht beim Abschluß von Hafwversicherungen. 737. — Pflanzung einer Hindenburg-Eiche im Badeort Cranz, Bez. Königsberg. 738. — Ein von Eichelhähern durch eingepflanzte Eicheln entstandener Eichenbestand. 738. — Hagebutten und Ebereschenbeeren. 739. — Vom Goldlaufkäfer. 739. — Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte. 739. — Kalender „Waldheil". 739. — Marktberichte. 739. — Brief- und Fragekasten. 739. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 740. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 740. — Nachrichten des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 741. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 741. — Mitteilungen vom Weltkriege. 741

Fur die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. **Neudamm, den 12. November 1916.** **31. Band.**

Zur Bewältigung des kommenden Einschlages.

Von **Pelissier,** Königl. Forstmeister, Habichtswald.

Es ist bekannt, daß Deutschland schon in Friedenszeiten nur etwa $^2/_3$ seines gesamten Holzbedarfs selbst zu decken vermochte, daß es mit $^1/_3$ auf das Ausland angewiesen war. Es ist ferner festgestellt, daß von diesen $^2/_3$ in jedem der zwei verflossenen Kriegsjahre nur etwa knapp je die Hälfte zum Einschlag gelangen konnte, während die Einfuhr aus dem Auslande erheblich beschränkt wurde, soweit sie nicht ganz in Wegfall gekommen ist. Wenn trotzdem die Holznot bisher noch keine größere gewesen ist, so liegt das daran, daß noch erhebliche alte Läger vorhanden waren und daß der Bedarf der Heeresverwaltung zu einem nicht geringen Teil aus Feindesland direkt hat gedeckt werden können. Für den Bedarf des kommenden Jahres aber sind wir mehr oder weniger ganz auf den eigenen Einschlag angewiesen. Zudem wird sich der Heeresbedarf vielleicht noch steigern, wissen wir doch gar nicht, wie lange der Krieg noch dauern wird und in welche fremden Lande wir noch unsere ruhmbedeckten Waffen zu tragen haben werden, bis endlich von der mit Blindheit geschlagenen, von Bosheit regierten Welt das selbstverständliche Recht unseres Daseins und unserer wirtschaftlichen Betätigung nicht mehr angefochten werden kann. Unsere Aufgabe daheim ist es also, den Einschlag so frühzeitig und so ausreichend zu führen, daß der wirkliche Bedarf soweit als irgend möglich gedeckt wird. Das ist leichter gesagt, als getan. An Holz fehlt es nicht, leider aber immer noch zu schwer empfindlich an Arbeitskräften und an Spannwerk. Wie stark der Bedarf ist, geht allein schon aus den durchweg erheblich gestiegenen Holzpreisen hervor. Darin liegt natürlich auch ein großer Ansporn für jeden Waldbesitzer, sich mit Einsetzung äußerster Arbeitskraft an der Deckung dieses Bedarfs, also auch an dem sehr annehmbaren Reingewinn, zu beteiligen. Am guten Willen wird es nirgends fehlen. Es frägt sich also nur, ob und in welcher Weise die Arbeitskräfte nicht nur für die Fällung, sondern auch für die Abfuhr des Holzes zu beschaffen sein werden.

Hinsichtlich der Fällung sind wir in erster Linie auf die noch im Lande vorhandenen, nach Zahl und Leistung recht beschränkten Arbeitskräfte angewiesen, dann noch auf die Kriegsgefangenen. Über Wert und Verwendungsmöglichkeit der Letzteren ist bereits so viel geschrieben worden, daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen als mit einigen Worten. Im allgemeinen sind die Erfahrungen recht wechselnd gewesen, bald gut, bald weniger gut.

Hosted by Google

bald schlecht. Das ausgewählte Menschenmaterial spielte dabei natürlich eine Rolle. Es ist klar, daß ein französischer Journalist oder Lyzeumsprofessor sich weniger zum Holzhieb eignet, als ein großrussischer Bauer, der sozusagen mit der Axt im Gürtel geboren wird. So geschickt die Franzosen sind, es fehlt ihnen doch meist an der nötigen Körperkraft und Ausdauer zu solch schweren Arbeiten, die der Russe spielend erledigt. Es hat sich also, wie auch in der Landwirtschaft, wohl fast überall bewährt, daß der russische Kriegsgefangene der brauchbarste für unsere forstliche Arbeit ist. Der Engländer ist meist ein fauler und widerspenstiger Geselle, dessen brutale Gesinnung und angemaßter Hochmut ihn allein schon ungeeignet machen zu anderer Arbeit als solcher, die unter ständiger, scharfer Aufsicht steht oder bei welcher, wie z. B. im Fabrikbetrieb, alles mechanisch ineinandergreift, ein Stillstand also kaum möglich ist. In Betracht kommt ferner noch, daß die Herren Kriegsgefangenen infolge Aufhetzung durch das Ausland bei gleichzeitig zu milder Behandlung vielfach dickfellig und arbeitsscheu geworden sind oder gar die Arbeit verweigert haben. Glücklicherweise sind jetzt schärfere Bestimmungen über die Kriegsgefangenenarbeit erlassen und hoffentlich wird man allmählich von einer falschen Humanität in ihrer Behandlung geheilt werden, so daß es der Narren weniger werden, welche Klaviere in die Gefangenenlager schleppen und sonst nicht wissen, was sie ihnen alles zu Liebe tun können, während unsere Volksgenossen draußen weiter kämpfen und bluten müssen. Selbstverständlich ist der Kriegsgefangene von Hause aus als Soldat anständig und sachgemäß zu behandeln, so lange er keine Veranlassung zum Gegenteil gibt. Aber es darf nicht vergessen werden, wie mit unseren Kriegsgefangenen seitens der Feinde umgegangen wird, noch weniger aber, daß es sich um Feinde handelt aus einem freventlich und mit zynischer Brutalität über uns verhängten Vernichtungskrieg! Da ist es nicht mehr wie recht und billig, daß die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen uns diejenige unserer erschlagenen Volksgenossen zu ersetzen hat und daß da nicht lange danach gefragt werden darf, ob das den Herren paßt oder nicht. Zudem gebietet die Not, welche durch Englands schurkischen Hungerkrieg über uns gebracht ist, daß zur Abwendung dieser Maßregeln die Kriegsgefangenen rücksichtslos nutzbar gemacht werden müssen. Besonders mit ihrer Verpflegung können nicht die von der Heeresverwaltung vorgeschriebenen Umstände gemacht werden. Wenn uns England hungern lassen will, dann sollen seine gefangenen Landsleute und ihre Spießgesellen auch ihren fühlbaren Anteil daran haben. Das schadet ihnen gar nichts und wird ihnen eine weise Lehre sein, wenn sie auch einmal den Hungerriemen drei Löcher enger schnallen müssen. Also Gerechtigkeit und würdigen Anstand, aber keine schwächliche Sentimentalität! Ein weiterer Übelstand bei Verwendung von Kriegsgefangenen ist die umständliche Verrechnung im Staatsbetriebe. Hier feiert der heilige Bürokratius Orgien. Ebenso störend ist die Wegnahme oder die Auswechselung von eingearbeiteten Kriegsgefangenen, welche oft weniger aus zwingenden Gründen zu geschehen scheint als aus Maßnahmen der unteren Stellen heraus, denen das Verständnis für die Nachteile eines solchen Wechsels fehlt. Wer daher irgend kann, behilft sich ohne Kriegsgefangene, so wertvoll sonst ihre Dienste wären.

Wir müssen uns also unter den daheimgebliebenen Arbeitskräften umsehen, was davon für den winterlichen Einschlag nutzbar gemacht werden kann. Überall findet sich wohl noch ein kleiner Stamm alter Holzhauer, an welchen die neuen Kräfte anzuschließen sind. Wir werden daher auf jedem Dorfe jeden Mann und jeden heranwachsenden Jungen mitnehmen müssen, welche imstande sind, entweder die Axt zu führen oder die Nebenarbeiten des Fällungsbetriebes zu verrichten. Darunter werden wenige volle Arbeitskräfte sein. Wir erhalten dadurch nur einen geringen Zuwachs für den Bedarf. Immerhin! Es muß alles mitgenommen werden. Auch die Lohnfrage hat sich diesem Bedarf anzupassen. Falsche Sparsamkeit durch zu niedrige oder engherzige Lohnzahlung ist nicht am Platze. Die hohen Holzpreise gestatten ja auch eine vollwichtige Verlohnung aller Arbeitskräfte nach Maßgabe ihrer noch vorhandenen Leistungsfähigkeit. Also herangezogen muß alles werden, was, wie man zu sagen pflegt, Beine hat oder vielmehr Arme. Hier gilt der Satz: „Viele Wenig machen ein Viel". Aber wir werden trotzdem nicht mit der männlichen Arbeiterschaft ausreichen. Wir werden uns vielmehr zu einer kleinen Neuerung entschließen müssen, nämlich zur Verwendung von Frauen im Holzhieb. In den meisten Fällen wird diese Forderung zunächst einem starken Kopfschütteln seitens der Forstbeamten und Waldbesitzer begegnen und auch mal einem glatten „Nein" seitens der Bevölkerung. Die Gründe, die dagegen sprechen, sind ja auch meist recht verständlich und machen, oberflächlich gesehen, den Eindruck der Unwiderleglichkeit. Bei der Arbeiterschaft ist zudem der Widerstand vorhanden, der erfahrungsmäßig jeder Neuerung entgegengebracht wird und der bei den Frauen natürlich größer ist, als bei den meist etwas bessere Einsicht besitzenden Männern. Also leicht wird es nicht gehen, aber trotzdem: es muß gehen!

Es gibt eine ganze Reihe von leichteren Arbeiten im Holzhauereibetrieb, wozu gesunde, kräftige Frauen ebenso verwendet werden können,

Hosted by Google

wie Männer. Wir wollen nur das Heraustragen, Putzen, Sortieren, Zerschneiden, Aufmetern usw. von allem geringeren oder nicht zu schweren Material erwähnen. Werden einer Anzahl Frauen je 1 bis 2 Mann beigegeben, welche sie anleiten und unterstützen, auch die dabei vorkommenden schwereren Arbeiten ihnen abnehmen, dann muß ein solches Amazonenkorps sehr wohl verwendbar sein. Ihre Verwendbarkeit, z. B. beim Rindenschälen, hat sich ja doch sehr gut bewährt. Selbstverständlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frauen nicht so widerstandsfähig sind der Witterung gegenüber wie die Männer, oder wenigstens, daß sie noch nicht so sehr daran gewöhnt sind. Auch ihre Kleidung ist nicht überall danach eingerichtet. Solche Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich. Die Kleidung kann sachgemäß hergerichtet werden, und wenn die weibliche Hilfe hauptsächlich im Vorwinter mit seiner besseren Witterung bei längeren Tagen, auch wohl im Vorfrühling, kurz in allen Zeiten mit günstigen Witterungsverhältnissen nur herangezogen wird, so bleibt doch für den gesamten Holzhieb ein ganz annehmbarer Anteil, welcher auf diese bisher fehlende Hilfe entfällt. Selbst wenn im ganzen nur 6 bis 8 Wochen lang damit gearbeitet wird, so ergibt sich doch eine Förderung des Holzhiebes, und was noch wichtiger ist, auch die Holzabfuhr kann durch frühzeitigeren Abschluß der einzelnen Schläge und Verkauf derselben so rechtzeitig eingreifen, wie es im Interesse des Holzhandels und der Heereslieferungen in diesem Jahre unumgänglich notwendig ist. Also ein Einstellen von Frauen so früh und so zahlreich als möglich! Dann wird die Summe der an und für sich nicht großen Einzelleistungen doch eine ganz achtbare Gesamtleistung ergeben. An Frauen und Mädchen fehlt es ja doch fast nirgends.

Wenn nun der Einwand erhoben wird, daß die Arbeit im Walde im allgemeinen für Frauen zu schwer sei, so mag darauf hingewiesen werden, daß unsere braven Landfrauen in diesem Jahre in ihren Wirtschaften überall Arbeiten geleistet haben, die ganz erheblich schwerer und anstrengender sind. Wer, wie viele Frauen, stark gelagerte von Vogelwicken durchwucherte Frucht mähen, die Erntefuder auf- und abstaken, Kartoffelsäcke verladen und abtragen mußte, der braucht sich nicht vor den leichteren Arbeiten des Holzhiebes zu fürchten. Wer aber noch weiterhin an der Leistungsfähigkeit der Frauen für die in Aussicht genommene Mitarbeit zweifelt, der mag sich die zahlreichen Leseholzweiber betrachten, welche doch den ganzen Winter, oft bei hohem Schnee und glatten Wegen, bei Wind und Wetter die schwersten Lasten stundenweit über Berg und Tal schleppen und dabei meist höchst mangelhaft mit Kleidung und Schuhwerk ausgerüstet sind. Man wird sagen, daß hier nur die Not dazu zwingt. Das ist aber nicht immer zutreffend. Ein richtiges Leseholzweib geht mit Passion und verbringt lieber den ganzen Tag bei dieser ebenso beschwerlichen wie armselig lohnenden Beschäftigung, als daß es eine geordnete Lohnarbeit annimmt und sich für den Verdienst das Holz kauft. Jedenfalls ist es nicht schlimmer, im Holzhieb zu arbeiten gegen guten Entgelt, als zur Holzlese zu gehen unter schwierigen Verhältnissen oder als die oben erwähnten Feldarbeiten auszuführen. Auch die gesundheitlichen Bedenken fallen weg. Haben doch unsere Truppen bewiesen, daß ihr glänzender Gesundheitszustand in erster Linie auf den ständigen Aufenthalt im Freien zurückgeführt werden muß. Darum nur frisch heran und alles an Frauen eingestellt, was irgend möglich ist! Zunächst einige wenige Vernünftige und Willige. Kommen die mit dem Leben und einem ganz netten Verdienst in einer für Frauen sonst verdienstlosen Zeit davon, dann werden bald genug die andern folgen. Geschickt gemacht muß die Sache natürlich werden. Hier bietet sich ein weites und dankbares Feld für den Förster. Er ist allein imstande, die Bevölkerung dazu zu bringen durch Wort, Tat und Beispiel. Auch mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß es ohne diese Hilfe in vielen Fällen gar nicht möglich sein wird, den Brennholzbedarf zu decken, denn in diesem Jahre geht die Nutzholzwirtschaft mit Rücksicht auf Holzhandel und Heeresbedarf zunächst allem andern vor. Wollen die Bauern nicht frieren, dann mögen sie also auch ihre Frauen und Mädchen rechtzeitig zur Hilfe im Holzhieb entsenden.

Was nun das zweite Hindernis, welches der rechtzeitigen Ausnutzung des Einschlages entgegensteht, die verspätete Holzabfuhr, betrifft, so hat die Forstverwaltung nur selten einen Einfluß darauf. Die Holzfuhrleute sind jetzt mehr denn je geneigt, hohe Preise zu fordern, weil ihre Spannkraft ganz gering geworden ist und weil sich überhaupt alles zusehends verteuert, nebenbei bemerkt meist unnötigerweise und mit Unrecht. Wettbewerb für die Holzfuhrleute von Beruf gibt es nur da, wo Militärfuhrwerke zur Verfügung gestellt werden können, wo Waldbahnen möglich und rentabel sind oder gar, nach neuesten Bemühungen, Lastautomobile. In den meisten Gegenden werden die Holzkäufer für die Abfuhr nach wie vor auf die lokalen Holzfuhrleute und auf die Bevölkerung angewiesen bleiben. Gerade bei letzterer liegt aber eine Möglichkeit zur Besserung der Abfuhrverhältnisse, wenn auch nicht überall und in vorläufig nur bescheidenem Maße. Es sollte nämlich in allen Gegenden, wo noch genügend Spannvieh vor-

Hosted by Google

handen ist und wo es die Wegeverhältnisse erlauben, seitens der Landbevölkerung eine viel regere Beteiligung an der Holzabfuhr stattfinden, als bisher üblich war. Es gibt sehr viele Hölzer, welche sich auch auf gewöhnliches Fuhrwerk verladen lassen, und wenn dann die näheren Schläge, die Orte mit besseren Wegeverhältnissen verständig ausgesucht werden, so wird es möglich sein, auf diese Weise unter der Hand doch eine ganze Menge Holz zur Abfuhr zu bringen. Zum mindesten kann dadurch eine erwünschte Entlastung der berufsmäßigen Holzfuhrleute erzielt werden, welche dann für die wertvolleren Hölzer frei werden. Wenn die Rindviehbesitzer zusammenspannen oder sich gegenseitig Vorspann leisten, so kann eine ganze Anzahl Fuhrwerke mehr in jedem Forstbezirk auf die Beine gebracht werden. Dabei ist die Ausnutzung der günstigen Witterung von erheblich fördernder Bedeutung. Auch hier gilt dasselbe Wort: „Viele Wenig machen ein Viel".

Vorbedingung für eine frühe Holzabfuhr ist, wie schon erwähnt, selbstverständlich eine frühe Schlagführung, ein ebensolcher Verkauf. Werden aber nach den oben gemachten Vorschlägen die Arbeitskräfte rechtzeitig zu Beginn des Wadels zusammengerafft und u. a. durch Frauen verstärkt, dann ergeben sich die Möglichkeiten des frühen Verkaufs und der rechtzeitigen Holzabfuhr von selbst. Auch hier hängt viel von der Tätigkeit und dem Eifer der Förster ab wie von ihrem Einfluß auf die Landbevölkerung. Sie sollten sich daher dieser neuen, etwas ungewöhnlich scheinenden Aufgaben in unserem durch die Kriegsverhältnisse beeinflußten Wirtschaftsleben ganz besonders sorgfältig annehmen. Sie werden sich damit Dank und großes Verdienst erwerben.

Vergessen wir im übrigen nicht, daß wir im Kriege leben, und zwar in einem Vernichtungskriege, bei dem es für uns um das Dasein des ganzen Volkes geht! Was sind dagegen und gegen die herrlichen Leistungen unserer Tapferen draußen die kleinen Mühen und Beschwerlichkeiten, welche von den Daheimgebliebenen gefordert werden! Vielen scheint überhaupt der Ernst unserer Lage noch nicht völlig klar geworden zu sein, sie unterschätzen immer noch die eiserne Notwendigkeit, welche uns zwingt, die gesteigerten wirtschaftlichen Anforderungen mit verminderten Kräften bewältigen zu müssen, und sie erkennen nicht die daraus für jeden einzelnen von uns erwachsenden Aufgaben. Diese spielen sich oft nur im Kleinen ab, sie scheinen wenig belangreich, und doch sind sie wichtige unentbehrliche Glieder in der Kette aller vaterländischen Leistungen, die uns den Sieg nur dann verbürgen, wenn wir zu Hause ebenso treu arbeiten und ebenso tapfer aushalten wie unsere wackeren Brüder vor dem Feinde. Für die gibt es kein Hindernis. Was aber draußen unter unendlichen Schwierigkeiten möglich ist, das sollte zu Hause nicht ebenso tatkräftig durchgeführt werden können? Niemand halte seinen Wirkungskreis für zu klein, seine persönliche Tätigkeit für entbehrlich. Im Gegenteil, nur das Zusammenwirken Aller auf allen Gebieten vermag die Sicherheit zu bieten für die Erreichung unseres alleinigen, großen, heißersehnten Zieles — eines wahrhaften, vollen und unentreißbaren Sieges in diesem blutigsten Ringen der Weltgeschichte.

Vom Holzmarkt.

(Schluß).

Aus Sachsen. Die bereits Ende vorigen Jahres einsetzende Preissteigerung nahm im 2. und 3. Vierteljahr 1916 in fast sämtlichen Holzsortimenten immer stärkeren Umfang an. In einzelnen Bezirken wurden bei Versteigerungen unter Mitwirkung der im letzten Berichte betonten Umstände geradezu phantastische Preise erzielt. Leider hat diese Bewegung auch auf den Brennholzmarkt in einer Weise übergegriffen, die der ärmeren Bevölkerung zum Holzdiebstahl einen lebhaften Anreiz gibt. Obwohl die Staatsforstverwaltung die Zahl der Leseholzkarten mindestens verdoppelt und besonders hilfsbedürftigen Gemeinden größere Mengen Brennholz zur weiteren Verteilung zur Verfügung gestellt hat, mehren sich die Klagen der Forstbeamten über immer häufiger werdende Uebergriffe der Bevölkerung, denen um so schwerer zu begegnen sein wird, je höher die Zahl der beim Heere stehenden Beamten und Waldarbeiter anwächst.

Die Durchschnittserlöse gestalteten sich im Bereiche der Staatsforstverwaltung folgendermaßen:

a) für Stammholz	/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/ cm	
im 3. Viertelj. 1916	27,59	30,62	32,99	35,55	38,42	35,30	ℳ
„ 2. „ „	23,85	26,61	28,55	31,10	34,68	32,85	„
„ 1. „ „	22,11	24,21	25,84	28,69	33,13	30,59	„
„ 3. „ 1915	16,24	18,00	19,63	21,87	24,86	24,71	„

Sie betrugen im 3. Vierteljahr 1916

im Forstbezirk Schwarzenberg	29,32	31,28	32,33	33,83	36,63	39,50	ℳ
„ „ Eibenstock	31,22	33,17	34,75	37,62	41,58	.	„
„ „ Auerbach	32,68	35,19	38,17	41,27	45,45	.	„
„ „ Grimma	28,30	31,31	34,11	36,51	35,84	.	„
b) für Klotzholz	7/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/ cm	
im 3. Viertelj. 1916	24,58	27,23	32,49	36,37	39,08	33,98	ℳ
„ 2. „ „	24,53	27,87	30,23	32,41	34,11	33,60	„
„ 1. „ „	23,06	24,57	27,17	29,67	32,09	32,45	„
„ 3. „ 1915	15,33	15,89	19,91	23,14	25,52	27,93	„

Sie betrugen im 3. Vierteljahr 1916

im Forstbezirk Bärenfels	22,98	30,26	36,57	39,71	42,83	41,56	ℳ
„ „ Marienberg	26,41	29,36	33,00	36,02	38,99	39,18	„
„ „ Schwarzenberg	27,46	29,80	34,38	38,53	41,46	52,50	„
„ „ Eibenstock	26,77	25,54	31,27	34,39	37,46	48,85	„

Hosted by Google

c) für Derbstangen	8/9	10/12	13/15 cm
im 3. Vierteljahr 1916	19,46	24,12	25,78 ℳ
„ 2. „ „	20,87	24,39	23,73 „
„ 1. „ „	22,64	22,63	23,44 „
„ 3. „ 1915	15,62	16,53	17,92 „

Sie betrugen im 3. Vierteljahr 1916

im Forstbezirk Dresden	23,79	26,79	23,70 „
„ „ Marienenberg	21,87	30,57	29,69 „
„ „ Grimma	31,63	34,39	31,50 „
d) für Reisstangen (1 Hdt.)	/3	4/6	7/ cm
im 3. Vierteljahr 1916	5,28	9,76	15,42 ℳ
„ 2. „ „	4,92	8,33	10,04 „
„ 1. „ „	4,12	8,63	16,92 „
„ 3. „ 1915	3,08	6,54	9,35 „

Sie betrugen im 3. Vierteljahr 1916

im Forstbezirk Dresden	6,24	11,93	24,43 ℳ
„ „ Marienberg	6,45	14,56	14,40 „
„ „ Eibenstock	10,24	18,04	18,00 „
„ „ Flöha	5,67	10,30	14,31 „
„ „ Grimma	.	14,75	45,92 „

e) Hierüber kostete im 3. Viertelj. 2. Vierteljahr 1. Vierteljahr 3. Vierteljahr 1916 1916 1916 1915

1 rm Nutzscheite	15,97	17,23	14,48	10,42 ℳ
1 „ Nutzknüppel	16,04	13,82	13,87	9,31 „
1 „ Brennscheite	11,75	11,93	11,51	8,82 „
1 „ Brennknüppel	11,15	10,31	9,64	7,53 „

Voraussichtlich wird die Bewegung der Holzpreise auch im 4. Vierteljahr 1916 eine steigende bleiben, da die Nachfrage nach Holz fast überall sehr groß ist.

Bei einer Versteigerung auf dem Colditzer Forstrevier (Forstbezirk Grimma) wurden Ende vorigen Monats folgende Preise erzielt:

	/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/ cm
für fichtene Stämme	35,83	39,14	43,37	43,98	57,05	. ℳ
	8/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/ cm
„ fichtene Klötze	26,48	29,57	37,33	40,79	42,90	. ℳ
„ kieferne „	24,89	25,51	32,48	32,79	36,14	. „

„ weiche Brennscheite 17,56 ℳ
„ „ Brennknüppel 14,76 „

Ob es gelingen wird, im nächsten Jahre die Bedürfnisse des Holzmarktes trotz des Mangels an Beamten und Waldarbeitern in vollem Umfange zu befriedigen und die in Rest gebliebenen Schläge der Jahre 1915 und 1916 nachzuholen, erscheint zweifelhaft, solange nicht die Ernährungsfrage eine befriedigende Lösung findet.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beförderung der Mannschaften.

Kriegsministerium. Nr. 331/10. 16. A 2. Berlin, 22. Oktober 1916.

(Siehe auch Armee-Verordnungsblatt 1916 Nr. 49, vom 28. Oktober 1916.)

1. Bestimmungswidrige Beförderungen kommen immer noch vor, obwohl durch den Erlaß vom 16. März 1915 (A. V. Bl. S. 122) auf die genaue Befolgung der maßgebenden Bestimmungen (Kriegs-Besoldungsvorschrift Anlage 6 und Zusatzbestimmungen des Kriegsministeriums) hingewiesen worden ist.

Der obige Erlaß wird daher mit dem Hinweis in Erinnerung gebracht, daß bei künftig vorkommenden bestimmungswidrigen Beförderungen für die entstehenden Mehrkosten unter allen Umständen die verantwortlichen Vorgesetzten haftbar gemacht werden.

Beförderungen durch nicht zuständige Vorgesetzte sind durch besondere Befehle aufzuheben, die in die Stammrolle einzutragen und den betreffenden Mannschaften unter Angabe der Gründe mit der Anordnung bekanntzugeben sind, die Abzeichen des höheren Dienstgrades abzulegen.

2. Mannschaften, die vom mobilen Truppenteil wegen Verwundung oder Krankheit ausscheiden, ehe eine für sie in Aussicht genommene Beförderung wegen Auszeichnung vor dem Feinde — Erlaß vom 1. März 1915 (A. V. Bl. S. 95 Ziffer 3) und Erlaß vom 19. Juni 1916 (A. V. Bl. S. 257 Ziffer 8) — ausgesprochen werden konnte, dürfen nachträglich vom zuständigen Vorgesetzten der mobilen Formationen befördert werden, solange sie noch nicht zum Ersatztruppenteil versetzt sind oder als dahin versetzt gelten — vgl. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (A. V. Bl. S. 182) —.

Auch kurz nach diesem Zeitpunkt kann ausnahmsweise noch eine nachträgliche Beförderung aus gleichem Anlaß verfügt werden — aber vom Kommandeur des zuständigen Ersatzbataillons (der Ersatzabteilung) —, wenn vom mobilen Truppenteil ein entsprechender Antrag an letzteres gerichtet wird.

Die höhere Löhnung wird mit Beginn des nächsten Monatsdrittels, das auf den Tag der Beförderung folgt, zuständig (vgl. § 19, 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift).

3. Hinsichtlich der entgegen den Bestimmungen — vgl. Erlaß vom 19. Juni 1916 (A. V. Bl. S. 257 Ziffer 8) — wegen Auszeichnung vor dem Feinde zu Sergeanten beförderten Unteroffiziere gilt folgendes:

a) Den zu überzähligen Sergeanten Beförderten können durch besonderen dienstlichen Befehl die Sergeantengebührnisse nachträglich vom Tage der Beförderung ab zugebilligt werden. (Streichung des Wortes „überzählig“ nebst Erläuterung in der Stammrolle usw.).

b) Die mit den entsprechenden Gebührnissen zu Sergeanten Beförderten behalten diesen Dienstgrad und die Sergeantengebührnisse, bis sie nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen (Kriegs-Besoldungsvorschrift Anlage 6) oder wegen erneuter besonderer Auszeichnung vor dem Feinde zu einem höheren Dienstgrad befördert werden.

4. Die beim Feldheer frei werdenden Feldwebel- (Wachtmeister-) Stellen sind durch Neubeförderungen im allgemeinen erst dann zu besetzen, wenn bei den Ersatztruppenteilen keine entbehrlichen kriegsverwendungsfähigen Feldwebel (Wachtmeister) vorhanden sind (vgl. Erlaß vom 30. August 1916 — Nr. 3331/7. 16. A 2 —).

5. Einreihung

a) in Vizefeldwebelstellen.

Bei jeder Kompagnie usw. sind bestimmungsgemäß zwei Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) zuständig:

1 in der planmäßigen Stelle und
1 auf Grund neunjähriger Dienstzeit

Hosted by Google

(Kriegs-Besoldungsvorschrift, Anlage 6, § 3, 3).

Etwa außerdem vorhandene Vizefeldwebel (ausgenommen die Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes) sind ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit in freiwerdende planmäßige Vizefeldwebel- (Vizewachtmeister-) Stellen ihrer Formation (Bataillon usw.) einzureihen.

b) in Fahnenschmiedstellen.

In diese sind beim Freiwerden nur solche überplanmäßig vorhandene Unteroffiziere einzureihen, die für den Hufbeschlag fachmännisch vorgebildet sind.

6. Gewährung der Sergeanten- und Vizefeldwebelgebührnisse an Unteroffiziere.

Den planmäßigen und den als in planmäßigen Stellen befindlich — vgl. Erlaß vom 19. Juni 1916 (A. V. Bl. S. 257 Ziffer 6) — geltenden Unteroffizieren des Friedens- und des Beurlaubtenstandes sowie der Inaktivität (also auch den in Anlage 6 Anmerkung zu § 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift genannten Unteroffizieren) sind im allgemeinen nach Ablauf einer 5½jährigen Dienstzeit die Sergeanten- und nach 9jähriger Dienstzeit, auch wenn sie bisher nicht zu Sergeanten befördert worden sind, die Vizefeldwebelgebührnisse zu gewähren.

Ist die Beförderung zum Sergeanten oder die Gewährung der höheren Gebührnisse versehentlich unterblieben, so können die Sergeantengebührnisse von dem auf den Ablauf der 5½jährigen Dienstzeit folgenden Monatsdrittel ab, die Vizefeldwebelgebührnisse in gleicher Weise nach Ablauf der 9jährigen Dienstzeit durch den für die Beförderung zuständigen Vorgesetzten nachgewährt werden. Für die Zahlung der Sergeanten- und Vizefeldwebellöhnung nach 5½- und 9jähriger Dienstzeit ist in jedem Falle ein Befehl des zuständigen Vorgesetzten erforderlich — Erlaß vom 22. August 1915 (A. V. Bl. S. 376) —.

Die Beförderung zum Vizefeldwebel nach 9jähriger Dienstzeit — siehe vorstehende Ziffer 5a — kommt nach wie vor nur für Sergeanten in Frage. Etwa ergangene gegenteilige Entscheidungen werden hierdurch aufgehoben.

(Folgen noch Bestimmungen 7, 8 und 9, die für unsern Leserkreis unerheblich sind.)

Wild v. Hohenborn.

Zusatz der Schriftleitung. Ist für die Beförderung oder Gewährung der höheren Gebührnisse die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die voll zurückgelegte aktive Dienstzeit zu rechnen, sowie die bei den Kaiserlichen Schutztruppen, bei Formationen in Ostasien, die während der Friedensübungen und die während des Krieges abgeleistete Dienstzeit. Kriegsjahre zählen dabei nicht doppelt. Die von Jägern der Kl. A nach Entlassung vom Truppenteil in der verpflichteten Reserve zugebrachte Zeit rechnet nicht als aktive Dienstzeit.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Verwaltung der Jagd durch den Vertreter des Oberförsters.** Die preußische Staatsforstverwaltung beläßt grundsätzlich dem zur Fahne einberufenen Beamten die ihm in seiner heimatlichen Stellung zustehenden Einnahmen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmen und der Beamte seinen ihm aus diesen Einnahmen erwachsenden Verpflichtungen nachkommt. Demgemäß bestimmt der Ministerialerlaß vom 25. September 1914 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915. S. 76), daß der Verwaltungsabschuß des Wildes in solchem Falle auf Rechnung und Gefahr des Stelleninhabers zu erfolgen hat. Der Stellvertreter ist dann gehalten, durch Sparsamkeit und fürsorgliche Verwertung des Wildes das Interesse des Stelleninhabers zu wahren. Wünscht der Stelleninhaber oder seine zuständigen Angehörigen die Jagdverwaltung nicht zu behalten, so kann die Regierung sie dem Vertreter für seine Rechnung anbieten oder muß, besonders wenn dieser ablehnen sollte, in anderer Weise, etwa durch Verwaltung für Rechnung der Staatskasse, für die Nutzbarmachung sorgen. Für Rechnung der Hinterbliebenen eines Revierverwalters, auch wenn sie in der Dienstwohnung verbleiben, darf der Verwaltungsabschuß aber niemals erfolgen, auch nicht während des Gnadenvierteljahres, wie aus Nr. 7 des Ministerialerlasses vom 11. Januar 1915 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 114) zweifellos hervorgeht. Zahlreiche Anfragen, die uns in letzter Zeit aus unserem Leserkreise zugegangen sind, ließen es uns zweckmäßig erscheinen, diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

— **Zur vierten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen und viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der vierten Kriegsanleihe können vom 6. November ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

Forstwirtschaft.

— **Verbot des vorzeitigen Erntens von Kiefernzapfen im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.** Nach einer Verordnung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha vom 3. November 1916 ist das Ernten von Kiefernzapfen vor dem 1. Dezember bei 60 Mark Strafe verboten. —r.

— **Das älteste Holzhaus der Welt.** Ein Beispiel für die Dauerhaftigkeit des Holzes und zugleich ein Zeugnis japanischer Holzkunst dürfte ein Haus in der kleinen japanischen Villenstadt Nara sein. Es ist wohl auch das älteste Haus in Japan. Die besondere Konstruktion dieses Hauses

Hosted by Google

besteht darin, daß es nach Art von Blockhäusern aus Balken zusammengefügt, durch Seitenstreben gestützt ist und daß weder Eisen- noch Holznägel an ihm verwendet sind. Trotzdem widersteht der Bau seit 1200 Jahren Wind und Wetter, und seine beispiellose Festigkeit ist darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Holzteile genau zusammengefügt sind. Bekanntlich versteht es die japanische Holzkunst, Holzflächen so genau aufeinander zu verarbeiten, daß z. B. Kasten aus Holz durch die aufgesetzten oder eingeschobenen Deckel fast völlig luftdicht werden. Trotzdem der Bau mindestens 1200 Jahre alt ist, wurde an ihm noch keine andere Ausbesserung vorgenommen, als daß vor etwa 1000 Jahren ein neues Dach aufgesetzt wurde. Als Material diente das sogenannte Keyaki-Holz (Zelkowa Keaki), das sehr feinfaserig und widerstandsfähig ist. Das Holz wurde weder durch Anstrich, noch mit Hobeln bearbeitet.

— **Den Bedarf an kiefernen Telegraphenstangen** will die Post- und Telegraphen-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1917 in Losen von je 3000 Stück vergeben. Angebote auf halbe Lose sind zulässig. Die Stangen werden in Längen von 7, 8½, 10, 12 und 15 m Länge bei 12, 15 bzw. 17 cm Zopfstärke gebraucht. Auskunft über den Gesamtbedarf, die Lieferorte usw. erteilt die Oberpostdirektion in Berlin C 2.

— **Zu den neuen Wildhöchstpreisen.** Es sind Zweifel entstanden, ob die durch die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wild vom 17. September 1916 festgesetzten Großhandelspreise Fracht- und Transportunkosten einschließen. Um in dieser Frage Klärung herbeizuführen, wird darauf hingewiesen, daß die Großhandelspreise im Sinne der genannten Verordnung sowohl die Kosten der Beförderung zum Großhändler wie auch die der Beförderung vom Jäger oder Großhändler zum Kleinhändler umgreifen.

— **Färbung, Schutz und Mimikry bei forstlich bemerkenswerten Insekten.** Manche Rüsselkäfer, wie Lixus und Larinus, verdanken ihre eigenartige Färbung gelben, gelbgrünen und dergleichen Exkreten, die gleich einem puderartigen Belag die Epidermis bedecken. Dieser Belag läßt sich abwischen, erneuert sich aber beim unverletzten, lebenden Tier in kurzer Zeit wieder. Beispiele von „schützender Ähnlichkeit" bieten u. a. der Kiefernspinner, Dendrolimus pini, der sich in der Ruhelage nur schwer von der Rinde abhebt und unterscheiden läßt, dann der Kieferntriebwickler, Tortrix buoliana, dessen rötliche, buntgescheckte Farbe den Falter im Sitzen nur schwer von dem ähnlich gefärbten Maitrieb abhebt. Die plattgedrückten Baumwanzen, Aradus u. a., gleichen losen Rindenschüppchen. Bei den vorerwähnten Erscheinungen ist beachtenswert, daß bei mit aufgeklappten Flügeln sitzenden Faltern die Unterseite, bei den mit dachziegelartig liegenden oder mit eingefalteten Flügeln ruhenden Faltern die Oberseite der Vorderflügel die Erscheinung der „schützenden Ähnlichkeit" zeigt, wie dies bei dem genannten Wickler, dann bei den Ordensbändern, Catocala, usw. der Fall ist. Auch unter den forstlich mehr oder minder beachtenswerten Insekten haben wir Beispiele von Nachahmung oder Mimikry. Unser in den Wurzeln und unteren Stammesteilen der Pappelarten als Raupe lebender Hornissenschwärmer, Trochilium apiforme, ahmt in Zeichnung und Form die Hornisse nach.

— Die Arbeit über **„den Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde"** von Forstmeister Rebmann in Straßburg wird erst in nächster Nummer fortgesetzt.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. November 1916. Rehwild ½ kg 1,45 *M*, Wildenten 4—5 *M* das Stück. Kaninchen 1,65 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **FederAnfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Einallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 134. **Kriegsbeihilfen.** Bitte um Mitteilung, wie hoch sich die Teuerungs- und Kinderzulagen für die nicht zur Fahne einberufenen Königl. preußischen Förster stellen bei einem Einkommen von 2000 *M* Gehalt. Da ich meine „Forst-Zeitungen" nicht alle hier habe, kann ich es leider nicht ersehen, benötige es aber zu wissen, da die Zivilverwaltung hier diese Zulagen gleichfalls zu erstatten habe.

R., Revierförster in Russ.-Polen.

Antwort: Bei einem Einkommen unter 2700 *M*, zu dem aber nicht nur das Gehalt, sondern auch die Revierförsterzulage und die Stellenzulage zu rechnen sind, erhält der nicht zur Fahne einberufene preußische etatmäßige Forstbeamte in den Orten der Klasse E, wenn er keine Kinder unter 15 Jahren hat, monatlich 5 *M*, bei einem Kind unter 15 Jahren 8 *M*, bei zwei Kindern unter 15 Jahren 10 *M*, bei drei Kindern unter 15 Jahren 14 *M*, bei jedem weiteren Kind 4 *M* mehr. In Orten höherer Klassen werden höhere Sätze gewährt. Das demnächst erscheinende Preußische Förster-Jahrbuch für 1916 wird alles hierüber Wissenswerte ausführlich enthalten.

Anfrage Nr. 135. **Verleihung des Anstellungsscheins.** Welche Unterlagen und Vorbedingungen sind erforderlich, um für einen Kriegsbeschädigten, der als „D. U." entlassen werden soll, das Eiserne Kreuz besitzt, Präparandie besucht hat, den Anstellungsschein vom Truppenteil zu erhalten?

F., Revierförster.

Hosted by Google

Antwort: § 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 106) lautet: „Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen." Wie aus vorstehendem Wortlaut zu ersehen ist, bedarf es immer eines ausdrücklichen Antrages. Dieser Antrag ist gewöhnlich bei der Entlassung aus dem Militärdienst zu stellen. Wird der Antrag erst nach der Entlassung gestellt, dann ist er bei dem für den Gesuchsteller zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen, und zwar möglichst mündlich. Militärpaß ist vorzulegen. Es wird jedoch bemerkt, daß für die Verleihung nur solche Nichtkapitulanten in Betracht kommen, die entweder wegen ihres Leidens ihre frühere oder eine ähnliche Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen können, oder die für den Unterbeamtendienst besonders geeignet und der besonderen Berücksichtigung würdig sind.

Anfrage Nr. 136. **Jagdscheinentziehung.** Ein Jagdpächter hat auf einem in seinem Jagdbezirke liegenden Wassergraben 9 zahme Enten erschossen und diese an sich genommen, in der Meinung, es seien Wildenten. Liegt in dieser Aneignung fremden Eigentums nicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, welche nach den Bestimmungen der Jagdordnung die Entziehung des Jagdscheins zur Folge hat?

Oberförster B. in H.

Antwort: Nach § 34 der Jagdordnung muß der Jagdschein wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entzogen werden. Eine solche Gefährdung liegt vor, wenn jemand schuldhafter Weise jagdmäßig fremdes Eigentum vernichtet, z. B. 9 zahme Enten aus dem Grunde erschießt, weil er sie für Wildenten gehalten hat. Der Geschädigte wäre in der Lage, beim Landrate die Entziehung des Jagdscheins gegenüber dem Täter zu beantragen und im Ablehnungsfalle beim Regierungspräsidenten Beschwerde zu führen. Der Anspruch auf Schadenersatz besteht nebenbei. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Pätznickerie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), kommt voraussichtlich am 1. Dezember d. Js. zur Neubesetzung. Dienstland 15 ha, Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk., Stellenzulage 250 Mk.

Försterstelle Thailen, Oberf. Wabern (Trier), am 1. Februar 1917 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 15. Dezember d. Js.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstuntererhebestelle in Gerolstein (Trier) ist eingezogen; die Geschäfte sind der Kreis- und Forstkasse in Prüm übertragen worden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Runnebaum, Oberforstmeister, Erfurt, ist gelegentlich seines 50jährigen Dienst-Jubiläums auch noch das Komturkreuz des Herzoglich Anhaltinischen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Kottmeier, Forstmeister in Friedrichshagen, nach Potsdam versetzt.

Pittmann, Forstaufs., Neumühl, Oberf. Eggesin (Stettin) am 1. November d. Js. zum Forster ernannt.

Hesse, Förster o. R., Burgstall, Oberf. Burgstall, am 1. November d. Js. nach Walbeck, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Jahn, Hegemeister, Lipnick, Oberf. Johannisburg, am 1. November d. Js. auf die Förstersstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Lange, Hilfsjäger, Wedelsdorf, am 15. November d. Js. nach Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Rose, Förster, Wujaken, am 1. November d. Js. die Förstersstelle Lipnick, Oberf. Johannisburg (Allenstein), übertragen.

Waack, Forstaufseher, Kehrberg, am 15. Oktober d. Js nach Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

Holzapfel, Stadtförster, Arnsberg, erhielt den Königlichen Kronenorden 4. Klasse.

Königreich Bayern.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen:

Lehn, Förster, Jägersburg; **Pöllgast,** Waldwärter, Oberberbach; **Nagel,** Waldwärter, Lanzendorf.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Neußner, Förster in Gauchsmühl; **Weber,** Forstassistent in Behringersdorf.

Königreich Sachsen.

Schröter, Oberförster, ist zum Revierverwalter des Johanngeorgenstädter Forstbezirks ernannt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Zu Stationsjägern ernannt sind am 1. Oktober d. Js. die Revierjäger:

Grälert zu Tarnow; **Schwarz** zu Nienhagen; **Rabe** zu Doberan; **Hückstaedt** zu Jasnitz; **Hasselmann** zu Gelbensande; **Meyer** zu Nienhagen; **Schulz** zu Kasnitz; **Jahning** zu Schlemmin; **Feldt** zu Kremmin; **Bartels** zu Zickhusen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Schilk, Oberförster der Großherzogl. S. Forsttaxationskommission in Eisenach, wurde die Verwaltung der Oberförsterei Ostheim (Rhön) übertragen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Domänen-Forstverwaltung.

Batsch, Fürstl. Schwarzb. Forstassessor in Katzhutte, wurde zum Herzogl. Meining. Oberförster in Hämmern ernannt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

Schader, Forstmeister in Gotha, Hauptmann d. L. 2, wurde die Forstinspektion Ostrov (Generalgouvernement Warschau) übertragen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Bei einer Hochzeitsfeier gesammelt; eingesandt von Herrn Leutnant Breitkreuz, F.-A.-R. 15, Graudenz	30,— M
Gespendet von Herrn Leutnant z. S. von Gronau für Weidmannsheil in Massin	10,— „
Erlös aus einer Versteigerung am Stammtisch; eingesandt von Herrn W. Pasternacki in Berlin-Lichterfelde	3,— „
Spende des Herrn von Viereck in Brandenburg a. Havel	19,60 „
Eingesandt von Herrn Max Surmann in Dresden als Rückporto für unbeantwortete Anfragen auf Inserat betr. Verschenkung eines Jagdhundes	1,10 „
Reugeld für eine versehentlich geschossene Ricke; eingesandt von Herrn Steinborn in Kl.-Babenz . . .	30,— „
Summe:	93,70 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Arndt, Altheide, 2 M (K.*) 3 M); Büchse, Ols, 10 M; Buchholz, Neukortnitz, 2 M; Backs, Neuendorf (K. 3 M); Badstubener, Liebenwalde, 5 M; Becker, Dianenthal, 2 M (K. 1 M); Buchen, Würden, 3 M; Braatz, Spala, 2 M (K. 1. M); Centner, Anzefahr, 2 M; Chwaszcza, Angelow, 2 M; Conrad, Gelsenkirchen, 2 M; Dießner, Freiberg, 2 M; Frauenheim, Kienwald, 2 M (K. 6 M); Grunow, Ostwine, 2 M (K. 0,50 M); Günther, Loye, 2 M; Giese, im Felde, 2 M; Hennecke, Waldmatt, 2 M; Haselhoff, Warthelager, 4 M; Hornig, Ols, 2 M; Jäckel, Schelploh, 4 M; Kalke, Warthelager, 2 M; Krüger, Wilmersdorf, 10 M (K. 10 M); Kruse, Brakel, 2 M; Kollotschek, Klitschdorf, 2 M; Krewinkel, Werdohl, 2 M; Kirschbaum, Gladenbach, 5 M; Krause, Schiedlow, 2 M (K. 3 M); Lukatis, Ortelsburg, 2 M; Laugisch, Augsburg, 2 M; Lockow, Nieder-Stradam, 2 M (K. 1 M); Lorenz, Lützpatz, 2 M: Lange, Hirschfeldau, 2 M; Leißner, Vordamm, 2 M (K. 2 M); Muller, Zierenberg, 2 M; Maecker, Naderkau, 2 M; Mayer, Ettringen, 2 M; Mahling, Eberswalde, 2 M (K. 3 M); Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 M; Matz, Karzig, 2 M; Mogk, Kudippen, 5 M; Neske, Rheder, 3 M; Ott, Ulm, 2 M; Oberhettinger, Strempt, 2 M; Pulverfabrik Hasloch 10 M; Peschel, Wernheim, 2 M (K. 1 M); Przibilla, Alt-Poppelau, 2 M: Peters, Harbergen, 2 M (K. 3 M); Pannke, Dippmannsdorf, 5 M; Prieur, Seedanzig, 2 M (K. 1 M); Reichert, Bublicherbrück, 2 M; Rabiger, Rauden, 2 M; Riedel, Nowiny, 2 M (K. 3 M); Rathenow, im Felde, 5 M (K. 2 M); Sander, Hammerstein, 6 M; Sinner, Berkholzofen, 2 M (K. 3 M); Sonnenburg, Rosko, 2 M (K. 2 M); Sadzik, Tragarth, 2 M (K. 2 M); Schön, Gr.-Görigk, 2 M: Schmidt, Hannover, 2 M (K. 2 M); Schepper, Fresenburg, 2 M (K. 3 M); Schäfer, Erbstadt, 2 M (K. 1 M); Schlichthaar, Jaegeritten, 2 M; Trübe, Drusenheim, 2 M; Toben, Bederkesa, 2 M (K. 3 M); Wehr, Stanitz, 2 M; Wabnitz, Wartenberg, 2 M; Wenskeil, Blindischken, 2 M (K. 1 M); Zimmermann, Maldeuten, 2 M.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 30. September d. Js. wurden eingezahlt . 13811,91 M

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 60,50 „

Summa 13872,41 M

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Oktober 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

* * *

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 30. Oktober 1916.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Oktober 1916 17732,30 M, davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsfonds	2412,68 M
b)	Erziehungsfonds	477,65 „
c)	Fonds zur Linderung von Kriegsnot	3078,80 „
d)	Darlehensfonds	5264,38 „
e)	Stipendienfonds	1970,17 „
f)	Fonds für Begräbnisbeihilfen .	3709,32 „
g)	Sonderstiftung	819,30 „

Neu aufgenommen in den Verein wurden zehn Mitglieder.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 35 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Zwei bedürftigen, ledigen, einen gemeinsamen Haushalt führenden Töchtern eines verstorbenen ehemaligen Königl. Oberförsters 50 M. Einem älteren, hilfsbedürftigen Privatförster a. D. 30 M. Einem durch wirtschaftliche Verluste in Not geratenen herrschaftlichen Forstwart 40 M. Der alleinstehenden, älteren Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters, deren bescheidene Mittel sie vor Not nicht schützen, 100 M. Der Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zu bedeutenden Kurkosten ihres verstorbenen Mannes 50 M. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Privatforstaufsehers 45 M. Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 75 M. Der auf eine kleine Rente angewiesenen älteren Witwe eines Privatförsters 40 M. Der älteren, sich kümmerlich ernährenden Tochter eines verstorbenen Privat-Forstsekretärs 30 M. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Stadtförsters, die auf Witwengeld keinen Anspruch hat, 75 M. Der unbemittelten, erwerbsunfähigen älteren Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 45 M. Der auf den Verdienst ihrer Hände Arbeit angewiesenen Witwe eines Privatjagdaufsehers mit drei noch unversorgten Kindern 40 M. Der hochbetagten, nur auf ein bescheidenes Witwengeld angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 M. Der mittellosen Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung einer kürzlich verstorbenen

Hosted by Google

Tochter 30 M. Drei älteren, erwerbsunfähigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die dauernd krank sind und in größter Not leben. 120 M. Der erwerbsunfähigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters, die von Unterstützungen und einer kleinen Rente nur notdürftig leben kann, 40 M. Einem älteren, durch Krankheit in Not geratenen Gemeindeforstaufseher 50 M. Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung eines infolge Verwundung vor dem Feinde im Lazarett gestorbenen und in der Heimat bestatteten Sohnes 40 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der Witwe eines im Kriege gefallenen Königl. Forstaufsehers zur Erziehung eines kleinen Jungen 50 M. Der durch den Krieg in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Försters zur Erziehung von vier unversorgten Kindern 50 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 50 M. Der mittellosen Witwe eines Großherzogl. Unterförsters als Beihilfe zu dem Unterhalt einer dauernd kranken Tochter 60 M.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Einem im Kriege erblindeten pensionierten Stadtförster als Beihilfe zur Erziehung von fünf unversorgten Kindern 60 M. Der Ehefrau eines als Landsturmmann eingezogenen Privat-Revierjägers, die lediglich auf die Reichsunterstützung angewiesen ist, 50 M. Zwei in gleicher Lage sich befindenden Ehefrauen eingezogener Privatförster je 60 M. Der Ehefrau eines ebenfalls eingezogenen Privatförsters, die nebst fünf unerzogenen Kindern auch nur auf die staatliche Unterstützung angewiesen ist, 75 M. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober v. Js. als Teuerungszuschuß an dauernd Unterstützte in elf Fällen zusammen 192 M. Endlich erhält die hilfsbedürftige Witwe eines gefallenen Privatförsters 40 M.

Abgelehnt wurden drei Gesuche um Darlehen, weil eine Berücksichtigung satzungsgemäß unzulässig war. Ferner wurden vier Unterstützungsgesuche abgelehnt, und zwar zwei Gesuche, weil die nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Ehemänner der Bittstellerinnen nicht Waldheil-Mitglieder gewesen sind, und diese Gesuche gemäß Schlußsatz des § 1 der Satzung nicht berücksichtigt werden konnten. Die restlichen zwei Gesuche wurden abgelehnt, weil in den Verhältnissen der Bittsteller eine Notlage nicht erkannt werden konnte.

Ein Unterstützungsgesuch wurde wegen ungenügender Angaben vertagt.

An Gesuchen um Bewilligung von Stipendien für den Besuch einer Forstlehrlingsschule waren sechs von Privatforstbeamten eingegangen; von allen besucht seit dem 1. Juli d. Js. je ein Sohn die Privatforstlehrlingsschule in Templin. Sämtlichen Gesuchstellern wurde je ein Stipendium von 100 M, zahlbar in zwei Halbjahrsraten von 50 M, bewilligt.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung sechs Beihilfen von je 100 M gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 940 M, aus dem Erziehungsfonds 210 M, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 537 M, aus dem Stipendienfonds 600 M, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 600 M, zusammen 2887 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung eine Stelle an einen kriegsbeschädigten Privatforstbeamten vermittelt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

39. Summe lt. Forst-Zeitung 8879,85 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Vermächtnis des verstorbenen Oberförsters Siegf. Stüler, Boitzenburg 500,00 „

Eingesandt von der Oberförsterei Z. 121,27 „

40. Summe 9501,12 M

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertachtzehnter Wochenbericht.

29. Oktober.

Frankreich. An der Somme beiderseitiges heftiges Feuer. Bei einem Angriff aus der Linie Lesboeufs—Morval gelingt es dem Gegner, seine Einbruchsstelle nach Süden zu verbreitern. Das Gehöft La Maisonnette auf dem Südufer der Somme wird von Berliner und brandenburgischen Truppen gestürmt. An der Nordostfront von Verdun Geschützkampf. — Rußland. Im Süden. Russische Massenstürme westlich Pustomyn und östlich von Szelwow scheitern. — Rumänische Front. Südöstlich des Roten-Turm-Passes werden rumänische Seenstellungen im Sturm genommen. — Balkan. Angriffe serbischer und französischer Truppen an der Cerna gegen die deutschen und bulgarischen Stellungen mißlingen. Ebenso vergeblich sind feindliche Vorstöße bei Kenali und Gradesnica.

30. Oktober.

Frankreich. Vorstöße des Feindes gegen die Stellungen bei Lesboeufs und gegen La Maisonnette, sowie solche stärkerer französischer

Hosted by Google

Kräfte gegen Ablaincourt und beiderseits der Straße Chaulnes—Lihons scheitern. Im Maasgebiet in der Gegend von St. Mihiel starkes Artilleriefeuer. — Rußland. Im Süden. Angriffe der Russen auf die Schtschara-Stellung bei Kraschin werden blutig abgewiesen. Auf dem Ostufer der Narajowka stürmen türkische Truppen feindliche Vorstellungen nordwestlich von Molochow. Deutsche Truppen bemächtigen sich wichtiger Höhenstellungen westlich von Folw. Krasnolesie. — Rumänische Front. Bei Campolung und bei Boerzeny versuchen die Rumänen vergeblich, ihnen entrissene Höhen zurückzugewinnen. — Balkan. Im Cernabogen werden serbische Abteilungen verlustreich zurückgeworfen. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front Artillerie- und Minenfeuer. Angriffe des Feindes gegen den Cardinal in den Fassaner Alpen werden verlustreich zurückgewiesen. — Seekrieg. Das deutsche Unterseeboot „U 53" ist in die Heimat zurückgekehrt.

31. Oktober.

Frankreich. Im Sommegebiet lebhafte Artillerietätigkeit. Angriffe starker englischer Kräfte aus der Gegend von Courcelette und aus der Linie Gueudecourt—Lesboeufs brechen verlustreich zusammen. — Rußland. Im Süden. Fünfmalige Angriffe der Russen gegen die ihnen entrissenen Stellungen auf dem östlichen Narajowka-Ufer scheitern. An der Bistrycza-Solotwinsko werden feindliche Abteilungen zurückgeschlagen. — Rumänische Front. Erfolgreicher Einbruch in die rumänischen Stellungen westlich der Predeal-Straße. — Balkan. Im Cernabogen und zwischen Butkovo- und Tahinos-See Artillerietätigkeit. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliche Angriffe im Wippach-Tale und auf der Karsthochfläche werden abgeschlagen. — Italienische Flieger werfen auf Duttoulo, Sesano und Miramar Bomben ab. — Türkei. An der persischen Front bei Hamadan blutige Zusammenstöße mit feindlichen Truppen, die schwer geschlagen in Auflösung flüchten. Die Ortschaft Bidjar wird zurückerobert. Nördlich von Sakis wird feindliche Kavallerie zurückgeschlagen.

1. November.

Deutschland. Das deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland" ist in New-London (Connecticut) wieder eingetroffen. — Frankreich. Im nördlichen Sommegebiet erhebliche Artillerietätigkeit. Französische Angriffe im Abschnitt Lesboeufs-Rancourt bringen dem Feinde kleine Vorteile. Deutsche Truppen dringen in den Nordteil von Sailly vor. Die Feste Vaux wird nach Sprengung wichtiger Teile geräumt. — Rußland. Im Süden. Die bei und südlich von Witonicz auf das linke Stochod-Ufer vorgeschobenen russischen Stellungen werden von deutschen Truppen gestürmt. In den Karpathen erfolgreiche Unternehmungen gegen russische Vorstellungen nördlich von Dorna-Watra. — Rumänische Front. Rumänische Angriffe gegen die über den Altschanz- und Predeal-Paß vorgedrungenen verbündeten Truppen scheitern verlustreich. Constanza wird von See her erfolglos beschossen. — Balkan. Serbische Vorstöße im Cernabogen und nördlich der Nidze-Planina werden abgeschlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Görzischen hat eine neue italienische Offensive begonnen. Feindliche Anstürme gegen die Höhen östlich der Vertojbica werden abgewiesen. Ein Massensturm italienischer Infanterie auf den Nordteil der Karsthochfläche gewinnt zuerst Raum, Gegenangriffe werfen den Feind wieder zurück. Lokvica bleibt in Feindeshand. — Österreichische Seeflugzeuggeschwader greifen militärische und Bahnanlagen in Cervignano, San Giorgio di Nogaro, Pieris, Grado und die Adriawerke von Monfalcone wirkungsvoll an.

2. November.

Frankreich. In einzelnen Abschnitten des Sommegebietes stärkeres Artilleriefeuer. Die in Sailly gewonnenen Häuser gehen im Nahkampf wieder verloren. — Rußland. Im Süden. Bis zu siebenmal wiederholte Versuche der Russen, ihnen genommene Stellungen wiederzugewinnen, scheitern. — Rumänische Front. Angriffe rumänischer Truppen an der siebenbürgischen Südfront werden abgeschlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Fortgesetzte Angriffe der Italiener an der küstenländischen Front werden zurückgeworfen. Auf der Karsthochfläche werden italienische Massenstöße zum Stehen gebracht. — Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader belegt Semaphor, Station und Kohlenanlagen von Vieste und Radiostation und Lagerhaus von Torre Porticello erfolgreich mit Bomben. Ein anderes Geschwader erzielt Treffer bei den Angriffen auf die Bahnhofsanlagen von Ronchi, die militärischen Anlagen von Selz, Doberdo, Staranzano und die Batterien von Golametta.

3. November.

Frankreich. Feindliche Angriffe nordwestlich von Courcelette und im Abschnitt Gueudecourt—Lesboeufs werden abgeschlagen. Starkes feindliches Feuer gegen die deutschen Höhenstellungen östlich der Maas. Erfolglose französische Vorstöße zwischen Douaumont und Vaux. — Rußland. Im Süden. An der Narajowka erstürmen deutsche Truppen abermals einige russische Gräben und behaupten sie gegen erbitterte Gegenstöße. — Rumänische Front. An der siebenbürgischen Ostfront rege Gefechtstätigkeit. Feindliche Angriffe in der nördlichen Walachei sind im allgemeinen ohne Erfolg. Der Gegner besetzt die Grenzhöhe Rosca südöstlich von Brassó. Südwestlich von Predeal wird eine bereits besetzte, aber wieder verlorene rumänische Stellung wieder genommen. Eine Gruppe österreichisch-ungarischer Monitore setzt auf der Donauinsel Dinu und auf dem gegenüberliegenden rumänischen Ufer Abteilungen an Land, die den Feind vertreiben und hinzugekommene rumänische Verstärkungen in die Flucht schlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf dem Karst werden wiederholte gegnerische Angriffe niedergehalten. Im Wippachtale dringen starke feindliche Kräfte bis in die österreichischen Stellungen zwischen Vertojba und Biglia vor. Durch Gegenangriff werden diese Stellungen

Hosted by Google

wieder zurückgewonnen. Erfolglose verlustreiche Angriffe mehrerer Bersaglieribataillone bei Sv. Katarina und Dember. — Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader belegt die militärischen Anlagen von San Canziano, Monfalcone und die Adriawerke mit Bomben.

4. November.

Deutschland. Eine Kundgebung Kaiser Wilhelms und Kaiser Franz Josefs verheißt den Bewohnern des Generalgouvernements Warschau ein selbständiges Königreich Polen. — Frankreich. Nördlich der Ancre und der Somme Artillerietätigkeit von großer Heftigkeit. Feindliche Teilangriffe nördlich von Courcelette, bei Gueudecourt und nordwestlich von Sailly werden abgeschlagen. — Rußland. Im Süden. Östlich von Goduzischki wird das Dorf Moscheski besetzt. — Rumänische Front. Im nördlichen Siebenbürgen gewinnen die Russen im Toelgyes-Abschnitt örtliche Vorteile. Durch Erstürmung des Clabucetu Baiului werden die Erfolge vorwärts des Predeal-Passes vervollständigt. Südöstlich des Roten-Turm-Passes erfolgreiche Angriffe auf vorgedrungene rumänische Abteilungen. — Feindliche Kriegsschiffe, die Konstanza und Mangalia beschießen, werden durch Küstenartillerie und Fliegerangriffe vertrieben. — Italienischer Kriegsschauplatz. Angriffe des Feindes auf dem Karst im Raume von Jamiano brechen verlustreich zusammen.

29. Oktober bis 4. November.

Seekrieg. Am 23. Oktober versenkte ein deutsches Unterseeboot westlich Irland einen englischen kleinen Kreuzer. — Ferner wurden als versenkt gemeldet: 12 englische, 2 französische, 2 russische, 1 italienischer, 12 norwegische, 3 dänische, 2 schwedische, 5 griechische Handelsdampfer, 1 englischer, 1 französischer, 2 norwegische Fischdampfer, sowie 2 englische, 1 französischer, 1 dänischer Segler.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Gabriel**, Hptm. u. Batterieführer (Kgl. preuß. Oberförster, Eslohe). — **Glaeser**, Hptm. d. L. (Kgl. sächs. Oberförster, Mosel). — **Scherer**, Hptm. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kaiserslautern). — **Ulbricht**, Hptm. d. R. (Kgl. preuß. Oberförster, Dresden). — **Boden**, Ernst, Lt. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Moldt**, Lt. d. R. u. Kompagnieführer, R.-Inf.-Regt. 209 (Kgl. Förster, Hopfengarten, Bromberg). — **Wilhelm**, Ewald (gel. Jag.), O.-Stv., Jäg.-Bat. 10 (Sohn des Königl. Hegemeisters A. Wilhelm, Bramsche). — **Fischer**, Hugo, Kr.-Fr., Oberj., R.-Jäg.-Bat. 23. — **Josten**, Ernst (Forstbeflissener). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Pfister**, Hptm. u. Batteriechef (Oberförster, Friedenweiler). — **Schultz**, Fwlt., Inf.-Regt. 176 (Kgl. Förster, Forsth. Brodden, Danzig). — **Kleie**, Anton, Fw.; ferner: das Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Hofstetten). — **Oswald**, Karl (gel. Jäg.), Oberj. u. Offiziersaspirant, R.-Jäg. Bat. 7 (Sohn des Oberförsters Oswald, Forsth. Osenberg). — **Gummer**, Rudolf, Einj., Gefr., Minenwerfer-Komp. Nr. 208 (Sohn des Kgl. bayer. Försters Gummer, Schlammersdorf). — **Kranz**, P., Gefr., Jäg.-Bat. 6, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kranz, Tschechnitz). — **Kenzler**, Kgl. sächs. Oberförster, Dresden. — **Heidrich**, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Tannenbergsthal. — **Hennig**, Kgl. sächs. Försterkandidat, Ullersdorf. — **Salomo**, Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Cunnersdorf. — **Sättler**, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Kriegswald. ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Dallwitz**, Walter (gel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Bat. 10; R. d. E. K. (Sohn des städt. Forsters Dallwitz, Forsth. Rammelsberg). ✦ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Clausius**, Eduard, Vfw., Ers.-Bat. L.-Inf.-Regt 75; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Rehgrund, Oberf. Krausenhof, Marienwerder).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Uhlig**, Max, Ob.-Lt. u. Kompagnieführer, R.-Inf.-Regt. 102; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. sächs. Oberförster). — **Kaufmann**, Wilhelm, Lt., Inf.-Regt. 166; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters E. Kaufmann, Forsth. Bauerbach). — **Koch**, Fritz, Lt. d. R. u. Kompagnieführer, 3. Bayer. Inf.-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor). — **Nitschke**, Rudolf, Lt. d. R. u. Kompagnieführer; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. Revierforsters Nitschke, Forsth. Caselow). — **Eschenlohr**, Ludwig, Vfw. d. R., 11. Bayer. Inf.-Regt. (Sohn des Kgl. bayer. Forstmeisters Eschenlohr, Peiting). — **Kühlein**, Fritz, Vfw., 19. bayer. Inf.-Regt.; abkomm. z. 20. Res.-Regt. (Sohn des Kgl. bayer. Försters Heinrich Kuhlein, Hohnhausen). — **Stibenz**, Helmut (gel. Jäg.), Vfw., R.-Jäg.-Bat. 6. — **Nagel**, Georg, Utff., 6. Bayer. Feld-Art.-Regt.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent, Saalachtal). — **Pfändner**, Andreas, Ersatzreservist, R.-Inf.-Regt. 5 (Kgl. bayer. Forstassistent, Kothen). — **Biallowons**, Kgl. Forstaufseher, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Fackler**, Max, Utff. d. R., Inf.-Regt. 10; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent, St. Oswald). — **Neumann**, Adolf, Utff. d. L., 8. Bayer. Inf.-Regt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Lauterecken).

Im Feldlazarett gestorben: **Reichard**, Georg, Fwlt. u. Kompagnieführer, Armier.-Bat. 88; R. d. E. K. (Fürstl. Pleßscher Förster, Zgoin).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Bewältigung des kommenden Einschlages. 743. — Vom Holzmarkt. 746. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 747. — Verwaltung der Jagd durch den Vertreter des Oberförsters. 748. — Zur vierten Kriegsanleihe. 748. — Vorzeitiges Ernten von Kiefernzapfen. 748. — Das älteste Holzhaus der Welt. 748. — Der Bedarf an kiefernen Telegraphenstangen. 749. — Zu den neuen Wildhöchstpreisen. 749. — Färbung, Schutz und Mimikry bei forstlich bemerkenswerten Insekten. 749. — Anbau von Walnußbäumen. 749. — Marktberichte. 749. — Brief- und Fragekasten. 749. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 750. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 751. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 752. — Mitteilungen vom Weltkriege. 752. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 751. — Inserate.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. **Neudamm, den 19. November 1916.** **31. Band.**

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg.

(Fortsetzung.)

D. Was nun die

Anlage der Bestände oder Horste

im besonderen betrifft, so bleibt zu erörtern:

a) ob reine oder gemischte Horste vorzuziehen sind,
b) die Bodenvorbereitungen und Verband,
c) die Anlagen: 1. ohne Schutzbestand (Freistand), 2. mit Schutzbestand,
d) Dauer des Schutzbestandes und Lichtungen.

Zu a. So vorteilhaft gemischte Bestände sind und so sehr ich davon eingenommen bin, so haben meine Beobachtungen mich doch davon überzeugt, daß für sämtliche in Frage kommenden Arten nur reine Bestände erzogen werden müssen. Denn die in den 80er Jahren angelegten Mischbestände sind beinahe durchweg verunglückt und nur dort durchgekommen, wo fortgesetzt eine sorgfältige Pflege stattfand. Eine solche ist aber in den meisten Fällen nicht zu erwarten. Bei den langsam wachsenden Carya-Arten ist es klar, daß sie von allen einheimischen Holzarten in der Jugendzeit überwachsen werden, und selbst bei den raschwüchsigen Juglans-Arten ist die Mischung nicht zweckmäßig, weil der Wuchs nicht so gleichmäßig ist, wie bei anderen Holzarten und zu sehr von der Witterung — den Wärmeverhältnissen — beeinflußt wird. Bei Mischbeständen ist unausgesetzt Pflege notwendig, die Geldausgaben sind groß und die Wirtschafter, die mit Liebe und Sorgfalt einen Bestand jahrelang pflegen, selten.

Ist der Horst 3 bis 4 m hoch — dann erst ist eine Mischung am Platze, und zwar in Form einer Unterbauung mit Buchen oder Linden usw.

Zu b. Für die Saaten, die hier in erster Linie in Betracht kommen, und für die schwächeren Pflanzen sind tief gelockerte Streifen am besten. Die Löcherkulturen sind zwar billiger, haben aber bei den langsam wachsenden Carya-Arten so viele Nachteile, daß ich nur dringend davor warnen kann.

Die Bodenvorbereitungen sollen im Spätherbst erfolgen, damit der Boden durchfriert und die Erde gelockert wird. Im Frühjahr sind die Streifen noch mit Rechen einzuebnen.

Der Abstand von Streifen zu Streifen kann 1,3 bis 1,8 betragen, je nach den Holzarten und dem Zwecke, den man anstrebt, und zwar:

Hosted by Google

	Der Streifenabstand	Die Pflanzen- oder Fruchtentf.
bei Juglans nigra	1,5 bis 1,8	1,10 bis 1,20
„ „ cinerea	1,4 „ 1,6	1,10 „ 1,20
„ „ regia	1,3 „ 1,5	1,10 „ 1,20
„ Carya alba	1,3 „ 1,6	0,60 „ 1,10
„ „ porc.		
„ „ tom.		

Bei sehr günstigen Verhältnissen kann man einen weiteren Verband wählen. Bei den Hickorys ist ein enger Verband dort am Platze, wo man Kleinnutzholz, Stöcke, Schirmstöcke, Peitschen und Rechenstiele vorteilhaft verkaufen kann.

Erwähnt sei hier noch, daß ich im Anfange in ziemlich weitem Verbande bis 4 m gearbeitet habe und die Zwischenräume mit Buchen anpflanzte. Diese Kulturen haben sich nicht so bewährt, wie ich erwartet hatte. Ich ging auf engeren Verband über, um rascher einen Bestandsschluß herbeizuführen. Diese Kulturen sind sehr schön und versprechen den besten Erfolg; die pfleglichen Kosten sind erheblich kleiner, wie bei dem weiten Verband. Mit Durchreiserungen und Durchforstungen muß dann früher begonnen werden.

Zu c. Die Ansprüche der fünf oder sechs Holzarten an Licht und Schattenerträgnis sind verschieden, zumal in der ersten Entwicklungszeit; hierauf müssen wir bei der Anzucht die nötige Rücksicht nehmen. Während die Carya-Arten nach den amerikanischen Berichten jahrzehntelang Überschirmung aushalten können und sich bei Lichtstellungen rasch erholen, können wir dies von den Juglans-Arten nicht sagen. Wohl vertragen Juglans regia und cinerea mäßige Überschirmung in der Jugendzeit, doch nicht entfernt in dem Maße, wie die Hickorys. Der Lichtentzug darf nur wenige Jahre dauern und die Überschirmung nicht zu intensiv sein, sonst kümmern die Pflanzen und verschwinden wieder. Eine ausgeprägte Lichtholzart ist Juglans nigra. Unter Druck kümmert sie, bleibt in der Entwicklung ganz auffallend zurück, was an den dünnen, kaum bleistiftstarken Stengeln und den schmächtigen Blättern leicht zu ersehen ist. Und bei Freistellungen will sich die Pflanze nach Jahren kaum erholen; sie biegt sich um, weil das schwache Stämmchen das Blattwerk der Krone nicht tragen kann. Dagegen entwickelt sie sich bei vollem Lichtgenuß und günstigen Jahren geradezu üppig und strotzend voll Kraft. In besonders günstigen, feuchtwarmen Jahren erreichten einjährige Pflanzen Höhen bis 117 cm mit fingerdickem Stengel. Solche kräftigen Pflanzen sind widerstandsfähig und heilen Frostschäden ohne besonderen Nachteil aus. Die beiden anderen Nußarten können zwar in den ersten Jahren etwas Schatten ertragen, aber die Schutzbestände, wie sie hier im Rheingebiet vorkommen, Hasel, Schwarz- und Weißdorn, Welschkirsche, Weichhölzer verschiedener Art usw. versagen meistens bei Fröſten, so daß die Pflanzen doch erfrieren und sich schwer erholen, weil sie unter dem Schirm in der Entwicklung erheblich zurückbleiben. Nur Hasel und Weißerle, deren Krone sich auf 6 bis 7 m Höhe hinaufstreiben läßt, geben einen besseren Schutzbestand ab.

Wir sind aber auch bei Juglans regia und cinerea auf Freistandskulturen zurückgekommen, weil sich die Pflanze schon im ersten Jahre kräftiger entwickelt und Fröſte besser ausheilt, als unter Schutzbestand.

Nach dem Lichtbedarf reihen sich die Arten folgend ein: Juglans nigra, cinerea, regia, dann Carya porcina, tomentosa und alba.

1. Die drei Juglans-Arten sind am besten im Freistande ohne jeden Schutzbestand, die Hickorys aber unter Schutzbestand zu erziehen.

Über die Freistandskulturen ist wenig zu sagen. Im Walde handelt es sich um Auswahl geeigneter Stellen und rechtzeitigen Freihieb derselben. Im Gebirge und Hügellande wird man sanft geneigte Mulden und Hänge, die nach Süden, Südost und eventuell Ost abfallen, wählen. In der Ebene ist darauf zu achten, daß die anzulegenden Kulturen nach Norden und Nordosten Schutz — und nach Süden, wenn möglich, jüngere Bestände haben. In Hochwaldungen wird dies aber der Windgefahr wegen auf Schwierigkeiten stoßen, in Mittel- und Niederwaldungen sich aber durchführen lassen. Es kann hier auch der Stockausschlag zur Anlage von Kulissenkulturen dienen. In Hoch- wie in Nieder- und Mittelwaldungen sind Vorkulturen zweckmäßig, ja notwendig, und zwar mit einem Vorsprung von drei bis sechs Jahren bei Juglans nigra und von fünf bis acht Jahren bei cinerea und regia.

2. Kulturen unter Schutzbestand. Die Auswahl geeigneter Stellen im Hochwald wird hier keine oder nur geringe Schwierigkeiten bereiten, weil Windbruchschäden bei der nur allmählich erfolgenden Lichtung nicht oder nur in seltenen Fällen zu erwarten sind. Man kann also die besten Plätze heraussuchen. Ebenso kann man in Nieder- und Mittelwaldungen vorgehen, wenn man Unterholz findet, das sich für einen Schutzbestand eignet. Derartige Holzarten sind: Linden, Hainbuchen, Birken, Edelkastanien, Weißerlen und Hasel.

Zu den Holzarten, die Überschirmung in der Jugendzeit ertragen, gehören die drei Carya-Arten und Juglans regia. Nach den amerikanischen Berichten vertragen die sogenannten echten Hickorys jahrzehntelang die Überschirmung. Es ist aber anzunehmen, daß die dortigen schon kräftig durchpflänterten Bestände nicht mehr den dichten Schluß haben, wie unsere Hochwaldungen von Buchen und Eichen oder Tannen, und daß wir diese Angabe nicht dem Sinne nach auf

Hosted by Google

unsere Verhältnisse übertragen dürfen. Auch machte mich Professor Dr. Roth darauf aufmerksam, daß der Lichteinfall im südlichen und mittleren Gebiete der Vereinigten Staaten viel intensiver ist, wie bei uns, und dort eine starke Beschattung nur die Wirkung hat, wie bei uns eine schwache Überschirmung.

Unsere Buchen und Tannen haben bezüglich des Schattenertragens und die Tanne auch bezüglich des Wuchses die meiste Ähnlichkeit mit den Hickorys; wir können daher bei den Lichtungen diese Holzarten als Beispiel nehmen. Unter dem Schirm des Altholzes wird das Unkraut zurückgehalten, auch dem Spätfrost ziemlich vorgebeugt. Die Pflanzen treiben schon später wie im Freistand und sind nur kürzere Zeit der Frostgefahr ausgesetzt. Das sind beachtenswerte Vorteile, die wir ausnutzen können.

Zu d: Die Schlagstellung und die nachfolgenden Lichthiebe wird man ziemlich genau, wie bei der Buche, vornehmen müssen. Alle zwei Jahre etwa ist zu lichten und so viel Holz herauszunehmen, daß man in zehn bis zwölf Jahren mit dem Endhieb fertig ist.

Auch hier sind Vorkulturen, wie sie bei der Eiche vielerorts eingeführt sind, am Platze. Es fragt sich nur, wie viele Jahre Vorsprung des Hickorys vor der Verjüngung des Bestandes haben müssen. Bei dem langsamen Wuchs dieser Arten werden wohl unter dem Schirmbestand, welcher den Wuchs noch verlangsamt, neun bis zehn Jahre erforderlich sein.

Bei sehr günstigen klimatischen Verhältnissen, wie man sie im Vorgebirge und Hügelland manchmal findet, kann man auch im Freistand die Hickorys durchbringen. Es war dies z. B. bei meinen Barrer Anlagen der Fall. Eine nach Südost gelegene Mulde in 390 bis 400 m Meereshöhe — Windbruchblöße im Weißtannenbestand auf Granit — benutzte ich zur Anlage von zwei Carya-Horsten (alba und tomentosa). Die Pflanzen litten nur wenig unter Frost und gediehen vortrefflich. Die Wuchsverhältnisse werden zu den besten in ganz Deutschland zählen.

Die Hickorys, welche sehr schöne Zierbäume sind, kann man auch zu Alleen an Straßen, Wegen, Aufenthaltsplätzen, in Park- und Gartenanlagen verwenden. Sie würden hier hundertmal größeren Nutzen bringen, als die wertlosen Alleen von Roßkastanien. Für solche Zwecke müßten im Pflanzkamp größere Pflanzen durch mehrmaliges Verschulen erzogen werden. Daß man in den Saatschulen die empfindlichen Pflanzen durch Deckgitter gegen Frost und in den ersten Jahren auch gegen grelle Hitze und starken Sonnenschein schützen muß, versteht sich von selbst.

Erwähnt sei hier noch, daß man in den 80er Jahren bei Anlage der Carya-Horste sich von der Pflanzung den größten Erfolg versprach. Leider war dies nicht der Fall; auch die Saaten verunglückten, und noch in größerem Maße, wie ich oben schon bemerkte. Ein starkes Mißtrauen gegen diese wertvollen Holzarten griff Platz und besteht heute noch. Immerhin sind durch Pflanzung etwa 35 und durch Saat 17 Flächen durchgekommen.

Was noch die Größe der zu erziehenden Horste anbelangt, so wird man im Hochwald nicht unter 10 bis 12 a gehen dürfen, ratsamer ist es, doppelt so große Flächen anzulegen; sie sind wirtschaftlich leichter zu behandeln, auch die pfleglichen Kosten werden geringer werden.

In Nieder- und Mittelwaldungen genügt ein gruppenweises Einbringen, aber stets nur an Wegen, Linien oder Orten, an denen man öfters durchkommt und die Kultur im Auge behalten kann. Auch Einzelpflanzen kann man an solchen Orten unterbringen. In die Bestände — selbst mit Gruppen — hineinzugehen, ist nicht ratsam, weil solche Anlagen bei Personalwechsel meist verloren gehen, und dazu sind diese Arten zu kostbar.

(Fortsetzung folgt.)

Forstliche Moden.*)

Von E. in H.

Beim Durchlesen der kritischen Plauderei gleichen Titels in Nr. 1 Band 23 dieser Zeitschrift erinnerte ich mich so mancher Verfahren, mit welchen ich in meiner forstlichen Praxis Bekanntschaft machte und welche wohl ebenfalls als forstliche Moden betrachtet werden dürften. Freilich kann mit Rücksicht auf die nicht besonders große Anzahl der Jahre, während der ich zur grünen Gilde zähle, weniger von forstlichen Moden und Geschmacksrichtungen der Vergangenheit die Rede sein, dafür haben sie jedoch den Vorzug, noch in der Gegenwart in Übung zu sein.

Als erster Punkt sei gleich die „Eichenmanie" angeführt, wenn analog des Ausdruckes „Fichtenmanie" die Tendenz möglichst vielen Anbaues und Begünstigens der Eiche so genannt werden darf. Gewiß verdient dieses Bestreben dort seine Anerkennung, wo die standortlichen und klimatischen Verhältnisse die Eichenzucht berechtigt erscheinen lassen; wenn sich aber Wirtschaftsregeln, welche die Steigerung des Waldertrages und besonders des Reinertrages bezwecken wollen, sich auch

*) Diese Arbeit gehört zu denen, die uns noch vor Ausbruch des Krieges eingesandt sind. Ihr Verfasser, Forstassistent in einer großen süddeutschen Standesherrschaft und ehemaliger Jäger der Klasse A, ist bereits 1914 im Felde gefallen. Wir legen ihm, der unseren Leserkreis und uns öfters durch seine Artikel erfreut hat, treuen Gedenkens im Geiste einen grünen Bruch auf sein Heldengrab. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

auf Gebiete erstrecken, in denen zwar das natürliche Vorkommen dieser Holzart unter günstigen Bedingungen Hoffnung auf Erziehung wertvollen Starknutzholzes aufkommen läßt, die tatsächlichen Ergebnisse großer Anstrengungen aber das Gegenteil beweisen, so sollte doch die Nutzlosigkeit dieser Wirtschaftsweise eingesehen werden. Aber leider wird diese viel häufiger gehandhabt, als man eigentlich glauben sollte.

Für den betreffenden Verwaltungsbeamten sind solche Wirtschaftsregeln eine wahre Last, denn er gelangt gar bald zu der Überzeugung, daß eine rentable Eichenzucht hier nicht am Platze ist; zugleich ist er sich aber auch bewußt, daß unter den obwaltenden Umständen jedweder Widerspruch nutzlos wäre und er mindestens ungnädiges Stirnrunzeln seitens des Vorgesetzten riskieren würde. Anderseits aber, wenn trotz liebevollster Pflege die Eichen hinter ihrer Umgebung zurückbleiben und sich anschicken, in den Nebenbestand herunterzusteigen, fällt bei der Besichtigung nur zu oft der Ausruf: „Rechtzeitiger Freihieb hätte hier geholfen!“ Recht hübsch zeigt sich die Wirkung dieser Wirtschaft beim Abtrieb eines Altbestandes, wenn sich recht viele Eichenüberhälter in Gestalt krummschäftiger, über und über mit Wasserreisern bedeckter, zweifelhafter Individuen mit bereits absterbenden Kronen sich zum Himmel erheben, wenn diese nach der Axt sich sehnend hören, daß sie einst noch Starkholz liefern sollen! Und der Verwaltungsbeamte hat auf unsere Frage nur ein mitleidiges Lächeln: „Man will es ja so haben.“

Ebenso wie die Eiche wird in verschiedenen Verwaltungen der Esche ein großes Augenmerk geschenkt, und zwar mit Unrecht dort, wo die vollen Bedingungen zu ihrem Gedeihen nicht gegeben sind. Ich möchte behaupten, daß es neben der Lärche nicht leicht eine trügerischere deutsche Holzart gibt wie die Esche. Auf kalkhaltigen Böden mit geringerer Bodenfeuchtigkeit verjüngt sie sich auf natürlichem Wege noch spielend leicht ohne Zutun des Wirtschafters, und so kommt es vielfach vor, daß dieser Holzart in mehr oder weniger reinen Beständen größere Flächen zugewiesen werden, zumal wenn so verschiedene Forstverwalter das Wesen dieser Holzart zu wenig kennen und die mit geringer Mühe vollzogene Verjüngung solcher Bestände auf ihr Konto setzen wollen. Selbst bis in die mittlere Stangenholzperiode rechtfertigen derartige Eschenjungwüchse diese Betriebsmaßnahmen, dann aber machen sich mehr und mehr die hohen Ansprüche an den mineralischen Nährgehalt und den höheren Feuchtigkeitsgrad des Bodens geltend, und der Wirtschafter steht vor einem sich ungemein rasch lichtenden, rückgängigen Bestande, dessen Mitglieder selbst ein platzgreifender Unterbau nicht zu anderen Exemplaren erziehen würde, als die Mutterbäume waren: zwieselwüchsige, minderwertige und wenig nutzholztüchtige Eschen.

Bekanntlich wird dem vergangenen Jahrhundert oft der Vorwurf des Heranziehens viel zu vieler reiner Bestände, besonders der vielbedrohten reinen Fichtenbestände gemacht, und es gilt als eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, daß der Erziehung gemischter Bestände und der Zuweisung naturgemäßer Standorte an die bestandesbildenden Holzarten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Während also früher reine Bestände als modern galten, erblickt heutigentags der kritische Beobachter in ihnen eine Unrichtigkeit, wenn die Bedingungen zur Bestandesmischung gegeben wären.

Die großen Vorteile des gemischten Bestandes liegen ja klar auf der Hand, und sind deshalb alle dahin zielenden Bestrebungen zu begrüßen. Allein jeder Fall ins Extreme muß verwerflich erscheinen, insbesondere aber dann, wenn dem Wohle des Waldes nicht gedient ist, wohl aber die Kasse des Besitzers geschädigt wird; denn eine rationelle Waldwirtschaft hat vom nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet nicht nur die bestmöglichste Bedarfsbefriedigung, sondern auch die größtmöglichste und nachhaltigste Ausnutzung des Bodens als obersten Grundsatz zu beachten. Kann aber dem ersten dieser beiden Gesichtspunkte in bezug auf Holzartenreichtum aus irgend einem zwingenden Grunde die gehörige Würdigung nicht zuteil werden, so ist eben dem zweiten um so mehr Gewicht beizulegen.

Steht es nun im Einklang mit diesen Ausführungen, wenn die Wirtschaftsregeln der Waldkomplexe eines Gebirgszuges möglichste Tannenbeimischung in Horsten vorschreiben, wenn der Wirtschafter die Fichtenbestände allerorts durchlöchert und dem Walde durch Pflanzung die Tannenbeimischung aufdrängt, wo sie die Natur nicht haben wollte, wo dann diese kümmernde Tannenjugend noch jahrzehntelang den Mißgriff eines Wirtschafters beweist? Ist nicht des Guten zu viel getan, wenn 30- bis 40jährige verbuttete Vorwuchshorste, die längst nicht mehr Gegenstand forstwirtschaftlicher Behandlung bildeten neuerdings im Eifer für die gute Sache wieder als Wirtschaftsobjekt herangezogen werden, damit ja kein Verstoß gegen das Gebot der Begründung gemischter Bestände vorliegt?

Zur Bekräftigung der Behauptung, daß durch zu weitgehende Berücksichtigung der Bestandesmischung der Erfolg nicht immer mit dem Aufwand im Einklange steht, sei auch folgendes Bild angeführt. Im Fichtenbestande sind einige Buchen vorhanden, die sich im Kampfe ums Dasein fleißig strecken mußten, um noch mit ihrer wenig umfangreichen Krone zum Kronendache hinauszulugen; da kommt eines schönen Tages eine hohe Kommission mit der Losung: „Gemischte Bestände“ und sieht sich die Sache an. Im nächsten Fällungsvorschlage erscheinen dann viele Positionen: „Freihauen der Buchen behufs Anregung der Samenerzeugung.“ Der Wirtschafter vollzieht diese Vorschläge, und wenn es nottut, mehrere Male, lächelt und denkt sich dabei: „Die schönsten Fichten werden für diese Buchenkrüppel geopfert, und ich laß mich hängen, wenn diese nebenständigen Aschenbrödel trotz wiederholten Freihauens in 30 Jahren Früchte tragen; warum kommt man später nicht mit Saat oder Pflanzung zu Hilfe, wenn durchaus Buchenbeimischung gewünscht wird, anstatt die Bestände so zwecklos zu verschandeln.

Zum Schlusse sei auch noch die Eigenart eines einzelnen erwähnt, nachdem diese wohl manchem

Hosted by Google

Leser interessant vorkommen dürfte. Es gibt so manche Beamte, welche gern berühmt werden möchten und deshalb Tag und Nacht sinnen, um eine recht originelle Entdeckung zu machen, damit ihnen ja die „Priorität" nicht abgesprochen werden kann. Ein Vertreter dieser Klasse war auch ein früherer Chef von mir.

Schon in den ersten Tagen nach dem Dienstantritt lehrte er mir die Wichtigkeit der Kohlenmeilererde (die verwitterte Stübbe verlassener Meilerstätten), ihren hohen Nährstoffreichtum und ihre wichtigen physikalischen Eigenschaften. Nirgends durfte die „Kohlenmeilererde fehlen; die Pflanzen im Forstgarten verdankten ihr gutes Aussehen weniger der reichlichen Anwendung des Kunstdüngers, als eben diesem Radikalmittel; jede Kiefernjährlingspflanze würde mit diesem Erzeugnis beglückt, und wenn selbst die Fundorte auch weit entfernt lagen. Zum Auffinden dieser letzteren war ein Vorarbeiter vortrefflich abgerichtet; mit der Rodehaue bewaffnet, durchwanderte er die Bestände, und fand er einen „reifen Kohlenmeilerplatz — bis einer diese Bezeichnung verdiente, mußte er mindestens 100 Jahre alt sein, denn früher hatte er seine Hitze nicht verloren —, so wurde das Meilerverzeichnis wieder ergänzt.

Diese Meilerrückstände erfuhren eine Mischung mit sonstiger guter Füllerde, und es war nicht zu leugnen, die Pflanzen verdankten dieser Maßregel ein freudiges Wachstum. „Ja, Kohlenmeilererde ischt gut, das ischt mein Verdienst!" lautete stets der pathetische, überlegene Ausruf. Doch ein kleines Mißgeschick sollte dieses Verfahren ein bischen in Mißkredit ziehen.

Es war wieder bei einer Kiefernkultur. Unter seiner eignen Leitung bereitete man die Füllerde, und immer schwärzer färbte sich die Mischung, alle meine Bedenken und Einwendungen blieben unbeachtet. Es war eigentlich eine Freude, den Kontrast zwischen der gelben, lehmigen, „schlechten" Erde und der schwarzen Füllerde sowie der zierlichen Mohrenhändchen der Kulturarbeiterinnen zu sehen. Da kam das Unglück — vierzehn Tage trockene Witterung — und alle derart beglückten Pflanzen waren ohne Ausnahme abgestorben — sei es, daß des Guten zu viel geschah oder daß trotz Untersuchung diese Masse noch zu viel Hitze besaß, das war sicher: für zehntausend Pflanzen mußte heuer Ersatz geschaffen werden.

Als ich diese Schreckensnachricht überbrachte, lag gerade der Entwurf des Artikels: „Kohlenmeilererde, ein wichtiges Düngemittel im forstlichen Betriebe" auf dem Schreibtische; gelesen habe ich jedoch diesen Artikel in keiner forstlichen Zeitschrift.

Ebenderselbe Vorgesetzte besaß die ausgesprochene Neigung, die von ihm selbst aufgestellten Kulturvorschläge möglichst zu vernachlässigen; letztere waren nur dazu da, um den Kredit genehmigt zu erhalten. Wenn z. B. in einer Kiefernkultur nur einige Fichten-, Lärchen- oder Weymouthskiefern-Horste intra lineam eingebracht werden konnten, glitt schon ein zufriedenes Lächeln über sein Gesicht. Einmal pflanzte man eine kleinere Spannerfraßfläche, neben welcher einige kranke Lärchen ihr Dasein fristeten, außer mit Kiefern auch mit Lärchen im unregelmäßigen Verbande aus. Die Begründung lautete: „Gedeihen sie, sage ich zum Herrn Inspektionsbeamten: das hab ich getan, gedeihen sie nicht, so sind sie einfach angeflogen."

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Allerhöchste Auszeichnungen für Arbeiter usw.

Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

J.-Nr. IA Ia 15163. (II. III.)

Berlin, 21. September 1916.

Die durch meinen Erlaß vom 28. Juli d. Js. — I A Ia 8563 — mitgeteilte Allerhöchste Willensmeinung ist in einem weiteren Schreiben des Herrn Chefs des Geheimen Zivilkabinetts dahin erläutert, daß Handwerker und Arbeiter in bezug auf die ausnahmsweise Verleihung von Auszeichnungen während des Krieges den Beamten gleichzustellen seien und auch ihnen bei Arbeitsjubiläen und beim Ausscheiden aus der Arbeitsstelle nach langjähriger treuer Dienstleistung ein Gnadenbeweis zuteil werden solle. Danach wären unter Arbeitsjubiläen der Regel nach nur 50jährige zu verstehen. Sollten besondere Umstände die ausnahmsweise Berücksichtigung eines Jubiläums von geringerer Dauer dringend wünschenswert erscheinen lassen, so würde es einer besonderen Begründung bedürfen.

Die mir inzwischen eingereichten Anträge, die sich auf eine kürzere Dienstzeit beziehen, werden bis zum Friedensschlusse zurückgelegt werden.

Die für die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise des Bezirks erforderliche Anzahl von Umdrucken ist beigefügt.

In Vertretung:

Freiherr von Falkenhausen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 959).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II b 10328 M. f. H.

J.-Nr. IA Ie 13289 M. f. L. — VIb 208 M. d. J.

Berlin, 25. September 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I.

Für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (RGBl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

Hosted by Google

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg . 1,45 ℳ
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg . . . . . 1,25 „
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg . 1,30 „
   b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg 1,10 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 5,75 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,45 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,65 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,55 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 4,95 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 3,85 „

II.

Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . . 2,50 ℳ
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . 1,70 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . . 2,10 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . 2,50 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,80 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 kg
      a) für Rücken oder Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . 2,00 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,50 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,00 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,70 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,80 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,70 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,25 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,25 „

Für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . . 2,75 ℳ
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,85 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . . 2,35 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 0,70 ℳ
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . 2,75 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,95 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 kg
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . 2,25 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,65 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,50 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 6,20 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,95 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,85 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,70 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,60 „

III.

Wird Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vorstehende Ausführungsanweisung soll die Wildpreise nur im allgemeinen regeln, wobei nicht verkannt wird, daß diese Regelung den Interessen der großen Verbrauchszentren nicht überall gerecht werden wird. Insoweit für einzelne Plätze auf Grund besonderer Verhältnisse durch die in der Anweisung getroffene Preisbestimmung eine ausreichende Wildzufuhr nicht gesichert oder gehemmt sein sollte, wird anheimgestellt, bei mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, für derartige Plätze eine anderweite Preisfestsetzung zu beantragen. Sie wollen nötigenfalls die Kommunalbehörden hierauf hinweisen und veranlassen, durch Ihre Hand einen von Ihnen zu prüfenden Antrag an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, einzureichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Verfügung, betreffend Verpflegung der beim Holzeinschlag beschäftigten Kriegsgefangenen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 72/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F.-Nr. III 7607.
Berlin W 9, 14. Oktober 1916.

Abschrift übersende ich unter Beifügung eines Nahrungsmittel-Angebotes zur Kenntnis und Beachtung.

Hosted by Google

Die Verfügung des Kriegsministeriums vom 3. Mai 1916 — Nr. 409/4. 16 U 3 G. E. — ist der Königlichen Regierung durch meinen Runderlaß vom 10. Mai 1916 — III 3645 — abschriftlich mitgeteilt worden.

Einige Stücke dieser Verfügung und des Nahrungsmittel-Angebots Nr. 38 liegen zur Verteilung an die Oberförster bei. Weiter erforderliche Stücke sind binnen längstens 8 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern. J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

*

Kriegsministerium.
Nr. 419/9. 16 U 6. Berlin W 66, 8. Oktober 1916.

Zu Nr. III 6542 vom 9. 9. 16.

Das Kriegsministerium erkennt an, daß zur Sicherung des im Interesse der Heeresverwaltung und Volkswirtschaft unbedingt erforderlichen Holzeinschlages die bei den Forstgefangenenkommandos hervorgetretenen Verpflegungsschwierigkeiten behoben werden müssen.

Von dem Grundsatze, daß nur solche Kommandos von den Lagern mit Lebensmitteln beliefert werden können, welche die Kriegsgefangenenverpflegung in Eigenbetrieb genommen haben, kann aber nach den sehr mißlichen Erfahrungen, die mit der Unternehmerverpflegung gemacht sind, nicht abgegangen werden, zumal sich bei dieser kaum eine Kontrolle darüber durchführen läßt, daß rationierte Nahrungsmittel nicht doppelt empfangen werden.

Die Kommandos der Arbeitsstätten mit Eigenwirtschaft, denen die gemäß Verfügung vom 3. 5. 16 Nr. 404/4. 16 U 3 G E. verpflegten gleichgestellt sind, werden aber künftig nach Maßgabe der vorhandenen Bestände die Nahrungsstoffe von den Stammlagern erhalten. Anforderung seitens der Kommandos hat mindestens 14 Tage vor dem Aufbrauch der Vorräte zu erfolgen; die anzufordernden Mengen müssen der Größe und Art der vorhandenen Vorratsräume entsprechen, doch können Nahrungsstoffe auf eine längere Zeit wie für vier Wochen nicht geliefert werden. 100 Angebote, in denen die in Betracht kommenden Nahrungsstoffe aufgeführt sind, folgen anbei. Auch das in diesen verzeichnete Pökelfleisch wird auf Antrag geliefert werden, und zwar ein eiserner, für ungefähr 14 Tage reichender Bestand, welcher der Verrechnung auf die zuständige Fleischmenge unterliegt und nur angegriffen werden soll, wenn die kommunalen Fleischüberweisungen sich verspäten oder ausbleiben — jedenfalls aber innerhalb der Grenzen der Haltbarkeit (bei kühler Lagerung drei Monate). Kann ein Vorrat auf längere Zeit nicht gehalten werden, muß das Pökelfleisch von Fall zu Fall vom Stammlager angefordert werden. Die Stammlager werden sich aber nötigenfalls mit den zuständigen Stellen ins Benehmen setzen, damit die Gemeinden das von ihnen zu liefernde Frischfleisch tunlichst rechtzeitig und vorschriftsmäßig hergeben.

Es ist zu hoffen, daß diese Regelung genügen wird. Sollten gleichwohl noch vereinzelt Unregelmäßigkeiten hervortreten, so ersucht Euer Exzellenz das Kriegsministerium, diese unmittelbar, nötigenfalls telegraphisch, durch die Oberförstereien zur Kenntnis der betreffenden Inspektion der Kriegsgefangenenlager gelangen zu lassen.

Auch wird es sich empfehlen, durch die Königlichen Regierungen auf die Kommunalverbände erneut einwirken zu lassen, daß sie ihren Verpflichtungen zur Lieferung von Fleisch usw. für die Arbeitskommandos unter 100 Mann nachkommen.

250 Abdrucke dieser Verfügung zur Weitergabe an die in Betracht kommenden Königlichen Regierungen und Oberförstereien werden ergebenst angefügt; die mitgesandten 100 Angebote sind für den gleichen Zweck bestimmt. Weitere Angebote können seitens der Arbeitsstellen bei den zuständigen Kriegsgefangenen-Stammlagern eingefordert werden.

Im Auftrage: gez. Friedrich.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hier.

Abschrift

wird zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen ergebenst übersandt, das Erforderliche zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß durch die Lieferung des eisernen Fleischbestandes seitens der Lager kein Mehrverbrauch an Fleisch bei den Kommandos eintritt.

Welche Menge an Pökelfleisch geliefert werden kann, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Auf den Arbeitsstätten darf daher anstatt Frischfleisch nicht mehr wie die Hälfte der wöchentlichen Fleischportion in Pökelfleisch gegeben werden. Eine neue Zusammenstellung der Vorschriften über die zu verabreichenden Mengen der einzelnen Nahrungsstoffe wird demnächst herausgegeben werden.

Im Auftrage: gez. Friedrich.

An sämtliche Königlich preußischen stellvertretenden Generalkommandos und Königlichen Inspektionen der Kriegsgefangenenlager.

*

Sammlerlohn für Bucheckern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8044. IA Ie.
Berlin W 9, 1. November 1916.

Abschrift nachstehenden Schreibens erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis mit der Ermächtigung, den durch die Verfügung vom 29. September 1916 — III 7210, IA IIIe 13796 — auf 0,50 ℳ für 1 kg frische gereinigte Bucheckern festgesetzten Sammellohn im Bedarfsfalle auf 0,60 ℳ zu erhöhen.

Im Auftrage: von Freier.

An die Königlichen Regierungen in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, Aachen.

*

Abschrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
Geschäftszeichen: B I 7290.
Berlin W 8, 26. Oktober 1916.

Betreffend: Sammlerlohn für Bucheckern.

Infolge mehrfach hier eingelaufener Beschwerden stelle ich ergebenst anheim, den Sammlerlohn für Bucheckern auf wenigstens ℳ 0,50 für 1 kg festzusetzen und unter schwierigeren Verhältnissen auch die Zahlung eines erhöhten Satzes

Hosted by Google

bis zu ℳ 0,60 für 1 kg unter Erteilung einer dahin gehenden Ermächtigung an die nachgeordneten Behörden in Aussicht nehmen zu wollen. Der auf ℳ 700 für 1000 kg lufttrockene Buchekern vorläufig festgesetzte Übernahmehöchstpreis kann erforderlichenfalls noch entsprechend erhöht werden.

Im Auftrage: gez. Büttner.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten in Berlin W 9, Leipziger Platz 6/10.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Verluste der preußischen Forstleute.** Nach einer Mitteilung der „Kreuz-Zeitung", die auch in Fachzeitschriften übergegangen ist, ruhen rund 200 preußische Staatsforstbeamte auf den Schlachtfeldern. Diese Zahl ist leider viel zu niedrig gegriffen. Sie ist aus den im Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veröffentlichten Verlustlisten zusammengerechnet, die aber nicht alle Staatsforstbeamten umfaßt, sondern sich, soweit wir das übersehen können, nur auf die Forstverwaltungsbeamten bis zu den Forstassessoren und auf die Angehörigen des Försterstandes bis zu den Forstversorgungsberechtigten einschließlich erstreckt und vermutlich auch die bei Ausbruch des Krieges im Staatsforstbetriebe nicht tätig gewesenen Beamten unberücksichtigt läßt. Jedenfalls sind in unserem Blatte nach der letzten von uns in Nr. 40 auf Seite 662 vorgenommenen Zählung bis Ende September d. Js. 551 gefallene Staats- und Kronforstbeamte und Anwärter Preußens einzeln namhaft gemacht, und zwar: 1 Oberforstmeister, 4 Regierungs- und Forsträte, 14 Forstmeister, 26 Oberförster mit Revier, 5 Oberförster ohne Revier, 38 Forstassessoren, 16 Forstreferendare, 47 Forstbeflissene (= 151 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn); 2 Forstkassenrendanten; 11 Förster mit Revier, 46 Förster ohne Revier, 93 Forstversorgungsberechtigte, 45 Reservejäger, 177 aktive noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und gelernte Jäger und 26 Forstlehrlinge (= 398 Angehörige der Försterlaufbahn).

— **Fliegeroberleutnant Berthold,** der kürzlich für hervorragende Leistungen als Kampfflieger mit dem hohen preußischen Orden „pour le mérite" ausgezeichnet wurde, ist der Sohn des Freiherr von Deusterschen Oberförsters Berthold in Ditterswind bei Ebern in Unterfranken. Der erfolgreiche Flieger wohnte nach Erledigung dienstlicher Angelegenheiten in Berlin auftragsgemäß der Beisetzungsfeier für den so früh abgerufenen Hauptmann Boelcke in Dessau bei und verbrachte dann einen kurzen Urlaub im Elternhause. L.

— **Die Kriegsbeihilfen für Beamte, Pensionäre und Hinterbliebene.** Im Reichstag ist am 27. Oktober d. Js. an die Regierung die Anfrage gerichtet worden, was geschehen soll, um den Reichs- und Staatsbeamten, besonders den mittleren und unteren, die durch die Lebensmittelteuerung in Bedrängnis geraten sind, zu helfen. Direktor im Reichsschatzamt Schröder erklärte darauf: Infolge der außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse hat die Reichsleitung schon mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 den geringer besoldeten Beamten eine Kriegszulage gewährt. Diese Zulage sei wegen der gesteigerten Kosten aller Lebensbedürfnisse fortgesetzt ausgebaut worden, insbesondere habe die Regelung vom 1. Juli 1916 den beteiligten Beamten wesentliche Erhöhungen gebracht. Die Maßnahmen seien jederzeit im Einvernehmen mit der königlich preußischen Regierung erfolgt und auch den übrigen Bundesstaaten zur Kenntnis gebracht worden. Die Angelegenheit sei hiermit aber nicht als abgeschlossen anzusehen, zurzeit schweben Erwägungen, ob nicht mit Rücksicht auf die weiter steigenden Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse eine erneute Erhöhung der Sätze erfolgen soll. — Für die im Ruhestand befindlichen Beamten sei auf diese Weise nicht der gewünschte Erfolg zu erreichen. Deshalb sei ein entsprechender Betrag in dem neuen Etat ausgeworfen, um den im Ruhestand befindlichen Beamten und den Hinterbliebenen von Beamten die nötige Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Neuerdings hat sich nun auch der Gesamtvorstand des Verbandes Deutscher Beamtenvereine in seiner letzten Sitzung, an der außer den in Berlin anwesenden Mitgliedern des engeren Vorstandes auch Vertreter auswärtiger Vereine teilnahmen, mit derselben beschäftigt. Es sei fraglich, ob man mit dem bisherigen Grundsatz der Bewilligung von Kinderzulagen dauernd auskomme oder ob man nicht vielmehr dazu übergehen müsse, an alle Beamte bis zu einem bestimmten Einkommen Teuerungszulagen zu gewähren. Solange man aber an den sogenannten Kinderzulagen festhalte, müßten diese erhöht und anderweit abgestuft und die Altersgrenze der zu unterstützenden Kinder vom 15. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt werden. Ferner wurde betont, daß mit besonderem Nachdruck auf die Notlage der pensionierten Beamten und Hinterbliebenen von Beamten hinzuweisen sei. Auch die Frage eines Zusammenschlusses der Beamtenkonsumvereine wurde erörtert. Zur Prüfung der Frage und zur Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten wurde ein besonderer Ausschuß gebildet.

— **Ein Jagd- und Fischereiverbot für Ausländer** hat der Oberbefehlshaber in den Marken für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg erlassen. Danach wird allen Angehörigen feindlicher und neutraler Staaten während der Dauer des Krieges die Ausübung der Jagd und Fischerei verboten. Sie können diese auf den ihnen gehörenden oder von ihnen gepachteten Grundstücken durch deutsche Staatsangehörige oder Angehörige verbündeter Staaten

Hosted by Google

unter Beobachtung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Formen ausüben lassen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft. — Mit der Durchführung dieser Anordnung sind die örtlichen Polizeiverwaltungen beauftragt worden. Ähnliche Verordnungen sind von den Generalkommandos des XVI. und XXI. Armeekorps ergangen.

— **Eröffnung einer Forstschule in Warschau.** Am 30. Oktober haben die Vorlesungen an der forstlichen Mittelschule in Warschau (Krakauer Vorstadt 89) begonnen, die von der Forstabteilung der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft begründet worden ist. Die Anstalt ist für die Heranbildung mittlerer Beamten (Forstgehilfen, Förster und Forsttechniker) bestimmt, die bisher entweder fremde Schulen besuchen mußten oder auf eine rein praktische Ausbildung angewiesen waren. Bis jetzt haben sich 30 Schüler gemeldet. Von diesen wird die Absolvierung von vier Klassen einer Mittelschule gefordert. Der Lehrgang umfaßt zwei Jahre, für die praktische Ausbildung sind die Waldungen bei Wilanow bestimmt.

Forstwirtschaft.

— **Buchen-Samenschlag und -Nachlichtung.** Die Stellung des Buchen-Samenschlages ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben des Forstmannes, die ganze Zukunft des neu zu erziehenden Bestandes hängt in der Hauptsache von der richtigen Stellung ab. Tatsächlich haben wir unter den Forstleuten sogenannte Licht- und Dunkelmänner, bezüglich der Samenschlagstellung stehe ich auf seiten der Dunkelmänner; denn es ist gewagt, mit Rücksicht auf die zu erwartende Mast den Schlag einem größeren Lichteinfall auszusetzen, als unbedingt notwendig ist. In dem einen Fall kann die Blüte erfrieren, im andern Falle nur taube Mast geben; dann können wiederum Jahre vergehen, bis eine Mast eintritt, während dieser Zwischenzeit stellen sich aber in dem zu licht gestellten Schlage allerhand unliebsame Gäste, wie z. B. die Himbeere, Zipfelfarne, der Fingerhut und sonstige Forstunkräuter ein, welche die Verjüngung sehr erschweren. Man sehe also bei Stellung des Schlages nicht ängstlich nach der im Hauungsplan angesetzten Menge des Soll-Einschlages, sondern handle nur sachlich; der Schlag verjüngt sich auch bei dunkler Stellung, und der Aufschlag hält sich in dieser bis zur Nachlichtung im dritten, ja selbst im vierten Jahre recht gut, ich könnte den verehrten Lesern Verjüngungen vorführen, die aus vollem Bestande erzielt sind, und an denen nichts auszusetzen ist. Es würde zu weit führen, wenn ich hier auf die geographische Lage oder Bodenverhältnisse eingehen wollte, meine Ausführungen stützen sich vielmehr auf den allgemeinen Charakter der Samenschlagstellung. Bei Stellung des Samenschlages setze ich selbstverständlich voraus, daß der Boden zur Aufnahme von Mast vorbereitet ist. Diese Vorbereitung findet in der Regel bei der letzten Durchforstung schon statt, bei der das Holz kreuz und quer im Schlage aufgesetzt wird, wenn dieses Verfahren auch die Nummerierung und Abnahme erschwert, soll man sich doch diese Mehrarbeit nicht verdrießen lassen. Wird das Holz in regelrechten symmetrischen Reihen aufgesetzt, dann werden je nach Bedarf zwei bis vier Fahrten angelegt, im ersteren Falle aber sind die Fuhrleute gezwungen, im Schlage überall herumzufahren, wodurch der Boden vorbereitet wird. Etwaige harte, nicht zur Aufnahme fähige Bodenstellen müssen dann noch künstlich vorbereitet werden, Zwieseln und sonstig schlecht geformte Stämme, die bisher des Schlusses halber nicht herausgenommen werden konnten, nehme man nunmehr heraus; denn davon bin ich fest überzeugt, daß z. B. bei den Zwieseln eine Vererbung stattfindet, Forstmeister Dr. Kienitz hat dieses nachgewiesen. Das bei der Schlagstellung vorfallende Holz muß selbstverständlich an die Wege gerückt werden, wodurch wiederum der Boden verwundet wird. Ist nun so der Schlag gestellt, dann warte man ruhig ab, bis die Fläche genügend mit Aufschlag gedeckt ist; von diesem Augenblick an trete ich auf die Seite der Lichtmänner, nun darf man dreiste hauen, mancher Forstmann ist hierbei des Frostes wegen zu vorsichtig, doch die Sache ist nicht ängstlich. Mag der etwa 20 cm lange Maitrieb ruhig erfrieren, dafür bekomme ich infolge des günstigen Lichteinfalls einen 50 cm langen Johannistrieb, und der Schaden ist wieder ausgeglichen, wobei zu bedenken ist, daß bei frühzeitiger Nachlichtung durch das Fällen und Rücken des Holzes der Aufschlag lange nicht so viel leidet als in späteren Jahren. Nur vermeide man es, den Schlag bei hartem Frost ohne Schneedecke auszuführen; sollte dies aber nicht möglich sein, dann richte man es so ein, daß die Fällung der Stämme (möglichst) bergan, nur in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags vor sich geht, die jungen Stämmchen knicken dann nicht so leicht durch. Das Rücken der Stämme und des Brennholzes muß durch Benutzung von Schlitten vollzogen werden.

Stecher, Kgl. Hegemeister.

— **Hallimaschwucherung nach vorangegangenen Trockenjahren.** Die sich in der jüngsten Vergangenheit mehrfach folgenden Trockenjahre haben eine auffallende Zunahme der Schäden durch Agaricus melleus bei verschiedenen Holzarten, namentlich Kiefer, Fichte und Eiche zur Folge gehabt, worauf in der Literatur mehrfach aufmerksam gemacht worden ist. Es ist interessant, daß man schon vor fast zwei Jahrhunderten ähnliche Beobachtungen gemacht hat, wenn auch die Ursachen der Erscheinung noch nicht erkannt worden sind. Wie Endres im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt“ 1902 mitteilte, ist am 27. Juni 1730 in Bayern eine Verordnung erschienen, in der darauf aufmerksam gemacht wird, daß „wegen hitzigen Sommers und darauf gefolgter harter Winterszeit“ seit einigen Jahren viel Holz abgestanden wäre. Das abgestorbene Holz solle daher „zu des gesunden ferneren Erhaltung zeitlich geschlagen und mithin dieses von jenem mit Machung einiger tieferen Gräben abgesondert werden, massen die Erfahrung gibt, daß nicht allein die Abfallung des Samens, sondern auch

Hosted by Google

die Wurzeln der abgestandenen Bäume das an selbe anstoßende frische Holz anzünden (anstecken) und in gleiches Verderben setzen thun." Die Ansteckung durch die Wurzeln zeigt eine ganz zutreffende Beobachtung der in ihrer Bedeutung noch nicht erkannten Rhizomorphen, durch welche sich der Hallimasch im Boden verbreitet und, wie die Verordnung sagt, frisches Holz anzündet. Ebenso interessant ist auch der aus Naturbeobachtung hervorgegangene Versuch, durch Isoliergräben die Weiterverbreitung des Pilzes zu verhindern. S.

Geschäftliches.

— **Kalender „Waldheil" für 1917.** Nachdem nun die sämtlichen Bestellungen auf den Kalender „Waldheil" allgemeine Ausgabe, Ausgabe Baden und Elsaß-Lothringen versandt sind, machen wir unsern Leserkreis und namentlich die verehrlichen Revierverwaltungen darauf aufmerksam, daß es uns in diesem Jahre unmöglich ist, die sonst in Friedenszeiten üblichen Ansichtssendungen des Kalenders vorzunehmen. Wir bitten daher, sofern dies noch nicht geschehen ist, den vorhandenen Bedarf durch Rundgabe der bereits vor längerer Zeit allen deutschen Revierverwaltungen gesandten Sammellisten festzustellen und die Aufträge, sobald es angängig ist, zur Erledigung einzusenden. Rechtzeitige Aufträge werden sich aus dem Grunde besonders empfehlen, da mit Rücksicht auf die Kriegslage die Kalenderauflage nicht allzuhoch bemessen ist, und wenn die vorhandenen Bestände ausverkauft sind, ein Nachdruck unmöglich erscheint. Sollten von einzelnen Stellen Bestelllisten gewünscht werden, so stehen diese sofort ohne Kosten und postfrei zu Diensten.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 13. November 1916. Rehwild ½ kg 1,45 *M*, Wildenten 4—5 *M* das Stück. Kaninchen 1,65 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Imallgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 137. **Hühnerschadenersatz.** Meine Hühner haben durch Übertreten auf das Haferfeld eines Bauern Schaden verursacht. Dieser verlangt dafür einen Ersatz von 29 *M*. Nach sachverständigem Gutachten beträgt der tatsächlich angerichtete Schaden aber nur 10 *M*. Diesen zu ersetzen habe ich mich bereit erklärt. Der Geschädigte will jedoch auf dies Anerbieten nicht eingehen, sondern besteht vielmehr auf seiner übertriebenen Forderung. Kann dieser deswegen mit Aussicht auf Erfolg wegen wucherischer Preisforderung zur Anzeige gebracht werden?

Förster S. in R.

Antwort: Nach den bestehenden Kriegsverordnungen kann eine sogenannte Überforderung wucherlicher Art nur in Frage kommen, wenn jemand Gegenstände des täglichen Bedarfes verkauft oder feilbietet. Würde der Bauer im vorliegenden Falle Hafer im wahren Werte von höchstens 10 *M* zum Preise von 29 *M* verkauft oder feilgeboten haben, nur dann könnte davon die Rede sein, daß er wegen sogenannten Sachwuchers nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere der Verordnung vom 23. Juli 1915, bestraft werden könnte. Hier aber wird Schadenersatz wegen Übertretung von Hühnern, und zwar zu einem nach Ihrer Darstellung unbegründeten Betrage, aber gestützt auf ein von ihm eingeholtes Gutachten, gefordert. Dieses Vorgehen kann niemals als ein strafbares angesehen werden. Vielmehr kann die Differenz, die sich auf diese Weise zwischen Ihnen und dem Bauer entwickelt hat, nur im Wege des Zivilprozesses zur Erledigung kommen. Maßgebend für die Entscheidung sind die §§ 69 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Danach kann bei Übertreten von Hühnern entweder ein sogenanntes Ersatzgeld gefordert werden oder der wirkliche Schaden. Wenn Ersatzgeld gefordert wird, kommt es auf den Nachweis des wirklichen Schadens überhaupt nicht an. Anderseits kann das Ersatzgeld nur gefordert werden innerhalb von vier Wochen. Das Ersatzgeld beträgt für jedes Stück Federvieh 0,02 *M*, und wenn gleichzeitig eine Mehrzahl von Federvieh übergetreten ist, darf der Gesamtbetrag für das Federvieh 2 *M* nicht übersteigen. Dieser Anspruch kommt aber im vorliegenden Falle nicht mehr in Betracht, weil er verjährt ist. Der geschädigte Bauer hat auch dieses Ersatzgeld nicht gefordert, sondern den wirklichen Schaden. Diesen Schaden kann der Bauer nur im Zivilprozeß durch Klage geltend machen. Im Zivilprozeß muß er beweisen, daß der Schaden höher ist als der Betrag, den Sie zubilligen. Die Sache müßte sich also in der Weise abspielen, daß Sie dem Bauer 10 *M* zusenden und ihm schreiben, daß Sie mehr nicht bezahlen, und daß, wenn er noch mehr fordern will, er Sie verklagen möge. Wenn es dann zum Zivilprozeß kommt, müssen Sie Ihre Sachverständigen vernehmen lassen, und wenn sich Ihre Angaben als richtig herausstellen, wird die Klage des Bauern, wenn derselbe noch die restierenden 19 *M* einklagt, voraussichtlich auf dessen Kosten abgewiesen werden.

Anfrage Nr. 138. **Bezüge der Hinterbliebenen von Gefallenen aus der Invalidenversicherung.** Welche Bezüge aus der Invalidenversicherung haben die Hinterbliebenen eines im Kriege Gefallenen zu beanspruchen? Der Mann hat 572 Marken der V. Klasse verwendet. Er hinterläßt eine Frau und drei Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren. Für den Mann bestand die Versicherungspflicht. H., Rentmeister.

Hosted by Google

Antwort: Die Landesversicherungsanstalt hat zu gewähren: Witwenrente (in Ihrem Falle 100 ℳ 60 ₰ jährlich) und Waisenrente (für jedes Kind 50 ℳ 30 ₰ jährlich), Witwenrente jedoch nur dann, wenn die Witwe selbst invalide ist (§§ 1252, 1258, 1259, 1284, 1285, 1292 der Reichsversicherungsordnung). Ist die Witwe noch nicht invalide, so tut sie dennoch gut, die Gewährung der Witwenrente schon jetzt zu beantragen; sie erhält dann einen sogenannten Anwartschaftsbescheid (§ 1743), der ihr die Rente für den Zeitpunkt sichert, an dem ihre Invalidität eintritt, auch wenn dies erst nach Jahrzehnten der Fall ist. War die Witwe für ihre Person versichert und hat sie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten, so hat die Versicherungsanstalt alsbald das sogenannte Witwengeld (der zwölffache Monatsbetrag der Witwenrente) und — außer der Waisenrente — bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder die sogenannte Waisenaussteuer (der achtfache Monatsbetrag der Waisenrente) zu zahlen (§§ 1252, 1264, 1296). Wir machen auf S. 134 Nr. 90 und S. 137 Nr. 97 des Preuß. Förster-Jahrbuchs für 1912 aufmerksam. Hg.

Anfrage Nr. 139. **Wert der livländischen Kiefer. Verarbeitung der Kiefer zu Mastbäumen.** 1. Ist die livländische Kiefer der deutschen an Größe, fehlerfreiem Wuchs überlegen, und gilt sie in Fachkreisen als beste Kiefer Europas? 2. Werden zu Mastbäumen mehr Kiefern oder Fichten verarbeitet? Werden zu Mastbäumen aus einem Stück mehr Kiefern oder Fichten verwendet? Gf. V. in F.

Antwort: 1. Die Ostsee-Kiefer (Riga-Kiefer) erfreut sich mit Recht eines ausgezeichneten Rufes im Holzhandel, die gute ostdeutsche Kiefer (Westpreußen, Ostpreußen) steht aber keineswegs hinter ihr zurück. 2. Zu Masten werden oder besser wurden vorwiegend Kiefern verwendet, die Neuzeit benutzt für alle größeren Schiffe wenigstens nur noch Eisen. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Friedrichsfeld, Oberförsterei Gottsbüren (Cassel), am 1. Januar 1917 neu zu besetzen.

Försterstelle Swareitkehmen, Oberf. Dingken (Gumbinnen), kommt am 1. Januar 1917 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 10,7 ha Acker, 5,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Szameitkehmen. Die Bahnstation Kugeleit der Eisenbahn Insterburg—Memel ist von der Försterstelle Swareitkehmen etwa 3 km entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 5. Dezember d. Js. einzureichen.

Gemeinde-Forstverwaltung.

Försterstelle in der Stadt Brandenburg a. Havel ist zum 1. April 1917 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Forstaufseherstelle für die **städtischen Forstteile Tornow-Fristow** und **Zermützel,** in der Stadt Neuruppin, ist sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Callies, Förster o. R., Lindenwald, Oberf. Nakel, am 1. Dezember d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Brenkenhof, Oberf. Jagdschutz (Bromberg), versetzt.

Donner, Förster o. R., Kamenzdorf, Oberf. Golau (Marienwerder), am 1. Oktober d. Js. zum Forstschreiber ernannt.

Jahrmärker, Forstaufseher, Selgenau, Oberf. Selgenau (Bromberg), am 1. November d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Lange, Hilfsjäger, Gronowo, Oberf. Kosten, nach Jägerthal (Marienwerder) versetzt.

Mühlenbein, Förster o. R., Jagdschutz, Oberf. Jagdschütz, am 1. Dezember d. Js. zum Förster m. R. ernannt und nach Lindenwald, Oberf. Nakel (Bromberg), versetzt.

Müller, Forstkassenrendant, Heydekrug, zurzeit in Pankow bei Berlin, ist am 1. Dezember d. Js. auf die Försterstelle Lychen (Potsdam) versetzt.

Neumann, Förster, Päßnickerie, Oberf. Regenthin, am 1. Dezember d. Js. nach Deutschebruch, Oberf Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Redemann, Hegemeister, Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren (Cassel), tritt am 1. Januar 1917 in den Ruhestand

Schroeder, Förster, Zerrinerheide, Oberf. Zerrin, am 1. Januar 1917 nach Mellin, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Stelke, Forstaufseher, Lindenbusch, Oberf. Lindenbusch (Marienwerder), am 1. November d. Js zum Förster o. R. ernannt.

Wriedt, Förster, Smalupp, Oberf. Tawellningken, am 1. Januar 1917 nach Rogonnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

König, Gemeindeförster a. D., Kogenheim, Kreis Erstein, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Bayern.

Gareis, Forstmeister, St. Ingbert, wurde das König-Ludwig-Kreuz verliehen.

Königreich Sachsen.

Albricht, Oberforstrat, Verwalter des Seidewitzer Reviers, ist in den Ruhestand versetzt.

Das Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an:

Hahn, Oberforstmeister, Schwarzenberg; **Neumeister,** Geh. Oberforstrat und Oberforstmeister, Dresden; **Plant,** Geh. Forstrat und Oberforstmeister, Bärenfels; Baron **von Loewenstern,** Forstmeister, Dresden; **Füschel,** Forstmeister, Reinhardtsdorf; **Schlegel,** Forstmeister, Cunnersdorf; **Bruhm,** Oberförster, Holzhau; **Lehmann,** Förster, Johanngeorgenstadt; **Wehle,** Förster, Sayda bei Hermsdorf.

Die Friedrich-August-Medaille in Bronze mit Spange wurde verliehen an:

König, Waldwärter, Neuwernsdorf; **Wartig,** Waldwärter, Altenberg.

Großherzogtum Baden.

Menzer, Forstmeister, Radolfzell, ist unter Verleihung des Titels Forstrat in den Ruhestand versetzt.

Dr. **Wimmer,** Forstamtmann, ist der Titel Oberförster verliehen.

Bosch, Forstassessor, Falkensteig, ist zum Forstamtmann ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Zu Förstern sind ernannt die Revierjäger:

Schnelle in Dessau; **Mohs** in Neudorf; **Löwigt** in Aderstedt.

Elsaß-Lothringen.

Kayser, Forstmeister, Mülhausen, ist aus Anlaß seines bevorstehenden 50jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Neuenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Stammtisch Nowag aus Kottwitz 20 Mk. Der Schatzm. Gaffron, Peisterwitz.
Bezirksgruppe Köslin. Ortsgruppe Altkrakow insges. 18 Mk. Ortsgruppe Bublitz insges. 15 Mk. Zus. 33 Mk. Der Schatzm Kramp-Kienhof.
Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Atzler 3 Mk., Bast 3 Mk., Herrmann 2 Mk., Hofer 2 Mk., Letz 1 Mk., Nahring 3 Mk., Rosemann 3 Mk., Rachvoll 1 Mk., Schilke 1 Mk., Seidel 3 Mk., Sindermann 3 Mk., Tschirner 3 Mk., Winkler 5 Mk. Zusammen 33 Mk. Der Schatzm. Winkler-Leippe.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 39902,52 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hartmann, Reinhard, Förster, Försterei Neuhof, Kr. Striegau.
Lütke, Carl, Hilfsjager, Königl Oberförsterei Havelberg.
U. Freiherr v. Richthofen, Oberleutnant a. D. und Rittergutsbesitzer, Kohlhöhe b. Gutschdorf, Schlesien. (Lebenslängliches Mitglied.)
Graf von Zieten-Schwerin, Wirklicher Geheimer Rat, Wustrau. (Lebenslängliches Mitglied.)

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Beckmann, Hermann, Förster bei Freiherr v. Romberg, Höchsten, Kreis Hörde.
Krause, Paul, Königl. Zollaufseher, Kontopp, Kreis Grünberg, Schlesien.

Betrifft Haftpflicht- und Unfallversicherung.

An unsere Vereinsmitglieder!

Am 31. Dezember d. Js. geht der mit der Gesellschaft „Zürich" abgeschlossene Begünstigungsvertrag zu Ende.

Die zurückliegenden fünf Jahre gemeinsamen Wirkens mit dieser Gesellschaft haben ein uns stets zufriedenstellendes Resultat ergeben und gar manchem unserer Mitglieder Rat und Hilfe in verschiedenen Fällen gebracht. Kleine, von unseren versicherten Mitgliedern erhobene Ausstände sind durch Vermittelung des Versicherungsamtes sehr bald glatt geregelt worden, so daß wir ohne weiteres sagen können, daß der Geschäftsbetrieb sich zu aller Zufriedenheit stets glatt abgewickelt hat. Trotz dieses sehr befriedigenden Resultates haben wir uns doch nach reiflicher Erwägung im engeren und weiteren Vorstand entschließen müssen, den Vertrag mit der „Zürich" aufzuheben. Die großen, schweren und ernsten Zeiten, die unser Vaterland und wir alle jetzt durchleben müssen, haben uns mit unnachsichtlicher Deutlichkeit gelehrt, daß alles, was nur irgendwie im eigenen Lande hergestellt, verbraucht und geschaffen werden kann, auch wirklich im Lande benutzt werden muß, und daß es Pflichtvergessenheit wäre, wenn wir unnötig auch nur einen Pfennig über die Grenzen unseres Reiches hinausgehen ließen. Die Gesellschaft „Zürich" hat ihren Sitz in der Schweiz, und wenn auch die Schweiz ein neutrales Land ist, so ist sie für uns Ausland und nur einzig und allein aus diesem Grunde erfolgte unsere Kündigung. Die Gesamtheit des Vorstandes hat diesen Entschluß gebilligt und wir nehmen ohne weiteres an, daß auch alle unsere Mitglieder unser Verfahren aus dem mitgeteilten Grunde gutheißen werden.

Wir können gleichzeitig die weitere Erklärung abgeben, daß wir, beginnend am 1. Januar 1917, einen neuen Vertrag über Haftpflicht- und Unfallversicherung mit einer Gesellschaft abgeschlossen haben, deren Sitz und Geschäftsgebiet nur Deutschland ist, so daß alle unsere Beiträge in Deutschland verbleiben. Diesen neuen Vertrag, gegründet auf die bislang in der Praxis gemachten Erfahrungen, bringt allen unseren Mitgliedern noch weitere Vorteile als der bislang gültige, an sich schon vorteilhafte Vertrag mit der „Zürich" und sichert außerdem der Vereinskasse einen nicht unerheblichen größeren Gewinn. Alle unsere Mitglieder dürfen versichert sein, daß die Vorteile des einzelnen hierbei nach besten Kräften gewahrt worden sind. Eine besondere Zuschrift, die jedem einzelnen Mitgliede zugehen wird, bringt weitere Aufklärung.

Wir richten zum Schluß erneut die Bitte an jeden einzelnen, in seinem und im Interesse des ganzen, Versicherungen jeglicher Art nur durch das unterzeichnete Versicherungsamt gehen zu lassen.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Hosted by Google

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertneunzehnter Wochenbericht.

5. November.

Frankreich. An der Somme greifen Engländer und Franzosen mit bedeutenden Kräften an. Auf der fast 20 Kilometer großen Front von Le Sars bis Bouchavesnes erleiden die Gegner größte blutige Verluste. Am Nordteil des St. Pierre Vast-Waldes haben sie einen kleinen örtlichen Gewinn. Bei Soissons wird ein französischer Angriff abgeschlagen. An der Maas heftige Artillerie- und Handgranatenkämpfe. — Rumänische Front. Andauernde Kämpfe im Todgyes-Abschnitt sowie an der Altschanz- und Bodza-Straße. Südwestlich von Predeal wird die Höhe La Omu genommen. Südlich des Roten-Turm-Passes werden Fortschritte gemacht. Rumänische Angriffe beiderseits der Szurdak-Paß-Straße werden abgeschlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Starkes Artilleriefeuer bei Biglia, Hudi Log und westlich Hammiano.

6. November.

Frankreich. Angriffe der Engländer östlich von Eaucourt l'Abbaye scheitern verlustreich. Französische Angriffe zwischen Lesboeufs und Rancourt brechen im deutschen Feuer zusammen. Ein deutsches Fliegergeschwader vernichtet durch Bombenangriff das große Munitionslager von Cerisy südwestlich von Bray. — Rußland. Im Nordosten. Zwischen Dünaburg und dem Narocz-See entfaltet die russische Artillerie eine außerordentliche Tätigkeit. Feindliche Angriffe nordöstlich von Goducyschki und südlich der Moskauer Straße werden abgeschlagen. — Im Süden. Nordöstlich Werchy wird ein kleiner russischer Brückenkopf auf dem linken Stochod-Ufer genommen. — Rumänische Front. Im Toelgyes-Abschnitt gewinnen die Russen an einzelnen Stellen Gelände. Westlich der Bodza-Paß-Straße werden verlorene Linien dem Feinde im Sturm wieder entrissen. Im Abschnitt des Roten-Turm-Passes wird der Feind von den Höhen nördlich von Spini vertrieben. Südlich von Kraszna wird dem Feind eine Höhe entrissen. Der Berg Bedul wird wieder geräumt.

7. November.

Frankreich. Nächtliche englische Angriffe zwischen Le Sars und Gueudecourt scheitern. Südlich der Somme greifen die Franzosen beiderseits von Ablaincourt an, wobei deutsche Abteilungen zurückgedrängt werden und das Dorf Pressoire verloren geht. Auf dem Nordflügel des Angriffs wird der Feind zurückgeschlagen. Im Maasgebiet lebhafte Artillerietätigkeit. — Rumänische Front. Im Toelgyes-Abschnitt lebhafte Kämpfe, bei denen der Gegner weitere kleine Vorteile erringt. Nördlich des Bodza-Passes werden den Rumänen in Besitz genommene Höhenstellungen wieder entrissen. Feindliche Angriffe am Tatao-Havas-Paß werden abgeschlagen. Bei Spini und südwestlich von Predeal wird der Feind weiter zurückgedrängt. — Balkan. Im Cernabogen bleiben feindliche Angriffe erfolglos. Rege Artillerietätigkeit an der Belasica- und Struma-Front. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliche Angriffe an der Fleimstalfront im Colbricon-Gebiet und an der Bocche-Stellung werden abgewiesen. — Feindliche Flieger werfen auf die Städte Rovigno, Parenzo, Citta Nuoba und Umago erfolglos Bomben ab. Österreichische Seeflugzeuge bewerfen die militärischen Anlagen in Bremigiano und Monfalcone wirkungsvoll mit Bomben.

8. November.

Frankreich. Angriffe der Engländer und Franzosen zwischen Le Sars und Bouchavesnes sowie bei Pressoire werden abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Lebhafter Feuerkampf beiderseits der Bahn Zloczow—Tarnopol. — Rumänische Front. Westlich von Toelgyes und bei Belbor werden die vorgegangenen Russen wieder zurückgedrängt. Südlich und südöstlich des Szurduk-Passes bleiben rumänische Angriffe erfolglos. Bei Spini werden weitere Fortschritte gemacht.

9. November.

Frankreich. Lebhafte Feuertätigkeit an vielen Stellen der Front. Im Sommegebiet erfolglose feindliche Teilangriffe bei Eaucourt l'abbaye, Gueudecourt, Lesboeufs und Pressoire. Stärkere französische Angriffe bei Sailly werden abgeschlagen. — In zahlreichen Luftkämpfen werden 17 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Im Raume zwischen Peronne und Amiens werden Bahnhöfe, Truppen- und Munitionslager wirkungsvoll mit Bomben belegt. — Rußland. Mitte. In der Gegend von Skrobowa werden mehrere russische Verteidigungslinien gestürmt. Der Feind erleidet eine schwere Niederlage und büßt 49 Offiziere und 3580 Mann an Gefangenen, sowie 27 Maschinengewehre und 12 Minenwerfer ein. — Rumänische Front. Im Gyergya-Gebirge nehmen die Angriffe der Verbündeten einen günstigen Fortgang. Fast alles verlorene Gelände ist zurückgewonnen. Im Predeal-Abschnitt werden westlich von Azuga neue Fortschritte gemacht. Rumänische Gegenangriffe beiderseits der Paßstraße werden abgeschlagen. Erfolgreiche Gefechte beiderseits der Alt. — Bei Giurgiu erbeuten österreichische Monitore zwei mit Petroleum beladene rumänische Schleppdampfer. — Balkan. An der Vojusa-Front gesteigerte Artillerietätigkeit.

10. November.

Deutschland. Feindliche Flieger greifen Ortschaften und Industrieanlagen im Saargebiet an. Völklingen, Wehrden und Forbach werden

Hosted by Google

mit Bomben belegt, drei Einwohner getötet, vier verletzt. — Belgien. Feindliche Flugzeuge werfen auf Ostende und Zeebrügge ohne Erfolg Bomben ab. Zwei englische Flugzeuge werden abgeschossen. — Frankreich. An der ganzen Front beiderseitige lebhafte Artillerie- und Fliegertätigkeit. Die auf breiter Front geführten feindlichen Angriffe scheitern im allgemeinen. Nördlich von Courcelette gelingt es den Engländern, in geringer Breite in die vordersten deutschen Gräben einzudringen. Häuserkampf bei der Kirche von Sailly-Saillisel bringt den Franzosen kleine Vorteile. Feindliche Flieger belegen französische Ortschaften hinter der deutschen Front mit Bomben, wodurch neun Einwohner getötet werden. Zehn feindliche Flugzeuge werden abgeschossen. — Rußland. Mitte. Versuche der Russen, die bei Skrobowa verlorenen Stellungen wiederzugewinnen, sind vergeblich und für sie sehr verlustreich. — Im Süden. An der Narajowka dringen deutsche Truppen in die russische Hauptstellung südwestlich von Folw. Krasnolesie ein und weisen nachts fünfmalige heftige Gegenstöße des Feindes ab. Am Smotrec in den Karpathen hat ein Vorstoß deutscher Jäger vollen Erfolg. — Rumänische Front. Im Gyergyo-Gebirge wird nördlich Hollo das Bistriciora-Tal überschritten. An der Nordostfront von Siebenbürgen sind die Angriffe deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen weiter erfolgreich. Westlich der Straße von Predeal auf Sinaia werden sechs hintereinanderliegende rumänische Stellungen im Sturm genommen. — Balkan. Nördlich von Korca Gefechte mit französischen Truppen. Angriffe französischer und serbischer Kräfte bei Monastir und nördlich der Cerna scheitern verlustreich. An der Struma-Front beiderseits des Butkovosees lebhafte Artillerietätigkeit.

11. November.

Frankreich. Am Nordufer der Somme Artillerietätigkeit. Kämpfe in Sailly-Saillisel. Feindliche Angriffe bei Ablaincourt niedergehalten. — Rußland. Im Süden. Auf dem Ostufer der Narajowka scheitert südwestlich von Folw. Krasnolesie ein erneuter Angriff gegen die ihnen entrissenen Stellungen. — Rumänische Front. An der siebenbürgischen Nordfront werden nördlich des Oitoz-Passes achtmalige Vorstöße des Gegners abgeschlagen. Rumänische Angriffe am Monte Frumtu und Monte Sate werden mit guten Erfolgen abgewiesen. An der Predeal-Straße, am Szurduk-Paß und bei Orsova Geländegewinn. — Balkan. Starke serbisch-französische Angriffe im Westteil des Cernabogens abgewiesen. Bei Polog gewinnt der Gegner Boden.

5. bis 11. November.

Kreuzerkrieg. Versenkt wurden: 1 rumänischer Munitionsdampfer, sowie 24 englische, 1 französischer, 4 italienische, 7 norwegische, 2 schwedische Handelsdampfer und 2 französische Segler.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde (Fortsetzung). 755. — Forstliche Moden. 757. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 759. — Verlust der preußischen Forstleute. 762. — Fliegerleutnant Berthold. 762. — Die Kriegsbeihilfen für Beamte, Pensionäre und Hinterbliebene. 762. — Ein Jagd- und Fischereiverbot für Ausländer. 762. — Eröffnung einer Forstschule in Warschau. 763. — Buchen-Samenschlag und -Nachlichtung. 763. — Hallimaschwucherung nach vorangegangenen Trockenjahren. 763. — Kalender „Waldheil". 764. — Marktberichte. 764. — Brief- und Fragekasten. 764. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 765. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 766. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 766. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 766. — Mitteilungen vom Weltkriege. 767.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Heute nachmittag 5 Uhr entschlief sanft nach kurzem Kranksein unser guter, treusorgender Vater, der

Königl. Revierförster a. D.

Karl Reinknecht,

Ritter des Roten Adler- und Kronen-Ordens 4. Kl. (Garde-Jäg.-Batl. 1. Komp. 1859), im 75. Lebensjahre.

Witzenhausen, 10. Novbr. 1916.

Karl Reinknecht, Königl. Förster in Eisleben, **u. Frau.**
Paul Reinknecht, Königl. Förster in Veckerhagen, **und Frau.**
Armin Rund, Kgl. Förster in Ermschwerd, **und Frau Antonie,** geb Reinknecht.

Nachruf!

Am 4. November d. Js. verschied zu **Hess.-Lichtenau** der

Königliche Hegemeister a. D.

Herr **Hartmann Heerich**

im nahezu vollendeten 83. Lebensjahre.

Von seiner langen, 52jährigen Dienstzeit hat der Verstorbene fast 40 Jahre (1865—1904) in dem hiesigen Revier als treuer Hüter und Pfleger des heimatlichen Waldes zu dessen Segen und zu eigener Freude gewirkt.

Ein bewährter Forstmann und weidgerechter Jäger ist dahin geschieden; einen treuen Mitarbeiter, einen werten Freund und Kollegen haben wir verloren, den wir ob seines lauteren Charakters immer hoch geschätzt haben.

Trauernden Herzens haben wir den grünen Bruch auf das Grab gelegt, ein ehrendes Angedenken wollen wir ihm dauernd bewahren. (1030

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Lichtenau:

Wetz, Königl. Forstmeister.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 26. November 1916. 31. Band.

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg.

(Fortsetzung.)

5. Wuchsverhältnisse.

Wenn auch der Wuchs der Pflanzen je nach Bodengüte und Klima verschieden ist, so geben doch die in einer bestimmten Gegend ermittelten Zahlen immerhin einen guten Anhaltspunkt für Vergleiche mit anderen Standorten ab. Von diesem Gesichtspunkte aus wären die nachfolgenden Höhenzahlen zu beurteilen. Es sind Durchschnittszahlen, die in der Art ermittelt sind, daß 30 bis 50 der größten und ebensoviele Pflanzen der kleinsten gemessen und daraus das Mittel gewonnen wurde. Die Messungen erfolgten auf Bonitäten I und II für Eichen. Die Nußarten sind im Straßburger Gebiet, die Carya-Arten sind teils hier und in Barr, teils im Karlsruher Versuchsgarten und in Pulversheim, Oberelsaß, gemessen.

Es erreichten Höhen:

Im Alter von Jahren	Juglans						Carya								Bemerkungen
	nigra		cinerea		regia		in Elsaß und Baden			in Nord-Amerika (Flußgebiet Ohio)					
	Freistand	Schutzbestand	Freistand	Schutzbestand	Freistand	Schutzbestand	alba	tomentosa	amara	alba	porcina	tomentosa	amara	sulcata	
	Zentimeter						Zentimeter								
1	40	22	18	8	25	20	5½	5½	8	7	8	8	9	11	Die amerik. Zahlen sind der Schrift „The Commercial Hickories" entnommen. Die Pflanzen sind teils im Freistand, teils unter leichter Beschirmung erwachsen.
2	85	46	30	14	55	45	15	15	30	11	14	12	16	15	
3	135	69	50	30	100	75	25	25	80	19	20	20	24	28	
4	200	94	90	46	140	105	40	40	135	30	30	31	33	41	
5	265	118	125	60	185	135	55	55	.	43	43	51	49	56	
6	330	143	170	80	235	170	75	.	.	.	.	71	69	.	
7	400	171	260	124	285	215	.	.	.	.	.	.	.	.	
8	465	.	.	.	340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
9	525	.	.	.	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
10	590	.	.	.	455	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Hosted by Google

Sehr interessant sind die Zahlen der Juglans-Arten. Sie beweisen, daß unter dem Schutzbestand der Wuchs abnimmt. Am stärksten ist dies bei Juglans nigra, am wenigsten bei regia der Fall. Das Verhältnis wäre, in Prozenten ausgedrückt, folgendes: nigra 55, cinerea 51, regia 25 % Einbuße. Auch der Wuchs der Hickorys hat Eigentümlichkeiten, die auffallend sind. Es ist das Mißverhältnis zwischen Wurzel und Stämmchen in den ersten fünf bis sechs Jahren. Die Wurzel erreicht da eine mittlere Länge von 30 — 45 — 60 — 75 — 90 cm, der oberirdische Teil eine mittlere Länge von 5 — 15 — 25 — 40 — 55 cm, und dies nur, wenn der Trieb ohne Spätfrost durchkommt. Erfriert der Gipfeltrieb, so wird der neue Schoß nur 6 bis 8 cm lang und in vier Jahren im ganzen 26 bis 28 cm. So rasch und energisch die Wurzel in die Tiefe dringt, so ungewöhnlich langsam ist der Höhenwuchs. Es war diese Eigenschaft vielen Pflanzenzüchtern und auch uns bei Anlage der Kulturen in den 80er Jahren vollständig unbekannt. Und auch heute wissen es viele noch nicht, wie ich aus zahlreichen Anfragen, die an mich gerichtet sind, ersehen kann. Diese Eigentümlichkeit der Holzarten ist ein Hauptgrund des Mißlingens vieler Anlagen. Der Wirtschafter glaubt, daß die Pflanze bei uns nicht gedeihe, die nötige Pflege unterbleibt oder wird nicht genügend besorgt, Gras und Unkraut bedecken gar rasch den Boden, die schwachen Pflanzen ersticken, und was übrig bleibt, vernichtet der Frost. „Die Pflanzen sind wieder untergetaucht" sagt Prof. Dr. Mayr so treffend und bezeichnend in seinem Bericht über Kultur-Resultate in Bayern.

Aber jetzt kennen wir die Eigenschaften, die uns früher hemmend im Wege standen, und kennen Mittel und Wege, um die Nachteile zu mildern oder ganz abzuwenden.

Der langsame Wuchs dauert sechs bis sieben Jahre, dann erst geht es vorwärts. Triebe von 30 bis 70 cm Länge erfreuen nach einer harten Geduldsprobe das Herz des Wirtschafters, und alle Sorgen über das Gelingen der Kultur sind vorüber.

Wie der Wuchs der Juglans- und Carya-Arten sich bis zum Stangenholzalter und sogar darüber hinaus gestaltet, darüber haben wir in Deutschland genügendes Material, nur die älteren Bäume sind bei den Hickorys spärlich vertreten, und von den in verschiedenen Zeitschriften angegebenen Bäumen fehlt meistens die Angabe des Alters. Auch die Höhe scheint nicht immer durch Messungen ermittelt zu sein. Immerhin ergeben sich annähernd richtige Zahlen, die, verglichen mit den amerikanischen Angaben, doch einen gewissen Wert beanspruchen können. Die Zahlen für diese alten Bäume stammen aus Parkanlagen. Für J. regia ist reichliches Material vorhanden. Die Zahlen für 10- bis 30jährige Bäume sind Waldbeständen — meist Mittelwaldungen — entnommen, diejenigen für ältere Bäume sind im Felde ermittelt worden. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wurden nur Durchmesser von der II. Standortsklasse genommen.

Die Höhe der einzeln im Felde stehenden Bäume ist im allgemeinen nicht bedeutend und beträgt meistens nur 18 bis 22 m, doch habe ich auch schon 30 und 31 m hohe Bäume gemessen. Im geschlossenen Walde ist der Höhenwuchs aber besser.

Daß für Juglans nigra bis zum 40. Jahre reichliches Material vorhanden ist, wurde oben schon erwähnt; aber auch an älteren Bäumen, die über ganz Deutschland verbreitet sind und sich auch in den angrenzenden Ländern vorfinden, herrscht kein Mangel. Die Bäume kommen teils im Einzelstande, teils in Alleen, teils in waldartig geschlossenen Horsten vor, so daß Studien aller Art gemacht werden können.

Juglans cinerea habe ich weggelassen, weil die wenigen Bäume nicht ausreichen, um ein richtiges Bild zu gewinnen. Die in der nachstehenden Tabelle eingetragenen Zahlen beziehen sich meistens auf Bäume der Standortsklasse II für Eichen, und zwar für regia aus Elsaß und der Pfalz, für nigra aus Elsaß und Baden und für Carya alba aus ganz Deutschland. Bäume von hervorragendem Wuchs werden besonders erwähnt.

Wuchsleistungen von Juglans nigra und regia und Carya alba:

Alter	In Deutschland						Nord-Amerika	
	Juglans				Carya alba		Carya alba*)	
	nigra		regia					
	D. cm	H. m	D. cm	H. m	D. cm	H. m	D. cm	H. m
10	5	5	7	4,5	1,8	2,2	3	2,1
20	11	11	22	10	4,9	6,8	7,1	3,5
30	21	16	31	14	9,8	11,4	10,2	9,8
32	22,5	17	.	.	10,9	12,2	.	.
40	33	20	41	17	16	15	13,7	13,1
50	46	23	48	20	22	18	17,3	15,6
60	58	26	56	23	28	21	20,3	17,7
70	70	29	62	25	33	23,5	23,9	19,5
80	80	31	67	27	36	25	26,7	21,3
90	88	32	72	29	38	27	29,5	23
100	96	33	77	30	39	29	32	24
110	102	33,5	81	30,5	.	.	.	.
120	107	34	85	31	.	.	.	.

*) Diese Zahlen sind der Schrift: The Commercial Hickories entnommen. Die Aufnahmen der Durchmesser erfolgten in Süd-Indiana und Kentucky — der Höhen in Ohio, Valley.

Bemerkungen.

Die stärksten Juglans regia wurden bereits angegeben; von 80—110 cm waren zahlreiche Bäume da, sie sind jetzt beinahe sämtlich verschwunden.

Hosted by Google

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Juglans-Arten ganz erheblich rascher wachsen, wie die Hickorys. Allen voran ist Juglans nigra, sowohl was Stärke als auch was Höhenwuchs anbelangt. Auf günstigen Lagen wächst sie ungemein schnell und erreicht mit 70 bis 75 Jahren Durchmesser von 80 bis 90 cm Stärke. Ich habe ein Dutzend derartiger Bäume gemessen. Im südlichen Deutschland stehen bzw. standen 183 ältere Schwarznußbäume, deren Durchmesser und Höhe ich beinahe sämtlich gemessen habe.

Im nördlichen Gebiet ist der Stärkewuchs noch recht gut, aber der Höhenwuchs läßt schon erheblich nach. Im Norden findet man selten einen Baum, der 30 m Höhe erreicht, während im Süden solche von 35 bis 38 m vorkommen. Auch Juglans regia fand ich im geschlossenen Walde auf Bonität I, die 35 m hoch waren. Was Carya betrifft, so ist der Höhenwuchs in den ersten sieben bis acht Jahren, wie bereits erwähnt, ungewöhnlich langsam. Aber nach dieser Periode geht es ziemlich rasch voran und überholt sie sogar die Eiche auf Bonität I der Schwappachschen Ertragstafel. So erreicht nach dieser Tafel die Eiche mit

20	Jahren	4,2 cm	Durchm.	7,5 m	Höhe
60	„	21 cm	„	20,3 m	„
100	„	40 cm	„	26,6 m	„

während Carya erreicht mit

20	„	4,9 cm	Durchm.	6,8 m	Höhe
60	„	28 cm	„	21 m	„
100	„	39 cm	„	29 m	„

Allerdings stammen die Zahlen für Carya von 60 bis 100 Jahre alten Bäumen aus Parkanlagen und sind vielleicht nicht genau. Ich habe diese aus verschiedenen Zeitschriften entnommen.

Eine sehr auffallende Erscheinung bietet bei den echten Hickory-Arten der außerordentlich gleichmäßige Stärkezuwachs. Die Jahresringe haben beinahe die ganze Lebensdauer hindurch die gleiche Breite. Der schon erwähnten amerikanischen Schrift ist zu entnehmen, daß z. B. Carya alba in den Cumberland-Bergen acht Jahre braucht, um 1 Zoll = 2,54 cm zu wachsen (das ist 3,17 mm pro Jahr.) Dieser Wuchs bleibt sich 184 Jahre gleich. Diesen schönen, gleichmäßigen Wuchs finden wir auch bei unseren prächtigen Eichen im Spessart und der Pfalz und bei Kiefern im Hauptsmoor bei Bamberg. Bei Fichten, Lärchen und Arven im Hochgebirge kommen ebenfalls diese feinen Jahresringe vor. In Nordamerika werden bei Carya alba und porcina mit 220 bis 235 Jahren Stärken bis 71 cm Durchmesser auf Brusthöhe erzielt. In Deutschland haben die stärksten Bäume 39 bis 40 cm Durchmesser.

Die Lebensdauer der Juglans- und der Carya-Arten ist sehr groß, sie beträgt 200 bis 300 Jahre. Diese Holzarten besitzen noch weitere Eigenschaften, die hinsichtlich des Anbaues sehr wertvoll sind, nämlich: die bedeutende Lebenskraft und die große Ausschlagsfähigkeit. Dadurch können diese Arten in der Tat viele Unbilden ertragen und wieder ausheilen. Beschädigungen verschiedener Art — besonders der für viele Gewächse so schlimme Spätfrost — werden verhältnismäßig leicht überwunden. So erholten sich Nußkulturen, die mitunter zweimal im Frühjahr erfroren und die ich anfangs für verloren gab, bei entsprechender Pflege immer wieder. Einige gute Jahre genügten, um die Frostschäden auszuheilen. Ähnlich ist es bei den Hickorys.

Die Ausschlagsfähigkeit ist ebenso hervorragend, besonders bei Carya alba, tomentosa und amara. Der Ausschlag erfolgt vom Stock, vom Wurzelhals und von der Wurzel. Und die Wurzelbrut soll mit Alter und Stärke des Baumes noch zunehmen. Der Niederwaldbetrieb hat daher bei den Carya-Arten für die Erziehung von Kleinnutzholz große Bedeutung. Es ist auffallend, daß bei uns diese Idee noch niemand ausnutzte. Eine hohe Rente würde sich sicher ergeben.

Auch unser gewöhnlicher Nußbaum schlägt sehr kräftig vom Stocke aus. Eine Reihe der im Walde vorkommenden Bäume rühren von Stockausschlag her, aber auch viel schöne Bäume in Flur und Feld. Die Bauern, die ich bei meinen Touren stets nach Alter und Ertrag ausfrug, teilten mir öfters mit, daß der Baum von Stockausschlag herstammt. Im kalten Winter 1879/80 sei der alte Baum erfroren und der jetzige sei ein Ausschlag davon. Öfter konnte man es gar nicht mehr wahrnehmen, daß der Baum von einem Stockausschlag herrühre.

Hochinteressant waren Beobachtungen, die ich bei Flurabschätzungen in den Jahren 1914/15 machte. Ich kam im ganzen Festungsbereich von Straßburg herum, um viele tausend Obstbäume abzuschätzen. Da war ich nicht wenig erstaunt, zu sehen, daß von allen im August 1914 — also im Saft — abgehauenen Laubhölzern der Nußbaum weitaus am besten wieder ausschlug, selbst bei 30 bis 40 Jahre alten Bäumen. Akazien, Pappeln, Weiden hatten nur wenig Ausschläge, andere Hölzer gar keine. Bei diesem Massenabtrieb aller möglichen Arten von Obst- und Waldbäumen — der in Kulturstaaten wohl kaum wieder vorkommen dürfte — fand sich eine solche Fülle des Interessanten bezüglich der Ausschlagsfähigkeit, daß es sich lohnen dürfte, näheres hierüber zu veröffentlichen. (Fortsetzung folgt.)

Juglans nigra ist noch gut vertreten; Prachtexemplare stehen hier mit 90 cm D. und 35—38 m Höhe, dann in Oberbronn, Schoppenweier, Stotzheim, Eichhofen — in Schwetzingen, Bruchsal, Hohenheim, Stuttgart, Würzburg usw. Siehe mein Verzeichnis in den Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft von 1907.

Hosted by Google

Harznutzung.

Nachstehend bringen wir zwei Mitteilungen aus Preußen und eine aus Polen über die Erfahrungen, die im Jahre 1916 bei der Harznutzung gesammelt worden sind. Wir ersuchen um weitere Berichte aus der Praxis über diesen Gegenstand, soweit es sich um neue, bisher noch nicht veröffentlichte Beobachtungen handelt. Erwünscht erscheinen namentlich Mitteilungen über die finanziellen Ergebnisse der Harznutzung und über die Erträge an Harz, da diese Fragen namentlich für den Privatwald von besonderer Bedeutung sind. Nur wenn der Besitzer auf eine wenigstens mäßige Entschädigung für seine Leistungen rechnen kann, wird er geneigt sein, diese Harznutzung in seinen Waldungen einzuführen, was doch im öffentlichen Interesse dringend erwünscht wäre.

I.

Durch verschiedene zustimmende Äußerungen aus Kollegenkreisen auf meinen Harznutzungsbericht vom 24. Juni d. Js. (Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung") bin ich aufgefordert, im Interesse der Arbeit weitere Anregung zur Aussprache zu bringen. Indem ich diesem Wunsche nachkomme, liegt es mir fern, Grundsätze, die ich für richtig halte, als maßgebend hinzustellen oder belehrend und erschöpfend die immer noch als Problem vor uns liegende Harzausbeute zu behandeln. Außer Zweifel liegt es, daß jeder Kollege die größtmöglichste Harzmasse erzielen will und durch diese oder jene Erscheinung bei der Arbeitsausführung eine bessere Ausbeute zu erzielen glaubt. Diese scharfe Beobachtung aber ist es, welche zur Aussprache zwingt und meinen Ausführungen zugrunde gelegt ist. Wie schon früher ausgesprochen, scheint es empfehlenswert, bis etwa im Monat Mai nur die Vorarbeiten: Röten der Stämme und Einhauen der Grandellöcher, vorzunehmen. Erst mit Eintritt gleichmäßig warmer Witterung, Ende Mai und Anfang Juni, Anhieb der Lachen, und zwar in einer Tiefe von etwa 1,5 cm, bei vorstehenden Wulsten, die vielfach an den Wurzelausläufern vorhanden sind, noch tiefer. Höher hinauf wird die Tiefe der Lachen auf etwa 0,75 bis 0,5 cm sich verringern können. Durch diese Ausführung ist es möglich, den Blechstreifen gänzlich zu entbehren oder aber nur da anzubringen, wo das Harz infolge starker Neigung des Stammes über das Grandelloch hinaustropfen könnte. Außerdem erscheint es vorteilhaft, die Seiten der Lachen nicht im rechten Winkel zur Lache zu hauen, sondern im stumpfen Winkel, was namentlich Ende August und später, wo infolge der kühlen Temperaturen das Harz sich auf den bereits bis 60 cm hohen Lachen verdickt und die Grandellöcher zum größten Teil nicht mehr erreicht, von Bedeutung ist. Zu dieser Zeit muß das Abkratzen der ganzen Lache am Tage nach dem Anhiebe mit dem Löffel erfolgen, um das frische, sogenannte Balsamharz mit seinem noch vorhandenen Terpentingehalt in Sicherheit zu bringen. Dieser erwähnte schräge Hieb zur Lache ermöglicht die restlose Fortnahme des Harzes mit dem Löffel ohne Verunreinigung durch Borke.

Anführen muß ich hierbei, daß wohl unumstritten der Dächsel durch kein anderes Instrument in bezug auf schnelles und gutes Arbeiten zu ersetzen ist. Ungeeignet sind die Dächsel mit den aufgenieteten schwachen Schneiden. Die hier in Benutzung gegebenen sind sämtlich nach kurzem Gebrauch an den Nieten abgebrochen und können dann von den Dorfschmieden nicht wieder ausgebessert werden, oder aber die Kosten würden den neuen Dächseln ziemlich gleich stehen. Am besten hat sich der Dächsel der Firma Wilh. Göhlers Wittwe in Freiberg in Sachsen bewährt. Etwa 1,5 bis 2 cm länger als die zunächst — von einer mir unbekannten Firma — gelieferten, läßt sich die Lache mit diesem seitlich auch bearbeiten, was bei den kürzeren nicht möglich war, wo immer noch ein Messer zur Hand sein mußte, um die durchgerissenen Splitter und Fasern zu entfernen, namentlich bei tieferer Bearbeitung der Lachen.

Notwendig halte ich die tiefe Bearbeitung der Lache auf etwa ½ cm, um die hauptsächlich Harz führenden äußeren 20 bis 30 Jahrringe auch sämtlich zur Hergabe des Harzes zu veranlassen. Am 10. Oktober, bei ziemlich niedriger Nachttemperatur, aber guter Mittagssonne, wo von verschiedenen Seiten die Einstellung des Harzbetriebes schon angeregt wurde, konnte ich beobachten, daß das Harz ziemlich gleichmäßig aus den frischen Anhieben bis zum 30. Jahrring hervorquoll. Es mag sein, daß die ersten 20 Jahrringe mehr leisten, aber da die tieferen Lagen doch augenscheinlich dieselbe Harzmasse liefern, sollte diese Tiefe beim Anhieb berücksichtigt werden. Eine Entwertung des Stammholzes kann durch Entfernung des Splintes auf ½ bis ¾ cm Tiefe doch wohl schwerlich behauptet werden. Aufgefallen ist mir diese starke Harzführung tiefer Jahrringe erst seit Spätsommer und Herbst. Wenn ich anführe, daß der Harzertrag vor etwa fünf Wochen nur drei bis vier Bütten bei allerdings ungenügenden Arbeitskräften betrug und zurzeit bei Heranziehung der Schuljugend fünf bis sechs Bütten täglich geworben werden, so dürfte die Schlußfolgerung gegeben sein, daß die Herbstarbeit der Sommerarbeit durchaus nicht nachsteht. Vor allem ist es die Arbeiterfrage — selbstredend in Verbindung mit geeignetem trockenem Wetter —, welche die Ausbeute bedingt. Nach meinen Erfahrungen müssen für je 10 ha mindestens fünf tüchtige Arbeitskräfte nur für das Anhauen vorhanden sein, die je etwa 130, teils auch mehr Stämme fertigstellen, so daß in mindestens zweieinhalb bis drei Tagen die Fläche durchhauen ist. Zum Ausfüllen des Harzes und im späteren Verlaufe, wo die Lachen schon eine Höhe erreichen, daß das Harz nicht mehr bis zu den Grandellöchern hinanfließt und das tägliche sofortige Abkratzen des verdickten, auf der Lachenfläche haftenden, noch terpentinreichen Harzes zur Notwendigkeit wird, ist die doppelte Zahl von mindestens zehn Personen erforderlich. Die Hauptharzmasse wird am Tage nach dem Anhieb geworben. Vor dem folgenden Anhieb ist es aber noch von Bedeutung, die Lachen

Hosted by Google

auf ausgetriebenes Harz nochmal vorweg abkratzen zu lassen, da nach dem erstmaligen Abkratzen rechenbare Harzmengen austreiben und beim Neuanhieb mit den Spänen verloren gehen würden. Der Grundsatz: daß viel Wenig ein Viel ausmachen, ist bei diesem Harzgeschäft sehr in die Augen springend. Es wurden bei dieser zweiten Arbeit täglich dreiviertel bis eineinhalb Bütten Harz bei einem Gesamtertrage von fünf bis sechs Bütten erzielt. Die Einwendung, daß das von der Lache abgekratzte Harz doch nur als Scharrharz zu betrachten und minderwertiger sei, muß als völlig hinfällig bezeichnet werden. Denn es ist doch schließlich gleichgültig, ob das Harz am nächsten Tage nach dem Anhieb verdickt dem Grandelloch entnommen wird, oder von der Lache. Bei dieser angegebenen Arbeitsmethode kann auf der Lache sich gar nicht erst die dicke, feste Harzschicht bilden.

Vermutlich werden wir in kommenden Jahren Gelegenheit haben, diese oder jene Beobachtungen nutzbringend zu berücksichtigen.

Misdroy, den 16. Oktober 1916.

Königl. Hegemeister Hindenburg.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Arbeitsbedingungen für Kriegsgefangene beim Holzschlage.

Allgemeine Verfügung Nr. III 73/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7988.

Berlin W 9, 1. November 1916.

Nachstehenden Erlaß erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und mit dem Auftrage, bei den durch Kriegsgefangene auszuführenden Fällungsarbeiten bis auf weiteres die mitgeteilten neuen Arbeitsbedingungen zur Anwendung zu bringen und, falls kein Anlaß zu früherer Berichterstattung vorliegt, bis zum 1. Februar k. Js. anzuzeigen, ob die Bedingungen den gehofften Erfolg gehabt haben.

Die nach lfd. Nr. 2 des Erlasses vom Arbeitgeber dem zuständigen Lagerkommandanten außer den Hauerlohnsätzen mitzuteilende geschätzte Durchschnittsleistung des freien Arbeiters ist in dem zu erwartenden Tagesverdienst, also in Geld und nicht nach Festmetern, anzugeben. Aus dem Verhältnis dieses Geldbetrages zu dem Lohn, der für die geleistete Arbeit dem freien Arbeiter nach den geltenden Tarifsätzen zu zahlen sein würde, sind dann die Zahlungen für die Gefangenen und für die Wachmannschaften, wie aus dem folgenden Beispiel erhellt, abzuleiten:

Der Durchschnittsverdienst eines freien Arbeiters ist vom Revierverwalter auf 4 ℳ täglich veranschlagt worden.

Der Kriegsgefangene würde nach den für freie Arbeiter geltenden Hauer- und Rückerlohnsätzen verdient haben		Den Kriegsgefangenen sind also zu zahlen		Der Wachtmann erhält			Bemerkungen
täglich ℳ	das sind Prozente des auf 4 ℳ geschätzten Durchschnittsverdienstes des freien Arbeiters	% des Betrages in Spalte 1	ℳ	an festem Zuschuß ℳ	außerdem den von den Gefangenen erarbeiteten Betrag ℳ	Zusammen (Sp. 5 u. 6) ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	25	—	—	—	—	—	Diese Berechnung ist für jede Rotte besonders aufzustellen.
2	50	20	0,40	0,50	0,40	0,90	
3	75	30	0,90	0,50	0,90	1,40	
4	100	40	1,60	0,50	1,60	2,10	

Würden die einem und demselben Wachtmann unterstellten verschiedenen Rotten, wie es meist der Fall sein wird, verschieden verdient haben, also z. B.

Rotte 1 = 1 ℳ täglich je Person
„ 2 = 2 „ „ „ „
„ 3 = 3 „ „ „ „

so würden dem Wachtmann zustehen nach dem vorstehenden Beispiel

wegen Rotte 1 = 0,00 ℳ
„ „ 2 = ⅓ von 0,90 = 0,30 „
„ „ 3 = ⅓ von 1,40 = 0,47 „
zus. 0,77 ℳ

Dieser Erlaß, von dem einige Abdrucke beiliegen, ist den Revierverwaltern, die Kriegsgefangene beschäftigen, sofort mitzuteilen. Weitere Abdrucke werden in einigen Tagen übersandt werden. Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Kriegsministerium. Berlin W 66, 21. 10. 1916.
Nr. 1679/10. 16. U K.

Bei der Grubenholzgewinnung und sonstigen Holzeinschlägen werden Kriegsgefangene nach den zurzeit geltenden Vorschriften gestellt:

a) den Waldeigentümern, welche für ihre Rechnung das Holz fällen und aufarbeiten lassen, zu landwirtschaftlichen Bedingungen,
b) den Händlern, welche für ihre Rechnung das Holz werben lassen, zu gewerblichen Bedingungen.

Hosted by Google

An Stelle dieser Bedingungen treten in beiden Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers oder auch der Heeresverwaltung die nachfolgenden Bedingungen; sie sind nachgebildet den für die Torfstreubetriebe durch Erlaß vom 8. 8. 1916 Nr. 210/8. 16. UK. empfohlenen, und es ist zu erwarten, daß sie hier wie dort das Abrechnungsgeschäft zwischen Heeresverwaltung und Arbeitgeber erleichtern, die Kriegsgefangenen zu höchsten Leistungen anregen und damit zum Vorteil der Volkswirtschaft, wie auch der Arbeitgeber und Gefangenen dienen. Die von den nachfolgenden Abänderungen nicht berührten Bestimmungen der früheren einschlägigen Erlasse, insbesondere auch des gemeinsamen Erlasses vom 15. April 1916, bleiben in Kraft.

1. Der Arbeitgeber trägt allein, unter Verzicht auf jeden baren Zuschuß, — (also für den Waldeigentümer auf die 60 ₰ und für den Holzhändler auf die 1,10—1,30 ℳ + 0,15 ℳ je Tag) — die Unkosten für Verpflegung, Unterkunft usw. der Kriegsgefangenen und Wachtleute.

2. Der Arbeitgeber zahlt für den Arbeitstag 30 ₰ als Abfindung an jeden Kriegsgefangenen, der am Wochenschluß mindestens 30% der Leistung eines mitteltüchtigen freien Arbeiters der Gegend als durchschnittliche Tagesleistung für die betreffende Woche aufzuweisen hat. Der Arbeitgeber hat das von ihm festgesetzte Maß dieser Durchschnittsleistung sowie die für freie Arbeiter angemessenen und gültigen Akkordsätze bei Beginn jedes größeren Schlages der zuständigen Lagerkommandantur mitzuteilen. Bedenken, welche die Lagerkommandantur gegen diese Feststellungen auf Grund örtlicher Nachprüfungen und zugleich im Interesse wirksamer Anspornung der Kriegsgefangenen oder der Sicherung einigermaßen gleicher Verdienstmöglichkeiten auf benachbarten Arbeitsstellen erhebt, sind zu beachten und nach gemeinsamer Rücksprache zu beseitigen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Inspektion.

3. Ferner zahlt der Arbeitgeber in Form von freiwilligen „Zuschüssen", die von den Organen des Lagers bzw. der Inspektion beaufsichtigt, aber nicht kassenmäßig gebucht und verrechnet werden:

   a) an die eifrigen Wachtleute täglich 50 ₰. Es unterliegt auch keinem Bedenken, wenn dieser Zuschuß in seiner Höhe veränderlich und zu der Gesamtleistung der dem Wachtmann unterstellten Gefangenen in ein bestimmtes Verhältnis gebracht wird. Den Charakter eines mäßigen Nebenverdienstes darf dieser Zuschuß aber nicht verlieren. Wachtleuten, deren Gruppen auch nach einmonatlicher Einübung nicht über 40% der Normalleistung der freien Arbeiter aufweisen, sind keinerlei Zuschüsse zuzubilligen;

   b) als „Zuschüsse" an die Kriegsgefangenen, die am Wochenschluß nicht über 40% der Leistung des freien Mannes als durchschnittliche Tagesleistung aufweisen:
   nichts;
   die über 40% bis einschließlich 60% nachweisen: von der gesamten Leistung einen Akkordlohn, der mit $^2/_{10}$ des für die freien Leute (bei gleichen Arbeitsverhältnissen) festgelegten Einheitssatzes zu berechnen ist;
   die über 60 bis einschließlich 80% nachweisen: von $^3/_{10}$ des Akkords der freien Leute.
   die über 80 bis einschließlich 100% nachweisen: von $^4/_{10}$ des Akkords der freien Leute und
   die über 100% nachweisen: $^5/_{10}$ des Akkords der freien Leute.

Auf diese veränderlichen Zuschüsse sind die festgezahlten und kassenmäßig nachzuweisenden Abfindungen von 30 ₰ in Anrechnung zu bringen.

4. Die Leistung des einzelnen Mannes wird in den meisten Fällen nicht festgestellt werden können, es wird aber möglich sein und genügen, die Leistung festzustellen für Rotten von 2 bis 6 Mann, die dann als Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen und deren mehrere je einem Wachtmanne zu unterstellen sind. Auf die Bildung der Rotten muß dem Arbeitgeber oder dem ihn vertretenden sachverständigen Leiter des Schlages unbedingt ein mitbestimmender Einfluß eingeräumt werden, da sein Urteil am ehesten die nach ihrem Arbeitsgeschick und nach ihrer Arbeitswilligkeit zusammenpassenden Leute erkennen wird.

   Soweit die obigen neuen Bedingungen nicht von dem Arbeitgeber gefordert und angewendet werden, sind sie von den zuständigen Stellen der Heeresverwaltung wenigstens überall dort zu fordern, wo es sich nicht um ganz vorübergehende Beschäftigung einzelner Leute eines Arbeitskommandos beim Holzschlag handelt, deren abweichende Gestellungsbedingungen unverhältnismäßige Umstände verursachen würden. Weitere Ausnahmen können, wenn triftige Gründe vorliegen und genügende Arbeitsleistungen anderweitig gesichert werden, zwischen den Königlichen Regierungen und den stellvertretenden Generalkommandos bzw. Inspektionen von Fall zu Fall vereinbart werden.

   Beispiel für das rechnungsmäßige Ergebnis einer Verlohnung nach den neuen Bedingungen.

   Bei 2,50 ℳ Kosten für Verpflegung und Unterbringung eines Gefangenen je Arbeitstag, bei Gestellung eines Wachtmannes auf 20 Gefangene und bei einer normalen Tagesleistung von 2,5 fm und einem Akkord von 2,00 ℳ je Festmeter für den freien Mann entfallen an Kosten je Arbeitstag, wenn der Gruppenführer (Wachtmann) an Zuschüssen außer den 0,50 ℳ den Durchschnittsverdienst seiner Gruppe erhält:

Hosted by Google

bei einer Leistung von		für Verpflegung und Unterbringung	für Barzahlungen		Gesamtkosten	
% der normalen	hier = fm		an den Wachtmann	an den Gefangenen	für 1 Gefangenen-Arbeitstag	für 1 fm
20 %	0,500	2,50	0,00	0,00	2,50	5,00
31 %	0,775	2,50	0,00	0,30	2,80	3;64
41 %	1,025	2,50	0,50 + 0,41	0,41	2,95	2,89
51 %	1,275	2,50	0,50 + 0,51	0,51	3,06	2,41
61 %	1,525	2,50	0,50 + 0,91	0,91	3.48	2,29
71 %	1,775	2,50	0,50 + 1,06	1,06	3,64	2,06
81 %	2,025	2,50	0,50 + 1,62	1,62	4,23	2,09
91 %	2,275	2,50	0,50 + 1,82	1,82	4,44	1,96
101 %	2,525	2,50	0,50 + 2,52	2,52	5,17	2,05
120 %	3,000	2,50	0,50 + 3,00	3,00	5,61	1,87

Berechnung: Wenn der Gefangene oder seine Rotte für die Arbeitswoche durchschnittlich je Tag und Mann 2,025 fm aufgearbeitet hat, bekommt er diese Menge zu einem Akkordsatz von $^4/_{10}$ des Akkordes der Freien bezahlt, also mit $^4/_{10}$. 2,00 = 0,80 ℳ je Festmeter oder für 2,025 fm mit 1,62 ℳ für den Tag oder für die Wochenleistung von 12,15 fm mit 9,72 ℳ.

Über die Ergebnisse, welche mit den neuen Verlohnungsbedingungen erzielt werden, und ob und wo es sich empfiehlt, ähnliche Bedingungen sinngemäß in anderen Betrieben einzuführen, ersucht das Kriegsministerium ergebenst, spätestens bis zum 1. 2. 1917 zu berichten.

Auch Berichte der Arbeitgeber sind erwünscht.

Nach Maßgabe dieses Beispiels würde die Gefangenen-Arbeit erst bei einer Leistung von etwa 70% der normalen ungefähr ebenso billig werden wie die der freien Leute.

Der Arbeitgeber hat also kein Interesse daran, freie Leute durch Gefangene zu ersetzen, wohl aber ein erhebliches Interesse, die Leistungen der Kriegsgefangenen baldmöglichst auf mindestens 70% der Normalleistung zu steigern. Die stufenmäßig sich erhöhenden Akkordsätze bieten dazu die wirksamste Handhabe.

Im Auftrage: Hoffmann.

An die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos 2c.

Sammeln von Bucheckern.

Allgemeine Verfügung Nr. III 78/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8157. I A III e.

Berlin W 9, 9. November 1916.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 und des nachstehend mitgeteilten Erlasses die Erhöhung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern der Bucheckern zustehenden Anteiles von $^1/_4$ auf ½, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, für den dortigen Bezirk oder für Teile des Bezirks anzuordnen, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörden die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint.

Ich ersuche, nachstehenden Erlaß in dem Amtsblatt und in den Kreisblättern sofort veröffentlichen zu lassen.

Die für Stadt- und Landkreise erforderlichen Abdrucke liegen bei.

Abschrift zur Beachtung.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen an das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

*

Abschrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. Berlin W 8, 30. Oktober 1916.
Geschäftszeichen: B I 5615.

Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von $^1/_4$ auf ½, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

In Vertretung: gez. von Braun.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Königsberg, Gumbinnen, Allenstein

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Von den reichsländischen, nach Frankreich verschleppten Forstbeamten.** Von den etwa 30 reichsländischen Staats- und Gemeinde-Forstbeamten, die 1914 vom Feinde abgeschleppt wurden, ist am 28. September d. Js. der Gemeindehege-

Hosted by Google

meister Koell aus der Oberförsterei Colmar-West als Dritter in der Gefangenschaft gestorben. Die mit ihm internierten Elsaß-Lothringer bekränzten in St. Remy sein einsames Grab. Nur wenige der wider Völkerrecht gefangen genommenen Beamten durften bis jetzt in die liebe Heimat zurückkehren, die dahingehenden Bestrebungen werden aber fortgesetzt.

— **Dr. Heinrich Bauer,** Forstamtsassessor, in München, Privatdozent für Forstwirtschaftslehre an der Technischen Hochschule und Assistent an der chemisch-bodenkundlichen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt, hat den an ihn ergangenen Ruf als Direktor der forstlichen Hochschule in Konstantinopel angenommen.

— **Verteilung des Schußgeldes bei Vertretung eines preußischen Försters.** Wie uns aus Leserkreisen mitgeteilt wird, sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise das Schußgeld zur Verteilung gelangt, wenn ein zur Fahne einberufener Förster vertreten werden muß. Wir kommen der Aufforderung, unsere Ansicht zu äußern, um so lieber nach, als die hierüber ergangenen ministeriellen Bestimmungen unserer Meinung nach eine verschiedene Deutung gar nicht zulassen. Maßgebend ist der Erlaß vom 22. Januar 1915 (Preußisches Försterjahrbuch 1915 S. 72), der anordnet, daß die Vertreter der eingezogenen Förster die diesen nach § 65² der Försterdienstinstruktion zustehenden Schußgelder zur Hälfte zu beanspruchen haben, während die andere Hälfte dieser Beträge den Stelleninhabern zusteht. Nach § 65² steht dem Inhaber der Förstersstelle, wenn er selbst oder der Revierverwalter oder jemand, der nicht zu den Förstern oder Försteranwärtern (im weitesten Sinne) derselben Oberförsterei gehört, der Erleger ist, der volle Betrag zu. Wenn aber ein anderer Förster oder Forstanwärter derselben Oberförsterei oder ein von dem Revierverwalter besonders für den Abschuß gehaltener gelernter Jäger der Erleger ist, steht dem Stelleninhaber nur das halbe Schußgeld zu, während der Erleger die andere Hälfte zu beanspruchen hat. Im ersteren Falle erhält also der Stelleninhaber und der Vertreter je das halbe Schußgeld, im zweiten Falle erhalten der Stelleninhaber und der Vertreter je ein Viertel, der Erleger aber die Hälfte des Schußgeldes. Wo bei Treibjagden dem Stelleninhaber nur das halbe Schußgeld zukommt, hat er diesen Betrag ebenfalls mit dem Vertreter zu teilen. Diese Teilung hat auch da zu erfolgen, wo abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verteilung zwischen dem Stelleninhaber und dem Erleger getroffen sind, was nach § 65² mit Genehmigung des Ministeriums zulässig ist. Stets hat der Stelleninhaber die Hälfte des ihm zustehenden Betrages an den Vertreter abzugeben. Die in den Hofjagdrevieren geltenden Sondervorschriften sind uns nicht bekannt, können aber unseres Erachtens die Abgabepflicht des Stelleninhabers nicht beeinflussen, da der erwähnte Ministerialerlaß keine Ausnahme zuläßt.

— **Die Kriegsspende des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** hat, wie aus den Vereinsmitteilungen in der vorliegenden Nummer ersichtlich ist, die hohe Summe von **vierzigtausend Mark** überschritten. — Als von allen Seiten die Angriffe auf unser Vaterland erfolgten, da kam es den Deutschen zum Bewußtsein, daß die Folgen eines schweren Krieges an jeden Berufsstand später sehr hohe Anforderungen stellen würden. Es war daher ganz natürlich, daß alle Berufsvereinigungen unter ihren Mitgliedern Sammlungen ins Leben riefen, zu dem Zwecke, die im Kampfe um das Bestehen unseres Vaterlandes entstandenen Wunden heilen zu helfen. Auch der Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten trat an die Mitglieder mit der Bitte heran, Beiträge für eine Kriegsspende zu stiften. Im Anfange flossen die Gaben nur spärlich und es hatte oft den Anschein, als werde der Preußische Förstersstand mit anderen Beamtenvereinigungen nicht in Wettbewerb treten können. Wie immer, zeigte sich auch in diesem Falle, daß Anregungen zu Neuerungen, auch wenn die besten Absichten verfolgt werden, längere Zeit gebrauchen, um sich im deutschen Walde Geltung zu schaffen, daß aber dann, wenn dies erst einmal geschehen ist, ein Eifer und eine Tatkraft entsteht, deren Wirkung um so nachhaltiger wird. Ohne weiter in die Öffentlichkeit zu treten, hat sich in der Stille, und wie an einer zumeist wenig beachteten Stelle des Vereinsorgans bekanntgegeben wurde im Kassenbuch des Vereinsschatzmeisters, Zahl an Zahl gereiht, und ein ansehnliches Vermögen ist allein aus den Gaben der Vereinsmitglieder aufgekommen, dessen Summe bis jetzt mehr als vierzigtausend Mark beträgt. Kann schon auf das bisherige Ergebnis mit innerer Befriedigung zurückgesehen werden, so berechtigt der namentlich in letzter Zeit zutagegetretene Sammeleifer zu der bestimmten Voraussicht, daß sich der bislang erzielte Betrag noch ganz bedeutend erhöhen wird. Das wäre dann ein neuer und sehr erfreulicher Beweis dafür, daß die unter den Angehörigen der grünen Farbe bestehende Opferfreudigkeit durch die Länge der Kriegsdauer keinenfalls geschwächt worden, sondern dauernd im Wachsen begriffen ist. Ferner würde durch diese Opferwilligkeit zum Ausdrucke gebracht, wie dankbar die Heimgebliebenen unseren Braven draußen im Felde dafür sind, daß diese täglich alle feindlichen Anstürme mit Einsatz von Leben und Gesundheit zum Schutze der Heimat abwehren. Möchten endlich die Erträge dieser Sammlung dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten eine Stiftung schaffen, die auf immer Zeugnis gibt von der Opferfreudigkeit des preußischen Förstersstandes in schwerer, großer Zeit, und die zugleich dem lebenden Geschlecht ein ehrendes Andenken bei Kindern und Kindeskindern sichert.

Forstwirtschaft.

— **Der Tillbach'sche Teerpappestreifen gegen Schälen durch Rotwild.** Unter den Abwehrmitteln gegen durch Rotwild verursachte Schälschäden hat sich der durch den k. k. Forst- und

Hosted by Google

Domänenverwalter Theodor Titlbach eingeführte Teerpappestreifen mit am besten bewährt. Wir entnehmen nach Dr. Sedlaczek dem „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen", Wien, 42. Jahrg., 3. u. 4. Heft 1916, darüber folgende Erfahrungen:

Die Titlbach'schen Teerpappestreifen sind haltbarer als gewöhnliche Papierstreifen und sind leichter anzubringen als Reisigumhüllungen. Drahtkörben gegenüber sind sie billiger. Minder verläßlich ist die Hoffnung, der Teergeruch möchte das Wild abhalten.

Den ersten Versuch mit dem Titlbach'schen Teerpappestreifen machte die k. k. forstliche Versuchsanstalt Wien auf dem Revier „Vor der Lichteiche" bei Tullnerbach. Der dortige Mischbestand von Buchen und Tannen war 25- bis 30jährig, gutwüchsig und in vollem Schlusse befindlich. Im Dezember 1912 wurden dort die Titlbach'schen Streifen erstmalig angebracht. Die Streifen hatten eine Länge von 2 m, eine Breite von 10 cm und wurden teils mit Nägeln und teils mit Drahtschlingen spiralig am Baume befestigt. Die Erfolge zeigten sich nach zwei Monaten. Diejenigen Bäume, die nicht mit den Streifen versehen waren, wiesen, falls die Rinde nicht zu stark oder zu borkig war, frische Schälschäden auf. Auch an Orten, wo versuchsweise ein Teil der Bäume mit Lehmanstrich, ein anderer mit den Titlbach'schen Streifen versehen worden war, blieben die letzteren verschont, die ersteren wurden geschält. Bei tiefbeasteten Bäumen konnten die Streifen nicht oder nur schwer gewunden werden, und sie wurden daher in halbmetrigem Abstande horizontal angelegt. Das half aber nichts, denn der Rindengürtel zwischen den Pappestreifen wurde geschält. So dürfte, wie oben angedeutet, die Hauptwirkung der Streifen nicht so sehr auf den Teergeruch, als vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß sich das das Schälen versuchende Wild mit dem Geäse an dem scharfen Rand der Pappe anstößt und infolgedessen das Schälen unterläßt.

Ähnliche günstige Ergebnisse meldeten die Reviere Aurach in Oberösterreich und Frauenberg in Südböhmen. Im März 1915 berichtet Aurach: An den mit Teerpappestreifen umwundenen Stämmen wurde Rindenschälung nicht wahrgenommen. Unmittelbar daneben stehende Stämme wurden da und dort frisch geschält gefunden. Eine große Schwierigkeit besteht darin, daß Fichten vielfach geschält werden, solange sie noch vollbeastet sind. An diesen Stämmen ist das Anbringen der Teerstreifen schwierig. Späterer Beobachtung zufolge haben die Schälschäden im Bezirk Aurach den früheren Umfang behalten. Die mit den Titlbach'schen Teerpappestreifen umwickelten Stämme sind bis auf ein Stück verschont geblieben. An diesem einen Baume war die Rinde an den von dem Streifen nicht bedeckten Stellen stark verletzt.

Die Fürstlich Schwarzenberg'sche Herrschaft Frauenberg berichtet unterm 3. April 1915: Es wurde konstatiert, daß bei den mit Spiralstreifen versehenen Stangen das Wild nur bei 39 % der versicherten Fichten auch die zwischen den Pappestreifen leer gebliebenen Stellen schälte; 61 % waren also verschont geblieben. Die an den Fichten angebrachten Pappestreifen haben sich bis heute gut erhalten und es können durch diese Art der Verschützung stärkere Schälschäden hintangehalten werden.

Oberförster Bresina gab später bezüglich desselben Reviers noch folgende Auskunft: Die Titlbach'schen Teerpappestreifen haben sich sehr gut bewährt. In einem Forstorte bei Parapluie waren 75 Stämme nach Titlbach'scher Methode geschützt worden und keiner wies hier eine Beschädigung durch Hochwild auf, während die dazwischen stehenden ungeschützten Bäume sämtlich frische Schälwunden aufwiesen. Man hatte die Vorrichtung hier insofern verbessert, als längs des Pappestreifens in dessen Mitte ein Draht lief, wodurch ein Abreißen oder Beiseiteschieben des Streifens unmöglich gemacht wurde.

Auch auf Revier Vysoka, wo 1200 Stämme geschützt wurden, haben sich die Streifen bewährt. Auf etwa ⅓ ha Fläche ergaben sich folgende Kosten:

Pappe	59 K.
Zufuhr	12 „
Anbringen	25 „
Draht	4 „
Summe	100 K.

Selbst bei nur versuchsweiser Anwendung des trefflichen Mittels erforderte also der Schutz für den Stamm nur 7,5 h — Stammzahl für das Hektar 4400 — und bei Anwendung im großen verringert sich der Preis. Nach Ansicht des dortigen Forstpersonals wäre der Bestand ohne Anwendung der Titlbach'schen Methode verloren gewesen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 20. November 1916. Rehwild ½ kg 1,45 *M*, Wildenten 4—5 *M* das Stück. Kaninchen 1,65 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Fragen allgemeinen Inhalts werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 140. **Forstliche Beurlaubung eines vorübergehend in einem anderen Truppenteil verwendeten Oberjägers des Friedensstandes.** Am 1. 10. 04 trat ich bei einem Jäger-Bataillon ein, blieb aktiv und erhielt am 1. 10. 13 den Forstversorgungsschein. Nach neunmonatiger Kriegsteilnahme wurde ich Ende März d. Js. zur Train-Ersatz-Abteilung versetzt, weil ich für Infanterie nicht mehr kriegsverwendungsfähig war.

Hosted by Google

Da ich auch hier nur für dauernd garnisonverwendungsfähig befunden wurde, ist die Abteilung bereit, mich zur Verwendung im Forstdienst zu beurlauben und eventuell auch ganz aus dem Heeresdienst zu entlassen. Ich bitte nun höflichst um Beantwortung nachstehender Fragen: 1. Stehe ich noch unter Kontrolle des Jäger-Ersatz-Truppenteils? 2. Erfolgt die Beurlaubung und Entlassung durch die Train-Abteilung oder das Ersatz-Jäger-Bataillon? 3. Würde der Forsturlaub im Sinne der Bestimmungen über Vorbereitung vom 1. 10. 05 auch bei Beschäftigung im Privat- oder Kommunalforstdienst genehmigt werden? 4. Angenommen, die Train-Ersatz-Abteilung ist bereit, mich aus irgend einem Grunde, vielleicht zur Wiederherstellung der Gesundheit, sechs Monate mit allen Gebührnissen zu beurlauben, und ich würde mich während dieser Zeit im Forstdienst beschäftigen. Bin ich verpflichtet, dies der Inspektion mitzuteilen? F.

Antwort: 1. Ihre Überweisung zur Train-Ersatz-Abteilung ist nur vorübergehend. Da Sie Oberjäger des Friedenstandes des Jäger-Bataillons sind, treten Sie — falls Sie nicht inzwischen aus dem Militärdienst entlassen werden — spätestens bei der Demobilmachung zu Ihrem Bataillon zurück. In Ihrer Eigenschaft als Jäger der Klasse A unterstehen Sie aber auch jetzt der Kontrolle des Jäger-Ersatz-Bataillons. 2. Den sechsmonatigen Forsturlaub unter Belassung der Militärgebührnisse gemäß § 19, 1 der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. 10 1905 darf nur die Inspektion der Jäger und Schützen bzw. jetzt im Kriege die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin bewilligen. Jede andere Beurlaubung in den Forstdienst, oder die Entlassung, kann auch durch die Train-Ersatz-Abteilung bearbeitet werden. Sollten Sie noch keinen Forsturlaub im Sinne des § 19, 1 der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. 10. 1905 gehabt haben, und daher dieser Urlaub in Frage kommen, so müßte Ihr Gesuch zunächst von der Train-Ersatz-Abteilung dem Jäger-Ersatz-Bataillon übersandt werden, das dann Ihre Zurücküberweisung zum Bataillon und die Genehmigung des Urlaubs erwirkt. 3. Da im heimatlichen Staatsforstdienst augenblicklich großer Bedarf an Forstbeamten vorliegt, können Sie nicht damit rechnen, daß Ihnen Forsturlaub in den Privat- oder Kommunalforstdienst genehmigt wird. 4. Wenn Sie auf längere Zeit zur Beschäftigung im Forstdienst beurlaubt werden, dann müssen Sie dies auf alle Fälle dem Ersatz-Jäger-Bataillon melden, da Ihnen sonst leicht Unannehmlichkeiten erwachsen können.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Crl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Dickhof, Oberf. Hammerstein (Marienwerder), am 1. Januar 1917 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 11 km von der Stadt Hammerstein. Evgl. Schule in Dickhof 1 km. Evgl. und kath. Kirche in Hammerstein. Dienstland etwa 12 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 121 Mk., Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist: 10. Dezember d. Js.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Knobloch, Förster, bisher mit der vertretungsweisen Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberf. Dingken und Norkaiten zu Heydekrug beauftragt, ist zum Forstkassenrendanten ernannt und ihm vorbezeichnete Stelle vom 1. Dezember d. Js. übertragen.

Ballerstaedt, Forstaufseher, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Skallischen (Gumbinnen) ernannt.

Köpp, Förster o. R., Vorbruch, Oberf. Steinspring, am 1. Dezember d. Js. die Försterstelle in Klemsee, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), übertragen.

Seibt, Förster o. R., Meierei, Oberf. Limmritz, am 1. Dezember d. Js. die Försterstelle in Pätznickerei, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), übertragen.

Die Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse wurde verliehen an: **Henning,** Maria, Forstratsgattin, Zabern; **Ziehaym, Klara,** Forstmeistersgattin, Groß-Wartenberg; **Bretz,** Elisabeth, Forstmeistersgattin, Dingelstädt a. H.; **Döring, Klara,** Forstmeistersgattin, Fröhliche Wiederkunft bei Hummelshain S.-A.; **von Druffel,** Forstmeistersgattin, Ewig bei Olpe i. W.; **Janson,** Forstmeistersgattin, Crone a. Brahe; **Krahmer,** Anna, Forstmeistersgattin, Schmolsin; **Rehefeldt,** Marie, Forstmeistersgattin, Oberf. Pfeil; **Schartow,** Elisabeth, Forstmeistersgattin, Argenau; **Schwab,** Lucie, Forstmeistersgattin, Herschbach; **Fuchs,** Klara, Oberförstersgattin, Bad Niederbrunn; **Langert,** Ottilie, Oberforstersgattin, Eisfeld S.-M.; **Pfeiffer,** Bertha, Oberförstersgattin, Hechingen; **Wetzel,** Elisa, verwitw. Frau Oberforstinspektor, Neustrelitz; **Krömer,** Forstersgattin, Wendthagen; **Zühlke,** Amanda, Förstersgattin, Regenwalde.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

Körner, Förster der Landesschule Pforta, Memleben, Kreis Eckartsberga (Merseburg), ist der Charakter als Königl. Hegemeister beigelegt.

Reich, Oberwildmeister, Schloß Pleß, wurde das Offizierkreuz des Königl. Bulgarischen Zivilverdienstordens verliehen.

Schwede, Förster, Jankowitz, Kreis Pleß, wurde das silberne Kreuz mit der Krone des Königl. Bulgarischen Zivilverdienstordens verliehen.

Simon, Herzoglicher Revierförster, Forsthaus Rothenburg, Kreis Rybnik, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Königreich Bayern.

Moser, Waldbahnlokomotivführer, Spiegelau, am 1. Dezember d. Js. unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung zum Waldwärter in Spiegelau in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Stamminger, Forstratsgattin in Speyer, wurde das Königl. Ludwig-Kreuz verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

Dr. Grundner, Oberforstmeister, ist zum Landforstmeister ernannt.

Müller, Oberforster in Gandersheim, ist zum Forstmeister ernannt.

Die Forstassessoren **Dr. Kieb** und **Volger** sind zu Oberforstern ernannt.

Zu Hegemeistern ernannt sind die Forster: **Korn** in Cattenstedt; **Schmelzkopf** in Bevern; **Reese** in Essehof; **Benze** in Fürstenau; **Herzberg** in Helmstedt; **Rädecke** in Michaelstein; **Vogel** in Süpplingenburg;

Hosted by Google

Tendler zum Wendenturme; **Kreuzmann** in Windhausen; **Kuhne** in Regenborn.

Zu Förstern ernannt sind die Forstgehilfen:

Gellrich in Leesen; **Reuß** in Calvörde; **Günther** in Vorwohle; **Gauß** in Kortmunde; **Müller** in Hohegeiß.

Baumgarten, Forstmeister, Stadtoldendorf, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Holtzberg, Forstmeister, Daundorf, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Den Forstern **Castles** in Wolfshagen und **Seebach** in Munchehof ist das Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Elsaß-Lothringen.

von Schlumberger, Forstassessor, Gutenbrunnen, ist der Charakter als Kaiserlicher Oberforster verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten)

Sadewasser, Förster, Klein-Bartel, Oberf. Groß-Bartel (Danzig), zurzeit Vizefeldwebel, wurde zum Zahlmeister-Stellvertreter der Wirtschafskompagnie 79 ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstande an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1916 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4091 a. **Lebus,** Forstaufseher in Dammendorf, Post Grunow, Lausitz (Bez. Frankfurt).

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gerolstein: Alten 9 Mk., Herlach 15 Mk., Jakobs 15 Mk., Kleiner 10 Mk., Mengelkoch 14,25 Mk., Müller 15 Mk., Nehl 13,50 Mk., Rasch 10 Mk., Reiber 6 Mk., Schäfer 15 Mk., Schaffer 9 Mk., Simon 9 Mk., Weyer 18 Mk., Wick 12 Mk., Weirich 30 Mk, Zeus 15 Mk. Zusammen 215,75 Mk. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 40118,27 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 3. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr: Versammlung im Hotel Fischer zu Alt-Ukta. Tagesordnung: Bericht über die letzte Bezirksgruppen-Sitzung. Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Capriviстraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4517. Ciffek, Johannes, Herzogl. Ratiborscher U.-Förster, Forsthaus Pruskau, Post Zembowitz, Kr. Rosenberg O.-S.

4518. Saß, Rudolf, Hilfsförster, Forsth. Ziegelhütte, Post Gersfeld, Rhön.

4519. Winkler, Julius, Privatförster, Heinrichsdorf, Kr. Greifenhagen.

4520 Klaus, Hermann, Jagdaufseher, Crangen, Kr. Schlawe.

4521. Weidner, Walther, Oberförster, Hohenbocka, Kr. Hoyerswerda O.-L.

4522. Breuer, Peter, Hilfsjäger, Schleiden (Eifel), Rheinland.

4523. Bülk, Wilhelm, Hilfsjager, Buckow, Kr. Lebus. (Ers.-Jäger-Batl. 3.)

4524. Krüver, Christoph, Forstaufseher, Mentzelfelde bei Lippstadt. (Im Felde)

4525. Adler, Karl Wilhelm, Kaufmann, Braunschweig, Geysostr. 9.

4526. Biedermann, Egon, Fürstl. Pleß'scher Hilfsjäger, Hof Göhlenau, Post Friedland, Kr. Waldenburg, Schles.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertzwanzigster Wochenbericht.

11. November.

Deutschland. Feindliche Flugzeuge greifen Ortschaften und Fabrikanlagen im Saargebiet an. Mehrere Wohnhäuser werden getroffen, einige Einwohner getötet; militärischer Schaden wird nicht angerichtet. Ein Luftangriff auf lothringische Ortschaften bleibt erfolglos. — Frankreich. Deutsche Flugzeuggeschwader werfen auf Luneville, Nancy und den Flugplatz Malzeville eine große Anzahl Bomben ab. An der Somme belegen deutsche Bombengeschwader Bahnhöfe, Munitionslager, Truppenunterkünfte und Flugplätze des Feindes mit fast 6000 kg Bomben. Gewaltige Brände werden verursacht. — Seekrieg. Deutsche Torpedostreitkräfte stoßen auf einer Erkundungsfahrt in den Finnischen Meer-

Hosted by Google

busen bis Baltischport vor und beschießen die dortigen Hafenanlagen.

12. November.

Deutschland. Nördlich der Doller im Oberelsaß scheitert ein französischer Vorstoß. Wiederholter feindlicher Luftangriff auf das Saargebiet. Sachschaden nur gering. 6 Personen verletzt. — Frankreich. Zwischen Ancre und Somme Artilleriekampf. Angriff starker französischer Kräfte bei Sailly-Saillisel werden abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Im Gyergyo-Gebirge nehmen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen den Bitcar Arsuilor. Mehrfache Versuche der Russen, das dort verlorene Gelände zurückzugewinnen, sind vergeblich. — Rumänische Front. Nordwestlich von Campolung ist Candesti genommen. Rumänische Angriffe südwestlich des Roten-Turm-Passes und der Szurduk-Straße sind ohne Erfolg und für den Feind sehr verlustreich. Cernawoda beschießt der Feind erfolglos. — Balkan. In der Ebene von Monastir starkes Artilleriefeuer. Verlustreiche Angriffe des Feindes bei Lazeg und Kenali und nordöstlich von Brod an der Cerna. — Italienischer Kriegsschauplatz. Österreichische Seeflugzeuge belegen die Fabrikanlagen von Ponte Lagoscuro und die Bahnanlagen von Ravenna verheerend mit Bomben.

13. November.

Belgien. Ein deutsches Marineflugzeug belegt den Luftschiffhafen und Flugplatz St. Poo bei Dünkirchen mit Bomben. — Deutschland. Im Monat Oktobec büßte der Feind im Westen, Osten und auf dem Balkan 104 Flugzeuge ein; 60 davon sind in deutschem Besitz, jenseits der feindlichen Linien stürzten 44 ab. Deutsche Flugzeuge sind 17 verloren gegangen. — Frankreich. Beiderseits der Ancre erbitterte Kämpfe. Nach schwerer Artillerievorbereitung drücken starke englische Kräfte die deutschen Truppen aus Beaumont-Hamel und St. Pierre-Divion zurück. Französische Angriffe im Abschnitt Sailly-Saillisel scheitern. Auf dem östlichen Maasufer lebhafte Artillerietätigkeit. — Rußland. Im Süden. Nordöstlich von Makobeny in den Waldkarpathen werden russische Abteilungen aus dem Vorgelände der deutschen Stellungen vertrieben. — Rumänische Front. Im Gyergyo-Gebirge gehen die Russen gegen die Grenze zurück. Südlich des Toelgyes-Passes machen bayerische und österreichisch-ungarische Bataillone Fortschritte. An der Südfront von Siebenbürgen erfolgreiche Kämpfe. — Österreichisch-ungarische Monitore bringen vom russischen Donau-Ufer bei Giurgiu sieben feindliche Schleppkähne, davon fünf beladene, ein. — Balkan. In der Gegend von Korna Kämpfe mit französischer Infanterie und Kavallerie. In der Ebene von Monastir und nördlich der Cerna Angriffe der Ententetruppen.

14. November.

Frankreich. Fortdauer der Schlacht nördlich der Somme. Erneute Angriffe der Engländer nördlich der Ancre und zwischen Le Sars und Gueudecourt. Sie besetzen das Dorf Beaucourt; an allen anderen Punkten bricht der Ansturm zusammen. Starke Angriffe der Franzosen auf den Wald St. Pierre-Vaast endigen mit blutiger Niederlage der Gegner. — Rußland. Im Süden. Wütende russische Angriffe gegen die von den deutschen Truppen genommenen Stellungen westlich von Folw. Krasnolesie werden abgewiesen. — Rumänische Front. Die Festung Bukarest wird von Fliegern mit Bomben beworfen. Die bei der Besetzung von Constanza gemachte Beute beträgt: 30000 Tonnen Petroleum, 27000 Tonnen Benzin, 17000 Tonnen Mineralöl, sehr große Vorräte an Getreide, Zucker und Kaffee. — Balkan. In der Ebene von Monastir heftige Angriffe französischer Truppen. Im Cernabogen gelingt es dem Gegner, einige Höhen zu nehmen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Österreichische Seeflugzeuggeschwader belegen militärische Anlagen von Doberdo, Ronchi, Vermegliano und das feindliche Abwehrflugfeld von Belgna wirkungsvoll mit Spreng- und Brandbomben.

15. November.

Belgien. Feindlichen Fliegerangriffen auf Brügge und Ostende fallen 39 Belgier zum Opfer. An den Marineanlagen wird kein Schaden angerichtet. — Frankreich. Angriffe der Engländer an der Straße Mailly-Serre sowie bei Beaumont und gegen Grandcourt scheitern. Den Franzosen wird der Ostteil von Saillisel entrissen. Am Nordrand des St. Pierre-Vaast-Waldes werden französische Gräben gestürmt. Nancy wird von der Erde und aus der Luft beschossen und beworfen. — Rußland. Im Nordosten. Am Brückenkopf von Dünhof, südöstlich von Riga, wird eine angreifende russische Abteilung zurückgetrieben. Im Süden. Im Südteil der Waldkarpathen beiderseitige Artillerietätigkeit. — Rumänische Front. Östlich des Putna-Tales scheitern starke russische Angriffe. Rumänische Vorstöße bei Someco am Oitos-Paß sind ohne Erfolg. Nördlich von Campolung verstärkte Kampftätigkeit. Bei den Kämpfen auf den über den Roten-Turm- und Szurduk-Paß nach Süden führenden Straßen werden Fortschritte gemacht. — Italienischer Kriegsschauplatz. Östlich von Görz wird ein feindlicher Graben erobert. Die militärischen Anlagen bei Per la Carnia werden ausgiebig mit Bomben belegt. — Seekrieg. Im Hafen von Archangelsk explodieren sieben feindliche Munitionsdampfer.

16. November.

Frankreich. Auf beiden Somme-Ufern starke Artilleriekämpfe. Englische Angriffe bei Beaucourt und westlich von Le Sars scheitern. Am Wege Flers-Thilloy wird ein Engländernest gesäubert. Französische Vorstöße beiderseits von Sailly-Saillisel bringen dem Angreifer keine Vorteile. — Rumänische Front. Östlich von Kezdivasarhely wird der Gipfel des Runzul-Mare im Sturm genommen. Westlich der Predeal-Straße brechen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen in die rumänische Stellung ein. Südlich des Roten-Turm-Passes erfolgreiches Vordringen der verbündeten Truppen. Bei Silistria lebhaftes Artilleriefeuer. — Balkan. Zwischen Malik- und Prespa-See am Westrande der Ebene von Monastir und an den Höhen

Hosted by Google

nordöstlich vom Cegel (im Cernabogen) werden starke Angriffe der Entente-Truppen zurückgewiesen.

17. November.

Deutschland. Ein feindlicher Flieger wirft über München sieben Bomben ab; Sachschaden gering. — Das deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland" stößt bei der Ausfahrt aus dem Hafen von New-London mit einem Schleppdampfer zusammen und kehrt in den Hafen zurück. — Frankreich. Angriffe der englischen Artillerie gegen die deutschen Stellungen an der Ancre. Ein starker französischer Angriff gegen Saillisel bricht zusammen. — Rußland. Im Süden. An der Schtschara und am Stochod feindliches Artilleriefeuer. — Rumänische Front. Nordöstlich von Campolung vergeblicher Ansturm der Rumänen gegen die Mitte der deutschen Front. Zu beiden Seiten der Flußtäler des Alt und des Jiul schreiten die Angriffe deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen vorwärts. — Balkan. Französische Angriffe in der Ebene von Monastir und auf die Höhen im Cernabogen werden abgewiesen. Erbitterte Kämpfe in den Höhen nordöstlich von Zegel. Ein von den Serben genommener Gipfel wird von deutschen Truppen im Sturm zurückerobert.

18. November.

Frankreich. Starke englische Angriffe auf die deutschen Stellungen beiderseits der Ancre bringen dem Gegner nur bedeutungslosen Geländegewinn. Französische Angriffe brechen am Nordwestrande des St. Pierre-Vaast-Waldes verlustreich zusammen. — Rumänische Front. Im Gyergyo-Gebirge werden russische Vorstöße südlich des Hegyes abgewiesen. Die verbündeten Truppen erkämpfen den Eintritt in die wallachische Ebene. Starke rumänische Kräfte werden in der Schlacht von Kigugin zwischen Jiul und Gilort durchbrochen und verlustreich geschlagen. Die Bahn Orsowa—Craiova ist von den verbündeten Truppen erreicht, der Weg Caoimanesti—Succi überschritten. Die Gesamtbeute der 9. Armee in der Zeit vom 1. bis 18. November beträgt 189 Offiziere, 19338 Mann, 26 Geschütze, 17 Munitionswagen und 72 Maschinengewehre. — Balkan. An der Höhe 1212 nördlich von Cegel macht der Gegner Fortschritte. Deutsch-bulgarische Truppen beziehen eine neue Stellung nördlich von Monastir. Monastir wird aufgegeben. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Wippach-Tal, südlich von Biglia, wird ein italienischer Graben besetzt.

11. bis 18. November.

Kreuzerkrieg. Als versenkt wurden gemeldet: 17 englische Handelsdampfer, 7 englische Fischdampfer, 11 italienische, 3 französische, 17 norwegische, 6 dänische, 2 griechische, 1 holländischer, 1 schwedischer, 1 spanischer und 1 amerikanischer Dampfer. In deutsche Häfen gebracht wurden 4 holländische Dampfer, 1 schwedisches und 1 norwegisches Schiff.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Spatz**, Hptm. (Kgl. preuß. Oberförster). — **Freitag**, Ob.-Lt. d. R. (Forstassessor der Landwirtschaftskammer). — **Gallasch**, Erich, Ob.-Lt. u. Brigade-Adjutant (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Gallasch, Hammer bei Wend.-Buchholz). — **Böckenförde**, Josef, Lt. d. R. (Forstbeflissener). — **Wundram**, Walther, Lt. d. R. (Forstbeflissener). ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **Lüke**, Hptm. d. L. (Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Kirschgrund, Bez. Bromberg). — **Knapp**, Vfw., Jäg.-Bat. 8 (Kgl. Förster, Oberf. St. Wendel, Trier). — **Zander** (gel. Jäg.), Vfw., Jag.-Bat. 8. — **Adrians**, Oberj., Jäg.-Bat. 8. — **Becker**, Oberj., Jäg.-Bat. 8 (Großh. meckl. Revierjäger). — **Boehmer**, Oberj., Jäg.-Bat. 8 (els.-lothr. Gemeindeforster). — **Haas**, Oberj., Jag.-Bat. 8 (els.-lothr. Gemeindeförster). — **Jüngling**, Kurt, Kr.-Fr., Utff., 3. Bayer. Fuß-Art.-Regt. (Sohn des Kgl. bayer. Forstrats Jüngling, Ansbach). — **Müller**, Max, Musketier, R.-Inf.-Regt. 32 (Sohn des Försters Muller, Gottmannsgrun). — **Dr. Kahl**, Kaiserl. Oberforstmeister, Metz. — **Jung**, Kaiserl. Forster, Mastern, Oberf. Duß. — **Walter**, Kaiserl. Forster, Neunhäuser, Oberf. Rombach.

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Bräuer**, Hans, Lt. d. R., R.-Jäg.-Bat. 10; R. d. E. K. u. des Sachsen-Meiningischen Ehrenkreuzes (Forstbeflissener). — **Brendel**, Lt. d. R.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Bundorf). — **Böhm**, Friedr., Utff. d. R. (Kgl. bayer. Forstassistent, Stalldorf). — stud. jur. **Glück**, Oskar, Kr.-Fr., Utff., Feld-Art.-Regt. ? (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Glück, Liebenwerda). — **Raumer, Kurt**, Kr.-Fr., Gefr., 11. Bayer. Feld-Art.-Regt. (Sohn des Kgl. bayer. Forstmeisters W. Raumer, Bischbrunn). — **Haeffner**, Fritz (Sohn des Kgl. bayer. Försters Haeffner, Schnappenhammer). — **Marth**, Gemeindeforster, Forsth. Tollenluch. — **Schneider**, Kaiserl. Forsthilfsaufseher, Oberf. St. Quirin. — **Günther**, Lt. d. R, Inf.-Re t. 27, R d. E. K. (Herzogl. Anh. Forstreferendar). — **Schmalfuß**, Wilhelm, Lt. d. R., Jäg.-Batl 3, R d. E. K. (Kgl. preuß. Forstreferendar).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Schmidt**, Rudolf, Lt. d. R., R.-Inf.-Regt. 119 (Kgl. württ. Forstreferendar, Stuttgart).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde. (Fortsetzung.) 769. — Harznutzung. 772. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 773. — Von den reichsländischen, nach Frankreich verschleppten Forstbeamten. 775. — Dr. Heinrich Bauer. 776. — Verteilung des Schußgeldes bei Vertretung eines preußischen Försters. 776. — Die Kriegsspende des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 776. — Der Ettlbachsche Teerpappestreifen gegen Schälen durch Rotwild. 776 — Marktberichte. 777. — Brief- und Fragekasten. 777. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 778. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 779. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 779. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 779. — Mitteilungen vom Weltkriege. 779. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 781.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Der Vorzugspreis von 12 Mark für Riesenthals Jagdlexikon

erlischt am 1. Dezember d. Js., dann kostet das Werk 15 Mark.
Wer sich den billigen Vorzugspreis noch zunutze machen will, bestelle angesichts dieses. Siehe auch die im Inseratenteil dieser Nummer enthaltene größere Anzeige mit Bestellschein.

Riesenthals Jagdlexikon ist das jagdliche Weihnachtsbuch dieses Jahres.

Reich illustrierter Probebogen des Jagdlexikons umsonst u. postfrei.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Am 13. November starb für Kaiser und Vaterland durch Unglücksfall der Vizefeldwebel

Heinrich Parnitzke,

früher 2. Kompagnie Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 3, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

Fast 2 Jahre hat er ununterbrochen vor dem Feinde gestanden und sich durch Tapferkeit hervorgetan.

Forstmann und Jäger durch und durch, war er uns ein tuchtiger Mitarbeiter und stets ein guter Kamerad.

Sein Andenken werden wir hoch in Ehren halten.

Im Namen der Beamten des Forstamts Windau:

Ude, Forstsekretär. (1056

Jetzt endlich wurde uns die traurige Gewissheit, dass unser ältester, innigstgeliebter Sohn und Bruder,

der Maschinisten-Maat

Otto Rasch

in der Schlacht am Skagerrak am 1. Juni d. Js. in treuer Pflichterfullung den Heldentod für das Vaterland gestorben ist.

Forsthaus Bobersberg, im November 1916. (1044

Kgl. Hegemeister Rasch nebst Frau und Kindern.

Die Geburt eines gesunden

Kriegsmädels

zeigen an (1047

Forsthaus Kasparus, Bez. Danzig.

Max Schiers, Feldw.-Leutn., zurzeit beim Landst.-Inf.-Ausb.-Batl. XVII/18,
und **Frau Ella,** geb. Arndt.

Jol und Unter

Ich kaufe dauernd

Waldparzellen

und alle Arten von Laub- und Nadelhölzern. Bezahlung bar. Vermittl. erh. Provision. Angeb. erb

S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).
Telephon 86. (675

Fichten- und Kiefern-Grubenholz, Fichtenpapierholz, Aspenrollen

jeder Posten gegen Barzahlung **zu kaufen gesucht.** — Lieferung frei Waggon Verladestation oder ab Wald. Im letzteren Falle bitten Abfuhrkosten und Fuhrleute anzugeben. Für Nachweis hohe Provision. (1046

Ostdeutsche Holzhandelsgesellschaft Stolp i. Pommern.

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle guten Preis. **Rob. Becker, Cobbel,** Kreis Wolmirstedt. (1025

Personalia

Bekanntmachung.

Die **Forstaufseherstelle** für die städtischen Forstteile **Tornow-Fristow** und **Vermitzel** mit dem Amtssitz in Forsthaus Tornow **soll möglichst bald besetzt werden.** (1026

Der Stelleninhaber erhält das für Forstaufseher im Staatsdienste entsprechende Bargehalt, außerdem:

freie Dienstwohnung im Forsthause Tornow, Freibrennholz (30 rm Kiefern-Knüppel und 20 rm Kiefern-Reis I) und die Nutzung, von etwa 3,5 ha Acker, Wiese und Garten.

Die Anstellung erfolgt auf dreimonatige Kündigung. Inhaber des Forstversorgungsscheins und Reservejager der Klasse A (auch Kriegsbeschädigte) wollen sich unter Vorlegung eines vollständigen Gesuchs **bis 20. d. Mts.** bei uns melden.

Neuruppin, den 7. November 1916.

Der Magistrat.

Besetzung einer Försterstelle.

Zum 1. April 1917 ist in unserer Forstverwaltung eine **Försterstelle** zu besetzen.

Anfangsgehalt 1500 Mk. mit dreijährigen Alterszulagen zweimal 200 Mk. und viermal 150 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2500 Mk., außerdem Dienstwohnung, Acker- und Wiesennutzung und Deputatholz im Anrechnungswerte von zusammen 350 Mk. Forstversorgungsberechtigte wollen **Bewerbungen bis zum 31. Dezember** an uns einreichen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses und der fert dessen Erteilung erlangten Dienst- und Fuhrungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen. Die Anstellung erfolgt zunächst 1 Jahr auf Probe. (1028

Brandenburg a. Havel,
den 7. November 1916.

Der Magistrat.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, nur das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. **Neudamm, den 3. Dezember 1916.** **31. Band.**

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg. (Fortsetzung.)

6. Pflegliche Verhältnisse.

Bei allen hier in Frage stehenden Holzarten spielt die Pflege eine große Rolle, sie muß bei Saat wie Pflanzung jahrelang Hand in Hand gehen. Das häufige Erfrieren im Frühjahre und der langsame Wuchs bei den Hickorys erfordern hilfreiches Eingreifen, um eine Kultur hochzubringen und wertvolles Nutzholz seinerzeit zu erhalten. Wohl erfordert das Aufbringen dieser Arten mehr Kosten als das unserer gewöhnlichen Kulturen, aber der dringend nötige Bedarf dieser Hölzer für unsere Volkswirtschaft und der spätere hohe Ertrag läßt diese Geldausgabe mehr als gerechtfertigt erscheinen.

Wer sich nicht entschließen kann, diese Holzarten jahrelang zu pflegen, der lasse die Finger von solchen Kulturen, denn alle Ausgaben werden vergebens — Mißerfolge aber die Regel sein. Auch ein weiterer Punkt ist beim forstlichen Betrieb von größter Bedeutung. Hat der Begründer der Kulturen die schwer zu erziehenden Holzarten mit vieler Mühe und durch sorgfältige Pflege etwas in die Höhe gebracht, so bleibt ihm beim Stellenwechsel eine schwere Sorge für die Zukunft seiner Pfleglinge. Wird der Nachfolger das nötige Interesse und Verständnis und die Liebe zur Sache haben? Wird er dem schlimmen und falschen Grundsatz huldigen: Zuerst meine Kinder — dann die andern?! Ist dies der Fall, so werden für die Stiefkinder stets keine Mittel mehr da sein, und vielversprechende, wertvolle Anlagen gehen durch eine solche Denkungsart elendiglich zugrunde. Es ist sehr traurig — leider aber nur zu oft wahr ...! Meine Erlebnisse während einer langen Dienst- und Forschungszeit berechtigen mich vollkommen zu diesem Ausspruch.

Gehen wir nun auf die eigentliche Kulturfrage über; diese gliedert sich in Boden-, Baum- und Bestandspflege.

A. Bodenpflege. Wenn Gärtner oder Landwirte kostbare Gewächse aufbringen wollen, so nehmen sie hierzu den besten Boden, lockern, begießen ihn und lassen kein Unkraut aufkommen, weil sie den schädlichen Einfluß desselben kennen. Kurz gesagt, sie tun alles, um ihren Zweck zu erreichen. Und was geschieht bei uns Forstleuten? In der Regel beängstigend wenig! Bei meinen zahlreichen Waldfahrten, die ich hier und in andern Ländern mache, habe ich ja schon viel Schönes gesehen, aber auch wahrgenommen, daß der Unkrautfrage vielerorts nicht die Be-

Hosted by Google

deutung beigelegt wird, die sie verdient. Wie oft sieht man überwachsene Pflanzen, die kümmern, schwach bleiben und schließlich im Unkraut ersticken. Das Eingehen wird dann meist einer andern Ursache zugeschrieben. Von Forstmännern, die ich auf die Nachteile aufmerksam machte, bekam ich meist die Antwort: „Für solche Arbeiten habe ich kein Geld, die Pflanzen sollen sich wehren." Der Unkrautfrage habe ich bei Übernahme meines Reviers im Elsaß (1870) die größte Aufmerksamkeit widmen müssen. Der Oktobersturm hatte 500 ha Blößen geschaffen, die auf dem kräftigen Urgebirgsboden mit 2 m hohem Unkraut — Fingerhut, Weidenröschen usw. — überwachsen waren. Im Winter legte sich der Unkrautwald um und die mit meterhohem Schnee noch beschwerte Decke vernichtete anfangs meine sorgfältig ausgeführten Kulturen. Es kostete sehr viel Mühe und viel Geld, um die Pflanzen durchzubringen — heute sind es prächtige Bestände. Und hier in der Ebene konnte ich meine Studien in dieser Frage fortsetzen und vervollkommnen, denn reiche Gelegenheit bot sich auch hier — nur mit andern Unkrautarten.

Die Unkrautgefahr ist größer, wie mancher Forstmann annimmt, und nicht genug kann bei diesen Holzarten auf die Notwendigkeit der pfleglichen Kulturarbeit hingewiesen werden. Es gibt übrigens heute schon Staaten, welche für Bodenpflege sehr viel tun; dazu gehört Dänemark, und neuerdings gesellen sich die Vereinigten Staaten mit ihren großartigen Nußanlagen hinzu. Ein besonderer Referent ist dafür im Ministerium zu Washington angestellt.

Die tiefgehende weiche Wurzel, welche diese Baumarten haben, deutet darauf hin, welchen Boden sie beanspruchen. Auf flachgründigen, festen, bindigen Böden werden wir niemals Erfolg haben, wohl aber auf tief gelockerten Böden. Zahlreiche Versuche bestätigen, welchen günstigen Einfluß auf das Wachstum die Bodenlockerung und die Unkrautvertilgung haben. So möchte ich erwähnen, daß auf einer Fläche mit Juglans nigra, die fünf Jahre lang behackt und unkrautfrei gehalten wurde, die Pflanzen der Art gediehen, daß sie andere unter ganz gleichen Verhältnissen erzogene, — aber nicht behackte — Bäumchen um durchschnittlich 108 cm überholten. Erstere erreichten mit fünf Jahren $\frac{250—470}{374}$, letztere $\frac{170—390}{266}$ cm Höhe. Ein Behacken und Reinhalten des Bodens in den ersten Lebensjahren lohnt sich daher augenscheinlich; jeder schwache Regenguß, ja selbst der Tau und die Luftfeuchtigkeit kommen der Pflanze zugute, die Luftzirkulation im Boden wird begünstigt und damit auch die Verwitterung.

Unter dem Schutzbestand ist die Bodenpflege nur mit wenig Kosten verknüpft, weil das Unkraut nicht groß werden kann. Bei den späteren Lichtungen wird aber mehr zu tun sein, und ist stets die Vertilgung des Unkrauts und die Bodenlockerung im Auge zu behalten. Bei den Kulissenkulturen ist der Unkrautwuchs schon bedeutender und kostet mehr Geld. Die meiste Arbeit und die größten Ausgaben verursachen aber die Freikulturen, weil hier mit starkem Unkrautwuchs gerechnet werden muß. Die Beseitigung des Unkrautes auf und neben den Streifen ist unbedingt notwendig. Fehlen zur Behackung die Mittel, so muß es wenigstens hart am Boden abgeschnitten, zwischen die Streifen gelegt und fest zusammengetreten werden. Es verhindert dann das Wiedererscheinen, wenn auch nicht ganz, so doch zum größeren Teile, und wirkt durch Verwesung und die dem Boden verbleibenden Nährstoffe günstig auf den Wuchs der Pflanzen. Vorteilhafter ist aber immer das Behacken der Pflanzen.

Diese Arbeiten müssen mehrere Jahre fortgesetzt werden. Sie sind besonders notwendig bei den Carya-Arten, aber auch bei den Nußarten wichtig. Die jeweiligen Kulturverhältnisse werden dem aufmerksamen Wirtschafter andeuten, wann er diese Arbeiten einstellen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Harznutzung.

(Fortsetzung.)

II.

Der Forstingenieur Jedlinski in Lublin veröffentlicht in Nr. 39 der „Österreichischen Forst- und Jagd-Zeitung" die Ergebnisse, welche bisher im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete Polens bei der Harzung von etwa 900000 Kiefernstämmen gesammelt worden sind.

Die Harzung findet dort meist nach der französischen Methode (Auffammeln des Harzes in einem Fangtopfe) statt, daneben wird auch die in Deutschland übliche Grandel-Methode angewandt.

Die wichtigsten Beobachtungen, welche die deutschen Erfahrungen teilweise ergänzen, sind folgende:

A. Technische Einflüsse.

1. Ein dünner, oberhalb der Lache zu belassender Rindenstreifen von 8 bis 10 cm Breite wirkt anregend auf den Harzfluß, während sich dieser bei größerer Dicke der Rinde verringert.

2. Beim Röten darf weder der Bast, noch viel weniger aber der Splint verletzt werden, da sonst oberhalb der Lache aus den Harzkanälen Balsam über der Rinde ausfließt, was einen Verlust bedeutet. Der Zufluß des Harzes aus den verletzten Kanälen wäre alsdann so lange unterbrochen, bis die Lache die Höhe der Verletzung erreicht hat.

3. Von größter Wichtigkeit ist die Schärfe des Instrumentes, mit welchem die Herstellung

Hosted by Google

der Lache und deren „Anziehen" ausgeführt wird. Es muß möglich sein, diese Arbeiten in einem Zuge ohne weiteres Glätten zu vollenden, weil hierdurch die kaum geöffneten Harzkanäle sofort wieder verstopft werden. Unter allen technischen Einflüssen besitzt die Schärfe des Lachenmessers die größte Bedeutung.

4. Wegen des raschen Verdickens des Kiefernbalsams infolge Auskristallisierung der Abietinsäure ist eine Verbreiterung des oberen Lachenrandes um 0,5 bis 1 cm nach oben je nach der Witterung alle zwei bis vier Tage notwendig. Um möglichst viele Harzkanäle bloßzulegen, ist es angezeigt, das Plätzen auf einer breiteren Fläche zu vollziehen. Zu diesem Zweck genügt es aber, den Schnitt auf einen schmalen Streifen des oberen Lachenrandes auszudehnen.

5. Sowohl die Anlage der Lache als auch jedes Plätzen soll unter einem möglichst spitzen Winkel zur Schaftachse vollzogen werden, um die vertikalen Harzkanäle in einem möglichst weiten, elliptischen Querschnitt zu durchschneiden.

6. Am meisten Harz führt die äußerste Splintzone; es genügt daher, bei jedem Plätzen nur einige, d. h. drei bis vier Jahresringe zu durchschneiden. Wird beim Plätzen bei gleichbleibender Breite der Schnittfläche eine größere Anzahl von Jahresringen mitgenommen, so ist der Harzfluß oft sogar geringer, als im Falle des Durchschneidens weniger Jahresringe.

B. Physiologische und klimatische Einflüsse.

7. Die Lachen sind auf jener Seite des Baumes anzulegen, wo die Äste zahlreicher sind und die Krone besser entwickelt ist. Zopftrockene Stämme, die abzusterben drohen, ergeben wenig Harz.

8. Auf den Harzfluß üben Kronenentwicklung und Astreichtum den bedeutendsten Einfluß. Kleine, schwach entwickelte Kronen, geringe Astmengen und Engringigkeit liefern die geringste Harzmenge. Selbst schlechtformige Stämme mit gut entwickelten, astreichen Kronen ergeben an feuchten und warmen Tagen und in geschützten Lagen mehr Harz als besser geformte, aber schwach bekronte.

9. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind freistehende Bäume oder Bäume in lückigen Beständen, namentlich in geschützter Lage, harzreicher als im Vollbestande.

10. Den reichsten Harzausfluß zeigen unter sonst gleichen Verhältnissen mittelalte Bestände (60- bis 80jährig).

11. Infolge mechanischer Verletzung erkrankte Stämme ergeben mehr Harz als vollkommen gesunde.

12. Das meiste Harz lieferte bei normal entwickelten Stämmen die West- und Ostseite des Stammes, das wenigste die Südseite. Bei vom Wind gedrückten Stämmen ergibt die Druckseite weniger Harz als die vom Wind abgekehrte.

13. Kühle Witterung verzögert oder verhindert sogar den Harzfluß, Hitze bei Lufttrockenheit bedingt eine rasche Verflüchtigung des Terpentinöles und daher eine rasche Verkrustung des austretenden Balsams. Diese ungünstigen Verhältnisse bedingen ein häufigeres Plätzen (alle ein bis zwei Tage).

14. Am förderlichsten für den Harzfluß ist hoher Feuchtigkeitsgehalt der Luft bei gleichzeitiger hoher Wärme. Schwüle bei bewölktem Himmel vor oder auch während stillen Regens wirkt am günstigsten. Hohe Luftfeuchtigkeit, Wärme und Windstille sind, sofern sie dauern, jene klimatischen Faktoren, welche für die Erzielung günstiger Ergebnisse und für die Rentabilität der Harznutzung auch nach dem Kriege als unerläßliche Voraussetzungen zu betrachten sind.

15. Auf Grund mehrjähriger Erfahrungen sind für den Stamm im Laufe einer Harzungsperiode in Polen durchschnittlich 1,5 kg zu erwarten, nicht 3,5, wie von einzelnen Seiten angegeben.

16. Das in Polen gewonnene Kiefernharz enthält 70% Kolophonium.

Aus diesem Grunde kann bei trockenem Harz auf eine Gewinnung des hochwertigen Terpentinöles nicht gerechnet werden, weil das bei der Destillation gewonnene Terpentinöl nur wenig mehr ist, als jene Menge, die zur Lösung zugesetzt werden muß.

Jedlinski sagt zum Schlusse, daß von der Harznutzung in Polen niemals ein großer finanzieller Erfolg zu erwarten sei, namentlich nicht nach Friedensschluß, da alsdann der Preis des Harzes wieder sinken wird. Dagegen weist er, ebenso wie Professor Schwalbe, auf die große Wichtigkeit und Rentabilität der Gewinnung von Terpentinöl, Holzteer, Aceton usw. aus dem Stockholz der Kiefer hin. Schw.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Nach fünfmonatiger Unterbrechung seiner Beratungen ist das Abgeordnetenhaus zu einer neuen Tagung zusammengetreten.

Eingegangen ist der Antrag der Abgeordneten Ahrens (Klein-Flöthe) und Genossen, betreffend **Kinder-Kriegsbeihilfen und Kriegszulagen** für Beamte, Staatsarbeiter und Lehrer (Drucksache Nr. 253, 2. Juni 1916).

Danach soll das Haus der Abgeordneten beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. die für die Bewilligung von Kriegsbeihilfen für Kinder festgesetzte Einkommensgrenze von 2100 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß) für Beamte auf 3000 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß) und die Unterstützungsgrenze für nicht im Beamtenverhältnis stehende Angestellte, sowie für Arbeiter entsprechend zu erhöhen,
2. für die zu 1 aufgeführten verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeiter Kriegszulagen einzuführen mit der Maßgabe, daß dabei Beamte mit einer Einkommensgrenze bis zu 2400 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß), sowie Angestellte und Arbeiter mit einer solchen bis zu 2700 ℳ zu berücksichtigen sind,
3. eine den Bestimmungen zu 1 und 2 entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen.

Hosted by Google

Ferner ging ein der Antrag der Abgeordneten v. Bockelberg und Genossen, betreffend **Kriegsteuerungszulagen und Kindergelder** für Beamte, Beamtinnen, Lehrer, Angestellte und Arbeiter (Drucksache Nr. 279, 16. November 1916):

Das Haus wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. den Staatsbeamten einschließlich der nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Beamtinnen und der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten, soweit ihr Jahreseinkommen das Meistgehalt der Klasse 27 der Besoldungsordnung nicht übersteigt, sowie den in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeitern, deren Einkommen während des Krieges keine wesentliche Erhöhung erfahren hat, einmalige Kriegsteuerungszulagen bis zur Höhe eines Monatsgehaltes oder eines Monatslohnes unter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder zu gewähren;
2. die bereits laufend gewährten Kriegsbeihilfen für Kinder zu erhöhen;
3. Staatsbeamten einmalige Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit, die tunlichst unter Zugrundelegung ihres steuerlich festgesetzten Einkommens zu ermitteln ist, zu bewilligen;
4. eine den Bestimmungen zu 1 bis 3 entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen.

Haus der Abgeordneten.

39. Sitzung

am Freitag, dem 17. November 1916.

Beratung des Antrages der Abgeordneten v. Bockelberg und Genossen, betreffend Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen für Staatsbeamte, Staatsarbeiter und Volksschullehrer.

— — Dr. Lentze, Finanzminister: Meine Herren, der wirtschaftlichen Lage der Staatsbeamten und der höheren Lohnangestellten hat die Staatsregierung seit Beginn des Krieges die allerernsteste Aufmerksamkeit gewidmet. Erschienen die Staatsbeamten und höheren Lohnangestellten gegenüber den übrigen Berufszweigen in den ersten Monaten des Krieges um deswillen begünstigt, weil sie feste Bezüge hatten, welche von den schweren Zeiten unabhängig waren, so veränderte sich dies doch bald mit dem Einsetzen der Teuerung und mit der Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse. Gerade die Festigkeit, die Unveränderlichkeit der Bezüge brachte es sich mit, daß die Einnahmen der Beamten mit den Ausgaben nicht in Einklang gehalten werden konnten, während bei den Gewerbetreibenden und Arbeitern die Preise und die Löhne der ganzen Wirtschaftslage eher angepaßt werden konnten und auch angepaßt wurden. — — —

— — Die Staatsregierung war daher genötigt einzugreifen, um Notstände bei den Beamten auszumerzen und zu beseitigen. Mit Übereinstimmung dieses Hohen Hauses wurden zum ersten Male den geringbesoldeten Beamten besondere Kriegsbeihilfen gewährt. Ausgehend von der Tatsache, daß, je mehr Personen auf die Einnahmen eines Einzelnen angewiesen sind, die Teuerung um so fühlbarer ist, wurden die Kriegsbeihilfen nach der Anzahl der Kinder abgestuft. Es erhielten die Beamten mit einem Gehalt bis zu 2100 ℳ, jedoch ausschließlich des Wohnungsgeldes, und die Lohnangestellten mit einem Einkommen bis 2400 ℳ Kriegsbeihilfen, wenn sie Kinder besaßen, und zwar bei einem Kinde und zwei Kindern 6 ℳ monatlich und dann für jedes weitere Kind je 3 ℳ monatlich.

Jedoch nach kurzer Zeit wuchs die Teuerung schon so, daß eine Revision dieser Sätze eintreten mußte. Am 1. April wurden die Sätze dahin festgesetzt, daß für das erste Kind 6 ℳ, für das zweite Kind 8 ℳ und für jedes weitere Kind 4 ℳ gewährt wurden.

Hierbei konnte es aber auch nicht verbleiben. Es zeigte sich, daß auch der Kreis der Bedachten erweitert werden mußte, weil die Preise immer höher gestiegen waren. Deshalb trat mit dem 1. Juli, wiederum mit Zustimmung dieses Hohen Hauses, eine weitere Veränderung der Löhne und der Gehälter ein. Es wurde dabei nach zwei Richtungen hin eine wesentliche Veränderung vorgenommen. Einmal wurde der Kreis ausgedehnt bei den Beamten bis zu einem Gehalt von 3000 ℳ, ausschließlich des Wohnungsgeldes, und bei den Lohnangestellten bis zu 3300 ℳ. Ferner wurde unterschieden zwischen den teueren und größeren Industrieorten und den kleineren Orten, bei denen die Lebensbedürfnisse doch noch etwas billiger sind. Außerdem wurde beachtet, daß eine kinderlose Familie, wenn das Einkommen ein geringeres war, doch auch mit den bisherigen Bezügen nicht mehr auszukommen vermochte. Deshalb wurden bei den Einkommen bis zu 2400 ℳ auch die kinderlosen Familien mit einer Zulage bedacht und die Bezüge für die einzelnen Kinder höher angesetzt als bei dem Einkommen von 2400 bis 3000 ℳ. Diese Bestimmungen gelten noch heute; es hat sich aber gezeigt, daß die Beihilfen, welche heute gewährt werden, leider nicht mehr ausreichen. —

— — Die Königliche Staatsregierung ist davon durchdrungen, daß diesmal etwas Besonderes geschehen muß, und daß man nicht mit den bisherigen Kriegsbeihilfen auskommt, sondern den Beamten und Lohnangestellten ein einmaliger größerer Betrag gewährt werden muß.

Desgleichen ist die Königliche Staatsregierung sich bewußt, daß auch der Kreis, der zu bedenken ist, erheblich weiter auszudehnen ist als bisher. Während bisher die Höchstgrenze die Einkommen bis 3000 ℳ waren, wird in Zukunft die Grenze erheblich höher gezogen werden, und es werden nicht nur die sämtlichen unteren Beamten, sondern auch die mittleren und zum Teil auch die höheren Beamten durch die Neuregelung mit betroffen. Ferner werden auch bei dieser Neuregelung die Unverheirateten mitbedacht, und es wird bei der Staffelung nach der Anzahl der Kinder Rücksicht darauf genommen, daß auch die Kinder zwischen 15 und 18 Jahren, soweit sie sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, bei der Zahl der Kinder, die für die Berechnung maßgebend sind, mitgezählt werden. — — —

Hosted by Google

— — An unsere gesamte Beamtenschaft sind während des Krieges in immer steigendem Maße die allergrößten Anforderungen gestellt worden. Keine einzige Behörde ist davon verschont geblieben, daß nicht die Beamten in großer Zahl zur Fahne einberufen worden sind, und bei sämtlichen Behörden ohne Ausnahme sind die freigebliebenen Beamten vor die Notwendigkeit gestellt, die Arbeiten für die Beamten mit zu leisten, welche in den Krieg gezogen sind. Denn die Arbeiten der Behörden sind nicht geringer geworden, sondern haben sich im Gegenteil noch wesentlich gesteigert. Voll Dankbarkeit möchte ich hier anerkennen, daß unsere Beamten mit Hingebung, mit Pflichttreue und großer Bereitwilligkeit sich bereit gefunden haben, für ihre ins Feld gezogenen Kameraden einzuspringen und Mehrarbeiten zu übernehmen, und zwar nicht nur vorübergehende Mehrarbeiten, sondern Mehrarbeiten für einen Zeitraum, dessen Ende jetzt überhaupt noch nicht abzusehen ist. Ich möchte auch voll Dankbarkeit anerkennen, daß unsere Beamten den ernstlichen Willen gehabt haben, sich mit der großen Teuerung der Lebensmittel abzufinden. Unsere Beamten haben sich lange bemüht, auszukommen, ohne daß sie den Ruf nach weiterer Staatshilfe haben erschallen lassen; das ist — auch das muß ich ausdrücklich erklären — mit Dankbarkeit von der Staatsregierung vermerkt worden. Die Staatsregierung wird, soweit es den allgemeinen Interessen gegenüber vertretbar ist, für die Not der Beamten sorgen. Die Beamten sollen gegen die außerordentliche Teuerung, die jetzt über sie hereingebrochen ist, geschützt werden, und ich hege die Zuversicht, daß die Maßnahmen, die wir beschlossen haben und zu denen wir die Zustimmung dieses Hohen Hauses erwarten, auch dazu dienen werden, den Beamten diese schwere Zeit nach Möglichkeit zu erleichtern. — — — .

Frhr. von Zedlitz und Neukirch, Abgeordneter (freikons.): — — Ich glaube, die letzten Ausführungen des Herrn Finanzministers haben Widerhall in allen unseren Herzen gefunden. Denn, meine Herren, wo es gilt, die Verdienste und Leistungen unserer braven preußischen Beamtenschaft anzuerkennen, wo es gilt, der Fürsorge für die Beamten, die Arbeiter, die Beamtinnen, die Pensionäre und die Lehrer Rechnung zu tragen, da kennt dieses Haus keine Partei, da sind wir alle einig.

Der Antrag, der hier vorliegt, ist nicht ein Antrag von Parteien, er ist der Antrag des Abgeordnetenhauses. — — —

— — Der Antrag geht von der Ansicht aus, mit der Staatsregierung in einer Kommission die Fragen eingehend nach allen Richtungen hin durchzuarbeiten und zu dem Ergebnis zu gelangen, in unserer Beamtenschaft Beruhigung, Zufriedenheit und Vertrauen nach allen Richtungen voll zu erwecken. — — —

— — Die Kriegsbeihilfen, welche den Beamten im Sommer gewährt worden sind, waren damals wohl geeignet, Notständen zu begegnen. Aber seitdem hat das Geld stetig und rasch immer mehr an Wert verloren, und so ist das, was damals zureichte, heute längst nicht mehr ausreichend. Um diese Zeit jetzt aber treten nun neue Ausgaben mancher Art an die Beamten und an die Arbeiter heran; der Winter verlangt sein Recht: Vorräte müssen eingekauft, Heizung muß beschafft werden, das Weihnachtsfest steht vor der Tür; da treten einmalige Ausgaben in weitem Umfange an jeden Haushalt, an den des Arbeiters wie den des Beamten, heran. Unsere minderbesoldeten Beamten und Arbeiter haben in der langen Zeit vom Sommer, wo die Kriegsbeihilfen unzulänglich waren, bis heute sicher ihre Notpfennige aufgebraucht; viele werden die Spargroschen angegriffen haben, viele sind genötigt gewesen, um nur den Lebensunterhalt kärglich durchzuführen, Schulden zu machen. Es ist dringlich, daß wir jetzt mit außerordentlichen Beihilfen kommen, die gewährt werden müssen den Beamten bis zu einem Gehalt von 5100 ℳ. Das ist die Klasse 27 der Besoldungsordnung, wie sie auch in dem Antrage aufgeführt worden ist. — — —

— — Die notwendige Konsequenz der Tatsache, daß das Geld immer wertloser wird, daß die Kosten des Lebensunterhaltes immer höher werden, ist die, daß wir uns nicht mit einer einmaligen Beihilfe begnügen können, sondern daß wir auch die dauernden Beihilfen erhöhen müssen, d. h. nicht nur die Sätze erhöhen, sondern auch den Kreis der beteiligten Beamten erweitern müssen. — — —

— — Sehr erfreulicherweise hat der Herr Finanzminister bereits darauf hingewiesen, daß bei der außerordentlichen Beihilfe die Altersgrenze von 15 Jahren für Kinder nicht beibehalten werden soll, sondern daß diese Beihilfen für die Kinder von 15 bis 18 Jahren gewährt werden sollen. Das ist namentlich notwendig bei allen Beamten- und Lehrerfamilien, in denen die Kinder eine höhere Ausbildung bekommen, eine höhere Schule besuchen, indem bei dem höheren Alter die Kosten gegenüber dem jüngeren Alter wachsen. Es ist sicher auch die Absicht des Antrages und wird hoffentlich in der Kommission in die Tat umgesetzt werden, daß auch die dauernden Beihilfen auf die Kinder von 15 bis 18 Jahren namentlich in den Fällen erweitert werden, in denen eine besondere Erhöhung der Kosten der Ausbildung eintritt.

Aber nicht nur die Beamten bedürfen der Fürsorge: auch die Pensionäre. Da kann natürlich grundsätzlich dieselbe Ordnung der Dinge nicht eintreten wie bei den Beamten. Aber wir verlangen auch hier, daß nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedürfnisses ihnen eine außerordentliche Beihilfe gewährt werde, aus dem Grunde, weil, wenn ihre Bezüge schon jetzt unzulänglich waren, sie in diesen Jahren steigender Kosten und sinkenden Geldwertes noch besonders ungenügend werden. Ich hoffe, daß auch aus diesem Satze unseres Antrages für die Pensionäre und für die Hinterbliebenen der Beamten gute Früchte hervorgehen und sie in der Lage sein werden, dem Weihnachtsfest mit geringerer Sorge entgegenzugehen als bisher.

Der Antrag wird der verstärkten Staatshaushalts-Kommission überwiesen.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aenderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916*) zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.G.Bl. S. 959).**)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
II b 12594 M. f. H. I A I e 13964 M. f. L. VI b 770 M. d. J.

Berlin, 8. November 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Die Ziffer III der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt es bei den unter Ziffer II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: gez. Dr. Göppert.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Graf v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
J. V.: Dr. Drews.

*) Nr. 47 S. 759.
**) Nr. 37 S. 613.

Bereitstellung der für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen Holzmengen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 79/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 78.0/I A III e 19059.

Berlin W 9, 8. November 1916.

Auszugsweise Niederschrift der Besprechung in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung am 8. Septbr. 1916.

Anwesend: Hauptmann Hedler (K. R. A.), Rittmeister Prächtel (K. R. A.), Oberleutnant Scheffer (K. R. A.), Hauptmann Herrmann (A 7 V), Oberleutnant Eichwede (A 7 V), Leutnant Grunow (C 1 b), Feldwebelleutnant von Willmans (U. K.).

1. Eine Gestellung von Militärpferden für Holzwerbung ist auch nach Beendigung der landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeschlossen. Es wäre der Ankauf unbrauchbarer Militärpferde zur Bildung fliegender Kolonnen anheimzustellen.

2. Auch die Gestellung von Lastkraftwagen für die Holzgewinnung ist angesichts der bedeutenden Anforderungen an der Front unmöglich. Der Ankauf von Lastkraftwagen, welche für die Zwecke der Heeresverwaltung nicht mehr brauchbar sind, wird empfohlen. Solche Wagen werden von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft (Feldag) Berlin, Friedrichstraße, verkauft. Es dürfte weiter empfehlenswert sein, Förderbahnen mit Lokomotiven für die Holzgewinnung anzulegen. Material hierfür ist nach den der zuständigen Stelle aus allen Teilen Deutschlands zugehenden Angeboten genügend vorhanden. Die bundesstaatlichen Regierungen können mit der Lieferung von Benzolschleppern seitens der Fabriken nicht rechnen, da die gesamte Produktion für den Heeresbedarf benötigt wird.

3. Berufsmäßige Waldarbeiter werden grundsätzlich den Forstverwaltungen vorzugsweise überlassen werden. Bezüglich der Ernährung der Gefangenen werden Maßnahmen erwogen werden, um den Regierungen die notwendigen Lebensmittel hierfür besonders zuzuweisen.

4. Bezüglich der Gestellung von garnisondienstfähigen Holzfällern, vorzugsweise auch von tüchtigen Vorarbeitern, sind der Abteilung C 1 b des Kriegsministeriums Anforderungen, gegebenenfalls unter Namhaftmachung und Adressenangabe besonders gewünschter Leute zuzuleiten. Die Abteilung C 1 b wird hiernach nach Möglichkeit für die Zeit etwa vom 15. Oktober bis Ende Februar 1917 die benötigten Kräfte zur Verfügung stellen.

5. Es wäre den Regierungen nochmals anheimzugeben, die Heranziehung Strafgefangener aus den Gefängnisanstalten für Holzgewinnungsarbeiten zu erwägen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis mit folgenden Bemerkungen:

Zu 1: Es empfiehlt sich, den Ankauf der Militärpferde, die nicht mehr für das Feld brauchbar sind, durch Gespannhalter, die Holzfuhren leisten wollen, seitens der Forstverwaltung in jeder Weise zu fördern und zu vermitteln. Auch kann in Frage kommen, solche Pferde zwecks Verwendung im eigenen Fuhrwerksbetriebe der Forstverwaltung anzukaufen.

Die für das Heer unbrauchbar gewordenen Pferde werden zurzeit von den stellvertretenden Generalkommandos mir zur Verfügung gestellt und von mir den Landwirtschaftskammern überwiesen. Diese verkaufen die Pferde zu den militärischerseits festgesetzten Abschätzungswerten zuzüglich der entstandenen Unkosten an Landwirte, die sich verpflichten, die Tiere tunlichst bis nach Beendigung des Krieges in ihren Betrieben zu verwenden und sie vor dieser Zeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landwirtschaftskammer weiter zu verkaufen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Verkauf dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht und an einen Landwirt erfolgt, der sich den gleichen, vormitgeteilten Bedingungen unterwirft. Die Innehaltung dieser Bedingungen wird durch Festsetzung von Vertragsstrafen und zeitweise Kontrolle des Verbleibes der Pferde gesichert.

Außer an Landwirte erfolgt die Zuteilung von Pferden unter Auferlegung von ähnlichen Bedingungen auch an gewisse Gewerbetreibende, insbesondere an solche, deren Betriebe gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen oder denen Lieferungen für die Armee oder Marine aufgetragen sind.

Ich habe die Landwirtschaftskammern nunmehr angewiesen, bei der künftigen Verteilung dieser Pferde neben den Landwirten und den bezeichneten

Hosted by Google

Gewerbetreibenden auch Forstverwaltungen, Holzkäufer und solche Gespannhalter nach Möglichkeit zu berücksichtigen, die sich verpflichtet haben und sich hierüber durch eine amtliche Bescheinigung ausweisen können, die Pferde bei der Holzabfuhr zugunsten bestimmter Forstverwaltungen oder Holzkäufer zu benutzen und nach Beendigung der Holzabfuhr in der Landwirtschaft arbeiten zu lassen oder mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer an einen Landwirt oder Waldbesitzer oder Holzkäufer weiter zu verkaufen.

Die Verkaufsbedingungen im einzelnen festzusetzen, habe ich den Landwirtschaftskammern, die sich hierüber mit den Regierungen verständigen werden, überlassen.

Liegen hier und dort die Verhältnisse so, daß zuverlässige und in der Holzabfuhr erfahrene oder nicht hinreichend kapitalkräftige Personen bereit sein würden, Holz aus Staatsforstrevieren abzufahren, sofern ihnen der Ankauf von Pferden durch Vorschüsse aus der Staatskasse ermöglicht würde, so würde ich unter Umständen bereit sein, solche Vorschüsse bei Stellung hinreichender Sicherheiten und Übernahme bestimmter vertraglicher Verpflichtungen seitens der Vorschußnehmer in Höhe von bis zu 60 % des Taxwertes der Pferde zu gewähren. In Fällen dieser Art könnte in Frage kommen, zur besseren Sicherung der Staatskasse das Eigentum an den Pferden der Forstverwaltung bis zur Abzahlung des gewährten Vorschusses vorzubehalten.

Soweit es sich um Aufwendung von Staatsmitteln für diese Zwecke handelt, sei es nun, daß Vorschüsse zu gewähren sind oder sei es, daß die Forstverwaltung selbst Pferde anzukaufen beabsichtigt — z. B. für den Betrieb einer Waldbahn —, erwarte ich die Anträge der Königlichen Regierung auf Bewilligung der erforderlichen Geldbeträge.

In allen Fällen wolle die Königliche Regierung dafür sorgen, daß die Pferde, die im Interesse der Holzabfuhr angekauft werden sollen, sobald wie möglich und auch schon vor der Überweisung der Mittel durch mich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer unter Bezugnahme auf diesen Erlaß angemeldet werden.

Da ein großer Teil der den Landwirtschaftskammern überwiesenen Pferde nach ihrer Beschaffenheit für die Holzabfuhr nicht in Frage kommen (z. B. Zuchtpferde, Fohlen, kranke Pferde), auch die Interessen der Landwirtschaft, die einen außergewöhnlichen Mangel an Pferden hat, nicht hintangesetzt werden dürfen, da ferner in nächster Zeit diejenigen Pferdebesitzer, die bei den jetzt vorgenommenen Zwangsaushebungen Pferde abgegeben haben, in erster Linie zu berücksichtigen sind, so wird mit einer sehr erheblichen Zuweisung von Pferden für die Holzabfuhr kaum gerechnet werden können.

Um so mehr ist es von Wichtigkeit, von jeder sich bietenden Gelegenheit zur Verstärkung des geringen, für die Holzabfuhr verfügbaren Pferdebestandes gewissenhaften Gebrauch zu machen.

Zu 2: Lastkraftwagen, die für die Zwecke der Heeresverwaltung nicht mehr brauchbar sind, werden nach Wiederherstellung von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft hier, Unter den Linden 37, in den Handel gebracht. Ausgebildete Kraftwagenführer können unter Umständen von dem zurzeit im Kriegsministerium beschäftigten Hauptmann d. L., Forstmeister Dr. Storp, nachgewiesen werden.

Neue und gebrauchte Waldbahnen zum Betriebe mit Pferden oder mit Lokomotiven werden vielfach angeboten. Ich nehme an, daß namentlich auch der Verband deutscher Tiefbauunternehmer in Berlin-Wilmersdorf, Berliner Straße 6/7, vorhandene Bestände dieser Art nachzuweisen in der Lage und bereit sein wird. Auch würden öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten Erfolg versprechen.

Die Königliche Regierung wolle in Erwägung nehmen, ob sich Anschaffungen nach dieser Richtung für den eigenen Betrieb, gegebenenfalls unter Verwendung schon vorhandener alter Gleise und Wagen oder Heranziehung von Abfuhr-Unternehmern empfiehlt, und event. mit entsprechenden Anträgen an mich herantreten.

Zu 3: Die Lieferung von Lebensmitteln für Kriegsgefangenen-Kommandos aus den Lagern ist durch den Runderlaß des Herrn Kriegsministers vom 8. Oktober 1916 — Nr. 419/9. 16. U. 6. — mitgeteilt durch meinen Runderlaß vom 14. Oktober 1916 — III 7607 — neu geregelt worden und wird voraussichtlich nunmehr nach Bedarf und ohne die früheren Erschwernisse erfolgen.

Die vorzugsweise Überlassung von Kriegsgefangenen, die berufsmäßige Waldarbeiter sind, ist von großer Wichtigkeit und wird unter Berufung auf den kriegsministeriellen Erlaß von den Lagerkommandanten immer wieder zu erbitten sein.

Zu 4: Anträge auf Gestellung von garnisondienstfähigen Holzhauern, insbesondere auch von tüchtigen Vorarbeitern, sind von der Königlichen Regierung direkt an die Abteilung C 1 b des Kriegsministeriums unter genauer Angabe der Adresse der gewünschten Personen zu richten.

Ich empfehle wiederholt, von dieser Möglichkeit, den Bestand an gelernten Waldarbeitern zu ergänzen, ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Zu 5: Wegen der Verwendung von Strafgefangenen der Verwaltungen der Justiz und des Innern bei der Waldarbeit nehme ich wiederholt Bezug auf den Erlaß des Herrn Justizministers an die Oberstaatsanwälte vom 3. Oktober 1916 — VIII 1522 —, mitgeteilt durch meinen Runderlaß vom 13. Oktober 1916 — III 7554 —.

Ich vertraue, daß die Königliche Regierung der Frage der Beschaffung von Holzhauern für die Schlagarbeiten und von Pferden, Kraftwagen und Waldbahnen für die Holzverbringung ihre volle Aufmerksamkeit fortgesetzt zuwenden wird.

Die immer schwieriger gewordene rechtzeitige Bereitstellung der für die Bedürfnisse von Heer und Volk erforderlichen Holzmengen ist, wie ich mit Nachdruck betone, von allerernstester Bedeutung.

Hieraus erwächst in erster Linie der Staatsforstverwaltung die unbedingte Pflicht, sich unter Anspannung aller Kräfte für die Erreichung dieses Zieles einzusetzen.

*

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Ich ersuche die Landwirtschaftskammer, sich wegen Vereinbarung der Bedingungen für die

Hosted by Google

Überlassung von Militärpferden an Forstverwaltungen, Holzkäufer und Gespannhalter zum Zwecke der Holzabfuhr unverweilt mit den Regierungen dortiger Provinz ins Benehmen zu setzen.

Die festgestellten Überlassungsbedingungen ersuche ich, mir seinerzeit mitzuteilen.

Den Anträgen der Interessenten der Holzabfuhr auf Überlassung von Pferden ist in Anbetracht der großen Bedeutung, die die rechtzeitige Heranschaffung des Holzes zu den Verwendungsstellen hat, nach Möglichkeit, d. h. soweit die Rücksichtnahme auf die gleich wichtigen Erfordernisse der Landwirtschaft es gestattet, zu entsprechen.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

*

Abschrift zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, Ihren Einfluß auf Eigentümer der Privat-, Gemeinde- und Anstaltsforsten dortigen Bezirkes dahin geltend zu machen, daß auch sie den hier in Rede stehenden Aufgaben rechtzeitig ihre Aufmerksamkeit zuwenden und nach Möglichkeit zu ihrer befriedigenden Lösung beitragen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte liegen bei. Etwa weiter gewünschte Exemplare sind innerhalb 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Beschäftigungsgelder für Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III 81/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8197.

Berlin W 9, 10. November 1916.

Den Abschluß der fiskalischen Forstlehre bildete in Friedenszeiten der Eintritt bei einem Jäger-Bataillon nach bestandener Jägerprüfung. Die Lehrlinge wurden frühestens im Oktober desjenigen Jahres beim Bataillon eingestellt, in dem sie bis zu diesem Monat einschließlich das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Für die Kriegszeit ist nun insofern eine Ausnahme zugelassen, als auch die sogar vor Beginn der Lehre zulässige Einstellung bei anderen Truppenteilen der Einstellung beim Jäger-Bataillon gleich erachtet wird und der Militärdienst, soweit er vor Ablegung der einstweilen bis nach Friedensschluß hinausgeschobenen Jägerprüfung stattfindet, der nach der militärischen Entlassung oder Beurlaubung beginnenden Lehrzeit vorangeht oder sie unterbricht.

Bei der langen Dauer des Krieges wird es nunmehr notwendig, die Beschäftigungsgelder für diejenigen Forstlehrlinge festzusetzen, die ihrer Ausbildung nach die Jägerprüfung schon hätten bestehen können und nur durch den Krieg an der Ablegung der Prüfung verhindert worden sind. Bezüglich der zu den kriegsbeschädigten Jägern zu rechnenden Lehrlinge ist dies bereits durch 5d der allgemeinen Verfügung vom 1. Mai/2. Oktober 1916 — III $\frac{3964\,\text{II}}{6930}$ — geschehen. Für die übrigen Lehrlinge werden die Beschäftigungsgelder hiermit ebenfalls auf 2,50 ℳ täglich festgesetzt.

Die Ausbildungszeit, zu der jede Beschäftigung im forstfiskalischen Betriebe gehört, gilt im Sinne dieser Bestimmung als beendet, wenn sie, abgesehen von der weiter unten folgenden Ausnahme, zwei volle Jahre gedauert hat. Hierbei ist der Heeresdienst nicht mitzurechnen, wohl aber die Zeit etwaiger militärischer Beurlaubungen, während deren der Lehrling in der Staatsforstverwaltung beschäftigt war. Hatte er im Oktober des Annahmejahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so müssen entsprechend den Vorschriften für die Friedenszeit drei volle Jahre zur Ausbildung gerechnet werden.

Die Bestimmung des letzten Absatzes der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1915 — III 4763 —, wonach den Forstlehrlingen bei ihrer Heranziehung zur Vertretung eines Forstschutzbeamten ein Tagegeld von 1,50 bis 2,50 ℳ gewährt werden kann, wenn ihnen durch Verlegung des Wohnsitzes besondere Unkosten erwachsen, bleibt für diejenigen Forstlehrlinge, die ihre Ausbildungszeit noch nicht vollendet haben, bestehen. Diese Tagegelder können künftig auch den Lehrlingen, deren Ausbildungszeit nach obigem drei volle Jahre umfassen muß, im dritten Jahre auch dann bewilligt werden, wenn sie, ohne den Wohnsitz zu wechseln, einen Forstschutzbeamten vertreten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Sammeln von Bucheckern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8372. IA III.

Berlin W 9, 12. November 1916.

Nach § 1 der Verordnung vom 14. September 1916 über Bucheckern (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) hat, wer Bucheckern sammelt, die gesammelten Mengen, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin oder die von letzterem bestimmten Stellen abzuliefern. Zuwiderhandelnde und Ölmühlen, die widerrechtlich von den Sammlern zurückbehaltene Bucheckern zur Verarbeitung annehmen, werden nach § 13 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die vorbezeichneten Bestimmungen in den beteiligten Kreisen der Bevölkerung allgemein bekannt, auch die Ölmühlen einer sorgfältigen Überwachung unterzogen werden, damit der unstatthaften Verarbeitung von Bucheckern nach Möglichkeit vorgebeugt wird und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung kommen.

Ich mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach mir zugegangenen Mitteilungen das Sammeln der Bucheckern nicht überall den gewünschten Fortgang nimmt.

Ich ersuche, auf amtlichem Wege wie auch durch die Tagespresse nochmals auf die Wichtigkeit dieses Sammelwerkes und zugleich auf die besonderen Vorteile hinzuweisen, die die Sammler von Bucheckern auf Grund des § 1 zu lfd. Nr. 3 und des § 8 der Verordnung in bezug auf die

Hosted by Google

Versorgung mit Buchöl genießen. Bei dieser Gelegenheit ist die rege Beteiligung der Schulen an dem Sammeln der Bucheckern nochmals als besonders notwendig für die Erreichung eines befriedigenden Ergebnisses zu bezeichnen.

An die Herren Regierungspräsidenten in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier und Aachen.

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Auftrage, dem Sammeln der Bucheln in den Königlichen Forsten fortgesetzt Ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Auftrage: von Freier.

An die Königlichen Regierungen in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier und Aachen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Kriegsteuerungszulagen für Beamte.** Am 15. November d. Js. hat der preußische Finanzminister folgendes bekanntgegeben:

1. Zu Anfang des Monats Dezember 1916 sind neben den bisherigen laufenden Kriegsbeihilfen einmalige Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundsätzen zu zahlen:

Etatmäßig angestellte Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen bis 4500 ℳ einschließlich, sowie ständig gegen Entgelt beschäftigte — außeretatmäßige — Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen bis 4800 ℳ einschließlich erhalten, wenn sie unverheiratet sind . . . . . 40 ℳ

„	„ verheiratet sind, aber keine Kinder unter 15 Jahren oder nicht solche älteren Kinder im Alter bis zum vollendeten 18. Jahre, die — ohne eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, zu unterhalten haben (vgl. Nr. 2)	60 „
„	„ 1 Kind haben (vgl. Nr. 2) . .	90 „
„	„ 2 Kinder haben (vgl. Nr. 2) .	120 „
„	„ 3 Kinder haben „ „ .	150 „
„	„ 4 Kinder haben „ „ .	180 „
„	„ 5 und mehr Kinder haben (vgl. Nr. 2)	200 „

2. Grundsätzlich sind nur Kinder bis zu 15 Jahren zu berücksichtigen. Soweit aber ein oder mehrere Kinder bis zum 18. Lebensjahre, die — ohne eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, von dem Beamten unterhalten werden, erhält dieser gleichfalls die einmalige Kriegsteuerungszulage.

3. Hinsichtlich der Beamten, die infolge ihrer Beschäftigung bei dem Heere oder der Marine usw. über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, verbleibt es bei den für die laufend zu gewährenden Kriegsbeihilfen aufgestellten Grundsätzen. Sind die Beamten erst seit dem 1. Oktober 1916 bei dem Heere oder der Marine usw. unter der erwähnten Voraussetzung beschäftigt, so erhalten sie gleichwohl die einmaligen Kriegsteuerungszulagen.

Die für die laufend zu gewährenden Kriegsbeihilfen aufgestellten Grundsätze bleiben auch dafür maßgebend, was als Diensteinkommen der Beamten für die Gewährung der einmaligen Kriegsteuerungszulagen anzusehen ist.

4. Verwitwete oder geschiedene Beamte, die überhaupt keine Kinder zu unterhalten haben, sind den unverheirateten Beamten gleichzustellen und wie diese mit einmaligen Kriegsteuerungszulagen zu bedenken, gleichgültig, ob der Beamte einen eigenen Haushalt hat oder nicht. Soweit ein verwitweter oder geschiedener Beamter ein oder mehrere Kinder über 18 Jahre, die nicht selbständig erwerbstätig sind, im gemeinsamen Haushalt unterhält, wird er den kinderlos verheirateten Beamten gleich erachtet und erhält die für diese maßgebende einmalige Zulage (60 ℳ).

5. Die einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind nach den vorstehenden Grundsätzen auch an die höheren Beamten zu zahlen, desgleichen an die Lohnangestellten höherer Ordnung.

6. Die den Beamten gezahlten einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind in der Rechnung jeder in Betracht kommenden Verwaltung als außeretatmäßige Ausgaben nachzuweisen, die einmaligen Kriegsteuerungszulagen der Lohnangestellten höherer Ordnung bei den Lohnfonds.

Bis zum 10. Januar 1917 ist, getrennt für Beamte und für Lohnangestellte höherer Ordnung, die Höhe der gezahlten einmaligen Teuerungszulagen kurz anzuzeigen.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Finanzminister.

Lentze.

— **Zum Chef des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9** wurde durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. November 1916 Seine Exzellenz der General der Infanterie **v. Below,** Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Below, ernannt. Wie der Generalstabsbericht vom 18. 11. 1916 meldete, war auf dem mazedonischen Kriegsschauplatze am 15. 11. 1916 der Gipfel einer der heißumstrittenen Höhen von den Serben gewonnen worden. Der Oberbefehlshaber General der Infanterie Otto von Below, im Brennpunkt des Kampfes anwesend, nahm an der Spitze des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9. die verlorene Stellung im Sturm zurück. Seine Majestät der Kaiser ehrte Führer und Truppe durch Ernennung des verdienten Generals zum Chef des Jäger-Bataillons. Exzellenz v. Below war vor Beginn des Krieges Generalleutnant und Kommandeur der 2. Division in Insterburg.

Forstwirtschaft.

— **Maßnahmen im Königreich Sachsen zur Sicherung der Volksernährung.** Um zur vorübergehenden Vergrößerung der der Volksernährung dienenden Flächen auch seinerseits mit beizutragen, hatte das Kgl. Sächsische Finanzministerium bereits

Hosted by Google

im Herbst 1914 geeignete Schlagflächen in Staatsforstrevieren zur landwirtschaftlichen Benutzung an Gemeinden oder auch einzelne Personen unentgeltlich überlassen. Gleichzeitig war den Forstdienststellen eine Umwandlung von Feld- und Wiesenflächen in Wald, die schon seit langer Zeit in nur ganz besonders gearteten Ausnahmefällen vorgenommen wird, ausdrücklich untersagt worden. Das Verbot der Aufforstungen auch auf Gemeinden und Private auszudehnen, erschien zunächst nicht erforderlich. Doch wurden die Verwaltungsbehörden veranlaßt, den Wald besitzenden Gemeinden und Privaten mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene schwierige Lage der Volksernährung zu empfehlen, in der Kriegszeit keine Grundstücke, die bislang zum Getreide- und Futterbau benutzt worden sind, in Waldland überzuführen und die Aufforstung zunächst nur auf solche Flächen zu beschränken, die jetzt schon dem Waldbau gedient haben. Schließlich sah sich aber das Ministerium des Innern veranlaßt, dieser Anregung eine zwingende Form zu geben und unter dem 9. November d. Js. zu verordnen: „Im Hinblick darauf, daß die derzeitige wirtschaftliche Lage jede Verminderung der Anbaufläche während des Krieges als schwere Schädigung der Allgemeinheit erscheinen läßt, wird Gemeinden und Privatwaldbesitzern die Aufforstung von Grundstücken, die bisher der Erzeugung von menschlichen und tierischen Nahrungsmitteln gedient haben, für die Dauer des Krieges untersagt. Ausnahmen hiervon können in besonders gearteten Fällen durch die Kreishauptmannschaften zugelassen werden." W.

— **Wert des Lindensamens für Öl- und Futtergewinnung.** Bekanntlich hat der Kriegsausschuß für Fette und Öle im laufenden Herbst auf die Verarbeitung des Lindensamens verzichtet, weil die im letzten Jahre bei dem angewandten Pressungsverfahren erzielte Ölmenge nur 2,5 Gewichtsprozente des verarbeiteten Materials ergab. Von verschiedenen Seiten ausgeführte wissenschaftliche Analysen haben indessen ergeben, daß bei Anwendung des Extraktionsverfahrens selbst im fabrikmäßigen Betrieb eine Ölausbeute von 7 bis 8 % erwartet werden kann. Ein großes niederrheinisches Ölwerk ist entschlossen, die Lindenfrüchte auf diesem Wege zu verarbeiten. Die Verhandlungen deswegen sind noch im Gange, und wird hierüber demnächst berichtet werden. Es läßt sich aber auch im Kleinen nach einem auf einer einfachen, ländlichen Ölmühle mit guten Früchten der kleinblätterigen (Winter-) Linde angestellten Preßversuch zwar auch nur wenig Öl (etwa ein Viertel Liter von 10 kg = 2,5 %), dagegen ein sehr ölreicher, proteinhaltiger Preßkuchen gewinnen, der von Hühnern, Rindern und bis zu einem gewissen Grade auch Schweinen gern aufgenommen wird; selbst die rohen, mehr aber noch die gekochten Früchte wurden von Geflügel verzehrt. All dies spricht bei dem gegenwärtigen Mangel an Ölen und Kraftfuttermitteln für eine ungesäumte, restlose Gewinnung der vielfach reichlich vorhandenen Lindenfrüchte, da diese bereits abfliegen. Ein durch die Herren Geh. Rat Dr. Engler und Geh. Oberforstrat Siefert, Karlsruhe, bearbeitetes Merkblatt, das über die Sachlage näheren Aufschluß gibt, wird in den nächsten Tagen herausgegeben werden. Vor allem handelt es sich jetzt um möglichst umgehende Sammlung der abfliegenden Früchte, damit diese nicht zum Schaden der Allgemeinheit verloren gehen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. November 1916. Rehwild ½ kg 1,45 *M*, Wildenten 4—5 *M* das Stück. Kaninchen 1,65 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 141. **Fortsetzung der Lehre eines vor ihrer Beendigung beim Militär eingetretenen preußischen Forstlehrlings.** Muß ein Kgl. Forstlehrling mit dem Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst, der ein Jahr in der Lehre und nun 14 Monate im Felde ist, nach dem Kriege die Forstschule besuchen, oder kann er gleich weiter dienen? Gefr. Sch.

Antwort: Sie werden nach der Demobilmachung zur Beendigung der Lehre und zur Ablegung der Jägerprüfung von der Militärverwaltung auf die Dauer eines Jahres entlassen werden. Vergl. Ministerialerlaß vom 14. August 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 192).

Anfrage Nr. 142. **Kürzung des Zivildiensteinkommens eines Feldwebelleutnants.** Ich beziehe als Feldwebelleutnant bei einem mobilen Truppenteil im Felde ein monatliches Gehalt von 310 *M*. In meinem Zivilberufe bin ich Königl. Förster o. R. und bezog ein Jahresgehalt von 1600 *M* — vom 1. 1. 17 ab 1800 *M* — und 100 *M* Brennholzentschädigung bei freier Dienstwohnung Die Königl. Regierung hat mir nun mein Einkommen bestimmungsgemäß gekürzt und zahlt mir nur noch 666 *M* jährlich. — Ist das richtig oder steht mir ein höheres Zivileinkommen zu? In Nr. 26 Ihrer Zeitschrift vom 25. 6. d. Js. lese ich unter Mitteilungen, daß mir mindestens noch 996 *M* als Ziviljahreseinkommen gezahlt werden müßten. C. K., F.-Ltn.

Antwort: Die Berechnung der Regierung ist richtig und stimmt auch mit unserer Mitteilung überein, da auf die Ihnen verbleibenden 996 *M* 330 *M* für Nutzung der Dienstwohnung angerechnet werden müssen. Die zum 1. Januar k. Js. in Aussicht stehende Gehaltszulage ändert an den Sätzen nichts.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Cl. vom 17. November 1901.)

Revierförsterstelle in Rathlosen, Oberf. Diepholz (Hannover), wird in eine Försterstelle umgewandelt, die zum 1. April 1917 neu zu besetzen ist. Bewerbungen um diese Försterstelle sind bis zum 20. Dezember d. Js. an die Königliche Regierung in Hannover einzureichen.

Försterstelle Stellfelde, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), ist zum 1. März 1917 anderweit zu besetzen. Mit der Stelle sind verbunden 9 ha zu regulierendes Dienstland mit 294 Mk. Nutzungsgeld und 300 Mk. Dienstaufwands-Entschädigung.

Forstklassenrendantenstelle für **Oberförsterei Schtenditz** mit dem Amtssitz in Halle a. S. zum 1. Februar 1917 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Dezember d. Js. eingehen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Hochschulnachrichten.

Dr. Aldo Müller, Professor der Forstwissenschaft und Prorektor der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, ist der Titel Geheimer Hofrat verliehen.

Hofkammer-Forstverwaltung.

Damm, Forster o. R. in Schwedt, Königl. Kronfideikommiß-Oberforsterei Schwedt, ist nach Krausnick versetzt.

Hoffmann, Forster o. R. in Roderbeck, Königl. Kronfideikommiß Oberforsterei Peetzig, ist zum Förster in Kutzau, Königl Hausfideikommiß-Oberforsterei Riegripp, ernannt.

Müller, Forster o. R. in Krausnick, Königl. Hausfideikommiß-Oberforsterei Kl. Wasserburg, ist nach Roderbeck versetzt.

Staats-Forstverwaltung.

Kluge, Forstmeister, Havelberg (Potsdam), in den Ruhestand getreten.

von Manteuffel gen. **Zoegen,** Forstkassenrendant, Reinerz (Breslau), in den Ruhestand getreten.

Brandhoff, Forster, Hammerheim (Marienwerder), ernannt zum Forstkassenrendanten auf Probe.

Boeck, Forster und Forstschreiber, Krummendamm, Oberf. Copenick, am 1. Januar 1917 nach Grünau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Castor, Forstaufseher, Hameln, Oberf. Bramwald (Hildesheim), Offizier-Stellvertreter, aus dem Heeresdienst als unbrauchbar entlassen, am 1. November d. Js. zur Vertretung eingezogener Forstbeamten einberufen.

Ewert, Forstaufseher in der Oberförsterei Nikolaiken (Allenstein), zum Königlichen Forster ernannt.

Jahn, Forster zu Breitenheide, am 1. Dezember d. Js. auf die Försterstelle zu Snopken, Oberf. Breitenheide (Allenstein), versetzt.

Kosanke, Forstaufseher, Johannisburg, Oberf. Grünfelde (Marienwerder), am 1. Dezember d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Mundt, Förster o. R., Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin, am 1. Dezember d. Js. nach Meierei, Oberf. Limmritz (Frankfurt), versetzt.

Thomas, Fornaufseher, Komorow, Oberf. Wanda (Posen), am 1. Dezember d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Toboll, Fornaufseher, Leuenberger-Wiesen, Oberf. Eberswalde (Potsdam), am 1. Dezember d. Js. zum Forster o. R. ernannt.

Topp, Fornaufseher in der Oberförsterei Ratzeburg (Allenstein), zum Königlichen Förster ernannt.

Wendt, Forster und Forstschreiber, Grunau, Oberf. Grunau-Dahme, am 1. Januar 1917 nach Neu-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Königreich Bayern.

Vom 1. Dezember d. Js. an sind auf ihr Ansuchen in gleicher Dienststeigenschaft in etatsmäßiger Weise versetzt die Forstmeister:

Brand von Hain i. Sp. auf das Forstamt Aschaffenburg-Süd; **Schwarz** von Steinwiesen nach Burghausen; **Schneider** von Schwarzach auf das Forstamt Passau-Nord; **Schnizlein** von Griesbach nach Ebern.

Zu Forstmeistern sind in etatsmäßiger Weise befördert die Forstamtsassessoren:

Dr Voit von Straßmair in Hain i. Sp.; **Neuert** von Göllheim in Steinwiesen; **Englert** von Effelter in Griesbach; **Eser** von Buchenberg in Betzigau.

In gleicher Dienststeigenschaft sind in etatsmäßiger Weise berufen die Forstamtsassessoren:

Fries beim Fornamte Marquartstein-Ost auf die Forstamtsassessorstelle zu Straßmair, Forstamt Hien; **Dickhof** beim Forstamte Zweibrücken auf die Forstamtsassessorstelle zu Göllheim, Forstamt Ramsen; **Ehrlicher** beim Forstamte Riedenburg auf die Forstamtsassessorstelle zu Effelter, Forstamt Steinwiesen; **Mehling,** Referatshilfsarbeiter bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, auf die Forstamtsassessorstelle zu Buchenberg, Forstamt Kempten; **Ott** beim Forstamt Ebnstein-Nord auf die Forstamtsassessorstelle zu Erlenbrunn, Forstamt Pirmasens-Sud.

Zu Forstamtsassessoren in etatsmäßiger Eigenschaft sind ernannt die geprüften Forstpraktikanten:

Sayle von Neuburg a. D. beim Forstamte Marquartstein-Ost; **Schmid** von Pressath beim Forstamte Riedenburg; **Oßwald** von München auf der Stelle eines Referatshilfsarbeiters im Forsteinrichtungsreferate der Regierungsforstkammer von Oberbayern; **Arnold** von Partenstein beim Forstamt Ebnstein-Nord; **Höfling** von Großostheim beim Forstamte Winnweiler.

Der Titel und Rang eines Königl. Forstrats ist verliehen den Forstmeistern:

Hundt beim Fornamte Heilsbronn; **Moser** beim Fornamte Murnau; **Federl** beim Fornamte Thierhaupten; **Knirlberger** beim Fornamte Freising; **Blaettner** beim Forstamte Bergzabern; **Roeser** beim Fornamte Erlangen-West; **Gradel** beim Fornamte Seefeltden.

Der Titel eines Königl. Revierforstes mit dem Range der Beamten der Klasse IX der Rangordnung ist verliehen den Forstern:

Ring in Teugn, Forstamt Kelheim-Süd; **Ditthorn** in Großhabersdorf, Forstamt Heilsbronn; **Pechold** in Egmating, Forstamt Munchen-Süd; **Lehn** in Fajersburg, Forstamt Waldmohr; **Mainer** in Trebgast, Forstamt Kulmbach; **Hirsch** in Wörleschwang, Forstamt Welden; **Held** in Kaltenhof, Fornamt Schweinfurt; **Haas** in Neunhof, Fornamt Herrnhütte.

Maul, Militärforstmeister in Grafenwöhr, auf sein Ansuchen um Wiederverwendung im Staatsforstdienst zum Forstmeister in Anzing in etatsmäßiger Eigenschaft ernannt.

Pfeiffer, Forstmeister zu Tussenhausen, vom 1. Januar 1917 auf sein Ansuchen in gleicher Dienststeigenschaft in etatsmäßiger Weise nach Pappenheim versetzt.

Königreich Württemberg.

Vom 20. November d. Js. ab sind übertragen die Forstämter:

Wangen dem Forstamtmann **Treu** in Rottweil, Wildberg dem Forstamtmann **Haug** in Hohengehren, Schenkenzell dem Forstamtmann **Dinkelacker** bei dem Kommando der Forstwache, und Wehingen dem Forstamtmann **Stockmayer** in Tuttlingen.

Elsaß-Lothringen.

Böhn, Kaiserlicher Forsthilfsaufseher, zum Kaiserlichen Forster ernannt und ihm die Försterstelle Kranzhubel, Oberf. Hagenau-Ost, am 1. Dezember d. Js. übertragen.

Ausland.

Klein, Gräfl. Torringscher Forstmeister in Pasing, hat von der türkischen Regierung einen Ruf als forstlicher Berater erhalten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle** des **Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ueckermann 3 Mk. Der Schatzm Hege-Sielen

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Pudagla insges. 26 Mk. Oberförsterei Warnow insges. 30 Mk. Zus. 56 Mk Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 40177,27 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Arndt, Hermann, Hilfsjäger, z. Zt. Gefreiter im Garde-Jäger-Batl, Potsdam.

Broil, August, Hilfsförster, Derzischow bei Zossen.

Ehlert, Richard, Förster der Kaiserl. Deutschen Zivilverwaltung, Ostrolenka, Polen.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bericht über die Waldspaziergänge in der Bezirksgruppe VI, Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln), im Jahre 1916.

Infolge des Fortfalls der diesjährigen Fortbildungsgelegenheiten im Verein waren im Bereich der Bezirksgruppe VI, Schlesien A (Oppeln) in Ausführung des Beschlusses des weiteren Vorstandes in der Wintertagung Waldspaziergänge zwecks örtlicher Besprechung aller forstwirtschaftlichen Fragen in Aussicht genommen.

Um allen Mitgliedern in der Nähe ihrer Wohnorte Gelegenheit zur Beteiligung zu bieten, waren in fünf verschiedenen Revieren solche Spaziergänge geplant, über deren Verlauf nachstehend berichtet wird.

I. Oberförsterei Dambrau O.-S.

Am 1. Juni fand der erste der Waldspaziergänge in der Oberförsterei Dambrau O.-S. statt.

Es wurde den Teilnehmern zuerst eine Durchforstung gezeigt, welche infolge des Krieges 92% Nutzholz ergeben hatte. Normal wären höchstens 70% Nutzholz zu erzielen gewesen, aber die geringen, krummen und ästigen Stämme wurden von den Bewohnern der Umgegend sehr gern als Nutzholz gekauft und dann wegen der großen Brennholznot als Brennholz verwertet.

Der Spaziergang erstreckte sich weiter auf seit Jahren in fünfjährigen Zeitabschnitten durchforstete Nadelholzbestände, so daß der Revierverwalter, unser verehrter Gruppenvorsitzender, befragt, ob Schneebruch und Windwurf in dortigen Revieren vorgekommen wären, antworten konnte: „Davon sind wir zufolge der systematischen Durchforstungen nahezu verschont geblieben."

Ferner sahen wir eine Waldbrandfläche und vorjährige Schläge, welche mit der altbekannten Kulturmethode, der Kiefernzapfenstreifensaat, in Kultur gebracht worden waren. Die Kultur war mit 172 kg Zapfen pro Hektar in einem Reihenabstande von 1,25 m angelegt, die Zapfenentfernung war etwa 15 bis 20 cm in der Reihe. Die Saat war als gut gelungen zu bezeichnen. Eher gewann man den Eindruck, als wenn die Saat bei dieser Zapfenmenge noch zu dick stände.

Die Zapfenstreifensaat wird meist dort in Anwendung kommen müssen, wo man im Besitz von Zapfen ist, aber keine eigene Samendarre hat.

Bei dieser Gelegenheit wurden die Samendarren der Herrschaften Falkenberg O.-S. und Schedlau O.-S. in Erwähnung gebracht, die gern bereit sind, gegen entsprechende Entschädigung für Forstverwaltungen Zapfen zu klengen.

Ein weihevoller Moment trat ein, als wir an der sogenannten „Heidenreich-Esche" anlangten, welche von unserem auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen Heidenreich im Frühjahre vor der Mobilmachung selbst gepflanzt worden war und nun sein Andenken ehrt.

Dies brachte uns auf den Gedanken, ob sich nicht jede Forstverwaltung, die den Verlust eines braven Hüters des deutschen Waldes zu beklagen hat, bereit finden würde, durch Pflanzung von Bäumen den Namen des betreffenden Helden zu ehren.

Im weiteren Verlauf des Waldspazierganges wurden forstliche und jagdliche Fragen reichlich erörtert; er schloß mit dem Wunsche auf zahlreiches Wiedersehen in Turawa O.-S. St.

II. Oberförsterei Turawa O.-S.

Der Ausflug fand am 6. Juli 1916 statt. Nach halbstündiger Fahrt vom Bahnhof Kottorz O.-S., die entlang des von der Gräflichen Forstverwaltung nach dem Forst führenden Waldbahngleises führte, gelangte man an die hinter dem Dorfe liegenden Teiche. Es sind deren zehn in der Richtung von Südost nach Nordwest hintereinander mit einer Wasserfläche von etwa 72 ha.

Hosted by Google

Oberförster Stiller hatte bei den einzelnen Teichen kurz zuvor eingefangene Probefische zur Ansicht bereitstellen lassen. Die mündlich erteilten Aufschlüsse über das Alter, die Herkunft der Fische und Besatzmenge wurden von den Teilnehmern am Waldspaziergange dankbar zur Erweiterung ihrer teichwirtschaftlichen Kenntnisse entgegengenommen. Besonders beachtenswert war, daß die einsömmerigen Karpfen bereits Anfang Juli eine Länge von 13 bis 15 cm zeigten.

Entlang der Bahnstrecke konnte man schon während der Fahrt zu beiden Seiten das Auftreten der Blattwespen- bzw. Spanner-Raupen an den durchlichteten Kronen der Kiefern beobachten.

Die nach der Teichbesichtigung vorgenommene Waldbereisung ergab auch das Auftreten dieser Schädlinge in dem Bereisungsreviere, wenn auch nicht in besorgniserregender Weise.

Ein einige Tage vor der Besichtigung stattgehabter Sturm hatte Einzel- und Nesterbrüche bis zu etwa hundert Festmeter verursacht. Mit einer Besichtigung eines Wehrumbaues an der Malapane, bei dem auch eine Anzahl gefangener Russen beteiligt waren, endete der sehr anregend verlaufene Ausflug. T.

(Fortsetzung folgt.)

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Preußischer Beamtenverein zu Hannover.

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Geschäftsausweis Ende September 1916. Versichertes Kapital: Lebensversicherung 71686 Versicherungen über 413639580 Mark, Kapitalversicherung 6645 Versicherungen über 16027510 Mark, Sterbegeldversicherung 15261 Versicherungen über 7586470 Mark, zusammen 93592 Versicherungen über 437253560 Mark. Versicherte Renten 3297 Versicherungen über 1258483 Mark jährliche Rente. Kapitalvermögen Ende Dezember 1915 rund 183970000 Mark. Einnahme an Prämien und Zinsen im Jahre 1915 rund 23930000 Mark. Seit Bestehen des Vereins geleistete Zahlungen aus Versicherungsverträgen 145954609 Mark. Seit Bestehen des Vereins sind den Versicherten aus den Geschäftsüberschüssen 51161304 Mark an Jahresdividenden und Schlußdividenden überwiesen.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hunderteinundzwanzigster Wochenbericht.

19. November.

Frankreich. Starkes Artilleriefeuer auf beiden Ancre-Ufern. Feindliche Angriffe zwischen Serre und Beaucourt sowie gegen die deutschen Stellungen südlich von Miraumont scheitern verlustreich. Aus dem Westteil von Grandcourt werden die Engländer vertrieben. Versuche der Franzosen, in den St. Pierre-Vaast-Wald einzudringen, werden vereitelt. — Rumänische Front. Planmäßiger Fortgang der Unternehmungen gegen die russisch-rumänische Front. Nordöstlich von Campolung vergebliche Angriffe der Rumänen. In der Dobrudscha längs der Donau bis zum Hafen von Oltina (östlich von Silistria) Artilleriefeuer. — Balkan. An der Moglena-Front werden serbische Vorstöße bei Bahovo und Tusin abgewiesen.

20. November.

Deutschland. Die Gesandten der Mittelmächte in Athen erhalten vom Admiral Fournet die Aufforderung, Griechenland zu verlassen. — Frankreich. Lebhaftes feindliches Feuer auf die deutschen Stellungen beiderseits der Ancre und am St. Pierre-Vaast-Walde. In der Champagne und im Maasgebiet heftige Artillerietätigkeit. — Rußland. Im Süden. Planmäßige Patrouillenunternehmungen deutscher Jäger im Ludowa-Gebiet der Waldkarpathen. Ein Vorstoß der Russen im Nachbarabschnitt scheitert. — Rumänische Front. Nördlich von Campolung werden rumänische Angriffe abgewiesen. Am Alt werden den Rumänen einige wichtige Ortschaften und verschanzte Höhen entrissen. Deutsche Truppen sind bis Kraiova vorgedrungen. Constantza und Cernavoda werden beschossen. Fliegergeschwader belegen Verkehrsanlagen bei Bukarest mit Bomben. — Balkan. Serbische Vorstöße an der Moglena-Front scheitern. — Italienischer Kriegsschauplatz. Ein starker italienischer Gegenangriff auf den von den österreichischen Truppen eroberten Graben südlich von Biglia wird abgewiesen.

21. November.

Österreich-Ungarn. Kaiser Franz Josef I. ist in Schloß Schönbrunn bei Wien gestorben. — Deutschland. Staatssekretär von Jagow ist zurückgetreten. Unterstaatssekretär Zimmermann wird zu seinem Nachfolger bestimmt. — Frankreich. Südlich des La Bassee-Kanals dringen deutsche Truppen in die englischen Gräben ein und zerstören die Verteidigungsanlagen. Auf beiden Ancre-Ufern und im St. Pierre-Vaast-Walde Artilleriefeuer. Ein Angriff der Engländer nordwestlich von Serre bricht zusammen. — Rußland. Im Nordosten. Südwestlich von Riga lohnender Vorstoß deutscher Truppen auf die russischen Stellungen. — Rumänische Front. Nördlich von Campolung vergebliche rumänische Angriffe. An der Roten-Turm-Paß-Straße und in den Tälern des Alt gewinnen die verbündeten Truppen Boden. Deutsche Truppen ziehen in Kraiova ein. — Balkan. Östlich von Para-

Hosted by Google

lovo gewinnen deutsche Gardejäger eine Höhe zurück. — Kreuzerkrieg. Im Oktober sind 146 feindliche Handelsfahrzeuge mit 306 500 Tonnen und 72 neutrale Schiffe mit 87 000 Tonnen versenkt. Seit Kriegsbeginn verloren die Feinde 3 322 000 Tonnen Handelsschiffsraum, davon die Engländer 2 550 000 Tonnen.

22. November.

Deutschland. Ein Gesetz über den vaterländischen Zivildienst wird veröffentlicht. Das deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland" verläßt zur Heimfahrt den Hafen von New-London. — Österreich-Ungarn. Erzherzog Karl Franz Josef tritt als Kaiser Karl I. die Regierung an. — England. Das britische Hospitalschiff „Britannic" (47 500 Tonnen), auf Mine laufend, im Ägäischen Meer gesunken. — Frankreich. Beiderseits der Ancre und im Sailly-Abschnitt feindliches Artilleriefeuer. Teilangriffe der Engländer nördlich von Gueudecourt scheitern, ebenso die der Franzosen gegen den Nordwestrand des St. Pierre-Vaast-Waldes. — Rumänische Front. Bei Kraiova werden 300 Eisenbahnwagen erbeutet. — Balkan. Gefechte östlich des Ochrida-Sees enden mit dem Rückzuge des Gegners. Feindliche Angriffe zwischen dem Prespa-See und dem östlichen Cerna-Lauf, sowie an den Höhen östlich von Baralovo werden zurückgeschlagen. — Japan. Im Japanischen Meer explodiert ein japanisches Unterseeboot.

23. November.

Belgien. Im Ypern- und Wytschaete-Bogen lebhafte Feuertätigkeit. — Frankreich. Nördlich und südlich der Ancre starkes Artilleriefeuer. Angriffe der Engländer brechen verlustreich zusammen. Am St. Pierre-Vaast-Walde und südlich der Somme heftiger Artilleriekampf. — Rumänische Front. In der walachischen Ebene nähern sich die verbündeten Truppen dem Alt. Im Westzipfel Rumäniens ist der feindliche Widerstand gebrochen. Orsova und Turnu Severin sind genommen. In der Dobrudscha werden russische Kräfte zurückgeworfen. — Balkan. Zwischen Prespa-See und Cerna starkes Artilleriefeuer. Vorstöße des Feindes nordwestlich von Monastir und bei Makovo scheitern. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karsthochfläche heftiger Artilleriekampf. — Türkei. An der Persischen Front vorgehende feindliche Aufklärungspatrouillen sind zurückgeschlagen. An der Kaukasusfront sind die türkischen Stellungen bei Musch in einer Ausdehnung von 90 Kilometer über 10 Kilometer vorgeschoben.

24. November.

England. Im Kanal von Myhoni, Ägäisches Meer, ist das englische Lazarettschiff „Braemer Castle" (6280 Tonnen), auf Mine laufend, gesunken. — Rußland. Im Nordosten. Südlich Riga verstärkte Artillerietätigkeit. — Rumänische Front. Im Gyergyo-Gebirge feindliche Angriffe an der Butka Neagra blutig zurückgeschlagen. Südlich des Alt-Durchbruchs durch die Transsylvanischen Alpen mehrere rumänische Ortschaften erobert. Der Widerstand des Feindes in der Niederung des unteren Alt ist gebrochen, der Fluß dort überschritten. In der Dobrudscha gegenseitiges Artilleriefeuer. Truppen der verbündeten Mittemächte überschreiten an mehreren Stellen die Donau und fassen Fuß auf rumänischem Boden. — Balkan. Nordwestlich von Monastir vergebliche Vorstöße der Italiener, nördlich von Gruniste solche der Serben. — Italienischer Kriegsschauplatz. Ein starkes Fliegergeschwader wirft auf die feindlichen Lager und den Bahnhof von Primolano zahlreiche Bomben wirkungsvoll ab. — Seekrieg. Deutsche Seestreitkräfte stoßen gegen die Themsemündung und den Nordausgang der Downs vor. Ein englisches Vorpostenfahrzeug wird versenkt, Ramsgate bombardiert.

25. November.

Frankreich. Erfolgreiche Vorstöße gegen die englischen Gräben nordöstlich von Arras und nordöstlich von Beaumont. Starke französische Angriffe östlich von St. Mihiel werden abgewiesen. — Rußland. Nahe der Ostseeküste, sowie an der Serwetsch- und Schtschara-Front feindliches Artilleriefeuer. Im Süden. In der Gegend von Krassy und bei Ozierti im Gebiet des oberen Styr werden russische Abteilungen zurückgetrieben. — Rumänische Front. Erfolglose Angriffe russischer Truppen im Gyergyo-Gebirge. Im Alt-Tal wird Rimnik Valcea besetzt. Hartnäckiger Widerstand der Rumänen auf den Höhen nördlich von Curtea de Arges. Im Gelände östlich des unteren Alt siegreiches Vorwärtsdringen deutscher Kavallerie. Ein feindlicher Vorstoß gegen den rechten Flügel der Dobrudscha-Armee scheitert. Truppen der Donau-Armee stehen vor Alexandria.

19. bis 25. November.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 5 englische, 2 französische, 2 italienische, 4 griechische, 3 norwegische, 1 schwedischer Handelsdampfer, 2 englische, 12 französische, 1 norwegisches, 1 dänisches und 1 holländisches Segelschiff.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde. (Fortsetzung.) 782. — Harznutzung. 784. — Parlaments- und Vereinsberichte. 785. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 788. — Die Kriegsteuerungszulagen für Beamte. 791. — General der Infanterie v. Below zum Chef des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9 ernannt. 791. — Maßnahmen im Königreich Sachsen zur Sicherung der Volksernährung. 731. — Wert des Lindensamens für Öl- und Futtergewinnung. 792. — Marktberichte. 792. — Brief- und Fragekasten. 792. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 793. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 794. — Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 794. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 794. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 795. — Mitteilungen vom Weltkriege. 795. —

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 95); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1916 Seite 97, unter der Bezeichnung: Deutsche Jager-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. **Neudamm, den 10. Dezember 1916.** **31. Band.**

An die Heger und Pfleger des deutschen Waldes.

Von Forstmeister **Pelissier**-Habichtswald.

Ein gewichtiges Wort ist gefallen — ein starkes. Hindenburg hat zu uns, zu unserem Volke gesprochen, wenn auch der Form nach nur zu dem Reichskanzler. Das Wort erfüllt uns mit Stolz und Zuversicht, aber auch leider mit Scham. Mit Stolz, weil es der Nationalheld ist, der offen und frei zu uns redet, mit Zuversicht, weil er uns die Wege gewiesen hat, die wir zu gehen haben, um die aufs Neue drohenden und sicherlich noch schwerer werdenden Gefahren und Angriffe unserer Feinde wirkungslos zu machen. Mit Scham aber leider, weil er uns Bilder gezeigt hat, die unschön, ja verderblich sind, die wir kannten, wenn auch nicht in vollem Umfange, und die verschwinden zu lassen wir zu ungeschickt, zu gleichgültig oder zu selbstsüchtig gewesen sind. Der Held von Tannenberg hat uns in schlichten Worten gezeigt, wo es fehlt, wo unser schleunigster Eingriff nottut. Es ist das die Versorgung unserer für das Heer schaffenden Industriearbeiter mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vor allem mit Fett! Sie, die körperlich schwer, ja sehr schwer arbeiten müssen, von deren pünktlicher und rascher Arbeit die Versorgung unserer dem Feinde so furchtbar gewordenen Kriegsmaschinen mit Munition und Ersatzteilen abhängt und damit auch unsere militärische Kraft, unser Sieg — sie müssen die nötigen Lebensmittel, ja gerade das ihnen am dringendsten fehlende Fett entbehren. Warum? Hindenburg gibt uns die Antwort. Weil einerseits die Fetteinteilung unzureichend und unzweckmäßig war, weil andererseits überhaupt zu wenig Fett in den Verkehr und zur Verteilung gebracht wird. Der erste Tadel trifft unsere Behörden, der zweite unsere Landbevölkerung. Beide Äußerungen sind hart und treffen schwer. Würde aber ein Mann wie Hindenburg solche Vorwürfe erhoben haben, wenn sie nicht in allen Teilen wahr wären, wenn nicht das Fortbestehen dieser Mängel höchste Gefahren für unseren Endsieg in sich schlössen? Sicherlich nicht. Wir dagegen wollen vermeiden, auf irgend jemand einen Stein zu werfen. Es ist auch jetzt nicht die Zeit zu kleinlichem Streit darüber, wie viel Schuld auf diesen, wie viel auf jenen entfällt.

Daß unsere Behörden vermeinen, richtig gehandelt zu haben, wollen wir gerne glauben. Ebenso sicher glauben wir aber auch, daß für die vorgekommenen Mängel der dem Deutschen nun einmal im tiefsten Wesen liegende Bürokratismus vielfach verantwortlich gemacht werden muß! Von diesem Erbübel müssen wir uns endlich befreien und gegen seine sich etwa zeigenden Schäden haben vor allem wir Beamten einen unerbittlichen Kampf zu führen. Was uns fehlt und helfen würde, sind kurze, klare Richt-

Hosted by Google

linien, in deren Geiste der einzelne Beamte seine Arbeit selbständig oder wenigstens selbständiger als bisher leisten kann. Geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese schwere große Zeit das zuwege bringt.

Ernster ist der Vorwurf Hindenburgs, daß die verantwortlichen Behörden anscheinend noch nicht erkannt hätten, daß es um Sein oder Nichtsein unseres ganzen Volkes geht. Ja, wem darüber erst jetzt der Star gestochen werden muß, der gehört wahrlich nicht zu den hellen Köpfen. Dieser Vorwurf der Nichterkenntnis muß aber auch auf weite Volkskreise ausgedehnt werden. Es ist nicht zu glauben, wie unendlich viele Menschen es bei uns noch gibt, die weder politisch denken können, noch geschichtlich geschult sind oder die wenigstens aus der Geschichte nichts lernen wollen. Aber auch eine andere deutsche Eigenschaft ist mit daran Schuld, die Gleichgültigkeit und der Mangel an Begeisterung. Darum will der Feldmarschall den furor teutonicus geweckt haben. Der allein ist es, welcher den Deutschen zur Großtat treibt, der dem Michel die Schlafmütze lüftet. Aber dazu muß es schon schwer kommen, da muß es erst im Hause brennen. Wohlan denn, der Brand naht in Gestalt der zweifellos zu erwartenden weiteren feindlichen Offensiven mit voraussichtlich noch gewaltig gesteigerter Kraft. Sorgen wir rechtzeitig dafür, daß die Pechkränze nicht auf das Strohdach unseres Hauses fliegen!

Und hatten wir denn nicht lange schon Gründe genug zur Entfachung heiligen deutschen Zornes? Sind denn Baralong und seine gleichwertigen Fälle schon vergessen? Ist uns nicht die Schamröte in das Gesicht gestiegen bei dem Gedanken an Amerikas Forderung vollster Bewegungsfreiheit für seine Staatsangehörigen in unserer Kampfzone auf See, während gleichzeitig die Munitionslieferung Amerikas unentwegt weiter geht? Lodert kein Zorn mehr bei uns darüber auf, daß die blutigen Opfer an der Somme eine fortgesetzte Folge sind von der Lieferung schwerster Geschütze und bester Munition aus neutralen Ländern an unsere Feinde? Nein, zu solchen Gefühlsausbrüchen sind wir zu gemessen ruhig, zu wohlanständig! —

Die zweite Hauptmahnung Hindenburgs wendet sich gegen die Landbevölkerung. Von ihr wird gesagt, daß sie nicht nur nicht ausreichend erzeugt, sondern das Erzeugte auch nicht restlos in den Verkehr gelangen läßt zum Nutzen der Allgemeinheit. Das Erstere ist leider unbedingte Wahrheit. Wir haben der Erzeugung von Lebensmitteln, Futter- und Rohstoffen leider die Verteilung vorangestellt. An Stimmen hat es nicht gefehlt, die zu Beginn des Krieges, ja schon Jahre vorher für den Kriegsfall, auf die Notwendigkeit einer Versorgung durch Eigenerzeugung wiederholt hingewiesen haben. Sie wurden nicht gehört. Erst im zweiten Kriegsjahr ging man langsam, sehr langsam daran, einen Teil dieser Maßnahmen zu ergreifen, und auch heute noch gibt es viele Orte, an denen man keinen Finger mehr rührt, als unvermeidlich ist, während in anderen Orten doch schon seit langem herrliche Beispiele von Fleiß, nutzbringender Arbeit und Organisation mit ebenso glänzendem Erfolge auf dem Gebiete der Eigenerzeugung gegeben worden sind. Warum dies Streben nicht überall?

Was die anscheinend nicht restlose Hergabe der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, namentlich an Fett und Butter, für die Allgemeinheit betrifft, so läßt sich eine solche für uns bloß mutmaßen. Bewiesen kann sie nur werden durch örtliche Prüfung und Nachsuche. Zweifel an der Tatsache können allerdings nicht bestehen, denn wie gesagt, Hindenburg würde einen solchen Vorwurf nicht ausgesprochen haben ohne festeste Grundlage. Wo daher dieser Fehler begangen worden ist, da kann er nur auf übertriebener Angst vor eigener Not, auf mehr oder weniger niedriger Selbstsucht beruhen. Das ist eine verdammenswerte, unwürdige Eigenschaft. Hier liegt aber die größte Gefahr, und hier muß schleunigste Abhilfe geschaffen werden. Am meisten wird wohl durch heimlichen Verkauf an Privatpersonen gesündigt, statt der Ablieferung an die Sammelstelle. Andernorts mögen Aufkäufer ihr Unwesen treiben, in vielen Fällen machen endlich Leute von ihrem Recht als Selbstverbraucher einen die Notwendigkeit weit überschreitenden Gebrauch, weil sie sich keine Beschränkung auferlegen wollen.

Fragen wir nun, was geschehen muß, um hier bei der Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, so kann die Antwort nur lauten:

Schärft überall die Gewissen, redet zu, belehret, kläret auf und helft die Vorräte feststellen, Haus bei Haus, jeder in seinem Wirkungskreise, vor allem im eigenen Haushalte zur freiwilligen Hergabe des Überschusses. Mit Zwang und Strafen ist nichts zu erreichen, außer bei wirklichen absichtlichen Hinterziehungen aus Eigennutz. Dann aber auch feste!

So wenden wir uns denn gerade an die Männer und Frauen der grünen Farbe mit der Bitte um Unterstützung in diesem einem heiligen Zwecke dienenden Bestreben, den Schutz des Vaterlandes vor der Überbietung seiner Großkampfmittel durch die auf das äußerste gesteigerten Anstrengungen unserer Feinde.

Der Forstmann hat ausreichende Beziehungen in seinem Wirkungskreise auf dem Lande, um sich leicht unterrichten zu können, wo und bei wem diese Werbetätigkeit einzusetzen hat, er besitzt die Mittel zum Einfluß sowohl durch Güte, wie auch nötigenfalls durch Strenge, sein Beispiel, seine Worte, seine Gesinnung können und sollen vor-

Hosted by Google

bildlich wirken, nicht nur in der Frage der Feststellungen über den Verbleib der Fettvorräte, sondern auch ganz besonders in der ebenso wichtigen Frage der Steigerung aller landwirtschaftlichen Erzeugung. Darunter sind zu nennen:

Die Verhütung brachliegenden Landes, die Steigerung der Erträge durch bessere Bestellung, Dränage, Besserungen aller Art von der Düngung bis zum Saatgut, Wiesenpflege, Wasserpflege und Wasserwirtschaft, Weidewirtschaft, Hebung des Viehstandes, besonders jeglichen Kleinviehes, der Ziegen-, Kaninchen-, Geflügel- und Fischzucht, der Gartenwirtschaft und des Obstbaues, der Milchwirtschaft und Fetterzeugung, der Urbarmachung geeigneten Geländes zu Kulturboden, und was dergleichen Maßnahmen mehr sind.

Die Steigerung der Erzeugung auf allen land- und forstwirtschaftlichen Gebieten, die richtige Verteilung und Ausnutzung der Arbeitskräfte, besonders der Frauen auf dem Lande, das sind unsere wichtigsten Aufgaben neben der zunächst dringlichsten Feststellung und Freimachung aller Fette zu dem Zwecke im Sinne Hindenburgs.

Prüfe jeder zunächst seine eigene Wirtschaft daraufhin, ob und wo er eine Verbesserung erzielen kann, eine Hebung der Erzeugung, und er wird erstaunt sein, wie viel noch darin bei uns geschehen kann.

Daneben aber wollen wir wieder aufleben lassen die hohe Begeisterung vom August 1914, wollen wir wieder deutsche Männer sein, deren Faust zum Schwertknauf fährt angesichts der schändlichen, boshaften und gemeinen Mittel, zu denen unsere Feinde zu greifen sich nicht scheuen, weil ihre Kraft nicht ausreicht, den Sieg anders an ihre Waffen zu heften. **Unser muß der Sieg sein und unser wird er auch sein,** denn für uns ist das Recht, für uns streiten erprobte Helden, uns führen Männer wie der Feldmarschall Hindenburg!

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg. (Fortsetzung.)

B. Baum- und Bestandespflege. Bei günstigen Jahren entwickeln sich unsere Hölzer sehr hübsch, die Pflanzen bilden einen geraden Schaft, der bei den Nußarten in wenig Jahren eine beachtenswerte Höhe erreicht. Bei den Carya-Arten dagegen geht es weit langsamer voran. Aber selten kommt es vor, daß eine Reihe solcher Jahre das Wachstum der Pflanzen begünstigt, es treten viel häufiger in unserer Klimazone — selbst bis Ende Mai — noch Fröste ein, die großen Schaden verursachen. Die in Rede stehenden Holzarten treiben leider sehr frühzeitig und leiden dadurch sehr erheblich unter den Spätfrösten.

Bei den Carya-Pflanzen bildet sich dann Ende Juni oder Anfang Juli ein schwacher, 4 bis 6 cm langer Doppelgipfel, während bei den Juglans-Arten drei bis vier und noch mehr Schösse erscheinen, die danach streben, den Gipfel zu ersetzen. Greift der Wirtschafter hier nicht ein und läßt die Natur frei walten, so werden sich — falls Frost und frostfreie Jahre abwechseln — etwa folgende Wuchsformen ausbilden:

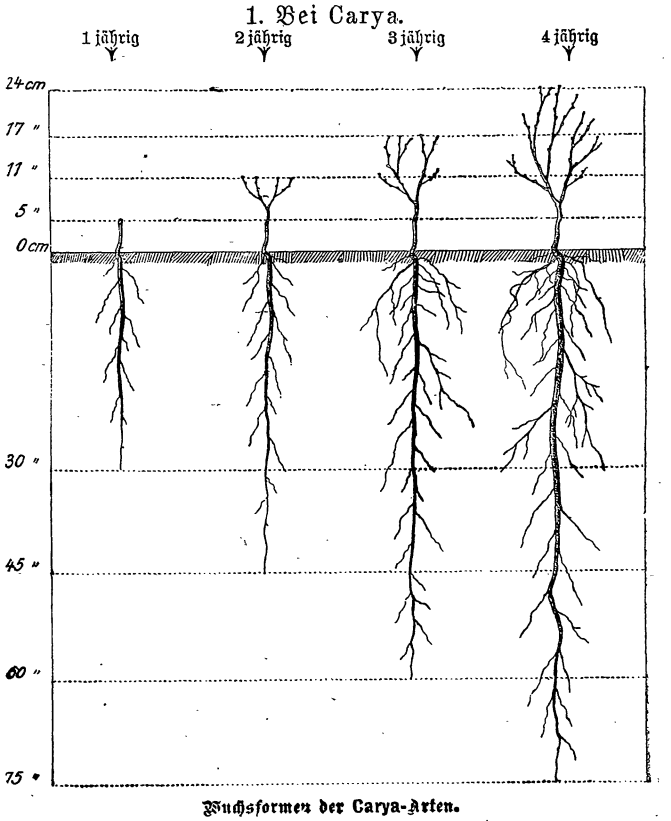

Wuchsformen der Carya-Arten.

Hosted by Google

Den Frostschaden kann man mitunter verhüten oder mildern. Ist eine Temperatur von 2° oder mehr unter Null zu erwarten, so kann man durch Rauchentwicklung, wie es im Rebgelände geschieht, die Pflanzen gegen Erfrieren schützen; auch durch Einhüllen der Gipfeltriebe in Zeitungspapier, wollene Lappen, Tüten, wie sie der Krämer hat, und dergleichen läßt sich manches tun. Allerdings läßt sich das Einhüllen nur in kleinerem Maße durchführen, bei Tausenden von Pflanzen ist es bei Arbeitermangel nicht möglich. Diese Mittel helfen nur bei geringeren Frösten, bei intensiven Kälterückschlägen von 4 bis 6° unter Null nützen sie nichts mehr. Die neuen Triebe — besonders die stets zuerst erscheinenden Gipfeltriebe — erfrieren dann und bieten einen gar traurigen Anblick.

Es ist klar, daß wir in diesem Fall helfen müssen, sonst entsteht eine Baumform von buschartigem Wuchs, niederer breiter Krone, wie wir sie bei Juglans regia im Freistande so häufig sehen.

Bei den Hickorys, welche das Beschneiden ziemlich gut vertragen, ist dies einfach, indem man mit einem scharfen kleinen Messer den schlechteren Trieb glatt am Stämmchen abschneidet. Diese Arbeit muß bei jedesmaligem Erfrieren erfolgen; mitunter genügt auch ein Einstutzen des konkurrierenden Gipfeltriebes. Man soll bei diesen Arten nur so viel abnehmen, als absolut notwendig ist, denn diese Pflanzen haben ohnehin nur ein spärliches Astwerk. Als beste Zeit für das Beschneiden gelten die Wintermonate, vielleicht kann man diese Arbeit auch im Sommer vornehmen. Die Versuche, die ich gemacht, kamen nicht zum Abschluß, über diese Frage wäre noch Klarheit zu schaffen.

2. Bei Juglans regia.

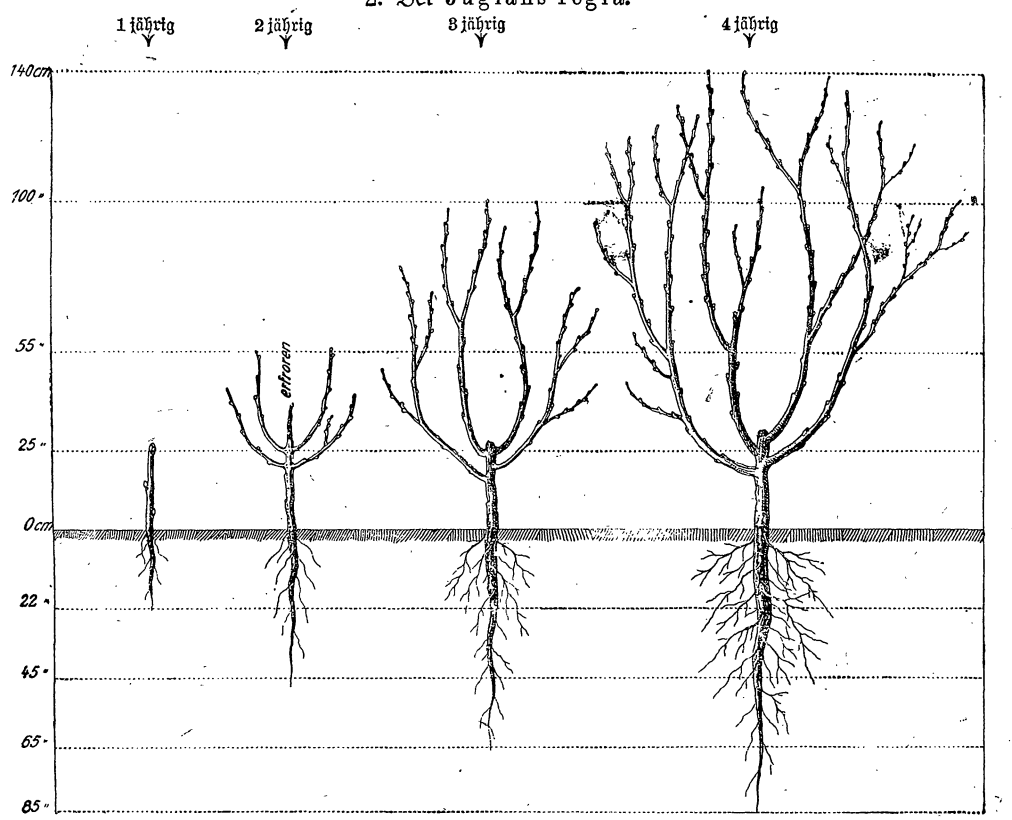

Wuchsformen von Juglans regia.

Bei den Walnußarten hatten wir anfangs große Schwierigkeiten, weil sie sehr empfindlich gegen das Beschneiden der Wurzeln und des Astwerks sind. Man soll — besonders in den ersten Jahren — möglichst wenig mit Messer und Schere kommen. Die Pflanze soll sich erst kräftig entwickeln, und dazu braucht sie ihr Ast- und Blattwerk. Je kräftiger die Pflanze ist, um so widerstandsfähiger wird sie und um so leichter heilt sie Beschädigungen aus. Diesen Arten wohnt

Hosted by Google

zum Glück eine große Lebenskraft inne, welche sie befähigt, vielerlei Unbilden auszuheilen.

Ist Frostschaden eingetreten, so wartet man die Bildung neuer Triebe ab, wählt den geeignetsten zum Gipfel und läßt ihn wachsen. Die Triebe, welche dem auserwählten Konkurrenz machen, werden pinziert, d. h. man knickt oder zwickt zur Saftzeit — Mitte oder Ende Juni — die Endspitze des Triebes ab, um das Längenwachstum zu verhindern. Es ist nicht notwendig, den halben oder gar den ganzen Trieb zu entfernen — dies wäre ein Fehler —, es genügt, die Spitze auf 8 bis 10 cm zu nehmen, denn das Bäumchen braucht jetzt mehr, wie zu andern Zeiten sein Blattwerk.

Gleichzeitig mit dieser Arbeit, eventuell auch später — falls die Zeit nicht reichen sollte —, schneidet man den erfrorenen schwarzen Gipfeltrieb mit einem scharfen Messer glatt am Stämmchen ab. Die Wunde vernarbt bald, meistens im gleichen Sommer. Der Seitenast wächst so zum Gipfeltrieb heran, daß man im nächsten Jahre nicht mehr sieht, daß ein Seitenast den Gipfel bildet. Von den vielen Versuchen, die wir jahrelang zum Ausheilen der Frostschäden unternommen haben, hat sich das so einfache Pinzieren weitaus am besten bewährt. Mit diesem Verfahren haben wir unsere Kulturen in einem schlimmen Frostgebiet in die Höhe gebracht, und anderwärts wird dies auch gehen. Wenn auch manchmal mehrere ungünstige Jahre das Wachstum der Pflanzen stark beeinträchtigen, so braucht man noch nicht alle Hoffnung aufs Gelingen aufzugeben, denn ein oder zwei günstige Jahre genügen, um der Kultur wieder ein frisches Aussehen zu verschaffen. Wo es gilt, einzelne Pflanzen, wie an Straßen, Wegen, Kanälen, schönen Ruheplätzen usw., durchzubringen, müssen die unteren Äste allmählich entfernt werden, um einen schönen Schaft zu erzielen. Diesen Zweck erreicht man am einfachsten dadurch, daß man zuerst durch Pinzieren das Wachstum der Äste beschränkt und ein oder zwei Jahre später den Quirl im Sommer abschneidet oder absägt. So fährt man fort, bis die gewünschte Höhe des Schaftes erreicht ist. Die Äste darf man nie zu stark werden lassen, weil bei dickeren Ästen eine Überwallung zu lange dauert. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Geräte zum Aushalten von Grubenholzstempeln.

Allgemeine Verfügung Nr. III 77/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7153.

Berlin W 9, 7. November 1916.

Die Königliche Regierung mache ich auf die in dem anliegenden Gutachten des Forstmeisters von Alt-Stutterheim empfohlenen, von dem Förster Koltermann in Neuland hergestellten Geräte zum Aushalten von Grubenholzstempeln mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Firma Wilhelm Göhlers Witwe in Freiberg i. Sa. sich bereit erklärt hat,

a) Kluppen bei Abnahme von 100 Stück zu 3,00 ℳ je Stück und bei Abnahme von über 100 Stück zu 2,50 ℳ je Stück und

b) Langmaße zu 3,00 ℳ je Stück

zu liefern.

J. A.: Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Potsdam, Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Gutachten des Forstmeisters von Alt-Stutterheim, Revierverwalters von Zechlin und Zechlinerhütte, über Kluppe und Langmaß des Försters Koltermann zum Aushalten von Grubenholzstempeln.

a) Kluppe. Die vom Förster Koltermann — Försterei Neuland — Oberförsterei Zechlin aus Anlaß der Russenbeschäftigung beim Grubenholzeinschlag sehr zweckmäßig umgestaltete Grubenholz-Kluppe ohne Zentimeterteilung hat zweifellos große Vorzüge vor der bisherigen Kluppe mit Zentimeterteilung.

Der Arbeiter hat nicht nötig, vor Beginn der Arbeiten die festgelegten Grubenholz-Längen und Zopfstärken seinem Gedächtnis einzuprägen. Die Kluppe läßt sich in wenigen Minuten durch Einschieben eines, den Forderungen entsprechenden, anders gestaffelten Maßstabes unter den Glasstreifen gebrauchsfertig machen. Sie ermöglicht es auch, dem beschränktesten Arbeiter die eingeschriebenen Abmessungen sofort richtig und ohne Verschnitt zu finden und eine tadellose Aufarbeitung zu bewirken. Ein Übermaß über 25 cm (Schwellenhöchststärke) ist unmöglich, weil die Kluppe darüber hinaus nicht aufgezogen werden kann.

Bisher erhielt vor Beginn der Grubenholzaufarbeitung jeder Arbeiter ein Verzeichnis der verlangten Grubenholzlängen und Zopfstärken, um immer wieder diesen Zettel zur Hand zu nehmen und die Richtigkeit nachzuprüfen. Trotzdem kamen fortwährend Unter- oder Übermaße und Verschnittstücke vor, was bei der Koltermannschen Kluppe ausgeschlossen ist. Die Kosten derselben stellen sich auf 3 ℳ, würden indessen bei maschinellem Betriebe sich vielleicht um 25% niedriger stellen.

b) Meßstange. Untrennbar von der Kluppe ist die runde oder 8seitige Meßstange, mit der die verschiedenen Grubenholzlängen auf dem betreffenden Stück Langholz abgemessen werden. An dieser Meßstange ist für jede Länge, welche die Grubenhölzer erhalten sollen, ein Haken (Nagel) eingeschlagen (z. B. auf 2,8 — 2,5 — 1,87 — 1,55 m usw.), und zwar so, daß diese Haken nicht in einer Längslinie befestigt sind, wodurch

Hosted by Google

die Bestimmung des Endpunktes der betreffenden Länge unbequem und ungenau werden würde. Sie sind vielmehr so angebracht, daß jeder Haken in einer anderen Längs-Ebene sich befindet, so daß die Meßstange immer eine kleine Drehung erhält, wodurch sie stets glatt auf dem Stammstück liegt. Die Kluppe wird dann am Endlängenpunkt angelegt, und läßt sofort ersehen, ob die Stärke zu der betreffenden Länge paßt. Zeigt die Kluppe eine andere Länge, als wie sie das angelegte Längenmaß aufweist, so ist dieses ohne weiteres auf die von der Kluppe gezeigte Länge zu legen, welche dann immer richtig ist. Ein Verschnitt ist nie möglich. Die Handhabung ist denkbar einfach, leicht und sicher.

Oberförsterei Zechlin, im Juni 1916.
gez. von Alt-Stutterheim.

Abgabe von Douglasienzapfen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 82/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7209.

Berlin W 9, 13. November 1916.

Mit Rücksicht darauf, daß zurzeit aus Amerika kein Douglasiensamen zu erhalten ist, verweise ich auf meinen Erlaß vom 1. Mai 1912 — III 4524 — und beauftrage die Königliche Regierung, in denjenigen Oberförstereien, in denen zapfentragende Douglasien vorhanden sind, die Zapfen gewinnen zu lassen, bzw. sie geeigneten Samenhandlungen zur Selbstgewinnung gegen Entgelt zu überlassen.

Im Auftrage: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bauverträge.

Allgemeine Verfügung Nr. I 91/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB IIb 3743. IA IV. II. III.

Berlin W 9, 31. Oktober 1916.

In der Anlage wird der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 18. September d. Js. Nr. V. 54. D. 10868/III. A. 18. 162. C. an die ihm unterstellten Behörden gerichtete Erlaß, betreffend Behandlung der in letzter Zeit zahlreich eingehenden Anträge von Bauunternehmern, ihnen mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse Zuschläge zu den Vertragspreisen zu gewähren, mit dem Ersuchen übersandt, diesen Erlaß in meinem Ressort gleichmäßig anzuwenden.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Zu IB IIb 3743. IA IV. II. III.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
V. 54. D. 10868.
III A 18. 162. C.

Bad Harzburg, 18. September 1916.

An dem Grundsatze, daß Verträge, wie geschlossen, auch im Kriege zu erfüllen sind, muß auch für die Bauverträge festgehalten werden. Hier vermag insbesondere auch der Umstand, daß ein Bauunternehmer durch die Verhältnisse gezwungen worden ist, seinen Arbeitern höhere Löhne zu zahlen, oder daß ihm sonst höhere Kosten entstanden sind, als er beim Vertragsabschluß erwarten konnte, an sich einen Anspruch auf Erhöhung der Vertragspreise nicht zu geben. Immerhin aber erscheint es, wenn ein Bauunternehmer unter Berufung auf die Kriegsverhältnisse mit einem Gesuch auf Erhöhung der Vertragspreise an die Verwaltung herantritt, geboten, wohlwollend zu prüfen, ob der Gesuchsteller durch die Ausführung des Vertrags eine ernstliche Schädigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse erfahren würde. Hierbei wird es u. a. auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers und auf seine durch die Kriegsverhältnisse verursachte allgemeine Lage, auf die Umstände, unter denen die Arbeiten übernommen und weitergeführt wurden, sowie ferner darauf ankommen, ob sich für den Unternehmer infolge der Kriegsverhältnisse ein tatsächlicher Verlust oder nur eine Minderung des sonst zu erwartenden Gewinns ergeben hat oder ergeben wird. In letzterer Hinsicht wird aber allerdings die persönliche Mitarbeit des Unternehmers bei Berechnung der Ausgaben mit in Betracht zu ziehen sein.

Eine besondere Beachtung beanspruchen die Fälle, in denen die Unternehmer der Hochbaugewerbe infolge der kürzlich unter Vermittelung des Reichsamts des Innern zustande gekommenen Verlängerung der zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Tarifverträge ihren Arbeitern Kriegszuschläge zu den Löhnen zahlen und damit vielfach für die Arbeiter höhere Beträge aufwenden müssen, als dies beim Abschluß der laufenden Bauverträge erwartet werden konnte. Es kann nicht in Frage kommen, den Unternehmern, so wie diese wünschen und in Eingaben bei den Zentralbehörden und den ausführenden Behörden vertreten, in allen Fällen die ihnen durch solche Zulagen entstehende Mehrbelastung durch Erhöhung der Vertragspreise zu vergüten. Immerhin war die Verständigung im Hochbaugewerbe ein wichtiger Akt im Interesse des inneren Friedens und es läßt sich rechtfertigen, Anträge, die auf diesem Gebiet im Sinne einer Erhöhung der Vertragspreise gestellt werden, zwar nach oben dargelegten allgemeinen Grundsätzen und unter Beachtung der Verhältnisse des einzelnen Falles, aber doch besonders wohlwollend zu behandeln. Es wird jedoch auch hier mit in Betracht zu ziehen sein, daß mit der Erhöhung der Löhne im Hochbaugewerbe oder mit der Gewährung besonderer Kriegszulagen an die Arbeiter schon eine geraume Zeit vor Abschluß der neuen Tarifvereinbarungen gerechnet werden mußte.

Sofern nicht rechtlich die Sache so liegt, daß dem Unternehmer auf Grund der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles möglicherweise ein Rechtsanspruch zusteht und deshalb der Abschluß eines Vergleichs geboten erscheint, würde die Gewährung einer beantragten Aufbesserung nur in der Form eines Allerhöchsten Gnadenaktes erfolgen können. In diesem Sinne zu stellende Anträge sind mir mit eingehender Begründung vorzulegen. Ist im einzelnen Falle die Sache so zu betrachten, daß es sich nicht um die Änderung

Hosted by Google

eines Vertrags zum Nachteil des Staates im Sinne des § 37 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes handelt, so ist dies besonders zu begründen.

Ich vertraue, daß die Behörden der mir unterstellten Verwaltungen den oben erörterten schwierigen und wichtigen Fragen besondere Aufmerksamkeit widmen und neben sorgfältiger Rücksicht auf die finanziellen Interessen des Staates doch auch die im einzelnen Fall für einen Unternehmer sprechenden Grundsätze der Billigkeit nicht außer acht lassen werden.

gez. von Breitenbach.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, sowie an die Herren Oberpräsidenten in Breslau, Coblenz, Danzig, Hannover, Magdeburg und Münster i. W., Strombau- bzw. Kanalverwaltung, die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die hiesige Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission und die Königlichen Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover — je besonders —.

Schwerhörigkeit eines bei Bewirtschaftung seines Dienstlandes verunglückten Försters.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. Juni 1916. — Ia 1540/15 —).

Ein Förster erlitt beim Hereinbringen seines Viehes in den Stall einen Unfall, der eine Herabsetzung der Hörfähigkeit auf einem Ohre zur Folge hatte. Die Berufsgenossenschaft versagte eine Rente, da N. hierdurch in seiner Erwerbsfähigkeit nicht nennenswert beeinträchtigt werde. N. wandte ein, daß er durch die Schwächung des Gehörs in seinem Berufe als Förster erheblich behindert werde. Auch sei ihm die Verpflichtung zur Bewirtschaftung des ihm überlassenen Dienstlandes auferlegt gewesen. Das Oberversicherungsamt ließ diese Einwände nicht gelten, da N. nicht als Förster, sondern als Landwirt im eigenen Betriebe verunglückt sei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Auffassung gebilligt. Hg.

Erschießen eines Hundes durch einen königlichen Förster außerhalb des ihm unterstellten Reviers.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat am 18. Mai 1916/IA, 87/14 in einer Konfliktsstreitsache entschieden: Nach § 30 Ziffer 6 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. März 1865 steht in Fällen, in denen ein Jagdberechtigter — hier Forstfiskus — mehrere Jagdreviere hat, einem jeden seiner Jagdbedienten (Förster) in diesen sämtlichen Jagdrevieren die Befugnis zur Tötung eines dort betroffenen Hundes, dessen Eigentümer unbekannt ist, ohne Rücksicht darauf zu, ob dem Jagdbedienten gerade dasjenige Jagdrevier unterstellt ist, in dem er den Hund antrifft. Nach § 40 Absatz 3 der Försterdienstinstruktion in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 12. Januar 1900 hat ein königlicher Förster in sämtlichen an seinen Schutzbezirk angrenzenden Schutzbezirken und in allen königlichen Forsten, die er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirk oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgericht berührt, den Forst- und Jagdschutz in gleicher Weise wie in dem ihm besonders unterstellten Schutzbezirke auszuüben. Da im vorliegenden Falle der herrenlose Hund in einem angrenzenden Schutzbezirke getötet worden ist, so hat sich auch aus diesem Grunde der Täter einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht. J. V.

Angestelltenversicherung und Teuerungszulagen.

Teuerungszulagen, die den Angestellten während des Krieges gewährt werden, sind als Entgelt anzusehen und deshalb bei Feststellung der Versicherungspflicht sowie bei Berechnung der Beiträge zu berücksichtigen. (Entscheidung des Rentenausschusses vom 8. Juli 1916 — B. 221 —).

Anmerkung der Schriftleitung: Diese Entscheidung dürfte sich nur auf wiederholte (fortlaufende) Zulagen, nicht aber auf einmalige Zuwendungen beziehen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Königl. Hegemeister Jaensch, Eichhorst, tödlich verunglückt.** Der Beamte ist früh am 16. November ins Revier (Oberförsterei Rudschanny, Bez. Allenstein) gegangen, um Schläge auszuzeichnen. Sein Teckel begleitete ihn. Gegen seine Gewohnheit kam der Hegemeister nicht zu Mittag nach Hause, dagegen fand sich der Teckel gegen abend allein ein. Kurz vor Mittag war auch ein Schuß gehört worden. Frau Jaensch wurde unruhig und teilte ihre Sorge um den Gatten dem Nachbarkollegen, Förster Triebel, durch Fernsprecher mit, der sofort mit einigen Männern und dem Teckel nachsuchte. Der Teckel führte ohne Umwege an die Stelle, wo die Leiche lag. Das Gewehr lag daneben, ein Lauf war abgeschossen. Förster Triebel stellte nach Lage der Dinge am Orte fest, daß nur ein Unglücksfall vorliegen konnte, was eine Gerichtskommission am nächsten Morgen 7 Uhr bestätigte. Über die Entstehung des Unglücks lassen sich nur Vermutungen hegen, weil Hegemeister Jaensch die Auszeichnung ganz allein ausführte. Der Schuß ist dem Getöteten unten am Kinn eingedrungen, hat die Nase fortgerissen und den Weg weiter zwischen den Augen nach dem Schädel gefunden. In der Umgebung ist weder Unterholz, noch lagern Äste am Boden, woraus etwa auf ein Stolpern geschlossen werden könnte. Schließlich muß angenommen werden, daß der Hund vielleicht bei diesem Unglücksfall eine Rolle gespielt hat. Hegemeister Jaensch ist 1863 geboren und hat von 1883 an beim 4. Jäger-Bataillon gedient.

— **Wirklicher Geheimer Oberbaurat Reimann,** der vortragende Rat und Bearbeiter von Hochbauangelegenheiten im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ordentliches Mitglied der Akademie des Bauwesens, blickt am 14. d. Mts. auf eine 50jährige Tätigkeit als Beamter zurück. Am 14. Dezember 1866

Hosted by Google

wurde er auf der Regierung in Breslau als Bauführer vereidigt. — Als Sohn eines Kaufmanns in Breslau am 7. April 1845 geboren, widmete er sich nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Realgymnasium dem höheren Baufache. Nach eineinhalbjähriger Vorbereitungszeit als Baueleve bei dem Bauinspektor Milczewski, welcher damals auch als vielbeschäftigter Privatarchitekt in Breslau wirkte, und zweijährigem Studium an der damaligen Bauakademie in Berlin, legte er im Herbst 1866 die Prüfung als Bauführer ab und fand als solcher beim Magistrat seiner Vaterstadt bis zum Frühjahr 1869 Beschäftigung. Zur Fortsetzung seiner Studien ging er dann wieder nach Berlin und genügte auch dort seiner Militärpflicht beim 2. Garde-Regiment z. F. Wenige Monate nach seiner Entlassung vom Regiment wurde er wieder zur Fahne gerufen und zog als Unteroffizier beim Westfälischen Füsilier-Regiment Nr. 37 von Posen aus ins Feld. Aber schon in der Schlacht bei Wörth wurde er durch einen Schuß in die Brust schwer verwundet und dadurch invalide. Wiederhergestellt, setzte er seine Studien fort und bestand im Mai 1872 die Prüfung als Baumeister. In der folgenden Zeit wurde ihm die Leitung des eben begonnenen Baues des militärischen Gebäudes auf der Stelle des ehemaligen Gießhauses hinter der Ruhmeshalle in Berlin, dann eines Erweiterungsbaues des alten, längst verschwundenen Abgeordnetenhauses am Dönhofsplatze übertragen und eine größere Bauausführung in Aussicht gestellt. Da letztere auf sich warten ließ, benutzte er seine Ersparnisse zu einer größeren Studienreise nach Österreich und Italien während des Sommers 1875. Nachdem er noch den Winter 1875/76 als Vorsteher des Zeichensaales für den Magistrat Berlin unter dem Stadtbaurat Blankenstein gearbeitet hatte, wurde endlich sein Wunsch nach einer umfassenden Bautätigkeit erfüllt und ihm die Leitung des Neubaues des Kriminalgerichts in Moabit übertragen, der einen Kostenaufwand von 7 Millionen Mark und eine Bauzeit von fünf Jahren erforderte. Noch hatte er nicht alle Arbeiten zum Abschlusse gebracht, da erging an ihn der Ruf zum Eintritt als Hilfsarbeiter ins Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Inzwischen war er zum Landbaumeister und dann zum Landbauinspektor ernannt worden. Der plötzliche Wechsel in der Tätigkeit kann nicht stärker gedacht werden. Vom vieljährigen Aufenthalt auf den Baustellen ins stille Amtszimmer, aus großzügigsten Bauverhältnissen zu kleinen sparsamen Aufgaben! Da galt es umzulernen und das alte Können auf die letzteren anzuwenden. Glücklicherweise führte ihn ein kleiner selbständiger Wirkungskreis bald zeitweilig hinaus aufs Land, und hier machte er sich allmählich vertraut mit den Bedürfnissen und der Arbeitsweise der Landwirtschaft, deren Bauten er nun seine ganze Arbeitskraft widmete und seine volle Neigung zuwendete. Zwölf Jahre hindurch war er nebenbei als Hilfslehrer für Baukonstruktionslehre an der technischen Hochschule tätig und hatte ein Semester hindurch die Vorlesungen für den erkrankten und dann verstorbenen Professor Schwatlo übernommen. Nachdem er noch ein reichliches Jahr (1890/91) als Regierungs- und Baurat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätig gewesen war, kehrte er an seine liebgewonnene Stelle im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zurück und wurde hier im Dezember 1891 als Nachfolger von Cornelius vortragender Rat und alleiniger Referent für die Hochbauten. Eine Fülle dankbarer Aufgaben in allen Teilen Preußens wurden ihm gestellt und von ihm bearbeitet. Vier neue Landgestüte — Gnesen, Kreuz, Braunsberg und Pr.-Stargard — sind unter seiner Oberleitung entstanden, denen sich die Verjüngung des Hauptgestüts Trakehnen und der Ausbau des Land- und Zuchtgestüts Georgenburg anschlossen. — Neu- und Umbauten in den domänenfiskalischen Bädern und Brunnen, wie Nenndorf, Ems und Fachingen, nahmen ihn in Anspruch, die Entwürfe zu den Bauten für die neugegründeten Weinbergsdomänen an der Mosel, Saar und Nahe gingen durch seine Hand. Die Durchsicht der Entwürfe für die zahlreichen Domänenbauten veranlaßte ihn zur Abfassung der Anweisung für Domänenbauten, welche im Jahre 1896 erschien, mehrere Nachträge erhielt und nun in diesem Jahre in umgearbeiteter Form neu herausgegeben wurde und auch im Buchhandel bei Paul Parey erschienen ist. — Ferner hat eine große Zahl von Neubauten für Oberförster- und Förstergehöfte ihn in Anspruch genommen, und er hat nicht abgelassen, die zweckmäßigste Gestaltung für diese so oft sich wiederholenden Bauten in seinen Beispielsentwürfen zu suchen, und manche Verbesserung an den Dienstwohnungen verdankt ihm die grüne Farbe. In letzter Zeit nahm ihn die Wiederherstellung der Kriegsschäden auf den Gestüten, Domänen und in den Forsten Ostpreußens besonders in Anspruch. — Mit dem Jahresschlusse scheidet er, nunmehr 71 Jahre alt und nachdem er fünfundzwanzig Jahre lang als vortragender Rat gewirkt hat, aus dem Staatsdienste, um einer jüngeren Kraft Platz zu machen. Aber er will auch fernerhin mit der Landwirtschaft verbunden bleiben, ihr und dem Vaterlande in dieser schweren Zeit weiter dienen und stellt der Allgemeinheit sein Wissen und Können, seine Zeit und Erfahrungen in uneigennütziger Weise als Berater für das landwirtschaftliche Bauwesen nunmehr zur Verfügung. Er wird jeden Ratsuchenden in seinem Eigenheim, Berlin-Südende, Anhalter Straße 2/3, Fernsprecher Amt Südring 4111, willkommen heißen. Hier lebt er mit seiner liebenswürdigen Gattin, die ihm zwei Söhne und zwei Töchter schenkte, in glücklichster Ehe. Die Söhne stehen beide unter den Fahnen. Die Schwiegersöhne sind auch im Vaterlandsdienste tätig, der eine als Schiffbauingenieur auf einer Marinewerft, der andere bei einer Bank in Brüssel. Wenn dem Jubilar die wohlverdiente Ruhe, deren er übrigens bei seiner körperlichen und geistigen Frische noch gar nicht so bedarf, auch von Herzen gegönnt wird, so wird anderseits sein Abgang doch sehr bedauert. Hat er es doch allezeit verstanden, durch sein freundliches, liebenswürdiges Wesen ein äußerst angenehmes Verhältnis zu seinen Mitarbeitern zu unterhalten und bei seinen Hilfsarbeitern Schaffensfreudigkeit und Anhäng-

Hosted by Google

lichkeit zu erwecken. Herzlicher Dank und fromme Wünsche begleiten ihn. Möller.

— **Die Erhöhung der Familienunterstützungen.** Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Dezember 1916 erhöht die Mindestsätze der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 auf monatlich 20 ℳ für die Ehefrauen (bisher 15 ℳ) und auf monatlich 10 ℳ für die sonstigen Berechtigten (bisher 7,50 ℳ). Für die Monate November und Dezember 1916 werden die die bisherigen Sätze übersteigenden Beträge von zweimal fünf gleich zehn, bzw. zweimal 2,50 gleich fünf Mark in einer Summe zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt. Ferner wird durch die Verordnung bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften, soweit sie Kriegsfamilienunterstützung beziehen, noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung erhalten.

Forstwirtschaft.

— **Waldschutz in Schwarzburg-Rudolstadt.** Durch einen Nachtrag vom 4. November 1916 zum Gesetz vom 27. Dezember 1870, betreffend Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, ist im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt verordnet worden, daß das Betreten der Waldungen durch Personen bis zu 16 Jahren unter Mitführung von Äxten, Sägen und anderen schneidenden Werkzeugen ohne besondere Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Verweis, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Werkzeuge unterliegen der Einziehung. — Diese gesetzliche Maßnahme wird in den Kreisen der Waldbesitzer, der Forstbeamten und des einsichtsvollen Publikums vollste Anerkennung finden und Befriedigung erwecken. Die Holzdiebstähle im Thüringerwald, insbesondere durch Jugendliche, und Baumbeschädigungen durch sie haben teilweise einen erschreckenden Umfang angenommen. Auch vom erzieherischen Standpunkt ist die Maßregel zu begrüßen; mit kleinen Holzdiebstählen fängt der Junge an, später werden dann oft schwere Straftaten daraus. Öfters kommen auch beim Mitnehmen schneidender Werkzeuge Verletzungen der Kinder im Walde durch sie selbst oder ihre Kameraden vor. —r.

— **Naturdenkmalpflege im Bergischen Lande.** Mitten im Toben des Weltkrieges vergißt unser Volk nicht seine ideellen Bestrebungen aus der Friedenszeit her, sondern setzt sie in der Ruhe und Gewißheit fort, daß deutsches Heldentum an allen Fronten siegreich die Feinde vom Vaterlande abhalten wird. Was nach der Seite des Naturschutzes während dieser Zeit in manchen Gegenden geleistet worden ist, zeigt beispielsweise die letzte diesjährige Veröffentlichung des Bergischen Komitees für Naturdenkmalpflege. Der Vorsitzende dieser Vereinigung von Naturfreunden, Dr. phil. H. Foerster, Barmen, vertritt den gesunden Grundsatz: „Zum Verständnis der Natur gehört ein Maßstab, und diesen Maßstab kann man sich nur in der Heimat erwerben.“ Eines besonderen Schutzes erfreuen sich jetzt im Bergischen Lande die Hülsen (Ilex). In Mittel-Enkeln, Kreis Wipperfürth, steht ein solcher Baum, der bei 10 m Höhe 1,45 m Umfang in Brusthöhe aufzuweisen hat. Nach den bisherigen Forschungsergebnissen ist dieser Hülsenbaum der stärkste in Deutschland. Eine andere Hülse bei Schloß Oefte, gegenüber von Kettwig a. d. Ruhr, hat 1,36 m Umfang und 10 m Höhe. Diese und noch mehrere andere Stecheichen unterstehen der Naturdenkmalpflege. Kurz vor Ausbruch des Krieges gelang es, im Gebiete der Wahner Heide am Rande des Schießplatzes einen Kolkfee im Kiefernwalde mit vermoorten Ufern, den sagenumwobenen Kronensee, zu schützen. Unweit dieses Gebietes liegt bei Spich der Hohlstein, der größte Quarzit Deutschlands. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung eines 2200 Morgen großen Gebietes in der Umgebung der Kerspetalsperre in den Kreisen Altena und Wipperfürth als Vogelschutzgebiet. Es ist eingezäunt und den unberufenen Wanderern unzugänglich. In diesem Gebiete ruht die Jagd. Zwei Gebiete von 162 Morgen Größe bleiben völlig von menschlichen Händen unberührt, um so eine gänzlich natürliche Entwickelung herbeizuführen. Dem Vogelschutze wird in diesen Bezirken ein besonderes Augenmerk zuteil. Es kann nicht ausbleiben, daß da, wo inmitten weiten Kulturgebietes die Schußwaffe schweigt, zerstörende Menschen der Natur ferngehalten werden und sich die Lebensbedingungen stetig mehr den Naturgeschöpfen günstiger gestalten, eine allgemeine Belebung der Gegend durch Pflanzenwuchs und Tiere die Folge sein wird.

Mörs. Hugo Otto.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 4. Dezember 1916. Rehwild ½ kg 1,45 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 1,65 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 143. **Ausstellung der Forstversorgungsscheine des Jahrgangs 1916.** Wohin habe ich mich zu wenden, um den Forstversorgungsschein, den ich am 1. Oktober d. Js. zu erhalten habe, der bis jetzt aber noch nicht in meinem Besitze

Hosted by Google

ist, zu bekommen? Von der Königl. Regierung ist der Schein beim Bataillon beantragt worden.

U., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Wie wir erfahren haben, befinden sich die im Herbst d. Js. ausgestellten Forstversorgungsscheine zurzeit noch bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin, da wegen noch fehlender Unterlagen die Nummerierung der Scheine bisher nicht möglich war. Sie erhalten Ihren Forstversorgungsschein später durch Vermittelung des Ersatzbataillons desjenigen Jägerbataillons zugesandt, dem Sie als Reservejäger angehörten.

Anfrage Nr. 144. **Erstmaliges Rauschen des Schwarzwildes.** Sind Jagdschriftsteller bekannt, welche die erste Rauschzeit des Schwarzwildes bereits in den siebenten bis achten Lebensmonat verlegen? Königl. Hegem. G. in W.

Antwort: Was das erstmalige Rauschen des Schwarzwildes betrifft, so nehmen alle uns zugänglichen Jagdschriftsteller mit einer Ausnahme (s. u.) an, daß jener physiologische Vorgang erst im zweiten Winter nach dem Frischen (nach der Geburt) eintritt, also im Durchschnitt wohl, wenn das zur normalen Zeit gesetzte Stück 18 bis 20 Monate alt ist. Nur Krichler schreibt, daß Frischlinge schon mit sechs bis sieben Monaten rauschten. Es ist dies aber sicher ein Irrtum, der wohl darauf zurückzuführen ist, daß Krichler seine Ansicht 1887 veröffentlichte, zu einer Zeit, als man vielfach glaubte, Frischlinge als solche lediglich nach dem Gewicht ansprechen zu können, und noch nicht wußte, daß ganz erhebliche Gewichtsschwankungen beim Schwarzwild vorkommen, so daß in manchen Revieren Überläufer oder selbst noch ältere Sauen kaum mehr wiegen als gut entwickelte, starke Frischlinge anderer Reviere.

Anfrage Nr. 145. **Anrechnung von Kriegsdienstleistungen im Pensionsstande zum Zwecke der Pensionserhöhung.** Ist die Zeit, während welcher ein seit Jahren pensionierter Königl. Förster freiwillig als Sanitätshundführer im Kriegsdienste gestanden hat, auf sein früheres pensionsfähiges Dienstalter behufs Erlangung einer höheren Pension in Anrechnung zu bringen?

Förster J. in G.

Antwort: Ein pensionierter Beamter, der, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, sich freiwillig für den Kriegsdienst zur Verfügung gestellt hat, kann keinen Anspruch darauf erheben, daß ihm, um in den Genuß einer höheren Zivilpension zu gelangen, die Zeit seiner Verwendung im Kriegsdienste (auch als Sanitätshundführer nicht) auf sein im früheren Staatsbeamtenverhältnis erworbenes pensionsfähiges Dienstalter in Anrechnung gebracht werde, da er während dieser Zeit als Pensionär nur vorübergehend beschäftigt gewesen ist, zur Reichskriegsverwaltung nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, auf Kündigung, gestanden, Beamteneigenschaft nicht besessen und folglich auch keinen neuen Anspruch auf Gewährung von Pension für diese Zeit erworben hat. Die Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 27. 5. 07 (G.-S. S. 95), wonach für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preußischen oder im Reichsheere usw. teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zuzurechnen ist, kommt nicht in Frage, da der Pensionär nicht als Beamter am Kriege beteiligt gewesen ist und Allerhöchste Bestimmungen darüber, ob Sanitätshundführer, sofern sie Pensionäre sind, als Kriegsteilnehmer anzusehen seien, bis jetzt nicht bekannt geworden sind. — Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staats- oder Reichsdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Dienststellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Der Fall eines Zurücktretens aus dem Dienstverhältnis in den Ruhestand liegt dann vor, wenn der Beamte von neuem nach den pensionsgesetzlichen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt wird, nicht aber, wenn er aus dem neuen Amte im Wege der Kündigung entlassen wird. Wird der Beamte aus der neuen Stellung im Disziplinarverfahren entfernt, so verliert er damit zwar den Anspruch auf eine anderweite Pension; das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht wird jedoch hierdurch ebensowenig berührt, wie durch den freiwilligen Austritt aus dem Amte ohne Pension. Für den vorliegenden Fall steht aber auch dem Pensionär eine Anrechnung der in Frage stehenden Kriegsverwendungszeit um so weniger zu, als die freiwillige Krankenpflege — wozu mangels anderweiter Bestimmungen die Führung von Sanitätshunden zählen würde — kein Militärdienst im Sinne des § 15 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. 3. 72 ist; sie begründet daher auch nicht die Anrechnung von Kriegsjahren, selbst dann nicht, wenn der Betreffende die militärischen Ehrenzeichen verliehen erhalten hat. § 15 des vorgenannten Gesetzes bestimmt: „Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.“ Der Pensionär steht aber nicht mehr im aktiven Militärdienstverhältnis, folglich kommt die Anrechnung der in der Eigenschaft als Führer von Sanitätshunden zugebrachten Zeit auf das bereits durch Pensionierung zum Abschluß gebrachte Dienstverhältnis nicht in Frage. Wenn pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten, so bleibt ihnen ihre Pension bzw. ihr Wartegeld ebenso gewahrt, wie den aktiven Beamten ihr Diensteinkommen usw. in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst fortgewährt wird. Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung. Nach den pensionsgesetzlichen Bestimmungen im § 28 des Zivilpensionsgesetzes bzw. der dazu ergangenen Begründung soll verhütet werden, daß in Fällen, in denen pensionierte Beamte vorübergehend und auf kurze Zeit zur Aushilfe wieder im Staats- oder Reichsdienste beschäftigt werden, aus dem dadurch herbeigeführten geringen Zuwachs an Dienstzeit Veranlassung hergeleitet wird, Ansprüche auf eine höhere Pension zu erheben.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Alpen, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist zum 1. Januar 1917 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember d. Js. an die Königliche Regierung III D in Düsseldorf einzureichen.

Försterstelle Eichenhorst, Oberf. Greiben (Königsberg), gelangt zum 1. April 1917 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 20 ha. Die Schule ist in Sergitten, ca. 3 km ab; Bahnstation Nautzen ca. 10 km ab.

Försterstelle Grudschütz, Oberf. Grudschütz (Oppeln), soll am 1. Februar 1917 zur Besetzung kommen. Zu der Stelle gehören etwa 9 ha Dienstland nach erfolgter Regulierung. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 118 Mark und die Dienstaufwandsentschädigung 250 Mark. Meldefrist: 25. Dezember 1916.

Gemeinde-Forstverwaltung.

Stadtförsterstelle für Fürstenberg a. Oder zum 1. Januar 1917 zu besetzen. Probezeit 6 Monate, Anstellung erfolgt dann auf Lebenszeit. Jahresgehalt 1000 Mk., außerdem sechs Alterszulagen je 100 Mk., freie Wohnung, 8 rm Holz und Benutzung eines Gartens. Die erste Alterszulage wird nach siebenjähriger Dienstzeit gewährt. Die Stelle ist pensionsberechtigt; bei Pensionierung wird die zurückgelegte Militärdienstzeit mit angerechnet.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bernard, Forstmeister a. D., Bromberg, wurde der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Haberkorn, Forstmeister a. D., Apenrade, wurde der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Kluge, Forstmeister, Havelberg (Potsdam), wurde der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Haffke, Forstkassenverwalter, zum Forstkassenrendanten in Mehlauken (Königsberg) ernannt.

Müller, Forstkassenrendant, Heydekrug, zurzeit in Pankow bei Berlin, ist am 1. Dezember d. Js. auf die Forstkassenrendantenstelle Lychen (Potsdam) versetzt. (Die entsprechende Notiz in Nr. 47, Seite 765 war unrichtig.)

Egidy, Hegemeister, Hüttchen, Oberf. Korschin (Bromberg), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Elend, Forstaufseher zu Großenluder, Oberf. Großenluder (Cassel), am 1. Dezember zum Förster o. P. ernannt.

Gruhl, Hegemeister, Znin, Oberf. Stefanswalde (Bromberg), wurde das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Heyer, Förster o. R., Schwarzort, Oberf. Rossitten (Königsberg), nach Nidden in derselben Oberförsterei versetzt

Körner, Hegemeister, Eppstein, Oberf. Hofheim (Wiesbaden), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Krueger, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Hermsdorf, Oberf. Pr. Eylau (Konigsberg) ist zum Förster ernannt

Krüger, Hegemeister, Brenkenhof, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), wurde der Konigl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Leiter, Hegemeister, Wietfeld, Oberf Elend (Hildesheim), wurde der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Meister, Holzhauermeister, Lienewitz, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), wurde nach 50 Jahren Tätigkeit das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen

Polenski, Haumeister, Jagolitz, Oberf. Rohrwiese (Marienwerder), wurde das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Sernoth, Waldarbeiter, Nieder-Frauenwaldau, Kr. Trebnitz (Breslau), wurde nach 50 Jahren Tätigkeit das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Schneider, Waldarbeiter, Klein-Karlsberg, Kr. Neurode (Breslau), wurde nach 50 Jahren Tätigkeit das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Kellner, Herzogl. sächsischer Forstassessor, bisher mit der Verwaltung der Fürstl. Solmsschen Oberförsterei Klitschdorf in Schl. betraut, zum Stadtforstrat der Stadt Bunzlau gewählt.

Hayer, Sigmund, Fürstl. Fürstenbergscher Forstrat a. D., Freiburg i. Br., wurde das Großherzogl. badische Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Königreich Bayern.

Hampert, Albert, Königl. bayr. Forstrat a. D., wurde das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigsordens verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Dietrich, Kurt, Hofjäger, Dessau, zum herzoglichen Leibjäger ernannt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten)

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Alexander, Königl. Förster, Oberf. Roqelwitz (Breslau), Feldwebelleutnant und Kompagnieführer, Inf.-Regt. Nr. 330.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Friedrichsthal: Drohm 5 Mk, Mett 5 Mk., Prescher 5 Mk., Röhl 5 Mk., Schliep 5 Mk., Scholz 5 Mk., Schwarz 5 Mk., zus. 35 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 40212,27 Mark quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Hosted by Google

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Tuchler Heide. Sonntag, den 17. Dezember 1916, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel. 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung in Konitz. 2. Beschluß über den Ausschluß derjenigen Vereinsmitglieder, welche mit dem Vereinsbeitrag längere Zeit im Rückstande sind. 3. Beschluß über eine etwaige Vorstandswahl.

Der Vorsitzende. Boettcher.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Spende für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forster Behse in Walpersdorf 7,— ℳ
Spende von Herrn Unteroffizier A. Bremer, im Felde 2,— „
Spende von Herrn W. Hotzel in Rittergut Rossuhn bei Webau . . . . . 5,17 „
Gesammelt auf einer Jagd; eingesandt von Herrn Gustav Haase in Posen . . . . . 12,— „
Gesammelt beim Schlußtreiben nach einer Jagd in Rußlands Gefilden; eingesandt von Herrn Kreisförster Kuhrke in Szackwicie bei Laugszargen, Rußland . . . . . 7,— „
Strafgelder für Fehlschüsse bei Jagden in der Oberförsterei; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Klimke in Podamm bei Kolmar . . . . . 13,80 „
Erlös aus einem Skat abends im Forsthaus Fuchskörnung, Stadtforst Fürstenwalde, am 19. 11. 16; eingesandt von Herrn Forstsekretär Klaunick in Fürstenwalde . . . . . 4,22 „
Sühne für unrechtmäßige Erlegung eines Rehbocks durch einen Jagdgast; eingesandt von der Kaiserl. Deutschen Forstinspektion in Wloclawek . . . . . 50,— „
Spende von Herrn Forstmeister Loerbroks in Büren, Westfalen . . . . . 40,— „
Bei einer Treibjagd am 14. 11. 16 gesammelt für unsere braven Feldgrauen der grunen Farbe als Weihnachtsgabe; eingesandt von Herrn Carl Mohr in Berlin 20,— „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Hans Gruber in Trunz fur die Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten durch Herrn Konigl. Revierforster Wudtke in Stellinen; eingesandt von Herrn Konigl. Forstaufseher Menzel in Forsthaus Hohenwalde bei Cadinen . . . . . 20,71 „
Zur Linderung von Kriegsnot; gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzer Fiedler in Dresden durch Herrn Grafl. Hohenthal'schen Revierverwalter Peter in Burg Lauenstein . . . . . 18,50 „
Spende von Herrn Oberapotheker E. Schrodt in Kowel 2,— „
Erlos einer amerikanischen Versteigerung auf der Treibjagd der Herren J. Pauer und H. Hainschu in Wedel, Holstein; eingesandt von Herrn Carl Joh. Schmidt in Altona-Elbe . . . . . 16,75 „
Vom Skat im Netzkater am 20. 11. 16; eingesandt von Herrn Dr. Schoch in Königsaue . . . . . 9,20 „
Beitrag zur Sammlung der Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Revierförster Stahl in Gostyn 20,— „
Als Buße für einen auf Gostyner Klosterrevier unberechtigt geschossenen Rehbock; eingesandt von Herrn Revierförster Stahl in Kloster Gostyn . . . . . 20,— „
Überwiesen von Herrn Ober-Ingenieur Gustav Tappe, Düsseldorf, als Betrag, der ihm von der Herzogl. Forstverwaltung in Holzminden für auf seinen Wiesen verursachten Wildschaden gezahlt worden ist; zugunsten Hinterbliebener von im Kriege gefallenen braunschweigischen Forstbeamten . . . . . 90,— „
Erlös aus einer Versteigerung von zwei Hasenläufen; eingesandt von dem Unteroffizierkorps des G. Ref. Divisions-Brückentrain I durch Herrn Wachtmeister Bocksch . . . . . 13,— ℳ
Von „Ungenannt" . . . . . 5,95 „
Desgleichen . . . . . 2,— „
Gesammelt auf der Hubertusjagd, veranstaltet von den Herren Hulpert und Muller aus Essen fur Hinterbliebene gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Kgl. Krim.-Kom. Wermrich in Essen, Ruhr 20,10 „
Zusammen 399,40 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Adam, Brzenskowitz, 2 ℳ; Anhalt, Warthelager, 2 ℳ; Arndt, Potsdam, 2 ℳ; Buchwald, Sechcim, 2 ℳ; Bewersdorff, Ninteln, 2 ℳ (K*) 3 ℳ); Bock, Neustedt, 2 ℳ; Binger, Ondeval, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Broil, Dergischow, 5 ℳ; Civik, im Felde, 4 ℳ; Engel, Stregow, 3 ℳ; Ehlert, Ostrolenka, 2 ℳ; Feller, Wiesbaden, 2 ℳ; Fahl, Grimmenhagen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hartmann, Neuhof, 2 ℳ; Jaenke, Bordesholm, 2,50 ℳ; Klatt, Publick, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kroner, Dometzko, 2 ℳ; Kaletta, Rathlosen, 2 ℳ; Kaschner, Zalenze, 4 ℳ; Krug, Ohrdruf, 10 ℳ; Lezius, Elend, 2 ℳ; Langer, Schonfeld, 2 ℳ; Lupke, Havelberg, 3 ℳ; Loch, Wloclawek, 2 ℳ; Pottschien, Hammer, 2 ℳ; Rau, Theresia, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Freiherr von Richthofen, Kohlhohe, 150 ℳ; Riedel, Nowiny, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Rathenow, im Felde, 5 ℳ; Fauer, Hohgiersdorf, 4 ℳ (K. 1 ℳ); Schulz, Zerpenschleuse, 2 ℳ (K. 6 ℳ); Schulz, Doberitz, 2 ℳ; Scharpenseel, Allagen, 5 ℳ; Treusein, Neukölln, 3 ℳ; Wallgrun, Neuhof, 2 ℳ; Weinschenck, Waldhaus, 2 ℳ; Wehle, Altzolm, 2 ℳ; Wittig, Nienburgerbruch, 2 ℳ (K. 1 ℳ).

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Oktober d. Js. wurden eingezahlt . .13872,41 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 218,31 „
Summa 14090,72 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 30. November 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
4527 **Krause**, Paul, Königl. Zollaufseher, Kontopp, Kreis Grünberg, Schlesien.
4528 **Beckmann**, Hermann, Förster bei Freiherr v. Romberg, Höchsten, Kreis Hörde.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Betrage sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hosted by Google

Bezirksgruppe XII, Königreich Sachsen.

Im ersten Vierteljahr 1917 soll wieder eine Reviergehilfenprüfung abgehalten werden. Um jungen Leuten, die im Frühjahr etwa zum Heere einberufen werden, noch Gelegenheit zu geben, die Prüfung mitzumachen, soll diese möglichst in den Monat Februar verlegt werden. Meldungen sind bis 1. Januar 1917 an den unterzeichneten Gruppenvorsitzenden einzusenden. Beizulegen sind: 1. ein Lebenslauf, 2. ein Lehrzeugnis, 3. eine kurze Revierbeschreibung des Lehrreviers.

Forsthaus Hainewalde, Amtshaus Zittau, Ende November 1916.

A. Reußner, Revierförster.

Bericht über die Waldspaziergänge in der Bezirksgruppe VI, Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln), im Jahre 1916.

(Fortsetzung.)

III. Oberförsterei Kadlub O.-S.

Der für den 3. August 1916 geplante Waldspaziergang mußte wegen zu geringer Beteiligung und Verhinderung des Vorsitzenden (Hochzeitsfeier im Hause) unterbleiben. T.

IV. Grottkauer Stadtwald.

Der am 7. September 1916 für die Oberförsterei Koppitz festgesetzte Waldspaziergang fand nicht in Koppitzer Revieren statt, sondern wurde in dem für diesen Tag von dem Magistrat Grottkau zur Verfügung gestellten Grottkauer Stadtwalde unter Leitung des Forstverwalters Appel ausgeführt.

Der Grottkauer Stadtwald ist ein ausgesprochener Auenwald, in der Neiße-Niederung gelegen, und wurde noch vor einigen Jahrzehnten als Mittelwald behandelt.

Zur Herbeiführung geordneter forstlicher Zustände wurde ein sechzigjähriger Umwandlungs-Umtrieb eingeführt, in welchem die Aufgabe zu erfüllen ist, ältere Eichen in Horsten überzuhalten und die durch Abtrieb von anderen Laub- und Weichhölzern usw. entstandenen Blößen mit Eschen und Eichen im 2,5-m-Quadratverbande auszupflanzen.

Die Eschen zeigten auf dem sehr tiefgründigen Aueboden einen äußerst freudigen Wuchs. Bemerkenswert ist, daß jede einzige gepflanzte Esche mit einem Drahtgeflecht*) umgeben wird, da der vorhandene gute Wildbestand nicht umhegte Pflanzen schwer schädigen würde.

Als Forstunkraut ist der kräftig wuchernde wilde Hopfen zu erwähnen, der wohl imstande ist, Eschen bis zu 3 m Höhe zu ersticken.

Unser Weg führte bei der sogenannten „Herrgottseiche" vorüber, an welcher seit 1771 ein Kruzifix befestigt ist. Die Eiche hat schätzungsweise eine Höhe von 18 m und einen in Brusthöhe gemessenen Umfang von 4,33 m (1,38 m Durchmesser). Man kann aus diesen Zahlen die Güte des Waldbodens ungefähr ermessen.

Interessant war die Bemerkung des Revierverwalters, daß bei früherer extensiver Mittelwaldwirtschaft pro Hektar Schlagfläche etwa 1500 ℳ, bei dem jetzigen intensiven Umwandlungsbetriebe pro Hektar 12- bis 15000 ℳ Reinertrag erzielt werden, was zum Teil wohl auf die hochgesteigerten Nutzholzpreise für Esche und Eiche zurückzuführen ist.

Die vorhandenen Seebachschen Vogelschutzgehölze und die Berlepschen Nistkästen aus Holz erfreuten das Auge jedes Teilnehmers. Ebenso erging es uns bei den vielen und großzügig angelegten Pflanzkämpen.

Alles zusammengefaßt, der Waldspaziergang im Grottkauer Stadtwalde war für die Teilnehmer, besonders für alle, die nur Nadelholzreviere kennen gelernt haben, äußerst lehrreich und ein forstlicher Genuß. St.

V. Oberförsterei Falkenberg O.-S.

Am 5. Oktober 1916 fand im Revier Tiergarten, zur Oberförsterei Falkenberg O.-S. gehörig, der letzte der fünf Waldspaziergänge statt.

Vorgenanntes Revier wird wegen der Nähe der Stadt Falkenberg parkartig behandelt. Es ist somit nur die einzig mögliche Betriebsart, der Plenterwaldbetrieb, eingeführt.

Der führende Beamte erklärte, daß aus dem etwa 125 ha parkartig bewirtschafteten Revierteile des Schutzbezirks Tiergarten jährlich etwa 300 fm geplentert würden. Die Bestände sind durchsetzt mit größeren Wiesenflächen.

Es waren sehr schöne ältere Weymouthskieferbestände zu sehen, und es war interessant, wie ihr natürlicher Anflug auf ganz geringem Heideboden sehr gut fortwuchs.

Die angeblich stärkste Weymouthskiefer in Schlesien, die hier zu sehen war, hat ein Alter von etwa 150 Jahren, eine Höhe von 23 m und einen Umfang, in Brusthöhe gemessen, von 3,50 m — somit einen Durchmesser von 1,12 m.

Auch wurden Rotbuchenbestände mit recht reichlichem und kräftigem Aufschlag durchwandert.

Die infolge der Plenterung vorhandenen Bestandslücken waren mit der bodenbessernden Akazie bepflanzt. An den Wurzeln der Akazie finden sich bodenbessernde Bakterien, die den Boden mit Stickstoff beceichern. Als Beispiel hierüber gab einer der Teilnehmer folgendes bekannt. Er säte Kiefernsamen auf ein Beet, auf dem vorher Akazienloden gestanden hatten; das Beet daneben, wo früher keine Akazien waren, wurde auch mit Kiefernsamen besät. Der Unterschied der Kiefernpflanzen auf den zwei Beeten war ganz bedeutend.

Ferner führte unser Spaziergang uns an etwa 2 ha reinen, gutwüchsigen, etwa 60jährigen Roteichenbeständen vorbei, die bei guter Mast je Hektar etwa 1500 kg Eicheln ergaben.

Zum Schluß wurden uns in dem botanischen Garten der Herrschaft Falkenberg besonders schöne nordamerikanische Holzgewächse, zum Teil am Ausgange des 18. Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer aus Amerika mitgebracht, gezeigt. Besonders beachtenswert war der in Deutschland sehr seltene Nymphenbaum (Nyssa aquatica) mit einer Höhe von 19 m und einem Umfang von 2,50 m (80 cm Durchmesser). Auch der Gingkobaum (Gingko biloba), dessen Rinde einem Nadel-

*) Zu beziehen durch die Gräfl. Frankenbergsche Theresienhütte bei Tillowitz O.-S.

Hosted by Google

holzbaum ähnlich ist und dessen Belaubung aus breitfächerförmigen, aneinandergewachsenen Kiefernadeln besteht, die in ihrer Vereinigung grünen Blättern ähneln, war zu sehen. So stellt der Gingkobaum deutlich den Übergangsbaum vom Nadelholz zum Laubholz dar.

Auch auf dieser Exkursion kam jeder Teilnehmer in bezug auf die Bereicherung seiner Kenntnisse recht gut auf seine Rechnung. Sollten im nächsten Jahre wieder derartige Waldspaziergänge auf Anregung und in Gegenwart unseres vereinstätigen Vorsitzenden ausgeführt werden, so kann deren Besuch nur dringend empfohlen werden.

Kiefernkretscham bei Falkenberg O.-S.

Standke, Gräflicher Revierförster.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertzweiundzwanzigster Wochenbericht.

25. November.

Italienischer Kriegsschauplatz. Auf den Karsthöhen lebhafter Geschützkampf. Feindliche Artillerie beschießt einzelne Ortschaften im Kärntner Grenzgebiet. Die Bahnanlagen und Baracken von Tolmezzo belegt ein österreichisches Flugzeuggeschwader erfolgreich mit Bomben.

26. November.

Frankreich. Versuche der Franzosen, in den St. Pierre-Vaast-Wald einzudringen, scheitern. Östlich von St. Mihiel mißglückt ein französischer Handstreich gegen deutsche Posten. — Rußland. Im Süden. In den Karpathen werden Angriffe russischer Truppen im Ludowa-Gebiet und nördlich des Negrisora-Tales abgewiesen. — Rumänische Front. Siegreiches Vordringen deutscher und österreichischer Truppen beiderseits des Alt. Der Feind wird hinter den Topologu-Abschnitt geworfen. Östlich von Tigveni durchbrechen deutsche Truppen die feindlichen Linien. Der Vedea-Abschnitt ist oberhalb und unterhalb Alexandria erreicht. Alexandria ist genommen. Der Rest der rumänischen Orsova-Gruppe wird nach Südosten abgedrängt und vollständig geschlagen. Der Feind büßt hier 28 Offiziere, 1200 Mann an Gefangenen, sowie 3 Geschütze, 27 gefüllte Munitionswagen und 800 beladene Fahrzeuge ein. Reiche Beute in den Donauhäfen zwischen Rustschuk und Orsova. In der Dobrudscha scheitern russische Angriffe. Bulgarische Bataillone werfen den Feind östlich von Erchesec zurück. — Balkan. Zwischen Prespa-See und Cerna heftiger Artilleriekampf. Starke feindliche Angriffe auf die Höhen östlich von Paralovo brechen zusammen. Starkes Feuer der Engländer auf die deutschen Stellungen östlich des Vardar. Ein englischer Vorstoß wird abgewiesen. — Seekrieg. Wiederholter Streifzug deutscher Seestreitkräfte bis dicht an die englische Küste. Ein feindliches Bewachungsfahrzeug wird versenkt.

27. November.

England. Deutsche Marineluftschiffe belegen Hochöfen und gewerbliche Anlagen inmitten Englands erfolgreich mit Bomben. Zwei Luftschiffe dabei abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Südwestlich von Dünaburg heftiges Artilleriefeuer. — Rumänische Front. An der siebenbürgischen Ostfront lebhafte Kampftätigkeit. Russische Aufklärungsabteilungen werden abgewiesen. Der Alt ist überschritten. Curtea de Arges ist in Besitz genommen. In der Dobrudscha weiterer Geländegewinn. — Giurgiu ist besetzt. — Balkan. In der Monastir-Ebene und in den Bergen im Cerna-Bogen schwere Niederlage der Ententetruppen durch Scheitern starker Angriffe zwischen Tornova (nordwestlich von Monastir) und Makovo, sowie bei Gruniste. — Seekrieg. Der englische Kreuzer „Newcastle" ist in der Nordsee auf eine Mine gelaufen und gesunken.

28. November.

Frankreich. Vorstoß einer feindlichen Kompagnie bei Givenchy südwestlich von Lens scheitert. Nördlich der Ancre und am St. Pierre-Vaast-Walde verstärktes feindliches Feuer. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe in den Waldkarpathen und an der siebenbürgischen Ostfront gegen die deutsche und österreichische Linie enden mit einer Niederlage des Feindes. — Rumänische Front. Auf der walachischen Front siegreiches Vordringen der verbündeten Truppen. Regelloser Rückzug des geschlagenen Feindes nach Osten. In der Dobrudscha geringe Gefechtstätigkeit. — Balkan. Erfolglose feindliche Teilvorstöße nordwestlich von Monastir und bei Gruniste.

29. November.

Belgien. Im Ypern-Bogen starkes Artilleriefeuer. Ausgedehnte feindliche Angriffe auf die deutschen Stellungen abgewiesen. — Frankreich. Zwischen Serre und Ancre sowie beiderseits des St. Pierre-Vaast-Waldes Geschützkampf. — Rußland. Im Süden. Verlustreiche Angriffe der Russen in den Waldkarpathen und den Grenzgebirgen der Moldau bringen dem Gegner nur kleine örtliche Vorteile. — Rumänische Front. Feindliche Nachhuten in Westrumänien zurückgedrängt. Pitesti und Campolung sind genommen. Der Weg über den Törzburger Paß ist geöffnet. Bei Ciolanesti von einer Kürassier-Eskadron 1200 Rumänen gefangen genommen, 10 Geschütze erbeutet. Siegreiches Vordringen der Donau-Armee. Große Beute an Gefangenen, Geschützen und Munitionsfahrzeugen. — Balkan. Feindlicher Vorstoß nordwestlich von Monastir mißglückt. Serben vom Westabhang des Ruinenberges bei Gruniste vertrieben. — Italienischer Kriegsschauplatz. Östlich von Görz und auf der Karsthochfläche lebhafter Artilleriekampf.

Hosted by Google

30. November.

Rußland. Im Süden. An der Zlota Lipa weisen türkische Truppen mehrere russische Angriffe ab und bringen dem zurückgehenden Feinde schwere Verluste bei. Verlustreiche Angriffe der Russen und Rumänen in den Karpathen und zwischen dem Jablonika-Paß und den Höhen von Kezdivasarhely. Gegenvorstöße entreißen dem Feinde von ihm erobertes Gelände. — Rumänische Front. Übersiedlung der rumänischen Regierung nach Jassi. Der sich gegen die vom Alt her vordringenden Kräfte zur Wehr setzende Feind wird geworfen. Übergang über die Neajlov von der Donau-Armee erkämpft. In West-Rumänien erfolgreiche Verfolgung der von ihrer Armee abgeschnittenen rumänischen Truppen. Die über Campolung und Pitesti in der Walachei vordringenden Kolonnen machen reiche Beute an Gefangenen, Geschützen und Fahrzeugen. Starke Angriffe des Feindes in der Dobrudscha brechen zusammen. — Balkan. Vergebliche Vorstöße der Entente-Truppen gegen die deutsch-bulgarischen Stellungen nordwestlich von Monastir und bei Gruniste. — Weigerung der griechischen Regierung, den Entente-Truppen Waffen auszuliefern. — Italienischer Kriegsschauplatz. Heftiger Geschützkampf südöstlich von Görz und auf der Karsthochfläche. Explosion feindlicher Munitions- und Minenlager. Lebhafte Artillerietätigkeit an einzelnen Kärntner und Tiroler Abschnitten. Erfolgloser Fliegerangriff auf das Etsch-Tal.

1. Dezember.

Frankreich. Auf beiden Ancre-Ufern, am St. Pierre-Vaast-Walde und südlich der Somme bei Chaulnes starker Artilleriekampf. — Rußland. Mitte. Russische Vorstöße nördlich von Smorgon und südlich von Pinsk scheitern verlustreich. — Im Süden. Vergebliche und verlustreiche feindliche Anstürme gegen die deutschen Stellungen an der Baba Ludowa und Gura Rucada, östlich von Dorna Watra sowie im Trotosu- und Ojtoz-Tal. Erfolgreiche Gegenvorstöße deutscher Truppen in den Waldkarpathen. — Rumänische Front. Die besetzten Teile Rumäniens werden unter Verwaltung der Mittemächte gestellt. Große Schlacht in der Walachei. Im Gebirge südöstlich von Campolung vordringende verbündete Truppen gewinnen zu beiden Seiten des Dambovita-Abschnittes Boden. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen durchbrechen am Argesul südöstlich von Pitesti die 1. rumänische Armee. 51 Offiziere, 6115 Mann gefangen genommen, 49 Geschütze, 100 gefüllte Munitionswagen erbeutet. Starke russische Angriffe in der Dobrudscha abgeschlagen. — Balkan. Erfolglose Vorstöße der Entente-Truppen nordwestlich von Monastir und bei Gruniste. — Italienischer Kriegsschauplatz. Andauerndes Geschützfeuer im Karstabschnitt. — Kreuzerkrieg. Ein vollbesetzter französischer Truppentransportdampfer (6816 Tonnen) in der Nähe von Malta versenkt.

2. Dezember.

Deutschland. Das Gesetz, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, wird vom Reichstag angenommen. — Frankreich. Im Somme- und Maasgebiet Artilleriefeuer von besonderer Heftigkeit. — Rußland. Im Süden. An der Narajowka und südlich des Dnjestr lebhafte Feuertätigkeit. Starke russisch-rumänische Anstürme gegen die deutsche Linie in den Waldkarpathen. Wiederholte verlustreiche Angriffe des Feindes am Gutin Tomnatek, am Smotrec, westlich der Baba Ludowa und an der Creteala-Höhe. Erfolgreiche Gegenstöße an der Baba Ludowa. Starke feindliche Angriffe östlich von Kirli Baba beiderseits des Trotosul- und Ojtoz-Tales scheitern. — Rumänische Front. Planmäßig günstiger Verlauf der Schlacht am Argesul. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen gewinnen bei Campolung und Pitesti kämpfend Boden. Im Argesul-Tal stoßen deutsche Truppen bis Gaesti vor und erbeuten 6 Geschütze. Über den Argesul und den Neajlovu vordringende rumänische Stoßtruppe ist umfaßt und über den Neajlovu-Abschnitt zurückgeworfen. Am Westflügel der Dobrudscha-Front weisen bulgarische Regimenter starke feindliche Angriffe zurück. An der Ostfront sind Angriffe türkischer und bulgarischer Abteilungen erfolgreich. — Balkan. Feindliche Angriffe auf die Höhe 1248 nordwestlich von Monastir und auf den Ruinenberg bei Gruniste scheitern verlustreich. In Athen Straßenkämpfe mit den Entente-Truppen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Anhaltender Artilleriekampf im Südflügel der küstenländischen Front.

26. November bis 2. Dezember.

Kreuzerkrieg. Versenkt wurden 19 englische, 2 französische, 1 italienischer, 7 norwegische, 4 dänische, 2 griechische, 1 spanischer, 1 holländischer, 1 amerikanischer Handelsdampfer, außerdem 2 englische Segler. Aufgebracht: 2 holländische, 1 dänischer Fischdampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An die Heger und Pfleger des deutschen Waldes. 797 — Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde. (Fortsetzung.) 799. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 801. — Königl. Hegemeister Jaensch, Eichhorst, tödlich verunglückt. 803. — Geh. Oberbaurat Neumann 50jähriges Jubiläum. 803. — Die Erhöhung der Familienunterstützungen. 805 — Waldschutz in Schwarzburg-Rudolstadt. 805. — Naturdenkmalpflege im Bergischen Lande. 805. — Marktberichte. 805. — Brief- und Fragekasten. 805. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 807. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 807. — Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 808. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 808. — Mitteilungen vom Weltkriege. 810.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Die Geburt eines gesunden

Kriegsjungen

zeigen hocherfreut an (1100

W. Bethe u. Frau Lina,
geb. Loh.

Gillersheim-Osterode a. H.

Die Geburt eines gesunden

Mädchens

zeigen hochbeglückt an (1089

R. Lakomecki,
Königlicher Forstaufseher,
und **Frau Elly,** geb. **Stark.**

Forsthaus Rothebude, 27. 11. 1916.

Den Heldentod fürs Vaterland starb in treuester Pflichterfüllung am 21. November 1916 unser innigstgeliebter Sohn, Bruder und Enkel, der **Seminarist**

Bernhard Groeschel,

Einj. Musketier der 11. Komp. Res.-Inf.-Regts. 230,
im jugendlichen Alter von 19 Jahren 2½ Monaten, nachdem erst durch schwere Schicksals-Fugung am 11. September 1916 unser ältester, hoffnungsvoller Sohn, der

Oberjäger

Walter Groeschel,

Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl., im fernen .... vermisst wurde.

In tiefstem Schmerz:

P. Groeschel, Kgl. Förster, u. Frau Alwine, geb. Kunst.
Alfred Groeschel als Bruder, gel. Jäger i. 1. Jag.-Ers.-Batl.
Gertrud Groeschel als Schwester. (1095
August Kunst als Großvater.

Bad Grund (Harz), den 30. November 1916.

Allen Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass unser lieber Sohn und Bruder, der Militär-Knaben-Schüler

Karl Hermann Meissner

zu Annaburg nach kurzem, aber schwerem, mit grosser Geduld getragenem Leiden im Militär-Lazarett zu Wittenberg nach überstandener Operation sanft entschlafen ist.

Langenschwarz, 27. Nov. 1916.

Die tieftrauernden Eltern und Geschwister.

M. Meissner, Kgl. Förster, und Frau Martha, geb. Bauer.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hauptmann im Reitenden Feldjäger-Korps Toepffer in Groß-Schönebeck (Mark) eine Tochter.

Sterbefälle:

Gillhart, Jägergattin in Hettingen.
Lehmann, Forstmeister in Dresden.
Martin, Luise, Forstmeistertochter in Dresden.
Peter, k. Förster in Schleißheim.
Rademacher, Förster in Haus Auel bei Wahlscheid.

Holz- und Guter-Markt.

Fichten- und Kiefern-Grubenholz, Fichtenpapierholz, Aspenrollen

jeder Posten gegen Barzahlung **zu kaufen gesucht.** — Lieferung frei **Waggon** Verladestation oder ab Wald. Im letzteren Falle bitten Abfuhrkosten und Fuhrleute anzugeben. Für Nachweis hohe Provision. (1046

Ostdeutsche Holzhandelsgesellschaft Stolp i. Pommern.

Ich kaufe dauernd

Waldparzellen

und alle Arten von Laub- und Nadelhölzern. Bezahlung bar. Vermittl. erh. Provision. Angeb erb.

S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).
Telephon 86. (675

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle guten Preis. **Rob. Becker, Cobbel, Kreis Wolmirstedt.** (1025

Personalia

Förster

gesucht mit Erfahrung in Gartenarbeit zur Vertretung unseres einberufenen Försters während des Krieges. Gefl. Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an (1082

Rittergut Döbern N.-L.

Kriegsvertretung.

Für ein größeres Forstrevier wird für die Dauer des Krieges ein tüchtiger, militärfreier, mit allen forstlichen Betriebsarten vertrauter **Förster** sofort gesucht. Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche zu richten an die (1088

Försterei Jersbek
bei Bargteheide in Holstein.

Ein jüngerer, lediger (1108

Revierjäger,

Kriegsbeschädigter nicht ausgeschlossen, mit guten Zeugnissen, federgewandt, findet vertretungsweise, evtl. dauernd, sofort **Stellung.** Angebote unter Beifügung der Gehaltsansprüche sind einzusenden an die **Verwaltung des Dom. Wilsnack.**
Berlin—Hamburger Bahn.

Gelernter Förster,

Kriegsbeschädigter,

sucht für 1. Dez. oder 1. Jan. **dauernde Stellung.** Stadtförsterstelle oder auf größ. Forstamt. Langjährige Zeugnisse vorhanden. Angebote unter **Nr. 1052** bef. d. Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Akad. geb. Forstmann,

militärfrei, beide Prüfungen best., forstl. theoretisch u. praktisch erfahren, **mit guten** Zeugnissen u. Empfehlungen, **sucht Verwaltungsstelle oder Vertretung.** Gefl. Angebote unter **F. O. 1070** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann, 32 J. alt, **akad. geb.,** vier Jahre im Ausland als

Revierverwalter

tätig gewesen, **sucht Stellung.** Angebote u. **D. G. 4750** an **Rudolf Mosse, Dresden.** (1055

Kgl. Förster a. D.

sucht zum 1. 1. 17 selbst. **Stellung** im **Privat.** Hohes Gehalt wird nicht beansprucht. **Gefl.** Angebote unter **A. Z. 1096** bef. d. Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche für meinen Sohn, gesund u. kräft., welcher Lust zum Forstfach hat, für **Ostern**

Stellung als Lehrling.

Derselbe besucht bis Ostern die Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. Angebote an ((1103

Kunze, Dresden, Schnorrstr. 36.

Suche für meine Tochter mit gegenseitiger Vergütung (1098

Unterkunft

in einem Forsthause zur Erlernung des Haushalts und der Landwirtschaft.
Frau Fabrikbesitzer **Minna Maul,**
Hirschberg i. Schlesien.

Förstertochter sucht zum 1. Jan. **Stellung als Stütze,** am liebsten auf dem **Lande.**
H. Drews, (1101
zurzeit **Hirschberg** (Schles.), Bergstr. 11, II.

Weihnachtswunsch!

Eine Förstertochter, 28 Jahre alt, **kath.,** schöne Statur, mit Vermögen u. Aussteuer, wunscht mit einem **Förster** in gesicherter Stellung (auch Kriegsinvalide) **zwecks Heirat** in Briefwechsel zu treten. **Ernstgemeinte** Anfragen unt. **„Weidmannsheil" 1097** befördert die **Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jager-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. **Neudamm, den 17. Dezember 1916.** **31. Band.**

Verlohnung der Kriegsgefangenen beim Holzeinschlage.

Von Königl. Hegemeister **Simon**-Zoppot.

In dem Bestreben, das Abrechnungsgeschäft zwischen Heeresverwaltung und Arbeitgeber zu erleichtern und die Kriegsgefangenen zu höheren Leistungen anzuregen, hat das Königliche Kriegsministerium durch den Erlaß vom 21. Oktober 1916 Nr. 1679/10. 16 U. K. Verlohnungsbestimmungen beim Holzeinschlage festgesetzt, die den für Torfstreubetriebe nachgebildet sind.

Der Kern der Sache ist, daß der Arbeitgeber auf den früher üblichen baren Zuschuß verzichtet, auch weiterhin die Unkosten für Verpflegung, Unterkunft usw. der Kriegsgefangenen und Wachtleute, und nach prozentualer Berechnungsart, die sich auf die Leistungen mitteltüchtiger freier Waldarbeiter gründet, gegebenenfalls eine feste Abfindung von 30 ₰ an jeden Kriegsgefangenen für den Arbeitstag, sowie Verdingungslohnsätze als Zuschüsse an diese und die Wachtleute zahlen soll.

Zunächst mag hierbei gleich erwähnt werden, daß aus dem Erlaß zu 3a nicht klar zu entnehmen ist, ob dem Wachtmann für den ersten Monat die 50 ₰ usw. zu zahlen sind, selbst wenn die Normalleistung nicht über 40 % beträgt. Der Wachtmann wird gerade während der ersten Wochen des Einarbeitens der Kriegsgefangenen große Mühe aufzuwenden haben, und meist werden in dieser Zeit die Leistungen wohl trotzdem unter 40 % der normalen bleiben, weil uneingearbeitete Leute sich erst allmählich größere Gewandtheit im Holzeinschlage erwerben. Es wäre unbillig, den Wachtmann dafür unentschädigt zu lassen.

Rein theoretisch läßt sich die in den gestaffelten Lohnsätzen zum Ausdrucke gekommene Berechnungsart wohl aufstellen und, wenn es sich um einheitliche Gegenstände, wie Torfstreu, handelt, auch anwenden. Im Holzhauereibetriebe aber, besonders in Revieren mit verschiedenen Holzarten, begegnet sie allerlei Schwierigkeiten.

In dem Staffelverzeichnisse ist die Holzmenge (Festmeter) bei Veranschlagung der normalen Tagesleistung der freien Arbeiter zugrunde gelegt. Der Arbeitgeber soll also vor Beginn jedes Schlages diese Normalmenge sowie den dafür zu zahlenden Verdingslohn einschätzen und der betreffenden Lagerkommandantur mitteilen. Es lag nahe, von vornherein die Spalte 2 des Verzeichnisses fortzulassen, weil Normalmenge × Verdingslohn den Tagesverdienst der freien Arbeiter in Geld darstellt, welcher die Grundlage für die Entlohnung der Kriegsgefangenen und die Wachtleute bildet. In dieser Erkenntnis ist daher auch in dem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. November 1916 III. 7988 angeordnet worden, daß die geschätzte Tagesdurchschnittsleistung der freien Arbeiter in Geld und nicht in Festmetern anzugeben ist.

Hosted by Google

Diese letztere Berechnungsart zugrunde gelegt, soll nun in folgendem ausgeführt werden, wie in der Praxis mit den neuen Verlohnungsbestimmungen zu arbeiten ist und welche Ergebnisse nach den bisher mit den Kriegsgefangenen gemachten Erfahrungen diese ganze Arbeit voraussichtlich zeitigen wird. Zugleich sollen Vorschläge zu einer einfacheren, praktisch anwendbaren Art der Verlohnung gemacht werden, wodurch der beabsichtigte Zweck ebenfalls erreicht werden kann.

Da sich die Entlohnung in bezug auf Abfindung und Zuschüsse für die Kriegsgefangenen und die Wachtleute nach den Ergebnissen am Wochenschluß richten soll, so hat der Förster am Schlusse jeder Woche sämtliches aufgearbeitete Holz nach Art, Sorte und Menge bei jeder Rotte aufzumessen und festzustellen, sowie die Hauer- und Rückerlöhne ebenfalls für jede Rotte getrennt zu berechnen, welcher Verdienst dafür an die freien Arbeiter zu zahlen sein würde. Dann ist der durchschnittliche Tagesverdienst für jede Rotte zu ermitteln und dieser in Vergleich zu ziehen mit dem von vornherein für den betreffenden Holzschlag geschätzten Tagesverdienst des freien Arbeiters. Aus dem ermittelten Prozente ist eine zweite prozentuale Feststellung zu machen, d. h. es ist herzuleiten, ob und gegebenenfalls wie viel Abfindung und Zuschüsse an die einzelnen Rotten bzw. jeden Kriegsgefangenen und die Wachtleute zu zahlen sind. Für die Wachtleute muß außerdem noch eine besondere Berechnung aufgestellt werden. Bei jeder Rotte für sich soll der 40 % übersteigende Verdienst dem festen Satze von 50 ₰ hinzugezählt und durch die Anzahl der zur Rotte gehörenden Leute geteilt werden. Die Summe dieser Zahlen ergeben für jede Woche das, was der Wachtmann zu beanspruchen hat.

Es mag hier gleich zum Ausdrucke kommen, daß Abschlagszahlungen dem Förster keine Erleichterungen schaffen. Er muß die Aufmessungen möglichst genau machen, denn sonst kann er nicht feststellen, ob die Kriegsgefangenen bei dieser oder jener Rotte z. B. 29 % oder 30 % erarbeitet haben. Im ersteren Falle würden Kriegsgefangene und Wachtleute nichts, im zweiten die Kriegsgefangenen je Mann und Tag 30 ₰ erhalten. Oder ob es 40 % oder 41 % sind, in diesem Falle erhielten die Kriegsgefangenen im ersteren Falle je Mann und Tag 30 ₰, der Wachtmann nichts, im zweiten wäre den Kriegsgefangenen außer den 30 ₰ Abfindung noch ein Zuschuß und dem Wachtmann dieser Zuschuß + 50 ₰, geteilt durch die Anzahl der zur Rotte gehörenden Gefangenen, für jeden Arbeitstag zu berechnen. Der Einwand, daß es bei den Abschlagszahlungen auf Kleinigkeiten nicht ankomme, ist nicht stichhaltig. Nach dem aufgestellten Staffelverzeichnisse kommt es auf eine möglichst genaue Feststellung der wöchentlichen Arbeiten sehr wohl an, weil sonst alles mehr oder weniger willkürlich wird und bei der Schlußverlohnung, bei welcher das geworbene Holz nach den gestaffelten Lohnsätzen gesondert nachgewiesen werden muß, nicht geringe Verlegenheiten entstehen würden. Unstimmigkeiten werden auch trotz größter Peinlichkeit unterlaufen, denn es ist ausgeschlossen, das Holz allwöchentlich restlos so aufzuarbeiten, daß es in fertigen Maßen berechnet werden kann. Und selbst, wenn das geschehen könnte, so würde es zu allerlei Ungleichheiten und Widersinnigkeiten bei der Verlohnung führen. Folgendes Beispiel mag diese Behauptung erläutern:

Während eines Monats werden von Rotte I erarbeitet:

	Abfindung ℳ	Zuschüsse ℳ	Auszahlung ℳ
in der ersten Woche 35 %	0,30	—	0,30
„ „ zweiten „ 44 %	0,30	0,35	0,35
„ „ dritten „ 29 %	—	—	—
„ „ vierten „ 55 %	0,30	0,43	0,43

Obwohl im ganzen genommen 40,7 % erarbeitet sind, erhalten die Gefangenen nur 27 ₰ je Tag und der Wachtmann für die Arbeiten der ersten und dritten Woche nichts. Bei Zugrundelegung dieses Durchschnittes würden sowohl die Kriegsgefangenen und der Wachtmann Abfindung und Zuschüsse, die bei ersteren über 30 ₰ je Tag hinausgehen, erhalten haben. Das geringe Ergebnis dieser beiden Wochen braucht durchaus nicht auf die mangelnden Leistungen zurückgeführt zu werden, sondern kann sehr wohl in der Ungunst der Verhältnisse (schwieriges Gelände, Beschaffenheit des Holzes, Wetter usw.) begründet sein. Andere Rotten haben es vielleicht günstiger getroffen und mehr verdient. Eine durchweg gleichmäßige Verteilung des Arbeitsgebietes ist bekanntlich nicht möglich, und bei den freien Arbeitern schwankt der Verdienst während der einzelnen Wochen auch nicht unerheblich.

Hieraus läßt sich ersehen, zu welchen Schwierigkeiten die ganze Sache führt.

Daß bei einem derartigen Berechnungsverfahren, welches die Leute überdies nicht begreifen können, Unzufriedenheit vorauszusehen ist, darf nicht wundern.

Das folgende Beispiel läßt die Arbeiten, die mit diesen Vorschriften für die betreffenden Forstbeamten verbunden sind, deutlich erkennen.

Zu Beginn des Schlages ist — wie oben gesagt — der Tagesverdienst der freien Arbeiter einzuschätzen und dem Lagerkommandanten mitzuteilen. Als Anhalt hierfür sind die Leistungen aus einem Schlage mit annähernd gleichen Bestandsverhältnissen heranzuziehen. In dem weiter unten stehenden Beispiel sind diese bei den Rotten Salski bis Mielke hergeleitet. Hier liegt die durchschnittliche Tagesleistung der freien Arbeiter zwischen 3,65 bis 3,69 ℳ, nach unten abgerundet also bei 3,60 ℳ. Um zu ermitteln, in welchem Verhältnisse die durchschnittliche Tagesleistung der einzelnen Rotten

Hosted by Google

der Gefangenen zu den 3,60 ℳ für einen wöchentlichen Lohnabschnitt steht, sind folgende Berechnungen erforderlich. Zunächst ist das von jeder Gefangenenrotte für sich getrennt aufgearbeitete Holz zu ermitteln, dann der Gesamtverdienst jeder Gefangenenrotte unter Zugrundelegung dieser Holzmenge nach den an freie Arbeiter gewährten Stücklohnsätzen zusammenzustellen, darauf der durchschnittliche Tagesverdienst des einzelnen Gefangenen der betreffenden Rotte zu ermitteln und dann herauszurechnen, in welchem Verhältnisse dieser zu der geschätzten Normalleistung des freien Arbeiters steht. Im Beispiel ist unter I bis IV der Hergang dieser Arbeit veranschaulicht, wobei als Tagesnormalleistung der freien Arbeiter 3,60 ℳ zugrunde gelegt ist.

Namen der Rotte	Hartholz								Weich- und Nadelholz												Verdienst im ganzen		Arbeitstage	Tagesverdienst		Gefangene % der frei. Arbeiter leist.
	Festmeter		Schichtnutzholz I	II	III	Kloben	Knüppel	Reisig I	Reisig II	Festmeter		Stangen I	II	III	Schichtnutzholz I	II	III	Kloben	Knüppel	Reisig I	II	III	ℳ	₰		ℳ	₰	
			Raummeter									Stück			Raummeter													
Salski . . .	14	36	7	3	6	12	7	5	8	27	16	2	1	10	4	6	8	5	3	2	4	8	110	30	30	3	68	—
Dupke . . .	12	70	4	5	2	10	4	4	4	25	20	5	6	5	2	6	7	4	2	2	8	16	92	35	25	3	69	—
Tade	14	20	4	8	6	5	2	4	4	20	18	6	2	5	4	5	4	4	2	2	8	16	84	44	23	3	67	—
Mielke	15	20	5	3	4	6	2	4	4	25	21	5	4	5	4	5	4	4	2	2	8	16	87	52	24	3	65	—
I Gefangene	1	04	—	—	—	2	—	4	4	2	05	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	8	12	44	17	—	73	20
II desgl.	1	05	2	2	3	1	1	4	—	2	63	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	4	20	90	18	1	16	32
III desgl.	4	03	1	3	4	1	—	—	4	7	24	4	—	—	2	2	2	1	—	1	4	4	32	26	17	1	89	52
IV desgl.	8	14	2	4	2	2	1	—	—	8	03	—	—	5	2	2	5	3	1	1	—	6	41	31	15	2	76	77

Nach dieser Aufstellung, die der Förster für jeden Lohnabschnitt nach den Einheitssätzen für die freien Arbeiter zu machen hat, haben die Gefangenen der I. Rotte keinen Anspruch auf irgend eine bare Entschädigung, weil deren Leistungen unter 30% der freien Arbeiter geblieben sind. Die Gefangenen der II. Rotte stehen mit ihrer durchschnittlichen Tagesleistung von 32% zwischen 30 und 40 der eines freien Arbeiters. Hier erhält also jeder nach Nr. 2 der Vorschrift eine tägliche Abfindung von 30 ₰. Eine weitere Berechnung ist nicht erforderlich. Der Durchschnitt der Rotte III liegt mit der durchschnittlichen Tagesleistung von 52% der freien Arbeiter zwischen 40 und 60%, ihre Entlohnung ist daher mit $^2/_{10}$ des Verdingslohnes der freien Arbeiter zu berechnen. Diese Rotte hat nach dem Stücklohn der freien Arbeiter 32,26 ℳ verdient, also zu erhalten $32{,}26 = {}^2/_{10} = 6{,}45$ ℳ, im ganzen mithin je Mann und Tag 0,38 ℳ. Die durchschnittliche Tagesleistung der IV. Rotte liegt mit 77% zwischen 60 und 80 %. Hier wäre demnach unter Anwendung von $^3/_{10}$ des Stücklohnes der freien Arbeiter die gleiche Berechnung zu wiederholen, also $41{,}31 \times {}^3/_{10} = 12{,}39$ ℳ, je Mann und Tag 0,82 ℳ. Nach dem Schlußsatz zu 3b sind die 30 ₰ tägliche Abfindung auf die veränderlichen Zuschüsse anzurechnen.

Der Wachtmann würde zu erhalten haben:

für Rotte I und Rotte II nichts

„ „ III = 50 + 38 = $^{88}/_3$ = 29 ₰

„ „ IV = 50 + 82 = $^{132}/_3$ = 44 ₰

zusammen 73 ₰

Um nun für die Schlußberechnung nach Fertigstellung des Schlages die erforderlichen Unterlagen zu schaffen, ist es ferner notwendig, die Zahlen der einzelnen Lohnabschnitte zur Hand zu haben. Es wird sich daher empfehlen, für jeden Schlag, in welchem Gefangene arbeiten, eine besondere Nachweisung etwa nach folgendem Muster anzulegen. Die hier vorgeschenen Spalten sind für jede in dem Schlage vorkommende Holzsorte einzurichten. In die einzelnen Spalten dieser Nachweisung werden die Ergebnisse der Wochenverlohnung gesondert nach den Staffelungen eingetragen und brauchen zur Aufstellung der Schlußberechnung nur zusammengezählt zu werden. Beim Fehlen einer solchen Zusammenstellung ist es nicht möglich, die Schlußberechnung in Einklang zu den vorangegangenen Verlohnungen anzufertigen.

Rotte	Die Gefangenen haben aufgearbeitet: Eichen: Langholz: zuschußfrei	Langholz: Zuschuß berechnet mit $^2/_{10}$	$^3/_{10}$	$^4/_{10}$	$^5/_{10}$	Schichtnutzholz I: zuschußfrei	Schichtnutzholz I: usw. $^2/_{10}$	$^3/_{10}$	Für den Wachtmann sind Zuschüsse zu berechnen: ℳ	₰	Tage
	Festmeter					Raummeter					
I	1 04	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	6
II	1 05	. .	. .	. .	. .	2	.	.	.	.	
III	. .	4 03	. .	. .	. .	.	1	.	1	74	
IV	. .	. .	8	14	. .	.	.	2	2	64	
I	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	

Hosted by Google

Aus dem bisher Gesagten dürfte zu entnehmen sein, daß dem Förster durch das beabsichtigte Verlohnungsverfahren schon unter einfachen Verhältnissen eine sehr bedeutende Mehrarbeit erwächst, die er unter schwierigeren Verhältnissen wohl kaum wird leisten können. Es kann nur erwünscht erscheinen, daß die Arbeitskräfte der Beamten, besonders in der jetzigen schwierigen Zeit, nicht überspannt werden, besonders nicht durch Arbeiten, wie sie ein solches Verlohnungsverfahren mit sich bringt, das viel zu umständlich, zeitraubend und in der Praxis nach meiner Auffassung zumeist gar nicht durchführbar ist.

Hauptsache ist, daß das für die Heeresverwaltung und die Zivilbevölkerung zu verschiedenen Zwecken benötigte Holz beschafft wird. Das läßt sich aber nur dann erreichen, wenn die Leistungsfähigkeit aller dabei Beteiligten nicht unnötigerweise beeinträchtigt wird.

Viel einfacher, namentlich aber für die Wachtleute und die Gefangenen besser verständlich ist eine Berechnungsart, die sich auf folgende Voraussetzungen stützt:

Die für den freien Arbeiter bestehenden Einheitssätze im Lohnverzeichnisse sind so bemessen, daß aus dem dabei erreichten Arbeitsverdienste der freien Arbeiter gedeckt werden die Ausgaben für: 1. Beköstigung, 2. Unterkunft, 3. Kleidung, 4. Unterhaltung der Angehörigen, 5. Anschaffung, Instandhaltung und Abnutzung der Arbeitsgeräte. Alle die Ausgaben zu 1—5 werden bei den Gefangenen vom Arbeitgeber getragen. Wenn dem Gefangenen nun noch je Arbeitstag 30 ₰ bisher gezahlt worden sind, so ist diese bare Entlohnung ein Ersatz für den Verdienstanteil, der dem freien Arbeiter über die vorgenannten notwendigen Ausgaben verbleibt. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes bietet einen sicheren Anhaltspunkt zur Bemessung der Einheitssätze für den Verdienstlohn der Gefangenen. Wird also der ortsübliche tägliche Durchschnittsverdienst der freien Arbeiter zugrunde gelegt, so läßt sich leicht ermitteln, welchen Anteil die täglich gezahlten 30 ₰ darstellen. Hierbei kann nun nicht mit der Ansicht zurückgehalten werden, daß dieser Teilbetrag unseren freien Arbeitern nach Bestreitung der Ausgaben, die für die Gefangenen gemacht werden, gegenwärtig kaum verbleibt. Für den Arbeiter muß die Verpflegung ausreichend sein, denn andernfalls wird er nichts leisten. Allerdings kann die Verpflegung für die Gefangenen auch nur den Zeitverhältnissen angemessen eingerichtet werden, muß aber derart sein, daß der Mann leistungsfähig bleibt, sonst würde sich der Arbeitgeber selber schädigen.

Wird nun angenommen, daß der freie Arbeiter bei der Schlagarbeit täglich 3,60 ℳ verdient, so stellt der Betrag von 30 ₰, den der Gefangene bisher erhielt, $^1/_{12}$ dieses Satzes dar. Der Durchschnittsarbeitsverdienst läßt sich nach den überall vorhandenen Erfahrungen leicht ermitteln und so abrunden, daß bei durchschnittlicher Tagesleistung der Kriegsgefangenen 30 ₰ erreicht und bei Anwendung von Fleiß überschritten werden können. Der Revierverwalter ist leicht in der Lage, hier den richtigen Maßstab zu finden. Ferner wäre hierbei auch an eine angemessene Belohnung zu denken, die an den Wachtmann zu zahlen ist, wenn er durch umsichtige Leitung die Arbeitsleistung der Gefangenen steigert. Diese läßt sich dem in den Vorschriften enthaltenen Verfahren nachbilden; also 50 ₰ + durchschnittlicher Tagesverdienst der Rotte, geteilt durch die Zahl der Rottenteilnehmer. Dieses Verfahren bietet den Vorteil, daß es bei seiner Anwendung nicht notwendig ist, für jeden Lohnabschnitt erst umfangreiche Berechnungen anzustellen und auf Grund des Ergebnisses die Einheitssätze zu bestimmen. Auch der Wachtmann ist in der Lage, jeden Tag die Leistungen der einzelnen Rotten in Geldwert annähernd zu berechnen, gegen einander zu vergleichen und die Säumigen zu erhöhteren Leistungen anzuhalten. Daß hierbei über das vorstehend angegebene $^1/_{12}$ hinausgegangen werden muß, ist bei Berücksichtigung der Absicht, die dem ganzen Verfahren zugrunde liegt, einleuchtend. Der zutreffendste Satz wird zwischen $^1/_4$ bis $^1/_3$ derjenigen Stücklohnsätze liegen, die den freien Arbeitern in dem Schlage gewährt werden. Dabei läßt sich sehr wohl die Bestimmung treffen, daß, wenn eine Rotte bei diesen Sätzen die Tagesleistung von durchschnittlich 30 ₰ nicht erreicht, diese, ebenso wie der Wachtmann, nichts erhält. Im übrigen ist der Wachtmann entsprechend dem Erlasse zu verlohnen, wie oben gesagt. Unter Anwendung von rund $^1/_3$ würde sich bei Festhaltung des vorstehenden Beispiels folgender Tagesverdienst ergeben:

bei Rotte I 24 ₰, also Gefangene nichts, ebenso der Wachtmann
" " II 39 ₰ erhält der Gefangene, Wachtmann $50 + 39 = {}^{89}/_{3} = 30$ ₰
" " III 63 ₰ erhält der Gefangene, Wachtmann $50 + 63 = {}^{113}/_{3} = 38$ ₰
" " IV 92 ₰ erhält der Gefangene, Wachtmann $50 + 92 = {}^{142}/_{3} = 47$ ₰

der Wachtmann erhält also zusammen 1,45 ℳ

Der Beamte hat dann bei der Aufnahme nur die aufgearbeiteten Holzmengen der einzelnen Rotten festzustellen und den Verdienst unter Anwendung der ermäßigten Einheitssätze für die Gefangenen ebenso zu berechnen, wie dies bei den freien Arbeitern geschieht. Eine weitere Erleichterung ist insofern wünschenswert, als die Verlohnungen für die Gefangenen nicht wöchentlich vorzunehmen sind, sondern sich den für die freien Arbeiter bestehenden Lohnabschnitten anschließen, d. h. in der Regel alle 14 Tage erfolgen.

Hosted by Google

Dem Beamten erwächst dann keine übermäßige Mehrarbeit, und er ist in der Lage, die gewonnene Zeit auf die Anleitung zur besseren Aushaltung des Holzes zu verwenden.

Um nun das von den Gefangenen aufgearbeitete Holz mit den dafür gezahlten Aufarbeitungslöhnen in der Holzwerbungskosten-Rechnung ersichtlich zu machen, würde es sich empfehlen, den Geldbetrag auf den abschnittsweise einzureichenden Lohnzetteln, sowie diesen mit dem angefallenen Material in den Holzwerbungskosten-Berechnungen mit blauer Tinte (vergl. fetten Druck in nachfolgendem Entwurfe) besonders erscheinen zu lassen. Auf diese Weise heben sich dann im Laufe der Hiebszeit in dem Holzwerbungskosten-Manuale die Zahlen der einzelnen Leistungen deutlich ersichtlich von einander ab. Die Ziffern geben dann gleichzeitig neben dem Gange der Schlagarbeit selber ein übersichtliches Bild von der Arbeit der Gefangenen. In der Kladde und dem Nummerbuche braucht diese unterschiedliche Bezeichnung nicht zu erfolgen, weil leicht nachgeprüft werden kann, daß die schwarzen und blauen Zahlen mit dem Abschlusse der Abnahme übereinstimmen. Die kleine Mehrarbeit, die dem Förster bei dieser Verrechnungsart erwächst, wird aufgewogen dadurch, daß der Nachweis über die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge bei den Gefangenen in Fortfall kommt.

Die tatsächlichen Kosten der Aufarbeitung erscheinen auf diese Weise bei den einzelnen Nummern der Rechnung gleichzeitig mit dem angefallenen Hiebsertrage. Die Kosten für Verpflegung, Unterbringung, Geräteanschaffung usw. können dann nach Abschluß der Naturaleinnahme am Schlusse der Rechnung besonders nachgewiesen werden.

Oberförsterei *A* Forstwirtschaftsjahr 191 *6.* Beleg Nr. .....
Schutzbezirk *B*

Lohnzettel

über *Holzwerbung*

für den Vorarbeiter *D.* aus *E.* und Gehilfen
in der Zeit vom *1. November* bis *14. November* 191 *6.*

Nr. des Planes	Distrikt (Jagen) Abt.	Gegenstand	Lohnbetrag M	₰
1	*3 a*	*I. Zahlung Arbeiter*	*365*	.
.	.	***I. Zahlung Gefangene***	***35***	.

Oberförsterei *A* Forstwirtschaftsjahr 191 *7.* Beleg Nr. .....
Schutzbezirk *B* Nr. *1* des Hauungsplanes.

Holzwerbungsberechnung

Jagen Distrikt	Abteilung	Stämme, Blöcke Derbholzstangen Stück	Festmeter dc	Reiserholzstangen usw. Hunderte d	Festmeter dc	Raummeter d	Holzart	Sorte	Lohnbetrag für die Einheit Hauerlohn M	₰	Rückerlohn M	₰	im ganzen M	₰
3	*a*	*37*	*21 65*	.	. .	. .	*Eichen*	*Langholz*	*1*	.	.	.	*21*	*65*
.	.	***20***	***16 47***	.	. .	. .	***Eichen***	***Langholz***	.	***30***	.	.	***4***	***94***
.	.	.	. .	*17*	. .	. .	*Eichen*	*Schichtnutz I*	*1*	.	.	*30*	*22*	*10*
.	.	.	. .	***10***	. .	. .	***Eichen***	***Schichtnutz I***	.	***30***	.	***08***	***3***	***80***

Zum Schlusse sei betont, daß diese Vorschläge nur gemacht wurden, um zunächst jede vermeidbare Mehrarbeit auszuschalten; ferner ist versucht worden, für die Gefangenen das Stücklohnverfahren so einzuführen, daß der Lohnsatz allen bei der Arbeit beteiligten Personen leichter verständlich wird und so auch wirklich zur Steigerung der Leistungen beitragen kann.

Nachwort der Schriftleitung: Wie wir hören, ist die Klage, daß das neue Verlohnungsverfahren der Kriegsgefangenen beim Holzeinschlage zu umständlich sei, allgemein, auch sollen, wie uns mitgeteilt ist, abändernde behördliche Bestimmungen, die Vereinfachungen herbeiführen, in Kürze ergehen; hoffentlich wird die Arbeit am Schreibtisch dadurch tatsächlich erleichtert. Zweckmäßig erscheinen trotzdem eine weitere Aussprache und Vorschläge aus der Praxis zur möglichsten Vereinfachung des Abrechnungsgeschäfts, da vielfach bewährte örtliche Verhältnisse in betracht kommen werden, deren Beseitigung durch eine allgemeine Verfügung in niemands Interesse liegen dürfte. Wir werden alle Einsendungen, sofern sie tatsächlich der Arbeitsvereinfachung dienen, sehr gerne veröffentlichen.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Haushaltungsausschuß.

Der verstärkte Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 1916 mit dem Antrag der Abgeordneten von Bockelberg u. Gen., wonach die Königliche Staatsregierung ersucht wird, 1. den Staatsbeamten einschließlich der nichtetatmäßig angestellten Beamten und Beamtinnen und der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten, soweit ihr Jahreseinkommen das Meistgehalt der Klasse 27 der Besoldungsordnung nicht übersteigt, sowie den in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeitern, deren Einkommen während des Krieges keine wesentliche Erhöhung erfahren hat, einmalige Kriegsteuerungszulagen bis zur Höhe eines Monatsgehaltes oder eines Monatslohnes unter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder zu gewähren; 2. die bereits laufend gewährten Kriegsbeihülfen für Kinder weiter auszubauen; 3. den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Staatsbeamten einmalige Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit, die tunlichst unter Zugrundelegung ihres steuerlich festgesetzten Einkommens zu ermitteln ist, zu bewilligen; 4. eine den Bestimmungen zu 1 bis 3 entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen.

Der Finanzminister erklärte, daß die Gleichmäßigkeit der Regelung im Reich festgehalten werden solle. Auch die mittleren Beamten bis zu 4500 ℳ Jahresgehalt wären zu berücksichtigen, ebenso höhere Beamte in Gehaltsstufen bis zu dieser Höhe. Unverheiratete und kinderlose Beamte sollten seinerzeit nicht berücksichtigt werden, auch für diese sei jetzt Vorsorge getroffen worden.

Bei der allgemeinen Besprechung führte ein Mitglied der Kommission aus, daß man die Bemessung der Teuerungszulage nicht nur nach finanziellen Gesichtspunkten gestalten dürfe, da die Not in Beamtenkreisen tatsächlich groß sei, denn der in Naturalwirtschaft Lebende sei viel besser daran als ein Festbesoldeter, der sonst deshalb von den Ständen, die auf wechselnde Einnahmen gestellt sind, beneidet werde.

Der Finanzminister erklärte, daß bei Besoldungsfragen grundsätzlich die Regierung die Führung behalten müsse, aber auf allzu weitgehende Wünsche doch nicht eingehen könne.

Ein zweites Mitglied der Kommission hielt baldige Hilfe für die Beamten für nötig, damit sie nicht sowohl materiell wie moralisch durch die ewige Sorge um ihre Familien geschwächt und weniger leistungsfähig würden. Die Rationierung der Lebensmittel stelle an Beamte aller Kategorien nahezu die gleichen Anforderungen höherer Ausgaben für die Familie. Jedenfalls sei eine Begünstigung der kinderreichen Familien ohne Einschränkung am Platze, wobei Verdienst durch Überstunden nicht zum Gehalt gerechnet werden dürfe. Der Antrag, wonach die Grundsätze, welche in dem Erlaß des Finanzministers vom 15. November 1916, betreffend die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen, zum Ausdruck gekommen sind, sei einer alsbaldigen Nachprüfung und Ergänzung dahin zu unterziehen, daß 1. bei der Bemessung der Höhe der Zulagen die Tatsache der Verheiratung und die Zahl der Kinder an sich weiter berücksichtigt werden, 2. dabei aber die gering besoldeten verheirateten Beamten und solche dieser Art, die Kinder noch zu versorgen haben, mit einer zwischen 25 und 10 v. H. ihrer Jahresbezüge sich bewegenden Teuerungszulage bedacht werden, und zwar dergestalt, daß die Zulage um so höher bemessen wird, je geringer die Gehaltsbezüge eines Beamten sind, und daß innerhalb der Verhältniszahlen von 25 bis 10 v. H. die nach oben nicht zu begrenzende Zahl der Kinder die entsprechende Berücksichtigung findet.

Der Finanzminister hielt die verlangte Individualisierung zwar für wünschenswert, aber praktisch undurchführbar.

Ein drittes Mitglied der Kommission weist darauf hin, daß die unzureichenden Sätze in vielen Beamtenkreisen schwer empfunden worden seien. Es seien manche Kommunen mit Teuerungszulagen viel weiter gegangen, deren Beispiel Nachahmung verdiene, um so mehr, als die Beamten im Kriege erhebliche Mehrleistungen aufzuweisen hätten. Daher sei der Antrag eingebracht worden, die Regierung zu ersuchen, 1. die Sätze der laufenden Kriegsbeihilfen um mindestens 50 % zu erhöhen und sie auf die Beamten einschließlich der Klasse 23 der Besoldungsordnung auszudehnen, 2. die Altersgrenze der Kinder auf 18 Jahre festzusetzen. Die Altpensionäre wollten ebenfalls laufende Beihilfen, nicht Unterstützungen auf Grund polizeilicher Prüfung erhalten. Auf die Kommunen, welche bisher nichts für ihre Beamten getan hätten, sei ein starker Druck auszuüben.

Ein anderes Mitglied der Kommission sprach die Erwartung aus, daß die erhöhten laufenden Unterstützungen vom 15. Dezember ab gezahlt werden mögen. Im allgemeinen hätten sich die Beamten einer großen Zurückhaltung befleißigt.

*

Der verstärkte Staatshaushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich sodann in der Sitzung am 7. Dezember 1916 mit den Anträgen des Unterausschusses, betreffend die Teuerungszulage an Staatsbeamte, Staatsarbeiter und Volksschullehrer. Der Unterausschuß schlägt danach vor, die Regierung zu ersuchen,

1. die infolge des Erlasses des Finanzministers vom 15. November 1916 gewährten Teuerungszulagen für die verheirateten Beamten in der Weise zu erhöhen, daß jeder Beamte mit einem Gehalt bis zu 5100 ℳ 100 ℳ und für jedes Kind im Alter von 15 bis 18 Jahren, soweit es nicht ein eigenes auskömmliches Einkommen besitzt, 30 ℳ erhält; bei Berechnung des für die Teuerungszulage maßgebenden Diensteinkommens ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses aber nur die Nebenbezüge in Anrechnung zu bringen, auf welche der Beamte etatmäßig Anspruch hat;

Hosted by Google

2. die einmaligen Teuerungszulagen, welche im Erlaß des Finanzministers vom 30. November 1916 für die im Arbeiterverhältnis Beschäftigten vorgesehen sind, unter den Voraussetzungen dieses Erlasses in allen Staatsverwaltungen durchzuführen;

3. die laufenden Kriegsbeihilfen den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen, für alle Orte gleichmäßig zu gestalten und auf die Beamten einschließlich der Klasse 23 der Besoldungsordnung auszudehnen, dabei auch die Kinder bis zum Alter von 18 Jahren zu berücksichtigen, soweit sie nicht ein eigenes auskömmliches Einkommen haben;

4. den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Staatsbeamten einmalige Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit, die tunlichst unter Zugrundelegung ihres steuerlich festgesetzten Einkommens zu ermitteln ist, zu bewilligen.

5. eine den Bestimmungen zu 1, 3 und 4 entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen.

6. dem Abgeordnetenhause möglichst bald statistische Mitteilungen über die Zahl der durch die Maßregeln unter 1 und 3 betroffenen Beamten und deren Angehörigen, sowie über die finanzielle Wirkung dieser Maßregeln zugehen zu lassen.

Der Berichterstatter begründete diese Anträge des Unterausschusses und beziffert die entstehenden Kosten auf etwa 75 Mill. Mark, die als Kriegskosten zu betrachten seien. Ein Antrag, auf die Selbstverwaltungen einzuwirken, um auch diese zu ähnlichen Leistungen von Kriegsbeihilfen zu veranlassen, wurde vom Unterausschuß zwar als wünschenswert gebilligt, aber von einem Beschlusse in diesem Sinne abgesehen.

Der Finanzminister erklärte, daß die Ausdehnung auf Gehälter bis zu 5100 ℳ Anlaß zu Bedenken gäbe. Die Teuerungszulage für alle Orte gleichmäßig festzusetzen, sei ebenfalls nicht ohne Bedenken, da die Beamten in kleinen Orten zum Teil eigene Erzeugnisse verwenden könnten, was den Beamten in den „Asphaltorten" nicht möglich sei, welche jedes Pfund Kartoffeln bar bezahlen müßten. Die Kinder bis zu 18 Jahren sollen ebenfalls bedacht werden, sofern die Eltern für dieselben noch erhebliche Aufwendungen zu machen haben, was leicht festzustellen sei. Die Altpensionäre erhielten aus den besonderen Fonds ihre Zuschüsse; bei den Hinterbliebenen mache die Prüfung der Verhältnisse größere Schwierigkeiten.

Ein Mitglied der Kommission erläuterte die Festsetzung der Gehaltsgrenze von 5100 ℳ als entsprechend dem analogen Antrage im Reiche. Die Lage der Altpensionäre sei besonders bedrängt und verdiene weitgehende Berücksichtigung.

Ein Mitglied ist der Ansicht, daß es nicht zu empfehlen sei, über die Gehaltsgrenze von 4500 ℳ hinauszugehen.

Der Berichterstatter begründete das Festhalten an der Gehaltsgrenze von 5100 ℳ, welche schon in dem ursprünglichen Antrage von Bockelberg vorgesehen war. Die finanzielle Wirkung über die Grenze von 4500 ℳ sei eine ganz geringfügige. Die Gleichartigkeit mit dem Reiche sei durchaus wünschenswert.

Die vorliegenden 35 Petitionen werden, soweit sie sich mit Teuerungszulagen beschäftigen, als durch die Beschlüsse erledigt erklärt, soweit sie Änderungen der Besoldungsordnung betreffen, der Regierung als Material überwiesen. Über eine Petition des Elberfelder Verbandes wird besonders beraten werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kapitulationen.

Auszug aus dem A. V. Bl. 1916, Seite 484/86.

Kriegsministerium.
Nr. 3715/10. 16. A 2. Berlin, 12. November 1916.

1. Die während des Krieges abgelaufenen Kapitulationen sind, soweit es noch nicht geschehen, ungesäumt formgerecht nach Maßgabe der Bestimmungen über Kapitulationen vom 13. Juni 1902 (A. V. Bl. S. 191/96) und vom 13. Oktober 1910 (A. V. Bl. S. 282/84) um mindestens ein Jahr und vor Ablauf desselben rechtzeitig um ein weiteres Jahr usf. zu verlängern. Bei Kapitulanten, die die Verlängerung ablehnen, hat der Truppenteil durch schriftlichen Befehl (Vermerk auf der Kapitulationsverhandlung oder in der Stammrolle) das bisher auch ohne ausdrückliche Verlängerung in Wirksamkeit gebliebene Kapitulationsverhältnis — vgl. Erlaß vom 3. Juli 1916 Ziffer 4 (A. V. Bl. S. 278) — für gelöst zu erklären. Den Ersatztruppenteilen haben die mobilen Truppenteile, soweit nötig, davon Kenntnis zu geben.

Ist eine Lösung der Kapitulationen aus besonderen Gründen nicht angezeigt, z. B. bei Unteroffizieren, deren Kapitulation nicht verlängert werden kann, weil es noch unbestimmt ist, ob ihre Belassung im Heer infolge ihrer Kriegsbeschädigung möglich sein wird, oder weil ihre Entlassung wegen Kriegsbeschädigung in Aussicht steht, so gelten diese Unteroffiziere bis zu ihrer Entlassung oder bis zur ausdrücklichen Lösung des Kapitulationsverhältnisses als Kapitulanten — Erlaß vom 3. Juli 1916 (A. V. Bl. S. 278), vgl. auch die nachfolgende Ziffer 5 —.

Alle im Frieden nicht bestehenden Formationen des Feld- und Besatzungsheeres, bei denen sich Kapitulanten befinden, haben baldigst — bei künftig neuhinzutretenden Kapitulanten von Fall zu Fall — deren Namen den Truppenteilen mitzuteilen, denen die Betreffenden im Frieden angehörten, oder nach der Demobilmachung angehören werden. Auch über die bei mobilen Friedenstruppenteilen befindlichen Kapitulanten anderer Truppenteile ist entsprechende Mitteilung erforderlich.

Bei der Demobilmachung treten die für eine Friedenskapitulantenstelle noch in Frage kommenden Friedenskapitulanten (d. h. Unteroffiziere, die beim Kriegsbeginn bereits Kapitulanten waren) zunächst in die vor dem Krieg innegehabte Etatstelle zurück.

Hosted by Google

Mit der Aufhebung des Kapitulantenverhältnisses erlischt etwaiger Anspruch auf Löhnungszuschuß usw. Die Verlängerung von Kapitulationen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Zahl der vorhandenen Unteroffiziere mit höheren Dienstgraden (z. B. Vizefeldwebel) größer ist, als der Friedensetat Stellen vorsieht (vgl. Friedens-Besoldungsvorschrift § 38 Ziffer 13).

2. Neue Kapitulationen dürfen im allgemeinen im Rahmen des Friedensetats abgeschlossen werden.

Als Kapitulanten sind — abgesehen von solchen in Schreiberstellen — während des Krieges nur kriegsverwendungsfähige Mannschaften anzunehmen und durch den mobilen Friedenstruppenteil zu verpflichten. Sie können auch für Rechnung von Gemeinen-Kapitulantenstellen des Friedensetats angenommen werden. Die Stellen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen und internierten Friedenskapitulanten sind bis zu ihrer Rückkehr offenzuhalten.

3. Neue Kapitulationen treten in Wirksamkeit

a) bei Mannschaften, die bereits vor Ausbruch des Krieges ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht erfüllt haben, mit dem Tage der Bestätigung der Kapitulationsverhandlung,

b) bei anderen Mannschaften frühestens mit dem Tag, an dem sie je nach ihrer gesetzlichen aktiven Friedensdienstzeit bei tageweiser Berechnung (für die vor Ausbruch des Krieges Eingestellten siehe jedoch § 7, 1 der Wehrordnung) ein, zwei oder drei Jahre aktiv gedient haben.

Von diesem Tag an finden mithin auch alle Bestimmungen für Kapitulanten auf diese Kriegskapitulanten Anwendung. Das Kapitulationshandgeld ist dagegen erst mit der Demobilmachung zahlbar — vgl. Erlaß vom 28. Juni 1915 (A. V. Bl. S. 306) —.

Der Abschluß neuer Kapitulationen liegt im dienstlichen Interesse. Es dürfen deshalb Kapitulanten auch dann angenommen und verpflichtet werden, wenn keine Friedenskapitulantenstellen frei sind oder in absehbarer Zeit frei werden, in diesem Falle jedoch nur unter Vorbehalt und mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie erst dann als Kapitulanten gelten, wenn sie in eine freie Friedenskapitulantenstelle eingereiht werden können. Auch diese Mannschaften dürfen sogleich zum überzähligen Unteroffizier befördert werden und sind beim Freiwerden von Unteroffizierstellen in erster Linie in diese einzureihen — siehe Erlaß vom 23. Juni 1915 Abs. 4 (A. V. Bl. S. 286) —.

4. Hinsichtlich der Mannschaften mobiler Formationen, die nicht Friedenstruppenteile sind (Reserve- und Landwehr-Formationen, neu errichtete Formationen aller Waffen usw.), ist bei beabsichtigter Kapitulation sinngemäß nach Absatz 2 des letztgenannten Erlasses zu verfahren. Hiernach hat der Truppenteil, dem solche Leute zur Zeit angehören, sich mit dem mobilen Friedenstruppenteil in Verbindung zu setzen, mit dem die Kapitulation beabsichtigt ist.

Die Kapitulationsverhandlung wird bei dem Truppenteil aufgenommen, dem der Mann zur Zeit angehört; ihre Bestätigung dagegen erfolgt bei dem Truppenteil, mit dem die Kapitulation eingegangen ist. Zu diesem tritt der Kapitulant im allgemeinen erst nach der Demobilmachung über.

Bei Mannschaften von neuartigen Formationen, die im Frieden noch nicht bestanden (Minenwerfertruppen usw.), kommen nur in gleicher Weise abgeschlossene Kapitulationen mit mobilen Friedenstruppenteilen (Infanterie, Pioniere usw.) in Frage. Dem etwaigen Wunsche des Kapitulanten, nach der Demobilmachung zu einem derartigen Truppenteil überzutreten, wenn er als Friedensformation aufgestellt wird, kann durch entsprechenden Vermerk auf der Kapitulationsverhandlung Rechnung getragen werden.

Bei Mannschaften alleinstehender Eskadrons usw. mobiler Friedenstruppenteile, die einem anderen Armeeverband als ihr Regimentsstab (selbständiger Bataillonsstab) unterstellt sind, ist sinngemäß zu verfahren, d. h. die Kapitulationsverhandlung wird von der Eskadron usw. aufgenommen und zur Bestätigung durch den Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeur dem eigenen Regiments- (Bataillons-) Stab übersandt.

Die Kapitulations-Verhandlungen sind bei den Ersatz-Truppenteilen aufzubewahren.

5. Um den kriegsbeschädigten Kapitulanten die Erdienung der Dienstprämie und des Zivilversorgungsscheines zu ermöglichen, ist von einer Entlassung abzusehen, soweit dies deren Wünschen entspricht, und eine weitere Kapitulation bei der Demobilmachung befürwortet werden kann.

Ob und in welchem Umfange bei der Demobilmachung Versetzungen von Kapitulanten zur Halbinvaliden-Abteilung stattzufinden haben, richtet sich nach der militärischen Verwendbarkeit der betreffenden Kapitulanten und muß seinerzeit beurteilt und entschieden werden.

6. Bei den während des Krieges eingezogenen ehemaligen Kapitulanten rechnet die Kriegsdienstzeit nur dann als Kapitulationszeit, wenn eine neue Kapitulation abgeschlossen und in Wirksamkeit getreten ist (hinsichtlich Löhnungszuschuß usw.). Mit diesem Zeitpunkt kommt ferner die bis dahin im Frieden und Kriege abgeleistete Dienstzeit (aktive Dienstzeit, Kapitulantenzeit, Kriegsdienstzeit) für die Erwerbung des Zivilversorgungsscheines und der Dienstprämie in Anrechnung. Den Mannschaften, die im Verlauf des Krieges zum erstenmal eine Kapitulation eingehen, wird die bis dahin abgeleistete Dienstzeit angerechnet.

7. Dieser Erlaß ist sämtlichen Kapitulanten bekanntzugeben.

v. Stein.

Zusatz der Schriftleitung. Über die Kapitulation der vorschriftsmäßig gelernten Jäger und Jäger der Klasse A sollen noch einige Worte angefügt werden. Mit allen gelernten Jägern, die zu Oberjägern befördert werden oder dazu in Aussicht genommen sind, ist bei Beginn des 3. Dienstjahres (mit Einjährig-Freiwilligen — die es aber während des Krieges nicht gibt — bei

Hosted by Google

Beginn des 2. Dienstjahres) eine Kapitulations-Verhandlung in gewöhnlicher Form, in der sie sich zu einer mindestens vierjährigen Gesamtdienstzeit verpflichten, aufzunehmen (Verfg. d. Insp. d. Jäg. u. Schütz. v. 26. 8. 1899). Diese Bestimmung trifft jetzt im Kriege natürlich nur auf diejenigen gelernten Jäger zu, die Oberjäger des Friedensstandes werden sollen. Eine Verlängerung der erstmaligen Kapitulation, nach Ablauf derselben, erfolgt bis zur Beendigung des 9. Dienstjahres nicht, weil die Jäger gegen Ende des 3. Dienstjahres zur Klasse A verpflichtet werden und auf Grund dieser Verpflichtung, die als Kapitulation gilt, zu 9jähriger aktiver Dienstzeit gebunden sind. Wollen die Jäger der Klasse A dann noch weiter im aktiven Dienst verbleiben, so haben sie nach 9jähriger Dienstzeit bis zur Beendigung ihres 12. Dienstjahres von Jahr zu Jahr zu kapitulieren. Nach 12jähriger aktiver Dienstzeit braucht nicht mehr kapituliert zu werden.

Für die erste Kapitulation wird ein Kapitulations-Handgeld von 100 ℳ gezahlt (über Zahlung während des Krieges s. Ziffer 3 der kriegsm. Verfg.). Gelernte Jäger, die erst nach der Verpflichtung zur Klasse A zur Beförderung zu Oberjägern des Friedensstandes in Aussicht genommen werden, erfüllen die Bedingung für den Anspruch auf das Kapitulanten-Handgeld durch das Eingehen der Verpflichtung zur Klasse A (Anlage 7 der Friedens-Besoldungsvorschrift).

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß der Zivilversorgungsschein bestimmungsgemäß nur Kapitulanten gewährt werden kann. Die Dienstprämie von 1500 ℳ wird denjenigen Oberjägern (Unteroffizieren) gezahlt, die nach 12jähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden. Kriegsjahre werden nicht doppelt gerechnet. Daß die Dienstprämie-Empfänger Kapitulanten sein müssen, ist in den Bestimmungen nicht erwähnt. Die während des Krieges eingezogenen ehemaligen Oberjäger des Friedensstandes können Anspruch auf die Dienstprämie jedoch nur dann erlangen, wenn sie erneut kapitulieren (s. auch Ziffer 6 der kriegsm. Verfg.).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Redaktionsschluß der nächsten Nummern** unseres Blattes muß mit Rücksicht auf die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage für die Nr. 53 vom 31. Dezember d. Js. am Sonnabend, dem 23. Dezember, und für die Nr. 1 vom 7. Januar 1917 am Sonnabend, dem 30. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten also alle Einsendungen, besonders Vereinsmitteilungen, die in der betreffenden Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, rechtzeitig abzusenden.

Die Geschäftsstelle.

— **Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916,** das im Laufe der letzten Woche nach gründlicher Beratung im Reichstage zur Annahme gekommen ist, ist im „Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger" vom 6. Dezember 1916 veröffentlicht und tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Das Gesetz, das eine Mobilisierung des gesamten deutschen Volkes für die Kriegsarbeit bedeutet, wird auch den deutschen Forstbeamten, die nicht vor dem Feinde stehen, auch wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar neue vaterländische Pflichten bringen, die bei dem patriotischen Empfinden der grünen Farbe naturgemäß gern und opferwillig übernommen werden. Möchten diese neuen Schritte beitragen, zur endgültigen Niederringung aller Feinde und zur Sicherung eines befriedigenden und Deutschland sicherstellenden Friedens.

— **Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.** Auf Grund einer Urkunde vom 5. Dezember d. Js. ist von Sr. Majestät dem Kaiser ein Verdienstkreuz für Kriegshilfe gestiftet worden. Es besteht aus einem aus Kriegsmetall hergestellten achtspitzigen Kreuz mit einem Mittelschild, das auf der Vorderseite die Inschrift „Für Kriegshilfsdienst" und auf der Rückseite den gekrönten Namenszug des Kaisers trägt. Das Kreuz wird an einem weißen, sechsmal schwarz gestreiften Bande mit rotem Vorstoß getragen und hat in der Ordensreihe seinen Platz zwischen der Rettungsmedaille und dem Orden dritter Klasse am satzungsmäßigen Bande. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe soll ohne Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen verliehen werden, die sich im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) besonders ausgezeichnet haben. Jedoch soll es in betreff der Verdienste um die Krankenpflege im Dienste des Roten Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben bei der Verleihung der dafür bestimmten Auszeichnung, der Roten Kreuzmedaille, verbleiben. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verbleibt beim Tode des Inhabers zur Erinnerung an dessen Verdienste im Besitze der Angehörigen. Der in Betracht kommende § 2 des Reichsgesetzes für die vaterländische Dienstpflicht hat folgenden Wortlaut: „Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind....."

— **Gedenkstein für Oberforstmeister Runnebaum.** Die Forstbeamten des Thüringer Waldes setzten in der Nähe des hoch im Thüringer Walde gelegenen schönen Stutenhauses einen geschmackvollen Gedenkstein zu Ehren des Königl. Oberforstmeisters Runnebaum in Erfurt, des Dirigenten der Forstabteilung der dortigen Königlichen Regierung. Anlaß dazu gab das kürzlich von Ober-

Hosted by Google

forstmeister Runnebaum begangene fünfzigjährige Dienstjubiläum. Ihre Anhänglichkeit, Hochschätzung und Verehrung an den so wohlwollenden Vorgesetzten beabsichtigen die Forstbeamten auch im Walde durch diesen Gedenkstein für alle Zeiten zu bekunden.

— **Heranziehung des Militäreinkommens zur Gemeindeeinkommensteuer.** Im preußischen Abgeordnetenhause sind zwei Anträge eingebracht. Beide bezwecken eine Aenderung des Kommunalabgabengesetzes. Nach der einen soll das Militäreinkommen der Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, die andere erstrebt, alle Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine vom Beginn des Steuerjahres 1915 ab von der Besteuerung auszuschließen.

Forstwirtschaft.

— **Massenverkauf russischer Waldungen.** Im nördlichen Rußland und noch mehr in Sibirien bemühen sich jetzt zahlreiche englische und amerikanische Unternehmer um den Ankauf von Waldungen oder wenigstens um den Abschluß von Abstockungsverträgen. So sind erst kürzlich im Jenissei-Gebiet ausgedehnte Lärchenwaldungen angekauft und bereits über 10000 Stämme auf dem Jenissei verflößt worden. Neuerdings hat sich schon wieder eine sehr kapitalkräftige Gesellschaft gebildet behufs allseitiger Nutzbarmachung der Waldreichtümer im Jenissei-Gebiet. Häufig wechseln die Waldungen innerhalb weniger Monate mehrmals den Besitzer und werden jedesmal mit Preisaufschlag verkauft. Sobald nach dem Friedensschluß die Grenzen wieder geöffnet sind, wird ein großer Vernichtungskrieg gegen die Waldungen beginnen. Hand in Hand mit dem Holzgeschäft geht die Gründung von Gesellschaften zur Ausbeutung der Bergwerke in Sibirien, auch die Anlage von Elektrizitätswecken und Straßenbahnen wird von ihnen übernommen. Die bösen Folgen des Krieges für die russische Volkswirtschaft werden bald in erschreckendem Maße in die Erscheinung treten. S.

— **Die polnischen Donationsgüter.** Nach den Aufständen von 1831 und 1863 hat die russische Regierung die Güter vieler Familien, die an den Aufständen beteiligt waren, konfisziert und an russische Generale und sonstige Günstlinge in ewige Pacht gegeben. Im ganzen sind auf diese Weise 302 Personen mit 309 Gütern beschenkt, die an landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Gründen einen Flächenraum von 382822 ha = 8,6 % des gesamten Großgrundbesitzes einnehmen. Der Zweck, welchen die Schaffung dieser Donationsgüter verfolgte, war einerseits die Schwächung des polnischen, anderseits Stärkung des russischen Großgrundbesitzes, sie bildeten daher eine wichtige Maßregel zur Russifizierung Polens. Erbfähig sind nur russische Staatsangehörige griechisch-orientalischen Glaubens („echte Russen"), das Recht des Erbantrittes steht jedoch nur dem ältesten Kinde der betreffenden Familie, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, zu, weshalb die Donationsgüter auch Majorate genannt werden. Durch den Genuß solcher Donationsgüter erklärt sich auch, weshalb in vielen sonst evangelischen Familien, worunter auch solche mit deutschem Namen, sich ein Stamm Bekenner des griechisch-orthodoxen Glaubens findet. Jetzt beginnen die Nachkommen der seinerzeit Enterbten, die übrigens ihre Ansprüche auf ihre Güter nie aufgegeben haben, wieder hiermit hervorzutreten. Da die Russen den Besitz der Bürger Deutschlands und Österreich-Ungarns konfiszieren, so ergibt sich hier eine gute Gelegenheit zur Wiedervergeltung, indem die seinerzeit geraubten Güter den rechtmäßigen Besitzern wieder zurückgegeben werden. Während nun gegen die Rückgabe des landwirtschaftlichen Teiles dieser Güter keinerlei Bedenken bestehen, dürfte sich empfehlen, daß die entsprechend abgerundeten Waldungen dieser Donationsgüter im Staatsbesitz bleiben, während die rechtmäßigen Besitzer mit Geld entschädigt werden könnten. S.

— Die Arbeit über **„den Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde"** von Forstmeister Rebmann in Straßburg wird erst in nächster Nummer fortgesetzt.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. Dezember 1916. Rehwild ½ kg 1,45 *M*, Wildenten 4—5 *M* das Stück. Kaninchen 1,65 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 2,00—2,75 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 146. **Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.** Ist ein Privatförster, welcher von seiner Herrschaft lebenslänglich unkündbar angestellt, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und auch vom Herrn Landrat beauftragt ist, den Jagdschutz auch außerhalb der Grenzen seines Reviers auszuüben, als solcher Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft oder ist der Landrat resp. der Regierungspräsident überhaupt nicht ermächtigt, einem Privatförster die Funktionen eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen?

P. Sch., Revierförster.

Antwort: Nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, welche nach Absatz 1 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, durch

Hosted by Google

die Landesregierungen. Die preußische Landesregierung hat die Privatforstbeamten als solche nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, und weder Landrat noch Regierungspräsident sind ermächtigt, diese Eigenschaft einem Privatförster zu übertragen. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 Nr. 36 S. 765. F. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ahlborn, Oberförster a. D., Forstmeister, Großschneen (Hildesheim), wurde der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Reusch, Oberforster, ist die Verwaltung der Oberf. Königstein (Wiesbaden) am 1. November d. Js. bis auf weiteres übertragen worden.

Vogdt, Oberforster, Puppen (Allenstein), ist die Oberförsterstelle Puppen endgültig übertragen worden.

Winkler, Oberforster, Obernkirchen, Forstverwaltungsbezirk Minden, ist die Oberförsterstelle Obernkirchen endgültig übertragen worden.

Luban, Hegemeister in Alpen, Oberf. Lauten, ist die Revierförsterstelle in Forsthaus Mahlberg, Oberf. Hiesfeld (Düsseldorf), vom 1. Januar 1917 ab zunächst auf Probe übertragen.

Markusch, Revierförster in Straberg, Oberf. Benrath (Düsseldorf), wird zum 1. Januar 1917 in den Ruhestand versetzt.

Schönewald, Revierförster in Forsthaus Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, wird zum 1. Januar 1917 nach Straberg, Oberf. Benrath (Düsseldorf), versetzt.

Brandt, Hilfsjäger, bisher in der Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist am 20. November d. Js. nach Klemenberg, Oberf. Hardehausen (Minden), einberufen.

Fromm, Hilfsjäger, Minden, Oberf. Minden, am 20. November d. Js. zur Vertretung des Forstschreibers einberufen.

Die Versetzungen der Förster und Forstschreiber **Wendt** von Grunau nach Neuruppin und **Boeck** von Krummendamm nach Grünau sind aufgehoben. Forster Wendt bleibt in Grunau, dagegen in Forster Boeck vom 1. Januar 1917 ab nach Neuruppin versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Rudolph, Fürstlicher Hilfsjäger, z. Zt. in Ludwigsthal bei Stahlkammer, ist vom 1. Januar 1917 ab die Försterstelle Wiche bei Roßleben i. Thür, Commuuer Oberförsterei Cragwenden, vertretungsweise übertragen.

Schönwetter I, Gemeindeforster zu Drommershausen, Königl. Oberf. Weilburg, ist vom 1. Januar 1917 ab in den Ruhestand versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Der Charakter als Hegemeister wurde verliehen den Gemeindeforstern:

Gucp zu Lauterfangen, Kreis Bolchen, und **Hinschberger** zu Geßlingen, Kreis Forbach.

Kommer, Gemeindeforster, ist vom 1. Dezember d. Js. die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Natzweiler, Oberf. Rothau, übertragen.

Müller, Hegemeister in Forsthaus Machern, Kreis Forbach, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Königreich Sachsen.

Hennig, Ratsoberförster in Forsthaus Langesholz bei Straßgräbchen, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

Großherzogtum Hessen.

Lieber, Forstmeister in Gießen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Neustedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

An die hochverehrlichen Gruppenvorstände.

Wir teilen auch an dieser Stelle mit, daß mit Rücksicht auf die kommenden Feiertage der Redaktionsschluß der Nr. 53 vom 30. Dezember d. Js. auf Sonnabend, den 23. Dezember, und der Nr. 1 vom 7. Januar 1917 auf Sonnabend, den 30. Dezember, festgesetzt ist. Wir bitten, alle Vereinsmitteilungen, die in den betreffenden Nummern Aufnahme finden sollen, rechtzeitig einzusenden.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Rotenburg, Fulda (Cassel-West.) Versammlung am Sonnabend, dem 30. Dezember 1916, 1/2 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal Leinhos. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1916. 2. Einziehen der Beiträge. 3. Verschiedenes. Wer nicht erscheint, hat bis zum 5. 1. 1917 7,50 Mark Beitrag und Beihilfskrankenkasse 6 Mark an den Unterzeichneten mit 5 Pfennig Abtragegeld, also 13,55 Mark, zu senden.

Der Vorsitzende. Postel.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Ehlert, Richard, Förster bei der Kaiserl. Deutschen Zivilverwaltung, Ostrolenka.

Wechsel im Vorstand der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Infolge Ueberlastung des derzeitigen Vorsitzenden der Bezirkspruppe I (Ost- und West-

Hosted by Google

preußen), Herrn Oberförster Scholz in Ponarien, mit Dienstgeschäften hat sich der forstliche Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Herr Oberförster-Freiherr v. Riedesel, in dankenswerter Weise bereit erklärt, das Amt eines Vorsitzenden der Bezirksgruppe I während des Krieges, bis zur satzungsgemäßen Wahl, vertretungsweise zu übernehmen.

Eberswalde, 10. Dezember 1916.

Der Vorstand. J. V.: Dr. Schwappach.

Bezirksgruppe VI, Schlesien A

(Schluß)

Bericht über die 24. Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe im „Zentralhotel" zu Oppeln am 2. November 1916.

Anfänglich schien es, als wenn das für die Versammlung bestimmte Zimmer gar nicht gebraucht werden würde, aber nach und nach fanden sich doch so viel Teilnehmer zusammen, daß man es gern benutzte.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch, im Anschluß daran derer gedenkend, die von der Bezirksgruppe bei dem gewaltigen Völkerringen auf dem Felde der Ehre geblieben sind.

Genannt wurden: Egon Heidenreich, Gräfl. Hochbergscher Forstsekretär, Dambrau; Giersner, Fürstl. Pleßscher Oberförster in Tichau; Adolf Schmolke, Herrschaftlicher Förster in Theresiengrund; Walter Schlott, Gräfl. Bethusy-Hucscher Oberförster, Bankau O.-S.; Kurt Becker, Gräfl. Hochbergscher Förster, Poln.-Leipe.

Als inzwischen im Lande verstorben wurden genannt: Richard Böhm, Gräfl. Schaffgotschscher Wildmeister, früher Forsthaus Hubertusgrün, später in Pension in Neisse; Heinrich Kaps, Gräfl. Schaffgotschscher Förster in Hubertusgrün.

Die Versammlung ehrte das Andenken der Gefallenen und Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Alsdann wurde über den Verlauf der Waldspaziergänge Bericht erstattet. Näheres darüber bringen die Sonderberichte.

In der hierauf folgenden sehr anregenden Aussprache wurden die aus Ausschreibungen bis jetzt erzielten Preisangebote für Langnutzholz, Gruben- und Rollholz besprochen. Es ergab sich, daß durchweg höhere Preise als im Vorjahre gezahlt wurden. Allgemein wurde jedoch über die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung und des Transportes der Hölzer vom Walde nach der Bahn oder den Lagerplätzen geklagt.

Die nächste Versammlung ist für Sonnabend, den 6. Januar 1917 (Heilige drei Könige) im „Zentralhotel" zu Oppeln in Aussicht genommen, die späteren sollen aber, einem Antrag des Oberförsters Fechtner-Kadlub folgend, an Sonntagen angesetzt werden.

Nach einem gemütlichen Beisammensein wurden die Teilnehmer in der neunten Abendstunde durch die Bahnzüge nach allen Himmelsrichtungen in die Heimat gebracht.

Oberförster Trost-Dambrau,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertdreiundzwanzigster Wochenbericht.

3. Dezember.

Belgien. Im Ypern- und Wytschaete-Bogen Minensprengungen. Bis in die deutsche Stellung vorgedrungene englische Patrouillen werden überwältigt und zurückgetrieben. — Rußland. Im Süden. Angriffe russischer Kräfte nördlich des Dryswjatys-Sees verlustreich zurückgewiesen. Vorstoß feindlicher Streifabteilungen an der Bystryca-Solutwincka scheitert. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Truppen westlich von Tarnopol und südlich von Stanislau. An der siebenbürgischen Ostfront macht der Feind im Trotosul-Tal kleine Fortschritte, während ihm weiter südlich eine verlorene Höhenstellung wieder entrissen wird. — Rumänische Front. Die Schlacht am Argesul ist gewonnen. Die Vereinigung der in Rumänien zwischen Donau und dem Gebirge vorgehenden Armeen ist vollzogen. Targoviste ist genommen. Die 1. rumänische Armee ist vollständig geschlagen. Erfolgreiches Fortschreiten des Kampfes auf dem linken Argesul-Ufer. Schwere Niederlage des Feindes südlich von Bukarest. — Balkan. Verlust einer Höhenstellung auf dem Ostufer der Cerna an die Serben. Rückverlegung eines Teiles der deutschen Stellung. — Italienischer Kriegsschauplatz. Andauernder Geschützkampf im Karstabschnitt. Feindlicher Luftangriff auf Dutoloje, Groß-Repen und Sesano ohne Wirkung. Österreichisches Seeflugzeuggeschwader belegt die feindlichen Stellungen bei Doberdo erfolgreich mit Bomben. — Kreuzerkrieg. Deutsche Unterseeboote dringen in den Hafen von Funchal (Insel Madeira) ein. Ein französisches Kanonenboot „Surprise" und zwei englische Dampfer werden versenkt.

4. Dezember.

Frankreich. Vorstöße englischer Abteilungen östlich der Straße Albert—Warlancourt zurückgewiesen. An der Somme-Front lebhafter Artilleriekampf. — Rußland. Im Süden. Vergebliche Vorstöße russischer Abteilungen südlich der Bahn Tarnopol—Krasne gegen ein ihnen entrissenes Grabenstück. Erfolglose Angriffe der Russen am Capul, nordöstlich von Dorna Watra, im Kutna-Trotosul- und Uz-Tale. Verlorene Höhenstellungen werden von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen im Sturm

Hosted by Google

zurückgewonnen. — Rumänische Front. Verfolgung des Feindes. Bahn Bukarest—Targoviste—Pietrosita ostwärts überschritten. Russisch-rumänische Angriffe in der Donau-Niederung blutig abgewiesen. — Balkan. Anhaltende Gefechtstätigkeit östlich der Cerna. Serbische Vorstöße bei Bahovo und Nonte an der Moglena-Front gescheitert. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Karst-Abschnitt starkes Geschützfeuer.

5. Dezember.

Frankreich. Im Somme-Gebiet starke Artilleriekämpfe. — Rußland. Im Süden. Lebhaftes Artilleriefeuer auf die deutschen Stellungen an der Narajowka. Erfolglose wiederholte Angriffe der Russen in den Waldkarpathen und an der Ludowa. Im Trotosul-Tale wird starker russischer Druck auf die vorderste deutsche Linie in der zweiten Stellung aufgehalten. Nördlich des Oitoz-Tales ein russischer Stützpunkt genommen. Erfolgreicher Handstreich deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen im Bazka-Tal südöstlich des Beckens Kezdivasarhely. — Rumänische Front. Siegreiches Vordringen gegen die Bahn Bukarest—Ploesti—Campina. Nördlich Sinaia räumt der Feind seine Stellungen. Sinaia genommen. Auf dem Südufer des Argesul werden noch von Rumänen besetzte Orte gesäubert. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen stellen in der südwestlichen Walachei weichende rumänische Kräfte am Alt zum Kampf. 6000 Rumänen gefangen genommen. Nordwestlich Bukarest bedeutende Weizenvorräte (von England gekaufte) erbeutet. — Balkan. Östlich der Cerna bei Gradesnica Gefechte bulgarischer Regimenter mit Serben. — Italienischer Kriegsschauplatz. Militärische Anlagen von Monfalcone erfolgreich mit schweren Bomben belegt.

6. Dezember.

Frankreich. Auf dem Westufer der Maas brechen deutsche Truppen südöstlich von Malancourt in die französischen Gräben ein und besetzen die Kuppe der Höhe 304. Erfolgreicher Vorstoß in die feindlichen Linien am Toten Mann. — Rußland. Im Süden. Russische Feldwachtstellung an der Luga westlich von Luck besetzt und gegen fünf Angriffe gehalten. Erfolgreiche Patrouillenunternehmungen westlich von Zalocze und Tarnopol. In den Waldkarpathen und Grenzgebirgen der Moldau starkes Artilleriefeuer. Russische Angriffe nördlich von Dorna Watra und im Trotosul-Tal abgewiesen. — Rumänische Front. Bukarest und Ploesti sind besetzt. Rückzug des geschlagenen Feindes auf der ganzen Front ostwärts. Kapitulation einer rumänischen Division mit 8000 Mann und 26 Geschützen. — Balkan. Bei Trnova östlich der Cerna werden den Serben von ihnen besetzte Stellungen wieder entrissen. Englische Abteilungen in der Struma-Niederung südwestlich und südöstlich von Seres zurückgetrieben.

7. Dezember.

Deutschland. Im Luftkampf verloren im November die Mittemächte 31, die Feinde 94 Flugzeuge. — Frankreich. Ergebnislose französische Angriffe auf dem westlichen Maas-Ufer zur Wiedergewinnung genommener Gräben auf der Höhe 304. — Rußland. Im Nordwesten. Russische Vorstöße an der Düna-Front scheitern. Russische Abteilungen aus einer deutschen Feldwachtstellung südlich von Widsy vertrieben. — Im Süden. In den Waldkarpathen russische Teilangriffe. Mehrmalige Anstürme der Russen an der Ludowa und im Trotosul-Tal blutig zurückgeschlagen. — Rumänische Front. Gefangennahme der am Predeal- und Altschanz-Paß stehenden Rumänen. 10000 Gefangene. Erfolgreiche Verfolgung des geschlagenen Feindes. — Balkan. Nächtliche Angriffe der Serben bei Trnova zurückgewiesen. In der Struma-Ebene scheitern englische Vorstöße. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliches Artilleriefeuer von größter Heftigkeit im Raum von Costagnevica im Karstabschnitte. — Seekrieg. Das französische Linienschiff „Suffren" (12730 Tonnen) wird als verloren gemeldet.

8. Dezember.

Frankreich. Im Sommegebiet heftiger Geschützkampf. Feindliche Patrouillen bei Le Transloy vertrieben. — Rußland. Mitte. Vergebliche Angriffe russischer Kompagnien nördlich des Narocz-Sees. — Im Süden. Zwischen Kirlibaba- und Bistritz-Tal scheitern verlustreich starke russische Angriffe. Nördlich von Dorna Watra und südlich des Trotosul-Tales hat der Feind kleine örtliche Erfolge. — Rumänische Front. Rumänische Divisionen nordöstlich von Sinaia aufgerieben. Der Feind ist im vollen Rückzuge. Verluste der Rumänen seit 1. Dezember: 70000 Mann, 184 Geschütze, 120 Maschinengewehre, große Beute an Feldgerät und Kriegsmaterial. — Balkan. Starkes Artilleriefeuer nördlich von Monastir und nördlich von Paralovo. Feindliche Angriffe östlich des oberen Tahinos-Sees zurückgeschlagen.

9. Dezember.

Frankreich. Zunehmendes Artilleriefeuer im Somme-Gebiet. Starke englische Patrouillen östlich von Gueudecourt zurückgeworfen. In der Champagne südlich von Ripont besetzten Franzosen eine von den deutschen Truppen geräumte Sappe. Deutsche Stoßtruppen warfen sie wieder hinaus. — Vogesen. Erfolgreiches Vorgehen deutscher Jäger westlich von Markirch. — Rußland. Im Süden. Erfolgloser Angriff der Russen zwischen Kirlibaba und Dorna Watra. Südlich des Totusul-Tales besetzt der Feind eine Höhe. — Rumänische Front. Erfolgreiches Vordringen in der östlichen Walachei. Übergang bulgarischer Kräfte über die Donau zwischen Cernawoda und Silistria. — Balkan. Nördlich von Monastir und im Cerna-Bogen starker Entlastungsstoß gescheitert. — Kolonialkrieg. Angriff deutsch-ostafrikanischer Streitkräfte auf das portugiesische Fort Nawala. Hilfstruppen der Portugiesen abgeschlagen. Rückzug der Portugiesen am 28. November.

Hosted by Google

3. bis 9. Dezember.

Kreuzerkrieg. Versenkt wurden: 5 englische, 2 französische, 1 belgischer, 1 russischer, 1 italienischer, 1 japanischer, 1 portugiesischer, 10 norwegische, 3 griechische, 2 dänische, 1 schwedischer, 1 spanischer, 1 amerikanischer Handelsdampfer, 4 englische Fischdampfer, 5 englische, 9 französische, 1 russischer, 1 dänischer Segler.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 93 der Postzeitungspreisliste **für 1917**) — Bezugspreis zwei Mark für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1917 Seite 95**) — Bezugspreis **4 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. Januar** bis **31. März 1917** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises **An die verehrlichen Leser**, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen **ist** eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung **für** das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebuhr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung durch Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im Dezember 1916. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Belohnung der Kriegsgefangenen beim Holzeinschlage. 813. — Parlaments- und Vereinsberichte. 818. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 819. — Redaktionsschluß der nächsten Nummern. 821. — Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. 821 — Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. 821. — Gedenkstein für Oberforstmeister Nunnebaum. 821. — Heranziehung des Militäreinkommens zur Gemeindeeinkommensteuer. 822. — Massenverkauf russischer Waldungen. 822 — Polnische Donationsgüter. 822. — Anbau von Walnußbäumen. 822. — Marktberichte. 822 — Brief- und Fragekasten. 822. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 823. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 823. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 823 — Mitteilungen vom Weltkriege. 824.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Feldwebelleutnant und Kgl. Forstaufseher Wilhelm Retzdorff mit Frl. Margarete Edelmann zu Forsthaus Arnsnesta bei Herzberg (Elster).

Lehrer Rudi Heuchel, zurzeit im Felde, mit Frl. Trudel Schmeer zu Forsthaus Altbudkowitz O.-S.

Lehrer Oswald Rosplesch, zurzeit im Felde, mit Frl. Lucka Schmeer zu Forsthaus Altbudkowitz O.-Schl.

Sterbefälle:

Heerich, Kgl. Hegemeister in Hessisch-Lichtenau.

Kehrein, Forstmeister in Erbach.

Reinknecht, Kgl. Revierförster in Witzenhausen.

Rössel, Kaiserl. Hegemeister in Morsbrunn i. Elsaß.

Schrobenhauser, Freiherrl. Oberförster in Grattenbach.

Wagensohn, Förster in Loham.

Wapler, Oberförster in Frankfurt a. O.

Weigand, Geh. Forstrat in Gießen.

Weiß, Kgl. Hegemeister in Duingen, Bez. Hildesheim.

Am 30. November fiel auf dem Felde der Ehre unser hochverehrter Chef,

Herr Königl. Forstmeister Wannow,

Hauptmann der Landwehr u. Batls.-Führer im Inf.-Regt. Nr. 353, Ritter des Eisernen Kreuzes I. u. II. Kl. und der Grossherzoglich Hessischen Verdienstmedaille für Tapferkeit.

Wir verlieren in ihm einen stets wohlwollenden und gerechten Vorgesetzten, dem wir allezeit ein ehrendes Andenken bewahren werden. (1132

Einen grünen Bruch auf sein fernes Heldengrab!

Die Beamten der Königl. Oberförsterei Liebenwalde, Bez. Potsdam.

Am 19. November 1916 entschlief infolge Schlaganfalls der

Kgl. Forstmeister Herr Mittelacher

zu **Hann.-Münden.**

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann dahingegangen, der seinen Wald über alles liebte. (1122

Sein Andenken wird bei uns fortleben.

Für die Beamten der Oberförsterei Kattenbühl:

Schmidt, Königl. Hegemeister.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten. der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. Neudamm, den 24. Dezember 1916. 31. Band.

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rehmann** in Straßburg. (Fortsetzung.)

So gut die Nußarten den Sommerschnitt vertragen, so empfindlich sind sie gegen Aufastungen im Winter. Es hält in manchen Wintern schwer, einen Zeitpunkt zu finden, wo die Saftbewegung vollständig stockt. Im November und oft noch im Dezember fließt Saft aus der Wunde, und bereits im Februar und mitunter schon im Januar (wie 1912) beginnt schon wieder die Saftbewegung. Nur bei trockenem, kaltem Wetter, das länger andauert, kann man die Astung vornehmen. Die entstehenden Wunden brauchen aber viele Jahre, um zu vernarben. So sind etwa 5 cm große Wunden, die von 4 cm dicken Ästen herrühren und mit Holzteer oder Karbolineum bestrichen, überhaupt sorgfältig behandelt wurden, heute nach 12 bis 13 Jahren noch nicht vollständig überwallt, obgleich die Wuchsverhältnisse in jenem Gebiete sehr günstige sind.

Bei Abnahme stärkerer Äste tritt, wie man dies so häufig sieht, meistens eine vollständige Überwallung nicht mehr ein; dies beweist, wie empfindlich die Nußarten gegen Verletzungen sind.

Zu allen derartigen Arbeiten sind nur zuverlässige Leute zu nehmen.

Sind die Kulturen acht bis zehn Jahre alt, gut bestockt, vielleicht mit Bodenschutzholz, wie es in Mittel- und Niederwaldungen vorkommt, durchwachsen, so geht es rasch vorwärts. Ist der Schluß erreicht, so beginnt einige Jahre später bereits die Reinigung von den untersten Ästen. Sie sterben allmählich wegen Mangels an Licht ab, werden dürr und fallen ab. Mit dem Hinaufschieben der Krone hält das Absterben der Äste etwa gleichen Schritt.

Die so entstehenden Wunden vernarben bei normalen Verhältnissen sehr hübsch und viel rascher, wie die durch Menschenhand geschaffenen Wunden. Es ist daher im Walde bei eingetretenem guten Schluß nicht nötig, daß man Astungen vornimmt. Nur bei Beschädigungen durch Menschen, Tiere, Sturm, Schneedruck usw., die ein Abbrechen des Gipfels oder der Äste veranlassen, muß eingegriffen werden. Es ist dies nicht bei allen Bäumen notwendig, sondern nur bei jenen, die späterhin den Hauptbestand bilden werden. Aststummel der noch grünen oder noch halbdürren Äste, die einwachsen würden, auch Äste, die dem Hauptgipfel Konkurrenz machen oder die Stammform ungünstig beeinflussen usw., müssen entweder ganz entfernt oder so beschnitten werden, daß sie den Zweck, den man verfolgt, nicht mehr vereiteln können.

Hosted by Google

Bei den Carya-Arten ist die Astbildung nicht so bedeutend wie bei den Nußarten; hier bildet sich bald ein sehr schöner vollholziger Schaft aus. Dagegen ist es notwendig, besonders bei engerem Verband — wie auch Prof. Dr. Schwappach hervorhebt — frühzeitig schon mit Durchreiserungen zu beginnen, um den einzelnen Pflanzen mehr Wachsraum zu verschaffen. Das Stämmchen muß stufig werden, andernfalls geht es zu rasch in die Höhe, es entsteht ein Mißverhältnis zwischen Krone und Schaft, und das Bäumchen biegt sich um. Solche Fälle traten auch hier in einer Kultur ein, so daß man die Bäumchen mit Pfählen und Stangen stützen mußte. Bei weitem Verbande tritt dieser Fall nicht ein, allerdings fallen auch die Erträge aus Durchreiserungen aus. Bei meinen Carya-Horsten wurden keine Aufastungen vorgenommen, und dennoch sind die Horste ganz astrein.

Mit 25 bis 30 Jahren sind die Bestände so herangewachsen, daß man mit Durchforstungen beginnen und diese alle acht bis zehn Jahre wiederholen kann. Die weitere Behandlung der Hickory- und der Walnuß-Bestände muß auf Lichtungsbetrieb — genau wie bei der Eiche — gerichtet werden. Dieselbe hat nicht die Schwierigkeiten, wie bei der Eiche, weil bei diesen Arten eine Klebastbildung nicht vorkommt.

Was die spätere Behandlung der Nußbestände anbelangt, so geben uns die schönen, jüngeren, bis 35jährigen Horste schon gute Anhaltspunkte zum Vorgehen. Aber auch alte Bäume finden sich in großer Zahl in hochwaldartigen Parkanlagen sowie in Hoch- und Mittelwaldungen und bieten reiche Gelegenheit, um Studien zu machen.

Ich will hier nur auf den Schwarznuß-Bestand in Mähren und auf die schönen Horste in der Straßburger Umgebung, in den Parkanlagen von Reichshofen, Karlsruhe, Schwetzingen, Bruchsal, Stuttgart, Hohenheim, Würzburg und andere hinweisen. Es kommen in diesen Anlagen prachtvolle Bäume teils im Einzelstande, teils in Mischungen mit den verschiedensten Holzarten und allen möglichen Lichtstellungen vor, so daß ausreichende Beobachtungen gemacht werden können.

Es besteht kein Zweifel, daß die Nußarten genau wie die Eichen im Lichtwuchsbetrieb behandelt werden müssen.

Nur müssen bei den raschwüchsigen Nußarten alle Betriebsmaßnahmen viel früher wie bei der Eiche eintreten, denn die ganze Betriebsdauer ist ja kürzer. Durchforstungen sind bei Juglans nigra schon mit 16 bis 17, bei cinerea mit 19 bis 20 und bei regia mit 20 bis 21 Jahren notwendig und alle 6 bis 8 Jahre zu wiederholen.

Auch müssen — etwa bei der ersten Durchforstung — Unterbauungen mit Buchen erfolgen, nicht allein wegen der lichten Belaubung, sondern auch wegen der ungehemmten Durchführung des Lichtwuchsbetriebs. Das gleiche gilt auch für die Hickorys. Einzelne Schwarznußhorste wurden hier bereits im Alter von acht bis zehn Jahren mit Buchen unterbaut, und der Einfluß war, als die Buchen das Gras verdrängten, geradezu in die Augen fallend.

Es seien hier noch einige Zahlen — aus meinem Artikel in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" von 1912 — erwähnt, die zeigen, welcher Zuwachs im Lichtwuchsbetrieb zu erwarten ist. Es handelt sich um Durchschnittszahlen von 80 Bäumen der Juglans nigra im Alter von 76 bis 79 Jahren. Es erreichen:

	Durchm.	Höhe	Festm.
1. Freistehende Bäume mit voller Krone . . .	$\frac{64—91}{73}$ cm	$\frac{24—38}{29.6}$ m	= 7 46
2. seitl. bedräng. Bäume mit etwa ¾ Krone .	$\frac{56—79}{63}$ „	$\frac{22—35}{26.4}$ „	= 5.03
3. eingeengte Bäume mit etwa ²/₄ Krone .	$\frac{44—58}{51}$ „	$\frac{19—31}{23}$ „	= 2 82
4. unterdrückte Bäume mit etwa ¼ Krone .	$\frac{28—48}{38}$ „	$\frac{10—22}{16.2}$ „	= 1.24

Der Unterschied ist so großartig, daß er weiterer Worte nicht bedarf.

7. Schlußbetrachtungen.

Im Eingange wurde bereits hervorgehoben, welche Bedeutung diese Holzarten für unser Vaterland haben. Doch sind nicht alle Arten gleichwertig, und dürfte es erwünscht sein, über den relativen Verwendungswert jeder Art einige kurze Angaben beizufügen.

Von den sechs Holzarten stehen im Handel an erster Stelle Juglans nigra und regia, zweiter Stelle Carya alba und porcina, dritter Stelle Carya tomentosa und vierter Stelle Juglans cinerea. Reiht man aber die Holzarten nach ihren physikalischen Eigenschaften, Gewicht, Härte, Druckfestigkeit usw. ein, so ändert sich die Reihenfolge; es nehmen dann: Carya alba und porcina die erste, Carya tomentosa die zweite, Juglans nigra und regia die dritte und Juglans cinerea die vierte Stelle ein. Wie beinahe allgemein bekannt ist, hat das Holz der J. regia einen hohen technischen Wert, sowohl für die Gewehrfabrikation, wie für die Möbelindustrie, Bau von Salonwagen, Türen und Täfelungen in herrschaftlichen Wohnungen, bei Tischlerarbeiten u. dgl. Das Holz ist hart und zäh, wenig elastisch, läßt sich aber gut bearbeiten, ist in hohem Grade polierfähig und hat die gute Eigenschaft, daß es sich nicht wirft und von Borkenkäfern selten befallen wird.

Die Farbe des Kernholzes ist graubraun, bald heller, bald dunkler. Es scheint, daß der Standort auf die Farbe des Holzes Einfluß hat. Die

Hosted by Google

Farbentöne sind sehr schön und mannigfaltig und spielen deshalb nebst den Maserungen bei der Preisbildung eine große Rolle. Auch das im Walde erwachsene Holz der J. regia wird von den Schreinern wegen seiner feinen Textur, der hübschen, etwas helleren Farbe — oft von silberartigem Glanze — sehr geschätzt. Für schwache Hölzer der 4. und 5. Klasse erzielten wir 1910 und 1911 Preise von 80 bis 90 ℳ pro Festmeter.

Das Holz der Schwarznuß hat in noch höherem Grade die guten Eigenschaften, wie unsere heimische Nuß. Es ist noch härter und schwerer als dieses, und die prächtige dunkelbraune Farbe — oft durch violett oder rötlich schillernde Töne durchbrochen, erhöht noch die Schönheit des Holzes. Geradezu wundervoll sind Möbel, Täfelungen, Türen von diesem kostbaren Holze. In einem der schönsten Landhäuser von Zürich sah ich eine solche Einrichtung! Bleibt unvergessen. Das Holz hat einen solch hohen Wert, daß leider nur Menschen mit großem Geldbeutel sich Möbel von diesem Holze anschaffen können. Auch für Salonwagen, Eisenbahnwagen 1. Klasse, feine Gewehre usw. wird es verwendet, aber für gewöhnliche Gewehre ist das Holz zu teuer und wohl auch zu schwer. Von Gegnern des Anbaues dieser Holzart wurde mir öfter entgegengehalten, das hier erwachsene Holz sei minderwertig und entbehre all der vorgenannten Eigenschaften. Ich verschaffte mir hiesiges und amerikanisches Schwarznußholz und ließ es in Stuttgart (Möbelfabrik) und Karlsruhe bei der Holzhandlung Fuchs, die große Holzmassen in Nordamerika kauft, untersuchen. Ich erhielt von beiden Firmen die Antwort, „daß die Hölzer gleichwertig seien und gar kein Unterschied zu finden sei. Nach den Untersuchungen von Janca übertrifft das in Europa gewachsene Holz jenes amerikanischen Ursprungs sogar noch an Schwere und Härte. Die Probestücke, die ich besitze, lege ich solchen Herren oft vor und freue mich dann, wenn sie das hiesige Holz noch schöner finden als das amerikanische Holz . . .!

Über den technischen Wert der Juglans cinerea gibt Prof. Sargent an, daß es leicht, weich, nicht fest und ziemlich grobfaserig, also von erheblich geringerem Werte als nigra und regia ist.

Von den Hickorys ist unter Nr. 8 — Stimmen aus Amerika — eingehend die Rede. Der Wert dieser Hölzer ist unserer Artillerie, sowie Wagnern, Drehern usw. wohlbekannt. Nach der Schrift The Commercial Hickories gilt das Holz der porcina als das beste, während Dr. Mayr und andere Carya alba voranstellen. Von tomentosa sagt Dr. Mayr „Holzwert geringer, wie bei der weißen Art." Nach den amerikanischen Berichten scheint der Unterschied im technischen Wert der drei Arten nicht so erheblich zu sein, denn es ist bei Angabe der Verwendung immer nur allgemein von Hickory die Rede, und nirgends wird eine bestimmte Art genannt. Für unsere Artillerie ist das zähe, widerstandsfähige Holz besonders wertvoll. Lafetten, Räder, Deichseln, Wagen usw., die aus Hickoryholz hergestellt sind, halten weit mehr aus, als solche von unsern allerbesten Hölzern. Kein anderes Holz ist dem der Hickory ebenbürtig. Beifügen möchte ich hier noch eine Preisnotiz aus Bremen vom Oktober 1913. Es heißt da: pro cbm

Mahagoniholz	aus Zentralamerika	100—250 ℳ
Walnußholz	„ Nordamerika	110—325 ℳ
Hickory	„ „	50— 90 ℳ
Eiche	„ „	50— 90 ℳ

Die Preise gelten für unverzolltes Holz in Blöcken. Auffallend ist der geringe Preis für Hickoryholz; die Bemerkung im Bericht: „Geringe Hickorystämme aus der letzten Fällungsperiode waren schwer verkäuflich; Holz von guter frischer Beschaffenheit ist zu wenig veränderten Preisen begehrt —" gibt uns genügenden Aufschluß. Der Wert der amerikanischen Hölzer ist hieraus ersichtlich. Bei den Holzarten, deren Früchte verwertbar sind, tritt zum Holzwert noch der Rentenwert der Früchte hinzu. Es ist dies bei J. regia, nigra, C. alba und tomentosa der Fall. Ein freistehender Nußbaum auf Bonität I hat im 60. Jahre einen Rentenwert von 120 bis 130 ℳ. Im Walde tritt dieser Ertrag in den Hintergrund, immerhin ist bei dem Lichtwuchsbetrieb noch ein befriedigender Ertrag zu erwarten. Wir haben hier von 80 bis 90 mittelstarken Bäumen in günstigen Jahren oft 50000 Nüsse gesammelt und hätten das dreifache Quantum bekommen können.

(Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

44. Sitzung

am Donnerstag, dem 7. Dezember 1916.

Beratung des Antrages der Abgeordneten von Bockelberg und Genossen, betreffend Teuerungszulagen und Kriegszulagen für Staatsbeamte, Staatsarbeiter und Volksschullehrer.

Dr Schroeder (Cassel), Berichterstatter (nat.-lib.): — — In dem Antrag v. Bockelberg und Genossen, den die sämtlichen Parteien dieses Hauses in bezug auf die Kriegsteuerungszulagen der Beamten eingebracht haben, waren die Worte „den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen" aus Versehen fortgelassen worden, so daß die Pensionäre anscheinend ganz vergessen waren. — —

— — Die Grundsätze vom 15. November 1916, die der Herr Finanzminister bezüglich der Kriegsteuerungszulagen herausgegeben hat, stellen an

Hosted by Google

sich bereits erhebliche Verbesserungen gegenüber den früheren Bestimmungen dar. Nach diesen neuen Grundsätzen werden zunächst einmal die Kriegsbeihilfen auf Beamte bis 4500 ℳ und auf Angestellte bis 4800 ℳ ausgedehnt, während sie bisher nur an Beamte und Angestellte bis 3000 und 3300 ℳ gezahlt wurden. Dann sollen nach den neuen Grundsätzen auch Kinder bis zum 18. Lebensjahre berücksichtigt werden, während die Grenze bisher das 15. Lebensjahr war. Allerdings soll die Ausdehnung auf 18 Jahre nur dann Platz greifen, wenn die betreffenden Kinder ohne eigenes Einkommen sind und sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden. Drittens sind die Unverheirateten mit einbezogen, ferner die höheren Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung, und endlich werden auch neue Geldsätze festgestellt, und zwar in der Weise, daß Unverheiratete 40 ℳ, Verheiratete ohne Kind 60 ℳ erhalten und dann eine Staffelung nach der Zahl der Kinder eintritt, und zwar für jedes Kind in Höhe von 30 ℳ mit der Maßgabe, daß die letzte Staffel bei 5 und mehr Kindern nur 20 ℳ beträgt und eine Höchstsumme von 200 ℳ festgesetzt ist. — — —

— — Mit Rücksicht auf die vielen weiblichen Beamten, die ihre Angehörigen mit zu unterstützen haben, hat sich der Haushaltungsausschuß für die Berücksichtigung der Junggesellen ausgesprochen. Auch war der Ausschuß damit einverstanden, daß die höheren Beamten in Zukunft mit berücksichtigt werden sollen; denn es ist nicht zu bezweifeln, daß auch in höheren Beamtenkreisen vielfach große Not infolge der Kriegsteuerungsverhältnisse besteht. — — — — Darüber aber war auf allen Seiten des Ausschusses vollständige Einigkeit vorhanden, daß der Herr Finanzminister mit Recht die Regelung überall unter Berücksichtigung des Personenstandes und insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder vorgenommen hat. — — —

— — Der Ausschußantrag, der vorliegt, bringt Wünsche vor, welche eine Ergänzung der Bestimmungen oder eine Erhöhung der Sätze im Auge haben, und ist so zu verstehen: wo der Antrag einzelne Bestimmungen der Verordnung gar nicht berührt, wird der Inhalt stillschweigend gebilligt, und das gilt zunächst insbesondere von der Bedenkung der Unverheirateten, von der Einbeziehung der höheren Beamten und der Berücksichtigung der Kinder bis zum 15. Lebensjahr. Sonst könnte man aus der Fassung des Antrages, da in dem Antrage nur von Kindern vom 15. bis zum 18. Lebensjahre die Rede ist, etwa auf den unrichtigen Gedanken kommen, als ob die Kinder bis zum 15. Lebensjahre vergessen seien und nicht berücksichtigt werden sollten. — — —

— — — Die Stellungnahme des Ausschusses hat folgenden Wortlaut:

A. Das Haus der Abgeordneten wolle die Königliche Staatsregierung ersuchen,

1. die infolge des Erlasses des Finanzministers vom 15. November 1916 gewährten Teuerungszulagen für die verheirateten Beamten in der Weise zu erhöhen, daß jeder Beamte mit einem Gehalt bis zu 5100 ℳ 100 ℳ und für jedes Kind im Alter von 15 bis 18 Jahren, soweit es nicht ein eigenes auskömmliches Einkommen besitzt, 30 ℳ erhält; bei Berechnung des für die Teuerungszulage maßgebenden Diensteinkommens ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses aber nur die Nebenbezüge in Anrechnung zu bringen, auf welche der Beamte etatmäßig Anspruch hat. — — —

— — — Es bestanden erhebliche Bedenken, ob man an der Grenze von 5100 ℳ festhalten sollte. Der Herr Finanzminister hatte gebeten, diese Grenze fallen zu lassen, und es bei 4500 ℳ Höchstgrenze zu belassen. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß er hierüber mit dem Reichsschatzsekretär zu verhandeln hätte, und daß das Reich nicht gewillt sei, weiter als bis 4500 ℳ Gehaltsgrenze der Beamten zu gehen. Wenn die Aussichten, daß der Satz von 5100 ℳ von der Regierung angenommen wird, auch äußerst schwach sind, hat der Ausschuß doch an seiner Ansicht festgehalten, die Grenze von 5100 ℳ bestehen zu lassen. — — — Wird die Grenze nicht erreicht, müssen sich die Beamten damit abfinden.

Es ist weiter eine Staffelung von 30 ℳ für jedes Kind vorgesehen. Der Grundbetrag für einen verheirateten Beamten ist 100 ℳ. Dazu kommen alsdann die Staffelbeträge für jedes Kind, so daß ein verheirateter Beamter mit einem Kind 130 ℳ, mit zwei Kindern 160 ℳ usw. bekommt. Das ist eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber der Regierungsregelung. Eine Grenze der Zahl der Kinder nach oben ist nicht vorgesehen, so daß die Zahlung bei 5 Kindern nicht aufhört, sondern auch für 6, 7 Kinder usw. die Staffel von je 30 ℳ weiter fortläuft. — — —

— — — Was ist nun unter dem auskömmlichen Einkommen eines Kindes zu verstehen, das bei den Kindern von 15 bis 18 Jahren in Frage kommt? — — — Soweit die Kinder sich im Alter von unter 15 Jahren befinden, erhalten sie die Staffelung von je 30 ℳ ohne jede Einschränkung, ob sie Vermögen haben oder nicht. Aber bei den älteren, von 15 bis 18 Jahren, ist in der Regelung des Herrn Finanzministers als Voraussetzung aufgestellt: 1. daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, und 2. daß sie die Staffelung nur erhalten sollen, soweit sie noch in Schul- oder Berufsausbildung sich befinden. Der Ausschuß hat den Wunsch, hier entschieden weiter zu gehen. Wir waren der Ansicht, daß nicht jedes Einkommen die Zuwendung bereits ausschließen sollte, sondern nur ein auskömmliches Einkommen. — — — Man hat es schließlich der Königlichen Staatsregierung überlassen, die richtige Grenze zu finden. Jedenfalls war der Ausschuß der Ansicht, daß die Regierung keineswegs kleinlich vorgehen solle, daß ein kleiner Verdienst oder ein kleines Einkommen aus Vermögen keinesfalls dazu führen dürfe, die Berücksichtigung eines Kindes auszuschließen, sondern daß ein erheblich höheres, ein auskömmliches Einkommen als Ausschließungsgrund vorhanden sein muß.

Wir vertraten weiter den Standpunkt, daß nicht nur die Kinder, die in Schul- und Berufs-

Hosted by Google

ausbildung sich befinden, berücksichtigt werden sollen, sondern es wurde auch als zu berücksichtigendes Beispiel angeführt, wenn ein Kind krank ist, wenn schwachsinnige Kinder vorhanden sind, die in einer Anstalt behandelt werden müssen. Das sind Fälle, die nach Ansicht des Ausschusses mit zu berücksichtigen sein würden. — — —

— — Die Streitfrage, was unter Nebenbezügen verstanden werden soll, hat der Ausschuß dadurch gelöst, daß er sagte: Nebenbezüge sind nur dann anzurechnen, wenn der betreffende Beamte etatrechtlich einen Anspruch darauf hat, also wenn diese Bezüge im Etat enthalten sind. — — —

— — Die Anregung, an Stelle der Gehaltsbezüge nebst Nebenbezügen einfach „steuermäßiges Einkommen" einstellen, stieß auf allseitigen Widerspruch, weil die Einbeziehung des steuermäßigen Einkommens das ganze System über den Haufen werfen würde; denn dann würden an die Stelle des Gehalts ganz andere Begriffe treten. Es würde aber auch technisch fast undurchführbar sein, im einzelnen zu prüfen, wie hoch das steuermäßige Einkommen eines jeden Beamten ist. Es ist auch schließlich nicht zu verkennen, daß dann viele Beamte, die nach der bisherigen Regelung die Kriegsteuerungszulagen bekommen, sich auf diese Weise schlechter stellen würden. — — —

— — — Bei der Ziffer 3 des Kommissionsantrages heißt es:

> die laufenden Kriegsbeihilfen den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen, für alle Orte gleichmäßig zu gestalten und auf die Beamten einschließlich der Klasse 23 der Besoldungsordnung auszudehnen; dabei auch die Kinder bis zum Alter von 18 Jahren zu berücksichtigen, soweit sie nicht ein eigenes auskömmliches Einkommen haben. — — —

— — — Es wurde für richtig gehalten, irgend einen bestimmten Prozentsatz, hinsichtlich dessen eine Erhöhung für wünschenswert gehalten wurde, nicht zu nennen, sondern die Festsetzung der Regierung zu überlassen. Dabei wurde aber auch der Wunsch laut, daß die Regierung natürlich reichlich geben und die entsprechende Erhöhung nach oben recht stark ausgestalten möchte. — — —

— — Dann befindet sich in Ziffer 3 die Wortfassung, die Kriegsbeihilfen für alle Orte gleichmäßig zu gestalten. Insoweit herrschte keine Einheitlichkeit der Auffassung innerhalb des Ausschusses, die Anschauungen waren geteilt. Tatsächlich liegt die Sache so, daß die Königliche Staatsregierung bezüglich der Bemessung der laufenden Kriegsbeihilfen drei Ortsgruppen gebildet hat. In die eine Gruppe sind die Orte aus den Ortsklassen A und B hineinbezogen, in die zweite Gruppe die Orte aus den Ortsklassen C und D, und die dritte Gruppe bildet die Ortsklasse E. Nun wurde für die Gleichmäßigkeit der Behandlung geltend gemacht, daß augenblicklich die wichtigsten Lebensmittel rationiert sind und infolgedessen für alle Menschen gleichmäßig teuer zu stehen kämen. Es wurde geltend gemacht, daß gerade auf dem Lande im Gegensatz zur Großstadt vieles überhaupt nicht zu haben wäre oder doch nur zu erheblich teureren Preisen, daß man sich auch auf dem Lande vieles nicht beschaffen könne, was der Städter, wenn auch mit erheblichen Kosten, sich immer noch beschaffen könne, wie z. B. Graupen und Hülsenfrüchte. Endlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Beamten auf dem Lande auch dadurch erhebliche Unkosten aufzuwenden hätten, daß sie vielfach ihre Kinder in der Stadt unterbringen müßten und sie auf dem Lande beim Mangel höherer Schulen nicht erziehen könnten. Auf der anderen Seite wurde entgegengehalten, daß viele Beamte auf dem Lande eigene Landwirtschaft haben, daß sie Selbstversorger sind und damit die Vorteile des Selbstversorgers genießen und insofern hinsichtlich der Lebensmittel besser stehen als die Städter. Es wurde auch eingewendet, daß, wenn man alle Orte gleichmäßig behandeln wollte, keineswegs zu erwarten sei, daß die Höchstsätze aus den Klassen A und B zur Anwendung kämen, sondern es würde ein Durchschnittsbetrag genommen werden, der zahlreiche Beamte schlechter stellen müsse.

Auch der Herr Finanzminister hat Bedenken gegen die Gleichstellung aller Ortsklassen geltend gemacht, wenn er auch zugegeben hat, daß die Verhältnisse in der Ortsklasse C sich den Verhältnissen der Ortsklassen A und B nähern und daß man aus diesen drei Klassen eine einzige Gruppe bilden könnte. Der Herr Finanzminister hat sich also nicht für die Gleichstellung aller Ortsklassen aussprechen können. Die überwiegende Mehrzahl des Ausschusses hat sich aber dahin ausgesprochen, daß man alle Orte gleichmäßig behandeln solle, und die geltend gemachten Bedenken sind von der Mehrheit des Ausschusses nicht geteilt worden.

In den Antrag sind eingeschlossen alle Beamten bis 4500 *M*. Es sind das die Beamten bis zur Klasse 23. Damit würden fast alle mittleren Beamten getroffen werden. Es ist richtig, daß es mittlere Beamte gibt, die mehr als 4500 *M* beziehen, das sind die Beamten in den Ministerien, aber deren sind nur wenige. Diese letzteren würden durch die Regelung nicht betroffen werden. Im großen Ganzen würde aber die Gesamtzahl aller mittleren Beamten eingeschlossen sein, was sicherlich ein erheblicher Fortschritt sein würde.

Unter Ziffer 4 heißt es:

> Den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Staatsbeamten einmalige Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit, die tunlichst unter Zugrundelegung ihres steuerlich festgesetzten Einkommens zu ermitteln ist, zu bewilligen.

In diesem Antag wird zunächst mal keinerlei Unterschied zwischen Alt- und Neupensionären gemacht. Die Frage der Altpensionäre spielt bei den Kriegsteuerungszulagen überhaupt keinerlei Rolle, sie werden vollständig gleich behandelt wie die Neupensionäre, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Zurruhesetzung nun nach der neuen Besoldungsordnung vom Jahre 1909 oder vor ihr erfolgt ist. Die Altpensionäre haben bei

Hosted by Google

dieser Gelegenheit auch ihre alten Wünsche geltend gemacht, wonach sie eine gesetzliche Regelung der Zuschüsse zu ihren Ruhegehalten haben möchten. Ich erinnere daran, daß das Abgeordnetenhaus bereits einstimmig diesen Wunsch zu dem seinigen gemacht und ebenfalls eine gesetzliche Regelung für notwendig erklärt hat. Aber bei dieser Gelegenheit der Bemessung der Kriegsteuerungszulagen läßt sich diese Frage nicht erledigen, es würde dazu eine gesetzliche Regelung notwendig sein, die hier ausscheiden muß. Der Staatshaushaltsausschuß hat indessen den Wunsch, daß auch die Pensionäre zu bedenken sind, und zwar ohne Rücksicht auf Alt- oder Neupensionäre, daß unter keinen Umständen polizeiliche Ermittlungen angestellt werden, daß man reichlich unterstützen und die Unterstützung möglichst geben soll, ohne Bitten und Anträge abzuwarten. Also es wird eine einheitliche Regelung ohne Antragstellung auf Grund der steuerlich festgelegten Einkommen gewünscht. — —

— — — Es war zunächst beantragt,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß die einmaligen Teuerungszulagen der Staats- und Gemeindebeamten nicht zur Staats- und Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden.

Dieser Antrag ist zurückgezogen worden. Er konnte aber auch nicht angenommen werden, denn die Befreiung von der staatlichen Staats- und Gemeindeeinkommensteuer kann nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung erfolgen. Alles, was jetzt geschieht, sind nur Verwaltungsmaßnahmen; durch Verwaltungsmaßnahmen kann aber eine Befreiung von Steuern nicht bewirkt werden; das kann nur durch Gesetz erfolgen.

Es ist dann weiter ein Antrag eingereicht worden, auf die Gemeinden, soweit sie ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Kriegsbeihilfen nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze bisher nicht gewährt haben, in entsprechender Weise einzuwirken und erforderlichenfalls für leistungsschwache Gemeinden Beihilfen zu gewähren.

Der Ausschuß hat sich nicht auf den Boden dieses Antrages stellen können. Zunächst ist es ganz unmöglich, daß der Staat Zuschüsse geben soll, wenn es sich um Personen handelt, die ausschließlich Gemeindebeamte sind. Damit würde man in Preußen einen Weg beschreiten, der in seinen Folgen unübersehbar ist, und infolgedessen konnte der Haushaltsausschuß einen solchen Weg nicht beschreiten. Es wurden aber auch Bedenken dagegen geltend gemacht, daß man auf die Gemeinden einwirken solle. Dies hielt man nicht für richtig, und zwar schon deshalb nicht, weil das Abgeordnetenhaus doch immer den Grundsatz befolgt hat, die Selbständigkeit der Selbstverwaltungsbehörden zu schützen.

Ferner wurde es für nicht zweckentsprechend erachtet, den Gemeinden vorschreiben zu wollen, daß sie die Verhältnisse ihrer Beamten und Arbeiter nach staatlichen Grundsätzen regeln sollen. Es ist durchaus möglich und kommt auch vielfach vor, daß die Gemeinden vollständig andere Grundlagen aufgestellt haben, die unter Umständen sehr viel vorteilhafter sein können, und die vielleicht auch den besonderen Verhältnissen der betreffenden Gemeinden mehr angepaßt sind. Es wurde also nicht für richtig befunden, den Gemeinden vorzuschreiben, sie sollten staatliche Grundsätze anwenden. Schließlich liegt die Sache doch auch so, daß tatsächlich die meisten Gemeinden schon ihre Beamten bedacht haben, und zwar zum Teil in einem Umfange, der weit über die Teuerungszulagen hinausgeht, die vom Staate bewilligt werden. Aber soweit dies nicht der Fall ist, und wo tatsächlich einzelne Gemeinden ihre Beamten und Arbeiter noch nicht bedacht haben, da spricht der Haushaltsausschuß, und ich hoffe, daß auch das Hohe Haus sich diesem Standpunkt anschließen wird, die ganz bestimmte Hoffnung und Erwartung aus, daß auch die Gemeinden restlos nicht an der Not ihrer Beamten vorbeigehen, sondern in einer ganz gleichwertigen Weise, wie es der Staat tut, für die Beamten sorgen möchten. — — —

Es wurde dann im Ausschuß ferner die Anregung gegeben, die Bitte an den Herrn Finanzminister zu richten, daß er die Unterstützungsfonds für höhere Beamte in dem nächsten Staatshaushalt verstärken und höher bemessen möge. Der Herr Finanzminister hat erklärt, daß dies deshalb nicht nötig wäre, weil zahlreiche Beamte im Felde stünden, infolgedessen die vorhandenen Fonds für viel weniger Beamte zur Anwendung kämen und daher völlig ausreichten. Nach dieser Erklärung ist die Anregung, wie sie gegeben worden ist, an sich vielleicht nicht mehr notwendig, aber ich bin vom Ausschuß beauftragt worden, an den Herrn Finanzminister die Bitte zu richten, daß er von den Unterstützungsfonds für die höheren Beamten einen möglichst ausgiebigen Gebrauch machen möchte. Meine Herren, es ist nicht zweifelhaft, daß auch in sehr, sehr vielen Familien höherer Beamten, und zwar auch in solchen, die nach ihren Gehaltssätzen nicht unter die jetzige Regelung fallen, zweifellos große Notstände vorhanden sind, und ich möchte nochmals dem Herrn Finanzminister diese Bitte der Fürsorge auch für die höheren Beamten besonders dringend an das Herz legen. — — —

— — Die Erklärungen des Herrn Finanzministers im Ausschuß gingen ungefähr dahin, daß er zunächst nicht in Aussicht stellen könne, bis zu einer Gehaltsgrenze von 5100 ℳ zu gehen. Der Herr Finanzminister sagte weiter, daß er zu den Sätzen der einmaligen Kriegsteuerungszulagen noch keine bindende Stellung einnehmen könne, weil er mit dem Reichsschatzsekretär noch darüber verhandeln müsse, daß er aber die vom Ausschuß vorgeschlagenen Sätze wohlwollend prüfen würde. Endlich hat der Herr Finanzminister erklärt, daß er mit der Regelung bezüglich der laufenden Kinderzulage einverstanden sei.

Meine Herren, der jetzt vorliegende Antrag ist im Haushaltsausschuß mit allen gegen eine Stimme angenommen worden, und ich möchte das Hohe Haus bitten, dem Antrag auch möglichst einstimmig zuzustimmen. — — —

Hosted by Google

— — Die Beamten- und Arbeiterschaft hat diese Fürsorge aber auch im reichsten Maße verdient: fast zwei und einhalb schwere Kriegsjahre steht die Beamtenschaft in einer Fülle von Arbeit; die zum Kriegsdienst Einberufenen müssen mit eingearbeitet werden. Dazu kommt noch die schwere Kriegsteuerung. Meine Herren, unverdrossen hat die Beamten- und Arbeiterschaft gearbeitet. Sie haben sich in ihrem Wünschen und Bitten zurückgehalten. Meine Herren, die preußische und deutsche Beamtenschaft ragt turmhoch hervor gegenüber der Beamtenschaft aller Länder; sie ist völlig rein von Auswüchsen, wie man sie namentlich in Italien und Rußland findet. Möge es immer so bleiben, daß der Staat stolz sein kann auf den Geist, der in seiner Beamten- und Arbeiterschaft herrscht. —

— — Dr. Lentze, Finanzminister: — — Die von dem Ausschuß festgesetzten Sätze für die einmaligen Teuerungszulagen überschreiten die staatlichen Sätze zum Teil nicht unerheblich. Ich bin heute noch außerstande, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Königliche Staatsregierung diesen Beschlüssen des Ausschusses beizutreten in der Lage ist. Wie ich in der Kommission schon ausgeführt und schon vorhin erwähnt habe, hängt die Entschließung nicht allein bei dem preußischen Finanzminister und nicht allein bei dem preußischen Staatsministerium, sondern es muß eine Verständigung mit dem Reiche vorausgehen; diese hat bei der Kürze der Zeit noch nicht stattfinden können. — — —

— — Meine Herren, die Ausschußberatungen waren für die Staatsregierung außerordentlich wertvoll, und ich habe mit großem Interesse all den Ausführungen zugehört, die von den verschiedenen Seiten gemacht worden sind. Sie können versichert sein, daß die Staatsregierung bei ihren weiteren Entschließungen alles das, was da vorgebracht wurde, mit in Betracht ziehen und würdigen wird. Zu meiner Freude kann ich feststellen, daß, abgesehen von den einmaligen Teuerungszulagen, in den übrigen Punkten überall ein volles Einverständnis zwischen dem Hauptausschuß und der Königlichen Staatsregierung geherrscht hat. Irgendwelche besonderen weitgehenderen Meinungsverschiedenheiten sind nicht hervorgetreten; im Gegenteil, ich war jederzeit in der Lage, durch eingehende Aufklärung darauf hinzuweisen, daß die Staatsregierung dieselben Wünsche und die gleichen Ziele hat, die die Kommission dabei verfolgt. Das gilt namentlich auch — und das möchte ich unterstreichen — von der zukünftigen Festsetzung der laufenden Beihilfen. Auch bei der zukünftigen Festsetzung der laufenden Beihilfen wird die Staatsregierung in dem Sinne verfahren, wie es in der Kommission von den verschiedensten Seiten verlautbart ist. — — —

— — Meine Herren, die Königliche Staatsregierung ist voll davon durchdrungen, daß es unbedingt notwendig ist, unserer Beamtenschaft in der schweren Zeit der Teuerung zu helfen. Die Staatsregierung ist sich auch voll bewußt, von welcher Bedeutung es ist, daß unsere Beamtenschaft finanziell nicht zugrunde geht oder in zu starke Schulden gerät. Die Königliche Staatsregierung will den Beamten helfen; sie ist ihnen dankbar für ihre treuen Dienste, die sie unter Anspannung aller ihrer Kräfte jetzt während des Krieges leisten müssen. Es ist für die Behörden jetzt keine Kleinigkeit, durchzukommen. Von jeder Behörde sind zahlreiche Beamte zu den Fahnen einberufen, und die Zurückgebliebenen müssen die volle Arbeit leisten. Daß das in voller Hinsicht weit über das Pensum hinausgeht, was sonst von den Beamten verlangt werden konnte, das kann man sich klarmachen, wenn man bedenkt, wie gering die Zahl der Beamten ist, und wie groß die Last der zu bewältigenden Arbeit in den meisten Fällen geworden ist. Also auch die Königliche Staatsregierung ist voll davon durchdrungen, daß sie alles tun muß, was für die Beamten notwendig ist. Sie wird es auch tun und wird nach wie vor es ernst im Auge behalten, um rechtzeitig weiter einzuschreiten, wenn sich die Notwendigkeit dazu herausstellt. — — —

— — Oelze, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir den beschlossenen Vorschlägen der Kommission zustimmen werden.

Über die Not in den Beamtenkreisen herrscht bei der Regierung und in diesem Hohen Hause wohl nur eine Stimme. War vorher der Beamte beneidet wegen der Sicherheit seines Einkommens, wegen der gleichbleibenden Höhe des Einkommens und wegen der Pensionsberechtigung, so hat sich diese Sache in bezug auf die beiden ersten Punkte während des Krieges durchaus verschoben. Nicht das Gehalt des Beamten ist noch etwas Gleichbleibendes, sondern derjenige, der Naturalbezüge bekommt, kann mit einer gewissen Sicherheit hiermit seine Ernährung gewährleisten. Bei den Beamten dagegen findet eine fortgesetzte Verschiebung statt, und die Verschiebung ist leider immer nach der ungünstigen Seite für die Beamten gewesen. Das Geld hat an Kaufkraft verloren, ist erheblich entwertet. Infolgedessen ist ein großer Teil der Beamten in Gefahr gekommen, daß sie das Durchkommen für sich und ihre Familie nicht mehr finden; wenn die Notwendigkeit bestand, einmal größere Ausgaben zu machen, oder wenn Krankheit die Familie traf, so mußte ein größerer Betrag aufgenommen werden. So ist ein Teil der Beamten tatsächlich in Schulden gekommen. Das ist eine für die Gesamtheit durchaus nicht gleichgültige Erscheinung; denn die Beamten gehören zu den gesündesten und wertvollsten Schichten der Bevölkerung. Es wäre für die Allgemeinheit ein Unglück, wenn gerade diese Schichten einer Verelendung anheimfielen.

Diese Hilfe ist nun aber nicht so zu denken, daß alles, was der Krieg an Schwerem mit sich bringt, aufgehoben werden soll. Nein, meine Herren, Opfer der Annehmlichkeiten und Lasten, die sonst das Kriegsleben bringt, muß ein jeder Stand, auch der Beamte auf sich nehmen. Die Hilfe darf erst einsetzen, wenn das Existenzminimum für den Beamten nicht mehr vorhanden oder gefährdet ist. Der Herr Finanzminister hat schon

Hosted by Google

gesagt, und auch der Herr Berichterstatter hat es ausgeführt, daß das gerade bei den untersten Beamten und bei den niedrigsten Stufen der mittleren Beamten der Fall ist. — —

— — Wir sind bereit, über die Zulagen und die Vorschläge der Regierung nicht unwesentlich hinauszugehen, und meine politischen Freunde sind sich auch darüber einig, daß es sich hier um absolut notwendige Ausgaben handelt, daß diese als ein Teil der wichtigsten Kriegskosten ohne Murren getragen werden müssen, getragen werden müssen voller Dankbarkeit, daß unserem Vaterlande Schlimmeres als diese Ausgaben erspart geblieben ist.

Die Grenze nach oben muß an irgend einer Stelle gezogen werden, mag es nun sein, daß, wie die Kommission vorgeschlagen hat, es auf 5100 ℳ kommt, oder daß die Regierung sich dazu nicht entscheiden kann und bei 4500 ℳ stehen bleibt. Es wird sich natürlich für die hart jenseits dieser Grenze Stehenden immer eine gewisse Härte ergeben. Meine politischen Freunde würden gern bereit sein, auch die tatsächlich in weiten Kreisen bei kinderreichen Familien der höheren Beamten vorhandene Not durch Zulagen zu lindern. Wir können jedoch diese durch die Ziehung der Grenze betroffenen Beamten und die übrigen höheren Beamten nur auf den Weg der Unterstützung verweisen. Der Herr Finanzminister hat eben gesagt, daß für einzelne Fälle reichere Mittel zur Verfügung stehen als in Friedenszeiten. Sollte sich jedoch erweisen, daß die Fonds bei den einzelnen Ministerien hierfür nicht ausreichen, so würden wir wünschen, daß der Herr Finanzminister in die Etats der einzelnen Ressorts reichere Beträge einstellt. — — —

— — Es ist in der Kommission der Vorschlag gemacht, daß die Teuerungszulagen an allen Orten gleich sein mögen. Der Grund hierfür ist in erster Linie die Tatsache, daß überall die Lebensmittel rationiert sind; jeder bekommt das gleiche Quantum; die Preise und das Gewicht sind festgesetzt. Infolgedessen sind auch die Kosten überall gleich.

— — Gegen die Gleichheit der Zulagen wird die Einwendung gemacht, daß wir die Einteilung nach Tarifklassen haben, daß wir die Ortsklassen bei der bisherigen Einteilung zugrunde gelegt haben. Man soll hieran nicht rütteln; denn sonst würde man einen neuen Zankapfel unter die Beamten werfen. Ich glaube, man würde einen Zankapfel aus der Welt schaffen; denn über die Ortsklasseneinteilung ist man sehr verschiedener Meinung. Tatsächlich ist von verschiedenen Beamten nachgewiesen worden, daß diese Einteilung zu sehr vielen Ungerechtigkeiten führt. Ich denke in erster Linie an das, was sich namentlich in industriellen Gegenden zeigt. Eine Landgemeinde liegt z. B. dicht neben einem Großindustrieort. Dieser Großindustrieort gehört zu einer hohen Ortsklasse, während die Landgemeinde zur niedrigsten Ortsklasse gehört; die Teuerungsverhältnisse sind aber jetzt im Kriege bei beiden durchaus gleich, während die Teuerungszulagen verschieden sind. Das ist eine Härte, das ist eine Ungerechtigkeit. — — —

— — Meine politischen Freunde hoffen, daß, wenn sich auch nicht alle Erwartungen der Beamten sollten erfüllen lassen können, doch meist Zufriedenheit herrschen wird. Es können ja nicht alle Hoffnungen erfüllt werden. Ich möchte z. B. auf die pensionierten Beamten hinweisen, bei denen sich die Kommission doch nicht von dem Prinzip der Individualisierung der Beihilfen hat losmachen können. Aber man kann doch sagen, daß durch das Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung und die Beschlüsse des Hohen Hauses die schlimmste Not, wenn auch nicht beseitigt, so doch gemildert werden wird, und ich möchte die Königliche Staatsregierung um weitgehendstes Wohlwollen in dieser Sache bitten. Ich möchte die Königliche Staatsregierung bitten, das Wort des Großen Kurfürsten über die Beamten, das er für seine Nachfolger aufgeschrieben hat, recht im Auge zu behalten: „Ihr müßt Eure Räte und Diener also unterhalten und rekompensieren, daß sie Euch zur Ehre leben können.“ — — —

— — Dr. Schmedding, Abgeordneter (Zentr): Durch die Ernährungsschwierigkeiten, mit denen das Volk augenblicklich zu kämpfen hat, ist eine solche Not unter den Beamten entstanden, daß es unbedingt erforderlich ist, alles zu tun, damit sie aus dieser Notlage herauskommen. Meine Herren, gewiß sind die hohen Preise über die Lebensmittel auch an den übrigen Schichten der Bevölkerung nicht vorübergegangen, allein die meisten von ihnen — ich denke besonders an die Kaufleute, die Industriellen, viele Handwerker und auch die Landwirte — können sich durch höhere Preise ihrer Produkte und Waren schadlos halten. Außerdem bilden die Beamten ein gewisses Rückgrat des Staates. Wohin sollte es führen, wenn die Beamten weiter notleiden und ihre Kräfte in Erfüllung der Dienstpflicht versagen würden! Ich erinnere nur daran, was wohl werden würde, wenn die Eisenbahnbeamten nicht mehr die notwendigen Mittel finden könnten, um sich bei Kräften zu erhalten. Ich glaube, wir alle hätten wahrscheinlich nicht mehr nach Berlin kommen können.

Wenn wir uns anschicken, der Notlage der Beamten Rechnung zu tragen, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß alle Beamten niemals befriedigt werden. Es werden immer einige Beamte übrig bleiben, die mit dem nicht zufrieden sind, was heute beantragt wird. — — —

— — Ströbel, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Zu den Schichten, die auch in wirtschaftlicher Beziehung den ganzen furchtbaren Ernst des Krieges zu fühlen bekommen, gehören neben der Masse der Arbeiter überhaupt die Arbeiter in Staatsbetrieben und die Beamten. Man braucht nur die Petitionen der Beamten, die uns ja so zahlreich zugegangen sind, zu lesen, um einen geradezu erschütternden Eindruck zu erhalten von dem ganzen Elend, das in weiten Kreisen der Beamten und der staatlichen Arbeiter herrscht. Da wird in diesen Petitionen Klage geführt über die totale Unmöglichkeit, sich selbst und seine Familie unter den herrschenden Kriegsteuerungsumständen angemessen ernähren zu können, da wird geklagt, daß man in Schulden gestürzt wird, da wird ausgesprochen, daß man dem Hunger ausgesetzt wird. Es würde

Hosted by Google

zu weit führen, wenn man all diese Stimmen, die aus den Petitionen tönen, erwähnen wollte, was aber sehr angemessen wäre, um Ihnen die Stimmung der Beamten noch einmal lebhaft zu vergegenwärtigen. — —

— — Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Es ist auch in der Kommission immer wieder anerkannt worden, daß die Beamtenschaft sich sehr zurückgehalten habe, daß sie es durchaus verstanden habe, ihre Wünsche mit denen der übrigen Kreise der Bevölkerung in Einklang zu bringen, da sie immer wieder betont habe, es sei auch ihre erste Pflicht, durchzuhalten in diesem großen schweren Kriege. Über diesen guten Geist der Beamtenschaft dürfen wir sehr erfreut sein. Ich habe mir schon erlaubt, in der Kommission zu sagen, daß dieser gute Geist ein Ausfluß der Organisationstätigkeit der Beamten gewesen ist, der Organisation, die man leider bisher nicht mit sehr wohlwollenden Augen betrachtet. Aber man wird hoffentlich aus der Vergangenheit lernen.

Meine Herren, der Herr Minister hat bei der Begründung des Antrags sehr warme Worte für die Beamten übrig gehabt. Diese warmen Worte haben ein sehr lebhaftes Echo innerhalb der Beamtenschaft gefunden. Allerdings kam dann ein schriller Mißklang, als die niedrigen Sätze veröffentlicht wurden, die der Herr Minister im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gegeben hat. Aber ich hoffe, daß dieser Mißklang nicht mehr nachzittern wird, nachdem man jetzt die entgegenkommende Haltung des Herrn Finanzministers gehört hat, eine Haltung, die hoffentlich auch von der Königlichen Staatsregierung eingenommen werden wird. Sie wird hoffentlich nicht an den weiteren Millionen Anstoß nehmen, die nun für die Beamten erforderlich sind. Wir sagen, daß die Millionen, die jetzt für die Beamten aufgewendet werden, nutzbringend verwertet werden. Ich darf hinzufügen: es kommt uns nicht auf die Höhe der Millionen an, was ich auch Herrn Abgeordneten Ströbel gegenüber betonen möchte. Es sind natürlich erhebliche Beträge, die die Staatsverwaltung aufwenden muß; es muß aber dabei die große Zahl der Beamten und Arbeiter in Betracht gezogen werden. Auch andere Gemeinwesen, die Kommunen, haben sehr große Mittel für ihre Beamtenschaft aufgewendet, und ich habe schon in der Kommission auf die erheblichen Sätze hingewiesen, die von unseren Bundesgenossen und sonstigen Staaten jetzt im Kriege für die Beamten aufgewendet worden sind. Man darf auch nicht außer Betracht lassen, daß durch die Hinausschiebung der etatmäßigen Anstellungen weit mehr Millionen erspart werden, als jetzt verlangt werden.

Meine Herren, die Verbesserungen, die in der Kommission erzielt worden sind, sind doch nicht so unwesentlich, wie sie Herr Abgeordneter Ströbel hingestellt hat; ich sage: sie sind von sehr wesentlicher Bedeutung. Einmal ist es uns gelungen, die einmaligen Teuerungszulagen zu erhöhen; es ist zu erwähnen, daß die Beihilfen für die Kinder anders geregelt werden. Das ist ein sehr erfreulicher Fortschritt; denn nun wird ja gerade den kinderreichen Beamtenfamilien ausgiebiger geholfen werden können, als es bisher der Fall war. Wenn man nun aber gesagt hat, daß diese Abstufung nach der Kinderzahl auch die Grundlage bei künftigen Besoldungsregelungen sein muß, so habe ich zwar keine Veranlassung, mich hierüber weiter auszulassen — denn Besoldungsregelungen sind vorläufig nicht zu erwarten, möchte aber betonen, daß sich meine Freunde jedenfalls auf ein solches Prinzip jetzt noch nicht festlegen wollen. Wir werden bei gegebener Gelegenheit selbstverständlich in eine Prüfung eintreten; aber schon jetzt für ein solches Prinzip, dem doch auch manche Bedenken entgegenstehen, Stimmung zu machen, ist nicht unsere Absicht. Anders liegen aber die Verhältnisse während des Krieges in bezug auf die Familie und die Kinderzahl; da ist eine Regelung, wie sie hier vorgenommen ist, die einzig richtige und gerechte. — —

Der Ausschuß hat den Antrag angenommen, die laufenden Beihilfen zu erhöhen. Wir hatten den Antrag gestellt, der leider nicht angenommen wurde, die Beträge um 50% zu erhöhen. Wir haben im Interesse eines gemeinsamen Zusammengehens mit den übrigen Parteien von der Stellung des Antrages hier im Plenum Abstand genommen; aber ich möchte nochmals den Wunsch dem Herrn Finanzminister gegenüber zum Ausdruck bringen, daß die neuen Sätze doch mindestens um 50% höher festgesetzt werden möchten, und ferner, daß die Regierung auch den Wunsch berücksichtigt, die laufenden Beiträge bis zum 18. Lebensjahre zu zahlen, was sie ja bereits zugestanden hat. — —

— — Es ist erfreulich, daß die Grenze für die Beihilfen auf die Einkommen bis zu 5100 ℳ ausgedehnt ist. Und wenn noch innerhalb dieser Grenze eine Neuregelung stattfinden wird, dann hoffe ich selbstverständlich, daß die Sätze für die Unterbeamten auch in Zukunft prozentual höher gestaltet werden als für die Beamten, die sich im Besitze höherer Einkommen befinden. Ich glaube, der Wunsch wird wohl einmütig vom Hohen Hause vertreten. Die Regierung wird hoffentlich diesem Wunsch entsprechen. Selbstverständlich hoffe ich auch, daß die preußische Staatsregierung ihr Schwergewicht im Reiche geltend machen wird und gleiche Verhältnisse, wie wir im Ausschuß beschlossen haben, nun auch im Reiche zur Ausführung bringen hilft. — —

— — Zu längeren Beratungen hat auch die Frage der Pensionäre in der Kommission geführt. Ich will darauf nicht ausführlich eingehen, möchte aber glauben, daß nach wie vor die einzig richtige Regelung die ist, daß für die Pensionäre, die nur mit geringem Ruhegehalt bedacht sind, eine gesetzliche Regelung vorgenommen wird, dergestalt, daß fortlaufende Zuschüsse gewährt werden. Das ließ sich leider nicht erreichen. Es sind Mittel vorhanden, daß aber auch den Pensionären geholfen werden soll. — — (Schluß folgt.)

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anschluß der Pächter- und Arbeiterwohnungen an elektrische und Gaslichtleitungen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 91/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8377. 2. Anl.

Berlin W 9, 4. Dezember 1916.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung vom 29. September 1910 — III 10196 — genehmige ich, daß, falls sich die Kosten in angemessenen Grenzen halten, auch die Pächter- und Arbeiterwohnungen auf forstfiskalischen Gehöften an elektrische oder Gaslichtleitungen angeschlossen werden. Bei den Arbeiterhäusern wird dabei vorausgesetzt, daß sie sich in enger Nachbarschaft mit dem Pächterhause oder Förstergehöft befinden und nicht längere Anschlußleitungen benötigen.

Die Kosten für elektrische und Gaslichtanschlüsse sind aus dem dortigen Forstbaufonds zu bestreiten, wenn es sich nicht um den Anschluß von Neubauten, zu deren Ausführung die Mittel aus dem Zentralfonds bewilligt worden sind, handelt.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verlohnung der Kriegsgefangenen bei Fällungsarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 92/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 9033 M. f. L. 225. 12. 16. U. K. Kr.-Min.

Berlin W 9, 4. Dezember 1916.

Durch unsere die Verlohnung der Kriegsgefangenen bei Fällungsarbeiten betreffenden Erlasse vom 21. Oktober 1916 — Nr. 1679/10. 16. U. K. — und vom 1. November 1916 — III. 7988 M. f. L. —, die für die militärischen Dienststellen in einem Gesamtabdruck beigefügt werden, sollte angesichts der dringenden Notwendigkeit, alle verfügbaren Arbeitskräfte so gut wie irgend möglich auszunutzen, in erster Linie eine Steigerung der Leistungen der Kriegsgefangenen erreicht werden. Die Durchführung der Erlasse ist jedoch auf Schwierigkeiten gestoßen.

Es wird daher folgendes bestimmt:

1. Das in den angeführten Erlassen empfohlene neue Verlohnungsverfahren ist nur anzuwenden, wenn beide Teile — Heeresverwaltung und Arbeitgeber — mit der Anwendung einverstanden sind.

2. Die Vorschriften für das neue Verfahren werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

a) Die Tages-Durchschnittsleistung eines mitteltüchtigen freien Arbeiters hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter vor Beginn jedes größeren Schlages nach ihrem Lohnwert in Geld einzuschätzen und dem zuständigen Lagerkommandanten mitzuteilen. Hält der Lagerkommandant die Schätzung für unzutreffend, so entscheidet, soweit es sich um staatliche oder unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten handelt, der zuständige Forstinspektionsbeamte über die bestehende Meinungsverschiedenheit endgültig. In allen anderen Fällen bleibt die Regelung dieses Punktes der besonderen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien überlassen. Der endgültig festgesetzte Lohnwert ist dem Arbeitskommando bekannt zu geben.

b) Der zur Anwendung kommende Hauerlohntarif einschließlich der etwa bewilligten Rückerlöhne ist vor Beginn der Arbeit dem Lagerkommandanten mitzuteilen.

Die von den staatlichen Verwaltungen vorgeschriebenen Hauerlohntarife und Rückerlöhne können von dem Lagerkommandanten nicht beanstandet werden.

Andere Tarife usw. werden durch besondere vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien festgesetzt.

c) Ob und wie das Arbeitskommando in mehrere Arbeitsgemeinschaften (Rotten) eingeteilt werden soll, entscheidet der Arbeitgeber oder sein Vertreter nach Anhörung des Kommandoführers, dessen Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

d) Lohnzahlungen können nur von 14 Tagen zu 14 Tagen gefordert werden. Vor Beendigung des Schlages und Feststellung des Schlagergebnisses werden nur Abschlagslöhne gezahlt, deren Höhe in allen unter staatlicher Verwaltung stehenden Forsten der zuständige Revierverwalter allein festsetzt. Dieser kann auch bestimmen, daß, wenn die geleistete Arbeit entsprechend gering war, ein Abschlagslohn für den betreffenden Zeitabschnitt überhaupt nicht zu zahlen ist.

e) Auf Lohnempfang nach Maßgabe der Arbeitsleistung haben nur diejenigen Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften Anspruch, die bei der Schlagarbeit selbst beschäftigt waren. Die kriegsgefangenen Unteroffiziere erhalten eine besondere feste Zulage von täglich 30 ₰. Den bei anderen Arbeiten, z. B. in der Küche beschäftigt gewesenen Zugehörigen des Kommandos gebühren während der Dauer dieser Arbeit nur die üblichen festen Abfindungen.

f) Feiertage, Krankheitstage und Tage, an denen wegen schlechten Wetters oder aus sonstigen Gründen nicht gearbeitet worden ist, bleiben bei den Berechnungen des Lohnes nach Maßgabe der Leistung außer Ansatz.

Für solche Tage werden auch feste Zulagen oder Abfindungen an die Wachtmannschaften und Kriegsgefangenen nicht gezahlt.

g) Die in Gemeinschaft mit den Kriegsgefangenen beschäftigten freien Arbeiter der staatlichen Verwaltungen nehmen an dem verdienten Gesamtlohn der Arbeitsgemeinschaften (Rotten) teil. Sie erhalten außerdem einen festen Tagelohn, der in der Regel nicht höher sein soll, als der nach a) festgesetzte Lohnwert der Durchschnittsleistung.

Die Haumeister der freien Arbeiter der staatlichen Verwaltungen erhalten außerdem einen Zuschlag zu dem festen Tagelohn in Höhe von nicht mehr als 30% dieses Lohnes.

Alle den freien Waldarbeitern hiernach zustehenden festen Bezüge werden neben dem sonstigen Verdienst der Arbeitsgemeinschaft besonders bezahlt.

Hosted by Google

3. Wird von der abgeänderten Verlohnungsart nach lfd. Nr. 2 kein Gebrauch gemacht, so tritt an ihre Stelle das folgende Verfahren, bei welchem die Leistungen der Kriegsgefangenen nicht mehr an den Leistungen der freien Arbeiter, sondern allein an der Menge des aufgearbeiteten Holzes gemessen werden:

a) Die Kriegsgefangenen erhalten für das aufgearbeitete Holz 40% des nach dem Hauerlohntarif und den bewilligten Rückerlöhnen sich berechnenden Lohnes; die Wachtmannschaften erhalten neben dem Durchschnittslohn der ihnen unterstellten Kriegsgefangenen an allen für die Gewährung von festen Zulagen überhaupt in Betracht kommenden Tagen eine solche von täglich 50 ₰.

b) Die Bestimmungen zu lfd. Nr. 2b—g haben auch für das Verfahren nach lfd. Nr. 3 mit der Maßgabe Geltung, daß Abschlagslohnzahlungen an keinem der unter lfd. Nr. 2d festgesetzten Termine ausfallen dürfen.

4. Andere Lohnverfahren dürfen nur dann eingeführt oder beibehalten werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, gleich befriedigende Arbeitsleistungen gesichert bleiben und Arbeitgeber wie zuständige militärische Dienststelle mit dem anderen Verfahren einverstanden sind.

5. Die Verpflegungszuschüsse der Heeresverwaltung, die nach meinem, des Kriegsministers, Erlaß vom 21. Oktober d. Js. bei Anwendung des Verlohnungsverfahrens nach lfd. Nr. 2 wegfallen, kommen auch bei dem Verfahren nach lfd. Nr. 3 in Wegfall.

Ob bei Anwendung anderer Verlohnungsverfahren (nach lfd. Nr. 4) Verpflegungszuschüsse zu zahlen sind oder nicht, hängt von den zwischen den Parteien zu treffenden besonderen Vereinbarungen ab.

Die bestehenden, hiernach nicht mehr zulässigen Verträge über Ausführung von Fällungsarbeiten durch Kriegsgefangene sind mit tunlichst kurzer Frist zu kündigen oder im Wege der Vereinbarung baldmöglichst zu lösen.

Haben die Arbeiten der Kriegsgefangenen ohne vorangegangenen Vertragsabschluß begonnen, so kann die später gewählte Verlohnungsart vom Beginn der Arbeiten ab zur Anwendung kommen.

Die durch meinen, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Erlaß vom 1. November d. Js. — III. 7988 — vorgeschriebenen Berichte über die Ergebnisse des neuen Verlohnungsverfahrens sind erst am 15. März 1917 zu erstatten und haben sich auf alle angewendeten Verfahren zu erstrecken. Ich, der Kriegsminister, sehe von der Erstattung der in meinem Erlasse vom 21. Oktober 1916 — Nr. 1679/10. 16. U. K. — angeordneten Berichte einstweilen ab.

Zusatz für die Regierungen:

Abdrucke für die Oberförstereien, in denen Kriegsgefangene beschäftigt werden, liegen bei.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: v. Freier.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: Hoffmann.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Verordnung über die Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.

Am 30. November hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, die Bestimmungen über die Versorgung mit Zeitungsdruckpapier enthält und die Deckung des Bedarfs der für die Herstellung von Druckpapier erforderlichen Holzmassen sichert.

Der § 1 dieser Verordnung besagt, daß zur Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier eine Reichsstelle für Papierholz begründet wird. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern besteht, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapierfabriken, einer auf Zellstoffabriken, einer auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungsverleger entfallen. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats, ebenso bedürfen alle späteren Änderungen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Gemäß § 2 wird der Bedarf an Papierholz im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917 auf 540 000 Festmeter Tannen- oder Fichtenholz festgesetzt. Von dieser Holzmenge, deren Lieferung sicherzustellen ist, müssen zur Verfügung gestellt sein:

bis 15. Januar 1917 180 000 Festmeter,
„ 1. April „ 180 000 „
„ 1. Juli „ 180 000 „

Der Reichskanzler kann die obigen Holzmengen herabsetzen und die Lieferungstermine hinausschieben. Diese Holzmengen werden von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

§ 3 bestimmt, daß die umgelegten Holzmengen in Papierholz mittlerer Art und Güte an einem zur Abfuhr solchen Holzes geeigneten Wege und soweit es ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, an einem Orte zur Verfügung gestellt werden, von dem aus sie mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden können. Die Reichsstelle für Papierholz hat die zur Verfügung gestellten Holzmengen unverzüglich abzunehmen. Sie muß aber auch größere Mengen als dieses der Lieferungspflicht des betreffenden Staates zu einem bestimmten Termin entspricht, oder zu früheren Zeitpunkten als umgelegt, abnehmen, wenn ihr die Holzmenge zwei Wochen vorher mitgeteilt und dadurch die gesamte, lieferungspflichtige Menge des Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens nicht überschritten wird.

Nach § 4 hat die Reichsstelle für Papierholz für die von ihr übernommenen Holzmengen der Landesbehörde einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskosten bis zum Abnahmeorte, die vom Reichskanzler festgesetzten Preise nicht übersteigen. Die Festsetzung des Preises erfolgt nach Anhörung eines Ausschusses von neun Forstsachverständigen, die vom Reichskanzler eigens hierzu ernannt werden, und des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz.

Hosted by Google

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reichsstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, den Preis innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle für Papierholz das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr gebotenen Preis zu zahlen. Die Zahlung ist spätestens vier Wochen nach Abnahme des Holzes zu leisten. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist (mit Ausnahmen des § 3 Abs. 3), so ist der Kaufpreis mit zwei vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6 enthält Bestimmungen, nach denen die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten, so z. B. das Reich eine Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 270 000 Festmeter. Die §§ 7 bis 13 beziehen sich auf den Betrieb der Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken, enthalten Bestimmungen über den Nachweis der vorhandenen Holzmengen, des daraus gewonnenen Holzschliffs, Preise für Zellstoff und Sonstiges.

Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung kann der Reichskanzler treffen, ebenso kann er gemäß § 14 unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Elsaß-Lothringen besondere Vorschriften erlassen.

§ 15 behandelt die Strafen. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* können die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere gegen § 7 und 8 bestraft werden. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

Hierzu können wir noch berichten, daß nach inzwischen ergangenen weiteren Nachrichten ein Abkommen dahin getroffen worden ist, daß das erforderliche Papierholz lediglich aus den Staatsforsten des Reichs und der Bundesstaaten geliefert wird.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Weihnachtswunsch. Wiederum sind im deutschen Walde in allen Forsthäusern die Weihnachtsbäume geschmückt, ohne daß in diesem Jahre des Krieges und der Bedrängnis die Kerzen so hell strahlen werden wie in Friedenszeiten. Denn vielfach ist herbe Trauer eingekehrt um die Lieben, die vor dem Feinde gefallen; auch bange Sorge wird das Herz der Väter und Mütter, der Gattinnen, Bräute, Geschwister und Verwandten um die immer noch im Felde stehenden Familienangehörigen erzittern lassen. Dennoch wird nirgends Mutlosigkeit herrschen, sondern überall Zuversicht und die Erwartung auf ein baldiges und erfolgreiches Ende des großen Völkerringens. In dem Glauben, daß uns ein guter Friede recht bald kommen möge, teilen wir die Sorgen, Kümmernisse und Hoffnungen aller Angehörigen der deutschen grünen Farbe und senden in diesem Sinne unserem treuen und hochverehrten Leserkreise einen herzlich ergebenen Weihnachtsgruß.

Die Schriftleitung.

— **Der Redaktionsschluß der nächsten Nummer** unseres Blattes vom 7. Januar 1917 muß mit Rücksicht auf die Neujahrsfeiertage am Sonnabend, dem 30. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten also alle Einsendungen, besonders Vereinsmitteilungen, die in der betreffenden Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, rechtzeitig abzuschicken. Die Geschäftsstelle.

— **Professor Dr. Christoph Wagner-Tübingen** hat nach Zeitungsmeldungen den Ruf als Professor an die Universität Gießen und als Nachfolger des Geh. Forstrats Professor Dr. Wimmenauer abgelehnt.

— **Eiserne Kreuz-Auszeichnungen.** Mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse sind ausgezeichnet drei Söhne des Königlichen Hegemeisters Rhode zu Forsthaus Pillauken der Oberförsterei Prinzwald, und zwar: Hans Rhode, bei Ausbruch des Krieges Oberjäger der Klasse A, im Jäger-Bataillon Graf York, 4. Kompagnie; längere Zeit im Felde stehend, wurde er am Fuße verwundet und ist zurzeit vom Ersatz-Bataillon auf Forstkommando geschickt. Kurt Rhode, wurde als Forstschüler von Margoninsdorf eingezogen und befindet sich ununterbrochen an der Front bei der 10. Jäger-Kompagnie Infanterie-Regiment 376 als Oberjäger; eine leichte Verwundung am Kopfe brachte ihn für kurze Zeit in ein Lazarett. Alfred Rhode, trat bei Kriegsausbruch als Kriegsfreiwilliger zum Artillerie-Regiment 79 ein; nach seiner Ausbildung kam er zur schweren Proviantkolonne, von welcher er auf seinen Wunsch zu einem Feldartillerie-Regiment an der Front versetzt wurde. Auf der Suche nach einem solchen kam er zum Reserve-Feldartillerie-Regiment 36 zur 2. Batterie, welcher er ununterbrochen als Gefreiter und Richtkanonier angehört. Willi Rhode ist als gelernter Jäger am 1. Oktober 1916 als vierter Sohn zum Garde-schützen-Bataillon eingezogen und hofft nun auch bald ins Feld zu kommen.

— **Verwendung weiblicher Arbeitskräfte beim Fällungsbetrieb.** Der in Nr. 46/1916 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom Kgl. Forstmeister Pellisier-Habichtswald dringend empfohlene Vorschlag, mit Rücksicht auf den Arbeitermangel Frauen im Holzhieb zu verwenden, ist selbständig in der bayerischen Pfalz bereits aufgenommen worden. Die dortige Regierungsforstkammer hat den Kgl. Forstämtern Auftrag gegeben, ernstlich den Versuch zu machen, Frauen bei leichteren Verrichtungen des Fällungsbetriebes in Durchforstungs- und

Hosted by Google

Niederwaldhieben, beim Wellenmachen, zum Austragen nicht zu schwerer Hölzer usw., zu beschäftigen. Das Ergebnis dieser Bemühungen liegt zurzeit noch nicht vor. Über den Erfolg soll später kurze Mitteilung gemacht werden. J.

— **Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer und dem feindlichen und dem neutralen Ausland sowie nach Bulgarien und nach der Türkei.** Das Kriegsministerium erläßt am 22. November d. Js. neue Bestimmungen über den Postverkehr, die am 1. Januar 1917 in Kraft treten und die Vorschriften vom 24. Februar 1916 außer Kraft setzen. Sie lauten:

A. Allgemein.

1. Jeder unmittelbare Postverkehr vom Feldheer nach dem feindlichen und dem neutralen Ausland ist verboten, von dort nach dem Feldheer erlaubt.

2. Für Luxemburg und die besetzten Gebiete, die Posteinrichtungen nach besonderen Bestimmungen haben, gilt dies Verbot nicht.

3. Der unmittelbare Postverkehr von und nach den verbündeten Staaten bleibt bestehen.

4. Briefe an deutsche Heeresangehörige in der Türkei sowie alle übrigen Sendungen vom Feldheer nach Bulgarien und der Türkei, für die auch die Bestimmungen unter B 1 und 2 gelten, sind offen aufzuliefern. (Für Briefe an deutsche Truppen in Bulgarien gelten die allgemeinen Feldpostbestimmungen.)

B. Briefverkehr vom Feldheer mit deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland und in der Schweiz sowie mit Einwohnern neutraler Staaten.

1. Die Nachrichten aus dem Felde dürfen keinerlei Mitteilung über militärische Verhältnisse, insbesondere über Truppenteile, und keine Ortsangaben enthalten.

2. Die nach dem Ausland gehenden Sendungen sind an die eigentlichen Empfänger zu adressieren und nötigenfalls freizumachen.*) Sie dürfen als Absenderadresse außer dem Namen nur die Angabe des Regiments, Bataillons, Kompagnie usw., aber nicht von höheren Verbänden tragen. Nur soweit als dringend erforderlich ist, darf der Zusatz des höheren Verbandes, z. B. bei Kolonnen des Armeekorps oder der Etappeninspektion, gemacht werden.

3. Von den Heeresangehörigen ist dieser offen zu lassende, unter Umständen freizumachende*) Brief in einen zweiten besonderen, offenen Umschlag hineinzulegen, der an das deutsche „Vermittelungspostamt" zu adressieren ist, und zwar für Sendungen

a) nach den nordischen Reichen und an Kriegsgefangene in Rußland an das „Vermittelungspostamt" Hamburg 1,

b) nach allen übrigen Ländern an das „Vermittelungspostamt" Frankfurt am Main 9.

4. Die Sendungen an Kriegsgefangene, die stets portofrei sind, müssen den Vermerk „Kriegsgefangenensendung" tragen.

5. Das Vermittelungspostamt nimmt den äußeren Umschlag ab und versieht den Brief mit einem, die Herkunft aus dem Felde andeutenden Stempel („Aus dem Felde").

C. Vom Ausland zum Feldheer.

1. Die Briefe dürfen in der Aufschrift außer dem Namen des Heeresangehörigen nur die Angabe des Regiments, Bataillons, Kompagnie usw., nicht aber von höheren Verbänden tragen. (Wie unter B 2.)

2. Sie sind beim Eingang von der Postüberwachungsstelle nach Prüfung durch einen Stempel „Auslandsbrief" kenntlich zu machen.

3. Die Aushändigung dieser Auslandsbriefe an die Empfänger hat stets durch die Kompagnie usw. Führer oder durch Offiziere zu erfolgen.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

*) Nach Dänemark, der Schweiz, Spanien und Uruguay werden Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich, die von Angehörigen des Heeres an ihre in den genannten Ländern wohnenden Familienmitglieder, und zwar an die Ehefrau, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister gerichtet sind, portofrei befördert — vgl. Erlaß vom 8. Dezember 1915 (A.-V.-Bl. S. 552) —.

— **Zur Gründung der Forst-Mittelschule in Warschau.** Diese Gründung hat uns schon in Nr. 30 und 47 beschäftigt. Die Schule sollte erst in den Räumen der früheren russischen Forstschule Drewnitza bei Warschau eröffnet werden. Den Gedanken hat man, infolge ungünstiger Verkehrsverbindungen und da die dort notwendige Bildung eines Internats sich nicht ermöglichen ließ, fallen lassen. Hierfür ist am 28. Oktober d. Js. in Warschau, Krakauer Vorstadt 89, eine zweistufige Forst-Mittelschule mit dem Schuljahre 1. September bis 30. Juni von der Forstabteilung der Zentralen Landwirtschaftlichen Gesellschaft Polens gegründet worden. Diese Schule steht unter der Aufsicht der Forstabteilung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau. Leiter der Schule ist Direktor Kloska, ein Schüler der Lehranstalt Eisenach (1910 bis 1912), ihm unterstehen sieben weitere Lehrkräfte, u. a. ein Schüler der Akademie Tharandt mit Namen Makarewicz. Die Schule — kein Internat — zählt zurzeit 40 Schüler im Alter von 16 bis 24 Jahren, polnische Heger befinden sich nicht unter ihnen. Bedingung für die Aufnahme der Schüler ist der erfolgreiche Besuch von vier Klassen einer Mittelschule. An Schulgeld sind jährlich 100 Rubel in zwei Raten zu zahlen. Der Unterricht wird in zwei Stufen — Schuljahren — mit je zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich mit Ausnahme Sonnabends erteilt. Stufe 1 umfaßt: Pflanzen- und Tierkunde, Entomologie, Physik, Chemie, Vermessungs- und Rettungswesen, Mineralogie, Bodenkunde, Rechnen und Polnisch. Stufe 2: Holzmeßkunde, Forsteinrichtung, Forstbenutzung, Forstschutz, Forstverwaltung, Bauwesen, Jagd, Fischerei, Garten- und Bienenkunde und Buchführung. Der Sonnabend ist zu forstlichen Ausflügen bestimmt. Es kommen hierfür hauptsächlich die Forsten von Wilanow und Wawer in Frage. In diesem Jahre wird nur das Pensum der Stufe 1 gelehrt. Warschau hatte in den Jahren 1816 bis 1830 eine polnische Forstschule. Es folgten dann die russische Forstschule in Pulawy

Hosted by Google

bei Deblin — früher Iwangorod — (gegr. 1862) sowie die niederen russischen Regierungs-Forstschulen in Drewnitza bei Warschau und Suchedniow südlich Radom. Die jetzt neu eröffnete Forst-Mittelschule hat sich die Aufgabe gestellt, auch für die Staatsforsten des wieder entstandenen Königreichs Polen mittlere Forstbeamte heranzubilden. R.

Forstwirtschaft.

— **Abgabe von Christbäumen in Bayern.** Über die Abgabe von Christbäumen hat das Königl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen kürzlich folgende Bestimmungen erlassen: 1. Um auf dem Christbaummarkte etwaigen Preistreibereien entgegenzuwirken, sollen aus den Staatswaldungen Christbäume in möglichst großem Umfange und im allgemeinen zu den gleichen Preisen abgegeben werden, wie in Friedenszeiten. 2. Außerdem wurde die Ermächtigung erteilt, an geringbemittelte Familien und an solche Familien, deren Ernährer beim Heere steht oder kriegsinvalide geworden ist, je einen Christbaum für ihre Weihnachtsfeier bei Selbstgewinnung kostenlos, andernfalls gegen Ersatz der Gewinnungskosten, abzugeben. 3. Zu Weihnachtsfeiern für 1916 können an Kriegslazarette Christbäume aus Staatswaldungen unentgeltlich abgegeben werden. L.

— **Verbot der Fällung von Edelkastanien in Bayern.** Das stellvertretende Generalkommando des II. Bayer. Armeekorps hat unterm 22. November 1916 nachstehende mit der Veröffentlichung im „Staatsanzeiger" in Kraft tretende Anordnung unter Strafandrohung erlassen: 1. Die Fällung von Edelkastanien aller Art ohne besondere vorherige Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt), in deren Bezirk die Bäume stehen, ist verboten. 2. Die Genehmigung kann erteilt werden: a) wenn die Besitzer der Bäume den Nachweis liefern, daß die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 5, Behrenstraße 46, das ihr angebotene Holz kauft, b) wenn aus wirtschaftlichen Gründen das Fällen der Bäume zweckmäßig erscheint; in diesem Falle hat die Distriktsverwaltungsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos einzuholen. L.

— **Die Buchmast 1916.** Die diesjährige Buchmast in Mitteldeutschland wird man als Halbmast, strichweise als gute Sprengmast bezeichnen können. Eigentümlicherweise haben einzelnstehende großkronige Buchen fast gänzlich versagt, während sogar Stangenhölzer oft Mast zeigten. Die Erwartungen auf die diesjährige Mast gehen nach zwei Richtungen. Einmal soll sie zur Linderung der Fettnot beitragen helfen, und zum andern warten viele Bestände auf Verjüngung. Ob die Fettnot in dem erhofften Maße durch die Buchmast wird gelindert werden können, erscheint fraglich, denn das Einsammeln der Bucheckern stieß auf unvorhergesehene Schwierigkeiten. Durch die abnorme Witterung während des ganzen Sommers waren die Bucheckern früher zur Reife gelangt als in den Jahren mit normaler Witterung. An den sehr warmen Tagen Ende September und Anfang Oktober sprangen die Kapseln auf, und als dann starker Sturm mit hoher Temperatur folgte, lag der größte Teil der Bucheckern, ehe man es ahnen konnte, am Boden. Das Abklopfen in untergehaltene Tücher lohnte alsdann nicht mehr. Dies alles ereignete sich zu einer Zeit, wo alle Kräfte beim Einernten der Kartoffeln und bei der Bestellung der Felder voll beschäftigt waren. Es blieb nichts anderes übrig als die Bucheckern durch Zusammenfegen und Auflesen unter den Bäumen zu gewinnen zu suchen. Den wenigen Arbeitskräften schien diese Art des Sammelns zu mühsam, zumal das Wetter auch meist sehr ungünstig war, auch genügte den Leuten der anfangs bewilligte Sammellohn für das Kilogramm in keiner Weise. Frauen aus den unbemittelten Klassen, welche unter der Fettnot ebenso wie die Stadtbevölkerung leiden, waren nur darauf bedacht, für den eigenen Bedarf zu sammeln, selbst auf die Gefahr hin, daß sie mit dem Hüter des Waldes und den Strafgesetzen in Konflikt geraten würden. Da der Ablieferungszwang schon im vorigen Jahre nur ein sehr geringes Sammelergebnis gezeitigt hat, so wäre es jedenfalls richtiger gewesen, in diesem Jahre davon abzusehen. Dann hätte wenigstens die Fettnot bei der unbemittelten Landbevölkerung fühlbar behoben werden können. Wenn man die Leute zum Sammeln aufforderte, dann erhielt man zur Antwort: „Was nützt uns das Geld, wenn wir selber Not leiden müssen." Somit dürfte dem Buchenzüchter die diesjährige Mast sehr gelegen kommen, da er während des Krieges wegen des beschränkten Nutzholzabsatzes gezwungen war, die Hiebe in brennholzliefernde Bestände zu verlegen. Für die Vorbereitung der zur Verjüngung heranstehenden Bestände dürften die letzten Jahre günstig gewesen sein, wenn auch infolge Arbeitermangels von einer Bodenverwundung in den meisten Fällen wird abgesehen werden müssen. Große Flüge wilder Tauben kann man beobachten, welche scheinbar den Winter hier verbringen wollen; für sie ist ohne Kriegsernährungsamt und ohne Karten der Tisch gedeckt. Hoffen wir, daß die Mast nicht durch milde Witterung — wie im Winter 1909/10 — vorzeitig zum Keimen gebracht und dann durch Frost alle Hoffnungen des Buchenzüchters begraben werden.

Riemenschneider.

— **Verwertung von Schwellen- und Grubenhölzern.** In der letzten Zeit haben umfängliche Vorverkäufe von Stammhölzern, darunter hauptsächlich von Schwellen- und Grubenhölzern, in der Pfalz und in den Waldungen bei Heidelberg stattgefunden mit so bemerkenswert günstigem Ergebnis, daß eine kurze Mitteilung auch außerhalb der regelmäßigen Holzverkaufsberichterstattung in diesem Blatte veranlaßt sein dürfte. In der Pfalz waren die gesamten Anfälle von Schwellen- und Grubenhölzern aus dem ganzen Regierungsbezirk in drei Gruppen zu je 14 Forstämtern, dann noch verschiedene andere Stamm- und Schichtnutzhölzer der Fällung der öffentlichen Versteigerung unterstellt, während der Vorverkauf im schriftlichen

Hosted by Google

Angebotsverfahren in Heidelberg sich auf acht Forstämter im Odenwald und in der Rheinebene erstreckte. Es wurden folgende Waldübernahmepreise je 1 fm erzielt: In der Pfalz. Kiefern-Schwellenholz von 26 cm Zopfstärke an durchschnittlich 38,47 ℳ, dabei je nach Absatzlage und den dadurch bedingten Bringungskosten zwischen 28 und 41 ℳ, mehr gegen die Taxe 159%, gegen den Erlös von 1914 = 165%; Nadelholz-Grubenstammholz von 14 bis beiläufig 22 cm Mittenstärke 30,87 ℳ, zwischen 17 und 31 ℳ, mehr gegen die Taxe 164%, gegen 1914 = 164%; Nadelholz-Grubenstangen von 7 bis 14 cm Mittenstärke 21,96 ℳ, zwischen 14 und 27 ℳ, mehr gegen die Taxe 146% gegen 1914 = 160%. Außer diesen Hauptsortimenten möchten noch einige weitere Stammholzerlöse angeführt werden. Sehr stark gefragt waren die in mäßiger Menge ausgebotenen Buchen-Stammhölzer, die für I. bis V. Klasse um durchschnittlich zwischen 48,49 ℳ und 21,33 ℳ zugeschlagen wurden, mehr gegen die Taxe 168%, gegen 1914 = 165%. Auch die in verhältnismäßig geringer Masse ausgebotenen Kiefern-Blochhölzer fanden günstigen Absatz, I. bis IV. Kl. zu 62,50 ℳ bis 26,67 ℳ, mehr gegen den Anschlag 150%, gegen 1914 = 160%. Ausschußblöcher ergaben noch für I. bis III. Kl. zwischen 39,92 bis 29,48 ℳ, mehr gegen den Anschlag 152%, gegen 1914 = 156%. Ein schwacher Posten Erlenstammholz erbrachte für II. und III. Kl. 62 und 45 ℳ, mehr gegen die Taxe 162%. Auffallend war, daß das im Vorjahr lebhaft begehrte Eichenprügelholz zu Gerbereizwecken zum Teil wenig über den Anschlag von einer Grubenholzfirma erstanden wurde, zum Teil ohne Angebot blieb. In Heidelberg wurden bei dem schriftlichen Vorverkauf nachstehenden Durchschnittshöchstgeboten, bei verhältnismäßig geringen Schwankungen für je 1 fm, der Zuschlag erteilt: Nadelholz-Grubenholz I. Kl. 14 bis 24 cm Zopf 21,86 ℳ; II. Kl. 10 bis 14 cm Zopf 21,75 ℳ; III. Kl. 7 bis 10 cm Zopf 19,65 ℳ; IV. Kl. 4 bis 7 cm Zopf für 1 Ster 9,65 ℳ. Einige Lose Kiefern-Schwellenhölzer zu 22 cm Zopfstärke erbrachten für 1 fm 36,88 ℳ. Bemerkenswert ist für die badischen Forstämter die weitgehende Ausformung von Grubenhölzern bis herab zu 4 cm Zopf, die auch in der Pfalz noch Nutzreisprügel einbegreift. Dadurch wird der in den betreffenden Gehauen sich ergebende Anfall an Brennholz sehr stark herabgedrückt, mit der Folge einer Erhöhung der Preise für das während der Kriegsdauer lebhaft gefragte Brennholz. Zweifellos sind die sehr günstigen Erlöse mit dadurch möglich geworden, daß, wie schon bemerkt, von den Hauptsortimenten sowohl in der Pfalz als in Heidelberg größere Massen gleichzeitig zu Markte gebracht worden sind. Auch hat es sich für Baden gewiß förderlich erwiesen, daß die verkaufenden Forstämter auf Wunsch der Holzkäufer und auf deren Kosten die während des Krieges besonders schwierige Abfuhr selbst besorgen wollen. Dabei ist jedoch nicht zu verkennen, daß es sich bei diesen günstigen Vorverkäufen um sogenannte Spezialhölzer gehandelt hat, die für den Krieg mehr oder weniger Bedeutung besitzen. Die Grubenhölzer dienen ziemlich ausschließlich der Förderung der auch in kriegswirtschaftlicher Hinsicht so wichtigen Steinkohlen und Erze. Die Buchenstammhölzer finden vielseitige Verwendung zum Bau von Eisenbahnwagen und Kriegsfahrzeugen verschiedener Art, sie müssen das fehlende Eschenholz vielfach ersetzen, auch werden Gewehrschäfte daraus gefertigt. Auch die ausgebotenen Kiefernstammhölzer geringer Beschaffenheit, Schwellenhölzer und Ausschußblöcher werden wohl in der Hauptsache militärischen Zwecken nutzbar gemacht zum Bau von Unterständen usw. Schließlich bleibt noch der Wunsch, daß es gelingen möge, die vor der Fällung verworfenen Hölzer bei den überaus schwierigen Arbeiterverhältnissen auch wirklich zu liefern. E.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. Dezember 1916. Rehwild ½ kg 1,45 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 1,65 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 35,00 bis 45,00, Steinmarder 40,00 bis 50,00, Baummarder 35,00 bis 45,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 7,00 bis 10,00, Füchse 20,00 bis 27,00, Dachse 4,00 bis 6,00 Mk. das Stück, Kaninchen, roh, je nach Gewicht, 120,00 bis 220,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Winter, 1,00 bis 2,00, Rehdecken, Winter, 2,00 bis 3,00, Rehdecken, Sommer, 2,50 bis 4,00 Mk. das Stück, Steinmarderruten 6,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 14,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 18,00 Mk. das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für beste Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 147. **Kürzung des Zivildiensteinkommens eines verheirateten Försters.** In der Zeitung des Bundes der Militäranwärter findet sich folgende Notiz: „In allen Fällen, in denen Beamte mit eigenem Hausstand die mobile Besoldung eines Leutnants erhalten und ihr Zivildiensteinkommen den Betrag von 3600 ℳ nicht übersteigt, müssen ihnen während der Abwesenheit vom Wohnort **996** ℳ Zivildiensteinkommen weitergezahlt werden. Erhalten diese Beamten immobile Besoldung, so sind **1248** ℳ zu zahlen." Hiernach bin ich der Ansicht, daß den verheirateten Forstbeamten, welche zum Kriegsdienst einberufen sind und die Besoldung eines Offiziers erhalten, zu wenig Zivildiensteinkommen

Hosted by Google

gezahlt wird. Nach einer mir zugegangenen Berechnung werden mir jährlich 768 ℳ, also monatlich 64 ℳ gezahlt, während ich annehmen muß, daß mir jährlich 1248 ℳ oder monatlich 104 ℳ gezahlt werden müssen. Erläuternd füge ich an, daß mein Zivildiensteinkommen vor meiner Einberufung betragen hat: bar 2350 ℳ, angerechnet Wohnung 330 ℳ, Holz 150 ℳ, zusammen 2830 ℳ. Erhalte immobile Besoldung als Feldwebelleutnant monatlich 280 ℳ. Das Zivildiensteinkommen übersteigt nicht den Betrag von 3600 ℳ. Habe eigenen Hausstand und bin vom Wohnort abwesend. Im hiesigen Lager sind in gleicher Dienststellung Gerichts-, Steuer- und Polizeibeamte mit eigenem Hausstand, deren Zivildiensteinkommen ebenfalls 3600 ℳ nicht übersteigt und deren Abwesenheit vom Wohnort bedingt ist. Dieselben erhalten monatlich 104 ℳ Zivildiensteinkommen ausbezahlt. Man kann daher annehmen, daß auch den Forstbeamten dieses Zivildiensteinkommen zustehen dürfte.

Förster M., Feldwebel-Leutnant.

Antwort: Die Angabe in der Zeitung des Bundes Deutscher Militäranwärter ist richtig. Sie erhalten auch in der Tat ein Zivildiensteinkommen von 1248 ℳ, von dem aber für die Nutzung der Ihrer Familie verbliebenen Naturalbezüge, nämlich für die Dienstwohnung 330 ℳ und für die freie Feuerung 150 ℳ, zusammen 480 ℳ abgehen, so daß Sie an Barbeträgen 768 ℳ behalten. Die von Ihnen erwähnten Beamten anderer Verwaltungen werden wohl keine Naturalbezüge haben und bekommen infolgedessen die 1248 ℳ ungekürzt.

Anfrage Nr. 148. **Fortsetzung der Invaliden- und Angestelltenversicherung während des Krieges.** Angeregt durch den Artikel in Nr. 44 lfd. Js. bitte ich um Auskunft über folgende Fragen: 1. Vom 1. 1. 16 bis 6. 3. 16 war ich Soldat; also 11 Wochen. Vom 7. 3. 16 ab bis vermutlich 31. 12. 16 bin ich in Polen gegen eine Entschädigung von 2492 ℳ beschäftigt. Wieviel Marken muß ich für dieses Jahr kleben? Muß ich die Höhe der zuletzt (im Jahre 1914) verwendeten höchsten Markenklasse beibehalten oder kann ich die niedrigste Markenklasse verwenden? 2. Wenn meine Angestelltenversicherung für das Jahr 1916 nicht weitergeführt wird, verfallen die gezahlten Beiträge sowie die Rechte analog der Invalidenversicherung? Ist also die Beitragszahlung pro 1916 unerläßlich? Finden die elf Wochen Militärdienstzeit hierbei Berücksichtigung durch Anrechnung auf das Mindestmaß von sechs Beitragsmonaten, so daß ich nun für drei resp. vier Monate Beiträge zahlen muß?

Förster S. in L. bei P.

Antwort: 1. Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erlischt die Anwartschaft der Invalidenversicherung, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Nach § 1281 zählen auch Militärdienstzeiten als Wochenbeiträge. Innerhalb zwei Jahren nach dem Ausstellungstage müssen Sie also mindestens noch neun Wochenmarken kleben. Die Lohnklasse kann frei gewählt werden, also auch die niedrigste. — Ist übrigens die Anwartschaft aus der Quittungskarte von 1914 erhalten? Wenn nicht, müssen Sie sich eine neue Karte ausstellen lassen (durch die Ortsbehörde Ihres letzten Wohnorts) und nachkleben; dies ist jedoch nur bis zu einem Jahre zurück, von dem Einkleben ab gerechnet, zulässig. — Die Marken müssen durch Eintragung des Klebetages entwertet werden. 2. Bei der Angestelltenversicherung erlischt nach § 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Anwartschaft, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, weniger als acht Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Als Beitragsmonate werden nach § 51 Nr. 1 und 2 auch Militärdienstzeiten gerechnet. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist nach § 15 nur zulässig, wenn Sie mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben; in diese sechs Monate wird die Militärdienstzeit ebenfalls mit eingerechnet. Sie müssen also für 1916, da die Militärzeit nur mit vollen Monaten angesetzt wird, noch sechs Monatsbeiträge entrichten. Die Wahl der Gehaltsklasse steht frei, doch ist nach § 18 höchstens diejenige Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Wegen der Nachentrichtung von Angestelltenversicherungsbeiträgen, die möglicherweise in Frage kommt, machen wir auf folgendes aufmerksam. Nach § 201 müssen freiwillige Beiträge, um wirksam zu sein, spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. § 50 läßt die Entrichtung dann noch im nächsten Jahre zu, aber nur, wenn und insoweit diese Entrichtung zur Wiederherstellung einer erloschenen Anwartschaft notwendig ist. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ist jede freiwillige Beitragsentrichtung ausgeschlossen.

Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Gemeinde-Forstverwaltung.

Die Forstaufseherstelle in der städtischen Forst **Perleberg** ist baldmöglichst zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung von Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bei dem Magistrat in Perleberg baldigst einreichen. Hilfsjäger der Klasse A erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug, die Beschäftigung erfolgt gegen eine beiden Teilen freistehende sechswöchige Kündigung. Gehalt jährlich 1500 Mark.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberförstern: **Hilfenkamp** zu Grunewald (Potsdam); **Kühlbacher** zu Sterbfritz (Cassel); **Robitzsch** zu Buchberg, **Schulz** zu

Hosted by Google

Groß-Bartel (Danzig); **Warbeck** zu Polle (Hannover), sowie dem Landmesser mit dem Titel Oberförster **Sonntag** zu Berlin.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

Im Regierungsbezirk Aachen.

Delvaux zu Forsthaus Hubertushöhe, Oberförsterei Wenau; **Meyer** zu Wolfgarten I, Oberförsterei Gemund; **Schill** zu Roit, Oberförsterei Roetgen.

Im Regierungsbezirk Allenstein:

Arnswald zu Jaschkowen, Oberförsterei Breitenheide; **Butz** zu Ratzeburg, Oberförsterei Ratzeburg; **Collasius** zu Eichental, Oberförsterei Wofslbruch; **Gerleit** zu Grünwalde, Oberförsterei Puppen; **Höffgen** zu Bärenwinkel, Oberforsterei Puppen; **Jost** zu Ostau, Oberförsterei Grüneberge; **Klatt** zu Sakrent, Oberförsterei Truttinnen; **Mielisch** zu Eiche, Oberförsterei Lyck; **Schultz** zu Wolfsbruch, Oberförsterei Wolfsbruch; **Senff** zu Schillings, Oberforsterei Kudippen; **Staerker** zu Althof, Oberförsterei Kudippen; **Weigel** zu Seehorst, Oberförsterei Kurwien; **Weiß** zu Grasrau, Oberförsterei Purden. **Zimmermann** zu Luckabude, Oberförsterei Reußwalde.

Im Regierungsbezirk Arnsberg.

Eickenbusch zu Madfeld, Oberförsterei Bredelar; **Franz** zu Bredelar Oberförsterei Bredelar; **Hartung** zu Hohenroth, Oberförsterei Hainchen.

Im Regierungsbezirk Breslau:

Barginde zu Katholisch-Hammer, Oberförsterei Katholisch-Hammer; **Bosch** zu Maliers, Oberförsterei Kuhbrück; **Brandenburger** zu Wesola, Oberförsterei Namslau; **Eckert** zu Raschwitz, Oberförsterei Stoberau; **Geister** zu Leubusch, Oberförsterei Rogelwitz; **Heyse** zu Grunewald, Oberförsterei Reinerz; **Mittnacht** zu Glausche, Oberförsterei Namslau; **Raschke** zu Grunewald, Oberförsterei Reinerz; **Sacher** zu Rodeland, Oberförsterei Peisterwitz; **Theuser** zu Klein-Lahse, Oberförsterei Donnerswalde; **Wahnick** zu Buchberg, Oberförsterei Nesselgrund; **Wedekind** zu Pechofen, Oberförsterei Donnerswalde; **Wipperling zu Königswalde**, Oberförsterei Nesselgrund.

Im Regierungsbezirk Bromberg:

Collier zu Hochbrück, Oberförsterei Mirau; **Gurt** zu Stöwen, Oberförsterei Schönlanke; **Helmbold** zu Friemark, Oberförsterei Durowo; **Krakowsky** zu Lochau, Oberförsterei Bromberg; **Neumann** zu Bärenberg, Oberförsterei Schirpitz; **Nickel** zu Mühlgrund, Oberförsterei Mirau; **Tittel** zu Niekosken, Oberförsterei Schönlanke.

Im Regierungsbezirk Cassel.

Eckhardt zu Forsthaus Mosborn-Süd, Oberförsterei Flörsbach; **Ehl** zu Schleyenhausen, Oberförsterei Giesel; **Fricke** zu Sababurg, Oberförsterei Gottsbüren; **Gies** zu Forsthaus Cornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Gißel** zu Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg; **Heindorf** zu Sandberg, Oberförsterei Thiergarten; **Hertting** zu Forsthaus Hundeburg, Oberförsterei Wetter-Ost; **Hirsch** zu Appenfeld, Oberförsterei Wallenstein; **Hofmann** zu Forsthaus Treisbach, Oberförsterei Jesberg; **Keßler** zu Gottsbüren, Oberförsterei Carlshafen; **Kieber** zu Forsthaus Treisbach-West, Oberförsterei Jesberg; **Kreß** zu Wilhelmshausen, Oberförsterei Gahrenberg; **Kühnemuth** zu Falkenbach, Oberförsterei Niederaula; **Lüders** zu Seigertshausen, Oberförsterei Neukirchen; **Mainz** zu Kerspenhausen, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain; **Meckbach** zu Arenborn, Oberförsterei Oedelsheim; **Paul** zu Ahlberg, Oberförsterei Gahrenberg; **Paul** zu Schonstein, Oberforsterei Densberg; **Riemenschneider** zu Lohra, Oberforsterei Ellnhausen; **Schember** zu Marjoß, Oberförsterei Marjoß; **Schlarbaum** zu Germerode, Oberförsterei Meißner; **Seibel** zu Adelshausen, Oberförsterei Morschen; **Spohr** zu Wirtheim, Oberförsterei Kassel; **Stehl** zu Forsthaus Kornberg, Oberförsterei Neukirchen; **Steiner** zu Ippinghausen, Oberförsterei Naumburg; **Steinhöfel** zu Erdmannshain, Oberförsterei Nentershausen; **Thon** zu Forsthaus Eichelskopf, Oberförsterei Morschen; **Vetter** zu Rommerz, Oberförsterei Neuhof; **Wacker** zu Forsthaus Giesenhagen, Oberförsterei Witzenhausen; **Wellhausen** zu Seckenhain, Oberförsterei Wallenstein.

Im Regierungsbezirk Coblenz:

Echternacht zu Krofdorf, Oberförsterei Krofdorf; **Fahney** zu Flammersfeld, Oberförsterei Altenkirchen; **Keil** zu Forsthaus Langhard, Oberförsterei Adenau; **Kuß** zu Medard, Oberförsterei Meisenheim; **Paul** zu Hundsbach, Oberförsterei Meisenheim; **Saleck** zu Sommet, Oberförsterei Kaisersesch; **Stork** zu Opel, Oberförsterei Neupfalz; **Stork** zu Buch, Oberförsterei Castellaun.

Im Regierungsbezirk Danzig.

Gehlmann zu Karpno, Oberförsterei Lippusch; **Hoefer** zu Wirthy, Oberförsterei Wirthy; **Hoffmann zu** Starsin, Oberförsterei Darslub; **Huß** zu Darslub, Oberförsterei Darslub; **Jagusch** zu Scharnow, Oberförsterei Wilhelmswalde; **Kosek** zu Grunwalde, Oberförsterei Gr.-Bartel; **Krotki** zu Wittomin, Oberförsterei Kielau; **Lojewski** zu Hasenwinkel, Oberförsterei Wilhelmswalde; **Lüpke** zu Eibenrode, Oberförsterei Lorenz; **Luthardt** zu Pasewark, Oberförsterei Steegen; **Maaß** zu Glinow, Oberforsterei Sullenschin; **Müller** zu Rehhof, Oberförsterei Schönberg; **Pfeiffer** zu Vaterhorst, Oberförsterei Darslub; **Schultz** zu Brodden, Oberförsterei Pelplin; **Schulz** zu Musa, Oberförsterei Darslub; **Schütt** zu Marienhain, Oberförsterei Gnewau; **Trosiener** zu Golluhn, Oberförsterei Lorenz; **Winkelmann** zu Schlag, Oberforsterei Deutschheide; **Zastrow** zu Mirchau, Oberförsterei Mirchau.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Brüggemann zu Dornick, Oberförsterei Rheinwarden; **Gierlichs** zu Latzenbusch, Oberforsterei Xanten; **Stovverg** zu Bluhnbusch, Oberförsterei Xanten.

Im Regierungsbezirk Erfurt:

Austen zu Ershausen, Oberförsterei Ershausen; **Bauer** zu Forsthaus Zehnsberg, Oberforsterei Leinefelde; **Hering** zu Sachsenburg, Oberforsterei Erfurt; **Nette** zu Forsthaus Eichenberg, Oberforsterei Erfurt; **Seggert** zu Albrechts, Oberförsterei Suhl.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Blaue zu Klossow, Oberförsterei Neumuhl; **Brauns** zu Sorauer Wald, Oberförsterei Sorau; **Konetzke** zu Friedrichsthal, Oberförsterei Grünhaus; **Kuchenbäcker** zu Gr.-Muckrower Teerofen, Oberforsterei Dammendorf; **Kunstmann** zu Rohrbruch, Oberförsterei Marienwalde; **Michaelis** zu Eichwald, Oberförsterei Neuhaus; **Radomski** zu Schutzenhaus, Oberforsterei Lübben; **Reichardt** zu Dolgensee, Oberforsterei Dollenradung; **Schönrock** zu Coritten-Ditte, Oberforsterei Lagow; **Seele** zu Wolfsgrube, Oberförsterei Driesen.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Fleischer zu Pötschkehmen, Oberförsterei Eichwald; **Friese** zu Schleuse, Oberförsterei Skallischen; **Gillweit** zu Grünwalde, Oberförsterei Brodlauken; **Koenke** zu Jonischken, Oberforsterei Norkaiten; **Kopitz** zu Lindenberg, Oberforsterei Heydtwalde: **Kupczyk** zu Argenbruch, Oberforsterei Wilhelmsbruch; **Maurach** zu Rahnkallwen, Oberforsterei Astrawischken; **Petznick** zu Schakummen, Oberforsterei Warnen; **Rosenthal** zu Angerapp, Oberförsterei Skallischen; **Schirrmann** zu Katzenfang, Oberförsterei Trapponen; **Schwarz** zu Schönhof, Oberförsterei Neu-Lubonen; **Todtenhaupt** zu Heydtwalde, Oberförsterei Heydtwalde; **Willgeroth** zu Notz, Oberförsterei Tzullkinnen; **Wilke** zu Seedranken, Oberförsterei Rothebude.

Im Regierungsbezirk Hannover:

Dieterich zu Schneeren, Oberforsterei Rehburg; **Gode** zu Holldiek, Oberförsterei Diephols; **Höhne** zu Hardenbostel, Oberförsterei Neubruchhausen; **Kellner** zu Leese, Oberforsterei Rehburg; **Reverey** zu Hämelschenburg, Oberforsterei Grohnde.

Im Regierungsbezirk Hildesheim:

Engel zu Mackensen, Oberförsterei Dassel; **Jahn** zu Grasdorf, Oberförsterei Wendhausen; **Krause** zu Schönhagen, Oberförsterei Nienover; **Künstel** zu Schluft, Oberförsterei Sieber; **Kurth** zu Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus; **Lindekugel** zu Lautenthal, Oberforsterei Lautenthal; **Lohrengel** zu Vahle, Oberförsterei Knobben; **Ludwig** zu Sievershausen, Oberförsterei Dassel; **Merkel** zu Sieber, Oberforsterei Sieber; **Mielert** zu Mittel-Schulenburg, Oberförsterei Schulenburg; **Müller** zu Riesensbeek, Oberförsterei Riesensbeek; **Nicolai** zu Glashütte, Oberförsterei Bramwald; **Oehlmann** zu Oderhaus, Oberförsterei Oderhaus; **Pape** zu Sillium, Oberförsterei Sillium; **Rademacher** zu Lonau, Oberförsterei Lonau; **Sauer** zu Sibesse, Oberförsterei Diekholzen; **Schneider** zu Steinborn, Oberförsterei Knobben; **Schwendt** zu Eschershausen, Oberforsterei Knobben; **Vierling** zu Königshof, Oberförsterei Elend; **Würffel** zu Reinhausen, Oberförsterei Reinhausen.

Im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.

Brauer zu Müllershorst, Oberförsterei Gerlauken; **Hochfeld** zu Zweiteichen, Oberforsterei Wichertshof; **Lockwald** zu Steinwalde, Oberförsterei Tapiau; **Matusch** zu Margen, Oberförsterei Kobbelbude; **Schrage** zu Bieberswalde, Oberforsterei Tapiau; **Seegardel** zu Schäferei, Oberforsterei Kloschen; **Soecknick** zu Kegels, Majoratsforst Juditten; **Wokkat** zu Wilhelmshorst, Oberforsterei Warnicken; **Zenker** zu Georgshöhe, Stiftsforst Maldaiten.

Im Regierungsbezirk Köslin.

Lemke zu Rotherhorst, Oberforsterei Taubenberg; **Quandt zu** Renkenhagen, Oberförsterei Altkrakow.

Im Regierungsbezirk Liegnitz:

Neygenfind zu Albendorf, Oberförsterei Ullersdorf; **Prenzel zu** Bergen, Oberförsterei Hoyerswerda; **Winkler** zu Leippe, Oberförsterei Hoyerswerda.

Hosted by Google

Im Regierungsbezirk Lüneburg:

Ehrig zu Langlingen, Oberförsterei Celle; **Heyer** zu Breloh, Oberförsterei Munster; **Jahn** zu Carrenzien, Oberförsterei Carrenzien; **Lemm** zu Groß-Eicklingen, Oberförsterei Celle; **Mahlke** zu Grünenjäger, Oberförsterei Carrenzien; **Mertens** zu Ehrhorn, Oberförsterei Langeloh; **Mesecke** zu Hänigsen, Oberförsterei Uetze; **Molle** zu Lopau, Oberförsterei Munster; **Prinzhorn** zu Bokel, Oberförsterei Sprakensehl; **Rößler** zu Fuhrberg, Oberförsterei Fuhrberg; **Schmidt** zu Stapel, Oberförsterei Carrenzien; **Schmidt** zu Helmerkamp, Oberförsterei Celle.

Im Regierungsbezirk Magdeburg:

Fiedler zu Borgsdorf, Oberförsterei Schweinitz; **Jakob** zu Colbitz, Oberförsterei Colbitz; **Jenrich** zu Golzhausen, Oberförsterei Colbitz; **Jentzsch** zu Dretzen, Oberförsterei Magdeburgerforth; **Jetzke** zu Wendlobbese, Oberförsterei Schweinitz; **Kadersch** zu Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale; **Müller** zu Altbrandsleben, Oberförsterei Dingelstedt; **Müller** zu Hüsig, Oberförsterei Bischofswald; **Schwarzlose** zu Schnöggersburg, Oberförsterei Jävenitz; **Tetzner** zu Hütten, Oberförsterei Planken.

Im Regierungsbezirk Marienwerder.

Beifert zu Grünthal, Oberförsterei Königsbruch; **Deutschmann** zu Sternbach, Oberförsterei Lindenbusch; **Glinski** zu Altfließ, Oberförsterei Osche; **Kloniecki** zu Gunthen, Oberförsterei Marienwerder; **Krüger** zu Wildungen, Oberförsterei Zanderbrück; **Manke** zu Lukowo, Oberförsterei Czersk; **Neitzel** zu Rehberg, Oberförsterei Lautenburg; **Rose** zu Charlottenthal, Oberförsterei Charlottenthal; **Scheffler** zu Bußberg, Oberförsterei Lütz; **Schendel** zu Jägersberg, Oberförsterei Hammerstein; **Scholz** zu Spirwia, Oberförsterei Gildon; **Scholz** zu Labodda, Oberförsterei Königsbruch; **Thalmann** zu Plochotschin, Oberförsterei Warlubien; **Thieme** zu Ferdinandshof, Oberförsterei Eisenbrück; **Utech** zu Barloggi, Oberförsterei Schüttenwalde.

Im Regierungsbezirk Merseburg:

Blume zu Züllsdorfer Pechhütte, Oberförsterei Annaburg; **Dannehl** zu Annarode II, Oberförsterei Annarode; **Edelmann** zu Züllsdorf, Oberförsterei Rosenfeld; **Eggert** zu Krauya, Oberförsterei Liebenwerda; **Hartung** zu Authausen, Oberförsterei Falkenberg; **Lukaszik** zu Oppelhain, Oberförsterei Elsterwerda; **Marx** zu Jagdhaus, Oberförsterei Liebenwerda; **Semmler** zu Pölsfeld, Oberförsterei Pölsfeld; **Sterz** zu Memegk, Oberförsterei Zöckeritz.

Im Regierungsbezirk Minden.

Rademacher zu Harth, Oberförsterei Büren; **Wackermann** zu Nammen, Oberförsterei Minden; **Willmes** zu Löwenberg, Oberförsterei Neuenheerse.

Im Regierungsbezirk Oppeln:

Häusler zu Wielepole, Oberförsterei Paruschowitz; **Riedel** zu Rehhof, Oberförsterei Schelitz.

Im Regierungsbezirk Osnabrück mit Aurich.

Herrmann zu Westerholte, Oberförsterei Versenbrück; **Spechtmeyer** zu Lingen, Oberförsterei Lingen.

Im Regierungsbezirk Posen:

Grun zu Stierwald, Oberförsterei Hundeshagen; **Paul** zu Wanda, Oberförsterei Wanda; **Peetsch** zu Tannenberg, Oberförsterei Wanda; **Rubach** zu Antonswald, Oberförsterei Wronke; **Schultz** zu Josephsthal, Oberförsterei Mauche; **Smolinski** zu Kalischerheide, Oberförsterei Grenzheide; **Sommerfeld** zu Schierzig, Oberförsterei Brätz; **Wozniak** zu Hegewald, Oberförsterei Wronke.

Im Regierungsbezirk Potsdam:

Arndsen zu Raebel, Oberförsterei Lehnin; **Chérié** zu Colpin, Oberförsterei Colpin; **Koltermann** zu Neuland, Oberförsterei Zechlin; **Levien** zu Freienhagen, Oberförsterei Neuholland; **Lubahn** zu Fristow, Oberförsterei Alt-Ruppin; **Luda** zu Crams, Oberförsterei Alt-Placht; **Masurath** zu Neu-Globsow, Oberförsterei Menz; **Puls** zu Wucker, Oberförsterei Reiersdorf; **Reese** zu Kurtschlag, Oberförsterei Zehdenick; **Schäfer** zu Lottsche, Oberförsterei Liebenwalde; **Schulze** zu Vogelsang, Oberförsterei Zehdenick; **Thieme** zu Forsthaus Werbellinsee, Oberförsterei Grimnitz; **Zäpernick** zu Birkholzgrund, Oberförsterei Kremmen.

Im Regierungsbezirk Schleswig:

Duve zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg; **Herwig** zu Stursbüllund, Oberförsterei Hadersleben; **Marx** zu Guttau, Oberförsterei Kiel; **Möller** zu Bargstedt, Oberförsterei Barlohe; **Schützendorff** zu Aarupholz, Oberförsterei Apenrade; **Stock** zu Stockfee, Oberförsterei Neumünster; **Wulk** zu Gölm, Oberförsterei Reinfeld.

Im Regierungsbezirk Stade:

Fenner zu Kuhstedt, Oberförsterei Kuhstedt; **Ludwigs** zu Hepstedt, Oberförsterei Zeven; **Peters** zu Luhne, Oberförsterei Rotenburg; **Reichelt** zu Spange, Oberförsterei Rotenburg.

Im Regierungsbezirk Stettin.

Bergemann zu Eggesin, Oberförsterei Eggesin; **Krüger** zu Stabenow, Oberförsterei Jakobshagen; **Plötz** zu Forsthaus Eichfeuer, Oberförsterei Mützelburg; **Reimer** zu Forsthaus Beverteich, Oberförsterei Jädkemühl.

Im Regierungsbezirk Stralsund:

Badestein zu Südprerow, Oberförsterei Darß; **Lenck** zu Segebadenhau, Oberförsterei Poggendorf; **Nürnberg** zu Jägerhof, Oberförsterei Jägerhof; **Schwartz** zu Mönchgut, Oberförsterei Werder; **Zarnack** zu Süderholz, Oberförsterei Poggendorf.

Im Regierungsbezirk Trier:

Angel zu Trauenweyer, Oberförsterei Dhronecken; **Bergmann** zu Börfink, Oberförsterei Hermeskeil; **Kremp** zu Reinsfeld, Oberförsterei Osburg; **Lex** zu Schwarzenborn, Oberförsterei Wittlich; **Maßie** zu Ludweiler, Oberförsterei Karlsbrunn; **Schuler** zu Trier, Oberförsterei Trier; **Schuster** zu Horbruch, Oberförsterei Morbach.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bartholomae zu Fleisbach, Oberförsterei Driedorf; **Gros** zu Nanzenbach, Oberförsterei Oberscheld; **Jung** zu Gontersdorf, Oberförsterei Driedorf; **Momberger** zu Dietzhölze, Oberförsterei Ebersbach; **Neuhöfer** zu Osterfeld, Oberförsterei Battenberg; **Schmitt** zu Waldmark, Oberförsterei Merenberg; **Schumacher** zu Eppstein, Oberförsterei Hofheim; **Weber** zu Offdillu, Oberförsterei Ebersbach.

Luttert, Förster o. R., Hennersdorf, Oberf. Dobrilugk, ist vom 1. Januar 1917 ab die erste Försterstelle Preilack, Oberf. Tauer (Frankfurt), übertragen.

Mathey, Förster o. R., vom 1. Februar 1917 als Förster m. R. nach Thailen, Oberf. Wadern (Trier), versetzt.

Müller, Forstaufseher, Aulhausen, Oberf. Rüdesheim, am 15. Dezember 1916 nach Tringenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Steffen, Förster o. R., Marienwalde, ist am 1. Januar 1917 die Försterstelle zu Kupferhammer, Stiftsoberf. Siechdichum (Frankfurt), übertragen.

Borschel, Waldwärter zu Kerstenhausen, Oberf. Fritzlar (Cassel), wurde der Titel Förster verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Piske, städt. Förster in Neuwedell, Kreis Arnswalde, wurde das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Das Recht, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen, wie es von den Königlichen Förstern auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1902 getragen wird, wurde verliehen den Gemeindeförstern:

Seibel zu Wilsbach, Oberf. Strupach; **Pitzer** zu Höchstenbach, Oberf. Hachenburg; **Schwinn** zu Niederelbert Oberf. Montabaur; **Klein** zu Neuhäusel, Oberf. Neuhäusel, **Schmidt** zu Villmar, Oberf. Runkel; **Altmann** zu Mengerskirchen, Oberf. Johannisburg: **Stoll** zu Nassau, Oberf. Nassau; **Stotz** zu Niederneisen, Oberf. Hahnstätten; **du Bosque** zu Engenhahn, Oberf. Idstein; **Müller** zu Panrod, Oberf. Hahnstätten; **Kaiser** zu Oberems, Oberf. Oberems; **Schütz** zu Reichenbach, Oberf. Oberems; **Müller** zu Diedenbergen, Oberf. Hofheim.

Königreich Bayern.

Hermann, Oberjäger d. L., 1. Ers.-Bat. 1. Jäger.-Batl., Regierungssekretär in Landshut, wurde für verdienstvolle Leistungen als Hilfsarbeiter bei der Versorgungsabteilung des König-Ludwig-Kreuz verliehen.

Königreich Sachsen.

Jordan, Oberforstrat in Marbach, ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand erteilt und ihm das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden verliehen.

Jost, Forstmeister, ist vom Kottenheider auf das Marbacher Revier versetzt.

Herlach, Forstassessor, von der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden auf das Sayda er Revier unter Beauftragung mit der Verwaltung des letzteren versetzt.

Großherzogtum Hessen.

Den Charakter als Förster erhielten die Forstwarte: **Schmidt** in Heidelbach; **Schneider** in Kobenstädter Forsthaus; **Weinheimer** in Schwanheimer Forsthaus.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

An die hochverehrlichen Gruppenvorstände.

Wir teilen auch an dieser Stelle mit, daß mit Rücksicht auf die kommenden Neujahrstage der Redaktionsschluß der Nr. 1 vom 7. Januar 1917 auf Sonnabend, den 30. Dezember, festgesetzt ist. Wir bitten, alle Vereinsmitteilungen, die in der Nummer Aufnahme finden sollen, rechtzeitig einzusenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Neuenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Dammendorf: Görnemann 5 Mk., Krüger 3 Mk., Kuchenbäcker 10 Mk., Kobicke 10 Mk., Laffert 5 Mk., Lebus 2 Mk. Zusammen 35 Mk. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 40247,27 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 30. Dezember d. Js., vormittags 10½ Uhr, Versammlung im „Battenberger Hof" zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Erhebung der Beiträge für das Vereinsjahr 1917; 3. Rechnungslegung; 4. Verschiedenes. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am Sonnabend, dem 30. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg (Hotel Lengning, Friedrichstraße). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehung der Beiträge; 3. Geschäftliches. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet der Vorstand. Heinsch.

Cassel. Freitag, den 29. Dezember 1916, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Einziehen der Beiträge; 3. Verschiedenes. Wer nicht erscheint, hat bis zum 10. Januar 1917 8 Mk. Beitrag und für Krankenkosten-Beihilfekasse 6 Mk. ganz frei an den Kassenführer zu senden.

Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. Dezember 1916, 12 Uhr mittags, Versammlung in der Gastwirtschaft Schäfer zu Frankenau. Tagesordnung: Einziehung der Beiträge, Verschiedenes. Um rege Beteiligung wird gebeten. Nichterscheinende Kollegen bitte ich den gesamten Jahresbeitrag porto- und abtragsfrei an Herrn Kollegen Müller-Frankenau bis zum 10. n. Mts. abzuführen.

Erkner (Regbz. Potsdam). Nächste Versammlung Montag, den 1. Januar 1917, abends 5 Uhr, im Gasthof „Zur Traube", Erkner.

Regling.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 30. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr, in der Krone zu Münden. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Höhe des Ortsgruppen-Beitrages für 1917; 2. Zahlung der Vereinsbeiträge; 3. Rechnungsablage für 1916; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Lindner.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 30. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr, im Vereinslokal. Diejenigen Mitglieder, welche an der Versammlung nicht teilnehmen können, werden gebeten, den Jahresbeitrag von 7,20 ℳ bzw. 13,20 ℳ (6 ℳ zur Krankenkosten-Beihilfekasse) an mich baldmöglichst porto- und bestellgeldfrei einzusenden. Die Forstkasse zahlt von 9 Uhr ab die Gehälter aus.

Hammer.

Hildesheim. Versammlung am Dienstag, dem 2. Januar 1917, nachm. 3 Uhr, im Hotel Europ. Hof in Hildesheim. Rechnungslegung, Kriegsspende usw. Der Vorsitzende.

Kupp (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 30. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokale in Kupp. 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung in Oppeln; 2. Einziehung der Vereinsbeiträge.

Der Vorsitzende.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung von 1916; 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 3. Zahlung der jährlichen Beiträge; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Herren Mitglieder wird dringend ersucht.

Der Vorsitzende.

Hosted by Google

Unter-Taunus (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 30. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung in der „Wartburg" zu Wiesbaden. Tagesordnung: 1. Neuwahl eines Vertreters für den Schatzmeister; 2. Erhebung der Jahresbeiträge; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rybnik O.-S. (Regbz. Oppeln). Freitag, den 29. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Vereinssitzung im Hotel Pogoda. Einziehung der Beiträge für das Jahr 1917. Kriegsspende usw.
Der Vorsitzende.

Schwedt a. O. (Regbz. Potsdam). Dienstag, den 2. Januar 1917, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Verschiedenes.
Der Vorstand. J. A.: Kröhnke.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Vereins-Mitglieder am Samstag, dem 30. Dezember 1916, nachm. 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. 1. Zahlung der Jahresbeiträge des Vereins und K. B. K. 2. Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 7. Januar 1917, findet von nachmittags 2 Uhr ab Versammlung im Vereinslokal zu Treysa statt. Da wegen Krankheit der seitherige Schriftführer und Kassierer, Kollege Hoffmann, sein Amt abgegeben hat, findet Neuwahl des Schriftführers und Kassierers statt, sodann Einziehung der Jahresbeiträge, Beratung von Vereinsangelegenheiten.
Wünscher, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:
Wild, H., Rittergutsförster, Kurzen-Trechow bei Bützow.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:
Wild, H., Rittergutsförster, Kurzen-Trechow, Post Bützow, Mecklenburg.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1917 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1917 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1916.
Jacob, Direktor.

Zahlung der Beiträge für 1917.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1917 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1917 unverzüglich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 ℳ,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.
Die Kassenstelle.

Betrifft: Weiterlieferung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1917 ab.

Die hochverehrlichen Vereinsmitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreise von 5,20 Mark direkt bei unserer Ex-

Hosted by Google

pedition bestellt haben und durch Postüberweisung erhalten, bitten wir, wenn vom 1. Januar 1917 ab irgend eine Änderung in der Zustellung erfolgen soll, namentlich wenn etwa die Überweisung an eine neue Adresse zu geschehen hat, um sofortigen Bescheid. Der Abonnementsbetrag von 5,20 Mark für 1917 muß nach den mit dem Vereinsvorstand getroffenen Abmachungen in den ersten Tagen des Januar eingezahlt werden. Die Annahme der „Deutschen Forst-Zeitung" verpflichtet rechtlich auch zur Zahlung des Abonnements.

Neudamm, 15 Dezember 1916.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 37. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 19. Mai 1917, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1916 sowie der Etat für 1917 können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 14. Mai 1917 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. Freier.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.

Rechnungsabschluß
für das Jahr 1. April 1915/16.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte (teils in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen, teils in preußischen Konsols oder Schleswig-Holsteinschen Rentenbriefen auf der Seehandlung niedergelegt) zu 5 %	zu 4 %	zu 3½ %	zu 3 %	Bar	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
Einnahme.						
Bestand aus dem Vorjahre	6 400	9 700	172 975	29 600	1 897	88
Ablieferungen der Zentralsammelstelle	—	—	—	—	308	85
Ankauf zinstragender Papiere	3 600	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	7 660	13
Gesamteinnahme	10 000	9 700	172 975	29 600	9 866	86
Ausgabe.						
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	—	5 600	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	—	3 483	05
Sonstiges	—	—	—	—	70	10
Gesamtausgabe	—	—	—	—	9 153	15
Bestand am 31. März 1916	10 000	9 700	172 975	29 600	713	71
			222 275 ℳ			

Weitere Beiträge nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9, entgegen. Der Empfang wird von Zeit zu Zeit öffentlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" bescheinigt.

Damit die Stiftung den an sie herantretenden berechtigten Anforderungen besonders in der jetzigen Zeit auch immer entsprechen kann, sind reichliche Zuwendungen erwünscht.

Berlin, 27. November 1916.

v. Freier. König. Dr. Stahmer.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

In der am 11. November d. Js. stattgefundenen Hauptversammlung wurde beschlossen: 1. Zwei Kollegen-Witwen zum Weihnachtsfeste mit 30 bzw. 40 Mark zu erfreuen. 2. Die im Felde bzw. in Lazaretten befindlichen Kollegen sollen mit Weihnachtspaketen bedacht werden. Zur Bestreitung der Kosten wird ein außerordentlicher Beitrag von 5 Mark von den im Forstdienst verbliebenen Kollegen durch die Bezirkskassierer erhoben und von diesen an den Hauptkassierer abgeführt.

Mit Weidmannsheil R. Schneider

Hosted by Google

Mitteilungen vom Weltkriege

Kriegschronik. Hundertvierundzwanzigster Wochenbericht.

10. Dezember.

Deutschland. Rückkehr des deutschen Handelstauchboots „Deutschland" von seiner zweiten Amerikafahrt. — Frankreich. Auf beiden Ufern der Somme erheblich gesteigerte Kampftätigkeit der Artillerie. Nordwestlich von Reims Zunahme des feindlichen Feuers. Zerstörung beträchtlicher Teile der französischen Stellungen in der Champagne an der Butte du Mesnil und in den Argonnen bei Vauquois. An dem Ostufer der Maas schweres Geschützfeuer gegen feindliche Gräben und Batterien. An der Verdun-Front sieben feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Starke Angriffe der Russen nördlich des Tartarenpasses (in den Waldkarpathen), im Bistritz-Abschnitt, nordöstlich von Jakobeny, am Muncelul (im Gyergyo-Gebirge) und zu beiden Seiten des Trotosul-Tales ohne Erfolg. Wirkungsvoller Vorstoß deutscher Patrouillen nördlich des Smotrec. — Rumänische Front. Widerstand der verfolgten feindlichen Armeen gebrochen. — Balkan. Schwerer Mißerfolg der Entente-Truppen. Angriffe der Franzosen und Serben zwischen Dobromir und Makovo gescheitert.

11. Dezember.

Frankreich. Gesteigerte Artillerietätigkeit auf dem Schlachtfelde der Somme. Starkes Geschütz- und Minenwerferfeuer auf dem Ostufer der Maas und nahe der Mosel. — Rußland. Mitte. Geglückte Patrouillenunternehmungen am Stochod. — Im Süden. Starke russische Angriffe in den Waldkarpathen am Smotrec und an der Baba Ludowa sowie im Mestecanesci-Abschnitt vollständig abgewiesen. Vergeblicher Ansturm der Russen gegen einige Höhenstellungen beiderseits des Trotosul-Tales. Nördlich von Sulta werden die Russen von einer ihnen verbliebenen Höhe wieder vertrieben. — Rumänische Front. Kampffortschritte auf der ganzen Front. Urziceni und Mizil genommen. — Balkan. Erbitterte Angriffe der Ententetruppen gegen die deutsch-bulgarischen Stellungen auf beiden Cerna-Ufern bringen dem Feind eine schwere blutige Schlappe. — Türkei. An der Tigrisfront belegen türkische Flugzeuge erfolgreich feindliche Flugzeugschuppen und Flugzeuge mit Bomben.

12. Dezember.

Deutschland. Friedensangebot der verbündeten Mittemächte an die feindlichen Staaten. — Frankreich. Im Somme- und Maas-Gebiet lebhaftes Artilleriefeuer. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiche Patrouillenkämpfe in den Waldkarpathen. Angriffe der Russen im Gyergyo-Gebirge und beiderseits des Trotosul Tales abgewiesen. Erhebliche Verluste des weichenden Feindes festgestellt. — Rumänische Front. Siegreicher Fortschritt gegen Rumänen und Russen in der großen Walachei. Erheblicher Geländegewinn an der Straße von Buzau. — Kreuzerkrieg. In der Nähe von Malta ein französischer Transportdampfer versenkt. — Der Verlust der feindlichen Kriegsflotten beträgt bis jetzt 192 Kriegsschiffe mit 764600 Tonnen (England 123 Schiffe mit 563200 Tonnen, Frankreich 29 Schiffe mit 350900 Tonnen, Italien 20 Schiffe mit 63600 Tonnen, Rußland 16 Schiffe mit 54800 Tonnen, Japan 4 Schiffe mit 9100 Tonnen).

13. Dezember.

Frankreich. Starke Feuerkämpfe in einzelnen Abschnitten der Somme-Front. Französische Patrouillen bei Le Four de Paris in den Argonnen abgewiesen. Gesteigerte Artillerietätigkeit auf dem rechten Maas-Ufer. — Rußland. Im Süden. In den Waldkarpathen vielfach Artilleriefeuer. Erfolglose verlustreiche Angriffe der Russen im Gyergyo-Gebirge und im Trotosul-Tale. — Rumänische Front. Günstige Fortschritte auf der ganzen Front. Die große Walachei südlich der Bahn Bukarest—Cernavoda vom Feinde gesäubert. — Balkan. Angriffe der Serben östlich der Cerna verlustreich zusammengebrochen.

14. Dezember.

Frankreich. Vergeblicher Versuch der Franzosen auf dem Westufer der Maas, die ihnen auf Höhe 304 östlich von Malancourt entrissenen Gräben zurückzunehmen. Starke französische Angriffe östlich der Maas am Pfefferrücken und auf den Südhängen vor Hardaumont scheitern. — Rußland. Im Süden. Nördlich der Bahn Zloczow—Tarnopol dringen deutsche Truppen in die russischen Gräben. Erfolglose Angriffe der Russen an der siebenbürgischen Ostfront. Auf einer Höhe gelingt es dem Gegner, Fuß zu fassen. — Rumänische Front. Fortgesetzte Verfolgung des weichenden Feindes. Widerstand des Feindes in den befestigten Stellungen am Gebirge gebrochen. Buzau genommen; 4000 Gefangene. Die Donau-Armee überschreitet die Jalomita. Bulgarische Truppen überschreiten bei Fetesti die Donau. — Balkan. Feindliche Teilvorstöße bei Paralovo und Gradesnica (beiderseits des östlichen Cerna-Laufs) brechen verlustreich zusammen. In der Struma-Niederung Patrouillentätigkeit.

15. Dezember.

Belgien. Im Ypern- und Wytschaete-Bogen gesteigerter Geschützkampf. Deutsche Stoßtrupps dringen südöstlich von Zillebeke bis in die zweite englische Linie vor. — Frankreich. Großer Angriff der Franzosen nördlich

Hosted by Google

von Douaumont, Vacherauville, Louvemont, Ferme des Chambrettes. Das Werk Hardaumont vom Feinde genommen. Deutsche Truppen in vorbereitete Linie zurückgenommen. — Rußland. Im Süden. Westlich von Luck zerstören österreichisch-ungarische Truppen die feindlichen Gräben. Angriffe der Russen südlich des Uztales zum Stehen gebracht. — Rumänische Front. Der linke Flügel der 9. Armee erreicht kämpfend die Straße Buzau—Rimnicul—Sarat. Südöstlich von Buzau wird der Calmatului überschritten. Unaufhaltsames Vordringen in der Walachei und Dobrudscha. Bulgarische, türkische und deutsche Truppen überschreiten, den Feind verfolgend, die Linie Cogealac—Cartal—Harsova.

16. Dezember.

Frankreich. Englische Angriffe bei Hannescamps, nördlich der Ancre, blutig zurückgewiesen. Fortgesetzte starke Angriffe der Franzosen auf dem Ostufer der Maas. Bezonvaux und der Wald westlich des Dorfes vom Feinde besetzt. — Rußland. Im Nordosten. Angriffe der Russen bei Illurt nordwestlich von Dünaburg abgewiesen. — Im Süden. Nördlich der Bahn Kowel—Luck russische Stellung gestürmt. Erfolgreiches Vordringen deutscher Truppen an der Cimbroslawawk (Waldkarpathen) und am Uztal. — Rumänische Front. Der Buzau-Abschnitt in breiter Front überschritten. Fortgesetzte Verfolgung des Feindes in der Dobrudscha. — Seekrieg. Erfolgreicher deutscher Seefliegerangriff auf russische Seestreitkräfte im Hafen von Sulina im Schwarzen Meer.

10. bis 16. Dezember.

Kreuzerkrieg. Am 11. Dezember der französische Truppentransportdampfer „Maghellan“ (6027 Tonnen) mit über 1000 Mann Truppen an Bord südöstlich der Insel Pantillaria versenkt; am 12. Dezember ein französisches Linienschiff südöstlich von Malta durch Torpedoschuß schwer beschädigt. Ferner wurden versenkt 13 englische, 3 französische, 8 norwegische, 3 dänische, 2 spanische Dampfer, 3 englische Fischerfahrzeuge, 2 englische, 8 französische, 1 portugiesischer, 4 schwedische Segler. Durch Mine untergegangen 1 schwedischer Dampfer. Aufgebracht 1 dänischer Dampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Huber**, Hptm. d. R. (Kgl. preuß. Oberförster, Stolp). — **Frohn**, Ob.-Lt. d. R. u. Batterieführer, R.-Feld-Art.-Regt. 16 (Kgl. preuß. Oberförster, Cassel). — **Melling**, Ob.-Lt. d. R. (Großh. bad. Forstassessor, Säckingen). — **Bühmann**, Otto, Lt. u. Kompagnieführer (Sohn des Kgl. Revierförsters Buhmann, Eichen bei Hanau). — **Fricke**, H., Lt. d. R. u. Batterieführer, 6. Garde Feld-Art.-Regt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Fricke, Forsth. Eichkamp). — **Mohnike**, Eberhard, Lt. (Sohn des Kgl. preuß. Oberförsters Mohnike, Neu-Sternberg, Königsberg i. Pr.). — **Nöldechen**, Helmut, Lt. d. R., Gren.-Regt. 8 (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Nöldechen, Schwedt a. O.). — **Bunke**, Max, Fwlt., Inf.-Regt. 63 (Kgl. Forstaufseher, z. Zt. stadt. Forstaufseher in Forsth. Kobelinck, notiert im Bez. Frankfurt a. O.). — **Wagner**, Fwlt. (Gemeindeförster, Womrath, Coblenz). — **Wodrich**, Fwlt., L.-Inf.-Regt. 10 (Kgl. Förster, Althammer, Breslau). — **Jaeneke**, Walter (gel. Jäg.), O.-Stv., Gardesch.-Batl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Jaeneke, Dolle, Magdeburg). — **Röhlig**, O.-Stv., R.-Inf.-Regt. 238 (Kgl. Forstaufseher, St. Vith, Oberf. Büllingen, Aachen). — **Kühnle**, Vizewachtm. (württ. Forstassessor, Großheppach). — **Augustin**, Alois, Gefr., Jäg.-Bat. 5. — **Müller**, Kgl. sächs. Oberförster, Kottenheide. ◆ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Freitag**, Ob.-Lt. d. R. (Kgl. sächs. Forstassessor, Hermsdorf). — **Schneider**, Ob.-Lt. u. Kompagnieführer (hess. Forstmeister, Treis). — **Stender**, Lt. d. L. (Kgl. Forstaufseher, Bez. Hannover). — **Hausch**, Heinrich, Fwlt., Inf.-Batl. Glogau (Kgl. Förster, Schmidtschen, Posen). — **Herbig**, Hans, Fw. (Kgl. bayer. Förster, Schlachtenbach). — **Binder**, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Auzig). — **Hohenester**, Ludwig, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Lellenfeld). — **Stibenz**, Helmut (gel. Jäg.), Vfw., R.-Jäg.-Bat. 6 (gefallen am 20. 9. 1916). — **Andersen**, Fritz, Oberj., Jäg.-Bat. 1 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Andersen, Sysdda). — **Rechlin**, Karl Ferd., Oberj., Jäg.-Bat. 14 (Sohn des Großh. meckl. Forsters O. Rechlin, Schillersdorf). — **Roensch**, E. (gel. Jäg.), Oberj., (Sohn des Kgl. Hegemeisters Roensch, Althammer). — **Wruck**, Georg, Utff., Inf.-Regt. 42 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Wruck, Swinemünde). — **Fischer**, Theodor, Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent, Zoschingen). — **Gadamer**, Gefr., Inf.-Regt. 396 (Sohn des Kgl. Försters Gadamer, Hammer-Wend. Buchholz). — **Mühlberger**, Theodor, Gefr. (Sohn des Kgl. bayer. Försters Muhlberger, Hohenzell). — **Rhode**, Alfred, Gefr., R.-Feld-Art.-Regt. 36 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Rhode, Forsth. Pillauken). — **Gieppner, Kurt**, Ers. Res., Inf.-Regt. 168 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Gieppner, Forsth. Alteburg, Cassel). — **Brünner**, Bruno, Kgl. bayer. Forster, Reißlerhof — **Hinkel**, Eduard, Kgl. bayer. Forstassistent, Landsberg (Lech). — **Rudolph**, Felix, Garde-Res.-Schützen-Bat. (Fürstl. Hilfsförster, Ludwigsthal). ◆ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an **Langguth**, Kgl. bayer. Förster, Weiherhammer. ◆ Das Kgl. Sächsische Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern vom Albrechts Orden wurde verliehen an: **Clemens**, Kgl. sächs. Forstassessor, Dresden (R. d. E. K.). ◆ Das Kgl. Sächsische Ritterkreuz des Militär-St. Heinrichs-Ordens wurde verliehen an: **Dittrich**, Lt. d. R. (Kgl. sächs. Forstassessor, Dresden). ◆ Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Militär-Verdienstkreuz II. Klasse wurde verliehen an: **v. Wilamowitz-Moellendorf**, Ob.-Lt (Kgl. preuß. Oberförster, Sullenschin, Danzig). ◆ Das Großherzoglich Mecklenburgische Kreuz für Auszeichnung im Kriege wurde verliehen an: **Kruse**, Walter, Großh. meckl. Forstaufseher, Neustrelitz (R. d. E. K.). ◆ Das Hamburgische Hanseaten-Kreuz wurde verliehen an: **Wilser**, Ludwig, Lt. d. R., R.-Jag.-Bat. 15, z. Zt. Adjutant beim Kommandeur des Etappen-Munitionswesens der 4. Armee (Kgl. Hilfsjäger, Lichtenau, Cassel).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Wannow**, Egon, Hptm. d. L. u. Bataillonsführer; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Forstmeister, Rehhorst, Potsdam). — **Kühne**, Albert, Ob.-Lt. d. R. u. Kompagnieführer, R.-Jäg.-Bat. 21; R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstassessor a. D. u. Oberförster in Hohenzollern-Sigmar. Diensten, Suckow i. Pomm.). — **Schneider**, Paul, Lt. d. R., 1. Jäg.-Bat. 12; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. sächs. Forstmeisters Schneider, Forsth. Reichenbach). — **Viccenz**, Max, O.-Stv., R.-Jäg.-Bat. 10; R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Osterode a. Harz, Hildesheim). — **Rasch**, Otto, Maschinisten-Maat (Sohn des Kgl. Hegemeisters Rasch, Forsth. Bobersberg). — **Boettcher**, Johannes, Utff. d. R. u. Offiziers-Aspirant, Inf.-Regt. 141; R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Conrad Boettcher, Forsth. Eichberg). — stud. forest **Seißiger**, Philip, Utff. u. Offiziers-Aspirant, 1. Bayer. L.-Feld-Art.-Regt. — **Schulze**, Kgl. Förster u. R., Oberf. Langeloh (Lüneburg). — **Bock**, Karl, Kgl. bayer. Forstaspirant, Behringersdorf. — **Richter**, Erich, Kgl. sächs. Försterkandidat, Spechtshausen.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Dreschke, Karl Alexander**, Vfw. u. Offiziers-Aspirant, 1. Jäg.-Bat. 12 (Kandidat der Forstwissenschaften).

Infolge Unglücksfall gestorben **Parnitzke, Heinrich**, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 3; R. d. E. K. (Forstmann, Forstamt Windau).

Hosted by Google

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 93 der Postzeitungspreisliste **für 1917**) — Bezugspreis zwei Mark für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1917 Seite 95**) — Bezugspreis **4 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. Januar** bis **31. März 1917** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung für das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung durch Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im Dezember 1916. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde. (Fortsetzung.) 827. — Parlaments- und Vereinsberichte. 829. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 836. — Weihnachtswunsch. 838. — Redaktionsschluß der nächsten Nummer. 838. — Professor Dr. Christoph Wagner-Tübingen. 838. — Eiserne Kreuz-Auszeichnungen. 838. — Verwendung weiblicher Arbeitskräfte beim Fällungsbetrieb. 838. — Feldpostverkehr. 839. — Zur Gründung der Forst-Mittelschule in Warschau. 839. — Abgabe von Christbäumen in Bayern. 840. — Verbot der Fällung von Edelkastanien in Bayern. 840. — Die Buchmast 1916. 840. — Verwertung von Schwellen- und Grubenhölzern. 840. — Marktberichte. 841. — Leipziger Kurs über Rauhwaren. 841. — Brief- und Fragekasten. 841. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 842. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 845. — Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. 845. — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 846. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 846. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 847. — Mitteilungen vom Weltkriege. 848. — Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes. 849.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen bis Sonnabend früh eingelaufen sein.

Unsere werten Abonnenten empfangen mit der heutigen Nummer unsern alljährlich als Gratisbeilage zur Deutschen Forst-Zeitung zur Ausgabe gelangenden

Wandkalender für das Jahr 1917.

Am 8. Dezember 1916 verstarb im 63. Lebensjahre nach kurzer, schwerer Krankheit der

Königl. Hegemeister **Hans Steffenhagen**

aus Forsthaus **Grunewald.**

20 Jahre lang hat er den ihm anvertrauten Schutzbezirk mit vorbildlichem Fleiß und Treue versorgt, und verliere ich in ihm einen zuverlassigen Mitarbeiter, dem ich stets ein ehrendes Andenken bewahren werde. (1150

Oberförsterei Klaushagen.

Scheck, Königl. Fortsmeister.

Am 8. Dezember 1916 verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit der

Königl. Hegemeister **Hans Steffenhagen**

aus Forsthaus **Grunewald.**

Mit dem Entschlafenen ist ein tüchtiger Forstmann und lieber Kollege dahingegangen, der uns durch seinen frischen Humor manche fröhliche Stunde bereitet hat.

Dem treuen Weidgenossen einen grünen Bruch auf sein Grab!

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Klaushagen:

Fürstenau, Revierförster. (1151

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Forstassessor Welz in Lagow ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Mimmi Brennecke in Clausthal a. H. mit dem Oberjäger Hans Bauer, Bataillonsschreiber des II. Jäger-Ers.-Bats. Nr. 10, zurzeit Clausthal.

Sterbefälle:

Ahrens, Gutsförster in Erwitz

Beygang, Waldwärter auf Marbacher Revier.

Dörge, Forstaufseher in Baddeckenstedt.

Gallasch, Kgl. Forstmeister in Hammer bei Wendisch-Buchholz.

Maier, Georg, Kgl. bayer. Förster in Horgauergereuth.

Obertreis, Kgl. Hegemeister in Thailen, Oberförsterei Wadern.

Schuppius, Marianne, Forstmeistergattin in Breslau.

Frhr. von und zu Thannhausen, Kgl Forstmeister in Tannhausen, O.-A. Ellwangen

Thum, Oberforstmeister in Darmstadt.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 53. **Neudamm, den 31. Dezember 1916.** **31. Band.**

Zum neuen Jahre 1917.

Wiederum ist eines Jahres Lauf vollendet; wohl des schwersten, das das deutsche Volk seit den Zeiten der napoleonischen Knechtschaft und den darauf folgenden Befreiungskriegen erlebt hat. Immer noch tobt und mordet der größte aller Weltkriege. Zu der Sorge um die Lieben vor dem Feinde und die Trauer um die, die ihr Heldenleben und die Treue zu Kaiser und Reich mit dem Tode besiegelten, haben sich, wie das nicht anders sein kann, durch die Absperrung Deutschlands und seiner verbündeten Staaten von der ganzen Welt, große Erschwerungen für unsere Volkswirtschaft und Volksernährung gefunden, die bisher zwar durchaus erträglich sind, das Leben aber schwieriger und entsagungsvoller gestalten, als man es seit Menschengedenken gewohnt war. Hinzu kommt, daß an jeden Einzelnen in Deutschland Anforderungen an Arbeitsleistung und Spannkraft des Geistes gestellt werden, denen man nur mit Aufbietung aller Kräfte gewachsen sein kann; und das gilt vor allem von der deutschen Beamtenschaft, nicht zuletzt auch von den im Lande befindlichen Männern der grünen Farbe, die zudem noch besonders viele Angehörige ihrer Familien und ihres Standes vor dem Feinde oder in Feindesland in Heldengräbern eingebettet wissen. Kein Wunder, daß in solchen Verhältnissen das alte Jahr 1916 schwerer, als alle Zeiten früher, auf uns gelastet hat.

Vor unserm Geiste steht heute das fürchterliche Heldenringen bei Verdun und an der Somme; die nach schweren Opfern gelungene Abwehr der neu zurückgewellten Russenflut in der Bukowina, Galizien und Wolhynien. Aber auch stolz können wir in den Tagen der Jahreswende des unaufhaltsamen Siegeszuges der deutschen und verbündeten Truppen in Rumänien gedenken; ebenso der unvergänglichen Ruhmestaten unserer Flotte, sei es in der Seeschlacht am Skagerrak, sei es in den Heldenleistungen unserer U-Bootleute.

Am besten wird die Stimmung des deutschen Volkes durch das edeldenkende Friedensangebot unseres Kaisers, durch den Mund seines Kanzlers gekennzeichnet, und aller Deutschen Gesinnung findet sich zusammen in dessen kraftvollen Worten: „Wir wollen furchtlos und aufrecht unsere Straße ziehen, zum Kampf entschlossen, zum Frieden bereit." Möge dies Deutschlands Geleitwort in und für das Jahr 1917 sein.

Hosted by Google

Noch sind wir nicht am Ende der Zeiten von Not und Sorge; vielleicht kommen noch schwerere Tage. Aber die Ereignisse der letzten Monate geben uns von neuem die feste Zuversicht, daß der Lohn aller Standhaftigkeit ein Sieg über unsere Widersacher sein wird. Ebenso bleiben wir in dem festen Glauben, daß das neue, aus der Zeiten Schoß emportauchende Jahr 1917 uns bringen werde

Den schönen Tag, da endlich der Soldat
Ins Leben heimkehrt, in die Menschlichkeit,
Zum frohen Zug die Fahnen sich entfalten,
Und heimwärts schlägt der sanfte Friedensmarsch!

Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.

Von Forstmeister **Rebmann** in Straßburg. (Schluß.)

Wie die Holzpreise gestiegen sind, kann man beim Nußbaum verfolgen. In den 80er Jahren konnte man für 60 ℳ das beste Holz erhalten, heute muß man 300 ℳ und mehr anlegen.

Über die Preise unseres Nußholzes und die Art und Weise des Verkaufs sei noch folgendes erwähnt:

Im Handel wird der Preis nach Stärke und Qualität ermittelt. Ein Großhändler in Edenkoben (Pfalz) zahlte — 1912 — pro Festmeter mit Rinde bei Stämmen

von 120—145	cm	Umfang	65 ℳ
„ 150—175	„	„	85 „
„ 180—210	„	„	105 „
„ über 210	„	„	120 „ u. mehr.

Ähnliche Preise waren in Darmstadt üblich, dagegen erheblich höhere in Sierenz bei Mülhausen im Oberelsaß, man ging hier bis zu 250 ℳ. Ausgesuchte tadellose Hölzer wurden nach Paris geschickt und mit 400 bis 500 ℳ bezahlt. Seitdem sind die Holzpreise um 40 bis 50% gestiegen. Für Schwarznuß- und Hickoryhölzer haben sich im Handel noch keine festen Preise gebildet. Nur wenige Händler kennen hier den Wert dieser Hölzer, wie ich aus Gesprächen entnehmen und bei Versteigerungen beobachten konnte. Jedenfalls darf man den Wert um 30 bis 40% höher ansetzen, als den des Nußbaumholzes. Bei den drei Hickoryarten scheint ein größerer Unterschied im Preis nicht zu bestehen.

Im Jahre 1900 betrug der Preis nach J. Booth für Juglans nigra 182 bis 200 ℳ, und wurden innerhalb acht Jahren für 37½ Millionen Mark eingeführt.

Übrigens sind diese Hölzer zurzeit gar nicht zu haben, und aus den amerikanischen Broschüren ist zu entnehmen, daß der Vorrat auch dort sehr gering ist und von einer Abgabe an andere Länder bald keine Rede mehr sein wird. Deutsche Forstleute, wie Dr. Mayr, Prof. Dr. Fentsch u. a., die Nordamerika bereist haben, sind der gleichen Meinung und haben die dortigen Zustände in ihren Büchern und Schriften geschildert. Die Preise für diese Hölzer steigen fortwährend, und manche Nachrichten hierüber sind beinahe unglaublich. So soll 1906 ein schöner Schwarznußbaum um 23 000 ℳ verkauft worden sein. Übrigens ist in einer amtlichen Mitteilung, die ich besitze, auch von abnorm hohen Preisen in einzelnen Fällen die Rede.

Was die Früchte betrifft, so sind die der Juglans regia die wertvollsten zum Essen. Aber auch die Nüsse der Carya alba und tomentosa werden zum Essen viel begehrt und stehen höher im Preise als unsere Nüsse. Der Ertrag an Nüssen ist allerdings nicht groß. Im nördlichen Gebiet treten Samenjahre nur alle drei bis fünf Jahre ein, und trägt ein freistehender Baum 2 bis 3 bushel = 72 bis 108 Liter. Der große Nährwert der Nüsse wird neuerdings besonders betont. Die heutigen Ernährungsphysiologen beurteilen den Nährwert nach Wärmeeinheiten, und hiernach hätte die Nuß nach Prof. Dr. Rubner in Berlin — 707, das Fleisch 98 und die Milch 67 Wärmeeinheiten, sonach ist die Nuß siebenmal nahrhafter als Fleisch! Was das bedeutet, wird erst die Zukunft lehren! Dann kommt noch in Betracht, daß unter allen pflanzlichen Nahrungsmitteln die Nuß dem Fleische am nächsten steht, denn sie gibt uns reiche Mengen Eiweiß und Fett, und zwar in feinster Beschaffenheit.

Von den unreifen Nüssen kann man einen sehr bekömmlichen Likör und von den reifen Früchten ein feines Öl von gutem Geschmack bereiten, welches zu Salatöl und auch zur Anfertigung von Firnis und Malerfarben verwendet werden kann. Das heiß gepreßte, dunklere Öl dient auch zur Seifenbereitung. Aus den grünen Blättern und der Fruchthülle gewinnt man auch Farbstoffe, ferner verwendet man die Blätter zum Einreiben der Zugtiere, um die Fliegen abzu-

Hosted by Google

halten. So kann man bei diesen Arten Holz, Frucht, Blätter vorteilhaft verwenden, was den Wert der Bäume noch erhöht.

Feinde haben die Nußarten nur in geringer Zahl. Die Walnußarten haben nur in den ersten zwei Jahren, die Hickorys dagegen sechs bis sieben Jahre unter Kaninchenverbiß zu leiden. Von anderm Wild werden die Arten ziemlich verschont, nur der Rehbock hat Interesse für fremde Holzarten — leider öfters mehr, wie mancher Grünrock — und fegt daran. Bei starkem Wildstande ist daher stets eine Umgatterung notwendig. Schädlich werden Wühlmäuse, welche die weiche Wurzel benagen. Dann ist noch der Maikäfer zu erwähnen, der das zarte Laub frißt und dessen Larve die Wurzel benagt. Die Wühlmaus muß durch Gift, der Maikäfer durch energisches Sammeln vernichtet werden. Von anderen Insekten haben wir einen nennenswerten Schaden noch nicht gehabt. Nur einmal wurde auf Juglans nigra eine Larve gefunden, die ein Kenner als Oberea linearis bestimmte. Sie kommt sonst nur auf der Haselstaude vor und scheint sich auf die Nußpflanze verirrt zu haben.

8. Stimmen aus Amerika.

Die beiden eingangs erwähnten amerikanischen Broschüren bringen eine Fülle lehrreicher Angaben, die allgemeines Interesse bieten und zur Klärung vieler Fragen beitragen können. Ich glaube den Lesern zu dienen, wenn ich aus der Schrift: The Commercial Hickories einiges mitteile.

Es wird geklagt über Beschädigungen durch Insekten, Spechte, Mäuse, Eichhörnchen und Verletzungen durch Anschlagen, Anprellen der Bäume, sowie über Schaden durch Feuer und Weidevieh usw. Viele Bohrkäfer sollen ortsweise an stehendem und liegendem Holze großen Schaden verursachen, ebenso die Spechte in trockenen Lagen. Die Stämme würden dadurch stark entwertet, öfters sogar ganz unbrauchbar. Das Verletzen durch Anprellen verursache schwarze Flecken im Holze, die zwar die Güte des Holzes nicht beeinträchtigen, die Leute aber vom Kauf abhalten würden. Solche mit Schönheitsfehlern behafteten Stämme werde man im Walde meistens liegen lassen. Den Ausfall könne man zu 10 % veranschlagen. Einer der größten Feinde sei aber der Frost. „Er sei die Hauptursache, daß im nördlichen Gebiete und auch in Deutschland die Hickoryanpflanzungen keinen Erfolg hätten."

Über Insektenschaden können wir in Deutschland bis jetzt nicht klagen. Daß der Schaden in den amerikanischen Wäldern so groß ist, hängt mit der ganzen Gewinnungsart aufs engste zusammen, denn so viele und so günstige Brutplätze, wie dort, können die Insekten wohl nirgends finden.

Die Wichtigkeit des Hickory-Baumes mit seinem wertvollen, nicht zu ersetzenden Holze für Wagenbauten, Werkzeuge, Radkämme, Reife, Automobile, Stöcke, Sportgegenstände usw. sowie als bestes Brennholz wird gebührend hervorgehoben, ebenso aber auch, daß der Verbrauch den Vorrat übersteigt. Genaue Zahlen über diese Punkte könnten nicht gegeben werden, man glaubt, daß der jährliche Gesamtverbrauch etwa 450 Millionen Brettfuß (423 Brettfuß = 1 fm) beträgt. Der Vorrat sei früher bedeutend gewesen, heute sehe man der Erschöpfung entgegen. Östlich des Alleghany-Gebirges seien die Hickorys ganz verschwunden, westlich seien noch einige Gebiete; im südlichen Ohio aber das meiste Holz zu finden.

Der Wettbewerb der Händler sei groß, sie durchziehen das ganze Land und nehmen jetzt jene Hölzer, die beim ersten Hieb als zu gering stehen blieben. Aber auch diese Vorräte seien bald erschöpft, die Hauptquelle sei dann der sogenannte zweite Wuchs. Zu bemerken ist hier, daß einsichtige Leute für die Erhaltung des Vorrats, Regelung des Verbrauchs, Verhütung der Holzverschwendung lebhaft eintreten und auch Vereine bilden, um den Zweck zu erreichen.

Einen wichtigen Faktor in dieser Frage bilde der Besitzstand. Soweit die Nationalforste mit etwa 64 Millionen Hektar in Betracht kommen, gehe es schon ordentlich zu, aber bei den kleinen Privatwaldbesitzern, in deren Wäldern ziemlich viel Hickorys sind, hapere es. Zum Ackerbau brauche man immer mehr Land, und da muß der Wald weichen. Der Bedarf an Geräten aller Art und für Feuerung werde größer, die wertvollsten Hölzer würden verkauft, geringwertigere treten an ihre Stelle, und so verschwinden diese Arten.

Über den Einschlag des Holzes sei folgendes zu sagen. Nach der Fällung des Baumes werde sofort mit der Aufarbeitung begonnen. Zu diesem Zwecke werden kleine fahrbare Sägewerke mitgebracht und von Stamm zu Stamm transportiert. Diese Sägen werden nur für Hickory und Eiche gebraucht. Die Handhabung derselben erfordere einen hohen Grad von Geschicklichkeit, weil das Holz für alle möglichen Gebrauchszwecke schon im Walde hergerichtet werden müsse. Die Kosten für Aufsuchen der Hölzer, Fällen, Fassonieren, die Transportkosten für Sägewerk usw. sind weit größer wie bei andern Hölzern. Nach amerikanischen Begriffen rentiere sich der Baum nicht. Bei dieser Aufbereitungsart gehen etwa 40 % Holz verloren.

Als echte Hickorys gelten dort nur Carya alba, porcina, tomentosa und sulcata; bei den zwei erstgenannten soll das Schattenerträgnis am größten sein.

Die Fortpflanzung erfolge durch Samen, Stock- und Wurzelausschlag. Die Samenjahre

Hosted by Google

seien unregelmäßig, im Süden alle zwei bis drei, im Norden alle drei bis fünf Jahre. Der kleinste Teil der Früchte gelange jedoch zum Keimen, da Vögel, Eichhörnchen, Mäuse, Schweine und Menschen den größten Teil vertilgten. Auch die erscheinenden Sämlinge seien vielen Unbilden — Wild, Vieh, Feuer usw. — ausgesetzt, so daß nur wenige durchkämen. Zum Glück sei die Ausschlagsfähigkeit sehr groß. Im Ohio-Gebiete finde man den meisten Aufwuchs, im Süden aber wenig infolge der Überschwemmungen und des Schweineeintriebs.

Der Wuchs der echten Hickorys sei langsam, andere Hölzer leisteten mehr, z. B. die Weißeiche das Doppelte an Masse und das Zwei- bis Vierfache an Handelsware. Das Holz der Carya porcina sei das beste, dann käme alba und tomentosa; sulcata und olivaeformis würden nur der Früchte wegen erzogen.

Der technische Wert des Holzes wechsele sehr, selbst bei der gleichen Art. Der untere Stammteil habe das beste Holz. Der verläßigste Wertmesser sei das Gewicht (84 sp. G.). Beim Versand von Bohlen, Brettern usw. sei die Art nicht mehr zu unterscheiden.

Über die Ausblicke in die Zukunft wird gesagt: Ein Knappwerden des Vorrats stehe unmittelbar bevor; die jungfräulichen Bäume seien beinahe verbraucht, der zweite Wuchs kommt daran. Die Waldbesitzer sehen den Baum, wie schon bemerkt, als minderwertig an, für die Nachzucht geschehe nichts. Für Werkzeuge genüge ja schwächeres Holz, und das liefere der Niederwald mit 40 bis 60 Jahren. Übrigens erwartet man doch bei Preiserhöhung eine Wiederanzucht!

Der Holzvorrat könne vielleicht für Nordamerika ausreichen, wenn durch eine gute Verwaltung die Holzverschwendung und andere Mißstände abgestellt würden. Eine Pflege sei für etwa 100 Millionen Acre nötig.

Im Abschnitt über ökonomische Mittel wird auf die forstliche Pflege mit praktischen und wohlgemeinten Vorschlägen hingewiesen. Das Abfallholz soll vermindert, das Vorurteil bekämpft, die ungerechte Vermessungsart geändert und die Überproduktion (?) vermieden werden. Der Ausschlagwald genüge für das Kleinnutzholz; für Starkholzproduktion müsse man reine Bestände durch Saat begründen, weil die natürliche Verjüngung wenig Erfolg verspreche. Im übrigen werden wohldurchdachte, waldbauliche Vorschläge gemacht, die auf den Lichtwuchsbetrieb hinausgehen.

Zum Schlusse wird nochmals auf den hohen Wert des Holzes, auf die vielen guten Eigenschaften des Baumes, seinen Nutzungswert, die zurzeit hohen Gewinnungskosten und den geringen Reingewinn hingewiesen, aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Verhältnisse durch gruppen- und horstweise Erziehung usw. zugunsten des Baumes ändern. Es bestehe die Hoffnung, daß sich in absehbarer Zeit die Anzucht lohnen werde. Der Anbau dieser wertvollen Holzarten könne nur aufs beste empfohlen werden. —

So viel aus dieser hochinteressanten amerikanischen Arbeit. Die Vorschläge bezeugen, wie zielbewußt die Amerikaner vorgehen. Mögen alle Hoffnungen, die sie hegen, in Erfüllung gehen.

Ich möchte mit dem Wunsche schließen, daß auch in unserm Vaterlande endlich der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, diese wirtschaftlich so wertvollen Holzarten zu erziehen und zu pflegen. Wenn diese Arbeit meine Fachgenossen veranlassen würde, in diesem Sinne zu wirken, so wäre dies für mich die wertvollste Belohnung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

(Schluß.)

—— Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.) fortfahrend: In unserm Antrage hatten wir auch für die Gemeindebeamten eine gewisse Hilfe verlangt. Wir hatten gewünscht, daß bei allen Gemeinden, bei denen noch keine Teuerungsbeihilfen oder Kriegszulagen gewährt wurden, die Regierung einwirken möge, daß es auch dort geschieht. Leider ist aber unser Antrag nicht auf günstigen Boden gefallen. Die anderen Parteien lehnten ihn ab. Deshalb haben wir auch davon Abstand genommen, ihn hier wieder einzubringen. Er wäre demselben Schicksal verfallen. Ich möchte aber noch einmal unterstreichen: wir wünschen nach wie vor, daß die Regierung darauf hinwirkt, daß den Gemeindebeamten, entsprechend den Zulagen, die die Staatsbeamten erhalten haben, Beihilfen gewährt werden sollen. Ich habe schon in der Kommission auf ein Schreiben hingewiesen, das ich erhalten habe; es ist so interessant, daß ich einen Satz daraus noch einmal bekanntgeben möchte. Ein Gemeindebeamter, der Amtssekretär in Moys bei Görlitz ist, ist als solcher seit 16 Jahren etatmäßig angestellt. Er ist jetzt 52 Jahre alt, hat Familie und erhält ein Höchstgehalt von 1200 M. Ich meine, solche Zustände dürften doch wirklich nicht mehr vorhanden sein. — —

—— Es ist erfreulich, daß der Herr Finanzminister eine Berücksichtigung der Beschlüsse zugesagt hat, denn das eröffnet einen guten Ausblick in die Zukunft. Ich nehme daraus die Hoffnung, daß, wenn die Verhältnisse sich noch weiter verschlechtern sollten, die Königliche Staatsregierung auch weiter bereit

Hosted by Google

sein wird, weitere Mittel einzustellen, die der Notlage der Beamtenschaft entsprechen. Wir sind überzeugt, daß die Königliche Staatsregierung diese Entwicklung fortgesetzt im Auge behält.

Wenn nicht alle Wünsche erfüllt worden sind, so darf ich sagen, daß die Regelung, wie sie jetzt vorgenommen ist, doch immerhin von der preußischen und hoffentlich auch bald von der Reichsbeamtenschaft als ein gutes Weihnachtsgeschenk betrachtet werden wird. Die Beamtenschaft wird aus dieser Bewilligung sehen, daß man ihre Leistungen in diesem Kriege anerkannt und Verständnis für ihre Notlage gezeigt hat. Sie wird daraus neue Kräfte schöpfen, um mit dem übrigen Volke bis zu einem hoffentlich endgültigen Siege durchzuhalten. — —

Just (Harburg), Abgeordneter (nat.-lib.): — — Es handelt sich um die Gesunderhaltung unserer Beamtenschaft in wirtschaftlicher und im Zusammenhange damit auch in moralischer Beziehung, unserer Beamtenschaft, die wir als eine der festesten Stützen unseres Staatswesens mit Stolz zu betrachten gewohnt sind. Mit Recht ist dies heute von der Königlichen Staatsregierung und von allen bürgerlichen Parteien mit warmen Worten anerkannt worden.

Meine Herren, die Notlage, in der zweifellos weite Kreise unserer Beamtenschaft sich befinden, ist eine Folge des Krieges. Daher sind auch die Aufwendungen, die zur Linderung dieser Not erfolgen, Kriegsaufwendungen. Weil sie das sind, und weil es sich um Staatsnotwendigkeiten handelt, sind wir der Ansicht, daß die Finanzfrage bei unserer Stellungnahme eine entscheidende Rolle nicht spielen darf. Andererseits werden wir daran festhalten, daß Bedürfnis und Wunsch in kühler, gewissenhafter Überlegung abgewogen werden müssen. — —

— — Jedenfalls sind wir der Meinung, daß die Hilfe da am kräftigsten sein muß, wo die Not am größten ist. Dies ist da der Fall, wo das Einkommen am niedrigsten ist. — —

— — Wir begrüßen es mit besonderer Freude, daß weiter einer Anregung von uns dahin stattgegeben ist, daß bei den in das Einkommen einzurechnenden Nebenbezügen nur diejenigen berücksichtigt werden sollen, welche der Beamte etatmäßig bezieht. — —

— — Gegen die Erhöhung der in Betracht zu ziehenden Höchstgehaltssumme von 4500 auf 5100 ℳ haben meine Freunde, nachdem sie nun einmal eine Mehrheit gefunden hat, etwas Wesentliches nicht einzuwenden. — —

— — Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um noch auf einen besonderen Übelstand hinzuweisen. Es handelt sich um die zum Militärdienst einberufenen Beamten, von denen schon der Herr Abgeordnete Delius sprach, derjenigen nämlich, welche in niederen Chargen Verwendung finden und infolgedessen für ihre daheimgebliebenen Angehörigen nur gänzlich unzulängliche Zuwendungen erhalten. Ich hoffe mit dem Herrn Abgeordneten Delius, daß es möglich sein wird, auch diesen Beamten entgegenzukommen, und wenn nicht im Rahmen der jetzt hier verhandelten Vorschläge, dann jedenfalls im Wege von Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds. Aber auch noch in einem anderen Zusammenhange pflegen eingezogene Beamte Benachteiligungen zu erleiden, nämlich diejenigen, welche, obwohl sie nur bei immobilen Truppenteilen Verwendung finden, dem Ministerialerlaß von 1888 unterliegen. Danach werden ihnen auf ihr Friedenseinkommen bekanntlich $^7/_{10}$ ihres Militäreinkommens angerechnet. Sie haben aber, weil sie meistenteils an einem andern Orte als ihrem Heimatorte verwendet werden, einen doppelten Haushalt zu führen, und dann reicht ihr im Verhältnis zu den in mobilen Formationen Verwendeten wesentlich geringeres Diensteinkommen natürlich nicht entfernt aus, so daß sie beträchtliche persönliche Opfer bringen müssen. Es dürfte sich empfehlen, mit Wohlwollen einzugreifen, die offenbaren Unbilligkeiten zu beseitigen und soweit angängig auch hier aus Unterstützungsfonds zu helfen. — —

— — Wir haben keinen Grund, jetzt grundsätzlichen Widerspruch dagegen zu erheben, daß die laufenden Beihilfen für alle Orte gleichmäßig bemessen werden, obgleich ich nicht verhehlen will, daß wir gewisse Bedenken gegen diese Regelung auch jetzt noch hegen.

Mit der Erhöhung der Einkommensgrenze auf 4500 ℳ sind wir einverstanden, ebenso damit, daß das Kindesalter bis auf 18 Jahre erhöht wird. Wir sehen in diesen Punkten denjenigen Ausbau, den wir zurzeit für zweckmäßig halten. Daß die Ruhegehaltsempfänger mit in die Regelung einbezogen worden sind, begrüßen wir mit größter Freude und erwarten von der Königlichen Staatsregierung, daß sie auch diesen Kreisen, in denen die Not — man übertreibt da nicht — wirklich die denkbar größte ist, in denen wirklich geradezu gedarbt wird, das weitestgehende Entgegenkommen zeigen, jede fiskalische Rücksicht beiseite setzen wird, wenn es sich darum handelt, ob wirklich die steuerlichen Verhältnisse des Betreffenden eine Unterstützung angezeigt sein lassen, und mit freigebiger Hand helfen wird, wo es irgend angängig ist. — —

Dem Antrag auf Schluß der Besprechung wird entsprochen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Schroeder (Cassel), Berichterstatter (nat.-lib.): — — Es liegt eine ganze Reihe von Petitionen vor.

— — In allen Petitionen wird die Not der Zeit geschildert, und diese ist auch seitens des Staatshaushaltsausschusses anerkannt worden und wird ja auch von dem Hohen Hause jetzt dadurch anerkannt werden, daß der vom Haushaltsausschuß gestellte Antrag auf Milderung dieser Not auch zweifellos zur Annahme seitens des Hohen Hauses gelangen wird.

Zum Teil sind die Petitionen dadurch hervorgerufen, daß, wie ich schon ausgeführt habe, seinerzeit der Antrag v. Bockelberg im Reichsanzeiger in ganz falscher Fassung veröffentlicht worden war. Aus diesem Fehler sind zahlreiche Petitionen eingelaufen. Insbesondere sind dadurch die Pensionäre veranlaßt worden, in Eingaben zu bitten, daß auch sie berücksichtigt würden, was ja sowieso geschehen soll und auch bereits bisher geschehen ist.

Hosted by Google

Dann haben Neu- und Altpensionäre irrigerweise in Petitionen zum Ausdruck gebracht, daß sie entweder gar nicht oder zu Unrecht unterschiedlich bedacht seien. Auch dies ist nicht zutreffend, wie ich schon auseinandergesetzt habe: es ist die Absicht der Staatsregierung, daß Alt- und Neupensionäre vollständig gleich behandelt werden.

Weiter wird in einer Reihe von Petitionen die gesetzliche Regelung der Altpensionärfrage angeregt. Auch darüber habe ich schon berichtet, daß die gesetzliche Regelung der Frage bei dieser Veranlassung unmöglich erfolgen kann, wenn auch das Abgeordnetenhaus sich schon früher einstimmig auf diesen Standpunkt gestellt hat. — — —

Der Antrag von Bockelberg und Genossen wird einstimmig angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung über Stellung von Fuhrwerken zur Holzabfuhr.

Allgemeine Verfügung Nr. III 93/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8273/I A I e 11932. II.

Berlin W 9, 4. Dezember 1916.

Abschrift.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
IV A 25753.

Berlin W 8, 3. November 1916.
Wilhelmstraße 74.

Die Klagen der holzverbrauchenden Industrien über Holzknappheit sind vornehmlich durch den Mangel an Gespannen zum Abfahren des Holzes begründet. Ein Versagen in der Abfuhr des Holzes würde unabsehbare Folgen haben, da es im staatlichen, besonders im militärischen Interesse dringend erforderlich ist, große Mengen von Holz zum Bau von Unterständen usw., zur Gewinnung von Zellstoff und Papier und insbesondere zu Grubenzwecken zur Verfügung zu haben.

Die Bedeutung der reichlichen Förderung von Kohle bedarf keiner weiteren Ausführung; es darf lediglich darauf hingewiesen werden, daß im Interesse der Bereitstellung ausreichender Munitionsmengen erheblich größere Mengen Kohle als bisher gefördert werden müssen. Zur Regelung der Grubenholzfrage sind die Holzbeschaffungsstellen Ost in Kattowitz und West in Essen tätig. Die Unterstützung ihrer Arbeiten muß mit allen Kräften gefördert werden.

Die Bemühungen der Grubenholzfirmen, Privatfuhrwerk zu erlangen, sind früher auf außerordentliche Schwierigkeiten gestoßen. Eine Besserung trat ein, als das Kriegsministerium in der Lage war, Kommandos mit Gespannen zur Grubenholzförderung zur Verfügung zu stellen. Da der erhöhte Bedarf der Front jedoch in Kürze die Zurückziehung der Pferde erforderlich machen wird, so ist mit der Wiederkehr der früheren Verhältnisse zu rechnen, wenn es nicht gelingt, durch Einwirkung auf die Fuhrhalter die ausreichende Gestellung von Gespannen herbeizuführen.

Es soll nicht verkannt werden, mit welchen Schwierigkeiten die Privatfuhrwerksbesitzer zurzeit zu kämpfen haben. (Futtermangel, Schonungsbedürfnis der Tiere, hohe Preise, schlechte Ernährung der Pferde). Anderseits wird es bei gutem Willen der Beteiligten und bei verständnisvoller Aufklärung über die hohe Bedeutung der Angelegenheit vielfach gelingen, auch ohne gesetzlichen Zwang und ohne Eingreifen der Militärbehörde darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Gespanne gestellt werden. Insbesondere wird es den örtlichen Verwaltungsbehörden, die in enger Fühlung mit den Landesbewohnern stehen, möglich sein, die Gemeinden oder die Gemeindevorsteher darüber aufzuklären, wie notwendig eine geregelte Grubenholzabfuhr zur Aufrechterhaltung der für die militärischen, hinsichtlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Ammoniak) auch für die landwirtschaftlichen Interessen überaus wichtigen Kohlenförderung ist und daß dringende vaterländische Interessen es jedem Besitzer von tauglichen Gespannen zur Pflicht machen, dem Ansuchen der Grubenholzfirmen, Pferde und Wagen zur Verfügung zu stellen, entgegenzukommen. Von besonderem Werte würde es sein, wenn auf die Aufgaben der Holzbeschaffungsstellen Ost und West hingewiesen und verfügt würde, daß man den Mitteilungen und Anträgen dieser Stellen Gehör und Beachtung schenken solle. Einwendungen der Pferdehalter, daß die Tiere unterernährt seien und geschont werden müßten, werden die örtlichen Behörden zu beurteilen am besten in der Lage sein. Ebenso wird es ihnen möglich sein, bei zu hohen Preisforderungen der Pferdehalter ausgleichend einzugreifen.

Indem ich von der Annahme ausgehe, daß es bei Mitarbeit der beteiligten Behörden gelingen wird, ohne gesetzlichen Zwang den erstrebten Erfolg zu erreichen, beehre ich mich, zu ersuchen, die unterstellten Behörden eindringlichst auf die Wichtigkeit der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Gleichzeitig darf ich um tunlichste Beschleunigung ergebenst bitten. Es dürfte sich empfehlen, den Holzbeschaffungsstellen in Kattowitz und Essen Mitteilung von den ergehenden Anordnungen zu machen, damit die beteiligten Grubenholzfirmen in der Lage sind, sich tunlichst bald Fuhrwerk zu sichern.

Über die Regelung der Holzabfuhr für die Papierfabrikation werde ich nach Abschluß der zurzeit schwebenden Erörterungen über die Lieferung billigen Papierholzes weitere Mitteilung machen.

Dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts habe ich Abschrift dieses Schreibens mit dem Ersuchen zugehen lassen, für die in Betracht kommenden Pferdehalter die Bereitstellung ausreichender Futtermittel in Erwägung zu ziehen.

In Vertretung: gez. Helfferich.

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, die für die Holzabfuhr in Betracht kommenden Gespannhalter

Hosted by Google

durch die nachgeordneten Behörden und Beamten, durch die Tagespresse und in jeder sonst möglichen und zweckdienlich erscheinenden Weise darüber belehren zu lassen, welche verhängnisvollen Folgen für die Kriegsführung sowohl wie für die gesamte Volkswirtschaft es nach sich ziehen müßte, wenn sie sich der vaterländischen Pflicht entziehen wollten, für die Heranschaffung des nötigen Holzes aus dem Walde zu den Verbrauchsstellen nach Kräften sich einzusetzen.

Ich hoffe zuversichtlich, daß es durch rechtzeitige Aufklärung der in Frage kommenden Kreise der Bevölkerung über die schwerwiegende Bedeutung der Angelegenheit gelingen wird, die Bereitstellung der notwendigen Gespannkräfte ohne gesetzlichen Zwang und ohne Eingreifen der Heeresverwaltung zu erzielen, will aber nicht unterlassen, schon jetzt mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß solcher Zwang ausgeübt werden muß, wenn die gutwillige Hergabe der Gespanne für die Holzanfuhr wider Erwarten nicht sollte erreicht werden können.

Von besonderer Wichtigkeit ist die regelmäßige und rechtzeitige Heranschaffung des Grubenholzes für den Kohlenbergbau. Mangel an Grubenholz bedeutet Aufhören der Kohlenförderung, und Mangel an Kohlen die Unmöglichkeit weiterer Kriegsführung, die Zerrüttung der deutschen Volkswirtschaft.

Ein von der Holzbeschaffungsstelle West in Essen a. d. Ruhr mir zur Verfügung gestelltes Flugblatt, von dem 10 Stück beiliegen*) und weitere je 10 und 50 Stück den Stadt- und Landkreisen dortigen Bezirks von Essen aus unmittelbar werden zugestellt werden, gibt in Wort und Bild einen guten Überblick darüber, „was aus der Kohle gewonnen wird“ und von welcher Bedeutung demgemäß die Befriedigung des Kohlenbedarfes für unsere gesamte Kriegs- und Volkswirtschaft ist.

Ich ersuche, das Flugblatt, von dem weitere Stücke nach Bedarf von der genannten Holzbeschaffungsstelle bezogen werden können, unter den beteiligten Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten und hoffe, daß es dazu beitragen wird, das Verständnis für den innigen Zusammenhang der Holzdeckungsfrage mit fast allen Zweigen des Kriegs- und Wirtschaftslebens zu fördern.

Wegen der Bereitstellung ausreichender Futtermittel für die zur Holzanfuhr bereitgestellten Pferde bin auch ich mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in Verbindung getreten.

Ich behalte mir vor, auf diese Frage demnächst zurückzukommen.

.... Stück dieser Verfügung ohne Anlagen werden für die nachgeordneten Stellen beigefügt. Ein etwaiger weiterer Bedarf ist binnen fünf Tagen von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

.... Stück dieser Verfügung und
.... Stück des Flugblattes

liegen bei.*) Ein etwaiger weiterer Bedarf ist von den oben bezeichneten Stellen unmittelbar zu beziehen.

Ich rechne zuversichtlich darauf, daß sich auch die in Frage kommenden Königlichen Domänenpächter nach Möglichkeit an der Holzanfuhr beteiligen werden, und erwarte, daß alle Staatsforstbeamten sich die Belehrung und Beeinflussung der Gespannhalter als eine besonders wichtige Pflicht angelegen sein lassen werden. Die Forstbeamten werden sich vielfach auch als Vermittler zwischen Gespannhaltern und Holzkäufern namentlich in solchen Fällen erfolgreich betätigen können, in denen es sich um in der Gegend noch unbekannte Käufer oder um die Vereinbarung der Abfuhrpreise handelt. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß es sich in vielen Fällen als zweckmäßig erwiesen hat, wenn die zuständigen Revierverwalter schon vor dem Verkaufe des Holzes Vereinbarungen mit den Gespannhaltern über die Fuhrlöhne getroffen und bei Eröffnung der Verkaufstermine den Käufern die zur Abfuhr bereiten Personen und deren Forderungen genannt haben.

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits auf die Gespannhalter der Provinz im Sinne vorstehender Verfügungen nach Möglichkeit einwirken zu wollen.

.... Stück dieser Verfügung und
.... Stück des Flugblattes

liegen bei. Ein etwaiger weiterer Bedarf ist von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums alsbald anzufordern.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*) Wird nicht abgedruckt.

*) Wird nicht abgedruckt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Beschränkung der Zulassung zum Staatsforstdienst in Württemberg.** Wegen Überfüllung der Laufbahn der Staatsforstverwaltungsbeamten hat die württembergische Staatsregierung kurz vor Kriegsbeginn, ebenso wie es in einer Reihe anderer Staaten schon längst der Fall ist, die Zulassung auf eine bestimmte Anzahl von Bewerbern beschränkt. Gegen die staatsrechtliche Zulässigkeit dieser Maßregel waren Bedenken erhoben worden. Der staatsrechtliche Ausschuß der Abgeordnetenkammer hat hierüber eingehend beraten und beantragt, sie nicht zu beanstanden. Die Abgeordnetenkammer hat anerkannt, daß die Regierungsverordnung staatsrechtlich unanfechtbar sei. Die Regierung hatte übrigens erklärt, daß sie wegen der veränderten Zeitverhältnisse bisher noch nie angewendet worden sei und auch in Zukunft zunächst nicht angewendet werden solle.

— **Regelung der Wildbretpreise und der Verkehr mit Wild.** In den grundsätzlichen Verordnungen des Reichs über Wildbretpreise und den Verkehr mit Wild ist den deutschen Bundesstaaten

Hosted by Google

das Recht vorbehalten, noch besondere Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Richtung von Bayern und Baden verfügten Bestimmungen dürften für weitere jagdliche Kreise nicht ohne Interesse sein, weshalb nachstehend eine kurze Mitteilung gegeben werden soll.

Bayerische Anordnungen. Wer gewerbsmäßig Wild oder Geflügel in Bayern handeln will, bedarf einer besonderen Erlaubnis der bayerischen Fleischversorgungsstelle. Die Erlaubnis wird regelmäßig nur Personen erteilt, die den Wildbrethandel schon vor dem 1. August 1914 betrieben haben. Die gewerbsmäßige Abgabe von Wild und Geflügel ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkte gestattet. Die Abgabe von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, auch schenkungsweise, sowohl roh als in jeder Art der Zubereitung, darf nur gegen Fleischmarken oder Bezugsscheine erfolgen. Markenfrei werden abgegeben Gemsen, Hasen, Wildgeflügel, Kaninchen, Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe. Die Wildhändler haben über ihren Geschäftsbetrieb Bücher zu führen, aus denen Name und Stand der Lieferers, Art, Menge und Erwerbspreis, sowie die Art der Verwertung ersichtlich sind. Auch Wirte und sonstige Gewerbetreibende, die Wild zubereitet abgeben, haben über Name und Wohnort des Lieferers, Art, Gewicht und Preis des gelieferten Wildes Aufschreibungen zu machen. Die Weiterveräußerung von Wild in rohem Zustande durch Wirte usw. ist verboten. Die Jäger sind berechtigt, von einer Treibjagdstrecke 10 v. H., höchstens aber 40 Hasen für den eigenen Gebrauch zurückzubehalten. Von dem Rest ist ein Viertel dem Kommunalverband des Jagdgebietes anzubieten und der übrige Teil an die von der Fleischversorgungsstelle zugelassenen Wildbrethändler abzugeben gegen Bescheinigung. Die Fleischversorgungsstelle kann auf Antrag des Jägers eine andere Verteilung oder Zuweisung der Strecke genehmigen. Die Abhaltung einer Hasentreibjagd ist den Empfangsberechtigten mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben. Die Wildhändler haben die bezogene Strecke an die für die einzelnen Regierungsbezirke besonders bezeichneten größeren Städte als Versorgungsgebiete zu liefern. Hier sind je zwei bis fünf größere Städte benannt. Die Fleischversorgungsstelle kann Ausnahmen gestatten. Die Ausfuhr an markenfreiem Wild aus Bayern bedarf der Genehmigung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle. Die von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Höchstpreise für Wild sind in Bayern mit ganz unbedeutenden Änderungen beibehalten worden. Kochfleisch vom Reh kostet 1 Pfund 70 ₰ statt 90 ₰, dann sind noch für zerlegte Hasen folgende Einzelsätze bestimmt: das Stück Ziemer 2,20 ℳ, beide Schlegel 2,40 ℳ, das Ragout (Vorderläufe, Hals, Kopf, Lunge, Leber, Herz) 1,20 ℳ.

Badische Verordnungen. Die Jäger sind verpflichtet, das auf ihrer Jagd erlegte Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie Hasen und Wildgeflügel, soweit sie es nicht in ihrem eigenen Haushalt verbrauchen oder an Gastschützen zum Verbrauch in deren Haushalt abgeben, an den Kommunalverband des Jagdortes oder ihres Wohnortes oder an zugelassene Wildbrethändler gegen Bezahlung der für den Großhandel mit Wild festgesetzten Höchstpreise abzuliefern. Die Kommunalverbände sind nicht berechtigt, die Jäger in ihrer Befugnis zur Lieferung des Wildes an zugelassene Wildbrethändler zu beschränken. Mit Zustimmung des Kommunalverbandes kann die Ablieferung ausnahmsweise auch an in der Nähe des Jagdortes gelegene Wirtschaften erfolgen. Über das empfangene Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild haben die Kommunalverbände Bescheinigungen und die Wildbrethändler, sowie die Inhaber von Wirtschaften Fleischbezugsscheine dem Jäger auszustellen. Bei der Entnahme von Fleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild zum Verbrauch im eigenen Haushalte, dann bei Überlassung solchen Wildes an Gastschützen sind die Fleischmarken in entsprechender Höhe abzugeben. Markenfrei sind Hasen, Wildgeflügel sowie Wildköpfe und der Aufbruch einschließlich Herz und Leber. Bei gemeinsamen Jagden darf der Jäger für den eigenen Haushalt nur je zwei Hasen und für jeden Gastschützen nur je einen Hasen von der Strecke zurückbehalten. Die übrigen Hasen sind wie bemerkt abzuliefern. Über die Entnahme und Abgabe von Wild und Wildgeflügel haben die Jäger ein Verzeichnis zu führen, welches die für den eigenen Haushalt entnommenen, an die Gastschützen, die Kommunalverbände, Wildbrethändler und Wirte abgegebenen Mengen, die Namen der Empfänger und einen Vermerk über eingezogene Fleischmarken und Bezugsscheine enthält. Als Wildbrethändler sind vom Bezirksamt auf Ansuchen nur solche Gewerbetreibende zuzulassen, die schon vor dem 1. Mai 1916 in offenen Verkaufsstellen Wild gewerbsmäßig verabfolgt und sich hierbei nicht als unzuverlässig erwiesen haben. Die Höchstpreise des Kriegsernährungsamtes sind beibehalten. Für den zerwirkten Hasen sind bestimmt: für ein Ziemer (Stück) 2,40 ℳ, für ein Schlegel (Stück) 1,40 ℳ, für das sich ergebende Kochfleisch (Ragout, Pfeffer), enthaltend beide Vorderläufe, Kopf, Hals, Brust, Bauch und Eingeweide 1,10 ℳ. E.

Forstwirtschaft.

— **Erinnerungen an Dohnenstieg und Vogelherd im Baumbestande.** Der Dohnenstieg, der seit Jahren zu den jagdlichen Kulturdenkmälern gehörte und dem erst die Kriegszeit wieder Daseinsberechtigung in deutschen Landen gegeben hat, ist nicht spurlos aus den Forsten verschwunden. Wer die Schrift des Waldes zu lesen versteht, wird gar bald auf die Spuren ehemaliger Dohnenstiege stoßen. Es sind dies die Ebereschen, die den Dohnenpfad zu beiden Seiten begleiten. Manche Beere fiel überreif aus der Dohne zu Boden. Vögel verschleppten sie aus der Fangeinrichtung in die unmittelbare Nachbarschaft. Soweit solche Beeren nicht von Mäusen und Vögeln aufgelesen wurden, wuchsen sie auf. Manches junge Bäumchen erlag gar bald dem Schattendrucke, manches auch der mangelnden Bodenfeuchtigkeit. Aber es sind doch genug Ebereschen übrig geblieben, um als mehr oder minder breites

Hosted by Google

Band sich durch die Nadelholzbestände zu schlängeln. Im Laubwald sind solche Ansaaten des ehemaligen Dohnenstieges weniger auffällig. Vorhanden sind sie aber auch in ihm. An manchen Stellen stehen zahlreiche Vogelbeerbäumchen auf engstem Raume zusammen. An solchen Orten wurden aus Hasensarg oder Rucksack die losen Beeren ausgeschüttet. Vielleicht befand sich dort auch ehemals eine Köderstelle für den Baummarder, der im Dohnenstieg ständiger Gast war, Krammetsvögel aus den Schlingen holte und sehr gern die roten Beeren verzehrte. Seine Anwesenheit verriet er durch die Losung, die in vielen Fällen aus Kernen und roten Fruchtschalen der Ebereschenbeeren bestand.

Auch der Krammetsvogelherd hat Spuren seines Daseins hinterlassen. Auf nordwärts geneigten Waldblößen und Heideflächen trifft man manchmal noch auf gleichem Standorte zahlreiche Wacholderbeerbüsche und schwarze Holunderstäucher an, die aus Früchten entstanden sind, die einmal das Beerenbeet der Herdstätte als Lockspeise zierten.

Mörs. Hugo Otto.

— **Zum Kapitel „Holzklassen beim Nadelholz".** Die Unzweckmäßigkeit der Taxklassenbildung nach dem Festgehalt bei Nadelholz ist in dem Aufsatz des Herrn Hegemeisters Hees in Quint in Nummer 43 überzeugend nachgewiesen. Einem Verfahren, das, wie es sich nach dem abgedruckten Täfelchen bei Klasse II ergibt, Durchmesserunterschiede bis zu (79 — 32 =) 47 cm in einer Klasse zuläßt, kann eine praktische Brauchbarkeit nicht beigemessen werden. Früher, als alles Holz noch nach dem Einschlag verkauft wurde und der Holzhändler sich den Holzschlag vor der Versteigerung genau ansah und sich ein Urteil über dessen Beschaffenheit, namentlich die Stärkeverhältnisse des Holzes, bildete, hatte die ganze Frage weniger Bedeutung, was sich schon daraus ergibt, daß selbst das Laubholz, dessen Klassifizierung jetzt gegen früher beinahe auf den Kopf gestellt ist, lange Jahre ohne merklich zutage tretende Schäden nach Festgehaltsklassen veräußert werden konnte. Heute, wo sehr viel Holz vor dem Einschlag zum Verkauf kommt, ist die Einteilung des Holzes nach dem Festgehalt namentlich dann nicht ohne Bedenken, wenn der Holzkäufer nach bestimmten Taxklassen seine Gebote abgibt, oder überhaupt nur einzelne Taxklassen erwirbt. Es werden ihm dabei viele Stämme zufallen müssen, welche eine über seine Kalkulation hinausgehende Stärke aufweisen. Ja, es kann sogar, wenn das Forstpersonal nicht die Zuverlässigkeit des staatlichen Beamtentums besitzt, leicht vorkommen, daß das Holz zugunsten des Käufers zurecht geschnitten wird. Die Preisgabe des Festgehaltes als bestimmenden Faktors bei der Einteilung der Nadelhölzer zugunsten der Durchmesserklassen kann um so mehr empfohlen werden, als uns in dieser Richtung ja schon ganze Staaten mit dem besten Erfolge vorangegangen sind. Ein Seitenstück zu der oben bemängelten Taxklassenbildung liefert uns das taxklassenweise Numerieren des Holzes. Hierbei erhalten die einzelnen Taxklassen im Rahmen der Gesamtnummerreihe eine in sich fortlaufende Nummernfolge, was in der Regel nicht ohne ein umständliches Vornumerieren abgeht und ein wüstes Durcheinanderliegen der Nummern bedingt. Wollte man ein solches Verfahren bei der Numerierung der Häuser eines Dorfes oder einer Stadt anwenden und die Gebäude etwa nach der Steuerklasse der Hauseigentümer fortlaufend numerieren, so würde die dadurch belästigte Öffentlichkeit das Übel durch einen Hagel von Beschwerden zur Abstellung bringen; sehr bald. Im stillen Forstbetrieb hält die Beseitigung solcher Mißstände schwerer. Die Leidtragenden aus dem Verfahren sind, abgesehen von der Schwierigkeit der Holzabnahme für den Revierverwalter, der Förster und der Fuhrmann mit seinen Zugtieren. Der Förster, indem er außer der Mehrarbeit des Vornumerierens mit der Numerierarbeit warten muß, bis der ganze Schlag beendet ist und die Holzkontrolle sich später für ihn weit schwieriger gestaltet, als bei der Numerierung des Holzes nach der Stellung im Schlage. Der Holzfuhrmann, indem er das abzufahrende Holz nur schwer zu finden vermag und hierbei oft die Hilfe des Försters in Anspruch nehmen muß, dem es nach Erlöschen der Vornummer nicht selten recht schwer wird, den Standort des Holzes zu ermitteln. Alles Nachteile, welche bei der Numerierung des Holzes nach der Stellung im Schlage vermieden werden. Vorteile von dem Verfahren haben nur das Bureau des Oberförsters und des Holzhändlers, indem die Buchungen vereinfacht werden. Der Buchführung wegen, die in der warmen Stube erledigt werden kann, sollte man aber nicht den Außenbetrieb belasten und damit seine Schlagfertigkeit beeinträchtigen. Es entspräche daher den Wünschen des Försterstandes, wenn das taxklassenweise Numerieren des Holzes im Staatsforstbetriebe ganz verboten würde.

Königl. Forstmeister Franz.

Lustige Ecke.

— **Meyer-Förster.** Unter dieser sonderbaren Spitzmarke finden sich ganz verwunderliche Ratschläge für Ergreifung des Forstbeamtenberufes in der „Bergisch-Märkischen Zeitung" zu Elberfeld. Wir sind es ja gewöhnt, in politischen Zeitungen auf viel Falsches über die grüne Laufbahn zu stoßen, aber so viel Unrichtiges und Kunterbuntes haben wir doch nicht oft an einer Stelle gefunden. Wir lesen:

Meyer-Förster. Man muß bei der Laufbahn eines Försters unterscheiden zwischen der niederen und der höheren. Bei der ersteren genügt Elementarbildung und eine Lehrzeit bei einem Lehrherrn oder auf einer Försterschule. Solche Anstalten bestehen in Preußen zwei: die Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß-Schönebeck im Regierungsbezirk Potsdam und die Forstlehrlingsschule in Proskau im Regierungsbezirk Oppeln in Schlesien. Zu den höheren Beamten zählen die Revier- oder Oberförster, auch Forstmeister genannt, die ein Realgymnasium oder ein Gymnasium durchgemacht und auf den Forst-

Hosted by Google

akademien studiert und ein Examen abgelegt haben müssen. Die Lohnverhältnisse werden Sie durch die Prospekte der oben angegebenen Schulen erfahren.

Es könnte schließlich wohl verlangt werden, daß die Leitung einer gelesenen Zeitung sich wenigstens über die Grundbegriffe einer so wichtigen Laufbahn, wie sie der Forstbeamtenberuf ist, klar wäre; wenn aber diese Klarheit fehlt — darüber, daß dies der Fall ist, wird sich der Verfasser der Auskunft selbst wohl nicht im Zweifel gewesen sein — sollten besser Sachverständige herangezogen werden, die derartige Fragen richtig zu beantworten imstande sind. Wir würden von der Sache sicherlich kein Aufhebens machen, wenn der Vorgang nicht ein neuer bedauerlicher Beweis dafür wäre, wie interesselos weiteste Volkskreise, auch Gebildete, für alles das sind, was mit Wald, Forstwirtschaft und Forstbeamtentum zusammenhängt. Dem abzuhelfen, stellen wir uns übrigens den Leitungen politischer Zeitungen sehr gern für Auskünfte zur Verfügung. Zu obiger Briefkastennotiz können wir schließlich nur ihrem Verfasser, kollegial grüßend, zurufen: „Mehr Meyer, wie Förster!“

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 22. Dezember 1916. Rehwild ½ kg 1,25 ℳ, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 1,65 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 ℳ. Krammetsvögel 0,70—0,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 149. **Dienstlandsauseinandersetzung.** Am 1. Mai d. Js. wurde mir die hiesige Försterstelle übertragen. Mein Vorgänger starb anfangs April 1915, dessen Witwe verblieb bis 30. September 1915 auf der Stelle. Von da bis zu meinem Dienstantritt, 1. Mai 1916, blieb die Stelle unbesetzt. Die Dienstländereien wurden reguliert. Welche Nutzungen standen mir zu für die Monate Mai und Juni dieses Jahres nach Ziffer 13 der Auseinandersetzungsbestimmungen: a) für das der Stelle verbliebene Dienstland, b) für das weggefallene Dienstland? Ich meine, daß von dem regulierten wie dem der Stelle verbliebenen Dienstlande mir zwei Zwölftel der Nutzung aus dem Wirtschaftsjahre 1915/16 zusteht. Mit Erlaubnis der Regierung hat die Witwe das vorhandene Stroh, sogar den Dung aus der Düngergrube verkauft. Das der Stelle verbliebene Dienstland ist vom Oktober 1915 bis Mai 1916 auf meine Kosten bewirtschaftet worden. Es ist also der eigenartige Fall eingetreten, daß ich die künstliche Düngung bezahlen mußte, während die Witwe meines Vorgängers den Erlös für Stroh und Stalldung hatte.

H., Kgl. Förster.

Antwort: Die Königl. Regierung hat, wozu sie nach Nr. 13 der Auseinandersetzungsvorschriften berechtigt war, die Auseinandersetzung mit der Witwe so geregelt, wie dies bei Abnahme des ganzen Dienstlandes üblich ist, d. h. sie hat ihr den ganzen Ertrag des Wirtschaftsjahres 1915/16 gelassen, ihr nichts von den Bestellungskosten erstattet und sie zur Zahlung des Nutzungsgeldes bis zum 30. Juni 1916 verpflichtet. Da die Stelle inzwischen reguliert ist, traten Sie zum 1. Mai 1916 bezüglich der verbleibenden Dienstländereien in dieses Verhältnis ein. Für Sie kommen also nur die Ernteerträge, die Bestellungskosten und das Nutzungsgeld der der Stelle verbleibenden Flächen in Frage. Bezüglich der abgenommenen Flächen haben Sie weder etwas zu erhalten, noch etwas zu zahlen. Hinsichtlich der verbleibenden Flächen stehen Ihnen zwei Zwölftel der Nutzungen zu, dagegen haben Sie zwei Zwölftel der Bestellungskosten und das Nutzungsgeld vom 1. Mai 1916 zu übernehmen. Die Kosten des künstlichen Düngers, der dem verbleibenden Dienstlande zugeführt ist, müssen nach Nr. 6b der Vorschriften zunächst aus dem Erlöse des verkauften Strohs und Düngers bestritten werden, die nach Nr. 6b der Stelle wenigstens mit dem auf die verbliebenen Flächen entfallenden Anteil hätte belassen werden müssen. Die Witwe hat auf diesen Anteil keinen Anspruch. Erst der Kostenrest fällt Ihnen zur Last.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberforstern:

Struckmann, zurzeit Gumbinnen, **Robitzsch** in Buchberg und **Schultz** in Gr.-Bartel.

Der zum Heeresdienst eingezogene Forstaufseher Albert **Bögener** aus Rathlosen, Oberf. Diepholz (Hannover), ist an dem Gefecht bei Souchez vom 9. Mai 1915 beteiligt gewesen und wird seit diesem Tage vermißt. Er ist durch Ausschlußurteil des Königlichen Amtsgerichts in Solingen vom 11. Dezember 1916 für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 9. Mai 1915 festgestellt.

Gemeinde-, Instituts- u. Privatforstdienst.

Spoden, Kommunalförster a. D. in Bergweiler, Kreis Wittlich (Regbz. Trier), wurde das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Kommer, Gemeindeförster, wurde die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ratzweiler, Oberf. Rothau, übertragen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. — **Beiträge** durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Forster **Belte, Dobrilugk,** Bez. Ffo. **Jahresbeitrag 6,50 Mk.** Beitragsjahr wie Kalenderjahr. — Für den Vereinsbeitrag die Deutsche Forst-Zeitung kostenlos; das Abtragegeld, 12 Pf. pro Quartal, erlegt jedes Mitglied. Bei Ausbleiben des Blattes ist bei eigener Postanstalt schriftlich Nachfrage zu halten, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. **Bernstorff**, Vorsitzender.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1917.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Beiträge für das Geschäftsjahr 1917 jetzt am Jahresanfang fällig sind und bis **zum 20. Januar** in der Hand der Bezirksgruppenschatzmeister sein müssen. Es werden nur **ganze Jahresbeiträge** erhoben; das Gleiche gilt für die Krankenkostenbeihilfekasse.

Wir hegen die Hoffnung, daß die Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage hervorgerufene vermehrte Anspannung aller Beamten unsere Mitglieder veranlassen wird, durch pünktliche Entrichtung der Beitragsleistung den beteiligten Amtsinhabern ihre Aufgabe zu erleichtern. Ein jeder leistet so selbst für die glatte Erledigung der Vereinsgeschäfte die denkbar wirksamste Hilfe.

*

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbetrag) in den betreffenden Bezirken, die **nur ganzjährig** zu bezahlen sind.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Allenstein** (6,50 ℳ + 4,50 ℳ = 11,00 ℳ): Voges, F. A., in Lindendorf, Post Peitschendorf, Ostpr.

Bez. **Arnsberg** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = 7,00 ℳ): Schwabe, Förster, Forsthaus Moosfelde bei Neheim.

Bez. **Breslau** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Stellv. Schatzmeister: Rauthe, Förster in Brühlsdorf bei Ch.-Neudorf, Bez. Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Schneider, Hegemeister, Opperz bei Neuhof, Kr. Fulda.

Bez. **Cassel-West** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Hiege, Hegemeister, Sielen bei Hümme.

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = 8,50 ℳ): F. V.: Stoffels, Förster, Ippendorf bei Bonn.

Bez. **Danzig** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ); Barz, Förster, Pietelken bei Gnewau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Wistel, Königl. Hegemeister, Marienbaum, Bez. Düsseldorf.

Bez. **Erfurt** (6,50 + 1,00 = 7,50 ℳ): Hauptfleisch, Hegemeister, Forsthaus Zollbrück, Kr. Schleusingen.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Blaue, Förster, Clossow bei Bärwalde Nm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 ℳ + 2,50 ℳ = 9,00 ℳ): Bauszus, Förster, Werznen bei Neckeitschen, Ostpr.

Bez. **Hannover** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Ulrich, Förster, Wölpe bei Nienburg, Weser

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Jäckel, Hegemeister, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 ℳ + 3,00 ℳ = 9,50 ℳ): Binder, Förster, Kühnbruch bei Groß-Engelau.

Bez. **Köslin** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Kramp, Hegemeister, Forsthaus Kienhof bei Gr.-Linichen.

Bez. **Liegnitz** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Winkler, Förster, Leippe bei Wiednitz.

Bez. **Lüneburg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Kommert, Hegemeister, Ebstorf (Kr. Ülzen).

Bez. **Magdeburg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Zoberbier, Hegemeister, Belsdorf bei Behnsdorf, Bez. Magdeburg.

Bez. **Marienwerder** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = 8,50 ℳ): Haeufler, Hegemeister, Forsthaus Kielpin bei Kielpin, Kr. Löbau, Westpr.

Bez. **Merseburg** (6,50 + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Lehmann, Förster, Annaburg, Bez. Halle.

Bez. **Minden-Münster** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Pohl, Hegemeister a. D., Bielefeld, Langenhagen 31.

Bez. **Oppeln** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = 7,00 ℳ): Bien, Hegemeister, Murow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück-Aurich** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): von Damnitz, Förster, Meerhusen bei Aurich (Ostfriesland).

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Fuhrmann, Hegemeister, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = 7,00 ℳ): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.

Bez. **Schleswig** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Hosp, Hegemeister, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Bauer, Hegemeister, Grambin bei Ückermünde.

Hosted by Google

Bez. **Stralsund** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Gerdes, Hegemeister, Elmenhorst, Kr. Grimmen.

Bez. **Trier** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = 7,50 ℳ): Klein, Revierförster, Forsthaus Mülchen bei Daufenbach.

Bez. **Wiesbaden** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = 8,00 ℳ): Usinger, Hegemeister, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf	jährlich	1,00 ℳ
Arnsberg	„	„	0,50 „
Cassel-Ost	„	„	0,70 „
Düsseldorf	„	„	1,00 „
Gumbinnen	„	„	1,50 „
Königsberg	„	„	0,50 „
Magdeburg	„	„	1,00 „
Posen	„	„	1,00 „

Besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan erfolgen nicht.

Dobrilugk, im Januar 1917.

Der geschäftsführende Vorstand.
J. A.:
Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 14. Januar 1917, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Brieg, Baumanns Gasthaus. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 1917. Nichtteilnehmende Mitglieder werden gebeten, die Beiträge abtragsfrei vorher an den Unterzeichneten abzuführen. 2. Rechnungslegung für 1916. 3. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung. 4. Verschiedenes, u. a. Beschlußfassung über Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht zahlen.

Der Vorstand: Pischler.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Die Beiträge für das ganze Jahr 1917 (Mk. 10,50) sind an den Kassenführer, Herrn Hegemeister Schimanski in Czersk, bis 10. Januar abtragsfrei einzusenden.

Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Versammlung am Sonntag, dem 7. Januar 1917, nachmittags 4 Uhr, im Willertschen Gasthause in Kath. Hammer. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, 2. Rechnungslegung, 3. Einziehung der Beiträge, 4. Verschiedenes. Damen sind willkommen.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“.
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; gesammelt bei der Treibjagd Borkendorf, westlich, am 4. 12. 16; eingesandt von Herrn P. App in Großkunzendorf, Kreis Neisse	14,20 ℳ
Weihnachtsgabe von Herrn Syndikus Josef Bauer in Leipzig	50,— „
Gesammelt nach der Treibjagd am 9. 12. 16 einschl. 2 ℳ Strafgeld für Schuß in den Kessel nach Ablasen; eingesandt von Herrn Förster Frödrich in Jäschkowitz	10,15 „
Gezahlt von Herrn Rentier K. Klostermann in Meiersberg für Ueberlassung eines von ihm angeschossenen, über die Grenze der Kgl. Oberförsterei Jaedenmühl gegangenen Zehnenders; eingesandt von Herrn Stadtförster Müller in Ueckermünde	30,— „
Strafgelder für Fehlschüsse zu Gunsten des Fonds für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forstverwalter Persicke in Forsthaus Karlshof bei Fürstenfelde	25,— „
Für Fehlschüsse, gesammelt auf der Treibjagd in Brunn; eingesandt von Herrn von Ramin in Brunn bei Stettin	10,— „
Erlös beim Skat- und Schachspiel für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Feldw.-Leutn. R in Nowawes	11,— „
Sammlung für Fehlschüsse auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Noack in Kleinort bei Scharnau	7,80 „
Spende des Ostholsteinschen Forstvereins für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Gutsförster Sieg in Forsthaus Burg bei Schönberg	50,— „
Erlös für gelegentlich einer Treibjagd im Revier des Herrn Amtsgerichtsrat Schultz, Hameln, im Süntel von Herrn F. Sander, Kruckeberg, gesammelte Trüffel, zu Gunsten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Amtsgerichtsrat Schultz in Hameln	34,30 „
Spende von „Ungenannt“	5,— „
Spende von M. O. in P.	1,— „
Summe	248,45 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 30. November wurden eingezahlt . . . . 14090,72 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . . 134,50 „
Summa 14225,22 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil“ zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 20. Dezember 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Bericht über die am 26. März 1916 abgehaltene Versammlung zu Magdeburg, Hotel Continental.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Ansprache.

Hierauf folgte die Besprechung des 1. Punktes der Tagesordnung: Gewinnung und Verwertung der Eichenlohe.

Die Ansicht sämtlicher anwesenden Mitglieder ging dahin, daß jeder Forstmann die Eichenbestände in seinem Revier, soweit sie sich zur Lohgewinnung eignen, wenn auch nicht abtreibe, so doch mindestens durchforsten müsse; denn Lohe werde von der Heeresverwaltung, wenn nicht direkt, so doch indirekt, gebraucht. Jedes Deutschen Pflicht sei, dem Staate in dieser schweren Zeit zu liefern, was er könne, wenn auch kein großer Verdienst dabei abfalle. Dies sei bei der Lieferung von Lohe gar nicht mal der Fall, da Lohe jetzt so hoch im Preise stehe, daß hoher Arbeitslohn für ihre Gewinnung gezahlt werden könne. Überdies stellen sich die Brenn- und Nutzholzpreise in diesem Jahre fast 30% höher als sonst, so daß die Hölzer, die die Lohe geliefert haben, auch noch eine recht gute Einnahme brächten. Zu verkennen sei ja allerdings nicht, daß die Arbeitskraft sehr knapp und die Anfuhr nicht billig sei, aber bei gutem Willen ließen sich die Hindernisse überwinden.

Dann ging die Versammlung zu Punkt 2 der Tagesordnung über: Besprechung über Verwendung von Kriegsgefangenen im forstwirtschaftlichen Betriebe.

Einige der anwesenden Mitglieder, die Gefangene beschäftigen, äußerten sich dahin, daß es sehr teure Arbeitskräfte seien. Auch ließen die ausgeführten Arbeiten viel zu wünschen übrig. Nach der Ansicht des Vorsitzenden, der selbst 50 Gefangene beim Einschlagen von Grubenholz beschäftigt, komme es wesentlich auf das Auftreten der Wachtleute an. Seien diese energisch und zuverlässig, so arbeiten die Gefangenen ganz gut. Belgier bewährten sich besser als Franzosen. Am meisten werde bei Zahlung von Akkordlohn geleistet. Zweifellos käme auch trotzdem die Arbeit etwas teurer zu stehen, doch sei zu berücksichtigen, daß die Holzpreise auch jetzt bedeutend höher seien wie bisher.

Zu Punkt 3: Vereinsangelegenheiten und sonstige berufliche Tagesfragen, wurde zunächst dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß gerade während des Krieges die Versammlungen schlecht besucht würden. Gewiß sei jetzt das Reisen aus entfernt liegenden Orten infolge der ausgefallenen Eisenbahnzüge oft sehr schwierig. Die jungen Kollegen stünden meist im Felde und die alten Herren entschlössen sich schwer zur Reise. Doch wurde betont, daß jedes Mitglied in dieser schweren Zeit in noch höherem Maße als früher die Pflicht habe, die Versammlungen zu besuchen. Stünden doch gerade jetzt wichtige forstliche Angelegenheiten im Mittelpunkte des Interesses, aber auch gegenseitige Aussprache über unsere lieben Kollegen und ihre vor dem Feinde stehenden Anverwandten müßten die Mitglieder zu reger Teilnahme an den Versammlungen veranlassen.

Daran schloß sich noch eine sehr interessante Erörterung über verschiedene Kulturmethoden. Ein Vereinsmitglied einer anderen Bezirksgruppe, das als Gast der Versammlung beiwohnte und dem ein Sägewerk unterstellt ist, sprach in dankenswerter Weise über die jetzt günstige Verwertung der geschnittenen Hölzer und wies noch darauf hin, daß sogar die Sägespäne jetzt zu sehr hohen Preisen verkauft würden.

Endlich trat die Versammlung in den letzten Punkt der Tagesordnung ein: Wahl des nächsten Versammlungsortes. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung an einem Orte abzuhalten, von wo aus es möglich ist, ein Revier zu besuchen. Nach Beendigung der Sitzung fand ein gemeinschaftliches Essen statt.

Forsth. Schlagenthin, 1. April 1916.

Der Vorsitzende: Wegener.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Die Mitglieder werden ersucht, den Beitrag für die „Deutsche Forst-Zeitung" (1,50 Mk.) für das 1. Quartal 1917 bis spätestens 10 Januar 1917 an mich einzusenden.

Der Vorsitzende: Lütteke

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zum neuen Jahre 1917. 851. — Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde (Schluß). 852. — Parlaments- und Vereinsberichte 854. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 856. — Beschränkung der Zulassung zum Staatsforstdienst in Württemberg. 857 — Regelung der Wildbretpreise und der Verkehr mit Wild 857. — Erinnerungen an Dohnenweg und Vogelherd im Baumbestande 858. — Zum Kapitel „Holzklassen beim Nadelholz". 859 — Lustige Ecke. 859. — Marktberichte 860. — Brief- und Fragekasten 860 — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 860. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten 861 — Nachrichten des „Waldheil" E. V. 862. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 863 — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften 863.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen bis Sonnabend früh eingelaufen sein.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **J. D. Dominicus & Soehne**, G. m. b. H., **Berlin und Remscheid-Bieringhausen (Rhld.)**, betreffend **Sägen und Werkzeuge**, worauf wir hiermit besonders hinweisen

Hosted by Google

Rudolf.

Die glückliche Geburt eines gesunden

Kriegsjungen

zeigen erfreut an (1161

Königl. Förster **von Wysiecki** u. **Frau Aurelie**, geb. **Nahser.**

Forsth. Gloddau bei Sagorsch, den 18. Dezember 1916.

Offizier-Stellvertreter im II Ersatz-Bataillon des Magdeb. Jäger-Batl. Nr. 4

Bernhard Kunze,

Marta Kunze,

geb. **Mertlick,**

Kriegsgetraut.

28 Dezember 1916.

Magdeburg-N., Naumburg a. S., Lübecker Str. 4. Markt 19.

Statt Karten.

Unsere am heutigen Tage stattgefundene **Vermählung** zeigen ergebenst an

Leop. Jost,

Königl. Förster (G.-J. I, 84),

Marta Jost,

geb. **Klimmeck.**

Försterei Ostau b. Gr.-Sobiemanen (Ostpr.), 19. Dezember 1916.

Am 18. Dezember entschlief sanft nach langem Leiden unser Groß- und Urgroßvater

Friedrich Wulff

im 88. Lebensjahre. (Vom 9. März 1849 bis 9. März 1899 wohnhaft zu Greifswald in Pommern, Kapaunenstr. 23.)

Im Namen aller Hinterbliebenen:

C. Spohr, Kgl. Forstaufseher.

Schrewin, Post Warlubien Westpr., im Dezember 1916. (1159

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Forstassessor Kreckeler in Oberförsterei Lindenbusch, Kr. Schwetz a. Weichsel, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Charlotte Feuerstack m. Triebel N.-L., Forsthaus Tannicht, mit dem Rektor Wilhelm Rechenberg in Grube Marga N.-L.

Sterbefälle:

Krauß, Privatförster in Domdorf.

Kühl, Forstaufseher in Warsow.

von Manteuffel, gen. Zoegen, Forstkassen-Rendant a. D. in Erfurt.

Otto, Herzogl. anhalt. Forstmeister in Dessau.

Perl, Gräfl. Oberförster in Laband O.-S.

Urmes, Gemeindeförster in Trassem bei Saarburg.

Am 11. d. Mts. entschlief nach kurzem, schwerem Leiden unser allverehrter Vorgesetzter, mein hochgeschätzter Lehrchef, der

Königliche Forstmeister **Gallasch,**

Ritter des Roten Adlerordens III. Klasse mit der Schleife und anderer hoher Orden.

Während 34 Jahren unermüdlicher, rastloser Tätigkeit hat der Entschlafene in bewundernswerter, aufopferungsvoller Pflichttreue sein vielseitiges Amt geführt. Er war uns stets ein gerechter, überaus gütiger, wohlwollender und liebevoller Vorgesetzter, der für jeden einzelnen von uns ein warmes Interesse zeigte, ein Vorbild in jeder Beziehung, dem nachzueifern weiter unsere heilige Pflicht sein wird. Wie liebte er seinen Wald, den er hegte und pflegte in mustergültiger Weise, seinen Wildpark, den für seinen obersten Jagdherrn sorgsam und weidgerecht zu verwalten ihm stets besonders am Herzen lag.

Tief erschüttert stehen wir am Grabe dieses treuen, edelgesinnten Mannes. Wir werden ihm in dankbarster Verehrung ein dauerndes Andenken bewahren.

Die Beamten der Königl. Hausfideikommiss-Oberförsterei und Hofjagdreviers Hammer und Forstassessor Eitner. (1162

Holz und Güter

Fichten- und Kiefern-Grubenholz, Fichtenpapierholz, Aspenrollen

jeder Posten gegen Barzahlung **zu kaufen gesucht.** — Lieferung **frei Waggon** Verladestation oder ab Wald. Im letzteren Falle bitten Abfuhrkosten und Fuhrleute anzugeben. Für Nachweis hohe Provision. (1046

Ostdeutsche Holzhandelsgesellschaft Stolp i. Pommern.

Waldgüter sowie einz. Waldungen

mit schlagbaren Beständen

gegen Kasse zu kaufen gesucht,

auch solche zum Abholzen. Nachweis wird unter strengst Diskretion anständig vergütet. Offerten unter **M. P. 2240** an **Haasenstein & Vogler A.-G., München.**

Ich kaufe dauernd

Waldparzellen

und alle Arten von Laub- und Nadelholzern. Bezahlung bar. Vermittl. erh. Provision. Angeb. erb.

S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).

Telephon 86. (675

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle guten Preis. **Rob. Becker, Cobbel, Kreis Wolmirstedt.** (1025

Personalia

Freiherr von Götz'sche Zentralforstverwaltung in **Okocim (Galizien)** sucht per sofort einen kath., polnisch sprechenden, unverheirateten (1120

Hilfsförster oder Forstgehilfen,

der mit Sägewerkbetrieb gut vertraut ist.

Forstmann, 32 J. alt, akad. geb., vier Jahre im Ausland als

Revierverwalter

tätig gewesen, **sucht Stellung.** Angebote u. **D. G. 4750** an **Rudolf Mosse, Dresden.** (1055

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3700. — Endlich sind zu beziehen Wohlfahrtsmarken zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (2

Hosted by Google

Hosted by Google

Hosted by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 8137

Hosted by Google